

Das bischöfliche *Rescriptum consultationis sive exhortationis* von 829
Neuedition, Kommentar und Studien
(Erster Teil)

D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
in der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von
Andreas Christopher Martin Öffner
aus
Bad Kissingen

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dekanin: Prof. Dr. Angelika Zirker

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Steffen Patzold

Mitberichterstatterin: apl. Prof. Dr. Gerhard Schmitz

Tag der mündlichen Prüfung: 18.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	
1.1 829 and all that	V
1.2 Der ereignis- und begriffsgeschichtliche Rahmen (813–833)	XIX
1.3 Ein fluides Korpus: Das Pariser Material	LXIII
1.4 Vorbemerkung	CXV
2. Historische und textgeschichtliche Einordnung des <i>Rescriptum</i>	
2.1 Forschungsdiskussion und eigene Positionierung	CXXI
2.1.1 Drei Hypothesen Carlo de Clercq	CXXII
2.1.2 Walter Mohr: Das <i>Rescriptum</i> als Reaktion auf die Wormser Reichsversammlung	CXXXVII
2.1.3 Élisabeth Magnou-Nortier: Das <i>Rescriptum</i> als episkopalistische Fälschung	CXLII
2.1.4 Titel und Charakter	CLVI
2.1.5 Die Verfasserfrage	CLXVIII
2.1.6 Die Adressatenfrage	CXCIII
2.1.7 Das <i>Rescriptum</i> und die höfische Schriftlichkeit von 828/29	CCX
2.1.7.1 <i>Rescriptum</i> , praef. – ein nicht erhaltenes Kapitular und eine nicht abgehaltene Reichsversammlung des Jahres 828	CCXII
2.1.7.2 Zu MGH Capit. 2, Nr. 185A/B	CCXVIII
2.1.7.3 <i>Rescriptum</i> , praef. und c. {61.} – MGH Capit. 2, Nr. 185B (oder 184?)	CCXXIX
2.1.7.4 <i>Rescriptum</i> , praef., c. (54.) und c. {61.} – MGH Capit. 2, Nr. 187 + 191–193	CCXXXV
2.1.7.5 Exkurs: Hinkmar von Reims zu MGH Capit. 2, Nr. 191/193	CCLXIV
2.1.7.6 <i>Rescriptum</i> , c. (34.) – MGH Capit. 2, Nr. 188?	CCLXIX
2.1.7.7 <i>Rescriptum</i> , cc. (47.) und (51.) – MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 11	CCLXXX
2.1.8 Eine Interpretationsschneise: Asymmetrische Synopse oder interessengeleitete Rekompilation?	CCLXXXII
2.1.9 Leitlinien und Folgen der interessengeleiteten Rekompilation: Eine exemplarische Analyse von <i>Rescriptum</i> , c. (55.)	CCC
2.2 Die Quellen	CCCXXXI
2.2.1 Die Akten des Pariser Konzils von 829	
2.2.1.1 Leitlinien von Auswahl und Rearrangement	CCCXXXI
2.2.1.2 Kommentar der einzelnen Kapitel	CCCLXXII
2.2.2 Drei Kapitel ungeklärter Provenienz: Zu <i>Rescriptum</i> , c. (11.)–(13.)	DVIII
2.2.3 Sekundäre Quellen: Eine Übersicht	DXVII
2.3 Rezeption	DXXXVII
2.3.1 Benedictus Levita	DXL
2.3.2 Konzilien bis 909	DLIV
2.3.3 <i>Capitula episcoporum</i> – Hinkmar von Reims	DLXXXIII
2.3.4 Herrschererlasse bis 921	DC
2.3.5 Fazit	DCIII

3. Zur Edition	
3.1 Editionsgeschichte	DCVII
3.2 Begründung der Neuedition	DCX
3.3 Die Handschriften der Lupus-Redaktion	DCXX
3.4 Die Überlieferung	DCLII
3.5 Zur Gestaltung der Edition	DCLXXIV
4. Edition	DCLXXXIV
<i>Rescriptum consultationis sive exhortationis</i>	1–152
5. Appendix: Eine Pariser Krönung Karls des Kahlen im Jahr 829?	DCLXXXV
6. Verzeichnisse	
6.1 Handschriften	DCXC
6.2 Ältere Ausgaben des <i>Rescriptum</i>	DCXCI
6.3 Gedruckte Quellen	DCXCI
6.4 Literatur	DCC
6.5 Abkürzungen	DCCXXVIII

1. Einleitung

1.1 829 and all that

Wir erinnern uns [...], dass auf vergangenen Zusammenkünften auf Eure Mahnung hin von Bischöfen einige Kapitel beraten und beschlossen worden sind, welche die Not und das kollektive Heil beider Stände betreffen: dem der Geistlichen wie dem der Weltlichen; wir wissen aber nicht, infolge welcher hemmender Hindernisse sie gleichsam dem Vergessen überantwortet wurden (*oblivioni tradita*). In aller Ergebenheit mahnen wir Euch daher in demütiger Mahnung und bitten wir Euch mahnend, dass diese [Kapitel], die nun wir trotz ihrer Spärlichkeit zur Lage der heiligen Kirche Gottes vorausgeschickt haben, nicht auf eine ähnliche Weise in Vergessenheit geraten (*oblivioni tradantur*), sondern von allen ohne Beeinträchtigung als Spiegel gebraucht und aufbewahrt werden mögen.¹

Mit diesen Worten wandten sich die Synodalen eines Aachener Konzils im Februar 836, nach turbulenten Jahren, an ihren Kaiser². Aus den zwei mäandernden Sätzen, die sich am Ende der dort beschlossenen *capitula* finden, sprechen doch hinreichend deutlich die Hoffnungen wie die Sorgen, die Bischöfe in der Zeit Ludwigs des Frommen in Bezug auf die Rezeption ihrer Beratungsergebnisse hegen konnten bzw. hegen mussten: Dem Wunsch, dass selbige vom kaiserlichen Auftraggeber, ja »von allen« konsultiert würden und der Leserschaft als Spiegel den Weg zu einem gottgefälligen Leben wiesen, steht die Furcht gegenüber, sie könnten infolge widriger Umstände gar keine Wirkung entfalten und geradezu »in Vergessenheit geraten«. Was ihr eigenes Konvolut anbelangt, konnten die Aachener Konzilsväter ihre – sichtlich verhaltenen – Hoffnungen immerhin in einen Herrscher setzen, der sich als aquitanischer König, dann als fränkischer Kaiser ausgesprochen empfänglich für geistliche Ratschläge gezeigt hatte³; bei den *nonnulla capitula* aber, deren Schicksal ihre Klage gilt, hatten sie wohl einen konkreten Fall vor Augen. Man hat alle Gründe, diese »Kapitel zur Not und zum kollektiven Heil beider Stände« mit den Beschlüssen zu identifizieren, die sieben Jahre zuvor im Rahmen einer breit angelegten Reforminitiative erarbeitet worden waren. Für die Pfingstoktav des Jahres 829 war nahezu der gesamte Episkopat des Frankenreichs zusammengerufen worden, um an vier Zentralorten zeitgleich Synoden abzuhalten und zu eruieren, »was in beiden

¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 25–31: *Meminimus enim, in praeteritis conventibus nonnulla capitula ab episcopis vestra ammonitione fuisse tractata atque statuta pro necessitate et communi salute utrorumque ordinum, ecclesiasticorum videlicet atque secularium; sed nescimus, quibus impediuntibus obstaculis quasi oblivioni tradita. Ideoque affectu devoto, suplici ammonitione ammonemus et ammonendo praecamus, ne ista, quae nunc licet perpaucis praelibavimus ad statum sanctae dei ecclesiae, simili modo oblivioni tradantur, sed pro speculo ab omnibus inconversa habeantur atque conserventur.*

² Für die Ereignisgeschichte der späten 820er- sowie der frühen 830er-Jahre vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 272–366 und ebd. 2, S. 1–162; BOSHOF, Ludwig, 173–232; SCHIEFFER, Karolinger, S. 125–138; verdichtet UBL, Karolinger, S. 74–86; vor allem aber DE JONG, Penitential State, S. 148–264 (und ebd. S. 147: »the turbulent years between 828 and 834«). – Zur Datierung des Aachener Konzils vgl. unten bei Anm. 613.

³ Zu Ludwigs Selbstverständnis als christlicher Herrscher, das von solchen Ratschlägen mitgeformt wurde, sie aber ihrerseits initiierte, vgl. grundlegend ANTON, Herrscherethos, S. 132–198 und WERNER, Hludovicus Augustus, S. 54–69. Demnach wäre es verfehlt, sein kirchliches Engagement einseitig auf »geistliche Einflüsse« zurückzuführen oder gar als Ausdruck persönlicher und herrscherlicher Schwäche zu werten (vgl. ebd. S. 69). Dieser Sicht, welche in der geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Sohn Karls d. Gr. insbesondere in der deutschsprachigen Historiographie lange dominierte, sind in den letzten Dekaden neue Perspektiven entgegengesetzt worden; einen impulskräftigen Wendepunkt markiert der 1990 erschienene Sammelband GODMAN/COLLINS, Charlemagne's Heir, den der zitierte Beitrag von Karl-Ferdinand Werner eröffnet.

Ständen dazu geführt hat, dass sie vom rechten Pfade abgewichen sind⁴. Erhalten haben sich bis auf den heutigen Tag allein die Akten der Versammlung, die in Paris getagt hatte⁵. Diese indessen war ihrem Arbeitsauftrag mehr als pflichtschuldig nachgekommen. Neben allerlei Einzelregelungen zu Pflichten, Säumnissen und Vergehen von Klerikern wie von Laien hat sie einen Entwurf vorgelegt, der über solche konkreten Fragen weit hinausgeht: Nichts Geringeres liefert sie als eine Reflexion auf die Beziehung, in der die besagten *ordines* zueinander stehen, sowie eine Neubestimmung dieses Verhältnisses, die gerade an den höchsten Repräsentanten der beiden Stände, an König und Episkopat ansetzt. Um einen fundamentalen Beitrag zur »karolingischen Staatstheologie«⁶ handelt es sich, mehr noch, um einen Versuch der Welt-Ordnung im wahrsten Sinne des Wortes.

Ob auf den anderen drei Parallelsynoden ähnlich Hochzielendes diskutiert oder gar verabschiedet wurde, ist nicht zu sagen⁷. Gleichwohl bedeutet es keine bloße Fortschreibung eines Überlieferungszufalls, in der Notiz von 836 insbesondere das Pariser Konzil angesprochen zu sehen. Wie Albert Werminghoff 1908 vermerkte, bieten die Kapitel, die letzterer vorangestellt, ihr »vorausgeschickt« sind, nämlich »wenig Neues«⁸; vielmehr wiederholen sie über weite Strecken und vielfach im Wortlaut, was bereits 829 in Paris formuliert worden war. Anders gesagt: Das Aachener Lamento über den Misserfolg synodaler Anstrengungen begleitet unausgesprochen den Versuch, selbigen zu kompensieren. Für den Moment sei dahingestellt, ob die fraglichen Überlegungen und Forderungen tatsächlich oder nur »gleichsam« dem »Vergessen anheimgefallen« waren; festzuhalten gilt es an dieser Stelle: Die Pariser *capitula* und ihr unmittelbares Nachleben, auf das sich die Klage wie die Erneuerungsbemühung des Aachener Konzils bezieht, setzen den engeren Rahmen der vorliegenden Arbeit.

Ihr konkretes Anliegen ist die (Neu-)Edition, Einordnung und Interpretation eines bischöflichen Reskripts, das seinen Ort just in dem von Paris und Aachen markierten Zusammenhang hat, für dessen wissenschaftliche Durchdringung von eminenter Bedeutung ist, von der Forschung aber in seinem Quellenwert überwiegend unterschätzt wurde. Um all dies plausibel machen zu können, empfiehlt es sich, vorab zentrale »enjeux« der Jahre 829–836 sowie der sie behandelnden

⁴ Vgl. MGH, Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 5–12: *In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent de causis ad religionem christianam et eorum curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet, simulque inveniant, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviatum sit.* Dazu vgl. ausführlicher unten bei Anm. 294 sowie unten in Kap. 2.1.7.2–3.

⁵ Die Akten im Druck: Conc. Par. 829. Für die Überlieferung vgl. unten Anm. 10.

⁶ So HARTMANN, Synoden, S. 181. Skeptisch demgegenüber DE JONG, Penitential State, S. 177, deren apodiktischem Einwand ich nicht folgen möchte.

⁷ Dazu vgl. unten in Kap. 2.1.8.

⁸ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, 26–30: »*Decreta synodalia [Aquisgranenses] non prorsus nova afferunt. Reperunt enim capitula nonnulla concilii Parisiensis anno 829. celebrati ac saepe ea, quae inde et in episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatione anni 829. [...] et in Ioniae Aurelianensis libellum de institutione regia [...] transierunt.*«

Geschichtsforschung zu umreißen. Ihren Anfang kann diese doppelte Skizze wiederum in der zitierten Aachener Notiz nehmen.

Hätten die Synodalen von 836 nämlich statt der paränetischen Wirkung auf die karolingische Gesellschaft die Rezeption des »Pariser Modell[s]«⁹ in der historischen Zunft der Neuzeit im Blick gehabt, wäre ihre Sorge gänzlich unbegründet gewesen. Die Akten, die noch in zwei Abschriften aus dem 9. Jahrhundert vorliegen¹⁰ und in die einschlägigen Druckausgaben mittelalterlicher Konzilien aufgenommen worden sind¹¹, haben sich seit Cesare Baronio¹² einen festen, ja prominenten Ort in Studien und Darstellungen der europäischen Geschichtsforschung erobert. Zitiert werden sie, wo es um Ereignisse und Dynamiken am »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen« geht¹³, aber auch dort, wo die großen Linien mittelalterlicher Kirchen- und Ideengeschichte entworfen werden. Für beide Perspektiven liegt der Grund zum guten Teil darin, dass das in Paris entwickelte Modell eminente politische Wirkung entfaltete – wenn auch wohl kaum in Sinne seiner Urheber.

Um das Verhältnis zwischen beiden Ständen und solchermaßen die richtige, gottgefällige Weltordnung zu bestimmen, hatten die Synodalen die nachmals berühmte zwölfte Dekretale des Papstes Gelasius aus dem Jahr 494 aufgegriffen und – zum ersten Mal in der Geschichte des Frankreichs in wörtlicher Form – zitiert¹⁴. Just dieser Aspekt ist es, der in der Forschung als das »epochal« oder gar »erregend Neue« der Pariser Reflexion ausgemacht wurde¹⁵. Die von Gelasius entlehnte, heute gemeinhin etwas irreführend¹⁶ als »Zweigewaltenlehre« gehandelte Konzeption sieht die diesseitige Welt von zwei Prinzipien gelenkt: von der »geheiligten Autorität der Bischöfe« (*auctoritas sacra pontificum*) einerseits und der »königlichen Gewalt« (*regalis potestas*) andererseits; dabei komme den Inhabern der *auctoritas* – für Gelasius zweifelsohne an erster Stelle dem Bischof von Rom – ein »Mehr an Verantwortung« (*gravius pondus*) zu, da sie dereinst vor dem Jüngsten Gericht auch für die

⁹ PATZOLD, *Episcopus*, S. 200; vgl. unten bei Anm. 784.

¹⁰ Dies sind die Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 (Nordfrankreich, s. IX^{3/3}; vgl. MORDEK, BC, S. 858), fol. 75^v–11^r und Paris, BnF, lat. 5516 (Tours?, s. IX^{2/4}; vgl. BISCHOFF, Katalog 3, S. 109), fol. 117^r–170^v. Bei zwei weiteren, neuzeitlichen Textzeugen, den Mss. Città del Vaticano, BAV, Chigi C. VIII. 239 und Reg. lat. 1041, dürfte es sich um Abschriften des Vat. lat. 3827 handeln (vgl. MORDEK, BC, S. 754 und BROMMER in MGH Capit. episc. 1, S. 97, 37).

¹¹ Vgl. namentlich SIRMOND BG 2, S. 477–554; MANSI 14, Sp. 532–606; MGH Conc. 2/2, Nr. 50D, S. 605–680. Weitere Drucke sind nachgewiesen von WERMINGHOFF ebd. S. 606, 22–25.

¹² Vgl. Baronio, *Annales* 9, S. 791–794; die »Magdeburger Centurien«, die »am Beginn der quellenbezogenen, wissenschaftlichen Erforschung der mittelalterlichen Geschichte« stehen (vgl. HARTMANN, Matthias Flacius, S. 5) und auf die Baronio mit seinen »*Annales ecclesiastici*« bereits reagierte (vgl. ebd. S. 6 f.), erwähnen die Konzilien von 829 nach meiner Kenntnis nicht; vgl. FLACIUS ET AL., *Ecclesiastica historia* [7 = Cent. 9]. Zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten, die sich bei einer Konsultation dieses Werks stellen, vgl. HARTMANN, *Humanismus*, S. 198 f.

¹³ Vgl. GANSHOF, Vorabend (das Zitat nach dem vollständigen Titel); zu Paris insbes. ebd. S. 45 f.

¹⁴ Für Gelasius' Lehre und ihre Rezeption in Paris vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.), zum *Parisiense* als ältestem Beleg etwa SCHIEFFER, *Freiheit*, S. 61 oder PATZOLD, *Episcopus*, S. 156.

¹⁵ Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 60 (»der [...] epochal-neue Verweis auf die Zweigewaltenlehre des Gelasius«); SCHIEFFER, *Krise*, S. 11 (»Zur Legitimierung der eigenen Initiative bezog sich die Synode – das ist das erregend Neue – auf das alte Gelasiuswort vom moralisch-religiösen Vorrang der *auctoritas sacra pontificum* vor der *regalis potestas*«).

¹⁶ Vgl. MEIER, *Anastasios*, S. 111 f.

Inhaber der säkularen *potestas* würden Rechenschaft ablegen müssen. Dieses Postulat hat seinen Entstehungshintergrund nun in einer scharfen spätantiken Kontroverse zwischen dem Papst und dem oströmischen Kaiser¹⁷; die in Paris versammelte »frankish intelligentsia«¹⁸ aber adaptierte es an die Gegebenheiten, Vorstellungen und Bedürfnisse ihrer eigenen Zeit¹⁹. Wichtig war ihr sichtlich der Aspekt der Verantwortung. Das gelasianische *gravius pondus* bezeichnet und begründet, was die Synodalen als genuin bischöfliche Pflicht verstanden und wovon noch das Eingangszitat aus Aachen in seiner fast redundanten Wortwahl ein beredtes Zeugnis ablegt: die Aufgabe, als Experten für die *divina voluntas* die weltliche Elite zu »mahnen« (*admonere*), wo diese ihrem von Gott delegierten, christlichen Herrschaftsauftrag nicht gerecht würde²⁰. In der Pariser Praefatio drückten die Bischöfe diesen Anspruch in einem markanten, ja programmatischen Doppelzitat aus, das ihm die Autorität der Prophetie, zugleich aber wiederum eine beträchtliche Fallhöhe einschrieb. Zu Recht, so halten sie fest, hätten sich Ludwig und Lothar an den Episkopat gewandt und dessen heilsbringende Gelehrsamkeit (*doctrina*) in Anspruch genommen – wüssten die Kaiser doch eben,

dass der Herr durch den Propheten Aggeus geboten hat, die Priester zum Gesetz des Herrn zu befragen. Er sagt nämlich: »Befrage die Priester zum Gesetz«, was der heilige Hieronymus wie folgt auslegt: »Zugleich erachte es als Amt (*officium*) der Priester, auf Fragen zum Gesetz zu antworten. Wenn jemand Priester ist, wird er das Gesetz des Herrn kennen; wenn er das Gesetz nicht kennt, überführt er sich selbst, kein Priester des Herrn zu sein.«²¹

In der Rolle Verantwortung reklamierender Mahner wirkte ein prominenter Teil des fränkischen Episkopats im Jahr 833, keine halbe Dekade nach Paris, an einem politischen Spektakel mit, in dessen Rahmen Ludwig der Fromme mit seinen Sünden konfrontiert, für herrschaftsunfähig befunden und vom Thron in den Büßerstand verwiesen wurde²². Die »entrée en scène de l'épiscopat franc comme corps organisé, conscient de ses responsabilités et sûr de ses pouvoirs«²³, die im Pariser Modell noch gewissermaßen virtueller Natur gewesen war, hat sich schnell konkretisiert und erhebliche politische Konsequenzen gezeitigt. Man wird gut beraten sein, auch in diesem Fall zu meiden, was Paul Ricœur als »illusion rétrospective de fatalité«²⁴ kritisiert hat, und in der

¹⁷ Vgl. MEIER, Anastasios, insbes. S. 109–115; DERS., Gelasius.

¹⁸ ULLMANN, Growth, S. 132.

¹⁹ Vgl. etwa ANTON, Konzept, 60; pointierter noch SCHMITZ, Neue Quellen, S. 289.

²⁰ Freilich gehört die Pariser Position in einen größeren diskursiven Kontext, der auch von anderen Texten und Akteuren, darunter Ludwig d. Fr. selbst, mitgeprägt wurde. Vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 425; DE JONG, Admonitio; DIES., Penitential State, S. 112–147.

²¹ Vgl. (mit Zitaten aus Agg. 2, 12 und Hieronymus, Comm. in Agg. [2, 11–15], S. 84, 283–285) Conc. Par. 829, praef., S. 608, 7–13: *Per hos [sc. sacerdotes/episcopos] igitur eorumque doctrinam tales tantique piissimi principes sibi suisque fideliter crediderunt misericordiam propitiari posse divinam. Nec inmerito, quippe quia noverant dominum praecepisse per Aggeum prophetam, ut sacerdotes de lege domini interrogarentur. Ait namque: Interroga sacerdotes legem, quod beatus Hieronimus ita exponit: Simul, inquit, considera sacerdotum officii esse de lege interrogatos respondere. Si sacerdos est, sciat legem domini; si ignorat legem, ipse se arguit non esse domini sacerdotem.*

²² Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 512; ausführlicher und grundlegend zu Ludwigs Kirchenbuße von 833 in ihrem Kontext und ihrer Bedeutung DE JONG, Penitential State.

²³ DELARUELLE, Entrée en scène, S. 186.

²⁴ RICŒUR, Mémoire, S. 497 (mit Bezug auf ARON, Introduction, S. 187).

Kirchenbuße von Soissons nicht »with hindsight«²⁵ den Fluchtpunkt der Theoriebildung von 829 zu sehen²⁶. Doch auch, wenn man entsprechend die »Kontingenz der politischen Ereignisse« in Rechnung stellt²⁷: Für die Beachtung, die das Pariser Konzil und seine Textproduktion in der Forschung zur Karolingerzeit erfahren haben, ist Ludwigs *dies niger* zweifelsohne von erheblicher Bedeutung²⁸.

Aber auch für den Stellenwert, welcher der Synode von 829 in einer längerfristigen Perspektive eingeräumt wurde und wird, ist die Gelasius-Rezeption verantwortlich zu machen – scheint mit letzterer doch eine Konzeption den Weg ins Mittelalter gefunden zu haben, die Arnold Angenendt als »abendländische Schicksalsidee« apostrophiert hat²⁹. Als im 11. Jahrhundert erbittert um den Primat im Verhältnis von *regnum* und *sacerdotium* gerungen wurde, war die »Zweigewaltenlehre« von neuer und erheblicher Brisanz³⁰; schließlich war sie mit ihrem Aspekt des *gravius pondus*, aus dem sich unschwer auch ein »Mehr im Rang« ableiten lässt, bestens geeignet, päpstliche Suprematieansprüche zu untermauern³¹. So ist die Gelasius-Dekretale zu einem der »textes clefs« der Kontroverse und das Konzilskonvolut von 829 – wohl eher in der modernen Geschichtsschreibung denn bei den involvierten Zeitgenossen – zum »*locus classicus*« avanciert³². Diese doppelte Karriere ihrer Quelle war freilich für die Pariser Synodalen nicht abzusehen und dürfte auch kaum ihren Intentionen entsprochen haben. Zu Recht wurde in diesem Sinne von Hans Hubert Anton und anderen davor gewarnt, die Zitation des Jahres 829 und die sich in den Akten anschließenden Reflexionen im Licht des »Investiturstreits« zu deuten und als Ausdruck eines hierokratischen Programms misszuverstehen, das auf die Etablierung einer Hegemonie »der Kirche« über den Kaiser oder gar »den Staat« gezielt habe³³. Das aber heißt umgekehrt: Will man das Konzil als

²⁵ DE JONG, Penitential State, S. 147 (mit Blick auf den Mahndiskurs der 820er-Jahre im Allgemeinen).

²⁶ Vgl. DE JONG, Sacrum palatium, S. 1267. Auch GUILLOT, Ordinatio, S. 484 wendet sich gegen die Vorstellung, die Kirchenbuße von 833 sei im Gelasius-Passus sozusagen schon angelegt.

²⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 512.

²⁸ Zur (fast topisch pejorativen) Darstellung und Wertung von 833 in der modernen Historiographie vgl. BOOKER, Past Convictions, S. 20–22. Hergestellt wird der Konnex etwa bei KNABE, Zweigewaltentheorie, S. 54; CONGAR, Ecclésiologie, S. 282; ANTON, Konzept, S. 68 f.; SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 20.

²⁹ Für das Zitat vgl. ANGENDT, Gewalt, S. 5 (ohne Rekurs auf das Pariser Konzil). Vgl. aber etwa KNABE, Zweigewaltentheorie, S. 49–53; Congar, Ecclésiologie, S. 257 f.; BENSON, Doctrine, S. 22; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas ecclesiae, S. 52–55; OTTMANN, Regnum, S. 54 (aus politikwissenschaftlicher Warte).

³⁰ Vgl. BENSON, Doctrine, S. 245.

³¹ Vgl. BLUMENTHAL, Investiturstreit, S. 129 f.

³² Vgl. DE JONG, Sacrum palatium, S. 1263: »À la fin du XI^e siècle, cette lettre devint l'un des textes clefs invoqués pour soutenir la supériorité de l'autorité pontificale sur la *potestas* impériale, ce qui explique pourquoi le synode de Paris est devenu le *locus classicus* d'un dualisme émergeant du pouvoir séculier et de l'autorité épiscopale«. – Ein Nachweis, dass den Texten von 829 vermittelnde Funktion für die neuerliche Gelasius-Rezeption im 11. Jh. zufiel, wäre erst noch zu erbringen. Bis dahin dürfte in der »Frage nach der Kontinuität der gedanklichen Tradition« gelten, was SCHIEFFER, Freiheit, S. 62 im selben Zusammenhang für die *libertas*-Forderungen festgehalten hat: »Die Antwort muß indes mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ ausfallen«. Die ebd. S. 63 vorgebrachten Argumente (Zitationsgewohnheiten Gregors VII., mangelnde Breitenwirkung der Synodaltex-te) scheinen jedenfalls übertragbar.

³³ Die solchermaßen kritisierte Sicht steht nicht so eindeutig im Zeichen des deutschen Kulturkampfes im 19. Jh., wie man vielleicht denken möchte; vgl. neben WAITZ, Verfassungsgeschichte² 4, S. 667 nämlich etwa auch HALPHEN, Charlemagne, S. 230, MOHR, Reichsidee, S. 91 oder ULLMANN, Growth, S. 132; sie wirkt deutlich nach, z. B. bei DUBREUCQ, Métier de roi, S. 101, FRIED, Ludwig, S. 266 (»Hier ist ein Argument wiedergewonnen, das die bisher

»landmark in the history of political thought«³⁴ zu seinem Recht kommen lassen, ohne Anachronismen aufzusitzen, ist es erst einmal im politischen und intellektuellen Rahmen seiner Entstehungszeit zu verorten und profilieren.

Hierin ist die Forschung in den letzten Jahren über Anton deutlich hinausgekommen. Nur zwei Beiträge seien hier genannt, weil sie der vorliegenden Arbeit in besonderem Maße die Richtung weisen³⁵. So hat einerseits Mayke de Jong nach diversen Aufsätzen in einer Monographie zur politischen Kultur der Karolingerzeit die geradezu emblematische Bedeutung der Buße herausgearbeitet und in diesem Zuge die Pariser Synode als »penitential council« charakterisiert³⁶: als eine Versammlung, die mit nennenswerten Anstrengungen und Innovationen, aber geleitet von einem etablierten Paradigma die Probleme ihrer Gegenwart auf die Sündhaftigkeit des Kollektivs zurückgeführt und entsprechend eine allgemeine Umkehr – nicht etwa ein Schuldeingeständnis allein des Kaisers – gefordert habe. Zweitens fasste Steffen Patzold den Pariser Entwurf in einem wissenschaftlichen Ansatz als die Formierung eines auf episkopaler Verantwortlichkeit und Mahn-

dominante königlich-theokratische Konzeption der Kirche in Schranken weisen kann«), DUTTON, Politics, S. 100 (»The bishops [...] demanded greater power in order to reform the church, for they had come to believe that the reform of a Christian empire and the correction of the emperor were one and the same thing«) oder SUCHAN, Kirchenpolitik, z. B. S. 15 (»Die Geistlichkeit beanspruchte also nun das für sich, was der der König ihr de facto entziehen wollte«) und S. 16 (»weltimmanent wirkende[r] Vorrang der Priester«), bis hin zum mehr als tendenziösen Postulat eines geistlichen »esprit totalitaire« bei MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 360 (dagegen treffend SCHMITZ, Echte Quellen, S. 294 f.). Zu den Gegenpositionen siehe namentlich ANTON, Konzept, bes. S. 68–70 und 74, WALLACE-HADRILL, Frankish Church, S. 267, DE JONG, Sacrum palatium, S. 1263 f. und DIES., Penitential State, S. 176–184 sowie PATZOLD, Episcopus, S. 158 (der Antons Einwände unterstützt, dessen Annahme, in Paris sei es um die Zurückdrängung eines »Staatskirchentums« gegangen, aber seinerseits kritisiert; vgl. ebd. S. 165). Die Vorstellung, der zufolge die dualistische Konzeption des Pariser Materials etwas »mit einer Überordnung der Kirche über den Staat zu tun« habe, hatte schon 1957 SCHIEFFER, Krise, S. 11 – mit einem pauschalen Verweis auf die »jüngere Forschung« – als »Fehlinterpretation« bezeichnet. Dieser Qualifizierung der episkopalen Forderungen als »vorhierokratisch« würdigt ANTON a. a. O., S. 69, Anm. 46; der wesentliche Impuls scheint indessen doch von der – ihrerseits sicher nicht als pauschal zu bezeichnenden – Studie des letzteren ausgegangen zu sein. – Die hierokratische Deutung der Pariser Konzeption speist sich sicherlich aus der Kenntnis der Wirkungsgeschichte. Mit Blick hierauf hat ANTON a. a. O., S. 74 angemerkt, dass das Pariser Konzil seine »zäsurhafte Bedeutung [...] weniger durch das [erhält], was es an Neuem gefordert hat oder gefordert hätte, als durch die in seinen Forderungen enthaltene Möglichkeit zu Weiterführung und sich gleichsam »verselbständigender« Nachwirkung«. So richtig und wichtig die Unterscheidung von Intention und Rezeption ist – fraglich bleibt, ob Anton nicht noch eine zu starke Kontinuität konstruiert, indem er das (829 gerade vertagte) Thema der *episcopalis libertas*, an das er bei den »Forderungen« wohl denkt, zu sehr ins Zentrum des Pariser Entwurfs setzt (vgl. PATZOLD a. a. O., S. 165, Anm. 396). Gegenläufig hierzu nimmt PATZOLD a. a. O., S. 543 gerade für die Zeit des »Investiturstreits« einen Bruch an, da das Pariser Ordnungsmodell erst jetzt Konkurrenz durch »andere Staatsvorstellungen« erhalten habe.

³⁴ DE JONG, Penitential State, S. 176.

³⁵ Die übrigen Beiträge, die seit den 1990er-Jahren ausführlicher Stellung zu den Pariser Akten und zum *Rescriptum* bezogen haben, sind von unterschiedlicher Relevanz und Überzeugungskraft. Vgl. etwa DEROUSSEAU, Droit impérial (dessen exklusiv den *Rescriptum*-Kapiteln zum »statut des hommes et des biens d'Eglise« [ebd. S. 210] gewidmete Studie auf eine Kontextualisierung verzichtet); MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 344–365 (mit einer m. E. unhaltbaren Einordnung des *Rescriptum* und der Pariser Akten als Machwerken einer episkopalistischen Fälschergruppe; vgl. hierzu unten Kap. 2.1.3); MOORE, Sacred Kingdom, S. 314–327 (der sich in seiner Auseinandersetzung mit Magnou-Nortiers These auf keine Abwägung von Argumenten einlässt und in der Einschätzung des Pariser Materials entsprechend vage bleibt); SUCHAN, Mahnen, S. 271–305 (mit berechtigter Betonung des das Pariser Material Diskurses durchziehenden Mahndiskurses, aber auch zahlreichen Unstimmigkeiten und Spekulationen; vgl. unten Anm. 340); ALTHOFF, Kontrolle, S. 47–53 (der Akten und *Rescriptum* zu Recht, aber vielleicht etwas einseitig nicht nur als Ergebnisse von, sondern auch Programmschriften zu Beratungen versteht).

³⁶ Vgl. DE JONG, Power; DIES., Public Penance; DIES., Sacrum palatium; DIES., Penitential State (ebd. S. 176 mit dem Zitat).

pflicht fußenden Bischofsbildes, das in diesem Zuschnitt große Wirkung entfaltet, seinerseits aber im Diskurs schon bereitstehende Elemente aufgegriffen und zusammengeführt habe³⁷. In beiden Fällen dürfte der Bezug auch zum unmittelbaren Nachgang der Synode – mithin zum zeitlichen Fokus dieser Arbeit – offenkundig sein: Bettet De Jong das Ritual von 833 in eine Kultur der Buße ein, deren Konturen nicht vorrangig oder gar allein in Paris geformt wurden, stellt Patzold die »entrée en scène« des fränkischen Episkopats auf ein neues, diskursiv differenziertes Fundament. Zugleich deuten beide Studien auf performative Weise an, dass und in welchem Maße eine Annäherung an die Wirkungsgeschichte des Pariser Modells, die den Impuls allein in den Akten sähe, unzureichend wäre. Unerlässlich ist vielmehr die Berücksichtigung einer Reihe weiterer Quellen, die mit den Akten in enger intertextueller Verbindung stehen und das Modell teils vorbereitet, teils bei verschiedenen Gelegenheiten lanciert, es sozusagen auf den Weg zur Rezeption zu bringen versucht haben.

Was die letztere, hier besonders interessierende Kategorie von Texten anbelangt, ist namentlich an eine Reihe von Kapiteln zu denken, die zusammen mit den Pariser Kanones überliefert (und gedruckt) sind, tatsächlich aber bereits eine Eingabe an den Hof darstellen dürften³⁸; ferner an den paränetischen Traktat *De institutione regia*³⁹, den Bischof Jonas von Orléans 831 an Ludwigs Sohn Pippin von Aquitanien richtete, sowie an die Aachener Beschlüsse von 836. Lanciert werden sollte das Pariser Modell viertens auch vom besagten, hier in neuer Edition vorgelegten »Reskript« der Bischöfe. Selbiges versteht sich als ein Beratungs- und Mahnschreiben des Episkopats (*Rescriptum consultationis sive exortationis*), das dem Kaiser die etwas sperrigen Pariser Überlegungen und Forderungen in einer kompakteren, auf ein Drittel des Umfangs gekürzten⁴⁰, aber überdies rearrangierten und ergänzten Form vorlegte⁴¹. Diese durchredigierte Kurzversion ist der Forschung spätestens seit 1835 bekannt, als sie von Georg Heinrich Pertz unter dem Kunstitel *Episcoporum relatio ad imperatorem* erstmalig im Druck vorgelegt wurde⁴²; doch ist ihr für die längste Zeit kaum mehr als ein Schattendasein zuerkannt worden. Dabei dürfte es sich bei diesem *Rescriptum* um einen

³⁷ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 149–168.

³⁸ Conc. Par. 829 III, S. 668–680. Wie PATZOLD, *Episcopus*, S. 162 bemerkt, ist diese auf Grundlage der *libri I–II* redigierte Doppelliste »deutlich praxisnäher gestaltet als die [...] Kanones selbst«; ohne die programmatischen Reflexionen selbst wiederzugeben, hätten die Synodalen hier »aus ihrem Modell gewissermaßen die praktischen Konsequenzen [gezogen], indem sie die neuen Kategorien anwandten«. Diese sekundären *capitula*, die man also nur unter Vorbehalt als »Buch« III ansprechen kann, sind im *Rescriptum* ausgiebig rezipiert worden; vgl. unten in Kap. 2.2.1.1 die Tabelle 1 mit den Spalten 2 und 3.

³⁹ *De inst. reg.*; zur Datierung des Traktats vgl. unten in Kap. 1.3 bei Anm. 562.

⁴⁰ Für eine präzisere Rechnung vgl. unten in Kap. 2.2.1.1.

⁴¹ Am Pariser Ursprung der Akten sind außer von MCKITTERICK, *Frankish Church*, S. 22 f. m. W. keine ernstzunehmenden Zweifel angemeldet worden (dazu vgl. aber PATZOLD, *Episcopus*, S. 152, Anm. 311; apodiktisch und im Grunde ohne Konsequenzen in der Sache ist die Vermutung von Eugen EWIG in JEDIN, *Kirchengeschichte* 3/1, S. 138, Conc. Par. 829 I–II sei von »Jonas wohl schon im voraus entworfen« worden. Die von MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, S. 344–365 Fälschungsthese darf man als hinfällig erachten; dazu vgl. unten Kap. 2.1.3.

⁴² *Episcoporum relatio ad imperatorem*, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH LL 1, Hannover 1835, S. 331–349. Zur Editions-geschichte vgl. ausführlicher unten Kap. 3.1.

veritablen Schlüsseltext handeln. Es fällt nicht allein ins Gewicht, dass es im Gegensatz zu den Pariser Zusatzkapiteln, zur *Institutio regia* und auch zu Aachen das Themen- und Abstraktionsspektrum der Vorlage wahr⁴³. Vielmehr gewinnt dieser Befund seine eigentliche Bedeutung im Licht einer anderen Überlegung, für die schon ein Vergleich mit Paris genügen würde. Gerade wenn das *Rescriptum*, wie Pertz selbst vermutete, noch 829 als Beschlussvorlage für den Hof angelegt wurde, verspricht es Einblicke von besonderem Wert: Insofern das umfangreiche Ausgangsmaterial in erheblichem Maße gekürzt und nur in Auswahl übernommen wurde, müsste doch greifbar werden, was man im Kreis des Redaktors einerseits für essentiell, was man andererseits für verzichtbar erachtete⁴⁴. Vielleicht darf man in diese Annäherung an die Perspektive der Akteure auch die andere Seite der Kommunikation miteinschließen. Immerhin mag bei der Selektion überdies die Abwägung eine Rolle gespielt haben, im Fall welcher Aspekte eine gewogene Aufnahme bei Hof realistisch oder aber eher unwahrscheinlich schien. Nimmt man diese Chancen zu einer qualifizierenden Differenzierung der Beschlüsse wahr, sticht ins Auge, dass das *Rescriptum* (anders als die erste Pariser Eingabe) auch Programmatisch-Abstraktes bietet und (im Gegensatz zur *Institutio regia*) die Paränese des geistlichen Standes nicht ausspart. Für eine angemessene Einschätzung seines Stellenwerts spielt dann schließlich ein drittes Argument eine Rolle, das für Pertz und seine Zeitgenossen nun noch nicht abzusehen war. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist unerkannt geblieben, dass die Rezeption der Pariser Beschlüsse in ganz erheblichem Maß, ja vorrangig vom *Rescriptum* ausgegangen zu sein scheint. 1977 konnte Gerhard Schmitz zeigen, dass das Konzil von Trosly (909) nicht, wie bis dato angenommen, auf die Akten und das *Rescriptum* parallel zurückgegriffen hatte, sondern allein auf letzteres⁴⁵, und 2018 ist er für die Aachener Synode von 836 zu einem ganz analogen Schluss gelangt⁴⁶. In der Zwischenzeit machte Veronika Lukas im nicht-konziliaren Bereich eine Rezeption des *Rescriptum* aus, die gleichfalls bislang nicht als solche erkannt worden war⁴⁷. Damit ist das Korpus der Texte, die aus dem *Rescriptum* schöpfen, mitnichten erschöpfend umrissen, doch weisen die drei genannten eine nennenswerte Gemeinsamkeit auf: Die fehlerhafte Identifizierung ihrer Vorlagen ist dem Umstand geschuldet, dass der gedruckte Wortlaut des *Rescriptum*,

⁴³ Die in den Pariser Zusatzkapiteln (Conc. Par. 829 III, S. 668–680) formulierten Einzelforderungen zogen aus dem Pariser Modell »die praktischen Konsequenzen, indem sie die neuen Kategorien anwandten« (PATZOLD, Episcopus, S. 162), explizieren letztere aber nicht. Die *Institutio regia* hingegen äußert sich in konzeptioneller Tiefe zur Königs- und Laienethik, umfasst jedoch keinen Bischofsspiegel. Das Conc. Aquisgran. 836 vereint zwar wiederum Bischofs- und Herrscherparänese, doch ist das programmatische Fundament der Pariser Akten nur in Teilen und überformt wiedergegeben.

⁴⁴ Vgl. auch VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 72: »Its contents [sc. die Inhalte des hier als *Relatio* adressierten *Rescriptum*] are remarkable, not only in length but also in structure, the choice of subject matter and the theory underlying it. Given the crisis this text was meant to overcome, we can assume that the *Relatio* focuses on what was considered to be the most important issues that needed redressing.«

⁴⁵ Vgl. SCHMITZ, Trosly, insbes. S. 408–410 zu Conc. Trosly. 909.

⁴⁶ Vgl. SCHMITZ, Aachen, insbes. S. 331 und 335 zu Conc. Aquisgran. 836. Näheres dazu unten bei Anm. 615.

⁴⁷ Wie LUKAS, Salzburger Handschrift, hier insbes. S. 543 zeigt, stammt die in Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192v–198r gebotene, hier in den *Pittaciolus* Hinkmars v. Laon inserierte Kapitelreihe aus dem *Rescriptum*, und zwar ohne Vermittlung über Benedictus Levita.

auf den sich die Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts stützen konnte, die textuellen Abhängigkeiten geradezu verschleiert⁴⁸. Dies gilt nun nicht nur für Pertz' Editio princeps, sondern auch für die von Alfred Boretius und Victor Krause besorgte Ausgabe, die selbige 1897 auf einer breiteren Handschriftenbasis ersetzte und bis heute maßgeblich ist⁴⁹.

Es ist hier nicht der Ort auszuführen, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und auf welchem Wege sie sich korrigieren lassen; es sei nur angedeutet, dass das *Rescriptum* seiner Vorlage ursprünglich deutlich näher stand, als es die Ausgaben des 19. Jahrhunderts glauben machen. Damit aber dürfte hinreichend umrissen sein, dass das Schreiben nicht nur Beachtung als eine Schlüsselquelle der 820er-Jahre, sondern eben auch eine Neuedition verdient. Erst ein Text, der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen *Rescriptum* und Akten präzise abbildet, stellt die Voraussetzungen bereit für eine nachvollziehbare Evaluation sowohl der Effekte und Prinzipien des Rearrangements, als auch der Rezeption des Pariser Materials.

Zugleich eröffnet eine solche Edition weitere Perspektiven auf das *Rescriptum* und seinen Entstehungshintergrund. Wenigstens zwei seien angerissen. So ließe sich erstens die Frage nach dem Rearrangement ausweiten und vertiefen. Wie schon angedeutet, weisen die Akten und das *Rescriptum* nicht nur untereinander markante textliche Überschneidungen auf, sondern auch mit anderen zentralen Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen, die größtenteils bereits zur Sprache gekommen sind: den Beschlüssen der Aachener Synode von 836, der *Institutio regia* des Jonas von Orléans, aber auch einer älteren Schrift dieses produktiven Bischofs, seinem Laienspiegel *De institutione laicali*⁵⁰. Mithin firmiert das *Rescriptum* als Teil eines bemerkenswert dichten Korpus von Texten, deren Genese sich im Übrigen über monodirektionale Abhängigkeiten nicht zureichend erklären lässt: Bei näherem Besehen zeichnet sich nämlich nicht etwa eine einfache Weiterverwertung der »publizierten« Fassungen ab, sondern die permanente Ventilation einer fluiden Textmasse⁵¹. Hält man sich indessen an den Konsens der Forschung, der Jonas aus guten Gründen auch als Spiritus rector des Pariser Konzils und Redaktor des *Rescriptum* gilt⁵², gewinnt das Ensemble bei all seiner inneren Instabilität doch weiter an Kohäsion – zumal der Bischof von Orléans auch die Schriftproduktion der Aachener Synode mitgeprägt haben dürfte⁵³. Damit aber führt eine Beschäftigung mit dem *Rescriptum* hinein in die Werkstatt eines prominenten karolingischen Intellektuellen, der treffend als

⁴⁸ Dazu vgl. ausführlicher unten in Kap. 3.2.

⁴⁹ *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio*, edd. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, MGH Capit. 2, Nr. 196, Hannover 1897, S. 26–51.

⁵⁰ *De inst. laic.*; zum Text vgl. unten in Kap. 1.3 den Abschnitt »*De institutione laicali*«.

⁵¹ Diese Textmasse kennt mit den genannten Schriften konkrete Manifestationen, die den Charakter von Momentaufnahmen eines stetigen Arbeits- und Überarbeitungsprozesses haben und auf vorgängige Teile des Ensembles zurückwirken, etwa neue Redaktionsstufen motivieren können. Hierzu und zum »Jonas-Korpus« im Allgemeinen vgl. unten Kap. 1.3.

⁵² Vgl. unten Kap. 2.1.5.

⁵³ Vgl. SCHARF, Studien, S. 381.

»homme de dossiers« apostrophiert wurde⁵⁴. Sein »Pariser« Dossier bietet sich, anders gesagt, als Gegenstand einer exemplarischen, vielleicht aber paradigmatischen Erschließung des Problemfeldes komplexer frühmittelalterlicher Textproduktion an, deren innovatives Potential nicht nur in auktorialen Erstschöpfungen, sondern auch und gerade in scheinbar reproduktiven Verfahren wie Réécriture und Zentonisation zu suchen ist⁵⁵. Für eine entsprechende Untersuchung des »Jonas-Korpus«, die im Paradigma einer Kulturgeschichte der Schriftlichkeit von hoher Aktualität wäre, stellte das *Rescriptum* einen besonders geeigneten Ausgangspunkt dar: Fraglos markiert es als ein rezipierender und zugleich rezipierter Text einen neuralgischen Punkt im besagten Ensemble. Zu leisten ist eine solche Untersuchung im Rahmen der vorliegenden Arbeit freilich nicht. Um sie aber einerseits wenigstens vorzubereiten und andererseits das *Rescriptum* nicht inadäquat isoliert zu diskutieren, sollen doch grundlegende Beobachtungen zu den Komponenten des Korpus und ihren intertextuellen Überschneidungen zusammengestellt werden. Rechnung zu tragen ist diesen Konvergenzen – über den Pariser Anteil hinaus – dann im Übrigen auch schon bei der Etablierung des Editionstextes.

Eine zweite Perspektive, die von einer editorischen Präzisierung des Verhältnisses von *Rescriptum* und Akten eröffnet oder wenigstens konsolidiert wird, betrifft die Genera politischer Schriftlichkeit der Karolingerzeit. Es ist bezeichnend für die Textproduktion im 9. Jahrhundert wie für die Geschichtsforschung an der Wende vom 19. zum 20., dass das *Rescriptum* von Boretius und Krause als Appendix ihrer Kapitularien-Ausgabe gedruckt, elf Jahre später von Albert Werminghoff aber auch in den *Concilia aevi Karolini* verzeichnet wurde⁵⁶. In der Tat steht der Text offenkundig an der Schnittstelle weltlich-höfischer und geistlich-konziliarer Schriftlichkeit. Schon diese typisierende Unterscheidung ist freilich in dem Maße künstlich, in dem sich eine Abgrenzung von Hof und Synode angesichts personeller wie diskursiver Überschneidungen als problematisch erweist⁵⁷; die doppelte Berücksichtigung in den genannten Reihen der MGH bezeugt mithin sowohl den Ordnungswillen moderner Editoren als auch den Umstand, dass sich Texte wie das *Rescriptum*, insofern es synodales Produkt und höfische Beschlussvorlage zugleich ist, solchen Zuordnungen entziehen. Nun wird niemand in Abrede stellen wollen, dass den Zeitgenossen an der spezifischen Autorität von Kanones respektive Herrschererlassen gelegen war. Sofern die Geltungsansprüche Niederschlag auch in der Textgestaltung gefunden haben, ließen sich die feinen Unterschiede im

⁵⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 113.

⁵⁵ Zum im Umgang mit hagiographischen Dossiers erarbeiteten Modell der »Réécriture« vgl. GOULLET, *Essai*; es spricht auch mit Blick auf andere Quellengattungen und nicht-lineare Überarbeitungsverfahren großen Nutzen für Beschreibung und Analyse mittelalterlicher Textpraktiken. – Zur Zentonisation als im Frühmittelalter blühendem Verfahren der Textproduktion, das – über Patchwork und Zitate-reihen – gewissermaßen Innovation durch Kompilation betreibt, vgl. CABROL, *Centonisation* (skeptischer: RICHÉ, *Divina pagina*, S. 728 f.); zu mittelalterlichen Inventionsvorhalten vgl. (neben den Beiträgen im selben Band) mit einem Überblick SCHMIDT, *Das Neue*.

⁵⁶ MGH *Conc.* 2/2, Nr. 50*E, S. 680.

⁵⁷ Vgl. HARTMANN, *Probleme*, S. 13–15; SOT, *Concordances*.

Fall des *Rescriptum* aber wiederum schlecht auf Grundlage einer Edition erfassen, die sekundäre, überlieferungsbedingte Abweichungen von der konziliaren Vorlage abbildet.

Indessen verspricht eine Beschäftigung mit der vom *Rescriptum* markierten Schnittstelle Aufschlüsse eigener Art, rückt doch mit der Übergangszone die Kommunikation zwischen Konzil und Hof selbst in den Fokus. Zumal im Exzerpt gerade jene Passagen Spuren minutiöser Überarbeitung zeigen, welche nicht die Inhalte selbst artikulieren, sondern einleitend oder erläuternd die Weichen für ihre Rezeption stellen, kann ein Vergleich mit der Vorlage die gewählten kommunikativen Strategien profilieren. Dies ist schon grundsätzlich von erheblichem Interesse, handelt es sich doch bei der Frage, wie weit und in welchen Formen man einen Herrscher kritisieren konnte, ohne ihn zu desavouieren, um ein Kernproblem politischer Kultur im frühen Mittelalter überhaupt⁵⁸. Aber auch für den unmittelbaren Entstehungshintergrund des *Rescriptum* haben die Kommunikationsstrategien einiges Erklärungspotential: Sie erlauben schließlich – über die erhaltenen Äußerungen des Hofs hinaus – eine Annäherung an die Dynamik am »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«⁵⁹: Die Wormser Reichsversammlung von August 829, auf der die Pariser Beschlüsse wohl hätten verhandelt werden sollen, haben für anderes Berühmtheit erlangt; die von Ludwig angestoßene Reforminitiative ist hier nicht – oder jedenfalls nicht mit derselben Energie – weitergeführt worden⁶⁰. In Ermangelung von Quellen aus der Zwischenzeit, die über den Stimmungswandel oder Prioritätenwechsel bei Hof unmittelbaren Aufschluss geben könnten, sind es wohl die revidierenden und antizipierenden Weichenstellungen im *Rescriptum*, die am ehesten – wenn auch auf indirektem Wege – eine Einschätzung erlauben. So lässt sich auch ausgehend vom *Rescriptum* begründen, dass die Konzilsbeschlüsse von 829 nicht allein aufgrund jener *impedientia obstacula* wirkungslos geblieben sind, auf die sich die Aachener Notiz explizit beruft und die natürlich unmittelbar an die Wirren der Revolten von 830 und 833 denken lassen; vielmehr deuten die Modifikationen bei näherem Besehen darauf hin, dass schon unmittelbar nach der Verschriftlichung der Pariser Akten – nämlich vor der Redaktion des *Rescriptum* – Zweifel am Willen Ludwigs aufgekommen waren, die Vorschläge der Bischöfe tatsächlich ins Werk zu setzen. Wenn die Aachener Synodalen in Bezug auf die fraglichen Kapitel bemerken: *oblivioni tradantur*, darf man dies also vielleicht wörtlich übersetzen: Nicht nur »in Vergessenheit geraten« sein könnten sie aus der Perspektive des reformversierten und seiner Mahnerrolle bewusst gewordenen Episkopats, sondern in einem stärkeren Sinne »dem Vergessen anheim gegeben« – eine Formulierung, die in ihrer Ambiguität immerhin geeignet wäre, Kritik am Kaiser mit respektvoller Zurückhaltung deutungsoffen zu verbinden.

⁵⁸ Vgl. dazu programmatisch ALTHOFF, Colloquium. Den Spielraum für Kritik am Herrscher betonen im selben Zusammenhang: NELSON, History-Writing, S. 439–442; DE JONG, Admonitio (vgl. DIES., Penitential State, S. 112–147; VAN RENSWOUDE, Free Speech, S. 180–229).

⁵⁹ GANSHOF, Vorabend (Zitat nach dem Titel des Beitrags).

⁶⁰ Vgl. unten bei Amm. 340.

Vollumfänglich vorzustellen ist eine solche Interpretation des politischen Klimas um 829 im Rahmen der vorliegenden Arbeit wiederum nicht. Durch eine Analyse der Abweichungen, die das *Rescriptum* gegenüber seiner Vorlage zeigt, soll ihr aber wenigstens eine Grundlage geschaffen werden. Um eine Schneise zu schlagen, empfiehlt es sich, mit dem c. (55.) exemplarisch ein Kapitel zu examinieren, dem im Hinblick auf die Rezeptionslenkung qua Überarbeitung eine Scharnierfunktion zukommt (vgl. Kap. 2.1.9); weitere Beobachtungen sind dann im Kommentar (Kap. 2.2.1.2) festgehalten. Wo es um den vom *Rescriptum* markierten Schnittpunkt von konziliarer und höfischer Schriftproduktion geht, hätten natürlich auch jene Kapitularien Berücksichtigung zu finden, auf die es – wie schon seine Pariser Vorlage – mehr oder weniger explizit rekurriert. Gesichtet und diskutiert sind diese Bezüge hier bereits im Rahmen von sieben Exkursen (Kap. 2.1.7).

Im Zuge des im Vorangegangenen vorgenommenen Versuchs, die Relevanz des *Rescriptum* für konventionellere wie aktuellere Fragen zur Geschichte der hohen Karolingerzeit zu umreißen, ist wie im letzten Absatz schon mehrfach auf einzelne Kapitel der vorliegenden Arbeit verwiesen worden. Gleichwohl scheint es geraten, deren Aufbau noch einmal in systematischerer Form vorzustellen. Ihr Kernstück ist die neue Edition des Textes (Kap. 4), deren Präliminarien und handschriftliche Basis in Kap. 3 dargelegt sind; hier findet sich auch die überlieferungsgeschichtlich argumentierende Begründung der Neuedition.

Ein paar Worte mehr verdient der längste und heterogenste Teil der Arbeit, deren Kap. 2 zur historischen und textgeschichtlichen Einordnung des *Rescriptum*. In einem ersten Unterkapitel werden in Auseinandersetzung mit der Forschung sein geschichtlicher Ort und Charakter bestimmt. Dies ist mehr als eine Formalie, da der Text selbst keine Datierung beinhaltet und in den »auto-reflexiven« Passagen, in denen Angaben zur Genese gemacht sind, keine vollständige Klarheit geschaffen wird. Entsprechend lässt sowohl seine Zeitstellung als auch sein Status einen gewissen Spielraum für divergierende Vorschläge. Wenn das *Rescriptum* hier eingangs als eine bischöfliche, für die Wormser Reichsversammlung von August 829 angefertigte Kurzfassung des Pariser Konvoluts vorgestellt wurde, handelt es sich dabei also bereits um das Ergebnis einer Abwägung; zu entwickeln ist diese Entscheidung in Kap. 2.1 nun aber nicht durch die Nachzeichnung und Beurteilung einer kohärenten Forschungsdiskussion. In Anbetracht der Tatsache, dass die seit 1835 eingenommenen Positionen zumeist weder dort, wo sie sich der – ihrerseits apodiktisch vorgebrachten – Einordnung Pertz' anschließen, noch dort, wo sie von ihr abweichen, ihre Entscheidung in Bezug setzen oder begründen, schien ein anderes Vorgehen probat: eine systematische Sichtung, die ihren Anfang bei einem singulärem, drei Hypothesen zur Diskussion stellendem Beitrag Carlo de Clercq's nimmt. Diese Hypothesen, unter denen sich auch die Pertz'sche wiederfindet, sind vorzustellen (Kap. 2.1.1) und um zwei weitere, eher randständige zu ergänzen (Kap. 2.1.2–3). Die

Kap. 2.1.4–6 nehmen mit den Fragen nach dem authentischen Titel, nach der Person des Redaktors und nach dem oder den Adressaten des *Rescriptum* Stellung zu Diskussionspunkten, die natürlich auch im Rahmen der zuvor referierten Szenarien eine Rolle spielen und in ihnen entweder berücksichtigt sind oder zu berücksichtigen wären. Da die Beantwortung dieser Fragen sich aber nicht aus der Entscheidung für oder gegen eine der Hypothesen ergibt, scheint es sinnvoll, sie gesondert zu stellen und zu verfolgen. Dies gilt umso mehr, als man in allen drei Fällen um Plausibilitätserwägungen nicht umhinkommt und eine Separatbehandlung hier die größtmögliche Transparenz verspricht. Es folgt die bereits angekündigte Sichtung der im *Rescriptum* rezipierten Kapitularien (Kap. 2.1.7), die Exkurs-Charakter hat, es aber zum einen im (Um-)Feld der höfischen Kommunikation positioniert und zum anderen Texte wie das kaiserliche Einladungsschreiben einführt, auf die immer wieder zurückzukommen sein wird. Damit ist zugleich der Übergang von der Bestandsaufnahme der bisherigen Forschung zur eigenen Interpretation des *Rescriptum* getätigt. In Kap. 2.1.8 wird eine Frage diskutiert, in der die einschlägigen Beiträge vielfach Stellung bezogen haben, ohne sie jedoch in einer tatsächlichen Abwägung von Argumenten zu beantworten: Stellt das *Rescriptum*, sofern man es als eine für die Wormser Reichsversammlung bestimmte Eingabe der Synodalen von 829 akzeptiert, näherhin eine – irritierend asymmetrische – Synopse aller vier Parallelkonzilien oder aber ein Exzerpt allein der Pariser Akten dar? Wenn hier für letztere Annahme plädiert wird, verfolgt Kap. 2.1.9 auf dem Weg dieser Interpretationsschneise das schon erwähnte Ziel, über die exemplarische Analyse der »interessengeleiteten Rekompilation« die Wirkabsicht des Redaktors zu erfassen und solchermassen zu einem eingehenderen Verständnis der Zeitumstände zu gelangen, die so, gewissermaßen als Komplement der Rezeptionslenkung, an Kontur zu gewinnen versprechen.

Das zweite Unterkapitel 2.2 ist den Quellen des *Rescriptum* gewidmet, wobei der größte Teil auf eine Besprechung seiner direkten Vorlage, der Pariser Akten von 829, entfällt (Kap. 2.2.1). Hier sind zuerst die Leitlinien von Auswahl und Rearrangement zu skizzieren, soweit sie nicht schon im interpretativen Teil zur »interessengeleiteten Rekompilation« verhandelt sind (Kap. 2.2.1.1); die eigentliche Analyse erfolgt dann in Form des bereits angesprochenen Kommentars zu den einzelnen Kapiteln des *Rescriptum* (Kap. 2.2.1.2). Für einen quantitativ bescheidenen Teil des Textes, seine cc. (11.)–(13.)⁶¹, scheidet das Pariser Konvolut als Vorlage aus, womit sich die Quellenfrage neu stellt. Wie bereits angedeutet, versteht die vorliegende Arbeit dieses Einsprengsel nicht als Beitrag der drei übrigen Parallelsynoden, sondern als ad hoc formulierten Zusatz zum Pariser Exzerpt. Da die gegenläufige, in der Forschung immer wieder vorgebrachte Synopsen-Hypothese aber nicht im strengen Sinne widerlegbar ist, sind diese drei Exklusiv-Kapitel im Kap. 2.2.2 separat behandelt. Die Auseinandersetzung mit den übrigen Quellen schließlich (Kap. 2.2.3) lässt sich auf ein Mindest-

⁶¹ *Rescriptum*, c. (11.)–(13.), unten S. 36–42.

maß und die Tabellenform beschränken, da sie ganz überwiegend »sekundären« Status haben: Was im *Rescriptum* aus biblischen und patristischen Texten, aus Jonas' von Orléans *Institutio laicalis* und aus Kapitularien zitiert oder paraphrasiert ist, findet sich in aller Regel bereits in den Pariser Akten, und entsprechend sind diese mittelbaren Vorlagen im Kommentarteil berücksichtigt. Für die Rekurse auf den Laienspiegel und die höfischen *capitula* ist ferner auf die Ausführungen in Kap. 1.3 bzw. 2.1.7 zu verweisen.

Komplementär zum zweiten behandelt das dritte und letzte Unterkapitel (Kap. 2.3) des Teils 2 die frühmittelalterliche Rezeption des *Rescriptum*, allerdings dezidiert im Sinne einer Oberflächenbohrung. Eine besondere Berücksichtigung erfährt hier mit der »falschen« Kapitulariensammlung des Benedictus Levita (Kap. 2.3.1) ein Text, der auch in den editorischen Prolegomena zur Sprache kommt: Insofern er von einer für den Druck von 1897 nicht herangezogenen, aber eminent wichtigen Redaktion des *Rescriptum* abhängt, ist er dort – quasi als Textzeuge – konsultiert; hier aber soll er ergänzend aus einer nicht philologischen, sondern inhaltlichen Warte gesichtet werden. Gleichfalls kursorisch angelegt ist das Vorgehen in den folgenden Kap. 2.3.2–4, welche der Rezeption einerseits durch ex officio agierende Bischöfe (also in Synodalakten und in den sogenannten *capitula episcoporum*) und andererseits durch den Hof (in Herrschererlassen) nachspüren. Den zeitlichen Rahmen setzen hierbei die in Westen und Osten divergierenden Enddaten der karolingischen Epoche. Eine sachliche Rechtfertigung findet diese – freilich auch aus arbeitspraktischen Gründen getroffene – Entscheidung indessen in der Geschichte der Textgattungen. Was die Domäne des Kirchenrechts anbelangt, bleibt solchermassen die Zeit vor dem Aufkommen der systematischen Sammlungen des frühen und hohen Mittelalters, namentlich der Kompilationen Reginos von Prüm und Burchards von Worms im Blick, die wichtige Relais des »droit synodal carolingien« darstellen⁶², als solche aber eigenständige Studien erfordern würden. Auf Seiten des weltlichen Rechts fällt ins Gewicht, dass mit der Herrschaft der Karolinger auch das »Kapitularien-Zeitalter« an sein Ende gelangte⁶³. Allerdings zeichnet sich in diesem Bereich ohnehin eine bestenfalls diffuse Rezeption ab, weswegen sich das betreffende Unterkapitel auf eine Auflistung von Assonanzen beschränken muss.

Im Rahmen dieses Einleitungsteils selbst sind schließlich nach der Vorstellung von Gegenstand und Struktur der vorliegenden Arbeit noch einige Koordinaten zu entwickeln, innerhalb deren sich der interpretative Part bewegen wird. Geschehen soll dies auf zwei Ebenen: Kap. 1.2 in Auseinandersetzung mit Schlüsselereignissen und -begriffen einen Überblick über den Entstehungshintergrund des *Rescriptum* und der folgenden Jahre, in denen es hätte rezipiert werden sollen; Kap. 1.3 hingegen stellt die Komponenten des besagten Pariser Materials oder »Jonas-Korpus« vor und

⁶² Vgl. HARTMANN, Transmission, S. 484 (das Zitat nach dem Titel des Beitrags).

⁶³ Vgl. SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1611.

entwirft solchermassen ein Bild jenes Textensembles, in welches sich das *Rescriptum* unter »genetischen« Gesichtspunkten einordnet. Einige grundsätzliche, aber eher technische Angaben zu terminologischen Eigenheiten und zur Zitationspraxis der vorliegenden Arbeit finden sich zu guter Letzt als »Vorbemerkung« in Kap. 1.4.

1.2 Der ereignis- und begriffsgeschichtliche Rahmen (813–833)

Die Forschung zur Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen, deren Zenit grosso modo mit dem Entstehungshintergrund des *Rescriptum* zusammenfällt, hat eloquente, kenntnisreiche und konzise Darstellungen hervorgebracht⁶⁴. Sie zusammenfassen oder substantiell ergänzen zu wollen, hieße, das Ziel einer Einleitung zu verfehlen. Um das bischöfliche Rückschreiben einführend in seinen historischen Rahmen einzubetten und die jüngeren »begriffsgeschichtlichen«⁶⁵ Impulse zu umreißen, die von der Pariser Modellbildung aufgegriffen oder neu verhandelt wurden und also auch die zentralen Konzepte des Exzerpts prägen, legt sich ein anderes Vorgehen nahe. Es scheint sinnvoll, ausgewählte Ereignisse und Texte anzusprechen, die Orientierung bieten und neben der Causa scribendi des *Rescriptum* auch den Zeitbezug seiner Inhalte erhellen können. Die chronologische Spanne der Durchsicht dann ergibt sich einerseits aus dem Beginn von Ludwigs Kaisertum (813/14), in dessen Rahmen der Sohn Karls des Großen bei aller Kontinuität neue Akzente in Herrschaftspraxis und -vorstellungen setzte, und andererseits aus seiner Kirchenbuße in Soissons (833), die zwar einen problematischen Ansatzpunkt für Ex eventu-Deutungen des Pariser Materials darstellt, gerade ob dieser Suggestivkraft aber nicht ausgespart werden sollte. Zugleich markieren die Revolten von 830 und 833 das Ende jenes Zeitraums, in dem Hypothesen, die Alternativen zur klassischen Datierung des *Rescriptum* auf die Monate Juni–August 829 vorschlagen, noch Plausibilität beanspruchen können⁶⁶. Zwangsläufig werden nicht alle Abschnitte dieser zwei Dekaden im

⁶⁴ Vgl. (freilich bereits in rigider Auswahl) SIMSON, Jahrbücher 1; RICHÉ, Carolingiens, S. 149–161; WERNER, Hludovicus Augustus; SCHIEFFER, Karolinger, S. 112–138; BOSHOF, Ludwig; DE JONG, Penitential State; UBL, Karolinger, S. 63–86. Der folgende Abriss orientiert sich insbesondere an De Jong, deren Darstellung mit einer wegweisenden kulturgeschichtlichen Analyse der geistlich-politischen Dynamik im hier interessierenden Zeitraum einhergeht.

⁶⁵ Vor dem Hintergrund jüngerer Entwicklungen in der geschichtswissenschaftlichen Theoriebildung mag ein Rekurs auf die »Begriffsgeschichte« anachronistisch wirken. Dies wird pragmatisch, aber bewusst in Kauf genommen: In diesem Einleitungskapitel kann und soll nicht suggeriert werden, etwa mit vorstellungsgeschichtlich oder wissenssoziologisch geprägten Methoden (vgl. die Beiträge in GOETZ, Verfassungsgeschichte bzw. PATZOLD, Episcopus, S. 37–45) zu neuen Einsichten zu gelangen, auch wenn sein Autor von diesen Perspektiven eminent profitiert hat. Vielmehr geht es hier darum, unter Bezugnahme auf in gewisser terminologischer Kohärenz begegnende Konzepte (eben: »Schlüsselbegriffe«) ein diskursives Feld abzustecken und dessen Dynamik in groben Linien nachzuzeichnen. Dass die Begriffsgeschichte über sich selbst hinausweist, insofern sie »mit erhöhter Trennschärfe dazu beiträgt, Themen der Sozialgeschichte griffig zu machen«, hat KOSELLECK, Begriffsgeschichte, S. 108 betont. Darauf setzt (wenngleich nicht mit dem Fluchtpunkt »Sozialgeschichte«) auch das vorliegende Kapitel – ohne sich freilich als Beitrag zur Begriffsgeschichte zu verstehen.

⁶⁶ Vgl. unten Kap. 2.1.2. zu MOHR, Einheitspartei, S. 23 f., der das *Rescriptum* ohne genauen Datierungsvorschlag in die Zeit nach dem Wormser August-*placitum* von 829 setzt. Allerdings scheint es noch im selben Jahr entstanden zu sehen (vgl. ebd. S. 23 die Zeitangabe »jetzt« im Sinne von »nach einem Ausbleiben einer Rezeption der Synodalberichte in Worms«), wofür ohnehin textimmanente Befunde sprechen; vgl. unten bei Anm. 415.

Folgenden dieselbe Aufmerksamkeit erfahren; umgekehrt sei für Details zur Rekonstruktion der Abläufe in den essentiellen und daher verhältnismäßig dicht beschriebenen Jahren 828/29 überdies auf das untenstehende Kapitel 2.1 verwiesen.

Am 11. September 813 empfing Ludwig in der Marienkirche zu Aachen, unter der Ägide seines Vaters, die Kaiserkrone⁶⁷. Die Erhebung des aquitanischen Unterkönigs zum Mitkaiser und designierten Nachfolger zog zweifelsohne Konsequenzen aus dem biographischen Zufall, waren Ludwigs ältere Brüder doch in den Jahren 810/11 verstorben⁶⁸. Um eine Sofortmaßnahme aus leidenschaftslos-dynastischem Kalkül handelte es sich bei der Krönung aber in Anbetracht des zeitlichen Abstands ganz offenkundig nicht; und hierzu fügt sich, dass Karl der Große seinen einzigen legitimen Sohn noch im November wieder in dessen *regnum* entließ, statt ihn tatsächlich am formal gemeinsamen Regiment zu beteiligen und auf seine zukünftige Rolle vorzubereiten⁶⁹. Nun mag er nach wie vor an der Eignung Ludwigs gezweifelt haben, in dem er wohl noch nie einen »idealen Nachfolger« gesehen hatte⁷⁰. Zumal diese Einschätzung aber gerade eine enge Einbindung des nunmehr alternativlosen Thronanwärters erwarten lassen würde⁷¹, dürften für Karls Unentschlossenheit noch andere Gründe in Betracht zu ziehen sein. So vermögen die *Annales regni Francorum* mit ihrem Beharren auf fränkischen Tribut- und Vertragserfolgen nicht zu überspielen, dass die Lage des Reichs seit 810 Grund zur Sorge gab. Plünderungen, Seuchen und eigene militärische Fehlschläge müssen den Hof ähnlich beunruhigt haben wie meteorologische Phänomene, die allzu naheliegend als Zeichen eines erzürnten Gottes deutbar waren⁷². Bei aller Vorsicht gegenüber psychologischen Mutmaßungen wird man gut daran tun, auch die persönliche Lage des alten Kaisers in Rechnung zu stellen: Mit Pippin hatte er möglicherweise seinen Lieblingssohn⁷³, auch mit Karl dem Jüngeren wohl nicht nur einen über lang aufgebauten Nachfolger verloren⁷⁴; und die von Zeitgenossen für bemerkenswert eng erachtete Bindung zu seinen Töchtern⁷⁵ dürfte dem Tod Rotruds (ebenfalls 810) einen anderen Stellenwert beigelegt haben, als sich in einer dynastischen

⁶⁷ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 110; BOSHOF, Ludwig, S. 89; DE JONG, Penitential State, S. 19.

⁶⁸ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 108; BOSHOF, Ludwig, S. 86; DE JONG, Penitential State, S. 18.

⁶⁹ Vgl. KASTEN, Königssöhne, S. 162 f.

⁷⁰ Vgl. KASTEN, Königssöhne, S. 163 mit Verweis auf HÄGERMANN, Normen, S. 610 f. (der hier Karls *Divisio regnorum* von 806 auswertet).

⁷¹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 89.

⁷² Vgl. etwa PATZOLD, Episcopus, S. 74 f.

⁷³ Vgl. HARTMANN, Karl, S. 237 (mit Vorsicht).

⁷⁴ Zur (angesichts seiner Ehelosigkeit »erstaunlich[en]«, mit dem Argument dynastischer Vorsorge nicht zu erklären-) »Bevorzugung des Ältesten« in Karls d. Gr. *Divisio regnorum* von 806 vgl. HARTMANN, Karl, S. 238; für die Förderung, die er seit Ende der 780er-Jahre seitens des Vaters erhalten hatte, vgl. KASTEN, Königssöhne, S. 141–154. Nach Einhards – freilich auch topisch lesbarer – Bemerkung trauerte der alte Kaiser tief über den Tod seiner Söhne und der Tochter Rotrud; vgl. Einhard, V. Karoli, c. 19, S. 24, 12–14: *Mortes filiorum ac filiae pro magnanimitate, qua excellerat, minus patienter tulit, pietate videlicet, qua non minus insignis erat, compulsus ad lacrimas.*

⁷⁵ Vgl. Einhard, V. Karoli, c. 19, S. 25, 3–8: *Quae [sc. filiae] cum pulcherrimae essent et ab eo plurimum diligenterentur, mirum dictu, quod nullam earum cuiquam aut suorum aut exterorum nuptum dare voluit, sed omnes secum usque ad obitum suum in domo sua retinuit, dicens se earum contubernio carere non posse.* Hierzu vgl. HARTMANN, Karl, S. 68 f.

Perspektive erfassen ließe⁷⁶. Nach dem für Karls Selbstverständnis so prägenden alttestamentlichen Interpretativ⁷⁷ können diese familiären Verluste kaum dem Eindruck einer hiobschen Gottesprüfung entgegengewirkt haben, deren guter Ausgang alles andere als gewiss war. Seit seinem Testament von 811 bereitete sich Karl sichtlich auf das eigene Lebensende vor⁷⁸. Man wird unterstellen dürfen: Der alte Kaiser haderte. In dieser Stimmung, und tatsächlich nur drei Monate vor seinem Tod, rang er sich dazu durch, wenigstens eine Weiche für die Nachfolge zu stellen⁷⁹. Sie gelang, trotz der hausgemachten Probleme und wohl erwartbarer Vorbehalte in der Elite⁸⁰, in einer »atmosphere [...] of suspicion and anxiety«⁸¹. Ludwig der Fromme wurde 814, nach dem Ableben seines Vaters, in Aachen als *imperator* anerkannt⁸².

Neben der späten, aber für 829 wegweisenden Nachfolgeregelung hat das Jahr 813 andere Konsequenzen gezeitigt, die eine Perspektive auf das Pariser Konzil und das *Rescriptum* eröffnen. Wohl just unter dem Eindruck der geschilderten, düsteren Zeitwahrnehmung hatte Karl der Große für Mai fünf Parallelsynoden nach Arles, Reims, Mainz, Chalon und Tours einberufen und mit einem klaren Arbeitsauftrag versehen⁸³. Diese »*Admonitio*« ist nicht direkt überliefert, aber nach Gerhard Schmitz lassen die starken thematischen und teils auch wörtlichen Überschneidungen zwischen den jeweiligen Konzilsakten darauf schließen, dass alle Versammlungen dieselbe, detaillierte Tagesordnung erhalten hatten⁸⁴. Ihr Fokus war, wie es die Reichsannalen formulieren, der *statu[s] ecclesiarum corrigend[us]*⁸⁵, was sich dann auch in den Kanones selbst widerspiegelt. Irrig wäre freilich die Vermutung, dass sich hinter den Beschlüssen zum *status ecclesiarum* programmatische Überlegungen zur Lage der Kirche etwa in ihrem Verhältnis zum *regnum* verbürgen⁸⁶; vielmehr geht es um sehr

⁷⁶ Vgl. wiederum Einhard, V. Karoli, c. 19, 24, 12–14 (zitiert oben in Anm. 74); PATZOLD, Episcopus, S. 74.

⁷⁷ Vgl. DE JONG, Charlemagne's Church, S. 112–166, für ein konkretes Beispiel etwa auch DIESENBERGER, Predigt, S. 228 zur *Admonitio generalis*, in der sich Karl typologisierend mit dem alttestamentlichen König Josias parallelisiert.

⁷⁸ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 18 mit Verweis auf WERNER, Hludovicus Augustus, S. 31 f.

⁷⁹ Vgl. etwa KASTEN, Königssöhne, S. 162; DE JONG, Penitential State, S. 18.

⁸⁰ Vgl. BOSHOFF, Ludwig, S. 92; DE JONG, Penitential State, S. 18–20.

⁸¹ DE JONG, Penitential State, S. 20.

⁸² Vgl. den Astronomus, Vita Hlud., c. 22, S. 350, 7–9: *Venit ergo imperator Aquis palatium et a propinquis atque multis Francorum milibus cum multo est favore receptus imperatorque secundo declaratus.*

⁸³ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 813, S. 138: *Concilia quoque in iussu eius [sc. imperatoris] super statu ecclesiarum corrigendum per totam Galliam ab episcopis celebrata sunt, quorum unum Mogontiaci, alterum Remis, tertium Turonis, quartum Cabillione, quintum Arelati congregatum est; et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu [sc. Aquisgranensi] habita.* Zum Datum vgl. HARTMANN, Synoden, S. 130.

⁸⁴ Vgl. SCHMITZ, Reformkonzilien, S. 2 f.; in diesem Sinne mit Nachdruck auch PATZOLD, Episcopus, S. 76. Dieser Leitfaden könnte es sein, auf den ein wohlinformiertes Fragment zur Vita Bernhards von Vienne als auf *capitula* verweist, die Karl dem Episkopat »mahnd« habe zukommen lassen; vgl. Fragm. V. Barnardi, S. 574 (auch bei WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/1, S. 245, 26–246, 8): *Per idem vero tempore Carolus augustus praefatis sacerdotibus [sc. Bernhard v. Vienne und Agobard v. Lyon] et ceteris Galliarum praesulibus direxit capitula, admonens, ut ea, quae sparsim erant in diversis conciliis a sanctis patribus edita de fidei unitate ac statu ecclesiae, et de administratione rei publicae, excerpim colligere studerent: inspiratione (ut credimus) quadam divina tactus, scribendo archiepiscopis Galliarum praecipiens, ut per quinque loca cum coepiscopis utriusque partis sibi convenientibus concilium uno eodemque die tenerent, et de praelibatis capitulis tractarent; et quicquid aut illorum peritia, vel spiritu sancto revelante aucta maturiusque inventa fuissent, fideli cura examinata offerre studerent.*

⁸⁵ Vgl. oben in Anm. 83 das Zitat aus Ann. reg. Franc. a. 813, S. 138.

⁸⁶ Zum Verständnis des »so-called »state of the church« (*status ecclesiae*) [...] as a precondition of the polity (*regnum*)« vgl. DE JONG, Penitential State, S. 24. Im vorliegenden Fall ist freilich ohnehin pluralisch von der »Lage der Kirchen« (*status ecclesiarum*) die Rede. Indessen ist unbestritten, dass die Synoden von 813 das Verhältnis von geistlicher und weltlicher

konkrete Fragen des kirchlichen Lebens, bis hin auf die Ebene lokaler Priester, die beispielsweise zu einer angemessenen Zurechtweisung abergläubischer Laien angehalten werden⁸⁷. Mit der hier ins Auge gefassten, gestaffelten und ihrerseits im Modus der Mahnung (*admonitio*) organisierten Instruktion ist indessen ein Beleg angeführt, der das *corrigend[us]* der zitierten Annalenstelle beispielhaft füllt und in seiner Aussagekraft unterstreicht: Die Synoden von 813 sind intrinsischer Ausdruck des karolingischen *correctio*-Programms, das – anders als die ältere Etikettierung als »karolingische Renaissance« suggeriert – auf eine durchgreifende Verbesserung (*emendatio*) namentlich von Liturgie, Sprache, Texten sowie Glaubens- und Lebenspraktiken zielte, um Gottes Gehör und Gnade zu finden, mithin das jen- und diesseitige Wohlergehen des *populus christianus* zu sichern⁸⁸. Bei aller Vielfalt der hierfür relevanten Faktoren scheint für den Hof gleichwohl ein bestimmtes Problem besondere Dringlichkeit gehabt zu haben: die Vermischung von geistlicher und weltlicher Sphäre, die Karl laut einem Kapitular aus dem Jahr 811 mit seinen Bischöfen und Äbten beraten wollte⁸⁹. Nach einer Vermutung von François Louis Ganshof bildete dieser Text die Grundlage für den Arbeitsauftrag von 813⁹⁰, und in jedem Fall widmeten die Synodalen den »Kompetenzen von Laien und Geistlichen in einzelnen »Kontaktzonen« besonderes Augenmerk⁹¹. Ihre Ergebnisse verschriftlichten sie nicht nur in separaten Aktenkonvoluten, sondern – wohl auf kaiserliche Weisung – überdies in einer Synopse (*collatio*)⁹², die wohl als Grundlage für ein »groß angelegtes Kapitular«

Sphäre durchaus und sogar eminent betreffen, sei es im Paradigma der Abgrenzung (vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 77 f.), sei es im Paradigma der Kooperation (vgl. etwa *Concord. episc. a. 813*, c. 25, S. 300 und ebd. Anm. 12 die Verweise auf die zugrunde liegenden Kanones); das »Epitheton »programmatisch« wird man den Beschlüssen aber ebenso wenig beilegen dürfen wie dem auf ihrer Grundlage redigierten Kapitular (vgl. SCHMITZ, *Reformkonzilien*, S. 4).

⁸⁷ Vgl. *Conc. Turon. 813*, c. 42, S. 292: *Admoneant sacerdotes fideles populos, ut noverint magicas artes incantationesque quibuslibet infirmitatibus hominum nihil posse remedii conferre, [...] sed haec esse laqueos et insidias antiqui hostis, quibus ille perfidus genus humanum decipere nititur.*

⁸⁸ Die Literatur zur »karolingischen Renaissance«, »Bildungsreform« oder eben »*correctio*« ist unübersehbar; einen Überblick über die ältere Forschung gibt BROWN, *Introduction*. Für die Aspekte des Programms vgl. etwa CONTRENI, *Carolingian Renaissance* und MCKITTERICK, *Carolingian Renaissance*. Die Bezeichnung der »réformes culturelles à l'époque carolingienne« (vgl. den vollen Titel von DEPREUX, *Ambitions*) als »*correctio*« und ihr Erfolg in der jüngeren Forschung scheinen mir nicht auf eine dezidierte Proklamation, sondern den (überzeugenden) Gebrauch in wegweisenden Studien zurückzugehen; vgl. insbesondere VAN RHIJN, *Shepherds*, etwa S. 1–12. Der Vorzug des Begriffs erschöpft sich nicht darin, dass es sich um einen Quellenterminus handelt; vielmehr ist in ihm (anders etwa als in »*Bildungsreform*«) die Vielfalt der betroffenen gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche aufgehoben, in denen das geteilte, aber eben auch je spezifisch adaptierte Prinzip der »Berichtigung« zur Anwendung kam. Ferner lässt sich mit ihm (anders etwa als mit »*Renaissance*«) vermeiden, das produktive Spannungsverhältnis einseitig aufzulösen, in dem das Programm zwischen (römischer) Tradition und (fränkischer) Innovation stand (vgl. MCKITTERICK a. a. O., S. 153 f.). Drittens schließlich ist er frei von der Implikation eines ausschließlich monodirektionalen »Reformprozesses« und öffnet solchermaßen den Blick für lokale Impulse und Kritik »von unten« (vgl. VAN RHIJN a. a. O., S. 200–209).

⁸⁹ Vgl. *MGH Capit. 1*, Nr. 71, c. 5, S. 161: *Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laici aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediunt. In hoc loco discutiendum est atque interveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus saecularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negocia. Hic interrogandum est acutissime, quid sit, quod apostolus ait: »nemo militans deo implicet se negotiis saecularibus, vel ad quos sermo iste pertineat.* Hierzu vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 75 f.

⁹⁰ Vgl. GANSHOF, *Note*, S. 16; hierzu SCHMITZ, *Reformkonzilien*, S. 2 und PATZOLD, *Episcopus*, S. 76.

⁹¹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 77 f., das Zitat ebd. S. 77.

⁹² Vgl. oben in Anm. 83 das Zitat aus *Ann. reg. Franc. a. 813*, S. 138. Diese *collatio* dürfte zu identifizieren sein mit dem von WERMINGHOFF als *Concordia episcoporum* gedruckten Text: *Concord. episc. a. 813*.

hätte dienen sollen⁹³. Mit ihrem diskursiven Hintergrund, ihrer innovativen Organisationsform⁹⁴, ihren Kernthemen und ihrer gestaffelten Schriftlichkeit erweist sich die Konzilsinitiative von 813 nun als eine veritable Folie jener von 829: Auch hier gab eine profunde, fast hypochondrische anmutende Besorgnis um Zeitumstände, die als Zeichen göttlicher Verstimmung gedeutet wurden, den Impuls zu zeitgleich, aber dezentral angesetzten Bischofsversammlungen. Überdies war neben dem Versammlungsmodell nicht nur das Ziel – die Erhebung der Problemursachen – dasselbe, sondern finden sich auch Gemeinsamkeiten in den Antworten: Wie 813 wurden auch 829 zahlreiche Detailregelungen erlassen, die – unter gewisser Zurückstellung der problematisierten »Sphärenvermischung«⁹⁵ – auf eine skrupulöse Kontrolle heilsrelevanter Alltagspraktiken und damit letztlich auf eine Durchdringung der gesamtfränkischen Gesellschaft setzten. *Correctio/corrigere* und *admonitio/admonere* sind Schlüsselbegriffe auch der Pariser Akten und des *Rescriptum*. Was die Abläufe der Kommunikation und Textproduktion anbelangt, scheint 813 und 829 ein ganz analoges, vierstufiges Prozedere von kaiserlichem Arbeitsauftrag, Verfertigung separater Akten, Redaktion einer Eingabe an den Hof sowie deren Beratung auf einer Reichsversammlung in Anschlag gebracht worden zu sein. Wenn dieser letzte Schritt in beiden Fällen nicht in eine »großangelegte legislatorische Reformmaßnahme« mündete⁹⁶, werden freilich unterschiedliche Gründe den Ausschlag gegeben haben. 813/14 dürfte eine solche Überführung der Beschlüsse durch den Tod des Kaisers verhindert worden sein⁹⁷, für 829 sind andere Erklärungen zu suchen⁹⁸. Zu diskutieren bleibt ferner, ob sich das *Rescriptum* nur in seiner redaktionellen Qualität von der *Concordia* von 813 unterscheidet, die Carlo de Clercq vielleicht etwas überspitzt, aber nicht ohne Grund als »une compilation très banale« bezeichnet hat⁹⁹, oder ob es seinem Anspruch nach nicht etwas anderes darstellt als eine Synopse¹⁰⁰. Zuletzt lässt sich schon hier auf drei zentrale inhaltliche Unterschiede hinweisen: Das Simultankonzil Karls des Großen widmete dem Laienstand als einer eigenen, im christlichen Leben mit genuinen Herausforderungen konfrontierten Größe keine besondere Aufmerksamkeit; der Kaiser firmiert als aktive Instanz der *admonitio*, ohne umgekehrt als Objekt bischöflicher Mahnungen adressiert zu werden; und die Beschlüsse haben durchweg einen konkreten Fokus, ohne in einen

⁹³ Vgl. SCHMITZ, Reformkonzilien, S. 3.

⁹⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 76.

⁹⁵ Für 813 vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 78 mit dem Resümee, dass man sich »[t]rotz der Grundsatzfragen, die der Kaiser 811 aufgeworfen hatte, [...] mit locker verknüpften Einzelnormen [begnügte]«; 829 sprachen die Pariser Synodalen die »Sphärenvermischung« zwar als ein zentrales *obstaculum* an (vgl. Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 28; danach *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 148, 12 f., setzten ihren Hinweis aber in das vorletzte ihrer Zusatzkapitel und vertagten die Verhandlung dieses Gegenstandes ausdrücklich. Dass sie neben den Einzelregelungen durchaus einen programmatischen Entwurf artikuliert hatte, der auf »Grundsatzfragen« antwortete, ist freilich unbenommen und macht einen entscheidenden Unterschied zwischen den beiden Simultankonzilien aus.

⁹⁶ Vgl. SCHMITZ, Reformkonzilien, S. 3.

⁹⁷ Vgl. SCHMITZ, Reformkonzilien, S. 3.

⁹⁸ Vgl. unten bei Anm. 341.

⁹⁹ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 248.

¹⁰⁰ Vgl. unten Kap. 2.1.8.

elaborierten konzeptionellen Rahmen eingebunden zu sein¹⁰¹. In allen diesen Punkten wird die Pariser Synode neue Wege beschreiten.

Zwei Tage nach dem Tod seines Vaters hielt Ludwig der Fromme eine Reichsversammlung in Doué, an der Grenze seines alten Unterkönigreichs Aquitanien zur *Francia*¹⁰². Das Datum, der 2. Februar, steht nicht nur chronologisch für den Beginn seines Kaisertums. Auch wenn Karl zum Zeitpunkt der Einberufung zweifelsohne noch am Leben – und im Amt des Seniorkaisers – war, wirft die Wahl des Feiertages *Purificatio Mariae* ein Licht auf das Herrschaftsverständnis Ludwigs¹⁰³: Reinheit, Demut und Buße werden als Ideale nicht allein sein »Reich der Bischöfe und Klöster«¹⁰⁴ prägen, sondern auch dessen Oberhaupt in seiner Selbstsicht und seinem Handlungsrepertoire. Ganz in diesem Sinne verstehen sich die ersten Maßnahmen, zu denen Ludwig griff, nachdem der »conquest of Aachen«¹⁰⁵ gelungen war: Noch bevor er personelle Änderungen im Stab der kaiserlichen Amtsträger und Berater vornahm, verwies er seine weibliche Verwandtschaft des Hofes – offenbar besorgt ob der schädigenden Wirkung, die ihre sexuellen Eskapaden für die Gottgefälligkeit und das Prestige des königlichen Haushalts haben könnten¹⁰⁶. Der Bezug zu 829 ist nicht offensichtlich, aber eng: Ohne die Vorstellung kollektiver Reinheit wäre die Pariser Synode, die Mayke de Jong treffend als ein »penitential council« bezeichnet hat¹⁰⁷, weder in ihrem Hintergrund noch in ihrem Gehalt zu verstehen, und auch das Ansehen des Hofes stellt ein Anliegen der dort versammelten Bischöfe dar¹⁰⁸. Aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt hatte Ludwigs *purificatio* der Aachener Pfalz Konsequenzen für die Folgezeit: An die Stelle altgedienter Vertrauter Karls, die vielfach – wie etwa Wala – exiliert wurden¹⁰⁹, traten Mitglieder aus der Entourage des aquitanischen Unterkönigs¹¹⁰. Just in diesem Zirkel hatte sich nun eine nachmals folgenreiche Idee ausgebildet und an Kontur gewonnen: die Vorstellung, dass das Königtum als ein von Gott übertragener Dienst (*ministerium*) anzusehen sei; als ein Amt, das Handeln im Namen des Allmächtigen erlaubte und legitimierte, für dessen Erfüllung der Inhaber aber umgekehrt persönlich vor dem Jüngsten Gericht Rechenschaft abzulegen hatte¹¹¹. Diese Kombination von Auftrag und Verantwortung sowie das Verhältnis zwischen dem *ministerium regale* und anderen »Diensten« wie dem

¹⁰¹ Hierzu vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 78–80.

¹⁰² Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 91; DE JONG, *Penitential State*, S. 19; SCHÄPERS, Lothar, S. 52 f., Anm. 9.

¹⁰³ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 19.

¹⁰⁴ UBL, *Karolinger*, S. 63.

¹⁰⁵ DE JONG, *Penitential State*, S. 19.

¹⁰⁶ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 21 im Rekurs auf NELSON, *Women*.

¹⁰⁷ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 176.

¹⁰⁸ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 im Kommentar zu *Rescriptum*, c. (57.).

¹⁰⁹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 94; DE JONG, *Penitential State*, S. 20 f.

¹¹⁰ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 105; DE JONG, *Penitential State*, S. 21 f.

¹¹¹ Zur *ministerium*-Vorstellung und deren Geschichte im Allgemeinen vgl. die bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 141, Anm. 242 zusammengestellte Literatur; zu den aquitanischen Ursprüngen ANTON, *Herrscherethos*, S. 132–198 (dann kompakter DERS., *Pseudo-Cyprian*, S. 607–610), ROUCHE, *Tripartition*, 38 und MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 122 und 131.

Bischofs- oder Grafenamt wird während Ludwigs Kaisertum den Gegenstand prominenter Konzeptualisierungen bilden. Zu ihnen zählt namentlich auch das in Paris entwickelte Modell.

Zuvor aber erhielt eine andere, freilich eng verwandte Vorstellung manifesten Ausdruck. In den Jahren 816 und 817 tagten in Aachen Synoden, die sich auf Weisung und unter Beteiligung des Kaisers mit der Organisation geistlichen Lebens befassten¹¹². Auch hier ist ein aquitanischer Einfluss zu greifen, hatte Ludwig die Regie doch seinem alten Vertrauten Witiza/Benedikt von Aniane anvertraut¹¹³. Dessen zweiter, geistlicher Name steht für eine programmatische Orientierung am heiligen Abt von Nursia; und vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass die Synodalen von 816/17 die *Regula Benedicti* als nunmehr verbindliche unter den diversen Leitschnüren hervorhoben, an denen sich klösterliche Gemeinschaften im Frankenreich bis dato orientiert hatten¹¹⁴. Im selben Zuge avancierte die Benediktregel zum definitorischen Kriterium der monastischen Lebensform: Kanoniker (*clerici canonici*) und Kanonikerinnen (hier: *sanctimoniales*) wurden kategorial von Mönchen bzw. Nonnen unterschieden und mit eigenen *Institutiones* ausgestattet¹¹⁵. Der Ordnungswille, der aus diesen Maßnahmen spricht, geht über die detaillierte Reglementierung geistlichen Lebens unverkennbar hinaus: In letzter Instanz wurde nicht weniger verhandelt als die Ordnung der Gesellschaft im Ganzen, und zwar im – semantisch sprechenden – Rückgriff auf das Strukturprinzip der *ordines* (Stände). Man wird sich schwertun, die in Aachen getroffene Binnendifferenzierung zwischen Mönchen und Kanonikern in ein kohärentes begriffsgeschichtliches Narrativ einzubinden, dessen Fluchtpunkt im 11. Jahrhundert Adalberos von Laon »funktionale Dreiteilung der Gesellschaft« und die Gegenüberstellung von *oratores*, *pugnatores* und *laboratores* wäre¹¹⁶. Selbst einzelne Autoren der Karolingerzeit – wie Jonas von Orléans – variieren in ihrem Œuvre die Benennung und Abgrenzung der Stände¹¹⁷. Gerade in Anbetracht solcher Flexibilität treten letztlich umso deutlicher die Bedeutung und das Potential hervor, die einer vertikalen Strukturierung des Sozialkörpers (oder in der Terminologie der Zeit: der umfassenden *ecclesia*) an und für sich beigemessen wurden. Es lohnt sich aus zweifachem Grund, das Beispiel Jonas' im Sinne eines Ausblicks kurz weiterzuverfolgen. Zum einen verfasste der nämliche Prälat wohl vor 828 einen Traktat zum Laienstand

¹¹² Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 155–161.

¹¹³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 156 f.

¹¹⁴ Für die »Durchsetzung der Benediktregel« in Aachen vgl. HARTMANN, Synoden, S. 156 f. und 161 (hier mit dem Zitat); DE JONG, Penitential State, S. 22 f. Für die zuvor herrschende, freilich schon seit der Zeit Karls d. Gr. zunehmend eingeschränkte Vielfalt von Regeln (und regelfreien monastischen Lebensformen) vgl. DIEM/ROUSSEAU, Rules.

¹¹⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 157–160; DE JONG, Penitential State, S. 22 f.

¹¹⁶ Für Adalberos Konzept und dessen Vorgeschichte vgl. OEXLE, Dreiteilung (das Zitat nach dem Titel des Beitrags).

¹¹⁷ Im Kontext des Jonas'schen Œuvres etwa wäre ein rhetorisch zugespitzter, aber plausibler Alternativterminus *militiae*: Während der Bischof von Orléans in seiner *Vita Hucberti* und der *Institutio laicalis* neben dem weltlichen und klerikalen einen dritten, monastischen *ordo* benennt (vgl. Jonas, V. Hucberti, c. 29, S. 817BC: *laicus [...], monasticus [...], episcopalis [...]* *ordo*; De inst. laic. II, 1, Bd. 1, S. 326, 141–143: *tres [...] in ecclesia ordines fidelium: doctorum, abstinentum et coniugatorum*), rekuriert er in seiner Vorrede zur *Institutio regia* – und also mit engstem Paris-Bezug – auf die augustini-sche Dichotomie von *militia Christi* und *militia saecularis* (vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 60 f. und S. 150, Anm. 1). Für Näheres vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.2 im Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*.

(*De institutione laicali*), der naheliegenderweise als Versuch gedeutet wurde, die Benediktregel und die Aachener *Institutiones* um einen bislang ausgesparten (Gegen-)Stand zu ergänzen und so das Ensemble von *ordo*-spezifischen Leitschnüren abzurunden¹¹⁸. Grundgedanken wie auch Einzelbestimmungen dieses paränetischen Textes sind unzweifelhaft in die Pariser Akten eingeflossen¹¹⁹. Zum anderen gilt Jonas näherhin als Spiritus rector des *Concilium Parisiense* und als mutmaßlicher Redaktor des *Rescriptum*¹²⁰. Freilich ist der Zuschnitt der sozialen Komponenten hier – nun binär gefasst als kooperative Opposition von *persona pontificalis* und *persona regalis*¹²¹ – wiederum ein anderer als im Fall seiner *Vita Hucberti* oder der *Institutio laicalis*, die immerhin übereinstimmend auf eine Trias abheben¹²²; aber ohne das sinnschöpfende und handlungsweisende Paradigma der *ordines* würde sich das Pariser Modell schlechthin nicht erschließen. Mit Blick auf 829 gilt es die Synoden von 816/17 also nicht nur wegen der wiederkehrenden Thematik von *monachi* und *sanctimoniales* in Erinnerung zu behalten, sondern auch und vor allem wegen des Impulses, den sie für eine vertikale Konzeptualisierung der Gesellschaft gaben.

Wohl noch mehr Aufmerksamkeit als die berühmten Aachener Reformkonzilien hat in der Forschung Ludwigs Nachfolgeregelung von 817 erfahren. Dass er im Juli des Jahres seinen ältesten Sohn Lothar zum alleinigen Mitkaiser, Nachfolger und mit weiteren Detailverfügungen dezidiert über dessen Brüder erhob, denen nach fränkischen Rechtsvorstellungen eine gleichberechtigte Partizipation an der Herrschaft zugestanden hätte¹²³, wurde zu einem Locus communis wenigstens der älteren deutschen Geschichtsschreibung¹²⁴. Die Brisanz sah man namentlich in dem Umstand, dass die in der sogenannten *Ordinatio imperii* garantierte »Reichseinheit« später von Ludwig selbst unterminiert worden sei, als er seinem nachgeborenen Sohn Karl auf der Wormser Reichsversammlung von 829 – just dem mutmaßlichen Rezeptionshorizont des *Rescriptum* – eine Apanage zugestand und so das neue, eherne Ideal zugunsten eines überkommenen Teilungsprinzips wieder aufgegeben habe¹²⁵. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen die Einwände zu referieren, welche die jüngere Forschung gegen diese letztlich anachronistische Sicht vorgebracht hat¹²⁶. Inzwischen darf es wohl als Konsens gelten, dass die – spät, aber treffend – als *Divisio imperii* inskribierte Nachfolgeordnung

¹¹⁸ Vgl. DELARUELLE, *Moralisme carolingien*, S. 227; SCHARF, *Studien*, S. 367.

¹¹⁹ Vgl. unten Kap. 1.3 unter der Überschrift »*De institutione laicali*«.

¹²⁰ Vgl. unten Kap. 2.1.5.

¹²¹ Vgl. unten Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.). Mit diesem *personae*-Paar dürfte Jonas das *in utroque ordine* des kaiserlichen Auftrags aufgegriffen haben; vgl. unten bei Anm. 294.

¹²² Vgl. die Hinweise und knappen Zitate oben in Anm. 117.

¹²³ Vgl. etwa KASCHKE, *Reichsteilungen*, S. 376 zur karolingerzeitlichen »Vorstellung der Gleichberechtigung aller legitimer Söhne [...] eines Alleinherrschers«.

¹²⁴ Vgl. etwa BRUNNER, *Rechtsgeschichte* 2, S. 28; SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 109; FAULHABER, *Reichseinheitsgedanke*, S. 29; MOHR, *Reichseinheitspartei*, S. 6 f. Zuletzt auf dieser Linie noch SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 117 f. und BOSHOF, *Ludwig*, S. 130.

¹²⁵ Vgl. SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 127 f.; weitere Belege bei PATZOLD, *Reichseinheitspartei*, S. 43–45.

¹²⁶ Vgl. (resümierend) PATZOLD, *Reichseinheitspartei*, S. 46–71 sowie S. 75 f.

von 817 durchaus keinen Bruch mit der etablierten Teilungspraxis darstellte¹²⁷. Im Anschluss an Steffen Patzold hat Mayke de Jong betont, dass die Innovation nicht in der Sache, sondern im Verfahren lag: »Involving God in the decision-making process was Louis's deviation from paternal custom«¹²⁸. Konkret manifestierte sich diese Einbindung Gottes in die *electio Hlotharii*, wie der Text der *Divisio imperii* selbst festhält, in dreitägigem Fasten, Beten und Almosengeben¹²⁹. Namentlich das *triduanum ieiunium* begegnet 829 – in der Anordnung sogar eines reichsweiten Fastens – als Maßnahme Ludwigs wieder¹³⁰, um göttliche Gnade und Inspiration auch für die Beratungen der Parallelsynoden zu gewinnen. Mehr noch ist die Besänftigung der erzürnten Gottheit aber Kernanliegen und *raison d'être* des Simultankonzils selbst; auf dieses Ziel sind letztlich sowohl die programmatischen als auch die Detail-Regelungen des Pariser Materials ausgerichtet. Im selben Zusammenhang gilt es noch eine zweite Rekurrenz anzudeuten. Nach De Jong kommt in der Ausgestaltung der *Divisio* Ludwigs Überzeugung zum Ausdruck, »that to be an emperor meant to prevent human discord from upsetting the cult of God or offending the divine Ruler of all kingdoms«¹³¹. Ein Schlüsselbegriff dieser Beleidigungs- und Versöhnungslogik ist mit dem lateinischen Wort *scandalum* adressiert¹³²; als solcher kehrt es in den Pariser Akten und im *Rescriptum* wieder, wobei es hier – besonders im ergänzten Exzerpt – neben einem Eklat im Verhältnis von Gott und Mensch auch Konflikte bezeichnet, die sich zwischen Mitgliedern des laikalen und des kirchlichen *ordo* abspielen und ihrerseits als Bedrohung des kollektiven Seelenheils verstanden wurden¹³³. Wenn die von Ludwig vertretene Herrschaftsauffassung dem Kaiser prinzipiell »a tremendous responsibility« beilegte¹³⁴, wirft auch dies ein Licht auf die Texte von 829: Eine diffuse, aber wichtige Leitlinie, die das subtile Rearrangement der Pariser Kanones im *Rescriptum* prägte, scheint durch die Sorge motiviert, dass die autodynamische Intensivierung des zuletzt schon dominant gewordenen Verantwortungs- und Gefahrendiskurs einen kontraproduktiven Effekt auf die so dringliche Heilsicherung haben könnte¹³⁵. Diese Interpretation dürfte letztlich unbeweisbar sein; unzweifelhaft ist hingegen, dass das Pariser Modell die Last der eschatologischen Verantwortung auf mehrere

¹²⁷ Jedenfalls hat diese Sicht inzwischen Eingang in Überblicksdarstellungen gefunden; vgl. etwa UBL, Karolinger, S. 70 f.

¹²⁸ DE JONG, Penitential State, S. 27, ebd. Anm. 78 mit Verweis auf PATZOLD, Reichseinheitspartei, S. 24–30.

¹²⁹ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 136, S. 271, 1–5: *Idcirco necessarium duximus, ut ieiuniis et orationibus et elemosinarum largitionibus apud illum [sc. deum] obtineremus, quod nostra infirmitas non praesumebat. Quibus rite per triduum celebratis, nutu omnipotentis dei, ut credimus, actum est, ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri Hlotharii electione vota concurrerent.*

¹³⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A: *Et [...] volumus, ut generale triduanum ieiunium secunda feria post octabas pentecosten celebrandum indicetur et generaliter ab omnibus cum summa devotione observetur.* Zum Text vgl. unten Kap. 2.1.7.2.

¹³¹ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 27.

¹³² Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 136, S. 270, 38–271, 1: *[N]equaquam nobis nec his, qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt incurreremus.* Hierzu vgl. auch DE JONG, Penitential State, S. 27; für Sinngehalt und Bedeutung des Begriffs *scandalum* knapp ebd. S. 237 und ausführlicher DIES., Power, S. 36–39.

¹³³ Vgl. unten in Kap. 2.1.7.6 (im Rekurs auf DE JONG, Public, S. 36 f.) sowie ÖFFNER, Ehre, S. 123–129.

¹³⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 27.

¹³⁵ Vgl. unten in Kap. 2.1.9 (im Rekurs auf DEPREUX, Gefahrenabwendung, S. 44) und in Kap. 2.2.1.1.

Schultern verteilt, insofern es die Leitung der umfassenden *ecclesia* als Kooperation von König und Episkopat konzeptualisiert – und das *gravius pondus* überdies auf Seiten des letzteren verortet¹³⁶.

Gleichsam zusammengeführt sind die bislang referierten Vorstellungen in einem Text von 819. Seit dem Vorjahr hatte in Aachen eine Versammlung getagt, die im Anschluss an die Reformsynoden von 816/17 *multa de statu ecclesiarum et monasteriorum* beraten und beschlossen habe¹³⁷. Den hieraus hervorgegangenen Kapitularien stellte Ludwig ein arengenhaftes *Prooemium generale* voran¹³⁸, welches die Versammlung und ihre Ergebnisse nachdrücklich in das von 813 bekannte *correctio*-Programm einschreibt, ja geradezu eine »unaufhörliche *emendatio*« anvisiert¹³⁹. Deren Objekt ist die fränkische Gesellschaft schlechthin, die auch hier als vertikal strukturierte – als Nebeneinander der drei *ordines* von Weltgeistlichen, Mönchen und Laien – gedacht ist¹⁴⁰. Die übergeordnete Leitungskompetenz und -verantwortung sieht Ludwig unverkennbar bei sich selbst, *divina ordinante providentia imperator augustus*¹⁴¹. Dabei ist die 817 angedeutete »tremendous responsibility« jetzt noch nachdrücklicher ausgeführt: Wiewohl jeder Christ am Jüngsten Tag vor dem *tribunal Christi* Rechenschaft für seine Handlungen ablegen müsse, sei es doch in besonderer Weise (*praecipue*) am Kaiser, nicht nur über die eigenen *facta, dicta, insuper et cogita* zu wachen, sondern überdies mit aller Kraft und allen Mitteln für das Seelenheil seiner Untertanen Sorge zu tragen¹⁴². Die Fixierung auf den *districti examinis dies* und die Artikulation eines auf Taten, Worte und Gedanken verfeinerten Sündenrasters mögen andeuten, dass diese doppelte Verantwortung des Herrschers, die Ludwig hier selbstkritisch, aber durchaus nicht pessimistisch in Anspruch nimmt, sich unter schlechteren Zeitumständen als eine heikle Messlatte erweisen konnte. In jedem Fall aber steht Ludwigs Selbstsicht, wie er sie im *Prooemium generale* darlegt, ganz im Zeichen jener *humilitas*¹⁴³, die von seinen Zeitgenossen als herrscherliche Qualifikation apostrophiert wurde und seinem – freilich anachronistischen¹⁴⁴ – Beinamen »der Fromme« in gewisser Weise Recht gibt. Die Demut »became soon [after 814] a set

¹³⁶ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. (3.).

¹³⁷ So die Ann. reg. Franc. a. 818, S. 150; vgl. HARTMANN, Synoden, S. 161.

¹³⁸ MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 273–275; hierzu vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 133 f.

¹³⁹ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 133.

¹⁴⁰ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 274, 35–39: [*Q*uinto anno imperii nostri, accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus optimatibus nostris, studuimus eorum consultu sagacissima investigare inquisitione, qualiter unicuique ordini, canonicorum videlicet, monachorum et laicorum, iuxta quod ratio dictabat et facultas suppetebat, deo opem ferente consuleremus.

¹⁴¹ MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 273, 35 f.

¹⁴² Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 273, 37–174, 4: *Quia [...] omnes [...] secundum apostolum ante tribunal Christi stabimus, ut unusquisque rationem pro his quae gessit reddat, nobis praecipue – qui ceteris mortalibus conditione aequales et dignitate tantum regiminis supereminemus, qui non solum pro commisso graviore, verum etiam pro reatu nostrorum factis et dictis, insuper etiam cogitatis in districti examinis die iuxta scripturam sacram [...] rationes reddituri sumus – sollicita circumspectione totaque mentis intentione satagendum est, ut, bonis operibus iugiter insistendo, his, quibus praeesse videmur, modis omnibus, quantum nobis divina suffragante gratia facultas adtributa fuerit, prodesse curemus.*

¹⁴³ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 274, 8–15: *Sed quia omne datum optimum et omne donum perfectum desursum est, debemus continuis precibus dominum humiliter exorare faciemque illius humili confessione et congrua, prout ipse posse dederit, emendatione praevenire, ut, sicut eius est muneris quod regnamus, eius sit pietas quo id feliciter gerimus: quatenus, eo miserante, et regni gubernaculis aequissimo libramine tenere, et ad eum qui rex regum est et dominus dominorum cum multiplici fructu administrationis nostre, iusticiae scilicet et pietatis atque humilitatis, sine fine cum eo regnaturi mereamur pervenire.*

¹⁴⁴ Vgl. SCHIEFFER, Entstehung.

ingredient of contemporary representations of this emperor«¹⁴⁵. 829 würde sie sich gegenüber den Synodalen in Form von Ludwigs Anweisung manifestieren, auch über Verfehlungen nachzudenken, die er selbst sich persönlich und in seinem Amt zuschulden hatte kommen lassen¹⁴⁶. Andererseits gilt es auf einen konzeptionellen Unterschied hinzuweisen, der zwischen Ludwigs Gesellschaftsentwurf von 819 und dem der Pariser Synodalen besteht: Nicht nur benannten letztere den Episkopat neu als tragenden Teil der Leitungsriege; sie fassten auch die zu leitende Gesellschaft auf andere Weise. An einer vertikalen Strukturierung hielten sie fest, aber während im *Prooemium generale* eine deutliche »Unterscheidung von *ecclesia* und *respublica*« getroffen wurde¹⁴⁷, ließen sie die distinkten Stände – bzw. *personae* – in einer umfassenden, paulinisch als *corpus Christi* konzipierten »Kirche« aufgehen¹⁴⁸. Diese Nivellierung wird man für umso bedeutsamer halten müssen, als sie dem – tatsächlich dann auch als nicht eingelöst – erklärten Ziel, die geistlich-weltliche Sphärenvermischung zu durchdringen¹⁴⁹, eine begriffliche Hürde in den Weg stellte. Vielleicht trägt sie aber auch einer sich im Lauf der 820er-Jahre wandelnden Sicht des Hofes Rechnung. In Anbetracht der Quellenlage scheint es aussichtslos, diesen Wandel im Detail nachzuvollziehen, und vermutlich hat er sich auch überhaupt nicht in Form einer konsistenten Entwicklung vollzogen. Unübersehbar aber ist, wie intensiv über die Ordnung der christlichen Gesellschaft und die Rolle ihres Herrschers nachgedacht wurde. Einen eminenten Impuls muss im Jahr 822 Ludwigs Kirchenbuße von Attigny gegeben haben, wobei diese Demonstration herrscherlicher Demut freilich ihrerseits eine dezidierte, Tradition und Innovation einbeziehende Reflexion voraussetzt.

Für die historische Kontextualisierung dieses Bußakts lässt sich an bereits Gesagtes anknüpfen. 817 hatte Ludwig in der *Divisio imperii* Lothars Brüder prospektiv in ihren Unterkönigtümern bestätigt, ihren in Italien regierenden Cousin Bernhard aber gänzlich unberücksichtigt gelassen: Das transalpine *regnum* sollte an den designierten Nachfolger im Kaiseramt fallen¹⁵⁰. »Thus, Bernard was written out of the story of succession; his son was not to be a king«¹⁵¹. Solchermaßen desavouiert, reagierte der junge König mit Gesten der Rebellion¹⁵². Ob und ggf. wie ernsthaft er versuchte, Widerstand zu organisieren, wird wohl nicht mehr zu klären sein, zumal die wenigen erhaltenen Quellen die Siegerperspektive teilen und selbst nicht umhinkommen, sich auf Gerüchte oder zurückliegende Erinnerungen zu berufen¹⁵³. Verbürgt ist aber das Ende der Affäre: Während

¹⁴⁵ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 20.

¹⁴⁶ Vgl. unten bei Anm. 288.

¹⁴⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopos, S. 134.

¹⁴⁸ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, cc. (2.)–(3.). Freilich kennt auch das Pariser Material eine enger gefasste *ecclesia*, die es (mit Fulgentius) dem *saeculum* gegenüberstellt; vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. {61.}.

¹⁵⁰ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 136, c. 17, S. 273: *Regnum Italiae vero eo modo praedicto filio nostro, si deus voluerit ut successor noster existat, per omnia subiectum sit, sicut et patri nostro fuit et nobis deo volente praesenti tempore subiectum manet.*

¹⁵¹ DE JONG, Penitential State, S. 28.

¹⁵² Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 142 f.

¹⁵³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 28; PATZOLD, Gerichtsurteil, S. 37 und 44–52.

Bernhards Unterstützer ihrer Ämter enthoben, exiliert oder unter Klosterarrest gestellt wurden, empfing er selbst ein Todesurteil und dann die Begnadigung zu einer »milderen« Strafe, die ihn herrschaftsunfähig machen sollte¹⁵⁴. Gleichwohl verstarb er im April 818 an den Folgen dieser Blendung¹⁵⁵. Nun stand Ludwigs Urteil – nicht nur dessen »sicher ungewollt[er]« Ausgang¹⁵⁶ – im klaren Gegensatz zu dem nachdrücklichen Verbot, mit dem die Anwendung dieser Strafe unter Mitgliedern der kaiserlichen Familie 806 von Karl dem Großen untersagt worden war; bei seiner eigenen Kaiserkrönung hatte sich Ludwig in Form der beeideten Garantie, seine jüngeren Geschwister und Verwandten zu schützen, nochmals darauf verpflichtet¹⁵⁷. Daneben zeichnet sich ab, dass dieser innerfamiliäre Akt der Grausamkeit ein Scheitern an den gesteigerten moralischen Maßstäben bedeutete, die er an sich selbst anlegte und die auch von der höfischen Elite in Anschlag gebracht wurden¹⁵⁸. Im Oktober 821 – die Zwischenzeit hatte einen erfolgreichen Feldzug gegen die Bretonen, den Tod der Kaiserin Irmingard, Ludwigs neue Verbindung mit der Welfin Judith und die große Aachener Versammlung von 818/19 gesehen¹⁵⁹ – rehabilitierte er die »Verschwörer« im Rahmen einer Generalamnestie; und im selben Zuge plazierte er auch die Mitglieder seiner Familie, die 814 und 818 in Ungnade gefallen waren, wieder in den »corridors of power«¹⁶⁰. Der Wille zur Versöhnung, der aus diesen Maßnahmen spricht, kulminierte ein Jahr später in sinnfälligen, ja symbolischen Formen, als sich Ludwig auf der Reichsversammlung von Attigny einer öffentlichen Kirchenbuße unterzog: *[P]ublicam confessionem fecit et paenitentiam egit*¹⁶¹. Die Sünden, deren er sich *in praesentia totius populi sui* schuldig bekannte und von denen er sich reinigen wollte, betrafen laut den Reichsannalen durchweg Ludwigs Verhalten gegenüber der eigenen Familie und namentlich seinen Umgang mit Bernhard von Italien¹⁶². Es ist unübersehbar, dass in diesem Ritual – das bis dato nicht zum symbolischen Repertoire fränkischer Herrscher gehört hatte – Ludwigs

¹⁵⁴ Zu dieser Funktion der Strafe (mit Verweis auf den Fall Bernhards) vgl. etwa WINTER, Körper, S. 127, für ihren Zusammenhang mit dem Delikt der »lèse-majesté« sowie für die rituell-konnotative Dimension BÜHRER-THIERRY, Anger, S. 80 f. bzw. 87: Ihr zufolge liegt »a key to understanding the symbolic meaning of the blinding of political opponents, such as Bernard of Italy«, in der Kombination eines visuellen Paradigmas von Herrscherrepräsentation und Ludwigs (freilich erst 823/25 explizierter) geistlich-politischer Konzeption eines geteilten *ministerium*: »[B]y revolting against the king or trying to usurp his functions, these men lost the capacity to participate in his *ministerium*; and the punishment that deprived them of their sight, which only the emperor had the right to pronounce, demonstrated that they had been cast forever into the world of darkness, incapable at one and the same time of seeing the king who radiated splendor and of reflecting the portion of brightness that had once been confided to them.«

¹⁵⁵ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 144; DE JONG, Penitential State, S. 29.

¹⁵⁶ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 119.

¹⁵⁷ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 29 und 36.

¹⁵⁸ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 119.

¹⁵⁹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 151–157; DE JONG, Penitential State, S. 30.

¹⁶⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 35.

¹⁶¹ Vgl. die Ann. reg. Franc. a. 822, S. 158: *Domnus imperator consilio cum episcopis et optimatibus suis habito fratribus suis, quos invitos tondere iussit, reconciliatus est et tam de hoc facto quam et de his, quae erga Bernhardum filium fratris sui Pippini necnon et his, quae circa Adalhardum abbatem et fratrem eius Walabum gesta sunt, publicam confessionem fecit et paenitentiam egit. Quod tamen in eo conventu, quem eodem anno mense Augusto Attiniaci habuit, in praesentia totius populi sui peregit; in quo, quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit.*

¹⁶² Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 36.

humilitas-Ideal, wie es schon im *Prooemium generale* umrissen worden war, handlungsleitend geworden ist. Entsprechend wäre es von vornherein verfehlt, Ludwig in Attigny gedemütigt oder auch nur in einer Position der Schwäche zu sehen¹⁶³. Vorbildlos war sein Schritt nicht; mit der Mailänder Kirchenbuße des Theodosius von 390 aber schloss er kaum zufällig an ein *exemplum* an, das dem spätantiken Kaiser einst neuen Handlungsspielraum verschafft hatte und in der Verbindung von christlicher Demut und herrscherlicher Autorität auch nachmals positiv gedeutet wurde¹⁶⁴. »By this penance, the Frankish emperor became the equal of a formidable Roman predecessor«¹⁶⁵. Indessen kann De Jong nicht nur mutmaßen, dass der »moral high ground« auf der Reichsversammlung unzweifelhaft von Ludwig dominiert worden sei, sondern auch auf »a new wave of imperial confidence« verweisen, welche von ihr ausging¹⁶⁶. Bis ins Jahr 829 würde diese Welle nicht tragen, aber die wegweisende Bedeutung von Attigny steht wohl außer Frage. Die Erinnerung an Ludwigs Schuldbekenntnis und Buße dürfte die Pariser Synodalen ermutigt haben, die Person des Kaisers in die Sündendiagnose ihres »penitential council«¹⁶⁷ mit einzubeziehen, auch wenn das Ergebnis – besonders im *Rescriptum* – zurückhaltend bleibt¹⁶⁸. Eine weitere Verbindungslinie deutet sich nun auch im Hinblick auf das konzeptionelle Verhältnis von Herrscher und *ecclesia* an. Der knappe Eintrag in den Reichsannalen gibt keinen expliziten Aufschluss über Ludwigs Sicht, aber im Grunde legt schon der dem Bußritual inhärente Rekurs auf eine genuin kirchliche Semantik die Vermutung nahe, dass sich der Kaiser wenigstens situativ innerhalb, nicht oberhalb der *ecclesia* verortete. Dieses vielleicht unartikulierte Verständnis wäre dann im Pariser Modell schlicht konzeptionell unterfüttert worden. Für eine solche Kontinuität würde übrigens auch sprechen, dass sich der Episkopat schon 822 gewissermaßen parallel zum Kaiser positionierte: Im Rahmen der Reichsversammlung von Attigny tagte eine Synode, und gleich im ersten der dort verabschiedeten Kanones vermerkten die Bischöfe, sie hätten, »angespornt durch das heilsamste Beispiel Ludwigs, ihrerseits »bekannt (*confiteri*), an allen Orten [...] sowohl in der Lebensführung, als auch in der Lehre, als auch im Dienst (*ministerium*) nachlässig gewesen zu sein«¹⁶⁹. Dass auch die folgenden Bestimmungen Berührungspunkte mit den Akten des *Concilium Parisiense* aufweisen, sei hier nur angedeutet¹⁷⁰. Hingegen lohnt es sich, noch einen anderen begrifflichen Aspekt des ersten Kanon anzusprechen. Neben dem Verweis auf Ludwigs *saluberrimum exemplum* geben die Synodalen an, zu ihrem

¹⁶³ Vgl. SCHIEFFER, Herrscherbuße, S. 355; BOSHOF, Ludwig, S. 149; DE JONG, Penitential State, S. 35.

¹⁶⁴ Vgl. LEPPIN, Theodosius, S. 158–160.

¹⁶⁵ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 36; für einen Überblick über die Geschichte der christlichen Herrscherbuße SCHIEFFER, Herrscherbuße (ebd. S. 354 f. zu Attigny).

¹⁶⁶ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 36.

¹⁶⁷ Vgl. oben Anm. 107.

¹⁶⁸ Vgl. unten Kap. 2.1.9.

¹⁶⁹ Vgl. Conc. Attiniac. 822, c. 1, S. 471, 8–11: *Dei igitur omnipotentis inspiratione vestro piissimo studio ammoniti vestroque saluberrimo exemplo provocati confitemur nos in pluribus locis, quam modo aut ratio aut possibilitas enumerare permittat, tam in vita quamque doctrina et ministerio negligentes extitisse*. Hierzu vgl. auch DE JONG, Penitential State, S. 36.

¹⁷⁰ Vgl. unten in Kap. 2.2.3, Tab. 3 den Eintrag zu Conc. Attiniac. 822.

Sündenbekenntnis vom Kaiser auch ausdrücklich ermahnt worden zu sein (*vestro piissimo studio ammoniti*). Nun hat die herrscherseitige Mahnung der (hier: bischöflichen) Untertanen im Licht karolingischer Tradition nichts Brisantes. Es mag genügen, auf das Beispiel der *Admonitio generalis* von 789 zu verweisen¹⁷¹, und in klar souveränem Gestus würde Ludwig zwischen 823 und 825 eine eigene *Admonitio ad omnes regni ordines* vorlegen, auf die gleich zurückzukommen ist. Die andere Seite der Medaille hat, um im Bild zu bleiben, ein weitaus weniger klares Relief: In einer face-to-face-Gesellschaft, die auf dem Wert einer akkumulativen, repräsentativen und öffentlich permanent getesteten Ehre fundiert ist¹⁷², birgt jede Kritik *am* Herrscher ein inhärentes Desavouierungs- und Konfliktpotential, so unerlässlich sie umgekehrt für eine konsensuale Herrschaft ist¹⁷³. De Jong hat klargestellt, dass »[c]riticising rulers« unter Ludwig dem Frommen wie schon unter Karl dem Großen möglich und weitgehend unproblematisch war, solange die Grenze zwischen »constructive« oder »positive *admonitio*« einerseits und »negative rebuke (*inrepatio*)« andererseits nicht überschritten wurde¹⁷⁴. Gleichwohl dürfte es eine eminente Rolle gespielt haben, ob der Herrscher von einem Vertrauten »gemahnt« wurde – etwa in einem persönlichen Schreiben oder einem *colloquium familiare*¹⁷⁵ – oder seitens eines gewissermaßen öffentlichen Körpers wie einer Reichsversammlung oder Synode. Jedenfalls ist es bezeichnend, mit welchem Nachdruck Ludwig in seiner *Divisio imperii* darauf insistiert hatte, das Drängen (*admonitio*) seiner *fideles* auf eine rechtzeitige Nachfolgeregelung sei *devote ac fideliter* erfolgt¹⁷⁶. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn die bischöflichen Autoren eines Textes, der nach Wilfried Hartmann und Steffen Patzold in die Jahre 825/29¹⁷⁷, nach Philippe Depreux noch in den Kontext der Synode von Attigny gehört¹⁷⁸, zwar mahnend an den Kaiser wenden, sich aber im selben Satz als altruistische *oratores* des Kaisers apostrophieren¹⁷⁹. Dieselbe Formulierung – *oratores vestri* – wird der Redaktor des *Rescriptum* in ein Scharniersegment seines

¹⁷¹ Vgl. die Admon. gen. a. 789. Freilich handelt es sich bei diesem nunmehr gängigen Namen um einen – von Alfred Boretius etablierten – Kunsttitel, doch »findet sich der Begriff *admonitio* vom Text selbst verbürgt« (Michael GLATT-HAAR in MGH Fontes iuris 16, S. 18).

¹⁷² Vgl. unten in Kap. 2.1.7.6 (im Rekurs auf NELSON, Limits, S. 61; SCHREINER/SCHWERHOFF, Ehre, S. 12).

¹⁷³ Für dieses Modell vgl. insbes. SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft; DEUTINGER, Königsherrschaft, S. 225–272; PATZOLD, Konsens; ALTHOFF, Kontrolle.

¹⁷⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 112–147, hier S. 112 und 114. Zum Problem vgl., am Beispiel Lupus’ v. Ferrières, auch PEZÉ, Supplique.

¹⁷⁵ Für einen Fall persönlicher Mahnung, die Ludwig sich offenbar ausdrücklich erbeten hatte, vgl. ZWIERLEIN, Aren-gen, S. 370 zu nicht erhaltenen *ammonitoriae litterae* Alkuins; für die im *colloquium familiare* gewährleistete Möglichkeit zur Kritik am Herrscher ALTHOFF, Colloquium.

¹⁷⁶ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 136, S. 270, 34–38: *Cum nos in dei nomine anno incarnationis domini octingentesimo septimo decimo, indictione decima annoque imperii nostri quarto, mense Iulio, Aquisgrani palatio nostro more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus et in his studeremus, subito divina inspiratione actum est, ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus manente nostra incolomitate et pace undique a deo concessa de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus. Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret [...]*. (Es folgt der oben in Anm. 132 zitierte Passus).

¹⁷⁷ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 172 und PATZOLD, Episcopus, S. 148 f.

¹⁷⁸ Vgl. DEPREUX, Attigny, insbes. S. 382 und 384.

¹⁷⁹ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595: *Postulant et monent oratores vestri, ut inter cetera, quae digne deo agitis, ad causas necessarias ecclesiarum et pauperum aliquotiens audiendas aut examinandas propter amorem dei assumatis laborem, quia perfectio ministerii vestri maxime in huiusmodi consistit officio. Erit enim opere precium ad omnes iudices huic officio puriores atque meliores.*

rearrangierten Exzerpts einarbeiten, wohl um das Konfliktpotential auch einer zurückhaltenden, diesseits der *inrepatio* liegenden *admonitio* zu reduzieren¹⁸⁰. Geraten konnte dies scheinen, weil die Pariser Akten vor dem skizzierten Hintergrund eine durchaus substantielle Änderung im Kompetenzgefüge der karolingischen Elite reklamiert hatten: Mit dem bereits angesprochenen Aggeus-Hieronymus-Zitat, demnach das Alleinstellungsmerkmal der *sacerdotes* darin bestehe, »über das [göttliche] Gesetz Auskunft zu geben«¹⁸¹, legten sie dem Episkopat schon in der Praefatio eine autonome Sprecher- und Mahnerrolle bei, die über die insinuierte Präfiguration der Bischöfe in den alttestamentlichen Propheten heilsgeschichtlich aufgeladen und im Rahmen des fürstenspiegelhaften Buches II sowie der folgenden *admonitiones* auch gleich performativ ausgeschöpft ist¹⁸². In einem dieser Zusatzkapitel wird der Auftrag zur Eruierung und Benennung *correctio*-bedürftiger Praktiken unter Geistlichen, Herrschern und übrigen Laien – mithin: zu deren *admonitio* – als essentieller Gehalt des *ministerium* [*sacerdotale*] bestimmt¹⁸³, und am Ende des Konvoluts ist dann auch selbiges schlechthin als *admonitio sacerdotalis* benannt¹⁸⁴. Auch wenn es unausgesprochen bleibt, ist das bischöfliche Recht, mehr noch die Pflicht¹⁸⁵ zur Mahnung des Herrschers im Pariser Modell die essentielle Konsequenz, die aus jenem *gravius pondus* erwächst, das die Synodalen in der Gegenüberstellung von *auctoritas pontificum* und *potestas regalis* der ersten der beiden gelasianischen Größen beilegen¹⁸⁶. Wie sehr es sich hier, trotz der kaiserlichen Anregung und bei aller Sorge um ein produktives, kooperatives Regiment, um einen potentiell kontroversen Beitrag handelt, wird deutlich, wenn man Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* einer näheren Betrachtung unterzieht.

¹⁸⁰ Vgl. unten Kap. 2.1.9.

¹⁸¹ Vgl. oben bei Anm. 21.

¹⁸² In diesem Abschnitt (Conc. Par. 829 III, S. 668–680) unterbreiten die Bischöfe dem Kaiser nachdrücklich konkrete Vorschläge, die vornehmlich auf dessen Vorbild- und Relaisfunktion abzielen; terminologisch greifen sie auf ein breites Spektrum von Bittfloskeln, aber auch auf das (durch Zusätze wiederum entschärfte) Verb (*ad*)*monere* zurück. Vgl. unten in Kap. 2.1.4 sowie in Kap. 2.2.1.1 (jeweils mit Blick auf den Teil [C.] des *Rescriptum*, in dem diese Pariser Zusatzkapitel hauptsächlich rezipiert sind).

¹⁸³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 1–8 (danach *Rescriptum*, c. [23.], unten S. 59, 16–60, 9): *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspicionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant, quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debitum ministerium et ad illorum salutem pertinet.*

¹⁸⁴ Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 15–25 (danach *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 5–148, 8): *His omnibus praelibatis notescimus vobis, quod [...] multa demonstrata sunt, quae a pastoribus ecclesiarum et a principibus et a reliquo populo hactenus neglecta extiterunt et aliter, quam divina auctoritas se habeat, in his eos egisse et agere deprahendimus. Sed si haec nostra sacerdotalis ammonitio effectum deo operante per vestrum bonum studium abbinc obtinuerit, credimus, quod multa, quae a multis aliter, quam divina auctoritas se habeat, dimissa sunt, quae non tenebantur, corrigentur.*

¹⁸⁵ Vgl. etwa VAN RHJN, *Shepherds*, S. 74 f. (hier mit Blick auf das *Rescriptum*): »Not only do the bishops [...] have the right to judge the king, it is also their duty, for God has appointed them as divine judges. [...] This is no small leap in thinking to take place in the sixteen years that separate the councils of 813 from that of Paris in 829 and the *Relatio episcoporum*.« (Hervorhebungen i. O.)

¹⁸⁶ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

In der Feindatierung dieses programmatischen und auf eine breite Rezeption angelegten Herrschererlasses¹⁸⁷ ist die Forschung nicht völlig übereingekommen, doch sind die Argumente Olivier Guillots, der ihn mit Alfred Boretius vorsichtig zwischen 823 und 825 setzt¹⁸⁸, ausgesprochen überzeugend. Gleichwohl wird seine Entstehung im letztgenannten Jahr weithin für »wahrscheinlich« gehalten oder schlicht vorausgesetzt¹⁸⁹. Die chronologische Marge tut hier indessen nicht allzu viel zur Sache: Unübersehbar ist der Text Teil und Ausdruck der »wave of imperial confidence«, die nach De Jong von Attigny ausgegangen sei¹⁹⁰. Seine »mots maîtres« sind »l'admonition et la correction«¹⁹¹, was den etablierten (Kunst-)Titel *Admonitio ad omnes regni ordines* als gerechtfertigt erscheinen lässt – wobei die jüngeren Vorbehalte gegen Guillots Plädoyer, das Schreiben stattdessen als »une ordinatio méconnue« zu würdigen¹⁹², ihrerseits nicht schlagend sind¹⁹³: Die Legitimität des hier artikulierten Gesellschaftsmodells wird eingangs im dritten Kapitel dezidiert aus der doppelten Wurzel – oder Vermittlungskette – von *auctoritas divina* und *humana ordinatio* hergeleitet¹⁹⁴, wodurch den Text als eine zwar menschengemachte, aber gottgewollte »Verfügung« akzentuiert ist; und auch das Modell selbst zielt in der Substanz auf nichts anderes als auf eine »Ordnung« der Gesellschaft. Wieder geht es um distinkte *ordines*, doch sind die fraglichen Stände hier innovativ in einen Rahmen gesetzt, der mit dem aus Aquitanien importierten *ministerium*-Begriff¹⁹⁵ assoziiert und bezeichnet wird:

¹⁸⁷ Der als MGH Capit. 1, Nr. 150, S. 303–307 gedruckte Text ist in der vorliegenden Arbeit referenziert als Admon. a. 823/5. Als programmatisch nahmen das Schreiben bereits die Zeitgenossen wahr: Ansegis v. Fontenelle etwa plazierte es am Anfang des zweiten Buchs seiner Kapitulariensammlung, mithin als erstes Stück der kirchlichen Erlasse Ludwigs d. Fr. und in gewisser Analogie zur *Admonitio generalis* Karls d. Gr. (vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 17; für das Schreiben im Kontext der Sammlung ebd. S. 521–541). – Zum Text vgl. in Auswahl: GUILLOT, Exhortation, v. a. aber DERS., *Ordinatio*; ZOTZ, *Amt*, S. 15; MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 131–133 (die dem Aspekt der Mahnung keine besondere Bedeutung für Text oder Konzeption beimisst); DUBREUCQ, *Specula*, S. 26; DE JONG, *Penitential State*, S. 132 f.; PATZOLD, *Episcopus*, S. 140–146 (ebd. S. 142 f. zu den umsichtigen Maßnahmen, mit denen der Redaktor der *Admonitio* für eine breite Rezeption sorgen wollte); GRAVEL, *Distances*, S. 201–205 (der auf die administrative, kommunikative und ideologische Durchdringung des Frankenreichs abhebt).

¹⁸⁸ Vgl. Alfred BORETIUS in MGH Capit. 1, S. 303 und GUILLOT, *Ordinatio*, S. 461.

¹⁸⁹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 140 f., Anm. 240 mit dem Zitat und Verweis auf SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 241 f., Anm. 12 und WERNER, *Hludovicus Augustus*, S. 87, Anm. 320; umstandslos akzeptiert ist die Spätdatierung etwa bei DE JONG, *Penitential State*, S. 37.

¹⁹⁰ Vgl. oben bei Anm. 166.

¹⁹¹ Vgl. DUBREUCQ, *Specula*, S. 26.

¹⁹² Vgl. GUILLOT, *Ordinatio*, S. 459 und 467.

¹⁹³ Kritik geäußert hat namentlich DE JONG, *Penitential State*, S. 132 mit dem Einwand, dass der Titel *ordinatio* »an equally modern construct, and no improvement« sei. Damit scheint mir das Argument von GUILLOT, *Ordinatio*, S. 459 zu ignorieren, »l'intitulé [...] du capitulaire lui-même«, näherhin aus dem Stellenwert ziehen zu können, den der Begriff *ordinatio* im Text einnimmt. Damit läge das »improvement« a priori nicht in einer Ersetzung des Titels, sondern in der Akzentuierung eines immerhin gleichgewichtigen inhaltlichen Aspekts. Rundum überzeugend sind hingegen ihre Verweise auf die Tradition von »[r]oyal admonition«, in die sich der Text füge, bzw. auf die Stellung von *admonitio* »between capitularies and sermons« (DE JONG a. a. O., S. 131).

¹⁹⁴ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 3, S. 303: *Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur; unde apparet, quod ego omnium vestrum admonitor esse debeo, et omnes vos nostri adiutores esse debetis. Nec enim ignoramus, quid unicuique vestrum in sibi commissa portione conveniat, et ideo praetermittere non possumus, quin unumquemque iuxta suum ordinem admoneamus.* Hierzu vgl. GUILLOT, *Ordinatio*, S. 467.

¹⁹⁵ Vgl. oben bei Anm. 111 sowie DE JONG, *Penitential State*, S. 37 und PATZOLD, *Episcopus*, S. 140–142 (jeweils mit Blick auf die *Admonitio ad omnes regni ordines*).

Weil aber die Spitze dieses Dienstes [sc. des von Gott übertragenen Herrschaftsauftrags] in unserer Person besteht, gleichzeitig aber kraft göttlicher Autorität und menschlicher Verfügung solchermaßen in Teile gegliedert ist, dass ein jeder von Euch an seinem Ort und in seinem Stand Teil an unserem Dienst hat, ist offenkundig, dass ich Euer aller Mahner zu sein habe und Ihr alle unsere Helfer sein müsst. Wir verkennen nämlich nicht, was ein jeder von Euch in dem ihm übertragenen Part [als Aufgabe] vorfindet, und daher können wir es nicht übergehen, einen jeden von Euch gemäß seinem Stand zu mahnen.¹⁹⁶

Ganz offenkundig ist der hier in seinen Grundzügen erläuterte »Dienst« (*ministerium*) als »geteilt« (*per partes divisum*) gedacht und pyramidal organisiert. An der Spitze steht der Kaiser selbst, seine hierarchisch untergeordneten »Helfer« (*adiutores*) – nach Ausweis der folgenden Kapitel: Bischöfe und Grafen¹⁹⁷ – haben spezifischen, aber kollektiven Anteil an ein- und demselben *ministerium*. Eine ihrer Kernaufgaben liegt darin, in ihrem jeweiligen *ordo* – also unter Klerikern (nebst Mönchen) und Laien, mithin im Gros der Gesellschaft – für eine gottgefällige Lebensweise zu sorgen¹⁹⁸. Die »karolinisch« anmutende Vertikalität dieser Konfiguration lässt sich mit zwei Formulierungen aus den ersten Kapiteln klarer herausstellen. Zum einen ist da die bereits zitierte Aussage Ludwigs, er allein sei *omnium vestrorum admonitor*, während seine Adressaten erwähnstermaßen auf den Status von *adiutores* beschränkt sind; zum anderen hatte er schon im zweiten Kapitel klargestellt, eine Leitungsfunktion in Bezug auf Kirche und Reich zu haben: *[C]omplacuit divinae providentiae nostram mediocritatem ad hoc constituere, ut sanctae suae ecclesiae et regni huius curam gereremus*¹⁹⁹. Angesichts dessen darf es überraschen, dass Guillot eine Brücke zum Pariser Material ausgerechnet mit der philologisch kaum verifizierbaren Hypothese schlägt, schon in der *Admonitio* klinge die zwölfte Gelasius-Dekretale an²⁰⁰, die 829 just für ein Co-Regime von Königtum und Episkopat in die Pflicht genommen werden würde. Freilich will er die Pariser Rezeption dezidiert als ein »écho très déformé« jener mutmaßlichen von 823/25 verstanden wissen²⁰¹, und verdienen die Verbindungslinien zwischen beiden Texten grundsätzlich durchaus Aufmerksamkeit. Ein geeigneterer Ansatzpunkt liegt allerdings wohl in dem von Guillot zurückgestellten Begriff *admonitio*. Dies hat mit dem Umstand zu tun, dass der Kaiser in seinem Modell zwar als »allgemeiner«, bei näherem Besehen aber nicht als »alleiniger Mahner« firmiert. Die Aufgabenzuschreibung an die beiden Gruppen von *adiutores* erweist sich als

¹⁹⁶ Vgl. das oben in Anm. 194 im lateinischen Wortlaut gebotene Zitat aus Admon. a. 823/5, c. 3, S. 303.

¹⁹⁷ Dass nicht nur (vornehmlich) der Episkopat angesprochen ist, dürfte schon aus der Formulierung *unusquisque vestrum in sui loco et ordine* (vgl. das Zitat oben in Anm. 194) hervorgehen. Für die Bischöfe vgl. insbes. Admon. a. 823/5, c. 4, S. 303 f., für die Grafen insbes. ebd. cc. 7–8, S. 304. Anders als die ersten beiden Gruppen sind die Äbte knapp behandelt, in der dritten statt der zweiten Person angesprochen und überdies zu Gehorsam gegenüber den *episcopi* angewiesen (vgl. ebd. cc. 10, S. 305, 1–4); als *adiutores* scheinen also Bischöfe und Grafen anvisiert.

¹⁹⁸ Im Fall der Bischöfe durch exemplarische Lebensführung und Predigt (vgl. Admon. a. 823/5, c. 4, S. 303, 37: *tam bene vivendo quam recte praedicando*; zum Klerus ebd. c. 5, S. 304), im Fall der Grafen durch ein Verhalten, das sie als *populi conservatores* (ebd. c. 8, S. 304, 30 f.) erweist, sowie durch die Sanktionierung (*correctio*) von Delikten, die den »Frieden des Volkes« stören (vgl. ebd. Z. 35–37).

¹⁹⁹ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 2, S. 303, 20 f.

²⁰⁰ Vgl. GUILLOT, *Ordinatio*, S. 473. Ähnlich, aber offenbar ohne Kenntnis des Beitrags, SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 12; dazu unten Anm. 204. Vgl. auch PATZOLD, *Episcopos*, S. 140, Anm. 240.

²⁰¹ Vgl. GUILLOT, *Ordinatio*, S. 474.

detaillierter und komplexer, als sie bisher dargestellt wurde. Wie Steffen Patzold zusammenfasst, wurde den Bischöfen die Rolle zugeteilt, ihrem Kirchvolk

den rechten Weg zum ewigen Leben zu zeigen, die Priester sollten sie »belehren« und »ermahnen«. Den Äbten und Laien »befahl Ludwig, dem »Rat« und der »Ermahnung« der Bischöfe Gehör zu schenken und ihnen zu »gehören«. Die Grafen wiederum sollten sich in ihrem *ministerium* als »Helfer« des Episkopats erweisen, im Gegenzug aber auch von den Bischöfen bei der Rechtspflege »Hilfe« erwarten dürfen. Insgesamt sollten die Bischöfe also, »soweit es zu Eurem *ministerium* gehört, für uns wahre Helfer bei der Verwaltung des uns anvertrauten *ministerium* sein«. Wenn sie aber darin bei Äbten, Grafen oder Vasallen des Königs auf Widerstand stießen, dann konnten sie das, was ihre *autoritas* erforderte, mit Hilfe des Kaisers selbst und dessen *potestas* durchsetzen.²⁰²

Schon diese Paraphrase macht deutlich, dass im Modell von 823/25 auch dem Episkopat – und unter den hier adressierten Gruppen von »Helfern« *nur* dem Episkopat – *expressis verbis* die Kompetenz zur Mahnung beigelegt ist²⁰³. Wenn sie solchermaßen als Charakteristikum des sazerdotalen *ministerium* vorgestellt wurde, war damit die Grundlage für jene Vorstellung einer bischöflichen Mahn-Pflicht geschaffen (oder wenigstens prominent artikuliert), die bereits als zentraler Aspekt des Pariser Modells angesprochen wurde. Erwähnenswertermaßen liegt in dem Umstand, dass der Kaiser hier als *Empfänger* ministerialer *admonitio* ver- und behandelt ist, ein markanter Unterschied zu den Diskursspuren der Vorjahre; und besonders deutlich ist der Kontrast nun eben mit Blick auf das Kapitular von 823/25, wo als Adressatenkreis der bischöflichen Mahnung ja Klerus und Äbte anvisiert sind, während der Episkopat seinerseits vom Kaiser gemahnt wird. Indessen konnten sich die Pariser Synodalen – wohlgerne gegenüber Ludwig selbst – darauf berufen, ihre Beratungen und Beschlüsse zu *ministerium* und *persona* des Herrschers gingen auf dessen eigenen Wunsch zurück²⁰⁴. Offenkundig hatte der universelle *admonitor* von 823/25 sein Modell bis 829 für

²⁰² Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 141 f. mit Paraphrasen und Zitaten aus Admon. a. 823/5, c. 4, S. 303, 35–37; c. 5, S. 304, 8; c. 10, S. 305; c. 7, S. 304, 22–25; cc. 11–12, S. 305; c. 4, S. 303, 31–43; ebd. S. 304, 1–5.

²⁰³ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 5, S. 304, 6–9: *De sacerdotibus vero ad vestram curam pertinentibus magnum adhibere studium, ut, qualiter vivere debeant et quomodo populis ad suae portionis curam pertinentibus exemplo et verbo prosint, a vobis cum magna cura edoceantur et admoneantur et, ut id facere studeant, vestra pontificali auctoritate constringantur [...]*; ebd. c. 10, S. 305: *Abbatibus quoque et laicis specialiter inibemus, ut in monasteriis, quae ex nostra largitate habent, episcoporum consilio et documento ea, quae ad religionem canonicorum, monachorum, sanctimonialium pertinent, peragant et eorum salubrem admonitionem in hoc libenter audiant et oboediant.*

²⁰⁴ Vgl. unten in Kap. 2.1.4, in Kap. 2.1.6. und in Kap. 2.1.9 zu *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 2–5: *[...] in hoc placitum vestrum generale consummare voluissetis, ut primum quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur [...]*. – Die im Folgenden vertretene Einschätzung, Ludwigs hierarchisches Leitungs- und Mahnungsmodell habe sich bis 829 überholt, bewegt sich auf einem Mittelweg zwischen den kontroversen Positionen der Forschung. Einerseits wird man die Unterschiede zwischen den programmatischen Entwürfen nicht richtig erfassen, wenn man sie auf einen Perspektivwechsel reduziert; hierzu tendieren MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 131 f., die dem Aspekt der Mahnung bezeichnenderweise keine größere Aufmerksamkeit schenkt, und UBL, *Karolinger*, S. 75. Auf der anderen Seite wäre es irreführend, die Unterschiede zu einem konzeptionellen Gegensatz zu stilisieren: SUCHAN, *Kirchenpolitik* etwa erzeugt künstlich Kontrast mit der apodiktischen Behauptung, Ludwig habe in der *Admonitio* »ganz offensichtlich und bewußt die auch in karolingischer Zeit bekannte und berühmte Unterscheidung des Papstes Gelasius [...] von geistlicher und weltlicher Gewalt auf[gegriffen]« (ebd. S. 12, ohne Auseinandersetzung mit Guillot), das gelasianische Prinzip der Gleichrangigkeit dieser Gewalten aber einer »buchstäblich monarchische[n] Ordnung der ecclesia« (ebd. S. 15) mit dem König als Spitze geopfert. Bezeichnenderweise zitiert sie zum Nachweis der Gelasius-Rezeption nicht etwa aus dem Kapitular, sondern aus dem Papstbrief. – Einen weiteren zeitlichen Rahmen veranschlagt VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 74 f.: »The idea that bishops were superior to the king in a spiritual sense, and were therefore in a position to deprecate his behaviour, is prominent in the *Relatio episcoporum* of 829. [...] Not only do the bishops [...] have the right

modifikationsbedürftig befunden und auch sich selbst in den Fokus bischöflicher Kritik gestellt. Vielleicht ist diese Entwicklung bis zu einem gewissen Grad sogar bereits in der asymmetrischen Kompetenzverteilung der *Admonitio* angelegt gewesen: Im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu wechselseitigem *adiutorium* rangieren Bischöfe und Grafen zwar auf Augenhöhe, doch ist allein ersteren – neben dem Auftrag zur »Mahnung« – eine spezifische »Autorität« zugeschrieben, die sie, über das Relais des Kaisers, auch gegenüber unkooperativen *comites* durchsetzen können sollten²⁰⁵. Umgekehrt gilt dies nicht²⁰⁶, und man kann sich fragen, ob die implizit zugestandene Artikulierung ihrer geistlichen *auctoritas* im Vorfeld einer Appellation faktisch nicht auf eine *admonitio* des betreffenden Grafen hinausgelaufen wäre²⁰⁷. Die »Mahnung« weltlicher Amtsträger durch den Episkopat ist im Kapitular nicht ausdrücklich vorgesehen, aus dem darin dargelegten Modell aber ohne weiteres extrapolierbar. Wohlgemerkt wird die besagte *auctoritas*, welche die Bischöfe schon 823/25 von der laikalen Elite abhob, 829 zum Synonym ihrer Rolle im kooperativen Gegenüber von *persona sacerdotalis* und *persona regalis*²⁰⁸. Ihr Pendant ist die königliche *potestas*, und vor diesem Hintergrund ist es kaum ein Zufall, dass auch der erwähnte Appell an eine unterstützende Intervention des Königs²⁰⁹ – nach Hans Hubert Anton: an dessen »originär theokratische«, nunmehr quasi horizontale »Hilfeleistung«²¹⁰ – von den Synodalen nicht nur beschrieben, sondern auch gleich in Anspruch genommen wurde: Ein Teil des Pariser »Buches« III und nach ihm die *Petitio* des *Rescriptum* setzen eminent auf die kommunikative und koerzive Relaisfunktion, die sie vom Hof in Bezug auf renitente Laien und Religiösen erhofften²¹¹. Insgesamt wird man also konstatieren dürfen, dass sich die Verbindungslinien zwischen der *Admonitio ad omnes regni ordines* und den Pariser Synodaltexten vom Aspekt der »Mahnung« her erschließen, in ihm aber mitnichten erschöpfen. Mit seinem Kapitular »hatte Ludwig (oder sein Beraterstab) eine Theorie über die Stellung der Bischöfe in der politischen

to judge the king, it is also their *duty* [Hervorhebung i. O.], for God has appointed them as divine judges. [...] This is no small leap in thinking to take place in the sixteen years that separate the councils of 813 from that of Paris in 829 and the *Relatio episcoporum*. There is no doubt that, in 829, the bishops considered their *ministerium* as elevated and, at least spiritually, superior of that of the other *ordines*.« Diese Deutung ist völlig überzeugend und instruktiv für die Entwicklung der *ministerium*-Konzeption; Skepsis scheint mir allein in Bezug auf die Einordnung der *Admonitio* angebracht: Dass hier die spirituelle Superiorität des bischöflichen *ministerium* »[for the] first time explicitly expressed« (ebd. S. 77, Anm. 93) worden sei, fußt auf Guillots anfechtbarer These einer Gelasius-Rezeption schon in diesem Text; signifikant ist selbiger aber doch wohl eher für die 823/25 noch greifbare Verortung des Kaisers an der Spitze (*summa*) des geteilten *ministerium*.

²⁰⁵ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 4, S. 304, 1–5: *Et ubicumque per negligentiam abbatis aut abbatissae vel comitis sive vassi nostri aut alicuius cuiuslibet personae aliquod vobis difficultatis in hoc apparuerit obstaculum, nostrae dinoscentiae id ad tempus insinuare non differatis, ut, nostro auxilio suffulti, quod vestra auctoritas exposcit, famulante ut decet potestate nostra, facilius perficere valeatis.*

²⁰⁶ Jedenfalls beziehen sich die *aliquae personae* der analogen, nun an die Grafen gerichteten Instruktion nicht explizit auf Bischöfe; vgl. Admon. a. 823/5, c. 8, S. 304, 37–40: *Et si aliqua persona in aliquo vobis impedimentum fuerit, quin ea, quae dicimus, facere non valeatis, nobis ad tempus illud notum fiat, ut nostra auctoritate adiuti ministerium vestrum digne adimplere possitis.*

²⁰⁷ An anderer Stelle des Kapitularientextes ist die *auctoritas* der Bischöfe ausdrücklich mit deren Mahnerrolle in Verbindung gebracht; vgl. oben in Anm. 203 das Zitat aus Admon. a. 823/5, c. 5, S. 304, 6–9.

²⁰⁸ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

²⁰⁹ Vgl. oben im Zitat bei Anm. 202.

²¹⁰ Vgl. ANTON, Konzept, S. 73.

²¹¹ Vgl. unten in Kap. 2.1.4 sowie in Kap. 2.2.1.1.

Ordnung des Reiches formuliert, die wesentlich auf den Begriffen *ministerium*, *auctoritas*, *admonitio* und *adiutorium* fußte«; mehr noch hatte er in diesem Zuge Kategorien etabliert, »mit denen sich das Zusammenwirken von Kaiser, Episkopat, Grafen und Äbten in grundlegender Weise beschreiben ließ«²¹². Im Pariser Material sind diese Schlüsselbegriffe und Kategorien durchweg und funktional präsent. Ein weiterer Bezug nimmt sich demgegenüber auf den ersten Blick recht marginal aus. Im c. 2 der *Admonitio* hatte Ludwig als ein zentrales Ziel seiner Gesellschaftsordnung angegeben, *ut defensio et exaltatio, vel honor sanctae dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat*²¹³. Die »Ehre der heiligen Kirche Gottes«, gründend in der Ehre des letzteren und permanent bestätigt oder geschmälert in laikalem Verhalten gegenüber »seinen Dienern« zählt zwar nicht zu den Begriffen, die Patzold als Schlüsselwörter oder -kategorien der *Admonitio* benannt hat; sie findet im Kapitular aber denkbar prominent Erwähnung und erweist sich bei näherem Besehen als ein Konzept, auf das im Pariser Material sowohl programmatische wie konkret fokussierte Kanones rekurren. Man wird es in seiner Bedeutung, die sich im Besitzrechtlichen kaum erschöpft, nicht unterschätzen dürfen; besser erschließt es sich in Zusammenschau mit der oben bereits angesprochenen *scandalum*-Vorstellung sowie dem diskursiven Faktor der *detractio* (»Verleumdung«)²¹⁴.

Den genannten Impulsen der *Admonitio ad omnes regni ordines* ist gemein, dass sich ihre Entwicklung bis zum »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«²¹⁵ schwer nachvollziehen lässt. Texte, die in einer ähnlichen Tiefe und Dichte die einzelnen Kategorien oder gar deren Zusammenspiel in neuer Weise verhandeln, haben sich – wenn es sie gegeben hat – aus dieser Zeit nicht erhalten. Ein Blick in die folgenden Kapitularien zeigt, dass Ludwig wenigstens in den Jahren 825–826 versuchte, das vertikale Modell der *Admonitio* in konkreteren Instruktionen, aber einschlägiger Terminologie durch- und umzusetzen²¹⁶. Umgekehrt konnte Patzold auf zwei synodale oder wenigstens bischöfliche Kapitellisten verweisen, die gemeinsam in einer Rechtshandschrift aus dem 9. Jahrhundert überliefert sind und in denen einige der von 823/25 bekannten Elemente zur

²¹² Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 142.

²¹³ Admon. a. 823/5, c. 2, S. 303, 24 f.

²¹⁴ Vgl. unten in Kap. 2.1.7.6, sowie ÖFFNER, *Ehre*.

²¹⁵ Vgl. oben Anm. 59.

²¹⁶ Aussagekräftig sind zwei Texte, mit denen Ludwig seine Königsboten und mittelbar auch die lokalen Amtsträger instruierte. Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 151, c. 2, S. 308, 26–32 (wohl noch von 825): *[E]t omnibus generaliter notum faciant [missi], qualis sit eorum legatio: scilicet ad hoc esse se a nobis missos constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum per quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adiutorio ministerium suum impleat; et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte episcopus aut comes aliquid negligentius in suo ministerio egerit, per istorum admonitionem corrigatur*; MGH Capit. 1, Nr. 152, S. 309, 38–310, 17 (wohl von 826): *Volumus, ut missi nostri, quos ad hoc constitutos habemus, ut curam et sollicitudinem habeant, quatinus unusquisque, qui rector a nobis populi nostri constitutus est, in suo ordine officium sibi commissum iuste ac deo placite ad honorem nostrum ac populi nostri utilitatem administret, in hunc modum cognoscendi diligentiam adhibeant, si ea, quae in capitulari nostro, quod eis anno praeterito dedimus, continentur, secundum voluntatem dei ac iussionem nostram fiant adimpleta. [...] Deinde inquirent missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo, aut quam concordēs atque unanimes ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda*. Vgl. (zu Nr. 151) auch PATZOLD, *Episcopus*, S. 144.

Sprache kommen oder – so seine durchaus überzeugende Deutung – nachklängen²¹⁷. Im ersten Fall sind dies namentlich die Einteilung der Gesellschaft in – hier allerdings wieder drei – *ordines*²¹⁸ sowie die Idee einer bischöflichen Mitverantwortung für den *status regni*²¹⁹. Deutlicher noch sind die Übereinstimmungen im zweiten Text: Hier findet etwa auch das Schlüsselwort *ministerium* Erwähnung, und zwar in Bezug sowohl auf die *sacerdotes domini*²²⁰ wie auf den Kaiser²²¹; ebenso das »horizontale« *adiutorium*, das den Mitgliedern des Episkopats seitens der Grafen geleistet werden solle²²². Nicht zuletzt stammt aus diesem Text auch jene oben bereits angesprochene Formulierung, mit der die Bischöfe den kaiserlichen Adressaten in Berufung auf ihre Eigenschaft als *oratores vestri* »mahnen«²²³. Patzold scheint diesen – tatsächlich ja nicht konzeptionellen, sondern performativen – Akt als eine Wegmarke zu verstehen, die zwischen der Ausstattung des Episkopats mit einer *admonitor*-Rolle gegenüber den Grafen (823/25) und einer Ausweitung dieser Rolle in Bezug auf den Kaiser (829) liegt²²⁴. Die Chronologie der Texte vorausgesetzt, ist diese Deutung mehr als stichhaltig. Nun sind die beiden Kapitellisten recht sicher zwischen 816 bzw. 818/19 und 829 einzuordnen²²⁵ – Patzolds Vorschlag, sie näherhin in die Jahre 825–829 zu setzen, hängt aber letztlich just an seiner Einschätzung, bei den Übereinstimmungen mit der *Admonitio ad omnes regni ordines* handele es sich um »Nachklänge«²²⁶. Die Plausibilität des Szenarios sei damit nicht in Frage gestellt, aber es tritt doch deutlich ein Dilemma zutage, das bei inhaltsbezogenen Datierungen wohl grundsätzlich besteht: Lassen sich die Unterschiede, welche die Differenz zwischen »konsequenter Umsetzung« und »Nachklang« ausmachen, nicht ebenso gut für eine Deutung ins Feld führen, die den

²¹⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 148 f. zu Conc. Franc. 825/9, Nr. 48 und Conc. Franc. 825/9, Nr. 49; für den handschriftlichen Kontext dieser Listen (Ms. Wolfenbüttel, HAB, Blankenb. 130, 96^r–97^r und 104^r–105^v) PATZOLD a. a. O. und grundlegend MORDEK, BC, S. 920, 930 f. und 932.

²¹⁸ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 48, c. 2, S. 590, 25–28: *Sanctae trinitatis fides a tribus prorsus veneratur ordinibus. De quibus cum canonicum ecclesiae fidei iam fundamentum probatum et a fidelibus loci viris electum ratio provehendum denuntiat, tamen necessitudine incumbente et monachum admittit, et laicum auctoritas non excludit.*

²¹⁹ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 48, c. 15, S. 592: *Pro statu regni et rei publice ne forte humilietur aut infirmetur, divina primum exoretur clementia; tunc demum totis viribus incumbentes oportuna vobiscum iuxta vires libenter iuvamina decernamus.* Hierzu vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 148 f.

²²⁰ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 4, S. 595, 22–27: *Ut sacerdotes domini, qui sunt mediatores inter deum et homines, per quos homines deo reconciliantur, tanto respectui non habeantur, sed pro amore et reverentia dei ministerium sacrum, quod per eos deo exhibet ecclesia, in eis honoretur, et ut a suis ecclesiis tam illicito ausu ad exteriora peragenda non mittantur, quia proinde et opus divinum negligitur et infantes sine baptismi gratia et homines sine confessione mori solent.* Offenkundig ist bei diesen *sacerdotes domini*, die es ob der Bedeutung ihres *ministerium* zu ehren gelte, nicht in erster Linie an Bischöfe, sondern an Priester gedacht.

²²¹ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595 (zitiert oben in Anm. 179).

²²² Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 6, S. 595: *Quia sunt in plerisque locis parricidae et ceteri homicidae vel reliquis capitalibus criminibus implicati, qui penitentiam publicam agere contemnunt, qui utique rei publicae utilitatibus inutiles sunt; super quibus necesse est, ut vestra celsitudo comitibus praecipiat, quatenus episcopis adiutorium ferant, ut eos canonicae penitentiae subdere valeant.*

²²³ Vgl. wiederum Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595 (zitiert oben in Anm. 179).

²²⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 149 f.

²²⁵ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 590 und 593; zustimmend äußern sich HARTMANN, Synoden, S. 172 und PATZOLD, Episcopus, S. 148 (letzterer hier nur in Bezug auf Conc. Franc. 825/9, Nr. 48, aber auch für die Datierung von Conc. Franc. 825/9, Nr. 49 bezieht er sich auf die Einschätzung Hartmanns; vgl. PATZOLD a. a. O., S. 149, Anm. 289).

²²⁶ Auch HARTMANN, Synoden, S. 172, dessen Datierungsvorschlag für die zweite Kapitelliste von Patzold aufgegriffen und gewissermaßen auf die erste ausgeweitet wird, beruft sich recht vage auf »mancherlei inhaltliche und formale Beziehungen«.

konzeptionell diffuseren Text als Vorstufe des kohärenteren versteht? Nicht mit diesem Argument, aber in Ausschöpfung des Spielraums, der sich mit ihm eröffnet, hat Depreux den zweiten Text plausibel in Verbindung mit dem *Concilium Attiniacense* von 822 bringen und also vor die *Admonitio* datieren können²²⁷. Dass sich beide Kapitellisten nicht als verabschiedete Konzilsakten präsentieren, sondern handfest letztlich nur als bischöfliche Eingaben an den Kaiser bestimmen lassen²²⁸, deutet einen informellen Status an, der sich durchaus zu der Idee fügte, sie hätten Ludwigs Kapitular eher vorbereitet als ausgeschöpft. In diesem Fall wäre die – durch den *oratores*-Hinweis entschärfte – Bereitschaft zur Mahnung des Kaisers schlicht im Sinne jener »getreuen« *admonitio* zu interpretieren, die Ludwig schon in der *Divisio imperii* erwähnt und für akzeptabel befunden hatte²²⁹. Gewissheit wird sich hier freilich nicht erzielen lassen. Mithin bleibt festzuhalten: Der Weg, der von Ludwigs souveräner Selbstverortung an der Spitze eines pyramidal organisierten *ministerium* zu seiner Bereitschaft, sich in Person und Amtsausübung vom Episkopat evaluieren zu lassen, und letztlich zu der im Pariser Modell beanspruchten Mahnpflicht der Bischöfe führte, bleibt undurchsichtig. Hingegen ist unbenommen, dass die zweite Kapitelliste, unabhängig von ihrer Feindatierung, mit der Formulierung *Oratores vestri monent* einen relevanten Bezugspunkt für das Pariser Material und insbesondere das *Rescriptum* darstellt. Auch ihr Insistieren auf dem Respekt, den die *sacerdotes domini* im Hinblick auf ihre soteriologische Funktion verdienten, wird – im erwähnten Zusammenhang von *honor*, *scandalum* und *detractio* – einen Wiederhall oder wenigstens eine Entsprechung finden²³⁰. Schließlich weisen auch die sachbezogenen Kanones, in welche die konzeptionellen Äußerungen eingearbeitet sind, bemerkenswerte Übereinstimmungen mit den Anliegen der Pariser Synodalen auf²³¹.

Mit Sicherheit in die Zeit nach der *Admonitio* fallen zwei Versammlungen, die kurz anzusprechen lohnt, auch wenn die dort entstandenen Texte keinen näheren Aufschluss über die Entwicklung des karolingischen Mahndiskurses geben. Zum fanden sich im November 825 einige fränkische Bischöfe auf kaiserliche Anordnung in Paris zu einem »expert meeting« zusammen²³². Dessen Aufgabe war es, eine fränkische Position in der jüngst wieder aufgekommenen Frage der Bilderverehrung zu formulieren, die wohl zwischen Papst Eugenius II. und der byzantinischen Exilgemeinde in Rom vermitteln sollte²³³. Unter anderem wurde in Paris ein Florilegium angelegt und dann zu

²²⁷ Vgl. oben bei Anm. 178. Übrigens ist auch das erste der beiden oben in Anm. 216 zitierten Kapitularien »sicher« nur »in die Zeit zwischen 820 und 825 zu datieren« (vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 144).

²²⁸ Vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 171.

²²⁹ Vgl. oben bei Anm. 176.

²³⁰ Vgl. oben bei Anm. 214.

²³¹ Vgl. unten in Kap. 2.2.3, Tab. 3 die Einträge zu Conc. Franc. 825/9, Nr. 49.

²³² Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 37 f. (ebd. S. 36 mit dem Zitat); ferner HARTMANN, *Synoden*, S. 168–171, BOSHOFF, *Ludwig*, S. 163 und NOBLE, *Images*, S. 263–286.

²³³ Zur Pariser Versammlung von 825 und den dort entstandenen Texten (Conc. Par. 825) vgl. ausführlicher unten in Kap. 2.1.5.

einer Kurzfassung verdichtet, die dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden sollte²³⁴. Ausdrücklich hatte Ludwig für die diplomatische Mission Fingerspitzengefühl verlangt²³⁵, und man wird vermuten dürfen, dass auch das Exzerpt qua Auswahl päpstliche Vorbehalte antizipieren und eine Brüskierung vermeiden sollte. Erwähnung verdient dieser heikle Doppelauftrag nun deshalb, weil er – neben Jeremias von Sens – dem Bischof von Orléans anvertraut wurde. Indessen machen Jonas' Kompetenzen, von denen diese Entscheidung bestimmt gewesen sein wird, und das Prestige der Aufgabe nicht nur einsichtig, warum seine Amtsbrüder ihn vier Jahre später zum konziliaren *notarius* wählten²³⁶; umgekehrt deutet sein 825 geformtes Profil darauf hin, dass auch die Redaktion des *Rescriptum* als eine Herausforderung gesehen wurde, für deren Bewältigung Antizipationsvermögen und diplomatisches Geschick vonnöten waren.

Auf den Monat genau ein Jahr nach dem Zusammentreten des Pariser Expertenkreises wurde am Zielort von Jonas' Mission eine Bischofsversammlung gehalten – womöglich die erste römische Synode seit einem Vierteljahrhundert²³⁷. Die Bilderfrage wurde hier nicht verhandelt, vielmehr spricht aus dem breiten thematischen Spektrum der Kanones das Anliegen des Papstes, »die Kirchenreform nach fränkischem Vorbild« zu übernehmen²³⁸. Einen Eklat scheint die Intervention des Bischofs von Orléans also nicht provoziert zu haben. Wenn, wie Wilfried Hartmann betont, die »Parallelen zur fränkischen Gesetzgebung [...] nicht so einfach nachzuweisen« sind²³⁹, gilt dies in gewisser Weise auch umgekehrt: Die Akten des Pariser Konzils von 829 und das *Rescriptum* weisen eine ganze Reihe von Berührungspunkten mit der römischen Synode auf²⁴⁰, die sich – zumal ältere karolingische *capitula* als gemeinsame Wurzel in Frage kommen – kaum auf eine direkte Rezeption zurückführen lassen werden.

Damit sei der Blick wieder auf das Frankenreich gewendet. Die von Attigny ausgegangene Welle kaiserlichen Selbstvertrauens lief nicht aus, sie brandete. 827 war »[a] disastrous year«²⁴¹. Die Reichsannalen berichten von Himmelszeichen, die das Unheil bereits angekündigt hätten: *Huius cladis praesagia credita sunt visae multoties in caelo acies et ille terribilis nocturnae coruscationis in aere discursus*²⁴². »Dieses Unglück«, das war zunächst ein militärischer Schlag, der das an Kriegserfolge gewöhnte Frankenreich in der Spanischen Mark, am Rand von Ludwigs einstigem Unterkönigtum traf. Nicht

²³⁴ Vgl. NOBLE, Images, S. 263 f. zu Conc. Par. 825, Nr. 44B, S. 480–532 (*Libellus synodalis*) und Nr. 44C, S. 532 f. (*Epitome*).

²³⁵ Vgl. NOBLE, Images, S. 263 und 282 mit Bezug auf Conc. Par. 825, Nr. 44C, S. 532 f.; ähnlich BOSHOF, Ludwig, S. 164.

²³⁶ Vgl. unten in Kap. 2.1.5.

²³⁷ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 173–177; DE JONG, Penitential State, S. 38.

²³⁸ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 173.

²³⁹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 177.

²⁴⁰ Vgl. unten in Kap. 2.2.3, Tab. 3 die Einträge zu Conc. Roman. 826.

²⁴¹ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 39.

²⁴² Ann. reg. Franc. a. 827, S. 173. Zur Signifikanz des Wortes *clades*, das den Schicksalsschlägen die Konnotation einer göttlichen Strafe beilege, vgl. DE JONG, Penitential State, S. 39, Anm. 139.

nur wurde die Gegend um Barcelona – Erinnerungsort seiner siegreichen Kampagne von 801/2²⁴³ – von sarazenischen Truppen verwüstet, die einfallenden Muslime konnten auch noch auf Unterstützung aus der christlichen Elite Aquitaniens zählen²⁴⁴. Ludwigs Sohn Pippin blieb militärisch erfolglos, da die nötige Verstärkung – unter der prominenten Führung Matfrids von Orléans sowie Hugos von Tours – zu spät eintraf²⁴⁵. Es folgte mehr. Im Südosten gelang es dem Markgrafen Balderich von Friaul nicht, Bulgaren und Slawen an der Plünderung Pannoniens zu hindern²⁴⁶; und ein dritter coup de force musste die fränkische Elite immerhin beunruhigen, auch wenn er sich jenseits der Reichsgrenzen ereignete: Der Dänenkönig Harald Klak, bei dessen feierlicher Taufe in Mainz Ludwig, Judith und Lothar erst im Vorjahr als Paten firmiert hatten²⁴⁷, wurde in Jütland von heidnischen Konkurrenten entmachtet und vertrieben²⁴⁸. 828 würden die besagten Konkurrenten auch in die sächsische Mark einfallen²⁴⁹. Kurzum, im Frankenreich konnte sich der Eindruck einstellen, von beinahe allen Seiten bedroht zu sein. Aber gravierender noch dürfte sich die davon befeuerte Verunsicherung dargestellt haben, die es in seinem heilsgeschichtlichen Selbstverständnis erfuhr. Wie De Jong betont hat, mussten die Niederlagen gegen Heiden (zumal unter Mitwirkung aquitanischer Christen) und der Rückschlag in der Dänenmission, die sich die kaiserliche Familie symbolträchtig zum persönlichen Anliegen gemacht hatte, ganz im Sinne der zitierten *praesagia*-Deutung als Geißeln eines erzürnten Gottes erscheinen²⁵⁰. Für jeden, der das Modell der *Admonitio* von 823/25 nicht nur als Funktions-, sondern auch als Erklärungsschema ernst nahm, werden die Konsequenzen so klar wie beunruhigend gewesen sein: Die Schuld für den göttlichen Zorn konnte bei allen liegen, die an dem geteilten *ministerium* teilhatten, einschließlich des Kaisers. Entsprechend waren Matfrid, Hugo und Balderich, denen Ludwig im Februar 828 wegen ihres Versagens im Vorjahr ihre *honores* entzog²⁵¹, willkommene »scapegoats«²⁵². Gleichzeitig liegt auf der Hand, dass

²⁴³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 16; für die Eroberung Barcelonas (ca. 801) vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 74–78 (allerdings mit Skepsis gegenüber der Annahme, dass Ludwig wesentlichen Anteil an diesem militärischen Erfolg gehabt habe).

²⁴⁴ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 169; DE JONG, Penitential State, S. 150.

²⁴⁵ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 169; DE JONG, Penitential State, S. 148 (mit sichtlicher Zurückhaltung, den in den Ann. reg. Franc. a. 827, S. 173 geäußerten Vorwurf willfähriger Verzögerung für bare Münze zu nehmen).

²⁴⁶ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 166 und 173; DE JONG, Penitential State, S. 150.

²⁴⁷ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 167; DE JONG, Penitential State, S. 38.

²⁴⁸ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 827, S. 173: *Interea reges Danorum, filii videlicet Godofridi, Herioldum de consortio regni eicientes Nordmannorum finibus excedere compulerunt*; hierzu vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 168; DE JONG, Penitential State, S. 39 f.

²⁴⁹ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 175: *Interea [...] Herioldus rerum gerendarum nimis cupidus conductam et per obsides firmatam pacem incensis ac direptis aliquot Nordmannorum villulis inrupit. Quod audientes filii Godofridi contractis subito copiis ad marcam veniunt et nostros in ripa Egidore fluminis sedentes ac nihil tale opinantes transito flumine adorti castris exuunt eisque in fugam actis cuncta diripiunt ac se cum omnibus copiis suis in sua castra recipiunt.*

²⁵⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 39 f.

²⁵¹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 173 und DE JONG, Penitential State, S. 38 f. und 148–153 zu Ann. reg. Franc. a. 828, S. 174: *Conventus Aquisgrani mense Februario factus est; in quo cum de multis aliis causis tum praecipue de his, quae in marca Hispanica contigerunt, ratio habita et legati, qui exercitui praeerant, culpabiles inventi et inexta merita sua bonorum amissione multati sunt. Similiter et Baldricus dux Foroiulienensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris inpune vastasset, honoribus, quos habebat, privatus et marca, quam solus tenebat, inter quattuor comites divisa est.*

²⁵² Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 40.

sich Ludwig mit dieser Schuldabwälzung neue Probleme schuf. Die Grafen unterzogen sich ja nicht etwa einer selbstgewählten Kirchenbuße, sondern wurden auf geradezu demütigende Weise bestraft, was diese einflussreichen Mitglieder der Elite – und, im Fall Hugos, sogar der kaiserlichen Schwiegervervandtschaft²⁵³ – in die Opposition treiben musste²⁵⁴. Aber auch jenseits der Kreise von Großen, die mit den Grafen verbunden oder von ihnen abhängig waren, dürfte sich Unsicherheit, ja Angst eingestellt haben, wer als nächstes zur Rechenschaft gezogen werden würde²⁵⁵. Solange sich die Lage des Reiches nicht besserte, konnte mit dem Anhalten der göttlichen Strafen auch die Suche nach Schuldigen oder Sündenböcken kaum ein Ende haben. Und sie besserte sich nicht. Der Däneneinfall von 828 ist bereits zur Sprache gekommen, überdies aber rückte laut dem retrospektiven, aber wohlinformierten Bericht des Astronomus²⁵⁶ neuerlich ein sarazenisches *exercitum quammaximum* an, das nicht etwa von dem eilig entsandten fränkischen Heer unter der Führung Lothars zurückgeschlagen wurde, sondern seinen Vormarsch aus unklaren Gründen abbrach²⁵⁷. Wenn der Astronomus als Anlass für die Entsendung Lothars ausdrücklich ein grassierendes Gerücht angibt, das sich nur in Teilen als begründet herausgestellt habe²⁵⁸, zeichnet sich ab, dass dem Hof auch die so essentielle Kontrolle über »[d]istances, rencontres, communications«²⁵⁹ abhandenzukommen drohte. Der Plan einer großen Reichsversammlung, die Ludwig jetzt wohl für dringlicher denn je hielt, ließ sich in diesen Wirren ebenfalls nicht realisieren²⁶⁰. »This was the first time that a proper summer assembly had been omitted during Louis's reign, and it was a bad sign«²⁶¹. Wer hingegen nach direkteren Signalen Gottes Ausschau hielt, musste sich in diesem Jahr gleich mehrfach beunruhigt fühlen: Zwei Mal, am 1. Juli sowie ausgerechnet *in [...] nocte natalis domini*, verfinsterte sich der Mond, und aus dem Baskenland wurde von einem bizarren Getreide

²⁵³ Lothar hatte 821 Hugos Tochter Ermengard geheiratet; vgl. DEPREUX, *Entourage*, Nr. 164, S. 262.

²⁵⁴ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 39.

²⁵⁵ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 39.

²⁵⁶ Von nochmals gesteigertem Interesse für die vorliegende Arbeit wären die Berichte des Astronomus, wenn er nach dem Vorschlag von TISCHLER, *Vita Karoli* 2, S. 1009 mit Jonas v. Orléans zu identifizieren wäre. Die vorgebrachten Argumente sind plausibel, beweisbar dürfte die These aber nicht sein. Vgl. GANZ, *Astronomer's Life*, S. 148 (zu verschiedenen Identifizierungsvorschlägen): »[I]t is pretentious to assume that we know enough [...] to identify the Astronomer.«

²⁵⁷ Vgl. Astronomus, *Vita Hlud.*, c. 42, S. 446, 2–12: *Et cum [imperator] in Theodonis villam devenisset, famaue venturos in nostros fines Sarracenos pervulgasset, misit filium Hlotharium ad eandem marcham adiunctis ei Francorum validis multisque copiis. Qui cum praeceptis parens paternis Lugdunum devenisset et nuntium prestolaretur partium Hispaniarum, Pippinus ei frater conlocutum advenit. Ibidemque illis morantibus, missus rediit, dicens movisse quidem Sarracenos Maurosque exercitum quammaximum, sed pedem continuisse nec illo tempore longius in nostros processuros fines.*

²⁵⁸ Vgl. das Zitat oben in Anm. 257; danach DE JONG, *Penitential State*, S. 158.

²⁵⁹ Vgl. den vollständigen Titel von GRAVEL, *Distances, der Entfernungen, Zusammenkünfte und Kommunikationsformen als entscheidende Faktoren der Herrschaftsgestaltung im karolingischen Kaiserreich* analysiert.

²⁶⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 12–18 und Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–37 (danach *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 1–5, 3). Zur ausgefallenen Reichsversammlung und zum Zusammenhang der Texte vgl. ausführlicher unten Kap. 2.1.7.1.

²⁶¹ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 158.

berichtet, das vom Himmel gefallen sei²⁶². Aber auch jene »[s]tumme[n] Zeugen«²⁶³, die weder in die strategische Lage des Reichs noch in die Expertisen des Astronomus Einblick hatten, dürften gespürt haben, dass die Zeiten schlecht waren. Jedenfalls würde der Hof in der Rückschau auf das Jahr 828 konstatieren, dass im gesamten *regnum* ungünstige Witterung dazu geführt hatte, dass die Felder kaum Frucht trugen, das Vieh verendete und Menschen an Seuchen und Mangelercheinungen litten²⁶⁴. Dass es letztlich primär die ländliche Bevölkerung war, die unter den feindlichen Einfällen und den Versorgungsansprüchen der durchziehenden fränkischen Heere zu leiden hatte, dürfte ebenso außer Frage stehen wie der Umstand, dass auch sie einen achtsamen Blick auf Himmelszeichen hatte. Die Gegebenheiten wie die Aussichten waren, kurz, desaströs.

Vor diesem Hintergrund beriet sich der Kaiser, just um die zweite Mondfinsternis, in Aachen mit einem exklusiven Zirkel seiner *proceres*²⁶⁵. Seit November 828 und bis ins neue Jahr hinein tagte eine Reihe von Versammlungen, mit denen Ludwig im kleinen Kreis nachholte, wozu es im Sommer nicht gekommen war: eine intensive Diskussion der *necessaria regni negotia*²⁶⁶. Als Teilnehmer verbürgt sind neben den Kaisern selbst lediglich der altgediente Berater Einhard, der sich eigentlich mit den in Rom »erworbenen« Reliquien der Heiligen Marcellinus und Petrus zur Ruhe setzen wollte²⁶⁷, sowie Wala, der seit 822 wieder in einflussreicher Stellung war²⁶⁸. De Jong denkt weiters an den Erzkaplan Hilduin, den Erzkanzler Fridugis sowie an dessen Vorgänger Helisachar; die Anwesenheit der Bischöfe Ebo von Reims und Agobard von Lyon hält sie für »most likely«²⁶⁹. Auch Jonas von Orléans wird man in diesem Kreis vermuten dürfen²⁷⁰. Tonangebend waren, nach Ausweis der Überlieferung, freilich Einhard und Wala. Beide legten extensive Schriftstücke (*libelli*)

²⁶² Vgl. Astronomus, *Vita Hlud.*, c. 42, S. 450, 8–11: *Hoc anno bis deliquium contigit lunae in kalendis iulii et nocte natalis domini. Sed et annona quaedam imperatori delata est a regione Uuasconiae, brevior frumento, nec tamen teres ut pisa, quam dixerunt cecidisse de caelo.*

²⁶³ Vgl. GURJEWITSCH, *Stumme Zeugen* (Zitat nach dem Titel).

²⁶⁴ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–37: *Quis enim non sentiat deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commisso desaevire, videlicet in fame continua, in mortalitate animalium, in pestilentia hominum, in sterilitate pene omnium frugum, et, ut ita dixerim, diversissimis morborum cladibus atque ingentibus penuriis populum istius regni miserabiliter vexatum et afflictum atque omni abundantia rerum quodam modo exinanitum?*

²⁶⁵ Für diese Versammlungen vgl. insbes. DE JONG, *Penitential State*, S. 157–170 sowie unten Kap. 2.1.7.1.

²⁶⁶ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 176: *Imperator circa missam sancti Martini Aquisgrani ad hiemandum venit ibique positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis inpendit.*

²⁶⁷ Vgl. etwa PATZOLD, *Ich*, S. 167–170. Einhards Teilnahme geht aus dem von ihm angefertigten Translations- und Wunderbericht hervor: Vgl. Einhard, *Marcell. et Petr.* III, 12, S. 92, 5–12.

²⁶⁸ Vgl. etwa BOSHOF, *Ludwig*, S. 174 oder DE JONG, *Epitaph*, S. 193; beide erschließen (freilich nicht als erste) Walas Teilnahme aus der Darstellung, die sein Nachfolger und »Biograph« Paschas. Radbert., *Epit. Arsen.* II, 1–6, S. 60–67 von Verhandlungen gibt, die sowohl vom Kontext als auch von der »general chronology of the *Epitaphium*« her mit den Aachener Treffen von 828/29 zu identifizieren sein dürften (vgl. DE JONG a. a. O.).

²⁶⁹ Vgl. DE JONG, *Penitential State*, S. 159.

²⁷⁰ Vgl. PATZOLD, *Kapitularen*, Ms. S. 9, 18 f. und 31 mit seinem Hinweis auf eine Textsammlung aus Orléans, die einige der in Aachen erlassenen Beschlüsse in einer frühen Beratungsstufe enthält; hierzu ausführlicher unten Kap. 2.1.7.2–4 und Kap. 2.1.7.6. Ferner lässt freilich schon Jonas' Rolle auf der Pariser »Expertenversammlung« von 825 darauf schließen, dass er – wie der am 7. Dezember 828 verstorbene Jeremias von Sens (vgl. DEPREUX, *Entourage*, Nr. 177, S. 275 f.) – beim Hof in besonderem Ansehen stand.

vor²⁷¹, deren Gemeinsamkeit in ihrem geteilten Drängen auf *correctio* und *emendatio* lag²⁷². Nicht etwa die militärische oder subsistenzwirtschaftliche Organisation des Frankenreichs stand also unter dem Schlagwort der *negotia necessaria* zur Debatte, sondern die so alte wie aktuelle Frage, wie sich die »offended deity« besänftigen ließe²⁷³. In ihrem Fokus gehen die Antwortversuche auseinander: Während Einhard im Rekurs auf Visionen, die sich in Gegenwart »seiner« Märtyrerreliquien ereignet hätten, unterstrich, dass sein Plädoyer mit einer quasi direkten Willensbekundung Gottes zusammenfalle²⁷⁴, scheint sich der Abt von Corbie auf eine detaillierte Auflistung der Sünden verlegt zu haben, die es zu korrigieren gelte²⁷⁵. Laut dem *Epitaphium Arsenii* des Paschasius Radbertus, dem wir die Nachricht über diesen *libellus* verdanken, hatte Wala dabei besonders die Entfremdung von Kirchengut im Auge²⁷⁶. Nun ist alles andere als klar, ob die Apostrophierung dieses Gegenstandes dem Anliegen des Biographen Radbert geschuldet ist, seinen Vorgänger und Meister durch eine historisch korrekte Darstellung dessen Handelns zu ehren, oder ob nicht (auch) zeitgebundene Darstellungsabsichten eine Rolle spielten, die der wirtschaftlichen Situation des Klosters Corbie zur Abfassungszeit des *Epitaphium* Rechnung tragen²⁷⁷. Dass die Entfremdung von Kirchengut in Aachen diskutiert wurde, wird man kaum bezweifeln können, aber ob sie gegenüber den mannigfaltigen anderen Problemen im Vordergrund stand, mit denen sich die von Radbert als Diagnose-raster kolportierte »Sphärenvermischung«²⁷⁸ plausibel füllen ließe, bleibt doch fraglich: Als Karl der Große sie im Vorfeld der fünf Parallelsynoden von 813 als reziproke Einmischung von Geistlichen in die *secularia negotia* bzw. von Laien in die *ecclesiastica negotia* zur Sprache brachte²⁷⁹, wird man sich kaum vorstellen können, er habe jene »standard practice« zur Debatte stellen wollen, die »since at least Charles Martel« darin bestand, herrscherliche *fideles* mit Kirchengütern auszustatten²⁸⁰. Ganz ähnlich würden die Pariser Synodalen von 829 ihre Kritik an wechselseitigen Implikationen von *principalis potestas* und *sacerdotes* in einer Weise artikulieren, die sich schwerlich als Chiffre (allein) für

²⁷¹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 174; DE JONG, Penitential State, S. 40 und 157–159.

²⁷² Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 157.

²⁷³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 153–157 (das Zitat nach der Kapitelüberschrift).

²⁷⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 158 und 161–164 zu Einhard, Marcell. et Petr. III, cc. 12–14, S. 92–98.

²⁷⁵ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 159 und 164–170 zu der von Paschas. Radbert., Epit. Arsen. II, 1, S. 61 kolportierten *schedula* Walas.

²⁷⁶ Vgl. Paschas. Radbert., Epit. Arsen. II, 1–6, S. 61–67; hierzu pointiert DE JONG, Penitential State, S. 166: »[Royal infringement on ecclesiastical property] was one of the central points put on the agenda by Wala in the winter of 828–9«.

²⁷⁷ So BRETERNITZ, Epitaphium, S. 206; in Teilen zustimmend zuletzt DE JONG, Epitaph, S. 195–197; anders ESDERS./PATZOLD, Inalienability, S. 402 f., die »Walas« Kritik nicht nur für eine retrospektiv-zeitgebundene Projektion Radberts halten möchten.

²⁷⁸ Vgl. Paschas. Radbert., Epit. Arsen. II, 2, S. 62; ebd. II, 3, S. 64.

²⁷⁹ Vgl. oben Anm. 89. Schon dem Wortlaut nach geht es eindeutig um Einmischungen auf der Ebene von Bischöfen, Äbten und Grafen – mithin der *adiutores* der *Admonitio* von 823/25.

²⁸⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 166 mit der sich anschließenden Einschätzung: »In the reigns of Pippin and Charlemagne, no protest was heard on the part of wealthy ecclesiastical institutions whose lands served to maintain armies. In spite of a capitulary permitting the free election of abbots in 818/19, Louis continued the practice of granting ecclesiastical lands to his followers.«

die Entfremdung von *res ecclesiae* lesen lässt²⁸¹. Wichtig scheint, dass die auf dem Winter-*placitum* getätigten Eingaben, soweit sie sich rekonstruieren lassen, keinen grundsätzlichen Bruch mit dem Modell der »*ordinatio méconnue*«²⁸² markieren. Die *correctio*, auf die Einhard und Wala drängten, verfolgt letztlich dasselbe Ziel, auf das auch die ausbalancierte Aufgabenverteilung von 823/25 ausgerichtet war; deren Konzeptualisierung als horizontale Interaktion der Stände im Rahmen von *adiutorium* und *admonitio* versteht sich ohne weiteres als eine positive Bestimmung jener Grenze, die in problematischen Akten der »Sphärenvermischung« überschritten wurde. Auch Einhards Insistieren auf der überirdischen Quelle seiner Voten akzentuiert mit dem Kommunikationskanal zwischen Gott und Mensch eine Rückbindung, die für das Modell Ludwigs – sich [*placito*] *divinae providentiae* an der Spitze eines *divina auctoritate* geteilten Dienstes verortend²⁸³ – essentiell war. Wenn der Ratgeber die göttlichen Botschaften an seinen Kaiser nun in einem »admonitory mode« vorbrachte²⁸⁴, muss auch dies der monodirektionalen Vertikalität keinen Abbruch tun, die Ludwig zwischen sich als universellem Mahner und seinen *adiutores* etabliert hatte: Während das Kapitular eine Kommunikationsstruktur für das gesamte Reichsgefüge und sozusagen die Öffentlichkeit entwarf, adressierte Einhard den Kaiser in Aachen aus der Warte eines Vertrauten, und zwar im Rahmen einer Versammlung, die sich in Anlehnung an Gerd Althoff trefflich als *colloquium familiare* beschreiben lässt²⁸⁵. In einem solchen Rahmen muss direkte Kritik am Herrscher nicht nur möglich gewesen sein, sie war im Grunde eine unverzichtbare Voraussetzung für eine produktive Meinungsbildung und erfolgreiche Politik²⁸⁶. Den diskursiven Spielraum, der sich genuin im »kleinen Kreis« eröffnete, deutet auch De Jong an:

As long as [...] a critical message was voiced as a constructive *admonitio*, based on a duty-bound concern for the ruler's salvation, a lot could be said and accepted. Within this shared discourse, both lofty admonition and self-incrimination defined the moral high ground, as well as the membership of the inner circle of Louis's court.²⁸⁷

Einhard hatte diesen Spielraum fraglos. Umso mehr konnte er ihn ausschöpfen, als angesichts der aktuellen Schicksalsschläge »the ruler's salvation« akut gefährdet war, und dies gerade im Paradigma der *Admonitio* von 823/25. Dasselbe gilt für Wala, ganz gleich, ob er Ludwig ausdrücklich für die Vergabe von Kirchengut an Laien kritisierte oder daneben andere Anliegen vertreten haben sollte. Aber trotz all dieser Kontinuitäten zum besagten Kapitular scheint sich im Laufe der Jahre 827/28

²⁸¹ Vgl. Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 28–34: [*S*]pecialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, id est quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilierit et sacerdotes partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi ultra, quam debuerant, se occupaverint; et hac occasione aliter, quam divina auctoritas doceat, in utraque parte actum extitisse dubium non est.

²⁸² Vgl. oben bei Anm. 192.

²⁸³ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 2, S. 303, 20 und c. 3, S. 303, 28–30.

²⁸⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 163.

²⁸⁵ Vgl. oben Anm. 175.

²⁸⁶ Vgl. oben bei Anm. 58 und Anm. 173.

²⁸⁷ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 114.

und spätestens im Zuge der Aachener Winterversammlung Ludwigs Haltung gewandelt zu haben. Zwei konzeptionelle Verschiebungen zeichnen sich ab, bei denen sich freilich nicht entscheiden lassen wird, inwieweit sie Ergebnis persönlicher Reflexion oder höfischer Konsensbildung sind. Zum einen beriefen sich die Synodalen von 829, als sie in ihrem Konzilsbrief die Vorgeschichte des Simultankonzils rekapitulierten, darauf, Ludwig habe auf dem verhinderten *placitum generale* und stattdessen dann eben in Aachen »an erster Stelle« (*primum*) klären lassen und berichtigen wollen, *quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro corrigendum inveniretur*²⁸⁸; und entsprechend hätten sie auch über *haec, quae specialiter ad vestram personam ministeriumque pertinere cognovimus*, beraten und Beschlüsse gefasst²⁸⁹. Erwähnenswertermaßen sind diese Einlassungen zum Herrscher zurückhaltender, allgemein-paränetischer Natur und überdies als eine *admonitio familiariter [facta]* apostrophiert²⁹⁰. Es wird aber doch deutlich, dass sich der Kaiser als Spitze des geteilten *ministerium* für eine öffentliche Kritik, sei es seitens einer großen Reichsversammlung oder eines Konzils, geöffnet hatte. Dem trugen die Pariser Synodalen auf konzeptioneller Ebene Rechnung, insofern ihr aus Gelasius abgeleitetes Modell die bischöfliche Pflicht zur Mahnung des Herrschers zur impliziten, aber logischen Konsequenz hat²⁹¹. Die zweite, wohl nicht ganz so gewichtige Verschiebung erinnert an 811, könnte aber auch auf einen Impuls Walas zurückgehen: Seine – von Radbert berichtete – Gegenüberstellung einer weltlichen und einer geistlichen *respublica* (bzw. entsprechender *ordines* oder *militiae*)²⁹² findet ihre strukturelle Entsprechung in dem Raster, das Ludwig für die Sündendiagnose jenseits seiner eigenen Person in Anschlag brachte: Während die Bischöfe in ihrer bereits zitierten Rekapitulation als zweites Ziel der Sommer- bzw. Winterversammlung recht unspezifisch eine Behebung der Missstände *in omnibus ordinibus imperii* angeben²⁹³, folgt der Arbeitsauftrag, den sie vom Hof übermittelt bekommen hatten, der Leitunterscheidung von *principes et reliquus populus* einerseits und *pastores populi* andererseits²⁹⁴. Nicht mehr von drei, sondern von zwei Ständen (*in utroque ordine*) ist ausdrücklich die Rede. Hieran orientiert sich dann auch offenkundig die dichotome Pariser

²⁸⁸ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–33: *In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc placitum vestrum generale consumere voluissetis, ut primum quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur domino auxiliante corrigeretis, deinde quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri deo displicerent inquireretis et secundum eius voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis, scilicet ut eum vobis populoque vobis commisso propitium faceretis*. Die hier erwähnten Sendschreiben (*apices*), in denen Ludwig diese Ankündigung tätigte, haben sich nicht erhalten (vgl. unten Kap. 2.1.7.1); absurd aber wäre die Vorstellung, die Synodalen hätten Ludwig an der exponierten Stelle eines an die Kaiser adressierten Konzilsbriefs eine Aussage unterstellt, die er nicht getroffen hatte.

²⁸⁹ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 16–25: *Et quamquam de his, quae premissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere elegerimus, nequaquam tamen haec, quae specialiter ad vestram personam ministeriumque pertinere cognovimus, oblivioni tradidimus, sed potius vestre salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus, ut ea diligenter inspiciendo, legendo et audiendo aperte atque distincte vestra cognoscat celsitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virum nostrarum possibilitatem fideliter salubriterque egerimus*.

²⁹⁰ Vgl. aus dem oben in Anm. 289 gebotenen Zitat die (grammatikalisch freilich anders organisierte) Formulierung *vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda*.

²⁹¹ Vgl. oben bei Anm. 182.

²⁹² Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 165 und 167 f.

²⁹³ Vgl. oben in Anm. 288.

²⁹⁴ Vgl. das oben in Anm. 4 gebotene Zitat aus MGH, Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 5–12.

Modellbildung, ebenso die Gliederung der Akten in einen Bischofs- und einen Fürstenspiegelteil, der jeweils die nachgeordnete Gruppe – *clerus* bzw. *populus* – einbezieht, ja inkorporiert²⁹⁵. Indessen ist mit dem besagten Arbeitsauftrag bereits jenes kleine, aber wichtige Textkorpus angesprochen, das von den in Aachen verschriftlichten Beschlüssen gebildet wird und Einblick in die folgenden Maßnahmen des Hofes gibt. Ausführlich sind diese Schreiben unten besprochen, weswegen hier ein kurzer, thesenhafter Abriss genügen sollte²⁹⁶.

Erstens haben sich aus dem Aachener »crisis meeting«²⁹⁷ zwei Texte erhalten, die ursprünglich eine Einheit gebildet haben dürften und die Entscheidung des Hofes dokumentieren, die Klärung der existentiellen Fragen vier großen Bischofsversammlungen – quasi dem gesamten fränkischen Episkopat²⁹⁸ – zu überantworten²⁹⁹. Diese Entscheidung hat einerseits schon klare Konturen, insofern die Tagungsorte Mainz, Paris, Lyon und Toulouse eindeutig angegeben sind und, unter Nennung der Namen, auch festgehalten ist, welcher Metropolit sich mit seinen Suffraganen wo einzufinden habe³⁰⁰; andererseits fehlt noch eine Terminvorgabe für das Zusammentreten der Versammlungen. Hingegen findet sich hier auch schon der besagte Arbeitsauftrag, den die Pariser Synodalen – wenn wohl auch aus einer jüngeren Fassung – zitieren würden³⁰¹. Ergänzend sind sechs konkrete, aber noch vorläufige Tagesordnungspunkte notiert³⁰². Datieren lässt sich dieses im Charakter informelle Ensemble auf einen Zeitpunkt nach dem 7. Dezember 828³⁰³.

Die große Öffentlichkeit suchte umgekehrt der nächste Text, den die Editoren des 19. Jahrhunderts gemäß seines Adressatenkreises als »*Epistola generalis*« druckten³⁰⁴. Mit ihm informierten die Kaiser *omnes fideles sanctae dei ecclesiae et nostri*³⁰⁵ in pragmatischer Kürze über den Ausfall des *placitum generale*, die Aachener Versammlung und den hier getroffenen Beschluss, Synoden einzuberufen. Orte, Namen sowie ein Datum sind nicht genannt, aber in einer der sich anschließenden Instruktionen für die »Getreuen« deutet sich immerhin an, dass für den Beginn des Simultankonzils inzwischen die Pfingstoktav des Jahres 829 ins Auge gefasst worden war: Vom 24. bis zum 26. Mai (ab der *secunda feria post octabas pentecosten*) sollte im gesamten Reich gefastet werden, wohl um – wie

²⁹⁵ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 die Kommentare zu Rescriptum, Teil [B.] und Teil [E.].

²⁹⁶ Vgl. unten Kap. 2.1.7.1–4 und 2.1.7.6 sowie PATZOLD, Kapitularien, insbes. Ms. S. 29–34, an dem sich diese Auseinandersetzung maßgeblich orientiert; ferner DE CLERCQ, Législation 2, S. 60–86, GANSHOF, Vorabend und DE JONG, Penitential State, S. 170–176.

²⁹⁷ DE JONG, Penitential State, S. 159.

²⁹⁸ Lediglich die Metropoliten von Salzburg und des fränkischen Teils Italiens sind nicht erwähnt; vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 61 und HARTMANN, Synoden, S. 179.

²⁹⁹ MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2 f. und Nr. 186, cc. 1–6 (ohne c. 7), S. 6, 40–7, 7; hierzu PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 20–22 und 29 sowie unten in Kap. 2.1.7.3.

³⁰⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 20–25.

³⁰¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 25–3, 3.

³⁰² MGH Capit. 2, Nr. 186, cc. 1–6, S. 6 f.

³⁰³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 29 mit Verweis auf Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 2.

³⁰⁴ Gemeint ist die Kurzfassung dieses in zwei Versionen überlieferten Schreibens: MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4 f.

³⁰⁵ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4, 5–7: *In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi Hludovicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris.*

schon 817 – göttliche Gnade und Inspiration für die Beratungen zu gewinnen (*ut haec omnia successum habeant*)³⁰⁶. Eine zweite Verfügung führt direkt auf die folgenden Texte des Aachener Korpus hin: Ludwig und Lothar kündigten an, Königsboten in alle Gegenden des Reiches zu entsenden, um Missstände zu eruieren, wo möglich zu beheben, andernfalls aber an den Hof zu melden³⁰⁷. Während die lokale *ad-hoc-correctio* sicherlich auf das übergreifende Ziel ausgerichtet war, die erzürnte Gottheit zu versöhnen, dürfte die verlangte Meldung nicht zuletzt den Sinn gehabt haben, den Synoden eine konkrete Arbeitsgrundlage bereitzustellen.

Dieser Legation, »die wir vielleicht noch in den Februar, spätestens aber in den März 829 datieren sollten«³⁰⁸, scheint nicht allzu viel Erfolg beschieden gewesen zu sein. Wie sich aus einem in Reimser Zusammenhang überlieferten Kapitularienfragment erschließen lässt, kehrten die Missi halbwegs unverrichteter Dinge zurück und beschwerten sich beim Kaiser, ihnen habe eine *plena inssio* – vermutlich: konkrete Anweisungen zum Vorgehen und ein detaillierter Fragenkatalog – gefehlt³⁰⁹. Nach Patzolds Rekonstruktion der Ereignisse reagierte der Hof »prompt« auf diesen Rückschlag³¹⁰: Die Königsboten wurden am 4. April erneut ausgesandt, nun aber versorgt mit einer mündlich oder schriftlich erfolgten Instruktion zum Ablauf ihrer *inquisitio*³¹¹ sowie drei Kapitellisten, die ihnen ein klares Raster für die zu erhebenden Missstände an die Hand gaben³¹². Weitere, teils einzelfallbezogene Regelungen schlossen sich an³¹³. Unter ihnen findet sich nun erstmals auch ein ausdrücklich genannter Termin für den Beginn der Synoden, nämlich in der Tat die Pfingstoktav (23. Mai)³¹⁴; und ferner ist diesem Botenmaterial zu entnehmen, dass Ludwig die Absicht hegte, die soweit an Bischöfe und Missi delegierte Reform im Sommer auf einem allgemeinen *placitum* weiterzuführen³¹⁵.

Die eigentliche Instruktion des Episkopats stand freilich noch aus. Wahrscheinlich diente hierzu ein Text, der in der Kapitularien-Edition von 1897 als Langfassung der bereits erwähnten *Epistola generalis* firmiert³¹⁶. Man kann sich gut vorstellen, dass seine Zustellung eine Nebenaufgabe der neuerlich entsandten Missi war. Wie die moderne Etikettierung als »*forma [...] maior*«³¹⁷ schon

³⁰⁶ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 5, 2–6.

³⁰⁷ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4, 25–33.

³⁰⁸ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 29.

³⁰⁹ Vgl. den Textanfang von MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–8, 6; hierzu PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 24 f. und 29 f.

³¹⁰ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 30 f. (das Zitat ebd. S. 30).

³¹¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 8–9, 13; hierzu PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 24–28 und 30.

³¹² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 191 (ohne c. 8), Nr. 192 und Nr. 193 (ohne c. 7), S. 11–20; hierzu PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 12–20 und 30 f.

³¹³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 31 zu MGH Capit. 2, Nr. 189–190, S. 10 f.

³¹⁴ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 31 zu MGH Capit. 2, Nr. 189, S. 11, 9 f.

³¹⁵ Jedenfalls interpretiert PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 31 die als MGH Capit. 2, Nr. 190, S. 11 gedruckte Liste von Verhandlungsgegenständen als »drei Punkte [...]«, die erst noch auf der allgemeinen Versammlung im Hochsommer beraten werden sollten.

³¹⁶ MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6; hierzu vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32 und unten Kap. 2.1.7.2.

³¹⁷ Vgl. Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 3, 13.

suggeriert, war er nicht gänzlich neu aufgesetzt worden; indessen schöpft er nicht nur aus dem kürzeren Schreiben, mit dem die Synoden allgemein angekündigt und begleitende Maßnahmen benannt worden waren. Hieraus ist sein Anfang – die Inscriptio, die Rekapitulation der beiden *placita* sowie die Begründung der Konzilsinitiative – übernommen³¹⁸, aber auch der Schlussteil bietet Bekanntes: Die Angabe der Versammlungsorte und -teilnehmer sowie die Formulierung des Arbeitsauftrags stammen fast buchstaben genau mit dem erstgenannten, informellen Aachener Beschluss überein³¹⁹. Nicht eingeflossen sind freilich dessen sechs vorläufige Tagesordnungspunkte, die – man möchte mutmaßen: entsprechend – wenigstens in Paris auch keine besondere Berücksichtigung erfuhren³²⁰. Interesse verdient nun der eigenständige Mittelteil der zweiten, längeren *Epistola generalis*³²¹. Hier artikulierten die Kaiser nicht nur ihre negative Bilanz des Vorjahres, aus der oben bereits zitiert wurde³²², sie äußerten sich auch mit einem Nachdruck selbstkritisch, welcher bei der älteren Forschung grundsätzliche Zweifel an der Echtheit dieser Langfassung geweckt hat³²³. Allerdings fügt sich der neue *correctio*-Fokus wie auch der »alarmistische Ton«³²⁴ des Schreibens bestens in die oben skizzierte Diskursverschiebung. Und das nicht zufällig: Die erfolgreiche Durchführung der Winterversammlung und deren beachtliche Textproduktion können nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Lage des Reichs im Frühling 829 kaum besser darstellte als in den Vorjahren. Das Scheitern der ersten Legation dürfte als ein administrativer und, schlimmer noch, heilsgeschichtlicher Rückschlag wahrgenommen worden sein, zumal es mit einem denkbar unheilvollen Zeichen koinzidierte: *[P]aucis ante sanctum pascha diebus* wurde die Aachener Marienkirche nicht nur von einem nächtlichen Erdbeben erschüttert, sondern überdies durch einen Sturm beschädigt³²⁵. Entsprechend zeugt auch das besagte Reimser Kapitularienfragment, das nach Patzold auf die Rechtfertigungen der erfolglosen Missi reagierte, von einer »Steigerung der Bedrohungsrhetorik«³²⁶, die in der Langfassung der *Epistola generalis* konsequent fortgeführt ist. Der politisch-geistliche Gefahrendiskurs, auf dessen schon seit 825 zunehmende Bedeutung Depreux hingewiesen hat³²⁷, war mit diesen »Panik atmenden«³²⁸ Texten an seinen Höhepunkt gelangt.

³¹⁸ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 5–23, wo beide Texte anders als das Folgende nicht in Spalten gesetzt, sondern sozusagen ineinandergeblendet sind.

³¹⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 40–6, 16 mit Nr. 184, S. 2, 19, 3, 3. Dazu ausführlicher unten das Kap. 2.1.7.3.

³²⁰ Also MGH Capit. 2, Nr. 186, cc. 1–6, S. 2 f. (verstanden als Teil der Nr. 184; vgl. oben bei Anm. 299).

³²¹ Also MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–5, 39.

³²² Vgl. oben bei Anm. 264.

³²³ Vgl. unten Kap. 2.1.7.2.

³²⁴ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32.

³²⁵ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 176 f.; Ann. Fuld. a. 829, S. 25 (beide zitiert unten in Kap. 2.1.7.2). Zur zeitlichen Koinzidenz vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 29 f.

³²⁶ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 30 zu MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–8, 6.

³²⁷ Dazu ausführlicher unten in Kap. 2.1.9 im Rekurs auf DEPREUX, Gefahrenabwehr, S. 44.

³²⁸ Vgl. VAN RHIJN, Shepherds, S. 71: »[A] remarkable number of texts from late 828 and early 829 survive that, without exception, breathe panic«.

Damit dürfte das kollektiv-mentale Klima umrissen sein, in denen die Synoden von 829 zusammentraten. Dies gelang allerdings nicht im mehr als ambitionierten Zeitplan, den der Hof ins Auge gefasst hatte. Nach eigener Aussage versammelten sich die nach Paris bestellten Bischöfe nicht am 23. Mai, sondern erst am 6. Juni³²⁹; und von der Mainzer Synode ist überliefert, dass sie ebenfalls *mense Iunio* tagte³³⁰. Wenn sich die beiden übrigen Konzilien überhaupt nicht datieren lassen, verweist dies auf ein grundsätzlicheres Problem, sei es der Überlieferung, sei es der Zeitumstände selbst: Weder die Lyoner noch die Toulouser Synode hat Spuren hinterlassen, und angesichts der Tatsache, dass zwei – mutmaßlich unabhängige – Quellen retrospektiv von drei, nicht vier Versammlungen berichten, steht die Möglichkeit im Raum, dass wenigstens eine von ihnen an organisatorischen Schwierigkeiten gescheitert war³³¹. Eine solche Missachtung kaiserlicher Befehle wäre zweifelsohne bemerkenswert, aber es bliebe darauf zu verweisen, dass Ludwig selbst im Vorjahr den essentiellen Rhythmus jährlicher Reichsversammlungen auszusetzen genötigt war. Die hierfür entscheidende Melange militärisch-ökonomisch handfester, eschatologisch gedeuteter und über Gerüchte diskursiv verstärkter Bedrohungen war auch 829 gegeben³³². Dass sich – nach Maßgabe der Quellenlage: wenigstens – die Pariser Synodalen berufen sahen, ihre Beschlüsse als die eines »penitential council« auszugestalten³³³, kann angesichts all dessen nicht überraschen. Das »Gefühl existentieller Bedrohung«³³⁴ muss auch noch die Phase geprägt haben, in der Jonas von Orléans unter Zeitdruck die Akten des *Concilium Parisiense* mit seinem »gelasianischen Diptychon«³³⁵ von Bischofs- und Fürstenspiegel, die sich in der Überlieferung anschließenden Zusatz-*capitula* (»Buch III) und wohl auch schon das aus all dem schöpfende *Rescriptum* redigierte. Wenn letzteres, gemäß seiner klassischen Einordnung³³⁶, als Antwort auf den kaiserlichen Arbeitsauftrag zu verstehen ist, die Ergebnisse der Parallelsynoden zusammenzuführen, werden es – möglicherweise neben anderen Gründen – das sich weiter verengende Zeitfenster und die erschwerten Kommunikationsbedingungen im Reich gewesen sein, die eine umfängliche Berücksichtigung der Mainzer sowie der allfälligen Lyoner und Toulouser Beschlüsse verhindert haben³³⁷: Das von Ludwig schon vorab ins Auge gefasste *placitum generale*, auf dem das *Rescriptum* mutmaßlich vorgelegt wurde, tagte im August

³²⁹ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 38–40: [...] *sub die VIII. Iduum Iuniarum* [...] *nos indigni episcopi* [...] *apud Parisiorum urbem convenimus*.

³³⁰ Vgl. MGH Conc. 2/2, S. 604, 1 f. = Epist. Fuld. frag., Nr. 29, S. 529, 41 f.: *Anno domini 829., imperii Ludovici 16., mense Iunio synodus Moguntii in clastro basilicae Albani martyris celebratur*.

³³¹ Näheres dazu unten in Kap. 2.1.8.

³³² Explizit berichten die Reichsannalen erst für die Zeit zwischen den Konzilien und dem Wormser August-*placitum* von Gerüchten über eine neuerliche *commotio inimicorum* (vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177, dazu unten in Kap. 2.1.8); dass sich die Beunruhigung und Sensibilität bezüglich solcher Bedrohungen nach 827/28 spontan reduziert hätte, scheint aber wenig plausibel.

³³³ Vgl. oben Anm. 107.

³³⁴ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32.

³³⁵ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 181: »The acts of the council were organised according to this principle [sc. der gelasianischen Dichotomie von *autoritas sacrata sacerdotum* und *potestas regalis*], like a diptych«.

³³⁶ Vgl. unten Kap. 2.1.1.

³³⁷ Vgl. unten Kap. 2.1.8.

in Worms³³⁸. Klar ist indessen, dass der Redaktor seinen Text grundsätzlich nicht als partiellen, sich auf eine simple Kapitelauswahl beschränkenden Beitrag für eine additive Synopse angelegt hat, sondern auf ein aufwendiges Rearrangement setzte, das – mit Streichungen, Zusätzen und subtilen Eingriffen einhergehend – ein eigenständiges und binnenstrukturiertes Elaborat hervorbrachte³³⁹. Vielleicht schien dies schon zum Ende der Pariser Verhandlungen als die aussichtsreichere Option.

So es das Ziel von Revision und Rearrangement war, dem Pariser Modell in Worms gesteigerte Rezeptionschancen zu verschaffen, lief das Unterfangen allerdings ins Leere. »Louis le Pieux laissa dire«, notierte Louis Halphen, »mais [...] de tout cela il ne sortit rien«³⁴⁰. Zu einer breiten Diskussion oder gar Umsetzung der Pariser Impulse und Kernanliegen ist es hier also nicht gekommen.

³³⁸ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177 (zitiert unten in Anm. 343).

³³⁹ Vgl. unten Kap. 2.1.8 und Kap. 2.2.1.1.

³⁴⁰ HALPHEN, Charlemagne, S. 267. In der Sache ähnlich: HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 70 f. (wiederholt in Conciliengeschichte² 4, S. 74 f. [1879]; in Übersetzung in DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 78); DE CLERCQ, Législation 2, S. 83; Eugen EWIG in JEDIN, Kirchengeschichte 3/1, S. 139; etwas widersprüchlich HARTMANN, Synoden, S. 186 (»In den Kapitularien [...], die dann in Worms durch den Kaiser erlassen wurden, haben das Konzil von Paris 829 oder die Relatio episcoporum keine Spuren hinterlassen«) und ebd. S. 13 (mit der vielleicht auf die nicht erhaltenen Synodalbeschlüsse von Mainz, Lyon und Toulouse gemünzten, jedenfalls aber nicht belegbaren Behauptung, 829 sei es »gelingen, die Beschlüsse der an vier Orten des Reiches tagenden Teilsynode in einigen Kapitularien zusammenzufassen, die auf dem Reichstag von Worms im August 829 erlassen wurden«); BOSHOF, Ludwig, S. 180 (seinerseits mit Verweis auf die vom Pariser Material weitestgehend unabhängigen »Wormser Kapitularien«, MGH Capit. 191–193, S. 11–20). GANSHOF, Vorabend, S. 51, möchte es immerhin nicht ausschließen, dass sich das sog. *Capitulare Wormatiense* (MGH Capit. 2, Nr. 191, S. 11–14), dessen Vorschriften durchweg Kirchen betreffen, »vielleicht sogar auf *canones* von Konzilien oder auf die *Relatio*« stützt; Belege für eine Übereinstimmung kann er bezeichnenderweise nicht anführen. Vielmehr ist festzustellen, dass selbst die einschlägigen, nämlich den Status von und Umgang mit *res ecclesiasticae* regelnden Pariser Kanones Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625 unberücksichtigt geblieben sind, was auch für Rescriptum, c. (15.), unten S. 45–47 gilt, das eine dieser vier Bestimmungen (nämlich Conc. Par. 829 I, 16) reproduziert, also nach Worms vermittelt haben dürfte. Nicht eben eine substantielle Ergänzung liefert schließlich auch die Beobachtung, dass nach Ausweis einer heute verlorenen, über die Magdeburger Zenturien aber in Auszügen und Paraphrasen tradierten Fuldaer Briefsammlung eine ihrerseits verschollene Wormser Bestimmung Ludwigs d. Fr. mit einer Pariser Forderung zur Bestellung von Priestern korrespondiert zu haben scheint (vgl. Epist. Fuld. Fragm., Nr. 11, C. IX [c. 404], S. 520, 6–11 und Conc. Par. 829 I, 22, S. 627 bzw. Rescriptum, c. [18.], unten S. 49 f.). – Zu einer abweichenden Einschätzung gelangt SUCHAN, Mahnen, S. 304. Mir bleibt allerdings rätselhaft, inwiefern ein Blick auf das »Diskursverhalten der Führungsriege« belegen können sollte, dass die Pariser Beschlüsse in Worms »rezipiert und politisch auf den Weg gebracht« wurden. Der Beitrag ist insgesamt – oder genauer: in vielen Details – problematisch, weswegen sich für das Folgende wohl eine zurückhaltende Berücksichtigung empfiehlt. Um nur einige Beobachtungen zusammenzustellen: In der Gelasius-Dekretale ist mitnichten die »Wendung *duae sunt*« (ebd. S. 284) zu lesen, sondern *duo sunt*, was wesentlich zum Profil der Pariser Modifikation des Dekretalentexts beiträgt (vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. [3.]). Dass sich der »überwiegende Teil der Pariser *capitula* [...] mehr oder weniger wörtlich in dem Fürstenspiegel [wiederfindet], den Bischof Jonas von Orléans [...] für Pippin von Aquitanien kurze Zeit danach auf der Basis des Pariser Materials verfassen [...] sollte« (SUCHAN a. a. O., S. 297), ist schlicht falsch (während umgekehrt zutreffen würde, dass der »überwiegende Teil« der *Institutio regia* »mehr oder weniger wörtlich« den Pariser *capitula* entnommen ist). Bloße Spekulation ist es, wenn Suchan ebd. S. 304 mutmaßt, dass in Worms »wohl alle Inhaber von Führungsrollen im Reich« ein Exemplar des *Rescriptum* »für die Arbeit zu Hause« erhalten hätten; die Hypothese ist natürlich zulässig, doch findet sie sich nicht im ebd. S. 305, Anm. 346 als Referenz angegebenen Beitrag von PATZOLD, Episcopus, S. 167 und 259–267: S. 167 geht es um die Exemplare der Pariser Akten, die den Synodalen mitgegeben worden sein könnten (was eine andere Größenordnung darstellt als »alle Inhaber von Führungsrollen im Reich«), und auch S. 259–267 wird keine »Übersicht über die Verbreitung des *Rescriptum* in den bischöflichen *capitula*« (SUCHAN a. a. O.) geboten, sondern eine Auseinandersetzung vor allem mit der Rezeption bei Lupus v. Ferrières und Benedictus Levita; das ebenfalls referenzierte Kapitel von KLOFT, Oratores, S. 246–251 diskutiert ausdrücklich die »Nachwirkung des *Pariser Konzils* in diözesanen Bestimmungen (ebd. S. 246; Hervorhebung A. Ö.)« und bietet mit seinem knappen Verweis auf die mögliche Rezeption auch des *Rescriptum* durch Halitgar v. Cambrai (vgl. ebd. S. 246, Anm. 161) nicht eben eine solide Basis für Suchans Postulat. Eine Verwechslung des (von Boretius und Krause ja noch als *Relatio episcoporum* gedruckten) *Rescriptum* mit der *Relatio episcoporum* über Ludwigs d. Fr. Kirchenbuße von 833 muss schließlich vorliegen, wenn Suchan ebd. S. 304, Anm. 342 den (für letzteren »Bericht« einschlägigen) Abschnitt von BOOKER, Past Convictions, S. 166–175 als Literatur zu MGH Capit. 2, Nr. 196 anführt.

Nach Patzold belief sich die Wormser Textproduktion auf eine Neuverabschiedung jener drei – lediglich um zwei Punkte ergänzten – Kapitellisten, die der Hof den Missi der zweiten Legation mitgegeben hatte³⁴¹, sowie auf die Bekräftigung eines Leges-Exzerpts Karls des Großen³⁴². Auch nach Ausweis der Reichsannalen lag der Fokus auf anderem als auf einer Fortführung des *correctio*-Programms: Ludwig habe seine jährlichen Geschenke entgegengenommen, Gesandtschaften aus Benevent und Rom empfangen, den Grafen Bernhard von Barcelona zum kaiserlichen Kämmerer erhoben und, am Ende der Versammlung, seinen Sohn und Mitkaiser Lothar in dessen italisches *regnum* entlassen³⁴³. Die ebenfalls hofnahen *Annales Xantenses* wiederum stellen in ihrer knappen Notiz in den Vordergrund, dass Ludwigs nachgeborener Sohn Karl, damals fünfjährig, mit einem zukünftigen Herrschaftsgebiet ausgestattet worden sei³⁴⁴. Kurz: Wer im Anschluss an das »penitential council mit einer »penitential assembly« gerechnet hatte, musste sich enttäuscht sehen. Eher zeugen Überlieferung und Nachrichten von einer Reichsversammlung, die wieder im Gestus »kaiserlichen Selbstvertrauens« gehalten wurde³⁴⁵ – ohne dass sich allerdings ein Indiz für jenen selbstkritischen Autoritätsgewinn finden ließe, den Ludwig 822 in Attigny mit seiner Kirchenbuße erzielt hatte. Der Kontrast zwischen der scharfen Krisenrhetorik, die aus den Quellen noch des Frühjahrs 829 spricht und die Kaiser als Adressaten von *correctio* mit einschloss, und den Prioritäten, denen sich der Hof im Sommer nach eigener Darstellung mit Routine widmete, muss überraschen³⁴⁶: Weder dürfte sich die Lage des Reichs schlagartig soweit gebessert haben, dass kein Anlass zu prospektiver Beunruhigung mehr bestand³⁴⁷, noch kann die Erklärung recht überzeugen, dass

³⁴¹ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 12–20 und 32 f. zu MGH Capit. 2, Nr. 191–193, S. 11–20 (Näheres dazu unten in Kap. 2.1.7.4), womit sich das ohnehin bescheidene Bild der Wormser Kapitularienproduktion mit ihren »Maßnahmen zur Sicherung des kirchlichen Besitzes und der kirchlichen Einkünfte, zum Schutz der *pauperes*, zur Ding- und Heerespflicht und zur Gerichtsbarkeit« (BOSHOF, Ludwig, S. 180) weiter schmälert. Sofern neben den ergänzten Legationslisten die drei Punkte, die in der von Ms. Ripoll, ACA, 40 repräsentierten »Sammlung von Orléans« wohl als Beitrag zur Wormser Tagesordnung notiert sind (vgl. PATZOLD a. a. O., S. 31 zu MGH Capit. 2, Nr. 190, S. 11), dort tatsächlich aufgegriffen wurden, hat ihre Beratung keine Spuren hinterlassen.

³⁴² Vgl. PATZOLD, Capitulare Aquisgranense, der wahrscheinlich gemacht hat, dass aus dem Interesse am Status von Kirchengut in Worms ein einschlägiges Leges-Exzerpt Karls d. Gr. kopiert und als Kapitular neu aufgelegt wurde – was den eher bescheidenen Eindruck, den die Textproduktion des *conventus magnus* (Ann. Xant. a. 829, ed. SIMSON, S. 7, 16; edd. GUMBERT-HEPP/GUMBERT, S. 42, 2) macht, wiederum bestätigt.

³⁴³ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177: *Sed ubi vana esse compererat, quae de Nordmannis fama dispererat, sicut prius dispositum habebat, [imperator] medio mense Augusto Wormatiam venit ibique habito generali conventu et oblata sibi annua dona sollempni more suscepit et legationes plurimas, quae tam de Roma et Benevento, quam et de aliis longinquis terris ad eum venerant, audit et absolvit. Hlotharium quoque filium suum finito illo conventu in Italiam direxit ac Bernhardum comitem Barcinonae, qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat, camararium in palatio suo constituit.*

³⁴⁴ Vgl. Ann. Xant. a. 829, ed. SIMSON, S. 7, 11–16 (= edd. GUMBERT-HEPP/GUMBERT, S. 40, 14–42, 2, nur in der Schreibung der Eigennamen und der Interpunktion abweichend): *Erat sinodus episcoporum in tribus locis regni Lodewici imperatoris, et mense Augusto in Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsē et Coriae et partem Burgundiae.*

³⁴⁵ Vgl. oben bei Anm. 166.

³⁴⁶ UBL, Karolinger, S. 79 argumentiert überzeugend, dass die souveränen Maßnahmen Ludwigs in Worms »[n]ur [...] verständlich« werden, »wenn man die Reform aus der Sicht des Kaisers als Erfolg begreift« und annimmt, dass selbiger sich »[z]u diesem Zeitpunkt [...] als erfolgreicher Krisenbewältiger« verstanden habe. Genau diese neue Selbst- und Lageeinschätzung aber wirft Fragen auf und dürfte sich auch den Synodalen der Reformkonzilien von 829 kaum von selbst erschlossen haben.

³⁴⁷ Pace NELSON, Charles, S. 87 f. und UBL, Karolinger, S. 79; Näheres dazu unten in Kap. 2.1.9.

schlicht die »Fluth der Ereignisse«³⁴⁸ über die Pariser Eingaben hinweggegangen sei. Nun wird man kaum einen einzelnen Text für diesen Umschwung verantwortlich machen dürfen, aber immerhin scheint das *Rescriptum* mit seinen teils subtilen, teils panegyrischen Eingriffen in den Text der Vorlage darauf ausgelegt gewesen zu sein, den Gefahrendiskurs zu entschärfen und Ludwig seiner herrscherlichen Autorität zu versichern³⁴⁹. Wenn es solchermassen seinen Beitrag zum Klima der Wormser Versammlung geleistet haben sollte, wäre dies freilich ein unfreiwilliger Sieg der Strategie über das Ziel: Die aus Gelasius entwickelte, aber nunmehr auf Kooperation von Kaiser und Episkopat ausgerichtete Leitungskonfiguration, die den Kern des Pariser Modells ausmacht, ist ja eben nicht in einen programmatischen Herrschererlass überführt worden. Gerade angesichts der unklaren Gründe kommt man nicht umhin zu vermuten, dass die bischöflichen Urheber des Modells enttäuscht und düpiert von der Nichtbeachtung waren, die ihren tiefgreifenden Anstrengungen in Worms entgegengebracht wurde. Just vor diesem Hintergrund hat Walter Mohr das *Rescriptum* zeitlich *nach* das August-*placitum* gesetzt und als einen Text interpretiert, mit dem die Bischöfe nach dem Misserfolg der Pariser Akten einen zweiten Anlauf unternahmen, den Kaiser zu überzeugen³⁵⁰. Mohrs in der weiteren Forschung nicht nennenswert rezipierter Vorschlag ist plausibel und würde manche Ungereimtheit der Frühdatierung ausräumen, lässt sich bei näherem Besehen aber nicht genügend absichern, um die etablierte Einordnung verwerfen zu können. So oder so bleibt festzuhalten: Der Bezug des *Rescriptum* zur Wormser Versammlung setzt, ob er sich nun im Modus der Antizipation oder der Reaktion manifestierte, den Rahmen für ein Verständnis des Textes; als aussichtsreichster, letztlich unumgänglicher Weg, selbiges zu vertiefen, erscheint dann ein genauer Abgleich mit seiner Pariser Vorlage, der neben den übernommenen, gestrichenen und zugesetzten Inhalten vor allem auf das Rearrangement und die kommunikationsstrategischen Detailmodifikationen achtet: Diese Aspekte sind es, die das *Rescriptum* nicht allein als sekundäre Artikulation einer »abendländische[n] Schicksalsidee«³⁵¹, sondern als einen Schlüsseltext erscheinen lassen, der die diffizile Situation am »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«³⁵² reflektiert und ihn erhellen kann.

Diese Krise manifestierte sich nun erst im Frühjahr 830, wurde und wird in der Forschung aber aus unterschiedlichen Gründen in eine kausale Beziehung mit der Wormser Reichsversammlung gebracht. Namentlich die ältere deutsche Historiographie hat die dort vorgenommene Ausstattung Karls »des Kahlen« akzentuiert, welche einen Bruch mit Ludwigs Nachfolgeordnung von 817 bedeutet und die Verfechter der darin garantierten *unitas imperii* zum Einschreiten bewogen habe: Die

³⁴⁸ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 325.

³⁴⁹ Vgl. oben bei Anm. 135 und ausführlicher unten in Kap. 2.1.9.

³⁵⁰ Vgl. unten Kap. 2.1.2 zu MOHR, Einheitspartei sowie DEMS., Reichsidee.

³⁵¹ Vgl. oben Anm. 29.

³⁵² Vgl. oben Anm. 59.

Opposition geistlicher und weltlicher Großer, mit der sich der Seniorekaiser um den 14. April 830 konfrontiert sah und die erst Pippin, dann Lothar »in offenen Gegensatz zu seinem (bislang) regierenden Vater« brachte³⁵³, wurde als »loyale Palastrebellion« einer geschlossen agierenden »Reichseinheitspartei« gedeutet³⁵⁴. Unzweifelhaft dürfte sein, dass Lothar nicht aus eigener Initiative handelte, sondern von einflussreichen Großen aus dem Hofkreis eingeladen worden war, als er über die Alpen in den Norden des Frankenreichs kam und Ludwig in Gewahrsam nahm; die Kaiserin Judith, Mutter seines Halbbruders Karl, wurde ihrerseits gezwungen, den Schleier zu nehmen und in das Radegundis-Kloster in Portiers einzutreten³⁵⁵. Nicht gegen diese Rekonstruktion der Ereignisse, aber gegen ihre dynastiegeschichtliche Erklärung hat schon Janet Nelson eingewandt, dass die Ausstattung eines legitimen Kaisersohnes für die Zeitgenossen kaum Überraschungspotential geborgen haben dürfte³⁵⁶; und Patzold konnte zeigen, dass es sich bei der besagten »Reichseinheitspartei« um eine Chimäre der Forschung handelt³⁵⁷. In dieser jüngeren Perspektive war »die« Opposition durch eine Gemengelage divergierender, persönlicher Interessen motiviert, die sich gleichwohl in einem neuralgischen Punkt überkreuzten: in der Personalie des im Worms zum Kämmerer erhobenen Bernhard von Septimanie, der den Zugang zum Ohr des Herrschers in dieser Funktion quasi monopolisiert und sich überdies den Vorwurf zugezogen hatte, durch eine Affäre mit der Kaiserin die Ehre des Kaisers und des Hofes zu beschädigen³⁵⁸. Dass sich Bernhard bei Ausbruch der Krise schleunigst ins heimische Barcelona absetzte³⁵⁹, unterstützt diese Deutung nachhaltig, aber auch der kolportierte Anlass und das einschlägig konnotierte Datum der Rebellion dürften es verdienen, ernst genommen zu werden. Wenn sich die Kritiker Ludwigs und Bernhards darauf beziehen konnten, dass »der Aufmarsch zu einem neuen Feldzug gegen die Bretonen ausgerechnet auf den Gründonnerstag (14.4.) angesetzt« worden war³⁶⁰, wird dies mehr als ein willkommener Vorwand gewesen sein: Wer an den Aachener Versammlungen von 828/29 partizipiert und den um Ludwig gepflogenen Gefahrendiskurs verinnerlicht oder gar befeuert hatte, muss wenigstens versucht

³⁵³ So SCHIEFFER, Karolinger, S. 129 mit Bezug auf Lothar; für die Rolle Pippins vgl. DE JONG, Penitential State, S. 41 f.

³⁵⁴ So etwa noch BOSHOF, Ludwig, S. 173–191 (mit den für dieses Narrativ emblematischen Kapitelüberschriften »Die Reichseinheitspartei in der Defensive [...]«, »Das Problem der Ausstattung Karls des Kahlen« und »Die loyale Palastrebellion«).

³⁵⁵ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 183; DE JONG, Penitential State, S. 42 f.

³⁵⁶ Vgl. NELSON, Charles, S. 87; im Anschluss hieran DE JONG, Penitential State, S. 41.

³⁵⁷ Vgl. PATZOLD, Reichseinheitspartei, S. 71–77.

³⁵⁸ Für die Problematik, »[that] the new chamberlain monopolised and manipulated access to the ruler«, vgl. DE JONG, Penitential State, S. 41; angedeutet ist dieser Faktor freilich auch schon bei SCHIEFFER, Karolinger, S. 128. Für den Vorwurf, Bernhard und Judith hätten das kaiserliche Bett inzestuös »entweiht« und Ludwig mit Zauberei davon abgehalten, einzuschreiten, vgl. DE JONG a. a. O., S. 42; ebd. S. 195–200 vertiefend zur Bedeutung, die »[s]exual slander« im Diskurs der 830er-Jahre zukam (Zitat nach der Überschrift ebd. S. 195).

³⁵⁹ Vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 183; DE JONG, Penitential State, S. 42.

³⁶⁰ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 128 (mit dem Zitat); BOSHOF, Ludwig, S. 182; DE JONG, Penitential State, S. 42. Der Vorwurf, diesen »überflüssigen« Feldzug ausgerechnet in der Fastenzeit angestrengt zu haben, findet sich dann auch in dem Sünden katalog, der Ludwig 833 von opponierenden Bischöfen vorgelegt wurde; vgl. Rel. episc. a. 833, S. 17, 6–8: *Quia contra christianam religionem et contra votum suum sine ulla utilitate publica aut certa necessitate pravorum consilio delusus in diebus quadragesimae expeditionem generalem fieri iussit [...]*.

gewesen sein, die Eröffnung einer Kampagne in der Karwoche für eine heilsgefährdende *offensio dei* zu erachten. Jedenfalls wurden mit Wala, Hilduin und Helisachar prominente – teils verbürgte, teils mutmaßliche – Teilnehmer des Winter-*placitum* exiliert, sowie Ludwig 831 wieder die Oberhand gewonnen hatte³⁶¹. Jonas von Orléans hingegen scheint dem Seniorekaiser die Treue gehalten zu haben³⁶², was sich gut zu der Deutung fügt, er habe schon mit dem *Rescriptum* auf eine Einhegung des Gefahrendiskurses hingearbeitet. Seine Positionierung in der Rebellion von 830 klingt übrigens auch in einem paränetischen Traktat an, den er im Folgejahr an Pippin von Aquitanien richtete: Im Widmungsschreiben dieser *Institutio regia* akzentuierte er die Rebellion als *dehonoratio* des Kaisers und – mit diplomatisch-impliziter Kritik am Verhalten Pippins – Gehorsam gegenüber dem Vater als essentielle christliche (Herrscher-)Tugend³⁶³. Der Text selbst indessen schöpft extensiv aus dem Fürstenspiegelteil der Pariser Akten und reiht sich mit der erwähnten *Institutio laicalis* in jenes »Jonas-Korpus« ein, das für die Neuedition des *Rescriptum* von essentieller Bedeutung ist³⁶⁴.

Wenn der Bischof von Orléans Pippin 831 als (aquitanischen) König adressieren und ermahnen konnte³⁶⁵, lenkt dies den Blick auf die dynastischen Regelungen, die Ludwig nach dem »zweimalige[n] abrupte[n] Wechsel der Machtverhältnisse« erließ³⁶⁶. Die zwei mittleren Königssöhne – eben Pippin und sein im Osten regierender Bruder – erfuhren nicht nur eine Bestätigung, sondern eine prospektive Erweiterung ihrer alten Herrschaftsbereiche, was zweifelsohne einem Versprechen Rechnung trug, mit dem sie der um Handlungsspielraum ringende Kaiser während der Krise auf seine Seite gezogen hatte; Lothar wurde wiederum in sein italisches *regnum* verwiesen³⁶⁷. Es war dies der Anfang »einer verwirrenden Folge rasch wechselnder, niemals realisierter Zukunftsprojekte«³⁶⁸. Ludwig näherte sich erst Lothar wieder an³⁶⁹, versuchte gleichwohl, seine kaiserliche und väterliche

³⁶¹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 129; BOSHOF, Ludwig, S. 183; DE JONG, Penitential State, S. 43 und 210.

³⁶² Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 9: »Nach allem, was wir wissen, stand er [sc. Jonas] 830 und 833 treu zu Ludwig dem Frommen«.

³⁶³ Vgl. DUBREUCQ, Métier, S. 45–49 (im Zuge seiner Auseinandersetzung mit der Datierungsfrage). Aus der dem Text vorangestellten *Admonitio* sind besonders einschlägig folgende Stellen: De inst. reg., admon., S. 160, 154–157 und S. 162, 178–183; ferner ebd. S. 160, 158–162, 170 eine biblische Begründung. Wenn Pippin insgesamt ausdrücklich für seine exemplarische Sohnesliebe – mithin: für sein Umschwenken am Ende der Rebellion – gelobt wird, muss er sich doch von Jonas' kritischer Feststellung angesprochen gefühlt haben, dass *regnum hoc miserabiliter expertum est et tripudium diabolo suisque membris magnum factum est* (ebd. S. 162, 181–183).

³⁶⁴ Vgl. unten Kap. 1.3.

³⁶⁵ Vgl. De inst. reg. mit dem spät (in einer Handschrift des 17. Jh.s) überlieferten, aber treffenden Titel *Ionae episcopi Aurelianensis ad Pippinum regem Ludovici pii augusti filium admonitio et opusculum de munere regio* (dazu DUBREUCQ, Métier de roi, S. 135 f.). Bereits in einem Reichenauer Bücherverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 9. Jh.s ist das Werk mit der Angabe *Admonitio Ionae episcopi ad Pippinum* als Mahn-Schrift apostrophiert; vgl. WILMART, Admonition, S. 215. Dubreucqs Neigung zum erstgenannten Titel, der Widmungsschreiben und Traktat differenziert benennt, ist nachvollziehbar; seine Zurückweisung des zweiten, »[qui] ne s'applique qu'à la lettre dédicatoire« und, »trop imprécis«, »ne correspond pas à l'ensemble du traité« (DUBREUCQ a. a. O., S. 135) scheint weniger stichhaltig: Auch wenn der Reichenauer Bibliothekar ihn nicht dem (verlorenen) Codex selbst entnommen hat, ist seine Einschätzung doch wertvoll.

³⁶⁶ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 130.

³⁶⁷ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 129 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 186; DE JONG, Penitential State, S. 45.

³⁶⁸ So SCHIEFFER, Karolinger, S. 130; in diesem Sinn auch DE JONG, Penitential State, S. 46.

³⁶⁹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 130; DE JONG, Penitential State, S. 45.

Autorität durch alternierende Nachfolgeordnungen zu unterstreichen³⁷⁰ und scheint sich überhaupt darauf verlegt zu haben, seine Söhne systematisch gegeneinander auszuspielen³⁷¹. Erfolg war dieser Strategie mittelfristig nicht beschieden. Im Juni 833 hatten sich Lothar, Pippin und Ludwig »der Deutsche« zu einer pragmatischen Koalition zusammengefunden und standen dem Vater, mit den jeweiligen Heeren, auf dem Rotfeld bei Colmar gegenüber³⁷². Schon in der Momentaufnahme deutet sich an, dass diese zweite Rebellion »[its] own context and dynamics« hatte³⁷³. Neu war etwa die kriegerische Dimension der innerfamiliären Konfliktführung³⁷⁴. Eröffnet worden war sie freilich bereits im Vorlauf, 832, als der jüngere Ludwig Alemannien zu besetzen versuchte und den älteren zu einer militärischen Intervention provozierte; ein Feldzug des Kaisers gegen Pippin, der offen Ungehorsam zeigte und sein aquitanisches *regnum* gegen den Willen des Vaters halten wollte, schloss sich an³⁷⁵. Vor diesem Hintergrund müssen dann auch Lothar bewaffnete Auseinandersetzungen als ein adäquates Mittel der (Familien-)Politik erschienen sein. 833 überquerte er mit einem Heer erneut die Alpen, traf mit seinen aufsässigen Brüdern zusammen und bei Colmar auf den Vater³⁷⁶. Wenn in dieser knappen Skizze der jüngeren Krise die Kaisersöhne als Akteure firmieren, ist dies nicht dem Zufall oder einer dynastiefixierten Blickverengung, sondern einem zweiten markanten Unterschied zur Revolte von 830 geschuldet: Die Initiative kam nicht mehr von Großen, die mit personellen Entscheidungen und dem Regierungsstil Ludwigs unzufrieden waren, sondern offenkundig eben von den Unterkönigen, die sich um ihren jeweiligen Erbteil und also ihre Zukunft sorgten³⁷⁷. Wie wichtig gleichwohl die Rolle der *fideles* war, zeigt der Gang der Ereignisse auf dem Rotfeld, für das sich nachmals die Bezeichnung »Lügenfeld« etablierte³⁷⁸: Wohl auch unter dem Eindruck des Umstandes, dass sich – der eigentlich als Vermittler angereiste – Papst Gregor IV. im Feldlager Lothars befand, betrieb der Anhang Ludwigs des Frommen eine »Abstimmung mit den Füßen« und wechselte zu großen Teilen die Seite³⁷⁹; die Bischöfe befanden sich in einem

³⁷⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 45.

³⁷¹ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 46.

³⁷² Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 131 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 195 f.; DE JONG, Penitential State, S. 47, UBL, Karolinger S. 83.

³⁷³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 45, die ebd. freilich einräumt, »[that] the after-effects of the first revolt certainly helped to fuel the second one«.

³⁷⁴ Für 830, »[où] la guerre a été évitée«, vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 48.

³⁷⁵ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 130 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 190 f.; DE JONG, Penitential State, S. 46.

³⁷⁶ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 131 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 195; DE JONG, Penitential State, S. 47.

³⁷⁷ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 46, die stärker als etwa BOSHOF, Ludwig, S. 192 die Rolle der *fideles* berücksichtigt, die den Handlungsspielraum der Unterkönige doch maßgeblich mitbestimmt haben dürften. Dieser Aspekt ist unterbelichtet auch in der verlagsprogrammbedingt dynastisch orientierten Darstellung von SCHIEFFER, Karolinger, S. 131. Gleichwohl ist sicherlich richtig, dass es den Söhnen Ludwigs unterm Strich »um die sofortige Sicherung der beanspruchten [Reichs-]Teile vor anderweitiger Vergabe durch den Vater« (ebd.) ging. Die von Schieffer vorgenommene Kontrastierung dieses Movens von 833 mit der für 830 in Anschlag gebrachten Sorge um die »Zukunft der Reichseinheit« (ebd.) dürfte sich indessen überholt haben.

³⁷⁸ Vgl. Thegan, Gesta Hlud., c. 42, S. 228, 7–9: [...] *magnu[s] campu[s], qui [...] usque hodie nominatur Campus-Mendacii, ubi plurimorum fidelitas extincta est.*

³⁷⁹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 132; BOSHOF, Ludwig, S. 196; DE JONG, Penitential State, S. 47 (mit der Formulierung »Louis's faithful men had begun to vote with their feet«); UBL, Karolinger S. 83.

eklatanten Loyalitätskonflikt³⁸⁰. Solchermaßen wurde der Kaiser, mit einer Formulierung Rudolf Schieffers, »ganz formlos« seines Amtes enthoben und von Lothar in Gefangenschaft genommen³⁸¹. Der formelle Akt wurde indessen nachgeholt, und zwar in einer Art und Weise, die – bei allem Kontrast – ohne die Vorgeschichte und den Diskurs der 820er-Jahre nicht verständlich wäre: Ludwig wurde im Oktober 833 in Soissons zu einer *poenitentia publica* gezwungen, die ihn dauerhaft herrschaftsunfähig machen sollte³⁸². Bezeichnenderweise schloss das Sündenbekenntnis, das er in diesem Zuge abzulegen hatte, die Anlässe seiner freiwilligen Buße von 822 mit ein³⁸³, aber anders als in Attigny kann von einer Rückgewinnung, geschweige denn Steigerung herrscherlicher Autorität keine Rede sein. Die Maßnahme, »a novelty dressed up as ancient canonical tradition«³⁸⁴, wurde ihm von »Lothar und seinen Anhängern«³⁸⁵ oktroyiert, durch die Einbindung geistlicher wie weltlicher Großer und eine penible Verschriftlichung des Prozedere aber sorgsam als Kollektiventscheidung ausgestaltet, um unter den Akteuren und Unterstützern dieser faktischen Absetzung Handlungssicherheit zu stiften³⁸⁶. Während Ludwig im Medardus-Kloster bei Soissons festgesetzt war, erarbeitete eine von Lothar nach Compiègne einberufene Versammlung einen Katalog seiner Sünden³⁸⁷ und entsandte eine bischöfliche Delegation, die ihn noch recht allgemein *de reatibus suis* mahnte³⁸⁸. Anschließend wurde der gesamte *sacer conventus unanimiter* in Saint-Médard vorstellig und forderte Ludwig auf, sich zur Rettung seines Seelenheils dem Rat und Urteil des Episkopats zu unterwerfen³⁸⁹. Auch dieses Drängen wurde in Form einer *admonitio* vorgebracht, die sich nun aber mit dem konkreteren Vorwurf verband, Ludwig habe »Gott beleidigt, die heilige Kirche gespalten (*scandalizaverat*) und das ihm anvertraute Volk in Unruhe versetzt«³⁹⁰. Ludwig willigte, faktisch wohl

³⁸⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 217.

³⁸¹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 132.

³⁸² In diesem Sinne auch. DE JONG, Penitential State, S. 49.

³⁸³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 29 und 238 zu Rel. episc. a. 833, S. 16, 8–14.

³⁸⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 49.

³⁸⁵ Vgl. UBL, Karolinger, S. 83.

³⁸⁶ Dies war sicherlich nur ein (mutmaßlicher, aber plausibler) Zweck unter anderen; für weitere (mit diesem Ziel aber konforme) Gründe vgl. DE JONG, Penitential State, S. 235.

³⁸⁷ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 12, 13 f.: [...] *nos episcopi, sub imperio domini et gloriosissimi Lotharii imperatoris constituti [...], apud Compendium palatium generaliter convenimus, et memoratum principem humiliter adivimus [sic!]*. Dass die im Bußakt verlesene und überreichte *carta*, welche die Verfasser der *Relatio Compendiensis* im Wortlaut zitieren (vgl. Rel. episc. a. 833, S. 16, 8–19, 4), auch in Compiègne entstanden ist, darf wohl alle Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Für Ludwigs Verwahrung in Saint-Médard vgl. DE JONG, Penitential State, S. 48, die ebd. S. 231 überzeugend vorschlägt, mittels der räumlichen Distanzierung hätten die Rebellen Ludwig die Chance nehmen wollen, die Versammlung von Compiègne sowie die öffentliche Meinung wie 822 (und 830) durch »another demonstration of exemplary humility« umzustimmen.

³⁸⁸ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 14, 6–11: [*M*]emores praeceptorum dei et ministeriique nostri atque beneficiorum eius dignum duximus, ut, per licentiam memorati principis Lotharii, legationem ad illum [sc. an Ludwig] ex auctoritate sacri conventus mitteremus, quae eum de suis reatibus admoneat, quatenus certum consilium suae salutis caperet, ut, quia potestate privatus erat terrena iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem, ne suam animam perderet, elaborare in extremis positus totis viribus studeret.

³⁸⁹ Vgl. das oben in Anm. 388 gebotene Zitat.

³⁹⁰ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 14, 14–20: [*S*]acer idem conventus unanimiter ad eundem venerabilem virum [sc. zu Ludwig nach Compiègne] perrexit eumque diligenter, de quibus deum offenderat et sanctam ecclesiam scandalizaverat et populum sibi commissum perturbaverat, admonere et cuncta illi ad memoriam reducere curavit. Ille vero eorum salutiferam admonitionem, et dignam congruamque exaggerationem libenter amplectens promisit se in omnibus illis acquieturum salutari consilio et subiturnum remediale iudicium. Danach wohl auch die Darstellung bei DE JONG, Penitential State, S. 48.

»[n]ach einigem Sträuben und gewiß unter massivem Druck«³⁹¹, ein und »bat« um eine *publica et ecclesiastica poenitentia*³⁹². Der sinnfällig inszenierte³⁹³ Bußakt selbst fand in klerikaler Runde unter der Regie Ebos von Reims statt, während ihm Lothar im Kreis seiner laikalen *proceres* und »der Gesamtheit des Volkes« als Zuschauer beiwohnte³⁹⁴. Wer zugegen war, sah Ludwig nach einem öffentlichen Bekenntnis seiner Sünden – bei dem der besagte Katalog (*cartula*) von Compiègne als symbolträchtige Requisite zum Einsatz kam – nicht nur seinen Waffengurt (*cingulum militiae*) ablegen und seine königliche Tunika gegen den *habitus poenitentis* tauschen, sondern hörte wohl auch eine bischöfliche Erläuterung des Rituals, die den Unterschied zu Attigny akzentuieren, die Endgültigkeit der Entthronung unterstreichen sollte: [...] *ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam secularem redeat*³⁹⁵.

Der weitere Gang der Ereignisse würde zeigen, dass die besagte Endgültigkeit auf diesem Wege nicht zu gewährleisten war. Ludwig kam zurück ins Kaiseramt, und zwar wohl aus Gründen, die von einer Kontinuität religiöser, auf den Status rhetorischen Beiwerks eben nicht reduzierbarer Normen zeugen³⁹⁶. Seine »letzten Jahre« – die von »vigour and authority« geprägte Phase zwischen der Restauration des Kaisers (834/35) und seinem Tod am 6. Juni 840³⁹⁷ – wären mit dieser

³⁹¹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 133.

³⁹² Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 15, 12–16: *Et ideo ob tantorum reatum expiationem publicam et ecclesiasticam se expetere velle dixit poenitentiam, quo miserante domino per eorum ministerium et adiutorium percipere mereretur absolutionem tantorum criminum, quibus deus ligandi ac solvendi intulerat potestatem*; dann ebd. S. 19, 5–10: *Igitur pro his vel in his omnibus, quae supra memorata sunt, reum se coram deo et coram sacerdotibus vel omni populo esse cum lachrymis confessus et in cunctis se deliquisse protestatus est, et poenitentiam publicam expetiit, quatinus ecclesiae, quam peccando scandalizaverat, poenitendo satisfaceret, et sicut fuerat scandalum multa negligendo, ita nimirum se velle professus est esse exemplum dignam poenitentiam subeundo*.

³⁹³ Dem »concept of Inszenierung« begegnet (nach anderen) DE JONG, Penitential State, S. 245 zu Recht mit Skepsis, insoweit es wenig Gewinn verspräche, eine »uneigentliche« Form der *poenitentia publica* gegen ihre »eigentliche« Bedeutung oder Funktion auszuspielen. Dass die Ausgestaltung des Bußaktes darauf zielte, ein bestimmtes, selektives Erklärungs- und Begründungsnarrativ durch gesteuerte Performanz zu visualisieren und etablieren, scheint mir gleichwohl außer Frage zu stehen. Letztlich hebt De Jongs Argument (bzw. ihre Kritik am Altmeister der deutschen Ritualforschung) aber auch darauf ab, dass mit einer »behind the scenes« arrangierten Inszenierung mitnichten schon »control over the understanding of a ritual like this« (ebd.) gewonnen war.

³⁹⁴ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 15, 3–10: *Veniens igitur idem dominus Ludewicus in basilicam sanctae dei genetricis Mariae, ubi sanctorum corpora requiescunt, Medardi videlicet confessoris Christi atque pontificis nec non Sebastiani praestantissimi martyris, astantibus episcopis, presbyteris, diaconibus, et non parva multitudine clericorum, praesente etiam praefato domino Lothario filio eius eiusque proceribus ante totius populi generalitate, quotquot videlicet intra sui septum eadem continere potuit basilica, et prostratus in terram super cilicium ante sacrosanctum altare confessus est coram omnibus [...]*.

³⁹⁵ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 19, 10–14: *Post hanc vero confessionem, cartulam suorum reatum et confessionis ob futuram memoriam sacerdotibus tradidit, quam ipsi super altare posuerunt; ac deinde cingulum militare deposuit, et super altare collocavit, et habitu seculi se excuens habitum poenitentis per impositionem manuum episcoporum suscepit: ut, post tantam talemque poenitentiam, nemo ultra ad militiam secularem redeat*. Die letzten beiden von BOOKER gesetzten Kommata dürften dem Sinn der Aussage zuwiderlaufen und wurden daher im Obertext ignoriert. Nach dem zitierten Passus auch die Darstellung bei DE JONG, Penitential State, S. 48 f.

³⁹⁶ So kam schnell Kritik auf ob der »erbarmungslosen Härte, mit der Lothar den gefangenen Vater von Ort zu Ort mitzuschleppen schien« (SCHIEFFER, Karolinger, S. 133); man darf sich an Jonas' *Institutio regia* und den Stellenwert erinnern fühlen, den ihr Autor der gottgewollten Achtung väterlicher Autorität beigemessen hatte (vgl. oben bei Anm. 363). Hrabanus Maurus würde 834 ex eventu sekundieren (vgl. DE JONG, Penitential State, S. 242). Die oktroyierte, als Machtinstrument vereinnahmte Kirchenbuße indessen wies die inhärente Schwachstelle auf, dass ihre Gültigkeit nach geteilter Überzeugung an dem Kriterium hing, ob sie aus eigenem Antrieb des Pönitenten vorgenommen wurde oder nicht: Während die *Relatio* die Freiwilligkeit entsprechend unterstrichen hatte, konnte sie von Ludwig bestritten werden (vgl. ebd. S. 241 f. und freilich andere, etwa SCHIEFFER, Karolinger, S. 137).

³⁹⁷ Das Zitat bei DE JONG, Penitential State, S. 52 in Anlehnung an NELSON, Last Years, S. 156; für die Phase der Restauration vgl. ebd. S. 50–52, für das Todesdatum ebd. S. 57 f.

summarischen und marginalisierenden Formulierung unzureichend gewürdigt³⁹⁸, fallen aber nicht mehr in den Fokus des hier zu leistenden Abrisses. Stattdessen gilt es mit Blick auf das Pariser Material festzuhalten, dass die rigiden *admonitiones*, die Ludwig in Soissons seitens der versammelten Bischöfe erfuhr, sicherlich an die 829 etablierte Mahnerrolle des Episkopats anknüpften, aber deutlich mit deren konzeptioneller Ausrichtung kontrastieren. Nach dem fraglos stilisierten, für die als valide anerkannten und applizierten Kategorien aber umso aufschlussreicheren Bericht (*Relatio*), den die Prälaten von Zustandekommen und Durchführung der Kirchenbuße geben und dem die soweit referierten Informationen zum Ablauf entnommen sind³⁹⁹, wurde Ludwig geradezu unaufhörlich mit episkopalen *admonitiones* bedacht⁴⁰⁰; in einem Fall ist die Mahnung gar – für Paris schwer vorstellbar – zur *digna increpatio* gesteigert⁴⁰¹. Ganz offenkundig geht es hier um die Instruktion und Zurechtweisung eines Pönitenten, dessen Leitung der *militia saecularis* bereits undenkbar geworden war bzw. in dieser Weise stilisiert wurde, nicht um die bischöfliche Mahnung im Rahmen einer Kooperation mit der *potestas regia*. Wo Lothar, den die Verfasser affirmativ als alleinigen Kaiser nennen, im Bericht Erwähnung findet, ist von geistlicher Herrscherparänese oder dem *gravius pondus* einer *persona sacerdotalis* nicht die Rede⁴⁰²; vielmehr heißt es zur Beratung in Compiègne ausdrücklich, »wir Bischöfe« hätten »den besagten Fürsten demütig angehört«⁴⁰³. Als lineare Extrapolation aus dem Pariser Modell oder gar als Radikalisierung episkopalistischer Ansprüche lässt sich die vom Episkopat eingenommene Rolle, die den von Lothar gesetzten politischen Rahmen rundum voraussetzt, schwerlich interpretieren⁴⁰⁴. Von einer situativen, nicht inhärent konsequenten Adaption

³⁹⁸ Wohl ganz in diesem Sinne ist der Titel des entsprechenden Abschnitts bei DE JONG, Penitential State, S. 52–58 (»The last years«) in Anführungszeichen gesetzt.

³⁹⁹ Insbesondere scheint das Narrativ darauf abzuzielen, die – von Ludwig nachmals angefochtene – Freiwilligkeit der Kirchenbuße zu behaupten (vgl. oben Anm. 396) und selbige als einen – über den Kreis der Unterstützer Lothars hinaus – konsensuellen Akt zu charakterisieren; vgl. etwa Rel. episc. a. 833, S. 14, 20–15, 2: *Porro, de tanta sublimi ac salubri admonitione hilaris, [Hludovicus] ilico dilectum filium suum Lotharium augustum sibi festinato affuturum supplicavit, ut ille ruptis quibuslibet morulis cum sibi primatibus veniret, quatinus primum inter eos mutata reconciliatio secundum christianam doctrinam fieret, ut, si quid in cordibus eorum naevi aut discordiae inerat, pura humilisque postulatio veniae expiaret, ac deinde coram omni multitudine iudicium sacerdotale more poenitentis susciperet, quod et non multo post hoc factum est.* Dass diese Darstellung weder Ludwigs Sicht oder gar Gemütslage repräsentiert noch die Vielzahl von Faktoren und Argumenten zum Ausdruck bringt, die in der Affäre eine Rolle gespielt haben, liegt auf der Hand, findet seine Bestätigung aber in den vielstimmigen Einwänden aus der Zeit nach 833; vgl. DE JONG, Penitential State, S. 241–245.

⁴⁰⁰ Für Belege vgl. etwa Rel. episc. a. 833, S. 14, Z. 9, 12, 17 und 21; ebd. S. 15, 17; ebd. S. 16, 3–5. Demgegenüber nimmt sich der Bericht über den Bußakt (ebd. S. 19, 5–14) einigermaßen kurz aus; der umfangreichere Textblock (ebd. S. 16, 8–19, 4), in dem das Schlagwort *admonitio* nicht fällt, besteht aus einer numerierten Aufzählung der Ludwig vorgeworfenen Sünden und stellt letztlich in sich selbst nichts anderes als eine Mahnung dar.

⁴⁰¹ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 16, 2–5: *Verum post huiusmodi admonitionem [Hludovicus] professus est se in omnibus iis praecipue deliquisse, unde a memoratis sacerdotibus fuerat familiariter sive verbis sive scriptis admonitus et digna increpatione correptus [...].* Zum kategorialen Unterschied von *admonitio* und *increpatio* vgl. oben bei Anm. 174.

⁴⁰² Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 12, 12–17; ebd. S. 14, 21; ebd. S. 15, 7; ebd. S. 19, 18. Eine Ausnahme stellt ebd. S. 13, 5–7 dar, wo auch Lothar nebst Untertanen angehalten wird, Gott Genugtuung für alle Handlungen zu leisten, durch die letzterer beleidigt worden sei: *Deinde tam memorato principi quam cuncto eius populo denuntiare studuimus, ut domino devotissime placere studerent, et, in quibuscumque eum offenderant, satisfactione placere non differant.* Vielleicht bezeichnenderweise verwenden die Verfasser hier aber nicht eine Vokabel der Mahnung (*admonere*), sondern der Meldung (*adnuntiare*).

⁴⁰³ Vgl. das oben in Anm. 387 gebotene Zitat aus Rel. episc. a. 833, S. 12, 13 f.

⁴⁰⁴ Vgl. Rel. episc. a. 833, S. 14, 5–9: *[Quia] ab eo [sc. Hludovico] divino iustoque subito imperialis sit subtracta potestas, nos tamen memores praeceptorum dei ministeriique nostri atque beneficiorum eius digni duximus, ut, per licentiam memorati principis Lotharii, legationem ad illum ex auctoritate sacri conventus mitteremus, quae eum de sui reatibus admoneat [...].* Deutlich wird die aktive

bekannter Ideen zeugt dann auch der Umgang mit weiteren Schlüsselbegriffen von 829, namentlich mit *offensio dei/deum offendere* bzw. *scandalum/scandalizare*⁴⁰⁵ und *ministerium*⁴⁰⁶. Wer die in der *Relatio* rekapitulierte Kirchenbuße als zeitverzögerte Realisierung bischöflicher Ambitionen auf eine Suprematie des Episkopats sehen wollte, die schon im Pariser Konvolut zum Ausdruck gekommen seien, müsste letztlich gegen den Wortlaut beider Texte argumentieren und deren je spezifischen Kontext – den geteilten Gefahrendiskurs von 829 bzw. die plötzliche Dominanz Lothars – ausblenden. Nach der Einschätzung De Jongs war die Kirchenbuße von Soissons »[l]east of all a confrontation between the ruler and his bishops«, sondern die Konsequenz aus Ludwigs Scheitern an einem gemeinsamen Ziel: »the exercise of authority with the clear hallmark of divine approval«⁴⁰⁷. Ex eventu freilich würde der wieder ins Amt gelangte Kaiser die oktroyierte Buße durchaus als einen Akt der Opposition einschätzen und sanktionieren, zuallererst mit der öffentlich zelebrierten Absetzung Ebos von Reims, bei der übrigens Jonas als gestaltender Schriftführer (*dictator*) fungierte⁴⁰⁸. Auch in einer von De Jong informierten Perspektive dürfte es also einer differenzierten und adäquaten Einschätzung des Pariser Materials eher abträglich sein, selbiges aus der Warte von 833 zu betrachten. Überdies würde man Gefahr laufen, das doch wohl eminente Überraschungspotential zu unterschätzen, das die Turbulenzen und Volten der Jahre 830–833 für die Zeitgenossen gehabt haben müssen. Diesen Erfahrungen und der neuen politischen Situation dürfte es geschuldet sein, dass sich einige der Pariser Synodalen um Ebo überhaupt gehalten sahen, integrale Komponenten »ihres« Modells wie Schuld, ministeriale Verantwortung und Buße aufzugreifen,

Einbindung der in Compiègne versammelten Bischöfe in die Politik Lothars auch aus der Schlussankündigung (ebd. S. 19, 16–18), *ut unusquisque episcoporum, qualiter haec res acta fuerit, in propriis cartulis insereret eamque sua scriptione roboraret et roboratam memorato principi Lothario ob memoriam huius facti offerret*. Die Überreichung eines persönlich unterfertigten Bekenntnisses, an Ludwigs Amtsenthebung mitgewirkt zu haben, dürfte doch über die *memoria* hinaus spezifischer darauf gezielt haben, Verbindlichkeit zu stiften.

⁴⁰⁵ Die *offensiones dei* und *scandala*, die Ludwig und Lothar in der Langfassung der *Epistola generalis* in einer kollektiven, sie selbst einschließenden Sündhaftigkeit begründet sahen, das *Rescriptum* aber vornehmlich auf lokaler Ebene verortet (vgl. unten in Kap. 2.1.7.6 sowie ÖFFNER, Ehre, S. 123–126), sind in der *Relatio* von 833 ostentativ dem ehemaligen Seniorekaiser angelastet (vgl. etwa Rel. episc. a. 833, S. 14, 16, S. 15, 11 u. ö.; für eine Ausnahme vgl. oben Anm. 402). Auch hieraus spricht die Anlassgebundenheit der bischöflichen Invektiven, die sich ad personam gegen Ludwig, nicht gegen »die« weltliche Gewalt richteten.

⁴⁰⁶ Vor dem Hintergrund der Inkriminierung Ludwigs (vgl. oben Anm. 405) stellt es weder einen Widerspruch noch eine Überraschung dar, wenn das vom ihm »vernachlässigte« *ministerium* ohne Bruch zu 823/25 und 829 als ein von Gott übertragenes benannt ist (vgl. etwa Rel. episc. a. 833, S. 13, 20–14, 1 oder S. 15, 10). Ihren eigenen »Dienst« hingegen akzentuieren die Bischöfe wiederum nach Maßgabe der Situation: Während er im Pariser Material vornehmlich als Auftrag zur quasi-prophetischen Bibelexegese und Eruierung bzw. Benennung *correctio*-bedürftiger Praktiken (implizit also: zur *admonitio*) gefasst ist (vgl. oben bei Anm. 183), hebt der Bericht von 833 schon in den ersten zwei Sätzen mit einer klaren Definition des *ministerium episcoporum* – und dann passim – auf die Binde- und Lösegewalt ab (vgl. Rel. episc. a. 833, S. 11, 1–5); für das Institut der *poenitentia publica* ist sie in der Tat essentiell. Im Pariser Material hingegen kommt diese *potestas ligandi ac solvendi* zwar zur Sprache (vgl. unten in Kap. 2.2.3, Tab. 1 die Einträge zur Matth. 16, 19 und Matth. 18, 18), steht aber nicht im Vordergrund. Überdies gibt es kein Indiz, dass sie hier auf die »große« Kirchenbuße bezogen wäre; vielmehr dürfte an die soteriologische Funktion gedacht sein (vgl. unten in Kap. 2.1.7.6 sowie ÖFFNER, Ehre, S. 125–129), die Bischöfe, aber auch einfache Priester im lokalen Alltag durch die Abnahme der Beichte und die anschließende Absolution ausübten und von der aus Warte des Episkopats das Gelingen des umfassenden *correctio*-Programmes abhing.

⁴⁰⁷ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 249.

⁴⁰⁸ Vgl. SCHARF, Studien, S. 377, Anm. 38, und DUBREUCQ, Métier de roi, S. 41.

umzugewichten und daraus Handlungsoptionen zu begründen, die 829 noch nicht anvisiert worden waren. Freilich wird sich nicht kategorisch ausschließen lassen, dass einzelne Bischöfe schon damals eine Inkriminierung Ludwigs befürwortet hatten; die einhellige Position »des« Episkopats war dies indessen weder 829 noch 833. Anders als in Compiègne sahen sich die Prälaten in Paris schwerlich in einem Loyalitätskonflikt, und selbst wenn man in den Akten das Produkt einer (sicherlich geleitet erarbeiteten) Konsenslösung vermuten darf, die zwischen verschiedenen Positionen vermittelte⁴⁰⁹, zeugen sie eben doch vom Willen zur Kooperation, nicht zur Konfrontation. Mehr noch gilt dies für das *Rescriptum*, insofern hier selbst einer hypothetischen Lektüre des Pariser Modells als eines kontroversen Entwurfs entgegengewirkt scheint⁴¹⁰. Ob die in diesem Sinne vorgenommenen Eingriffe auf den Konzilsnotar zurückgehen, der vor dem *August-placitum* den mit der Überarbeitung eröffneten Spielraum nutzte, um seine eigenen inhaltlichen oder strategischen Erwägungen noch stärker einfließen zu lassen, oder sie eine Reaktion auf die Nicht-Rezeption der Akten in Worms darstellen, muss offen bleiben.

Indessen dürfte sich das Zeitfenster, in welches das *Rescriptum* nach der zweiten Hypothese zu setzen wäre, spätestens mit der Herrscherverlassung auf dem Rotfeld schließen. Dass ein Kollektiv von Bischöfen just in der sich bis 835 hinziehenden Phase, in der Ludwig sein im März 834 wiedergewonnenes Kaisertum zu konsolidieren suchte, mit einigen Protagonisten der zweiten Rebellion abrechnete und die Kirchenbuße von Soissons rechtlich wie symbolisch annullieren ließ⁴¹¹, eine verdichtete Fassung der Synodalbeschlüsse von 829 redigiert und – ausdrücklich als solche – vorgelegt hätte, ist wenig glaubhaft. Trotz der (gewahrten) Orientierung auf eine geistlich-weltliche Kooperation und der (diesen Aspekt akzentuierenden) rhetorischen Entschärfung des ursprünglichen Wortlauts entwirft das *Rescriptum* mit seiner Reartikulation des Pariser Modells doch eine Rolle des Episkopats, die Ludwig im Jahr 835 nicht per se, aber unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse kontrovers erscheinen musste⁴¹². Schon im Februar 836 aber konstatierte der Redaktor jenes Aachener Konzils, das am Anfang dieser Arbeit zitiert ist, die – im *Rescriptum* unverkennbar reiteierten – Beschlüsse der Synoden von 829 seien in den Wirren der vorangegangenen Jahre in Vergessenheit geraten⁴¹³. Insofern die Akten des *Concilium Aquisgranense* das *Rescriptum* direkt verarbeitet haben⁴¹⁴, erhärtet sich der Eindruck, letzteres sei im Vorfeld des *August-placitum* von 829 oder höchstens im unmittelbaren Nachgang entstanden. Hierzu fügt sich auch der textimmanente

⁴⁰⁹ Näheres dazu unten in Kap. 2.1.5.

⁴¹⁰ Vgl. unten Kap. 2.1.9.

⁴¹¹ Vgl. SCHIEFFER, Karolinger, S. 133 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 206–212; DE JONG, Penitential State, S. 249–259; UBL, Karolinger, S. 84.

⁴¹² Dass sich das Modell neben Jonas v. Orléans (wenigstens formal) prominent mit Ebo v. Reims in Verbindung bringen ließ, ist geeignet, diese Vermutung zu bekräftigen.

⁴¹³ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 1. Die nämliche Enttäuschung, die Protagonisten der Anstrengungen von 829 über das »Verpuffen« der Beratungsergebnisse verspüren mussten, wertet PATZOLD, Anlass, insbes. S. 157 f. im Übrigen als einen ersten Anstoß zum (langwierigen) Fälschungsprojekt Pseudoisidors.

⁴¹⁴ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 331 und 335.

Befund, dass die in der Praefatio rekapitulierten Maßnahmen von 828 wie in der Vorlage als Ereignisse des Vorjahres ausgewiesen sind⁴¹⁵. Was nun den Aachener Versuch anbelangt, das Pariser Modell wenigstens in Teilen neu zu lancieren, so dürfte er wiederum auf Jonas von Orléans zurückgehen⁴¹⁶, der Ludwig 833 die Treue gehalten hatte⁴¹⁷, und seiner Einschätzung Rechnung tragen, dass ein gewisses Maß an »imperial confidence«⁴¹⁸ wiederhergestellt war. Hans Hubert Anton hat dieser Aufbereitung kritisch bescheinigt, die Konzeption ihrer Vorlage »gleichsam verschwommen« aufgegriffen zu haben⁴¹⁹; vielleicht wird man sie nach dem Gesagten eher als eine sorgsame Adaption an eine immer noch delikate Rezeptionssituation einschätzen wollen⁴²⁰. In jedem Fall aber stellt das Aachener Konvolut mit seinen Entlehnungen aus dem *Rescriptum* den jüngsten Teil des »Jonas-Korpus« oder »Pariser Materials« dar, dem es sich nun zuzuwenden gilt.

1.3 Ein fluides Korpus: Das Pariser Material

Wie schon angedeutet wurde, fügt sich das *Rescriptum* nach Ausweis enger intertextueller Bezüge in ein Ensemble von Schriften ein, das nach dem teils verbürgten, teils wenigstens wahrscheinlichen Verfasser seiner Komponenten als »Jonas-Korpus«, alternativ nach dem Konzil, auf dem die gemeinsamen Inhalte zur ihrer umfassendsten Darstellung gekommen sind, als »Pariser Material« adressiert ist. In seinem Zuschnitt ist es also einerseits nicht auf das Genre synodaler Schriftlichkeit festgelegt, wiewohl mit den Pariser Akten von 829⁴²¹, dem *Rescriptum*⁴²² und dem Aachener Konvolut von 836⁴²³ drei seiner Bestandteile einen konziliaren Hintergrund haben; die zwei erwähnten Traktate des Bischofs von Orléans aber, die es abrunden – die *Institutio laicalis*⁴²⁴ vom Ende der

⁴¹⁵ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 6 (*anno preterito*) und 5, 1 (*preterita hieme*). Wie unten am Ende von Kap. 2.1.1 näher erläutert, vermag der Einwand, dass es sich um im Kopiervorgang »verschleppte« Angaben handeln könnte, nicht recht zu überzeugen.

⁴¹⁶ Vgl. SCHARF, Studien, S. 383; SAVIGNY, Giona, S. 72; DUBREUCQ, Métier de roi, S. 40. HARTMANN, Synoden, S. 193 nennt Jonas als Verfasser der Aachener Denkschrift zu den Kirchengütern, notiert für die Akten selbst aber, dass »wir den Autor [...] nicht mit Namen kennen«. Jonas' Teilnahme wäre also gleichwohl zu erschließen, seine Autorschaft auch an den Akten nach den genannten Einschätzungen der Forschung wahrscheinlich.

⁴¹⁷ Vgl. oben Anm. 362 sowie bei Anm. 408.

⁴¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 166.

⁴¹⁹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 77.

⁴²⁰ Auch ANTON, Konzept, S. 76 selbst führt das, was er als »ein gewisses Nachlassen reformerischer Entschiedenheit und Unbekümmertheit« versteht, auf eine »verständliche taktische und tagespolitische Rücksicht« zurück. PATZOLD, Episcopus, S. 211, Anm. 166 konstatiert für Aachen (im Verhältnis zu Paris) gar eine »stärkere Durchdringung und Straffung des Stoffes«.

⁴²¹ Conc. Par. 829.

⁴²² Vgl. unten in Kap. 4 die Neuedition des *Rescriptum*.

⁴²³ Conc. Aquisgran. 836, Nr. 56A, S. 704–724.

⁴²⁴ Vgl. unten in Kap. 6.3 den Eintrag zu De inst. laic. Verwendet wird in der vorliegenden Arbeit die Edition Odile Dubreucqs, die durch die jüngere Ausgabe von Francesco Veronese ergänzt, nicht ersetzt ist. Letzterer merkt zu Recht an, dass Dubreucq in ihrer Textkonstitution und Variantenverzeichnung die (jüngere) Rezension b der *Institutio laicalis* favorisiert, u. a. indem sie aus der Rezension allein die Kölner Handschrift (»K«) und diese nur im Apparat abbildet (vgl. VERONESE, Istruzioni, S. 36 f. zu den in DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 110–112 erläuterten Prinzipien). Umgekehrt beschränkt sich Veronese aber seinerseits darauf, den Abdruck seiner Leithandschrift K um die Lesarten der von ihm abhängigen Tradenten zu ergänzen, womit die Rezension b außen vor bleibt. Gerade sie aber muss, insofern sie in Vorbereitung oder unter dem Eindruck der Pariser Synode entstanden ist (vgl. unten bei Anm. 436 und

820er-Jahre und die *Institutio regia*⁴²⁵ von 831 –, fallen trotz des geteilten paränetischen Anliegens in eine andere Kategorie. Umgekehrt sind nicht alle Texte aus Jonas' Feder aufzunehmen: Seine *Vita Hucberti*⁴²⁶ etwa und das Mahnschreiben, das er 836 im Rahmen des Aachener Konzils an Pippin von Aquitanien richtete⁴²⁷, atmen und erhellen zwar zweifelsohne den Geist des Pariser Materials, können aber mangels aussagekräftiger Überschneidungen für eine philologische Rekonstitution des *Rescriptum* nicht viel beitragen. Damit ist auch schon ein zentraler Grund benannt, warum das Jonas-Korpus hier vorzustellen ist: In der von Alfred Boretius und Victor Krause vorgelegten Fassung zeigt das *Rescriptum* gegenüber seiner Pariser Vorlage Abweichungen, die in vielen Fällen dem Überarbeitungsprozess, mithin noch dem Redaktor geschuldet sind, in anderen aber Eigenheiten jenes Teils der Überlieferung darstellen dürften, der sich mit dem *Liber legum* des Lupus von Ferrières in Verbindung bringen lässt und auf den sich die MGH-Edition von 1897 konzentriert⁴²⁸. Leider nicht für das gesamte *Rescriptum*, aber doch über weite Strecken ist es nun möglich, diese sekundären Abweichungen zu identifizieren und den Boretius-Krause'schen Text zu korrigieren. Eröffnet wird sie durch die Gerhard Schmitz und Veronika Lukas zu verdankende Einsicht, dass das *Rescriptum* nicht allein in den 1897 berücksichtigten Manuskripten (sowie vier weiteren, größtenteils direkt abhängigen oder eng verwandten Textzeugen) erhalten ist⁴²⁹, sondern überdies von der »Kapitularien«-Sammlung des Benedictus Levita tradiert wird⁴³⁰, die nach aktuellem Forschungsstand höchstens im Hinblick auf die – reichlich opake – Wirkabsicht, mitnichten aber auf Authentizität und Verlässlichkeit der dort versammelten Exzerpte pauschal als Fälschung einzuordnen ist⁴³¹. Näherhin hat Benedikt nicht nur manipulierte Versatzstücke aus dem *Rescriptum* in die Hauptteile der Sammlung eingearbeitet⁴³², sondern dafür im Vorfeld einen umfänglichen, offenkundig unverfälschten Auszug angefertigt oder herangezogen, der sich als *Additio II* seines Œuvre erhalten hat⁴³³. Die Konsequenz liegt auf der Hand: Wo die Lesarten der »Benedikt-Redaktion« von der Lupus-Fassung abweichen, sich aber mit den Pariser Akten decken, wird man sie für authentisch halten dürfen. Indessen lässt sich dies in einer beträchtlichen Zahl von Fällen noch von anderer

bei Anm. 480), im Kontext des *Rescriptum* vorrangig interessieren, gewinnt ihr Profil jedoch erst in der gemeinsamen Repräsentation mit der älteren Textstufe – also in der Edition Dubreucqs.

⁴²⁵ Vgl. unten in Kap. 6.3 den Eintrag zu *De inst. reg.*

⁴²⁶ Jonas, V. Hucberti.

⁴²⁷ Conc. Aquisgran. 836, Nr. 56B, S. 724–767 (auch: *De rebus ecclesiasticis non invadendis*); zu diesem Schreiben und seinen Bezügen zum Pariser Modell vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 218–221, ferner etwa MOORE, Sacred Kingdom, S. 343–349 und DEKKER, Church Property.

⁴²⁸ Hierzu und zum Folgenden vgl. unten Kap. 3.2.

⁴²⁹ Vgl. unten Kap. 3.3.

⁴³⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 66; DIES., Salzburger Handschrift, insbes. S. 543. Antizipiert sind Existenz und Erkenntniswert dieser Vorlage Benedikts schon von SCHMITZ, Trosly, S. 408. SECKEL, Studien 6/1, S. 180, Anm. 1 hatte 1909 zwar die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass »Benedikt einen besseren Text der Relatio besessen« hat, als er bei Lupus überliefert ist, sie aber als »unwahrscheinlich« zurückgewiesen.

⁴³¹ Vgl. SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521.

⁴³² Ben. Lev. I–III. Zu den *Rescriptum*-Inserten vgl. unten Kap. 2.3.1.

⁴³³ Ben. Lev., Add. II.

Seite gegenprüfen. Schmitz hat nämlich außerdem gezeigt, dass die Akten des Aachener Konzils von 836 nicht, wie man lange annahm⁴³⁴, durch eine umständliche und wenigstens erklärungsbedürftige Parallel-Konsultation des Pariser Konzilstextes einerseits und dem *Rescriptum* andererseits redigiert wurden, sondern sich allein aus der Kurzfassung speisen⁴³⁵. Solche Übereinstimmungen, die das *Concilium Parisiense*, das *Concilium Aquisgranense* und das *Rescriptum* in der Benedikt-Fassung dem letzteren in der Textversion nach Lupus gegenüberstellen, erhebt nicht nur die Annahme, es mit einer authentischen Lesart zu tun zu haben, zur Gewissheit; ihre Häufigkeit erlaubt vorsichtige Korrekturen auch in jenen Abschnitten des *Rescriptum*, die im Anhang zur Kapitulariensammlung nicht überliefert sind. Die *Institutio laicalis* und die *Institutio regia* sind wenigstens in einigen Fällen zum Vergleich heranzuziehen.

Neben der Bedeutung, die dem Pariser Material also für die unten vorgelegte Neuedition des *Rescriptum* zukommt, verdient es freilich auch um seiner selbst willen gesteigerte Aufmerksamkeit. Mit seinen mannigfaltigen internen Bezügen und Abhängigkeiten erweist es sich als Paradebeispiel frühmittelalterlicher Intertextualität, der im Hinblick auf seine Dichte und Überlieferungslage im 9. Jahrhundert wohl seinesgleichen sucht. Der Laienspiegel hat die Akten des Pariser Konzils – inhaltlich und wörtlich – inspiriert, liegt indessen aber selbst in zwei Redaktionsstufen vor, deren jüngere entweder zur Vorbereitung oder unter dem unmittelbaren Eindruck der Synode erarbeitet wurde⁴³⁶; über die Vermittlung des besagten Konvoluts hat er auch das *Rescriptum* geprägt. Für den Fürstenspiegel exzerpierte Jonas den herrscherparänetischen zweiten Teil der Pariser Akten komplett, wobei er in diesem Zuge fünf Kapitel der *Institutio laicalis* übernahm, kam unabhängig davon aber wenigstens auf Kernthemen des Traktats zurück. Die Aachener Akten schließlich stützen sich auf das *Rescriptum*, greifen aber auch Text aus der *Institutio regia* auf. Schon diese knappe Skizze zeigt, dass die Chronologie der Schriften nicht mit einer linearen Kette textlicher Abhängigkeiten kongruiert. Vielmehr handelt es sich um ein fluides, durch asymmetrische und sich kreuzende Bezüge geprägtes Korpus. Zumal für alle seine Komponenten Jonas von Orléans als Urheber verbürgt ist oder sich wahrscheinlich machen lässt⁴³⁷, verspricht es einen einzigartigen Einblick in die Werkstatt eines karolingischen Intellektuellen. Eine Studie, die dieses Potential ausschöpfen würde, ist im

⁴³⁴ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, 26–32; auf demselben Stand noch PATZOLD, *Episcopus*, S. 211. Wenn beide Historiker hingegen zu Recht konstatieren, dass in Aachen auch die *Institutio regia* rezipiert worden sei, belegt dies mitnichten das Phänomen indifferenter Parallelrezeption als Normalfall; vielmehr erwächst hieraus ein Argument gerade für die Intentionalität der Textauswahl, enthält das der Synode vorliegende *Rescriptum* doch nur den kleineren Teil der in De inst. reg. überführten Kanones des Pariser Fürstenspiegelbuches, auf die man aber offenbar in größerem Umfang zugreifen wollte.

⁴³⁵ Vgl. SCHMITZ, *Aachen*, S. 331 und 335. Vgl. auch oben bei Anm. 46 und, ausführlicher, unten bei Anm. 615.

⁴³⁶ Für erstere Option votiert A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 31 und 38, letztere wird favorisiert von O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 101 und SEDLMEIER, *Schriften*, S. 208. Auch ROUCHE, *Miroirs*, S. 355 f. setzte die Langfassung hinter das Konzil von 829, merkte aber an, dass sie erst 840 zu zirkulieren begonnen habe. Zu den zwei Ausfertigungen vgl. auch unten Anm. 479.

⁴³⁷ Freilich resultieren die Zuschreibungen an Jonas im Fall der Konzilstexte ihrerseits vornehmlich aus dem Befund des Textvergleichs.

Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu leisten. Nach dem Hinweis Joachim Scharfs und Alain Dubreucqs zeichnet sich aber immerhin ab, dass neben dem Arbeitsprinzip der »Zentronisation« – der bei Jonas fast omnipräsenten Verkettung biblischer (und anderweitiger) Belegstellen zur Unterfütterung der vertretenen Positionen – die Bedeutung von längerfristig geführten Dossiers in den Blick rücken würde⁴³⁸. Mehr noch schiene es lohnend, das Redaktionsmodell, das Odile Dubreucq für die *Institutio laicalis* etabliert hat, versuchsweise auf das Pariser Material im Ganzen zu übertragen. Nach ihrem Befund entwickelte Jonas die jüngere Textstufe des Laienspiegels nicht einfach aus der älteren, sondern im neuerlichen Rückgriff auf einen »archétype évolutif«, der bereits in die erste erhaltene Fassung eingeflossen war, ohne mit ihr identisch zu sein⁴³⁹. Dass hinter dem in sich eng verwobenen Pariser Korpus ebenfalls ein fluides, nämlich über die Jahre anwachsendes und vielleicht kontinuierlich überarbeitetes Privat-Dossier des Bischofs von Orléans stand, wird man sich wenigstens gut vorstellen können. Aber umgekehrt würde auch der Blick aufs Kleine – die einzelnen Arbeitstechniken wie Exzerption, Kürzung, Ergänzung, Modifikation, Umstellung, die für Jonas und das 9. Jahrhundert noch nicht systematisch gesichtet sind – im Pariser Material einen hervorragenden, geradezu exemplarischen Gegenstand finden. Einzubeziehen wäre dann auch eine Handschrift aus Orléans, die von der Forschung bereits als Jonas'sches »Konzeptbuch«⁴⁴⁰ identifiziert wurde und immerhin Auszüge aus der *Institutio regia* sowie weiteres Material bietet, das aus Warte der Aachener Synode einschlägig ist⁴⁴¹. Mithin deckt das in diesem Codex (Paris, BnF, NAL 1632⁴⁴²) enthaltene Dossier zwar nicht alle Komponenten des Jonas-Korpus ab, doch verspricht es einen konkreten Eindruck von den Textformen zu geben, in denen sich die bidirektionale, zwischen Auto-Rezeption und Vorbereitung changierende Arbeit am Pariser Modell abspielte. Wenn es trotz seiner unzweifelhaften Verbindungen hier nicht bereits als sechste Komponente mitbehandelt ist, trägt dies weniger jenen jüngeren Einwänden Rechnung, die seinen direkten Bezug zu Jonas in Frage gestellt haben⁴⁴³; vielmehr fällt ins Gewicht, dass die Texte des Ms. 1632 auf einer anderen Verfertigungs-Ebene rangieren als die beiden *Institutiones*, die Akten von 829 bzw. 836 und auch das *Rescriptum*. Was sie grundsätzlich interessant macht, rückt sie zugleich aus dem Fokus der vorliegenden Arbeit.

Entsprechend ist es das beschränkte, aber dezidierte Ziel des Folgenden, weitergehenden Studien eine Basis zu bereiten. So verfügt die Neuedition des *Rescriptum* neben dem Varianten- und Sach- über einen dritten, intertextuellen Apparat, der die Lesarten der übrigen »approbierten

⁴³⁸ Vgl. SCHARF, Studien, S. 383; DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 113 und 115. Näheres unten in Kap. 2.1.5.

⁴³⁹ Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 101.

⁴⁴⁰ So prägnant SCHARF, Studien, S. 383.

⁴⁴¹ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 338–340, der eine Aachener Rezeption der besagten Handschrift im Anschluss an SCHARF, Studien, S. 377–383 noch weiter begründen kann.

⁴⁴² Auf den hier einschlägigen Part des Codex, Ms. Paris, BnF, NAL 1632, Teil II (fol. 68–105), haben fast zeitgleich und unabhängig voneinander LAEHR, Konzilsbrief und WILMART, *Admonition* aufmerksam gemacht.

⁴⁴³ Hierfür vgl. unten in Kap. 2.1.5 im Rekurs auf WYNN, War, S. 859–873 und STONE, *Laicus*, S. 14, Anm. 88.

Komponenten des Jonas-Korpus verzeichnet. Gerade das rekompilierte Paris-Exzerpt, das überdies Inhalte der *Institutio laicalis* vermittelt aufnimmt und seinerseits in die Aachener Akten eingeflossen ist, scheint in seinem Doppelstatus als zugleich rezipierender und rezipierter Text sowie dank seinem einzigartigen Grad an globalem und minutiösem Rearrangement für einen ersten Zugriff auf das Ensemble prädestiniert. Gleichwohl ist damit die Perspektive des *Rescriptum* privilegiert und rücken jene Teile des Materials, die mit ihm keine Schnittmenge haben, aus dem Blick; auch erlauben die philologischen Nachweise in einem Apparat zwar einen detaillierten Einblick, eignen sich aber schwerlich für eine grobe Orientierung. Um diese Leerstellen wenigstens rudimentär zu kompensieren, folgen hier nun nicht nur Kurzportraits der als »Pariser Material« subsumierten Texte, sondern ist diesen einführenden Abschnitten jeweils eine Konkordanz beigegeben, welche die Bezüge im Korpus auch jenseits des *Rescriptum* erschließt und einen Überblick über die korrespondierenden Kapitel gibt.

De institutione laicali

Schon der ältesten Komponente des Pariser Materials, Jonas' von Orléans umfänglichem Laienspiegel, für den sich seit dem 15. Jahrhundert der Kunsttitel *De institutione laicali* eingebürgert hat⁴⁴⁴, ist in der Geschichtswissenschaft zweifelsohne zu Recht beträchtliche Aufmerksamkeit zugekommen. Zwar stand er in Zeiten, die sich in besonderem Maße für das Verhältnis von »Staat« und »Kirche« interessierten, spürbar im Schatten der *Institutio regia*; nichtsdestotrotz wurde er nach seinen Erstdrucken im 17. Jahrhundert und der Aufnahme in Mignes »*Patrologia latina*«⁴⁴⁵ – vornehmlich wegen seiner Bezüge zum Fürstenspiegel und zu den Pariser Akten – eingehend diskutiert und spätestens seit den 1990er-Jahren als »un vaste programme de miroir de laïcs chrétiens«⁴⁴⁶ und »[t]émoignage marquant pour l'élaboration d'une spiritualité des laïcs durant la Renaissance carolingienne«⁴⁴⁷ gewürdigt. Dass in ihm nicht minder als in der *Institutio regia* ein spezifischer »moralisme carolingien« zum Ausdruck kommt, hat 1954 schon Étienne Delaruelle geltend gemacht⁴⁴⁸. Ungeachtet der pejorativen Konnotation, die diesem Terminus – etwa als einfältige Haltung oder unreflektierte Vorstufe einer Ethik – heute anhaften mag, bringt er doch avant la lettre jene epistemologischen »[c]oncordances [...] entre culture des élites laïques et culture des élites cléricales«⁴⁴⁹ auf den Begriff, die gottgefälliges Handeln für alle Schichten der fränkischen Gesellschaft

⁴⁴⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 43 f.

⁴⁴⁵ Vgl. mit den Nachweisen DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 17.

⁴⁴⁶ Vgl. ROUCHE, *Miroirs*, S. 355, ebd. S. 343 mit Verweis auf die (dann in DUBREUCQ, *Commentaire* und DIES., *Instruction des laïcs* eingeflossene) Thèse de doctorat (3^e cycle) Odile Dubreucqs von 1987.

⁴⁴⁷ Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 11.

⁴⁴⁸ Vgl. DELARUELLE, *Moralisme carolingien*.

⁴⁴⁹ Vgl. SOT, *Concordances* (das Zitat nach dem vollständigen Titel des Beitrags).

zur maßgeblichen Maxime erhoben und, wie im vorangegangenen Kapitel umrissen, die politische Dynamik der 820er-Jahre erst erklären können. Zuletzt ist die *Institutio laicalis* aus gutem Grund etwa auch in den Blick der Geschlechtergeschichte gerückt, insofern ihr zweites Buch neben dem Verhältnis von Laien und Geistlichen prominent das Thema von Ehe und Sexualität verhandelt⁴⁵⁰. Ins Auge gefasst hat Jonas damit nichts Geringeres als das definitorische Kriterium des *ordo laicalis*, und so kann man mutmaßen, dass der Verfasser und seine informierten Zeitgenossen die Bedeutung des Traktats darin sahen, dass die großen Regelwerke für Kanoniker und Mönche – bzw. deren weibliche Pendants – nunmehr um eine Leitschnur für den dritten Stand ergänzt waren⁴⁵¹. Diesen hohen Anspruch hätte der Bischof von Orléans dann zwar nicht über eine konziliare oder kaiserliche Approbation, aber mit einer gründlichen Einfassung des Kernthemas eingelöst: Buch I der *Institutio* »replace l’homme dans l’histoire du salut«⁴⁵², während im Buch III spirituelle und näherhin eschatologische Fragen angesprochen sind, welche die Bedeutung der vorangehenden Instruktionen auf einem grundsätzlicheren Reflexionsniveau unterstreichen⁴⁵³. Eine andere Ausweitung des Gegenstandes hat Jonas nach Ausweis des Kapitelverzeichnisses zwar erwogen, dann aber doch verworfen⁴⁵⁴: Die herrscherliche Spitze des Laienstandes behandelte er nicht mehr im Rahmen der *Institutio laicalis* – und mithin in strikter Anlehnung an das Drei-Stände-Schema –, sondern einige Jahre später separat in seiner *Institutio regia*.

Wenn Bedeutung und Inhalt des Laienspiegels damit wenigstens skizziert sein sollten, bleibt in ähnlicher Kürze auf Datierung und Schreibanlass einzugehen⁴⁵⁵. Da sich Jonas in der Inscriptio selbst nennt⁴⁵⁶, war und ist seine Autorschaft unumstritten. Anders verhält es sich mit der Zeitstellung und dem bzw. den Adressaten – zwei Fragen, die voneinander nicht zu trennen sind und auf das komplexe Redaktionsmodell Odile Dubreucq’s hinführen, das bereits erwähnt wurde. Luc d’Achéry, der 1655 die immerhin bis 2012 wegweisende Textfassung vorlegte⁴⁵⁷, datierte den Traktat recht beiläufig und überdies nur relational im Verhältnis zur *Institutio regia*, die er – zu Recht – für den jüngeren Text hielt⁴⁵⁸; erst die posthume Ausgabe seines *Spicilegium* von 1723 bietet auf dem Rand die Angabe »anno ca. 825«⁴⁵⁹. Als unhaltbar sollte sich allerdings seine Einschätzung erweisen, dass *beide* Traktate ins Vorfeld des Pariser Konzils gehören. Noch 1840 orientierte sich J. C. F. Bähr

⁴⁵⁰ Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 50 f.

⁴⁵¹ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 118.

⁴⁵² Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 49.

⁴⁵³ Vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 53.

⁴⁵⁴ Vgl. unten bei Anm. 572.

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu auch den konzisen Abriss von SEDLMEIER, *Schriften*, S. 200–208.

⁴⁵⁶ Vgl. unten Anm. 560.

⁴⁵⁷ Vgl. D’ACHÉRY, *Spicilegium* 1 (1655), S. 1–203; dann DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 (1723), S. 257–323 und (auf Grundlage des von D’Achéry etablierten Textes) MIGNE PL 106, Sp. 121–278. Erst DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* legte eine kritische Edition der *Institutio laicalis* vor.

⁴⁵⁸ Näheres dazu unten in Kap. 2.1.5 im Rekurs auf D’ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 5 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323).

⁴⁵⁹ Vgl. D’ACHÉRY/MABILLON, *Spicilegium* 1 (1723), S. 258.

in seiner »Geschichte der Römischen Literatur im karolingischen Zeitalter« am Schema D'Achérys, sah die *Institutiones* allerdings näherhin um das bzw. im Jahr 828 entstanden⁴⁶⁰. Interessieren muss hier ein Argument, das Bähr, wenn auch noch implizit, in Bezug auf die Datierung des Laienspiegels führte: Dessen Abfassung sei »veranlasst [gewesen ...] durch die Bitten Mathfred's, Grafen von Orléans, der eine Anweisung für Verheirathete gewünscht hatte«⁴⁶¹. In der Tat lässt sich Jonas' Dedikationsbrief, in dem diese Anfrage rekapituliert ist⁴⁶², nicht nur aus Plausibilitätserwägungen auf den prominentesten Laien in der eigenen *civitas* des Verfassers beziehen; überdies hat sich in drei Textzeugen eine Widmung an Matfrid erhalten, wenn sie im ältesten Manuskript auch nochmals getilgt wurde⁴⁶³. Nachdem der Graf aber im Februar des Jahres 828 in Ungnade fiel und sein Amt verlor⁴⁶⁴, liegt doch ein handfester Terminus ante quem für die (Erst-)Redaktion der *Institutio laicalis* vor: Dass Jonas, der Ludwig eng verbunden war und ihm noch in den Wirren der Jahre 830/33 die Treue halten würde⁴⁶⁵, ungeachtet der politischen Brisanz gerade dem erklärten Paria des Hofes ein Opus magnum zueignete, könnte kaum überzeugen; umgekehrt dürfte die erwähnte Rasur des Adressaten-Namens just den Wandel der politischen Lage bezeugen.

Von solchen Erwägungen hat sich Bernhard Simson, in für ihn fast untypischer Weise, uneindrückt gezeigt. Die Amtsenthebung Matfrids, so hielt er 1874 knapp fest, liefere kein Argument für eine Datierung der laienparänetischen Schrift, da sein Grafentitel keine Erwähnung finde; beide Traktate seien nach dem Pariser Konzil – von dessen Akten sie abhingen⁴⁶⁶ – entstanden, die *Institutio laicalis* als der ältere irgendwann zwischen 829 und 833⁴⁶⁷. Das Urteil des renommierten preussischen Historikers hat Wirkung entfaltet⁴⁶⁸; gleichwohl versuchte sechs Jahre später Adolf Ebert, sichtlich wenig überzeugt von Simsons Insistieren auf der Bedeutung des Grafen-Titels, zwischen dem prosopographischen und dem philologischen Befund zu vermitteln, indem er postulierte, Jonas habe das zweite Buch des Laienspiegels vor 828 für den Grafen von Orléans verfasst, die

⁴⁶⁰ Vgl. BÄHR, Römische Literatur, S. 394 f. Mit D'Achérys chronologischem Schema deckten sich – wenigstens für die *Institutio regia* – ferner noch die Einschätzungen so prominenter deutscher Historiker wie DÜMLER, Ostfränkisches Reich¹ 1 (1862), S. 50, Anm. 21 und WATTENBACH, Geschichtsquellen³ 1 (1873), S. 198, Anm. 6; die *Institutio laicalis* spielt hier allerdings keine bzw. eine nur nachgeordnete Rolle. In Frankreich hatte zuvor RIVET, Histoire littéraire 5 (1740), S. 21 und 25 die Einordnung des Mauriners aufgegriffen und folgendermaßen präzisiert: De inst. laic. (vor 828) – De inst. reg. (828) – Conc. Par. 829.

⁴⁶¹ BÄHR, Römische Literatur, S. 394.

⁴⁶² Vgl. De inst. laic., praef., Bd. 1, S. 120, 3–6: *Tuae nuper strenuitatis litteras suscepi, quibus meam extremitatem commonefecisti, ut tibi citissime et quam brevissime scriberem, qualiter te ceterosque, qui uxorio vinculo ligantur, vitam deo placitam ducere oporteret.*

⁴⁶³ Vgl. DUBREUCQ in De inst. laic., Bd. 1, S. 220, Anm. zu praef., Z. 1; hierzu ausführlicher DIES., Instruction des laïcs 1, S. 44 und 47.

⁴⁶⁴ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 251.

⁴⁶⁵ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 417.

⁴⁶⁶ So, für die *Institutio regia*, zuvor schon WAITZ, Verfassungsgeschichte¹ 3 (1860), S. 266, Anm. 2.

⁴⁶⁷ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383 mit Anm. 4; zur sichtlichen Unausgegorenheit der »Behauptung, daß DIL I 10 vor der Kirchenbuße Ludwigs im Jahr 833 geschrieben sein müsse«, SEDLMEIER, Schriften, S. 201.

⁴⁶⁸ Ernst Dümmler etwa revidierte für die zweite Auflage seiner »Geschichte des Ostfränkischen Reichs« die in der Erstausgabe getroffene Einschätzung (vgl. oben Anm. 460) nach Simsons Hypothese; vgl. DÜMLER, Ostfränkisches Reich² 1 (1887), S. 48, Anm. 2.

Bücher I und III aber nach 829 »unter Benutzung der Synodalakten«⁴⁶⁹. Dass dieser Vorschlag in die Irre geht, zeigte 1888 Karl Amelung, mit dem ein Meilenstein der mäandernden Diskussion erreicht ist: Schon das Dedikationsschreiben an Matfrid kündige drei Bücher an⁴⁷⁰, und zumal sie in einen Segenswunsch eingebettet sei, der a priori keine förmliche Intitulation erwarten lasse, etabliere die radierte Widmung den Februar 828 verlässlich als Terminus ante quem für das gesamte Werk⁴⁷¹. Aber auch Simsons Hypothese zu den Textabhängigkeiten im Jonas-Korpus unterzog er einer Revision: Ein genauerer Vergleich der korrespondierenden Passagen weise die Version der Pariser Akten als verkürzt, mithin als von der *Institutio laicalis* abhängig aus, welche »den Eindruck des Originals« mache⁴⁷². Der Fürstenspiegel hingegen, hierin pflichtet er Simson bei, schöpfe umgekehrt aus dem Synodalkonvolut⁴⁷³.

Diese Rekonstruktion ist rundum überzeugend und hat sich in der Substanz bis heute bewährt. 1961 wurde sie von Joachim Scharf in einer Studie, die zum ersten Mal das Jonas-Korpus im hier zugrunde gelegten Zuschnitt in den Blick nahm, mit noch minutiöseren Beobachtungen philologischer Natur unterfüttert⁴⁷⁴; lediglich sei die *Institutio regia* nicht, wie von Simson und Amelung angenommen, ins Jahr 834, sondern ins Jahr 831 zu setzen⁴⁷⁵. Spätestens durch die 1995 und 2012/13 vorgelegten Editionen der beiden Traktate, in denen sich Alain bzw. Odile Dubreucq der Sicht Scharfs anschlossen⁴⁷⁶, darf letztere als etablierter Stand der Forschung gelten. Indessen machten sie hier jeweils geltend, worauf Isolde Schröder bereits 1988 hingewiesen hatte⁴⁷⁷: Bei Sichtung aller eruierbaren Überlieferungsträger der *Institutio laicalis* wird deutlich, dass sie, wie oben schon angedeutet⁴⁷⁸, in zwei Redaktionen vorliegt, die auf einen gemeinsamen, aber inkonsistenten »archétype évolutif« – wohl ein Arbeitsdossier des Verfassers – zurückgehen⁴⁷⁹. Wohlgemerkt gründen die Unterschiede zwischen beiden Fassungen nicht, wie von Ebert angenommen, im Nachtrag ganzer

⁴⁶⁹ Vgl. EBERT, Literatur 2 (1880), S. 228 f. (das Zitat ebd. S. 229).

⁴⁷⁰ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 47 mit Verweis auf De inst. laic., praef., Bd. 1, S. 124, 59–62.

⁴⁷¹ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 46, wo aus der einleitenden *Admonitio* noch ein weiteres Argument entwickelt ist.

⁴⁷² Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 47 f. (das Zitat ebd. S. 48).

⁴⁷³ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 40–42.

⁴⁷⁴ Vgl. SCHARF, Studien, S. 353–371. Das *Rescriptum* und die Aachener Akten von 836 sind hier allerdings nur erwähnt, nicht ausgewertet.

⁴⁷⁵ Vgl. SCHARF, Studien, S. 367–371 (in grundsätzlicher Übereinstimmung mit REVIRON, Idées, S. 52–54).

⁴⁷⁶ Vgl. A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 45–55; O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 37 (knapp und ohne expliziten Bezug auf Scharf).

⁴⁷⁷ Vgl. SCHRÖDER, Überlieferung, S. 85 und 89; der Beitrag ist bei A. DUBREUCQ, *Métier de roi* und O. DUBREUCQ, *Institution des laïcs* nicht genannt, bei DERS., *Commentaire* firmiert er im Literaturverzeichnis, ohne aber in der Argumentation der Studie selbst berücksichtigt zu sein.

⁴⁷⁸ Vgl. oben bei Anm. 436.

⁴⁷⁹ Vgl. O. DUBREUCQ, *Institution des laïcs* 1, S. 88–102 mit dem Nachweis, dass die sicher zwischen 828 und 842, ihres Erachtens vielleicht kurz vor dem Pariser Konzil von 829 entstandene Langversion nicht eine unmittelbare Erweiterung der Kurzfassung darstellt, sondern einen neuerlichen Auszug aus der letzterer zugrunde liegenden Arbeitsredaktion Jonas' (das Zitat ebd. S. 111). Die Unterscheidung einer älteren Kurz- und einer jüngeren Langfassung findet sich (erwähntermaßen ohne Bezugnahme auf SCHRÖDER, Überlieferung, S. 85 und 89) schon bei A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 28–31 und 36 f. Vor diesem Hintergrund hatte O. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 111–114 noch 2007 die Langfassung in die Jahre 828–834 datiert und eine direkte Abhängigkeit von der Kurzfassung angenommen.

Bücher, sondern in der kleinteiligen Umarbeitung, hauptsächlich Ergänzung des Textes in allen drei Teilen. Die erste, kürzere Version richtete Jonas vor 828 an Matfrid, dessen Name im ältesten erhaltenen Manuskript dieser Klasse nach seinem Sturz getilgt wurde; die zweite, längere entstand entweder in Vorbereitung oder unmittelbarer Reaktion auf die Pariser Synode von 829⁴⁸⁰, hatte nunmehr eine allgemein gehaltene Inskription und wandte sich also an ein breiteres laikales Publikum. Unter diesem Aspekt präsentiert sie sich durchaus als eine veritable Ergänzung der großen Regelwerke für den Mönchs- und Klerikerstand.

Aus dem Jonas-Korpus sind als korrespondierende Texte nun vor allem das Pariser Synodalkonvolut, das *Rescriptum* und die *Institutio regia* anzuführen. In ersteres sind – von sachlichen Übereinstimmungen, die bei einem gemeinsamen Redaktor wenig überraschen können⁴⁸¹, sowie einem überarbeiteten Auszug⁴⁸² abgesehen – fünf Kapitel der *Institutio laicalis* substantiell eingeflossen. Sie alle stammen aus dem ersten, mit den Grundlagen von Glaubenslehre und -praxis befassten Buch und wurden, in Auswahl, veränderter Reihenfolge und unterschiedlich umfangreicher Bearbeitung, in den Fürstenspiegelteil der Pariser Akten aufgenommen, der nicht zuletzt damit einen eher allgemein-laienparänetischen Charakter gewinnt. Reproduziert wurde c. I, 11 der *Institutio* (zur Bedeutung des Gebets und des Kirchenraums als dessen prädestiniertem Ort) en bloc als Conc. Par. 829 II, 11⁴⁸³; das thematisch verwandte c. I, 13 (zum im Gotteshaus gebotenen andächtigen Verhalten) mit gekürztem Zitatenteil, aber unter Wahrung des abschließenden Resümees als Conc. Par. 829 II, 12⁴⁸⁴; das zum erstgenannten Kapitel quasi komplementäre c. I, 14 (mit dem Argument, dass die Unerreichbarkeit einer *basilica* den Gläubigen nicht von Gebet und Beichte entbinde) um sein Ende gekürzt als Conc. Par. 829 II, 13⁴⁸⁵. Größere redaktionelle Aufmerksamkeit erfahren hat das c. I, 19 (zur eschatologischen Fallhöhe, in der sich der getaufte, mithin zu *bona opera* verpflichtete Christ gegenüber dem Heiden befinde), dessen Wortlaut der korrespondierende Kanon Conc. Par. 829 II, 10 einerseits nicht komplett bietet, er aber andererseits im Resümee modifiziert⁴⁸⁶; dabei umfasst der Textüberschuss der *Institutio laicalis* bemerkenswerterweise exklusive Passus sowohl der älteren wie der jüngeren Redaktionsstufe⁴⁸⁷. Das letzte Kapitel dieser Pariser Auswahl schließlich, c. I, 20

⁴⁸⁰ Vgl. oben bei Anm. 436.

⁴⁸¹ Für sie vgl. neben der folgenden Konkordanz auch unten Kap. 2.2.3, Tab. 4, Sp. 3 (allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, v. a. jenseits der im *Rescriptum* reproduzierten Übereinstimmungen mit der *Institutio laicalis*).

⁴⁸² Vgl. De inst. laic., I, 3, Bd. 1, hier S. 156, 3–158, 35 und Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 1–23.

⁴⁸³ Vgl. (nach De inst. laic. I, 11, Bd. 1, S. 216–224) Conc. Par. 829 II, 11, S. 663 f.

⁴⁸⁴ Vgl. (nach De inst. laic. I, 13, Bd. 1, S. 232, 1–240, 108 und S. 242, 125–130) Conc. Par. 829 II, 12, S. 664–666.

⁴⁸⁵ Vgl. (nach De inst. laic. I, 14, Bd. 1, S. 244, 1–246, 41) Conc. Par. 829 II, 13, S. 666 f.

⁴⁸⁶ Vgl. (nach De inst. laic. I, 19, Bd. 1, S. 280, 1–23, S. 282, 29–288, 102 und S. 288, 107–111) Conc. Par. 829 II, 10, S. 661, 28–663, 11. Kleine, dem Rearrangement geschuldete redaktionelle Eingriffe finden sich ebd. S. 661, 36 und 663, 8 f.; der Schlusssatz ebd. S. 663, 12 f. modifiziert De inst. laic. I, 19, Bd. 1, S. 288, 111–114.

⁴⁸⁷ Vgl. De inst. laic. I, 19, Bd. 1, S. 282, 24–29 (ältere Redaktionsstufe) bzw. S. 288, 115–290, 124 (jüngere Redaktionsstufe).

(vgl. Conc. Par. 829 II, 7), greift das Thema der Werkgerechtigkeit vertiefend auf und ist in den Akten sicherlich ob der grundsätzlichen Bedeutung, den dieser moraltheologische Aspekt in den Augen Jonas' hatte, nach vorne gerückt. Im Rahmen der besagten Fünfer-Gruppe finden sich hier die umfangreichsten Kürzungen von Belegmaterial, darüber hinaus ein Einschub, ein größerer Eingriff sowie wiederum ein eigenständig formulierter Schlussteil⁴⁸⁸.

Diese Korrespondenzen zwischen der *Institutio laicalis* und den Pariser Akten hat schon Luc d'Achéry gesehen⁴⁸⁹, und seit Amelung sind sie auch in das richtige Abhängigkeitsverhältnis gesetzt⁴⁹⁰. Anlass zu Mutmaßungen, die über die Frage der Anteriorität hinausgehen, hat andererseits eine Reihe bescheidenerer, aber doch markanter Bezüge gegeben, die sich im »Buch« III des Synodalkonvoluts greifen lassen. Der Ausgangsbefund ist schnell referiert: Im zweiten dieser jüngeren, bereits auf Grundlage der eigentlichen Kanones verfassten und praktischer orientierten Zusatzkapitel rangiert unter manch anderem ein kursorisches laienparänetisches Programm, das im Inhalt und Wortlaut seiner Forderungen auffällige Ähnlichkeiten zu Rubriken vornehmlich aus dem mittleren Buch des Traktats zeigt⁴⁹¹. Dass auch dieser Teil der *Institutio* – der mit der Ehe ja sozusagen den Kern laikaler Existenz verhandelte und im Hinblick auf den kaiserlichen Arbeitsauftrag, Verfehlungen *in utroque ordine* zu benennen⁴⁹², für die konziliaren Beratungen von genuinem Interesse sein musste – in Paris rezipiert wurde, kann für sich genommen kaum überraschen. Denkwürdig schien hingegen bereits Carl Joseph Hefele der Halbsatz, mit dem die Synodalen ihren Rekurs einleiteten: *Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum fecimus, scilicet quod [...]*⁴⁹³. Wie unten näher ausgeführt⁴⁹⁴, sah sich der Verfasser der einflussreichen »Conciliengeschichte« gehalten, allgemein einen »jetzt verlorenen zweiten Theil von Buch II« der Pariser Akten zu postulieren, der mit dem besagten *opus conventus* angesprochen sei⁴⁹⁵, während Simson den Bezug zur *Institutio laicalis* herstellte⁴⁹⁶. Auch Amelung glaubte noch an den Verlust regelkonform verabschiedeter Kanones, wollte die *Institutio* entsprechend seinem Datierungsvorschlag allerdings als Vorlage

⁴⁸⁸ Vgl. (nach De inst. laic. I, 20, Bd. 1, S. 290, 1–292, 19, S. 298, 106–304, 173, S. 308, 207–218, S. 308, 220–310, 237 und S. 310, 251–312, 266) Conc. Par. 829 II, 7, S. 656, 28–659, 10, worauf ebd. S. 659, 10–31 ein unabhängiger Schlussteil folgt. In den Text der *Institutio laicalis* inseriert ist weiters der Passus ebd. S. 657, 9–14; ebd. S. 658, 27–29 ersetzt die Pariser Überleitung zwischen zwei Exzerpten den verbindenden Satz der Vorlage (De inst. laic. II, 20, Bd. 1, S. 308, 218 f.).

⁴⁸⁹ Vgl. oben bei Anm. 458.

⁴⁹⁰ Vgl. oben bei Anm. 472.

⁴⁹¹ Vgl. dazu ausführlicher und mit Nachweisen unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. (54.).

⁴⁹² Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 294.

⁴⁹³ Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24–26.

⁴⁹⁴ Näheres hierzu und zum Folgenden unten in Kap. 2.1.7.5 sowie in Kap. 2.2.1. im Kommentar zu Rescriptum, c. (54.).

⁴⁹⁵ Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 63 (wiederholt in DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 67; in Übersetzung in DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 70).

⁴⁹⁶ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383.

statt als Derivat des ominösen Aktenteils begreifen⁴⁹⁷. Joachim Scharf dann verdankt sich der entscheidende Hinweis, dass die *capitula congesta* doch wohl eher jener heterogenen »Stoffmasse« zuzuschlagen seien, welche die Synodalen als Arbeitsgrundlage ihrer Beratungen benötigten, ohne sie deshalb zwangsläufig in Beschlüsse zu überführen⁴⁹⁸. Eine kompositorische Lücke weist das zweite Buch der Pariser Akten in der überlieferten Form jedenfalls nicht auf, und bei näherem Besehen kommt im Konvolut wiederholt Belegmaterial zur Sprache, das zur Vermeidung von Weitschweifigkeit (*prolixitas*) übergangen sei⁴⁹⁹ – und kaum je in die Form von Kanones gebracht worden war. Vor diesem Hintergrund scheint es mehr als gewagt, für das *opus conventus* die Bedeutung eines »Werks« im starken Sinne verabschiedeter Akten vorauszusetzen, zumal damit neben Scharfs »Stoffmasse« auch schlicht die »Konzilstätigkeit« im Allgemeinen angesprochen sein könnte. Wenn sich solchermaßen die Frage erübrigt, ob die *Institutio laicalis* in Paris »offiziell approbiert« wurde⁵⁰⁰, bleibt gleichwohl festzuhalten: Auch das zweite Buch von Jonas' Laienspiegel wurde auf der Synode zu Rate gezogen, implizit sogar als Teil der Arbeitsgrundlage benannt und schließlich kurssorisch, aber in prägnanter Form zitiert.

Ins *Rescriptum* wurde der *opus conventus*-Hinweis ebenso übernommen wie die sich anschließenden Entlehnungen aus den Rubriken der *Institutio laicalis*⁵⁰¹. Auch die Pariser Passagen mit allgemeineren Anklängen an Jonas' Theologie, wie sie im Traktat entfaltet ist, sind vielfach gewahrt; weitere Bezüge finden sich in den Textpartien, die für das *Rescriptum* überarbeitet oder neu formuliert wurden⁵⁰². Anders steht es mit jenen fünf Kapiteln der *Institutio laicalis*, die substantiell in den Pariser Fürstenspiegelteil eingeflossen sind; dessen Äquivalent im rearrangierten Exzerpt – der Abschnitt [E.] des *Rescriptum* – bezog aus Conc. Par. 829 II lediglich die abstrakt-programmatischen Einlassungen zum *nomen regis*, während die folgenden Kapitel und mit ihnen nun eben auch die Laienparänese durch Kanones des dritten »Buchs« ersetzt wurden, die tatsächlich eine nicht minder enge Verbindung zum Königtum und zur Herrschaftsorganisation zeigen⁵⁰³. Aber auch im von Georg Heinrich Pertz als *DE HIS QUAE POPULO ADNUNTLANDA SUNT* betitelten Teil [D.]⁵⁰⁴, wohin sie sich thematisch gut fügen würden, haben die fünf Kapitel keinen Platz gefunden.

Die *Institutio regia* nun zeigt im Hinblick auf die (Weiter-)Verarbeitung des älteren Traktats eine geradezu gegenläufige Tendenz: Insofern »das 2. Buch des CP mit seinen 13 Kapiteln [...] ganz in

⁴⁹⁷ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 47.

⁴⁹⁸ Vgl. SCHARF, Studien, S. 365.

⁴⁹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 2, S. 610, 27 f.; ebd. I, 53, S. 646, 15–17; ebd. II, 2, S. 652, 41–44.

⁵⁰⁰ So AMELUNG, Jonas, S. 47; vgl. auch EBERT, Literatur 2 (1880), S. 229 mit der Vermutung, »[...] dass die Synode dies [sc. das zweite Buch der *Institutio*] bloss approbierte«.

⁵⁰¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24–671, 15) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 120, 11–125, 7.

⁵⁰² Vgl. neben der folgenden Konkordanz auch unten Kap. 2.2.3, Tab. 4.

⁵⁰³ Zur Umstellung des Texts von Conc. Par. 829 III, 22–27, S. 677–680 vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.1.

⁵⁰⁴ Vgl. die Zwischenüberschrift von PERTZ in MGH LL 1, S. 341; danach BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 39.

der IR aufgegangen« ist⁵⁰⁵, bietet sie nicht nur allgemein jene Kapitel des Pariser Fürstenspiegelteils, die im *Rescriptum* ausgefallen sind, sondern in deren Rahmen nun eben auch die fünf großen Entlehnungen aus der *Institutio laicalis*. Durch die gegenüber Paris geänderte Kapitelreihenfolge firmieren letztere nunmehr sogar als geschlossener Block (cc. 11–15), was vielleicht auch der ursprünglichen Herkunft des Materials Rechnung trägt. Umgekehrt fehlt hier die kursorische Laienparänese aus Conc. Par. 829 III, 2. In den Teilen des Fürstenspiegels schließlich, die nicht direkt aus den Akten exzerpiert sind, lassen sich zwar keine wörtlichen Übernahmen aus der *Institutio laicalis* eruieren; für den Widmungs- oder Mahnbrief an Pippin von Aquitanien kam Jonas aber wenigstens auf Kernthemen zurück, die er schon vor 828 kaum zufällig im dritten, »eschatologischen« Buch entfaltet hatte⁵⁰⁶. Das ebenfalls neu redigierte, mit *De potestate et auctoritate sacerdotali* überschriebene Kapitel der *Institutio regia* lehnt sich im Wortlaut zwar deutlich an verschiedene Teile des Pariser Konvoluts an, korrespondiert aber »mindestens stofflich«⁵⁰⁷ mit De inst. laic. II, 20–21.

Die Akten der Aachener Synode von 836 beziehen sich auf den Laienspiegel verbatim nur in einem durch das *Rescriptum* vermittelten Kanon⁵⁰⁸.

Damit ergibt sich folgendes Tableau zur *Institutio laicalis*, das deren soweit erörterten oder angerissenen Querverbindungen im Jonas-Korpus unter Beschränkung auf die einschlägigen (rezipierten) Kapitel verzeichnet. Der Übersichtlichkeit halber sind Korrespondenzen mit den Pariser Akten und dem *Rescriptum*, sofern sie keinen signifikanten Rückhalt im Wortlaut finden, nicht erschöpfend erfasst⁵⁰⁹; für sie sei auf die umfassendere Aufstellung in Kap. 2.2.3, Tab. 4 verwiesen. Lediglich die von Amelung, Simson⁵¹⁰, Scharf und Alain Dubreucq angezeigten Übereinstimmungen sind auch bei schwachem Rückhalt in der Textsubstanz – der hier durch Kursivierung signalisiert ist – konsequent aufgenommen, um einen Abgleich zu erlauben. Dies empfiehlt sich umso mehr, als Amelungs Nachweis einen Druckfehler⁵¹¹, Scharfs »Conspectus locorum« satzbedingt irreführende Spaltenzuordnungen⁵¹² und Dubreucqs Index die Seitenzahlen wohl einer früheren Fassung seiner Edition⁵¹³ aufweist. Insgesamt beschränkt sich der Nachweis der korrespondierenden Textpartien

⁵⁰⁵ Vgl. SCHARF, Studien, S. 354.

⁵⁰⁶ Vgl. De inst. reg., admon., S. 164, 211 f. (zu De inst. laic. III, 13, Bd. 2, S. 286, 4–288, 2), ebd. S. 166, 224 f. (zu De inst. laic. III, 12, Bd. 2, S. 278–286) und ebd. S. 166, 235–168, 244 (zu De inst. laic. III, 17, Bd. 2, S. 334–344).

⁵⁰⁷ SCHARF, Studien, S. 354.

⁵⁰⁸ Vgl. (nach Rescriptum, cc. [21.]–[22.], S. 55, 2–57, 7 und mittelbar De inst. laic. III, 8, S. 673, 8–17) Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 717, 1–10.

⁵⁰⁹ Dasselbe gilt mutatis mutandis für die nachfolgenden Konkordanzen 2–5.

⁵¹⁰ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 381, Anm. 1, für die anderen die folgenden Anmerkungen.

⁵¹¹ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 44, Anm. 6 mit der Angabe »Inst. laic. I 9 [statt I 3] an A. P. I 9«.

⁵¹² Vgl. SCHARF, Studien, S. 354: Hier gehört in Zeile 2, Spalte 2/3 die erste Hälfte des Eintrags (»III, 8 [partim]«) unter die Rubrik »CP«, die zweite »II, 20/21 [partim]« unter die Rubrik »IL«; der Eintrag in Zeile 16, Spalte 3 »I, 50; III, 5; III, 19/20« ist mit dem Geviertstrich in Spalte 2 zu tauschen.

⁵¹³ Vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 295 (s. v. »Jonas, Inst. des laïcs«), wo überdies auf die Angabe der in De inst. reg. korrespondierenden Kapitel verzichtet ist. Sein ebd. S. 35 gebotenes Tableau der »[c]orrespondances globales entre l'Institution royale, les actes du concile de Paris en 829 et l'Institution des laïcs« ist im Wesentlichen ein im Druckbild

darauf, die zu vergleichenden Passus ohne Rücksicht auf Binnenrearrangements anzugeben; wenigstens für die Bezüge zwischen *Institutio laicalis*, *Concilium Parisiense* und *Rescriptum* ist Näheres aber wiederum der Tabelle in Kap. 2.2.3 zu entnehmen.

bereinigter Abdruck von Scharfs Konkordanz; ergänzt sind zwei Bezüge zwischen Jonas' Laienspiegel und den Pariser Akten, deren erster sich mir nicht erschließt.

1. *Institutio laicalis*: Querverbindungen im Pariser Material

DE INST. LAIC.	CONC. PAR. 829	RESCRIPTUM	DE INST. REG.	CONC. AQUISGRAN. 836
I, 2	<i>I, 6, S. 614</i> ⁵¹⁴	–	–	–
I, 3	<i>I, 9, S. 615, 28</i> <i>I, 9, S. 616, 1–23</i> <i>I, 10, S. 616, 31 f.</i>	<i>c. (37.), unten S. 82, 5 f.</i> – <i>c. (38.), unten S. 83, 6 f.</i>	– – –	–
I, 8	<i>I, 6, S. 614</i> ⁵¹⁵	<i>c. (35.), unten S. 79, 2</i>	–	–
I, 11	<i>II, 11, S. 663 f.</i> <i>III, 2, S. 671, 9 f.</i>	– <i>c. (54.), unten S. 124, 4 f.</i>	<i>c. 13, S. 260–266</i> –	–
I, 13	<i>II, 12, S. 664–666</i> <i>III, 2, S. 671, 10–13</i>	– <i>c. (54.), unten S. 125, 1–4</i>	<i>c. 14, S. 268–274</i> –	–
I, 14	<i>II, 13, S. 666 f.</i>	–	<i>c. 15, S. 276–278</i>	–
I, 19	<i>II, 10, S. 661–663</i>	–	<i>c. 12, S. 252–258</i>	–
I, 20	<i>II, 7, S. 656, 38–659, 10</i>	–	<i>c. 11, S. 238–250</i>	–
II, 1	<i>II, 8, S. 660, 14 f.</i> <i>III, 2, S. 670, 26 f.</i>	– <i>c. (54.), unten S. 121, 1–3</i>	<i>c. 8, S. 222, 39</i> ⁵¹⁶ –	–
II, 4	<i>III, 2, S. 671, 2</i>	<i>c. (54.), unten S. 121, 5</i>	–	–
II, 5	<i>III, 2, S. 671, 3 f.</i>	<i>c. (54.), unten S. 121, 1–122, 1</i>	–	–
II, 6	<i>III, 2, S. 671, 4 f.</i>	<i>c. (54.), unten S. 123, 1–3</i>	–	–
II, 7	<i>III, 2, S. 671, 5</i>	<i>c. (54.), unten S. 123, 4</i>	–	–
II, 10	<i>I, 50, S. 643, 12 und 32 f.</i>	<i>c. (45.), unten S. 93, 6–94, 1</i>	<i>c. 11, S. 250, 176 f.</i> ⁵¹⁷	–
II, 11	<i>III, 2, S. 671, 5 f.</i>	<i>c. (54.), unten S. 123, 4–124, 1</i>	–	–
II, 12	<i>III, 2, S. 671, 7 f.</i>	<i>c. (54.), unten S. 124, 1–3</i>	–	–
II, 13	<i>III, 2, S. 671, 8</i>	<i>c. (54.), unten S. 124, 3</i>	–	–
II, 14	<i>III, 25, S. 278 f.</i> ⁵¹⁸	<i>c. {60.}, unten S. 143–147</i>	–	<i>[c. (53.), S. 720 f.]</i>
II, 20–21	<i>III, 8, S. 673, 8–17</i>	<i>cc. (21.)–(22.), unten S. 55, 2–57, 7</i>	<i>c. 2, S. 180–182</i> ⁵¹⁹	<i>c. (45.), S. 717, 1–10</i> <i>praef. c. (48.), S. 718</i>

⁵¹⁴ Vgl. das Tableau bei SCHARF, Studien, S. 354, Z. 18; der Eintrag wohl nach Maßgabe des (im Thema der Taufe gegebenen) Berührungspunktes zwischen De inst. laic. I, 2, Bd. 2, S. 148–156 und Conc. Par. 829 I, 6, S. 614 sowie des geteilten Rekurses auf Rom. 6, 3 (ebd. S. 150, 26 f. bzw. S. 614, 11 f.).

⁵¹⁵ Vgl. das Tableau bei SCHARF, Studien, S. 354, Z. 18; der Eintrag wohl nach Maßgabe der thematischen und (verstreuten) textlichen Übereinstimmungen zwischen De inst. laic. I, 8, Bd. 2, S. 180, 1 f. bzw. S. 184, 53–186, 64 und Conc. Par. 829 I, 6, S. 614, 7 f. bzw. ebd. Z. 8–10 und 18–20.

⁵¹⁶ Vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 222 f., Anm. 1. Der (in der *ordines*-Vorstellung gegebene) Bezug zu De inst. laic. II, 1, Bd. 1, S. 326, 132–146 ist allgemeiner Natur und nicht vermittelt durch Conc. Par. 829 III, 2 bzw. Rescriptum, c. (54.), die dem Laienspiegel hier lediglich die Rubrik entnommen haben. Auch in den Akten wie ihrem Exzerpt ist das Konzept der drei Stände freilich greifbar.

⁵¹⁷ Vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 250 f., Anm. 3 zur in De inst. laic. II, 10, Bd. 1, S. 400, 5–19 und De inst. reg., c. 11, S. 175–177 greifbaren »opposition entre le plan matériel et le plan spirituel« in Jonas' Exegesen. Hierzu passen die nachgewiesenen Stellen aus Conc. Par. 829 I, 50 und Rescriptum, c. (45.).

⁵¹⁸ Vgl. das Tableau bei DUBREUCQ, Métier de roi, S. 35, Z. 19. Die Übereinstimmung zwischen De inst. laic. II, 14, S. 430–442, Conc. Par. 829 III, 25, Rescriptum, c. {60.} und Conc. Aquisgran. 836, c. (53.) liegt im geteilten Drängen auf eine gottgefällige Erziehung der Kinder sowie im angeführten biblisch-patristischen Belegmaterial.

⁵¹⁹ Vgl. das Tableau bei SCHARF, Studien, S. 354, Z. 2 sowie DUBREUCQ, Métier de roi, S. 180, Anm. 1. Im gemeinsamen Anliegen (dem Insistieren auf *potestas et auctoritas sacerdotalis*) liegt eine inhaltliche Verwandtschaft mit De inst. laic. II, 20–21, Bd. 2, S. 58–78 und Conc. Par. 829 III, 8 bzw. Rescriptum, cc. (21.)–(22.) vor, die im Abschnitt De inst. reg., c. 2, S. 180, 5–182, 34 auch wörtliche Übereinstimmungen mit den Pariser Akten und dem Rescriptum zeigt; über letzteres ist das Thema in Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f. eingegangen. In den (freilich generischen) Formulierungen *cuius [sc. Christi] ministerium gerere, congruo honore esse venerandi [sacerdotes] und despicere* (vgl. De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58, 4–6 und S. 60, 17 mit De inst. reg., c. 2, S. 182, 34 f.) besteht überdies eine terminologische Nähe zwischen Laien- und Fürstenspiegel; nach dem c. 2 des letzteren (unabhängig vom Rescriptum) dann auch Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.), S. 718, hier Z. 29 f.

II, 22	I, 10, S. 617, 6 f.	c. (38.), unten S. 373, 3 f.	c. 5, S. 210, 79 f. ⁵²⁰	—
II, 24	II, 3, S. 653 f. III, 2, S. 671, 13	— c. (54.), unten S. 125, 4 f.	c. 5, S. 204–210 ⁵²¹ —	—
II, 26	III, 2, S. 671, 13 f.	c. (54.), unten S. 124, 5	—	—
III, 1	II, 6, S. 656	—	c. 9, S. 226–230 ⁵²²	—
III, 7	III, 2, S. 671, 14	c. (54.), unten S. 124, 6	—	—
III, 12	—	—	admon., S. 166, 224 f. ⁵²³	—
III, 13	—	—	admon., S. 164, 211 f. ⁵²⁴	—
III, 17	—	—	admon., S. 166, 236–168, 244 ⁵²⁵	—

⁵²⁰ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 211, Anm. 2. Der (in der Vorstellung einer von Elite und Volk geteilten »égalité par nature« gegebene) Bezug zu De inst. laic. II, 22, Bd. 2, S. 78–90 ist nicht vermittelt durch Conc. Par. 829 I, 10 bzw. Rescriptum, c. (38.), die sich mit dem Laienspiegel hier in der Apostrophierung der *superbia* als Quelle weiterer Sünden berühren.

⁵²¹ Vgl. das Tableau bei SCHARF, *Studien*, S. 354, Z. 5 sowie DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 204, Anm. 1. Der Bezug zu De inst. laic. II, 24, Bd. 2, S. 104–122 liegt im gemeinsamen Anliegen, die Bedeutung gerechten Urteilens (seitens des Königs im einen Fall, seitens eines Grafen im anderen) zu unterstreichen; dabei schöpft die *Institutio regia* hier direkt aus Conc. Par. 829 II, 3. Damit liegt freilich auch eine Binnenverwandtschaft zwischen diesem Kanon und Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 13 vor, wo knapp *de iusto iudicio iudicando et munerum acceptione cavenda* verfügt wird. Gleichwohl dürfte dieser Passus der Akten (wie dann auch seine Wiederholung in Rescriptum, c. [54.]) direkt auf die Rubrik von De inst. laic. II, 24, Bd. 2, S. 104, 1 f. zurückgehen, die *IUSTE IUDICANDUM ET MUNERUM ACCEPTIONEM CAVENDAM* lautet, mithin neben der Rechtsprechung im Allgemeinen auch den Aspekt der Korruption berührt und überdies ein Kapitel einleitet, das mit Conc. Par. 829 III, 2 einen eher auf lokale Verhältnisse gerichteten Fokus teilt.

⁵²² Vgl. das Tableau bei SCHARF, *Studien*, S. 354, Z. 9 sowie DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 226, Anm. 2; letzterer mit Verweis auf das Thema der *caritas*, das dieses Kapitel (wie freilich schon Conc. Par. 829 II, 6) mit De inst. laic. III, 1, Bd. 2, S. 180–186 teilt.

⁵²³ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 166, Anm. 1, der den in De inst. reg., admon., S. 166, 224 f. gegebenen Rat, *ut [unusquisque] diem mortis suae quotidie ante oculos sibi ponat*, als Resümee von De inst. laic. III, 12, Bd. 2, S. 278–286 versteht.

⁵²⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 164, Anm. 1 zur in De inst. reg., admon., S. 164, 211 f. verwendeten Weinstock-Symbolik, die Jonas »beaucoup plus longuement« schon in De inst. laic. III, 13, Bd. 2, S. 286, 4–288, 2 ausgebreitet habe.

⁵²⁵ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 166, Anm. 2, der für die in De inst. reg., admon., S. 166, 235–168, 244 gegebene Mahnung, *ut diem tremendi examinis [...] semper prae oculis habemus et mente tractemus*, auf De inst. laic. III, 17, Bd. 2, S. 334–344 verweist.

Concilium Parisiense

Die Entstehungsgeschichte der Pariser Akten und ihre – im Übrigen unstrittige – Datierung müssen an dieser Stelle nicht eingehend behandelt werden, da beides im ereignis- und begriffsgeschichtlichen Abriss angesprochen⁵²⁶ und in den untenstehenden Kapiteln zu Einordnung und Quellen des *Rescriptum* vertieft ist⁵²⁷. Erläuterungen zur Rezeption der *Institutio laicalis* sind dem vorangehenden Abschnitt zu entnehmen; der dort ebenfalls gegebene Hinweis, dass die cc. 3–15 der *Institutio regia* ein Exzerpt aus dem zweiten Buch des Synodalkonvoluts darstellen⁵²⁸, ist vor allem dahingehend zu ergänzen, dass sich c. 1 des Traktats in loserer Form auf die programmatischen Kanones I, 2–3 stützt⁵²⁹, c. 2 das Pariser Zusatzkapitel III, 8 verarbeitet⁵³⁰ und c. 16 bei thematischer Übereinstimmung mit Conc. Par. 829 III, 5 auf Grundlage der Kanones I, 50 und III, 19–20 redigiert ist⁵³¹. Für die Leitlinien von Auswahl und Rearrangement, die bei der Umarbeitung der Akten zum *Rescriptum* zum Einsatz kamen, und die zugehörigen, detaillierteren Konkordanzen sei auf das Kap. 2.2.1.1 verwiesen. Sekundäre Bezüge zwischen Vorlage und Exzerpt – namentlich textliche Übereinstimmungen zwischen Kanones der ersten zwei Bücher und dem *Rescriptum*, die durch die Pariser Zusatzkapitel vermittelt sind – bildet die hier folgende Tabelle der Übersichtlichkeit halber nicht ab. Wo das *Rescriptum* in freier Form auf Pariser Kanones rekurriert, ist dies durch Kursivierung ausgewiesen. Insofern aus der Perspektive des *Concilium Parisiense* nun auch die Beschlüsse der Aachener Synode verstärkt in den Blick rücken, gilt es in Erinnerung zu rufen, dass selbige aus dem Exzerpt von 829, nicht aus den Akten selbst schöpfen⁵³²; die betreffenden Stellenangaben sind daher in eckige Klammern gesetzt. Thematische Bezüge zu den paränetischen Jonas-Traktaten oder Rekurrenzen im Zitatmaterial, die keine direkte Rezeption in der einen oder anderen Richtung voraussetzen, sind wiederum nur im Ausnahmefall⁵³³ und kursiviert erfasst.

⁵²⁶ Vgl. oben bei Anm. 297.

⁵²⁷ Vgl. unten in Kap. 2.1.1 und Kap. 2.1.8–9 sowie unten Kap. 2.2.1.

⁵²⁸ Vgl. oben bei Anm. 505.

⁵²⁹ Vgl. De inst. reg., c. 1, S. 176, 1 und 5 f. mit Conc. Par. 829 I, 2, 20–22 sowie De inst. reg., c. 1, S. 176, 2 und 7–19 mit Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 32–611, 2.

⁵³⁰ Vgl. De inst. reg., c. 2, S. 180, 5–8 sowie 10–19 mit Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 5–11 und De inst. reg., c. 2, S. 180, 21–182, 31 mit Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 11–17.

⁵³¹ Für die Rezeption vgl. De inst. reg., c. 16, S. 280, 1–12 mit Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 6 und 15–17 sowie mit ebd. III, 19, S. 676, 35–677, 2; hierzu vgl. auch unten Anm. 540. Thematisch nah steht dem Kapitel der *Institutio regia* ferner der kurze Kanon Conc. Par. 829 III, 5, S. 672, hier Z. 12 [D]E DIEI DOMINICI OBSERVATIONE.

⁵³² Vgl. oben bei Anm. 435.

⁵³³ Für das grundsätzliche Vorgehen vgl. oben bei Anm. 509. Hier sind allusive oder indirekte Bezüge zum *Rescriptum* nur verzeichnet, wenn zugleich andere Komponenten des Pariser Materials Übereinstimmungen aufweisen.

2. *Concilium Parisiense*: Querverbindungen im Pariser Material

DE INST. LAIC.	CONC. PAR. 829	RESCRIPTUM	DE INST. REG.	CONC. AQUISGRAN. 836
–	I, 1	c. (1.)	–	–
–	I, 2	c. (2.)	c. 1, S. 176, 1 und 5 f.	–
–	I, 3	c. (3.)	c. 1, S. 176, 2 und 7–19	[praef., S. 705, 17–25] [c. (66.), S. 723, 13–16]
–	I, 5	c. (20.)	–	–
I, 2, Bd. 1, S. 148–156 ⁵³⁴ I, 8, Bd. 1, S. 180–186 ⁵³⁵	I, 6	c. (35.)	–	–
–	I, 7	c. (36.)	–	–
–	I, 8	c. (36.)	–	–
I, 3, Bd. 1, S. 156, 1–158, 35	I, 9	c. (37.)	–	–
I, 3, Bd. 1, S. 156, 4 f.	I, 10	c. (38.)	–	–
–	I, 11	c. (4.)	–	–
–	I, 12	c. (5.)	–	–
–	I, 13	c. (6.)	–	–
–	I, 14	c. (7.)	–	[c. (3.), S. 707] ⁵³⁶
–	I, 15	–	–	[c. (19.), S. 709, 30–33] [c. (48.), S. 719, 6–10] ⁵³⁷
–	I, 16	c. (15.)	–	–
–	I, 20	c. (14.)	–	–
–	I, 21	c. (16.) c. (17.)	–	[c. (11.), S. 708] [c. (12.), S. 708]
–	I, 22	c. (18.)	–	–
–	I, 25	c. (10.)	–	[c. (28.), S. 711]
–	I, 27	c. (9.)	–	–
–	I, 30	c. (39.)	–	–
–	I, 31	c. (8.)	–	–
–	I, 33	c. (40.)	–	–
–	I, 35	c. (42.)	–	–
–	I, 40	c. (47.)	–	–
–	I, 41	c. (48.)	–	–
–	I, 42	c. (49.)	–	–
–	I, 43	c. (50.)	–	–
–	I, 45	c. (52.)	–	–
–	I, 46	c. (53.)	–	–
–	I, 47	c. (46.)	–	–
–	I, 48	c. (43.)	–	–
–	I, 49	c. (44.)	–	[c. (40.), S. 714, 11–20] ⁵³⁸
II, 10, Bd. 1, S. 400, 5–19 ⁵³⁹ –	I, 50	c. (45.)	c. 11, S. 250, 175–177 c. 16, S. 280, 1–6 ⁵⁴⁰	–
–	I, 53	c. (54.)	–	–

⁵³⁴ Vgl. oben Anm. 514.⁵³⁵ Vgl. oben Anm. 515.⁵³⁶ Thematische Übereinstimmung in der geteilten Forderung nach bischöflicher *hospitalitas*.⁵³⁷ Zweimalige Zitation aus *De vita contemplativa* des Julianus Pomerius (Ps.-Prosper); die Formel der Kirchengüter als *patrimonia pauperum* ist (umfangreicher) angeführt schon in Conc. Par. 829, I, 15, S. 623, 7–13.⁵³⁸ Thematische Übereinstimmung im Hinblick auf die Forderung, dass jede Kirche ihren eigenen Priester haben solle.⁵³⁹ Vgl. oben Anm. 517.⁵⁴⁰ Angesichts der Übereinstimmungen, die De inst. reg., c. 16, S. 280, 1–12 mit Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 6 und 15–17 sowie mit ebd. III, 19, S. 676, 35–677, 2 aufweist, trifft kaum zu, dass der Abschnitt De inst. reg., c. 16, S. 280, 1–8 »véritablement indépendant[...] des actes de Paris« (DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 50) ist.

–	I, 54	c. (35.)	–	–
–	II, 1	c. (56.)	c. 3, S. 184–196 ⁵⁴¹	[c. (41.), S. 715, 3–11] [c. (42.), S. 715, 12–30] ⁵⁴²
–	II, 2	c. (56.)	c. 4, S. 198–202	[c. (42.), S. 715, 22–29] ⁵⁴³ [c. (43.), S. 716, 1–11] [c. (44.), S. 716, 14–30]
<i>II, 22, Bd. 2, S. 78–90</i> ⁵⁴⁴ <i>II, 24, Bd. 2, S. 104–122</i> ⁵⁴⁵	II, 3	–	c. 5, S. 204–210	–
–	II, 4	–	c. 6, S. 212–214	–
–	II, 5	–	c. 7, S. 216–218	–
<i>III, 1, Bd. 2, S. 180–186</i> ⁵⁴⁶	II, 6	–	c. 9, S. 226–230	–
I, 20, Bd. 1, S. 290–312	II, 7	–	c. 11, S. 238–250	–
<i>II, 1, Bd. 1, S. 326, 132–146</i> ⁵⁴⁷	II, 8	–	c. 8, S. 220–224	–
–	II, 9	–	c. 10, S. 232–236	–
I, 19, Bd. 1, S. 280–290	II, 10	–	c. 12, S. 252–258	–
I, 11, Bd. 1, 216–224	II, 11	–	c. 13, S. 260–266	–
I, 13, Bd. 1, S. 232–242	II, 12	–	c. 14, S. 268–274	–
I, 14, Bd. 1, S. 244–248	II, 13	–	c. 15, S. 276–278	–
–	ep. episc.	praef. c. (55.)	–	[c. (39.), S. 714, 4–6] [praef. c. (41.), S. 714, 33–715, 1]
–	III, 1	c. (19.) c. (20.)	–	–
I, 11, Bd. 1, S. 216, 1 f. I, 13, Bd. 1, S. 232, 1–3 II, 1, Bd. 1, S. 314, 1–3 II, 4, Bd. 1, S. 346, 1–3 II, 5, Bd. 1, S. 360, 1 f. II, 6, Bd. 1, S. 368, 1 f. II, 7, Bd. 1, S. 382, 1 f. II, 11, Bd. 1, S. 406, 1 f. II, 12, Bd. 1, S. 416, 1–3 II, 13, Bd. 1, S. 422, 1 II, 24, Bd. 2, S. 104, 1 f. II, 26, Bd. 2, S. 138, 1 III, 7, Bd. 2, S. 246, 1	III, 2	c. (54.)	–	–
–	III, 3	c. (54.)	–	–

⁵⁴¹ Von Conc. Par. 829 II, 1, S. 649–651 unabhängig ist der Abschnitt De inst. reg., c. 3, S. 188, 48–56.

⁵⁴² Mit Ausnahme der Z. 21–29; vgl. unten Anm. 543.

⁵⁴³ Dieser Passus von Conc. Aquisgran. 836, c. (42.) – ein Zitat aus Isidors *Sententiae* – korrespondiert im Gegensatz zum Rest des Kanon nicht mit Conc. Par. 829 II, 1, S. 649–651, sondern mit ebd. II, 2, S. 652, 31–38: Das *Rescriptum*, das in seinem c. (56.) Stücke aus Conc. Par. 829 II, 1–2 gekürzt, aber grosso modo in gewahrter Reihenfolge bietet, hat ihn weiter nach vorne (zwischen Passus aus II, 1) gestellt, womit er eben in c. (42.) des Aachener Konvoluts firmiert (vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. [56.]). Die *institutio regia* hingegen bildet die Pariser Reihenfolge ab.

⁵⁴⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 211, Anm. 2 zur in De inst. laic. II, 22, Bd. 2, S. 78–90 und De inst. reg., c. 5, S. 210, 79 f. greifbaren Idee einer von Elite und Volk geteilten »égalité par nature«; in den Fürstenspiegel ist sie freilich vermittelt durch Conc. Par. 829 II, 3, S. 654, 11.

⁵⁴⁵ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 204, Anm. 1 zur (im Thema des gerechten Urteils gegebenen) inhaltlichen Verwandtschaft zwischen De inst. laic. II, 24 einerseits und Conc. Par. 829 II, 3, S. 653 und De inst. reg., c. 5 andererseits.

⁵⁴⁶ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 226, Anm. 2 zum Berührungspunkt, den De inst. laic. III, 1 und De inst. reg., c. 9 im gemeinsamen Thema der *caritas* aufweisen; der Fürstenspiegel schöpft hier freilich direkt aus Conc. Par. 829 II, 6, S. 656.

⁵⁴⁷ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 222 f., Anm. 1 zum (in der *ordines*-Vorstellung gegebenen) Konnex zwischen De inst. laic. II, 1 und De inst. reg., c. 8, S. 222, 39; der Fürstenspiegel schöpft hier freilich direkt aus Conc. Par. 829 II, 8, S. 660, 14 f.

–	III, 4	c. (41.)	–	–
–	III, 5	c. (45.)	c. 16, S. 280 ⁵⁴⁸	–
–	III, 7	c. (51.)	–	–
<i>II, 20–21, Bd. 2, S. 58–78</i> ⁵⁴⁹	III, 8	c. (21.) c. (22.)	c. 2, S. 180, 5–182, 34	[c. (45.), S. 716, 38–717, 10]
–	III, 9	c. (22.)	–	[c. (45.), S. 717, 10–27]
–	III, 10	c. (23.)	–	[c. (46.), S. 717, 28–718, 7]
–	III, 11	c. (24.)	–	–
–	III, 12	c. (24.)	–	–
–	III, 13	c. (25.)	–	–
–	III, 14	c. (26.)	–	–
–	III, 15	c. (27.)	–	–
–	III, 16	c. (28.)	–	–
–	III, 17	c. (29.)	–	–
–	III, 18	c. (30.)	–	–
–	III, 19	c. (31.) c. (32.)	– c. 16, S. 280, 3–12 ⁵⁵⁰	–
–	III, 20	c. (33.)	c. 16, S. 280, 13–19	–
–	III, 21	c. (34.)	–	–
–	III, 22	c. (57.)	–	[c. (49.), S. 719]
–	III, 23	c. (58.) c. (59.)	–	[c. (50.), S. 719] [c. (51.), S. 719 f.]
–	III, 24	c. (59.)	–	[c. (52.), S. 720]
<i>II, 14, Bd. 1, S. 430–442</i> ⁵⁵¹	III, 25	c. {60.}	–	[c. (53.), S. 720 f.]
–	III, 26	c. {61.}	–	[c. (54.), S. 721] [c. (55.), S. 721]
–	III, 27	c. {62.}	–	[c. (56.), S. 721 f.]

⁵⁴⁸ Vgl. das Tableau bei SCHARF, Studien, S. 354, Z. 16 (wobei der Eintrag in Spalte 3 unter die Rubrik »CP« zu setzen ist): De inst. reg., c. 16 weist im Drängen auf die Sonntagsheiligung eine inhaltliche Verwandtschaft zu Conc. Par. 829 III, 5, S. 672 (und damit zu Rescriptum, c. [45.]) auf; direktere Bezüge unterhält das Kapitel freilich zu Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 6 bzw. Z. 15–17 und ebd. III, 19–20, S. 676, 35–677, 10.

⁵⁴⁹ Vgl. oben Anm. 519.

⁵⁵⁰ Vgl. oben Anm. 540.

⁵⁵¹ Vgl. oben Anm. 518.

Rescriptum

Wenn sich in diesem Kapitel eine Einführung zum *Concilium Parisiense* erübrigt, gilt dies umso mehr für das *Rescriptum*. Auch die Verweise auf einschlägige Teile der vorliegenden Arbeit und die Erläuterungen zur Tabellengestaltung sind dem vorangehenden Einleitungstext zu entnehmen; entsprechend der dort skizzierten Textabhängigkeiten begegnen die Stellennachweise der (aus den Pariser Akten schöpfenden) *Institutio regia* vice versa nun in eckigen Klammern, die der (vom *Rescriptum* abhängigen) Aachener Akten ohne eine solche Auszeichnung. Dass die Belege der letzteren hier auf Kapitel- wie Zeilenebene gegenüber der Tabelle 2 Überschuss zeigen, ist insofern bezeichnend, als damit eine direkte Rezeption der Aachener Kanones aus dem *Rescriptum* indiziert ist⁵⁵².

⁵⁵² Ein Beweis ist damit freilich noch nicht geführt; vgl. aber oben bei Anm. 435.

3. *Rescriptum*: Querverbindungen im Pariser Material

DE INST. LAIC.	CONC. PAR. 829	RESCRIPTUM	DE INST. REG.	CONC. AQUISGRAN. 836
–	ep. episc.	praef.	–	–
–	I, 1	c. (1.)	–	–
–	I, 2	c. (2.)	[c. 1, S. 176, 1 und 5 f.]	–
–	I, 3	c. (3.)	[c. 1, S. 176, 2 und 7–19]	praef., S. 705, 17–25 c. (66.), S. 723, 13–16
–	I, 11	c. (4.)	–	–
–	I, 12	c. (5.)	–	–
–	I, 13	c. (6.)	–	–
–	I, 14	c. (7.)	–	c. (3.), S. 707 ⁵⁵³
–	I, 31	c. (8.)	–	–
–	I, 27	c. (9.)	–	–
–	I, 25	c. (10.)	–	c. (28.), S. 711
–	–	c. (11.)	–	c. (30.), S. 712
–	–	c. (12.)	–	c. (31.), S. 712
–	–	c. (13.)	–	c. (32.), S. 712 f.
–	I, 20	c. (14.)	–	–
–	I, 16	c. (15.)	–	–
–	I, 21	c. (16.)	–	c. (11.), S. 708
–	I, 21	c. (17.)	–	c. (12.), S. 708
–	I, 22	c. (18.)	–	–
–	III, 1	c. (19.)	–	–
–	III, 1 I, 5	c. (20.)	–	–
II, 21, Bd. 2, S. 72, 13–74, 37 ⁵⁵⁴	III, 8	c. (21.)	[c. 2, S. 180, 5–19]	c. (45.), S. 716, 38–717, 4
II, 20, Bd. 2, S. 66, 91–100 ⁵⁵⁵ –	III, 8 III, 9	c. (22.)	[c. 2, S. 180, 21–182, 34]	c. (45.), S. 717, 4–27
–	III, 10	c. (23.)	–	c. (46.), S. 717, 28– 718, 13
–	III, 11	c. (24.)	–	–
–	III, 12	c. (24.)	–	–
–	III, 13	c. (25.)	–	–
–	III, 14	c. (26.)	–	–
–	III, 15	c. (27.)	–	–
–	III, 16	c. (28.)	–	–
–	III, 17	c. (29.)	–	–
–	III, 18	c. (30.)	–	–
–	III, 19	c. (31.)	–	–
–	III, 19	c. (32.)	[c. 16, S. 280, 3–12]	–
–	III, 20	c. (33.)	[c. 16, S. 280, 13–19]	–
–	III, 21	c. (34.)	–	–
–	I, 54	c. (35.)	–	–
–	I, 7 I, 8	c. (36.)	–	–
I, 3, Bd. 1, S. 156, 1 f.	I, 9	c. (37.)	–	–
I, 3, Bd. 1, S. 156, 4 f.	I, 10	c. (38.)	–	–
–	I, 30	c. (39.)	–	–

⁵⁵³ Thematische Übereinstimmung in der geteilten Forderung nach bischöflicher *hospitalitas*.⁵⁵⁴ Vgl. oben Anm. 519.⁵⁵⁵ Vgl. oben Anm. 519.

—	I, 33	c. (40.)	—	—
—	III, 4	c. (41.)	—	—
—	I, 35	c. (42.)	—	—
—	I, 48	c. (43.)	—	—
—	I, 49	c. (44.)	—	c. (40.), S. 714, 11–20 ⁵⁵⁶
II, 10, Bd. 1, S. 400, 5–19 ⁵⁵⁷ —	I, 50 III, 5	c. (45.)	[c. 11, S. 250, 175–177] [c. 16, S. 280]	—
—	I, 47	c. (46.)	—	—
—	I, 40 I, 47	c. (47.)	—	—
—	I, 41	c. (48.)	—	—
—	I, 42	c. (49.)	—	—
—	I, 43	c. (50.)	—	—
—	III, 7 I, 44	c. (51.)	—	—
—	I, 45	c. (52.)	—	—
—	I, 46	c. (53.)	—	—
— — I, 11, Bd. 1, S. 216, 1 f. I, 13, Bd. 1, S. 232, 1–3 II, 1, Bd. 1, S. 314, 1–3 II, 4, Bd. 1, S. 346, 1–3 II, 5, Bd. 1, S. 360, 1 f. II, 6, Bd. 1, S. 368, 1 f. II, 7, Bd. 1, S. 382, 1 f. II, 11, Bd. 1, S. 406, 1 f. II, 12, Bd. 1, S. 416, 1–3 II, 13, Bd. 1, S. 422, 1 II, 24, Bd. 2, S. 104, 1 f. II, 26, Bd. 2, S. 138, 1 III, 7, Bd. 2, S. 246, 1	I, 53 III, 3 III, 2 c. (54.)	—	—	
—	ep. episc.	c. (55.)	—	c. (39.), S. 714, 4–10 praef. c. (41.), S. 714, 34–715, 1
—	II, 1 II, 2 —	c. (56.)	[c. 3, S. 184–196] [c. 4, S. 198–202] —	c. (41.), S. 715 c. (42.), S. 715 c. (43.), S. 716, 1–13 c. (44.), S. 716, 14–37 c. (66.), S. 723, 32–724, 3
—	III, 22	c. (57.)	—	c. (49.), S. 719
—	III, 23	c. (58.)	—	c. (50.), S. 719
—	III, 23 III, 24	c. (59.)	—	c. (51.), S. 719 f. c. (52.), S. 720
II, 14, S. 430–442 ⁵⁵⁸	III, 25	c. {60.}	—	c. (53.), S. 720 f.
—	III, 26	c. {61.}	—	c. (54.), S. 721 c. (55.), S. 721
—	III, 27	c. {62.}	—	c. (56.), S. 721 f.

⁵⁵⁶ Thematische Übereinstimmung im Hinblick auf die Forderung, dass jede Kirche ihren eigenen Priester haben solle.

⁵⁵⁷ Vgl. oben Anm. 517.

⁵⁵⁸ Vgl. oben Anm. 518.

De institutione regia

Nach dem gegenwärtigen Forschungskonsens verfasste Jonas seinen berühmten Traktat für Pippin von Aquitanien – »le premier en date, avec le *De Via regia* de Smaragde, du genre littéraire des Miroirs des Princes«⁵⁵⁹ – im Jahr 831. Autor und Adressat sind unstrittig, da beider Namen in der Inscriptio des Widmungsbriefes genannt sind⁵⁶⁰. Der heute etablierte Titel des Fürstenspiegels geht auf Luc d'Achéry zurück, von dem er in Anlehnung an die (ihrerseits so noch nicht zeitgenössisch benannte) *Institutio laicalis* geprägt wurde⁵⁶¹; der originale hat sich wohl nicht erhalten, doch lässt sich mit André Wilmart darauf hinweisen, dass ein Reichenauer Bibliothekar das Werk noch im 9. Jahrhundert als *Admonitio Ioniae episcopi ad Pippinum* registriert hat⁵⁶². Was die Datierung auf 831 anbelangt, so ist wiederum auf das Widmungsschreiben zurückzukommen. Darin bezieht sich Jonas auf eine im Vorjahr erfolgte *debonoratio* Ludwigs des Frommen⁵⁶³, womit prinzipiell freilich eine »trübe Erinnerung an die Tage von 833«⁵⁶⁴ – die dem Kaiser oktroyierte Kirchenbuße von Soissons – artikuliert sein könnte, aber ebenso gut eine Reminiszenz an die von den Söhnen unterstützte Revolte des Jahres 830⁵⁶⁵. Dass letztere Option den Vorzug verdient, hat 1930 Jean Reviron mit Verweis auf den »ton débonnaire« plausibel gemacht, der Jonas' Widmungsschreiben an Pippin präge und eine Abfassung »après l'affaire du ›Champ du mensonge‹, si grave, si douloureuse, si attentatoire à la dignité impériale« unwahrscheinlich erscheinen lasse⁵⁶⁶. Von Joachim Scharf, Hans Hubert Anton und Alain Dubreucq wurde die Datierung auf 831 mit jeweils nuancierenden, in der Sache aber übereinstimmenden Argumenten zur Gewissheit erhoben⁵⁶⁷. Die einzelnen Positionen sind ebenso wie die ältere, vornehmlich mit der relativen Einordnung von *Institutio laicalis*, *Concilium Parisiense* und *Institutio regia* befasste Forschungsgeschichte unten referiert⁵⁶⁸. Mit Dubreucq lässt sich näherhin begründet mutmaßen, dass das Schreiben anlässlich der Diedenhofener Reichsversammlung vom Herbst 831 an Pippin verschickt wurde⁵⁶⁹. An dieser Stelle aber muss lediglich interessieren, dass sich die Bezüge des in jedem Fall nach 829 redigierten Fürstenspiegels zu den restlichen Komponenten des Pariser Materials wie folgt darstellen: Seine ursprünglich Matfrid gewidmete, dann aber überarbeitete Laienparänese hat Jonas vornehmlich im Rückgriff auf die

⁵⁵⁹ DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 186.

⁵⁶⁰ Vgl. *De inst. reg., admon.*, S. 148, 7–10.

⁵⁶¹ Vgl. oben Anm. 444 sowie unten in Kap. 2.1.5 im Rekurs auf D'ACHÉRY, *Spicilegium*.

⁵⁶² Vgl. WILMART, *Admonition*, S. 215; gegen dessen Einschätzung, es handle sich hierbei um »le vrai titre« (ebd.), DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 135.

⁵⁶³ Vgl. *De inst. reg., admon.*, S. 160, 151–157 und S. 162, 174–183.

⁵⁶⁴ Vgl. WERMINGHOFF, *Fürstenspiegel*, S. 199.

⁵⁶⁵ Hierzu vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 353.

⁵⁶⁶ Vgl. REVIRON, *Idées*, S. 53.

⁵⁶⁷ Vgl. SCHARF, *Studien*, S. 367–371; ANTON, *Herrscherethos*, S. 214 f., DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 45–49.

⁵⁶⁸ Vgl. unten in Kap. 2.1.5.

⁵⁶⁹ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 49.

Pariser Akten weiterverwertet, in denen sich ja fünf Kapitel der *Institutio laicalis* wiederfinden⁵⁷⁰. Die übrigen, eher vagen Übereinstimmungen mit diesem Traktat⁵⁷¹ können ebenso einer neuerlichen Konsultation des Textes wie durchlaufenden Grundüberzeugungen des Autors oder dessen Rekurs auf ein allgemeineres Dossier geschuldet sein. Dass Jonas in den von Paris unabhängigen Teilen der *Institutio regia* nicht extensiv auf den Laienspiegel zurückgriff, muss nicht allzu sehr überraschen, hatte er schon für letzteren wohl ursprünglich ein – dann nicht realisiertes – Kapitel *De principibus* geplant⁵⁷² – insofern erscheint die Herrscherparänese wenigstens in nucleo als genuines Komplement der *Institutio laicalis*. Der Pariser Fürstenspiegel, sozusagen Jonas' erste Gelegenheit, den Gegenstand königlicher *principes* auszuarbeiten, hat den Traktat für Pippin nun erwähnenswerten über die fünf aus De inst. laic. übernommenen Kapitel hinaus geprägt: »Das 2. Buch des CP mit seinen 13 Kapiteln ist ganz in der IR aufgegangen«⁵⁷³, nämlich in De inst. reg., cc. 3–15⁵⁷⁴, wobei lediglich das c. 3 einen Zusatz zur Vorlage bietet⁵⁷⁵. Unabhängig sind allein das Widmungsschreiben⁵⁷⁶, die Dedikationsverse⁵⁷⁷ und das Pippin nochmals explizit adressierende Schlusskapitel c. 17⁵⁷⁸. C. 1 schöpft aus den programmatischen Pariser Kanones I, 2–3⁵⁷⁹, c. 2 aus dem Zusatzkapitel III, 8⁵⁸⁰. Auch im letzten verbleibenden Kapitel (c. 16) ist der Bezug zum Conc. Par. 829 noch enger, als Alain Dubreucq angibt⁵⁸¹. Es bestätigt sich mithin zu einem gewissen Grade die Einschätzung Étienne Delaruelles, »que cet ouvrage n'est, en somme, qu'une expédition à Pepin d'Aquitaine des textes du concile«⁵⁸². Für eine Studie zu den Arbeitsweisen Jonas' wären die »en somme« nivellierten Detailabweichungen freilich von außerordentlichem Interesse.

Mit dem *Rescriptum* zeigt die *Institutio regia* keine textliche Übereinstimmung, die nicht durch die Pariser Akten gedeckt wäre; umgekehrt manifestiert sich ihr Einfluss auf das Aachener Konvolut von 836 in lediglich fünf Zeilen der MGH-Edition des letzteren⁵⁸³. Von dieser Ausnahme abgesehen sind die Stellenangaben zu den zwei vornehmlich mittelbar verwandten Schriften in der folgenden Konkordanz daher in eckige Klammern gesetzt.

⁵⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 483.

⁵⁷¹ Vgl. SCHARF, Studien, S. 358 und 363, der die Paris-unabhängige von De inst. laic. im Fürstenspiegel wohl über Gebühr unterstreicht; vorsichtiger DUBREUCQ, *Metier de roi*, S. 37 f.: »[U]ne partie du contenu de l'*Institution des laïcs* se retrouve dans l'*Institution royale* sans passer par les actes du concile de Paris. Cependant l'*Institution royale* ne récupère directement que très peu de la matière de l'*Institution des laïcs*. Dans l'ensemble, elle suit fidèlement le texte des actes de Paris.« Diese Einschätzung bestätigt entgegen dem irreführenden Tableau von SCHARF a. a. O., S. 354 (dazu vgl. oben bei Anm. 512) auch die nachfolgende Konkordanz.

⁵⁷² Vgl. A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 30, O. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 113 f. und A. DUBREUCQ, *Specula*, S. 34.

⁵⁷³ SCHARF, Studien, S. 354.

⁵⁷⁴ De inst. reg., cc. 3–15, S. 184–278.

⁵⁷⁵ De inst. reg., c. 3, S. 188, 48–56.

⁵⁷⁶ De inst. reg., admon., S. 148–168.

⁵⁷⁷ De inst. reg., vers., S. 170.

⁵⁷⁸ De inst. reg., c. 17, S. 282–284.

⁵⁷⁹ Vgl. oben Anm. 529.

⁵⁸⁰ Vgl. oben Anm. 530.

⁵⁸¹ Vgl. oben Anm. 540.

⁵⁸² Vgl. DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 186.

⁵⁸³ Vgl. De inst. reg., c. 2, S. 182, 32–38 und Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.), S. 718, 28–32.

4. *De institutione regia*: Querverbindungen im Pariser Material

DE INST. LAIC.	CONC. PAR. 829	RESCRIPTUM	DE INST. REG.	CONC. AQUISGRAN. 836
III, 12, Bd. 2, S. 278–286 ⁵⁸⁴ III, 13, Bd. 2, S. 286, 4–288, 2 ⁵⁸⁵ III, 17, Bd. 2, S. 334–344 ⁵⁸⁶	–	–	admon.	–
–	I, 2, S. 610, 20–22 I, 3, S. 610, 32–611, 2	[c. (2.), S. 12, 9–12] [c. (3.), S. 14, 4–17, 2]	c. 1	– [praef., S. 705, 17–24]
II, 20–21, Bd. 2, S. 58–78 ⁵⁸⁷	III, 8, S. 673, 5–17	[c. (21.), S. 54, 2–56, 2] [c. (22.), S. 56, 3–57, 7]	c. 2	praef. c. (48.), S. 718, 28–32 ⁵⁸⁸ [c. (45.), S. 716, 38–717, 10]
–	II, 1, S. 649–651	[c. (56.), S. 128, 6–132, 8]	c. 3	[c. (41.), S. 715, 3–11] [c. (42.), S. 715, 12–30] ⁵⁸⁹
–	II, 2, S. 651 f.	[c. (56.), S. 131, 10–137, 2]	c. 4	[c. (42.), S. 715, 22–29] ⁵⁹⁰ [c. (43.), S. 716, 1–11] [c. (44.), S. 716, 14–30]
II, 22, Bd. 2, S. 78–90 ⁵⁹¹ II, 24, Bd. 2, S. 104–122 ⁵⁹²	II, 3, S. 653 f.	–	c. 5	–
–	II, 4, S. 654 f.	–	c. 6	–
–	II, 5, S. 655	–	c. 7	–
II, 1, Bd. 1, S. 326, 132–146 ⁵⁹³	II, 8, S. 659 f.	–	c. 8	–
III, 1, Bd. 2, S. 180–186 ⁵⁹⁴	II, 6, S. 656	–	c. 9	–
–	II, 9, S. 660 f.	–	c. 10	–
I, 20, Bd. 1, S. 290–312	II, 7, S. 656–659 I, 50, S. 643, 12 und 32 f.	– [c. (45.), S. 93, 6–94, 1]	c. 11	–

⁵⁸⁴ Vgl. oben Anm. 523. Wie hier sind bloß thematische Bezüge insbesondere zur *Institutio laicalis*, aber auch zu den anderen Komponenten des Jonas-Korpus auch in dieser Konkordanz kursiviert.

⁵⁸⁵ Vgl. oben Anm. 524.

⁵⁸⁶ Vgl. oben Anm. 525.

⁵⁸⁷ Vgl. oben Anm. 519.

⁵⁸⁸ Der Passus ist angelehnt an De inst. reg., c. 2, S. 182, 32–38, mithin unabhängig vom Conc. Par. 829 sowie dem *Rescriptum*.

⁵⁸⁹ Mit Ausnahme der Z. 21–29; vgl. unten Anm. 590.

⁵⁹⁰ Dieser Passus von Conc. Aquisgran. 836, c. (42.) – ein Zitat aus Isidors *Sententiae* – korrespondiert im Gegensatz zum Rest des Kanon nicht mit De inst. reg., c. 3, sondern mit ebd. c. 4, S. 202, 57–67, da er ursprünglich aus Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–38 stammt: Schon das *Rescriptum*, das in seinem c. (56.) Stücke aus Conc. Par. 829 II, 1–2 gekürzt, aber grosso modo in gewahrter Reihenfolge bietet, hat ihn weiter nach vorne (zwischen Passus aus II, 1) gestellt, womit er eben in c. (42.) des Aachener Konvoluts firmiert (vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. [56.]). Die *institutio regia* hingegen bildet die Pariser Reihenfolge ab.

⁵⁹¹ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 211, Anm. 2 zur in De inst. laic. II, 22, Bd. 2, S. 78–90 und De inst. reg., c. 5, S. 210, 79 f. greifbaren Idee einer von Elite und Volk geteilten »égalité par nature«; in den Fürstenspiegel ist sie freilich vermittelt durch Conc. Par. 829 II, 3, S. 654, 11.

⁵⁹² Vgl. oben Anm. 545.

⁵⁹³ Vgl. oben Anm. 547.

⁵⁹⁴ Vgl. oben Anm. 546.

<i>II, 10, Bd. 1, S. 400, 5–19⁵⁹⁵</i>				
<i>I, 19, Bd. 1, S. 280–290</i>	II, 10, S. 661–663	–	c. 12	–
<i>I, 11, Bd. 1, 216– 224</i>	II, 11, S. 663 f.	–	c. 13	–
<i>I, 13, Bd. 1, S. 232–242</i>	II, 12, S. 664–666	–	c. 14	–
<i>I, 14, Bd. 1, S. 244–248</i>	II, 13, S. 666 f.	–	c. 15	–
–	<i>I, 50, S. 643, 6–17⁵⁹⁶ III, 19, S. 676, S. 35– 677, 2⁵⁹⁷ III, 20, S. 677, 3–6⁵⁹⁸ III, 5, S. 672⁵⁹⁹</i>	– [c. (32.), S. 75, 5–76, 4] [c. (33.), S. 76, 5–77, 3] <i>c. 45, S. 93 f.</i>	c. 16	
–	–	–	c. 17	–

⁵⁹⁵ Vgl. oben Anm. 517.

⁵⁹⁶ Vgl. näherhin De inst. reg., c. 16, S. 280, 1 bzw. ebd. Z. 4–6 mit Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 6 bzw. ebd. Z. 15–17; dazu auch oben Anm. 540.

⁵⁹⁷ Vgl. näherhin De inst. reg., c. 16, S. 280, 1–4 und 6–12 mit Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 35–677, 2; dazu auch oben Anm. 540.

⁵⁹⁸ Vgl. näherhin De inst. reg., c. 16, S. 280, 13–15 und 18 f. mit Conc. Par. 829 III, 20, S. 677, 3 f. und 6.

⁵⁹⁹ Vgl. oben Anm. 548.

Concilium Aquisgranense

Während die bislang referierten Querverbindungen im Jonas-Korpus – vom *Congessimus*-Hinweis der Pariser Akten einmal abgesehen⁶⁰⁰ – in den Texten selbst nicht benannt sind, schließt die jüngste Komponente des Ensembles bekanntlich mit einem unzweideutigen Rekurs: Man habe, heißt es dort ja, mit den vorausgehenden Kanones gewisse Synodalbeschlüsse erneuern wollen, die in den Wirren der letzten Jahre in Vergessenheit geraten seien⁶⁰¹. Die zum Programm des *Concilium Parisiense* konforme Angabe, es handle sich bei diesen Beschlüssen um *capitula [...] tractata atque statuta pro necessitate et communi salute utrorumque ordinum, ecclesiasticorum videlicet atque secularium*⁶⁰², die Pariser Provenienz der nicht eigenständigen Stücke und die Allusion auf Kapitularien von 829 – unter Beibehaltung ihrer Datierung in den *praesens annus*⁶⁰³ – lassen keinen Zweifel daran, dass bei den besagten *capitula [...] quibus impredientibus obstaculis quasi oblivioni tradita*⁶⁰⁴ an jene Akten gedacht ist, die Jonas »am Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«⁶⁰⁵ redigiert hatte. Dass der Bischof von Orléans auch für die Gestaltung und Verschriftlichung der – singular überlieferten⁶⁰⁶ – Aachener Beschlüsse verantwortlich zeichnet, legt sich angesichts der textlichen Übereinstimmungen⁶⁰⁷, aber auch seiner Biographie⁶⁰⁸ und schließlich der Tatsache nahe, dass er als Autor des Traktats *De rebus ecclesiasticis non invadendis* firmiert, der *apud Aquisgranii iusso salutifero et ordine providentissimo [...] Hludowici, caesaris eximii* für Pippin von Aquitanien erarbeitet wurde⁶⁰⁹. »[D]ie personelle Kontinuität«, so hält dann auch Gerhard Schmitz fest, »ist gewahrt«⁶¹⁰. Zusammengetreten ist die Aachener Versammlung nach Bekunden der Vorrede am 6. Februar 836⁶¹¹. Wenn in der Forschung

⁶⁰⁰ Vgl. oben bei Anm. 493.

⁶⁰¹ Vgl. oben bei Anm. 1 und bei Anm. 413.

⁶⁰² Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 25–27.

⁶⁰³ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (54.), S. 721, 8–10: [...] *in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia conprimenda per imperium vestrum direxistis* [...]. Voraus geht im selben Kapitel eine Rekapitulation des kaiserlichen Arbeitsauftrags von 829.

⁶⁰⁴ Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 25–28.

⁶⁰⁵ GANSHOF, Vorabend (Zitat nach dem Titel des Beitrags).

⁶⁰⁶ Der einzige Textzeuge ist Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 44^r–62^v.

⁶⁰⁷ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 38–40.

⁶⁰⁸ Vgl. SCHARF, *Studien*, S. 377.

⁶⁰⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, ep. conc. [Nr. 56B], S. 724–767, hier praef., S. 729, 34–36; ferner Ann. Bert. a. 837 [sic!], S. 21: *Epistola etiam ab eodem venerabilium episcoporum conventu [in Aquis habito] ad Pippinum directa est* [...]. Zur Identifizierung Jonas' als Autor dieses Schreibens (das besser überliefert ist als die Akten selbst) vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 193; zum Text und seinem Hintergrund die Hinweise oben in Anm. 427.

⁶¹⁰ Vgl. SCHMITZ, *Aachen*, S. 331.

⁶¹¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 13 f. Allerdings liest der einzige erhaltene Textzeuge, Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 44^r, Z. 5, *anno incarnationis domini Iesu Christi DCCCXXXIII*, was WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 705, Anm. 3 als leicht erklärbaren Kopistenfehler deutet: »*quinarii numeri nota V in duo [...] dissecta*«.

als Alternative das Jahr 837 angegeben wurde⁶¹², trägt dies der Einordnung Rechnung, welche die *Annales Bertiniani* vornehmen; etabliert hat sich gleichwohl die Datierung auf 836⁶¹³.

Mit der erklärten bzw. resümierten Absicht, die Synodalbeschlüsse (von 829) neu vorzulegen, ist die Frage der Textabhängigkeiten schon angeschnitten, allerdings auch eine irreführende Fährte gelegt: Während die Angabe, die erneuerten *capitula* seien *in praeteritis conventibus* beraten worden⁶¹⁴, einen direkten Rückgriff auf die Pariser Akten erwarten lässt, schöpft das Aachener Konvolut tatsächlich aus deren Aufbereitung im *Rescriptum*. Diese 'These Schmitz' ist oben bereits zur Sprache gekommen⁶¹⁵. Hier nun dürfte der Ort sein, die forschungsgeschichtliche Ausgangslage, das Kernargument und Konsequenzen für die vorliegende Arbeit etwas näher vorzustellen.

Dass das *Rescriptum* in den 66 Kapiteln der Aachener Akten mit Abschnitten, die durch seine Pariser Vorlage nicht gedeckt sind, vertreten ist, war schon Albert Werminghoff aufgefallen; und da er zugleich auf Passus stieß, die sich im von Boretius und Krause gedruckten Text nicht wiederfinden, schlussfolgerte er, die Synodalen von 836 hätten »*promiscue*« die Akten aus Paris und deren rearrangiertes Exzerpt konsultiert, »sodass sie bald diesem, bald jenem [Werk] gefolgt sind«⁶¹⁶ – wobei sie im Fall des c. (42.) sogar mehrmals innerhalb eines Kapitels die Quelle gewechselt hätten⁶¹⁷. Dieser Einschätzung, die im Ergebnis befremdlich, auf der gegebenen Textgrundlage aber strikt logisch ist, haben sich Historiker wie Carlo de Clercq, Hans Hubert Anton, Wilfried Hartmann und noch Steffen Patzold in einschlägigen Arbeiten angeschlossen⁶¹⁸. 2002 jedoch hat Veronika Lukas auf die eingangs erwähnte »Benedikt-Redaktion« des *Rescriptum* aufmerksam gemacht, die dem Conc. Par. 829 durchweg näher steht als die im MGH-Druck repräsentierte »Lupus-

⁶¹² Vgl. etwa DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 91; HARTMANN, *Synoden*, S. 190 f. (mit deutlicher, nämlich in der Überschrift des Abschnitts festgehaltenen Tendenz zur Datierung auf 836).

⁶¹³ Vgl. Ann. Bert. a. 837, S. 20 f.: *Imperator autem post natalitiae celebritatis sollempnia, purificatione beatae semper virginis Mariae episcoporum conventum in Aquis habuit, in quo de statu sanctae dei ecclesiae plurimum tractatum est, et, quid cuique ordini proprie conveniret, patefactum atque descriptum est*. Zur Datierung auf 837 fügte sich auch die (mit der Indiktions- und a. d.-Nennung konfligierende) Angabe der Herrschaftsjahre Ludwigs in der Vorrede der Akten; vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 705, Anm. 3 sowie SCHMITZ, *Aachen*, S. 329, Anm. 1, der seinerseits an der »[a]llgemein [...] vorgezogen[en]« Datierung auf 836 festhält. 1930 hatte auch LEVILLAIN, *Rez. Reviron*, S. 179 mit Verweis auf die Abfassungszeit des betreffenden Jahreseintrags der Ann. Bert. geurteilt, »[que] la date de 837 pour le concile d'Aix, donnée par Werminghoff [...], est douteuse« (wobei Werminghoff aus seinen Einwänden nicht die Konsequenz gezogen hatte, das Jahr 837 in die Überschrift der Edition zu setzen). Für die in dieser Arbeit verfolgten Belange spielt die Differenz keine entscheidende Rolle.

⁶¹⁴ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 25 f.

⁶¹⁵ Vgl. oben bei Anm. 46 und bei Anm. 434.

⁶¹⁶ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, 30–705, 1: »Ex annotationibus autem infra adpersis apparebit hos tres fontes (concilium Parisiense, relationem episcoporum, Ioniae librum [de institutione regia]) promiscue esse adhibitos, ita ut modo hunc, modo illum secuti sint synodales Alia capita leguntur et in relatione illa episcoporum et in his decretis Aquisgranensibus, non in concilio Parisiensi: si respexeris ad ea, quae de indole ac natura relationis laudatae exposuimus [...], haec capita ex aliis conciliis anni 829. originem trahere statues, quorum acta ad nostra usque tempora non pervenerunt.«

⁶¹⁷ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, Anm. 6, Anm. 8 und Anm. 9 mit den Textnachweisen zu Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715. Analog gelagert ist der Fall von ebd. c. (44.), S. 716; vgl. hierzu ebd. Werminghoffs Anm. 2 und Anm. 3 (ohne Verzeichnung des Umstandes, dass ebd. Z. 25 [qui interrogabit] bis Z. 26 [iudicastis neque] nicht durch das *Rescriptum* im MGH-Druck gedeckt ist) sowie DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82, Anm. 53.

⁶¹⁸ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82, Anm. 53; ANTON, *Konzept*, S. 75; HARTMANN, *Synoden*, S. 191 f. (implizit); PATZOLD, *Episcopus*, S. 211.

Fassung⁶¹⁹. In ihr nun bieten die mit den Aachener Akten korrespondierenden Abschnitte insbesondere auch jene Passus und Lesarten, aus denen Werminghoff auf eine direkte Rezeption des Pariser Konvoluts im Conc. Aquisgran. 836 geschlossen hatte; das c. (42.) etwa erscheint als ein En-bloc-Exzerpt aus *Rescriptum*, c. (56.)⁶²⁰. Die Beispiele ließen sich vermehren⁶²¹. Hält man sich an die Benedikt-Redaktion, entfällt also die Notwendigkeit, eine zwischen *Rescriptum* und Pariser Akten oszillierende Rezeption anzunehmen: Während sich nichts am Befund geändert hat, dass ersteres in Aachen mit Sondergut vertreten ist, können die Anteile, die Werminghoff (gestützt auf Boretius und Krause bzw. Lupus) exklusiv auf Paris zurückführen wollte, nach Lukas' Erkenntnis auch aus dem (nach Benedikt rekonstituierten) *Rescriptum* geschöpft sein.

Damit bleibt abzuwägen, inwieweit dieser Möglichkeit der Vorzug zu geben ist. Grundsätzlich wird man vermuten dürfen, dass Werminghoff selbst, hätte er Benedikts *Rescriptum*-Exzerpt (die *Additio II* zur *Collectio capitularium*⁶²²) gekannt und als vertrauenswürdigen Überlieferungsträger akzeptiert, gemäß Ockhams Parsimonie-Prinzip die voraussetzungsärmere Hypothese – also eine direkte Aachener Rezeption des *Rescriptum* ohne zusätzliche Konsultation der Pariser Akten – befürwortet haben würde. Freilich hat die Frage der Vertrauenswürdigkeit im vorliegenden Fall ein inhärentes Potential zur Kontroverse, insofern sie sich auf einen Text aus dem Fälschungskomplex »Pseudoisidor« richtet⁶²³. Ein wesentlicher und rundum überzeugender Befund von Lukas' Studie ist aber nun, dass der sich *Benedictus Levita* nennende Fälscher den Wortlaut des *Rescriptum* in den integralen Teilen seiner »Kapitularen«-Sammlung manipulierte, die *Additio II* aber sein sorgfältig exzerpiertes, mithin noch unverfälschtes Ausgangsmaterial repräsentiert⁶²⁴. Dies erweist sich schon mit Blick auf die in den Büchern I–III verarbeiteten Versatzstücke, die hier zu Herrschererlassen umdeklariert sind und auch sonst sinnverändernde Eingriffe aufweisen⁶²⁵, während solcherlei in der Version der *Additio* noch nicht begegnet. Zumal letztere in den nachmals manipulierten Formulierungen mit der Lupus-Fassung des *Rescriptum* übereinstimmt, ist nicht ersichtlich, warum Benedikt sie just in den Ansatzpunkten seines Fälschungsinteresses authentisch belassen, in nebensächlichen Passagen aber umständlich bearbeitet haben sollte. Mit ihrem diesbezüglichen

⁶¹⁹ Vgl. LUKAS, Rezeption, pointiert etwa ebd. S. 65 f. In der Sache übereinstimmend schon SCHMITZ, Trosly, S. 408.

⁶²⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715 mit *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 3–132, 8. Nach WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 715, Anm. 8 hätten die Aachener Synodalen für den vorletzten Satz »aut concilium Parisiense [...] aut [...] librum de institutione regis« herangezogen, wohingegen andere (vgl. ebd. Anm. 6 und Anm. 9) eindeutig aus dem *Rescriptum* stammten. Nach Ausweis der Benedikt-Redaktion, die den besagten Satz Paris-konform bietet (vgl. *Rescriptum*, unten S. 132, 3–7), hätte ihnen eine weniger komplizierte Konsultation allein des *Rescriptum* genügt.

⁶²¹ Für eine Aufstellung der Korrespondenzen zwischen Conc. Aquisgran. 836, Conc. Par. 829 und dem (nach Ben. Lev., Add. II rekonstruierten) *Rescriptum*, denen (solchermaßen als Verfälschungen zu erschließende) Lesarten der Lupus-Fassung entgegenstehen, vgl. unten in diesem Kapitel die »Übersicht der mit Paris übereinstimmenden, von der Lupus-Redaktion des *Rescriptum* aber abweichenden Textstellen der Aachener Akten«.

⁶²² Ben. Lev., Add. II.

⁶²³ Vgl. etwa SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 520; ebd. Sp. 521 freilich mit dem Hinweis, dass Benedikt »die aus den pseudoisidorischen Dekretalen herausdestillierten Fälschungsziele nicht einfach zu unterscheiden [sind]«.

⁶²⁴ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 66.

⁶²⁵ Dazu vgl. unten Kap. 2.3.1.

Argument wandte sich Lukas ausdrücklich gegen Emil Seckel, der in seinen »Studien zu Benedictus Levita« zur Erklärung der (von der Lupus-Redaktion nicht geteilten) Übereinstimmungen mit den Pariser Akten postulierte, der Fälscher habe im Vorfeld eine »*Relatio emendata*« angefertigt, dafür den (Lupus-)Text des *Rescriptum* mit dem Synodalkonvolut kollationiert und in philologischem Eifer zur Deckung gebracht⁶²⁶. Lukas' Kritik an diesem raffinierten, aber doch wohl abwegigen Modell fiel fast noch zurückhaltend aus:

Aber sollen wir uns wirklich vorstellen, daß der Sammler [Benedikt] von einem derartigen kritischen Bewußtsein beseelt war, daß er sich der Mühe unterzog, seine Vorlage im einzelnen mit den in ganz anderer Reihenfolge angeordneten Konzilskanones abzugleichen, um dann zum Teil »auch in ganz nebensächlichen Dingen«, wie selbst Seckel zugibt, die richtige Version niederzuschreiben zu können? Aber selbst wo es sich um größere Eingriffe in die Textgestalt handelt, mutet ein solches Vorgehen bei einem Kompilator, der sich an anderen Stellen nicht scheut, überlieferte Texte in seinem Sinn zu verfälschen, reichlich befremdlich an.⁶²⁷

Deutlicher äußerte sich Schmitz mit einer emphatischen Antwort auf die hier rhetorisch gestellte Frage: »Natürlich sollen und können wir uns das nicht vorstellen, und schon gar nicht, dass der Aachener Konzilsautor und Benedict dasselbe unabhängig voneinander getan hätten«⁶²⁸. Nicht nur ist damit der Blick zurück auf das Conc. Aquisgran. 836 gelenkt⁶²⁹; es findet sich auch der Hinweis, dass selbiges und die *Additio II* gerade in der Zusammenschau die Existenz nicht einer *Relatio emendata*, sondern sozusagen eines (beiden vorgängigen) *Rescriptum melius* belegen. Wären der Aachener Redaktor und Benedikt »unabhängig voneinander« zum selben Kollationsergebnis gekommen – und unabhängig müssten sie auch aus der Perspektive Seckels und Werminghoffs sein, da beide Texte jeweils »überschießendes Material« von 829 bieten⁶³⁰ –, wäre nicht allein der von zwei Emendatoren kaum zu erreichende Übereinstimmungsgrad ihrer Arbeit frappierend; das besagte c. (42.) zeigt überdies, dass sie in diesem Fall jeweils eigenständig die editorisch kontingente Entscheidung getroffen hätten, einen im *Rescriptum* verkürzten Isidor-Passus um einen identischen Part der längeren Pariser Zitation zu ergänzen, ohne bis zu deren Ende fortzufahren⁶³¹. Wer – gegen alle Wahrscheinlichkeit – dennoch an der Emendationshypothese festhalten wollte, könnte bestenfalls noch spekulieren, Benedikt hätte sich, inspiriert von der Aachener Doppelkonsultation (nämlich von *Rescriptum* und *Concilium Parisiense*), als »Meisterphilologe von Seckelschem Format«⁶³² betätigt und

⁶²⁶ Vgl. SECKEL, Studien 7/2, S. 110 und S. 180, Anm. 7.

⁶²⁷ LUKAS, Rezeption, S. 65.

⁶²⁸ SCHMITZ, Aachen, S. 336.

⁶²⁹ Vgl. in diesem Sinn schon LUKAS, Rezeption, S. 70.

⁶³⁰ SCHMITZ, Aachen, S. 335: »[Unabhängig voneinander sind Benedict und die Aachener Akten] schon deshalb, weil beide überschießendes Material haben, die Aachener Synode zitiert Kapitel, die bei Benedict fehlen, und Benedict seinerseits tradiert Stücke, die man in den Konzilsakten vergeblich sucht«.

⁶³¹ Vgl. das Isidor-Zitat in Conc. Par. 829 I, 2, S. 652, 31–41: *Principes – terrorem – imponat – credidit*. In der Lupus-Redaktion des *Rescriptum* (MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 47, 13–17) finden sich daraus die Z. 31–35 wieder (*Principes – terrorem*); das Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715, 23–29 und Ben. Lev., Add. II, 1^{bis}, S. 15, 14–21 fahren bis Z. 38 (*imponat*) fort, aber eben nicht bis Z. 41 (*credidit*).

⁶³² SCHMITZ, Aachen, S. 335.

in analoger Weise eine seinem Fälschungsinteresse nicht erkennbar zuträgliche Kollation auch der in Aachen unrezipierten Passus des *Rescriptum* vorgenommen, ohne indessen die eigenständigen Kanones des Conc. Aquisgran. 836 in seiner Sammlung zu verwerten⁶³³. Angesichts der für ein solches Szenario nötigen Verkettung ihrerseits wenig plausibler Vorannahmen bleibt, wiederum mit Schmitz, festzuhalten:

[W]as Seckel nicht glauben mochte, ist die Wahrheit: Die MGH-Edition der *Relatio episcoporum* täuscht gewaltig, denn sie repräsentiert letztlich nur einen einzigen Handschriftenstrang, Benedict und die Aachener Synode benutzen einen anderen und erheblich besseren und zwar unabhängig voneinander.⁶³⁴

Einschlägig ist dieser Passus nun auch deshalb, weil er auf die Frage hinführt, in welcher Hinsicht genau sich der »andere« Handschriftenstrang, die Benedikt-Redaktion, aus Warte der Aachener Akten gegenüber dem Lupus-Zweig als der »bessere« darstellt.

Ein Textvergleich zwischen den drei in Frage stehenden Komponenten des Ensembles führt nämlich in der Tat sehr schnell und deutlich einen »täuschenden« Effekt vor Augen, den die in den MGH gedruckte Lupus-Redaktion des *Rescriptum* auf einen kritischen Leser des Aachener Konvoluts haben muss: Gleicht er auf ihrer Grundlage die grosso modo korrespondierenden Abschnitte in beiden Texten miteinander ab, stößt er auf eine ganze Reihe markanter Abweichungen; zieht er überdies noch die Akten von 829 hinzu, finden die Aachener Lesarten Rückhalt im Pariser Text. Umrissen ist damit genau jener Befund, der Werminghoff zu seiner Annahme einer oszillierenden Parallel-Konsultation gebracht hat: Im Großen und Ganzen hätten sich die Aachener Synodalen demnach am Wortlaut des *Rescriptum* orientiert, hier und dort aber Lesarten oder ergänzende Formulierungen aus den Pariser Akten übernommen. Greift man bei dem ersten Schritt, dem Vergleich des Aachener Konvoluts und des *Rescriptum*, auf letzteres hingegen in jener rekonstruierten – und auch nur streckenweise rekonstruierbaren – Fassung zurück die, bei Benedikt überliefert ist, ergibt sich ein ganz anderes Bild: Die scheinbaren Abweichungen zwischen *Rescriptum* und Aachen erweisen sich in allen aussagekräftigen Fällen zugleich und eigentlich als Abweichungen zwischen der Lupus- und der Benedikt-Redaktion, die dem Pariser Text viel näher steht. Mit anderen Worten: Wo eine Diskrepanz zwischen dem *Rescriptum* und den Aachener Akten aufscheint, die letztere zugleich in eine genuine, nicht nur mittelbare Nähe zu Paris rückt, resultiert dies schlicht daraus, dass dem Vergleich die schlechtere von zwei Textfassung des *Rescriptum* zugrunde gelegt wurde⁶³⁵:

⁶³³ Jedenfalls lautet der zentrale Befund von Schmitz' textkritischer Studie, die das *Rescriptum* involviert, aber in der Hauptsache dem Verhältnis von Conc. Aquisgran. 836 und Pseudoisidor gewidmet ist, dass »die Aachener Synode aus dem Quellenarsenal Pseudoisidors (und Benedicts) [zu] streichen« ist (SCHMITZ, Aachen, S. 342).

⁶³⁴ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 335.

⁶³⁵ Natürlich gerät eine Rekonstruktion textlicher Abhängigkeiten, wenn sie mit einer von ihr selbst »informierten« oder gar geleiteten Revision eines der involvierten Texte einhergeht, schnell in den Verdacht, zirkulär zu verfahren. Einem entsprechenden Vorwurf wäre allerdings erstens zu erwidern, dass Boretius und Krause ihrer Leithandschrift Ms. Gotha, FB, I 84 unverhältnismäßig viel Vertrauen entgegengebracht (und etwa im unten bei Anm. 636 gebotenen Beispiel gegen den wenigstens gleichwertigen Textzeugen Ms. Modena, BC, O. I. 2 sowie die übrigen Handschriften der Lupus-

eine Version, die sich (auch) insofern als korrumpiert erweist, als sie sich im Gang der Überlieferung von der Gestalt des Archetyps und damit von der Pariser Vorlage entfernt hat. Akzeptiert man hingegen die unvollständige, aber sichtlich bessere Fassung als Basis für den Textvergleich, sind zwingende oder auch nur hinreichende Gründe für die Annahme, in Aachen seien parallel zum *Rescriptum* auch die Akten von 829 herangezogen worden, nicht mehr gegeben.

Bestens geeignet, den Effekt der gebotenen Revision zu illustrieren, ist etwa c. (44.) der Aachener Akten:

De ministerio autem regis ita Iob loquitur [Unde beatus Iob RE]: *Cumque sederem quasi rex circumstante exercitu, eram tamen merentium consolator. Auris audiens beatificabat me et oculus* [oculus RE, aber wohl infolge eines Druckfehlers] *videns testimonium reddebat mihi, quod liberassem pauperem vociferantem et pupillum, cui non esset adiutor. Benedictio perituri* [pauperis RE] *super me veniebat, et cor viduae consolatus sum. Iustitia indutus sum et vestivi me sicut vestimento et diademate iudicio meo. Oculus fui ceco et pes claudus. Pater eram pauperum et causam, quam nesciebam, diligentissime investigabam. Conterebam molas iniqui et dentibus illius auferere praedam. Salomon: Rex, qui sedet in solio iudicii, dissipat omne malum intuitu* [nutu RE] *suo. Item **idem*** [folgt Dissipat impios rex sapiens et current super eos fornicem. Item: Index sapiens vindicabit populum suum; et principatus sensati stabilis est. Item: Rex iustus erigit terram, et vir avarus destruit eam CP] *in libro sapientiae: Diligite iustitiam, qui indicatis terram. Sentite de domino in bonitate et in simplicitate cordis querite illum. Item ibi: Audite ergo, reges, et intellegite; discite, indices finium terrae. Praebete aures vobis* [vestras RE], *qui continetis multitudines, et placetis vobis in turbis nationum, quoniam data est vobis a domino potestas* [a domino potestas vobis CP/RE] *et virtus ab altissimo, qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur, quoniam, cum essetis ministri eius, non recte indicastis neque* [non RE] *custodistis legem iustitiae neque secundum **voluntatem dei*** [dei voluntatem CP] *ambulistis. Horrende et cito apparebit vobis **dominus*** [fehlt CP], *quoniam iudicium durissimum in his, qui praesunt, fiet. Exiguo enim conceditur misericordia; potentes enim potenter tormenta patientur* [patiuntur RE]. *Non enim subtrahet personam cuiusquam dominus nec reverebitur cuiusquam magnitudinem, quoniam pusillum et magnum ipse fecit et aequaliter pro omnibus cura est illi. **Extant et alia innumera sanctarum scripturarum testimonia regio nobis et officio convenientia, super quibus colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem, eo quod divina gratia adeo tot virtutum praerogativis vestrum repleverit animum et exornaverit*** [ornaverit RE] *dignitatem, ut non sit necesse sacerdotibus domini copiosioribus exemplis ac qualibet exaggeratione vestrum animum onerare. Quare deo omni potenti gratias uberrimas ac multiplices referimus, qui ita vos pia relegeione, sancta devotione, benigna humilitate, amore iustitiae, operibus misericordiae ceterarumque sanctarum virtutum perfectione sua gratuita piaetate ditavit, ut merito ab omnibus amandi et imitandi sitis* [fehlt CP].⁶³⁶

Fett gesetzt sind hier jene Partien, in denen Aachen mit dem *Rescriptum* gegen die Pariser Akten (»CP«) übereinstimmt und die solchermaßen zeigen, dass letztere nicht die alleinige Quelle des Aachener Kompendiums sein können. Unspektakulär ist noch die oben recte gesetzte Formulierung *vobis a domino potestas*; ihre in Aachen von Paris und *Rescriptum* abweichende Wortreihenfolge zeigt lediglich, dass die Abschrift nicht mit absoluter Genauigkeit vorgenommen wurde. Von eminentem Interesse sind hier hingegen die unterstrichenen Textteile: Bei den einfach sublinierten

Redaktion *nutu* für *intuitu* gesetzt) haben, eine Revision also auch unter allgemeineren Gesichtspunkten Not tut und denselben Effekt zeitigt; zweitens führen die von den Affinitäten zu Paris-Aachen geleiteten Eingriffe ihrerseits zu einem Text des *Rescriptum*, der plausibel und unterm Strich, im nüchternen Abgleich mit den verschiedenen Szenarien der Textabhängigkeiten, wiederum nach dem parsimonischen Prinzip zu bevorzugen ist. Drittens muss ins Gewicht fallen, dass die Aachen-affinen Lesarten des *Rescriptum* ganz überwiegend ja eben auch durch Ben. Lev. gedeckt sind, der sich auf viel breiterer Textbasis als verlässlicher Tradent erweist.

⁶³⁶ Conc. Aquisgran. 836, c. (44.), S. 716; alle Zusätze und (vom Kursivsatz abweichenden) Formatierungen stammen von mir.

Wörtern handelt es sich um Fälle, in denen eine Kritik der MGH-Edition der sogenannten *Relatio episcoporum* (»RE«) auf Grundlage der von Boretius und Krause herangezogenen Handschriften einen Text zu etablieren erlaubt, der Paris und Aachen deutlich näher steht als der alte; bereits diese »interne« Revision, die die Grenzen der Lupus-Redaktion noch nicht überschreitet, schmälert erheblich die Grundlage, auf der sich für eine Parallelkonsultation in Aachen argumentieren ließe. Zur Gänze nivellieren sich die Abweichungen zwischen *Rescriptum* einerseits sowie Aachen und Paris andererseits dann, wenn man die doppelt unterstrichenen Satzteile mit dem *Rescriptum* in der Benedikt-Redaktion abgleicht: Eine Berücksichtigung dieser Fassung führt, wie ein Blick auf die folgende Synopse der einschlägigen Stellen demonstriert, endgültig zu einem Text des *Rescriptum*, der sich als direkter und exklusiver Vermittler Pariser Inhalte und Formulierungen in die Aachener Akten präsentiert.

Übersicht der mit Paris übereinstimmenden, von der Lupus-Redaktion des *Rescriptum* aber abweichenden Textstellen der Aachener Akten

CONC. AQUISGRAN. 836	CONC. PAR. 829	RELATIO EPISCO- PORUM (<i>Rescriptum</i> im von Bo- retius/Krause besorg- ten, nur Textzeugen der Lupus-Redaktion abbildenden Druck)	RESCRIPTUM (in der unten gedruckten, die Benedikt-Redaktion be- vorzugt berücksichtigen- den Fassung)	GRUND FÜR DIE REVI- SION ⁶³⁷
c. (12.), S. 708, 27 <i>propriae</i>	I, 21, S. 627, 10 <i>propriae</i>	c. (17.), S. 34, 44 - fehlt -	c. (17.), unten S. 48, 6 <i>proprie</i>	A
c. (28.), S. 711, 37 <i>quoniam</i>	I, 25, S. 628, 37 <i>quoniam</i>	c. (10.), S. 33, 4 <i>quia</i>	c. (10.), unten S. 36, 1 <i>quoniam</i>	kein Text bei Ben. Lev.; Re- vision nach dem Conc. Aquisgran. 836
c. (42.), S. 715, 16 <i>tumore</i>	II, 1, S. 651, 1 <i>tumore</i>	c. (56.), S. 47, 6 <i>timore</i>	c. (56.), unten S. 131, 1 <i>tumore</i>	B
c. (42.), S. 715, 21 <i>ac propagatur</i>	II, 1, S. 651, 6 <i>ac</i> ⁶³⁸ <i>propagatur</i>	c. (56.), S. 47, 11 - fehlt -	c. (56.), unten S. 131, 7 <i>ac propagatur</i>	A+B

⁶³⁷ A: Revision mit Rückhalt in der von Boretius und Krause berücksichtigten Lupus-Redaktion; das Spektrum reicht hier von der Korrektur von Editions- oder Druckfehlern über eine Neu-Ausrichtung am in dieser Arbeit als Leithandschrift dienenden, in der MGH-Ausgabe aber hinter den Gothanus zurückgestellten Ms. Modena, BC, O. I. 2 bis hin zur Privilegierung von Lesarten eher weniger prominenter Textzeugen der Lupus-Redaktion, die jedoch von Ben. Lev. bestätigt werden. – B: Revision auf Grundlage allein der von Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 tradierten Benedikt-Redaktion des *Rescriptum*. (Wo die editorische Entscheidung für eine Textrevision allein auf der zweiten, hier zur Debatte stehenden Säule dieser Redaktion zu treffen war, da Benedikt die betreffenden Abschnitte des *Rescriptum* nicht überliefert, ist dies in der letzten Spalte ohne Nennung einer Sigle explizit vermerkt.)

⁶³⁸ Der Editionstext liest *atque*, die beiden zugrunde liegenden Handschriften (Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 96r, 12 und Paris, BnF, lat. 5516, fol. 152r, 24) aber *ac*.

c. (42.), S. 715, 26–29 <i>Saepe–inponat</i> ⁶³⁹	II, 2, S. 652, 35–38 <i>Saepe–inponat</i>	c. (56.), S. 47, 17 - fehlt -	c. (56.), unten S. 132, 3–7 <i>Saepe–inponat</i>	B
c. (43.), S. 716, 8 <i>et</i>	II, 2, S. 652, 3 <i>et</i>	c. (56.), S. 47, 27 - fehlt -	c. (56.), unten S. 134, 4 <i>et</i>	A
c. (43.), S. 716, 10 <i>illi</i>	II, 2, S. 652, 9 <i>illi</i>	c. (56.), S. 47, 29 <i>aliqui</i>	c. (56.), unten S. 134, 6 <i>illi</i>	A
c. (44.), S. 716, 14 <i>De–loquitur</i>	II, 2, S. 652, 10 f. <i>De–loquitur</i>	c. (56.), S. 47, 33 <i>Unde–Iob</i>	c. (56.), unten S. 135, 5 <i>De–loquitur</i>	B
c. (44.), S. 716, 15 <i>oculus</i>	II, 2, S. 652, 12 <i>oculus</i>	c. (56.), S. 47, 34 <i>oculos</i>	c. (56.), unten S. 135, 7 <i>oculus</i>	A
c. (44.), S. 716, 17 <i>perituri</i>	II, 2, S. 652, 14 <i>perituri</i>	c. (56.), S. 47, 36 <i>pauperis</i>	c. (56.), unten S. 135, 9 <i>perituri</i>	B
c. (44.), S. 716, 21 <i>intuitu</i>	II, 2, S. 652, 18 <i>intuitu</i>	c. (56.), S. 47, 40 <i>nutu</i>	c. (56.), unten S. 136, 1 <i>intuitu</i>	A
c. (44.), S. 716, 23 <i>vos</i>	II, 2, S. 652, 23 <i>vos</i>	c. (56.), S. 48, 1 <i>vestras</i>	c. (56.), unten S. 136, 4 <i>vos</i>	B
c. (44.), S. 716, 25 f. <i>interrogabit–iudicatis neque</i>	II, 2, S. 652, 25 f. <i>interrogabit–iudicatis neque</i>	c. (56.), S. 48, 3 <i>non</i>	c. (56.), unten S. 136, 6–8 <i>interrogabit–iudicatis neque</i>	B
[c. (44.), S. 716, 28 <i>patiuntur</i>] ⁶⁴⁰	[II, 2, S. 652, 29 <i>patientur</i>]	[c. (56.), S. 48, 6 <i>paciuntur</i>]	[c. (56.), unten S. 136, 12 <i>patientur</i>]	[A]
c. (45.), S. 717, 10 <i>deos discernit</i>	III, 8, S. 673, 17 <i>deos diiudicat/ deos discernit</i> ⁶⁴¹	c. (22.), S. 36, 6 <i>dens diiudicat</i>	c. (22.), unten S. 57, 7 <i>deos discernit</i>	A
c. (45.), S. 717, 10 <i>hoc illis</i>	III, 9, S. 673, 18 <i>hoc illis</i>	c. (22.), S. 36, 6 <i>illud</i>	c. (22.), unten S. 58, 1 <i>hoc illis</i>	A+B
c. (45.), S. 717, 12 <i>scripsit</i>	III, 9, S. 673, 19 <i>scripsit</i>	c. (22.), S. 36, 8 <i>scribit</i>	c. (22.), unten S. 58, 3 <i>scripsit</i>	B

⁶³⁹ Im einzigen erhaltenen Tradenten, Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 54r, 25, fehlt allerdings ein Teil des Passus (offenbar infolge von Augensprung).

⁶⁴⁰ Der Beleg ist hier lediglich aufgenommen, um keine missverständliche Lücke in der Auflistung zu produzieren: Nur nach dem edierten Text des Conc. Aquisgran. 836 aber liegt – mit der Lesart *patientur* – überhaupt eine Übereinstimmung der Aachener mit den Pariser Akten vor; der einzige erhaltene Tradent der ersteren, Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 55r, 19 hat *patiuntur*. Wenn eine verlorene Aachen-Überlieferung die Lesart *patientur* gekannt haben sollte, würde sie hierin übereinstimmen mit dem (fragmentarischen) *Rescriptum*-Textzeugen der Lupus-Familie, Ms. München, BSB, lat. 29555/1, fol. 11v, 21, der seinerseits massiven Rückhalt bei Ben. Lev. findet. Einen zureichenden Grund, das Conc. Aquisgran. 836 von Ben. Lev. zu distanzieren und als zweiten Transmissionsweg der Benedikt-Redaktion zu verwerfen, dürften solche (hinter den Gemeinsamkeiten quantitativ wie qualitativ weit zurückstehenden) Abweichungen des Guelfenbytanus kaum liefern – zumal dieser Codex unicus alles andere als frei von Kopistenfehlern ist.

⁶⁴¹ Indem sie ohne Eintrag im kritischen Apparat *deos diiudicat* setzt, übergeht Werminghoffs Edition des Conc. Par. 829 die bedenkenswerte Variante eines der beiden Textzeugen, nämlich die des Ms. Paris, BnF, lat. 5516, fol. 167r, 21: *deos discernit*. Diese Form findet Rückhalt in Aachen sowie in Ben. Lev. I, 315 und dürfte damit die authentische Lesart des *Rescriptum*, vielleicht auch der Pariser Akten darstellen.

c. (45.), S. 717, 24 <i>praecedentium</i>	III, 9, S. 673, 32 <i>praecedentium</i>	c. (22.), S. 36, 22 <i>predecessentium</i>	c. (22.), unten S. 59, 10 <i>precedentium</i>	A
c. (46.), S. 717, 39 <i>elaborandum</i>	III, 10, S. 674, 14 <i>elaborandum</i>	c. (23.), S. 36, 40 <i>laborandum</i>	c. (23.), unten S. 60, 17 <i>elaborandum</i>	A
c. (50.), S. 719, 21 <i>specialiter</i>	III, 23, S. 677, 18 <i>specialiter</i>	c. (58.), S. 48, 32 f. - fehlt -	c. (58.), unten S. 139, 4 <i>specialiter</i>	A
c. (51.), S. 719, 26 <i>viros</i>	III, 23, S. 677, 22 <i>viros</i>	c. (59.), S. 48, 38 <i>elige viros</i>	c. (59.), unten S. 140, 6 <i>viros</i>	A
c. (51.), S. 720, 2 <i>et</i>	III, 23, S. 677, 2 <i>et</i>	c. (59.), S. 49, 11 - fehlt -	c. (59.), unten S. 141, 12 <i>et</i>	A
c. (53.), S. 720, 21 <i>voluit</i>	III, 25, S. 678, 24 <i>voluit</i>	c. (60.), S. 49, 33 <i>voluerit</i>	c. {60.}, unten S. 143, 10 <i>voluit</i>	B
c. (53.), S. 720, 23 <i>insistatis</i>	III, 25, S. 678, 26 <i>insistatis</i>	c. (60.), S. 49, 35 <i>insinuetis</i>	c. {60.}, unten S. 144, 4 <i>insistatis</i>	B
c. (53.), S. 720, 25 <i>ut</i>	III, 25, S. 678, 28 <i>ut</i>	c. (60.), S. 49, 37 <i>ut vir</i>	c. {60.}, unten S. 144, 7 <i>ut</i>	A+B
c. (53.), S. 720, 29 <i>observa custodias</i> ⁶⁴²	III, 25, S. 678, 33 <i>observa custodias</i>	c. (60.), S. 50, 1 <i>observa ut custodias precepta</i>	c. {60.}, unten S. 145, 5 <i>observa custodias</i>	A
c. (53.), S. 720, 34 <i>habeto</i>	III, 25, S. 679, 3 <i>habeto</i>	c. (60.), S. 50, 8 <i>habe</i>	c. {60.}, unten S. 145, 14 <i>habeto</i>	A
c. (53.), S. 720, 39 <i>multa</i>	III, 25, S. 679, 9 <i>multa</i>	c. (60.), S. 50, 15 <i>multum</i>	c. {60.}, unten S. 146, 7 f. <i>multa</i>	B
c. (53.), S. 720, 40 <i>deo</i>	III, 25, S. 679, 10 <i>deo</i>	c. (60.), S. 50, 16 <i>deum</i>	c. {60.}, unten S. 146, 9 <i>deo</i>	A
[c. (55.), S. 721, 19 <i>prosiluerit</i>] ⁶⁴³	[III, 26, S. 679, 30 <i>prosilierit</i>]	[c. (61.), S. 50, 37 <i>prosiluerit</i>]	[c. {61.}, unten S. 148, 16 <i>prosilierit</i>]	[B]
c. (56.), S. 721, 33 <i>populoque</i>	III, 27, S. 680, 14 <i>populoque</i>	c. (62.), S. 51, 14 <i>et populo</i>	c. {62.}, unten S. 151, 5 <i>populoque</i>	B

⁶⁴² Der Editionstext lautet *observare custodias*, während der einzige handschriftlich erhaltene Tradent – Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 59r, 24 – die nicht verzeichnete Lesart *observa custodias* bietet.

⁶⁴³ Der Fall ist grundsätzlich analog zum oben in Anm. 640 besprochenen: Nur nach dem edierten Text des Conc. Aquisgran. 836 liegt – mit der Lesart *prosilierit* – überhaupt eine Übereinstimmung der Aachener mit den Pariser Akten vor; Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 60r, 16 hat *prosiluerit*. Eine Parallele zu einem Zeugen der Lupus-Redaktion gibt es hier allerdings nicht.

Wenn damit also der Weg für die unten vorgelegte Neuedition des *Rescriptum* gewiesen ist, interessiert für die Belange dieses Kapitels der Befund, dass die Pariser Akten als direkte Quelle des Conc. Aquisgran. 836 nicht in Betracht zu ziehen sind, sondern – unter den Texten von 829 – »ausschließlich [...] die sogenannte Relatio episcoporum [...] das Gedanken- und Zitatensarsenal lieferte«⁶⁴⁴. Im Rahmen der Aachener Redaktion ergibt sich übrigens eine bescheidene, aber nicht ganz nebensächliche Parallele aus dem Umstand, dass für die Einleitung zu den *Capitula de honore episcopali* mit De inst. reg., c. 2 wiederum ein Paris-Derivat statt der Vorlage herangezogen wurde⁶⁴⁵. Schließlich liegt auch in der Aachener Schlussnotiz mit ihrem Bezug auf *praeteriti conventus* von Bischöfen kein Widerspruch zur Bevorzugung des *Rescriptum*, welches sich nach Ausweis seiner Vorrede ja deziert als offizielles Produkt der Synode(n) von 829 präsentiert⁶⁴⁶.

Welche Inhalte aus dem *Rescriptum* wurden nun aber in Aachen rezipiert, und wo wurden sie in den Akten plaziert⁶⁴⁷? Ein erster Rekurs findet sich schon in der Vorrede, die gleich zu Anfang und mit programmatischem Gestus⁶⁴⁸ die in *Rescriptum*, c. (3.) dargelegte Unterscheidung der zwei »gelasianischen« *personae* samt Akzentuierung des *gravius pondus* bischöflicher Verantwortung sowie Fulgentius' Hinweis exzerpiert, dass *in aecclesia nemo pontifice potior et in saeculo christiano imperatore nemo celsior invenitur*⁶⁴⁹. Interessanterweise ist hier das Gegenüber der »bischoflichen Person« nicht mehr als *persona regalis*, sondern als *persona imperialis* bezeichnet⁶⁵⁰; weggefallen ist die allusive Akzentuierung der *ecclesia* – im Sinne des Wirkraums der lenkenden Größen – als paulinisches *corpus* [*Christi*]⁶⁵¹, was sich dazu fügt, dass das hierauf ausführlicher eingehende c. (2.) des *Rescriptum* nicht rezipiert wurde. Beibehalten hat der Redaktor noch die Überleitungsfloskel *Cum haec quippe ita se habeant*, ohne damit aber auf die Reihenfolge der dann verhandelten Gegenstände – *Rescriptum*: [...] *primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus*⁶⁵² – abzuheben. Insofern sich in der Aachener Vorrede unmittelbar eine Danksagung an Gott sowie an Ludwig als *venerandus caesar* und *benignissima excellentia* anschließt⁶⁵³, verschiebt sich der logische Bezug des »Weil es sich so verhält

⁶⁴⁴ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 331.

⁶⁴⁵ Vgl. (leicht modifiziert nach De inst. reg., c. 2, S. 182, 32–38) Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.), S. 718, 28–32; hierzu unten bei Anm. 719.

⁶⁴⁶ Näheres dazu etwa unten in Kap. 2.1.5 oder Kap. 2.1.8.

⁶⁴⁷ Zu Inhalt, Struktur und Quellen der Akten vgl. (freilich jeweils noch mit der Idee einer doppelten Rezeption von *Rescriptum* und *Concilium Parisense*) DE CLERCQ, Législation 2, S. 91–95; ANTON, Konzept, S. 74–79; HARTMANN, Synoden, S. 191–193; PATZOLD, Episcopus, S. 211–218.

⁶⁴⁸ Vgl. die Einleitungsformulierung [...] *primo visum est* [...] in Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 16.

⁶⁴⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 17–24 (ebd. Z. 23 f. mit dem Fulgentius-Zitat) und *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 14, 5–17, 2.

⁶⁵⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 17 f. (*in duabus consistere personis, pontificali videlicet atque imperiali*) und *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 14, 5 – 15, 1 (*in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem [...] divisum esse*). Auch die Bezeichnung der bischöflichen bzw. priesterlichen *persona* weicht ab.

⁶⁵¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 16 f. (*primo visum est normam universae religionis atque aecclesiasticae disciplinae in duabus consistere personis*) und *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 14, 5–15, 2 (*totius sanctae ecclesiae corpus in duas eximias personas [...] divisum esse novimus*).

⁶⁵² *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.

⁶⁵³ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 25–706, 3, hier S. 705, 25–27: *Cum haec quippe ita se habeant, primo, o venerande caesar, omnipotenti domino vestraeque benignissimae excellentiae exultantibus praecordiis immensas referimus gratias* [...].

von der gewichteten Differenzierung zwischen beiden *personae* auf das Schlussglied des Fulgentius-Zitats: »im Weltlichen findet sich kein Höherer als der Kaiser«. Damit ist in Aachen die Tendenz des *Rescriptum* fortgesetzt, Pariser Inhalte durch redaktionelle Eingriffe und Komposition in eine Form zu bringen, die den kaiserlichen Adressaten seiner Präeminenz versichert und so einer gewogenen Rezeption zuträglich scheinen konnte⁶⁵⁴. Wenn es faktisch auch zutrifft, dass in den Akten wie im *Rescriptum* »zuerst von der priesterlichen, dann von der königlichen Person« gehandelt wird⁶⁵⁵, hat der Redaktor doch den Rest der Vorrede mit ihrem wortreichen Ausblick auf die nachfolgenden Inhalte nicht dazu genutzt, hierüber Rechenschaft abzulegen. Stattdessen kündigt er drei Kanonesgruppen (*capitula*) an: eine erste zur gottgefälligen Ausübung des *episcopale ministerium*⁶⁵⁶, eine zweite zum hierfür unerlässlichen Wissen der Prälaten⁶⁵⁷, sowie eine dritte, die definiere, »ohne welche [Gegebenheiten] gemeinsames Heil und gemeinsame Erlösung aller, der Bischöfe (*sacerdotes*) nämlich und des gesamten Volks, nicht möglich« seien⁶⁵⁸. Diese letzte Ankündigung geht über in eine weniger spezifische, etwas weitschweifige Skizze, in deren Rahmen »[d]ie *confusio ordinum* und die *confusio* innerhalb der *ordines*«⁶⁵⁹ als zentrales Problem benannt und eine »demütige Ermahnung« des Kaisers vorweggenommen wird, sich selbst und vermittels seiner (laikalen) »Mitstreiter« für kirchliche Belange einzusetzen⁶⁶⁰. Die Vorrede schließt mit dem Hinweis, die Synodalen hätten »in knapper Form einiges bezüglich der zwei *personae*, die in dieser Welt zweifelsohne die wesentlichen sind, [...] angefügt«⁶⁶¹.

Nun ist die Identifizierung der mit diesem Strukturabriss korrespondierenden Aktenabschnitte – vielleicht auch aufgrund von Planänderungen im Zuge der Redaktion oder von Eigenheiten des Wolfenbütteler Codex unicus – nicht ganz trivial; die Schwierigkeiten fangen schon damit an, dass

⁶⁵⁴ Vgl. oben bei Anm. 150 und ausführlicher unten in Kap. 2.1.4 und in Kap. 2.1.8–9.

⁶⁵⁵ Für die Ankündigung des *Rescriptum* vgl. oben bei Anm. 652. In den Aachener Akten sind die Einlassungen zum Königtum genau genommen freilich von solchen zur Geistlichkeit gerahmt; vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (1.)–(40.), S. 706–714 zur hohen und nachgeordneten Geistlichkeit, dann ebd. praef. c. (40.)–c. (46.), S. 714–718 zum Königtum, schließlich cc. (47.)–(66.), S. 718–724 zu diversen Gegenständen, aber mit den prominent inskribierten *Capitula de honore episcopali* (ebd. S. 718, 27).

⁶⁵⁶ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 4–6: *Revolutis igitur a vestra nobis benignissima devotione conlatis tribus capitulis, id est ut ventiletur, sine quo episcopi episcopale ministerium absque offensione divina ullo modo perficere non possunt [...]*.

⁶⁵⁷ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 6–9: *[...] aut quid unumquemque episcoporum scire oporteat atque implere nec omnino ignorare absque periculo liceat, vel etiam, quid ad ornatum sanctae dei ecclesiae et ministerium sacerdotale pertineat, sine quo nec sacerdotis vita probabilis esse potest nec competens honor illi a ceteris devote impendi [...]*.

⁶⁵⁸ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 9–11: *[...] quidque hoc sit, sine quo communis omnium salus ac salvatio esse non potest, sacerdotum videlicet totiusque populi [...]*.

⁶⁵⁹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 191, wohl zu Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 12 f. (*primo repperimus temporum varietate et ordinum confusione perplura, quae ad sanctae dei ecclesiae ornatum erigi debeant, quomodo neglectu elapsa*) und ebd. Z. 21 (*quaedam in ecclesiastico ordine confusa videntur*).

⁶⁶⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 17–20: *[...] vestram siquidem nihilominus supplici ammonitione et affectu caritatis excellentiam ammonentes, si quae sunt ecclesiastici iuris vestra piissima gubernatione erigenda, ut per vos per vestrosque christianae relevationis commilitones sublevantur*. Die Deutung der *commilitones* als weltliche, im Handeln der *christiana religio* verpflichtete »Mitstreiter« pace PATZOLD, Episcopus, S. 212, der hier die Bischöfe selbst angesprochen sieht.

⁶⁶¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 31–33: *De duabus siquidem personis, quas principales in hoc mundo esse non dubium est, sacerdotalem prout sub tanto temporis spatio posse non denegat, nonnulla, quae ad hoc pertinere visa sunt, sub brevitate adneximus*. Laut ANTON, Konzept, S. 78 ist dieser Passus »leider in sinnstörender Weise unvollständig überliefert«, was sich auf das Halbsatzrudiment *sacerdotalem–denegat* beziehen dürfte.

das Konvolut nicht drei, sondern vier Kapitelreihen bietet, deren letztere durch eine Zwischenüberschrift noch einmal in zwei Teile gegliedert ist. Insofern scheint ein Vermittlungs- und Orientierungsversuch geboten, bevor die weiteren Entlehnungen aus dem *Rescriptum* in ihrem neuen Kontext verortet werden können. Carlo de Clercq hat in der angekündigten ersten Kanongruppe (*capitulum*) die cc. (1.)–(12.)⁶⁶², in der zweiten die cc. (13.)–(24.)⁶⁶³, in der dritten die cc. (25.)–(40.)⁶⁶⁴ angesprochen gesehen⁶⁶⁵. In den ersten beiden Fällen ist diese Identifizierung völlig überzeugend: Die betreffenden Kanones fügen sich inhaltlich bestens zu den knappen Angaben der Vorrede, und mit c. (13.) setzt nicht nur im Textzeugen die Kapitelzählung neu ein, der damit eröffnete Part ist in einer kleinen Einleitungsnotiz auch ausdrücklich als *secundum capitulum* ausgewiesen⁶⁶⁶. Komplizierter liegen die Dinge im Fall der dritten Gruppe. Die cc. (25.)–(40.) bieten zwar wiederum eine eigenständige Binnenzählung, sind ihrerseits aber nicht als *capitulum [tertium]* eingeleitet, sondern als Zusatz ausgewiesen: [...] *necesse est etiam, ut de sequentibus ordinibus aliqua adiungamus*⁶⁶⁷. Überdies passt ihr Gegenstand – den De Clercq mit »la conduite du clergé subalterne« verkürzend, aber in der Sache doch treffend fasst⁶⁶⁸ – weniger gut zur Ankündigung der Praefatio, als noch Patzold suggeriert⁶⁶⁹: Von »Äbten und Mönchen«, »bischöflichen Amtsträgern (den Chorbischöfen, Archipresbytern, Archidiakonen)«, »Priestern«, »Äbtissinnen und Nonnen«, »Kanoniker[n] und Kanonissen« ist hier nicht die Rede; vielmehr von der *communis omnium salus ac salvatio [...], sacerdotum videlicet totiusque populi*⁶⁷⁰. Hingegen finden sich beide damit angesprochenen Gruppen in der ersten Hälfte jenes Parts der Akten wieder, den Hartmann und Patzold in der Sache übereinstimmend als »vierte[n] und letzte[n] Teil« führen⁶⁷¹: das »ganze Volk«, sofern man bereit ist, darunter den

⁶⁶² Conc. Aquisgran. 836, cc. (1.)–(12.), S. 706–708.

⁶⁶³ Conc. Aquisgran. 836, cc. (13.)–(24.), S. 708–710.

⁶⁶⁴ Conc. Aquisgran. 836, cc. (25.)–(40.), S. 710–714.

⁶⁶⁵ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 91: »[Le préambule] indique comment un triple sujet sera traité: le ministère épiscopal, la science requise chez les évêques et la conduite du clergé subalterne, ce qui est nécessaire au salut de tous. La deuxième série de canons se subdivise à son tour, en sorte que nous avons au total quatre numérotations différentes [...]«. Die Kapitelzahlen sind hier nicht genannt, aber logisch zu erschließen, da mit der zweigeteilten »deuxième série« nur Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(66.), S. 715–724 gemeint sein kann. Im Widerspruch hierzu verhandelt DE CLERCQ a. a. O., S. 94 den Anfang dieser Gruppe (die cc. [41.]–[47.]) als »troisième sujet«.

⁶⁶⁶ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (13.), S. 708, 32–34: *Consultum etiam est in propositione secundi capituli commissumque ventilandum, quid unumquemque episcoporum scire oporteret atque implere nec omnino ignorare absque periculo liceret.*

⁶⁶⁷ Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (25.), S. 710, 34.

⁶⁶⁸ Vgl. oben in Anm. 665 das ausführlichere Zitat aus DE CLERCQ, Législation 2, S. 91; in der Sache übereinstimmend HARTMANN, Synoden, S. 192 und PATZOLD, Episcopus, S. 215.

⁶⁶⁹ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 215 mit Anm. 200 (mit Querverweis auf die ebd. S. 212, Anm. 169 zitierte Ankündigung der drei *capitula*).

⁶⁷⁰ Vgl. oben das Zitat in Anm. 658. Der Begriff *sacerdotes* ist im Pariser Material grundsätzlich offen für einfache Priester, bezeichnet in den Aachener Akten (programmatisch etwa in Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 32) aber doch vornehmlich den Episkopat. Der fragliche Aachener Abschnitt zur nachgeordneten Geistlichkeit ist demgegenüber mit der Formulierung *de sequentibus ordines aliqua* eingeleitet (ebd. praef. c. [25.], S. 710, 34).

⁶⁷¹ Für das Zitat vgl. HARTMANN, Synoden, S. 192 und PATZOLD, Episcopus, S. 216; ähnlich (aber mit Widersprüchen; vgl. oben Anm. 665) DE CLERCQ, Législation 2, S. 91 und 94.

Kaiser⁶⁷², seine Söhne und *procere*⁶⁷³ sowie die übrigen *fideles*⁶⁷⁴ zu verstehen, ebenso die »Priester« (im Sinne von »Bischöfen«), deren *ministerium* und Ansehen – beides aus Warte der Synodalen eminent heilsrelevante Faktoren – in den cc. (45.)⁶⁷⁵ und (47.)⁶⁷⁶ verhandelt werden. Mehr noch hält der Redaktor in der Überleitung zu diesem Textabschnitt fest, das *tertium capitulum* [!] stimme mit den beiden vorangehenden wenigstens *ex parte* [...], *in vita scilicet atque doctrina sacerdotum* [!], überein⁶⁷⁷. Aufschlussreich ist auch die sich anschließende Begründung und Benennung seines eigentlichen Gegenstandes: Es bestehe »kein Zweifeln, so der Redaktor weiter, dass es »in beiden Ständen« gravierende Mängel gebe und das dritte Kapitel also »in manchem zusammen mit den Bischöfen die Fürsten und das gesamte christliche Volk« berühre⁶⁷⁸. Neben den *sacerdotes* findet mithin auch der *totus populus* der Vorrede ausdrücklich Erwähnung, und wenn der Fokus im Weiteren vornehmlich auf dem Herrscher liegt, präsentiert sich die Überleitungsnotiz gewissermaßen als Vermittlungsstufe: Ludwig in Auseinandersetzung mit der in *communis omnium salus ac salvatio* angesprochenen Fallhöhe (praef.) noch außen vor zu lassen, später seine mit Bischöfen und Volk geteilte Verantwortung als *princeps* anzusprechen (praef. c. [41.]) und schließlich dezidiert *de ministerio regis* zu handeln (cc. [41.]–[44.]⁶⁷⁹), wäre eine umsichtige Strategie zur Einführung eines genuin heiklen Gegenstandes, die wiederum an die Grundtendenz des – in den letzten Zeilen der Überleitung auch verarbeiteten⁶⁸⁰ – *Rescriptum* erinnert⁶⁸¹.

Ohne derartige Argumente, aber ganz entsprechend hat Albert Werminghoff nicht die Aachener Kanones zu niederem Klerus und Religiosen, sondern den mit c. (41.) eröffneten Teil der Akten in seiner Edition als »*Caput III.*« überschrieben⁶⁸² und in einer Anmerkung zum dritten Glied der Praefatio-Prolepse referenziert⁶⁸³. De Clercq ist dem insoweit gefolgt, als er die cc. (41.)–(47.) samt

⁶⁷² Vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(44.), S. 715 f. zum *ministerium regale*.

⁶⁷³ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f., hier S. 716, 38 f.: *Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et procere vestri nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant.*

⁶⁷⁴ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 717, hier Z. 28 f.: *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur [...].*

⁶⁷⁵ Vgl. wiederum Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f.; schon aus dem oben in Anm. 673 zitierten Einleitungssatz geht hervor, dass die *fideles* als (sekundäre) Adressaten, das Bischofsamt aber als Gegenstand firmiert.

⁶⁷⁶ Vgl. wiederum Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 717; die oben in Anm. 674 zitierte Aufforderung, Ludwig möge seine *fideles* mahnen und instruieren, bezieht sich inhaltlich auf die Heilsrelevanz bischöflicher Mahnungen und die Unzulässigkeit (voreiliger) Kritik am Episkopat.

⁶⁷⁷ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (41.), S. 714, 26–29: *Tertium quoque capitulum duobus superioribus capitulis ex parte convenire videtur, in vita scilicet atque doctrina sacerdotum; in quibusdam vero pariter cum sacerdotibus principes et omnem populum christianum tangere non dubitatur, sed et in utroque ordine partim defecisse.*

⁶⁷⁸ Vgl. das Ende des oben in Anm. 677 gebotenen Zitats.

⁶⁷⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(44.), S. 715 f., hier c. (44.), S. 716, 14: *De ministerio autem regis ita Iob loquitur [...].*

⁶⁸⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (41.), S. 714, 33–715, 1 und *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 5–128, 4.

⁶⁸¹ Vgl. oben bei Anm. 654 und unten in Kap. 2.1.8–9 mit der These, die Redaktion des *Rescriptum* zeuge von dem Bemühen, unter Wahrung der wesentlichen Pariser Inhalte deren Rezeptionschancen durch diskursive Entschärfung zu erhöhen. Just das in Kap. 2.1.9 examinierte c. (55.) des rearrangierten Exzerpts ist auch in Aachen, praef. c. (41.) rezipiert; vgl. oben Anm. 680.

⁶⁸² Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 714, 25: »(*Caput III. de persona regis filiorumque eius et ministerium*)«.

⁶⁸³ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 706, Anm. 3 zu Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 706, 9–11: [...] *quidque [hoc sit, sine quo communis omnium salus ac salvatio esse non potest, sacerdotum videlicet totiusque populum]*.

ihrem »préambule« als vierten »groupe[...] de canons«, aber »troisième sujet« verstand⁶⁸⁴. Hält man sich an diese Identifizierung, bleibt zu klären, wie die zweite, in der Kanonzählung fortfahrende, aber durch den Zwischentitel *Capitula de honore episcopali* hervorgehobene Partie dieses Abschnitts⁶⁸⁵ einzuordnen ist. Zweierlei lässt sich über Werminghoffs knappen Vorschlag hinausgehend beisteuern. Zum einen fügt sich das Durchlaufen der Numerierung gut zur dem Schlusshinweis der Praefatio, man habe an die drei *capitula* einiges Weitere *de duabus personis* »angefügt«⁶⁸⁶; zum anderen beziehen sich die Schlusskanones zwar laut der besagten Überschrift auf den *honor episcopalis*, doch ist die *persona imperialis* im Rahmen einer neuerlichen, konkreteren Herrscherparänese durchgängig und just in jener Doppelrolle angesprochen, die sie im Pariser Material generell auszeichnet: Während der Kaiser im c. (48.) zum Schutz der Kirchengüter angehalten, mithin auf seine »auxiliare« Funktion⁶⁸⁷ in bzw. gegenüber der *ecclesia* verpflichtet wird⁶⁸⁸, adressiert ihn etwa das c. (51.) mit der Forderung, zur Verwaltung der *respublica* geeignete *adiutores et ministri* zu bestellen⁶⁸⁹, als Oberhaupt des *saeculum*⁶⁹⁰. Kurz, bei den cc. (48.)–(66.) handelt es sich ebenso sehr um *capitula de honore episcopali* wie um *[capitula] de duabus personibus*. Die von Werminghoff (hauptsächlich implizit) vorgenommene Vermittlung zwischen Praefatio und Aktenstruktur lässt sich begründet vertreten.

Handfest bewiesen ist damit freilich nichts. Denkbar wäre ebenfalls, dass die im Wolfenbütteler Textzeugen nicht inskribierte »Vorrede« zu c. (41.) ff. im besprochenen Teil einen Rückblick auf das *tertium capitulum* – dann eben doch: die cc. (25.)–(40.) zum »clergé subalterne« – wirft⁶⁹¹; die Schlussformulierung der Praefatio, die *nonnulla de duabus personis* ankündigt⁶⁹², könnte sich auf die beiden Partien der letzten Kapitelreihe, also die Herrscherparänese der cc. (41.)–(47.) und die *Capitula de honore episcopali* beziehen, wenn sie nicht ohnehin nur die zwei Themenschwerpunkte des folgenden Aktenensembles angibt⁶⁹³. Da hier keine abschließende Klarheit zu gewinnen sein wird und im einen wie im anderen Fall Ungereimtheiten bestehen bleiben, empfiehlt sich für eine Kontextualisierung der weiteren *Rescriptum*-Exzerpte, sich mit Hartmann nicht an den angekündigten und teils

⁶⁸⁴ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 94; zu den Widersprüchlichkeiten mit seiner ebd. S. 91 getroffenen Strukturierung vgl. oben Anm. 665.

⁶⁸⁵ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.)–c. (66.), S. 718–724; die handschriftlich verbürgte Überschrift ebd. S. 718, 27.

⁶⁸⁶ Vgl. oben bei Anm. 661.

⁶⁸⁷ Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 73.

⁶⁸⁸ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (48.), S. 718 f.

⁶⁸⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (51.), S. 719 f., hier S. 719, 23–25: *Sed et hoc obsecramus, ut in eligendis adiutoribus vestris et reipublicae ministris, qui vice vestra populum dei regere et gubernare atque indicare debeant, sollertissimam providentiam habeatis [...]*.

⁶⁹⁰ Vgl. etwa oben bei Anm. 649.

⁶⁹¹ Freilich trifft sich auch dieser Teil mit den ersten beiden Kanonesreihen im Hinblick auf die *vita [...] atque doctrina sacerdotum* (Conc. Aquisgran. 836, praef. c. [41.], S. 714, 27). Überdies folgt auf den besprochenen Teil der Überleitungsnotiz ein Passus, der sprachlich mit dem vorangehenden kontrastiert ist und sich als eigentlicher Ankündigungstext lesen lässt; vgl. ebd. Z. 33–35: *Sed et nunc, quia de his, quae praemissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere studuimus, illud tamen, quod ad vestram specialiter personam ministeriumque pertinere cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus [...]*.

⁶⁹² Vgl. oben bei Anm. 661.

⁶⁹³ Nochmals anders versteht ANTON, *Konzept*, S. 78 den Passus als »Vorverweis« auf allein das »Schlußkapitel über die beiden Gewalten« (also Conc. Aquisgran. 836, c. [66.], S. 723 f.), in dem die zwei *personae* tatsächlich aber nur in einem knappen Rekurs auf die Praefatio zur Sprache gebracht sind.

bezeichneten Groß-*capitula* der Akten, sondern neutraler an den vier separat nummerierten Abschnitten zu orientieren.

Deren erster (Werminghoff: »*Caput I. de vita episcoporum*«⁶⁹⁴) schöpft in mehreren Kanones direkt aus der *Regula pastoralis* Gregors des Großen⁶⁹⁵, bietet im c. (3.) mit der bischöflichen *hospitas* aber eine thematische Überschneidung mit dem *Rescriptum*⁶⁹⁶ und hat aus selbigem die letzten beiden Stücke – zur Leitung von Religiösen- und Kanonikerkonventen bzw. zur Residenzpflicht – im Wortlaut übernommen⁶⁹⁷. Konsultiert wurde hierfür – wenig überraschend – der Bischofsspiegelteil [B.] des *Rescriptum*.

Der folgende Abschnitt der Akten (Werminghoff: »*Caput II. de doctrina episcoporum*«⁶⁹⁸) ist aus philologischer Warte unabhängig von den übrigen Komponenten des Jonas-Korpus und erscheint als der eigenständigste Teil des Konvoluts; lediglich findet sich im c. (19.) ein Zitat der berühmten Kirchengüter-Definition des Julianus Pomerius wieder, das – umfangreicher und sprachlich leicht abweichend – schon in Paris angeführt worden war⁶⁹⁹, ohne ins *Rescriptum* eingegangen zu sein. Wenn schließlich im c. (24.) »versucht [wird], aus den Ereignissen von 833 Konsequenzen zu ziehen«⁷⁰⁰ – indem hier nämlich Sanktionen für jeden Bischof, Kleriker oder Laien angedroht werden, der *a domino et orthodoxo Hludowico imperatore* abfalle⁷⁰¹ –, fügt sich dies immerhin zum teils demonstrativ herrschaftstragenden Gestus des *Rescriptum*⁷⁰² und zur Loyalität, die sein mutmaßlicher Redaktor in den Revolten der frühen 830er-Jahren gegenüber dem Kaiser gezeigt hatte⁷⁰³.

In der dritten Kanonesreihe (Werminghoff: »*De vita et doctrina episcoporum*«⁷⁰⁴) ist der Bezug zum *Rescriptum* wieder ungleich enger. Auf drei Stücke, die den 829 nicht eben prominent berücksichtigten Äbten und Mönchen gewidmet sind, folgt als c. (28.) eine bekannte Einlassung zu den bischöflichen *ministri*⁷⁰⁵, die cc. (30.)–(32.) reproduzieren jene Kapiteltrias des *Rescriptum*, die keinen Rückhalt in den Pariser Akten hat und den Fokus auf Landpriester weitet⁷⁰⁶, während sich die an das c. (39.) angehängte Rekapitulation der soweit geleisteten Konzilsarbeit deutlich an *Rescriptum*,

⁶⁹⁴ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 706, 34 zu Conc. Aquisgran. 836, cc. (1.)–(12.), S. 706–708.

⁶⁹⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 191.

⁶⁹⁶ Vgl. (ohne Übereinstimmungen im Wortlaut) *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 26–28 und Conc. Aquisgran. 836, c. (3.), S. 707.

⁶⁹⁷ Vgl. (nach *Rescriptum*, cc. [16.]–[17.], unten S. 47 f.) Conc. Aquisgran. 836, cc. (11.)–(12.), S. 708.

⁶⁹⁸ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 708, 31 zu Conc. Aquisgran. 836, cc. (13.)–(24.), S. 708–710.

⁶⁹⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (19.), S. 709, 31–33 und Conc. Par. 829 I, 15, S. 623, 7–13.

⁷⁰⁰ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 192.

⁷⁰¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (24.), S. 710, 24–29: *Et idcirco in commune statuimus, ut, si quispiam episcoporum aut quilibet sequentis ordinis ecclesiastici deinceps timore aut cupiditate aut qualibet suasionem a domino et orthodoxo Hludowico imperatore defecerit aut etiam sacramentum fidelitatis illi promissum violaverit et eius contrariis malivola intentione quolibet modo se copulaverit, gradum proprium canonica atque synodali sententia amittat.*

⁷⁰² Näheres dazu unten in Kap. 2.1.9 bezüglich *Rescriptum*, c. (56.).

⁷⁰³ Vgl. oben bei Anm. 417.

⁷⁰⁴ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 710, 31 zu Conc. Aquisgran. 836, cc. (25.)–(40.), S. 710–714.

⁷⁰⁵ Vgl. (mit zum Textanfang überarbeiteter Rubrik nach *Rescriptum*, c. [10.], unten S. 33–36) Conc. Aquisgran. 836, c. (28.), S. 711.

⁷⁰⁶ Vgl. (nach *Rescriptum*, cc. [11.]–[13.], unten S. 36–42) Conc. Aquisgran. 836, cc. (30.)–(32.), S. 712 f.; zur besagten Kapiteltrias des *Rescriptum* knapp oben bei Anm. 61 sowie ausführlich unten Kap. 2.2.2.

c. (55.) anlehnt⁷⁰⁷. Für die En-bloc-Exzerpte griff der Redaktor wiederum auf den Bischofsspiegelteil [B.] zurück, der ja konsequent die nachgeordneten Weihegrade mitverhandelt, für die freiere Entlehnungen im c. (39.) auf die kleine, aber aufwendig redigierte Vorrede zum Fürstenspiegelteil [E.] des *Rescriptum*. Mit einem Kapitel aus dessen Teil [D.] – den »Ankündigungen vor dem Volk« – schließlich trifft sich der letzte Kanon dieser dritten Aachener Gruppe wenigstens inhaltlich in der Bestimmung, dass jeder Kirche, wo irgend möglich, ein eigener Priester beigelegt werden solle⁷⁰⁸.

Es folgt hierauf die diskussionswürdige Überleitung zum vierten Abschnitt der Aachener Akten (Werminghoff: »*Caput III. de persona regis filiorumque eius et ministrorum*«⁷⁰⁹), die im ersten Teil frei formuliert ist, im zweiten aber wiederum aus *Rescriptum*, c. (55.) schöpft⁷¹⁰. Was sich unmittelbar anschließt, sind vier paränetische Kapitel zum *nomen* und *ministerium* des christlichen Herrschers; sie legen den abstrakten Kern des besagten Fürstenspiegelteils [E.] in neuer Einteilung, leicht gekürzt und mit sonst nur marginalen Änderungen erneut vor⁷¹¹. Danach wechselt nicht der Adressat, aber doch der Fokus, der nunmehr auf den Bischöfen selbst liegt. So fordern die Synodalen den Kaiser auf, unter seinen Söhnen und Großen *nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem* bekannt zu machen (c. [45.]⁷¹²), füllen den solchermaßen umrissenen Stellenwert des Episkopats inhaltlich mit biblischen und patristischen Zitaten (ebd.) und insistieren auf der Heilsrelevanz ihrer Mahnerrolle: Ludwig möge seine Getreuen »ermahnen und instruieren«, dass die bischöflichen Beratungen *de vestra necnon et illorum salute* – also wohl: Kritik an Laien jedes Ranges – altruistischer Ausdruck des *ministerium [sacerdotale]* seien und die »nichtige und falsche Verdächtigung« von Prälaten, aus Eigeninteresse zu handeln, nicht nur einen skandalösen Affront, sondern eine ihrerseits heilsgefährdende Beleidigung Gottes darstelle (c. [46.]⁷¹³). Beide Kanones sind nicht neu formuliert, sondern stammen – wie schon ihr Appellcharakter vermuten lässt – aus der *Petitio* (Teil [C.]) des *Rescriptum* und geben das Ausgangsmaterial lediglich marginal gekürzt und in einer abweichenden, durchaus sinnvollen Strukturierung wieder. Ihnen schließt sich mit c. (47.) das einzige genuin Aachener Stück

⁷⁰⁷ Vgl. (modifiziert nach *Rescriptum*, c. [55.], unten S. 126, 4–127, 4) Conc. Aquisgran. 836, c. (39.), S. 714, 4–10.

⁷⁰⁸ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (40.), S. 714, 11–20 und *Rescriptum*, c. (44.), unten S. 92.

⁷⁰⁹ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 714, 25 zu Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(47.), S. 714–718.

⁷¹⁰ Frei formuliert ist Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (41.), S. 714, 26–33; der sich dort mit *Sed nunc [...]* anschließende Passus (ebd. S. 714, 33 – 715, 2) greift Formulierungen und Satzteile aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 4–128, 5 auf.

⁷¹¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (41.), S. 715 (nach *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 128, 6–130, 3); c. (42.), S. 715 (nach *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 130, 3–132, 8); c. (43.), S. 716 (nach *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 133, 1–135, 4); c. (44.), S. 716 (nach *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 135, 5–137, 14). Ausgelassen ist hier das Ende von *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 137, 15–138, 11, dessen Text aber unten (Conc. Aquisgran. 836, c. [66.], S. 723, 32–724, 3) als Schluss der Akten firmiert.

⁷¹² Vgl. (nach *Rescriptum*, cc. [21.]–[22.], unten S. 54–59) Conc. Aquisgran. 836, S. 717 f. (der Anfang zitiert oben in Anm. 673).

⁷¹³ Vgl. (nach *Rescriptum*, c. [23.], unten S. 59, 16–62, 13, also lediglich gekürzt um das ebd. Z. 14 folgende Schlusszitat aus 2. Cor. 12, 14) Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 717 f., hier S. 717, 28–34: *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspicionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi sperare salutem et adquirere debuerant, culpam incurrant, quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debitum ministerium pertinet.*

dieses (Unter-)Abschnitts an; es verfolgt das Thema der Verleumdung (*detractio*) von Bischöfen weiter und differenziert – unter dem Eingeständnis kritikwürdiger Praktiken, *quae pontificatus ordini non congruere visae sunt* – nun ergänzend zwischen klandestiner und offener Beschuldigung⁷¹⁴. In das kommunikative Setting des Vorangehenden fügt es sich mit seinem Appell, Ludwig möge in den auf zulässige Weise (*rite*) vor ihn gebrachten Fällen dafür Sorge tragen, dass dem so bedeutenden *ministerium sacerdotale* nicht leichtfertig seitens welcher Partei auch immer (*per cuiuscumque personam*) in irgendeiner Hinsicht Schaden entstehe⁷¹⁵: wohl also weder durch verleumderische *accusatores*, denen am Hof vorschnell Glauben geschenkt wird, noch durch delinquente Bischöfe, die ihr Treiben ungestraft fortführen können⁷¹⁶. Wahrheitsfindung und Verurteilung der Schuldigen sei dann Sache einer Synode⁷¹⁷.

Der Rest des vierten Aktenabschnitts ist im Wolfenbütteler Textzeugen erwähnenswerten durch die Inskription *Capitula de honore episcopali*, nicht aber durch eine neu beginnende Kapitelzählung abgesetzt⁷¹⁸. Einleitend wird hier noch einmal das Thema bischöflicher Säumnisse und Reputation aufgegriffen, wobei die vorab entfalteten Aspekte und Argumente nun – in einer leicht modifizierten Entlehnung aus Jonas' *Institutio regia* – verdichtet zusammengestellt sind:

Zwar sind Bischöfe (*sacerdotes*) in jüngster Zeit wegen drohender Wirren in vielem nachlässig [gewesen], doch sind sie deswegen nicht zu tadeln oder verachten, sondern wegen dem, dessen Dienst (*ministerium*) sie ausüben, anzuhören und mit angemessener Ehre zu bedenken (*congrue honore venerandi*). An sie nämlich richtet sich nach den Aposteln folgender Ausspruch des Herrn: »Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab«. Daher ist zu beachten, dass die Verachtung von Priestern (*sacerdotes*) Christi eine Beleidigung Christi bedeutet, an dessen Stelle und in dessen Dienst sie handeln.⁷¹⁹

⁷¹⁴ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (47.), S. 718, hier Z. 14–17: *Didicimus sane nonnullos episcoporum a quibusdam personis clam termeraria detractioe accusatos atque detractos, sine approbatione tamen in causis repraehensibilibus, quae pontificatus ordini non congruere visae sunt, si approbatae fuerint.*

⁷¹⁵ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (47.), S. 718, hier Z. 17–20: *Idcirco omnixe praecamus, ut, si aliquis deinceps accusator adnitus fuerit aliquem excessum in episcopali ordine rite repraehendere et ad aures imperiales perducere, ut non facile per cuiuscumque personam officium tanti ministerii in aliquo vilescere videatur.* Zu schematisch scheint mir angesichts der Formulierung *rite repraehendere* die Zusammenfassung von PATZOLD, *Episcopus*, S. 217, nach dem das c. (47.) darauf dränge, »daß Anklagen gegen Bischöfe bei Hof kein Gehör mehr geschenkt werden, sondern derartige Fälle nur noch vor einer Synode verhandelt werden sollten«. – Die Interpretation der *cuiuscumque persona* als »Partei« konfligiert mit dem Wortgebrauch im ersten Satz des Kanon, wo *quaedam personae* die Ankläger bezeichnet; sie rechtfertigt sich aber durch die folgende Bestimmung, dass weder dem *accusator* noch dem *accusatus* die Gelegenheit gegeben werden sollte, sich einer Verhandlung des Falls zu entziehen: *Accusator itaque, uti actenus, delitiscendo se subtrahere locum non habeat, sed neque accusatus* (ebd. Z. 20 f.). Deutlicher noch setzt der Schluss des Kanon die Seite der *accusati* in Bezug zur Schädigung ihres bischöflichen Amtes: [...] *ne forte quisquam sacerdotum se repraehensibilem exhibere audeat aut etiam quisque leviter inaniterque propriae intemperantiae assensum praebens tanti ordinis viros sine causa atque probatione vituperare praesumat* (ebd. Z. 24–26).

⁷¹⁶ Hierauf scheint jedenfalls die Bestimmung abzuzielen, dass sich beide Seiten persönlich zu verantworten hätten; vgl. oben in Anm. 715 das Zitat aus Conc. Aquisgran. 836, c. (47.), S. 718, 20 f.

⁷¹⁷ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (47.), S. 718, 21–24: *Huius rei veritas sinodali conventu pateat, ibidemque omni occasione remota utrorumque examinatio secundum veritatem examinetur, ut quod quisque meretur, accusatus videlicet sive accusator, pro merito canonicae disciplinae subiaceat [...].*

⁷¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 685.

⁷¹⁹ Vgl. (nach De inst. reg., c. 2, S. 182, 32–38) Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.), S. 718, 28–32: *Licet enim sacerdotes moderno tempore imminentes perturbationes in multis sint neglegentes, non sunt tamen vituperandi nec dispiciendi, sed propter illum, cuius ministerium gerunt, audiendi et congruo honore venerandi. Post apostolos enim ad ipsos haec domini sententia dirigitur: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit [Luc. 10, 16]. Quapropter adtendendum est, quod sacerdotum Christi spretio ad iniuriam Christi pertinet, cuius vicem et ministerium gerunt.*

Wenn der sich unmittelbar anschließende Kanon – wiederum übrigens mit Julianus Pomerius – auf die Erhaltung der Kirchengüter abzielt⁷²⁰, ist der nun zweimal erwähnte *honor* der Bischöfe mit einem konkreten Inhalt gefüllt; dass dieses besitzrechtliche Substrat aber nur einen von vielen Aspekten der sazerdotalen ›Ehre‹ darstellt, geht schon aus der pluralischen Inskription (*Capitula*) hervor. Was auf c. (48.) folgt, sind jene Kapitel aus dem Fürstenspiegelteil [E.] des *Rescriptum*, die in der vierten Aachener Kanonesreihe soweit noch nicht rezipiert worden waren: *Rescriptum*, cc. (57.)–{62.} mit neuen Kapitelgrenzen und leichten Kürzungen⁷²¹. Als tunliche Maßnahmen, den *honor episcopalis* und damit die Ehre Gottes zu wahren, sind Ludwig solchermassen die Bestellung geeigneter Prälaten und Äbtissinnen⁷²², aber auch weltlicher Amtsträger und Ratgeber⁷²³ sowie die Instruktion der Kaisersöhne zu *mutua dilectionis caritas et fraternitatis amor*⁷²⁴ vorgestellt; implizit auch sein Engagement für die Wiederherstellung der weltlich-geistlichen ›Sphärengrenze‹ und die Gewährung der – ausdrücklich noch nicht näher definierten, aber sicherlich nicht nur rechtlich aufgefassten – *episcopalis libertas*⁷²⁵. An dieses *Rescriptum*-Exzerpt schließen sich dann »noch einige Kapitel [an], die zwar keine neuartigen Themen behandeln, aber manche bisher nicht geregelten Aspekte erwähnen«⁷²⁶; auch die allgemeine Sonntagsheiligung, der Schutz von Klöstern, die regelmäßige Kommunion der Laien und die Strafverfolgung von *raptores viduarum ac virginum* involvieren demnach die von Gott und Bischöfen geteilte Ehre⁷²⁷. Im letzten Kanon der Aachener Akten, c. (66.), benennen die Synodalen die ›ordnungsgemäße‹ Umsetzung ihrer Vorschläge als Weg zu einer Wiederherstellung von *honestas ornatusque ecclesiae*⁷²⁸, unterstreichen sie im neuerlichen Rekurs auf die gelasianischen *personae* die Bedeutung distinkter Ämter bzw. Amtsausübung⁷²⁹ und

⁷²⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (48.), S. 718 f.; der Pomerius-Rekurs ebd. S. 719, 7 f.

⁷²¹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (49.), S. 719 (nach *Rescriptum*, c. [57.], unten S. 138 f.); c. (50.), S. 719 (nach *Rescriptum*, c. [58.], unten S. 139), c. (51.), S. 719 f. (nach *Rescriptum*, c. [59.], unten S. 140, 1–141, 18); c. (52.), S. 720 (nach *Rescriptum*, c. [59.], unten S. 142, 1–143, 8); c. (53.), S. 720 (nach *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 143–146, ohne ebd. S. 245, 7 f. [et testimonia–Salomon]); c. (54.), S. 721 (nach *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 5–148, 8; c. (55.), S. 721 (nach *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 148, 8–150, 5, also ohne das Kapitelende ebd. S. 5–11 [ideo haec–spatio]); c. (56.), S. 721 f. (nach *Rescriptum*, c. {62.}, unten S. 151 f.).

⁷²² Vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (49.)–(50.), S. 719.

⁷²³ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (51.)–(52.), S. 719 f.

⁷²⁴ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (53.)–(52.), S. 720 f., hier S. 720, 20–23: *Nam et hoc humiliter admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore die ingiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et, ut in mutua dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimatis concordia vicissim consistent, sedula paternaque ammonitione insistatis [...]*.

⁷²⁵ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, cc. (55.)–(56.), S. 721 f. Beide Gegenstände sind (wie schon im *Rescriptum*) vertrat, aber natürlich trotzdem als Anliegen ausgewiesen, die kaiserlicher Unterstützung bedürfen.

⁷²⁶ So HARTMANN, Synoden, S. 192 zu Conc. Aquisgran. 836, cc. (58.)–(65.), S. 722 f.; der ebenfalls schon nicht mehr aus dem *Rescriptum* schöpfende Kanon c. (57.), ebd. S. 722 scheint ihm durchaus Neues zu bieten, insofern hier mit der (mangelnden) Respektierung der Fastenzeit »ein Klagepunkt aufgenommen [ist], den Ludwig der Fromme bei seiner erzwungenen Selbstanklage auf der Versammlung von Compiègne [833] vorgebracht hatte«; vgl. hierzu oben Anm. 360.

⁷²⁷ Für die referierten Themen vgl. HARTMANN, Synoden, S. 192 f.; für das Zitat Conc. Aquisgran. 836, c. (65.), S. 723, 4 f.: *De raptoribus etenim viduarum ac virginum dignum duximus [...]*.

⁷²⁸ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 8 f.: *Si haec omnia debito dignoque ordine impleantur, opitulante superna gratia honestatem ornatumque ecclesiae adimplere credimus.*

⁷²⁹ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 12–16: *Hic vero ornatus fieri ullatenus nequid, nisi uniuscuiusque officium proprie conservetur, immo peragatur. Constat autem eam [sc. ecclesiam] peregrinantem duabus, ut dictum est, praesentialiter personis gubernari,*

rekapitulieren sie – wie nun mehrfach erwähnt – die Wirren der Vorjahre, in denen der *honor sanctae dei ecclesiae* sowie die *episcopalis auctoritas* Schaden genommen hätten und die heilsrelevanten Konzilsbeschlüsse von 829 in Vergessenheit geraten seien⁷³⁰. All dies ist, so sehr es den Geist des Pariser Materials atmet, frei formuliert. Für die Schlusszeilen aber kommt der Redaktor auf eine panegyrische, wenigstens schmeichelnde Exhortatio des Kaisers zurück, die sich schon im *Rescriptum* als kaum unmotivierte Ergänzung zum Text des Pariser Fürstenspiegels findet: Da Ludwig rundum gottbegnadet sei und allseits guten Willen zeige, bleibe nur noch anzuraten, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen – *quoniam non inchoantibus, sed perseverantibus praemium aeternae vitae datur*⁷³¹.

Unterschiedlich hat die Forschung die Frage beantwortet, wie 836 konzeptionell mit dem Modell von 829 verfahren wurde. Etwas abschätzig fiel das Urteil Hans Hubert Antons aus, dem zufolge »die Aachener Synode in ihren prinzipiellen Erörterungen zum Verhältnis Kirche–Welt, Bischöfe–Kaiser die in Paris markierte Position gleichsam verschwommen« aufgreife⁷³² und die »in Aachen vertretenen Auffassungen« insgesamt eine »mangelnde Geschlossenheit« zeigten⁷³³:

Zurücktreten der *libertas*-Forderung, betont geistliche Interpretation der umfassenden *ecclesia*, des Sozialverbandes, in diesem Rahmen eine eher an die Zeit vor 829 erinnernde Gewaltentscheidung mit teils anachronistischer Inanspruchnahme des Gelasius und Fulgentius, Insistieren auf den theokratischen Grundlagen der Kaisergewalt nicht zuletzt unter dem Eindruck der Zeitergebnisse, Übernahme des konziliaren Fürstenspiegels von 829 – das sind die wesentlichen Aspekte, die bei genauerer Untersuchung der Aachener Synodalakten zutage treten: Aspekte und Ideen, die oft unvermittelt und ohne rechte gedankliche Verbindung nebeneinander stehen.⁷³⁴

Geschuldet seien all diese Anachronismen und Imperfektionen nun einem unverkennbaren »Nachlassen reformerischer Entschiedenheit und Unbekümmertheit«, das wiederum den turbulenten »Ereignissen der ersten Jahre des vierten Jahrzehnts« Rechnung trage⁷³⁵. Spuren dieser Wirren erkannte nun auch Steffen Patzold in einigen Kanones wieder⁷³⁶, doch gelangte er zu einer geradezu konträren Einschätzung: Grundsätzlich zeichneten sich die Akten durch »Systematik, Kürze und Präzision« aus⁷³⁷; den Bischofsspiegelteil hätten die Synodalen »konzis und übersichtlich« gestaltet

sacerdotali scilicet ac regali, quatenus, auctoritate episcopali atque imperiali censura intrinsecus et extrinsecus circumsepta, liberius modum proprium valeat conservare.

⁷³⁰ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 17–31 und hieraus das oben in Anm. 1 gebotene Zitat; dazu vgl. auch oben bei Anm. 604.

⁷³¹ Vgl. (nach *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 137, 15–138, 11) Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 32–724, 3: *Verum quod nos, si haec vobis caelitus adtributa non fuissent, cum temporali periculo propter auctoritatem ministerii nostri vos ad ea peragenda admonere, immo admonendo exigere a vobis quoquo modo debueramus, vos econtra propter divinum amorem et honorem et ammonendo nos ad potiora provocatis et pium oportunumque adiutorium nobis ferre devotissime curatis, proinde humillimis praecibus specialiter pietati vestrae suggerimus, ut bonum, quod cepistis, deo opitulante indesinenter perficere, ne gravemini, et in adimplendis operibus iustitiae et pietatis ac misericordiae nullatenus deficiatis, quoniam non inchoantibus, sed perseverantibus praemium aeternae vitae datur. Et iuxta veritatis vocem: Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit.*

⁷³² Vgl. ANTON, Konzept, S. 77.

⁷³³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 78.

⁷³⁴ ANTON, Konzept, S. 79.

⁷³⁵ Vgl. ANTON, Konzept, S. 76.

⁷³⁶ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 214, hier zu Conc. Aquisgran. 836, c. (24.), S. 710.

⁷³⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 213.

und auch den Vorgaben für die nachgeordnete Geistlichkeit einen »klaren, straffen Aufbau« gegeben⁷³⁸. Im vierten Abschnitt seien wörtlich »gerade jene Kernpassagen von 829 in Erinnerung [gerufen], die das Königtum als *ministerium* definierten«⁷³⁹, während das Schlusskapitel »noch einmal die Grundzüge des Pariser Modells« resümiere⁷⁴⁰. Entsprechend hebt Patzolds Bilanz nicht auf ein »Nachlassen reformerischer Entschiedenheit« ab, sondern umgekehrt auf eine Intensivierung der Bemühungen um eine gelingende Wissensvermittlung:

Im Vergleich zu den Texten von 829 stechen die Aachener Akten in der Tat durch [die von den Synodalen behauptete] »Kürze« und »Ordnung« hervor. Das »Pariser Modell« ist in Aachen [...] wiederholt, zugleich aber zugespitzt, systematisiert und handhabbarer gemacht worden.⁷⁴¹

Freilich erklärt sich der Kontrast zwischen den referierten Einschätzungen zu einem guten Teil aus dem je unterschiedlichen Fokus ihrer Autoren. Anton glich die »in Paris markierte Position« mit der Aachener dezidiert im Hinblick auf die (paulinische bzw. »staatskirchliche«) Konzeptualisierung der *ecclesia*, die (klare bzw. »dunkle«) Erläuterung der Gelasius-Dekretale und den (gegenüber der *persona regalis* ausgestellten bzw. nivellierten) Vorrang der *persona sacerdotalis* ab⁷⁴². Hingegen interessierte sich Patzold auch im Aachener Zusammenhang eher für Kontinuitäten wissenssoziologisch bestimmbarer Kategorien als für Brüche geschlossener ideengeschichtlicher Entwürfe⁷⁴³, womit eine allfällige »Verwässerung« von Inhalten etwa gegenüber dem Aspekt redaktioneller Strukturierung per se an Bedeutung verliert. Versucht man, zwischen beiden Perspektiven zu vermitteln, lässt sich festhalten, dass die drei programmatischen Pariser Kanones I, 1–3 mit ihren Einlassungen zur umfassenden (paulinisch konzipierten) *ecclesia* oder den gelasianischen *personae* nicht bzw. in deutlich überarbeiteter Form aufgegriffen sind⁷⁴⁴; umgekehrt ist daraus weder eine Distanzierung vom »eigentlichen« Pariser Modell noch ein »Nachlassen des Reformeifers« zu erschließen, sofern man den involvierten Bischöfen die strategische Kompetenz zugesteht, ihren Entwurf – wie schon in den Pariser *Zusatz-capitula* – angewandt oder – wie im *Rescriptum* – zugunsten besserer Rezeptionschancen durch Streichungen, Zusätze und Modifikationen adaptiert zu haben⁷⁴⁵. Ob das Modell in Aachen tatsächlich »zugespitzt« artikuliert wurde, wie Patzold meint, bleibt allerdings wenigstens im Hinblick auf die von Anton angemarkten Eingriffe zweifelhaft. Seine im selben Zuge geäußerte

⁷³⁸ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 215.

⁷³⁹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 216.

⁷⁴⁰ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 217.

⁷⁴¹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 215 f.

⁷⁴² Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 76–79. Jenes »Zurücktreten der *libertas*-Forderung«, dem Antons Hauptaugenmerk gilt (vgl. oben bei Anm. 734), scheint mir insofern schwer zu greifen, als schon die Pariser Akten die *episcopalis libertas* ausdrücklich als Verhandlungspunkt für zukünftige Beratungen auswiesen (vgl. unten in Kap. 2.2.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. {62.}).

⁷⁴³ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 212 und 218.

⁷⁴⁴ Vgl. oben bei Anm. 648.

⁷⁴⁵ Näheres zum Pariser »Buch« III unten in Kap. 2.1.6 im Rekurs auf PATZOLD, *Episcopus*, S. 166; für das *Rescriptum* vgl. unten Kap. 2.2.1.1.

Einschätzung⁷⁴⁶, dass die Akten von 836 die Pariser Inhalte »systematisiert und handhabbarer« präsentierten, verliert durch die reichlich intransparenten Prolepsen der Aachener Praefatio etwas an Substanz⁷⁴⁷, muss sich aber vor allem dann, wenn der Vergleich beiden »Texten von 829« Rechnung tragen soll, am *Rescriptum* messen lassen: Während Anton in seiner Auseinandersetzung mit der Aachener Rezeptionspraxis noch geltend machen konnte, dass sich »weitere Ausführungen [zur ›Relatio episcoporum‹ von 829] in Anbetracht von deren Nähe zu den Pariser Akten« erübrigten⁷⁴⁸, ist doch im Anschluss an Veronika Lukas und Gerhard Schmitz⁷⁴⁹ umgekehrt das Pariser Konvolut als Vergleichsgröße hinter das *Rescriptum* zurückzustellen.

Fasst man einen solchen Vergleich zwischen der Aufbereitung des Pariser Modells im *Rescriptum* respektive in den Aachener Akten nun ins Auge, zeichnet sich schnell ab, dass der Befund ambivalent bleibt. Einerseits waren die programmatischen Pariser Kanones I, 1–3 unverändert ins *Rescriptum* eingegangen⁷⁵⁰, während hieraus in Aachen nur die Essenz der Gelasius- und Fulgentius-Ausdeutung – die Kooperation zweier nicht im Rang, aber im Hinblick auf das Gewicht der geschulterten Verantwortung hierarchisierten *personae* – übernommen ist⁷⁵¹; die paulinische Konzeptualisierung der Kirche als *corpus Christi*, welche den Kaiser als Glied statt als Oberhaupt der *ecclesia* einordnet, findet sich ebenso wenig wieder wie die Ankündigung, dass in Konsequenz des Verantwortungsgefälles zwischen *persona sacerdotalis* und *persona regalis* zunächst von ersterer, dann von letzterer zu handeln sei⁷⁵². In dieser Hinsicht stehen die Aachener Akten in der Tat »den Texten von 829« gegenüber. Auf der anderen Seite fügen sich die besagten Kontrastpunkte bestens zu einer Adaptionlinie, die bereits vom *Rescriptum* eröffnet wurde: Hier ist die besagte – durchaus episkopalistisch interpretierbare – Strukturankündigung des Pariser Diptychon zwar reproduziert, aber durch die Vierteilung der sich anschließenden Capitula sowie durch den im c. (55.) gegebenen Hinweis entschärft, dass die Reihenfolge *persona sacerdotalis*–*persona regalis* im Grunde »verkehrt« (*ordine prepostero*) angelegt sei⁷⁵³. Diese Tendenz führen die Aachener Akten nun wie bereits angemerkt fort, indem sie aus dem Gelasius-Fulgentius-Zitat nicht mehr eine bevorzugte Behandlung des Sacerdotium, sondern die bischöfliche Schuldigkeit herleiten, neben Gott der »gütigsten Exzellenz« des Kaisers »mit jubilierendem Gemüt unermesslichen Dank« zu sagen⁷⁵⁴. Damit ist gewissermaßen jener »Ludwig d. Fr. in besonders panegyrischer Form würdigende[...] Passus«⁷⁵⁵ aufgegriffen und an prominenter Stelle konkretisiert, mit dem schon der Redaktor des *Rescriptum* den

⁷⁴⁶ Vgl. oben bei Anm. 741.

⁷⁴⁷ Vgl. oben bei Anm. 661.

⁷⁴⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 78.

⁷⁴⁹ Vgl. oben bei Anm. 644.

⁷⁵⁰ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.1 den Kommentar zu *Rescriptum*, cc. (1.)–(3.).

⁷⁵¹ Vgl. oben bei Anm. 648.

⁷⁵² Vgl. oben bei Anm. 652.

⁷⁵³ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–9 (das Zitat ebd. Z. 5). Näheres dazu unten in Kap. 2.1.9.

⁷⁵⁴ Vgl. oben Anm. 653.

⁷⁵⁵ ANTON, Konzept, S. 79.

Ausgangstext des Pariser Fürstenspiegels um eine entschärfende oder wenigstens werbende Lektürelenkung ergänzt hatte und der sich im nämlichen Kontext auch in den Aachener Akten wiederfindet⁷⁵⁶. Die mehrstufige Hinleitung auf den Abschnitt zum *ministerium regis*, in deren Zuge übrigens von der – vielleicht nun doch als zu delikat eingeschätzten⁷⁵⁷ – Formulierung *ordine prepostero* wieder Abstand genommen wurde, scheint demselben Anliegen einer einnehmenden Rezeptionssteuerung verpflichtet⁷⁵⁸. Hierzu fügt sich, dass die Zwischenüberschrift der vierten Kapitelreihe (*Capitula de honore episcopali*) trotz der Bedeutung, die dem Kaiser auch im Nachfolgenden zukommt, gleichsam signalisiert, dass die ›bischöfliche Ehre‹ *nach* dem ›Amt des Königs‹ verhandelt ist: Während Jonas im *Rescriptum* die Reihenfolge von Bischofs- und Fürstenspiegelteil mit dem *ordo preposterus*-Hinweis reflektiert und problematisiert hatte, ging er in Aachen darüber hinaus und tat das Seine, um wenigstens im Schlussteil die ›richtige Ordnung‹ augenfällig abzubilden. Aber auch aus inhaltlicher Warte schließen sich die Akten in Manchem an Schwerpunktsetzungen des *Rescriptum* an. Besonders bezeichnend ist die erwähnte Ergänzung zum Zusammenhang von *detractio*, *ministerium* und *honor*⁷⁵⁹, insofern damit eine bislang übersehene Komponente des Pariser Modells angesprochen ist. Dieser Aspekt war bereits im *Rescriptum*, näherhin in seinen drei exklusiven Kapiteln cc. (11.)–(13.) vertieft worden⁷⁶⁰, die auch im Aachener Konvolut nicht fehlen⁷⁶¹. Umgekehrt spielt allerdings die im *Rescriptum* augenfällig prominente Thematik der *viduae*⁷⁶² hier keine vergleichbare Rolle mehr und ist die Frage der – mit Julianus Pomerius als *patrimonia pauperum* akzentuierten – Kirchengüter wieder stärker in den Blick gerückt⁷⁶³, wenn auch kein direkter Rekurs auf die einschlägigen Pariser Kanones vorzuliegen scheint⁷⁶⁴. Zu erklären sein dürfte die relative Nähe zu den Akten von 829 indessen wohl weniger aus einer subkutanen Kontinuität als aus der neuen Brisanz, welche der Schutz der *res ecclesiae* in den Wirren der 830er-Jahren gewonnen hatte. Hiervon zeugt

⁷⁵⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 3–14 (Näheres hierzu unten Kap. 2.1.9) und danach Conc. Aquisgran. 836, c. (44.), S. 716, 30–37. Auch der zweite Teil dieses panegyrischen Einschubs im Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* wurde in die Aachener Akten aufgenommen, nämlich ebd. c. (66.), S. 723, 32–724, 3 in Form der bereits angesprochenen Schlussadresse an Ludwig (vgl. oben bei Anm. 731).

⁷⁵⁷ Trotz gegenläufiger Intention (vgl. den Hinweis oben in Anm. 753) barg die terminologisch starke und konnotationsreiche Erwähnung einer ›verkehrten Ordnung‹ vielleicht die Gefahr, den damit bezeichneten Text (das *Rescriptum* bzw., hypothetisch, die Aachener Akten) an den Gefahrendiskurs anzuschließen und zu problematisieren, statt ihn als loyale Stellungnahme untertäniger Bischöfe zu akzentuieren.

⁷⁵⁸ Vgl. oben bei Anm. 681.

⁷⁵⁹ Vgl. oben bei Anm. 714.

⁷⁶⁰ Vgl. unten Kap. 2.2.2.

⁷⁶¹ Vgl. oben bei Anm. 706.

⁷⁶² Näheres zu *Rescriptum*, cc. (47.)–(53.) unten in Kap. 2.2.1.1 sowie im Kommentar in Kap. 2.21.2.

⁷⁶³ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (19.), S. 709 f. und c. (48.), S. 718 f. (ebd. S. 709, 31–33 bzw. S. 719, 7 f. jeweils mit dem Zitat aus Pomerius/Ps.-Prosper).

⁷⁶⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625 (ebd. I, 15, S. 623, 7–13 bzw. I, 18, S. 624, 28 f. mit Rekurs auf Pomerius). Die Aachener Fehlzuschreibung des *patrimonia pauperum*-Zitats an Prosper lässt sich nicht als Argument gegen eine Abhängigkeit ins Feld führen, da auch der Textzeuge P (Paris, BnF, lat. 5516) des Conc. Par. 829 Prosper als Autor nennt. Auffällig ist aber, dass die frei formulierten Passagen aus den Pariser Kanones keine signifikanten Spuren in den Aachener Bestimmungen zu den Kirchengütern hinterlassen haben und auch das übrige Belegmaterial abweicht.

ja nicht zuletzt der ebenfalls auf der Aachener Synode erarbeitete und an Pippin von Aquitanien gerichtete Traktat *De rebus ecclesiasticis non invadendis*⁷⁶⁵.

Um nun Patzolds Einschätzung abzuwägen, das Pariser Modell sei »in Aachen [...] systematisiert und handhabbarer gemacht worden«⁷⁶⁶, ist freilich auf den formalen Aspekt zurückzukommen. Im Vergleich zum *Concilium Parisiense* zeichnet sich das Konvolut von 836 ganz offenkundig durch Kürze und eine feinere Unterteilung – in vier statt zwei Kanonesreihen – aus, in der tatsächlich auch eine thematische Systematisierung zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere für die ersten drei Abschnitte, die mit der *vita*, dann der *doctrina episcoporum* und schließlich den *sequentes ordines* differenziert behandeln, was in Paris im bischofsspiegelartigen Buch I zusammengefasst ist; wenn der vierte die klare, an *persona sacerdotalis* und *persona regalis* orientierte Gliederung des konziliaren Diptychon von 829 aufgibt, indem er Einlassungen zum *ministerium regis* und zum *honor episcopalis* in wechselseitiger Durchdringung integriert⁷⁶⁷, kann man darin eine Akzentuierung des Gewaltendualismus als eines kooperativen Wirkverbundes, mithin vielleicht tatsächlich eine »Zuspitzung« des Pariser Modells im Strukturellen sehen. Diffiziler gestaltet sich der Abgleich mit dem *Rescriptum*. Selbiges hatte das Ausgangsmaterial ja seinerseits schon auf ein »handhabbareres« Maß gekürzt und bietet ebenfalls vier Abschnitte, welche die dichotome Struktur der Vorlage wenigstens aufbrechen. Insofern dieses Neuarrangement weniger auf eine thematische Sortierung denn auf eine antizipierende Adaption an verschiedene Rezipientenkreise zu zielen scheint⁷⁶⁸ und also erkennbar einen anderen Weg beschreitet als die Aachener Aufbereitung, dürfte durch eine wertende Gegenüberstellung wenig zu gewinnen sein: Sie lief Gefahr, den situativen Aspekt und die Flexibilität der redaktionellen Strategien auszublenden. Thesenhaft formuliert griff Jonas für das *Rescriptum* wie für das Aachener Konvolut in je spezifischer Weise auf das Mittel der Restrukturierung zurück, um die Texte auf eine je spezifische Rezeptionssituation abzustimmen. Um dies für 836 zu konkretisieren, täte eine eingehendere Untersuchung Not, als sie hier möglich ist. An Kontur gewinnen würden die strategischen Eigenheiten im Abgleich mit den gemeinsamen Grundmustern der Redaktion; ein möglicher Ansatzpunkt für die Erschließung dieses Zusammenhangs wäre etwa die Beobachtung, dass in beiden Fällen allgemeinere Beschlüsse einem ausgewiesenen Hauptgegenstand – dem *ministerium regis* im *Rescriptum*, dem *honor episcopalis* in den Aachener Akten⁷⁶⁹ – beigeordnet und solchermaßen als essentiell markiert werden. Insofern es hier wie dort um dieselben, ursprünglich Pariser Kanones geht, deutet die abweichende Deklaration auf einen durchaus bemerkenswerten Strategiewechsel des Redaktors hin. Wie für andere Eigenheiten des Conc. Aquisgran.

⁷⁶⁵ Vgl. oben bei Anm. 427 sowie bei Anm. 609.

⁷⁶⁶ Vgl. oben bei Anm. 741.

⁷⁶⁷ Vgl. oben bei Anm. 686.

⁷⁶⁸ Näheres dazu unten in Kap. 2.2.1.1.

⁷⁶⁹ Für das *Rescriptum* vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (57.); für die Aachener Akten oben bei Anm. 686 und bei Anm. 721.

836 auch ist hier sicherlich der epistemologische Effekt in Rechnung zu stellen, den Ludwigs oktroyierte Kirchenbuße von 833 auf die Rezeption und Gestaltung bischöflicher Auseinandersetzungen mit dem Verhältnis von *persona sacerdotalis* und *persona regalis* hatte. Details der Verschiebungen im (tunlich) Sagbaren und weitere Faktoren des fraglichen Strategiewechsels bleiben aber zu eruieren.

Für die nun folgende Konkordanz dürften sich ausführlichere Erläuterungen erübrigen, da sie den gleichen Gestaltungsprinzipien folgt wie die vorangehenden. Hinzuweisen ist lediglich auf einige wenige Besonderheiten: Wenn die Belege der mit Aachen korrespondierenden Passagen des *Concilium Parisiense* in eckige Klammern gesetzt sind und damit wie gehabt eine nur indirekte Rezeption anzeigen, trägt dies der solide begründeten, aber nicht abschließend beweisbaren Hypothese Rechnung, dass der Aachener Redaktor nicht »*promiscue*« auf das Pariser Konvolut und das *Rescriptum*, sondern lediglich auf letzteres zurückgriff⁷⁷⁰. Den (kursivierten) Nachweisen bloß thematischer Übereinstimmungen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Signifikanz zu, insofern sich in ihnen andeutet, dass die Akten auch in jenen Fällen nicht herangezogen wurden, in denen ein Paris verhandelter, im *Rescriptum* aber ausgefallener Verhandlungsgegenstand neuerlich von Interesse war. In der Konkordanz dominiert als Vergleichsgröße also das rearrangierte Exzerpt von 829; die *Institutio laicalis* ist nicht in philologisch belastbarem Umfang in den Aachener Text eingegangen, die *Institutio regia* in lediglich einem Fall⁷⁷¹.

⁷⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 616.

⁷⁷¹ Vgl. oben bei Anm. 719 sowie in der folgenden Konkordanz den Eintrag zu Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.).

5. *Concilium Aquisgranense*: Querverbindungen im Pariser Material

DE INST. LAIC.	CONC. PAR. 829	RESCRIPTUM	DE INST. REG.	CONC. AQUISGRAN. 836
-	[I, 3, S. 610, 34–611, 3]	c. (3.), S. 14, 5–17, 3	[c. 1, S. 176, 7–19]	praef.
-	[I, 14, S. 621]	c. (7.), S. 26–28 ⁷⁷²		c. (3.)
-	[I, 21, S. 626, 40–627, 8]	c. (16.), S. 47 f.	-	c. (11.)
-	[I, 21, S. 627, 8–14]	c. (17.), S. 48	-	c. (12.)
-	[I, 15, S. 622 f.] ⁷⁷³	-	-	c. (19.)
-	[I, 25, S. 628, 19–32 und 34–39]	c. (10.), S. 33–36	-	c. (28.)
-	-	c. (11.), S. 36–38	-	c. (30.)
-	-	c. (12.), S. 38–40	-	c. (31.)
-	-	c. (13.), S. 40–42	-	c. (32.)
-	[ep. episc., S. 668, 10–14]	c. (55.), S. 126, 4–127, 4	-	c. (39.)
-	[ep. episc., S. 668, 17–25]	c. (55.), S. 127, 4–128, 4	-	praef. c. (41.)
-	[I, 49, S. 642 f.]	c. (44.), S. 92 ⁷⁷⁴	-	c. (40.)
-	[II, 1, S. 649, 14–19 und S. 651, 15–18]	c. (56.), S. 128, 6–1330, 3	[c. 3, S. 184, 1–7 und S. 194, 139–144]	c. (41.)
-	[II, 1, S. 650, 41–651, 7] [II, 2, S. 652, 31–38] [II, 1, S. 650, 6–8]	c. (56.), S. 130, 3–132, 8	[c. 3, S. 192, 110–194, 126] [c. 4, S. 202, 57–67] [c. 3, S. 186, 44–47]	c. (42.)
-	[II, 2, S. 651, 34–652, 10]	c. (56.), S. 133, 1–135, 4	[c. 4, S. 198, 1–190, 24]	c. (43.)
-	[II, 2, S. 652, 10–31]	c. (56.), S. 135, 5–137, 14	[c. 4, S. 200, 25–202, 55]	c. (44.)
II, 21, Bd. 2, S. 72, 13–74, 31 II, 20, Bd. 2, S. 66, 91–100 ⁷⁷⁵	[III, 8, S. 673] [III, 9, S. 673]	c. (21.), S. 54–56 c. (22.), S. 56–59	[c. 2, S. 180, 5–19 und S. 180, 21–182, 34] ⁷⁷⁶	c. (45.)
-	[III, 10, S. 674, 1–28]	c. (23.), S. 59, 16–62, 13	-	c. (46.)

⁷⁷² Thematische Übereinstimmung in der geteilten Forderung nach bischöflicher *hospitalitas*.

⁷⁷³ Übereinstimmung im Hinblick auf das gemeinsame Thema der *res ecclesiae*, die von den Bischöfen nicht *ut proprium* gehandhabt werden sollen. Wie schon Conc. Par. 829 I, 15, S. 623, 7–13 zitiert Conc. Aquisgran. 836, c. (19.), S. 709 f., hier S. 709, 31–33 die einschlägige Formel des Julianus Pomerius, in welcher die Kirchengüter als *vota fidelium, praetia peccatorum et patrimonia pauperum* gefasst sind (vgl. DEVISSE, Influence); dies allerdings in knapperer Form und ohne philologisch belastbare Korrespondenzen im Kontext des Zitats.

⁷⁷⁴ Thematische Übereinstimmung in der geteilten Forderung, dass jede Kirche ihren eigenen Priester haben solle.

⁷⁷⁵ Die oben nachgewiesenen Zeilen der *Institutio laicalis* bieten Zitate aus Matth. 16, 19, Ioh. 20, 22–23 und Rufinus, die sich auch in den Pariser Akten, im *Rescriptum* und danach in Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716, 39–717, 10 wiederfinden. Hier wie dort sind sie angeführt, um die soteriologische Bedeutung der *sacerdotes* zu unterstreichen (wenn im Fall des Laienspiegels auch eher an Priester im Allgemeinen, im Aachener Konzil näherhin an Bischöfe gedacht sein dürfte); vgl. etwa die Rubrik zu De inst. laic. I, 21, Bd. 2, S. 72–78, hier S. 72, 1–4 (*QUOD NOSSE OPORTEAT LAICOS SACERDOTIBUS LIGANDI ATQUE SOLVENDI POTESTATEM A DOMINO ESSE CONLATAM; ET QUOD EORUM MONITIS LIBENTER PARERE ATQUE EXCOMMUNICATIONIBUS HUMILITER DEBEANT SUCCUMBERE*) und den Anfang von Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f., hier S. 716, 38 f. (*Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et proceres vestri nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant*).

⁷⁷⁶ Auch die *Institutio regia* verarbeitet das oben in Anm. 775 erwähnte Belegmaterial in sinnverwandtem Kontext; verbatim zitiert ist ein Passus aus ihrem c. 2 dann in Conc. Aquisgran. 836, praef. c. (48.), S. 718, 28–32.

<i>II, 20, Bd. 2, S. 58, 4–6 und S. 60, 17</i> ⁷⁷⁷	-	-	c. 2, S. 182, 32–38	praef. c. (48.)
-	[<i>I, 15–18, S. 622–625</i>] ⁷⁷⁸	-	-	c. (48.)
-	[<i>III, 22, S. 677</i>]	c. (57.), S. 138 f.	-	c. (49.)
-	[<i>III, 23, S. 677, 17–19</i>]	c. (58.), S. 139	-	c. (50.)
-	[<i>III, 23, S. 677, 19–678, 7</i>]	c. (59.), S. 140, 1–141, 18	-	c. (51.)
-	[<i>III, 24, S. 678</i>]	c. (59.), S. 142, 1–143, 8	-	c. (52.)
<i>II, 14, S. 430– 442</i> ⁷⁷⁹	[<i>III, 25, S. 678 f.</i>]	c. {60.}, S. 143–147	-	c. (53.)
-	[<i>III, 26, S. 679, 15–25</i>]	c. {61.}, S. 147, 5–148, 8	-	c. (54.)
-	[<i>III, 26, S. 679, 25–680, 6</i>]	c. {61.}, S. 148, 8–150, 5	-	c. (55.)
-	[<i>III, 27, S. 680</i>]	c. {62.}, S. 151 f.	-	c. (56.)
-	- [<i>I, 3, S. 610 f.</i>]	c. (56.), S. 137, 15–138, 11 c. (3.), S. 14–17 ⁷⁸⁰	-	c. (66.)

⁷⁷⁷ Vgl. oben Anm. 519.

⁷⁷⁸ Übereinstimmung im Hinblick auf das gemeinsame Thema, den Schutz der *res ecclesiae* (nicht gegen Übergriffe von Laien, sondern Veräußerung durch Bischöfe). Wie schon Conc. Par. 829 I, 15, S. 623, 7–13 zitiert Conc. Aquisgran. 836, c. (48.), S. 718 f., hier S. 719, 7 f. die Julianus-Pomerius-Formel (vgl. oben Anm. 773); allerdings in knapperer Form und ohne philologisch belastbare Korrespondenzen im Kontext des Zitats. Auch das übrige angeführte Belegmaterial zeugt nicht von einer Konsultation der Pariser Akten.

⁷⁷⁹ Vgl. oben Anm. 518.

⁷⁸⁰ Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 13–16 greift in seinem Schlusskanon nochmals die (ebd. praef. vorlagengetreuer zitierte) Unterscheidung der beiden gelasianischen *personae* aus Rescriptum, c. (3.) auf.

1.4 Vorbemerkung

In den beiden vorangehenden Einleitungskapiteln wurde ein doppelter Rahmen skizziert, in dem es das *Rescriptum* freilich noch näher zu verorten gilt. Zuvor aber empfiehlt es sich, einige Konventionen vor allem terminologischer Natur festzuhalten, die den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt sind. Manche davon wurden bereits aus der Sache heraus entwickelt, andere stillschweigend vorausgesetzt. In einer übersichtlicheren Arbeit wäre ihre gebündelte Zusammenstellung sicherlich verzichtbar. Im vorliegenden Fall jedoch würde die Alternative – nämlich die Entscheidung, Erläuterungen en passant, in unterschiedlichen Zusammenhängen aber zwangsläufig mehrfach zu bieten – den Umfang noch weiter anwachsen lassen. Daher, so knapp als möglich, das Folgende.

Die Aufgabe, vor die sich die vorliegende Arbeit mit Analyse und Kommentierung des vormal als *Relatio episcoporum* gedruckten⁷⁸¹ und diskutierten, hier unter dem Titel *Rescriptum* neu edierten Mahnschreibens gestellt sieht, macht es unumgänglich, immer wieder auf Texte Bezug zu nehmen, die mit ihm genetisch oder formal eng verwandt sind. Wo es darum geht, diesbezügliche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zu beschreiben, erwächst aus der Verwandtschaft das unerfreuliche Dilemma, die Präzision in der Sache der sprachlichen Variation opfern oder umgekehrt Redundanzen in Kauf nehmen zu müssen. Die als Mittelweg gewählte, aber fraglos zum zweiten Pol neigende Terminologie ist hier wie in den übrigen Fällen pragmatisch: Sie zielt eher auf Unterscheidbarkeit denn auf Unterschiede. Zur Genüge ist etwa bekannt, dass Jonas von Orléans und seine Zeitgenossen unter *capitula* allerlei Texte zu bezeichnen gewohnt waren, die von Mediävisten mit besseren und schlechteren Gründen unterschiedlichen Genres zugeordnet und in verschiedenen Publikationsreihen ediert werden⁷⁸²; gleichwohl sind im Folgenden die nummerierten Abschnitte des *Rescriptum* als »**Kapitel**«, die der ihm zugrunde liegenden oder aus ihm schöpfenden Konzilstexte aber als »**Kanones**« angesprochen. Letztere werden, in ihrer Gesamtheit, indessen zwanglos als (z. B. Pariser bzw. Aachener) »**Akten**« zusammengefasst, ohne dass damit Aussagen über Zustandekommen oder normativen Anspruch impliziert wären, wie sie in anderen Fällen möglich und sinnvoll sind⁷⁸³. Hier soll es genügen, dass die Bezeichnungen in aller Deutlichkeit auf den konziliaren Entstehungshintergrund der Texte verweisen.

⁷⁸¹ Vormal ediert wurde das *Rescriptum* von Georg Heinrich PERTZ in MGH LL 1, S. 331–349 als *Episcoporum relatio ad imperatorem* (danach abgedruckt in MIGNE PL 97, Sp. 601–630) und von Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 26–51 als *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio*. Zu den Editionen vgl. unten Kap. 3.1., für eine Begründung der abweichenden Titelwahl unten in Kap. 2.1.4.

⁷⁸² Dazu vgl. etwa PATZOLD, Normen, S. 333. Als ein Beispiel aus dem *Rescriptum* wäre zu verweisen auf dessen c. {61.}, unten S. 147, 9–148, 1, wo *capitula* sowohl Punkte in am Hof zusammengestellten Listen (vulgo: »Kapitularen«) als auch die Produkte der bischöflichen Beratungen (in Akten bzw. im *Rescriptum*) bezeichnen: [...] *in his capitulis, quae superius continentur necnon et in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis*.

⁷⁸³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 5.

Eine kurze Erläuterung empfiehlt sich auch im Fall zweier nun gänzlich moderner Begriffsprägungen. So wird mit Steffen Patzold jene Ordnung der Welt, die das *Concilium Parisiense* von 829 im Rückgriff auf die zwölfte Dekretale des Papstes Gelasius konzipiert hat – namentlich die Idealvorstellung einer die christlich-fränkische Welt umfassenden und als *corpus Christi* gedeuteten *ecclesia*, die von zwei kooperierenden, jeweils über ein spezifisches ›Amt‹ (*ministerium*) definierten ›Rollen‹ (*persona sacerdotalis* bzw. *regalis*) geleitet ist –, als ›**Pariser Modell**‹⁷⁸⁴ bezeichnet. Wie Patzold betont, verdankt sich die Wirkung, die dieser Entwurf entfaltet hat, nicht zuletzt dem bischöflichen *Rescriptum*, das ihn in gestraffter und damit handlicherer Form weitervermitteln konnte; vorbereitet und weitergetragen wurde er, wie im vorangehenden Kapitel ausgeführt, auch von einer Reihe weiterer Texte, die für gewöhnlich ebenfalls mit Jonas’ von Orléans in Zusammenhang gebracht werden. Dieses Ensemble, das hier über das *Rescriptum* in den Blick gerät und mit ihm – aller Wahrscheinlichkeit nach über den gemeinsamen Verfasser bzw. Redaktor, zweifelsohne aber durch signifikante intertextuelle Bezüge – verbunden ist, wird in dieser Arbeit bisweilen als ›Jonas-Korpus‹, bevorzugt aber nach seinem eigentlichen Gravitätszentrum als ›**Pariser Material**‹ adressiert⁷⁸⁵. Es umfasst, in chronologischer Reihenfolge: Jonas’ ursprünglich Matfrid von Orléans zugeeignete, in einer zweiten Redaktion aber 829 in Paris rezipierte (oder fabrizierte) *Institutio laicalis*⁷⁸⁶, die ebendort erarbeiteten Kanones in zwei Büchern⁷⁸⁷ mitsamt Vorrede (*Praefatio*)⁷⁸⁸, Konzilsbrief (*Epistola episcoporum*)⁷⁸⁹ und dem wohl später abgefassten, nirgends als *liber tertius* o. ä. bezeichneten, aber durchgängig im Anschluss an die ersten zwei Teile überlieferten ›Buch‹ III⁷⁹⁰ – eben die ›Pariser Akten‹; das auf deren Grundlage verfertigte *Rescriptum*, das sich als entsprechend als rearrangiertes Exzerpt und,

⁷⁸⁴ Die Formulierung bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 200 u. ö.; die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Modell aber insbes. ebd. S. 149–168.

⁷⁸⁵ Eine Benennung nach dem ›Gravitätszentrum‹, die ihre Künstlichkeit durch den deutlichen Kontrast etwa zu den Aachener Akten oder der *Institutio regia* ausstellt, scheint mir unverfänglicher als die terminologische Akzentuierung des gemeinsamen Autors, welche gerade im Fall der Konzilsprodukte die Tendenz hat, den (schwer zu ermessenden, aber kaum vernachlässigbaren) Einfluss anderer Personen zu überspielen. Wenn unter ›Material‹ hier entsprechend nicht etwa nur die textliche Basis der Akten (im Sinne von ›Arbeitsmaterial‹) zu verstehen ist, sondern auch das Conc. Par. 829 sowie rezipierende Texte eingeschlossen sind, trägt die Wahl des offenen Begriffs bewusst der Ambiguität der verworrenen Rezeptionsverhältnisse Rechnung: Schließlich überlappen sich die Texte (vgl. das Conc. Par. 829, aus dem *Rescriptum* und De inst. reg. mit Überschneidungen schöpfen), können sie eine vermittelnde Position einnehmen (wie De inst. reg. zwischen Conc. Par. 829 und Conc. Aquisgran. 836), eine Vorlage direkt und indirekt zugleich rezipieren (so bis zu einem gewissen Grade De inst. reg. im Umgang mit De inst. laic.; vgl. oben bei Anm. 571) oder unter Einfluss eines anderen revidiert worden sein (so möglicherweise im Fall von De inst. laic., vgl. oben bei Anm. 436). Noch gar nicht angesprochen ist damit die Möglichkeit, dass ein fluiden Dossier, wie es von DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 101 als zwischenzeitlich überarbeitete Grundlage der zwei handschriftlich noch greifbaren »édition[s]« des Laienspiegels rekonstruiert werden konnte (vgl. oben bei Anm. 439 und bei Anm. 479), auch weitere Teile des Pariser Materials involvierte.

⁷⁸⁶ De inst. laic. (im Studienteil der vorliegenden Arbeit wie in der Edition zitiert nach der von Odile DUBREUCQ besorgten Ausgabe; vgl. oben Anm. 424). Zu den zwei Redaktionen der *Institutio laicalis* vgl. oben bei Anm. 479.

⁷⁸⁷ Conc. Par. 829 I–II, S. 609–667.

⁷⁸⁸ Conc. Par. 829, praef., S. 606–609.

⁷⁸⁹ Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667 f.

⁷⁹⁰ Conc. Par. 829 III, S. 668–680: Als »*liber tertius*« firmiert es etwa im Editions vorwort von Victor KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 26, 46. Für eine Charakterisierung dieser Doppelreihe von Kapiteln vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 162–166, der sie gleichsam als eine Vorstufe zum *Rescriptum* einordnet; ferner auch SUCHAN, Mahnen, S. 297–303.

sofern die drei »exklusiven« Kapitel tatsächlich fremder Provenienz sind⁷⁹¹, asymmetrische Synopse der Parallelsynoden von 829 präsentiert⁷⁹²; den Fürstenspiegel *Institutio regia*, den Jonas ebenfalls fast zur Gänze aus den Pariser Akten, näherhin aus deren zweitem Buch schöpfte und 831 an Pippin von Aquitanien richtete⁷⁹³; sowie schließlich und endlich die Akten des Aachener Konzils von 836⁷⁹⁴, die aus dem Fundus des Pariser Materials allein De inst. reg. sowie vor allem – und ohne Parallel-Rezeption von Conc. Par. 829⁷⁹⁵ – das *Rescriptum* verarbeiten.

Verlässliche Einschätzungen zu diesen Abhängigkeiten im Pariser Material sind auf Grundlage der Boretius-Krause'schen Edition des *Rescriptum* weder zu treffen noch nachzuvollziehen. Möglich wird solches erst durch die editorische Würdigung jener Textfassung, die sich nach Erkenntnis von Gerhard Schmitz und Veronika Lukas auszugsweise in der *Additio II* zur pseudoisidorischen »Kapitularen«-Sammlung des Benedictus Levita erhalten hat und einen besseren, jedenfalls vorlagennäheren Wortlaut bietet als die übrige Überlieferung⁷⁹⁶. Obwohl sie sichtlich auch für die Redaktion der Aachener Akten herangezogen wurde⁷⁹⁷ und damit auch durch einen unverdächtigen Text beglaubigt ist, wird sie wie im Vorangegangenen auch im Folgenden als »**Benedikt-Redaktion**« verhandelt. Ihr gegenüber steht die bekannte Version, die mit mehr Gemeinsamkeiten als Unterschieden von der Handschriftengruppe repräsentiert wird, die in die MGH-Ausgabe des *Rescriptum* von 1897 eingegangen ist und sich seither um drei Textzeugen erweitern ließ. Auch wenn nur zwei ihrer Vertreter das *Rescriptum* im unmittelbarem Überlieferungskontext des *Liber legum* bieten, wird es sich rechtfertigen lassen, nach diesen beiden prominentesten Vertretern der Gruppe auch die übrigen pragmatisch als Tradenten einer »**Lupus-Redaktion**« zu bezeichnen⁷⁹⁸.

Namentlich die Auseinandersetzung mit Benedictus Levita, die nach dem Gesagten für eine Neuedition des *Rescriptum* unumgänglich ist, legt es nahe, nach diesen terminologischen

⁷⁹¹ Dazu ausführlicher unten in Kap. 2.1.4 sowie Kap. 2.2.2.

⁷⁹² Vgl. unten Kap. 2.1.8.

⁷⁹³ De inst. reg.; nach der Vermutung von ROUCHE, *Miroirs*, S. 356 sind Vorarbeiten dem Pariser Konzil vorausgegangen, womit sich um letzteres wie im Fall der *Institutio laicalis* wiederum zwei Redaktionen gruppieren könnten; anders als beim Laienspiegel lässt sich dies jedoch an der handschriftlichen Überlieferung nicht mehr nachvollziehen (zu entschieden daher wohl die Äußerungen von MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 126 f.). Vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.1 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (54.).

⁷⁹⁴ Conc. Aquisgran. 836.

⁷⁹⁵ Vgl. oben bei Anm. 434 und bei Anm. 615.

⁷⁹⁶ Vgl. oben bei Anm. 430.

⁷⁹⁷ Vgl. oben bei Anm. 615.

⁷⁹⁸ Die genannten Tradenten, die das *Rescriptum* als Teil des für gewöhnlich Lupus von Ferrières zugeschriebenen *Liber legum* bieten, sind die Mss. Modena, BC, O. I 2 und Gotha, FB, I 84; für sie und die übrigen Textzeugen der »Lupus-Redaktion« vgl. unten Kap. 3.3. Jüngst hat Dr. Britta Mischke, Köln, aus mir noch nicht bekannten, aber erwartbar stichhaltigen Gründen argumentiert, dass der *Liber legum* nicht auf Lupus von Ferrières, sondern einen Namensvetter zurückgeht. Wenn Mischkes Einwände zweifelsohne eine Bereicherung für Forschungsdiskussion und -stand versprechen, dürften sie immerhin keine Konsequenzen für die Benennung der besagten *Rescriptum*-Redaktion zeitigen. Anders verhält es sich vielleicht mit den unten in Kap. 2.1.1 vorgebrachten Einwänden gegen die zweite und dritte Hypothese de Clercq sowie dem unten in den Kap. 2.1.1 und 3.2 aufgegriffenen Argument von PATZOLD, *Episcopus*, S. 261, dem zufolge der nachmalige Abt von Ferrières während seines Fuldaer Studienaufenthalts an ein *Rescriptum*-Exemplar des Hrabanus Maurus gelangt sein könnte.

Erläuterungen noch ein Wort zur Zitationspraxis der vorliegenden Arbeit zu verlieren. Diese sieht sich selbstredend gehalten, dort, wo nicht die Handschriften selbst konsultiert werden, auf das mittelalterliche Quellenmaterial im jeweils besten Druck zuzugreifen – was sich nun gerade im Fall der *Collectio capitularium des Benedictus Levita* nicht ganz hindernisfrei gestaltet, ist doch das Projekt der MGH, das ihre erste im Wortsinn kritische Edition vorlegen wird⁷⁹⁹, noch in Arbeit begriffen. Dass der Text kapitelweise im Inselverfahren etabliert und vorab online verfügbar gemacht wird⁸⁰⁰, schafft die dankenswerte Möglichkeit, in den bereits bearbeiteten Teilen mit einer zwar »lediglich bedingt zitierfähig[en]«⁸⁰¹, aber doch substantiell verlässlichen und überprüfbaren Fassung arbeiten zu können. Jedenfalls würden gegenüber den Unannehmlichkeiten allfälliger Corrigenda deutlich die Nachteile überwiegen, die eine Beschränkung auf den un- oder halbkritischen Druck Baluzes mit sich brächte⁸⁰². Auf dessen Ausgabe wurde nur dort zurückgegriffen, wo eine für das *Rescriptum* relevante Benedikt-Stelle noch nicht in neu bearbeiteter Form vorliegt; dies ist mit einem entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht. Infolge des Inselprinzips besteht umgekehrt freilich keine Aussicht, dass die Seitenzahlen der eben noch lückenhaften pdf-Dateien stabil bleiben werden. Um angesichts dessen keine Verwirrung zu stiften, ist im Folgenden auf einen Nachweis mit Seiten- und Zeilenangaben verzichtet; dies schien zumutbar, insofern die Buch- und Kapitelgliederung der Benedikt-Sammlung gemeinhin eine schnelle Orientierung erlaubt. Im Fall einer Ausnahme, der nach Ben. Lev., Add. II, 23 wieder mit C. I einsetzenden zweiten Kapitelreihe der *Additio II*, wurden die entsprechenden Angaben zur eindeutigen Identifizierung mit dem Zusatz »bis« versehen; analog erklärt sich die Auszeichnung des auf Ben. Lev., Add. II, 3^{bis} folgenden, die Zählung III doppelnden Kapitels Ben. Lev. Add. II, 3^{ter}.

Ein weiteres laufendes Editionsprojekt hat Konsequenzen für die vorliegende Arbeit. Sowie die Neuausgabe der **Kapitularien** Ludwigs des Frommen vorliegt, die derzeit im Rahmen des nordrhein-westfälischen Akademieprogramms für die MGH erarbeitet wird⁸⁰³, entfällt die Notwendigkeit, im Fall zweier bzw. dreier Stücke zwischen konkurrierenden kritischen Fassungen zu wählen: Die für die Entstehungsgeschichte des *Rescriptum* einschlägigen, von Boretius und Krause als Nr. 184, 185A und 185B gedruckten Texte sind wegen ihres engen Bezugs zur Pariser Synode von

⁷⁹⁹ Zur 1677 von Étienne BALUZE besorgten Ausgabe (die »für ihre Zeit eine exzellente Leistung darstellt, aber heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt«) sowie zur unzureichenden Edition in MGH LL 2/2, S. 17–158 (als einem »merkwürdige[n] Mischtext, der im ganzen nicht besser ist als der von Baluze gebotene, teilweise sogar hinter ihm zurückbleibt«), vgl. die Ausführungen von SCHMITZ auf <http://www.benedictus.mgh.de/projekt/einfuehrung/einfuehrung.htm> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

⁸⁰⁰ Vgl. <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

⁸⁰¹ Veronika LUKAS und Gerhard SCHMITZ auf <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

⁸⁰² Vgl. oben Anm. 799.

⁸⁰³ Vgl. <http://capitularia.uni-koeln.de/project> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

Albert Werminghoff im zweiten Band seiner »*Concilia aevi Karolini*« neu herausgegeben worden⁸⁰⁴. Obwohl seine editorische Arbeit durchaus Verbesserungen beigebracht hat, orientieren sich die Angaben im Folgenden an der Zählung des älteren »*Capitularia*«-Drucks: Da Werminghoff nämlich die Fehleinordnung eines für Nr. 184 und 185A zentralen Zeugen übernommen hat⁸⁰⁵, war selbiger hier ohnehin direkt hinzuzuziehen; jedenfalls besteht im Hinblick auf die textliche Qualität kein zureichender Grund, bis zum Erscheinen der Akademie-Ausgabe – in der das besagte Manuskript für das fragliche »Wormser« Kapitularienkorpus als Leithandschrift firmieren und die im Gegensatz zu Werminghoff ohnehin eine praktikable Konkordanz bieten wird⁸⁰⁶ – von der wohletablierten Numerierung nach Boretius und Krause Abstand zu nehmen.

Wenn die von den beiden Editoren des 19. Jahrhunderts gedruckten Texte indessen pragmatisch als »Kapitularien« angesprochen werden, geschieht das im Bewusstsein um Heterogenität und Künstlichkeit der »Gattung«, deren Elemente erst einmal ihr gemeinsamer Publikationsort in der entsprechenden Reihe der MGH eint – aber in der Überzeugung, dass sich ein solcher Sprachgebrauch zureichend begründen lässt⁸⁰⁷. Durch Pragmatismus motiviert ist dann auch die nicht durchgängige, aber gelegentliche Verwendung moderner Kunstitel, die – sofern sie dem Verfasser unproblematisch schienen – stillschweigend und ohne den (wenn konsequent: redundanten) Zusatz relativierender Hinweise wie »sog.« verwendet sind. Was schließlich die handschriftliche

⁸⁰⁴ MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2 f. entspricht MGH Capit. 2/2, Nr. 50A, S. 596 f.; MGH Capit. 2, Nr. 185A und 185B, S. 3–6 finden ihre Entsprechung in den (schon formal schlecht zitierfähigen) Textbereichen in MGH Conc. 2/2, Nr. 50B, S. 597–601.

⁸⁰⁵ Nämlich von Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40; Näheres unten in Kap. 2.1.7.2.

⁸⁰⁶ Näheres dazu unten in Kap. 2.1.7.3; die Auskünfte zur Wahl der Leithandschrift und zur Textgestaltung in persönlicher Mitteilung, für die ich Herrn Professor Patzold herzlich danke.

⁸⁰⁷ Nach einer einschlägigen Definition handelt es sich bei Kapitularien um von »fränkischen Herrschern ausgehende[...], in Kapitel gegliederte[...] Verlautbarungen von gesetzgeberischem, administrativem, religiös-belehrendem Charakter« (MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 25). Eingewandt hat dagegen etwa PATZOLD, Normen, S. 333 und 349, dass unter der modernen Bezeichnung »Kapitularien« anhand eines rein formalen Kriteriums – der Kapitelgliederung – höchst heterogene Texte zusammengefasst werden, was dazu verleiten könne, wesentliche Unterschiede auszublenden und in ihrer Pauschalität a priori unbeantwortbare Fragen (insbesondere nach »der Geltung«) zu stellen. Im Fall der im *Rescriptum* erwähnten Texte des Hofes erweist sich allerdings der Terminus *capitula*, dem Patzolds Präferenz gilt, nicht zwangsläufig als die bessere Alternative: Er mag den Vorteil haben, dem zeitgenössischen Sprachgebrauch der Quellen zu entsprechen, ist aber eben denkbar unspezifisch; so wird er etwa in *Rescriptum*, c. {61.} in einem Atemzug zur Bezeichnung kaiserlicher Schreiben wie der Akten bzw. des *Rescriptum* selbst verwendet (vgl. oben Anm. 782). Hingegen werden die Texte, um deren Identifizierung es im Folgenden (und insbes. unten in Kap. 2.1.7) geht, nicht nur von der zitierten Kapitulariendefinition erfasst; sie weisen mit der »unmittelbare[n] herrscherliche[n] Beteiligung« an ihrer Genese auch jenes Kriterium auf, das es nach SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1606 umgekehrt erlaubt, den Begriff zu verwenden, ohne ihn »allzu sehr [zu] verwässern«: Die Bischöfe rekurrieren auf die besagten *capitula* ja gerade in und wegen deren Eigenschaft als Manifestationen kaiserlichen Willens und kaiserlicher Autorität. Dabei ist unbenommen, dass diese Eigenschaft nicht durchweg vom erhaltenen Textmaterial geteilt wird, auf das sich Historiker bei ihrem Unterfangen, diese Schreiben zu identifizieren, angewiesen sehen; selbiges enthält eben neben promulgierten »Herrschererlasse[n]« mit Entwürfen, Notizen, Tagesordnungen, aide-mémoires etc. auch diverse und untereinander heterogene »Überreste aus den verschiedenen Stadien der Entscheidungsfindung« (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 35), ohne dass mittelalterliche Kompilatoren und moderne Editoren der *capitularia* dies zwangsläufig registriert oder zum Ausschlusskriterium gemacht hätten.

Bei der Durchsicht des Materials unbefangen von »Kapitularien« zu sprechen, würde – da die genannte herrscherliche Beteiligung zwar vielleicht als Rahmen und Ziel, aber eben nicht als verlässliches Merkmal vorauszusetzen ist – zweifelsohne wiederum einer »Verwässerung« Vorschub leisten; die Spezifika dieser erhaltenen Texte sind entsprechend nicht über das Etikett, sondern über die Beschreibung anzuzeigen.

Überlieferung der Kapitularien wie auch anderer Texte in Kapitularienhandschriften anbelangt, wird ein Schmitz'scher Grundsatz perpetuiert: »Wer [...] codicologische Einzelheiten und Literatur sucht, sei ein- für allemal auf Mordek verwiesen«⁸⁰⁸; auf dessen unverzichtbare »*Bibliotheca Capitularium*«⁸⁰⁹ ist lediglich dort ausdrücklich rekuriert, wo ihr entnommene Informationen Eingang in die Argumentation gefunden haben.

Einen letzten Hinweis verdient nach den in progressu befindlichen Editionen eine Studie, auf welche die vorliegende Arbeit vielfach Bezug nimmt, ohne dass sie in publizierter Form hätte konsultiert werden können. Gemeint ist ein Beitrag Steffen Patzolds, der ausgehend von einer Analyse der Handschrift Barcelona, ACA, Ripoll 40 eine Neubewertung der 828/29 am karolingischen Hof entstandenen Texte, des Gangs der Beratungen und schließlich auch der Ereignisgeschichte in diesen Jahren lanciert⁸¹⁰. Zwar lässt sich auf eine Publikation Patzolds verweisen, die unter einer engeren Fragestellung einige der unwesentlich älteren Ergebnisse wiederholt oder voraussetzt und den Vorteil hätte, im Druck zugänglich zu sein⁸¹¹. Die Belegstellen hier nach der einen, dort nach der anderen Fassung oder ggf. doppelt nachzuweisen, schien aber schon im Interesse von Kohärenz und Übersichtlichkeit wenig ratsam. Dass darauf verzichtet und stattdessen die Argumentation der vollständigeren Studie an gegebener Stelle unter Verwendung der Sigle »Ms.« ausführlicher referiert wurde, als es sonst üblich sein mag, stellt einen Kompromiss dar, der hoffentlich auch im Sinne der Leserin bzw. des Lesers ist.

⁸⁰⁸ SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 71, Anm. *.

⁸⁰⁹ MORDEK, BC.

⁸¹⁰ PATZOLD, Kapitularien.

⁸¹¹ PATZOLD, Vorarbeiten.

2. Historische und textgeschichtliche Einordnung des *Rescriptum*

2.1 Forschungsdiskussion und eigene Positionierung

Wie die vorliegende Arbeit unter anderem erweisen will, handelt es sich bei dem bischöflichen Mahnschreiben, das seit dem von Georg Heinrich Pertz besorgten Erstdruck von 1835 als »*Relatio episcoporum*« des Jahres 829 diskutiert, hier indessen unter dem Titel *Rescriptum* in einer neuen kritischen Edition vorgelegt wird, um eine Schlüsselquelle für zahlreiche Perspektiven auf die Zeit Ludwigs des Frommen. Wenigstens teilweise hat die Forschung dieser Bedeutung des Schreibens Rechnung getragen: Immerhin findet es in großer Regelmäßigkeit dort Erwähnung, wo von seiner direkten und über weite Strecken textidentischen Vorlage, den wohl ungleich bekannteren Akten des Pariser Konzils von 829 die Rede ist¹. Eine erste Annäherung an die Geschichte seiner neuzeitlichen wissenschaftlichen Rezeption fördert aber nicht nur diese Tendenz zu Tage, ihm einen Sekundärstatus zuzuweisen; sie zeigt auch schnell, dass von »einer« Forschungsdiskussion im umfassenden Sinn kaum die Rede sein kann. Zwar sind einzelne Fragen zum *Rescriptum* deutlich und ausdrücklich kontrovers beantwortet² und in seiner grundsätzlichen Einordnung durchaus divergierende Ansichten vertreten worden³ – eine dezidierte »Selbstverortung« seitens der involvierten Historikerinnen und Historiker oder eine Abwägung der abgelehnten bzw. eingenommenen

¹ Vgl. etwa (der Übersichtlichkeit halber hier mit Angabe des Erscheinungsjahres, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit): HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 69 (wiederholt in DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 73; DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 76); DÜMLER, Ostfränkisches Reich¹ 1 (1862), S. 51 f. (= DERS., Ostfränkisches Reich² 1 [1887], S. 49 f.); SIMSON, Jahrbücher 1 (1874), S. 323 f.; WAITZ, Verfassungsgeschichte² 4 (1885), S. 665 f.; ARQUILLIÈRE, Augustinisme politique (1934/1955), S. 150, Anm. 1; DE CLERCQ, Législation 2 (1958), S. 82 f.; MOHR, Einheitspartei (1961), S. 23 f.; SCHARF, Studien (1961), S. 372 f.; HÜRTEN, Libertas (1963), S. 11; WEINRICH, Wala (1963), S. 69; ANTON, Herrscherethos (1968), S. 210; CONGAR, Ecclesiologie (1968), u. a. S. 281, Anm. 117; GANSCHOF, Vorabend (1972), S. 50; ANTON, Konzept (1979), S. 74 f.; HARTMANN, Transmission (1985), S. 487; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas (1985), S. 52; HARTMANN, Synoden (1989), S. 186; GUILLOT, Ordinatio (1990), S. 483, Anm. 129; BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1 (1992), S. 138, Anm. 29; SIEMS, Wucher (1992), S. 805; DUBREUCQ, Métier de roi (1995), S. 38; SUCHAN, Kirchenpolitik (2000), S. 15; SUCHAN, Mahnen, S. 304; PATZOLD, Episcopus (2008), S. 166; DE JONG, Penitential State (2009), S. 170 f.; STONE, Morality (2012), S. 40; UBL, Karolinger (2014), S. 78; ALTHOFF, Kontrolle (2016), S. 47–49; ZWIERLEIN, Arengen (2016), S. 374; DEPREUX, Gefahrenabwendung (2019), S. 37; PATZOLD, Kapitularien (uvö.), Ms. S. 32. – Relativ rar nehmen sich demgegenüber jene Stellungnahmen aus, die sich ausschließlich oder vorrangig auf das *Rescriptum* richten; vgl. etwa WATTENBACH, Geschichtsquellen³ 1 (1873), S. 155 (zu den Pariser Akten ebd. Anm. 3); DEROUSSEAU, Droit impérial (der die Verwandtschaft mit den Akten etwa ebd. S. 222 anmerkt, weiterführende Überlegungen zur Qualität dieser Beziehung aber hinter eine *lecture interne* zurückstellt); in der Tendenz auch MAGNOU-NORTIER, Tentative (1999), S. 342–365 (infolgedessen auch die Kritik bei SCHMITZ, Echte Quellen [2002], S. 287–290). Dazu kommen freilich editorische und überlieferungsgeschichtliche Kommentare bzw. Studien zum *Rescriptum* und verwandten Texten: PERTZ in MGH LL 1 (1835), S. 331 f.; BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2 (1897), S. 26 f.; SECKEL, Studien 6 (1906), S. 107–112; WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2 (1908), S. 680; SECKEL, Studien 7/2 (1910), passim (vgl. unten in Kap. 2.3.1 die Tab. »*Rescriptum*-Rezeption im zweiten Buch«); DERS., Studien 8/1 (1916), S. 346, 387, 390, 40s f. und 405; DERS./JUNCKER, Studien 8/4 (1934), S. 274 und 277–280; SCHMITZ, Trosly (1977), S. 408–410; Lukas, Rezeption (2002); DIES., Salzburger Handschrift (2002); SCHMITZ, Verfälschungen (2015), S. 137 f.; DERS., Aachen (2018), S. 331 f. – Relevant für eine Einordnung des *Rescriptum* sind schließlich auch die »indirekten« Beiträge zu seiner Forschungsgeschichte, die auf den Text selbst nicht ausdrücklich zu sprechen kommen, ihn aber mit Äußerungen zum Pariser Konzil, zu Jonas etc. implizit betreffen. Diese reiche, mit D'ACHÉRY, Spicilegium 1 (1655), S. 5–10 einsetzende Literatur hier im Überblick zusammenzustellen, würde den Rahmen sprengen und auch wenig Nutzen versprechen; die Beiträge sind dort angeführt, wo die »extrapolierten« Äußerungen zum *Rescriptum* Konsequenzen für den Gang der Argumentation haben.

² Vgl. insbes. die Verfasser- und Adressatenfrage; dazu unten Kap. 2.1.4–6.

³ Vgl. unten Kap. 2.1.1–3.

Positionen bleiben aber eher die Ausnahme. Dieser Befund hat eine Konsequenz, wenn es in diesem Kapitel nun darum gehen soll, die Forschungsgeschichte zum *Rescriptum* zu durchdringen und in den besonders wichtigen, da für weitere Interpretationen wegweisenden Fragen selbst Stellung zu beziehen: Eine strikt chronologische Durchsicht stellt sich nicht eben als probates Vorgehen dar, und auch die Möglichkeit, größere Traditionslinien nachzuzeichnen, scheidet im Grunde aus. Sinnvoller scheint es, einige Schwerpunkte zu isolieren und separat zu besprechen: Fragen, an denen sich die bescheidenen Kontroversen entsponnen haben oder in denen es wenigstens zu unterschiedlichen Positionierungen gekommen ist. Als Ausgangspunkt bietet sich ein Systematisierungsversuch an, der bereits einige Jahrzehnte zurückdatiert, aber bei weitem nicht die Aufmerksamkeit erfahren hat, die er verdient hätte. 1958 hat der belgische Rechtshistoriker Carlo de Clercq im zweiten Band seiner »Législation religieuse franque« drei alternative Hypothesen zur grundsätzlichen Einordnung des *Rescriptum* artikuliert⁴. Insofern die Wahl, die man hier trifft, den Rahmen für die Abwägung weiterer Fragen – wie nach Verfasser, Adressat(en) oder angemessenem Titel – setzt, dürfte damit eine gute Voraussetzung geschaffen sein, solches im Anschluss daran in Angriff zu nehmen.

2.1.1 Drei Hypothesen Carlo de Clercqs

Mit seiner ersten Hypothese zum grundsätzlichen Charakter und historischen Ort des *Rescriptum* gibt De Clercq ausdrücklich die *Communis opinio* der Forschung im Jahr 1958 wieder; ihr zufolge stellte das Schreiben »une *Concordia* officielle des conciles de mai-juin 829 faite en vue de l'assemblée de Worms« dar⁵. Wenn auch keine Gewährsmänner namhaft gemacht sind, sondern sich lediglich ein allgemeiner Verweis auf gewisse »Autoren« findet⁶, lässt sich unschwer präzisieren, dass diese Sicht von Georg Heinrich Pertz etabliert und etwa von Carl Joseph Hefele, Ernst Dümmler und Bernhard Simson unterstützt worden war⁷ – während De Clercq selbst ihr mit deutlicher Skepsis begegnet. Nach der zweiten Hypothese handelte es sich beim *Rescriptum* um »une compilation privée des décisions de Paris avec des omissions et des additions«, nach der dritten schließlich um ein Schriftstück von nicht näher spezifiziertem Charakter, das neben dem Pariser auch schon das Aachener Konzil von 836 rezipiert hätte und also »peu après celui-ci« redigiert worden sei⁸. Erschöpft sind damit die denkbaren Möglichkeiten einer Einordnung noch nicht; bevor es aber daran

⁴ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82 f.

⁵ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82: »1° Celle [hypothèse] admise jusqu'ici: La *Relatio* est une *Concordia* officielle des conciles de mai-juin 829 faite en vue de l'assemblée de Worms«.

⁶ Vgl. unten in Anm. 13 das Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81.

⁷ Vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. 331; HEFELE, *Conciliengeschichte*¹ 4 (1860), S. 69; DÜMMLER, *Ostfränkisches Reich*¹ 1, S. 51 f.; SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323 f.

⁸ DE CLERCQ, *Législation*, S. 82.

geht, weitere Vorschläge der Forschung zu sichten, empfiehlt sich eine Prüfung der Argumente, die De Clercq für bzw. gegen die von ihm zusammengestellten Szenarien ins Feld führt.

Was die erste Hypothese anbelangt – »[c]elle admise jusqu'ici«⁹ – macht De Clercq zwei Einwände geltend und moniert drittens Schwächen der gängigen, stützenden Argumentation. So stünden dem Bild einer offiziellen Konzilskonkordanz die frappierenden textlichen Überschneidungen entgegen, die das *Rescriptum* mit den Pariser Akten aufweist; als möglicher Beitrag der übrigen Parallelsynoden von 829 – ohne den von einer *concordia* im Wortsinn natürlich keine Rede sein kann – blieben im Grunde lediglich drei Kapitel, die cc. (11.)–(13.), in Betracht zu ziehen¹⁰. Ferner passe auch die Inskription des Schreibens, die Ludwig den Frommen, nicht aber seinen ältesten Sohn nennt, schlecht zu einer Entstehung im Vorfeld der Wormser Reichsversammlung von August 829, die der wenig später nach Italien entlassene Lothar noch »als formell gleichberechtigter Mitkaiser« besucht haben dürfte¹¹. Für diese beiden Gegenargumente hat De Clercq indessen selbst relativierende Hinweise gegeben: Im ersten Fall führe der Befund letztlich zurück auf die alles andere als entschiedene Frage, ob alle der vier einberufenen Synoden auch tatsächlich getagt und Ergebnisse produziert haben, während im zweiten mit der Möglichkeit zu rechnen sei, dass der Name Lothars in der Adresse ursprünglich genannt gewesen und erst im Lauf der Überlieferung ausgefallen ist. Beides wird in der Tat abzuwägen sein¹²; da aber eine aufgrund äußerer Umstände asymmetrische, in der Inskription korruptierte Synopse durchaus im Bereich des Denkbaren liegt, ist für eine grundsätzliche Einschätzung der Hypothese vorab der dritte, argumentationskritische Vorbehalt De Clercqs zu prüfen. Allzu viel Gewicht, so sein Einwand, hätten »les auteurs« auf gewisse Formulierungen in c. (55.) des *Rescriptum* gelegt, welche die Arbeitsweise der Synodalen (bzw. des Redaktors) reflektieren¹³. Konkret geht es um den Halbsatz, nach dem die Bischöfe erklärtermaßen

⁹ Vgl. oben Anm. 5 mit dem Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82. Hiernach auch das Folgende.

¹⁰ Tatsächlich vermutet hatte das SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323 f.: »Nur äußerst wenige Paragraphen, welche größtentheils den Wandel der Presbyter betreffen, sind nicht aus den Pariser Canones, mithin wahrscheinlich aus denjenigen der anderen Synoden, die gleichzeitig getagt hatten, entnommen.«

¹¹ Vgl. für das Zitat SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 126 (ebd. S. 128 mit Verweis auf die letzte gemeinsam mit Ludwig ausgestellte Urkunde Lothars vom 11.9.829 als letztem Beleg der Mitherrschaft). Für SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 329, dessen Darstellung De Clercq vor Augen gehabt haben könnte, markiert gerade die Wormser Reichsversammlung den Bruch zwischen den beiden Kaisern. Für eine Unterscheidung von Phasen des gemeinsamen Regiments, in dem Lothar in höchst unterschiedlichem Maße an der Kaiserherrschaft beteiligt gewesen sei, vgl. KASTEN, *Königssöhne*, S. 173, mit Blick auf die italische Herrschaft Lothars ausführlicher JARNUT, *Regnum Italiae* (ebd. S. 357 zum genannten zweiten Abschnitt der »lange[n] Phase der Herrschaft Lothars über Italien«).

¹² Vgl. unten Kap. 2.1.8 bzw. Kap. 2.1.6.

¹³ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81: »[L]e canon 55 du document [sc. de la *Relatio*] [...] présente certaines modifications auxquelles les auteurs ont attaché une importance exagérée, notamment en ce qui concerne la phrase nouvelle: *pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptentes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*. Ils y ont trouvé une raison péremptoire pour voir dans ce document une *Concordia* des conciles de mai-juin 829, comme il y en avait eu une en 813: ils s'appuient sur les mots *conventibus*, qui se trouve cependant déjà au pluriel pour indiquer le seul concile de Paris dans la lettre des évêques, et *excerptentes*, alors qu'on lit déjà aussi *decerpsimus* dans la phrase qui suit immédiatement l'*explicit* de cette lettre.« Hierauf bezieht er sich, wenn er ebd. S. 82 seine erste Hypothese diskutiert: »Nous avons déjà souligné que les mots invoqués comme preuve de cette hypothèse ne sont nullement propres à la *Relatio*.«

von dem vielen, das auf unseren Zusammenkünften (*in nostris conventibus*) verhandelt wurde, wenig ausgewählt (*excerpentes*), zusammengeführt (*in unum redigendo*) und knapp und geordnet verzeichnet haben¹⁴. Wie aus De Clercq's Kritik zu erschließen ist, haben die nicht beim Namen genannten Verfechter der *concordia*-Hypothese selbige hier aufgrund folgender Beobachtungen bestätigt gesehen: Zum einen fällt der Satz in die Kategorie »Sondergut« – er ist nicht aus den Pariser Akten übernommen, sondern bei der Redaktion des *Rescriptum* neu formuliert und in dessen c. (55.) eingearbeitet worden, das sich teilweise, aber eben nur teilweise aus der zweiten Hälfte des Pariser Synodalschreibens speist. Angesichts dieses Befundes ist dann offenbar, zum anderen, mit besonderem Interesse konstatiert worden, dass der zitierte Arbeitsbericht ausdrücklich von einer Exzerptionstätigkeit (vgl. *excerpentes*) spricht und deren textliches Ausgangsmaterial auf mehrere Versammlungen (vgl. *in nostris conventibus*) zurückführt. Überzeugt zeigt sich De Clercq von alledem nicht: Bei näherem Besehen finde sich mit *decerpsimus* nämlich in den Akten – genauer: im auf das Explicit des Synodalschreibens folgenden Satz – eine zu *excerpere* ganz analoge Formulierung, und schon im besagten Konzilsbrief sei mit *conventus* im Plural allein die Pariser Versammlung angesprochen. Kurz: die als Stütze für die *concordia*-Hypothese angeführten Formulierungen seien »nullement propres à la Relatio«¹⁵, die dem Argument beigemessene Tragkraft »exagérée«¹⁶.

Indessen sind diese Einwände De Clercq's ihrerseits kaum haltbar. Zwar trifft es zu, dass im Umfeld des Synodalschreibens mit *decerpsimus* eine Vokabel aus dem »karolingischen Intellektuellenwortschatz«¹⁷ verwendet ist, die an *excerpentes* erinnert, ohne dass damit die Redaktion des *Rescriptum* angesprochen wäre¹⁸. Allerdings lenkt die Angabe, der *decerpsimus* bietende Satz folge »immédiatement l'explicit de cette lettre«, von dem Umstand ab, dass er als Eröffnung des dritten »Buchs« der Pariser Akten fungiert – oder besser: als Eröffnung der an die zwei angekündigten und durchgezählten *libri* angehängten und sichtlich auf deren Grundlage verfassten Kapitelliste. Wenn selbige die ersten beiden, veritablen Bücher also in der Tat gewissermaßen »dezerpiert«, nämlich in Auszügen zusammengestellt hat, scheint mit der Vokabel *decerpsere* aber doch ganz treffend ein Verfahren der Textproduktion angesprochen zu sein, das der Redaktion einer Synopse durchaus nahe kommt bzw. von ihr sogar als notwendiger Arbeitsschritt integriert wird. Im Übrigen könnten sich Verfechter der *concordia*-Hypothese darauf berufen, dass der sachliche Unterschied zwischen einer *decerptio* (der ersten beiden Pariser Aktenteile im dritten) und einer *excerptio* (von Akten unterschiedlicher Provenienz im *Rescriptum*) nicht etwa nur mit einem abweichenden Präfix, sondern vor allem in einer zusätzlichen, präzisierenden Formulierung angezeigt scheint, die nun ohne jeden

¹⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 2–4: [...] *pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*.

¹⁵ Vgl. oben Anm. 13 mit dem umfangreicheren Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82.

¹⁶ Vgl. oben Anm. 13 mit dem umfangreicheren Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81.

¹⁷ So SCHARF, *Studien*, S. 364, Anm. 55 mit Blick auf andere Termini.

¹⁸ Vgl. Conc. Par. 829 III, S. 668, 27 f.: *Abhinc secuntur quaedam, quae in capitulis conventus nostri breviter decerpsimus* [...].

Zweifel in c. (55.) exklusiv zu lesen ist. Dieser Zusatz aber, nach dem die Bischöfe exzerpiert hätten, indem sie Verschiedenes »zusammenführten« (*in unum redigendo*), und dessen Aussagekraft es wohl *eigentlich* zu widerlegen gälte, wird von De Clercq zwar zitiert, aber als Argument schlicht ignoriert¹⁹. Gänzlich in die Irre geht dann schließlich sein Einwand, das Wort *conventibus* »se trouve [...] déjà au pluriel pour indiquer le seul concile de Paris dans la lettre des évêques«²⁰. Richtig ist, dass dieses Synodalschreibens die *libri I* und *II* der Akten als Zeugnis konziliarer Anstrengungen akzentuiert, die nicht explizit lokalisiert sind: Die Kaiser mögen den beiden Büchern entnehmen, *de quibus et pro quibus [nos episcopi] in memoratis conventibus nostris secundum virium nostrarum possibilitatem fideliter salubriterque egerimus*²¹. Nun würde man es in der Tat befremdlich finden müssen, wenn die Pariser Beschlüsse als Ergebnis des »quadruple synode«²² schlechthin vorgestellt wären, und entsprechend könnte man versucht sein, die *conventus* nicht als »Konzilien«, sondern als »Sitzungen« zu verstehen. Allerdings besteht letztlich keine Notwendigkeit, auf diesen Ausweg zurückzukommen. Nicht von konkreten »Ergebnissen« ist schließlich die Rede, sondern allgemeiner von Themen (vgl. *de quibus*), Motivation (vgl. *pro quibus*) und Mühen (vgl. *secundum virium [...] possibilitatem*) der Beratungen. In diesem offenen Rahmen aber kann ein Rekurs auf ein (Pariser) Konvolut, aber mehrere Versammlungen durchaus seinen Sinn haben – insofern er nämlich geeignet ist, über das unmittelbar zur Verfügung stehende, hier als *pars pro toto* angeführte Textmaterial (im Besonderen) das Engagement des fränkischen Episkopats (im Allgemeinen) zu belegen. Ein geradezu zwingender Grund, die fraglichen *conventus* mit allen vier Parallelsynoden zu identifizieren, liegt schließlich darin, dass ausdrücklich von *memorati conventus* die Rede ist. Deutlicher als mit diesem Attribut lässt sich ein Rückverweis kaum artikulieren, und selbiger führt im vorliegenden Fall zurück in einen höchst aussagekräftigen Kontext. Die einzige als Bezugsformulierung in Frage kommende Erwähnung von *conventus* fällt im Synodalschreiben nämlich just im Zusammenhang mit dem dort referierten Konvokationsschreiben der Kaiser, nach deren Willen ausdrücklich *in quattuor partibus imperii [...] conventus episcoporum uno eodemque tempore* abgehalten werden sollten²³. Hier und unten im Rückbezug »allein das Konzil von Paris« angesprochen sehen zu wollen²⁴, hieße, an zwei Stellen gegen den eindeutigen Wortlaut der Quelle zu argumentieren. Wohlgedenkt lässt sich nichts gegen die *a priori*

¹⁹ Vgl. oben Anm. 13 mit dem Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81 sowie Anm. 14 mit dem Zitat aus c. (55.) des *Rescriptum*.

²⁰ Vgl. oben Anm. 13 mit dem umfangreicheren Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81.

²¹ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 23–25.

²² HALPHEN, *Idée*, S. 65.

²³ Hier zitiert nach der hier relevanten Belegstelle in Conc. Par. 829, ep. episc., S. 688, 1 f., die den Kaisern deren Kapitularien von 828/29 in Erinnerung ruft: *Inter que etiam statuistis in quattuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri*; vgl. die Textgrundlage im mutmaßlichen Einladungsschreiben (dazu vgl. unten Kap. 2.1.7.3), MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 40– 6, 4: *Quapropter statuimus atque decrevimus cum consultu sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum huius rei gratia ob placandum scilicet contra nos nobisque subiectos domini furorem conventus eorundem episcoporum in quatuor imperii nostri locis congruentissime fieri. Primo scilicet in Moguntiacensi urbe [...]; secundo quoque in Parisiorum urbe [...]; tertio vero apud Lugdunum [...]; quarto etiam apud Tolosam urbem [...]*.

²⁴ Vgl. oben Anm. 13 mit dem umfangreicheren Zitat aus DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81.

vorauszusetzende Annahme ins Feld führen, dass sich dieser Wortgebrauch im *Rescriptum* fortsetzt, also zwischen dem *conventus* (im Singular zur Bezeichnung einer einzelnen Versammlung) und den *conventus* (im Plural zur Bezeichnung der vier Parallelsynoden) differenziert wird. So führt c. (44.), das inhaltlich mit einem Pariser Kanon korrespondiert, aber neu formuliert ist, seine knappe Regelung auf eine *in nostris conventibus* gefundene Entscheidung zurück²⁵. Dass die betreffende Forderung, nach der jede Kirche ihren Priester und jeder Priester nur eine Kirche haben soll, auch auf einer der anderen Bischofsversammlungen zur Sprache kam, ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern würde sich gut zu den Andeutungen des Redaktors fügen, der derartige Verfügungen ohnehin für ubiquitär erachtet (vgl. *Sepe [...] in aliis conciliis*). Doch auch, wenn 829 nur in Paris einschlägiges formuliert worden wäre, ergäbe sich daraus kein Widerspruch; aus einer resümierenden, die Ergebnisse des Synchronkonzils zusammenfassenden und daher nicht auf Herkunftsnachweise bedachten Warte handelte es sich ja durchaus um eine »auf unseren [vier] Zusammenkünften beschlossen[e Regelung]«. Weniger aussagekräftig, da direkt aus Conc. Par. 829 übernommen ist dann die Formulierung *Congessimus etiam in opere conventus nostri*, mit der in c. (54.) ein cursorischer Abriss von Diskussionspunkten eingeleitet wird, die in Paris verhandelt worden seien, ohne unmittelbar Eingang in die Akten gefunden zu haben²⁶. Gleich, ob man mit dem *opus conventus* ein »Konzilskonglut« oder eine »Konzilstätigkeit« angesprochen sehen möchte²⁷ – angesichts des Detailreichtums, den die im folgenden verzeichneten Diskussionspunkte zeigen, ist eine spezifische und exklusive Bindung an den Pariser Hintergrund nicht zu leugnen. Sollte aber im Fall dieser kleinen Satzeinleitung eine Numerus-Anpassung des Wortes *conventus* bei der Umarbeitung der Akten zur Synopse versehentlich unterblieben sein, wäre dies nicht eben unverständlich: Nicht nur der Satz selbst, sondern auch sein umfassender Kontext ist schließlich extensiv und en bloc, mithin vielleicht etwas mechanisch für das *Rescriptum* exzerpiert worden, was als Arbeitsverfahren im scharfen Kontrast zur Genese der cc. (55.) und (44.) steht. Ohnehin aber wären Zweifel an der semantischen Kontinuität von *conventus* im Allgemeinen und im fraglichen c. (55.) im Besonderen nur von der inversen Beobachtung ausgehend zu begründen, über Fälle also, in denen das *Rescriptum* die Verhandlungen einer einzigen Versammlung ausdrücklich als *conventus* im Plural fasst. Da dies weder auf die eben angeführten, einschlägigen Kapitel noch die übrigen Nennungen des Wortes zutrifft, die allgemein gehalten sind und zweifelsohne andere Synoden als die des Jahres 829 betreffen²⁸, bleibt

²⁵ Vgl. (fast nur in der Sache nach Conc. Par. 829 I, 49, S. 642 f.) *Rescriptum*, c. (44.), unten S. 92: *Sepe namque in aliis conciliis et nunc in nostris conventibus constitutum est, ut unaqueque ecclesia, si facultas suppetit, proprium habeat presbiterum, et unusquisque presbiter una tantum sit contentus ecclesia.*

²⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 2, S. 670, 24–26) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 120, 11–121, 1: *Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad laicorum fidelium observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum facimus, scilicet quod [...].*

²⁷ Vgl. unten bei Anm. 815.

²⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 39, 2–6 (*Quæ transgressio et tempore genitoris vestri et vestro in conventibus episcoporum secundum auctoritatem canonicam prohibita, sed necdum ad correptionem plene est perducta*); ebd. c. (16.), unten S. 47, 13–48, 3 (*[...] ne forte propter illorum incuriam et divine servitutis contemptus et pericula proveniant animarum et auribus excellentiæ vestrae molestia*

festzuhalten: Die Beweislast läge bei demjenigen, der eine semantische Divergenz zwischen Akten und *Rescriptum* behaupten und auf dieser Grundlage die Versammlungen, die im 55. Kapitel des letzteren Erwähnung finden, allein auf die Pariser Synode beziehen und beschränken wollte. De Clercq selbst indessen befleißigt sich solch umständlicher Überlegungen überhaupt nicht – seine apodiktische Behauptung, das Wort *conventibus* finde »im Plural schon im Brief der Bischöfe« Verwendung, »um einzig das Konzil von Paris zu bezeichnen«²⁹, geht in die Irre. Sie suggeriert die Richtigkeit dessen, was sie widerlegen möchte.

Damit aber stürzen die aus dem Textvergleich von *Rescriptum* und *Epistola episcoporum* gewonnenen Einwände De Clercqs gegen die argumentative Unterfütterung der *concordia*-Hypothese in sich zusammen. Zu sichten wären entsprechend noch die beiden – von ihm selbst relativierten – Vorbehalte, die er angesichts der frappierenden Einseitigkeit der allfälligen Synopse sowie ihrer verkürzten Inscriptio geäußert hat. Dies hat, wie angedeutet, unten seinen besseren Ort³⁰. Soweit ist festzuhalten, dass De Clercqs erste Hypothese weitaus unangefochtener im Raum steht, als er selbst unter Beweis stellen möchte.

Wie ist es aber um das zweite Szenario bestellt, nach welchem das *Rescriptum* »eine private Compilation der Pariser Konzilsbeschlüsse mit Auslassungen und Zusätzen« darstellen würde³¹? Gemeint sein müsste, wenn das Wort »privée« sinnvoll profiliert sein soll³², eine Bearbeitung, die nicht darauf zielt, konziliare Ergebnisse mit der Autorität des episkopalen Kollektivs zu fixieren oder zu kommunizieren, sondern den persönlichen Interessen *eines* informierten Zeitgenossen – nicht unbedingt: Synodalen – Rechnung zu tragen. Obwohl das erhebliche Ausmaß der Bearbeitung in einem wenigstens erklärungsbedürftigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den sie für denkbare Zwecke – wie Archivierung, Stilkunde oder Weiterverwertung als Materialsammlung – versprochen haben könnte, scheint De Clercq dieser Hypothese etwas abgewinnen zu können: Immerhin kommt er auf Gegenargumente nicht zu sprechen, gibt aber umgekehrt den suggestiven Hinweis, dass in den zwei Leithandschriften des *Rescriptum* »dieselbe Behandlung« – also Kürzung und Ergänzung – auch den Legationskapitularen von 828/29 (MGH Capit. 2, Nr. 191–193) zuteil

ingeratur et nostrae mediocritati in sacris conventibus tedium et obprobrium inferatur); ebd. c. (33.), unten S. 76, 7–77, 1 ([...] *sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus*); ebd. c. (51.), unten S. 101, 1–3 ([...] *de quibus in aliis conventibus coram serenitate vestra iamdudum ventilatum et definitum est*). Am ehesten ließe sich ein Gegenargument formulieren ausgehend von ebd. c. (20.), unten S. 52, 3–6 (*Nam et in statutis conventibus primo omnium pari voto parique consensu decrevimus, ut unusquisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret*), das im Wortlaut Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 4–6 folgt.

²⁹ Vgl. oben Anm. 13.

³⁰ Vgl. unten die Kap. 2.1.4 und 2.1.6.

³¹ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 83: »2° La *Relatio* est une compilation privée des décisions du concile de Paris avec des omissions et des additions, les deux manuscrits qui la reproduisent intégralement imposent précisément aussi un tel traitement aux trois capitulaires que nous avons mis en rapport avec l'envoi des *missi* (BOR. n° 191–193).« Hiernach auch das Folgende.

³² Vgl. das m. E. überzeugende Plädoyer für einen nicht »unnötig skrupulös[en]« Gebrauch des Begriffspaars »öffentlich/privat« für vormoderne Zusammenhänge bei VON MOOS, *Öffentlich*, hier S. 95.

geworden sei. War im Fall der *concordia*-Hypothese De Clercq überzogene Skepsis zu kritisieren, ist es hier seine wohlwollende Zurückhaltung. Selbige erschwert eine fundierte Auseinandersetzung gehörig, sind die Argumente, denen es zu begegnen gilt, doch eher angedeutet als entwickelt. Gleichwohl geben sie Anlass zu Einwänden. Wenig ins Gewicht fällt vielleicht, dass De Clercq im Zusammenhang mit dem »traitement« der Kapitularien Nr. 191–193 die Mss. Gotha I 84 und Modena O. I. 2 genau genommen nicht als »Leithandschriften« adressiert, sondern als »les deux manuscrits qui [...] reproduisent intégralement [la *Relatio*]«³³ – womit er den bereits 1908 als Tradent des *Rescriptum* registrierten³⁴, vollständigen Textzeugen Ms. Wien 502 unterschlägt, der die Legationscapitula freilich weder bearbeitet noch unbearbeitet enthält³⁵. Wenn die Berichtigung dieser Ungenauigkeit also noch nichts am Argument ändert, führt die Auseinandersetzung mit der Kapitularienbearbeitung doch auf eine gravierendere Schwierigkeit hin. Als Urheber der Eingriffe vermutet die Forschung aus naheliegenden Gründen Lupus von Ferrières, den Redaktor des *Liber legum*³⁶, als dessen Teil die bearbeiteten Stücke in den erwähnten Codices aus Gotha und Modena firmieren; wohlgemerkt bieten diese beiden Handschriften auch das *Rescriptum* im Rahmen der Lupus'schen Rechtssammlung, deren einzige erhaltene Textzeugen sie übrigens darstellen³⁷. Damit birgt De Clercq Analogie-Hinweis im Kontext seiner zweiten Hypothese eine ziemlich bemerkenswerte Implikation – legt er doch wenigstens auf dem heutigen Forschungsstand den Schluss nahe, dass auch Rearrangement und Ergänzung der Pariser Akten zur fraglichen »Privat-Kompilation« auf den gelehrten und beflissenen Mönch³⁸ zurückgingen. Eben dies aber kann im Licht des aktuellen, revidierten Überlieferungsbefundes kaum mehr plausibel scheinen: Wie unten ausgeführt, ist das *Rescriptum* gerade im Gothanus, im Mutinensis wie auch in jenen Tradenten, die sich in ihren übrigen Teilen vom *Liber legum* beeinflusst zeigen, ohne ihn direkt zu überliefern, in einer lückenhaften und auch sonst vergleichsweise schlechten Redaktion zu greifen³⁹. Genau das Gegenteil wäre aber doch zu erwarten: dass nämlich die Qualität des Textes dort höher ausfällt, wo der Bezug zu seinem Autor und Entstehungskontext gewahrt ist oder wenigstens noch nachklingt.

Im strengen Sinne ausschließen lässt sich solchermassen eine »private« causa scribendi des *Rescriptum* freilich nicht, zumal De Clercq Szenario die Möglichkeit offen lässt, dass Lupus die fragliche

³³ Vgl. oben Anm. 31.

³⁴ Vgl. Albert WERMINGHOFFS Tradentenübersicht zum (hier als Nr. 50E gelisteten) *Rescriptum* in MGH Conc. 2/2, S. 680, Nr. 3 (die Wien, ÖNB, Cod. 502 irrtümlich unter der Signatur »501« führt).

³⁵ Vgl. unten in Kap. 3.3 unter Punkt 2 (»Inhalt«) der Handschriftenbeschreibung von Cod. Vind. 502.

³⁶ Vgl. etwa MORDEK, BC, S. 265 f. und 146 (jeweils mit der wiederholten Angabe »mit Rubriken des Lupus«) oder PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18, Anm. 67. Für divergierende forschungsgeschichtliche Positionen zur »Identität des Kompilators Lupus« vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 6–8 (das Zitat nach der Kapitelüberschrift).

³⁷ Vgl. unten in Kap. 3.3 die Handschriftenbeschreibungen der Mss. Gotha I 84 und Modena O. I. 2.

³⁸ Zur Biographie und zum Werk des Lupus vgl. aus der jüngeren Zeit DEPREUX, *Entourage*, Nr. 193, S. 322 f.; NOBLE, *Lupus*; MÜNSCH, *Liber legum*, S. 10–48; STECKEL, *Kulturen*, S. 377–454, insbes. S. 405–429 (für die Zeit vor seinem Abbatat); mit neuen Vorschlägen gegen einige Punkte der *Communis opinio* (vgl. unten bei Anm. 42) ALLEN, *Lebensabend*, S. 344–361. Weitere Literatur ebd. S. 344, Anm. 4 und bei DEMS., *Wolf*, S. 141, Anm. 2.

³⁹ Vgl. unten in Kap. 3.2 die vor allem hierauf abzielende Begründung der Neuedition.

Bearbeitung der Pariser Akten von einem anderen Intellektuellen bezog, der ebenfalls für die Kürzung und Inskribierung der Kapitularien Nr. 191–193 verantwortlich zeichnete. Indessen sind weitere Beobachtungen geeignet, die Zweifel an dieser Hypothese ganz grundsätzlich zu mehrten. So fügt sich etwa die schon früh auf verschiedenen Wegen einsetzende Rezeption des *Rescriptum* nicht eben gut zur Annahme einer auf den persönlichen Gebrauch ausgerichteten Anlage. Ein erster Zweig ist mit dem *Liber legum* bereits zur Sprache gekommen: Laut Oliver Münsch hat der nachmalige Abt von Ferrières diese Sammlung »sehr wahrscheinlich« in seiner Fuldaer Studienzeit angelegt, womit ihm das *Rescriptum* vor 836 vorgelegen hätte⁴⁰; und nach Steffen Patzold »darf man annehmen«, dass ihm der Text über seinen »Gastgeber« Hrabanus Maurus in die Hände gelangt ist, der ihn 829 von der Wormser Reichsversammlung mit ans Bonifatius-Kloster brachte⁴¹. Nun sieht mit Michael Allen einer der besten Kenner Lupus' die vormals »weit angenommene Sicherheit eines Sechsjahreszeitraums (also 829–836)« des Fulda-Aufenthaltes auf Grundlage plausibilitätsgestützter, aber überzeugender Argumente für geradezu »vernichtet«, womit eine spätere Abfassung des *Liber legum* erheblich an Wahrscheinlichkeit gewinnt⁴². Auch wenn sie, wie von Allen jüngst vermutet, näherhin in die Jahre 837–840 zu setzen ist⁴³, könnte Lupus' Bekanntschaft mit dem Text ohne weiteres auf sein Gaststudium bei Hraban zurückgehen. Vielleicht vermag gerade dieses Szenario, in dem er an das ihm aus Fulda bekannte *Rescriptum* später nur als vor Ort angefertigte und anschließend übersandte Kopie gelangte, zu erklären, warum der sonst als akribischer Philologe ausgewiesene Gelehrte mit einer Fassung von vergleichsweise schlechter Textqualität in Verbindung zu bringen ist⁴⁴. Andere Vermittlungswege an Lupus sind freilich ebenso denkbar⁴⁵. Auch wenn

⁴⁰ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, für das Zitat ebd. S. 69, für die (entschiedene) Datierung des Fuldaer Aufenthalts Lupus' in die Jahre 828/29–836 ebd. S. 68.

⁴¹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 261.

⁴² Das Zitat bei ALLEN, *Lebensabend*, S. 349. Lupus war in Fulda mit der Korrektur eines *Numeri*-Kommentars Hrabans beauftragt, woneben ihm für andere Arbeiten in dem kurzen (nach Allen auf ein Jahr anzusetzenden) Aufenthalt wenig Zeit geblieben sein dürfte.

⁴³ Ich danke Herrn Professor Allen für diese persönliche Auskunft, mit der er seine in ALLEN, *Lebensabend*, S. 359, Anm. 34 vorgenommene Datierung (»Ich datiere die [Widmungs-]Verse [zum *Liber Legum*] sowie das Unternehmen auf 836/837, also nach Lupus' Fuldaer Zeit«; vgl. auch ebd. S. 354, Anm. 17) nochmals modifizierte.

⁴⁴ Für diese Einschätzung Lupus' vgl. etwa DEPREUX, *Büchersuche*, S. 282 (»Man versteht also, daß das Kollationieren [*conferre*] eine Hauptsorge des Lupus war und in seinen Briefen wie ein Leitmotiv auftaucht«), MÜNSCH, *Liber legum*, S. 270 und 283, sowie den hier im Grunde passim Auskunft gebenden Beitrag von ALLEN, Wolf. In einem gewissen Rahmen muss doch, was ebd. S. 145 für das Nachleben sorgfältig redigierter Texte formuliert ist (»no author is liable for the best efforts of posthumous secretaries, however well-meaning or capable they are, least of all an author like Lupus, whose willful refinement was meant to be exceptional, and bedazzling«) auch für die Qualität der Zuarbeit im Vorfeld gelten. – Bekannt geworden ist Lupus freilich gewissermaßen für die umgekehrte Praxis des Texterwerbs, nämlich für das Kopieren ihm auf sein Ersuchen hin zugesandter Texte (vgl. DEPREUX a. a. O., passim), was neben seinem Wissen um differierende Kopistenstandards fraglos mit ökonomisch motivierten Konventionen des Büchertauschs zu tun haben dürfte. Immerhin ist aber auch anderweitig bezeugt, dass sich »Lupus [...] Textabschriften in Fulda [hat] anfertigen lassen« (ALLEN, *Lebensabend*, S. 355), und gerade der überschaubare Umfang des *Rescriptum* würde die Übersendung einer Kopie plausibel erscheinen lassen.

⁴⁵ Zu verweisen wäre auf das enge Verhältnis zwischen Lupus und wenigstens zwei Bischöfen, die als Pariser Synodalen Anteil und Interesse am *Rescriptum* gehabt haben dürften: Aldrich v. Sens, Metropolit der Pariser *sedes*, war sein Förderer und ehemaliger Abt und blieb dem Schüler wie dem Kloster Ferrières auch nach der Bischofserhebung eng verbunden (vgl. STECKEL, *Kulturen*, S. 406 f.; ALLEN, *Lebensabend*, S. 349); Heribald v. Auxerre wird (wie sein Nachfolger) von weiten Teilen der Forschung als leiblicher Bruder identifiziert (so von HOLTZ, *Auxerre*, S. 133, nach dem Lupus aber

sich Gewissheit wiederum nicht erzielen lässt, deuten dann doch in eine ganz andere Richtung die Spuren, die das *Rescriptum* »in den Jahren unmittelbar nach 829« in der Diözesangesetzgebung eines »im Bereich der Kirchenprovinzen Sens, Tours, Rouen und Reims« amtierenden Bischofs hinterlassen hat⁴⁶. Für Wilfried Hartmann, der die besagten Statuten näherhin auf Halitgar von Cambrai zurückführen wollte, genügte bereits dieser Befund, die zweite – und übrigens auch die dritte – Hypothese De Clercq als widerlegt zu erachten⁴⁷. Allerdings lässt sich überdies auf einen dritten zeitnahen und unabhängigen Rezeptionsweg verweisen. Neben Lupus sowie dem im Westen tätigen Bischof haben ja auch die – namentlich nicht mehr bekannten, aber unter Mitwirkung, wenn nicht Federführung Jonas' von Orléans arbeitenden⁴⁸ – Synodalen des Aachener Konzils von 836 auf das *Rescriptum* zugreifen können, und zwar mit der »Benedikt-Redaktion« auf eine andere, textlich bessere Fassung, als sie dem Verfasser des *Liber legum* vorlag⁴⁹. Angesichts dieses divergenten Befundes an der Hypothese einer Privat-Kompilation festzuhalten, wäre nicht rundheraus widersinnig, würde aber doch wenigstens bedeuten, von einer Dissonanz her zu argumentieren: eben von der »öffentlichen« Karriere eines »privaten« Fabrikats.

Setzten die beiden bisher vorgebrachten Einwände gegen das zweite Szenario De Clercq an der hierzu wenig stimmigen Rezeptionsgeschichte des *Rescriptum* an, lässt sich schließlich schon bezweifeln, dass letzteres jemals für einen privaten Gebrauch bestimmt gewesen ist. Die Argumente liefert hier ein genauerer Blick in den Text selbst. Bereits dessen vollständiger Titel – *Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad domnum Hludouuicum* – weist in seiner juristisch, ja (antik-)staatsrechtlich konnotierten Selbstcharakterisierung als »Reskript« und der pluralischen Autorenangabe nicht eben in einen privaten Entstehungszusammenhang⁵⁰. Dem könnte man nun

auch aus anderen Gründen in Auxerre geradezu »chez soi« [ebd. S. 132] gewesen ist; vorsichtiger DEPREUX, Entourage, Nr. 145, S. 242; dann wiederum entschieden, wenn hier auch apodiktisch, ALLEN, Lebensabend, S. 353). Durchaus nicht harmonisch war indessen die Beziehung des 840 zum Abt erhobenen Gelehrten zu Jonas v. Orléans (vgl. STECKEL a. a. O., S. 442 und 598). In den Jahren 836 und 837 wurde Lupus überdies an den Kaiserhof beordert (vgl. DEPREUX a. a. O., Nr. 193, S. 323; STECKEL a. a. O., S. 406), wobei zweifelhaft erscheinen muss, dass gerade diese Kontakte ihn mit einem Text bekannt gemacht haben sollten, der von Ludwig 829 in Worms weitestgehend ignoriert worden war.

⁴⁶ Vgl. Rudolf POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63; die geographische Verortung ergibt sich aus dem Teilnehmerkreis des Pariser Konzils, aus dessen Akten die fraglichen Diözesanstatuten gleichfalls zitieren. Die Schriftheimat des Codex vom Ende des 9. Jh.s, der diese *Capitula Neustrica* tradiert (Ms. Paris, BnF, lat. 8508), ist nach BISCHOFF, Katalog 3, S. 143, Nr. 4549 wohl das südliche Frankreich. Zu den Spuren des *Rescriptum* in den Capit. Neustr. vgl. unten Kap. 2.3.3.

⁴⁷ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, insbes. S. 379 f. (für die Zuschreibung an Halitgar) und S. 380, Anm. 31 (für die »hinfällig geworden[en]« Hypothesen 2 und 3). Widerspruch gegen die Halitgar-These legt POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63 f. ein.

⁴⁸ Zur Synode und ihrer verlorenen Teilnehmerliste vgl. HARTMANN, Synoden, S. 191. Jonas verfasste wenigstens den Synodalbrief (vgl. etwa SCHARF, Studien, S. 379 oder PATZOLD, Episcopus, S. 218 mit Anm. 224), wobei seine »öffentliche Wirksamkeit [...] als Notar und Redaktor der Konzilsbeschlüsse während Ludwigs [d. Fr.] letztem Jahrzehnt« nach SCHARF a. a. O., S. 377 insgesamt »nicht überschätzt werden« könne. Entsprechend hält nach ANTON, Herrscherethos, S. 213 auch SCHMITZ, Aachen, S. 332 den Schluss für zulässig, dass Jonas »auch die [Aachener] Synodalbeschlüsse formulierte«. Schlicht vorausgesetzt wird ein prägender Einfluss Jonas' etwa von SAVIGNI, Giona, S. 72 oder MOORE, Sacred Kingdom, S. 340.

⁴⁹ Vgl. oben Kap. 1.3 bei den Anm. 435 und 634 sowie unten bei Anm. 68.

⁵⁰ Vgl. auch unten Kap. 2.1.4.

entgegenhalten, dass es sich bei der Überschrift gut und gerne um eine nachträglich – etwa von Lupus – zugesetzte Inskription handeln mag⁵¹. Allerdings würde sie auch in diesem Fall nur treffend dem Eindruck Rechnung tragen, den das Folgende für sich genommen erwecken muss: den Eindruck einer Arbeit, die vielleicht nicht faktisch von einem episkopalen Kollektiv formuliert ist, aber sich doch dezidiert in dessen Namen sowie mit dessen Autorität äußert und damit auf einen kaiserlichen Auftrag antwortet. Einschlägig sind hier wohlgemerkt nicht nur solche Passagen, in denen das *Rescriptum* die Pariser Akten unverändert reproduziert, sondern gerade auch modifizierte, für den individuellen Stellenwert des Derivats mithin eminent aussagekräftige Formulierungen. So bietet die Vorrede des *Rescriptum* zu ihrem Ende hin gemäß ihrer Vorlage, der ersten Hälfte des Pariser Konzilsbriefs mit dessen Rekapitulation der Ereignisse von 828/29, die gegenüber MGH Capit. 2, Nr. 185B abgewandelte Vorgabe, nach welcher der Episkopat seine Beratungsergebnisse dem Hof bekannt zu machen habe: [...] *quicquid de his inventum fuisset, [episcopi] vestrae caelsitudini notum facerent*⁵². Wenn der Redaktor des *Rescriptum* dann aber hinzusetzt: *Quod, ut deus posse dedit, facere curavimus et in subiectis capitulis adnotavimus*⁵³, lässt sich das mit einer irgendwie gearteten »privaten« Bestimmung seiner Kompilation schwerlich vereinbaren; vielmehr ist es ein unmissverständlich offiziöser Charakter, den er – wenn auch im Modus der Juxtaposition – dem *Rescriptum* an einer Schlüsselstelle des Textes beilegt. Einen ganz analogen Effekt hat dann die Bearbeitung, die dem zweiten Teil des Synodalschreibens zuteil geworden ist. Dieser leitet im *Rescriptum*, in stark modifizierter Form und von Boretius und Krause als c. (55.) gezählt, den »Fürstenspiegelteil [E.] ein, zieht aber zugleich eine Zwischenbilanz⁵⁴. Auch hier nimmt der Redaktor – im Rückgriff auf den Wortlaut der Vorlage – ausdrücklich Bezug auf höfische Instruktionen, die er nicht nur zitiert, sondern unter dem markanten Schlagwort *sancta ordinatio vestra* anspricht⁵⁵. Im Konzilsbrief hatte sich die Formulierung noch eindeutig auf Abfassung und Übersendung der – in ihrer Struktur die vorgegebenen Verhandlungsschwerpunkte spiegelnden – Akten bezogen⁵⁶; im für das c. (55.) erheblich umformulierten Satz ist sie hingegen als Anlass einer Redaktionstätigkeit angegeben, deren Produkt

⁵¹ Überliefert ist sie – naturgemäß – nur in den Handschriften, die den Anfang des *Rescriptum* bieten; diese Tradenten gehören allesamt der Lupus-Redaktion an. Eine Gegenprobe ist also nicht möglich, aber immerhin ist kein Textbeginn ohne oder mit substantiell abweichendem Titel zu verzeichnen.

⁵² Vgl. (wörtlich nach der schon in Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 8 f. umgearbeiteten Stillschweigenklausel von MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16) *Rescriptum*, praef., unten S. 6, 6–7, 1.

⁵³ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 7, 1 f.

⁵⁴ Vgl. (in Überarbeitung von Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–25) *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126–128; Näheres dazu unten in Kap. 2.1.9.

⁵⁵ Vgl. (in Überarbeitung von Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–16) *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–127, 4, hier insbes. mit der Formulierung *secundum sanctam ordinationem vestram* (ebd. S. 126, 6 f.).

⁵⁶ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–16: *Quod ut deus posse dedit, nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit, secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de his, que ad nostram correctionem et emendationem pertinere perspeximus, sive de his, que populus generaliter adnuntianda et admonenda praevidimus, capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus.*

kaum mit etwas anderem als dem *Rescriptum* identifiziert werden kann⁵⁷. Deutlicher Widerspruch zu einer Einordnung desselben als Kompilation für den Privatgebrauch ergibt sich dann schließlich schon aus der den Text eröffnenden, in der zitierten Formulierung *sancta ordinatio vestra* anklingenden und im Weiteren vielfach reiterierten Adressierung des Kaisers⁵⁸. Mögen sich die Belege im eben diskutierten c. (55.) noch am Pariser Konzilsbrief orientieren, lässt der dem Teil [C.] vorangestellte, für das *Rescriptum* neu formulierte Einleitungssatz keinen Zweifel daran, dass dessen Redaktor und Adressat nicht identisch sind⁵⁹.

Gerade die Unübersehbarkeit und Eindeutigkeit dieses Befundes machen es freilich schwer zu glauben, dass er De Clercq schlicht entgangen wäre. Sollte er also vielleicht an eine »compilation privée« für Ludwig den Frommen gedacht haben? Auch diese Variante stellt sich allerdings kaum besonders attraktiv dar – nicht weil sie rundum absurd wäre, sondern weil eine Bearbeitung der Beschlüsse, die eine Einzelperson vorgenommen, nicht zur Zirkulation gebracht, sondern dem Kaiser zur weiteren Verwendung übereignet hätte, just den Vorgaben entspräche, wie sie der Hof im Vorfeld der Synoden für die verlangte Konzilskonkordanz aufgestellt hatte⁶⁰. Zu diskutieren wäre wiederum die Frage der Einseitigkeit der Synopse, aber bereits diese Notwendigkeit macht klar, dass eine so verstandene »Privat-Kompilation« im Rahmen der ersten Hypothese De Clercqs angesiedelt und ihre Abgrenzung von derselben folglich redundant wäre. In gebotener Profilierung erschöpft sich das zweite Szenario entsprechend also wohl in jenem Spektrum, auf das die vorangehenden Überlegungen Bezug genommen haben. Deren Ergebnis ist schnell resümiert: Imaginieren lässt sich das *Rescriptum* als »compilation privée« sicherlich, wobei überzeugende Gründe, aus denen es mit einigem Detailaufwand just in eine pseudo-offizielle Form gebracht werden hätte sollen, erst noch namhaft zu machen wären. Bis dahin aber muss umso stärker ins Gewicht fallen, dass sich De Clercqs zweite Hypothese nur zum Preis einer Argumentation vertreten lässt, die dem Überlieferungsbefund, dem Gang der Rezeption und schließlich dem Wortlaut des *Rescriptum* zuwiderläuft.

⁵⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–127, 4, hier insbes. mit der Formulierung *pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus* (ebd. S. 127, 2–4). Dazu vgl. auch oben bei Anm. 19.

⁵⁸ Für die Inscriptio vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 1, 4 f.: *Domino prestantissimo et pietatis gratia predito Hludouico orthodoxo atque invictissimo augusto*.

⁵⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 53, 5–7: *Post haec visum nobis fuit ea capitula hic inserere, quae domno imperatori petitionis gratia pernecessarium offerenda iudicavimus*.

⁶⁰ Diskretion fordert die kaiserliche Instruktion, die sich in MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16 erhalten hat: *Et quicquid de his causis inventum fuerit, tam sollerti cura custodiatur, ut nullatenus ad aliorum notitiam pervenire permittant ante tempus constitutum; et ideo unus notarius inter omnes [episcopos] eligatur, qui quod ipsi invenerint describat et ipse sub iuramento constrictus ea, quae inventa et digesta fuerint, diligenter fideliterque conservet*. Die Pariser Synodalen beziehen sich in Conc. Par. 829, praef., S. 608, 28 f. auf eine (weitere) Bestimmung, in welcher die Übermittlung der Ergebnisse an den Hof im Vordergrund steht: [...] *et quicquid de his causis inventum fuisset, correctionis gratia iuxta ministerium sibi iniunctum patenter denuntiarent* [...] (ähnlich Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 8 f. und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 6, 6–7, 1). Schon die kaiserliche Anweisung an die Synodalen, den für die Redaktion verantwortlichen *notarius* per Wahl zu bestimmen, erlaubt es aber kaum, den Vorgang und sein textliches Ergebnis als »privat« zu charakterisieren.

Zu prüfen bleibt also noch die dritte Hypothese De Clercqs, welche die historische Einordnung des *Rescriptum* mit einer unorthodoxen Rekonstruktion der Bezüge in seinem (inter-)textuellen Umfeld, dem ›Pariser Material‹ verbindet. Wie schon angedeutet, handelte es sich ihr zufolge bei dem *Rescriptum* nicht um eine Vorlage der Aachener Synodalakten, sondern um deren Derivat, das entsprechend in die Zeit ›wenig nach 836–837‹ zu setzen wäre. Da das *Rescriptum* textliche Überschneidungen mit den Pariser Bestimmungen aufweist, die durch das Aachener Konvolut nicht gedeckt sind, ergibt sich dabei die – im Rahmen des Szenarios zwingende – Sub-Hypothese, dass ersteres im Zuge einer Parallelkonsultation auf Grundlage *beider* Synodaltex-te redigiert wurde⁶¹. Bei solchen groben Strichen belässt es De Clercq wiederum⁶², und auch hier gibt nur ein einseitig plaziertes Argument – der ›Wegfall des Lothar-Namens‹ füge sich denkbar gut zu einer Spätdatierung⁶³ – etwas Aufschluss über seine eigene, wohl wiederum gewogene Haltung zur Hypothese. Hatte er für diese Beobachtung zur Inskription bereits selbst eine alternative Erklärung an die Hand gegeben⁶⁴, sind überdies aktive Einwände vorzubringen. Sie belaufen sich nicht auf den mäßig aussagekräftigen Befund, dass sich die Hypothese schlecht mit prominenten Forschungsergebnissen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vereinbaren lässt. Nochmals zurückzukommen wäre hier auf die Kompilation des *Liber legum*, die den Terminus ante quem für die Redaktion des *Rescriptum* markiert, von Münsch und anderen aber »Mitte der 830er Jahre« angesetzt wird⁶⁵, was als Argument hier noch unmittelbarer ins Gewicht fiele als oben in Auseinandersetzung mit dem zweiten Szenario; und ebenfalls schon Erwähnung gefunden hat Hartmanns entschiedenes Urteil, nach dem die von ihm entdeckte Rezeption des *Rescriptum* in einer Zusammenstellung von Diözesanstatuten auch die letzte Hypothese De Clercqs geradezu widerlegen würde⁶⁶. Allerdings sind diese

⁶¹ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 83: »3° La *Relatio* est postérieure au concile d'Aix de 836–837, elle fut faite peu après celui-ci avec les actes de ce concile et ceux du concile de Paris de 829. L'omission du nom de Lothaire s'explique alors parfaitement.«

⁶² Da De Clercq hier nur auf Datierung und Richtung der Textabhängigkeit abhebt, steht hier letztlich sogar die formale Gleichrangigkeit seiner Thesen in Frage: Auch wenn das *Rescriptum* entsprechend seiner dritten Hypothese nach 836/37 auf Grundlage (auch) der Aachener Akten redigiert worden wäre, bliebe ja zu fragen, ob es sich näherhin um eine offiziöse Zusammenführung (vgl. Hypothese 1) oder um eine ›private‹ Kompilation (vgl. Hypothese 2) handelte.

⁶³ Für den Wortlaut des Arguments vgl. oben Anm. 61, für Literatur zur den (italischen) Herrschaftsphasen Lothars oben Anm. 11. Näheres zur Inskription und Adressatenfrage unten in Kap. 2.1.6.

⁶⁴ Vgl. oben bei Anm. 11.

⁶⁵ Vgl. (wie dann etwa auch LUKAS, *Rezeption*, S. 65) MÜNSCH, *Liber legum*, S. 69, der diese Datierung allerdings ausdrücklich als eine »Conclusio hypothetica« (ebd. S. 67) verstanden wissen will; für eine entschiedene »Revision der herrschenden Meinung, der *Liber legum* des Lupus sei zwischen 829 und 840, wahrscheinlich zwischen 829 und 836 [!] in Fulda entstanden«, reiche sie »nicht aus« (ebd. S. 69). Für die Kritik, die Michael Allen an Münschs Einschätzung geübt hat, vgl. oben bei Anm. 42; er neigt einer Datierung in die Jahre 837–840 zu, womit die Redaktion des *Liber legum* zwar Terminus ante quem für die Abfassung des *Rescriptum* bliebe, aber ohne Aussagekraft für die Frage nach Anteriorität oder Posteriorität des Conc. Aquisgran. 836 wäre.

⁶⁶ Vgl. HARTMANN, *Neue Texte*, S. 380, Anm. 31, dessen Verdikt hier allerdings von einem diskutablen chronologischen Argument abhängen dürfte, das seinerseits eine Zuweisung der besagten Statuten (bzw. »Synoden«) an den 831 verstorbenen Halitgar v. Cambrai voraussetzt. Diese von Hartmann entschieden vertretene Zuordnung wurde von Rudolf Pokorny in Zweifel gezogen, der einen spät einsetzenden Reformeifer Halitgars, wie ihn die Statuten nach Hartmann bezeugten, angesichts der Biographie des Prälaten für wenig plausibel hält und die Texte statt dessen auf einen »Autor aus dem Bereich der neu-trisch-fränkischen Kirchenprovinzen des westfränkischen Reichs« zurückführen möchte, »der um 829 neu in sein bischöfliches Amt gelangt war« (POKORNY in MGH *Capit. episc.* 3, S. 64). Wenn

Einschätzungen Münschs und Hartmanns ihrerseits durchaus diskutabel und können, da sie von berufener Seite und mit guten Argumenten in Frage gestellt wurden⁶⁷, nicht mehr als unangefochtener Stand der Forschung gelten.

Umso größere Bedeutung kommt entsprechend der bereits mehrfach erwähnten These zu, die zuletzt Gerhard Schmitz zu den Aachener Akten vorgebracht hat⁶⁸. Wenn sie – von einem intimen Kenner der Materie formuliert und überzeugend begründet – besagt, dass 836 das *Rescriptum* entgegen der Ansicht Werminghoffs⁶⁹ nicht *neben* dem Pariser Konvolut, sondern *exklusiv* herangezogen wurde, liegt mit der logisch vorausgesetzten Rezeptionsrichtung die Relevanz für die hier verfolgte Frage unmittelbar auf der Hand. Das Parsimonie-Prinzip, nach dem Schmitz’ voraussetzungsärmere Hypothese dem komplizierteren älteren Szenario vorzuziehen ist⁷⁰, spielt indessen eine Rolle auch für die Bewertung der Prämisse: Auf dem Diskussionsstand von 1958 konnte De Clercq mit gewisser Nonchalance, aber soweit ohne Plausibilitätseinbußen die etablierte Einschätzung der Rezeptionsrichtung umkehren – bleiben sich die Szenarien unter dem Parsimonie-Aspekt doch gleich. Die von ihm angenommene Zusammenführung »[d]es actes de ce concile [sc. celui d’Aix] et ceux du concile de Paris«⁷¹ im *Rescriptum* tritt schlicht an die Stelle der simultanen, gewissermaßen oszillierenden Verarbeitung der Pariser Akten und des *Rescriptum* im Aachener Konvolut, wie sie Werminghoff angenommen und beschrieben hatte; komplizierter wird das Überlieferungsbild dadurch nicht. Seit Schmitz’ auf Grundlage der Benedikt-Redaktion geäußerten Einwänden aber können die beiden Rekonstruktionen Paris-*Rescriptum*-Aachen bzw. Paris-Aachen-*Rescriptum* nicht mehr als gleichrangig gelten. Zwar würde sich sein Kernkritikpunkt – die Unwahrscheinlichkeit einer unabhängigen, im Hinblick auf Zielsetzung wie Aufwand jeweils erklärungsbedürftigen

Pokorny an einer Datierung in die »Jahre unmittelbar nach 829« festhält (vgl. ebd. S. 69), scheint er zwar jenen Wormser Entstehungshintergrund des *Rescriptum* vorauszusetzen, der im Licht von De Clercqs dritter Hypothese ja aber gerade in Frage steht; ausdrücklich bezieht er sich allerdings allgemeiner auf den seines Erachtens »sofort« aufgenommenen »Reformimpetus der Synoden des Jahres 829« (ebd. S. 64).

⁶⁷ Vgl. oben die Anm. 65 und 66.

⁶⁸ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 335 f.; dazu bereits oben Kap. 1.3 bei den Anm. 435 und 634.

⁶⁹ Vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 616.

⁷⁰ Unbenommen bleibt freilich, dass in Aachen neben dem *Rescriptum* auch Text aus Jonas’ *Institutio regia* verarbeitet wurde (so WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704). Allerdings ist von den wenigen Parallelstellen (vgl. MGH Conc. 2/2, S. 715 bei Anm. 2 und 8; ebd. S. 716 bei Anm. 1 und 2; ebd. S. 718 bei Anm. 2; wenig aussagekräftig ist ebd. S. 753 bei Anm. 1) nur für eine einzige eine Vermittlung durch das *Rescriptum* ausgeschlossen (ebd. S. 718 bei Anm. 2 = Z. 28–32, angelehnt an De inst. reg., c. 2, S. 182, 32–38), und wie die anderen findet auch sie sich in einer Kapitelauswahl aus der *Institutio regia* wieder, die mutmaßlich Jonas selbst in eine Arbeitshandschrift (heute ein Teil von Ms. Paris, BnF, NAL 1632, hier fol. 73^r) übernommen hat – ein Kompendium, das »mit der Aachener Synode aufs engste zusammenhängende Materialien« bietet und ohnehin bei der konziliaren Schriftproduktion zum Einsatz gekommen sein dürfte (vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 338 f.; für das Zitat ebd. S. 338, für die einschlägigen Literaturangaben ebd. S. 339, Anm. 55). Von den *Institutio*-Anleihen ausgehend, erhöht sich der Umfang des für Aachen vorauszusetzenden Materials also nicht; und ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass Parallel-Konsultation von Fürstenspiegel (einerseits) und *Rescriptum* (andererseits) grundsätzlich anderen Charakter hat als die hypothetische des letzteren sowie der Pariser Akten: Geht es im ersten Fall um die alles andere als erklärungsbedürftige Verarbeitung verschiedener Quellen in verschiedenen Abschnitten, hätte im zweiten ja »ein Meisterphilologe von Seckelschem Format« (SCHMITZ a. a. O., S. 335) für ein und dieselben Passagen zwei Fassungen als Vorlage eingesehen und *promiscue* berücksichtigt.

⁷¹ DE CLERCQ, Législation 2, S. 83.

und befremdlich ergebnisgleichen Vorlagenkollationierung durch den Aachener Redaktor und Benedictus Levita⁷² – auch nach De Clercq's dritter Hypothese erledigen. Es bliebe jedoch dabei, dass sie im Gegensatz zur revidierten klassischen Sicht bezüglich der Verfertigung des *Rescriptum* an einer parallelen Konsultation zweier Vorlagen festhalten muss⁷³. Wer sich heute für sie ausspräche, müsste also in Kauf nehmen, einen nach wie vor umständlichen Rekonstruktionsvorschlag gegenüber dem nunmehr von allen Hilfserklärungen bereinigten, mithin bestmöglich plausibilisierten zu verteidigen. Solange dies niemand ernsthaft und mit guten Gründen in Angriff nimmt, dürfte es sich schon grundsätzlich empfehlen, die Aufmerksamkeit bei der *concordia*-Hypothese zu belassen.

Hierfür sprechen indessen weitere Gründe, die sich auftun, wenn man die Implikationen der hypothetischen Doppelkonsultation näher in den Blick nimmt. So hätte der Redaktor des *Rescriptum* in diesem Fall ja die Passagen, die in deutlich überarbeiteter Form aus den Pariser in die Aachener Akten übernommen und in eine neue Reihenfolge gesetzt worden wären, wieder in eine der Pariser Struktur näherstehende Anordnung gebracht und um exklusives Material von 829 ergänzt⁷⁴; und er hätte jene Aachener Abschnitte, in denen der Pariser Text modifiziert ist, mitsamt der wesentlichen sinnrelevanten Eingriffe in der jüngeren Form reproduziert, aber minutiös mit der älteren abgeglichen und auch und gerade in ganz nebensächlichen Punkten retro-korrigiert. Um nur ein Beispiel zu geben: Dass sich der Redaktor in Conc. Aquisgran., c. (44.) just am Aachener Wortlaut *data est vobis a domino potestas* gestört, ihn überprüft und wieder zu *data est a domino potestas vobis* geändert hätte, vermag kaum einzuleuchten⁷⁵. Analoge Fälle durchziehen den einschlägigen Teil des Kompendiums von 836.

Daneben ist auch wieder auf die inhaltliche Ebene der fraglichen Texte zurückzukommen, genauer: auf die durchaus nicht unproblematischen Angaben, die ihre Urheber zur zeitlichen Stellung machen. So findet sich in den Aachener Akten der Hinweis, die vorliegenden Kanones antworteten auf Liste von Missständen, die der Hof *praesenti anno [...] per missos [...] ob vita conprimenda* im ganzen

⁷² Vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 651.

⁷³ Vgl. oben bei Anm. 61.

⁷⁴ Vgl. oben in Kap. 1.3 die dritte Konkordanz mit den hier schnell Aufschluss gebenden Einträgen in den Spalten 3 und 5.

⁷⁵ Vgl. den oben in Kap. 1.3 bei Anm. 636 zitierten Text (mit den Zusätzen in eckigen Klammern); für einen schnellen Abgleich: Conc. Par. 829 II, c. 2, S. 652, 24; Conc. Aquisgran., c. (44.), S. 716, 24; *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 136, 6. – Für den Einzelfall könnte man freilich in Erwägung ziehen, dass *data est vobis a domino potestas* auch eine vom authentischen Aachener Wortlaut abweichende Lesart des einzigen Textzeugen Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365 darstellen könnte, doch wäre es methodisch kaum vertretbar, gleiches für alle Fälle anzunehmen, in denen Aachen gegen Paris und *Rescriptum* steht. Ähnliches gilt für den möglichen Einwand, dass die Modifikation – wie auch etwa die Abweichungen in Conc. Aquisgran. 836, c. (41.), S. 715, 9 (*vocari reges in sacris eloquiis*) und 11 (*quamque*); vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 16 und 18 bzw. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 129, 8 f. und 130, 2 (jeweils *reges vocari in sacris eloquiis* und *quam*) – in ein Autoritätenzitat fällt, das also aus Authentizitätsstreben aus der entfremdeten Aachener wieder in die ursprüngliche Pariser Form gebracht worden sein könnte: Erstens müsste sich ein solches Bestreben, um sich glaubhaft behaupten zu lassen, auch andernorts im Pariser Material nachweisen lassen, und zweitens sind von der scheinbaren Retrokorrektur auch ganz profane Formulierungen betroffen; vgl. etwa Conc. Aquisgran. 836, c. (28.), S. 711, 28 (*eorum [...] vitium*) gegen Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 24 sowie *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 34, 4 mit der Lesart *vitium*.

Reich verschickt habe⁷⁶. Irritieren darf und sollte diese Angabe, weil sie wie ihr Kontext schon in Paris formuliert wurde⁷⁷. Dort ist sie nicht nur sinnhaft, sondern erlaubt sogar eine Identifizierung der angesprochenen *capitula*⁷⁸; in Aachen aber dürfte sie – will man nicht eben eine vergleichbare, spurlos gebliebene Textinitiative für das Vorfeld der Synode von 836 annehmen – versehentlich ohne Anpassung übernommen worden sein. Im Szenario, das De Clercq mit seiner dritten Hypothese entwirft, hätte der Redaktor des *Rescriptum* diesen Fehler nicht nur ein weiteres Mal begangen (während die zeitliche Verortung bei einer Datierung auf 829 ganz zutreffend ist)⁷⁹; er hätte auch übersehen, dass ihm an anderer Stelle ein analoger, aber noch gravierenderer Lapsus unterlaufen ist. Die Pariser *Epistola episcoporum* berichtet von den Maßnahmen, mit denen der Hof die vier Synoden beschlossen, einberufen und vorbereitet hatte, wobei einige *anno preterito*, also im Vorjahr 828 ergangene *scripta* Erwähnung finden⁸⁰. Zwar nicht in Aachen, aber im *Rescriptum* begegnet die relative Datumsangabe in unveränderter Form wieder⁸¹, und hier wird man nun weder eine koinzidentielle Übereinstimmung der referenzierten Umstände noch eine gedankenlose Übernahme der Angabe für plausibel halten können. Für den ersten Fall ist nämlich darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Charakterisierung und kontextuelle Einbettung der betreffenden Schreiben viel zu präzise ist, sich mithin weder auf die Situation von 835 noch vermutlich irgendeines anderen Jahres sinnvoll übertragen ließe. Was hingegen die zweite, hier vornehmlich interessierende Variante anbelangt, muss der Ort ins Gewicht fallen, an dem der Hinweis im Text des *Rescriptum* steht: nicht versteckt inmitten der Kapitelfolge nämlich, wie es bei der »verschleppten« Angabe in Aachen der Fall war, sondern denkbar prominent am Anfang der Vorrede, für die doch gesteigerte Aufmerksamkeit der Rezipienten und entsprechende Sorgfalt des Redaktors zu erwarten war bzw. ist. Desselben Redaktors wohlgemerkt, der sich angehalten sah, den zweiten Teil der Pariser *Epistola* für die Aufnahme ins *Rescriptum* minutiös zu überarbeiten⁸². Aber das Argument lässt sich noch ausbauen, und dies gerade mit Blick auf die inhärente Logik des fraglichen Szenarios: Selbiges setzt, wie eben ausgeführt, ja voraus, dass dieser hypothetische Redaktor von 836/37 ein geradezu überkritischer Geist war, der noch die kleinsten, für den Sinn gänzlich irrelevanten Textunterschiede aufgespürt und korrigiert hätte. Gerade einem solchen Akribiker aber sollte entgangen oder gleichgültig gewesen sein, dass die ganze Schilderung des Vorlaufs ungeniert ein Dreivierteljahrzehnt in die Vergangenheit springt und mit der Zeitangabe *anno preterito* Widersprüche produziert, die jedem halbwegs informierten Zeitgenossen schwer hätten aufstoßen müssen? Kurz: Wer an der dritten

⁷⁶ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (54.), S. 721, 8 f.

⁷⁷ Vgl. Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 19 f.

⁷⁸ Vgl. unten Kap. 2.1.7.4 bei Anm. 628.

⁷⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 10–148, 1.

⁸⁰ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 22.

⁸¹ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 6.

⁸² Vgl. unten Kap. 2.1.9.

Hypothese De Clercq festhält, gerät in massive Erklärungsnot, und zwar in einem Rahmen, in dem die problematischen Punkte nicht einfach nebeneinanderstehen, sondern sich in ihrer Fragwürdigkeit gegenseitig verstärken. Angesichts dessen dürfte man also besser beraten sein, unter den Vorschlägen des belgischen Historikers deren ersten als probateste Basis für weitere Überlegungen ins Auge zu fassen, der im Übrigen ja auch die Mehrheitsmeinung der – vorangegangenen und folgenden – Forschung repräsentiert⁸³. Widerspruchsfrei ist diese Hypothese nicht, doch hat sie den Vorzug, dass die Schwierigkeiten, die sie dem modernen Historiker stellt oder belässt, eine Entsprechung, wenn nicht ihren Grund in den Unsicherheiten finden, die offenbar schon die Zeitgenossen gegenüber »829 and all that« empfanden.

Hierauf wird unten ausführlicher zurückzukommen sein⁸⁴. Im Sinne einer möglichst vollständigen Sichtung der Versuche, das *Rescriptum* zeitlich zu verorten und seine Beziehung zu den ihm verwandten Texten zu bestimmen, sind freilich noch jene Vorschläge zu eruieren und diskutieren, mit denen die Forschung nach 1958 unabhängig von De Clercq Stellung bezogen hat: Es sind dies namentlich zwei Beiträge von Walter Mohr respektive Elisabeth Magnou-Nortier.

2.1.2 Walter Mohr: Das *Rescriptum* als Reaktion auf die Wormser Reichsversammlung

1961 nahm der Saarbrücker Historiker Walter Mohr in seiner Studie »Die kirchliche Einheitspartei und die Durchführung der Reichsordnung von 817« Bezug auch auf die Beratungen des Jahres 829, die er – auf der Linie Roland Faulhabers⁸⁵ – durch Rückschläge geistlicher Bemühungen um die Aufrechterhaltung der *Ordinatio imperii* gekennzeichnet sah⁸⁶. Galt ihm die Einberufung des Synchrokonzils noch als Erfolg des um die Reichseinheit bzw. Lothars Mitkaisertum bemühten Episkopats und das Pariser Konvolut als dessen Programmschrift, verstand er deren bestenfalls verhaltene Rezeption auf der Wormser Reichsversammlung als ein Zeichen, das sich zur Entsendung Lothars nach Italien, mithin zum vorübergehenden Ende des Doppelkaisertums und Scheitern des Einheitsprinzips fügte⁸⁷. Dem *Rescriptum* fällt in diesem Narrativ eine Rolle zu, die von keiner der – von Mohr nicht zitierten – Hypothesen De Clercq erfasst wird. Während die letzten beiden in seiner Darstellung keinerlei Niederschlag finden, wendet er sich entschieden gegen die in der ersten

⁸³ Für Ausnahmen vgl. die zwei folgenden Unterkapitel.

⁸⁴ Vgl. unten bei Anm. 924.

⁸⁵ Vgl. FAULHABER, Reichseinheitsgedanke. Das Paradigma der Reichseinheit ist in der modernen Historiographie wirkmächtig geblieben. Vgl. etwa PENNDORF, Problem; BOSHOF, Ludwig, insbes. S. 179; sowie, wenn auch nuancierter, SCHIEFFER, Karolinger, S. 117–138, zur Sorge der »kirchliche[n] Reformpartei« um ein Scheitern des »Reichseinheitsideals« in den Jahren 829/30 insbes. S. 127–130 (Zitate S. 128).

⁸⁶ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 20–25; ähnlich DERS., Reichsidee, S. 89–93.

⁸⁷ Die Interpretation der Entlassung Lothars als Aufhebung des Doppelkaisertums, die MOHR, Einheitspartei, S. 23 vornimmt, erscheint auch für sich genommen nicht unproblematisch: Zwar »verschwindet Lothars Name« in der Tat »aus den Kaiserurkunden«, doch nur aus den von Ludwig ausgestellten; der Sohn selbst intitulierte sich in seinen italienischen Diplomen der Folgezeit durchaus als *Hlotharius augustus* (vgl. etwa D Lo I 6 [Mantua, 12. März 830], S. 65, 6). Ihr Herausgeber, Theodor SCHIEFFER, führt sie in MGH DD Kar. 3 entsprechend als Kaiserurkunden.

resümierte Sicht: Nicht um eine auftragsgemäße, in Vorbereitung der Reichsversammlung redigierte *concordia* der Parallelsynoden handele es sich nämlich, sondern gewissermaßen um einen zweiten Anlauf des von Worms düpierten Episkopats, der seinen dort ignorierten Forderungen noch einmal Nachdruck verleihen und sich selbst als »geeinter Gesamtkörper denjenigen am Hof« gegenüberstellen wollte, »deren Wirken Frieden und Eintracht bei den Ratgebern des Kaisers störte«⁸⁸.

Um es vorwegzunehmen: Überzeugen kann dieser Vorschlag Mohrs, ohne im strengen Sinne widerlegbar zu sein⁸⁹, in der unterbreiteten Form nicht. So darf schon der narrative Rahmen skeptisch stimmen, in dem die Verortung des *Rescriptum* ihren Platz und ihre Funktion zugewiesen bekommt. Die Vorstellung, dass die politische Geschichte des Frankenreichs unter Ludwig dem Frommen von einem Antagonismus der Prinzipien »Einheit« und »Teilung« bestimmt war⁹⁰ und sich in diesem Widerstreit eine aus dem hohen Klerus und Vertretern der Aristokratie gebildete »Reichseinheitspartei«⁹¹, energisch bis hin zur Rebellion, für die Aufrechterhaltung der *Ordinatio imperii* engagierte, ist in der jüngeren Forschung zwar nicht geradezu aufgegeben, aber mit durchschlagenden Argumenten kritisiert worden⁹². Bei näherer Betrachtung erweist sich dann Mohrs Deutung der Pariser Akten als eines Plädoyers für die Wahrung der Nachfolgeordnung von 817 bezeichnenderweise als eine Interpretation, die eher von seinen Vorannahmen geprägt ist, als dass sie selbige von sich aus stützen könnte. »Mahnungen [...] speziell [für] Ludwig d. Fr.« beinhalten sie zweifelsohne⁹³, doch ignoriert Mohr mit der Selbstkritik der Bischöfe einen integralen Aspekt des Textes, der den Episkopat nun nicht als selbstverständlichen Garanten eines gottgewollten Doppelkaiser­tums, sondern als korrekturbedürftige Verantwortungsträger im durchaus fragilen gelasianischen Kooperationsverhältnis präsentiert⁹⁴. Als ideale und zu wahrende Einheit (*unum corpus*) gilt den

⁸⁸ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 23 f.

⁸⁹ Bei der eher apodiktischen Entgegnung von WEINRICH, Wala, S. 69, Anm. 118, der zufolge man »die Relatio schon aus chronologischen Gründen dem Wormser Reichstag zuordnen« müsse, wird man es freilich auch nicht belassen können.

⁹⁰ MOHR, Einheitspartei, S. 20 diagnostiziert dezidiert eine »Auseinandersetzung um Fragen prinzipieller Art«.

⁹¹ FAULHABER, Reichseinheitsgedanke, S. 34 betont allerdings die Schwierigkeit, für die Zeit vor der Revolte weltliche »Anhänger des Einheitsgedankens« namhaft zu machen, und auch BOSHOF, Ludwig, S. 179 sieht wenigstens die reflektierten »Vertreter des Reichseinheitsprinzips« auf eine »klein[e] geistlich[e] Elite« beschränkt. – MOHR, Einheitspartei, S. 3 selbst zeigt zwar durchaus eine gewisse Sensibilität für die Gefahr, mit dem Etikett heterogene Gruppen und Interessen zu nivellieren, trägt dem in der weiteren Darstellung aber keine Rechnung.

⁹² Vgl. PATZOLD, Reichseinheitspartei; zum Gebrauch des »modern anmutende[n] Begriff[s] und verwandter Formulierungen in der Forschung S. 44, Anm. 6. Niederschlag gefunden hat diese Kritik etwa im Abriss von UBL, Karolinger, S. 79 f., der die gemeinhin, aber idiosynkratisch als *Ordinatio imperii* etikettierte Nachfolgeordnung von 817 entsprechend Patzolds Hinweis und gemäß ihrer mittelalterlichen Rubrik als *Divisio imperii* führt und die Interessenvielfalt innerhalb der scheinbaren »Reichseinheitspartei« betont. Richtungsweisende Einwände gegen die Opposition der Begriffe »Reichseinheit« und »Teilungsprinzip, die anachronistisch und zu schematisch sei, freilich schon bei WERNER, Hludovicus Augustus, S. 16–19 (entsprechend ebd. S. 19: »prétendue »Einheitsidee« de la *Ordinatio imperii* de 817«).

⁹³ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 22.

⁹⁴ Vgl. die treffende Charakterisierung des Pariser »Bischofsspiegels« (Conc. Par. 829 I, 4–54, S. 611–649) bei DE JONG, Penitential State, S. 177 und 181 (zitiert unten in Anm. 153).

Synodalen dann auch *expressis verbis* die Gemeinschaft der Gläubigen (*ecclesia*)⁹⁵, nicht etwa das Reich als politische Entität, deren heilsgeschichtliche Bestimmung in direkten Zusammenhang mit der Organisationsform – als unikales *imperium* oder Ensemble von *regna* – gebracht würde. Nur in Relation zum Pariser Entwurf verständlich, aber für die Beurteilung der These essentieller ist freilich die Einordnung des *Rescriptum* selbst, das nach Mohr erwähnenswerten die Tendenz der Konzilsbeschlüsse aufgreift, fortführt und mit gesteigertem Nachdruck versieht. An dieser Sicht ist grundsätzlich nichts auszusetzen, doch zeigt ein Vergleich der beiden Texte, dass die tatsächliche Revisionstendenz just gegenläufig zu der von Mohr postulierten ist. Hatte er den Pariser Fürstenspiegel durch eine »Ausschaltung aller nicht-kirchlichen Faktoren, die ehemals bei der Legitimität der Könige mitgewirkt haben«, sowie einen Ausbau der »Idee von der unmittelbaren Übertragung der Königsherrschaft durch Gott« charakterisiert gesehen⁹⁶, müssten die in diesem Sinne einschlägigen Passagen der Akten im *Rescriptum* doch übernommen, wenn nicht auf neue Weise akzentuiert sein. Gerade dies aber ist mitnichten der Fall: Wie unten im Kapitel zu den Leitlinien der Rekompilation ausgeführt, wurde gerade der zentrale Kanon zum »Gottesgnadentum« im Gegenteil ausgespart, und auch weitere, feingliedrigere Modifikationen am Text fügen sich eher zur Tilgung oder Kaschierung denn zu einer Unterstreichung dieser Idee⁹⁷.

Vor diesem Hintergrund haben die Argumente, die Mohr gegen die klassische *concordia*-Hypothese vorbringt, wenig Gewicht. Wenn er die Überlegungen, die Bernhard Simson zum Fehlen der Lothar-Adresse im *Rescriptum* anstellt, für »nicht durchschlagend« erachtet⁹⁸, mag das seine Richtigkeit haben: Der bereits von De Clercq bekannte, von Simson schon zuvor und detaillierter ausgeführte Vorschlag, Lothars Name sei im Zuge der Überlieferung ausgefallen, hat in der Tat keine Beweiskraft (die er im Übrigen auch nicht beansprucht); dasselbe gilt, so gut sich die Beobachtung zu einer Datierung des *Rescriptum* in die Zeit nach Lothars Entlassung nach Italien fügen mag, aber auch für die These Mohrs⁹⁹. Wenigstens mehrdeutig ist dann auch sein zweiter Einwand. Ob man seine Ansicht teilen will, es sei den Synoden »ursprünglich von den Kaisern in Auftrag gegeben worden, [...] einzeln an sie zu berichten, so daß also eine Gesamtktion gar nicht vorgesehen war«¹⁰⁰, hängt stark davon ab, wie man die fragliche Stelle des Einladungsschreibens¹⁰¹ interpretiert.

⁹⁵ Vgl. die paulinische *corpus Christi*-Metapher in Conc. Par. 829 I, 2, S. 610 mit der Rubrik *QUOD UNIVERSALIS SANCTA DEI ECCLESIA UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT*.

⁹⁶ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 21.

⁹⁷ Vgl. unten Kap. 2.1.9; zum Wegfall von Conc. Par. 829 II, 5, S. 655 unten bei Anm. 1082.

⁹⁸ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 23, Anm. 100 zu SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f., Anm. 7.

⁹⁹ Allerdings lenkt SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f., Anm. 7 mit seinem Hinweis auf »Leg. I. 17. 338« (= *Rescriptum*, c. [20.], unten S. 52, 10–53, 2) den Blick auf eine Bestimmung des *Rescriptum*, anhand deren eher ein Argument für die *concordia*-Hypothese als für den Vorschlag Mohrs zu gewinnen ist: Wenn die Synodalen hier in einem nicht aus Paris übernommenen, sondern neu formulierten Passus Fürbitten *pro vita piissimorum et deo amabilium imperatorum* (im Plural) ankündigen, passt dies besser zur Situation vor der Wormser Reichsversammlung als in die Zeit danach; Näheres dazu unten in Kap. 2.1.6.

¹⁰⁰ Vgl. MOHR, Einheitspartei, S. 23 f., Anm. 7.

¹⁰¹ Vgl. das oben in Anm. 60 gebotene Zitat aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16.

Anders als die Entschiedenheit Mohrs erwarten ließe, liefert die Instruktion keinen expliziten Anhaltspunkt, dass sie sich auf die einzelnen Synoden bezieht; vielmehr legt die Formulierung *unus notarius inter omnes [eligendus]* gerade im Kontext der vorangehenden Anweisungen, die ja sichtlich auf eine umfassende Berücksichtigung des fränkischen Episkopats zielen, eher das Gegenteil nahe. Dass dann auch das zentrale, den Pariser Textbestand nach Maßgabe der spezifischen Voraussetzungen und Ziele des *Rescriptum* überarbeitende c. (55.) mit seiner Erwähnung der *conventus* von 829 ebenfalls auf die vier Parallelkonzilien des Jahres Bezug nehmen dürfte, ist oben in Auseinandersetzung mit De Clercq's erster Hypothese demonstriert worden¹⁰²; und wenn die referierte, wenigstens dem Anspruch nach am Material aller Versammlungen ansetzende Exzerptions- und Redaktionstätigkeit just auf die *sancta ordinatio* des Hofes zurückgeführt wird¹⁰³, liefert das nun durchaus einen validen Beleg für eine kaiserlicherseits vorgesehene »Gesamtaktion«.

Aber selbst, wenn man die *sancta ordinatio* nicht als Instruktion zur Anfertigung einer *concordia* verstehen wollte, stünde ihre Erwähnung in c. (55.) der Mohr'schen These entgegen. Dargelegt bzw. gerechtfertigt wird in diesem Kontext ja offenkundig die Redaktion des *Rescriptum*, nicht mehr die des Pariser Konvoluts: Das *Haec*, das diese kleine Überleitung eröffnet, kann schließlich kaum etwas anderes als die dem Leser unmittelbar vorliegenden *capitula* bezeichnen, und auch wenn die denselben Satz schließende Formulierung *succinctę et ordinatim adnotavimus* die Pariser Vorlage aufgreift, etabliert der Redaktor mit dem Einschub *pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptes in unum redigendo* einen markanten und aussagekräftigen Unterschied¹⁰⁴. Durch ihn ändert sich der Sinn doch unzweideutig dahingehend, dass das Vorliegende (*haec*) nunmehr als Produkt nicht nur einer Verschriftlichung (vgl. *adnotavimus*), sondern näherhin einer Exzerption und Zusammenführung (vgl. *excerptes in unum redigendo*) vorgestellt wird – die zur Grundlage nun eben die besagten *conventus* hat, mit denen Mohr die Beratungen allein des Pariser Konzils angesprochen sehen dürfte. Um für den Moment zu ignorieren, dass die Formulierung *in unum [redigere]* mit ihrer doch deutlichen Akzentsetzung in dieser Deutung weitgehend sinnfrei bliebe und von den Aachener Synodalen, die sich nun eindeutig allein auf die Redaktion ihrer eigenen Beschlüsse beziehen,

¹⁰² Vgl. oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 24. Das dort ausgeführte Argument zur Fortsetzung des Pariser Wortgebrauchs im *Rescriptum* hat wohlgemerkt auch in Mohrs Szenario einige Durchschlagskraft – geht er doch dezidiert von einer Kontinuität des oder der Textverantwortlichen aus.

¹⁰³ Vgl. (in Überarbeitung von Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–16: *Quod ut deus posse dedit, nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit, secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de his, quae ad nostram correctionem et emendationem pertinere perspeximus, sive de his, quae populis generaliter adnuntianda et admonenda praevideamus, capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus*) *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4: *Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit, secundum sanctam ordinationem vestram de his, quae ad nostram et consacerdotum subiectorumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus, necnon et de his, quae populis necessario adnuntianda et admonenda praevideamus, illud etiam, quod vestrae pietati deprecandum modo indicavimus, pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptes in unum redigendo succinctę et ordinatim adnotavimus.*

¹⁰⁴ Für die vollständigen Zitate aus *Rescriptum*, c. (55.) und Conc. Par. 829, ep. episc. vgl. oben Anm. 103.

entsprechend auch wieder getilgt wird¹⁰⁵: Eine von der ersten Aufzeichnung der Pariser *gesta* (den Akten) abzugrenzende *zweite*, nach Worms erarbeitete Redaktion (das *Rescriptum* im Verständnis Mohrs) wäre kaum auf eine *sancta ordinatio* Ludwigs zurückzuführen gewesen. Im Gegenteil hätte ihr Charakteristikum ja gerade darin bestanden, der inzwischen manifest gewordenen Indifferenz des Kaisers Rechnung zu tragen und sich solchermaßen *gegen* die Bekundungen seines Herrscherwillens zu richten. Dass die im Rahmen dieser Lesart geradezu sarkastisch anmutende Steigerung der ›Anordnung‹ zur ›heiligen Anordnung‹ dem Redaktor unbedacht in die Feder gelaufen sein sollte, wird man ebenso wenig glauben wollen wie an die Möglichkeit, dass der grammatikalisch eindeutige Bezug zwischen *ordinatio* und exzerptiver Verschriftlichung (und nicht etwa: den Beratungen) sprachlicher Unbeholfenheit oder Nachlässigkeit geschuldet sein könnte; neben der Praefatio ist das ihr genetisch eng verwandte und, als Einleitung zum Fürstenspiegelteil, auch in der Funktion analoge c. (55.) schließlich einer der zwei entscheidenden Ort der Rezeptionssteuerung – mithin ein Passus, in dem Mohrs für Beachtung des zuvor ignorierten Entwurfs werbenden Bischöfe besondere Sorgfalt hätten walten lassen müssen.

Wenn sich Mohrs These angesichts all dessen also als schwerlich haltbar erweist, ist ihr doch nicht abzusprechen, dass sie eine vor dem Hintergrund der älteren Forschung innovative, grundsätzlich bedenkenswerte und bis heute zu Unrecht ignorierte Einordnung des *Rescriptum* vornimmt. Für die in dieser Arbeit verfolgten Zwecke kommt ihr, auch nach ihrer kritischen Prüfung, unbestreitbar wenigstens das Verdienst zu, den Blick auf Desiderata im Prozedere zu lenken. Gerade in der Zusammenschau mit De Clercq kristallisiert sich nämlich heraus, welche Fragen noch einmal systematisch und mit Blick auf weitere Forschungspositionen in Angriff zu nehmen sind, auch wenn sie naturgemäß schon zur Sprache gekommen sind; sie strukturieren das Folgende. Als ein erster Punkt, in dem sich die jeweiligen Argumentationsgänge kreuzen, erwies sich die Frage nach den bzw. dem Verantwortlichen der Redaktion, die vom Arbeitsauftrag im kaiserlichen Einladungsschreiben MGH Capit. 2 Nr. 185B und seinen Reminiszenzen in *Rescriptum*, praef. bzw. c. (55.) auszugehen hat (vgl. unten Kap. 2.1.5); als ein zweiter die Frage nach dem bzw. den Adressaten, die das vieldiskutierte Verschwinden der Lothar-Adresse involviert, welches im *Rescriptum* gegenüber den Pariser Akten zu konstatieren ist (vgl. unten Kap. 2.1.6). Vorangestellt werden soll beidem, um eine Grundlage zu schaffen, eine knappe Auseinandersetzung mit dem Inhalt des *Rescriptum* sowie der Form, die für den Text gewählt bzw., namentlich durch seine Etikettierung als

¹⁰⁵ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, S. 714, 4–10: *Haec nos, fideles et devotissimi famuli et oratores vestri, iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit, secundum sanctam ordinationem vestram de his, quae ad nostram et consacerdotum subiectionumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus, pauca de multis sanctarum scripturarum excerptantes exempla, – licet per plura inibi ad haec pertinentia non ignorentur, quae si per singula adnotarentur, nec etiam anni volutionem ad hoc posse credimus sufficere – ideoque, ut diximus, pauca succincte ordinatimque, ut videtur, adnotavimus.* Es bleibt hier also beim Hinweis auf die auftragsgemäße Verschriftlichung, während die Exzerptionstätigkeit mit den *sanctarum scripturarum exempla* einen neuen Gegenstand erhält.

»Reskript«, beansprucht wird (vgl. unten Kap. 2.1.4). Im Anschluss an die Sichtung dieser drei Felder, mit der zugleich der Durchgang durch die Literatur enden wird, und einige weitere Überlegungen ist eine eigene Schneise für eine Interpretation des *Rescriptum* zu schlagen (vgl. unten Kap. 2.1.8). Ihren Ausgangspunkt nimmt sie bei einer Problematik, die De Clercq und Mohr nicht *expressis verbis* benannt haben, die aber für die Koexistenz ihrer (Hypo-)Thesen wesentliche Voraussetzung ist und bei deren Abwägung in aller Deutlichkeit hervortritt: dem erklärungsbedürftigen Befund, dass sich das *Rescriptum*, so beredt es die Ereignisse und Instruktionen von 828/29 schildert, mit eindeutigen Aussagen zum eigenen Zustandekommen und Status in auffallendem Maße zurückhält.

2.1.3 Élisabeth Magnou-Nortier: Das *Rescriptum* als episkopalistische Fälschung

Vor all diesem aber gilt es, noch zu einem letzten, jüngeren Vorschlag zur Einordnung des *Rescriptum* Stellung zu beziehen, der nun einen ganz eigenen Weg einschlägt und, zumal hochproblematisch, wenig zum weiteren Gang der Überlegungen beitragen kann. Die Rede ist von Élisabeth Magnou-Nortiers 1999 unter dem sprechenden Titel »La tentative de subversion de l'État sous Louis le Pieux et l'œuvre des falsificateurs« publiziertem Versuch, neben anderen Schlüsseldokumenten der Karolingerzeit auch das *Rescriptum* als Teil einer groß angelegten Fälschkungskampagne zu erweisen; erdacht und ins Werk gesetzt worden sei selbige von einem »parti extrémiste« im Episkopat, einer Gruppe von (Proto-)»Isidoriens«, die zum Ziel nichts Geringeres gehabt habe als einen veritablen Staatsstreich zum Zwecke klerikaler Selbstermächtigung¹⁰⁶. Die Auseinandersetzung mit diesem Beitrag, der selbst durchaus als ein »Versuch zum Umsturz« (nämlich des

¹⁰⁶ Die Zitate bei MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, S. 364 bzw. S. 365 (dort »Isidoriens« ebenfalls in Guillemets). Für die These vgl. neben dem einschlägigen Titel des Beitrags ebd. S. 362 zur »entreprise de subversion du pouvoir impérial« durch klerikale »extrémistes« (ebd. S. 365), die dem Dunstkreis Walas v. Corbie und Agobards v. Lyon entstammten (vgl. ebd. S. 352), hinter der »entehrenden« Absetzung Ludwigs von 833 stünden (vgl. ebd. S. 336) und in längerfristiger Perspektive Zersplitterung und Untergang des Frankenreichs zu verantworten hätten (vgl. ebd. S. 365). Schon auf der Wormser Reichsversammlung von 829 sei diese Gruppe mit klar gefassten, aber auf den Synoden des Frühsommers nicht mehrheitsfähigen Ambitionen gescheitert (vgl. ebd. S. 364, auch zum harmlosen Gehalt der Pariser Akten und des *Rescriptum* in ihrer jeweiligen originalen, unverfälschten Fassung, wie sie die Verfasserin rekonstruieren möchte), was sie zu einem breit angelegten, zwischen 833 und 841 realisierten Fälschungsprojekt angeregt habe; deren gedankliche Nähe zu den pseudoisidorischen Fälschungen lässt es Magnou-Nortier geraten erscheinen, auch hier schon »Isidorianer« am Werk zu sehen. Die Bestrebungen dieser Verfechter einer »conception théocratique« bzw. »totalitaire de l'Église« (ebd. S. 365 bzw. 354) hätten sich über die Person des Kaisers hinaus – in anachronistischer, aber in sich konsequenter Begriffswahl – gegen »den Staat« schlechthin gerichtet. Als Motiv nimmt Magnou-Nortier im Gegensatz zu dem von ihr gleichwohl in die Pflicht genommenen Yves Congar (vgl. ebd. S. 345 und 354 zu CONGAR, *Éclésiologie*, S. 255–258) nicht die Kompensation der Defizienzen eines »schwachen« Kaisertums an, sondern offenbar intrinsischen Willen zur Macht: Jedenfalls überschreitet ihre Analyse deutlich die Grenze zur Kritik, die sich hier als psychologisierende Wertung (vgl. MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 353: »ces interpolateurs [...] trop heureux de mettre [...] en évidence la subordination de la *persona regalis* à l'Église et aux évêques«; ebd. S. 360: »leur discours dérive habilement vers une glorification démesurée de ce qu'ils sont et de ce qu'ils font«), dort als höhnische Dialektik gestaltet (vgl. ebd.: »Jamais ils n'ont été effleurés par l'idée que le royaume de Dieu n'était pas de ce monde et que, lors de la seule manifestation d'un triomphe temporel, leur Maître était juché sur un âne«).

Forschungskonsenses zu Texten und Dynamiken von 829/33) zu verstehen ist¹⁰⁷, könnte im Grunde kurz ausfallen. Seine Haltlosigkeit wurde 2002 von Gerhard Schmitz in einer zum Aufsatz geratenen Besprechung in aller Gründlichkeit demonstriert. In der Tat ist unübersehbar, dass Magnou-Nortiers Blick auf das frühe Mittelalter von einem modernen »antikirchliche[n] Affekt« geprägt ist¹⁰⁸, der über seine inhärenten Anachronismen schon für sich genommen »zu erheblichen Fehlurteilen« führt¹⁰⁹; und Schmitz' eingehendere Prüfung ergibt, dass letztere (wo überhaupt) von Argumenten getragen sind, die in ihrer Subjektivität und Suggestivität »einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten«¹¹⁰. Dem kann es nun nicht eben entgegenwirken, wenn der Umgang mit Quellen – und eben er muss im Rahmen dieses Kapitels besonders interessieren – unrealistischen Erwartungen an deren Widerspruchsfreiheit folgt und das entsprechende Ziel, nämlich die Bereinigung statt einer Deutung der Texte¹¹¹, im Rückgriff auf eine zirkuläre und gegen die Überlieferung argumentierende Methodik zu erreichen versucht¹¹². Die Frage, ob nach der Lektüre

¹⁰⁷ Gegenüber der etablierten Forschung möchte MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, hier S. 332 f. ja geltend machen, dass im »Epizentrum« der »crise des années 829/833 [...] la conception même de l'État et des rapports entre lui et l'Église« gestanden habe – und eine geistliche Partei im Kampf für eine theokratische Staatsauffassung zahlreiche Texte ge- und verfälscht habe, die bislang (überwiegend) als echt angesehen wurden und einen essentiellen Teil der Quellenbasis für die klassischen Rekonstruktionen dieser Zeit darstellen (vgl. etwa GANSHOF, Vorabend). Zwar zeigt sich Magnou-Nortier bemüht, ihre Überlegungen an andere Forschungsarbeiten rückzubinden, doch scheint es ihr vielfach eher um die Tatsache des Verweises als um dessen substantiellen Gehalt zu tun zu sein. FUHRMANN, Einfluß etwa, der die Entstehung Pseudoisidors im Umfeld der Gegner Hinkmars von Reims vermutet, lässt sich schwerlich als Gewährsmann für die These anführen, nach der eine »isidorianische« Fälschergruppe die Arbeit schon nach 833 und in Opposition gegen Ludwig d. Fr. aufgenommen hätte (vgl. aber MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 336 mit Anm. 20). CONGAR, *Ecclesiologie*, S. 255–258, auf dessen Hinweis zur Tragweite der Gelasius-Adaption im Pariser Material sich Magnou-Nortier bezieht, hätte die Präzision verdient gehabt, dass seines Erachtens das politische und kulturelle Leben nach der Intervention des Episkopats unter Ludwig d. Fr. »ne seraient *guère* que des fonctions« der Kirche (vgl. ebd. S. 257, Hervorhebung A. Ö., ohne die Einschränkung referiert von MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 345); und von einigem Interesse für den Leser wäre doch die Tatsache, dass Congar die besagte Intervention ganz anders motiviert sieht als Magnou-Nortier, die diesem Umstand aber mit keinem Wort Rechnung trägt (vgl. oben Anm. 106). Ebenso aufschlussreich, insofern problematisch ist schließlich ihr emphatischer Verweis auf FRIED, Ludwig (vgl. MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 345 mit Anm. 40). Ungenutzt geblieben ist hier jedenfalls Chance, die Lektüre dieses Autors zum Anlass für eine Auseinandersetzung mit der Forschungsdebatte um die frühmittelalterliche Staatlichkeit zu nehmen (vgl. das Resümee insbesondere der Positionen Johannes Frieds und Hans-Werner Goetz' bei JARNUT, Anmerkungen) – in deren Kontext das Postulat eines überzeitlichen Gegensatzes von »Staat« und »Kirche«, wie es Magnou-Nortiers Ausführungen inhärent ist, freilich als unterkomplex erscheinen muss. Was den konkreten Verweis auf Frieds Beitrag anbelangt, ergibt selbiger offenkundig nur dann Sinn, wenn man den fränkischen Episkopat und das Papsttum – im Gegensatz zu Zeitgenossen wie Jonas v. Orléans (vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 75–77) – a priori als austauschbare Akteure sieht, deren Interessen und Handlungen sich ohne weiteres unter jenen »der Kirche« subsumieren lassen. – Schon von diesen drei Beispielen ausgehend wird also deutlich, dass Magnou-Nortiers Bezugnahme auf die Forschungsliteratur kontroverser ist, als es den Anschein hat, und als Versuch, ihre Thesen in die Forschung einzubetten, dieses Spannungsverhältnis kaschiert. Dazu fügt sich, dass sie sich durchaus nicht damit zurückhält, ihre Einzelüberlegungen als hypothetisch auszuweisen (vgl. etwa MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 340, 353 und *passim*), diese Hypothesen aber im Weiteren als Tatsachen behandelt und in systematischer Plausibilitätssuggestion zur Grundlage weiterer Spekulationen macht (vgl. für ein Beispiel aus dem hier interessierenden Zusammenhang unten bei Anm. 161; am Ende des Ganzen steht dann (ebd. S. 639–641) eine »Conclusion générale«, die durchaus nicht mehr den Charakter einer *Conclusio hypothetica* hat.

¹⁰⁸ Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 294.

¹⁰⁹ Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 295.

¹¹⁰ Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 292.

¹¹¹ Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 292: »[Es kann] nicht darum gehen, die Quellen widerspruchsfrei zu machen, sondern es muß darum gehen, ihre tatsächliche oder vermeintliche Widersprüchlichkeit erklärbar zu machen«.

¹¹² Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 276.

Magnou-Nortiers »zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden [müssen]«¹¹³, kann Schmitz also so entschieden wie überzeugend verneinen¹¹⁴. Indessen sind seine Einwände nicht überall dort rezipiert worden, wo es tunlich gewesen wäre¹¹⁵. Gleichwohl dürfte es

¹¹³ Vgl. den vollständigen Titel von SCHMITZ, Echte Quellen: »Echte Quellen – falsche Quellen. Müssen zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden?«

¹¹⁴ Vgl. das Resümee von SCHMITZ, Echte Quellen, S. 300: »Die Admonitio generalis, die Kapitularien des Jahres 818/19, die Admonitio ad omnes regni ordines, die Collectio Ansegisi, das Pariser Konzil von 829, die Relatio episcoporum und was sonst noch: da ist nichts gefälscht und da arbeiten keine konspirativ agierenden Kirchenmänner am Umsturz des Staates.« Wenn ders. ebd. S. 276 eingangs noch vergleichsweise zurückhaltend formuliert hatte, dass er »die meisten [Hervorhebung A. Ö.] Thesen von Magnou-Nortier eher bedenklich als bedenkenswert empfinde«, dürfte das weder als rhetorischer Kniff noch als Widerspruch zu werten sein; vielmehr scheint er mir auf erhellende Weise den Bedingungen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen, mit der sich jede Kritik konfrontiert sieht, die sich mit Thesengebäuden von der Art des hier diskutierten befasst. Das von Magnou-Nortier entworfene Gegenbild hat in hohem Maße den Charakter eines hermetischen Systems, dessen Komponenten sich wechselseitig, oberflächlich mit einem gewissen Suggestiveffekt, aber letztlich nur scheinbar stützen. (Im vorliegenden Fall bestünden diese Komponenten etwa im Postulat einer gegenstaatlichen Partei klerikaler Fälscher [vgl. etwa MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 336], in einer gemäß dieser Vorannahme auf die Identifizierung einschlägiger, klerikal-tendenziöser Quellenabschnitte fixierten Heuristik [vgl. etwa ebd. S. 354 zu den ersten drei Kapitel des Conc. Par. 829] sowie in der wiederum zur Beglaubigung des Ausgangspostulats herangezogenen Interpretation dieser Passagen als (Ver-)Fälschungen [vgl. etwa ebd. S. 356 und, für die zirkuläre Rückbindung, S. 639]; dabei erscheinen der »Weg in die Breite«, nämlich die analoge Interpretation eines nicht ohne Aufwand zu prüfenden Quellenkorpus, sowie die Anbindung des Narrativs an etablierte, methodologisch unverdächtige Forschungen [vgl. ebd. S. 336 mit Anm. 20 für die Einbettung der von ihr identifizierten Fälskate in den Kontext der von FUHRMANN, Einfluß untersuchten pseudoisidorischen Fälschungen] als bewusste oder unbewusste Strategien, den Suggestiveffekt zu verstärken und zugleich einer kritischen Durchdringung zu entziehen. Dass manches von dem Beschriebenen an selbstverständliche und gute wissenschaftliche Praxis erinnern mag, sollte nicht täuschen – vom Hermeneutischen Zirkel etwa unterscheidet sich Magnou-Nortiers Circulus vitiosus insofern entscheidend, als es ihr offenkundig nicht darum geht, die zugrunde gelegten Vorannahmen im Nachhinein zu modifizieren und »aus dem Bannkreis [der] eigenen Vormeinungen [...] herausfinden« zu können [vgl. GADAMER, Wahrheit, S. 273], und sie geradezu notorisch von der Möglichkeit abzusehen scheint, dass die Überlieferung und der Wortlaut der Quellen im Recht sein könnten [vgl. dagegen, mit berühmt gewordenen Formulierungen, MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 30 bzw. KOSELLECK, Standortbindung, S. 206.] Einem solchen geschlossenen System ist kritisch aber letztlich nur beizukommen, indem – wie hier von Schmitz und in einem populäreren, aber verwandten Fall von Rudolf Schieffer (vgl. SCHIEFFER, Antworten gegen ILLIG, Zeitfälschung) praktiziert – die Problematik der Vorannahmen offengelegt und dann, von einem letztlich beliebigen Ansatzpunkt ausgehend, die Komponenten der Argumentation im Einzelnen geprüft und widerlegt werden. Dass neben und vermengt mit dem Fälschen auch Zutreffendes zu finden ist, tut dem keinen Abbruch, sondern liegt (wie oben angedeutet) in der Natur der Sache. Die eben geschilderte Form der Beweisführung ist es indessen, die es mir zulässig erscheinen ließ, die im Obertext referierten Einwände Schmitz' als quasi grundsätzliche nebeneinanderzustellen, obwohl sie an unterschiedlichen Punkten der Magnou-Nortier'schen These ansetzen.

¹¹⁵ So diskutiert DUBREUCQ, Commentaire, S. 125–135 in ihrer Auseinandersetzung mit Magnou-Nortier lediglich die Fälschungsthese zur *Institutio regia*; selbige kann sie überzeugend entkräften. (Da die Arbeit schwer zugänglich ist, sei das Argument hier im Wortlaut zitiert; vgl. ebd. S. 127–129: »Le problème majeur qui se pose est que les passages formellement attribués par E. Magnou-Nortier aux faussaires se trouvent aussi dans le *De institutione laicali*, en termes exactement semblables. [...] Magnou-Nortier explique que les faussaires ont pu facilement tromper les gens car les copies du *De institutione regia* sont tardives. Ce raisonnement ne tient pas pour le *De institutione laicali*. [...] Le travail de ces faussaires n'a rien à voir avec la réécriture de la version b [du *De inst. laic.*] par rapport à la version a [...]. Dès lors, la question se pose: le *De institutione laicali* a-t-il été lui aussi [mais déjà plus tôt, A. Ö.] manipulé par des falsificateurs qui ont totalement défiguré la pensée de Jonas? [...] [L]e manuscrit de Cologne, K, a été copié dans l'entourage de Jonas lui-même. Peut-on imaginer qu'un faussaire ait travaillé du vivant de Jonas, dans son atelier même? C'est impensable. Donc avant 828, en toute connaissance de cause, Jonas d'Orléans a écrit des chapitres sur la supériorité des prêtres et l'honneur qui leur est dû. Il est l'auteur de ces thèses, on ne peut les attribuer à des falsificateurs. [...] La conclusion s'impose: dès la période 820–828, Jonas a développé l'idée de la supériorité du pouvoir sacerdotal sur tous les autres.«) Die inhärente und die einzelnen Fälschungsthesen überspannende Problematik der Magnou-Nortier'schen Studie, wie sie von Schmitz herausgearbeitet wurde, rückt hier also nicht in den Fokus; vielmehr scheint der (anachronistische) kirchlich-weltliche Gegensatz, innerhalb dessen Magnou-Nortier Jonas als »staatstreuen« Bischof verortet hatte, bis zu einem gewissen Grad auf Dubreucqs Einschätzung der »pensée de Jonas« selbst abzufärben. In der Druckfassung der Dissertation (DIES., Instruction des laïcs) kommt all dies nicht mehr zur Sprache. – Anders als Dubreucq hat MOORE, Sacred Kingdom, S. 315 Schmitz' Kritik an Magnou-Nortiers »major study« zur Kenntnis genommen; Anlass zu einer Auseinandersetzung mit den Einwänden und einer darauf fußenden, reflektierten Positionierung ist sie

sich erübrigen, die Magnou-Nortier'sche Neubewertung, die etwa auch die *Admonitio generalis* und das kaiserliche Einladungsscheiben von 828/29 inkriminiert, insgesamt einer neuerlichen Durchsicht zu unterziehen. Vorzustellen sind hier lediglich die zentralen Probleme, die ihre Einordnung der Pariser Akten und des *Rescriptum* aufwirft¹¹⁶.

So kontrovers Magnou-Nortiers Thesen zur Authentizität und ideengeschichtlichen Stoßrichtung des Pariser Materials sind, so konventionell ist das ereignis- bzw. textgeschichtliche Gerüst, an dem ihre Überlegungen ansetzen. Ganz im Rahmen der etwa von Pertz' Editions vorwort, De Clercq's erster Hypothese oder Ganshofs Quellensichtung abgesteckten Mehrheitsmeinung¹¹⁷ kennt auch sie die Einberufung von vier Parallelsynoden für 829¹¹⁸, die Umsetzung des kaiserlichen Arbeitsauftrags wenigstens seitens des Pariser Konzils vom Juni desselben Jahres¹¹⁹ sowie die Verdichtung der bischöflichen Beschlüsse in einer *Relatio episcoporum*, die in Vorbereitung der zwei Monate später tagenden Wormser Reichsversammlung redigiert worden sei¹²⁰. Sowie es aber an die Interpretation der Texte geht, beschreitet sie forschungsgeschichtliches Neuland. Eine eigenwillige, scheinbar nebensächliche Lesart des Kapitelanfangs von c. (55.) ist geeignet, geradewegs auf ihre Kernthese zum Pariser Material hin- und in die Problematik ihres Vorgehens einzuführen. Unter den sich hier in der ersten Person als Sprecher vorstellenden *fideles et devotissimi famuli et oratores* des Kaisers möchte sie nicht etwa allein Repräsentanten des fränkischen Episkopats verstehen, sondern »les fidèles laïques et les ecclésiastiques des réformes demandées par Louis le Pieux«¹²¹. Motivation und Relevanz der (Um-)Deutung werden an diesem Punkt des Argumentationsgangs nun nicht begreiflich, umso mehr, als selbige ja offenkundig sachliche Widerstände in Kauf nimmt: Weder entspräche die prominente Beteiligung von Laien an Beratungen und Textproduktion in irgendeiner Weise den kaiserlichen Anweisungen, auf die im selben Satz nachdrücklich rekurriert

ihm offenbar nicht gewesen: So oszilliert er zwischen einschränkenden und suggestiv beipflichtenden Verweisen auf Magnou-Nortier (vgl. etwa ebd. S. 308, Anm. 120; S. 315; S. 320) die mehrfach durch Rekurse auf Ergebnisse von PATZOLD, *Episcopus* ergänzt sind (vgl. MOORE a. a. O., S. 287, Anm. 1; ebd. S. 315), ohne dass der Unvereinbarkeit der beiden Perspektiven Rechnung getragen würde. Wenig überzeugend ist dann auch das im Konjunktiv formulierte, aber schon in sich wenig stimmige Ergebnis Moores: Jedenfalls scheint mir nicht recht plausibel, warum eine »group of tendentious outsiders« im Episkopat (im Sinne Magnou-Nortiers) ein »alternative« council hätte fingieren sollen, nur um damit (nach Moores Kompromissvorschlag) die Mehrheitsmeinung der authentischen Pariser Synode zu reproduzieren.

¹¹⁶ Vgl. für das (hier als *Relatio episcoporum* verhandelte) *Rescriptum* MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 342–365, insbes. S. 345–353, für den »sens »épiscopalien«, den die Fälscher dem Text beigelegt hätten, ebd. S. 364.

¹¹⁷ Vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. 331, DE CLERCQ, Législation 2, S. 82 und GANSHOF, Vorabend.

¹¹⁸ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 337 f.

¹¹⁹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, etwa S. 344.

¹²⁰ Vgl. zum Zusammenhang der Pariser Akten und des *Rescriptum* sowie zu dessen Worms-Bezug MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 353 und 364. Die Frage nach dem allfälligen Anteil der drei übrigen Synoden kommt hier allerdings nicht zur Sprache, obwohl die Verfasserin das *Rescriptum* in seiner »version primitive« (ebd. S. 364) als Synopse der (um laikale Versammlungen erweiterten?) vier Synoden einzuordnen scheint. Wenig problembewusst zeigt sie sich dann auch in der apodiktischen Feindatierung des *Rescriptum* – auch ihres Erachtens immerhin eine der »sources les plus importantes du règne de Louis le Pieux« (ebd. S. 365) – auf »août 829« (ebd. S. 344, analog schon S. 332).

¹²¹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 351 zu dem oben in Anm. 103 zitierten Anfang von *Rescriptum*, c. (55.).

wird¹²², noch laden die grammatikalische Konstruktion und die Begriffsgeschichte der Formulierung zu einer Unterscheidung zweier Gruppen ein¹²³. Warum Magnou-Nortier gleichwohl auf dieser eher abseitigen Deutung beharrt, wird dann aber schnell aus dem weiteren Gang ihrer suggestiven Thesenbildung ersichtlich. Der fraglichen Doppelgruppe von »fidèles et évêques«¹²⁴ kommt hierin offenbar die Funktion zu, als traditioneller und legitimer Kollektivakteur karolingischer Beratungspraxis mit der subversiven Fraktion der »Isidorianer« zu kontrastieren und so einen personellen Gegensatz zu erzeugen, dem auf der Quellenebene korrespondiert, was Magnou-Nortier als »double discours« fasst¹²⁵. Mit diesem Schlagwort, das ihre These zum Pariser Material auf den Punkt bringen dürfte, bezeichnet sie die Koexistenz zweier Textschichten, welche die Akten von 829 und das *Rescriptum* gleichermaßen durchzögen, in diesen Quellen in ihrer tradierten Form miteinander verwoben seien, aber auf unterschiedliche Entstehungsphasen und Urheber zurückgingen: Im Juni bzw. August hätten Bischöfe und Große gemäß der kaiserlichen Anweisung Rat gehalten, Beschlüsse gefasst und dabei in keiner Weise – weder im Hinblick auf die verhandelten Gegenstände noch im Ton – den vorgegebenen Rahmen überschritten. Niederschlag gefunden hätten diese durchweg loyalen Bemühungen in Synodalakten sowie einer auf deren Grundlage redigierten *Relatio*, die in protokollkonform respektvollem Duktus hauptsächlich Instruktionen für das Volk und bischöfliche Selbstkritik artikuliert hätten. Zu konsultieren seien die beiden Texte in dieser Form heute aber nicht mehr: Einige Jahre später, wohl zwischen der Absetzung und dem Tod Ludwigs¹²⁶, habe der besagte, in 829 Worms übergangene und 834 durch die Restituierung Ludwigs erneut ins Hintertreffen geratene »parti extrémiste« des Episkopats erst das *Rescriptum*, dann die Akten ganz im Sinne seiner theokratischen »idéologie«¹²⁷ überarbeitet und auf sein nun alles andere als loyales Ziel, eben die Unterwerfung »des Staates« unter »die Kirche« zugeschnitten. Bei der Verfertigung dessen, was hier im Gewand des Authentischen daherkomme, hätten sich »nos falsificateurs«¹²⁸ im Arsenal des Manipulators reichlich bedient. Das Spektrum ihrer Mittel reiche

¹²² Vgl. nochmals oben in Anm. 103 das Zitat aus *Rescriptum*, c. (55.) sowie, mit dem dezidiert an *conventus [...] episcoporum* gerichteten Arbeitsauftrag, MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 5–16 (das Zitat ebd. S. 5, 42).

¹²³ Die Gegenüberstellung von »fidèles et dévoués serviteurs« (so MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 352) einerseits und nicht näher qualifizierten bischöflichen *oratores* andererseits wäre doch auffällig asymmetrisch. Eine entsprechende Skepsis nährt auch ein Blick auf verwandte Fälle in den Quellen aus der Zeit Ludwigs d. Fr.: Dass sich hinter den *servi ac fidelissimi oratores*, die in Conc. Par. 825, Lib. synod., S. 481, 3 als synodale Gutachter im Bilderstreit Meldung erstatten, ebenfalls Laien verbergen, darf man wohl bezweifeln. Vielmehr scheint doch hier wie dort schlicht das Untertanenverhältnis angesprochen zu sein, in dem sich die Bischöfe befinden. Widersprüchlich wäre diese (m. W. sonst auch nirgends in Frage gestellte) Deutung übrigens nicht einmal in der Perspektive Magnou-Nortiers, gilt ihr der erste Abschnitt von c. (55.) doch als »authentique« (MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 353), womit hier nicht die auf Umstürzung der Hierarchie zielenden »Isidorianer«, sondern jene Bischöfe sprächen, die 829 dem kaiserlichen Arbeitsauftrag noch mit Texten »de forme très respectueuse, ainsi que le voulait le protocole en usage« (ebd. S. 364) nachzukommen bemüht gewesen seien.

¹²⁴ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364.

¹²⁵ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 353; ähnlich (u. a.) in den Überschriften ebd. S. 344, 345 und 354 (»deux discours«). Für das Folgende vgl. insbes. das Zwischenfazit, ebd. S. 364 f.

¹²⁶ Für die Datierung vgl. neben MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364 auch ebd. S. 340.

¹²⁷ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364.

¹²⁸ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 363 u. ö.

von der Beseitigung unliebsamer Passagen über »microchirurgie«¹²⁹, mit welcher der Sinn insbesondere der zitierten Autoritäten verdreht werden sollte, bis hin zur Einfügung unverhohlenen episkopalistischer Kapitel bzw. Kanones. Ein illustratives Beispiel für Magnou-Nortiers Gedankengang sind die cc. (1.)–(3.) des *Rescriptum*, also die programmatischen Einlassungen zur *fides christiana*, zur Kirche als *corpus Christi* und zur gelasianischen Dichotomie von *auctoritas pontificum* und *regalis potestas*. Sie zählen für Magnou-Nortier nämlich nicht zum Textbestand der »*rédaction primitive*«¹³⁰, sondern stellen eine subversive, den bischöflichen Anspruch auf umfassende Leitungsgewalt propagierende Interpolation der Fälscher dar¹³¹. Um diese Waffe zu schärfen, hätten letztere dann zugleich die zitierte Gelasius-Dekretale »deformiert«, ja »denaturiert«¹³², indem sie in deren originalen Wortlaut eingriffen und den Bezugsraum der Leitung vom *mundus* zum *ecclesiae corpus* umwidmeten¹³³. Im selben Zuge und mit demselben Ziel sei drittens der ursprüngliche Anfang des *Rescriptum*, an dem die Bischöfe auf die eigene Korrekturbedürftigkeit abgehoben hätten, zwar nicht getilgt, aber doch ans Ende des Teils *De persona sacerdotali* gesetzt und damit auf einen nachrangigen Platz verwiesen worden¹³⁴. Nicht nur für die allfälligen Mittel der hypothetischen Verfälschung sind die drei ersten Kapitel indessen repräsentativ, sondern auch für die große Linie der inhaltlichen Neuausrichtung, wie sie Magnou-Nortier annimmt. Mit der Person und dem *ministerium* des Kaisers, die als Gegenstand in anderen Abschnitten und namentlich im Teil *De persona regali* wiederbegegneten, hätten die Isidorianer nämlich ein Thema in den Text eingearbeitet, das nicht auf der Tagesordnung für die Pariser Versammlung gestanden habe und dort nicht oder nur in ganz

¹²⁹ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345 und 365.

¹³⁰ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 355.

¹³¹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345 f.

¹³² Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345: »l'interprétation déformée de la célèbre lettre de Gélase à l'empereur Anastase, dans lequel les auteurs ont remplacé *mundus* par *ecclesiae corpus*«; »une technique de dénaturation des sources«.

¹³³ Sachlich nicht richtig und wenigstens irreführend ist die Behauptung, »les auteurs ont remplacé *mundus* par *ecclesiae corpus*« (MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345, übrigens im Gegensatz zu dem von ihr in die Pflicht genommenen CONGAR, *Ecclésiologie*, S. 255–258, hier S. 257, der das Phänomen einer solchen textlichen »Ersetzung« im Zitat zwar anspricht, das Pariser Material aber gerade, und zutreffend, bei seiner zweiten Variante im Blick haben dürfte: »[G]ardant le texte tel qu'il est, on l'enchasse dans un contexte qui parle, lui aussi, de l'Eglise ou présente les deux pouvoirs comme les deux fonctions d'un organisme unique, qui est l'Eglise«). Jedenfalls bietet *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 16, 1 f. im Gelasius-Zitat getreu der Vorlage (vgl. Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 351 = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 8 f.) *quibus principaliter mundus hic regitur*, die »Welt« als anvisierter Wirkbereich ist durch ihre Identifizierung mit dem *totius sanctae dei ecclesiae corpus in duas eximias personas [...] divisum*, die der Einleitungspassus vornimmt (vgl. *Rescriptum*, c. [3.], unten S. 14, 4–15, 1), lediglich ausgedeutet, mithin nicht er-, sondern nur neu besetzt worden. Auf die intellektuelle Redlichkeit und Notwendigkeit dieser »Übertragung bzw. Adaption des Gelasius-Textes in die Vorstellungswelt und den Bezugsrahmen der zwanziger Jahre« des 9. Jh.s weist auch SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 289 hin.

¹³⁴ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 346 mit Blick auf *Rescriptum*, c. (19.) und c. (20.). Für ersteres betont sie merkwürdigerweise gar nicht, dass hier in der Tat bischöfliche Idoneität nachdrücklich gefordert und prominent aus der apostolischen Sukzession abgeleitet wird; stattdessen stellt sie, ausgehend wohl von der Formulierung *religio christiana* im Eingangssatz, in den Vordergrund, »[que] le cap. (19) traite de la religion chrétienne comme le cap. (1)« – offenbar um anzudeuten, dass es sich um eine inhaltliche, von Manipulationen am Text zeugende Doublette handelt. Allerdings ist der katechetische Gehalt des Kapitels in keiner Weise mit dem scheinbar konkurrierenden c. (1.) zu vergleichen: Der Glaube findet hier ja nur und eher beiläufig im Kontext der Apostelnachfolge Erwähnung; vgl. *Rescriptum*, c. (19.), S. 50, 5 f. Zugleich liefert Magnou-Nortiers These zu den cc. (19.)–(20.) einen randständigen, aber griffigen Beleg für ihre suggestiv-apodiktische Argumentationspraxis, die darüber hinwegtäuscht, dass die Interpolation schlicht behauptet ist (vgl. unten Anm. 161).

zurückhaltender Form traktiert bzw. verschriftlicht worden sei¹³⁵. Aus innerer Notwendigkeit scheint sie dann auch jene Hinweise für fingiert zu erachten, die das *Rescriptum* auf kaiserliche Initiativen zu solchen Beratungen gibt: zum einen die Versicherung der Praefatio, Ludwig habe schon 828 diskutieren lassen wollen, was an ihm *in persona et ministerio [...] corrigendum inveniretur*¹³⁶, zum anderen die zweite Hälfte von c. (55.) mit ihrer Begründung, warum die wunschgemäß (vgl. *ardentissimum desiderium*) erarbeiteten Kapitel zu Ludwigs *persona* und *ministerium* »unter Verkehrung der Ordnung« (*ordine prepostero*) dem Bischofsspiegel, den *Adnuntianda* sowie der *Petitio* nachgestellt worden seien¹³⁷. Ganz auf dieser Linie liegt übrigens – aber kaum zufällig – Magnou-Nortiers Urteil zu einem Text aus dem Umfeld des *Rescriptum*. Auch bei der längeren Fassung der kaiserlichen *Epistola generalis* handle es sich nämlich um ein Produkt der episkopalistischen Fälschertruppe, die in die authentische kürzere Version von 828 einen subversiv-herrschaftskritischen, sich aber perfide als kaiserliche Selbstkritik gerierenden Passus interpoliert habe¹³⁸. Was hingegen die Einlassungen anbelangt, die das *Rescriptum* andererseits zu Aufgaben und Insuffizienzen der *persona sacerdotalis* bietet,

¹³⁵ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 352 und 364. Jene Einlassungen des *Rescriptum*, die sie ebd. S. 353 in den »discours respectueux de la fonction impériale« einordnet – zu denken ist wohl an die cc. (57.)–{61.} – und mutmaßlich für authentisch hält, betreffen die Person des Kaisers und seine (auch: christliche) Leitungsfunktion immerhin mittelbar, etwa wenn er in *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 143–147 ermahnt wird, seine Söhne zu einer gottgefälligen Lebensführung anzuhalten.

¹³⁶ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 4 f.; dazu MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 342. An diesem Punkt ihrer Thesenbildung verwirft sie die Formulierung noch nicht, sondern spricht die Spannung zwischen der kolportierten Willensbekundung Ludwigs und den davon nicht beeinflussten Beratungsergebnissen von Worms 829 (!) als »mystère« (ebd. S. 344) an. Auch in den Konklusionen des hier angekündigten »examen attentif de la Relatio« wird die fragliche Formulierung nicht ausdrücklich als Interpolation benannt; implizit und suggestiv wird sie aber gleichwohl in den Bereich des Unechten verwiesen: So wird die Trennung echter und gefälschter Bestandteile des *Rescriptum*, die besagtes »examen« gerade entlang der Leitunterscheidung vornimmt, ob sie dem authentischen, beschränkten »ordre du jour fixé par l'empereur« (ebd. S. 352, ähnlich S. 342) nachkämen oder ihn mit der Diskussion der »capacités du pouvoir impérial« (S. 352) überschritten, just als Weg zur Lösung der mysteriösen Spannung angekündigt; die ebd. S. 334 vorgenommene Gegenüberstellung der *Praefatio* (mit *persona et ministerium*-Erwähnung) einerseits und des vorletzten Kapitels c. {61.} (mit Zitat des Arbeitsauftrags ohne *persona et ministerium*-Erwähnung) greift hier offenkundig vor und muss, wenn man sie nicht für unmotiviert halten will, derselben Logik verpflichtet sein, also auf eine Disqualifizierung der fraglichen Formulierung als Interpolation hinauslaufen. In diese Richtung deutet auch der explizite Verweis auf das angeblich verfälschte »mandement« von 828 (ebd. S. 343 zu MGH Capit. 2, Nr. 185A/B), dessen Langfassung Magnou-Nortier ebd. S. 338 f. ja gerade wegen des selbstkritischen Tons verwirft, den die Kaiser hier anschlagen. Dazu vgl. auch unten bei Anm. 538; zur Frage des Verhandlungspunktes *persona et ministerium* unten bei Anm. 500.

¹³⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 4–128, 5: *Sed quamquam ordine prepostero de his, que praemissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere eligerimus, illud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat et ad vestram specialiter personam ministeriumque pertinere cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus, sed potius vestrae salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus, ut aperte atque distincte inspitiendo, legendo et audiendo vestra cognoscere possit sollertia, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virium possibilitatem nostrarum fideliter egerimus*. Die Angabe der übrigen Abschnitte des *Rescriptum* im von Magnou-Nortier als authentisch erachteten ersten Teil des Kapitels (und zwar in Abweichung von der tatsächlichen Reihenfolge Bischofsspiegel – *Petitio* – *Adnuntianda*), ebd. S. 126, 4–127, 4, zitiert oben in Anm. 103. Zum c. (55.) vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 349–353, die die Begründung ebd. S. 353 nicht als Rechtfertigung, sondern als »pseudo-repentirs« liest und die Anordnung selbst als Ausdruck selbstgefälliger Überheblichkeit versteht: »Disposant d'un texte primitif élaboré en dehors de cette polémique, conformément aux »désirs ardents« de Louis, ces interpolateurs ou leurs semblables l'auraient réécrit et dénaturé, puis ils y auraient ajouté avec de pseudo-repentirs le *De persona regali* en sachant bien qu'il aurait dû figurer en tête, si la matière avait été inscrite à l'ordre du jour, mais trop heureux de mettre ainsi en évidence la subordination de la *persona regalis* à l'Église et aux évêques.«

¹³⁸ Vgl. zu MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 3–6 MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 337–339 (hier zitiert als MGH Conc. 2/2, Nr. 50); dazu, nicht grundsätzlich ablehnend, SCHMITZ, Echte Quellen, S. 276 f. Für Argumente gegen die Fälschungsthese vgl. unten bei Anm. 538.

hält Magnou-Nortier sowohl deren Thematisierung wie die Etikettierung des bischöflichen Aufgabenfeldes als *ministerium*¹³⁹ für historisch unproblematisch und authentisch. Allerdings hätten die Episkopalisten jene Passagen, in denen das Schuldeingeständnis ihrer Standesgenossen allzu deutlich ausgefallen war, kompositorisch in die Peripherie versetzt¹⁴⁰ und umgekehrt an prominenter Stelle Text interpoliert, der Ruhm, Präponderanz und rechtliche Unantastbarkeit des *ordo sacerdotalis* unterstreichen sollte. In diese Kategorie fällt die bereits angesprochene Gelasius-Dekretale, aber daneben habe man weitere Autoritäten aus Bibel und Patristik in Stellung gebracht¹⁴¹ und in frei formulierten Passagen dem eigenen Überlegenheitsanspruch bzw. -gefühl, bisweilen in Form entlarvender Triumph-Rhetorik¹⁴², Raum gegeben.

Damit dürften der Rahmen und die Richtung, in sich denen sich Magnou-Nortiers Überlegungen zum *Rescriptum* bewegen, hinreichend skizziert sein. Welche Textteile sie für authentisch und welche sie für ge- bzw. verfälscht hält, ist zwar nirgends konzise festgehalten und bleibt in manchem Einzelfall auch recht unscharf, lässt sich aber gleichwohl nachzeichnen. Träfen ihre Thesen zu, hätte das von den Episkopalisten vorgefundene Ur-Version des *Rescriptum* folgende noch in der interpolierten Fassung enthaltene Abschnitte geboten: die Praefatio mit ihrem Bericht über die Ereignisse im Vorfeld der Synoden von 829, aber ohne den Hinweis auf kaiserlicherseits anberaumte Verhandlungen über das *ministerium regale*¹⁴³; dann sechzehn Kapitel zur *persona regalis* (cc. [5.]–[20.]), allerdings in einer anderen Reihenfolge, als sie heute vorliegt, und ohne das c. (4.) zur Simonie¹⁴⁴; weiters die *Petitio* mit Ausnahme ihrer ersten drei Kapitel (cc. [21.]–[23.]) zur apostolischen Sukzession, zur Nichtjudizierbarkeit der Bischöfe sowie zum soteriologischen Altruismus des Episkopats¹⁴⁵; die *Adnuntianda* für das Volk und niederen Klerus (cc. [35.]–[54.]), die »tel

¹³⁹ Offenkundig erachtet sie im Hinblick auf Bedeutung und Konnotationen des Wortes *ministerium* die Inferiorität des karolingerzeitlichen Trägers als so essentiell, dass ihr die Verwendung für König- oder Kaisertum als Infragestellung der herrscherlichen Souveränität, für einen »dienenden« Episkopat aber nur als adäquat erscheinen muss. Bezeichnenderweise nimmt MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 621 dann im Fall der *Admonitio ad omnes regni ordines* (Admon. a. 823/5, hier c. 3, S. 303) gerade die Charakterisierung des Kaisertums als *ministerium* zum Anlass, die Authentizität auch dieses Textes anzufechten. Dass ihr damit die konnotative Offenheit der Wortbedeutung ebenso entgeht, wie sie die Möglichkeit eines von Episkopat und Herrscher geteilten Legitimationsrahmens oder Selbstverständnisses ignoriert und damit zuletzt eine wohl wesentliche Entwicklung der 820er-Jahre übersehen bzw. leugnen muss (vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 132–198), ist hier nicht der Ort auszuführen.

¹⁴⁰ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 346, hier mit Blick auf c. (20.) des *Rescriptum*.

¹⁴¹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 358 zur Ableitung rechtlicher Kompetenzen aus Agg. 2, 12 und Hieronymus; ebd. S. 346 f. zur Begründung bischöflicher Immunität über die Konstantin-Rede in der *Historia ecclesiastica* des Eusebios bzw. Rufinus.

¹⁴² Vgl. oben Anm. 137.

¹⁴³ Vgl. oben Anm. 136. Dass sie wohl nicht die gesamte *Praefatio*, sondern nur den besagten Hinweis für fingiert hält, scheint sich mir aus MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 351 herauslesen zu lassen, wo »sa préface« (sc. die des *Rescriptum*) als Quelle des Pariser Synodalschreibens vorgestellt, im Gegensatz zu den anderen Bausteinen aber nicht als »interpolé«, »remanié« o. ä. qualifiziert wird.

¹⁴⁴ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345 f. Ob die ebd. S. 346 gegebenen Hinweise, dass c. (7.) die Kapitelreihe [B.] »comme une rupture« spalte und die cc. (5.)–(6.) nur (?) »mieux à l'attente de l'ordre du jour« antworteten, implizieren soll, dass auch letztere vom Fälschungsverdacht nicht exkulpiert sind, vermag ich nicht zu entscheiden.

¹⁴⁵ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 346–349, die das c. (23.) als ein »chef-d'œuvre d'embrouille« (ebd. S. 346) charakterisiert und als dessen eigentliches, kaschiertes Anliegen nicht die bischöfliche Sorge um *scandalum* und

quel« übernommen worden seien¹⁴⁶; erwähnenswertermaßen die erste Hälfte von c. (55.), die im Szenario Magnou-Nortiers wohl noch nicht einen Fürstenspiegelteil eingeleitet, sondern das Vorangegangene resümiert und an den kaiserlichen Arbeitsauftrag rückgebunden hätte¹⁴⁷; und schließlich einige Kapitel aus dem heutigen Teil [E.], die Magnou-Nortier als Träger eines »discours respectueux de la fonction impériale« und darob als authentisch gelten¹⁴⁸, jedenfalls nicht aber jene anderen Kapitel, die einen »discours [...] gros de menaces« transportierten und neben dem c. {62.} vor allem mit dem programmatischen c. (56.) zum *nomen* und *ministerium regis* zu identifizieren sein dürften¹⁴⁹. Hätte das *Rescriptum* von 829 – und analog das Pariser Konvolut – tatsächlich die eben umrissene, bescheidene Form gehabt, müsste man es aus der Riege »zentrale[r] Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen« wohl streichen. Gerade jene Aspekte, die der Forschung Anlass und Argumente zu einer Charakterisierung des Pariser Materials als »entrée en scène de l'épiscopat franc comme corps organisé«¹⁵⁰, Entwurf karolingischer »Staatstheologie«¹⁵¹ oder allgemeiner »landmark in the history of political thought«¹⁵² geliefert haben, wären ja Spezifika erst der jüngeren, interpolierten Fassung: die Artikulierung einer dualen Leitungskonzeption unter Rückgriff auf Paulus und Gelasius, die Berufung auf die apostolische Sukzession und die Intensivierung eines (auch) vom Episkopat betriebenen Mahndiskurses. Einzuordnen wäre das Schreiben dann nur noch als Produkt eines – mit den Worten, aber gegen den Begriff Mayke de Jongs gesprochen – einseitigen, nämlich ganz von bischöflicher Selbstkritik getragenen »penitential council«¹⁵³.

scheiternde Heilsvermittlung, sondern um die Wahrung des Kirchenbesitzes ausmacht. Für eine gegenläufige Lektüre vgl. unten Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 854.

¹⁴⁶ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 349.

¹⁴⁷ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 351–353.

¹⁴⁸ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 353; gemeint sein dürften die cc. (57.)–{61.}.

¹⁴⁹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 353, die das c. {62.} recht apodiktisch für »visiblement rajouté« erklärt – wohl wegen des hier artikulierten Wunsches nach *episcopalis libertas*, dessen Stoßrichtung sie aber nicht diskutiert, sondern vor dem Hintergrund des postulierten weltlich-geistlichen Gegensatzes a priori als episkopalistisch verstehen dürfte. Komplizierter liegen die Dinge im Fall von c. (56.): Da dieses Kapitel starke Übereinstimmungen nicht nur mit Conc. Par. 829 II, 1–2, sondern ebenfalls mit den cc. 3–4 der *Institutio regia* aufweist, deren Autor nun auch Magnou-Nortier keine Ränke gegen Ludwig unterstellen möchte, muss sie auch den Fürstenspiegel auf ihre Liste verfälschter Texte setzen: Die Isidorianer hätten ihre subversiven Ideen und Argumente noch vor der Überarbeitung des *Rescriptum* und der Pariser Akten in einen kleinen Jonas-Traktat von paränetischem, aber staatstragendem Charakter interpoliert, das Machwerk perfiderweise camoufliert, nämlich unter dem Namen des bekanntlich loyalen Bischofs von Orléans zirkulieren lassen und Auszüge aus dieser Chimäre – inklusive der hier interessierenden Abschnitte De inst. reg., cc. 3–4, S. 184–202 – parallel in ihre fingierten Konzilstexte übernommen (vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 628–639).

¹⁵⁰ DELARUELLE, Entrée en scène, S. 186.

¹⁵¹ HARTMANN, Synoden, S. 182. Gegen dieses (schon im Original in Anführungszeichen gesetzte) Etikett DE JONG, Penitential State, S. 177 mit Anm. 138, deren Anachronismus-Vorwurf ich aber für zu stark halte.

¹⁵² DE JONG, Penitential State, S. 176.

¹⁵³ Vgl. DE JONG, Penitential State, für das Zitat S. 176, für ihre Charakterisierung des Pariser Konzils S. 176–184. De Jong setzt den Hauptakzent (eben entgegen einer hierokratischen Lesart) auf die bischöfliche Selbstkritik, sieht die Korrekturbedürftigkeit der *persona regalis* aber als komplementären (und zwar gemäß den vorgängigen Intentionen Ludwigs thematisierten) Aspekt der Pariser Bußforderung: »First and foremost, this [sc. das Pariser Konvolut] was a text that charted sin and recommended atonement. [...] What was at stake in 828–9 was that both »persons« perceived themselves to be negligent of their God-given *ministerium* and in need of correction. Not only the rulers were to blame, but also the bishops; those whose duty it was to criticise others had to be capable of self-correction. This held true for Louis, but even more for the bishops. Thus, the first and by far the largest section of the synodal *acta* deals with the many ways in which the bishops themselves felt they had failed« (ebd. S. 177 bzw. 181).

Indessen erweisen sich die Einwände zu Magnou-Nortiers Fälschungsthesen, wie sie im Allgemeinen schon referiert wurden, auch und vielleicht gerade in Bezug auf ihre Einordnung des *Rescriptum* als durchschlagend. So ist auf grundlegender Ebene ist zu konstatieren, dass sich ihre Argumentation gefährlich nah an der Grenze zwischen Wissenschaft und Verschwörungstheorie bewegt, insofern sie zwar durchaus bemüht zeigt, den »instrumentellen Aspekten der Vernunft« Genüge zu tun, ohne aber die »Rationalität der Ziele« der hypothetischen Fälscher zu begründen oder auch nur zu hinterfragen¹⁵⁴. Schließlich betreibt sie einigen Aufwand, um das *Rescriptum* auf dem an sich probaten Wege einer »critique interne«¹⁵⁵ als Fälschung zu erweisen, bringt aber nicht zur Sprache, wen und wie dieses Fabrikat hätte überzeugen sollen, kurz: welcher Beitrag zu einer »subversion de l'État« von ihm konkret zu erhoffen gewesen wäre¹⁵⁶. Merkwürdig muss doch etwa

¹⁵⁴ Vgl. HEPFER, Verschwörungstheorien, S. 107: »Um ihrem Masterplan Überzeugungskraft zu verschaffen, müssen vor allem die fiktionalen Verschwörungstheorien die Diskussion um die Rationalität von Zielen ausblenden. [...] Die Tatsache, dass Verschwörungstheorien oft von einem Nachdenken über die Rationalität der Ziele (der Verschwörer) ablenken müssen, um die Plausibilität ihrer Behauptungen nicht von vornherein zu schwächen, versuchen sie geschickt durch einen besonderen Aufwand im Hinblick auf andere Aspekte der Vernunft vergessen zu machen. [...] Wenn man in dieser Weise zwischen den instrumentellen Aspekten der Vernunft und der Rationalität von Zwecken unterscheidet, wird [...] deutlich, wie die verschwörungstheoretische Argumentation durch die Befolgung allgemein anerkannter Methoden der wissenschaftlichen Rationalität den Anschein der Vernünftigkeit erwecken kann, ohne im Kern wirklich »vernünftig« zu sein.«

¹⁵⁵ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 337. Zu den Anforderungen und den (von Magnou-Nortier nicht umschiffen) Gefahren dieses Verfahrens vgl. auch SCHMITZ, Echte Quellen, S. 276.

¹⁵⁶ Gleiches gilt für die übrigen Quellen, die MAGNOU-NORTIER, Tentative in ihrem Beitrag in Zweifel zieht. Dass es sich bei den allfälligen Fälsifikationen auch ihres Erachtens nicht um Texte handelt, die utopische Zustände imaginieren, ohne sich für deren Erreichbarkeit zu interessieren, dürfte schon die Etikettierung des Fälschungsprogramms als »tentative« andeuten. Die Interpolationsthese einmal als zutreffend vorausgesetzt, stünde dem aber auch der betriebene Aufwand entgegen – immerhin wäre der minutiösen und aufwendigen Verfälschung des authentischen *Rescriptum* eine analoge Bearbeitung der *Institutio regia* und der Pariser Akten vorausgegangen bzw. gefolgt. Wohlgermerkt benennt Magnou-Nortier strategische Hebelpunkte (»points d'application stratégiques«), über welche die Redakteure mit ihren Fälschungen hätten Wirkung erzielen und das anvisierte kirchliche Regiment herbeiführen wollen, nämlich »l'élection divine des évêques, leur propulsion au sommet de l'État, leur rôle de juges suprêmes et de maîtres de la vérité, leur contrôle sans partage du patrimoine des églises et par là même de l'armée« (ebd. S. 364). Damit aber ist noch in keiner Weise gesagt, wie sie, um im Bild zu bleiben, die Kraftübertragung zu bewerkstelligen gedacht hätten. Die von Magnou-Nortier beschriebene Fälschung dürfte doch um einiges zu dreist und offenkundig gewesen zu sein, um nicht umgehend Widerspruch zu provozieren: Nicht »altes Recht« oder ein Bild der frühen Kirche präsentierten die Fälsifikatoren ja, sondern eine kontrafaktische Aufbereitung ganz rezenter Ereignisse und Diskurse, in die neben den Kaisern auch nach wie vor einflussreiche Mitglieder der laikalen und geistlichen Elite – mithin eben die Zielgruppe, die zu überzeugen es gegolten hätte – entscheidend involviert gewesen waren. Die Kaiser wären mit der interpolierten Version eines Textes konfrontiert worden, den sie selbst in Auftrag gegeben und schon in der originalen Fassung vorgelegt bekommen hatten und dem jetzt, nach Ausweis der erhaltenen Handschriften, just eine »gegenstaatliche« Fassung ihrer eigenen *Epistola generalis* vorangestellt war; von Jonas v. Orléans hätten die Isidorianer trotz seines Anteils am Ausgangstext und seines anhaltenden Einflusses am Hof nicht nur erwartet, selbigen nicht geltend zu machen – er hätte ihnen diesen Gefallen auch getan und darüber hinaus 836 an der Schriftproduktion eines Konzils partizipiert, das den interpolierten »discours [...] gros de menaces« unbedarft reproduzierte (so die nicht widerspruchsfreie Implikation von MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 353 etwa bezüglich Conc. Aquisgran. 836, c. [56.], S. 721); dass sich eine laikale Opposition gegen Ludwig für eine »conception totalitaire de l'Église« (ebd. S. 354) erwärmt hätte, die (unter Zugrundelegung des postulierten weltlich-kirchlichen Gegensatzes) ihren eigenen Status bedrohen musste, dürfte wohl auch Magnou-Nortier nicht annehmen. Wenn als hypothetisches Strategem noch die Möglichkeit übrig bleibt, die Isidorianer hätten mit ihren Fälschungen weniger prominente, durch autoritativ auftretende Texte beeinflussbare Prälaten einer jüngeren Generation zu einer lokalen Verbreitung der Inhalte bewegen und so eine niedrigschwellige, aber breite Diffusion derselben herbeiführen wollen, kann auch diese Überlegung bei näherer Betrachtung nicht recht überzeugen: Bezweckte das *Rescriptum* eine zielführende Instruktion seiner Leserschaft sowie eine didaktische Auswahl, Aufbereitung und Weitervermittlung der episkopalistischen Inhalte, stünde dem sein »double discours« als a priori kontraproduktive Struktur entgegen; mit dem Verzicht auf die geratene, wenn nicht gebotene Eindeutigkeit hätten die

aufstoßen, dass die Isidorianer ihr Fälschungsziel in Magnou-Nortiers Lesart mit einer Unverhohlenheit zu erkennen gegeben hätten, die jedes Fälschungskalkül unweigerlich unterliefe. Einschlägig wäre hier etwa wiederum das c. (55.) mitsamt *ordo preposterus*-Hinweis, in dem sie die Wahl der Reihenfolge Bischofsspiegel–Fürstenspiegel geradezu aggressiv akzentuiert haben würden – »trop heureux de mettre ainsi en évidence la subordination de la *persona regalis* à l'Église et aux évêques«¹⁵⁷. Wenig kann da ins Gewicht fallen, dass Magnou-Nortier zugesteht, sie hätten letztlich die Utopie einer einmütigen und friedlichen Gesellschaft unter kirchlicher Führung im Blick gehabt¹⁵⁸; dieses Ziel hätten sie ja also gerade mittels einer rhetorisch demütigenden, mithin genuin konfliktträchtigen Abwertung weltlicher Autorität zu realisieren versucht. Wenn von einer einleuchtenden »Rationalität der Ziele« also schwerlich die Rede sein kann, ist auf die Seite der »instrumentellen Vernunft«, mithin auf die »critique interne« zurückzukommen, wie sie von Magnou-Nortier praktiziert wird. Hier zeigt sich, was nach Schmitz' Generalkritik auch für das *Rescriptum* nicht mehr überraschen kann: Fällt die innere Quellenkritik grundsätzlich selbstredend in den Bereich »allgemein anerkannter Methoden der wissenschaftlichen Rationalität«, kann sie deren Ansprüchen im vorliegenden Fall kaum genügen, sondern läuft sie eher darauf hinaus, den »Anschein der Vernünftigkeit [zu] erwecken«¹⁵⁹. Ihr Ergebnis ist erwähnenswerten die Unterscheidung zweier Diskurse – eines authentischen und eines interpolierten –, die nun allerdings in keiner Weise durch den Befund einer korrespondierenden, nämlich gespaltenen Überlieferung gedeckt ist. Umso mehr Gewicht liegt also auf dem Argument der inneren Heterogenität. Selbiges aber zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es zirkulär und suggestiv geführt ist. Zirkulär ist es, insofern das übergeordnete Beweisziel, die episkopalistische *causa falsificandi*, letztlich allein die Kriterien für die Unterscheidung von Echtem und Falschem bereitstellt, welche diesen Befund eigentlich erst zu etablieren hätte: Postuliert man, dass sich Bischöfe im 9. Jahrhundert nur auf dem Weg der Fälschung mahnend an den Kaiser wenden und sein *ministerium* diskutieren konnten, da es sich dabei um genuin episkopalistische, den Vorgaben des Hofes wie der Haltung eines loyalen Episkopats diametral entgegenstehende Anpassungen handle, erscheinen entsprechende Textpassagen natürlich zwangsläufig als gefälscht. Demonstriert aber ist damit schlicht nichts, außer vielleicht die Leichtigkeit, mit der Vorannahmen Heterogenität generieren. Suggestiv ist Magnou-Nortiers Argumentation, insofern sie fragwürdige, aber anfangs noch als hypothetisch ausgewiesene Beobachtungen im Folgenden als solide Grundlage weiterer Überlegungen behandelt und so vor allem auf rhetorischem Wege Plausibilisierung

Isidorianer selbst die Voraussetzungen für eine Rezeption geschaffen, in der ihre geistlichen »Relais« statt der theokratischen Vision die Notwendigkeit klerikaler Selbstkritik propagierten.

¹⁵⁷ Vgl. oben bei Anm. 142 bzw. in Anm. 137 zu MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 353.

¹⁵⁸ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364 f.: »Cette idéologie porte aussi en elle des rêves grandioses: elle veut que la charité inspire tous les hommes, que règne parmi eux la concorde, l'unanimité et la paix, que chacun œuvre pour l'unité.«

¹⁵⁹ Vgl. das oben in Anm. 154 vollständig gebotene Zitat aus HEPFER, Verschwörungstheorien, S. 107.

betreibt¹⁶⁰; dabei werden spekulative Gedankenschritte, die bestenfalls im Paradigma des Episkopalismus-Postulats kohärent sind, als logische Schlussfolgerungen ausgewiesen¹⁶¹. Wenn sich das Unterfangen, den »double discours« durch einen Nachweis interpolierter Passagen von theokratisch-subversivem Charakter aufzuzeigen, also durch ein gehöriges Maß an argumentativer Willkür auszeichnet, findet dies seine Entsprechung auf Seiten der älteren Textschicht. Wo Magnou-Nortier Passagen ausmacht, die sich nicht gut in das Bild einer episkopalistischen Redaktion fügen, erklärt sie kurzerhand, die Bearbeiter hätten vergessen, sie zu tilgen¹⁶². Überhaupt wären die Fälscher nachlässig, ja ungeschickt bis zu dem Grade gewesen, dass sie mit undurchdachten Interpolationen Widersprüche produziert und so den Leser – wie schon im Fall des c. (55.) – quasi selbst auf die Fährte zur Entlarvung gesetzt hätten. Das prägnanteste Beispiel findet sich in Magnou-Nortiers Ausführungen zur Praefatio des Pariser Konvolut, die sie zusammen mit jener des *Rescriptum* diskutiert; hier hätten die Manipulatoren, wie sie selbst feststellt, mit ihrem Eingriff nicht weniger als einen geradezu »brutalen« Widerspruch in den Text gebracht¹⁶³: Auf die (authentische) Versicherung der Synodalen, ihre »capitula [...] ne doivent en aucune manière être prolixes ou surabondants«, folge nämlich eine (zugesetzte) Erklärung, die mit dem Vorangegangenen scharf kontrastiere: »Effectivement, pour cette raison, leur prolixité est très grande, parce que nous n'avons pas estimé les fortifier autrement que par les oracles des paroles divines et les enseignements des saints pères, pour qu'on ne croie pas qu'ils seraient imaginés par notre esprit«¹⁶⁴. Denkbar ist es natürlich, dass die hypothetischen Fälscher schlicht nichts dabei fanden, mit Dissonanzen dieser Art und Größenordnung ihrer Leserschaft schon in der Praefatio Grund zu Irritation oder Skepsis zu geben – in irgendeiner Art und Weise plausibel ist diese Vorstellung nicht.

Mit der Diskussion von Plausibilitäten muss man sich indessen nicht bescheiden. In einer formalen Perspektive diskreditiert sich Magnou-Nortiers Textkritik schon insofern, als sie selbst es

¹⁶⁰ Vgl. als ein beliebig gewähltes Beispiel MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345 f., wo die episkopalistische Lesart von c. (4.) zunächst noch in Form der suggestiven Frage präsentiert wird, ob nicht Simoniekritik recht eigentlich Herrscherkritik sei, drei Abschnitte weiter unten aber schon als Grundlage einer »évidence de l'existence de deux rédactions très différentes« (ebd. S. 346, Hervorhebung A. Ö.) in Anspruch genommen wird.

¹⁶¹ Vgl. als Beispiel aus demselben Kontext MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 346: »Or, si l'on accepte, comme leur contenu y invite, de mettre ces deux *cap.* au début de la *Relatio*, alors disparaissent les *cap.* dogmatiques sur l'Église, maîtresse de l'État«. Selbst wenn man mit der Verfasserin annehmen wollte, dass die cc. (19.)–(20.) ursprünglich am Anfang des Textes gestanden hätten, würde dies doch noch nicht bedeuten, dass die cc. (1.)–(3.) »verschwinden«. Dass sie nachträglich interpoliert (und nicht nur nach oben versetzt) wurden, erscheint evident nur in derselben Perspektive, die sie selbstverständlich als »*cap.* dogmatiques sur l'Église, maîtresse de l'État« wertet und ohnehin aus inhaltlichen Gründen für gefälscht hält (konkret hiergegen SCHMITZ, Echte Quellen, S. 287 f.); formal zwingend ist das nicht, und so Magnou-Nortiers Hinweis auf die thematische Übereinstimmung von c. (1.) und c. (19.), die beide »la religion chrétienne« betreffen, als Argument zu verstehen ist, wäre es angesichts der Omnipräsenz von Doubletten in zeitgenössischen Texten und vor allem der ganz unterschiedlichen Ausrichtung, die den zwei Kapiteln jeweils eignet (vgl. oben Anm. 134), ziemlich hinfällig.

¹⁶² Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 349; ähnlich dann, mit Blick auf die Bearbeitung der Pariser Konzilsakten, ebd. S. 357.

¹⁶³ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 343: »Mais la phrase qui suit immédiatement cette déclaration et qui commence par un lourd *idcirco enim*, vient la contredire brutalement«.

¹⁶⁴ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 343.

ist, die dem Material im Fälschungsparadigma neue Widersprüche einschreibt. Aufschlussreich ist wiederum der eben angesprochene Fall. Ein Blick auf den Originalwortlaut¹⁶⁵ zeigt nämlich, dass die erste Hälfte des scheinbar problematischen Doppelpassus eine ganz andere Bedeutung hat, als die Übersetzung unterstellt. Indem sie das nicht so kleine und jedenfalls essentielle Wort *iudicanda* übergeht, macht Magnou-Nortier aus einem Rezeptions-Hinweis – demzufolge die Pariser Kapitel von ihren Lesern in keiner Weise als [zu] weitschweifig oder überflüssig *bewertet werden* dürften – ein Statement zum Umfang des Folgenden: »Ces capitula, écrivent-ils, ne doivent en aucune manière être prolixes ou surabondants«¹⁶⁶. Nimmt man aber davon Abstand, dieser wohl haltlosen Umdeutung zu folgen, besteht zwischen den beiden von Magnou-Nortier zitierten Passus nicht mehr der mindeste Kontrast, der als die Spur einer (ungeschickten) Fälscherhand zu deuten wäre. Im Gegenteil liefern die Bischöfe im zweiten Part ein höchst stringentes – und gut vorscholastisches – Argument dafür, dass die beträchtliche Länge ihres Textes einen triftigen Grund habe, also eben nicht als überflüssig zu kritisieren sei: Die *divinorum eloquiorum oracula* und *sanctorum patrum dicta*, die ja tatsächlich in erheblichem Maß für die *prolixitas* der Akten verantwortlich sind, habe man berücksichtigt, um dem Verdacht zu entgehen, alles sei ohne Rückhalt in den Tradition dem eigenen, menschlichen Sinnen und Trachten erwachsen¹⁶⁷. Solchermaßen erweisen sich textliche Probleme, an denen Magnou-Nortiers »critique interne« des Pariser Materials ansetzt und auf die sie im Weiteren rekurriert¹⁶⁸, letztlich als hausgemacht. Mit diesem Befund korrespondiert, dass auch die inhaltliche Erschließung des *Rescriptum* in erheblichem Maße – wie bereits angeklungen – mit Zurechtbiegungen und unhaltbaren Interpretationen einhergeht¹⁶⁹. Was man am Werk sieht, ist, um eine Formulierung Hubert Mordeks aufzugreifen, die »im Kreis rotierende Reflexion« einer Überskeptikerin¹⁷⁰.

¹⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 609, 5–8: *Eadem porro capitula nequaquam prolixa aut superflua iudicanda sunt. Idcirco enim prolixitas eorum tanta est, quoniam, ne ex nostro corde ficta esse viderentur, divinorum eloquiorum oraculis et sanctorum patrum dictis ea munire non ab re iudicavimus.*

¹⁶⁶ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 343 (Hervorhebung A. Ö.).

¹⁶⁷ Für den Gegensatz von Tradition und Innovation als einem Epochenkriterium vgl. SCHMIDT, Das Neue. Für Magnou-Nortier sind die umfänglichen Zitatreihen freilich nicht Ausdruck einer Sorge der Bischöfe um traditionale Selbstverortung, sondern sachlich entbehrliche Manifestation eines exzessiven Strebens nach Deutungshoheit; vgl. etwa MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 361: »citations bibliques ou patristiques superfétatoires«.

¹⁶⁸ Vgl. für das gegebene Beispiel MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 355.

¹⁶⁹ Bereits zur Sprache gekommen ist die kalkulierte Selbstverständlichkeit, mit der MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 351 f. »fidèles laïques« am Ursprung des (authentischen) *Rescriptum* sieht (Zitat ebd. S. 351). Die Interpretation des bischöflichen Verbots, Blut zu vergießen, als Aufruf »à ne pas répondre aux ordres de mobilisation de l'empereur« (ebd. S. 349) fügt sich in ihr Bild des Klerus, dürfte aber kaum konsensfähig sein, zumal es im fraglichen Kapitel ausdrücklich um die *christianorum sangu[in]is effusio* (*Rescriptum*, c. [29.], unten S. 68, 10–69, 1) geht. Ebenso ist der von MAGNOU-NORTIER etwa a. a. O., S. 347 und 349 akzentuierte Gegensatz von weltlichen und geistlichen *correctio*-Bestrebungen bzw. von Missi und Bischöfen offenkundig konstruiert (zur »enge[n] Anbindung [der Legaten, A. Ö.] an die Strukturen der innerkirchlichen Administration« vgl. HANNIG, Kontrolle, S. 5 und [mit dem Zitat] S. 44, sowie zuvor schon WERNER, Missus, S. 197). Schließlich wäre auch, um noch einen Fall aus den Pariser Akten hinzuzuziehen, darauf hinzuweisen, dass die Kaiser in der Praefatio als *famuli* mitnichten der Bischöfe, sondern Christi vorgestellt werden (vgl. ebd. S. 343, nur scheinbar mit dem Wortlaut von Conc. Par. 829, praef., S. 607, 19). Die Beispiele ließen sich vermehren.

¹⁷⁰ Vgl. MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 31.

Unterm Strich bleibt damit als Befund festzuhalten, dass Magnou-Nortier in einem nur vordergründig vernünftigen Prozedere den Text (u. a.) des *Rescriptum* von Widersprüchen bereinigt, die dort, wo sie nicht sogar erst von der Historikerin des 20. Jahrhunderts produziert sind, letztlich nur in ihrer anachronistischen, nämlich dem Paradigma eines weltlich-geistlichen Gegensatz verhafteten Lektüre aufscheinen. Im besten Fall läuft die von ihr gezogene Verbindungslinie zwischen den »Grégoriens« des 11. und den »Isidoriens«¹⁷¹ des 9. Jahrhunderts auf eine »retrospektiven Fatalitätsillusion«¹⁷² hinaus. Der epistemologische Preis ihres Vorgehens aber ist hoch: Indem die innere Quellenkritik die scheinbaren Widersprüche gewissermaßen externalisiert, nämlich in geradezu exzessivem Maß interpolierte Elemente ausmacht und verwirft, rücken auch all jene Spannungen aus dem Blickfeld, die das *Rescriptum* kennzeichnen und als Zeitdokument wohl erst interessant machen. Zu denken ist namentlich an das – von Magnou-Nortier als »contradiction« aufgefasste und zum argumentationsleitenden Prinzip erhobene¹⁷³ – Nebeneinander von bischöflicher Selbstkritik und einer durchaus selbstbewussten Konzeptualisierung des Hirtenamtes. Um ein und dasselbe handelt es sich bei diesen beiden Zügen des Pariser Materials gewisslich nicht, aber doch auch nicht um unvermittelte oder gar unvermittelbare Gegenpole. Vielmehr ist in der Unterscheidung, die das *Rescriptum* zwischen der individuellen *persona* des Bischofs (die im Hinblick auf Lebens- und Amtsführung des Einzelnen in höchstem Maße korrekturbedürftig ist) und seinem überindividuellen *ministerium* trifft (das um der Gewährleistung von Heilsvermittlung willen nicht diskreditiert und also auch nicht kritisiert werden darf), ein dritter Zug zu greifen, der die beiden ersten differenziert in Beziehung setzt. Nochmal anders gewendet, trägt er mit dem *persona*-Aspekt einerseits der konkreten Notwendigkeit, mit dem *ministerium*-Aspekt andererseits der imaginierten Mechanik jenes *correctio*-Programms Rechnung, das beiden Aspekten im Text ihren Sinn und dem Text selbst seinen geschichtlichen Ort zuweist. Um selbigen nicht zu verkennen, ist Magnou-Nortiers Einordnung, die Zusammenhänge wie den genannten mit inhärenter Logik ausblendet¹⁷⁴, ad acta zu legen. Dass

¹⁷¹ MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364 (»Grégoriens«) bzw. S. 357 u. ö. (»Isidoriens«). Wie SCHMITZ, Echte Quellen, S. 292–294 kritisiert, bleibt das Profil der letzteren – also der proto-pseudoisidorianischen Fälschergruppe – unbefriedigend blass; die einzelnen Vorschläge oder Andeutungen gingen in die Irre, überdies verkenne Magnou-Nortier aber den Charakter der (für sie als Bindeglied von »Isidoriens« und »Grégoriens« doch zentralen) pseudoisidorischen Fälschungen.

¹⁷² Der Begriff nach RICŒUR, Mémoire, S. 497: »illusion rétrospective de fatalité« (der den Begriff und die Kritik am Phänomen seinerseits von ARON, Introduction, S. 187 übernimmt). Es ist bezeichnend, dass sich Magnou-Nortier etwa mit den von ANTON, Konzept vorgebrachten Argumenten nicht auseinandersetzt, die eine sorgsame Unterscheidung der (allfälligen hierokratischen) Intention des von ihr besprochenen Textkorpus' und seiner (hierokratischen) Rezeption dringend nahelegen.

¹⁷³ Vgl. etwa MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 355.

¹⁷⁴ Analoges gilt für die programmatische Sorgfalt, mit der die Bischöfe ihre durchaus spannungsreiche, aber eben nicht widersprüchliche Position gegenüber der Person des Kaisers sprachlich ausgestalten: Treten sie einerseits in der Rolle von »Mahnern« auf, die ihnen als Experten der *divinae scripturae* gegenüber Ludwig zufällt, tragen sie doch gleichzeitig ihrem Untertanenstatus Rechnung, indem sie ihre Mahnungen »demütig flehend« vorbringen; vgl. etwa *Rescriptum*, c. (57.), unten S. 138, 12 f. (*monendo [...] suggerimus*) oder ebd. c. {60.}, unten S. 143, 9 (*humiliter obsecrando admonemus*). Auch die Tatsache und Modalitäten der Rollenverteilung, zu der es im herrschafts- und heilstheoretischen Gefüge seit der *Admonitio ad omnes regni ordines* offenbar gekommen war und von der das Pariser Material zeugt (vgl.

damit nicht einfach aus Bequemlichkeit eine Minderheiten- zugunsten der Mehrheitsmeinung verworfen wird, dürften die vorangegangenen Ausführungen zu ihrer Methodik glaubhaft gemacht haben. Zum selben Ergebnis führte indessen ein Blick in den von Magnou-Nortier nicht inkriminierten Traktat *De institutione laicali* des Jonas von Orléans: Auch dieser »fidèle entre les fidèles« Ludwigs des Frommen¹⁷⁵ betont die Unantastbarkeit des *ministerium sacerdotale*, ohne die persönlichen Verfehlungen seiner Träger unerwähnt zu lassen¹⁷⁶, und auch er beruft sich mit der eusebianisch-rufinischen Konstantin-Rede auf jenen patristischen Passus¹⁷⁷, dessen Rezeption im Pariser Material für Magnou-Nortier nichts Geringeres markiert als den »Gipfel des episkopalistischen Diskurses«, eine »maßlose Glorifizierung« des Episkopats und den »dreistesten Ausdruck des totalitären Geists« der Kirche¹⁷⁸.

2.1.4 Titel und Charakter

Wenn im Vorangegangenen De Clercq's erste Hypothese zur Einordnung des *Rescriptum* favorisiert wurde, involvierte die Begründung dieser Entscheidung den Titel des Exzerpts bereits als ein Indiz. Die Annahme, der Text stelle die auftragsgemäße Rückmeldung der Synodalen von 829 an den Hof dar, hat – wenn auch nicht exklusiv – den Vorzug, gänzlich konform zu seiner Etikettierung als »Reskript« zu sein. Die Verlässlichkeit dieses Titels, der zugleich Charakterisierung ist, gilt es freilich zu prüfen.

Der Befund, auf den sich weitere Überlegungen zu stützen haben, ist schnell erhoben. Alle mittelalterlichen Überlieferungsträger, die den Anfang und mit ihm einen Titel des Schreibens überhaupt bieten, weisen selbiges weitestgehend übereinstimmend als *Rescriptum consultationis sive exhortationis episcoporum ad domnum Hludowicum imperatorem* aus¹⁷⁹. Dies gilt für die zwei vollständigen Tradenten des *Liber legum* des Lupus von Ferrières¹⁸⁰ ebenso wie für die Rechtssammlung im Ms. Wien 502¹⁸¹, dessen Bestandteile nach dem Urteil Hubert Mordeks durchweg »Verwandtschaft mit der

oben Kap. 1.2 bei Anm. 204 und unten bei Anm. 1007), bleibt in Magnou-Nortiers Perspektive zwangsläufig ein blinder Fleck.

¹⁷⁵ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 363.

¹⁷⁶ Vgl. De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58–72.

¹⁷⁷ Vgl. De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 66, 91–100 mit dem Zitat aus Eusebios/Rufinus, Hist. eccl., X, 2, S. 961, 10–17.

¹⁷⁸ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 360: »Mais jamais encore le discours »épiscopalien« n'avait atteint de tels sommets. [...] À partir de quoi, leur discours [sc. celui des évêques] dérive habilement vers une glorification démesurée de ce qu'ils sont et de ce qu'ils font: eux seuls disent la loi, eux seuls ne peuvent être jugés sur terre par personne; eux seuls jugent tous les hommes. Jamais l'esprit totalitaire ne s'est exprimé dans l'Église avec autant d'audace; jamais son caractère anti-évangélique n'est apparu sous un jour aussi cru.«

¹⁷⁹ So der normalisierte Wortlaut. Für die einzelnen Varianten vgl. die folgenden Anmerkungen.

¹⁸⁰ Vgl. Ms. Modena, BC, O. I. 2, fol. 183r: *Rescriptu(m) c(on)sultationis sive exhortationis ep(iscop)or(um) ad domnu(m) hludowicu(m) imperatore(m)*; Ms. Gotha, FB, I 84, fol. 196rb: *RESIPTUM [sic!] CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EP(ISCOP)OR(UM) AD DO(M)NU(M) HLUDOUICU(M) IMP(E)R(A)T(OREM)*.

¹⁸¹ Vgl. Wien, ÖNB, Cod. 502, fol. 41r: *RESIPTUM [sic!] CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPIS\C/OPORUM AD DO(MNU)M HLUDOUICU(M) IMPERATOREM*.

Überlieferung des Liber legum« aufweisen¹⁸²; es gilt aber auch für jene Textzeugen, deren Nähe zur Lupus'schen Kompilation sich maßgeblich anhand des *Rescriptum* selbst erweist: für die Fragmente des noch an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert in Oberitalien geschriebenen Clm 29555/1, unter denen sich die Reste einer ursprünglich vollständigen Fassung des *Rescriptum* finden¹⁸³, sowie für die »süddeutsche Gruppe« um den Clm 3853, in dem der Text am Ende um einige Kapitel verkürzt ist¹⁸⁴. Dahingestellt bleiben muss hingegen, ob derselbe oder doch ein anderer Titel in jenen Handschriften firmierte, auf welche die beiden tatsächlich selektiven Exzerpte des *Rescriptum* zurückgehen. Ms. Salzburg a. IX. 32, das allein auf dessen Teil [D.] zurückgreift, präsentiert die Kapitelauswahl als eigens numerierte, aber unrubrizierte Liste¹⁸⁵. Lassen seine textlichen Übereinstimmungen mit der »Lupus-Redaktion« vorsichtig spekulieren, dass die Vorlage der Salzburger Fassung auch eine gleichlautende Überschrift geboten hatte, würde dem authentischen Titel der eigenständigen und textlich besseren »Benedikt-Redaktion« hingegen geradezu entscheidendes Gewicht zufallen. Erhalten hat sich selbige aber en bloc eben nur in der *Additio II* des Benedictus Levita, die ein lückenloses Exzerpt der Teile [D.] und [E.] des *Rescriptum* darstellt, gerade seinen Anfang jedoch ausspart¹⁸⁶. Die diesem Auszug vorangestellte Inskription ist offenkundig bereits aus der Warte des Sammlers – respektive Fälschers – formuliert und bietet im Wortlaut auch keinen Anklang an ihr getilgtes Pendant¹⁸⁷. Dass sich in den Akten der Aachener Synode von 836, wo die Benedikt-Redaktion ebenfalls rezipiert ist, deren Versatzstücke aber in den Rahmen des Konvoluts eingepasst sind, kein Indiz findet, kann nicht überraschen.

Im Text des Schreibens selbst, wie er sich aus Lupus- und Benedikt-Redaktion rekonstruieren lässt, findet sich im Übrigen weder ein Rekurs auf den überlieferten Titel noch der Hinweis auf einen abweichenden: Wo das Ensemble – oder richtiger: Teile davon – benannt sind, ist auf die

¹⁸² Vgl. MORDEK, BC, S. 907.

¹⁸³ Vgl. Ms. München, BSB, lat. 29555/1, fol. 6v: *RESRIPTUM CONSULTIONIS [sic!] SIVE EXORTATIONIS EP(ISCOP)ORUM AD DOMNUM HLUDOUICUM IMPERATOREM*.

¹⁸⁴ Vgl. Ms. München, BSB, lat. 3853, fol. 295v: *Rescriptu(m) consultacionu(m) sive exhortacionis ep(iscop)or(um) ad domnu(m) hludouicu(m) inp(eratorem)*; Ms. Heiligenkreuz, SB, 217, fol. 315v: *Rescriptum consultationu(m) sive exhortationis ep(iscop)orum ad domnu(m) hludouicum [sic!] inp(eratorem)*. Das gleichfalls zur süddeutschen Gruppe gehörige Doppelfragment (die Mss. Paris, BnF, lat. 3878 + Weimar, HStA, Dep. Hardenberg Fragm. 9) bietet den Textanfang nicht.

¹⁸⁵ Vgl. Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192v. Auch das größere Ensemble, in das die Kapitelauswahl aus dem *Rescriptum* hier inseriert ist – der *Pittaciolus* Hinkmars v. Laon mit Ergänzungen –, trägt keine Überschrift; vgl. ebd. fol. 168v.

¹⁸⁶ Vgl. unten Kap. 2.3.1.

¹⁸⁷ Vgl. Ben. Lev., Add. II, S. 1, 1–6: *CAPITULA, QUAE DEINCEPS SEQUUNTUR, NON TUNC, QUANDO PRAESCRIPTA, VELUT IN SUBSEQUENTIBUS HABENTUR, INVENTA, COLLECTA, ORDINATA HUCQUE INSERTA ESSE NOSCUNTUR; SED POSTMODUM A FIDELIBUS REPERTA HAC IN SCEDULA, SICUT ACTA ERANT, SUNT INSERTA, UT FACILIUS A FIDELIBUS, QUOTIENS NECESSE FUERIT, REPPERLANTUR*. Die ebd. Z. 7 f. folgende Überschrift (*INCIPIUNT CAPITULA, QUAE SUNT GENERALITER PER PARROCHIAS POPULIS DENUNTLANDA*) dürfte sich konkreter auf die aus *Rescriptum*, Teil [D.] übernommene Kapitelreihe (Ben. Lev., Add. II, 1–23) beziehen, auch wenn das folgende, neu numerierte Exzerpt aus *Rescriptum*, Teil [E.] keine eigene Inskription hat.

geradezu generische Vokabel karolingerzeitlicher Schriftlichkeit, *capitula*, zurückgegriffen¹⁸⁸. Historiographische oder anderweitige Zeugnisse schließlich, die etwa eine Übergabe des Schreibens oder seine Aufnahme seitens des Hofes erwähnen und es in diesem Zuge mit einem Etikett belegen würden, sind nicht herbeizuziehen. Somit bleibt festzuhalten, dass sich im Quellenmaterial keine plausible Alternative zu dem allein von der Lupus-Redaktion verbürgten – und auch von ihrem ältesten Textzeugen (CIm 29555/1) gebotenen – Titel eruieren lässt.

Wie eingangs bereits angedeutet, hat die Charakterisierung des Textes als *Rescriptum consultationis sive exhortationis episcoporum ad domnum Hludovicum imperatorem* aber wenigstens den Vorzug, treffend zu sein. Sie setzt mithin einen mit dem Inhalt, den Zielen und dem historischen Kontext des Schreibens vertrauten Urheber voraus. Relativ naheliegend – und entsprechend wenig beweiskräftig – ist noch die Nennung von Urhebern und Adressat, lassen sich doch sowohl die Bischöfe einerseits als auch Ludwig der Fromme andererseits auch im Rahmen einer kursorischen Lektüre ohne weiteres als Sprecher respektive als Adressat identifizieren. (Von gewissem Interesse ist vielleicht Ludwigs Titulierung als *domnus*, die darauf hindeuten könnte, dass der Kaiser zum Zeitpunkt der Niederschrift noch am Leben und im Amt war.) Das Fehlen einer Erwähnung Lothars als Mitkaiser deckt sich mit den Herrscher-Nennungen im Text selbst und ist als Indiz im Zusammenhang mit der Adressatenfrage zu diskutieren. Die Formulierung *Rescriptum consultationis sive exhortationis* hingegen führt direkt auf den Kern des Schreibens ebenso wie auf seinen Entstehungshintergrund.

An lexikalischen Belegen für ›Rat‹, ›Befürwortung‹ (*consultum/consultere*) und ›Ermunterung‹ bzw. ›Ermahnung‹ (*exhortatio/exhortari* bzw. *admonitio/admonere*) herrscht in den Pariser Akten wie in ihrem Exzerpt kein Mangel. Bemerkenswerterweise adressieren die entsprechenden Formulierungen aber nicht durchweg und noch nicht einmal hauptsächlich den Kaiser als Objekt der Beratung oder Ermahnung. Vornehmlich dienen sie den Bischöfen dazu, geistliches Engagement für das Seelenheil der fränkischen Laienwelt schlechthin zu bezeichnen (*saluti consulere/saluti consultum praebere*)¹⁸⁹, beziehungsweise anzukündigen, sich untereinander oder aber ihre Gemeinden ermahnen zu wollen (in bezeichnender Verschränkung: *exhortando admonere et admonendo exhortari*)¹⁹⁰. Wo die weltliche

¹⁸⁸ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 7, 1 f.: *Quod [...] in subiectis capitulis* [sc. den folgenden Teilen {A.}–{E.} des *Rescriptum*] *adnotavimus*; c. (55.), unten S. 127, 10–128, 1: *[...] vestrae salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria* [sc. die folgende Kapitelreihe {E.} des *Rescriptum*] *fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia devovimus [...]*.

¹⁸⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 21–23) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 33, 9–34, 3: *Conperimus quorundam episcoporum ministros [...] avaritiam potius exercere quam utilitati ecclesiae dignitatis inservire populisque salutis consulere*, ohne wörtliche Grundlage in den Pariser Akten dann *Rescriptum*, c. (23.), S. 62, 8–12: *Suspiciantur nonnulli, quod nos causa cupiditatis potius hoc admoneamus, quam causa salutis, cum nos veraciter nullis rebus sibi conlatis optemus eos expoliari, sed magis eorum communi salutis consultum prebere [...]*; als Amalgam aus zwei Pariser Kanones (nämlich aus Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 27–29 und ebd. I, 44, S. 639, 2 f.) *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 100, 10–101, 5: *De nobilibus feminis, quae amissis viris repente velantur [...], maiori solertique studio admonendas esse et instruendas ab episcopis statuimus, quatenus suae salutis consulant [...]*.

¹⁹⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 38–620, 3) *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 22, 13–23, 2: *[...] in commune nos et solios nostros mutua exhortatione corrigendos esse iudicavimus, [...] ut nec nos in [...] peste avaritiae coram deo peccaremus, nec aliis per nostrum malum exemplum detrahendi et in nobis peccandi locum daremus*; (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 14–16) *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 26, 12–27, 1: *[...] opere precium duximus nos exhortando admonere et admonendo exhortari, ut hospitalitatem precipue sacerdotes domini sectari meminerint [...]*; (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 4–7) *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 3–8:

Spitze des Reiches ausdrücklich involviert ist, geht es um die – berichtete, nicht angemahnte – Rückbindung herrscherlicher Maßnahmen an die Zustimmung der politischen Elite (*fidelium consultus*)¹⁹¹ oder um den kaiserlichen Beitrag zum soteriologischen Projekt, das heißt um die von ihm mitverantwortete Anleitung seiner Untertanen zu heilszuträglichem Verhalten (vgl. *subiectis salubriter consulere*)¹⁹². Verbatim »gemahnt« wird auch der Kaiser selbst, aber dies doch wesentlich im Hinblick auf seine Vorbild- und Relaisfunktion¹⁹³. Von der Dimension einer tatsächlich persönlichen Kritik, wie sie Ludwig den Frommen 833 in Saint-Médard treffen sollte¹⁹⁴, ist man in der Substanz jedenfalls weit entfernt.

Wenn der Inskriptor nun just den Kaiser als Adressaten von »Beratung« und »Ermunterung« apostrophierte, erweist ihn dies gleichwohl nicht als einen mit dem Text nur oberflächlich vertrauten Leser. Eine Begründung dieser Einschätzung kann in doppelter Weise am Pariser Konzilsbrief ansetzen, der für das *Rescriptum* zu zwei einleitenden Passus – zur Praefatio und zum c. (55.) –

Nam et in statutis conventibus primo omnium pari voto parique consensu decrevimus, ut unusquisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret easque, ut se a malis cohiberent et ad deum ex toto corde converterent, sollicitè admoneret [...].

¹⁹¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 15–18) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 125, 7–126, 2: *Sunt etiam et alia plura flagitia pernecessarium corrigenda, quæ nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis ea comprehensa esse scimus, quæ vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse consuistis*. Sinnverwandt ist (wie schon Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–32) *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 1–9: *In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut [...] in hoc placitum vestrum generale consummare voluissetis, ut [...], quæcumque in omnibus ordinibus imperii vestri deo displiceret, inquireretis et secundum eius voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis*.

¹⁹² Vgl. (hier im Zitat aus Fulgentius und näherhin nach Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 41–651, 3) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 5–131, 4: *Clementissimus quoque imperator non ideo est »vas misericordiae preparatum in gloria«, quia apicem terreni principatus accepit, sed si [...] subiectis salubriter consulat [...]*. Aus dieser soteriologischen Verantwortung erwächst (auch) im Pariser Material die (auch) dem Kaiser zugedachte Rolle des Mahners; vgl. etwa (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 1–6) *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 59, 16–60, 6: *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspicionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant*; als einen markanten Beleg für die Mehrstufigkeit des Mahnens vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 14–24) *Rescriptum*, c. (30.), unten S. 71, 6–72, 13: *De abbatibus vero canonicis et regularibus et de abbatissis [...] sive de laicis, qui monasteria habent, illud tamen vestrae pietati deprecamur, ut nunc in presenti placito a vestra serenitate expresse admoneantur, ut [...] nostram admonitionem libenter audiant, benigne suscipiant et obedienter adimpleant*.

¹⁹³ Bezeichnend sind etwa (nach Conc. Par. 829 III, 19–20, S. 676 f.) *Rescriptum*, cc. (32.)–(33.), unten S. 74–77, wo Ludwig jeweils unter Verwendung des Wortes *monemus* dazu angehalten wird, die »privaten« Kapellen seiner *palatini ministri* abzuschaftern bzw. darauf zu achten, die Eucharistie rituskonform zu empfangen. Beide Bestimmungen heben in ihrem Satzfuss auf das persönliche *exemplum* des Kaisers ab, über das sich dann – gerade in der Zusammenschau der Kapitel – eine wesentliche Stoßrichtung zu erschließen scheint: Für eine sinnfällige, über das herrscherliche Beispiel wirkende Instruktion der Großen zu Sonntagsheiligung im Allgemeinen und adäquater Abendmahlspraxis im Besonderen sind ein vorbildtaugliches Verhalten Ludwigs und eine durch den allgemeinen Hofgottesdienst gewährleistete Sichtbarkeit jedenfalls logische Voraussetzungen. – Für die »Relaisfunktion«, d. h. die dem Kaiser zugedachte Rolle, die bischöflichen Mahnungen gegenüber seinen Untertanen zu verstärken, vgl. die oben in Anm. 192 gebotenen Beispiele. Wenn Ludwig dann etwa in *Rescriptum*, c. (27.), unten S. 67, 8 »mahnend aufgefordert« wird, in Nachahmung seines Vaters und zugunsten seines eigenen Seelenheils die materielle Ausstattung verarmter Bischofssitze in Angriff zu nehmen, ist auch hier kaum eine wirklich persönliche Dimension seiner Herrschaft angesprochen. Dasselbe gilt für die weiteren Belege in *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 113, 1 (zum Verbot ungerechter Saatmaße: *optamus et admonemus*), c. (56.), unten S. 138, 1 f. (zur Wahrung allgemeiner Herrschertugenden, im Irrealis: *vos ad ea peragenda admonere, immo admonendo exigere a vobis quoquo modo debueramus*), c. (57.), unten S. 138, 12 f. (zur Bestellung geeigneter Prälaten: *monendo magnitudini vestrae suppliciter suggerimus*), c. {60.}, unten S. 143, 9 (zur gottgefälligen Erziehung der kaiserlichen Nachkommen: *hoc humiliter obsecrando admonemus*) und c. {61.}, unten S. 149, 6 (resümierend: *ea, quæ admonemus*).

¹⁹⁴ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 389.

umgearbeitet wurde: Auf der einen Seite suggeriert sein narrativer Gehalt, dass die Synoden des Jahres 829 eine kritische Auseinandersetzung mit der Person des Kaisers leisten sollten, die schon im Vorfeld vom Hof geplant, dann aber unterblieben war; es plausibilisiert sich solchermassen die Etikettierung des *Rescriptum* als ein für Ludwig bestimmtes Beratungs- und Ermahnungsschreiben. Auf der anderen Seite wird unten zu zeigen sein, dass sich in der Überarbeitung des Konzilsbriefs ein Stimmungswandel am Hof andeutet¹⁹⁵. Wenn bei der Redaktion des *Rescriptum* die *persona* und das *ministerium* des Kaisers als Beratungsgegenstände von zunehmender Brisanz aufgefasst wurden, fügen sich hierzu auch die Akzente, welche die Titelwörter der Überschrift setzen.

Im besagten Konzilsschreiben verwenden die Pariser Synodalen erhebliche Zeit und Mühe darauf, in Erinnerung zu rufen, dass ihre Beratungen auf einen Impuls Ludwigs zurückgingen und näherhin ein nicht zustande gekommenes *placitum generale* kompensieren sollten, auf dem er gemeinsam mit seinen *fideles* die Probleme der fränkischen Gesellschaft hätte analysieren wollen¹⁹⁶. Neben den Inhalten der – aus Ludwigs Einladungsschreiben bekannten – Arbeitsanweisung für das Simultankonzil erfährt der Leser schließlich auch, dass die Bischöfe ihre nun ohne den Kaiser gefundenen Beschlüsse dem Hof – sicherlich in Form eines Memorandums – übermitteln sollten. Das Schlagwort *consultatio* fällt hier nicht, aber im Grunde handelt der Konzilsbrief durchweg von veränderter und erfolgter Beratung des Kaisers sowie von deren klassischen Foren bzw. Medien. Dasselbe gilt nun ebenso für die Praefatio des als *Rescriptum* überlieferten Derivats, die letztlich nichts anderes einleitet als die – oder eine – Antwort auf die kaiserliche Konsultation.

Sollte die Person, die für den Titel des *Rescriptum* verantwortlich zeichnete, neben dem Text selbst auch die Vorrede der zugrunde liegenden Pariser Akten vor Augen gehabt haben, war sie im Übrigen mit deren prägnantem typologischem Argument vertraut:

*Per hos [sc. sacerdotes/episcopos] igitur eorumque doctrinam tales tantique piissimi principes [sc. Ludwig und Lothar] sibi suisque fideliter crediderunt misericordiam propitiari posse divinam. Nec immerito, quippe quia noverant dominum praecepisse per Aggeum prophetam, ut sacerdotes de lege domini interrogarentur. Ait namque: Interroga sacerdotes legem, quod beatus Hieronimus ita exponit: Simul, inquit, considera sacerdotum officii esse de lege interrogatos respondere.*¹⁹⁷

Diese Pariser Praefatio rekapituliert ihrerseits die Vorgeschichte in etwas arengenhafterer Form. Das zitierte, hier an exponierter Stelle präsentierte Argument zielt zweifelsohne darauf, mittels der patristischen Einlassung zur alttestamentlichen Präfiguration der karolingischen *sacerdotes* die bischöfliche Kompetenz zur handlungsleitenden Exegese (*de lege interrogatos respondere*) zu unterstreichen¹⁹⁸; überdies aber recurriert es auf ein Kommunikationsschema von herrscherlicher

¹⁹⁵ Vgl. unten bei Anm. 450 und bei Anm. 1080.

¹⁹⁶ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–668, 9 bzw. *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 1–7, 1; hierzu ausführlicher unten Kap. 2.1.7.1.

¹⁹⁷ Conc. Par. 829, praef., S. 608, 7–12 (mit Zitaten aus Agg. 2, 12 und Hieronymus, Comm. in Agg. [2, 11–15], S. 84, 283–285).

¹⁹⁸ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 21.

Konsultation und geistlicher Auskunft. Nochmals zur Sprache kommt dasselbe Schema unter etwas anderen Vorzeichen am Ende der Vorrede: Statt von ›Anfrage‹ (vgl. *interrogare*) und ›Antwort‹ (vgl. *respondere*) ist hier von ›Befehl und ›Folgeleistung‹ (vgl. *iussionibus oboedientes*) die Rede¹⁹⁹; das Ergebnis des betreffenden Auftrags zur synodalen Beratung und Beschlussfassung aber ist – wie der florilegienhaften Charakter des folgenden Konvoluts unter Beweis stellt – das nämliche: eine veritable und extensive *responsio de lege*. Deren Zweck nun ist in einer Diktion festgehalten, die im Hinblick auf den Titel des *Rescriptum* von Interesse ist. Nicht nur geben die Bischöfe zu verstehen, dass in ihrer Schriftproduktion der dem Kaiser geschuldete Gehorsam mit ihrer Aufgabe *saluti iuxta ministerium nobis conlatum consulere* zusammenfalle; überdies schließen sie hier das Seelenheil der weltlichen Reichsspitze in ihren ›ministerialen‹ *consultus* explizit mit ein²⁰⁰. Dieser Befund lässt sich mit dem Ergebnis zusammenführen, das der Blick auf den Konzilsbrief und die Praefatio des *Rescriptum* erbracht hat: Je mehr man bereit ist, neben den lexikalischen Bezügen zwischen Überschrift und Text des Schreibens die narrative Logik seiner Vorrede sowie seine Fundierung in den Pariser Akten zu berücksichtigen, desto stimmiger stellt sich seine Etikettierung als *Rescriptum consultationis ad domnum Hludovicum imperatorem* dar.

Auch die Charakterisierung des ›Beratungsschreibens‹ als ›Ermunterung‹ des Kaisers findet ihre Rechtfertigung weniger durch direkte Entsprechungen auf der lexikalischen Ebene als vielmehr in der Stoßrichtung des Textes, wie sie sich bei einem näheren Blick auf dessen Gehalt und Kontext präsentiert. Wiederum rückt also auch sein Entstehungshintergrund, mithin sein spezifischer historischer Ort in den Fokus. Der Teil [C.] etwa, den Georg Heinrich Pertz nach dem Anfang seines ersten Kapitels, *Petimus humiliter vestram excellentiam [...]*, als *PETITIO* subsumiert hat²⁰¹, unterbreitet dem Kaiser in der Tat vielfältige Vorschläge und Forderungen, die im Rückgriff auf ein breites Spektrum an Bitt-Formeln artikuliert sind²⁰². Zusammengenommen zielen diese Gesuche darauf, Ludwig zu einem fruchtbaren Engagement in kirchlichen Belangen anzuhalten: zur Verbreitung und Bekräftigung der Konzeption, die die Bischöfe in Paris von ihrem *ministerium sacerdotale*

¹⁹⁹ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 34–609, 3: *Eorundem itaque gloriosorum et orthodoxorum principum iussionibus oboedientes, immo non solum nostrae, sed etiam eius totiusque populi sibi commissi saluti iuxta ministerium nobis conlatum consulere cupientes [...], imperantibus eisdem praecellentissimis ac gloriosissimis deoque dilectis augustis [...] nos indigni episcopi [...] apud Parisiorum urbem convenimus et, qualiter de paulo superius praemissis causis iuxta admonitionem eorundem principum egerimus vel tractaverimus atque statuerimus, in subsequentibus breviter capitulatim adnotare curavimus [...]*.

²⁰⁰ Vgl. (aus dem oben in Anm. 199 gebotenen Zitat) die Formulierung *immo non solum nostrae, sed etiam eius totiusque populi sibi commissi saluti iuxta ministerium nobis conlatum consulere cupientes*.

²⁰¹ Vgl. PERTZ in MGH LL, S. 338, danach BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 35. Vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [C.].

²⁰² Dies sind *petimus* (*Rescriptum*, c. [21.], unten S. 54, 1), *suggestere* (ebd. c. [23.], unten S. 59, 16 und c. [24.], unten S. 65, 2) bzw. *suppliciter admonendo suggerimus* (ebd. c. [29.], unten S. 68, 8), *deposcimus* (ebd. c. [24.], unten S. 63, 2, c. [28.], unten S. 68, 2, c. [30.], unten S. 72, 1 und c. [34.], unten S. 78, 1) bzw. *suppliciter monendo deposcimus* (ebd. c. [27.], unten S. 67, 8), *necessario duximus expetendum* (ebd. c. [25.], unten S. 65, 9 f.), *suppliciter flagitamus* (ebd. c. [26.], unten S. 66, 8), *postulamus* (ebd. c. [31.], unten S. 73, 1) sowie *monemus* (ebd. c. [32.], unten S. 75, 1 und c. [33.], unten S. 76, 6).

entworfen hatten, zur materiellen Unterstützung der Bistümer, zur Gewährleistung synodaler Beratungen und zur Observanz – wohl insbesondere exemter – geistlicher Gemeinschaften sowie der Sonntagsheiligung am Hof. All dies bedeutet nun aber nichts anderes als einen Appell an den Kaiser, jene kirchliche Leitungsfunktion, die er sich 823/25 im Zuge seiner *Admonitio ad omnes regni ordines* ausdrücklich beigelegt hatte und die durch die Pariser Modellbildung modifiziert, nicht in Abrede gestellt wurde²⁰³, tatsächlich wahrzunehmen. Es handelt sich, mit anderen Worten, um eine veritable *exhortatio*.

Wieder aufgegriffen ist dieser Impuls dann auch in einem anderen Textblock des Schreibens. Dessen – von Pertz mit *DE PERSONA REGALI* überschriebener²⁰⁴ – Teil [E.] beinhaltet eine Reihe von Eingaben, die den Appell der *Petitio* quasi komplementär ergänzen. Aufgerufen wird der Kaiser nun zur Wahrnehmung auch seiner weltlichen Aufsichtspflichten – etwa gegenüber der kaiserlichen Familie, seinen Ratgebern und Amtsträgern²⁰⁵. Spricht aus diesen recht konkreten Forderungen deutlich ein exhortativer Impetus, ist Herrscher-Paränese freilich ohnehin das zentrale Anliegen des fürstenspiegelhaften Teils [E.]. Freilich haben dessen erste Kapitel, wo der Bezug zur *persona regalis* am stärksten ist, durchaus den Charakter abstrakter Reflexionen; analog zur ›gelasianischen‹ Kapiteltrias, die das *Rescriptum* insgesamt eröffnet, wird hier – etwa mit einem Doppelzitat aus Fulgentius und Isidor, das die ›auxiliare‹, aber auf Synergie zielende Funktion der weltlichen Gewalt umreißt²⁰⁶ – der konzeptionelle Rahmen für die folgenden Einzelbestimmungen gesetzt. Überhaupt bildet dieser Part in seiner Zusammensetzung aus programmatischer Grundlegung (cc. [56.]– [57.]) und konkreteren Vorschlägen (cc. [58.]–{62.}) die Struktur des *Rescriptum* gewissermaßen im Kleinen ab, wozu sich auch fügt, dass ihm eine kleine Einleitung vorangestellt ist. Schon deren Existenz lässt darauf schließen, dass die Synodalen und der Redaktor den herrscherparänetischen Teil [E.] für einen zentralen Part ihrer Textproduktion erachteten; ein genauere Blick auf ihre Komposition suggeriert, dass sie ihn überdies als heikel einschätzten. Bei dieser Einleitung handelt es sich nun eben um das schon angesprochene c. (55.) des *Rescriptum*. Wie dessen Praefatio geht es auf den Pariser Synodalbrief zurück, dessen zweiter Teil hierfür exzerpiert, aber sorgsam überarbeitet wurde²⁰⁷. Schon mit seinem neuerlichen Rekurs auf die Vor- bzw. Redaktionsgeschichte erweckt es den Eindruck einer um Konzilianz bemühten Lektürelenkung. Jedenfalls wird dem Leser in Erinnerung gerufen, dass die folgenden Einlassungen zur *persona* und zum *ministerium* Ludwigs auf ein – laut Praefatio ausdrücklich geäußertes – Bedürfnis des Kaisers

²⁰³ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 204 sowie unten bei Anm. 973.

²⁰⁴ Vgl. PERTZ in MGH LL, S. 346, danach BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 46. Vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [E.].

²⁰⁵ Hierfür vgl. *Rescriptum*, cc. (59.)–{60.}, unten S. 140–147.

²⁰⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 4–132, 3.

²⁰⁷ Für Details vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu c. (55.).

antworten, mitnichten also als Kompetenzanmaßung oder gar Affront zu verstehen sind²⁰⁸. Die subtilen Modifikationen am Wortlaut der Vorlage, wie sie sich über einen Textvergleich erschließen, scheinen darauf ausgelegt, diesen Fingerzeig gewissermaßen subkutan zu verstärken²⁰⁹. Auch im Rahmen der *capitula necessaria* [...] *familiariter admonitionis gratia porr[ecta]*, wie im c. (55.) das Folgende angekündigt ist²¹⁰, findet der rezeptionssteuernde Impetus Ausdruck, unter anderem in einem regelrecht panegyrisch anmutenden Zusatz, nach dem Ludwig die angemahnten Qualitäten eines gerechten christlichen Herrschers ohnehin aufweise²¹¹. Zu einer solchen konziliannten Tendenz – nicht nur zum paränetischen Charakter – fügte sich nun schließlich auch eine Inskribierung des Schreibens als *exhortatio*: Ist im eben zitierten Verweis des c. (55.) die bischöfliche *admonitio* des Kaisers durch den Zusatz *familiariter* in einen vertraulichen kommunikativen Rahmen eingeschrieben und solchermaßen entschärft, leisten in der Überschrift der Verzicht auf das naheliegende, aber recht rigide Schlagwort ›Ermahnung‹ (*admonitio*)²¹² und der Rückgriff auf den zurückhaltenderen Terminus ›Ermunterung‹ (*exhortatio*)²¹³ auf andere Weise ganz Entsprechendes. In ihrer Auseinandersetzung mit dem Mahndiskurs in der Zeit Ludwigs des Frommen konnte Mayke de Jong resümieren, dass »[t]hose who had the authority to admonish their social equals or betters walked a tightrope between acceptable moral exhortation and dishonouring accusation«²¹⁴. Vor diesem Hintergrund scheint sich die Gestaltung des *Rescriptum*-Titels in ein größeres Set von Maßnahmen einzuordnen, mit denen die Bischöfe 829 einen Schritt in die sicherere Sphäre der ›akzeptablen moralischen Ermunterung‹ taten. Jedenfalls zeugt die Wortwahl wiederum von einer tiefgründigen Vertrautheit mit dem Schreiben, die in diesem Fall sogar die textuellen Maßnahmen reflektiert, welche bei der Umarbeitung der Pariser Akten zum Zweck der Leserlenkung ergriffen wurden.

²⁰⁸ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 2–5: [...] *in hoc placitum vestrum generale consummare voluissetis, ut primum quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur* [...]; dann das oben in Anm. 137 gebotene Zitat aus c. (55.), unten S. 127, 4–128, 5. – Zwar bezieht sich die explizite Erwähnung des *ardentissimum desiderium* (vgl. S. 127, 6) auf die dem c. (55.) vorangehenden Teile des *Rescriptum*; der Fürstenspiegelblock (vgl. S. 127, 7: *illud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat*) ist aber just als Ausdruck der Konzilsinitiative apostrophiert (vgl. S. 128, 3–5: *de quibus et pro quibus in memoratis conventibus* [...] *egerimus*), deren Initiierung durch Ludwig in der Praefatio breit ausgeführt und am Anfang des c. (55.) nochmals alludiert ist.

²⁰⁹ Vgl. hierzu ausführlicher unten Kap. 2.1.9.

²¹⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 10 – 128, 1: [...] *nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus* [...].

²¹¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 10–138, 5. Hierzu vgl. auch unten bei Anm. 453 und bei Anm. 1092.

²¹² Zum Terminus vgl. DE JONG, *Admonitio*, insbes. S. 320–322, die ihn mit anderen, stärkeren Vokabeln der karolingzeitlichen Kritik (*correptio* und *increpatio*) kontrastiert. Fraglos zu Recht hält De Jong ebd. S. 336 fest: »*Admonitio* was a mode of address in which the speaker claimed the morally superior position, correcting others for their own benefit in a way that could be acceptable to social equals or superiors«. Hier geht kann es nicht darum gehen, die gemeinhin unproblematische Diskurs-Funktion der *admonitio* in Abrede zu stellen; die Vermutung geht vielmehr dahin, dass ihre Akzeptanz seitens des Kaisers 829 im Episkopat nicht mehr (bzw. für den Moment nicht) als gegeben vorausgesetzt wurde – was ja ebenso für Ludwigs noch für 828 vorauszusetzende Bereitschaft zu gelten scheint, über seine *persona* und sein *ministerium* zu diskutieren.

²¹³ Die Wahl dieses Schlagwortes macht freilich ganz den Eindruck einer Kompromisslösung, insofern nicht auf die naheliegende (schwächere) Alternative *petitio* zurückgegriffen wurde.

²¹⁴ DE JONG, *Admonitio*, S. 336.

Ein Blick auf das in grammatikalischer Hinsicht zentrale Glied der Überschrift – *Rescriptum* – schließlich unterstützt diesen Befund. Jedenfalls ist das besagte Titelwort geeignet, die Implikationen der beiden Genitivattribute *consultationis* und *exhortationis* zu bündeln. Unübersehbar ist, dass der Text auch über die mit einer Inscriptio (im engeren Sinne)²¹⁵ anhebende Praefatio und das c. (55.) hinaus Charakterzüge eines Briefes hat, wovon die wiederkehrenden Herrscheradressen zeugen²¹⁶. Wenn er aber ausdrücklich als »Rück-Schreiben« qualifiziert ist, rückt ein weiteres, drittes Mal der kaiserliche Impuls in den Fokus, der die offenbar als delikat empfundene Pariser Theoriebildung in Gang gebracht hatte. Eine solche Akzentuierung würde nun weder von hypothetischen Alternativen wie *Epistola* oder, den Text einmal als »asymmetrische Synopse« der vier Parallelsynoden von 829 verstanden²¹⁷, *Concordia*²¹⁸ geleistet, und auch in dem von Pertz eingeführten Kunstitel »*Relatio*«²¹⁹ klingt sie vergleichsweise vage an. Während der Bezug zur kaiserlichen Initiative also eine für sich plausible und überdies zu den übrigen Komponenten passende Motivation hinter dem Etikett *Rescriptum* zu erkennen gibt, erweist sich ein anderer Ansatzpunkt als weniger ergiebig: Dass die Wahl des überlieferten Titels, wann auch immer sie erfolgte, das Schreiben in die römisch-rechtliche Tradition des Reskriptprozesses – also der fallbezogenen gutachtlichen Entscheidung »eines dem Kaiser vorgelegten Sachverhaltes«²²⁰ – stellen sollte, lässt sich vielleicht mutmaßen²²¹, aber wohl weder aus dem Text heraus noch über Parallelfälle belegen. Gleiches gilt für eine allfällige Bezugnahme auf ein Nachahmungsphänomen, nämlich auf die »seit dem 4. Jahrhundert in Anknüpfung an das kaiserliche Reskriptwesen [imitierten] Prozeßreskripte« der römischen Bischöfe²²².

²¹⁵ Vgl. *Rescriptum*, praef. unten S. 1, 4 f.: *Domino prestantissimo et pietatis gratia predito Hludouuico orthodoxo atque invictissimo augusto*.

²¹⁶ Vgl. (in Auswahl) *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 39, 3 (*tempore genitoris vestri et vestro*); c. (16.), unten S. 48, 1 (*auribus excellentie vestrae molestia ingeratur*); passim den Teil [C.] mit den oben in Anm. 202 zusammengestellten Bittformeln; c. (47.), unten S. 97, 1 f. (*quod sepe in vestris conciliis prohibitis est*); c. (51.), unten S. 101, 2 f. (*coram serenitate vestra iamdudum ventilatum et definitum est*); c. (54.), unten S. 125, 9 f. (*satis evidenter in vestris capitulis ea comprehensa esse scimus*); c. (56.), unten S. 137, 5 (*vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem*) und S. 138, 5 f. (*humillimis precibus specialiter pietati vestrae suggerimus*); c. (57.), unten S. 138, 12 f. (*monendo magnitudi vestrae suppliciter suggerimus*); c. (58.), unten S. 139, 4 f. (*sicut vobis sepe est admonitum*); c. (59.), unten S. 140, 1–3 (*in eligendis adiutoribus vestris et rei publice ministris, qui vice vestra populum dei regere et gubernare atque iudicare debent*) und S. 142, 1 f. (*Rogamus etiam vestram pietatem propter divinam misericordiam vestramque salutem*); c. {60.}, unten S. 143, 9 f. (*admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit [...]*); c. {61.}, unten S. 147, 5 f. (*notescimus vobis, quod ea, quae in capitulis vestris nobis tractanda commisistis [...]*), c. {62.}, unten S. 151, 6 (*pro vobis et stabilitate imperii vestri*).

²¹⁷ Vgl. aber unten Kap. 2.1.8.

²¹⁸ Unter diesem Titel ist die Synopse überliefert, welche die Ergebnisse des letzten vorangehenden Simultankonzils zusammenführte (*Concord. episc. a. 813*); vgl. Ms. München, BSB, lat. 27246, fol. 35^r.

²¹⁹ Vgl. Georg Heinrich PERTZ in MGH LL 1, S. 331: »*Episcoporum relatio ad imperatorem*«; danach Alfred BORETIUS bzw. Victor KRAUSE in MGH Capit. 2/2, S. 26: »*Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio*«.

²²⁰ Vgl. DILCHER, *Reskript*, Sp. 933.

²²¹ Einer solchen Deutung steht allerdings grundsätzlich entgegen, dass im römisch-rechtlichen Reskriptprozess der Kaiser als gutachtende Instanz firmiert, während es 829 ja die Bischöfe sind, die mit ihrem *Rescriptum* auf eine Anfrage des Hofes antworten. Die Anbindung an die Tradition würde sich mithin in einer lexikalischen Allusion erschöpfen, die dann als Versuch verstanden werden könnte, der sazerdotalen »Rechtsauskunft« (vgl. oben im bei Anm. 197 zitierten Passus der Pariser Akten: *respondere de lege*) überdies der Nimbus der säkularen antiken Rechtsordnung beizulegen.

²²² Vgl. HERDE, *Delegationsgerichtsbarkeit*, S. 22.

Hier liegt der Charme des Gedankenspiels darin, dass der Pariser Entwurf in einem zentralen Passus – der im programmatischen Teil aufgegriffenen Gelasius-Dekretale mit ihrer Gegenüberstellung von *potestas regia* und *auctoritas pontificum* – nicht nur ein genuin päpstliches Schriftstück zitiert, sondern im Zuge der Adaption die konzeptionelle Position des römischen *pontifex* mit dem Kollektiv der fränkischen Bischöfe neu besetzt²²³. Es wäre so stimmig wie bemerkenswert, wenn diese durchaus selbstbewusste Ersetzung im Inhaltlichen ihr Pendant im Formalen finden würde: in der im Titel angezeigten Aneignung eines Textgenres und damit einer autoritativen Sprecherposition. Allerdings hat Peter Herde darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff »Delegationsreskript« (im Sinne eines päpstlichen Delegationsmandats) »im Mittelalter sehr vage« blieb und die Entstehung der »mittelalterliche[n] päpstliche[n] Delegationsgerichtsbarkeit nach dem weitgehenden Zerfall der antiken Rechtskultur im Frühmittelalter im wesentlichen [als] eine Schöpfung der im Investiturstreit erneuerten Kirche« anzusehen sei²²⁴. Die Voraussetzungen für einen versierten Rekurs auf päpstliche *rescripta* können also wenigstens mit Blick auf das Jahr 829 kaum als besonders solide erscheinen.

Es bleibt zu resümieren: Was die Frage anbelangt, auf wen die offenkundig mit Bedacht und in intimer Kenntnis des Schreibens gewählte Überschrift *Rescriptum consultationis sive exhortationis episcoporum ad domnum Hludovicum imperatorem* zurückgeht, ist über Plausibilitätserwägungen nicht hinauszukommen. Sicher erschließen lässt sich, dass sie in jenem Exemplar des *Liber legum* zu lesen war, von dem die Textzeugen der Lupus-Redaktion abhängen. Angesichts dieses Befundes wird man annehmen dürfen, dass schon deren Namensgeber sie im Rahmen seiner Kompilationstätigkeit einfügte, sofern er sie nicht bereits vorgefunden, akzeptiert und schlicht übernommen hat. Wenn ersteres dem Mönch als einem Zeitgenossen der Konzilsinitiative und als versiertem Gelehrten ohne Zweifel zuzutrauen ist, spricht doch nichts dagegen, letztere Variante vorsichtig zu favorisieren und den *Rescriptum*-Titel für schlechthin authentisch zu halten²²⁵. Wenigstens korrespondiert er deutlich mit den Leitlinien der vom Redaktor verantworteten Textrevision. Als wissenschaftlicher Konvenienzlösung ist ihm gegenüber Pertz' »*Relatio episcoporum*« in jedem Fall der Vorzug zu geben²²⁶.

²²³ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

²²⁴ Vgl. HERDE, Delegationsgerichtsbarkeit, S. 22. In der Sache ähnlich schon SILANO, *Rescripts*.

²²⁵ Für das intellektuelle Profil Lupus' vgl. oben Anm. 44. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 283 bescheinigt dem »leidenschaftliche[n] Textsammler und Kopist[en]« einen »philologischen Zugang zu Texten, den man kaum einem anderen Kompilator in dieser Intensität« antreffe. Bei ausgeprägtem »Respekt vor dem tradierten Wortlaut« sei er doch »stets um Korrektheit und Verständlichkeit von Texten bemüht« gewesen und habe »bei offenkundigen Fehlern der Vorlage [einge]griff[en]«; seine Überschriften seien stimmig, nämlich »in enger Anlehnung an im Text auftauchende Termini« formuliert (alle Zitate ebd. S. 270). So der *Rescriptum*-Titel auf Lupus zurückgehen sollte, stünde also zu vermuten, dass die Überschrift seiner Vorlage fehlte oder korrumpiert war. Demgegenüber ist die Hypothese, er habe den authentischen Titel vorgefunden und übernommen, voraussetzungsärmer und damit wahrscheinlicher.

²²⁶ Damit scheint auch der Verwechslung mit anderen »*Relationes*« vorgebeugt, die hier und dort zu beobachten ist (vgl. etwa JEGEN, Jonas, S. 251, Anm. 17 oder SUCHAN, Mahnen, S. 304, Anm. 342).

Die vorangegangene Beschäftigung mit der Überschrift des *Rescriptum* involvierte zwangsläufig auch den Charakter des Schreibens, insofern die Konformität von *nomen* und *res* zu einem Argument für die Authentizität des handschriftlich überlieferten Titels gemacht wurde. Wenn in diesem Zuge verschiedentlich zur Sprache kam, dass das *Rescriptum* eine Antwort fränkischer Bischöfe auf die zweigliedrige Anweisung seitens Ludwigs des Frommen darstellt, im Rahmen von Synoden die in Lebens- und Amtsführung von Laien wie Geistlichen vermuteten Wurzeln der als Strafe eines erzürnten Gottes interpretierten Probleme der Gegenwart zu eruieren und ihm die Ergebnisse dieser Ursachenforschung in schriftlicher Form mitzuteilen, sind die Konturen des Textes damit schon umrissen. Erwähnt wurde aus gegebenem Grund ebenfalls, dass die Synodalen – ihrer Bekräftigung nach: auftragsgemäß – auch das *ministerium* des Kaisers (sein von Gott übertragenes »Amt«) und seine *persona* (seine individuelle »Person« oder aber, in diesem Fall fast synonym zu *ministerium*: seine heilsgeschichtliche »Rolle«) in ihrer Diagnose nicht aussparten, womit ihre Antwort über weite Strecken den Charakter eines zwischen Beratung und Ermahnung changierenden Fürstenspiegels hat. Um das Bild zu vervollständigen, ist dreierlei zu ergänzen: Zum ersten ist ein korrespondierender Part des *Rescriptum* als Bischofsspiegel konzipiert, dessen Vorgaben neben den Prälaten selbst – wiederum strukturanalog zur Herrscherparänese – auch den untergebenen Klerus betreffen²²⁷. Zum zweiten ist diese Dichotomie nicht nur ex post zu konstatieren, sondern sichtlich bewusst als solche angelegt und überdies in drei präliminarischen Kapiteln fundiert, die eine heilswirksame Kooperation von bischöflicher *auctoritas* und königlicher *potestas* im Rahmen der paulinisch als *corpus Christi* verstandenen *ecclesia* entwerfen²²⁸. Diese hinsichtlich des folgenden Textes wie auch der anvisierten Gesellschaftsordnung programmatische Kapiteltrias ist es, die das *Rescriptum* als Träger eines traditionsbewussten, aber innovativen Beitrags zur »fränkischen Staatstheologie«²²⁹ und letztlich zur politischen Theorie überhaupt erweist. Drittens bewegt sich das Schreiben auch am anderen Ende einer gedachten Abstraktionsskala, insofern es im Rahmen der erwähnten *adnuntianda* die Lebenswelt der karolingischen »local communities« in den Blick nimmt und kleinteilig etwa die Katechese, das Sexualverhalten, Wucherpraktiken oder den Aberglauben »einfacher« Laien als Gegenstände einer drängenden *correctio* erörtert²³⁰. Inhaltlich und formal erinnern diese Einlassungen – wie schon manche auf den niederrangigen Klerus bezogenen Regelungen des Bischofsspiegelteils – einerseits an die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen,

²²⁷ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*.

²²⁸ Vgl. *Rescriptum*, cc. (1.)–(3.), unten S. 7–17 sowie unten in Kap. 2.2.1.2 die zugehörigen Abschnitte des Kommentars.

²²⁹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 181.

²³⁰ Für die die Bestimmungen zur Katechese vgl. insbes. *Rescriptum*, cc. (35.)–(38.), unten S. 78–85, für jene zu den genannten Devianzen das umfangreiche c. (54.), unten S. 107–126.

andererseits an die *capitula episcoporum*²³¹. Mithin liegt es nahe, das *Rescriptum* als eine doppelte, nämlich für den Hof und die bischöflichen *sedes* bestimmte Beschlussvorlage zu charakterisieren – auch wenn die faktische Wirkungsgeschichte dieser konkreten Regelungen nach Ausweis der erhaltenen Spuren eine sehr überschaubare Dimension hatte²³².

Nun gelten die soweit zusammengetragenen Charakteristika grosso modo auch für die Akten des *Concilium Parisiense* von 829. Damit aber ist ein letzter, zentraler Aspekt des *Rescriptum* berührt, der hier, obwohl durchweg vorausgesetzt, nochmals festzuhalten ist. Der von Lupus, im Auszug bei Benedictus Levita und mittelbar vom Aachener Konzil des Jahres 836 überlieferte Text stellt ungeachtet der geteilten Textmasse ein selektives, revidiertes und um manches ergänztes Exzerpt des Pariser Konvoluts dar. Zweifelsohne verspricht eine Analyse der Leitlinien und Folgen des Rekompilationsprozesses, dessen Produkt noch klarer profilieren zu können. Bereits angedeutet wurde, dass die Revision den Text unter Wahrung seines programmatischen Gehalts durch subtile Eingriffe auf der Wortebene zu entschärfen gesucht haben dürfte; ebenso, dass die im Hinblick auf den Synopsenstatus unklare Selbstverortung des *Rescriptum* motiviert sein und ihre guten Gründe in der unvollständigen, für die Verantwortlichen mithin wenig betonenswerten Umsetzung der kaiserlichen Anordnung haben könnte, *in quatuor imperii [...] locis* ergebnisträchtige Synoden durchzuführen²³³. Diese Einschätzungen gehören zu einer Charakterisierung des *Rescriptum*, zu begründen sind sie aber weiter unten²³⁴. Aus systematischer Warte ist jetzt auf die Verfasser- und Adressatenfrage zurückzukommen.

²³¹ Vgl. die bewusst weit gewählte Definition der »Textgattung« Bischofskapitularen bei Rudolf POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 17: »Es trifft die Sache wohl am ehesten, wenn man definiert, Bischofskapitularen seien in Kapitel gegliederte Rechtsanweisungen einzelner Bischöfe des Karolingerreichs an Kirchvolk, Priester und intermediäre Funktionsträger in der Diözesanverwaltung zu vielfältigen Problemen priesterlicher Amtsausübung und christlicher Lebensführung von Laien und Klerus.« Die ebd. S. 22–24 unter »Rechtsanweisungen an die Laien« zusammengestellten Themen bieten wenig, was sich nicht im Teil [D.] oder andernorts im *Rescriptum* wiederfände; starke Überschneidungen gibt es dann auch zwischen den »Rechtsanweisungen für den Pfarrklerus« und den einschlägigen (also nicht mit den Bischöfen selbst befassten) Kapiteln des Bischofsspiegels [B.].

²³² Für die zumindest dürftige Berücksichtigung, welche die Synodalergebnisse von 829 auf der (für ihre Rezeption doch wohl anvisierten) Wormser Versammlung desselben Jahres erfahren haben, vgl. unten bei Anm. 1012; für die anderweitige Rezeption unten Kap. 2.3.

²³³ Vgl. das oben in Anm. 23 im Kontext gebotene Zitat aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 42 f.

²³⁴ Für die besagte Deutung von Revision und Rekompilation vgl. unten Kap. 2.1.9. Dass im *Rescriptum* der Anspruch, eine Synopse aller vier Parallelkonzilien von 829 vorzulegen, wohl kaum eingelöst, dieser Umstand aber möglicherweise in gewählt unscharfer Rhetorik verschleiert wurde, argumentiert das Kap. 2.1.8. Eine Gegenüberstellung der übernommenen mit den weggefallenen Pariser Kanones, welche die Akzente des *Rescriptum* und solchermaßen die Prioritäten der Synodalen oder wenigstens des Redaktors erhellt, ist unten im Kap. 2.2.1.1 geboten. Eine Perspektive auf das Ausgangsmaterial eröffnen auch die kursorischen, aber informativen Tableaux von Carl Joseph Hefele (vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 [1860], S. 54–65, DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 57–69 und DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 61–72), Carlo de Clercq (vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 70–79 sowie ebd. S. 80 f. für eine Gegenüberstellung der Pariser Kanones mit den Kapiteln des *Rescriptum*) und Gerd Althoff (vgl. ALTHOFF, Kontrolle, S. 47–53). Für eine detaillierte Bestandsaufnahme der dann im *Rescriptum* – noch oder neu – verhandelten Gegenstände sei auf den Kommentarteil der vorliegenden Arbeit (Kap. 2.2.1.2) verwiesen.

2.1.5 Die Verfasserfrage

Im letzten Unterkapitel wurde vorgeschlagen, den überlieferten Titel des synodalen, maßgeblich auf Grundlage der Pariser Akten formulierten Antwortschreibens von 829 auf dessen Redaktor selbst zurückzuführen. Hier nun gilt es zu klären, aus welchen Gründen der bislang recht zwanglos in die Pflicht genommene Bischof Jonas von Orléans (760/80–840/43)²³⁵ mit dieser Person identifiziert wurde und – wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit – auch identifiziert werden darf.

Festzuhalten ist vorab zweierlei. Auf der einen Seite steht der Befund, dass der Text weder im Rahmen interner Äußerungen noch zeitgenössischer Zuschreibungen auf die Redaktionstätigkeit einer – geschweige denn namentlich genannten – Einzelperson zurückgeführt ist. Im Titel firmieren, wie ausgeführt, die vom Hof zusammengerufenen Bischöfe schlechthin, wozu sich auch die sprachliche Gestaltung des Schreibens – der durchgängige Gebrauch der ersten Person Plural oder die kollektivierende Eigenbezeichnung der Sprecher als *oratores vestri* [sc. *imperatoris*]²³⁶ – fügt. Dies ist freilich nur konsequent im Fall eines Textes, der die Position eines Kollektivs artikulieren soll und will. Auf der anderen Seite ist die Existenz eines hauptverantwortlichen Verfassers nicht nur aus ihrer arbeitspraktischen Notwendigkeit und dem Usus der Karolingerzeit zu erschließen. Vielmehr kam der Redaktor des *Rescriptum* einem expliziten und noch mehrfach bezeugten Abfassungsauftrag nach, anhand dessen er etwas näher profiliert werden kann.

Erwähntermaßen rekapituliert das *Rescriptum* in der Praefatio und im c. (55.) seine eigene Entstehungsgeschichte, wobei diese beiden exponierten Textstücke auf Grundlage des Pariser Konzilsbriefs redigiert sind, der seinerseits auf eine noch erhaltene Instruktion des Hofes rekurriert. In der sogenannten *Epistola generalis* vom Frühjahr 829 waren die fränkischen Bischöfe zu den vier Parallelsynoden einberufen, mit einem konkreten Arbeitsauftrag ausgestattet und schließlich angewiesen worden, aus ihrer Mitte einen *notarius* zu wählen, der ihre Ergebnisse verschriftlichen und, unter eidlich garantiertem Stillschweigen, bis zu »gegebener Zeit« verwahren sollte²³⁷. Die Reprisen im Pariser Konvolut und im *Rescriptum*, die Einberufung und Themenvorgabe noch im Wortlaut zitieren, erwähnen die Notars-Bestimmung und die Stillschweigenklausel nicht mehr; stattdessen ist hier übereinstimmend vermerkt, Ludwig habe verlangt, ihm die Ergebnisse »zur Kenntnis zu

²³⁵ Zu Person und Werk vgl. insbes.: AMELUNG, Jonas; REVIRON, Idées, S. 23–46; JEGEN, Jonas, S. 7–105; SCHARF, Studien, S. 371–377; ANTON, Herrscherethos, S. 211–231 (sowie DERS., Jonas und DERS., Fürstenspiegel, S. 12–14); BRUNHÖLZL, Literatur 1 (1975), S. 403–407; Alain DUBREUCQ, Métier de roi, S. 9–42; DEPREUX, Entourage, Nr. 178, S. 276 f.; AUBERT, Jonas; Odile DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 33–43; VERONESE, Jonas. Für die Datierung von Geburt und Tod vgl. unten Anm. 246 bzw. Anm. 254.

²³⁶ Für das Zitat aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 5 im Kontext vgl. unten Anm. 975, für eine Interpretation unten bei Anm. 1028.

²³⁷ Vgl. das oben in Anm. 60 gebotene Zitat aus der Langfassung der *Epistola generalis*, MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16. Zum Schreiben, zu seiner Datierung, zum Zusammenhang mit der Kurzfassung (Nr. 185A) und seiner redaktionellen Vorstufe (Nr. 184) sowie zu seiner Rezeption in den Pariser Akten bzw. im *Rescriptum* vgl. unten Kap. 2.1.7.2.

bringen²³⁸. Bei allen denkbaren Gründen und in Rechnung zu stellenden Kontingenzen darf diese Konformität doch überraschen: Während die Modifikationen im Fall des *Rescriptum* als auftragsgemäßem Antwortschreiben ganz plausibel sind, insofern ihm die Wahl des *notarius* bereits vorausgegangen und seine Übermittlung an den Hof mit dem *tempus constitutum* zusammengefallen sein müsste, erweckt der an die Kaiser adressierte Konzilsbrief vor dem Hintergrund derselben Erwägungen nicht eben den Eindruck, seine Urheber rechneten noch mit der Zusammenführung aller vier Synodalerträge in der *concordia* eines designierten oder noch zu bestimmenden Redaktors²³⁹. Davon abgesehen bleibt zu konstatieren, dass dessen Wahl und Tätigkeit im Rechenschaftsbericht hier wie dort übergangen sind. Gleichwohl suggeriert das *Rescriptum* auf andere Weise, sein Verfasser sei mit dem vom Hof erwarteten Notar identisch oder habe diese Funktion wenigstens de facto übernommen: Ein erst im Zuge der Redaktion formulierter, nicht schon aus der Pariser Vorlage übernommener Passus im c. (55.) stellt den Text insgesamt als eine restrukturierte Auswahl dar, für die »wir [Bischöfe] von dem vielen, was auf unseren Synoden (*conventus*) verhandelt wurde, wenig ausgewählt und in eins geschrieben haben«²⁴⁰. Der Gebrauch der ersten Person Plural steht kaum der unter redaktionstechnischen Gesichtspunkten naheliegenden Annahme entgegen, die Arbeit sei von einem einzigen Bearbeiter ausgeführt worden – erklärt er sich doch bestens als stilistische Maßnahme, das *Rescriptum* als einmütige Willensbekundung des fränkischen Episkopats schlechthin zu präsentieren. Umso mehr erinnert die Angabe, man habe die Ergebnisse mehrerer – wenigstens im Kontext der Praefatio mit den vier Parallelsynoden zu identifizierenden²⁴¹ – *conventus* zusammengeführt, deutlich an die Aufgabenbeschreibung, welche die Kaiser für den Notarsposten etabliert hatten. Mithin legt es sich nahe, den Redaktor des *Rescriptum* in jenem Personenkreis zu suchen, die für diesen Posten aus der Warte des Episkopats und des Hofes in Frage gekommen wären.

Zu denken ist entsprechend der Kriterien, welche diese Zirkel mutmaßlich in Anschlag gebracht haben dürften, sowie der Gravität der Konzilsinitiative an eine Person, die sich auf der einen, sozusagen internen Seite durch Erfahrung in der Produktion synodaler Schriftlichkeit, eine mit der Unterstützung mehrheitsfähiger Positionen vereinbare Haltung in theologischen Fragen und ein gewisses Standing im Episkopat auswies. Während dies ein fortgeschrittenes Dienstalder vermuten lässt, beschränkt ein Blick auf die normativ fundierte Konzilspraxis der Karolingerzeit den Kandidatenkreis mitnichten auf die Riege der Metropolen²⁴². Was auf der anderen Seite die Erwartungs-

²³⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 8 f.) unten *Rescriptum*, praef., S. 6, 6–7, 1: [...] *et quicquid de his inventum fuisset, [episcopi] vestrae celsitudini notum facerent*.

²³⁹ Vgl. unten bei Anm. 951.

²⁴⁰ Für den lateinischen Wortlaut vgl. das unten in Anm. 975 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–127, 4.

²⁴¹ Vgl. oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 23.

²⁴² Vgl. BARION, Synodalrecht, S. 90 mit Anm. 48 (der für 829 allerdings von vier [Teilkonzils-]Notaren ausgeht und damit einerseits den Wortlaut des Auftrags falsch verstanden, andererseits die Situation von 829 vorschnell zum Normalfall erhoben haben dürfte); mit Blick auf 829 dann präziser DUBREUCQ, *Metier de roi*, S. 41.

haltung des Hofes anbelangt, werden ganz analoge Kriterien eine Rolle gespielt haben, zumal eine strikte Trennung beider Sphären künstlich und schon prosopographisch nicht durchzuhalten wäre. Gleichwohl dürfte ein durch persönliche Königsnähe ausgezeichnete Notar aus der Perspektive beider Eliten-Pole die Chancen zu steigern versprochen haben, die im *Rescriptum* vorgelegten Eingaben Wirkung entfalten zu sehen. Angesichts der Tatsache, dass selbige sich zum überwiegenden Teil – und dort, wo eine Vorlage eruierbar ist, durchweg – auf das *Concilium Parisiense* zurückführen lassen²⁴³, drängt es sich schließlich auf, den Redaktor unter den nach Paris einberufenen Synodalen zu suchen.

All diese hypothetischen Merkmale treffen nun auf Jonas von Orléans zu, der – so viel ist vorwegzunehmen – noch aus anderen Gründen als mutmaßlicher Verfasser des *Rescriptum* ins Visier der Forschung gerückt ist. Seine durch diverse Beiträge umfassender erschlossene Biographie²⁴⁴ sei im Folgenden nur in den Punkten rekapituliert, die für die Redaktor-Frage relevant scheinen.

Wie den Angaben zu entnehmen ist, die Jonas in seiner eigenen Schrift *De institutione regia* macht, wurde er in Aquitanien geboren, erzogen und in den geistlichen Stand aufgenommen²⁴⁵; das Datum seiner Geburt ist nicht gesichert, dürfte nach der konjektiven Konsultation eines Alkuin-Gedichtes sowie korrespondierender Zeugnisse aber deutlich vor das Jahr 780 fallen und nach einer Vermutung Alain Dubreucqs schon um 760 anzusetzen sein²⁴⁶. 829 wäre er in jedem Fall also in wenigstens fortgeschrittenem Alter gewesen. In den vorangegangenen Jahren hatte er mit Orléans bereits über mehr als eine Dekade eine der wichtigsten neustrischen *sedes* bekleidet, auf der er 818 dem renommierten, zuletzt aber politisch kompromittierten Bischof Theodulf nachgefolgt war²⁴⁷. Seine Ernennung dürfte nicht zuletzt dem Umstand Rechnung tragen, dass er sich nicht nur schon im intellektuellen Zirkel um Karl den Großen bewegt, hervorgetan und dort die entscheidenden »bonds of power« geknüpft²⁴⁸, sondern wohl auch am aquitanischen Hof des Kaisersohnes Ludwig eine eminente Rolle spielte²⁴⁹. Letzteres geht jedenfalls aus dem – wiederum der *Institutio regia* zu entnehmenden – Umstand hervor, dass Jonas, als Ludwig die Nachfolge seines Vaters antrat, in

²⁴³ Vgl. unten Kap. 2.1.8.

²⁴⁴ Vgl. oben Anm. 235.

²⁴⁵ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 4 mit Anm. 1 und DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 9 mit Anm. 1. Beide stützen sich auf *De inst. reg., admon.*, S. 148, 17–150, 19: [...] *in cuius [sc. Pippini] regno ortus et altus litterisque admodum imbutus comaque capitis deposita, Christi militiae sum mancipatus* [...].

²⁴⁶ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 9 f.; ein Geburtsjahr »not much after 780, and probably considerably earlier« nahm JEGEN, Jonas, S. 7 an, die sich auf den von AMELUNG, Jonas, S. 4 geäußerten Hinweis stützte, dass sich Jonas eigener Aussage nach schon vor 799 (und vielleicht schon vor 792) aktiv und kritisch mit dem Adoptianismus in Spanien auseinandergesetzt hatte. So auch BRUNHÖLZL, *Literatur*, S. 403 (»wahrscheinlich vor 780«). Die vorsichtigeren Einschätzung »born about 780« (ohne Kritik an den Präzisierungsversuchen) noch bei NOBLE, *Images*, S. 295.

²⁴⁷ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 5 f.; DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 12 f.

²⁴⁸ Für die Einschätzung vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 9 f., für das auf Jonas' Sozialisierung passende (hierauf aber freilich nicht geprägte) Zitat AIRLIE, *Bonds*, etwa S. S. 197 mit der einschlägigen Erläuterung der Formulierung.

²⁴⁹ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 10–12; als eine »sehr ehrende Anerkennung« der vorangehenden Leistungen Jonas' wertete dessen »[Berufung] auf den bischöflichen Stuhl von Orleans« auch AMELUNG, Jonas, S. 7. Wohl etwas zu einseitig wurde die (ihrer Darstellung nach voraussetzungsfreie) Erhebung von JEGEN, Jonas, S. 8 als Gründungsmoment einer »consistent loyalty to the emperor« verstanden.

Aquitanien verblieb, um dessen Sohn Pippin »comme conseiller ou précepteur« zur Seite zu stehen²⁵⁰. Von Königsnähe zeugt auch eine Reise, die ihn wohl zwischen 783 und 794 nach Asturien geführt hatte, wenn man sie als Unternehmung wenigstens eines Hofkapellans »en mission d'information« verstehen darf²⁵¹; nur antizipiert wäre damit jedenfalls seine Funktion als Missus, in welcher der zum Bischof aufgestiegene Jonas eindeutiger zu greifen sein wird²⁵². Erhalten hat sich der Bericht, den er von seinen spanischen Begegnungen mit Anhängern des *sceleratissimus error* Elipands von Toledo gibt und mit einem veritablen »récit de l'expansion de l'adoptianisme« verbindet²⁵³, allerdings nicht als eigenständige Rückmeldung an den Hof. Vielmehr findet er sich im Widmungsbrief, mit dem Jonas am Ende seines Lebens, nämlich 840/43²⁵⁴ seinen Traktat *De cultu imaginum*

²⁵⁰ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 12.

²⁵¹ So abwägend DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 12: »Il est difficile de dire si Jonas était dans les Asturies en qualité de *missus*, mais il semble plus probable que, comme d'autres clercs chargés de fonctions palatines, il ait été envoyé par le souverain en mission d'information.« Für »wenig glaublich« hielt aus guten Gründen schon AMELUNG, Jonas, S. 4 die Annahme, Jonas sei vor 818 als *missus* tätig gewesen. Die Datierung der Reise nach DUBREUCQ a. a. O., S. 11.

²⁵² Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 17 f.; DEPREUX, *Entourage*, Nr. 178, S. 277.

²⁵³ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 10.

²⁵⁴ Die Fertigstellung der Schrift muss zwischen den Tod Ludwigs d. Fr. (21. Juni 840) und den ihres Verfassers fallen (vgl. AMELUNG, Jonas, S. 28); einen »achèvement de l'ouvrage peu postérieur à la mort de Louis« und näherhin noch im Jahr 840 hielt LEVILLAIN, *Études*, S. 507 für wahrscheinlich, da Jonas Ludwigs Ableben in der Widmung als Schreib Anlass suggeriere. Extern scheint die Schlussphase der Redaktion bezeugt durch einen Brief des Lupus v. Ferrières, in dem selbiger es gegenüber Jonas ablehnt, die ihm angetragene Korrektur eines nicht näher charakterisierten *liber vester* zu übernehmen (Lupus, Epp., ed. MARSHALL, Nr. 27, S. 33; ed. LEVILLAIN, Nr. 20, Bd. 1, S. 106). Nun ist die Identifizierung des besagten »Buches« mit *De cultu imaginum* mehr als stichhaltig (vgl. LEVILLAIN, *Études*, S. 506–508 zum hier noch als »lettre 27 [XXIII]« gezählten Schreiben); schwierig bleibt aber die zeitliche Einordnung des Briefes. Wenn Levillain ihn ins Jahr 840 setzt, gilt ihm eben die erschlossene Fertigstellung von *De cultu imaginum* bald nach Juni 840 als *Terminus post quem*; seine Bestimmung des »terme extrême [qui] serait le 21 novembre de la même année« dann beruht auf der sich nicht unmittelbar erschließenden Annahme, Lupus sei zum Abfassungszeitpunkt noch nicht Abt von Ferrières gewesen (vgl. ebd. S. 508; zum Datum von Lupus' Ernennung und Inthronisation ebd. S. 499). Sicherer scheint es jedenfalls, als *Terminus ante quem* auch des Briefes mit Arthur Giry (vgl. ebd. S. 508, Anm. 2; nicht in GIRY, *Études*) und DÜMMLER in MGH Epp. 6, S. 33 das Lebensende des Bischofs von Orléans anzusetzen, auch wenn deren Datierung desselben auf 843 fragwürdig ist. – Jonas' Todesdatum nämlich ist nirgends direkt überliefert, sondern nur über das Ausbleiben von Belegen seiner Aktivität und die Erwähnung eines Nachfolgers auf der *sedes* von Orléans zu erschließen. Die letzten Zeugnisse, zu denen man auch *De cultu imaginum* und das zugehörige Lupus-Schreiben rechnen kann, bereiten durchweg dieselben Datierungsprobleme, insofern ein harter »terme extrême« nur über die fragliche Lebensspanne des Bischofs zu gewinnen wäre. Dies gilt für eine Urkunde Karls d. K. für die Kirche von Orléans (Urk. Karl d. K. [nach 21. Juni 840], Nr. 25, Bd. 1, S. 62–65), die ihr Herausgeber TESSIER (ebd. S. 63) und DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 25 angesichts des Königsitinerars im Dezember 840 entstanden sehen, sowie für einen weiteren Lupus-Brief: Für dieses Schreiben, in welchem der in dieser Funktion nunmehr verbürgte Abt von Ferrières gegenüber Jonas die Umstände seiner Erhebung schildert (vgl. Lupus, Epp., ed. MARSHALL, Nr. 21, S. 29 f.; ed. LEVILLAIN, Nr. 24, Bd. 1, S. 114–120), hat GIRY a. a. O., S. 116 f. eine Entstehung zwischen Dezember 840 und Januar 841 wahrscheinlich gemacht, während es von DUCHESNE, *Fastes* 2 (1910, erstmals 1900), S. 463, Anm. 8 auf 842/43 datiert worden war. Zu Recht hat LEVILLAIN, *Études*, S. 499, Anm. 2 (mit impliziter, aber treffender Kritik an der Datierung Duchesnes) angemerkt: »C'est sur cette lettre, et sur cette lettre seule, que l'on se fondait pour faire vivre Jonas jusqu'en 843« (zitiert als maßgeblicher Hinweis zur Bestimmung des Todesdatums auch bei DEPREUX, *Entourage*, Nr. 178, S. 276, Anm. 3). Auch wenn das Jahr 843 weiterhin Zuspruch gefunden hat (vgl. etwa BRUNHÖLZL, *Literatur*, S. 403, ANTON, Jonas oder NOBLE, *Images*, S. 295), bleibt doch daran festzuhalten, dass Jonas nach 840/41 nicht mehr verlässlich nachzuweisen ist. Von der anderen Seite her – d. h. mit Blick auf Jonas' Nachfolger im Bischofsamt – behält 843 freilich seine Berechtigung: Aus dem September/Oktobre dieses Jahres stammen Konzilsakten, die bereits ein *Avinus Aurelianensis ecclesiae vocatus episcopus* unterzeichnete (vgl. Conc. Germin. 843, S. 6, 13). In der Zusammenschau ist also mit DUBREUCQ a. a. O., S. 26 zu konstatieren, »[qu'il faut] placer la mort de Jonas entre décembre 840 et septembre 843«. Dubreucqs Vermutung, dass innerhalb dieser Zeitspanne ein späterer Termin größere Wahrscheinlichkeit beanspruchen könne als ein früher, »car il semble peu probable qu'un évêché de cette importance soit resté longtemps sans titulaire« (ebd.), scheint mir angesichts der schon von LEVILLAIN a. a. O., S. 508, Anm. 508 angedeuteten Beispiele für längere Sedisvakanzzeiten müßig.

an Karl den Kahlen übersandte²⁵⁵. Diese Stellungnahme zur Frage der Bilderverehrung, die damals im Rahmen der abendländischen Kirche wieder virulent zu werden schien²⁵⁶, hatte er zu guten Teilen freilich schon anderthalb Jahrzehnte früher im Auftrag Ludwigs des Frommen abgefasst; erst beim Tod des namhaften Antagonisten der – aus fränkischer Warte – orthodoxen Position, Claudius von Turin († 827/32), hatte er die Schrift beiseitegelegt²⁵⁷. Mit seinen zwei Redaktions-etappen erweist der Traktat Jonas nicht nur als einen noch im hohen Alter produktiven Experten für dogmatische Fragen, sondern führt zugleich zurück auf die Rolle, die ihm 825 zugefallen war. In diesem Jahr hatte Ludwig der Fromme eine Bischofsversammlung in Paris veranlasst, die nach Thomas Noble eher als exklusives Kolloquium fränkischer »theological experts« denn als Synode zu charakterisieren ist²⁵⁸. Verhandelt werden sollen hätten dort die ikonoklastischen Theorien und Praktiken des Claudius, der sich dem Treffen allerdings verweigerte²⁵⁹; den primären Anlass bot indessen die Bilderfrage in einem weitaus größeren Kontext, wie das überlieferte Pariser Dossier deutlich zu erkennen gibt. Selbiges beginnt mit einem Brief von 824, in dem die griechischen Kaiser Ludwig unter anderem über ikonophile Praktiken im Osten und über als restriktiv, aber moderat beworbene Gegenmaßnahmen ihres Hofes informierten, wohl um eine Vermittlung zwischen dem Heiligen Stuhl und der byzantinischen Exilgemeinde in Rom zu erwirken²⁶⁰; der Rest des Dossiers – ein argumentatives Florilegium zur Unterfütterung der fränkischen Position (*Libellus synodalis*)²⁶¹, eine verlesungstaugliche Kurzfassung derselben (*Epitome*)²⁶², ein Instruktionsschreiben Ludwigs und Lothars für zwei bischöfliche Legaten²⁶³, zwei in Paris erarbeitete Briefentwürfe²⁶⁴ sowie ein Schreiben der Westkaiser an Papst Eugenius II.²⁶⁵ – adressieren oder involvieren durchweg die *sedes*

²⁵⁵ Vgl. Jonas, De cult. imag., hier praef., Sp. 305–308. Zu diesem Werk AMELUNG, Jonas, S. 28–33; JEGEN, Jonas, S. 93–105. BRUNHÖLZL, Literatur, S. 406 f.; DUBREUCQ, Métier de roi, S. 31–33; NOBLE, Images, S. 295–306.

²⁵⁶ Vgl. NOBLE, Images, S. 295: »[I]n about 840 [...] news began to circulate of the activities of some alleged disciples of Claudius«.

²⁵⁷ Vgl. etwa AMELUNG, Jonas, S. 28, DUBREUCQ, Métier de roi, S. 32 oder NOBLE, Images, S. 295. Claudius ist das letzte Mal im Mai 827 bezeugt, sein Nachfolger auf der *sedes* von Turin erstmals 832; vgl. DEPREUX, Entourage, Nr. 65, S. 155 mit Anm. 13.

²⁵⁸ So das durchaus überzeugende (und an den hier nicht zitierten Befund von HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 [1860], S. 40 anschließende) Votum von NOBLE, Images, S. 265 f. (das Zitat ebd. S. 266). Sein Argument, die 825 produzierten Texte »never once say ›council‹« (ebd. S. 265), ist insofern schwach, als zwar nicht »conventum« (ebd. sic mit Bezug auf Conc. Par. 825, Nr. 44C, S. 533, 5: *in conventu*), aber *conventus* ein durchaus gängiger, im Pariser Material von 829 dann sogar der vorherrschende Terminus zur Bezeichnung synodaler Versammlungen ist. Gleichwohl mag seine Einschätzung, »[that h]olding a proper synod or council would have been provocative, would have awakened issues of hierarchy and precedence, and might have called down for papal rebuke« (NOBLE a. a. O., S. 265) einleuchten; Rückhalt findet sie wenigstens in der Beobachtung, dass keine versierten Versuche der involvierten Personen zu greifen sind, die Ergebnisse der Versammlung über deren Konzilsstatus abzusichern. Auch DE JONG, Penitential State, S. 37 spricht von einem »expert meeting«.

²⁵⁹ Vgl. NOBLE, Images, S. 266.

²⁶⁰ Vgl. Conc. Par. 825, Nr. 44A, S. 475–480; hierzu vgl. NOBLE, Images, S. 260–263.

²⁶¹ Conc. Par. 825, Nr. 44B, S. 480–532; hierzu vgl. NOBLE, Images, S. 264–278.

²⁶² Conc. Par. 825, Nr. 44E, S. 535–551; hierzu vgl. NOBLE, Images, S. 283–285.

²⁶³ Conc. Par. 825, Nr. 44C, S. 532 f.; hierzu vgl. NOBLE, Images, S. 282.

²⁶⁴ Die zwei betreffenden Textstücke firmieren am Schluss des *Libellus* (Conc. Par. 825, Nr. 44B, S. 480–532, hier S. 520–532) und wurden als Briefentwürfe identifiziert von NOBLE, Images, S. 263 f.; für Näheres vgl. ebd. S. 278–282.

²⁶⁵ Conc. Par. 825, Nr. 44D, S. 533–535; hierzu vgl. NOBLE, Images, S. 282 f.

apostolica. Jonas nun firmiert in diesem Zusammenhang nicht nur als Mitglied des handverlesenen Zirkels, der in Paris tagte, sondern neben Jeremias von Sens²⁶⁶ als einer der beiden designierten Legaten, die nach Rom reisen und dort »[with] a great deal of responsibility, and perhaps initiative« den fränkischen Standpunkt in der Bilderfrage mit »careful, measured arguments« vertreten sollten²⁶⁷; dass er die dort zu präsentierenden Schriftstücke federführend mitgestaltet hat, steht zu vermuten²⁶⁸. Bei näherem Besehen scheint hier indessen eine doppelte Parallele zur Textproduktion von 829 auf. Zum einen trug Ludwig der Fromme in beiden Fällen Sorge, den Gegenstand der jeweiligen Diskussion – die Bilderfrage respektive *persona et ministerium* seiner selbst – im Vorfeld als heikel zu akzentuieren²⁶⁹. Anders gesagt muss den Redaktoren die Antizipation von Standpunkten und Befindlichkeiten eine wesentliche Herausforderung gewesen sein, wobei es 825 mit dem Papst und 829 mit dem Kaiser freilich den Affront unterschiedlicher Kommunikationspartner zu vermeiden galt. Zum anderen zeigen sich Übereinstimmungen auch in der Textgenese, mithin in den Arbeitsverfahren: Wie die sogenannte *Epitome* auf Grundlage des umfangreicheren *Libellus synodalis*, so wurde das *Rescriptum* auf Grundlage der Pariser Akten im Wortsinn »re-digiert«, um die für essentiell befundenen Inhalte in einem zugänglicheren, verlesungstauglichen Format präsentieren zu können²⁷⁰; hier wie dort sind aber auch Eingriffe und Zusätze zu konstatieren, die just vor dem eben skizzierten Hintergrund einer »antizipierenden Revision« ihren Sinn erhalten²⁷¹. 825 waren Jonas von Orléans und sein Metropolit Jeremias von Sens die Männer der Wahl, das Ergebnis dieser kleinteiligen und zweifelsohne raffinierten Textarbeit zu verantworten und seine Rezeption mit diplomatischem Gespür in die richtige Bahn zu leiten. Als vier Jahre später eine Aufgabe von vergleichbarer Delikatesse zu vergeben war, stand der 828 verstorbene Erzbischof von Sens nicht mehr zur Verfügung²⁷².

Ein Blick auf das Dekaden überspannende Engagement, das Jonas in dogmatischen Auseinandersetzungen und näherhin für eine Behauptung fränkisch-orthodoxer Positionen gegenüber inneren wie äußeren »Häresien« zeigte, erweist ihn als einen vielfach gefragten Akteur seiner Zeit. Zweifelsohne qualifizierten ihn seine Erfahrung, seine langjährige Königsnähe, ein theologisches Profil,

²⁶⁶ Wenn DE JONG, Penitential State, S. 38 als Kollegen Jonas' »Jesse of Sens« nennt, muss es sich um ein Versehen handeln.

²⁶⁷ Vgl. NOBLE, Images, S. 283 bzw. 282.

²⁶⁸ So schon RIVET, Histoire littéraire 5 (1740), S. 20, dann auch etwa AMELUNG, Jonas, S. 23 f.; HARTMANN, Synoden, S. 168; DUBREUCQ, Métier de roi, S. 21 und 41; PATZOLD, Episcopus, S. 161; mit (durch die Beobachtung von Widersprüchlichkeiten in den verschiedenen Textstufen motivierter) Zurückhaltung NOBLE, Images, S. 283.

²⁶⁹ Für Ludwigs Maßnahmen zur Sensibilisierung seiner Rom-Gesandten Jeremias und Jonas vgl. (mit Bezug auf Conc. Par. 825, Nr. 44C, S. 532 f.) NOBLE, Images, S. 282. Im Fall des Pariser Materials von 829 haben die Bischöfe um Jonas die Brisanz, die ihrer Stellungnahme zu *persona et ministerium* des Kaisers aus Warte desselben eignete, offenbar aus der Stillschweigenklausel (oder anderen Hinweisen) erschlossen; hiervon zeugt insbesondere die Redaktion von c. (55.) des *Rescriptum* (vgl. oben bei Anm. 207 und, ausführlicher, unten Kap. 2.1.9).

²⁷⁰ Für die *Epitome* vgl. NOBLE, Images, S. 267 und 283, für das *Rescriptum* PATZOLD, Episcopus, S. 162 sowie unten Kap. 2.2.1.1.

²⁷¹ Vgl. auch unten bei Anm. 384 sowie unten Kap. 2.1.9.

²⁷² Vgl. DEPREUX, Entourage, Nr. 177, S. 275 f.

das ihm in der modernen Historiographie das Etikett eines geradezu repräsentativen Vertreters des karolingischen Episkopats eingetragen hat²⁷³, sowie die mit all diesem einhergehende Stellung unter seinen Amtsbrüdern für verantwortungsvolle Aufgaben wie die des für 829 geforderten *notarius*²⁷⁴. Ohne ein Argument ex eventu entwickeln zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, dass die Forschung Jonas auch für die folgenden Jahre eine exzeptionelle Loyalität gegenüber Ludwig und einen maßgeblichen Einfluss auf die »wichtigeren kirchlichen Versammlungen seiner Zeit« bescheinigt²⁷⁵. Eine klare Signifikanz für diese beiden Annahmen liegt in dem Umstand, dass es 835 dem Bischof von Orléans zufiel, auf der Synode von Thionville der Absetzung Ebos von Reims *pro infidelitate imperatoris*²⁷⁶ in der Funktion eines *dictator* Schriftform zu geben²⁷⁷. Ein Jahr später verfasste er

²⁷³ Vgl. etwa DELARUELLE, *Moralisme carolingien*, S. 129 (»un des représentants typiques de la Renaissance carolingienne«) und DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 15 (»un représentant typique de cet épiscopat carolingien soucieux d'un retour à une morale de type vétérotestamentaire s'appliquant à tous les domaines de la vie publique et privée«). Anders SAVIGNI, *Giona*, S. 217.

²⁷⁴ Vgl. auch SCHARF, *Studien*, S. 377, der Jonas' »Schlüsselstellung« im letzten Jahrzehnt Ludwigs d. Fr. auf »dem Vertrauen seiner Mitbischöfe, seiner engen Freundschaft mit dem Kaiser und nicht zuletzt auf seiner – bei aller diplomatischen Wendigkeit – charakterlichen Integrität« fundiert sieht, sowie die Einschätzung von JEGEN, Jonas, S. 242: »Jonas was not an ivory tower scholar, but an active bishop with a particular talent for administration and for settling disputes. He was held in high esteem by the Emperor and [...] by his fellow bishops as well.«

²⁷⁵ Für Jonas' Synodaltätigkeit vgl. etwa AMELUNG, Jonas, S. 12 (mit dem Zitat), SCHARF, *Studien*, S. 372 oder DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 18–26; für seine Loyalität gegenüber Ludwig etwa JEGEN, Jonas, S. 8, ANTON, *Herrscherethos*, S. 211 und 215, BRUNHÖLZL, *Literatur*, S. 403 oder NOBLE, *Images*, S. 295; mit Blick insbesondere auf Jonas' (mutmaßliche) Haltung in den Revolten der Jahre 830 und 833 dann auch DEPREUX, *Entourage*, Nr. 178, S. 277, DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 3 oder PATZOLD, *Kapitularen*, Ms. S. 9.

²⁷⁶ Vgl. Flodoard, *Hist. Rem. eccl.* II, 20, S. 183, 19–21: *Itaque postquam Ludovicus ab equivoco filio suo restitutus est in regnum et honorem suum, Ebo propter huiusmodi factum depositus est ab episcopatu pro infidelitate imperatoris.*

²⁷⁷ Diese schon von SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 384, Anm. 3 und AMELUNG, Jonas, S. 14 als federführend apostrophierte Rolle Jonas' ist durch zwei etwas spätere Berichte über die Synode von Thionville/Diedenhofen bezeugt. Vgl. Flodoard, *Hist. Rem. eccl.* II, 20, S. 186, 23–187, 3 (wohl nach einem verlorenen Brief Hinkmars v. Reims; vgl. STRATMANN in MGH SS 36, S. 183, Anm. 1): *Et sic ipse [sc. Ebo] professus et sex episcopis sue professioni attestantibus, ut prediximus, libellum a synodo porrexit cunctique episcopi, qui synodo interfuerunt, singillatim ac viritim dixerunt illi: Secundum tuam professionem et subscriptionem cessa a ministerio! Et coram omnibus hanc noticiam cum prescripto libello temporibus futuris conservandam Ionas episcopus Helie notario, qui libellum Ebonis scripserat, cui idem Ebo subscripsit, secundum LVIII. capitulum et item secundum capitulum LXXIII. concilii Africani pro omnibus dictavit et idem Helias hec, que secuntur, conscripsit: Acta est [...]* (es folgt ein Auszug aus dem *Libellus episcoporum* von 835; vgl. STRATMANN in MGH SS 36, S. 187, Anm. 57). Der zweite, eng verwandte Beleg stammt mit Theoderich v. Cambrai von einem Teilnehmer der Synode selbst (ist aber seinerseits über Hinkmar überliefert; vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 290, Anm. 228); vgl. Theoderich, *Libell.*, S. 191, 16–19: *Et sic coram ipso iubente ac audiente synodo dictatum est a Iona Aurelianense episcopo Heliae presbytero postea Carnotensi episcopo et praescriptae paginae confessionis eiusdem in ipsa synodo subscriptum atque subiunctum hoc modo: Acta est [...]* (es folgt derselbe Passus des *Libellus episcoporum* wie bei Flodoard). Gleichfalls einschlägig ist dann ebd. S. 292, 12–15 (zur vorangehenden Subskriptionsliste von 835): *[D]e huiusmodi unius subscriptione pro omnibus, sicut hic Ionas episcopus rogatu omnium coram omnibus et pro omnibus manu notarii synodalis egit, qui legerit in concilio Africano cap. LII et LX sufficienter reperiet.* – Der Tätigkeit Jonas' (als eines *dictator* nach Flodoard, als eines *dictator* bzw. *notarius* nach Theoderich) ist in diesen Zeugnissen sichtlich ein größeres Gewicht beigelegt als derjenigen des späteren Bischofs Elias v. Chartres (als eines *notarius* nach Flodoard), dem allein die Verschriftlichung des von Jonas aufgesetzten Textes zufiel. So auch BOOKER, *Past Convictions*, S. 189 und zuvor schon DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 41; dessen Hinweis, dass in den Überresten der karolingischen Synodalpraxis »deux fonctions [...] sous le même nom de notarius« angesprochen sein können (vgl. ausführlicher unten bei Anm. 344), gewinnt gerade durch eine Gegenüberstellung der beiden Stellungnahmen zur Textproduktion von 835 an Gehalt: Sind bei Flodoard die Funktionen des *dictator* Jonas und des *notarius* Elias semantisch klar abgegrenzt, firmiert Jonas bei Theoderich als diktierender *notarius*.

namens der Aachener Synode ein paränetisches Florilegium zum Kirchengut²⁷⁸ und zeichnete aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die Redaktion der Konzilsakten selbst verantwortlich²⁷⁹.

Auch jenseits des unmittelbaren Konzilscontextes und seiner Tätigkeit als theologischer Gutachter hat Jonas eine produktive Feder bewiesen. »[A]vant tout connu pour ses traités«²⁸⁰ – seine nun schon mehrfach angesprochenen paränetischen Schriften *De institutione laicali* (vor und um 829)²⁸¹ und *De institutione regia* (831)²⁸², die in der vorliegenden Arbeit dem um 829 flottierenden »Pariser Material zugerechnet werden –, ist er doch als Autor eines breiteren Spektrums von Texten namhaft zu machen. Einen noch nicht erwähnten Aspekt seines Werkes markiert mit der *Vita secunda [et translatio] sancti Huberti* (wohl bald nach 825) ein »hagiographischer Versuch«²⁸³, um dessen Abfassung ihn Waldaud von Lüttich ersucht hatte – ein Réécriture-Auftrag, aus dem sowohl Jonas' persönliche Verbindungen im Episkopat als auch sein wohl beträchtliches schriftstellerisches Ansehen sprechen²⁸⁴. Ein weiteres Genre hätte er sich in noch in seinen letzten Jahren erschlossen, sollte er, wie von Matthias Tischler vorgeschlagen, mit dem anonymen, behelfsmäßig als »*Astronomus*« bezeichneten Verfasser der biographisch-historiographisch angelegten *Vita Hludowici imperatoris*²⁸⁵ zu identifizieren sein.

²⁷⁸ Conc. Aquisgran. 836, ep. conc. [Nr. 56B], S. 724–767, auch bekannt als *De rebus ecclesiae non invadendis*. Hierzu vgl. SIMSON, Jahrbücher 2, S. 151 f.; DE CLERCQ, Législation 1, S. 95 f.; SCHARF, Studien, S. 379; JEGEN, Jonas, S. 83–93; ANTON, Herrscherethos, S. 219; HARTMANN, Synoden, S. 193 f.; DUBREUCQ, Métier de roi, S. 34 f.; PATZOLD, Episcopus, S. 218–221; SCHMITZ, Aachen, S. 330.

²⁷⁹ Conc. Aquisgran. 836, S. 704–724. Hierzu vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*« sowie: SIMSON, Jahrbücher 2, S. 148–151; DE CLERCQ, Législation 2, S. 91–95; SCHARF, Studien, S. 377; JEGEN, Jonas, S. 34 f.; HARTMANN, Synoden, S. 190–193; PATZOLD, Episcopus, S. 211–218; mit ausdrücklichem Votum für eine Redaktionstätigkeit Jonas' ANTON, Herrscherethos, S. 218–221, hier S. 219 (sowie DERS., Konzept, S. 74–79, hier S. 75, Anm. 78), DUBREUCQ, Métier de roi, S. 23; SCHMITZ, Aachen, hier S. 331 f.

²⁸⁰ DEPREUX, Entourage, Nr. 178, S. 276.

²⁸¹ De inst. laic.; hierzu vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*De institutione laicali*« sowie die folgenden Ausführungen (unten bei Anm. 307).

²⁸² De inst. reg.; hierzu vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*De institutione regali*« sowie die folgenden Ausführungen (unten bei Anm. 297).

²⁸³ Jonas, V. Huberti. Hierzu vgl. AMELUNG, S. 19 f.; DELARUELLE, Moralisme carolingien, S. 137; JEGEN, Jonas, S. 58–70; BRUNHÖLZL, Literatur, S. 403 (mit dem Zitat); DIERKENS, Christianisation, S. 320–324; DUBREUCQ, Métier de roi, S. 27 f.; PATZOLD, Episcopus, S. 168–173 (der schon diesen »[w]ohl kurz [...] nach] 825, sicher aber vor 831« [ebd. S. 168] entstandenen Text als Manifestation des »Pariser Modells« liest).

²⁸⁴ Zum Auftragsauftrag und der Freundschaft zwischen Waldaud und Jonas vgl. neben AMELUNG, Jonas, S. 19, BRUNHÖLZL, Literatur, S. 403 und DIERKENS, Christianisation, S. 320, DUBREUCQ, Métier de roi, S. 27: »Waldaud était un personnage influent à la cour. Il avait fait partie comme Théodulf des signataires du testament de Charlemagne. Ami personnel de Jonas, il lui demanda [...] de réécrire en bon latin la *Vie de saint Hubert*.« Die Anfrage erschließt sich allerdings nur aus der Replik des Bischofs von Orléans; vgl. Jonas, V. Huberti, ep. dedic., ed. DÜMLER, S. 348, 9–12: [I]n vitae sancti Hugberti discriptione [sc. der älteren *Vita Huberti*], cum vobis placerent deo dignissimi ac prorsus imitabiles qui referuntur actus, displicuit tamen sermo incultus. Quam vestra benigna paternitas a nostra parvitate corrigi et secundum regulas loquendi voluit constringi. Freilich scheint Jonas' literarisches Prestige die Zuschreibung der Fähigkeit, einen *sermo incultus* gemäß den *regulae loquendi* zu bereinigen, überschritten haben. Kein Geringerer als Lupus v. Ferrières lobte – wenn auch nicht mit spezifisch literarischem Bezug – *praedicatio* (»renommée«) und *opinio* (»réputation«) des Bischofs (Lupus, Epp., ed. MARSHALL, Nr. 21, S. 29, 14–17; ed. LEVILLAIN, Nr. 24, Bd. 1, S. 116; die zitierten Übersetzungsvorschläge nach ebd. S. 117), und ein anderer Zeitgenosse adressierte ihn in einem Widmungsgedicht gar als *alter Homerus* (Bertold, V. Maximini, Carm. auct., S. 591; hierzu vgl. AMELUNG, Jonas, S. 18–21 und DUBREUCQ, Métier de roi, S. 10).

²⁸⁵ Astronomus, Vita Hlud. Wie wohl das Widmungsschreiben zu *De cultu imaginum* ist auch diese Lebensbeschreibung Ludwigs d. Fr. »bald nach dessen Tod am 20. Juni 840« entstanden; vgl. TREMP in MGH SSrG 54, S. 66. Für das Profil des Verfassers, der im Werk einen Auftritt als astronomiekundiger Hofgeistlicher hat, vgl. ebd. S. 55–66. Die von TISCHLER, Studien 2, S. 1009–1111 vorgeschlagene, sich auf biographische, philologische und geographische Indizien

Auch wenn die Produktivität des Bischofs von Orléans wenigstens bis ins Jahr 840 reicht, ist doch unübersehbar, dass wichtige Teile seiner »œuvre considérable et très diverse«²⁸⁶ vor 829 entstanden sind. Als in diesem Jahr ein schriftgewandter Kandidat für die Redaktion des *Rescriptum* gesucht wurde, mögen sie in den Augen der involvierten Zeitgenossen als Faktor ins Gewicht gefallen sein.

Oben wurde festgehalten, dass der Redaktor des *Rescriptum* eher unter den Mitgliedern des *Concilium Parisiense* zu suchen sein dürfte als unter den nach Mainz, Lyon und Toulouse einberufenen Prälaten. In diesem Zusammenhang gilt es noch auf eine Urkunde zu verweisen, die der Pariser Ortsbischof Inchad just am Tagungsort der Synode und in Gegenwart von deren Teilnehmern für seinen Kathedralklerus erlassen hat²⁸⁷. Aus diesem Diplom, dessen Narratio die *venerabil[es] vir[i] ob dei causam ad synodale concilium apud Parisiorum urbem convenient[es]* namentlich nennt²⁸⁸, geht hervor, dass Jonas von Orléans nicht nur nach Paris bestellt worden war, sondern dort auch tatsächlich in Erscheinung getreten ist. Mehr noch: Während die Subskriptionsliste des nur noch kopia! überlieferten Stücks fast naturgemäß Schwierigkeiten in der Auswertung bereitet²⁸⁹, kann die Namenliste der Narratio weitaus größere Verlässlichkeit für sich beanspruchen; sie aber führt Jonas an erster Stelle hinter den vier Erzbischöfen und erweist mit dieser Positionierung – im Sinne eines Kompromisses zwischen amtsbezogenem und persönlichem Rang – das außerordentliche Prestige, das er im Episkopat genossen haben muss²⁹⁰.

Eine letzte Beobachtung wirft hingegen nochmals ein Schlaglicht auf das Ansehen, das Jonas – nun aber im unmittelbaren Vorfeld der Konzilsinitiative von 829 – bei Hof genossen zu haben

stützende Identifizierung mit Jonas von Orléans ist stimmig, bleibt aber wohl unbeweisbar. Insbesondere die von Tischler benannte Übereinstimmung mit den Pariser Akten, die sich auf Herrscherepitheta beschränkt, scheint mir wenig aussagekräftig. Ein Vergleich mit den in den verbürgten Schriften des Bischofs angewandten Arbeitsmethoden, der für die Zuschreibung des Pariser Konvoluts, des *Rescriptum* und der Aachener Akten an Jonas wegweisend war (vgl. oben bei Anm. 378), scheidet hier angesichts der inhärenten Genre-Unterschiede aus. Kritisch zu Tischler (und der Möglichkeit einer Identifizierung überhaupt) auch NOBLE, Charlemagne, S. 219 und GANZ, Life, S. 148; für einen jüngeren Alternativvorschlag in der vieldiskutierten Frage vgl. BOOKER, Past Convictions, S. 293, Anm. 129, der – mit weitaus schwächeren Argumenten, aber auch weitaus vorsichtiger als Tischler – Walahfrid Strabo als Verfasser der Ludwig-Vita in Betracht zieht.

²⁸⁶ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 27.

²⁸⁷ Paris, Archives nationales, K. 9, n. 5 (gedruckt als Cart. gén. Par., Nr. 35, S. 49–51 und im Auszug als vorgeschaltete Beigabe zu Conc. Par. 829 in MGH Conc. 2/2, hier S. 605 f.).

²⁸⁸ Vgl. Cart. gén. Par., Nr. 35, S. 51 (= teilweise MGH Conc. 2/2, S. 605, 21–29): *Quorum* [sc. der Pariser Kanoniker] *nos petitioni assensum prebentes, in ecclesia, que est in honore sancti Stephani protomartyris, coram ipso sacrosancto altari, in presentia venerabilium virorum ob dei causam ad synodale concilium apud Parisiorum urbem convenientium, Eboni videlicet archiepiscopi, Aldrici archiepiscopi, Raginoardi archiepiscopi, Lamdranni archiepiscopi, Jone episcopi, Jesse episcopi, [...] Hemberti episcopi, quasdam villas cum earum redditibus eorum stipendiis dedimus vel delegavimus, quarum nomina sunt hec [...]*.

²⁸⁹ Für die Subskriptionsliste vgl. Cart. gén. Par., Nr. 35, S. 50 (= MGH Conc. 2/2, S. 605, 32–606, 14); zum Problem, das die Auswertung vergleichbarer Aufstellungen aus synodalem Kontext bereitet, BARION, Synodalrecht, S. 80 f. mit dem Fazit: »[Es ist] klar, daß aus einer Betrachtung der Listen kein Aufschluß über die Rangordnung der Bischöfe gewonnen werden kann, außer daß die Metropolen fast immer vor den übrigen Bischöfen aufgeführt sind.«

²⁹⁰ Für den Nachweis vgl. oben Anm. 288, für die Deutung auch JEGEN, Jonas, S. 25 und DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 17. Während seine Einordnung hinter den Metropolen nicht überraschen kann, ist seine Positionierung vor dem (dienst-)älteren Jesse v. Amiens durchaus aufschlussreich: Mit BARION, Synodalrecht, S. 78 f. ist doch das Weihealter als wesentliches Kriterium der Hierarchiebildung auf Synoden anzunehmen.

scheint. Steffen Patzold hat darauf hingewiesen, dass ein spanischer Codex des 11. Jahrhunderts, die Handschrift Barcelona, ACA, Ripoll 40, einige zur Vorbereitung der Simultansynoden redigierte Kapitularien und weitere, dann 829 in Worms erlassene Stücke noch in einer Vorstufe – sozusagen im Beratungsstadium – bietet²⁹¹. Über andere in diesem Manuskript gebotenen Texte lässt sich nun erschließen, dass die besagte Sammlung ursprünglich in Orléans, und zwar wohl im Umfeld der Kathedrale Sainte-Croix angelegt worden war²⁹². Wenn sie also einerseits sichtlich »unter der Ägide einer Person [entstanden ist], die Zugriff auf Texte hatte, die [im Winter 828/29] im kleinen Kreis in Aachen beraten worden waren«²⁹³, und es angesichts der Provenienz andererseits mehr als »auf der Hand [liegt]«, im Hinblick auf den Kompilator »an den Bischof Jonas von Orléans zu denken«²⁹⁴, konturiert die sich aufdrängende Konjektur die Stellung des letzteren am »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«²⁹⁵. War Jonas im Winter 828/29 Teil des exklusiven Zirkels, der an der Schnittstelle von höfischer und konziliarer Schriftproduktion die Vorgaben des kaiserlichen Beraterstabs mitartikulierte, hätte er als Redaktor des *Rescriptum* die nämliche Schnittstelle aus der Warte eines – seinerseits vom Hof angeforderten und hier auch unlängst profilierten – Konzilsnotars nur erneut bedient. Die Eignung hierfür dürfte für seine Zeitgenossen jedenfalls außer Frage gestanden haben.

Freilich haben all diese Übereinstimmungen, die zwischen Jonas' Person und dem hypothetischen Profil des Redaktors festzustellen sind, auch zusammengekommen lediglich die Aussagekraft von Indizien; andere Kandidaten ließen sich auf Grundlage der zusammengestellten Kriterien zweifelsohne ins Spiel bringen und vertreten. Wenn entsprechende Gegenvorschläge wenigstens aus dem Kreis derjenigen Historikerinnen und Historiker, die das *Rescriptum* als Antwort auf Ludwigs Redaktionsauftrag deuten, bisher nicht gemacht wurden, ist dies aber kaum ein Zufall. Wie schon angedeutet, zog und zieht die Forschung Jonas primär aus anderen, konkreteren Gründen als Urheber des Exzerpts in Betracht. Das entscheidende Argument wurde von Bernhard Simson vor nunmehr fast anderthalb Jahrhunderten vorgelegt und hat seither nicht an Schlagkraft eingebüßt. Allerdings macht es Jonas als Redaktor der Pariser Akten, nicht des *Rescriptum* wahrscheinlich; wo er in der einschlägigen Literatur in letzterer Funktion zur Sprache kommt, ist Simsons Erwägung jedoch ausdrücklich oder implizit vorausgesetzt. Um die Zuschreibung des *Rescriptum* an Jonas forschungsgeschichtlich informiert, aber argumentationslogisch strukturiert nachvollziehen und

²⁹¹ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18 f.; dazu ausführlicher unten Kap. 2.1.7.2–4.

²⁹² Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms., S. 6 f.

²⁹³ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18.

²⁹⁴ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 9.

²⁹⁵ Vgl. für das Zitat den vollständigen Titel von GANSHOF, Vorabend. Patzold identifiziert Jonas zwar (auch) aufgrund von dessen Hofnähe als Kompilator der im Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 erhaltenen Sammlung; die Indizien scheinen mir aber hinreichend dicht, um das Argument ohne die Gefahr eines Zirkelschlusses auch in umgekehrter Beweisrichtung führen zu können.

beurteilen zu können, scheint vorab ein Blick auf seine Vereinnahmung für die Pariser Vorlage unabdingbar. Die Geschichte der Argumente reicht über Simson hinaus zurück bis ins 17. Jahrhundert und zu den Anfängen der kritischen Geschichtswissenschaft²⁹⁶; neben dem Pariser Konvolut involviert sie insbesondere jene zwei Komponenten des Pariser Materials, für die Jonas' Autorschaft als verbürgt gelten darf.

Als Luc d'Achéry 1661 die Editio princeps von Jonas' Fürstenspiegel *De institutione regia*²⁹⁷ vorlegte, wies er auch auf die frappierenden Gemeinsamkeiten hin, die dieser Traktat mit den Akten der Pariser Synode von 829 zeigt²⁹⁸. Zur Erklärung dieser textlichen Übereinstimmungen formulierte er zwei Hypothesen:

*Aut enim Patres Concilii [...] consultum fore censuerunt [Jonas] Aurelianensis Opus suis innectere decretis; aut sane dixerim Iona, qui Concilio interfuit, ab iismet Patribus fuisse demandatum, ut acta Concilii in ordinem redigeret: atque ea propter cum lucubrationes, quas paulo ante produxerat [sc. den Traktat], ad propositum accederent Concilii, duxisse pretium operae si eas Regis adhortationibus [sc. dem Fürstenspiegelteil der Akten] insereret.*²⁹⁹

Aber ganz gleich, ob man die Übernahme der *Institutio regia* ins Synodalkonvolut auf die Konzilsväter im Allgemeinen oder aber auf Jonas selbst zurückführen wolle – der in diesem Zuge wohl erstmals als Redaktor der Akten ins Spiel gebracht ist –, steht für D'Achéry die Anteriorität des Traktats fest: »Utrumlibet elegeris, Lector, sentias tamen oportet, antequam Concilium celebraretur, Iona suum Pipino nuncupasse Opusculum.«³⁰⁰ Von den Argumenten, mit denen er dieses Verdikt im Folgenden zu untermauern sucht³⁰¹, interessiert hier eines besonders. Wenn Jonas die prominenten Pariser Akten nach 829 ausgeschlachtet haben sollte, um das aus ihnen gewonnene Exzerpt als Mahnschreiben an Pippin von Aquitanien zu übersenden – so der gelehrte Mauriner –, hätte er sich kaum glaubhaft

²⁹⁶ Vgl. auch die detaillierte Rekapitulation bei SEDLMEIER, *Schriften*, S. 200–208, die zwar den Traktat *De institutione laicali* im Fokus hat, aufgrund des »enge[n] Zusammenhang[s] mit den Übereinstimmungen mit den Akten der Synode von Paris« (ebd. S. 200) aber zwangsläufig auch deren Forschungsgeschichte involviert.

²⁹⁷ Dieser Kunsttitel stammt von D'Achéry, der ihn in Anlehnung an Jonas' *Institutio laicalis* wählte (vgl. unten Anm. 307; der heute gängige Titel des Laienspiegels verdankt seinen Erfolg seinerseits D'Achéry, geht nach dem Hinweis von O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 43 f. aber immerhin auf das 15. Jh. zurück). Ob das von WILMART, *Admonition*, S. 215 angeführte Reichenauer Bibliotheksverzeichnis aus dem 9. Jh. mit der Angabe *Admonitio Iona episcopi ad Pippinum* tatsächlich »le vrai titre« wiedergibt, wie Wilmart insistiert und ANTON, *Fürstenspiegel*, S. 14 wenigstens in Betracht zieht, A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 135 aber bezweifelt, sei dahingestellt; in jedem Fall fügte sich dieser Titel bestens zum Charakter des Mahnschreibens wie zum Diskurs seiner Entstehungszeit im Nachgang des Pariser Konzils von 829. Die Forschung diskutiert den Traktat – sicherlich auch unter dem Einfluss der zwei Neueditionen von REVIRON, *Idées* bzw. A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, die jeweils an D'Achérys Vorschlag festhielten – allerdings nach wie vor als *Institutio regia*; hieran orientiert sich, wie schon ANTON a. a. O., aus Gründen der »Konvention« auch die vorliegende Arbeit.

²⁹⁸ Vgl. D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 6 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323): »[H]oc Iona Opusculum [...] integrum, praeter Praefationem, et duo extrema capita, in Concilio Parisiensi VI., quod anno Christi DCCCXXIX. celebratum est, habeatur.«

²⁹⁹ D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 6 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323).

³⁰⁰ D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 6 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323). Vgl. auch direkt im Anschluss (ebd.): »En itaque, opinior, vera sententia: Conscriptum est istud Opusculum priusquam haberetur Concilium illud Parisiense [...]«

³⁰¹ Vgl. D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 6–10 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323 f.); vgl. dazu auch SEDLMEIER, *Schriften*, S. 200.

zu der Aussage versteigen können, »dieses kleine Werk aus liebevoller Sorge um Euer [sc. Pippins] Seelenheil [selbst] verfasst« zu haben³⁰². Die Einschätzung D'Achérys hat ihre Wirkung entfaltet. Im fünften Band der gleichfalls maurinischen »Histoire littéraire de la France« von 1740 etwa ist seine erste Hypothese aufgegriffen und weitergedacht³⁰³, und auf der anderen Seite des Rheins wiederholte noch 1840 J. C. F. Bähr: »Da die [von D'Achéry angezeigte] Schrift in die Acten des Pariser Concil's von 829 [...] aufgenommen scheint, so muss ihre Abfassung vorher statt gefunden haben«³⁰⁴. Widerspruch legte 1874 nun Bernhard Simson ein. Seitens der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit der Abfassung der »Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen« betraut, sah sich der preußische Historiker veranlasst, im Rahmen eines Exkurses zum »Verhältniß der Schriften des Bischofs Jonas von Orléans *de institutione regia* und *de institutione laicali* zu den Akten der Pariser Synode d. J. 829« Position zu beziehen³⁰⁵. Sein Ansatzpunkt war just D'Achérys These zur zeitlichen und textgeschichtlichen Stellung des Fürstenspiegels, die er trotz ihres Erfolges für grundfalsch hielt: Nicht vor dem *Concilium Parisiense* habe Jonas diesen Traktat verfasst, sondern danach, und zwar näherhin im Jahr 834; folglich sei er auch »nicht in die Akten der Pariser Synode aufgenommen, sondern im Gegenteil aus den letzteren geschöpft«³⁰⁶. Gleiches nahm Simson übrigens für die – von D'Achéry ebenfalls ins Vorfeld des Konzils gesetzte³⁰⁷ – *Institutio laicalis* an, auch wenn diese zweite paränetische Schrift des Bischofs von Orléans weitaus weniger Überschneidungen mit den Akten zeige und sich mangels eindeutiger Anhaltspunkte nur vorsichtig in die Zeit zwischen 829 und 833 datieren lasse³⁰⁸. Hier ist nicht der Ort, im Einzelnen

³⁰² Vgl. D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 9 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 324): »*Si iam id [Opusculum] editum a Synodo Parisiensi Ionas Pippino post aliquot annos obtulisset, qua fronte ausus est initio cap. ultimi Regem ita contestari: »Hoc Opusculum, Optime Rex, ob amorem salutis vestrae digessimus, humiliter deprecantes, ut illud libenter legere et audire dignemini.« Nonne actum egisse Ionam Pipinus obuiere potuisset, ea quae praescripta fuerant tribus abhinc annis in Concilio Parisiensi ac Patri et Fratri dicata, iterum sibi offerendo?»*

³⁰³ Vgl. RIVET, *Histoire littéraire* 5 (1740), S. 21 und 25; D'Achérys »*Spicilegium*« ist hier ausdrücklich referenziert. Vgl. SEDLMEIER, *Schriften*, S. 200.

³⁰⁴ So BÄHR, *Römische Literatur*, S. 395, wiederum mit ausdrücklichem Verweis auf D'Achérys »*Spicilegium*«; in der Sache ganz entsprechend 1862 noch DÜMLER, *Ostfränkisches Reich*¹ 1 (1862), S. 50, Anm. 21 (nicht mehr dann in der zweiten Auflage: DERS., *Ostfränkisches Reich*² 1 [1887], S. 48, Anm. 2). Auch WATTENBACH, *Geschichtsquellen*³ 1 (1873), S. 198, Anm. 6 setzt den Traktat vor das Pariser Konzil ins Jahr 828, verzichtet aber auf Belege. Wenn SUCHAN, *Kirchenpolitik*, S. 16 noch im Jahr 2000 mutmaßte, Jonas habe »seine Schrift [nach Ausweis ihrer Anm. 63: die *Institutio regia*, nicht etwa den Laienspiegel *De institutione laicali*] als Vorlage bei der Redaktion der in Paris bezogenen Stellungnahmen des Episkopats« benutzt, dürfte es sich um ein Versehen handeln.

³⁰⁵ Vgl. SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 381–384 (das Zitat im Titel dieses Exkurses).

³⁰⁶ Vgl. SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 381 f. (das Zitat ebd. S. 382). Diese Reihenfolge nahm sichtlich schon WAITZ, *Verfassungsgeschichte*¹ 3 (1860), S. 266, Anm. 2 an, der seine Haltung im Rahmen der hier Aufschluss gebenden Äußerung (»De reg. inst. c. 7, [...] wohl aus Conc. Par. 829. II, c. 5«) aber nicht begründete.

³⁰⁷ Aufschluss über D'Achérys Position gibt wiederum seine Einleitung zur *Institutio regia*, in der er betont, in diesem Traktat seien fünf Kapitel des Laienspiegels wiederholt; vgl. D'ACHÉRY, *Spicilegium* 5 (1661), S. 5 (= DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 323): »*immo vero quinque capita repetit eiusdem Institutionis [laicalis]*«. Ferner habe er den Titel des ohne Inskription überlieferten Traktats so gewählt, »*ut secundae partis instar fieret institutionis moralis sive laicalis*« (ebd.; zitiert und als Indiz für D'Achérys Einschätzung gewertet auch von SEDLMEIER, *Schriften*, S. 200). Der Einleitung zur *Institutio laicalis* (D'ACHÉRY, *Spicilegium* 1 [1655], o. S., vgl. DERS./MABILLON, *Spicilegium* 1 [1723], S. 257 f.) ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen; in der zweiten Auflage findet sich aber in margine die Datierung »*anno ca. 825*« (ebd. S. 258).

³⁰⁸ Vgl. SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 383 mit Anm. 4; zur sichtlichen Unausgegorenheit der »Behauptung, daß *DIL* I 10 vor der Kirchenbuße Ludwigs im Jahr 833 geschrieben sein müsse«, SEDLMEIER, *Schriften*, S. 201.

auf die Argumente einzugehen, mit denen Simson seine Einschätzung begründete; es sei nur festgehalten, dass die relative Datierung im Fall des Fürstenspiegels überzeugend, im Fall des Laienspiegels anfechtbar ist³⁰⁹. An dieser Stelle interessiert vielmehr eine Überlegung, mit der er jener Konsequenz seines Datierungsvorschlages begegnet, die zweihundert Jahre zuvor schon D'Achéry umgetrieben hatte und sich auch dann ergibt, wenn man nur die *Institutio regia* als Derivat der Pariser Akten betrachtet. Wenn Jonas für in eigenem Namen publizierte Ratschläge stillschweigend die Pariser Akten verwertete, so der Gedanke, dränge sich doch die Frage auf, »ob wir den Bischof [...] als einen Plagiator an[zu]sehen« haben³¹⁰. Während für D'Achéry die Lösung des Problems darin bestand, das zugrunde gelegte Szenario zu verwerfen, setzt Simson am Aspekt des Unterschleifs an. Sein Hinweis auf die Bedingungen des mittelalterlichen Autorschaftsdiskurses, in dem »der Begriff des geistigen Eigentums kaum existierte«³¹¹, ist zweifelsohne luzide, wird von ihm aber noch im selben Satz zurückgenommen: Im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Claudius von Turin habe ja Jonas selbst seinem Kontrahenten vorgeworfen, »fremde Werke geplündert und den Raub durch allerhand Auslassungen und Aenderungen zu verdecken gesucht« zu haben³¹². Kurz, als dreisten Plagiator will, als von Fragen intellektueller Urhebererschaft unbekümmerten Kopisten kann Simson den Bischof von Orléans nach dem Gesagten nicht einschätzen, und so verfällt er auf einen anderen »Ausweg«³¹³: Vom Plagiatsvorwurf exkulpieren lasse sich Jonas auch als aus Paris schöpfender Traktatenschreiber dann, wenn man ihn als Redaktor schon des Synodalkonvoluts identifiziert:

[Es ist] sehr wohl möglich, daß der Bischof von Orléans, welcher an der Pariser Synode theilnahm, dazu auserkoren wurde, da er der Feder besonders gewachsen war. Trifft diese Annahme zu, hätte Bischof Jonas in den Schriften *de institutione regia* und *de institutione laicali* gewissermaßen nur seine eigene Arbeit zum zweiten Male herausgegeben.³¹⁴

³⁰⁹ Vgl. oben in Kap. 1.3 die Abschnitte »*De institutione laicali*« und »*De institutione regia*« sowie unten bei Anm. 321 bzw. bei Anm. 318.

³¹⁰ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383. Das Zitat ist im vollen Wortlaut (»Es bleibt die Frage übrig, ob wir den Bischof Jonas somit als einen Plagiator ansehen sollen«) zurückhaltender, überspielt in preußischem Understatement aber letztlich den tatsächlichen argumentativen Stellenwert der Frage sowie der folgenden Antwort.

³¹¹ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 384.

³¹² Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 384 mit Verweis auf Jonas, *De cult. imag.*, Sp. 312B: [...] *quae de aliorum opusculis furtim subripuit, et quibusdam subtractis atque mutatis, compilatoris usu officio ut sua suo inseruit operi.*

³¹³ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 384.

³¹⁴ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 384. – Bei näherem Besehen ist am Ende dieses Exkurses – und damit im unmittelbaren Kontext des Zitats – eine etwas befremdliche Diskrepanz zwischen der inhärenten Logik und dem expliziten Prozedere von Simsons Argumentation auszumachen. Geht es in der Sache um die Erklärung von Übereinstimmungen zwischen den Traktaten und den Beschlüssen der Pariser Teilversammlung (und mithin um Jonas' mutmaßliche Rolle als Redaktor des betreffenden Konvoluts), rekurriert Simson hier auf die kaiserliche Vorgabe zur Wahl eines Gesamtkonzilsnotars (dessen Aufgabe die Aufbewahrung und Zusammenführung aller Akten, aber doch gerade nicht deren ursprüngliche Gestaltung gewesen sein dürfte): »Als die Kaiser jene vier Provinzialsynoden für das Jahr 829 ausschrieben, ordneten sie an, daß die Akten derselben bis zu einer bestimmten Frist geheim zu halten seien. Die Bischöfe hätten einen Notar zu erwählen, welcher die Ergebnisse ihrer Berathungen genau aufzeichnen und eidlich zu treuer Aufbewahrung derselben verpflichtet werden solle. Das ist wohl so zu verstehen, daß dieser Notar aus der Mitte der Bischöfe selber hervorgehen sollte [...]«. Ob die Plazierung dieser Einlassung durch eine logische Unschärfe oder ein eigenwilliges Verständnis vom Tätigkeitsspektrum des Notars zu erklären ist, wird sich schwerlich entscheiden lassen. Eine

In der Tat ist diese Lösung bestechend. Auch wenn man in Anbetracht der Bedingungen frühmittelalterlicher Textproduktion und -zirkulation den Begriff der »Herausgabe« nicht zu eng fassen sollte, würde so verständlich, warum Jonas in seiner *Institutio regia* gegenüber Pippin – und das heißt ja wohl auch: dem textkundigen aquitanischen Hofkreis – die Mühen der eigenen Verfassertätigkeit glaubhaft zur Sprache bringen konnte, ohne die Akten als maßgebliche Quelle anzugeben. Die weitere Forschung scheint das Kernargument jedenfalls grundsätzlich überzeugt zu haben; einer dezidierten oder gar überzeugenden Revision wurde es bis heute jedenfalls nicht unterzogen, wohl aber in einschlägigen Beiträgen der Folgezeit aufgegriffen und unterstützt. So bleibt festzuhalten: Simsons Überlegung zu den Abhängigkeiten im nachmals als »Jonas-Korpus« zu fassenden Textensemble ist, abseits des eigentlichen Beweisziels, zum weichenstellenden Argument für eine Zuweisung des Pariser Synodalkonvoluts an den Bischof von Orléans geworden.

Allerdings ist die Ausbildung der *Communis opinio* nicht ohne Modifikationen im Detail vorstattengegangen. Noch Simson selbst hatte einen etwas unausgegorenen Aspekt seines Exkurses im Haupttext der »Jahrbücher« knapper, aber auch eindeutiger dargestellt³¹⁵. Zur Verbreitung dieser sprachlich klareren Form der Verfasser-Hypothese trug dann 14 Jahre später fraglos auch die erste ganz Jonas von Orléans gewidmete Monographie bei³¹⁶, die das rahmende Szenario allerdings ihrerseits in einem hier interessierenden Punkt korrigierte: Karl Amelung übernahm und bekräftigte 1888 zwar Simsons Datierung der *Institutio regia*³¹⁷, im Fall der *Institutio laicalis* hingegen schlug er eine abweichende zeitliche Stellung vor³¹⁸. Seinem Plädoyer zufolge ist für ihre Entstehung das Jahr 828 als *Terminus ante quem* anzunehmen und der Text entsprechend nicht als Derivat, sondern als Quelle der Pariser Akten einzuordnen. Diese Umdatierung, die in der Sache eine Rückkehr zur Position D'Achérys bedeutet, nun aber auch gewichtige Gründe geltend macht, mag zunächst als

deutlich knappere, aber stringendere Form hat Simsons Argument hingegen im Haupttext seiner »Jahrbücher« (ebd. S. 316), wo es ebenfalls – und wiederum zur Erklärung der textlichen Übereinstimmungen zwischen »der [...] *de institutione regia* betitelten Schrift des Jonas, der *institutione laicalis* und den Akten« (und nicht etwa des von Pertz als Synopse aller vier Teilsynoden eingeführten *Rescriptum*) – begegnet: »Indessen brauchen wir den Bischof Jonas deswegen nicht unbedingt für einen Plagiator zu halten, sondern dürfen vielleicht voraussetzen, daß er die Canones der Pariser Synode redigiert und sich deshalb auch später als berechtigt angesehen hat über ihren Inhalt zu verfügen.«

³¹⁵ Vgl. oben Anm. 314.

³¹⁶ AMELUNG, Jonas. Amelung recurriert durchaus auf Simsons »Exkurs IV« und wiederholt auch – seinerseits ohne Erläuterung des argumentativen Gehalts – den Hinweis auf die *notarius*-Vorgabe der Kaiser (vgl. ebd. S. 40 bzw. 44), bezieht Jonas' Rolle aber dezidiert auf die Pariser Versammlung und Schriftproduktion: So vermutet er mit Simson im Bischof von Orléans den »tonangebende[n] Führer« der »Synode, welche im Juni 829 in Paris zusammentrat« (ebd. S. 13) und diskutiert in ausdrücklich als »Redaktor der [Pariser] Konzilsakten« (zwei Mal ebd. S. 44, ein weiteres Mal S. 47). Für Simsons leicht divergierende und teils eben unscharfe Stellungnahme vgl. oben Anm. 314.

³¹⁷ Anders als EBERT, *Literatur* 2 (1880), S. 228 mit Anm. 1 versuchte AMELUNG, Jonas, S. 40–42, die von Simson übernommene Datierung mit eigenen Argumenten zu unterfüttern. Zur weiteren Forschung, welche die beanspruchte Beweiskraft überzeugend in Abrede stellte, vgl. das Folgende.

³¹⁸ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 45–48. Seine aus der Widmung (an den 828 abgesetzten Grafen Matfrid) und Jonas' Vorrede zum Traktat entwickelten Argumente scheinen mir für sich genommen zu genügen; die Widerlegung des von EBERT, *Literatur* 2 (1880), S. 228 f. unterbreiteten Vermittlungsversuchs, nach dem ein Teil des Traktats vor, ein anderer aber nach Paris verfasst worden sei, ist überzeugend. Zur Frage des von HEFELE, *Conciliengeschichte* 4 (1860), S. 63 postulierten Teils der Pariser Akten, in dem die Bischöfe Auszüge aus der *Institutio laicalis* »offiziell approbiert« (AMELUNG a. a. O., S. 47) hätten, der heute aber verloren sei, vgl. unten bei Anm. 808.

Schmälerung von Simsons Indizienrepertoire erscheinen: Statt zweien zeugt ja demnach nur ein Traktat von Jonas' ungenierter Weiterverwertung des Konzilsmaterials. Indessen ist sie bei näherem Besehen geeignet, die Autor-Hypothese zu stützen und überdies an jüngere Vorstellungen von den Modalitäten karolingerzeitlicher Textproduktion anzuschließen. Angesichts der Sorgfalt, mit welcher der Redaktor die Konzilsbeschlüsse als Ergebnis einer kollektiven Anstrengung des Episkopats apostrophiert, wäre es durchaus problematisch anzunehmen, Jonas habe diesen Status des Konvoluts gegenüber Pippin bis zu dem Punkt vernachlässigt, dass er den Fürstenspiegel tatsächlich nur als »zweite Ausgabe« einer im starken Sinne »eigene[n] Arbeit« begriffen und lanciert hätte. Je mehr Vorarbeiten des Bischofs – *lucubrationes* in D'Achérys Diktion – hingegen als Quelle schon der Akten geltend zu machen sind, desto stichhaltiger muss seine Äußerung im Widmungsschreiben der *Institutio regia* erscheinen. Daneben hat die jüngere Forschung Jonas bekanntlich als arbeitsökonomisch versierten »homme de dossiers« charakterisiert³¹⁹ und sich dabei nicht nur auf von Paris unabhängige Überscheidungen zwischen den beiden paränetischen Schriften stützen, sondern schließlich auch zwei Redaktionsstufen des Laienspiegels herausarbeiten können, deren zweite in enger Beziehung zur Redaktion des Synodalkonvoluts steht³²⁰. Wenn selbiges im von Amelung modifizierten Szenario geradezu als Zentralelement oder Schwerpunkt dieses Textgeflechts erscheint – insofern es im »Jonas-Korpus« nämlich als Gegenstand aktiver und passiver Rezeption zugleich firmiert –, gewinnt die Verfasserschaft des Bischofs von Orléans weiter an Wahrscheinlichkeit.

Einen ambivalenten Beitrag zur Forschungsgeschichte des Pariser Materials lieferte 1930 Jean Reviron, der die erste moderne Edition der *Institutio regia* vorlegte. Wenn er diesen Traktat in der begleitenden Studie ins Jahr 831 setzte³²¹, votierte der französische Pater und Theologe³²² für eine Feindatierung, die von derjenigen der deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts abwich, von Simson aber immerhin für plausibel befunden worden war und für dessen weitere Überlegungen letztlich auch unerheblich ist³²³; dieser Korrekturvorschlag Revirons hat sich in der Forschung auf

³¹⁹ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 113 und 115.

³²⁰ Vgl. SCHRÖDER, Überlieferung, S. 85 und 89 sowie (unabhängig von ihr) Alain DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 29–31 und Odile DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 88–102, die zwei Redaktionsstufen der *Institutio laicalis* unterschieden haben; dazu auch SEDLMEIER, *Schriften*, S. 205–208. Offen bleiben muss wohl die Frage, ob die jüngere Redaktion in unmittelbarer Vorbereitung des Konzils (so A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 31 und 38) oder unter seinem direkten Einfluss (so O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 101 und SEDLMEIER, *Schriften*, S. 208) entstanden ist. Indessen hat Odile Dubreucq wahrscheinlich gemacht, dass Jonas den Traktat selbst in Form eines persönlichen Dossiers verwahrte und mehr oder weniger kontinuierlich weiterbearbeitete; auf diesen verlorenen »archétype évolutif« (O. DUBREUCQ a. a. O.) gingen die beiden erhaltenen Redaktionsstufen unabhängig voneinander zurück.

³²¹ Vgl. REVIRON, *Idées*, S. 52–54.

³²² Die *Revue d'histoire de l'Église de France* 69 (1929), S. 36 führt Reviron als »abbé [...], docteur en théologie, supérieur de l'Institution Saint-Lazare, à Autun«.

³²³ Simsons Datierung der *Institutio regia* auf 834 ging aus von der »Katastrophe des Reichs und des Kaisers« (SIMSON, *Jahrbücher*, S. 381), die sich laut dem Widmungsschreiben des Traktats im Vorjahr der Abfassung ereignet habe und von ihm mit der Reichskrise von 833 identifiziert wird. Allerdings notiert Simson ebd. S. 382, Anm. 4 (der vorangehenden S. 381): »Will man unsere Annahme nicht gelten lassen, so bliebe höchstens übrig, an die erste Empörung gegen Ludwig von 830 zu denken und demgemäß die in Rede stehende Dedikationsepistel in das Jahr 831 zu verlegen.«

beiden Seiten des Rheins – sowie des Kanals und des Atlantiks – durchgesetzt³²⁴. Seine editorische Arbeit hingegen konnte die Fachwelt nicht überzeugen³²⁵, und dasselbe gilt für eine beiläufige, aber programmatische Äußerung zu Jonas' Person, die seine Positionierung in der Verfasserfrage gewissermaßen grundiert: Der Bischof von Orléans gilt ihm als »homme de second plan«, dem für Paris kein großer Gestaltungsspielraum zuzutrauen sei³²⁶. Zwar geht Reviron nicht so weit, seine Redaktionstätigkeit rundum in Abrede zu stellen und sich solchermaßen gegen den »avis unanime des historiens«³²⁷ zu wenden; jedoch entfernt er sich mit seiner skeptischen Einschätzung beträchtlich von der dieser Einschätzung zugrunde liegenden Vorstellung Simsons und Amelungs, Jonas habe eigenverantwortlich entwickelte Konzeptionen je nach Anlass in Traktat- oder eben Aktenform vorgelegt. Größere positive Resonanz ist seinem apodiktischen Urteil über die Kapazitäten Jonas' dann erwähnenswerten auch nicht beschieden gewesen³²⁸. Kein Geringerer als Louis Halphen sprach Jonas kurz darauf jedenfalls wieder und geradezu selbstverständlich als »rédacteur principal« des Pariser Entwurfs an, ohne sich dem Beiklang eines souverän waltenden Redaktors zu verwehren³²⁹. Für Walter Ullmann dann war es gerade die persönliche »authority« Jonas', die – statt umgekehrt – auf die von letzterem redigierten Akten ausstrahlte³³⁰. Der »avis unanime« in der Verfasserfrage perpetuierte und konsolidierte sich ohnehin³³¹.

³²⁴ Vgl. für die französische Forschung HALPHEN, Charlemagne, S. 321 (der eine Abfassung »peu après« 829 annimmt), DELARUELLE, Moralisme carolingien, S. 129, A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 45–49 (mit neuen Argumenten; anders, nämlich mit einem Plädoyer für 834 wohl noch wenig zuvor; vgl. ROUCHE, *Miroirs*, S. 356) sowie O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 37; für die deutsche SCHARF, *Studien*, S. 369 (mit neuen Argumenten), EBERHARDT, *Via regia*, S. 305, ANTON, *Herrscherethos*, S. 214, SCHRÖDER, *Überlieferung*, S. 85, PATZOLD, *Episcopus*, S. 199 sowie FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 371; für die britische WALLACE-HADRILL, *Frankish Church*, S. 240 (der die *Institutio laicalis* irritierenderweise als einen aus den Pariser Akten schöpfenden, aber gleichwohl für Graf Matfrid verfassten Traktat anspricht); für die US-amerikanische JEGEN, *Jonas*, S. 72 und DYSON, *Introduction*, S. XV. Die alte Einschätzung noch bei BORN, *Specula*, S. 595, der Revirons Studie bis 1933 noch nicht hatte einsehen können (vgl. ebd. Anm. 1); unentschieden ARQUILLIÈRE, *Augustinisme politique*, S. 147, Anm. 3 (»composé entre 831 et 834«), erwähnenswerten noch auf dem Stand der Forschung vor Simson SUCHAN, *Kirchenpolitik*, S. 16. Das Datum 834 ohne Beleg oder Argument wieder bei HANDY, *Specula principum*, S. 107 und 168. – Der 1961 von SCHARF a. a. O., S. 353, Anm. 4 geäußerte Eindruck, dass sich meisten »neueren« Fachkollegen »genauere[r] Datierungsversuche« enthielten, hat sich inzwischen – und nicht zuletzt dank seiner eigenen Studie – wohl überholt.

³²⁵ Recht positiv fiel zunächst noch die Besprechung seitens Léon Levillain aus (vgl. LEVILLAIN, *Rez. Reviron*); es folgte aber die scharfe Kritik von WILMART, *Florilège*, S. 216 f.: »Monsieur Reviron – je regrette d'avoir à le dire, mais ne puis me dérober à ce devoir – n'a évidemment pas appris à présenter un texte du passé, ni à établir un appareil à notes critiques, ni, surtout, à lire les manuscrits«. Diesen Vorbehalten trägt die Arbeit Alain Dubreucqs Rechnung; vgl. die unpublizierte Neuedition von *De inst. reg.* in DUBREUCQ, *Institutio regia* sowie die zur »Volksausgabe« (SCHRÖDER, *Rez. Dubreucq*, bereits in Auszeichnung) umgearbeitete, in der vorliegenden Arbeit wegen ihrer besseren Zugänglichkeit durchweg zitierte Fassung in DUBREUCQ, *Métier de roi*. Zu den Mängeln dieser Ausgabe vgl. SCHRÖDER a. a. O., zu ihrem missverständlichen französischen Titel ANTON, *Fürstenspiegel*, S. 14.

³²⁶ Vgl. REVIRON, *Idées*, S. 56.

³²⁷ Vgl. REVIRON, *Idées*, S. 50.

³²⁸ Für eine Ausnahme vgl. unten bei Anm. 359.

³²⁹ Vgl. HALPHEN, *Idée*, S. 65.

³³⁰ Vgl. ULLMANN, *Papal Government*, S. 129: »Influenced very largely as this council was by no lesser authority than Bishop Jonas of Orleans [...]«; ebd. S. 134, Anm. 4: »He [sc. Jonas] was the draftsman of the decrees«.

³³¹ Vgl. ferner etwa LADNER, *Aspects*, S. 407, Anm. 18: »[T]he Acts [of the Paris Council] and the Report [sc. das *Rescriptum*] were no doubt redacted by Bishop Jonas« (Majuskeln i. O.); SCHIEFFER, *Krise*, S. 11: »Die unter maßgeblicher Beteiligung des Bischofs von Orléans redigierte Programmschrift des Pariser Konzils von 829 [...] ist uns erhalten«.

Nicht nur in der Sache, sondern auch im argumentativen Fundament steht in markantem Kontrast zu Revirons Charakterisierung diejenige, zu der drei Jahrzehnte später Joachim Scharf im Rahmen seiner »Studien zu Smaragdus und Jonas« gelangte. Mit seiner Einschätzung der Rolle, die dem Bischof von Orléans 829 in Paris zufiel, rekurriert er auf die Position Simsons und Amelungs, formuliert aber noch pointierter und präziser: Jonas habe sich »keineswegs auf bloßes Sammeln, Sichten und Ordnen des von den Synodalprälaten an ihn herangetragenen Materials beschränkt«, sondern müsse »im Rahmen des gestellten Themas Richtung und Inhalt der Arbeit selbst stark beeinflusst haben«; er sei, kurz gesagt, als »Redaktor und Spiritus Rector der Bischofsversammlung zugleich« anzusehen³³². Wenn Scharf mit Recht festhalten kann, dass »seit Simson niemand mehr an der Identität d[...]es Redaktors der Pariser Synodalakten mit der Person des Bischofs Jonas von Orléans« gezweifelt habe, und die *Institutio regia* in Übereinstimmung mit Reviron auf 831 datiert³³³, ist die Distanz zu letzterem doch unübersehbar. Dabei grenzt er sich nicht nur von einer Sicht ab, welche die Redaktor-Rolle letztlich auf die Tätigkeit eines Schreibers reduziert, sondern qualifiziert diese zum ersten Mal näher, insofern er sie im Hinblick auf die konkreten Arbeitsschritte jenseits – bzw. im Vorfeld – der »Herausgabe« der Akten – mit Inhalt füllt. Gleichzeitig fällt er sein Urteil auf einer quantitativ breiteren Basis als seine Vorgänger. Neben den drei Texten, die sich schon bei einer Lektüre Simsons als »Pariser Material« präsentieren und die Scharf nun einer minutiösen, neue Verbindungen aufzeigenden philologischen Durchsicht unterzieht³³⁴, verweist er in seiner Argumentation auch auf die Beschlüsse der Aachener Synode von 836 und – für die Belange dieses Kapitels noch relevanter – auf das *Rescriptum*. Zwar führt er nur die erstgenannte dieser beiden weiteren Emanationen desselben Ideen-Pools oder eben »Materials« explizit auf Jonas zurück³³⁵, doch wertet er beide überzeugend als Indiz für den Stellenwert, der dem »Konzept des Bischofs von Orléans« durchaus im Sinne einer persönlich verantworteten Programmatik zukam³³⁶. Indessen scheint Scharf einen unmittelbaren Einfluss Jonas' auch auf das *Rescriptum* durchaus anzunehmen, führt er doch die »Tatsache« ins Feld, dass selbiger nach Paris gleichfalls »bei den folgenden Synoden federführend war«³³⁷, was sich auch auf die von ihm als »Generalkonzil aller Bischöfe« angesprochene Wormser Versammlung von 829 beziehen dürfte³³⁸. Wahrscheinlich ist sein

³³² Vgl. SCHARF, Studien, S. 372.

³³³ Für das Zitat vgl. SCHARF, Studien, S. 372, für die Datierung der *Institutio regia* ebd. S. 369. Der einzige Punkt, in dem seine Überlegungen zum Pariser Material auf Ablehnung gestoßen sind, ist m. W. seine Datierung der *Institutio laicali* auf den Anfang der 820er-Jahre (vgl. ebd. S. 366 f.), die schon ANTON, Herrscherethos, S. 213, Anm. 377 für »einigermäßen problematisch« hielt; vgl. auch SEDLMEIER, Schriften, S. 205 mit Anm. 25 und 26.

³³⁴ Vgl. SCHARF, Studien, S. 353–371. Neu ist insbesondere sein Befund, dass die *Institutio regia* nicht nur mittels der Pariser Akten, sondern auch direkt aus der *Institutio laicalis* schöpft (vgl. ebd. S. 358 und 363, Anm. 48), was aus den Konkordanzen von AMELUNG, Jonas, S. 44, REVIRON, Idées, S. 50 und WILMART, Admonition, S. 215 mit Anm. 2 nicht hervorgeht. Allerdings sind Zweifel angebracht; vgl. oben Kap. 1.3, Anm. 571.

³³⁵ Vgl. SCHARF, Studien, S. 381.

³³⁶ Vgl. SCHARF, Studien, S. 372.

³³⁷ Vgl. SCHARF, Studien, S. 372.

³³⁸ Vgl. SCHARF, Studien, S. 375.

Befund, die Textbezüge und die Synodaltätigkeit Jonas' erhöhen dessen vormals mutmaßliche Rolle als Redaktor der Pariser Akten zur »Gewißheit«³³⁹, allzu selbstbewusst artikuliert – das Verdienst aber, Jonas' gestaltende Urheberschaft über Simsons Argument hinaus und mit breiter Wirkung in der weiteren Forschung sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, ist ihm nicht abzusprechen.

Tatsächlich wird man sagen dürfen, dass mit Scharfs Studie der argumentative Sockel fundiert ist, auf dem die folgenden Stellungnahmen zur Pariser Rolle des Bischofs von Orléans mit wenigen Ausnahmen fußen. Es verspricht wenig Gewinn, hier extensiv und in chronologischer Reihenfolge die Verdikte zu diskutieren, mit denen sich die Forschung seither für einen mehr oder weniger großen Einfluss Jonas' auf Konzil und Akten ausgesprochen hat; in der Hauptsache unterscheiden sie sich nur in Nuancen und Formulierungen, ohne dabei aufeinander Bezug zu nehmen. In einer systematisierenden Perspektive scheint mit Scharf indessen ein Spektrum eröffnet, dessen einen Pol er selbst markiert. Was seine Einschätzung auszeichnet, ist erwähnenswertermaßen ihr hoher Differenzierungsgrad. Über die bereits zitierte Unterscheidung zwischen »Sammeln, Sichten und Ordnen des [...] Materials« und Beeinflussung von »Richtung und Inhalt der Arbeit selbst« hinaus gibt Scharf der – nur biographisch in eins gesetzten – Tätigkeit des »Redaktor[s] und Spiritus Rector« auf zweierlei Weise Tiefenschärfe: zum einen durch die Analyse der »zahllosen formalen und inhaltlichen Übereinstimmungen zwischen den Akten des Concilium Parisiense und der Institutio laicalis [...], die sich bis in die feinsten Verästelungen nachweisen lassen« und zusammengekommen gewissermaßen ein Arbeitsprotokoll des Bischofs präsentieren³⁴⁰, zum anderen durch die Examinierung einer handschriftlich erhaltenen Textkompilation aus Orléans³⁴¹, in der »eine Art Konzeptbuch des Redaktors Jonas« zu greifen sei, das sich »aus Arbeitsmaterial für den synodalen Gebrauch zusammensetzte und ihm – mindestens bis 836 – zur Ausarbeitung der Akten gedient hat oder dienen sollte«³⁴². Auf einem vergleichbaren Reflexionsniveau hat Alain Dubreucq Jonas im

³³⁹ SCHARF, Studien, S. 372.

³⁴⁰ Für das Zitat vgl. SCHARF, Studien, S. 372, für die Analyse selbst ebd. S. 356–363. Letztere ist freilich exemplarisch angelegt und wäre inzwischen ausgehend von der Erkenntnis zu präzisieren, dass zwei Redaktionsstufen der *Institutio laicalis* zu unterscheiden sind (vgl. oben Anm. 320).

³⁴¹ Ms. Paris, BnF, NAL 1632, Teil II (fol. 68–105); hierzu vgl. LAEHR, Konzilsbrief und WILMART, Admonition, die die Sammlung unabhängig voneinander bekannt gemacht haben. Für weitere Literatur vgl. unten Anm. 342.

³⁴² Für die – auf Wilmart und Laehr/Erdmann aufbauende – Analyse vgl. SCHARF, Studien, S. 378–384, für das Zitat ebd. S. 383. Scharfs Einschätzung wurde aufgegriffen von ANTON, Herrscherethos, S. 221–231, der die Zuweisung an Jonas für »eine mit guten Argumenten belegbare Annahme« (ebd. S. 223) hält, die Komponenten aber eher als »Extrakte« denn als »Arbeitsmaterial« einordnet (vgl. ebd. S. 230, Anm. 460). Beide Positionen wurden integriert von PATZOLD, Episcopus, S. 202–204, dem »die Zuschreibung an Jonas von Orléans und die Datierung in die 830er Jahre [als] mittlerweile unstrittig« (ebd. S. 202) gelten. Anders äußert sich WYNN, War, S. 859–873, der die Sammlung – ohne Kenntnis der Beiträge Scharfs und Patzolds und ohne Bezug auf die Stellungnahme Antons – aufgrund der »evidence internal« (ebd. S. 862) nicht unter Ludwig d. Fr., sondern bald nach der Schlacht von Fontenoy (841) entstanden sieht (vgl. ebd. S. 866) und als »a specimen of Brüderkrieg propaganda« (ebd. S. 862) der Opposition gegen Lothar interpretiert. Laut STONE, Laicus, S. 14, Anm. 88, die auf Wynn ohne bibliographische Angabe verweist, nimmt selbiger näherhin Hinkmar v. Reims als Urheber der Kompilation an. Freilich sind die »eigentümlich engen Berührungen [der dritten Kapitelreihe] mit dem sog. Fürstenspiegel Hincmars von Reims »De persona regis et regis ministerio« auch von SCHARF a. a. O., S. 379 berücksichtigt worden, nach dessen (gleichfalls aufgrund interner Kriterien gebildetem, aber auch in der Wortwahl Hincmars Rückhalt findendem) Urteil die Sammlung von Jonas in den Wirren des Jahres 833

Zuge seiner Neuausgabe der *Institutio regia* von 1995 als »rédacteur ou plutôt [...] *dictator*« der Pariser Versammlung angesprochen³⁴³ und diese Rolle des Bischofs über eine aufschlussreiche Differenzierung der zwei wesentlichen Funktionen konturiert, die in der karolingischen Synodalpraxis mit dem Wort *notarius* adressiert werden konnten. So erlaube ein Blick in die hispanischen Konzilsordines, auf die in dieser Zeit rekurriert wurde, eine Unterscheidung zwischen den »notaires proprement dits, chargés de lire les textes proposés à l'assemblée et de transcrire les débats« einerseits und dem »[notaire] responsable de la rédaction des actes qui, lui, est élu et assermenté« andererseits³⁴⁴, wobei Dubreucq den Bischof von Orléans 829 – wie schon 825 und wieder 836 – klar in der zweiten Rolle sieht. Nun gilt sein Interesse Jonas naturgemäß nicht so sehr in dessen Funktion als Konzilsredaktor, sondern als Traktatenschreiber; dennoch lassen seine Ausführungen eine klare Vorstellung von Kompetenzen und Techniken des »Redaktionsverantwortlichen« erkennen: Jonas' eigene – etwa ekklesiologischen – Positionen werden in einem solchen Maß mit denen der Akten assoziiert³⁴⁵, dass er als »*spiritus rector*« nicht nur der Pariser Versammlung von 825³⁴⁶, sondern auch der von 829 erscheint. Was dann die konkreten Arbeitsweisen anbelangt, entwirft Dubreucq en passant ein Portrait des Textproduzenten Jonas, das sich in seinem biographieüberspannenden Fokus nicht auf die Verfertigung der Akten konzentriert, sie aber durchaus berücksichtigt³⁴⁷. Als wesentliches Charakteristikum der Jonas'schen »méthode de rédaction«³⁴⁸ gilt Dubreucq, was man Zentonisation und Ventilation nennen könnte: die Bildung biblisch-patristischer Zitatketten³⁴⁹, die – wie auch die eigenständigen Passagen – nach ihrer erstmaligen Verwendung im Rahmen eines

angelegt und vom Metropolit der *Belgia II* im Sinne einer epochenüblichen »Reproduktion bereits vorhandenen Materials« lediglich adaptiert worden wäre (vgl. ebd. S. 383; mit Kritik an der selbstsicheren Feindatierung Scharfs ANTON a. a. O., S. 225 mit Anm. 439). Man wird zugeben müssen, dass sich die von Wynn ausgewertete Kapitelreihe (*Capitula diversarum sententiarum*) in ihrem argumentativen Potential wenig zu den Positionen fügt, die Jonas v. Orléans andernorts vertreten hat. Abgesehen von dem Umstand, dass diese Abweichung durchaus dem provisorischen Charakter des Materials geschuldet sein könnte, und der ausgebliebenen Auseinandersetzung mit Scharfs Vorschlag ist aber inzwischen auf den Beitrag von SCHMITZ, Aachen zu verweisen, der ebd. S. 338–340 eine Verwendung der Sammlung durch die Aachener Synode von 836 (mithin wohl durch Jonas selbst) bestätigen kann. Ein wesentliches Indiz ist und bleibt ferner die Provenienz der Handschrift aus Orléans.

³⁴³ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 42.

³⁴⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 41.

³⁴⁵ Vgl. etwa, hier mit Blick auf die jeweilige Verortung des Papsttums in der *ecclesia*, DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 76 f. Die Bereitschaft zur ungezwungenen Assoziation der Äußerungen durchzieht Dubreucqs Studie und ist insofern wohl programmatisch, kennt aber – wohl eher dem jeweiligen Argumentationskontext als dem Gegenstand geschuldete – Ausnahmen: Hält er beispielsweise ebd. S. 21 fest, die Pariser Akten drückten »la position de l'épiscopat franc sur le problème des rapports entre les pouvoirs« aus, ist es ebd. S. 28 Jonas, dem er den Entwurf eines »véritable miroir du bon évêque [...] dans le premier livre des actes« zuschreibt.

³⁴⁶ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 21.

³⁴⁷ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, insbes. S. 35–42.

³⁴⁸ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 39. Für Näheres vgl. die in den folgenden Anmerkungen nachgewiesenen Charakterisierungen sowie ebd. S. 113 f.

³⁴⁹ Vgl. etwa DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 21, hier mit Bezug auf die Verwertung von Zitatreihen des Pariser Konvoluts von 825 für Jonas' *De cultu imaginum*. Als ein für die Karolingerzeit, gerade aber auch für Jonas typisches Textproduktionsverfahren hat die Bildung solcher Ketten von Entlehnungen schon DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 191 angesprochen; für Näheres und für den Begriff der Zentonisation vgl. nach ebd. Anm. 4 CABROL, *Centonisation*. Ohne auf den Terminus zu rekurrieren, hat NOBLE, *Images*, S. 272 mit Blick auf den *Libellus* der Pariser Versammlung von 825 (vgl. oben Anm. 261) treffend das argumentative Potential der Zentonisation betont: »The compilers arrange the extracts in such a way as to make an argument«.

Textes bei anderen Schreibanlässen stillschweigend wiederverwertet, in diesem Zuge jedoch vielfach fragmentiert oder an andere Versatzstücke angefügt werden. Dabei nötige die Einbindung des Materials in neue Kontexte den Redaktor »à insérer des phrases introductives, de renvoi ou d'abréviation«³⁵⁰, zeitige zugleich aber »inévitavelmente quelques erreurs«³⁵¹. Letztere sind – wo es sich nicht bloß um die Übernahme fehlerhafter Zitatnachweise, sondern beispielsweise um unbedacht, sozusagen »mechanisch« kopierte Querverweise handelt – für die Forschung freilich von eminentem Interesse, um etwa die relative zeitliche Stellung der fraglichen (Kon-)Texte zu klären³⁵². Indessen hat Dubreucq den Weg für die Erkenntnis geebnet, dass die »veröffentlichten«, oder besser: auf Außenwirkung angelegten Schriften des Bischofs von Orléans nicht nur unmittelbar auseinander schöpfen, sondern auf langfristig geführte Arbeitssammlungen zurückgreifen, die mehrfach zum Einsatz gekommen und im Laufe der Zeit ihrerseits umgearbeitet worden sein dürften³⁵³. Entsprechend scheint Jonas mit Dubreucqs Etikett eines »homme de dossiers«³⁵⁴ nicht nur im Hinblick auf seinen Redaktionsstil (die Einbindung von Zitatenreihen), sondern auch auf das materielle Substrat seiner Arbeitsökonomie (die besagten Arbeitssammlungen) treffend charakterisiert³⁵⁵.

Solch differenzierte Stellungnahmen zur Pariser Doppelrolle des Bischofs von Orléans sind in der Literatur zu 829 freilich die Ausnahme geblieben. Die Argumente scheinen aber so überzeugend zu sein, dass auf der anderen Seite des von Scharf eröffneten Elaborations-Spektrums Jonas vielfach pauschal die Autorschaft an den Akten oder die Regie der Versammlung zugesprochen wird³⁵⁶; dazwischen lässt sich ein breites Feld von Verdikten ausmachen, welche die detaillierten

³⁵⁰ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 39; vgl. ebd. auch für die Rekompilation »en [...] fragmentant ou en [...] associant«, hier schon mit Blick auf die Redaktion des *Rescriptum*.

³⁵¹ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 40.

³⁵² Vgl. etwa DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 37; in der Sache analog, aber in der Auswertung detaillierter schon SCHARF, *Studien*, S. 355 f.

³⁵³ In diese Richtung wies freilich schon Scharf mit seiner Analyse des im Ms. Paris, BnF, NAL 1632 erhaltenen »Konzeptbuch[s]« (vgl. oben bei Anm. 341). Auch Alain Dubreucq berücksichtigte diese Kompilation in seiner Studie sowie in der Edition der *Institutio regia* (vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 121–123), nivellierte die Grenze zwischen Dossier (oder Florilegium) und Traktat aber nicht nur performativ (d. h. durch die Behandlung des Parisinus als Textzeuge), sondern auch explizit: »L'*Institution royale*, comme la plupart des »miroirs des princes«, fait une large place à la compilation et s'apparente au genre des florilèges« (ebd. S. 113). Mit Blick auf die *Institutio laicalis* regte er jene Unterscheidung zweier Redaktionsstufen an, auf deren Grundlage dann Odile Dubreucq einen »archétype évolutif« des Traktats erschließen konnte (vgl. oben Anm. 320). Ein weiteres Beispiel für Jonas' eigenbezügliche und anlassüberspannende Arbeitsweise hat seinen Ansatzpunkt in einem Kapitel *De principibus*, das der Bischof für seine *Institutio laicalis* geplant, im Rahmen dieser Schrift aber nicht realisiert hatte (vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 30, DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 113 f. und DUBREUCQ, *Specula*, S. 34); der Gegenstand dieses Kapitels ist dann just im »konziliaren Fürstenspiegel der Pariser Akten und in der *Institutio regia* denkbar breit ausgearbeitet. Ob hierfür auch Materialien und Vorarbeiten in Form eines unabhängig geführten Dossiers weiterverwendet wurden, fällt freilich in den Bereich der Spekulation.

³⁵⁴ Vgl. oben Anm. 319.

³⁵⁵ Für das Zitat vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 113 und 115.

³⁵⁶ Vgl. etwa CONGAR, *Ecclésiologie*, S. 142 (»Jonas a rédigé les Actes«); ULLMANN, *Papal Government*, S. 134, Anm. 4 (»draftsman of the decrees«); EBERHARDT, *Via regia*, S. 24 (»wohl [...] von Jonas redigiert[...]«); RICÉ, *Carolingiens*, S. 153 (»porte-parole des évêques qui se réunissent à Paris [...] en 829«); WALLACE-HADRILL, *Frankish Church*, S. 240 (»redactor of the measures taken at the council of Paris in 829«); WERNER, *Hludovicus Augustus*, S. 55, Anm. 191 (»rôle déterminant«); AUBERT, *Jonas*, Sp. 1481 (»Jonas fut certainement le rédacteur [des actes des conciles de Paris et d'Aix-la-Chapelle]«); SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 290 f.; ROUCHE, *Miroirs*, S. 356 (»[les] canons du Concile de Paris de 829 dont Jonas était l'auteur«); BOSHOF, *Ludwig*, S. 176 (»Denkschrift, als deren Verfasser der Bischof Jonas von Orléans gilt«); TISCHLER, *Studien* 2, S. 1111 (»dieser Redaktor aber ist Jonas von Orléans gewesen«); LUKAS,

Einschätzungen kondensiert reformulieren oder wenigstens den beiden Aspekten des mutmaßlichen Kompetenzprofils – der inhaltlichen Gestaltung eines *Spiritus rector* bzw. der Textproduktion eines Redaktors – Rechnung tragen³⁵⁷. Ungeachtet dieser graduellen Unterschiede dürfte die Anmerkung Corinne Margalhan-Ferrats, der zufolge »les modernes [...] oublient peut-être un peu trop souvent [...] que notre aquitain d'origine [...] fut d'abord l'auteur des actes du concile de Paris«³⁵⁸, inzwischen hinfällig sein.

Ungleich übersichtlicher als die diversen Artikulationen der *Communis opinio*, der Jonas als ideeller und materieller Urheber der Pariser Akten gilt, sind andererseits die Stellungnahmen, die seit Scharf einen prägenden Einfluss des Bischofs von Orléans in Abrede gestellt haben. Wenn Lorenz Weinrich selbigen 1963 als bloßen »Protokollanten« des Pariser Konzils bezeichnete, der trotz seines »recht weit[en]« Anteils an den Formulierungen »vielleicht doch nicht die Größe [besaß], ein solch umfassendes Gedankengebäude [wie das der Akten] zu errichten«³⁵⁹, äußerte er sich nicht nur ebenso apodiktisch wie sein Gewährsmann Reviron; er reduzierte Jonas überdies just auf jene Variante karolingischer Konzils-*notarii*, die dann von Dubreucq aufgrund fundierter Betrachtungen verworfen wurde. Eine neue Dimension der Kritik brachte Rosamond McKitterick mit ihrem 1977 erhobenen Einspruch ins Spiel. Aus ihrer Warte beruhte die Zuweisung der Akten an Jonas auf einer falschen Voraussetzung: Lediglich ein Teil der Akten, nämlich deren »provisions for clerical administration and ecclesiastical discipline«, stelle tatsächlich in Paris ergangene und verschriftlichte Beschlüsse dar, während der »theoretical tract about the duties and status of

Rezeption, S. 77 (»bekanntlich auch der Verfasser der Akten des Pariser Konzils von 829«); FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 328 (»Verfasser der Pariser Akten«); PATZOLD, *Episcopus*, S. 152 f. (dann auch DERS., *Kapitularen*, Ms. S. 9 und 19); UBL, *Mehrwert*, S. 201 (»Autor der Konzilskanones«; vgl. DERS., *Karolinger*, S. 78: »unter der Anleitung Jonas'«); NOBLE, *Images*, S. 295 (»in 829 he presided, in Paris, a major reform synod«); DOHMEN, *Konflikte*, S. 310 (»von Jonas von Orléans verfasst[...]«); STONE, *Morality*, S. 229 (»centrally involved«) und S. 287 (»heavily influenced«); MEENS, *Penance*, S. 130 (»penned by Jonas of Orléans«); ALTHOFF, *Kontrolle*, S. 49 (»Fassung, die wesentlich von Bischof Jonas von Orleans redigiert worden sein soll«); ZWIERLEIN, *Arengen*, S. 371 (»gilt [...] als Redaktor«).

³⁵⁷ Vgl. etwa JEGEN, *Jonas*, S. 242; ANTON, *Herrscherethos*, S. 204 f. (»Bischof Jonas von Orléans ist mit größter Wahrscheinlichkeit [...] Redaktor [der Pariser Akten]; dabei mag sich seine Rolle nicht auf die des Protokollanten beschränkt haben; es hat vielmehr den Anschein, daß viele seiner eigenen Gedanken in die Formulierungen eingeflossen sind.«); SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas*, S. 52 (»Jonas von Orléans [war an der Abfassung des Pariser Synodalprotokolls] maßgeblich beteiligt«); BRUNHÖLZL, *Literatur* 1 (1975), S. 406 (»Es wird, vor allem wegen dieser Übereinstimmungen, heute in der Regel angenommen, daß Jonas selbst die Beschlüsse formuliert oder zumindest redigiert habe«); HARTMANN, *Synoden*, S. 182 (»Dieses Aktenstück ist sicher keine protokollarische Niederschrift der Äußerungen der Bischöfe, sondern wir haben es mit einer geschlossenen Abhandlung eines einzigen Verfassers zu tun [...]: Jonas von Orléans. Es ist natürlich möglich, daß man dem Autor bestimmte Themen vorgegeben hat, die er vor allem behandeln sollte, aber auch die Parallelen [...] zu seinem Fürstenspiegel [...] und zu seinem Laienspiegel [...] sind überaus zahlreich.«); MÜNSCH, *Liber legum*, S. 114 (»von Jonas verfaßt und/oder redigiert, wie in allen Werken übereinstimmende Fehler zeigen«); O. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 113 (»Au concile de 829, Jonas d'Orléans joua le rôle de secrétaire. C'est lui qui présida la mise par écrit des documents écrits finaux. Il n'hésita pas, sans doute avec l'approbation des autres évêques, à utiliser un matériau qui venait de lui-même (mais inspiré, de toutes façons, d'anciens conciles ou d'autorités.«).

³⁵⁸ MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 126 (veröffentlicht 1999). Belege für ihre Einschätzung, die allerdings als Ausnahmen der (oben in Anm. 356 und Anm. 357 belegten) Regel einzuordnen wären, ließen sich freilich beibringen. Wenn sich hingegen DEPREUX, *Entourage*, S. 277, Anm. 11 auf die Anmerkung beschränkt, »[on aurait] même supposé que Jonas fut l'auteur des actes«, dürfte diese Zurückhaltung dem im besten Sinn positivistischen Charakter des Beitrags geschuldet sein.

³⁵⁹ WEINRICH, *Wala*, S. 69.

episcopal and regal power« samt seiner gelehrten Zitate zwar auf dem Konzil erarbeitet, aber erst im Zuge einer nachträglichen Redaktion an die Beschlüsse angefügt worden sei³⁶⁰. Hätte McKitterick Recht, wäre die Rolle des in Paris tätigen Notars viel bescheidener anzusetzen, die Frage des konzeptionellen Einflusses fast schon obsolet. Gerade bei den später für die *Institutio regia* exzerpierten Passagen – den programmatischen Kanones zum Gewaltendualismus und dem fürstenspiegelhaften Buch II – und je nach Lesart auch bei den aus der *Institutio laicalis* gezogenen Einlassungen zum Laienstand würde es sich ja um spätere Zusätze handeln. Nun hat schon Steffen Patzold angemerkt, dass McKitterick »Belege für eine solche Annahme [...] nicht nennen« kann³⁶¹; weiters aber wirft ihr Szenario die Frage auf, wann und wo in den zwei Monaten nach Juni 829 Rahmenbedingungen hätten gegeben sein sollen, welche die Pariser signifikant überstiegen und eine dort unmögliche sorgfältige Überarbeitung des Materials erlaubt haben würden. Das *Rescriptum* jedenfalls, dessen Bezug zur Wormser Reichsversammlung vom August des Jahres nach dem Gesagten doch wenigstens anzunehmen ist³⁶², rezipiert ja schon Textstücke aus den »provisions« und dem »theoretical tract« gleichermaßen³⁶³. Sicher nicht im Sinne McKittericks wäre es, ihre Deutung an Élisabeth Magnou-Nortiers Gegenentwurf zur etablierten Geschichte unter Ludwig dem Frommen anzunähern, nach dem die Redaktion des *Rescriptum* und die Ergänzung eines ursprünglich bescheidenen Pariser Aktenkonvoluts um »brisante« programmatische Passagen nach 829 von ein und demselben umstürzlerischen Fälscherzirkel ins Werk gesetzt worden wäre: Auch in dieser Sicht nivelliert sich die Rolle des Bischofs von Orléans, nämlich auf die eines loyalen, für die subversiven Zwecke unfreiwillig in Anspruch genommenen Strohmannes, dessen paränetischen Traktate die Interpolatoren »comme couverture« verwertet hätten, »[pour lui faire] dire ce qu'il n'aurait jamais écrit«³⁶⁴. Einer kritischen Überprüfung allerdings hält Magnou-Nortiers Gedankengebäude, wie oben ausgeführt³⁶⁵, nicht Stand, womit sich auch eine Auseinandersetzung mit ihrer Einschätzung der Pariser Vorgänge erübrigt.

Um ein Zwischenfazit zu ziehen: Einen anderen Kandidaten als Jonas von Orléans hat die Forschung für die Redaktion der Akten von 829 nicht namhaft machen können, und dies aus gutem Grund: Sein gestalterischer Einfluss auf die Pariser Beschlüsse ist angesichts seines synodalen und diplomatischen Engagements in der Zeit Ludwigs des Frommen wenigstens wahrscheinlich und nach Ausweis der Überschneidungen mit den von ihm persönlich verantworteten Texten geradezu unbestreitbar, sofern man die – gerade auch aus Jonas' Werk zu erschießenden – Regeln des

³⁶⁰ Vgl. MCKITTERICK, *Frankish Church*, S. 23.

³⁶¹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 152, Anm. 311.

³⁶² Vgl. oben Kap. 2.1.1–3.

³⁶³ Näheres hierzu unten in Kap. 2.2.1.1.

³⁶⁴ Vgl. MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, S. 362. Die seit Simson angestellten Überlegungen, die aus textuellen Querbezügen im Pariser Material auf eine Identität des Traktatenschreibers Jonas mit dem Pariser Redaktor schließen, wären damit freilich hinfällig.

³⁶⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.3.

karolingischen Autorschaftsdiskurses ernst zu nehmen bereit ist. Sein redaktioneller Anteil am Konvolut dann ließe sich letztlich wohl nur in dem Maße ausblenden, in dem man die materielle Tätigkeit subalternen Notare oder Sekretäre in den Fokus nähme. Gleichwohl ist darüber nicht zu vergessen, dass die Aufgabe und Herausforderung des Redaktors Jonas auch darin bestanden haben dürfte, die eigenen Beschlussvorlagen mit Einwänden oder anderen Beiträgen aus dem Kreis der Synodalen zu vermitteln und in eine konsensfähige Form zu bringen³⁶⁶: Wenn er Inhalte, die erst in den Konzilssitzungen kollaborativ erarbeitet, von ihm aber in eine kohärente Form gebracht und über biblisch-patristische Belegstellen abgesichert worden wären, später in seine *Institutio regia* übernahm, wäre dem von Simson ins Spiel gebrachten Kriterium eigener Arbeit damit doch wohl noch hinreichend Genüge getan, um sie im Fürstenspiegel diskurskonform als den Ertrag persönlicher Mühen fassen zu können. Festzuhalten bleibt mit Blick auf die im Vorangegangenen durchgesehene Literatur zu den Pariser Akten aber auch, dass die Benennung Jonas' als Redaktor vielfach im Rekurs auf die Verfügung des Hofes erfolgte, einen *notarius* wählen zu lassen³⁶⁷. Diese Anordnung ist, so man sie auf die umfassendere Aufgabe bezieht, die Akten mit den Erträgen der Parallelsynoden zusammenzuführen, denkbar einschlägig, aber weder im Pariser Synodalschreiben noch im *Rescriptum* selbst überliefert³⁶⁸. Gerade, wenn man das *Rescriptum* als Antwort auf diesen Synopsenauftrag versteht, wie Georg Heinrich Pertz schon 1835 vorgeschlagen hatte³⁶⁹, ist eine argumentative Vereinnahmung des Passus bezüglich der Redaktion des Pariser Konvoluts eigentlich unstimmig.

In der Sache freilich trifft sie wohl das Richtige, und ganz in diesem Sinne wurde die kaiserliche Verfügung – in Zusammenschau mit der einseitigen Prägung des *Rescriptum* – oben auch schon als Indiz dafür gewertet, dass der Verfasser des letzteren im Kreis der Pariser Synodalen zu suchen und näherhin mit dem Gestalter und Schriftführer der Akten identisch ist³⁷⁰. Eben diese forschungsgeschichtlich prominente Vermutung indessen hat es ja unumgänglich gemacht, der nun folgenden Stellungnahme zur Identifizierung des Bischofs von Orléans als Redaktor des *Rescriptum* eine Rekapitulation seiner (gelungenen) Vereinnahmung als Notar der Pariser Versammlung voranzustellen. Wie aber schloss und schließt die Forschung im Einzelnen vom Urheber der konziliaren Vorlage auf den des rearrangierten Exzerpts?

Es wurde oben bereits angedeutet, dass sich dieser Schritt in den meisten Fällen eher als ›Verlängerung‹ des ersten – vielfach stillschweigend vorausgesetzten – Identifizierungsvorschlags denn

³⁶⁶ So in Ansätzen auch SCHARF, Studien, S. 375 (der die »Konzilsakten in der von ihm [sc. Jonas] entworfenen Form« als »das Ergebnis eines beiderseitigen Ringens« zwischen einer »offenbar recht starke[n] konservativ-gemäßigte[n] Gruppe von Bischöfen« und einer »radikalen kirchlichen Reformpartei« deutet) und Odile DUBREUCQ, Commentaire, S. 113 (die Jonas' Entscheidungsspielraum in Paris immerhin an die »approbation des autres évêques« gebunden sieht).

³⁶⁷ Vgl. nochmals SIMSON, Jahrbücher 1, S. 384; AMELUNG, Jonas, S. 44 und 47; SCHARF, Studien, S. 371.

³⁶⁸ Vgl. oben bei Anm. 237.

³⁶⁹ Vgl. oben bei Anm. 7.

³⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 241 und bei Anm. 243.

als elaborierte Argumentation darstellt. Wo die Frage nach Jonas' Einfluss auf die Redaktion des *Rescriptum* nicht ausgeblendet ist³⁷¹, wird sie für gewöhnlich in Abhängigkeit von und Übereinstimmung mit dem Urteil begründet, ob bzw. in welchem Maß er für die Pariser Akten verantwortlich zeichnete. Als vergleichsweise transparent darf die Einschätzung Gerhard Schmitz' gelten, der den Bischof von Orléans 2002 unter Verweis auf die »bisherige communis opinio der Forschung« als »Redaktor des Pariser Konzils von 829 (und damit auch den leitenden Ideengeber der *Relatio episcoporum*)« ansprach³⁷². So man diesen Forschungskonsens mit der vorliegenden Arbeit für berechtigt hält, wird man Mayke de Jong in ihrer 2009 geäußerten, noch etwas pointierteren Stellungnahme nur zustimmen können, der Exzerptcharakter des *Rescriptum* mache es »difficult to see how Jonas could not have composed it«³⁷³. Weniger die Zahl der sich sinngemäß äußernden Beiträge als der Umstand, dass selbige im hier interessierenden Punkt auf keinen vernünftigen Widerspruch gestoßen sind³⁷⁴, deutet an, dass sich auch im Hinblick auf die Urheberschaft des *Rescriptum* eine bescheidene Übereinkunft etabliert hat³⁷⁵.

Wegweisend für den Erfolg dieser Zuschreibung waren wiederum Joachim Scharf und Alain Dubreucq, die das *Rescriptum* aus guten Gründen in ihren Studien zu Jonas und der *Institutio regia* mitverhandelt haben³⁷⁶. Naheliegender ist dies zum einen schon wegen der beträchtlichen, 1961 bereits hinlänglich bekannten Textüberschneidungen, die Mahnschreiben und Fürstenspiegel aufgrund der gemeinsamen Pariser Vorlage zeigen. Zum anderen aber spielen erneut die Arbeitsweisen

³⁷¹ Vgl. (aus der seit 1961 publizierte Literatur zu 829) etwa MOHR, Einheitspartei, S. 23 (dessen oben in Kap. 2.1.2 diskutierter Datierungsvorschlag die Abfassung des *Rescriptum* zwar von der kaiserlichen Notars-Verfügung abtrennt, eine Implikation des Pariser Redaktors aber auch und gerade nicht ausschließt); HÜRTEN, Libertas, S. 11; WEINRICH, Wala, S. 69; ANTON, Herrscherethos, S. 210; CONGAR, Ecclésiologie, S. 281, Anm. 116 (der ebd. S. 142 aber immerhin »quelque parenté« zwischen der Redaktion des *Rescriptum* und »les textes de Jonas« feststellt); GANSHOF, Vorabend, S. 50; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas, S. 52; GUILLOT, Ordinatio, S. 483, Anm. 129; SIEMS, Wucher, S. 805 f.; DEROUSSÉAU, Droit impérial; BÜHRER-THIERRY, Épiscopat, S. 348; SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 15 (sowie dann DIES., Mahnen, S. 304); VAN RHIJN, Shepherds of the Lord, S. 71–78; MOORE, Sacred Kingdom, S. 314–327; ALTHOFF, Kontrolle, S. 47–49. – Umgekehrt spielt das *Rescriptum* unter den einschlägigen jüngeren Beiträgen zu Jonas keine Rolle etwa bei JEGEN, Jonas, S. 251, Anm. 17 (die auf das *Rescriptum* [»MGH, Concilia, p. 680«] wohl nur versehentlich, nämlich im Zuge einer Auseinandersetzung mit der »Relatio episcoporum, which was presented to Louis the year previous« [Conc. Franc. 825/9, Nr. 49] verweist); SAVIGNI, Giona; AUBERT, Jonas; DUBREUCQ, Commentaire (sowie DIES., Instruction des laïcs 1); DEPREUX, Entourage, Nr. 178, S. 276 f.

³⁷² Vgl. SCHMITZ, Echte Quellen, S. 290 f.

³⁷³ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 171, Anm. 110.

³⁷⁴ Als Ausnahme vgl. wiederum MAGNOU-NORTIER, Tentative; hierzu aber oben Kap. 2.1.3. Für Forschungsbeiträge, die das *Rescriptum* zur Sprache bringen, ihre Einschätzungen in der Frage der Urheberschaft über das bischöfliche Kollektiv hinaus aber nicht näher konkretisieren, vgl. oben Anm. 371.

³⁷⁵ Vgl. LADNER, Aspects, S. 407, Anm. 18 (schon 1947); HARTMANN, Synoden, S. 186; MÜNSCH, Liber legum, S. 114; LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 541; FLORYSZCZAK, Regula, S. 328; PATZOLD, Episcopus, S. 166 (dann auch DERS., Kapitularien, Ms. S. 9 und 19 sowie DERS., Presbyter, S. 394); STONE, Morality, S. 40 (nur implizit). Die Online-Ausgabe des »Repertorium fontium« nennt Jonas in gebotener Zurückhaltung des Hilfsmittels immerhin als möglichen Verfasser des *Rescriptum*; vgl. <https://www.geschichtsquellen.de/werk/1413> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

³⁷⁶ Vgl. SCHARF, Studien, S. 373 f. und 375, Anm. 32; DUBREUCQ, Métier de roi, insbes. S. 38–42. Von den mir bekannten Zuweisungen des *Rescriptum* an Jonas v. Orléans geht nur die von LADNER, Aspects, S. 407, Anm. 18 den Studien von Scharf und Dubreucq voraus. 1947 hatte er in einer eher beiläufigen Anmerkung – die ihrerseits auch die Pariser Akten auf Jonas zurückführt und von textuellen Überschneidungen ausgeht – festgehalten: »[T]he headings of chapters 2 and 3 of the Acts of the Council of Paris of 829 [...] are also repeated in the Bishops' Report to Louis the Pious of the same year [...]; the Acts and the Report were no doubt redacted by Bishop Jonas« (Majuskeln i. O.).

des Bischofs von Orléans eine Rolle, deren Analyse nun auch für die Zuweisung des *Rescriptum* Potential entfaltet und ein zweites, entscheidendes Argument beisteuert. So kann Dubreucq expressis verbis konstatieren, was Scharf wenigstens angedeutet hatte³⁷⁷: Die signifikanten »analogies de contenu et de méthode de rédaction« erwiesen die drei Texte als »l'œuvre d'un seul et même rédacteur«³⁷⁸. Oder, um das Ergebnis seiner »étude comparative« auf die Fragestellung dieses Kapitels zuzuspitzen: »[L]es actes du concile de Paris en 829 [et] la *Relatio episcoporum* de Worms d'août 829 [ont] été rédigés par Jonas d'Orléans«³⁷⁹.

Auch wenn dieses Urteil auf einem gewissermaßen zweistufigen Plausibilitätsargument beruht und sich wohl nicht letztgültig beweisen lassen wird, schließt sich ihm die vorliegende Arbeit an. Unter diesem einzigen Vorbehalt ist Jonas im Folgenden ohne relativierende Beifügungen als Redaktor der Akten sowie des *Rescriptum* angesprochen, und dies eben im Sinne eines gestaltenden Akteurs, dessen prägender Einfluss sich vor der schriftlichen Ausfertigung der Beschlüsse schon in deren konzeptioneller Vorbereitung und eventuell auch in der Co-Regie der bischöflichen Beratungen selbst manifestierte.

Gleichwohl sind zwei abschließende Bemerkungen angebracht, die dann auch für das Vorgehen in den folgenden Teilen der Studie von Bedeutung sind. Zum einen lässt sich ein Ansatz Scharfs aufgreifen, der – wie andere auch³⁸⁰ – die synodalen oder quasi-synodalen Texte aus der Zeit Ludwigs des Frommen als Äußerungen konkurrierender, in ihrer Dominanz fluktuierender Parteien im fränkischen Episkopat interpretiert hat³⁸¹. Indessen spricht einiges dafür, Konkurrenz, oder vorsichtiger: Meinungspluralismus, nicht nur auf der Ebene dieser divergenten Manifestationen in Anschlag zu bringen, sondern die Texte selbst schon als Produkte eines Aushandlungsprozesses, nämlich einer bischöflichen Konsens- oder Kompromissfindung zu deuten³⁸². Die Ermöglichung und Abbildung eines solchen Konsenses wären dann wohl wesentliche Aufgaben eben des Redaktors, dessen Elaborat entsprechend bis zu einem gewissen Grad auch fremde Positionen zu integrieren gehabt hätte. Kurz, für die Pariser Akten wie für das *Rescriptum* – zwei Texte, die ja nicht zwangsläufig die Meinungsbildung eines identischen Personenkreises repräsentieren müssen – ist mit

³⁷⁷ Vgl. oben bei Anm. 338.

³⁷⁸ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 39, der sich hier genau genommen auf »les actes de Paris, la *Relatio episcoporum* et les actes d'Aix-la-Chapelle en 836« bezieht; die *Institutio regia*, deren Autorschaft ohnehin außer Frage steht, schließt er aber in seine folgende Bestandsaufnahme von Jonas' »méthode caractéristique de la compilation« (vgl. ebd. S. 39 f. das Zitat S. 39) ausdrücklich mit ein.

³⁷⁹ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 40.

³⁸⁰ Vgl. etwa MOHR, Einheitspartei; BOSHOFF, Ludwig, S. 173–212; SUCHAN, Kirchenpolitik.

³⁸¹ Vgl. SCHARF, Studien, S. 373–377.

³⁸² Dieses Postulat geht noch hinaus über die Hinweise von Scharf und Dubreucq (vgl. oben Anm. 366). Der Frage der Konsensbildung im frühen Mittelalter eine besondere Bedeutung beizumessen, wird überzeugend nahegelegt von DEUTINGER, Königsherrschaft, auch wenn Synoden nicht im Fokus seiner »pragmatische[n] Verfassungsgeschichte« (Zitat nach dem Untertitel der Publikation) stehen.

Anteilen zu rechnen, die mit Jonas' persönlichen Überzeugungen weniger deckungsgleich sind, als Alain Dubreucq dies suggeriert hat³⁸³.

In einer rundum positiven Weise hingegen inspiriert der französische Fürstenspiegel-Experte die zweite Anmerkung. Wie bereits festgehalten wurde, hat Dubreucq die kleinen Modifikationen angesprochen, die Jonas' »méthode caractéristique de la compilation« erfordert habe, um die alten Inhalte jeweils stimmig in neue Kontexte einzupassen³⁸⁴. Gerade diese Detailänderungen aber dürften es sein, die – neben der Auswahl bzw. Streichung ganzer Textabschnitte sowie allfälligen Zusätzen größeren Umfangs – besonderen Aufschluss versprechen, wenn es darum geht, die Spezifika der besagten Kontexte zu erfassen. Auch und gerade im Fall des *Rescriptum* sollten sie dank ihrer Funktion als kleine, aber effektive Stellschrauben die Rahmenbedingungen erhellen, die sich seit Juni 829 etwa durch die veränderte Zusammensetzung des im Text repräsentierten Kollektivs oder durch eine neu antizipierte Erwartungshaltung³⁸⁵ auf Seiten der vorgesehenen Rezipienten verschoben hatten.

2.1.6 Die Adressatenfrage

Damit ist bereits zum Gegenstand des nun folgenden Kapitels übergeleitet. Die Frage des Adressatenkreises, die von der Idee einer rezeptionssteuernden Überarbeitung forciert wird, aber freilich auch schon in den Überlegungen zum Status des *Rescriptum* eine eminente Rolle spielte, gilt es hier noch einmal systematischer in Angriff zu nehmen. An wen also richtete sich diese überarbeitete Kurzfassung der Pariser Akten? Zu unterscheiden ist sicherlich zwischen dem explizit genannten, sozusagen protokollarischen Adressaten einerseits und einem weiteren Zirkel, in dem es Wirkung entfalten sollte und der sich nur anhand weniger Indizien erschließen lässt.

Was den ersten Aspekt der Frage anbelangt, geben Inscriptio und Titel des *Rescriptum* eine auf den ersten Blick klare Antwort: Gerichtet ist das Schreiben nach Ausweis dieser essentiellen Textpartien an Kaiser Ludwig den Frommen³⁸⁶, wozu sich auch die zahlreichen Herrscheradressen in den folgenden Capitula fügen³⁸⁷. Dass die Dinge komplizierter liegen, zeigt sich bei einem Abgleich mit den zugrunde liegenden Pariser Akten, deren Konzilsbrief sich neben Ludwig auch an dessen Sohn Lothar wendet³⁸⁸. Dies erscheint insofern nur als völlig konsequent, als im Einladungsschreiben, mit dem die Bischöfe zu den vier Parallelsynoden zusammengerufen und zur Verschriftlichung ihrer Beschlüsse angehalten worden waren, Senior- und Juniorkaiser gemeinsam als

³⁸³ Vgl. oben Anm. 345.

³⁸⁴ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 39.

³⁸⁵ Vgl. unten Kap. 2.1.9.

³⁸⁶ Vgl. oben Anm. 215 bzw. oben bei Anm. 179.

³⁸⁷ Vgl. oben Anm. 216.

³⁸⁸ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 12 f.: *Dominis praestantissimis et pietatis gratia predictis Hludowico et Hlothario orthodoxis atque invictissimis augustis*.

Absender firmieren³⁸⁹. Wenn die Inscriptio des Akten-Exzerpts Lothar nicht mehr nennt, ist dieser Befund entsprechend erklärungsbedürftig. Ganz in diesem Sinne hat sich 1860 schon Carl Joseph Hefele geäußert, der zugleich einen – von ihm sofort verworfenen – Erklärungsansatz an die Hand gab: Der Annahme, dass der Juniorkaiser zum Redaktionszeitpunkt von seinem Vater bereits wieder auf sein Unterkönigtum beschränkt worden war und daher von den Bischöfen übergegangen wurde, stehe ja die Auskunft der *Annales regni Francorum* entgegen³⁹⁰, laut denen Lothar erst nach der Wormser Reichsversammlung – mithin mutmaßlich nach der Überreichung des *Rescriptum* – nach Italien entlassen worden sei³⁹¹. Als unnötig erschien diese Erwägung Hefeles vierzehn Jahre später Bernhard Simson, da er die »Nichterwähnung Lothars« schlicht für insignifikant hielt:

Hefele [legt] auf diesen Umstand wohl zuviel Gewicht. Möglicherweise rührt derselbe sogar nur daher, daß der Schreiber der italienischen Handschrift, aus welcher die Gothaer schöpfte und in der viele Capitularien Ludwig's II. enthalten waren [...], auch hier irrthümlich an Ludwig II. dachte und deshalb Lothar's Namen wegließ.³⁹²

Weiters steuerte Simson eine Beobachtung bei, die das Gewicht der Inscriptio in der Tat zu nivelieren geeignet ist. Im c. (20.) des *Rescriptum* kündigen die Bischöfe an, ihre Diözesanen zu Gebeten (*preces*) anzuhalten, näherhin zu Fürbitten *pro vita piissimorum deoque amabilium imperatorum, coniugum proliumque eorum incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate*³⁹³. Das Kapitel insgesamt exzerpiert, im Wesentlichen en bloc, das Ende einer Bestimmung aus dem jüngsten, nachträglich verfassten Teil der Pariser Akten (Conc. Par. 829 III, 1); gerade im Fall der zitierten Fürbitte zeigt sich aber eine enge Verwandtschaft mit jenem Kanon aus dem ersten Buch des Konzilskonvoluts, auf dessen Grundlage die besagte Bestimmung ihrerseits redigiert worden war (Conc. Par. 829 I, 5)³⁹⁴. Mit ihren Übereinstimmungen in der »objektiven« Adressierung des Fürbitten-Objekts³⁹⁵, im Umfang und sogar im Wortbestand stehen sie sichtlich gemeinsam gegen Conc. Par. 829 III, 1:

³⁸⁹ Vgl. die Langfassung der *Epistola generalis*, MGH Capit. 2, Nr. 185B, hier S. 4, 5–7: *In nomine dei et salvatoris nostri Iesu Christi Hludowicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti omnibus fideles sanctae dei ecclesiae et nostris.*

³⁹⁰ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177: *Hlotharius quoque filium suum [imperator] finito illo conventu in Italiam direxit [...].* Auf diesen Passus dürfte sich HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 69 beziehen, auch wenn er die von ihm nur als »Annal. ad ann. 829« referenzierte Quellenaussage auf Einhard zurückführt – vielleicht, weil sie sich wortgleich in der überarbeiteten Fassung der Reichsannalen findet, als deren Verfasser die ältere Forschung (zu Unrecht) den Autor der Karlsvita vermutet hatte.

³⁹¹ Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 69: »[D]ie Nichterwähnung Lothars [muß] auffallen, wenn es wahr ist, was Einhard (Annal. ad. ann. 829) sagt, daß er erst nach der Wormser Versammlung nach Italien gesandt worden sei« (Hervorhebung i. O.). In der zweiten Auflage referiert Hefele das Argument Simsons bereits in einer Anmerkung, ohne ihm jedoch im Obertext Rechnung zu tragen (vgl. DERS., Conciliengeschichte² [1879], S. 73 mit Anm. 3). In Leclercqs Übersetzung ist diese Anmerkung wieder ausgefallen – und der Verweis auf »Annal., ad. ann. 829« sinnverdarkelnd verstellt (vgl. DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 76 mit Anm. 3).

³⁹² SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f., Anm. 7.

³⁹³ Vgl. *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 10–53, 3.

³⁹⁴ Für Näheres vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (20.).

³⁹⁵ Vgl. den Gebrauch des Genitivs nach *vita* anstelle des Pronomens *vestra*.

Conc. Par. 829 I, 5	Conc. Par. 829 III, 1	Rescriptum, c. (20.)
[...] <i>pro vita pissimi deoque amabilis Hludowici imperatoris, coniugis prolisque eius incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate</i> [...] ³⁹⁶	[...] <i>pro vita vestra, coniugum prolisque vestrae incolomitate</i> [...] ³⁹⁷	[...] <i>pro vita pissimorum deoque amabilium imperatorum, coniugum proliumque eorum incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate</i> [...] ³⁹⁸

Der einzige, hier aber relevante Unterschied zwischen der in Conc. Par. 829 I, 5 und der in Rescriptum, c. (20.) gebotenen Version liegt in der Tatsache, dass erstere auf einen *imperator* (nämlich und namentlich: Ludwig), letztere auf zwei *imperatores* (implizit: Ludwig und Lothar) abhebt. Mit Blick auf den Namen des Junior-Kaisers, der im *Rescriptum* aus der sonst getreulich rezipierten Inscriptio des Pariser Konzilsbriefs gestrichen scheint, kann Simson entsprechend geltend machen, dass sich »[a]n einer anderen Stelle [...] gewissermaßen ein umgekehrtes Verhältniß« zeigt³⁹⁹: Lothar hat im Textkörper des *Rescriptum* an einem Ort Erwähnung gefunden, an dem in der Vorlage von ihm noch nicht die Rede war⁴⁰⁰.

Simsons Idee, die Abweichung zwischen den Inskriptionen im Pariser Konzilsschreiben bzw. im *Rescriptum* auf einen unverständigen Eingriff erst im Überlieferungsgang zurückzuführen, ist in der gewohnten Umsicht begründet und findet auch in Ergebnissen der jüngeren Forschung Rückhalt⁴⁰¹. Dass die Entdeckung bzw. Würdigung der Benedikt-Redaktion im 21. Jahrhundert einen textkritischen Vergleich ermöglichen würde, welcher die in der Gothaer Handschrift repräsentierte Lupus-Fassung des *Rescriptum* jenseits der Inskription als vielfach korrumpiert erweist, konnte Simson noch nicht ahnen. Auch wenn dieses Korrektiv just im Fall des Textanfangs nicht greift⁴⁰², spricht der generelle Befund doch eher für als gegen seine Hypothese einer nachträglichen Veränderung.

Andere Deutungen sind damit freilich mitnichten ausgeschlossen⁴⁰³. Aufgreifen und weiterdenken ließe sich etwa eine Feststellung Engelbert Mühlbachers, dem zufolge es sich »nur [um] eine Förmlichkeit« handle, wenn das erwähnte Einladungsschreiben des Hofes – wie die einschlägigen Kaiserurkunden – neben Ludwig auch Lothar als Aussteller nennt⁴⁰⁴. Vor diesem Hintergrund

³⁹⁶ Conc. Par. 829 I, 5, S. 612, 41–613, 1.

³⁹⁷ Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 9 f.

³⁹⁸ Rescriptum, c. (20.), unten S. 52, 10–53, 3.

³⁹⁹ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f., Anm. 7, hier S. 324.

⁴⁰⁰ Freilich ignoriert Simson, dass Lothar schon in der redaktionellen Zwischenstufe, auf die Rescriptum, c. (20.) hauptsächlich zurückgreift, implizit mitadressiert ist: In Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 9 finden ja kaiserliche *coninges* im Plural Erwähnung; hierzu vgl. unten bei Anm. 421 sowie bei Anm. 442.

⁴⁰¹ So führt auch MÜNSCH, Liber legum, S. 88 die Mss. Gotha I 84 und Modena O. I. 2 auf (ober-)italienische Vorlagen zurück. In anderem, aber verwandtem Zusammenhang hat Gerhard SCHMITZ (in MGH Capit. N. S. 1, S. 271) mit Blick auf die Kapitulariensammlung des Ansegis darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Klassifizierung der Überlieferung das naheliegende Kriterium, »ob der Name Lothars in den Praefationes genannt ist oder nicht, [...] nicht unbedingt verlässlich ist«.

⁴⁰² Vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 619 sowie unten Kap. 2.3.1 und Kap. 3.2.

⁴⁰³ Abzusehen ist wiederum von der Fälschungsthese Magnou-Nortiers (vgl. oben Kap. 2.1.3). Ihr zufolge wäre die Inskription des *Rescriptum* authentisch, während ihr die Erwähnung Lothars im Pariser Konzilsschreiben just als ein Indikator dafür gilt, dass die Akten interpoliert seien (vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 340).

⁴⁰⁴ Vgl. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte, S. 366.

gewänne die Überlegung an Plausibilität, dass der Redaktor des *Rescriptum* schlicht von einer Formalie Abstand nahm, in guter karolingischer Tradition der *res* den Vorrang vor dem *nomen* einräumte und damit Lothars »Entlassung« nach Italien überdies nur um wenige Wochen oder Monate antizipierte. Nun ist Mühlbachers Verdikt in einer Zeit und näherhin im Rahmen eines Narrativs formuliert, welche die Herrschaftszeit Ludwigs des Frommen maßgeblich von der *Ordinatio imperii* (817), deren Nivellierung (829) sowie schließlich Lothars Herrschaftsübernahme (833) her erklärten und seither gerade in dieser Hinsicht in die Kritik geraten sind⁴⁰⁵. Mithin drängt sich der Verdacht auf, dass auch besagtes Urteil den Gegensatz von Ludwigs »tatsächlichem« Regiment und Lothars »nur protokollarischer« Beteiligung über Gebühr zuspitzen könnte. Immerhin hat sich aber noch Brigitte Kasten dahingehend geäußert, dass Ludwig »seinen zum Mitkaisertum erhobenen Sohn nicht als Teilhaber an der Kaiserherrschaft betrachtet« habe⁴⁰⁶. Schwerer wiegt hingegen wohl ohnehin der Einwand, dass die Inskription des *Rescriptum* in diesem Szenario eben nicht als ein ad hoc formulierter, sozusagen unbedarfter Ausdruck der Sicht auf die Machtverhältnisse im Jahr 829 deutbar, sondern als ein bewusster Eingriff in die Formulierung des Pariser Konzilsbriefs erklärungsbedürftig ist. Will man hier nicht über eine gegen Lothar voreingenommene Haltung des Redaktors spekulieren – was schon im Hinblick auf die von Simson angezeigten Formulierung in c. (20.) Fragen aufwürfe –, wäre höchstens noch auf den Duktus des Pariser Konzilsschreibens hinzuweisen. Selbiges berichtet die Vorgeschichte der Parallelsynoden nämlich, ebenso wie dann auch sein Exzerpt, ohne jeden weiteren Rekurs auf die Person Lothars. Von Reflexionen auf das geteilte Kaisertum ist hier keine Spur. Dasselbe gilt für die im Anschluss überlieferten Pariser Zusatz-*capitula*, die zu einem integralen Bestandteil des *Rescriptum* geworden sind⁴⁰⁷. Wenn der Gebrauch des Pluralis majestatis auch Schlussfolgerungen aus dem grammatischen Numerus unmöglich macht und Herrscheradressen wie *serenitas vestra*⁴⁰⁸ per se ambig bleiben, deuten doch

⁴⁰⁵ Vgl. PATZOLD, Reichseinheitspartei mit der Forschungsgeschichte und Kritik am Narrativ; ebd. S. 45, Anm. 10 zu Mühlbacher.

⁴⁰⁶ Vgl. KASTEN, Königssöhne, S. 173, die ihre Aussage allerdings just für die Jahre 825–829 einschränkt, da in dieser Phase »das Mitkaisertum zu der Institution [geworden sei], die sich gewisse kirchliche Kreise wohl schon für 817 erhofft hatten«. Die ebd. S. 187 aufgeführten Charakteristika der »Institution Mitkaisertum« beschränken sich allerdings eben auf die formelle Beteiligung an der Ausstellung von Urkunden und Kapitularien, die Übernahme der »auswärtige[n] Taufpatenschaft« für Harald von Dänemark und eine mögliche Münzprägung im Namen Lothars.

⁴⁰⁷ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.1 die Tabelle 1, dort die Einträge in der zweiten Spalte.

⁴⁰⁸ Vgl. etwa Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 21 (und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 5 f.): *scriptis serenitatis vestrae*; Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 38 (und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 5): *congrua capitula serenitas vestra digessit*. Während die besagten *scripta* nicht erhalten sind (vgl. unten Kap. 2.1.7.1), lassen sich die *congrua capitula* mit Ludwig und Lothar in Beziehung setzen: Laut dem folgenden Satz sei »im Rahmen« dieser Äußerungen (*Inter qu[a]e*) die Einladung der Bischöfe zum Simultankonzil ergangen, die sich mit MGH Capit. 2, Nr. 185B identifizieren lässt und eben von beiden Kaisern ausgestellt wurde. Dem trägt die zitierte Herrscheranrede wenigstens nicht aktiv Rechnung, was mir für den Konzilsbrief und die folgenden *capitula* insgesamt zu gelten scheint. Weitere Belegstellen aus dem Synodalschreiben wären Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 34 f. (und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 11): *libuit serenitati vestrae*; Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 39–668, 1 (und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 6–8): *ut [...] flagitia [...] et [...] laudem vestrae celsitudini notescerent*; Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10 (und danach *Rescriptum*, praef., unten S. 6, 6–7, 1): *quicquid de his inventum fuisset, vestrae celsitudini notum facerent*.

Formulierungen wie *genitore vestro*⁴⁰⁹ nicht eben auf ein gesteigertes Differenzierungsbedürfnis in Bezug auf die beiden Kaiser hin. Der Kontrast zur doppelten Adressierung des Synodalschreibens ist jedenfalls unübersehbar. Kurz, der für das *Rescriptum* vorgenommene Eingriff in die Inscriptio lässt sich als Versuch eines um Kohärenz bemühten Redaktors deuten, die Dissonanz im Konzilsbrief zu bereinigen und dessen – offenbar für adäquat befundenem – Duktus auch im Protokoll bzw. in der kommunikativen Ausrichtung der überarbeiteten Fassung Rechnung zu tragen. Rundum überzeugend wird man eine Erklärung, die allein auf den protokollarischen Aspekt abhebt, gleichwohl nicht finden. Auf manche der hierfür ins Feld geführten Einzelbeobachtungen wird aber zurückzukommen sein.

Zuvor jedoch gilt es eine weitere Deutung anzusprechen, welche die überlieferte Inskription gleichfalls nicht auf eine nachträgliche Verfälschung zurückführt, sondern aus den spezifischen Umständen ihrer Entstehung heraus erklärt. Mehr noch hatte Walter Mohr die Beschränkung auf Ludwig den Frommen just zum Anlass genommen, mit der herrschenden *Communis opinio* zu brechen und das *Rescriptum* nicht als Beschlussvorlage für die Wormser Versammlung, sondern als ein etwas jüngeres Dokument einzuordnen. Wie oben ausgeführt⁴¹⁰, bezeugt das Schreiben seines Erachtens einen zweiten Anlauf, den der reformversierte Episkopat unternommen habe, nachdem die Pariser Vorschläge im August 829 kein Gehör gefunden hatten. Der chronologische Einwand Hefeles, Lothar sei erst *finito illo conventu* nach Italien entlassen worden⁴¹¹, wird somit zum stützenden Argument. Auch wenn Mohrs Vorschlag in der Forschung sicherlich zu Unrecht dasselbe Schicksal erfahren hat wie der Pariser Entwurf am fränkischen Hof, ist seine Begründung doch in verschiedenen, bereits dargelegten Punkten problematisch⁴¹². Als alleinigem Hebel für eine Umdatierung des *Rescriptum* mangelt es dessen Inskription deutlich an Gewicht. Umgekehrt findet bei Mohr die – für sich wie im Kontext betrachtet – eigenwillige Form des Pariser Konzilsbriefs keine Berücksichtigung. Das Schreiben kontrastiert ja nicht nur mit dem *Rescriptum* (in der doppelten Adressierung), sondern auch mit der Pariser Praefatio (insofern letztere Lothar in ihrem Bericht zur Vorgeschichte einen mehr als nur protokollarischen Platz einräumt⁴¹³). Auch der an *Rescriptum*, c. (20.) ansetzende Einwand Simsons ist nicht integriert⁴¹⁴. Anders gesagt: Die Eigenarten des Pariser Konvoluts wie seines Derivats sind durch eine divergente Datierung ins Vorfeld bzw. den Nachgang der Wormser Versammlung allein nicht hinreichend erklärt. Wer an Mohrs Szenario festhält, ohne weitere, neue Argumente anzuführen, dürfte also seinerseits Gefahr laufen, der

⁴⁰⁹ Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 34 (und danach *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 149, 5); gemeint ist zweifelsohne Karl d. Gr.

⁴¹⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.2.

⁴¹¹ Vgl. oben Anm. 390.

⁴¹² Vgl. oben Kap. 2.1.2 bei Anm. 89.

⁴¹³ Vgl. unten bei Anm. 417.

⁴¹⁴ Mohr beschränkt sich auf das apodiktische Urteil, »die von Simson [...] gebrachten Gegenargumente« seien »nicht durchschlagend« (MOHR, Einheitspartei, S. 23, Anm. 100).

Inscriptio »zuviel Gewicht« beizulegen. Ausgeschlossen ist damit eine Spätdatierung des *Rescriptum* durchaus nicht. Entsprechend geht der nun folgende, letzte Deutungsvorschlag zur Adressatenfrage von der klassischen Einordnung des Textes aus, dürfte aber mit wenigen Modifikationen auch für ein nach August 829 redigiertes *Rescriptum* zu plausibilisieren sein.

Wie also lässt sich die »einfache« Inskription des *Rescriptum* unter Berücksichtigung der bereits referierten Beobachtungen der Forschung erklären? Es empfiehlt sich eine kurze, chronologisch fortschreitende Rekapitulation der einschlägigen Textpartien, die von den Pariser Akten auszugehen hat. Deren Praefatio – wohl nicht der älteste, aber doch ein prospektiv formulierter Bestandteil des Konzilskonvoluts – ist von deutlich arengenhaftem Charakter, schließt aber Äußerungen zur Vorgeschichte der Parallelsynoden von 829 mit ein. Sie nun hebt nicht mit einer formelhaften Inscriptio, sondern direkt mit einer heilsgeschichtlichen Selbstverortung an⁴¹⁵, die sich in ihrer Drastik vollkommen zum Duktus des (längeren) kaiserlichen Einladungsschreibens fügt⁴¹⁶. Eine weitere Übereinstimmung ist darin zu greifen, dass sie, gänzlich konform zu den erhaltenen Äußerungen des Hofes im Vorfeld, die Kaiser Ludwig und Lothar durchweg in einem Atemzug nennt, und zwar sowohl in Bezug auf deren christlichen Herrschaftsauftrag im Allgemeinen⁴¹⁷ wie in Auseinandersetzung mit den konzilsvorbereitenden Maßnahmen im Besonderen⁴¹⁸. In gewissem Kontrast hierzu steht der bereits angesprochene Umstand, dass die Synodalen in c. I, 5, wo sie zum ersten Mal Fürbitten für Herrscher und Reich ankündigen, nur Ludwig explizit als *piissimus deoque amabilis imperator* nennen, Lothar aber unter der *proles* des Seniorkaisers subsumieren⁴¹⁹. Der Konzilsbrief, in dem ein rechtfertigender Rückblick auf die vorangehenden zwei Bücher geworfen wird, stellt dann gewissermaßen einen Kompromiss dar: Protokollhaft ist Lothar in der Inscriptio

⁴¹⁵ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 606, 31 f. mit dem – die Vorrede beinahe eröffnenden – Zitat aus Ps. 129, 1: *De profundis clamavi ad te, domine; domine, exaudi vocem meam*. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit dieses Psalms zur Gruppe der sieben Bußpsalmen bei DE JONG, Penitential State, S. 178 im Zuge ihrer Charakterisierung der Pariser Synode als »penitential council« (vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 36; zu den Bußpsalmen vgl. EISENHOFER, Liturgik 1, S. 166 f.). Der dem Zitat vorausgehende Passus, also der unmittelbare Textanfang der Praefatio, fügt sich zu dieser düsteren Stimmung, setzt er doch mit einer Evokation der »Schwäche des Menschen« ein; vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608: *Sicut humane infirmitati in prosperis non convenit erigi, ita nec in adversis dei* [...].

⁴¹⁶ Vgl. unten Kap. 2.1.7.2 zu MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 3–6.

⁴¹⁷ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 607, 18–25: *Cum igitur haec ita fideliter se habeant et liquido pateat ecclesiam, quam Christus, qui eam suo pretioso sanguine redemit suisque orthodoxis famulis Hludovico et Chlothario, gloriosis augusti, regendam tuendamque committere occulta sua dispensatione voluit, diversorum morborum generibus affici, multifariis cladibus conteri, divinum contra se mucronem interius exteriusque meritis exigentibus grassari plagasque, quas dominus suis iussis oboedire nolentibus, sed potius ad mala, que vetuit, labentibus interminatus est, incessanter experiri, idem deo pleni principes caelitus inspirati consulto ad deum congruam dignamque conversionem indicaverunt esse faciendam* [...].

⁴¹⁸ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 7–609, 3: *Per hos igitur [sc. per episcopos] eorumque doctrinam tales tantique piissimi principes sibi suisque fideliter crediderunt misericordiam propitiari posse divinam. [...] Quapropter statuerunt in quattuor congruentissimis imperii sui locis conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri debere [...]. Eorundem itaque gloriosorum et orthodoxorum principum iussionibus oboedientes, immo non solum nostrae, sed etiam eius totiusque populi sibi commissi salutis iuxta ministerium nobis conlatum consulere cupientes anno incarnationis domini octingentesimo vicesimo nono, imperantibus eisdem praecellentissimis ac gloriosissimis deoque dilectis augustis, Hludovico videlicet filioque eius Hlothario, sub die VIII. Iduum Iuniarum, nos indigni episcopi ex diocesi scilicet Durocortorum necnon et diocesi Senonica et Turonica atque Rotomagica apud Parisiorum urbem convenimus et, qualiter de paulo superius praemissis causis iuxta admonitionem eorundem principum egerimus vel tractaverimus atque statuerimus, in subsequentibus breviter capitulatim adnotare curavimus* [...].

⁴¹⁹ Vgl. oben bei Anm. 396.

berücksichtigt, während der Text des Schreibens dem Juniorkaiser allein mit den (bestenfalls) rhetorisch inklusiven Herrscheranreden *serenitas* bzw. *celsitudo vestra* Rechnung trägt⁴²⁰. Im ersten Kapitel jener Doppelreihe konkreterer Vorschläge, die im Anhang des durch Praefatio und Konzilsbrief gerahmten Kanones-»Diptychon« überliefert, auf dessen Grundlage redigiert, darin aber nirgends angekündigt sind, findet sich schließlich eine zweite, mit c. I, 5 eng verwandte Fürbittenankündigung; sie bietet in ihrer direkten, im Hinblick auf den Numerus ambigen Adressierung (*pro vita vestra*) keine Herrschertitel, erwähnt aber die kaiserlichen *coninges prolesque vestrae* im Plural und bezieht sich also wenigstens implizit auf beide Kaiser⁴²¹.

Bei der Redaktion des *Rescriptum* dann ist mit diesen Textpartien wie folgt verfahren worden: Die heilsgeschichtlich aufgeladene Praefatio wurde gestrichen, womit auch die affirmativen Rekurse auf Lothars Anteil am kaiserlichen *ministerium* und der Konzilsinitiative wegfallen. Wenn im ersten Teil des Synodalschreibens, der an die Stelle der Vorrede gerückt ist und solchermassen deren Funktion übernimmt, schon jetzt die ursprünglich zweifache Inscriptio auf Ludwig verkürzt wurde, fügte sich dieser »lokale« Eingriff also nahtlos zum »globalen« Rearrangement. Der – mittelbar auf die neue Praefatio, unmittelbar auf den programmatischen Abschnitt [A.] folgende – Fürstenspiegelteil ist im Wesentlichen ein Exzerpt aus seinem Pariser Äquivalent, dem ersten Buch der Akten; für das letzte Kapitel wurde allerdings – wie auch für das vorletzte – ein Kanon dieses *liber I* in der Bearbeitung rezipiert, die der Anfang der Pariser Zusatz-*capitula* (»Buch« III) bietet. Hier nun, in *Rescriptum*, c. (20.), findet sich die *preces*-Ankündigung wieder, und zwar in gewissermaßen doppelt amalgamierter Form: Anders als sein Kontext orientiert sich die Adressierung der Fürbittenempfänger im Wortbestand und in der (dritten) grammatischen Person am zugrunde liegenden Kanon I, 5; wiederum konform zu dessen Derivat c. III, 1 ist aber – und hier erst explizit – von zwei *imperatores* die Rede⁴²². Ludwig und Lothar sind solchermassen gemeinsam erwähnt, aber nicht direkt angesprochen. Genau umgekehrt liegen die Dinge im Fall des unmittelbar folgenden Satzes, der bereits zum Teil [C.] überleitet: Hier wenden sich die Bischöfe – zwar nicht in der zweiten Person, aber doch im Rahmen einer protokollkonform adressierenden Formulierung – allein an den Senior-kaiser als Empfänger ihres Schreibens⁴²³. Dass dieser Passus die Authentizität der einfachen Inskription des *Rescriptum* plausibilisiert⁴²⁴, hatte schon Simson entgegen seinem Beweisziel

⁴²⁰ Vgl. oben Anm. 408.

⁴²¹ Vgl. oben bei Anm. 397.

⁴²² Vgl. oben bei Anm. 398.

⁴²³ Vgl. das oben in Anm. 59 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 53, 5–7.

⁴²⁴ Diese Überleitung hat sicherlich nicht dasselbe Gewicht wie die Inscriptio, fällt aber doch ins selbe metatextuelle Register. Dass auch sie vom allfälligen »Manipulator« des authentischen Textanfangs bearbeitet wurde, diesem umsichtigen und sorgfältigen Leser aber die vorangehende Nennung der *imperatores* im Plural entgangen oder gleichgültig gewesen wäre, ist nicht auszuschließen, trägt jedoch nicht eben zur Wahrscheinlichkeit der Simson'schen Hypothese bei.

andeutungsweise eingeräumt⁴²⁵. Weitere Belegstellen aus den Akten und dem *Rescriptum*, welche den bzw. die Herrscher betreffen, ließen sich beibringen; ändern würden sie das soweit skizzierte Bild nicht.

Um die Inkohärenzen, welche diese redaktionsgeschichtlich orientierte Rekapitulation präsentiert, nun in einer stimmigen Deutung auflösen zu können, scheinen zwei Differenzierungen nötig. Zum einen ist der chronologischen Heterogenität des Pariser Konvoluts Rechnung zu tragen. Des- sen »Buch« III, bewusst in Guillemets gesetzt und oben wiederholt als Doppelreihe von »Zusatz- capitula« bezeichnet, stellt sichtlich ein jüngerer Produkt dar als die durch interne Bezüge etablierte Einheit von Praefatio, Buch I, Buch II und Synodalschreiben; aber schon letzteres gibt den Eindruck, aus einer anderen zeitlichen Warte formuliert zu sein als die der Konzileröffnung am 6. Juni verbundene Vorrede⁴²⁶ oder jene Einlassung am Ende des programmatischen Kanon c. I, 3, die das folgende Diptychon zu strukturieren bemüht ist⁴²⁷. Erklärungsversuche, die auf Unterschiede allein zwischen den Pariser Akten und dem *Rescriptum* abheben, dürften in ihren Erfolgsaussichten beschränkt bleiben. Zum anderen scheint es geraten, zwischen direkten Adressierungen und bloßen Erwähnungen der Kaiser bzw. näherhin Lothars zu unterscheiden. Just mangels dieser Differenzierung beschränkt sich Simsons um Deutung wenig bemühte Stellungnahme auf die Erhebung eines widersprüchlichen Befundes.

Der zweite Hinweis würde sich nun freilich erübrigen, wenn Lothar 829 in aller Eindeutigkeit seines kaiserlichen Amtes enthoben worden wäre: Jede Erwähnung zweier *imperatores* im *Rescriptum* müsste dann ja entweder als Interpolation eines späteren Kopisten oder im Sinne Mohrs als hartes Datierungskriterium gelten. Allerdings war schon Hefeles Rekurs auf die einschlägige Nachricht der *Annales regni Francorum* sehr zurückhaltend formuliert, und im Anschluss an Theodor Schieffer hat François-Louis Ganshof festgehalten, dass in Worms eine »förmliche Absetzung Lothars als Mitkaiser [...] nicht statt[and]«⁴²⁸. Gleichwohl zeichnet sich deutlich ab, dass Ludwig die Herrschaft bzw. deren Repräsentation fortan – bis zum Ausbruch der ersten Rebellion im Jahr 830 – wieder stärker auf sich konzentrierte⁴²⁹. Dieselbe Grauzone, die es für moderne Historikerinnen

⁴²⁵ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f., Anm. 7, hier S. 324 im Anschluss an das Zitat aus *Rescriptum*, c. (20.): »[...] dann [...] freilich auch hier: *domno imperatorio*«.

⁴²⁶ Vgl. aus dem oben in Anm. 418 vollständiger gebotenen Zitat Conc. Par. 829, praef., S. 608, 38–609, 3: [...] *sub die VIII. Iduum Iuniarum, nos indigni episcopi [...] apud Parisiorum urbem convenimus et, qualiter de paulo superius praemissis causis iuxta admonitionem eorundem principum egerimus vel tractaverimus atque statuerimus, in subsequentibus breviter capitulatim adnotare curavimus [...]*. Ein hartes Kriterium für die Datierung der Praefatio ist aus dieser Tagesnennung freilich nicht zu gewinnen.

⁴²⁷ Vgl. Conc. Par. 829, I, 3, S. 611, 3 f.: *Cum haec quippe ita se habeant* [sc. in Anbetracht des von Gelasius abgeleiteten Modells zweier *personae* und dem *gravius pondus*, das darin den Bischöfen zufällt], *primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus*.

⁴²⁸ GANSHOF, Vorabend, S. 53 mit Verweis auf Theodor SCHIEFFER in MGH DD Kar. 3, S. 4.

⁴²⁹ Vgl., jeweils insbesondere mit Blick auf die Kaiserurkunden, wiederum MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte, S. 370; Theodor SCHIEFFER in MGH DD Kar. 3, S. 4; GANSHOF, Vorabend, S. 53; KASTEN, Königssöhne, S. 190 (die von einem »[Widerruf der] Mitkaiserstellung« ohne »[Entzug des] Kaisertitel[s]« schreibt); ferner SIMSON, Jahrbücher 1,

und Historiker schwer macht, zu einer präzisen Einschätzung von Macht und Status Lothars zu gelangen, mag sich nun auch den Zeitgenossen der Kaiser als Problem dargestellt haben – und eben hieraus könnten sich die Ungereimtheiten der Herrscherreferenzen im Pariser Material erklären. Anders als eine förmliche Absetzung – und zumal eine aus heiterem Himmel –, der vom Tag des Vollzugs an protokollarisch Rechnung zu tragen wäre, dürfte ein Abgleiten aus dem Zentrum der Macht schon in einem früheren Stadium Unsicherheit stiften und flexiblere Strategien etwa im Sprachgebrauch nahelegen. Wenn schon vor Lothars Entlassung nach Italien absehbar gewesen sein sollte, dass sein Vater die Ausübung der »Reichsgeschäfte« auf sich zu konzentrieren gedachte, wäre vollkommen erklärlich, dass die Synodalen – unter der mutmaßlichen Ägide Jonas' von Orléans, der dem engsten Beraterkreis um den Kaiser zuzurechnen ist und entsprechend auch über exklusivere Informationen verfügt haben dürfte – ihr Rückschreiben in Antizipation der Wormser Versammlung allein an den Ludwig richteten. Dass sie Lothar jenseits der direkten Adressen, wie sie in der Inskription oder der Überleitung am Ende des c. (20.) vorliegen, als Kaiser erwähnten, stellt in dieser Sicht kaum einen Widerspruch dar⁴³⁰. Vielleicht lässt ein Blick auf den Rahmen der besagten Erwähnung sogar noch weitergehende Überlegungen zu: Der Kontext der *preces* evoziert die Bischöfe in ihrer Eigenschaft nicht als weisungsgebundene Untertanen, sondern als Inhaber ihres genuinen, spirituellen *ministerium*; gerade dieses Register schiene aber bestens geeignet, etwa einen subtilen Appell zur Reetablierung Lothars zu kommunizieren, ohne das von Ludwig erwartete Protokoll zu verletzen. Plausibel würde vor dem Hintergrund dieser Deutung gerade auch der von Simson recht indifferent registrierte, von Mohr gar nicht erwähnte Umstand, dass die *imperatores*-Nennung in der Fürbittenankündigung nicht einfach aus der Vorlage übernommen, sondern für das *Rescriptum* neu formuliert bzw. implementiert wurde. Damit löste sich dann auch die Ungereimtheit zwischen dieser Beobachtung und der hier zugrunde gelegten Annahme auf, der zufolge die Varianz der Kaiserreferenzen im Pariser Material von einem langsamen, aber antizipierbaren Abgleiten Lothars aus dem Co-Regiment zeugen. Genau diese Annahme gilt es freilich noch einmal unter Berücksichtigung auch des Pariser Konvoluts zu prüfen. Damit bietet sich zugleich die Gelegenheit, im Anschluss an den ersten Hinweis einen hypothetischen Abriss der – nun politikgeschichtlich eingebetteten – Redaktionsgeschichte seiner heterogenen Komponenten sowie seines Derivats zu geben⁴³¹.

Emblematisch für die ersten zwei Pariser Bücher – das Diptychon von Bischofs- und Fürstenspiegel – ist die selbigen vorangestellte Praefatio. Sie hat keine einleitende Herrscheradresse,

S. 329; RICÉ, Carolingiens, S. 154; BOSHOF, Ludwig, S. 180; Rudolf SCHIEFFER, Karolinger, S. 128; DE JONG, Penitential State, S. 41; UBL, Karolinger, S. 79.

⁴³⁰ Anders lägen die Dinge, wäre Lothar in der Inskription nunmehr als *rex* adressiert o. ä.

⁴³¹ Für eine hierzu komplementäre Rekonstruktion vgl. unten bei Anm. 951, wo das Augenmerk auf dem Umgang der Synodalen mit den (ausbleibenden) Ergebnissen der übrigen Teilsynoden liegt.

bezieht sich aber mit einem Nachdruck auf Lothars Mitkaisertum, wie er in den jüngeren Textstufen nicht mehr begegnen wird. Die Sicht der Bischöfe steht noch ganz im Einklang mit dem Selbstverständnis des Hofes zu jenem Zeitpunkt im Vorfeld, als Ludwig und Lothar die Parallelsynoden gemeinsam in die Wege leiteten. Erklärungsbedürftig bleibt freilich, warum in der Fürbittenankündigung des Kanon I, 5 allein der Seniorkaiser Erwähnung findet. Während dieser Passus wenigstens nach der Rhetorik der Praefatio noch vor letzterer formuliert worden war und vielleicht schlicht einen – im Folgenden zweifach korrigierten – Lapsus darstellt, macht das schließende Pendant der Vorrede den Eindruck einer tatsächlichen Wegmarke: Als das Konzilsschreiben redigiert wurde, rechneten die Bischöfe nach Ausweis der Inscriptio zwar noch damit, dass beide Kaiser die Synodalbeschlüsse zur Kenntnis nehmen würden; in der neuerlichen Rekapitulation des Konzilsvorlaufs spielt Lothar aber zumindest *expressis verbis* keine Rolle mehr, woraus sich ein deutlicher – und wohl kaum unmotivierter – Kontrast zur Version der Praefatio ergibt. So der Verfasser solchermaßen einer jüngeren Entwicklung am Hof gerecht zu werden versuchte, antizipierte er wohl noch einen zweiten Aspekt dieses Stimmungsumschwungs. Jedenfalls fällt auf, dass die Reihenfolge der paränetischen *libri*, die zuvor selbstsicher als logische Konsequenz des gelasianischen Modells und näherhin des von den Bischöfen zu schulternden *gravius pondus* angekündigt worden war⁴³², im Synodalschreiben aufwendiger begründet wird. Der Verfasser assoziiert, ja rechtfertigt sie mit Ludwigs persönlichen Prioritäten, indem er abschließend festhält, man habe mit dem Bischofsspiegel das *ardentissimum desiderium* des Kaisers ohne weiteren Aufschub befriedigen wollen, den vom Episkopat für nützlich befundenen Fürstenspiegel hingegen angehängt, um ihn »nicht dem Vergessen anheimzugeben«⁴³³. Das Gefälle zwischen den Zuschreibungen ist umso markanter, als im Eingangsteil des Konzilsbriefs *persona et ministerium* des Kaisers als ein Tagesordnungspunkt erwähnt worden waren, den Ludwig für das – dann nicht zustande gekommene und durch die Parallelsynoden von 829 kompensierte – *placitum generale* von 828 selbst angesetzt und sogar vorrangig zu traktieren gedacht habe⁴³⁴. Freilich wirkt der mit dieser Darstellung kontrastierende Schluss des Schreibens topisch gefärbt. Gerade dies zeugt aber von einer gesteigerten Sensibilität des Redaktors und unterstützt eine weiterführende Hypothese: Im selben Zuge, in dem sich Ludwigs Intention

⁴³² Vgl. oben Anm. 427 mit dem Wortlaut von Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.

⁴³³ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 16–25: *Et quamquam de his, quae premissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere elegerimus, nequaquam tamen haec, quae specialiter ad vestram personam ministeriumque pertinere cognovimus, oblivioni tradidimus, sed potius vestre salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devorimus, ut ea diligenter inspiciendo, legendo et audiendo aperte atque distincte vestra cognoscat celsitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virum nostrarum possibilitatem fideliter salubriterque egerimus.*

⁴³⁴ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–33: *In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc placitum vestrum generale consumere voluissetis, ut primum quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur domino auxiliante corrigeretis, deinde quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri deo displicerent inquireretis et secundum eius voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis, scilicet ut eum vobis populoque vobis commisso propitium faceretis.*

abzeichnete, Lothars Herrschaft wieder auf dessen italisches Unterkönigtum zu beschränken, könnte er auch signalisiert haben, an einer konziliaren Verhandlung seiner eigenen Person nicht mehr interessiert zu sein, ja selbige vielleicht sogar nicht länger als einen probaten Gegenstand bischöflicher Kritik zu erachten. Die Entscheidung der Synodalen, das zweite – eher exhortative als kritische – Buch zum *ministerium regale* stehen zu lassen und auch die Praefatio durch das Synodalschreiben nicht etwa zu ersetzen, sondern zu ergänzen, mag dann zwei Faktoren geschuldet sein: zum einen der Strategie, den programmatischen Anspruch und die entsprechenden Inhalte bei gleichzeitiger rhetorischer Entschärfung beizubehalten; zum anderen der Gewissheit, dass sich die Pariser Akten angesichts ihres Umfangs für eine vollständige Verlesung kaum eigneten und entsprechend mehrere Lektüreformen und Adressatenkreise nahelegte. Gerade der – in doppelter Hinsicht – vergleichsweise zurückhaltend formulierte Konzilsbrief aber scheint mit seinem förmlichen und konzisen Charakter prädestiniert, von einem bischöflichen Vertreter oder einem anderen Mitglied des Hofes für eine öffentliche, mithin genuin »skandalanfällige« Präsentation ausgewählt zu werden⁴³⁵.

Die 27 Kapitel, die – verteilt auf zwei eigens inskribierte Reihen – im Anschluss an das Synodalschreiben überliefert sind, markieren erwähnenswerten einen weiteren Redaktionsschritt. Einerseits sind sie im vorangehenden Material nirgends angekündigt, was sie von den Pariser Akten im engeren Sinne distanziert, andererseits stellen sie, wie ihre erste Inskription ausdrücklich festhält, gutenteils ein »Dezerpt« aus selbigen dar⁴³⁶. Vielleicht darf man in ihnen einen ersten Entwurf für jene vom Hof verlangte Rückmeldung sehen, die dann in Form des *Rescriptum* ausgefertigt wurde⁴³⁷. Andernfalls handelte es sich um eine separate Eingabe, welche die Pariser Synodalen im Namen allein ihres Teilkonzils zu tätigen gedachten, ohne sie aber im vorangehenden Schreiben oder einer eigenen Präambel anzukündigen⁴³⁸. Beide Deutungen indessen können sich darauf stützen, dass

⁴³⁵ Für eine anvisierte Zuweisung der Textteile an verschiedene Foren spricht auch das Adverb *familiariter*, mit dem die Übermittlung bzw. Rezeption des Fürstenspiegels charakterisiert ist; vgl. im oben in Anm. 433 gebotenen Zitat aus Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 16–25, hier Z. 19–25 den folgenden Passus: [...] *vestre salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio conguessimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus, ut ea diligenter inspiciendo, legendo et audiendo aperte atque distincte vestra cognoscat celsitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus [...] fideliter salubriterque egerimus.*

⁴³⁶ Vgl. Conc. Par. 829 III, S. 668, 27–29 (mit Blick auf die erste Kapitelreihe, d. h. ebd. III, 1–7, S. 668–673): *Abbinc secuntur quaedam, que in capitulis conventus nostri breviter decerpimus, quae ad nostram fideliumque vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia necessaria esse perspeximus.* In diesem Teil sind sechs von sieben Kapiteln auf Grundlage der Pariser Akten redigiert; in der zweiten Reihe (ebd. III, 8–27, S. 673–680), deren Ankündigung keine Aussage zum Ursprung trifft (vgl. ebd. III, S. 668, 30: *Debinc secuntur alia, quae vestrae pietati deprecanda valde salubria esse indicavimus*), sind es immerhin noch sechs von zwanzig. Vgl. HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 69–72 und DE CLERCQ, Législation 2, S. 76 f.

⁴³⁷ Ein geradezu einschlägiger Parallelfall einer handschriftlichen Überlieferung synodaler Dossiers unter Einschluss von Entwürfen wären die Materialien der Pariser Versammlung von 825; vgl. oben bei Anm. 264.

⁴³⁸ Für diese Annahme spricht die Tatsache, dass die erste Inscriptio der Kapitel-Doppelreihe mit *Abbinc secuntur quaedam* [...] (Conc. Par. 829 III, S. 668, 27) immerhin an das Explicit des Synodalschreibens anschließt; allerdings bliebe erklärungsbedürftig, warum der Aufwand betrieben wurde, für Worms mit dem *Rescriptum* eine zweite Eingabe zu redigieren, die wiederum (fast) ausschließlich Pariser Material vorlegte. Mohrs Szenario, in dem das dritte »Buch« der

die kaiserliche *pietas* durchweg in der zweiten Person direkt adressiert ist⁴³⁹. Der Eindruck, dass hier die Situation der Verlesung antizipiert ist, verfestigt sich noch in Anbetracht eines Passus aus dem 17. Zusatzkapitel. Dort fordern die Bischöfe den Kaiser (*vestra pietas* bzw. *serenitas*) auf, Äbte und Äbtissinnen zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion zu ermahnen – und zwar *nunc in praesenti placito*⁴⁴⁰. Eine Notwendigkeit, hieraus auf eine persönliche Teilnahme Ludwigs an der Pariser Versammlung zu schließen, besteht sicherlich nicht⁴⁴¹. Was nun den strategischen Umgang anbelangt, den die Bischöfe mit Lothars Status und dem ursprünglich weit gefassten Arbeitsauftrag pflegen, greifen die Zusatz-*capitula* den Impetus des Synodalschreibens auf. Der Juniorkaiser ist namentlich nicht mehr angesprochen, sondern firmiert höchstens als impliziter Adressat der Wendungen, die Ludwig im Pluralis majestatis bzw. über die kollektivsingularischen Herrschermetaphern wie *pietas* oder *serenitas* adressieren. Gleichzeitig sah sich der Redaktor hier gehalten, die aus c. I, 5 übernommene Fürbittenankündigung dahingehend zu modifizieren, dass sie sich – nach Ausweis des Numerus von *coniugum* – nunmehr auch auf Lothar als Mitkaiser erstreckte⁴⁴². Freilich wird letzterer durch diesen Eingriff auch als Adressat des Kapitels etabliert, insofern die fraglichen *preces* als Fürbitten *pro vita vestra* [*et coniugum vestrae incolomitate*] ausgewiesen sind. So sehr dies auf den ersten Blick für die Annahme zu sprechen scheint, das »Buch« III bilde zusammen mit dem doppelt adressierten Konzilsbrief eine abgeschlossene, zur Verlesung bestimmte Einheit, so plausibel bleibt die Entwurfs-Hypothese: Bei näherem Besehen erweist sich der Passus als syntaktisch unbeholfen, vielleicht unausgegoren, wozu sich der Umstand fügt, dass er im *Rescriptum* – dann auch in Grammatik und Stil – neuerlich überarbeitet wurde⁴⁴³. Wiederum gibt es einen gemeinsamen Nenner der beiden Deutungen, der hier in der Einbettung der jetzt ausgeweiteten Herrscherreferenz in den genuin spirituellen Kontext der Fürbitte gründet. Wie oben ausgeführt, lässt dies die Interpretation zu, dass der Redaktor – sei es in einem vorläufigen Rahmen, sei es schon mit der Absicht einer Übermittlung an den Hof – Lothar nicht trotz, sondern wegen seines Abgleitens aus dem Zentrum der Macht berücksichtigen und subtil als Mitkaiser zur Sprache bringen wollte. Kurzum: Die Pariser

Akten für das August-*placitum*, das *Rescriptum* hingegen erst im Nachgang der Versammlung verfasst wurde, ist im Ergebnis vertretbar, aber mit unzureichenden und teils irrigen Argumenten begründet; vgl. oben Kap. 2.1.2.

⁴³⁹ So schon in beiden Teilen der Inskription; für deren Wortlaut vgl. oben Anm. 436.

⁴⁴⁰ Vgl. Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 14–17: *De abbatibus vero canonicis et regularibus et de abbatissis, quae sanctimonialibus praeesse videntur, sive de laicis, qui monasteria habent, illud tantum modo vestrae pietati deposcimus, ut nunc in praesenti placito a vestra serenitate expresse admoneantur, ut de se ipsis ceteris bonum exemplum praebeant [...]*.

⁴⁴¹ So in der Sache schon PATZOLD, *Episcopus*, S. 162, Anm. 378 gegen DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 38. Patzolds Übersetzungsvorschlag (»nun in einer sofortigen Versammlung«) erscheint mir allerdings nicht überzeugend. Für Näheres sowie für weitere Äußerungen der Forschung vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (30).

⁴⁴² Vgl. oben bei Anm. 397.

⁴⁴³ In *pro vita vestra coniugum prolisque vestrae incolomitate* scheint mir eine Konjunktion zu fehlen, insofern das Suffix in *prolisque* nur die beiden Attribute von *incolomitate* zusammenschließt, diese Gruppe aber unverbunden neben *vita vestra* stellt (vgl. oben bei Anm. 397). In der Fassung des *Rescriptum* ist diese Unstimmigkeit bereinigt, insofern die Implementierung der Wortfolge aus Kanon I, 5 (vgl. oben bei Anm. 396) zurück zu einer klassischen dreigliedrigen Reihung führt: *pro* [1.] *vita* [...] *imperatorum*, [2.] *coniugum proliumque eorum incolomitate* [3.] *imperique* [...] *stabilitate* (vgl. oben bei Anm. 398).

Zusatzkapitel zeugen wie das Synodalschreiben fraglos von einer Unsicherheit, welche die Bischöfe bezüglich Lothars Status empfanden, und vielleicht von der Absicht wenigstens des Redaktors, auf eine mehr als protokollarische Wiederherstellung des Doppelkaisertums hinzuwirken. Zurückhaltung spricht dann auch aus der Art und Weise, in der mit dem herrscherparänetischen Aspekt des kaiserlichen Arbeitsauftrags verfahren wurde. Hatte der Konzilsbrief die Grundsatzüberlegungen, die sich im Buch II der Akten zur *persona* und zum *ministerium* Ludwigs finden, etwas umständlich gerechtfertigt, fehlen in den Zusatzkapiteln solche Einlassungen im Grunde vollkommen. Sicherlich ist richtig, dass »die Theorie [der Pariser Akten] hier zwar nicht mehr ausformuliert, aber doch wirksam [ist]«⁴⁴⁴; diese Wirksamkeit ist aber doch als subkutan zu charakterisieren, während auf sprachlicher Ebene an das patristisch fundierte Modell zur Kooperation von *potestas regia* und *autoritas pontificum* nicht viel mehr erinnert als der Rekurs auf eine Terminologie, die von einem in Kanon II, 2 gebotenen Isidor-Zitat beeinflusst scheint⁴⁴⁵. Im Umgang mit dem eigenen, sazerdotalen *ministerium* wiederum etablieren die Bischöfe eine Balance zwischen dessen soteriologischer Bedeutung (sowie der notwendigen kommunikativen Unterstützung durch das kaiserliche »Relais«)⁴⁴⁶ einerseits und der Korrekturbedürftigkeit der individuellen Amtsträger andererseits⁴⁴⁷. Schließlich fällt auf, dass die Synodalen in den Zusatzkapiteln – und erst hier – Beratungspunkte zur Vertagung ausweisen: Sowohl die Verhandlung der als Problem benannten Vermischung von weltlicher bzw. geistlicher Sphäre⁴⁴⁸ als auch die der interpretationsbedürftigen, aber sichtlich in eigener Sache angesprochenen *episcopalis libertas*⁴⁴⁹ werden in einer Art und Weise aufgeschoben, die

⁴⁴⁴ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 166.

⁴⁴⁵ Vgl. Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 33–673, 1 (zu Frauen, die ohne Konsultation ihres Bischofs den Schleier nehmen): *Unde necesse est, ut quod hactenus erga eas admonedo sacerdotalis auctoritas explere nequivit, id terror imperialis atque potestas ob eorum salutem adimpleat.* Die hier beschriebene Kooperation von *sacerdotalis auctoritas* und *terror atque potestas imperialis* erinnert an das Zitat aus Isidors *Sententiae*, das sich in Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–35 findet: *Principes saeculi nonnumquam intra ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi ut, quod non praevalet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc imperet per disciplinae terrorem.*

⁴⁴⁶ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8, S. 673. Es handelt sich hier um das erste Kapitel der zweiten Reihe; seine zu Conc. Par. 829 III, 1 (vgl. unten Anm. 447) analoge Plazierung verstärkt den Eindruck, dass beide Stücke auch in ihren Inhalten parallel oder komplementär angelegt sind.

⁴⁴⁷ Vgl. Conc. Par. 829 III, 1, S. 668 f.

⁴⁴⁸ Vgl. Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 28–680, 10: *[S]pecialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, id est quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilierit et sacerdotes partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi ultra, quam debuerant, se occupaverint [...]. Verumtamen, quia novimus [...] hanc causam ex toto correctam non fuisse [...], et pondus tante considerationis parvitas nostrae vires excessit, quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus. Et ideo haec congruentiori et aptiori tempore vita comite, si deus ita annuerit, tractanda ac consideranda distulimus, quoniam tantae considerationis perfectio indiget adsensu et adiutorio principum et multitudine atque devotione necnon et studio sacerdotum et ob obedientia vel concordia populi et congruentia loci temporisque spatio.*

⁴⁴⁹ Vgl. Conc. Par. 829 III, 27, S. 680: *Porro de episcopali libertate, quam deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad dei servitium peragendum cupimus, suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus, quatenus ita sit, ut et nosmetipsos salvare populoque nobis subiecto utiliter salubriterque prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus domini misericordiam exorare et de vestris obsequiis et regni adiutorio solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit, potius angeatur.* Es liegt nahe, die hier angesprochene *episcopalis libertas* als positives Gegenstück zur besagten, im vorangehenden Kapitel kritisierten Sphärenvermischung zu deuten.

eher rhetorischen denn sachlichen Erwägungen Rechnung tragen dürfte⁴⁵⁰. Mithin bestätigt sich unter dem Aspekt der »bischöflichen« Inhalte der Eindruck, den schon die Auseinandersetzung mit der Herrscherparänese gegeben hat: Als nach dem Ende der eigentlichen Verhandlungen in Paris die zwei zusätzlichen, konkreteren Kapitelreihen redigiert wurden, schien es den oder dem Verantwortlichen geraten, sich in Zurückhaltung zu üben – wohl mit dem Ziel, auf einen Stimmungswandel bei Hof zu reagieren und näherhin die Chancen einer gewogenen Rezeption zu steigern. Neben Lothars (antizipiertem) Statusverlust dürfte hierbei als Faktor auch die Erwartung ins Gewicht gefallen sein, dass Ludwig die Kompetenz zur Evaluierung genereller und persönlicher Verfehlungen *in utroque ordine* mittlerweile wieder stärker bei sich liegen sah als noch im Winter 828/29. Jedenfalls steht das implizite Modell der Zusatz-*capitula* in seiner sprachlich zurückgenommenen, inhaltlich aber nur passiv revidierten Form dem herrscherzentrierten Leitungsentwurf der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25⁴⁵¹ näher als das explizite der vorangehenden Partien des Pariser Konvoluts.

Die Unsicherheit in der Themen- und Kaiserfrage scheint sich im Episkopat bis zur Abfassung des *Rescriptum* verfestigt zu haben, aber ebenso die Überzeugung, dass ihr mit redaktionellen Maßnahmen zu begegnen war. Auch hier lässt sich die maßgebliche Strategie als rhetorische Entschärfung bei inhaltlicher Kontinuität beschreiben, womit der Redaktor den Impuls der Zusatzkapitel – auf der Grundlage des gesamten ihm vorliegenden Materials – fortführte; zugleich sind aber beide Pole dieser Strategie intensiviert. Die programmatischen Inhalte zur Kooperation der zwei gelasianischen *personae* und zum *gravius pondus* des Episkopats finden wieder einen festen Ort, das Pariser Modell ist nicht mehr nur »wirksam«, sondern erneut »ausformuliert«. Gleiches gilt für die Herrscherparänese, der mit Teil [E.] wiederum ein eigener Abschnitt gewidmet ist. Auf der anderen Seite ist im Vergleich zum Synodalschreiben aber auch die rhetorische Entschärfung weitergeführt. Die Begründung der Reihenfolge von Bischofs- und Fürstenspiegel, die der Konzilsbrief im Rekurs auf Ludwigs Prioritäten vornahm, sind in der überarbeiteten Fassung des *Rescriptum* – seinem c. (55.) – zu einer Reflexion auf die richtige Ordnung in Welt und Text ausgebaut. Fernab jedes episkopalistischen Impetus merkt der Redaktor an, eigentlich – das heißt wohl: gemäß der Hierarchie von Kaiser und Episkopat – hätte das *ministerium regale* nicht nach, sondern vor den bischöflichen Verfehlungen behandelt werden müssen; die umgekehrte Anordnung im *Rescriptum* weist er knapp, aber mit allem semantischen Nachdruck als *ordo preposterus* aus⁴⁵². Auf Konzilianz

⁴⁵⁰ Anders wird man eine verwandte Ankündigung aus dem Rahmen der Parallelsynoden von 813 einschätzen dürfen, vgl. Conc. Tur. 813, c. 22, S. 289, 22–24: *[N]ecessarium videbatur nobis, cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eius edoceri, cuius antiquorum liber paenitentialis potissimum sit sequendus*. Hier geht es mit der vertagten Frage, welches der überlieferten Bußbücher Geltung haben sollte, um einen sicher wichtigen, aber doch sehr konkreten und im *sacrum palatium* theoretisch schnell entscheidbaren Tagesordnungspunkt – während die Pariser Synodalen und der Redaktor des *Rescriptum* letztlich die vorgegebene Rahmenfrage der Sphärenvermischung selbst aufschoben.

⁴⁵¹ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 187 sowie unten bei Anm. 973.

⁴⁵² Vgl. das oben in Anm. 137 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 4–128, 5. Hierzu vgl. auch unten Kap. 2.1.9 bei Anm. 985.

ausgerichtet wirkt dann auch der markante redaktionelle Eingriff im Text des Fürstenspiegels selbst, durch welchen Ludwig die ursprünglich und nach wie vor angemahnten Herrschertugenden jetzt überdies panegyrisch zugeschrieben sind⁴⁵³.

Bemerkenswert ist indessen, dass die – nun wahrlich aufwendig entschuldigte – Reihenfolge der paränetischen Sektionen beibehalten und auch ihre programmatische Ankündigung im Kanon I, 3 nicht aufgegeben wurde⁴⁵⁴. Wenn hier die Gelegenheit ausgelassen wurde, im Zuge der sonst um Rearrangements nicht verlegenen Bearbeitung des Pariser Konvoluts die Reihenfolge von Bischofs- und Fürstenspiegel schlicht an die verbatim bekräftigte Hierarchie von Kaiser und Episkopat anzupassen, erscheint auch dies als ein zweckdienliches Mittel, den konzeptionellen Anspruch im hegelschen Sinne ›aufzuheben‹: Im Argument ist ihm widersprochen, im Gehalt ist er gleichwohl gewahrt.

Auch in der Adressatenfrage schließt das *Rescriptum* an das Pariser ›Buch‹ III an, zeigt aber größere Entschiedenheit. Die Fürbittenankündigung seines c. (20.) bezieht sich – in Abgrenzung vom Kanon I, 5 und in Übereinstimmung mit dem Zusatzkapitel III, 1 – wiederum auf Lothar, der nun aber nicht mehr nur als Gatte einer der beiden kaiserlichen *coninges*, sondern als *imperator*⁴⁵⁵ genannt ist. Direkt adressiert wird er hingegen nicht mehr, da der Passus im objektiven Stil des Kanon I, 5 reformuliert wurde. Interpretiert man die Lancierung des solchermaßen überarbeiteten Kapitels als Versuch der Bischöfe, bei Ludwig im Register geistlicher Intervention vorsichtig für eine Reetablierung des Juniorkaisers zu werben, verdient noch ein weiteres Detail Aufmerksamkeit: Wenn in der Version des *Rescriptum* auch die *stabilitas imperii sibi* [sc. *imperatoribus*] *commissi* (wieder) als Fürbittenobjekt genannt wird, gewinnt der Passus nicht nur an syntaktischer Kohärenz⁴⁵⁶ und mithin den Charakter einer ausgereiften Fassung letzter Hand; die Juxtaposition des Wohlergehens der Kaiser mit dem Bestand des Reiches, das Gott beiden anvertraut habe, lässt sich auch als subtiler Hinweis auf das enjau der – idealiter gemeinsamen – Herrschaft verstehen. Weniger Interpretationsaufwand verlangt die Änderung des grammatischen Stils. Sie harmonisiert die Fürbittenankündigung im c. (20.) fraglos mit dessen Kontext: Der Hof spielt im Bischofsspiegelteil [B.] keine explizite Rolle, wobei sich die nächstliegenden, sozusagen rahmenden Herrscherbezüge – soweit auswertbar: am Anfang der Praefatio bzw. in der Überleitung zum folgenden Teil [C.] – entweder direkt an Ludwig richten oder ihn als alleinigen Adressaten ausweisen. Der Gebrauch des direkten Stils, wie er noch im Pariser Kanon III, 2 gepflegt wurde, wäre hier in Anbetracht des Plurals in *imperatorum* geradezu widersprüchlich.

⁴⁵³ Vgl. oben bei Anm. 211 sowie unten bei Anm. 1092.

⁴⁵⁴ Für den Wortlaut der ursprünglichen Ankündigung vgl. oben Anm. 427, für ihre Reprise *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.

⁴⁵⁵ Vgl. oben bei Anm. 397 bzw. bei Anm. 398.

⁴⁵⁶ Vgl. oben bei Anm. 443.

Umgekehrt bestätigt sich solchermassen die Relevanz, die der oben vorgeschlagenen und dann interpretationsleitenden Unterscheidung von Herrscheradressen und -erwähnungen zukommt. So man anzunehmen bereit ist, dass der Bischofsspiegelteil, die Fürbittenankündigung in dessen c. (20.) sowie die unmittelbar folgende Einleitung der *domno imperatori offerenda [capitula]*⁴⁵⁷ in einem koordinierten Arbeitsgang gestaltet wurden, erscheint die besagte Differenzierung nicht als Chimäre geschichtswissenschaftlicher Ambiguitätsbewältigung, sondern als ordnendes Prinzip, dessen sich schon der historische Redaktor bediente. Dies aber bedeutet: Auch die von Simson in den Bereich überlieferungsbedingter Kontingenz verwiesene Gestalt, welche die Inskription des *Rescriptum* in den einschlägigen Handschriften hat, gewinnt erheblich an Plausibilität. Auch diese nun von Lothar absehende Eröffnung erklärt sich indessen ohne weiteres als eine versierte Fortführung jener Strategie, die bereits in den Zusatzkapiteln angelegt war. Wie man die Ausgestaltung der Fürbittenankündigung als ›Wahrung des Inhalts‹ – nämlich einer substantiellen Anerkennung beider Kaiser – verstehen kann, so lässt sich die protokollarische Fokussierung auf Ludwig als ›rhetorische Entschärfung‹ deuten: als taktisches Zugeständnis an eine Situation, in der letzterer durch die direkte Adressierung seines Sohnes als Mitkaiser irritiert oder brüskiert worden wäre. Für diese Interpretation ist wohlgemerkt nicht nur die Überarbeitung des Synodalschreibens geltend zu machen, welche den ihm inhärenten Kompromiss⁴⁵⁸ zugunsten Ludwigs auflöst; hierzu fügt sich auch die Tatsache, dass die Pariser Praefatio im *Rescriptum* durch den Anfang des Konzilsbriefs schlechthin ersetzt ist: Der ursprünglichen Vorrede war eine Doppel-Inskription ja zwar nicht vorangestellt, aber sozusagen eingeschrieben⁴⁵⁹. Im Kleinen wie im Großen führt die (vorerst) letzte Redaktion der Pariser Akten auf einen kommunikativen Akt hin, der Ludwig als einzigen kaiserlichen Rezipienten adressiert, ohne den vormals etablierten Status Lothars in Abrede zu stellen oder aufzugeben – wie es, mutatis mutandis, schon im Hinblick auf den Umgang mit dem Pariser Modell vorgeschlagen wurde.

Es bleibt zu resümieren. Widerlegbar ist Simsons Hypothese, nach der das *Rescriptum* ursprünglich an Ludwig und Lothar gerichtet war und seine Inskription erst im Überlieferungsgang auf den Seniorekaiser verkürzt wurde, nicht. Gleiches gilt für das konträre Szenario Mohrs, welches die Herrscheradresse in der tradierten Form ernst und zum Anlass nahm, den Text in eine Zeit zu setzen, in der die Beschränkung Lothars auf sein italienisches *regnum* manifest geworden war. Indessen erweisen sich beide Positionen bei näherem Besehen als problembehaftet. Ein Ausweg deutet sich an, wenn man die hier einschlägigen Partien des Pariser Materials – die Akten samt Praefatio, das Synodalschreiben, die im ›Buch‹ III enthaltenen, vielleicht nur vorläufigen Zusatzkapitel sowie das

⁴⁵⁷ Vgl. das oben in Anm. 59 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 53, 5–7.

⁴⁵⁸ Vgl. oben bei Anm. 420.

⁴⁵⁹ Vgl. oben bei Anm. 416.

Rescriptum – als sukzessiv redigierte, sich an den jeweils aktuellen Informationsstand zur politischen Lage adaptierende und im strategischen Vorgehen verfeinernde Redaktionsstufen differenziert, und weiters einen Unterschied zwischen direkten Herrscheradressen (wie in der Inskription) und indirekten Herrschernennungen (wie in der Fürbittenankündigung des 20. Kapitels) einräumt. Einen wesentlichen Teil der interpretativen Last schultert hierbei das hypothetische, aber manche Heterogenität plausibilisierende Moment der Antizipation; überdies bietet es den Vorteil, Spekulationen über eine mögliche Konzilsteilnahme Ludwigs zu erübrigen. Summa summarum erschließt sich das *Rescriptum* vor dem Hintergrund der genannten Annahmen als ein Schreiben, das allein an Ludwig den Frommen adressiert war, aber subtil Stellung für ein Mitkaisertum Lothars nahm.

Unbenommen ist freilich, dass mit dem *Rescriptum* neben der – singularisch oder pluralisch verstandenen – Spitze des Reiches weitere Adressatenkreise anvisiert worden sein dürften, durchaus auch situativ mit Blick auf die anstehende Reichsversammlung⁴⁶⁰. Die herrscherparänetischen Kapitel mögen, zumal sie von ihren Verfassern sichtlich als brisant eingeschätzt und einer »vertraulichen Verlesung« anempfohlen wurden, auf den intimen Zirkel zugeschnitten gewesen sein⁴⁶¹. Auf der anderen Seite wurde erwähnt, dass der Bischofsspiegelteil [B.] den Kaiser nahezu außen vor lässt; hier legt sich nahe, dass die betreffende Textpartie dem Hof zur Kenntnis gebracht, aber überdies einer geistlichen Sektion der dann in Worms versammelten Prälaten vorgelegt und selbigen schließlich als Memorandum – oder eben sogar als Vorlage für Bischofskapitularien⁴⁶² – mitgegeben werden sollte. Für die [*capitula*] *populo adnuntianda* – den Teil [D.] des *Rescriptum* – wird man Ähnliches annehmen dürfen: Ihr Horizont reicht über den Kaiser und allfällige Wormser Unterversammlungen sicherlich hinaus, insofern sie eigentlich die von Bischöfen und Priestern zu leistende *correctio* der laikalen Landbevölkerung betrifft. In dieser Hinsicht ist das *Rescriptum* ein inhaltlich getreues, aber nach Maßgabe der verschiedenen Kommunikationskreise nochmals diversifiziertes Abbild seiner Pariser Vorlage: Es umfasst und strukturiert ein paränetisches Spektrum, das von einem abstrakten, zwei heilsgeschichtlich relevante *personae* integrierenden Kooperationsmodell bis hin zur Erwägung des Problems reicht, dass manche Bauern ihrer Kuh durch Schadenzauber eine ertragreichere Milchproduktion verschaffen zu können glaubten⁴⁶³.

⁴⁶⁰ Hierzu vgl. unten ausführlicher Kap. 2.2.1.1.

⁴⁶¹ Vgl. oben Anm. 435, wo das Argument ausgehend vom Pariser Konzilsbrief und mit Blick auf Buch II der Akten formuliert ist. Es lässt sich ohne weiteres auf die Fürstenspiegelsektion [E.] des *Rescriptum* übertragen, deren Einleitung – das c. (55.) – den hier interessierenden *familiariter*-Passus seiner Vorlage übernommen hat (vgl. oben Anm. 452).

⁴⁶² Vgl. oben bei Anm. 231.

⁴⁶³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 35 f.) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 116, 12–14.

2.1.7 Das Rescriptum und die höfische Schriftlichkeit von 828/29

In den vorangehenden Kapiteln stützte sich die Argumentation vielfach auf den Bericht, den die Praefatio des *Rescriptum* nach dem Pariser Konzilsbrief von den Ereignissen und kaiserlichen Maßnahmen im Vorfeld der Parallelsynoden gibt. Über die zum Vergleich bereits herangezogene *Epistola generalis* hinaus finden hier, wie dann auch in den cc. (34.), (54.) und (59.), kaiserliche Schreiben Erwähnung, die in diesem Vorlauf entstanden sind und, sofern sie sich erhalten haben, essentielle Quellen für seine Rekonstruktion darstellen⁴⁶⁴. Da sich bei näherem Besehen die Vermutung aufdrängt, dass mit den verschiedenen Verweisen nicht durchweg auf unterschiedliche Texte Bezug genommen wird, bietet es sich an, sie in der Zusammenschau zu diskutieren. Obwohl einer solchen Durchsicht ein Exkurs-Charakter nicht abzusprechen ist, dürfte sie hier ihren adäquaten Ort haben: Zum einen leistet sie gewissermaßen eine intertextuelle Grundierung des *Rescriptum*, zum anderen kommen in ihrem Zuge einige konkrete Aspekte zur Sprache, die auch für das nachfolgende Unterfangen von Bedeutung sind, das bischöfliche Schreiben über die Eröffnung einer Interpretationsschneise sowie die Analyse einer weichenstellenden Passage zu erschließen.

Nach guter editorischer Gepflogenheit haben schon Alfred Boretius und Albert Werminghoff versucht, die im *Rescriptum* bzw. in den Pariser Akten erwähnten, vornehmlich als *capitula* firmierenden Schreiben des Hofes zu identifizieren. Aus naheliegenden und schlüssigen Gründen suchten sie diese Schreiben unter den Texten, die der zweite – von Boretius selbst vorbereitete und 1897 von Victor Krause fertiggestellte⁴⁶⁵ – Band der »*Capitularia*«-Reihe der MGH versammelt, näherhin in den als Nr. 184–193 durchgezählten »*Capitula anno 828. et 829. edita*«⁴⁶⁶. Schlüssig ist diese Entscheidung, weil die fraglichen Schreiben nach allem, was die Synodalen über sie verlauten lassen, auch nach der jüngeren Definition Hubert Mordeks durchaus als Kapitularien einzuordnen wären – handelt es sich doch zweifelsohne um von »fränkischen Herrschern ausgehende[...], in Kapitel gegliederte[...] Verlautbarungen von gesetzgeberischem, administrativem, religiös-belehrendem Charakter«⁴⁶⁷. Wenn es in den vorliegenden Fällen trotz den von Steffen Patzold geäußerten Einwänden verhältnismäßig unproblematisch scheint, die moderne Bezeichnung »Kapitular« zu verwenden⁴⁶⁸, und man das fragliche Textmaterial tatsächlich in der »*Capitularia*«-Ausgabe suchen wird,

⁴⁶⁴ Aus dem Rahmen fällt ein Doppelverweis, der nicht auf die Schriftlichkeit im unmittelbaren Vorfeld der Synoden Bezug nimmt, sondern sich mit einem Text aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs d. Fr. in Verbindung bringen lässt; zu ihm vgl. unten Kap. 2.1.7.7.

⁴⁶⁵ Zum jeweiligen Anteil, den Alfred Boretius und Victor Krause an diesem Band haben, vgl. KRAUSE, Fortsetzung, insbes. S. 427. Im Folgenden sind editorische Entscheidungen und Erläuterungen sprachlich als solche Boretius' oder beider Editoren behandelt, sofern sie sich nicht über die Sigle [K.] oder durch die – wohl noch zu bescheidenen – Auskünfte Krauses ausdrücklich auf letzteren zurückführen lassen. Diese Praxis zielt allein auf die Vermeidung umständlicher Formulierungen; dass sie der Verantwortung, in der Krause schon als alleiniger Herausgeber der Fassung letzter Hand stand, ungenügend Rechnung trägt, ist in Kauf genommen.

⁴⁶⁶ MGH Capit. 2, Nr. 184–193, S. 2–17.

⁴⁶⁷ MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 25.

⁴⁶⁸ Vgl. auch oben Kap. 1.4. bei Anm. 807.

sind die von Boretius und Werminghoff vorgenommenen Identifizierungen doch aus zwei grundsätzlichen Gründen zu hinterfragen. Zum einen zeugt der Sprachgebrauch, dessen sich die Synodalen hier bedienen, nicht eben von einem gesteigerten Willen zur Differenzierung zwischen eindeutig unterscheidbaren, gar numerierbaren Stücken, wie sie moderne Editionen (aber freilich auch schon zeitgenössische Sammlungen⁴⁶⁹) präsentieren: Die *capitula*, *scripta* und *apices* sind durchweg im Plural angesprochen, und ähnlich allgemein heißt es in einem ersten Fall, man habe »in diese Schreiben [gewisse Punkte] eingefügt«⁴⁷⁰. Das macht nun das Vorhaben nicht hinfällig oder verzichtbar, unter den erhaltenen Kapitularien nach korrespondierenden Bestimmungen zu spüren – aber die Erwartung, exakte und erschöpfende Übereinstimmungen in einzelnen Nummern zu finden und diese dann eins zu eins den Verweisen im *Rescriptum* zuordnen zu können, sollte man im Allgemeinen wohl nicht zu hoch stecken. Vom Überlieferungsverlust abgesehen, könnte sie schon an den Interessen der in Paris resümierenden Bischöfe vorbeigehen, die offenbar doch eher die Textproduktion und -zirkulation im Ganzen als einzelne Schriftstücke im Auge hatten⁴⁷¹; und wenn man davon ausgeht, dass federführende Synodalen gute Voraussetzungen mitbrachten, als kaiserliche *proceres* auch an den Entscheidungsfindungen im kleinen Kreis bei Hof beteiligt zu werden, ist damit zu rechnen, dass die Kenntnis der Interna unbewusst auch die Charakterisierung der verabschiedeten Texte beeinflusst hat. Auf der anderen Seite lohnen die etablierten Zuordnungen einer Prüfung, weil die als »Kapitularien« gedruckten Listen in ihrer Überlieferung ja vielfach instabil und in ihrer rekonstruierten Form also ihrerseits offen für Revisionen sind. Gerade im Fall jener Nummern, die über das *Rescriptum* in den Blick geraten, sind Vorschläge zu einer teils gravierend abweichenden Textkonstitution gemacht worden⁴⁷²; und im Fall eines hier ebenfalls einschlägigen Schreibens, das nun unikal überliefert ist und insofern (bedauerlich) wenig Spielraum für alternative Rekonstruktionen lässt⁴⁷³, ist die Forschung – in der Frage der Authentizität – zu einer Neueinschätzung gelangt⁴⁷⁴, welche andere Identifizierungen nahelegt, als sie Boretius und Werminghoff vorgeschlagen haben.

⁴⁶⁹ Zu denken ist namentlich an die Kapitulariensammlung des Ansegis. Als einen willkürlich gewählten Beleg aus der Konsultationspraxis, die den Vorteil der Numerierungen nutzte, vgl. MGH Capit. 2, Nr. 191, c. 5, S. 13, 6 f.: *Ita enim continetur in capitulare bonae memoriae genitoris nostri in libro primo, capitulo CLVII*, mit dem folgenden Zitat aus Ansegis, Coll. capit. I, 157, S. 514; zur zeitgenössischen Verwendung der Sammlung vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 286–288 und DERS., Brauchbarkeit (zu Worms ebd. S. 220 mit Anm. 35) sowie PATZOLD, Episcopus, S. 146.

⁴⁷⁰ Vgl. unten bei Anm. 626.

⁴⁷¹ Vgl. unten bei Anm. 626.

⁴⁷² Vgl. PATZOLD, Kapitularien, hier insbes. zu MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7–9 und Nr. 191–193, S. 11–20.

⁴⁷³ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6.

⁴⁷⁴ Vgl. DE JONG, Sacrum Palatium, S. 1262 und PATZOLD, Episcopus, S. 546 f.

2.1.7.1 Rescriptum, praef. – ein nicht erhaltenes Kapitular und eine nicht abgehaltene Reichsversammlung des Jahres 828

Wenig lässt sich indessen an dem knappen Urteil rütteln, mit dem Boretius die erste Erwähnung kaiserlicher Schreiben im *Rescriptum* bedachte: Die »Schriftstücke« (*scripta*), mit denen nach Bekunden der Synodalen irgendwann im Jahr 828, also im längeren Vorlauf der Parallelsynoden, der fränkische Episkopat⁴⁷⁵ vom Kaiser in spezifischer Weise »ermahnt«⁴⁷⁶ worden war, »[n]obis non tradita sunt«⁴⁷⁷: Es findet sich kein Kapitular aus dem besagten Jahr – und auch kein Ensemble von *capitula* –, das die Probleme der Zeit als »Wüten des göttlichen Schwertes über der Erde, das heißt: den Sündern am Herrn« beschrieb⁴⁷⁸, den Bischöfen ihre Rolle als *speculatores domini* in Erinnerung rief, zur Versöhnung Gottes ein allgemeines dreitägiges Fasten anordnete und die Gesamtheit der Gläubigen dazu aufforderte, in sich zu gehen, Gewissensprüfung zu betreiben und unverzüglich Buße zu tun. Allerdings ist die Existenz entsprechender Texte nun nicht allein aus dem Pariser Material zu erschließen. Wie Boretius natürlich nicht entgangen ist⁴⁷⁹, findet ein *generale ieiunium per totum regnum celebra[ndum]* auch in einem von ihm und Victor Krause edierten Kapitular Erwähnung, das wie das *Rescriptum* vom »Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen«⁴⁸⁰ datiert: im handschriftlich in zwei Fassungen überlieferten, von den Herausgebern nach dem

⁴⁷⁵ Freilich könnte man versucht sein, unter *cuncti aeclesiarum pastores* auch Priester im Allgemeinen zu verstehen; die folgende Rollenzuschreibung an die Adressaten (*eos speculatores esse!*) lässt aber an Bischöfe denken, die sich ja über eine biblisch-repräsentationslogische wie über eine etymologische Herleitung als *speculatores* verstehen konnten: als Postfiguration der alttestamentlichen Propheten (vgl. Ier. 6, 17 und Ezech. 33, 2–6; zu Propheten als *speculatores* und die Reklamation dieser Rolle durch karolingische Bischöfe auch ANTON, Herrscherethos, S. 425) und als »ἐπίσκοποι mit einer aus dem Wort selbst abgeleiteten Funktion (vgl. Isidor, Etym. VII, 12, § 12, ed. GUILLAUMIN, S. 137: *Episcopi autem Graece, Latine speculatores interpretantur. Nam speculator est praepositus in ecclesia; dictus eo quod speculetur, atque praespiciat populum infra se positorum mores et vitam*).

⁴⁷⁶ Vgl., auch für das Folgende, *Rescriptum, praef.*, unten S. 2, 5–4, 1: *[S]criptis serenitatis vestrae anno preterito cunctos aeclesiarum pastores admonuistis, ut, quia constabat eos speculatores domini existere et gladium divinum super terram, id est super peccatores domini, crassari, meminerint speculationis suae et ieiunio triduo ab omnibus generaliter peracto unusquisque, in quolibet ordine positus, diligenter conscientiam suam conveniret, et ubi se deum offendisse cognoscebat, maturato per penitentiae satisfactionem corrigere non differret.*

⁴⁷⁷ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 27, Anm. 2: »Nobis non tradita sunt«; analog WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 667, Anm. 3 zur entsprechenden Stelle in der Ep. episc.: »Quae non iam existant«.

⁴⁷⁸ Die Paraphrasen von HÜRTEN, Libertas, S. 10 und SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 15, nach denen nicht »das göttliche Schwert über der Erde, das heißt über den Sündern am Herrn, wütet, sondern es die Aufgabe der Bischöfe sei, »das göttliche Schwert über die Erde, das heißt gegen die Sünder zu schwingen«, dürften in die Irre gehen: Weder ergibt sich aus der Syntax die Notwendigkeit, *crassari* hier transitiv zu übersetzen (zumal in diesem Fall nach MLW 4 [2011], Sp. 787 s. v. *grassor* im Akkusativ nicht das Mittel, sondern das Objekt der Gewaltausübung zu erwarten wäre), noch passte eine solche Übersetzung in den Begründungszusammenhang: Die Bischöfe werden hier doch nicht als Exekutoren der göttlichen Strafe, sondern als Interpreten des göttlichen Willens vorzustellen, welche die Strafe gerade abwenden können. Diese Rolle der *speculatores* klingt auch in der die Wortwahl inspirierenden Ezechiel-Stelle an (vgl. Ezech. 33, 2–6); das »Wüten« Gottes könnte beeinflusst sein von 2. Reg. 24, 21: [...] *et cesset interfectio quae grassatur in populo*.

⁴⁷⁹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 1, 8–14.

⁴⁸⁰ Entnommen dem Titel der über lange Zeit kanonischen Darstellung von GANSHOF, Vorabend, die sich im zweiten Teil (S. 44–54) als »Kommentar von Dokumenten, die in den letzten Monaten von 828 und während des Jahres 829 entstanden« (ebd. S. 44, Anm. 26), versteht. Zu einer abweichenden Einordnung dieser Dokumente und damit zu einer anderen Rekonstruktion des Gangs der ihnen zugrunde liegenden Beratungen gelangt ist PATZOLD, Kapitularien. Diese noch unpublizierte Studie (dessen Ergebnisse in Teilen auch der darauf fußende, aber bereits veröffentlichte Beitrag von DEMS., Vorarbeiten wiedergibt) liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

übereinstimmend weit gefassten Adressatenkreis als *Epistola generalis* betitelten⁴⁸¹ und als Nr. 185 gezählten Schreiben, mit dem die Kaiser Ludwig und Lothar über die Entscheidung informierten, Parallelsynoden abhalten zu wollen⁴⁸². Auf diesen bereits erwähnten Text – oder besser: diese Texte – wird eingehend zurückzukommen sein; für den Moment interessiert der beiden Versionen gemeinsame Eingangsteil. Insofern hier nämlich der zitierte Fastenbefehl nicht ausgesprochen⁴⁸³, sondern seinerseits nur in Erinnerung gerufen wird, dass selbiger bereits früher ergangen sei⁴⁸⁴, ist evident, dass es sich bei der Nr. 185 selbst kaum um die fraglichen, in der Konzilssynopse erwähnten *scripta* handeln kann. Ganz entsprechend wird man eine weitere Übereinstimmung beurteilen: Das *Rescriptum* rekapituliert ferner, Ludwig habe in denselben Schreiben (*apices*), die das Fasten angeordnet hätten, einen Rückblick auf seinen Plan geworfen, eine allgemeine Versammlung abzuhalten – zu der es dann, *exterioribus incursionibus prepedientibus*, nicht gekommen sei⁴⁸⁵. Auch vom Scheitern dieses *placitum generale* berichtet die Nr. 185 aus der gegensätzlichen, kaiserlichen Perspektive, und zwar ebenfalls im unmittelbaren Anschluss an die Erwähnung des *ieiunium*⁴⁸⁶. Aber wiederum ist damit mitnichten ein Argument für die Hypothese gewonnen, gerade sie habe den Synodalen hier vor Augen gestanden. Die Angabe, Ludwigs Rückblick sei *in quibus etiam apicibus inserat[um]* gewesen, lässt doch den Schluss zu, dass er im selben Zuge wie das Fastengebot (nicht: ein Verweis auf das Fastengebot) artikuliert worden war; mithin müsste beides entweder in ein und

⁴⁸¹ So, für die Langfassung, freilich schon SIRMOND CG 2, S. 475 und BALUZE 1, Sp. 657 f.

⁴⁸² Vgl. für die Adressaten und die Erwähnung des Fastengebots die Inschrift bzw. den Textanfang von MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 5–12: *In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi Hludovicus et Hlotharius divina ordinante providentia imperatores augusti omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris. Recordari vos credimus, qualiter hoc anno consilio sacerdotum et aliorum fidelium nostrorum ieiunium generale per totum regnum nostrum celebrare iussimus deumque tota devotione deposcere, ut nobis propitiari et, in quibus illum maxime offensum haberemus, nobis manifestare et ut ad correctionem nostram necessariam tranquillum tempus nobis tribuere dignaretur.* Für die noch recht unspezifische Ankündigung – nicht: Einberufung – der Synoden vgl. den Schluss des beiden Versionen gemeinsamen Anfangsteils, ebd. Z. 18–23: *Quapropter nosse volumus solertiam vestram, quod in isto praesenti placito cum fidelibus nostris consideravimus, ut primo omnium archiepiscopi cum suis suffraganeis in locis congruis tempore opportuno convenirent et ibi tam de sua quam de omnium nostrum correctione et emendatione secundum divinam auctoritatem quaerendo invenirent et nobis atque fidelibus nostris secundum ministerium sibi commissum adnuntiarent.* Wenn DE JONG, Penitential State, S. 173 schreibt, dass hiermit »the information that four church councils had been convened« gegeben wurde, ist zu präzisieren, dass die Vierzahl lediglich dem Ende der Langfassung zu entnehmen ist; diese teilt freilich wohl ihrerseits eine ältere, in MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2 f. dokumentierte Entscheidung mit.

⁴⁸³ Dieses Fasten des (laufenden) Jahres 828, ob es stattgefunden hat oder nicht, ist nicht zu verwechseln mit dem in der Kurzfassung desselben Schreibens für die Pfingstoktav 829 angesetzten *generale triduanum ieiunium* (MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 5, 2). In dieser Hinsicht irreführend ist die Darstellung von MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 338 f., die für den Textanfang statt der Rekapitulation eine direkte Aufforderung zum Fasten referiert und selbige an dem Ort, an dem sie tatsächlich steht, übergeht.

⁴⁸⁴ Vgl. das oben in Anm. 482 gebotene Zitat mit den aussagekräftigen Formulierungen *recordari* und *hoc anno*.

⁴⁸⁵ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 9 f.

⁴⁸⁶ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 12–18: *Volveramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eodem de communi correctione agere; et ita deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum, sicut nostis, praepedisset. Sed quia tunc fieri non potuit iuxta voluntatem nostram, visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere et in eo de his, quae propter praedictum impedimentum remanserunt, qualiter ad effectum pervenirent, domino adiuvante considerare.* MOHR, Reichsidee, S. 91 möchte das Scheitern des *placitum* auf ein »Geschehen um Lothar« und, genauer, »Streitigkeiten zwischen den politischen Gruppen« zurückführen; wenn ihm dabei die geringe Teilnehmerzahl des Ersatz-*placitum* vom Winter 828/29 als Beleg für einen »Sieg der Gruppe um Lothar« gilt, übersieht er m. E. das reguläre Zusammenspiel von größeren und kleineren Reichsversammlungen, wie es Hinkmar von Reims in *De ordine palatii* (vgl. unten bei Anm. 746) und nach ihm ALTHOFF, Colloquium, S. 153–155 (vgl. jetzt auch DERS., Kontrolle, S. 72–74, insbes. S. 74 f.) als Verfahrensprinzip karolingischer Politik beschrieben hat.

demselben Text zu finden gewesen sein oder aber in zwei verschiedenen Texten, die bis zu dem Grad in Entstehungszeitpunkt und -kontext übereinstimmen, dass sie von hochinformierten Zeitgenossen als Einheit wahrgenommen und angesprochen werden konnten⁴⁸⁷. Trifft schon ersteres, wie gezeigt, für die *Epistola generalis* nicht zu – insofern sie an das fragliche Fasten des Jahres 828 nur erinnert –, scheint es ebenfalls wenig wahrscheinlich, dass sie parallel zu dem entsprechenden Befehl verschickt worden ist. Nicht nur spricht der Appell an das Gedächtnis der Empfänger (*Recordari vos credimus*) für eine gewisse zeitliche Distanz; überdies gibt sich die Nr. 185 als direktes Produkt jenes kleinen *placitum* zu erkennen, das nach dem Scheitern der großen Versammlung ersatzweise lediglich »mit einigen Getreuen« in Aachen abgehalten wurde⁴⁸⁸. Die Zugehörigkeit zu diesem *placitum* – oder besser: der Reihe von Beratungen im kleinen Kreis, die sich über den ganzen Winter hinzogen⁴⁸⁹ – erlaubt es, wenigstens den Anfang des Schreibens (und mit ihm seine kürzere Fassung) ans Ende des Jahres 828 zu datieren⁴⁹⁰. Grund wie Anlass, den Ausfall der Versammlung gegenüber deren potentiellen Teilnehmern in Schriftform zu rechtfertigen, dürfte für Ludwig hingegen schon bestanden haben, als sich vermutlich im Sommer oder Herbst abzeichnete, dass sich der Plan eines *placitum generale* wegen der Situation an den Grenzen nicht würde umsetzen lassen⁴⁹¹.

⁴⁸⁷ Dies gilt umso mehr, als in Paris Personen zugegen und federführend waren, die Teil auch jenes engeren Zirkels bei Hof gebildet haben dürften, der die dann als »kaiserliche« Scheiben verschickten Texte im Vorfeld konzipierte und beriet; vgl. für Jonas, Ebo und Hilduin als Vertraute Ludwigs und (wahrscheinliche) Tradenten von Kapitularien, an deren Zustandekommen sie selbst beteiligt waren, PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 7 f. und 9; zum Teilnehmerkreis des Pariser Konzils und zur Königsnähe einiger seiner Mitglieder vgl. DERS., Episcopus, S. 159–162.

⁴⁸⁸ Vgl. dazu SIMSON, Jahrbücher 1, S. 300–311; GANSHOF, Vorabend, S. 43–49; BOSHOF, Ludwig, S. 174 f.; PATZOLD, Episcopus, S. 150 f.; DE JONG, Penitential State, S. 157–176; SUCHAN, Mahnen, S. 272–277.

⁴⁸⁹ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 176: *Imperator circa missam sancti Martini Aquisgrani ad hiemandum venit ibique positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ob necessaria regni negotia congregatis inpendit.*

⁴⁹⁰ Ludwig hielt sich etwa seit dem 11. November in Aachen auf (vgl. die Martini-Erwähnung oben in Anm. 489); das mutmaßlich älteste erhaltene Dokument der Aachener Beratungen, MGH Capit. 2, Nr. 184 mit Nr. 186, ist aber erst nach dem 7. Dezember 828 verfasst worden (vgl. unten Anm. 619), demnach gälte dasselbe für die jüngere Nr. 185. Auf der anderen Seite legt die in MGH Capit. Nr. 185A/B, S. 4, 8 gemachte Angabe *hoc anno* (zum Fastenbefehl) nahe, dass der Text nicht nach dem Jahreswechsel zu Weihnachten 828 redigiert wurde. – Zu der Datierung »828, 11. November–24. Dezember« gelangt GANSHOF, Vorabend, S. 45, Anm. 28, da er die Nr. 184 anders als Patzold für jünger hält und also der 7. Dezember für die Nr. 185 als chronologischer Anhaltspunkt ausscheidet.

⁴⁹¹ Für wann die Versammlung ursprünglich angesetzt war und wann die Einsicht eintrat, dass sie sich nicht realisieren lassen würde, wird nicht abschließend zu klären sein – nicht zuletzt, weil die zeitliche Einordnung der militärischen Vorfälle vage bleibt. Nach den Ann. reg. Franc. a. 828, S. 174 f. gab eine Versammlung, die im Juni in Ingelheim tagte, den Auftakt zur Kampagne Lothars und Pippins in der Spanischen Mark; bevor sie – ohne Feindkontakt – abgebrochen wurde, scheinen jene innerdänischen Verwicklungen eingesetzt zu haben, die dann zu Übergriffen in Sachsen führten (vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 175, der Bericht eingeleitet mit *Interea*). Zur wenigstens längerfristig wenig erfolgreichen Expedition Ludwigs d. Dt. gegen die Bulgaren, die die Ann. Fuld. a. 828, S. 25 knapp erwähnen, fehlen weitere Nachrichten; nach DÜMLER, Ostfränkisches Reich² 1, S. 37 fiel sie »wahrscheinlich in den Sommer«, wobei sich dieses Urteil an der karolingischen Gewohnheit, Heerzüge in dieser Jahreszeit zu führen, orientieren dürfte (vgl. ein Argument gegen das Frühjahr bei BM² Nr. 852e, S. 334; keine zeitliche Einordnung bei HARTMANN, Ludwig, S. 28). – Im Hinblick auf das von diesen Querelen geschmälerete, andererseits aber »von den klimatischen Verhältnissen mit ihren verkehrs- und versorgungstechnischen Implikationen« beschränkte Zeitfenster für große und organisatorisch entsprechend aufwendige *placita* kann man mit EICHLER, Reichsversammlungen, S. 65 darauf hinweisen, dass »Spätsommer und Frühherbst [...] die letztmöglichen Beratungszeitpunkte vor Anbruch des Winters« darstellten. Da aber sowohl bei militärischen Aktionen (bei defensiven zumal) wie bei Versammlungen die Flexibilität der karolingischen Elite nicht zu unterschätzen ist (vgl. für die Heerzüge HALSALL, Warfare, S. 145–147, für die Versammlungen REUTER, Assembly Politics, S. 197 f. und EICHLER a. a. O., S. 64), wird man es bei der Plausibilitätserwägung belassen müssen, dass das Abschreiben des Hofes kaum erst im Winter verschickt worden sein dürfte.

So in diesem Zusammenhang, im Angesicht der militärischen Bedrohung, auch die Aufforderung ergangen wäre, Gott durch ein allgemeines, dreitägiges Fasten zu besänftigen, würde das kaum überraschen. Erhalten sind die betreffenden Schreiben nicht.

Wenn hier auf dem vielleicht augenfälligen Umstand insistiert wurde, dass die *Epistola generalis* in keiner ihrer beiden Fassungen mit jenen *scripta* bzw. *apices* des Hofes zu identifizieren ist, welche die Pariser Synodalen und nach ihnen der Redaktor des *Rescriptum* so ausführlich paraphrasierten, hat dies seinen Sinn: darauf aufmerksam zu machen, dass jene Punkte der Paraphrase, die im Text der Nr. 185 keine Entsprechung finden, nicht als Irrtum abzutun, nicht auf Unkenntnis oder Ungenauigkeit des Verfassers zurückzuführen sind⁴⁹². Bis ein valides Gegenargument ins Feld geführt wird, wird man vielmehr davon ausgehen dürfen, dass die in den Akten bzw. im *Rescriptum* referierten Punkte tatsächlich im Laufe des Jahres 828 von den Kaisern artikuliert und kommuniziert worden waren. Relevant ist das nun insbesondere in Fall einer Information, die sich im Passus zu dem gescheiterten *placitum generale* findet. Selbiges hätte, so berichten die Bischöfe, die Missstände eruieren und abstellen sollen, die in der Lebensführung »aller Stände des Reiches« Gott erzürnten; es hätte aber auch – und zwar »an erster Stelle« (*primum*) – herausfinden sollen, »was an Euch, das heißt an Eurer Person und Eurem Amt korrekturbedürftig ist«⁴⁹³. Bemerkenswert mag man finden, dass hier eine Differenzierung zwischen *persona* und *ministerium* vorgenommen scheint – Thomas Zotz sieht darin gar »erste[n] Schimmer am Horizont jener wesentlich später ausformulierten Konzeption von der *persona mixta* des Königs [...], die Ernst Kantorowicz in seinem Klassiker *The King's Two Bodies* beschrieben hat«⁴⁹⁴; bemerkenswert wäre die Stelle aber selbst dann, wenn man die Formulierung als Hendiadyoin verstünde⁴⁹⁵. Vielleicht wiese sie dann nicht auf die Königstheologie des 11. Jahrhunderts voraus, aber sie würde immer noch ein erhellendes Licht auf die Pariser Synode des Jahres 829, die im Gegensatz zur großen Versammlung des Vorjahres tatsächlich zusammentrat und mit ihrem »konziliaren Fürstenspiegel«⁴⁹⁶ durchaus ausführlich zu (wenn auch

⁴⁹² Besonders plausibel wäre diese Annahme angesichts der Königsnähe einiger der Pariser Synodalen ohnehin nicht; vgl. oben Anm. 487.

⁴⁹³ Vgl. (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–32) *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 1–9: *In quibus etiam apicibus inserere vobis placuit, ut, si deus pacem undique et otium tribueret, in hoc placitum vestrum generale consummare voluissetis, ut primum quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro, corrigendum inveniretur, domino auxiliante corrigeretis; deinde, quaecumque in omnibus ordinibus imperii vestri deo displiceret, inquireretis et secundum eius voluntatem cum consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revocaretis.*

⁴⁹⁴ ZOTZ, Amt, S. 15 f.

⁴⁹⁵ Das scheint mir hier nicht nahe zu liegen: Die »Person« als Trägerin des (von ihm also unterschiedenen) »Amtes« ist im politischen Diskurs der 820er-Jahre ja durchaus etabliert; vgl. als prominentes Beispiel Ludwigs Admon. a. 823/5, c. 3, S. 303, 28: *Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur [...]*. Hingegen wäre ich versucht, *personam ministeriumque* im *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 8 – und nur hier, nicht in der Vorlage – als Hendiadyoin zu verstehen, insofern es zwar aus der *Epistola episcoporum* übernommen, aber von der oben zitierten Erstnennung, die ihren Platz in der Praefatio gefunden hat, abgetrennt ist; diese Dekontextualisierung könnte ausschlaggebend für eine Bedeutungsverschiebung sein, da im *Rescriptum* anders als im Konzilsbrief zwischen beiden Nennungen (nämlich im programmatischen c. [3.], auf welches das c. [55.] implizit zurückkommt) *persona* im Sinn von »Rolle« verhandelt wird – also als abstrakte, nicht individuelle Größe, worin sie stark an *ministerium* angenähert scheint. Vgl. auch unten in Kap. 2.1.9.

⁴⁹⁶ ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 608.

cher: hypothetischen) Verfehlungen des Herrschenden Stellung nahm. In Verbindung mit bzw. als Bestandteil der gelasianischen Konzeption, die im ersten, programmatischen Teil der Akten entwickelt ist, hat diese kritische Paränese die Forschung mitunter dazu geführt, den Pariser Entwurf als ein hierokratisches Programm zu verstehen, das auf Selbstbehauptung oder -ermächtigung »der Kirche« gegenüber »dem Staat« gezielt habe⁴⁹⁷. Die Bedeutung der fraglichen Erwähnung von »Amt« und »Person« liegt in diesem Zusammenhang nun darin, dass es sich gerade nicht so verhält, wie Zotz suggeriert und der Kaiser in der Praefatio des *Rescriptum* »aufgefordert [würde], daß er verbessern möge, was immer *in vobis, id est in persona et ministerio vestro*, korrigierbedürftig sei«⁴⁹⁸; die Bischöfe referieren ja vielmehr ausdrücklich einen (verhinderten) Verhandlungspunkt, den Ludwig selbst auf die Tagesordnung gesetzt habe. Genau das wollten Verfechter der Hierokratie-These schlicht nicht glauben⁴⁹⁹. Élisabeth Magnou-Nortier etwa erscheint die Erwähnung einer solchen kaiserlichen Initiative, die ja der episkopalistischen »entreprise de subversion du pouvoir impérial« hätte Vor-schub leisten müssen, als »mystère«⁵⁰⁰. Ihr Ansatz, dieses Geheimnis zu durchdringen, besteht dann darin, nicht nur die Behauptung im paraphrasierenden Passus der Praefatio in ihrem Wahrheitsgehalt anzuzweifeln, sondern gleich – wie oben ausgeführt – das *Rescriptum* und insbesondere dessen Teil *de persona et ministerio* zur Fälschung zu erklären⁵⁰¹. Auf die in dieser Lesart unglaubliche Behauptung, Ludwig selbst habe 828 über seine Person und sein Amt verhandeln lassen wollen, kommt Magnou-Nortier nicht zurück⁵⁰²; in ihrem System kann ihr aber nur die Funktion zufallen, die unerbetene Paränese zu legitimieren, die Anmaßung retrospektiv und kontrafaktisch zu kaschieren. Da jedoch »[k]eines der vorgebrachten Argumente für eine Verfälschung der *Relatio episcoporum* [...] zu überzeugen« vermag⁵⁰³, erodieren die Gründe für Magnou-Nortiers Skepsis gegenüber der Tagesordnung des verhinderten *placitum generale*. Und auch wer ohne die Vorannahme eines »Fälschungsgebäude[s ...], dessen monumentale Ausmaße in umgekehrt proportionale[m] Verhältnis zu seiner Überzeugungskraft stehen«⁵⁰⁴, an der Verlässlichkeit des Praefatio-Berichts zweifelte, sähe sich auf ein gemeinsames Problem zurückgeworfen⁵⁰⁵. Sofern man davon ausgeht, dass die Bischöfe den bzw. die Kaiser adressierten, ist die Vorstellung abwegig, sie hätten hier

⁴⁹⁷ Neben Magnou-Nortier (vgl. oben Anm. 137) vgl. etwa SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 15 (im Wortlaut allerdings mit der Opposition »Kirche«–»König«, nicht »Kirche«–»Staat«).

⁴⁹⁸ ZOTZ, Amt, S. 15.

⁴⁹⁹ Auch SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas, S. 52 f., die in ihrer hellsichtigen Einordnung der Pariser Akten und des *Rescriptum* einer hierokratischen Lesart gerade nicht das Wort redet, scheint mir den anmaßenden und kritischen Gehalt des Passus zu überschätzen.

⁵⁰⁰ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 362 und 344.

⁵⁰¹ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 364 mit dem Resümee ihrer Einschätzung des *Rescriptum* sowie der Pariser Akten. Für eine eingehendere Auseinandersetzung mit ihren Thesen vgl. oben Kap. 2.1.3.

⁵⁰² Vgl. oben Anm. 136.

⁵⁰³ So SCHMITZ, Echte Quellen, S. 289. Anhand anderer Fälle kommen zu einem analogen Urteil: DE JONG, Sacrum palatium, S. 1262, Anm. 77; PATZOLD, Episcopus, S. 141, Anm. 240 und S. 546; DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 41.

⁵⁰⁴ SCHMITZ, Echte Quellen, S. 294.

⁵⁰⁵ Für die Widersprüchlichkeit bei Magnou-Nortier vgl. oben Anm. 156.

programmatische Punkte der referierten Texte hinzuerfunden oder verdreht: In diesem Fall hätte sie ja ausgerechnet deren Aussteller über den tatsächlichen Inhalt zu täuschen versucht. Ein begründetes Argument gegen die Glaubwürdigkeit der Behauptung, Ludwig selbst habe den Impuls zu kritischer Paränese in Bezug auf sein Amt und seine Person gegeben, liegt schlicht nicht vor.

Strukturell dasselbe Argument wird indessen eine Rolle spielen in der Diskussion um einen weiteren Text, auf den Magnou-Nortiers Fälschungsverdacht gefallen ist: die bereits erwähnte *Epistola generalis* der Kaiser Ludwig und Lothar (MGH Capit. 2, Nr. 185). Auf sie einen eingehenderen Blick zu werfen, lohnt sich aus zwei Gründen. Wenn sie zum einen helfen kann, die *persona et ministerium*-Angabe in einen etwas weiteren Kontext einzuordnen, schafft diese Kontextualisierung zum anderen die Grundlagen, dieselbe Nr. 185 als ein Schreiben zu identifizieren, auf welches das *Rescriptum* an anderer Stelle seiner Praefatio Bezug nimmt.

Was nun den strittigen Tagesordnungspunkt der gescheiterten Versammlung anbelangt, so könnte die *Epistola generalis* auf den ersten Blick geeignet scheinen, Vorbehalte zu unterstützen statt zu entkräften. Im – auch von Magnou-Nortier nicht inkriminierten – Eingangsteil rekapitulieren die Kaiser erwähnenswerten, was auch dem *Rescriptum* zu entnehmen ist: ihren Plan, das besagte *placitum generale* einzuberufen, sowie die mehrfache militärische Bedrohung⁵⁰⁶, in deren Folge er nicht habe realisiert werden können. Als Zweck der Versammlung geben die Kaiser aber, nun im Gegensatz zu den Bischöfen, eine Beratung nicht etwa *de persona et ministerio nostro*, sondern vielmehr *de communi correctio*⁵⁰⁷ an. Liegt damit eine dem *Rescriptum* widersprechende Darstellung vor, der die höhere Glaubwürdigkeit beanspruchen kann? Auf diesen Gedanken könnte man verfallen – würden Ludwig und Lothar nicht im unmittelbaren Kontext, im vorangehenden Satz, durchblicken lassen, was ihr Begriff von »gemeinschaftlich« ist. Ihr Fastenbefehl, so geben sie zu verstehen, habe darauf gezielt, Gott zu besänftigen und dazu zu bewegen, »uns hinreichend Zeit zu unserer nötigen Berichtigung gewähren«⁵⁰⁸. Sicherlich bezieht sich das Personalpronomen auf das gesamtfränkische Kollektiv, doch bleibt schon einmal festzuhalten, dass sich die Kaiser selbst nicht ausnehmen. Deutlicher noch wird dies am Ende des Anfangsteils des Briefes, wo es nicht mehr um die ausgefallene Versammlung geht, sondern bereits um die Einberufung der Parallelsynoden des Frühsommers 829. Insofern diese aber gerade nachholen sollten, was zu verhandeln man im Vorjahr nicht geschafft hatte, darf man auch für das *placitum generale* annehmen, dass es auf kaiserliche Weisung neben der bischöflichen »über unser aller Berichtigung und Besserung« hätte reflektieren sollen⁵⁰⁹.

⁵⁰⁶ Den hinderlichen *exteriores incursiones* im *Rescriptum* (vgl. oben Anm. 485) entspricht in der *Epistola generalis* die *commotio inimicorum* (MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 14).

⁵⁰⁷ MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 13.

⁵⁰⁸ Vgl. für den lateinischen Wortlaut oben Anm. 482.

⁵⁰⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 19–22: [...] *ut primo omnium archiepiscopi cum suis suffraganeis in locis congruis tempore opportuno convenirent et ibi tam de sua quam de omnium nostrum correctione et emendatione secundum divinam auctoritatem quaerendo invenirent* [...].

Dass die Kaiser in das *correctio*-Programm nicht nur mit eingeschlossen sind, sondern geradezu im Fokus stehen, legen die Studien Mayke de Jongs nahe, die die *Epistola generalis* just aus dieser Perspektive als Schlüsseltext nicht nur der Jahre 828/29, sondern der Regierungszeit Ludwigs insgesamt einordnet⁵¹⁰.

2.1.7.2 Zu MGH Capit. 2, Nr. 185A/B

Um das nachzuvollziehen, ist es nötig, auf die Überlieferung der Nr. 185 und die Frage von Echtem und Falschem zurückzukommen. Wie bereits angedeutet, liegt das Kapitular in zwei Fassungen vor: einer kürzeren (nach Boretius und Krause: Nr. 185A) und einer längeren (Nr. 185B), die im Anfangsteil, von dem bisher die Rede war, übereinstimmen – sich also gleichermaßen an alle *fideles* der Kirche wie der Kaiser richten⁵¹¹, in der oben beschriebenen Weise Bericht über die Ereignisse im Vorfeld erstatten und schließlich eben die Entscheidung mitteilen, zwecks allgemeiner »Berichtigung« und »Besserung« *in locis congruis tempore opportuno* Synoden abhalten zu lassen⁵¹². Im Weiteren aber unterscheiden sich die Schreiben in Inhalt und Charakter in einem Ausmaß voneinander, das bei Gelehrten des 19. und 20. Jahrhunderts Zweifel geweckt hat. Die Kurzfassung, welche in ihrem speziellen Teil eine Legation von Missi, wöchentliche Audienzen der Kaiser sowie ein neuerliches *generale triduanum ieiunium* ankündigt und die Gesamtheit der Heerfolgepflichtigen in Bereitschaft versetzt⁵¹³, wirkte und ist im Grunde unproblematisch⁵¹⁴. Überliefert ist sie allein in einem spanischen Codex des 11. Jahrhunderts, den Boretius und Krause wie auch Werminghoff kannten, aber »zu Unrecht wenig beachtet« haben⁵¹⁵. Gerade diese Handschrift – Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 – bietet die erhaltenen Kapitularien der Jahre 828/29 in ihrer vollständigsten Zusammenstellung⁵¹⁶. Wie Patzold im Anschluss an Mordek argumentiert hat, dürfte sie auf eine

⁵¹⁰ Vgl. DE JONG, *Sacrum palatium*, S. 1261 und danach ausführlicher DIES., *Penitential State*, S. 171–176.

⁵¹¹ Vgl. nochmals die Inschrift (zitiert oben in Anm. 482).

⁵¹² Vgl. für die Ankündigung der Synoden das Zitat oben in Anm. 482.

⁵¹³ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4, 25–5, 19.

⁵¹⁴ Vgl. höchstens den Irrtum, in dem sich Boretius und Werminghoff im Hinblick auf die handschriftliche Überlieferung befinden (vgl. unten Anm. 518), und die unscharfe und damit irreführende Abgrenzung von der Nr. 185B bei HARTMANN, *Synoden*, S. 180 (vgl. unten Anm. 532). Wenn DUTTON, *Politics*, S. 98 f. für die »major form« inhaltliche Punkte der Kurzfassung Nr. 185A resümiert und für die »minor form« aus der Nr. 185B zitiert, dürfte es sich um ein bloßes Versehen handeln; vielleicht hat selbiges seine Wurzel in der fehlerhaften Übersetzung Leclercqs in HEFELE/LECLERCQ, *Conciles* 4/1 (1911), S. 58 (vgl. unten Anm. 558).

⁵¹⁵ Das Zitat bei MORDEK, BC, S. 19 zur Berücksichtigung von Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 durch Boretius und Krause; zu Einordnung und Inhalt der Handschrift, welche fol. 5^{ra}–^{va} die Kurzfassung der *Epistola generalis* bietet, vgl. ebd. S. 19–27. Gedruckt ist die Nr. 185A bei Boretius und Krause wie bei Werminghoff (zusammen mit der Langfassung als MGH Conc. 2/2, Nr. 50B, hier S. 599–601) nach den Ausgaben von Sirmond und Baluze, die sich ihrerseits auf den Rivipullensis stützten, aber den Wortlaut emendiert (oder mit einem heute verlorenen Textzeugen kollationiert? Vgl. PATZOLD, *Kapitularien*, Ms. S. 20) haben.

⁵¹⁶ Das gilt wohlgerneht im Hinblick auf die Kompilation, nicht auf die Texte selbst; vgl. MORDEK, BC, S. 19: »Cod. Barcelona Ripoll 40 bewahrt als einzige Hs., wenn auch mitunter unvollständig, sämtliche, MGH Capit. 2, Nr. 184–193 in teilweise anderer Reihenfolge gedruckten Stücke der Wormser Gesetzgebung Ludwigs des Frommen von 828/829«. Die »Unvollständigkeit« der Nr. 191 und 193 – bzw. der Umstand, dass diese Texte in anderen Sammlungen

Textsammlung zurückgehen, die aus Orléans stammt und von einem Teilnehmer der Aachener Versammlungen in Orléans angelegt worden war⁵¹⁷. Das macht die Handschrift hochinteressant – allerdings waren solche am Überlieferungskontext gewonnen Überlegungen nicht vonnöten, damit Boretius, Krause und Werminghoff der Kurzfassung des kaiserlichen Schreibens, die sie über die frühneuzeitlichen Drucke von Jacques Sirmond und Étienne Baluze rezipierten⁵¹⁸, vollstes Vertrauen entgegenbrachten. In der Tat fügen sich die im speziellen, zweiten Teil getroffenen Verfügungen ja auch bestens zum Anfang, insofern sie sich als Maßnahmen erklären, die angekündigten Synoden vorzubereiten oder zu begleiten – und dass diese Maßnahmen in recht repräsentativer Weise auf das Repertoire von Herrschaftsmitteln karolingischer Könige zugreifen, haben die kritischen Editoren des späten 19. und des frühen 20. Jahrhunderts sicherlich gesehen, wenn Fastengebott und Aktivierung des Heerbanns bei ihnen auch nicht auf dieselbe Sympathie gestoßen sein mögen. Dementsprechend fiel ihr Urteil aus: Die Kurzfassung der *Epistola generalis*, ihre »*forma minor*«, sei unverdächtig, echt⁵¹⁹. Ganz anders im Fall der Langfassung – oder, wie Werminghoff formulierte, »*forma maior vel interpolata*«⁵²⁰. Diese Version kommt an ihrem Schluss auf die im (mit der Nr. 185A geteilten) Eingangspart angekündigten Synoden zurück. Jetzt geben die Kaiser an, welches die *loca congrua* sind, an denen sich der Episkopat versammeln soll, regeln im Einzelnen, welcher Bischof sich wo einzufinden hat, und listen die Punkte auf, über die zu verhandeln sei⁵²¹. Ferner findet sich hier die bemerkenswerte Klausel, welche die Synodalen anweist, über ihre Ergebnisse bis zu einem nicht näher spezifizierten Zeitpunkt Stillschweigen zu wahren, aber von

um jeweils ein Kapitel ergänzt erscheinen – liefert ein entscheidendes Argument für die Einordnung dieser *capitula* wie der Kompilation; vgl. PATZOLD, Kapitularien und danach unten bei Anm. 769.

⁵¹⁷ Für den Ursprung der Sammlung in Orléans vgl., nach MORDEK, BC, S. 19, PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 6 f.; für ihre Einordnung als Kompilation (auch) interner Beratungsdokumente aus Aachen, die als Urheber eine Person mit Zugriff auf dieses exklusive Material voraussetzt, einen Sammlungsteilnehmer wahrscheinlich macht und an Jonas von Orléans denken lässt, vgl. ebd. S. 18 f.

⁵¹⁸ Vgl. SIRMOND CG 2, S. 464; BALUZE 1, S. 653; BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 3 f. und WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 597–599. Dass die MGH-Editoren das ihnen bekannte (vgl. BORETIUS/KRAUSE a. a. O., S. XIII) Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 gleichwohl nicht konsultiert hatten, geht schon daraus hervor, dass sie die Handschrift irrtümlich als Textzeugen der Langfassung führten (vgl. BORETIUS/KRAUSE a. a. O., S. 3, 14 f.; WERMINGHOFF a. a. O., S. 598, 33 f.), die Kurzfassung hingegen nur noch in den neuzeitlichen Drucken überliefert glauten (vgl. BORETIUS/KRAUSE a. a. O., S. 3, 17; WERMINGHOFF a. a. O., S. 597, 44 f.; dieser Stand noch bei DE CLERCQ, Législation 2, S. 61 und De JONG, Sacrum palatium, S. 1262, Anm. 77).

⁵¹⁹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 20: »[N]eque haec epistolae forma suspicionem moveat; im Anschluss daran WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 597, 44 f., ebd. S. 598, 22 mit dem knappen Doppelprädikat »*Forma maior et genuina*«.

⁵²⁰ WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 598, 30.

⁵²¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 40–6, 12: *Quapropter statuimus atque decrevimus cum consultu sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum huius rei gratia ob placandum scilicet contra nos nobisque subiectos domini furorem conventus eorundem episcoporum in quatuor imperii nostri locis congruentissime fieri. Primo scilicet in Moguntiacensi urbe, ubi convenient metropolitani Autgarius, Hadabaldus, Hetthi, Bernuinus cum suffraganeis suis; secundo quoque in Parisiorum urbe, ubi futurus antistes Senonicus et Ebbo, Ragnoardus et Landramnus metropolitani cum suffraganeis suis convenient; tertio vero apud Lugdunum, ubi Agobardus, Bernardus, Andreas, Benedictus, Agericus cum suffraganeis suis similiter convenient; quarto etiam apud Tolosam urbem, quo simul convenient Notho, Bartolomaeus, Adalelmus, Agulfus cum suffraganeis suis. In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent de causis ad religionem christianam et eorum curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet, simulque inveniant, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviatum sit.*

einem gewählten und vereidigten Notar verschriftlichen und aufbewahren zu lassen⁵²². Obwohl ein Datum für die vier Synoden nicht genannt ist, wirkt die Nr. 185B damit ganz wie ein offizielles Einladungsschreiben, als das es nach der jüngsten Rekonstruktion der Beratungen im Winter 828/29 auch tatsächlich anzusehen ist⁵²³. Dass sie sich in diesem Schlusspassus weitestgehend mit der Nr. 184, die Boretius noch für das originale Einladungsschreiben hielt⁵²⁴, deckt bzw. »*ad verbum e constitutione supra edita desumpta*« sei, hat seine Zweifel an der Echtheit des Stücks zwar nicht geweckt, aber doch genährt⁵²⁵. Den Anfangsverdacht wie das zentrale Argument hatte indessen der spezielle Teil geliefert, welcher weder mit Nr. 185A noch mit Nr. 184 übereinstimmt. Hier finden sich keine konkreten Verfügungen, sondern Ausführungen grundsätzlicher Natur, welche die inneren und äußeren Bedrängnisse, denen das Frankenreich in den späten 820er-Jahren ausgesetzt war, in »dramatische[m], alarmistische[m] Ton«⁵²⁶ als Strafgericht Gottes vorstellen⁵²⁷. Dass Ludwig hier bis zu dem Grade demütig und zerknirscht auftritt, dass er die Ursache des göttlichen Zorns auch in den eigenen *pravissimi actus* sucht⁵²⁸ und sich zu den (freilich nicht ganz eindeutigen) Bemerkungen hinreißen lässt, gewisse *scandala per tyrannos exsurr[ecta]* und Rebellionen gegen seine Herrschaft stellten eine gerechte Strafe dar⁵²⁹, erschien Boretius »zutiefst suspekt«⁵³⁰. Kurzum: Ludwig sei kaum als Urheber solcher Aussagen anzusehen, der Passus sei wohl eher »*a quodam imperatoris*

⁵²² Vgl. das oben in Anm. 60 gebotene Zitat aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16. Zur Stillschweigenklausel vgl. auch oben bei Anm. 237.

⁵²³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32; das Vorhaben der Einberufung und der anvisierte Termin sind ihm zufolge allerdings separat kommuniziert worden, nämlich durch MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4 f. (das Vorhaben) bzw. Nr. 189, S. 11, hier Z. 9 f. (der Termin; zur Datumsnennung der Nr. 184, S. 3, 4 f. als einem späteren Zusatz vgl. PATZOLD a. a. O., S. 20 f.).

⁵²⁴ Das von BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 36–39 angeführte Argument für die (alleinige) Authentizität der Nr. 184 – sie und nicht die Nr. 185B sei im Pariser Konzil zitiert worden – ist nicht valide; vgl. unten bei Anm. 598. Gegen eine Bevorzugung der Nr. 184 gewandt hat sich bereits DE CLERCQ, Législation 2, S. 62 mit Verweis auf deren »forme impersonelle [...] pas coutumière« und also durchaus nicht ohne »Anlaß«, wie ihm GANSCHOF, Vorabend, S. 47, Anm. 44 vorwarf. Dass das Schreiben Ludwig in der dritten Person nennt, dient auch bei PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 29 implizit als Argument – allerdings nicht für eine Anfechtung der Authentizität, sondern für eine Einschätzung als internes Beratungsdokument; vgl. dazu auch unten bei Anm. 616.

⁵²⁵ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 30 f.

⁵²⁶ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32.

⁵²⁷ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–5, 39.

⁵²⁸ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–27: *Quis enim non sentiat deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum [...]*.

⁵²⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 37–42: *Nec illud etiam dubitamus ex iusta vindicta illius evenire, quod saepe scandala per tyrannos in hoc regno exsurgunt, qui pacem populi christiani et unitatem imperii sua pravitate nituntur scindere*; ebd. S. 5, 12–16: *Et idcirco merito creaturae dei nobis divinitus concessae pro deo contra nos ingratos pugnant, iuxta illud: Pugnabit pro eo orbis terrarum contra insensatos*. – DE JONG, Penitential State, S. 174 hält dazu fest: »Yet the two emperors did not say ›We are tyrants, neither did the letter have them say that those who rebelled against them had the right to make this accusation.« Das ist zutreffend, allerdings hatten wenigstens ersteres auch die von De Jong vorab referierten »nineteenth-century editors« nicht behauptet: BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 23 versteht, wie der ihn in MGH Conc. 2/2, S. 598, 3 zitierende WERMINGHOFF, die »tyranni« des Schreibens jedenfalls ausdrücklich als »mobiles« (während MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 340 durchaus insinuiert, es handle sich um eine auch gegen die »empereurs eux-mêmes« gerichtete Invektive). Die Einschätzung, dass »sans doute les comtes Hugues et Matfrid« gemeint seien (so DE CLERCQ, Législation 2, S. 62), dürfte im Identifizierungswillen etwas zu weit gehen; einleuchtender scheint mir, wiewohl sich beide Deutungen nicht ausschließen, der Vorschlag von DE JONG a. a. O., nach dem *tyranni* und rebellische *creaturae* im Kontext alttestamentlicher Vorstellungen als Indikatoren einer gestörten Ordnung, als »anomalies« fungierten.

⁵³⁰ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 22–26 mit dem Urteil: »[H]aec epistolae pars maxime suspecta mihi quidem [apparet]«, worauf zum Beleg prägnante Formulierungen aus den hier in Anm. 528 und 529 zitierten Passagen folgen.

inimicus gefälscht und in eine Kompilation ansonsten authentischer Textstücke interpoliert worden⁵³¹. Dieses Urteil hat sich in der Folge in der Forschung weitgehend etabliert⁵³²: Werminghoff übernahm es wörtlich in das Vorwort zu seinem Druck der *Epistola generalis*⁵³³, Engelbert Mühlbacher trug ihm in der zweiten Auflage der »*Regesta imperii*« Rechnung⁵³⁴, Louis Halphen pflichtete in seinem Klassiker zum »*Empire carolingien*«⁵³⁵ in der Sache ebenso bei wie François Louis Ganshof in seiner nachmals kanonischen Studie zum »Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen«⁵³⁶, und Mordek verzeichnete die Nr. 185B in seiner »*Bibliotheca capitularium*« als

⁵³¹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 31 f. Die von PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32 im Hinblick auf Boretius' Urteil angedeutete Unterscheidung zwischen Interpolation und Fälschung halte ich in diesem Zusammenhang nicht für relevant: Wenn, wie im referierten Szenario der Fall, die Interpolation eines nicht authentischen Schriftstücks aus feindlicher Gesinnung erfolgt (vgl. »*inimicus*«), sehe ich keinen Grund, das Produkt nicht als Fälschung zu bezeichnen. (Dieser Einwand schließt sich an das Plädoyer von BROWN, Forgers an, die davor warnt, den Fälschungsbegriff zu verwässern.)

⁵³² Für »reworked and falsified« hält die Nr. 185B etwa auch DUTTON, Politics, S. 98 (der sie allerdings versehentlich oder irritierenderweise als »minor [form]« der *Epistola generalis* bezeichnet; vgl. oben Anm. 514). SCHMITZ, Echte Quellen, S. 276 f. fällt in seiner Besprechung von Magnou-Nortier (vgl. unten Anm. 538) selbst kein Urteil, führt die Argumentation von Boretius und Werminghoff aber als Positivbeispiel für die Begründung eines Fälschungsverdachts an: Insofern hier innere und äußere Gründe (der ihres Erachtens unglaubliche Ton des Schreibens bzw. die »spezifische Situation einer gespaltenen Überlieferung«) zusammengeführt werden könnten, hält er ihre Einschätzung für »völlig legitim« und spricht von einer wenigstens relativen »Sicherheit des Ergebnisses« (S. 277). Keine Rolle spielt die besagte gespaltenen Überlieferung bei HARTMANN, Synoden, S. 180, der für die Überlieferung der *Epistola generalis* die Textzeugen der Nr. 185B nennt, dann aber auch die exklusiven Inhalte der Nr. 185A resümiert. Verwirrung herrscht schließlich bei SUCHAN, Mahnen, S. 273, Anm. 188 (die die Nr. 185B für echt hält): Weder trifft es meiner Kenntnis nach zu noch wäre es nachvollziehbar, dass »von den zwei Briefen der längere bis vor kurzem« gerade aus dem Grund »für unecht gehalten« wurde, dass »die dort [...] von den Königen verfügten Maßnahmen, insbesondere das dreitägige Fasten, nicht für authentisch erachtet« worden wären – wo königliche Maßnahmen im Allgemeinen und das ohnehin eher unverdächtige Fasten im Besonderen doch gerade in der Kurzfassung Erwähnung finden. Wessen »Fälschungsverdacht« weiterhin von »Parallelen des längeren Briefes mit den Pariser Akten« geschürt worden wäre, wüsste ich ebenfalls nicht zu sagen: Auf den Urheber der Fälsfikationsthese, Boretius, trifft das jedenfalls so wenig zu wie auf ihre vehementeste Verfechterin, Magnou-Nortier; hingegen sind besagte Parallelen von DE CLERCQ, Législation, S. 62 und PATZOLD, Episcopus, S. 547 zum Argument für die *Echtheit* des Schreibens gemacht worden.

⁵³³ Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 598, 1–19 (in seiner Einleitung zur von ihm als Nr. 50B gezählten *Epistola generalis*).

⁵³⁴ Vgl. die Eingriffe von MÜHLBACHER für BM², Nr. 860 (828), S. 336 f. (gegenüber BM¹ Nr. 828, S. 304), der das Schreiben von der Nr. 185A (BM² Nr. 854 [829], S. 335) löst, ins Jahr 829 stellt und ebd. S. 337 mit dem Vermerk »*Unecht*, genügender Nachweis M. G. Capit. 2, 3« versieht. Seine ergänzenden Argumente gegen die Echtheit des Stücks überzeugen nicht: Zu einem Teil dürften sie von einer zu engen Kapitulariendefinition herrühren; dem Hinweis auf eine »in einem k[aiserlichen] erlass unmögliche« Formulierung hat DE JONG, Penitential State, S. 174 die plausible Erklärung entgegengesetzt, »the incongruous *ut ita dixerim* slipped in as a citation from one of the many oral and written pronouncements with which the palace in Aachen resounded at the time« – was auch für das nach MÜHLBACHER a. a. O., S. 337 unpassende »citiren von schriftstellern« gelten mag, wobei sich dieser Einwand etwa durch den Hinweis von SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1606 erheblich relativiert, dass sich Kapitularien »nicht immer leicht von verwandten Rechtsquellen (etwa Synoden) abgrenzen lassen – weder inhaltlich noch formal«. Zu einem anderen Teil basieren Mühlbachers Einwände – was die Widersprüchlichkeit der »Betonung der Einheit des Reichs zu einer Zeit, da die Pläne für den kleinen Karl bereits reiften«, anbelangt – auf der anachronistischen Annahme eines Gegensatzes zwischen Reichsteilungen und Einheitsgedanken (vgl. PATZOLD, Reichseinheitspartei, S. 76); der Einwand schließlich, im als »Vorjahr« angesprochenen Jahr 827 habe es keine »allgemeinen Kalamitäten« (nämlich Hungersnöte, Viehsterben etc.) gegeben, stellt ein Argumentum e silentio dar, erübrigt sich aber ohnehin, wenn man die Nr. 185B mit PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32 ebenfalls ins Jahr 829 setzt, ohne sie für unecht zu erklären.

⁵³⁵ Vgl. HALPHEN, Charlemagne, S. 264, Anm. 2: »[...] la rédaction B, plus développée, constituant un faux«; für das Zitat im Obertext vgl. den vollständigen Titel des Buches: »Charlemagne et l'Empire carolingien«.

⁵³⁶ Vgl. GANSHOF, Vorabend, S. 45, Anm. 30: »Der Text A ist m. E. der echte. Der Text B ist ein artifizielles Mosaik sehr verschiedener Elemente, von denen bloß der gemeinsame Teil zur »Epistola« gehört.« Dem folgt dann etwa auch BOSHOFF, Ludwig, S. 175 mit Anm. 16.

»interpolierte Langversion«⁵³⁷. Soweit nur zu fünf Texten, die in besonderem Maße Weichen für die weitere Forschung stellten und stellen. Dass sich dann auch Magnou-Nortier von Boretius' Zweifeln inspirieren ließ und die Langfassung der *Epistola generalis* in ihr Korpus episkopalistischer Fälschungen aufnahm⁵³⁸, überrascht weniger, als wenn sie darauf verzichtet hätte. Interessant ist in ihrem Fall hingegen, dass sie geflissentlich eine Beobachtung ignorierte, welche die MGH-Editoren um 1900 vielleicht davon abgehalten hatte, ihre Skepsis mit allzu viel Entschiedenheit zu äußern⁵³⁹: die Beobachtung, dass die Nr. 185B handschriftlich ausnahmslos im Zusammenhang mit den Akten des Pariser Konzils überliefert – und übrigens umgekehrt in jedem von deren Tradenten enthalten – ist⁵⁴⁰. Registriert hatte dies mit Carlo de Clercq auch einer der wenigen Historiker, die sich für die Echtheit der Langfassung aussprachen⁵⁴¹, ausdrücklich zum Argument für deren Authentizität gemacht hat es aber im Jahr 2003 erst Mayke de Jong. Obgleich sie es einigermaßen versteckt im Anmerkungsapparat führt und in der Conclusio vorsichtig bleibt⁵⁴², ist das Argument doch gewichtig: Wie lässt sich erklären, dass die angeblich gefälschte Fassung des Schreibens nicht nur breiter überliefert ist als die angeblich einzig authentische, sondern überdies schon in frühen

⁵³⁷ MORDEK, BC, S. 755 (zu Ms. Città del Vaticano, BAV, Chigi C. VIII. 239) und S. 861 (zu Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827).

⁵³⁸ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 339 f., die allerdings in der Entschiedenheit ihres Urteils weit über den »durchaus vorsichtige[n] Schluß« (SCHMITZ, Echte Quellen, S. 277, Anm. 7) Boretius' hinausgeht. Ihrer sich unmittelbar anschließenden Hypothese zufolge wäre die Langfassung der *Epistola generalis* zwischen 833 und 840 von gewissen »gens influents« verfertigt worden, die auf diesem Wege, »sous le nom de Lothaire, des idées destinées à déstabiliser son père, à mettre en cause la nature même du pouvoir impérial« zu etablieren versucht hätten (MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 340). Die »thèse proposant que tout sentiment religieux attribué aux souverains est une falsification« hat DE JONG, Sacrum palatium, S. 262, Anm. 77 treffend als »éloquent mais insoutenable« bezeichnet. Schmitz hat sich zu Magnou-Nortiers Einlassung zur Nr. 185B nicht näher geäußert (vgl. auch oben Anm. 532); ihr Vorgehen scheint aber auch hier dem von ihm kritisierten Schema (vgl. SCHMITZ a. a. O., S. 292) zu entsprechen: Der Weg, auf dem der Text als Fälschung entlarvt werden soll, führt vom Zweifel über suggestive Bemerkungen (vgl. MAGNOU-NORTIER a. a. O., S. 339: »censés dire«, »déclaration supposée«) zu einem subjektiven Werturteil (vgl. ebd. S. 340: »dénaturation profonde«).

⁵³⁹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 15–17; deutlicher noch WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 598, 40–43: »Notandum est in V[at. lat. 3827] et P[ar. lat. 5516] formam interpolatam legi ante ipsa acta concilii Parisiensis habiti, quae ex eisdem ipsis codicibus prodibunt«. Dass Magnou-Nortier darauf verzichtet, die gemeinsame Überlieferung von Pariser Akten und Nr. 185B anzusprechen, ist interessant auch insofern, als sich der Befund gut in ihr Fälschungssparadigma fügen würde: Sie hält ja beide Texte in der erhaltenen Form für Machwerke ein und derselben Fälschergruppe. Mir schiene durch einen solchen Hinweis allerdings eher die Geschlossenheit als die Plausibilität des von ihr entworfenen Gedankengebäudes angezeigt. (Zur Unhaltbarkeit der Fälschungsthese in Bezug auf die Pariser Akten vgl. auch PATZOLD, Episcopus, S. 150, Anm. 297.)

⁵⁴⁰ Aussagekräftig ist der Befund im Fall der beiden frühen mittelalterlichen Tradenten: Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 (Nordfrankreich, s. IX^{ex}), fol. 74^v–75^r und Ms. Paris, BnF, lat. 5516 (Tours?, s. IX^{2/4}), fol. 116^r–117^r, welche die Nr. 185B jeweils unmittelbar vor die Pariser Akten stellen (für die Datierungen vgl. oben Kap. 1.1, Anm. 10; DE JONG, Penitential State, S. 172, Anm. 115 selbst setzt beide Handschriften ohne Argument oder Referenz ans Ende des 9. Jh.s). Die beiden neuzeitlichen Textzeugen, die Mss. Città del Vaticano, Chigi C. VIII. 239 und Reg. lat. 1041, sind wohl Abschriften des Vat. lat. 3827 (vgl. MORDEK, BC, S. 754 und BROMMER in MGH Capit. episc. 1, S. 97, 37) und insofern hier für die Argumentation zu vernachlässigen.

⁵⁴¹ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 60.

⁵⁴² Vgl. DE JONG, Sacrum palatium, S. 1262 mit dem vorsichtigen Urteil: »un faux conçu par un évêque [...] semble douteux en raison du mode de transmission du manuscrit«; ebd. Anm. 77 die Begründung: »Néanmoins, ceci [sc. die Fälschungsthese] n'explique pas pourquoi la transmission manuscrite de la version la plus longue de cette lettre est répandue, et liée à celle du concile de Paris (829), tandis que la version la plus courte ne subsiste que dans l'*editio princeps* de Sirmond.« Das qualitative Argument ist zweifelsohne gewichtiger als das quantitative, zumal mit Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 durchaus eine »transmission manuscrite« der Kurzfassung erhalten ist.

Tradenten geradezu »as a preface to Paris 829«⁵⁴³ – unmittelbar vor einem Text also, der für die geistliche Elite wie für den Hof von genuinem Interesse war und damit einen denkbar ungeeigneten Ort markiert, um unauffällig eine Programmschrift zu lancieren, die als Fälschung schwerlich subtil zu nennen wäre⁵⁴⁴? Wie im Fall der oben diskutierten, im *Rescriptum* kolportierten und von Magnou-Nortier in ihrer Authentizität bezweifelten Nachricht von der Absicht Ludwigs, auf einer Reichsversammlung über seine Person und sein Amt verhandeln zu lassen⁵⁴⁵, müsste man mit Entscheidungen der Übeltäter rechnen, die eher geeignet wären, das wie auch immer geartete Ziel des Unterfangens zu sabotieren, als es zu erreichen. Bewiesen ist damit die Echtheit der Nr. 185B nicht, aber insofern De Jong zeigen kann, dass der Überlieferungsbefund kaum für eine Fälschung spricht, liegt die Beweislast wieder auf der Gegenseite. Zu schultern ist sie auf dem Feld der inneren Kritik – auf dem De Jong nun nicht nur etwas entgegenzusetzen hat, sondern auf dem sich ihre Argumentation in der Hauptsache bewegt⁵⁴⁶. In der Sache schließt sie sich De Clercq an, der 1958 Boretius' Einschätzung widersprochen hatte, Ludwig der Fromme werde von den Historiographen des Jahres 828 nicht so »demütig und zerknirscht« dargestellt, dass sich die Invektiven der *Epistola generalis* plausibel als Selbstbezeichnung einordnen ließen⁵⁴⁷: »[C]ette auto-accusation toute générale n'a rien d'étonnant chez Louis le Pieux, même à cette époque de son règne«⁵⁴⁸, hatte De Clercq dagegegehalten. Bei einer Wiederholung des mehr oder weniger apodiktischen Urteils, das kaiserliche »*mea culpa*« verdiene durchaus Glaubwürdigkeit, belässt es nun De Jong nicht⁵⁴⁹. Nach präzisieren Hinweisen auf Schlüsselwörter, welche die Nr. 185B mit anderen zentralen Texten der Jahre 828/29 teile und die gemeinsam die »agenda of discussion« der Winterversammlung spiegelten⁵⁵⁰, sowie auf den alttestamentlichen Horizont, vor dem sich gerade die heiklen Formulierungen nicht als unerhörte Selbstbezeichnungen, sondern als Elemente eines höfischen Diskurses zu erkennen gäben, aus dem uns immerhin noch die Stimmen Einhards und Walas überliefert seien⁵⁵¹, kann sie resümieren:

⁵⁴³ DE JONG, Penitential State, S. 172, Anm. 115.

⁵⁴⁴ Vgl. auch PATZOLD, Episcopus, S. 547.

⁵⁴⁵ Vgl. oben bei Anm. 505.

⁵⁴⁶ In der ausführlicheren Darstellung in DE JONG, Penitential State, S. 171–176, die das inhaltliche Argument aus DIES., Sacrum palatium, S. 1262 breiter ausführt, spielt die handschriftliche Überlieferung bemerkenswerterweise keine Rolle mehr.

⁵⁴⁷ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 26: »Anno saltem 828. non adeo humilis et contritus apud rerum scriptores Hludovicus existit, ut verba ad populum directa ipsi tribuere possimus: [...]« (es folgen die einschlägigen Formulierungen aus den in Anm. 528 und 529 zitierten Passus).

⁵⁴⁸ DE CLERCQ, Législation 2, S. 62.

⁵⁴⁹ Das Zitat bei DE CLERCQ, Législation 2, S. 62, auf den sich De Jong allerdings nicht explizit bezieht.

⁵⁵⁰ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 175; ebd. Anm. 131 verweist sie für einen anderen Text aus demselben Zusammenhang, der die wie die Nr. 185B die Schlüsselwörter *iniquitas* und *clades* behandelt, gerade auf das *Rescriptum*. Vgl. ergänzend die Parallelen, die nach PATZOLD, Episcopus, S. 547 und 549 zwischen Nr. 185B und der Vorrede der Pariser Akten bestehen.

⁵⁵¹ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 174; ähnlich schon DIES., Sacrum palatium, S. 1262. Zur Deutung der *tyranni*-Passage vgl. auch oben Anm. 529.

The idiome and tenor of the long version of the imperial letter belong to th[e] atmosphere of self-examination and soul-searching, imposed by Louis (and in 828 also by Lothar) on the entire realm. [...] The so-called falsified letter stayed well within the limits of the contemporary discourse on royal religious authority, of which humbly confessing one's sins had become an integral part.⁵⁵²

De Jong denkt, so viel wird schon hier deutlich, nicht von Ludwigs oktroyierter Kirchenbuße von 833 her, die einen vorübergehenden Verlust seiner Herrschaft bedeutete und ex eventu jedwede kaiserliche Selbstdarstellung als Sünder und Büßer als fatalen Schritt und entsprechende Aussagen als zweifelhaft erscheinen lassen mag; ihre Perspektive ist vielmehr geleitet vom Bußakt des Jahres 822, mit welchem Ludwig »from a position of strength« das Vorbild Kaiser Theodosius' nachahmte⁵⁵³ – wie auch vielleicht dasjenige König Davids, »dont l'humilité et l'esprit de pénitence renforcèrent l'autorité«⁵⁵⁴. Wenn sich in der Langfassung der *Epistola generalis* also »a penitent Louis and Lothar« präsentierten⁵⁵⁵, die in der Buße eher ein probates Herrschaftsinstrument als eine Bedrohung ihres Kaisertums sehen konnten, wird schließlich deutlich, dass die Nr. 185B ein zentrales und charakteristisches Dokument nicht nur der Beratungen von 828/29, sondern jener Herrschaftsform bzw. -phase schlechthin darstellt, die De Jong als »The Penitential State« Ludwigs des Frommen angesprochen hat.

Dass sie als »zentral und charakteristisch« gelten kann, bedeutet nun freilich nicht, dass sich die Langfassung der *Epistola generalis* kontrastlos in das Korpus politisch-programmatischen Schrifttums des Hofes einfügen würde. Patzold – der im Übrigen De Jongs Authentizitäts-Plädoyer mit dem Hinweis unterstützte, dass »die 829 in Paris versammelten Bischöfe auf eben dieses Schreiben Bezug nahmen«⁵⁵⁶ – hat indessen mit dem »dramatische[n], alarmistische[n] Ton« der Nr. 185B eine wenigstens graduelle Eigenart zum Anlass genommen, den Text neu zu datieren und einzuordnen. Die Forschung hatte ihn zuvor, sofern sie ihn denn für authentisch hielt, als Schreiben verstanden, das parallel zur Kurzfassung Nr. 185A, aber mit anderer Zielsetzung verschickt worden war⁵⁵⁷: Im

⁵⁵² DE JONG, Penitential State, S. 175.

⁵⁵³ Vgl. DE JONG, Power, S. 31 f. und DIES., Public Penance, S. 888–891 (die zitierte Formulierung jw. ebd. S. 31 bzw. S. 890). Zum Theodosius-Rekurs in Attigny vgl. auch oben Kap. 1.2 bei Anm. 164.

⁵⁵⁴ DE JONG, Sacrum palatium, S. 1262, hier nicht zu Attigny 822, sondern zu den alttestamentlichen Anklängen in der *Epistola generalis*.

⁵⁵⁵ So DE JONG, Penitential State, S. 175; vgl. entsprechend DIES., Sacrum palatium, S. 1262: »deux souverains pénitents«. – Auch in den Augen von WEINRICH, Wala, S. 68 stellte das in der Nr. 185B vorliegende kaiserliche »Schuldbekenntnis« bezüglich »alle[r] Not und Mißstände im Reich [...] eine typische Reaktion Ludwigs« dar; Weinrichs Bemerkung steht freilich nicht vor dem Hintergrund einer Analyse, die Buße als politisches Mittel zu erfassen suchte, sondern schlicht vor dem eines (apriorisch) pejorativen Ludwig-Bildes.

⁵⁵⁶ So PATZOLD, Episcopus, S. 547 mit Blick auf die Praefatio der Pariser Akten, womit der oben bei Anm. 550 referierte Hinweis De Jongs zu ergänzen ist; vgl. als Nachweis der Parallelen ebd. S. 550 den synoptischen Vergleich. Nicht seine Haltung zur Frage der Echtheit, aber seine Datierung und Einschätzung der Nr. 185B im Verhältnis zur Nr. 185A hat Patzold revidiert in DERS., Kapitularien, Ms. S. 22 und 32.

⁵⁵⁷ Einem gemeinsamen Entstehungskontext ordnet die beiden in ihrer Echtheit nicht angezweifelte Schreiben SIMSON, Jahrbücher 1, S. 311 zu. Ausdrücklich unterschiedliche »[Adressaten]kreise« sind etwa noch in BM¹ Nr. 828, S. 304 angenommen; in BM², Nr. 860 (828), S. 336 f. hat MÜHLBACHER die Kritik von Boretius aufgegriffen und ausgebaut (vgl. oben Anm. 534). – Freilich sind Einschränkungen zu machen: SIRMOND CG 2, S. 464 f. hatte die Kurzfassung ins Jahr 828, die Langfassung ebd. 475–477 aber ins Jahr 829 gestellt, während BALUZE 1, Sp. 653–662 und noch PERTZ in MGH LL 1, S. 329 f. beide für das Jahr 828 führten, ohne auf den Modus der Versendung oder die

vierten Band seiner »Conciliengeschichte« vermerkte Carl Joseph Hefele, »daß das kürzere [Rescript] für die Laien, das andere für die Bischöfe bestimmt war«⁵⁵⁸, und im Grunde gemäß dieser forschungsgeschichtlich erfolgreichen⁵⁵⁹ Unterscheidung hat Patzold noch 2008 vermutet, die Langfassung habe »die Synoden konkret einberufen«, während die Kurzfassung »eine Reihe »flankierender« Maßnahmen« in Gang gesetzt habe⁵⁶⁰. Kann letzterer den Einwand, den Boretius bereits gegen ersteren erhoben hatte, auch hinreichend entkräften⁵⁶¹, scheint doch seine neue, die alte revidierende Einschätzung überzeugender. Ihr zufolge wäre die Nr. 185B nicht schon im Dezember 828 verschickt worden – was für die Nr. 185A außer Frage steht⁵⁶² –, sondern erst deutlich später, Ende März des folgenden Jahres⁵⁶³. Im Ton, so Patzolds Argument, fügt sich die Langfassung der *Epistola generalis* nämlich gut zu einem kleinen Kapitularienfragment, das sich als Reaktion auf das Scheitern eben jener Legation von Missi identifizieren lässt, die in der Kurzfassung angekündigt worden war⁵⁶⁴. Auch hier, in einem Textstück, das Boretius und Krause als Anfang ihrer Nr. 187 gedruckt haben, das sich aber in der sprachlichen Form wie der Überlieferung von diesen *Capitula de missis instruendis* abhebt⁵⁶⁵, treten die Kaiser ziemlich »demütig und zerknirscht« auf; mit dem Eingeständnis, Gott beleidigt zu haben, greifen sie ferner auf dasselbe Interpretament zurück, mit dem auch die düstere Diagnose der Zeitumstände im speziellen Teil der Nr. 185B eröffnet worden war⁵⁶⁶. Den gemeinsamen Grund für die Verschärfung der Gefahrenrhetorik, die in beiden Texten gegenüber etwa der Nr. 185A festzustellen ist, sieht Patzold nun nicht nur in dem Umstand, dass die Königsboten unverrichteter Dinge von ihrer Legation zurückgekehrt seien und so das *correctio*-Programm in Gefahr oder wenigstens Verzug geraten sei; den Anlass könnte ihm zufolge auch

Adressaten einzugehen. Pauschal als *ein* Einladungsschreiben bespricht die Nr. 185A/B HARTMANN, Synoden, S. 180 (vgl. oben Anm. 532). DE JONG, Penitential State, S. 171–176 bleibt, wohl weil sie eine Fälschung nicht gänzlich ausschließen möchte, unspezifisch und beschränkt sich ebd. S. 173 auf den Hinweis, »the early medieval compilers of these manuscripts [sc. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 und Paris, BnF, lat. 5516] considered this longer version to be Louis's and Lothar's official imperial summons to the council«.

⁵⁵⁸ HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 52 bzw. DERS., Conciliengeschichte² 4 (1879), S. 55. Mit der Übersetzung scheint ein Missverständnis in die Welt gekommen zu sein: Nach DEMS./LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 58 würde die Kurzfassung auf die Ankündigung wöchentlicher Audienzen und einer Legation von Missi verzichten, während diese Punkte doch gerade Sondergut der Nr. 185A gegenüber der Nr. 185B darstellen. Vielleicht rührt hierher auch die Verwechslung bei DUTTON, Politics, S. 98 f. (vgl. oben Anm. 514)?

⁵⁵⁹ Als einen Beleg vgl. etwa JEGEN, Jonas, S. 248.

⁵⁶⁰ Beide Zitate bei PATZOLD, Episcopus, S. 547.

⁵⁶¹ BORETIUS hatte in MGH Capit. 2, S. 3, 32–36 gegen HEFELE, Conciliengeschichte² 4 (1879), S. 55 und BM¹ Nr. 828, S. 304 eingewandt, der Annahme zweier Adressatenkreise stehe die einheitliche Inskription *omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris* entgegen. Demgegenüber macht PATZOLD, Episcopus, S. 547 f. geltend, dass in der Formel einerseits die Bischöfe durchaus mit angesprochen seien, sie andererseits aber auch weitere denkbare Adressaten der Langfassung – Äbte, Königsboten und Grafen – integriere.

⁵⁶² Vgl. oben Anm. 490.

⁵⁶³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32.

⁵⁶⁴ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–8, 6. Zu diesem Fragment in seinem Verhältnis zum Rest der Nr. 187, als deren Anfang es gedruckt ist, und zur Rekonstruktion zweier Legationen vgl. unten bei Anm. 644.

⁵⁶⁵ Vgl. unten Anm. 646 und Anm. 647.

⁵⁶⁶ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–41: *Dicendum est illis, quia necesse est, ut intellegamus omnes communiter, quale periculum nobis immineat in eo maxime, quod in nostra negligentia tanta et talia, per quae deus offendi potuit et honor et honestas regni descrescere [...];* sowie Nr. 185B, S. 4, 25–29: *Quis enim non sentiat deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis ab eo commisso desaevire [...].*

ein ziemlich präzise zu datierendes Ereignis geliefert haben, das die Zeitgenossen als Hinweis verstehen mussten, dass Gott alles andere als zufrieden mit dem Gang der Dinge war: Kurz vor Ostern, vielleicht am Karsamstag selbst, wurde Aachen, wo sich der kaiserliche Hof nach wie vor aufhielt, von einem Erdbeben erschüttert, während ein Sturm neben gewöhnlichen Behausungen auch das massive Dach der Pfalzkapelle abdeckte⁵⁶⁷ – ein Naturphänomen, das sich gleichwohl in eine Tradition mit jenen Zeichen einordnen ließ, die laut Einhard den Tod Karls des Großen angekündigt hatten⁵⁶⁸ und Ludwig im Jahr 817 angesichts eines Wiederholungsfalls dazu motiviert haben mögen, vorsorglich die eigene Nachfolge zu regeln⁵⁶⁹. Wenn der düstere Ton der Nr. 185B, wie der des Kapitularienfragments, nun einen Reflex auf dieses Unheilszeichen darstellen sollte und die Langfassung der *Epistola generalis* also nach dem 27. März⁵⁷⁰, mithin in dreimonatigem Abstand zur Kurzfassung redigiert worden wäre, würde die Inskription kaum mehr eine Erklärung verlangen. Sie schiene schlicht einem arbeitsökonomischem Pragmatismus geschuldet, der sich an einer wörtlichen Reproduktion nicht stört und nicht zu stören braucht. So die Schreiben nicht parallel verschickt wurden, bestand für die Verantwortlichen so wenig Anlass, die Adressaten differenziert anzusprechen, wie für den modernen Historiker Notwendigkeit besteht, zwei strikt unterschiedene Adressatenkreise zu rekonstruieren. Ein solcher Pragmatismus würde indessen auch eine Unstimmigkeit verständlich machen, die Patzolds Umdatierung mit sich bringt: Die Nr. 185B wiederholt ja, im Anfangspart, den sie mit der Nr. 185A teilt, den Hinweis auf den *hoc anno* ergangenen Fastenbefehl, ohne dass die relative Datierung angepasst würde. Davon, dass solche Nachlässigkeiten, die den rekompilierten Texten im Auge des modernen Lesers einen »caractère étrange«⁵⁷¹ verleihen, Experten der Schriftproduktion in der Zeit Ludwigs des Frommen hinnehmbar schienen, legt auch das Pariser Material ein beredtes Zeugnis ab⁵⁷². Im Fall einer weiteren relativen Datierung, welche die Langfassung der *Epistola generalis* nun aber nicht aus der Kurzfassung übernommen hat, wird keine Gewissheit zu erzielen sein: Ob sich der Hinweis, »im vergangenen

⁵⁶⁷ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 176 f.: *Post exactam hiemem in ipso sancto quadragesimali ieiunio paucis ante sanctum pascha diebus Aquisgrani terrae motus noctu factus ventusque tam vehemens coortus, ut non solum humiliores domos, verum etiam ipsam sanctae dei genitricis basilicam, quam capellam vocant, tegulis plumbeis tectam non modica denudaret parte.* Die spezifischere Datumsangabe (Karsamstag) nach dem stets um terminliche Präzision bemühten älteren Teil der Ann. Fuld., hier a. 829, S. 25: *Ante pascha in sabbato sancto terrae motus noctu Aquisgrani factus.*

⁵⁶⁸ Vgl. Einhard, V. Kar., c. 32, S. 36, 8–10 (Einsturz der Aachener Porticus zu Himmelfahrt); ebd. S. 37, 1–7 (Erdbeben in Aachen und Einschlag eines Blitzes ins Dach der Pfalzkapelle).

⁵⁶⁹ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 817, S. 146, wo Ludwigs Verletzung beim neuerlichen Einsturz der Aachener Porticus allerdings nicht in einen Kausalzusammenhang mit der im Anschluss berichteten *Divisio imperii* gebracht wird; vgl. aber die einleuchtende Überlegung von RICHÉ, Carolingiens, S. 151.

⁵⁷⁰ Auf dieses Datum fiel der Karsamstag im Jahr 829.

⁵⁷¹ So DE CLERCQ, Législation 2, S. 82 zur Übernahme von »Buch« III der Pariser Akten ins *Rescriptum*, die ohne Anpassung der »expressions caractéristiques« vonstattengegangen sei. Der Effekt auf den modernen Leser ist mit der Formulierung treffend beschrieben, insofern die fraglichen Stellen durchaus diskussionsbedürftig sind; ein eindeutigeres Beispiel für unbedachte Übernahmen wäre aber das Conc. Aquisgran. 836; vgl. unten Anm. 572.

⁵⁷² Ein prägnantes Beispiel bietet Conc. Aquisgran. 836, hier c. (54.), S. 721, 8, nach dem die Missi-Legation des Jahres 829 wie schon im *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 10 (dieses wiederum nach Conc. Par. 829, III, 26, S. 679, 19) *presenti anno* erfolgt wäre (vgl. auch oben bei Anm. 80).

Jahr« (*praeterito anno*) seien gewisse »Feinde des Namens Christi in dieses Reich eingefallen« und hätten so dreist wie ungestraft »geplündert, Kirchen angezündet, Christen versklavt und Geistliche getötet«⁵⁷³, auf das Jahr 828 bezieht, das neben Gerüchten über feindliche Einfälle in der Tat ja auch Übergriffe von Dänen in Sachsen kannte⁵⁷⁴, oder doch einen aus einer nicht erhaltenen Zwischenquelle »verschleppten« Bezug auf die kriegeerischen Auseinandersetzungen mit Sarazenen und abtrünnigen Aquitanern, Bulgaren und – auch hier schon – Dänen im Vorjahr 827 darstellt⁵⁷⁵, muss wohl offen bleiben. Wenigstens was die Wahrnehmung der Briefschreiber anbelangt, von einem erzürnten Gott »im Inneren wie im Äußeren gegeißelt« zu werden⁵⁷⁶, dürfte das allerdings ohnehin einen geringen Unterschied machen.

Die von Patzold vorgenommene Spätdatierung der Nr. 185B beruht soweit auf dem inhaltlichen Argument, dass sich das Schreiben in seinem Ton gut zu der Situation und Stimmung um Ostern 829 fügt, wie sie sich freilich erst nach einer Neurekonstruktion und -interpretation der Kapitularien von 828/29 darstellen. Was die Seite des Überlieferungsbefundes anbelangt, könnte man für erklärungsbedürftig halten, dass es gerade in der von Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 repräsentierten »Sammlung aus Orléans« fehlt, die nach Patzold einen so exzellenten Einblick in die Beratungen der fraglichen Jahre gibt, zweifelsohne »unter der Ägide einer Person [entstanden ist], die Zugriff auf Texte hatte, die im kleineren Kreis in Aachen beraten worden waren«⁵⁷⁷, und – exklusiv – etwa auch die Kurzfassung der *Epistola generalis* enthält⁵⁷⁸. Der Hinweis, dass sie einen frühen Stand der Beratungen abzubilden scheint, insofern alle in ihr zusammengestellten Texte noch auf dem Aacheener Winter-*placitum* entstanden sein dürften⁵⁷⁹, würde nur bedingt weiterhelfen: Etliche ihrer Stücke

⁵⁷³ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 42–5, 6: *Nam et illud nihilominus peccatis nostris deputandum est, quod inimici Christi nominis praeterito anno in hoc regnum ingressi depraedationes, incendia ecclesiarum et captivationes christianorum et interfectiones servorum dei audenter et impune, immo crudeliter, fecerunt.*

⁵⁷⁴ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 175. Dass »die damaligen Ereignisse an der dänischen Grenze [...] den Frieden nicht [bedrohten]« (so MOHR, Reichsidee, S. 91 mit Blick auf die im Anfangsteil der *Epistola generalis*, MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 14, als Hinderungsgrund des geplanten *placitum generale* angegebene *commotio inimicorum*), kann als Einschätzung kaum überzeugen: Zum einen bezeugen die Reichsannalen schon für das Folgejahr, dass das bloße Gerücht eines Normanneneinfalls die Durchführbarkeit der Versammlungspläne in Frage stellen konnte (vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177, im Wortlaut zitiert unten in Anm. 781; zum Einfluss von Gerüchten auf das politische und militärische Handeln karolingischer Herrscher vgl., allerdings am Beispiel der Ludwig-Söhne, DEPREUX, Rumeur), zum anderen dürfte es ratsam sein, für eine Gesellschaft, der Friedenswahrung als Herrscheraufgabe und ihr Scheitern als Zeichen göttlicher Verstimmung galt, »Bedrohung« nicht allein nach einer militärischen Ratio zu bemessen.

⁵⁷⁵ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 827, S. 172 f.; zu den Feldzügen vgl. auch PATZOLD, Episcopus, S. 135 f. Dass die Grafen Hugo und Matfrid mit dem fränkischen Heer »erst im Zielgebiet ankamen, als es zu spät war« (ebd. S. 135), lässt keinen Einwand zu: Nach dem Jahresbericht war es ja gerade der ausgebliebene Feindkontakt, der es den Sarazenen erlaubte, ungehindert zu »verwüsten«, »brandzuschätzen« und zu »plündern« (vgl. Ann. reg. Franc. a. a. O., S. 173: *Quae tarditas in tantum noxia fuit, ut Abumarvan [sc. der rex Sarracenorum] vastatis Barcinonensium ac Gerundensium agris villisque incensis, cunctis etiam, quae extra urbes invenerat, direptis cum incolomi exercitu CaesarAugustam se prius reciperet, quam a nostro exercitu vel videri potuisset*) – wobei auch die Nr. 185B gerade nicht Schlachten, sondern die Aktionen eines marodierenden Heeres erwähnt.

⁵⁷⁶ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 6–9: *Agitur siquidem iusto iudicio dei, ut, quia in cunctis delinquimus, interius simul et exterius flagellemur.*

⁵⁷⁷ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18.

⁵⁷⁸ Vgl. oben bei Anm. 515.

⁵⁷⁹ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18 f. Dass Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{vb}–7^{rb} die sog. »Wormser Kapitularien« (MGH Capit. 2, Nr. 191–193, S. 11–20) bietet, ist nach Patzold kein Widerspruch: Sie seien hier ja eben nur

sind deutlich zur Vorbereitung der zweiten Legation verfasst, darunter Boretius' und Krauses Nr. 189, die neben dem Datum, zu dem die Missi aufbrechen sollten, auch einen Termin für den Beginn der Synodalverhandlungen nennt⁵⁸⁰. Dass die Nr. 185B, die ergänzend angibt, welche Bischöfe sich an welchem Ort einzufinden haben, und im Ton erwähnenswerten an das ebenfalls mit Blick auf die Legation verfasste Kapitularienfragment erinnert⁵⁸¹, deutlich später versandt wurde, ist möglich, aber nicht eben wahrscheinlich – und gerade das *Rescriptum* suggeriert, dass die Missi dieser zweiten Legation vom 4. April 829 auch schon die *Epistola generalis* in ihrer Langfassung im Gepäck hatten⁵⁸². Auf der anderen Seite wäre es abwegig anzunehmen, ausgerechnet das große Einladungsschreiben sei dem sonst so vorzüglich informierten Urheber der in Ripoll 40 erhaltenen Sammlung nicht zugänglich gewesen. Gerade, wenn man mit Patzold an Jonas von Orléans als Verantwortlichen denkt⁵⁸³, ergibt sich jedoch eine naheliegende Erklärung, warum die Nr. 185B der »Aachener« Auswahl auch nicht nachträglich hinzugefügt wurde: Der Bischof, der aller Wahrscheinlichkeit nach ja auch Redaktor der Pariser Konzilsakten war, mag es mit Blick auf die sachliche Zugehörigkeit schlicht seinem Exemplar der letzteren beigelegt haben⁵⁸⁴. Dass sich die Kopisten des 9. Jahrhunderts, denen wir unsere Kenntnis des einen wie des anderen Textes verdanken, dann durch ein solches Arrangement durch den Redaktor selbst veranlasst gesehen hätten, die Langfassung der *Epistola generalis* »as a preface to Paris 829«⁵⁸⁵ zu verstehen und zu reproduzieren, würde nicht Wunder nehmen.

Im strengen Sinn bewiesen ist mit den Überlegungen, die im Vorangegangenen referiert bzw. angestellt wurden, weder eine späte zeitliche Stellung noch die Authentizität der Nr. 185B. Es dürfte aber deutlich geworden sein, dass die gespaltene Überlieferung der *Epistola generalis*, infolgeder noch Schmitz mit Boretius' Fälschungsthese sympathisierte⁵⁸⁶, mitnichten dazu zwingt, selbige zu übernehmen. Hingegen legen es der konkrete Überlieferungskontext der Langfassung, eine Reevaluation des Bußdiskurses im 9. Jahrhundert und intertextuelle Bezüge nahe, von ihr Abstand

in einer »Vorstufe« enthalten; erst in Worms sei MGH Capit. 2, Nr. 191, hier S. 13 um ihr c. 8 und Nr. 193, hier S. 19 um ihr c. 7 ergänzt worden.

⁵⁸⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 189, S. 11, hier Z. 9 f.: *Volumus etiam, ut [missi] octabas paschae incipiant suam agere legationem. Episcopi vero suum habere debent conventum octabas pentecosten*. Das Stück ist in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 7^{rb}–^{va} zusammen mit Nr. 188 überliefert; zur Zusammengehörigkeit vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 23 f.

⁵⁸¹ Vgl. oben Anm. 565. Dieses Fragment ist sicherlich vor die zweite Legation zu setzen: In dem Stück gestehen die Kaiser ja ein, es bei der ersten Entsendung versäumt zu haben, den Missi eine *plena iussio* mit auf den Weg zu geben; diese »umfassende Instruktion« ist nach PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 25 dann in Form der zwei auch in Ripoll 40 überlieferten Kapitellisten überliefert.

⁵⁸² Vgl. unten bei Anm. 626; demnach wäre die Nr. 185B vielleicht nach dem 27. April und – sofern der Termin eingehalten wurde – sicher vor dem 4. April redigiert worden.

⁵⁸³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18 f.

⁵⁸⁴ Die Frage wäre für die anderen Sammlungen des Aachener Materials freilich gesondert zu diskutieren. Der Reimser Kompilator etwa mag, aus der Perspektive der Wormser Versammlung, schlicht keine Veranlassung gesehen haben, das Einladungsschreiben zu Synoden aufzunehmen, deren Ergebnisse in Worms bestenfalls eine marginale Rolle gespielt hatten.

⁵⁸⁵ Vgl. oben Anm. 543.

⁵⁸⁶ Vgl. oben Anm. 532.

zu nehmen. Damit aber ist eine – oben bereits angerissene – Frage neu zu stellen, die sich für Boretius und Werminghoff im Grunde schon mit ihrer Einschätzung der Nr. 185B als Fälschung entschieden hatte. Sie führt auf das *Rescriptum*, genauer: auf seine Praefatio und sein letztes Kapitel zurück.

2.1.7.3 *Rescriptum*, praef. und c. {61.} – MGH Capit. 2, Nr. 185B (oder 184?)

Wie es an solcher Stelle durchaus seinen Sinn hat, rekapituliert das *Rescriptum* am Ende seiner Vorrede den Arbeitsauftrag, den der bzw. die Kaiser den vier Synoden des Jahres 829 erteilt hatten und auf den die folgenden Kapitel, als Endprodukt dieser Versammlungen, antworteten: Sie, die Bischöfe, sollten

über die Angelegenheiten, die den christlichen Glauben und ihre Fürsorge betreffen, beraten, Nachforschungen anstellen und mit Gottes Hilfe herausfinden: Was wird von den Großen⁵⁸⁷ und dem übrigen Volk so, wie es die göttliche Autorität lehrt, oder [aber] auf andere Weise eingehalten; und was davon ist teils oder vollständig aufgegeben worden, so dass es nicht eingehalten wird?

Es schließen sich weitere Fragen an: »Was kann an Sitten, Lebenswandel und Handlungen derjenigen, die als Hirten der Volkes eingesetzt sind, ermittelt werden, das mit der göttlichen Leitschnur und Autorität nicht übereinstimmt?« Schließlich sollte »in Erfahrung gebracht werden, welche Gründe bei beiden Ständen dazu geführt haben, dass sie vom rechten Pfad abgewichen sind«, das Ergebnis aber dem Kaiser »bekannt machen«⁵⁸⁸. In seiner Edition der Vorlage – des Pariser Kon-

⁵⁸⁷ Im Lateinischen findet hier das Wort *principes* Verwendung (vgl. unten Anm. 588), wofür freilich die Übersetzung »Fürsten« naheliegt (so übersetzt auch von SIMSON, Jahrbücher 1, S. 310). Die Frage, ob hier die Kaiser oder die Großen gemeint sind, ist vor dem Hintergrund der Hierokratie-Debatte natürlich von einigem Interesse. Aus seiner diplomatischen Erfahrung urteilte SICKEL, Acta 1, S. 176, Anm. 8, dass der Terminus hier »nur auf den Kaiser und seine Söhne« zu beziehen sei, da die Bezeichnung von Großen als *principes* ihm geradezu als Charakteristikum von »falschen oder [...] schlecht überlieferten Urkunden« galt; hingegen wertete WAITZ, Verfassungsgeschichte¹ 4 (1861), S. 277, Anm. 1, der die Grundeinschätzung teilte, den Passus als Erstbeleg (aus den Kapitularien) für eine Anwendung auf »Mitglieder der Aristokratie«. Nimmt man zusätzlich zur karolingischen Tradition den kommunikativen Kontext in Augenschein, ergibt sich wiederum kein ganz einheitliches Bild: Einerseits beantworteten die Pariser Synodalen den Arbeitsauftrag, über *pastores* und *principes* zu verhandeln, ja dezidiert mit einem Bischofs- und einem Fürstenspiegel, der mit Kanones zum *ministerium regis* anhebt, und in Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 6 findet Ludwig ausdrücklich als *gloriosus princeps* Erwähnung. Auf der anderen Seite macht ihre kleine Einleitung zu diesem zweiten Buch der Akten deutlich, dass sie die »Fürsten« zwischen Königen und übrigen Volk einordnen: ein *libellu[s] specialiter de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus* sei es, den sie vorlegten (vgl. Conc. Par. 829 II, praef., S. 649, 9 f.); und man wird kaum davon ausgehen wollen, sie hätten dann in ihrem Bericht zur Legation des Frühjahr 829 Ludwig und Lothar in Erinnerung gerufen, deren Missi hätten *ob vitia comprimenda* überprüfen oder eruieren sollen, was von ihnen, den Kaisern selbst, »vernachlässigt worden war« (vgl. Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 20 f.: [...] *quae [...] a principibus [...] neglecta extiterunt*). Äußerungen der Kaiser selbst sind dies nicht – aber vielleicht doch Äußerungen von Personen, die Verständigung in ein und demselben Diskurs suchten und wohl auch an Redaktion und Beratung der höfischen *capitula* Anteil hatten. Man wird also gut beraten sein, unter *principes* weltliche Personen zu sehen, denen ein *ministerium* zugewiesen oder zugeschrieben ist – was die Herrscher prinzipiell einschließt, aber nicht in jedem Einzelfall einschließen muss –, und hier vorsichtig mit »Große« zu übersetzen. – Dass sich die Synodalen bei der Umsetzung des Arbeitsauftrags auf Ludwigs schon zuvor kommunizierte Bereitschaft beziehen konnten, über seine *persona* und sein *ministerium* verhandeln zu lassen (vgl. oben bei Anm. 493), bleibt unbenommen.

⁵⁸⁸ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 8–7, 1: *Inter que [scripta] etiam statuistis in quattuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri, in quibus tractarent, quererent atque cum dei adiutorio invenirent de causis ad religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneretur, vel quid*

zilsbriefs⁵⁸⁹ – hat Werminghoff den größeren Teil des entsprechenden Passus aus gutem Grund in Petit gesetzt: Der Arbeitsauftrag ist in den Akten bzw. im *Rescriptum* nicht etwa in freier Wortwahl paraphrasiert, sondern scheint wörtlich den Text kaiserlicher *capitula* wiederzugeben, bei denen sich dann freilich unmittelbar die Frage anschließt, ob sich in ihnen nicht die offizielle Instruktion des Hofs selbst erhalten hat. Dass ein förmlicher Arbeitsauftrag tatsächlich erteilt wurde ist, geht aus dem letzten Kapitel des *Rescriptum* hervor: Hier, in einem Abschnitt, den Boretius in seiner Ausgabe des Textes nach Pertz als c. (61.) hervorgehoben hat und der auch in untenstehender Neuedition als c. {61.} ausgewiesen ist⁵⁹⁰, werden die Leitfragen des Arbeitsauftrags noch einmal – und wiederum mit Anleihen im Wortlaut⁵⁹¹ – aufgegriffen und resümeehaft beantwortet; von eben diesen Leitfragen aber heißt es nun ausdrücklich, sie seien den Bischöfen vom Hof »in Kapiteln zur Behandlung übergeben« worden⁵⁹².

Bei ihrem Versuch, besagte Kapitel zu identifizieren, sahen sich Boretius und Werminghoff indessen vor eine Wahl gestellt, findet sich im zweiten Band der MGH-Kapitularienausgabe doch gleich in zwei Stücken Wortlaut, der mit dem zitierten Arbeitsauftrag übereinstimmt: in der sogenannten *Constitutio de synodis anno 829 in regno Francorum habendis* (Nr. 184)⁵⁹³ und in der im Vorangegangenen besprochenen *Epistola generalis*, allerdings nur in deren Langfassung (Nr. 185B)⁵⁹⁴. Die Entscheidung dürfte den Editoren freilich nicht schwergefallen sein; letzteren Text schätzten sie ja als Fälschung ein⁵⁹⁵, womit er in ihren Augen kaum den zitierten Arbeitsauftrag erteilt haben konnte. Entsprechend verzeichneten sie in ihrem jeweiligen Druck in aller Entschiedenheit die Nr. 184 als Quelle⁵⁹⁶. Insofern aber, wie im vorangegangenen Abschnitt dargelegt, die Ge- oder Verfälschtheit der Nr. 185B alles andere als eine ausgemachte Sache ist und umgekehrt gute Gründe bestehen, sie für echt zu halten, ist auch die Frage der Zuordnung wieder offen und neu zu diskutieren.

Zu prüfen ist zunächst ein textkritisches Argument, mit dem Boretius seine Fälschungshypothese unterfüttern wollte, das aber nun genau die Frage betrifft, welcher Text als Vorlage des

inde ex parte aut ex toto dimissum esset, ut non teneretur; deinde, quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inquiri posset, quod divinae regulae atque auctoritati non concordaret, simulque inveniretur, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviascent; et quicquid de his inventum fuisset, vestrae caelsitudini notum facerent.

⁵⁸⁹ Conc. Par. 829, ep. episc., hier S. 668, 1–9.

⁵⁹⁰ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (59.) sowie unten Kap. 3.5 zur Gestaltung der Edition.

⁵⁹¹ Betroffen sind folgende zwei Passus: *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 5–9: [...] *ea, quae in capitulis vestris nobis tractanda commisistis, scilicet quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas doceat, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte aut ex toto dimissum sit, ut non teneatur* [...] (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 15–18) und S. 148, 8–11: [...] *illud, quod in eisdem capitulis continetur, ut manifestum fieret, quae causae id effecerint, ut sacerdotes et principes a recto tramite deviascent* [...] (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 25–27). Für Übereinstimmungen und Abweichungen vgl. die Kursivierungen unten im Editionstext.

⁵⁹² Vgl. die Formulierung *ea, quae in capitulis vestris nobis tractanda commisistis* im oben in Anm. 591 gebotenen Zitat.

⁵⁹³ MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2 f., der fragliche Passus ebd. S. 2, 25–3, 3.

⁵⁹⁴ MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6, der fragliche Passus ebd. S. 6, 5–16.

⁵⁹⁵ Vgl. oben bei Anm. 520 und 530.

⁵⁹⁶ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 28, Anm. 7 und S. 50, Anm. 5 bzw. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 668, Anm. 1 und S. 679, Anm. 2.

zitierten Arbeitsauftrags anzusehen ist. In seinem Vorwort zur *Epistola generalis* machte er geltend, dass den Pariser Synodalen wohl nicht diese Nr. 185B, sondern die Nr. 184 vorgelegen habe: Sie gebrauchten nämlich, wenn sie in ihrer Praefatio zu den Akten⁵⁹⁷ und im Konzilsbrief die kaiserliche Instruktion zitieren, beide Mal die Formulierung *a recto tramite deviassent*, die sich so auch in der *Constitutio* finde, wohingegen die *Epistola generalis* abweichend *a recto tramite deviatum sit* lese⁵⁹⁸. Die Beobachtung ist zutreffend – allerdings nur auf Grundlage der »*Capitularia*«-Ausgabe von 1897 und der ihr zugrunde liegenden Handschriften. In Boretius' und Krauses Liste der für ihre Edition der *Constitutio*⁵⁹⁹ herangezogenen Codices fehlt aber just jener Überlieferungsträger, der nach Patzold nicht nur den vollständigsten, sondern auch den besten Einblick in die Kapitularienproduktion der Jahre 828/29 gibt und in der anstehenden Neuausgabe als Leithandschrift auch der Nr. 184 firmieren wird⁶⁰⁰: das bereits mehrfach erwähnte Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, welches an der fraglichen Stelle aber nun gerade die – mit Nr. 185B übereinstimmende – Lesart *deviatum sit* bietet⁶⁰¹. Wenn sie authentisch ist, haben wir also nicht mehr eine Übereinstimmung der Pariser Akten mit der *Constitutio* zu konstatieren, sondern eine Abweichung der Akten gegenüber *beiden* Texten. Ein Argument dafür, »*quod episcopi Parisiis in concilio adunati non hanc epistolam [sc. generalem] allegant, sed constitutionem*«⁶⁰², ist aus diesem Befund nicht mehr zu gewinnen; dasselbe gilt, insofern er den Wortlaut der Akten reproduziert, selbstredend für den Redaktor des *Rescriptum*. Für die Frage, ob dasselbe in Praefatio und c. {61.} auf die Nr. 184 oder die Nr. 185B rekurriert, ist Boretius' philologischer Hinweis mit anderen Worten obsolet. Weitere signifikante Abweichungen zwischen den beiden Texten, die sich zum Argument machen ließen, gibt es nicht. Um zu einer Antwort oder Einschätzung in der Frage der Zuordnung zu gelangen, muss also ein anderer Weg beschritten werden.

Ein naheliegender und ohnehin notwendiger Schritt ist es zu klären, inwieweit die beiden Stücke jenseits des Passus, der sich im *Rescriptum* wiederfindet, inhaltlich wie formal jeweils den Charakter eines Instruktionsschreibens für sich beanspruchen können und welchem entsprechend der Vorzug zu geben ist. Eine solche Gegenüberstellung hat Boretius, da ihm die Nr. 185B ja nun als Fälschung galt, nicht vornehmen müssen; die Titel, unter die er die beiden Texte stellte und die jeweils schon eine Einschätzung vornehmen, sind für ein solches Unterfangen aber durchaus ein probater Ansatzpunkt. Seine Unterscheidung einer *Constitutio* und einer *Epistola* hat durchaus An-

⁵⁹⁷ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 22–28. Dieses Zitat aus der kaiserlichen Vorlage, das nicht ins *Rescriptum* eingegangen ist, liefert kein zusätzliches Argument für eine exklusive Abhängigkeit des Pariser Materials von Nr. 184 oder 185B.

⁵⁹⁸ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 36–39.

⁵⁹⁹ Vgl. die Liste von BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 2.

⁶⁰⁰ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, etwa Ms. S. 20; die Auskunft zur Wahl der Leithandschrift in persönlicher Mitteilung, für die ich Herrn Professor Patzold herzlich danke.

⁶⁰¹ Vgl. Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{ra}, Z. 19.

⁶⁰² BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 36 f.

klang gefunden, und das nicht nur aus den üblichen pragmatischen Gründen: Wilfried Hartmann etwa hat, ganz auf Boretius' Linie, die Nr. 184 als »eine Art Einberufungsgesetz«⁶⁰³, die Nr. 185 hingegen als »Einladungsschreiben«⁶⁰⁴ charakterisiert. Freilich gab es auch Gegenstimmen. Im Fall des letzteren Texts beziehen sie sich vor allem auf die Fälschungsthese und brauchen hier nicht erneut referiert zu werden. Mit De Clercq hat ein früher Gegner besagter These nun wiederum die *Constitutio* für »suspect« erklärt, handle es sich doch um »une compilation faite d'éléments fort divers«⁶⁰⁵. Mag das Werturteil auch einem Kapitularienbegriff geschuldet sein, welcher der Vielfalt des damit erfassten Materials nicht gerecht wird und insofern falsche Erwartungen an die Gestalt eines »authentischen« Stücks richtet⁶⁰⁶, sind die zugrunde liegenden Beobachtungen gleichwohl wegweisend. Zum einen störte sich De Clercq an der sprachlichen Heterogenität des Textes: Dessen erster, größerer Teil – der festhält, dass »eine Zusammenkunft der Bischöfe an vier Orten stattfinden soll«⁶⁰⁷, die Tagungsorte und -teilnehmer angibt und den Arbeitsauftrag benennt⁶⁰⁸ – ist unpersönlich formuliert⁶⁰⁹, während der Schlusssatz – in dem der Beginn der Synodalverhandlungen auf die Pfingst-, die vorangehende Legation der Missi auf die Osteroktav terminiert wird – mit *Volumus* eingeleitet ist und also subjektiven Charakter hat⁶¹⁰. Die zweite Beobachtung betrifft dann die sprachliche Form des ersten Teils, die nicht recht zu dessen Inhalt passe: Eine »convocation de concile à la forme impersonnelle« befand De Clercq jedenfalls für »pas coutumière«⁶¹¹. So sehr das zutrifft – für suspekt muss man das als *Constitutio* gedruckte Schreiben deswegen nicht halten, sofern man darauf verzichtet, ihre Glaubwürdigkeit und Aussagekraft danach zu bemessen, bis zu welchem Grade sie einen vollgültigen Herrschererlass darstellt. Von einer solchen Perspektive Abstand zu nehmen, legt Patzolds Studie zu den Beratungsdokumenten von 828/29 nahe, der in seiner Diskussion der Nr. 184 indessen just (auch) am zweiten von De Clercq als Einwand vorgebrachten Punkt ansetzt. Selbiger löst sich gewissermaßen in Wohlgefallen auf, entlarvt sich der subjektiv formulierte *Volumus*-Satz doch nach Patzolds Gewichtung der Überlieferung als das, wo-

⁶⁰³ HARTMANN, Synoden, S. 179.

⁶⁰⁴ HARTMANN, Synoden, S. 180, der allerdings nicht zwischen Lang- und Kurzfassung differenziert; vgl. oben Anm. 532.

⁶⁰⁵ DE CLERCQ, Législation 2, S. 62.

⁶⁰⁶ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 35 mit einem nachdrücklichen Hinweis auf die formale Vielfalt pragmatischer, aber durchaus authentischer Kapitellisten, die »eine gewisse Chance [hatten], später in jene mehr oder minder intelligent angelegten Sammlungen hineinzugeraten, in denen die Texte auf uns gekommen sind, die als »Kapitularien« zu bezeichnen wir uns angewöhnt haben«.

⁶⁰⁷ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 19 f.: *[C]onventus episcoporum debet fieri in quattuor locis, id est [...]*.

⁶⁰⁸ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 20–25.

⁶⁰⁹ Abgesehen von der Datierung, die Boretius und Krause als Textanfang drucken: *Anno sexto decimo regnante domno nostro Hludwovico* (MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 19); dazu vgl. aber unten Anm. 612.

⁶¹⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 3: *Volumus etiam ipsorum conventum fieri octavas pentecosten; missi vero nostri suam incipiant legationem peragere octavas paschae*. – GLATTHAAR, Stil, S. 41 hält für die Zeit Karls d. Gr. fest, dass ein »Nebeneinander von subjektivem und objektiven Stil« durchaus »in ein und demselben Kapitular« begegnen kann, betont aber auch, dass entsprechende »Wechsel nicht zufällig, sondern bewusst vorgenommen [wurden], je nach Herkunft, Funktion und Aussage der jeweiligen Passagen«. Eine solche Intention scheint mir im vorliegenden Fall nicht plausibel zu machen zu sein.

⁶¹¹ DE CLERCQ, Législation 2, S. 62.

für ihn schon Baluze – ebenso auf Grundlage von Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 – gehalten hatte: als ein Zusatz, der nicht ursprünglich zum Text gehört, sondern ihm im Gang der Tradition angewachsen ist⁶¹². De Clercq's Vorwurf der Heterogenität ist also gewissermaßen falsch adressiert; er müsste dem Druck von Boretius und Krause gelten, die den Rivipullensis kannten, aber ignorierten⁶¹³, nicht dem durch Überlieferung und Edition deformierten Schreiben selbst. Umgekehrt verstärkt eine in dieser Handschrift unmittelbar folgende Liste von Beratungsthemen, die nach Patzold ursprünglich Bestandteil des Textes war und erst später abgetrennt wurde⁶¹⁴, den Eindruck sprachlicher Homogenität. Auch das von Boretius und Krause als Nr. 186 gedruckte Stück, das Tagesordnungspunkte kaum für die Aachener Versammlung, sondern als ersten Entwurf schon für das Simultankonzil zusammenstellen dürfte, ist in der dritten Person gehalten⁶¹⁵. Wenn es damit gewissermaßen an die Stelle der aus kaiserlicher Perspektive formulierten Schlussverfügung *Volumus etiam* etc. rückt, tritt nun freilich die unpersönliche Form, in welcher das neu rekonstruierte Schreiben durchweg gehalten ist⁶¹⁶, umso mehr in den Vordergrund. Wie also steht es mit De Clercq – auf denkbar profunder Quellenkenntnis fußendem – Hinweis, eine Einberufung von Synoden in dieser sprachlichen Form sei ungewöhnlich? Man wird gut daran tun, ihn ernst zu nehmen, aber andere Konsequenzen ziehen dürfen. Da die Nr. 184 in der Rumpf-Gestalt überhaupt kein sprechendes, geschweige denn ein verfügendes Subjekt kennt und auch sonst keine Andeutung macht, eine Entscheidung breit kommunizieren zu wollen, besteht kein Grund, sie als verunglückte *Constitutio* einzuordnen. Dass sie in ihrer unwidersprüchlichsten und wohl besten Form in der Sammlung aus Orléans überliefert ist, die erwähnstermaßen einen frühen Stand der Beratungen zu dokumentieren scheint, lässt es dann auch nicht besonders plausibel erscheinen, in ihr ein späteres

⁶¹² In Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{ra} fehlt der Schlusssatz (MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 3, 4 f.). Vgl. BALUZE 1, Sp. 654, wo er in Klammern gesetzt und als Additamentum ausgewiesen ist, sowie PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 20–22; ihm zufolge ist die »Textgestalt« auch der Nr. 184 nach der »frühe[n]«, umfassende[n] und wohlinformierte[n] Zusammenstellung der Materialien« in Ripoll 40 »anders [zu] rekonstruieren [...]«, als es in der Edition der MGH gesehen ist« (ebd. S. 20). Betroffen ist von dieser Rekonstruktion im vorliegenden Fall auch die »von den meisten Kopisten des Mittelalters als Inschrift aufgefäßt[e]«, von »Boretius und Krause als Teil des Textes mißverstanden[e]« (ebd. S. 21 f.) Datierung *Anno sexto decimo regnante domno nostro Hludowico* (MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 19): Auch sie findet sich nicht im Rivipullensis. Mit ihr und ihrem *nostro* entfällt auch das zweite Glied im »changement de construction grammaticale« (DE CLERCQ, Législation 2, S. 62), das die Nr. 184 sprachlich inkonsistent erscheinen lässt. Um eine »intitulatio« (GANSCHOF, Vorabend, S. 47) seitens Ludwigs handelt es sich dabei ohnehin nicht.

⁶¹³ Vgl. oben bei Anm. 515 und Anm. 518.

⁶¹⁴ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 20–22, faktisch gegen die Vermutung von BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 6, 31 f., der zufolge es sich um »propositiones, de quibus episcopi deliberarent non tam in synodis quam in eo placito, quod imperatores habuerunt cum quibusdam fidelibus« (Hervorhebung A. Ö.) – also um Tagesordnungspunkte der Aachener Versammlung vom Winter 828/29 – handelte.

⁶¹⁵ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 186, S. 6 f.; ihr aus kaiserlicher Perspektive formuliertes, mit *Volumus atque iubemus* eingeleitetes c. 7 (ebd. Z. 8–14) »dürfte nach Form und Inhalt ohnehin nicht dazugehören« (MORDEK, BC, S. 21), sondern wiederum einen späteren Zusatz darstellen (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 22), wie schon BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 6, 32 f. vermerkt und auch im Druckbild angedeutet haben.

⁶¹⁶ Der – scheinbare – Textanfang *Anno sexto decimo regnante domno nostro Hludowico* liefert kein Gegenargument; vgl. oben Anm. 612.

Exzerpt aus der Nr. 185B zu sehen⁶¹⁷; vielmehr dürfte sie, zusammen mit der Liste potentieller Verhandlungspunkte in Nr. 186⁶¹⁸, innerhalb dieser Sammlung »interner Texte« das älteste Stück darstellen⁶¹⁹, das noch keine Anordnung, sondern – etwa als Entwurf oder Mitschrift – ein frühes Stadium der Entscheidungsfindung dokumentiert⁶²⁰. Das macht sie hochinteressant, insofern sie Einblick nicht nur in die Ergebnisse, sondern bis zu einem gewissen Grad auch in den Gang der Beratungen im Winter 828/29 gibt. Als unmittelbare Vorlage der Arbeitsauftrags-Zitate in den Pariser Akten bzw. im *Rescriptum* wird man sie damit allerdings auszuschließen haben.

Damit bleibt die Nr. 185B einer Parallelprobe zu unterziehen, die nach den Ausführungen im vorangehenden Kapitel knapp ausfallen kann. Erwähntermaßen ist das Schreiben in der handschriftlichen Überlieferung durchgängig den Pariser Akten vorangestellt; wer auch immer im 9. Jahrhundert für das Arrangement verantwortlich zeichnete, sah beide Texte offenbar als zusammengehörig an. Angesichts dessen liegt die Annahme auf der Hand, dass sich die Akten in den korrespondierenden Passus und Formulierungen aus der nämlichen Nr. 185B speisen. Dem steht auch auf formaler und inhaltlicher Ebene nichts entgegen: Das in den Textzeugen als *Epistola cesarea* inskribierte Schreiben⁶²¹ hat mit *Invocatio*, *Intitulatio* und *Inscriptio*⁶²² einen durchaus offiziellen Charakter, womit die Empfänger den in ihm formulierten Arbeitsauftrag kaum als unverbindlich verstanden haben dürften. Wenn sich die Kaiser – die hier als sprechendes und verfügendes Subjekt durchweg präsent sind – nicht *expressis verbis* und exklusiv an die Bischöfe, sondern unspezifisch an die *fideles sanctae dei ecclesiae et nostri* wenden und ihre Konzils-Instruktion in der dritten statt etwa in der zweiten Person Plural formulieren, stellt das kein Gegenargument dar; schließlich mag das

⁶¹⁷ So etwa HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 59 und noch PATZOLD, Episcopus, S. 548 f., explizit revidiert durch DENS., Kapitularien, Ms. S. 2, Anm. 8.

⁶¹⁸ Zur Einordnung der Nr. 186 (ohne c. 7) als nur »vorläufige Tagesordnung« (PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 20) fügt sich, dass nur zwei der sechs Punkte (MGH Capit. 2, Nr. 186, c. 2, S. 7, 1–2 zur Selbstverschleierung von Frauen und ebd. c. 6, Z. 7 zum Wucher) in Paris verhandelt wurden. Abgesehen davon beziehen sich zwei Kapitel auf konkrete Missstände in *legatione Autgarii* bzw. in *missatio Albrici* (ebd. cc. 3–4, Z. 3–5), was eher an eine Liste von zusammengetragenen Problemen als an eine verbindliche Tagesordnung für alle vier Synoden denken lässt.

⁶¹⁹ Das Zitat bei PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 19; die Einordnung der Nr. 184 (im Verbund mit Nr. 186 ohne c. 7) als frühestes Stück der Sammlung ebd. S. 22 und 29. Es ist nach den 7. Dezember 828 zu datieren, da das Erzbistum Sens darin bereits als vakant erwähnt wird (vgl. MGH Conc. Nr. 184, S. 2, 22: *archiepiscopus Senonis qui fuerit [cum suffraganis suis convenire debet]*; Jeremias v. Sens ist an einem 7. Dezember und nach der Information der Nr. 184 wohl im Jahr 828 verstorben; vgl. DUCHESNE, Fastes² 2, Nr. 41, S. 420 und DEPREUX, Entourage, Nr. 177, S. 276). Dass die Nr. 185A jünger ist als Nr. 184 (vgl. auch oben Anm. 490), obwohl sie sich in der Ankündigung der Synoden weniger detailreich zeigt (nämlich weder Orte noch Namen nennt), wird man deshalb vermuten, weil sie als formalisiertes Schreiben eine interne Beschlussfassung voraussetzt und auch ausdrücklich erwähnt (vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4, 18 f.: [...] *quod in isto praesenti placito cum fidelibus nostris consideravimus*); selbige nicht in der formlosen und unpersönlichen Nr. 184+186 dokumentiert zu sehen, die in der wohlinformierten Sammlung aus Orléans der Nr. 185A überdies unmittelbar vorausgeht, würde nahezu künstlich anmuten. – Eine andere chronologische Einordnung etwa bei GANS-HOF, Vorabend, S. 47, der die Nr. 184 als eine der *Epistola generalis* zeitlich nachfolgende Version speziell für die Erzbischöfe verstand, und bei PATZOLD, Episcopus, S. 547–549, der sie hier noch für ein umgearbeitetes Exzerpt aus dem Schlussteil der Langfassung hielt, das als Einleitungstext für das »Wormser Corpus« dienen sollte (dagegen ausdrücklich dann DERS. Kapitularien, Ms. S. 2 mit Anm. 8).

⁶²⁰ In einer begrifflichen Nuance pace PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 22: »der früheste Text, mit dem im Winter 828/9 die Einberufung von vier Synoden *angeordnet* wurde« (Hervorhebung A. Ö.).

⁶²¹ Vgl. Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 74v; Ms. Paris, BnF, lat. 5516, fol. 116r.

⁶²² Vgl. für den Wortlaut oben Anm. 482.

Schreiben mit seiner Zeitdiagnose und seinem Aufruf zur Buße auch andere Adressaten im Blick gehabt haben, auf die wiederum die detaillierte Angabe von Versammlungsteilnehmern, -punkten und -prozedere kaum gemünzt gewesen sein wird. Darauf, dass mit diesem Teil eben des »Einladungsschreibens« jene Instruktion erteilt wurde, die in den Pariser Akten und dann entsprechend im *Rescriptum* zitiert ist, deutet schließlich eine letzte Beobachtung hin: Während die Nr. 184, wie erwähnt, frei von Verfügungsfloskeln ist, scheint die Einleitung des instruierenden Absatzes in der Nr. 185B, *Quapropter statuimus*⁶²³, einen grammatikalisch gespiegelten Reflex im *etiam statuistis*⁶²⁴ des Pariser Materials zu finden, der sich ganz zu einem Verhältnis von Quelle und Zitat fügt.

Entsprechend ist mit den Entlehnungen in *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 8–7, 1 sowie c. {61.}, unten S. 147, 5–9 und 148, 8–11 als Vorlage der Wortlaut der Nr. 185B zu vergleichen:

*Quapropter statuimus atque decrevimus cum consultu sacerdotum caeterorumque fidelium nostrorum huius rei gratia ob placandum scilicet contra nos nobisque subiectos domini furorem conventus eorundem episcoporum in quatuor imperii nostri locis congruentissime fieri. [...] In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent de causis ad religionem christianam et eorum curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri possit, quod divinae regulae atque auctoritati non concordet, simulque inveniant, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviatum sit.*⁶²⁵

2.1.7.4 *Rescriptum*, praef., c. (54.) und c. {61.} – MGH Capit. 2, Nr. 187 + 191–193

Der im vorangegangenen Abschnitt diskutierte Arbeitsauftrag für die vier Parallelsynoden des Jahres 829 ist, so suggeriert die Praefatio des *Rescriptum* in ihrem Bericht der Vorereignisse, im Rahmen (*inter que*) jener »zweckdienlichen Kapiteler ergangen, die der Hof »seinen tüchtigen Gesandten« mit auf den Weg gegeben hat, damit sie auf ihrer Legation »mit Hilfe dieser *capitula* einerseits die Vergehen der schlechten Menschen bestrafen« und ihm »andererseits das Lob der guten zur Kenntnis bringen« könnten⁶²⁶. Es liegt auf der Hand, hier dieselben Texte angesprochen zu sehen, die an zwei weiteren Stellen im *Rescriptum* Erwähnung finden. Jedenfalls decken sich die Angaben zu inhaltlicher Ausrichtung und Verbreitungshintergrund, wenn die Bischöfe am Ende von c. (54.) wiederum auf Königsboten und von selbigen mitgeführte Korrektur-Kapitel verweisen: »Es gibt zahlreiche weitere, höchst korrekturbedürftige Vergehen, die hier zu nennen wir nicht für nötig gehalten haben, da wir sie in ausreichender Deutlichkeit in Euren *capitula* verzeichnet wissen [und] Ihr sie, Kraft Eurer Autorität und auf den Rat Eurer Getreuen hin, durch Eure tüchtigen Missi zu

⁶²³ MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 40.

⁶²⁴ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 1 bzw. *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 8.

⁶²⁵ MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 40–6, 16.

⁶²⁶ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 3–9 (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 37–668, 2): *Quapropter de omnibus, quae ad tempus emendatione digna visa sunt, congrua capitula serenitas vestra digressit legatosque strenuos delegavit, ut per eadem capitula et flagitia malorum hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini innotescerent. Inter quae etiam statuistis in quatuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri [...].*

korrigieren beschlossen habt.⁶²⁷ Eine klarere zeitliche Einordnung nehmen sie in c. {61.} vor, wo sie Schreiben zur Sprache bringen, »die Ihr in diesem Jahr redigieren lassen und mittels Eurer Missi ins ganzen Reich versendet habt, um [mit ihnen] die Laster zu bewältigen; in ihnen seien, wie auch im *Rescriptum*, »viele [Punkte] aufgezeigt, die von den Hirten der Kirchen, von den Großen und vom übrigen Volk bislang vernachlässigt wurden und in denen sie, wie wir wissen, anders gehandelt haben und handeln, als es die göttliche Autorität vorschreibt⁶²⁸. Alle drei Stellen, so scheint es, nehmen Bezug auf ein und dieselbe im Vorfeld der Parallelsynoden durchgeführte Legation von Königsboten. Trifft das zu, war deren Zweck auch, aber nicht vorrangig die Einberufung und Vorbereitung der Bischofsversammlungen. Zwar dürfte in ihrem Zuge etwa die Nr. 185B als Einladungsschreiben verbreitet worden sein, die Königsboten scheinen aber nicht beauftragt gewesen sein, Missstände im geistlich-moralischen Bereich – Verstöße gegen die *divina auctoritas* – zu erheben, um den Synoden eine Arbeitsgrundlage zu schaffen⁶²⁹, sondern um sie selbst in Angriff zu nehmen, die *correctio* also unmittelbar qua kaiserlicher Autorität ins Werk zu setzen. Wenn man die Aussagen der Praefatio und des c. (54.) zusammennehmen darf, war das aufgetragene Prozedere genauer gesagt ein dreistufiges: das »Lob« Unbescholtener (wohl eher: Amtsträger als Untertanen schlechthin) dem Hof zu vermelden, entsprechend mit Missständen zu verfahren, die eine Entscheidung oder ein Eingreifen des Kaisers erforderten, und schließlich unkompliziertere Fälle direkt vor Ort zu regeln⁶³⁰ – wobei das erste Glied dieses Auftrags freilich zu einem gewissen Grad unter Toposverdacht steht, während die Kombination des zweiten und dritten der etablierten Praxis entspricht⁶³¹. Was den Zeitpunkt anbelangt, zu dem die Legation stattgefunden hat, lässt sich ausgehend allein von den hier zitierten Stellen nur festhalten, dass sie zwischen den 25. Dezember 828 (n. St.) und den 6. Juni 829 zu setzen ist⁶³²; auf die Texte, deren Konsultation eine Einschränkung des Zeitfensters erlaubt, wird weiter unten in diesem Abschnitt zu sprechen zu kommen sein.

⁶²⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 125, 7–126, 2 (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 15–18): *Sunt etiam et alia plura flagitia pernecessarium corrigenda, quae nos ideo hic inserere non necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris capitulis ea comprehensa esse scimus, quae vos vestra auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse consistis.*

⁶²⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 9–148, 4 (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 18–22): *[F]atemur, quia in his capitulis, quae superius continentur necnon et in his, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis, multa demonstrata sunt, quae a pastoribus aeclesiarum et a principibus et a reliquo populo actenus neglecta exciterunt et aliter, quam divina auctoritas se habeat, in his eos egysse et agere novimus.*

⁶²⁹ So allerdings PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 31, soweit ich sehe, ohne Argument.

⁶³⁰ Vgl. etwa – und gerade – Ludwigs *Admonitio* von 823/25: *Et si talis causa in qualibet provincia aut in aliquo comitatu horta fuerit, quae aut ad inhonorationem regni aut ad commune damnum pertineat, quae etiam sine nostra potestate corrigi non possit, nos diu latere non permittatis, qui omnia deo auxiliante corrigere debemus: quia, quicquid hactenus in his, quae ad pacem et iustitiam totius populi pertinent et ad honorem regni et communem utilitatem, aut a nobis aut a vobis neglectum est, debemus deo auxiliante certare, qualiter abhinc nostro et vestro studio emendatum fiat* (Admon. a. 823/5, c. 15, S. 305). Auch im Pariser Material wird für königliche Amtsträger ein zweistufiges Problemlösungsprozedere angedacht; vgl. *Rescriptum*, c. 59, unten S. 140, 8–141, 1 (nach Conc. Par. 829 II, 3, S. 653, 23 f.) im Zitat aus Exod. 18, 21: *Quicquid autem maius fuerit, [tribuni, centuriones, quinquagenarii et decani] referent ad te, et ipsi minora tantummodo iudicent, leviusque tibi sit partito in aliis bonere.*

⁶³¹ Vgl., mit Blick auf den Umgang mit zu behebenden bzw. zu meldenden Missständen, FLECKENSTEIN, *Missus*, S. 679.

⁶³² Nämlich zwischen Jahres- und Konzilsbeginn; die Datierung des letzteren nach Conc. Par. 829, praef., S. 608, 39 f.

In einem Exkurs »Ueber die Verordnungen, welche den Königsboten im Frühjahr 829 mitgegeben wurden«⁶³³, hat 1874 Bernhard Simson die drei fraglichen Passus im Pariser Material gesichtet und auf ein und denselben »Erlass« bezogen⁶³⁴, den er allerdings nicht in einem der – ihm im Druck von Pertz vorliegenden⁶³⁵ – Kapitularien erhalten sah; entsprechend machte er einen Vorschlag, aus welchen Stücken das »betreffende Capitular« zusammengesetzt gewesen sein könnte⁶³⁶. Hingegen haben die Editoren des *Rescriptum* bzw. der Pariser Akten, nicht immer übereinstimmend, divergente Zuordnungen vorgenommen, insofern sie an den verschiedenen Stellen auf verschiedene Nummern des zweiten, von Boretius und Krause besorgten Bandes der »*Capitularia*«-Ausgabe der MGH verwiesen. Es empfiehlt sich, diese Zuweisungen einer Durchsicht zu unterziehen und jeweils unter Konsultation älterer wie jüngerer Forschungsergebnisse zu diskutieren, um auf dieser Grundlage dann einen nicht konträren, aber abweichenden Vorschlag machen zu können.

Im Fall der ersten Erwähnung geben Boretius und Werminghoff unisono die sog. *Capitula de missis instruendis* (Nr. 187) und das im Anschluss abgedruckte *Capitulare missorum* (Nr. 188) als Referenz an⁶³⁷. Was die Nr. 187 anbelangt, ist die Entscheidung erst einmal einleuchtend; der Text, der durchweg die Tätigkeit von Missi thematisiert und sich angesichts des Überlieferungszusammenhangs kaum auf eine andere Legation als jene im Frühjahr 829 beziehen kann, enthält eine Regelung, in der schon Simson »einen gewissen Anklang« an die oben referierte Anweisung zum Prozedere der Königsboten gesehen hat⁶³⁸: Selbige sollten schließlich herausfinden, inwieweit die Amtsträger ihrem *ministerium* gerecht würden – und zwar »damit wir [einerseits] um diejenigen wissen, die wegen ihres guten Handelns einer Belobigung würdig sind, uns aber [andererseits] diejenigen angezeigt werden, die wegen Nachlässigkeiten jedweder Art Korrektur und Tadel verdienen«⁶³⁹. Auch die übrigen Instruktionen der Nr. 187 scheinen für eine Legation, in deren Rahmen Missstände eruiert, behoben oder wenigstens dokumentiert werden sollen, nur zweckmäßig, enthält sie doch in einer ersten Liste – aus welcher das eben zitierte Kapitel stammt – weitere Anweisungen zum Verfahren⁶⁴⁰, während sie in einer zweiten die gesellschaftlichen Bereiche absteckt, auf die sich das Augenmerk der Missi zu richten habe, und jeweils vorrangige Untersuchungsgegenstände

⁶³³ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 377–380.

⁶³⁴ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 377.

⁶³⁵ Vgl. die von PERTZ als *Capitularia Aquisgranensia a. 828.* gedruckten Texte in MGH LL 1, S. 325–331 sowie die sog. *Constitutiones Wormatienses*, ebd. S. 331–355.

⁶³⁶ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 378.

⁶³⁷ MGH Capit. 2, Nr. 187–188, S. 7–10; vgl. die Verweise bei BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 28, Anm. 5 und bei WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 667, Anm. 4.

⁶³⁸ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 378; eben diesen Anklang dürfte BORETIUS im Sinn gehabt haben, wenn er in MGH Capit. 2, S. 8, Anm. 6 zu besagter Regelung der Nr. 187 den fraglichen Passus des Pariser Materials zitiert (vgl. den Nachweis oben in Anm. 626).

⁶³⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 14–17: *In primis [missi] hoc maxime inquirent, quomodo hi, qui populum regere debent, unusquisque in suo ministerio se custoditum habeat, ut qui bene faciendo gratiarum actione digni sunt cognoscamus, qui vero correctionem et increpationem pro eorum negligentius merentur omnimodis nobis manifesti fiant.*

⁶⁴⁰ MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 7–28; in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{va} ist sie – abweichend – mit *Hec sunt capitula de instructione missorum* inskribiert.

nennt⁶⁴¹. Wenn in dieser zweiten Liste wiederum das doppelte Erkenntnisinteresse des Hofes zur Sprache kommt, über korrekte Amtsführung, vor allem aber über Nachlässigkeiten informiert zu werden⁶⁴², erscheint die von Boretius und Werminghoff vorgenommene Identifizierung nur umso begründeter.

Indessen scheinen zwei Einschränkungen angebracht. Zum einen hat Patzold geltend gemacht, dass der den beiden Listen im Druck vorangestellte, schon von Boretius als »verstümmelt« und sprachlich defekt ausgewiesene⁶⁴³ Anfang des »Kapitulars« kaum an diese Stelle zu setzen ist⁶⁴⁴. Die Rede ist von jenem schon im Abschnitt zur Nr. 185A/B angesprochenen Fragment⁶⁴⁵, das allein in einem (Reimser) Überlieferungsweig der höfischen *capitula* von 828/29 den Instruktionen der Nr. 187 vorausgeht⁶⁴⁶. Um einen authentischen Bestandteil derselben dürfte es sich aber nicht

⁶⁴¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 29–9, 13, mit der Inschrift *Haec sunt capitula, quae volumus ut diligenter inquirant.*

⁶⁴² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 9, 4–7: *Simili modo de comitibus inquirant, quale studium de suo habeant ministerio, ut, qui bene exinde facit, cognoscemus; si aliter facit, et hoc nosse omnino volumus, id est: si populus per suam negligentiam et desidiam iustitia et pace careat, aut si ipse sciens aliquid iniuste factum habeat.*

⁶⁴³ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 7, 33: »Initio capitula mutilata sunt vel tantum inscriptione carent«; ebd. Anm. a: »Verba excidisse videtur [...]« zu einer auch im Druck als solche kenntlich gemachten Lacuna.

⁶⁴⁴ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 24 f. Danach auch die folgenden Argumente. – Einen Weg, auf dem die Erklärung dafür zu suchen sein könnte, dass gerade die Reimser Überlieferung ein deplaziertes Kapitularienfragment bietet, hat MORDEK, Weltliches Recht, S. 74–80 eröffnet: Nach seiner Rekonstruktion enthielt die heute verlorene Handschrift, auf die beide Reimser Zweige zurückgehen (vgl. unten Anm. 646) »Zettel-Beilagen« (ebd. S. 77): Einlegeblätter mit *capitula*, welche die Textsammlung ursprünglich sinnvoll ergänzten (ebd. S. 78: »gezielt vermehrte Ansegis-Worms-Überlieferung«), von unbedarften Kopisten aber leicht an falscher Stelle in den Grundtext inseriert werden konnten, wie es Mordek für den »Textsalat« in Ms. Sélestat, BH, 14 (104) nachweisen konnte.

⁶⁴⁵ Vgl. oben bei Anm. 564.

⁶⁴⁶ Tradiert ist das Stück (MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–8, 6) lediglich in einem – wichtigen – Textzeugen, Ms. Paris, BnF, lat. 10758, S. 272, und seinen zwei Deszendenten, den Mss. Paris, BnF, lat. 4628A und 4631 (vgl. MORDEK, BC, S. 599, 499 und 512), mithin vom zweiten, jüngeren Zweig jener Handschriftengruppe, die PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 4 f., 7 f. und 36 innerhalb der Überlieferung des Materials von 828/29 nach dem Entstehungsort der führenden Vertreter als »Reimser Familie« klassifiziert hat. Diesem jüngeren Zweig steht ein älterer um die Mss. Berlin, SBPK, Phill. 1762 und Sélestat, BH, 14 (104) gegenüber, wobei beide Zweige ihre Wurzeln in der Amtszeit Hinkmars von Reims haben dürften (für die verlorene, »wohl im Reims der Hinkmarzeit entstandene [...] Vorlage« beider Zweige vgl. MORDEK, Weltliches Recht, S. 84; der Philippicus lag dem Erzbischof nach STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 25 f. spätestens 857/58 vor, während der Par. lat. 10758 nach MORDEK, BC, S. 588 »wohl noch in den letzten Jahren Hinkmars [sc. 878/82] vollendet« wurde).

In der hier umrissenen Überlieferung erschöpft sich indessen noch nicht das Textmaterial von 828/29, das in Reims – wenigstens temporär – zugänglich war: Für den jüngeren Zweig muss neben der erwähnten Vorlage, die dieser mit dem älteren teilt, wenigstens eine weitere einschlägige Handschrift konsultiert worden sein, denn nur er bietet MGH Capit. 2, Nr. 187 (inklusive dem fraglichen Kapitularienfragment) und Nr. 189; wenn diese zweite Vorlage auch eingesehen wurde, um aus ihr in Par. lat. 10758 die Nr. 191 um Tituli zu ergänzen, hätte sie diese Liste mutmaßlich in der kürzeren, wohl älteren Redaktionsstufe enthalten, da aus ihr für Nr. 191, c. 8 kein Titulus zu übernehmen war (so die Vermutung von PATZOLD a. a. O., S. 13 f.). Mit Par. lat. 4628A hat ein Deszendent des Par. lat. 10758 seinerseits und unabhängig eine weitere (dieselbe?) Vorlage mit Material von 828/29 rezipiert, denn er bietet fol. 43^{rb}–46^{ra} MGH Capit. Nr. 191–192 außerhalb des aus Par. lat. 10758 geschöpften Teils ein zweites Mal, jedoch in abweichender Form (ohne Nr. 191, c. 8, aber mit der Inschrift, die aus der »Fuldaer Familie« bekannt ist; zu ihr vgl. unten Anm. 726 und Anm. 783); freilich stammt dieser Codex selbst nicht mehr aus dem Reims der Hinkmarzeit (vgl. MORDEK, BC, S. 488: s. X/XI, Nordfrankreich), was für eine »Zwischenhs.« (ebd. S. 489) aber immerhin möglich wäre. – Alle hier genannten Handschriften sind aus verwandtem, aber nicht identischem Zusammenhang bekannt als Tradenten der Kapitulariensammlung des Ansegis, innerhalb deren breiter Überlieferung sie ebenfalls einer »Reimser Gruppe« angehören, also »eine ganz spezifische Textform« bieten, »die insbesondere zur Zeit Erzbischof Hinkmars en vogue war, womöglich erst unter seiner Anteilnahme ihre Form fand, und die mit acht heute noch erhaltenen Vertretern von ihrer einstigen Verbreitung und Bedeutung kündigt« (SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 195; zu dieser »Gruppe D« vgl. ebd. S. 269–278). Diese Klasse bietet »Ansegis sozusagen in zweiter Auflage mit Zusätzen« (MORDEK, Weltliches Recht, S. 74), wobei mit der »zweiten Auflage« (nicht mit den »Zusätzen«) die Kapitularien von 828/29 angesprochen sind, die hier (mit einer Ausnahme) durchweg, aber eben auch von Handschriften der Klassen A und B in Verbindung mit der 827

handeln; schließlich scheint es in einer anderen kommunikativen Situation entstanden zu sein⁶⁴⁷ und fehlt es gerade in der so »wichtigen, intelligent strukturierten, umfassenden und wohlinformierten Sammlung von Orléans«⁶⁴⁸, die Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 repräsentiert. So dekontextualisiert und lückenhaft der kleine Passus auch daher kommt, lässt er sich doch in seinen Grundzügen etwas näher einordnen: als Reaktion des Hofes auf das Misslingen einer im Vorfeld durchgeführten Legation. Aber es geht genauer: Bevor von einem Sprechersubjekt, bei dem es sich nur um den oder die Kaiser handeln kann, neuerliche Beratungen angesetzt werden⁶⁴⁹, wird eine Rechtfertigung der involvierten Königsboten referiert, die offenbar einen bestimmten Grund für ihren Misserfolg angeführt hatten. Was auch immer es im Einzelnen war, das im Zuge dieser Legation »nicht so vonstattengegangen ist, wie es der Zweck erfordert [hätte]« – verantwortlich gemacht wurde dafür wenigstens »teilweise« der Hof selbst, der es versäumt habe, die Missi mit einem »umfassenden Befehl« (*plena iussio*) auszustatten⁶⁵⁰. Anders als De Clercq, der die Klage der Königsboten als eine »allusion aux instructions de 823–5« interpretierte⁶⁵¹, hat Patzold einen sehr unmittelbaren

fertiggestellten Kapitulariensammlung tradiert werden (zum Datum vgl. SCHMITZ a. a. O., S. 1 und 11). Wenn sich also die Überlieferung des »Ansegis-Worms-Corpus« (MORDEK, Weltliches Recht, S. 74.; vgl. SCHMITZ a. a. O., S. 24) nicht auf die D-Klasse beschränkt, bildet das den Erklärungsrahmen dafür, dass nicht alle Manuskripte, die PATZOLD a. a. O. aus dem »Wormser« Blickwinkel als »Reimser Familie« fasst, auch der »Reimser Gruppe« Ansegis' zugeordnet sind. (Diese Ausnahmen in Patzolds älterem Zweig fallen allerdings allesamt in die B2-Klasse, auf deren Textstufe die »Reimser Gruppe« zurückgeht; vgl. SCHMITZ, a. a. O., S. 193 und 245; für Patzolds Gruppenbildung wurden auf der anderen Seite »nur diejenigen Handschriften berücksichtigt, die mehr Material von 828/29 bieten als lediglich die häufig gemeinsam überlieferten Nr. 191–193«: PATZOLD a. a. O., Ms. S. 3, Anm. 10.) So wichtig diese Unterscheidung zwischen »Reimser Gruppe« (der Ansegis-Überlieferung nach Mordek und Schmitz) und »Reimser Familie« (des Aachener/Wormser Corpus nach Patzold) ist – für den Par. lat. 10758 und seine Deszendenten ist sie nicht virulent, insofern diese Codices in beiderlei Hinsicht »Reimser« Text bieten. Nur sie kennen das als Anfang der Nr. 187 gedruckte Kapitularienfragment.

⁶⁴⁷ Die Missi sind hier – und nur hier – direkt angesprochen; vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 3 f. (zitiert unten in Anm. 650). In den Instruktionslisten ist von den Königsboten durchweg in der dritten Person die Rede.

⁶⁴⁸ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 34.

⁶⁴⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 4–6: *Ideo summopere tractandum est, quomodo domino adiuvante et in praesenti de his, quae per negligentiam et incuriam depravata sunt, corrigantur et, ne ultra talia fiant, sollicitè caveatur.*

⁶⁵⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 41–8, 4: *Adhuc autem etiam aliam intellectum habemus negligentiam ex priori occasione natam, id est, quod ipsa legatio non ita peracta fuit, sicut ipsa necessitas deposcat; quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus iussionem.*

⁶⁵¹ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 66, der bei besagten Instruktionen an die wohl Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25 umsetzende, spätestens aber von 825 datierende MGH Capit. 1, Nr. 151, S. 308 f. denkt (zur Datierung vgl. BORETIUS in MGH Capit. 1, S. 308, 5–11). Dass die mit diesem Schreiben initiierte Legation nicht zur Zufriedenheit des Hofes durchgeführt wurde, bezeugt in der Tat mit ebd. Nr. 152, S. 309 f. ein im Folgejahr redigiertes Kapitular, in dem sich Ludwig nun mit nachdrücklicheren Anweisungen für eine neuerliche Untersuchung an die Missi wendet, *qualiter nunc deo adiuvante eandem iussionem nostram debeatis implere* (ebd. S. 309, Z. 37 f.; vgl. davor Nr. 151, S. 309, 7 f.: [...] *ubi [missi] certam et veram necessitatem cognoverint, nostram iussionem adimplere non neglegant*). DE CLERCQ a. a. O., S. 42 erscheint es unzweifelhaft, dass sich das Kapitularienfragment aus Nr. 187 ebenfalls auf die von Nr. 152 kritisch evaluierte Legation bezieht: Man könne sich schließlich kaum vorstellen, dass man es zweimal in Folge versäumt habe, die Missi hinreichend zu instruieren. Stattdessen geht er davon aus, dass der in Nr. 152, S. 310, 6 für Mitte Mai (»826 ou 827«) angesetzte »nouvel envoi de missi« bis 829 nicht zustande kam – was allerdings als einziges Argument den unter Überlieferungsgesichtspunkten sonst merkwürdigen Befund erklären muss, dass sich die im Kapitularienfragment dokumentierte Rechtfertigung der Königsboten von 823/25 ausgerechnet im »Wormser Material« erhalten hat. Ohnehin ist aber die Frage, wie oft in Folge dem karolingischen Hof glaubhafterweise ein »manque d'instructions« unterlaufen konnte, wohl Ermessenssache – falls man überhaupt von einem objektiv feststellbaren »Mangel an Instruktionen« ausgehen möchte; denken könnte man ja stattdessen auch an subjektiv und ad hoc geführte Argumente aus einem Kontext, in dem es den unzureichenden Erfolg einer Legation zu erklären bzw. verantworten galt (was angesichts der Eigendynamik der karolingischen *correctio* nun durchaus öfter der Fall gewesen sein dürfte): von kaiserlicher

Anlass angenommen und sich gehalten gesehen, »mit *zwei* Legationen im Frühjahr 829 zu rechnen: einer ersten, schlecht vorbereiteten; und einer zweiten, für die dann eine *plena iussio* erteilt wurde«⁶⁵². Oben wurde bereits erwähnt, dass der Ton des Textfragments ein Indiz für eine vorsichtige, da spekulative Feindatierung bietet, die dann – als *Terminus ante quem* – auch die erste, zweifelsohne mit der Nr. 185A anvisierte Legation betreffe: Dem administrativen Schuldeingeständnis geht im ersten Satz des korrupten Passus ja gewissermaßen ein moralisch-spirituelles voraus, das die Vermutung inspirieren kann, die kaiserliche Äußerung reagiere auf meteorologische Phänomene, welche sich am oder kurz vor dem 27. März ereignet hatten und am Hof als Unheilszeichen registriert wurden⁶⁵³. Vor Ostern wäre demnach auch die erste Legation durchgeführt worden – bzw. eben gescheitert. Dass sich die in Boretius’ und Krauses Nr. 189 getroffene Anordnung, der zufolge die Missi ihre Reise am 4. April antreten sollten⁶⁵⁴, dann nur auf die zweite Legation beziehen kann, ist offenkundig. Beide Daten betreffen nun auch jene *capitula*, die im Druck der Nr. 187 auf das Fragment folgen – denn eben sie stellen nach Patzold nichts anderes dar als die gewissermaßen nachgereichte *plena iussio*⁶⁵⁵. Diese zwei Listen, die in der Tat einen »umfassenden Befehl« artikulieren mögen, wenn man darunter eine nicht allzu detaillierte, aber grundlegende Instruktion zu verstehen bereit ist, wären dann schließlich – neben anderen Texten – in einem ziemlich engen Zeitfenster von wenigen Tagen abgefasst worden. Das freilich muss als Gegenargument nicht gelten, scheint Schriftproduktion unter Zeitdruck doch gerade in den Jahren 828/29 ein wiederkehrendes Phänomen gewesen zu sein⁶⁵⁶. Daneben hat die Hypothese einer ersten, gescheiterten Legation den Vorzug, plausibel zu machen, warum für den zweiten Anlauf wie die Konzilien ein zu ambitionierter Zeitplan aufgestellt wurde; etwa die Pariser Synode trat ja mit zweiwöchiger Verspätung zusammen⁶⁵⁷. In einer globaleren Perspektive führt Patzolds Reevaluation der Nr. 187 also auf eine

Seite unter Verweis auf die ungenügende Umsetzung des Befehls (Nr. 151 und 152: *iussio [adimplenda]*) oder eben, seitens der Missi, auf das Fehlen einer zureichenden Handhabe (Nr. 187: *plena iussio*). Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass sich trotz der verführerischen Übereinstimmung die Bedeutung, in der *iussio* in Nr. 151 und 152 einerseits und Nr. 187 andererseits gebraucht ist, in Nuancen unterscheidet.

⁶⁵² PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 25.

⁶⁵³ Vgl. oben bei Anm. 566; dort auch das Zitat aus MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 7, 39–41.

⁶⁵⁴ Vgl. oben Anm. 580. Die Doublette der Terminvorgabe in der – sicher vor die erste Legation zu setzenden – Nr. 184 kommt als Gegenargument nicht in Frage, da es sich bei ihr ja um einen späteren Zusatz handeln dürfte; vgl. oben bei Anm. 612.

⁶⁵⁵ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 25 f. Die im letzten Satz des Fragments angekündigten Beratungen (vgl. *tractanda est* im Zitat oben in Anm. 649) kann man gut und gerne als einen Rahmen verstehen, in dem die *plena iussio* nicht erlassen, sondern erarbeitet worden wäre.

⁶⁵⁶ Zu verweisen ist nicht zuletzt auf das *Rescriptum* selbst; auch wenn hier sicher um Wochen, nicht um Tage ging, dürfte der Vergleich angesichts der Masse des zu sichtenden, ordnenden und neu zu verschriftlichenden Materials gerechtfertigt sein. Für die höfischen *capitula* wiederum ergibt sich ein weitaus weniger drastisches Bild, wenn man in Rechnung stellt, dass das »Wormser Corpus« von 828/29 eben nicht nur konzipierte, redigierte, korrigierte, dann promulgierte Kapitularien enthält, sondern heterogenes und teils informelles Material (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 35).

⁶⁵⁷ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 31. Diese Einschätzung impliziert nicht, dass die Ergebnisse der zweiten Legation »idealiter erst die Verhandlungsbasis für die Synoden« bilden sollten (so Patzold ebd.); es dürfte genügen in Rechnung zu stellen, dass unter den Missi Synodalen gewesen sein mögen, deren Anreise zum Tagungsort sich infolge einer zu knapp angesetzten und infolgedessen verschlepten zweiten Legation entsprechend verzögerte. Das

»andere Rekonstruktion der Ereignisse von 828/29« hin⁶⁵⁸; für die Ausgangsfrage, inwieweit dieser Text – oder besser: diese Texte – in der Vorrede des *Rescriptum* angesprochen sind, hat sie ihre eigene, wenn auch bescheidene, Konsequenz: Wenigstens der fragmentarische, als separates Dokument zu behandelnde Anfangsteil dürfte nicht gemeint sein, wenn im Pariser Material von »zweckdienlichen Kapiteln« die Rede ist, mit deren Hilfe »die Vergehen der schlechten Menschen bestraft« und »das Lob der guten zur Kenntnis gebracht« werden sollte. Der Reimser Kompilator, der ihn den Instruktionslisten vorangestellte⁶⁵⁹, hat nicht nur verdienstvoll gehandelt, insofern er ein exklusives Zeugnis höfischer Kommunikation in die Überlieferung eingespeist hat, sondern auch durchaus mit Sinn und Bedacht: Ein sachlicher Bezug zwischen den Texten ist ja gegeben. Grund zur Annahme, dass schon die Missi der zweiten Legation einen Text mit sich geführt hätten, welcher der Koordination, nicht der Durchführung der Erhebung diene und bei dem es sich vielmehr um eine individuelle Mitschrift einer mündlichen Äußerung des Kaisers handeln mag, besteht indessen nicht.

Die zweite Einschränkung resultiert aus ähnlichen Erwägungen, bezieht sich aber nun auf die zwei Instruktionslisten der Nr. 187. Für sie wollte Patzold die Frage offenlassen, ob sie den Missi in schriftlicher Form ausgehändigt wurden oder ihr Inhalt nur mündlich kommuniziert wurde⁶⁶⁰. In der Tat dürfte diese Frage schwerlich entscheidbar sein. Anders als im Fall des eben diskutierten Fragments lässt sich aber immerhin argumentieren, dass es sich um vielleicht nur zur Verlesung bestimmte, immerhin aber als Schriftstücke angelegte Texte handelt, kaum um das Protokoll einer mündlichen Verlautbarung. Dafür spricht neben dem Umfang die strukturierte Form, namentlich aber das Ende der zweiten Liste. Dort verfügen die Kaiser, dass »abgesehen von Bischöfen, Äbten und Grafen, die [ja ohnehin] stets zu unseren Versammlungen kommen sollen« auch jene Personen⁶⁶¹ am Hof erscheinen sollen, bei denen von den Missi »solche Sünden und Verbrechen festgestellt werden, wie sie unten verzeichnet sind«⁶⁶². Insofern die Angabe »unten verzeichnet« (*inferius*

Zusammentreten der Synodalen war für den 23. Mai angesetzt (die Pfingstoktav; vgl. oben Anm. 580), erfolgte im Fall des Pariser Konzils aber erst am 6. Juni (vgl. oben Anm. 632). GRAVEL, *Rencontres*, S. 167–169 hingegen hält den Zeitplan (aufgrund seiner Berechnungen von Distanzen und Reisegeschwindigkeiten) für realistisch und macht die Einberufung der Versammlungen von 829 umgekehrt sogar zum Modellfall gelingender Organisation, aus dem sich weitere Schlussfolgerungen ziehen ließen (vgl. ebd. S. 168: »[I]l fallait environ deux mois à l'empereur pour mobiliser tous les évêques et les réunir dans une action commune, à l'échelle de l'empire«). Auch Gravel muss ebd. allerdings einräumen, »que le délai [de deux semaines] n'est pas insignifiant et qu'il a peut-être été plus long pour le concile de Toulouse«.

⁶⁵⁸ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 28.

⁶⁵⁹ Vgl. oben Anm. 646.

⁶⁶⁰ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 30.

⁶⁶¹ Die Formulierung *Quae personae* scheint erst einmal nahezuiegen, dass hier die *ministri vel missi* der Grafen gemeint sind, von denen unmittelbar zuvor die Rede ist (vgl. unten Anm. 662). Da von der Bestimmung aber ausdrücklich die Personengruppe der Bischöfe, Äbte und Grafen ausgenommen ist, aus der sich die gräflichen Gehilfen kaum rekrutiert haben dürfen, wird man jedoch mit DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 67 an »tous les ecclésiastiques et laïques de rangs subalternes« denken dürfen.

⁶⁶² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 9, 8–13: *Deinde ergo, quales ministros habeat ad populum regendum vel missos, utrum iuste in ipsis ministeriis agant, aut consentiente vel negligente comite a veritate et iustitia declinent. Quae personae vel quibus causis culpabiles ad praesentiam nostram venire debent, discernendum est – exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent*

adnotatae) in einem Zuge mit dem aus kaiserlicher Warte formulierten Possessivpronomen »unseren« (*nostra*) genannt wird, kann es sich bei der Ankündigung weiterer, zugehöriger Kapitel kaum um den Zusatz eines Kompilators handeln; der Schriftform der in Nr. 187 gedruckten Instruktionslisten wurde vielmehr schon vom Urheber des Textes Rechnung getragen. Damit gewinnt die Hypothese, dass selbige von den Missi nicht nur im Geiste, sondern auch auf Pergament mitgeführt wurden, immerhin etwas an Wahrscheinlichkeit, und sie lässt sich durch – teils schon angedeutete – Plausibilitätsargumente unterfüttern. So leuchtet unmittelbar ein, dass bei all den quasi-natürlichen Widerständen, auf welche die Missi bei ihrem Unterfangen, in den local communities und namentlich bei deren Eliten Missstände zu eruieren, stoßen konnten und vielleicht bei ihrer ersten Legation in allzu starkem Maß gestoßen sind, kaiserliche Direktiven in Schriftform ihren Nutzen gehabt haben werden⁶⁶³. Zum zweiten ist darauf zu verweisen, dass sich die Anweisung, gute Amtsträger zur Belobigung, schlechte aber zwecks Korrektur und Tadel an den Hof zu melden, erwähnenswerten in den zwei Listen, sonst aber nirgends im in Betracht kommenden Material findet⁶⁶⁴. Im Vorgriff lässt sich schließlich nochmals die *inferius adnotatae*-Floskel ins Spiel bringen, welche die Instruktionslisten (oder wenigstens deren zweite) ja als Teil eines Textensembles zu erkennen gibt; dessen übrige Teile nämlich kommen, wie zu zeigen sein wird⁶⁶⁵, als Inquisitions-*capitula* durchaus in Betracht. Da dieses Ensemble freilich allein in der Sammlung von Orléans bezeugt ist, die einen Einblick in die Aachener Vorbereitung der Legation, nicht in deren Durchführung gewährt, ist auch hier Gewissheit nicht zu erlangen. Es ist ja in keiner Weise gesagt, dass das im »innersten Zirkel der Macht«⁶⁶⁶ verschriftlichte Ensemble unverändert an die Missi ausgehändigt wurde. Damit bleibt, als Einschränkung der von Boretius und Werminghoff vorgenommenen Zuordnung, fürs Erste wie grundsätzlich festzuhalten: Die Hypothese, dass die Missi Teile der Nr. 187 bei ihrer (zweiten) Legation des Frühjahrs 829 mit sich führten und diese entsprechend im Pariser Material als »zweckdienliche Kapitel« Erwähnung finden, ist nicht beweisbar; im Fall der zwei Instruktionslisten kann sie aber deutlich mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen als im Fall des Kapitularienfragments, das selbigen im Druck fälschlich als Textanfang vorangestellt ist.

– *isti veniant, si talibus culpīs et criminibus deprehensi fuerint, quales inferius adnotatae sunt*. Der Text folgt hier Sirmond und Baluze und damit, ohne Wissen der Editoren, Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{vb}. Vgl. oben Anm. 518 und PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 26.

⁶⁶³ Das gilt sicherlich auch, wenn die besagten Direktiven sich nicht ausdrücklich an den *populus* richteten, sondern Vorgehen und Objekte der Inquisition »objektiv« regelten.

⁶⁶⁴ Insofern die führenden Synodalen, namentlich Jonas v. Orléans, Anteil auch an der Beratung und Verschriftlichung der internen Texte gehabt haben könnten, ist freilich damit zu rechnen, dass deren Kenntnis auch die Charakterisierung der Inquisitions-*capitula* in den Pariser Akten und im *Rescriptum* beeinflusst hat. Dem Redaktor oder den Redaktoren dürfte es hier ja kaum vorrangig um eine trennscharfe Unterscheidung zwischen dem die Legation vorbereitenden und dem auf ihr mitgeführten Material zu tun gewesen sein.

⁶⁶⁵ Vgl. unten bei Anm. 712.

⁶⁶⁶ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 30.

Unter diesen Einschränkungen ist der Bezug, den die Editoren in ihrem jeweiligen Sachkommentar zur Nr. 187 herstellen, also durchaus sinnvoll. Ergänzt ist er in beiden Fällen um einen Verweis auf die Nr. 188⁶⁶⁷. Hier ist, wie sich zeigen wird, noch etwas mehr Skepsis angebracht. Zu prüfen ist wiederum, ob es sich bei den fünf als *Capitulare missorum* gedruckten Punkten um Kapitel handelt, die sich der zweiten Legation des Frühjahrs 829 zuordnen lassen, und weiterhin, ob im Pariser Material auf sie Bezug genommen wird.

Dass die Bestimmungen, wie schon der Kunstitel anzeigt, mit Blick die Tätigkeit von Missi zusammengestellt sind, geht aus fast jedem der fünf Kapitel hervor. Das erste äußert sich noch allgemein zum offenbar strittigen Status von Kirchengut, indem es verfügt, dass selbiges – wohl im Hinblick auf Reklamationen bei »ersessenen« Gütern – bis zu einer Entscheidung auf einem *generale placitum* wie Fiskalgut zu behandeln sei⁶⁶⁸; aber schon die zweite Regelung involviert Legaten, wenn sie die Frage regelt, welche Art von Zeugen im Rahmen von *inquisitiones* – nun bei Reklamationen von Gütern in königlichem Besitz – gehört werden sollten⁶⁶⁹. Gleiches gilt für das dritte Kapitel, das eine Befragung *per diversa loca* evoziert: Die Aufgabe herauszufinden, wer sich von dem Grafen Matfrid von Orléans bei Besitztransaktionen übervorteilt fühlte, und die Betroffenen, sofern sie rückwirkend Einspruch erheben wollten, vor den Hof zu laden, wird nicht näher spezifizierten

⁶⁶⁷ Vgl. oben Anm. 637.

⁶⁶⁸ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 1, S. 9: *Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum contineri solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat*. Das folgende c. 2, vor allem aber die Entscheidung, mit der wohl auf der Wormser Versammlung die als vorläufig ausgewiesene Verfügung aufgegriffen und definitiv geregelt wurde (vgl. unten bei Anm. 681 und Anm. 777) legen es nahe, hier an den Zusammenhang von »Ersitzungsrecht« und »prozessuale[r] Stellung der Kirchengüter« (BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 185) zu denken. Es ginge also um die Fragen, nach welchem Zeitraum Gut, das sich gewohnheitsmäßig und unangefochten im Besitz von Kirchen befindet, in deren Eigentum übergeht (Nr. 191: nach 30 Jahren) und in welcher Form andere Parteien danach Ansprüche geltend machen können (Nr. 191: nicht mehr durch den einfachen Zeugenbeweis). Im Fokus des Interesses dürfte die zweite Frage gestanden haben: Die römisch-rechtliche Norm, der zufolge Gut, das dreißig Jahre ohne Einspruch in Besitz gehalten ist, ins Eigentum übergeht, scheint ja im frühen Mittelalter nie exklusiv auf Fiskalgut bezogen worden zu sein; in der Merowingerzeit etwa wurde »die Möglichkeit der Kirche, selbst Eigentum zu ersitzen«, vielmehr von Bischöfen immer wieder betont und von Chlothar II. auch zugestanden (vgl. ESDERS, Rechtstradition, S. 252–259, das Zitat S. 258). Hingegen ist die Frage, wie Eigentum reklamiert werden kann, im Fall von ersessenen Gütern naturgemäß besonders relevant; sie wurde auch unter Karl d. Gr. diskutiert (vgl. MGH Capit. 1, Nr. 36, c. 17, S. 107) und ist als Gegenstand einer Privilegierung äußerst einleuchtend. Im vorliegenden Fall würde letztere dann darin bestehen, dass die reklamierende Partei nicht mehr eigene Zeugen »produzieren« darf, sondern diese nach Maßgabe von Status und Stellung berufen werden, wie es im folgenden c. 2 für Fiskalgut festgehalten ist. Anlass oder gar zwingende Gründe, die Angabe der Dreißigjahresfrist als ausdrückliche »Beschränkung« bischöflicher Forderungen zu verstehen (so BRUNNER a. a. O.; vgl. auch unten Anm. 821), sehe ich nicht; sie könnte eben auch schlicht dazu gedient haben, die übliche Problemlage zu evozieren. – Zum weiteren Kontext der Kapitel Nr. 188, c. 1 und 191, c. 8, d. h. zu der in den 820er-Jahren in neuer Intensität geführten Diskussion über den Status von Kirchengut, die »even by early 829 the question of whether all ecclesiastical property should be treated as fiscal property« noch nicht geklärt habe, vgl. ESDERS/PATZOLD, Inalienability, hier S. 401.

⁶⁶⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 2, S. 10: *Item volumus, ut omnis inquisitio, quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est, non per testes, qui producti fuerint, sed per illos, qui in eo comitatu meliores et veraciores esse cognoscuntur, per illorum testimonium inquisitio fiat, et iuxta quod illi testificati fuerint, vel contineantur vel reddantur*. – Zum Integrativbegriff *testes*/»Zeugen«, unter dem sowohl »von der Partei produziert[e] [Zeugen im Sinne des damaligen Zeugenverfahrens]« wie »vom Richter bestimmt[e] [Geschworene]«, nämlich die im Inquisitionsprozess geforderten *meliores et veraciores* angesprochen seien, vgl. nach wie vor BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 161 (die Zusätze nach ebd. S. 93). Vgl. auch die vorangehende Anm. 668.

Personen zugewiesen⁶⁷⁰ – zu denken hat man bei den reisenden, weltliche Besitzverhältnisse sich-tenden »Interrogatoren« aber doch zweifelsohne an Königsboten. Ausdrückliche Erwähnung finden sie als *missi nostri*, wie in der Nr. 187 also durchweg in der dritten Person, schließlich in den beiden letzten Verfügungen der Nr. 188. In c. 4 werden sie angewiesen, vor Ort als erstes – noch bevor sie ihre eigentliche Erhebung *per cetera capitula* begönnen – herauszufinden, ob sich *liberi homines* fänden, die den Treueid noch nicht geleistet hätten, was ggf. umgehend zu ändern sei⁶⁷¹; und laut c. 5 sollten sie erfassen, wie viele wehrfähige Freie es in der jeweiligen Grafschaft gebe⁶⁷². So man es irritierend findet, dass der expliziten Nennung von Missi hier ihre implizite Erwähnung voraus-geht, kann wiederum ein Blick in die Barceloner Handschrift zur Klärung beitragen: Dort sind die Kapitel nämlich anders, und unter dem fraglichen Gesichtspunkt sinnvoller, gereiht⁶⁷³. Wenn also kein Zweifel besteht, dass es sich bei allen fünf Verfügungen um Instruktionen für Königsboten handelt, hat wenigstens die ältere Forschung die »Zeitbestimmung« der *capitula* für »ungewiß« ge-halten⁶⁷⁴. Auch in dieser Frage schafft der Rivipullensis Abhilfe, folgen die Instruktionen hier doch nahtlos, sprachlich kongruent und in durchlaufender Numerierung auf die Bestimmungen der Nr. 189⁶⁷⁵, welche die Versorgung der Königsboten regeln, aber auch den Beginn der Legation im April und den des bischöflichen *conventus* im Mai festsetzen. Selbst wenn man außen vor lässt, dass die Sammlung aus Orléans ohnehin einen frühen Beratungsstand vermitteln dürfte⁶⁷⁶, wird man ange-sichts dieser Datumsangaben die folgenden Kapitel kaum mit Pertz als Produkt der Wormser August-Versammlung verstehen wollen⁶⁷⁷. Umgekehrt tut ihrer Zuordnung an die (zweite) Lega-tion des Frühjahrs 829 ein abweichender – oder besser: differenzierender – Datierungsvorschlag

⁶⁷⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 3, S. 10: *Item volumus, ut de rebus, quas Mahtfridus per diversa loca et per diversos homines adquisivit, ipsi, qui easdem res ei dederunt, interrogentur, si aliquis eorum eas repetere velit. Et quicumque hoc se velle pronuntiaverit, ad generale placitum nostrum venire iubeatur, ut inde cum eodem Mahtfrido rationem habere possit.*

⁶⁷¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 4, S. 10: *Volumus, ut missi nostri per totam legationem suam primo omnium inquirent, qui sint de liberis hominibus, qui fidelitatem nobis nondum promissum habeant, et faciant illos eam promittere, sicut consuetudo semper fuit; et postea incipiant legationem suam per cetera capitula peragere.*

⁶⁷² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 5, S. 10: *Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirent, quanti homines liberi in singulis comitatibus maneat, qui possint expeditionem exercitalem [...] facere [...] nobisque per brevem eorum summam deferant.* Die Auslassungen so u. a. in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 7^v, wo der Text (in Z. 5–7) fortfährt: *Et qui necdum fidelitatem nobis promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciatis* (vgl. auch MGH Capit. 2, S. 10, Anm. i). Zu den zwei Fassungen, in denen dieses c. 5 in der Überlieferung zu greifen ist, vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 15 und 17, Anm. 65.

⁶⁷³ Vgl. Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 7^{v(a)} (und dazu MORDEK, BC, S. 22). Auf das nicht als Kapitel gezählte, sondern in der Zeile an Nr. 189 anschließende c. 5 (u. a. mit den oben in Anm. 672 erwähnten Abweichungen gegen-über dem Druck) folgen c. 4 (als c. III) und cc. 1–3 (als cc. III–V). Damit wird das Argument von SIMSON, Jahrbü-cher 1, S. 380 hinfällig, demzufolge c. 5 als authentischer Bestandteil des Textes zu verwerfen sei, weil es mit dem »Zusatz« *Et qui necdum fidelitatem* etc. ja eine inhaltliche Doublette zu dem vorangehenden c. 4 (vgl. oben Anm. 671) biete: In der Reihung des Rivipullensis erscheint dieser »Zusatz« ja als eine – vielleicht nicht besonders elegante – Überleitung.

⁶⁷⁴ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 379.

⁶⁷⁵ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 189, S. 11 (die Terminvorgabe zitiert oben in Anm. 580) und Ms. Barcelona, ACA, Ri-poll 40, fol. 7^{rb–v(a)}. Die Kapitel der Nr. 189 und 188 sind gleichermaßen mit *Volumus, ut* eingeleitet.

⁶⁷⁶ Diese Einschätzung von PATZOLD, Kapitularien beruht ja eben auf solchen Erwägungen.

⁶⁷⁷ Vgl. die Einordnung der – von ihm passend als *Capitula missis data* geführten – Bestimmungen der Nr. 188 (hier MGH LL 1, 354 f.) durch PERTZ unter die *Capitula Wormatiensia* (ebd. S. 349); dazu SIMSON, Jahrbücher 1, S. 379.

Simsons keinen Abbruch. Dieser hatte die völlig schlüssige Überlegung angestellt⁶⁷⁸, dass der c. 3 zugrunde liegende Beschluss, Reklamationen zu den Besitzerwerbungen Matfrids zuzulassen, vielleicht noch auf derselben Aachener Versammlung ergangen war, auf welcher der Graf im Februar 828 abgesetzt wurde⁶⁷⁹; bei dem in c. 1 angekündigten *placitum*, auf welches die Entscheidung über den rechtlichen Status von Kirchengut vertagt wurde, sei entsprechend nicht an die Wormser Reichsversammlung des Folge-, sondern jene des laufenden Jahres zu denken, die dann nicht zustande gekommen war⁶⁸⁰. Auch in Simsons Szenario wären die Instruktionskapitel also ein Produkt der Aachener Beratungen im Winter 828/29, nur eben in deren Zuge nicht erstmalig formuliert, sondern neu aufgelegt worden. Was das c. 1 anbelangt, so scheint die Entscheidung dann auch tatsächlich in Worms gefallen zu sein, insofern die etwas nebulöse vorläufige Regelung auf Dauer gestellt und durch Ersitzung erworbenes Kirchen- fortan wie Fiskalgut behandelt werden sollte⁶⁸¹. Damit fügt sich der sachliche Befund zu dem Eindruck, den die Textorganisation in der Barceloner Handschrift gibt: Die von Boretius und Krause als Nr. 188 gedruckten *capitula* sind der (zweiten) Legation des Frühjahrs 829 zuzuordnen.

Freilich ist damit in keiner Weise gesagt, dass sie von den Missi auch mitgeführt wurden. Nicht eben dafür spricht das disparate Bild, das sich von ihrer Tradition präsentiert, so man die übrigen Textzeugen hinzuzieht. Wenn »diese Kapitel ganz und gar instabil überliefert sind«, schwinden die Gründe, sie als ein »in sich geschlossenes Kapitular« zu verstehen⁶⁸², das als solches überhaupt einmal verabschiedet, vervielfältigt und ausgegeben worden wäre. Zweifel weckt auch der schon erwähnte Umstand, dass sie gerade in der so gut organisierten Sammlung von Orléans als Teil der Nr. 189 firmieren; für diese Kapitelfolge aber lässt sich nicht nur festhalten, dass sie zweifelsfrei »ins Vorfeld der Legation der Königsboten«⁶⁸³ gehört, da sie selbige ja terminiert – sondern auch, dass die entsprechende Angabe *ut [missi] octabas paschae incipiant suam agere legationem*⁶⁸⁴ mit dem Aufbruch der Missi ihren Sinn verlor und damit kaum als sinnvoller Bestandteil einer Handreichung erscheint. Ebenso darf bezweifelt werden, dass die wiederum einem künftigen *placitum generale* zur

⁶⁷⁸ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 379 f.

⁶⁷⁹ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 174; danach KRAH, Absetzungsverfahren, S. 57 f.; BOSHOF, Ludwig, S. 173; DE JONG, Penitential State, S. 38 f.

⁶⁸⁰ Vgl. oben bei Anm. 485.

⁶⁸¹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 191, c. 8, S. 13: *Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent*. Als eine Wormser Entscheidung, die auf die vorläufige Regelung in Nr. 188, c. 1 reagierte, verstand dieses Kapitel etwa BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 9, 28 f. und Anm. 1; ebenso – bei grundsätzlich anderer Einordnung der Nr. 191 insgesamt – PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 33. Es ist allerdings gerade diese etwas ausführlichere Bestimmung, die es nahelegt, auch bei der Nr. 188 an Ersitzungsrecht und »prozessuale Stellung der Kirchengüter« zu denken (dazu und zur Wertung der Regelung als »Beschränkung« bischöflicher Forderungen bei BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 185 vgl. oben Anm. 668).

⁶⁸² Vgl. PATZOLD, Vorarbeiten, S. 85.

⁶⁸³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 28.

⁶⁸⁴ Vgl. den Wortlaut oben in Anm. 580.

Verhandlung »vorbehaltene« Themenliste (Nr. 190)⁶⁸⁵, welche die Nr. 189 und 188 unter der Rubrik *Item alia capitula* ihrerseits fortsetzt, in ihrer knappen, kommentarfreien Form für die Zielgruppe der Legation bestimmt war⁶⁸⁶. Auf der anderen Seite lässt sich für die Nr. 188 – wie schon für die Instruktionen aus Nr. 187, mit denen sie sich übrigens auch inhaltlich berührt⁶⁸⁷ – immerhin festhalten, dass in ihr zwar weder Visitierende noch Visitierte direkt adressiert werden, man sich aber wenigstens Situationen imaginieren kann, in denen sie für die Missi vor Ort von Nutzen gewesen sein könnte⁶⁸⁸; mehr noch gilt das freilich für die detaillierte Auflistung von Naturalien, auf welche die Königsboten laut dem ersten Kapitel der Nr. 189 Anspruch erheben durften.

Wenn dieser uneindeutige Befund nicht eben zuversichtlich stimmt, das sog. *Capitulare missorum* mit Entschiedenheit dem Material zurechnen zu dürfen, mit dem die Königsboten vom Hof nicht nur unterwiesen, sondern auch handfest ausgestattet wurden, fällt die Gegenprobe im *Rescriptum* eindeutig aus: An anderer Stelle mögen die Synodalen auf eine Verfügung der Nr. 188 rekurreren⁶⁸⁹ – dort, wo sie auf *strenui missi* zu sprechen kommen, die mit Hilfe von *congrua capitula* Missstände eruieren und nach Möglichkeit beheben sollten, nennen sie für die besagten Kapitel kein Charakteristikum, das auf den Inhalt der oben referierten Bestimmungen oder auch nur auf ihre Grundtendenz passen würde. Während die Instruktionslisten der Nr. 187 immerhin einen bescheidenen Ansatzpunkt für eine Identifizierung bieten, zeigt sich die Nr. 188 mit anderem befasst: mit der

⁶⁸⁵ Vollständig lautet die Inskription der drei von Boretius und Krause als MGH Capit. 2, Nr. 190, S. 11 gedruckten Kapitel in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 7^{rb}: *Hec sunt capitula que ad plurimorum noticiam ad generale placitum sunt reservata.*

⁶⁸⁶ Ausgeschlossen ist die Möglichkeit selbstredend nicht, dass die im Rivipullensis als Einheit präsentierten Texte im Auszug, separat und ggf. auch mit Informationen, die inzwischen obsolet geworden waren, Verwendung gefunden haben.

⁶⁸⁷ Auch die erste in MGH Capit. 2, Nr. 187, hier S. 8, 7–28 gedruckte Liste sieht für die Legation vor, dass vor Ort zuerst die *meliores et veratores* der jeweiligen Grafschaft bestimmt werden – sicherlich, um dann als Zeugen bzw. Geschworene zur Verfügung zu stehen – und sichergestellt wird, dass sie alle den königlichen Treueid geleistet haben; vgl. ebd. Z. 19–28: *Eligantur per singulos comitatus, qui meliores et veratores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis, qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant; id est, ut quicumque ex his talem causam scit in illis rectoribus et diversis ministris, qui populum regere et servare debent, de quibus interrogati fuerint, quae ad populi dampnum et detrimentum pertinet, et propter hoc nobis periculum animae evenire possit et inbonoratio, omnino, si salvam voluerit suam fidem et promissionem habere, manifestum faciat. Et si post talem ammonitionem et contestationem aliter, quam se veritas habeat, dixisse aliquis deprehensus fuerit, sciat se inter infideles esse reputandum.* Hier wird im Anschluss an die direkte Instruktion also überdies deutlich gemacht, was in Nr. 188, cc. 2 und 4 (wo der Treueid von *allen* Freien gefordert wird) nicht ausdrücklich gesagt ist, aber ebenfalls den gedanklichen Hintergrund darstellen dürfte: dass der auf den Herrscher geleistete Eid zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichte und ein Verstoß dagegen einem Treuebruch gleichkomme. Er wurde also wohl nicht nur gefordert, weil dies *consuetudo semper fuit* (vgl. oben Anm. 671), sondern weil er als konstitutiver Bestandteil der *inquisitiones* gesehen wurde, um die es in den Kapiteln der Nr. 188 durchweg geht. Zum Treueid als Grundlage der Zeugentätigkeit vgl. auch BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 156 und, mit Verweis auf den römischrechtlichen Ursprung von Treueid und Inquisitionsprozess, ESDERS, Treueid, S. 427 f.

⁶⁸⁸ Gerade ein Vergleich im Hinblick auf die sachliche Parallele (vgl. oben Anm. 687) würde allerdings ergeben, dass die Nr. 187 zur Verwendung vor Ort weitaus besser geeignet erscheint als die Nr. 188 – bietet sie doch neben dem Befehl zur Eidleistung auch eine Erläuterung sowie eine Sanktion für den Fall, dass aus ihr nicht die richtigen Konsequenzen im Prozess gezogen werden. Weitert man den Fokus, zeigt sich aber, dass Verfahrensvorgaben – z. B. die Aufforderung zur Auswahl von *meliores et veratores* – sich auch in MGH Capit. 2, Nr. 192, S. 14–17 (hier c. 3, S. 15, 4) finden; zur Einordnung dieser Kapitelliste vgl. unten bei Anm. 707.

⁶⁸⁹ Vgl. unten Kap. 2.1.7.6 zu *Rescriptum*, c. (34.).

Klärung strittiger Besitzverhältnisse⁶⁹⁰. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Missi auf ihrer Legation im Frühjahr 829 keine *inquisitiones* in dieser Sache angestellt hätten, wie sie auch nicht darauf verzichtet haben werden, sich die bewilligte Verpflegung aushändigen zu lassen; Niederschlag in der Vorrede des *Rescriptum* – oder in den korrespondierenden Passus seiner cc. (54.) und {61.} – hat beides nicht gefunden. So Boretius und Werminghoff mit ihrem jeweiligen Verweis auf den chronologischen und organisatorischen Zusammenhang aufmerksam machen wollten, der zwischen dem *correctio*-Auftrag der Legation und der Nr. 188 besteht, ist ihnen beizupflichten; als unmittelbare Referenz auf die »zweckdienlichen Kapitel« wäre die Angabe irreführend.

Da Boretius wie im Fall der Praefatio auch für die in c. {61.} erwähnten Legations-*capitula* auf Nr. 187 und 188 verweist⁶⁹¹, bietet es sich an, die Prüfung von c. (54.) hintanzustellen und zuerst einen Blick auf den Schluss des *Rescriptum* zu werfen. Insofern die zwei dort vorgeschlagenen Referenztexte schon eingehend diskutiert wurden, bleibt zu prüfen, ob die Synodalen in ihrer neuerlichen Erwähnung der Kapitel irgendwelche Informationen geben, die etwas an dem anhand der Vorrede gewonnenen Befund ändern. Dies ist, wie schnell ersichtlich wird, nicht der Fall. Neues erfährt der Leser durchaus: Erwähntermaßen wird hier die Legation ausdrücklich ins laufende Jahr datiert, und zum anderen ihr Zweck etwas differenzierter benannt, wenn es heißt, dass *ob vitia comprimenda* die Vergehen dreier Gruppen festgestellt werden sollten: die Handlungen, die Bischöfe (*pastores ecclesiarum*)⁶⁹², Große (*principes*)⁶⁹³ und Volk (*reliquus populus*) entgegen der *auctoritas divina* vorgenommen hätten⁶⁹⁴. So breit das Spektrum der »göttlicher Autorität« zuwiderlaufenden Praktiken sein mag – dass mit ihnen vorrangig die je nach Standpunkt missbräuchlichen oder gerechtfertigten Formen von Besitzakquisition gemeint wären, die Anlass zu den in Nr. 188 verfüigten *inquisitiones* gegeben haben, wird man nicht annehmen wollen⁶⁹⁵. Was hingegen die Nr. 187 anbelangt, so finden sich wiederum Anklänge. In der ersten ihrer zwei Instruktionslisten sind in der pauschalen Formulierung *hi, qui populum regere debent* wohl die ersten zwei Gruppen – also weltliche Große und Bischöfe – angesprochen, und zwar gerade im Register von Verfehlung und Zurechtwei-

⁶⁹⁰ Damit ist nicht in Abrede gestellt, dass *inquisitiones* unklarer Besitzverhältnisse ihren Ort im übergeordneten *correctio*-Programm haben können und beides im Zusammenhang, als Elemente ein und derselben politisch-spirituellen Kultur, zu diskutieren ist – mit der etwa am Schluss des *Rescriptum* kritisierten Vermischung von weltlicher und geistlicher Sphäre dürfte ja sicherlich auch ihr materielles Substrat angesprochen sein: die von Besitzstreuung und mehrstufiger Leihepraxis geprägte Agrarverfassung, die Geistliche in *secularibus negotiis et sollicitudinibus* verstrickt hielt (vgl. *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 149, 1 f.); in der Praefatio ist ein solcher Zusammenhang aber nicht akzentuiert.

⁶⁹¹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 50, Anm. 4.

⁶⁹² Dass die Synodalen bei *pastores* an Bischöfe, nicht an (Orts-)Priester denken, legt etwa ihre Rezeption der *Regula pastoralis* nahe, die ja eben ein »Bischofshandbuch« darstellt (vgl. FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 1 und passim; für die Rezeption vgl. *Rescriptum*, c. [4.], unten S. 18, 4 f. u. ö.), vor allem aber der Umstand, dass sie in der Praefatio die *aeclesiarum pastores* mit Ezech. 33, 2–6 (und evtl. Ier. 6, 17) als *speculatores domini* charakterisieren (vgl. oben Anm. 475).

⁶⁹³ Vgl. oben Anm. 587.

⁶⁹⁴ Vgl. oben Anm. 628.

⁶⁹⁵ Zumal hier Verfahren zur Klärung der Ansprüche, nicht Sanktionen thematisiert werden, wie es die Formulierung *vitia comprimenda* erwarten lassen würde.

sung⁶⁹⁶; die Amtsführung und näherhin das Versagen nun ausdrücklich von Bischöfen und Grafen nennt dann die zweite Liste als Punkte, die von den Missi zu untersuchen seien⁶⁹⁷. Wenn sich der Anklang auf die genannten zwei Gruppen beschränkt, vom »übrigen Volk« hingegen nicht die Rede ist, bestätigt sich auch der Eindruck, dass es sich bei den zwei Listen um einen Bestandteil der Legations-*capitula* handeln könnte, diese sich aber kaum in ihnen erschöpfen dürften. Gerade die Erwähnung des *reliquus populus*, dessen »Laster [es] zu bewältigen« gelte, legt es nahe, verstärkt nach dem Verzeichnis von »Sünden und Verbrechen« Ausschau zu halten, das am Ende der Nr. 187 angekündigt ist⁶⁹⁸.

Im Gegensatz zu Boretius hat Werminghoff seinen Identifizierungsvorschlag im Fall der *capitula per missos ob vitia comprimenda per imperium directa* variiert: Neben der Nr. 187 verweist er, im Sachaparat zu Conc. Par. 829 III, 26, statt nochmals auf Nr. 188 nunmehr auf die Nr. 186⁶⁹⁹. Immerhin sind in dieser Liste tatsächlich Praktiken zusammengestellt und als Verhandlungspunkte markiert – und das heißt hier wohl auch: problematisiert –, die man als im Volk verbreitete »Laster« verstehen mag. Als wirklich hilfreich stellt sich der Vorschlag vor dem Hintergrund der jüngeren Forschung aber nicht heraus. Nach Patzolds Examinierung von Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 stellt die Nr. 186 – ohne das später zugesetzte c. 7 – ja erwähnenswerten einen vorläufigen Entwurf einer Tagesordnung für die Synoden von 829 dar, der textgeschichtlich mit der Nr. 184 zusammengehört⁷⁰⁰. Damit ist noch nicht ausgeschlossen, dass die Tagesordnungspunkte nicht vorläufig blieben, sondern den Missi mitgegeben und von diesen im Zuge der Legation den visitierten Bischöfen übermittelt wurden; aber diese Annahme würde Fragen aufwerfen: Etwa, warum die Diskussionspunkte im Gegensatz zum Entwurf des Arbeitsauftrags (Nr. 184) nicht in das Einladungsschreiben (Nr. 185B) integriert wurde⁷⁰¹; warum ein Drittel von ihnen – zudem andeutungsweise –

⁶⁹⁶ Vgl. oben Anm. 639.

⁶⁹⁷ Vgl. zur Amtsführung der Bischöfe MGH Capit. 2, Nr. 187, S. 8, 30: *Primo de episcopis, quomodo suum ministerium expleant [...];* als offenbar naheliegende Beispiele für bischöfliche Verfehlungen ebd. S. 9, 1–3: *Utrum episcopi in circumeundo parrochias suas ceteras minores ecclesias gravent aut populo oneri sint, et si ab ipsis aut a ministris eorum indebita exsena a presbyteris exigantur.* – Zur Amtsführung der Grafen vgl. ebd. Z. 4: *Simili modo de comitibus inquirant, quale studium de suo habeant ministerio [...];* herauszufinden sei ferner, *si populus per suam [sc. comitis] negligentiam et desidiam iustitia et pace careat, aut si ipse sciens aliquid iniuste factum habeat.*

⁶⁹⁸ Vgl. oben bei Anm. 662.

⁶⁹⁹ MGH Capit. 2, Nr. 186, S. 6 f.; der Verweis von WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 679, Anm. 3, der damit implizit dem Urteil von SIMSON, Jahrbücher 1, S. 310 f., Anm. 7 folgt. Dessen Einschätzung der Kapitel als »Instruktion für Königsboten« stützt sich freilich auf das 7. Kapitel, das Missi nennt und ihnen in der Tat »einen Auftrag von durchaus weltlicher Natur« erteilt, just aber einen späteren Zusatz darstellen dürfte (vgl. MORDEK, BC, S. 21 und 598; PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 15). Damit kommen, was SIMSON a. a. O. ausgeschlossen hatte, die ersten sechs Kapitel durchaus als »Punkte« in Frage, »welche auf jenen Synoden verhandelt werden sollten«. – BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 6, 25–32 wollte die mit *Haec capitula ab episcopis tractanda sunt* inskribierte Liste weder als *Capitulare missorum* noch als Tagesordnung für die Parallelsynoden gelten lassen, sondern auf die Wormser Reichsversammlung beziehen, da in Ms. Paris, BnF, lat. 4761/2, fol. 121^r (hier noch: Ashburnham Barrois 73) die nämliche Inskription dem sog. *Capitulare Wormatiense* (Nr. 191) vorangeht. Das Argument wird man ignorieren dürfen, insofern der Parisinus (nicht nur, aber auch im Hinblick auf seine Inskriptionen) den Eindruck einer »wenig durchdachten Sammlung« macht (vgl. MORDEK, BC, S. 541) und die Nr. 191 nach PATZOLD a. a. O., S. 30 ihrerseits kein genuines Wormser Produkt darstellt.

⁷⁰⁰ Vgl. oben bei Anm. 618.

⁷⁰¹ Vgl. oben bei Anm. 620.

Missstände in bestimmten *missatica* anspricht, für drei der vier Parallelsynoden als direkte Arbeitsgrundlage also nicht eben zweckdienlich wäre⁷⁰²; und warum schließlich das Pariser Konzil, für das sich die Gegenprobe anstellen lässt, ein weiteres Drittel ignoriert hätte⁷⁰³. Vielleicht ließen sich diese Einwände beantworten oder wenigstens relativieren – sinnvoller aber scheint es, andere Texte zu sichten, die als Verzeichnis der im Volk gängigen ›Sünden und Verbrechen‹ in Frage kommen. Einen Ansatzpunkt liefern, nicht in vollkommener Konsequenz, Boretius und Werminghoff mit ihrem diesmal wieder übereinstimmenden Identifizierungsvorschlag zu den Legations-*capitula*, die im zweiten – und damit dem letzten hier zu besprechenden – Passus des *Rescriptum* bzw. der Pariser Akten Erwähnung gefunden haben.

In c. (54.) des *Rescriptum* hat diese Erwähnung einen etwas anderen Kontext als die beiden bereits diskutierten Nennungen, insofern sie nicht in einen Bericht zu den Entwicklungen und Maßnahmen der Jahre 828/29 gesetzt ist, der einführend bzw. resümierend den kaiserlichen Arbeitsauftrag und seine konziliare Umsetzung in Beziehung bringt. Ihren Ort hat sie am Ende eines langen Binnenkapitels, das unter anderem mit Wucher, Sodomie, Aberglauben und inadäquatem ehelichem Sexualverhalten Sünden aus dem Alltag einfacher Laien benennt und verurteilt – und zugleich am Ende jener dritten Kapitelreihe [D.] des *Rescriptum* steht, die Pertz mit *DE HIS QUAE POPULO ADNUNTIANDA SUNT* überschrieben hatte⁷⁰⁴. Hier nun ist von kaiserlichen Kapitellisten die Rede, die *plura flagitia pernecessaria corrigenda* verzeichneten und den Missi an die Hand gegeben seien, weswegen ihre Inhalte in den synodalen Vorschlägen ausgeklammert werden könnten⁷⁰⁵. Damit fügt sich diese Charakterisierung der Legations-*capitula* trotz des divergenten Kontextes in zweierlei Hinsicht zu der Art und Weise, wie sie insbesondere in c. {61.} vorgestellt sind. Zum einen werden die ›Sündenverzeichnisse‹ höfischer und konziliarer Provenienz, Kapitularien und Akten bzw. *Rescriptum*, als sich ergänzende, komplementäre Texte ausgewiesen⁷⁰⁶; und zum anderen wird auch hier akzentuiert, dass die Königsboten Missstände nicht nur er-, sondern auch ad hoc beheben sollten. Insofern die Synodalen in den dazu an die Missi ausgegebenen Listen nun ausdrücklich detaillierte Verzeichnisse sahen, mag es nicht verwundern, dass Boretius zu c. (54.) – und danach Werminghoff zur Vorlage in Conc. Par. 829 III, 2 – nicht noch einmal auf die Nr. 187 oder 188 verweisen wollten, auf die das offenkundig nicht zutrifft. Dass die Wahl aber nun aber auf die Nr. 192 fiel⁷⁰⁷, darf gleichwohl etwas überraschen. Eben diese Reihe von Kapiteln, die inhaltlich

⁷⁰² Vgl. oben Anm. 618.

⁷⁰³ Nämlich MGH Capit. c. 186, c. 1, S. 6 (über Zehntentfremdung) und c. 5, ebd. S. 7 (zur Kaltwasserprobe).

⁷⁰⁴ Zu dem Zusatz von PERTZ in MGH LL 1, S. 341 vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [D.] des *Rescriptum*.

⁷⁰⁵ Vgl. oben Anm. 627.

⁷⁰⁶ Vgl. oben Anm. 628.

⁷⁰⁷ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 46, Anm. 62; WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 671, Anm. 15.

gut passt⁷⁰⁸, war von Simson als Referenztext vorgeschlagen worden – Boretius aber wollte dem gerade nicht folgen: Der Überlieferungskontext spreche dagegen, das Stück sei – wie es schon Baluze und Pertz für die Nr. 191–193 insgesamt vorausgesetzt hatten – als Produkt der Wormser Reichsversammlung von August 829 anzusehen⁷⁰⁹. Simson hatte sich bei seinem Vorschlag darauf gestützt, dass die *Capitula de instructione missorum*⁷¹⁰ (Nr. 187) »nur den Eindruck eines Entwurfs, eines Rahmens zu einer Instruktion von Königsboten« machen und an ihrem Ende, wie oben ausgeführt⁷¹¹, »auf eine Fortsetzung [verwiesen wird], die wir hier vermissen«⁷¹². Diese Fortsetzung vermutete er aus inhaltlichen Erwägungen⁷¹³ in einem Ensemble, zu dem er neben der Nr. 192 auch die Nr. 191⁷¹⁴ rechnete: eine weitere Liste mit Untersuchungsgegenständen, die von den Königsboten vor Ort geprüft werden sollten. Weil sie durchgängig die lokalen Kirchen – ihren Zustand, ihre Leitung und Ausstattung sowie insbesondere den Zehnten und Neunten – betrifft, hat De Clercq sie als »capitulaire [...] d'ordre exclusivement religieux« bezeichnet⁷¹⁵.

Während Victor Krause von den Simson'schen Überlegungen unbeeindruckt urteilte, die auch in Nr. 188, c. 4 erwähnten Legations-*capitula* seien »uns nicht erhalten«⁷¹⁶, gab der belgische Rechtshistoriker eine Einschätzung ab, die mit Simsons Hypothese übereinstimmt, aber noch einen Schritt weiter geht. Seines Erachtens könnte auch die Nr. 193, nun ein »capitulaire plutôt pénal«⁷¹⁷, und damit dann die *gesamte* Trias der »Capitularen, welche man dem Wormser Reichstage vom

⁷⁰⁸ Die Kapitelreihe nennt Missi, äußert Verfahrensvorschriften, die in wenigstens einem Fall an die erste Instruktionsliste aus Nr. 187 erinnern (vgl. die Auswahl von *meliores et veriores [...] ad inquisitiones faciendas* in MGH Capit. 2, Nr. 192, c. 3, S. 15, 4 f.; für den korrespondierenden Passus in Nr. 187 vgl. oben Anm. 687) und spricht Missstände an, die teils eher in den Bereich der Herrschaftsorganisation fallen mögen (so etwa MGH Capit. 2, Nr. 192, S. 15 f., hier S. 15, 24 das c. 8 [*d]e bonis denariis, quos populus non vult recipere*, oder ebd. S. 16, hier Z. 17 das c. 11 [*d]e pontibus publicis destructis*), teils aber deutlich die Interessenssphäre der Bischöfe als Experten des »moralisme carolingien« betreffen (so ebd. S. 15, hier Z. 20 das c. 7 [*d]e his, qui discordiis et contentionibus studere solent*, oder ebd. S. 16, hier Z. 6 das c. 9 [*d]e homicidiis vel aliis iniustitiis, quae a fiscalinis nostris fiunt*; das Zitat nach dem Titel von DELARUELLE, *Moralisme carolingien*). – Wichtig für Simsons Einschätzung des Textes ist dessen c. 14 (MGH Capit. 2, Nr. 192, S. 16; bei Simson nach Pertz: »c. 15«) mit der Ankündigung eines wöchentlichen Hofgerichts; dazu vgl. unten Anm. 713.

⁷⁰⁹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 7, 34–38 (»[...] quod codices sane manuscripti dissuadent«) und ebd. S. 14, 27–30 (im Wortlaut zitiert unten in Anm. 725). Für die Einordnung durch Baluze und Pertz vgl. unten Anm. 718.

⁷¹⁰ So der Titel von Boretius' und Krauses Nr. 187 bei PERTZ (in MGH LL 1, S. 328), nach dem Simson zitiert.

⁷¹¹ Vgl. oben bei Anm. 662.

⁷¹² Vgl. SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 378.

⁷¹³ Ausschlaggebend ist für SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 378, dass die Missi durch MGH Capit. 2, c. 14, S. 16 (bei ihm nach Pertz: »c. 15«) angewiesen waren, »den Grafen und dem Volke bekannt zu machen, daß der Kaiser allwöchentlich einen Tag zu Gericht sitzen wolle, was auch in dem Erlaß über die Aussendung der Missi [sc. in MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 38–41] angekündigt wird«. Als stützende Argumente führt SIMSON a. a. O., Anm. 8 an, dass die in Nr. 192, c. 12 verhandelte Kaltwasserprobe von Hinkmar just nicht auf die Wormser Versammlung zurückgeführt wird (dazu vgl. aber unten bei Anm. 753), und dass in der Liste insgesamt »eine Rücksichtnahme auf die Vorschläge der Reformsynoden d. J. 829 kaum erkennbar ist«.

⁷¹⁴ MGH Capit. 2, Nr. 191, S. 11–14; vgl. zur vorsichtigen Einordnung der Liste als »Theil der den Königsboten mitgegebenen Kapitel« SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 378.

⁷¹⁵ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 64.

⁷¹⁶ Vgl. KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 10, Anm. 5: »Nobis non sunt tradita«, zu den in MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 4, S. 10, 13 erwähnten *cetera capitula*, mit denen die Missi ihre Legation durchführen sollten (vgl. das Zitat oben in Anm. 671).

⁷¹⁷ DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 65, zu MGH Capit. 2, Nr. 193, S. 17–20.

August 829 beizulegen pflegt⁷¹⁸, als Produkt dieser Versammlung zu streichen und stattdessen in ihr Vorfeld zu setzen sein⁷¹⁹. Ausgangspunkt der Umdeutung ist auch bei De Clercq die *inferius adnotatae*-Ankündigung am Ende von Nr. 187. Sie lasse auf die Existenz von »questionnaires particuliers« schließen, die man den Königsboten – im Wissen um die Bedeutung, die eine *plena iussio* für das Gelingen einer Legation hat⁷²⁰ – mit auf den Weg gegeben habe; in der »tradition manuscrite primitive« seien sie vielleicht noch unmittelbar auf die Ankündigung der 187 gefolgt⁷²¹. Zu seiner konkreten Identifizierung der Fragelisten gelangt De Clercq dann über die Beobachtung, dass die drei in ihrer Überlieferung eng zusammenhängenden »Wormser« Kapitularien durchweg Missi erwähnen und Regelungen enthalten, die auf eine Versammlung nicht zurück-, sondern vorausweisen⁷²². Wenn seine Einschätzung der Nr. 193, auf die das auch zutreffe, gleichwohl deutlich weniger entschieden ausfällt als diejenige der Nr. 191–192⁷²³, hat das seinen Grund in dem gewichtigsten Argument, mit dem Boretius die ihm von Baluze und Pertz geläufige⁷²⁴ Verortung der drei Listen nach Worms zu untermauern suchte. Im Fall der Nr. 192 machte der MGH-Editor lediglich geltend, dass sie in allen Textzeugen im Verbund mit (und vorwiegend zwischen) den beiden anderen Stücken überliefert ist, die ihm ja nun eben als Wormser Produkte galten⁷²⁵; was die Nr. 191 anbelangt, hat er diese Einschätzung mehr schlecht als recht über die Inskription begründet, in der die *capitula* in einigen Handschriften eingeleitet ist⁷²⁶. Für die von ihm als *Capitulare pro lege habendum*

⁷¹⁸ So SIMSON, Jahrbücher 1, S. 378, der sich freilich noch nicht auf Boretius und Krause bezieht, die aber ihrerseits namentlich die von BALUZE 1, Sp. 661 f. und PERTZ in MGH LL 1, S. 349 vorgenommene Zuordnung unterstützen (vgl. die Einleitung von BORETIUS zu MGH Capit. 2, Nr. 191, S. 12, 10 f.: »[Capitula] conventui Wormatiensi mense Augusto habito recte ab editoribus anterioribus tributa sunt«; es folgt ebd. Z. 14 der Verweis auf die Drucke von »B[aluze]« und »P[ertz]«).

⁷¹⁹ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 67 f.

⁷²⁰ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 66 zum Kapitularienfragment am Anfang von Nr. 187 (dazu vgl. oben Anm. 564; die Formulierung *plena iussio* zitiert De Clercq nicht, er paraphrasiert aber die »à l'issue d'une légation antérieure« geäußerte Klage der Missi über einen »manque d'instructions suffisants«.

⁷²¹ Beide Zitate bei DE CLERCQ, Législation 2, S. 67.

⁷²² Konkret geht es um die »dénonciation au tribunal impérial ou la comparution devant lui«; vgl. das Argument und eine Synopse der Stellen bei DE CLERCQ, Législation 2, S. 64; der Hinweis auf die Überlieferung en bloc ebd. S. 68. Freilich steht dahin, ob bei dem »kaiserlichen Tribunal« notwendigerweise an eine große Reichsversammlung zu denken ist; MGH Capit. Nr. 192, c. 14, S. 16 f. etwa kündigt ja gerade wöchentliche Gerichtssitzungen des Kaisers an. – Auf die Überlegungen von SIMSON, Jahrbücher 1, S. 377–380, greift De Clercq nicht ausdrücklich zurück.

⁷²³ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 67 f.: »Nous croyons que certainement les deux premiers capitulaires proprement dits (BOR. n° 191–192) n'émanent pas de l'assemblée de Worms d'août 829, mais sont les questionnaires particuliers auxquels nous avons fait allusion et qui sont une partie de l'objet de la légation des missi«; ebd. S. 68: »Nous sommes donc enclin à faire de ce troisième capitulaire [sc. BOR. n° 193] également une instruction aux missi«.

⁷²⁴ Vgl. oben Anm. 718.

⁷²⁵ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 14, 27–30: »Tamen in codicibus manuscriptis omnibus haec capitula [sc. die Nr. 192] cum iis, quae in hac editione antecedunt et quae sequuntur, coniuncta leguntur, ut Wormatiensi potius conventu tribuenda videantur«. Eingeschränkt gilt das für den Textzeugen Ms. München, BSB, lat. 4460, hier fol. 92^v–95^v, der nur Nr. 191 und 192 bietet (vgl. MORDEK, BC, S. 311); BORETIUS und KRAUSE kannten die Handschrift (vgl. MGH Capit. 2, S. XVIII), zogen sie für die Edition der genannten Stücke aber nicht heran.

⁷²⁶ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 12, 9–11: »Ex inscriptione apparere videtur haec capitula ecclesiastica secundum ea, quae missi e provinciis reversi tanquam emendanda retulerant, ab imperatore data esse; conventui Wormatiensi mense Augusto habito recte ab editoribus anterioribus tributa sunt.« Dass die Kapitel der Nr. 192 in Worms »vom Kaiser erlassen« wurde, kann man nun der Inskription *Haec sunt capitula, quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno XVI. imperii nostri* (MGH Capit. 2, Nr. 192, S. 12, 15 f.) kaum ohne weiteres entnehmen; zu dieser Inskription, die ohnehin lediglich von Textzeugen eines Überlieferungsstranges geboten wird, sowie zu den konkurrierenden Versionen vgl. unten bei Anm. 783.

Wormatiense betitelte Nr. 193 aber, die damit als eigentlicher Fixpunkt für die Einordnung der ganzen Trias fungiert, konnte er sich auf ein externes Zeugnis berufen: auf Hinkmars von Reims Gutachten *De divortio Hlotharii et Theutbergae* von 860, in dem der Erzbischof ein Kapitel aus dieser Liste zitiert und ausdrücklich festhält, es sei von Ludwig *in synodo ac placito generali apud Wormatiam* erlassen worden⁷²⁷. Dieses auf den ersten Blick entwaffnende Argument nun hat De Clercq davon abgehalten, seine Einordnung der Nr. 193 als »questionnaire particulier« in aller Entschiedenheit zu vertreten⁷²⁸; gleichwohl hat er versucht, es quellen- und überlieferungskritisch auszuhebeln, da es doch – die eigene bzw. Simsons Bewertung der Nr. 191 und 192 vorausgesetzt – mit der »étroite relation que présentent les trois textes tant dans la tradition manuscrite que dans leur contexte« schwer zu vereinbaren sei⁷²⁹. Hinkmar, so gibt De Clercq zu bedenken, erweise sich nämlich bei näherem Besehen nicht als eine über jeden Zweifel erhabene Quelle zu den Ereignissen von 829. Seiner im Zusammenhang mit der Zitation geäußerten Bemerkung, in diesem Jahr hätten vier Parallelsynoden getagt, stünden immerhin die Angaben der *Annales Xantenses* und Radberts von Corbie entgegen, die nur von dreien wissen⁷³⁰; vielleicht habe er seine Zuordnung also lediglich auf der Grundlage einer Handschrift getroffen, die ihm Auskunft über die *Einberufung* des *conventus episcoporum in quatuor locis* gab, unmittelbar im Anschluss aber die Nr. 193 bot. Sie habe er dann – im Wissen um die grobe Chronologie? – als Sammlung von Wormser Beschlüssen fehlinterpretiert⁷³¹. Dieser Einwand lässt sich auch aufrecht erhalten, wenn man Boretius und De Clercq dahingehend ergänzt, dass in einem weiteren Text des 9. Jahrhunderts Kapitel der mutmaßlichen »questionnaires particuliers« nach Worms gesetzt werden: Bei der fraglichen *Collectio de ecclesiis et capellis* von 857/58, die

– Indessen hätten Boretius und Krause nach PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 12 nicht mit der Inskription, sondern hauptsächlich mit »c. 8 der Nr. 191 [...] ihre These begründet, daß die Kapitelliste Nr. 191 auf der Versammlung von Worms beraten und verabschiedet worden sei, genauer: mit dem Umstand, dass diese Regelung zum Status von Kirchengut vorläufig schon in Nr. 188, c. 1 getroffen, die endgültige Entscheidung aber einer folgenden Reichsversammlung anheimgestellt worden sei. Der Hinweis findet sich in der Tat, doch scheint mir BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 8, 24–35 schon vorauszusetzen, dass die Nr. 191 in Worms erlassen wurde, und vielmehr für Nr. 188 geltend machen zu wollen, dass *diese* Liste *nicht* derselben, sondern einer vorangegangenen Versammlung zuzuschreiben ist.

⁷²⁷ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 17, 31 f. und S. 18, Anm. 5 mit Verweis auf Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, 1–10 (mit Zitat von MGH Capit. 2, Nr. 193, c. 3, S. 18 f.): *Unde et cum aliis per curricula temporum varia regibus atque imperatoribus iura legalia decernentibus nostri etiam aevi augustus pie memoriae Hludowicus in synodo ac placito generali apud Wormatiam apostolicę sedis et papae Gregorii commeante legato cum aliis plurimis de his, quae episcopi in synodis per quattuor loca sui imperii habitis necessario et utiliter nuper invenerant, de hac, unde agitur, causa omnium tam episcoporum quam et fidelium laicorum votis convenientibus statuit ita decernens: Quicumque, inquit, propria uxore derelicta vel sine culpa interfecta aliam duxerit uxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam; et si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur.* – Für das Entstehungsjahr vgl. BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 26, zum Hintergrund des Streits, zu Hinkmars Rolle und zu seinem Gutachten jetzt neben ders. auch STONE/WEST, *Divorce*, S. 1–81 (zum Datum, zustimmend, S. 16 f.).

⁷²⁸ Geführt hatte das Argument schon SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 378, Anm. 8 – eben mit der Konsequenz, dass er bei seiner Rekonstruktion »der den Königsboten mitgegebenen Capitel« von der Nr. 193 absah (vgl. ebd. S. 378).

⁷²⁹ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 68.

⁷³⁰ Vgl. Ann. Xant. a. 829, ed. SIMSON, S. 7, 11 f. (= edd. GUMBERT-HEPP/GUMBERT, S. 40, 14–42, 1) und Paschas. Radbert., *Epit. Arsen.* II, 4, S. 65; hierzu unten bei Anm. 926.

⁷³¹ So verstehe ich die knappen Bemerkungen von DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 68. Das (nicht von ihm übernommene) Zitat *conventus [...] episcoporum [...] in quatuor [...] locis* aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 42 f. und damit aus dem Text, den er als »le véritable acte de convocation des conciles« erachtet (vgl. DE CLERCQ a. a. O., S. 62).

unter dem Etikett »was per Dekret unseres Herrn Kaisers Ludwig auf der allgemeinen Synode zu Worms verfügt worden war« eine Bestimmung der Nr. 191 zitiert, handelt es sich ja wiederum um ein Werk Hinkmars von Reims⁷³².

Auf der anderen Seite hat De Clercq's Erklärung ihre Schwächen. So ließ sich der Codex, den Hinkmar wenigstens für seinen ersten Rekurs auf die Nr. 191–193 – also für die *Collectio* – konsultierte, inzwischen identifizieren, und insofern er vorab die Nr. 184 bietet, könnte er Hinkmar tatsächlich dazu verleitet haben, die Zahl der einberufenen mit jener der durchgeführten Synoden zu verwechseln⁷³³. Einen Grund, die fraglichen drei Kapitelreihen irrtümlich nach Worms zu setzen, gibt sein Textarrangement jedoch nicht an die Hand, und dasselbe gilt für seine verlorene, aber rekonstruierbare Vorlage⁷³⁴. Von den Handschriften abgesehen, besteht aber ein zentrales Problem wohl ohnehin darin, dass De Clercq just einen der aufmerksamsten Zeugen seiner Zeit für schlecht

⁷³² Vgl. Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 83, 3–13: *Qua de re quid inter alia plurima ac pernecessaria cum decreto domni imperatoris Hludovici et legato Gregorii papae anno DCCCXXVIII incarnationis dominicae, XVI. anno imperii eiusdem pii augustis in generali synodo apud Wormatiam civitatem, postquam reversi de synodis, quas per suum imperium in quattuor locis, id est in Mogontia, in Parisio, in Tolosa, in Lugduno, fecerat congregari, in unum sunt episcopi congregati, fuerit constitutum ex consideratione episcoporum in praefatis synodis etiam de ecclesiis, quae inter coheredes divisae sunt, et de destructis ecclesiis, hic ponere necessarium duxi, ut [...]*. Es folgt – nach einer Anspielung auf MGH Nr. 191, cc. 2–3, S. 12 – ebd. S. 84, Z. 4–7 ein weiterer Einleitungsanlauf, der die Wormser Versammlung nun noch als *concilium perfectum* vorstellt: *Scriptum est enim in praefata synodo, cuius promulgationes magnopere sunt sequende, si secundum diffinitionem canonicam perfecta debet haberi synodus, in qua metropolitanus cum suis est suffraganeis, secundo capitulo: [...]*, und dann schließlich, ebd. Z. 7–12, im Wortlaut MGH Nr. 191, c. 2, S. 1. Weitere fünf Kapitel der Nr. 191 (darunter das bereits paraphrasierte c. 3) werden später im Text zitiert; vgl. den Index von STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 134; ebd. S. 20 zur Datierung des Werks. – Ich sehe nicht, inwiefern es für De Clercq's Argument essentiell wäre, dass in Hinkmars hypothetischer Vorlage die Nr. 193 und nicht die Nr. 191 auf die »relation sur la convocation de quatre conciles« (DE CLERCQ, Législation 2, S. 68) folgt.

⁷³³ STRATMANN hat in MGH Fontes iuris 14, S. 25 f. das Ms. Berlin, SBPK, Phill. 1762 als zur Abfassung der *Collectio de ecclesiis et capellis* herangezogene Arbeitshandschrift identifiziert; für die Arbeit an *De divortio* ist eine »Benutzung des Phill. 1762 aufgrund der geringen Textgrundlage nicht ganz eindeutig zu beweisen« (BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 83), aber mit Blick De Clercq's Argument wäre freilich ohnehin die frühere Zitation die entscheidende.

⁷³⁴ In Ms. Berlin, SBPK, Phill. 1762, fol. 71^v folgt auf MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2 f. mit ihrer Ankündigung der vier Synoden unmittelbar Nr. 186, S. 6 f.; zumal diese Liste von Verhandlungspunkten als *haec capitula ab episcopis tractanda sunt* – und nicht etwa: »in placito«, wie BORETIUS und KRAUSE im Kunstitel hinzusetzen – inskribiert ist, wird man gut und gerne einen Bezug zu den Synoden, schwerlich aber zur Wormser Versammlung gegeben sehen. Zwar endet die Nr. 186 hier mit dem (überlieferungsgeschichtlich und formal disparaten) c. 7, das sich deutlich als kaiserliche Verfügung gibt und insofern eine Versammlung evozieren mag; nach der im Anschluss gebotenen Trias Nr. 191–193, S. 11–20 folgt dann aber auf fol. 77^v mit der Nr. 189, S. 10 f. ein Stück, das insofern eindeutig mit Blick auf die Synoden verfasst ist, als es ein Datum für deren Zusammentreten ins Auge fasst; bemerkenswerterweise ist die Nr. 189 hier nicht als selbstständiges Kapitular ausgewiesen, sondern als folgendes gezähltes Schlusskapitel an die Nr. 189 angehängt – womit Hinkmar in De Clercq's Szenario eine Kapitelreihe als Liste Wormser Beschlüsse missverstanden hätte, die im letzten Punkt eine Terminvorgabe für die ihr zeitlich vorausgegangenen Konzilien erteilt. – Diese Form des Arrangements findet sich neben dem Phillippicus in zwei weiteren wichtigen Handschriften, die das »Ansegis-Worms-Corpus« in einer Textstufe präsentieren, die in der Amtszeit Hinkmars in Reims verbreitet, wenn nicht entstanden war, und die auch selbst aus dieser Zeit stammen (zur »Reimser Gruppe« vgl. die Literaturbelege oben in Anm. 646): Mss. Sélestat, BH, 14 (104), hier fol. 127^r–134^r (unterbrochen von einer sichtlich deplazierten Kapitelgruppe aus Ansegis; vgl. MORDEK, BC, S. 711) und Paris, BnF, lat. 10758, hier S. 260–271 (vgl. MORDEK, BC, S. 588: »sicher in Hinkmars Nähe entstanden und benutzt«). Da sich zwischen den drei eng verwandten Handschriften keine direkte Abhängigkeit etablieren lässt (vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 278), wird auch die gemeinsame, laut MORDEK, Weltliches Recht, S. 84 ihrerseits »im Reims der Hinkmarzeit entstandene, vielleicht unter Mitwirkung oder doch mit Wissen Hinkmars redigierte Vorlage« die *capitula* von 828/29 in dieser Form geboten haben. – Von weiteren Überlegungen auf der Grundlage von De Clercq's Hypothese – zu fragen wäre ja gegebenenfalls auch nach der Vorlage der Vorlage, zu verweisen auf eine andere Sammlung der *capitula* von 828/29, die Hinkmar zur Verfügung gestanden zu haben scheint (vgl. oben Anm. 646) – sehe ich ab: Da im Folgenden argumentiert wird, dass Hinkmar die Kapitel der Nr. 191–193 durchaus gerechtfertigt als Wormser Beschlüsse ansprechen konnte, kann es hier bei der Demonstration belassen werden, dass die Annahme einer Fehlzuschreibung im erhaltenen Handschriftenbestand keine Bestätigung findet.

informiert erklären muss: Dass der junge Hinkmar selbst an der Wormser Versammlung partizipiert hatte, liegt angesichts seiner Biographie im Rahmen des Wahrscheinlichen⁷³⁵, war er doch zur fraglichen Zeit beflissener Adlatus des Erzkapellans Hilduin⁷³⁶; und Letha Böhringer hat die näheren Angaben, die der Reimser Erzbischof in *De divortio* zu dem Treffen macht und nicht aus seiner Arbeitshandschrift bezogen haben kann, konträr zu De Clercq als Indizien einer intimen Kenntnis interpretiert, die sich am ehesten durch eine persönliche Teilnahme erklären lasse⁷³⁷. Selbst wenn sich eine solche für Hinkmar im August 829 nicht ergeben haben sollte, würde man doch annehmen, dass er sich auf den zur Verfügung stehenden und erwähnenswerten exzellenten Kanälen über die aktuellsten Entwicklungen im »Getriebe der praktischen Politik«⁷³⁸, das er sich gerade weidlich erschloss, informierte, statt sich für seine zukünftige Arbeit auf vage Indizien in ihm zufallenden Handschriften zu verlassen. Indessen gibt es ein Argument, das an De Clercqs Einordnung der Nr. 191–193 festzuhalten erlaubt, ohne die Informiertheit Hinkmars anzuzweifeln. Weder Boretius noch sein belgischer Kritiker zog in Erwägung, dass die Frage nach dem Status der drei Listen zu eng gestellt sein könnte: Nicht zwangsläufig muss es sich bei letzteren um Aachener Instruktionen oder um Wormser Beschlüsse handeln – als eine dritte Möglichkeit ist doch in Betracht zu ziehen, dass schlicht das eine wie das andere zutrifft⁷³⁹. Die Dichotomie, der die Antworten implizit folgten, ignoriert jedenfalls, was Simsons Datierungsvorschlag zur Nr. 188 schon andeutet und wovon auch die Nr. 185B zeugt⁷⁴⁰: wie bereitwillig man in der Karolingerzeit bei Bedarf Texte mit kleineren oder größeren Änderungen reproduzierte, statt dass man neue aufsetzte. Die drei Kapitelreihen könnten entsprechend zunächst als »questionnaires particuliers« angelegt worden sein, auf deren Grundlage die Missi im Zuge ihrer (zweiten) Legation Missstände eruieren und ad hoc regeln bzw. an den Hof melden sollten, die dann aber – wohl weil sich das Raster als tauglich erwies, die ans Tageslicht gebrachten *culpa et crimina* jedoch nicht im Zuge eines einzigen Anlaufs bewältigbar schienen – in Worms als Richtlinien auch für zukünftige *inquisitiones* festgehalten wurden. Wenn dies der Fall war, stünden die drei Listen als »neu aufgelegte« *capitula* im August 829 im Übrigen keineswegs allein da: Nicht nur reproduziert ja das mit Blick auf Worms redigierte *Rescriptum* weit-

⁷³⁵ Vgl. auch die Anmerkung von STONE/WEST, *Divorce*, S. 133, Anm. 235 zur Wormser Versammlung, »on which he [sc. Hincmar] may well have been present«.

⁷³⁶ Zu Hinkmars Nähe zu Hilduin von Saint-Denis und seiner Karriere vor der Berufung auf die Reimser *sedes* vgl. SCHRÖRS, Hinkmar, S. 12–15.

⁷³⁷ So BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 2 und 138, Anm. 28 und 30, mit Blick auf die allein von Hinkmar gebotene Information, dass in Worms päpstliche Legaten zugegen waren. Diese Angabe könnte man zwar wie die im selben Zuge behauptete Vorbereitung der Beschlüsse durch das Simultankonzil als Versuch des Erzbischofs verstehen, das Prestige und damit die Geltung des zitierten *capitulum* hervorzuheben (wobei ähnlich wie im unten bei Anm. 803 besprochenen Parallelfall aus der *Collectio de ecclesiis et capellis* einzuwenden wäre, dass die gebotene Information – hier also: die indirekte Partizipation des Papstes – in Hinkmars Konzilsverständnis vielleicht den Rang einer Synode, nicht aber die Gültigkeit ihrer Beschlüsse betrifft); auf ein Missverständnis, das in einem irreführenden Textarrangement seiner Arbeitshandschrift wurzeln würde, lässt sie sich aber kaum zurückführen.

⁷³⁸ SCHRÖRS, Hinkmar, S. 15.

⁷³⁹ Die folgende Hypothese nach PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 12–20; dazu vgl. unten bei Anm. 770.

⁷⁴⁰ Vgl. oben bei Anm. 680 bzw. bei Anm. 511.

aus mehr Text, als es neu formuliert; daneben hat Patzold wahrscheinlich gemacht, dass auf der Versammlung selbst ein Leges-Exzerpt Karls des Großen, das sich thematisch zur Nr. 191 fügt, kopiert und neu verabschiedet wurde⁷⁴¹. Stimmig wäre ein entsprechendes Vorgehen im Fall der Instruktionen auch insofern, als es sich in seiner Struktur von Erhebung, Korrektur, Meldung und Reaktion des Hofes gut zu dem dreistufigen, als vierten Schritt die kaiserliche Intervention implizierenden Arbeitsauftrag für die Missi fügt, wie ihn etwa das *Rescriptum* beschreibt⁷⁴². Schließlich aber könnte eine neuerliche Verabschiedung der Nr. 191–193 – von der mutmaßlichen, aber sicher unabänderlichen Permanenz der Missstände einmal abgesehen – einen ganz konkreten Grund gehabt haben, der sie als sinnvoll, ja geraten erscheinen ließ: Als Aachener Produkte wären die fraglichen Bestimmungen ja in einem ausgesprochen exklusiven Zirkel entwickelt, beraten und zur Legationsgrundlage gemacht worden⁷⁴³, während sie in die lokalen Gesellschaften des gesamten Frankenreichs hineinwirken sollten, in denen örtliche und regionale Potentaten ihre Interessen weitaus unmittelbarer verfolgen konnten als der Hof. Das Gelingen des Vorstoßes war mit anderen Worten »auf die Bereitschaft der Großen angewiesen [...], die geplanten Maßnahmen mitzutragen«⁷⁴⁴. Eine solche Bereitschaft her- und sicherzustellen, dürfte generell ein wesentlicher Zweck der großen jährlichen Versammlungen gewesen sein⁷⁴⁵; und wenn auch im August 829 auf einem großen Forum *propter non solum mitigandum, verum etiam accendendum animum populorum* Beschlüsse erneut verabschiedet worden wären, die schon im Winter ein kleiner Kreis formuliert hatte, entspräche dieses Zusammenspiel zweier Versammlungen tatsächlich »auffällig dem, was der Zeitgenosse (und vielleicht in Worms anwesende) Hinkmar von Reims Jahrzehnte später in seinem Traktat »De ordine palatii« geradezu als Grundprinzip karolingischer Politik formulieren würde«⁷⁴⁶. Dass Hinkmar in zwei anderen Schriften Kapitel der Nr. 191 und 193 als Wormser Beschlüsse zitiert, erklärte sich nach De Clercq's Hypothese nur als Irrtum eines nicht mehr jungen Mannes, der zum Ende seines Lebens hin zwar mit ausgedehnter Souveränität Lektionen über die Mechanismen des politischen Betriebs erteilen wird, im Jahr 829 aber – obwohl damals *familiaris* des Erzkapellans – keine tieferen Einblicke gewonnen oder selbige bis Ende der 850er-Jahre vergessen hatte, so dass er sich von

⁷⁴¹ Vgl. PATZOLD, Capitulare Aquisgranense.

⁷⁴² Vgl. oben bei Anm. 630.

⁷⁴³ Vgl. oben bei Anm. 488.

⁷⁴⁴ So SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1608 mit Verweis auf die praktische, nicht formelle Bedeutung des viel diskutierten *consensus fidelium* (ganz in diesem Sinne, aber ausführlicher schon DERS., Kapitulariengesetzgebung, S. 474 f.; hier wie dort gegen HANNIG, Consensus fidelium).

⁷⁴⁵ Vgl. ALTHOFF, Colloquium, S. 165 mit Verweis auf die im Ritual gestiftete Erwartungssicherheit; mit Blick auf Voraussetzungen und Wirkweisen karolingischer Politik auch jenseits von Versammlungen DEUTINGER, Königsherrschaft, S. 254: »Konsens des Volks war [...] nicht die Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik des Königs, sondern ganz im Gegenteil ihr Ziel.«

⁷⁴⁶ So PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 33, ebenso zum Verhältnis des Aachener Winter- und des Wormser Sommerplacitum im Licht der folgenden Stelle: Hinkmar, De ord. pal., c. [6], S. 84/86, hier S. 86, 500–505: *In ipso autem [sc. generali] placito, si quid ita exigeret vel propter satisfactionem ceterorum seniorum vel propter non solum mitigandum, verum etiam accendendum animum populorum, ac si ita prius exinde praecogitatum nihil fuisset, ita nunc a novo consilio et consensu illorum et inveniretur et cum magnatibus ordo domino duce perficeretur.*

einer unzureichend inskribierten Handschrift irreführen ließ⁷⁴⁷; beides ist möglich, aber als Antwort nicht eben befriedigend. Nimmt man hingegen an, er habe als wohlinformierter Zeitgenosse vor der Wahl gestanden, die fraglichen Kapitel mit derselben sachlichen Berechtigung nach Aachen oder nach Worms zu setzen, wäre seine Entscheidung mehr als verständlich: Die Zitate gehören jeweils in einen argumentativen Kontext, und wenn Hinkmar, wo es nicht um Textgenese, sondern um das Prestige seiner Quelle geht, bei der Wahl des Etiketts den Beschlüssen einer »allgemeinen Synode und Versammlung«⁷⁴⁸ den Vorzug vor Instruktionen für Königsboten gibt, kann das schwerlich überraschen.

Gleichzeitig ist man sicher gut beraten, die grundsätzliche Interessengebundenheit des Reimser Erzbischofs im Umgang mit den Autoritäten im Gedächtnis zu halten⁷⁴⁹. Wenn Hinkmar in seinen Traktaten *Collectio de ecclesiis et capellis* und *De divortio* die Wormser Versammlung nicht (nur) als *placitum*, sondern (auch) als *generalis synodus* bezeichnet, nutzt er ja sichtlich den zur Verfügung stehenden terminologischen Spielraum⁷⁵⁰, um Prestige und Geltung der von ihm zitierten Beschlüsse zu akzentuieren⁷⁵¹; und wenn er die »allgemeine Synode« in der *Collectio* gar noch als *concilium perfectum* anspricht, dürfte dies nach Gerhard Schmitz doch darauf zielen, sein Belegmaterial »in den Rang einer geradezu unanfechtbaren Rechtsautorität zu heben«⁷⁵². Entsprechend ist mit einer gewissen Flexibilität Hinkmars in der Belegpraxis zu rechnen – der nun eben, wie sich zeigen wird, im Zusammenhang mit der Einordnung der »Wormser Kapitularien« noch für einen anderen Aspekt erhebliche Bedeutung zukommt.

⁷⁴⁷ Die *Collectio de ecclesiis et capellis* hat er wohl etwa 857/58 verfasst (vgl. STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 20), das Gutachten *De divortio Hlotharii regis et Theutbergae reginae* in zwei Phasen im Jahr 860 (vgl. BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 26), die – sicherlich nicht nur deskriptive, sondern auch in eigener Sache argumentierende – Hofordnung *De ordine palatii* in seinem Todesjahr 882 (vgl. GROSS/SCHIEFFER in MGH Fontes iuris 3, S. 10; zur Einordnung des Traktats als Versuch Hinkmars, politischen Einfluss zurückzugewinnen, PATZOLD, Konsens, S. 77–88).

⁷⁴⁸ Vgl. die Formulierung *in synodo ac placito generali* im Zitat aus Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, hier Z. 2 f. in Anm. 727.

⁷⁴⁹ Vgl. auch unten bei Anm. 798.

⁷⁵⁰ Zum Changieren der Versammlungsterminologie, das freilich auch den oft hybriden, weltlich-geistlichen Charakter der Veranstaltungen spiegelt (vgl. HARTMANN, Probleme, S. 13–15) vgl. SCHRÖDER, Synoden, S. 7–11; HANNIG, Consensus fidelium, S. 169; REUTER, Assembly Politics, S. 195; zuletzt EICHLER, Reichsversammlungen, S. 34. Während der Verfasser der Reichsannalen und, im Anschluss, der Astronomus das Wormser Treffen schlechthin als *generalis conventus* bezeichnen (vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177; Astronomus, Vita Hlud., c. 43, S. 452, 6), findet sie in den sog. *Annales Xantenses* (im hier betreffenden Teil wohl verfasst von Ludwigs Hofbibliothekar Gerward; vgl. unten Kap. 2.1.8 in Anm. 924) als *conventus magnus episcoporum* (Ann. Xant. a. 829, ed. SIMSON, S. 7, 13 f.; edd. GUMBERT-HEPP/GUMBERT, S. 42, 2) Erwähnung. Dass Hinkmar hier nicht etwa in Krusch'scher Manier zu unterstellen ist, er habe über den wahren (weltlichen) Charakter der Versammlung hinwegtäuschen wollen, geht schon daraus hervor, dass er ausdrücklich sagt, ihre Bestimmungen seien *cum decreto domni imperatoris* ergangen (vgl. Hinkmar, Coll. de eccl., S. 83, 4 f.), und auch in den zitierten *capitula* unverändert den Kaiser sprechen lässt (vgl. etwa ebd. S. 93, 29 f.).

⁷⁵¹ Das impliziert etwa auch DEPREUX, Hincmar, S. 161, wenn er in dem Nachdruck, mit dem Hinkmar unter dem Schlagwort *synodus* auf die Wormser Versammlung zurückkommt, eine Bezugnahme auf »the two sources of law, the imperial will and the unanimity of ecclesiastical assemblies« sieht.

⁷⁵² Vgl. SCHMITZ, Concilium perfectum S. 36 f.; sinngemäß STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 83, Anm. 106 und PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 19. Vgl. für die Charakterisierung der Versammlung von Worms als *concilium perfectum* oben das Zitat in Anm. 732.

In gewissermaßen umgekehrter Beweisrichtung, als sie für *Collectio* und Ehetraktat skizziert wurde, versucht Hinkmar an anderer Stelle in *De divortio* sichtlich, ein kaiserliches Verbot der von ihm befürworteten Kaltwasserprobe in seiner Autorität zu mindern. Die fragliche Bestimmung, so gibt Hinkmar zu wissen, sei in *capitulis angustorum* nachzulesen, nicht aber in *illis synodalibus, quæ de certis accepimus synodis*⁷⁵³. Simson, der hier c. 12 just der Nr. 192 angesprochen sah⁷⁵⁴, interpretierte die Äußerung offenbar als Argument des gutachtenden Erzbischofs, dass besagtes Verbot zwar in einer mehr oder weniger marginalen Instruktionsliste für Königsboten zu finden sei, aber nicht unter den prestigeträchtigen Statuten (*synodalia*) des ja eben als *synodus ac placitum* zu würdigenden Wormser Treffens; und im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Auskunft hat Simson daraus schließen wollen, dass die Kapitel der Nr. 192 »nicht von dieser Reichsversammlung ausgegangen sind«⁷⁵⁵. Genau dies aber kann man – ohne zu bestreiten, dass die *capitula* schon ein Vorleben als Legateninstruktion hatten – gerade im Licht der eben referierten Argumentationstendenz Hinkmars anders sehen. Zum einen ist nämlich einzuwenden, dass Nr. 192, c. 12 nicht im Wortlaut zitiert ist und auch sonst kein Hinweis vorliegt, dass es genau um diese Bestimmung geht⁷⁵⁶ – was günstig wäre, wenn man sich an eine Einordnung derselben machen möchte. Freilich funktioniert Simsons Argument von der anderen Seite des Hinkmar-Zitats her⁷⁵⁷, und so wiegt ein zweiter Einwand schwerer: Einen handfesten Grund für die Annahme, dass mit den *certae synodi* auch und gerade auf die Wormser Versammlung verwiesen wäre, gibt es nicht. Deren Erwähnung als *generalis synodus ac placitum* findet sich in *De divortio* in einem anderen Kapitel⁷⁵⁸, und bei näherem Besehen entpuppt sie sich gar als ein Zusatz, den Hinkmar erst nachträglich in den Text eingearbeitet hat⁷⁵⁹. Man könnte dem entgegenhalten, dass der Reimser Erzbischof das Wormser Treffen immerhin schon wenige Jahre zuvor in seiner Sammlung zu den Kirchen und Kapellen als Synode charakte-

⁷⁵³ Vgl. Hinkmar, *De div.*, resp. 6, S. 158, 25–27: *Nec pretereundum, quia legimus in capitulis angustorum fuisse vetitum frigide aque iudicium, sed non in illis synodalibus, quæ de certis accepimus synodis.*

⁷⁵⁴ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 192, c. 12, S. 16: *Ut examen aquae frigidæ, quod actenus faciebant, a missis nostris omnibus interdicantur, ne ulterius fiat.*

⁷⁵⁵ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 378, Anm. 8.

⁷⁵⁶ Die mangelnde Präzision des Verweises kann kaum überraschen, da sich Hinkmar ja gegen die Bestimmung wendet. Dass er das besagte Kapitel kannte, steht außer Frage, findet es sich doch im Kontext der Trias Nr. 191–193 sowohl in seiner Arbeitshandschrift Berlin, SBPK, Phill. 1762, fol. 75r, die er wohl für die Redaktion der *Collectio de ecclesiis et capellis* wie vielleicht auch von *De divortio* konsultierte (vgl. STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 25 f. bzw. BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 83), als auch in dem »sicher in Hinkmars Nähe entstanden[en] und benutz[en]« Ms. Paris, BnF, lat. 10758, S. 266 (vgl. MORDEK, BC, S. 588), das überdies die Kenntnis einer Sammlung Wormser Texte von internem Charakter suggeriert (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 7 f., 13 f. und 19). Möglich ist, dass Hinkmar Nr. 192, c. 12 hier über Benedictus Levita rezipierte; das scheint mir in diesem Zusammenhang aber wenig relevant; vgl. unten Anm. 763.

⁷⁵⁷ Einmal vorausgesetzt, dass Hinkmar unter den *synodalia, quæ de certis accepimus synodis* die Wormser Beschlüsse verstanden wissen wollte, würde ja die Existenz eines Wormser Kaltwasserprobenverbots unabhängig davon im Widerspruch zu seiner Aussage stehen, ob er sich aktiv darauf bezog oder nicht – entscheidend wäre doch nur, ob er es kannte, was man für Nr. 192, c. 12 annehmen muss (vgl. oben Anm. 756).

⁷⁵⁸ Nämlich in Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, 1–10 (vgl. oben Anm. 727 mit dem Zitat).

⁷⁵⁹ Vgl. BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 139, 1, dazu ebd. S. 39–63, insbes. S. 55–57; aus dem Druck, auf den sich Simson verwiesen sah, geht das freilich nicht hervor (vgl. SIRMOND HO 1, S. 611). – Zu den Entstehungsjahren der Traktate vgl. oben Anm. 747.

risiert hatte⁷⁶⁰ und ihm die auf diesem Treffen erneuerten Beschlüsse also wohl generell und selbstverständlich auch bei der Abfassung seines Ehegutachtens als *synodalia* präsent waren. Die mentale Kontinuität ins Feld zu führen, erwiese sich aber als zweischneidig. Hinkmar hätte in diesem Fall, bona voluntas einmal vorausgesetzt, nämlich übersehen oder vergessen müssen, dass ihm das 860 als *capitulum augustorum* ausgewiesene Verbot der Kaltwasserprobe schon in dem Codex untergekommen war, der ihm (wenigstens) 857/58 als Arbeitshandschrift gedient hatte: Im Ms. Berlin, SBPK, Phill. 1762, fol. 73^v–75^v findet es sich, was keine Besonderheit darstellt, zusammen mit dem Rest der Nr. 192, zwischen Nr. 191 und Nr. 193, doch sind die beiden hinteren Listen hier in durchgängiger Kapitelzählung verbunden, mithin als zusammenhängender Text präsentiert. Dem Verbot geht, mit anderen Worten, just die Reihe von Bestimmungen voraus, von denen Hinkmar einige in seine *Collectio de ecclesiis et capellis* übernommen und als Statuten des *concilium perfectum* ausgewiesen hatte⁷⁶¹; und es firmiert in ein und derselben Liste wie jenes Kapitel aus Nr. 193, das er bei der Überarbeitung von *De divortio* seinerseits als Wormser Beschluss zitieren würde⁷⁶². In Simsons Szenario müsste es dem Erzbischof also entgangen oder gleichgültig gewesen sein⁷⁶³, dass ihm ein Satz kanongleicher Bestimmungen der so hoch gepriesenen ›Versammlung und Synode‹ und eine schnöde Instruktionsliste für Missi in Form einer Melange vorlagen, die Herkunft und Autorität der Stücke gänzlich nivellierte⁷⁶⁴. Auszuschließen ist das nicht – aber es liegt doch näher, hier einen griffigen, aber mitnichten singulären Beleg für Hinkmars Bereitschaft und Tendenz zu sehen, sich sein »Zitatmaterial [...] gefügig zu machen«, indem er dessen »Geltung nach Bedarf bestritt oder hervorhob«⁷⁶⁵. Die divergente Akzentuierung der betreffenden Kapitel als ›synodak bzw.

⁷⁶⁰ Vgl. oben Anm. 732.

⁷⁶¹ Vgl. oben Anm. 732.

⁷⁶² Vgl. oben Anm. 727.

⁷⁶³ Nun mag es sein, dass Hinkmar, wenn er im Ehegutachten auf Nr. 192, c. 12 anspielte, gar nicht die Trias – bzw. im Fall des Phillippicus: Dyas – von Nr. 191–193 vor Augen hatte. So verweist BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1 darauf, dass für die Redaktion von *De divortio* die »Benutzung des Phill. 1762 aufgrund der geringen Textgrundlage nicht ganz eindeutig zu beweisen« (S. 83) ist, sondern die Bestimmung dem Erzbischof auch »durch Benedictus Levita Add. IV, 113 vermittelt« (S. 57) sein könnte. Dass »der größte Kanonist seiner Zeit« (GMEINER, Kirchenrecht² 2, S. 12; ähnlich SDRÁLEK, Gutachten, S. 14: »der von Freund und auch vom Feind als kanonistisches Orakel angestaunte Rheimser Erzbischof«) die Doublette nicht gesehen haben sollte, hat aber doch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Das gilt umso mehr, als sie sich über alle Kapitel von MGH Nr. 191–192, S. 11–17 erstreckt; vgl. Ben. Lev., Add. IV, 95–116, S. 24–31, mit Lücken, abweichenden Kapitelgrenzen und zugesetzten Inskriptionen.

⁷⁶⁴ Jedenfalls sind wohl unter Hinkmars Ägide die Nr. 191 und 192/193 eben im Zuschnitt des Phillippicus (aber nicht aus diesem Manuskript selbst) in zwei weitere Reimser Handschriften kopiert worden, nämlich in die Mss. Paris, BnF, lat. 10758, hier S. 261–271 und Sélestat, BH, 14 (104), hier fol. 129^r–134^r; sie gelten zusammen mit der Berliner Handschrift als die »führende[n] Vertreter« (SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 278) innerhalb der ›Reimser Gruppe‹ der Ansegis-Überlieferung, die mit der des Wormser Materials eng zusammenhängt (vgl. oben Anm. 646). Für den Schlettstädter Codex hat MORDEK, Weltliches Recht, S. 76 nun zwar konstatiert, dass der verantwortliche Kopist seine Vorlage »verständnislos abschrieb«; aussagekräftiger ist aber wohl ohnehin die zu erschließende Form der verlorenen gemeinsamen Vorlage der drei Manuskripte: Auch bei ihr, die ja die Nr. 192/193 in derselben Form geboten haben wird wie ihre Deszendenten, handelt es sich nach MORDEK a. a. O., S. 84 um eine »im Reims der Hinkmarzeit entstandene, vielleicht unter Mitwirkung oder doch mit Wissen Hinkmars redigierte« Handschrift.

⁷⁶⁵ So BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 57, mit Blick auf den hier diskutierten Fall – und der Feststellung, dass sich an dieser Einschätzung nicht viel änderte, wenn Hinkmar c. 12 durch Benedictus Levita vermittelt worden wäre – zitiert er doch andernorts mit derselben Inskription (*capitulis augustorum*) affirmierend aus der (falschen)

«kaiserlich» wäre dann eben nicht von deren unterschiedlicher Provenienz, sondern vom je spezifischen Beweisziel her zu verstehen, und die Charakterisierung der August-Versammlung als *generalis synodus* nicht als grundsätzliche, sondern eine ad hoc und situationsspezifisch getroffene Aussage. Wie Hinkmars Behauptung, die zitierten Beschlüsse der Nr. 191 und 193 gingen auf eine Wormser Synode zurück, sie gleichsam zu Kanones eines *concilium perfectum* und damit als quasi unanfechtbar erklärt⁷⁶⁶, dürfte die Angabe, ein Verbot der Kaltwasserprobe sei *in synodalibus* nicht zu finden, darauf zielen, eine solche konziliare Herkunft rundum in Abrede zu stellen und so ein unliebsames Gegenargument zu marginalisieren. Geht man davon aus, dass alle drei Instruktionslisten im August lediglich neu verabschiedet wurde, zeigte der Reimser Erzbischof hier indessen ein wendiges, aber noch nicht einmal wirklich unlauteres Vorgehen – hätte er doch mit der alternierenden Zuordnung der Kapitel aus Nr. 192 und 193 lediglich die Ambiguität ausgenutzt, die sich aus ihrem doppelten Status ergibt⁷⁶⁷. Ein Grund, entgegen der Überlieferung – genauer: entgegen der engen Verbindung, welche die drei Texte in der handschriftlichen Tradition im Allgemeinen und in der Reimser Tradition im Besonderen zeigen – anzunehmen, die Listen seien von unterschiedlicher Provenienz, liegt hierin jedenfalls nicht.

Nun hat der im Vorangegangenen referierte und unterstützte Vorschlag Simsons und De Clercq, die als Nr. 191–193 edierten »Wormser Kapitularien« aufgrund vornehmlich inhaltlicher und kontextueller Kriterien als Legationslisten in Betracht zu ziehen, die schon vor dem August-*placitum* zum Einsatz gekommen waren, jüngst eine Bestätigung von anderer, überlieferungsge-schichtlich orientierter Seite gefunden. Die Studie, die Patzold zum vormals vernachlässigten Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 und der dort tradierten »Sammlung von Orléans« vorgelegt hat, macht ja nicht nur wahrscheinlich, dass neben einer ersten, gescheiterten Legation im Frühjahr 829 eine zweite, gründlicher vorbereitete durchgeführt wurde – wobei der fragmentarische Anfangsteil des Kapitularienkonglomerats Nr. 187 das Argument für die Annahme eines solchen Neuanlaufs mit *plena iussio* lieferte, während die abschließende *inferius adnotatae*-Ankündigung Patzold auf der Linie von De Clercq zu dem Plädoyer inspirierte, »die Kapitellisten Nr. 191–193 als den letzten, aus-

Kapitulariensammlung. Für weitere Belege von Hinkmars flexiblem Umgang mit der Wahrheit vgl. die Hinweise unten in Anm. 798.

⁷⁶⁶ Vgl. oben bei Anm. 752.

⁷⁶⁷ Wenn der Reimser Erzbischof ferner die Wormser Versammlung *nicht* zu den *certae synodi* rechnete, in deren Statuten sich kein Verbot der Kaltwasserprobe finde (vgl. oben Anm. 753), würde sich diese Angabe ganz mit dem Befund decken, zu dem man aus kanonistischer Warte auch heute gelangt: Die Durchführung von Gottesurteilen war zwar im 9. Jh. nicht unumstritten (HARTMANN, Synoden, S. 446–447; DINZELBACHER, Gottesurteil, S. 58 f.), ein zeitgenössisches oder älteres kirchenrechtliches Verbot speziell der Kaltwasserprobe lässt sich aber m. W. nicht eruieren. – Nach NOTTARP, Gottesurteilstudien, S. 252 f. wäre von Ludwig in MGH Capit. 2, Nr. 192, c. 12, S. 16 ohnehin nicht das *examen aquae frigidis* an sich, sondern nur der gängige Modus der Durchführung – der die Nacktheit des Probanden beinhaltet habe – verboten worden. (Der Wortlaut selbst scheint mir das nicht herzugeben, aber sicherlich ist der Grund der Ablehnung nicht in einem protoscholastischen Vorbehalt gegenüber dem Gottesurteil zu sehen – sieht der Hof ja etwa in MGH, Capit. 2, Nr. 193, c. 1, S. 18, 12–17 für bestimmte Vergehen die Heißwasserprobe vor.)

drücklich annoncierten Teil der Instruktion für die Missi vom Frühjahr 829 zu betrachten⁷⁶⁸. Die Analyse des Rivipullensis, die sich als nichts anderes erweist denn als eine Analyse der von De Clercq vermuteten »tradition manuscrite primitive« der Nr. 191–193⁷⁶⁹, und dann der Abgleich dieser Handschrift mit anderen Überlieferungsträgern der *capitula* von 828/29 begründeten vielmehr eben auch die oben schon eingeführte Hypothese⁷⁷⁰, nach der die Instruktions-*capitula* in Worms neu vorgelegt und verabschiedet wurden – jene Hypothese also, mit der sich wohl am besten die Widersprüche ausräumen lassen, die sich aus Hinkmars Angaben zu den fraglichen Bestimmungen zu ergeben schienen. Ausschlaggebend war dabei die Beobachtung, dass die Überlieferung der Nr. 191–193 gespalten ist, nämlich zwei Redaktionsstufen kennt⁷⁷¹: Während ein Teil der Textzeugen, namentlich die oben bereits erwähnte Reimser Familie⁷⁷², die Kapitellisten Nr. 191 und 193 grosso modo in der Form bietet, in der sie von Boretius und Krause gedruckt wurden, weisen die Sammlung von Orléans, die Handschriften einer Kompilation, deren Ursprung sich plausibel nach Fulda verorten lässt, sowie eine süddeutsche Gruppe⁷⁷³ einen signifikanten Unterschied auf: In ihnen fehlt, und zwar immer gekoppelt, mit Nr. 191, c. 8⁷⁷⁴ an der entsprechenden Stelle eine Bestimmung zum Kirchengut und mit Nr. 193, c. 7⁷⁷⁵ eine weitere zur Heeresorganisation. Dass diese Kapitel nun nicht nachträglich gestrichen, sondern umgekehrt später ergänzt wurden und die Listen in ihrer kürzeren Form also eine »Vorstufe«⁷⁷⁶ der »Wormser Kapitularien« bilden, legt schon die oben erwähnte Nr. 188 mit ihrem c. 1 nahe⁷⁷⁷. Dort war ja ein künftiges *placitum generale* ins Auge gefasst worden, auf dem die ausdrücklich als vorläufig ausgewiesene Regelung zum Rechtsstatus von (versessenem) Kirchengut nach Beratung mit den *fideles* durch eine endgültige Entscheidung ersetzt werden sollte; just Nr. 191, c. 8 aber stellt sich, auch wenn es in der Sache

⁷⁶⁸ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 28.

⁷⁶⁹ Vgl. oben bei Anm. 721.

⁷⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 739; für das Folgende: PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 12–20, bei dem die – angesichts der gespaltenen Überlieferung von Nr. 191–193 entwickelte – Hypothese der Wiedervorlage freilich den Ausgangspunkt für die anderen oben angesprochenen Überlegungen bildet.

⁷⁷¹ Dies ist mit Blick auf Handschriften zu konstatieren, welche die Listen noch in erkennbarem Zusammenhang tradieren; die Überlieferung einzelner Kapitel aus diesen Listen ist dabei außen vor gelassen. Für eine weitere Diskussion wäre sie freilich von nicht unerheblichem Interesse, zumal der Fall vorkommt, dass sich mit Nr. 191, c. 8 ein Kapitel, das exklusiv der zweiten Redaktion eignet, als Solitär in Handschriften findet, die an anderer Stelle die erste Redaktion zu repräsentieren scheinen (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 13, Anm. 57).

⁷⁷² Vgl. oben bei Anm. 646.

⁷⁷³ Zu dieser Einteilung der Handschriften, die sich auf Textzeugen beschränkt, die »mehr Material von 828/29 bieten als lediglich die häufig gemeinsam überlieferten Nr. 191–193« (ohne vorauszusetzen, dass die Trias Nr. 191–193 immer komplett geboten wäre) vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 3–12 und 36 f. (das Zitat ebd. S. 3, Anm. 10). Nach seiner Klassifizierung besteht die »Fuldaer Familie« aus den Mss. Hamburg, SUB, 141a in scrinio und Berlin, SBPK, Phill. 1737, die »süddeutsche Familie« aus München, BSB, lat. 3853 und seinen Deszendenten.

⁷⁷⁴ Vgl. MGH Nr. 191, c. 8, S. 13 (im Wortlaut zitiert oben in Anm. 681).

⁷⁷⁵ Vgl. MGH Nr. 193, c. 7, S. 19 f.: *Volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirent, quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant illos atque describant, qui inexcercitalem ire possunt expeditionem; ac deinde videlicet secundum ordinem de his, qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium praeparent. Et qui necdum fidelitatem nobis promiserunt, cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciant.*

⁷⁷⁶ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18.

⁷⁷⁷ Vgl. oben bei Anm. 668.

nichts Neues hinzufügt, als Ergebnis dieser Beratung, eben als endgültige Entscheidung dar. Die Deutung der längeren als einer ergänzten Fassung passt auch im Fall der Nr. 193: Für deren c. 7, das eine systematische Erfassung der kriegsfähigen Freien verordnet, findet sich zwar keine korrespondierende Notiz, die den Regelungsbedarf anzeigen würde; aber in der Überlieferung scheinen sich Spuren einer Diskussion um die Frage erhalten zu haben, welches Verfahren der Erhebung den größten Erfolg verspreche – eine Frage, die also wohl zugleich mit dem in Nr. 193, c. 7 erteilten Befehl entschieden worden ist⁷⁷⁸. Weitere Beobachtungen Patzolds stützen dann seine Hypothese einer Wormser Bestätigung und Ergänzung von Aachener Instruktionslisten. So ist über das Thema Kirchengut, das sich im Lauf der 820er-Jahre zu einem präponderanten Debattegegenstand entwickelt hatte⁷⁷⁹, mit Sicherheit auch im August 829 verhandelt worden⁷⁸⁰, wie auch in puncto Heerwesen nach den unerfreulichen militärischen Erfahrungen der Vorjahre, die ja nicht unwesentlich mit Problemen der Organisation zusammenhingen⁷⁸¹, aller Grund bestand, eine

⁷⁷⁸ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 14–17 (ähnlich ESDERS/DERS., *Inalienability*, S. 405 mit Anm. 79), nach dem sich im Material von 828/29 nicht drei, sondern vier Textstücke finden, die sich zur Erfassung von wehrfähigen Freien äußern: (1) MGH Capit. 2, Nr. 186, c. 7, S. 7 (das in dieser Kapitelliste »ganz offensichtlich fehl am Platze« sei; vgl. PATZOLD a. a. O., S. 15; (2) Nr. 188, c. 5, S. 10 in der Form, wie es gedruckt und – allein – von der »Fuldaer Familie« überliefert ist; (3) dieselbe Nummer in der wesentlich kürzeren Form, wie sie schon nach Ausweis des Variantenapparats die »jüngere Reimser Gruppe« und, nach Blick in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 7^v auch die Sammlung aus Orléans tradiert; und schließlich (4) Nr. 193, c. 7, S. 19 f. Wie Patzold vorführt, dokumentiert (3) wiederum ein frühes Stadium der Entscheidungsfindung; hier sei eine noch recht undifferenzierte Forderung artikuliert, wenn verfügt wird, dass in jeder Grafschaft die Zahl der *liberi homines* [...] *qui possunt expeditionem exercitalem facere* zu erheben sei. Die in den anderen Kapiteln geäußerten Vorschläge zur Optimierung der hier avisierten Datenerhebung führten dann in zwei unterschiedliche Richtungen: Während (1) und (2) auf eine qualitative Verfeinerung der Erhebung zielten, indem sie neben den voll kriegsfähigen Freien auch Zahl und Größe der (möglichen) Gestellungsverbände nuanciert zu verzeichnen vorschlugen, fasse (4) dann vielmehr eine quantitative Verfeinerung des Rasters ins Auge: Nicht nur auf der Ebene der Grafschaften, sondern auf Ebene der Zenten sei die Sondierung durchzuführen, wobei offenbar nur eine Form des Gestellungsverbandes berücksichtigt werden sollte. Dieser Verfahrensvorschlag hätte sich in Patzolds Szenario in Form der abschließenden Entscheidung, eben des in Worms erlassenen c. 7 der Nr. 193, erhalten. – Zu diesem Diskurs um die Organisation von Gestellungsverbänden und zu seinem historischen Rahmen vgl., ebenfalls mit besonderer Berücksichtigung der oben gelisteten *capitula*, HAACK, Krieger, S. 187–206.

⁷⁷⁹ Vgl. ESDERS/PATZOLD, *Inalienability*, welche die ab 822 in neuer Intensität greifbare Auseinandersetzung der Eliten mit dem Status des Kirchenguts ebd. S. 403–406 als eine Reaktion auf die Hungersnöte der 820er-Jahre interpretieren. Für den Diskussionszusammenhang von 828/29 verweist PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 14, auf die berühmte, von Paschasius Radbertus kolportierte Mahnrede Walas, mit welcher der Abt von Corbie den Kaiser in Aachen u. a. heftig für seinen Umgang mit – nämlich: die Entfremdung von – *res ecclesiasticae* kritisiert habe (zu Walas Auftritt in Aachen und seiner Rede im Allgemeinen vgl. DERS., *Episcopus*, S. 136 f.; DE JONG, *Penitential State*, S. 164–170); anders als BRETERNITZ, *Epitaphium*, S. 206 halten ESDERS/PATZOLD a. a. O., S. 402 f. diese Kritik nicht nur für eine retrospektive (und zeitgebundene) Projektion Radberts. Vgl. auch oben Kap. 1.2 bei Anm. 276.

⁷⁸⁰ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 14, der auf die »Präponderanz dieses Themas [sc. Kirchengut] in der Liste Nr. 191« (jenseits vom fraglichen c. 8), auf die eben erwähnte Ankündigung in Nr. 188, c. 1 sowie auf die Mahnrede Walas (vgl. oben Anm. 779) verweist, die, sofern authentisch, ja Einblick in den Gang einer kleinen Versammlung (in Aachen) bietet, deren Zweck nicht zuletzt die Vorbereitung des folgenden großen *placitum* (in Worms) war; vgl. auch oben bei Anm. 746.

⁷⁸¹ Während die fatale Verzögerung, mit der 827 das fränkische Heer in Spanien eintraf, in den Quellen und auch in der Forschung auf Saumseligkeit der Heerführer Hugo und Matfrid (*ducum desidia*, vgl. Ann. reg. Franc. a. 827, S. 173) oder »Rivalitäten im Hochadel« (BOSHOF, Ludwig, S. 169; präziser HALSALL, Warfare, S. 91) zurückgeführt wird – ohne dass dies organisatorische Probleme als Faktoren ausschliesse –, spricht die Passivität, mit der 828 und 829 auf Gerüchte über militärische Bedrohungen reagiert wurde, eine deutliche Sprache (vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 175: *Qui* [sc. Hlotharius ad Hispanicam marcam directus] *cum Lugdunum venisset, consedit nuntium opperiens, qui se de Sarracenorum adventu faceret certiores; in qua expectatione cum Pippino fratre conloquitur et comperto, quod Sarraceni ad marcam venire aut timerent aut nollent, redeunte in Aquitaniam fratre ipse ad patrem Aquasgrani revertitur*; ebd. a. 829, S. 177: *Imperator vero in diversis occupationibus usque ad Kal. Iul. Aquasgrani moratus tandem ad generalem conventum Wormatiae habendum cum comitatu suo mense Augusto*

Reform auf den Weg zu bringen. Daneben lassen sich wenigstens zwei der drei Sammlungen, die Nr. 191 und 193 in der jeweils kürzeren, der Hypothese nach »internerer« und damit exklusiveren Fassung bieten, plausibel auf Personen zurückführen, die sich zum kleinen Zirkel wichtiger *fideles* rechnen konnten, wie er eben im Winter 828/29 in Aachen zusammengerufen worden war⁷⁸²; und schließlich fügen sich dazu auch die unterschiedlichen Inskriptionen, die den Kapiteln der Listen-Trias in den Sammlungen je vorangestellt sind und Boretius und Krause verständlicherweise irritiert haben⁷⁸³. Am aussagekräftigsten ist für Patzold die Überschrift wiederum der Handschrift aus Barcelona, die folgenden Wortlaut hat:

*Haec sunt capitula, quae propter interrogationem aliquorum missorum considerata et scripta vel ordinata sunt, sive de ecclesiasticis causis, sive de ceteris, quae ad correctionem maiorum hominum <et> quae ad publicum honorem pertinent, quae sub tribus distinctionibus ordinata sunt.*⁷⁸⁴

Diese Inskription beziehe sich nun offenkundig nicht allein auf die Nr. 191, sondern auf alle drei Listen der Trias⁷⁸⁵; vor allem aber kündige sie nicht etwa *cum omnibus fidelibus* getroffene Beschlüsse

statuit proficisci. Sed priusquam inde promoveret, nuntium accepit, Nordmannos velle Transalbianam Saxoniae regionem invadere atque exercitum eorum, qui hoc facturus esset, nostris finibus adpropinquare. Quo nuntio commotus misit in omnes Franciae partes et iussit, ut cum summa festinatione tota populi sui generalitas post se in Saxoniā veniret, indicans simul, velle se apud Novesium medio circiter Iulio Rhenum transire. Sed ubi vana esse compererat, quae de Nordmannis fama disperserat, sicut prius dispositum habebat, medio mense Augusto Wormatiam venit [...]). Zur problematischen militärischen Lage in den späteren 820er-Jahren vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 135 f., zum Normannengerücht ebd. S. 137.

⁷⁸² Bestechend plausibel ist jedenfalls der Vorschlag von PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 8 f., nach dem das interne Material mit Jonas nach Orléans und mit Hrabanus Maurus nach Fulda gelangt wäre. Im Reims der Hinkmarzeit scheint man neben der Vorlage, auf welche die Mss. Berlin, SBPK, Phill. 1762 und Paris, BnF, lat. 10758 zurückgehen, außerdem Zugriff auf eine Handschrift gehabt zu haben, die Nr. 191 und wohl entsprechend auch Nr. 193 in der kürzeren Fassung bot (vgl. oben Anm. 646); auch in ihrem Fall mag die Vermittlung nach Reims über Ebo oder Hinkmar – als Schüler und ggf. sogar Begleiter Hilduins – gelaufen sein (vgl. ebd. PATZOLD a. a. O, S. 7 f.). – Zur Einberufung des Aachener Winter-*placitum* vgl. oben bei Anm. 488. Indessen scheint es mir noch nicht einmal notwendig, eine Präsenz der hier vorgeschlagenen Mittler auf dieser kleinen Versammlung zu belegen – die Aachener Fassung der Nr. 191 und 193 kann ja auch noch in Worms vor der Verabschiedung der zwei Zusatzkapitel kopiert worden sein.

⁷⁸³ Keine aussagekräftige Inskription bieten, abgesehen von der unten erwähnten Doublette im Par. lat. 4628A, die Textzeugen der »Reimser Familie« (in der, wo sich überhaupt Überschriften finden, entweder die Rubrik zu Nr. 191 aufgegriffen wird, die kaum als sinnvolle Überschrift auch der übrigen *capitula* in Frage kommt, oder Nr. 192/193 schlicht mit *Item alia capitula* bzw. *Item alio capitulo* inskribiert ist; vgl. etwa MORDEK, BC, S. 63, 598 f. und 711); ebenfalls als unergiebig erweist sich die Inskription in der »Süddeutschen Gruppe« (vgl. Ms. München, BSB, lat. 3853, fol. 248v: *Incipiunt capitula, quae Luodouicus cesar et Hlotharius imperator filius eius cum consensu eorum fidelium dederunt*), die sich nicht konkret auf die Nr. 191–193, sondern auf die eigenständige 33-Kapitel-Sammlung bezieht, in welche die Listen eingearbeitet sind (vgl. MORDEK, BC S. 296). Die Version der »Fuldaer Familie«, die Boretius und Krause im Obertext gedruckt haben, musste den Editoren gleichwohl »einiges Kopfzerbrechen« bereiten (vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 17) – kündigt sie doch nicht etwa Dekrete einer Versammlung an, sondern *capitula, quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt* (vgl. den kompletten Wortlaut oben in Anm. 726; die Inskription ist auch im »Reimser« Ms. Paris, BnF, lat. 4628A, fol. 43^{rb} der von Ms. Paris, BnF, lat. 10758 unabhängigen Doublette von Nr. 191–192 vorangestellt, die auch in dieser Hinsicht aus der Reimser Überlieferung herausfällt). Wenn zu diesen *capitula* noch nicht die in Worms ergänzten Punkte gehören und die Listen gemäß Patzolds Szenario also in einer Fassung *vor* ihrer »Neuaufgabe« präsentiert sind, ist eher ersichtlich, warum von einer Rückmeldung, nicht von Beschlüssen die Rede ist. Freilich kann die Überschrift so kaum von kaiserlicher Seite im Vorfeld der (zweiten) Legation diktiert worden sein, wofür die Redaktionsstufe der Listen für sich genommen spräche – es könnte sich aber um einen Entwurf oder um das Produkt einer Wormser Vorverhandlung im kleinen Kreis handeln, in der noch nicht über die zwei Zusatzkapitel entschieden wurde. – Zur Inskription in der »Sammlung von Orléans« vgl. das Folgende.

⁷⁸⁴ Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5v; diese Inskription druckten (mit lediglich orthographischen Abweichungen) auch SIRMONT CG 2, S. 467 und BALUZE 1, Sp. 661 f. Hingegen verwies sie BORETIUS, MGH Capit. 2, S. 12, Anm. a, da er sie für »fortasse minus accurate [exhibita]« befand, in den Anmerkungsapparat.

⁷⁸⁵ Die *tres distinctiones* scheinen doch am sinnvollsten auf die drei Kapitelfolgen Nr. 191–193 zu beziehen sein, zumal die skizzenhafte Angabe der thematischen Schwerpunkte passt; während die Nr. 191 fraglos *aecclesiastica causa*

eines großen *placitum generale* an, sondern Anweisungen, die auf die Rückmeldung nur von *aliqui missi* verschriftlicht worden seien – womit vielleicht sogar die Königsboten der ersten Legation gemeint sein mögen, die sich in einer *interrogatio* für das Fehlen der *plena iussio* rechtfertigten⁷⁸⁶.

Wenn die – nach diesen Ausführungen nurmehr unter Vorbehalt so zu bezeichnenden – »Wormser Kapitularien« in der Inskription »mithin als ein Text« angesprochen sind, »der noch im Vorfeld der großen Wormser Versammlung entstanden sein muß«⁷⁸⁷, gewinnt auch von dieser Seite noch einmal an Fundament, was wahrscheinlich zu machen Ziel dieses Abschnitts war: Mit den drei zusammengehörigen, thematisch unterschiedlich orientierten Instruktionslisten MGH Capit. 1, Nr. 191 (ohne c. 8), 192 und 193 (ohne c. 7) dürften im Kern jene *congrua capitula* zu greifen sein, mit denen nach Ausweis der Pariser Akten und danach des *Rescriptum* die Königsboten im Frühjahr 829 vom Hof ausgestattet worden waren, um Missstände im Volk zu eruieren, zu verzeichnen und zu beheben – mit anderen Worten: um *correctio* ins Werk zu setzen. Als eine präzise, exklusive Identifizierung sollte man diesen Vorschlag indessen nicht verstehen: Mit ihren Hinweisen Grundlage zu einer solchen, vielleicht ohnehin zu modern gedachten Zuordnung zu schaffen, dürfte ja kaum das vorrangige Ziel der Bischöfe bzw. des Redaktors gewesen sein, und ihr Sprachgebrauch (vgl. noch einmal: *inter que*) evoziert eher die etwas pauschale, nämlich vom gemeinsamen Ursprung und Zweck der Kapitel her gedachte Vorstellung einer kaiserlichen »Textinitiative«, deren Elemente in ihrer Abgrenzung reichlich unscharf bleiben. Entsprechend sind, mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit, andere Nummern aus der Kapitularien-Edition von Boretius und Krause (aber nicht unbedingt in der von ihnen gedruckten Textgestalt) dazuzusetzen. Nr. 187 scheint unmittelbar Bezug auf die drei Legationslisten zu nehmen und zum selben Textensemble zu gehören, könnte aber gut zur mündlichen Instruktion der Missi allein bei Hof gedacht gewesen sein. Andere Stücke, die Nr. 189 und 188, wären von ihrem Inhalt her nicht ungeeignet, im Rahmen der Legationsreise vor Ort praktische Funktionen zu erfüllen; ob sie solches aber faktisch auch getan haben, muss Spekulation bleiben. Schließlich kann man sich vorstellen, dass der »Kommunikationskanal« der Legation auch genutzt wurde, um die Kapitel, welche die Nr. 190 als Tagesordnungspunkte für die (Wormser) Versammlung fixiert, ihren bischöflichen Empfängern zuzustellen; da das einzige wesentliche Indiz aber darin besteht, dass sie in der Barceloner Handschrift im engen Verbund mit Nr. 189 und 188 überliefert sind, wird man die Frage nur in Abhängigkeit davon beantworten können, wie es sich mit diesen beiden Stücken verhält, und also zurückstellen müssen. Hingegen gibt der Wortlaut des *Rescriptum* allen Anlass zu der Annahme, dass sich die Nr. 185B als nach dem

verhandelt, könnten mit der *correctio maiorum hominum* und dem *publicus honor* allerdings durchaus eher geteilte Aspekte der Nr. 192–193 angesprochen sein, was ja auch die grammatikalische Konstruktion (*ceteris, que [...] [et] que [...] pertinent*) nahelegt.

⁷⁸⁶ Vgl. oben bei Anm. 649.

⁷⁸⁷ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18.

27. März redigiertes und nach dem 4. April verschicktes Einladungsschreiben, das den heilsgeschichtlichen Hintergrund der Beratungs- und *correctio*-Initiative entwarf und den Arbeitsauftrag erteilte, zusammen mit den Legationslisten im Gepäck der Königsboten befand. Freilich steht die Möglichkeit im Raum, dass ein anderes, verlorenes Schreiben den besagten Arbeitsauftrag und die Einberufung der Synodalen im selben Wortlaut artikuliert wie die *Epistola generalis*, aber überdies weitere zweckdienliche Informationen wie das anvisierte Tagungsdatum bot – und obsolete wie die Terminvorgabe für die (zweite) Legation aussparte. Die Tatsache, dass es sich weder in der »wichtigen, intelligent strukturierten, umfassenden und wohlinformierten Sammlung von Orléans«⁷⁸⁸ erhalten hat, noch im Nachgang vom sicherlich bestens informierten Kompilator berücksichtigt wurde, der den Pariser Akten aufschlussreiches Material voranzustellen bemüht war, spricht nicht eben dafür.

2.1.7.5 Exkurs: Hinkmar von Reims zu MGH Capit. 2, Nr. 191/193

Im vorangehenden Abschnitt kam bereits die Bereitschaft Hinkmars von Reims zur Sprache, »sich Zitatmaterial [...] gefügig zu machen«⁷⁸⁹ und die Entstehungsumstände seiner juristischen Quellen in ein Licht zu stellen, das letzteren den Schein einer »geradezu unanfechtbaren Rechtsautorität«⁷⁹⁰ verleihen konnte. Diese motivierte Inakkuratess, die mit Uninformiertheit zu verwechseln töricht wäre⁷⁹¹, legt es nun nahe, eine weitere Information kritisch zu diskutieren, die der Darstellung des August-*placitum* von 829 in der *Collectio de ecclesiis et capellis* bzw. in *De divortio* zu entnehmen ist. Sie ist für die Rekonstruktion der Beratungsabläufe und Textproduktion dieses Jahres von Belang, steht und fällt aber mit der Glaubwürdigkeit des Reimser Erzbischofs. Dafür nämlich, dass Ludwig der Fromme die »Wormser Beschlüsse« – nach den oben vorgestellten Erkenntnissen also die um zwei Kapitel ergänzten Legationslisten Nr. 191–193 – zusammen mit anderen Punkten *de his, quae episcopi in synodis per quattuor loca sui imperii habitis [...] invenerant* verabschiedet habe⁷⁹² und sie also *ex consideratione episcoporum in praefatis synodis* hervorgegangen seien⁷⁹³, lässt sich außerhalb der zwei Hinkmar-Traktate schwerlich ein Beleg ausfindig machen. Nun ist erwähnensmaßen unklar, mit wie viel Überlieferungsverlust im Hinblick auf den schriftlichen Ausfluss der Parallelsynoden von 829 zu rechnen ist⁷⁹⁴; aber wenigstens in den erhaltenen Pariser Akten – die Hinkmar als Schüler Hildu-

⁷⁸⁸ PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 34.

⁷⁸⁹ BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 57; vgl. auch oben bei Anm. 765.

⁷⁹⁰ SCHMITZ, Concilium perfectum S. 36 f.; vgl. auch oben bei Anm. 752.

⁷⁹¹ Wie PEZÉ, Virus, S. 241–257 vorführt, betrieb Hinkmar in anderem Zusammenhang eine regelrechte »campagne de désinformation« (das Zitat nach der Kapitelüberschrift).

⁷⁹² Vgl. oben Anm. 727 das Zitat aus Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, hier Z. 4 f.

⁷⁹³ Vgl. oben Anm. 732 das Zitat aus Hinkmar, *Coll. de eccl.* [I.], S. 83, hier Z. 10 f.

⁷⁹⁴ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 331.

ins und Nachfolger Ebos von Reims ohnehin am ehesten vor Augen gestanden haben dürften⁷⁹⁵ – finden die Kapitel der Nr. 191–193 bekanntlich keine Entsprechung⁷⁹⁶. Von dieser Seite bestätigt sich eine konziliare Vorbereitung oder auch nur Verhandlung der künftigen Wormser Beschlüsse also nicht. Auf der anderen Seite wurde oben darauf hingewiesen, dass die Annahme, der Reimser Erzbischof habe sich geirrt oder falsch erinnert, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat⁷⁹⁷. Entsprechend könnte man versucht sein zu vermuten, Hinkmar habe, indem er die von ihm ins Feld geführten *capitula* nicht nur aus einer »allgemeinen Synode«, sondern mittelbar gleich aus einer reichsweiten Konzilsinitiative herleitete, die kirchenrechtliche Geltung der Bestimmungen noch weiter hervorheben wollen. Über Gebühr Unrecht tun würde man dem aus anderen Zusammenhängen als »fingerfertige[r] Kleinmeister der Verunstaltung«⁷⁹⁸ bekannten Prälaten mit dieser Verdächtigung kaum, und man dürfte gut beraten sein, sie nicht vorschnell zu verwerfen. Allein: Völlig schlüssig wäre eine solche kalkulierte kontrafaktische Behauptung seitens Hinkmars nicht. Es sei einmal dahingestellt, wie aussichtsreich es gewesen wäre, falsifizierbare Fehlinformationen zu Bischofsversammlungen der Vergangenheit in zwei Texte einzustreuen, die sich auch an Bischöfe richteten⁷⁹⁹. Wichtiger ist, dass die Logik, nach der Hinkmars Verweis eine höhere Geltung der

⁷⁹⁵ Zu den Teilnehmern der Pariser Synode, zu denen Ebo sicher, Hilduin mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 159 f.; über diese Prälaten könnten die Akten gut auf Hinkmar gekommen sein.

⁷⁹⁶ Dies gilt namentlich auch für die Pariser Kanones zum Kirchengut (Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625), die anders als die Bestimmungen der Nr. 191 zwar die Verantwortung des Bischofs ins Zentrum stellen, sich aber thematisch bestens in diese Liste fügen würden – welche im Übrigen Akteure mit unterschiedlichen soziopolitischen Funktionen tangiert und durch die dezidierte Berücksichtigung von Bischöfen kaum erheblich heterogener geworden wäre. Eine der vier Bestimmungen (Conc. Par. 829 I, 16) sollte indessen offenbar ausdrücklich an den Hof vermittelt werden, ist sie doch in *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45–47 reproduziert. Sollte sich daran die Hoffnung geknüpft haben, die Bestimmung würde in Form eines kaiserlichen Erlasses rezipiert werden, wäre diese Erwartungshaltung jedenfalls durch die Praxis gerechtfertigt gewesen (vgl. als ein prominentes Beispiel die als Kapitular verkündeten Beschlüsse der Aachener Synode von 818/19; dazu vgl. unten bei Anm. 873). – Auch im Fall der Allusion in Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 26 und S. 671, 5 f. ([...] *nosse eos* [sc. *fideles*] *oporteat* [...] *quod nisi causa fornicationis, ut dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda*; danach *Rescriptum*, c. [54.], unten S. 121, 1–124, 1), das in dieselbe Richtung zielt wie MGH Capit. 2, Nr. 193, c. 3, S. 18 f. (*Quicumque propria uxore derelicta vel sine culpa interfecta aliam duxerit uxorem, armis depositis publicam agat poenitentiam; et si contumax fuerit, comprehendatur a comite et ferro vinciatur et in custodia mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur*), wird man kaum zureichende Übereinstimmungen sehen, um von einem Rezeptionsverhältnis auszugehen. Wenn Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, 1–10 dieses Kapitel zitiert und suggeriert, es sei in Worms nach einer in Paris »gefundenen« Entscheidung erlassen worden, gelten dafür die unten in Kap. 2.1.7.6 dargelegten Vorbehalte: So er sich nicht falsch erinnert oder eine (etwas inkonsistente) Fiktion lanciert, verweist er wohl – wie der *Con-gessimus*-Passus in Conc. Par. 829 III, 2 selbst – auf eine eher formlose Rezeption nicht-synodaler Texte im Zuge bzw. am Rande des Pariser Konzils.

⁷⁹⁷ Vgl. oben bei Anm. 735.

⁷⁹⁸ FUHRMANN, *Fälscher*, S. 244. Angesichts der dort versammelten Belege für Hinkmars Bereitschaft, die Wahrheit zu verdrehen, halte ich den ihm von ISAIA, Remi de Reims, etwa S. 220 gewährten Vertrauensvorschuss für ungerechtfertigt, ohne dass dies auf die sicherlich teils überzogenen Vorbehalte der »école érudite allemande« des 19. Jh.s zurückführen würde, »qui découvre chez lui [sc. Hincmar] une quantité de défauts que n'avaient pas vus les générations précédentes« (DEVISSE, *Hincmar* 1, S. 28). Einen ebenfalls aufschlussreichen Fall diskutiert SCHMITZ, *Fismes*, mit dem Streit um die Bischofswahl in Beauvais (881), in dem Hinkmar fehlende oder unzureichende kirchenrechtliche Belege für das von ihm entwickelte Wahlverfahren durch Pauschalverweise auf die *sacri canones* und *sacrae leges* kaschiert (vgl. ebd. S. 47 f. und 476–478). Dass sich bei Hinkmar »des utilisations« »tendancieuses« ou »déformantes« des Pères finden und er keine Scheu hatte, in verschiedenen Zusammenhängen aus demselben Zitatmaterial in verschiedenen Zusammenhängen gegensätzlich Schlussfolgerungen zu ziehen, betont PEZÉ, *Virus*, S. 373.

⁷⁹⁹ Für die (formal freilich an ihren Auftraggeber Karl d. K. adressierte) *Collectio de ecclesiis et capellis* vgl. STRATMANN in MGH *Fontes iuris* 14, S. 16, für *De divortio* BÖHRINGER in MGH *Conc.* 4, Suppl. 1, S. 20; gerade im letzteren Fall

Beschlüsse begründen könnte, nicht seinem eigenen Konzilsverständnis entspricht, wie er es auch und gerade in der *Collectio* offenlegt⁸⁰⁰. Wenn er dort zur Wormser Versammlung festhält, ihre ›Verlautbarungen‹ seien ›im höchsten Maße verbindlich‹, begründet er das – wie schon angedeutet – ausdrücklich mit dem Hinweis, dass sie ein *concilium perfectum* darstelle⁸⁰¹. Dabei sei es, wie man noch im selben Satz erfährt, definitorisches Kriterium eines solchen ›vollkommenen Konzils‹, dass ›ein Metropolit mit seinen Suffraganen zusammenkommt‹⁸⁰². Gerade im Sinne dieser hier in nucleo entworfenen Synodaltheorie kann das Simultankonzil von 829 in der von Hinkmar gegebenen Darstellung aber schwerlich ›vollkommener‹ sein als die Wormser Versammlung, insofern ja eben nicht die Zahl der versammelten Bischöfe oder der repräsentierten Kirchenprovinzen, sondern das hier wie dort gegebene Formalkriterium den Ausschlag gibt. Die Erwähnung der mehrfachen konziliarer Wurzel ist, mit anderen Worten, in keiner Weise geeignet, die zitierten Beschlüsse im Hinblick auf deren legislative Qualität in ein besseres Licht zu stellen. Im selben Maß aber, in dem das argumentative Potential der Erwähnung wegbricht, steigt ihr Wert als Information: Man wird schließlich kaum annehmen, dass Hinkmar wider besseres Wissen behauptet hätte, die Wormser Beschlüsse seien ›aus der Erwägung der Bischöfe der vorgenannten Synoden‹ erwachsen, um das eben geschmiedete Argument dann sogleich mit seiner Definition des *concilium perfectum* zu unterlaufen. Freilich kann man in Anlehnung an Schmitz in Betracht ziehen, dass den *capitula* in der Darstellung der *Collectio de ecclesiis et capellis* als (mittelbaren) Produkten eines reichsweiten, idealiter den gesamten Episkopat versammelnden Synodenprogramms wenn schon nicht ›eine andere gesetzgeberische Qualität‹, so doch immerhin ›ein höheres Ansehen‹ zugefallen sein könnte⁸⁰³. Da das Register, das der Erzbischof im Kontext bedient, aber ein dezidiert juristisches ist, lässt sich eine künstliche Geltungssteigerung der Bestimmungen, die über feine Abstufungen im Prestige laufen würde, schlecht als eigentlicher Fluchtpunkt der Darstellung ausmachen⁸⁰⁴. Zumal sonstige Anzeichen einer ›fingerfertigen Verdrehung‹ fehlen, wird man in den Angaben zu 829 wohl vielleicht eine retrospektive Zuspitzung vermuten können, die es mit dem historischen Ablauf nicht ganz genau

wurde, was kaum für Hinkmars Œuvre insgesamt gelten kann, Vorsicht als Zug des Schreibens hervorgehoben: »*De divorzio* is in general [...] circumspect: Hincmar was covering his back« (STONE/WEST, *Divorce*, S. 14).

⁸⁰⁰ Zum Konzilsverständnis Hinkmars im Allgemeinen vgl. SCHMITZ, *Concilium perfectum*; zur hier diskutierten Stelle aus der *Collectio de ecclesiis et capellis* ebd. S. 41.

⁸⁰¹ Vgl. oben bei Anm. 752.

⁸⁰² Vgl. oben in Anm. 732 das Zitat aus Hinkmar, *Coll. de eccl. [I.]*, S. 84, hier Z. 4–6.

⁸⁰³ Vgl. SCHMITZ, *Concilium perfectum*, S. 41: »Nicht, weil ihre Beschlüsse von vorn herein eine andere gesetzgeberische Qualität hätten, rangiert die größere Synode vor der kleineren, sie genießt lediglich ein höheres Ansehen, weil an ihr rein zahlenmäßig mehr Bischöfe teilnehmen.«

⁸⁰⁴ Dies umso mehr, als Hinkmar etwa die Möglichkeit ungenutzt lässt, auf die aus seiner Warte sicher ehrwürdige Tradition von Parallelkonzilien zu verweisen (zu ihr vgl. HARTMANN, *Probleme*, S. 10 f.) oder in irgendeiner Form einen Vorrang anzudeuten, der dem Simultankonzil gemäß der »Rangfolge von Kirchenversammlungen nach ihrem Einzugsbereich« (ebd. S. 13) zukommen könnte.

nimmt⁸⁰⁵, aber kaum eine klandestine Tatsachenverdrehung, wie sie Hinkmar andernorts nachzuweisen ist.

Obwohl sich also der Quellenwert der isolierten Nachricht, die Hinkmar zum textlichen Zusammenhang zwischen den vier Parallelkonzilien und der Wormser Versammlung gibt, schwer einschätzen lässt, eröffnet sie die Möglichkeit, eine notgedrungen hypothetische, aber vielleicht doch bedenkenswerte Verbindung zu ziehen. Im dritten Teil der Pariser Akten – der die ersten beiden systematisch aufeinander bezogenen Bücher nicht nur fortsetzt, sondern bekanntlich seinerseits schon verarbeitet und entsprechend mit größerer Distanz als diese auf die Konzilstätigkeit zurückblicken kann⁸⁰⁶ – kommen gewisse Kapitel zur Sprache, die man *in opere conventus* zusammengetragen habe (*congressimus*), deren man an dieser Stelle aber, um Weitschweifigkeit zu vermeiden, lediglich Erwähnung tun wolle⁸⁰⁷. Wie unten ausgeführt⁸⁰⁸, hat die Forschung seit Carl Joseph Heffele diesen Hinweis der Synodalen zum Anlass genommen, einen verlorenen Teil der Akten (*opus conventus*) zu postulieren, wobei es sich dabei nach Ausweis des im Anschluss gebotenen Resümees um eine Reihe von Bestimmungen vornehmlich zum ehelichen Sexualverhalten handeln müsste; und den Historikern des 19. Jahrhunderts ist nicht verborgen geblieben, dass die kursorisch referierten Punkte bis in die Formulierung hinein frappierende Übereinstimmungen mit einigen Kapitelüberschriften der *Institutio laicalis* aufweisen, weswegen dieser Jonas-Traktat als Überlieferungsträger, aber auch Vorlage des besagten verlorenen Teils ins Gespräch gebracht wurde. Offenkundig an einen anderen Zusammenhang denkt Böhringer, wenn sie gerade in ihrem Kommentar zur Erwähnung der Parallelsynoden und zum Zitat aus Nr. 193, c. 3 in *De divortio* anmerkt, dass »die nicht erhaltenen Beschlüsse in Ehesachen [...] im Rescriptum« angesprochen seien⁸⁰⁹ – welches den Passus aus Conc. Par. 829 III in der Tat wörtlich reproduziert. Mit ihrem Hinweis suggeriert sie doch, dass Hinkmar, wenn er in seinem Gutachten zu der Frage Stellung nimmt, »ob bzw. aus welchen Gründen einmal geschlossene Eheverbindungen gelöst werden können«⁸¹⁰, dazu die Wormser Bestimmung zitiert, der zufolge »jemand, der die eigene Frau verlassen oder ohne Schuldgrund getötet hat und sich eine neue Frau nimmt, öffentliche Buße leisten muss«, und schließlich behauptet, dass diese Bestimmung schon auf den Parallelsynoden ergangen sei⁸¹¹, Recht haben könnte. Wenn wir

⁸⁰⁵ Vgl. oben bei Anm. 796.

⁸⁰⁶ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 38.

⁸⁰⁷ Vgl. Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24–26: *Congressimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum observationem et salutem pertinentia, quorum hic omitta prolixitate mentionem tantum fecimus, scilicet quod [...]*; danach Rescriptum, c. (54.), unten S. 120, 11–121, 1.

⁸⁰⁸ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Rescriptum, c. (54.).

⁸⁰⁹ Vgl. BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 138, Anm. 29. Da sie sich auf das *Rescriptum*, nicht auf die zugrunde liegenden Pariser Akten bezieht, wird freilich nicht ganz deutlich, ob sie die »nicht erhaltenen Beschlüsse« mit Paris oder einer der Parallelsynoden assoziiert.

⁸¹⁰ Vgl. Hinkmar, *De div.*, interrog. 5, S. 135, 10 f.: *Qualiter vel pro quibus rebus secundum auctoritatem inita coniugia separari valeant et sine quibus separari non valeant [...]*.

⁸¹¹ Vgl. oben Anm. 727 das Zitat aus Hinkmar, *De div.*, resp. 5, S. 138, 1–10.

das Pariser Äquivalent der Entscheidung nicht kennen, so müsste Böhrringers implizite Hypothese lauten, dann deshalb, weil sie sich wie die thematisch eng verwandten Beschlüsse, von denen Conc. Par. 829 III und das *Rescriptum* ausdrücklicher Zeugnis ablegen und an deren Seite es einmal firmierte, nicht erhalten hat. Die Perspektive, aus der oben nach der Zuverlässigkeit von Hinkmars Angaben gefragt wurde, lässt sich also umkehren; Hefeles Geschichte vom »jetzt verlornen zweiten Theil von Buch II«⁸¹² der Pariser Akten scheint, mit anderen Worten, in Hinkmars wiederholter, aber ansonsten isolierter Auskunft zur Vorgeschichte der »Wormser Kapitularien« eine Bestätigung zu finden. In diesem Zusammenhang mag man es bezeichnend finden, dass die Pariser Synodalen im unmittelbaren Anschluss an die in Conc. Par. 829 III resümierten *capitula* auf jene im Vorfeld verschickten *correctio*-Listen zu sprechen kommen, die mit Nr. 191–193 zu identifizieren oben aus anderen Gründen vorgeschlagen wurde⁸¹³.

Nun hat, ein Jahrhundert nach Hefe, Joachim Scharf die besagten Kapitel nicht als durch Überlieferungsverlust abhandengekommene Kanones, sondern vorsichtiger nur als Teil der in Paris zusammengetragenen »Stoffmasse« sehen wollen, die gar nicht erst in die »Schlußfassung« der Akten eingegangen war⁸¹⁴; und unten wird im Grunde auf dieser Linie der Vorschlag gemacht, dass man im Grunde noch nicht einmal von einer vollverschriftlichten ersten Redaktion ausgehen muss, die dann zusammengestrichen worden wäre⁸¹⁵. Unter *opus conventus* könnte schlicht auch die Konzilstätigkeit zu verstehen sein, zu der fraglos das Zusammentragen (*congerere*) und die Beratung von Texten gehörte. Gerade in diesem Zusammenhang ist nun die Auskunft Hinkmars von Interesse – der, wenn man so möchte, genau den letztgenannten Aspekt der Beratung (*consideratio*) anspricht⁸¹⁶. Nimmt man den Reimser Erzbischof im Hinblick auf das in *De divortio* übernommene Kapitel aus Nr. 193 beim Wort, gibt es keinen Grund, mit der Kapitelliste aus Nr. 191 anders zu verfahren, aus der er in seiner *Collectio de ecclesiis et capellis* zitiert; und angesichts der gemeinsamen Überlieferung wird man auch die Nr. 192 nicht ausnehmen. Bestimmungen aber, welche die kaiserliche Provenienz bis zu dem Grade widerspiegeln, dass sie *missi nostri* oder *nostra praesentia* kennen⁸¹⁷, kann man sich – so wäre mit Blick auf Hefeles Szenario festzuhalten – kaum als (ehemals) regulären Teil der Pariser Akten vorstellen. Wenn die inhaltliche Heterogenität der Nr. 191–193 solches ohnehin nicht eben nahelegen mag, ist eine formale Gemeinsamkeit dieser »Wormser Ka-

⁸¹² HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 63 (wiederholt in DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 67; in Übersetzung in DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 70).

⁸¹³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 15–18 bzw. *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 125, 7–126, 2; dazu vgl. oben bei Anm. 705.

⁸¹⁴ Vgl. SCHARF, Studien, S. 365.

⁸¹⁵ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (54.).

⁸¹⁶ Vgl. das oben Anm. 732 gebotene Zitat aus Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 83 mit der Formulierung *ex consideratione episcoporum in praefatis synodis* (ebd. Z. 10 f.).

⁸¹⁷ Vgl., als leicht zu vermehrende Beispiele, MGH Capit. 2, Nr. 191, c. 6, S. 13, hier Z. 20 (*a misso nostro*; zitiert in Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 94, hier Z. 6) und ebd. c. 7, S. 13, hier Z. 24 f. (*ad praesentiam nostram*; zitiert in Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 93, hier Z. 29 f.).

pitularien« nun auch hinsichtlich der These Scharfs und der sich anschließenden Überlegungen aufschlussreich: Als ehemalige Instruktionslisten für die Missi des Frühjahrs 829 gehen sie im Grundbestand der Pariser Synode zeitlich voraus, was sie just mit der *Institutio laicalis* verbindet, welche – wie Karl Amelung gezeigt hat – die in Conc. Par. 829 III, 2 referierten *capitula* nicht erst rezipiert haben kann⁸¹⁸. Das aber heißt: Keiner der Texte, für die sich eine Verbindung mit diesen Kapiteln wahrscheinlich machen lässt, dürfte in Paris zum ersten Mal aufgesetzt worden sein. Während man also damit rechnen sollte, dass sie zur Tagung des Konzils mitgebracht (vgl. Jonas et al.: *congressimus*) und dort – vielleicht am Rande? – beraten wurden (vgl. Hinkmar: *ex consideratione*), gibt ihre Textgeschichte keinen Hinweis darauf, dass sie in diesem Zusammenhang in einer irgendwie formalisierten Form neu verschriftlicht wurden.

2.1.7.6 Rescriptum, c. (34.) – MGH Capit. 2, Nr. 188?

Ohne den Legationszusammenhang anzusprechen, in den die bislang diskutierten Kapitularien gestellt sind, erwähnt der Redaktor des *Rescriptum* in c. (34.), ganz vorlagenkonform, ein weiteres kaiserliches *capitulum*. Die Stelle liest sich im Wortlaut wie folgt:

*De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit, tantummodo vestram pietatem deposcimus, ut secundum dei voluntatem, quod melius exinde vobis visum fuerit, ad effectum perducatis.*⁸¹⁹

Boretius und Werminghoff haben sich, wie vor ihnen schon Heinrich Brunner, von der Tatsache, dass hier eine kaiserliche Ankündigung zur Sprache kommt, die nicht näher spezifizierte Regelung in Sachen *honor ecclesiasticus* auf einem künftigen *generalis conventus* treffen zu wollen, an das oben besprochene erste Kapitel der Nr. 188 erinnert gefühlt⁸²⁰. Demnach wäre die dort annoncierte und inhaltlich auch schon vorweggenommene Entscheidung zum Umgang mit ersessenem Kirchengut, die dann in Worms in Form von Nr. 191, c. 8 gefällt wurde, mit dem in *Rescriptum*, c. (34.) angesprochenen *capitulum* zu identifizieren⁸²¹. Diese Zuweisung ist verlockend, zumal sie nicht auf die Hypothese angewiesen ist, dass die Nr. 188 den nach Paris zusammengerufenen Bischöfen tatsächlich, zum Beispiel im Rahmen der Legation der Königsboten, zugestellt wurde: Mit Jonas von Orléans ist für einen federführenden Pariser Synodalen eine viel unmittelbarere Kenntnis der kaiser-

⁸¹⁸ Vgl. AMELUNG, Jonas, S. 46; hierzu oben Kap. 1.3 bei Anm. 472 sowie Kap. 2.1.5 bei Anm. 317. Vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (54.).

⁸¹⁹ *Rescriptum*, c. (34.), unten S. 77 f. nach Conc. Par. 829 III, 21, S. 677.

⁸²⁰ Vgl. BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 184 f.; BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 39, Anm. 3 und WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 677, Anm. 7; zu Nr. 188, c. 1 und Nr. 191, c. 8 oben bei Anm. 668 und Anm. 777.

⁸²¹ Gegen die Einschätzung von BRUNNER, Inquisitionsbeweis, S. 185, der zufolge »die Geistlichkeit die Gleichstellung von Kirchen- und Königsgut anstrebte, aber im [Wormser] Reichstage nur unter einer Beschränkung durchsetzte, infolge deren die ursprünglichen Forderungen im wesentlichen unerfüllt blieben«, spricht neben Inhaltlichem (vgl. oben Anm. 668) auch die kaum nachdrückliche, vielmehr offene Form, in der die hier in c. (34.) vorgebrachte »Forderung« gehalten ist. Skeptisch äußern sich auch ESDERS/PATZOLD, Inalienability, S. 402, Anm. 61.

lichen Ankündigung anzunehmen, da in ihm ja außerdem ein Teilnehmer der kleinen Aachener Versammlung und der Kompilator der auf sie zurückgehenden, in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40 überlieferten Sammlung interner Texte zu vermuten ist⁸²².

Auf der anderen Seite setzten die genannten Historiker, vielleicht auch aufgrund einer juristischen *déformation professionnelle*, mit großer Selbstverständlichkeit voraus, dass der Terminus *honor ecclesiasticus*, der sich bedauerlicherweise weder in Nr. 188, c. 1 noch in Nr. 191, c. 8 wiederfindet, »kirchliche Rechtsansprüche« bezeichnet. Ohne Grund haben sie diese Meinung freilich nicht vertreten⁸²³, und auch in der jüngeren kulturgeschichtlichen Forschung wurde betont, dass *honor* ein integrativer und facettenreicher Begriff ist. Die »Ehre« eines mittelalterlichen Menschen etwa fasst Knut Görich als die »Summe aus Vornehmheit, Rang, Ämtern, Besitz, persönlichen Fähigkeiten und Verbindungen«⁸²⁴, womit ihr prinzipiell auch eine juristische Dimension zugeschrieben ist; was dann den *honor* einer abstrakten Größe wie der *ecclesia* anbelangt, kann man sicherlich leicht versucht sein, diesen rechtlichen Aspekt im Vordergrund zu sehen. Für den vorliegenden Fall hatte es allerdings schon Bernhard Simson für »mehr als fraglich« gehalten, dass »unter dem *honor ecclesiasticus* dies Privileg der Kirchengüter [sc. Nr. 191, c. 8] zu verstehen sei«⁸²⁵. Sein Zweifel rührte eben von der Frage her, ob die Interpretation des Terminus als »kirchliche Rechtsansprüche« plausibel sei, und begründen konnte er ihn mit der Beobachtung, dass in der Gesetzgebung Ludwigs des Frommen an anderer, kontextreicherer Stelle unter der Rubrik *De honore ecclesiarum* der »Schutz der Kirchen vor Entweihe« anvisiert wird⁸²⁶. Auf grundsätzlicher Ebene hat Simsons Skepsis Anfang dieses Jahrhunderts eine späte Unterstützung erfahren, gehört doch just die zitierte Definition Görichs in den Rahmen einer so vehementen wie überzeugenden Kritik an der Tendenz der älteren Rechtsgeschichte, die Ehre auch und gerade von nicht-personalen, abstrakten Größen – in seinem Fall: den *honor* des stauferzeitlichen *imperium* – ausschließlich oder doch vornehmlich auf »Recht, Besitz, Hoheit«⁸²⁷ hin zu deuten. Vielmehr seien Rechtstitel als *ein*

⁸²² Vgl. oben Anm. 517.

⁸²³ Vgl. etwa die in MLW 4/1 (2021), Sp. 1083 f., s. v. *honor* unter II/2/a aufgeführten Belege zur dinglichen und rechtlichen Begriffsdimension. Im Pariser Material fällt die Verknüpfung von Kirchengut und *honor* allerdings recht vage aus: Rescriptum, c. (27.), unten S. 67, 9 fordert (nach Conc. Par. 829 III, 15, S. 675, 20) die materielle Ausstattung verarmter Bistümer u. a. *ob [...] honorem dei*; ebd. c. (15.), unten S. 45 – 47 hingegen gibt (nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, ohne *honor*-Erwähnung) als Hintergrund der dort formulierten Invektive gegen Kirchengut entfremdende Bischöfe nicht so sehr die Sorge um den Besitzstand, sondern vor allem um eine Kompromittierung des *ministerium sacerdotale* zu erkennen.

⁸²⁴ Vgl. GÖRICH, Forschungsproblem, S. 73, der sich mit seiner Definition an dieser Stelle nicht ausschließlich auf die Stauferzeit bezieht, die sonst im Fokus seiner Beschäftigung mit dem *honor imperii* steht, sondern allgemein den Kontrast zu einer erst später sich ausbildenden, dann alle Lebensbereiche durchdringende Legalordnung betont. – Ähnlich, für das 11. Jh. bzw. »die Epochen, aber mit Blick auch auf »Recht, Besitz, Ansehen, Status [...] eines Amtes, einer Kirche, eines Verbandes«, FRIED, Entlarvung, S. 135 f.

⁸²⁵ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 379, Anm. 7.

⁸²⁶ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 379, Anm. 7, der sich damit auf MGH Capit. 1, Nr. 136, c. [1], S. 281 von 818/19 bezieht (ebd. Z. 3 die zitierte Inschrift).

⁸²⁷ So lautet für RASSOW, Honor imperii, S. 103, Anm. 307 die treffendste und »ganz unzweifelhaft[e]« Übersetzung von *honor* schlechthin; unter dem *honor imperii* seien dann konkrete – im Fall Friedrichs I.: oberitalienische – Besitztitel zu verstehen. Die Kritik an Rassow bei GÖRICH, Forschungsproblem, S. 38–40.

Bestandteil der Ehre unter anderen und also implizit stets in Beziehung zu ihr gedacht worden (weswegen sie folgerichtig als *honores* im Plural firmieren können), während der *honor* schlechthin (als Kollektivsingular) von jeder öffentlichen, mithin sichtbaren Bestätigung oder Verletzung einer seiner Komponenten tangiert worden sei⁸²⁸. Im Fall von abstrakten Trägern realisiert sich, praxeologisch gewendet, die Wahrung bzw. Beschädigung der Ehre im Verhalten von Akteuren, die ihn – als externe Partei – desavouieren bzw. respektieren oder – als Repräsentanten, das heißt in ihrer Eigenschaft als »soziale Grundlage der transpersonal-abstrakten Größe«⁸²⁹ – erfüllen bzw. verspielen. Freilich hat Görich seine Überlegungen und Einwände in Auseinandersetzung mit einem hochmittelalterlichen, vorrangig weltlichen Problemkomplex entwickelt, aber es wird kaum ein Schaden sein, sie zum Anlass einer Sensibilisierung in Bezug auch auf karolingerzeitliche Verhältnisse und auf die *ecclesia* in ihren unterschiedlichen Zuschnitten zu nehmen. Demnach wäre, bevor man *honor* konkret mit »Recht« übersetzt, prinzipiell zu prüfen, ob nicht die übergeordnete Bezugsgröße selbst angesprochen ist – wie es bei der von Simson aufgerufenen, im Akt der »Entweihe« tangierten Heiligkeit der Kirche(n) der Fall sein dürfte.

Würde man nun, inspiriert durch die Kritik Görichs und auf der Linie Simsons, die »*Capitularia regum Francorum*« nach weiteren Belegstellen durchsehen, an denen der *honor ecclesiasticus, ecclesiae* oder *ecclesiarum* Erwähnung findet⁸³⁰, würde sich schnell die inhaltliche Vielfalt des Terminus bestätigen, ohne irgendeine Affinität zum Besitzrecht zu zeigen⁸³¹. Indessen handelt es sich bei der Allusion in Rescriptum, c. (34.) ja nicht um eine Äußerung des Hofs, sondern einer Synode; und auch, wenn man tunlichst nicht von strikt geschiedenen Diskursen ausgehen wird⁸³², liegt es doch nahe, dem

⁸²⁸ Zur Bedeutung der »Öffentlichkeit [als dem] für Ehre konstitutive[n] Raum« vgl. GÖRICH, Forschungsproblem, S. 47 mit Verweis auf VON DER NAHMER, Herrschaft, S. 688 und S. 697, Anm. 242; zur Angemessenheit des Terminus im Rahmen mediävistischer Begriffsbildung vgl. das Plädoyer für einen reflektiert anachronistischen Gebrauch bei VON MOOS, Öffentlich.

⁸²⁹ Vgl. – für die Fürsten als »Subjekte der »Ehre des Reichs« und »soziale Grundlage der transpersonal-abstrakten Größe *imperium*« – GÖRICH, Forschungsproblem, S. 67 f. (die Zitate ebd. S. 67).

⁸³⁰ Eine Synonymität der hier zusammengestellten Begriffsvarianten soll damit keineswegs behauptet sein; deren (vermutlich: feine) Unterschiede fundiert zu erfassen, ist hier freilich en passant nicht zu leisten. Es steht aber vielleicht zu erwarten, dass die hier besonders interessierende Form *ecclesiasticus* stärker als die anderen auf die Kirche als soziale Entität – den *ordo ecclesiasticus* oder Klerus – abhebt. Mein Dank gilt Herrn Professor Hans-Werner Goetz für eine unverbindliche Bekräftigung dieser Vermutung.

⁸³¹ Die eigene Durchsicht bestätigt, was der Eintrag zu *honor* im von Victor KRAUSE besorgten Register (MGH Capit. 2, hier S. 639 f.) suggeriert: Der Terminus *honor ecclesiasticus* bezeichnet das »kirchliche Amt«, in das eine Person gelangen und das sie, wie den Weihegrad, strafweise auch wieder verlieren kann (z. B. schon unter Ludwigs Großvater Pippin, vgl. MGH Capit. 1, Nr. 14, c. 24, S. 37, 9); auf einer abstrakteren Ebene findet er, etwa neben *honor sanctae dei ecclesiae*, Verwendung, um die »Ehre der Kirche« im Sinne des geistlichen Standes zu fassen, welche insbesondere die Laien zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet (vgl. etwa die Admon. a. 823/5, S. 304, Z. 41) und die, sofern umfassend gewährt, zusammen mit der *prosperitas regni* und der *pax populi* den Idealzustand irdischer Ordnung markiert (vgl. Karl d. K. im Jahr 851, MGH Capit. 2, Nr. 205, Adnuntiatio Karoli, S. 74, 36–38). Konkretisieren kann sich dieser *honor* (bzw. der *honor dei*, aus dem sich die Ehre des Gott geweihten Standes ihrerseits speist) neben der von Simson angesprochenen Unverletzlichkeit von Kirchengebäuden (*ecclesiae*; vgl. oben Anm. 826) zweifelsohne auch in der Unantastbarkeit der kirchlichen Besitzungen, die z. B. im genannten Beleg aus Ludwigs *Admonitio* gut und gerne mitgedacht sein mag; in der Kategorie »*honores*=*beneficia*« kann Krause aber *honores ecclesiastici* o. ä. (im Gegensatz etwa zu *honores episcopi*) nicht verzeichnen. – Eine Konsultation der Kapitulariensammlung des Ansegis (MGH Capit. N. S. [1]) ändert an diesem Befund nichts.

⁸³² Vgl. SOT, Concordances.

unmittelbaren Kontext, also dem Pariser Material, eine höhere Aussagekraft beizumessen. Nun hat Hans Hubert Anton gerade eine spezifische Beziehung von Kirche und Recht als Charakteristikum, oder genauer: als wesentliches Anliegen der Pariser Akten ausgemacht. *Ecclesia* sei hier nicht nur in einem allgemeinen und einem spirituellen Sinn, sondern auch »in der Bedeutung der verfaßten, der institutionellen, der Rechtskirche« angesprochen⁸³³, und eine nicht hierokratische, aber doch »gegen die Wirklichkeit staatskirchlicher Praxis« gerichtete Forderung der Synodalen sei die Gewährung der »*libertas episcopalis*, einer noch bescheiden gefaßten Eigensphäre auf dem Rechtssektor«⁸³⁴. Angesichts dieser von denkbar berufener Seite vorgenommenen Einschätzung könnte man versucht sein, auch für die *honor*-Erwähnungen in den Akten einen rechtlichen Deutungshorizont anzunehmen. Allerdings ist die in vielem nach wie vor unerreichte Studie Antons gerade im Hinblick auf den hohen Stellenwert kritisiert worden, den sie für die *libertas episcopalis* veranschlagt, und im selben Zuge wurde die zugrunde liegende Annahme zurückgewiesen, dass es »den Teilnehmern des Pariser Konzils [...] um die Abwehr eines ›Staatskirchentums‹« gegangen sei⁸³⁵; in der Tat dürfte sie subkutan noch über Gebühr jener Vorstellung eines frühmittelalterlichen Gegensatzes von Staat und Kirche verhaftet sein, die namentlich Mayke de Jong in den letzten Jahrzehnten als inadäquat und irreführend erwiesen hat⁸³⁶. Auf dieser Linie ist als übergeordnetes Ziel der Pariser Anstrengungen gegenüber Anton nochmals das »Zusammenwirken von Episkopat, König und verschiedenen Amtsträgern zum Wohle der als Gesamtheit aller Christen gedachten *ecclesia*« akzentuiert worden⁸³⁷.

Bemerkenswerterweise zeigt Anton in seinem Beitrag selbst Ansätze zu solchen Einwänden, betont er doch, dass die Synodalen die als Problem wahrgenommene Vermischung von Geistlichem und Weltlichem weniger an »kaiserlichen Eingriffen in die kirchliche Rechts- und Besitzsphäre« als an den »amtsfremden Betätigungen« von Klerikern festgemacht hätten und es ihnen vorrangig um die »Aktionsfähigkeit des bischöflichen Ordo« zu tun gewesen sei⁸³⁸. Die Evokation der inhärenten Aufgaben von Klerikern und der Aktionsfähigkeit des *ordo sacerdotalis* spricht nun

⁸³³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 64 f.

⁸³⁴ ANTON, Konzept, S. 74; ähnlich etwa BOSHOF, Ludwig, S. 176 f.

⁸³⁵ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 165 mit Anm. 396.

⁸³⁶ Vgl. die Würdigung und Zusammenstellung der einschlägigen Beiträge De Jongs bei ESDERS/PATZOLD, Inalienability, S. 386 f. mit Anm. 1.

⁸³⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 165 f.

⁸³⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 66, der hier die Sicht der Synodalen der Perspektive Walas v. Corbie gegenüberstellt, dem es nach dem Zeugnis von Radberts *Epitaphium Arsenii* bei seiner Aachener Invektive von 828 nun eben um die »kirchliche Rechts- und Besitzsphäre« zu tun gewesen sei. Wenn auch ESDERS/PATZOLD, Inalienability, S. 402 f. Walas Rede als prominenten Beitrag zu einer Diskussion um den rechtlichen Status von Kirchengut einordnen, bleibt auf ihre etwas beiläufig geäußerte, aber essentielle Bemerkung hinzuweisen, dass Beitrag und Diskussion gleichermaßen in einen umfassenderen Bezugsrahmen gehören: »Wala's criticism derived from the fundamental question of how both ›orders‹ (*ordines*) within the *ecclesia* – the laity and the clergy – were to be differentiated from each other« (ebd. S. 402), und dass die Auseinandersetzung mit der Entfremdung von Kirchengut »only touched upon a core problem that very vigorously preoccupied the intellectual elites of the realm in the 820s: the separation of the emperor's and bishops' responsibilities within the *ecclesia*« (ebd. S. 406).

aber kaum den Deutungshorizont der karolingerzeitlichen Rechtspraxis, sondern den einer gelingenden Heilsvermittlung an, welche der Kirche bzw. dem besagten *ordo* als Abstraktum und den Geistlichen als »sozialer Grundlage« dieser »transpersonal-abstrakten Größe« oblag⁸³⁹ – aus Sicht Antons wie der Pariser Synodalen in besonderem Maße freilich den Trägern des Bischofsamts, auf die sich letztere im Übrigen nicht exklusiv, aber doch deutlich vorrangig beziehen, wenn sie den Integrativbegriff *sacerdotes* (*sacerdotalis* etc.) verwenden⁸⁴⁰. Wegweisend ist in diesem Zusammenhang eine programmatische Notiz am Anfang der dritten Kapitelreihe des *Rescriptum*, die den *vigor* und die *dignitas sacerdotalis* gerade über die priesterliche Schlüsselgewalt begründet und es so nahelegt, die folgenden *propter honorem ecclesiasticum* vorgebrachten Forderungen auf die soteriologische Funktion des höheren Klerus zu beziehen und von ihr her zu deuten⁸⁴¹. Jedenfalls aber ist mit dem Anton'schen Schlagwort der »Aktionsfähigkeit des bischöflichen Ordo« ein Zusammenhang aufgerufen, in dem es frei nach Görich eher um die Ehre schlechthin (*honor*) als um einzelne, verbriefte Ehren (*honores*) geht.

Genau dieser Eindruck bestätigt sich indessen, wenn man den Blick in die Quellen vertieft. Die Erwähnungen des *honor ecclesiasticus* bzw. *ecclesiae* im Pariser Material scheinen auch bei näherer Betrachtung nicht vorrangig ein Interesse für Besitztitel zu reflektieren⁸⁴², sondern vielmehr jene Sorge, von der es geradezu durchdrungen ist: dass nämlich das sichtbare und in diesem Sinne öffentliche Fehlverhalten einzelner Geistlicher in den Augen der Laien auf ihre »Würde«⁸⁴³ und ihr »Amt«⁸⁴⁴ zurückfällt und sich so, »da zusammen mit den Schuldigen Unschuldige in Verruf kommen«⁸⁴⁵, nicht nur Individuen kompromittieren, sondern der Stand im Ganzen Schaden nimmt –

⁸³⁹ Vgl. oben bei Anm. 829.

⁸⁴⁰ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*.

⁸⁴¹ Vgl. unten Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu c. (21.) des *Rescriptum*.

⁸⁴² Vgl. auch oben Anm. 823. Anders liegen die Dinge dann sichtlich in Conc. Aquisgran. 836, c. (48.), S. 718 f. (*DE CONSERVANDIS REBUS QUAE A FIDELIBUS CONFERUNTUR*), wo u. a. mit Ps.-Prosper die Unantastbarkeit von Kirchengut aus dessen heilswirksamer Funktion begründet wird (vgl. Jul. Pom., *De v. contempl.* II, 9, Sp. 450 f.; zur gängigen Zuschreibung an Prosper, v. a. aber zur Umdeutung des in der karolingerzeitlichen konziliaren Rezeption zunehmend selektiv, seit Paris 829 nurmehr in Form der griffigen, aber dekontextualisierten Formel *vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum* verwendeten Kapitels DEVISSE, Influence): Dieser in Aachen ohne nachweisbare Vorlage redigierte Kanon steht am Anfang der die Akten beschließenden Kapitelfolge, die einschlägig mit *CAPITULA DE HONORE EPISCOPALI* überschrieben ist; ihr insgesamt und damit dem c. (48.) unmittelbar vorgeschaltet ist überdies ein aus *De inst. reg.*, c. 2, S. 182, 32–38 gezogener Passus, der programmatisch *propter illum, cuius ministerium gerunt* die »ehrerbietige Achtung« der Bischöfe einfordert (vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. [48.], S. 718, 28–32, hier Z. 29 und 30: *congruo honore venerandi*). Dass die Verknüpfung von Ehre und Kirchenbesitz innerhalb des Pariser Materials gerade 836 in Aachen so dezidiert hergestellt wird, mag sich daraus erklären, dass im Zuge der Auseinandersetzungen von 830–833 Kirchengüter als prekarische Schenkungen an Laien ausgegeben worden waren (vgl., mit Blick auf das Mahnschreiben, das Jonas aus diesem Grund auf Ersuchen der Aachener Synodalen für Pippin v. Aquitanien verfasste, PATZOLD, *Episcopus*, S. 218 f.; d. W. oben Kap. 1.3 bei Anm. 427 sowie bei Anm. 609).

⁸⁴³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 22–24: [...] *syroniaca heresis, quae propter quorundam avaritiam et ambitionem modernis temporibus dignitatem sacerdotalem fuscare conprobatur*; danach *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 19, 7–9.

⁸⁴⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 26 f.: [...] *et ob hoc* [sc. wegen der Entfremdung von Kirchengut durch Bischöfe] *et iura ecclesiastica convelluntur et ministerium sacerdotale fuscatur, immo a subditis detrahatur et contempnitur*; danach *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45, 9–11.

⁸⁴⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 36–38: *Quia vero nonnullos ordinis nostri socios avaritiam turpiter sectari et merito a multis reprehendi et ob id innoxios cum noxiis hac occasione infamari comperimus* [...]; danach *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 22, 10–13.

was letztlich nichts anderes bedeute, als dass dessen soteriologische Funktion in Gefahr gerät⁸⁴⁶. Wie ein Abgleich mit anderen einschlägigen Texten aus der Zeit Ludwigs des Frommen zeigt, wird man diese Problemdiagnose und insbesondere die Akzentuierung des dynamisierenden Elements der *detractio* als bislang unzureichend gewürdigtes Charakteristikum des Pariser Materials einschätzen dürfen⁸⁴⁷. Wo dessen Urheber ihrer Sorge um das eigene, bischöfliche *ministerium* Ausdruck verleihen – der Sorge, dass es verachtet (*contempnitur*), in übler Nachrede geschmäht (*detrabitur*) oder

⁸⁴⁶ Für die Pariser Akten ergibt sich dieser Konnex schon aus der programmatischen Struktur des Textes: Die Äußerungen zum *honor* des *ordo ecclesiasticus* stehen ja im Zeichen des ganz auf Heilsvermittlung angelegten gelasianischen Kooperationsmodells, wie es in Conc. Par. 829 I, 3, S. 610 f. entwickelt und für das Pariser Modell insgesamt paradigmatisch ist. Aufschlussreich ist dann die Art und Weise, wie die soteriologische Funktion als *ministerium* des Episkopats, dessen öffentliches Ansehen, die gesellschaftliche Ordnung und die Ehre Gottes in Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 1–8 (danach Rescriptum, c. [23.], unten S. 59, 16–60, 9) konzeptionell miteinander verschaltet sind: *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspicionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et acquirere debuerant, culpam incurrant, quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debitum ministerium et ad illorum salutem pertinet.* Die Schädigung, die der Ruf des Episkopats als eines Kollektivs durch ungerechtfertigte Verdächtigung und Verleumdung (vgl. *suspicio* und *detrabere*) erfährt, wird zugleich als öffentliches Ärgernis mit Konfliktpotential (vgl. *scandalum*, dazu unten Anm. 852) und als Beleidigung Gottes (vgl. *offendere*) vorgestellt, wobei das Heilshindernis (vgl. *culpa*), das den verleumderischen *fideles* aus ihrem Handeln erwachse, eben jenes Ziel gefährde, das die Bischöfe als essentiellen Gehalt Amtes und Dienstes ausweisen (vgl. die Engführung von *salus* [*fidelium*] und *ministerium* bzw. *officium* [*sacerdotale*]). Klar wird daraus, dass der Problemzusammenhang von Heilsvermittlung und Ruf nicht (oder nicht nur) auf der praktischen Erwägung beruht, dass ein Bischof oder Priester, den seine Pfarrkinder aus Verachtung gegenüber dem geistlichen Stand nicht konsultieren oder hören wollen, kaum gelingende Seelsorge leisten kann; vielmehr ist er offenkundig eben (auch und gerade) von einem Gott her gedacht, dessen Ehre im Ansehen des Standes, der ihn auf Erden repräsentiert, bestätigt oder angegriffen wird (vgl. dann auch das auf die *sacerdotes moderno tempore* bezogene Zitat aus Luc. 10, 16 in De inst. reg., c. 2, S. 182, 35–37: *Post apostolos enim ad ipsos haec domini sententia dirigitur: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit*). – Zwar nicht explizit auseinander abgeleitet, aber in einem Atemzug und argumentativen Zusammenhang genannt sind die *dignitas* des *ordo ecclesiasticus*, der Bestand der *religio christiana* und das (hier: kaiserliche) Seelenheil schließlich in Conc. Par. 829 III, 22, S. 677, 13–15 (vgl. das Zitat unten in Anm. 864). Auch im geistigen Umfeld des Pariser Materials finden sich einschlägige Belege für Verknüpfung von Heilsvermittlung und Ehre des *ordo sacerdotalis*; so bei Jonas in De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58–72 (unter der sprechenden Rubrik *QUOD SACERDOTIBUS, PER QUOS HOMINES DEO RECONCILIANTUR, HONOR DEBITUS SIT EXHIBENDUS*) oder im Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 4, S. 594, 22–24 (*Ut sacerdotes domini, qui sunt mediatores inter deum et homines, per quos homines deo reconciliantur, tanto despectui non habeantur, sed pro amore et reverentia dei ministerium sacrum, quod per eos deo exhibet ecclesia, in eis honoretur*). – Vgl. auch ÖFFNER, Ehre.

⁸⁴⁷ Vgl. etwa den vielleicht 817/22 verfassten, an Erzbischof Bernhard v. Vienne gerichteten Traktat *De privilegio et iure sacerdotii* Agobards v. Lyon, der gleichfalls das *ministerium sacerdotale* behandelt (vgl. für den Terminus etwa Agobard, De priv., c. 3, S. 54, 4) und mit dem *honor* in Verbindung bringt (vgl. ebd. c. 11, S. 62, 19–28), die von persönlicher Lebensführung der Präläten unabhängige Kraft der Sakramente betont (vgl. ebd. c. 7, S. 58, 32–40 und c. 15, S. 65, 6–11) und entsprechend einschärft: [...] *nihil se laedi [fideles] criminibus sacerdotum in acceptione sacramentorum, si tamen iuxta regula a domino positam, vel secundum traditionem ecclesiasticam celebrentur* (ebd. c. 18, S. 67, 2–4). In diesem Zusammenhang kommt zwar die Anweisung zur Sprache, delinquente Bischöfe zu »tolerieren« (vgl. ebd. c. 19, S. 68, 7–9), die Dynamik von Kritik und Verleumdung findet aber keine Erwähnung. Zum Text vgl. BOSHOF, Agobard, S. 76–81; MOORE, Sacred Kingdom, S. 304 f.

gescholten wird (*vituperatur*)⁸⁴⁸ –, stellen sie sich in eine neutestamentliche, apostolische Tradition⁸⁴⁹, setzen sie aber zugleich spürbar den grundsätzlich problematischen Zusammenhang voraus, in dem *honor* und Kritik in der karolingischen »face-to-face society«⁸⁵⁰ standen: problematisch, weil in einer Gesellschaft, in der die strukturell fragile Ehre eines Akteurs permanent »getestet«, mithin aufs Spiel gesetzt wird⁸⁵¹, Kritik stets den Ruf, damit die Ehre und schließlich die soziale, politische oder eben soteriologische Handlungsfähigkeit tangiert; problematisch aber auch, insofern das *scandalum*, das eine Ehrverletzung darstellt, die gesellschaftliche Ordnung im Ganzen bedroht⁸⁵². Wenn übrigens

⁸⁴⁸ Vgl. etwa Conc. Par. 829 I, 16 (zitiert oben in Anm. 844); Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 11–13 (danach frei Rescriptum, c. [14.], unten S. 43, 2 f.): [...] *quia in hoc facto* [sc. infolge des Verzichts von Bischöfen auf Zeugen ihrer alltäglichen untadeligen Lebensführung] *conversatio sacerdotalis commaculatur et detrahentibus locus praebeatur et animarum perditio generatur*; Conc. Par. 829 I, 21, S. 627, 2 (danach Rescriptum, c. [16.], unten S. 47, 7 f.): [...] *ob id* [sc. wegen der Vernachlässigung geistlicher Gemeinschaften seitens der zuständigen Bischöfe] *in multos in sui detractationem et contemptum provocasse* [didicimus]; Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 37–39 (danach Rescriptum, c. [10.], unten S. 36, 1–4): [...] *propter eorum* [sc. archidiaconorum] *avaritiam et morum improbitatem multi scandalizantur et ministerium sacerdotale vituperatur et in ecclesiis a sacerdotibus multa propter eos negliguntur* (ähnlich, ohne Vorlage in den Pariser Akten, Rescriptum, c. [12.], unten S. 38, 7–39, 2: *quas* [sc. feminas] *et laqueum sacerdotibus persepe exstitisse et multos hac occasione in scandalum et in detractationem corruisse cognovimus*; ebd. c. [13.], unten S. 41, 6–42, 2: [...] *ne per eorum* [sc. presbiterum] *illicitam et indecentem actionem et ministerium sacerdotale vituperetur et, quibus debuerant esse in exemplum, deveniant in scandalum*); Conc. Par. 829 III, 10 (zitiert oben in Anm. 846). – PATZOLD, Presbyter, S. 394 (hier zu Rescriptum, c. [12.], versteht *detractationes* als »Veruntreuungen«, was mir in der Zusammenschau nicht plausibel erscheint.

⁸⁴⁹ Vgl. 2. Cor. 6, 3–4: *Nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium, sed in omnibus exhibeamus nos metipsos sicut dei ministros*. Schon angesichts der Präsenz, welche die in diesem Pauluszitat präfigurierte Sorge um den Ruf des bischöflichen *ministerium* im Pariser Material hat, wird man die Einschätzung von DELARUELLE, Moralisme carolingien, S. 139 zu relativieren haben, dass »Jonas, comme son temps, [...] un homme de l’Ancienne Loi« gewesen sei. In eine andere Richtung weisen auch GUILLOT, Ordination, S. 474, nach dem die für das Pariser Modell – seines Erachtens freilich schon für die *Admonitio ad omnes regni ordines* – zentrale Gelasius-Rezeption »plus d’équilibre entre l’Ancien Testament et le Nouveau« stiftete, und DUBREUCQ, Métier de roi, S. 105, der in Jonas’ De inst. reg., c. 11, S. 238–250 (vgl. insbes. S. 242, 69–244, 73) und damit in Conc. Par. 829 II, 7, 656–659 eine Gesellschaft entworfen sieht, die »rien de vétérotestamentaire« habe, sondern ganz vom »idéal de la vie apostolique« geprägt sei.

⁸⁵⁰ NELSON, Limits, S. 61. Sicherlich würde es zu weit gehen, die doch in einem erheblichen Maß von Schriftlichkeit geprägte karolingische Gesellschaft schlechthin als eine face-to-face-society zu charakterisieren (zur Bedeutung der Schriftlichkeit in der Karolingerzeit sei hier nur auf die wichtige Studie von MCKITTERICK, Written Word verwiesen, die den Impuls für eine Neubewertung der Epoche gegeben hat); der im Pariser Material verhandelte Problemzusammenhang vom Ansehen des *ordo ecclesiasticus* einerseits und der Gewährleistung von Heilsvermittlung andererseits involviert aber ja neben der idealiter gebildeten geistlichen Elite als zweite Seite gerade die überwiegend illiterate Allgemeinheit der *fideles*. – Für ALTHOFF, Colloquium, S. 153 bildet die Unvereinbarkeit von »Rang- und Prestigedenken« und »offene[r] Diskussion« den Ausgangspunkt für seine Unterscheidung zweier frühmittelalterlicher Versammlungsformen.

⁸⁵¹ Vgl., wenn auch nicht ausdrücklich zur Karolingerzeit, für die Untersuchungen zur Ehre nach wie vor ein Desiderat darstellen, SCHREINER/SCHWERHOFF, Ehre, S. 12: »Für die mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Zeitgenossen wurde die Ehre [...] besonders im Fall von Bedrohung und Verletzung virulent. Der Angriff und die Beschädigung der Ehre wird als eine Herausforderung erfahren, die, dem Prinzip von Gabe und Gegengabe folgend, unweigerlich Gegenherausforderungen nach sich zieht. Dieser Mechanismus hat zur Folge, daß die Ehre ständig öffentlichen Tests unterworfen ist, bei denen die Individuen gefordert sind, sie zu verteidigen und zu behaupten.«

⁸⁵² Für den Zusammenhang von Öffentlichkeit, Ehre und dem Begriff *scandalum* wegweisend sind die Beobachtungen von DE JONG, Public, S. 36 f.: »The traditional meaning of *scandalum* is our »scandal«: the word is used with reference to public, violent disagreement which shocks either individuals or the community as a whole. It also implies offence to public decency, and violation of honour. The verb *scandalizare* could be translated as »to give offence«, and is often used both in the Old and the New Testament, along with *scandalum*. [...] In ninth-century texts, [...] the verbs *scandalizare* and *offendere* are used interchangeably and have a virtually similar meaning: when scandal is created, someone is being publicly offended.« Im Zusammenhang mit dem geistigen Klima der Jahre 828/29 ist auch auf jene prominente Störung der irdischen Ordnung zu verweisen, welche die düstere Langfassung der *Epistola generalis* auf menschliche Sündhaftigkeit und göttlichen Zorn zurückführt und nun ihrerseits mit dem Wort *scandalum* bezeichnet (vgl. oben bei Anm. 529). – Wo im Pariser Material im Zusammenhang mit dem bischöflichen Ansehen *scandalum* oder *scandalizare* thematisiert wird (vgl. namentlich die Zitate oben in Anm. 848), handelt es sich um Fälle, in denen nicht den Geistlichen, sondern ihrem Umfeld »Unbill bereitet« wird oder selbiges »Anstoß nimmt« (worauf im Übrigen auch die

die Beschädigung der bischöflichen Würde bzw. des bischöflichen *ministerium* im Pariser Material neben den genannten Termini mehrfach mit dem Verb *fuscare* – »(an-)schwärzen« – bezeichnet wird⁸⁵³, mag die visuelle Konnotation der Etymologie nicht gänzlich zufällig auf die Ebene der Sichtbarkeit verweisen, die als Aspekt von Öffentlichkeit im Anschluss an Görich konstitutiv für die (integrative) Ehre, kaum aber für (partikulare) Besitzrechte wäre.

Konkreter noch als in diesen Verben ist der Gegenpol gewahrter Ehre und damit der momentane Einbruch gesellschaftlicher Stabilität im Pariser Material mit dem bereits erwähnten Schlüsselwort *scandalum* angesprochen. Ein einschlägiges Beispiel wäre c. (23.) des *Rescriptum*, das die dem sazerdotalen *ministerium* konformen Reformbestrebungen als ein soteriologisches Programm unterstreicht und ein Negativszenario entwirft, in dem der bischöfliche Altruismus in Zweifel gezogen wird; in diesem Zuge weisen die Synodalen aber nicht nur auf die Skandalträchtigkeit einer solchen Situation hin (vgl. *contra nos scandalum sumant*), sondern geben überdies die Ursache (*falsa suspicio* bzw. *detractio* von Bischöfen), die Fallhöhe (die Gefährdung der kollektiven *salus*) sowie die alles determinierende Bezugsgröße (den in diesem Fall gekränkten und strafenden *deus*) an⁸⁵⁴. Dem c. (15.) zur Veruntreuung kirchlicher Mittel durch Geistliche ist dann im Übrigen zu entnehmen, dass nicht nur die verhängnisvolle Reibung laikaler Erwartungen und sazerdotalen Verhaltens, sondern auch der dadurch bewirkte eschatologische Schaden – die »Unbill von Verdammnis und Verderben«, den das zur Verleumdung verleitete Kirchvolk letztlich zu erleiden habe – mit dem Wort *scandalum* gefasst werden kann⁸⁵⁵. Ist in diesen beiden Kapiteln, ohne dass *honor* explizit erwähnt wäre, gewissermaßen der transzendente Gesamtzusammenhang entworfen, in dem Ehre und Skandal stehen, erhellt eine andere Bestimmung einen Ausschnitt aus diesem Gefüge in größerer Detailschärfe: C. (11.), das keine Grundlage in den Pariser Akten hat und mit Landgeistlichen eher inferiore *ordo*-Genossen der Bischöfe ins Auge fasst, behandelt gleichwohl dieselbe Problematik; es bringt aber noch eine dritte Bestimmung von *scandalum* ins Spiel, die nun die Ehre involviert, und gibt auch Aufschluss darüber, wie sich der Redaktor des *Rescriptum* und sein Umfeld Logik und Dynamik des

einschlägige, oben in Anm. 849 zitierte Bibelstelle 2. Cor. 6, 3–4 zielt). Die insgesamt besonders aufschlussreiche Belegstelle in Conc. Par. 829 III, 10 ([...] *ut [fideles] non per inanem et falsam suspensionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant*; vgl. das umfangreichere Zitat oben in Anm. 846) scheint mir aber mit dem doppeldeutigen *contra* sowie der Verschränkung von (passiv) »Anstoß nehmen« und (aktiv) »beleidigen« (die bezeichnenderweise auf die De Jong'schen Synonyme *scandalum sumere* und *offendere* zurückgreift) gerade zu bezeugen, dass gedanklich ein Problemzusammenhang von Öffentlichkeit, Idoneität, Ehre und Skandal vorausgesetzt ist.

⁸⁵³ Vgl. oben Anm. 843; analog (für das *ministerium sacerdotale*) der oben in Anm. 844 zitierte Passus.

⁸⁵⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 59, 16–60, 12 (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 1–10): *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspensionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant. Quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debitum ministerium et ad illorum salutem pertinet. Et ideo non debemus ante tempus per suspensionem iudicari, sed patienter expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis audiendi an improbandi simus.*

⁸⁵⁵ Vgl. (in Anlehnung an Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 35–38) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 46, 11–47, 3: [...] *quoniam multos presbiterorum occasione taliter emptarum rerum ecclesias, quibus presunt, expoliassent et a suo ministerio multis modis exorbitassent et se diabolo mancipassent et hac occasione multos laicorum in scandalum damnationis et perditionis prorsus comperimus.*

honor in der Praxis imaginierten. Was seinen rechtlichen oder besser koerzitiven Gehalt anbelangt, zielt das Kapitel wie die zwei folgenden auf die Alltagsvergehen einfacher, wohl ländlicher *presbyteri*⁸⁵⁶. Beklagt und benannt werden vier ›Gefahren‹ (*pericula*), die – in offenbar besonderem Maße oder besonderer Regelmäßigkeit – zu Skandalen führten (vgl. *unde [...] scandala generantur*)⁸⁵⁷. An dritter Stelle der Aufzählung findet ein Missstand Erwähnung, der das Thema Ehre unmittelbar ins Spiel bringt: der Mangel an Respekt (*reverentia*), den Priester gegenüber ihren ›Herren‹ (*seniores*) zeigten⁸⁵⁸. Gewissermaßen gespiegelt ist dieser ›Ehrdefekt‹ in der Negativkonsequenz, die der Redaktor als Folge aller vier *pericula* vorstellt und die nun eben den eingangs plazierten Begriff *scandalum* mit einem konkreten Inhalt füllt: Durch das priesterliche Fehlverhalten würden die besagten ›Herren‹ der Geistlichen – also wohl lokale laikale Potentaten⁸⁵⁹ – nämlich zu einer solchen Vermessenheit verleitet, dass sie umgekehrt die Priester ›auf ungehörliche, entehrende und respektlose Weise‹ behandelten⁸⁶⁰. Nimmt man diese Ausführung des c. (11.) ernst, bezeichnet *scandalum* nicht nur ein perzeptives Phänomen – den ›Anstoß, den Laien an inadäquatem Verhalten von Klerikern nehmen – und dessen letzte Konsequenz – die Gefährdung des Seelenheils –, sondern schließt gewissermaßen als Bindeglied drittens eine responsive, im öffentlichen Raum angesiedelte Praxis ein, die ihrerseits den *honor* von Geistlichen schmälern muss. Betroffen wären davon freilich unmittelbar erst einmal einzelne schwarze Schafe im Klerus. In einer Problemkonstruktion aber, die dezidiert von der Sorge getragen ist, dass ›zusammen mit den Schuldigen Unschuldige in Verruf geraten‹⁸⁶¹, zeitigt das individuelle Desavouement zwangsläufig Folgen für den *ordo sacerdotalis* insgesamt: Folgen, die im Modell des c. (23.) nicht Privilegien des geistlichen Standes, sondern seine heilsvermittelnde Funktion korrumpieren. Kurz, der sozio-dynamische Zusammenhang von Ehre und Skandal, wie er dem *Rescriptum* nicht an einem programmatischen Ort, aber in der Zusammenschau einschlägiger Passus zu entnehmen ist, gibt nicht eben Anlass dazu, im *honor ecclesiasticus* spezifisch bedrohtes ›Kirchengut‹ angesprochen zu sehen.

Diese Sicht lässt sich durch eine kursorische Sichtung weiterer Kapitel festigen, die ihrerseits (kirchliche) Ehre zur Sprache bringen. So bereitete es etwa Schwierigkeiten, eine besitzrechtliche Dimension in der Klage der Bischöfe angesprochen zu sehen, dass ›der *ecclesiasticus honor* geschädigt und verletzt wird, wenn flüchtige Geistliche aus dem nördlichen Frankenreich in Italien Aufnahme

⁸⁵⁶ Vgl. unten bei Anm. 886.

⁸⁵⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 36, 5–7: *De presbiteris et eorum aeclesiis, unde multa negleguntur et scandala generantur, in nostra discussione quattuor nobis pericula apparuerunt.*

⁸⁵⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 36, 3–37, 5: *Primo, quia nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum divinum pertinent, faciunt, neque in restauratione et luminaribus aeclesiae studium habent, nec etiam senioribus suis debitam reverentiam exhibent, et insuper aeclesias suas expoliant et in prediola sua propria transferunt; quae omnia ad neglegentiam episcoporum pertinere deprehendimus.*

⁸⁵⁹ Vgl. unten in Kap. 2.2.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (11.).

⁸⁶⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 37, 5–8: *Ob id vero quadam occasione accepta seniores eorum permoti in tantam audaciam prorumpunt, ut eos etiam inlicito et inboneste atque irreverenter tractare presumant.*

⁸⁶¹ Vgl. oben Anm. 845.

finden⁸⁶², oder dass er »entwertet« werde durch die Existenz von Priestern und Kapellen bei Hof, welche den kaiserlichen *proceres et palatini* eine offenbar willkommene Alternative zur Teilnahme an Festgottesdiensten böten⁸⁶³. Erhellend ist auch ein dritter Passus, in dem die Bestellung von

⁸⁶² Vgl. Conc. Par. 829 I, 36, S. 636, 4–8: *Sed et hoc specialiter ab eius [sc. imperatoris] magnitudine flagitandum necessitas exposcit, ut sua auctoritas inhibeat, ne Italici episcopi abbatesque et comites ac ceteri nobiles viri aliorum clericos ex Germania Galliaque illuc fugientes recipere praesumant, quia in hoc facto valde et ecclesiasticus honor leditur et violatur et regula canonica confunditur*. Keinen expliziten Bezug auf die *honor*-Thematik nimmt der sachlich verwandte Kanon Conc. Par. 829 III, 13, S. 675 (danach Rescriptum, c. [25.], unten S. 65 f.).

⁸⁶³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 14, S. 676, 31–35: *De praesbyteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et ecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollertiam, ut a vestra potestate inhibeantur, quoniam propter hoc et honor ecclesiasticus vilior efficitur et vestri proceres et palatini ministri in diebus sollempnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum celebrationes non procedunt*; danach Rescriptum, c. (32.), unten S. 74, 1–75, 5. Auf den ersten Blick scheint hier die oben als roter Faden des Pariser Materials vorgestellte Sorge der Synodalen, dass durch die Vergehen einzelner Kleriker der geistliche *ordo* in Verfall und die Heilungsvermittlung in Gefahr gerate, nicht betroffen zu sein – geht es doch nicht um die Lebens- und Amtsführung bestimmter Geistlicher, sondern grundsätzlich um ihre etablierte Tätigkeit in einem Rahmen, der mit dem Kirchenrecht nicht konform sei. Der Passus wurde, zumeist im Licht der von Paschasius Radbertus kolportierten Invektive Walas gegen *capellani* am Hof, gedeutet als Forderung der Pariser Synodalen nach der Abschaffung der »karolingischen Hofkapelle« (FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1, S. 110): Vgl. etwa SIMSON, Jahrbücher 1, S. 318; WEINRICH, Wala, S. 69; FLECKENSTEIN a. a. O., S. 111 mit Anm. 435; PRINZ, Klerus, S. 102. Indessen scheint mir fraglich, ob wirklich der »Personalverband der Hofgeistlichkeit« als »höfisch-kirchliche Institution des Königtums« (FLECKENSTEIN a. a. O., S. 110) Gegenstand der Pariser Kritik ist. Erst einmal ergäbe sich der nicht paradoxe, aber doch erklärungsbedürftige Befund, dass die Synodalen eine Einrichtung kritisiert hätte, die für einige von ihnen eine wichtige Karrierestation auf dem Weg ins Bischofsamt dargestellt haben dürfte (zu den ehemaligen Hofkapellänen unter den Pariser Synodalen vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 160 und 512; zur Königsnähe, die eher als gängiger Weg ins Amt denn als Folge desselben anzusehen sei, POSTEL, Communiter, S. 20 f.). Zum anderen ist hier ja nicht von *capellani* oder »der« *capella* die Rede, sondern (wie schon SIMSON a. a. O., Anm. 7 gegen die eigene Annahme zu bedenken gibt) von *capellae* im Plural, im verwandten, unten zitierten Conc. Aquisgran. 836, c. (63.), S. 722, 29 f. dann von *palatinae aedes*; zu denken ist also vielleicht statt der geistlichen Entourage des Kaisers eher an die Gebetsräume der Pfalzen und ihr ortsstabiles Personal. Auch, dass für die Kritik der Bischöfe ganz »zweifelloso die Ausgliederung der Hofkapelläne aus der kirchlichen Hierarchie [ausschlaggebend war], d. h. daß dieselben »sine capite« waren und dennoch von klösterlichen Pfründen lebten«, scheint mir nicht so sicher wie für PRINZ a. a. O.: Nimmt man die folgende Beschwerde über die unter den Großen gängige, durch die Existenz von Hofgeistlichen und -kapellen beförderte Absenz von regulären (und ggf. mit Paränese verbundenen) Messfeiern beim Wort, rückte mit dem Gelingen der Heilungsvermittlung wieder ein Kernanliegen der Synodalen in den Fokus. Dies knüpfte im Übrigen an die Kritik in Conc. Attiniac. 822, c. 5, S. 472 an, die ihrerseits den negativen Breiteneffekt anvisiert, welchen die »Vernachlässigung des Hauptgottesdienstes« (STUTZ, Benefizialwesen, S. 280) zeitige: *De potentibus, qui ad praedicationem venire nolunt, et idcirco multi eos imitantes vel sequentes ad audiendum verbum divinum non veniunt, qui interdum etiam familiam suam his diebus, quibus ad audiendum verbum divinum venire debuerant, serviitiis propriis detinent. Nonnulli etiam ex ipsis presbyteros absque consensu episcopi in ecclesiis constituunt vel expellunt* (dazu vgl. auch KLOFT, Oratores, S. 202 f.). Wenn FLECKENSTEIN a. a. O., Anm. 435 konstatiert, dass die Bischöfe dann »auf dem Aachener Konzil ihre Forderung, die immer noch vom Mißtrauen gegen die Hofkapelle diktiert ist, zurück[stecken]«, ist darauf hinzuweisen, dass sich das von ihm zitierte Kapitel Conc. Aquisgran. 836, c. (63.), S. 722 nicht in der Bestimmung erschöpft, nach der die temporäre oder dauerhafte Aufnahme von Diözesanpriestern (*presbyteri de parrochiis*) am Hof bzw. an einer Pfalz (*in palatio*) von der Zustimmung ihres jeweiligen Bischofs abhängig gemacht werden sollte (vgl. ebd. Z. 26–28: *Similiter est postulandum de presbyteris, qui bicinde de diversis parrochiis veniunt et in palatio morantur, ut sine proprii episcopi consensu ibi locum consistendi non habeant nec recipiantur*); unmittelbar im Anschluss der von ihm verwerteten Stelle wird zur Begründung die Sorge artikuliert, dass ohne bischöfliche Kontrolle delinquente Priester ungestraft davon- und gar unterkommen könnten (vgl. ebd.: [...] *quia fieri potest, ut intra parrochiam metu perpetrati criminis, ne id palam iuxta canonum sanctiones ulciscatur, palatinas aedes frequentent, aut certe, licet non sit ordinatus, ipse tamen absque litteris ordinatum se adtestetur*). In dieser Perspektive reguliert der Bischof aber freilich nicht so sehr den Zugang von Priestern zum Hof (wie Fleckenstein impliziert) als ihre Entlassung aus der Diözese. Entsprechend dürfte es den Pariser Synodalen bei ihrer gewissermaßen komplementären Bitte, Ludwig möge jene *monachi et presbyteri necnon et clerici, qui postposita canonica auctoritate passim palatium adeunt et vestris sacris auribus inopportunissimam molestiam inferunt* (Conc. Par. 829 III, 14, S. 675, 14 f.; danach Rescriptum, c. [26.], unten S. 66, 2–67, 3), abweisen, kaum vorrangig um die Belästigung der kaiserlichen Ohren zu tun gewesen sein, sondern doch vielmehr um die Konsequenzen, die die Klagen unzufriedener Mönche bzw. Kleriker im Erfolgs- oder Zweifelsfall für die Autorität des zuständigen Bischofs und die Disziplin im Bistum haben könnten (vgl., zu analogen Fällen priesterlicher Appellationen nach Rom, SCHMITZ, Memorandum, S. 7–16). – Angesichts dieses Kontextes entsteht nun aber doch der Eindruck, dass die Kritik an der Hofkapelle (wenn es eine solche im engeren Sinne ist) im Pariser Material nicht vom Verband der *capellani* und ihrer Versorgung durch klösterliche Pfründe her gedacht ist, sondern wiederum vom Raum der Diözese her – und, wenn auch nicht expressis

geeigneten Prälaten gefordert wird und der die Würde des geistlichen Standes mit der Stabilität – man könnte wohl auch sagen: dem Funktionieren – des christlichen Kultes (*religio christiana*) in Beziehung setzt⁸⁶⁴. Zwar ist hier nicht vom *honor*, sondern von der *dignitas* des *ordo ecclesiasticus* die Rede, aber gerade dieser zwanglose Wechsel mag anzeigen, dass beide Termini ihren Ort auf demselben semantischen Feld haben und im konziliaren Sprachgebrauch zusammenfallen können. Entwirft diese Erwähnung mahnend das Negativbild eines scheiternden Zusammenhangs von Ansehen und Heilsvermittlung, der – wenn hier auch implizit – vom kritischen Potential der öffentlichen Meinung ausgeht, fassen zwei letzte, im *Rescriptum* zusammengezogene Belegstellen für *honor* die bewusste Herstellung einer produktiven Öffentlichkeit ins Auge. Sie liefern nun umgekehrt Beispiele, wie die »kirchliche Ehre« aktiv befördert werden könne: indem der Kaiser nämlich einerseits nach dem Vorbild Karls des Großen an drei Orten im Reich *scole publice* einrichte⁸⁶⁵, und er andererseits dafür Sorge trage, dass wenigstens jährlich Provinzialkonzilien stattfinden könnten⁸⁶⁶. Durch solche Maßnahmen »erwache der heiligen Kirche Gottes Ehre« und erlange »die kirchliche Ehre die ganze Kraft ihres Standes«.

Diese Durchsicht von Stellen, die den *honor ecclesiasticus* im Deutungshorizont des von Görlich beschriebenen Kollektivsingulars »Ehre« präsentieren, soll nun nicht unterstellen, dass dem Pariser Material ein Zusammenhang von *honor* und *ius* fremd oder Besitzrechte darunter nicht zu subsumieren wären: Die Akten sprechen den Bruch kirchenrechtlicher Satzungen als *dehonoratio* derselben an⁸⁶⁷, und wie seine Vorlage kennt auch das *Rescriptum* den rechtswidrigen Umgang mit Kirchengut als (partikularen) Keim und Aspekt einer (eigentlich anvisierten) Verletzung des

verbis, vom Zustand und Prestige des *ordo sacerdotalis*, von dessen Kompromittierung durch Einzelne und von der darin liegenden Gefährdung der Heilsvermittlung.

⁸⁶⁴ Vgl. Conc. Par. 829 III, 22, S. 677, 13–15: *Iterum monendo magnitudini vestrae suppliciter suggerimus, ut deinceps in bonis pastoribus rectoribusque in ecclesiis dei constituendis magnum studium atque sollertissimam adhibeatis curam, quia, si aliter factum fuerit, et ordo ecclesiasticus suam non habebit dignitatem et religio christiana in multis labefactando detrimenti sui iacturam patietur*; danach *Rescriptum*, c. (57.), unten S. 138, 12–139, 1.

⁸⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 III, 12, S. 675: *Similiter etiam obnix ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus, ut morem paternum sequentes saltim in tribus congruentissimis imperii vestri locis schole publice ex vestra auctoritate fiant, ut labor patris vestri et vester per incuriam, quod absit, labefactando non depereat, quoniam ex hoc facto et magna utilitas et honor sanctae dei ecclesiae et vobis magnum mercedis emolumentum et memoria sempiterna ad crescat*; danach *Rescriptum*, c. (24.), unten S. 65, 1–8.

⁸⁶⁶ Vgl. Conc. Par. 829 III, 11, S. 674, 29–34 (auf der Grundlage von ebd. I, 26, S. 628 f.): *Cum sacri canones bis in anno concilia caelebrari inbeant, illud obnix vestrae pietati deposcimus, ut saltim vel semel in anno libertas oportuni temporis concedatur, quod haec ad honorem dei et utilitatem sanctae dei ecclesiae multorumque correctionem congruenter decenterque fieri possint, quoniam, si haec semel, ut dictum est, in anno per unamquamque provinciam caelebrata fuerint, et honor ecclesiasticus vires ordinis sui obtinebit [...]*; danach *Rescriptum*, c. (24.), unten S. 63, 1–64, 3. Nach Conc. Par. 829 I, 26, S. 629, 22–24 sollen die Provinzialsynoden von den Bischöfen dezidiert dazu genutzt werden, um auf diesem Forum »Nachwuchsgelehrte« zu präsentieren, *quatenus et ceteris ecclesiis noti sint et studium ac providentia episcopi ad aliorum exemplum manifesta fiant* – also gewissermaßen, um eine der *fuscatio* gegenläufige Entwicklung in Gang zu bringen (ähnlich ebd. I, 30, S. 632, 23–26; recht frei nach beiden Stellen *Rescriptum*, c. [39.], unten S. 85 f.).

⁸⁶⁷ Vgl. den Titel zu jenem Kapitel aus Buch I, welches dem oben in Anm. 866 bereits zitierten Conc. Par. 829 III, 11 zugrunde liegt: ebd. I, 26, S. 628, 40–629, 2 (*QUID DEHONORATIONIS ET DETRIMENTI ECCLESIASTICA IURA PATIUNTUR PRO EO, QUOD SECUNDUM CANONICAM AUCTORITATEM EPISCOPORUM CONCILIA BIS IN ANNO NON CELEBRANTUR*); auch im Fall der oben Anm. 863 zitierten Forderung (ebd. III, 14, S. 676, 31–35) kann man freilich annehmen, dass die Synodalen die Entwertung des *honor ecclesiasticus* schon daran festmachten, dass sie die Existenz von Pfalzgeistlichen und -kapellen im Widerspruch zur *canonica auctoritas* sahen.

bischöflichen Ansehens schlechthin⁸⁶⁸. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass die Zurückhaltung, die Simson in Bezug auf das in *Rescriptum*, c. (34.) angesprochene kaiserliche *capitulum* zum *honor ecclesiasticus* übt, alle Berechtigung hat. Der Terminus ist, mit anderen Worten, generell zu uneindeutig und sein Deutungshorizont als »Ehre schlechthin« im spezifischen Fall des Pariser Materials zu präsent, als dass sich eine Identifizierung des besagten, nur alludierten *capitulum* mit MGH Nr. 191, c. 8 in jener Entschiedenheit vornehmen ließe, die Boretius' und Werminghoffs knappe Sachanmerkungen suggerieren.

2.1.7.7 *Rescriptum*, cc. (47.) und (51.) – MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 11

Während die im Vorangegangenen diskutierten Kapitularien-Erwähnungen durchweg auf Texte Bezug nehmen, die im unmittelbaren Vorlauf der Parallelsynoden von 829 entstanden sind, lässt sich ein Doppelverweis von etwas anderem Charakter – implizit und nicht zwangsläufig exklusiv – mit einem Erlass aus den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen in Verbindung bringen. In der Kapitelfolge des *Rescriptum*, die sich mit weiblichen Religiösen beschäftigt, werden Versammlungen erwähnt, die auf Initiative bzw. in Anwesenheit des hier adressierten Kaisers bereits einschlägige Beschlüsse zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand gefasst hätten: Laut c. (47.) sei *sepe in vestris conciliis* untersagt worden, dass Witwen ohne Konsultation des zuständigen Bischofs den Schleier nehmen⁸⁶⁹, während c. (51.) in Erinnerung ruft, dass man schon *in aliis conventibus coram serenitate vestra* die Causa (adliger) Frauen verhandelt habe, die sich nach dem Tod ihres Mannes für den geistlichen Witwenstand⁸⁷⁰ entscheiden, gleichzeitig und unzulässigerweise aber den Rahmen ihres alten, weltlichen Lebens nicht aufgeben möchten⁸⁷¹. Nun lässt sich, vom erhaltenen Quellenbestand ausgehend, zwar nicht eine ganze Reihe von Versammlungen aus der Zeit Ludwigs eruieren, die sukzessiv Entsprechendes thematisiert hätten; mit der Aachener Synode von 818/19 findet sich aber doch ein *conventus*, der im Hinblick auf die kaiserliche Beteiligung wie die geistliche Ausrichtung das von beiden Verweisen eingeforderte Doppelkriterium erfüllt⁸⁷² und auch eine inhaltlich passende Verfügung getroffen hat. C. 21 des *Capitulare ecclesiasticum*, das von Ludwig in Aachen – mit

⁸⁶⁸ Vgl. oben Anm. 844.

⁸⁶⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (47.), unten S. 97, 1–4 (in der Sache nach Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, im Hinblick auf den Verweis aber ohne wörtliche Übereinstimmung; angeführt wird ebd. Z. 30 lediglich allgemein die *canonica auctoritas*): *Quia ergo, quod sepe in vestris conciliis prohibitum est, viduas inconsultis episcopis velari non debere et eandem constitutionem a quibusdam prevaricari nunc cognovimus, prorsus ne deinceps fieret, interdiximus.*

⁸⁷⁰ Zur geistlichen Witwenschaft im frühen Mittelalter vgl. die Beiträge in PARISSE, Veuves.

⁸⁷¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 101, 1 f. (der Verweis u. a. im Wortlaut nach Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 28 f., daneben auch nach ebd. I, 44, S. 638 f.).

⁸⁷² Vgl. schon den Eintrag in den Reichsannalen (Ann. reg. Franc. a. 819, S. 150): *Conventus Aquisgrani post natalem domini habitus, in quo multa de statu ecclesiarum et monasteriorum tractata atque ordinata sunt, legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt*; zu dieser Versammlung und ihrer Textproduktion vgl. DE CLERCQ, Législation, S. 27–36 und HARTMANN, Synoden, S. 161–165.

einiger Wahrscheinlichkeit insgesamt, im fraglichen Kapitel ohne Zweifel – auf Grundlage der Synodalbeschlüsse erlassen wurde⁸⁷³, beginnt mit folgender Bestimmung:

*De feminis, quae viros amittunt, placet, ne se sicut hactenus indiscrete velent, sed ut triginta dies post decessum viri sui expectent et post trigesimum diem per consilium episcopi sui, vel, si episcopus absens fuerit, consilio aliorum religiosorum sacerdotum suorumque parentum atque amicorum id, quod eligere debent, eligant.*⁸⁷⁴

Nun wird man bei einem Vergleich mit den Regelungen im *Rescriptum* schnell feststellen, dass deren erste in der Nuance rigider ausfällt als die Aachener Verfügung, während die zweite inhaltlich enger gefasst ist: C. (47.) beharrt ja ausdrücklich auf der exklusiven Kompetenz des Bischofs⁸⁷⁵, ohne die Möglichkeit einzuräumen, dass im Fall seiner Abwesenheit andere fromme Priester (*sacerdotes*), Verwandte und Freunde die Entscheidung herbeiführen, ob die Witwe im weltlichen Stand bleibt oder mit allen Konsequenzen in den geistlichen eintritt⁸⁷⁶; und c. (51.) betrifft nicht verwitwete Frauen im Allgemeinen, sondern spezifisch adlige Witwen⁸⁷⁷. Abgesehen davon, dass die im *Rescriptum* implizierten Beschlüsse anderer Versammlungen, so es sie gegeben hat, solche Einschränkungen durchaus vorgenommen haben könnten, sind beide Abweichungen alles andere als unerklärlich⁸⁷⁸. Vor allem aber findet die – schon von Victor Krause vorgeschlagene⁸⁷⁹ – Identifizierung des zweifachen Verweises mit dem *Capitulare ecclesiasticum* ihre Stütze in der oben zitierten, aber bislang ignorierten zusätzlichen Vorschrift des Aachener Kapitels, die auf den ersten Blick als Überschuss, mithin als Argument gegen die Annahme einer Rezeption erscheinen mag: Darüber, dass die

⁸⁷³ Für MGH Conc. 1, Nr. 138, cc. 21–26 und 28, S. 278 f. konnte SECKEL, Aachener Synode den Nachweis führen, dass Beschlüsse der Synode zugrunde liegen (vgl. auch HARTMANN, Synoden, S. 164); für den Rest des Textes ist es im Analogieschluss »recht wahrscheinlich« (ebd. S. 162).

⁸⁷⁴ MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 21, S. 278, 26–29.

⁸⁷⁵ Vgl. das oben in Anm. 869 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (47.), unten S. 97, 1–4 mit der Formulierung *inconsultis episcopis*, dann nochmals ebd. S. 98, 2: *inconsulto episcopo*.

⁸⁷⁶ Das im Obertext zitierte c. 21 des *Capitulare ecclesiasticum* verwendet an der fraglichen Stelle den Integrativbegriff *sacerdotes* (dazu vgl. auch unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*), während es sonst klar zwischen *episcopi* und *presbyteri* unterscheidet; das *Rescriptum* zeigt sich hier bemüht, die Unschärfe der Vorlage zu beseitigen – hält es doch ausdrücklich fest, dass ein jeder *presbyter*, der einer Witwe ohne Konsultation des Bischofs den Schleier zu geben wagt, seinen Weihegrad riskiert (vgl. *Rescriptum*, c. [47.], unten S. 97, 5–98, 3: [...] *et si quispiam presbiterorum deinceps huius constitutionis contumaciter transgressor extiterit, scilicet ut aliquam viduam inconsulto episcopo velare presumat, gradus sui periculum incurrat*). Die Möglichkeiten und Verbindlichkeit der Entscheidung, die im *Rescriptum* wie im *Capitulare ecclesiasticum* nicht ausgeführt werden, erhellt der – formal c. (51.), nicht (c. 47.) zugrunde liegende, aber doch thematisch eng verwandte – Kanon Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 4–10, der als einzige Optionen für Witwen die Wiederverheiratung und den Eintritt in ein Kloster »unter der Leitung einer geistlichen Mutter« festsetzt: *Et abhinc ab omnibus observandum statuimus, ut huiusmodi viduae amissis viris repente non velentur, sed cum conbibentia episcopi sui triginta diebus, ut a glorioso principe domno Hludovico cum consensu venerabilium sacerdotum iam dudum constitutum est, expectent, quibus peractis aut nubant aut, si potius deo se sacrari expostulaverint, admoneantur et instruantur, ut non in domibus propriis, sed in monasteriis sub spiritalis matris regimine deo se servituras subdant*). – Der Vergleich bestätigt also, was der Verweis des *Rescriptum* kaschiert: Die »noch recht großzügigen Regeln [hier konkret: der Synode von Cividale a. 796/97 zur Witwenschaft] wurden in Paris 829 (cc. 40–43) durch neue und strengere Vorschriften ersetzt« (Hartmann, Synoden, S. 425).

⁸⁷⁷ Vgl. unten *Rescriptum*, c. (51.), S. 100, 1–101, 1: *De nobilibus feminis, quae amissis viris repente velantur et in propriis domibus diversas necessitates obponentes residere delectantur [...]*.

⁸⁷⁸ Wenn in c. (47.) die exklusive Kompetenz der Bischöfe akzentuiert wird, kann das angesichts der allgemeinen Stoßrichtung des Pariser Materials (vgl. zusammenfassend PATZOLD, *Episcopus*, S. 510 f.) kaum überraschen; was das c. (51.) anbelangt, stellt sich im Grunde überhaupt kein Problem, da ja lediglich und vernünftigerweise für einen speziellen Fall (adlige Witwen) auf eine allgemeine Regelung (zu Witwen generell) verwiesen wird.

⁸⁷⁹ Vgl. KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 42, Anm. 26 und 31 (kein Verweis an entsprechender Stelle bei WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 672, 29).

Entscheidung über den Stand der Witwe erst nach Ablauf einer Bedenkzeit von 30 Tagen nach dem Tod des Mannes zu fallen hat, verliert das *Rescriptum* kein Wort. Anders jedoch der Pariser Kanon I, 44, der dessen c. (51.) mit zugrunde liegt, ausdrücklich eine *a glorioso principe domno Hludowico cum consensu venerabilium sacerdotum iam dudum* festgesetzte 30-Tages-Frist nennt⁸⁸⁰ und sich hier also als missing link erweist.

2.1.8 Eine Interpretationsschneise: Asymmetrische Synopse oder interessengeleitete Rekompilation?

Wie als vorläufiges Ergebnis der in Kap. 2.1.1–3 vorgenommenen Sichtung von Positionen und Pfaden der Forschung festzuhalten war, eröffnet sich die bislang plausibelste Perspektive für eine Einordnung des *Rescriptum* ausgehend von der ersten der drei Hypothesen Carlo De Clercq: von jener also, die den Text als eine *concordia canonum* der vier Parallelsynoden von 829 begreift. Erstmals geäußert worden war sie – in geradezu apodiktischem Duktus – von Georg Heinrich Pertz⁸⁸¹. Sicherlich nicht zuletzt infolge der Tatsache, dass er seine Einschätzung als Einleitung zur Editio princeps des Textes plazierte, ist sie in der Forschung weithin übernommen oder schlicht als zutreffend vorausgesetzt worden. Auch De Clercq Skepsis hat weder ihn selbst zu einem klaren Gegenvotum bewogen noch anderweitig Wirkung entfaltet. Die Stellungnahme Walter Mohrs, der das *Rescriptum* als eine zweite Eingabe des vom Wormser *placitum* enttäuschten Episkopats gedeutet und damit ein bedenkenswertes Alternativszenario entworfen hat, bezieht sich nicht auf die Hypothesen des belgischen Kanonisten. Wie aus den obigen Kapiteln zu Titel, Verfasser und Adressaten des *Rescriptum* nochmals deutlich geworden sein sollte, hat sie zwar den Vorzug, auf die – Lothar übergehende – Überschrift und Inskription eine vordergründig einfache Antwort zu finden⁸⁸²; im Übrigen ringt sie aber wesentlich mit denselben Schwierigkeiten, die sich auch der Interpretation des Textes als einer Synopse entgegenstellen. Eben diese Schwierigkeiten versuchen die folgenden Überlegungen nun nicht auszuräumen, sondern als einen aussagekräftigen Aspekt des *Rescriptum* ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich, so die neue, nuancierende Hypothese, sie zum Gegenstand

⁸⁸⁰ Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 6 f. (vgl. das umfangreichere Zitat oben in Anm. 876). – An anderer Stelle (in MGH Capit. 2, S. 7, Anm. 1 zu Nr. 186, c. 2: *De feminis, quae in quibusdam locis irrationabiliter sanctum velamen sibi imponunt*) scheint KRAUSE die Versammlungs-Verweise in c. (47.) und (51.) auch auf das kleine Aachener Winter-*placitum* von 828/29 beziehen zu wollen, auf dem dieser knappe Tagesordnungspunkt verschriftlicht wurde – jedenfalls führt er nicht das thematisch noch enger korrespondierende c. (49.) des *Rescriptum* an. Dass die Pariser Synodalen bzw. der Redaktor des *Rescriptum* diese Reihe wichtiger, aber informeller Beratungen gerade als *concilium* oder *conventus* angesprochen haben sollten, scheint mir nicht sehr wahrscheinlich – zumal sich ja mit Nr. 186, c. 2 gerade kein Verbot, sondern wohl lediglich ein früher Themenvorschlag für die Synoden erhalten hat (zur Einordnung der Liste vgl. oben bei Anm. 614). Dass die Frage der voreiligen Verschleierung den in Aachen um Ludwig versammelten Kreis beschäftigt hat, ist unbenommen.

⁸⁸¹ Vgl. (wie schon oben bei Anm. 7): Georg Heinrich PERTZ in MGH LL 1, S. 331. Im Wortlaut: »*Conventibus quatuor episcoporum mense Iunio habitis, et actis eorum ex decreto imperatoris conscriptis, mense Augusto generalis Wormatiae conventus habitus est. Ibi primum acta quatuor conventuum in unum redacta atque imperatori ab episcopis porrecta sunt.*«

⁸⁸² Vgl. oben Anm. 87 sowie bei Anm. 98 in Auseinandersetzung mit Mohr; dann oben bei Anm. 388.

der Deutung zu machen, statt sich lediglich an ihrem widerständigen Charakter abzuarbeiten. Genauer: Während Pertz' Hypothese die Frage offen lässt oder gar forciert, warum sich das *Rescriptum* nicht explizit als *concordia canonum* des Simultankonzils vorstellt⁸⁸³, ist Mohrs Argumentation gerade in der Annahme problematisch, die Pariser Synodalen hätten eine Synopse der Konzilsbeschlüsse nie angestrebt und den kaiserlichen Redaktionsauftrag bereits mit ihrem »Buch« III weisungskonform erfüllt⁸⁸⁴. Mit anderen Worten ist das – im Pariser Konzilsbrief wie auch dann im *Rescriptum* zu beobachtende – Lavieren der Synodalen, das den besagten Interpretationsspielraum eröffnet, so erklärungsbedürftig wie bedeutsam. Um hier Aufschluss zu gewinnen, scheint es indessen geraten, als Ausgangspunkt De Clercq's erste Annahme, mithin Pertz' Synopsen-Hypothese zu wählen. Mohrs Szenario darf man hier wohl zurückstellen, insofern die Frage des Abfassungszeitpunktes weniger entscheidend ist als der relative Status des *Rescriptum*. In jedem Fall zielte selbiges ja darauf, kompensatorisch die Lücke zu schließen, welche die Zusatzkapitel – sei es als Beitrag zu einer tatsächlichen *concordia canonum* im Entwurfsstadium, als behelfsmäßige Eingabe für die Wormser Versammlung oder als zweiter Anlauf des dort enttäuschten Episkopats – gemessen am Arbeitsauftrag und den Ansprüchen der Bischöfe hinterlassen hatten. Wenn im *Rescriptum* die auffällig offene Rhetorik des Pariser Konzilsbriefs gewahrt wurde, liegt es aber doch nahe, erst einmal den Erwartungshorizont der Synodalen zwischen Juni und August 829 vorzusetzen; mit einer Spätdatierung wären die solchermaßen zu gewinnenden Aufschlüsse wiederum ohne größere Anstrengung in Übereinstimmung zu bringen.

Um dementsprechend die Pertz-De Clercq'sche Perspektive, die weder in der Editionsnotiz noch im knappen Abriss der »Législation franque« erschöpfend entwickelt ist, weiter zu profilieren, ist auf zwei besonders einschlägige Abschnitte des *Rescriptum* zurückzukommen. Beide sind im Zuge der vorangegangenen Kapitel gerade deshalb schon zur Sprache gekommen, weil sie Ungeheimheiten aufweisen und in den Blick rücken. Die Rede ist zum einen von den drei Kapiteln cc. (11.)–(13.), die als einzige keine ermittelbare Grundlage in den Pariser Akten haben und, so man sie als Beitrag der übrigen Synoden verstehen will, das *Rescriptum* als eine ausgesprochen asymmetrische Synopse erscheinen lassen: Von den 59 nummerierten Abschnitten, in die sich das *Rescriptum* laut seiner handschriftlichen Überlieferung und also auch der untenstehenden Edition gliedert, sind immerhin 56 eindeutig von Pariser Provenienz, während die besagte Kapiteltrias allein die Konzilien von Mainz, Lyon und Toulouse repräsentieren würde. Unter dem Gesichtspunkt der Textmasse, der dann auch die Praefatio berücksichtigt und etwa das lange c. (59.) mit den unten pragmatisch referenzierten Abschnitten {60.}–{62.} zur Geltung kommen lässt, wäre das Verhältnis sogar ca. 25:1. Zum anderen herrscht Erklärungsbedarf im Fall des c. (55.), das sich – wie die

⁸⁸³ Vgl. etwa oben bei Anm. 239.

⁸⁸⁴ Vgl. oben bei Anm. 100.

Praefatio des *Rescriptum* – aus dem Pariser Synodalschreiben speist und dort, wo es die Textgenese in eigenen Worten rekapituliert, zur Herkunft der cc. (11.)–(13.) nicht und zum Status der allfälligen *concordia* bemerkenswert unpräzise äußert.

Sachliche Aspekte der cc. (11.)–(13.) finden unten in Kap. 2.2.2 Berücksichtigung⁸⁸⁵; hier soll es genügen, die wichtigsten Eckpunkte zu nennen. Im *Rescriptum* firmiert die Trias in der Mitte des bischofsspiegelhaften Teils [B.], und zwar als ein kleiner Block, der sich nicht nur ex negativo, sondern auch positiv, nämlich aus sprachlicher und inhaltlicher Warte als Einheit präsentiert. Während im Teil [B.] vornehmlich Prälaten adressiert sind und einfache Geistliche eher als Gegenstand bischöflicher Aufsichtspflicht oder, unter Verwendung des integrativen Terminus *sacerdotes*, in analogischer Ausweitung der Autoparänese Erwähnung finden, nehmen die cc. (11.)–(13.) ausdrücklich *presbyteri* in den Blick: (Land-)Geistliche also, die sich durch allerlei Nachlässigkeiten und weltliche Betätigungen selbst als delinquent erwiesen und, als schwarze Schafe ihres geistlichen Standes, das *ministerium sacerdotale* insgesamt in Verruf brächten. Dass nicht eben an Kleriker in Kathedralstädten gedacht ist, wird man sich schon aus einem Detail des geschilderten Szenarios erschließen können. Dem narrativen Setting zufolge ist es nicht zuerst der Episkopat, der an den priesterlichen Vergehen Anstoß nimmt (*scandalum sumere*), sondern das laikale Umfeld, zu dem auch die dort erwähnten, dann als weltliche Kirchenherren zu identifizierenden *seniores* zu rechnen sein dürften⁸⁸⁶. Ein Kernaspekt der Sorge, der die bischöflichen Verfasser hier Ausdruck verleihen, ist jener Zusammenhang von Öffentlichkeit, Ehre, Verleumdung und heilsvermittelnder Funktion des *ordo sacerdotalis*, der schon oben im Zusammenhang mit *Rescriptum*, c. (34.) thematisiert worden ist⁸⁸⁷. Vor Augen steht den Synodalen – thesenhaft formuliert: hier wie dort – die Gefahr, dass die Vergehen Einzelner zu einer Verleumdung auch unbescholtener Geistlicher führen, in deren Folge die sakramentale Kompetenz der Priester nicht mehr in Anspruch genommen und folglich als soteriologischer Hebel obsolet wird.

Wie schon angedeutet, durchzieht und eint dieser inhaltliche Zug die Kapitel cc. (11.)–(13.), die überdies durch überleitende Formulierungen miteinander verkoppelt sind. Das aber heißt: Will man nicht eine nachträgliche Aufbereitung annehmen, deren Ausmaß sie im Grunde doch wieder vorrangig als Pariser Produkt erscheinen lassen würden, ist ihr Ursprung kaum auf mehr als auf als einer der vier Parallelsynoden zu verorten. Sucht man indessen nach Anhaltspunkten, die eines der Konzilien von Mainz, Toulouse oder Lyon privilegieren könnten, ergibt sich für die ersten beiden

⁸⁸⁵ Vgl. dort auch für die Einzelnachweise der hier referierten Punkte.

⁸⁸⁶ Gemeint sein könnten freilich auch die Vorgesetzten der Priester innerhalb der klerikalen Hierarchie (vgl. unten in Kap. 2.2.2 den Kommentar c. (11.) zu *Rescriptum*, c. [11.]). Diese Form bischöflicher Selbstbezeichnung wäre im Rahmen des *Rescriptum* wie der Pariser Akten dann allerdings wiederum ein Alleinstellungsmerkmal.

⁸⁸⁷ Vgl. oben bei Anm. 846.

Fälle ein Nullbefund. Die Spuren, die das Moguntiense hinterlassen hat⁸⁸⁸, zeigen keinerlei Übereinstimmung, und für das Tolosanum ist noch nicht einmal gesichert, dass es tatsächlich getagt hat. Letzteres gilt zwar auch für die Lyoner Synode, aber immerhin ließe sich auf einem Umweg ein Argument entwickeln. Wesentliche Aspekte, die in der Kapiteltrias vom soteriologischen Störungszusammenhang zeugen, begegnen auch in einem Traktat, der aus der Feder des 829 amtierenden Metropoliten der *Lugdunensis*, mithin des mutmaßlichen Konzils-Praeses stammt. Vielleicht zwischen 817 und 822, vielleicht aber auch unter dem Eindruck der Hungersnöte der späten 820er-Jahre wandte sich Agobard von Lyon mit einer Schrift *De privilegio et iure sacerdotii* an seinen Amtsbruder Bernhard von Vienne († 841)⁸⁸⁹. Ihren Gegenstand bilden, anders als der Titel erwarten lassen könnte, nicht etwa Rechtsansprüche, sondern vielmehr die Ehrerbietung und die sakramentale Obödienz, mit der Laien den Inhabern des *sacerdotium* zu begegnen hätten. Der Traktat, der seine Argumente insbesondere aus der biblischen Geschichte, aber auch aus Gegenwartserfahrungen seines Verfassers schöpft, mündet in einer durchaus handlungsorientierten Typologie von Prälaten (*rectores* bzw. *priores*). Zwischen denjenigen, die sich durch vorbildliche Lehre und Lebensführung die Liebe ihrer Gläubigen verdienten, und jenen, die andererseits ob dogmatischer Unbewandertheit oder gar Verirrung »zu verachten« bzw. »zu exkommunizieren« seien, ordnet Agobard eine vierte Gruppe ein: das *genus* der *bene docentes, sed reprehensibiliter viventes*, die es »zu tolerieren«, näherhin »anzuhören, aber nicht zum Vorbild zu nehmen« gelte⁸⁹⁰. Aufgegriffen wird damit eine Maxime, die im Traktat an früherer, ihrerseits wieder mit Priestern im Allgemeinen befassten Stelle Erwähnung gefunden hatte: »Gutes kann von Guten wie von Schlechten geleistet werden«, wobei dem Kontext nach an die Heilswirksamkeit von Predigt und Gebet zu denken ist⁸⁹¹. Dass Agobards Fokus sich hierauf gleichwohl nicht beschränkt, macht ein dritter Abschnitt deutlich:

Alsdann mögen wir [Bischöfe] den laikalen Gläubigen sagen, dass sie sich in Zuversicht und Hoffnung bemühen sollen, die göttlichen Sakramente unterschiedslos bei allen Priestern zu erbitten bzw. zu verehren, bei sorgfältigen wie nachlässigen, bei vorausschauenden wie trägen. Denn die göttlichen Sakramente – die Taufe also und die Darreichung von Leib und Blut des Herrn sowie die übrigen, in denen Heil und Leben der Gläubigen gründen – sind so groß und

⁸⁸⁸ Vgl. die heute verlorene, über die Magdeburger Zenturien aber in Auszügen und Paraphrasen tradierte Fuldaer Briefsammlung: Epist. Fuld. Fragm., Nr. 29, S. 529 f. Die Exzerpte sind freilich deutlich vom Interesse an der im Juni 829 in Mainz verhandelten Causa Gottschalks v. Orbais motiviert (hierzu vgl. PEZÉ, Virus, S. 46–48 und 128–137).

⁸⁸⁹ Vgl. Agobard, De priv.; zu Bernhard vgl. DUCHESNE, Fastes² 2, S. 210, Nr. 46.

⁸⁹⁰ Vgl. Agobard, De priv., c. 19, S. 68 f: *Et quoniam nobis nunc de dignitate sacerdotii sermo est, sed et sacerdotum, si tamen concordet moribus ministerio, in fine opusculi sciendum sollicitè est, quattuor eorum esse genera: unum amandum, alterum tolerandum, tertium contemnendum, quartum anathematizandum. Amandum itaque genus rectorum est bene viventium et bene docentium. Tolerandum autem bene quidem docentium, sed reprehensibiliter viventium, aut bene viventium et propter simplicitatem sensus docere alios non valentium. Huius generis priores audiendi sunt, non imitandi [...]. Contemnendum vero, sicut supra diximus, genus est reprehensibiliter viventium et quid doceant ignorantium. Postremum, quod et anathematizandum diximus, qualitercumque viventium, id est vel bene vel male, sed tamen male docentium. Sunt enim heretici, etiamsi bene vivant.*

⁸⁹¹ Vgl. Agobard, De priv., c. 5, S. 56, 1–11: *Colligitur itaque ex praedictis rebus, quod nec sacerdotes, cum exaudiuntur aut praedicando prosunt, meritis suis debent tribuere, sed eorum, pro quibus haec agunt, nec populus sacerdotis culpa deputare, sed suae, cum sacerdos nec orando proficit, nec loquendo, licet vario contingat modo [...]. Haec ideo dicimus, ut ostendatur et per bonos et per malos bona posse administrari, plerumque autem bonos malis prodesse non posse, et ab utilitate ministerii prohiberi [...].*

heilig, dass sie weder von den Verdiensten guter [Menschen] verbessert, noch von der Verkehrt-
heit schlechter entwertet werden können [...].⁸⁹²

In aller Deutlichkeit ist hier also normativ eingefordert, was in der Kapiteltrias des *Rescriptum* als Defizienzphänomen anklingt – die Inanspruchnahme der sazerdotalen Mittlerfunktion durch die Laienwelt. An Profil gewinnt dies schließlich in einem Passus, der einen Locus communis der »Eigenkirchenforschung« darstellt⁸⁹³. Auch in Agobard, *De priv.*, c. 11 geht es um *presbyteri*, die sich durch allerlei säkulare Tätigkeiten – unfreiwillig – von ihrem *ministerium* entfernen; und auch hier bildet die Ehre der Geistlichen, die nichts Geringeres repräsentiert als den *honor dei*, den problematisierten Fluchtpunkt der Beziehung zwischen Geistlichen und ihrem laikalen Umfeld⁸⁹⁴. Mithin sind in Agobards Traktat, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen, wesentliche Elemente jener Logik anzutreffen, die auch *Rescriptum*, cc. (11.)–(13.) grundiert. Wenn ein ausdrücklicher Verweis auf die *detractio* unterbleibt, welche im *Rescriptum* in den Kausalzusammenhang von priesterlicher Delinquenz (als Ursache) und soteriologischer Defizienz (als mittelbarer Folge) als Bindeglied eingeschaltet ist, könnte sich dies schlicht aus dem spezifischen Fokus des Traktats *De privilegio* erklären. Hier geht es ja um lokale Priester im engen Sinn von »Hauskaplänen« (*domestici sacerdotes* bzw. *presbyteri proprii*)⁸⁹⁵, womit die Gemeinden – vom Redaktor des *Rescriptum* explizit und von einer Verleumdungsdynamik implizit vorausgesetzt – aus dem Blick rücken. Ein allzu gravierender Unterschied zwischen den beiden Texten ergibt sich aus der Abwesenheit des *detractio*-Verweises nicht, sind Ursache und Wirkung im *Rescriptum* doch über eine zweite, gewissermaßen parallele Verknüpf-

⁸⁹² Agobard, *De priv.*, c. 15, S. 65, 3–11: *Dein dicamus fidelibus laicalis, qua fide et spe venerari studeant sacramenta divina in omnibus communiter sacerdotibus, sive sint diligentes sive negligentes, sive sint providi, sive torpentes. Sacramenta etenim divina, baptisma scilicet et confectio corporis ac sanguinis domini, ceteraque, in quibus salus et vita fidelium consistit, tam magna et sancta sunt, ut nec bonorum meritis meliorari, nec malorum perversitate possint deteriorari, cum ad invocationem summi sacerdotis, non humana virtute, sed sancti spiritus perficiantur ineffabiliter maiestate.*

⁸⁹³ Vgl. STUTZ, *Benefizialwesen*, S. 238; WOOD, *Proprietary Church*, S. 527 (ohne Quellennachweis); PATZOLD, *Presbyter*, S. 96 und 453. Die Rekurrenz dieses Passus in den Darstellungen, die das Konzept des »Eigenkirchenwesens« unterstützen, darf überraschen, insofern von *ecclesiae* hier nur wenn auch nicht »gar nicht« (ebd. S. 96, Anm. 27), so doch nur en passant die Rede ist; vgl. unten Anm. 894 das Zitat aus Agobard, *De priv.*, c. 11, S. 62, hier Z. 16–18: [...] *tantum ut habeant [laici] presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica.* Nach Patzold (p. c.) ist das im Editionstext VAN ACKERS (und auch schon dem DÜMMLERS in MGH Epp. 5, S. 203, 35) zwischen *ecclesias* und *seniores* gesetzte Komma eine vom Sinn abführende Zugabe: Nicht um »Kirchen« und laikale »Herren« gehe es, sondern um »ranghöhere (Tauf-)Kirchen«, die von den fraglichen Laien (nicht: von den Priestern) vernachlässigt würden.

⁸⁹⁴ Vgl. Agobard, *De priv.*, c. 11, S. 62, 1–28: *Haec pauca veteris ac novi testamenti collegimus testimonia, in quibus quasi in speculo contueri valeamus fedtatem nostri temporis, omni lacrimarum fonte plorandam, quando increbruit consuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anbelans et quantulumcumque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui oboediat, sed a quo incessanter exigit licitam simul atque illicitam oboedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus femine sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus hec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt – (nam quis esset bonus clericus, qui cum talibus hominibus debonestari nomen et vitam suam ferret?) – non curant omnino, quales clerici illi sint, quanta ignorantia ceci, quantis criminibus involuti, tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias, seniores [bzw. ecclesias seniores; vgl. oben Anm. 893], et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari praesbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: »Habeo unum clericionem, quem mihi nutui de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum«. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.*

⁸⁹⁵ Vgl. oben in Anm. 894 das Zitat aus Agobard, *De priv.*, c. 11, S. 62, hier Z. 6 bzw. 16 f.

ung in Beziehung gesetzt: Auch die Vorstellung, dass Priester Anteil am *honor dei* haben und ihre respektlose Behandlung folglich den Zorn Gottes erregt, führt schließlich von diesseitigen Alltagspraktiken auf jenseitige Konsequenzen. Darin berühren sich die beiden Texte wiederum. Im Rahmen einer informierten Spekulation ließe sich die Kapiteltrias also durchaus an den Vorsitzenden der Lyoner Synode von 829 annähern.

Vorsichtiger und entsprechend allgemeiner gesagt: Es lässt sich nicht ausschließen, dass die – nach Maßgabe der Überlieferung – für Paris charakteristische Gedankenfigur auch auf einer (oder mehreren) der übrigen Parallelsynoden eine Rolle spielte und die drei Kanones gerade wegen ihrer motivischen Anschlussfähigkeit in die asymmetrische Synopse integriert wurden, die das *Rescriptum* in diesem Szenario darstellen würde. Ebenso wenig ist a priori widerlegbar, dass Bestimmungen, die andernorts zu den *presbiteri* ergangen waren, im Grundstock übernommen und just um die fragliche Figur ergänzt wurden, um sie kohärent in die Pariser Perspektive einzupassen. Beide Annahmen sind allerdings problematisch. Die erste würden es erfordern, sich zwischen zwei unterschiedlichen, aber gleichermaßen erklärungsbedürftigen Alternativen zu entscheiden. Kann man es – durchaus mit Blick auf den Vergleichsfall von 813 – wirklich für wahrscheinlich halten, dass die drei übrigen Versammlungen der großen Konzilsinitiative von 829, Zusammentreten und Redaktion weiterverwertbarer Akten vorausgesetzt, gerade einmal drei Kanones zustande brachten, die überdies auf den umfassenden Arbeitsauftrag des Hofes mit einer kursorischen Bestandsaufnahme priesterlicher Alltagsverstrickungen geantwortet hätten? Oder würde man hoffen können, eine zufriedenstellende Erklärung für die Nonchalance zu finden, mit welcher der Redaktor einer auftragskonformen und realisierbaren Synthese eben Beschlüsse dieses bescheidenen Zuschnitts herausgegriffen haben sollte? Die andere Annahme ist indessen kaum attraktiver, würden sich die genannten Einwände – also die eklatante Asymmetrie von Textproduktion bzw. -rezeption – doch erneut nahelegen, und angesichts des betriebenen Überformungsaufwands sogar in verschärfter Form. Entsprechend dürfte es sich empfehlen, für die Erklärung der Genese und des Status von *Rescriptum*, c. (11.)–(13.) andere Szenarien in Betracht zu ziehen, die diesen Abschnitt mit der Pariser Versammlung selbst in Verbindung bringen.

Zu denken wäre zum einen an die Möglichkeit, dass die drei Kapitel durchaus einmal einen regulären Bestandteil der Pariser Akten gebildet hatten und erst im Zuge der Überlieferung ausgefallen sind. Die formal-logischen Voraussetzungen für diese Deutung sind insofern gegeben, als keiner der beiden mittelalterlichen Tradenten des Conc. Par. 829 exakt die vom Redaktor des *Rescriptum* konsultierte Textfassung bietet⁸⁹⁶ und also eine abweichende Version existiert haben

⁸⁹⁶ Gegenüber Ms. Paris, BnF, lat. 5516 hat das *Rescriptum* in c. (23.) Textüberschuss (vgl. *Rescriptum*, c. [23.], unten S. 60, 12–13: *ut aliquid sinistre opinionis de nobis fama sparserit* und Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 10 f. mit dem Nachweis der Lacuna im Variantenapparat bzw. Ms. Par. lat. 5516, fol. 167^v); das Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 datiert nach MORDEK, BC, S. 858 ohnehin erst aus dem 3. Drittel des 9. Jh.s.

muss. Dass sie aber substantiell umfangreicher war als das Konvolut im uns heute bekannten Zuschnitt und die beiden Handschriften eine eigenständige, jüngere, aber noch im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts angefertigte Redaktionsstufe repräsentieren, ist gut möglich, in Ermangelung verlässlicher Anhaltspunkte jedoch nicht zu belegen⁸⁹⁷.

Eine zweite und vielleicht attraktivere Möglichkeit bestünde darin, dass sich bei der Kapiteltrias umgekehrt um einen Nachtrag handelt, den der Redaktor des *Rescriptum* seinen Paris-Exzerpten im Zuge der Überarbeitung ex eventu hinzugefügt hat. An Plausibilität gewinnt dieser Gedanke angesichts der Tatsache, dass das *Concilium Parisiense* später zusammengetreten war als geplant⁸⁹⁸ und entsprechend neben seinen Sitzungen auch die Redaktion der Beschlüsse unter Zeitdruck erfolgt sein dürfte. Wenn in diesem Zuge drei Kapitel – die gut und gerne auf ein einzelnes Pergamentblatt passen – sozusagen unter die Räder geraten sein sollten, würde dies kaum Wunder nehmen. Auch sonst aber wäre der Nachtrag eines inhaltlichen Kleinkomplexes, dessen Ausrichtung sich neben dem Agobard'schen Traktat auch zu den um *detractio* besorgten Einlassungen der Pariser Akten fügt und in seinem konkreten Gehalt klassische Themen der *Capitula episcoporum* aufgreift, wenig aufsehererregend. Jedenfalls scheint er, bei aller Mutmaßung, doch in jenem Rahmen von Modifikationen aufgehoben, der dem Redaktor – sei es vorbehaltlich einer Rücksprache mit dem bischöflichen Kollektiv, sei es in Form eines freien Mandats – ohnehin zugestanden worden sein muss. Die Überarbeitung des Pariser Synodalschreibens zum c. (55.) oder die Ergänzung der panegyrischen Herrscheradresse im c. (56.), die durchaus den Umfang eines kleinen Kapitels hat⁸⁹⁹, stellen zweifelsohne brisantere Maßnahmen dar. Sofern es sich bei den cc. (11.)–(13.) aber um Nachträge aus dem Material oder Geist der Pariser Beratungen handelt, wäre vollkommen verständlich, dass ihre Provenienz in den selbstreflexiven Einlassungen des *Rescriptum* nicht thematisiert wird – umso mehr, wenn man Jonas von Orléans sowohl als Verfasser des Aktenkonvoluts wie auch als Redaktor des rearrangierten Exzerpts annimmt. Erklärungsbedürftig bliebe freilich, wieso sich dessen c. (55.) so uneindeutig zum Status des Textes insgesamt äußert.

Somit bleibt als Zwischenfazit festzuhalten: Für sich genommen ist die Kapiteltrias des *Rescriptum*, die keinen Rückhalt in den überlieferten Pariser Akten findet, wenig geeignet, die etablierte *concordia*-Hypothese zu rechtfertigen – zu groß ist die Beweislast, die sie zu schultern hätte. Wenn sie tatsächlich auf den Einfluss der Parallelsynoden zurückgehen sollte, könnte es sich angesichts

⁸⁹⁷ Freilich hat ein (im *Rescriptum* reproduzierter) Passus aus Conc. Par. 829 III, 2, der einen ins Leere laufenden Verweis auf gewisse *capitula in opere conventus nostri [congesta]* artikuliert, der Forschung Anlass zur Postulierung eines verlorenen Teils des Konvoluts gegeben (vgl. oben bei Anm. 808 und unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. [54.]); vermutlich handelt es sich bei diesen *capitula* aber nur um Material, das in die Versammlungen eingebracht oder an deren Rand diskutiert wurde. Überdies lässt sich der zitierte *in opere conventus*-Verweis nur als Parallelfall heranziehen: Zwar folgt ihm eine kursorische, aber ausführliche Inhaltsangabe der besagten *capitula* und findet er selbst sich erstmals schon in einem Derivat der Pariser Akten – in deren »Buch« III –, doch betrifft er thematisch ausdrücklich Regelungen *ad laicorum fidelium observationem*.

⁸⁹⁸ Vgl. unten bei Anm. 916.

⁸⁹⁹ Vgl. oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 211 sowie unten bei Anm. 1090.

ihrer thematischen und formalen Geschlossenheit wohl höchstens um den Beitrag einer der drei übrigen Versammlungen handeln. Zwar ließe sich in diesem Fall – über die Person und das Werk des betreffenden Erzbischofs – eine plausible Verbindung nach Lyon herstellen, doch ist diese inhaltliche Übereinstimmung zu unspezifisch, um einer anderen, näherliegenden Annahme entgegenzustehen: der Mutmaßung, dass die drei Kapitel cc. (11.)–(13.) einen genuin Pariser Nachtrag darstellen, der die Beschlüsse dieser Teilsynode in der programmatischen Ausrichtung fortsetzte und nur im Hinblick auf eine vormals unterbelichtete Gruppe – die der ländlichen *presbiteri* – ergänzte. So oder so zeichnet sich aber ab, dass dem in Rescriptum, c. (55.) vorgelegten Rechenschaftsbericht gesteigerte, wenn nicht die eigentliche Aufmerksamkeit zukommt.

Was also ist diesem Kapitel, das formal zwar eine vom Umfang her bescheidene Einleitung des Fürstenspiegelteils darstellt, gleichwohl aber die konzentrierteste Auseinandersetzung mit der Redaktionsgeschichte beinhaltet, zu entnehmen? Wiederum ist auf das Verhältnis zur Pariser Textgrundlage sowie auf deren Einflüsse zurückzukommen. Der Konzilsbrief, dessen zweiter Teil für das c. (55.) überarbeitet wurde, hatte in seinem Eingangspart die Einberufung der vier Parallelsynoden rekapituliert⁹⁰⁰ und, im Anschluss an ein Zitat aus dem kaiserlichen Arbeitsauftrag⁹⁰¹, auch die Anweisung aufgegriffen, wie die Bischöfe mit den kollektiv erarbeiteten Beschlüssen verfahren sollten. In diesem Punkt weicht die Wortwahl von der eben noch wörtlich reproduzierten *Epistola generalis* ab, insofern das – im MGH-Druck vierzeilige – Textende zu einem recht lapidaren *Et quicquid de his inventum fuisset, [episcopi] vestrae celsitudini notum facerent* abgekürzt ist⁹⁰². Demgegenüber hatte das Einladungsschreiben, noch aus zeitlich distanzierter Warte, erstens verfügt, die Beschlüsse seien »bis zur festgesetzten Zeit« geheim zu halten; zweitens war dort mit der Wahl und Vereidigung eines – auf die exklusive Verwahrung des Aktenmaterials verpflichteten – Notars eine Maßnahme angeordnet worden, welche diese Geheimhaltung gewährleisten sollte⁹⁰³. Wenn hier nicht von vier *notarii*, sondern von einem einzigen Vertrauensmann (*unus notarius*) die Rede ist, der umgekehrt nicht etwa *de singulis conventibus*, sondern schlechthin aus dem Kreis aller Synodalen (*inter omnes*) zu wählen sei, ergibt sich eine hermeneutische Weichenstellung durchaus auch für den Konzilsbrief: Dessen Redaktor kaschiert zwar mit der *notum facerent*-Formulierung den Auftrag einer geschlossenen Rückmeldung, nimmt es mit der Rekapitulation der vier *conventus* und insbesondere

⁹⁰⁰ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 1–8: *Inter que [capitula] etiam statuistis in quattuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri, in quibus tractarent, quererent atque cum dei adiutorio invenirent de causis ad religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneretur vel quid inde ex parte aut ex toto dimissum esset, ut non teneretur; deinde quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inveniri posset, quod divine regulae atque auctoritati non concordaret, simulque inveniretur, quae occasiones in utroque ordine id effecerint, ut a recto tramite deviasent.*

⁹⁰¹ Vgl. den oben in Anm. 900 gebotenen Auszug aus dem Konzilsbrief (ab *in quibus tractarent*) mit seiner Vorlage: MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 5–12.

⁹⁰² So Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 8 f.; vgl. demgegenüber das oben in Anm. 60 gebotene Zitat aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12–16.

⁹⁰³ Für den lateinischen Wortlaut vgl. das oben in Anm. 902 gebotene Zitat.

dem Zitat aus der *Epistola generalis* aber wenigstens billigend in Kauf, den kaiserlichen Adressaten den Wortlaut ihrer eigenen, präziseren Instruktion in Erinnerung zu rufen. Aus der intertextuellen Implikation ergibt sich also eine Lesart des Synodalschreibens, die einen über die Repräsentation bloß der Pariser Teilversammlung hinausweisenden Anspruch zu Tage bringt. Manifestieren würde sich dieser Anspruch dann überdies in dem Umstand, dass die im zweiten Teil des Konzilsbriefes referenzierten *praecedentes libelli* – also die Akten selbst – mit der Tätigkeit der vier *memorati conventus* assoziiert werden⁹⁰⁴. Auf den möglichen Sinn dieses Redaktionsmanövers, das Zitat, Allusion und eigene Formulierungen vereint, wird gleich zurückzukommen sein; für den Moment genügt es festzuhalten, dass der erste, mit *notum facerent* schließende Teil des Konzilsbriefes in der umrissenen Form unverändert in die Praefatio des *Rescriptum* überführt wurde.

Was nun die Modifikationen anbelangt, die am Pariser Text – in Form seiner Plazierung sowie der zahlreichen Eingriffe im zweiten Teil – vorgenommen wurden, scheinen mit Blick auf die Selbstcharakterisierung des *Rescriptum* die Effekte dreier Maßnahmen besonders relevant. Erstens bringt es die Ersetzung der alten Vorrede mit sich, dass nunmehr jeder exklusive Bezug auf die Pariser Versammlung getilgt ist⁹⁰⁵. Hingegen stehen im zur Praefatio avancierten Anfangsteil des Konzilsbriefes, der den Vorlauf und die Genese der vorgelegten Rekompilation behandelt, die *in quattuor partibus imperii [faciendi] conventus episcoporum* gleichberechtigt nebeneinander⁹⁰⁶. Gleichwohl ist, zweitens, zwischen diese Rückbindung an das Simultankonzil und den modifizierten Rekurs im c. (55.) eine doch beträchtliche Textmenge gesetzt. Die inhaltliche und terminologische Kontinuität der *conventus*-Erwähnungen ist gewahrt, dem Leser – und mehr noch einem hypothetischen Hörerkreis – aber einige Konzentration abverlangt. Zugleich eröffnet diese Aufspaltung jenen Interpretationsspielraum, in dem sich Pertz zu seiner apodiktischen *concordia*-Hypothese, Mohr zu einem seinerseits vorschnellen Einspruch und ein Teil der jüngeren Forschung für eine einseitige Betonung der Pariser Kontinuität entschieden hat. Drittens schließlich ist geltend zu machen, was De Clercq – in der kritischen Hinterfragung seiner ersten Hypothese – bei allem Bestreben um objektive Abwägung ignorierte⁹⁰⁷: Erst im *Rescriptum* ist die Redaktionstätigkeit im Rückgriff auf die markante Formulierung *pauca de multis excerptes in unum redigere* beschrieben und ihr Ergebnis

⁹⁰⁴ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 20–25: [...] nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello [...] congressimus [...], ut [...] vestra cognoscat celsitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus [...] egerimus. In diesem Passus, der die Assoziation am deutlichsten artikuliert, ist freilich ausdrücklich das zweite Buch der Akten angesprochen; um beide *praecedentes libelli* als Ensemble geht es aber unmittelbar zuvor; vgl. ebd. Z. 15 f.: [...] capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis [...].

⁹⁰⁵ Vgl. den Rekurs von Conc. Par. 829, praef., S. 608, 40 auf den Versammlungsort *apud Parisiorum urbem* (zitiert oben in Anm. 418).

⁹⁰⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 1 f.) *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 8 f.: [S]tatutis in quattuor partibus imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri [...].

⁹⁰⁷ Vgl. oben Kap. 2.1.1. bei Anm. 19.

solchermaßen nicht nur als Auszug, sondern auch als Zusammenführung heterogenen Materials akzentuiert⁹⁰⁸.

Es sei noch einmal festgehalten, dass sich auf dieser Basis die eben angesprochenen Standpunkte gleichermaßen begründet vertreten lassen. Ob man im *Rescriptum* eine asymmetrische Synopse der vier Parallelsynoden oder anderes – etwa eine genuin Pariser Eingabe für die Wormser Versammlung – sehen möchte, verlangt bei Beschränkung auf die Praefatio und das c. (55.) erst einmal nur eine gewichtende Abwägung der einzelnen Redaktionseffekte. So hat Alfred Boretius in seinem an Pertz anschließenden Editions vorwort die *in unum redigendo*-Formulierung stark gemacht⁹⁰⁹, während sich Verfechter der Paris-Hypothese auf die Entkoppelung von Praefatio und c. (55.), mithin auf die Schwächung des *conventus*-Bezuges stützen könnten⁹¹⁰; in geradezu zugespitzter Form findet sich letzteres Argument, freilich mit etwas anderem Impetus, bei De Clercq⁹¹¹. Nun wäre gegen solche Gewichtungen nichts einzuwenden, wenn sie den redaktionellen Eingriffen in das Synodalschreiben insgesamt Rechnung trügen und durch einen Abgleich mit den externen Indizien abgesichert würden. Allerdings verzichten die angesprochenen Interpretationen in der Form, in der sie bislang vorgebracht wurden, nicht nur auf eine solche umfassende Bestandsaufnahme; sie machen sich durchweg auch insofern angreifbar, als sie die Ambiguität der drei skizzierten Maßnahmen je einseitig auflösen und somit als erklärungsbedürftigen Befund ausblenden. Zugleich rückt damit aus dem Bewusstsein, dass Uneindeutigkeiten schon dem Konzilsbrief eignen und durch das *Rescriptum* nicht etwa bereinigt, sondern geradezu verstärkt werden. Erklären und, mehr noch, zum Ausgangspunkt einer integralen Deutung erheben lässt sich diese zweifache Ambiguität vielleicht durch einen Blick auf den Entstehungshintergrund der beiden Texte sowie auf die wenigen, aber einschlägigen Äußerungen, mit denen sie von ihren Zeitgenossen aus retrospektiver Warte bedacht wurden.

Was den ersten Aspekt anbelangt, ist auf bereits Gesagtes zurückzukommen. Schon die Einberufung der vier Synoden war in einer äußerst angespannten Lage erfolgt. Nicht nur hatte 828 eine offenbar für dringlicher denn je befundene Reichsversammlung wegen einer – man muss sagen:

⁹⁰⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 2–4: [...] *pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptantes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*.

⁹⁰⁹ Vgl. Alfred BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 26, 44–27, 5: »Praefationis primae et ultimae partis loco litterae quaedam episcoporum ad imperatorem datae ab huius relationis auctore posita sunt, quae in Parisiensi concilio actorum libro tertio praefixae leguntur [...], mutatis tamen quibusdam verbis huius relationis indolem indicantibus, cum dicatur (infra c. 55): »*pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptantes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*. Hinc etiam colligendum videtur hanc relationem non de Parisiensi tantum conventu, sed de aliis quoque tribus esse excerptam«.

⁹¹⁰ Bekannt sind mir entsprechende Einlassungen allerdings nicht.

⁹¹¹ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 81; hierzu oben bei Anm. 20. De Clercq greift seinen Befund, »[que le mot] *conventibus* [...] se trouve [...] déjà au pluriel pour indiquer le seul concile de Paris dans la lettre des évêques«, wenig später als Einwand gegen die *concordia*-Hypothese auf, ohne sich explizit für eine andere Deutung des *Rescriptum* auszusprechen (vgl. ebd. S. 82).

anhaltenden – *commotio inimicorum* unterbleiben müssen⁹¹²; mehr noch bildeten ja die *multifaria flagella*, die das Reich seit 826 destabilisierten⁹¹³ und in der höfischen Diagnose auf die Verfehlungen in allen Ständen des Frankenvolkes zurückgeführt wurden, den Anlass und eigentlichen Gegenstand des Simultankonzils⁹¹⁴. Aber auch die Umsetzung der Synodalinitiative gestaltete sich für die involvierten Personen offenkundig schwieriger als gedacht. Für den Pariser Fall wenigstens ist eine zweiwöchige Verzögerung bezeugt, trat die Versammlung doch nicht, wie geplant, schon zum Ende der Pfingstoktav (im Jahr 829 der 23. Mai)⁹¹⁵, sondern erst am 6. Juni zusammen⁹¹⁶. Nun scheint dieser Aufschub nicht unmittelbar äußeren Anlässen, sondern Komplikationen – nach Steffen Patzold: der ›Verdoppelung⁹¹⁷ – jener Legation von Missi geschuldet zu sein, die der Hof für den Konzilsvorlauf anberaumt hatte⁹¹⁸. Insofern die Legaten aber einerseits mit der Erhebung besagter Verfehlungen befasst waren und sich andererseits nicht zuletzt aus dem Episkopat rekrutiert haben werden, steht zweierlei beinahe außer Frage: Der Krisendiskurs im Reich wird sich durch die ubiquitären Rückfragen und Instruktionen der Königsboten fortgesetzt, wenn nicht intensiviert haben, während die regulären Kommunikationsabläufe und die Reaktionsfähigkeit der Bischöfe durch deren Verpflichtung auf Sonderaufgaben beeinträchtigt worden sein dürften. Auch für die Zeit zwischen den Konzilsverhandlungen und dem Zusammentreten des August-*placitum* ergibt sich, nach Ausweis der Reichsannalen, kein ruhigeres Bild. Noch vor Mitte Juli – bevor sich der Hof, wie vom Kaiser verfügt, auf den Weg nach Worms machen konnte – ging die Nachricht über eine neuerliche ›*commotio inimicorum*‹ ein⁹¹⁹. Die fragliche Invasion der Normannen sollte sich zwar im Nachhinein als Gerücht herausstellen⁹²⁰, veranlasste Ludwig aber zu einer Maßnahme, die, bei aller strategischen Raison, seinen Prälaten neue Prioritäten vorgeben und die kommunikativen

⁹¹² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 12–14: *Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et in eodem de communi correctione agere; et ita deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum, sicut nostis, praepedisset.* Für 828 berichten die Reichsannalen von einem Einfall der Normannen; vgl. Ann. reg. Franc. a. 828, S. 175. Zu dieser ›Feindesbewegung‹ als möglichem Referenzereignis der zitierten Andeutung vgl. oben bei Anm. 574.

⁹¹³ Für die (auch) militärisch angespannte Lage des Reichs seit 826 vgl. etwa SCHIEFFER, Karolinger, S. 122–127; PATZOLD, Episcopus, S. 135–137; DE JONG, Penitential State, S. 38–44; UBL, Karolinger, S. 75 f.

⁹¹⁴ Vgl. die auf die Einberufung der Konzilien hinleitende Schilderung der Missstände in MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6, die wie folgt einsetzt (ebd. S. 4, 25–29): *Quis non sentiat deum nostris pravissimis actibus esse offensum et ad iracundiam provocatum, cum videat tot annis multifariis flagellis iram illius in regno nobis commisso desaevire [...]*?

⁹¹⁵ Für den vom Hof festgesetzten Termin vgl. MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 3, 4: *Volumus etiam ipsorum conventum fieri octavas pentecosten [...]*; hierzu vgl. oben bei Anm. 610. Sollte die Pfingstoktav als Verhandlungszeitraum mitgedacht gewesen sein – vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung 1, S. 137 s. v. *Octava*: »*Octava* bezeichnet den Endtermin, sowie den gesamten Zeitraum« – ergäbe sich sogar eine dreiwöchige Verspätung.

⁹¹⁶ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 38–40: *[...] sub die VIII. Iduum Iuniarum [...] nos indigni episcopi [...] apud Parisiorum urbem convenimus.*

⁹¹⁷ Vgl. oben bei Anm. 651.

⁹¹⁸ Vgl. oben die Kap. 2.1.7.2–4.

⁹¹⁹ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177: *Imperator vero in diversis occupationibus usque ad Kal. Iul. Aquisgrani moratus tandem ad generalem conventum Wormatiae habendum cum comitatu suo mense Augusto statuit proficisci. Sed priusquam inde promoveret, nuntium accepit, Nordmannos velle Transalbianam Saxoniae regionem invadere atque exercitum eorum, qui hoc facturus esset, nostris finibus adpropinquare. Quo nuntio commotus misit in omnes Franciae partes et iussit, ut cum summa festinatione tota populi sui generalitas post se in Saxoniā veniret, indicans simul, velle se apud Novesium medio circiter Iulio Rhenum transire.*

⁹²⁰ Vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177: *Sed ubi vana esse compererat, quae de Nordmannis fama disperserat, sicut prius dispositum habebat, medio mense Augusto Wormatiam venit [...]*.

Kanäle des Reiches in Beschlag nehmen musste: *Quo nuntio commotus misit [imperator] in omnes Franciae partes et iussit, ut cum summa festinatione tota populi sui generalitas post se in Saxoniam veniret, indicans simul, velle se apud Novesium medio circiter Iulio Rhenum transire*⁹²¹. Offenkundig waren »[d]istances, rencontres, communications«⁹²² in den späten 820er-Jahren von höchster Brisanz – während sie gleichzeitig durch die ursächlichen Gegebenheiten zum Problem wurden.

Wenn vor diesem Hintergrund der Eindruck entsteht, dass sowohl die Durchführung der Synoden als auch die Redaktion und Übermittlung ihrer Beschlüsse vor beträchtliche Herausforderungen gestellt waren, fügt sich hierzu bestens der – für sich genommen irritierend – verhaltene Widerhall der viergliedrigen Konzilsinitiative. Dass nur in einem Fall Akten und lediglich in einem weiteren Spuren der Beschlussfassung erhalten sind⁹²³, ließe sich noch dem Überlieferungszufall zuschreiben. Allerdings bezeugen zwei gleichermaßen auf wohlinformierte Persönlichkeiten zurückzuführende Quellen des 9. Jahrhunderts, dass der fränkische Episkopat dem kaiserlichen Versammlungsbefehl tatsächlich nur teilweise nachgekommen war. Sowohl im Jahreseintrag der sogenannten *Annales Xantenses* zu 829, mutmaßlich verfasst von Ludwigs Hofbibliothekar Gerward⁹²⁴, als auch im *Epitaphium Arsenii*, mit dem Paschasius Radbertus⁹²⁵ seinem 829 prominent involvierten Lehrer Wala ein polemisches Denkmal setzte, ist statt von vieren nur von drei Synoden die Rede⁹²⁶. Nimmt man diese – voneinander doch wohl unabhängigen – Aussagen ernst und ist bereit, ihnen

⁹²¹ Vgl. oben Anm. 919 mit dem Zitat aus Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177.

⁹²² So der vollständige Übertitel von GRAVEL, Distances.

⁹²³ Für letztere – die Spuren der (oder einer) Mainzer Versammlung des Jahres 829 – vgl. unten bei Anm. 939.

⁹²⁴ Vgl. LÖWE, Studien, S. 87–99, der Gerward als Verfasser des betreffenden ersten Teils der sog. *Annales Xantenses* wahrscheinlich machte; hiergegen OEDIGER, Annales Xantenses. Die Zuweisung Löwes hat sich aber durchgesetzt; vgl. etwa PATZOLD, Episcopus, S. 362 f. Freilich schrieb Gerward erst 834/60, »nach seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst« (ebd. S. 361), dürfte aber Dokumente aus und Erinnerungen an seine Zeit als kaiserlicher Bibliothekar bewahrt haben. Diese Zeit setzt LÖWE a. a. O., S. 89 f. mit den (jeweils als Terminus ante quem zu verstehenden) Jahren 828–837 an, während die Online-Ausgabe des »Repertorium fontium« (vgl. <https://www.geschichtsquellen.de/autor/2419> [letzter Zugriff am 18.9.2023]) Gerward für »seit 814 als Hofbibliothekar« belegt hält (hier überzeugender: LÖWE a. a. O., S. 89 und PATZOLD, Erste Leser, S. 37) und seinen Rückzug vom Hof auf ca. 830 datiert. Für das »Spätjahr 829« ist seine Präsenz am Hof jedenfalls (aus Einhard, Ep. 52, S. 135) unzweifelhaft zu erschließen; vgl. PATZOLD, Ich, S. 217 (mit dem Zitat) und S. 342, Anm. 46.

⁹²⁵ Zu Paschasius Radbertus vgl. DE JONG, Epitaph, S. 35–43, mit Vorsicht gegenüber der gängigen, aber spekulativen Datierung seiner Geburt »around 790« (ebd. S. 35). In jedem Fall muss Radbert vor 810 als »motherless child« (ebd.) ins Kloster Soissons gegeben und, dann in Corbie, »between 814 and 321 [...] Wala's protégé« (ebd. S. 38) geworden sein. Dass er sich bei der Abfassung des *Epitaphium Arsenii*, seiner wohl seit den späten 830er-Jahren (vgl. ebd. S. 39) zu Pergament gebrachten *Vita Walae*, auf »eigenhändige Notizen« seines Lehrers stützen konnte, betont PATZOLD, Episcopus, S. 150. Die Auseinandersetzung mit den Ereignissen von 829, denen in diesem »lament for a lost ideal as it had been embodied by Wala« (WALLACE-HADRILL, Frankish Church, S. 234) eine Schlüsselstellung zukommt, findet sich freilich im zweiten Buch und dürfte mithin in den Jahren nach Radberts Resignation als Abt von Corbie (849/53) entstanden sein (vgl. DE JONG a. a. O., S. 42 f.).

⁹²⁶ Vgl. Ann. Xant. a. 829, ed. SIMSON, S. 7, 11–16 (= edd. GUMBERT-HEPP/GUMBERT, S. 40, 14–42, 2, nur in der Schreibung der Eigennamen und der Interpunktion abweichend): *Erat sinodus episcoporum in tribus locis regni Lodewici imperatoris, et mense Augusto in Vangionensium civitate erat conventus magnus episcoporum. Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coriae et partem Burgundiae*; Paschas. Radbert., Epit. Arsen. II, 4, S. 65: *Quibus [sc. die von Wala benannten Missstände] itaque omnibus [sc. der Aachener Winterversammlung von 828/29] ita hinc inde ostensis, cum nullus eorum negare posset, quod ordo ecclesiasticus in omnibus corruptus non esset, excogitaverunt ut tribus in locis synodi fierent, in quibus de hoc diligentius quererent, non quod (quantum exitus probavit) emendare talia vellent, sed ut regi interdum faverent, quoniam iam tunc ea, quae postea monstrata sunt, moliebantur humana; idcirco minus procurata sunt divina.*

gegenüber der konkurrierenden Angabe Hinkmars von Reims den Vorzug zu geben⁹²⁷, wäre eine der vier Versammlungen gar nicht zusammengetreten oder schon informierten Zeitgenossen außerhalb des Episkopats in ihrem Ergebnis vernachlässigbar erschienen. Da Mainzer Beschlüsse immerhin indirekt überliefert sind⁹²⁸, muss es sich dabei entweder um den nach Lyon oder den nach Toulouse einberufenen *conventus* handeln⁹²⁹. Will man spekulieren, würde man wohl letzterer Option den Vorzug geben: Einerseits steigert die beträchtliche Entfernung zwischen dem Süden Aquitaniens und dem austrasischen Schwerpunkt, den das Itinerar Ludwigs 828/29 zeigt, die Wahrscheinlichkeit von Verzögerungen erheblich; andererseits schiene es doch befremdlich, wenn just der hochengagierte, aber ins politische Abseits geratene Metropolit der *Lugdunensis*⁹³⁰ die erste sich seit 822 bietende Gelegenheit versäumt haben sollte, Einfluss auf den Hof zu nehmen⁹³¹.

In der Persönlichkeit und Biographie Agobards wurzelt indessen eine andere Möglichkeit, die zur Erklärung der Tatsache in Betracht zu ziehen wäre, dass Lyoner Beschlüsse nicht – oder bestenfalls im Rahmen der drei mit Landpriestern befassten cc. (11.)–(13.) – ins *Rescriptum* aufgenommen wurden. Seit seinem Auftritt auf der Reichsversammlung von Attigny, eben im Jahr 822, war der Prälat eine »*persona non grata* at Louis's court«⁹³², wofür je nach Blickwinkel seine Intransigenz oder ein systemisches Problem höfischer Kommunikation verantwortlich zu machen ist, das die dynamische Verquickung inhaltlicher Positionierungen und persönlicher Differenzen mit sich bringt⁹³³. Konkreter, aber im Bewusstsein dieses Doppelaspekts hat Michael Wallace-Hadrill fest-

⁹²⁷ Hinkmar führt in zweien seiner Werke Beschlüsse der Wormser Versammlung von 829 auf die Parallelsynoden zurück, deren erfolgreiches Zusammentreten er zugleich sprachlich suggeriert; vgl. oben Anm. 727 den betreffenden Passus aus *De divortio* (mit der Formulierung *in synodis per quattuor loca sui imperii habitis*) und in Anm. 732 einen korrespondierenden aus *De ecclesiis et capellis* (mit der Formulierung *reversi de synodis, quas per suum imperium in quattuor locis, id est in Mogontia, in Parisio, in Tolosa, in Lugduno, fecerat congregari*). Nach der Vermutung von DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 68 mag Hinkmar freilich schlicht die auf vier Synoden abhebende Einberufungsorder der Kaiser im Sinn gehabt haben. Vielleicht genügt zur Erklärung aber auch der Hinweis, dass es kaum im Interesse des (um Textmanipulation zeit lebens nicht verlegenen) Erzbischofs gelegen haben dürfte, auf Probleme im konstitutiven Vorlauf jener (Wormser) Versammlung hinzuweisen, die er als *generalis synodus* bzw. *concilium perfectum* zu erweisen bemüht war (vgl. oben bei Anm. 749).

⁹²⁸ Vgl. unten bei Anm. 939.

⁹²⁹ Auf letzteren würde sich die Wahl einengen lassen, wenn man mit MANSI 14, Sp. 607 (und noch BRESSOLLES, Agobard, S. 112, Anm. 4) die Äußerung *Quæ omnia cum confratribus contulimus* aus Agobard, *De ins. Iud.*, S. 194, 146 f. auf die Lyoner Synode von 829 bezöge; nach den Herausgebern des 19. und 20. Jh.s (DÜMLER in MGH Epp. 5, S. 182, 9 und VAN ACKER in CC Cont. Med. 52, S. XLI) gehört das Schreiben allerdings schon in die Jahre 826/27, womit sich der zitierte Verweis auf eine andere, frühere Versammlung beziehen müsste.

⁹³⁰ Als »querulous and outspoken« charakterisiert ihn AIRLIE, Agobard, S. 175 gleich in der ersten Zeile seines Beitrags; näherhin sieht er ihn gerade in den 820er-Jahren besorgt »whether his words were being relayed to the centre« (ebd. S. 182).

⁹³¹ Für die Gründe seiner Außenseiterstellung vgl. das Folgende. Als die Chance Agobards, sich wieder Gehör zu verschaffen, wird das Simultankonzil von 829 auch von DE JONG, *Penitential State*, S. 143 apostrophiert: »In 828/9 he [sc. Agobard] moved back on the political scene with a vengeance: one of the four great reform councils of June 829 [...] took place in the archdiocese of Lyons.« Freilich ist weder das Zusammentreten der Synode noch ihre Instrumentalisierung als »Racheakt« belegt; als Hypothese ist De Jongs Bemerkung aber geeignet, die folgende Überlegung zu stützen.

⁹³² DE JONG, *Penitential State*, S. 143; vgl. auch BOSHOF, Agobard, S. 89.

⁹³³ In dem Moment, in dem (Agobard als) einem qua Gewohnheit oder Anspruch kaiserliches Gehör suchenden Akteur selbiges verweigert wird, ist neben der inhaltlichen Dimension jene der Ehre betroffen; mithin birgt jedes Insistieren, zumal in verschärfte Rhetorik, das Risiko einer Autodynamik, durch welche sich die persönliche Kluft vergrößert und

gehalten: »Even the court reformers thought Agobard too radical – and too bold with it.«⁹³⁴ In der Bilderdiskussion – in der Jonas von Orléans 825 eine Rolle zufiel, die seine mutmaßlichen Kompetenzen und Arbeitsweisen im Jahr 829 vorwegnehmen⁹³⁵ – erscheint Agobard zwar nicht als ein Parteigänger des Claudius von Turin, aber doch als Vertreter einer »spiritual view of worship that was [...] stricter than Theodulf's or Jonas'«⁹³⁶. Auch nach der Wormser August-Versammlung erwies er sich als streitbar – und kritisierte nicht nur eine politische Entscheidung Ludwigs des Frommen, sondern in Form von dessen »Wankelmüt« auch den Kaiser selbst⁹³⁷. Sollte er seinen persönlichen Enttäuschungen gleichfalls schon in den Beschlüssen der Lyoner Synode, etwa in den ja geforderten Einlassungen zu Verfehlungen der *principes*, Ausdruck verliehen haben, wäre die Abwesenheit solcher Kapitel im *Rescriptum* bestens erklärbar: Dessen Redaktor – und Ludwigs Vertrauter Jonas zumal – dürfte es für wenig attraktiv erachtet haben, das Ziel seiner konzilianter, sichtlich um gewogene Aufnahme besorgten Rekompilation⁹³⁸ durch die Einbeziehung allfälliger Invektiven zu unterminieren.

Nun muss diese gestaffelte Hypothese Spekulation bleiben. Im Fall des Mainzer Teilkonzils – oder vielmehr: seiner Spuren – lässt sich wenigstens etwas handfester argumentieren, dass neben Zeitnot und Distanzen ein qualitatives Redaktionshindernis vorgelegen haben könnte. Nach Ausweis zweier Briefexzerpte, die auf eine Fuldische Epistelsammlung des 9. Jahrhunderts zurückgreifen und in die »Magdeburger Centurien« eingearbeitet wurden, waren die Synodalen am Rhein mit konkreten Fragen der Mainzer Diözese, namentlich mit dem Appell eines sächsischen Mönches wider Willen befasst⁹³⁹. Freilich wird man die Verhandlung weiterer Tagesordnungspunkte eher annehmen denn ausschließen dürfen, doch haben die Zenturiatoren in Kenntnis umfangreicherer

die Chancen, Einfluss in der Sache zu nehmen, weiter sinken. In diesem Rahmen liegt es überdies nahe, dass Inhalte vom Anliegen zum Positionierungsmittel werden. Diese Überlegung führt zusammen und vertieft, was ALTHOFF, Colloquium bzw. DERS., Ohr des Herrschers zu Logik und Dynamik frühmittelalterlicher Beratungen und AIRLIE, Agobard zur Person des Erzbischofs von Lyon vorgelegt haben; als ein »[b]erühmt[es]«, für die Schwierigkeiten höfischer Kommunikation illustratives Beispiel nennt etwa auch DIESENBERGER, Predigt, S. 9 »die missglückte Rede Agobards von Lyon anlässlich der Reichsversammlung von Attigny im Jahr 822«. Ein prominenter Parallelfall für den Problemzusammenhang von Beratung, Ehre und Konflikt und die skizzierte Dynamik wäre m. E. die 876 in Ponthion kulminierende Entfremdung zwischen Hinkmar v. Reims und Karl d. K.

⁹³⁴ WALLACE-HADRILL, Frankish Church, S. 232.

⁹³⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.5 bei Anm. 268.

⁹³⁶ Vgl. NOBLE, Images, S. 319.

⁹³⁷ Vgl. AIRLIE, Agobard, S. 178 zu Agobard, De div. imp., c. 4, S. 249, 33: *Postea vero mutata voluntate convulsa sunt statuta [...]*.

⁹³⁸ Vgl. oben bei Anm. 207 und bei Anm. 452 sowie unten Kap. 2.1.9.

⁹³⁹ Jene 32 Mainzer *capitula*, die ein um 1640 noch vorliegendes, heute aber verlorenes Kölner Codex überlieferte, dürften nach begründeter Mutmaßung von Albert WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 602, 40–603, 6 wohl eher der Synode von 847 entstammen. Für 829 auszuwerten sind mithin nur die besagten, ebd. S. 603–605 zusammengestellten Exzerpte der Fuldaer Briefsammlung (Epist. Fuld. fragm., Nr. 29, S. 529 f.), die wiederholt, wenn auch nicht immer in dieser Präzision Bezug auf eine *[a]nno domini 829., imperii Ludovici 16., mense Iunio synodus Moguntii in clastro basilicae Albani martyris cele[brata]* (hier MGH Conc. 2/2, S. 604, 1 f. = Epist. Fuld. frag., Nr. 29, S. 529, 41 f.) nehmen und auch die (über ein gewöhnliches Provinzialkonzil hinausgehende) Teilnehmerliste überliefern. Grundlage der Exzerpte sind näherhin »deux lettres: l'un du moine Hatto, l'autre de Raban Maur, toutes deux adressées à Otgar de Mayence« (PEZE, Virus, S. 46). Zu Gottschalk und der Mainzer Synode von 829 vgl. auch GILLIS, Noble, insbes. S. 199–201.

Materials, als es uns heute vorliegt, die Versammlung dezidiert als *synodus [...] in causa Godescalci* angesprochen; vielleicht handelt es sich hierbei sogar um die wörtliche Wiedergabe einer Formulierung, die der Fuldaer Mönch Hatto noch 829 gegenüber dem Mainzer Erzbischof Otgar gebraucht hatte⁹⁴⁰. Jedenfalls bleibt mit Warren Pezé zu konstatieren, »[que] l'affaire de Gottschalk est la seule source dont nous disposons sur ce concile«⁹⁴¹. Dass die besagte Causa keinen Geringeren als Hrabanus Maurus – als in Mainz desavouierten Abt Gottschalks – zu einer gelehrten Eingabe an den Hof motivieren⁹⁴² und bis in die 880er-Jahre auch in anderen Teilen des Reiches Folgen zeitigen sollte⁹⁴³, wird im Sommer 829 aus Pariser Warte kaum absehbar gewesen sein. Auf der anderen, lokalen Seite mag die doch bemerkenswerte Konfrontation zwischen den Synodalen, die dem Anliegen Gottschalks stattgaben, und Hraban, der sich wenigstens nachmals auf die Unterstützung des Mainzer Ortsbischofs und Metropolitens Otgar verlassen konnte⁹⁴⁴, die unter dessen Ägide durchgeführte Versammlung in Atem gehalten und auch ihre Textproduktion geprägt haben. Mithin wäre es verständlich, wenn der Redaktor des *Rescriptum* davon Abstand genommen haben sollte, diese scheinbar partikularen Beschlüsse zu übernehmen⁹⁴⁵. Sofern selbige tatsächlich der eigenen Haltung Otgars zuwidergelaufen sein sollten, schiene es andererseits ebenso vorstellbar, dass der Erzbischof sie lieber selbst in Worms vorlegen wollte als sie in eine offiziellen *concordia* aufnehmen und gleichsam »approbieren« zu lassen.

Somit lässt sich festhalten: Obwohl es beinahe ausschließlich auf Grundlage der Pariser Akten redigiert ist, stellt sich das *Rescriptum* in seinen autoreflexiven Passagen nicht als eine Eingabe vor, die allein von den Synodalen der entsprechenden Teilversammlung verantwortet ist; im Gegenteil hat sein Redaktor die Rekapitulation des kaiserlichen Auftrags zur *kollektiven* Beschlussfindung an eine denkbar exponierte Stelle gesetzt, in diesem Zuge den exklusiven Bezug zum *Concilium Parisense* getilgt und schließlich in der Vorrede zum Fürstenspiegelteil die Rekompilation als Zusammenführung heterogenen Materials akzentuiert. Der Anspruch einer Synopse bleibt unausgesprochen, ist aber präsent. Deren Einseitigkeit oder Asymmetrie hat Michael Moore als willentliche »exclusion of all other records« und näherhin als Erfolg, ja als Selbstermächtigung der in Paris

⁹⁴⁰ Vgl. MGH Conc. 2/2, S. 603, 24 f. = Epist. Fuld. frag., Nr. 29, S. 529, 36 f.

⁹⁴¹ PEZÉ, Virus, S. 46. Ähnlich GILLIS, Heresy, S. 26.

⁹⁴² Vgl. PATZOLD, Hraban, S. 110.

⁹⁴³ Für eine Darstellung der karolingischen Kontroverse um die doppelte Prädestination, die freilich nicht auf die Person Gottschalks zu reduzieren ist, aber von seinem Wirken nach der »Entlassung« aus Fulda maßgeblich geprägt war, vgl. PEZÉ, Virus, S. 56–97; ferner GILLIS, Heresy, S. 118–231.

⁹⁴⁴ Vgl. PEZÉ, Gottschalk, § 2.

⁹⁴⁵ Freilich fühlte sich der Redaktor des *Rescriptum* nicht gehindert, eine vage, aber sichtlich partikuläre Bestimmung Pariser Provenienz aufzunehmen; vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 83, S. 675) *Rescriptum*, c. (28.), unten S. 68. Worum es sich bei der fraglichen *turpissima et nefandissima et ipso dictu foedissima re[s]* (ebd. Z. 3 f.) handelt, die sich in den Diözesen Cambrai und Noyon ereignet habe und nun Ludwig zur Erledigung anheimgestellt wurde, ist unklar.

versammelten Bischöfe gegenüber dem Kaiser gedeutet⁹⁴⁶. Diese Einschätzung ist nun nicht nur in ihrer Grundannahme – eines kirchlich-weltlichen Gegensatzes und weiters einer Opposition zwischen Ludwig und Jonas, seinem »fidèle entre les fidèles«⁹⁴⁷ – problematisch; sie kontrastiert überdies mit dem unruhigen Bild, das die erhaltenen Quellen zum Vorlauf der Synoden und die sparsamen, teils widersprüchlichen Äußerungen zurückblickender Zeitgenossen zum tatsächlichen Umfang des Simultankonzils ergeben. Eben dieses Bild eines vielfach problembehafteten Entstehungshintergrundes lässt es weitaus plausibler erscheinen, dass es sich beim *Rescriptum* um eine unfreiwillig einseitige Synopse handelt: Mit Zeitnot, teils beträchtlichen Distanzen, Mehrfachverpflichtung der Prälaten, Belastung der kommunikativen Kanäle und Perpetuierung des Krisen diskurses lassen sich gewichtige Faktoren ausmachen, die schon der Möglichkeit einer umfassenden *concordia canonum* entgegengewirkt haben dürften. Informierte Mutmaßungen über weitere, qualitative Gründe des Redaktors, Synodalbeschlüsse etwa aus Lyon oder Mainz nicht zu berücksichtigen, können diese Argumentation flankieren, ohne einer Pariser Usurpation der »conciliar authority«⁹⁴⁸ das Wort zu reden. Nicht nur waren die Probleme, die sich den fränkischen Bischöfen stellten, solche des Reiches und des Kaisers; auf letzteren ist das *Rescriptum* – bei allem Beharren auf dem *pondus gravior* des Episkopats – deutlicher noch als das Pariser Konvolut zugeschnitten. Freilich nahm es der Redaktor zwangsläufig in Kauf, der Selbstorganisation und Effizienz seines *ordo* mit der einseitigen Synopse ein bescheidenes Zeugnis auszustellen. Genau diesen Makel könnte die aufgeteilte Vorrede des *Rescriptum* in ihrer Uneindeutigkeit – oder genauer: durch motivierte Ambiguität – zu kaschieren bemüht gewesen sein und das zugrunde liegende Pariser Konzilsschreiben schon antizipiert haben. Konkreter Zweck dieses Manövers wäre es dann gewesen, das *Rescriptum* einerseits als Antwort auf den kaiserlichen Synopsen-Auftrag auszuweisen und die Autorität des gesamten Simultankonzils in Anspruch zu nehmen, ohne andererseits dessen unterm Strich mäßigen Erfolg anzusprechen und allfälligen Kritikern die Möglichkeit zu geben, den Kontrast zwischen einer expliziten *concordia*-Behauptung und dem Pariser Schwerpunkt als handfeste Täuschung zu monieren⁹⁴⁹. Sinn hätte solches indessen im Hinblick auf mehrere Rezipienten: auf den Kaiser, gegenüber dem das für sich genommen ja beeindruckende Antwortschreiben als Resultat einer Kollektivanstrengung beworben wurde, ohne den Finger in die Wunde deren praktischer Schwierigkeiten zu legen; auf die Bischöfe der drei übrigen Teilsynoden, denen die Pariser Effizienz

⁹⁴⁶ Vgl. MOORE, Sacred Kingdom, S. 315: »The successful promotion of this record of the Council of Paris, to the exclusion of all other records of the councils held in 829, suggests that conciliar authority had escaped the hands of the emperor«.

⁹⁴⁷ So in der Wortwahl, nicht aber in der übergreifenden Argumentation treffend MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 363.

⁹⁴⁸ Vgl. oben Anm. 946.

⁹⁴⁹ Zu weit führen würde wahrscheinlich die Mutmaßung, dass die in den Pariser Akten nicht »auffindbaren« cc. (11.)–(13.) ins *Rescriptum* aufgenommen sind, um selbiges als Synopse *lesbar* zu machen. Bei modernen Historikern haben sie diesen Effekt freilich gezeitigt; vgl. oben Anm. 10.

willkommen gewesen sein mag, die sich vom dortigen Redaktor aber gleichwohl übergangen oder zu Unrecht als Träger eines episkopalen Konsenses in die Verantwortung genommen fühlen konnten; schließlich auf spätere Empfänger in den Diözesen oder an den Höfen der Teilkönigtümer, denen die Autorität der Kapitel vor Augen zu führen war.

Nun lässt sich diese Deutung nicht beweisen, sondern eben nur über Plausibilitätserwägungen begründen. Allerdings bietet sie – offenbar als erste – den Vorteil, die Widersprüchlichkeiten und Ambiguitäten im Pariser Material nicht als Defizienz vormoderner Schriftproduktion aburteilen oder ignorieren zu müssen, sondern sie als Ausdruck einer zeitgenössischen, freilich auch ihrer Zeit verpflichteten Textkompetenz zu verstehen. Der intellektuellen Elite einer Gesellschaft, welche dem »written word«⁹⁵⁰ vielfach verpflichtet war, scheint sie nicht unangemessen. Die Spekulationen, um die in den vorangegangenen Ausführungen nicht umhin zu kommen war, bewegten sich mithin in einem Raum, den die Urheber des *Rescriptum* nicht unbeholfen, sondern aus gutem Grund eröffneten.

Ist man bereit, dies zu akzeptieren, ergibt sich folgendes Redaktionsszenario⁹⁵¹: Als am Ende der Pariser Verhandlungen absehbar wurde, dass mit dem fristgerechten Eintreffen anderer Synodalergebnisse nicht mehr verlässlich zu rechnen war oder jedenfalls für eine tatsächliche, mehr als kumulative Zusammenführung sowie eine diesbezügliche Konsensbildung die Zeit fehlen würde, verfassten die Synodalen ihr Konzilsschreiben an den Hof. Hierin zitierten sie nach einer Rekapitulation den kaiserlichen Arbeitsauftrag, modifizierten aber dessen Schluss: Zum einen widmeten sie die Order einer gebündelten Verschriftlichung und Aufbewahrung (*describat et conservet*) zu einer Übermittlungsanweisung (*notum facerent*) um, womit sie dem Übergang zur nächsten, jetzt in Angriff genommenen Kommunikationsetappe – von der bischöflichen zur kaiserlichen Beratung – Rechnung trugen. Wenn zum anderen im selben Zuge die verordnete Wahl des Gesamtkonzilnotars übergangen ist, mag hieraus sprechen, dass dieser Akt unterblieben war oder nicht mehr realisierbar schien. Zu beiden Eingriffen fügt sich der zweite Teil des Konzilsbriefs, der auf die vorangehenden (Pariser) Beschlüsse Bezug nimmt und selbige als Gegenstand der vorgeblich befehlskonformen »Bekanntmachung« ausweist. Offenbar ahnten die Bischöfe, in Worms statt einer Synopse nur die Akten selbst vorzulegen zu können, wobei sie in ihrem Schreiben – und insbesondere im Zitat des Arbeitsauftrags – die Diskrepanz zwischen dieser aus der Not geborenen Entscheidung und der kaiserlichen Anweisung unter den Tisch fallen ließen. Weiter verwischt wird sie durch den Umstand, dass die vier Synoden und die Pariser Sitzungen terminologisch ineinander geblendet,

⁹⁵⁰ Vgl. den programmatischen Titel von MCKITTERICK, Written Word.

⁹⁵¹ Für eine hierzu komplementäre Rekonstruktion vgl. oben bei Anm. 431, wo das Augenmerk auf dem Umgang der Synodalen mit dem unklaren Mitkaiser-Status Lothars liegt.

nämlich gleichermaßen als *conventus* angesprochen sind – eine Ambiguitätsstiftung, die das *Rescriptum* aufgreifen und weiter vorantreiben würde.

Etwa gleichzeitig, vielleicht ein wenig später, erstellten die Bischöfe auf Grundlage der Akten eine übersichtlichere Doppelreihe von 27 Kapiteln, die den Geist des Pariser Modells atmen, aber ohne die zitastige Programmbildung ihrer Vorlage auskommen. Entweder kalkultierten sie, mit diesen konkreten Vorschlägen in Worms kurzfristig größere Wirkung erzielen zu können als mit dem kaum verlesbaren Konvolut selbst, oder sie hatten die Hoffnung nicht aufgegeben, dass Vertreter der anderen Teil-Synoden ihre Beschlüsse direkt auf die Reichsversammlung mitbringen würden und sich dort noch ad hoc die Gelegenheit zur Zusammenstellung einer pragmatischen, kumulativen Synopse – nach Vorbild etwa der *Concordia canonum* von 813 – bieten könnte.

Wollte man die These Walter Mohrs aufgreifen und mit den nötigen Korrekturen weiterverfolgen, endete hier die Geschichte der bischöflichen Textproduktion im Vorfeld des Wormser August-*placitum*. Die Pariser Eingabe wäre auf demselben ohne Resonanz geblieben, weswegen fränkische Bischöfe – nicht notwendigerweise allein die Synodalen des *Parisiense* – im Nachgang einen zweiten Anlauf unternahmen und die Beschlüsse unter Berücksichtigung der 27 Zusatz-Kanones sowie drei weiterer Kapitel in überarbeiteter, restrukturierter Form erneut lancierten. Die Logik der von Mohr selbst in Abrede gestellten Ambiguität von Praefatio und c. (55.) wäre just die oben beschriebene: die suggestive, wohlweislich nicht explizierte Beanspruchung eines Synopsen-Status, der dem Text die Autorität einer Willensbekundung des gesamtfränkischen Episkopats beilegen sollte. Freilich fällt in dieser Deutung der im Vorangegangenen als zentral aufgefasste Faktor der Zeitnot oder näherhin: der verhinderten Abstimmung unter den Teilsynoden weg. Insofern aber das *placitum generale* sicherlich Vertreter des gesamten Simultankonzils versammelte und ihnen Gelegenheit zum Austausch ihrer Ergebnisse gab, bliebe erklärungsbedürftig, warum sich der »zweite Anlauf« auf die Suggestion eines Synopsen-Status beschränkte, statt ihn durch die umfängliche Berücksichtigung der übrigen Akten einzulösen und offen zu vertreten. Es legt sich also in der Tendenz nahe, an der bislang favorisierten »Worms-Hypothese« festzuhalten.

In diesem Fall hätte der Pariser *notarius* die knappe Zeit zwischen der Abfassung der Zusatzkapitel und der August-Versammlung nicht allein mit dem Warten auf das etwaige Eintreffen von Nachrichten der Parallelsynoden verbracht, sondern sehr effizient genutzt, um das vorliegende Material neu aufzubereiten. Der Mehrwert dieses mühseligen Unterfangens liegt auf der Hand: Der Text ist auf nun einen Umfang reduziert, welcher den Rezeptionsbedingungen einer Versammlung weitaus mehr entgegenkommt als jener der zwei monumentalen Pariser *libri*; mehr noch prädestiniert ihn ein wesentliches Ergebnis der Neustrukturierung – seine Gliederung in Praefatio, programmatischen Teil und vier folgende Kapitelblöcke – für eine Verlesung vor verschiedenen Gremien. Anders als im ersten Derivat der Akten ist der Modellbildung, namentlich der Elaboration

der gelasianischen Kooperation von *auctoritas pontificum* und *potestas regalis* in der paulinischen *ecclesia*, wieder ein prominenter Platz eingeräumt. Zugleich sind die Zusatz-*capitula* dieses dritten »Buches« integriert, womit das *Rescriptum* sowohl von der Verdichtungsleistung der hierfür exzerpierten als auch von der Innovation der dort neu formulierten Kanones profitiert. Hinzu kommen schließlich in Form der cc. (11.)–(13.) drei Kapitel, die mit den Landpriestern einen vormals unterbelichteten Gesichtspunkt thematisieren; dass es sich hierbei um den in letzter Minute eingegangenen Beitrag der Lyoner, Mainzer oder Toulouser Synode handelt, ist möglich, aber nicht eben wahrscheinlich. Ein Meisterstück redaktioneller Finesse stellt schließlich die Überarbeitung und zweigeteilte Platzierung des Pariser Konzilsbriefs dar. In ihrer Folge präsentiert sich das *Rescriptum* dem Leser in rhetorisch ausgeklügelter Weise als ein Text, der ein Maximum an konziliarer Autorität beansprucht, ohne informierten Kritikern eine Angriffsfläche zu bieten. Faktisch handelte es sich mithin um eine nicht nur asymmetrische, sondern eine gänzlich einseitige Synopse der Parallelsynoden von 829. Das Augenmerk einer geschichtswissenschaftlichen Interpretation muss folglich den Maßnahmen und Effekten gelten, die es als eine interessengeleitete Rekompilation des Pariser Materials gestalteten bzw. wirkfähig machen sollten. Als Ausgangspunkt empfiehlt sich – wiederum – das c. (55.).

2.1.9 Leitlinien und Folgen der interessengeleiteten Rekompilation: Eine exemplarische Analyse von *Rescriptum*, c. (55.)

In ihm nämlich lassen sich, sozusagen unter dem Brennglas, Eingriffe aufzeigen und analysieren, die bei der Umarbeitung der Pariser Akten an einer Scharnierstelle des Textgefüges auf der Satz- oder Wortebene vorgenommen wurden und einen informierten Blick auch auf die »großen Linien« von Auswahl und Rearrangement eröffnen. Zu finden sind Modifikationen dieser Art freilich auch in anderen Kapiteln des *Rescriptum*. Für eine Detailstudie, die mit Blick auf den Umfang der Darstellung wie auf die Prägnanz der Ergebnisse nur exemplarisch erfolgen kann, bietet sich das c. (55.) aber schon aus formalen Gründen an. So ist es weder en bloc und im Wortlaut aus den Akten übernommen noch gänzlich von diesen unabhängig; es ist auch nicht einfach um frei formulierte Passus ergänzt, sondern tatsächlich Satz für Satz einer Revision⁹⁵² unterzogen worden. Es gibt, mit anderen Worten, Änderungen in hinreichender Dichte, um zu begründeten Aussagen gelangen zu können. Dabei erlaubt es der bescheidene Umfang des Stücks, den Sinnzusammenhang, innerhalb dessen die Modifikationen stehen, im Auge zu behalten und, insofern er von ihnen nicht unbeeinflusst bleibt, auch die Folgen zu konstatieren, die sich für ihn ergeben. Da das Erkenntnisinteresse nun nicht allein dem c. (55.) um seiner selbst willen gilt, legt sich eine Konsequenz für das Vorgehen nahe: Ausgehend von hier getroffenen Detailbeobachtungen sollen, wo es sich anbietet, auch

⁹⁵² Die Eingriffe sind, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollten, zu markant, zu tiefgreifend und im Gesamtbild zu stimmig, als dass sie sich als Versehen von Kopisten interpretieren ließen.

Ausblicke auf Eingriffe in anderen Kapiteln und von anderer Größenordnung vorgenommen werden, um so den Befund abzusichern. Indessen kommt zu den formalen Gründen, welche die Wahl auf das c. (55.) fallen lassen, ein qualitativer hinzu. Involviert sind in die Modifikationen auf relativ wenig Raum und in bemerkenswerter Zahl Wörter und Formulierungen, denen im politisch-geistlichen Diskurs der 820er-Jahre⁹⁵³ erhebliche, ja signifikante Bedeutung zukommt. Dass es sich dabei kaum um einen Zufall handelt, sondern der prominenten Position geschuldet ist, die das c. (55.) und seine Vorlage eben im jeweiligen »globalen« Textgefüge einnehmen, dürfte die Wahl des Kapitels endgültig als triftig erscheinen lassen.

Im Großen und Ganzen deckt sich das c. (55.) im Textbestand mit dem Schluss des Synodalschreibens, das in der Überlieferung des Pariser Konzils dem dritten Buch der Akten vorangestellt ist⁹⁵⁴ und dessen erster Teil mit nur kleinen Änderungen zur Vorrede des *Rescriptum* wurde⁹⁵⁵. Das Ende dieser *Epistola episcoporum* ist hier gleichfalls an eine prominente Stelle gerückt, eröffnet es doch nunmehr die vierte und letzte, von Pertz mit gutem Grund als *DE PERSONA REGALI* überschriebene⁹⁵⁶ Kapitelfolge [E.]. Als kleine Vorrede – tatsächlich beginnt in den Handschriften die Kapitelzählung erst in c. (56.) von Neuem mit c. I.⁹⁵⁷ – leitet der Abschnitt also jenen Teil des *Rescriptum* ein, der entsprechend der programmatischen Ankündigung am Ende des ersten, ekklesiologischen Blocks [A.]⁹⁵⁸ nach der *persona sacerdotalis* (und den zwei nicht eigens angekündigten Kapitelfolgen) nun die *persona regalis* traktiert. Angesprochen ist – als Adressat des *Rescriptum* insgesamt – nurmehr Ludwig der Fromme, wohingegen das Synodalschreiben wenigstens nominell ebenfalls an Lothar gerichtet war⁹⁵⁹. (Während aber der Ausfall seines Namens im *Rescriptum* Anlass zur Diskussion gibt, trägt die Doppelinskription in den Akten sichtlich eher protokollarischen als sachlichen Erwägungen Rechnung – so dass es zulässig scheint, im Folgenden Ludwig auch sprachlich als vorrangigen Adressaten des Konzilsbriefs zu behandeln⁹⁶⁰.)

Mit seiner Plazierung vor dem »Fürstenspiegelteil« ist der zweite Teil der Pariser *Epistola episcoporum* fraglos an eine Schlüsselstelle im Textgefüge des *Rescriptum* gesetzt worden. Angesichts dessen dürfte es sich besonders lohnen, einen eingehenderen Blick auf die Modifikationen – Umstellungen, Kürzungen und Ergänzungen – zu werfen, die an ihm in viel höherem Ausmaß vorgenommen

⁹⁵³ Zu ihm vgl. auch oben Kap. 1.2.

⁹⁵⁴ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., hier S. 668, 10–25 und *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126–128.

⁹⁵⁵ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., hier S. 667, 12–668, 9 und *Rescriptum*, praef., unten S. 1–7.

⁹⁵⁶ Zu dem Zusatz von PERTZ in MGH LL 1, S. 346 vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu Teil [E.] des *Rescriptum*.

⁹⁵⁷ Vgl. die unten in Kap. 3.3 gebotenen Handschriftenbeschreibungen, jeweils unter »4. Zählweise«.

⁹⁵⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.: *Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.*

⁹⁵⁹ Vgl. oben bei Anm. 388.

⁹⁶⁰ Zur Begründung vgl. oben bei Anm. 404. Wenn Lothar im Folgenden, sofern von den Akten die Rede ist, als Adressat nicht ausgenommen, sondern implizit »mitgemeint« sein soll, dürfte dies also immerhin den Charme haben, der Haltung der Synodalen zu entsprechen. Vergleichbar verfährt PATZOLD, *Episcopus*, S. 162 (hier in Bezug auf die *Epistola generalis*).

wurden, als es beim weitaus längeren ersten Teil der *Epistola* der Fall ist. Unterschiede zwischen der »Pariser« und der »Wormser« Fassung sind dabei selbstredend erst einmal nicht im Inhalt der Forderungen oder Vorschläge zu erwarten, sondern im Hinblick auf den Weg, der – man darf annehmen: nach dem Kriterium der Erfolgsaussicht – gewählt wurde, um selbige dem Kaiser zu unterbreiten. Von Interesse wären solche Unterschiede schon deshalb, weil sie als Anzeichen eines Strategiewechsels der Synodalen eine Annäherung an die politische Situation bzw. Dynamik im unmittelbaren Vorfeld der Wormser Reichsversammlung in Aussicht stellen würden und so ein Licht auf das *Rescriptum* werfen, das neben den Folgen der Arbeit am Text auch deren Motivation klarer hervortreten lässt. Indessen betreffen Justierungen an »Stellschrauben« der kommunikativen Vermittlung im Fall des Pariser Materials durchaus die Ebene des Inhaltlichen und sogar Grundsätzlichen, ist der Weg zum »Ohr des Herrschers«⁹⁶¹ hier doch nicht nur Voraussetzung, sondern zugleich Gegenstand des Kommunizierten: In den Überlegungen zum Verhältnis der *personae* wird er im Zeichen von Rat und Mahnung schließlich ganz programmatisch verhandelt. Wenn die Übermittlung der Pariser Konzeption an den Kaiser – in Form eines prononciert als *Rescriptum consultationis sive exortationis* ausgewiesenen Aktenresümées⁹⁶² – gewissermaßen bereits deren erste performative Umsetzung, einen ersten Test in der Praxis darstellt, verdienen die Eingriffe, die diesen Test gelingen lassen sollten, wohl umso mehr Aufmerksamkeit.

Vorab empfiehlt sich allerdings ein Blick auf den Platz, den der überarbeitete Schluss der *Epistola episcoporum* im *Rescriptum* neu besetzt. Auch Conc. Par. 829 II beginnt schließlich nicht unmittelbar mit dem ersten *capitulum*, sondern mit einem schmalen Passus, der bei der Umarbeitung zum *Rescriptum* gestrichen wurde. Dieser Passus hat ganz den Charakter einer Überleitung, resümiert er doch, was im vorangehenden Buch zur *persona pastorum* »knapp zusammenfasst« sei⁹⁶³, bevor er den Inhalt von Buch II ankündigt:

Im folgenden Buch aber bleibt auszuführen, was Könige und Große⁹⁶⁴ im Besondern und alle *fideles* im Allgemeinen betrifft, und dass, wo Habgier, Neid, Hass und die übrigen Laster herrschen, die der Liebe entgegenstehen – da die Liebe, die Gott ist, in ihnen nicht wohnen kann –, der Bestand der Kirche auf dem Spiel steht, und dass die christliche Religion unter den Aposteln in größerer Andacht blühte, als sie jetzt blüht, und in unserer Zeit bei vielen dahinwelkt.⁹⁶⁵

⁹⁶¹ Vgl. den Titel von ALTHOFF, Ohr des Herrschers.

⁹⁶² Zum Titel vgl. oben Kap. 2.1.4.

⁹⁶³ Nämlich »die Dinge, die in den Bereich der christlichen Religion und der Fürsorge der Hirten fallen, sowie das, was an deren Rolle verbesserungswürdig ist, und auch das, was von ihnen bis jetzt vernachlässigt werden«: *Hactenus de causis ad religionem christianam curamque pastorum pertinentibus vel de his, que in persona eorum emendatione digna, vel etiam de his, que ab ipsis usque nunc neglecta sunt, in praesenti libello breviter conpraehensum est* (Conc. Par. 829 II, praef., S. 649, hier Z. 6–13).

⁹⁶⁴ Vgl. oben Anm. 587.

⁹⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 II, praef., S. 649, hier Z. 8–13: *In hoc quoque, qui sequitur, libello specialiter de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus et quod, ubi avaritia, invidia et odium et cetera vitia caritati contraria regnant – quia eadem caritas, quae deus est, his inesse non potest – status ecclesiae periclitetur et quod religio christiana sub apostolis devotius, quam nunc floreat, floruerit et nostro seculo circa multos marcescat, restat prosequendum.*

Schon ein schneller Abgleich zeigt, dass die neue Einleitung zum Fürstenspiegelteil nicht nur länger ist als diese alte, sondern sich auch ganz anders orientiert. An die Stelle einer recht allgemeinen Inhaltsangabe, an die sich zwei für Jonas' Denken charakteristische Thesen knüpfen⁹⁶⁶, tritt eine Ankündigung, die sich zugleich als Rechenschaftsbericht der Synodalen über ihre Arbeit am Text präsentiert und auf die gleich näher einzugehen sein wird. Nun ist die Streichung der alten Überleitung mehr als nachvollziehbar, würden ihre Verweise in der überarbeiteten Fassung doch guten Teils schlicht ins Leere laufen: Die Kapitel, in denen prominent von der Nächstenliebe oder der goldenen Zeit der Apostel die Rede ist, sind zwar in die *Institutione regia*, nicht aber ins *Rescriptum* übernommen worden⁹⁶⁷. Ähnlich gelagert ist der Fall der »fideles im Allgemeinen«, von denen ja laut Ankündigung neben »Königen und Großen« noch die Rede sein sollte. Auch hier sind die Kapitel, auf die Bezug genommen wird, ausgefallen; das *Rescriptum* hat aus dem Buch II der Akten nur die ersten zwei Kanones rezipiert, die anderen – solche, die sich mehr oder weniger direkt auf das Königtum beziehen⁹⁶⁸, wie solche, die wieder die Masse der Gläubigen in den Fokus setzen und den König eher (und von Kapitel zu Kapitel zunehmend) mittelbar oder als praktizierenden Christ betreffen⁹⁶⁹ – aber übergangen. Indessen sind im *Rescriptum* mit Conc. Par. 829 III, 22–27 solche Kanones an die Stelle der gekürzten aus Buch II gesetzt, die keine abstrakte Herrschaftskonzeption formulieren, wie sie nach Conc. Par. 829 II, 1–2 im c. (56.) zum Ausdruck kommt, sondern vielmehr »technische« Forderungen zur Herrschaftspraxis vorbringen, die etwa die Einsetzung fähiger

⁹⁶⁶ Die für Jonas' Theologie zentrale Nächstenliebe wird traktiert etwa im dritten Buch der *Institutio laicalis*, dessen erstes Kapitel *DE CARITATE* (De inst. laic. III, 1, Bd. 2, hier S. 186, 64–67) mit dem auch in der zitierten Überleitung anklingenden Zitat aus 1. Ioh. 4, 16 endet, worauf dann eine Auseinandersetzung mit der *superbia* als *totius peccati initium* folgt (ebd. III, 2, Bd. 2, hier S. 186, 4); zur der Ankündigung entsprechenden Behandlung des Themas im Conc. Par. 829 und dann in De inst. reg. vgl. unten die Anm. 967. Zu Jonas' »nostalgie de la *vita apostolica*«, die charakteristisch ist für seine »historische« Ekklesiologie, vgl. mit Blick auf die *Institutio regia* DELARUELLE, *Moralisme carolingien*, S. 222 (dort das Zitat) und DERS., *Entrée en scène*, S. 189; bei der Gegenüberstellung von Apostelzeit und Jonas' Gegenwart im Conc. Par. 829 bzw. in De inst. reg. handelt es sich aber um eine wörtliche Übernahme aus De inst. laic. I, 20 (vgl. den Nachweis unten in Anm. 967).

⁹⁶⁷ Zur Nächstenliebe vgl. Conc. Par. 829 II, 6, S. 656 (danach De inst. reg., c. 9, S. 226), insbes. Z. 7 f. (Zitat aus 1. Ioh. 4, 16) und 18–22 (*Verum si in nobis caritas non est, sed odium et invidia et avaritia [...] et cetera mala regnant, mirum non est, si animadversiones divine nos interius exteriusque diversissimis modis feriant et impetum inimicorum adversum nos commoveant*); eine Entsprechung zu *status ecclesiae periclitetur* gibt es hier nicht, doch findet sich ebd. II, 9, S. 661, 26 f. eine wenigstens semantisch verwandte Formulierung (*quin propter inobedientiam et contemptum praeceptorum dei regni periclitatio et animarum proveniat dampnatio*) – also ebenfalls in einem Kanon, der nicht in das *Rescriptum* (aber in De inst. reg., c. 10, S. 236, 69–71) eingegangen ist. Zur Apostelzeit vgl. Conc. Par. 829 II, 7, hier bes. S. 656, 14–18: *Quodsi acta apostolorum relegamus et devotionem christianae plebis, quae sub eisdem apostolis floruit, subtiliter animadvertimus, multum nostri saeculi christiani populi devotionem ab illorum distare repperimus; et quanto illi ardentius ac devotius eam sunt sectati, tanto nonnulli ab eius operibus torpentius sunt digressi. Proinde sicut tunc initio nascentis ecclesiae eadem fides operibus floruit, ita nunc eisdem neglectis apud quosdam marescit* (nach De inst. laic. I, 20, Bd. 1, hier S. 298, 106–300, 1; nach dem Conc. Par. 829 dann De inst. reg., c. 11, S. 240, 27–35).

⁹⁶⁸ Unmittelbaren Bezug zu König und Königtum haben etwa Conc. Par. 829 II, 3, S. 653 f. (*DE PERICULO REGIS [...]*); ebd. II, 4, S. 654 f. (*QUOD AEQUITAS IUDICII STABILIMENTUM REGNI ET INIUSTITIA SIT EIUS INVERSIO*); ebd. II, 5, S. 655 f. (*QUOD REGNUM NON AB HOMINIBUS, SED A DEO [...] DETUR*).

⁹⁶⁹ Ab dem achten Kanon folgen »chapitres à portée morale« (DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 54), allerdings bisweilen durchaus mit Bezug zur Königsherrschaft: Conc. Par. 829 II, 8, S. 659 (*QUOD POTESTATI REGALI, QUAE NONNISI A DEO ORDINATA EST, HUMILITER ATQUE FIDELITER CUNCTI PARERE DEBEANT*) etwa geht das Thema, indem es auf die Gehorsamspflicht der Untertanen abhebt, gewissermaßen von der anderen Seite an; ebd. II, 9, S. 660 (*DE TRANSGRESSORIBUS PRAECEPTORUM DEI*) beschäftigt sich zwar mit Sündern im Allgemeineren, macht aber den Bezug zum – durch ihre Vergehen im Bestand gefährdeten – Reich stark (vgl. ebd. S. 660, 22 f. und S. 661, 26 f.).

ministri und *consilarii*, die Unterweisung der Kaisersöhne oder die Gewährleistung der *episcopalis libertas* betreffen⁹⁷⁰. Hier aber wird der Vergleich der beiden Vorreden wiederum interessant, denn anders als die Überleitung zwischen Buch I und II der Pariser Akten nimmt das c. (55.) des *Rescriptum* in seiner Ankündigung keinerlei Differenzierung zwischen Herrscherparänese im engen und im weiteren Sinne vor. Alles, was folgt – so viel sei vorweggenommen –, ist pauschal als *quod [...] ad vestram specialiter personam ministeriumque pertine[t]* angesprochen⁹⁷¹. Das aber hat Folgen: Die Umsetzung der genannten Vorschläge, die (eben als Conc. Par. 829 III, 22–27) in den Pariser Akten noch lediglich als *adimplenda* ausgewiesen waren⁹⁷², wird nun als integraler Bestandteil des *ministerium regale* qualifiziert, das spätestens seit Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25 auch in der Selbstsicht des Kaisers als paradigmatischer Rahmen für die Herleitung und Artikulation herrscherlicher Pflichten diente⁹⁷³. Ohne, dass an ihrem Wortlaut etwas geändert wäre, sind die Pariser Vorschläge wenn nicht aufgewertet, so doch nochmals akzentuiert und Ludwig mit einem Nachdruck zur Umsetzung anempfohlen, der sich nicht nur aus der Kraft des Imperativs, sondern aus der

⁹⁷⁰ Vgl. zu den *ministri* und *consilarii* *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 140, 1–143, 8 (bzw. Conc. Par. 829 III, 23–24, S. 677 f.; zu den Söhnen *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 143–147 (bzw. Conc. Par. 829 III, 25, S. 678 f.); zur *episcopalis libertas* *Rescriptum*, c. {62.}, unten S. 151 f. (bzw. Conc. Par. 829 III, 27, S. 680).

⁹⁷¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 7–9. Freilich ließe sich hier eine Differenzierung zwischen *persona* und *ministerium* konstatieren, die sich allerdings nicht in unterschiedlichen Schwerpunkten der angekündigten *capitula* wiederfindet. Ohnehin ist fraglich, ob die Formulierung *personam ministeriumque* an dieser Stelle exklusiv auf eine Unterscheidung von Person und Amt zielt. Zwar dürfte eine solche bei der Abfassung des Pariser Konzilsbriefs dem oder den verantwortlichen Synodalen vorgeschwebt haben (vgl. oben bei Anm. 495): Das Begriffspaar greift hier schließlich eine Formulierung auf, deren sich der Verfasser wenige Zeilen oberhalb bedient hatte, um Ludwigs Ankündigung zu referieren, auf einem (dann gescheiterten) *placitum* die korrekturbedürftigen Aspekte *in persona et ministerio [suo]* zu eruieren (Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 29); wie aus dem dritten Kapitel der *Admonitio ad omnes regni ordines* hervorgeht, sah der Kaiser seine individuelle »Person« im Vorfeld der Synoden durchaus als (ergo davon unterscheidbare) Mit-Trägerin des Amtes, das sie nun eben nicht etwa mit einer abstrakten *sacerdotalis persona*, sondern einer Vielzahl von (geistlichen wie weltlichen) Individuen teilt (vgl. Admon. a. 823/5, c. 3, S. 303, 28–31: *Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videtur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur [...]*; zu diesem Kapitular vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 187). Während es also nur nahe liegt, *persona* in einem Kontext, der die Ereignisse und mittelbar auch die Konzeptionen im Vorfeld der Synode zu beleuchten sucht, entsprechend diesen Konzeptionen und in Abgrenzung von »Amt« als »Person« zu verstehen, liegen die Dinge im Fall des *Rescriptum* -Passus etwas anders: Zum einen ist die fragliche Form *personam ministeriumque* von der Ludwig-Referenz, indem diese mit dem ersten Teil des Konzilsbriefs an den Anfang des *Rescriptum* gestellt wurde, abgekoppelt und somit prinzipiell für alternative Deutungen geöffnet worden; und zum anderen hat die Lesart von *persona* als »Person« konkrete Konkurrenz einer solchen alternativen Deutung bekommen, insofern im konzeptionellen (Conc. Par. 829 I, 3, S. 610 f. reproduzierenden) c. (3.) des *Rescriptum* mit *persona sacerdotalis* und *persona regalis* in Anlehnung an Gelasius nicht zwei Individuen, sondern zwei abstrakte Größen, »Rollen«, unterschieden worden sind. Legt man dieses Verständnis von *persona* zugrunde, stellen sich die zwei Glieder von *personam ministeriumque* aber nicht mehr als Gegensatz dar, sondern als Hendiadyoin – in der Tat kennen Pariser Konzil und *Rescriptum* anders als Ludwigs *Admonitio* nicht nur verschiedene Teilhaber eines *ministerium*, sondern analog zu den gelasianischen *personae* ein *ministerium regale* neben einem *ministerium sacerdotale* (vgl. etwa Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 26 f. bzw. ebd. II, 2, S. 651, 34 f., danach *Rescriptum*, c. [15.], unten S. 45, 10 bzw. ebd. c. [56.], unten S. 133, 1). Wo es im *Rescriptum* um individuelle Verfehlungen der *ministerium*-Träger geht, wird dies als Makel nicht der *persona*, sondern der *vita* der Betroffenen angesprochen (vgl. *Rescriptum*, c. [19.], unten S. 51, 2), während die Pariser Akten (in der oben zitierten Einleitung zu Buch II: Conc. Par. 829 II, praef., S. 649, 7) noch *in persona eorum emendatione digna* kannte. Indessen wird man die beiden Interpretationen von *persona* weder für strikt gegensätzlich halten – auf die in *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 8, 3 erwähnte *persona filii* der Trinität etwa passen beide bestens –, noch für das c. (55.) von einer eindeutigen Verschiebung ausgehen wollen; es bleibt lediglich festzuhalten, dass die Formulierung durch das Rearrangement ambivalent geworden ist.

⁹⁷² Vgl. die Rubrik vor Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, hier Z. 3 f.: *HAEC SUNT ETIAM CAPITULA, QUAE VESTRA PIETATE ADIMPLERI FLAGITAMUS*.

⁹⁷³ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 187.

inhärenten Logik der vom Kaiser selbst propagierten und im Pariser Material weiterentwickelten Herrschafts- oder besser: Leitungskonzeption speist.

Mit dem Begriffspaar *personam ministeriumque* ist eine Formulierung in den Blick genommen worden, die ihren Weg aus den Pariser Akten – vom Ende des Konzilsbriefs – in die heute als c. (55.) gezählte Vorrede zum Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* gefunden hat. Berührt ist damit bereits die Ebene der Details, auf der sich neben solchen – in quantitativer Hinsicht dominanten – Übernahmen auch Eingriffe nachvollziehen lassen, deren Folgen sich zwar nicht zu einem klaren Bild verfestigen, aber doch eine deutliche Tendenz zu erkennen geben.

Einigermaßen dicht an der Vorlage beginnt das Kapitel mit einem teils topischen, ansonsten aber so einschlägigen Hinweis der Bischöfe, dass auf ihn bereits bei verschiedenen Gelegenheiten zurückzukommen war⁹⁷⁴ und er inzwischen weidlich bekannt sein dürfte: Auftragsgemäß (*secundum sanctam ordinationem vestram*), aber beschränkt durch Intellekt und Zeit (*iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitatis temporis permisit*) habe man die Ergebnisse der Beratungen zu *correctio* und *emendatio* des Priesterstandes verschriftlicht – und zwar, »indem wir von dem vielen, was auf unseren Synoden verhandelt wurde, wenig ausgewählt und in eins geschrieben haben«⁹⁷⁵. Mit dieser letzten Auskunft weicht der Text von der Vorlage⁹⁷⁶ ab – ganz erklärlicherweise, trägt er doch lediglich dem Gang der Arbeit und der Ereignisse nach dem Ende des Konzils Rechnung. In der Tat trifft zu, dass für das *Rescriptum* aus den Pariser Akten »Weniges« (nämlich nicht ganz ein Drittel⁹⁷⁷) exzerpiert, dann aber durch Rearrangements in eine neue Form (*in unum*) gegossen wurde; und von den Ergebnissen der anderen drei Synoden, die im Konzilsbrief keine Erwähnung finden und nun durch den Plural implizit angesprochen sind, konnte – oder wollte – man in Paris schlicht noch nichts wissen⁹⁷⁸, von ihrer Verarbeitung folglich auch noch nichts berichten. Gleichwohl finden die Synoden übereinstimmend jeweils am Ende des Textstücks Erwähnung; weitgehend in den gleichen Worten wird dort Bezug auf den anderen großen Verhandlungsgegenstand, eben *persona* und *ministerium* des Kaisers genommen: Was man dazu produziert habe, möge Ludwig aufmerksam in

⁹⁷⁴ Vgl. etwa oben bei Anm. 14, bei Anm. 104 oder bei Anm. 908.

⁹⁷⁵ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–127, 4: *Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores vestri iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitatis temporis permisit, secundum sanctam ordinationem vestram de his, quae ad nostram et consacerdotum subiectorumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus, necnon et de his, quae populis necessario adnuntianda et admonenda praevidimus, illud etiam, quod vestrae pietati deprecandum modo iudicavimus, pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptantes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–16: *Quod ut deus posse dedit, nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitatis temporis permisit, secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de his, quae ad nostram correctionem et emendationem pertinere perspeximus, sive de his, quae populis generaliter adnuntianda et admonenda praevidimus, capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus*. In der Angabe der Verhandlungspunkte ist die Erwähnung der *causae ad religionem christianam nostrum ministerium atque periculum pertinentes* gestrichen; dafür werden »Mitpriester und Untergebene« explizit mit in die *correctio* einbezogen. Zur Ersetzung der *salutis vestrae procuratores* (ebd. Z. 10 f.) durch *famuli et oratores vestri* als Selbstbezeichnung der Bischöfe vgl. die folgenden Ausführungen.

⁹⁷⁶ Vgl. den oben in Anm. 975 gebotenen Wortlaut von Vorlage und Derivat.

⁹⁷⁷ Für eine präzisere Rechnung vgl. unten Kap. 2.2.1.1.

⁹⁷⁸ Vgl. die Überlegungen im vorangehenden Kap. 2.1.8, insbes. oben bei Anm. 923.

Augenschein nehmen, lesen oder hören; zugleich möge er am (jeweiligen) vorliegenden Text einen Eindruck von Inhalt und Zweck – gemeint sein dürfte: Gründlichkeit und Nützlichkeit – der synodalen Arbeit gewinnen, wie sie *in memoratis conventibus* im Allgemeinen geleistet worden war⁹⁷⁹. Ist hier auch manches umgestellt und modifiziert⁹⁸⁰, so sind diese Eingriffe doch nicht zu vergleichen mit jenen, die in der Textmitte vorgenommen wurden. Sie erklären sich nun mitnichten insgesamt oder auch nur vornehmlich aus dem Umstand, dass das c. (55.) im *Rescriptum* an ganz anderer Stelle steht als seine Vorlage in den Akten, nämlich dem Fürstenspiegelteil vorausgeht statt auf ihn zu folgen⁹⁸¹; sie führen in eine andere Richtung. Ein genauerer Blick auf diesen Passus dürfte sich lohnen, wird hier doch, in beiden Fassungen, nichts Geringeres als die Struktur begründet, welche dem Gesamtwerk – den Akten respektive dem *Rescriptum* – gegeben wurde⁹⁸². Konkret geht es um die Reihenfolge, in die der Fürstenspiegel und die übrigen Teile gesetzt sind – und zwar ohne, dass auf die Rearrangements des *Rescriptum* Bezug genommen würde. Erklärungsbedürftig erschien dem oder den Verantwortlichen hier wie dort vielmehr der von beiden Fassungen geteilte Umstand, dass die Ausführungen zum herrscherlichen *ministerium* erst *nach* dem Vorausgeschickten, also den Reflexionen und Bestimmungen zum Priester- und teilweise auch zum Laienstand⁹⁸³,

⁹⁷⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 128, 1–5: [...] *ut aperte atque distincte inspitiendo, legendo et audiendo vestra cognoscere possit sollertia, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virium possibilitatem nostrarum fideliter egerimus*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 22–25: [...] *ut ea diligenter inspiciendo, legendo et audiendo aperte atque distincte vestra cognoscat celsitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virium nostrarum possibilitatem fideliter salubriterque egerimus*. Dass die Parallelsynoden auch schon im Konzilsbrief (ebd. Z. 24) implizit angesprochen sind, muss nicht irritieren: Die Pariser Synodalen äußern sich ja nicht zu konkreten Beratungsergebnissen, sondern führen lediglich ihren Text verallgemeinernd als Beleg dafür an, dass der Episkopat insgesamt – also auch an den anderen Orten – *secundum virium* [...] *possibilitatem fideliter salubriterque* (ebd. Z. 24 f.) gearbeitet habe. Zu der irrigen Schlussfolgerung, die DE CLERCQ, *Législation*, S. 81 f. aus dieser Übernahme der *conventus*-Erwähnung zieht, vgl. oben bei Anm. 20.

⁹⁸⁰ Namentlich ist zu konstatieren, dass die Anrede Ludwigs von *vestra celsitudo* (Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 23) zu *vestra sollertia* geändert wurde und in der Charakterisierung der eigenen, synodalen Arbeit das *fideliter* ergänzende *salubriterque* ausgefallen ist; dazu vgl. die folgenden Ausführungen.

⁹⁸¹ Das *Rescriptum* verzichtet in dieser Hinsicht lediglich auf den Rückblick auf die *praecedentes libelli* (vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 15 f.) bzw. den *secundus huius operis libellus* (vgl. ebd. Z. 20).

⁹⁸² Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 4–128, 1: *Sed quamquam ordine prepostero de his, quae praemissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere eligerimus, illud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat et ad vestram specialiter personam ministeriumque pertinere cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus, sed potius vestrae saluti prospicientes nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus [...]*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 16–22: *Et quamquam de his, quae premissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere elegerimus, nequaquam tamen haec, quae specialiter ad vestram personam ministeriumque pertinere cognovimus, oblivioni tradidimus, sed potius vestre saluti prospicientes nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus [...]*. Es folgt jeweils der oben in Anm. 979 zitierte, mit *ut* eingeleitete Finalsatz.

⁹⁸³ Im *Rescriptum* können unter den *praemissa* der Bischofsspiegel und die von Pertz als *PETITIO* bzw. *DE HIS QUAE POPULO ADNUNTIANDA SUNT* bezeichneten Teile [C.] und [D.] gleichermaßen verstanden werden; es macht schließlich keinen Unterschied, ob man die Bezeichnung im Sinne von »das eben Beschriebene« auf die Paraphrase im vorangehenden Satz des c. (55.) bezieht oder auf »die vorangehenden Teile« des *Rescriptum*. Hingegen wirkt die *Epistola episcoporum* etwas unausgegoren: Wesentliche Kapitel zu den Laien folgen ja, als zweiter Teil des Buchs II, erst auf den eigentlichen Fürstenspiegel (vgl. bei Anm. 969); gerade dieser Teil scheint in der vorangehenden Paraphrase gemeint, wenn dort von *[haec] quae populis generaliter adnuntianda et admonenda praevidimus* (Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 14 f.) die Rede ist – dem Plural der *praecedentes libri* (vgl. ebd. Z. 15 f.) nach zu schließen wären diese *adnuntianda* doch in Buch II zu suchen, da die übrigen Punkte (die *causae ad religionem christianam nostrumque [sc. episcoporum] ministerium atque periculum pertinentes*; vgl. ebd. Z. 12 f.) in Buch I verhandelt sind. Die *praemissa*, die dem Fürstenspiegel vorgezogen worden seien, scheinen also nicht mit »dem eben Beschriebenen«, sondern eher mit »den am Anfang des Werkes gebotenen Punkten« – also dem ersten Buch der Akten – zu identifizieren zu sein. Auch dieser Bischofsspiegelteil enthält indessen einige

folgten. Dass man es für gut befunden habe, diese Punkte zuerst zu bieten, wird mit dem besonderen Interesse – *ardentissimum desiderium* – begründet, das Ludwig ihnen entgegengebracht habe. Die Vorstellung, die in diesem Argument zum Ausdruck kommt, ist offenkundig, dass die Ordnung im Text grundsätzlich die richtige Ordnung in der Welt abzubilden habe – wo dies nicht der Fall war, insofern der Kaiser in der Reihenfolge hinter seine (auch bischöflichen) Untertanen zurücktrat, sah man sich jedenfalls gehalten, dies zu rechtfertigen⁹⁸⁴. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Eingriffe, die an dieser Rechtfertigung ansetzen und sich erst einmal auf die Textgestalt beziehen, zugleich eine politische Dimension haben. Hier nun setzt eine erste Modifikation an, welche die Rechtfertigung aufgreift, aber deutlich intensiviert. Ausdrücklich wird die Reihenfolge der Textteile jetzt in einer im Rahmen des zeitgenössischen Diskurses denkbar starken Wendung als »verkehrte Ordnung« (*ordo preposterus*) angesprochen⁹⁸⁵ und festgehalten, dass die Reflexion auf das kaiserliche *ministerium* eigentlich »an die Spitze gestellt« (*in capite prius ponendum*) gehörte. Mit anderen Worten: Wo die Synodalen in der *Epistola* lediglich Sensibilität andeuten, signalisieren sie im *Rescriptum* unmissverständlich, dass sie sich über den Affront im Klaren sind, den die Textgestalt dem kaiserlichen Rezipienten bereiten könnte. Bemerkenswert ist die Entscheidung, in dieser Form einzugreifen, insofern es durchaus eine naheliegende Alternative gegeben hätte. Nur konsequent wäre es gewesen, das Argument aufzugreifen, mit dem die Reihenfolge der Bücher am Anfang der Akten – und dann entsprechend am Anfang des *Rescriptum* – begründet worden war. Dass »zuerst von der priesterlichen, dann von der königlichen Rolle« gehandelt werden sollte, wurde dort als Konsequenz aus jenem *gravius pondus* gezogen, das nach Gelasius den Priestern zukomme, weil sie vor Gott auch

Kanones, die (von den Bischöfen auf ihre Einhaltung zu überprüfende) Regelungen zum religiösen Leben der Laien vornehmen und im *Rescriptum* entsprechend in den mit *Hoc admonendum vel denuntiandum fidelibus necessario providimus* eingeleiteten Teil [D.] eingegangen sind. – Wenn die Bezugnahme auf den (dem Fürstenspiegel ja hier wie dort vorausgehenden) Bischofsspiegel keine Ungereimtheiten aufweist, mag das darauf hindeuten, dass es dem Redaktor vornehmlich um die Größen *persona regalis*–*persona sacerdotalis* ging; dies würde die im Folgenden entwickelten Deutung unterstützen, dass die entschuldigende Rechtfertigung des verkehrten Text-*ordo* im *Rescriptum* einer hierokratischen Deutung der gelasianischen Dichotomie entgegenwirken möchte, die ja ihrerseits ohne *fideles* auskommt.

⁹⁸⁴ Zu verschiedenen frühmittelalterlichen Bedeutungen von *ordo*, u. a. eben als »Weltordnung« und »Gliederung«, vgl. FLECKENSTEIN, *Ordo*, Sp. 1292 f.; zum Begriff in der Kanonistik vor der Festlegung auf »Orden« auch LANDAU, *Ordo*, S. 186–195 und 198. Den Forschungsstand (d. J. 2006) zu »Ordo in der mediävistischen Ideengeschichte politischer Theorie« referiert JUSSEN, *Ordo*, S. 230–236 (das Zitat aus der Kapitelüberschrift). Als »*opinio communis*« (ebd. 234) notiert er die (im Folgenden freilich hinterfragte) Überzeugung, dass »im *ordo*-Denken besonders deutlich die im Mittelalter untrennbare Verbindung von Gesellschaftslehre, Erkenntnistheorie und Ethik zu beobachten« seien (ebd. S. 232 f.), wobei in lexikalischer Hinsicht »kaum ein Zweifel daran [besteht], dass *ordo* ein zentraler, wenn nicht der Leitbegriff der mittelalterlichen Welt- und Gesellschaftsdeutung ist« (ebd. S. 234, Hervorhebung i. O.). Wenn es laut Jussen auch »lohnt [...], *ordo* als politische Leitvokabel transzendent begründeter Gesellschaften nicht allzu selbstverständlich vorauszusetzen« (ebd. S. 236), führen seine »lexikometrischen Vorarbeiten« (vgl. den Titel des Beitrags) ebd. S. 244–256, die hier mit Bernhard v. Clairvaux an einem hochmittelalterlichen Beispiel ansetzen, doch eher auf eine Nuancierung (etwa ebd. S. 246 im Hinblick auf den im Feld der Ethik konkurrierenden Ordnungsterminus *gradus*) als auf eine Revision der »ideengeschichtlichen Leitdeutungen« (ebd. S. 244) hinaus.

⁹⁸⁵ Vgl. die oben in Anm. 982 im Kontext zitierte Formulierung *ordine prepostero* aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 5. In der offiziellen fränkischen Geschichtsschreibung etwa ist die päpstliche Legitimierung des merowingisch-karolingischen Dynastiewechsels mit dem Motiv begründet, *ut non conturbaretur ordo* (Ann. reg. Franc. a. 849, S. 8).

für die Verfehlungen der Könige Rechenschaft abzulegen hätten⁹⁸⁶. Sowohl unter arbeitsökonomischen wie unter sachlichen Gesichtspunkten wäre es nun mehr als einleuchtend gewesen, auf diese Begründung, die sich ja unmittelbar aus dem theoretischen Kern des Pariser Modells speist⁹⁸⁷, noch einmal zurückzukommen – tunlich schien es dem Redaktor, als er mit einiger Bereitschaft zur Arbeit am Text die Vorrede zum Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* gestaltete, offenbar nicht. Freilich ist es schwierig, Schlüsse aus nicht getroffenen Entscheidungen ziehen zu wollen. Eines lässt sich aber doch festhalten: Zur Tendenz einer konzeptionellen ›Verdichtung‹, die dem *Rescriptum* im Hinblick auf sein Verhältnis zu den Akten immer wieder bescheinigt worden ist⁹⁸⁸, passt dieser Befund denkbar schlecht.

Fragt man nach Gründen, die diese Entscheidung hätten motivieren können, lässt sich ein sicherer Beweis kaum führen; zu einer wenigstens plausiblen Deutung gelangt man, wenn man sich vor Augen führt, dass das *Rescriptum* in seinem c. (55.) nicht nur darauf verzichtet, die ›gelasianische‹ Strukturbegründung aufzugreifen, und einen alternativen Weg einschlägt, sondern mit seinem Verweis auf den *ordo preposterus* einen geradezu konträren Akzent setzt. In der Zusammenschau haben das Grundlagenkapitel c. (3.), das eine zugleich inhaltliche wie formale Weichenstellung vornimmt, und die Fürstenspiegeleinleitung c. (55.) mit dem Verhältnis von *persona sacerdotalis* und *persona regalis* denselben Gegenstand, der im ersten Fall freilich mit einem emphatischen, im zweiten mit einem beschwichtigenden Impetus angegangen wird. Nun hieße es den Bogen zu überspannen – und einem forschungsgeschichtlichen Anachronismus aufzusitzen –, wenn man diesen Gegensatz beschreiben wollte als Widerspruch zwischen einer hierarchisierenden, genauer: hierokratischen Konzeption und ihrer konservativen Revision. Hans Hubert Anton, Michael Wallace-Hadrill, Mayke de Jong und Steffen Patzold haben ja so nachdrücklich wie überzeugend darauf hingewiesen, dass die Pariser Theoriebildung mitnichten auf die Etablierung einer Hegemonie ›der Kirche‹ über den Kaiser oder gar ›den Staat‹ zielte, wie dies in der klassischen Forschung (und nicht nur ihr) angenommen wurde⁹⁸⁹. Vielmehr sei es darum gegangen, unter ›Berufung auf einen verbal (weit)

⁹⁸⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 38–611, 4: [...] *tanto gravior pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. [...] Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus*; danach wörtlich *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 16, 3–17, 4. Das hier übergangene, die Gelasianus-Konzeption modifizierende Fulgentius-Zitat (vgl. dazu ANTON, Konzept, S. 60–64 und DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 51), das *pontifex* und *imperator* als höchste Instanzen in ihrer jeweiligen Sphäre vorstellt, trägt zur Frage der Reihenfolge argumentativ nichts bei, nennt sein Äquivalent der *persona sacerdotalis* aber ebenfalls vor dem der *persona regalis*.

⁹⁸⁷ Zur Entfaltung einer ›Theorie einer christlichen Ordnung‹ in den ersten fünf Pariser Kanones vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 155–159 (das Zitat S. 155).

⁹⁸⁸ Vgl., um lediglich den Bogen über die letzten 150 Jahre Forschungsgeschichte anzudeuten, SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323, nach dem »diese kürzere Redaktion übersichtlicher und nach den Kategorien geordnet [ist], welche in den Akten der Pariser Synode zwar bereits angedeutet, aber nicht in dieser Weise beobachtet sind«, sowie PATZOLD, *Episcopus*, S. 166 f., der das *Rescriptum* als »gestraffte[...] Form« (S. 162) der Akten charakterisiert und für »besser strukturiert und knapper formuliert« (S. 166 f.) erachtet als den »umfassend[en]«, aber »unhandlich[en]« Pariser Entwurf (S. 159).

⁹⁸⁹ Vgl. ANTON, Konzept, bes. S. 68–70 und 74, WALLACE-HADRILL, *Frankish Church*, S. 267, DE JONG, *Sacrum palatium*, S. 1263 f. und DIES., *Penitential State*, S. 176–184 sowie PATZOLD, *Episcopus*, S. 158; Näheres hierzu oben in Kap. 1.1 bei Anm. 33.

gesteigerten (rein) geistlichen Vorranganspruch [eine] Forderung nach Respektierung der kirchlichen Eigensphäre⁹⁹⁰ zu erheben, sei der dort zu greifende Dualismus von Kaiser und Episkopat, da auf wechselseitige Unterstützung und Verantwortungsübernahme zielend, »d'une nature réciproque et complémentaire«⁹⁹¹ und habe man vor dem Bewerben eines solchen funktionalen Dualismus erst einmal darum ringen müssen, »das komplexe Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre überhaupt beschreibbar zu machen«⁹⁹². Gelasius, dessen zwölfte Dekretale zu eben diesem Zweck zitiert wird, ist in der geschilderten Perspektive Gewährsmann nicht mehr der Konkurrenz, sondern der Kooperation⁹⁹³, sein Text argumentative Stütze zur Begründung nicht einer »supériorité du pouvoir sacerdotal«⁹⁹⁴, sondern einer dezidierten »spiritual superiority«⁹⁹⁵, das heißt tatsächlich eines Mehr an Verantwortung (*gravius pondus*), das der Episkopat zu schultern hatte.

Wenn diese gewandelte Sicht auf das Pariser Modell nun einerseits auch der vorliegenden Einordnung des *Rescriptum* zugrunde gelegt, der Hinweis der Synodalen auf den *ordo preposterus* andererseits als Gegenakzent zu eben jenem Teil des Pariser Materials beschrieben wird, in dem sich die – nunmehr doch von hierokratischen Intentionen exkulpierte – Gelasius-Rezeption artikuliert, mag das auf den ersten Blick inkonsistent wirken. Ohne weitere Begründung wäre in der Tat nicht nur der konstatierte Charakter des *Rescriptum* widersprüchlich, insofern es hier das eine, dort das andere behauptete, sondern auch die Charakterisierung selbst. Gemeint ist indessen ein Gegenakzent gerade nicht zu einer hierokratischen Intention, dem die Gelasius-Rezeption im dritten Kanon bzw. Kapitel geschuldet wäre, sondern lediglich zu einer hierokratischen *Lesart* – und zwar nicht zwingend des gesamten aus Gelasius entwickelten Modells, sondern erst einmal der aus ihm abgeleiteten Textstruktur. Dass hinter beidem kaum episkopale Primatsansprüche gestanden haben dürften, bedeutet ja nicht, dass eine solche Auslegung für die Zeitgenossen, die Wortlaut und Gliederung verantworteten, im Bereich des Unvorstellbaren gelegen hätte. Sicherlich wäre es verfehlt, karolingischen Intellektuellen⁹⁹⁶ rundum das Bewusstsein dafür abzusprechen, dass Texte auf diese oder jene Weise verstanden, gemäß, abweichend von oder entgegen der Verfasserintention ausgelegt werden können. Für die Fürstenspiegelliteratur hat Corinne Margalhan-Ferrat festgestellt, dass

⁹⁹⁰ ANTON, Konzept, S. 70; danach etwa BOSHOF, Ludwig, S. 176 f.

⁹⁹¹ DE JONG, Sacrum palatium, S. 1263. Zur konzeptionellen Reziprozität der beiden *personae*, die »vice versa im umfassenden *corpus ecclesiae* mit den jeweils eigentümlichen Wirksphären Verantwortung füreinander« übernehmen sollten, bereits ANTON, Konzept, S. 72.

⁹⁹² PATZOLD, Episcopus, S. 158.

⁹⁹³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 162; DE JONG, Sacrum palatium, S. 1263 f.; PATZOLD, Episcopus, S. 158, 165 f. und 510.

⁹⁹⁴ So noch DUBREUCQ, Commentaire, S. 129 (zur Sicht Jonas' v. Orléans); im Kontext zitiert oben in Anm. 115.

⁹⁹⁵ Dies unter bewusster Vernachlässigung der Einschränkung »at least« in der Einschätzung von VAN RHIJN, Shepherds, S. 75: »There is no doubt that, in 829, the bishops considered their *ministerium* as elevated and, at least spiritually, superior of that of the other *ordines*« (im Kontext zitiert oben in Kap. 1.2, Anm. 204).

⁹⁹⁶ Vgl. das überzeugende Plädoyer für die Angemessenheit dieses anachronistischen Terminus bei NELSON, Dhuoda, S. 106–108.

ihre Autoren Konsequenzen der »*prééminence du ministère épiscopal sur le ministère royal*« generell nur mit großer Um-, ja Vorsicht zur Sprache gebracht hätten⁹⁹⁷, und umgekehrt belegt gerade das Pariser Material mit seiner langen, auf die Gelasius-Zitation konzentrierten Rezeptionsgeschichte, wie einseitig übersteigernd und konträr die Interpretationen schon einer um Ausgewogenheit bemühten Konzeption ausfallen können. Was also würde gegen die Annahme sprechen, der *ordo preposterus*-Hinweis des *Rescriptum* habe einer nicht-intendierten Lesart des Gelasius-Passus oder überzogenen Schlussfolgerungen aus der daraus abgeleiteten Textstruktur entgegenwirken sollen, indem er signalisierte, dass für die Pariser Synodalen ›Text-ordo‹ und ›Welt-ordo‹ eben nicht zwangsläufig identisch sind und die Reihenfolge von Bischofs- und Fürstenspiegel nicht auf eine Verkehrung der Weltordnung hinausläuft?

Eine grundsätzliche Frage würde diese Deutung freilich aufwerfen. Zu plausibilisieren bliebe, warum, um diese klärende Botschaft zu kommunizieren, der Weg des Rearrangements und der Einarbeitung bzw. Kürzung kleiner Wendungen gewählt, warum also das Signal auf subtile Weise statt in aller Deutlichkeit gesetzt wurde. Möchte man nicht allein auf den Mangel an Zeit verweisen – ein Rearrangement dürfte in dieser Hinsicht tatsächlich kaum ökonomischer sein als die Abfassung eines knappen erläuternden Passus – lassen sich zwei Argumente anführen.

Das erste Argument hat mit dem zu tun, was man als ein persuasives Paradoxon bezeichnen könnte. Eine *expressis verbis* geäußerte Versicherung, der Gelasius-Passus und das darauf errichtete Gedankengebäude berge nichts Umstürzlerisches, hätte zwar den Vorzug der Eindeutigkeit; sie würde aber zugleich den deutlichen Nachteil aufweisen, die Deutung, die sie ausschließen möchte, im Modus der Negation gleichwohl zu artikulieren und zu Bewusstsein zu bringen, also zwangsläufig zu evozieren, was sie nicht evozieren will. Die Evokation eines wenn auch hypothetischen Crimen majestatis mag in einem mentalen Klima, in dem schon die Alltagssünde des *stultiloquium* in ursächlichem Zusammenhang mit den großen Katastrophen der Zeit gesehen wurde⁹⁹⁸, wenig ratsam erschienen sein – zumal es darum ging, mit dem vorgeschlagenen Modell einen Ausweg aus eben diesen Umständen aufzuzeigen. Hier Vorsicht walten zu lassen, hätte indessen schlicht bedeutet, dem Rechnung zu tragen, was den Synodalen in den zur Verfügung stehenden konziliaren Verfahrensregeln nachdrücklich aufgetragen war: »die von ihnen erlassenen Beschlüsse noch einmal sorgfältig daraufhin durchsehen, ob diese nicht in irgendeinem Punkt Anstoß erregen könnten«⁹⁹⁹.

⁹⁹⁷ Vgl. MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 149. Zum Fürstenspiegelgenre vgl. v. a. DUBREUCQ, Specula (S. 17 f. mit Nennung und Durchsicht der wichtigsten Literatur).

⁹⁹⁸ Vgl. »törichtes Gerede« als Sünde in Conc. Par. 829 I, 38, S. 636, f. oder ebd. III, 2, S. 670, 14, als Gegenstand einer allgemeinen *correctio*, die allein eine Versöhnung mit Gott und damit ein Ende seiner Strafen bewirken könne (so ebd. praef., passim, etwa S. 607, 36–40, in Fortführung von MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6).

⁹⁹⁹ Ord. de celebr. conc., Nr. 2, c. 16, S. 183, 100–102: *ut [...] omnes constitutiones a se editas diligenti consideratione retractent, ne in aliquo offendissent*. – Der Konzilsordo ist westgotischen Ursprungs, aber handschriftlich erstmals in fränkischem Kontext, nämlich in der *Collectio Hispana Gallica* zu greifen, wo er »als fester Bestandteil dieser Sammlung [...] an herausragender Stelle, gleich zu Anfang, plazierte [ist], so als ob damit die kanonische Form der Synoden fixiert werden

Das zweite Argument, das gerade subtile Eingriffe als sinnvolle Maßnahme erscheinen lässt, setzt an der Frage an, wer für Vorbereitung und Redaktion der Pariser Akten wie des *Rescriptum* verantwortlich zeichnet. In der Forschung herrscht die deutliche Tendenz vor, Jonas von Orléans eine zentrale Rolle nicht nur bei der Redaktion, sondern auch der Vorbereitung und inhaltlichen Gestaltung des Pariser Materials zuzusprechen, und wie oben ausgeführt hat sie alle Wahrscheinlichkeit für sich¹⁰⁰⁰. Hingegen ist es denkbar schwer, wenn nicht unmöglich, genauer zu bemessen, welchen Einfluss Jonas, welchen seine Amtsbrüder – geschweige denn bestimmte seiner Amtsbrüder – auf Diskussion und Entscheidungsfindung in Paris genommen haben¹⁰⁰¹. So überzogen es wäre, den Bischof von Orléans als alleinigen *Spiritus rector* der Synode zu sehen, der selbige dazu gebracht hätte, seinen Entwurf lediglich zu approbieren¹⁰⁰², so abwegig wäre die Vorstellung, die Akten repräsentierten einen »agentless consensus of all«¹⁰⁰³. Schlecht passte jedenfalls zum einen wie zum anderen Szenario die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, zu dem – etwa mit Ebo von Reims oder Jesse von Amiens – Bischöfe gehörten, denen es weder an Prestige noch an intellektueller Kapazität mangelte¹⁰⁰⁴. Eher wird man in den Pariser Beschlüssen also das Ergebnis eines

sollte« (Herbert SCHNEIDER in MGH *Ordines de celebrando concilio*, S. 19); seine praktische Bedeutung für die karolingischen Konzilien seit dem Ende des 8. Jh.s betont auch DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 41.

¹⁰⁰⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.5.

¹⁰⁰¹ So zu Recht WEINRICH, Wala, S. 69 und HARDER, Papsttum, S. 52 f. Unzweifelhaft ist freilich, dass sich Jonas bis zu dem Grad mit dem Ergebnis identifizierte, dass er die Konzeption in ihren Grundzügen, inklusive der stützenden Autoritäten und großenteils auch in übereinstimmendem Wortlaut in seine *Institutio regia* aufnahm, die er 831 ja in eigenem Namen an Pippin v. Aquitanien sandte (vgl. die Einordnung von DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 49 – die im Urteil anders ausfällt als die »travaux récents d'Alain Dubreucq«, auf die sich sein Doktorvater ROUCHE, *Miroirs*, S. 356 vor Veröffentlichung der Edition stützte; hiernach noch MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 126 f.).

¹⁰⁰² Gegen die Charakterisierung Jonas' als »Spiritus Rector der Bischofsversammlung« durch SCHARF, *Studien*, S. 372 selbst ist hingegen nichts einzuwenden: Scharf erkennt ebd. S. 375 die »Konzilsakten in der von ihm [sc. Jonas] entworfenen Form« ja gerade als Ergebnis eines »beiderseitigen Ringens« um ihre inhaltliche Ausrichtung an. Der von ihm zugrunde gelegte »Widerstreit der feindlichen Prinzipien« einer »radikalen kirchlichen Reformpartei« einerseits und einer »recht starke[n] konservativ-gemäßigte[n] Gruppe von Bischöfen« um Jonas andererseits könnte freilich zu schematisch gedacht sein; vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 158, Anm. 347.

¹⁰⁰³ So treffend BUC, *Text and Ritual*, S. 129 in anderem Kontext. Wohl etwas zu undifferenziert setzt beispielsweise DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 186 die Haltung Jonas' mit »l'opinion [...] de l'épiscopat lui-même« gleich, wenn auch HARDER, Papsttum, S. 53 zu Recht darauf hinweist, dass »die Teilnehmer [der Synode] mit dem Ergebnis seiner Arbeit einverstanden« gewesen sein dürften.

¹⁰⁰⁴ Zum Teilnehmerkreis, der nicht aus den Akten selbst, sondern aus Narratio und Subskriptionsliste einer Urkunde zu erschließen ist, die In Chad v. Paris in *praesentia venerabilium virorum ob dei causam ad synodale concilium apud Parisiorum urbem convenientium* erließ (vgl. oben bei Anm. 287), vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 181 f. mit Anm. 8; zum Profil des Teilnehmerkreises PATZOLD, *Episcopus*, S. 159–162. – Ebo, den SCHRÖR, Ebo, S. 207 als »hochgebildeten, energischen und ehrgeizigen Geistlichen« charakterisiert, verdankte seine exzeptionelle Karriere, die man gut als »Bildungsaufstieg« fassen könnte, neben der engen persönlichen Verbundenheit mit Ludwig d. Fr. bekanntlich seiner intellektuellen Befähigung (zur Person vgl. DEPREUX, *Entourage*, Nr. 78, S. 169–174 mit weiterer Literatur; ferner BOOKER, *Fama ambigua*, S. 216–223). Im Fall des seit 799 amtierenden Jesse ist hingegen das Weihealter in Rechnung zu stellen, das nach BARION, *Synodalrecht*, S. 78 zwar kein absolutes, aber doch das »maßgebend[e]« Kriterium für die synodale Rangordnung von Bischöfen darstellte. PATZOLD, *Anlass*, S. 170 traut dem Bischof von Amiens ferner zu, im Verbund mit Wala v. Corbie den ersten Anstoß zum Fälschungswerk Pseudoisidors gegeben zu haben, das ohne Ambition, Intelligenz und Energie nicht zu denken ist. (Zur Person vgl. DEPREUX, *Entourage*, Annexe 3C, S. 408 f. Dass ihm zufolge eine politische Partizipation Jesses für die Zeit Ludwigs d. Fr. bis 830 nicht festzustellen ist, muss nicht auf eine nachgeordnete Stellung auf der Synode hindeuten; die Narratio der In Chad-Urkunde nennt ihn immerhin unmittelbar nach den Erzbischöfen und Jonas: *Cart. gén. Par.*, Nr. 35, S. 50). – Noch höher wäre das intellektuelle wie agonale Potential der Synode einzuschätzen, wenn, wie vielfach vermutet, auch die Äbte Wala und Hilduin zugegen waren (vgl. etwa für Wala und Hilduin SCHARF, *Studien*, S. 375 f. mit Anm. 34; für Äbte im Allgemeinen und Wala im Besonderen HARTMANN, a. a. O., S. 182, Anm. 8; wiederum für Wala und Hilduin PATZOLD, *Episcopus*, S. 160 mit

Aushandlungsprozesses zwischen Personen und Fraktionen mit unterschiedlichen Haltungen und Interessen sehen dürfen; dieser Prozess hatte sicherlich nicht den Charakter einer hierarchiefreien Debatte, doch hatten die Verantwortlichen immerhin Maßnahmen getroffen, die im Rahmen des zeitgenössisch Möglichen eine ergebnisoffene Diskussion begünstigten¹⁰⁰⁵.

Anlass hierzu gab es genug, galt es doch nicht nur, Antworten auf unzusammenhängende Einzelfragen zu finden. Gerade, wenn die Bischöfe dem kaiserlichen Auftrag gerecht werden und eine Problemdiagnose betreiben wollten, die in ihrer Gründlichkeit geeignet war, das »Schwert Gottes« langfristig vom geißelten Volk der Franken abzuwenden¹⁰⁰⁶, tat eine intellektuelle Anstrengung not. Das hierarchische Modell, mit dem die *Admonitio ad omnes regni ordines* königliches und bischöfliches *ministerium* zum Zweck einer heilswirksamen Kooperation in Beziehung gesetzt hatte, war in der Praxis – von Seiten der Kaiser wie von Mitgliedern des Episkopats – überholt worden¹⁰⁰⁷. Es war ein Modus zu finden, im dem der *admonitor* des Textes von 823/25 seinem eigenen Auftrag gemäß nunmehr selbst gemahnt und solchermaßen die Wirksamkeit der allgemeinen *correctio* sicher gestellt werden konnte. Bekanntermaßen lieferten die Bischöfe mehr als das: ein Modell nämlich, in dem das Verhältnis der beiden *ministeria* auf andere Weise konzipiert und neuartig begründet war. Dass gerade bei dieser konzeptionellen Arbeit, sicherlich dem anspruchsvollsten und an Kon-

Anm. 355 und S. 162). Erzbischof Agobard v. Lyon hingegen dürfte, anders als MOORE, *Sacred Kingdom*, S. 315 und 369 angibt, kaum teilgenommen haben: Weder war der Metropolit der *Gallia Lugdunensis* nach Paris bestellt worden (vielmehr firmiert er im Einladungsschreiben sinnigerweise an der Spitze der für Lyon vorgesehenen Synodalen; vgl. oben Anm. 521), noch wäre seine Anwesenheit durch die besagte Inchat-Urkunde bezeugt; entsprechend ordnet ihn auch HARTMANN, a. a. O., S. 179, auf den sich MOORE a. a. O., S. 316, Anm. 165 irritierenderweise beruft, der Teilsynode von Lyon zu.

¹⁰⁰⁵ Mit Blick auf die weltliche Sphäre hat ALTHOFF, *Colloquium* in seinem grundlegenden Beitrag zur Beratungskultur im früheren Mittelalter konstatiert, dass unter den »Rahmenbedingungen einer Gesellschaft, in der Rang- und Prestigedenken hochentwickelt waren und eine offene Diskussion nicht erlaubten« (S. 153), eine ergebnisoffene Diskussion gleichwohl stattfinden konnte, wenn für Vertraulichkeit gesorgt war; diese sei aber nicht dadurch erzielt worden, »daß man die Tatsache des Gesprächs geheim hielt, sondern daß man ein Gespräch führte, [...] dessen Inhalt, nicht dessen Ergebnis, vertraulich blieb« (S. 154). Den karolingerzeitlichen Synoden hat dann KRAMER, *Ordines*, S. 63 attestiert, in eben diesem Sinne als kommunikative »safe space[s]« zu fungieren (Zitat im Resümee ebd. S. 67). Für Paris lässt sich nun erstens darauf hinweisen, dass für die Akten nicht die – grundsätzlich zur Verfügung stehende – Form eines Verbalprotokolls (vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 5) gewählt wurde; dazu fügt sich zweitens die Stillschweigenklausel, mit der die Kaiser bei der Einberufung der Synoden dafür Sorge trugen, dass nun nicht nur der »Inhalt« des jeweiligen konziliaren Gesprächs, sondern sogar »dessen Ergebnis« vorläufig unter Verschluss blieb: wohl bis zur Wormser Versammlung, die in ganz anderem Maße Öffentlichkeit hergestellt haben dürfte. Zur Stillschweigenklausel der *Epistola generalis* vgl. oben bei Anm. 237, für den Wortlaut oben Anm. 60. Auf eine erhebliche »urgency and secrecy of the matter« schließt ausgehend von dieser Klausel auch DE JONG, *Penitential State*, S. 171, die bei dem *tempus constitutum* aber nicht an das August-*placitum*, sondern einen Termin vor dem 1. Juli denken möchte, zu dem Ludwig das *Rescriptum* in Aachen zur Kenntnis haben nehmen wollen. Mir ist allerdings nicht ganz ersichtlich, wieso der Kaiser durch die Redaktion der Eingabe in Aachen »festgehalten« (ebd.: »kept«) worden sein sollte; auch schiene es mir nicht sehr einleuchtend, delicate Inhalte nur bis zum *Eingang* des Schreibens zur Verschlussache zu erklären – maßgeblich dürfte doch eher die (mit einer Reichversammlung zweifelsohne gegebene) Möglichkeit sein, eine Entscheidung oder Haltung zu den Inhalten zu kommunizieren. Zur »maîtrise de l'information« als einem essentiellen Anliegen karolingischer Herrscher vgl. (allerdings am Beispiel der folgenden Generation) DEPREUX, *Rumeur*, hier S. 143; ferner GRAVEL, *Distances*, S. 96–108.

¹⁰⁰⁶ Für das strafende Schwert Gottes vgl. *Conc. Par.* 829, praef., S. 607, 21 f.: *divinum mucronem interius exteriusque meritis exigentibus grassari*; *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 7–3, 1: *quia constabat [...] divinum gladium divinum super terram, id est super peccatores domini, crassari*. Vgl. auch oben Anm. 478.

¹⁰⁰⁷ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 204.

sequenzen reichsten Teil der Pariser Verhandlungen, reine Einhelligkeit geherrscht haben sollte, mag nicht so recht überzeugen; eher wird man sich vorstellen dürfen, dass unter profilierten Mitgliedern der »Frankish intelligentsia«¹⁰⁰⁸ gerade hier die Meinungen über Einzelheiten oder Grundsätzlicheres divergierten. Wenn die Pariser Akten einen wie auch immer gearteten Kompromiss darstellen, wäre damit aber mitnichten gesagt, dass derselbe die ursprünglichen Positionen endgültig nivelliert hätte. Gerade die auftragsgemäße Zusammenführung und Redaktion der Synodalbeschlüsse im *Rescriptum* könnte Einzelnen oder Fraktionen einen willkommenen Anlass geboten haben, noch einmal auf eine Nachbesserung in ihrem Sinne zu drängen, zumal sich seit dem Konzilsabschluss Veränderungen im Personenkreis und damit möglicherweise neue Impulse ergeben haben werden. Spätestens in Worms sind die Pariser Synodalen ja in Kontakt mit ihren Amtsbrüdern gekommen, die andernorts getagt hatten; die Kommunikation mag schon früher eingesetzt haben. Ein wechselseitiges Interesse an den Beratungsergebnissen bei, wiederum, divergierenden Positionen wird man unterstellen dürfen¹⁰⁰⁹. Gerade, wenn die Anordnung der Kaiser eingehalten wurde und die Akten nicht offen zirkulierten, sondern lediglich von einem vereidigten *notarius* eingesehen und zusammengeführt wurden¹⁰¹⁰, erklärten sich die kleinen Korrekturen gut: als Zugeständnisse an Kollegen, die offenbar mit eigenen programmatischen Texten nicht aufgewartet, aber vielleicht doch Bedenkenswertes geäußert hatten. In einer Schriftkultur, welche die Zentronisation feierte, auktoriale Invention hingegen mit Skepsis betrachtete¹⁰¹¹, mag es dem *notarius* ohnehin nahegelegen haben, den kollektiv verantworteten Text eher durch kleinteilige Modifikationen als durch umfängliche Einlassungen aus der eigenen Feder zu überarbeiten. Aber auch, wenn man die genannte Auflage nicht allzu strikt beachtete, sondern schon vor der Wormser Versammlung über Inhaltliches diskutierte, müssten Modifikationen auf der Detailebene nicht überraschen. Entsprechende Korrekturvorschläge wären schließlich a priori desto aussichtsreicher, je weniger offensichtlich sie den Gehalt des etablierten Textes modifizierten. Selbiges gilt freilich auch und umso mehr für Eingriffe, die der Redaktor hätte vornehmen wollen, ohne größere Nachverhandlungen zu provozieren. Auch von dieser personellen Seite her würde also verständlich, wenn einer hierokratischen – oder, weniger anachronistisch und ganz im Sinne des oben zitierten Konzilsordo: »offensiven« – Lesart des Pariser Modells im *Rescriptum* nicht durch ergänzende argumentative Ausführungen, sondern durch Justierungen im Detail entgegengewirkt wurde, wie sie etwa mit dem *ordo preposterus*-Verweis zu greifen sind.

¹⁰⁰⁸ ULLMANN, Growth, S. 132.

¹⁰⁰⁹ Auch für die anderen Synoden ist auf intellektuell profilierte Teilnehmer zu verweisen, so etwa auf Otgar v. Mainz (zu ihm vgl. mit weiterer Literatur DEPREUX, Entourage, Nr. 209, S. 339 f.) und Agobard v. Lyon (vgl. BOSHOFF, Agobard; DEPREUX a. a. O., Annexe 3A, S. 406–408; AIRLIE, Agobard).

¹⁰¹⁰ Für den Wortlaut der Anordnung vgl. das oben in Anm. 60 gebotene Zitat; dazu u. a. oben bei Anm. 237.

¹⁰¹¹ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 55.

So die Synodalen mit den Modifikationen, die sie im *Rescriptum* am Textbestand der Pariser Akten vornahmen, nun tatsächlich nicht nur internen Divergenzen hätten Rechnung tragen, sondern auch einer *offensio* des Kaisers vorbeugen wollen, wäre dies indessen bemerkenswert. Es würde doch bedeuten, dass sich in der kurzen Zeitspanne zwischen Abschluss des Pariser Konzils und Abfassung des *Rescriptum* die Erwartungshaltung eben dazu geändert hatte, was geeignet war, bei Ludwig »Anstoß zu erregen«. Von der Wormser Reichsversammlung her gedacht, würde sich dies gut ins Bild fügen: Bekanntlich ist der Widerhall, den die Pariser Vorschläge in der (erhaltenen höfischen) Textproduktion des großen Sommer-*placitum* von 829 gefunden haben, ausgesprochen dürftig¹⁰¹². Zwar berichtet Hinkmar von Reims im Rückblick, die Wormser Versammlung habe Beschlüsse »auf Grundlage der Erwägungen der Bischöfe auf den vorgenannten [vier] Synoden« gefasst¹⁰¹³, doch scheint die Textgeschichte der von ihm anvisierten *capitula* aus MGH Capit. 1, Nr. 191 und 193 noch über das Simultankonzil hinaus-, nämlich bis auf die Aachener Versammlung des Winters 828/29 zurückzuführen; vor allem jedoch handelt es sich bei den Beschlüssen, die Hinkmar im Blick hat, ausnahmslos um Stücke, die Entsprechungen oder Anklänge in den Pariser Einzelfallregelungen finden mögen¹⁰¹⁴, ohne aber in irgendeiner Form die programmatischen Überlegungen zum Verhältnis zur *ecclesia* als *corpus Christi*, zum *ministerium regale* oder zu den zwei *personae* aufzugreifen. Auf einen Überlieferungszufall lässt sich der dünne Befund indessen kaum zurückführen: Die Aachener Synodalen von 836 betonten ja am Ende derselben Konzilsakten, in denen sie dem Kaiser das Pariser Modell aufs Neue unterbreiteten, die Ergebnisse der Reforminitiative von 829 seien »gleichsam in Vergessenheit geraten«¹⁰¹⁵. Angesichts all dessen drängt sich also der Eindruck auf, Ludwig sei dem in Paris ausgearbeiteten Modell selbst mit Desinteresse oder gar mit Vorbehalten begegnet. Es gibt nun allerdings keinen zwingenden Grund anzunehmen, eine solche Haltung habe sich aus heiterem Himmel erst in Worms und also *nach* der Redaktion des *Rescriptum* manifestiert. Je weniger man – entsprechend den Einwänden von Mayke de Jong und Steffen Patzold – geneigt ist zu mutmaßen, dass auf der Versammlung ein »Problem der Ausstattung Karls des Kahlen« in

¹⁰¹² Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 340.

¹⁰¹³ So Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 83, 7–11 (für den Wortlaut vgl. oben Anm. 732); sinngemäß ders., De div., resp. 5, S. 138, 1–7 (vgl. oben Anm. 727); für eine Einordnung dieser Angaben vgl. oben Kap. 2.1.7.5. Demnach hätte sich Hinkmar, der für den Entstehungszusammenhang der »Wormser« Beschlüsse vielleicht auf die eigene Erfahrung, sicherlich aber auf detaillierte Informationen aus erster Hand stützen konnte, weder geirrt noch wissentlich Falsches behauptet, sondern wohl eher einen Nebenaspekt der Pariser Verhandlungen überbetont, die eigentliche Vorgeschichte der Texte aber übergangen. Das wäre aus dem Kontext der Angaben verständlich: Sofern die Kapitellisten am Rande der Synode besprochen worden sind, passte dies zur Darstellungsabsicht des Erzbischofs, das Prestige der (von ihm im Nachfolgenden als Autoritäten zitierten) Beschlüsse zu betonen, während aus dem Umstand, dass sie zuvor schon als Legations-*capitula* zum Einsatz gekommen waren, kaum ein zielführendes Argument zu gewinnen gewesen wäre.

¹⁰¹⁴ Vgl. etwa die in Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 5–8 und danach in Rescriptum, c. (54.), unten S. 123, 4–124, 3 angesprochene Unauflöslichkeit der Ehe, deren Bruch MGH Capit. 2, Nr. 193, c. 3, S. 18 f. sanktioniert; nach dem Befund von Patzold (vgl. Anm. 1012) geht auch dieses Kapitel dem Konzil allerdings zeitlich voraus.

¹⁰¹⁵ Für den Wortlaut vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 1, zum Text oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*«.

die Welt kam¹⁰¹⁶ und sich die Bischöfe als natürliche Mitglieder einer »Reichseinheitspartei« so plötzlich wie mechanisch in einer Opposition zum Kaiser wiederfanden¹⁰¹⁷, desto erklärungsbedürftiger ist, was genau für die mangelnde Resonanz der synodalen Anstrengung sorgte. Diese scheinen ja demnach nicht einfach im Eklat untergegangen und damit der »Fluth der Ereignisse« zum Opfer gefallen zu sein¹⁰¹⁸. Auch das in der älteren Forschung dominante, selten ohne despektierlichen Beiklang artikulierte Urteil, nach dem Ludwig gleichsam als Marionette nur mehr den Willen der intriganten Kaiserin exekutiert habe, hat inzwischen seine Überzeugungskraft verloren¹⁰¹⁹. Janet Nelson und Karl Ubl haben vielmehr betont, dass die dynastische Entscheidung Ludwigs in Worms nur verständlich ist, wenn man annimmt, er habe sich in einer (wieder) gefestigten Situation befunden bzw. gesehen¹⁰²⁰ – eine Einschätzung, zu der sich gut die Nachricht des Astronomus

¹⁰¹⁶ Das Zitat nach der Kapitelüberschrift zum entsprechenden Teil der Darstellung bei BOSHOF, Ludwig, S. 178. DE JONG, Penitential State, S. 41 hat (in Anlehnung an NELSON, Charles, S. 87) betont, dass die Wormser Ausstattung Karls d. K. kaum »particularly contentious« (hier Anm. 146), »a momentous event« oder »the cause of much fraternal envy« gewesen sei; die Maßnahme, die noch nicht einmal in allen Berichten zur Versammlung Erwähnung findet, sei von zeitgenössischen wie modernen Autoren lediglich retrospektiv, und zwar in Kenntnis der Revolten von 830 und 833, zur Konflikursache erklärt worden.

¹⁰¹⁷ Vgl. wie schon oben bei Anm. 91 PATZOLD, Reichseinheitspartei, hier insbes. S. 44 und 76 mit seinen Einwänden gegen die etwa von WEINRICH, Wala, S. 69 vertretene Sicht, der zufolge die Bischöfe in Worms hätten »einsehen [müssen], daß es mit ihrem Einfluß auf den Kaiser vorbei war«, da »nämlich Judith einen Staatsstreich vorbereitet [hatte], der die Ausschaltung der auf die Reichseinheit hinarbeitenden politischen Gruppen am Hofe bedeutete«.

¹⁰¹⁸ Das Zitat bei SIMSON, Jahrbücher 1, S. 325. Freilich ließe sich einwenden, dass auch die Ernennung Bernhards v. Septimanie zum Kämmerer des Hofes und »Beschützer« Karls d. K. genug Konfliktpotential geboten haben mag, um Kaiser und Versammlung von einer extensiven Beschäftigung mit dem Pariser Material abhalten zu können. Näherhin auf diese Entscheidung bezieht sich in der Tat auch HEFELE, Conciliengeschichte² 4 (1879), S. 75, wenn er schreibt, dass in Worms Versammlungsteilnehmer »zum heftigsten Unmuth, zu argen Beschimpfungen, zu gehässigen Intriguen [gereizt wurden], so daß man in Unfrieden auseinander ging und der Reichstag ohne förmlichen Schluß, und darum auch ohne Erledigung der bischöflichen Anträge sich auflöste«. Richtig ist sicherlich, dass die Personalentscheidung »a major affront to Lothar« (DE JONG, Penitential State, S. 41) darstellen konnte und wohl den entscheidenden Faktor in jener »vielschichtige[n] Gemengelage persönlicher Empfindlichkeiten und Verstimmungen« darstellte, die nach PATZOLD, Reichseinheitspartei, hier S. 76 ursächlich für die Revolte von 830 war. Von einem Dissens schon in Worms zeugt die Entlassung Lothars nach Italien und das Verschwinden seines Namens aus den im Folgenden ausgestellten kaiserlichen Urkunden (vgl. die Hinweise bei DOHMEN, Konflikt, S. 313 mit Anm. 106, die m. E. allerdings die Bedeutung der Ausstattung Karls als Konflikursache überschätzt). Ein Eklat in Worms, wie ihn Hefeleschildert, lässt sich aus den Quellen jedoch nicht belegen; die Hinweise, die etwa der Astronomus gibt, deuten zwar auf konfligierende Interessen, aber gerade nicht auf einen offen ausgetragenen Konflikt hin: Von *clandestinae machinationes*, die Ludwig zu Ohren gekommen seien, ist die Rede, und davon, dass deren Protagonisten dieser Ränke in Worms eben »noch nicht« (*needum*) offen agiert hätten (vgl. Astronomus, Vita Hlud., c. 45, S. 452, 14–454, 8). Damit scheint, wenn auch aus der unmittelbaren Retrospektive, ein Klima umrissen, in dem sich der Redaktor des *Rescriptum* ohnehin gute Gründe gesehen haben dürfte, sich auf Antizipation zu verlegen.

¹⁰¹⁹ Vgl. etwa BRUNNER, Gruppen, S. 109, der sich scharf gegen die Einordnung der Ausstattung Karls als »Produkt weiblicher Ränke Judiths und unmännlicher Unbeständigkeit des Kaisers« wendet. In Zuspitzung hatten den Gegensatz von schwach-hörigem Kaiser und energisch-intriganter Kaiserin etwa DÜMLER, Ostfränkisches Reich², S. 41–43 und 52 f. oder MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte, S. 370 f. geboten; etwas nüchterner SIMSON, Jahrbücher 1, S. 330. Als passiver Akteur im »Staatsstreich« der Kaiserin erschien Ludwig wieder etwa bei WEINRICH, Wala, S. 68 f. (Zitat S. 69), während GANSHOF, Vorabend, S. 52 dem Kaiser immerhin etwas Rest-Autonomie zugestand: Immerhin habe Judith sich genötigt gesehen, Ludwig im Rückgriff auf den von diesem selbst etablierten rhetorischen Rahmen zu manipulieren (»Wahrscheinlich war es der schönen, bezaubernden Judith gelungen, den Kaiser davon zu überzeugen, daß die Zuteilung eines territorialen Erbteils an ihren Sohn das einzige wirksame Mittel war, um Gott den Herrn zu besänftigen«). – Zum Bild Ludwigs in der älteren deutschen Geschichtsschreibung vgl. STAUBACH, Kleiner Sohn; mit weiterem Fokus MOEGLIN, Mémoire.

¹⁰²⁰ Nach NELSON, Charles, S. 87 f. hatte Ludwig die Situation »firmly under control«, nach UBL, Karolinger, S. 79 sah er sich »als erfolgreicher Krisenbewältiger«. Zu weit geht sicherlich RICHÉ, Carolingiens, S. 154, wenn er Ludwig just in Worms »à son apogée« sieht: Abgesehen von der Frage, wie hilfreich solche Wertungen sind, scheinen die Gründe, von einer (über die subjektive Wahrnehmung hinausgehenden) dauerhaften Bewältigung der Probleme auszugehen,

fügt, Ludwig habe die »anstehenden Geschäfte« zeitplankonform und »mit Eifer« verhandeln können¹⁰²¹. Ein – wie subjektiv und kurzfristig auch immer – wiedergewonnener Handlungsspielraum aber mag es Ludwig freilich nahegelegt haben, sein *ministerium* weniger bereitwillig diskutiert zu sehen, als es die Bischöfe noch aus den kaiserlichen Schreiben im Vorfeld der Synoden hatten herauslesen können¹⁰²². Im Gegensatz zu einem regelrechten Eklat jedoch kann und wird ein solcher den Zeitläuften geschuldeter Vorbehalt in der Sache im Umfeld des Kaisers schon im Vorfeld wahrgenommen oder diskutiert worden und auf Interesse auch in den Kreisen gestoßen sein, die vom Hof räumlich zwar entfernt, ihm grundsätzlich – im Hinblick auf eine geteilte Identität – und praktisch – durch Kanäle der Kommunikation – gleichwohl verbunden waren¹⁰²³. Spätestens in Worms aber hatte die kommunikative Abgeschiedenheit der Synodalen ein Ende, wurden auch sie wieder Teil des Hofes im weiteren Sinn¹⁰²⁴. Dass dem Redaktor im unmittelbaren Vorlauf der Versammlung Nachrichten über eine veränderte Haltung des Kaisers zur Ausgestaltung des geteilten

eher rar. Sicherlich lässt sich schwer einschätzen, welche Ausmaße die landwirtschaftlich-humanitäre Krise jenseits der Rhetorik tatsächlich hatte (vgl. SCHMITZ, Hunger, S. 123–125 zur Diskussion); für den politisch-militärischen Bereich muss man aber wohl konstatieren, dass wie die Reichsannalen (vgl. oben bei Anm. 919) auch der Astronomus noch für den Vormonat der Versammlung nicht eben von souveränem Krisenmanagement zu berichten hat: Das Gerücht von einem drohenden Normanneneinfall habe Ludwig verunsichert; als Grund dafür, dass der Kaiser seinen Zeit- und Reiseplan einhalten konnte, kann der wohlinformierte und Ludwig gewogene Verfasser lediglich angeben, dass sich die betreffenden Nachrichten – wie schon im Fall der spanischen Exkursion Lothars und Pippins des Vorjahres – als falsch entpuppt hätten (vgl. Astronomus, Vita Hlud., c. 43, S. 452, 7–13; zu 828 ebd. c. 42, S. 446, 8–12). Wenn DE JONG, Penitential State, S. 149 für 828 festhält, »[t]hat [l]ack of reliable information seems to have been the main problem«, wird man gut daran tun, diesen Faktor in seinem Verunsicherungspotential auch für 829 nicht zu unterschätzen. Vor diesem Hintergrund vermutet dann auch PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 32, dass »das Gefühl existentieller Bedrohung [...] kaum endgültig beseitigt gewesen sein« dürfte.

¹⁰²¹ Vgl. Astronomus, Vita Hlud., c. 43, S. 452, 10–13: *[I]mperator secundum dispositionem loci et temporis advenit, de his que visa sunt studiose tractavit, annua dona suscepit filiumque suum Hlotharium in Italiam dimisit*. Zu den genannten »anstehenden Geschäfte«, namentlich natürlich zur Erhebung Bernhards v. Septimanie zum Kämmerer (etwa nach ebd. c. 43, S. 452/454) und zur Ausstattung Karls d. K. mit einem Alemannien, Elsass, Churrätien und einen Teil Burgunds umfassenden Dukatum (BM 868a) vgl. BOSHOF, Ludwig, S. 179 f. (gegen die Deutung der Ausstattung Karls als zentrales Problem aber wiederum die Einwände von DE JONG, Penitential State, S. 41). – Zu den »Wormser« Kapitularien, die auf der Versammlung wenn auch nicht erstmals verfasst, aber doch beraten worden sein dürften, vgl. oben Kap. 1.2, Anm. 340 und Anm. 341. – Die vom Astronomus angesprochenen Gesandtschaften stammen nach den Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177 aus Rom, Benevent und *aliae longiquae terrae*; Hinkmar v. Reims erwähnt im Jahr 857/58 bzw. 860 einen päpstlichen Legaten (vgl. Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 83, 5 und ders., De div., resp. 5, S. 138, 3 f.; hierauf dürfte sich FRIED, Ludwig, S. 266 mit Anm. 212 beziehen, wodurch sich die Kritik von HARTMANN, Autorität, S. 130, Anm. 72 erübrigte).

¹⁰²² Vgl. die in Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 27–33 (zitiert oben in Anm. 434) und Rescriptum, praef., unten S. 4, 1–9 (zitiert oben in Anm. 493) erwähnten Schreiben (*apices*) des Hofes, die *persona* und *ministerium* Ludwigs zum Diskussionsgegenstand erklärt hätten; Näheres zu diesen nicht erhaltenen Schreiben oben in Kap. 2.1.71, dort bei Anm. 505 zur Glaubwürdigkeit der bischöflichen Behauptung. Zu verweisen ist ferner auf die von kaiserlicher Selbstkritik geprägte *Epistola generalis* in der Langfassung (MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4–6), mit der die Synoden einberufen wurden; hierzu vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 321 sowie oben Kap. 2.1.7.3.

¹⁰²³ Vgl. AIRLIE, Bonds, insbes. S. 195 f. Die von ihm beschriebene »world of a political community, centring upon the king« (ebd. S. 196) ließe sich sogar schlichtweg als »Hof« bezeichnen, so man Hannigs »dynamisches Modell« zugrunde legt, »das von konzentrisch um die Person des Herrschers angeordneten »Öffentlichkeits«- und Beratungskreisen ausgeht, die alle an den gleichen Aufgaben strukturell beteiligt sind, und deren Umfang von Fall zu Fall je nach Notwendigkeit und Gelegenheit enger und weiter gefaßt werden konnte« (HANNIG, Consensus fidelium, S. 169 f.; zur Tauglichkeit dieses Modells EICHLER, Höfe, S. 147).

¹⁰²⁴ In Rechnung zu stellen ist wiederum die enge Verbundenheit mit dem Hof, die PATZOLD, Episcopus, S. 159–162 für wenigstens einige prominentere Mitglieder des Episkopats, auf die es hier ja gerade ankommen dürfte, aufgezeigt hat.

ministerium zu Ohren kamen und er ihnen im – als Synopse notgedrungen einseitig geratenden – *Rescriptum* noch mit heißer Nadel Rechnung trug, ist ohne weiteres denkbar. Zu beschreiben wäre das Ergebnis dann als ein Kompromiss nicht in der Sache, sondern in der Form: als ein Versuch, den konzeptionellen Gehalt des Pariser Modells zu wahren und zugleich die Chancen zu befördern, dass selbiges nicht Theorie bleiben, sondern infolge einer gewogenen Aufnahme durch den Kaiser Wirkung entfalten würde.

Im Vorangegangenen regiert der Konjunktiv, und tatsächlich haben die Überlegungen nicht den Vorzug, beweisbar zu sein. Immerhin lassen sich aber weitere Beobachtungen zur Überarbeitung des Textes anführen, welche die dargelegte Sicht unterstützen und, zusammengekommen, noch nuancieren können.

Ein solchermaßen auswertbarer Eingriff findet sich gleich im ersten Satz der neuen Einleitung zum Fürstenspiegelteil. Bevor er in der oben paraphrasierten und zitierten Form das *Rescriptum* als auftragsgemäße Zusammenführung der Synodalakten vorstellt¹⁰²⁵, charakterisiert der Redaktor das Kollektiv, das diese Arbeit verantworte und das den Kaiser, wie im Pariser Konzilsbrief, aus der ersten Person Plural adressiert. Ob das Personalpronomen *nos*, das als (implizites) grammatikalisches Subjekt das gesamte c. (55.) durchzieht, nach wie vor für die Pariser Synodalen, für einen verkleinerten oder aber einen erweiterten Kreis steht, wird – bedauerlicherweise – nicht expliziert; auch findet sich kein Reflex auf die Anordnung Ludwigs, die Redaktion *einem* gewählten *notarius* anzuvertrauen¹⁰²⁶. Die Modifikation setzt an der im Konzilsbrief auf *nos* folgenden (Selbst-)Qualifizierung als *fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores*¹⁰²⁷ an, die eher als an eine Bezeichnung einer spezifischen Gruppe von Bischöfen an eine mehr oder weniger topische Charakterisierung des Episkopats als solchen denken lässt. Gleichwohl schien es dem Redaktor geraten, sie durch die Formulierung *fideles et devotissimi famuli et oratores vestri* zu ersetzen¹⁰²⁸. Fragt man nach Gründen für diesen Eingriff, erweisen sich zwei naheliegende Antworten schnell als ungenügend. Ein Blick in den Satz als engeren Kontext zeigt, dass die Nomengruppe nicht nur syntaktisch, sondern auch inhaltlich ihre Funktion gewahrt hat: Wie im Synodalschreiben setzt sie – nun sicherlich auch topisch – einen positiven, um Vertrauen werbenden Gegenakzent zur *parvitas sensus* wie zur *brevitas temporis*, die der jeweiligen Textarbeit Grenzen gesetzt hätten¹⁰²⁹. Auch eine Sondierung im weiteren Kontext führt nicht weiter – jedenfalls findet sich im ersten, bei der Umarbeitung zum *Rescriptum* abgetrennten Teil des Pariser Briefs keine Thematisierung der kaiserlichen *salus*, welche die dann darauf Bezug nehmende Erwähnung heilssichernder *procuratores* unverständlich oder obsolet ge-

¹⁰²⁵ Vgl. oben bei Anm. 975 sowie das dort gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–127, 4.

¹⁰²⁶ Vgl. oben bei Anm. 237.

¹⁰²⁷ Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10 f.

¹⁰²⁸ *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4 f.

¹⁰²⁹ Vgl. wortgleich zum *Rescriptum* das Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 11: *iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit*.

macht hätte. Beachtung scheint also vielmehr zu verdienen, dass und wie diese Selbstbezeichnung ersetzt wird: durch die eben zitierte Dreiergruppe, deren drittes Glied sicherlich am bemerkenswertesten ist. Während *fideles* als Ableitung aus dem Adjektiv *fidelissimi* scheint, das im Synodalschreiben als Attribut zu *procuratores* fungiert hatte, und *famuli* den Terminus wiederholt, mit dem sich die Bischöfe am Anfang dieses Schreibens respektive der daraus erarbeiteten Praefatio bedacht hatten¹⁰³⁰, wird die Bezeichnung *oratores* neu ins *Rescriptum* – und ins Pariser Material überhaupt – eingeführt¹⁰³¹.

Im ›sozialen Vokabular¹⁰³² der Karolingerzeit ist sie, auch als bischöfliche Eigenbenennung, freilich kein Novum¹⁰³³. In der Einleitung bereits angesprochen wurde ein Synodaltex, der entweder auf eine Versammlung zurückgeht, die zwischen 825 und 829 an unbekanntem Ort tagte, oder mit dem *Concilium Attiniacense* von 822 in Zusammenhang zu bringen ist¹⁰³⁴; in jedem Fall unterbreiteten die Verfasser dem Kaiser eine ihrer Forderungen als *oratores vestri*¹⁰³⁵. So man sich für die semantischen Feinheiten des heiklen karolingischen Mahndiskurses interessiert, bleibt die beiläufige Angabe Alfred Boretius', die Selbstbezeichnung entspreche dem »aetatis illius usus«¹⁰³⁶, etwas unbefriedigend. Größere Aussagekraft hatte einer entsprechenden Wortwahl indessen Carl Joseph Hefele zugemessen. Seine Einschätzung, dass es sich bei der Pariser Versammlung des Jahres 825, die ein Gutachten zur Bilderfrage erarbeiten sollte¹⁰³⁷, nicht um eine Synode im eigentlichen Sinn gehandelt habe, traf er eben aufgrund des Umstandes, dass die Anwesenden als *oratores*, wie er übersetzte: als »Deputirte des Kaisers«, firmierten¹⁰³⁸. Zu diesem Eindruck mag er auch deshalb gelangt sein, weil die Bischöfe ihre Gutachtertätigkeit ausdrücklich als *negotium a vestra pietate iniunc-*

¹⁰³⁰ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 14 bzw. Rescriptum, praef., unten S. 1, 5.

¹⁰³¹ Die damit angesprochene Fürbittenpraxis als bischöfliche Aufgabe ist freilich angesprochen in Conc. Par. 829 III, S. 680, 13–15: *ut [...] pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus domini misericordiam exorare*; danach unten Rescriptum, c. {62.}, unten S. 151, 6 – 152, 1.

¹⁰³² Vgl. TENBRUCK, Repräsentative Kultur, S. 22.

¹⁰³³ Auch wenn sich die Gebetshilfe zum fast schon definitiven Kriterium des *ordo monasticus* entwickelt hat (vgl. OEXLE, Dreiteilung), ist erstere doch als bischöfliche Aufgabe – gerade in Bezug auf den Herrscher – für die Karolingerzeit nicht zu vernachlässigen: vgl. etwa DERS., Memorialüberlieferung, S. 91.

¹⁰³⁴ Vgl. oben Kap. 1.2 bei den Anm. 177 und 227.

¹⁰³⁵ Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595: *Postulant et monent oratores vestri, ut inter cetera, quae digne deo agitis, ad causas necessarias ecclesiarum et pauperum aliquotiens audiendas aut examinandas propter amorem dei assumatis laborem, quia perfectio ministerii vestri maxime in huiusmodi consistit officio. Erit enim opere precium ad omnes indices huic officio puriores atque meliores.*

¹⁰³⁶ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 1, S. 366 (der die Kapitelliste des Conc. Franc. 825/9, Nr. 49 im Anschluss als *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* betitelte Nr. 178 abdruckt): »Ab episcopis, qui imperatoris oratores se secundum aetatis illius usum dicunt, [...] ad Hludovicum Pium imperatorem capitula directa sunt; quo loco vel anno non liquet.«

¹⁰³⁷ Zu dieser Versammlung vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 232 sowie oben bei Anm. 258.

¹⁰³⁸ Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 40: »Die [...] anwesenden Bischöfe und Theologen [...] nennen sich gleich im Eingange *oratores vestri* (d. h. Deputirte des Kaisers, nicht Synode)« (wiederholt in DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 42; in Übersetzung in DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 44). Bei der fraglichen Stelle handelt es sich um Conc. Par. 825, Lib. synod., S. 481, 3–6: *Nos servi ac fidelissimi oratores vestri, qualiter proximis Kalendis Novembris apud Parisiorum urbem iuxta praeceptum vestrae magnitudinis in unum convenimus qualiterque de negotio a vestra pietate nobis iniuncto, de causa videlicet imaginum, egerimus, ad memoriam vestrae celsitudinis reducimus.* – Danach hat auch NOBLE, Images, S. 265 Stellung gegen eine Einordnung der Pariser Versammlung von 825 als »a proper synod or council« bezogen (vgl. auch oben bei Anm. 258) und die bischöfliche Selbstbezeichnung als »oratores«, »spokesmen« für eine »odd choice of words« befunden (vgl. ebd. S. 268); ein Argument hat er aus dieser Einschätzung allerdings nicht entwickelt.

tum bezeichnen¹⁰³⁹ – ohne dass er allerdings darauf hingewiesen hätte. Dieser Verzicht auf stützende Argumente hat ihm die Kritik Bernhard Simsons eingebracht; sicherlich ist dessen Einwand, dass Hefe bei seiner Einschätzung des Synodalstatus »zu viel Gewicht« auf zwei Wörter lege, berechtigt¹⁰⁴⁰, und angesichts der spezifischen Situation von 825 mag man den weniger freien Übersetzungsvorschlag von Wilfried Hartmann, nach dem sich die bischöflichen Gutachter bewusst als »Sprecher des Kaisers« präsentiert hätten, für angemessener halten¹⁰⁴¹. Gerade hinsichtlich der beiden Parallelstellen von 822/29 und 829 scheint Hefes Übersetzung aber einen wichtigen Punkt zu treffen: die durch den Gebrauch des Possessivpronomens ostentative Einbettung der Sprecherrolle in ein subsidiäres Dienstverhältnis zum Kaiser. Im Fall der Kapitelliste von 822/29 ergibt ein solcher Hinweis durchaus Sinn, artikulieren die Bischöfe ihre Forderung doch – in recht lapidarer, aber markanter Umkehrung der in Ludwigs *Admonitio* entworfenen Rollenverteilung – als Mahnung¹⁰⁴². Wenn sie ihrem *postulamus et monemus* die Selbstbezeichnung *oratores vestri* voransetzen, wirkt dies wie ein Gegenakzent – ein Signal, dass die neu akquirierte Sprecherrolle nicht Aufgabe, sondern gerade Erfüllung ihres Dienstes bedeutet. Dass sie bei der Wortwahl eine Tätigkeit als »Sprecher für den Kaiser« im Sinne hatten, scheint indessen nicht sehr plausibel; eher wird man hier *oratores* schlicht als »Beter« übersetzen¹⁰⁴³, und bei der implizierten Aufgabe an die Fürbitte für den Kaiser denken. Das wirkt durchaus stimmig, wenn man sich den Inhalt der Forderung vergegenwärtigt, die hier als Mahnung vorgebracht ist. Wird Ludwig aufgefordert, durch die Erfüllung christlicher Herrscherpflichten die *perfectio ministerii [sui]* zu erreichen¹⁰⁴⁴, spricht daraus just die Sorge um den Gegenstand der Gebetshilfe: Ludwigs Seelenheil. Dass Nachlässigkeit in der Aus-

¹⁰³⁹ Vgl. das Zitat aus dem Conc. Par. 829 oben in Anm. 1038.

¹⁰⁴⁰ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 248, Anm. 4, der die Versammlung indessen ebenfalls nicht als »eigentliche Synode« gelten lassen will – ebenso wenig wie später dann DE CLERCQ, Législation 2, S. 57 und HARTMANN, Synoden, S. 168. Zur grundsätzlichen Schwierigkeit, Synoden und nichtsynodale Zusammenkünfte von Bischöfen voneinander abzugrenzen, vgl. DERS., Probleme, S. 6–9. Das geringe Interesse, das die Zeitgenossen an einer terminologischen Differenzierung von Versammlungen zeigten (vgl. grundsätzlich HANNIG, Consensus fidelium, S. 169; ähnlich REUTER, Assembly Politics, S. 195; zuletzt EICHLER, Reichsversammlungen, S. 34), könnte man generell freilich als Indiz verstehen, dass auch der Versuch einer strikten sachlichen Trennung nicht allzu viel Gewinn verspricht; im Fall von Paris 825 kann HARTMANN, Synoden, S. 168 allerdings auf gute Gründe verweisen, aus denen die Autoren der betreffenden Texte bewusst darauf verzichtet hätten, »die Versammlung [...] als Synode erscheinen zu lassen« – wenn auch mit beschränktem Erfolg (vgl. wiederum bei SIMSON, Jahrbücher 1, S. 248, Anm. 4 den Hinweis auf Walahfrid, der die Texte als *scripta synodalia* rezipiert habe).

¹⁰⁴¹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 168. Sein Übersetzungsvorschlag trägt insofern der Rolle der Gutachter präzise Rechnung, als diese in einem kommunikativen Dreieck zwischen Ludwig, Papst Eugen II. und dem byzantinischen Kaiser Michael II. die fränkische Position artikulieren sollten; auf die Texte von 822/29 und 829 passt die Übersetzung indessen weit weniger gut. Auch für Hartmann spiegelt die Wortwahl den Status der Versammlung (vgl. oben Anm. 1040).

¹⁰⁴² Vgl. Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, S. 595, 17: *Postulant et monent oratores vestri [...]* (das vollständige Zitat oben in Anm. 1035).

¹⁰⁴³ Das scheint kaum begründungsbedürftig; die erste Bedeutung, die etwa NIERMEYER, Lexicon minus² 2, S. 968, s. v. *orator* nennt, lautet »Person, die für das Heil einer anderen betet«. Ganz entsprechend auch KLOFT, Oratores (schon im Untertitel: »Eure Beter mahnen«) auch, aber nicht nur mit Blick auf die Kapitelliste von 822/29. Kloft zieht ebd. S. 443 gleichwohl in Betracht, dass in der Karolingerzeit »die Doppeldeutigkeit des Wortes Orator = Redner und abgeleitet von der Oratio – dem Gebet auch = Beter wohl bewußt [instrumentalisiert]« worden sei.

¹⁰⁴⁴ Vgl. oben Anm. 1035.

übung des geteilten Amtes *seine* ewige Verdammnis bedeutete, hatte Ludwig in seiner *Admonitio* von 823/25 selbst verkündet¹⁰⁴⁵.

Ähnlich liegen die Dinge nun auch im Fall des Pariser Materials, insofern auch hier Dienst, Mahnung und Gebetshilfe anklingen und in Beziehung gesetzt werden. So wird die Textproduktion der Bischöfe unmissverständlich als Dienst für den Kaiser vorgestellt, indem in den Akten wie im *Rescriptum* ganz ausdrücklich die kaiserliche »Anordnung« (*ordinatio*)¹⁰⁴⁶ Erwähnung findet, welche die (jeweiligen) Anstrengungen des Episkopats initiiert habe. Daneben wird der Fürstenspiegelteil auch hier – in den Akten im Rückverweis, im *Rescriptum* im Vorgriff – als *admonitio* charakterisiert; dabei ist diese Mahnung nicht nur durch das Insistieren auf der kaiserlichen Initiative, sondern auch durch die nachdrückliche Selbstbezeichnung der Bischöfe als *salutis procuratores* bzw. *oratores* als Dienst ausgewiesen¹⁰⁴⁷. Aus der alternierenden Wortwahl geht freilich erst einmal nur hervor, dass es – hier und dann wohl auch schon 822/29 – tatsächlich die Gebetshilfe für Ludwig war, die als Charakteristikum dieses Dienstes gesehen und akzentuiert wurde. Will man den Wechsel nun nicht für unmotiviert halten und damit allfällige Auswirkungen auf Implikationen oder Konnotationen von vornherein für kontingent erklären, bleibt ein Argument, das mit Nuancen operiert, sich aber eben zu der oben entwickelten Charakterisierung des *Rescriptum* fügt.

Ein erklärendes Argument zu führen, ist indessen geboten. Zu passgenau scheint *procuratores* darauf abgestimmt, einen zentralen Aspekt des Pariser Modells zu repräsentieren, als dass eine zufällige Ersetzung Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen könnte. Dieses Modell begründet die neue, »aufgewertete« Position, die es für die Bischöfe als *admonitores* des Kaisers im Gefüge der *ministeria* vorsieht, schließlich mit Gelasius über ein »Mehr« an spiritueller Last (*gravius pondus*), das gerade in der Verantwortung und permanenten Sorge für das kaiserliche Seelenheil gesehen wird¹⁰⁴⁸. Wenn die griffige und treffende Formulierung nun gleichwohl abgelöst wird, dürfte dies seinen Grund haben. Wiederum würde das oben skizzierte Szenario eine Erklärung an die Hand geben. So im Episkopat die Sorge aufgekommen sein sollte, dass hierokratische Beiklänge im Pariser Entwurf, obwohl nicht intendiert, beim Kaiser Anstoß erregen könnten, wäre *procuratores* ein

¹⁰⁴⁵ Vgl. Admon. a. 823/5, c. 4, S. 303, 40–304, 1: [...] *monemus atque rogamus, ut [...] nobis veri adiutores in administratione ministerii nobis commissi existatis, ut in iudicio non condemnari pro nostra et vestra negligentia [...] mereamur.*

¹⁰⁴⁶ Zu Herkunft und Begriffsgehalt des Wortes *ordinatio* vgl., mit Blick auf die *Admonitio* (oder eben: »ordinatio méconue«) Ludwigs d. Fr. von 823/25, GUILLOT, *Ordinatio*, S. 459 und 467. Wenn Guillot *humana ordinatio* und *auctoritas divina* nebeneinanderstellt und als »deux sortes de fondements« einordnet, über die das in der *Admonitio* entwickelte Modell eines geteilten, aber in sich hierarchisch gestuften *ministerium* begründet werde, ist dies aus Warte des *Rescriptum* zu nuancieren – das ja ungezwungen die herrscherliche Anordnung des Kaisers als »heilig« bezeichnet (vgl. unten bei Anm. 1052) und in dieser Hinsicht die Grenze zwischen beiden »fondements« vermischt bzw., besser, ihren gemeinsamen heilsgeschichtlichen Bezugsrahmen indiziert.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 19–22: [...] *vestre saluti prospicientes nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus [...]*; danach mit Änderungen, aber unter Beibehaltung der hier relevanten Formulierungen *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 10–128, 1: [...] *vestrae saluti prospicientes nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus [...]*. Vgl. die (vollständigeren) Zitate oben in Anm. 982.

¹⁰⁴⁸ Vgl. oben Anm. 986.

plausibler Ansatzpunkt zur Nachbesserung – immerhin könnte die Wortwahl den Eindruck erwecken, die kaiserliche *salus* wäre einem allzu selbstbewussten Verständnis der Synodalen nach nicht nur Gegenstand bischöflicher Pflichterfüllung, sondern so etwas wie Verfügungsmasse ihrer Expertentätigkeit¹⁰⁴⁹. Diese Implikation muss man mitnichten für besonders naheliegend halten, doch ist evident, dass sie von der Formulierung *oratores* überhaupt nicht mehr transportiert wird. Letztere wahrt den Bezug zur Gebetshilfe und damit auch zum Charakter der bischöflichen Verantwortung, belässt es aber dabei; sie nimmt gewissermaßen Bezug auf die gedanklichen Grundlagen des Pariser Modells, ohne die in ihm angelegte Aufwertung der bischöflichen Position, die »spiritual superiority«¹⁰⁵⁰ zur Sprache zu bringen. Vielmehr führen die Beiklänge, die nun dem Terminus *oratores* eignen, in die entgegengesetzte Richtung. Wie sich nach dem Exkurs zur Pariser Versammlung von 825 konstatieren lässt, schließt er auch an die Rolle an, die Bischöfe als beauftragte Gutachter in einem *negotium iniunctum* übernommen hatten. Dass Jonas von Orléans neben Jeremias von Sens als Verfasser auch der Expertise zur Bilderfrage gilt¹⁰⁵¹, mag diesen Bezug in ein noch etwas helleres Licht rücken. Schließlich erhält die Subsidiarität der bischöflichen Position einen zusätzlichen Akzent auch durch einen kleinen Eingriff, der den Arbeitsauftrag des Kaisers (*ordinatio vestra*) zur »heiligen Anordnung« (*sancta ordinatio vestra*) steigert¹⁰⁵². Zugleich werden, was mit einer hierokratischen Deutung des gelasianischen Dualismus kaum vereinbar ist, kaiserlicher Auftrag und bischöflicher Dienst damit semantisch in derselben Sphäre verortet. Wenigstens als Eindruck lässt sich also festhalten: Während die gelasianische Ausdeutung des Verhältnisses König–Episkopat mit ihrem *gravius pondus*-Argument als innovativem Impuls im ersten Teil des *Rescriptum* in aller Deutlichkeit formuliert ist, verweist das c. (55.) auf traditionelle Aspekte dieses Verhältnisses. Die scheinbare Inkonsistenz wird verständlich, wenn man sie als Folge des Versuchs auffasst, unter Wahrung des konzeptionellen Gehalts die Chance des neuen Modells zu steigern, Anklang zu finden. An sensibler Stelle – dort nämlich, wo sich die Bischöfe daran machen, eine Konsequenz aus der Theorie zu ziehen und mahnend zum königlichen *ministerium* Stellung zu nehmen – wird die Vereinbarkeit des Pariser Modells mit der etablierten Ordnung signalisiert und solchermaßen einer hierokratischen Lesart entgegengewirkt.

¹⁰⁴⁹ Zurückhaltender ist die gewährte und sich gut zum Gehalt von *oratores* fügende Formulierung *vestrae salutis propitiosos* (vgl. oben Anm. 1047). Auf den bei der Überarbeitung dieses Passus weggefallenen *periculum*-Hinweis wird unten bei Anm. 1061 zurückzukommen sein.

¹⁰⁵⁰ Vgl. oben bei Anm. 995.

¹⁰⁵¹ Vgl. oben bei Anm. 268 sowie oben Kap. 1.2 bei Anm. 234.

¹⁰⁵² Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 11 f.: [...] *secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram* [...] (das vollständige Zitat oben in Anm. 975); das *Rescriptum* kürzt *devotionem et* und verschiebt den Bezug von *sanctam* damit auf *ordinationem* oder akzentuiert ihn wenigstens nachdrücklicher.

Mit einer anderen Tradition der Vorjahre sucht das c. (55.) hingegen zu brechen, wie sich ebenfalls ausgehend vom *procuratores/oratores*-Wechsel nachvollziehen lässt. Nach Carine van Rhiijn¹⁰⁵³ hat Philippe Depreux darauf aufmerksam gemacht, in welchem Maße der politisch-geistliche Diskurs der späteren 820er-Jahre vom Schlüsselwort *periculum* und einer – eben von Ludwig wesentlich mitinitiierten – Verantwortungslogik geprägt war, die eine gefährliche Eigendynamik entwickelt habe¹⁰⁵⁴. In einem mentalen Klima, in dem jede militärische Schlappe und jede Missernte als Zeichen göttlicher Verstimmung interpretiert und die von Ludwig verantwortete *correctio* als einziges Gegenmittel gesehen wurde, hätten auch gänzlich kontingente Rückschläge zwangsläufig den Druck auf den Kaiser erhöhen und die Krisenwahrnehmung intensivieren müssen – war nach der inhärenten Logik doch der Verantwortliche damit gescheitert, die Problemursachen hinreichend genau zu identifizieren und zu beseitigen¹⁰⁵⁵. Insofern ein verfeinertes Raster naturgemäß mehr vom Gesuchten zutage fördert und ein eindringlicher Gefahrendiskurs permanent dazu nötigt, dieses Raster anzulegen, verstärken in dieser Sicht die (auftragsgemäß) erhöhte Sensibilität der Zeitgenossen und ihre Krisenrhetorik in Problemdiagnose bzw. -artikulation den Effekt der genannten Kontingenzen nicht nur, sondern bedeuteten geradezu den Eintritt in einen *Circulus vitiosus*: Eine Gesellschaft, die im Paradigma der Gefahr denkt, produziert Gefahr. Mit Blick auf die Akten ist nun unübersehbar, dass die Synodalen schon in der – gleichsam *de profundis* artikulierten, kaum zufällig mit dem Zitat aus einem Bußpsalm anhebenden¹⁰⁵⁶ – Vorrede die zeitgenössischen Stilmittel bedrohter Existenz ausschöpfen. Nahezu ungebrochen nehmen sie den »dramatische[n], alarmistische[n] Ton« auf, der die Langfassung der *Epistola generalis* prägte¹⁰⁵⁷ und in nucleo bereits in jener fragmentarisch überlieferten Verlautbarung zu greifen ist, mit der Ludwig auf das Scheitern

¹⁰⁵³ Vgl. VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 71: »[A] remarkable number of texts from late 828 and early 829 survive that, without exception, breathe panic«.

¹⁰⁵⁴ Vgl. DEPREUX, *Gefahrenabwendung*, S. 33–38; ich danke Herrn Professor Depreux, der mir zuvorkommend bereits Einsicht ins Manuskript des 2012 gehaltenen Vortrags gewährt hat. Ob wirklich schon in Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25 eine Rezeption der 12. Gelasius-Dekretale mit ihrer Verantwortungslogik zu greifen ist, die dann der Gefahrenrhetorik chronologisch wie kausal vorausginge, wie Depreux ebd. S. 41 f. in Tradition Olivier Guillots (vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 200) meint, bleibt wohl unentscheidbar; seine Charakterisierung des Diskurses und dessen fataler Dynamik ist davon nicht berührt. – In eine ähnliche Richtung dachte schon DUTTON, *Politics*, S. 101, nach dem die »rhetoric of the 820s [...] the groundwork for Louis's deposition in 833« gelegt habe, während ZWIERLEIN, *Arengen*, S. 379 noch einmal auf die »Gefahr« hingewiesen hat, die einer allzu starken »Betonung der Königsherrschaft als eines auf göttlicher Gnade beruhenden Amtes [...] durch die daraus folgende Angreifbarkeit der herrscherlichen Legitimität« innegewohnt habe.

¹⁰⁵⁵ Vgl. DEPREUX, *Gefahrenabwendung*, S. 38–43.

¹⁰⁵⁶ Vgl. oben Anm. 415.

¹⁰⁵⁷ Das Zitat bei PATZOLD, *Kapitularen*, Ms. S. 32. Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–5, 39 und Conc. Par. 829, praef., S. 606, 26–608, 28. Mit deutlichen Übereinstimmungen in Duktus und Terminologie nehmen die Texte jeweils eine Diagnose der als verheerend wahrgenommenen Zeitumstände vor (angesprochen u. a. als *clades*: ebd. S. 4, 33 f. bzw. S. 607, 21), die als Strafen (*flagella*: ebd. S. 4, 28 bzw. S. 607, 12) eines durch die Sünden der Menschen (*peccata*: ebd. S. 4, 43 bzw. S. 607, 7) beleidigten (*offensus*: ebd. S. 4, 26 bzw. S. 607, 7) und erzürnten Gottes (*iratus/ira*: ebd. S. 4, 28 bzw. S. 607, 39) interpretiert werden, auf die es mit einer allgemeinen und angemessenen *correctio* (vgl. ebd. S. 5, 31 bzw. S. 607, 38) zu reagieren gelte. Die Nachweise ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit. Vgl. auch oben Kap. 2.1.7.2, dort insbes. bei Anm. 526.

der ersten Legation vom Jahresanfang 829 reagiert hatte¹⁰⁵⁸. In sachlicher Hinsicht wird man festhalten, dass die Bischöfe auf den Komplex von Gefahr und Verantwortung insofern reagieren, als die Last, die Ludwig in seiner *Admonitio* sich allein zugewiesen hatte, in ihrem Modell nunmehr auch vom Episkopat mitgetragen, quasi auf mehrere Schultern verteilt werden sollte. Vor diesem Hintergrund scheint die Formulierung *salutis vestrae procuratores* wiederum gut zur Stoßrichtung des Pariser Materials zu passen, steht die Sorge um das allgemeine wie das kaiserliche Seelenheil doch im Zentrum des von Depreux beschriebenen Problemkomplexes – aber eben in einer paradoxalen Doppelrolle: War sie als Konzept unzweifelhaft als Teil der Lösung angelegt, war sie dem Effekt nach, als Diskursphänomen, doch zugleich Teil des Problems. Sofern man den mittelalterlichen Zeitgenossen die Kapazität zugesteht, Einsicht in einen solchen Problemzusammenhang zu haben (ohne ihn deswegen notwendigerweise auflösen zu können), gibt das Raum für die Hypothese, dass das Rearrangement des Pariser Materials von einer solchen Einsicht oder doch wenigstens einem Unbehagen am Gefahrendiskurs zeugt. Konkreter: Bedenkt man, dass das auf dem Konzil entwickelte Modell nicht nur artikuliert, sondern überdies als taugliche Lösung, als probater Ausweg beworben werden wollte, zeigt sich ein Nachteil, welcher der fraglichen Formulierung anhaftete. Obwohl sie dem Wortlaut nach auf eine gelingende Gebetshilfe abhebt, war sie fraglos prädestiniert, über die explizite Erwähnung der *salus* just die Fallhöhe zu evozieren, mit der Ludwig durch seine ›hausgemachte‹ Amtskonzeption konfrontiert war. Schon für sich genommen dürfte sie in einem hypersensibilisierten Klima genügt haben, um einem mit den Schlüsseltexten der 820er-Jahre vertrauten Leser im Allgemeinen und dem kaiserlichen Adressaten im Besonderen in Erinnerung zu rufen, dass nichts Geringeres als das Seelenheil des letzteren auf dem Spiel stand. Bedient wird dieser Anspielungshorizont in der *Epistola episcoporum* gleichwohl mitnichten von dieser Formulierung allein. So schließt das Synodalschreiben mit dem Hinweis, die in Paris versammelten Bischöfe hätten ›treu und mit Blick auf das Seelenheil‹ (*fideliter salubriterque*) getagt¹⁰⁵⁹, während bei der Zusammenfassung der Verhandlungsgegenstände die ›Gefahr‹ Erwähnung findet, in der die Verantwortungsträger schwebten; das von Depreux als Schlüsselwort des verhängnisvollen Diskurses ausgemachte *periculum* fällt dabei gleich zweimal¹⁰⁶⁰. Nun wird man es wenig überraschend finden, dass

¹⁰⁵⁸ Als kaiserliche Reaktion auf die Beschwerde der Missi, bei ihrer (ersten) Legation Anfang 829 nicht mit einer *plena inssio* ausgestattet gewesen zu sein, identifiziert PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 24 f. und 29 f. ein offenkundig fragmentarisches Textstück, das Boretius und Krause gleichwohl an den Anfang von MGH Capit. 2, Nr. 187, hier S. 7, 39–8, 6 gesetzt haben; es wäre dementsprechend in die Zeit zwischen den Legationen, in den März 829 zu setzen. Auch in diesem kurzen, im Ton fast schuldbewussten Stück finden sich gehäuft einschlägige Formulierungen wie *quale periculum* (ebd. S. 7, 39 f.), *nostra neglegentia* (ebd. Z. 40) und *deus offendi potuit* (ebd. Z. 41). Zum Fragment vgl. auch oben bei den Anm. 564 und 644.

¹⁰⁵⁹ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 24 f.: [...] *in memoratis conventibus nostris secundum virium nostrarum possibilitatem fideliter salubriterque egerimus*.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 12: [...] *de causis ad religionem christianam nostrumque [sc. episcoporum] ministerium atque periculum pertinentibus* [...]; ebd. Z. 20 f.: [...] *nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum [sc. regalem] pertinentia periculumque cavendum* [...] *congressimus*.

der Konzilsbrief terminologisch seiner Entstehungszeit verhaftet ist – nach dem Gesagten kann man aber seine guten Zweifel haben, dass eine solche Reproduktion der Gefahrenrhetorik die Chancen befördert hätte, eine emphatische Rezeption der eigentlich auf Deeskalation zielenden Vorschläge zu erwirken. Wenn im *Rescriptum* die Formulierung *salutis vestrae procuratores* durch *oratores vestri* ersetzt ist, die Passus, die *periculum* bieten, gestrichen sind¹⁰⁶¹ und sich vom Wortpaar *fideliter salubriterque* nur das erste Glied wiederfindet, kann man all dies als Beliebigkeiten abtun – oder aber als nicht alternativlose, jedoch sinnhafte Maßnahmen erklären, den Text vom prägenden Diskurs der Vorjahre zu distanzieren.

Nun finden die erwähnten Feinjustierungen eine Entsprechung auf der Makroebene, das heißt im »globalen« Rearrangement der Akten. Rob Meens hat angemerkt, dass insbesondere die Pariser Praefatio sowie das Buch II »the theme of sins, kings and the well-being of the realm« kurzgeschlossen und mittelfristig verhängnisvolle Konsequenzen gezeitigt haben¹⁰⁶². In Anbetracht dessen muss auffallen, dass eben die programmatische Vorrede der Akten, die so ausführlich und in so düsteren Farben ein bedrohliches Bild der Lage zeichnet und, nicht zuletzt mit aller Beweiskraft biblischer *exempla*, eine allgemeine Buße als alleinigen Ausweg annahmt¹⁰⁶³, im *Rescriptum* ersetzt worden ist. Der weitaus weniger umfangreiche erste Teil der *Epistola generalis*, der an ihre Stelle tritt, pflegt demgegenüber einen vergleichsweise nüchternen Duktus und bezieht die »Krisenelemente« auf die kaiserlichen Maßnahmen im Vorfeld der Synode, denen sichtlich sein vorrangiges Interesse gilt. Auch bei der Behandlung des ersten Buchs der Pariser Akten lässt sich eine Distanzierung vom Gefahrendiskurs beobachten, wurde für das *Rescriptum* doch etwa schon das programmatische Stück I, 5 *DE PERICULO, QUOD SACERDOTIBUS IMMINET*¹⁰⁶⁴ gestrichen. Ebenso fehlt der Kanon I, 19¹⁰⁶⁵, der – in Auseinandersetzung mit der Verleumdung von *sacerdotes*, einem besonderen Pariser Anliegen¹⁰⁶⁶ – nicht nur eine brisante biblische Typologie »verkommener Prälaten« (*reprobi praelati*) artikuliert¹⁰⁶⁷, sondern diese bischöflichen Delinquenten und die eigensüchtigen unter ihren

¹⁰⁶¹ Die Tilgung des zweiten Passus, Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 20 f. (vgl. Anm. 1060) wird freilich auch damit zusammenhängen, dass der darin möglicherweise angesprochene Kanon *de periculo regis* ebenfalls ausgefallen ist (vgl. unten bei Anm. 1071) und dass der Rückbezug auf das zweite Buch der Akten im *Rescriptum* ins Leere lief. Es bleibt aber zu konstatieren, dass im c. (55.) von *periculum* überhaupt nicht mehr die Rede ist.

¹⁰⁶² Vgl. MEENS, Penance, S. 130: »The introduction to the council, penned by Jonas of Orléans, stressed the theme of sins, kings and the well-being of the realm, a theme that was developed more fully in the second book of this council devoted to kingship. This explicit reference to the responsibility of the ruler for the well-being of the kingdom was clearly related to the ensuing political development in which Louis was held accountable for the disasters befalling the Frankish empire.«

¹⁰⁶³ Vgl. etwa Conc. Par. 829, praef., S. 607, 1–17 (mit Verweis auf die durch Buße abgewendete Bestrafung Ninives) oder ebd. Z. 36–40 (mit einer Bußaufforderung nach Paulus).

¹⁰⁶⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 5, S. 612–614, hier S. 612, 31.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625 f. mit der Rubrik *QUOD VTIAM CONVERSATIONEMQUE QUORUNDAM SACERDOTUM NONNULLI SUBIECTI LIVORE POTIUS QUAM ZELO CARITATIS REPREHENDANT*.

¹⁰⁶⁶ Vgl. oben Kap. bei Anm. 842.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 9 f.: *Sicut per Sabul reprobi praelati, ita et per David subiecti sunt humiles significati*; ebd. Z. 15 f.: *Quamquam autem, quod valde dolendum est, multi praelatorum ad instar Saul sint reprobi effecti, non sunt tamen manu reprehensionis et detractiois augendi [...]*.

Kritikern gerade im wiederholten Hinweis auf den immanenten Heilsverlust aneinander angenähert hatte¹⁰⁶⁸. Aus dem thematisch eng anschließenden Kanon I, 20, der im Großen und Ganzen übernommen wurde, ist konsequenterweise just eine Erwähnung der in der Verleumdung angelegten *animarum perditio* getilgt worden¹⁰⁶⁹. Unterschätzen sollte man, schon angesichts des kaiserlichen Arbeitsauftrags¹⁰⁷⁰, das Interesse des Hofes – und damit des anvisierten Adressatenkreises – auch an diesem bischofsspiegelhaften *liber I* bzw. der korrespondierenden Partie des *Rescriptum* sicherlich nicht. Noch mehr Ertrag verspricht für die Suche nach Indizien einer antizipierenden Rezeptionslenkung aber freilich ein Blick auf die Modifikationen, die am Pariser »Fürstenspiegel« ansetzten. Aus Buch II gehört bezeichnenderweise etwa der mit I, 5 korrespondierende, pointiert mit *DE PERICULO REGIS* [...] ausgewiesene dritte Kanon nicht zu den Stücken, die Eingang in den herrscherparänetischen Teil [E.] des *Rescriptum* gefunden haben¹⁰⁷¹; und signifikanter noch ist eine Auslassung im (auf Grundlage von Conc. Par. 829 II, 1–2 im Mosaikverfahren erstellten) ersten Kapitel dieses Abschnitts, c. (56.). Hier fehlt das umfangreiche und in seiner Bildsprache eindruckliche Zitat aus Pseudo-Cyprians *De duodecim abusivis saeculi*, mit dem die Pariser Synodalen auf die Gefahren schlechter Königsherrschaft aufmerksam gemacht hatten: Unwetter, Dürre, Viehsterben und andere Verheerungen, so entnahmen sie dem neunten, dann in extenso wiedergegebenen Abschnitt des Traktats, hätten ihre Ursache in nichts anderem als im Regiment eines *rex iniquus*¹⁰⁷². Wie die

¹⁰⁶⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 24–27: *Cum haec ita se habeant* [sc. Bischöfe nach der Konstantin-Rede bei Eusebios/Rufinus über menschliche Gerichtsbarkeit erhaben seien], *utrimque* [sc. bei delinquenten *sacerdotes* sowie ihren aus den falschen Gründen urteilenden *subditi*] *non mediocriter delinquitur et animarum periculum generatur, quia, dum praelati exemplo suae perversitatis subditi detrahendi locum dant, se et illos procul dubio ad perditionem pertrahunt*; ebd. Z. 27–30 (direkt im Anschluss): *Subditi vero, dum praepositorum prava facta non compassionis, sed insultationis ac livoris voto mordent, quantum animae suae periculum incurrant, diligenter animadvertant et abhinc suae salutis prospicientes ab huiusmodi detractationibus se cohibere non neglegant*; ebd. Z. 38–40: *Non igitur mirum est, si propter haec et his similia* [sc. wegen der diversen bischöflichen Vergehen] *deus offendatur et infirmorum animis scandalum generetur statusque sanctae dei ecclesiae periclitetur*.

¹⁰⁶⁹ Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (14.).

¹⁰⁷⁰ Mit selbigem waren die Synodalen ja u. a. ausdrücklich angewiesen worden zu eruieren, *quid in ipsorum, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inquiri posset, quod divinae regulae atque auctoritati non concordaret* (vgl. oben Anm. 588).

¹⁰⁷¹ Deutlicher, als es die Rubrik in ihrer vollständigen Form (Conc. Par. 829 II, 3, hier S. 653, 1–3: *DE PERICULO REGIS ET QUOD BENE AGENTES REMUNERARE, MALE VERO AGENTES SUA AUCTORITATE CONPRIMERE CAUSAMQUE PAUPERUM AD SE INGREDI DEBEAT FACERE*) vermuten ließe, hebt das Kapitel auf die Gefährdung ab, die dem Kaiser (bzw. seinem Seelenheil) durch die Bestellung ungenügender (genauer: ungerechter) Amtsträger zuteil werde. Aufgerufen ist dabei, hier ganz im Register von Verantwortung und Gefahr, unverkennbar eben jenes Konzept von Königtum, das Ludwig in der *Admonitio* von 823/25 verkündet hatte (dazu vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 196): Sein Königtum erscheint als von Gott verliehenes, mit seinen Untergebenen geteiltes Amt (*ministerium*), das aber in seiner Person kulminiert und ihn daher nicht nur in der Welt, sondern auch vor dem Jüngsten Gericht exponiert; vgl. Admon. a. 823/5, c. 4, S. 303, 44 [...] *ut in iudicio non condemnari pro nostra et vestra negligentia*; die Bedeutung des mit diesem Passus angesprochenen Aspekts des *ministerium*, der Ludwig »au spirituel [...]« ratione peccati« unter die Autorität der Bischöfe stelle, betont, mit vielleicht zu viel Nachdruck, MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 133; dann Conc. Par. 829 II, 3, S. 654, 14–17 (*Valde enim exigit necessitas, ut, quia ipse procul dubio rex aequissimo iudici de commisso sibi ministerio rationem redditurus est, etiam singuli, qui sub eo constituti sunt ministri, diligentissime ab eo inquirantur, ne ipse pro eis iudicium incurrat divinum*). – Die Bestellung geeigneter *ministri* fordert freilich auch *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 140, 1–143, 8, das zum Beleg dieselben Bibelstellen anführt, im argumentativen Teil aber bezeichnenderweise zwei Kapiteln des dritten »Buchs« folgt, in denen zwar von der Gefährdung der Reputation des Kaisers, nicht aber der seines Seelenheils die Rede ist (vgl. Conc. Par. 829 III, 23–24, S. 677 f.).

¹⁰⁷² Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 8–41 mit dem Zitat aus Ps.-Cyprian, *De XII abus. saec.*, c. 9, S. 51, 3–53, 15. Zu diesem im Karolingerreich nicht unpopulären, hier gemeinhin Cyprian von Karthago zugeschriebenen irischen Traktat

eben besprochenen Signalwörter steht auch diese Zitation in einer diskursiven Tradition der 820er-Jahre. Zwar sind es im 9. Jahrhundert die Pariser Akten, die – nach Ausweis der erhaltenen Überlieferung – den ältesten expliziten Rekurs auf die neunte *abusio* bieten¹⁰⁷³, aber arkan war der prägnante Passus zum »ungerechten König« auch vorher nicht. Ermoldus Nigellus hatte in seiner zweiten Elegie für König Pippin, mit der er sich wohl 828 aus seinem Straßburger Exil »herausschreiben« und für seine Wiederaufnahme an den aquitanischen Hof werben wollte¹⁰⁷⁴, neben dem sechsten auch auf den besagten neunten Abschnitt Bezug genommen¹⁰⁷⁵; und nach der Einschätzung Mayke de Jongs hatte der »Nebenempfänger« von Ermolds Gedicht, Ludwig der Fromme¹⁰⁷⁶, selbst die nämliche *abusio* im Sinn, als er im Folgejahr die Langfassung der *Epistola generalis* diktierte oder ihrer Redaktion zustimmte¹⁰⁷⁷. Dass Jonas von Orléans sie grundsätzlich für adäquat, wenn nicht essentiell hielt, geht daraus hervor, dass er sie 831, sozusagen bei nächster Gelegenheit, in seinen Fürstenspiegel für Pippin von Aquitanien nicht nur einfach aus den Akten übernahm, sondern neu einpasste und Pseudo-Cyprian, in den Worten von Hans Hubert Anton, gar zum »Hauptgewährsmann« seiner Königsethik machte¹⁰⁷⁸. Angesichts dessen scheint es wenig wahrscheinlich, dass der Passus bei der Redaktion des *Rescriptum* einfach übergangen oder für nebensächlich gehalten wurde. Hingegen hätte ein Zeitgenosse, der nach Abschluss der Pariser Konzilstätigkeit auf die Brisanz des Zitats hinweisen wollte, gute Argumente an der Hand gehabt. Sinnfälliger als mit der neunten *abusio* hätten sich königliche Verantwortung und Fallhöhe schließlich kaum evozieren lassen, und angesichts der katastrophalen Zustände, die nach Ausweis der *Epistola generalis* Ludwigs wie der Vorrede der Akten Ende der 820er-Jahre im Reich herrschten, konnte das eigentümliche »Korrelatverhältnis«, das Pseudo-Cyprian »zwischen Herrschertugend, Volkssegen und Naturzeichen«

(entstanden nach 625/35, belegt seit dem 8. Jh.) vgl. die in der Argumentation bisweilen opake, in den Ergebnissen aber maßgebliche Studie von ANTON, Pseudo-Cyprian (danach die o. g. Daten). Der Text stellt in prägnanter Verknüpfung von spirituellen Ursachen und materiellen Folgen zwölf »Missstände« (*abusiones*) vor, als deren neunter der *rex iniquus* firmiert; zu diesem Abschnitt speziell vgl. auch MEENS, Politics, S. 349–357. Im Anschluss an BLATTMANN, Unglück, S. 87 müsste man hier indessen nicht den unmittelbaren Einfluss einer germanisch-heidnischen Königsheilvorstellung sehen; die Pariser Ps.-Cyprian-Zitation würde sich vielmehr gerade in die frühmittelalterliche Tendenz fügen, an die »Stelle des »Königs ohne Heil« als neue Gefahrenquelle einen zweiten Typus treten zu lassen: den »König, der durch falsche Entscheidungen ein Strafgericht des Christen-Gottes herausfordert«. Die Nähe der mit Ps.-Cyprian aufgerufenen Idee zu alttestamentlichen Vorstellungen betont DE JONG, Sacrum palatium, S. 1262: »[L]e souverain dont les iniquités entraînaient la ruine de son peuple était un thème familier de l'Ancien Testament«. MOORE, Sacred Kingdom, S. 287 u. ö. etikettiert die bei Ps.-Cyprian zum Ausdruck kommende Herrschaftsauffassung findig als »Pharaonic kingship«.

¹⁰⁷³ Vgl. ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 608.

¹⁰⁷⁴ Vgl. ROUCHE, Miroirs, S. 353 f.; DE JONG, Penitential State, S. 89–95, hier insbes. S. 89; weitere Literatur ebd. sowie bei ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 606 f. mit Anm. 125. Zum Text als Fürstenspiegel ausführlich DERS., Herrscherethos, S. 190–198.

¹⁰⁷⁵ Vgl. ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 606 f. (zu Ermoldus, Ad Pipp. reg. II, v. 133–138, S. 226); entsprechend ZWIERLEIN, Arengen, S. 371.

¹⁰⁷⁶ Vgl. ANTON, Fürstenspiegel, S. 197; GODMAN, Louis, S. 255 f. und 270; DERS., Poets, S. 128 f.

¹⁰⁷⁷ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 174 f. und davor schon DIES., Sacrum palatium, S. 1261 f. zu MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 25–5, 39 (paraphrasiert) und insbes. S. 4, 37–42 (im Wortlaut zitiert).

¹⁰⁷⁸ Vgl. ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 609 (das Zitat ebd.); der Passus im Fürstenspiegel: De inst. reg., c. 3, S. 188, 48–192, 109.

herstellte¹⁰⁷⁹, kaum als bloße Warnung vor *hypothetischen* Konsequenzen ungenügender Königsherrschaft ausgedeutet werden. Ein Leser, der mit der Perspektive des Einladungsschreibens vertraut war, musste versucht sein, das Zitat als Diagnose und, seiner inhärenten Logik zufolge, als Invektive gegenüber dem Kaiser zu verstehen. Nun war Ludwig mit dieser Perspektive nicht nur vertraut, sondern hatte er, so man der Einschätzung De Jongs folgt, selbst jene diskursive Tradition mitgeprägt, die in den Akten noch bedient, im *Rescriptum* aber heruntergespielt wurde. Insofern gewinnt das vorgeschlagene Szenario seine größte Plausibilität wiederum unter der Annahme, dass sich seit dem Konzilsende ein Sinneswandel des Kaisers oder im engsten Kreis bei Hof abgezeichnet hatte, auf den hier prophylaktisch reagiert wurde¹⁰⁸⁰. Ohne, dass sich Details eines solchen Kurswechsels freilich im Einzelnen bestimmen ließen, scheinen doch immerhin seine Koordinaten auf: Die nahezu exzessive Beschäftigung mit der eigenen, kaiserlichen Sündhaftigkeit, Insuffizienzen der *summa ministerii* und der Bedrohlichkeit der Zeitumstände scheinen im Gegensatz noch zu den Vormonaten wenig en vogue gewesen zu sein; das Interesse könnte sich dann schon auf andere Themen vielleicht praktischeren Zuschnitts gerichtet haben, über die dann in Worms ja auch tatsächlich entschieden wurde: auf Personalfragen, die Ausstattung des jüngsten Kaisersohnes, den Umgang mit Kirchengut oder die Heeresorganisation¹⁰⁸¹.

Weitere Beobachtungen zur Redaktion des Fürstenspiegel-Materials im *Rescriptum* wären geeignet, diesen Eindruck zu unterfüttern. So ist auch der fünfte Kanon des zweiten Buchs gestrichen worden, der unter der Rubrik *QUOD REGNUM NON AB HOMINIBUS, SED A DEO, IN CUIUS MANU OMNIA REGNA CONSISTUNT, DETUR* klarstellt und aus der Bibel zu belegen bemüht ist, dass jeder, der ins Königtum gelangt, dies nicht etwa der Entscheidung (oder Existenz) seines königlichen Vorfahren, sondern allein dem Willen Gottes verdanke¹⁰⁸²; ebenso fehlt ein thematisch verwandter, darauf hinführender Hinweis am Ende des zweiten Kanon¹⁰⁸³. Wie die »negative Paränese« Pseudo-Cyprians ist auch das Insistieren auf der »Priorität des »Gottesgnadentums« gegenüber dem Geblüts- bzw. Erbrecht«¹⁰⁸⁴ – oder vorsichtiger gesagt: die hierarchisierende Kontrastierung eines theokratischen und eines dynastischen Prinzips – ein Element, das über die aquitanische Fürstenspiegel-literatur in den politischen Diskurs der 820er-Jahre gelangt ist¹⁰⁸⁵, in Paris »nachdrücklicher unter-

¹⁰⁷⁹ ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 589.

¹⁰⁸⁰ Vgl. auch oben bei Anm. 450.

¹⁰⁸¹ Vgl. oben Anm. 1012 und Anm. 1021.

¹⁰⁸² Vgl. Conc. Par. 829 II, 5, S. 655 f.; zum Pariser Kanon als einer dezidierten Wendung »gegen das Geblütsrecht« vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 209 und DERS., Konzept, S. 71.

¹⁰⁸³ Vgl. ZWIERLEIN, Arengen, S. 373 zur Verwandtschaft; der Wortlaut des Passus ist zitiert unten in Anm. 1090.

¹⁰⁸⁴ ZWIERLEIN, Arengen, S. 373.

¹⁰⁸⁵ Vgl. neben ZWIERLEIN, Arengen, S. 372 zu den »aquitanischen Fürstenspieglern« und deren Einfluss auf Amtsverständnis und Königsethik in der Zeit Ludwigs d. Fr. ausführlicher ANTON, Herrscherethos, S. 132–198 sowie DERS., Pseudo-Cyprian, S. 607–610; zu aquitanischem Ursprung und »fortune particulière que connut le concept de »ministerium« regale dans l'occident latin du neuvième siècle« auch MARGALHAN-FERRAT, Concept, hier S. 157.

strichen und schärfer konturiert«¹⁰⁸⁶ wurde und, obwohl im *Rescriptum* ausgefallen, seinen Weg in Jonas' *Institutio regia* genommen hat. In dieser Hinsicht antizipiert die Kurzfassung der Akten im Gegensatz zum Ausgangsmaterial gewissermaßen die Haltung Ludwigs auf der Wormser Versammlung, auf welcher der Kaiser ja tatsächlich auf das dynastische Prinzip zurückkam und seine menschliche Verfügungsgewalt über die Herrschaftsverteilung gleich doppelt demonstrierte, wenn er Karl mit einem Dukat ausstattete und Lothar in sein italienisches *regnum* entließ. Auch die Wiederaufnahme der Textstücke in Jonas' Fürstenspiegel spricht dafür, dass es sich bei der Streichung um eine durchweg situationsgebundene Maßnahme gehandelt hatte – sei es, insofern der Bischof von Orléans hier keine Rücksicht auf andere Stimmen im Episkopat mehr zu nehmen hatte, sei es, insofern er sich frei fühlte, gegenüber König Pippin eine Mahnung auszusprechen, die zwei Jahre zuvor mit Blick auf die Gewogenheit des kaiserlichen Rezipienten wenn nicht aufgehoben, so doch aufgeschoben worden war. Zu dieser Deutung einer Unterlassung fügt sich noch ein anderer, nunmehr positiver Befund, der diese skizzenhafte Examinierung des Rearrangements beschließen soll¹⁰⁸⁷. Im erwähnten fünften Kanon des Pariser Fürstenspiegels findet sich der Hinweis, dass nicht nur gute Könige – *[q]ui pie et iuste et misericorditer regnant* – gemäß Gottes Willen regieren, sondern auch jene, die diese Eigenschaften vermissen lassen; allerdings herrschten sie *non eius [sc. dei] munere, sed permissu tantum*¹⁰⁸⁸. Diese Unterscheidung nimmt gewissermaßen eine Einordnung der neunten *abusio* Pseudo-Cyprians vor, insofern sie auch dem *rex iniquus* einen Ort im göttlichen Heilsplan zuweist¹⁰⁸⁹. Gleichzeitig birgt sie, für den königlichen Rezipienten, potentiell ein verunsicherndes Moment – gibt sie doch der Deutung Raum, als *rex* von Gott nicht zum Wohle der Menschheit eingesetzt, sondern, mit allen bei Pseudo-Cyprian geschilderten Konsequenzen, lediglich geduldet zu sein. Wie schon ersichtlich geworden ist, entzieht das *Rescriptum* durch seine Streichungen einer solchen Deutung die Grundlage, aber es verfolgt die damit eingeschlagene Richtung darüber hinaus auch mit einem aktiven Eingriff weiter. Das Ende des Pariser Kanon II, 2 mit seinem theokratischen Fingerzeig ist erwähnenswertenmaßen überarbeitet, nicht aber etwa ersatzlos gestrichen worden. Hier wie dort wird angemerkt, dass die im Vorangegangenen angeführten biblischen Belege, welche die paränetischen Ausführungen stützen sollen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Bei näherem Besehen hat sich die Argumentationsrichtung aber geändert, nahezu verkehrt: Die Akten betonen, dass Altes wie Neues Testament weitere *oracula* bereithielten, nach deren Ausweis »ein König das ihm übertragene Amt Gottes Willen gemäß ausüben und erfüllen muss; man habe aber

¹⁰⁸⁶ ZWIERLEIN, Arengen, S. 372.

¹⁰⁸⁷ Für Weiteres vgl. dann unten Kap. 2.2.1.1.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Conc. Par 829 II, 5, S. 655, 32–34: *Multi namque munere divino, multi etiam dei permissu regnant. Qui pie et iuste et misericorditer regnant sine dubio per deum regnant; qui vero secus, non eius munere, sed permissu tantum regnant.* Zur Trias *pie – iuste – misericorditer* vgl. auch unten bei Anm. 1095.

¹⁰⁸⁹ In der Zusammenschau beider Stellen präsentiert sich der »ungerechte König« dann nicht mehr nur als Ursache göttlicher Strafen, sondern seinerseits als göttliche Strafe.

ob *prolixitatem vitandam* darauf verzichtet, sie anzuführen¹⁰⁹⁰. Ungleich elaborierter, ganz anders und man muss sagen: reichlich gefällig begründet das *Rescriptum* die Übergehung weiterer einschlägiger *testimonia regio nomini et officio convenientia*. Sie zusammenzustellen und dem Kaiser vorzuhalten, erübrige sich schlicht durch die Tatsache, dass Ludwig bereits in vorzüglichem Maß mit Tugenden gesegnet sei¹⁰⁹¹. An die Stelle der komprimierten Mahnung, sich bei der Ausübung der Herrschaft stets an Gottes Willen zu orientieren und dabei das Jüngste Gericht im Auge zu behalten¹⁰⁹², tritt entsprechend eine Danksagung an Gott, die sich zugleich als Panegyrik des Kaisers liest:

Daher entbieten wir dem allmächtigen Gott ausführlichen und vielfachen Dank, der Euch in seiner uneigennütigen Milde in solchem Maß mit frommer Beflissenheit (*pia religio*), heiliger Hingabe, gütiger Demut, Gerechtigkeitsliebe (*amor iustitiae*), Werken der Barmherzigkeit (*opera misericordiae*) und, in Vollendung, den übrigen heiligen Tugenden beschenkt hat, dass Ihr zu Recht von allen zu lieben und nachzuahmen seid.¹⁰⁹³

In aller Deutlichkeit spricht das *Rescriptum* Ludwig also mit *pietas*, *iustitia* und *misericordia* eben jene Tugenden zu, die in der Kategorisierung der Akten einen gerechten von einem ungerechten König unterscheiden. Auch wenn Ludwig nur das *Rescriptum* rezipiert und also den Kanon II, 5 nie zu Gesicht oder Ohren bekommen haben sollte, kannte er die Trias von Königstugenden als definitorisches Kriterium doch aus der Maxime, mit der am Anfang von c. (56.) – nach den Akten und unter Bezugnahme auf Isidor von Sevilla – die antithetische Herrschertypologie von *rex* und *tyrannus* entworfen wird¹⁰⁹⁴: *Si enim pie et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex, sed tyrannus est*¹⁰⁹⁵. Aber sogar ohne Kenntnis dieses spezifischen Hintergrunds wird man die plakativ

¹⁰⁹⁰ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 562, 41–44: *Sunt et alia utriusque testamenti oracula copiosa, quibus affatim adstruitur, quod rex ministerium sibi commissum secundum voluntatem dei exercere et adimplere debet, que hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur.*

¹⁰⁹¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 3–9: *Extant et alia innumera sanctorum scripturarum testimonia regio nomini et officio convenientia; super quibus colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem, eo quod divina gratia adeo tot virtutum prerogativis vestrum repleverit animum et ornaverit dignitatem, ut non sit necesse sacerdotibus domini copiosioribus exemplis qualibet exagitatione vestrum animum onerare.*

¹⁰⁹² Vgl. das dem Kürzungshinweis unmittelbar vorausgehende, ins *Rescriptum* nicht übernommene Ende des Isidor-Zitats in Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 35–41 mit seinem doppelten Hinweis, dass die Fürsten für die ihnen anvertrauten Kirchen Rechenschaft abzulegen hätten.

¹⁰⁹³ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 10–14: *Quare, quia deo omnipotenti gratias uberrimas ac multiplices referimus, qui ita vos pia religione, sancta devotione, benigna humilitate, amore iustitiae, operibus misericordiae ceterarumque sanctorum virtutum perfectione sua gratuita pietate ditavit, ut merito ab omnibus amandi et imitandi sitis.*

¹⁰⁹⁴ Zur Pariser Isidor-Rezeption vgl. (für diese Stelle) ANTON, Herrscherethos, S. 207 und DERS., Pseudo-Cyprian, S. 608. Beachtung verdient, dass dafür Erwägungen aus zwei unterschiedlichen Schriften des Kirchenvaters – aus den *Etymologiae* und den *Sententiae* – zusammengebracht und durch diese Kombination wie durch weitere Ergänzung nuanciert werden; für Einzelheiten vgl. die folgende Anm. 1095.

¹⁰⁹⁵ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 128, 7–129, 2, nach Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 14–16. Der Satz macht die in den Akten wie im *Rescriptum* vorangehende etymologische Bemerkung, die von Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 36 (*Reges a recte agendo vocati sunt [...]*) übernommen ist, zum paränetischen Argument. Im Gegensatz zu der bei Isidor korrespondierenden, durch ihn ersetzten Schlussfolgerung (ebd. Z. 36 f.: *[...] ideoque recte faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur*; fast wortgleich auch Isidor, Etym. VIII, 3, § 4, Bd. 1) knüpft er den Königsnamen an spezifische Tugenden. Stützen kann er sich dabei nun auf die *Etymologiae*, wo *iustitia* und *pietas* als *[r]egiae virtutes principuae duae* aufgeführt sind (ebd.) – neu hinzu kommt also, durchaus im Einklang mit der moraltheologischen Haltung Jonas', die *misericordia*. Aufgegriffen wird – hier und im Folgesatz – dann überdies Isidors Erläuterung der Bezeichnung *tyrannus* (vgl. ebd. § 20: *Nam apud veteres inter regem et tyrannum nulla discretio erat [...]. Iam postea in usum accidit tyrannos vocari pessimos atque improbos reges, luxuriosae dominationis cupiditatem et crudelissimam dominationem in populis exercentes*), die allerdings erst in der Pariser Form, also im Rahmen der verdichteten Melange aus *Sententiae*- und *Etymologiae*-Zitaten, tatsächlich zu einer »Herausarbeitung des Gegensatzpaares *rex*–*tyrannus*« (ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 608) beiträgt.

panegyrische Adresse an den Kaiser doch zweifelsohne als Versuch einordnen, die Gunst des Adressaten zu gewinnen bzw. – insofern das *Rescriptum* eine Textrevision der Akten darstellt – die Chancen auf eine gewogene Rezeption zu steigern oder, im Angesicht veränderter Umstände, wenigstens zu wahren. Die anderen, subtileren Eingriffe, die im Vorangegangenen examiniert wurden – ob sie nun auf der Wort- oder der Kapitelebene liegen, ob sie einer hierokratischen Lesart des Pariser Modells entgegenwirken oder eine Abhebung vom prominenten, in seiner Dynamik aber problematischen Diskurs der 820er-Jahre vornehmen –, fügen sich dazu.

2.2 Die Quellen

In den vorangegangenen Kapiteln war wiederholt von den Maßnahmen die Rede, mit denen der Redaktor des *Rescriptum* das ihm zur Verfügung stehende Material – an erster Stelle offenkundig die Ergebnisse der Pariser Versammlung – restrukturierte, im Detail modifizierte, kürzte und ergänzte. Auch wenn in diesem Zuge die vielfältigen Inhalte des *Concilium Parisiense* bereits ebenso in den Blick gerückt sind wie die vorgängigen, schon dort verarbeiteten Quellen, sind die betreffenden Beobachtungen doch stets zum Argument gemacht worden: Sie wurden, zum guten Teil in exemplarischer Funktion, angeführt, um zu einer chronologischen, politischen und ideengeschichtlichen Einordnung des *Rescriptum* zu gelangen. Die in diesem Abschnitt 2.2 folgenden Kapitel haben ein anderes Ziel. Es geht nunmehr darum, einen Überblick zu gewinnen über den Gehalt des »rearrangierten Exzerpts«, der sich am besten durch eine Gegenüberstellung der aus Paris übernommenen mit den gestrichenen Inhalten konturieren (Kap. 2.2.1.1) und durch einen detaillierten Kommentar der – im Wortlaut oder in der Substanz – beibehaltenen Textpartien erschließen lässt (Kap. 2.2.1.2). Hinzu kommt eine analoge Durchsicht der zugesetzten oder jedenfalls nicht auf Paris zurückführbaren Kapitel (Kap. 2.2.2). Einen Überblick im Wortsinn, aber anderer Art bietet schließlich Kap. 2.2.3 mit einer klassischen Aufstellung der im *Rescriptum* rezipierten Texte von biblischer, patristischer und karolingerzeitlicher Provenienz. Insofern sich diese Referenzen fast ausnahmslos schon in den Pariser Akten finden, handelt es sich hierbei, aus der Warte des Exzerpts gesprochen, um »sekundäre Quellen«.

2.2.1 Die Akten des Pariser Konzils von 829

2.2.1.1 Leitlinien von Auswahl und Rearrangement

Wenn es nun also, erstens, die Leitlinien zu skizzieren gilt, denen der Redaktor des *Rescriptum* bei seinem Rückgriff auf die Pariser Beschlüsse gefolgt ist, scheint die Wahl einer Perspektive geboten, die den untenstehenden Detailkommentar der im Exzerpt präsentierten Kapitel komplementär ergänzt. Als Ausgangspunkt legt sich also das als *Concilium Parisiense* gedruckte Synodalkonvolut nahe, das – neben der Praefatio, den eigentlichen, in zwei Bücher gegliederten Kanones sowie dem dieses »Diptychon«¹ rekapitulierenden Konzilsbrief – eine wiederum zweigeteilte Kapitelliste von uneindeutigem Status beinhaltet: Während ihre Pariser Provenienz angesichts des überlieferungsgeschichtlichen und philologischen Befundes als verbürgt gelten darf², muss offen bleiben, ob sie

¹ Vgl. oben Kap. 1.2, Anm. 335.

² Beide frühmittelalterlichen Textzeugen der Pariser Akten – Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, hier fol. 105^v–111^r und Paris, BnF, lat. 5516, hier fol. 165^r–170^v – bieten die besagten Kapitel, und zwar gleichermaßen nach einer Überleitung, die weiterhin aus der Perspektive der Synodalen und im Perfekt formuliert ist: *EXPLICIT EPISTOLA EPISCOPORUM. Abbin secuntur quaedam, que in capitulis conventus nostri breviter decerpimus, quae, ad nostram fideliumque*

als separate Eingabe der Pariser Synodalen am Hof oder als Beitrag für eine sehr konkret gehaltene *concordia canonum* des Simultankonzils gedacht war, an deren Stelle dann das *Rescriptum* getreten ist³. In jedem Fall ist unübersehbar, dass das Pariser »Buch« III bereits auf Grundlage der beiden vorangehenden *libri* verfasst wurde und eine eigenständige, zwischen Akten und *Rescriptum* angesiedelte und teils auch vermittelnde Redaktionsstufe darstellt. Diesem Umstand ist in der nun folgenden, vom *Concilium Parisiense* ausgehenden Konkordanz dadurch Rechnung getragen, dass die Zusatzkapitel in einer eigenen – der mittleren – Spalte aufgeführt sind; durch selbige sollten einerseits die internen Bezüge im Pariser Konvolut, andererseits die Abhängigkeiten zwischen dessen beiden Redaktionsstufen und dem *Rescriptum* transparent werden⁴. Die besagte Konkordanz wird im Anschluss einige Bemerkungen erlauben, welche die solchermaßen präsentierten Übernahmen und Nicht-Übernahmen aus dem Konvolut ins *Rescriptum* – mithin die Prioritäten der Pariser Synodalen – in gewichtender Auswahl kommentieren. Wo es um die Streichungen und deren mutmaßliche Gründe geht, sind die Gefahren einer Argumentation *e silentio* nicht von der Hand zu weisen; gleichwohl wäre eine rein positivistische Beschreibung der Exzerption unvollständig und erscheint bezüglich der Ausfälle eine Hypothesenbildung, die sich ihres spekulativen Anteils bewusst ist, als probater Mittelweg. Als solche sei sie also ausdrücklich verstanden. Um schließlich auch die Leitlinien und Effekte der Rekompilation im eigentlichen Sinn – das heißt: den Aspekt der (Um-)Strukturierung – konzise erfassen zu können, wird eine zweite Konkordanz beigegeben, die umgekehrt den vom *Rescriptum* ausgehenden Zugang erleichtert und auf die detailbezogenen Analysen des Kap. 2.2.1.2 hinführt.

vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia, necessaria esse perspeximus. Debinc secuntur alia, quae vestrae pietati deprecanda valde salubria esse indicavimus (Conc. Par. 829, S. 668, 26–35). Dazu fügt sich mehr als genügend der philologische Befund; vgl. die in der folgenden Konkordanz in Spalte 2 angezeigten Übereinstimmungen zwischen Conc. Par. 829 I–II und Conc. Par. 829 III, für Näheres die Nachweise WERMINGHOFFS in MGH Conc. 2/2, S. 668–680. Als ein illustratives Beispiel vgl. etwa Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f. (unter der Rubrik *QUOD MISSARUM CELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS FIERI NON DEBEANT*, hier näherhin S. 641, 18–20: [...] *excepto quando [presbyterus] in itinere pergatur et locus basilicae procul est et id in altaribus ab episcopo consecratis fieri necessitas compellit, ne populus dei sine missarum celebratione et corporis et sanguinis dominici perceptione maneat [...]*) mit ebd. III, 6, S. 672 (unter der Rubrik *UT MISSARUM CELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS NON FLANT*, hier näherhin Z. 20–23: [...] *excepto quando in itinere pergatur et id in aliis locis quam in basilicis deo dicatis vel etiam in altaribus ab episcopo consecratis, ne populus dei sine missarum celebratione et corporis et sanguinis dominici perceptione maneat, necessitas compellit*).

³ Vgl. oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 436. Die in der Forschung geäußerte Vermutung, dass diese Kapitel den in Paris anwesenden Kaiser adressierten, ist wenig stichhaltig; vgl. unten bei Anm. 566.

⁴ Mit »>>>>« ist in der Konkordanz eine Vermittlung sei es aus Kanones der Bücher I–II ins »Buch« III, sei es aus den Büchern I–II oder dem »Buch« III ins *Rescriptum* angezeigt; mit eckigen Klammern »[>>>>]« die Einschätzung, dass es sich um vage inhaltliche Korrespondenzen oder um die Rekurrenz von Referenzmaterial handelt, das auch neuerlich konsultiert worden sein könnte.

1. Übernahmen aus dem Pariser Konzilskonvolut (CP) ins *Rescriptum*.

CONC. PAR. 829 I–II ⁵	CONC. PAR. 829 III ⁶	RESCRIPTUM ⁷
Praefatio Arengenhafte Begründung der bischöflichen Beraterrolle aus dem politischen Vorlauf der Parallelsynoden sowie aus alttestamentlicher Präfiguration	–	<i>Rescriptum, praef.; c. {61.}: Neuerliche Rekurse auf den schon in CP, praef. zitierten, hier aber aus der ep. episc. bzw. aus CP III, 26 übernommenen kaiserlichen Arbeitsauftrag</i> <i>c. (5.): Neuerliche Zitation der schon in CP, praef. gebotenen, hier aber aus CP I, 12 übernommenen Hieronymus-Exegese zu Agg. 2, 12</i>
I, 1: <i>QUID PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINET</i> Grundlegendes zur Trinität und zur Bedeutung der <i>opera fidei</i>	–	c. (1.): <i>QUID PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINET</i> Der Anfang gestrichen, das Weitere en bloc⁸ übernommen
I, 2: <i>QUOD UNIVERSALIS SANCTA DEI ECCLESIA UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT</i> Paulinische Konzeption der <i>ecclesia</i> als <i>corpus Christi</i>	–	c. (2.): <i>QUOD UNIVERSALIS SANCTA DEI ECCLESIA UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT</i> En bloc übernommen (mit einer Modifikation im Schlusssatz)
I, 3: <i>QUOD EIUSDEM ECCLESIAE CORPUS IN DUABUS PRINCIPALITER DIVIDATUR EXIMIIS PERSONIS</i> Gelasianische Konzeption der Rollenverteilung von bischöflicher <i>auctoritas</i> und königlicher <i>potestas</i> in der umfassenden <i>ecclesia</i>	–	c. (3.): <i>QUOD EIUSDEM ECCLESIAE CORPUS IN DUABUS PRINCIPALITER DIVIDATUR EXIMIIS PERSONIS</i> En bloc übernommen
Überleitungstext ⁹	–	Überleitungstext ¹⁰
I, 4: <i>QUOD IN SUCCESSORIBUS APOSTOLORUM RELIGIO CHRISTIANA VIGERE ET SALVATIO SUBIECTORUM DEBEAT CONSISTERE</i> Biblisch-patristisch fundierte Erläuterung der aus der bischöflichen <i>successio apostolica</i> erwachsenden Verpflichtungen des Episkopats	>>> III, 1 >>> [>>> III, 9 >>>]	<i>c. (19.): Von CP I, 4 mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 1</i> <i>c. (22.): Neuerliche Zitation des schon in CP I, 4 gebotenen, hier aber aus CP III, 9 übernommenen Pomerius-Passus zum Stellenwert des priesterlichen (bzw. bischöflichen) Standes</i>
I, 5: <i>DE PERICULO, QUOD SACERDOTIBUS IMMINET ...</i> Selbstverpflichtung der Bischöfe, die ihnen untergebenen Laien zur <i>correctio</i> (und zu Fürbitten für Kaiser und Reich) anzuhalten	[>>> III, 1 >>>]	<i>c. (20.): In einer (in Kontext und Struktur aus CP III, 1 rezipierten) Fürbitten-Formulierung von CP I, 5 direkt, sonst nur mittelbar beeinflusst</i>
I, 6: <i>QUOD INTER CETERA AD CURAM EPISCOPORUM SPECIALITER PERTINEAT, UT HI, QUI FIDEM CHRISTI EXPETUNT,</i>	–	<i>c. (35.): Übereinstimmung zwischen der Rubrik des Kanon und dem Textanfang des Kapitels;</i>

⁵ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 606–609; ebd. I–II, S. 609–667; ep. episc., S. 667 f.

⁶ Vgl. Conc. Par. 829 III, S. 668–680.

⁷ Vgl. die Edition unten in Kap. 4. Die Angaben zum Conc. Par. 829 hier unter der Sigle »CP«.

⁸ Für kleinere (nicht zwangsläufig insignifikante) Modifikationen vgl. hier wie im Folgenden den Detailkommentar unten in Kap. 2.2.1.2.

⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.: *Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.*

¹⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.) *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.: *Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.*

INSTRUANTUR ET FIDEI ET BAPTISMATIS SACRAMENTO Zur Notwendigkeit, dass Taufanwärter (bzw. deren Paten) Einsicht in die Bedeutung des Sakraments haben		Übernahme aber wahrscheinlich aus dem fast gleichlautenden Beginn von CP I, 54
I, 7: <i>QUOD TEMPUS BAPTISMATIS A NONNULLIS NON ITA, UT CANONICUS ORDO DOCET, OBSERVETUR</i> Einschärfung der kanonischen Tauftermine Ostern und Pfingsten	—	c. (36.): Im Sinngehalt übernommen (ohne Referenz-Zitate neu formuliert)
I, 8: <i>UT HI, QUI EXTRA STATUTA TEMPORA BAPTIZANTUR, AD GRADUS ECCLESIASTICOS PROVEHENDI NON SINT</i> Einschärfung des Grundsatzes, dass die Taufe zu einem nicht-kanonischen Termin ein Weihehindernis darstellt	—	c. (36.): Im Sinngehalt übernommen (ohne Referenz-Zitate neu formuliert)
I, 9: <i>QUOD SUMMO PERE OMNES FIDELIS MEMINISSE OPORTEAT PACTI, QUOD IN BAPTISMATE CUM DEO FECERUNT</i> Kritik der zwei gängigen Arten, auf die der mit Gott in der Taufe geschlossene Pakt gebrochen werde: vollständig (durch Apostasie, Häresie und Schisma) oder teilweise (durch Hochmut und andere Sünden)	—	c. (37.): Der Anfang des Kanon (mit zum Einleitungssatz umformulierter Rubrik) wörtlich übernommen; die folgenden Ausführungen mit Belegstellen und Resümee gestrichen
I, 10: <i>QUID SIT ABRENUNTiare DIABOLO, OPERIBUS EIUS ET POMIPI EIUS</i> Zur grundsätzlichen und konkreten Bedeutung der <i>abrenuntio</i> -Formel des Taufprotokolls	—	c. (38.): Die inhaltliche Füllung der <i>abrenuntio</i> -Formel im zweiten Teil des Kanon (mit zum Einleitungssatz umformulierter Rubrik) en bloc übernommen; der erste, grundsätzlichere gestrichen
I, 11: <i>QUALITER OBSERVANDUM SIT DE ELECTIONE ET PROMOTIONE EORUM, QUI AD FORMAM ET EXEMPLUM ALIIS PREFICIUNTUR</i> Verurteilung der Simonie	—	c. (4.): DE ELECTIONE ET PROMOTIONE SACERDOTUM Der Anfang (mit zum Einleitungssatz umformulierter Rubrik) und ein Referenz-Zitat im Mittelteil je en bloc aus CP I, 11 übernommen; die weiteren Belege und das Schlussvotum gestrichen
I, 12: <i>DE ACCESSIONE AD PASTORALE MAGISTERIUM ET PERSONA SACERDOTIS EIUSQUE PERICULO</i> Zu den qualitativen Anforderungen (und der Verantwortung), die das Bischofsamt mit sich bringe	—	c. (5.): Der Schlussteil aus zwei Textblöcken von CP I, 12 zusammengestellt; der Anfang neu zugesetzt (mit einem evtl. aus CP I, 39 übernommenem Gregor-Zitat)
I, 13: <i>UT AVARITIAM SACERDOTES CAVERE STUDEANT</i> Verurteilung der Habgier im Bischofsamt (auch mit Blick auf die Gefahr einer Verleumdung von <i>innocentii cum noxiis</i>)	—	c. (6.): Der frei formulierte Anfang und ausgewählte Referenz-Zitate je en bloc übernommen; die übrigen Belege und das Schlussvotum gestrichen
I, 14: <i>UT HOSPITALITATEM MAXIME AB HIS, QUI ALIIS PRAESUNT, SECTARI OPORTEAT</i> Zur Bedeutung der Gastfreundschaft (als Konterpart der Habgier und insbesondere für die bischöfliche Vorbildfunktion)	—	c. (7.): Der (weitestgehend) frei formulierte Anfang en bloc übernommen; der zweite Teil mit seinen (weiteren) Referenz-Zitaten und dem Schlussvotum gestrichen
I, 15: <i>QUALITER TRACTANDAE VEL QUID SINT RES ECCLESIAE</i>	—	—

Florilegienhafte Begründung der Maxime, dass Bischöfe über ihre Kirchengüter (als <i>res dominicae et a deo commendat[a]e</i>) keine freie (persönliche) Verfügungsgewalt haben; in diesem Zuge Zitat der Formel des Julianus Pomerius, welche die <i>res ecclesiae</i> als <i>vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum</i> fasst		
I, 16: <i>UT IN REBUS ECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS MODUM EPISCOPI TENEANT DISCRETIONIS</i> Rekurs auf die gelasianische Unterscheidung zwischen dem persönlichen Eigentum von Bischöfen bzw. Priestern und den (ihrer persönlichen Verfügungsgewalt und dem Erbgang entzogenen) Kirchengütern	–	c. (15.): <i>UT EPISCOPI IN REBUS AECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS REPREHENSIONEM CAVEANT ET DISCRETIONIS MODUM TENEANT</i> En bloc übernommen
I, 17: <i>QUOD NULLI EPISCOPORUM LICEAT RES ECCLESIAE EXTRA CONSTITUTA CANONUM PASSIM IN ALTERIUS IURA TRANSFERRE</i> Kirchenrechtliche Begründung des Verbots, den Besitz von Bischofskirchen ohne Not und Rücksprache mit dem Metropolitener per Tausch zu veräußern	–	–
I, 18: <i>QUOD RES ECCLESIAE NON SINT SACERDOTIBUS, SI EAS STRENUE DISPENSaverint, CAUSA PECCATI</i> Zur eschatologischen Gefahr, den die Veräußerung von Kirchengütern aus weltlichen Motiven für Bischöfe beinhalte; Rekurs auf das in CP I, 15 zitierte Pomerius-Diktum	–	–
I, 19: <i>QUOD VITAM CONVERSATIONEMQUE QUORUNDAM SACERDOTUM NONNULLI SUBIECTI LIVORE POTIUS QUAM ZELO CARITATIS REPREHENDANT</i> Biblich-patristische Begründung der Notwendigkeit, dass Laien von der Verleumdung (<i>detractio</i>) ihrer Bischöfe/Priester Abstand nehmen und letztere ihrerseits kein skandalträchtiges Verhalten zeigen	[>>> III, 8 >>>]	Passim: <i>Verhandlung des Zusammenhangs von priesterlichen Verfehlungen, Skandalen bzw. Verleumdungen und soteriologischen Insuffizienzen des ordo ecclesiasticus</i> c. (22.): <i>Neuerliche Zitation des schon in CP I, 19 gebotenen, hier aber aus CP III, 8 übernommenen Diktums Konstantins d. Gr. zur Unrichtbarkeit der Bischöfe</i>
I, 20: <i>UT CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITAE PROBABILIS/PROBABILES HABEAT</i> Zur Bedeutung, die der Präsenz von Geistlichen (nicht: säkularer <i>pueri</i>) im bischöflichen Haushalt für die Vermeidung von Gerüchten, für eine glaubhafte Kontrolle der Prälaten und für die gelebte Instruktion des klerikalen Nachwuchses zukomme	–	c. (14.): <i>QUOD CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITE PROBABILES HABEAT</i> Formulierungen aus dem Anfangsteil und der Schlussteil en bloc übernommen
I, 21: <i>UT EPISCOPI CETERIQUE PRAELATI, NISI ID NECESSITAS INEVITABILIS IMPEDIERIT, MAXIME CUM CLERICIS SUI HORAS CANONICAS CUSTODIANT ET SCRIPTURAS DIVINAS COTIDIE IN CONLATIONE TRACTENT EISQUE</i>	–	c. (16.) + c. (17.): Der (eher auf die Problemdiagnose und die patristisch-kanonistische Argumentationsgrundlage fokussierte) Anfang gestrichen, die zwei übrigen (eher exhortativen) Teile je en bloc übernommen

<i>IN CONVICTU PARTICIPES EXISTANT</i> Ermahnung, dass Prälaten am Leben der ihren untergebenen Gemeinschaften partizipieren sollen statt einen Umgang mit Laien und <i>familiares</i> zu privilegieren		
I, 22: DE LAICORUM CLERICIS EORUMQUE EXAMINATIONE ET PROMOTIONE Versuch, in Kontroversen um die Ordination von Klerikern an Eigenkirchen zwischen den Interessen der laikalen Herren und den Vorbehalten der zuständigen Bischöfe zu vermitteln: Die Idoneität der Prätendenten solle den Ausschlag geben	—	c. (18.): Anfangs en bloc übernommen, im Schlusssatz modifiziert
I, 23: UT PASTORES GREGEM SIBI COMMISSUM NON UT PROPRIUM, SED UT DOMINICUM TRACTARE MEMINERINT Biblich-patristisch fundierte Verurteilung von Prälaten, die aus ihrer Leitungsfunktion herrschaftlichen Dünkel beziehen	—	—
I, 24: UT PRAELATI CARNALEM SPIRITALEMQUE CIBUM SIBI SUBIECTIS IMPENDERE STUDEANT Biblich-patristisch fundierte Verurteilung von Prälaten, die aus ökonomischen Eigeninteressen oder geistlicher Nachlässigkeit die physische bzw. spirituelle Versorgung ihrer Untergebenen hintanstellen	—	—
I, 25: UT EPISCOPI NON RAPACES, SED AVARITIAM ODIENTES VICE SUA MINISTROS PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT Zur Notwendigkeit, dass Bischöfe geistliche Amtsträger bestellen, die nicht persönlichen Vorteil, sondern pastoralen Nutzen anstreben	—	c. (10.): UT EPISCOPI MINISTROS ODIENTES AVARITIAM PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT Im Wesentlichen en bloc übernommen (mit Kürzungen in der Rubrik, am Anfang und im Mittelteil des Kanon, dafür mit Präzisierung der fraglichen Amtsträger)
I, 26: QUID DEHONORATIONIS ET DETRIMENTI ECCLESIASTICA IURATIUNTUR PRO EO, QUOD SECUNDUM CANONICAM AUCTORITATEM EPISCOPORUM CONCILIA BIS IN ANNO NON CELEBRANTUR Semantisch hochaufgeladene Begründung der Notwendigkeit, dass dem Episkopat (kaiserlicherseits) die Gelegenheit eingeräumt wird, zweimal oder wenigstens einmal jährlich zu Synoden zusammenzutreten	>>> III, 11 >>>	c. (24.): Von CP I, 26 mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 11
I, 27: UT COREPISCOPI MODUM MENSURAE, QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT Biblich, typologisch und kirchenrechtlich begründete Einlassung gegen die Kompetenzüberschreitung von Chorbischöfen	—	c. (9.): UT COREPISCOPI MODUM MENSURE SUE, QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT Zwei Mittelteile (mit Problemdiagnose bzw. einer kanonistischen Referenz) je en bloc übernommen; die biblischen Belege, die typologische Unterscheidung von Chor- und Vollbischöfen sowie das Schlussvotum gestrichen

I, 28: <i>UT PRESBITERI NULLO MODO FLANT VILLICI ET CONDUCTORES AGRORUM VEL NEGOTIORUM SECULARIUM SECTATORES ATQUE PER DIVERSA VAGANTES; QUOD ET DE MONACHIS SIMILITER CONVENIT OBSERVARI</i> Einlassung gegen weltliche Betätigungen von (Land-)Pfarrern und Mönchen	—	—
I, 29: <i>UT PRESBYTERI IN ECCLESIIS CONSTITUTI NON SINT PASSIM, UT QUIBUSDAM PRAELATIS MORIS EST, PER DIVERSAS MITTENDI</i> Biblisch-patristisch fundierte Einlassung gegen Bischöfe, die Priester im Pfarramt für Botendienste und andere auswärtige Tätigkeiten in Anspruch nehmen und so von ihren geistlichen Pflichten abhalten (sowie gegen Priester, die sich eigenmächtig aus ihren Gemeinden entfernen)	>>> III, 4 >>>	c. (41.): <i>Von CP I, 28 mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 4</i>
I, 30: <i>UT AB OMNIBUS EPISCOPIS PROPTER HONOREM ET UTILITATEM ECCLESIASTICAM SOLLICITIOR CIRCA HABENDAS SCHOLAS CURA HABEATUR</i> Selbstverpflichtung der Bischöfe, (Kathedral-)Schulen zu unterhalten und ihre (Nachwuchs-)Gelehrten auf Synoden zu präsentieren	—	c. (39.): Der Sinngehalt und Formulierungen aus dem Schlusssatz übernommen; der Rekurs auf einen Impuls Ludwigs d. Fr. sowie die biblische Referenz gestrichen
I, 31: <i>UT, QUANDO EPISCOPI PARROCHIAS SUAS CIRCUMEUNT, HOC SUMMOPERE STUDEANT, NE HIS, QUIBUS PRODESSE DEBENT, HONERI SINT</i> Selbstverpflichtung der Bischöfe, die Ressourcen ihrer Diözesanen bei der Visitation nicht über Gebühr zu beanspruchen und sich bei der Erhebung von kirchlichen Abgaben auf das kanonische (gelasianische) Viertel zu beschränken	—	c. (8.): <i>UT, QUANDO EPISCOPI PARROCHIAS SUAS CIRCUMEUNT, HOC SUMMOPERE STUDEANT, NE HIS, QUIBUS PRODESSE DEBUERANT, ONERI SINT</i> Der Schlussteil en bloc übernommen, der arengenhafte und verweisreiche Anfang gestrichen
I, 32: <i>UT CODICELLI, QUOS PENITENTIALES VOCANT, QUA CANONICAE AUCTORITATI REFRAGANTUR, POENITUS ABOLANTUR</i> Verurteilung der unkanonischen Bußbücher (Tarifbuße)	—	—
I, 33: <i>QUOD EPISCOPIS CONVENIAT, UT IEIUNI PER INPOSITIONEM MANUUM TRADANT SPIRITUM SANCTUM</i> Einschärfung des Grundsatzes, dass wie die Taufe auch die Konfirmation zu den beiden kanonischen Terminen zu erfolgen hat und von den ausführenden Bischöfen kultische Reinheit (Fasten) verlangt	—	c. (40.): Der Kerngehalt unter Verwendung von Formulierungen aus der Rubrik und dem Schlussteil kondensiert wiedergegeben
I, 34: <i>QUOD PATRATORES DIVERSARUM POLLUTIONUM, QUAS CUM MASCULIS ET PECORIBUS</i>	>>> III, 2 >>>	c. (54.): <i>Von CP I, 34 mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 2</i>

<i>ADMITTUNT, IUDICIO CANONICO, QUOD IN ANCHIRITANO CONCILIO SUB TITULO QUINTO DECIMO CONTINETUR, PLECTENDI SUNT</i> Biblisch und kirchenrechtlich begründete Verurteilung der Sodomie (im doppelten Sinn)		
I, 35: DE PRESBYTERIS GRADUM AMITTENTIBUS Kirchenrechtlich begründete Regelung zum Umgang mit Priestern (und rangniedrigeren Geistlichen), die ihren Weihengrad bzw. die daran gebundenen Verpflichtungen zugunsten von Frauen aufgeben: Ausschluss aus dem geistlichen Stand (bei Verheiratung) bzw. Verurteilung zur Buße (bei Ehebruch); in jedem Fall bischöfliche Kontrolle	—	c. (42.): Der Kerngehalt unter Verwendung von Schlüsselbegriffen und der kanonistischen Referenz kondensiert wiedergegeben
I, 36: QUOD IN RECIPIENDIS ALTERIUS PARROCHIAE CLERICIS A QUIBUSDAM STATUTA CANONUM VIOLANTUR Verbot der Praxis, dass vagante Kleriker ohne Erlaubnisschreiben ihrer Bischöfe von anderen Prälaten, Grafen und Laien aufgenommen würden; besondere Erwähnung der »Flucht« fränkischer Kleriker nach Italien	>>> III, 13 >>>	<i>c. (25.):</i> Von CP I, 36 mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 13
I, 37: UT ABBATES CANONICORUM FORMA ET EXEMPLUM SANCTAE RELIGIONIS DEBEANT ESSE SIBI SUBIECTORUM Zur Notwendigkeit, dass die Prälaten von Kanonikerkonventen in ihren Gemeinschaften eine Vorbildfunktion wahrnehmen (und diesbezüglich von den Bischöfen kontrolliert werden)	—	—
I, 38: DE STULTILOQUIO ET SCURRILITATE Biblisch begründete Verurteilung von Geschwätz und unwürdigem Betragen, insbesondere für Priester	[>>> III, 2 >>>]	<i>c. (54.):</i> Die Ablehnung der beiden besagten Sünden kommt, mit Blick auf Christen im Allgemeinen, in einer umfassenderen, aus CP III, 2 übernommenen Aufstellung von Sünden zur Sprache
I, 39: DE FEMINIS, QUAS NON CONTIGIT DISCIPULAS FUISSE ET SANCTIMONIALIBUS UTPOTE MATRES SPIRITUALES PRAEFICIUNTUR Biblisch-patristisch begründete Verurteilung der direkten Einsetzung laikaler Frauen (ohne klösterlichen Werdegang) als Äbtissinnen	[>>> III, 23]	<i>c. (5.):</i> Das Gregor-Zitat im eigenständigen (d. h. nicht nach CP I, 12 übernommenen) Anfangsteil bereits in CP I, 39 zitiert
I, 40: UT VIDUE INCONSULTIS EPISCOPIS NON VELENTUR Verurteilung der Praxis, dass Priester Frauen ohne Zustimmung ihres Bischofs in den (geistlichen) Witwenstand erheben	—	c. (47.): Sinngemäß und unter Verwendung von Formulierungen aus Rubrik und Kanon übernommen
I, 41: DE PUELLIS VIRGINIBUS A PRESBYTERIS NON CONSECRANDIS Rekurs auf den Grundsatz, dass auch die selbsttätige Weihe von unverheirateten bzw. -witwen Frauen eine priesterliche Kompetenzüberschreitung darstelle	—	c. (48.): Sinngemäß und unter Verwendung von Formulierungen namentlich aus der Rubrik übernommen

I, 42: <i>DE FEMINIS, QUAE SINE CONSENSU SACERDOTUM VELUM SIBI INDISCRETE INPONUNT</i> Verurteilung der Praxis, dass Frauen eigenmächtig den (Witwen-)Schleier nehmen, sich im Kirchendienst engagieren und so die Enthaltsamkeit der lokalen Priester gefährden	–	c. (49.): Sinngemäß und unter Verwendung von Formulierungen übernommen
I, 43: <i>UT ABBATISSAE ET CETERE SANCTAEMONIALES NEQUE VIDUAS NEQUE PUELLAS VIRGINES VELARE PRAESUMANT</i> Strafandrohung für Äbtissinnen und weibliche Religiösen, die mit der eigenmächtigen Verleihung des Schleiers ihre Kompetenz überschreiten	–	c. (50.): Sinngemäß und unter Verwendung von Formulierungen aus der Rubrik und dem Kanon übernommen
I, 44: <i>DE NOBILIBUS FEMINIS, QUAE AMISSIS VIRIS VELANTUR ET IN PROPRIIS DOMIBUS RESIDERE DELECTANTUR</i> Verurteilung der Praxis, dass adlige Frauen trotz ihres Wechsels in den (geistlichen) Witwenstand auf ihren eigenen Anwesen verbleiben wollen	>>> III, 7 >>>	c. (51.): <i>Von einem Anklang (in der Selbstverpflichtung der Bischöfe zu Mahnung und Unterweisung) abgesehen von CP I, 44 nur mittelbar beeinflusst; direkt rezipiert aus CP III, 7</i>
I, 45: <i>UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTARE SACRAEQUE VASA CONTRECTANTUM FIERI PROHIBEATUR</i> Biblisch-kanonistisch begründete Verurteilung weiblichen Engagements in klerikalen Kulthandlungen	–	c. (52.): Sinngemäß, teils im Auszug und unter Verwendung weiterer Formulierungen übernommen
I, 46: <i>UT ACCESSUS CANONICORUM ET MONACHORUM AD MONASTERIA SANCTIMONIALIUM NISI CAUSA UTILITATIS NON FLAT</i> Verurteilung der Praxis, dass Kanoniker und Mönche Frauenkonvente jenseits geistlicher Obliegenheiten bzw. ohne Erlaubnis ihres Bischofs besuchen	–	c. (53.): Der erste Teil des Kanon mit seinen konkreten Regelungen en bloc übernommen, der zweite, eher reflektierende gestrichen
I, 47: <i>QUOD MISSARUM CELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS FIERI NON DEBEANT</i> Verurteilung der Praxis, dass Priester die Messe ohne zureichenden Grund außerhalb von Kirchen (bzw. ohne geweihten Altar) feiern	>>> III, 6 [>>> III, 19 >>>]	c. (46.): Aus CP I, 47 kondensiert (parallel zu CP III, 6) c. (32.): <i>Der Grundgedanke nun mit Fokus auf den Hof übernommen; unmittelbar rezipiert aus CP III, 19</i> c. (47.): <i>Übernahme einer sujetübergreifenden Formulierung (praesumere + gradus sui periculum incurrere) aus CP I, 47</i>
I, 48: <i>QUOD NULLUS PRESBYTERORUM SOLUS MISSAM CAELERARE DEBEAT</i> Einschärfung des Grundsatzes, dass die Messe (und näherhin das Abendmahl) die Präsenz einer kommunizierenden Gemeinschaft verlangt	–	c. (43.): Mit Kürzungen (am Anfang und am Schluss), sonst aber wörtlich übernommen

I, 49: <i>DE PRESBYTERIS DUAS AUT EO AMPLIUS BASILICAS HA- BENTIBUS</i> Verurteilung der Praxis, dass einzelne Priester aus »Habgier« mehrere (Tauf-) Kirchen akkumulieren und so die spiritu- elle Versorgung der Gemeinden gefähr- den	–	c. (44.): Der Sinngehalt in einem verdichteten Satz übernommen
I, 50: <i>DE OBSERVATIONE DIEI DOMINICI</i> Mahnung und Vorgaben zur Sonntags- heiligung	>>> III, 5 [>>> III, 19 >>>]	c. (45.): Kondensiert aus CP I, 50 (parallel zu CP III, 5) <i>c. (32.):</i> Der Grundgedanke nun mit Fokus auf den Hof übernommen; unmittelbar rezipiert aus CP III, 19
I, 51: <i>DE AEQUO MODIO IUSTO- QUE HABENDO SESTARIO</i> Biblich begründete Verurteilung von Zuschlägen bei der Rücknahme verliehe- nen Saatguts	>>> III, 3 >>>	<i>c. (54.):</i> Von CP I, 51 mittelbar beeinflusst; direkt rezi- piert aus CP III, 3
I, 52: <i>DE INTERDICTU QUODAM, QUO APUD PLERASQUE PROVIN- TIAS PAUPERES ADGRAVANTUR, AB IMPERIALI CLEMENTIA PRO- HIBENDO</i> Appell an den Hof, die im Westen des Reiches grassierende Praxis zu unterbin- den, dass Bischöfe und Grafen ihren Un- tergeben Höchstpreise für den Verkauf von Getreide und Wein auferlegen	–	–
I, 53: <i>DE MULTIMODIS USURA- RUM ADINVENTIONIBUS</i> Biblich-patristisch begründete Verurtei- lung wucherischer Praktiken	–	c. (54.): Der Anfangsteil redigiert auf Grundlage von Exzerpten aus CP I, 53
I, 54: <i>UT HI, QUI POENITENTIA PUBLICA SUNT MULTATI, NEQUE IN BAPTISMATE NEQUE IN PERCI- PIENDO SANCTI SPIRITUS DONO PATRONI EXISTANT PRO ALIIS</i> Zur Notwendigkeit, dass Taufanwärter (bzw. deren Paten) Einsicht in die Be- deutung des Sakraments haben; Aus- schluss von Pönitenten vom Patenamnt	–	c. (35.): In überarbeiteter Form übernommen
Überleitungstext ¹¹	–	–
II, 1: <i>QUID SIT REX, QUID ESSE QUIDVE CAVERE DEBEAT</i> Florilegienhafte Erörterung der herr- scherlichen Kerntugenden <i>pietas, iustitia</i> und <i>misericordia</i>	–	c. (56.): Rekompiliert aus Versatzstücken (aus diesem Kanon und aus CP II, 2); am Schluss ein längerer, frei formulierter Zu- satz
II, 2: <i>QUID SIT PROPRIE MINISTE- RIUM REGIS</i> Florilegienhafte Auseinandersetzung mit dem göttlichen Ursprung des <i>ministerium regis</i> , mit den daraus erwachsenden Für- sorge- bzw. Kooperationspflichten in der <i>ecclesia</i> und mit der Rechenschaftsable- gung vor Gott	–	c. (56.): Rekompiliert aus Versatzstücken (aus diesem Kanon und aus CP II, 1); am Schluss ein längerer, frei formulierter Zu- satz

¹¹ Vgl. Conc. Par. 829 I/II, S. 649, 6–13: *Hactenus de causis ad religionem christianam curamque pastorum pertinentibus vel de his, que in persona eorum emendatione digna, vel etiam de his, que ab ipsis usque nunc neglecta sunt, in praesenti libello breviter conpraehensum est. In hoc quoque, qui sequitur, libello specialiter de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus et quod, ubi avaritia, invidia et odium et cetera vitia caritati contraria regnant – quia eadem caritas, quae deus est, his inesse non potest – status ecclesiae periclitetur et quod religio christiana sub apostolis devotius, quam nunc floreat, floruerit et nostro seculo circa multos marcescat, restat prosequendum.*

II, 3: <i>DE PERICULO REGIS ET QUOD BENE AGENTES REMUNERARE, MALE VERO AGENTES SUA AUCTORITATE CONPRIMERE CAUSAMQUE PAUPERUM AD SE INGREDI DEBEAT FACERE</i> Evokation der dem <i>ministerium regis</i> inhärenten eschatologische Fallhöhe; biblisch-patristische Begründung der Notwendigkeit, dass der christliche Herrscher gerechte Amtsträger einsetzt und die Anliegen der Unterprivilegierten (<i>pauperes</i>) zu Gehör kommen lässt	[>>> III, 23–24 >>>]	c. (59.): Inhaltliche Überschneidung mit CP II, 3 im Appell zur Einsetzung geeigneter Amtsträger und Berater; direkt rezipiert aus CP III, 23–24
II, 4: <i>QUOD AEQUITAS IUDICII STABILIMENTUM REGNI ET INIUSTITIA SIT EIUS INVERSIO</i> Kompilation von Bibelstellen zur Bedeutung, welche die Wahrung der in CP II, 1 vorgestellten Herrschertugenden (und insbesondere die Gerechtigkeit im Urteilen) für den Bestand des Reichs habe	—	—
II, 5: <i>QUOD REGNUM NON A HOMINIBUS, SED A DEO, IN CUIUS MANU OMNIA REGNA CONSISTUNT, DETUR</i> Biblisch-patristische Begründung des Gottesgnadentums; Hinweis, dass gerechte Könige »durch Gott« (<i>per deum, munere dei</i>), ungerechte aber immerhin mit seiner »Erlaubnis« (<i>permisso dei</i>) regierten	—	—
II, 6: <i>QUOD UBI CARITAS NON EST, NULLA BONA INESSE POSSINT</i> Zur Unabdingbarkeit der Nächstenliebe (<i>caritas</i>) als <i>summa totius fidei</i>, Gegenkonzept zur Habgier und Voraussetzung von Frieden und Eintracht in beiden Ständen und insbesondere am Hof	[>>> III, 24 >>>]	c. (59.): Inhaltliche Überschneidung mit CP II, 6 in der Mahnung, dass am Hof Eintracht zu herrschen habe; rezipiert aber aus CP III, 24
II, 7: <i>QUOD MULTI PROFESSIONEM CHRISTIANAM VERBIS TANTUM TENEANT, SED OPERIBUS NEGLEGANT</i> Biblisch-patristische Begründung der Maxime, dass der Weg zum Seelenheil nicht allein über den bekannten, sondern über den (nach altkirchlichem Vorbild) gelebten Glauben führe; Priorisierung der »göttlichen« über die »menschlichen Gesetze«	—	—
II, 8: <i>QUOD POTESTATI REGALI, QUAE NONNISI A DEO ORDINATA EST, HUMILITER ATQUE FIDELITER CUNCTI PARERE DEBEANT SUBIECTI</i> Relativierung des in CP II, 7 etablierten Gegensatzes von göttlichen und menschlichen Gesetzen über den nachdrücklichen Hinweis, dass auch der Gehorsam gegenüber dem König (<i>fides regi debita</i>) infolge des Gottesgnadentums und gemäß der paulinischen Konzeption der <i>ecclesia</i> heilsrelevant sei	—	—
II, 9: <i>DE TRANSGRESSORIBUS PRAECEPTORUM DEI</i>	—	—

Biblisches Florilegium zu den verheerenden Konsequenzen, die aus Kränkungen Gottes (<i>mala quibus deus offenditur, transgressio[n]es, inobedientia[e], contemptus</i>) für Individuen und Kollektive (näherhin: <i>regna</i>) historisch erwachsen seien und prinzipiell erwachsen		
II, 10: <i>QUOD GRAVIUS PUNIANTUR, QUI FIDEM CHRISTI PERCEPERUNT ET IN MALIS VITAM FINIERUNT, QUAM ILLI, QUI SINE FIDE MORTUI SUNT ET TAMEN BONA OPERA EGERUNT</i> Neuerliche (und wiederum biblisch-patristisch fundierte) Argumentation für die Bedeutung des gelebten Glaubens (<i>bona opera</i>), nun unter dem Aspekt der besonderen Verpflichtung bzw. Fallhöhe, die aus der Taufe erwachse	—	—
II, 11: <i>QUOD AD ECCLESIAM ORANDI GRATIA FREQUENTER CONVENIRI DEBEAT</i> Biblisch-patristisch-kanonistisch begründete Mahnung, dass die Gläubigen (im Allgemeinen) regelmäßig zum Gebet ihre jeweilige Taufkirche aufsuchen sollten, wozu die Einrichtung privater Oratorien (<i>aediculae</i>) keine zulässige Alternative darstelle	[>>> III, 2 >>>]	c. (54.): Inhaltliche Übereinstimmung mit CP II, 11 in einer analogen Regelung des summarischen Schlussteils; direkt rezipiert aus CP III, 2
II, 12: <i>QUOD IN ECCLESIA CHRISTI NON SIT OTIOSIS TURPIBUSQUE FABULIS VACANDUM ET QUOD QUI HAEC FACIUNT NON SOLUM SIBI PECCATA NON MINUANT, SED ETIAM MAIORA CUMULENT</i> Biblisch-patristisch begründete Mahnung, dass im Kirchenraum andächtiges Verhalten geboten ist	[>>> III, 2 >>>]	c. (54.): Inhaltliche Übereinstimmung mit CP II, 12 in einer analogen Regelung des summarischen Schlussteils; direkt rezipiert aus CP III, 2
II, 13: <i>QUOD ETIAM IN ALIIS COMPETENTIBUS LOCIS, SI LOCUS BASILICAE PROCUL FUERIT, ORATIO AD DEUM ET CONFESSIO PECCATORUM FIERI POSSIT ET DEBEAT</i> Ergänzung von CP II, 11: biblisch-patristisch begründete Mahnung, dass die Un erreichbar- oder Unzugänglichkeit von Kirchen Gebete nicht hinfällig mache, da selbige von Gott in seiner Omnipräsenz auch andernorts ge- bzw. erhört würden	—	—
Epistola episcoporum: <i>DOMINIS PRAESTANTISSIMIS ET PIETATIS GRATIA PREDITIS HILDOVICO ET HLOTHARIO ORTHODOXIS ATQUE INVICTISSIMIS AUGUSTIS ...</i>	—	Praef.: Mit neuer, auf Ludwig d. Fr. eingeschränkter Inskription, sonst aber en bloc und ohne größere Änderungen aus der ersten Hälfte des Synodalschreibens übernommen c. (55.): Auf Grundlage der zweiten Hälfte des Synodalschreibens redigiert, aber durch zahlreiche Modifikationen mit neuem Gehalt versehen

–	Einleitungstext ¹²	–
I, 4 >>>>	III, 1: Erläuterung der aus der bischöflichen <i>successio apostolica</i> erwachsenden Verpflichtungen des Episkopats	c. (19.): En bloc aus der ersten Hälfte von CP III, 1 übernommen c. (20.): En bloc aus der zweiten Hälfte von CP III, 1 übernommen; modifiziert durch eine Formulierung aus CP I, 5
I, 34; I, 38 >>>>	III, 2: DE DIVERSORUM MALORUM PATRATORIBUS Kursorische, aber eindringliche Verhandlung diverser laikaler Sünden: (a) Sodomie und Magie (gemäß der Einführung des Conc. Ancyr. 314, wie sie schon CP I, 34 zugrunde liegt); (b) alltägliche Sünden (nach Paulus; insbesondere Unfrieden stiftende sowie die in CP I, 38 erwähnten); (c) Verfehlungen v. a. im Sexualleben und in der Einhaltung der kultischen Verpflichtung zu Gebet und Andacht (nach Jonas' De inst. laic.)	c. (54.): Der dritte Teil im Zuschnitt und (von geringfügigen Modifikationen abgesehen) im Wortlaut identisch mit CP III, 2
I, 51 >>>>	III, 3: DE INIUSTIS INEQUALIBUSQUE MENSURIS ATQUE PONDERIBUS Bitte an den Hof, den Gebrauch »zweierlei Maßes« (bei der leihweisen Ausgabe bzw. bei der Rücknahme von Saatgut; vgl. CP I, 51) reichsweit zu unterbinden	c. (54.): Der zweite Teil weitestgehend identisch mit CP III, 3
I, 29 >>>>	III, 4: DE PRESBITERIS NON PASSIM PER DIVERSA MITTENDIS Verbot der Praxis, dass Bischöfe, Äbte und Laien Priester im Pfarramt durch Reiseaufträge von ihren geistlichen Pflichten abhalten	c. (41.): Im Wesentlichen en bloc und im Wortlaut übernommen
I, 50 >>>>	III, 5: DE DIEI DOMINICI OBSERVATIONE Knappe Mahnung aller Gläubigen zur Sonntagsheiligung	c. (45.): Inhaltliche Korrespondenz mit CP III, 5; rezipiert aus CP I, 50
I, 47 >>>>	III, 6: UT MISSARUM CAELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS NON FLANT Rekurs auf den Grundsatz, dass das Abendmahl nur in Notfällen außerhalb von Kirchen und insbesondere nicht in privaten Kapellen zu feiern ist	c. (46.): Inhaltliche Korrespondenz mit CP III, 6; rezipiert aus CP I, 47
I, 44 >>>>	III, 7: DE HIS, QUAE AMISSIS VIRIS INDISCRETE SIBI VELUM INPONUNT Appell an den Hof, den etablierten Grundsatz durchzusetzen, dass adlige Frauen den Wechsel in den (geistlichen) Witwenstand nicht ohne Zustimmung ihres Bischofs vollziehen	c. (51.): In überarbeiteter Form aus CP III, 7 übernommen (wobei in einer Formulierung der zugrunde liegende Kanon CP I, 44 anklingt)

¹² Vgl. Conc. Par. 829 III, S. 668, 27–29: *Abinc secuntur quaedam, que in capitulis conventus nostri breviter decerpimus, quae, ad nostram fideliumque vestrorum laicorum observationem et salutem pertinentia, necessaria esse perspeximus. Debinc secuntur alia, quae vestrae pietati deprecanda valde salubria esse indicavimus.*

	und danach nicht auf ihren eigenen Anwesen verbleiben dürfen	
–	<i>HAEC SUNT ETIAM CAPITULA, QUAE VESTRA PIETATE ADIMPLERI FLAGITAMUS</i>	–
[I, 19 >>>]	III, 8: Appell an den Kaiser, die in der apostolischen Binde- und Lösegewalt wurzelnde Bedeutung des Priesteramtes (<i>nomen, potestas, vigor et dignitas sacerdotalis</i>) am Hof zu propagieren; Rekurs auf das (von Rufinus kolportierte und schon in CP I, 19 gebotene) Diktum Konstantins d. Gr. zur Unrichtbarkeit der Bischöfe	c. (21.): En bloc aus der ersten Hälfte von CP III, 8 übernommen c. (22.): Der Anfangsteil en bloc aus der zweiten Hälfte von CP III, 8 übernommen
[I, 4 >>>]	III, 9: Zitat und prägnantes Resümee eines Pomerius- (bzw. Ps.-Prosper-) Passus zum Stellenwert des priesterlich-bischöflichen Standes	c. (22.): Der Schlussteil en bloc aus CP III, 9 übernommen
	III, 10: Appell an den Kaiser zur Instruktion seiner <i>fideles</i> : Die bischöfliche Kritik an Laien stelle eine altruistische und intrinsische Aufgabe des <i>ministerium [sacerdotale]</i> dar, während diesbezügliche Vorhaltungen persönlicher Interessennahme unbegründet, skandalträchtig und heilsschädigend seien	c. (23.): Größtenteils en bloc übernommen, nur der Schluss modifiziert
I, 26 >>>>	III, 11: Appell an den Kaiser, das regelmäßige, wenigstens jährliche Zusammentreten von Provinzialkonzilien zu gewährleisten	c. (24.): Der Anfangsteil en bloc aus CP III, 11 übernommen
–	III, 12: Appell an den Kaiser, an drei Orten im Reich <i>scilicet publice</i> zu unterhalten	c. (24.): Der Schlussteil en bloc aus CP III, 12 übernommen
I, 36 >>>>	III, 13: Appell an den Kaiser, flüchtige (und namentlich die nach Italien geflüchteten) Kleriker aufzuspiiren und wieder an ihren Kirchen zu installieren	c. (25.): En bloc aus CP III, 13 übernommen
–	III, 14: Appell an den Kaiser, Mönche und Kleriker davon abzuhalten, eigenmächtig am Hof vorstellig zu werden	c. (26.): En bloc übernommen
–	III, 15: Appell an den Kaiser, verarmte Bistümer neu mit Besitz auszustatten	c. (27.): En bloc übernommen
–	III, 16: Appell an den Kaiser, einen nicht näher spezifizierten Missstand in den Diözesen Cambrai und Noyon zu beheben	c. (28.): En bloc übernommen
–	III, 17: Biblisch fundierter Appell an den Kaiser, Fehden (<i>sanguinis effusio</i>) zu unterbinden	c. (29.): En bloc übernommen
–	III, 18: Appell an den Kaiser, Äbte und Äbtissinnen umgehend (<i>nunc in praesenti placito</i>) dazu anzuhalten, sich für die spirituelle und materielle Verfassung ihrer Gemeinschaften zu engagieren	c. (30.): En bloc übernommen

[I, 47; I, 50 >>>]	III, 19: Appell an den Kaiser, seine Missi zur Unterstützung des Episkopats anzuhalten und gegen die Kapellen und Kapellane vorzugehen, die seine Großen an der Pfalz unterhalten	c. (31.): Textidentisch mit dem Anfangssatz des Kanon c. (32.): Textidentisch mit dem Rest des Kanon
–	III, 20: Appell an den Kaiser, durch persönliches Engagement sicherzustellen, dass das Abendmahl regelkonform gefeiert wird	c. (33.): En bloc übernommen
–	III, 21: Appell an den Kaiser, einen schon länger projektierten, inhaltlich nicht näher erläuterten, aber als bekannt vorausgesetzten Beschluss bezüglich des <i>honor ecclesiasticus</i> zu erlassen	c. (34.): En bloc übernommen
–	III, 22: Appell an den Kaiser, bei der Bestellung von Bischöfen auf die Eignung der Kandidaten zu achten	c. (57.): En bloc übernommen
[I, 39 >>>] [II, 6 >>>]	III, 23: Appell an den Kaiser, analog auch bei der Bestellung (a) von Äbtissinnen und (b) von laikalen Amtsträgern auf die Eignung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu achten (der zweite Teil biblisch fundiert)	c. (58.): Identisch mit dem Anfangssatz des Kanon (zu den Äbtissinnen) c. (59.): Der Anfangsteil identisch mit dem Rest des Kanon
[II, 6 >>>]	III, 24: Appell an den Kaiser, sein Umfeld (<i>consiliarii et ministri custodesque animae et corporis</i>) zur Eintracht anzuhalten	c. (59.): Der zweite Teil textidentisch mit CP III, 24
–	III, 25: Biblisch-patristisch fundierter Appell an den Kaiser, seine Nachkommen zu Gottesfurcht und Eintracht zu erziehen	c. {60.}: Dieser von Boretius/Krause als c. (60.) gedruckte Teil des c. (59.) textidentisch mit CP III, 25
–	III, 26: Rekurs auf den Arbeitsauftrag der Konzilien von 829; Benennung der weltlich-geistlichen ›Sphärenvermischung‹ als Hauptursache der aktuellen Missstände; Vertagung der Problemlösung auf kommende Versammlungen in ruhigeren Zeiten	c. {61.}: Dieser von Boretius/Krause als c. (61.) gedruckte Teil des c. (59.) textidentisch mit CP III, 26
–	III, 27: Vertagung auch der Diskussion um die <i>episcopalis libertas</i>	c. {62.}: Dieser von Boretius/Krause als c. (62.) gedruckte Teil des c. (59.) textidentisch mit CP III, 27

Aus dieser Tabelle dürfte unmittelbar ersichtlich werden, dass für das *Rescriptum* eine beschränkte und mutmaßlich versierte Auswahl aus dem Pariser Textbestand getroffen wurde. Den 94 Konzilskanones (inklusive der *Zusatz-capitula* des ›Buchs‹ III) stehen 59 (nur pragmatisch bis c. {62.} durchgezählte¹³) Kapitel im Exzerpt gegenüber, wobei sich der sich daraus ergebende Quotient von 62,8 % bei einem Abgleich des jeweiligen Textvolumens nochmals erheblich nivelliert: Legt

¹³ Die von PERTZ in MGH LL 1, S. 647–649 vorgenommene und von BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 48–51 aufgegriffene Aufteilung von *Rescriptum*, c. (59.) in vier – ohne ein c. ›7.‹ als cc. »4.«–»8. bzw. als »(59.) Cap. IV.«–»(62.) Cap. VII.« gezählte – Kapitel hat in der Überlieferung keine Grundlage; vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 946 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (59.) sowie unten in Kap. 3.1 in Auseinandersetzung mit Pertz' *Editio princeps*.

man nur die – in Format, Satz und Ausführlichkeit der Apparate vergleichbaren – MGH-Editionen zugrunde, zeigt sich, dass sich der absolute Umfang (das heißt inklusive der im *Rescriptum* neu hinzugekommenen Textanteile) auf ein knappes Drittel reduziert hat. Würde man die eigenständig formulierten Kapitel und Abschnitte außen vor lassen und die stark überarbeiteten Passus mit geringerer Gewichtung anrechnen, dürfte der quantitative Anteil der Übernahmen deutlich unter 33 % liegen.

Aufschlussreicher als solche Kalkulationen scheint freilich ein Blick auf die beibehaltenen, die gestrichenen und die modifizierten Inhalte, wobei sich eine entsprechende Sichtung hier auf grobe Linien und markante Beispiele zu beschränken hat. Da die im *Rescriptum* wiederkehrenden Verhandlungspunkte und Vorschläge in den anderen Teilen dieser Arbeit – und namentlich im Detailkommentar – behandelt sind, muss an dieser Stelle den Auslassungen besonderes Augenmerk zukommen. Welche Themen also erschienen dem Redaktor des *Rescriptum* beziehungsweise dem von ihm repräsentierten Bischofskollektiv so verzichtbar, nachrangig oder heikel, dass sie nach Gesichtspunkten der Dringlichkeit, (Ver-)Lesbarkeit oder Opportunität gestrichen wurden? Bemerkenswerterweise finden sich in dieser Kategorie Kanones zu Gegenständen, für die das *Parisiense* in der Forschung einschlägig zitiert wird. Ein prominentes Beispiel wäre das in Conc. Par. 829 I, 32 ausgesprochene, mit einem Appell zur Aufspürung und Verbrennung der fraglichen *codicelli* verbundene Verbot von Bußbüchern¹⁴, das ins *Rescriptum* nun eben nicht übernommen wurde. Damit legt sich die Vermutung nahe, dass diese Regelung dem oder den Redaktionsverantwortlichen weniger elementar erschien als modernen Historikern, deren Perspektive das mittelalterliche Bußwesen ist¹⁵. In Betracht zu ziehen wäre aber auch die Möglichkeit, dass sie schlicht für unausgereift befunden oder als – nunmehr im gesamtfränkischen Episkopat – nicht konsensfähig eingeschätzt wurde. Wenigstens fällt auf, in welchem Maße in diese rigide Bestimmung aus heutiger Warte Relativierungen hineingelesen werden müssen, um sie im Kontext der anderweitig überlieferten Bußpraktiken und -standards der Karolingerzeit als realistische Forderung verstehen zu können¹⁶. Dieselben Schwierigkeiten mögen die Zeitgenossen auch schon gesehen und zu umgehen versucht haben¹⁷. Einen anderen Erklärungsansatz verlangt der zweite Beispielfall.

Aus der Kanonreihe Conc. Par. 829 I, 15–18, die den bischöflichen Umgang mit Kirchengütern (*res ecclesiae*) und damit ein Schlüsselthema der späten 820er-Jahre betrifft¹⁸, ist ein einziger Titel –

¹⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 32, S. 633, 19–21: *[O]mnibus nobis salubriter in commune visum est, ut unusquisque episcoporum in sua parroecia eosdem erroneos codicellos [sc. quos penitentes vocant] diligenter perquirat et inventos igni tradat.*

¹⁵ Vgl. etwa WASSERSCHLEBEN, Bußordnungen, S. 787 f.; HARTMANN, Neue Texte, S. 376, Anm. 18 (mit weiteren Literaturhinweisen); KOTTJE, Bußbücher, S. 3 und 5; DERS., Lateinische Bußbücher, Sp. 1120 f.; KÖRNTGEN, Bußbücher, Sp. 823; HAMILTON, Penance, S. 6; FIREY, Contrite Heart, S. 207; MEENS, Penance, S. 130 f.

¹⁶ Hypothesen liefern etwa KOTTJE, Lateinische Bußbücher, Sp. 1120 f.; KÖRNTGEN, Bußbücher, Sp. 823.

¹⁷ Insofern redaktionelle Eingriffe, wie sie anderen Teilen der Akten im Rahmen der Umarbeitung zum *Rescriptum* zuteil wurden, auch hier einen naheliegenden Ausweg geboten hätten, führt diese Annahme in letzter Instanz freilich wieder auf die erste Hypothese zurück.

¹⁸ Vgl. ESDERS/PATZOLD, Inalienability.

dieser aber en bloc – ins Exzerpt übernommen worden¹⁹. Dabei handelt es sich indessen nicht um jenes Stück, auf das sich Jean Devisse in seiner Studie zur Wirkung des Pomerius-Traktats *De vita contemplativa* als auf einen Kulminationspunkt der fraglichen Rezeptionsgeschichte berufen konnte: Der Kanon I, 15 zitiert prominent das den Traktat verkürzende, aber griffige Diktum, dass die *res ecclesiae* in ihrer Eigenschaft als *vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum* der Inanspruchnahme für weltlichen Zwecke enthoben seien²⁰ – im *Rescriptum* aber findet es sich ebenso wenig wieder wie der knappe Rekurs, den der Kanon I, 18 vornimmt²¹. Wenn Devisse das konziliare Interesse an *De vita contemplativa* – oder besser: an der besagten Formel – aus der Jahrhunderte überblickenden Perspektive als ein »feu de paille«²² bezeichnet hat, bestätigt sich dieser Befund also schon mit Blick auf die erste und geradezu prädestinierte Gelegenheit, bei der sich dieses »Strohfeuer« hätte perpetuieren können: Im *Rescriptum* findet sich mit dem Schluss des nachgetragenen c. (11.) bestenfalls noch ein schwacher und philologisch uneindeutiger Anklang²³. Unabhängig von dem Stellenwert, den die Synodalen und der Redaktor Julianus Pomerius beimaßen²⁴, geben der Ausfall des Kanon I, 15 und die Kürzung des *res ecclesiae*-Blockes im Allgemeinen Anlass zu zwei grundsätzlicheren Überlegungen.

Zum einen mag offenkundig sein, dass mit der Streichung von drei Kanones ein ökonomischer Kompromiss gesucht wurde, der das Thema der Kirchengüter im *Rescriptum* präsent halten und gleichzeitig den Textumfang reduzieren sollte²⁵. Gleichwohl lässt sich die Maßnahme schwerlich als eine Kürzung von Redundanzen beschreiben, insofern die Kanones je unterschiedliche Aspekte behandeln: Formuliert der erste (I, 15) die allgemeine – und hier geradezu florilegienhaft begründete – Maxime, dass Bischöfe keine freie, persönliche Verfügungsgewalt über die Güter ihrer Kirche haben, liefert der zweite (I, 16) die solchermaßen fast aufgerufene Unterscheidung von persönlichem und Amts-Besitz nach, verhandelt er aber zugleich den Grundsatzkonflikt zwischen diesbezüglichen kirchenrechtlichen Vorgaben und der hybriden, auch familiäre und soziale Rücksichtnahme einfordernden Lebenswelt der Prälaten. Der dritte wiederum (I, 17) rekapituliert das

¹⁹ Vgl. aus der Reihe Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625 ebd. I, 16, S. 623; hiernach *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45–47.

²⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 15, S. 623, 7–13: *Pomerius autem, cum de sanctis perfectisque pontificibus tractaret, qui facultates ecclesiae non ut proprias, sed ut commendatas tractaverunt, ait: Et idcirco scientes nihil aliud esse res ecclesiae nisi vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum, non eas vindicaverunt in usus suos ut proprias, sed ut commendatas pauperibus diviserunt. Hoc est possidendo contempnere, non sibi, sed aliis possidere nec habendi cupiditate ecclesiae facultates ambire, sed eas pietate subveniendi suscipere.* Zur Pariser Rezeption des Pomerius-Passus vgl. etwa WOOD, *Proprietary Church*, S. 794.

²¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 18, S. 624, 27–29: *Convenit pastoribus ecclesiarum res ecclesiae possidere, non ab his possideri et, ut Pomerius scribit, eas possidendo debent contempnere et non sibi, sed aliis possidere.*

²² So DEVISSE, *Influence*, S. 295, freilich mit Blick auf die Aachener Synode von 816. Das Parisiense gilt ihm aber – ausdrücklich ebd. S. 293 – als Punkt derselben Rezeptionsetappe, sodass man das Diktum wird übertragen dürfen oder sogar noch zuspitzen müssen: Gegenüber Aachen markiere Paris nämlich nochmals eine Verengung der ohnehin schon selektiven Rezeption; vgl. ebd. S. 294.

²³ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 37, 9–38, 2: [...] *ut ea, quae [...] aeclesiis concessum est [sic!], [...] in utilitatem aeclesiae et in usus clericorum et pauperum deveniant.*

²⁴ Vgl. unten bei Anm. 268 und bei Anm. 473.

²⁵ Vgl. auch unten Anm. 70.

allgemeine Verbot, Kirchengüter im Tausch zu veräußern, und bindet Ausnahmen an die Zustimmung des jeweiligen Metropoliten, während der vierte (I, 18) die drastischen Folgen anspricht, welche die weltlich motivierte *dispensatio* von Kirchengütern für das Seelenheil der fraglichen Bischöfe zeitige. Dass bei der Auswahl für das *Rescriptum* dem Kanon I, 16 der Vorzug gegeben wurde, ist also alles andere als selbsterklärend, gleichwohl aber nachvollziehbar. Die Entscheidung fiel namentlich nicht zugunsten der theoretischen Fundamentierung im Kanon I, 15 und auch nicht der genuin bischöflichen Paränese im Kanon I, 18, sondern zugunsten eines Stücks, das – auch ohne weitere Bearbeitung – dreierlei leistet: Die Einlassung im Kanon I, 16 ist nicht theoretisch-abstrakt, sondern nimmt einen konkreten (und wahrscheinlich rekurrenten) Störfall ins Visier; der hier aufgerufene Interessenkonflikt von Bischöfen betrifft deren Doppelstatus als Amts- und Privatperson, solchermassen die Schnittstelle von Klerus und laikaler Welt und folglich just einen Aspekt jener geistlich-weltlichen Sphärenvermischung, die im Pariser Material als Hauptursache der grassierenden *flagella* benannt wird; schließlich ist im Kanon I, 16 der Blick ausdrücklich auf die Verfehlungen einfacher Priester (*praesbyteri*) hin geweitet, die in den übrigen Titeln bestenfalls implizit unter dem Integralbegriff *sacerdotes* verhandelt sind. Diese Faktoren spielten – im Sinne eher kategorialer denn thematischer Prioritäten – als Auswahlkriterien nun auch jenseits des Kanonblocks zu den *res ecclesiae* eine Rolle.

Es dürfte außer Frage stehen, dass die hier zu beobachtenden Streichungen zunächst dem intrinsischen Ziel des *Rescriptum* geschuldet sind, die wesentlichen Pariser Inhalte in einer knapperen und damit besser handhabbaren Form zu präsentieren. Gleichwohl liefert sie im Kontext ihres Gegenstandes Anlass zu einer Überlegung, die ein weiteres Kürzungs- beziehungsweise Selektionsprinzip zu greifen gibt. Dass der Schutz der Kirchengüter vor Übergriffen – dem Pariser Wortlaut zufolge interessanterweise nicht so sehr von Laien als von den mit ihrer Verwaltung betrauten Bischöfen – ein essentielles Anliegen des Episkopats darstellte, ist nicht zu bezweifeln. Begründet wird dieses Interesse im Kanon I, 16 mit dem Hinweis, die Vergabe der besagten *res* an Verwandte und Freunde stelle einen Akt der Habgier dar²⁶, laufe dem Kirchenrecht zuwider, beschädige das *ministerium sacerdotale* und stifte das Kirchvolk zu Verleumdung und Geringschätzung desselben an²⁷. Nimmt man dieses letzte Argument ernst, wird eine weitere Motivation plausibel, das Thema im *Rescriptum* knapp zu verhandeln: Würde es hier infolge der anderweitigen Kürzungen an relativem Volumen und an Gewicht gewinnen, wäre diese neue Dominanz kaum dem Ziel zuträglich, skeptische Laien von der Selbstlosigkeit des Episkopats zu überzeugen; zu befürchten stünde vielmehr, dass die bischöfliche Sorge um Kirchenbesitz – obwohl ausdrücklich mit dem allgemeinen Heilsinteresse

²⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 27 f.: [...] *ut deinceps hoc avaritiae genus caveatur* [...].

²⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 26 f.: [...] *ob hoc et iura ecclesiastica convelluntur et ministerium sacerdotale fuscatur, immo a subditis detrahitur et contempnitur* [...].

begründet – als Priorität per se aufgefasst werden und so die gefürchteten Vorurteile gegenüber dem Klerus gerade nähren könnte²⁸.

Aus dieser Perspektive wird es dann auch verständlich, dass der für den hiermit angerissenen Zusammenhang – den Problemkomplex von geistlichen Vergehen, laikaler Verleumdung und aus beidem resultierender Heilsgefährdung – so einschlägige Kanon I, 19 nicht übernommen wurde²⁹: Letztlich kommt er nicht umhin, im Modus der Negation just zu artikulieren, was seine Verfasser unter den Rezipienten weder ausgesprochen noch gedacht wissen möchten. Hingegen sind die Kernelemente dieser Logik – also Kritik an *avaritia* und *detractio* sowie Bekräftigung der soteriologischen Rolle des *ordo sacerdotalis* – im *Rescriptum* mitnichten getilgt, vielmehr prägen sie den Text sozusagen unterhalb der Schwelle programmatischer Explikation³⁰. Am Wirkziel des Schreibens scheint sich gegenüber dem Pariser Konvolut nichts geändert zu haben, während die Strategie im Rearrangement einer Revision unterzogen wurde.

Ähnlich lässt sich im Fall weiterer Streichungen argumentieren, die auf den ersten Blick überraschen müssen. Wenn aus der programmatischen Eröffnung des konziliaren Bischofsspiegels der Kanon I, 4 nicht als solcher übernommen wurde, ist noch in Rechnung zu stellen, dass er wenigstens in Teilen durch den Anfang des dritten »Buchs« (III, 1) kompensiert ist, der seinen Weg ins Exzerpt gefunden hat³¹. Was jedoch das folgende Stück dieses theoretischen Fundaments (I, 5) anbelangt³², beläuft sich die Nachwirkung des Kanon auf den Umstand, dass die Bischöfe auch in *Rescriptum*, c. (20.) Fürbitten für Kaiser und Reich ankündigen, sowie auf Details ihrer sprachlichen Ausgestaltung³³. Weggefallen sind dort hingegen jene umfangreichen Einlassungen, die schon laut dem Anfang der Rubrik – *DE PERICULO, QUOD SACERDOTIBUS IMMINET*³⁴ – den eigentlichen Gegenstand des Kapitels artikulieren: die eschatologische Gefahr, in der die *sacerdotes* ob ihrer singulären Verantwortung schweben, den Laien im Angesicht des strafenden Schwertes Gottes ohne Unterlass zu predigen, ihnen ihre für diese Geißel ursächlichen Sünden aufzuzeigen und sie zur Umkehr zu bewegen. Herausgearbeitet ist diese Fallhöhe im Rekurs auf einschlägige Stellen der Bibel und patristischen Literatur, deren rhetorische Schärfe beträchtlich ist. Ganz konform zu der martialischen Diktion, welche die diesseitigen Strafen Gottes als *gladius veniens super terram*

²⁸ Dem bleibt freilich entgegenzuhalten, dass mit dem Teil [B.] des *Rescriptum* insgesamt (neben dem kaiserlichen Rezipienten) wohl eher eine geistliche Leserschaft anvisiert wurde; vgl. unten bei Anm. 78.

²⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625 f.; hierzu auch oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1065.

³⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 842.

³¹ Vgl. unten bei Anm. 72 sowie unten in Kap. 2.2.1.2. den Kommentar zu *Rescriptum*, cc. (19.)–(20.).

³² Als Teil eines theoretischen Fundaments erscheint das besagte Stück sowohl aus der Warte moderner Historiker, welche die Kanones Conc. Par. 829 I, 1–5, S. 609–614 ungeachtet der sie trennenden Überleitung insgesamt als kohärente Grundsteinlegung begreifen (vgl. unten bei Anm. 137), wie auch unter Gesichtspunkten der mittelalterlichen Redaktion, durch die Conc. Par. 829 I, 4–5, S. 611–614 mittels der besagten Überleitung und in Analogie zu Conc. Par. 829 II, 1–5, S. 649–655 als programmatischer Anfangsteil des Bischofsspiegels im engen Sinn gesetzt ist.

³³ Vgl. oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 393.

³⁴ Conc. Par. 829 I, 5, S. 612, 31. Zum Ausfall dieses Kanon vgl. auch oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1064.

anspricht³⁵, vergegenwärtigen sich die Bischöfe den Verlust des Seelenheils, der dem erfolglosen – und damit potentiell jedem – Mahner drohe, mit den Worten des Propheten Ezechiel als blutige Abrechnung vor dem Jüngsten Gericht. Der Vers 3, 18, nach dem Gott das »Blut [des reuelos gestorbenen Sünders] von der Hand [des Wächters] fordern« wird, ist gleich mehrfach zitiert und in der Mitte des Kanon geradezu zur Maxime erhoben: [...] *sanguinem autem eius de manu tua requiram. Formidolosa et tremenda haec sententia sacerdotibus est, qua dicitur: Sanguinem autem eius de manu tua requiram.*³⁶ Ganz offenkundig handelt es sich hier um eine Gedankenfigur, die den Schöpfern des Pariser Modells wichtig war. Dies ist umso verständlicher, als sie sowohl an die im Prolog entworfene Rolle der Bischöfe als kirchenvätergleicher und prophetenhafter Schriftexperten anschließt³⁷ als auch jenes *gravius pondus* konturiert, das nach der gelasianischen Konfiguration im programmatischen Kanon I, 3 die *persona sacerdotalis* gegenüber der *persona regalis* auszeichnet³⁸. Dass sie bei der Abfassung des *Rescriptum* als nebensächlich eingeschätzt wurde, kann man sich kaum vorstellen. Hingegen wäre es wiederum plausibel, die Streichung als Strategiewechsel – und näherhin als Verlagerung der Argumentation von der programmatischen auf die implizite Ebene – zu erklären. Auch im *Rescriptum* bleiben die Verantwortlichkeiten, Alleinstellungsmerkmale und Aufgaben des Episkopats präsent; verwiesen sei neben dem c. (3.) mit der Zwei-Personen-Konzeption und dem c. (5.) mit seinem Rekurs auf die Aggeus-Exegese des Hieronymus, die schon in Prolog der Akten die Bischöfe theoretisch und performativ als Experten der schriftkundigen Problemdiagnose vorgestellt hatte³⁹, auf die aus Kanon III, 1 übernommenen cc. (19.)–(20.) mit der nun positiv gefassten Selbstverpflichtung der Prälaten zur verstärkten Wahrnehmung ihres quasi-apostolischen Predigt- und *correctio*-Auftrags. Wenn der Redaktor auf der anderen Seite befürchtet hätte, dass eine allzu prominente Vergegenwärtigung von Schreckensszenarien den Gefahrendiskurs weiter befeuern und so der Lösung der Krise entgegenwirken könnte, würde sich diese Erwägung ganz mit modernen

³⁵ Vgl. (im Zitat aus Ezech. 33, 2–6, hier Ezech. 33, 2–3) Conc. Par. 829 I, 5, S. 613, 9–11: *Terra, cum induxero super eam gladium, et tulerit populus terre virum unum de novissimis suis et constituerit eum super se speculatorem, et ille viderit gladium venientem super terram [...]*.

³⁶ Conc. Par. 829 I, 5, S. 612, S. 20–22 (mit doppeltem Rekurs auf Ezech. 3, 18). Diese Maxime greift zugleich den Schlussvers jener Bibelstelle auf, deren (oben in Anm. 35 zitierter) Anfang das *gladius*-Motiv einführt; vgl. Conc. Par. 829 I, 5, S. 613, 14–17 mit Ezech. 33, 6: *Quodsi speculator viderit gladium venientem et non insonuerit tuba et populus se non custodierit veneritque gladius et tulerit de his animam, ille quidem in iniquitate sua captus est; sanguinem autem eius de manu speculatoris requiram.*

³⁷ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 21 und Kap. 2.1.4 bei Anm. 197. Die zitierte Aggeus-Exegese des Hieronymus verweist nicht nur objektiv auf die Bedeutung der *sacerdotes*, sondern führt zugleich die Belesenheit (oder eben: Schriftkundigkeit) der bischöflichen Zitatoren vor Augen: Performativ besetzen sie die Position des Kirchenvaters, der seinerseits das Prophetenwort interpretiert hatte. Aber auch der (immerhin wörtliche) Rekurs auf Aggeus hat ein suggestives Potential: In Verbindung mit den Iona-, Joel-, Isaias-, Ieremias- und Malachias-Zitaten des Prologs scheint er doch darauf ausgelegt, den Nimbus des Prophetischen auch den sekundären, aktuellen Verkündern der Heilswahrheit beizulegen. Damit ist zugleich die bischöfliche *speculatores*-Rolle, die das Synodalschreiben und noch das *Rescriptum* – wiederum im Rekurs auf einen Propheten (Ezech. 33, 2–6 oder Ier. 6, 17) – reklamieren, begründet und gefüllt; vgl. (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 22 f.) *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 7 f.; hierzu oben Kap. 2.1.7.1, Anm. 475.

³⁸ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 19 sowie unten in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 185 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

³⁹ Vgl. oben Anm. 37.

Einsichten in die problematische Dynamik der 820er-Jahre decken⁴⁰. Ebenso wie die Streichung des Kanon *de periculo quod sacerdotibus imminet* erschiene vor diesem Hintergrund auch die Tilgung seines Pendants im fürstenspiegelhaften Buch II der Akten als eine probate, ein- und weitsichtige Maßnahme: Kanon II, 3, der unter der Rubrik *DE PERICULO REGIS* [...] die eschatologische Fallhöhe nun des christlichen, vor Gott in der Verantwortung stehenden Herrschers evoziert⁴¹, findet sich im *Rescriptum* gleichfalls nicht wieder.

Freilich muss auffallen, dass aus diesem Buch des Konvoluts ohnehin nur der Anfang (II, 1–2⁴²) exzerpiert wurde. Für den bemerkenswerten Wegfall seines umfangmäßig größeren Schlussteils (II, 4–13⁴³) wird man zu anderen Erklärungen greifen müssen. Denkbar ist zum einen, dass schon jetzt anvisiert wurde, was 831 zur Ausführung gelangte: die Umarbeitung des konziliaren Fürstenspiegels zu einem selbständigen Traktat mit dem Ziel, ihn dem Hof – im Fall der *Institutio regia* Ludwigs Sohn Pippin von Aquitanien – bei anderer Gelegenheit vorzulegen⁴⁴. Zum anderen lässt sich darauf hinweisen, dass ein guter Teil der paränetischen Grundsatzbestimmungen in konkreterer Gestalt in den Pariser Zusatzkapiteln (Buch III) und über diese Vermittlungsstufe auch im *Rescriptum* widerhallt. Es zeichnet sich hier mithin dasselbe Prinzip ab, das schon in Auseinandersetzung mit den *res ecclesiae* begegnet ist und, insofern es um die Redaktion einer Beschlussvorlage geht, auch nicht überraschen kann: Wo die Wahl zwischen programmatischen und konkreten Bestimmungen vergleichbaren Inhalts zu treffen war, fiel sie in der Tendenz auf letztere.

Deutlichster Beleg dieser Tendenz ist indessen der redaktionelle Umgang, der den besagten Zusatz-*capitula* insgesamt zuteil wurde und der Bearbeitung des zweiten Buches sozusagen diametral entgegensteht. Die auf das Synodalschreiben folgenden Bestimmungen – die eben durchweg »deutlich praxisnäher gestaltet [sind] als die [...] Kanones selbst«⁴⁵ – wurden fast ausnahmslos ins *Rescriptum* inkorporiert, und dies sogar unter recht weitgehender Wahrung ihrer Reihenfolge⁴⁶ und zumeist auch des exakten Wortlauts. Sie sind, mit anderen Worten, ohne thematische Lücken und im Zweifelsfall – nämlich bei sachlicher Überschneidung mit Stücken der ersten zwei Bücher – bevorzugt übernommen. Während die angesprochenen Übereinstimmungen mit den im *Rescriptum* weggefallenen Kanones II, 4–13 inhaltlich relevant, aber nicht eben handfest sind, fällt der Befund bei einem Abgleich mit dem konziliaren Bischofsspiegel eindeutiger aus. Wie die in Conc. Par. 920 III, 11 als Eingabe vorgebrachte, aber in Conc. Par. 829 I, 24 schon begründete Forderung nach

⁴⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1054.

⁴¹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 3, S. 653 f. Zum Ausfall des Kanon vgl. auch oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1071.

⁴² Conc. Par. 829, II, 1–2, S. 649–652.

⁴³ Conc. Par. 829, II, 4–13, S. 654–667.

⁴⁴ Zum Fürstenspiegel von 831 vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*De institutione regia*« sowie oben Kap. 2.1.5 bei Anm. 297.

⁴⁵ PATZOLD, *Episcopus*, S. 162.

⁴⁶ Vgl. die Rezeption von Conc. Par. 829 III, 8–21, S. 673–677 in den cc. (21.)–(34.) und von Conc. Par. 829 III, 22–27, S. 677–680 in den cc. (57.)–{62.}.

der Gewährleistung eines regelmäßigen Konzilsrhythmus ersetzen auch die übrigen Kapitel des ›Buches‹ III im *Rescriptum* systematisch die zugrunde liegenden Beschlüsse des Buches I⁴⁷. Wenn diese Regel ihre Ausnahmen hat – die Kanones III, 4–5 wurden zugunsten der korrespondierenden Stücke I, 50 bzw. I, 47 übergangen –, zeigt sich nicht nur, dass die einzigen beiden ›Ausfälle‹ unter den Zusatz-*capitula* im Exzerpt unmittelbar gedeckt sind; es wird auch deutlich, dass die offenkundige Bevorzugung der jüngeren Fassungen nicht der ›mechanischen‹ Anwendung eines Prinzips, sondern einer durchdachten Revision geschuldet ist. Davon zeugt auch die Bereitschaft des Redaktors, Kapitelgrenzen in Einzelfällen neu zu ziehen⁴⁸. Unterm Strich hat er aber auf die Verdichtungs- und Ordnungsarbeit, die schon in die Verfertigung der Pariser Zusatzkapitel geflossen war, substantiell aufbauen können.

Soweit wurden Muster vorgestellt, die sich im Hinblick auf die selektive Kürzung des Pariser Synodalkonvoluts beobachten lassen. In den Fokus gerückt sind dabei weniger Themenbereiche, die als solche ausgelassen worden wären, als formale Tendenzen, die strategisch motiviert scheinen: Maßnahmen, um – durch die Reduktion auf exemplarische Fälle, die Bevorzugung des Konkreten vor dem Grundsätzlichen oder die Entschärfung der 829 so virulenten Gefahrenrhetorik – die Überzeugungskraft einzelner Anliegen und letztlich auch das Gelingen des großen *correctio*- bzw. Kooperationsprojekts zu sichern. Diese kursorischen Beobachtungen haben zwangsläufig nicht alle Komponenten des Materials zu ihrem Recht kommen lassen; die vorgeschlagenen Erklärungen sollten – zweifelsohne eher in Kombination als exklusiv – aber auch im Fall der hier nicht ausdrücklich angesprochenen Kanones greifen. Wenn es nun im Folgenden darum gehen soll, nach den Streichungen die ins *Rescriptum* übernommenen Inhalte und insbesondere deren Restrukturierung zu umreißen, dürfte als Grundlage eine zweite, nun vom Exzerpt ausgehende Konkordanz hilfreich sein.

⁴⁷ Vgl. neben dem genannten Fall die cc. (19.)–(20.), (22.), (25.), (32.), (41.), (51.), (54.), (57.), (58.) und (59.) in der folgenden Konkordanz.

⁴⁸ Vgl. die Kapitel *Rescriptum*, cc. (16.)–(17.), (19.)–(20.), (21.)–(22.), (31.)–(32.), (36.), (56.) und (58.)–(59.) in der folgenden Konkordanz.

2. Provenienz der einzelnen Kapitel des *Rescriptum*:

RESCRIPTUM ⁴⁹	CONC. PAR. 829 I–II ⁵⁰	CONC. PAR. 829 III ⁵¹
praef.: <i>RESCRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOUVICUM IMPERATOREM. Domino prestantissimo et pietatis gratia predito Hludouuico ...</i>	ep. episc.: gekürzt* S. 667, 12–668, 9 <i>*der 1. Teil mit Änderung der Inscriptio und des Schlusses übernommen; für den 2. Teil vgl. unten c. (55.)</i>	–
[A.]: Programmatischer Teil		
c. (1.): <i>Cap. I. QUID PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINET. Primum fundamentum christianae religionis ...</i>	I, 1: gekürzt S. 667, 12–668, 9	–
c. (2.): <i>Cap. II. QUOD UNIVERSALIS SANCTA DEI AECLESIA UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT. Primum igitur, quod universalis sancta ecclesia ...</i>	I, 2: en bloc übernommen ⁵² S. 610, 20–30	–
c. (3.): <i>Cap. III. QUOD EIUSDEM AECLESIAE CORPUS IN DUABUS PRINCIPALITER DIVIDATUR EXIMIIS PERSONIS. Principaliter itaque totius sanctae dei aeclesiae corpus ...</i>	I, 3: en bloc übernommen S. 610, 32–611, 4	–
<i>Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.</i>	<i>Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.</i> S. 611, 3 f.	–
[B.]: »De persona sacerdotali«		
c. (4.): <i>Cap. I. DE ELECTIONE ET PROMOTIONE SACERDOTUM. De electione et promotione eorum ...</i>	I, 11: gekürzt S. 617, 12–26 und S. 617, 37–618, 4	–
c. (5.): <i>Cap. II. Quod sumopere studendum est, ut tam docti ...</i>	I, 12: gekürzt* S. 619, 11–14 und 31–35 [I, 39 Wiederverwendung eines Zitats S. 637, 18–21] <i>*Schlüsselzitate übernommen, darunter die schon in praef. angeführte Aggeus-Exegese des Hieronymus</i>	–
c. (6.): <i>Cap. III. Quia vero nonnullos ordinis nostri socios avariciam ...</i>	I, 13: gekürzt S. 619, 26–620, 12 und S. 620, 25–28 und S. 620, 24–621, 3	–

⁴⁹ Vgl. die Edition unten in Kap. 4.

⁵⁰ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 606–609; I–II, S. 609–667; ep. episc., S. 667 f. Die rezipierten Abschnitte sind in dieser Spalte rudimentär (d. h. ohne Berücksichtigung von Binnenauslassungen oder Modifikationen) unter Angabe von Seiten- und Zeilenzahl nachgewiesen.

⁵¹ Vgl. Conc. Par. 829 III, S. 668–680. Die rezipierten Abschnitte sind in dieser Spalte wiederum rudimentär (d. h. ohne Berücksichtigung von Binnenauslassungen oder Modifikationen) unter Angabe von Seiten- und Zeilenzahl nachgewiesen.

⁵² Cum grano salis. Für kleinere (nicht zwangsläufig insignifikante) Modifikationen vgl. hier wie im Folgenden den Detailkommentar unten in Kap. 2.2.1.2.

c. (7.): <i>Cap. III. Quia ergo propter communem, immo necessariam correctionem ...</i>	I, 14: gekürzt S. 621, 10–27	—
c. (8.): <i>Cap. V. UT QUANDO EPISCOPI PARROCHIAS SUAS CIRCUMEUNT, HOC SUMOPERE STUDEANT, NE HIS, QUIBUS PRODESSE DEBUERANT, ONERI SINT. Didicimus sane quorundam relatu ...</i>	I, 31: gekürzt S. 632, 27–29 und S. 632, 37–633, 11	—
c. (9.): <i>Cap. VI. UT COREPISCOPI MODUM MENSURE SUE, QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT. Emersisse reprehensibilem et valde inolitum usum ...</i>	I, 27: gekürzt S. 629, 25 f. und 29–25 und S. 630, 10–16	—
c. (10.): <i>Cap. VII. UT EPISCOPI MINISTROS ODIENTES AVARI- TIAM PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT. Conperi- mus quorundam episcoporum ministros ...</i>	I, 25: gekürzt S. 628, 19–32 und 34–39	—
c. (11.): <i>Cap. VIII. De presbiteris et eorum aeclesiis ...</i>	—	—
c. (12.): <i>Cap. VIII. Illud quoque non minus periculosum esse didici- mus ...</i>	—	—
c. (13.): <i>Cap. X. Similiter de illis presbiteris, qui contra statuta cano- num villici fiunt ...</i>	—	—
c. (14.): <i>Cap. XI. QUOD CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITE PROBABLES HABEAT. Pari ergo consensu nobis visum est ...</i>	I, 20: gekürzt und modifiziert S. 626, 5–26	—
c. (15.): <i>Cap. XII. UT EPISCOPI IN REBUS AECCLIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS REPREHENSIO- NEM CAVEANT ET DISCRETIONIS MODUM TE- NEANT. Quoniam multi episcoporum amore propinquorum suorum ...</i>	I, 16: en bloc übernommen S. 623, 22–38	—
c. (16.): <i>Cap. XIII. Didicimus sane nonnullos episcopos in gubernandis congregationibus ...</i>	I, 21: im Auszug en bloc über- nommen* S. 626, 40–627, 8 *der Mittelteil; das Folgende re- zipiert in Rescriptum, c. (17.)	—
c. (17.): <i>Cap. XIII. Conperimus etiam quosdam socios ordinis nostri ...</i>	I, 21: im Auszug en bloc über- nommen* S. 627, 8–14 *der Schluss; der vorangehende Mittelteil rezipiert in Rescrip- tum, c. (16.)	—
c. (18.): <i>Cap. XV. De clericis vero laicorum, unde nonnulli eorum con- queri videntur ...</i>	I, 22: en bloc übernommen* S. 627, 16–22 *ohne Rubrik; anfangs wörtlich, am Schluss modifiziert	—
c. (19.): <i>Cap. XVI. Igitur, quia constat religionem christianam per successorum apostolorum ...</i>	I, 4 >>>	III, 1: im Auszug en bloc übernom- men* S. 668, 31–669, 4

		<i>*der Anfang; das Folgende rezipiert in Rescriptum, c. (20.)</i>
c. (20.): <i>Cap. XVII. Nam et in statutis conventibus primo omnium pari voto ...</i>	[I, 5 >>>]	III, 1: im Auszug en bloc übernommen*, modifiziert** S. 669, 4–11 <i>*der Schluss; das Vorangehende rezipiert in Rescriptum, c. (19.)</i> <i>**der Wortlaut der angekündigten Fürbitte nach I, 5 modifiziert</i>
<i>Post haec visum nobis fuit ea capitula hic inserere, quae domino imperatori petitionis gratia pernecessarium offerenda iudicavimus.</i>	—	—
[C.]: »Petitio«		
c. (21.): <i>Cap. I.: Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et proceres ...</i>	—	III, 8: im Auszug en bloc übernommen* S. 673, 5–11 <i>*der Anfang; das Folgende rezipiert in Rescriptum, c. (22.)</i>
c. (22.): <i>II. Illud etiam ad exemplum reducendum est ...</i> <i>Sed et hoc illis ad memoriam reducendum est ...</i>	[I, 19 >>>] [I, 4 >>>]	III, 8: im Auszug en bloc übernommen* S. 673, 11–17 <i>*der Schluss; das Vorangehende rezipiert in Rescriptum, c. (21.)</i> III, 9: en bloc übernommen S. 673, 18–35
c. (23.): <i>III. Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggere pietati duximus ...</i>	—	III, 10: anfangs en bloc übernommen, am Schluss modifiziert S. 674, 1–28
c. (24.): <i>IIII. Cum sacri canones bis in anno concilia caelebrari inbeant ...</i> <i>Similiter etiam obnixę ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus ...</i>	I, 26 >>> —	III, 11: en bloc übernommen S. 674, 29–38 III, 12: en bloc übernommen S. 675, 1–6
c. (25.): <i>V. Similiter et hoc a vestra pietate necessarium duximus expectendum ...</i>	I, 36 >>>	III, 13: en bloc übernommen S. 675, 7–12
c. (26.): <i>VI. Illud quoque nihilominus a vestra pietate suppliciter flagitamus ...</i>	—	III, 14: en bloc übernommen S. 675, 13–18
c. (27.): <i>VII. Illud etiam obnixę vestram sanctam piissimamque devotionem suppliciter monendo deposcimus ...</i>	—	III, 15: en bloc übernommen S. 675, 19–24
c. (28.): <i>VIII. Sed et illud a vestra misericordia fieri deposcimus ...</i>	—	III, 16: en bloc übernommen S. 675, 25–29
c. (29.): <i>VIII. Iterum suppliciter admonendo vestrae suggerimus serenitati ...</i>	—	III, 17: en bloc übernommen S. 675, 30–676, 13
c. (30.): <i>X. De abbatibus vero canonicis et regularibus ...</i>	—	III, 18: en bloc übernommen S. 676, 14–28
c. (31.): <i>XI. Postulamus etiam, ut celsitudo vestra missis vestris ...</i>	—	III, 19: en bloc übernommen*

		S. 676, 29–31 <i>*der Anfang; das Folgende rezipiert in Rescriptum, c. (32.)</i>
c. (32.): <i>XII. De presbiteris et capellis palatinis ...</i>	[I, 47; I, 50 >>>]	III, 19: en bloc übernommen* S. 676, 31–677, 2 <i>* der Schluss; das Vorangehende rezipiert in Rescriptum, c. (31.)</i>
c. (33.): <i>XIII. De perceptione vero sacri corporis et sanguinis domini ...</i>	—	III, 20: en bloc übernommen S. 677, 3–6
c. (34.): <i>XIII. De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum ...</i>	—	III, 21: en bloc übernommen S. 677, 7–10
[D.]: »De his, quae populo adnuntianda sunt«		
c. (35.): <i>I. Hoc admonendum vel denuntiandum fidelibus necessario providimus ...</i>	I, 54: modifiziert S. 648, 31–649, 4 [I, 6 ein Teil der Rubrik firmiert auch im – von Rescriptum, c. (35.) aber wohl direkt rezipierten – Textanfang von I, 54]	—
c. (36.): <i>II. Ut extra statuta tempora canonum baptismata non caelebrentur ...</i>	I, 7–8: inhaltlich S. 614 f.	—
c. (37.): <i>III. De eo etiam instruendo fideles necessario providimus ...</i>	I, 9: gekürzt S. 615, 27–33	—
c. (38.): <i>III. Quid sit abrenuntiare diabolo, operibus et pompis eius ...</i>	I, 10: gekürzt S. 616, 31 f. und S. 616, 41–617, 11	—
c. (39.): <i>V. Inter nos pari consensu decrevimus, ut unusquisque episcoporum in scholis habendis ...</i>	I, 30: inhaltlich* S. 632, 13–26 <i>*am Schluss mit wörtlichen Anklängen</i>	—
c. (40.): <i>VI. Ut episcopi nonnisi ieiuni per inpositionem manuum spiritum sanctum tradent ...</i>	I, 33: gekürzt und modifiziert S. 633, 37–634, 16	—
c. (41.): <i>VII. Ut presbyteri, sicut actenus factum est, indiscrete per diversam non mutantur ...</i>	I, 29 >>>	III, 4: en bloc übernommen* S. 672, 9–11 <i>*ohne die Rubrik</i>
c. (42.): <i>VIII. De presbiteris gradum amittentibus ...</i>	I, 35: gekürzt und modifiziert S. 635, 11 und 19–30	—
c. (43.): <i>VIII. Visum etiam nobis fuit illud inhibendum ut nullus presbiterorum solus missam ...</i>	I, 48: gekürzt und modifiziert S. 642, 4 f. und 7–16	—
c. (44.): <i>X. Sepe namque in aliis conciliis et nunc in nostris conventibus ...</i>	I, 49: inhaltlich* S. 642 f. <i>*mit wenigen wörtlichen Anklängen</i>	—

c. (45.): <i>XI. Inter cetera vero admonitionis nostrae offitia satis illud nobis necessarium visum est ...</i>	I, 50: gekürzt und modifiziert S. 643, 6–31	>>> III, 5
c. (46.): <i>XII. Illud eciam, quamquam sepe admonitum sit ...</i>	I, 47: gekürzt und modifiziert S. 641, 10 f., 16–22 und 28–31	>>> III, 6
c. (47.): <i>XIII. Quia ergo, quod sepe in vestris conciliis prohibitum est, viduas inconsultis episcopis ...</i>	I, 40: gekürzt und modifiziert* S. 637, 26, 28 und 31–33 *u. a. unter Verwendung einer sujetübergreifenden Formulierung aus I, 47	—
c. (48.): <i>XIII. Similiter et de puellis virginibus ...</i>	I, 41: inhaltlich* S. 637 f. *mit wörtlichen Anklängen	—
c. (49.): <i>XV. Deprehendimus eciam et aliam negligentiam, eo quod quædam femine ...</i>	I, 42: inhaltlich* S. 638 *mit wörtlichen Anklängen	—
c. (50.): <i>XVI. Nihilominus eciam in quibusdam locis inolitum invenimus usum ...</i>	I, 43: inhaltlich* S. 638 *am Anfang mit Anklängen, am Schluss fast wörtlich übernommen	—
c. (51.): <i>XVII. De nobilibus feminis, quæ amissis viris repente velantur ...</i>	I, 44 >>>	III, 7: modifiziert* S. 672, 27–33 *u. a. im direkten Rekurs auf I, 44
c. (52.): <i>XVIII. Ut illicitus accessus feminarum ad altare non fiat ...</i>	I, 45: gekürzt und modifiziert S. 639, 18–24 und 32–35	—
c. (53.): <i>XVIII. Quia eciam conperimus quosdam canonicos et monachos postposito religionis sue pudore monasteria sanctimonialium ...</i>	I, 46: gekürzt S. 640, 5–24	—
c. (54.): <i>XX. Quia ergo in multimodis usurarum adinventionibus ...</i> <i>De mensurarum namque inequalitate ...</i> <i>Sunt sane diversorum malorum patratores ...</i>	I, 53: gekürzt und modifiziert S. 645, 26 und 31–38 und S. 646, 20–32 und S. 646, 42–647, 4 und S. 647, 22–34 I, 51 >>> I, 34; I, 38 >>>	— III, 3: en bloc übernommen* S. 671, 20–672, 6 *ohne die Rubrik und die Schlussformulierung III, 2: en bloc übernommen* S. 669, 12–671, 18 *ohne die Rubrik
[E.]: »De persona regali«		
c. (55.): <i>ITEM ALIA. Haec nos fideles et devotissimi famuli et oratores</i>	ep. episc.: gekürzt* und modifiziert	—

<i>vestri ...</i>	S. 668, 10–25 <i>*hier der 2. Teil; für den 1. Teil vgl. oben Rescriptum, praef.</i>	
c. (56.): <i>I. Ut quid rex dictus sit, Isidorus in libro sententiarum scribit ...</i>	II, 1: gekürzt und modifiziert* S. 649, 14–19 und S. 650, 6–8 und S. 650, 41–651, 7 und S. 651, 15–18	—
<i>Regale namque ministerio specialiter est ...</i>	II, 2: gekürzt und modifiziert* S. 651, 34–652, 38 *u. a. Rekompilation der Inhalte der beiden Kanones ohne Wahrung der Kapitelgrenze	—
<i>Extant et alia innumera sanctuarum scripturarum testimonia ...</i>	—	—
c. (57.): <i>II. Iterum monendo magnitudini vestrae suppliciter suggerimus ...</i>	—	III, 22: en bloc übernommen S. 677, 11–16
c. (58.): <i>III. Similiter deprecemur, ut in abbatissis constituendis ...</i>	[I, 39 >>>]	III, 23: im Auszug en bloc übernommen* S. 677, 17–19 *der Anfang; das Folgende rezipiert in Rescriptum, c. (59.)
c. (59.): <i>IIII. Sed et hoc obsecramus, ut in eligendis adiutoribus vestris ...</i>	—	III, 23: im Auszug en bloc übernommen* S. 677, 19–678, 7
<i>Rogamus etiam vestram pietatem propter divinam misericordiam ...</i>	[II, 6 >>>]	III, 24: en bloc übernommen S. 678, 8–22 *der Schluss; das Vorangehende rezipiert in Rescriptum, c. (58.)
c. {60.}: <i>Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros ...</i>	—	III, 25: en bloc übernommen S. 678, 23–679, 14
c. {61.}: <i>His omnibus prelibatis notescimus vobis ...</i>	—	III, 26: en bloc übernommen S. 679, 15–680, 10
c. {62.}: <i>Porro de episcopali libertate ...</i>	—	III, 27: en bloc übernommen S. 679, 11–17

Am besten lassen sich die thematischen Schwerpunkte, die das *Rescriptum* setzt – oder zutreffender: aus den Akten übernimmt und durch Verdichtung neu akzentuiert – wohl bereits unter dem Aspekt seiner Restrukturierung erläutern. Es legt sich mithin eine kursorische Durchsicht seiner einzelnen Teile nahe.

Die Ersetzung der weitschweifigen und arengenhaften Praefatio, die den Akten vorangestellt war, durch den Anfangsteil des Konzilsbriefs gibt mehreren – und miteinander bestens vereinbaren – Erklärungen Raum. Unter einem quantitativen Gesichtspunkt erscheint sie als pragmatisches Mittel zur Reduzierung des Textvolumens, wie sie für eine Verlesung vor dem Kaiser bzw. dem Hof tunlich geschienen haben dürfte. Eine solche Präsentation scheint insofern klar anvisiert, als die Vorrede des *Rescriptum* schon mit ihrer Inskription und ihrem Schlusssatz nicht einen Beitrag zur kanonistischen Tradition, sondern eine auftragskonforme Rückmeldung an Ludwig ankündigt. Passend hierzu tut auch der Text der Praefatio das Seine, um das Nachfolgende gewissermaßen aus dem Grundsätzlichen ins Konkrete zu heben. Der Fokus liegt nunmehr weniger auf den großen Linien und Abgründen⁵³ der Heilsgeschichte denn auf den Ereignissen, Problemen und Bewältigungsmaßnahmen der Jahre 828 und 829. Mithin ist das solchermaßen eingeleitete Exzerpt nicht nur als *Rescriptum* inskribiert, sondern als anlassgebundenes Rück-Schreiben auch näher begründet und vorgestellt. So traditionsorientiert die folgenden Einlassungen sein mögen, stellt ihr Redaktor doch von Anfang an klar, dass aus ihnen neben der kanonistischen und exegetischen Kompetenz die sehr konkrete, aktuelle Verantwortung des zeitgenössischen Episkopats spricht. Diese Akzentuierung hat freilich ihren Preis: Während die Pariser Praefatio den biblischen Imperativ *Interroga sacerdotes legem* denkbar prominent zitiert⁵⁴ und erfüllt, ist dieser performative Kompetenzerweis im *Rescriptum* zwar gewahrt, aber auf einen eher nachgeordneten Platz verwiesen⁵⁵. Es mag sich schlicht um den Sekundäreffekt einer anderweitig, pragmatischer motivierten Ersetzung handeln, aber vielleicht schien dem Kompilator eine allzu ostentative Ausstellung der bischöflichen Rolle auch nicht geboten, als es an die Redaktion des *Rescriptum* ging. Jedenfalls lassen sich weitere Maßnahmen ausmachen, mit denen er einer episkopalistischen Deutung des Pariser Materials lektürelenkend entgegenwirkte⁵⁶. Hierzu fügte sich schließlich – nicht in der exakten Wirkabsicht, aber im Prinzip der Rezeptionssteuerung – eine letzte, oben bereits angesprochene⁵⁷ Leitlinie, die schon in der Gestaltung des einleitenden Textes aufgerufen scheint: die Reduzierung der Gefahren- und Krisenrhetorik, die in der Pariser Praefatio ausgesprochen präsent, in der des *Rescriptum* hingegen in einer vergleichsweise nüchternen Schilderung der Bewältigungsmaßnahmen aufgehoben ist, zu denen der Hof im Vorfeld und gerade in Form der Einberufung der Parallelsynoden gegriffen hatte.

⁵³ Vgl. die mit einer Evokation der *humana infirmitas* (Conc. Par. 829, praef., S. 606, 26: *Sicut humane infirmitati in prosperis non convenit erigi, ita nec in adversis dei* [...]) eröffnende und wenig später (ebd. Z. 31) die Position des *[d]e profundis* um Hilfe rufenden Psalmisten einnehmende Vorrede der Pariser Akten. Hierzu auch oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 415 sowie Kap. 2.1.9 bei Anm. 1056.

⁵⁴ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 9–14.

⁵⁵ Vgl. (nicht nach der Praefatio, sondern nach Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 11–14) *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 6–22, 4 (im Wortlaut zitiert unten in Anm. 245). Hierzu vgl. u. a. auch oben bei Anm. 37.

⁵⁶ Vgl. oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 207 und Kap. 2.19 bei Anm. 1025.

⁵⁷ Vgl. oben bei Anm. 40.

Das konzeptionelle »Fundament«⁵⁸ der weiteren, nun nicht mehr organisatorischen, sondern inhaltlich definierten Bewältigungsmaßnahmen, welche die Pariser Synodalen ihrerseits vorschlugen, ist am Anfang der Akten artikuliert. Steffen Patzold versteht hierunter die ersten fünf Kanones, was dem programmatischen Charakter von Conc. Par. 829 I, 4–5 zweifelsohne gerecht wird. Auf den vorangehenden Abriss der elementarsten Glaubensinhalte, den Rekurs auf die paulinische *ecclesia*-Konzeption und die gelasianisch inspirierte Konzeptualisierung der Leitungsfunktion von Königtum und Episkopat (I, 1–3)⁵⁹ folgt ja eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung, der Verantwortung und also der eschatologischen Fallhöhe der Bischöfe (I, 4–5)⁶⁰. Allerdings finden sich »fundamentale« Einlassungen auch in anderen Teilen des Konvoluts und namentlich am Anfang des konziliaren Fürstenspiegels; und umgekehrt erweist die nicht erst auf den Kanon I, 5 folgende, sondern an den Schluss des Kanon I, 3 gesetzte Ankündigung, nun [...] *primum de sacerdotali, post de regali persona* handeln zu wollen⁶¹, den Block I, 1–3 als Einheit und eigentlichen Kopfteil der Akten⁶². Trotz dessen formaler Zugehörigkeit zum Buch I eröffnet erst die besagte Überleitungsformulierung das – auch in der Verbindung von Programmatischem und Konkretem spiegelsymmetrisch angelegte – Diptychon von Bischofs- und Fürstenspiegel⁶³. Zugleich bindet sie mit ihrer Kausalitätssuggestion *Cum haec quippe ita se habeant* [...] die folgenden Textpartien an die Logik der vorab aus Gelasius entwickelten Programmatik zurück. Während das Ensemble der Akten den für dringlicher denn je befundenen Wirkverbund von *persona sacerdotalis* und *persona regalis* reflektiert, trägt ihre Unterteilung der Überzeugung Rechnung, dass die von diesen heilsgeschichtlichen »Rollen« repräsentierten *ordines*⁶⁴ eine je eigenständige Behandlung verdienen – umso mehr sicherlich, als die Vermischung der geistlichen und weltlichen Sphäre als eine, wenn nicht als *die* Kernursache der zeitgenössischen Misere verstanden wurde⁶⁵. Im *Rescriptum* nun ist diese Strukturlogik in etwas weniger rigider Form gewahrt, insofern die an den programmatischen Block – hier: Teil [A.] – anschließende Überleitung wörtlich beibehalten wurde⁶⁶ und auch der Bischofsspiegelteil [B.] weiterhin vor dem Fürstenspiegelpart [E.] rangiert, aber dazwischen zwei Kapitelreihen mit recht konkretem Fokus gesetzt wurden. Ob die im *Rescriptum* mit Teil [B.] überwiegend neu einsetzende

⁵⁸ PATZOLD, Episcopus, S. 159.

⁵⁹ Conc. Par. 829 I, 1–3, S. 609–611.

⁶⁰ Conc. Par. 829 I, 4–5, S. 611–614.

⁶¹ Vgl. das oben in Anm. 9 gebotene Zitat aus Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.

⁶² Vgl. unten Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 138.

⁶³ Vgl. oben bei Anm. 40 und unten in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 145 den Kommentar zu Teil [A.] des *Rescriptum*.

⁶⁴ Zum Gebrauch des Begriffs bei Jonas und Alternativen vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 117 sowie unten in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 221 den Kommentar zu Teil [A.] des *Rescriptum*.

⁶⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679 f.) *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 148, 12–149, 4: *[S]pecialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, id est, quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas aecclesiasticas prosilierit et sacerdotes partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate in secularibus negotiis et sollicitudinibus ultra, quam debuerant, se occupaverint; et hac occasione aliter, quam divina auctoritas doceat, in utraque parte actum extitisse dubium non est.*

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 61.

Kapitelzählung⁶⁷ schon ursprünglich so gehalten war oder auf einen späteren redaktionellen Eingriff zurückgeht, muss in letzter Instanz wohl offenbleiben, da die Benedikt-Fassung hier nicht zu konsultieren ist⁶⁸. Wichtiger scheint allerdings ohnehin, dass die Ankündigung als gliederndes Element übernommen und für das *Rescriptum* überhaupt an einem Block konzeptioneller Natur festgehalten wurde. Immerhin wählte der Redaktor für die Pariser *Zusatz-capitula* – durchaus im Sinne einer ersten praktischen ›Anwendung‹ des Pariser Modells⁶⁹ – einen anderen Weg; und auch im *Rescriptum* dominiert erwähnensmaßen die Tendenz, das Grundsätzliche zugunsten des Konkreten zurückzustellen⁷⁰. Mit anderen Worten ergibt oder bestätigt sich der Eindruck, dass der Redaktor den Mehrwehrt der paulinisch-gelasianischen Programmbildung bei allem Willen zur pragmatischen Rezeptionserleichterung für irreduzibel hielt.

Was nun den Bischofsspiegelteil [B.] des *Rescriptum* anbelangt, so ist dieser im Wesentlichen auf Grundlage des thematisch korrespondierenden Pariser Buchs I redigiert, wobei die einzelnen Exzerpte ihrer jeweiligen Vorlage trotz umfassender Streichungen deutlich verhaftet bleiben⁷¹. Die Schlusskapitel cc. (19.)–(20.) greifen indessen nicht direkt bzw. nur sehr eingeschränkt auf die sachlich zugrunde liegenden, programmatischen Kanones des Buchs I zurück, sondern bereits auf die Bearbeitung der fraglichen Stücke (I, 4–5) im ›Buch‹ III (III, 1)⁷². Gleichzeitig handelt es sich bei dem Teil [B.] um den einzigen Abschnitt des *Rescriptum*, in den Kapitel Eingang gefunden haben, die überhaupt keinen Rückhalt in den Pariser Akten haben: die – zwar nicht tatsächlich vieldiskutierte, aber für die gängige Einordnung des *Rescriptum* als Synopse der vier Parallelsynoden von 829 einschlägige – Trias der cc. (11.)–(13.), welche die in der *persona sacerdotalis* repräsentierte Geistlichkeit explizit um *presbyteri* ergänzt⁷³. Diesem überschaubaren Zugewinn an Textmasse stehen freilich weitaus umfangreicher Abgänge gegenüber. Hierbei ist festzuhalten, dass die im Teil [B.] des *Rescriptum* nicht rezipierten Kanones aus Conc. Par. 829 I nur im Ausnahmefall tatsächlich gestrichen, in aller Regel aber in den neu gebildeten Teil [D.] inkorporiert wurden⁷⁴; selbiger versammelt

⁶⁷ Vgl. unten Anm. 75 und Anm. 134.

⁶⁸ Zur ›Benedikt-Redaktion‹ des *Rescriptum* und ihrem Stellenwert für die Textrekonstruktion vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 433.

⁶⁹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 162: »Die Pariser Konzilsväter wiederholten [in den *Zusatz-capitula*] zwar nicht alle ihre theoretischen Überlegungen. Aber sie zogen aus ihrem Modell gewissermaßen die praktischen Konsequenzen, indem sie die neuen Kategorien anwandten.«

⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 25.

⁷¹ Vgl. etwa *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 26–28, das den ersten Teil von Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, hier Z. 10–27 exzerpiert. Die Übernahme ganzer Kanones hingegen ist typisch für die Rezeption der Pariser *Zusatz-capitula* des ›Buchs‹ III in den Teilen [C.]–[E.], während sich Fälle von bloß inhaltlicher Inspiration vor allem im Teil [D.] finden. Eine Ausnahme mag der Kanon Conc. Par. 829 I, 28, S. 630 f. darstellen, der sich mit *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 40, 3 f. berührt; hier steht aber freilich dahin, ob das Kapitel unter Berücksichtigung der Pariser Kanones formuliert wurde.

⁷² Conc. Par. 829 III, 1, S. 668 f. Für Details der Rezeption vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, cc. (19.)–(20.).

⁷³ Vgl. unten Kap. 2.2.2.

⁷⁴ Bereits behandelte Ausnahmen stellen die gestrichenen Kanones zum Zusammenhang von *detractio* und *scandalum* (vgl. oben bei Anm. 29), zu den *res ecclesiae* (vgl. oben bei Anm. 18) sowie zu den Bußbüchern (vgl. oben bei Anm. 14) dar; zu ergänzen sind Conc. Par. 829 I, 23–24, S. 627 f., während Conc. Par. 829 I, 26, S. 628 f., ebd. I, 28–29, S. 630–632, ebd. I, 34, S. 634 f., ebd. I, 36, S. 635 f., ebd. I, 38, S. 636 f., ebd. I, 44, S. 638 f. und ebd. I, 51, S. 644 f. in anderen

dann Vorgaben zum laikalen Glaubens- und Alltagsleben, das nach dem Selbstverständnis des Episkopats einerseits in die instruktive und korrektive Verantwortung der *persona sacerdotalis* fällt, andererseits aber durchaus, und nach der Logik der *ordines* zumal, eine *raison d'être* als eigenständiger Themenbereich hat. Ausgehend vom Bischofsspiegelteil lässt sich mithin eine sektorale Profilschärfung konstatieren, die neben einer aktiven Komponente (Ergänzung der das Bild vervollständigenden Kapiteltrias) einen zweiten, passiven Zug aufweist (Auslagerung eher mittelbar zugehöriger Bestimmungen), sich aber insgesamt als Teil einer koordinierten, globalen Operation darstellt: Die übrigen Kapitelreihen wurden offenkundig nicht in einseitiger Abhängigkeit – als Voraussetzung oder Folge – von, sondern im engen Zusammenspiel mit der redaktionellen Arbeit am Teil [B.] gebildet und ausgestaltet. Hierzu fügt sich, dass sie in allen Textzeugen, die das *Rescriptum* vollständig bieten⁷⁵, separat durchnummeriert sind. Als Sinn und Zweck dieser umfassenden sektoralen Strukturierung mag man neben einer textuellen Anwendung des erwähnten, sozial und heilsgeschichtlich orientierten *ordines*-Prinzips⁷⁶ noch an Konkreteres denken. Den pragmatischen Interessen eines Lesers – sei es aus der gehobenen Geistlichkeit, sei es aus der laikalen Elite – muss das *Rescriptum* weitaus mehr entgegengekommen sein als die Pariser Akten, insofern jetzt eine schnellere Orientierung im inhaltlich (geistlich/weltlich) und formal (grundsätzlich/konkret) so vielfältigen Material gewährleistet scheint. Einer enger fokussierten Weiterverwertung der Beschlüsse etwa im Rahmen eines Fürstenspiegels, von *capitula episcoporum* oder einer katechetischen Predigt ist der Weg bereitet. Vermutlich lohnt es sich aber, noch stärker den primären Rezeptionskontext in Rechnung zu stellen. Dass die Wormser Reichsversammlung, auf welche die Bischöfe aller Wahrscheinlichkeit nach hindachten und -arbeiteten⁷⁷, den karolingischen Usus fortführte und in mehreren Gremien – zumindest einem geistlichen und einem weltlichen – tagen sollte⁷⁸, wird man wenigstens

Abschnitten des *Rescriptum* wenigstens mittelbar rezipiert bzw. inhaltlich repräsentiert sind. Conc. Par. 829 I, 6, S. 614 ist angesichts der Verwandtschaft mit dem c. (35.) und der Rezeption der folgenden Kanones eher als Nicht-Aufnahme in den Teil [D.] denn als Ausfall aus dem Bischofsspiegel zu verbuchen; Gleiches gilt für Conc. Par. 829 I, 37, S. 636, ebd. I, 39, S. 637 und (mit Blick auf den Teil [C.]) ebd. I, 52, S. 645.

⁷⁵ Dies sind die Mss. Modena, BC, O. I. 2, Gotha, FB, Memb. I 84 und Wien, ÖNB, Cod. 502 (letzteres allerdings ohne Trennung zwischen den Teilen [A.] und [B.]); von derselben Einteilung zeugen noch die Fragmente des Ms. München, BSB, lat. 29555/1 + München, BSB, Inc. s. a. 26^m. Eine durchlaufende Kapitelzählung weisen die Überlieferungsträger der süddeutschen Gruppe auf, die ihr Exzerpt aus dem *Rescriptum* aber ohnehin in die Numerierung der übergreifenden Sammlung integrieren: Mss. München, BSB, lat. 3853, Heiligenkreuz, SB, Cod. 217 und Paris, BnF, lat. 3878 + Weimar, ThHStA, Dep. Hardenberg, Fragm. 9. Das Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32 tradiert allein den (wenig überraschend mit [Cap.] I einsetzenden) Teil [D.]; das in der Materialsammlung des Benedictus Levita überlieferte Exzerpt der Teile [D.] und [E.] zählt immerhin in diesen beiden Partien separat.

⁷⁶ Vgl. OEXLE, Dreiteilung, S. 37; ROUCHE, Tripartition, S. 38; DUBREUCQ, *Metier de roi*, S. 68 und 96. Konsequenz wäre das hier verhandelte, dreigliedrige Ordnungsmodell im *Rescriptum* freilich nicht umgesetzt worden: Immerhin trägt die separate Behandlung der *persona regalis* weiterhin dem gelasianischen, nicht dem tripartiten Modell Rechnung, wie auch der monastische *ordo* nicht in einem eigenen Abschnitt behandelt ist; vielmehr akzentuieren die Synodalen im *Rescriptum* (im Anschluss an vorangehende Synoden) ausdrücklich ihre eigene Rolle als *oratores*. Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 5. Für Jonas' Flexibilität in der Applikation und Benennung ekklesiologischer Ordnungskategorien vgl. oben Anm. 64 und ausführlicher unten in Kap. 2.2.1.2, bei Anm. 221. den Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*.

⁷⁷ Auch im Szenario Mohrs (vgl. oben Kap. 2.1.2) wäre eine vergleichbare Rezeptionssituation zu vermuten, nur eben nach der Wormser Versammlung.

⁷⁸ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 7 f.

als Erwartung der Synodalen vermuten dürfen; dass sie daneben die Gelegenheit bot, dem Kaiser konkrete *petitiones* sowie Texte zur »privaten« Reflexion oder zur Beratung in einem *colloquium familiare* vorzulegen, ist vorauszusetzen. Auch auf eine solchermaßen differenzierte Rezeptionssituation scheint das *Rescriptum* – um in der Reihenfolge zu bleiben: mit seinem Bischofsspiegelteil [B.], den *Adnuntianda* [D.], der *Petitio* [C.] und dem Fürstenspiegelteil [E.] – zugeschnitten; dabei wäre die jeweilige Handreichung so problemlos wie effektiv – sozusagen im Baukastenprinzip – um die programmatisch-kontextualisierende Kapiteltrias des Teils [A.] ergänzbar gewesen. Ein weiteres Indiz, das die Annahme einer rezeptionsbewussten und -steuernden Unterteilung des *Rescriptum* unterstützt, wird in Auseinandersetzung mit dem Teil [D.] zu greifen sein.

Zunächst aber zum Teil [C.], dessen Redaktion sich je nach Blickpunkt vergleichsweise schematisch oder konsequent ausnimmt. Die hier vorgelegten Eingaben an den Kaiser hat Georg Heinrich Pertz wohl in Anbetracht des vorangehenden Überleitungssatzes sowie der im Folgenden durchweg gebrauchten Bitt-Formeln als eigenständigen, von ihm mit *PETITIO* betitelten Abschnitt gefasst⁷⁹; weiteren Rückhalt findet diese wohlbegründete Entscheidung in der Tatsache, dass nicht nur der von Pertz abgedruckte Gothanus, sondern auch die anderen Überlieferungsträger – vom ohnehin eigen gelagerten Fall der süddeutschen Gruppe abgesehen – die cc. (21.)–(34.) separat als *[Cap.] I–XIII* numerieren⁸⁰. Mit dem Teil [B.] kontrastiert diese *Petitio* nun insofern, als es sich um ein sehr zurückhaltend bearbeitetes Exzerpt allein aus dem jüngeren Pariser »Buch« III handelt. Die hierfür herangezogenen Kanones III, 8–21⁸¹ sind zwar mit Modifikationen im Detail und – wenn die Überlieferung nicht trügt⁸² – teils neuen Kapitelgrenzen, im Ganzen aber als lückenloser Textblock gewahrt. Bei näherem Besehen ergibt sich der Eindruck, dass dieser Teil [C.] nicht nur das Gros der Pariser *Zusatz-capitula*, sondern in der konkreten Bündelung diverser Anliegen auch ihre spezifische Funktion übernehmen sollte. Auf der einen Seite reicht das inhaltliche Spektrum der Eingaben, die dem Kaiser in direkter Anrede, ja in geradezu performativer Antizipation der Übergabesituation vorgelegt sind, von konzeptionell gesättigten⁸³ bis hin zu solchen Bitten, über deren eigentlichen Gehalt sich infolge ihrer kontextfreien Anlassbezogenheit heute nur noch mutmaßen lässt⁸⁴. Auf der anderen Seite repräsentiert die *Petitio* im starken Sinn den Rumpf des Pariser Nachtrags, sind die den Teilen [B.] und [D.] zugeschlagenen Kanones des Reihenbeginns III, 1–7⁸⁵ doch

⁷⁹ Vgl. unten bei Anm. 427.

⁸⁰ Vgl. oben Anm. 75.

⁸¹ Conc. Par. 829 III, 8–21, S. 673–677.

⁸² Vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (21.).

⁸³ Vgl. das aus Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 5–11 übernommene c. (21.) zu *nomen, potestas, vigor et dignitas* des Priestertums.

⁸⁴ Vgl. das aus Conc. Par. 829 III, 16, S. 675 übernommene c. (28.) mit seiner Bitte an den Kaiser, eine nicht näher spezifizierte *turpissima et nefandissima et ipso dictu foedissima res* in den Bistümern Noyon und Cambrai zu regeln.

⁸⁵ Conc. Par. 829 III, 1–7, S. 668–673. Dieser (im *Rescriptum* freilich disparat rezipierte) Teil stellt im Pariser Konvolut eine eigenständige Einheit, nämlich die erste der zwei Reihen von *Zusatz-capitula* dar. Die Kanones Conc. Par. 829 III,

sichtlich handverlesen, wie auch die Inkorporation der Schlusskapitel III, 22–27⁸⁶ in den Teil [E.] klar motiviert erscheint. Ihre Eingliederung in die dezidierte Herrscherparänese, wo sie den größeren Teil des konziliaren Fürstenspiegels (Buch II) ersetzen, erklärt zweifelsohne ihr Ausscheiden aus der *Petitio*, nicht umgekehrt. Hierauf wird unten zurückzukommen sein; für den Moment gilt es festzuhalten: Die Kapitel des Teils [C.] mögen sich in Anbetracht ihrer weitgehend passiven Textgenese als Paralipomena darstellen, profitieren aber stärker als jeder andere Abschnitt des »rearrangierten Exzerpts« von der schon in Paris geleisteten Verdichtungsarbeit und spiegeln, in klarer Perspektivierung auf den Kaiser, nahezu vollständig das von Programmatik zu Einzelfallregelung reichende Spektrum des *Rescriptum* wider. Dass hier etwa mit dem c. (23.) zur Reziprozität geistlicher und laikaler Kritik, dem c. (29.) zum »ministerialen« Gewaltmonopol oder dem c. (32.) zu den *presbiteri et cap[p]elli palatini* Kapitel versammelt sind, die für diverse Perspektiven der Forschung von großem Interesse waren, sind bzw. sein müssten, ist nicht zwangsläufig ein Zufall. Aus der Warte der bischöflichen Zeitgenossen tangierten die hier angesprochenen Punkte doch unzweifelhaft die grundlegenden Strukturen und Mechanismen der Gesellschaft, soweit sie in den Wirkungsbereich des kaiserlichen »Relais«⁸⁷ fielen.

Auf den Umstand, dass in den folgenden Teil [D.] einige der Pariser *Zusatz-capitula* Eingang gefunden haben, wurde eben hingewiesen. Tatsächlich lässt sich der Charakter dieses Abschnitts, der ansonsten aus dem Pariser Bischofsspiegel schöpft, in der Überlieferung wiederum als eigenständige Einheit begegnet und von Pertz mit *DE HIS, QUAE POPULO ADNUNTIANDA SUNT* überschrieben wurde⁸⁸, bestens ausgehend von den hier eingestreuten Kanones aus Conc. Par. 829 III erfassen. Dies gilt sowohl für den inhaltlichen wie für den formalen, redaktionellen Aspekt. Drei ausgewählte Kapitel scheinen besonders geeignet, Schneisen zu schlagen, spezifische Eigenheiten der Redaktion anzureißen und solchermaßen Thesen zu bilden.

Erstens: C. (54.), das letzte Kapitel der *Adnuntianda* und das längste des *Rescriptum* überhaupt, spiegelt die Genese des Teils [D.] insofern wider, als es eine Synthese aus einem rearrangierten Kanon des konziliaren Bischofsspiegels (I, 53⁸⁹) und aus zwei Stücken des dritten Pariser »Buchs« (III, 3 und III, 2⁹⁰) vornimmt. Auch die Umordnung dieser letztgenannten Komponenten ist bezeichnend, zeigt sie doch im Kleinen, was im Großen gilt: Anders als im vorangehenden Teil [C.] wurde hier nicht en bloc exzerpiert, sondern sorgfältig rearrangiert. Mehr noch lässt sich auch die Logik dieser strukturellen Überarbeitung erahnen. Zu ihrem Ende hin lassen die *Adnuntianda* noch

5–6 sind erwähnenswertenmaßen nicht übernommen, im *Rescriptum* mittels der (ihnen zugrunde liegenden) Stücke Conc. Par. 829 I, 50, S. 643 f. und I, 47, S. 641 f. aber wenigstens inhaltlich repräsentiert.

⁸⁶ Conc. Par. 829 III, 22–27, S. 677–680.

⁸⁷ Vgl. oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 192.

⁸⁸ Vgl. unten Anm. 603.

⁸⁹ Conc. Par. 829 I, 53, S. 645–648 (in rearrangierter Auswahl).

⁹⁰ Conc. Par. 829 III, 3, S. 671 f. bzw. Conc. Par. 829 III, 2, S. 669–671.

einmal den *populus* im weiten, grundsätzlichen Sinn zu seinem Recht kommen, geht das c. (54.) doch zuletzt – sozusagen als Fluchtpunkt – auf Kritikpunkte ein, die alle Laien ungeachtet ihres sozio-ökonomischen Status betreffen, und artikuliert es namentlich Vorschriften zur ehelichen Sexualpraxis, die das definitorische Kriterium des *ordo laicalis* darstellt. Demgegenüber setzen die Invektiven gegen Wucher im Allgemeinen (vgl. I, 53) und näherhin mit Saatgut (vgl. III, 3) immerhin eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit der potentiellen Delinquenten voraus. Die Ausgliederung des Kanon I, 53 aus dem Bischofsspiegel wirkt ganz plausibel, insofern klerikaler Wucher eine Realität gewesen sein dürfte – und auch im c. (54.) noch angesprochen ist⁹¹ –, Praktiken der *usura* aber fraglos als wenigstens standesübergreifender Missstand zu diagnostizieren waren. Inhaltlich bleibt die Kritik auch im »sazerdotalen« Teil [B.] präsent, finden sich dort doch Einlassungen gegen die *avaritia* von Bischöfen⁹² und die *diversissimis modis [inservatae] usurae* von Landpriestern⁹³. Nicht minder stimmig ist die Umstellung – aus dem Pariser Buch I in den Teil [C.] des *Rescriptum* – jener Kapitel, welche die Katechese, das Wesen der Taufe, das Patenamt oder die kanonischen Termine von Taufe und Konfirmation betreffen⁹⁴. All dies fällt freilich in die instruktive und korrektive Verantwortung des Klerus, die sich aber eben just in einer »Verkündigung vor dem Volk« zu konkretisieren und artikulieren hatte. Wenn diese Kapitel an den Anfang des Abschnitts gesetzt sind, könnte damit dem besonderen Stellenwert Rechnung getragen sein, welcher der Taufe gerade in den Kreisen Jonas' von Orléans als »le sacrement primordial, qui fonde la vie du chrétien«, beigemessen wurde⁹⁵.

Zweitens: Eine Perspektive auf einen anderen Aspekt, der insbesondere im mittleren Teil der Reihe zu greifen ist, eröffnet das knappe, aus dem Kanon III, 4⁹⁶ übernommene c. (41.). Das hier ausgesprochene Verbot, Priester »ohne Bedacht in der Gegend herumzuschicken« (*per diversa mittere*), richtet sich, in Übereinstimmung mit der Vorlage, an Bischöfe, Äbte und Laien⁹⁷. Was letztere anbelangt, ist hier aber nicht mehr an Mitglieder des Kirchvolks zu denken, die gerade über hinreichend Unabhängigkeit und Ressourcen verfügen, um etwa Saatgut per Leihe ausgeben zu können, statt es abgeben oder in Subsistenzwirtschaft weiterverwerten zu müssen; es geht ganz offenkundig um Mitglieder der lokalen Elite, die einen Hausgeistlichen unterhalten oder im Weber'schen Sinne »mächtig« genug sind, den formal unabhängigen Priester der örtlichen Taufkirche für Botengänge

⁹¹ Vgl. die Eröffnung von *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 107, 1–108, 4: *Quia ergo in multimodis usurarum adinventionibus quosdam clericos et laicos [...] excarsisse cognovimus [...]*.

⁹² Vgl. *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 22–26.

⁹³ Vgl. *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 40, 3–41, 2: *Similiter de illis presbiteris, qui [...] diversissimis modis usuris inserviunt [...]*.

⁹⁴ Vgl. *Rescriptum*, cc. (35.)–(38.), unten S. 78–85.

⁹⁵ Vgl. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 174. Es handelt sich aus dieser Perspektive weiters um »la porte des autres sacrements« (ebd.) und schließlich auch um »le sacrement d'entrée [...] dans la vie sociale« (ebd. S. 176).

⁹⁶ Conc. Par. 829 III, 4, S. 672.

⁹⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (41.), unten S. 87, 7–88, 1: *Ut presbiteri, sicut actenus factum est, indiscrete per diversa non mitantur, nec ab episcopis, nec ab aliis prelatiis, nec etiam a laicis [...]*.

heranzuziehen⁹⁸. Diesem Fokus auf laikale Herren ist es geschuldet, dass oben zum Ende von c. (54.) angemerkt wurde, es rücke den Laienstand schlechthin *nieder* in den Blick. Wenn auch Bischöfe (*episcopi*) und Äbte (*alii prelati*) nach wie vor als potentielle Delinquenten angesprochen sind, mag dies damit zu tun haben, dass das *Rescriptum* unter Zeitdruck redigiert und manche Modifikation auf Wortebene aus arbeitsökonomischen Gründen hintangestellt wurde. Berücksichtigt man aber die benachbarten Kapitel, legt sich eine andere Deutung nahe. Neben Beschlüssen, die sich als Selbstverpflichtung des Episkopats lesen, die Gläubigen gemäß seiner instruktiv-korrektiven Verantwortung etwa zur Sonntagsheiligung anzuhalten⁹⁹, finden sich andere, zum weiten Fokus des c. (41.) passende Einlassungen, die auf das Verhalten von Priestern und Bischöfen zielen. So kritisiert das mit der Bedeutung geweihter Sakralräume befasste c. (46.) verbatim nicht uneinsichtige Laien, welche die Messe an ihnen kommoden, profanen Orten hören möchten, sondern Priester, die solche Feiern vornehmen; die Einrichtung von Kathedralschulen, wie sie in c. (39.) gefordert ist, oder die kultische Reinheit, die in c. (40.) von Bischöfen bei der Spendung der Konfirmation verlangt wird, überschreitet schließlich klar die allgemeinen Anforderungen einer »wie du chrétien«. Will man all solches nicht als Resultat einer Rekompilation verbuchen, die eine beträchtliche Zahl von Kapiteln mutwillig – nämlich mit einigem redaktionellem Aufwand, aber ohne zureichende Motivation – in die »dem Volk zu verkündenden Punkte« einreicht, bleibt eine Schlussfolgerung übrig: Der Episkopat setzte, um die nur in einer standesübergreifenden Anstrengung zu erreichende Gottgefälligkeit im reichsweiten Glaubensleben zu erreichen, auch auf jenes Phänomen, das Carine van Rhijn als »bottom-up« *correctio*¹⁰⁰ bezeichnet hat, also auf eine lokal-laikal initiierte Kritik eben jener Geistlichkeit, die in klassischen Narrativen der »karolingischen Renaissance« als Akteurin oder als einseitig – »top-down« – wirkendes Relais eingeordnet wurde. Lebensweltlich besonders plausibel ist in diesem Zusammenhang die in c. (42.) vorgenommene Problematisierung von Priestern, die eine Ehe- (oder eheähnliche) Verbindung eingehen. Der letztlich unverzichtbare Anteil, den die scheinbar marginalen, lokalen Gemeinschaften qua Sozialkontrolle am *correctio*-Programm hatten und der sonst vornehmlich in Konfliktfällen greifbar wird, scheint hier vom Episkopat nicht nur akzeptiert, sondern, sozusagen normativ, sogar als Potential in Anspruch genommen. Freilich ist diese Deutung in dem Maß gewagt, in dem das Konzept aktiver laikaler Kritik mit der im Pariser Material so prominenten Sorge um das – durch laikale *detractio* gerade gefährdete – Ansehen des *ordo sacerdotalis* konfligiert¹⁰¹. Gewonnen wäre mit ihr auf der anderen Seite ein weiteres Argument gegen eine episkopalistische Lesart der Konzilsakten wie des

⁹⁸ Die Verwendung des Terminus *presbiteri* (statt *sacerdotes*) legt die Vermutung nahe, dass hier vornehmlich an dotierte Priester (»Pfarrer«) gedacht ist.

⁹⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (45.), unten S. 93–95.

¹⁰⁰ VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 201.

¹⁰¹ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 842.

Rescriptum. Nach Ausweis des Rearrangements, wenn man es in seinen Implikationen erst zu nehmen bereit ist, wäre die vom Episkopat unzweifelhaft in Anspruch genommene Rolle als prädestinierte Kritikinstanz rückgebunden an eine Kooperation nicht nur mit der *persona regalis*, sondern auch mit lokalen Akteuren aus dem Laienstand. Zu denken ist ja nicht zwangsläufig an eine ›Verleumdung‹ delinquenten *presbyteri*, sondern auch schlicht an eine Sensibilisierung im Hinblick auf die Normen priesterlicher Lebensführung, deren Einhaltung es etwa im Rahmen bischöflicher Visitationen gerade unter Einbeziehung der Laien zu überprüfen galt. In jedem Fall zeugt die Rekompilation, aus dem der Teil [D.] des *Rescriptum* hervorgegangen ist, weniger von einer Konfrontation denn von einer Zusammenführung der verschiedenen *correctio*-Kanäle.

Drittens: Nuancieren und ergänzen lässt sich das soweit entwickelte Bild ausgehend von c. (51.), das wiederum Einflüsse aus Conc. Par. 829 I und III aufnimmt, sie aber im Gegensatz zu c. (54.) nicht vorlagenkonform gruppiert, sondern ineinanderfließt. Die Genese dieses Kapitels, für dessen Grundgehalt man sich an den Kanon III, 7 halten kann¹⁰², muss hier im Einzelnen nicht interessieren. So sehr es in Erinnerung ruft und bestätigt, dass der Teil [D.] Ergebnis einer aufwendigen – mithin mutmaßlich zielorientierten – Redaktionstätigkeit ist, so sehr scheint es auch in anderer Hinsicht aufschlussreich. Wenn man so möchte, steht es *pars pro toto* für all die bisher nicht abgedeckten Kapitel dieses Abschnitts, nämlich für die mit weiblicher Frömmigkeit befassten cc. (47.)–(53.). Für sich genommen betrifft es erneut Mitglieder der laikalen Elite: adlige Frauen, die nach dem Tod ihrer Gatten oder einer Entscheidung für den Zölibat – *amissis viris* – in den (geistlichen) Witwenstand eintreten möchten, ohne ihre (weltlichen) Privilegien, insbesondere ihre Mobilität aufzugeben. Im Kontext aber zeigt sich, dass weibliche Ambitionen auf ein geistliches Leben oder Engagement den Episkopat um Jonas von Orléans grundsätzlich umgetrieben haben müssen. Die Frage der ›Verschleierung‹ von *viduae* und *puellae* gibt den Gegenstand von nicht weniger als fünf Kapiteln, nämlich der cc. (47.)–(51.) ab, wobei sich die (52.)–(53.) weiterhin mit dem *accessus feminarum ad altare* bzw. mit ›Herrenbesuch‹ in Frauenkonventen beschäftigen. Um zu unterstreichen, welchen Stellenwert dieses von Redundanzen nicht freie Ensemble in den Augen des Pariser Episkopats oder des Redaktors gehabt haben muss, mag der Hinweis genügen, dass es sich bei ihm um die einzige kapitelübergreifende Auseinandersetzung mit Religiösen handelt, die in den Akten oder dem *Rescriptum* überhaupt zu fassen ist – was monastische Männerkonvente ausdrücklich mit einschließt. Hinzu kommt aber, dass die zugrunde liegende Kanonreihe – im Gegensatz zu den forschungsgeschichtlich ungleich prominenteren Einlassungen zu den *res ecclesiae*¹⁰³ – für das

¹⁰² Vgl. Conc. Par. 829 III, 7, S. 672 f. Für Details vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (51.).

¹⁰³ Vgl. oben bei Anm. 18.

als Exzerpt angelegte *Rescriptum* nicht wesentlich gekürzt wurde¹⁰⁴. Um eine unmotivierter Übernahme kann es sich dabei kaum handeln, sind die Kapitel zu den *viduae* doch minutiös überarbeitet. Auch der Platz, der dem Ensemble zugewiesen wurde, lässt sich nicht auf einen Zufall zurückführen. Immerhin hat der Redaktor in sein erstes Kapitel, c. (47.), mit *gradus sui periculum incurrat* eine markante, auf Priester bezogene Formulierung eingearbeitet, die den Schleier ohne Konsultation ihres Bischofs verleihen; diese Formulierung nun scheint aus dem – erst im *Rescriptum*, nicht schon in den Akten – unmittelbar vorangehenden Beschluss zur Bedeutung der Sakralräume entlehnt zu sein¹⁰⁵. Die Reihenfolge der inhaltlich divergenten Kapitel dürfte mithin schon bei der Revision der zugrunde liegenden Kanones festgestanden haben. Somit lassen sich zwei Punkte festhalten: Zum einen zeigt sich, dass der geistliche Witwenstand und insbesondere diesbezügliche Eintrittsmodalitäten ein eminentes Anliegen des in Paris versammelten Episkopats darstellten, wobei dieser Gegenstand nach Ausweis des *Rescriptum* nicht als Sekundärfall zu weiblichen Ambitionen auf die Übernahme geistlicher Funktionen oder zu monastischem Religiosentum von Frauen behandelt, sondern umgekehrt als deren Ankerpunkt eingeschätzt wurde. Vielleicht spielt hierbei eine Rolle, dass *femin[ae], quae in quibusdam locis inrationabiliter sanctum velamen sibi inponunt*, schon im Konzilsvorlauf vom Hof ausdrücklich als Verhandlungsgegenstand vorgegeben worden waren¹⁰⁶. Zum anderen nährt die – zweifelsfrei wohlbedachte – Einordnung dieses Ensembles in die *[capitula] populo adnuntianda* die oben geäußerte Vermutung, dass im Teil [D.] das Potential einer »bottom-up *correctio*« anvisiert ist. Freilich wäre auch an eine Instruktion von Frauen – als Teil des *populus* – zu denken, die einen Eintritt in den Witwenstand erwägen; die Tatsache aber, dass trotz der Revision der Kapitel die den Schleier verleihenden Priester im Fokus der Kritik bleiben, macht die Ausgliederung aus dem »sacerdotalen« Buch I bzw. Teil [B.] erklärungsbedürftig und bestätigt somit die Annahme, dass laikale Kritik an der Geistlichkeit im Episkopat als Problem, aber auch Chance gesehen wurde.

Eine letzte Beobachtung zum Teil [D.] gilt es noch nachzutragen, um den Blick zurück auf das *Rescriptum* im Ganzen zu lenken. Am Beispiel des c. (46.) lässt sich ein hier rekurrentes Phänomen aufzeigen, das den Charakter des Abschnitts tangiert. Es scheint so, als seien die recht weitgehenden Streichungen im zugrunde liegenden Kanon I, 47¹⁰⁷ nicht nur als Beitrag zu einem umfassenden Kürzungsprogramm gedacht gewesen, das unterm Strich die absolute Textmasse des Exzerpts reduzieren sollte. Vielmehr fällt auf, dass das Kapitel gestrafft und, infolge der Tilgung des letzten Teils, mit einer eingängigen Schlussmaxime versehen ist: *Satius igitur est missam non audire quam eam,*

¹⁰⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 39–46, S. 637–641. Vollumfänglich gestrichen wurde lediglich Conc. Par. 829 I, 39, S. 637 zu dem (monastischen) biographischen Hintergrund, der von Äbtissinnen gefordert wird; Conc. Par. 829 I, 44, S. 638 f. ist teils direkt, teils vermittelt durch Conc. Par. 829 III, 7, S. 672 f. ins *Rescriptum* eingegangen.

¹⁰⁵ Vgl. unten Anm. 681.

¹⁰⁶ Vgl. c. (5.) der von Boretius und Krause als MGH Capit. 2, Nr. 186, hier S. 7, 1 f. gedruckten Liste von Tagesordnungspunkten; zu deren Zusammenhang mit MGH Capit. 2, Nr. 184 und ihrem Bezug zum Simultankonzil vgl. oben Kap. 2.1.7.3 bei Anm. 614.

¹⁰⁷ Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f.

*ubi non licet et oportet, caelebrari aut audiri.*¹⁰⁸ Ganz analog endet etwa das c. (51.) nach – und erst nach – der Revision mit dem merksatztauglichen Diktum *Vidua, quę in deliciis est, vivens mortua est.*¹⁰⁹ Man gelangt also zu dem Eindruck, dass der Teil [D.] nicht nur als Materialsammlung für eine ›Verkündigung vor dem Volk‹ ausgewiesen, sondern durch die Überarbeitung seiner Kapitel auch schon für eine effektive mündliche Vermittlung optimiert wurde¹¹⁰. Dabei lassen – in die Pariser Vorlage eingearbeitete – Formulierungen etwa in den cc. (45.)–(46.) wenig Zweifel daran, dass sich die Bischöfe selbst als Ausführende der Verkündigung und ihr Kirchvolk als deren Empfänger imaginierten¹¹¹. Gleichwohl zeigt die ›objektive‹ Nennung der *populi [fideles]*, dass die rhetorische Aufbereitung nicht zum Abschluss gebracht ist, sondern die Kapitelreihe auch als reflektierende Rechenschaftsablegung an den Hof deutbar bleibt. Mithin steht der Mutmaßung nichts im Wege, dass sie in Worms nicht nur dem Kaiser präsentiert, sondern auch gleich vor den dort versammelten Großen verlesen werden sollte. Dass die erwartungsvolle Ausrichtung auf ein sozial gehobenes Publikum nicht jenseits des Realistischen gestanden hätte, geht schon aus den engen Bezügen hervor, die zwischen dem Schluss des c. (54.) und dem Traktat *De institutione laicali* bestehen, den Jonas von Orléans in einer ersten Fassung dem Grafen Matfrid gewidmet hatte¹¹². Festzuhalten wäre freilich, dass die weltlichen Wormser Versammlungsteilnehmer dann trotz ihrer mutmaßlichen Prominenz – aber ganz in Übereinstimmung mit dem Jonas'schen Ordnungsmodell – weniger in ihrer Eigenschaft als Große denn als Laien adressiert wurden.

Während die Teile [B.]–[D.] – eventuell je in Kombination mit dem Kopfteil [A.] – auf eine Verlesung vor größeren Gremien einer Reichsversammlung angelegt scheinen, sollte der Schlussteil [E.] vom Kaiser offenbar im engsten Kreis der Vertrauten rezipiert werden. Dies ist jedenfalls dem c. (55.) zu entnehmen, das ihm als Einleitung vorangestellt wurde. Angekündigt werden in diesem lektürelenkenden Metatext, für den der zweite Teil des Pariser Synodalschreibens minutiös überarbeitet wurde¹¹³, ausdrücklich Inhalte, die Person und Amt des Kaisers im engsten Sinn (*specialiter*) betreffen und ihm – man möchte ergänzen: also – in vertraulicher Form (*familiariter*) auseinander-

¹⁰⁸ Rescriptum, c. (46.), unten S. 96, 9 f. Der Satz begegnet im zugrunde liegenden Conc. Par. 829 I, 47, S. 641, 28 f. in der Mitte des Kanon.

¹⁰⁹ Rescriptum, c. (51.), unten S. 101, 8 f. Auch hier findet sich der Schlusssatz in der Mitte des zugrunde liegenden Kanon, Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 32 f.

¹¹⁰ Einen anderen Eindruck macht die Redaktion des ›sazerdotalen‹ Teils [B.], der offenbar im Handling längerer und sperrigerer Texte geübte Leser – eben Geistliche – voraussetzt. Vgl. etwa auch Rescriptum, c. (4.), unten S. 17–20, welches das markante Resümee seiner Vorlage (Conc. Par. 829 I, 11, S. 618: *Orandus est ergo deus, ut eandem pestem, quae ecclesiam suam multifarie commaculat, ita abhinc ab omnium fidelium suorum corde, ore et manu procul amoveat, ut amplius tot animas in laqueum et perditionem non subruat*) gerade ausspart.

¹¹¹ Vgl. (gegenüber Conc. Par. 829 I, 50, S. 643 f.) Rescriptum, c. (45.), unten S. 93, 1–3: *Inter cetera vero admonitionis nostrae offitia satis illud nobis necessarium visum est, ut populis fidelibus terribiliter denuntietur, ut [...]*; deutlicher noch (gegenüber Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f.) Rescriptum, c. (46.), unten S. 95, 5–7: *Illud eciam, quamquam sepe admonitum sit, nobis iterum inculcandum populisque denuntiandum sumopere visum fuit, ut [...]*.

¹¹² Vgl. den Kommentar zu c. (54.) unten bei Anm. 777.

¹¹³ Hierzu vgl. ausführlich oben Kap. 2.1.9.

gesetzt wurden¹¹⁴. Es ist unübersehbar, dass sie der Episkopat als delikat erachtete, was mit dem Konfliktpotential zusammenhängen dürfte, das in der Karolingerzeit (öffentlicher) Kritik per se¹¹⁵, im Fall des *Rescriptum* aber wohl überdies der Dynamik eines Gefahrendiskurses beigemessen wurde. Dass dieser Sorge nicht nur die lavierenden Loyalitätsbekundungen und Weichenstellungen des c. (55.), sondern teils auch die Kürzungen im Pariser Fürstenspiegelteil geschuldet sein dürften, ist oben bereits erörtert¹¹⁶. An dieser Stelle gilt es, stattdessen kurz auf einen positiven Effekt des Binnenrearrangements zu sprechen zu kommen: auf die Tatsache, dass im – weiterhin klar als Abhandlung *de persona regali* ausgewiesenen¹¹⁷ – Teil [E.] das Gros des Pariser Buches II durch die sechs letzten *Zusatz-capitula*¹¹⁸ ersetzt ist. Bemerkenswert ist deren Aufnahme in den Fürstenspiegelteil insofern, als sie in ihrer erwähnenswerten konkreten Ausrichtung und der direkten Adressierung Ludwigs (auch) für eine Einordnung in die *Petitio* prädestiniert gewesen wären. Teils finden sich hier zwar Forderungen, die als Elemente einer allgemeinen, situationsunabhängigen Herrscherparänese ganz plausibel sind. So mahnt etwa das c. (57.) den Kaiser, bei der Besetzung von Bischofsitzen auf die geistliche Idoneität der Kandidaten zu achten, womit es sich als ein auf Synergie angelegtes Komplement der in c. (4.) festgehaltenen bischöflichen Selbstverpflichtung präsentiert, gegen Simonie vorzugehen; die verwandte, nun auf weltliche Amtsträger bezogene Forderung des c. (59.) bringt einen Aspekt des weggefallenen Kanon II, 3¹¹⁹ ins *Rescriptum* ein, ohne die Verantwortung des Kaisers als *periculum regis* zu akzentuieren. Im klaren Gegensatz hierzu beziehen sich die letzten Abschnitte des »langen« c. (59.) – die textgeschichtlich eigenständigen und von Pertz separat gezählten cc. {60.}–{62.} – aber unmittelbar auf die Situation der Jahre 828/29. Der neuerliche Rekurs auf die kaiserliche Instruktion der Parallelsynoden, die selbstkritische Abwägung der geleisteten Arbeit und die Bitte um eine Fortführung der Beratungen zu passenderer Zeit – all dies ist denkbar situationsgebunden. Indessen besteht kein Grund, angesichts des Kontrasts, in dem diese Kapitel unzweifelhaft zum klassisch-paränetischen c. (56.) stehen, von einer unmotivierten Rekompilation auszugehen oder gegen die Überlieferung einen Teil [F.] zu postulieren. Einen manifesten Sinn hätte die Deklaration der *Zusatz-capitula* als Gegenstand des Fürstenspiegels etwa darin, dass ihre Anliegen solchermaßen als dringliche, vom Kaiser im engsten Kreis zu reflektierende Sujets ausgewiesen sind. Die ihnen eigene Widerständigkeit wäre Ausdruck der Bedeutung,

¹¹⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 127, 7–128, 5: [I]llud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat et ad vestram specialiter personam ministeriumque pertinere cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus, sed potius vestrae salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus, ut aperte atque distincte inspiciendo, legendo et audiendo vestra cognoscere possit sollicitudo, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus nostris secundum virum possibilitatem nostrarum fideliter egerimus.

¹¹⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 850.

¹¹⁶ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1071 sowie oben bei Anm. 41.

¹¹⁷ Vgl. neben den Einlassungen des c. (55.) auch nochmals die Ankündigung am Ende des Teils [A.], im Folgenden *primum de sacerdotali, post de regali persona* (*Rescriptum*, c. [3.], unten S. 17, 3 f.) handeln zu wollen.

¹¹⁸ Conc. Par. 829 III, 22–27, S. 677–680.

¹¹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 3, S. 653 f.

die ihnen im Kreis der Pariser Synodalen zugemessen wurde. Wenn die Eingaben durchweg auf die Leitungsfunktion Ludwigs – sein *ministerium* – abzielen und die persönliche Lebensführung – seine *persona* nicht im Sinn des Teils [A.], sondern der laienparänetischen Instruktionen von Conc. Par. 829 II – aus dem Fokus genommen ist, wird auch hier nochmals die die Deeskalationsstrategie greifbar, der die Redaktion des *Rescriptum* im Ganzen verpflichtet scheint.

Die damit zum Abschluss gekommene Skizze der groben Leitlinien, die das Rearrangement der Pariser Akten zum *Rescriptum* prägen, wurde in zwei Schritten absolviert. Den Anfang machte eine Durchsicht der Pariser Kanones, die auf einen Abgleich der übernommenen und der gestrichenen Inhalte zielte. Hier wurde deutlich, dass der Wegfall ganzer Sujets – etwa des Verbots von Bußbüchern in I, 32 – die Ausnahme darstellt; hauptsächlich kam die im Gesamtergebnis beträchtliche Reduktion des Textvolumens einerseits durch die Auswahl von Kanones zustande, die einen Themenkomplex repräsentieren und so ein vielfältigeres Anliegen in einem konkreten Punkt bündeln, und andererseits durch eine Verdichtung auf Kapitelebene, der vor allem Passagen mit biblisch-patristischem Belegmaterial geopfert wurden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind freilich besonders aufschlussreich, insofern hier Ziele nicht nur der Lektüreerleichterung, sondern auch -lenkung in den Blick kommen: namentlich die subtile, aber wohl aus gutem Grund für geboten erachtete Entschärfung des 829 so virulenten Gefahrendiskurses. Der zweite Schritt bestand, umgekehrt, in einer Bestandsaufnahme des im *Rescriptum* rezipierten und rearrangierten Materials. Als ihr Hauptergebnis ist festzuhalten, dass die Auflösung der drei großen Textblöcke des Pariser Konvolut nicht auf eine Abkehr von jenem strukturierenden Potential hinausläuft, die dem gelasianischen Kräfte- oder *personae*-Paar beigemessen wurde. Vielmehr kennt das *Rescriptum* – wie die Vorlage mit seinen wenig handlichen *libri I* und *II* und ganz in Übereinstimmung mit der übernommenen Ankündigung am Ende des Teils [A.] – einen Bischofs- und einen Fürstenspiegelpart, doch sind zwei Kapitelreihen dazwischen gesetzt, die sich – im ersten Fall vollständig, im zweiten teilweise – aus dem jüngeren, pragmatisch fokussierten Pariser »Buch« III speisen. Das Material ist, für Leser mit fokussiertem Interesse und wohl auch schon die Wormser Reichsversammlung mit ihren differenzierten Beratungszirkeln, im Rahmen einer sektoralen Profilschärfung in einer Form aufbereitet, das für die einzelnen Beschlüsse optimierte Rezeptionschancen versprach. Bemerkenswert ist der Umstand, dass allein der Teil [A.] im Hinblick auf das Spannungsfeld von programmatischen bzw. konkreten Einlassungen homogen ist, insofern er sich als rein konzeptionelle Präambel für das folgende Ensemble oder auch dessen einzelne Komponenten liest. Alle anderen Partien – und das schließt, so man die Taufkatechese als Fundamentlegung der »wie du chrétien« gelten lassen möchte, den Teil [D.] mit ein – bilden das formale Spektrum des *Rescriptum* auch für sich genommen ab. In dieser Hinsicht sind sie – und ist insbesondere der Teil [B.] – deutlich kongruenter zum

diversen Charakter der Pariser Bücher I–2, als es den Anschein hat, wenn man die programmatischen Kanones I, 4–5 aus dem Pariser Bischofsspiegel ausgliedert und dem Kopfteil I, 1–3 zuschlägt. Zweifelsohne ist für die hier in den Blick gerückte Strukturarbeit des Redaktors, die gleichfalls der Sorge um eine nicht nur erleichterte, sondern auch *scandalum*-freie und heilsgeschichtlich fruchtbare Rezeption verpflichtet wirkt, ein nicht minder hoher Stellenwert zu veranschlagen als für die inhaltliche Revision, wie sie in den von ihm vorgenommenen Streichungen, Zusätzen und Modifikationen zu greifen ist.

Was die Eingriffe der letztgenannten Kategorie anbelangt, so sind sie bislang angesprochen worden, wo sie in den Dienst eines Arguments zu stellen waren. Um sie aber zu ihrem eigenen Recht kommen zu lassen und zugleich eine breitere Basis von Befunden zu schaffen, empfiehlt sich ein Abgleich der einzelnen Kapitel mit ihrer jeweiligen Vorlage in den Pariser Akten. Sein Ort ist das nun folgende Kommentar-Kap. 2.2.1.2, das zugleich eine vollständigere Vorstellung der Verhandlungsgegenstände erlaubt, als sie bisher möglich war.

2.2.1.2 Kommentar der einzelnen Kapitel

Dieser Kommentar zielt also vornehmlich auf einen Abgleich der einzelnen Kapitel des *Rescriptum* mit den jeweils zugrunde liegenden Kanones des Pariser Konzils. Der Zweck ist ein doppelter. Zum einen soll der Grad angedeutet werden, in dem Arbeit am Text stattgefunden hat; das Spektrum reicht – von den drei Kapiteln abgesehen, die keine Grundlage in den Akten haben – von wörtlicher Übernahme in toto über das Rearrangement von Versatzstücken unterschiedlichsten Umfangs, das die Ergänzung etwa von Ein- und Überleitungsformulierungen in ebenso variablem Ausmaß bedingt, bis hin zu freier Neuformulierung bei Übereinstimmung in der Sache. Im Detail nachzuvollziehen und zu präzisieren ist dieser Grad am zweiten, intertextuellen Apparat der Edition. Eine Einschränkung ergibt sich freilich daraus, dass nur für die zweite Hälfte des *Rescriptum*, die cc. (35.)–{62.}, die verlässliche Benedikt-Redaktion durchweg zugrunde gelegt werden konnte¹²⁰; im ersten Teil steht die Analyse unter dem Vorbehalt, dass zwar Emendationen nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 möglichen waren, die Vergleichsgrundlage im Allgemeinen aber notgedrungen die – auch hier vermutlich korrumpierte – Lupus-Redaktion darstellt.

Zum anderen soll der Abgleich einen nicht erschöpfenden, aber doch Orientierung stiftenden Eindruck davon vermitteln, welche inhaltlichen Punkte auf der Kapitelebene aus dem Pariser Material ins *Rescriptum* übernommen, welche akzentuiert und welche umgekehrt übergangen wurden. Auch hier ist eine komplementäre Konsultation der Edition unerlässlich, da die im Sachapparat

¹²⁰ Zur »Benedikt-Redaktion« des *Rescriptum* und ihrem Stellenwert für die Textrekonstruktion vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 433 sowie unten in Kap. 3.2 und Kap. 3.4.

gebotenen Anmerkungen und Literaturhinweise, sofern sie nicht unmittelbar die Beziehung zwischen Pariser Konzil und *Rescriptum* betreffen, an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Indessen bringt es die enge Verwandtschaft, die zwischen diesen beiden Texten besteht, mit sich, dass Stellungnahmen der Forschung zu den Akten vielfach einschlägig auch für das *Rescriptum* sind. Sofern sie zu Einordnung und Verständnis des letzteren beitragen, sind sie in Apparat bzw. Kommentar natürlich berücksichtigt; wo sie allerdings nicht auf eine Differenzierung innerhalb des Pariser Materials zielen, wurde darauf im Einzelfall darauf verzichtet anzumerken, dass sie sich ursprünglich auf die Vorlage, nicht explizit auf das Exzerpt beziehen¹²¹.

Wie unten an entsprechender Stelle ausführlicher dargelegt¹²², haben sich Boretius und Krause ohne überzeugende Gründe dazu entschlossen, das Ende des *Rescriptum* in einer Form zu drucken, die durch den handschriftlichen Befund nicht gedeckt ist – was sowohl für die von ihnen berücksichtigten Manuskripte der Lupus- wie die hier neu hinzugezogene Benedikt-Redaktion gilt. Betroffen ist das Schlusskapitel, das bei ihnen wie hier in durchgehender Zählung die Nummer (59.) trägt, aus dem die MGH-Editoren aber drei Abschnitte ausgegliedert und separat als cc. »(60.)–(62.)« – bzw., was schwerer wiegt, nachempfindend als »*Capp. V.–VII.*« – numeriert haben. Um zwischen Authentizität und Benutzbarkeit zu vermitteln, sind in der untenstehenden Neuedition die schlicht irreführenden lateinischen Auszeichnungen ignoriert, die arabischen Kapitelzahlen aber auf dem Rand in geschweiften Klammern gesetzt. Zumal im Vorausgehenden auf die fraglichen Abschnitte ohnehin pragmatisch unter Angabe der Boretius-Krause’schen Numerierung verwiesen ist, schien es konsequent, sie auch im nun folgenden Kommentar separat zu behandeln. Ihre Zugehörigkeit zum c. (59.) sei damit unbenommen.

[Praefatio]

Bei der **Vorrede (Praefatio)** zum *Rescriptum* handelt es sich um einen weitestgehend wörtlichen Auszug – genauer: den ersten Teil¹²³ – aus dem Konzilsbrief (*Epistola episcoporum*), der den ersten Büchern der Pariser Akten nachgestellt ist und in der handschriftlichen Überlieferung einer Liste mit konkreteren Bestimmungen (»Buch« III) vorausgeht¹²⁴, ohne auf sie Bezug zu nehmen. Der zweite Teil des Synodalschreibens¹²⁵ ist Grundlage für das kleine Kapitel c. (55.) geworden, das im *Rescriptum* den Fürstenspiegelteil einleitet. Wenn die alte, umfangreiche Pariser Vorrede also auf der textlichen Basis eines jüngeren Bestandteils der Akten ersetzt wird, hat dieses Rearrangement

¹²¹ Dasselbe gilt für die Forschungsbeiträge zu anderen Komponenten des Pariser Materials, namentlich jenen zur *Institutio laicalis* und zur *Institutio regia*.

¹²² Vgl. unten bei Anm. 946 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (59.).

¹²³ Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 12–668, 10 (*Dominis–dedi*); der darauffolgende Halbsatz (ebd. Z. 10–16: *nos fidelissimi–obtulimus*) ist Grundlage sowohl für den Schluss der Praefatio des *Rescriptum* wie des Anfangs seines c. (55.).

¹²⁴ Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 104^v–105^v und Paris, BnF, lat. 5516, fol. 164^v–165^r.

¹²⁵ Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–25.

gleichwohl Konsequenzen für die Präsentation des Materials schlechthin. Die Perspektive, die mit der exordialen Einlassung auf die folgenden Räsonnements und Forderungen etabliert wird, ist nun nicht mehr dominiert von der in Paris so prominent wie düster artikulierten »Überzeugung: daß sich das Reich in einer Notlage befinde, daß sich diese Not aus den Sünden der Menschen erkläre, daß sie folglich als Strafe Gottes zu verstehen sei und daher auch nur durch Buße und die so bewirkte Versöhnung Gottes überwunden werden könne«¹²⁶; reflektiert und selbst evoziert wird dieser eschatologische Zusammenhang durchaus, im Vordergrund steht aber doch ein weitaus deskriptiver gehaltener Bericht der Ereignisse und Maßnahmen im Vorfeld der Parallelsynoden von 829¹²⁷. Gegenüber ihrer Vorlage, dem Konzilsbrief, sind in der neuen Praefatio dann drei größere Änderungen zu konstatieren. Erstens richtet sich das Anschreiben nicht mehr an Ludwig den Frommen und seinen Sohn Lothar, sondern nur noch an den Seniorekaiser; der neuen Inscriptio¹²⁸ entsprechend sind auch im Text Formulierungen, welche die Kaiser im Plural bezeichnet hatten, nunmehr in den Singular gesetzt¹²⁹. Wenig aussagekräftig ist, dass zweitens in der Rekapitulation der *correctio*-Bemühungen des Hofes ein Halbsatz ausgefallen ist, der spezifiziert, was »auf den rechten Pfad zurückzurufen«¹³⁰ bedeute; diese Erläuterung könnte gut und gerne erst in der Lupus-Redaktion des *Rescriptum* ausgefallen sein¹³¹. Eindeutiges Produkt einer intentionalen Überarbeitung ist hingegen, drittens, das Ende des Exzerpts. Aus dem Satz

*Quod ut deus posse dedit, nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitatis temporis permisit, secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de his, que ad nostram correctionem et emendationem pertinere perspeximus, sive de his, que populis generaliter adnuntianda et admonenda praevidimus, capitulatum in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus.*¹³²

werden in die Praefatio wörtlich nur die ersten fünf Wörter übernommen. Was auf diese floskelhafte Wendung folgt – der recht umständliche Rückblick auf die in den zwei ersten Büchern der Akten dokumentierte Arbeit –, ist zu einer knappen Ankündigung der nun im *Rescriptum* »folgenden

¹²⁶ PATZOLD, Episcopus, S. 154.

¹²⁷ Vgl. oben Kap. 2.1.7.1 sowie Kap. 2.1.9 bei Anm. 1063.

¹²⁸ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 1, 4 f.: *Domino prestantissimo et pietatis gratia predicto Hludouico orthodoxo atque invictissimo angusto*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 12 f.: *Domini praestantissimis et pietatis gratia predictis Hludowico et Hlothario orthodoxis atque invictissimis angustis*. Dazu vgl. oben Kap. 2.1.6.

¹²⁹ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 1, 8 f.: *devotissimum famulum suum*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 16: *devotissimos famulos suos*; *Rescriptum*, praef., unten S. 1, 11–12, 1: *fidelis et dilectus filius spiritalis*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 18: *fideles et dilecti spiritalis filii*.

¹³⁰ Vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 8 f.: *ad tramitem rectitudinis revocaretis*, nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 32 f., wo folgt: *scilicet ut eum [sc. deum] vobis populoque vobis commisso propitium faceretis*.

¹³¹ Die Möglichkeit einer verlässlichen Kontrolle über Ben. Lev. ist außerhalb der Kapitel cc. (1.)–(3.), (9.), (11.)–(19.), (21.)–(22.), (26.), (29.)–(30.) sowie (35.)–{62.} nicht gegeben; dort findet sich aber ja wiederholt von Benedikt mit Paris geteilter Textüberschuss, was einen solchen Ausfall nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall wären mit der übereinstimmenden Wortendung von *revocaretis* und *faceretis* überdies Voraussetzungen für einen Augensprung gegeben.

¹³² Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–16.

Kapitel gekürzt und umformuliert, die selbige prägnant als umsichtige Erfüllung des kaiserlichen Auftrags akzentuiert¹³³.

Für die kaiserlichen *scripta*, *apices* und *capitula*, die in der Praefatio Erwähnung finden, sei auf den oben in Kap. 2.1.6.1–4 gebotenen Versuch einer Identifizierung und Einbettung in den historischen Kontext der Jahre 828/29 verwiesen.

[A.]

C. (1.) steht im *Rescriptum* am Anfang eines Blocks von drei Kapiteln, der in der Lupus-Redaktion durch eine separate Zählung hervorgehoben ist¹³⁴ und sich in inhaltlicher Hinsicht durch einen programmatischen, grundsätzlichen Charakter auszeichnet. Damit perspektiviert und integriert er, zusammen mit der Praefatio, die folgenden Beschlüsse, die größtenteils konkrete Mahnungen oder Bestimmungen formulieren¹³⁵. Seine textliche Grundlage in den Akten steht an strukturell analoger Stelle und hatte damit dieselbe Funktion übernommen¹³⁶. Steffen Patzold hat diesen Pariser Kopfteil eingegrenzt und beschrieben als einen Satz von »fünf Kanones, die sich an die Vorrede anschließen und die die [dort umrissene] Theorie einer christlichen Ordnung näher entfalten«¹³⁷. Folgt man dem, ist zu konstatieren, dass aus diesem programmatischen Fundament nur eine Auswahl, nämlich Conc. Par. 829 I, 1–3, übernommen wurde, während I, 4–5 ausgefallen ist¹³⁸. Allerdings hatten sich die Synodalen selbst nicht eben bemüht gezeigt, gerade die besagten fünf Kanones als Einheit auszuweisen. Nach der Kapitelzählung firmieren letztere schließlich als Teil des ersten Buches, und sieht man den Text nach Ansatzpunkten für eine Binnendifferenzierung durch, findet sich ein solcher nicht nach dem fünften, sondern nach dem dritten Kanon; hier sind die beiden Hauptgegenstände der folgenden Akten benannt, die sich unschwer deren Büchern I und II zuordnen lassen¹³⁹. Ganz konsequent betreffen die sich dieser Ankündigung unmittelbar anschließenden, im *Rescriptum* nicht reproduzierten Kanones I, 4 (*QUOD IN SUCCESSORIBUS APOSTOLORUM*

¹³³ Vollständig lautet der letzte Satz von *Rescriptum*, praef., unten S. 7, 1 f.: *Quod, ut deus posse dedit, facere curavimus et in subiectis capitulis adnotavimus*.

¹³⁴ Abgesehen vom hier eindeutigen Ms. Gotha, FB, I 84, das die cc. (1.)–(3.) und cc. (4.)–(20.) als separate Kapitelfolgen numeriert, weisen die übrigen Textzeugen der Lupus-Redaktion überwiegend in dieselbe Richtung: Das Ms. Modena, BC, O. I. 2 und das Fragment München, BSB, lat. 29555/1 + München, BSB, Inc. s. a. 26^m (hier der Clm) setzen bei c. (4.) mit der Kapitelzählung *I* ein, während die süddeutsche Gruppe, hier die Mss. München, BSB, lat. 3853 und Heiligenkreuz, SB, Cod. 217, die cc. (1.)–(3.) unter XXXI. zusammenfasst und bei c. (4.) mit XXXII. fortfährt. Nur das Ms. Wien, ÖNB, Cod. 502 zählt c. (4.) fortlaufend als *IIII*. Die Salzburger Handschrift bietet hier keine Vergleichsgrundlage.

¹³⁵ Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht das dem Fürstenspiegelteil vorangestellte *Rescriptum*, c. (55.) dar, das seinerseits eine einleitende Funktion hat.

¹³⁶ Zur Einordnung der Pariser »Einzelnormen« in den Gesamtzusammenhang der in der Vorrede und den fünf ersten Kanones entfaltenen »Grundordnung« für das fränkische Reich« vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 153.

¹³⁷ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 155–159 (das Zitat S. 155).

¹³⁸ Dies gilt mit Einschränkungen; vgl. oben bei Anm. 137.

¹³⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.: [...] *primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus*.

RELIGIO CHRISTIANA VIGERE ET SALVATIO SUBIECTORUM DEBEAT CONSISTERE)¹⁴⁰ und I, 5 (DE PERICULO, QUOD SACERDOTIBUS IMMINET, ET QUOD UNUSQUISQUE IN SUI PARROECII SUI POPULIS SPECIALITER DENUNTIENT, UT SE CORRIGANT ET AD DEUM EX TOTO CORDE CONVERTANT ET PRO PERICULIS MERITO NOSTRAE INIQUITATIS IMMINENTIBUS NECNON ET PRO VITA IMPERATORIS, CONIUGIS ET PROLIS EIUS POPULIQUE SIBI SUBIECTI DOMINI MISERICORDIAM HUMILITER EXORENT)¹⁴¹ dann auch nicht mehr die zuvor traktierte »Kirche [...] als *corpus Christi*« oder »die innere Gliederung dieses *corpus*« schlechthin¹⁴², sondern mit den »Aufgaben des Episkopats in der Welt«¹⁴³ spezifisch das Thema des ersten Buches *de persona sacerdotali*¹⁴⁴. An Plausibilität gewinnt die Zuordnung an den Anfang des konziliaren Bischofsspiegels ferner dadurch, dass auch die – sich damit als spiegelsymmetrisch erweisende – Herrscherparänese des Buches II in ihrem konzeptionellen Duktus anhebt, bevor sie zu Konkreterem übergeht¹⁴⁵. Zweifelsohne handelt es sich bei den Kanones I, 4–5 also um »allgemein gehaltene Kapitel« mit programmatischen Zügen¹⁴⁶, deren Wegfall bemerkenswert ist¹⁴⁷; was aber das Rearrangement des Pariser Kopfteils anbelangt, wie er sich aus der Perspektive der Synodalen umreißen lässt, ist die einzige größere Änderung für den ersten Kanon zu verzeichnen.

Während nämlich die cc. (2.)–(3.) ungekürzt aus Conc. Par. 829 I, 2–3 übernommen sind, bietet das auf Conc. Par. 829 I, 1, S. 609 f. fußende c. (1.) neben der Rubrik (*QUID PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINEAT*)¹⁴⁸ nur die zweite Hälfte¹⁴⁹ seiner Vorlage, die ankündigungsgemäß zentrale Aspekte des christlichen Glaubens zusammenstellt, nicht aber ihren ersten Teil¹⁵⁰. Auf eine substantielle Änderung der Kernaussage oder auch nur eine Reduktion der thematischen Breite läuft dies indessen nicht hinaus. Zwar präsentiert sich die Fassung des *Rescriptum* erstens etwas weniger deutlich als unmittelbare Antwort auf den kaiserlichen Arbeitsauftrag, *de causis ad religionem*

¹⁴⁰ Conc. Par. 829 I, 4, S. 611 f.

¹⁴¹ Conc. Par. 829 I, 5, S. 612–614.

¹⁴² Beide Zitate bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 155, zu Conc. Par. 829 I, 2 bzw. I, 3.

¹⁴³ PATZOLD, *Episcopus*, S. 157.

¹⁴⁴ Vgl. oben Anm. 139.

¹⁴⁵ Vgl. oben Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 63.

¹⁴⁶ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 157.

¹⁴⁷ Besonders auffällig scheint mir die Auslassung von Conc. Par. 829 I, 4, wo die apostolische Sukzession des Episkopats unterstrichen wird – eine heilsgeschichtliche Selbstverortung, auf deren Bedeutung im Denken Jonas' v. Orléans und Pariser Material die Forschung zu Recht hingewiesen hat: Schließlich bringt sie nicht lediglich eine »nostalgie de la Vita apostolica« (DELARUELLE, *Moralisme carolingien*, S. 222) zum Ausdruck, sondern führt sie begründend auf eine bischöfliche »responsabilité de la correction des abus« (DERS., *Entrée en scène*, S. 189, Anm. 1) hin; vgl. auch DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 105. In dieselbe Kerbe schlägt für ANTON, *Herrscherethos*, S. 425 und DUBREUCQ a. a. O., S. 79 f. die Gleichsetzung von *sacerdotes* und *speculatores*; sie klingt (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 22 f.) zwar in *Rescriptum*, praef., S. 2, 6 f. in der synonymen Verwendung von *aeclesiarum pastores* und *speculatores* an, der sie begründende Passus der Akten findet sich aber ebenfalls im nicht rezipierten Kanon I, 4 (vgl. Conc. Par. 829 I, 4, S. 612, 1–6).

¹⁴⁸ So Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 9; *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 7, 5 hat davon leicht abweichend *pertinet*.

¹⁴⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 35–610, 19 (*Constat–merentur*); danach *Rescriptum*, c. (1.) mit leichten Modifikationen im jetzt als Kapiteleinleitung fungierenden ersten Satz.

¹⁵⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 10–35 (*Causae–neglegat*).

christianam et eorum curam pertinentibus zu beraten¹⁵¹, fällt zweitens die Einleitung weg, die den Fokus über biblische Zitate sukzessive vom Wert von Bekenntnis und Taufe hin zur Bedeutung des gelebten Glaubens verschiebt¹⁵², und sind drittens die Mängel in dieser Glaubenspraxis nach dem Wegfall eines weiteren Passus noch konzise als prinzipielles Problem benannt, aber nicht mehr von der umfänglichen Klage über die »höchstgradig verkehrten Gewohnheiten« und »vielfältige[n] eigene[n], willentliche[n] Anwendung[en]« gewisser Leute begleitet¹⁵³. In dieser Hinsicht macht die Bearbeitung hier, wie letztlich überhaupt, den Eindruck einer umsichtig bewerkstelligten Straffung. Gewahrt bleibt namentlich die theologische Positionierung, welche die Synodalen in der theologischen Frage der Rechtfertigung mit einer nicht radikalen, aber deutlichen »défense des œuvres«¹⁵⁴ vorgenommen hatten; selbige kulminierte in Paris und kulminiert noch im *Rescriptum* im Paulus-Wort, nach dem »der Glaube ohne Werke tot« ist¹⁵⁵. Unschwer erkennt man hier den theologischen »Moralismus« Jonas' von Orléans wieder¹⁵⁶, der sich in seiner *Institutio laicalis* ebenfalls mit »[f]oi et œuvres« auseinandergesetzt hatte¹⁵⁷. Manifeste Übereinstimmungen und thematische Gemeinsamkeiten mit dem Laienspiegel finden sich dann auch bei den dogmatischen, nach der Folie eines Credo zusammengestellten Positionen zu Trinität, Inkarnation, Taufe, Buße und Auferstehung¹⁵⁸, und gleiches gilt für den kleinen Doppelkatalog von Tugenden und Sünden, der die Forderung nach einem gelebten Glauben konkretisiert¹⁵⁹. Die Aufzählung der *bona opera* ist im Übrigen der einzige Ort im übernommenen Part des Kanon, an dem ein sichtlich motivierter Eingriff vorgenommen wurde; dass hier *fides* getilgt wurde, versteht sich aber nicht als Akzentverschiebung,

¹⁵¹ Vgl. den entsprechenden Teil des kaiserlichen Arbeitsauftrags in der Langfassung der *Epistola generalis* (MGH Capit. 2, Nr. 185B, hier S. 6, 5–9): *In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent de causis ad religionem christianam et eorum curam pertinentibus, quid a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas docet, aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte vel ex toto dimissum sit, ut non teneatur [...]*; zur Rezeption bzw. Zitation im *Rescriptum* und vor ihm in den Akten vgl. oben Kap. 2.1.7.3. Bezug darauf nehmen mit der geteilten Rubrik – nämlich der Formulierung *ad religionem christianam pertinet* bzw. *pertineat* – *Rescriptum*, c. (1.) und Conc. Par. 829 I, 1 gleichermaßen; letzteres bietet im Einleitungssatz *Causae ad religionem christianam pertinentes sunt [...]* aber mit den *causae* ein weiteres Schlagwort der Instruktion.

¹⁵² Vgl. Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 10–22; am Ende (Z. 18–22) mit der konzisen, aber im gemeinsamen Teil weitergeführten und dort wiederum im Jakobusbrief-Zitat verdichteten Kontrastierung von Glaube und Werken: *Extant et alia huius rei innumera documenta, quibus perdocetur, qualiter fides Christi primum expetenda sit, deinde opera fidei exercenda, quoniam fides, nisi opera habeat, mortua est in semetipsa, apostolo Iacobo testante: Sicut enim, inquit, corpus sine spiritu mortuum [Iac. 2, 26].*

¹⁵³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 23–35 (*Licet–neglegat*), hier zitiert Z. 26–28: *Quorundam etiam perversissime consuetudines propriaeque voluntatis multimoda adinventio contumaciter, quod valde periculosum est, efficiunt, ut opera fidei magna ex parte neglegantur.*

¹⁵⁴ Vgl. DEVISSE, Hincmar 1, S. 270; ähnlich ebd. S. 116 f. mit Verweis auf den Einfluss Alkuins und ebd. S. 121, Anm. 26 auf den des Julianus-Pomerius-Traktats *De vita contemplativa*. Eine Linie ziehen ließe sich auch zu den – von Jonas vielfach Augustinus zugeschrieben – Predigten des Caesarius v. Arles; vgl. etwa Caesarius, Sermon. 13, c. 1, Bd. 1, S. 64 f.

¹⁵⁵ Vgl. aus dem im *Rescriptum* nicht rezipierten Teil von Conc. Par. 829 I, 1 das Ende des oben in Anm. 152 zitierten Passus mit dem Ende des Jakobusbrief-Zitats sowie die oben in Anm. 153 angeführte Klage über die Vernachlässigung der *opera fidei*; übernommen ist dann hingegen der Passus Conc. Par. 829 I, 1, S. 610, 4–10 (*Sine his–commaculant*), wiederum mit Verwertung des Pauluswortes; vgl. *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 10, 5–11, 3.

¹⁵⁶ Vgl. DELARUELLE, Moralisme carolingien.

¹⁵⁷ Vgl. DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 60–63 (das Zitat nach der Kapitelüberschrift).

¹⁵⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 35–43) *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 7, 5–9, 5 (*Primum fundamentum–futura sit*); für die Korrespondenzen mit der *Institutio laicalis* die Nachweise im Sachapparat der Edition.

¹⁵⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 43–610, 19) *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 9, 5–12, 8 (*et quod nosse–merentur*); für die Korrespondenzen mit der *Institutio laicalis* die Nachweise im Sachapparat der Edition.

sondern als stimmige Beseitigung einer tautologischen Angabe¹⁶⁰. Wichtiger scheint schließlich die wiederum auf Kontinuität abhebende Feststellung, dass auch für den gekürzten Text des *Rescriptum*-Kapitels gilt, was Patzold für dessen Vorlage festgehalten hat:

Diese [moraltheologischen] Überlegungen scheinen zunächst vom eigentlichen Gegenstand des Textes wegzuführen, sind tatsächlich aber [...] zentral: Da der Glaube allein zur Rechtfertigung des Menschen vor Gott nicht genügte, da ihm die Werke entsprechen mußten, implizierte die Frage nach der *religio christiana* zwangsläufig die Frage nach dem Handeln der Menschen und nach ihrem Umgang untereinander. So wurden die Bischöfe, die Hüter des Glaubens, zugleich zur Wachinstanz über das alltägliche Verhalten aller Menschen und letztlich über die gesamte Ordnung des Reiches.¹⁶¹

En bloc aus seiner Pariser Vorlage, Conc. Par. 829 I, 2, S. 610, übernommen wurde hingegen c. (2.), das unter der (beibehaltenen) Rubrik *QUOD UNIVERSALIS SANCTA DEI AECLESIA UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT* die Kirche paulinisch als mystisches *corpus Christi* entwirft. Mit dieser weit gefassten Bestimmung – die nach Olivier Guillot schon in Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/25 zu greifen ist¹⁶² – führt es in die Akten bzw. das *Rescriptum* einen *ecclesia*-Begriff ein, der dort nicht konkurrenzlos, aber ohne Zweifel zentral ist¹⁶³ und erhebliche Bedeutung bereits und namentlich für die Adaption und Fokussierung des in c. (3.) folgenden Gelasius-Zitates hat¹⁶⁴. Etabliert wird durch diese vorab geleistete Kontextualisierung nichts Geringeres als der heilsgeschichtliche Rahmen, in dem die beiden gelasianischen Gewalten – in der Diktion

¹⁶⁰ Die Liste, die in Conc. Par. 829 I, 1, S. 610, 2 mit [...] *id est fide, spe* [...], in *Rescriptum*, c. (1.), unten S. 10, 1 unter Ausfall von *fide* mit [...] *id est spe* [...] einsetzt, dient schließlich der Spezifizierung der unmittelbar zuvor formulierten Maxime, *quia haec fides [!] vera et fructuosa esse non potest, nisi bonis operibus exornetur*.

¹⁶¹ PATZOLD, *Episcopus*, S. 155.

¹⁶² Vgl. GUILLOT, *Ordinatio*, S. 466–469, der die Verhandlung der paulinischen »image du corps mystique de l'Église et du Christ« (ebd. S. 467) dort durch dasselbe bzw. verwandtes Zitatmaterial (Eph. 4, 7; 4, 11–13; 4, 15–16 und 1. Cor. 12, 4–5; 12, 7–13; 12, 27) inspiriert sieht. Diese Stellen wären dann entsprechend mit der in Admon. a. 823/5, c. 3, S. 303, 29 (als Komplement zur *humana ordinatio*) angesprochenen *divina auctoritas* zu identifizieren. Zumal 1. Cor. 12, 5 »ministères« (ebd. S. 468 nach *ministraciones*) anspricht, wäre freilich mit ANTON, *Herrscherethos*, S. 408 auf den Einfluss der »aquitaniischen Fürstenspiegler«, mithin auch Jonas', auf die »neue christlich geprägte Amtsauffassung« Ludwigs zu verweisen, wie sie eben in der *Admonitio* zum Ausdruck kommt.

¹⁶³ Für eine Unterscheidung verschiedener *ecclesia*-Vorstellungen, die in den Pariser Akten zum Tragen kämen, vgl. mit den entsprechenden Belegen ANTON, *Konzept*, S. 64 f. Differenziert wird dort zwischen einer »umfassenden« (eben der paulinischen), einer »spirituellen« und einer »verfasst-institutionellen« Bedeutungsebene. Während schon die prominente Verhandlung der ersten im programmatischen Kopfteil der Akten bzw. des *Rescriptum* nahelegt, selbiger besondere Bedeutung beizumessen, ist darauf hinzuweisen, dass Anton – obwohl zurückhaltend – den Stellenwert der dritten (der *ecclesia* im Sinne von »Rechtskirche«; ebd. S. 65) für den Pariser Entwurf zu hoch ansetzen dürfte. Jedenfalls scheint er mir jene Formulierung, in der er die verfasst-institutionelle *ecclesia* am prominentesten angesprochen sieht und die er näherhin als Forderung nach einer »noch bescheiden gefaßten [kirchlichen] Eigensphäre auf dem Rechtssektor« begreift, misszuverstehen (vgl. unten bei Anm. 994); und selbst wenn seine Interpretation zuträfe, wäre in Rechnung zu stellen, dass die Synodalen die fragliche *episcopalis libertas* nicht als einen Aspekt der von ihnen vorgelegten Modells, sondern als einen Tagesordnungspunkt zukünftiger Verhandlungen ansprechen (vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 165 mit Anm. 396; in diese Richtung wies auch schon GANSCHOF, *Vorabend*, S. 50). – Nuancierende Kritik hat Antons Beschreibung des weiten Pariser *ecclesia*-Begriffs durch Johannes Fried erfahren, der zu Recht darauf hinweist, dass »829 [...] die »ecclesia« nicht nur »die die kirchliche und königliche Sphäre umfassende Einheit« (FRIED, *Herrschaftsverband*, S. 23, Anm. 87 mit Zitat aus ANTON a. a. O., S. 60 f.), sondern, eben in der *corpus Christi*-Konzeption, weiter gefasst ist.

¹⁶⁴ Bezeichnenderweise haben Conc. Par. 829 I, 2–3 gemeinsam Eingang gefunden in *De inst. reg.*, c. 1, S. 176/178 – laut ANTON, *Herrscherethos*, S. 217 in einem »wesentlich schärfer formulierten Kapitel«.

des Pariser Materials: die weltlenkenden *imperatrices augustae*¹⁶⁵ – konzeptionell aufeinander bezogen sind und faktisch ihre kooperative Wirkung entfalten sollen. Wie Hans Hubert Anton herausgearbeitet hat, ist diese Ausrichtung auf einen »Synergismus«, dessen »letzte[s] Ziel [...] in der Realisierung von *salus* für den *populus Dei*« besteht, in der Dekretale selbst durch einen »realen Dualismus« überlagert und tritt sie in deren Rezeption wesentlich infolge der in Conc. Par. 829 I, 2 »[a] priori« vorgenommenen Rückbindung an das *corpus Christi* in den Vordergrund¹⁶⁶ – was die Bedeutung unterstreicht, die diesem Kanon in Auseinandersetzung mit modernen (Fehl-)Deutungen des Pariser Modells als eines hierokratischen Programms zukommt. Ohne Abstriche gewahrt ist seine Funktion in der Fassung des *Rescriptum*, insofern letzteres das Ensemble Conc. Par. 829 I, 2–3 in Textbestand und Anordnung wiedergibt. Dass für c. (2.) keine inhaltsrelevanten Änderungen zu verzeichnen sind – von zwei kleinen Abweichungen in Deklination bzw. Wortstellung ist abzusehen –, wird indessen erst bei Berücksichtigung der Benedikt-Redaktion ersichtlich: Mit denkbar sinnentstellender Folge sind in der Lupus-Fassung zwei Halbsätze ausgefallen, deren Fehlen über die Verschiebung eines Bezugswortes dazu führt, dass die Gläubigen statt vor der Abspaltung vom Leib Christi just vor der Entfremdung vom Teufel gewarnt werden¹⁶⁷.

Wie im Kommentar zum weichenstellenden c. (2.) schon festgehalten wurde, ist in **C. (3.)** das konzeptionelle Kernstück des Pariser Modells – Conc. Par. 829 I, 3, S. 610 f. – ohne nennenswerte Modifikationen reproduziert. Schon die (geteilte) Rubrik *QUOD EIUSDEM AECCLISIAE CORPUS IN DUABUS PRICIPALITER DIVIDATUR EXIMIIS PERSONIS* schließt das Kapitel über den *corpus ecclesiae*-Bezug unübersehbar an das vorangehende an, wobei sie ihrerseits einen eigenen Beitrag dazu leistet, dass sich das jetzt folgende prominente Dekretalenzitat nicht nur als die »älteste bekannte wörtliche Rezeption der gelasianischen Lehre im Frankenreich«¹⁶⁸, sondern durchaus als umsichtige

¹⁶⁵ Dazu vgl. unten bei Anm. 200.

¹⁶⁶ Vgl. ANTON, Konzept, S. 62. Dazu fügt sich noch die Darstellung, die MEIER, Anastasios, insbes. S. 109–115 vom Schreiben und seinem Entstehungshintergrund gibt (vgl. auch DERS., Gelasius). In Bezug auf Konzeption möchte Meier zwar »weniger von zwei ›Gewalten‹ oder gar einem ›Dualismus‹ sprechen [...] als von einem subtil ausgearbeiteten Prinzip der Arbeits- bzw. Aufgabenteilung« (ebd. S. 112), doch beschreibt er die historische Konstellation als ausgesprochen gespannt: Gelasius gilt ihm als »ein erbitterter Gegner des Kaisers« (ebd. S. 61) und »einer der kühnsten Vordenker eines umfassenden päpstlichen Primatsanspruchs überhaupt« (ebd. S. 104). Das konfrontative »Aufbegehren« (ebd. S. 113) des Papstes gegen Anastasios geht aber gerade nicht aus den in Paris zitierten Zeilen, sondern aus dem Schreiben in seinem Zusammenhang und Kontext hervor.

¹⁶⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 2, S. 610, 28–31) *Rescriptum*, c. (2.), unten S. 13, 7–14, 2: *Quisquis ergo per aliqua illicita ex membro Christi se facit membrum diaboli, noverit se in corpore Christi non esse, sed in corpore diaboli. Proinde necesse est, ut corpore Christi, a quo astu diabolico separatus est, se incunctanter, dum tempus penitentiae in promptu habetur, restituere non neglegat* (Benedikt-Redaktion) bzw. *Quisquis ergo per aliqua illicita ex membro Christi se facit membrum diaboli, a quo astu diabolico separatus est, se incunctanter, dum tempus penitentiae in promptu habetur, restituere non neglegat* (Lupus-Redaktion). – Die Sinnverdrehung ist unter den mittelalterlichen Lesern der Lupus-Fassung freilich nicht unbemerkt geblieben; so wurde in Ms. Gotha, FB, I 84, fol. 397^{ra} *separatus* zu *superatus* korrigiert, was BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 29, 17 übernommen haben.

¹⁶⁸ PATZOLD, Episcopus, S. 156; zur Frage des Vermittlungsweges und zu einer früheren Zitation durch Papst Hadrian I. vgl. ebd. Anm. 339. Gelasius-Bezüge sieht GUILLOT, *Ordinatio*, S. 473 (und nach ihm DEPPEUX, Gefahrenabwehrung, S. 41 f.) schon in Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines*; zu weit geht SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 12, da von einer »offensichtlich[en] und bewußt[en]« Rezeption – auch nach Guillot – kaum die Rede sein kann. Auf das

Adaption¹⁶⁹ derselben und als bemerkenswertes Beispiel frühmittelalterlicher »réécriture«¹⁷⁰ präsentiert.

In seinem Schreiben, das er 494 an Kaiser Anastasios richtete, unterschied Papst Gelasius I. mit *autoritas sacrata pontificum* und *regalis potestas* zwei abstrakte Größen, »durch welche diese Welt (*hic mundus*) gelenkt wird«, verzichtete aber darauf, sie – anders als die moderne Begriffsprägung »Zweigewaltenlehre« impliziert¹⁷¹ – unter einem Überbegriff zu subsumieren¹⁷². Wo die Gelegenheit dazu bestanden hätte, beließ er es bei einem neutralen »Zweierlei ist es ...« (*Duo sunt* ...)¹⁷³. Im Gegensatz dazu fassen und charakterisieren die Pariser Synodalen die »geheiligte Autorität der Bischöfe« und die »königliche Gewalt« schon in der Rubrik als (*eximiae*) *personae*¹⁷⁴. Diese Ergänzung lässt sich als Konkretisierung beschreiben¹⁷⁵. Wichtiger aber scheint der Aspekt, dass die Wahl des »Rollen«-Begriffs¹⁷⁶ über dessen tradierten Gehalt – auf den römischen Wortursprung gewendet: die Vielheit

breite Echo, das die Dekretale im Frankenreich auch schon vor 829 gehabt habe, hebt die etwas unstrukturierte Darstellung von ROBINSON, Church, S. 288–300 ab; entsprechend gilt ihm der Pariser Entwurf in einer wohl etwas zu bescheidenen Wortwahl als »again [...] an extended gloss on the Gelasian sentence« (ebd. S. 289).

¹⁶⁹ Vgl., in Auseinandersetzung mit der Fälschungsthese von MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 345, die Würdigung der Adaptionsleistung durch SCHMITZ, Echte Quellen, S. 289.

¹⁷⁰ Zur »Réécriture« vgl. die Arbeiten von Monique Goulet (etwa GOULLET, Essai), die damit einen Begriff in die hagiographiegeschichtliche Forschung eingebracht hat, der sich auch jenseits dieses Forschungsfeldes als ausgesprochen hilfreich erweist.

¹⁷¹ Vgl. etwa den Titel der einschlägigen Monographie von KNABE, Zweigewaltenlehre. Für weitere Literatur zu Inhalt und Geschichte dieser Lehre vgl. die Hinweise bei ANTON, Konzept, S. 55–60, Anm. 5 f. und PATZOLD, Episcopus, S. 155 f., Anm. 337. Zur Problematik des Begriffs vgl. MEIER, Anastasios, S. 111 f.

¹⁷² Vgl. Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5–8: [*D*]uo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravior pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Für eine englische Übersetzung des Dekretalentes vgl. NEIL/ALLEN, Gelasius, S. 73–80, zur darin geäußerten Konzeption ebd. S. 49–51.

¹⁷³ MEIER, Anastasios, S. 110 übersetzt »Zwei Kräfte«, Pauline ALLEN in NEIL/DIES., Gelasius, S. 74 »two ways«.

¹⁷⁴ Vgl. nach der schon zitierten Rubrik die wortgleiche Einleitung und dann das modifizierte Gelasius-Zitat, nämlich (nach Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 33–39) Rescriptum, c. (3.), unten S. 14, 5–15, 4: *Principaliter itaque totius sanctae dei aeclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua re Gelasius, Romanę sedis venerabilis episcopus, ad Anastasium imperatorem ita scribit: Due sunt quippe, inquit, imperatrices auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravior pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.*

¹⁷⁵ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 156 f.

¹⁷⁶ So die Übersetzung von PATZOLD, Episcopus, S. 157. Das Pariser Material kennt zwar *persona* auch im Sinn der konkreten, vom Amt unterschiedenen »Person«; vgl. oben Kap. 2.1.7.1, Anm. 495. Ein denkbar prominentes Konzept, das Einheit in der Wurzel bzw. Substanz mit Vielheit in der Erscheinung vermittelt, ist just unter *personas* im Rescriptum in einem Kapitel desselben programmatischen Teils [A.] angesprochen – hält doch Rescriptum, c. (1.), unten S. 8, 2–4 fest, dass Gott *trinum in personis et unum in substantia* sei und unter den trinitarischen Hypostasen *sola persona filii pro salute nostra carnem adsumpserit*. Mit CONGAR, Ecclésiologie, S. 256, Anm. 28 und ANTON, Konzept, S. 61, Anm. 9 lässt sich ergänzen, dass Augustinus, De div. quaest., q. 61, 2, S. 121–125 im Zuge einer Johannes-Exegese in Christus selbst eine *persona regia* und eine *persona sacerdotalis* unterscheidet. – Im Sinne von »Funktion« begegnet *persona* bezeichnenderweise im in Paris vielfach konsultierten Pomerius- bzw. Ps.-Prosper-Traktat *De vita contemplativa*, und zwar just in der Rubrik zum in Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 25–34 (danach kürzer: Rescriptum, c. [6.], unten S. 24, 5–9) ausführlich zitierten Kapitel; vgl. Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, hier Sp. 430C: *DE NEGLIGENTIA SACERDOTIS, QUI, DOCTRINAE SUAE AGENDO CONTRARIA, PERSONAM NON POTEST IMPLERE DOCTORIS*. – Der im Umgang mit dem Gelasius-Zitat allgemein zum Ausdruck kommende Wille zur bildlichen Verdeutlichung (vgl. auch unten bei Anm. 200) mag es abgesehen von diesen Assoziierungen gerechtfertigt erscheinen lassen, im Zusammenhang mit *persona* auf den Wortursprung zurückzukommen: »persona, [...] (von *per-sonare = *per-zonare, verkleiden, zu griech. ζώνη, also urspr. die Verkleidung) die Maske, Larve des Schauspielers, die den ganzen Kopf bedeckte und je nach der Verschiedenheit der darzustellenden Charaktere verschieden war, [...] meton. [...] der Charakter, die Rolle, Person, die der Schauspieler darstellt« (GEORGES, Handwörterbuch¹³ 2, Sp. 1641 s. v. *persona*); vgl. auch ThLL 10/1/2, Sp. 1715 s. v. *persona* sowie Sp. 1716 unter I/A (Belege ebd. Sp. 716 f.) und NGML [5], Sp. 709 s. v. *persona* unter I/A und I/C (Belege ebd.

der Masken bei Einheit des Schauspielers¹⁷⁷, auf die christliche Dogmatik: die dreifaltige Emanation einer göttlichen Substanz¹⁷⁸ – den »gemeinsamen Ausgangspunkt« der beiden Größen aktualisiert und so wiederum deren »Komplementärverhältnis und Synergismus« als eigentliches Ziel der Unterscheidung zu erkennen gibt¹⁷⁹. Somit fügt sich der adaptive Eingriff zur Einbindung des Dualismus in die Heilsgemeinschaft der Kirche, die in c. (2.) antizipierend vorgenommen wurde und hier durch die nicht ausgeführte, aber logisch angelegte Gleichsetzung des paulinischen *corpus ecclesiae* und des gelasianischen *mundus* wiederholt wird¹⁸⁰. Eine dritte Adaption knüpft sich wieder eng an die Einführung des Rollen-Begriffs, besteht aber näherhin in der Charakterisierung der *auctoritas pontificum*, die nicht in Analogie zum Paar *regalis potestas*–*persona regalis* als *persona pontificalis*, sondern als *persona sacerdotalis*, also als »priesterliche« oder »bischöfliche Rolle« vorgestellt wird¹⁸¹. Diese eindeutige Interpretation mag die reservierte Haltung reflektieren, die Jonas von Orléans in seiner persönlichen Ekklesiologie gegenüber dem Papsttum einnahm¹⁸²; auf jeden Fall aber fügt sie sich zu der roten Linie des Pariser Materials, das der heilsvermittelnden Funktion des *ordo sacerdotalis* bzw. *ecclesiasticus* schlechthin präponderante Bedeutung einräumt und hinter diesen Integrativbegriffen die Unterscheidung von Prälaten und gewöhnlichen Priestern bisweilen bis zu dem Grad

Sp. 710 f.). Nach dem Befund von RHEINFELDER, *Persona*, S. 31–41, ist *persona* aus der mittelalterlichen Theatersprache im engeren Sinn freilich verschwunden.

¹⁷⁷ Vgl. die oben in Anm. 176 gebotenen Belege.

¹⁷⁸ Vgl. ThLL 10/1/2, Sp. 1716 s. v. *persona* unter I/E/1/α: »in doctrina theologica [...] respicitur trinitas« (Belege ebd. S. 1722 f.); NGML [5], Sp. 710 s. v. *persona* unter III/A/1: »les personnes de la Trinité« (Belege ebd. Sp. 712).

¹⁷⁹ Vgl. mit den Zitaten, aber ohne Übersetzung oder Interpretation von *persona* ANTON, Konzept, S. 62.

¹⁸⁰ Vgl. nochmals Rubrik und Einleitungssatz sowie die gelasianische Formulierung *quibus mundus hic regitur* im Zitat oben in Anm. 174; zu dieser Assoziierung auch FRIED, Herrschaftsverband, S. 22 und PATZOLD, *Episcopus*, S. 156, der darauf hinweist, dass diese Anpassung »auch den König in die *ecclesia*« stellt (Hervorhebung i. O.); auf dieser Linie schon VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 73 zu dieser »important alteration«: »[T]he point that the *Relatio* wishes to stress is not the same as what later became the underlying doctrine for deviding church and state. It is not the doctrine of »two swords, one secular, one ecclesiastical, as an organizing principle for power that we see in 829. The emphasis is on the co-operation between royal and episcopal power, but in a different way from Gelasius«. Konstatiert hatte die Korrespondenz zwischen *mundus* und *ecclesia* bereits ARQUILLIÈRE, *Augustinisme politique*, S. 150, Anm. 1, der sie allerdings stärker als begriffliche Ablösung des »monde« mêlé de peuples chrétiens et de peuples païens« durch einen »seul domaine [...]«: »le corps de l'Église« interpretiert. Aus der Perspektive von CONGAR, *Ecclésiologie*, S. 256–259 steht diese »modification significative« (ebd. S. 257) für jene Entwicklung, die Étienne Delaruelle als »entrée en scène entrée en scène de l'épiscopat franc comme corps organisé, conscient de ses responsabilités et sûr de ses pouvoirs, comme *ordo* qui occupe dans la société une place à la fois privilégiée et onéreuse et est appelé au premier rôle« beschrieben hat (DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 186). Auf Congar wiederum rekurriert die Interpretation von ROBINSON, *Church*, S. 298: »No longer is the Church in the empire, as in patristic thought: the empire is in *ecclesia*.« – Die Deutung der Modifikation bei DEROUSSEAU, *Droit impérial*, S. 218 und 225 ignoriert die durchschlagenden Einwände, die ANTON, Konzept, S. 68–70 an einer hierokratischen Lesart des Pariser Materials vorgebracht hat; entsprechend überzogen ist seine Schlussfolgerung, »[que] la *relatio* remet en cause les structures mêmes de l'Etat carolingien tel qu'il existait en 829 et que l'avait édifié Charlemagne« (DEROUSSEAU a. a. O., S. 225). Ferner wäre darauf hinzuweisen, dass nicht erst das *Rescriptum*, sondern schon Ludwig selbst in seiner *Admonitio ad omnes regni ordines* »l'utilisation du terme *ministerium* pour définir le pouvoir du souverain« (ebd.) betrieben und beworben hatte.

¹⁸¹ Vgl. nochmals das Zitat in Anm. 174 mit den Schlüsselformulierungen *in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem* und *auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas*. – In Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 17 f. lauten die Attribute der *personae* dann *pontificalis* und *imperialis*; das erste orientiert sich mithin enger an der gelasianischen Vorlage als das restliche Pariser Material, während das zweite mit beiden Vorlagen »bricht«. Für ANTON, Konzept, S. 77 indiziert u. a. dieser Eingriff eine »verschommen[e]« Rezeption der »in Paris markierte[n] Position«; widersprochen hat dieser Charakterisierung PATZOLD, *Episcopus*, S. 211 (»gestrafft, klarer geordnet und leichter vermittelbar«; die Auseinandersetzung mit Anton ebd. Anm. 166).

¹⁸² Vgl. DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 192; DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 75–77.

zurücktreten lässt, dass nicht immer klar ist, auf welche Gruppe die Regelungen präzise zielen¹⁸³. Letztlich schließt dies freilich nur – und kaum zufällig – konsequent an den Schlusspassus des Gelasius-Zitats an, das in seinem neuen Kontext die *auctoritas pontificum* nicht wegen eines hierarchischen Vorrangs, sondern wegen eines »größeren Gewichts« (*gravius pondus*) an soteriologischer Verantwortung – einer »spiritual superiority«¹⁸⁴ – graduell über die *regalis potestas* herausgehoben sieht¹⁸⁵.

Wenn die Entlehnung aus dem *Liber de veritate praedestinationis et gratiae* des Fulgentius, die in den Akten bzw. im *Rescriptum* als zweite patristische Autorität auf die Dekretale folgt¹⁸⁶, mit ihren Komparativen *potior* und *celsior* deutlicher auf Abgrenzung und hierarchische Unterschiede abzuheben scheint, lässt sich nicht nur mit Anton darauf hinweisen, dass sie eben nicht für sich, sondern im Licht des vorausgehenden, auf Vermittlung zielenden Zitats zu lesen ist¹⁸⁷. Bei näherem Besehen ist sie geeignet, ihrerseits den Gelasius-Passus kompilativ zu entschärfen, ohne seinen konzeptionellen Gehalt aufzugeben. Es lohnt ein kurzer Blick in die Dekretale. So hat Alain Dubreucq in der Tatsache, dass der von Jonas präsentierte Ausschnitt stark verkürzt und seines Kontextes beraubt sei, »une manipulation du texte« gesehen¹⁸⁸; in der Vorlage finde sich im unmittelbaren Anschluss nämlich näherhin die Präzisierung, »que la supériorité des pontifes ne se s'exerçait qu'en matière religieuse (*religionis ordine*), les évêques étant soumis à l'autorité impériale au temporel (*ordo publicae disciplinae*)«¹⁸⁹. Diese Interpretation ist durchaus durch den gelasianischen Wortlaut gedeckt, wird dessen Argumentationsrichtung allerdings kaum gerecht. In durchweg raffinierter Rhetorik¹⁹⁰ kommt der Papst des 5. Jahrhunderts nämlich zunächst und allererst darauf zu sprechen, dass der Kaiser wohl *humano generi dignitate* eine herausgehobene Stellung einnehme, in geistlichen Belangen aber auf die *praesules rerum divinarum* angewiesen und darob gehalten sei, »demütig das Haupt zu neigen«¹⁹¹; und der Verweis auf den von Geistlichen im *ordo publicae disciplinae* zu leistenden

¹⁸³ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6, insbes. Anm. 846.

¹⁸⁴ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 995.

¹⁸⁵ Vgl. nochmals das oben in Anm. 174 gebotene Zitat mit der Formulierung *tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem*. – Wenn etwa ARQUILLIÈRE Augustinisme politique, S. 147 aus dem hier ausgedrückten »Verantwortungsüberhang« auf eine beanspruchte »précellence sacerdotale« schloss, ist diese Einschätzung aus der Warte von ANTON, Konzept – für das Pariser Modell, nicht für Gelasius – wohl zu relativieren.

¹⁸⁶ Vgl. (nach Fulgentius, De verit. praed. II, 39, S. 516, 944–945 bzw. Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 39–611, 2) *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 15, 4–16, 2: *Fulgentius quoque in libro de veritate praedestinationis et gratiae ita scribit: Quantum pertinet, inquit, ad huius temporis vitam, in ecclesia nemo pontifice potior et in seculo christiano imperatore nemo celsior invenitur*.

¹⁸⁷ Vgl. ANTON, Konzept, S. 63, mit Blick auf die konzeptionelle Trennung. Was die mit den Komparativen fraglos aufgerufene Rangthematik anbelangt, ist ausgehend vom Wortlaut des Zitats selbst zu konstatieren, dass Fulgentius ja ausdrücklich zwei Hierarchiebereiche unterscheidet.

¹⁸⁸ Freilich mit der Einschränkung »en quelque sorte«; vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 109.

¹⁸⁹ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 109.

¹⁹⁰ Vgl. auch die Charakterisierung des Gelasius bei MEIER, Anastasios, S. 104: »eine Figur, deren intellektuelle Brillanz geradezu dämonische Züge besaß [...] – ein Streiter, dem seine Gegner rhetorisch nichts entgegenzusetzen hatten«.

¹⁹¹ Vgl. Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 351 = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 8–12: *Nosti etenim, fili clementissime, quoniam licet praesedeas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla summittis atque ab eis causas tuas*

Gehorsam entlarvt sich seinerseits letztlich als argumentativer Schritt, um mit umso mehr Nachdruck die Anerkennung der päpstlichen Präeminenz einfordern zu können¹⁹². Wenn anstelle dieser Einlassung in Paris nun mit Fulgentius festgehalten wird, dass, »was das Leben im Diesseits anbelangt, in der Kirche niemand vorzüglicheres als der Bischof und in der Welt niemand höheres als der christliche Kaiser zu finden«¹⁹³ sei, ist im Hinblick auf das vorausgehende Dekretalenstück durchaus von einer sinnvollen Ergänzung¹⁹⁴ und im Hinblick auf das ausgelassene von einer sinnkonformen Ersetzung zu sprechen: Wiederum wird ja eine Antwort auf die von Gelasius zuvor angerissene Frage gegeben, wie das Verhältnis der beiden weltlenkenden Kräfte zu fassen ist, und dazu eine Unterscheidung zweier Rang- bzw. Gehorsamsbereiche vorgenommen. Auf der anderen Seite hat die von Dubreucq konstatierte »Manipulation« durchaus ihren Effekt, insofern sich der adaptierte Text in seinem aufs Prinzipielle zielenden, aber detailarmen und damit unkonkreten Schematismus von der gelasianischen Antwort abhebt; was ihm im Vergleich aber fehlt, ist nicht so sehr eine Einschränkung bischöflicher Kompetenz, sondern das mehr als selbstbewusste Insistieren auf einer unterm Strich *insgesamt* dominierenden geistlichen Präeminenz. Damit erweist sich die Wahl, welche die Pariser Bischöfe mit Fulgentius treffen, als die unverfänglichere und der Effekt ihrer Kompilation als eine Entschärfung des gelasianischen Ausgangswortlauts. Zugleich legt es die Indifferenz, die der Fulgentius-Passus in der juristischen Dimension zeigt, nicht eben nahe, ihn mit Anton ganz auf die Forderung nach einer kirchlichen »Eigensphäre auf dem Rechtssektor«¹⁹⁵ hin zu lesen. Jene patristische Zitation, mit der in Paris tatsächlich auf die Unrichtbarkeit von Bischöfen durch weltliche Instanzen verwiesen wurde – die »Konstantinrede« in der rufinischen Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebios –, findet sich dann auch nicht etwa im Anschluss oder überhaupt im programmatischen Teil der Akten, sondern weiter unten inmitten der Ausführungen zum Episkopat bzw. in der nachgereichten Reihe von Bestimmungen in »Buch« III¹⁹⁶.

Angesichts der hier resümierten Adaptionen erweist sich das »Epochal-Neue«¹⁹⁷, das die Pariser Synodalen namentlich im Rückgriff auf Gelasius in die politische Reflexion ihrer Zeit einbrachten

salutis expetis hincque sumendis caelestibus sacramentis eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse, itaque inter haec illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem.

¹⁹² Vgl. Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 351 = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 13–22: *Si enim, quantum ad ordinem publicae pertinet disciplinae, cognoscentes imperium tibi superna dispositione conlatum legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites, ne vel in rebus mundanis exclusae videantur obviare sententiae, quo, oro te, decet affectu eis et convenit oboedire, qui praerogandis venerabilibus sunt attributi mysterii? Proinde, sicut non leve discrimen incumbit pontificibus siluisse pro divinitatis cultu, quod congruit, ita his, quod absit, non mediocriter periculum est, qui, cum debeant parere, despiciunt. Et si cunctis generaliter sacerdotibus recte divina tractantibus fidelium convenit corda submitti, quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeminere et subsequens ecclesiae generalis ingiter pietas celebravit?*

¹⁹³ Vgl. den lateinischen Wortlaut oben in Anm. 186.

¹⁹⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 60 (»ein [die Zweigewaltenlehre des Gelasius] sinnvoll ergänzendes Fulgentiuszitat«).

¹⁹⁵ ANTON, Konzept, S. 74.

¹⁹⁶ Vgl. (nach Eusebios/Rufinus, Hist. eccl. X, 1, Bd. 2, S. 961, 9–17) Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 18–24 bzw. ebd. III, 8, S. 673, 11–17; nach der zweiten Zitation Rescriptum, c. (22.), unten S. 56, 3–57, 7. PATZOLD, Episcopus, S. 159 zählt diesen Passus aus der *Historia ecclesiastica* nicht zu jenen »einige[n] wenige[n] alte[n], anerkannte[n] Texte[n]«, die das »Fundament« für das Pariser Modell bildeten.

¹⁹⁷ ANTON, Herrscherethos, S. 205; ähnlich dann DERS., Konzept, S. 55 und 60.

und das ausschlaggebend ist für die »zäsurhafte Bedeutung«, die ihr Entwurf infolge seiner von Weiterführung und Umdeutung geprägter Nachwirkung erlangte¹⁹⁸, nicht einfach als ein Produkt kundiger Rezeption, sondern als versierte Modellbildung. Zur Einpassung und Ausrichtung des Dekretalenzitats, das gilt es noch einmal festzuhalten, hat die Redaktion des *Rescriptum* keinen aktiven Beitrag geleistet. Dies trifft auch für eine textliche Abweichung von der spätantiken Vorlage zu, die nicht wegen ihrer Innovativität, sondern ihrer vordergründigen Befremdlichkeit ins Auge stechen mag. Wo Gelasius den kaiserlichen Adressaten seines Schreibens im Vokativ als *imperator auguste* adressiert, hat das *Rescriptum* die derivierte Form *imperatorices augustae*¹⁹⁹. Was sich wie der Kopierfehler eines historisch uninteressierten Schreibers liest, zieht sich tatsächlich nicht nur durch die Textzeugen des *Rescriptum*, sondern durch das Pariser Material überhaupt²⁰⁰. Entsprechend hat Gerhard Schmitz konstatiert, dass die »weniger gute Lesart [...] die richtige« ist²⁰¹, und dazu fügt sich, dass der Anfang des Zitats von *Duo sunt* zu *Due sunt* abgeändert wurde²⁰². Erwähnenswertermaßen folgt bei Gelasius auf das Zahlwort kein zugehöriges Nomen, und so kann sich aus den zwei Modifikationen das neue Subjekt »zwei Kaiserinnen« ergeben, *quibus principaliter mundus hic regitur*. Zwar will Schmitz im Gegensatz zu Alain Dubreucq nicht glauben, dass es sich hierbei um eine »bewußte Personalisierung« handelt²⁰³; gleichwohl spricht dafür doch der semantische Kontext, der nun just vom »Regieren« handelt, wie auch der allgemeine Wille zur Verdeutlichung, wie er schon in der erläuternden Ergänzung der beiden *personae* zu greifen war. Wenig Wahrscheinlichkeit hat umgekehrt das Szenario für sich, in dem eine unintendierte und unglückliche Allegorese, wie sie Schmitz voraussetzt²⁰⁴, nach dem vielleicht hastig redigierten *Rescriptum* von Jonas noch bei zwei weiteren Gelegenheiten reproduziert worden wäre: in der *Praefatio* eines Konzilswerks und dem ersten

¹⁹⁸ Vgl. mit dem Zitat ANTON, Konzept, S. 74; ferner DE JONG, *Sacrum palatium*, S. 1263 und DIES., *Penitential State*, S. 176.

¹⁹⁹ Bei Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5 selbst ist eine Lesart *imperatorices augustae* o. ä. nicht bezeugt – namentlich auch nicht in Schwartz' Textzeugen »J« (Paris, BnF, lat. 1453, hier fol. 139^v), der nach BISCHOFF, Katalog 3, S. 33 im ersten Viertel des 9. Jh.s wohl in Orléans geschrieben wurde.

²⁰⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 37; De inst. reg., c. 1, S. 176, 12; Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 19.

²⁰¹ Vgl. SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 288, Anm. 49.

²⁰² Vgl. die Zitate oben in Anm. 172 und Anm. 174. Ignoriert wird die damit ins Werk gesetzte Sinnverschiebung von SUCHAN, Mahnen, S. 284, die Gelasius hier überdies falsch zitiert: »Was der spätantike Papst mit der schwammig anmutenden Wendung *duae sunt* im begrifflichen Niemandsland beließ, füllten die Synodalen [...]«.

²⁰³ So SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 288, Anm. 49 zu DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 101, dessen Hinweis auf die Beilegung eines »caractère sacré« in der Tat überzogen wirkt. Auch MORRISON, *Kingdoms*, S. 45 nahm eine »unwitting corruption of the Gelasian text« an. Vgl. aber das Folgende.

²⁰⁴ Vgl. die rhetorische Frage von SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 288, Anm. 49: »[...] aber ob die Bischöfe 829 wirklich sagen wollten: Es gibt zwei Kaiserinnen, durch welche grundsätzlich diese Welt regiert wird?« Sein Hinweis, dass die Rubrik zu Ben. Lev. I, 319, wo das *Rescriptum* reproduziert wird, Anastasios ausdrücklich nennt und so die *imperatorices*-Lesart als die »weniger gute« erweist, steht dem eigenen Vorbehalt letztlich entgegen: Wenn der kaiserliche Adressat dem Kontext ohne weiteres zu entnehmen ist, was ebenso für die übrigen Zitationen gilt, wäre schließlich eine gute Voraussetzung für nachträgliche Berichtigungen gegeben gewesen. – Wenig befremdlich erschiene die Allegorisierung insbesondere von Entitäten mit weiblichem Genus, insbesondere der kirchlichen *auctoritas sacrata pontificum*, als Herrscherinnen indessen aus kunsthistorischer Perspektive – stammen doch etwa die ältesten erhaltenen Darstellungen, die Ecclesia und Synagoge als Königinnen zeigen, aus dem karolingerzeitlichen Frankenreich (vgl. WOLF, *Ecclesia*, S. 30 f.).

Kapitel einer paränetischen Schrift mit königlichem Adressaten²⁰⁵, und zwar just in Textabschnitten, die nicht einfach abgeschrieben, sondern für ihre neue Bestimmung überarbeitet wurden. Wie man es in dieser Frage, die wohl Glaubenssache bleiben wird, auch halten will – das *Rescriptum* hat die eigenwillige, in sich aber stimmige Allegorie nicht in die Welt gebracht, sondern als repräsentativer Vertreter des Pariser Materials perpetuiert.

Im Rahmen des *Rescriptum* hat die in c. (2.) getreue Wiedergabe der Pariser Vorlage allerdings eine Konsequenz, die einer Erwähnung lohnt. Wenn wie in Conc. Par. 829 I, 3 aus dem gelasianischen Dualismus die das Kapitel beschließende, aber den Blick auf das Folgende eröffnende Konsequenz gezogen wird, dass im Weiteren »zuerst von der bischöflichen, dann von der königlichen Rolle gehandelt werden soll«²⁰⁶, ist dieser Anspruch durch die Struktur auch des arrangierten Konvolut nicht eben unterlaufen. Während aber in den Akten in Form der Bücher I und II tatsächlich ein Bischofs- und ein Fürstenspiegel unmittelbar nachfolgen, sind im *Rescriptum* zwischen die korrespondierenden Teile zwei – hier als [C.] und [D.] geführte – Kapitelreihen gesetzt, die sich ganz bzw. teilweise aus dem thematisch heterogenen dritten »Buch« speisen. Zur Sprache kommt dieser Effekt der Redaktion, dem man kaum eine primär programmatisch motivierte Stringenz bescheinigen wird und der eher dem Ziel bzw. der Notwendigkeit geschuldet scheint, zügig einen kompakteren oder praktisch handhabbaren Text herzustellen²⁰⁷, indessen auch im *Rescriptum* selbst: in der Vorrede zum fürstenspiegelhaften Teil [E.], dem durchaus apologetisch gefärbten und für jede Interpretation des Rearrangements einschlägigen c. (55.).

[B.]

Der mit c. (4.) eröffnete, von Pertz als *DE PERSONA SACERDOTALI*²⁰⁸ intitulierte **Teil [B.]** – welcher Kanones aus den Pariser Büchern I und III sowie die schon des Öfteren erwähnten drei »Fremdkapitel«²⁰⁹ bietet – stellt das Äquivalent zum Pariser »Bischofsspiegel«²¹⁰ dar. Diese Charakterisierung lässt sich, cum grano salis, auch für diesen Part des *Rescriptum* aufrechterhalten. Zwar ist die Terminologie, in der die Synodalen und dann der Redaktor die Subjekte der Paränese adressieren, etwas uneindeutig; bei der favorisierten Bezeichnung *sacerdos/sacerdotes* handelt es sich schließlich um einen »Integrativbegriff«, der auch gewöhnliche Priester im Sinne von *presbyteri* einschließen

²⁰⁵ Nämlich im ersten Kapitel der *Institutio regia* und in der Praefatio der Aachener Konzilsakten; vgl. oben Anm. 200.

²⁰⁶ Vgl. das oben in Anm. 10 gebotene Zitat aus *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.

²⁰⁷ In dieser Hinsicht ist die Einschätzung von PATZOLD, *Episcopus*, S. 166 f., laut der das *Rescriptum* »besser strukturiert [...] als die Akten selbst« ist, differenzierungsbedürftig. Hierfür vgl. oben bei Anm. 75 die Überlegungen zur »sektoralen Strukturierung, ferner unten bei Anm. 437.

²⁰⁸ PERTZ in MGH LL 1, S. 333; nach ihm BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 29.

²⁰⁹ *Rescriptum*, c. (11.)–(13.); vgl. dazu oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 10 und Kap. 2.1.8 bei Anm. 885 sowie unten Kap. 2.2.2.

²¹⁰ HARTMANN, *Synoden*, S. 183 (auch dort in Anführungsstrichen).

kann²¹¹. Dass hier gleichwohl vorrangig der Episkopat anvisiert ist, mag man schon aus dem in c. (3.) etablierten Fundament schlussfolgern, das in Anlehnung an Gelasius die *persona sacerdotalis* als Komplement der *persona regalis* entwirft und mit dem – bei Fulgentius die Spitze der kirchlichen Hierarchie markierenden – *pontifex* identifiziert²¹². Es fügt sich dazu das aus ›Buch‹ III der Pariser Akten übernommene Ende der Kapitelreihe, cc. (19.)–(20.), an dem sich die Synodalen ausdrücklich noch einmal selbst auf die Umsetzung der Forderungen verpflichten, die sie zuvor objektiv für *sacerdotes* geäußert hatten²¹³; und auch in den dazwischen liegenden Kapiteln finden sich neben Bestimmungen, die Pflichten und Verfehlungen explizit von *episcopi* verhandeln²¹⁴, solche, die – teils mit ihren Vorlagen – immerhin im ungezwungenen Wechsel von *sacerdotes* und *episcopi* bzw. *pontifices* sprechen²¹⁵. Wenn in der Kapiteltrias, die keine Grundlage in Conc. Par. 829 hat, *sacerdotes* synonym mit *presbyteri* verwendet und den *episcopi* gegenübergestellt wird²¹⁶, muss man das nicht zwangsläufig als konzeptionellen Bruch verstehen. Der Befund ließe sich auch erklären als eine Öffnung des Fokus, die der essentiellen Rolle der lokalen Priester sowie deren Teilhabe am *ministerium sacerdotale* Rechnung trägt, aber freilich an der vorgeordneten Bedeutung der Bischöfe als Spitze der

²¹¹ Auch am Pariser Material lässt sich also der Befund bestätigen, dass unter »der Bezeichnung Priester (sacerdos) [...] B[is]chöfe und Presbyter zusammengefaßt« sind (vgl. PUZA, Weihe, Sp. 2106; ähnlich, mit Fokus auf den *capitula episcoporum*, VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 53 f.), wobei sich die integrative Kapazität des Begriffs zum einen, kirchenrechtlich, aus dem in der Vorscholastik gemeinsamen Weihegrad, zum anderen, (heils-)geschichtlich, aus der Präfiguration im alttestamentlichen Priestertum wie aus der übergreifenden soteriologischen Funktion erklären dürfte, die gegenüber den Unterschieden in sakramentaler Kompetenz und liturgischer Initiation im Vordergrund standen. Wohl nicht haltbar ist die apodiktische Einschätzung von DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 128, der zufolge unter den *sacerdotes* der *Institutio laicalis* ausschließlich »des prêtres ruraux« zu verstehen seien (vgl. unten Anm. 481); und zu einseitig ist umgekehrt auch die Suggestion von DE JONG, *Penitential State*, S. 183, die im Pariser Material mit *sacerdotes* allein Bischöfe angesprochen sieht: Hinter dem Terminus können sich Ortspriester verbergen, die etwa ihre Kirchen vernachlässigen (vgl. Conc. Par. 829 I, 25, S. 38, danach *Rescriptum*, c. [10.], unten, S. 36, 3 f.), wie das Wort *sacerdos* in anderen Fällen synonym zu *pontifex* verwendet sein kann (vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13, danach *Rescriptum*, c. [14.], unten, S. 43, 3); dazwischen liegt ein breites Feld gepflegter Ambiguität. Unterm Strich lässt sich freilich eine Dominanz der zweiten Verwendungsweise ausmachen, was dem Fokus des Pariser Materials mit seiner programmatischen Assoziierung von *persona sacerdotalis* und *auctoritas pontificum* nur entspricht (vgl. oben bei Anm. 181). In allen Fällen partout eine trennscharfe Entscheidung treffen zu wollen, hieße aber freilich, den integrativen Aspekt zu ignorieren, der dem Begriff kaum zufällig anhaftet; vielmehr dürfte die ubiquitäre Verwendung im Pariser Material zu einem wesentlichen Teil gerade über seine gerichtete Offenheit zu erklären sein: Wie die Ideale bischöflicher Lebens- und Amtsführung auch für Ortspriester in ihrem beschränkten Wirkfeld gelten, fallen Tun und Lassen der *presbyteri* in die Kontrollverantwortung der *episcopi* und, in der Logik der Verantwortlichkeit, damit stets auf letztere zurück. Anders gewendet: In dem Maße, in dem Aufgaben und Probleme von Klerikern weniger von kategorialen Unterschieden zwischen Ämterstufen als von der Einheit des *ordo* her gedacht werden, dem diese Personen angehören, muss ein Begriff attraktiv werden, der sie integrieren kann. – Für eine Interpretation, nach der das Rearrangement der Pariser Akten im *Rescriptum* auf eine kompositorische Akzentuierung des Integrativbegriffs *sacerdos* hinausläuft, vgl. unten bei Anm. 349.

²¹² Vgl. oben bei Anm. 193.

²¹³ Vgl. einerseits *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 4–6: [...] *ut unusquisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret* [...]; andererseits etwa die im Hinblick auf die *hospitalitas*-Forderung spezifischere, aber in Grundgedanke und Formulierung übereinstimmende *Maxime* in c. (7.), unten S. 27, 5–28, 1: [...] *hospitalitas* [...] *multo magis tamen vigilantiusque ab his, qui dictis et exemplis ad vitam aeternam aliis ducatum prebere debent, [...] est exsequenda*.

²¹⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (8.), c. (10.), c. (15.), c. (16.) und c. (18.).

²¹⁵ Vgl. *Rescriptum*, c. (7.) und c. (15.).

²¹⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 36, 5–37, 5: *De presbyteris et eorum aeclesiis, unde multa negleguntur et scandala generantur, in nostra discussione quattuor nobis pericula apparuerunt. Primo, quia nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum divinum pertinent, faciunt, neque in restauratione et luminaribus aeclesiae studium habent, nec etiam senioribus suis debitam reverentiam exhibent, et insuper aeclesias suas expoliant et in prediola sua propria transferunt; quae omnia ad neglegentiam episcoporum pertinere deprehendimus*.

gestaffelten *correctio* und prädestinierter ›Erstleser‹ von Konzilstexten festhält²¹⁷. Damit wären kaum größere Widersprüche produziert, denn ob man die priesterlichen Delinquenzen als *vitia* der inferioren *sacerdotes* oder als Folgen bischöflicher *neglegentia* einordnen möchte, bleibt aus Sicht der Zeitgenossen wie der moderner Historikerinnen und Historiker eine Frage der Perspektive²¹⁸. Dasselbe gilt, um terminologisch klarere Beispiele zu wählen, auch für die Chorbischöfe, Erzpriester und Erzdiakone (vgl. insbes. cc. [9.]–[10.]), die einerseits als Objekte der (voll-)bischöflichen Kontrolle, andererseits als Subjekte derselben Ethik angesprochen sind, auf die sich ihre *correctores* verpflichten. Eine Ausweitung des paränetischen Rahmens im ›Bischofsspiegel‹ des *Rescriptum* hätte übrigens nicht nur ihre laikale Analogie in dessen Teil [E.]²¹⁹ sowie im zweiten Buch der Pariser Akten²²⁰, sondern stünde überdies im Einklang mit der Art und Weise, wie Jonas von Orléans in seiner *Institutio laicalis* den geistlichen *ordo* fasst und dessen Mitglieder adressiert²²¹.

C. (4.) selbst thematisiert dann die (Aus-)Wahl von Bischöfen – bzw. implizit eben auch: Priestern – und verhandelt namentlich das Problem der Simonie, gewissermaßen einen besonders markanten

²¹⁷ Letzteres freilich im Hinblick nicht auf die mutmaßliche Erstbestimmung des *Rescriptum* als einer (mit einer Stillschweige Klausel belegten) Beschlussvorlage für den Kaiser in Worms, sondern auf seine allfällige spätere Weiterverwendung.

²¹⁸ Für eine Verknüpfung beider Perspektiven vgl. exemplarisch unten bei Anm. 331.

²¹⁹ Vgl. unten bei Anm. 926.

²²⁰ In Conc. Par. 829 II, 3–13, S. 653–667 verschiebt sich der Fokus der Paränese zunehmend von der Person des Herrschers auf die *fideles* im Allgemeinen; vgl. unten Anm. 820.

²²¹ Für das Ordnungsmodell vgl. insbes. De inst. laic. II, 1, Bd. 1, S. 326, 134–143, wo der Bischof von Orléans – bemerkenswerterweise nur in der um 829 redigierten Langfassung des Traktats (vgl. unten Anm. 785 und Anm. 801) – den geistlichen *ordo* zwar von dessen Spitze (*praepositi* bzw. *doctores*) her denkt, die nachgeordnete Geistlichkeit aber implizit mit einzuschließen scheint (so auch O. DUBREUCQ, Commentaire, S. 149); wenigstens passt sie nicht in die beiden übrigen Kategorien der von Jonas konzipierten »société d'ordres« (A. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 68), ist sie doch weder im Stand der Religiösen (*abstinentes*) noch in dem der Laien (*coningati*) aufgehoben. ROUCHE, Tripartition, S. 41 versteht die *praepositi* der (auch für das karolingische Ständemodell wichtigen) gregorianischen Tradition ohnehin als »prêtres«. – Für die auch in c. (3.) ambige Semantik des Terminus *sacerdotalis* vgl. auf der einen Seite namentlich De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58, 1–7, wo Jonas die Bedeutung der *sacerdotes* im Sinn auch einfacher Priester als *mediatores inter deum et populum* sowie Teilhaber am *ministerium Christi* unterstreicht; dass hier nicht exklusiv von Bischöfen die Rede ist, geht schon daraus hervor, dass sich unmittelbar (ebd. S. 68, 9–70, 14) die Klage anschließt, gewisse *sacerdotes* würden von Laien als *administratores et procuratores rerum suarum* missbraucht – was sich für Prälaten doch schwer denken lässt. Auf der anderen Seite dürften im folgenden Kapitel (ebd. II, 21, Bd. 2, S. 72–78 zur Binde- und Lösegewalt) mit *sacerdotes* auch Bischöfe angesprochen sein, ist eines der angeführten Zitate doch ausdrücklich *ad episcopos* adressiert (vgl. unten Anm. 481). – In seinem Bericht über die Translation des Hl. Hugbert v. Liège, die mit einem Lob Ludwigs d. Fr. und seiner *correctio*-Bemühungen anhebt, benennt Jonas die drei Stände abweichend, aber wohl in analoger Konzeption als *ordo laicalis*, *episcopalis* bzw. *monasticus* (vgl. Jonas, V. Hucberti, c. 29, S. 817BC: *Hic ergo [Hludowicus] imperii sui primordia talibus tantisque dedicare instituit auspiciis, ut incorrecta corrigerentur, bona collapsa erigerentur et stantia solidarentur, et quisque ordo in regno sibi tradito non passim levitate iactatus a propria regula exorbitaret, sed laicus ordo iustitiae deserviret atque armis pacem sanctae ecclesiae defenderet, monasticus ordo quietem diligeret, orationi vacaret, et qui se seculi actibus secrevisset, eidem iterum nec voluntate nec necessitate semet subderet, episcopalis autem ordo, ut his omnibus superintenderet, scilicet ut si qui ab his aut voluntate aut necessitate deviant, eorum sollerti iudicio prudentique consilio ad lineam rectitudinis correcti redirent.*) Wenn auch in dieser Trias die nachgeordnete Geistlichkeit ausgeblendet und der (welt-)geistliche *ordo* terminologisch wiederum auf seine Spitze reduziert ist, dürfte dies wohl (auch) mit dem Protagonisten der hagiographischen Darstellung zu tun haben: Hugbert hatte in Lüttich das Bischofsamt bekleidet. Zum Text als Relais eines neuen Bischofsbildes und als Bischofsspiegel vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 168–173; zu Jonas' *ordo*-Konzeption in ihrem Verhältnis zur jüngeren (und berühmteren) »funktionale[n] Dreiteilung der ›Gesellschaft‹ bei Adalbero von Laon« vgl. OEXLE, Dreiteilung, S. 37 (das Zitat nach dem Titel der Studie); ohne Erwähnung Jonas', aber grundlegend zu der karolingischen Ständekonzeption ROUCHE a. a. O., S. 38 (vgl. auch unten Anm. 552).

Fall der ›Sündenwurzel‹ *avaritia*, die im Teil [B.] immer wieder zur Sprache kommen wird²²². Das Kapitel setzt sich zusammen aus zwei simpel verknüpften und unwesentlich modifizierten Extrakten aus Conc. Par. 829 I, 11²²³, womit es in etwa die Hälfte des Textbestandes rezipiert. Seine Rubrik (*DE ELECTIONE ET PROMOTIONE SACERDOTUM*) kürzt und variiert diejenige des Pariser Kanon (*QUALITER OBSERVANDUM SIT DE ELECTIONE ET PROMOTIONE EORUM, QUI AD FORMAM ET EXEMPLUM ALIIS PREFICIUNTUR*), deren zweiter Teil zum Kapitelanfang umfunktioniert wurde. Wenn indessen die folgenden cc. (5.)–(7.) wie ihre Vorlagen in den Akten ursprünglich wohl nicht eigens inskribiert gewesen sind²²⁴, ist dieser Befund auch inhaltlich ganz stimmig: Wiewohl sich der Akzent schon, graduell zunehmend, auf das Verhalten im Amt verschiebt²²⁵, thematisieren sie doch allesamt charakterliche Eigenschaften, an denen sich die Eignung eines Kandidaten zum *sacerdotium* festmachen lässt²²⁶. Mit anderen Worten sind auch sie durch die Rubrik zu c. (4.) durchaus treffend überschrieben. Demselben Umstand dürften übrigens jene mittelalterlichen Kopisten Rechnung getragen haben, welche wenigstens die cc. (5.)–(6.) nahtlos anhängten, ohne sie eigens zu

²²² Für das vorliegende Kapitel vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 22–24) Rescriptum, c. (4.), unten S. 19, 5–9: *Proinde oportet, ut in electione et ordinatione sacerdotis valde sit execranda simoniacha heresis, que propter quorundam avaritiam et ambitionem modernis temporibus dignitatem sacerdotalem fuscare conprobatur*. Für weitere *avaritia*-Kritik im Teil [B.] vgl. unten bei Anm. 257 zu c. (6.); in Anm. 278 zu c. (7.); in Anm. 290 zu c. (8.); bei Anm. 325 zu c. (10.); bei Anm. 344 zu cc. (11.)–(13.); in Anm. 377 zu c. (15.); bei Anm. 392 zu c. (17.).

²²³ Übernommen ist erstens, mit einem Teil der Rubrik, Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 12–26; darauf folgt, ebd. S. 617, 37–618, 4, wobei diesem zweiten Block als Überleitung lediglich *Nam* vorangesetzt ist; vgl. Rescriptum, c. (4.), unten S. 19, 11.

²²⁴ Für eine gegenläufige Hypothese könnte man sich lediglich auf das Fragment München, BSB, lat. 29555/1 + München, BSB, Inc. s. a. 26^m (hier den Clm) berufen: Die fragmentarische Rubrik, die Weimar, ThHStA, Dep. Hardenberg, Fragm. 9 zu Rescriptum, c. (7.) bietet, stammt nicht aus seiner indirekten Vorlage (Ms. München, BSB, lat. 3853); es dürfte vielmehr auf den Kompilator jener Doppelsammlung zurückgehen, in der das Kapitel unter der Nummer CXXVII. firmiert (vgl. MORDEK, BC, S. 449 f.).

²²⁵ Dabei klingt – bezeichnend prominent – schon hier die für das Pariser Material charakteristische Sorge an, dass das Fehlverhalten einzelner Kleriker auf den geistlichen Stand insgesamt zurückfällt, damit dessen Ruf schädigt und schließlich seine soteriologische Funktion kompromittiert. Vgl. hier Rescriptum, c. (6.), unten S. 22, 12 (*ob id innoxios cum noxios ex hac occasione infamari*) und c. (7.), unten S. 27, 3–5 (*ideo a multis non solum ipsi negligentes, verum etiam hospitalitati studentes tali reprehensione sunt denotati*). Wie die klerikale Ausrichtung des Teils [B.] schon erwarten lässt, fällt das Gros der übrigen einschlägigen Belegstellen in den Rest dieser Kapitelreihe: Ebd. c. (10.), unten S. 36, 1–3 (*quoniam propter eorum avaritiam et morum improbitatem multi scandalizantur et ministerium sacerdotale vituperatur*); c. (11.), unten S. 37, 5–8 (*quadam occasione accepta seniores eorum [sc. presbiterorum] permoti in tantam audaciam prorumpunt, ut eos etiam illicite et inhoneste atque irreverenter tractare presumant*); c. (12.), unten S. 39, 1 f. (*multos [sacerdotes] hac occasione in scandalum et in detractionem corruisse cognovimus*); c. (13.), unten S. 41, 6–42, 2 (*ne per eorum illicitam et indecentem actionem et ministerium sacerdotale vituperetur et, quibus debuerant esse in exemplum, deveniant in scandalum*); c. (14.), unten S. 43, 2 f. (*quatinus detrahere volentibus locum minime praeabant*); c. (15.), unten S. 45, 9–11 (*ob hoc et iura ecclesiastica convelluntur et ministerium sacerdotale fuscatur, immo a subditis detrahitur et contemptitur*); c. (16.), unten S. 47, 4–8 (*Didicimus sane nonnullos episcopos [...] actenus valde negligentes extitisse et ob id multos in sui detractionem et contemptum provocasse*). Aber auch in Teil [C.] findet sich, dem Charakter des Abschnitts entsprechend im Rahmen einer *petitio* an den Kaiser, Einschlägiges, nämlich c. (22.), unten S. 59, 11–15 (*id tamen sacrum ministerium, quod indigni suscepimus, non minoris auctoritatis et dignitatis existit et, quamquam tanto ministerio indigni simus, propter illum tamen, cuius ministerium gerimus, in nobis non contemnendum est*) sowie in c. (23.), unten S. 60, 3–6 (*ut non [subiecti] per inanem et falsam suspicionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant*). – Für eine eingehendere Interpretation der in diesen Stellen formulierten oder anklingenden Gedankenfigur vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846.

²²⁶ Auch der Moment der Erhebung kommt in diesem Zusammenhang nochmals explizit zur Sprache; vgl. Rescriptum, c. (5.), unten S. 21, 2 (*ad sacerdotium provehantur*) und c. (7.), unten S. 26, 9 (*ad pastorale magisterium veniendum*).

numerieren²²⁷. Aber auch die übrigen Kapitel des Teils [B.] lassen sich von c. (4.) ausgehend in eine kohärente Perspektive einordnen. Insofern sie nämlich nach den Qualifikationskriterien die Lebens- und die Amtsführung von Bischöfen traktieren²²⁸, etablieren sie eine – wenn für sich genommen auch vage – Strukturanalogie zu einem Text, der schon dort prominent angeführt ist: zur Hirtenregel Gregors des Großen²²⁹, die in c. (4.) im ersten aus Conc. Par. 829 I, 11 übernommenen Abschnitt²³⁰ als Autorität ein Platz an der Seite von *apostolicus sermo* und *canonicus ordo* eingeräumt wird²³¹. Dabei zielt diese »Empfehlung der Regula Pastoralis«²³² kaum (nur) darauf, die Verurteilung der Simonie zu unterfüttern, sondern vielmehr (vorrangig) auf den Erweis der bischöflichen Pflicht, als »Vorbild und Beispiel (*forma et exemplum*) zu wirken²³³ – und damit just auf jenen Aspekt des Werks, unter dem es zu einem textlichen »Fundament« des Pariser Modells schlechthin geworden ist²³⁴. Jedenfalls zeigt sich bei näherem Besehen²³⁵, dass die Autoritäten-Trias insgesamt im fraglichen Satz syntaktisch nicht auf die bei (Bischofs-)Wahlen auszuschließende »simonistische Seuche« (*simoniaca pestis*) bezogen ist, sondern allgemeiner auf das Profil der zu Wählenden (vgl. *quales*)²³⁶; und im Rahmen des gregorianischen Œuvre erscheint die *Regula* nicht eben als prädestinierte oder auch nur naheliegende Referenz für simoniekritische Einlassungen²³⁷. Dass etwa Silke Floryszczak

²²⁷ Im Ms. Wien, ÖNB, Cod. 502 firmieren die cc. (4.)–(6.) unter der Kapitelzahl *IIII.*, in den Vertretern der süddeutschen Familie – für die fraglichen Kapitel konsultierbar sind die Mss. München, BSB, lat. 3853 und Heiligenkreuz, SB, Cod. 217 – unter *XXII.*

²²⁸ Einschlägig (im Sinne von: gregorianisch) wirken insbesondere Rescriptum, c. (14.), unten S. 42–45 mit der Rubrik *QUOD CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITE PROBABILIS HABEAT* (hier S. 42, 3 f.) und c. (20.), unten S. 52. f. mit der bischöflichen Selbstauflage, *ut unusquisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret easque [...] admoneret* (hier S. 52, 4–8).

²²⁹ Vgl. insbesondere die ersten drei Bücher der *Regula pastoralis* mit ihren Rubriken: Gregor d. Gr., Reg. past. I (*AD CULMEN QUIQUE REGIMINIS QUALITER VENIAT*), Bd. 1, S. 128–172; II (*DE VITA PASTORIS*), Bd. 1, S. 174–256 und ebd. III (*QUALITER RECTOR BENE VIVENS DEBEAT DOCERE ET AMMONERE SUBDITOS*), Bd. 2, S. 258–532. Das lediglich ein Kapitel und eine Schlussbemerkung umfassende vierte Buch – ebd. IV (*PERACTIS RITE OMNIBUS QUALITER PRAEDICATOR AD SEMETIPSUM REDEAT, NE HUNC VEL VITA VEL PRAEDICATIO EXTOLLAT*), Bd. 2, S. 534–540 – hat gewissermaßen den Charakter eines Metakommentars und dürfte lebensweltlich ohnehin von den Kernproblemen des Pariser Reformanliegens wegführen.

²³⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 14–26) Rescriptum, c. (4.), unten S. 17, 7–19, 11.

²³¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 14–16) Rescriptum, c. (4.), unten S. 17, 8–18, 5: [...] *providendum ac sumopere cavendum est, ut hi, per quos et religio christiana constare et ceteri ab offensione debent salvari, tales remota penitus simoniaca peste eligantur, quales et apostolicus sermo et canonicus ordo et beati Gregorii pastoralis regula docet*. In »die erste Reihe gerückt« und »aus der Masse der patristischen Literatur herausgehoben« sieht FLORYSZCZAK, Regula, S. 330 die *Regula pastoralis* schon im Conc. Mogunt. 813, praef., S. 259, 24–29.

²³² FLORYSZCZAK, Regula, S. 330.

²³³ Vgl. den Kapitelanfang von Rescriptum, c. (4.), unten S. 17, 7 f.: *De electione et promotione eorum, qui ad formam et exemplum aliis perficiendi sunt [...]*, wie schon den (ausgefallenen) Pariser Kanon Conc. Par. 829 I, 4, S. 611 f., an dessen strukturelle Position »[...] gleich am Anfang des Bischofsspiegels« (FLORYSZCZAK, Regula, S. 329) das c. (4.) getreten ist: Bezeichnenderweise kommt auch hier unter Verweis auf den *forma et exemplum*-Aspekt (vgl. Conc. Par. 829 I, 4, S. 611, 15 f.: *Proinde qui ceteris forma et exemplum debent esse, primo facere debent, quod docent, et ea vitare, quae fieri prohibent*) die Hirtenregel zur Sprache, und zwar gefolgt von einer ausführlichen Zitation (vgl. ebd. Z. 16–25 mit Text nach Gregor d. Gr., Reg. past. III, 40, Bd. 2, S. 530, 6–532, 20).

²³⁴ Vgl. für die Einschätzung als »Fundament« PATZOLD, Episcopus, S. 159, für den *forma et exemplum*-Aspekt etwa ebd. S. 157. Aus der Perspektive der *Regula pastoralis* ist deren Rezeption durch Pariser Akten und Rescriptum aufgearbeitet bei FLORYSZCZAK, Regula, S. 328–332.

²³⁵ Die Charakterisierung durch FLORYSZCZAK, Regula, S. 330 ist in dieser Hinsicht etwas unscharf.

²³⁶ Vgl. den oben in Anm. 231 zitierten Wortlaut aus Rescriptum, c. (4.).

²³⁷ Auch wenn Gregor für eine »inhaltliche Erweiterung des Simoniebegriffs« verantwortlich zeichnete (vgl. mit dem Zitat DEUTINGER, Simonisten, S. 145; ferner REUTER, Gifts, S. 161 f.) und simoniekritische Einlassungen in seinem

einen solchen Bezug nichtsdestotrotz herstellt, ist gleichwohl nur verständlich, befasst sich doch der Rest des Kapitels in der Tat dezidiert mit der *simoniaca heresis*. Überdies beinhaltet der Verweis-Satz in der Pariser Vorlage selbst noch einen mit *scilicet* angeschlossenen Passus, der materiell motivierte Wahlen verurteilt²³⁸. Insofern sein Ausfall keine inhaltliche Verschiebung zur Folge hat, geschweige denn den unklaren Bezug auflöst, und sich umgekehrt seine einleitende Konjunktion im *Rescriptum* in der wenig eleganten Hauptsatzeröffnung *Scilicet quoniam* wiederfindet, wird man mit Boretius als Grund der heutigen Textgestalt ein Versehen vermuten dürfen²³⁹. Einige weitere, kleinere Änderungen scheinen am plausibelsten teils als Modifikation in der Begriffswahl, teils als Emendation, teils als traditionsbedingte Textkorruption zu deuten zu sein – auf eine planvolle Änderung des Sinngehalts im Zuge der Redaktion des *Rescriptum* lassen sie nicht schließen: Die Simonie wird hier wie dort als Häresie vorgestellt, die Gott beleidigt, an den Spitzen der Gemeinden »Unbill« (*scandalum*) erzeugt und, wiewohl in der Gegenwart (*modernis temporibus*) noch allzu präsent, schon in den Anfängen der Kirche, nämlich vom Apostelfürsten Petrus selbst verdammt worden war²⁴⁰. Auf diese grundsätzlich-historische Begründung folgt im *Rescriptum*, anders als in der Pariser Vorlage²⁴¹, dann nicht die damit alludierte Bibelstelle Act. 8, 18–23, sondern als zweite Hälfte des Kapitels direkt das Urteil des Konzils von Chalkedon, das »simonistisch Ordinierten« ihren Weihegrad abspricht und auch die Vermittler einer simonistischen Einsetzung sanktioniert²⁴². Mit dieser weitgehend wortgetreuen Übernahme endet c. (4.), das als Schlussfermate nunmehr das rigide *anathematizatur* des Chalcedonense hat. Entfallen ist nämlich ein längerer Passus, in dem Einschlägiges aus den Evangelienhomilien Gregors des Großen und dem *Apologeticum* seines nanzianze-

Werk entsprechend weit gestreut sind, hat er das Thema in der *Regula pastoralis* nicht behandelt (vgl. FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 313). Abgesehen von seiner Korrespondenz (vgl. Gregor d. Gr., *Regist. epist.*, explizit als Fundgrube für Simoniekritik angegeben in Conc. Par. 829 I, 11, S. 618, 20–22) beinhalten auch die in Paris konsultierten *Homiliae in evangelia* weitaus einschlägigere Äußerungen: neben der für die Begriffserweiterung »klassische[n] Stelle« (DEUTINGER a. a. O., S. 146, Anm. 4 zu Gregor d. Gr., Hom. ev. IV, 4, S. 30 f.) nämlich etwa die dezidierte, d. h. unter Verwendung des Simonie- wie des Häresieetiketts geäußerte Kritik an der *simoniaca heresis* (ebd. XVII, 13, S. 127, 277–279). Für die Pariser Konsultation der *Homiliae* vgl. neben PATZOLD, *Episcopus*, S. 159: Conc. Par. 829 I, 11, S. 618, 4–17; I, 12, S. 619, 22–25; I, 14, S. 621, S. 38 f.

²³⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 16–18 ([...] *quales et apostolicus sermo et canonicus ordo et beati Gregorii pastoralis regula docet, scilicet ut nullius terrenae rei gratia nisi dei solius elegantur. Quoniam si pro aliquo munere [...]*) und *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 18, 3–5 ([...] *quales et apostolicus sermo et canonicus ordo et beati Gregorii pastoralis regula docet. Scilicet quoniam, si pro aliquo munere [...]*).

²³⁹ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 30, Anm. 23. Die erhebliche Zahl von verwandten Fällen, in denen die hier nicht konsultierbare Benedikt-Redaktion vollständigeren Text bietet, gibt ein Argument an die Hand, dieses Versehen spekulativ eher im Gang der Überlieferung als in der Redaktion des *Rescriptum* angesiedelt zu sehen.

²⁴⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 18, 5–19, 11: *Scilicet quoniam, si pro aliquo munere presentis futureque retributionis vel pro aliqua qualibet alia re, que contraria esse possit veritati divineque auctoritati, eligitur, liquet profecto, quod ex toto aliter agitur, quam divina auctoritas testetur, et quod in huiusmodi facto deus offendatur et aliter electo et his, quibus preficitur, quin scandalum generetur, dubium non est. Proinde oportet, ut in electione et ordinatione sacerdotis valde sit execranda simoniacha heresis, que propter quorundam avaritiam et ambitionem modernis temporibus dignitatem sacerdotalem fuscare conprobatur. Nihil detestandi iuris habeat, que in primordio sanctae dei aeclesiae a beato Petro, principe apostolorum, cum auctore suo damnata est.* Zum *scandalum*, das hier in charakteristischer Kombination mit der *offensio dei* sowie der *fuscatio* des priesterlichen *ministerium* begegnet, vgl. auch oben 2.1.7.6, Anm. 846 und Anm. 852.

²⁴¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 26–37.

²⁴² Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 37–618, 4) *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 19, 11–20, 12.

nischen Namensvetters zitiert war, bevor der Kanon für alle weiteren Auskünfte auf das (tatsächlich einschlägige) Briefregister des ersteren verwies und mit dem Aufruf schloss, Gott im Gebet anzuflehen, »dass er diese Seuche, die seine Kirche auf vielfältige Art und Weise besudelt, nunmehr so weit aus Herz, Mund und Händen aller Gläubigen entferne, dass sie nicht länger so viele Seelen in Fallgrube und Verderben reißt²⁴³.

C. (5.), das ganz nach der Leitlinie Gregors des Großen dazu auffordert, nur gebildete und erfahrene Kandidaten zum *sacerdotium* gelangen zu lassen, übernimmt aus seiner Vorlage – Conc. Par. 829 I, 12, S. 618 f. (*DE ACCESSIONE AD PASTORALE MAGISTERIUM ET PERSONA SACERDOTIS EIUSQUE PERICULO*) – nur ausgewähltes Belegmaterial, ersetzt den Einleitungspassus aber durch einen neu formulierten. Was die zwei nunmehr zusammengestellten, lediglich von anschlussbedingten Modifikationen betroffenen Zitatblöcke anbelangt, wirkt die Auswahl in doppelter – aktiver wie passiver – Hinsicht planvoll. Zum einen lässt sich nämlich für beide eine spezifische, die autoritative Unterfütterung überschreitende Funktion ausmachen. So leitet das (alte und neue) Schlusszitat aus der Praefatio zu Gregors *Regula pastoralis* mit Blick auf die folgenden Kapitel von der Erhebung zu Lebensführung und Lehre der *sacerdotes* über²⁴⁴; die vorangehende Entlehnung aus dem Aggeus-Kommentar des Hieronymus (samt der zugehörigen Bibelstelle Agg. 2, 12)²⁴⁵ auf der anderen Seite greift mit ihrem *Interroga sacerdotes legem* den durch die kaiserliche *Epistola generalis* übertragenen Auftrag auf, zur Lösung der heilsgeschichtlichen Problemlage die *divina auctoritas* zu konsultieren²⁴⁶, und unterstreicht zugleich performativ, dass diese Kompetenz ein Proprium der (hohen) Geistlichkeit darstellt und vom Episkopat auch realisiert wird²⁴⁷. Für sich spricht schließlich, dass beide Zitatblöcke in den Pariser Akten noch an anderer Stelle geboten sind, und zwar in Textpartien, die nicht ins *Rescriptum* übernommen wurden²⁴⁸. Dass sie – und gerade sie – hier umgekehrt beibehalten

²⁴³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 618, 24–26: *Orandus est ergo deus, ut eandem pestem, quae ecclesiam suam multifarie commaculat, ita abhinc ab omnium fidelium suorum corde, ore et manu procul amoveat, ut amplius tot animas in laqueum et perditionem non subruat.*

²⁴⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 31–35) *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 22, 4–9: *Omnibus etiam sacerdotibus illa specialiter sententia beati Gregorii ante oculos constituenda est, in qua inter cetera: Cum rerum, inquit, necessitas exposcit, pensandum valde est, ad culmen quisque regiminis qualiter veniat; atque ad hoc rite perveniens, qualiter vivat; et bene vivens, qualiter doceat; et recte docens infirmitatem suam cotidie quanta consideratione cognoscat.*

²⁴⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 11–14) *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 6–22, 4: *Nam et dominus per Aggeum prophetam de pastoribus ait: Interroga sacerdotes legem, quod beatus Hieronimus ita exponit: Considera sacerdotum esse, inquit, officii, de lege interrogatos respondere. Si sacerdos est, sciat legem domini; si ignorat legem, ipse se arguit non esse domini sacerdotem. Sacerdotis enim est scire legem et ad interrogationem respondere de lege.*

²⁴⁶ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 19–22: *[...] ut primo omnium archiepiscopi cum suis suffraganeis in locis congruis tempore opportuno convenirent et ibi tam de sua quam de omnium nostrum correctione et emendatione secundum divinam auctoritatem quaerendo invenirent [...].*

²⁴⁷ Auf denselben Effekt zielen die Pariser Synodalen m. E. schon in Conc. Par. 829, praef., S. 608, 9–18, wo sie – also an noch prominenterer Stelle und in engerem Zusammenhang mit dem dort im Anschluss zitierten Arbeitsauftrag – ebenfalls die Aggeus-Hieronymus-Kombination bieten. Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 21, Kap. 1.2. bei Anm. 181 und Kap. 2.1.4 bei Anm. 197 sowie oben bei Anm. 39.

²⁴⁸ Vgl. die Hinweise oben in Anm. 247 bzw. unten in Anm. 253.

sind und ihr Ausfall solchermaßen kompensiert ist, unterstreicht sicherlich die Bedeutung, die der Redaktor ihrem Gehalt beimaß.

Wenn die Hieronymus-Zitation gleichzeitig den Hinweis bereithält, dass sich ein im »Gesetz« unbewandelter Bischof durch seine Unfähigkeit zu »antworten« selbst seines *sacerdotium* beraubt, kann dies den Blick auf die zweite, »passive« Stoßrichtung des Rearrangements von Conc. Par. 829 I, 12 lenken. Vom Ausfall einiger paränetischer Einlassungen aus Bibel und Patristik abgesehen, die sich gut und gerne als Kürzungen *ob prolixitatem vitandam*²⁴⁹ verstehen lassen, ist namentlich auch ein Passus gestrichen, der wiederum in den Worten des Hieronymus von der *grandis ruina* sündiger Priester handelt²⁵⁰. Eben dieser Negativaspekt prägt unter dem Schlagwort *periculum* nun auch die Rubrik und den frei formulierten, insgesamt düsteren Anfangsteil des Pariser Kanon, die sich im *Rescriptum* nicht wiederfinden²⁵¹. Dessen c. (5.) lässt sich mithin, wie dann andere, prominentere Kapitel auch, als Produkt einer Textbearbeitung verstehen, die sich im Verfahren der Kürzung und Rekompilation von einem – im Pariser Vorfeld allzu dominanten – Gefahrendiskurs zu distanzieren sucht, ohne seine Grundannahmen in Abrede zu stellen²⁵². In Bezug auf die neue Einleitung fällt indessen zweierlei auf: Zum einen ist die Bezugnahme auf die Hirtenregel Gregors des Großen gewahrt und sogar intensiviert, insofern an der Stelle eines bloßen Verweises ein Zitat geboten wird²⁵³. Auf der anderen Seite hat eine bemerkenswerte Konsequenz, dass an den fraglichen Satz aus c. 1 der *Regula pastoralis*, dem in der patristischen Forschung durchaus emblematischer Charakter zugesprochen wird²⁵⁴, mit der Konjunktion *Nam* nun unmittelbar die Aggeus-Hieronymus-Kombination anschließt: Infolge der rekontextualisierenden Verdichtung strahlt die gregorianische Apostrophierung des *regimen animarum* als *ars artium* ihrerseits aus und versieht die besagte

²⁴⁹ Die Formulierung nach *Rescriptum*, c. (2.), unten S. 13, 6 f., wo sie freilich in anderem Zusammenhang gebraucht wird, näherhin nämlich zur (schon in Paris artikulierten) Rechtfertigung, warum auf die Zitation von einschlägigem Belegmaterial verzichtet wurde; sie scheint mir aber exakt zu der Maßgabe zu passen, unter der das ausdrücklich als Exzerpt vorgestellte *Rescriptum* (vgl. ebd. c. [55.], unten S. 127, 3 f.: *excerpentes in unum redigendo*) erarbeitet wurde.

²⁵⁰ Vgl. (nach Hieronymus, Comm. in Hiezech., XIII [44, 22–31], S. 669, 1879–1888) Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 5–11: *Item post pauca [Hieronymus]: Hoc autem facimus, ut reponat sacerdos benedictionem et oblationem nostram in domo sua sive ut ad inprecationem eius dominus benedicat domibus nostris. Grandis dignitas sacerdotum, sed grandis ruina, si peccent. Iactamur ad ascensum, sed timeamus ad lapsum. Non est tanti gaudii excelsa tenuisse quam meroris de sublimibus corruisse. Nec enim solum pro delictis nostris reddemus rationem, sed pro omnium quorum abutimur doctrinis, et nequaquam sumus de eorum salute solliciti.*

²⁵¹ Vgl. mit der oben bereits zitierten Rubrik Conc. Par. 829 I, 12, S. 618, 27–39, insbes. Z. 31–34: *A cuius doctrina [sc. der Regula pastoralis Gregors d. Gr.], quod valde dolendum et contremescendum est, multi nostrorum, qui pastorum nomine censemur, longe peccatis praepedientibus distare convincimur, unde et nostrum et eorum, quibus prodesse debuimus, magnum periculum imminere cognoscimus.*

²⁵² Vgl. oben Kap. 2.1.9 vornehmlich zu *Rescriptum*, c. (55.), ferner auch oben bei Anm. 40, Anm. 57 und Anm. 116 sowie unten bei Anm. 273 und Anm. 366.

²⁵³ Vgl. (mit Zitat aus Gregor d. Gr., Reg. past. I, 1, Bd. 1, S. 128, 1–5) *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 1–6: *Quod sumopere studendum est, ut tam docti et tales ad sacerdotium provehantur, quales beatus Gregorius in libro pastoralis describit, ubi inter cetera sic ait: Nulla ars doceri presumitur, nisi intenta prius meditatione discatur. Ab imperitis ergo pastorale magisterium qua temeritate suscipitur, quando ars est arcium regimen animarum?* Der Gregor-Passus ist zitiert schon in im (selbst nicht ins *Rescriptum* übernommenen) Kanon Conc. Par. 829 I, 38, S. 637, hier Z. 18–21.

²⁵⁴ Vgl. etwa FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 111 f.

Pflicht und Kernkompetenz des *sacerdos*, über das bzw. aus dem ›Gesetz zu antworten‹²⁵⁵, mit einem besonderen Akzent.

Nachdem c. (4.) mit der Simonie bereits materielle Aspekte bei der Erhebung von Bischöfen thematisiert hat²⁵⁶, widmet sich c. (6.) auf der Grundlage von Conc. Par. 829 I, 13, S. 619 f. (*UT AVARITIAM SACERDOTES CAVERE STUDEANT*) nun der Habgier *im* Amt, wobei die *avaritiae pestis* eindrücklich als ›Wurzel aller Übel‹ vorgestellt wird²⁵⁷. Beachtung verdient die Art und Weise, auf welche die Verurteilung gleich zu Anfang begründet wird. Auf einschlägige Bibelstellen ist zu diesem Zweck, wie nicht überraschen kann, durchaus zurückgegriffen²⁵⁸; diese Form der argumentativen Unterfütterung wird jedoch in zwei Stoßrichtungen überschritten, die in die Vorstellungswelt und Lebenswelt des Redaktors hineinführen und neben dem allgegenwärtigen biblischen Interpretament auch eine durchaus praktisch ausgerichtete Eigenlogik zu erkennen geben. So findet sich als Begründung zum einen der für das Pariser Material ganz charakteristische Hinweis, dass das Fehlverhalten einzelner ›Schwarzer Schafe‹ im Klerus zur Pauschalkritik am geistlichen Stand anregt und über berechnete Vorwürfe hinaus ›Unschuldige zusammen mit den Schuldigen in Verruf geraten‹²⁵⁹ – was, wie aus der Zusammenschau der einschlägigen Stellen hervorgeht, dazu führen muss, dass der *ordo sacerdotalis* schlechthin Schaden in seinem Ansehen und seiner soteriologischen Funktion nimmt²⁶⁰. Zum anderen heben die Bischöfe mit einem traditionsreichen, aber eben durchaus praktisch orientierten Argument darauf ab, dass geistliche Unterweisung nur dann Glaubwürdigkeit und Erfolg haben kann, wenn die Lebensführung der Predigenden nicht im Widerspruch zu ihrer Predigt steht²⁶¹.

²⁵⁵ Vgl. das oben in Anm. 245 im Wortlaut wiedergegebene Hieronymus-Zitat mit der Formulierung *ad interrogationem respondere de lege*.

²⁵⁶ Vgl. oben bei Anm. 222.

²⁵⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 3–7) Rescriptum, c. (6.), unten S. 23, 2–7: *Verum cum nullus christianus thesauros in terra, sed potius, secundum domini sententiam, in caelo recondere debeat, cavendum sumopere sacerdotibus est, ut ab avaritiae peste, que radix omnium malorum est suosque sectatores a regno Christi excludit, se cohibeant*.

²⁵⁸ Vgl. den auf Matth. 6, 19–20 zu beziehenden Verweis auf eine *domini sententia* (Rescriptum, c. [6.], unten S. 23, 3 f.) sowie das ohne Inskription verarbeitete Zitat aus 1. Tim. 6, 10 (ebd. Z. 5 f.).

²⁵⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 26–620, 3) Rescriptum, c. (6.), unten S. 22, 10–23, 2: *Quia vero nonnullos ordinis nostri socios avariciam turpiter sectari et merito a multis reprehendi et ob id innoxios cum noxiis ex hac occasione infamari comperimus, abhinc in commune nos et socios nostros mutua exortatione corrigendos esse indicavimus; ita videlicet, ut nec nos in huiusmodi peste avaritiae coram deo peccaremus nec alius per nostrum malum exemplum detrahendi et in nobis peccandi locum daremus*.

²⁶⁰ Vgl. für den Teil [B.] oben Anm. 225, für eine Interpretation der Gedankenfigur oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846.

²⁶¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 7–9) Rescriptum, c. (6.), unten S. 23, 7–9: *Quoniam digne non possunt subditis predicare, ut ab his se abstineant, cum ipsi his, quod valde dedecus, immo periculosum est, se manciperint*. – Der Gedanke kommt zum Ausdruck etwa bei Gregor d. Gr., Reg. past. I, 2, Bd. 1, S. 134, 1–30: *Et sunt nonnulli, qui sollerti cura spiritualia praecepta perscrutantur, sed quae intellegendo penetrant, vivendo conculcant; repente docent, quae non opere, sed meditatione didicerint. [...] Nemo quippe amplius in ecclesia nocet, quam qui perverse agens nomen vel ordinem sanctitatis habet. Delinquentem namque hunc redarguere nullus praesumit; et in exemplum culpa vehementer extenditur, quando pro reverentia ordinis peccator honoratur*. Dazu fügt sich dann auch der in Conc. Par. 829 I, 13 bzw. Rescriptum, c. (6.) zitierte Passus aus *De vita contemplativa* des Ps.-Prosper/Julianus Pomerius; vgl. unten bei Anm. 269.

In formaler Hinsicht stellt sich c. (6.) als eine Zusammenstellung dreier ausgewählter Textblöcke dar, die der damit zugleich stark gekürzten Vorlage entnommen und mit neuen Überleitungen aneinander angeschlossen sind. Bei dem ersten handelt es sich um den weitestgehend²⁶² frei formulierten Anfangsteil²⁶³, in den die bereits referierten Punkte fallen; die Rubrik²⁶⁴ findet sich nicht wieder. Unter den Detailmodifikationen ist bemerkenswert allein die Kürzung des Satzteils *ab avaritiae peste, quae est idolorum servitus, et cupiditate, quae radix omnium malorum est suosque sectatores a regno Christi excludunt* zu *ab avaritiae peste, quae radix omnium malorum est suosque sectatores a regno Christi excludit*²⁶⁵; insofern das Pariser Prädikat *excludunt* in allen Textzeugen des *Rescriptum* in Kongruenz mit dem neuen (singularischen) Subjekt zu *excludit* gekürzt ist, legt sich die Vermutung nahe, dass die Abweichung auf einen planvollen Eingriff im Zuge der Redaktion und nicht einen Ausfall im Gang der Tradition zurückgeht. Für interessant und gleichzeitig etwas dissonant mag man eine solche Maßnahme nun deswegen halten, weil zwar die Tilgung der *cupiditas* auf eine – eher semantisch als inhaltlich relevante – Betonung der *avaritia* hinausläuft, in Form der Charakterisierung als »Götzendienst« aber ein eindrücklicher neutestamentlicher Akzent wegfällt²⁶⁶ und die Verschiebung des Nebensatzbezugs (von *cupiditas* auf *avaritia*) mit dem zugrunde liegenden biblischen Wortlaut bricht²⁶⁷. Am besten erklärt sich die Modifikation dann wohl vom zweiten der nun folgenden, Belegmaterial bietenden Textblöcke. Im dort gebotenen Ausschnitt aus der Ambrosius-Vita des Paulinus von Mailand – der die Besorgnis des Kirchenvaters über Habgier insbesondere unter den Klerikern seines italienischen Umfelds schildert – findet sich nämlich ebenfalls eine charakterisierende Juxtaposition von *radix omnium malorum* und *avaritia*, und zwar schon in der Pariser Fassung, die sich darin an ihre Vorlage hält²⁶⁸. Diesem hagiographischen Passus voraus geht allerdings als mittlerer Textblock ein gegenüber Paris verkürztes Zitat aus dem Traktat *De vita contemplativa* des Julianus Pomerius, das hier – wie im 9. Jahrhundert gängig und bei Jonas der Normalfall²⁶⁹ – fälschlich Prosper

²⁶² Für die Ausnahme vgl. oben Anm. 258.

²⁶³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 26–620, 12) *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 22, 10–24, 4.

²⁶⁴ Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 36.

²⁶⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 5 f.) *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 23, 5 f.

²⁶⁶ Vgl. Eph. 5, 5: *Hoc enim scitote intelligentes, quod omnis fornicator aut immundus aut avarus, quod est idolorum servitus, non habet hereditatem in regno Christi et dei.*

²⁶⁷ Vgl. 1. Tim. 6, 10: *Radix enim omnium malorum est cupiditas, quam quidam appetentes erraverunt a fide et inseruerunt se doloribus multis.*

²⁶⁸ Vgl. (nach Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 1–13, hier Z. 1–3 bzw. Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 34–621, 3, hier S. 620, 35 f.) *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 24, 9–26, 5, hier S. 25, 1–3: *Ingemescebat enim vehementer [Ambrosius], cum videret radicem omnium malorum, avaritiam, [...] magis magisque incrementum [...].*

²⁶⁹ Vgl. für das 9. Jh. DEVISSE, *Influence*, S. 289 (»Prosper d'Aquitaine ou Julien Pomère, le IX^e siècle n'a pas choisi«), für Jonas v. Orléans DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 77 (»Il ne diffère pas [...] de ses contemporains qui [...] ont été victimes d'une méprise maintes fois répétée et ont invariablement considéré Prosper d'Aquitaine comme l'auteur du *De vita contemplativa* de Julien Pomère«), wobei der Befund der letzteren nicht nur auf die *Institutio laicalis* zutrifft, sondern auch bei einem Blick in die das *Rescriptum* rezipierenden Texte: Wie auch bei Benedictus Levita (Ben. Lev. I, 315) ist in den Aachener Akten von 836 (Conc. Aquisgran. 836, c. [45.], S. 717, 11 = Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365, fol. 55^v), wo sich doch Jonas ggf. die Möglichkeit einer Korrektur geboten hätte, die falsche Zuschreibung beibehalten. Insofern ist es bemerkenswert, dass einer der Textzeugen des Pariser Konzils (P = Ms. Paris, BnF, lat. 5516) konsequent Prosper, der andere (V₂₀ = Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827) hingegen durchweg Pomerius

Tiro von Aquitanien zugeschrieben ist; es fugiert sichtlich als Illustration des bereits erwähnten Arguments, demnach ein Erfolg bischöflicher Predigt – hier genauer: Mahnung – persönliche Untadeligkeit des Predigenden insbesondere in den von ihm kritisierten Punkten voraussetzt²⁷⁰.

Von der Rubrik und der angedeuteten Kürzung im Pomerius-Zitat abgesehen, sind für c. (6.) gegenüber der Pariser Vorlage zwei Streichungen zu verzeichnen. So wurde zum einen ein Passus mit weiteren Belegen übergangen, der sich aus dem im Eingangsteil schon alludierten Zitat aus Matth. 6, 19–21, einer ebenfalls neutestamentlichen Reichtumskritik aus dem Jakobusbrief (Iac. 5, 1–3) sowie einem Auszug aus dem alttestamentlich orientierten Beda-Traktat *De tabernaculo* zusammensetzt²⁷¹. Während sich der erste Abgang als Tilgung eines verzichtbaren Referenzwortlauts verstehen lässt, könnte sich der Wegfall der beiden übrigen Zitate von ihrer geteilten düster-eschatologischen Ausrichtung her erklären²⁷²: Schon im vorangehenden Kapitel finden sich ja Textteile der Vorlage, die das *periculum sacerdotis* verhandeln, nicht wieder, was sich zu der durchgängigen Tendenz des *Rescriptum* fügt, Anknüpfungspunkte an den Verantwortungs- und Gefahrendiskurs der 820er-Jahre im Rearrangement zu reduzieren²⁷³. Wenn c. (6.) durch die eben genannten Kürzungen ein recht überschaubares Format erhalten hat, liegt hierin vielleicht ein Grund dafür, dass – zum zweiten – der resümierende, wiederum frei formulierte Schlusspassus für verzichtbar erachtet wurde²⁷⁴.

(bzw. in einem, nämlich dem hier verhandelten Fall: *Pomeria*) als Autor(in) angibt. Warum WERMINGHOFF in seinem Druck der Akten (MGH Conc. 2/2, S. 611, 26; S. 613, 23 und 37; S. 620, 25; S. 623, 7; S. 624, 28; S. 673, 19) hier der einen, dort der anderen Handschrift folgt, ist mir unersichtlich; ein geradezu absurdes Ergebnis zeitigt dieses Vorgehen im Fall von Conc. Par. 829 I, 5, S. 613, wo nach seinem Text die Zitatskription *Unde [...] doctor Pomerius [...] scribit* (Z. 23) 14 Textzeilen weiter unten just in der Autorenangabe *Unde idem Prosper* aufgegriffen wird – wobei im letzteren Fall überdies der Variantenapparat um die Lesung der vatikanischen Handschrift (*Pomerius*) zu ergänzen wäre.

²⁷⁰ Vgl. (nach Jul. Pom., *De v. contempl.* I, 15, Sp. 431A bzw. Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 25–28, hier S. 620, 35 f.) *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 24, 4–9: *Unde et beatus Prosper ait: Non potest dicere sacerdos contemptoribus admonitionis suae: »Futurum cogitate iudicium!«, quod ipse forte non cogitat; amatoribus mundi: »Nolite diligere mundum!«, si eum amor mundi oblectat; ambitionis: »Ambitioni iam finem inponite!«, si eum ambitio ruïnosa precipitat.* Der Ausfall des in Paris noch folgenden Zitatteils (Conc. Par. 829 I, 13, S. 620 28–34) erklärt sich wohl daraus, dass er den Fokus hin auf andere Sünden weitet und insofern vom Thema abführt – wiewohl das pointierte Ende (ebd. Z. 34: [...] *necessariam docendi auctoritatem contrariaetate suae [sc. iudicis] actionis amittit aut minuit*) durchaus einschlägig wäre.

²⁷¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 13–34.

²⁷² Vgl. auf der einen Seite die (im Jakobusbrief an Reiche im Allgemeinen, hier dem Kontext nach an bischöfliche *divites* adressierte) Warnung, die Conc. Par. 829 I, 13, S. 620 17–19 mit Iac. 5, 1–3 artikuliert: *Agite nunc divites, plorate ululantes in miseriis, quae adveniunt vobis. Divitiae vestrae putrefactae sunt; aurum vestrum et argentum eruginabit, et erugo eorum vobis in testimonium erit et manducabit carnes vestras sicut ignis*; auf der anderen ebd. Z. 20–24 das Zitat aus Beda, *De tabernac.* III, S. 96, 136–143, in dem der Exeget das Opfer- und Straffeuer in Lev. 10, 1–2 als Präfiguration des sündigen *ignis cupiditatis* nun zeitgenössischer »Priester und Lehrer bzw. des selbigen drohenden *ignis supernae ultionis* vorstellt: *Neque hoc, quod primi filiorum Aaron post ordinationem, cum ignem alienum offerrent coram domino, igne caelesti perierunt, a significatione miserabilis nostri temporis aborret, ubi nonnulli sacerdotum ac doctorum loco potiti, quod dictu quoque grave ac lugubre satis est, dum ignem cupiditatis igni superne dilectionis anteponunt, igne supernae ultionis absumuntur, quorum perpetua dampnatio temporali est filiorum Aaron morte figurata.*

²⁷³ Vgl. oben bei Anm. 250 sowie die in Anm. 252 gebotenen Hinweise.

²⁷⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 13, S. 621, 4–8: *His ita praemissis oportet sacerdotes domini, ut ab appetitu avaritiae et cupiditatis se cobibentes sibi subiectis in omnium virtutum profectibus imitabiles exhibeant, quibus pro omnibus divitiis solus Christus abundat iuxta illud apostoli: Mibi vivere Christus est et mori lucrum. Quod autem oblationes fidelium non ad suam avaritiam, sed ad Christi honorem ecclesiaeque utilitatem retorquere debeant, subter adnotandum est.*

C. (7.) verlegt sich nach einem kurzen Rückblick auf die vorangehenden, mit bischöflichen Untugenden befassten Kapitel des Fürstenspiegelteils auf eine positive Forderung und ruft in explizit mahnendem Gestus in Erinnerung, dass »insbesondere die Priester des Herrn Gastfreundschaft zu üben (*sectari*) haben«²⁷⁵. Seine Vorlage ist Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, dessen erste Hälfte es – abzüglich der Rubrik (*UT HOSPITALITATEM MAXIME AB HIS, QUI ALIIS PRAESUNT, SECTARI OPORTET*) – ohne nennenswerte Abweichungen reproduziert²⁷⁶. Es entfällt damit zunächst die Präzisierung, dass es die Bedürftigen sind, deren Beherbergung dereinst Gottes Lohn einbringen wird²⁷⁷; allerdings ist dieser Aspekt wohl im zentralen (da einzigen) Bibelzitat des übernommenen Teils aufgehoben, das mit dem Vers *Hospes fui et collegistis me* (Matth. 25, 35)²⁷⁸ sicherlich auch das zugehörige Resümee des Weltenrichters – *quamdiu fecistis uni de his fratribus meis minimis, mihi fecistis* (Matth. 25, 40) – evoziert haben dürfte. Ähnlich liegen die Dinge im Fall des nicht rezipierten Kanonendes. Hier mag überraschen, dass mit ihm ein Verweis auf die *copiosissima dicta* gerade des für Teil [B.] so prägenden *beatus Gregorius* nebst einer ihrerseits gregorianisch anmutenden Schlussmaxime ausgelassen ist²⁷⁹. Zum einen wäre der auf Kürze bedachte Redaktor aber mit der Einschätzung kaum fehlgegangen, dass Einfluss und konzeptionelle Bedeutung des Kirchenvaters in den cc. (4.)–(5.) wie auch in c. (6.) bereits deutlich werden²⁸⁰, und zum anderen kommt das Argument, dass »vor allen anderen« die Bischöfe »in ihren Werken zu erfüllen haben, was sie in ihren Worten predigen«, in zwei verwandten Formulierungen wiederum auch im beibehaltenen Part zum Ausdruck²⁸¹. Ausgefallen ist schließlich drittens ein von den bereits besprochenen Stellen gerahmter Zitatblock, der Einschlägiges, aber kaum Brisantes aus dem Alten Testament (Iob 31, 32), den Apostelbriefen (1. Petr. 4, 9; Hebr. 3, 9; Rom. 12, 13) und der Patristik (Origenes zu Rom. 12, 13 und en passant auch Gen. 19, 1–8) versammelt²⁸².

²⁷⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 14–16) Rescriptum, c. (7.), unten S. 26, 12–27, 1: [...] *opere precium duximus nos exortando admonere et admonendo exortari, ut hospitalitatem precipue sacerdotes domini sectari meminerint.*

²⁷⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 10–27.

²⁷⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 27–29: *Hospitalitas porro, quam dominus remuneraturum se esse asseruit, illa est intelligenda, quae membris Christi, recto scilicet indigentibus et diversas necessitates patientibus, exhibetur.* Damit entfällt im Übrigen die Relativierung des übernommenen Kanonteils, nämlich des nunmehr als Ende von c. (7.) firmierenden Hieronymus-Verdikts; vgl. unten Anm. 283.

²⁷⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 18–23) Rescriptum, c. (7.), unten S. 27, 5–28, 1: *Porro si hospitalitas in tremendi examinis die ab aeterno iudice est remuneranda, qui dicturus est: Hospes fui et collegistis me, et ob id ab omnibus christianis sumopere est sectanda, multo magis tamen vigilantiusque ab his, qui dictis et exemplis ad vitam aeternam aliis ducatum prebere debent, postposita avaritiae peste et alia qualibet occasione prorsus est exsequenda.*

²⁷⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 38–41: *De hospitalitate etiam sectanda uberiora sunt exempla et beati Gregorii in omelia evangelii copiosissima dicta. Proinde studendum summopere episcopis est, ut, cum hospitalitatem subditis habendam praedicant, ipsi eam ante omnes primum factis adimpleant, scilicet ut quod verbis praedicant operibus ostendant.*

²⁸⁰ Für c. (4.) vgl. oben bei Anm. 229; für c. (5.) oben bei Anm. 244 und bei Anm. 253; für c. (6.) oben Anm. 261 sowie den oben in Anm. 279 zitierten Schlusssatz von Conc. Par. 829 I, 14.

²⁸¹ Vgl. zum einen (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 13 f.) Rescriptum, c. (7.), unten S. 26, 10–12: [...] *qualiter sacerdotes domini avaritiam, qui aliis forma et exemplum esse debent, cavere debeant* (ähnlich schon c. [4.]; vgl. oben bei Anm. 233); zum anderen das oben in Anm. 278 gebotene Zitat mit der Formulierung *his, qui dictis et exemplis ad vitam aeternam aliis ducatum prebere debent.*

²⁸² Vgl. Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 29–37.

Das Ende des solchermaßen auf recht dichte Ausführungen und zwei Kernzitate reduzierten c. (6.) markiert dann eine Entlehnung, die in den scharfen Worten des Hieronymus festhält, dass ein Bischof, der die besondere Verpflichtung seiner Stellung ignoriert und nicht schlechthin »alle aufnimmt, als »unmenschlich« zu gelten habe²⁸³. Was die vorangehenden Einlassungen anbelangt, mag man es bemerkenswert, wenn auch nicht unbedingt widersprüchlich finden, dass hier entgegen der vielfach zu beobachtenden Tendenz des *Rescriptum*²⁸⁴ das – freilich als Zeitpunkt der Belohnung auch positiv ausgewiesene – Jüngste Gericht als *tremendi examinis dies* Erwähnung findet²⁸⁵.

Durchaus charakteristisch hingegen ist das hier wiederum prominent artikuliert Argument, dass die Verfehlungen einzelner Prälaten auch ihre unbescholtenen Amtsbrüder zum Ziel »schwerwiegender Kritik« machen²⁸⁶.

Diese Sorge kommt wiederum zum Ausdruck in c. (8.)²⁸⁷, das auf der Grundlage von Conc. Par. 829, I, 31, S. 632 f. (*UT, QUANDO EPISCOPI PARROCHIAS SUAS CIRCUMEUNT, HOC SUMMOPERE STUDEANT, NE HIS, QUIBUS PRODESSE DEBENT, HONERI SINT*) Bischöfe dazu anhält, in der Verwaltung ihrer Diözesen eine materielle Belastung der – hier programmatisch als *comministri* angesprochenen – Priester wie des Kirchvolks zu vermeiden. Aus der Vorlage übernommen sind die Rubrik sowie die zweite Hälfte des Textes, womit ein arengenhafter, verschiedene Motive des Pariser Materials zusammenführender, damit aber natürlich auch von Redundanzen nicht freier Passus entfällt²⁸⁸. Wenn in diesem Zuge auch eine neuerliche Verwertung von 1. Tim. 6, 10 – *radix enim omnium malorum est cupiditas* – gestrichen wurde²⁸⁹, ist dies zugleich geeignet, den Charakter des

²⁸³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 23–27) *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 28, 3–7: *Episcopi namque domus, ut beatus Hieronimus scribit, omnium commune debet esse hospitium; et laicus, si unum aut duos aut paucos recipiat, implet hospitalitatis officium; et episcopus, nisi omnes recipiat, inhumanus ab eo scribitur.* – Zur in Conc. Par. 829 I, 14 noch vorausgehenden Entschärfung dieses Verdikts vgl. auch oben Anm. 277.

²⁸⁴ Für den Teil [B.] vgl. oben bei Anm. 250 und bei Anm. 272; aus den übrigen Kapitelreihen etwa in Teil [E.] – und damit mit Blick auf die *persona regalis* – unten bei Anm. 873; zur Tendenz überhaupt auch Kap. 2.1.9 bei Anm. 1061.

²⁸⁵ Vgl. oben Anm. 278.

²⁸⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 14, S. 621, 16–18) *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 27, 2–5: [...] *quoniam actenus a quibusdam ordinis nostri sociis minus iusto in ea actum est, et ideo a multis non solum ipsi negligentes, verum etiam hospitalitati studentes tali reprehensione sunt denotati.*

²⁸⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 31, S. 632, 37–363, 3) *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 1–6: *Didicimus sane quorundam relatu nonnullos episcoporum nostrorum in peragrandis parrochiis suis non solum consacerdotibus, verum etiam quibusdam aliis fidelibus, quibus consultum ferre debuerant, oneri existere et ob hanc causam multos in sui detractionem detestationemque pertrahere.*

²⁸⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 31, S. 632, 29–37. Zusammengeführt wird ebd. Z. 29–32 der schon zuvor in c. (6.) verwertete (vgl. oben bei Anm. 265) Bibelvers aus 1. Tim. 6, 10, der die Habgier als *radix omnium malorum* apostrophiert, mit der paulinischen, in c. (2.) ausgeführten Konzeption der *ecclesia* als *corpus Christi*. *Si cupiditas, quae radix est omnium malorum, in membris radicitus est amputanda, multo magis a capite, ne in eo aliquid suum vindicet, longe est propellenda, quoniam valde turpe fedumque est, ut, si quid in membris repraebenditur, in capite quoquomodo inveniatur.* Der Ausfall des damit eröffneten Passus mag sich als Streichung verzichtbarer Redundanzen erklären, doch gäbe es auch Ansatzpunkte für eine darüber hinausgehende, spezifischere Deutung. So ist der – hier unverfälscht gebotene – Bibelvers bei der Redaktion des *Rescriptum* modifiziert worden (vgl. oben bei Anm. 267), und weist die Körpermetaphorik insofern eine gewisse Reibung mit c. (2.) auf, als hier der Episkopat, dort Christus selbst als *caput* fungiert (vgl. *Rescriptum*, c. [2.], unten S. 12, 10–13: *Primum igitur, quod universalis sancta dei ecclesia unum corpus manifeste esse credatur, eiusque caput Christus, apostolicis oraculis adprobamus*); als Motiv dieser Streichung wäre, von der Reduktion der Textmasse abgesehen, also auch die Vermeidung bzw. Beseitigung von Heterogenitäten in Wortlaut und Konzeption plausibel.

²⁸⁹ Vgl. oben Anm. 288.

beibehaltenen Texts vom moraltheologischen etwas ins technisch-administrative Register zu verschieben²⁹⁰. Sieht man von bischöflicher Habgier oder Unmäßigkeit ab, bleiben schließlich genug denkbare Ursachen, aus denen der Diözesanbevölkerung von Seiten der Kirchenleitung Belastung erwachsen konnte. Das gilt für die nun als erstes angesprochene, schon durch die Rubrik mit einem Akzent versehene Pfarrvisitation²⁹¹, wobei die Gastungspflicht – an die hier zu denken sein dürfte – sicherlich schlicht auch durch Gedankenlosigkeit überstrapaziert werden konnte; und hinter der Mahnung zur Wahl eines geeigneten Visitationstermins²⁹² wird man dann ohnehin eher die Sorge um organisatorische Mängel als um bischöfliche Begehrlichkeiten vermuten. Die Instruktion schließlich, die dem Bischof zustehende *quarta pars* des Zehnten von den Kirchen nur einzuziehen, sofern tatsächlich Bedarf bestehe²⁹³, lässt sich ohne weiteres als Hinweis verstehen, dass das zugrunde liegende (römische) Teilungsverfahren nicht um seiner selbst willen und in aller Rigidität, sondern in sachorientierter pastoraler Umsicht – mit Gregor gesprochen: gemäß der bischöflichen Kernkompetenz *discretio*²⁹⁴ – angewendet werden sollte.

Während die Redaktion dieses Kapitels auf der Mikroebene keine interpretationsbedürftigen Abweichungen gezeitigt hat, lohnt ein kurzer Blick auf seinen Anteil am »globalen« Rearrangement des Pariser Aktenmaterials im *Rescriptum*. Wurde in dessen Teil [B.] mit den Kapiteln cc. (4.)–(7.) bislang eine Serie von Kanones – Conc. Par. 829 I, 11–14 – in Auszügen, aber unter Beibehaltung ihrer Reihenfolge reproduziert, bricht c. (8.) mit diesem Prinzip. Wenn, mit ihm einsetzend, Bearbeitungen der Kanones Conc. Par. 829 I, 31, I, 27 und I, 25 folgen, ist unterm Strich zu konstatieren, dass aus dem heterogenen Bestand des Pariser Buchs I eine kleine Auswahl getroffen wurde, die – bemerkenswerterweise unter Zurückstellung von Kanones etwa zur 829 virulenten Frage des

²⁹⁰ Aufgehoben bleibt der moralische Aspekt freilich in der Sorge um den Ruf des bischöflichen Standes, der im oben in Anm. 287 zitierten Kapitelanfang anklingt, sowie in der Formulierung *non quod avaricia, quod absit, suaserit* im unten in Anm. 293 wiedergegebenen Passus.

²⁹¹ Vgl. das Zitat oben in Anm. 287; es folgt (entsprechend nach Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 3 f.) *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 6–8: *Idcirco in commune statuimus, ne ulterius a quoquam episcopo tale quid fiat*.

²⁹² Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 4 f.) *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 8 f.: *Statuimus eciam, ut tempore congruo unusquisque parrochiam suam circumeat*.

²⁹³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 5–11) *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 9–30, 8: *Et quamquam auctoritas canonica doceat, ut quarta pars decimarum et reddituum ex oblationibus fidelium in usus episcoporum cedat, ubicumque tamen episcopus sua habet, suis contentus sit; ubi autem nihil rerum ecclesiae suae habet, accipiat de memorata parte sibi suisque non quod avaricia, quod absit, suaserit, sed potius, quod necessitas compulerit. Ceterum, si accipiendi nulla necessitas urgerit, nihil de memorata quarta parte accipiat, sed usibus ecclesiarum et pauperibus Christi impertiendum secundum suam dispositionem relinquat*.

²⁹⁴ Vgl. Gregor d. Gr., Reg. past. II, 10, Bd. 1, S. 238–252 mit der Rubrik *QUAE ESSE DEBET RECTORIS DISCRETIO CORREPTIONIS ET DISSIMULATIONIS, FERVORIS ET MANSUETUDINIS*, wie auch die folgenden Kapitel (vgl. allein die nach dem Schema *QUOD ALITER AMMONENDI SUNT QUI [...] ET ALITER QUI [...]* gebildeten Rubriken der Kapitel XXIV–XLIV im Inhaltsverzeichnis, ebd. S. 116–120). Diskutiert wird das Konzept der *discretio* – als einer abbatialen Qualität – namentlich in der Forschung zum (hoch)mittelalterlichen Mönchtum; vgl. etwa, noch mit besonderer Berücksichtigung Gregors, DEKKERS, *Discretio*, der darunter »la faculté de juger, l'art de distinguer entre le bien et le mieux« (ebd. S. 85) versteht; ferner MELVILLE, *Welt*, S. 296 f.; sowie – mit weiterer Literatur und einer konzisen Erläuterung des Begriffs – KRÄTSCHMER, *Discretio*, S. 432, der den Aspekt des Nicht-Rigiden betont und *discretio* als »die Kunst des richtigen und maßvollen Unterscheidens und die Fähigkeit eines Menschen« fasst, »über sein eigenes Handeln abzuwägen und unter den gegebenen Umständen richtig zu urteilen«.

Kirchenguts²⁹⁵ – nach dem bischöflichen *culmen regiminis* [*pastoralis*]²⁹⁶ die nachgeordneten Verantwortungsebenen anvisiert; zu greifen ist hier indessen ein Gestaltungsprinzip der Redaktion, das seine Entsprechung im Fürstenspiegelteil findet²⁹⁷. Dass der Übergang durch eine Bestimmung (vornehmlich) zum Institut der Pfarrvisitation geleistet wird, das ja just darauf zielt, geschiedene Ebenen in Kontakt zu bringen, entbehrt nicht einer gewissen Logik. Selbiges gilt auch für die inverse Reihenfolge, in der sich die cc. (9.)–(10.) anschließen, ordnen sie sich mit ihrem jeweiligen Gegenstand – wie die beiden folgenden Kapitelkommentare zeigen werden – doch bestens in eine bischöfliche »top-down«-Blickrichtung²⁹⁸ ein.

C. (9.) nimmt als erste den Bischöfen nachgeordnete Gruppe kirchlicher Amtsträger ein Phänomen in den Blick, über dessen Status und Existenzberechtigung im 9. Jahrhundert viel diskutiert wurde und an dessen Abgrenzung vom Episkopat den Pariser Synodalen deutlich gelegen ist: das alte, aber in karolingischer Zeit eben umstrittene »Institut der Chorbischöfe«²⁹⁹, dem namentlich im Westfrankenreich seit dem »Auftakt« des Pariser Konzils mit einer »kritischen Tendenz« begegnet wurde³⁰⁰. Wie Jörg Müller betont hat, wendet sich der in c. (9.) verarbeitete Kanon Conc. Par. 829, I, 27, S. 629 f. »nicht gegen die Chorbischöfe als solche, stellt jedoch ihre Weihegewalt in Frage«³⁰¹, was sich zu dem Urteil Klaus Zechiel-Eckes' fügt, nach dem »alles andere als ein Frontalangriff« zu konstatieren sei³⁰². Aus der Vorlage sind ins *Rescriptum* neben der Rubrik (*UT COREPISCOPI MODUM MENSURAE SUAE, QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT*) zwei essentielle Passus übernommen. Ein erster, eingangs zum Kapitelbeginn umgearbeiteter Textblock artikuliert die Problemdiagnose und beklagt in diesem Zusammenhang, dass die gegenwärtigen Chorbischöfe vielfach jenes Maß an Kompetenzen überschritten, das ihnen durch ihre biblische

²⁹⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625; aus dieser Reihe folgt ebd. I, 16, S. 623 freilich später als *Rescriptum*, c. (15.). Zur Virulenz der Frage des Kirchenguts (bzw. der Kirchengüter) in den 820er-Jahren vgl. oben Kap. 2.1.7.4 bei Anm. 779. Zu den fraglichen vier Kanones: ESDERS/PATZOLD, *Inalienability*, S. 401.

²⁹⁶ Vgl. oben Anm. 244.

²⁹⁷ Vgl. unten bei Anm. 933.

²⁹⁸ Der Begriff nach VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 200 (»top-down« *correctio*), die gegenüber diesem klassischen Paradigma höfisch-bischöflicher Observanz freilich ebd. S. 201 die von lokalen, laikalen Gemeinschaften ausgehende »bottom-up« *correctio* stark macht. Letztere scheint auch im *Rescriptum* präsent (vgl. oben bei Anm. 100 sowie unten bei Anm. 362 und Anm. 605), was die Kontrollbestrebungen des Episkopats aber nicht in Abrede stellt.

²⁹⁹ Dazu vgl. MÜLLER, *Chorbischöfe* (das Zitat nach dem Titel und S. 83).

³⁰⁰ Beide Zitate bei SCHMITZ, *Verfälschungen*, S. 137.

³⁰¹ So MÜLLER, *Chorbischöfe*, S. 78, Anm. 6. Zur karolingerzeitlichen Diskussion um den Chorepiskopat vgl. etwa HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 2, S. 164–169, Zechiel-Eckes, *Exterminator*, S. 177–183 und MÜLLER a. a. O., S. 80–85. Als entschiedene Gegnerin des Chorepiskopats hat die pseudoisidorianische Fälschergruppe Bekanntheit erlangt, welche gleichsam »die Axt an die Wurzel des Instituts« (HINSCHIUS a. a. O., S. 168) gelegt und nichts Geringeres als dessen »völlige Austilgung« (SECKEL, *Pseudoisidor*, S. 282) zum Ziel gehabt habe. Allerdings hat schon Seckel die Notwendigkeit gesehen, im Rahmen des Fälschungsprojektes chronologisch zu differenzieren, und auch nach den entscheidenden Nuancierungen und Berichtigungen seines Vorschlags durch SCHMITZ, *Verfertigung*, S. 32–34 sowie ZECHIEL-ECKES a. a. O., insbes. S. 183–185 und 189 f. ist mit MÜLLER a. a. O., S. 83 festzuhalten, dass Pseudoisidor »dem Institut der Chorbischöfe zunehmend kritisch gegenüber[stand]« (Hervorhebung A. Ö.). Auch im Hinblick auf die Objekte der »Weihegewalt« aber dürfte sich eine feinere Differenzierung empfehlen; vgl. unten bei Anm. 309.

³⁰² Vgl. ZECHIEL-ECKES, *Exterminator*, S. 179.

Präfiguration zugestanden sei³⁰³. Die Rede ist von den nach Luc. 10 von Jesus entsandten 70 – nach der Vulgata: 72 – Jüngern, die nach klassischer Typologie von den zwölf Begründern der apostolischen Sukzession zu unterscheiden sind, auf die sich (Voll-)Bischöfe in synodalem Kontext generisch zur Begründung ihres eigenen Status beriefen³⁰⁴. Ein zweiter Block stellt zwei einschlägige Kanones altkirchlicher Konzilien zusammen, die – noch vor der entschieden restriktiven Stellungnahme der Synode von Laodicea (ca. 380)³⁰⁵ – zusammengenommen forderten, den Chorbischöfen wegen ihres (mit den Bischöfen geteilten) *ministerium* und ihrer wertvollen Dienste Respekt entgegenzubringen, von ihnen aber umgekehrt verlangten, sich trotz der (wiederum mit den Bischöfen geteilten) Weihe mit ihrer inferioren Kompetenz und Stellung zu bescheiden³⁰⁶.

Beachtung verdienen im Gegensatz zu den vernachlässigbaren Modifikationen, die an diesen Versatzstücken selbst vorgenommen wurden, die umfangreicheren Ausfälle, die für das *Rescriptum* gegenüber der Pariser Vorlage zu verzeichnen sind. Aufschlussreich ist jedenfalls das gestrichene Ende des Kanon, dessen Gehalt der Redaktor vielleicht als selbstverständliches Wissen voraussetzte³⁰⁷ und daher als verzichtbar erachtete; neben der abschließenden Ermahnung der bischöflichen Adressaten, fürderhin Kompetenzüberschreitungen von *corepiscopi* weder zu dulden, geschweige denn anzuweisen, hielt er nämlich wenigstens andeutungsweise die Information bereit, welche Amtsakte die Obergrenze der besagten Kompetenz positiv markierten³⁰⁸. In Ergänzung der vorab geäußerten (und ihrerseits recht schwammigen, jedenfalls auf das Firmverbot konzentrierten) Restriktionen impliziert er immerhin, dass Ordinationen – nach Auskunft des schon zitierten Antiochenum: niedrigerer Kleriker³⁰⁹ – *iubentibus episcopis suis* durchaus in den Aufgabenbereich des

³⁰³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 27, S. 629, 28–35 mit dem kontextbedingt abweichenden Satzanfang: *Cum haec ita se habeant, emersit quidam reprehensibilis et valde inolitum usus, eo quod [...] Rescriptum, c. (9.), unten S. 31, 1–32, 5: Emersisse reprehensibilem et valde inolitum usum conperimus, eo quod quidam corepiscopi ultra modum suum progredientes et donum sancti spiritus per inpositionem manuum tradant et alia queque, que solis pontificibus debentur, contra fas peragant, presertim cum nullum ex septuaginta discipulis, quorum speciem in aeclesia gerunt, legatur donum sancti spiritus per manus inpositionem tradidisse. Quod autem solis apostolis eorumque successoribus proprii sit officii tradere spiritum sanctum, liber actuum apostolorum docet.*

³⁰⁴ Vgl. SCHNEIDER in MGH Conc. de celebr. conc., S. 90, Anm. 292 mit Verweis namentlich auf die »in den Synodalordines weitverbreitete *Admonitio synodalis*«; vgl. Admon. synod., § 2, S. 41.

³⁰⁵ Vgl. MÜLLER, Chorbischöfe, S. 78 mit Verweis auf den »Wendepunkt«, den Conc. Laodic. 341/81, c. 57, S. 387 in der Geschichte des Chorepiskopats im Osten markiere.

³⁰⁶ Vgl. (nach Conc. Neocaes. 314/25, c. 13, S. 139 [Dion. II] und Conc. Antioch. 324/5, c. 10, S. 261/263 [Dion. I/II] bzw. Conc. Par. 829 I, 27, S. 630, 10–16) *Rescriptum, c. (9.), unten S. 32, 5–33, 7: In concilio vero Cesariensi ita de corepiscopis habetur scriptum: Corepiscopi quoque ad exemplum quidem et formam septuaginta videntur esse; ut conministri autem propter studium, quod erga pauperes exhibent, honorantur. Item in concilio Antiocheno capitulo X: Qui in vicis possessionibus corepiscopi nominantur, quamvis manus inpositionem episcoporum perceperint et ut episcopi consecrati sint, tamen sanctae synodo placuit, ut modum proprium recognoscant et gubernent subiectas sibi aeclesias earumque moderamine curaue contenti sint.*

³⁰⁷ Vgl. den unten in Anm. 308 im Kontext zitierten Hinweis [...] *iura canonum liquido decernunt.*

³⁰⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 27, S. 630, 16–23: *Ordinatio porro corepiscoporum qualiter fieri debeat et qualiter qualesve ipsi ordinationes iubentibus episcopis suis facere debeant, iura canonum liquido decernunt. Unde quia hactenus quidam corepiscopi secus, quam auctoritas canonica doceat, in officiis ecclesiasticis minus caute egerunt, providendum summopere episcopis est, ut ulterius eorum corepiscopi tale quid, quod nec eorum ministerio nec auctoritati divinae concordat, facere pertemptent; nec episcopi sui eis aliud agendum committant, nisi quod ad eorum officium propriae pertinet et in sacris canonibus praefixum habetur.*

³⁰⁹ Vgl. nach dem Hinweis von WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 630, Anm. 3 wiederum das Conc. Antioch. 324/5, c. 10, hier S. 263, 9–265, 15 [Dion. I/II], wo die Ordination (ausschließlich) von Lektoren, Subdiakonen und Exorzisten als zulässige Amtshandlung von Chorbischöfen fixiert ist.

Chorepiskopats fallen sollten. Was das im *Rescriptum* ausgefallene Doppelzitat aus Act. 19, 1–6 und 8, 14–17, anbelangt, das den Mittelteil des Pariser Kanon gebildet hatte³¹⁰, lässt sich die Streichung der ersten Versfolge mühelos als pragmatische Maßnahme zur Reduktion der Textmasse deuten; schließlich ist diese Partie nicht nur durch den (übernommenen, in Paris noch zur Zitateinleitung erweiterten) Verweis auf den *liber actuum apostolorum* referenziert, sondern überdies im (gleichfalls beibehaltenen) Rekurs auf die Präfiguration der Chorbischöfe in den 70 Jüngern aufgehoben³¹¹. Zu weiterführenden Überlegungen gibt hingegen die Auslassung vom Act. 8, 14–17 Anlass, illustriert diese Bibelstelle im Pariser Kontext doch just die Maxime, die den Kanon eröffnet hatte, sich im c. (9.) aber nicht wiederfindet³¹², sowie ein kleines, gleichfalls gestrichenes Zwischenresümee³¹³. Bemerkenswert ist dies nun insofern, als zusammen mit diesen drei Stellen bei näherem Besehen sämtliche Einlassungen wegfallen, in denen die typologische Repräsentation nun nicht der Chor-, sondern der Vollbischöfe zur Sprache gekommen war – mithin die Berufung auf jene apostolische Sukzession, die als Voraussetzung der episkopalen Binde- und Lösegewalt essentiell ist für den Zuschnitt, den das bischöfliche *ministerium* in Paris erhalten hatte, und damit zugleich als maßgeblicher ideeller Faktor die politische Geschichte des »épiscopat entré en scène« prägen sollte³¹⁴. Wiederum könnte man sich freilich damit begnügen, den umfassenden Eingriff als in sich dann ganz konsequente Beseitigung von Selbstverständlichem oder Redundantem zu deuten. Stellt man jedoch für einen Moment den kompromisshaften Charakter in Rechnung, den das *Rescriptum* jenseits seines Syntheseanspruchs als Artikulation auch eines bischöflichen Konsenses haben dürfte³¹⁵, eröffnen sich zwei andere Erklärungsmöglichkeiten. Zum einen wäre daran zu denken, dass der Chorepiskopat in den Schriften des mutmaßlichen Redaktors Jonas als Gegenstand von Kritik nirgends wiederbegegnet, was sowohl für die unter eigenem Namen verfassten wie für die von seinem Einfluss zeugenden Texte gilt. In seiner *Institutio regia* etwa legt der Bischof von Orléans auf die typologische Differenzierung sichtlich keinen Wert: Jedenfalls zitiert er hier aus der nämlichen Ansprache Jesu an die 70/72 Jünger, leitet er aus dem Verdikt »Wer euch hört, der hört mich, wer aber euch verachtet, der verachtet mich«³¹⁶ jedoch einen Ehranspruch der *sacerdotes* im Allgemeinen und der Bischöfe im Besonderen ab³¹⁷. Noch eine deutlichere Sprache findet das von Jonas wenigstens

³¹⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 27, S. 629, 35–630, 10.

³¹¹ Vgl. den oben in Anm. 303 zitierten Passus. Auf den Hinweis *Quod [...] liber actuum apostolorum docet* folgt in Conc. Par. 829 I, 27, S. 629, 35 noch die Zitateinleitung *in quo legitur*.

³¹² Vgl. Conc. Par. 829 I, S. 629, 26–28: *Episcopus locum apostolorum, corepiscopos autem exemplum et formam tenere septuaginta discipulorum, et liber actuum apostolorum et canonica auctoritas aperte demonstrat*.

³¹³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 27, S. 8–10: *Ecce aperte demonstratur, quod non septuaginta discipuli, quorum formam tenent corepiscopi, sed apostoli, quorum successores sunt episcopi, tradebant spiritum sanctum*.

³¹⁴ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 529; die Formulierung »épiscopat entré en scène« in Abwandlung des Titels von DELARUELLE, *Entrée en scène*.

³¹⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1008.

³¹⁶ Vgl. Luc. 10, 16: *Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit*, zitiert in *De inst. reg.*, c. 2, S. 182, 36 f.

³¹⁷ Das Kapitel steht unter der Rubrik *DE POTESTATE ET AUCTORITATE SACERDOTALI* (*De inst. reg.*, c. 2, S. 180); es beinhaltet aber Passagen, die spezifisch an Bischöfe als Gegenstand denken lassen. Zu nennen sind namentlich eine

mitverantwortete Aachener Konzil, dessen Akten das Zitat samt Kontext aus dem Fürstenspiegel reproduzieren und unter die eindeutige Rubrik *CAPITULA DE HONORE EPISCOPALI* stellen³¹⁸. Vor dem Hintergrund dieses Befundes ließe sich mutmaßen, dass Jonas von seiner Position als Redaktor des *Rescriptum* profitierte, um eine ihm gleichgültige Binnendifferenzierung gegenüber der Einheit eines weiter gefassten, »integrativen« *ordo sacerdotalis* in den Hintergrund zu stellen, von der seine Schriften ein klares Zeugnis ablegen³¹⁹. Auf der anderen Seite ließe sich die Kürzung des Pariser Kanon umgekehrt auch als Zugeständnis an Synodalen der drei anderen Parallelkonzilien interpretieren. Während der in Paris anwesende (und sicherlich alles andere als einflusslose) Metropolit Ebo von Reims als Verfechter einer klaren Abgrenzung von Episkopat und Chorepiskopat bekannt geworden ist³²⁰, könnten sich etwa aus den Provinzen Mainz und Salzburg³²¹, wo das »Institut« vergleichsweise gut belegt ist³²², durchaus andere Stimmen geäußert haben³²³. Über Spekulationen wird man in dieser Frage freilich kaum hinauskommen. Möchte man, von den diskutablen Gründen abgesehen, aber an der vorsichtigen Einschätzung festhalten, dass das c. (9.) des *Rescriptum* eine moderatere Haltung gegenüber den *corepiscopi* einnimmt als seine Vorlage, würde sich dies zu dem Befund fügen, den Müller ausgehend vom folgenden Kapitel artikuliert hat³²⁴.

Auch c. (10.) erwähnt nämlich die im vorangehenden Kapitel verhandelten *corepiscopi*, die es hier zusammen mit Erzpriestern und -diakonen als bischöfliche Gehilfen (*ministri*) nennt, bei deren Bestellung auf die Auswahl uneigennütziger Kandidaten zu achten sei – womit unter dem Schlagwort *avaritia* das Thema von c. (6.) auf einer nachgeordneten Ebene der Bistumsverwaltung wiederkehrt³²⁵. Dass sich die spezifizierende Angabe der Gehilfen – *id est corepiscopos, archipresbiteros et archidiaconos* – nicht schon in der Vorlage Conc. Par. 829 I, 25, S. 628 (*UT EPISCOPI NON RAPACES, SED*

Bezugnahme auf die apostolische Binde- und Lösegewalt nach Matth. 16, 19 bzw. 18, 18 (ebd. Z. 10–20) und das berühmte Zitat aus der eusebianisch-rufinischen Konstantinrede, welche als Beleg für die Sonderstellung ausdrücklich der *episcopi* vorgestellt wird (vgl. ebd. S. 180, 21–182, 31, für den Bischofs-Bezug insbes. S. 180, 23).

³¹⁸ Vgl. Conc. Aquisgran. 836, S. 718, 27–32.

³¹⁹ Vgl. oben Anm. 221.

³²⁰ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 234; ebd. Anm. 340 mit Verweis auf Ebos einschlägige Schrift *De ministris Remensis ecclesiae* (vgl. Ebo, *De ministr.*, c. 3, S. 134 f.).

³²¹ Die Bischöfe aus der Kirchenprovinz Salzburg finden in den Konvokationsdokumenten (MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 19–25 und Nr. 185, S. 5, 43–6, 5) keine Erwähnung; ihre Teilnahme an der Konzilsinitiative ist aber indirekt belegt; vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 69.

³²² Vgl. MÜLLER, *Chorepiskopat*, S. 79.

³²³ Gerade in der *Germania prima* könnte ein dem Chorepiskopat gewogeneres Klima geherrscht haben als andernorts; ein Indiz gibt jedenfalls die – im Gegensatz zu den Akten erhaltene – Teilnehmerliste der Mainzer Synode des Jahres 829, die immerhin vier *chorepiscopi* verzeichnet – und darüber hinaus den Fuldaer Abt Hraban, der nachmals als Verfasser »einer den Chorbischöfen ausgesprochen positiv gegenüberstehenden Abhandlung« hervortat (vgl. ZECHIEL-ECKES, *Exterminator*, S. 181 zu Hraban, Ep. 25, S. 431–439). Das Mainzer Synodalenverzeichnis ist gedruckt in MGH Conc. 2/2, Nr. 50C, S. 604, die fraglichen Einträge hier Z. 12 f., Nr. 30–34. – Wendet man den Blick von den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg nach Lyon, lässt sich auf den dort als Metropolit und 829 (wohl) als Synodale tätigen Agobard verweisen, der zuvor selbst Chorbischof gewesen war (vgl. ZECHIEL-ECKES a. a. O., S. 177).

³²⁴ Vgl. unten bei Anm. 327.

³²⁵ Für Parallelfälle vgl. oben Anm. 222.

AVARITIAM ODIENTES VICE SUA MINISTROS PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT) findet³²⁶, hat Müller nun dazu gebracht, das *Rescriptum* in der Frage des Chorepiskopats »noch einmal zu einem versöhnlicheren Ergebnis« gelangen zu sehen als die Akten³²⁷. Auf jeden Fall handelt es sich offenkundig um eine auf Vervollständigung oder Ausweitung zielende Ergänzung, denn am Kapitelende kommen im Einklang mit der Vorlage wieder lediglich die Archidiacone zur Sprache³²⁸. Gekürzt (und leicht modifiziert) ist dann umgekehrt die im Grundbestand beibehaltene Rubrik³²⁹, gekürzt ist auch die Einleitung, die präzisiert hatte, dass das Wissen der Synodalen um habgierige und schädliche *ministri* »nicht nur auf Hörensagen, sondern auch auf offenkundigen Tatsachen« beruhe³³⁰. Es folgt auf die Klage über das grassierende *cupiditatis vitium* und die selbiges zulassende bischöfliche *neglegentia*³³¹ hier wie dort ein weiteres, der 70-Jünger-Typologie aus c. (9.) in Bedeutung kaum nachstehendes Paradestück frühmittelalterlichen Repräsentationsdenkens³³². Indem es die beklagte »Nachlässigkeit« aufgreift und über eine – drastische – biblische Präfiguration des Episkopats verhandelt und problematisiert, legt es ein eindrückliches Zeugnis ab sowohl von der Logik des großen zeitgenössischen *correctio*-Projektes wie vom just Gestalt annehmenden Bischofsbild. Verwiesen wird nämlich auf das Schicksal des alttestamentlichen *sacerdos* Eli, den Gottes Zorn nicht wegen eigener Vergehen traf, sondern weil er versäumt hatte, seine Söhne, die sich als Priester an den Opfergaben vergreifen, mit wirksamer Rüge von ihrem infamen Treiben abzubringen³³³. Bei

³²⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 20–23: *Non solum rumore, sed etiam evidentibus factis conperimus quorundam episcoporum ministros non solum in presbyteris, sed etiam in plebibus parroeciae suae avaritiam potius exercere quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire populiue saluti consulere*) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 33, 9–34, 3: *Conperimus quorundam episcoporum ministros, id est chorepiscopos, archipresbiteros et archidiaconos, non solum in presbyteris, sed etiam in plebibus parrochie suae avaritiam potius exercere quam utilitati ecclesiasticae dignitatis inservire populiue saluti consulere*.

³²⁷ Vgl. MÜLLER, Chorbischöfe, S. 83.

³²⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 35–39) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 35, 6–36, 4: *Nam et in comuni consensu statuimus, ut unusquisque episcoporum super archidiaconos suos deinceps vigilantiorum curam adhibeat, quoniam propter eorum avaritiam et morum improbitatem multi scandalizantur et ministerium sacerdotale vituperatur et in ecclesiis a sacerdotibus multa propter eos negleguntur*.

³²⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 19 f.: *UT EPISCOPI NON RAPACES, SED AVARITIAM ODIENTES VICE SUA MINISTROS PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT*) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 33, 8 f.: *UT EPISCOPI MINISTROS ODIENTES AVARITIAM PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT*.

³³⁰ Vgl. oben Anm. 326.

³³¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 23–25) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 34, 3–5: *Quam neglegentiam immo execrabile ac damnable cupiditatis vitium omnes in commune deinceps vitandum statuimus*.

³³² Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 25–35) *Rescriptum*, c. (10.), unten S. 34, 5–35, 6: *Pertimescenda porro et vigilanter cavenda est sacerdotibus domini Heli sacerdotis ruina, qui filios suos indigne agentes dominumque in suis pravis actibus ad iracundiam provocantes sacrificioque domini iniuriam inrogantes quia verbis tantum et non verberibus corripuit, eis divina iustaque ultione ruentibus ruit. At si forte, quod absit, ullus episcoporum deinceps sectatores avaritiae ministros in parrochia sua constituerit et eorum cognitam pravitatem auctoritate pastoralis acriter ferire detraxerit, exemplum neglegentis Haeli sacerdotis imitari se cognoscat et sinodali correptione modis omnibus subiacendum*.

³³³ Nach der – in diesem Punkt hier nicht ausgeführten – Episode aus 1. Reg., 2–4 folgt die göttliche Strafe nicht auf dem Fuße, sondern einem längerfristigen Plan Gottes (vgl. 1. Reg. 2, 25) und kennt als symbolträchtigen Zwischenschritt den Verlust der Bundeslade, den die Eli-Söhne überdies zu verantworten hatten (vgl. 1. Reg., 4, 4–11). Eine Evokation dieses impliziten Gehalts, dessen Kenntnis man bei den Primäradressaten des Pariser Materials wohl voraussetzen darf, scheint mir in einem interessanten Bezug zum mentalen Klima der späten 820er-Jahre zu stehen – ist er doch prädestiniert, einer Sensibilisierung für Manifestationen göttlicher Unzufriedenheit Vorschub zu leisten, wie sie etwa im Bericht der Reichsannalen zum vorösterlichen Erdbeben in Aachen und der Beschädigung der Pfalzkapelle zum Ausdruck kommt. Wie oben Kap. 1.7.6.2 bei Anm. 566 referiert, könnte die »kosmologische Tangierung« dieses

einem Abgleich der Bibelstelle (1. Reg. 2–4) mit ihrer Paraphrase in Akten bzw. *Rescriptum* fällt indessen auf, dass erstere Elis Schuld in der Unterlassung (erfolgreicher) *correptio* schlechthin sieht³³⁴, während letztere spezifischer – aber mit welchen Implikationen für die zeitgenössische Analo­g­situation? – kritisiert, dass der Hohepriester »seine Söhne [...] nur mit Worten und nicht mit Schlägen rügte (*corripuit*)«. Aus der sich anschließenden Erläuterung, die das biblische Exempel ausdrücklich auf die (nachlässigen) Bischöfe der Gegenwart und ihren (habgierigen) Klerus bezieht, ist im *Rescriptum* gegenüber seiner Pariser Vorlage dann wieder ein Teilsatz ausgefallen. Interessanterweise handelt es sich um den Part, an dem die Exegese zur größten Deutlichkeit gelangt und – in den erhaltenen Textzeugen allerdings in grammatikalisch verunstalteter Form – »einem jeden Bischof« unmissverständlich die mit seiner verantwortlichen Position einhergehende Fallhöhe in Erinnerung ruft³³⁵. Wenn demjenigen, der durch die Duldung eigensüchtiger *ministri* »das Beispiel des nachlässigen Priesters Eli nachahmt«, eindrücklich »konziliare Schelte« (*synodalis correptio*) ankündigt³³⁶, kann es kaum ein Zufall sein, dass sich die Wortwahl an der Terminologie der biblischen Referenz orientiert: Die Synode als episkopales Kollektiv erscheint mithin als positives Gegenbild zum gescheiterten Hohepriester wie seiner karolingischen Postfigurationen, insofern sie in ihrer *correptio* das zuvor Versäumte auf einer anderen, höheren Ebene kompensiert. Zwar nicht im Wortlaut, aber in Logik und Motivik orientiert sich dann schließlich auch das (mit dem Kanon übereinstimmende) Ende von c. (10.) an der Eli-Episode – korrespondiert doch die Klage, dass »wegen der Habgier und sittlichen Verkommenheit viele Anstoß nehmen (*scandalizantur*), der priesterliche Dienst getadelt wird und wegen ihnen von den Priestern in den Kirchen vieles vernachlässigt wird«³³⁷, ihrerseits mit 1. Reg. 2, 17. Auch hier wird der Schaden, den habgierige Geistliche – in diesem Fall die Eli-Söhne – anrichten, darin gesucht und gesehen, dass den Laien so ein Anlass geboten wird, in Verachtung gegenüber dem Heiligen die soteriologisch relevanten religiösen Praktiken aufzugeben³³⁸. Insofern sich die entsprechende Sorge um den Ruf und die Effektivität des *ministerium sacerdotale* nicht nur am Kapitelende von c. (10.) findet, sondern im Gegenteil das Pariser Materials beinahe leitmotivisch durchzieht³³⁹, gibt sich die biblische Episode von der *Heli sacerdotis ruina* auch von dieser Seite – im Hinblick also nicht nur auf die Einschärfung, sondern auch auf die

zentralen Sakralraums des (fränkischen) Gottesvolkes im Frühjahr 829 eine Intensivierung von Krisenwahrnehmung und -diskurs bewirkt und ein entsprechendes Bewältigungshandeln initiiert haben.

³³⁴ Vgl. die göttliche Offenbarung in 1. Reg. 3, 12–13: *In die illo suscitabo adversum Heli omnia, quae locutus sum super domum eius; incipiam et complebo. Praedixi enim ei, quod indicaturus essem domum eius in aeternum propter iniquitatem eo, quod noverat indigne agere filios suos et non corripuit eos*. Vgl. freilich die durchaus mahnende Ansprache Elis an seine Söhne in 1. Reg. 2, 22–25.

³³⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 28–34, wo im oben in Anm. 332 zitierten Passus an *cognoscat* folgender Teilsatz anschließt: [...] *sciatque, quia quicquid pravitatis vel avaritiae huiusmodi subiecti in plebibus Christi egerint, si eos corrigere iuxta facti qualitatem neglexerint* [von WERMINGHOFF emendiert zu *neglexerit*], *in eum procul dubio, a quo constituti sunt, ea, quae admiserint, redundabit* [von Werminghoff emendiert zu *redundabunt*], et [WERMINGHOFF ergänzt: *se*] [...].

³³⁶ Vgl. den oben in Anm. 332 zitierten Passus.

³³⁷ Vgl. den oben in Anm. 328 zitierten Passus.

³³⁸ Vgl. 1. Reg. 2, 17: *Erat ergo peccatum puerorum grande nimis coram domino, quia detrahebant homines sacrificio domini*.

³³⁹ Vgl. für den Teil [B.] oben Anm. 225, für eine Interpretation der Gedankenfigur oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846.

Begründung des *correctio/correptio*-Gebots – als eine fruchtbare typologische Komponente des in Paris konzipierten Bischofsbildes zu erkennen. Obwohl die inferioren (Land-)Priester nicht explizit – und implizit auch nur als Empfänger episkopaler Zurechtweisung – in diese Repräsentationslogik eingebunden sind, werden sie von Kanon bzw. Kapitel gleichwohl auf andere Weise an die bischöflichen Vertreter des *ordo sacerdotalis* angenähert: Wie ihre Prälaten firmieren sie hier schließlich als *sacerdotes*³⁴⁰, womit zwar keine ausdrückliche Verbindung, aber doch eine Anschlussfähigkeit an das dann auch sie zu rigider Wachsamkeit verpflichtende Eli-Modell gestiftet wird.

Bei den cc. (11.)–(13.) handelt es sich erwähnenswertenmaßen um die einzigen Kapitel des *Rescriptum*, für die sich keine direkte Grundlage in den Pariser Akten ausmachen lässt; sie in Hinblick auf deren Rearrangement auszuwerten, erübrigt sich mithin. Folglich sind sie, auch wenn sich über ihre Provenienz bestenfalls begründet spekulieren lässt, unten als Quellen eigener Qualität behandelt³⁴¹. Vor allem aber hat die besondere Bedeutung, die ihnen für die Einordnung des *Rescriptum* zukommt, Anlass dazu gegeben, sie schon oben an entsprechender Stelle zu diskutieren: Die angesichts des kaiserlichen Arbeitsauftrags von 828/29 vielleicht naheliegende Hypothese, es handle sich bei ihnen um Kanones einer der nach Mainz, Lyon und Toulouse einberufenen Parallelsynoden, impliziert schließlich eine Einschätzung des *Rescriptum* als einer »asymmetrischen Synopse« des Simultankonzils überhaupt, was schon aus Gründen der argumentativen Vollständigkeit zu hinterfragen und um eine alternative Hypothese zu ergänzen war³⁴². Von ihrer fraglichen Herkunft einmal abgesehen, fügt sich die Kapiteltrias plausibel in die Struktur des Teils [B.]: Indem sie Probleme verhandelt, welche aus der Amts- und Lebensführung der lokalen *presbyteri* erwachsen, setzt sie logisch und im Sinne einer verketteten *correctio* die Fokusverschiebung fort, die im Vorangegangenen bereits von den Prälaten selbst auf die bischöfliche Gehilfen administrativer und liturgischer Art geführt hatte; und insofern die Delinquenzen der Priester so ausdrücklich wie pauschal als Folgen der *neglegentia episcoporum* eingeordnet werden³⁴³, bleibt auch in diesem Part der Bischofsspiegelcharakter der Kapitelreihe gewahrt. Motivisch fügt sich die Trias mit der explizit und implizit thematisierten *avaritia* gut in den Teil [B.]³⁴⁴, und wenn aus fast jeder ihrer Zeilen die Sorge um *scandalum*, *detractio* und die Beschädigung des *ministerium sacerdotale* spricht – und zwar in für das

³⁴⁰ Für den Nachweis vgl. den oben in Anm. 328 zitierten Passus, für eine Interpretation der Stelle im weiteren Kontext unten bei Anm. 352.

³⁴¹ Vgl. unten Kap. 2.2.2.

³⁴² Vgl. oben Kap. 2.1.8 bei Anm. 885.

³⁴³ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 37, 4 f.: [...] *que omnia ad neglegentiam episcoporum pertinere deprehendimus*.

³⁴⁴ Vgl. die Erwähnung der *avaritia presbiterorum* in *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 37, 11 f. bzw. materiell motivierter Delikte wie *turpia lucra* und *usura* ebd. c. (13.), unten S. 41, 1 für Parallelstellen zu *avaritia* im Bischofsspiegelteil oben bei Anm. 222.

Pariser Material paradigmatischer Verschaltung –, liegt hierin ein handfester argumentativer Ansatzpunkt auch für die Diskussion um Provenienz und Status dieser cc. (11.)–(13.)³⁴⁵.

Mit den cc. (11.)–(13.) war der Durchgang, in dem Teil [B.] des *Rescriptum* verschiedene Gruppen und Funktionsniveaus von Geistlichen in den Blick nimmt, auf der lokalen Ebene angelangt: bei den *presbyteri*, die – modern gesprochen – als »men in the middle«³⁴⁶ in ihren Gemeinden das große karolingische *correctio*-Programm umsetzen und, allgemeiner, Heilsvermittlung gewährleisten sollten. Der in diesem Zusammenhang extensiv geäußerte Gedanke, nach welchem der Erfolg dieser auf viele Schultern verteilten, aber essentiellen Aufgabe unhintergebar an einen untadeligen, vorbildtauglichen Lebenswandel der geistlichen Individuen gebunden ist, liegt nun auch dem c. (14.) zugrunde, das seinerseits erneut bei den Prälaten ansetzt. Anders als im Fall der vorangehenden, in dieser Hinsicht exzeptionellen Kapiteltrias lässt sich mit Conc. Par. 829 I, 20, S. 626 wieder eindeutig eine Pariser Vorlage ausmachen; selbige ist in Rubrik (*UT CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITAE PROBABILIS HABEAT*)³⁴⁷ sowie in der Belegmaterial versammelnden zweiten Hälfte³⁴⁸ weitgehend wörtlich übernommen, während der Einleitungspart überarbeitet ist, aber in Stoßrichtung und Formulierungen stark nachklingt.

Zwei von der Rubrik ausgehende Beobachtungen verdienen es vielleicht, hier festgehalten zu werden. Die erste betrifft den erwähnenswerten mehrdeutigen Terminus³⁴⁹ *sacerdos*, der in der Rubrik noch ambig bleibt, im folgenden Einleitungspassus sowie dem Zitatenteil aber so eindeutig auf Bischöfe bezogen ist³⁵⁰, dass sein Gebrauch hier geradezu einen Pol des im Pariser Material ausgeschöpften Begriffsspektrums markiert. Dessen anderes Ende, an dem *sacerdotes* dezidiert einfache Pfarrer (*presbyteri*) bezeichnet, kommt indessen in den Akten in Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 38 und danach in c. (10.) des *Rescriptum* zum Tragen, wo sich mit den cc. (11.)–(13.) ein

³⁴⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.8 bei Anm. 887 und unten Kap. 2.2.2.

³⁴⁶ Vgl. VAN RHIJN/PATZOLD, Introduction, S. 6 f. zur – lange unterschätzten – Rolle der »local priests [...] as »men in the middle« through whom ideas and ideals derived from the programme of *correctio* were communicated to the lay population«, insgesamt den mit diesem Beitrag eingeleiteten Band PATZOLD/VAN RHIJN, Men sowie, grundlegend, schon VAN RHIJN, Shepherds.

³⁴⁷ So die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 5 f.; danach *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 42, 3 f.: *QUOD CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITAE PROBABILES HABEAT*.

³⁴⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13–26) *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 43, 3–45, 2 mit Zitaten aus Tit. 2, 7 und Gregor d. Gr., Decr. a. 595 (J³ 2425), c. 2, S. 363 sowie mit Verweis (wohl) auf Possidius, V. Augustini und Paulinus, V. Ambrosii.

³⁴⁹ Vgl. oben bei Anm. 211.

³⁵⁰ Vgl. (frei nach Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 6 f.) *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 42, 5–43, 1: [...] *nobis visum est, ut pontifices sanctorum decedentium patrum exempla sequentes [...]*; im Zitatenteil erstens die Untermauerung der auf *sacerdotes* gemünzten Sentenz *Ut ergo sacerdos [...]* durch ein an den kretischen »Bischof Titus gerichtetes Paulus-Wort (vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13–15 bzw. *Rescriptum*, c. [14.], unten S. 43, 3–6; zur Einordnung Titus' als Bischof unten Anm. 355), zweitens den mehrfachen *pontifex*-Bezug im Gregor-Zitat (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, zitiert in Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 15–23 bzw. in *Rescriptum*, c. [14.], unten S. 43, 7–44, 7) und drittens den abschließenden Verweis auf die in zwei Bischofsviten zu findenden *copiosiora exempla* (nämlich, nach Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 23–26 bzw. *Rescriptum*, c. [14.], unten S. 44, 8–45, 2, wohl bei Possidius, V. Augustini und Paulinus, V. Ambrosii).

terminologisch homologer Abschnitt anschließt³⁵¹. Wenn im Rearrangement die beiden Pole solchermaßen in unmittelbar benachbarten Kapiteln bedient werden, unterstreicht das *Rescriptum* kompositorisch, was im Pariser ›Eli-Kanon I, 25 angelegt ist³⁵², auf der Makroebene der umfangreichen und vergleichsweise disparaten Akten aber unscharf bleibt: den Integrativcharakter des *sacerdos*-Begriffs, in dem Bischöfe wie Landgeistliche durch gemeinsame *ordo*-Zugehörigkeit und geteiltes *ministerium* aufgehoben sind.

Die zweite Überlegung zur Rubrik setzt an dem Befund an, dass die beiden mittelalterlichen Tradenten des Conc. Par. 829 in einer Formulierung unterschiedlichen Text bieten. Während die der MGH-Edition vornehmlich zugrunde gelegte Handschrift Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 84^r den bischöflichen Lebenswandel (*conversatio*) durch *testes vitae probabilis* bezeugt wissen möchte, fordert Ms. Paris, BnF, 5516, fol. 132^v *testes vitae probabiles*. Der nicht allzu große, aber doch auch nicht vernachlässigbare Unterschied liegt nun darin, dass letztere Variante eindeutig ›verlässliche Zeugen‹ der – etwas tautologisch wiederum: bischöflichen – ›Lebensführung‹ verlangt, während erstere offen lässt, ob analog ›Zeugen für eine löbliche Lebensführung‹ des Bischofs oder aber ›Zeugen von löblicher [eigener] Lebensführung‹ anvisiert sind³⁵³. Dass sich Werminghoff dafür entschieden hat, die Lesart *testes vitae probabilis* in den Obertext zu setzen, fügt sich zu seiner grundsätzlichen Bevorzugung des Vaticanus, mag sich überdies aber daraus erklären, dass just diese Formulierung am Schluss des Kanon – und zwar in beiden Manuskripten übereinstimmend – wiederkehrt³⁵⁴. Versucht man indessen, ein Argument aus dem Sinngehalt des zwischen beiden Nennungen stehenden Textes zu entwickeln, ist man wiederum mit einem uneindeutigen Befund konfrontiert: Im Belegteil hebt einerseits der zunächst angeführte Vers aus Tit. 2, 7 auf die Notwendigkeit einer untadeligen Amts- und Lebensführung des Prälaten – konkret des kretischen *episkopos* Titus³⁵⁵ – ab, die nach Auskunft der Zitateinleitung den (Mehr-)Wert hat, den bischöflichen *discipuli* als Vorbild zu dienen³⁵⁶; gestützt wird mithin die Lesart *testes vitae probabilis*. In dieselbe Richtung deutet auch der den Kanon beschließende Verweis auf die *copiosiora exempla* versprechenden *vitae beati*

³⁵¹ Für den Nachweis und eine Auswertung im Hinblick auf den Status der Kapiteltrias *Rescriptum*, cc. (11.)–(13.) vgl. unten Kap. 2.2.2 bei Anm. 1021.

³⁵² Vgl. oben bei Anm. 340.

³⁵³ Letztere Übersetzung scheint insofern weniger attraktiv, als in analoger Deutung der Reprise der Formulierung *testes vitae probabilis* am Kanon- bzw. Kapitelende (vgl. unten Anm. 354 bzw. Anm. 357) *vitae* nicht mehr *conversatio*, sondern in einseitiger Redundanz *vita et conversatio* variierte. Abwegig ist sie indessen offenkundig auch nicht, denn mittelalterliche Kopisten und Korrektoren stießen sich offensichtlich nicht daran, auch an dieser Stelle die Lesart *testes vitę probabiles* zu produzieren, welche *vitę* kaum mehr als die Lebensführung der Zeugen zu verstehen erlaubt, sondern auf die *vita et conversatio pontificis* zu beziehen nötigt (vgl. *Rescriptum*, unten c. [14.], S. 45, 1 f. mit dem zugehörigen Variantennachweis in Apparat I).

³⁵⁴ Vgl. (nach den Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 84^r und Paris, BnF, 5516, fol. 132^v) Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 25 f.: [...] *quod vita et conversatio pontificis semper testes vitae probabilis habere debeat*.

³⁵⁵ Als erster Bischof von Kreta galt der Paulusschüler und Gemeindeleiter Titus der kirchengeschichtlichen Tradition, namentlich Eusebios v. Caesarea; vgl. KEIL, Titus.

³⁵⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13–15: *Ut ergo sacerdos discipulis suis de se ipso exemplum bonum debeat praebeere, apostolus scribens ad Titum docet dicens: In omnibus te ipsum prebe exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in castitate et reliqua.*

*Augustini et Ambrosii*³⁵⁷, welche, sofern mit den Werken des Possidius bzw. Paulinus zu identifizieren, das Alltagsleben ihrer Heiligen naturgemäß als vorbildlich beschreiben, möglichen Zeugen aber nicht eben einen prominenten Platz in der Darstellung einräumen³⁵⁸. Entgegen steht dem auf der anderen Seite die Stoßrichtung jenes Zitats, das zweifelsohne als Kernbeleg des Kanon fungiert: Im fraglichen Auszug aus einer Dekretale Gregors des Großen ist nämlich eine vorbildtaugliche *conversatio* des (römischen) Bischofs schlicht ebenso vorausgesetzt wie die Präsenz von Zeugen auch in den Privatgemächern; die eigentliche Forderung besteht dann darin, mit den *secreta servitia cubilis* bzw. dem *ministerium cubiculi pontificalis* nicht irgendwelche laikalen Diener (*pueri seculares*), sondern Kleriker oder Mönche zu betrauen³⁵⁹. Das Augenmerk Gregors richtet sich mithin auf die Qualität nicht des bezeugten Lebens, sondern der bezeugenden Personen, was seine formale Entsprechung in der Pariser Formulierung *testes vitae probabiles* findet. Freilich mag man hier einwenden, dass es dem Kirchenvater nicht darum zu tun ist, eine funktionierende Kontrolle des *pontifex* sicherzustellen, sondern vielmehr – und in Analogie zur Titus-Zitation – um das edukative Potential der bischöflichen Lebensführung im Sinne eines gelebten Beispiels, das dem klerikalen Nachwuchs (*discipuli*) nicht leichtfertig vorenthalten werden dürfe. Umso mehr muss aber auffallen, dass der frei formulierte Einleitungsteil des Kanon, der das vielfache Abweichen vom *conversatio*-als-*exemplum*-Konzept beklagt, diese Praxis ausdrücklich mit Verweis auf die Gefahr der *detractio* problematisiert³⁶⁰ – also doch wohl der Gefahr, dass die Abwesenheit verlässlicher Zeugen verleumderischen Unterstellungen in Bezug auf die Sittlichkeit des Episkopats Raum geben könnte. Angesichts dessen bleibt unterm Strich festzuhalten, dass die Pariser Ausgestaltung der *testes*-Forderung

³⁵⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 22–26: *Haec igitur beatus Gregorius scripserit. Ceterum si qui de hac re copiosiora exempla querere voluerint, vitas beati Augustini et Ambrosii et ceterorum aliorum sanctorum virorum legant et perspicue invenient, quod vita et conversatio pontificis semper testes vitae probabiles habere debeat.*

³⁵⁸ In der Augustinus-Vita des Possidius widmet sich, »weitgehend den Grundsätzen, die Plutarch und Sueton für die biographische Darstellung aufgestellt haben« entsprechend, ein eigener Teil den »privaten, häuslichen Umständen [des Bischofs] bis zum Tod« (vgl. GEERLINGS, Vita Augustini, S. 19): Possidius, V. Augustini, cc. 22–31, S. 80–96. In diesem Part erwähnen zwei Kapitel ausdrücklich eine Teilnahme von Klerikern am Alltagsleben Augustins. Vgl. ebd. c. 25, S. 194, 1–3: *Cum ipso [sc. Augustino] semper clerici una etiam domo ac mensa sumptibusque communibus alebantur et vestiebantur* (wobei das Kapitel auf eine Überwachung des Klerus durch Augustinus abhebt); ebd. c. 26, S. 198, 16–23: *[D]icebat [Augustinus] numquam debere feminas cum servis dei, etiam castissimis, una manere domo, ne, ut dictum est, aliquod scandalum aut offenciculum tali exemplo poneretur infirmis. Et si forte ab aliquibus feminis ut videretur vel saluaretur rogabatur, numquam sine clericis testibus ad eum intrabant vel solus cum solis umquam est locutus, nisi secretorum aliquid interesset.* – Dass mit dem Verweis auf die *vita Ambrosii* das Werk des Paulinus v. Mailand gemeint ist, lässt sich insofern mit einiger Gewissheit vertreten, als aus selbigem andernorts im Pariser Material im Wortlaut zitiert ist (vgl. oben bei Anm. 268 den Kommentar zu Rescriptum, c. [6.]). Allerdings spielt etwa in jenem Teil der Vita, die sich mit den Tugenden des Heiligen befasst (Paulinus, V. Ambrosii, c. 38–41, ed. PELLEGRINO, S. 103–112), anders als bei Possidius der Umgang mit Frauen als generische und durch Zeugen auszuschließende Ursache von Gerüchten keine Rolle; und eine ausdrückliche Erwähnung von Diakonen im privaten Umfeld des Bischofs (ebd. c. 46, S. 116) steht dezidiert im Zusammenhang mit dem Lebensende des schon bettlägerigen Ambrosius.

³⁵⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 15–22: *Beatus quoque Gregorius in decretis suis ita ait: Verecundus mos torpore indiscretionis inolevit, ut huius sedis pontificibus ad secreta cubilis servitia laici pueri eis seculares obsequantur; et, cum pastoris vita esse discipulis semper debeat in exemplum, plerumque clerici, qualis in secreto sit vita sui pontificis, nesciunt et, ut dictum est, saeculares pueri sciunt. De qua re presenti decreto constituo, ut quidam ex clericis vel etiam ex monachis electi ministerio cubiculi pontificalis obsequantur, ut his, qui in loco est regiminis, habeat testes tales, qui eius in secreto conversationem videant et ex visione sedula exemplum propectus subeant.*

³⁶⁰ Vgl. die Begründung [...] *quia in hoc facto conversatio sacerdotalis commaculatur et detrabentibus locus praebeatur et animarum perditio generatur* im unten in Anm. 365 zitierten Passus (Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 6–13, hier Z. 11–13).

kein eindeutiges Argument für eine Entscheidung zwischen den Lesarten *probabilis* bzw. *probabiles* an die Hand gibt, sondern diese Varianz vielmehr als ihr adäquater Reflex erscheint.

Wendet man sich der Bearbeitung dieses Kanon in c. (14.) zu, muss sich ein Abgleich im Fall der Rubrik insofern schwierig gestalten, als die Überlieferung des *Rescriptum* ihrerseits beide Lesarten kennt, sich aber ausgehend von der Vorlage keine Präferenz begründen lässt. Umgekehrt ist gerade die Variantenverteilung im *Rescriptum* geeignet, gegen Werminghoff *probabiles* als authentischen Wortlaut der Pariser Rubrik zu plausibilisieren. Nur die zwei Textzeugen Ms. Modena, BC, O. I. 2 und Wien, ÖNB, Cod. 502 bieten mit *probabilis* nämlich die Lesart der vatikanischen Handschrift, alle anderen – und namentlich die der im Zweifelsfall ja verlässlicheren Benedikt-Redaktion – hingegen mit dem Par. lat. 5516 *probabiles*. Wenig ist aber doch gegen die Hypothese einzuwenden, in der vielleicht nicht unmittelbaren, aber nur Mutinensis und Vindobonensis gemeinsamen Vorlage sei die authentische Lesart *probabiles* durch *probabilis* ersetzt worden – sei es durch ein Versehen, sei es infolge der Kopistenentscheidung, Kohärenz mit der Formulierung des Schlusssatzes zu stiften, deren Wortlaut *probabilis* der besagten Vorlage zu entnehmen war und im Übrigen auch durch beide Tradenten des Conc. Par. 829 gedeckt ist. Wenn der Schreiber des Vat. lat. 3827 ganz analog verfahren wäre und emendierend in die Rubrik eingegriffen hätte, gäbe dies keinen Grund zur Irritation: Auch an anderer Stelle zeigt die vatikanische Handschrift besseren Text als die Pariser, wobei dieser eher durchdachten Eingriffen als einer größeren Nähe zum Autograph des Konzilsredaktors geschuldet scheint³⁶¹. Was dann die Reprise der *testes vitae*-Formulierung am Kapitelende des *Rescriptum* anbelangt, ist wiederum Divergenz zu registrieren, doch liegen die Dinge einfacher. Von der hier erwähnthermaßen konsonanten Pariser Vorlage weichen lediglich die Textzeugen der süddeutschen Gruppe sowie die Benedikt-Überlieferung – letztere diesmal aber nur in Teilen – ab, mithin ausschließlich Handschriften, die allesamt schon in der Rubrik die Lesart *probabiles* bieten. Will man die doppelte Konvergenz zwischen diesem spezifischen Teil der Lupus- und der Benedikt-Redaktion nicht auf eine schwer vorstellbare Abhängigkeit oder Beeinflussung zurückführen, gerät als Erklärung wiederum die Hypothese separater Emendationen an die Hand, die nun in umgekehrter Richtung die zweite Nennung nach Maßgabe der ersten modifiziert hätten.

Auch wenn diese Überlegungen zur Textgeschichte über das Niveau begründeter Spekulation nicht hinausgelangen können, haben sie einen Vorteil, der auf eine inhaltliche Charakterisierung des c. (14.) hin- oder besser: zurückführt. Plausibel ist die Hypothese gegenläufiger Emendationen schließlich gerade deshalb, weil auf der inhaltlichen Ebene erwähnthermaßen zwei Argumente für

³⁶¹ Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 nennt – historisch korrekt – Julianus Pomerius als Autor des Traktats *De vita contemplativa*, während Ms. Paris, BnF, lat. 5516 – in Übereinstimmung mit der Benedikt-Redaktion des *Rescriptum* (vgl. unten *Rescriptum* c. [22.], S. 58, 1 f. bzw. Ben. Lev. I, 315: [...] *qualiter beatus Prosper* [...]), dem Conc. Aquisgran. 836, c. [48.], S. 719, 7 und der Gewohnheit des mutmaßlichen Konzilsredaktors Jonas (vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 77) – das Werk Prosper v. Aquitanien zuschreibt (vgl. oben Anm. 269 für einen Nachweis der Stellen).

die Zeugen-Forderung verwoben sind, die sich nicht ausschließen, aber je nach Präferenz die Variante *testes vitae probabilis* respektive *testes vitae probabiles* als treffender erscheinen lassen: einerseits die im Belegteil dominierende (positive) Erwägung, nach welcher der geistliche Nachwuchs einer Bischofskirche vom intimen Einblick in eine vorbildhafte Lebensführung seines Prälaten profitieren kann und muss, und andererseits die im Einleitungsteil artikulierte, aber durch das Gregor-Zitat mit seiner Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Kammerdienern unterstützte Sorge, dass in der Laienwelt Zweifel an der Unbescholtenheit des nämlichen Prälaten selbst geschürt werden könnten, wenn dieser Umgang mit *seculares pueri* pflegt und seine *vita in secreto* dem kontrollierenden Blick des Klerus entzogen ist. Gerade mit dieser Kombination der zwei Blickrichtungen von »top-down« und »bottom-up« erweist sich c. (14.) als sprechender Überrest des karolingischen *correctio*-Programms, der dessen – lange unterschätzte – Bilateralität quasi in nucleo präsentiert³⁶².

Diese Charakterisierung kann sich so eng an die oben in Auseinandersetzung mit dem Pariser Kanon I, 20 vorgenommene anlehnen, da die Vorlage in den einschlägigen Passus und Punkten übernommen ist: Der Zitatenteil findet sich – inklusive des Schlusssatzes, der im Rahmen des erwähnten Viten-Verweis und unter Verwendung der diskutierten Formulierung nochmals einschärft, *quod vita et conversatio pontificis semper testes vitae probabilis habere debeat*³⁶³ – ohne interpretationsbedürftige Änderungen wieder³⁶⁴. Im Gegensatz dazu wurde die Einleitung zwar überarbeitet, doch beläuft sich der Eingriff vor allem auf die Kürzung eines Rückbezugs auf den – im *Rescriptum* nicht rezipierten – vorangehenden Kanon sowie der scharfen Kritik an *nonnulli socii ordinis nostri*, die von der im Folgenden positiv gefassten Praxis abwichen³⁶⁵. Bemerkenswert kann man dies insofern finden, als im selben Zuge auch der Hinweis auf die drohende *animarum perditio* ausgefallen ist, die ein zentrales Motiv des besagten, in toto gestrichenen Kanon I, 19 darstellt und wie dieser an den Gefahrendiskurs der 820er-Jahre anknüpft, den das *Rescriptum* tendenziell zu entschärfen sucht³⁶⁶. Neben anderen Formulierungen beibehalten, ja akzentuiert ist im Einleitungspassus zu c. (14.)

³⁶² Vgl. VAN RHIJN, Shepherds, S. 201, die das – vornehmlich durch den Filter von »episcopal communications« erschließbare – Phänomen der »bottom-up« *correctio* gegenüber dem der zwangsläufig viel besser greifbaren »top-down« *correctio* (ebd. S. 200) zu seinem Recht kommen lassen möchte. (Konkret bezieht sich Van Rhijn allerdings nicht auf Kontrollbeziehungen im Klerus, sondern zu den Erwartungen, die Landgemeinden an ihre Priester richteten).

³⁶³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 25 f.) *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 45, 1 f.

³⁶⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13–26, zitiert oben in Anm. 356, Anm. 359 und Anm. 357) *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 43, 3–45, 2.

³⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 262, S. 6–13 (*Quod moderni pontifices sanctorum decedentium patrum exempla usquequaque sectari debeant, in praecedentibus iam dictum est. Sed quia nonnullos socios ordinis nostri sine his personis, quas sua religiosa conversatio testes habere et quibus exemplum bonum debuit praebere, cubilia secreti sui didicimus incolere, id non sine magna turbidaque indignatione ferre potuimus et, ne deinceps quispiam praelatorum id facere pertemptet, pari consensu inhibuimus, quia in hoc facto conversatio sacerdotalis commaculatur et detrahentibus locus praebetur et animarum perditio generatur*) und *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 42, 4–43, 3 (*Pari ergo consensu nobis visum est, ut pontifices sanctorum decedentium patrum exempla sequentes religiosos conversationis suae testes habeant, quatinus detrahere volentibus locum minime praebeant*). – Der Rückbezug (*in praecedentibus iam dictum est*) ist mithin gekürzt, der zugrunde liegende Gedanke (*Quod moderni pontifices sanctorum decedentium patrum exempla usquequaque sectari debeant*) aber in der knapperen Partizipialkonstruktion *pontifices sanctorum decedentium patrum exempla sequentes* aufgehoben.

³⁶⁶ Vgl. die oben in Anm. 252 gebotenen Hinweise.

hingegen die Erwähnung verleumdungswütiger Laien (*detrahere volentes*) als eines Phänomens, das die Bezeugung des bischöflichen Lebenswandels durch *testes probabiles* notwendig mache³⁶⁷. Solchermaßen bleibt nicht nur die soeben beschriebene Doppelbegründung dieser Forderung gewahrt, sondern hat wie seine Vorlage auch c. (14.) Anteil am Impetus des Pariser Materials, den Zusammenhang von priesterlicher Delinquenz, laikaler Verleumdung und Schädigung des *ordo sacerdotalis* zu problematisieren³⁶⁸.

Nicht weniger deutlich tritt dieser Impetus im c. (15.) zu Tage, das auf Grundlage des weitgehend wörtlich reproduzierten Kanon Conc. Par. 829 I, 16, S. 623 (*UT IN REBUS ECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS MODUM EPISCOPI TENEANT DISCRETIONIS*) Bischöfe, dann Geistliche im Allgemeinen auf einen kirchenrechtskonformen Umgang mit ihrem bzw. dem ihnen anvertrauten Besitz verpflichtet. Die (hier wie dort) eingangs beklagte Praxis, nach der Prälaten Gut oder Hörige aus den Mitteln ihres Bistums erwerben oder erwerben ließen, um es ihren Verwandten zu übertragen³⁶⁹, wird nämlich nicht nur als Verletzung der *iura ecclesiastica* kritisiert; vielmehr wird in einschlägiger Terminologie als zweiter Problemhorizont entworfen, dass infolge solcher Rücksichtnahmen »das *ministerium sacerdotale* getrübt, ja vom Kirchvolk sogar geschmäht und verachtet werde³⁷⁰. In dieselbe Kerbe schlägt das Ende des Kapitels (bzw. Kanon), wenn es – nach Erläuterung der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unterschiede von privatem Erb- und Kirchengut – die lokale Ebene in den Blick nimmt: Mit analogem Verhalten zeitigten gewisse »von ihrem *ministerium* abgekommen[e] und dem Teufel anheimgefallen[e]« *presbyteri* neben materiellen Schäden schließlich dafür verantwortlich, dass zahlreiche Laien »die Unbill (*scandalum*) von Verdammnis und Verderben« erlitten, sich also wohl in der Verachtung des *ordo sacerdotalis* fremdverschuldet selbst um das Seelenheil gebracht hätten³⁷¹. Erweist sich das *Rescriptum* hier als zwar nicht buchstaben-, aber doch weitestgehend³⁷² sinngetreuer Tradent der Pariser Inhalte, hat sich der Redaktor überdies

³⁶⁷ Vgl. den oben in Anm. 365 zitierten Passus von *Rescriptum*, c. (14.), wo die anderen in Conc. Par. 829 I, 20 Argumente der Begründung weggefallen sind.

³⁶⁸ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846.

³⁶⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 23–26) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45, 5–9: *Quoniam multi episcoporum amore propinquorum suorum de rebus sibi commendatis suo aut quolibet amicorum nomine predia et mancipia emunt et, ut in suorum propinquorum ius cedant, statuunt [...]*.

³⁷⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 26 f.) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45, 10 f.: [...] *et ministerium sacerdotale fuscatur, immo a subditis detrahitur et contempnitur [...]*.

³⁷¹ Vgl. (im Sinngehalt und weitestgehend auch im Wortlaut nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 34–38: *Similiter et de praesbyteris, qui de ecclesiarum rebus, quibus praesunt, praedia eo modo emunt, faciendum statuimus, quoniam multos presbiterorum occasione taliter emptarum rerum ecclesias, quibus praesunt, expoliassent et a suo ministerio multis modis exorbitassent et se diabolo mancipassent multosque laicorum ex hoc facto in scandalum damnationis et perditionis protraxissent cognovimus*) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 46, 8–47, 3: *Similiter et de presbyteris, qui de aecclesiarum rebus, quibus praesunt, praedia eo modo emunt, faciendum statuimus; quoniam multos presbiterorum occasione taliter emptarum rerum aecclesias, quibus praesunt, expoliassent et a suo ministerio multis modis exorbitassent et se diabolo mancipassent et hac occasione multos laicorum in scandalum damnationis et perditionis proruisissent comperimus*. Zur Aussagekraft dieser Stelle für den Problemkomplex von laikaler *detrahtio*, dem *honor* des *ordo sacerdotalis* und seiner soteriologischen Leistungsfähigkeit vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 855.

³⁷² Für die Tragweite der Abweichungen im Wortlaut vgl. unten bei Anm. 378.

gehalten gesehen, die heilsrelevante Bedeutung des guten Rufs an markanter Stelle noch deutlicher herauszustellen. Auch die Rubrik des Kapitels ist aus Conc. Par. 829 I, 16 übernommen und fordert also, dass Bischöfe im Umgang mit ihrem (Kirchen-)Gut *discretio* walten lassen sollten, aber mit einer kleinen Ergänzung gibt sie zu verstehen, dass sich die Prälaten darüber hinaus – oder gerade dadurch – »vor Vorwürfen in Acht zu nehmen« hätten³⁷³.

Zugleich stellt die Rubrik, schon in der Pariser Form, das Kapitel mit fast überzogenem Gestus in die Reihe der *Regula pastoralis*-Referenzen, die den Teil [B.] des *Rescriptum* insgesamt prägen und zuletzt in c. (14.) manifest wurden. Während in der zentralen Bestimmung des c. (15.) ja eine in ihrer Trennschärfe geradezu klinische Unterscheidung zwischen den Besitzkategorien getroffen wird, über die ein Prälat als Privatperson verfügen bzw. nicht verfügen darf³⁷⁴, beruft sich die Rubrik auf die bischöfliche *discretio*: mithin auf eine pastorale Qualität, die in der Fähigkeit zu nicht schematischen, sondern fallgerechten Entscheidungen nach Augenmaß besteht, insofern mit der juristischen Rigidität des Folgenden kontrastiert, aber in ihrer Eigenschaft als gregorianische Kerntugend eben Kohärenz zu stiften geeignet ist³⁷⁵. Diese formal-strukturelle Klammer kommt im *Rescriptum* umso mehr zum Tragen, als das c. (15.) mit seiner besitzrechtlichen Spezialthematik die einzige Übernahme aus dem Pariser Kanonensemble zum Kirchengut darstellt³⁷⁶ und inhaltliche Konnexen zu den übrigen Kapiteln des Bischofsspiegelteils zwar gegeben sind³⁷⁷, aber nicht allzu intensiv ausfallen.

Was textliche Abweichungen gegenüber der Vorlage anbelangt, kam mit der erweiterten Rubrik ein erster Fall schon zur Sprache. Eine zweite, ebenfalls aussagekräftige Modifikation ist am Ende des Kapitels zu greifen, wo die Zweckentfremdung kirchlicher Mittel durch Priester als Ursache für den Schaden vorgestellt ist, den Laien an ihrem Seelenheil nehmen würden³⁷⁸. Wie angedeutet, ist als kausales Bindeglied die Verleumdung zu interpolieren, zu der delinquente Geistliche Anlass geben, die aber nicht nur das Ansehen des *ordo sacerdotalis* schlechthin, sondern auch dessen soteriologische Funktion im Mitleidenschaft zieht. Spricht diese Logik aus beiden Versionen gleicher-

³⁷³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 22 f.: *UT IN REBUS ECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS MODUM EPISCOPI TENEANT DISCRETIONIS*) die Rubrik zu *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45, 3–5: *UT EPISCOPI IN REBUS AECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS REPREHENSIONEM CAVEANT ET DISCRETIONIS MODUM TENEANT*.

³⁷⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 16, S. 29–34) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 46, 1–8: [...] *decrevimus, ut episcopus res sui iuris, quas aut ante episcopatum aut certe in episcopatu hereditaria successione adquisivit, secundum auctoritatem canonicam quicquid vult faciat et cui vult conferat; postquam autem episcopus factus est, quascumque res de facultatibus ecclesiae aut suo aut alterius nomine qualibet conditione comparaverit, decrevimus, ut non in propinquorum suorum, sed in ecclesiae, cui preest, iura deveniant*.

³⁷⁵ Zur *discretio* vgl. oben Anm. 294.

³⁷⁶ Gemeint ist das Ensemble Conc. Par. 829 I, 15–18, S. 622–625, dessen Kanones sich durchgängig den *res ecclesiae* widmen; vgl. auch oben bei Anm. 295. Zur Sprache kommt das Thema freilich durchaus auch andernorts, so etwa in Conc. Par. 829 I, 31, S. 632 f. und danach in *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 28–30; ohne Vorlage in den Pariser Akten und mit Blick auf die lokale Ebene ebd. c. (11.), unten S. 36, 8–37, 4.

³⁷⁷ Das allgemeinere Register der *avaritia* etwa, in dem hier die Berücksichtigung verwandtschaftlicher Interessen verhandelt ist (vgl. *Rescriptum*, c. [15.], unten S. 45, 11 f.: *hoc avaritię genus*), ist im Teil [B.] ja nahezu durchgängig bedient; vgl. oben Anm. 222.

³⁷⁸ Vgl. für den Wortlaut der beiden Versionen in einer Zusammenschau oben Anm. 371.

maßen, hat sich zwischen ihnen doch ein Akzent verschoben: Während die *laici* in der Pariser Fassung grammatikalisch als Akkusativobjekt in Erscheinung treten und durch die priesterlichen Verirrungen *in scandalum dampnationis et perditionis* »gerissen« werden (*protraxisse*), kennt sie das *Rescriptum* als Subjekt einer ACI-Konstruktion, der zufolge sie in diesen Zustand »stürzen« (*prornisse*). So man diesem Unterschied Bedeutung beizumessen bereit ist, dürfte sie darin liegen, dass das Ende der Wirkkette durch den Eingriff etwas von deren Anfang distanziert wird und dem (impliziten) Zwischenglied, der von den Laien betriebenen, aber nicht allein verantworteten *detractio*, nunmehr größeres Gewicht zufällt. Eher auf die Rezeptionsgeschichte als auf Eingriffe bei der Genese des *Rescriptum* wird indessen eine dritte Abweichung zurückgehen. Die Textzeugen der Lupus-Redaktion adressieren, im Gegensatz zu Paris und der Benedikt-Fassung, als Übeltäter der eben beschriebenen Kausalkette neben den Pfarrern auch Diakone (*vel diaconibus*)³⁷⁹. Die Möglichkeit, dass Benedictus Levita diesen Zusatz in seiner Vorlage angetroffen, aber etwa aus Rücksichtnahme auf seinen eigenen – fiktiven? – *gradus* wieder getilgt haben könnte, scheint doch eher nennens- als verfolgenswert.

Bei c. (16.) handelt es sich um ein Exzerpt des Mittelteils von Conc. Par. 829 I, 21, S. 626 f., dessen Schluss im *Rescriptum* als c. (17.) abgetrennt ist. Weggefallen ist in dem dadurch entstandenen Ensemble also neben der langen Rubrik (*UT EPISCOPI CETERIQUE PRAELATI, NISI ID NECESSITAS INEVITABILIS IMPEDIERIT, MAXIME CUM CLERICIS SUI HORAS CANONICAS CUSTODIANT ET SCRIPTURAS DIVINAS COTIDIE IN CONLATIONE TRACTENT EISQUE IN CONVICTU PARTICIPES EXISTANT*) der solchermaßen treffend, aber exklusiv resümierte Anfangspart des Kanon³⁸⁰ zu Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen, die sich aus dem Alltagsleben ihrer geistlichen Gemeinschaften herausnehmen und einem privaten Umgang *cum laicis et quibusdam familiaribus suis* den Vorzug gäben³⁸¹. Eingang ins *Rescriptum* gefunden haben hingegen zwei Teile, die sich vom Hauptanliegen des Kanon entfernen. C. (16.) interessiert sich für den Bischof nicht als Mitglied eines klerikalen Kollektivs, worauf etwa schon c. (14.) gezielt hatte, sondern als Oberhaupt aller in seine Jurisdiktion fallenden Kanoniker-, Mönchs- und Nonnenkonvente³⁸². In den Wortlaut der Vorlage wurde nur eingegriffen, um aus dem ersten Satz des Mittelteils mit seinem historischen Infinitiv einen eindeutigen und eingängigen Kapitelanfang zu gestalten³⁸³; das Folgende ist im Textbestand und mithin auch im

³⁷⁹ Vgl. (gegenüber Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 34) *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 46, 8 f. mit der in Apparat I nachgewiesenen Lesart der Lupus-Redaktion *Similiter et de presbiteris vel diaconibus*.

³⁸⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 21, S. 626, 27–40.

³⁸¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 21, S. 626, 32 f.: [...] *potius seorsum cum laicis et quibusdam familiaribus suis sermocinari et convivari delectentur*. Erwähnung findet diese Kritik als Zeugnis zur Geschichte des Laienabbatiats bei FELTEN, Äbte, S. 167 mit Anm. 127; der Kanon insgesamt und zusammen mit *Rescriptum*, c. (16.) auch schon ebd. S. 37.

³⁸² Vgl. *Rescriptum*, c. (16.), unten S. 47, 4–6: [...] *in gubernandis congregationibus sibi subiectis, canonicis videlicet, monachis et sanctimonialibus* [...].

³⁸³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 21, S. 626, 40–627, 2: *Socios vero ordinis nostri in gubernandis congregationibus, canonicis videlicet, monachis et sanctimonialibus, hactenus valde neglegentes exstitisse et ob id multos in sui detractationem et contemptum provocasse* [...])

Sachgehalt unverändert übernommen. Kritisiert wird recht allgemein die Nachlässigkeit, die einige Bischöfe gegenüber ihren Gemeinschaften zeigten, wobei das Augenmerk nicht auf den Details dieser *neglegentia*, sondern auf ihren Konsequenzen liegt. Verwiesen ist namentlich wiederum auf die dräuende und im Pariser Material so vielfach evozierte Gefahr der *detractio*, welche sich die säumigen Prälaten zuzögen³⁸⁴. Wird als problematischer Aspekt andernorts betont, dass die Delinquenz Einzelner auf den Ruf auch unbescholtener Amtsbrüder abfärbe³⁸⁵, ist es hier eine andere, unmittelbarere Dynamik, die vor Augen steht. Die Sorge der Synodalen in c. (16.) richtet sich nämlich, zweitens, auf die Gefahr, dass die Nachlässigkeit im Kreis der Amtsbrüder ganz konkret Nachahmer finde³⁸⁶. Sicherlich auch rhetorischen Erwägungen geschuldet ist schließlich die dritte Negativfolge, die am Ende des Kapitels benannt ist; sie gibt aber zugleich einen guten Eindruck davon, dass man die höfisch-konziliare *correctio*-Initiative von 829 auf Dauer zu stellen hoffte: Die Säumigen so nachdrücklich zu ermahnen und auf ein nachahmungswürdiges Verhalten zu verpflichten, halte man für notwendig auch um zu vermeiden, »dass wegen ihrer Sorglosigkeit die Ohren Eurer Exzellenz Belästigung und unsere Mediokrität auf [künftigen] Synoden (*in sacris conventibus*) Übelkeit und Schmach erfahren³⁸⁷.

Die zwei Abweichungen, die zwischen c. (16.) und dem korrespondierenden Kapitel im ersten Buch Benedikts festzustellen sind, kommen für eine Rekonstruktion der authentischen Textfassung des *Rescriptum* nicht in Frage; es handelt sich eindeutig um Eingriffe des Sammler-Fälschers, der mit ihnen einen Wechsel der Sprecherperspektive fingiert und seinem Exzerpt so den Charakter eines Herrschererlasses gibt³⁸⁸.

Wie das vorangehende Kapitel stellt auch **c. (17.)** einen scheinbar nebensächlichen Auszug aus Conc. Par. 829, I, S. 626 f. dar³⁸⁹. Hatte der Kanon in seinem ersten, unrezipierten Teil erwähntermaßen die alltäglichen Gelegenheiten im Auge, bei denen sich Prälaten (im Allgemeinen) ihren geistlichen Gemeinschaften okkasionell entzogen, kritisiert sein als c. (17.) reproduzierter Schlussteil die Gewohnheit von Bischöfen (im Besonderen), durch unnötige, zur Verfolgung materieller

Rescriptum, c. (16.), unten S. 47, 4–8: *Didicimus sane nonnullos episcopos in gubernandis congregationibus sibi subiectis, canonicis videlicet, monachis et sanctimonialibus, actenus valde neglegentes extitisse et ob id multos in sui detractationem et contemptum provocasse [...]*.

³⁸⁴ Vgl. die Formulierung *in sui detractationem et contemptum* im oben in Anm. 383 gebotenen Zitat; dann nochmals (nach Conc. Par. 829 I, 21, S. 6 f.) Rescriptum, c. (16.), unten S. 47, 13 f.: [...] *ne forte propter illorum* [sc. der nachlässigen Bischöfe] *incuriam et divine servitutis contemptus et pericula proveniant animarum*.

³⁸⁵ Vgl. oben bei Anm. 225 sowie, mit einer weiterführenden Deutung, oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846.

³⁸⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 21, S. 2–4) Rescriptum, c. (16.), unten S. 47, 8–10: [...] *ita ut nonnulli alii prelati in eorum parroeciis constituti, eorum prava exempla secuti, suas similiter congregationes neglexerint*.

³⁸⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 21, S. 6–8) Rescriptum, c. (16.), unten S. 47, 13–48, 3: [...] *ne forte* [...] *et auribus excellentie vestrae molestia ingeratur et nostrae mediocritati in sacris conventibus tedium et obprobrium inferatur*.

³⁸⁸ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 71.

³⁸⁹ Vgl. oben bei Anm. 381.

Interessen oder Zerstreuung veranstaltete Reisen Distanz herzustellen³⁹⁰ – mithin den Klerus, aber auch ihre Ortsgemeinde in Predigt und Seelsorge zu vernachlässigen³⁹¹. Wiederkehrende Motive, die das Kapitel über das Thema der Bischofssparänese hinaus im Teil [B.] des *Rescriptum* verankern, sind die *avaritia* als Motiv der verurteilten Praxis³⁹² und die Obstruktion bischöflicher *hospitalitas* als einer ihrer negativen Konsequenzen³⁹³.

Interpretationsbedürftige Abweichungen von der Vorlage sind für das c. (17.) nicht zu konstatieren.

Insofern es sich auf Conc. Par. 829 I, 22, S. 627 stützt, wahrt **c. (18.)** die Kanon-Reihenfolge seiner Vorlage; dies ist als redaktionelle Entscheidung durchaus einsichtig, fungieren doch auch hier Priester (bzw. allgemeiner: *clerici*) als Gegenstand, Bischöfe aber als auf eine sorgsame Kontrolle verpflichtete Adressaten der Bestimmung. Wie schon die im *Rescriptum* weggefallene Rubrik *DE LAICORUM CLERICIS EORUMQUE EXAMINATIONE ET PROMOTIONE* andeutet, ist drittens wiederum die lokale Laienwelt involviert, allerdings in einer anderen als der passiven Rolle, die ihr als Empfänger von Predigt und Seelsorge in c. (17.) zugekommen war: als Besitzer von Eigenkirchen nämlich, über deren Besetzung sie durchaus selbst entscheiden wollten, ohne mit ihren Kandidaten bei den zur Ordination unverzichtbaren Bischöfen aber stets auf Zustimmung zu stoßen³⁹⁴. Implizit räumen die Synodalen dabei ein, dass für solche Vorbehalte nicht immer – und in den hier anvisierten Fällen gerade nicht – mangelnde Eignung ausschlaggebend war. Weit davon entfernt, sich in das schematische Narrativ der klassischen »Eigenkirchenlehre« einzufügen, nach welcher »der Episkopat« seine Prärogative energisch durchzusetzen versuchte³⁹⁵, zielen sie hier auf eine fallgerechte und, Eignung des Kandidaten vorausgesetzt, gütliche Lösung ab³⁹⁶. Maßgabe sind, ganz auf der Linie des Bischofsspiegelteils [B.], die hier nicht expressis verbis benannte *discretio* als Entscheidungsprinzip³⁹⁷ und die Vermeidung von *scandala* als zentrales Anliegen³⁹⁸. Hatte der Pariser Kanon zwischen

³⁹⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, S. 627, 8–11) *Rescriptum*, c. (17.), unten S. 48, 4–8: *Conperimus etiam quosdam socios ordinis nostri non causa necessitatis aut utilitatis, sed potius avaritię et proprię delectationis sepiissime, propria civitatis suae sede relicta cleroque neglecto, remotiora loca frequentare.*

³⁹¹ Vgl. für den Klerus das Zitat oben in Anm. 390, für die Gemeinde (nach Conc. Par. 829 I, 21, S. 627, 11 f.) *Rescriptum*, c. (17.), unten S. 48, 8–10: *De qua re et destitutio divini cultus et predicatio in plebibus et cura subiectorum postponitur et hospitalitas negligitur.*

³⁹² Vgl. das Zitat oben in Anm. 390; für Parallelstellen im Bischofsspiegelteil oben bei Anm. 222.

³⁹³ Vgl. das Zitat oben in Anm. 391; als Parallelstelle im Bischofsspiegelteil oben bei Anm. 275 zu c. (7.).

³⁹⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 22, S. 627, 16–18) *Rescriptum*, c. (18.), unten S. 49, 1–4: *De clericis vero laicorum, unde nonnulli eorum conqueri videntur, eo quod quidam episcopi ad eorum preces nolint in ecclesiis, cum utiles sint, ordinare [...].*

³⁹⁵ Vgl. STUTZ, Benefizialwesen, S. 296 zur »strengste[n] rechtliche[n] Abhängigkeit [der Eigenkirchen] vom Bisthum«.

³⁹⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 22, S. 627, 18–21) *Rescriptum*, c. (18.), unten S. 49, 4–50, 3: *[...] visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur et cum caritate et ratione utiles et idonei eligantur. Et, si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine certa ratione repellatur, dann weiter (abweichend von Conc. Par. 829 I, 22, S. 627, 21 f.: [...]) et, si reiciendus est, diligens et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat* *Rescriptum*, c. (18.), unten S. 50, 3 f.: *[...] et si reiciendus est, propter scandalum vitandum evidenti ratione manifestetur.*

³⁹⁷ Vgl. oben bei Anm. 294.

³⁹⁸ Zu *Rescriptum*, cc. (11.)–(13.) vgl. oben bei Anm. 345, zu c. (15.) oben bei Anm. 371; für eine weiterführende Interpretation oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 852.

beidem reglementierend zu vermitteln versucht, indem er als Voraussetzung und Verfahren für eine Ablehnung einen Akt der Transparenz vorschrieb und skeptische Bischöfe auf eine gründliche Befragung (*diligens examinatio*) des Kandidaten verpflichtete³⁹⁹, ist diese Vorgabe im *Rescriptum* bemerkenswerterweise entfallen⁴⁰⁰.

Mit den cc. (19.)–(20.), auf die sich im *Rescriptum* der Text von Conc. Par. 829 III, 1, S. 688 f. verteilt⁴⁰¹, wendet sich der Teil [B.] zu seinem Ende hin ins Programmatische und knüpft so, unter dem Gesichtspunkt der *persona sacerdotalis*, an die Grundsatzüberlegungen des Teils [A.] an. Wenn für diesen rhetorisch zweifelsohne wirksamen Pendelausschlag der erste Kanon des dritten, separat redigierten »Buchs« zurückgegriffen wurde, bringt es mit sich, dass jetzt gewissermaßen als Fermate firmiert, was in der Vorlage Nachfolgendes, nämlich die in »Buch« III zusammengestellten Bestimmungen und Bitten eingeleitet hatte. Überraschen mag diese Versetzung angesichts einer Beobachtung zu den Kanones III, 2–27: Sind sie fast ausnahmslos ins *Rescriptum* übernommen worden⁴⁰², wurde doch offenbar keiner von ihnen für einschlägig genug befunden, um seinen Platz im Bischofsspiegelteil zu finden. In dieser Hinsicht hatte der Kanon III, 1 unter den Pariser »Zusatzcapitulæ« also gewissermaßen allein den Aspekt der Bischofssparänese repräsentiert; seinem Pendant im *Rescriptum*, den nunmehr in einem vergleichsweise homogenen Kontext situierten cc. (19.)–(20.), fällt hingegen die Funktion zu, thematisch verwandte Regelungen abschließend zusammenzuführen und auf den gemeinsamen soteriologischen Fluchtpunkt hin zu perspektivieren.

So begründet **c. (19.)**, das seine Vorlage ohne nennenswerte Änderungen reproduziert, noch einmal die unabdingbare Notwendigkeit, mit dem (gesamtgesellschaftlichen) *correctio*-Programm am Episkopat selbst – mit c. (3.) gesprochen: an der *persona sacerdotalis* – anzusetzen. War im Teil [A.] die bischöfliche Leitungsfunktion exponiert worden, findet sich hier deren logischer und gewisslich nicht episkopalistischer Widerpart im passiven Register der Kritik: Nur die Berichtigung all dessen, »was an uns selbst tadelnswert und bezüglich der heiligen *ministeria*, denen wir uns unwürdig widmen (*mancipamur*), unangemessen, unschicklich oder nachteilig« erscheine, könne den Weg zum eigenen, vor allem aber zum kollektiven Seelenheil eröffnen⁴⁰³. Der Hinweis auf die apostolische Sukzession,

³⁹⁹ Zum Priesterexamen in der Karolingerzeit vgl. VYKOUKAL, Examens, insbes. S. 83 f.; PATZOLD, Bildung, S. 384–386; VAN RHIJN, Priesterexamens.

⁴⁰⁰ Vgl. für eine Zusammenschau beider Fassungen des Kapitelendes oben Anm. 396; weitere relevante Konsequenzen der dort dokumentierten Modifikation vermag ich nicht zu erkennen.

⁴⁰¹ Dieses erste Kapitel des resümierenden »Buchs« III speist sich seinerseits aus den programmatischen Kapiteln Conc. Par. 829 I, 4–5, S. 611–614.

⁴⁰² Lediglich im Fall der Kanones Conc. Par. 829 III, 5–7, S. 672 gab der Redaktor inhaltlich verwandten Bestimmungen aus Buch I den Vorzug, nämlich ebd. I, 50 (vgl. *Rescriptum*, c. [45.]), I, 47 (vgl. *Rescriptum*, c. [46.]) und I, 44 (vgl. *Rescriptum*, c. [51.]).

⁴⁰³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 31–35) *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 50, 5–51, 2: *Igitur, quia constat religionem christianam per successores apostolorum salubriter administrari populusque ad vitam aeternam ducatum exhibere debere, primo necessarium*

welchen der erste Satz bereithält⁴⁰⁴, führt also nicht auf eine Prärogative des Episkopats, sondern auf eine besondere Verpflichtung im Sinne einer biblisch determinierten Heilsvermittlung⁴⁰⁵. Gewährleistet werden soll selbige nun zum einen, ganz in der Stoßrichtung der eben zitierten Selbstkritik, durch eine Abwendung von »weltlichen Begehrlichkeiten, Sorgen und Obliegenheiten«⁴⁰⁶ bzw. eine entsprechende, gewissermaßen kollegiale *correctio consacerdotum*⁴⁰⁷; von den vorangehenden Einzelbestimmungen des *Rescriptum* fallen auf diese Linie c. (4.) zur Simonie, c. (6.) zur *avaritia* und c. (15.) zur Veruntreuung kirchlicher Mittel. Wenn im Anschluss an die defizitäre Bestimmung des c. (19.) »Leben, Lehre, Umgang und sittliche Rechtschaffenheit« der Bischöfe im selben Satz noch einmal positiv anvisiert werden⁴⁰⁸, lässt sich dies bestens auf jene *capitula* beziehen, welche die persönliche Vorbildfunktion der Prälaten, ihr Wirken als *forma et exemplum* in den Blick genommen hatten⁴⁰⁹. Daneben zeichnen sich zwei weitere strategische Achsen der Heilsvermittlung ab, denen sich dann die übrigen Kapitel des Teils [B.] zuordnen lassen. Parallel zur *correctio* der »Mitpriester« versprechen die Synodalen auch jene der bischöflichen »Gehilfen und Untergebenen« zu intensivieren, die im *Rescriptum* den Gegenstand der cc. (9.), (10.) und (16.) gebildet hatten⁴¹⁰. Zugleich trägt das nunmehr resümierende c. (19.) damit der Kapiteltrias cc. (11.)–(13.) Rechnung, wobei es sich gleich bleibt, ob man die dort adressierten *presbiteri* hier in den *consacerdotes* oder den *subditi* der Bischöfe angesprochen sehen möchte. Insofern in der besagten Trias das lokale, laikale Umfeld der Landpfarrer eine entscheidende Rolle spielt, berührt sie sich wenigstens – wie c. (8.) zur Belastung der *fideles* durch Visitationsreisen und c. (18.) zur Besetzung von Eigenkirchen – mit der dritten

indicavimus, ut quicquid in nobis reprehensibile sacrisque ministeriis, quibus indigni mancipamur, inconueniens et indecens contrariumque videbatur, toto adnitu domino opem ferente corrigeremus [...]; dann (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 2–4) *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 51, 10–52, 2: *Quæ nos deo miserante in omnibus pro viribus imitari et exercere ad nostram et uniuersorum salutem cupimus, in quantum nobis diuina fauente gratia sacerdotalis libertas et optatum otium adtributum fuerit.*

⁴⁰⁴ Vgl. das Zitat oben in Anm. 403.

⁴⁰⁵ Als Ermächtigung zur *correctio* wird der Hinweis auf die apostolische Sukzession gewertet von DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 189, Anm. 1: eine schlüssige Interpretation, die allerdings übersieht, dass gerade in diesem Kapitel erstes Objekt der bischöflichen *correctio* der Episkopat selbst ist.

⁴⁰⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 38 f.) *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 51, 7–9: [...] *ut nos non tantum in mundanis cupiditatibus et curis et sollicitudinibus, sed potius in diuinis officiis implicaremus [...]*.

⁴⁰⁷ Vgl. (im Anschluss an das oben erste der in Anm. 403 gebotenen Zitate und nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 35–38) *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 51, 2–7: [...] *id est in vita nostra et doctrina et conversatione et morum probitate et studio predicationis et in consacerdotum et ministrorum subiectionumque nostrorum correctione diligentior deinceps cum omni studio et sollicitudine curam et providentiam adhiberemus [...]*.

⁴⁰⁸ Vgl. das Zitat oben in Anm. 407.

⁴⁰⁹ Dies wären namentlich c. (7.) zur *hospitalitas* und c. (14.) zu den Zeugen bischöflichen Lebenswandels. Die Wendung *forma et exemplum* findet sich, ohne hier schon positive Vorgaben einzuleiten, bereits im ersten Kapitel des Teils [B.] (vgl. *Rescriptum*, c. [4.], unten S. 17, 7 f.: [...] *qui ad formam et exemplum aliis preficiendi sunt*); emblematisch für den Gehalt des jeweiligen Kapitels stehen dann hingegen die Formulierungen *qui aliis forma et exemplum esse debent* (ebd. c. [7.], unten S. 26, 11 f.) bzw. *de se ipso exemplum debeat prebere* (ebd. c. [14.], unten S. 43, 3 f.). Auf dieselbe Achse passt c. (5.) zum *regimen animarum*, das zum Ende hin mit einem Gregor-Zitat eine Verbindung zwischen *vita* und *doctrina* des Bischofs zieht (vgl. oben bei Anm. 244).

⁴¹⁰ Vgl. die Formulierung *in consacerdotum et ministrorum subiectionumque nostrorum correctione* im oben in Anm. 407 gebotenen Zitat. Das indirekt mit den »zu lenkenden« geistlichen Gemeinschaften, hauptsächlich aber mit der bischöflichen Aufsichtspflicht befasste c. (16.) lässt sich freilich ebenso gut auf der Achse der episkopalen Selbstkritik verorten, zumal die Vorlage, Conc. Par. 829 I, 21, hier S. 626, 31–33 gerade weltliche Rücksichten der Prälaten als Problemursache benennt (vgl. oben bei Anm. 381).

correctio-Achse, die unter dem Schlagwort *studium predicationis* nun dezidiert auch das nicht-klerikale Substrat der fränkischen Gesellschaft ins Auge fasst⁴¹¹. Dass diese Achse im c. (19.) recht konturlos bleibt, dürfte in dem Umstand gründen, dass sie den genuinen Gegenstand des folgenden Kapitels bildet⁴¹²; es fügt sich aber auch dazu, dass die korrespondierenden Bestimmungen ihren Ort nicht im Bischofsspiegelpart, sondern in den *adnuntianda* des Teils [D.] haben. Entsprechend lässt sich konstatieren, dass das Exzerpt aus Conc. Par. 829 III, 1, obwohl es einem differenten Entstehungskontext entstammt und erst im redaktionellen Rearrangement zum Resümee geworden ist, die ihm im *Rescriptum* vorangesetzten Kapitel in bemerkenswerter Weise integriert. Als konzeptionelle Klammer ist die mehrfach und bezeichnenderweise »verkettet« angesprochene *correctio* auszumachen⁴¹³. Ihr prädestinierter, ja »geometrischer« Ort ist das Konzil⁴¹⁴, wie der das c. (19.) beschließende Hinweis auf die *sacerdotalis libertas* andeutet⁴¹⁵. Die scheinbar beiläufige Erwähnung der »priesterlichen Freiheit«, deren synodaler Bezug von einer Parallelstelle in c. (24.) nahegelegt wird⁴¹⁶, verdient indessen noch aus einem anderen Grund Beachtung: Eine dritte Nennung, die sich am Ende des Fürstenspiegelteils [E.] und also an strukturell analoger Stelle findet, zieht mit der *libertas*-Forderung nämlich eine positive Konsequenz aus der Vermischung von Weltlichem und Geistlichem, die zuvor als Hauptwurzel der heilsgeschichtlich ausgedeuteten Krise der 820er-Jahre benannt worden war⁴¹⁷. In diesem Licht verweist auch das Ende von c. (19.) also über den Bereich der praktischen, diesseitigen *correctio* hinaus ins Transzendente. Geradezu den Charakter einer nachgestellten Arenga erhält das Kapitel im Ganzen dann durch die Apostrophierung des bischöflichen Engagements als *ducatus ad vitam aeternam* bzw. *ad [...] universorum salutem*⁴¹⁸ sowie durch die dichte Einstreuung von Partizipialkonstruktionen, die in formelhafter Weise Gottes Beistand invoizieren⁴¹⁹.

Dieselbe Verbindung diesseitiger *correctio* und ihres jenseitigen Bezugsrahmens ist nun auch in c. (20.) zu greifen, näherhin im unbearbeitet gebliebenen Anfangsteil dieses – einen einzigen langen Satz umfassenden – Exzerpts aus Conc. Par. 829 III, 1, S. 669. Markanter noch als im

⁴¹¹ Vgl. die Formulierung *et studio predicationis* im oben in Anm. 407 gebotenen Zitat.

⁴¹² Vgl. unten bei Anm. 422.

⁴¹³ Vgl. die Zitate oben in Anm. 403 und Anm. 407 sowie die dort zu greifende Verkettung der *correctio*-Bezüge: [...] *ut quicquid in nobis reprehensibile [...] videbatur, [...] corrigeremus, id est in [...] consacerdotum et ministrorum subiectorumque nostrorum correctione diligentiores [...] curam et providentiam adhiberemus [...]*.

⁴¹⁴ Vgl. auch oben bei Anm. 387 zu c. (16.), dort ebenfalls zur anvisierten Perpetuierung der konziliaren *correctio*-Initiative von 828/29.

⁴¹⁵ Vgl. das zweite Zitat oben in Anm. 403.

⁴¹⁶ Vgl. unten bei Anm. 995 zu den *libertas*-Forderungen in c. (24.) und c. {62.}. Wie dort ausgeführt, dürfte mit der »priesterlichen Freiheit« im *Rescriptum* die Abwesenheit weltlicher Verpflichtungen und konkreter die Möglichkeit angesprochen sein, in ungestörtem Rhythmus Synoden abzuhalten.

⁴¹⁷ Vgl. unten bei Anm. 992 zu c. {62.} und bei Anm. 981 zu c. {61.}.

⁴¹⁸ Vgl. nochmals die oben in Anm. 403 gebotenen Zitate.

⁴¹⁹ Vgl. die Formulierungen *domino opem ferente, deo miserante* und *divina favente gratia* in den oben in Anm. 403 gebotenen Zitaten.

vorangehenden c. (19.), das die andere, erste Hälfte des Kanon wiedergegeben hatte, ist hier die zentrale Wirkkette von menschlicher Sünde, göttlichem Zorn, bischöflichem Eingreifen, Umkehr, Buße und Versöhnung ausgeführt⁴²⁰. Als zwei komplementäre Modi der episkopalen Intervention treten Mahnung (vgl. *admoneret*) und Anregung durch vorbildhaftes Verhalten (vgl. *dictis et exemplis [...] ad meliora incitare*) in Erscheinung, auf deren Intensivierung sich die Synodalen hier verpflichten⁴²¹. Bezugsgruppe sind deren *plebes subiectae*, womit hier jene dritte Achse bischöflicher *correctio* in den Fokus rückt, die im c. (19.) angerissen worden war, ohne klare Konturen zu gewinnen⁴²². Mit anderen Worten trägt das Kapitel zur resümierenden Zusammenführung der vorangehenden Bestimmungen bei, die schon dem ehemaligen Anfang des Kanon Conc. Par. 829 III, 1 infolge des Rearrangements als neue Funktion zugefallen ist. Wenn aus einer solchen Perspektive die Aufteilung der Pariser Vorlage wenig stimmig wirkt, plausibilisiert sie sich jedoch durch einen Blick auf das – vielleicht im Rückgriff auf Conc. Par. 829 I, 5⁴²³ – modifizierte Kapitel- bzw. Satzende von c. (20.)⁴²⁴. Die hier vorgebrachte Ankündigung der Bischöfe, für die – bemerkenswerterweise gerade in der Überarbeitung im Plural adressierten⁴²⁵ – Kaiser, deren Familien und das Reich Fürbitte leisten zu wollen, lässt sich nämlich durchaus als eine rhetorisch versierte Einleitung des nun folgenden Teils [C.] verstehen. Insofern selbiger seinerseits eine *petitio* an den Hof richtet⁴²⁶, erscheint die Akzentuierung des Oratorischen, die mit der Abkoppelung vom deutlicher resümierenden c. (19.) einhergeht, als durchaus taugliche Maßnahme, das Konzept des *do ut des* ins Spiel zu bringen und so nachdrücklich für eine gewogene Berücksichtigung der folgenden Gesuche zu werben.

[C.]

Teil [C.] des *Rescriptum*, der die cc. (21.)–(34.) umfasst und den Pertz – wohl nach einer kleinen Überleitungsnotiz am Kapitelende des vorangehenden c. (20.) sowie dem Anfang des c. (21.) – als *PETITIO* überschrieben hat⁴²⁷, stellt einen Auszug aus ›Buch‹ III der Pariser Akten dar: aus jener

⁴²⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 4–9) *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 3–10: *Nam et in statutis conventibus primo omnium pari voto parique consensu decrevimus, ut unusquisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret easque, ut se a malis cohiberent et ad deum ex toto corde converterent, sollicitè admoneret, deum, quem peccando sibi iratum fecerant, digna penitentiae satisfactione et elemosinarum largitione sibi placabilem facere satagerent [...]*.

⁴²¹ Eine analoge Rolle wird im Teil [C.] für den Kaiser entworfen; vgl. etwa unten bei Anm. 600.

⁴²² Vgl. oben bei Anm. 412.

⁴²³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 5, S. 612, 41–613,1: *[...] et pro vita piissimi deoque amabilis Hludowici imperatoris, coniugis prolisque eius incolomitate imperiique sibi stabilitate dei immensam misericordiam cernuis precibus implorarent.*

⁴²⁴ Vgl. (in Anlehnung an Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 9–11: *[...] necnon et pro vita vestra coniugum prolisque vestrae incolomitate dei immensam misericordiam cernuis precibus implorarent*) *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 10–53, 4: *[...] necnon et pro vita piissimorum deoque amabilium imperatorem coniugum proliumque eorum incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate dei immensam misericordiam cernuis precibus implorarent.*

⁴²⁵ Für die Abweichung im Wortlaut vgl. oben Anm. 424, für den Stellenwert des Passus für die ›Adressatenfrage‹ und die Datierung des *Rescriptum* oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 393.

⁴²⁶ Vgl. unten Anm. 427.

⁴²⁷ Für die von PERTZ zugesetzte Überschrift vgl. MGH Capit. 2, S. 35, 33, für die stützenden Formulierungen erstens die Überleitung am Ende von *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 53, 5–7: *Post haec visum nobis fuit ea capitula hinc inserere, que domno imperatori petitionis gratia pernecessarium offerenda indicavimus*; zweitens die (unten in Anm. 440 vollständig

nachträglich, schon auf Grundlage der ersten zwei Bücher verfassten Doppelliste von Kapiteln also, die »deutlich praxisnäher gestaltet« sind als die eigentlichen Kanones⁴²⁸. Tatsächlich setzen sie in wenigstens drei Fällen Kontextwissen voraus⁴²⁹, womit sie eher als ad hoc formulierte Eingaben denn als Satzungen erscheinen, für die ein langfristiges kanonistisches Nachleben ins Auge gefasst worden wäre.

Wiedergegeben ist als Teil [C.] genauer gesagt ein Exzerpt aus der zweiten (in den Akten separat inskribierten) Kapitelreihe⁴³⁰, deren Forderungen den Kaiser selbst und insbesondere seine Rolle als Stütze der *religio christiana* und des *ordo sacerdotalis* betreffen; man könnte sie und mit ihr Teil [C.] als kleines Pendant des jeweiligen Fürstenspiegelparts – Buch II der Akten bzw. Teil [E.] des *Rescriptum* – bezeichnen, das aus dem programmatischen Entwurf praktische, auf das geistliche Engagement des Herrschers konzentrierte Konsequenzen zieht. Wenn die in Paris folgenden Kapitel der Reihe im *Rescriptum* im Fürstenspiegelteil [E.] selbst aufgegangen sind⁴³¹, gibt das zu der Überlegung Anlass, ob die darin behandelten Personengruppen – namentlich die Bischöfe – durch die Umstellung nicht auch strukturell als wichtige und notwendige Stützen des Kaisers statt als Gegenstand seiner Fürsorge akzentuiert werden sollten⁴³². Ein anderer Effekt aber scheint eindeutig. Da diese Gruppen auch laikale *adiutores*, *ministri* und *consilarii* und nicht zuletzt die Herrscherfamilie einschließen⁴³³, gewinnt der Teil [C.] durch diese homogenisierende Abspaltung eine klarere Kontur als Appell an den Kaiser in seiner oben genannten Rolle: als christlicher Herrscher, zu dessen relais-haften Pflichten seinerseits die Unterstützung des *ordo sacerdotalis* (bzw. näherhin des Episkopats) und die Sorge um den Kultus zählen. So wird ihm einerseits aufgetragen, die – wiederholt unter dem Schlagwort *honor ecclesiasticus* verhandelte⁴³⁴ – soteriologische Leistungsfähigkeit der höheren Geistlichkeit durch organisatorische, materielle und kommunikative Maßnahmen zu gewähr-

wiedergegebene) Kapiteröffnung von c. (21.): *Petimus [...], ut [...]* sowie die verwandten Bittformeln, die im Folgenden gebraucht sind (für eine – über den Teil [C.] hinausgehende – Zusammenstellung vgl. oben Kap. 2.1.4, Anm. 216).

⁴²⁸ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 162.

⁴²⁹ Vgl. in diesem Kapitel die Abschnitte zu *Rescriptum* c. (28.), c. (33.) und c. (34.).

⁴³⁰ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8–21, S. 673–677. Für die Inskription vgl. ebd. S. 673, 3 f.: *HAEC SUNT ETIAM CAPITULA, QUAE A VESTRA PIETATE ADIMPLERI FLAGITAMUS*; am Anfang der Doppelliste, ebd. S. 668, 30, ist die zweite Reihe bereits mit *DEHINC SECUNTUR ALIA, QUAE VESTRAE PIETATI DEPOSCENDA VALDE SALUBRIA ESSE IUDICAVIMUS* angekündigt.

⁴³¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 22–27, S. 677–680) *Rescriptum*, cc. (57.)–{62}, unten S. 138–152.

⁴³² Vgl. unten bei Anm. 935.

⁴³³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 23–25, S. 677–679.

⁴³⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (24.), unten S. 64, 3 (*honor ecclesiasticus*); ebd. c. (32.), unten S. 75, 3 (*honor ecclesiasticus*); c. (34.), unten S. 77, 4 f. (*propter honorem ecclesiasticum*); verwandt: c. (26.), unten, S. 67, 5 (*vigor ecclesiasticus*). Für die Deutung der Formulierungen als Verweise auf die soteriologische Kompetenz des *ordo sacerdotalis* vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846, für den (Grenz-)Fall des c. (32.) unten Anm. 436. Eine Deutung der Stellen ergibt sich ausgehend des kleinen »Programms« am Anfang von c. (21.); vgl. dazu unten bei Anm. 442.

leisten⁴³⁵, während er andererseits auch selbst auf ein gottgefälliges Verhalten seiner laikalen und geistlichen Untertanen hinarbeiten solle⁴³⁶.

Im Licht der genannten Homogenisierung qua Kürzung ist dann auch die Entscheidung des Redaktors besser verständlich, die klare, am gelasianischen Modell gewonnene Zweiteilung der Pariser Akten in Bischofs- und Fürstenspiegel durch eine Einschiebung zweier Blöcke, nämlich eben der *PETITIO* [C.] sowie der *ADNUNTLANDA* [D.], aufzuweichen, ohne die Pariser Ankündigung aufzugeben. Seine vorlagengetreue Formulierung am Ende des programmatischen Teils [A.] – *Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus*⁴³⁷ – erscheint auch hier einigermaßen stimmig, insofern Teil [C.] den Kaiser als Kooperator der *persona sacerdotalis*, Teil [D.] den *populus* als Empfänger vereinter Mahnungen zu gottgefälligem Leben in den Blick nimmt⁴³⁸. Der Dualismus, der das Pariser Modell prägt (wenn auch nicht im Sinne eines Gegensatzes), ist mithin nicht aufgehoben, sondern nuanciert.

Wenn die *PETITIO* eingangs als Exzerpt bezeichnet wurde, verdient dies eine Präzisierung. Auf der einen Seite handelt es sich um einen Auszug im starken Sinn, insofern innerhalb des rezipierten Abschnitts kein Kanon fehlt, die Reihenfolge gewahrt wurde und auch nur für einen Fall – c. (23.) – ein deutliches Eingreifen in den Text zu verzeichnen ist. Auf der anderen Seite sind die Kapitelgrenzen in mehreren Fällen – betroffen sind die cc. (21.)–(22.) und cc. (31.)–(32.) neu gezogen worden. Zumal hier auch der Überlieferungsgang eine Rolle spielen mag, ist zu konstatieren, dass Teil [C.] unter den fünf Partien des *Rescriptum* am wenigsten vom Rearrangement betroffen ist, das der Redaktor dem Pariser Ausgangsmaterial hat zuteil werden lassen. Außer in den Tradenten der

⁴³⁵ Vgl. etwa *Rescriptum*, c. (24.) zur Gewährleistung eine halbjährlichen Konzilsfrequenz, c. (27.) zur Ausstattung von Bistümern und c. (23.) zur »Bewerbung« der bischöflichen Mahnungen als altruistischer Vorhaltungen.

⁴³⁶ Vgl. etwa c. *Rescriptum*, (29.) zur Einhaltung des Fünften Gebots, c. (30.) zur regelkonformen Lebensführung von Mönchen, Nonnen und Kanonikern oder c. (33.) zur Kommunion. Wo es wie in c. (26.) oder c. (32.) um die Disziplinierung von Priestern geht, fallen die beiden Achsen des eingeforderten Engagements zusammen: Auch bei den *presbiteri* handelt es sich ja um (wenn auch inferiore) Mitglieder des *ordo sacerdotalis*, und insofern ist wiederum dessen soteriologische Funktion im Spiel. Bezeichnenderweise kommen auch hier der *honor* bzw. *vigor ecclesiasticus* zur Sprache (vgl. oben Anm. 434).

⁴³⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.) *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.

⁴³⁸ Man könnte versucht sein, Teil [D.], insofern er zwar vielfach Priester betrifft, sich aber an Laien richtet, als gewissermaßen spiegelsymmetrische Vorschaltung vor den Fürstenspiegelteil [E.] zu verstehen; auch das Pariser Buch II handelt ja ausdrücklich *specialiter de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus* (Conc. Par. 829 II, S. 649, 9 f.). Dem steht allerdings entgegen, dass die Einleitung zum besagten Teil [E.], c. (55.), selbigen von den pauschal als *praemissa* gefassten Teilen [A.]–[D.] abgrenzt und auf die Reihenfolge dieser beiden Großblöcke abhebt; vgl. *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126, 4–128, 1: *Haec nos [...] de his, quae ad nostram et consacerdotum subiectorumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus, necnon et de his, quae populis necessario adnuntianda et admonenda previdimus, illud etiam, quod vestrae pietati deprecandum modo iudicavimus, pauca de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptantes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus. Sed quamquam ordine prepostero de his, quae praemissa sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere eligerimus, illud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat et ad vestram specialiter personam ministeriumque pertinere cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus, sed potius vestrae salutis prospicientes nonnulla capitula necessaria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis gratia porrigenda devovimus [...]* [Hervorhebung A. Ö.].

süddeutschen Gruppe ist der Teil [C.] in den überlieferungstragenden Handschriften durch eine separate, bei c. (21.) neu mit [Cap.] I einsetzende Kapitelzählung hervorgehoben⁴³⁹.

Ausdrücklich als Ersuchen an den Kaiser formuliert⁴⁴⁰ ist das Anliegen von c. (21.), das die – mit drei Sätzen und zwei knappen Bibelziten nicht sehr umfangreiche – erste Hälfte von Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, hier Z. 1–11 im Wortlaut reproduziert. Bringt das Kapitel mit seinem eröffnenden *Petimus* den Charakter der Kapitelreihe [C.], die in terminologischer Vielfalt durchweg Bitten äußert, gewissermaßen auf den Begriff, erweist es sich noch in anderer Hinsicht als repräsentativ, ja programmatisch für diesen Abschnitt insgesamt. Wenn oben mit Blick auf seine inhaltliche Ausrichtung festgehalten wurde, dass hier an den Kaiser in seiner Rolle als aktive Stütze *ordo sacerdotalis* appelliert wird, liest sich der Einleitungssatz wiederum ganz einschlägig. So wird Ludwig eingangs dazu angehalten, seine Söhne und Großen persönlich (*per vos*) über »den Namen, die Macht, die Stärke und die Würde des Priestertums zu unterrichten«⁴⁴¹, mithin als Spitze einer instruktiven Pyramide den Status (nicht ausschließlich, aber zuvörderst) des Episkopats bekannt zu machen. Alain Dubreucq hat – mit Blick auf eine Reprise in der *Institutio regia* – zu Recht vermerkt, die kompakte Formulierung stelle »en elle-même un programme« dar⁴⁴², sich bei der Erläuterung seiner Einschätzung aber ganz auf den Aspekt des *nomen sacerdotale* beschränkt: auf die »obligation de [...] faire connaître [la voie]« und die »supériorité morale particulière« des Episkopats, die Jonas von Orléans etymologisch aus einer nicht ungebräuchlichen Bezeichnung für »Bischof«, [*super*] *speculator*, ableite⁴⁴³. Dieser Pfad nun führt für das *Rescriptum* insgesamt, nicht aber für seinen Teil [C.] weiter⁴⁴⁴. Anders steht es mit der *dignitas* und dem *vigor sacerdotalis*. Eng verwandte Begriffe tauchen gerade in diesem Part in der Form *honor* bzw. *vigor ecclesiasticus* immer wieder auf⁴⁴⁵. Dass auch und gerade in diesen Kapiteln die soteriologische Leistungsfähigkeit des *ordo sacerdotalis*, obwohl nicht expressis verbis erwähnt, gleichwohl anvisiert und deren Gewährleistung als wenigstens suggeriertes Motiv der Gesuche zu erschließen ist, legt dann ein Blick auf den Rest von c. (21.) nahe. Wenn

⁴³⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (21.), unten S. 54, 2 mit dem zugehörigen Eintrag im textkritischen Apparat I.

⁴⁴⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 5 f.) *Rescriptum*, c. (21.), unten S. 54, 2 f.: *Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et proceres vestri nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant.*

⁴⁴¹ Vgl. das oben in Anm. 440 gebotene Zitat.

⁴⁴² Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 79: »Cette formulation très compacte est en-elle même un programme«. In der von ihm herausgegebenen und kommentierten *Institutio regia* lautet die Formulierung leicht abweichend, nämlich um ein fünftes Glied ergänzt, *nomen, potestatem, vigorem et auctoritatem atque dignitatem*. Die Abweichung dürfte für das Urteil nicht allzu relevant sein, hebt dessen Begründung ganz auf das *nomen [...] sacerdotale* ab; vgl. das Folgende. Im Übrigen fehlt der Zusatz *auctoritatem atque* gerade in jenem Textzeugen A (= Paris, BnF, NAL 1632), für den die Forschung eine besonders enge Verbindung zu Jonas v. Orléans ausgemacht hat (vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 440).

⁴⁴³ Vgl. (mit dem Zitat) DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 80; ähnlich ANTON, *Herrscherethos*, S. 425.

⁴⁴⁴ Im *Rescriptum* findet sich die einzige, freilich prominent plazierte Nennung des Worts *speculator* in der Praefatio; vgl. (nach Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 22 f.) *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 7 f.: [...] *quia constabat eos [sc. aecclesiarum pastores] speculatores domini existere [...]*. Ein den Gehalt von *speculator* tatsächlich erläuternder Passus der Pariser Vorlage ist nicht rezipiert worden (vgl. Conc. Par. 829 I, 4, S. 1–3 mit einem Zitat aus *De vita contemplativa* des Julianus Pomerius).

⁴⁴⁵ Für den Nachweis der Stellen vgl. oben Anm. 434.

die Synodalen und der Redaktor in den folgenden beiden Sätzen angeben, was »Namen, Macht, Stärke und Würde« des Priestertums ausmache und warum diese Tetrade vom Kaiser propagiert gehöre, berufen sie sich schließlich mit zwei einschlägigen Bibelversen auf nichts anderes als jene Binde- und Lösegewalt⁴⁴⁶, die im Modell christlicher Heilsvermittlung doch fraglos eine Schlüsselstelle besetzt. Nicht nur in Bezug auf die Argumentationsmuster, mit denen fränkische Bischöfe ihre »Pflicht zur Kritik«⁴⁴⁷ begründeten, erweist sich das kleine Programm am Anfang von c. (21.) als einschlägig; ausgesprochen aufschlussreich ist es auch im Hinblick auf den Zusammenhang von *honor* und *salus*⁴⁴⁸, wie er im *Rescriptum* nicht zuletzt im Teil [C.] zu greifen ist.

Dass man dem c. (21.) für die Interpretation seines Kontextes einen hohen Stellenwert einräumen darf und sollte, wird im Übrigen aus der Tatsache deutlich, dass sich sein Gehalt in anderen Komponenten des Pariser Materials wiederfindet. Schon in der *Institutio laicali* hatte Jonas von Orléans die beiden Bibelverse in einem Kapitel *de potestate sacerdotibus a domino conlata* angeführt⁴⁴⁹, um zu untermauern, dass Laien den Mahnungen der Priester ob dieser Binde- und Lösegewalt »bereitwillig Folge zu leisten« haben⁴⁵⁰; und nachdem sie in Paris dann einmal zum Fundament nicht nur der *potestas*, sondern der Vierergruppe *nomen–potestas–vigor–dignitas* avanciert waren, wurde diese programmatische Kombination ins *Rescriptum*, aber eben auch in die *Institutio regia* und die Aachener Akten übernommen⁴⁵¹.

Nicht so eindeutig wie der Stellenwert, die diesem Passus offenkundig beigemessen wurde, ist ein formaler Aspekt seiner Überlieferung. In den Pariser Akten firmiert er, wie angedeutet, als Einleitung eines umfangreicheren Kanon, dessen zweiter Teil sich in Boretius' und Krauses *Relatio* als erste Hälfte des folgenden c. (22.) wiederfindet: Vergleicht man Vorlage und Derivat in der jeweiligen gedruckten Fassung, liegt also nicht eine einfache Zusammenfassung oder Aufspaltung vor, sondern die Verschiebung der Kapitelgrenze von Conc. Par. 829 III, 9/10 nach oben. Abgebildet haben Boretius und Krause den gesamten Komplex cc. (21.)–(23.) in dem Zuschnitt, den ihnen die

⁴⁴⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (21.), unten S. 54, 4–56, 2: *Quod ex verbis domini facile intellegere possunt, quibus beato Petro, cuius vicem indigni gerimus, ait: Quodcumque ligaveris super terram, erunt ligata et in caelo, et quodcumque solveris super terram, erunt soluta et in caelo* [Matth. 16, 19]. *Et alibi discipulis generaliter dicit: Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt* [Joh. 20, 22–23]. Der Bezug zur Binde- und Lösegewalt ist freilich schon über die Nennung der *potestas* angedeutet; vgl. auch unten Anm. 449.

⁴⁴⁷ Vgl. auch oben Kap. 1.2 bei Anm. 185.

⁴⁴⁸ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 841.

⁴⁴⁹ Vgl. das Resümee des Kapitels *De inst. laic. II, 21*, Bd. 2, hier S. 78, 65–70: *De multis quaedam breviter de potestate sacerdotibus a domino conlata testimonia collecta sunt. Sciant ergo laici huic potestati se subiectos esse debere; et quoniam qui huic superbit aut in aliquo pertinax existit eius ordinationi, a quo adtributa est superbissime, immo periculosissime, reniti convicitur*. Die Bibelzitate ebd. S. 72, 14–16 (Matth. 16, 19) und ebd. S. 74, 29–31 (Joh. 20, 22–23), dazwischen Zitation und (hieronymianische) Exegese von Matth. 18, 18.

⁴⁵⁰ Vgl. die Rubrik zu *De inst. laic. II, 21*, Bd. 2, S. 72–78: *QUOD NOSSE OPORTEAT LAICOS SACERDOTIBUS LIGANDI ATQUE SOLVENDI POTESTATEM A DOMINO ESSE CONLATA; ET QUOD EORUM MONITIS LIBENTER PARERE ATQUE EXCOMMUNICATIONIBUS HUMILITER DEBEANT SUCCUMBERE*.

⁴⁵¹ Vgl. *De inst. reg.*, c. 2, S. 180, 5–19 (wo wie in *De inst. laic. II, 21*, Bd. 2, S. 72 zwischen Matth. 16, 19 und Joh. 20, 22–23 noch Matth. 18, 18 zitiert ist) und Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716, 38–717, 4.

Mss. Gotha I 84 und Modena O. I. 2 boten (und den übrigens auch das ihnen nicht bekannte Ms. Wien 502 hat). Diese Entscheidung ist zu hinterfragen, da die restliche Überlieferung abweicht, und zwar sowohl im Fall der übrigen konsultierbaren Tradenten des *Rescriptum* in der Lupus-Redaktion als auch im Fall der beiden Texte, die sich auf die Benedikt-Fassung stützen: Conc. Aquisgran. 836 und Ben. Lev. Um die Asymmetrien in der Kapitelaufteilung transparent und die folgenden Überlegungen nachvollziehbar zu machen, empfiehlt sich ein tabellarischer Überblick (hier mit normalisiertem Wortlaut); er hat – wie ersichtlich werden wird – auch *Rescriptum*, c. (23.) zu berücksichtigen.

<i>Relatio</i> (B/K)	Conc. Par. 829 (Kapitel nur in V ₂₀)	Lupus-Redaktion (Mo G Wi ₄)	Lupus-Redaktion (M He)	Conc. Aquisgran. 836, cc. (45.)–(46.)	Ben. Lev. I
c. (21.)	VIII. Petimus ...	I. Petimus ...	XLVII. Petimus ...	V. Petimus ...	CCCXV. Praecipimus ...
c. (22.)	... retenta sunt. Illud etiam ...	... retenta sunt. II. Illud etiam ...	... retenta sunt. Illud etiam ...	... retenta sunt. Illud etiam ...	... retenta sunt. Illud etiam ...
	... discernit/diudicat. VIII. Sed et hoc ...	... diudicat. Sed et hoc ...	... diudicat. Sed et hoc ...	... discernit. Sed et hoc ...	... discernit. Sed et hoc ...
	... officia singulorum. Licet enim ...	... officia singulorum. Licet enim ...	... officia singulorum. Licet enim ...	... officia singulorum. Licet enim ...	... officia singulorum.
	... contempnendum est.	... contempnendum est.	... contempnendum est. Illud etiam ...	... contempnendum est. VI. Illud etiam ...	[fehlt 1 Satz]
	... sed vos.	... sed vos.	... sed vos.	[fehlen 9 Wörter]	

In vereinfachter Form stellt sich die Übersicht wie folgt dar:

<i>Relatio</i> (B/K)	Conc. Par. 829 (Kapitel nur in V ₂₀)	Lupus-Redaktion (Mo G Wi ₄)	Lupus-Redaktion (M He)	Conc. Aquisgran. 836, cc. (45.)–(46.)	Ben. Lev. I
c. (21.)	VIII.	I.	XLVII.	V.	CCCXV.
c. (22.)		II.			
	VIII.				[fehlt 1 Satz]
c. (23.)	X.	III.		VI.	–
				[fehlen 9 Wörter]	

Wenn sich Boretius und Krause gegen den ihnen bekannten Textzeugen der süddeutschen Gruppe entschieden haben – den Clm 3853, der den Text von c. (22.) ohne neue Zählung folgen lässt –, ist diese Wahl im Licht ihrer üblichen Überlieferungsgewichtung ganz konsequent; sie wäre wohl auch dann nicht anders ausgefallen, wenn ihnen das mit dem Clm übereinstimmende Ms. Heiligenkreuz

217 bekannt gewesen wäre, zumal es von selbigem abhängig ist. Ausgehend von den Prinzipien, denen die hier vorgelegte Neuedition folgt⁴⁵², sind aber freilich alternative Lösungen in Betracht zu ziehen.

Da wäre erstens die Möglichkeit, die Übereinstimmung zu privilegieren, welche die süddeutsche Gruppe (in diesem Fall nur: M He) der Lupus-Redaktion mit der Pariser Vorlage aufweist. Hier wie dort markiert das Ende des programmatischen Passus mit seinen Bibelversen ([...] *retenta sunt*) kein Kapitelende, sondern es folgt (eingeleitet mit *Illud etiam ad exemplum [eis] reducendum est*) ein weiteres, patristisches Autoritätenzitat, das der Kaiser seinen Großen in Erinnerung zu rufen habe. Diesen inhaltlich stimmigen Verzicht auf eine Unterteilung im Obertext des *Rescriptum* zu reproduzieren, scheint gleichwohl nicht geraten. Bei näherem Besehen ist die Übereinstimmung nämlich weniger aussagekräftig, als es den Anschein hat, und zwar im Hinblick auf beide Seiten. So hat einer der zwei Pariser Textzeugen (P = Ms. Par. lat. 5516) im gesamten »Buch« III überhaupt keine Kapitelzählung, womit schon die Rekonstruktion dieser Vergleichsgröße allein auf einer Handschrift, dem Vaticanus (V₂₀ = Ms. Vat. lat. 3827) beruht. Andererseits erweist sich auch die süddeutsche Gruppe als problematisch. Sie beendet das Kapitel nämlich nicht analog zu Paris bei *diindicat*, sondern fährt fort und schließt in ihr c. XLVII überdies den Text des Kanon III, 10 mit ein. Das Ergebnis dieser Verschmelzung ist für sich genommen wieder kohärent, da die solchermaßen integrierten Kanones ihrerseits vom Kaiser eine Instruktion der Untertanen fordern⁴⁵³. Als Garantin einer authentischen Kapiteleinteilung dürfte die süddeutsche Gruppe angesichts der doppelten Abweichung aber ausscheiden. Dass dem Kompilator, auf den diese Version zurückgeht, strukturierende Eingriffe zuzutrauen sind, wird wohl schon daraus ersichtlich, dass er das *Rescriptum* als solches im Rahmen eines größeren Textensembles mit c. XXVIII einsetzen ließ und seine – in der restlichen Überlieferung zu vier Reihen gruppierten – Kapitel laufend durchnumerierte.

Größere Wahrscheinlichkeit kann eine zweite Alternative zur von Boretius und Krause gewählten Kapitelstruktur beanspruchen. Sie nun geht von der Benedikt-Redaktion des *Rescriptum* aus, die zu ihrer Zeit einen besseren Text als den über Lupus vermittelten geboten hat und für den Bereich cc. (20.)–(23.) noch von Conc. Aquisgran. 836, cc. (45.)–(46.), S. 716–718 und Ben. Lev. I, 315 bezeugt wird. Diese beiden Abschnitte decken sich im Hinblick auf ihre Gliederung weder mit Paris (also: V₂₀) noch mit den zwei Varianten der Lupus-Version, stimmen aber untereinander – bis zu einem gewissen Grad – überein. Grundsätzlich ist die Annahme durchaus plausibel, dass eben sie die authentische Unterteilung des *Rescriptum* transportieren. Immerhin könnte dessen Redaktor die Pariser Vorlage im Zuge der Rekompilation gut und gerne neu gegliedert haben,

⁴⁵² Vgl. unten Kap. 3.5.

⁴⁵³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 18 (danach *Rescriptum*, c. [22.], unten S. 58, 1: *Sed et hoc illis [sc. filiis et proceribus] ad memoriam reducendum est [...]*; Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 4 (danach *Rescriptum*, c. [23.], unten S. 59, 16–60, 1): *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur [...]*.

während sich die abweichenden Fassungen der Lupus-Redaktion ohne weiteres als unabhängige Eingriffe späterer Rezipienten – etwa des jeweiligen Kompilators des *Liber legum* und des süddeutschen Textensembles – deuten lassen. Für dieses Szenario spricht nun der Befund, dass Conc. Aquisgran. 836 und Ben. Lev. übereinstimmend den Text der Kanones III, 8–9 zusammenfassen⁴⁵⁴, mithin ein geschlossenes Gegenbild zur divergierenden Lupus-Version bieten. Wenn allein Aachen fortfährt und in c. (49.) auch Conc. Par. 829 III, 10 wiedergibt⁴⁵⁵, führt dies kaum in Erklärungsnot: Bei Ben. Lev. I, 315 handelt es sich schließlich nicht um einen jener Fälle, in denen der Fälscher-Sammler eine zusammenhängende und »bis in Äußerlichkeiten getreue Abschrift seiner Vorlage«⁴⁵⁶ bietet, sondern, wie schon der modifizierte Anfang *Praecipimus [...]* andeutet⁴⁵⁷, um einen bearbeiteten Auszug⁴⁵⁸. Abweichungen zwischen Conc. Aquisgran. 836 und Ben. Lev. sind hier, mit anderen Worten, zu erwarten und jedenfalls nicht überzubewerten. Aber es geht genauer: Gerade die Exzerptenreihe Ben. Lev. I, 315–333, in deren Rahmen der Anfang von *Rescriptum*, Teil [C.] rezipiert ist, speist sich zwar durchgehend aus einem halbwegs zusammenhängenden Teil seiner Vorlage, weist aber allerlei Kapitelsprünge auf⁴⁵⁹. Der Wegfall von c. (23.) bzw. dem Text von Conc. Par. 829 III, 10 müsste also überhaupt nicht irritieren, für eine Rekonstruktion der Benedikt-Redaktion wäre er zu vernachlässigen.

Umgekehrt würden nach Veronika Lukas Kürzungen *innerhalb* eines *Rescriptum*-Kapitels im Abschnitt Ben. Lev. I, 315–333 dem allgemeinen Charakter dieser Reihe zuwiderlaufen⁴⁶⁰. Damit liefert selbige indirekt sogar ein Argument an die Hand, den Aachener Zuschnitt über den von ihr gedeckten Part hinaus als authentischen anzunehmen. Während die beiden Rezipienten der Benedikt-Redaktion den Text von Conc. Par. 829 III, 8–9 übereinstimmend verschmelzen, gibt die Arbeitsweise des Fälschers Anlass zu der begründeten Vermutung, dass der Text des Kanon III, 10 wie in Form des Aachener *Cap. VI*, so schon ursprünglich als separates Kapitel angelegt war.

Gleichwohl dürfte diese Rekonstruktion noch zu spekulativ sein, um auf ihrer Grundlage die von Boretius und Krause vorgeschlagene Kapitelstruktur der cc. (21.)–(23.) mit Entschiedenheit revidieren zu können. Sie fußt auf und harmoniert mit der Überzeugung, welche die Neuedition des *Rescriptum* maßgeblich leitet: dass Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836, obwohl sie die »bessere«

⁴⁵⁴ Im Fall von Ben. Lev. I, 315 allerdings mit einer kleinen Kürzung; vgl. unten Anm. 464.

⁴⁵⁵ Allerdings nicht ganz vollständig; vgl. unten Anm. 464.

⁴⁵⁶ LUKAS, Rezeption, S. 68 vor allem mit Blick auf die *Additio II* der Kapitulariensammlung. Auch für die Exzerptenreihe I, 315–333 sieht sie Benedikt allerdings »fast« als »gewissenhafte[n] Sammler und Redaktor« (ebd. S. 70); ihr Vorbehalt bezieht sich auf die Anpassungen, die der Wechsel von der bischöflichen zur herrscherlichen Sprecherperspektive erforderlich machte.

⁴⁵⁷ Vgl. Ben. Lev. I, 315: *Praecipimus atque iubemus, ne forte, quod absit, aliquis circa episcopos leviter aut graviter agat, quod ad periculum totius imperii nostri pertinet. Et ut omnes cognoscant [...]*.

⁴⁵⁸ Als Ben. Lev. I, 316 folgt eine Bearbeitung von c. (1.) des *Rescriptum*.

⁴⁵⁹ LUKAS, Rezeption, S. 68, Anm. 37 verzeichnet als Quellen dieser Exzerptenreihe die »Kapitel 1 (auszugsweise), 2–3, 9, 11–22, 26, 29–30 nach der Zählung von Boretius«. Wenn c. (20.) hier, wie mir scheint, versehentlich verzeichnet ist – ich konnte keine Rezeption bei Ben. Lev. eruieren –, erhöht sich die Zahl der Kapitelsprünge indessen noch.

⁴⁶⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 70.

Benedikt-Redaktion nur mehr indirekt bezeugen, bei zureichenden Übereinstimmungen eine vorrangige Berücksichtigung in der Textkonstitution verdienen. Insofern wäre ihre Umsetzung im Obertext nur stimmig etwa zu den Entscheidungen, die bei der Auswahl von Varianten im Wortlaut gerade ausgehend von diesem Prinzip getroffen wurden. Indessen ist sie von allzu vielen Seiten angreifbar. So stellt schon die Abweichung gegenüber der Pariser Kapiteleinteilung, so gut sie sich erklären mag, alle weiteren Überlegungen letztlich in den Raum des Hypothetischen. Darüber hinaus ist der Einwand nicht gänzlich zu entkräften, dass Ben. Lev. dort, wo man nicht den in extenso exzerpierenden Sammler, sondern den kompilierenden Fälscher am Werk sieht, als Basis für eine derartige Rekonstruktion problembehaftet bleibt. Aber auch der andere Rezipient der Benedikt-Redaktion führt trotz seiner Nähe – die sich hier als Übereinstimmung, dort wenigstens als Vereinbarkeit mit Ben. Lev. präsentiert – nicht zu einem wasserdichten Befund. Das Aachener Konvolut bildet ja seine Vorlage seinerseits nicht im Zusammenhang ab, sondern hat sie als Arbeitsgrundlage genutzt und in neue Kontexte integriert. In diesem Zuge aber hat der Redaktor in zwei Vergleichsfällen aus dem vorhanden Material neue Kapitel gebildet⁴⁶¹. Letztlich erweist sich gerade die inhaltliche Stimmigkeit, die der Aachener Gliederung eignet, als zweischneidiges Argument. Wenn sie, im Gegensatz zu Paris wie zur Lupus-Redaktion, erst dort ein neues Kapitel beginnen lässt, wo der Kaiser nach dem eröffnenden *Petimus* zum ersten Mal erneut direkt adressiert wird⁴⁶², wirkt die Entscheidung sehr schlüssig, ja naheliegend. Sie ist im Grunde ganz vergleichbar mit jener, die der Kompilator der süddeutschen *Rescriptum*-Fassung getroffen hat, indem er die cc. (21.)–(23.) zusammenfasste⁴⁶³. Das aber bedeutet doch eben, dass sie jedem einigermaßen versierten Redaktor zuzutrauen ist. Nicht anders wird man einerseits den Aachener Konzilsnotar, andererseits den Urheber der falschen Kapitulariensammlung charakterisieren, und entsprechend sinkt die Aussagekraft der formalen Übereinstimmung: Dasselbe Ergebnis mag durchaus unterschiedliche Ursprünge haben, die originale Fassung des *Rescriptum* könnte den Bereich ohne weiteres auf andere Weise gegliedert haben. Für die Tatsache im Übrigen, dass Conc. Aquisgran., cc. (45.)–(46.) und Ben. Lev. I, 315 gerade am jeweiligen Abschnittsende gegenüber Paris und *Rescriptum* unvollständig sind⁴⁶⁴, wird es zureichende Erklärungen geben – den Eindruck der

⁴⁶¹ Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(44.), S. 715 f. und ein Teil von ebd. c. (66.), hier S. 723, 33–724, 3 speisen sich aus *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 128–138. Conc. Aquisgran. 836, cc. (49.)–(56.), S. 719–722 deckt sich im Textbestand mit *Rescriptum*, cc. (57.)–{62.}, unten S. 138–152, wobei die Kapitelgliederung weder mit dem *Rescriptum* noch mit Conc. Par. 829, III, 22–27, S. 677–680 oder Ben. Lev., Add. II, 3^{bis}–4^{bis} übereinstimmt; vgl. auch unten bei Anm. 950.

⁴⁶² Vgl. Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 717, 28: *Cap. VI. Illud etiam specialiter necessarium vaestra suggerere pietati duximus [...]*.

⁴⁶³ Vgl. oben bei Anm. 453. Freilich trägt die Gliederung der süddeutschen Gruppe überdies dem Inhalt der an Ludwig gerichteten *petitiones* Rechnung – näherhin der Tatsache, dass auch der Text von c. (23.) vom Kaiser eine Instruktion seiner Untertanen fordert, während c. (24.) dann auf die Ermöglichung einer halbjährlichen Konzilsfrequenz zielt. Sie gewinnt ihren Sinn also dem Kontext, der in Conc. Aquisgran. 836 und Ben. Lev. fehlt.

⁴⁶⁴ In Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 718, 13 fehlt nach *sed animarum potius delectamur salvatione* der neutestamentliche Schlussakzent *aditendentes illud apostoli: Non enim vestra quero, sed vos* (*Rescriptum*, c. [23.], unten S. 62, 13–14); Ben. Lev. I,

Verlässlichkeit in Bezug auf Kapitelgrenzen erhöht sie nicht eben. Und schließlich steht der mutmaßlichen Gliederung der Benedikt-Redaktion noch eine bescheidene, aber vielleicht nicht zu vernachlässigende Beobachtung entgegen, die nach den Überlegungen zur Struktur nun am Wortlaut getroffen ist und selbige ergänzt. Wie bereits angesprochen, formuliert das Pariser Material im Anschluss an die Bitte, der Kaiser möge seinen Großen die sazerdotale Schlüsselgewalt nach Matth. 16, 19 und Joh. 20, 22–23 in Erinnerung rufen, eine analoge Aufforderung bezüglich eines einschlägigen patristischen Belegs für die Autorität des Episkopats. Die Pariser Akten bieten dieses Zitat aus der *Historia ecclesiastica* noch als Teil des Kanon Conc. Par. 829 III, 8, in dem sich die Überleitung zu Rufinus wie folgt liest: *Illud etiam ad exemplum eis reducendum est, quod in ecclesiastica historia Constantinus imperator episcopis ait [...]*⁴⁶⁵. Mit dem Pronomen *eis* sind unschwer jene *filii et procures* zu identifizieren, die im ersten Teil des Kanon als Objekt der kaiserlichen Unterweisung ins Visier genommen worden waren⁴⁶⁶. Wenn das besagte *eis* in den Mss. Modena O. I. 2 und Gotha I 84 (wie auch in Ms. Wie 502) fehlt, kann dies nicht überraschen: Hier leitet Rufins Konstantin-Rede samt Einleitung ja ein neues Kapitel ein, womit der Rückverweis gewissermaßen hinfällig geworden ist. Das Wort fehlt aber nun auch – und hierin liegt die angekündigte Beobachtung – in der süddeutschen Handschriftengruppe sowie in den beiden Rezipienten der Benedikt-Redaktion. Mithin ist sicher kein Beweis, aber doch ein Indiz dafür gewonnen, dass auch die von Boretius und Krause etablierte Kapitelstruktur des *Rescriptum* das Richtige trifft.

Eine verlässliche Entscheidung wird man auf Grundlage des bisher Gesagten nicht treffen können. Es bleibt vielmehr festzuhalten, dass sich der asymmetrischen Wiedergabe von Conc. Par. 829 III, 8–10 als *Rescriptum*, cc. (21.)–(23.), wie sie die Mss. Modena O. I. 2, Gotha I 84 und Wien 502 zeigen, einerseits kein rundum entwaflnendes Szenario entgegensetzen lässt, dass diese Gliederung, die auch von der Neuedition abgebildet wird, aber andererseits unter Vorbehalt zu stehen hat.

Entsprechend ist ein **c. (22.)**, das nach c. II der Mss. Modena O. I. 2 und Gotha I 84 den Text der zweiten Hälfte von Conc. Par. 829 III, 8, S. 673 mit jenem von Kanon III, 9 zusammenfasst, nur hypothetisch (im Wissen um die Alternative) und pragmatisch (aus der Notwendigkeit, im Druck eine Entscheidung zu treffen) als eigenständiger Abschnitt zu behandeln. Dieser Zuschnitt ist durch die Überlieferung gedeckt, könnte aber auf die Unterteilung eines ursprünglich umfangreicheren Kapitels zurückgehen. Vor allem aber sollte er nicht über den engen sachlichen Zusammenhang hinwegtäuschen, in dem c. (22.) mit dem Vorangehenden wie dem Folgenden steht. Das

315 endet mit dem Zitat aus Julianus Pomerius, [...] *in aula regis aeterni dividuntur gradus et officia singulorum*, womit die folgende, unten in Anm. 485 zitierte Erläuterung (*Rescriptum*, c. [22.], unten S. 59, 9–15) weggefallen ist.

⁴⁶⁵ Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 11 f.

⁴⁶⁶ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 5 f.: *Petimus humiliter vestram excellentiam, ut per vos filii et procures vestri nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem cognoscant.*

c. (21.) hatte Ludwig ersucht, unter seinen Großen *nomen, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem* zu propagieren, und ihm zur Begründung zwei einschlägige Bibelverse an die Hand gegeben⁴⁶⁷; hier folgen – und zwar ohne dass der Kaiser erneut adressiert würde – nun zwei Autoritätenstellen aus der altkirchlichen Literatur, die der Elite ganz entsprechend bekannt zu machen seien⁴⁶⁸. Dabei handelt es sich zum ersten um ein Stück fiktiver Kirchengeschichte. »Als Beispiel geben«⁴⁶⁹ solle Ludwig nämlich eine kleine, aber gehaltvolle Rede, die laut Rufinus⁴⁷⁰ kein Geringerer als Konstantin der Große an seinen Episkopat gerichtet habe:

Gott [...] hat euch als Priester eingesetzt und die Gewalt gegeben, auch über uns zu richten; und daher werden wir von euch zu Recht gerichtet, während ihr von Menschen nicht gerichtet werden könnt. [...] Ihr nämlich seid uns von Gott »als Götter« [Joh. 10, 34] gegeben, und es ziemt sich nicht, dass der Mensch über Götter richtet, sondern jener allein [hat über sie zu richten], von dem es heißt: »Gott steht in der Gemeinde Gottes und ist Richter unter den Göttern« [Ps. 81, 1].⁴⁷¹

Zum zweiten sollte Ludwig seinen Untertanen dann eine *laus sacerdotum* in Erinnerung rufen⁴⁷², die auf Julianus Pomerius zurückgeht, hier allerdings – wie beinahe zu erwarten⁴⁷³ – Prosper Tiro von Aquitanien zugeschrieben ist. Der kleine Panegyricus bietet eine umfängliche Zusammenstellung bischöflicher Attribute und Rollen⁴⁷⁴, die in wenigstens drei Fällen auf Konzeptionen verweisen, denen in den Pariser Akten eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Überbewerten sollte man diese Korrespondenzen wohl nicht; doch es lässt sich immerhin konstatieren, dass für die ersten beiden Fälle – die Charakterisierung der Bischöfe als *divine voluntatis indices* bzw. als *aeccliarum Christi post apostolos fundatores*⁴⁷⁵ – im rearrangierten *Rescriptum* die einschlägigen Bezugspassagen der Akten

⁴⁶⁷ Vgl. oben Anm. 440 und 446.

⁴⁶⁸ Vgl. die Einleitungen der Zitate, nämlich (nach Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 11 f.) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 56, 3–5: *Illud etiam ad exemplum reducendum est, quod in aeclesiastica historia Constantinus imperator episcopis ait [...]*; dann (nach Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 17–20) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 58, 1–3: *Sed et hoc illis ad memoriam reducendum est, qualiter beatus Prosper in libro, quem de contemplativa et actuali vita scripsit, laudem sacerdotum comprehenderit.*

⁴⁶⁹ Vgl. oben Anm. 468.

⁴⁷⁰ Es ist Rufinus, der die folgende »Konstantinrede« in seiner Fortsetzung zur von ihm ins Lateinische übertragenen Ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία kolportiert. Zum Fortsetzungs-Status von Eusebios/Rufinus, Hist. eccl. X–XI, Bd. 2, S. 957–1040 vgl. neben Rufins Vorbemerkung (ebd. S. 957, 1–5) knapp etwa MOMMSEN ebd. Bd. 3, S. CCLII; zu Rufinus als Übersetzer, Fortsetzer und Revisor des Werks HUMPHRIES, Rufinus's Eusebius, S. 152–164.

⁴⁷¹ Vgl. (nach Eusebios/Rufinus, Hist. eccl. X, 2, Bd. 2, S. 961, 10–17 bzw. Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 12–17) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 56, 5–57, 7: *Deus, inquit, constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque indicandi; et ideo nos a vobis recte indicamur, vos autem non potestis ab hominibus iudicari. Propter quod dei solius inter vos expectate iudicium, ut vestra iurgia, quaecumque sunt, ad illud divinum reserventur examen. Vos etenim nobis a deo dati estis dii; et conveniens non est, ut homo iudicet deos, sed ille solus, de quo scriptum est: Deus stetit in synagoga deorum, in medio autem deos discernit.*

⁴⁷² Vgl. oben Anm. 468.

⁴⁷³ Vgl. oben bei Anm. 269.

⁴⁷⁴ Vgl. (nach Jul. Pom., De v. contempl. II, 2, 1 Sp. 444D–445B bzw. Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 20–35) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 58, 3–59, 9.

⁴⁷⁵ Vgl. (nach Jul. Pom. bzw. Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 24) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 58, 9 f. Im *Rescriptum* ausgefallen ist mit der Praefatio der Akten nicht die einzige, aber doch die prominenteste Selbstcharakterisierung der Bischöfe als Experten für die Ergündung des göttlichen Willens: In Conc. Par. 829, praef., S. 608, 7–18 begrüßen sie die Entscheidung der Kaiser, sich mit der Einberufung der Parallelsynoden von 829 an sie als *vicarii apostolorum* und *sacerdotes* gewendet zu haben; in diesem Zuge rufen sie nicht nur die (alttestamentlich und patristisch eingeforderte) Pflicht des »Priesters« in Erinnerung, »über das Gesetz Auskunft zu geben«, sondern unterstreichen die standeseigene Kompetenz auch gleich performativ durch ein Zitat aus besagtem Gesetz (hier: Deut. 17, 8–10). Einige Zeilen weiter unten (ebd. Z. 30–33) folgt dann eine (wiederum alttestamentlich-patristische) Zitatkombination mit nun ganz

weggefallen sind, während der dritte – ihr Lob als *ianitores, quibus claves date sunt regni caelorum*⁴⁷⁶ – mit der Binde- und Lösegewalt weiterhin auf das zentrale Thema des unmittelbaren Kontextes rekurriert.

Größere Aufmerksamkeit als dieses Pomerius-Zitat hat in der Forschung stets die Konstantin-Rede auf sich gezogen, die schon in Buch I der Akten zitiert ist⁴⁷⁷ und also wohl in der Tat als ein akzentuierter, wenn nicht programmatischer Bestandteil des Pariser Entwurfs einzuschätzen ist⁴⁷⁸. Mit ihrer Akzentuierung der Bischöfe als »Götter« und der kaiserlichen Garantie ihrer diesseitigen Unrichtbarkeit scheint sie geradezu prädestiniert für eine hierokratische Deutung des Pariser Materials⁴⁷⁹. Konträr hierzu hat allerdings Hans Hubert Anton geltend gemacht, dass der Rufinus-Passus zwar anschlussfähig für hierokratische Interpretationen sei, in seinem Kontext aber unter »Berufung auf einen verbal (weit) gesteigerten (rein) geistlichen Vorranganspruch« lediglich die »Forderung nach Respektierung der kirchlichen Eigensphäre, Leitung in diesem rein kirchlichen Sektor« unterstütze; überdies sei ihm durch die einleitende Formulierung *Petimus humiliter* geradezu ein »Defensivcharakter« beigelegt⁴⁸⁰. Die Vorbehalte Antons lassen sich ergänzen. Zum einen ist in Rechnung zu stellen, dass hier – wie übrigens auch im Fall der *Institutio laicalis*, die dasselbe Zitat bietet⁴⁸¹ – nicht das Verhältnis von *persona regalis* und *persona sacerdotalis* verhandelt ist. Vielmehr

einschlägiger Terminologie: *Labia sacerdotis custodiunt scientiam et legem requirunt ex ore eius, quia angelus domini exercituum est, quod beatus Hieronymus ita exponit: Angelus autem, inquit, id est nuntius, sacerdos dei verissime dicitur, quia dei et hominum sequester est eiusque ad populos nuntiat voluntatem*. Freilich dürfte mit dem Ausfall (bzw. der Ersetzung) der Praefatio kaum eine Zurücknahme des in ihr formulierten bischöflichen Selbstverständnisses verbunden sein; immerhin ruft auch das *Rescriptum* die besagte priesterliche Pflicht in Erinnerung (vgl. *Rescriptum*, c. [5.], unten S. 21, 6–22, 4), und letztlich stellt es selbst mit seinen zahlreichen Exegesen eine Auskunft *de lege* dar. Im Kontrast hierzu scheint sich im Fall der apostolischen Sukzession ein Muster, vielleicht sogar ein Redaktionsprinzip abzuzeichnen: Ausgefallen ist ja nicht nur der einschlägig mit *Quia constat religionem christianam per successores apostolorum salubriter administrari populisque ad vitam aeternam ducatum exhiberi debere* eröffnende Kanon des programmatischen Aktenteils, Conc. Par. 829 I, 4, S. 611 f.; vielmehr wurde auch im kleinteiligen Rearrangement Korrespondierendes gekürzt (vgl. oben bei Anm. 313).

⁴⁷⁶ Vgl. (nach Jul. Pom. bzw. Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 30) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 59, 7.

⁴⁷⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 18–24. Gleiches gilt indessen für das Pomerius-Zitat; vgl. Conc. Par. 829 I, 4, S. 611, 25–38.

⁴⁷⁸ Pace PATZOLD, *Episcopus*, S. 159, der die Konstantin-Rede nicht zum textlichen »Fundament« des Pariser Modells rechnet.

⁴⁷⁹ Vgl. etwa SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 316 (und dann ebd. S. 317: »Schein der Bescheidenheit und Demut«); CONGAR, *Ecclesiologie*, S. 305 (mit positiver Bewertung des bischöflichen Eintritt in das vom Kaiser hinterlassene »Machtvakuum«); MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, S. 346 f.). Im Kontext einer – wenn auch moderaten – hierokratischen Deutung der *Institutio laicalis* kommt der Passus auch bei DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 128 zur Sprache; hierzu vgl. unten Anm. 481.

⁴⁸⁰ Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 70.

⁴⁸¹ Vgl. *De inst. laic.* II, 20, Bd. 2, S. 58–72; dazu DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 128. Hier schließt sich (ebd. S. 128–135) eine tendentiell hierokratische Deutung des Laienspiegels an. In Auseinandersetzung mit (und teilweiser Distanzierung von) den Fälschungsthesen Magnou-Nortiers (vgl. oben Kap. 2.1.3, Anm. 115) betont Dubreucq mit bemerkenswertem Nachdruck, Jonas selbst – nicht erst eine später arbeitende Fälschergruppe – habe in den Jahren 820–828 »l'idée de la supériorité du pouvoir sacerdotal sur tous les autres« entwickelt (vgl. ebd. S. 129), wobei sie sich insbesondere auf die Kapitel I, 10, II, 21 und eben II, 20 mit seiner Rufinus-Zitation stützt. »Hierokratisch« ist ihre Lesart nun nicht im Sinne eines Episkopalismus, wie ihn Magnou-Nortier als Grundtendenz des (ihres Erachtens verfälschten) Pariser Materials unterstellt hat: Die von Jonas postulierte »supériorité« habe sich nämlich auf Priester, nicht auf Bischöfe bezogen und konkret eine Verteidigung »des prêtres ruraux pauvres et malmenés par les puissants« (ebd. S. 131), näherhin ihre Exemption aus der vielfach willkürlichen Rechtsprechung der Grafen zum Ziel gehabt (vgl. ebd. S. 131 f.). Eine Aushandlung des Verhältnisses von Episkopat und Königtum oder gar die Begründung eines »droit des évêques à décider qui gouvernait l'empire (au besoin par un coup d'Etat)« sei gerade nicht die Intention Jonas' gewesen.

ersuchen die Bischöfe Ludwig ja, ihre juridische Sonderstellung gegenüber der laikalen Elite zu unterstreichen⁴⁸². Dass es sich hierbei nicht nur um einen rhetorischen Kniff handelt, dem Kaiser hochzielende, auf ihn gemünzte Ansprüche qua formaler Adressierung an seine Untertanen in unverfänglicher Form zu kommunizieren, legt zum anderen ein Blick auf den Kontext des Kapitels (und auch schon des Kanon) nahe. Wie im nächsten Abschnitt des Kommentars deutlich werden sollte, lädt das folgende c. (23.) nicht eben dazu ein, die abstrakt-juridische Positionierung des Episkopats allein auf Situationen in konkret juristischen Zusammenhängen, also etwa ihre Stellung vor Gericht zu beziehen. Was in c. (23.) thematisiert wird, ist eine andere, alltags-diskursive Form des »Richtens«: die verleumderische Verurteilung von Geistlichen durch ihr – eben laikales – Umfeld. In dieser Sicht erscheint das Rufinus-Zitat, das übrigens auch bei Isidor in verwandtem Kontext vorkommt⁴⁸³, als Beitrag nicht so sehr zur Konzeptualisierung eines Gewaltendualismus, sondern zur Entschärfung jenes soteriologischen Problemzusammenhangs, der eine wesentliche Sorge der Pariser Synodalen war, ohne von der Forschung bislang als solche ausgemacht worden zu sein⁴⁸⁴. Eine nachdrückliche Perspektivierung der engeren Form des Richtens, wie sie bei Rufin in der Formulierung *in synagoga* anklingt, hin auf eine allgemeinere, gesellschaftlich praktizierte, leistet

(Entsprechend formuliert Dubreucq ebd. S. 134 mit Blick auf Ludwigs Kirchenbuße von 833: »[Jonas] a été dépassé par les épiscopaliens qui ont poussé ses thèses à leur extrême limite et se sont estimés en droit de renverser l'empereur. Il avait fourni des armes spirituelles, des arguments théologiques aux opposants de l'empereur, mais il a été devancé sur son propre terrain.« In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, dass sie in der Pariser Gelasius-Zitation, welche immerhin die Beziehung Episkopat/Königtum in Spiel brachte, den Beitrag eines anderen Synodalen vermutet.) – Zweifelsohne ist Dubreucq nun darin beizupflichten, dass eine retrospektive, auf Ludwigs Kirchenbuße als Fluchtpunkt fixierte Deutung der *Institutio laicalis* diesem Text nicht gerecht wird, was nicht minder für die Pariser Akten und das *Rescriptum* gilt; und sicherlich wird man gut daran tun, bei den im Pariser Material verhandelten *sacerdotes* nicht exklusiv an Bischöfe zu denken. Gleichwohl erweist sich ihre Interpretation von De inst. laic. II, 20 gerade im Licht der Konstantin-Rede als problematisch. Zu weit scheint mir jedenfalls die Behauptung zu gehen, das Wort *sacerdos* habe »en effet, dans ce contexte, le sens de prêtre et non d'évêque« (ebd. S. 128): Just das Rufinus-Zitat, das den Blick vom Postulat der »supériorité« auf die Situation der Priester vor dem Grafengericht lenkt, weist unmissverständlich in eine andere Richtung; inskribiert ist es nämlich explizit als *allocutio Constantini ad episcopos* (vgl. De inst. laic. II, 20 Bd. 2, S. 66, 91 f.). Nun wird man daraus nicht die Konsequenz ziehen wollen, Dubreucqs Argumentation in Bausch und Bogen zu verwerfen und den Laienspiegel doch als episkopalistisches Manifest einzuordnen; immerhin aber legt diese Beobachtung den Schluss nahe, dass Priester und Bischöfe auch hier gleichermaßen unter dem Integrativbegriff *sacerdotes* angesprochen und – als Mitglieder eines *ordo* und Träger eines *ministerium* – zusammengedacht sind. Aussichtsreicher, als auf der Linie Dubreucqs über konkrete juristische Anwendungsfälle des Rufinus-Zitats nun in Bezug auf die karolingerzeitlichen Bischöfe zu spekulieren, dürfte es sein, die begriffliche In-eins-Setzung selbst zu verfolgen, zumal ihre ideelle Grundlage – die von Bischöfen und Priestern geteilte Binde- und Lösegewalt – im besagten Kapitel II, 20 *de honore sacerdotali* angesprochen und im folgenden (ebd. II, 21, Bd. 2, S. 72–78) ausgeführt ist. Von erheblichem Interesse ist dieser Fokus nun auch für eine Analyse des *Rescriptum*. Schließlich ist solchermassen auf der Grundlage einer anderen Komponente des Pariser Materials ein Argument gewonnen, die im *Rescriptum* rekurrente Frage des *honor ecclesiasticus* unter besonderer Berücksichtigung gelingender Heilungsvermittlung zu interpretieren (vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846).

⁴⁸² Dies übersieht etwa VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 74, die den Konstantin-Passus direkt auf den König bezieht. Mit Blick auf das *Rescriptum* insgesamt scheint mir ihre Deutung aber treffend: »Not only do the bishops [...] have the right to judge the king, it is also their duty« (Hervorhebung i. O.).

⁴⁸³ Vgl. Isidor, *Sent.* III, § [5], S. 282, 35 f., wo (als § [6], ebd. Z. 36–39) folgt: *Quod si a fide exorbitaverit rector, tunc erit arguendus a subditis; pro moribus vero reprobis tolerandus magis quam distringendus a plebe est.*

⁴⁸⁴ Vgl. (für diesen Abschnitt [C.]) oben bei Anm. 434 (ebd. weitere Verweise).

dann übrigens der vorlagengetreu formulierte Schluss des Kapitels: [...] *quamquam tanto ministerio indigni simus, propter illum tamen, cuius ministerium gerimus, in nobis non contemnendum est*⁴⁸⁵.

Bevor mit dem c. (23.) der Fluchtpunkt dieser Perspektivierung in Augenschein genommen wird, sind zwei Detailänderungen anzusprechen, die c. (22.) gegenüber seiner Vorlage erfahren hat. Im Fall eines ausgefallenen Personalpronomens, das von einer Änderung der Kapitelstruktur zeugen könnte, ist es mit einem Hinweis auf oben getätigte Ausführungen getan⁴⁸⁶. Eine zweite Beobachtung beansprucht mehr Raum. Gewisse philologische Schwierigkeiten bereitet nämlich das Ende des Rufinus-Zitats, mit dem der erste Teil von c. (22.) schließt, oder genauer: der dort gebotene Bibelvers⁴⁸⁷. Die Lesung der letzten beiden Wörter von Ps. 81, 1 divergiert im Pariser Material erheblich, und dies auf bedenkenswerten Traditionspfaden des biblischen Textes, der sich hier seinerseits als wenig stabil erweist. Das *Rescriptum* in der Lupus-Redaktion hat als Versende *deus* bzw. *deos diiudicat*, womit es einen Einfluss des *Psalterium Gallicanum* verrät⁴⁸⁸, aber gerade in dieser Hinsicht mit seiner spätantiken Vorlage kontrastiert, die an der fraglichen Stelle dem *Psalterium Romanum* folgt und *deus* bzw. *deos discernit* liest⁴⁸⁹. Als Schibboleth für die Zuordnung zu den diversen Psalter-Traditionen kommt dabei übrigens wohl nur das Prädikat (*diiudicat* bzw. *discernit*) in Frage, da sich die *deus/deos*-Varianz stets als spontaner und somit vorlagenunabhängiger Eingriff erklären lässt: nämlich sowohl einerseits als Restitution des scheinbar authentischen Wortlauts *deus*⁴⁹⁰, als auch andererseits als Anpassung an die Tendenz des Rufinus-Zitats, in dessen Kontext *deos* sinnhafter, wenigstens pointierter erscheinen muss als *deus*⁴⁹¹. Würde man indessen erwarten, dass die also signifikante Abweichung, welche die Lupus-Redaktion gegenüber Rufinus zeigt, auf die Pariser Akten zurückgeht, sähe man sich getäuscht oder wenigstens verunsichert. Das Konvolut bietet Ps.

⁴⁸⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 32–35) *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 59, 9–15: *Licet enim sanctorum precedentium sacerdotum vita et meritis longe inferiores simus, id tamen sacrum ministerium, quod indigni suscepimus, non minoris auctoritatis et dignitatis existit et, quamquam tanto ministerio indigni simus, propter illum tamen, cuius ministerium gerimus, in nobis non contemnendum est*. Bemerkenswerterweise fehlt dieser – motivisch überleitende – Schlusssatz in Ben. Lev. I, 315, auf das kein mit *Rescriptum*, c. (23.) korrespondierendes Kapitel folgt.

⁴⁸⁶ Vgl. oben bei Anm. 465.

⁴⁸⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 57, 6 f.: *Deus stetit in synagoga deorum, in medio autem deos discernit*.

⁴⁸⁸ Vgl. *Psalt. Gallican.*, S. 203: *Deus stetit in synagoga deorum, in medio autem deus deiudicat*. Beachtung verdient sicherlich, dass die Lupus-Redaktion, wo sie *deus* liest, das Wort ausnahmslos in ds-Kürzung bietet und dass Ms. Modena, BC, O. I. 2 und Wien, ÖNB, Cod. 502 *diiudicat* jeweils als Korrektur aus *iudicat* haben. Letztere Beobachtung sollte man aber wohl nicht zum Anlass nehmen, einen Einfluss der Psalmübersetzung *iuxta Hebraeos* zu vermuten, die ihrerseits *deus iudicat* liest – aber mit *in coetu* (für *in synagoga*) doch signifikant abweicht.

⁴⁸⁹ Vgl. Eusebios/Rufinus, *Hist. eccl.* X, 2, Bd. 2, S. 961, 16 f.: *Deus stetit in congregatione deorum, in medio autem deos discernit* (*synagoga* für *congregatione* ist immerhin in den von SCHWARTZ konsultierten Drucken der *Historia ecclesiastica* bezeugt, *deus* für *deos* auch handschriftlich); *Psalt. Roman.*, S. 203: *Deus stetit in synagoga deorum, in medio autem deus [deos bezeugt] discernit*.

⁴⁹⁰ Die Form *deus* haben immerhin das gebräuchliche *Psalterium Gallicanum* als auch das *Psalterium Romanum* (vgl. oben Anm. 488 und 489).

⁴⁹¹ Die Tendenz der Konstantin-Rede betont ja den Gegenstand des göttlichen Richtens, also das Urteilen über die im Zitatkontext schon genannten *dii*. Davon abgesehen wäre in der Karolingerzeit *deos* prominent bezeugt durch die Bibelrevisionen Alkuins (vgl. den Cod. Sang. 75, p. 481^b [Tours, s. IX] und Ms. Bamberg, StaBi, Msc. Bibl. 1, fol. 233^{rb} [Marmoutier, s. IX^{2/4}]) und Theodulfs (vgl. etwa die Mss. Paris, BnF, lat. 9380, fol. 159^{ra} [s. IX^{1/4}, Orléans/Fleury (?)], Paris, BnF, lat. 11937, fol. 178^{ra} [s. IX^{1/4}, Orléans/Fleury] oder London, BL, Add. 24142, fol. 124^{rb} [s. IX^{1/4}, Orléans/St. Hubert (?)]). Zu den Unterschieden beider Bibelbearbeitungen vgl. CHEVALIER, Révisions, für die Textzeugen, Charakteristika und Verbreitung der Theodulf'schen Bibelbearbeitung CHEVALIER-ROYET, Théodulf.

81, 1 zwei Mal im Kontext des *Historia ecclesiastica*-Zitats, neben Conc. Par. 829 III, 8 nämlich schon im vom *Rescriptum* nicht rezipierten Kanon I, 19⁴⁹²; nur in einem der vier (sich bei zwei Reprisen und zwei mittelalterlichen Textzeugen ergebenden) Fälle aber stößt man auf die Variante *deos diiudicat*, während in den drei übrigen *deos discernit* zu lesen ist⁴⁹³. Plausibel erklären lässt sich der ›Ausreißer‹ als Intervention eines Kopisten, der den Wortlaut des *Psalterium Gallicanum* im Ohr hatte; hingegen kann das umgekehrte Szenario, in dem die Akten ursprünglich konform zur Lupus-Redaktion *diindicat* geboten und erst die Schreiber der beiden Textzeugen unabhängig (und im Fall von Par. lat. 5516 inkonsequent) zu *discernit* revidiert hätten, kaum überzeugen: Auch der Urheber der Benedikt-Redaktion des *Rescriptum* – die in Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 717, 10 (bzw. in Ms. Wolfenbüttel Helmst. 365, fol. 55^v) und Ben. Lev. I, 135 (im überwiegenden Teil der Textzeugen) mit der Lesart *discernit* nachklingt – hätte dann denselben Eingriff vorgenommen, was die Zahl der uniformen, aber unabhängigen und überdies quellenkundigen Emendationen doch über das Maß des Glaubwürdigen hinaus erhöht. Allerdings muss die Annahme, *deos discernit* stelle die authentische Lesart der Pariser Akten und des *Rescriptum* dar, ihrerseits irritieren. Der mutmaßliche Redaktor dieser Texte, Jonas von Orléans, hat immerhin bei der Abfassung seiner beiden paränetischen Traktate – und das heißt: vor und nach 829 – die Form *deos diiudicat* vor Augen gehabt oder bevorzugt⁴⁹⁴. Als Erklärung lässt sich vielleicht an die Möglichkeit denken, dass Jonas in Paris auf eine bessere Lesart der Rufinus-Stelle aufmerksam gemacht wurde und dem in der Redaktion der Akten wie des *Rescriptum* Rechnung trug, ohne daraus die Konsequenz zu ziehen, sein Exemplar der *Historia ecclesiastica* (oder den entsprechenden Part eines Florilegiums) zu korrigieren. Dass der Bischof von Orléans die Gewohnheit hatte, Psalmzitate im Rahmen patristischer Entlehnungen unangetastet zu lassen, und andererseits die philologischen Ambitionen und Erträge seines Amtsvorgängers Theodulf geflissentlich ignorierte⁴⁹⁵, lässt sich immerhin aus seiner *Institutio laicalis* erschließen. Angesichts solcher Indifferenz müsste es also nicht wundernehmen, wenn Jonas, wo es wieder an die eigene Arbeit (an der *Institutio regia*) ging, umstandslos auf sein bewährtes Material zurückgegriffen hätte⁴⁹⁶. Umgekehrt könnte Lupus als philologisch versierter Redaktor der

⁴⁹² Vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 24.

⁴⁹³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 17 im Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 107^v (*deos diiudicat*); vgl. demgegenüber aber Ms. Paris, BnF, lat. 5516, fol. 167^r (*deos discernit*) sowie, für Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 24, übereinstimmend die Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 84^r und Paris, BnF, lat. 5516, fol. 132^r (gleichfalls *deos discernit*).

⁴⁹⁴ Vgl. De inst. laic. II, 20, S. 66, 100 und De inst. reg., c. 2, S. 182, 31 (hier insbes. auch den Textzeugen mit besonders enger Verbindung zu Jonas: Ms. Paris, BnF, NAL 1632, fol. 73^v).

⁴⁹⁵ Dass Jonas die Bibelrevisionen Theodulfs nicht kannte, wird man angesichts der Provenienz der oben in Anm. 491 angeführten Bibelhandschriften nicht vermuten wollen; nach der von O. Dubreucq besorgten Ausgabe der *Institutio laicalis* folgt Jonas in seinen Psalmziten aber nicht der von Theodulf favorisierten Version *in xta Hebraeos*, sondern ausnahmslos (wenn freilich auch mit Abweichungen gegenüber dem gedruckten Text) der Septuaginta-Übersetzung.

⁴⁹⁶ Immerhin sind die Übereinstimmungen von De inst. reg., c. 2 und Conc. Par. 829 III, 8 (im Gegensatz zu anderen Korrespondenzen dieser beiden Texte) so vage, dass sich die beiden Rufinus-Zitate mit ihrer jeweiligen Einleitung durchaus als unabhängige Emanationen eines Dossiers – oder Kopfes – verstehen lassen.

einflussreichen, hier nach ihm benannten Version des *Rescriptum* gut den Impuls für die *(di)inducat*-Variante gegeben haben. Gleichwohl bleibt es im Ergebnis aber bei dem etwas unbefriedigenden Befund: Der Jonas-Kontext würde die nach dem *Psalterium Gallicanum* modifizierte Variante des Rufin'schen Psalmzitats (*deos diinducat*) als originale Lesart der Pariser Akten wie des *Rescriptum* nahe legen, die an Parallelfällen hinreichend erwiesene Aussagekraft der Benedikt-Redaktion weist, im Verbund mit der Pariser Überlieferungslage, aber in die entgegengesetzte Richtung und macht unterm Strich *deos discernit* als authentischen Wortlaut beider Redaktionsstufen wahrscheinlich.

C. (23.), das sich in Zuschnitt und Wortlaut prinzipiell mit Conc. Par. 829 III, 10, S. 674 deckt, aber im Schlussteil einen Satz der Pariser Vorlage mit mehr Nachdruck ausführt, adressiert erstmals nach c. (21.) den Kaiser wieder in ausdrücklicher Form⁴⁹⁷; gleichwohl schließt es kommunikationsstrategisch wie thematisch an das unmittelbar vorangehende c. (22.) an. Wiederum wird Ludwig um eine Instruktion seiner *fideles* ersucht, und zwar im Hinblick auf die soteriologisch-soziale Rolle des Episkopats, die auch dort schon anvisiert gewesen sein dürfte. Gewissermaßen handelt es sich um eine Exegese oder nachgereichte Begründung des in c. (22.) zitierten Rufinus-Zitats zur bischöflichen ›Unrichtbarkeit‹ und des – diesen Passus bereits perspektivierenden – Schlussdiktum, dem zufolge ›wir [sc. die Bischöfe] nicht mit Geringschätzung behandelt werden dürfen‹⁴⁹⁸. Um ein (Be-)Urteilen im eher diskursiven als juristischen Sinn geht es auch hier, und zwar ausführlich. In reicher terminologischer Variation wird der Sorge Ausdruck verliehen, dass aufgrund ›leerer und falscher Verdächtigung[en]‹⁴⁹⁹ zu schnell ›grundlose Kritik‹⁵⁰⁰ geäußert, ›geurteilt‹⁵⁰¹ und ›Anstoß genommen‹⁵⁰² werde, womit freilich der ›gute Ruf‹⁵⁰³ des Episkopats Schaden nehme. Zu unterbinden sei dies von Ludwig aber deshalb, weil derartige ›Verleumdungen‹ (*detrahere*) Gott beleidigten und also das ›Seelenheil der voreiligen Kritiker in Gefahr gerate‹⁵⁰⁴. Es zeugt deutlich von der im programmatischen Gelasius-Zitat anvisierten Kooperation von *persona sacerdotalis* und *persona regalis*, dass hier einerseits an den Kaiser appelliert, andererseits die Sicherung des Seelenheils, wiederum

⁴⁹⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 1–6) *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 59, 16–60, 6: *Illud etiam specialiter necessarium vestrae suggerere pietati duximus, ut fideles vestri per vos admoneantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra celsitudo de nostra correctione vel vestra necnon et illorum salute tractandum committit, ut non per inanem et falsam suspensionem contra nos scandalum sumant et sine causa in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant.*

⁴⁹⁸ Vgl. oben bei Anm. 485.

⁴⁹⁹ Vgl. oben das Zitat in Anm. 497 mit der Formulierung *per inanem et falsam suspensionem*.

⁵⁰⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 8–10) *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 60, 15 f.: *[I]psi vero a culpa immunes esse non possunt, dum patrum et fratrum intentionem sine causa reprehendere non metuunt.*

⁵⁰¹ ⁵⁰¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 7 f.) *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 60, 9–12: *Et ideo non debemus ante tempus per suspensionem indicari, sed pacienter expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis audiendi an improbandi simus.*

⁵⁰² Vgl. oben das Zitat in Anm. 497 mit der Formulierung *contra nos scandalum sumant*.

⁵⁰³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 10–12) *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 60, 12–14: *Nos enim, si forte evenerit, ut aliquid sinistre opinionis de nobis fama sparserit, deo nobis opem ferente aequanimiter tolerare et possumus et debemus.*

⁵⁰⁴ Vgl. oben das Zitat in Anm. 497 mit der Formulierung *[fideles] in nos detrahendo deum offendant et, unde sibi salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant.*

im Anschluss an c. (22.)⁵⁰⁵, ausdrücklich als Kernaufgabe des bischöflichen *ministerium* angesprochen wird⁵⁰⁶.

Angesichts der bemerkenswerten Häufung von Schlüsselformulierungen wie *correctio*, *salus*, *scandalum*, *detrahere*, *deum offendere* oder *ministerium*, die im sozio-politischen Diskurs der 820er-Jahre mehr als einschlägig sind, darf es überraschen, dass dieses Kapitel in der Forschung kaum Beachtung gefunden hat⁵⁰⁷. Dabei lässt gerade c. (23.) Aufschluss darüber zu, mit welcher Gewichtung sie in Paris in Beziehung gesetzt worden sind. Fluchtpunkt des Kapitels ist sichtlich die – 829 mit neuem Nachdruck versehene – Rolle der Bischöfe als Mahner des Laienstandes. Wenn in c. (55.) der Kaiser dazu anhält, die geistliche Paränese ohne Sorge um hierokratische Ansprüche entgegenzunehmen⁵⁰⁸, wird hier eine analoge Haltung von den *fideles* Ludwigs eingefordert. Generell sollten selbige versichert sein, dass die Bischöfe nichts im Schilde führten, *nisi quod ad nostrum* [sc. *episcoporum*] *debitum ministerium et ad illorum* [sc. *fidelium*] *salutem pertinet*⁵⁰⁹; näherhin sind es aber eben ihre Mahnungen, welche die Synodalen als altruistisch verstanden und beworben wissen wollen⁵¹⁰. In bedeutungsgeladenen Worten berufen sie sich darauf, dass ihr Schweigen über einmal erkannte Missstände einer Lüge, mehr noch: einer Verletzung ihrer »heiligen Pflicht« (*fas*) gleichkomme⁵¹¹. Nicht weniger als fünf Mal fällt in diesem Zusammenhang die Vokabel *veritas*, wobei der metaphysische Anspruch der Bischöfe, Träger derselben zu sein, auf das Diesseits bezogen bleibt: Die befürchtete bzw. beklagte soziale Dynamik ihrer Lebenswelt bringen sie auf die prägnante Formulierung, dass »die Wahrheit oftmals Hass erzeugt«⁵¹². Aber auch wenn »einige Schwache [an ihr] grundlos Anstoß nehmen (*scandalizantur*)«, ist uns doch wegen derselben Wahrheit Folge zu leisten (*consentiendum*)⁵¹³. Wenn als Gegenstand der Mahnung die *carnales voluptates* ins Spiel gebracht sind, scheint hier wohl – ohne explizit ausgeführt zu sein – der Zusammenhang zwischen der eingangs angesprochenen Rufschädigung und dem Anspruch auf Gehorsam auf. Jedenfalls wird man sich gut vorstellen können, dass sich Laien über bischöfliche Paränese mit dem – aus Sicht des Episkopats

⁵⁰⁵ Vgl. nochmals oben bei Anm. 485.

⁵⁰⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 6–8) Rescriptum, c. (23.), unten S. 60, 7–9: *Quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debitum ministerium et ad illorum salutem pertinet.*

⁵⁰⁷ Vgl. lediglich die Paraphrase bei HEFELE/LECLERCQ, Conciles, S. 70 f.; die Interpretation von MAGNOU-Nortier, Tentative, S. 348 zielt auf anderes und geht in die Irre.

⁵⁰⁸ Vgl. oben Kap. 2.1.9.

⁵⁰⁹ Vgl. den Nachweis des Zitats oben in Anm. 506.

⁵¹⁰ Vgl. oben das Zitat in Anm. 497 mit der Formulierung *de [...] illorum salute tractandum* sowie (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 17–20) Rescriptum, c. (23.), unten S. 61, 2–7: *Quapropter, sicut praemissum est, cum deo inspirante vestra pietas de ecclesiastica et communi utilitate aliquid nobis tractare precipit, non est nobis fas mentiri, quia aliquando veritatem sine gravi periculo ad tempus reticere, numquam tamen interrogati de ipsa veritate sine gravi discrimine possumus mentiri.*

⁵¹¹ Vgl. das oben in Anm. 510 gebotene Zitat.

⁵¹² Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 20–22) Rescriptum, c. (23.), unten S. 61, 7–10: *Sed quia veritas sepe odium generat et sermo dei adversarius a domino nostris carnalibus voluptatibus describitur, tamen ei in via, id est in presenti vita, consentiendum est.*

⁵¹³ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 22–25) Rescriptum, c. (23.), unten S. 61, 10–62, 4: *Sic etiam erga nos agendum est, ut, quotiescumque interrogati veritatem proferimus, quamquam nonnulli infirmi sine causa scandalizentur, nobis tamen consentiendum est propter ipsam veritatem.*

verleumderischen – Argument hinwegsetzten, die Mahner selbst seien selbst alles andere als unbescholten und verfolgten vielleicht gar eigene, weltliche Interessen.

So viel zum ersten Teil des Kapitels, der unverändert aus den Akten übernommen worden ist. Zweierlei bleibt festzuhalten. Zum einen ist mit der Sorge um den guten Ruf des *ordo sacerdotalis* (als Voraussetzung gelingender Heilsvermittlung) ein Thema verhandelt, welches das *Rescriptum* insgesamt durchzieht, hier aber in singulärer Verknüpfung mit einem anderen Kernelement des Pariser Entwurfs präsentiert ist: der aus Gelasius abgeleiteten Pflicht des Episkopats, den Laienstand einschließlich des Kaisers qua Paränese auf den rechten Pfad eines gottgefälligen Lebens zurückzuführen. Insofern Ludwig in c. (23.) dazu angehalten wird, unter seinen Untertanen für eine vorbehaltlose Aufnahme und Umsetzung der entsprechenden Mahnungen zu sorgen, bereitet das Kapitel, zum zweiten, gewissermaßen den Boden für Teil [D.] des *Rescriptum*, der mit seinen »dem Volk zu verkündenden Punkten«⁵¹⁴ die Laienparänese ja praktisch ins Werk setzt.

Was nun den Schlussteil des c. (23.) anbelangt, der im *Rescriptum* gegenüber der Vorlage modifiziert ist, scheint hierin ein Fall angesprochen zu sein, der bei den Laien in besonderem Maße Zweifel am bischöflichen Altruismus wecken konnte. Während der Pariser Kanon III, 10 recht knapp postulierte, dass der Episkopat nicht nach »Besitztümern, wie viele meinen, sondern vielmehr nach der Rettung von Seelen« strebe⁵¹⁵, bringt c. (23.) auf deutlich mehr Raum namentlich die Kirchengüter zur Sprache⁵¹⁶. Selbige seien Gott geweiht und folglich mit Achtung zu behandeln, während sich übergriffige Laien »ewigen Schaden« zufügten. Ganz auf der Linie der Pariser Vorlage ist diese Mahnung mit dem Hinweis versehen, sie sei – wie die Institution Kirchengut selbst – nicht durch Habgier, sondern durch die Sorge um das kollektive Seelenheil motiviert. Bemerkenswert erscheint diese Elaboration des Themas insofern, als es sonst im *Rescriptum* gegenüber den Akten eher zurückgenommen ist⁵¹⁷. Man wird also vielleicht gut daran tun, den Passus als Äußerung zur *detractio*-Problematik ernst zu nehmen, statt ihn – oder gar das Kapitel insgesamt – als genuine Intervention zur besitzrechtlichen Absicherung der *res ecclesiarum* aufzufassen.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Kapiteln des Teils [C.] ersucht **c. (24.)** Ludwig nicht um eine Instruktion seiner Untertanen, sondern um Interventionen, die unmittelbar in den kaiserlichen

⁵¹⁴ Vgl. unten Anm. 603.

⁵¹⁵ Vgl. Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 25–28: *Quorum saluti atque utilitati nullatenus, quod absit, obesse, sed potius iuxta iniunctum nobis officium consultum usquequaque cupimus exhibere, quoniam non rerum, ut quidam arbitrantur, ambitione, sed animarum magis delectamur salvatione, adtendentes illud apostoli: Non enim vestra quaero, sed vos.*

⁵¹⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (23.), unten S. 62, 4–14: *Nam sepe, quando vobis suggerimus, ut fideles quique res aeclesiarum pie et cum reverentia et timore dei tractent et cognoscant illas deo esse dicatas, quatenus sic habeant de illis temporalem profectum, ut non propter ignorantiam et negligentiam aeternum patiantur detrimentum. Suspiciantur nonnulli, quod nos causa cupiditatis potius hoc admoneamus, quam causa salutis, cum nos veraciter nullis rebus sibi conlatis optemus eos expoliari, sed magis eorum communi saluti consultum prebere; quia non rerum, ut multi arbitrantur, ambitione, sed animarum potius delectamur salvatione, adtendentes illud apostoli: Non enim vestra quaero, sed vos.*

⁵¹⁷ Vgl. oben bei Anm. 295.

Handlungsspielraum fallen. Auf Grundlage der Kanones Conc. Par. 829 III, 11–12, S. 674 f., die im ersten Fall weitestgehend, im zweiten vollkommen wörtlich reproduziert sind, werden hier zwei Maßnahmen zur Förderung des *honor aeclesiasticus* (bzw. des *honor sanctae dei aeclesiae*) eingefordert: die Gewährleistung eines halbjährlichen Turnus der Provinzialsynoden⁵¹⁸ sowie die Einrichtung drei zentral gelegener Schulen⁵¹⁹. Während im Hinblick auf den konkreten Charakter dieser *scolę publicę* ebenso wenig über Spekulationen hinauszukommen ist wie bezüglich der Anspielung, ihre Gründung (oder ihr Unterhalt) würde sich in eine Tradition Karls des Großen (*mos paternus*) einordnen⁵²⁰, ist die Zusammenfassung der beiden Kanones im Licht eines anderen Kapitels durchaus erklärlich. Rescriptum, c. (39.) spricht das Provinzialkonzil dezidiert als ein Forum an, auf dem die Bischöfe ihre *scolastici* präsentierten sollten, um solchermassen im Episkopat einen Wettstreit in der Ausbildung gelehrten Nachwuchses anzuregen⁵²¹. Erwähnenswert scheinen indessen zwei Beobachtungen zur in c. (24.) gebrauchten Terminologie, da sie Konsequenzen auch für die Interpretation anderer Teile des *Rescriptum* zeitigt. So ist zum einen bemerkenswert, dass beide Partien des Kapitels die kirchliche »Ehre« geltend machen, um ihr jeweiliges Anliegen zu bewerben. Insofern hier wie dort alles andere als ein besitzrechtlicher Hintergrund gegeben ist, vermehren sich die Einwände, entsprechende, aber kontextärmere und damit interpretationsoffenere Rekurse auf den *honor ecclesiasticus* vorschnell auf das Themenfeld Kirchengut zu beziehen⁵²². Zum anderen gibt zu denken, dass die im ersten Teil vorgebrachte Bitte zur Konzilsfrequenz als Ersuchen um die Gewährung bischöflicher *libertas* artikuliert ist. Angesichts dessen wirkt es etwas gewagt, die in c. {62.} geäußerte Ankündigung der Synodalen, bei anderer Gelegenheit ausführlicher *de episcopali libertate* beraten zu wollen⁵²³, als Einforderung einer kirchlichen »Eigensphäre auf dem Rechtssektor« zu interpretieren⁵²⁴.

C. (25.) ist ohne interpretationsbedürftige Änderungen aus Conc. Par. 829 III, 13, S. 675 übernommen. Ersucht wird der Kaiser hier darum, den Episkopat in der Aufrechterhaltung eines

⁵¹⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 11, S. 674) Rescriptum, c. (24.), unten S. 63, 1–64, 3: *Cum sacri canones bis in anno concilia caelebrari iubeant, illud obnixę vestrae pietati deposcimus, ut saltem vel semel in anno libertas oportuni temporis concedatur, quo hec ad honorem dei et utilitatem sanctę dei aeclesie multorumque correctionem congruenter decenterque fieri possit. Quoniam si haec semel, ut dictum est, in anno per unamquamque provinciam celebrata fuerint, et honor aeclesiasticus vires ordinis sui obtinebit [...]*.

⁵¹⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 12, S. 675) Rescriptum, c. (24.), unten S. 65, 1–8: *Similiter eciam obnixę ac suppliciter vestrae celsitudini suggerimus, ut morem paternum sequentes saltem in tribus congruentissimis imperii vestri locis scolę publicę ex vestra auctoritate fiant, ut labor patris vestri et vester per incuriam, quod absit, labefactando non depereat; quoniam ex hoc facto et magna utilitas et honor sanctae dei aeclesiae et vobis magnum mercedis emolumentum et memoria sempiterna adcreset.*

⁵²⁰ Vgl. IMBERT, Église 1, S. 203; DE CLERCQ, Législation 2, S. 78.

⁵²¹ Vgl. Rescriptum, c. (39.), unten S. 85 f.: *Inter nos pari consensu decrevimus, ut unusquisque episcoporum in scholis habendis et ad utilitatem aeclesiae militibus Christi preparandis et educandis abhinc maius studium adhiberet. Et in hoc uniuscuiusque studium volumus probare, ut, quando ad provinciale episcoporum concilium ventum fuerit, unusquisque rectorum scolasticos suos eidem concilio adesse faciat, quatenus et ceteris ecclesiis noti sint et eius solers studium circa divinum cultum omnibus manifestum fiat.*

⁵²² Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 823.

⁵²³ Vgl. Rescriptum, c. {62.}, unten S. 151, 1.

⁵²⁴ So aber ANTON, Konzept, S. 74. Vgl. unten bei Anm. 992.

räumlichen Aspekts von Kirchendisziplin zu unterstützen: Er möge unter Zuhilfenahme seiner Missi all jene »Priester, Diakone und Kleriker nachgeordneten Rangs« ausfindig machen, die sich – offenbar in gewisser Regelmäßigkeit – aus ihren Diözesen entfernt und in andere Teile des Reichs, namentlich nach Italien abgesetzt hätten; sie seien erst an den Hof zu zitieren und dann ihren Kirchen »zurückzuerstatten«⁵²⁵. Mit der Ortsstabilität von Geistlichen ist zweifelsohne eine Norm angesprochen, der im 9. Jahrhundert einige Brisanz beigemessen wurde und die in Form bischöflicher Autorisierungsschreiben ein eigenes, auf die Praxis ausgerichtetes Textgenre hervorgebracht hat⁵²⁶. Erwähnung gefunden haben diese *commendaticae litterae* bzw. *epistolae formatae* neben anderen Details der Thematik in Paris schon im Kanon Conc. Par. 829 I, 36, S. 635 f. (*QUOD IN RECIPIENDIS ALTERIUS PARROECHIAE CLERICIS A QUIBUSDAM STATUTA CANONUM VIOLENTUR*)⁵²⁷. Wenn die eigenmächtige Mobilität Geistlicher dort ausdrücklich als Verletzung des *vigor* kanonischen Rechts sowie des *ecclesiasticus honor* schlechthin angeprangert wird⁵²⁸, zeichnen sich für das hiervon mittelbar abhängige c. (25.) des *Rescriptum* wenigstens indirekt terminologisch-diskursive Anknüpfungspunkte an die angrenzenden Kapitel des Teils [C.] ab⁵²⁹.

Auch c. (26.), das wörtlich Conc. Par. 829 III, 14, S. 675 wiedergibt, bittet Ludwig nämlich um ein Engagement zugunsten des *vigor ecclesiasticus*⁵³⁰. Gefüllt ist dieser Begriff hier indessen auf eine Art, welche die Forderung des vorangehenden c. (25.) komplementär ergänzt. War es dort um die »Rückführung« von Geistlichen gegangen, die eigenmächtig in anderen Reichsteilen ein neues Auskommen gesucht hatten, stehen hier gewisse *monachi et presbyteri necnon et clerici* im Fokus, die als Ziel ihres *déplacement* die kaiserliche Pfalz wählten. Auch diese Praxis solle von Ludwig in aller Rigidität unterbunden werden, wobei die Wortwahl auf die im Fürstenspiegelteil mit Isidor als königliches *Proprium* gefasste Aufgabe verweist, kirchliche Belange *per discipline terrorem* zu unterstützen⁵³¹. Indessen wird man gut daran tun, die in c. (26.) ausgesprochene Bitte nicht als

⁵²⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 13, S. 675) *Rescriptum*, c. (25.), unten S. 65, 9 f.: *Similiter et hoc a vestra pietate necessario duximus expetendum, ut sacerdotes et levite et sequentis ordinis clerici, qui in diversas imperii vestri partes maximeque in Italie regiones fuga lapsi sunt, vestra auctoritate per missos vestros diligenter perquirantur et in presentiam vestram venire compellantur et per vestram clementiam unicuique ecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt, restituantur*. Die einzige Änderung gegenüber der Vorlage besteht in einem Wechsel von *regionem* zu *regiones*.

⁵²⁶ Vgl. MORELLE, *Papiers*, insbes. S. 40–49 (ebd. S. 43 zu Conc. Par. 829 I, 36); Mériaux, *Ideal*, S. 91–93.

⁵²⁷ Vgl. hier Conc. Par. 829 I, 36, S. 635, 32–36: *Priscis temporibus, quando iura canonum suum servabant vigorem, nullus clericorum parroechiam suam, in qua divine militiae devinctus erat, relinquere et ad aliam sine episcopi sui commendaticis litteris et epistolis, quas mos canonicus formatas appellat, audebat quoquomodo pergere*.

⁵²⁸ Für den *vigor* der *iura canonum* vgl. das Zitat oben in Anm. 527; für den *ecclesiasticus honor* Conc. Par. 829 I, 36, S. 636, 7–9: *[...] quia in hoc facto valde et ecclesiasticus honor leditur et violatur et regula canonica confunditur*.

⁵²⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (26.), unten S. 67, 4 f. (*in huiusmodi facto [...] vigor ecclesiasticus contempnitur*) und c. (24.), unten S. 64, 3 (*honor ecclesiasticus vires ordinis sui obtinebit*) sowie ebd. S. 65, 6–8: (*honor sanctae dei ecclesiae [...] adrescet*).

⁵³⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 14, S. 675) *Rescriptum*, c. (25.), unten S. 66 f.: *Illud quoque nihilominus a vestra pietate suppliciter flagitamus, ut monachi et presbyteri necnon et clerici, qui postposita canonica auctoritate passim palatium adeunt et vestris sacris auribus inportunissimam molestiam inferunt, vestra auctoritate et potestate deterreantur, ne hoc facere presumant. Quoniam in huiusmodi facto et vigor ecclesiasticus contempnitur et religio sacerdotalis et professio monastica vilior efficitur*.

⁵³¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 10–132, 3: *Unde et Isidorus scribit: Principes namque seculi nonnumquam intra ecclesiam potestatis adepti culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam aeclesiasticam muniant. Ceterum intra ecclesiam potestates*

›Institutionenkritik‹ zu verstehen und auf bischöfliche Vorbehalte gegenüber der karolingischen Hofkapelle zurückzuführen: Dass deren Abschaffung ein Anliegen der Pariser Synode war, wie Josef Fleckenstein aufgrund anderer Passagen annahm, scheint schon grundsätzlich fraglich⁵³²; und im vorliegenden Fall ist zudem ein deutliches Indiz zu greifen, das in eine andere Richtung weist. Die Entfernung besagter Kleriker und Mönche (!) vom Hof bewerben die Synodalen gegenüber Ludwig mit dem mehr oder weniger subtilen Hinweis, solchermaßen würde auch die ›höchst unangemessene Belästigung der kaiserlichen Ohren‹ ein Ende nehmen, die von den Neuankömmlingen offenbar regelhaft zu erwarten war. Zu denken haben wird man dabei aber doch an Eingaben oder Klagen, die mehr noch als dem Kaiser dem Episkopat ›lästig‹ waren – vorgebracht von Geistlichen, die sich nicht unbedingt wegen einer Anstellung, sondern wegen Differenzen mit ihrem Ortsbischof oder gar einer drohenden Strafverfolgung an den Hof begaben, um dort ihre Sache zu vertreten und vielleicht schon ein ihnen günstiges kaiserliches Reskript zu erwirken⁵³³.

Mit ihren Bitten um die Gewährleistung einer regelmäßigen Konzilstätigkeit sowie um Maßnahmen, welche die Geistlichen in ihren Gemeinden halten sollten, hatten die cc. (24.)–(26.) den Kaiser ersucht, die soteriologische Leistungsfähigkeit des Klerus auf einer gewissermaßen organisatorisch-personellen Ebene zu fördern; mit c. (27.) rückt komplementär hierzu der materielle Aspekt in den Blick. Ohne, dass in den Wortlaut der Vorlage Conc. Par. 829 III, 15, S. 675 eingegriffen wäre, ersucht das Kapitel Ludwig darum, die Lage unzureichend ausgestatteter Bistümer im Geist seiner Vorgänger zu konsolidieren⁵³⁴. Auch wenn die Entfremdung von Kirchengütern in den 820er-Jahren ein virulentes Thema war⁵³⁵, kann man es bemerkenswert finden, dass schon vor den in dieser Hinsicht verheerenden Wirren der Revolten von 830 und 833⁵³⁶ eine Rhetorik bemüht wird, welche gewisse Bischofssitze als ›ihrer Eigengüter enthoben, ja geradezu zugrunde gerichtet‹ beklagt.

Eine ganz konkrete Intervention des Kaisers erbittet dann c. (28.), das mit zwei kleinen Modifikationen – in der verwendeten Herrschertitulatur sowie der Schreibweise eines Personennamens –

necessarie non essent, nisi ut, quod non prevalet sacerdos efficere per doctrine sermonem, potestas hoc imperet per discipline terrorem. Vgl. dazu auch ANTON, Konzept, S. 73.

⁵³² Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1, S. 110; dazu oben Kap. 2.1.7.6, Anm. 863.

⁵³³ Für analoge Fälle, in denen sich *presbyteri criminosi* gar auf den Weg zum Heiligen Stuhl machten, vgl. SCHMITZ, Memorandum, S. 7–16.

⁵³⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 15, S. 675) Rescriptum, c. (27.), unten S. 67: *Illud etiam obnixè vestram sanctam piissimamque devotionem suppliciter monendo deposcimus, ut ob amorem et honorem dei et animæ vestrae salutem morem paternum sequentes quasdam sedes episcopales, quæ rebus propriis viduate, immo adnullatæ esse videntur, dum tempus habetis et oportunitas se prebuerit, de earum sublevatione et consolatione cogitetis, memores semper, quomodo progenitores vestri huiusmodi piissimis studiis intenti fuerint.*

⁵³⁵ Vgl. ESDERS/PATZOLD, Inalienability.

⁵³⁶ Vgl. PATZOLD, Episcopos, S. 218 f. mit Blick auf die Situation im Jahr 836.

Conc. Par. 829 III, 16, S. 675 reproduziert⁵³⁷. Worum konkret es sich bei der *turpissima et nefandissima et ipso dictu foedissima res* gehandelt hat, die sich offenbar wenig zuvor in den Diözesen Cambrai und Noyon ereignet hatte und zu deren Behebung nun eine Kooperation der Ortsbischöfe Halitgar und Rangar, Ludwigs sowie seiner Missi für nötig befunden wird, dürfte wohl kaum mehr zu klären sein. Nicht ganz befriedigend ist angesichts der dramatisierenden Rhetorik die recht apodiktisch vorgebrachte Interpretation Laurent Jégous, der die Affäre als einen Streit um Bistumsgrenzen versteht⁵³⁸. Hingegen macht dieses Kapitel (bzw. der zugrunde liegende Kanon) wie kaum ein zweites deutlich, dass Hartmanns Charakterisierung der Pariser Akten als »einheitliches Werk über wichtige Fragen der »Staatstheologie«⁵³⁹ wenigstens im Hinblick auf die Kapitelreihe III zu differenzieren ist.

C. (29.), das gegenüber seiner Vorlage Conc. Par. 829 III, 17, S. 675 f. einige kleine, inhaltlich aber nicht relevante Abweichungen aufweist, steht den ersten drei Kapiteln des Teils [C.] näher als den ihm unmittelbar vorangehenden, insofern es den Kaiser wieder um eine Instruktion seiner laikalen Untertanen ersucht. Erneut sind Ludwig einschlägige Autoritätszitate an die Hand gegebenen⁵⁴⁰, ohne dass sie hier indessen *expressis verbis* zur Verkündung vor dem Volk bestimmt wären. Den Gegenstand des Kapitel bildet das Verhalten der Laien nun nicht mehr gegenüber den Trägern des *ministerium sacerdotale*, sondern untereinander. Konkret geht es um die *tam temeraria christianorum sangu[in]is effusio*, die Ludwig im gesamten Reich kraft seiner kaiserlichen Autorität unterbinden möge⁵⁴¹. Unterstrichen wird die Bitte mit der im *Liber Genesis* formulierten, über die Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründeten Androhung Jahwes, das von Mördern vergossene Blut dereinst von selbigen zurückzufordern⁵⁴². Näherhin hatten die Synodalen bei ihrer Gewaltekritik

⁵³⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 16, S. 675) Rescriptum, c. (28.), unten S. 68: *Sed et illud a vestra misericordia [bzw. pietate] fieri deposcimus, ut in quadam parte parrochie Alitgarii et Rangarii [bzw. Rangarii], ubi turpissimam et nefandissimam et ipso dictu foedissimam rem perpetrari audivimus, missi vestri fideles existant, qui per potestatem imperialem vestram simul cum eorum auctoritate, quorum parrochie sunt, idem malum ab illo loco quantotius radicitus evellant.*

⁵³⁸ Vgl. JÉGOU, Juge, S. 194 (»litige [...] sur des limites des diocèses«). Bezeichnenderweise kontrastiert die Rhetorik des Pariser Passus in ihrer Schärfe erheblich mit dem Duktus des von Jégou benannten Vergleichsfalls (vgl. die nüchterne Bezeichnung des in Conc. Francof. 794, Capit. Nr. 19G, c. 8, S. 167, 8 f. angesprochenen Konflikts: *De altercation Ursone Viennensis episcopi et advocato Elifanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae [...]*); schlecht zur Annahme eines Streits zwischen Halitgar und Rangar passt auch die Forderung, die kaiserlichen Missi sollten u. a. »Kraft der Autorität jener, um deren Diözesen es sich handelt, das Übel an besagtem Orte ausmerzen«. Im Übrigen trifft gerade nicht zu, dass der ominöse Konflikt in Paris »geregelt« wurde (vgl. aber JÉGOU a. a. O.: »le concile de Paris régla [...]«), wie das Gesuch um die Delegation von Missi und auch schon seine Wiederholung in Teil [C.] des Rescriptum deutlich macht.

⁵³⁹ HARTMANN, Synoden, S. 182.

⁵⁴⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 17, S. 675, 32–676, 7) Rescriptum, c. (29.), unten S. 69, 2–70, 7 mit seinen – durch die recht offene Formulierung *semper illud adtendentes, quod [...]* eingeleiteten – Zitaten aus Gen. 9, 5–6 (vgl. unten Anm. 542), Levit. 24, 17 (*Et in lege: Qui occiderit hominem, morte moriatur*) und Rom. 13, 3–4 (vgl. unten Anm. 548).

⁵⁴¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 17, S. 675, 30–32) Rescriptum, c. (29.), unten S. 68, 8–69, 2: *Iterum suppliciter admonendo vestrae suggerimus serenitati, ut vestro sollertissimo studio vestraque imperiali auctoritate tam temeraria christianorum sanguis effusio in regno vestro fieri non sinatur, semper illud adtendentes [...]*.

⁵⁴² Vgl. (nach Gen. 9, 5–6 bzw. Conc. Par. 829 III, 17, S. 675, 32–676, 1) Rescriptum, c. (29.), unten S. 69, 2–5: *[...] semper illud adtendentes, quod dominus post diluvium dixit famulo suo Noe: De manu hominis et de manu viri et fratris eius requiram animam hominis. Quicumque effuderit humanum sanguinem, fundetur sanguis illius. Ad imaginem quippe dei factus est homo.*

offenkundig fehdeartige Gewohnheiten im Blick⁵⁴³: Das Kapitel schließt mit einer Invektive gegen jene Zeitgenossen, die »aus Hass oder üblen Absichten aller Art das ihnen nicht zustehende *vindictae ministerium* usurpieren, indem sie ihre Verwandten rächen und Menschen töten«⁵⁴⁴. Schon diese Perspektivierung erweist die Einschätzung Élisabeth Magnou-Nortiers als irrig, c. (29.) versuche die Laien dazu anzustiften, sich dem kaiserlichen Heerbann zu widersetzen⁵⁴⁵ und solchermassen einer episkopalistischen »subversion du pouvoir impérial« Vorschub zu leisten⁵⁴⁶. Im Gegenteil dürfte das bemerkenswerte Charakteristikum des Kapitels gerade in der Deutlichkeit bestehen, mit der selbiges einem obrigkeitlichen – nach Magnou-Nortiers Kategorien: staatlichen – Gewaltmonopol das Wort redet: Den rach- oder eigensüchtigen Mördern wird ausdrücklich zum Vorwurf gemacht, dass sie mit keinem »öffentlichen Amt« (*publicum ministerium*) ausgestattet seien⁵⁴⁷, welches eine Gewaltausübung rechtfertigen würde; und die zentrale neutestamentliche Bibelstelle des Zitatenteils⁵⁴⁸ führt samt einer nachgeschalteten Miniatur-Exegese⁵⁴⁹ logisch wie semantisch auf die alles andere als subversive These hin, der König allein verfüge über die Legitimation, strafend die Rache Gottes auf Erden ins Werk zu setzen⁵⁵⁰. Das *gladium dei*, welches die Bischöfe hier im Rekurs auf Paulus zur Sprache bringen⁵⁵¹, wird von ihnen also mit allem Nachdruck in die Hände Ludwigs und seiner Amtsträger gelegt.

Mit c. (30.), das mit nur geringfügigen Änderungen Conc. Par. 829 III, 18, S. 676 reproduziert, wird nach Laien und Weltgeistlichen – unausgesprochen – der dritte Stand der karolingischen Weltordnung⁵⁵² in den Blick genommen: jener der in religiösen Gemeinschaften organisierten *ab-*

⁵⁴³ So auch DE CLERCQ, Législation 2, S. 78, nach dem der zugrunde liegende Pariser Kanon »sans doute [une interdiction] des guerres privées« ausspreche. Eine »analogie entre la faide et la punition divine« konstatiert JEGOU, Juge, S. 116 f.

⁵⁴⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 17, S. 676, 7–10) Rescriptum, c. (29.), unten S. 70, 7–71, 1: *Econtra vero nescimus, qua pernoxia inventione a nonnullis usurpatum est, ut hi, qui nullo ministerio publico fulciuntur, propter sua odia et diversissimas voluntates pessimas indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et in interficiendis hominibus vindictæ ministerium [...]*.

⁵⁴⁵ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 349: »Dans [... le c. (29.)], la violence a de nouveau libre cours: *Dei enim minister est vindex in iram ei*. L'on entend imposer à tous les chrétiens de ne pas se servir du glaive en brandissant soi-même le *gladium Dei*, et par conséquent les inciter à ne pas répondre aux ordres de mobilisation de l'empereur.

⁵⁴⁶ Vgl. MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 362; zur Problematik ihrer Studie insgesamt vgl. oben Kap. 2.1.3.

⁵⁴⁷ Vgl. das oben in Anm. 544 wiedergegebene Zitat.

⁵⁴⁸ Vgl. (nach Rom. 13, 3–4 bzw. Conc. Par. 829 III, 17, S. 676, 2–5) Rescriptum, c. (29.), unten S. 69, 6–70, 5: *Et apostolus: Nam principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis autem non timere potestatem? Bonum fac et habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bono. Si autem malum feceris, time; non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in ira ei, qui malum agit.*

⁵⁴⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 17, S. 676, 5–7) Rescriptum, c. (29.), unten S. 70, 5–7: *De illo [sc. über die als minister dei identifizierte »Obrigkeit« (potestas)] enim specialiter divina auctoritas dicit: Gladium dei portat ad vindictam malorum, non de quolibet alio.*

⁵⁵⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 17, S. 676, 10–13) Rescriptum, c. (29.), unten S. 71, 1–5: [...] *et quod rex saltem in uno exercuere debuerat propter terrorem multorum, ipsi impudenter in multis perpetrare non metuunt propter odium et putant sibi licere ob inimiciorum vindictas, quod nolunt, ut rex faciat propter dei vindictam.*

⁵⁵¹ Vgl. das Zitat oben in Anm. 549 (seinerseits mit Rekurs auf den vorangehenden, oben in Anm. 548 wiedergegebenen Bibelpassus, Rom. 13, 3–4).

⁵⁵² Zu Stellenwert und Verbreitung des dreiteiligen Gesellschaftsmodells bei Jonas vgl. A. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 68–73 und O. DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 57–59; mit weiterem historischen Fokus OEXLE, Dreiteilung. Für die Genese der »tripartition fonctionelle« vgl. auch das Resümee bei ROUCHE, Tripartition, S. 38: »En somme voici

*stinentes*⁵⁵³, zu denen hier auch die Regularkanoniker gestellt sind⁵⁵⁴. Wie Alain Dubreucq betont hat, war die von Jonas konzipierte Gesellschaft eine »société d'ordres, et aussi une société d'ordre«⁵⁵⁵; und wenn dieses aktive ›Ordnen‹ der Gesellschaft den Grundzug der Pariser Akten insgesamt ausmacht⁵⁵⁶, reflektieren Conc. Par. 829 III, 18 bzw. Rescriptum, c. (30.) in paradigmatischer Weise einen zentralen Aspekt des damit angesprochenen *correctio*-Programms. Zum Ausdruck kommt hier nämlich die verflochtene Mehrgleisigkeit, die selbigem als Strategie zugrunde gelegt ist: Während das Kapitelende die heilswirksame Bedeutung der Mahnungen betont, mit denen der Episkopat im Rahmen seiner eigenen Supervisionstätigkeit Äbte und Äbtissinnen zu einer Beförderung der *religio* anhielt⁵⁵⁷, ersucht der Anfangspart den Kaiser, ganz auf der Linie des Teils [C.], konkret um zwei flankierende, mit dem bischöflichen Engagement aber verwobene Maßnahmen: Zum einen möge Ludwig selbst die besagten Prälaten auf eine zureichende spirituelle wie materielle Versorgung ihrer Gemeinschaften verpflichten⁵⁵⁸, wobei sich die in c. (29.) skizzierten – und aus anderen Kapiteln des Pariser Materials leicht zu ergänzenden⁵⁵⁹ – Punkte inhaltlich kaum von den bischöflichen *admonitiones* unterscheiden dürften; zum anderen solle er darauf hinwirken, dass letzteren im Kreis der *abbates canonici et regulares*, der *abbatissae* sowie der *laici, qui monasteria habent* Aufmerksamkeit geschenkt und bereitwillig Folge geleistet werde⁵⁶⁰. Besondere Relevanz wird dieses zweite Ersuchen gerade im Fall der Laienäbte gehabt haben, insofern sie sich der Kontrolle des Episkopats naturgemäß leichter entziehen konnten als die meisten ihrer geistlichen Amtsschwestern und -brüder. Wie eng die bischöfliche und die herrscherliche Achse der *correctio* zusammengedacht sind, erhellt dann jedenfalls auch aus dem letzten Satz des Kapitels, in welchem der allfällige Erfolg episkopaler

une classification religieuse venue d'Égypte et d'Afrique du nord, transmise par l'Italie et l'Espagne, propagée par l'entourage méridional de Louis le Pieux qui finit par être adoptée comme le principe ordonnateur de la société carolingienne.« Die »chute de l'ordre carolingien entre 840 et 887« habe das Modell als solches nicht überlebt: »En fait il devient rarissime et, même comme l'a souligné le Père Congar, il est presque absent durant le XI^e siècle pour ne réapparaître qu'au XII^e siècle, mais cette fois-ci à titre de symbole parénétique et non plus comme à l'époque carolingienne d'identification de l'Église avec la société.«

⁵⁵³ Vgl. oben Anm. 221.

⁵⁵⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 14–17) Rescriptum, c. (30.), unten S. 71, 6–72, 2: *De abbatibus vero canonicis et regularibus et de abbatissis, quae sanctimonialibus preesse videntur, sive de laicis, qui monasteria habent, illud tamen vestrae pietati deprecamus, ut nunc in presenti placito a vestra serenitate expresse admoneantur, ut [...]*.

⁵⁵⁵ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 96.

⁵⁵⁶ Vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 92.

⁵⁵⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 24–28) Rescriptum, c. (30.), unten S. 72, 13–18: *Quoniam si illi nostris admonitionibus paruerint, nos deo auxiliante id per nostrum studium pro viribus efficere cupimus, ut ipsa religio semper in melius proficiat et merces vobis exinde crescat necnon et periculum, quantum fieri potest, caveatur animarum et ab auribus vestris amoveatur pro hac causa tedium querellarum.*

⁵⁵⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 16–23 und im Anschluss an den oben in Anm. 554 zitierten Auszug) Rescriptum, c. (30.), unten S. 72, 2–11: *[...] ut [...] loca sibi a vobis concessa deperire et destrui per negligentiam non dimittant et congregationes sibi commissas, sive spiritualiter, sive temporaliter, paterno affectu gubernare eisque necessaria stipendia administrare non neglegant, ne forte propter aliquam inopiam et divina officia neglegantur et ipsae congregationes inreligiosius vivere compellantur [...]*.

⁵⁵⁹ Vgl. für das Rescriptum c. (16.), cc. (47.)–(51.) und c. (53.).

⁵⁶⁰ Für die adressierten Prälaten vgl. oben Anm. 554; für die Direktive (nach Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 23–25) Rescriptum, c. (30.), unten S. 72, 12 f.: *[...] ut nostram admonitionem libenter audiant, benigne suscipiant et obedienter adimpleant.*

Mahnungen grammatikalisch und logisch als heilsrelevantes Verdienst des Kaisers ausgewiesen ist⁵⁶¹.

Eingangs wurde erwähnt, dass c. (30.) mit seiner Vorlage weitestgehend übereinstimmt. Dieser Befund hat der Forschung im Hinblick auf eine bestimmte Formulierung zu denken gegeben, für die ein redaktioneller Eingriff – je nach Lesart – zu erwarten gewesen wäre. Wie in den Akten ist das Anliegen der Synodalen im *Rescriptum* dahingehend spezifiziert, Ludwig möge die besagte Instruktion der Stifts- und Klosterleiter *nunc in presenti placito* vornehmen⁵⁶². Carlo de Clercq registrierte diese Reprise als prominenten Beleg für seine Beobachtung, dass »la deuxième tranche« von Conc. Par. 829 III »avec toutes ses expressions caractéristiques« ins *Rescriptum* übernommen ist⁵⁶³; bemerkenswert musste ihm dies im vorliegenden Fall erscheinen, weil er unter dem *presens placitum* die »gegenwärtige« Pariser Versammlung verstand⁵⁶⁴ – womit dem Redaktor eine Unaufmerksamkeit unterlaufen wäre. Wohl aus denselben Gründen dürfte schon Bernhard Simson die Formulierung für »[a]uffallend« gehalten haben⁵⁶⁵. Träfe die Deutung dieser beiden Historiker zu, wäre dies durchaus von allgemeinhistorischem Interesse: Schlusszufolgern wäre damit ja, dass Ludwig selbst – was anderweitig nicht belegt ist und den erhaltenen Nachrichten sogar widerspricht⁵⁶⁶ – im Juni 829 in Paris zugegen gewesen war. Wenn de Clercq noch einen Schritt weiter geht und in Anlehnung an »certains auteurs« den Anlass für die kaiserliche Präsenz in einer ersten Krönung Karls des Kahlen sieht⁵⁶⁷, die just am Tag der Konzilseröffnung in Paris vollzogen worden sei, dürfte dies unzweifelhaft auf einem Missverständnis beruhen⁵⁶⁸. Darüber hinaus aber gibt es wenigstens zwei Möglichkeiten, die Formulierung *presens placitum* zu deuten, ohne eine Teilnahme des Kaisers oder einen Lapsus des Redaktors postulieren zu müssen. Beide hätten den Vorteil, dem Sprachgebrauch des Pariser Konvoluts und des *Rescriptum* gerecht zu werden, der – übrigens im Anschluss an die kaiserliche *Epistola generalis*⁵⁶⁹ – als *placita* vielfältige Versammlungen unter laikaler Beteiligung bzw.

⁵⁶¹ Vgl. das Zitat oben in Anm. 557 mit der Formulierung *Quoniam si illi nostris admonitionibus paruerint, nos deo auxiliante id per nostrum studium pro viribus efficere cupimus, ut [...] merces vobis exinde crescat [...]*.

⁵⁶² Vgl. das Zitat oben in Anm. 554.

⁵⁶³ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82.

⁵⁶⁴ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 70 und 79.

⁵⁶⁵ Vgl. SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323, Anm. 2, der sich hier auf die Pariser Versammlung bzw. Akten bezieht, dann aber bezeichnenderweise auch auf den korrespondierenden Passus des *Rescriptum* verweist.

⁵⁶⁶ Nach dem Bericht der Reichsannalen hielt sich Ludwig bis Anfang Juli in Aachen auf, von wo er sich auf den Weg zur Wormser Reichsversammlung machte; vgl. Ann. reg. Franc. a. 829, S. 177: *Imperator vero in diversis occupationibus usque ad Kal. Iul. Aquisgrani moratus tandem ad generalem conventum Wormatiae habendum cum comitatu suo mense Augusto statuit proficisci. Sed priusquam inde promoveret, nuntium accepit, Nordmannos velle Transalbianam Saxoniae regionem invadere atque exercitum eorum, qui hoc facturum esset, nostris finibus adpropinquare*. Bemerkenswert wäre aber schon für sich genommen, dass sowohl die auf eine Darstellung des ereignisgeschichtlichen Kontexts bedachten Pariser Akten als auch die zu Beginn des Konzils verabschiedete Inchoad-Urkunde (vgl. Cart. gén. Par., Nr. 35, S. 49–51; dazu oben Kap. 2.1.5, Anm. 1004) die Präsenz des Kaisers unerwähnt gelassen hätten.

⁵⁶⁷ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 70.

⁵⁶⁸ Vgl. unten den Exkurs in Kap. 5.

⁵⁶⁹ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 4, 12 f. (zur verhinderten Reichsversammlung von 828: *Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere*); ebd. Z. 15 f. (zur Winterversammlung von 828/29, auf die das Schreiben zurückgeht: *visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere*); ebd. Z. 18 f. (zu demselben: *quod in isto praesenti*

Regie⁵⁷⁰ bezeichnet, auf die Parallelsynoden von 829 aber durchweg als *conventus* rekurriert⁵⁷¹. So kann man erstens mit Steffen Patzold in Erwägung ziehen, dass die Synodalen Ludwig schlicht um die »umgehende« Einberufung der monastischen Führungsriege ersuchten⁵⁷². Freilich greift eine solche Übersetzung nicht eben auf die Kernbedeutung der Vokabel *praesens* zurück und gewinnt durch das beige stellte *nunc* auch überdies nicht unbedingt an Wahrscheinlichkeit. Umso mehr könnte es sich lohnen, zweitens in Rechnung zu stellen, dass die Kapitel des »Buchs« III nicht als Teil des Pariser Diptychon fungieren, sondern nachträglich auf dessen Grundlage redigiert sind und wohl als eine (erste) für den Wormser Reichstag von August 829 bestimmte Eingabe angelegt waren⁵⁷³. Wenn der Konzilsredaktor die kommunikative Situation auf diesem *placitum* antizipiert und selbiges bereits als »gegenwärtige Versammlung« adressiert hätte, wäre dies nun alles andere als unplausibel. In dieser Deutung aber bestünde kein Anlass mehr, der direkten Ansprache des Kaisers und der Verwendung der Formulierung *praesens placitum* einen »caractère étrange« beizumessen⁵⁷⁴, wie auch die unmodifizierte Übernahme ins – gleichfalls mit Blick auf Worms redigierte – *Rescriptum* nur konsequent erscheinen müsste.

placito cum fidelibus nostris consideravimus); dann andererseits ebd. S. 5, 42 f. (zu den Parallelsynoden von 829: *conventus eorum episcoporum in quatuor imperii nostri locis*); ebd. S. 6, 5 f. (zu denselben: *In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent [episcopi]*).

⁵⁷⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 40 f. (zu weltlichen, insbesondere der Sonntagsheiligung zuwiderlaufenden Versammlungen wohl auf lokaler Ebene: *mercatus, placita et ruralia quaeque opera*); ebd. ep. episc., S. 667, 28 (zur verhinderten Reichsversammlung von 828: *in hoc placitum vestrum generale*; hiernach *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 2 f.); Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 34 f. (zur Winterversammlung von 828/29: *libuit serenitati vestrae cum quibusdam fidelibus vestris praeterita hieme placitum habere*; hiernach *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 11–5, 1); Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 10–12 (wiederum zu lokalen, fraglos laikalen Versammlungen: *in basilicis deo dicatis non sit [...] negotia saecularia publica placita habenda*; hiernach *Rescriptum*, c. [54.], unten S. 125, 1–3). – Dem Argument steht nicht entgegen, dass zurückliegende oder zukünftige Versammlungen unter bischöflicher und kaiserlicher Beteiligung gleichfalls als *conventus* bezeichnet sind. Vgl. Conc. Par. 829 III, 6, S. 672, 17 (*In conventibus serenitatis vestrae iam admonitum est*); ebd. III, 7, S. 672, 28 f. (*iamdudum in aliis conventibus coram serenitate vestra ventilatum et definitum est*; hiernach *Rescriptum*, c. [51.], unten S. 101, 1–3); Conc. Par. 829 III, 20, S. 4 f. (*sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus*; hiernach *Rescriptum*, c. [33.], unten S. 76, 7–77, 1); Conc. Par. 829 III, 21, S. 677, 7 f. (*De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constituere velle decrevit*; hiernach *Rescriptum*, c. [34.], unten S. 77, 4–7).

⁵⁷¹ Vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 21–23 (im Rekurs auf den Arbeitsauftrag: *Quapropter statuerunt [imperatores] in quattuor congruentissimis imperii sui locis conventus episcoporum [...] debere, in quibus conventibus domino inspirante diligenter studerent quaerere et investigare*); ebd. I, 21, S. 627, 4–8 (*Quos [praelatos] fraterno et synodali conventu admonendos esse necessario duximus, [...] ne [...] nostrae mediocritati in sacris conventibus tedium et obprobrium inferatur*; hiernach *Rescriptum*, c. [16.], unten S. 47, 10–48, 3); Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 1 f. (wieder im Rekurs auf die Einberufung: *statuistis in quattuor partibus imperii vestri conventus episcoporum [...] fieri*; hiernach *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 8 f.); Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 24 (*in memoratis conventibus nostris*; hiernach *Rescriptum*, c. [55.], unten S. 128, 3 f.); Conc. Par. 829 III, S. 668, 27 (*secuntur quaedam, que in capitulis conventus nostri breviter decerpimus*); ebd. III, 1, S. 6694 f. (*Nam et in statutis conventibus primo omnium pari voto parique consensu decrevimus*; hiernach *Rescriptum*, c. [20.], unten S. 52, 3 f.); Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24 (*Congessimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula*; hiernach *Rescriptum*, c. [54.], unten S. 120, 11 f.).

⁵⁷² Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 162, Anm. 378.

⁵⁷³ Vgl. oben bei Anm. 428; auch nach DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 79 fassen diese Kapitel »une nouvelle conférence avec le souverain, sans doute lors du plaid général d'été« ins Auge. Victor Krause macht die unmodifizierte Übernahme aus Conc. Par. 829 III gerade zum Argument dafür, dass das *Rescriptum* in Worms übergeben worden sei; vgl. KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 27: »Haec quoque relatio in conventu Wormatiensi tradita esse haberi potest: recurrunt enim in capite 30. verba illa de »presenti placito« dicta, quae e Parisiensibus canonibus repetita sunt«.

⁵⁷⁴ Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82.

C. (31.) gibt wörtlich den ersten Satz von Conc. Par. 829 III, 19, S. 676 f. wieder, dessen Rest direkt im Anschluss als c. (32.) folgt. Diese Neuaufteilung ist inhaltlich mehr als nachvollziehbar. Während der zweite, ungleich längere Teil des Kanon mit den Priestern und Kapellen am kaiserlichen Hof das Zentrum des Reichs betrifft, geht es im ersten nämlich um die Peripherie: Gefordert (vgl. *postulamus*) wird von Ludwig eine Ermahnung der Königsboten, dem Episkopat in der Verfolgung seiner Belange als *studiosi et veri adiutores* zur Seite zu stehen, wo immer dies nötig werden sollte⁵⁷⁵; damit ist ein Anliegen, das die Synodalen in c. (28.) für einen konkreten Fall vorgebracht hatten⁵⁷⁶, aufgegriffen und auf grundsätzlicher Ebene wiederholt. Rechnung tragen dürfte selbiges nicht zuletzt dem Umstand, dass die Königsboten vielfach nicht ortsfremde Delegierte des Hofes waren, sondern lokale Magnaten, deren Ernennung zu Missi dominici ihr soziales Kapital mehren und sie umgekehrt an den Herrscher binden sollte⁵⁷⁷. Dass die Interessen, die weltliche Königsboten dieser Façon in ihrer jeweiligen Region in eigener Sache verfolgten, nicht stets mit denen des Episkopats konvergierten, dürfte ein inhärentes Problem dieser Konfiguration gewesen sein.

Wie im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, ist auch **c. (32.)** ein Produkt der Aufspaltung von Conc. Par. 829 III, 19, S. 676 f., dessen zweiten, größeren Teil es ohne interpretationsbedürftige Änderungen reproduziert; zugleich ist auf ein aus dem c. (26.) bekanntes, irreführendes Deutungsangebot zurückzukommen⁵⁷⁸. Thema des Kapitels sind gewisse *presbiteri et capellae palatini*, deren – bischöflicherseits nicht abgesegneten – Unterhalt am kaiserlichen Hof die Synodalen vehement kritisieren⁵⁷⁹. Wiederum ein Missverständnis dürfte es sein, hier die »karolingische Hofkapelle« angesprochen zu sehen⁵⁸⁰: Begründet wird die Invektive gegenüber den »Pfalzpriestern und -kapellen« mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass deren Existenz die Großen davon abhalte, in Gemeinschaft mit dem Kaiser die Messe zu besuchen⁵⁸¹. Abgesehen davon, dass die Gewährleistung des herrscherlichen Gottesdienstes gerade eine ursprüngliche Aufgabe der Hofkapelle als der »höfisch-kirchliche[n] Institution des Königtums« gewesen war⁵⁸², rücken damit die Mitglieder der um den Kaiser versammelten Elite als eigentlicher Gegenstand der Kritik in den Blick. Wenn sie sich für ihre mehr oder weniger permanenten Aufenthalte an der Pfalz die räumlichen und personellen

⁵⁷⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 29–31) Rescriptum, c. (31.), unten S. 73: *Postulamus eciam, ut celsitudo vestra missis vestris specialiter iniungat, ut ad hec peragenda studiosi et veri adiutores, ubicumque necessitas poposcerit, nobis existant.*

⁵⁷⁶ Vgl. das Zitat oben in Anm. 537.

⁵⁷⁷ Vgl. PATZOLD, Integration, S. 202 (ebd. Anm. 38 mit weiterer Literatur).

⁵⁷⁸ Vgl. oben bei Anm. 532.

⁵⁷⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 31–35) Rescriptum, c. (32.), unten S. 74, 1–75, 5: *De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollerciam, ut a vestra potestate inhibeantur, quoniam propter hoc et honor aecclesiasticus vilior efficitur et vestri proceres et palatini ministri in diebus sollempnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum caelebrationes non procedunt.*

⁵⁸⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6, Anm. 863.

⁵⁸¹ Vgl. das oben in Anm. 579 gebotene Zitat mit der Formulierung *quoniam propter hoc et honor aecclesiasticus vilior efficitur et vestri proceres et palatini ministri in diebus sollempnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum caelebrationes non procedunt.*

⁵⁸² Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1, S. 110.

Voraussetzungen geschaffen hätten, um durch Privatmessen den Hauptgottesdienst zu umgehen, würde dies nur den – seinerseits vielfach kritisierten – Usus fortgesetzt haben, den sie in ihren eigenen Domänen praktizierten⁵⁸³. Eine solche Deutung des c. (32.) lässt sich indessen durch verschiedene Beobachtungen untermauern. So ist Ludwig nach Ausweis der Wortwahl erstens nicht etwa aufgefordert, eine seiner direkten Verantwortung unterstehende Institution »abzuschaffen«, sondern eine in seinem Umfeld grassierende Praxis zu »unterbinden« (*inhibere*)⁵⁸⁴. Zweitens hält der Schlussspassus des Kapitels den Kaiser an, »den Seinigen« in vorbildlicher Sonntagsheiligung als *sacrum exemplum* voranzugehen⁵⁸⁵, womit wohl weniger eine Strukturreform der Pfalz als ein Mittel zur Besänftigung Gottes ins Auge gefasst sein dürfte. Hierzu fügt sich schließlich, drittens, dass die Synodalen die Existenz der besagten *presbiteri et capellae palatini* als eine Schmälerung des *honor ecclesiasticus* ausweisen und problematisieren; sie greifen mithin auf eine Formulierung zurück, die wenigstens im Rahmen des Pariser Materials auf die soteriologische Leistungsfähigkeit des *ordo sacerdotalis* rekurriert.

Das c. (33.) entspricht seiner Vorlage, Conc. Par. 829 III, 20, S. 677, nun auch wieder im Hinblick auf die Kapitelgrenzen. Gemessen an seinem bescheidenen Umfang – es umfasst lediglich einen Satz – ist die Zahl der zu konstatierenden Detailabweichungen nicht unerheblich, doch lassen sich selbige ohne weiteres als überlieferungsbedingte Korruptelen der (hier allein konsultierbaren) Lupus-Redaktion deuten. Thematisch schließt das Kapitel an das vorangehende c. (32.) an, insofern es mit der Eucharistie ein Kernelement des dort verhandelten Gottesdienstes aufgreift. Gefordert wird näherhin eine den Maßgaben der *christiana religio* Folge leistende Abendmahlspraxis, ohne dass die Kriterien der solchermaßen alludierten Normen spezifiziert wären⁵⁸⁶; wie der allgemein gehaltene Verweis auf einschlägige, *a patribus nostris [...] in aliis conventibus* vorgebrachte Mahnungen unterstreicht, sind sie von den Pariser Synodalen als bekannt vorausgesetzt worden. Angesprochen gesehen hat die Forschung hier Vorgaben, die Laien auf eine regelmäßige Kommunion zu

⁵⁸³ Zum Phänomen vgl. STUTZ, Benefizialwesen, S. 280, Anm. 70, als Beispiele zeitgenössischer Kritik vgl. etwa Agobard, *De priv.*, c. 11, S. 62, 25–29 oder Conc. Attiniac. 822, c. 5, S. 472, 5–8. Was die Einrichtung privater Sakralbauten oder -räume anbelangt, vgl. WOOD, *Proprietary Church*, S. 66 zum Fall des »private oratory, [...] built [...] by a landlord on his *villa*, probably for his own and his household's convenience rather than for his tenants«, die hier aber das 6. Jh. im Blick hat; für die Karolingerzeit fokussiert sich ebd. S. 69 auf den begrifflichen Wandel beschreibt, der eine Kontinuität solcher Einrichtungen freilich voraussetzt: »At Aachen such a new church is described as a »chapel or oratory; the term *capella* was spreading, now, from the Carolingian royal chapel to private and subordinate churches, and beginning to supersede *oratorium*«. Von einem privatem *oratorium* an der Aachener Pfalz berichtet Einhard, Marcell. et Petr. II, 3, S. 72, 36 f. (*oratorium quod erat in domo nostra vili opere constructum*).

⁵⁸⁴ Vgl. das oben in Anm. 579 gebotene Zitat mit der Formulierung *ut a vestra potestate inhibeantur*.

⁵⁸⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 35–677, 2) *Rescriptum*, c. (32.), unten S. 75, 5–76, 4: *Nam et obnixę deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicuti iam dudum deprecati sumus, debitam adhibeatis curam, quatenus nisi magna compellente necessitate in ipsa die a curis et sollicitudinibus mundanis, quantum potestis, vos exuatis et, quod tante diei venerationi competit, et vos faciatis et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere compellatis*.

⁵⁸⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 20, S. 677) *Rescriptum*, c. (33.), unten S. 76 f.: *De perceptione vero sacri corporis et sanguinis domini nihilominus monemus, ut, quod christianę religioni expedit, sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus, quando possibile fuerit, faciatis et vestro exemplo vobis famulantibus, ut hoc faciant, instruant*.

verpflichten suchten⁵⁸⁷, zumal Ludwig ausdrücklich aufgefordert wird, seinem Umfeld »sooft als möglich« mit gutem Beispiel voranzugehen⁵⁸⁸. Nun war die Kommunionshäufigkeit nach Ausweis der erhaltenen Texte alles andere als ein prominentes Thema der karolingerzeitlichen Synoden⁵⁸⁹. Eine andere mögliche Stoßrichtung der Pariser Forderung rückt indessen in den Blick, wenn man die angesprochenen *patres nostri* nicht mit den »Konzilsvätern« einer vorangehenden Generation identifiziert⁵⁹⁰, sondern mit den »Kirchenvätern« der Spätantike, deren Äußerungen in nicht mehr erhaltenen Akten aus der Zeit Ludwigs ja durchaus im Sinne von »Mahnungen« zitiert worden sein mögen: Augustinus, (Pseudo-)Ambrosius und Cassian etwa hatten in ihren Schriften zur Frage der Kommunionshäufigkeit Stellung genommen, gegenüber der Frequenz aber die Bedeutung betont, die Laien bezüglich ihrer Einstellung zum Abendmahl sowie ihrer Vorbereitung auf dasselbe zukomme⁵⁹¹. Um den Pariser Anspielungshorizont zu erschließen, empfiehlt sich dann weiters ein Blick in Jonas' *Institutio laicalis*. Schon die Rubrik zum einschlägigen, nämlich exklusiv der Eucharistie gewidmeten Kapitel II, 18⁵⁹² macht deutlich, dass der Bischof von Orléans beide Aspekte – die Frequenz der Kommunion und die Verfassung des Kommunizierenden – für essentiell hielt: »Häufig« (*frequenter*) und nur »in sorgfältiger Abwägung« (*discrete*) seien Blut und Leib des Herrn zu empfangen⁵⁹³. Aus den folgenden Ausführungen geht dann hervor, dass der Spiritus rector des

⁵⁸⁷ So etwa – mit wohl zu großer Entschiedenheit – HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 71 und HARTMANN, Synoden, S. 435. Ähnlich (mit Blick auf das korrespondierende Kapitel der *Institutio regia*) DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 53: »Le chapitre 16 [...] met l'accent [...] sur la nécessité d'une communion fréquente«. In De inst. reg., c. 16, S. 280 ist allerdings erstens die aus Conc. Par. 829 III, 676 f. gezogene Vorgabe zur (naturgemäß) wöchentlichen Sonntagsheiligung integriert und zweitens gegenüber Paris und dem *Rescriptum* eine Angabe zur Frequenz ergänzt (vgl. De inst. reg., c. 16, S. 280, 15: *congruis temporis*).

⁵⁸⁸ Vgl. das Zitat oben in Anm. 586 mit der Formulierung *quando possibile fuerit*.

⁵⁸⁹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 435; für nicht-konziliare Beispiele BROWE, Kommunion, S. 453 mit dem Resümee, dass Forderungen nach einem »häufige[n] Empfang« der Kommunion in der Karolingerzeit »im großen und ganzen [...] Ausnahmen« darstellten. Wenn der Verf. darüber hinaus konstatiert, dass ein »tieferes eucharistisches Interesse größerer Kreise [...] nicht vorhanden« gewesen sei und die Kommunion »in der karolingischen Reformbewegung [...] keine Rolle« gespielt habe, scheint dies freilich so nicht haltbar: Die Selbstverständlichkeit, mit der die Pariser Synodalen das Thema zur Sprache bringen, erweckt einen anderen Eindruck, und auch die klareren Forderungen in De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 26–36 und Conc. Aquisgran. 836, c. (62.), S. 722 spiegeln doch durchaus ein Interesse der »Reformbewegung«.

⁵⁹⁰ Immerhin waren mit Jonas v. Orléans, Ebo v. Reims und Jesse v. Amiens in Paris Bischöfe vertreten, deren eigene Generationen für die Konzilsbeschlüsse in der Regierungszeit Ludwigs d. Fr. verantwortlich zeichneten.

⁵⁹¹ Vgl. CASEAU, Abandon, S. 87 f. zu Cassian und Ps.-Ambrosius; RAUSCHEN, Eucharistie, S. 142–146 zu Augustinus (und anderen).

⁵⁹² DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 180 findet es bemerkenswert, dass Jonas der (von ihm selbst nicht mit diesem Terminus adressierten) Eucharistie in seinem Laienspiegel lediglich ein Kapitel widmet; eine ungleich größere Rolle komme (und kommt in der Tat) der Buße zu. Gleichwohl füge sich Jonas ein in den »mouvement général qui, depuis Pépin le Bref, s'efforçait de promouvoir toutes les formes de vie sacramentelle, en particulier la communion eucharistique«. Seine Position zur Transsubstantiation sei »d'un incontestable réalisme« und stehe damit hinter den Erwägungen etwa Radberts oder Ratrams v. Corbie zurück: »Jonas reste [...] en dehors des débats sur l'eucharistie qui se produisent au neuvième siècle.«

⁵⁹³ Vgl. De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 26: *QUOD AD PERCEPTIONEM DOMINICI CORPORIS ET SANGUINIS FREQUENTER ET DISCRETE SIT ACCEDENDUM*. Wenig sinnvoll erscheint mir der Versuch von DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 181 f., eine konkrete soziale Gruppe von *frequenter et discrete* Kommunizierenden zu identifizieren: »Une [...] catégorie de fidèles, en petit nombre, communie souvent, avec les dispositions qui conviennent (*frequenter et discrete*). On ne sait exactement qui sont ces devots (Jonas parle de *quidam*). Comme le livre est destiné à des laïcs, il doit s'agir de grands personnages comme l'empereur et les personnages de la suite, des aristocrates ayant à leur disposition des chapelains personnels«. Die Gegenüberstellung von *reverenter et salubriter* bzw. *indiscrete et indigne* Kommunizierenden (so die tatsächliche terminolo-

Pariser Konzils auf der einen Seite eine Kommunion nur zu den drei Hochfesten für unzureichend erachtete⁵⁹⁴ und auf der anderen von den Prätendenten eine Reinheit von »Herz und Körper«, mithin wohl Beichte und sexuelle Enthaltsamkeit im Vorfeld der Kommunion verlangte⁵⁹⁵. Indessen heben die patristischen Exzerpte, die Jonas als Fundament seiner Forderungen zusammenstellt – zitiert sind Hieronymus, Gregor der Große und Isidor von Sevilla⁵⁹⁶ –, namentlich auf diesen zweiten Aspekt ab. Damit dürften gute Gründe vorliegen, die Einhaltung der eucharistischen Zugangs-voraussetzungen bzw. die sorgfältige Abwägung, ob sie erfüllt sind, als (zweiten) Fluchtpunkt auch des c. (33.) zu vermuten. Überdies mag hier an ein respektvolles Verhalten der Laien beim »grand acte culturel des chrétiens«⁵⁹⁷ gedacht sein, wie es im Teil [D.] für den Kirchgang insgesamt eingefordert wird⁵⁹⁸ und seinerseits in der *Institutio laicalis* anklingt⁵⁹⁹. Bestens fügen würde sich zu dieser Deutung, dass die Synodalen erwähntermaßen an Ludwigs Rolle als Vorbild (*exemplum*) appellieren.

Mit diesem Appell ist im Übrigen jener Aspekt des Kapitels angesprochen, der es als veritable *petitio* in den Kontext des Teils [C.] einbindet. Gleichzeitig hebt sich dieses Ersuchen, wie schon

logische Opposition; vgl. das Zitat unten in Anm. 599) dürfte doch wohl auf eine grundsätzliche paränetische Unterscheidung von richtiger und falscher Praxis zielen.

⁵⁹⁴ Vgl. De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 26, 8–27, 12: *Sunt item plerique, quod valde periculosum et congrua emendatione dignum est, qui ab hoc sacramento partim incuria, partim desidia adeo se subtrahunt, ut vix in anno, nisi tribus tantum praeclaris festivitatibus, communicare solent.* Diese Frequenz wäre konform zur Vorgabe des Conc. Turon. 813, c. 50, S. 293, während das Conc. Aquisgran. 836, c. 62, S. 722 eine wöchentliche Kommunion fordert. Zumal Jonas auch die letztgenannte Synode mitgestaltet haben dürfte (vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 416), lässt sich aus der Kritik der *Institutio laicalis* wohl nicht herauslesen, dass der Bischof von Orléans hier »la communion quotidienne« gefordert habe (so aber DUBREUCQ, Commentaire, S. 183).

⁵⁹⁵ Vgl. De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 36, 111–118: *Proinde necesse est, ut unusquisque fidelis sibi hinc pericula imminere cognoscat, scilicet quia nisi manucaverit et biberit, vitam in se non habebit. Si indigne manducat et bibit, iudicium sibi manducat et bibit. Praeparet ergo se, ut mundo pectore et corpore, redemptionis suae munus et frequenter et discrete accipere valeat, ut Christum in praesenti secum habere et ab eo in futuro ad vitam resuscitari mereatur aeternam.* – Für die Beichte (*confessio*) vgl. das Zitat aus Isidors *Synonyma* (hier ebd. S. 34, 92–96), für die (u. a. durch sexuelle Enthaltsamkeit gewährleistete) kultische Reinheit das Doppelzitat aus dem *Liber officiorum* desselben Autors (hier ebd. S. 34, 79–85) sowie auch die in De inst. laic. II, 10, Bd. 1, S. 404, 60–64 geäußerte Kritik: *Sunt igitur nonnulli, quod emendatione dignum est, qui a coitu uxorum surgentes, postposita lavacri purificatione, inreverenter ecclesiam ingrediuntur; et non solum ad sacrosanctum altare indiscrete accedunt, verum etiam corpus et sanguinem domini indifferenter accipiunt.* DUBREUCQ, Commentaire, S. 184 sieht in De inst. laic. II, 18 allein den Aspekt der Reinheit angesprochen: »La pureté requise ne semble pas encore demander une confession, ce que feront les époques ultérieures. L’accent est plutôt mis sur la continence sexuelle des époux.« Diese Deutung ließe allerdings die explizite Erwähnung des *mundus pectus* offen. Zu denken ist freilich nicht an eine institutionalisierte Beichte gegenüber dem Priester: In De inst. laic. I, 16, Bd. 1, S. 256, 1 f. hält Jonas fest, »dass die schwereren Sünden dem Priester, die alltäglichen und leichten [von den Laien] wechselseitig bekannt gemacht werden sollen« (*DE EO QUOD MAIORA PECCATA SACERDOTI, QUOTIDIANA VERO ET LEVIA ALTERUTRUM SINT MANIFESTANDA*).

⁵⁹⁶ Vgl. De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 28, 29–34, 101.

⁵⁹⁷ Vgl. die Einschätzung von DUBREUCQ, Commentaire, S. 181: »L’évêque [sc. Jonas] expose avec attention les effets de la communion eucharistique. [...] Bref, l’eucharistie devrait être pour Jonas le grand acte culturel des chrétiens«.

⁵⁹⁸ Vgl. Rescriptum, c. (54.), unten S. 124, 4–125, 4: [...] *quod loca deo dicata frequentius devotiusque a fidelibus ad deum exorandum sibi que propitium faciendum sint adeunda; et quod in basilicis deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermotinationibus vacandum et negotia secularia publica que placita habenda, et quod, qui haec in aeclesiis dei faciunt, maiora sibi peccata adcumulant.*

⁵⁹⁹ Vgl. (mit der Formulierung *reverenter*) De inst. laic. II, 18, Bd. 2, S. 26, 3–6: *Sacrosanctum corpus et sanguinem domini nostri Iesu Christi, ubi et redemptio totius salutis et mysterium fidei nostrae consistit, quidam reverenter et salubriter, quidam indiscrete et indigne percipiunt; ferner (im Zitat aus Isidors Liber officiorum) ebd. S. 32, 59–65: Dicunt [...] aliqui, nisi aliquo interveniente peccato, eucharistiam quotidie accipiendam [...]. Quod quidem bene dicunt, si hoc cum religione et devotione et humilitate suscipiunt, ne fidendo de iustitia superba praesumptione id faciant; schließlich (mit Verweis auf den festlichen liturgischen Rahmen) ebd. S. 36, 102–106: Cum igitur conventus christianorum ad ecclesiam ideo praecipue institutus sit, ut inter hymnorum et laudum sollemnia participatio corporis et sanguinis domini celebretur, satis mirari non potest, unde usus valde reprehensibilis inreperit, ut quidam tanto sacramento se privari non pertimescant [...].*

die Schlussbestimmung des c. (32.), im Hinblick auf die anvisierte Kommunikationsstrategie von den vorangehenden Kapiteln ab: Nicht zu einer verbalen oder schriftlichen Intervention wird Ludwig hier angehalten, sondern eben zu einer performativen Instruktion der Laien; diese folgt im Übrigen ganz der Logik von *forma et exemplum*, wie sie sich die Synodalen im Bischofsspiegelteil auch selbst zur Maxime gegeben haben⁶⁰⁰.

C. (34.), das den wenig programmatischen Abschluss des Teils [C.] bildet, wahrt – von zwei kleinen, wohl kaum intendierten Abweichungen abgesehen – Zuschnitt und Wortlaut seiner Vorlage, Conc. Par. 829 III, 21, S. 677. Wie das vorangehende Kapitel besteht es aus nur einem Satz, der auf das Kontextwissen des (kaiserlichen) Lesers setzt und heute entsprechend deutungsoffen ist. Unmissverständlich ist, dass Ludwig zu einem Erlass in Sachen *honor ecclesiasticus* ermuntert wird, den er wohl schon vor Juni 829 für eine große Reichsversammlung angekündigt hatte⁶⁰¹; über den präzisen Gegenstand dieses Beschlusses lassen sich aber nur begründete Mutmaßungen anstellen, wie auch Versuche, die Ankündigung und den Erlass mit erhaltenen Kapitularien zu identifizieren, spekulativ bleiben müssen. Im obigen Exkurs 2.1.7.6, der zu c. (34.) ausführlicher Stellung bezieht, wird vorgeschlagen, in der erwähnten »kirchlichen Ehre« nicht vorschnell die Frage der Kirchengüter angesprochen zu sehen; vielmehr dürfte ein weiterer Deutungshorizont zu veranschlagen sein, in dem sich *honor* im Sinne des Teils [C.] grundsätzlich mit allen Aspekten kirchlicher Organisation und Repräsentation assoziieren lässt, deren Förderung der soteriologischen Funktion des *ordo sacerdotalis* als zuträglich empfunden werden konnte.

[D.]

Mit c. (35.) beginnt eine – von c. (23.) gewissermaßen eingeleitete⁶⁰² und sich bis c. (54.) erstreckende – Folge von Kapiteln, die von Pertz nach den Eingangsworten als Beschlüsse »zur Verkündigung vor dem Volk« überschrieben worden sind⁶⁰³. Schon in Teil [C.] sind die *fideles* – wenn auch im Sinne der laikalen Elite – als Zielgruppe bischöflicher Mahnungen in Erscheinung getreten,

⁶⁰⁰ Vgl. oben bei Anm. 421.

⁶⁰¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 21, S. 677) Rescriptum, c. (34.), unten S. 77 f.: *De capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit, tantummodo vestram pietatem deprecamus, ut secundum dei voluntatem, quod melius exinde vobis visum fuerit, ad effectum perducatis.*

⁶⁰² Vgl. oben bei Anm. 514.

⁶⁰³ Vgl. die Zwischenüberschrift von PERTZ in MGH LL 1, S. 341: *DE HIS QUAE POPULO ADNUNTIANDA SUNT*; danach BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 39. Die wohl durch den Kapitelanfang von Rescriptum, c. (35.), unten S. 78, 4 f. (*Hoc admonendum vel denuntiandum fidelibus necessario providimus*) motivierte, aber nicht näher begründete Entscheidung Pertz' ist indessen völlig plausibel: Abgesehen von der süddeutschen Familie um Ms. München, BSB, lat. 3853, die ohnehin einen eigenen Weg geht, heben die Textzeugen die cc. (35.)–(54.) durch eine gesonderte Kapitelzählung als separaten Teil aus dem *Rescriptum* heraus; die Beschlüsse betreffen vornehmlich Laien und Religiösen, und manche Änderungen, die die Pariser Kanones bei ihrer Umarbeitung erfahren haben, lassen sich als rhetorische, auf mündliche Verlesung abgestimmte Straffung verstehen (vgl. etwa unten die Kommentare zu den cc. [46.] und [51.]).

jedoch eher indirekt als Empfänger kaiserlicherseits vermittelter Instruktionen, die namentlich auf ihre grundsätzliche Einstellung gegenüber dem Episkopat abzielten. Mit Teil [D.] erhalten die Laien gewissermaßen einen umfassenden, um Anweisungen zu Alltagspraktiken erweiterten Katechismus. Als kommunikativer Rahmen der ›Verkündigung‹ mögen sowohl der anvisierte Reichstag von Worms (und insofern wiederum die Elite) als auch die Predigtstätigkeit der Bischöfe (und insofern auch lokale Gemeinschaften) ins Auge gefasst gewesen sein. Bemerkenswert ist zweifelsohne, dass sich hier auch Regelungen finden, die das Verhalten von Priestern und sogar von Bischöfen betreffen⁶⁰⁴. Wenn man dies nicht einer arbeitsökonomischen Nachlässigkeit des Redaktors zuschreiben will, wäre ein Anhaltspunkt dafür gewonnen, dass der Episkopat in seinen Reformbemühungen nicht nur auf eine »top-down«, sondern auch auf eine »bottom-up« *correctio* setzte⁶⁰⁵, mithin auf das – aus der historischen Praxis durchaus bezeugte⁶⁰⁶ – korrektive Potential und Interesse der »local communities«⁶⁰⁷.

Das c. (35.) selbst fordert für erwachsene Katechumenen eine Unterweisung in zentralen Glaubensinhalten (*et fidei et baptismatis sacramentum*)⁶⁰⁸ und von den Taufpaten von Säuglingen die Einsicht in die Bedeutung ihres Amtes (als *fideiussores*)⁶⁰⁹. Dass Teil [D.] von einem Kapitel zur Taufe eröffnet wird, deckt sich ganz mit dem Stellenwert, den ihr Jonas persönlich als »porte des autres sacrements« beimaß⁶¹⁰. Gezogen ist c. (35.) mit Änderungen im Wortlaut, aber nicht in der Sache aus Conc. Par. 829 I, 54, S. 648 f. (*UT HI, QUI POENITENTIA PUBLICA SUNT MULTATI, NEQUE IN BAPTISMATE NEQUE IN PERCIPIENDO SANCTI SPIRITUS DONO PATRONI EXISTANT PRO ALIIS*). Übernommen wird so etwa der nachdrückliche Hinweis, dass Personen, die der öffentlichen Buße unterworfen sind, weder als Tauf- noch als Firmpaten⁶¹¹ fungieren dürften⁶¹². Ausgelassen sind im Wesentlichen nur ein (durch den Wegfall der betreffenden Kanones I, 6–7, S. 614 f. obsolet gewordener) Rückverweis⁶¹³ sowie die Akzentuierung des kirchenrechtlich selbstverständlichen, in Paris aber an

⁶⁰⁴ Vgl. Rescriptum, cc. (39.)–(46.). Mit einer Ausnahme, dem c. (41.), sind diese Kapitel aus dem ersten Buch der Pariser Akten gezogen; wäre Arbeitsökonomie das Gebot gewesen, würden sie sich wohl eher im Bischofsspiegelpart des Rescriptum, in Teil [B.] wiederfinden.

⁶⁰⁵ Vgl. mit den Zitaten VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 200 (»top-down« *correctio*) und S. 201 (»bottom-up« *correctio*).

⁶⁰⁶ Vgl. etwa SCHMITZ, *Memorandum*, S. 7–9 zum Fall des *presbiterus criminosus* Trisingus, dessen im Stich gelassene Gemeinde sich (um 870) aus eigenem Antrieb an den zuständigen Ortsbischof gewandt hatte. Diskutiert ist diese Causa auch bei VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 201–205.

⁶⁰⁷ Vgl. VAN RHIJN/PATZOLD, *Introduction*, S. 5.

⁶⁰⁸ Vgl. Rescriptum, c. (35.), unten S. 79, 2.

⁶⁰⁹ Vgl. Rescriptum, c. (35.), unten S. 79, 5.

⁶¹⁰ Vgl. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 174: »Jonas considère le baptême comme la porte des autres sacrements [...]: le baptême est réellement le sacrement primordial, qui fonde la vie du chrétien.« Zugleich handle es sich bei der Taufe – angesichts der starken Bande, die durch sie zwischen dem Getauften und seinen Paten geknüpft wurden – um »le sacrement d'entrée [...] dans la vie sociale« (ebd. S. 176). Hierzu vgl. (nach dem Hinweis Dubreucqs) RUBELLIN, *Entrée*.

⁶¹¹ Zur Patenschaft bei Taufe und Firmung vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 4, S. 38–43 bzw. 61 f. und EISENHOFER, *Liturgik* 2, S. 237–240 bzw. 285–287.

⁶¹² Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 36–649, 4) Rescriptum, c. (35.), unten S. 79, 6–81, 1.

⁶¹³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 35 f.: [...] *iam in praecedentibus capitulis dictum est*.

anderer Stelle⁶¹⁴ als Norm eingeschränften Sachverhalts, dass die Paten bei der Firmung *coram pontificibus* agieren⁶¹⁵; die Firmung rückt, da von ihr nur noch in der Ausschlussregelung die Rede ist, im *Rescriptum* deutlich aus dem Fokus. Hinzu kommt im c. (35.) umgekehrt zum einen die Spezifizierung, dass die vom Patenamnt auszuschließenden Büsser *et communione canonica privati* seien, was eigentlich in der Natur der Sache liegt⁶¹⁶, im *Rescriptum* sprachlich aber parallel (zu *et penitentiae publice [...] subacti*) konstruiert ist⁶¹⁷. Zum anderen stammt nicht aus Conc. Par. 829, I, 54 die Charakterisierung der Taufpaten als Bürgen (*fideiussores*)⁶¹⁸, die sich aber, im Zitat aus Pseudo-Augustinus (Caesarius von Arles), auch im eben nicht ins *Rescriptum* übernommenen Kanon I, 7 findet⁶¹⁹.

C. (36.), das die Einhaltung der – hier nicht spezifizierten – kanonischen Tauftermine anmahnt und für all diejenigen, die zu anderem Zeitpunkt getauft wurden, kirchliche Weihen ausschließt, gehört zu den wenigen frei formulierten Kapiteln des *Rescriptum*. Rein sachlich liegen ihm Conc. Par. 829 I, 7, S. 614 f. (*QUOD TEMPUS BAPTISMATIS NONNULLIS NON ITA, UT CANONICUS ORDO DOCET, OBSERVETUR*) und I, 8, S. 615 (*UT HI, QUI EXTRA STATUTA TEMPORA BAPTIZANTUR, AD GRADUS ECCLESIASTICOS PROVEHENDI NON SINT*) zugrunde. Nicht eingegangen sind aus Conc. Par. 829 I, 7 etwa die Dekretalenzitate, die Ostern und Pfingsten als Tauftermine angeben bzw. deren Einhaltung fordern⁶²⁰, ebenso nicht der – in Paris ubiquitäre – Hinweis, dass die betreffende Verletzung der *divina auctoritas* teils aus Nachlässigkeit, teils aus Anmaßung geschehe und in jedem Fall dem seine Aufsichtspflicht vernachlässigenden Episkopat anzulasten sei⁶²¹. Die Rezeption von Conc. Par. 829 I, 8 beschränkt sich auf die Wiedergabe der Norm, nach der die Taufe zu einem falschen Zeitpunkt ein Weihehindernis darstellt⁶²²; weder wird die kanonistische Referenz der Pariser Bestimmung (das Konzil von Neocaesarea) angeführt⁶²³, noch werden die möglichen Gründe für die Nichteinhaltung des Tauftermins wiederholt: Krankheit des Katechumenen (*egritudo*)⁶²⁴, Gedankenlosigkeit (*temeritas*)⁶²⁵ und Gier (*cupiditas*)⁶²⁶; stattdessen verweist das *Rescriptum* pauschal auf

⁶¹⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 27, S. 629 f. bzw. *Rescriptum*, c. (9.), S. 30–33 gegen die diesbezügliche Kompetenzüberschreitung von Chorbischöfen.

⁶¹⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 34; ebd. Z. 39.

⁶¹⁶ Vgl. DE JONG, Public Penance, S. 871.

⁶¹⁷ Vgl. (gegenüber Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 37) *Rescriptum*, c. (35.), unten S. 80, 3 f.

⁶¹⁸ Vgl. oben Anm. 609. Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 34, hat an korrespondierender Stelle *patroni*.

⁶¹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 7, S. 615, 6.

⁶²⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 7, S. 614, 32–615, 1 mit den Zitaten aus Gelasius und Leo d. Gr. Die sich ebd. S. 615, 4–8 anschließende Stellungnahme zu den Pflichten der Taufpaten ist im Kern, das heißt inhaltlich verkürzt, aber mit der prägnanten Charakterisierung der Paten als *fideiussores [...] apud deum*, nach Ps.-Augustinus, in das vorangehende c. (35.) übernommen; vgl. oben bei Anm. 609.

⁶²¹ Vgl. hier Conc. Par. 829 I, 7, S. 614, 25–32.

⁶²² Vgl. Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 10–16 und *Rescriptum*, c. (36.), unten S. 82, 2 f.

⁶²³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 16–19.

⁶²⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 13 und ebd. Z. 20.

⁶²⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 21.

⁶²⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 21. Näherhin gemeint sein könnte hier das Streben nach der schnellen Beförderung in ein geistliches Amt.

den Grund, aus dem an den Tafterminen festzuhalten sei: »damit nicht« – durch Verlust der Heilswirksamkeit des Sakraments – »irgendeine Gefahr entstehe«⁶²⁷.

C. (37.), das die Taufe als einen Vertrag (*pactum*) mit Gott vorstellt und zwei Arten unterscheidet, auf die selbiges gebrochen werden könne – nämlich gänzlich (*ex toto*, durch Unglauben, Häresie oder Schisma)⁶²⁸ oder teilweise (*ex parte*, durch Hoffart und die in ihr wurzelnden übrigen Sünden)⁶²⁹ –, entspricht wörtlich dem Anfang von Conc. Par. 829 I, 9, S. 615 f. (*QUOD SUMMOPERE OMNES FIDELES MEMINISSE OPORTEAT PACTI, QUOD IN BAPTISMATE CUM DEO FECERUNT*), hier S. 615, 28–32, wobei die Rubrik des Kanon zu einem inhaltlich identischen Einleitungssatz des *Rescriptum*-Kapitels umformuliert wurde⁶³⁰. Übergangen ist damit der weitaus größte Teil des Pariser Kanon, der sich in drei Abschnitte gliedern lässt: (1) ein Zitat aus dem Sämman-Gleichnis (Matth. 13, 20–21)⁶³¹, das an dieser Stelle insofern etwas irritiert, als es semantisch an die (einen Vertragsbruch *ex parte* bewirkende) *radix* [*superbiae*] anknüpft, aber seinerseits die *radix* [des Glaubens] thematisiert, deren Fehlen all jene, bei denen das Wort auf steinigem Boden gesät ist, in Ärger bringen (*scandalizare*) wird, (2) eine längere Einlassung zum Charakter des besagten *pactum*⁶³², die sich unter der Rubrik (*QUOD FIDELES SEMPER MEMINISSE DEBEANT PACTI, QUOD CUM DEO IN BAPTISMATE FECERUNT*) fast wörtlich schon in Jonas' *Institutio laicalis* findet⁶³³, und (3) ein knappes Fazit⁶³⁴, das die Gefahr betont, in der schwebe, wer nach dem Empfang der Taufe die Auseinandersetzung mit diesem Sakrament und seine Umsetzung in der Praxis vernachlässige. Die weitestreichenden Konsequenzen für den Sinngehalt ergeben sich durch den Wegfall des zweiten Abschnitts, der nicht nur die zwei Arten beschreibt, auf die der mit Gott in der Taufe geschlossene Vertrag gebrochen wird, sondern auch das *pactum* (hier als *pactio*) selbst als ein doppeltes beschreibt, nämlich einerseits negativ als Absage an den Teufel, andererseits positiv als Bekenntnis zur Trinität bestimmt⁶³⁵. Im unmittelbaren Anschluss werden die beiden Oppositionen asymmetrisch miteinander verschränkt: Wer in Unglauben, Häresie oder Schisma ver falle, breche beide Aspekte des Vertrags⁶³⁶, wobei die

⁶²⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (36.), unten S. 82, 1: [...] *nisi aliquod periculum institerit* [...].

⁶²⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (37.), unten S. 82, 7–83, 3.

⁶²⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (37.), unten S. 83, 3–5.

⁶³⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 9, S. 615, 27 f.) *Rescriptum*, c. (37.), unten S. 82, 4–6: *De eo etiam instruendo fideles necessario previdimus, ut intellegant pactum, quod cum deo in baptismo fecerunt.*

⁶³¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 615, 33–36.

⁶³² Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 615, 36–616, 23.

⁶³³ Vgl. *De inst. laic.* I, 3, Bd. 1, S. 156, 2–158, 35; entsprechend ist die Angabe bei AMELUNG, Jonas, S. 44, Anm. 6 von »Inst. laic. I 9« zu »Inst. laic. I 3« zu korrigieren. Einen für die Textgeschichte der Akten (in ihrem Verhältnis zur *Institutio laicalis*) wichtigen Abgleich der jeweiligen Kapitel nimmt SCHARF, Studien, S. 360–363 vor.

⁶³⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 23–30.

⁶³⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 1–4. Dass »Absage und Bekenntniszusage [grundsätzlich] zwei Akte sind, von denen der erste den anderen fordert, und das Vorhandensein jenes auch das des andern bezeugt«, betont KUNZE, Glaubensregel, S. 44.

⁶³⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 4–8: *Cum ergo post huiusmodi abrenuntiationem quibuslibet inlecebris vitiorum inlectus ad ea, quibus renuntiavit, redit necnon et post tantae fidei perceptionem in apostasiam aut infidelitatis aut heretice pravitatis aut fraterni schismatis prolabitur, procul dubio utriusque pactionis transgressor efficitur.*

genannten Verirrungen mit eben jenen korrespondieren, über die anfangs – also im in das *Rescriptum* übernommenen Teil – der Vertragsbruch *ex toto* definiert wurde⁶³⁷. Wenn der Bruch *des* Paktes *ex toto* und der Bruch *beider* Pakte also etwas unscharf miteinander assoziiert sind, rückt ein nachvollziehbarer Grund in den Blick, diese Ausführungen zu streichen; dasselbe gilt für die sich anschließende Erläuterung, dass der Bruch des ersten (*altera*) Vertrags – der Reihenfolge nach also die gravierendere Apostasie –, durch Buße, Almosen und gute Werke zu kompensieren sei, so schon eine zweite Taufe nicht statthaben könne, während der Bruch des zweiten (*altera*) nur dann wettzumachen sei, wenn vorher die Gnade Christi eine Rückkehr des Delinquenten *ad unitatem ecclesiae* bewirke – was doch gerade an die Apostasie denken lässt⁶³⁸. – Ausgelassen wurden mit dem Abschnitt (2) ferner: die Mahnung, dass das flammende Schwert [der Cherubim, vgl. Gen. 3, 24], das infolge der Erbsünde den Weg zum Paradies versperre, in der Taufe aber ausgelöscht sei, von jedem in der Sünde von neuem entfacht werden könne⁶³⁹, sowie der mit 2. Petr. 2, 21–22 formulierte Hinweis, dass es besser sei, den Weg der Gerechtigkeit erst gar nicht zu kennen als ihn zu kennen und von ihm abzuweichen⁶⁴⁰.

C. (38.), das zu fassen versucht, was die im vorangehenden Kapitel angesprochene Absage an den Teufel (*abrenuntiatio*) ausmache, speist sich im Wortlaut aus Conc. Par. 829 I, 10, S. 616 f. (*QUID SIT ABRENUNTIARE DIABOLO, OPERIBUS EIUS ET POMPIIS EIUS*). Wiederum ist die Rubrik in einen einleitenden Satz überführt⁶⁴¹, dann aber der zweite Teil des Kapitels en bloc dazu gezogen⁶⁴²; gefordert wird darin, dass Bischöfe und Priester (*praedicatores*) in ihren Ermahnungen und die Gemeinde (*auditores*) in deren Befolgung stärker der Gefahr entgegenwirken sollten, die – offenbar – in der Unklarheit darüber gesehen wurde, was die Abrenuntiationsfrage im Taufritus »Entsagst du dem Teufel, seiner Pracht und seinen Werken?«⁶⁴³ konkret bedeute. Nach den drei entsprechenden, recht

⁶³⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 615, 30 f.: *Ex toto quippe transgreditur [pactum], quando quis post acceptam baptismatis gratiam aut ad infidelitatem aut ad heresem aut certe ad schisma prolabitur [...]*.

⁶³⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 10–12: *Quarum [pactionum] altera, quia baptismi iteratione nequit, paenitentiae lamentis, elemosynarum largitionibus ceterisque bonorum operum exhibitionibus dilui potest. Altera vero, quae praedictae contagionis lepra commaculata fuerit, nisi hac primum per Christi caruerit gratiam et ad unitatem ecclesiae redierit, mundari et pristinae fidei colorem sanitatisque vigorem recuperare non poterit.*

⁶³⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 12–20.

⁶⁴⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 20–23.

⁶⁴¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829, 10, S. 616, 31 f.) *Rescriptum*, c. (38.), unten S. 83, 6 f.: *Quid sit abrenuntiare diabolo, operibus et pompis eius, valde omnes fideles intellegere oportet.*

⁶⁴² Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 41–617, 11) *Rescriptum*, c. (38.), unten S. 83, 7–84, 85, 10.

⁶⁴³ In den Sakramentaren verteilt sich der Wortlaut auf drei Einzelfragen; vgl. etwa die im ersten Drittel des 9. Jh.s in Aniane redigierte und erweiterte Fassung des *Sacramentarium Gregorianum Hadrianum* (Sacrament. Greg. [Anian.], Nr. 4, § 1082, S. 377 f.): *Postea vero [sacerdos] tangat ei [sc. caticumino] pectus et inter scapulas de oleo exorcizato crucem faciendo cum pollice, et vocato nomine eius dicat: »Abrenuntias satanae.« – R[espondeat]: »Abrenuntio.« »Et omnibus operibus eius.« – R[espondeat]: »Abrenuntio.« »Et omnibus pompis eius.« – R[espondeat]: »Abrenuntio.«* Auch wenn sich dieser Teil des Taufritus im »authentischen« *Hadrianum* nicht findet, ist er doch kein innovativer Zusatz der anianischen Redaktion; er firmiert schon im »Altgelasianum«, hier allerdings in einer Formel spezifisch zur Krankentaufe (vgl. Sacrament. Gelas., Nr. 72, § 602, S. 94, 16–23). Das Fehlen der Abrenuntiationsfrage bzw. -antworten im einschlägigen *Ordo Romanus XI* fehlen, erklärt KINZIG, *Formation*, S. 399, Anm. 45 mit der Vermutung, dass sie als bekannt vorausgesetzt und daher ausgelassen

pauschalen Definitionen kommen Kanon wie Kapitel zum Schluss auf das Thema von c. (37.) zurück, indem die Abrenuntiation als mit Gott in der Taufe geschlossenen Vertrag bezeichnet wird, dessen *iura* es unverbrüchlich einzuhalten gelte: denn »wenn die Rechtsinhalte eines Vertrags unter Menschen fest gewahrt werden, sind doch fester und mit noch mehr Eifer die mit Gott vereinbarten Rechtsinhalte eines solchen Vertrags unverbrüchlich zu beachten«⁶⁴⁴. – Ausgelassen ist mit dem ersten Teil des Pariser Kanon⁶⁴⁵ im Wesentlichen eine Überleitung von Conc. Par. 829 I, 9 zum zweiten, ins *Rescriptum* übernommenen Teil, die es als bischöfliche Pflicht vorstellt, neben der Instruktion der Gläubigen im *mysterium sacri baptismatis*⁶⁴⁶ dafür Sorge zu tragen, dass selbige auch den Sinngehalt der Abrenuntiation verstünden und danach handelten: Das richtige Wissen würde sie mit dem Beistand Christi zweifelsohne von einem Verstoß gegen die – in der Absageformel ja nicht ausgeführten – Verpflichtungen abhalten, die einer Rückkehr unter das »Joch Satans« (*ingum satanae*)⁶⁴⁷ gleichkomme und den »Glanz des Christentums« (*christianum decus*)⁶⁴⁸ trübe.

C. (39.), das nach der Unterweisung von Katechumenen, Gläubigen und Paten (vornehmlich im Taufsakrament) nun die Ausbildung von klerikalem Nachwuchs (im Allgemeinen) fordert, greift die oben in c. (19.) getätigte (ihrerseits aus Conc. Par. 829 III, 1 gezogene) Äußerung *necessarium iudicavimus [...], ut [...] potius [...] in scolis habendis et educandis militibus sanctae dei aeclesiae operam daremus* auf⁶⁴⁹. Als unmittelbare inhaltliche Vorlage hat es Conc. Par. 829 I, 30, S. 632 (*UT AB OMNIBUS EPISCOPIS PROPTER HONOREM ET UTILITATEM ECCLESIASTICAM SOLLICITOR CIRCA HABENDAS SCOLAS CURA HABEATUR*), dessen Schlussbestimmung es fast wörtlich übernimmt⁶⁵⁰, aber um die aus dem (in *Rescriptum* sonst nicht direkt rezipierten) Pariser Kanon zur Frequenz von Synoden gezogene Begründung ergänzt, nach der Bischöfe ihre Gelehrten deshalb auf Synoden präsentieren sollten, »damit sie auch den anderen Kirchen bekannt sind«⁶⁵¹. Der Kapitelanfang ist frei, aber in Anlehnung an Conc. Par I, 30 formuliert; ausgespart ist die Bezugnahme auf eine offenbar

wurden: »Unter den Abweichungen [des *Ordo Romanus XI* gegenüber dem Altgelasianum] ist bemerkenswert, dass der Ölritus mit den Abrenuntiation und die Tauffragen fehlen; möglicherweise kürzen die Anweisungen des *Ordo* diese Riten aber ab.« – Vgl. ferner etwa Caesarius v. Arles, Sermon 12, c. 4, Bd. 1, S. 60 f.: *Quando enim [baptizandus] interrogatus est »Abrenuntias diabolo, pompis et operibus eius?« [...]*.

⁶⁴⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 10, S. 617, 9–11) *Rescriptum*, c. (38.), unten S. 85, 7–10: *Verum si iura humane pactionis firmiter conservantur, fixius tamen atque ferventius iura tanti pacti, quae cum deo facta sunt, inviolabiliter sunt observanda.*

⁶⁴⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 32–41.

⁶⁴⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 32 f.

⁶⁴⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 36.

⁶⁴⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 38.

⁶⁴⁹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 33–669, 1) *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 50, 8–51, 10.

⁶⁵⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 30, S. 632, 4–26: *quando ad provinciale episcoporum concilium ventum fuerit, unusquisque rectorum [...] scholasticos suos eidem concilio adesse faciat, ut suum sollers studium circa divinum cultum omnibus manifestum fiat*) *Rescriptum*, c. (39.), unten S. 86, 2–7: *Et in hoc unusquisque studium volumus probare, ut, quando ad provinciale episcoporum concilium ventum fuerit, unusquisque rectorum scholasticos suos eidem concilio adesse faciat, quatenus et ceteris ecclesiis noti sint et eius sollers studium circa divinum cultum omnibus manifestum fiat.*

⁶⁵¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 26, S. 629, 19–26: *Visum siquidem nobis et valde profuturum sanctae dei ecclesiae fuit, ut [...] adsint [in synodo] etiam unusquisque episcopi eruditi viri [...], quatenus et ceteris ecclesiis noti sint et studium ac providentia episcopi ad aliorum exemplum manifeste fiant.*

iamdudum vorausgegangene Aufforderung Ludwigs (*ut rectores ecclesiarum in ecclesiis sibi commissis strenuos milites Christi, quibus deus placari posset, praepararent et educarent*)⁶⁵², der Hinweis, dass derselben unzureichend nachgekommen wurde⁶⁵³, sowie ein Zitat aus Dan. 12, 3⁶⁵⁴.

C. (40.), das den Bischöfe in Erinnerung ruft, dass die Firmung (*traditio sancti spiritus*) außer in Notfällen stets nüchtern vorzunehmen sei⁶⁵⁵ und Ostern sowie Pfingsten als Termine vorgibt⁶⁵⁶, resümiert in starker wörtlicher Anlehnung an Rubrik und Schlussbestimmung⁶⁵⁷ Conc. Par. 829 I, 33, S. 633 f. (*QUOD EPISCOPIS CONVENIAT, UT IEIUNI PER INPOSITIONEM MANUUM TRADANT SPIRITUM SANCTUM*). Nicht übernommen wurde neben dem expliziten Hinweis auf den Missstand, dass Bischöfe weithin (durch Umgehung der zwei genannten Termine?) das Fastengebot ignorierten⁶⁵⁸, dessen Begründung mit der apostolischen Sukzession⁶⁵⁹.

C. (41.), das Bischöfe, Äbte und Laien auffordert, Ortspriester (*presbyteri in ecclesiis constituti*)⁶⁶⁰ nicht durch Reiseaufträge⁶⁶¹ von ihren lokalen pastoralen Pflichten abzuhalten, ist abgesehen von der (nicht übernommenen) Rubrik identisch mit Conc. Par. 829 III, 4, S. 672 (*DE PRESBYTERIS NON PASSIM PER DIVERSA MITTENDIS*), das sich seinerseits in der Sache auf ebd. I, 29, S. 631 f. (*UT PRESBYTERI IN ECCLESIIS CONSTITUTI NON SINT PASSIM, UT QUIBUSDAM PRAELATIS MORIS EST, PER DIVERSA MITTENDI*) stützt. Dort werden die aus der Abwesenheit von Priestern erwachsende *animarum pericula* etwas detaillierter ausgeführt⁶⁶²; von Laien, die Priester auf Reisen schicken, ist nicht explizit die Rede⁶⁶³, dafür ausführlich vom komplementären Fall: von Priestern, die ihre Kirche *non*

⁶⁵² Vgl. Conc. Par. 829 I, 30, S. 632, 15–18.

⁶⁵³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 30, S. 632, 20 f.

⁶⁵⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 30, S. 632, 18–20.

⁶⁵⁵ Vgl. Rescriptum, c. (40.), unten S. 87, 1–3: *Ut episcopi nonnisi ieiuni per inpositionem manuum spiritum sanctum tradant, exceptis infirmis et morte periclitantibus*. Vgl. die im Obertext zitierte Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 33, hier S. 633, 37 f.

⁶⁵⁶ Vgl. Rescriptum, c. (40.), unten S. 87, 3–6: *Sicut autem duobus temporibus, pascha videlicet et pentecosten, baptismum, ita etiam traditionem sancti spiritus a ieiuniis pontificibus convenit celebrari*. Zu den Firmterminen, die im Allgemeinen flexibler gehandhabt worden seien, als hier vorgeschrieben, vgl. EISENHOFER, Liturgik 2, S. 287–289. Die Parallelisierung mit den Taufterminen schließt an Rescriptum, c. (36.), unten S. 81 f. an, wo letztere nicht explizit genannt sind.

⁶⁵⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 33, S. 634, 12–16 (sowie ebd. Z. 9 f.: *nonnisi a ieiuniis celebranda est pontificibus*) mit dem oben in Anm. 656 gebotenen Zitat.

⁶⁵⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 33, S. 633, 38–634, 4: *Perlatum est ad nos, quod in quibusdam provinciis plerique episcopi post perceptionem cibi et potus sollempniter soleant per impositionem manuum tradere spiritum sanctum, quod tam excellenti ministerio prorsus non convenire et ita deinceps fieri non debere omnibus nobis visum est [...]*.

⁶⁵⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 33, S. 634, 4–7: *[...] quoniam credibile est et auctoritas ecclesiae ita se habet, ut sicut apostoli unanimes existentes deumque conlaudantes et benedicentes, ita nimirum ieiuniantes accipere meruerint paraclitum spiritum sanctum; eosque nonnisi ieiunos, sicut eorum acta docent, aliis eum tradidisse manifestum est*.

⁶⁶⁰ Vgl. Rescriptum, c. (41.), unten S. 87, 1 (*presbyteri*) und ebd. S. 2 f. (*a ecclesiarum, in quibus constituti sint*).

⁶⁶¹ Das in der Sache (mittelbar) zu Grunde liegende Conc. Par. 829 I, 29, S. 631 unterscheidet als Grund für solche Auftragsreisen näherhin *forenses negotia* (vgl. ebd. Z. 27) und *nuntianda* (vgl. ebd. Z. 28); was die »Geschäfte« anbelangt, wäre eine Übersetzung von *forensis* mit »auswärtig« an sich ebenso plausibel wie eine solche mit »weltlich« (vgl. NIERMEYER, Lexicon minus² 1, S. 578 f. s. v. *forensis*), doch legt die Gegenüberstellung von *terrena et saeculares negotia* einerseits und *der caelestis militia* andererseits (vgl. Conc. Par. 829 I, 29, S. 632, 10) eine Entscheidung für letztere Variante nahe.

⁶⁶² Vgl. Conc. Par. 829 I, 29, S. 631, 29–31: *[...] non adtendentes [praelati], quod eorum [sc. presbyterorum] absentia et loca deo dicata sibi cultu debito priventur et homines sine confessione et infantes sine baptismatis regeneratione plerumque moriantur*.

⁶⁶³ Angesprochen sind durchweg *praelati* (vgl. Conc. Par. 829 I, 29, S. 631, 22, 25 und 34).

*sui praelati imperio coacti, sed potius voluptatum suarum delectatione, immo avaritiae estuatione succensit*⁶⁶⁴ verließen und deshalb von ihrem Bischof nachdrücklich zu rügen seien. Entsprechend fehlen im *Rescriptum* wie in der unmittelbaren Vorlage auch die den zweiten Teil des Ausgangskanon einnehmenden Zitate aus Bibel und Patristik, die Geld – als Objekt der *avaritia* – diskreditieren⁶⁶⁵.

C. (42.), das die Bischöfe auffordert, sich über den Lebenswandel derjenigen Priester, *qui gradum amittunt*⁶⁶⁶, auf dem Laufenden zu halten und sie – gemäß der hier als *concilium Cesariense* firmierenden Synode von Neocaesarea⁶⁶⁷ – zur kanonischen Buße anzuleiten, ist komponiert aus zwei Versatzstücken von Conc. Par. 829 I, 35, S. 635 (das unter derselben Rubrik *DE PRESBITERIS GRADUM AMITTENTIBUS* steht⁶⁶⁸, die Ben. Lev. als Kapitelfanfang behandelt⁶⁶⁹). Durch die Verkürzung und Umstellung der Vorlage gewinnt die Regelung an Kohärenz und Eindeutigkeit. Der Pariser Kanon beginnt mit zwei geradezu arengenhaft anmutenden Sätzen, die das unheilvolle Wirken des Teufels in der Welt evozieren; insbesondere strebe Belial danach, Priester – *qui eminentiorem locum in ecclesia tenent* – in den Staub zu werfen⁶⁷⁰, und zwar, indem er sie durch Täuschung dazu bringe, leichtfertig ihren Weihegrad »aufzugeben« (*amittere*)⁶⁷¹. Bevor klargestellt wird, worauf die Einflüsterung ziele und was genau unter »Aufgabe« zu verstehen ist, beklagen die Synodalen erst einmal, dass die Priester nach bzw. infolge letzterer (*eo [sc. gradu] amisso*) in ihrer Lebensführung weder durch weltliche Gesetze im Zaum gehalten würden, die ihnen ja nicht als göttliches Recht (*fas*) gelten könnten, noch durch kirchliche, über deren Einhaltung zu wachen manche Bischöfe versäumten⁶⁷². Zur Sprache kommt im selben Satz überdies die im Pariser Material ubiquitär geäußerte Sorge um das Ansehen des *ministerium sacerdotale*, wobei hier die delinquenten *presbyteri* und die von deren Verhalten beeinflussten Laien etwas unbeholfen zusammengefasst, nämlich als ein und dieselbe Gruppe

⁶⁶⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 29, S. 631, 35 f.

⁶⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 29, S. 631, 39–632, 9 mit Zitaten aus Threni 4, 1 und Gregors *Moralia*.

⁶⁶⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 88, 6 f.

⁶⁶⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 89, 2 (*in concilio Cesariensi*). Die Pariser Vorlage hat im Druck die richtige Form *Neocaesariensi* (Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 28), in den beiden Textzeugen ist sie aber korrumpiert; vgl. die Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827, fol. 88^v, Z. 22 (*neeocæsariensi*) und Paris, BnF, lat. 5516, fol. 10^r, Z. 32 (*neeo caesariensi*). Zur Pariser Reprise von Conc. Neocaes. 314/25, c. 1 vgl. PATZOLD, *Presbyter*, S. 393, für den Wortlaut unten Anm. 675.

⁶⁶⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 11) *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 88, 4.

⁶⁶⁹ Da Benedikt seinerseits eine abweichende Rubrik bietet, legt dieser – singuläre – Fall den Schluss nahe, dass die Rubriken der Add. II »seine eigene Schöpfung« sind: Vgl. LUKAS, *Rezeption*, S. 66 f. (das Zitat S. 66).

⁶⁷⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 11–16: *Multos a corpore Christi vere religionis inimicus seungere certat, ut eos filios Belial efficiat. Ipse quippe in sacris litteris merito Belial, id est absque ingo dicitur, eo quod sub ingo dei esse superbissime refugerit. Et idcirco ut alii maximeque hi, qui eminentiorem locum in ecclesia tenent, filii efficiantur Belial, elaborat, quoniam, per quos religionem christianam constare debere cernit, eos nimirum in ima subruere festinat.*

⁶⁷¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 17 f.: *Unde periculosa et dolenda valde res est, quod quidam presbyterorum eius [sc. Belial] astu decepti gradum, quo divine servituti mancipati sunt, amittere nihili pendunt [...].*

⁶⁷² Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 18–20: *[...] quoniam eo amisso adeo filii Belial efficiuntur, ut nec in publicis, quia fas non est, nec canonicis propter quorundam episcoporum incuriam legibus constringantur [...].*

angesprochen sind⁶⁷³, was die Logik des Arguments doch eher zu unterlaufen als zu bedienen geeignet ist. Erst am Ende des Kanon – und das will in diesem Fall heißen: nachdem noch die Parochialgeistlichkeit *sequentium ordinum* in die Regelung mit einbezogen wurde⁶⁷⁴ – legt das abschließend angeführte c. 1 des Konzils von Neocaesarea nahe, dass die Pariser Synodalen namentlich Priester im Auge haben, die eine Ehe eingehen oder außerhalb einer solchen sexuell aktiv sind⁶⁷⁵ – und ihren Weihegrad also, in modernen Kategorien, eher »aufs Spiel setzen« als intendiert »aufgeben«.

Anders das gekürzte, aber eben auch rearrangierte c. (42.) des *Rescriptum*. Gestrichen ist der im Verhältnis umfangreiche Eingangspassus, dessen Gehalt in einer Erwähnung Belials gleichwohl aufgehoben bleibt⁶⁷⁶, ebenso der in sich etwas inkohärente Verweis auf die Rufschädigung des *ministerium sacerdotale* sowie schließlich auch die Ausweitung auf die nachgeordneten Geistlichen, die im Grunde vom zitierten Kanon des Neocaesariense abführt; vor allem aber ist dieser nach vorne gezogen⁶⁷⁷ und schafft so früh(er)zeitig Klarheit, was der – sei es ursprüngliche, sei es jetzt neu akzentuierte – Gegenstand der Regelung ist: die kontrazölibatäre Delinquenz von Landpfarrern, die in ihrer sexuellen Aktivität wohl weniger soziales und soteriologisches Gefährdungspotential gesehen haben dürften als ihre Bischöfe⁶⁷⁸.

Wenn die Formulierung *gradum amittere* hier also nicht aktivisch in der Bedeutungsnuance von »willentlich aufgeben«, sondern passivisch von »verlustig gehen« gebraucht ist, fügt sich das nicht

⁶⁷³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 20–22: [...] *et ob id a quibusdam ministerium sacerdotale non divino amore appetitur et irreverenter tractatur et impudenter amittitur et, quod his maius est, vilius habetur.*

⁶⁷⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 24–27: [...] *ut unusquisque episcoporum non solum praesbiterorum, verum etiam sequentium ordinum parroeciae suae gradum amittentium vitam et conversationem morumque emendationem tam per se quam per ministros suos noverit eosque canonicae paenitentiae subdere non neglegat [...].*

⁶⁷⁵ Vgl. (nach Conc. Neocaes. 314/25, c. 1 [Dion. II], S. 119) Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 28–30: [...] *in iuxta quod in concilio Neocaesariensi titulo primo dicitur: Presbyter, si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Si vero fornicatus fuerit aut adulterium perpetraverit, amplius pelli debet et sub paenitentia redigi.* – Freilich ist die Verknüpfung von teuflischen und weiblichen Einwirkungen auf Priester topisch, weswegen der arengenhafte Anfang des Pariser Kanon diese Fokussierung bereits angedeutet haben mag.

⁶⁷⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 89, 5.

⁶⁷⁷ *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 89, 3–5.

⁶⁷⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 22 f.: *Quod vero haec res periculosa sit et emendatione digna, manifestum est*; außerdem das Zitat oben in Anm. 671: *periculosa [...] res*. Zu den kirchenrechtlichen Normen, die priesterliche Beziehungen zu Frauen in der Karolingerzeit zu regeln bzw. unterbinden suchten, vgl. PATZOLD, Presbyter, S. 391–397, zur lebensweltlichen Realität und sich ausbildenden »neue[n] Institutionen der Überwachung und Kontrolle« ebd. S. 397–403 (das Zitat S. 397). Wenn er resümieren kann, dass im nordalpinen Frankenreich »Priester [...] in der Regel nicht offen mit Frauen zusammen[lebten]«, sondern »wahrscheinlich dem Ideal der Gregorianischen Reform sehr viel näher [kamen] als ihre von den Reformern inkriminierten Amtsnachfolger des 11./12. Jahrhunderts«, führt er diesen Zustand auf die »Wirkung« der »karolingische[n] Correctio« zurück (vgl. ebd. S. 403), was doch die Existenz von Praktiken und Haltungen voraussetzt, die aus Warte der Bischöfe korrekturbedürftig waren: Zwar müsste man letzteren wohl wirklich »ein gerütteltes Maß an Naivität und Unwissenheit unterstellen«, wollte man annehmen, »sie hätten sich viele feine Gedanken darüber gemacht, wie sie die notwendige räumliche Distanz zwischen Priestern und Frauen aufrechterhalten könnten – während die allermeisten dieser Geistlichen tatsächlich munter mit Frau und Kindern unter einem Dache lebten, Sex hatten und offen gegen die alten, ehrwürdigen Canones verstießen« (ebd. S. 397), doch wird man sich ebenso wenig vorstellen können, sie hätten »Überwachung und Kontrolle« ohne Anlass exerziert. Dass kommunizierte Normen nicht per se einen Blick auf eine »komplementäre« Lebenswirklichkeit eröffnen, ist unbenommen; vgl. aber die belegten Fälle von Übertretung und Sanktionierung aus der Kirchenprovinz Reims, die Patzold ebd. S. 398–400 selbst zusammenstellt.

nur zu anderen Bestimmungen der Karolingerzeit, die Vergehen von Klerikern sanktionieren⁶⁷⁹, sondern auch zu der Art und Weise, wie im Pariser Material der ›Verlust‹ angesprochen wird, den Frauen durch den Tod ihrer Männer erfahren⁶⁸⁰; zugleich weist sie dieselbe Unschärfe bzw. Ambiguität auf, die im zwischen Praxis und Norm changierenden Ausdruck *gradus periculum incurrere* – ›den Weihegrad aufs Spiel setzen‹/›den Weihegrad verlieren‹ – zu greifen ist⁶⁸¹. In ihrer Finalität, in der Gleichsetzung von Handlung und Folge unterstreicht die Formulierung den Anspruch, den die Bischöfe bezüglich der Effektivität ihrer *correctio*-Maßnahmen an sich selbst stellen und zu kommunizieren suchen.

C. (43.), das die *missa solitaria* untersagt (ohne diesen Terminus zu verwenden), gibt im Wesentlichen Conc. Par. 829 I, 48, S. 642 (*QUOD NULLUS PRAESBYTERORUM SOLUS MISSAM CAELEBRARE DEBEAT*) wieder; der erste Satz dieses Kanon (mit der Diagnose des *repraehensibilis usus*, dem zufolge Priester die Messe aus Sorglosigkeit oder Habgier ohne Messdiener feiern⁶⁸²) ist durch einen einleitenden, nach der Rubrik formulierten Halbsatz ersetzt⁶⁸³, während der letzte Satz (der die Bestimmung wiederholt, aber mit dem ubiquitären Hinweis auf die bischöfliche Aufsichts- und Sanktionspflicht kombiniert⁶⁸⁴) wegfällt. Der für Jonas von Orléans nicht eben typische ironische Unterton der rhetorischen Frage, mit der der allein zelebrierenden Priester zu konfrontieren sei – an wen er denn den Gruß *dominus vobiscum* richte⁶⁸⁵ –, mag sich daraus erklären, dass sie dem Conc. Mogunt. 813, c. 43, S. 271 nachempfunden ist.

C. (44.), das in einem bündigen Satz in Erinnerung ruft, dass jede Kirche (*aeclesia*)⁶⁸⁶ einen eigenen Priester haben, sich umgekehrt jeder Priester mit einer Kirche begnügen solle, greift damit Conc. Par. 829 I, 49, S. 642 f. (*DE PRESBYTERIS DUAS AUT EO AMPLIUS BASILICAS HABENTIBUS*) auf. Wie schon die Diskrepanz zur Rubrik des Kanon anzeigt, verschiebt sich der Fokus, wenn es der ›Eine-Kirche-pro-Priester‹-Regelung quasi gleichberechtigt die ›Ein-Priester-pro-Kirche‹-Verfügung zur Seite stellt – der Pariser Kanon nämlich geht auf die beiden Aspekte mit klarer, ungleicher Gewichtung ein: Wird zu Anfang in lediglich einem Satz kurz festgehalten, dass jeder *basilica* (so hier

⁶⁷⁹ Vgl. etwa Karls d. Gr. MGH Capit. 1, Nr. 55, c. [1], S. 142, 18 oder die Form. imp., Add. 2, S. 328, 35; zur Absetzung und Degradierung von Klerikern als Disziplinarstrafen HINSCHIUS, Kirchenrecht 4, S. 726–729.

⁶⁸⁰ Vgl. Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 27 (danach Rescriptum, c. [51.], unten S. 100, 10 f.) zu *[nobiles feminae], quae amissis viris repente velantur*.

⁶⁸¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 47, S. 641, 31 zu Priestern, die, weil sie die Messe an ungehörlichen Orten feiern, *gradus sui periculum incurrere merentur* (danach Rescriptum, c. [46.], unten S. 96, 8 f.; die Formulierung nochmals ebd. c. [47.], unten S. 98, 2 f.).

⁶⁸² Vgl. Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, 5–7: *Inrepsit in plerisque locis, partim incuria, partim avaritia, repraehensibilis usus et congrua emendatione dignus, eo quod nonnulli praesbyterorum sine ministris missarum sollempnia frequentent [...]*.

⁶⁸³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, 5–7 und Rescriptum, c. (43.), unten S. 90, 1 f.

⁶⁸⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, 16–19.

⁶⁸⁵ Vgl. Rescriptum, c. (43.), unten S. 90, 7–91, 1.

⁶⁸⁶ Vgl. Rescriptum, c. (44.), unten S. 92, 2 f.

durchgehend statt *ecclesia*) ein eigener Priester gebührt wie jeder *civitas* ein eigener Bischof⁶⁸⁷, so führt der recht umfangreiche Rest des Kanon (in 22 Zeilen) aus, wie Priester aus Habgier, mit oder ohne Wissen ihres Bischofs, Kirchen akkumulierten⁶⁸⁸, welche weitreichenden Gefahren dies für christlichen Kult und priesterlichen Stand berge⁶⁸⁹ und dass diese Praxis durch die Bischöfe zu unterbinden sei⁶⁹⁰. Unterschieden wird dabei zwischen Kirchen, die neben einer *plebs* über die zum Unterhalt nötigen Mittel verfügen, und solche, wo die Mittel nicht ausreichen; im zweiten Fall sei es am Bischof, eine Entscheidung (ggf. im Sinne einer Ausnahmeregelung?) zu treffen⁶⁹¹. Im letzten Satz des Kanon wird schließlich – im Gegensatz zum *Rescriptum* – das Akkumulationsverbot relativiert, insofern es dort ausdrücklich auf Priester bezogen ist, die aus Habgier mehrere Kirchen übernehmen und nicht in der Lage sind, in ihnen allen den Kultvollzug sicherzustellen⁶⁹². Die wiederholte Erwähnung der priesterlichen *avaritia* in diesem Kontext ist bemerkenswert, zeigt sie doch noch deutlicher als das *sit contentus* des *Rescriptum*⁶⁹³, dass die Zeitgenossen als Grund für den Missstand die ökonomischen Interessen der Priester und nicht, wie von Ulrich Stutz vertreten⁶⁹⁴, diejenigen von Eigenkirchenherren ausmachten. Mit Blick auf den differenzierungsbedürftigen Entstehungshintergrund von Kanon und Kapitel könnte man versucht sein zu vermuten, dass die in letzterem zu greifende Ausweitung von *basilicae* auf *ecclesiae* und die Gleichgewichtung der vormals hierarchisierten Forderungen zur Priester-Kirche-Proportion Aushandlungsprozessen im Nachgang der Pariser Synode geschuldet sind, in denen Vertreter der drei anderen Teilkonzilien ihre Sicht eingebracht haben mögen⁶⁹⁵. Passen hierzu würde der Umstand, dass c. (44.) des *Rescriptum* die *nunc in nostris conventibus* getroffenen Entscheidungen apostrophiert⁶⁹⁶.

C. (45.), das die Pflicht zur Sonntagsheiligung in Erinnerung ruft, theologisch begründet und unter Verweis auf göttliche Strafen nachdrücklich anmahnt, resümiert Conc. Par. 829 I, 50, S. 643 f. (*DE OBSERVATIONE DIEI DOMINICI*), aus dessen Versatzstücken es sich weitgehend, aber in gänzlich neuer Kombination zusammensetzt. Dabei fallen, neben Redundanzen, fort: die explizite Diagnose, dass neben anderen Geboten eben die Sonntagsheiligung immer weniger Beachtung finde⁶⁹⁷;

⁶⁸⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 642, 21 f.

⁶⁸⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 642, 26–30.

⁶⁸⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 642, 34–37: *In quo facto et religio christiana fuscatur et sacerdotalis ordo confunditur, immo avaritia sacerdotum a subditis denotatur locaque deo dicata cultu sibi debito privantur et, ut in superioribus capitulis iam dictum est, animarum pericula generantur.*

⁶⁹⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 642, 37–643, 1.

⁶⁹¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 643, 1–3: *Si vero [basilicae] plebes habuerint et rebus, quibus consistere possint, caruerint, in arbitrio episcoporum pendet, utrum ita consistere debeant aut possint necne.*

⁶⁹² Vgl. Conc. Par. 829 I, 49, S. 642, 3–5: *Hoc tamen specialiter eorum sollertiae providendum est, ut hac occasione nullus praesbyter duas aut tres avaritiae causa, quibus sufficere secundum divinum cultum nullatenus potest, habere audeat basilicas.*

⁶⁹³ Vgl. *Rescriptum*, c. (44.), unten S. 92, 4.

⁶⁹⁴ Vgl. STUTZ, Benefizialwesen, S. 256 f.

⁶⁹⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1008.

⁶⁹⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (44.), unten S. 92, 1 f.

⁶⁹⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 19–23.

der ausdrückliche Hinweis, dass dadurch Gott beleidigt, der Glanz des Christentums getrübt und denen, die den Namen Christi zu blasphemieren pflegten, Vorschub geleistet werde⁶⁹⁸; eine ausführlichere Begründung der Heiligkeit des Sonntags, auch aus Altem Testament und apostolischer Tradition⁶⁹⁹; sowie die Mahnung, die *imperialis celsitudo* möge für den Sonntag neben den bürgerlichen Verrichtungen auch Führen aller Art, Märkte und Versammlungen (*placita*) unterbinden⁷⁰⁰ – eine entsprechende, allgemeiner gehaltene Ermahnung des Kaisers findet sich allerdings im (aus »Buch« III der Akten übernommenen) c. (32.) des *Rescriptum*. Nur inhaltlicher Art ist die Übereinstimmung des c. (45.) mit Conc. Par. 829 III, 5, S. 672 (*DE DIEI DOMINICI OBSERVATIONE*), das die Sonntagsheiligung in lediglich einem Satz anmahnt und dabei nicht auf physische Sanktionen, sondern die Gefährdung des Seelenheils abhebt⁷⁰¹. – Aus der Menge verwandter Bestimmungen vgl. etwa die der Reformsynoden von 813, zusammengeführt in der Concord. episc. a. 813, c. 16, S. 299 (ebd. Anm. 8 die Verweise auf die zugrundeliegenden Kanones) und Conc. Roman. 826, Cap. Eug., c. VIII (19), S. 557 f. – Zur Thematik vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 4, S. 291 f. und HUBERT, Sonntagsheiligung, der S. 162 eine Unterscheidung der Aspekte (Mahnung zur) »Sonntagsfeier« und (Mahnung zur Einhaltung der) »Sonntagsruhe« anrät; zu den Bestimmungen aus der Karolingerzeit ebd. S. 145–174.

C. (46.), das die Feier von Messen *in locis incongruentibus*⁷⁰² untersagt – und dafür zwar die Ausnahme zulässt, dass sich ein Priester auf Reisen und außer Reichweite einer Kirche befindet, gleichzeitig aber die rigide Maxime verkündet, dass es besser sei, die Messe überhaupt nicht als an einem unpassenden Ort zu hören –, kürzt und rearrangiert Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f. (*QUOD MISSARUM CELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS FIERI NON DEBEANT*). Ausgelassen sind: eine kompakte Reflexion auf die grundsätzliche Schwierigkeit, Missstände, obwohl bekannt, abzustellen⁷⁰³; die Präzisierung, dass es sich bei den genannten *loci incongruentes* um Gärten, Häuser und Anbauten handelt, in denen Priester – *si tamen praebiteri vocandi sunt* – auf Druck von Laien und ohne Konsultation ihres Bischofs Altäre errichteten⁷⁰⁴; eine Warnung an solche Laien, dass derartiges als Usurpation des *sacerdotale ministerium* zu verstehen sei und von Gott, wie im Fall König Usijas (2. Paral. 26, 16–19), bestraft werde⁷⁰⁵; sowie schließlich der Verweis auf biblische und konziliare Normen,

⁶⁹⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 42–644, 1.

⁶⁹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 15 f. (*quoniam eo die deus lucem mundi condidit*) und ebd. Z. 13 (*[mos religiosae devotionis] ex apostolorum traditione, immo ecclesiae auctoritate descendit*).

⁷⁰⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 38–41.

⁷⁰¹ Vgl. Conc. Par. 829 III, 5, S. 672: *Salubriter admonemus cunctos fideles, ut diei dominico debitum honorem et reverentiam exhibeant, quoniam huius debonoratio et a religione Christiana valde abhorret et suis violatoribus animarum periculum procul dubio generat.*

⁷⁰² Vgl. *Rescriptum*, c. (46.), unten S. 95, 7 f.

⁷⁰³ Vgl. Conc. Par. 829, I, 42, S. 641, 11–13: *Consuetudines ad quorundam libitum repertae, licet contra auctoritatem ecclesiasticam existant, non facilem tamen correctionem accipiunt.*

⁷⁰⁴ Vgl. Conc. Par. 829, I, 42, S. 641, 13–15; ebd. Z. 22–28; ebd. Z. 29–31 (das Zitat ebd. Z. 29).

⁷⁰⁵ Vgl. Conc. Par. 829, I, 42, S. 641, 22–28.

die den geeigneten Ort für das Opfer angeben⁷⁰⁶. Durch das Rearrangement rückt die genannte Maxime quasi als griffiges Resümee an das Ende des Kapitels⁷⁰⁷, was zweckdienlich erscheint, wenn man als Bestimmung der cc. (35.)–(54.) tatsächlich eine Verlesung vor dem Volk annimmt. – Inhaltliche Verwandtschaft besteht auch mit Conc. Par. 829 III, 6, S. 672, das unter der Rubrik *UT MISSARUM CAELEBRATIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS NON FLANT* in stark komprimierter Form und unter Übernahme einiger Formulierungen aus Conc. Par. 829 I, 47 nochmals anmahnt, den Gottesdienst und namentlich die Eucharistie in ordnungsgemäß geweihten Kirchen zu feiern; wiederholt wird auch die Ausnahmeregelung *excepto quando in itinere pergatur*⁷⁰⁸.

C. (47.), das in Erinnerung ruft, dass für die Witwenweihe durch Priester eine bischöfliche Zustimmung unabdingbar ist, und Priestern, die sich darüber hinwegsetzen, die Amtsenthebung androht, stützt sich auf Conc. Par. 829 I, 40, S. 637 (*UT VIDUE INCONSULTIS EPISCOPIS NON VELENTUR*), aus dem es zentrale Formulierungen übernimmt. Gegenüber Paris ist die Strafandrohung modifiziert (an Stelle der *canonice correptionis poenae* ist nun vom *gradus periculum* die Rede⁷⁰⁹). Ausgelassen sind: die Charakterisierung der Verschleierung als Weihe⁷¹⁰, eine Begründung, warum der Usus den christlichen Kult »verunreinige« – weil die Witwen nämlich die *per diversa vagandi occasio* bekämen⁷¹¹, und schließlich der etwas irritierende Hinweis, dass auch die Verschleierung durch Bischöfe der *canonica auctoritas* zuwiderlaufe⁷¹². Durch die Übergehung dieses letzten Punktes, den man als Verweis auf die 14. Gelasius-Dekretale verstehen mag⁷¹³, gewinnt das Kapitel jedenfalls an Stringenz; hingegen wird durch den Fortfall des vorletzten der Hintergrund der Regelung weniger deutlich evoziert als im Pariser Kanon; bestehen dürfte er darin, dass das »ältere Kirchenrecht [...] für Frauen die Möglichkeit geboten [hatte], dass sie in Privathäusern bleiben und dort ein geistliches Leben führen konnten«⁷¹⁴, welches ihnen auch die »Gelegenheit umherzustreunen« nicht nahm. Zu vergleichen ist unten das in dieser Hinsicht thematisch verwandte c. (51.).

⁷⁰⁶ Vgl. Conc. Par. 829, I, 42, S. 641, 38–41 mit Verweis auf Deut. 13 f. (am von Gott bezeichneten Ort) bzw. Conc. Laodic. 341/81, c. 58, S. 339 (nicht in Häusern).

⁷⁰⁷ Vgl. Rescriptum, c. (46.), unten S. 96, 9 f.; hierzu oben bei Anm. 108.

⁷⁰⁸ Conc. Par. 829 III, 6, S. 672, 20.

⁷⁰⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 33 und Rescriptum, c. (47.), unten S. 98, 2 f.

⁷¹⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 27 f. (*quod [...] velum viduarum [...] consecrarent*).

⁷¹¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 29 (*quia eisem velatis per diversa vagandi occasio praebebatur*).

⁷¹² Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 29 f. (*Ut autem nullus pontificum viduas velare adtemptet, canonica auctoritas inhibet*). Michael GLATTHAAR kombiniert aus der analogen Bestimmung der Admon. gen. a. 789, c. 59, S. 208 und aus Conc. Par. 829 I, 40, dass »Witwen wohl nur ungeweihte Schleier von Priestern erhielten« (MGH Fontes iuris 16, S. 229, Anm. 196).

⁷¹³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 30. Die praktische Geltung der Referenzbestimmung, Gelasius, Ep. 14 [JK 636 = J³ 1270], c. 13, S. 369 (*Viduas autem velare pontificum nullus attentet*), sieht schon der Herausgeber Andreas THIEL spätestens mit dem 8. Jh. enden (vgl. ebd. Anm. 73). Explizit verwiesen wird auf Gelasius in der entsprechenden Vorschrift der Admon. gen. a. 789, c. 59, S. 208.

⁷¹⁴ HARTMANN, Synoden, S. 425.

C. (48.), das die Weihe weiblicher Religiösen⁷¹⁵ durch Priester verbietet, variiert die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 41, S. 637 f. (*DE PUELLIS VIRGINIBUS A PRAESBYTERIS NON CONSECRANDIS*), stellt dann aber als Ursache des Missstands Unwissen (*ignorantia*) und Anmaßung (*temeritas*) der Priester in den Vordergrund⁷¹⁶, während der Pariser Kanon, neben der priesterlichen *audacia*, vor allem auf die bischöfliche *neglegentia* abhob⁷¹⁷. Ausgelassen ist der mehrfache Hinweis auf die diese Praxis untersagende kanonische Autorität⁷¹⁸ sowie die nicht sehr spezifische, aber unmissverständliche Androhung von Sanktionen⁷¹⁹.

C. (49.), das sich inhaltlich auf Conc. Par. 829 I, 42, S. 638 (*DE FEMINIS, QUAE SINE CONSENSU SACERDOTUM VELUM SIBI INDISCRETE INPONUNT*) stützt und ebenfalls in den thematischen Block der cc. (47.)–(51.) zur Verschleierung fügt, gewinnt seine Eigenart – anders als die vorangegangenen Kapitel – nicht aus der Person, die den Schleier empfängt (*vidua* bzw. *puella*), sondern – wie dann das c. (50.) – aus der Person, die ihn vergibt: wird hier doch ausdrücklich die Selbstverschleierung untersagt⁷²⁰ (deutlicher noch das *sibimetipsis*⁷²¹ des Pariser Kanon). Dem entspricht die Verwendung des integrativen Terminus *sacerdos* statt des differenzierten *presbyter* bzw. *episcopus/pontifex*. Angesichts dieser Fokusverschiebung dürfte aus dem genannten Kapitelblock am ehesten dieses c. (49.) bzw. der zugrunde liegende Pariser Kanon als Reaktion auf den zweiten der sechs – wohl vorläufigen – Tagesordnungspunkte zu verstehen sein, die der Hof vermutlich im Dezember 828 für die vier Synoden zusammengestellt hatte⁷²². – Gegenüber Conc. Par. 829 I, 42, S. 638 wurde ausgelassen: der Hinweis, dass die Praxis der Selbstverschleierung ihren Grund darin habe, dass Frauen von meist »sehr schwachem Verstand«⁷²³ die Hoffnung hegten, unter dem »Vorwand des Schleiers« Pfortnerin oder Mesnerin an einer Kirche werden zu können⁷²⁴; die Mahnung, dass dies von den Bischöfen namentlich deshalb zu unterbinden sei, weil die Präsenz solcher Frauen zum »Fallstrick« (*laqueum*) für die örtlichen Priester zu werden drohe⁷²⁵; sowie der nachdrückliche Hinweis, dass

⁷¹⁵ Zu weiblichen Religiösen bis in die Karolingerzeit und zu den Schwierigkeiten einer Typisierung vgl. FELTEN, Kanonissen.

⁷¹⁶ Vgl. Rescriptum, c. (48.), unten S. 99, 1 (*partim ignorantia, partim temeritate*).

⁷¹⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 41, S. 638, 1 f.

⁷¹⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 41, S. 638, 3; ein denkbarer Bezug für die *canonica auctoritas* ist der 43. Kanon des 3. Konzils von Karthago a. 397 bei Ferrandus, Brev. can., c. 91, S. 295: *Ut presbyter, inconsulto episcopo, virgines non consecret, chrisma vero nunquam conficiat*.

⁷¹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 41, S. 638, 4–6: [...] *utpote canonicae auctoritatis transgressor inretractabiliter feriat*.

⁷²⁰ Vgl. Rescriptum, c. (49.), unten S. 99, 4 f.

⁷²¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 8–10: *Invenimus, quod quaedam feminae [...] sine consensu sacerdotum idcirco sibimetipsis velum imponant [...]*.

⁷²² Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 186, c. 2, S. 7: *De feminis, quae in quibusdam locis inrationabiliter sanctum velamen sibi imponunt*; zur Liste insgesamt vgl. oben Kap. 2.1.7.3 bei Anm. 614, zur Zuweisung oben Kap. 2.1.7.7, Anm. 880.

⁷²³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 8 f. (*quaedam feminae, maxime hae, quae valde sensu tennes sunt*).

⁷²⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 10 f.: [...] *ut sub praetextu huius velaminis ecclesiarum excubatrices et administratrices fieri possint*.

⁷²⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 12 f.; das besagte *laqueum* kommt auch zur Sprache in Rescriptum, c. (12.), unten S. 38, 7.

betreffende *mulierculae* zu examinieren, ggf. neu zu verschleiern und über die Bedeutung des Schleiers – langfristige Keuschheit und Demut – aufzuklären seien⁷²⁶.

C. (50.), das die cc. (47.) und (48.) insofern ergänzt, als nun nach den Priestern auch Äbtissinnen und Nonnen kanonische Strafen für den Fall angedroht werden, dass sie eigenmächtig den Schleier an Witwen und unverheiratete Frauen vergeben, stützt sich auf Conc. Par. 829 I, 43, S. 638 (*UT ABBATISSAE ET CETERAE SANCTAEMONIALES NEQUE VIDUAS NEQUE PUELLAS VIRGINES VELARE PRAESUMANT*). Wörtliche Übereinstimmung in größerem Umfang findet sich nur im (jeweils) letzten Satz. Der erste Teil des Pariser Kanon ist weitgehend zusammengefasst und paraphrasiert, wobei das *Rescriptum* in der Problemdiagnose ein etwas weniger düsteres Bild zeichnet⁷²⁷, die zugrundeliegende Motivation präziser fasst⁷²⁸ und schließlich die Verschleierung durch weibliche Religiösen knapp, aber eindrücklich als kirchlichem und göttlichem Recht (*aeclesiastica auctoritas* bzw. *fas*)⁷²⁹ zuwiderlaufend kritisiert, wo die Vorlage größere Varianz zeigt⁷³⁰. Mit der Kürzung des Kanon verloren geht ferner die Andeutung, dass die regelwidrige Verschleierung von Jungfrauen als schwerwiegender begriffen wird als die von Witwen⁷³¹, was ja nur dem Umstand entspricht, dass erstere eben *a pontificibus*⁷³², letztere – freilich nach Konsultation des Prälaten⁷³³ – *a praesbyteris* vorgenommen werden sollte⁷³⁴.

C. (51.) greift die Regelungen der cc. (47.) und (49.) auf und kombiniert sie gewissermaßen – problematisiert es doch einerseits die Verschleierung von Witwen, während es andererseits den Fokus nicht auf die in c. (47.) anvisierten Priester, sondern auf die unüberlegt und (bzw.: nämlich) eigenmächtig handelnden Frauen aus c. (49.) legt. Verengt wird der Fokus insofern, als jetzt explizit von adeligen Witwen (*nobiles feminae, quae amissis viris repente velantur*)⁷³⁵ die Rede ist, bei denen man ja in

⁷²⁶ Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 15–18.

⁷²⁷ Der kritisierte Usus sei demnach nicht *pene [...] in omnibus monasteriis puellaribus* (Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 25), sondern lediglich *in quibusdam locis* zu finden.

⁷²⁸ Im *Rescriptum* ist der sexuelle Aspekt mit den *caruales desideria* deutlich angesprochen, während in Paris nur allgemein von der Gelegenheit *ad peccandum* (Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 27) die Rede ist, welche die Religiösen aus der Verschleierung »zweiter Klasse« ableiteten.

⁷²⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (50.), unten S. 99, 8–100, 1 bzw. ebd. S. 100, 3.

⁷³⁰ Conc. Par. 829 I, 43, S. 638 verweist versprengt auf die *religio christiana* (vgl. ebd. Z. 21 und 24), die Geschlechtsinhärenz von Kompetenzen (vgl. ebd. Z. 24: *sexui femineo illicitum*), den gesunden Menschenverstand (vgl. ebd. Z. 24 f.: *omnis, qui sanum sapit, facile advertit*) sowie die *divina auctoritas* (vgl. ebd. Z. 30 f.) und charakterisiert die Praxis als »unzulässig und unüberlegt« (vgl. ebd. Z. 28: *illicitum et temerarium*).

⁷³¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 23 (*non solum viduas, sed etiam virgines puellas*).

⁷³² Vgl. Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 29 f., wozu sich implizit *Rescriptum*, c. (48.), unten S. 99 f. fügt. EISENHOFER, Liturgik 2, S. 424 spricht vom »Recht des Bischofs«.

⁷³³ Vgl. *Rescriptum*, c. (47.), unten S. 97 f.

⁷³⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 29.

⁷³⁵ Vgl. *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 100, 10 f.

der Tat eine gesteigerte (ökonomische wie habituelle) Chance *per diversa vagandi* vermuten kann⁷³⁶ – wovon in c. (47.), anders als in seiner Vorlage, nicht mehr die Rede war. Als einziges Kapitel aus diesem Block zu weiblichen Religiösen kann sich c. (51.) mit Conc. Par. 829 III, 7, S. 672 f. (*DE HIS, QUAE AMISSIS VIRIS INDISCRETE SIBI VELUM INPONUNT*) auf einen Pariser Kanon aus dem dritten Buch stützen, den es allerdings seinerseits modifiziert: Gekürzt sind bemerkenswerterweise gerade auch zwei Stellen, die deutliche Anknüpfungspunkte an die cc. (47.) und (49.) bieten würden⁷³⁷. Ausgefallen ist daneben der Schluss, der konstatiert, dass die Unterbindung des Missstandes durch die *sacerdotalis auctoritas* bislang nicht gelungen sei, und selbiges nun dem *terror bzw. der potestas imperialis* anheimstellt⁷³⁸. Diese Kürzung ist aus zweierlei Gründen interessant. Zum einen zeigt sie an, dass die in der Forschung hoch gehandelte gesellschaftspolitische Konzeption der Pariser Akten – das Pariser Modell – bei der Umarbeitung zum *Rescriptum* nicht (nur) erweitert oder intensiviert wurde, sondern umgekehrt einschlägige Passus durchaus gekürzt wurden: in diesem Fall ein einzelner Satz, der aber neben der charakteristischen gelasianischen Dichotomie von priesterlicher *auctoritas* und herrscherlicher *potestas* gleich noch den vom Herrscher auszuübenden *terror* zur Sprache bringt – und damit nach Hans Hubert Anton die »originär theokratische Aufgabe des Herrschers«, die in Paris von der »isidorische[n] Hilfspflicht in der begrenzten *ecclesia*« zur »umfassendere[n] Kooperation in dem umgreifenden *corpus ecclesiae*« umgedeutet worden sei⁷³⁹. Zum anderen hat die Kürzung des Satzes zur Folge, dass das Kapitel nunmehr mit dem drastischen Zitat aus 1. Tim. 5, 6 endet, dem zufolge »die Witwe, die in Wollüsten lebt, lebendig tot ist«⁷⁴⁰, wie in c. (46.) also wiederum mit einem griffigen Resümee, das bei mündlicher Verlesung gut geeignet ist, bleibenden Eindruck zu machen⁷⁴¹.

Auch der Conc. Par. 829 III, 7 sachlich und in manchen Formulierungen zugrunde liegende Kanon Conc. Par. 829 I, 44, S. 638 f. klingt im *Rescriptum* noch an⁷⁴². Weder in das dritte Buch der

⁷³⁶ Für die Formulierung vgl. *Rescriptum* c. (51.), unten S. 101, 6. Die Gesetzgebung Ludwigs d. Fr. (*Capitulare ecclesiasticum* von 818/9: MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 21, S. 278), auf die sich Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 6 f. bzw. ebd. III, 7, S. 672, 28 f. und *Rescriptum*, c. (51.) beziehen, äußert sich nicht spezifisch zu *adligen* Witwen, wie auch KRAUSE (MGH Capit. 2, S. 42, Anm. 31) und WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/2, S. 639, Anm. 1) konstatiert haben.

⁷³⁷ Das gilt zum einen für die Rubrik mit der an c. (49.) des *Rescriptum* erinnernden Formulierung *indiscrete sibi velum imponunt* (Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 26 f.), zum anderen für den Halbsatz, der wie in c. (47.) die Verschleierung *inconsulto episcopo* (ebd. Z. 30) problematisiert.

⁷³⁸ Vgl. Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 33–673, 2: *Unde necesse est, ut quod hactenus erga eas admonendo sacerdotalis auctoritas explere nequivit, id terror imperialis atque potestas ob earum salutem adimpleat.*

⁷³⁹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 73: »In Weiterführung dieser Sicht [auf das königliche *ministerium* als Hilfsfunktion gegenüber dem *ministerium episcopale*] wird dann die originär theokratische Aufgabe des Königs, mit *terror* und *metus* zu wirken, zu jener Hilfsleistung, mit der *terror imperialis atque potestas* das durchzusetzen hat, was die *sacerdotalis auctoritas* nicht vermochte, was über die isidorische Hilfspflicht in der begrenzten *ecclesia* auf umfassendere Kooperation in dem umgreifenden *corpus ecclesiae* führt.« Vgl. dazu aber unten bei Anm. 865.

⁷⁴⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 101, 8 f.: *Vidua, quæ in deliciis est, vivens mortua est.*

⁷⁴¹ Vgl. oben bei Anm. 109.

⁷⁴² Nämlich im fast wörtlich übernommenen Hinweis auf die bischöfliche Pflicht zur Mahnung und Unterweisung; vgl. Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 2 f. und *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 101, 3 f.

Akten noch ins *Rescriptum* ist – neben anderem⁷⁴³ – hingegen die kirchengeschichtlich einschneidende⁷⁴⁴ Bestimmung eingegangen, der zufolge Witwen nach (von Ludwig dem Frommen festgesetzter) 30-tägigen Bedenkzeit die Entscheidung zu treffen haben, entweder wieder zu heiraten oder ihr Leben gottgeweiht, dann aber alternativlos *in monasteriis sub spiritalis matris regimine* zu verbringen⁷⁴⁵.

C. (52.), das in Erinnerung ruft, dass Frauen der Zugang zum Altar verboten ist, stellt ein Rearrangement von Auszügen aus Conc. Par. 829 I, 45, S. 639 (*UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTARE SACRAQUE VASA CONTRECTANTIAM FIERI PROHIBEATUR*) dar. Übernommen ist der (zum Kapitelanfang umgearbeitete) erste Teil der Rubrik sowie die »lebensweltliche« Hintergrundinformation: dass sich nämlich Frauen *in quibusdam provinciis*⁷⁴⁶ als Mesnerinnen betätigten⁷⁴⁷, näherhin Altargerät und liturgische Gewänder berührten und – hierin gipfelt die Kritik – sich sogar nicht scheuten, das Abendmahl auszuteilen; modifiziert ist die Bezeichnung der Informationsquelle⁷⁴⁸. Auch die im Pariser Kanon gebotenen kirchenrechtlichen Referenztexte nennt das *Rescriptum*, allerdings weniger präzise – nämlich ohne Kapitelangaben – und mit einem Fehler: Aus dem Konzil von Laodicea (wo sich im angegebenen Kapitel in der Tat eine einschlägige Bestimmung findet) wird das Konzil von Chalkedon⁷⁴⁹. Ausgelassen sind schließlich der Mittelteil und der Schlusssatz des Pariser Kanon; nachvollziehbar erscheint diese Entscheidung angesichts der Tatsache, dass es dort jeweils um die Verantwortung der Bischöfe geht, den kritisierten *usus* abzustellen – ein Thema, das in Synodalakten seinen Ort hat, in einer zur »Verkündigung vor dem Volk« bestimmten Kapitelfolge aber als Ablenkung vom rhetorischen Ziel verstanden werden kann. Gestrichen ist mit dem Passus jedenfalls eine für die Pariser Konzeption aufschlussreiche Reflexion, welche die *incuria et negligentia* im fränkischen Episkopat mit den Sünden der alttestamentlichen Priester aus 2. Macc. 6,

⁷⁴³ Etwa: Die Mutmaßung, die Bevorzugung der »häuslichen Form« der geistlichen Witwenschaft sei motiviert durch die damit verbundene Präsenz von Kindern und Eigentum (vgl. Conc. Par. 829 I, 44, S. 638, 39); die Charakterisierung solcher »unbedachten Lebensart« als – sexuell konnotierter (vgl. ebd. S. 639, 10: *adulescentulas*) – »teuflischer Fallstrick« (ebd. Z. 11: *laqueum diaboli*); andererseits der allgemeinere Hinweis, dass die mit dieser Form der Witwenschaft verbundenen oder praktisch vereinbarten *terrenae actiones* dem weiblichen Geschlecht nicht ziemten und dem Ewigen Leben abträglich seien (vgl. ebd. Z. 3 f.); schließlich eine Reihe kompakter Verweise auf biblische und patristische Zeugnisse, aus denen zu erfahren sei, wer für den (geistlichen) Witwenstand geeignet und wie selbiger in der Praxis auszufüllen sei (vgl. ebd. Z. 12–17).

⁷⁴⁴ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 425.

⁷⁴⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 44, S. 639, 4–10.

⁷⁴⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 20) *Rescriptum*, c. (52.), unten S. 102, 3.

⁷⁴⁷ Vgl. auch oben bei Anm. 724 zu c. (49.) des *Rescriptum*.

⁷⁴⁸ Nämlich von *[q]uidam nostrorum verorum virorum relatu, quidam etiam visu didicimus* (Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 19 f.) zu *quorundam relatu didicimus* (*Rescriptum*, c. [52.], unten S. 192, 2 f.)

⁷⁴⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 32–34 mit jeweils ausdrücklichem Verweis auf das 44. Kapitel von Laodicea (Conc. Laodic. 341/81, c. 44 [Dion. II], S. 337) und die 14. Gelasius-Dekretale (Gelasius, Ep. 14 [JK 636 = J³ 1270], c. 26, S. 376 f.); statt *in concilio Laodicensi capitulo quadragésimo quarto et in decretis Gelasii pape titulo vicesimo sexto* bietet *Rescriptum*, c. (52.), unten S. 103, 3–5 *in concilio Calcedonense et in decretis Gelasii pape*.

4 parallelisiert, die es zu verhindern versäumt hätten, dass Frauen »Unerlaubtes« – nämlich sich selbst – in die Tempel »brachten«⁷⁵⁰.

C. (53.), das die Präsenz von Männern – Kanonikern, Mönchen, Priestern und Ministranten – in Frauenkonventen auf das Minimum des liturgisch und pastoral Notwendigen beschränken möchte, die *licentia episcopi*⁷⁵¹ für unabdingbar erklärt und für die unvermeidbaren Kontakte auf einem geeigneten – nämlich öffentlichen – Rahmen beharrt, gibt im Auszug en bloc den Anfang von Conc. Par. 829 I, 46, S. 640 (*UT ACCESSUS CANONICORUM ET MONACHORUM AD MONASTERIA SANCTIMONIALIUM NISI CAUSA UTILITATIS FIAT*) wieder. Ausgelassen ist hingegen der zweite, etwas länger Teil des Kanon, mit dem Regelungen ausfallen, die teils das bereits Gesagte nuancieren, teils andere Aspekte des Themenfeldes betreffen⁷⁵².

Das umfangreiche **c. (54.)**, das den Abschluss der mit c. (35.) eröffneten Kapitelfolge [D.] bildet, thematisiert verschiedene Missstände, die weniger unmittelbar als die bisher genannten mit dem christlichen Kultus im engeren Sinn zu tun haben. Kritisiert wird vielmehr ein breites Spektrum von Praktiken, das von katalogartig aufgelisteten kleineren Sünden des Alltags über Wucher und sexuelle Devianz bis hin zu Magie reicht. Dieser thematischen Vielfalt entspricht eine formale Heterogenität: Die Grundlage des Kapitels bilden Conc. Par. 829 I, 53, S. 645–648 (*DE MULTIMODIS USURARUM AD INVENTIONIBUS*), das in Auszügen wiedergegeben und mit einer modifizierten Einleitung versehen wird, sowie die zwei Kanones ebd. III, 2–3, S. 669–672 (*DE DIVERSORUM MALORUM PATRATORIBUS* bzw. *DE INIUSTIS INEQUALIBUSQUE MENSURIS ATQUE PONDERIBUS*), die im Textbestand nahezu unverändert, aber in vertauschter Reihenfolge übernommen sind.

Das Rearrangement des ersten, aus der »unförmig lange[n] Bestimmung«⁷⁵³ des Pariser Konzils zum Wucher (Conc. Par. 829 I, 53) übernommenen Teils beginnt mit einer Kürzung: Ausgelassen ist ein arengenhafter Einleitungssatz, welcher der *usura* einen besonderen Platz unter den »vielen und unzähligen Übeln« einräumt, »durch die Gott beleidigt und ein christliches Königreich in

⁷⁵⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 27–32; ausgelassen ist ebenfalls die vorangehende Bemerkung, wie absurd der kritisierte Brauch sei: Maßten sich doch Frauen ungeachtet des ihrem Geschlecht inhärenten Befähigungsmangels etwas an, das selbst männlichen Laien nicht erlaubt sei (vgl. ebd. Z. 24–27).

⁷⁵¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 46, S. 640, 11) Rescriptum, c. (53.), unten S. 104, 8.

⁷⁵² So wird verfügt, dass Laien und Kleriker nicht bei Priestermonchen (*monachi sacerdotes*) die Beichte ablegen sollen, da letztere lediglich für die Mitglieder ihrer Gemeinschaft zuständig seien (vgl. Conc. Par. 829 I, S. 640, 24–33; zur Klerikalisierung des Mönchtums in der Karolingerzeit OEXLE, Hierarchie, S. 201 f.); ferner wird die Bestimmung des ersten Teils neu akzentuiert, insofern es als Aufgabe der Bischöfe vorgestellt wird, Besuche von Kanonikern und Mönchen in Frauenkonventen wegen der zwischengeschlechtlichen Versuchung (*muscipula diaboli*) zu unterbinden (vgl. ebd. Z. 33–36); ein dritter Aspekt wird mit dem (sich im Wortlaut auf das Chalcedonense stützenden) Hinweis darauf angesprochen, dass solche Besuche mit dem Normprofil monastischen Lebens nicht zu vereinen seien und entsprechend sanktioniert würden (vgl. ebd. S. 640, 36–641, 69); der letzte Satz des Kanon schließlich verweist allgemeiner darauf, dass das Zusammenleben von Geistlichen im weiten Sinne (*qui sacris officiis mancipati sunt*) mit Frauen nach Auskunft von Leben und Worten der Kirchenväter zu vermeiden seien (vgl. ebd. S. 641, 6–9).

⁷⁵³ SIEMS, Wucher, S. 801.

Gefahr gebracht« werde⁷⁵⁴. Aufgegriffen und in Kombination mit der Rubrik zum Grundbestand einer neuen Einleitung gemacht ist hingegen der sich daran anschließende Satz(teil), der die Diagnose vornimmt, Kleriker wie Laien überträten das (in Lev. 25, 37 erteilte) Wucherverbot auf vielerlei Weise und provozierten so unter den *pauperes* Not, Hungertod und Flucht⁷⁵⁵. An die Stelle eines längeren Passus, in dem der Pariser Kanon ein »Mustergespräch« zwischen einem Bedürftigen und einem hartherzigen Wucherer bietet⁷⁵⁶, die Praxis etwas eingehender schildert und nochmals ihre Unvereinbarkeit mit göttlichen Geboten betont⁷⁵⁷, setzt das *Rescriptum* die knappe, aber unmissverständliche Ankündigung, dass Wucher fortan nirgendwo mehr geduldet werde⁷⁵⁸. Hier wie dort folgt ein Abschnitt mit biblischen und patristischen Zitaten, die diese Haltung unterfüttern. Nach einer modifizierten Ankündigung⁷⁵⁹ lässt das *Rescriptum* eine Auswahl aus dem in Paris versammelten Material folgen⁷⁶⁰, während der Schlusskommentar – der nochmals die Schändlichkeit der Wucherei betont und ihren »Anhängern« den Verlust des Seelenheils ankündigt⁷⁶¹ –, nicht übernommen ist.

An seiner Stelle geht das *Rescriptum* über zu Conc. Par. 829 III, 3, S. 671 f. über, das den Gebrauch »gerechter und gleicher« Maße⁷⁶² – also die Verwendung ein und desselben Maßes bei An- und Verkauf⁷⁶³ bzw. bei der Ausgabe und Rückerstattung von Saatgut – fordert und sich damit gut

⁷⁵⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 645, 26–31: *Cum multa et innumera sint mala, quibus et deus offenditur et regnum christianorum periclitatur, exstat inter cetera unum quoddam valde execrabile deoque detestabile avaritiae genus, quo indubitanter et deus ad iracundiam provocatur, quia eo praeceptis eius resultatur et miseriae humanae praecepta divina transgredienti augmenta dampnationis praeparantur [...]*. Diese Einleitung gehört wohl zu den Passagen, die SIEMS, Wucher, S. 806 zu seiner Einschätzung führt, das *Rescriptum* beschwöre »allgemeine Ängste, um zu überzeugen«. So sehr dies zutreffen mag, so sehr ist doch in Rechnung zu stellen, dass eine ausgeprägte »Bedrohungsrhetorik« (PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 30) überhaupt charakteristisch ist für das Klima, in dem die Parallelsynoden von 829 einberufen wurden und tagten.

⁷⁵⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 645, 26 sowie ebd. Z. 31–38 und *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 107, 1–108, 8. Der Satzbau ist etwas vereinfacht, der Wortlaut gestrafft.

⁷⁵⁶ Vgl. auch SIEMS, Wucher, S. 802: »Den dramatischen Effekt der wörtlichen Rede nutzend, wird das erste Wucherbeispiel fast schon vorgespielt.«

⁷⁵⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 645, 38–646, 19.

⁷⁵⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 108, 8–108, 10. Hingegen vermisst SIEMS, Wucher, S. 806 »Bestimmtheit und Nachdruck oder, um es technischer auszudrücken, die Anordnung von Rechtsfolgen«.

⁷⁵⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 646, 19 f.: *Ait namque [creator] in libro Exodi; im Rescriptum wird das hier wie dort unmittelbar folgende Zitat aus Exod. 22, 25 eingeleitet mit attendentes illud, quod in libro Exodi dominus per legesatores dicit* (*Rescriptum*, c. [54.], unten S. 108, 10–109, 2).

⁷⁶⁰ Aus einem ersten Block mit Zitaten aus dem Pentateuch sind übernommen Exod. 22, 25, Lev. 25, 35–36, Deut. 15, 7–8 und 9–10, wobei sich im Pariser Kanon das letzte Zitat bis auf Deut. 15, 11 erstreckt (vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 646, 20–34); aus einem zweiten Block mit Zitaten aus den großen und kleinen Propheten Amos 8, 4–6 (vgl. ebd. S. 646, 42–647, 4), gekürzt um Amos 8, 7–8 und eine knappe Exegese (vgl. ebd. S. 647, 5–11) sowie um die vorangehenden Zitate aus Ezech. 18, 10–13 und 22, 12 (vgl. ebd. S. 646, 34–42); aus einem dritten Block mit patristischen Zitaten wurde lediglich übernommen die Ezechiel-Exegese des Hieronymus (vgl. ebd. Z. 22–34), ausgefallen sind: Hieronymus zu Amos 8, 4–6 (vgl. ebd. Z. 12–21), Hieronymus zu Ps. 14, 5 (vgl. ebd. Z. 34–38), Cassiodor zur selben Bibelstelle sowie zu Ps. 54, 12 und 33, 14 (vgl. ebd. S. 647, 38–648, 8), Augustinus zu 1. Joh. 3, 17 (mit der Bibelstelle; vgl. ebd. S. 648, 8–21).

⁷⁶¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 53, S. 648, 21–28, hier Z. 24–28: *De usuris porro non faciendis et de misericordia fratribus impendenda supersunt copiosiora utriusque instrumenti documenta et sanctorum patrum eximia dicta, quae sectatores usurarum non victuros neque in monte sancto habituros, sed potius, quia in misericordia extiterunt, cum purpurato et avaro divite poenas adfirmant luituros.*

⁷⁶² Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 3, S. 671, 20) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 112, 1 f.: *De mensurarum namque inequalitate et modis iniustis [...]*.

⁷⁶³ Vgl. SIEMS, Wucher, S. 481–486.

an die Wucher-Thematik anschließt. Der Kanon ist wenig, aber interessanterweise um den direkten Appell an Ludwigs *iussum atque terror* (wodurch der Gebrauch von *duplices mensurae* zu unterbinden sei) gekürzt⁷⁶⁴.

Nach diesem (plausiblerweise vorgezogenen) Kanon folgt als dritter Block das lediglich um die Rubrik gekürzte Conc. Par. 829 III, 2, S. 669–671, das in zwei ersten Sinnabschnitten recht eingehend Sodomie und Magie⁷⁶⁵ bzw., pauschaler, weitere Sünden thematisiert, welche »die Menschen vom Reich Gottes ausschließen«⁷⁶⁶, bevor es in einem Schlussteil kursorisch Fragen vornehmlich zur ehelichen Sexualität aufgreift⁷⁶⁷. Dabei speist sich der erste Teil des Pariser Kanon seinerseits inhaltlich und im Wortbestand aus Conc. Par. 829 I, 34, S. 634 f. (*QUOD PATRATORES DIVERSARUM POLLUTIONUM, QUAS CUM MASCULIS ET PECORIBUS ADMITTUNT, IUDICIO CANONICO, QUOD IN ANCHIRITANO CONCILIO SUB TITULO QUINTO DECIMO CONTINETUR, PLECTENDI SINT*): Er wiederholt (frei, aber unter Anlehnung im Wortlaut) die Verurteilung von Sodomie im Sinne von Geschlechtsverkehr unter Männern sowie mit Tieren als Sünde *contra naturam*⁷⁶⁸, übernimmt (wörtlich) den Rekurs auf zwei biblische Episoden, in denen Sodomie von Gott mit drastischen Strafen geahndet wird⁷⁶⁹, verzichtet aber (unter anderem) auf den Verweis auf den 15. bzw. 16. Kanon des Konzils von Ankyra, der den Verkehr mit Tieren sanktioniert⁷⁷⁰. Im Abgleich der Pariser Kanones I, 34 und III, 2 stellt dieser fehlende Verweis aber gewissermaßen einen »missing link« dar, folgt in letzterem doch, ohne Vorlage in den ersten zwei Büchern, eine Verurteilung magischer Praktiken, die erst auf Textstellen aus dem Pentateuch, dann aber eben wiederum auf das Konzil von Ankyra zurückgreift⁷⁷¹. Jedenfalls ersetzen die Ausführungen zur Magie – die als Relikt aus heidnischen Zeiten vorgestellt, in ihren Formen und Wirkansprüchen beschrieben und (mit Levit. 20, 6) als »Unzucht der Seele« sowie als Teufelsdienst verurteilt wird⁷⁷² – die weiteren Ausführungen zur

⁷⁶⁴ Vgl. Conc. Par. 829 III, 3, S. 672, 3 f.

⁷⁶⁵ Vgl. Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 12–670, 3.

⁷⁶⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 3–23) Rescriptum, c. (54.), unten S. 117, 12–120, 10; das Zitat ebd. S. 117, 12–118, 3: [...] *alia detestanda vitia, [...] quae homines [...] a regno dei excludunt*.

⁷⁶⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24–671, 18) Rescriptum, c. (54.), unten S. 120, 11–126, 2.

⁷⁶⁸ Vgl. Conc. Par. 829 I, 34, S. 634, 17–22 und ebd. III, 2, S. 669, 12–20 bzw. Rescriptum, c. (54.), unten S. 113, 5–114, 8.

⁷⁶⁹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 34, S. 634, 28–32 und ebd. III, 2, S. 669, 21–24 bzw. Rescriptum, c. (54.), unten S. 114, 8–115, 1.

⁷⁷⁰ Vgl. Conc. Par. 829 I, 34, S. 634, 18–20 (Rubrik), sowie ebd. S. 635, 6 f.: [...] *iudicium canonicum, quod in Anchiritano concilio sub titulo quinto decimo continetur*. Vgl. Conc. Ancy. 314, c. 15 (Dion. II), S. 93–99 (*De his qui fornicantur inrationabiliter, id est qui miscentur pecoribus aut cum masculis polluntur [...]*); zu den dort getroffenen Strafbestimmungen vgl. MEENS, Penance, S. 18 f. (dort als c. 16).

⁷⁷¹ Vgl. Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 24–670, 3, das Zitat aus Conc. Ancy. 314, c. 23 (Dion. II), S. 113 ebd. S. 669, 39–670, 1. Vgl. Rescriptum, c. (54.), unten S. 115, 1–117, 11 bzw. ebd. S. 117, 4–8. Bezeichnenderweise bemisst Ankyra für beide Vergehen die Strafe nach demselben Maß, nämlich der *regula quinquennii*. Vielleicht kann man sich vorstellen, dass bei der Ausarbeitung von »Buch« III der Akten der vollständige Text des Ancyranum, das ja in Conc. Par. 829 I, 34 nur als Referenz angegeben ist noch einmal eingesehen wurde, und bei dieser Einsicht zufällig c. 24 in den Blick geriet und die Stellungnahme zu dem dort angesprochenen Thema inspirierte.

⁷⁷² Vgl. (1) Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 25: *mala, quae ex ritu gentilium remansisse non dubium est*; (2) ebd. 32–37; sowie (3) das Zitat aus Levit. 20, 6 ebd. Z. 27 f.: *Anima, quae declinaverit ad magos et ariolos et fornicata fuerit cum eis [...]*, bzw. ebd. Z. 38 f.: *ausu nefando et temerario servire diabolo*. – Insgesamt liegt der Fokus in diesem Abschnitt weniger auf denen, die

Sodomie und dem Unwert von Bußbüchern⁷⁷³ und gehen aus Conc. Par. 829 III, 2 nahezu unverändert ins *Rescriptum* ein.

Selbiges gilt erwähnenswerth für die beiden anderen Teile von Conc. Par. 829 III, 2. Im Hinblick auf die Genese weitaus interessanter als der zweite – der unter Zitation vornehmlich neutestamentlicher Bibelstellen auf die Gefahr verweist, durch Alltagsünden wie Trunkenheit und Zank die durch gute Werke gewonnenen Verdienste zunichte zu machen und das Seelenheil zu verspielen⁷⁷⁴ – ist der dritte und letzte, zu dessen Hintergrund die Forschung wiederholt und kontrovers Stellung genommen hat und der wegen seiner Relevanz auch oben im Kontext der Einordnung des *Rescriptum* zur Sprache gekommen ist⁷⁷⁵.

Als Ausgangslage lässt sich umreißen, dass dieser Abschnitt in einer langen parataktischen Reihung knappe Bestimmungen zur Sexualpraxis vor und in der Ehe sowie zum Verhalten in der Kirche und im öffentlichen (Rechts-)Leben vorbringt; eingeleitet sind sie mit dem Hinweis, es handle sich um Punkte, die auf der Synode thematisiert worden seien, in der Schriftform des »Buchs« III nun aber lediglich cursorisch wiedergegeben würden, um Weitschweifigkeit zu vermeiden: *Congressimus etiam in opere conventus nostri nonnulla alia capitula ad vestram fideliumque vestrorum observationem et salutem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem tantum fecimus, scilicet quod [...]*⁷⁷⁶. Im vierten Band seiner »Conciliengeschichte« hatte Carl Joseph Hefele 1860 die Erwähnung des *opus conventus nostri* als Hinweis auf einen »jetzt verlorenen zweiten Theil von Buch II« der Pariser Akten gedeutet und in diesem Zuge auf eine »Ähnlichkeit« mancher der Punkte mit Bestimmungen der römischen Synode von 826 hingewiesen⁷⁷⁷. Bernhard Simson griff diese These eines verlorenen Konvolut auf, konnte zu dessen näherer Rekonstruktion allerdings – mit Jonas' *De institutio laicali* – einen weitaus besseren Kandidaten präsentieren: Tatsächlich ist ja bekannt, dass die Pariser Akten

magische Praktiken ausführen, als auf denen, die sie in Anspruch nehmen: Zwar wird mit Exod. 22, 18 (oder genauer: dem Konglomerat aus Exod. 22, 18 und 1. Reg. 28, 9) klargestellt, dass erstere keine Existenzberechtigung haben (vgl. ebd. Z. 31), aber selbst der grammatikalisch etwas uneindeutige Passus, in dem es heißt, manchen würden sagen, sie – sie selbst oder andere? – könnten das Wetter beeinflussen etc. (vgl. ebd. Z. 25: *Ferunt enim suis maleficiis aera posse conturbare [...]*), wird durch das folgende Ankyra-Zitat auf jene bezogen, *qui divinationes expetunt* (ebd. Z. 40, gleichgesetzt über das *De his* ebd. Z. 39; Hervorhebungen A. Ö.).

⁷⁷³ So wird in Conc. Par. 829 I, 34, S. 634, 24–28 auch die Sintflut mit Sodomie in Zusammenhang gebracht und ebd. S. 634, 33–635, 1 dargelegt, dass trotz solcher Strafen die Möglichkeit zur Umkehr – *per confessionem et paenitentiae satisfactionem* – bestehe, in diesem Kontext aber von den Priestern Buße nach den Kanones, nicht nach den *codices paenitentiales prorsus abdicati* (vgl. ebd. S. 635, 4) aufzuerlegen sei. Im Hinblick auf die Frage nach möglichen Kürzungsprinzipien bei der Redaktion von »Buch« III der Akten sowie des *Rescriptum* ist bemerkenswert, dass diese Regelung und Conc. Par. 829 I, 32, S. 633 (wo die Bußbücher in der Tat »verworfen wurden«) gleichermaßen ausgefallen sind.

⁷⁷⁴ Vgl. Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 3–23, hier Z. 10–12 und *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 117, 12–120, 10, hier S. 118, 7–10.

⁷⁷⁵ Vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 493, Kap. 2.1.1 bei Anm. 26 und Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 806.

⁷⁷⁶ Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 24–26; danach *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 120, 11–121, 1.

⁷⁷⁷ HEFELE, *Conciliengeschichte*¹ 4 (1860), S. 63 (wiederholt in DERS., *Conciliengeschichte*² 4 [1879], S. 67; DERS./LECLERCQ, *Conciles* 4/1 [1911], S. 70). Die Konvergenzen mit dem Conc. Roman. 826 sind in der Edition verzeichnet; vgl. die unten Kap. 2.2.3 in Tabelle 3 gebotenen Nachweise.

und der Laienspiegel gemeinsamen Text bieten⁷⁷⁸, und zwei der knappen Bestimmungen aus dem Schlussteil von Conc. Par. 829 III, 2 zum Kirchgang geben sich als Verweise auf Kapitel zu erkennen, die sich sowohl in Buch II der Pariser Akten wie auch in der *Institutio laicalis* (und nachmals der *Institutio regia*) finden⁷⁷⁹. Aber auch alle anderen Pariser Punkte haben eine inhaltliche Entsprechung in Bestimmungen des Laienspiegels und lehnen sich im Wortlaut stark an dessen Rubriken an; soweit sie, was überwiegend der Fall ist, mit Kapiteln aus dem zweiten Buch der *Institutio laicalis* zur Sexualmoral korrespondieren, bilden sie überdies die Kapitelreihenfolge dieses Traktats ab⁷⁸⁰. Optimistisch folgerte Simson, dass uns der Inhalt des verlorenen *opus* also »in wahrscheinlich nur unwesentlich modifiziertem Wortlaut« bekannt sei⁷⁸¹, wobei er die *Institutio* für ein von Jonas gewissermaßen weiterverwertetes Produkt des Pariser Konzils erachtete⁷⁸². Gegen letztere Annahme erhob 1888 mit guten Gründen Karl Amelung Einspruch, der in seiner – in diesem Punkt die gegenwärtige *Communis opinio* begründenden – Studie die Entstehung der *Institutio laicalis* in die Amtszeit Matfrids von Orléans, also vor das Pariser Konzil setzte⁷⁸³ – eine Einordnung, die im letzten

⁷⁷⁸ Vgl. die Konkordanzen bei AMELUNG, Jonas, S. 44 mit Anm. 6 (dort versehentlich »Inst. laic. I, 9« statt »I, 3«) und DUBREUCQ, Commentaire, S. 109 f.

⁷⁷⁹ Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 9 f. (*quod loca deo dicata frequentius devotiusque a fidelibus ad deum exorandum sibi propitium faciendum sint adenda*) verweist auf ebd. II, 11, S. 663 f. (mit signifikanter Übereinstimmung ebd. S. 664, 16 f.) = De inst. laic. I, 11, Bd. 1, S. 216–224 (die Übereinstimmung ebd. S. 222, 66–68); Conc. Par. 829 III, 2, S. 671, 10–13 (*quod in basilicis deo dicatis non sit fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermotationibus vacandum et negotia saecularia publica placita habenda et quod qui haec in ecclesiis dei faciunt maiora sibi peccata adcumulent*) auf ebd. II, 12, S. 664–666 (mit signifikanter Übereinstimmung in der Rubrik, ebd. S. 664, 33–35) = De inst. laic. I, 13, Bd. 1, S. 232–242 (die Übereinstimmung ebd. S. 232, 1–3). Anders HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 70: »On ne trouve dans les I^{er} et II^e livres qu'un seul de tous les points rappelés ici et résumés«. – Für sinnlos hält diese Verweise DE CLERCQ, Législation 2, S. 76, der damit ein Indiz für die Sonderstellung von »Buch« III der Akten ignoriert.

⁷⁸⁰ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 316 sowie (im »Excurs IV.« zu den internen Abhängigkeiten der Jonas-Schriften) S. 382 f. Eine Übereinstimmung der Ordnung der Bestimmungen in Conc. Par. 829 III, 2 mit der Kapitelreihenfolge in De inst. laic. II ist weitgehend schon aus dem Migne-Druck (MIGNE PL 106, Sp. 121–278, hier Sp. 167–192) ersichtlich (wonach die Reihenfolge der zitierten Kapitel zum Sexualverhalten De inst. laic. II, 1–2; 4–7; 12–13; 8 lautet); evident wird sie aus der Edition von O. DUBREUCQ, die – wie schon SCHRÖDER, Überlieferung, S. 95 mit Anm. z nahelegt – für die in Paris wohl rezipierte Langfassung der *Institutio* eine andere Kapiteleinteilung abbildet (auf deren Grundlage die Reihenfolge sich nun ohne Sprung als De inst. laic. II, 1–2; 4–7; 11–13 präsentiert; vgl. Kommentar und Übersicht ebd. S. 88–90, zum Paris-Bezug der Langfassung unten Anm. 801). Die Kapitel De inst. laic. II, 24 und 26 (in beiden Zählweisen) folgen nicht unmittelbar, betreffen aber andere Themen. – Wenigstens hypothetisch unter die in Paris »kursorisch« rezipierten Kapitel gehört De inst. laic. II, 9, Bd. 1, S. S. 392–398 mit der Rubrik *QUOD TEMPORE MENSTRUO OMNINO AB UXORIBUS SIT ABSTINENDUM* und dem Kapitelende [...] *viris omnino ab uxoribus menstrua patientibus est abstinendum* (ebd. S. 398, 72 f.); nach dem Hinweis von LUKAS, Rezeption, S. 77 f. tradiert Ben. Lev., Add. II, 23 im Gegensatz Conc. Par. 829 sowie zur Lupus-Redaktion mit *ne non et qualiter menstruo tempore viris ab uxoribus suis abstinendum sit* an einschlägiger Stelle eine passenden Bestimmung, die durchaus »in einer Urfassung der Pariser Konzilsakten enthalten« gewesen sein könnte (LUKAS a. a. O., S. 77); in diesem Fall wäre »Benedikts Text sogar für die Akten des Pariser Konzils die Bedeutung eines Überlieferungsträgers« beizumessen (ebd. S. 78).

⁷⁸¹ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383.

⁷⁸² Das folgert SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383 eben aus der inhaltlichen Übereinstimmung der Akten mit der *Institutio laicalis* einerseits und der analogen Paris-Rezeption in der *Institutio regia*. Einen Plagiatsvorwurf möchte er, da Jonas ja seitens des Konzils beauftragter Notar gewesen sei und insofern die Haupturheberschaft an den Akten trage, ausdrücklich nicht erheben (vgl. ebd. S. 316); vgl. auch oben Kap. 2.1.5 bei Anm. 310.

⁷⁸³ Graf Matfrid v. Orléans, dem die *Institutio laicalis* in einigen Textzeugen gewidmet ist (vgl. DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 44 mit Anm. 1; zu den zwei Redaktionen des Traktats, für deren Einordnung die Widmung einen wichtigen Anhaltspunkt gibt, vgl. unten Anm. 785 und Anm. 801) – wenn auch, wie SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383 gewissermaßen antizipierend vermerkt, ohne Nennung des Titels –, wurde bekanntlich 828 abgesetzt; das Verhältnis zum Kaiser war fortan so gespannt, dass AMELUNG, Jonas, S. 46 die freundschaftliche Dedikation eines Auftragswerks durch einen loyalen Parteigänger Ludwigs für ausgeschlossen hält; zweitens führt Amelung ebd. ins Feld, dass sich

Jahrhundert von Joachim Scharf philologisch minutiös untermauert⁷⁸⁴ und seither nuanciert, aber nicht mehr in Frage gestellt⁷⁸⁵ wurde.

Im Zuge ihrer Stellungnahmen⁷⁸⁶ zu Datierung und Abhängigkeit ließen die genannten Historiker stets auch verlauten, welchen Stellenwert sie dem *opus* in Bezug auf die rechtsetzende Arbeit der Synode einräumten, ohne dass daraus jedoch eine Diskussion erwachsen wäre. Für Hefele handelte es sich erwähnenswertenmaßen um einen heute verlorenen, ehemals aber regulären Bestandteil der Akten, worin ihm Simson grundsätzlich beipflichtete⁷⁸⁷; Amelung nahm an, der betreffende Teil der *Institutio laicalis* sei in Paris »offiziell approbiert« worden⁷⁸⁸, ohne sich allerdings dazu zu äußern, ob diese Approbation seines Erachtens über eine Aufnahme der *capitula* in das Schriftkorpus des Konzils oder lediglich über ihre knappe Erwähnung in »Buch« III erfolgt sei. Um Amelungs These zu plausibilisieren, dass in Paris nicht etwa der Grundstock für Jonas' Laienspiegel erarbeitet wurde, sondern selbiger dort bereits rezipiert wurde, verwies Scharf auf den zeitgenössischen Gebrauchskontext des Worts *congerere* (»zusammenstellen«): Es bezeichne jene »geistige Sammler- und Schatzgräbertätigkeit, in der sich bekanntlich die literarische Produktion der meisten Schriftsteller der sog. karolingischen Renaissance erschöpfte«, und mache insofern eine handfeste Vorlage, aus der sich die Pariser Synodalen bedienen können, wahrscheinlich⁷⁸⁹. Diese Vorlage war, nach Scharf, nun eben die *Institutio laicalis*, und das Ergebnis der Pariser »Sammler- und Schatzgräbertätigkeit« –

Jonas in der Vorrede zur *Institutio laicalis* über die mit der Abfassung des Werks verbundenen Schwierigkeiten auslöst – was schlecht zu einem Exzerpt (und auch als allfälliger Topos nicht in die Rhetorik des Bischofs) passe. Zu Matfrid vgl., mit weiteren Hinweisen, DEPREUX, Entourage, Nr. 199, S. 329–331; zum antizipierenden Argument Simsons AMELUNG, Jonas, S. 46 und SCHARF, Studien, S. 364, Anm. 54. – Die von EBERT, Literatur 2 (1880), S. 228 f. vorgebrachte »Kompromisslösung«, nach der Jonas Buch II der *Institutio laicalis* Matfrid vor 829 gewidmet und dann auf Grundlage der Pariser Akten um die Bücher I und III ergänzt hätte, verwirft AMELUNG, Jonas, S. 47 zu Recht mit dem Argument, dass die an Matfrid gerichtete »Vorrede [...] die Einteilung in drei Bücher bereits kennt«.

⁷⁸⁴ Vgl. SCHARF, Studien, S. 356–363, der neben dem *congressimus*-Abschnitt auch die anderen, belastbareren Parallelen der Akten und der *Institutio laicalis* minutiös analysiert und zeigen kann, dass die Textkomposition der letzteren stimmig ist, während die der ersteren alle Zeichen einer flüchtigen Über- und Umarbeitung aufweist. Die Befunde Scharfs weichen von denen Amelungs insofern ab, als er zeigen möchte, dass die *Institutio regia* aus der *Institutio laicalis* nicht nur mittelbar über das Pariser Konzil, sondern auch unmittelbar schöpft (vgl. ebd. S. 363; in der Sache ebenso DUBREUCQ, Métier de roi, S. 37 f.; vgl. aber oben Kap. 1.3 bei Anm. 571), und als er sich an einer präziseren Datierung des Laienspiegels versucht (vgl. zusammenfassend Scharf a. a. O., S. 367; kritisch dazu SEDLMEIER, Schriften, S. 205).

⁷⁸⁵ Angeschlossen haben sich der Position Amelungs namentlich die Herausgeber der involvierten und verwandten Texte: Vgl. WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 656, Anm. 4 (zum Verhältnis zwischen *Institutio laicalis* und Konzil nicht ganz eindeutig DERS., Fürstenspiegel, S. 202 f.); REVIRON, Idées, S. 56 (zögerlich); A. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 28–31 und 36 f. (mit der Unterscheidung einer älteren Kurz- und einer jüngeren Langfassung); O. DUBREUCQ, Instruction des laïcs 1, S. 97–102 (mit neuer Rekonstruktion des Textverhältnisses gegen DIES., Commentaire, S. 111–114 und die dort noch vorgenommene Datierung der Langfassung in die Jahre 828–834, vgl. oben Kap. 1.3, Anm. 479). Vgl. ferner (in Auswahl): DE CLERCQ, Législation 2, S. 74 und 76; JEGEN, Jonas, S. 46 f. und 243; ANTON, Herrscherethos, S. 212; SCHRÖDER, Überlieferung, S. 85 und 92 (ebenfalls – und unabhängig von Alain wie Odile Dubreucq – mit dem Nachweis zweier Redaktionen; bei DUBREUCQ, Commentaire firmiert diese Studie im Literaturverzeichnis, ist aber an den einschlägigen Stellen nicht zitiert); ROUCHE, Miroirs, S. 356; SEDLMEIER, Schriften, S. 208.

⁷⁸⁶ SCHARF, Studien, S. 363–365 bietet eine prägnante, SEDLMEIER, Schriften, S. 200–205 eine ausführliche Darstellung der Datierungskontroverse.

⁷⁸⁷ SIMSON, Jahrbücher 1, S. 383 stellt stärker den Charakter als separates »Schriftstück« in den Vordergrund, bezeichnet es aber doch ausdrücklich als »verlorenen Theil der Akten der Pariser Synode«.

⁷⁸⁸ AMELUNG, Jonas, S. 47.

⁷⁸⁹ Vgl. SCHARF, Studien, S. 364 f. (das Zitat ebd. S. 364).

wie bei Hefele und Simson – ein heute nicht mehr erhaltener Teil der Akten; allerdings sei letzterer nicht einfach »verloren« gegangen, sondern noch in Paris gestrichen worden, so dass er überhaupt nicht in die – eine »stark gekürzte Redaktion« darstellende – »Schlußfassung« eingegangen sei⁷⁹⁰.

So sehr man beipflichten wird, dass die Wortwahl *congressimus* eher auf einen Rezeptions- denn auf einen Produktionsakt schließen lässt, und so sehr man die *Institutio laicalis* nach Scharfs umfangreicherer philologischer Analyse als Basis dieser Tätigkeit sehen wird, so fraglich ist es doch, ob man nicht besser beraten wäre, in der Frage des verlorenen *opus conventus* etwas mehr Zurückhaltung zu üben. Das Postulat verlorener Beschlüsse à la Hefele wurde in der Forschung bisweilen etwas kritiklos übernommen⁷⁹¹, aber bei genauerem Besehen zeigt sich, dass auch die Einordnung Scharfs – der statt von verabschiedeten Beschlüssen vorsichtiger von einer in Paris zusammengetragenen »Stoffmasse« spricht⁷⁹² – mehr voraussetzt, als den Akten selbst zu entnehmen ist. Die von ihm zum Beweis dafür angeführten Textstellen, dass es sich bei der vorliegenden Redaktion um das Produkt einer Kürzung handelt, besagen tatsächlich nur, dass nach Auskunft der Synodalen in der Bibel⁷⁹³, in Heiligenviten⁷⁹⁴ und in patristischen Schriften⁷⁹⁵ weitere Belege für ihre Thesen zu finden seien – kein Wort davon, dass sie außer im bischöflichen Bewusstsein in Paris präsent waren, geschweige denn neu verschriftlicht und dann gekürzt wurden⁷⁹⁶. Um die *capitula* zu erklären, von denen in der dritten Teil von Conc. Par. 829 III, 2 einleitenden »petite phrase«⁷⁹⁷ die Rede ist, würde es jedenfalls genügen anzunehmen, was nach Scharfs Analyse ohnehin nicht zu bestreiten ist⁷⁹⁸: dass die *Institutio laicalis* (in ihrer ersten, kürzeren Fassung⁷⁹⁹) dem Konzil vorlag – sei es in toto, sei es in Auszügen im Rahmen eines Konzilskompendiums, wie man es bei Jonas erwarten

⁷⁹⁰ Vgl. SCHARF, Studien, S. 365: »Wir wissen ohnehin, daß die Stoffmasse, die von den Bischöfen in Paris zusammengetragen wurde, ursprünglich viel umfänglicher gewesen ist als die uns vorliegende stark gekürzte Redaktion erkennen läßt.« Ebd. ist von »Streichung« und einer »Schlußfassung« die Rede.

⁷⁹¹ Vgl. noch etwa LETHA BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 138, Anm. 29, die von »nicht erhaltenen Beschlüsse[n] in Ehesachen« spricht; dazu oben Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 809.

⁷⁹² Vgl. oben Anm. 790.

⁷⁹³ Vgl. Conc. Par. 829 I, 2, S. 610, 27 f.: *Sunt et alia huiusce rei innumera exempla, quae hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur.*

⁷⁹⁴ Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 23–26: *Ceterum si qui de hac re copiosiora exempla querere voluerint, vitas beati Augustini et Ambrosii et ceterorum aliorum sanctorum virorum legant et perspicue invenient, quod vita et conversatio pontificis semper testes vitae probabilis habere debeat.*

⁷⁹⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 46, S. 641, 7–9: *Qualiter autem conlocutiones feminarum his, qui sacris officiis mancipati sunt, vitande sint, vita beati Augustini et beati Ambrosii et dicta sanctorum Cipriani atque Hieronimi et aliorum plurimorum aperte ostendunt.*

⁷⁹⁶ Dass aus den genannten Texten andernorts in den Akten zitiert wird (so etwa im Fall der Ambrosius-Vita), ist kein entkräftendes Argument, können sich diese Zitate doch durchaus aus Florilegien speisen; vgl. unten Anm. 800.

⁷⁹⁷ DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 36.

⁷⁹⁸ Vgl. oben Anm. 784.

⁷⁹⁹ Vgl. oben Anm. 785 und unten Anm. 801.

mag⁸⁰⁰. Zwar spricht der Überlieferungsbefund des Laienspiegels für die erste Variante⁸⁰¹; da dies aber nichts über die Pariser Verwendung des Traktats besagt, sei hier dafür plädiert, ihn als Teil der auf dem Konzil verhandelten »Stoffmasse« einzuordnen, ohne daraus eine Verschriftlichung jenseits von Conc. Par. 829 III, 2 abzuleiten. Im Anschluss an Überlegungen von Michel Rouche könnte man im Übrigen die Vermutung anstellen, dass dieser Stoffmasse auch eine Vorstufe der Kanones aus Buch II zuzurechnen ist, die später in Jonas' Fürstenspiegel *De institutione regia* wiederbegegnen⁸⁰². Jedenfalls aber würde sich nahelegen, das fragliche *opus conventus* nicht als »Akten«, sondern weniger materiell als »Konzilstätigkeit« zu verstehen⁸⁰³. Wie oben ausgeführt⁸⁰⁴, hätte diese Arbeit im hier angesprochenen Fall dann konkret darin bestanden, mit der *Institutio laicalis* und daneben vielleicht mit drei kaiserlichen Instruktionslisten für Königsboten bereits vorliegende Texte nicht-synodaler Provenienz zu diskutieren.

⁸⁰⁰ Als »homme de dossiers« wird Jonas charakterisiert von DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 113 und 115; vgl. auch DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 77 f. und 79 (die keinen Zweifel hat, dass Jonas mit Dossiers und Florilegien arbeitete, deren Erschließung aber als Desiderat benennt), vor allem aber das von SCHARF, *Studien*, S. 378–384 als »Konzeptbuch« (ebd. 383) Jonas' für seine Synodaltätigkeit wenigstens bis 836 identifizierte Textensemble im (allerdings jüngeren) Ms. Paris, BnF, NAL 1632. Der Vergleich bietet sich umso mehr an, als diese Handschrift einen Auszug aus Jonas' zweitem paränetischem Traktat, der *Institutio regia* bietet. (Für eine Auseinandersetzung mit jüngeren Stellungnahmen zum Vorschlag Scharfs vgl. oben Kap. 2.1 bei Anm. 342.) – Die Einschätzung Scharfs ist völlig einleuchtend, nur dürfte sich sein Versuch, in der Produktion von Synodaltexten »Rohstoffe« und »Derivate« zu unterscheiden (ebd. S. 382), letztlich kaum strikt durchhalten lassen, insofern er an der von ihm beleuchteten Praxis vorbeigeht: Gerade ein Kompendium wie das in NAL 1632 überlieferte ist doch offenbar Derivat (des Pariser Konzils, vermittelt über die *Institutio regia*) und Rohstoff (für die von Scharf ebd. S. 383 anvisierte »Synode der 830er Jahre«) zugleich.

⁸⁰¹ Nach SCHRÖDER, *Verbreitung*, S. 92 und A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 31 und 38 hat Jonas die zweite, längere Redaktion der *Institutio laicalis* in Vorbereitung auf das Pariser Konzil erarbeitet, womit anzunehmen wäre, dass er den Text dorthin auch mitbrachte; fast mit Sicherheit wäre davon auszugehen, wenn er die Langfassung nach dem Gedankenspiel von O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 101 (das *Votum* ebd. S. 102 dann abweichend für eine Datierung der Langfassung »aux années 828–829, comme le pense A. Dubreucq«) und dem vorsichtigen Plädoyer von SEDLMEIER, *Schriften*, S. 208 nach Paris auf Grundlage dort vorgenommener Änderungen erstellt hätte. Zu Lang- und Kurzfassung vgl. auch die Hinweise oben in Anm. 785.

⁸⁰² Zwar ist in der Forschung etabliert, dass die *Institutio regia* den verwendeten Teil der wenig älteren Pariser Akten größtenteils wortgetreu, teils aber zusammenfassend reproduziert (vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 36), doch lässt sich mit ROUCHE, *Miroirs*, S. 356 begründet mutmaßen, dass der Fürstenspiegel bereits im Jahr 828 in Arbeit – oder wenigstens in Planung – war: Die vor der Absetzung Matfrids fertiggestellte Kurzfassung der *Institutio laicalis* kündigt im Inhaltsverzeichnis ein *De principibus* betitelt Kapitel »II, 30« an, das sich im Text selbst aber nicht wiederfindet (vgl. ebd. S. 34) – Jonas mag eine Einlassung zu diesem Thema also schon vor 828 im Zuge seiner Arbeit am Laienspiegel ins Auge gefasst, dann aber doch als eigenständiges Dossier ausgeführt haben. Auf das allfällige Dossier hätten sich in diesem Szenario die Pariser Synodalen bei Verhandlung und Redaktion der Akten sicherlich gestützt, während mangels Überlieferung offen bliebe, ob es auch für die *Institutio regia* konsultiert wurde. – Vgl. nach Rouche auch MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 126 f., die aber wohl mit zu viel Entschiedenheit als geradezu gegeben annimmt, »qi'il [sc. Jonas] se servit du premier [sc. *De institutione regia*] pour la rédaction du second [sc. des actes du concile de 829]« (S. 127) – und im Übrigen die von Rouche referierte, in der Zwischenzeit aber offenbar revidierte Datierung des Fürstenspiegels durch Dubreucq zugrunde legt (vgl. ebd. S. 126 nach ROUCHE a. a. O., der 1992 auf »travaux récents d'Alain Dubreucq« verweist, die sichtlich nicht zu demselben Ergebnis kommen wie 1995 DUBREUCQ a. a. O., S. 45–49).

⁸⁰³ Ein Gegenargument wäre, dass mit *opus* an anderer Stelle – und sogar wiederum im Kontext von *congerere* – in Paris durchaus die Gesamtheit der Akten angesprochen ist, nämlich im Konzilsbrief, der in den Handschriften dem »Buch III vorangestellt ist; vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 20 f.: [...] nonnulla capitula necessaria in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus [...]. In der Tat sind in Buch II ja mehrere Kapitel der *Institutio laicalis* aufgenommen.

⁸⁰⁴ Vgl. oben Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 818.

[E.]

C. (55.) ist als kleine, mit *Item alia* inskribierte Vorrede dem letzten Teil des *Rescriptum* vorangestellt⁸⁰⁵, der in den Handschriften durch eine eigene, in c. (56.) mit *I.* neu einsetzende Kapitelzählung herausgehoben ist und von Pertz mit *DE PERSONA REGALI*⁸⁰⁶ überschrieben wurde. Gerade durch den Zusatz einer separaten Einleitung erhält der dieser Block einen deutlichen Akzent, der ganz mit der in c. (3.) getroffenen, die Teile [C.] und [D.] gewissermaßen unterschlagenden Ankündigung der Bischöfe korrespondiert, *primum de sacerdotali, post de regali persona* handeln zu wollen⁸⁰⁷. Erstellt ist diese Einleitung sichtlich auf Grundlage des Schlussteils der *Epistola episcoporum*, die in der Überlieferung der Pariser Akten auf das Buch II folgt und deren (längerer) Anfang dem *Rescriptum* als Praefatio vorausgeht⁸⁰⁸; in weitaus höherem Maße als diese erste Partie wurde die zweite bei ihrer Übernahme allerdings überarbeitet, nämlich einer Satz-für-Satz-Revision unterzogen, die Auslassungen, Ergänzungen wie auch Ersetzungen kennt⁸⁰⁹. Die inhaltliche Stoßrichtung bleibt gleichwohl dieselbe: Die Bischöfe rekapitulieren hier wie dort den kaiserlichen Arbeitsauftrag, äußern sich zur Art und Weise, wie sie ihm nachgekommen seien und geben dem jeweiligen Ergebnis Worte zur gewünschten (nämlich gründlichen) Rezeption bei.

Eine erste größere Modifikation erscheint nun vollkommen konsequent, insofern Akten und *Rescriptum* unterschiedliche Schritte des kaiserlichen Arbeitsauftrags – *in conventibus tractare, quaerere et invenire* bzw. *quod ipsi invenerint describere*⁸¹⁰ – realisieren und demzufolge Texte mit unterschiedlichem Anspruch und Charakter – als Kanones einer Versammlung bzw. Synopse der Beschlüsse der Parallelsynoden – darstellen; diesem Unterschied wird im c. (55.) durch einen Zusatz Rechnung getragen⁸¹¹. Auch zwei weitere Änderungen, diesmal Kürzungen, erklären sich ohne weiteres,

⁸⁰⁵ Im Gegensatz zu den Handschriften der Lupus-Redaktion ist der Text von c. (55.) in Ben. Lev., Add. II, 23 – ohne die Inskription *ITEM ALIA* – nahtlos an den von c. (54.) angehängt. Sicherlich ist hier aber der Version, die durch die Unterteilung die Textgenese – also die Rekombination des *Rescriptum* aus Versatzstücken der Pariser Akten – noch abbildet, der Vorzug zu geben.

⁸⁰⁶ PERTZ in MGH LL 1, S. 346, danach BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 46. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist neben dem Inhalt der folgenden Kapitel sicherlich die bei Anm. 807 zitierte Ankündigung der Bischöfe, sich *primum de sacerdotali, post de regali persona* äußern zu wollen. Überspielt ist mit dem Kunsttitel freilich, dass ab c. (58.) nicht mehr Kanones aus dem korrespondierenden Buch II der Pariser Akten mit seinem »konziliaren Fürstenspiegel« (vgl. unten Anm. 818) folgen, sondern Kapitel aus »Buch III, die nicht Auskünfte über Wesen und Aufgaben des Königtums geben, sondern recht konkrete Forderungen an Ludwig richten. (Einen homogenen Fürstenspiegel stellt allerdings auch das – in Conc. Par. 829 II, S. 649, 9 f. als [*libellus*] *de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus* angekündigte – zweite Buch nicht dar; vgl. unten bei Anm. 820).

⁸⁰⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 I, 3, S. 611, 3 f.) *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 17, 3 f.; zur Einfügung der beiden Kapitelreihen unter dem Aspekt dieser Ankündigung oben bei Anm. 206 und bei Anm. 437.

⁸⁰⁸ Vgl. oben bei Anm. 123 den Kommentar zur Praefatio des *Rescriptum*.

⁸⁰⁹ Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–25 und *Rescriptum*, c. (55.), unten S. 126–128.

⁸¹⁰ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 6, 5–7: *In quibus conventibus tractare, quaerere et cum dei adiutorio invenire debent de causis ad religionem christianam pertinentibus [...] bzw. ebd. Z. 14 f.: [E]t ideo unus notarius inter omnes eligatur, qui quod ipsi invenerint describat [...].*

⁸¹¹ So kann natürlich erst das *Rescriptum* rekapitulieren, dass man »von dem vielen, was auf unseren Synoden verhandelt wurde, wenig ausgewählt und [...] in eins geschrieben« habe (vgl. den Zusatz zu *Rescriptum*, c. [55.], unten S. 127, 1–4: [...] *illud etiam, quod vestrae pietati deprecandum modo indicavimus, de multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptantes in unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus*). Gerade dieser Passus liefert indessen ein maßgebliches Argument für

nehmen die gestrichenen Wendungen doch ausdrücklich Bezug auf die Gliederung der Akten in *libri* bzw. *libelli*, die im *Rescriptum* ja eben nicht gewahrt wurde⁸¹². Keine Rechnung trägt das Rearrangement hingegen der Tatsache, dass das c. (55.) relational eine andere Position in der Gesamtstruktur des Textes besetzt als die *Epistola episcoporum*, nämlich zwischen Bischofs- und Fürstenspiegelteil steht, statt beide zu beschließen. Wenn es hingegen eine Begründung für die absolute Reihenfolge, in die diese Hauptteile gesetzt wurden, aus seiner Vorlage nicht nur übernimmt, sondern sprachlich in auffälliger Weise variiert, müssen hierfür – wie auch für weitere Modifikationen – andere Gründe eruiert werden. Oben wurde argumentiert, dass sich diese scheinbar überschüssigen Eingriffe als Versuch verstehen lassen, durch Feinjustierungen an »Stellschrauben« im Text die Chancen des Pariser Entwurfs zu erhöhen, beim Kaiser eine gewogene Aufnahme zu finden⁸¹³; für nötig könnte man dies erachtet haben, wenn sich die ablehnende oder doch wenigstens indifferente Haltung Ludwigs, in deren Folge die 828/29 so nachdrücklich eingeforderten Reformvorschläge auf dem Wormser August-*placitum* verhallt sind, schon im Vorfeld dieser Versammlung abgezeichnet hätte⁸¹⁴. Dass die auf c. (55.) folgenden Kapitel unmittelbar das Königtum und damit den Rezipienten des *Rescriptum* in spezifischer Weise betreffen, lässt diese Vorrede indessen als prädestinierten Ort für eine lektürelenkende Weichenstellung erscheinen – und macht zugleich plausibel, warum ihr statt der blassen, recht deskriptiven Überleitung vom ersten zum zweiten Buch der Akten⁸¹⁵ der Schlussteil der *Epistola episcoporum* mit seinen grundsätzlichen Äußerungen zugrunde gelegt wurde⁸¹⁶.

Beim umfangreichen c. (56.) – das die Handschriften der Lupus-Redaktion wie Benedikts *Additio II* als c. I und somit als eigentlichen Beginn des Schlussteils bieten⁸¹⁷ – handelt es sich um das

die Einordnung des *Rescriptum*. Angesichts seiner engen Anlehnung an das Conc. Par. 829, die dem möglichen Anteil der anderen Synoden befremdlich wenig Raum lässt, sind die etwa von DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81 f. geäußerten Zweifel, ob es tatsächlich eine *concordia* darstellt, ja grundsätzlich nachvollziehbar. Das Argument, mit dem er die Aussagekraft des zitierten Satzes anfecht – die fraglichen Formulierungen seien gerade keine exklusiven Zusätze des *Rescriptum*, sondern fänden wenigstens Parallelen schon im Conc. Par. 829 – ist allerdings nicht überzeugend; vgl. oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 9. Für die Deutung, dass das *Rescriptum* den Synopsen-Status beansprucht, ohne ihn in der Sache zu erfüllen, vgl. oben Kap. 2.1.8.

⁸¹² Vgl. Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 15 f.: [*Quod*] *capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus*; bzw. ebd. Z. 20 f.: [*nonnulla capitula necessaria*] *in secundo huius operis libello ad nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum sollerti studio congegimus [...]*. Im *Rescriptum* sind auch alle anderen Hinweise auf eine Gliederung des Materials in *libri* bzw. *libelli* ausgefallen (vgl., an den jeweiligen Textübergängen, ebd. I/II, S. 649, 5; ebd. II, S. 649, 8 und Z. 9; ebd. II/ep. episc., S. 667, 11).

⁸¹³ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 961.

⁸¹⁴ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1015.

⁸¹⁵ Vgl. das oben in Anm. 11 gebotene Zitat aus Conc. Par. 829 II, S. 649, 6–13.

⁸¹⁶ Zu Konsequenzen, die dieser Ausfall der Überleitung bzw. ihre Ersetzung durch das c. (55.) für den beanspruchten Stellenwert der folgenden Forderungen hat, vgl. ebenfalls oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 971.

⁸¹⁷ Auch die Aachener Akten von 836, neben Ben. Lev. der zweite Rezipient der Benedikt-Redaktion des *Rescriptum*, weisen den Anfang von *Rescriptum*, c. (56.) als *Cap. I* aus, nämlich als erstes Kapitel ihres Abschnitts *DE PERSONA REGIS FILIORUMQUE EIUS ET MINISTRORUM* (vgl. Conc. Aquisgran. 836, praef. c. [41.], S. 714, 25 und ebd. c. [41.], S. 715, 3). Da die hier (ebd. cc. [41.]–[44.], S. 715–716) sowie am Ende des Konvoluts (ebd. c. [66.], S. 723, 32–724, 3) plazierte Auszüge aus c. (56.) in neue Kontexte gebracht sind, wird man die im Folgenden gegenüber Paris, der Lupus-

einziges Kapitel des *Rescriptum*, für welches der Redaktor Material aus Buch II der Pariser Akten übernommen hat. Verwertet wurde mit Conc. Par. 829 II, 1–2, S. 649–652 der Anfang und zugleich programmatischste Teil dieses »konziliaren Fürstenspiegel[s]«⁸¹⁸. Während Jonas von Orléans in seine *Institutio regia* auch den umfangreichen Rest des zweiten Buches übernommen hat⁸¹⁹, in dem sich der Fokus der Paränese zunehmend von der Person des Herrschers auf die *fideles* im Allgemeinen verschiebt⁸²⁰, ist er im *Rescriptum* ausgefallen. Diese eklatante Kürzung auf der Makroebene findet indessen eine Entsprechung im Kleinen, denn die zwei Pariser Kanones wurden nicht nur zu einem Kapitel zusammengefasst⁸²¹ und um einen frei formulierten Passus von herausstechendem Umfang ergänzt⁸²², sondern jeweils stark gekürzt – genauer gesagt: in Auszügen mit teils abweichender Reihenfolge und in einem Fall auch ohne Rücksicht auf die alte Kapitelgrenze rearrangiert. Gerade der hierin liegende Aufwand, der sich eben nicht allein in der Streichung von redundantem oder für verzichtbar befundenem Zitatmaterial erschöpft, dürfte darauf hinweisen, dass die Modifikationen insgesamt nicht lediglich durch den Wunsch nach einem knapperen Text motiviert waren. Vielmehr ist, wie im Übrigen auch auf der Makroebene, damit zu rechnen, dass die a posteriori konstatierbaren Akzentverschiebungen bereits Zweck des Rearrangements waren – und zu erwarten, dass sie sich in der Tendenz zum zugesetzten, jedenfalls durch die Pariser Akten nicht gedeckten Schlusspassus fügen. Die Linie der Interpretation dürfte sich aus den subtilen Weichenstellungen im vorgeschalteten c. (55.) ergeben, die – unter Berücksichtigung auch der Eingriffe in Conc. Par. 829 II⁸²³ – oben in Kap. 2.1.9 analysiert sind.

Wie seine Vorlage stellt c. (56.) hauptsächlich (das heißt vom erwähnten Schlusspassus abgesehen) eine von einleitenden, resümierenden und verbindenden Sätzen bzw. Floskeln unterbrochene Zitat- und Paraphrasensammlung auf patristisch-biblischer Grundlage dar. Aus formaler Perspek-

Redaktion und Ben. Lev. abweichende Kapitelunterteilung als genuine Aachener Bearbeitung zu verstehen haben: Die Kapitelgrenze zwischen c. (42.) und c. (43.) deckt sich mit der zwischen Ben. Lev., Add. II, 1^{bis} und 2^{bis} und könnte also die originale Struktur der Benedikt-Redaktion abbilden (vgl. unten Anm. 821); das gilt aber nicht für die Untergliederung in cc. (41.)–(42.) bzw. cc. (43.)–(44.) oder die »Auslagerung« des Schlussparts in c. (66.); hier sind keine Übereinstimmungen zu verzeichnen.

⁸¹⁸ ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 608; ähnlich HARTMANN, Synoden, S. 184 zu Conc. Par. 829 II, 1–8, S. 649–660.

⁸¹⁹ Vgl. die Übersicht im Vorwort der Edition: DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 35.

⁸²⁰ Dies durchaus in Übereinstimmung mit der Überleitung zu Buch II in Conc. Par. 829 I/II, S. 649, 8–13: *In hoc quoque [...] libello de regibus et principibus et generaliter de omnibus fidelibus [...] restat proseguendum* (vgl. das oben in Anm. 11 im Kontext gebotene Zitat). Ausgelassen wurden mit ebd. II, 3–13, S. 653–667 also immerhin elf Kanones; zu ihnen vgl. auch oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 968.

⁸²¹ Dieser Befund zu *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 128, 6–137, 2 gilt für die Lupus-Redaktion; Conc. Aquisgran. 836 und Ben. Lev. wiederholen die Pariser Unterteilung, was als Indiz dafür zu verstehen ist, dass auch die grundsätzlich gegen Lupus zu bevorzugende Benedikt-Redaktion zwei Kapitel zum *nomen* bzw. *ministerium regale* geboten hat. Allerdings ist der Text von Conc. Par. 829 II, 1–2 im *Rescriptum* in einem Maß bearbeitet, das auch eine Restrukturierung (nämlich Zusammenfassung) plausibel erscheinen lässt, während der Aachener Redaktor sichtlich gestaltend in die Gliederung des Abschnitts eingegriffen hat (vgl. oben Anm. 817; für einen klaren Parallelfall unten bei Anm. 950). Vor diesem disparaten Hintergrund kann man für das *Rescriptum* eine ursprüngliche Zweiteilung des c. (56.) für denkbar oder sogar wahrscheinlich halten; selbige im Obertext abzubilden, wäre (wie im Fall des Komplexes cc. [21.]–[23.]; vgl. oben bei Anm. 454 und Anm. 461) aber wohl doch zu voraussetzungsreich.

⁸²² Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 3–138, 11.

⁸²³ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1062.

tive lässt sich festhalten, dass das Kapitel, wie im *Rescriptum* nicht unüblich, von keiner Rubrik mehr eingeleitet wird. Während die Überschrift zu Conc. Par. 829, II, 2 (*QUID SIT PROPRIE MINISTERIUM REGIS*)⁸²⁴ aber keinerlei Verwendung gefunden hat, klingt diejenige des ersten Kanon aus Buch II (*QUID SIT REX, QUID ESSE QUIDVE CAVERE DEBEAT*)⁸²⁵ im neu formulierten Einleitungssatz *Ut quid rex dictus sit, Isidorus in libro sententiarum scribit*⁸²⁶ noch nach. Wenn in diesem Zuge dem folgenden Zitat eine Autor- und Werkangabe vorangestellt wurde, welche die Akten noch nicht geboten hatten, ist damit kein Einzelfall, sondern nur die erste von mehreren Präzisierungen gleicher oder ähnlicher Art zu greifen⁸²⁷. Allerdings hat die Möglichkeit und die Bereitschaft, die entsprechenden Informationen aus dem Gedächtnis oder einer wie auch immer gearteten Vorlage zu eruieren, nicht dazu geführt, dass ein falscher Quellennachweis, der sich nun neben weiteren zutreffenden schon im Pariser Fürstenspiegel findet, korrigiert worden wäre⁸²⁸. Insofern aber etwa die dritte der genannten Präzisierungen im *Rescriptum* die Inskription eines biblischen Zitats *In proverbiiis* lediglich um die für Zeitgenossen wohl eher entbehrliche Angabe des alttestamentlichen Urhebers der Sprüche zu *Salomon in proverbiiis* ergänzt⁸²⁹, legt sich ohnehin der Eindruck nahe, dass es dem Redaktor nicht oder nicht allein um die Überprüfbarkeit des Quellenmaterials zu tun war. Vielmehr fügten sich seine Eingriffe in die übergreifende Tendenz der kleinen – und im Folgenden weitgehend vernachlässigten – Modifikationen, welche die Umarbeitung von Conc. Par. 829 II, 1–2 zu *Rescriptum*, c. (56.) begleitet haben: eine sanfte, aber unübersehbare Steigerung von Kolloquialität, die schon für sich, vermittelt sprachlicher Gefälligkeit, die Rezeptionsaussichten der kompilativen Paränese befördert haben wird, die aber zugleich die Gelegenheit gegeben hat, über strukturierende Formulierungen die kompilierten Inhalte in Beziehung zu setzen und so Leserlenkung, mithin Überzeugungsarbeit zu leisten⁸³⁰.

Für die Analyse dieser kompilierten Inhalte und ihres Rearrangements nun empfiehlt sich eine gestaffelte Durchsicht, welche sich an den drei Abschnitten orientiert, die sich in *Rescriptum*, c. (56.) nach ihrer jeweiligen textgeschichtlichen Herkunft differenzieren lassen. Wie schnell ersichtlich werden sollte, unterscheiden sich der erste, auf Basis von Conc. Par. 829 II, 1 redigierte

⁸²⁴ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 651 f.

⁸²⁵ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 649–651.

⁸²⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 128, 6 f.

⁸²⁷ Vgl. ferner (gegenüber Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 16) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 129, 3: [...] *ut idem Isidorus in libro etymologiarum scribit*; dann (gegenüber Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 6: *In proverbiiis* [...]) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 132, 7: *Salomon in proverbiiis* [...]; sowie schließlich (gegenüber Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 21: *In libro Sapientiae* [...]) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 136, 1: *Item idem* [sc. *Salomon*] *in libro sapientie* [...].

⁸²⁸ Vgl. unten bei Anm. 852.

⁸²⁹ Vgl. oben in Anm. 827 das Zitat nach Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 6; Analoges gilt für den in derselben Anm. verzeichneten vierten Fall (nach ebd. S. 652, 21).

⁸³⁰ Vgl. als ein Beispiel (nach Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 41 f.: *Fulgentius in libro de veritate praedestinationis et gratiae*: [...]) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 3–5: *Ad quid etiam constitutus sit imperator, Fulgentius in libro de veritate praedestinationis et gratiae scribit*: [...]; als ein weiteres (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31 f.: *Isidorus: Principes saeculi* [...]) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 10: *Unde et Isidorus scribit: Principes namque seculi* [...].

Teil⁸³¹ und der zweite, dem der folgende Kanon II, 2 zugrunde liegt⁸³², sowohl im Hinblick auf den Charakter der verhandelten Quellen wie auf Ausmaß und Komplexität der Eingriffe; und von beiden hebt sich wiederum der dritte, gegenüber Paris frei formulierte Teil ab⁸³³, für den von einem Rearrangement folglich keine Rede sein kann und sich, von einem abschließenden Bibelzitat abgesehen, auch keine anderweitigen Vorlagen nachweisen lassen.

Eröffnet wird die paränetische Blütenlese im ersten Abschnitt von Rescriptum, c. (56.) und in dessen Vorlage übereinstimmend mit einer Kombination aus zwei recht frei wiedergegebenen Isidor-Stellen, die von unterschiedlicher Provenienz, aber sichtlich mit Bedacht zusammengestellt sind. Während eine nicht ganz wortgetreue Übernahme aus den *Sententiae* den Königsnamen *rex* etymologisch auf *recte agere* zurückführt⁸³⁴, entwirft eine Paraphrase aus den *Etymologiae* mit dem *tyrannus* das Gegenbild zum »richtig handelnden« König⁸³⁵. Mit dieser doppelten, positiven und negativen Bestimmung wird gewissermaßen von zwei Seiten her die zwischen beide Isidor-Anleihen gesetzte, frei formulierte Maxime begründet, die dann den programmatischen Rahmen auch der folgenden paränetischen Einlassungen der Akten bzw. des *Rescriptum* setzen dürfte: dass nur ein König, der fromm, gerecht und barmherzig (*pie et iuste et misericorditer*) regiere, seinen Namen zu Recht trage⁸³⁶. Angelehnt scheint diese Trias indessen wiederum an Isidor, der *pietas* und *iustitia* als »die zwei wichtigsten Königstugenden« vorstellt⁸³⁷, wobei die ergänzte *misericordia* auffällig ein Kernthema der Jonas'schen Moraltheologie aufgreift⁸³⁸. Wenn die Synodalen mit dem Hinweis fortfahren, dass ein

⁸³¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 II, 1, S. 649–651) Rescriptum, c. (56.), unten S. 128, 6–132, 8.

⁸³² Vgl. (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 651 f.) Rescriptum, c. (56.), unten S. 133, 1–137, 2.

⁸³³ Vgl. Rescriptum, c. (56.), unten S. 137, 3–138, 11.

⁸³⁴ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 48, S. 298, 736 f.: *Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte faciendo regis nomen tenetur, peccando ammittitur*) Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 14 f. (*Rex a recte agendo vocatur*) und Rescriptum, c. (56.), unten S. 128, 7: *Rex enim, inquit, a recte agendo vocatur*. Da die originale, pluralische Variante den Synodalen bekannt war (vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 14 f.), wird man die Numerusänderung als bewussten Eingriff interpretieren dürfen, welcher die Grundsätzlichkeit der Aussage unterstreichen soll.

⁸³⁵ Vgl. (nach Isidor, Etym. IX, 3, § 19–20, ed. REYDELLET, S. 131/133: *Nam apud veteres inter regem et tyrannum nulla discretio erat [...]. Iam postea in usum accedit tyrannos vocari pessimos atque improbos reges, luxuriosae dominationis cupiditatem et crudelissimam dominationem in populis exercentes*) Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 16–20 (*Antiqui autem omnes reges tyrannos vocabant, sed postea pie et iuste et misericorditer regentes regis nomen sunt adepti; impie vero, inuste et crudeliterque principantibus non regis, sed tyrannicum aptatum est nomen*); danach Rescriptum, c. (56.), unten S. 129, 2–7.

⁸³⁶ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 15 f. (*Si enim [rex] pie et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex, sed tyrannus est*); danach Rescriptum, c. (56.), unten S. 128, 7–129, 2.

⁸³⁷ Vgl. Isidor, Etym., IX, 3, § 5, ed. REYDELLET, S. 121/123: *Regiae virtutes praecipue duae: iustitia et pietas*. – Nach ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 589 lässt sich im pseudo-cyprianischen Traktat *De duodecim abusivis saeculi* (zu ihm unten bei Anm. 878), der die *Etymologiae* als jüngste Quelle rezipiere, ein »Deutungshorizont« greifen, »dem *iustitia* und *pietas* (noch) nicht getrennt sind« und erstere »mehr als »Gerechtigkeit« meint«, nämlich »eher ein etwa mit den Begriffen »Rechtsein, rechtes, dem Begriff und Wesen entsprechendes Verhalten« zu umschreibendes Spektrum von Verhaltensnormen und Vorstellungen umfaßt«.

⁸³⁸ Zu Jonas' (freilich nicht absoluter) Befürwortung der Werkgerechtigkeit vgl. den Einleitungsabschnitt »Foi et œuvres« bei O. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 60–63; einschlägig ist aus der *Institutio laicalis* das Kapitel *DE OPERIBUS MISERICORDIAE* (De inst. laic. II, 28, Bd. 2, S. 158–170), die Forderung nach Mildtätigkeit (namentlich in Form von *elemosynae*) etwa steht aber auch im Rest des Werks passim. In den Pariser Akten kulminiert das prominent (nämlich im ersten Kanon unter der Rubrik *QUID PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINEAT*) plazierte Bekenntnis zur Werkgerechtigkeit im Jakobus-Wort *Fides sine operibus mortua est in semetipsa* (Iac. 2, 26, hier Conc. Par. 829 I, 1, S. 610, 5 f.; danach Rescriptum, c. [1.], unten S. 10, 6 f.). In der Aufzählung guter Werke, die sich freilich nicht auf die

Herrscher der »dieser [Tugenden] ermangelt, nicht König, sondern Tyrann ist«⁸³⁹, verdient das Beachtung. Als so naheliegende wie taugliche Textgrundlage für die Äußerung angeboten hätte sich ihnen schließlich das strukturell analoge Satzende des (ersten) Isidors-Zitats, das sie gleichwohl nicht verwertet haben: »... daher wird der Königsname gewahrt, wenn [der Herrscher] richtig handelt, aber aufgegeben, wenn er sündigt«⁸⁴⁰. Dass sie sich stattdessen für eine abweichende, eigenständige Formulierung entscheiden, mag freilich durch den Willen motiviert sein, erstens das bei Isidor allgemein gehaltene »richtig Handeln« frühzeitig und damit an prominenter Stelle mit der erwähnten Herrschertugenden-Trias inhaltlich zu füllen, und zweitens mit der Tyrannen-Nennung zur folgenden *Etymologiae*-Paraphrase überzuleiten. Sicherlich zu Recht hat Hans Hubert Anton registriert, dass durch diese kompositorische Entscheidung zugleich »die Antithese »Recte faciendo regis nomen tenetur – peccando amittitur« zu dem Kontrastpaar Rex – Tyrannus« konkretisiert und verdeutlicht wird⁸⁴¹. Als in der Akzentsetzung nicht rundum treffend, aber hilfreich erweist sich dann seine Feststellung, dass die »Übernahme des mit eindeutig christlicher (Ab-)Wertungsnuance versehenen Tyrannusbegriffs« in Paris einhergehe mit einer »Herausstellung der *humilitas* als Herrschertugend«, die dort nämlich »in bezeichnender Weise breite Beachtung erfährt und mit einem [...] Fulgentiuswort und einschlägigen Isidorausschnitten belegt wird«⁸⁴². Demgegenüber wäre einzuwenden, dass der von den Synodalen frei formulierte Passus, an den Anton seine Akzentuierung der Demut knüpft, an wenig prominenter Stelle als kleine Überleitung zweier Zitatenelemente firmiert⁸⁴³ und insofern, vorsichtig gesagt, Konkurrenz in der Isidor-Jonas'schen Herrschertugenden-Trias hat; selbige wird schon am Kapitelpfosten nicht nur einmal artikuliert, sondern bezeichnenderweise gleich in die folgende *Etymologiae*-Entlehnung »hineingeschrieben«⁸⁴⁴ und schließlich auch im Folgenden immer wieder aufgegriffen⁸⁴⁵.

Barmherzigkeit beschränken, stehen *iustitia*, *pietas* und *misericordia* wiederum unmittelbar nebeneinander (vgl. Conc. Par. 829 I, 1, S. 610, 3; danach Rescriptum, c. [1.], unten S. 10, 3). – A. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 212, Anm. 2 versteht *misericordia* bei Jonas (sc. in *De institutione regia*) als »ausgleichende Gerechtigkeit« (*équité*), die begrifflich dem Konzept rigider Anwendung von Recht entgegengestellt sei.

⁸³⁹ Vgl. das Zitat oben in Anm. 836.

⁸⁴⁰ Vgl. den lateinischen Wortlaut von Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 36 f. oben in Anm. 834; anders als hier ist die Stelle dann vorlagenkonform zitiert in Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 14 f.

⁸⁴¹ Vgl. ANTON, *Herrscherethos*, S. 207; dazu auch DERS., *Pseudo-Cyprian*, S. 608 mit dem Hinweis, dass in den Pariser Akten »Isidor von Sevilla in bisher nicht gekanntem Maß für die Ausführung der Königsethik, konkret für die Herausarbeitung des Gegensatzpaares *rex–tyrannus*, herangezogen wird«.

⁸⁴² Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 71.

⁸⁴³ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 2–5: *Adtende, quod timor dei et custodia praeceptorum eius et humilitas, quae non patitur eum extollere super fratres suos, et iustitiae rectitudo non solum regem, sed et filios eius longo faciet regnare tempore. Ut ergo princeps extollentiam cavere debeat, Ecclesiastes [sic!] admonens ait [...].* ANTON, *Konzept*, S. 71, Anm. 56 hat vielleicht noch die damit eingeleitete Zitatentrias aus Ecclus. 32, 1, Prov. 29, 14 und Prov. 20, 28 im Blick, offenbar aber nicht die den frei formulierten Passus vorbereitende Kombination aus Deut. 17, 14–15 und 17–20 in Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 28–650, 1; eine gedankliche Zusammengehörigkeit liegt aber nahe, da die Inschrift des ersten Blocks, *quid [rex] cavere debeat* (ebd. S. 649, 28), am Ende der Ein- bzw. eben Überleitung zum zweiten mit *cavere* wieder aufgegriffen ist. Zur Streichung des größten Teils des biblischen Belegmaterials aus Conc. Par. 829 II, 1 vgl. unten Anm. 851.

⁸⁴⁴ Vgl. oben Anm. 836 und Anm. 835.

⁸⁴⁵ Vgl. Conc. Par. 829, II, 1, S. 649, 25; ebd. II, 4, S. 655, 8 und 11; ebd. II, 5, S. 655, 32 f.; unabhängig von den Pariser Akten dann im dritten, frei formulierten Abschnitt des Kapitels: Rescriptum, c. (56.), unten S. 138, 8 f.

Gleichwohl ist Antons diskutable Einschätzung in doppelter Weise geeignet, den Blick auf das Rearrangement des Pariser Materials zu lenken und seine Leitlinien zu erhellen. Erstens nämlich wird ersichtlich, dass der Redaktor des *Rescriptum* eben in Bezug auf die Konkurrenz der paränetischen Akzente um Eindeutigkeit bemüht war. Zwei der drei Passus, die dem Demutaspekt nach Anton »breite Beachtung« zuteil werden lassen und *humilitas* auch tatsächlich expressis verbis verhandeln⁸⁴⁶, sind gestrichen worden; der dritte, das schon zur Sprache gekommene Zitat aus Fulgentius' *De veritate praedestinationis et gratiae*, wurde zwar übernommen⁸⁴⁷, doch steht hier die Demut bei näherem Besehen kaum im Vordergrund. Für unverzichtbar dürfte ihn der Redaktor vielmehr deswegen gehalten haben, weil er mit einiger Autorität Stellung und Aufgaben des Kaisers in der *ecclesia* beschreibt, auf die essentielle Funktion hinführt, welche dem Herrscher gegenüber dem *ordo ecclesiasticus* zufalle, und damit schließlich ein tragendes Element im »theoretischen Grundgerüst«⁸⁴⁸ des Pariser Modells darstellt. Wenn im Fulgentius-Exzerpt eine Herrschertugend hervorgehoben ist, ist es die *misericordia*⁸⁴⁹ – mithin das dritte und vielleicht charakteristischste Glied der eingangs etablierten paränetischen Trias. Die Barmherzigkeit erweckt dann im ersten Abschnitt von *Rescriptum*, c. (56.) tatsächlich geradezu den Eindruck eines Leitmotivs⁸⁵⁰. Ans Ende und damit in die Position einer thematisch rahmenden Klammer gesetzt ist das zuvor in der Textmitte unter *item* firmierende Zitat aus Prov. 20, 28, welches als einziger biblischer Beleg aus dem Kanon ins *Rescriptum* übernommen wurde: »Barmherzigkeit und Wahrheit schützen den König, und durch Milde wird sein Thron gefestigt«⁸⁵¹.

⁸⁴⁶ Vgl. ANTON, Konzept, S. 71, Anm. 56 mit Verweis auf Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 2–8 (Überleitung der Synodalen zu drei ergänzenden Bibelstellen; vgl. oben Anm. 843 sowie unten Anm. 851) und ebd. S. 651, 8–15 (nach Isidor); zum dort verzeichneten, nicht ausgefallenen »Fulgentiuswort« sowie zu den übrigen »einschlägigen Isidorausschnitten« (zu ebd. Z. 11–28), die mir allerdings als *humilitas*-Forderung nicht zureichend charakterisiert schienen, vgl. unten bei Anm. 869.

⁸⁴⁷ Vgl. Fulgentius, *De verit. praed.* II, 39, S. 517, 955–970; danach Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 41–651, 7 und *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 3–131, 9.

⁸⁴⁸ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 166 (»Zusammenschau des theoretischen Grundgerüsts als auch der Einzelforderungen [...], die auf dem Pariser Konzil schriftlich niedergelegt wurden«); zu den »wenige[n] alte[n], anerkannte[n] Texte[n]«, aus denen sich das »Gerüst« zusammensetzt und zu denen eben auch der Fulgentius-Traktat zähle, ebd. S. 159.

⁸⁴⁹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 42–651, 4: *Clementissimus quoque imperator non ideo est vas misericordiae praeparatum in gloriam, quia apicem terreni principatus accepit, sed si [...] iustitiam sic teneat, ut misericordiam non relinquat [...]*; danach *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 5–131, 4.

⁸⁵⁰ Insofern ist für das *Rescriptum* gerade keine »Verselbständigung« der Fulgentius-Stelle zu konstatieren, wie ANTON, Konzept, S. 78 – wohl in Überschätzung des *humilitas*-Bezugs – meinte.

⁸⁵¹ Vgl. (nach Prov. 20, 28) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 132, 7 f.: *Salomon in proverbii: Misericordia et veritas custodiunt regem, et roboratur clementia tronus eius*. Gestrichen wurden aus der Zitatentrias, die Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 5–8 bietet, mit Ecclus. 32, 1 (hier fälschlich als *Ecclesiastes* inskribiert) und Prov. 29, 14 also gerade diejenigen zwei Verse, der nicht auf Barmherzigkeit abheben, sondern ex negativo noch einmal auf die *humilitas* bzw. bereits auf das dann im zweiten Abschnitt von c. (56.) schwerpunktmäßig verhandelte Thema Gerechtigkeit/Gericht (vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 4–7: *Ut ergo princeps extollentiam cavere debeat, Ecclesiastes admonens ait: Principem te constituerunt? Noli extolli, sed esto in illis quasi unus ex ipsis. In proverbii: Rex qui iudicat in veritate pauperes, thronus eius in aeternum firmabitur; item: [...]*). Da auch das Doppelzitat aus dem 5. Buch Mose (vgl., nach Deut. 17, 14–15 und 17–20, Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 28–650, 1) bei der Redaktion des *Rescriptum* ausgefallen ist, stellt Prov. 20, 28 mit seiner *misericordia*-Nennung das einzige biblische Einsprengsel im sonst patristisch geprägten ersten Abschnitt von c. (56.) dar. – Insofern sich der *Proverbia*-Vers schon im Pariser Kanon findet, erweist sich der Hinweis von DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 82, Anm. 53 als wenigstens missverständlich, nach dem er bei der Redaktion des *Rescriptum* »ergänzt« worden sei.

Unterbrochen wird dieser erste Abschnitt dann lediglich von zwei Passus, die nicht auf *misericordia* abheben, sich dafür aber inhaltlich sehr gut an die neuen Anschlussstellen anfügen. Dass dabei Kohärenz ein Bearbeitungsziel war, legt sich schon insofern nahe, als die beiden Stücke nicht nur durch Kürzung in einen neuen Kontext geraten, sondern durch Verstellung auch ihre relative Position wechseln. So ist ein fälschlich Gregor dem Großen zugeschriebenes Zitat aus Isidors *Sententiae*⁸⁵², welches das *recte agere* bzw. *bene regere* des Königs als zweistufige Kompetenz von Selbstbeherrschung und friedentiftender Regierung der Untertanen fasst, vor Fulgentius gezogen und an die Doppelentlehnung aus *Sententiae* und *Etymologiae* angehängt worden, die das Kapitel eröffnet; dort fügt es sich nun argumentativ bestens ein, insofern es das vorab reichlich unscharfe richtige Handeln, aus dem der Königsname abgeleitet ist, präziser bestimmt. Diese Anschlussfähigkeit ist indessen kaum zufällig, stammt das Zitat doch nicht nur aus demselben Text wie die erste Isidor-Anleihe, sondern just aus demselben Kapitel der *Sententiae*, wo es ebenfalls unmittelbar nachfolgt⁸⁵³. Man könnte also versucht sein, seine Umstellung als eine informierte Sortierung zu verstehen, die rückwirkend der Herkunft des Belegmaterials Rechnung trägt; dabei bleibt freilich zu konstatieren, dass es nach wie vor mit der falschen Autorenangabe versehen ist.

Auf inhaltliche und textgenetische Erwägungen lässt sich gut auch eine zweite, auffälligere Umstellung zurückführen. Ein weiterer *Sententiae*-Passus, der im *Rescriptum* unmittelbar auf das Fulgentius-Wort folgt, ist überhaupt nicht aus Conc. Par. 829 I, 1, sondern aus dem zweiten Kanon des Pariser Fürstenspiegels übernommen und in diesem Zuge gekürzt worden⁸⁵⁴ (wenn auch nicht so

⁸⁵² Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 37–42 bzw. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 15–18) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 129, 7–130, 3: *Unde et beatus Gregorius ait in moralibus: Viros namque sanctos proinde reges vocari in sacris eloquiis didicimus, eo quod recte agant sensusque proprios bene regant et motus resistentes sibi rationabili discrezione componant. Recte igitur illi reges vocantur, qui tam semetipsos quam subiectos bene regendo pacificare noverunt.*

⁸⁵³ Vgl. Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298; ebd. Z. 36 f. (*Reges–amittitur*) ist paraphrasiert in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 128, 7–129, 2; Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 37–42 (*Nam–noverunt*) als Zitat aus den *Moralia* Gregors d. Gr. angeführt in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 129, 8–130, 3. – Auch in den Pariser Akten folgt der Ps.-Gregor-Passus, zusammen mit weiteren *Sententiae*-Exzerpten (vgl. unten Anm. 871 und Anm. 872), auf die hier im Wesentlichen vorlagenkonform zitierte *recte agendo*-Etymologie (vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 14 f.: *Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte agendo regis nomen tenetur; peccando amittitur*); befremdlicherweise ist dieser Anfangssatz von Sent. III, 48, 7 in Paris aber an das vorangehende Zitat aus Sent. III, 48, 6 angehängt und damit zwar seinem tatsächlichen Autor zugeordnet (vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 11: *Item Isidorus*; im Wortlaut zitiert unten in Anm. 877), vom textgeschichtlich zugehörigen Kapitelrest jedoch durch die (irrig) Inskription *Gregorius in moralibus* (ebd. Z. 15) abgetrennt.

⁸⁵⁴ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 51, 4–6, S. 304) Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–41: *Isidorus: Principes saeculi nonnumquam intra ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent, nisi ut, quod non praevalet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, potestas hoc imperet per disciplinae terrorem. Sepe per regnum terrenum caeleste regnum proficit, ut qui intra ecclesiam positi contra fidem et disciplinam ecclesiae agunt, rigore principum conterantur, ipsamque disciplinam, quam ecclesiae utilitas exercere non praevalet, cervicibus superbiorum potestas principalis imponat et, ut venerationem mereatur, virtutem potestas inperciat. Cognoscant principes saeculi deo debere se reddere rationem propter ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax et disciplina ecclesiae per fideles principes sive solvatur, ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit* (danach, aber nur bis Z. 38: *imponat*, *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 131, 10–132, 7. – Diese Isidor-Zitation, die sich durch das Pariser Material verfolgen lässt, eignet sich gut zur Illustration der Konsequenzen, welche die Berücksichtigung der Benedikt-Redaktion für die textgeschichtliche Einordnung der Aachener Akten hat: Wenn DE CLERCQ, Législation 2, S. 82, Anm. 53 konstatiert, die Kanones Conc. Aquisgran. 836, c. (41.)–(44.), S. 715–716 »reproduisent la plus grande partie du canon 56 de la Relatio mais complètent la citation telle qu'elle se trouve la fin du canon 56 de Paris et dans le De institutione regia (ch. IV) de Jonas d'Orléans«, erweist sich diese Vervollständigung bei näherem Besehen nämlich als eine scheinbare. Schließlich findet sich das Zitat in der vollständigeren Aachener Form zwar nicht in der Lupus-Redaktion des *Rescriptum*, aber in Ben. Lev., Add. II, 1. Legt

weitgehend, wie die Handschriften der Lupus-Redaktion suggerieren). Während er in der Vorlage eine Sammlung von alttestamentlichen Bibelziten beschließt, reiht er sich an seinem neuen Ort zwischen Autoritäten des 6. und 7. Jahrhunderts ein; mithin wird durch die Umstellung der patristische Schwerpunkt des ersten Abschnitts von *Rescriptum*, c. (56.) ausgebaut⁸⁵⁵ und gewinnt der zweite den Charakter einer *rein* biblischen Zitatensammlung, der in Conc. Par. 829 II, 2 gebrochen ist. Neben dieser Homogenisierung in der Anordnung des Belegmaterials lässt sich für die Umstellung aber wiederum auch ein sachlicher Horizont ausmachen. Anders als in der Vorlage, wo Isidor in keinem besonders engen Zusammenhang mit dem Kontext steht, wirkt er in Kombination mit Fulgentius argumentativ eingebettet – was der Redaktor selbst apostrophiert, indem er die alte Zitateinleitung *Isidorus: [...] zur Überleitung Unde et Isidorus scribit: [...] umgestaltet*⁸⁵⁶. Genauer gesagt greift der Passus, der eine charakteristisch »isidorische Hilfspflicht«⁸⁵⁷ des Königs gegenüber der Geistlichkeit artikuliert – der *rex* habe »durch den Schrecken der Disziplin« durchzusetzen, was dem *sacerdos* »durch das Wort der Lehre« zu erreichen nicht gelinge, und nur aus dieser Notwendigkeit erwachse weltlichen Gewaltmitteln (*potestates*) eine Daseinsberechtigung in der Kirche (*intra aeclesiam*)⁸⁵⁸ –, den Schluss des Fulgentius-Zitats auf; diesem zufolge »wird das christliche Reich besser regiert und in die Zukunft gebracht, wenn [der Herrscher] sich auf der ganzen Erde um die Lage der Kirche (*status aeclesiasticus*) kümmert, als wenn er auf irgendeinem Teil der Erde für irdische Sicherheit kämpft«⁸⁵⁹. Abgesehen davon, dass sich die hier recht zwanglos in eins gesetzten

man dem Abgleich von *Rescriptum* und Conc. Aquisgran. 836 diese Fassung zugrunde, enthebt man sich mithin der Notwendigkeit, den merkwürdigen Vorlagenwechsel innerhalb ein und desselben Kapitels zu erklären: Das Kapitelende von Conc. Aquisgran. 836, c. 42, S. 715, 30 f. folgt eben nicht *wieder*, sondern *noch* dem *Rescriptum* und erfordert mitnichten die (von SCHMITZ, Aachen, S. 355 f. zurückgewiesene) Annahme einer wechselweisen Konsultation der Pariser Akten und ihres Exzerpts in Aachen, wie sie etwa WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 716, Anm. 1 und De Clercq vertreten hatten.

⁸⁵⁵ Vgl. auch oben Anm. 851.

⁸⁵⁶ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31 und *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 10.

⁸⁵⁷ Vgl. oben in Anm. 739 das vollständigere Zitat aus ANTON, Konzept, S. 73. Auf die Bedeutung dieses Isidor-Passus hat bereits ARQUILLIÈRE, *Réflexions*, S. 997 hingewiesen, laut dem »ce texte, qui devait avoir une grande fortune dans les théories politiques et dans les collections canoniques ultérieures, [...] d'une grande plénitude« sei, insofern er die auxiliäre »fonction religieuse« zum einzigen Daseinsgrund der weltlichen Gewalt erkläre und deren »droit naturel« verdunkeln lasse. Wenn er nach DEMS., *Augustinisme politique*, S. 150 »assez bien le fond doctrinal du *De institutione regia*« zusammenfasse, darf man diese Einschätzung sicherlich auch auf den Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* beziehen; sie scheint mir aber zu übersehen, dass die königliche »Hilfsfunktion« in Paris und bei Jonas ihren konzeptionellen Ort in einem Kooperationsmodell hat (vgl. auch unten bei Anm. 865).

⁸⁵⁸ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 51, 4, S. 304 bzw. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–35) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 10: *Principes namque seculi nonnumquam intra aeclesiam potestatis adeptę culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam aeclesiasticam muniant. Ceterum intra aeclesiam potestates necessarię non essent, nisi ut, quod non prevalet sacerdos efficere per doctrine sermonem, potestas hoc imperet per discipline terrorem*. Hinter der Zitation eine »intention théocratique très avouée« zu sehen (so SÉJOURNÉ, Isidore, S. 262 zu seiner Reprise in Jonas' *Institutio regia*), scheint mir überzogen: Es geht ja dezidiert um die Rolle des Herrschers *in* der Kirche, wobei sich die Verwendung von *ecclesia* – oder genauer: ihre Gegenüberstellung zum *saeculum* – im Kontext der Pariser Deutungsangebote eher zur fulgentianischen als zur gelasianischen Bestimmung fügt (vgl. oben bei Anm. 193 zu c. [3.] des *Rescriptum*): Nicht um die Rolle des *princeps* in der mit dem *mundus* identifizierten (Gesamt-)Kirche ginge es mithin, sondern um jene in der beschränkten *ecclesia* im Sinne des *ordo sacerdotalis*, und als »theokratische« Vision ließe sich doch nur ein geistlicher Primatsanspruch im umfassenden Rahmen verstehen.

⁸⁵⁹ Vgl. (nach Fulgentius) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 7–9: *Magis enim christianum regitur ac propagatur imperium, dum aeclesiastico statui per omnem terram consulitur, quam cum in parte quacunque terrarum pro temporali securitate pugnatur*. Für den Nachweis der Vorlagen vgl. unten Anm. 861.

Konzepte von »Kirche« mit Anton plausibel differenzieren und mit Blick auf den Effekt ihrer Überblendung produktiv kontrastieren lassen⁸⁶⁰, legt es gerade die Verknüpfung der beiden Stellen im *Rescriptum* nahe, eine Einschätzung des Trierer Historikers wenigstens für das *Rescriptum* zu hinterfragen. Wenn Fulgentius nämlich »als ideale Herrschaft« in der Tat jene beschreibt, »die in Unterordnung unter die Religion, im Vorziehen des Dienens gegenüber dem Herrschen, im Sohnesbewußtsein gegenüber der Kirche weiß, daß durch Sorge für diese das Reich mehr Nutzen hat als durch irgendeine weltliche Tätigkeit«⁸⁶¹, ist doch fraglich, ob hierin wirklich »kaum [...] eine Zentraussage« zu sehen, sondern der Passus lediglich »zur Bekräftigung der Forderung nach *humilitas* angeführt« ist und dort, »wo man auf seine Gedankenführung zurückkommt, [...] diese etwas eingeschränkt und halbwegs zurückgenommen« erscheint⁸⁶². Jedenfalls aus Perspektive des *Rescriptum* ist doch zu konstatieren, dass die herrscherliche Demut nicht eben im Fokus steht, während der *Sententiae*-Extrakt durchaus auf die Gedankenführung des Bischofs von Ruspe zurückkommt, sie aber mitnichten einschränkt; vielmehr erscheint letztere konkretisiert, durch die Stellungnahme zur Existenzberechtigung der *potestates* sogar intensiviert. Solches gegenüber Anton zu betonen, bedeutet indessen nicht, den Zitate oder ihrem Rearrangement wiederum »hierokratische Ansprüche oder gar [...] ein hierokratisches Programm« zu unterstellen⁸⁶³. Ein Herrschaftsverständnis, das von einer »Unterordnung unter die Religion« und einem »Sohnesbewußtsein gegenüber der Kirche« getragen ist, war doch von Ludwig nicht als Novum einzufordern, sondern von diesem in den Vorjahren bereits artikuliert und umgesetzt worden⁸⁶⁴. Insofern mag dem Fulgentius-Passus durchaus die Funktion zugeordnet gewesen sein, die mit Isidor artikulierten Herrscheraufgaben subsidiären Charakters an Ludwigs eigene Programmatik rückzubinden; durch die Umstellung im *Rescriptum* wäre die damit behauptete Anschlussfähigkeit nochmals augenfälliger gemacht worden. Zudem scheint der Passus geeignet, zu leisten oder wenigstens mitzutragen, was Anton treffend als große Linie der Pariser Quellenkompilation identifiziert, jedoch ohne besondere Berücksichtigung

⁸⁶⁰ Für eine Unterscheidung verschiedener *ecclesia*-Begriffe in den Pariser Akten vgl. ANTON, Konzept, S. 64 f.; zu seiner (mit Einschränkungen) überzeugenden Lesart derselben als einer Komposition, welche die im Zitatmaterial angelegte Kooperation von geistlichen und weltlichen Amtsträgern in der »beschränkten *ecclesia*« zu einer Kooperation »in dem umgreifenden *corpus ecclesiae*« (ebd. S. 73) ausweite, vgl. unten bei Anm. 865.

⁸⁶¹ So ANTON, Konzept, S. 73 zum Zitat aus Fulgentius, *De verit. praed.* II, 39, S. 517, 955–970 in Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 42–652, 7: *Clementissimus quoque imperator non ideo est vas misericordiae praeeparatum in gloriam, quia apicem terreni principatus accepit, sed si imperiali culmine recta fide vivat et, vera cordis humilitate praeditus, culmen regiae dignitatis sanctae religioni se subiciat; si magis in timore servire deo quam in timore dominari populo delectetur; si in eo lenitas iracundiam mitiget, ornet benignitas potestatem; si se magis diligendum quam metuendum cunctis exhibeat; si subiectis salubriter consulat; si iustitiam sic teneat, ut misericordiam non relinquat; si prae omnibus ita se sancte matris ecclesiae catholicae meminerit filium, ut eius paci atque tranquillitati per universum mundum prodesse faciat principatum. Magis enim christianum regitur atque propagatur imperium, dum ecclesiastico statui per omnem terram consulitur, quam cum in parte quacunque terrarum pro temporali securitate pugnatur.* Danach *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 130, 5–131, 9.

⁸⁶² Vgl. ANTON, Konzept, S. 73 f.

⁸⁶³ Dagegen vgl. zu Recht ANTON, Konzept, S. 74.

⁸⁶⁴ Vgl. zu Ludwigs Selbstverortung Ludwigs in der *ecclesia* WERNER, Hludovicus Augustus, insbes. S. 15 63; für zwei konkrete Beispiele, Ludwigs Sündenbekenntnis von Attigny und die *Admonitio ad omnes regni ordines*, DE JONG, Power, S. 39 f.

Fulgentius' nachgezeichnet hat: die Ausweitung der »isidorische[n] Hilfepflicht in der begrenzten *ecclesia* auf umfassendere Kooperation in dem umgreifenden *corpus ecclesiae*«⁸⁶⁵. Selbiges aber lässt sich strukturell mit dem *imperium christianum* assoziieren, das in *De veritate* als Rahmen eines soteriologisch verpflichteten, aber nichtsdestotrotz souveränen herrscherlichen Handelns evoziert ist und dementsprechend auch die subsidiären Maßnahmen als Akte einer heilsrelevanten Kooperation ausweist. Wenn die Synodalen einer gleichwohl möglichen hierokratischen Lesart, die Anton – wohl in Überschätzung einer staatskirchlichen Problematik⁸⁶⁶ – insbesondere im Fall von Fulgentius' gegeben sieht, anders als im c. (55.) nicht durch Kürzung vorbeugen, wird man darin weniger eine Inkonsequenz als eine bewusste Entscheidung zu sehen haben. Nach dem Gesagten müsste eine Tilgung des Fulgentius-Zitats geradezu als kontraproduktiv erscheinen, insofern dieses die Isidor-Entlehnung eher einbettet als zuspitzt, während der konzeptionelle Gehalt der letzteren für das Pariser Modell schlicht zu essentiell sein dürfte, als dass man sie im Interesse einer Rezeptionssteuerung hätte streichen können, die gleichwohl dem Kernprogramm verpflichtet bleiben sollte. Bei einer Durchsicht der in Paris rezipierten Autoritäten erweist sich doch sie als diejenige, welche die mit Gelasius begründete, im Weiteren aber reichlich unscharf bleibende Sphärentrennung bzw. Kompetenzscheidung – wenn auch ex negativo vom Interventionsfall her – klarer konturiert und so erst wirklich als Komponente eines Kooperationsmodells etabliert. Aus dieser Perspektive wäre die herrscherliche Hilfs- bzw. Relaisleistung, welche das *Rescriptum* in seiner Eigenschaft als *petitio* voraussetzt⁸⁶⁷ und die sich sicherlich im Wirken »durch *terror* und *metus*« zu realisieren hatte, nicht als eine zugestandene »originär theokratische Aufgabe«⁸⁶⁸, sondern eine im Rückgriff auf Isidor eingeforderte Pflicht des Kaisers zu verstehen.

Stellt sich die Verknüpfung von Fulgentius und Isidor im *Rescriptum* demnach als eine Maßnahme dar, die elementare Bausteine des Pariser Modells verdichtend akzentuiert und sich insofern von der globalen Tendenz abhebt, durch Texteingriffe einer hierokratischen Lesart und einer Perpetuierung der Bedrohungsrhetorik entgegenzusteuern, heißt das nicht, dass die besagte Tendenz im Rearrangement von Conc. Par. 829 II, 1 nicht zu greifen wäre. Im Gegenteil ist sie hier ausgesprochen präsent, und einen Ansatzpunkt für die Erfassung ihrer Leitlinie zu liefern, ist ein zweites »unfreiwilliges« Verdienst Antons, der in seiner Akzentuierung der Demutsforderung in den Akten schon den Blick auf das in c. (56.) demgegenüber dann präponderante *misericordia*-Ideal gelenkt hatte.

⁸⁶⁵ Vgl. ANTON, Konzept, S. 73; ihm gilt Isidor freilich selbst nur als Zwischenschritt der Ausweitung, die in einer »originär theokratische[n] Aufgabe des Königs, mit *terror* und *metus* zu wirken«, wurzele. M. E. hindert aber nichts daran, die von Anton ebd. Anm. 67 versammelten Belege als Ableitung und Konkretisierung des von Isidor eingeforderten *disciplinae terror* (vgl. oben Anm. 858) zu verstehen, statt sie auf ein vorgängiges Staatskirchentum zurückzuführen.

⁸⁶⁶ Vgl. oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 835.

⁸⁶⁷ Vgl. oben bei Anm. 433 den Kommentar zu Teil [C.] des *Rescriptum* sowie oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 193.

⁸⁶⁸ Vgl. oben Anm. 865.

Wie bereits angedeutet, sind nun nicht alle Textstellen, die er als Belege für die »breite Beachtung« des *humilitas*-Aspekts zusammenstellt, über selbigen zureichend charakterisiert⁸⁶⁹. So bringt der kleine ins *Rescriptum* übernommene Pseudo-Gregor-Passus – das Zitat aus Isidors *Sententiae*, welches königliche Selbst- und Untertanenbeherrschung verknüpft⁸⁷⁰ – Demut überhaupt nicht zur Sprache, und die folgenden, ebenfalls gekürzten Extrakte aus demselben Werk verdienen wenigstens einen genaueren Blick. Sie thematisieren zwar etwa den vergänglichen Glanz weltlicher *sublimitas*, von dem es sich im Bewusstsein um Sterblichkeit und in Besinnung auf die eigentlichen Herrscheraufgaben zu distanzieren gelte⁸⁷¹; und sicherlich könnte man auch in dem Hinweis, dass Gott wegen der Sündhaftigkeit des Volkes bisweilen *mali reges* einsetzt oder gute Könige sich zu schlechten wandeln lässt⁸⁷², eine Warnung des Kaisers vor einer allzu selbstgewissen Einschätzung der eigenen heilsgeschichtlichen Rolle mitschwingen sehen, deren Hinterfragung fraglos einen »demütigen« Zug hätte. Wie das den Kanon Conc. Par. 829 II, 1 beschließende, seinerseits gestrichene Resümee verrät, führt all dies aber nicht auf eine ausdrückliche Demutsforderung, sondern vielmehr auf die Mahnung hin, dass der Herrscher die eigenen Taten wie die seiner Untertanen einst vor Gott zu verantworten habe⁸⁷³. Evoziert worden war das Jüngste Gericht im Übrigen bereits in einem (Doppel-)Zitat aus den *Sententiae*, welches in den Akten noch dem erwähnten Pseudo-Gregor-Passus vorangegangen war, mit dem es tatsächlich auch in der Isidor'schen Vorlage unmittelbar verbunden ist⁸⁷⁴. Aus Antons Warte taugt das Zitat, das ebenfalls nicht ins *Rescriptum* übernommen wurde, zum Beleg einer Demutsforderung, insofern es, erstens, den alttestamentlichen König David dezidiert als *exemplum humilitatis* vorstellt; festgemacht wird diese Qualität aber just an einer eschatologischer Einsicht dieser ambivalenten biblischen Persönlichkeit⁸⁷⁵: *[V]ilis apparebo ante deum, qui elegit me*⁸⁷⁶. In noch größerer Deutlichkeit, ja Drastik ist das Bild des Jüngsten Gerichts

⁸⁶⁹ Vgl. oben bei Anm. 846.

⁸⁷⁰ Vgl. oben Anm. 852.

⁸⁷¹ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 48, 8–9, S. 298, 43–54) Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 18–23: *Quidam ipsum nomen regiminis ad inmanitatem transvertunt crudelitatis, dumque ad culmen potestatis venerint, in apostasiam confestim labuntur; tantoque se tumore cordis extollunt, ut cunctos subditos in sui comparatione dispiciant eosque, quibus praeesse contigit, non agnoscant. Et paulo post: Dum mundi reges sublimiores se ceteris sentiunt, mortales tamen se esse agnoscant nec regni gloriam, qua in saeculo sublimantur, aspiciant, sed opus, quod secum deportent, intendant.*

⁸⁷² Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 48, 11, S. 299) Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 23–28: *Item non post multa: Reges, quando boni sunt, muneris esse dei; quando vero mali, sceleris esse populi. Secundum meritum enim plebium disponitur vita rectorum, testante Iob: Qui regnare facit hipocritam propter peccata populi. Irascente enim deo talem rectorem populi suscipiunt, qualem pro peccato merentur. Numquam pro malitia plebis etiam reges mutantur et qui ante videbantur esse boni accepto regno fiunt iniqui.*

⁸⁷³ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 28–33: *His ita praemissis studendum est regi, ut non solum in se, verum etiam in sibi subiectis regis nomen adimpleat provideatque ut populus sibi subiectus pietate, pace, caritate, iustitia et misericordia atque concordia et unanimitate ceterisque bonis exuberet operibus, ut haec habentes dominum secum habere mereantur; sciatque certissime, quod non solum de se, verum etiam de ipsis dominus ab eo fructum bone operationis exacturus est.* Selbst in der Aufzählung der Tugenden, die vom *populus subiectus* gefordert werden und doch bis zu einem gewissen Grade die an den Kaiser gestellten Erwartungen spiegeln, ist die *humilitas* nicht hervorgehoben, ja nicht einmal aufgeführt.

⁸⁷⁴ Vgl. oben Anm. 853.

⁸⁷⁵ Vgl. etwa STOLZ, Sichtweisen, S. 503.

⁸⁷⁶ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 49, 1, S. 299 f.) Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 8–11: *Isidorus: Qui recte utitur regni potestate ita se praestare omnibus debet, ut, quanto magis honoris celsitudine claret, tanto semetipsum mente humiliet, praepone sibi exemplum humilitatis David, qui de suis meritis non tumuit, sed humiliter sese deiciens dixit: Vilis incedam et vilis apparebo ante deum, qui elegit me.*

aufgerufen, wenn die Synodalen zweitens mit Isidor zu wissen geben, dass »diejenigen, welche die Königsherrschaft schlecht ausüben, [...] nackt und elendiglich zu den Höllenqualen hinabsteigen«⁸⁷⁷. Die heilsrelevante Verantwortung des Herrschers wird schließlich auch in der umfangreichsten und damit wohl auffälligsten Kürzung verhandelt, die an Conc. Par. 829 II, 1–2 vorgenommen wurde: im neunten Kapitel des pseudo-cyprianischen – tatsächlich frühmittelalterlich-irischen – Traktats *De duodecim abusivis saeculi*, das in Paris komplett und »zum ersten Mal auf dem Kontinent zitiert« worden war⁸⁷⁸. Als Charakteristikum dieses Kapitels hat Anton treffend ein »eigenartiges Korrelatverhältnis zwischen Herrschertugend, Volkssegen und Naturzeichen« benannt⁸⁷⁹, wobei der Fokus vornehmlich auf die verheerenden kosmischen Folgen (*adversitates*) gelegt scheint, den das Regiment eines *rex iniquus* für dessen Untertanen und Nachkommen zeitige⁸⁸⁰. Schon in der Kapitelmitte ist aber das Wohlergehen des Reiches mit dem Seelenheil seines Lenkers enggeführt, ja diese Verknüpfung geradezu als *lex* ausgewiesen⁸⁸¹; und zum Schluss wird noch einmal in aller Klarheit festgehalten, dass der König, »wie er als Erster unter den Menschen (*primus hominum*) auf den Thron gesetzt ist, so auch in den [Höllen-]Strafen den ersten Platz (*primatus*) einnehmen wird, wenn er nicht Gerechtigkeit geübt haben sollte«⁸⁸². An dem Eindruck, der sich inzwischen deutlich abgezeichnet haben sollte, ändert sich im Übrigen auch nichts, wenn man nun noch diejenigen gestrichenen Textanteile in den Blick nimmt, die Anton nicht als Träger einer Demutsforderung gewertet hat. Zwar kaum als Fluchtpunkt ausmachen, aber immerhin doch wiederfinden lässt sich die finale Rechenschaftspflicht des Herrschers nämlich auch in der Auslegung des einleitenden *Sententiae-Etymologiae*-Passus⁸⁸³; und das Isidor-Zitat, das aus Conc. Par. 829 II, 2 in den ersten Abschnitt des c. (56.) vorgezogen und in diesem Zuge gekürzt wurde, hat gerade seinen Schluss eingebüßt, den man nur einschlägig nennen kann: »Es sollen die Fürsten der Welt

⁸⁷⁷ Vgl. (nach Isidor, Sent. III, 48, 6–7, S. 297, 31–298, 37) Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 11–15: *Item Isidorus: Qui intra saeculum bene temporaliter imperat sine fine in perpetuum regnat et de gloria saeculi huius ad aeternam transmeat gloriam; qui vero prave regnum exercent post vestem fulgentem et lumina lapillorum nudi et miseri ad inferna torquendi descendunt. Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte agendo regis nomen tenetur, peccando amittitur.*

⁸⁷⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 71, Anm. 56 zu Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 8–41; vgl. dazu auch die Ausführungen und Hinweise oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1072.

⁸⁷⁹ Vgl. ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 589.

⁸⁸⁰ Vgl. insbesondere, nach Ps.-Cyprian, De XII abus. saec., c. 9, S. 52, 10–53, 2, Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 24–33: *Haec [sc. diverse Herrschaftsakte, die im Vorausgegangenen als Emanationen königlicher iustitia aufgezählt sind] regni prosperitatem in presenti faciunt et regem ad caelestia regna meliora perducunt. Qui vero secundum hanc legem non dispensat, multas nimirum adversitates imperii tolerat. Idcirco enim saepe pax populorum rumpitur et offencula etiam de regno suscitatur, terrarum quoque fructus diminuuntur et servitia populorum praepediuntur, multi etiam dolores prosperitatem regni inficiunt, carorum et liberorum mortes tristitiam conferunt, hostium incursus provincias undique vastant, bestiae armentorum et pecorum greges dilacerant, tempestates veris et hiemis terrarum fecunditatem et maris ministeria prohibent et aliquando fulminum ictus segetes et arborum flores et pampinos exurunt. Super omnia vero regis iniustitia non solum praesentis imperii faciem fuscant, sed etiam filios suos et nepotes, ne post se regni hereditatem teneant, obscurat.*

⁸⁸¹ Vgl. die ersten zwei Sätze im Zitat oben in Anm. 880.

⁸⁸² Vgl., nach Ps.-Cyprian, De XII abus. saec., c. 9, S. 53, 11–15, Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 39–41: *Attamen sciatis [rex], quod, sicut in throno hominum primus constitutus est, sic et in poenis, si iustitiam non fecerit, primatum habiturus est. Omnes namque, quoscumque peccatores sub se in praesenti habuit, supra se modo in illa futura poena habebit.*

⁸⁸³ Vgl. Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 19–28 (*Quia ergo rex-consors efficitur*), ebd. Z. 26 mit dem Hinweis *deo rationem redditurus sit*.

wissen, dass sie Gott für die Kirche, die sie von Christus erhalten, um sie zu beschützen, Rechenschaft schuldig sind. Denn gleich, ob Frieden und Zucht in der Kirche durch gläubige Fürsten gemehrt oder ob sie zersetzt werden, verlangt jener von ihnen Rechenschaft, der seine Kirche ihrer Gewalt anvertraut hat.⁸⁸⁴

Nun erwiese es sich als wenig zielführend, mit solchen Verweisen auf die geteilte Ausrichtung oder wenigstens Konnotation der Textpartien, die bei der Redaktion des ersten Abschnitts von c. (56.) ausgefallen sind, einen *humilitas*-Bezug rundum in Abrede oder gänzlich hinter die Verantwortlichkeitsthematik zurückstellen zu wollen. Vielmehr ergibt sich der Erkenntniswert gerade aus der Zusammenschau. Für sich genommen mag man die Hypothese nicht rundum überzeugend finden, dass an den Kaiser gerichtete Demutsforderungen im Zuge der Umarbeitung den Akten getilgt wurden, um die Rezeptionschancen des Pariser Modells zu erhöhen – immerhin ließen sich dem die Anschlussmöglichkeiten solcher Forderungen an patristische Autoritäten ersten Ranges⁸⁸⁵, vor allem dann Ludwigs seit 822 und zuletzt noch 828/29 praktizierten »displays of humility«⁸⁸⁶ entgegenhalten. Ohnehin geht es ja aber nicht darum, eine inhaltliche Distanzierung der Bischöfe vom Ideal der Demut zu behaupten, die fraglos eine »central virtue for a ninth-century Christian ruler« war⁸⁸⁷. Insofern damit nicht ausgeschlossen ist, dass es punktuell, in einer konkreten Situation gleichwohl geraten scheinen konnte, sie weniger stark zu akzentuieren, bleibt Raum für die Interpretation, nach der die Tilgungen einer hierokratischen Lesart hätten entgegenwirken sollen. Auf eine andere, sich mit dieser Deutung indessen nicht ausschließenden Erklärung führt nun aber eben die Erkenntnis des Zusammenhangs, in dem die *humilitas*-Erwähnungen in Conc. Par. 829 II, 1 mit Hinweisen auf die soteriologische Verantwortung – mithin Fallhöhe – des christlichen Kaisers stehen. Wie oben in der Detailanalyse zu c. (55.) ausgeführt⁸⁸⁸, knüpfen Hinweise dieser Art an eine Gefahrenrhetorik, ja einen Gefahrendiskurs an, der die Krise der späten 820er-Jahre dynamisiert haben dürfte und den zu unterbrechen ein tunliches Anliegen gewesen wäre. Wieder würde der Grund des Eingreifens also nicht in einem schwer vorstellbaren inhaltlichen Umdenken zu suchen sein – die herrscherliche Verantwortung vor Gott dürfte in der »culture des élites [...] clericales à l'époque carolingienne«⁸⁸⁹ eine quasi unhintergehbare Vorstellung darstellen, ist für das Pariser

⁸⁸⁴ Ausgefallen ist bei der Übernahme Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 38–41 (*et ut venerationem credidit*); vgl. den oben in Anm. 854 im Kontext gebotenen lateinischen Wortlaut.

⁸⁸⁵ Vgl. für Gregor d. Gr. ANTON, Konzept, S. 72 mit Anm. 64.

⁸⁸⁶ DE JONG, Penitential State, S. 13 (dort allerdings zu 833); zu Ludwigs Sündenbekenntnis von Attigny (von 822) vgl. mit weiteren Hinweisen PATZOLD, Episcopus, S. 54, Anm. 36, zur Langfassung der (wohl im Frühjahr 829 redigierten) *Epistola generalis* als einer textlichen Demutsäußerung unten Kap. 2.1.7.3.

⁸⁸⁷ Vgl. DE JONG, Power, S. 32.

⁸⁸⁸ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1054.

⁸⁸⁹ Vgl. den Titel von SOT, Concordances; auch wenn Sot nicht die Verantwortlichkeit des Kaisers in den Blick nimmt, die schlicht nicht im Fokus der von ihm untersuchten Traktate steht, gilt ihm doch immerhin die Ausrichtung auf das kollektive Seelenheil überdies als »concordance fondamentale entre culture des élites laïques et culture des élites clericales« (ebd. S. 351).

Modell essentiell und findet natürlich auch im *Rescriptum* ihren expliziten Ausdruck –, sondern in einer strategischen Distanzierung, die eine gewogene und produktive Rezeption der paränetischen Inhalte sicherzustellen sucht. Zu der Annahme, dass wichtige Modifikationen am Textbestand von Conc. Par. 829 II, 1 just vor diesem Hintergrund zu deuten sind und erst in deren Zuge, sekundär und vielleicht ohne unmittelbare Motivation, das Thema Demut zurückgenommen wurde, fügt sich der komparative Befund. Während das Belegmaterial, das neben letzterem auch das Jüngste Gericht evoziert, ausnahmslos gestrichen ist – namentlich das *David-exemplum* und königliche Höllenfahrt kombinierende Doppelzitat aus den *Sententiae* –, findet *humilitas* allein – etwa im Rahmen der Fulgentius-Entlehnung – im *Rescriptum* durchaus noch Erwähnung. Umgekehrt wurden bei dessen Redaktion auch jene Autoritäten übergangen, die ausdrücklich die herrscherliche Verantwortung vor Gott zur Sprache bringen, ohne dabei auf Demut als Königstugend abzuheben. Ein besonderes Gewicht fällt in dieser Perspektive zwei Pariser Referenzen zu, für die – mit bzw. gegen Anton – zu diskutieren bliebe, ob sie in den Akten eine Demutsforderung hatten belegen sollen: Pseudo-Cyprians *adversitates* (als kosmische Manifestationen eines ungerechten Regiments) und Isidors *reges mali* (als Mittel zur Bestrafung eines sündhaften Volkes) verschränken und verdichten sich so oder so zu einer Denkfigur bzw. zu einem Interpretament, das prädestiniert scheint, von zwei Seiten her Unsicherheit über die Voraussetzungen, den heilsgeschichtlichen Ort und die zu verantwortenden Konsequenzen von Ludwigs Herrschaft zu generieren und solchermaßen die Dynamik der Verantwortungslogik zu intensivieren. Beide Zitate sind ins *Rescriptum* nicht eingegangen. Hier markiert den Kontrapunkt zu gottgefälligem Königtum nurmehr das vergleichsweise wenig ambige Bild des *tyrannus*, der schon in der Pariser Paraphrase Isidors an die Stelle des *rex peccans* getreten war⁸⁹⁰. Sofern in den Akten, wie Anton meint, die Forderung nach Demut eine »breite Beachtung« erfahren hat⁸⁹¹, hält sich die Kurzfassung jedenfalls ganz an die dort bereits etablierte paränetische Trias: an die von Jonas favorisierte *misericordia*, welche herrscherliche Souveränität nur auszustellen, kaum aber zu schmälern geeignet ist⁸⁹²; an die nach den geteilten Maßstäben der Zeit unverfängliche *pietas*; sowie an die klassische, mit der letztgenannten ideengeschichtlich eng verwandte Königstugend⁸⁹³, welche ein Schlüsselwort des folgenden, zweiten Abschnitts von c. (56.) darstellt. Gemeint ist die *iustitia*, die über die Bindung an das königliche *ministerium* und im Licht der gelasianischen Kompetenzverteilung ihrerseits als Gegenstand bischöflicher Zuständigkeit akzentuiert ist⁸⁹⁴.

⁸⁹⁰ Vgl. oben bei Anm. 841.

⁸⁹¹ Vgl. oben bei Anm. 869.

⁸⁹² So die Implikation auch bei ZWIERLEIN, Arengen, S. 254.

⁸⁹³ Vgl. oben Anm. 837.

⁸⁹⁴ Vgl. auch JEGOU, Juge, S. 96, mit Verweis auf *De institutione regia* und die Pariser Akten: »[S]elon l'opinion de l'évêque d'Orléans, la justice royale ne peut être appliquée sans le concours de l'épiscopat«.

Die Bestandaufnahme dieses zweiten Abschnitts, der ganz im Einklang mit seiner Vorlage Conc. Par. 829, II, 2 vom *nomen regis* zum *ministerium regale* übergeht, kann kürzer ausfallen als die des ersten und auf bereits Gesagtes zurückgreifen. So wurde schon erwähnt, dass durch die Vorversetzung des *Sententiae*-Zitats die Auswahl von Autoritäten hier einen rein biblischen Zuschnitt erhält⁸⁹⁵; näherhin handelt es sich um eine Zusammenstellung durchweg von Versen aus der Weisheitsliteratur des Alten Testaments⁸⁹⁶, die nach wie vor durch eine – gegenüber Paris allerdings bearbeitete – Einleitung perspektiviert ist⁸⁹⁷. Anders als im Fall des ersten Fürstenspiegelkanon wurde das – nach Abzug Isidors verbleibende – Zitatmaterial nur unwesentlich gekürzt und gänzlich in seiner Reihenfolge belassen.

Indessen führt die Eingliederung des besagten Isidor-Passus in den »patristischen« Teil überdies dazu, dass nunmehr in allen Belegstellen des zweiten Abschnitts das Thema *institia*, oder doch wenigstens das Wirken des Herrschers als *index*, direkt angesprochen ist – mithin jene Eigenschaft, die bereits im ersten Satz von Kanon wie Kapitelabschnitt zusammen mit (bzw. als Voraussetzung von) Friedenssicherung⁸⁹⁸ als essentieller Gehalt des *regale ministerium* bestimmt ist. Zur Homogenität des Folgenden trägt weiters auch der Ausfall eines kleinen Zitatenblocks bei, der in den Akten mit *sapientia* einen nicht konkurrierenden, aber im Kontext immerhin nicht wieder aufgegriffenen Schwerpunkt gesetzt und im Fall des ersten Verses Gerechtigkeit und Rechtsprechung auch nur implizit zur Sprache gebracht hatte⁸⁹⁹.

Schließlich ließe sich noch ein dritter Effekt der Tatsache erwägen, dass das *Sententiae*-Zitat nach vorne gezogen ist. Der dort artikulierte isidorische Grundsatz, nach dem der König *per disciplinae terrorem* den *doctrinae sermo* der Geistlichen zu unterstützen hat, ordnet die Forderung des (jetzt nachfolgenden) Kanon- bzw. Abschnittanfangs in eine konzeptionelle Perspektive ein; letzterer verlangt

⁸⁹⁵ Vgl. oben bei Anm. 854.

⁸⁹⁶ Übernommen wurden (aus Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 11–18 und ebd. Z. 21–31) in Rescriptum, c. (56.), unten S. 135, 6–137, 2: Iob 29, 25 und 29, 11–17; Prov. 20, 8; Sap. 1, 1 und 6, 2–8; zu den Ausfällen vgl. unten Anm. 899 und Anm. 910.

⁸⁹⁷ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 34–652, 10 und Rescriptum, c. (56.), unten S. 133, 1–135, 4.

⁸⁹⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 34–36) Rescriptum, c. (56.), unten S. 133, 1–3: *Regale namque ministerium specialiter est populum dei gubernare et regere cum equitate et iusticia, et, ut pacem et concordiam habeant, studere*. Zur Weiterverfolgung dieses Aspekts im Rescriptum vgl. unten bei Anm. 927. – Als einen »premier pas pour dépasser [...] une] approche strictement éthique du pouvoir royal« schätzt die Bestimmung MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 141 ein.

⁸⁹⁹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 18–20: *Item: Dissipat impios rex sapiens et curvat super eos fornicem [Prov. 20, 26]. Item: Index sapiens vindicabit populum suum; et principatus sensati stabilis est [Ecclus. 10, 1]. Item: Rex iustus erigit terram, et vir avarus destruit eam [Prov. 29, 4]*. Freilich sind die genannten Aspekte nicht so klar konturiert, als dass man hier nicht auch eine Kürzung allein *ob prolixitatem vitandam* in Betracht ziehen sollte; interessant ist aber immerhin, dass die Weisheit nicht zu den Tugenden zählt, welche der Redaktor Ludwig im dritten Abschnitt des c. (56.) ausdrücklich zuschreibt (vgl. Rescriptum, c. [56.], S. 137, 10–13; zum Passus vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1093). – Wenn der Ecclesiasticus-Vers hier umstandslos mit *Item* unter Zitate Salomos eingereiht ist (vgl. ausdrücklich: Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 17), mag das daran denken lassen, dass der *Liber ecclesiasticus*/Jesus Sirach oben mit dem Buch Ecclesiastes/Kohelet verwechselt oder identifiziert ist, dessen Zuschreibung an den dritten israelitischen König gängig ist (vgl. oben Anm. 851; zur von Hieronymus etablierten Umdeutung der im biblischen Buch selbst angelegten Rollenfiktion zu einer Autorenzuschreibung vgl. KÖHLMÖS, Kohelet, S. 23 f. und 37, die ebd. S. 21 aber »den Salomo der Weisheit«, also des Buchs Jesus Sirach, als »pseudoepigraphische Verlängerung des Salomos des Proverbienbuches« fasst und damit auch von dieser Seite eine Zuschreibung an Salomo verständlich machen kann).

doch auf entsprechende, aber konkretere Weise vom Herrscher, sich als *defensor ecclesiarum et servorum dei* zu betätigen und auf dieses Engagement *terror et studium* zu konzentrieren⁹⁰⁰. Näherhin habe ein König, der sein *ministerium* zu erfüllen bedacht ist, dafür zu sorgen, dass seitens seiner Untertanen kein Unrecht geschehe und, wo es doch dazu komme, die Urheber konsequent zur Rechenschaft gezogen werden – und zwar durch ›Tadel‹ (*correptio*, so die Akten) bzw. ›Berichtigung‹ (*correctio*, so das *Rescriptum*)⁹⁰¹. Damit wird ersichtlich, wie sich der erste und der zweite Abschnitt des c. (56.) über die unterschiedliche Ausrichtung der Konzepte von *nomen regis* bzw. *ministerium regale* im Sinne einer Abgrenzung, aber auch einer komplementären Zuordnung charakterisieren lassen. Während sich die aus dem Königsnamen abgeleitete Gerechtigkeitsforderung in einer »approche strictement éthique du pouvoir royal«⁹⁰² auf die Person des Herrschers richtet, ist die mit dem »königlichen Dienst« oder »Amt« assoziierte zwar einerseits von Gott her gedacht, aber andererseits auf eine inferiore Ebene und deren eigene Dynamik bezogen. In dieser Hinsicht realisiert sich die ministeriale *iustitia* des Königs nach dem zweiten Abschnitt von c. (56.) – wie übrigens schon nach dem einschlägigen *oratores vestri monent*-Kanon von 825/29⁹⁰³ – weniger darin, persönlich Gerechtigkeit zu üben als darin, in der Eigenschaft als »Richter der Richter«⁹⁰⁴ Gerechtigkeit zu schaffen. Ganz entsprechend und überdies im Anschluss an die im ersten Teil des Kapitels besonders akzentuierte Herrschertugend Barmherzigkeit sind dann die Partien, die aus dem in Paris frei formulierten Anfangsteil ins *Rescriptum* übernommen wurden, von der Sorge um die Armen bzw. besser: Einflusslosen (*pauperes*) getragen⁹⁰⁵. Dasselbe gilt für das sich hier wie dort anschließende, bereits in *De institutione*

⁹⁰⁰ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 36–652, 3: *Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum dei, viduarum, orphanorum ceterorumque pauperum necnon et omnium indigentium. Ipsius enim terror et studium huiusmodi, in quantum possibile est, esse debet primo, ut nulla iniustitia fiat; deinde, si evenierit, ut nullo modo eam subsistere permittat nec spem delitiscendi sive audaciam male agendi cuiquam relinquat, sed sciant omnes, quoniam, si ad ipsius notitiam pervenerit quippiam mali, quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit, sed iuxta facti qualitatem erit et modus iustae correctionis*. Danach – allerdings mit abweichendem Schluss auf *correctionis* – *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 133, 3–134, 4. – Für SUCHAN, Mahnen, S. 292 hat die »drastische Formulierung« *terror et studium* »weniger dramaturgische oder literarische als buchstäblich traditionelle Gründe«, insofern sie auf Gregor d. Gr. (sc. seine Mahnung an König Æthelberht von Kent) verweise. Ohne den Traditionsaspekt in Abrede stellen zu wollen, scheint es mir doch geraten, diese starke Formulierung als Ausdruck einer konzeptionellen Gewichtung ernst zu nehmen; jedenfalls akzentuiert sie deutlich die koerzitive Funktion, welche innerhalb des Pariser Kooperationsmodells der königlichen Rolle als Proprium zugeschrieben ist.

⁹⁰¹ Vgl. oben Anm. 900. Gerade der Umstand, dass es sich bei *correctio* um ein Schlüsselwort des Pariser Materials handelt, lässt es freilich plausibel erscheinen, dass der Wechsel schlicht einem – im Effekt stimmigen – Abschreibefehler schon im Zuge der Redaktion des *Rescriptum* geschuldet ist.

⁹⁰² Für das Zitat aus MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 141 vgl. oben Anm. 898.

⁹⁰³ Vgl. das oben Kap. 1.2 in Anm. 179 gebotene Zitat aus Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595; zum konzeptionellen Gehalt dieses Kanon gerade im Verhältnis zum Pariser Material vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1009 und Anm. 1042.

⁹⁰⁴ Vgl. (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 7–10) in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 134, 4–135, 2 die Aufforderung, die Ludwigs eigene Ankündigung, wöchentlich Gericht halten zu wollen (vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185A, S. 4, 38–41 und Nr. 192, c. 14, S. 16 f.), gewissermaßen paränetisch unterfüttert: *Unde oportet, ut ipse, qui iudex est iudicum, causam pauperum ad se ingredi faciat et diligenter inquireat, ne forte illi, qui ab eo constituti sunt et vicem eius agere debent in populo, iniuste aut neglegenter pauperes oppressiones pati permittant*.

⁹⁰⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 36–38) die bereits erwähnte *defensor*-Forderung in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 133, 3–6, die dem königlichen Schutz neben Kirchen und Geistlichen die nämlichen Bevölkerungsteile anheimstellt, die gewissermaßen auch die natürliche Zielgruppe von *miser cordia* bilden: *Ipse enim [sc. rex] debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum dei, viduarum, orphanorum ceterorumque pauperum necnon et omnium indigentium*. Deutlich zum Ausdruck kommt die Sorge um die *pauperes* dann auch im oben Anm. 904 zitierten *iudex iudicum*-Passus. – Die Übersetzung von *pauperes* als

laicali verwertete Doppelzitat aus dem Buch Hiob, das sich so gut wie unter *iustitia* unter *misericordia* subsumieren ließe⁹⁰⁶. Wenn im Folgenden die – erwähntermaßen leicht gekürzte – Kompilation salomonischer Verse nicht nur stärker auf den sanktionierenden Aspekt des Richtens abhebt⁹⁰⁷, sondern dezidiert die Verantwortung unterstreicht, in welcher der *rex* bzw. *index* vor Gott steht⁹⁰⁸, ist hingegen freilich eine Diskrepanz zum ersten Abschnitt zu konstatieren. Sie muss umso deutlicher scheinen, als auch jener Teil des Pariser Eingangspassus, der für das *Rescriptum* bearbeitet wurde, den Bezug auf die Rechenschaftspflicht wahrte⁹⁰⁹. Abgesehen davon, dass ein kompletter Bruch der Redaktion mit dieser Thematik auf sprachlicher Ebene nicht zu erwarten und auf inhaltlicher geradezu befremdlich wäre, lässt sich aber immerhin darauf verweisen, dass im letzten Salomo-Zitat der für kaiserliche Ohren bedrohliche Schlusssatz zugunsten eines hoffnungstiftenden, nämlich die göttliche Gnade evozierenden Endes ausgefallen ist⁹¹⁰. Zu diesem harmonisierenden Impuls fügen sich schließlich zwei Eingriffe im modifizierten Anfangsteil. So ist zum einen das impressive Sprachbild der *dies examinis tremendi* gestrichen und zum anderen en passant, aber mit konzeptioneller Tragweite die Last der Heilsverantwortung, die Ludwig in der *Admonitio ad omnes regni ordines* an erster Stelle sich selbst zugeschrieben hatte, kollektiviert worden. Zu schultern hat

»Einflusslose« trägt dem treffenden Hinweis von DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 96 Rechnung, nach dem dieser Terminus (bei Jonas) in Opposition zu *potentes* gebraucht werde, während die »catégorie sociale misérable« der materiell Armen – wie hier – als *indigentes* bezeichnet würden.

⁹⁰⁶ Vgl. (nach Iob 29, 25 und 29, 11–17 bzw. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 11–17) die (Selbst-)Charakterisierung Hiobs als *consolator merentium, liberator pauperis et pupilli, consolator viduae, oculus caeci, pes claudi* und *pater pauperum* in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 135, 6–14. In umgekehrter Reihenfolge finden sich die beiden Hiob-Zitate in *De inst. laic.* II, 16, Bd. 1, S. 458, 107–460, 117, wo sie nach Ausweis der Rubrik den *coningati* als Leitlinie für die Ausübung des *pastorale ministerium* dienen soll, das ihnen *in domibus suis* zufalle (vgl. ebd. S. 450: *UT CONIUGATI IN DOMIBUS SUI PASTORALE SE NOVERINT EXERCERE DEBERE MINISTERIUM*).

⁹⁰⁷ Vgl. insbesondere den Anfang der Zusammenstellung, nämlich (nach Prov. 20, 8 bzw. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 17 f.) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 135, 14–136, 1: *Rex, qui sedet in solio iudicii, dissipat omne malum intuitu suo*. Für das – im *Rescriptum* ausgefallene – Ecclesiasticus-Zitat, das den Charakter des Zitätenblocks als einer Kompilation salomonischer Verse vielleicht nur unfreiwillig durchbricht, vgl. oben Anm. 899.

⁹⁰⁸ Vgl. (nach Sap. 6, 2–8 bzw. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 22–31) *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 136, 3–137, 2: *Audite ergo, reges, et intellegite; discite, iudices finium terrae. Prebete aures vos, qui continetis multitudines, et placetis vobis in turbis nationum. Quoniam data est a domino potestas vobis et virtus ab altissimo, qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur; quoniam, cum essetis ministri eius, non recte indicastis, neque custodistis legem iusticie neque secundum voluntatem dei ambulastis, borende et cito apparebit vobis dominus, quoniam iudicium durissimum in his, qui presunt, fiet. Exiguo enim conceditur misericordia; potentes enim potenter tormenta patientur. Non enim subtrahet personam cuiusquam dominus, nec reverebitur cuiusquam magnitudinem, quoniam pusillum et magnum ipse fecit, et equaliter pro omnibus cura est illi.*

⁹⁰⁹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 5–7: *Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est*. Abweichend davon: *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 135, 2–4: *Scire autem unumquemque, cuiuslibet sit ordinis, oportet, quia, si de otioso sermone deo rationem redditurus est, multo magis de ministerio sibi divinitus commissio*. – Im Zuge dieser Bearbeitung in der Formulierung wurde der Satz überdies umgestellt, nämlich hinter den ursprünglich nachfolgenden *index iudicum*-Passus (vgl. oben Anm. 904) gezogen.

⁹¹⁰ Von Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 30 f. (nach Sap. 6, 8–9: *[...] pusillum et magnum ipse fecit [dominus] et aequaliter pro omnibus cura est illi. Fortioribus autem fortior instat crutiatio*) ist ins *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 1 f. nur der erste, auf Gottes Fürsorge abhebende Part übernommen worden, die Kleinen wie Großen gleichermaßen zuteil werde; der zweite Part, laut welchem dem Stärkeren nach Maßgabe seiner Stellung ein entsprechend strengeres Gericht drohe, ist hingegen weggefallen.

sie nach der – vielleicht rezeptionsstrategisch motivierten – Präzisierung des Redaktors nicht der Kaiser allein, sondern jeder Einzelne: *cuiuslibet sit ordinis*⁹¹¹.

Gewissermaßen aus der Keimzelle des letzten Satzes von Conc. Par. 829 II, 2 ist dann der dritte Abschnitt des c. (56.) hervorgegangen, der gleichwohl eine ganz eigene Richtung nimmt. Die Pariser Vorlage hatte mit dem Hinweis der Synodalen geendet, sie verzichteten darauf, weitere einschlägige Zeugnisse aus beiden (!) Testamenten dafür anzuführen, »dass der König den ihm aufgetragenen Dienst (*ministerium*) gemäß dem Willen Gottes ausüben und erfüllen muss«⁹¹². Hatten sie sich dabei aber in einer vielleicht topischen, jedenfalls gängigen Wendung auf Gründe der Quantität (vgl. *propter prolixitatem vitandam*) berufen, greift der Redaktor zu einem anderen, einem qualitativen Argument. Der kaiserliche Adressat des *Rescriptum*, so hält er wortreich fest, sei von Gott nämlich bereits in einem solchen Maße mit Herrschertugenden bedacht worden, dass es sich schlicht erübrige, ihm weitere der »unzähligen Schriftzeugnisse zum Namen und Amt (*officium*) des Königs« vorzulegen⁹¹³. Wenn die von Redundanzen nicht freie und reichlich gefällige Einlassung vom panegyrischen Register nur zu dem Grade in ein paränetisches wechselt, dass sie Ludwig auffordert, vom vorbildlich beschrittenen Pfad⁹¹⁴ nicht abzuweichen, sondern sich weiter von der (im ersten Abschnitt etablierten) Trias *iustitia – pietas – misericordia* leiten zu lassen⁹¹⁵, passt all dies bestechend zu dem Eindruck, den das *Rescriptum* insgesamt erweckt: zu dem einer Bearbeitung, die nicht allein der Reduktion des Textumfangs verpflichtet ist, sondern zugleich die Chancen des Pariser Modells erhöhen soll, eine gewogene Aufnahme zu finden.

Gerade in dieser Hinsicht ist am besagten dritten Abschnitt des c. (56.) vielleicht bemerkenswert, dass er in einer Zwischenüberlegung mit »Dienst«/»Amt« (*ministerium*), »Mahnen« (*admonere*) und »Hilfe« (*adiutorium*) drei Schlüsselbegriffe der *Admonitio ad omnes regni ordines* aufgreift, in der Ludwig zwischen 823 und 825 selbst eine ministeriale und kooperative Herrschaftskonzeption dargelegt hatte. Wie oben ausgeführt, rezipiert das Pariser Modell die Kernelemente dieser Konzeption, setzt

⁹¹¹ Vgl. oben Anm. 909.

⁹¹² Vgl. Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 41–44: *Sunt et alia utriusque testamenti oracula copiosa, quibus affatim adstruitur, quod rex ministerium sibi commissum secundum voluntatem dei exercere et adimplere debet, que hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur.*

⁹¹³ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 3–14: *Extant et alia innumera sanctorum scripturarum testimonia regio nomini et officio convenientia; super quibus colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis ademit laborem, eo quod divina gratia adeo tot virtutum prerogativis vestrum repleverit animum et ornaverit dignitatem, ut non sit necesse sacerdotibus domini copiosioribus exemplis qualibet exaggeratione vestrum animum onerare. Quare, quia deo omnipotenti gratias uberrimas ac multiplices referimus, qui ita vos pia religione, sancta devotione, benigna humilitate, amore iustitiae, operibus misericordiae ceterarumque sanctorum virtutum perfectione sua gratuita pietate ditavit, ut merito ab omnibus amandi et imitandi sitis.* – Zu diesem für das *Rescriptum* frei formulierten panegyrischen Passus und seiner Weiterverwertung in den Aachener Akten von 836 vgl. auch DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 81 und ANTON, *Konzept*, S. 78 f.

⁹¹⁴ Vgl. das Ende des oben in Anm. 913 gebotenen Zitats: [...] *merito ab omnibus amandi et imitandi sitis.*

⁹¹⁵ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 138, 5–11: *Proinde humillimis precibus specialiter pietati vestrae suggerimus, ut bonum, quod cepistis, deo opitulante indesinenter perficere non gravemini et in adimplendis operibus iustitiae et pietatis ac misericordiae nullatenus deficiatis; quoniam non inchoantibus, sed perseverantibus premium aeternae vitae datur. Et iuxta veritatis vocem: Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit.*

sie aber auf eine andere, neue Art und Weise in Beziehung⁹¹⁶. Besonders klar geschieht dies nun eben hier, in einem frei formulierten Passus des *Rescriptum*, der in Übersetzung wie folgt lautet:

Wenn Euch [die besagten Tugenden] aber nicht vom Himmel verliehen worden wären, müssten wir Euch, unter Inkaufnahme weltlicher Nachteile, in Rücksicht auf die Autorität unseres Amtes mahnen, sie zur Vollendung zu bringen; ja [müssten wir] mahnend von Euch verlangen, dass umgekehrt Ihr aus Liebe zu Gott und um seiner Ehre willen auf demütigste Weise Sorge tragt, uns sowohl mahnend zu besseren Leistungen herauszufordern, als auch uns fromme und zweckdienliche Hilfe zu leisten.⁹¹⁷

Auch wenn der Redaktor die Demutsforderung umgehend entschärft, indem er sie im nächsten Satz gleichsam kollektiviert⁹¹⁸, ist doch unübersehbar, dass hier erstens die Mahnung als essentieller Bestandteil und Ausdruck des bischöflichen Amtes vorgestellt ist und nicht als *Proprium* des königlichen, wie es noch die *Admonitio* entworfen hatte⁹¹⁹; und ebenso, dass zweitens in Ergänzung der *adiutor*-Rolle des Episkopats, die selbigem 823/25 zugewiesen worden war, vom Kaiser eine »Hilfepflicht« – eben wohl die »isidorische«⁹²⁰ – eingefordert wird⁹²¹. Bezeichnenderweise ist der Passus nun aber nicht nur panegyrisch eingebettet, sondern überdies im *Irrealis* formuliert, womit sein konzeptioneller Gehalt im Bezug auf die konkreten Verhältnisse – und das heißt: auf die Rezeptionsumstände des Pariser Modells – als unerheblich markiert ist, in grundsätzlicher Hinsicht gleichwohl aufgehoben, behauptet bleibt. Wie kaum sonst im *Rescriptum* kommt mithin in diesem dritten, letzten Abschnitt von c. (56.) der charakteristischer Dualismus zum Ausdruck, welcher der Akten-Bearbeitung eignet: die Verschränkung eines Beharrrens in der Sache und einer Adaptionsbereitschaft im Hinblick auf ihre Vermittlung.

Mit c. (57.) setzt eine Reihe von Kapiteln ein, die den Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* fortsetzen und beschließen, aber im Gegensatz zum vorangehenden, auf Grundlage von Conc. Par. 829 II,

⁹¹⁶ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1007.

⁹¹⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 137, 15–138, 5: *Verum quod nos, si haec vobis caelitus adtributa non fuissent, cum temporali periculo propter auctoritatem ministerii nostri vos ad ea peragenda admonere, immo admonendo exigere a vobis quoquo modo debueramus, vos econtra propter divinum amorem et honorem et ammonendo nos ad potiora provocatis et pium oportunitatemque adiutorium nobis ferre devotissime curatis*. Dass das Pariser Modell von Kooperation ausgerichtet ist, würde hier noch deutlicher zum Ausdruck kommen, wenn auch im *Rescriptum*, wie der von Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 34 f. und Ben. Lev., Add. II, 2^{bis} tradierte Text suggeriert, ursprünglich ein bilateral Mahnvorgang angesprochen war; vgl. die nur dort, nicht in der Lupus-Redaktion überlieferte Ergänzung *et ammonendo nos ad potiora provocatis et*: »[...] mahnend von Euch verlangen, dass umgekehrt Ihr aus Liebe zu Gott und um seiner Ehre willen] uns mahnend zu größerem Engagement anhaltet und [auf demütigste Weise Sorge tragt, uns fromme und zweckdienliche Hilfe zu leisten]«. In dieser längeren Lesart fiel übrigens dann auch dem sonst etwas irritierenden *econtra* eine logisch strukturierende Funktion zu.

⁹¹⁸ Vgl. oben in Anm. 915 das Zitat aus dem folgenden Satz, in dem der Redaktor die Bischöfe *humillimae preces* an den Kaiser richten lässt und die von selbigem geforderte Demut solchermaßen an die vom Episkopat performierte rückbindet.

⁹¹⁹ In diesem Zusammenhang verdient vielleicht Beachtung, dass – im Zuge der Streichung der Pariser Praefatio – im *Rescriptum* auch jener Hinweis ausgefallen ist, der die Erarbeitung und Verschriftlichung der Synodalbeschlüsse auf eine kaiserliche *admonitio* zurückführt (vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 609, 1 f.).

⁹²⁰ Vgl. oben bei Anm. 857.

⁹²¹ Mit dieser »Ergänzung« scheint in den Pariser Akten wie im *Rescriptum* eine Vermeidungshaltung der Bischöfe zu korrespondieren, die hier darauf verzichten, sich selbst ausdrücklich eine Rolle als *adiutores* zuzuschreiben; vgl. unten bei Anm. 939, bei Anm. 955 und bei Anm. 991.

1–2 redigierten c. (56.) dem dritten »Buch« der Akten entnommen sind. Bekanntlich hatte selbiges Forderungen artikuliert, die in den beiden ersten, systematisch auf einander bezogenen *libelli* schon vorbereitet, hier aber »deutlich praxisnäher gestaltet« worden waren und aus dem Pariser »Modell gewissermaßen die praktischen Konsequenzen« gezogen hatten⁹²². Wenn, um die Einlassungen des *Rescriptum* zu *nomen regis* und *regale ministerium* zu ergänzen, Kanones aus einer Partie von Conc. Par. 829 III herausgegriffen wurden, die als *CAPITULA, QUAE A VESTRA PIETATI ADIMPLENDA FLAGITAMUS* inskribiert ist⁹²³ und sich entsprechend nicht »an den Episkopat, die übrige Geistlichkeit und die Laien«, sondern »an den Kaiser selbst« gerichtet hatte, wirkt das nur sinnig⁹²⁴. Genau genommen wurde für den Fürstenspiegelteil des *Rescriptum* mit den Kanones III, 22–27 diese (zweite) Liste von Bestimmungen nun nicht komplett, sondern ihrerseits nur in ihrem Schluss rezipiert, was sich bei näherem Besehen zwar nicht als sehr raffinierte, aber als stimmige und effektvolle Selektion erweist. Denn während der vorangehende Part (Conc. Par. 829 III, 8–21) diverse Aspekte des geistlichen Lebens im Allgemeinen thematisiert⁹²⁵, sind hier mit klarem Schwerpunkt nacheinander Personengruppen verhandelt, auf die sich ein karolingischer König bei der Organisation seiner Herrschaft stützen konnte und musste⁹²⁶. Anders gesagt wird im *Rescriptum* die als essentieller Bestandteil des *ministerium regale* bestimmte Aufgabe, »das Gottesvolk mit Gleichmaß und Gerechtigkeit zu lenken und zu leiten und Sorge zu tragen, dass man Frieden und Eintracht wahrh«⁹²⁷, qua Kompilation aufgegriffen und näher geregelt. Corinne Margalhan-Ferrat indessen sieht mit diesem Anspruch an das königliche Regiment die über das *nomen regis* führende und in der Forderung nach herrscherlicher Vorbildhaftigkeit mündende »approche strictement éthique du pouvoir royal« überschritten, auf die sich ältere Fürstenspiegel beschränkt hätten⁹²⁸; während sie aber, mit Blick auf die *Institutio regia*, Jonas lediglich attestiert, einen allgemeinen »premier pas« in diese Richtung zu leisten, ließe sich argumentieren, dass gerade im Arrangement des *Rescriptum*, wenn auch noch diffus, bereits angelegt ist, was sie als Charakteristikum der Paränese erst eines Sedulius Scottus betrachtet: die Ausweitung der isidorischen Korrespondenz von königlicher Selbst- und Untertanenbeherrschung⁹²⁹ hin zu einem »découpage tripartite opéré par le savant irlandais – gouvernement de soi,

⁹²² So PATZOLD, *Episcopus*, S. 162. Vgl. auch oben bei Anm. 2 sowie oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 436.

⁹²³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8–27, S. 673–680 mit der Inskription *HAEC SUNT ETIAM CAPITULA, QUAE A VESTRA PIETATE ADIMPLERI FLAGITAMUS*.

⁹²⁴ Die Zitate bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 162. Der erste Teil von »Buch« III hat freilich andernorts im *Rescriptum* breite Berücksichtigung erfahren; vgl. oben bei Anm. 401 zu cc. (19.)–(20.) des *Rescriptum* sowie die Kommentare zu c. (41.), c. (51.) und c. (54.).

⁹²⁵ Vgl. Conc. Par. 829 III, 8–21, S. 673–677; diese Kanongruppe ist im *Rescriptum* wohlgeordnet nicht einfach ausgefallen, sondern bildet die Grundlage für seinen – von PERTZ in MGH LL 1, S. 338 und danach von BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 1, S. 35 als *PETITIO* betitelten – Teil [C.].

⁹²⁶ Analog hierzu ist im Bischofsspiegelteil des *Rescriptum* – zwar nicht in einem klaren Durchgang, aber sporadisch und überdies wohl durchweg unter einem integrativen *sacerdos*-Begriff – auch der den Bischöfen nachgeordnete Klerus mitverhandelt; vgl. oben in diesem Kapitel den einleitenden Kommentar zu Teil [B.].

⁹²⁷ Vgl. oben in Anm. 898 das Zitat aus *Rescriptum*, c. (56.).

⁹²⁸ Vgl. oben in Anm. 898 das vollständige Zitat aus MARGALHAN-FERRAT, *Concept*, S. 141.

⁹²⁹ Vgl. oben bei Anm. 852.

gouvernement domestique et gouvernement de la communauté»⁹³⁰. Das Ausgangsmaterial für den Zwischenschritt stellte dann das c. (59.) mit seiner Bezugnahme auf die Außenwirkung der kaiserlichen *sacra domus*⁹³¹ und die Erziehung der Ludwigsöhne⁹³² immerhin in nunmehr enger räumlicher Nähe zur Definition des *ministerium regale* zur Verfügung. Auf jeden Fall ist im Vergleich mit dem Pariser Fürstenspiegel zu konstatieren, dass der Fokus, vom programmatischen Anfang der Kanon- bzw. Kapitelreihe ausgehend, nicht mehr vom König im Besonderen auf religionspraktische Belange von Laien im Allgemeinen ausgeweitet wird, womit er im Conc. Par. 829 der Ebene der persönlichen Ethik verhaftet bleibt, sondern sich in einem einigermaßen systematischen Durchgang jeweils auf konstitutive Gruppen⁹³³ der Herrschaftsorganisation verschiebt; es kommt mithin ein Gestaltungsprinzip zum Tragen, das eine Entsprechung schon im Bischofsspiegelteil hat⁹³⁴. Gleichzeitig sind, wie im Rahmen der Detailanalyse von c. (55.) angemerkt⁹³⁵, die besagten Forderungen aufgewertet, mit mehr Nachdruck belegt: Nicht mehr apodiktisch als »zu Erfüllendes« (*adimplenda*) werden sie ausgewiesen, sondern – wenn auch implizit – als Hinweise, welche die heilsichernde Umsetzung des gottgegebenen königlichen *ministerium* zu gewährleisten helfen. Was die Bearbeitung anbelangt, die den Pariser Kanones im Zuge des Rearrangements zuteil wurde, sind hingegen keine signifikanten Eingriffe zu verzeichnen. Zwar wurden, ohne dass damit größere Sinnänderungen einhergingen, Kapitelgrenzen verschoben bzw. getilgt; der Textbestand selbst aber ist, von wohl eher nebensächlichen Modifikationen auf der Wortebene abgesehen, im Wesentlichen unangetastet geblieben.

⁹³⁰ MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 143.

⁹³¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 17–19) Rescriptum, c. (59.), unten S. 143, 2–5: *Decet quippe, ut sacra domus vestra cunctis spectabilis appareat et imitabilis existat et fama suae bonae opinionis sive alios imperii vestri subiectos sive exterarum nationes habundantissime perfundat*. Zur Virulenz der im Epitheton *sacra* anklingenden Vorstellung vgl. DE JONG, Penitential State, S. 185–188; zur zugrunde liegenden Programmatik DIES., Sacrum palatium. Zum begriffsgeschichtlichen Konnex zwischen einem »polluted palace« und »the wellbeing of the realm« vgl. (grundsätzlich in Auseinandersetzung mit Einhard und dem Astronomus, hier aber überdies dem Pariser Material) auch DIES., Charlemagne's Daughters, S. 560.

⁹³² Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 25, S. 678, 23–25) Rescriptum, c. {60.}, unten S. 143, 9–144, 1: *Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore dei iugiter diligenterque erudiatis [...]*.

⁹³³ Als »herrschaftskonstitutiv« erscheinen die im Folgenden verhandelten Gruppen nicht in einer strengen verfassungsrechtlichen, sondern in einer pragmatisch-verfassungsgeschichtlichen Perspektive, wie sie von DEUTINGER, Königsherrschaft, prägnant etwa ebd. S. 13 eingenommen und begründet wurde; die Geltung seiner Einsichten beschränkt sich dabei beileibe nicht auf das von ihm als Untersuchungsgegenstand gewählte Ostfrankenreich. Wenn die Synodalen im Folgenden exklusiv Ludwig zu Sorgfalt in der Auswahl von Amtsträgern mahnen und andere Teilhaber der Entscheidungsfindung mit keinem Wort erwähnen, präsentieren sie den König freilich nicht eben »in der Rolle eines Moderators« (ebd. S. 253), der »nicht willkürlich Bischöfe und Grafen einsetzen konnte, sondern seine Kandidaten [...] lediglich bei der Durchsetzung gegen andere Interessen unterstützen konnte« (ebd. S. 265; zur Bischofswahl vgl. ebd. S. 113–115, zur Erhebung von Grafen ebd. S. 156–162). Unabhängig von der Frage, inwieweit letzteres schon für die 820er-Jahre gilt, muss man überhaupt keinen Widerspruch sehen: Zweck der Pariser Einlassungen dürfte es ja kaum gewesen sein, ein akkurates Bild der Voraussetzungen und Mechanismen zu zeichnen, welche die verschiedenen Erhebungsvorgänge prägten, sondern vielmehr, über einen bestimmten der möglichen Ansatzpunkte – eben den herrscherlichen – auf die Zusammensetzung der Gruppe von Verantwortungsträgern einzuwirken.

⁹³⁴ Vgl. oben bei Anm. 297.

⁹³⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 972.

Eben dies gilt nun schon für das **c. (57.)** selbst. Wenn auch die verhängnisvollen Folgen, welche die Nichtbeachtung der vorab artikulierten Forderung zeitigten, in leicht abweichendem Wortlaut artikuliert sind⁹³⁶, bleibt sich deren Gehalt doch gleich: Als erste Gruppe von Herrschaftsträgern findet, wenig überraschend, der Episkopat selbst Erwähnung, bei dessen Rekrutierung Ludwig in puncto Idoneität der Kandidaten nun »großen Eifer und umsichtigste Sorgfalt« walten lassen solle⁹³⁷. Angesichts der Tatsache, dass hier einerseits die recht offene Bezeichnung *pastores rectoresque* Verwendung findet, andererseits im folgenden Kapitel spezifisch von *abbatissae* die Rede ist, mag man in dieser Bestimmung zugleich Äbte als »Leiter« von Männerkonventen mit angesprochen sehen dürfen⁹³⁸. Im Hinblick auf die Frage, wie sich Pariser Akten und *Rescriptum* gegenüber Ludwigs *Admonitio ad omnes regni ordines* positionieren⁹³⁹, ist bemerkenswert, dass die Prälaten – anders als unten in c. (59.) die weltlichen Amtsträger – nicht als *adiutores* des Kaisers ausgewiesen sind.

Das gerade einmal einen Satz umfassende **c. (58.)**, mit dem Sorgfalt bei der Auswahl von Äbtissinnen angemahnt wird, stellt eine Ausgliederung aus Conc. Par. 829 III, 23 dar⁹⁴⁰. Thematisch verwandt ist Conc. Par. 829 I, 39, S. 637 (*DE FEMINIS, QUAS NON CONTIGIT DISCIPULAS FUISSE ET SANCTIMONIALIBUS UTPOTE MATRES SPIRITALES PRAEFICIUNTUR*), wo ein Kriterium für die in Canon III, 23 bzw. *Rescriptum*, c. (58.) sehr allgemein gehaltene Forderung geliefert wird: die durch ein klösterliches »Vorleben« wahrscheinlich gemachte, durch ein *probationis examen* zu sichernde Fähigkeit, innerhalb der und für die Gemeinschaft eine heilssichernde Vorbildfunktion zu übernehmen⁹⁴¹. Die besagte Ausgliederung wirkt insofern ganz zweckmäßig, als die Regelung Conc. Par. 829 III, 23 eröffnet hatte, diese prominente Plazierung aber in merkwürdigem Missverhältnis zum

⁹³⁶ Vgl. nur für den geänderten Part Conc. Par. 829, III, 22, S. 677, 14 f. (*religio christiana in multis labefactando detrimenti sui iacturam patietur*) und *Rescriptum*, c. (57.), unten S. 138, 17–139, 1 (*religio christiana in multis labefactando damna detrimenti sui patietur*). – Die von BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 48, 29 vorgenommene Emendation von *labefactando* zu *labefactanda* kann sich demnach nicht auf ein textgeschichtliches Argument stützen. Indessen erscheint sie auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten wenig einleuchtend – jedenfalls ist mir nicht ersichtlich, warum Bischöfe des 9. Jh.s das »Wanken« der *religio christiana* gerundivisch als Notwendigkeit ansprechen sollten.

⁹³⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 22, S. 677, 11–13) *Rescriptum*, c. (57.), unten S. 138, 13–15: [...] *ut deinceps in bonis pastoribus rectoribusque in aeclesiis dei constituendis magnum studium atque sollertissimam adhibeatis curam*. Zur Sprache gebracht wird die Bischofswahl bereits in Conc. Par. 829 II, 1, S. 617 f. bzw. in *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 17–20, wo aber nicht etwa Kriterien der Idoneität benannt, sondern vielmehr wiederum, in Form einer Verurteilung der Simonie, auf das Verfahren der Erhebung Bezug genommen wird.

⁹³⁸ Zur integrativen Interpretation der *rectores [ecclesiae]* als Äbte vgl. auch NIERMEYER, *Lexicon minus* 2, S. 1164, s. v. *rector*, Nr. 6: *rectores ecclesiarum*. Eindeutigkeit schafft dann das Conc. Aquisgran. 836, c. (50.), S. 719, insofern es ebd. Z. 20 f. *et rectoribus monasteriorum* einfügt – allerdings nicht im Pendant dieses *Rescriptum*-Kapitels, sondern in dem des folgenden c. (58.) zu Äbtissinnen.

⁹³⁹ Vgl. auch oben bei Anm. 916 und unten Anm. 955.

⁹⁴⁰ Vgl. Conc. Par. 829 III, 23, S. 677, 17–19 (*Similiter–manifestatum*).

⁹⁴¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 39, S. 637, 9–13: *Aliter, quam divina auctoritas et religio christiana docet, agitur, quando feminae amissis viris, eatenus carnaliter viventes, repente et sine probationis examine ad regimen animarum pertrahuntur praeficiunturque sanctimonialibus utpote matres spiritales, quas numquam contigit eiusdem propositi discipulas extitisse; fitque, ut quae forte feliciter incedebant earum pravis exemplis miserabiliter ruant*.

Inhalt des Folgenden steht, wo, auf weitaus mehr Raum, eine andere Gruppe von Herrschaftsträgern verhandelt wird.

Mit den kaiserlichen *adiutores et reipublicae ministri* beschäftigt sich dann nämlich der erste Teil des Schlusskapitels – bzw., nach Boretius Krause, der erste Teil von c. (59.) –, dem dieser Rest von Conc. Par. 829 III, 23 zugrunde liegt⁹⁴². Analog zu den beiden vorangehenden Bestimmungen wird hier, vielleicht verstärkt durch einschlägige Vorbehalte Jonas⁹⁴³, bezüglich weltlicher Amtsträger die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl betont, wobei wohl in erster Linie an Grafen zu denken ist⁹⁴⁴. Ein Unterschied liegt darin, dass der Forderung mit biblischen Belegen Nachdruck verliehen wird. Selbige etablieren die alttestamentlichen *tribuni, centenarii et quinquagenarii* (Exod., 18, 21–23), *indices* und *magistri* (Deut. 16, 18–19; 2 Par. 19, 5–7) als Präfigurationen der karolingischen Verantwortlichen, denen damit zugleich Qualitäten wie Einfluss, Gottesfurcht, Weisheit, Erfahrung, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit sowie eine untadelige Lebensführung schlechthin abverlangt werden. Offenkundig ist die Rückbindung, welche ihre Tätigkeit im Arrangement des *Rescriptum* an das *regale ministerium* erfährt, verhandeln doch sowohl die Bibelzitate aus c. (56.) wie die aus diesem ersten Abschnitt von c. (59.) die königliche und die delegierte Herrschaftsausübung gleichermaßen in deutlicher Bezugnahme auf den Aspekt der Rechtsprechung (vgl. *iudex, indicare*). Den – nicht allein im säkularen, sondern gerade im theokratischen Sinne – ministerialen Charakter auch dieser delegierten Herrschaftsausübung unterstreicht im Übrigen jener Passus, der Conc. Par. 829 III, 23 bzw. den korrespondierenden Part von *Rescriptum*, c. (59.) beschließt und in dem, in den Worten König Josaphats, die *indices terre* direkt adressiert werden: »Seht zu [...], was ihr tut! Nicht des Menschen Gericht nämlich haltet ihr, sondern das des Herrn; und was immer ihr urteilt, wird auf euch zurückfallen«⁹⁴⁵.

War oben mit der Ausgliederung von c. (58.) schon auf einen Eingriff in die Kapitelstruktur der Pariser Liste von Forderungen aus »Buch« III hingewiesen worden, zeigt sich bei einem Blick auf das hier Folgende ein weitaus umfassenderer Eingriff. Den Text der Pariser Kanones III, 24–27 bietet das *Rescriptum* nämlich noch als Teil des c. (59.), das in den Handschriften als c. *IIII*. der letzten Kapitelreihe [E.] firmiert. Im MGH-Druck von 1897 ist dieser Umstand vollständig

⁹⁴² Vgl. Conc. Par. 829 III, 23, S. 677, 19–678, 7 und *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 140, 1–141, 18.

⁹⁴³ Zu Vorbehalten gegen weltliche Amtsträger (*ministri, procures*) insbesondere an der Pfalz, die in Conc. Par. 829 II, 6, S. 656 bzw. De inst. reg., c. 9, S. 226–230 anklingen und in der Betonung einer königlichen Aufsichtspflicht kulminierten, vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 95.

⁹⁴⁴ Dies folgt wohl schon faktisch aus dem Status der Grafen als den »wichtigsten Amtsträger[n], die im Auftrag des Königs das Reich verwalteten« (HARTMANN, Karl, S. 126; zur Diskussion um den »Amtscharakter der Grafschaften« vgl. DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 146–162, hier S. 147). Dazu fügt sich die Affinität, die der in den folgenden biblischen Zitaten dominierende Terminus *iudex* gerade auch in der Karolingerzeit zum Grafen als »Prototyp des Iudex« (WEITZEL, *Iudex*, Sp. 1332) zeigt.

⁹⁴⁵ Vgl. (nach 2. Par. 19, 6 bzw. Conc. Par. 829 III, 23, 4 f.) *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 141, 14–16: *Videte, ait [rex Josaphat], quid facitis! Non enim hominis exercetis iudicium, sed domini; et quodcumque indicaveritis, in vos redundabit.*

verschleiert, sind die folgenden Abschnitte doch separat als cc. (60.)–(62.) gezählt⁹⁴⁶. In den von Boretius und Krause konsultierten Manuskripten findet diese Gliederung indessen keine Stütze; ihren Ursprung hat sie allerdings wohl ohnehin darin, dass bereits Pertz den Text des *Rescriptum* in seiner Ausgabe von 1835 auf diese Art und Weise unterteilt⁹⁴⁷ und sich damit seinerseits gegen eine Orientierung am handschriftlichen Befund entschieden hatte: Wie die später von den »*Capitularia*«-Editoren hinzugezogenen Codices bietet namentlich ja auch Ms. Gotha, FB, Memb. I 84, auf dem allein der Pertz'sche Druck basiert, den heterogenen Schluss des *Rescriptum* in einem einzigen Kapitel⁹⁴⁸. Nun kann man prinzipiell darüber geteilter Meinung sein, ob es sinnvoll ist, der inhaltlichen und genetischen Struktur eines Textes bei der Präsentation desselben einen Vorrang vor der Form einzuräumen, in der er überliefert ist. Sicherlich aber ist eine Grenze der Transparenz überschritten, wenn Boretius und Krause nicht nur, wie Pertz, in der Schlusspartie des Fürstenspiegelteils arabisch numerierte Abschnitte ausweisen, sondern zusätzlich zu ihrer durchlaufenden arabischen Kapitelzählung lateinische Angaben – »*Cap. V.*« etc. – nachempfinden. Schwerer noch wiegt indessen, dass die zugrunde liegende Entscheidung selbst kaum nachvollziehbar und das inhaltlich-genetische Prinzip mitnichten konsequent zur Anwendung gebracht ist. Warum nämlich der mit Conc. Par. 829 III, 24, S. 678 identische⁹⁴⁹ Textabschnitt eine Sonderbehandlung erfahren hat, insofern er in den MGH-Editionen des *Rescriptum* nahtlos an den Wortlaut des vorangehenden Kanon III, 23 angehängt wurde und im Gegensatz zu den folgenden Kunstkapiteln entsprechend als Teil von c. »5.« bzw. als »(59.) Cap. IV« firmiert, bleibt schleierhaft. Indessen legt es ein Blick auf den Überlieferungsweg, den das *Rescriptum* jenseits der Lupus-Redaktion genommen hat, nicht nahe, die Auflösung der Kapitelstruktur für die Modifikation oder das Versehen eines Kopisten zu halten und entsprechend korrigieren zu wollen. Auch bei Benedictus Levita ist das heterogene Ende des Fürstenspiegelteils – hier: Ben. Lev., Add. II, 4^{bis} – in sich nicht durch Numerierung oder Rubriken differenziert. Was schließlich die Rezeption in den Akten des Aachener Konzils anbelangt, ist zwar eine Binnengliederung der korrespondierenden Partie – Conc. Aquisgran. 836, cc. (51.)–(56.) – zu konstatieren, die jedoch von jener des Pariser »Buchs« III abweicht⁹⁵⁰; sie für die Rekonstruktion

⁹⁴⁶ Vgl. MGH Capit. 2, S. 49–51.

⁹⁴⁷ Vgl. MGH LL 1, S. 348 f.

⁹⁴⁸ Zur Textgrundlage von PERTZ' Edition vgl. MGH LL 1, S. 331; für den Tradenten die Handschriftenbeschreibung von Ms. Gotha, FB, I 84 unten in Kap. 3.3 unter »4. Zählweise«.

⁹⁴⁹ Zu den Abweichungen im Detail vgl. unten bei Anm. 953.

⁹⁵⁰ Die Aachener Akten bieten den Wortlaut von Conc. Par. 829 III, 26, S. 679 f. – wohlgemerkt nach dem *Rescriptum* – leicht rearrangiert und gekürzt, vor allem aber auf zwei Kanones verteilt: Conc. Aquisgran. 836, cc. (54.)–(55.), S. 721; dem entspricht *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147–150; bei PERTZ in MGH LL 1, S. 348 f. das c. »6«, bei BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 50 f. das c. »(61.) Cap. VI.« Dass die übrigen Kanon-Grenzen in Paris und Aachen übereinstimmen, ist kein zwingendes Argument für eine Abhängigkeit: Die Untergliederung orientiert sich an recht eindeutigen Sinnabschnitten, und überdies war mit Jonas v. Orléans in Aachen ja der mutmaßliche Redaktor der Pariser Akten zugegen (vgl. die oben Kap. 1.2, Anm. 416); sofern er dort nicht nur das Mahnschreiben für Pippin v. Aquitanien verfasste, sondern auch Einfluss auf die Verschriftlichung der Synodalbeschlüsse hatte, wäre es nicht allzu verwunderlich, wenn die Pariser Struktur weitgehend reproduziert wurde.

einer allfälligen »originalen« Unterteilung des unten als *Rescriptum*, c. (59.) gedruckten Texts heranzuziehen, würde folglich neuen Erklärungsbedarf mit sich bringen. Nimmt man hingegen an, dass im Jahr 836 schlicht ein längerer Passus ad hoc nach inhaltlichen Gesichtspunkten neu und kleinteiliger strukturiert wurde, würde sich das gut zu einer Tendenz fügen, welche die Aachener Bearbeitung des *Rescriptum* auch im Übrigen zeigt⁹⁵¹.

Mit dem Gesagten ist zwar keine Antwort gegeben, weswegen die durchaus sinnvolle Gliederung, die das »Buch« III der Pariser Akten strukturiert, am Ende des *Rescriptum* ausgefallen ist; es dürfte aber deutlich geworden sein, dass kaum ein zureichender Grund besteht, sie im Druck prominent abzubilden. Wenn die auf *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 140, 1–143, 8 folgenden Abschnitte – jene, die Pertz als cc. 5–8 [sic!⁹⁵²] und Boretius/Krause als cc. (60.)–(62.) zählen – hier gleichwohl pragmatisch als cc. {60.}–{62.} kommentiert und zitiert sind, gilt es also im Kopf zu behalten, dass sie den »ersten Lesern« als Teile des Schlusskapitels vorgelegen haben.

Vor diesen Abschnitten ist aber noch jener Passus des langen wie kurzen c. (59.) in den Blick zu nehmen, den die MGH-Editoren des 19. Jahrhunderts – sachlich zu Recht, aber inkonsequent – *nicht* als eigenständiges Kapitel gedruckt hatten, obwohl er mit Conc. Par. 829 III, 24 einen separat gezählten und im Textbestand weitestgehend deckungsgleichen Kanon des dritten Buchs zur Vorlage hat⁹⁵³. In den Fokus der Synodalen bzw. des Redaktors rückt nach Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen sowie Grafen nun eine Gruppe, die sich nicht über ihr Amt, sondern über die Nähe zum Herrscher definiert und daher faktisch fraglos Überschneidungen mit den zuvor diskutierten aufwies⁹⁵⁴: die Berater (*consilarii*), die hier überdies als *ministri custodesque animae [...] et corporis* des Kaisers, vor allem aber, im Rückgriff auf ein Schlüsselwort der *Admonitio ad omnes regni ordines*, als seine *adiutores* apostrophiert werden⁹⁵⁵ und deren essentielle Bedeutung für die karolingische

⁹⁵¹ Für die von Conc. Par. 829 III, 8–10, S. 673 f. abweichende Gliederung von Conc. Aquisgran. 836, cc. (45.)–(46.), S. 716–718, welche die originale der Benedikt-Redaktion des *Rescriptum* sein könnte, aber nicht muss, vgl. oben bei Anm. 454. Zu verweisen ist ferner auf die neue Unterteilung, die *Rescriptum*, c. (56.) in Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(44.), S. 715–716 und ebd. c. (66.), S. 723, 32–724, 3 gefunden hat; vgl. oben Anm. 817.

⁹⁵² Im von PERTZ besorgten Druck in MGH LL 1, S. 349 springt die Kapitelzahl von »6.« auf »8.«, ohne dass dafür ein Grund zu eruieren wäre.

⁹⁵³ Vgl. Conc. Par. 829 III, 24, S. 678 und *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 1–143, 8.

⁹⁵⁴ Nicht gänzlich befriedigend erscheint mir die Interpretation von ALTHOFF, Kontrolle, S. 52, der – mit Blick auf die zugrunde liegenden Pariser Kanones – diese »Bitte an den König [...], zu seinem eigenen Heil und dem Nutzen des Volkes größte Sorgfalt und Wachsamkeit auf seine Ratgeber und Minister zu richten«, lediglich als »Vertiefung« der vorangehenden Mahnung zur Bestellung geeigneter *adiutores* und *reipublicae ministri* versteht: Dagegen spricht nicht nur die in Paris gegebene Trennung in separate Kanones, sondern auch das nicht eben verbindende *etiam* im Einleitungssatz von Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 8. Will man die beiden Kanones bzw. Kapitelabschnitte gleichwohl als Ausdruck einer Forderung sehen, wäre damit freilich ein schönes Beispiel für das von Althoff ebd. S. 50 konstatierte »Zusammenspiel von biblischem Zitat und bischöflicher Exegese« zu greifen: Der auf Conc. Par. 829 III, 23 fußende Passus stellt ja im Wesentlichen Autoritäten zusammen, während der anschließende, aus ebd. III, 24 gezogene frei formuliert ist.

⁹⁵⁵ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 8–16) *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 1–12: *Rogamus eciam vestram pietatem propter divinam misericordiam vestramque salutem ac totius populi utilitatem necnon et regni honorem atque stabilitatem, ut vestra pietas solertissimam vigilantiam adhibeat, quatenus consilarii et dignitatis vestre ministri custodesque animae vestrae et corporis, qui debent esse*

Herrschaftspraxis die jüngere Forschung herausgearbeitet hat⁹⁵⁶. Der Eindruck, dass hier nicht Ratgeber *neben* Dienern, Seelsorgern sowie Helfern, sondern in ihrer Eigenschaft als *Träger* solcher Funktionen und insbesondere als *adiutores* verhandelt sind, festigt sich angesichts der einzigen nennenswerten Modifikation, die für diesen Passus des c. (59.) zu verzeichnen ist. Etwa in dessen Mitte ist der Anfang eines Satzes, der im Pariser Kanon noch als Appendix zur langen Eröffnung firmiert hatte, sprachlich eigständig gestaltet und solchermaßen mit mehr Nachdruck versehen worden; vor allem aber hat der Redaktor aus der schon angesprochenen Reihung *consilarii et dignitatis vestrae ministri custodesque animae vestrae et corporis*⁹⁵⁷ gerade das erste Glied aufgegriffen, hier nochmals eingefügt und im Zuge dieser vereindeutigenden Wiederholung die Ratgeber mit den auch in Kanon III, 24 schon reiterierten *adiutores vestri et totius regni* assoziiert⁹⁵⁸.

Was den Textanteil anbelangt, der unverändert aus dem Pariser Kanon übernommen wurde, lassen sich mit Blick auf inhaltliche Gesichtspunkte drei Bemerkungen anfügen. Zum ersten fällt auf, dass die Forderung, welche die Synodalen in Bezug auf die Gruppe der Ratgeber artikulierten, wie schon eine thematisch verwandte Einlassung im zweiten Buch der Akten⁹⁵⁹ exakt auf jenes Phänomen zielt, das die moderne Forschung etwa als Verschaltung von »Konsens und Konkurrenz«⁹⁶⁰ adressiert hat. Zwar nicht als Ziel, aber doch als Voraussetzung von »Herrschaft durch Konsens«⁹⁶¹ ist nämlich die – durch horizontale »Intrigen« permanent gefährdete⁹⁶² – Einmütigkeit

intra regnum aliis decus et bonitatis exemplum et in exteris nationibus bone opinionis condimentum, caritatem, pacem atque concordiam, omni simulatione et calliditate postposita ad invicem habeant, ut secundum dei voluntatem et vestram honestatem atque totius regni profectum communiter decertent et veri vobis adiutores in omnibus concorditer existant. Zu *adiutorium* und *adiutores* als konzeptionellen Elementen der *Admonitio ad omnes regni ordines* und ihrer Rezeption in *Rescriptum* vgl. auch oben bei Anm. 916 und bei Anm. 939. Wenn in diesem Zusammenhang angemerkt wurde, dass die Pariser Synodalen und der Redaktor des *Rescriptum* darauf verzichten, sich selbst ausdrücklich das Etikett *adiutores* beizulegen, ist dieser Passus des c. (59.) mitnichten als Gegenbeleg zu werten: Zwar ist nicht daran zu zweifeln, dass neben anderen Geistlichen (vgl. im Zitat: *custodes animae vestrae*) auch Bischöfe als *consilarii* fungierten, als *ordo* oder als Träger eines von Gott verliehenen *ministerium* sind sie hier aber bezeichnenderweise nicht angesprochen.

⁹⁵⁶ Vgl., mit Blick auf die Wurzeln von »Herrschaft als Beratung«, POSTEL, *Communitar* (das Zitat im Titel); wiederum mit Blick auf das ostfränkische Reich, aber darüber hinausweisenden Erkenntnissen, DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 225–272; für die Zeit Ludwigs d. Fr. am Fall der Revolte von 830 DOHMEN, *Konflikte*, bes. S. 285–288; mit einer Auswertung der Pariser Akten ALTHOFF, *Kontrolle*, S. 47–53, hier insbes. S. 49.

⁹⁵⁷ Hier nach Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 10 f.

⁹⁵⁸ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 16–22, aber von dem dort gebotenen [Halb-]Satzanfang [...] *verique adiutores vestri et totius regni* [...] abweichend) *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 12–143, 2: *Tunc etenim veri consilarii verique adiutores vestri et totius regni salubriter esse poterint, si unanimes extiterint et invicem dilectionem habuerint.*

⁹⁵⁹ Vgl. Conc. Par. 829 II, 6, S. 656, wo neben einer durch die Rubrik *QUOD UBI CARITAS NON EST, NULLA BONA INESSE POSSINT* treffend charakterisierten allgemeinen *caritas*-Forderung auch eine Stellungnahme zu *[hi], qui palatinis honoribus fulciuntur, clerici [...] sive laici*, geboten wird (vgl. ebd. Z. 24–37, für das Zitat ebd. Z. 24). Auch die – anzustrebende – Funktion der Höflinge als *adiutores* (vgl. ebd. Z. 35.) und der – dem entgegenstehende – Faktor der *invidiae* (vgl. ebd. Z. 32) finden hier Erwähnung.

⁹⁶⁰ Vgl. PATZOLD, *Konsens* (das Zitat nach dem Titel des Beitrags).

⁹⁶¹ Vgl. den Titel des einschlägigen Kapitels bei DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 225. Wenn Konsens hier – scheinbar entgegen dem treffendem Diktum, nach welchem er selbst »die Entscheidung [ist], die der König durch das Mittel des Rates herbeiführt« (ebd. S. 251) – als *Voraussetzung* effizienten Regierens verhandelt wird, führt dies gleichwohl nicht auf die Frage nach der Konsensgebundenheit königlicher Politik zurück, die Deutinger zu Recht als »wenigstens teilweise falsch gestellt« apostrophiert hat (vgl. ebd. S. 383).

⁹⁶² Vgl. im oben in Anm. 955 zitierten Passus: [...] *omni simulatione et calliditate postposita* [...]. Eine ausführlichere und drastischer formulierte Stellungnahme zu den Intrigen bzw. neutraler: zur Konkurrenz am Hof liefert der thematisch verwandte Kanon Conc. Par. 829 II, 6, S. 656, 24–37, der damit noch deutlicher auf den »kompetitiven Unterbau

innerhalb der Gruppe der Ratgeber angesprochen, die es in »umsichtigster Wachsamkeit« herzustellen gelte⁹⁶³. Zweitens sticht ins Auge, wie unmittelbar die Idoneität der Ratgeber einerseits und die *stabilitas* bzw. der *honor* des Reichs andererseits miteinander in Beziehung gesetzt sind⁹⁶⁴, was zugleich den physischen »Bestand« und die eben nur scheinbar immaterielle »Ehre« als verschränkte Konzeptionen zu erkennen gibt. Gerade Letzteres hat Konsequenzen für eine dritte Auffälligkeit dieses Abschnitts aus *Rescriptum*, c. (59.). Dass die von den Ratgebern verlangte Vorbildhaftigkeit nämlich überdies als maßgeblicher Faktor für den Ruf (*fama*) vorgestellt wird, den der kaiserliche Haushalt (*domus*) bei Untertanen und sogar anderen Völkern genießt⁹⁶⁵, und über den Kontext gleichzeitig an den Bestand des Reichs rückgebunden ist, muss wenigstens aus der Perspektive Margalhan-Ferrats⁹⁶⁶ in doppelter Hinsicht bemerkenswert erscheinen. Markiert ist damit doch zum einen, und erwähnenswerten, eine Ausweitung der etablierten isidorischen Korrespondenz von königlicher Selbst- und Untertanenbeherrschung, genauer: die Ergänzung um eine funktionale, realisierende Zwischenstufe. Zum anderen aber geht mit dieser Dynamisierung eine Konkretisierung einher. Bleibt die in c. (56.) formulierte Aufgabe des Königs, für »Frieden und Eintracht« (*pax et concordia*) zu sorgen – jene Forderung, die Margalhan-Ferrat als Überschreitung einer »approche strictement éthique du pouvoir royal« versteht⁹⁶⁷ – dort einigermaßen allgemein und unscharf⁹⁶⁸, ist hier das fluide Korpus der Ratgeber als eine Gruppe akzentuiert, in der – und eben nicht nur: durch die – Ludwig nun konkret *pax atque concordia* herbeizuführen habe⁹⁶⁹. Auch für eine nähere Bestimmung dessen, was die Pariser Synodalen und insbesondere der Redaktor des *Rescriptum* als Gehalt des *ministerium regale* verstanden, erweist sich jene Perspektive auf karolingische Herrschaftspraxis als produktiv, die dem Zusammenhang von »Konsens und Konkurrenz« Rechnung trägt.

Für den folgenden, aus Conc. Par. 829 III, 25, S. 678 übernommenen Abschnitt des c. (59.) – nach Boretius und Krause: c. {60.} – sind abgesehen von der Tatsache, dass er im *Rescriptum* nicht mehr

konsensualer Herrschaft« (PATZOLD, Konsens, S. 102) rekurriert. In dieser Perspektive stellt die von den Synodalen als klandestin markierte Kompetition freilich nichts anderes als die logische Folge der vorgängigen Motivation dar, welche die involvierten Großen überhaupt zu einem Engagement bei Hof motivierte: ein Ringen um Ehren und Einfluss, das demnach nicht so sehr als Auswuchs denn als Substrat und normaler Modus einer »Herrschaft durch Konsens« zu begreifen ist.

⁹⁶³ Vgl. die oben in Anm. 956 und in Anm. 958 zitierten Passus.

⁹⁶⁴ Vgl. die oben in Anm. 955 im Kontext zitierte Begründung der Forderung aus *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 1–3: [...] *propter divinam misericordiam vestramque salutem ac totius populi utilitatem necnon et regni honorem atque stabilitatem* [...]; dann etwas weiter unten die ihrerseits oben in Anm. 958 im Kontext gebotene Formulierung *et totius regni salubriter esse* (ebd. S. 142, 13).

⁹⁶⁵ Vgl. schon die oben in Anm. 955 im Kontext gebotene Formulierung aus *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 6–8: [...] *intra regnum aliis decus et bonitatis exemplum et in exteris nationibus bone opinionis condimentum* [...]; dann noch eindeutiger der oben in Anm. 931 zitierte Passus aus *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 143, 2–5.

⁹⁶⁶ Vgl. oben Anm. 898 und bei Anm. 928.

⁹⁶⁷ Vgl. MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 141; dazu oben bei Anm. 902 und bei Anm. 928.

⁹⁶⁸ Vgl. den oben in Anm. 898 zitierten Anfangssatz des zweiten Abschnitts von *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 133, 1–3.

⁹⁶⁹ Vgl. die oben in Anm. 955 im Kontext zitierte Formulierung aus *Rescriptum* c. (59.), unten S. 142, 4–9: [...] *quatenus consiliarii [...] caritatem, pacem atque concordiam, omni simulatione et calliditate postposita ad invicem habeant* [...].

als separates Kapitel firmiert, keine interpretationsbedürftigen Änderungen zu verzeichnen. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist erwähnenswert, dass er zusammen mit der vorangehenden Bestimmung zu den *consilarii* die Paränese auf das Zentrum der Macht lenkt. Wenn er Ludwig anhält, seine Söhne zu einer gottesfürchtigen Haltung zu erziehen bzw. zu mahnen⁹⁷⁰, ist doch wiederum jener Komplex in den Blick gerückt, den der vorangehende Abschnitt so treffend wie programmatisch als herrscherliche *sacra domus* adressiert hat⁹⁷¹. Damit trägt auch diese Forderung dazu bei, ein ideengeschichtliches Zwischenglied zwischen einer auf die persönliche Idoneität des Regenten abhebenden Königs- und einer allgemeinen Herrschaftsethik zu etablieren⁹⁷². Zugleich erweist er sich gewissermaßen als sekundärer Fürstenspiegel, insofern Ludwig die Aufgabe zugewiesen wird, »mit väterlicher Mahnung« auf seine Söhne einzuwirken⁹⁷³: Die drei ältesten waren ja bereits mit eigenen *regna* ausgestattet, wobei auch die künftige Herrschaftsbeteiligung Karls für die Zeitgenossen außer Zweifel gestanden haben dürfte⁹⁷⁴. In wenigstens zweierlei Hinsicht spiegelt der Abschnitt dann die großen paränetischen Linien des Fürstenspiegelteils [E.] wider. Zum einen stellt er seinerseits die *unanimitatis concordia* als Ziel und – qua Arrangement – Mittel des Regierens vor⁹⁷⁵; zum anderen, und das gilt vor allem für die in seinem zweiten Teil angeführten alttestamentlichen Autoritäten, klingt noch einmal die in c. (56.) lancierte leitmotivische Trias aus *pietas*, *iustitia* und *misericordia* an, wobei die biblischen Referenzen weniger auf Herrschergestalten denn allgemeiner auf solche Persönlichkeiten verweisen, die sich durch Gehorsam hervorgetan haben⁹⁷⁶.

Auch der vorletzte Abschnitt des c. (59.) – nach Boretius und Krause: **c. {61.}** – weicht kaum von seiner Vorlage ab, als welche Conc. Par. 829 III, 26, S. 679 f. auszumachen ist. Zwar sind auf der Wortebene einige Unterschiede zu konstatieren, doch lassen sich diese problemlos als kleine Nachbesserungen oder Versehen einordnen und scheinen auch in der Zusammenschau keine

⁹⁷⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 25, S. 678, 23–28) Rescriptum, c. {60.}, unten S. 143, 9–144, 6: *Nam et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri voluit, in timore dei ingiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et ut in mutuae dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimatis concordia vicissim consistent, sedula paternaque admonitione insistatis; et ne illicitis actibus creatoris sui offensam incurrant, provida solertique circumspectione nihilominus invigiletis [...]*.

⁹⁷¹ Vgl. oben bei Anm. 931.

⁹⁷² Vgl. oben bei Anm. 932 und bei Anm. 966.

⁹⁷³ Vgl. die oben in Anm. 970 im Kontext zitierte Formulierung aus Rescriptum c. {60.}, unten S. 143, 9–144, 4: [...] *admonemus, ut [...] sedula paternaque admonitione insistatis*.

⁹⁷⁴ Vgl. DE JONG, Penitential State, S. 41; für eine Widerlegung der verbreiteten Sicht, nach welcher der Ärger über die Ausstattung Karls d. K. von 829 als Bruch mit der sog. *Ordinatio imperii* ausschlaggebend für die Revolte dieses Jahres war, PATZOLD, Palastrebellion, zusammenfassend S. 76. Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1016.

⁹⁷⁵ Vgl. die oben in Anm. 970 im Kontext zitierte Formulierung Rescriptum c. {60.}, unten S. 144, 1–3: [...] *ut [liberi vestri] in mutuae dilectionis caritate et fraternitatis amore atque unanimatis concordia vicissim consistent [...]*.

⁹⁷⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 25, S. 678, 28–679, 14) Rescriptum, c. {60.}, unten S. 144, 6–147, 4 mit Referenzen an die biblischen Figuren Hiob (in der exegetischen Paraphrase Gregors d. Gr.), das Paar David und Salomo sowie Tobit. Die *pietas* erscheint hier konkretisiert als Gottesfurcht und Gesetzestreue, während die *misericordia* wiederum in Form von *elemosinae* eingefordert ist; vgl. etwa das – prominent am Abschnittsende platzierte – Zitat aus Tob. 14, 10–11, ebd. S. 146, 10–147, 4: *Audite ergo, fili mi, patrem vestrum: Servite domino in veritate et inquirete, ut faciatis, quae sunt placita illi; et filiis vestris mandate, ut faciant iusticias et elemosinas, et ut sint memores dei et benedicant eum in omni tempore in veritate et in tota virtute sua*.

tieferschürfende Interpretation zu erfordern bzw. zu erlauben⁹⁷⁷. Entsprechend ist der Inhalt des Passus im *Rescriptum* nicht anders zu charakterisieren als der des zugrunde liegenden Pariser Kanon, zumal dieser in den Akten an einer ganz analogen Position kurz vor Textende plaziert ist. Wie die Synodalen schlägt der Redaktor also einen rahmenden Bogen zurück, wenn er noch einmal die kaiserlichen Maßnahmen im Vorfeld des Simultankonzils und insbesondere den Arbeitsauftrag zur Sprache bringt, mit dem Ludwig und Lothar selbiges ausgestattet hatten: Ausführlich zitiert worden war aus dieser Instruktion ja bereits im Pariser Synodalschreiben bzw., auf dessen Grundlage, in der Praefatio des *Rescriptum*⁹⁷⁸. Wie es am Schluss einer weisungskonformen Beratungsdokumentation, als welche sich beide Texte bekanntlich vorstellen⁹⁷⁹, seinen Sinn hat, folgt hier nun aber der – eher formal als inhaltlich überzeugende – Versuch, die Ergebnisse systematisiert und konzise zusammenzufassen, in Form einer Antwort auf die kaiserlichen Leitfragen zu beziehen und zugleich in eine Zukunftsperspektive einzubringen. So wird einigermaßen optimistisch konstatiert, dass sich eine – nur pauschal adressierte – Reihe von mehr oder weniger evidenten Missständen, die in der konziliaren Schriftproduktion wie auch schon in Legations-*capitula* des Hofes benannt seien, auf dieser Basis durchaus abstellen lasse, sofern sich Ludwig in »gutem Eifer« (*bonum studium*) einer Umsetzung der »bischöflichen Mahnung« (*sacerdotalis admonitio*) befleißige⁹⁸⁰. Was dann die tieferen Gründe anbelangt, welche für die diversen Missstände ursächlich seien und die zu eruieren wiederum eine vom Kaiser übertragene Aufgabe darstelle, wird konkreter eine bestimmte Wurzel (*unum obstaculum*) benannt, ohne indessen besonders klare Konturen zu gewinnen⁹⁸¹: jene »als Übel

⁹⁷⁷ Vgl. etwa für eine Modifikation ohne ersichtliche Sinnänderung (in leichter Abweichung von Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 21 f.: [...] *aliter, quam divina auctoritas se habeat, [...] [pastores et principes] egisse et agere depræhendimus*) *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 148, 3 f.: [...] *aliter, quam divina auctoritas se habeat, [...] pastores et principes] egysse et agere novimus*, für einen Ausfall, der sich ebenso gut als Kürzung einer inhaltlichen Redundanz wie als versehentliche Auslassung verstehen lässt, (in leichter Abweichung von Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 31 f.: [...] *in saecularibus negotiis et sollicitudinibus mundi [...]*) *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 149, 1 f.: *in secularibus negotiis et sollicitudinibus [...]*. Für die weiteren Unterschiede, die mir auf derselben Ebene zu liegen scheinen wie diese beiden Beispiele, vgl. im Editionsteil den Apparat II.

⁹⁷⁸ Im Fall der Pariser Akten ist der Rückbezug und damit der Rahmen freilich gewissermaßen ein doppelter, führen die Zitate aus dem Arbeitsauftrag (also aus MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 7–9) in Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 16–18 und ebd. Z. 26 f. doch nicht nur auf das dem »Buch« III vorangestellte Synodalschreiben (Conc. Par. 829, ep. episc., hier S. 668, 2–9), sondern überdies auf die das gesamte Aktenkorpus einleitende Vorrede (Conc. Par. 829, praef., hier S. 608, 21–28) zurück, wo sich ebenfalls eine umfangreichere Entlehnung aus dem besagten Kapitular findet. Zur Identifizierung der Nr. 185B als Referenztext vgl. unten Kap. 2.1.7.3.

⁹⁷⁹ Für das *Rescriptum* vgl. oben bei Anm. 133 (zur Praefatio) und oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 975, jeweils mit Nachweis der korrespondierenden Stelle im (zugrunde liegenden) Pariser Synodalschreiben. Auch die Akten insgesamt werden in deren Vorrede als Auftragsarbeit akzentuiert; vgl. Conc. Par. 829, praef., S. 608, 34–609, 8.

⁹⁸⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 15–25) *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 147, 5–148, 8; vgl. dort, am Ende des nachgewiesenen Parts, insbesondere die nachdrückliche, nämlich vorbehaltliche Äußerung (ebd. S. 148, 4–8): *Sed si haec nostra sacerdotalis admonitio effectum deo operante per vestrum bonum studium abhinc obtinuerit, credimus, quod multa, quæ a multis aliter, quam divina auctoritas se habeat, dimissa sunt, quæ non tenebantur, corrigentur.* – Zu den in Akten bzw. *Rescriptum* angesprochenen kaiserlichen *capitula* vgl. oben Kap. 2.1.7.4.

⁹⁸¹ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 25–34) *Rescriptum*, c. {61.}, unten S. 148, 8–149, 4: *Nam et illud, quod in eisdem capitulis continetur, ut manifestum fieret, quæ causæ id effecerint, ut sacerdotes et principes a recto tramite deviasent, exceptis premissis capitulis, in quibus, sicut diximus, multa neglegebantur, specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolerisse cognovimus, id est, quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas aecclesiasticas prosilierit et sacerdotes partim neglegentia, partim ignorantia, partim cupiditate in secularibus negotiis et sollicitudinibus ultra, quam debuerant, se occupaverint; et hac occasione aliter, quam divina auctoritas doceat, in utraque parte actum extitisse dubium non est.*

empfundene kirchlich-weltliche Vermengung«, die von Hans Hubert Anton mit dem Hauptkritikpunkt identifiziert wurde, den Wala von Corbie schon auf dem Aachener Winter-*placitum* von 828/29 scharf vorgebracht hatte⁹⁸² und der hier in Form einer Problematisierung einerseits von Eingriffen der *principalis potestas* in kirchliche Belange, andererseits von weltlichen Verstrickungen der *sacerdotes* aufgegriffen scheint. Damit stehen die Pariser Synodalen zugleich in Tradition der Parallelkonzilien von 813, die Karl der Große beauftragt hatte herauszufinden, »in welchen Angelegenheiten und an welchen Orten Geistliche Laien oder Laien Geistliche bei der Ausübung ihres Dienstes behindern« – und dann grundsätzlich zu umreißen, »in welchem Maße sich ein Bischof oder Abt in weltliche Angelegenheiten und ein Graf oder sonstiger Laie in kirchliche Geschäfte einmischen darf«⁹⁸³. Explizit ist die Anknüpfung allerdings nicht, und ohnehin sähe sich enttäuscht, wer erwarten würde, dass die in Paris implizit geforderte »Entmischung der Sphären im als begriffliche und faktische Voraussetzung gesehenen *corpus ecclesiae*« – für Anton das zentrale, »im Anschluss an Wala formuliert[e]« und »gegen die Wirklichkeit staatskirchlicher Praxis proklamiert[e]« Ideal des dort fabrizierten Entwurfs – nun detaillierter konzipiert oder auch nur mit Nachdruck versehen würde⁹⁸⁴. Vielmehr wird wiederum in pauschalem und an den panegyrischen Passus in c. (56.) erinnernden⁹⁸⁵ Optimismus auf Ludwigs Engagement in der Vergangenheit verwiesen, durch dessen Weiterführung ein *perfectionis status* zu erreichen sei⁹⁸⁶. Ebenfalls alles andere als eine nachdrückliche Bündelung der Pariser Beratungsergebnisse liefert dann der letzte Passus in diesem aus Conc. Par. 829 III, 26 gezogenen Abschnitt⁹⁸⁷. Hier verlautet nämlich, dass infolge unzureichender bzw. ungünstiger Voraussetzungen und Umstände »diese Sache« – also wohl tatsächlich die *ordo*-fremden Aktivitäten von Priestern und Fürsten – weder in der Vergangenheit abgestellt, noch von den Bischöfen hinreichend diskutiert habe werden können. Etwas überraschend mag

⁹⁸² Vgl. mit dem Zitat ANTON, Konzept, S. 64; zu Walas Auftritt in Aachen DE JONG, Penitential State, S. 164–170. Grundlage ist freilich jeweils die ex post verfasste und durchaus interessengeleitete Darstellung in Radberts *Epitaphium Arsenii* (dazu vgl. BRETERNITZ, Epitaphium).

⁹⁸³ Vgl. MGH Capit. 1, Nr. 71, c. 5, S. 161: *Interrogandi sunt [episcopi, abbates et comites], in quibus rebus vel locis ecclesiastici laici aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediunt. In hoc loco discutiendum est atque interveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus secularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negocia. Hic interrogandum est acutissime, quid sit quod apostolus ait: Nemo militans deo implicet se negotiis secularibus* [Philipp. 3, 17], *vel ad quos sermo iste pertineat*; das Paulus-Zitat begegnet wieder in Nr. 72, c. 3, S. 162 f. Zu den Texten vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 75.

⁹⁸⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 74.

⁹⁸⁵ Vgl. oben bei Anm. 914.

⁹⁸⁶ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 34–37) Rescriptum, c. {61.}, unten S. 149, 5–9: *Sed quia deo miserante a progenitoribus et genitore vestro et a vobis multa correcta gratulamur, si ea, quae admonemus, prosperum successum habuerint, credimus, quod ad perfectionis statum vestra intentio nostraque devotio deo cooperante pervenire possit*. Wenn das Engagement Ludwigs in eine Linie mit dem Karls d. Gr. (*genitor vester*) gestellt ist, ist damit freilich kaum ein überzeugender Gewährsmann für einen Bruch mit »staatskirchlichen Praktiken« ins Spiel gebracht.

⁹⁸⁷ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 26, S. 679, 37–680, 10) Rescriptum, c. {61.}, unten S. 149, 9–150, 11: *Verumtamen, quia novimus statum huius regni sub tali conditione et tenore crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque prodecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus, hanc causam ex toto correctam non fuisse propter haec, quae suo tempore dici possunt, et pondus tante considerationis parvitas nostrae vires excessit, quoniam nec otium nec spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum nostrorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus, ideo haec congruentiori et aptiori tempore vita comite, si deus ita annuerit, tractanda ac considerata distulimus, quoniam tante considerationis perfectio indiget adsensu et adiutorio principum et multitudine atque devotione, necnon et studio sacerdotum et obedientia vel concordia populi et congruentia loci temporisque spatio*.

man nun die Begründung finden, die letztere für ihr wenig selbstbewusst vorgetragenes Ergebnis liefern. So machen sie für den mageren Erfolg der *correctio* nicht etwa die militärischen und wirtschaftlichen Schläge verantwortlich, denen das Reich in den späten 820er-Jahren ausgesetzt war, sondern bringen ihn umgekehrt mit dessen Konsolidierung, wenn nicht Vergrößerung in Verbindung. Die Turbulenz der Zeitumstände (*nec otium nec spatium temporis*) findet dann hingegen bei der Angabe jener Gründe Erwähnung, in deren Folge die Beratungen – nur implizit: von Paris bzw. der Parallelsynoden insgesamt – nicht die gewünschten Ergebnisse gezeitigt hätten. Angesichts des ungewöhnlichen Ausmaßes, das die Konzilsinitiative von 829 hatte, mag es freilich irritieren, dass die Bischöfe neben der (topischen) Beschränktheit ihres Verstandes auch auf den Umstand verweisen, dass eine *plenitudo consacerdotum* vonnöten, aber nicht gegeben gewesen sei, und mit diesem Argument weitere Beratungen auf einen »passenderen und günstigeren Zeitpunkt« vertagen. Wenn diese Aufschiebung überdies und abschließend damit begründet wird, dass für eine »erschöpfende Erörterung« (*considerationis perfectio*) die »Zustimmung und Unterstützung der Fürsten« (*adsensus et adiutorium principum*) und »Konsens im Volk« (*concordia populi*) unverzichtbar seien, scheint sie eine Reichsversammlung nach eben jener Art im Blick zu haben, wie sie dann – ohne entsprechende Beschlüsse zu hinterlassen – im August in Worms stattgefunden hat. Insofern dieser Vorschlag kaum darauf angelegt scheint zu verhehlen, dass die Beratungsergebnisse gemessen am kaiserlichen Arbeitsauftrag nur einen Teilerfolg darstellen, kann man ihn als ein Plädoyer für *ordo*-übergreifende Kooperation, schwerlich aber als Bekräftigung einer Eigenständigkeitsforderung im Sinne Antons interpretieren. Gerade angesichts dieses Befundes lohnt es sich vielleicht zu registrieren, dass die Synodalen im Zuge ihres sonst so unkonkreten Resümees en passant noch einmal Kernaspekte des Pariser Modells zur Sprache bringen und die darin anvisierte Aufgabenverteilung, performativ und gewissermaßen subkutan, mit Nachdruck versehen. Zwei Mal evozieren sie nämlich die eigene, bischöfliche Rolle als Mahner, von deren *admonitio* – insofern sie befolgt wird oder nicht – das Gelingen des umfassenden *correctio*-Projekts abhängen⁹⁸⁸; demgegenüber bleibt für Ludwig, der im vorangehenden Abschnitt noch zur Mahnung der Söhne angehalten worden war⁹⁸⁹, in diesem weiteren Kontext jenseits der kaiserlichen *domus* die komplementäre Rolle des (bzw. eines⁹⁹⁰) *adsensus* und *adiutorium* leistenden Fürsten⁹⁹¹.

⁹⁸⁸ Vgl. die Formulierungen *si haec nostra sacerdotalis admonitio effectum deo operante per vestrum bonum studium abhinc obtinuerit* (Rescriptum, c. {61.}, unten S. 148, 4–6; im Kontext zitiert oben in Anm. 980) und *si ea, quae admonemus, prosperum successum habuerint* (ebd. S. 149, 6 f.; im Kontext zitiert oben in Anm. 986).

⁹⁸⁹ Vgl. oben bei Anm. 973.

⁹⁹⁰ Zur Interpretation von *principes* als »Große« vgl. oben Kap. 2.1.7.3, Anm. 587.

⁹⁹¹ Vgl. die oben in Anm. 987 im Kontext zitierte Formulierung aus Rescriptum c. {61.}, unten S. 150, 8 f.: [...] *tante considerationis perfectio indiget adsensu et adiutorio principum* [...]. Zur Linie, der die Aufgabenverteilung von *admonitio* und *adiutorium* im Rescriptum folgt, vgl. auch oben Anm. 921.

Zwei kleine Eingriffe sind schließlich für c. {62.}, den letzten Abschnitt des c. (59.), zu registrieren, der zugleich das Ende des *Rescriptum* markiert und insofern seiner sonst unveränderten Vorlage Conc. Par. 829 III, 27, S. 680 auch im Hinblick auf die Position im jeweiligen Textgefüge entspricht. Er schließt sich in der Sache an die im Vorangegangenen ausgesprochene Ankündigung an, die Diskussion um die Wurzel der als Kernproblem identifizierten »Sphärenvermischung« auf einer folgenden, größeren Versammlung in Gegenwart (auch) des Kaisers fortsetzen zu wollen. Hier wird nämlich mit der *episcopalis libertas* ein weiterer Verhandlungsgegenstand benannt, den die Synodalen »aufgeschoben haben, um ihn Euch zu seiner Zeit vorzustellen und mit Euch zu beraten«⁹⁹², und wenig spricht gegen die Annahme, sie hätten dafür die besagte Versammlung ins Auge gefasst⁹⁹³. Aus naheliegenden Gründen hat Hans Hubert Anton aus dem (gegebenen) textlichen und diesem (möglichen) organisatorischen Zusammenhang geschlussfolgert, dass die »erwähnte Sphärenentmischung [...] in der *libertas episcopalis* [konkretisiert ist]«; doch wohl etwas zu vorschnell hat er in letzterer eine »Eigensphäre auf dem Rechtssektor« angesprochen gesehen⁹⁹⁴. Die Belegstellen im Pariser Material nämlich, die ebenfalls auf »bischöfliche Freiheit« zu sprechen kommen oder rekurren, weisen in eine andere Richtung. Dort geht es jeweils schlicht um den – kaiserlicherseits zu schaffenden bzw. zu befördernden – *praktischen* Freiraum, auf den sich die Synodalen zur Erledigung ihrer genuin geistlichen Aufgaben angewiesen erklären, wobei ihnen ein besonderes Anliegen die Möglichkeit ist, in einem regelmäßigen Rhythmus und mit ausreichendem zeitlichem Spielraum Konzilien durchführen zu können⁹⁹⁵. Freilich stellen Bischofsversammlungen ein Element des

⁹⁹² Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 27, S. 680, 11–13) *Rescriptum*, c. {62.}, unten S. 151, 1–4: *Porro de episcopali libertate, quam deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad dei servitium peragendum cupimus, suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus [...]*.

⁹⁹³ Ähnlich vertragen die 813 in Tours versammelten Synodalen einen – im Zuschnitt freilich weitaus bescheideneren – Verhandlungspunkt auf den Zeitpunkt, *cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint*; vgl. Conc. Turon. 813, c. 22, S. 289, 22 f. Hier ging es um die Frage, welches der überlieferten Bußbücher im Reich verwendet werden sollte.

⁹⁹⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 74. Man mag es bemerkenswert finden, dass Anton mit dem Gewicht, das er auf die *libertas episcopalis* legt, jene Forderung unterstreicht, die der von ihm so grundsätzlich kritisierte ULLMANN, Papal Government als Ausdruck des »advanced hierocratic programme« (ebd. S. 132) und »pure episcopatism« (ebd. S. 133) des Pariser Konzils wertet. – Gestützt auf Anton und unter Verweis auf die Pariser Gelasius-Zitation sieht SCHIEFFER, Freiheit, S. 61 »die angestrebte Verselbständigung der Bischöfe zu mehr »Freizeit« von vornherein der allseitigen Bestätigung jener Mahnfreiheit« geschuldet, »die 829 gerade zur Geltung gebracht wurde«; damit scheint er mir die ganz richtige, unmittelbar zuvor festgehaltene Beobachtung zurückzustellen, dass die fraglichen Äußerungen zur *libertas* sich »[g]enau genommen [...] nur auf eine stärkere Befreiung von weltlichen Geschäften [beziehen], die der Episkopat zugunsten seiner Pflichten im Gottesdienst, im Unterricht und in der Seelsorge für geboten hielt« (ebd. S. 60 f.). Ohne einen solchen Hang zur Priorisierung war noch die Einordnung durch SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas, S. 53 f. angekommen, nach der »die Bischöfe bei ihrem Wunsch nach Freiheit von den weltlichen Verpflichtungen auf die Unterstützung des Herrschers hofften, sich gleichzeitig aber vorbehielten, zu gegebener Zeit das Wort an ihn zu richten und mit ihm zusammen zu beraten«.

⁹⁹⁵ Vgl. schon die Gegenüberstellung von weltlichen Belangen und geistlichen Aufgaben, deren Erfüllbarkeit u. a. von einer »priesterlichen Freiheit« abhängig gemacht wird, in Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 33–669, 4 – mithin in jenem Kanon, der die Kapitelreihe eröffnet, welche vom in *Rescriptum*, c. {62.} rezipierten Conc. Par. 829 III, 27 beschlossen wird: [...] *primo necessarium indicavimus, ut [...] nos non tantum in cupiditatibus mundanis et curis et sollicitudinibus, sed potius in divinis officiis implicaremus et in scolis habendis et educandis militibus sanctae dei ecclesiae operam daremus. Que nos deo miserante in omnibus pro viribus imitari et exercere ad nostram et universorum salutem cupimus, in quantum nobis divina favente gratia sacerdotalis libertas et optatum otium adtributum fuerit*; danach *Rescriptum*, c. (19.), unten S. 50, 7–52, 2. Als temporaler, nicht rechtlicher Freiraum zur Durchführung von Synoden erscheint *libertas* dann in Conc. Par. 829 III, 11, S. 674, 29–31: *Cum sacri canones bis in anno concilia caelebrari iubeant, illud obnixae vestrae pietati deprecemur, ut saltem vel semel in anno libertas oportuni*

»Rechtssektors« dar, wie die entsprechende Forderung dann ja auch kanonistisch begründet wird; diese scheint aber nicht etwa auf eine verbriefte Freiheit von kaiserlichen Interventionen zu zielen, wie sie Anton als Ausdruck eines Staatskirchentums in der Kritik sieht⁹⁹⁶, sondern auf die Korrektur einer Praxis, die wegen der Inanspruchnahme von Bischöfen für weltliche Aufgaben als problematisch erachtet wird⁹⁹⁷. Zu einer solchen Akzentsetzung am Ende der Pariser Akten fügte sich, dass in den vorangehenden Kanones ja in extenso die weltliche Aktivität von Priestern beklagt wird, während man Ludwig zwar zu Umsicht bei der Bestellung von Prälaten, aber nicht etwa zu einem Bruch mit dieser karolingischen Rechtsgewohnheit aufruft⁹⁹⁸.

Nun wird man aber unabhängig davon, ob man dieser Deutung folgen möchte oder nicht, gut beraten sein, den konzeptionellen Stellenwert, welcher der *episcopalis libertas* innerhalb des Pariser Modells zukommt, nicht zu überschätzen. Wie auch Steffen Patzold betont hat, wurde die Beratung über diesen Punkt ja ausdrücklich einer späteren Beratung vorbehalten⁹⁹⁹, und aus dem Vorangegangenen dürfte deutlich geworden sein, dass diese Vertagung in einem Passus artikuliert wird, der sich wenig um Konkretisierung oder Nachdruck bemüht zeigt. Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass die verhaltene Forderung in einen existentialen und heilsgeschichtlichen Zusammenhang gestellt, also durchaus mit einem gewissen Akzent versehen wird: Nur ein bischöflicher Freiraum könne gewährleisten, so halten die Synodalen zum Abschluss des Kanon und damit der Akten und mit ihnen der Redaktor im letzten Satz des *Rescriptum* fest, dass der Episkopat in Form von Gebeten seinen schuldigen Beitrag zum Wohl des Kaisers und des Reiches nicht nur weiterhin leisten, sondern noch steigern könne¹⁰⁰⁰.

Mit diesem emphatisch-optimistischen Impetus korrespondiert die Art und Weise, wie hier – in den Akten und noch verstärkt im *Rescriptum* – der in den späten 820er-Jahren wirkmächtige Gefahrendiskurs auf Abstand gehalten scheint, an den eine Diskussion von Fürbitte, Seelenheil und politischer Stabilität zwangsläufig essentielle Anknüpfungspunkte aufweist¹⁰⁰¹. Immerhin begründen die Synodalen die Notwendigkeit der *episcopalis libertas* nämlich positiv und verzichten etwa darauf, die dräuenden Gefahren einer an der weltlichen Verstrickung scheiternden Gebetshilfe des

temporis concedatur [...]; danach *Rescriptum*, c. (24.), unten S. 63, 1–4. – Angesichts dieses letzten Beleges muss auffallen, dass sowohl SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas*, S. 54 als auch SCHIEFFER, *Freiheit*, S. 61 in ihrer jeweiligen Aufzählung der bischöflichen Aufgaben, deren Erfüllung die *episcopalis libertas* gewährleisten sollte, just die Konzilstätigkeit übergehen.

⁹⁹⁶ Vgl. oben bei Anm. 984 das Zitat aus ANTON, *Konzept*, S. 74.

⁹⁹⁷ Ähnlich die – allerdings in eine auf »antistaatliche« Impetus fixierte Lesart des *Rescriptum* eingebettete – Einschätzung von DEROUSSEAU, *Droit impérial*, S. 224: »Les évêques, lorsqu'ils réclament la *sacerdotalis/episcopalis libertas*, exigent, selon toute vraisemblance, un allègement sensible du *servitium* qu'ils doivent à la chose publique.«

⁹⁹⁸ Zur entsprechenden Forderung im Pariser Material vgl. oben bei Anm. 937; für die herrscherliche Einflussnahme auf Bischofserhebungen als einer karolingischen Tradition vgl. SCHIEFFER, *Einsetzung*, S. 467.

⁹⁹⁹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 165 mit Anm. 396.

¹⁰⁰⁰ Vgl. (nach Conc. Par. 829 III, 27, S. 680, 13–17) *Rescriptum*, c. {62.}, unten S. 151, 4–152, 3: [...] *quatenus ita sit, ut et nosmetipsos salvare populoque nobis subiecto utiliter prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius valeamus exorare et de vestris obsequiis et regni adiutorio solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit, potius augeatur.*

¹⁰⁰¹ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1054.

Episkopats zu evozieren – eine argumentative (bzw. kompilative) Strategie, für die sich in anderen Teilen der Pariser Akten durchaus Parallelen benennen ließen¹⁰⁰². Hier aber, im dritten, einer jüngeren Redaktionsphase erwachsenen Buch beziehen sie eine Position, auf deren Linie sich nun auch die beiden Eingriffe einordnen lassen, die der Redaktor des *Rescriptum* am Text von Conc. Par. 829 III, 27 vornahm. Analog zum c. (55.), wo er – übrigens ebenfalls im Zusammenhang mit der bischöflichen Gebetshilfe – durch ganz ähnliche Modifikationen subtil die Weichen für die Interpretation des folgenden Fürstenspiegelteils gestellt hat¹⁰⁰³, kürzt er hier zwei Signalwörter, die einerseits auf essentielle Aspekte der Heilsvermittlung verweisen, andererseits gleichwohl die Fallhöhe evozieren können, mit der ihre Subjekte konfrontiert sind: das die bischöfliche Pastoralität akzentuierende Adverb *salubriterque* sowie die *domini misericordia*, auf die jede Fürbitte zielt, aber auch unabdinglich angewiesen ist¹⁰⁰⁴.

2.2.2 Drei Kapitel ungeklärter Provenienz: Zu *Rescriptum*, c. (11.)–(13.)

War es das hauptsächliche Ziel der vorangehenden Unterkapitel, den Textbestand des *Rescriptum* mit seiner Vorlage abzugleichen und neben den Leitlinien der Überarbeitung gewissermaßen den Pariser Anteil zu bestimmen, hatte sich dieses Unterfangen im Fall dreier *capitula* rasch erledigt: Für die Trias *Rescriptum*, cc. (11.)–(13.), die Verfehlungen einfacher Pfarrer thematisiert und nicht ohne strukturelle Logik in die Mitte des »Bischofsspiegelteils« [B.] gesetzt ist¹⁰⁰⁵, lässt sich schlicht keine textliche Grundlage in den Akten ausmachen. Schon der Editor princeps des *Rescriptum*, Georg Heinrich Pertz, und nach ihm Bernhard Simson haben diesen Befund in ein Szenario eingepasst, das in der Forschung bald dominant geworden ist¹⁰⁰⁶ und bis heute seinen festen Ort

¹⁰⁰² Vgl. etwa das (ins *Rescriptum* nicht übernommene) Zitat aus Ps.-Cyprian in Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 8–41; dazu und zu weiteren drastischen Evokationen, die aus dem Pariser Fürstenspiegel ausgefallen sind, vgl. oben bei Anm. 877.

¹⁰⁰³ Vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1059.

¹⁰⁰⁴ Vgl. gegenüber dem korrespondierenden, oben in Anm. 1000 zitierten Passus aus *Rescriptum*, c. {62.} die Vorlage, Conc. Par. 829 III, 27, S. 680, 13–17: [...] *quatenus ita sit, ut et nosmetipsos salvare populoque nobis subiecto utiliter salubriterque prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberior valeamus domini misericordiam exorare et de vestris obsequiis et regni adiutorio solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit, potius augeatur.*

¹⁰⁰⁵ Vgl. dazu oben bei Anm. 341.

¹⁰⁰⁶ PERTZ artikulierte sein Szenario in MGH LL 1, S. 331 noch in der bestenfalls impliziten Verknüpfung einer apodiktischen Einordnung des *Rescriptum* und einer vagen Äußerung zur heterogenen Provenienz seiner Textmasse: »*Wormatiæ [...] acta quatuor conventuum in unum redacta atque imperatori ab episcopis porrecta sunt. Liber satis prolixus et maximam partem ex actis conventus Parisiensis hodieque extantibus, ordine tamen penitus mutato compositus, hic [...] prima vice integer prodit.*« Klare Worte fand – nach ähnlichen Einschätzungen von HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 [1860], S. 69 und DÜMMLER, Ostfränkisches Reich¹ 1, S. 51 f. dann SIMSON, Jahrbücher 1, S. 323 f. mit Verweis auf die »äußerst wenige[n] Paragraphen, welche [...] nicht aus den Pariser Canones, mithin wahrscheinlich aus denjenigen der anderen Synoden, die gleichzeitig getagt hatten, entnommen« seien.

hat¹⁰⁰⁷. Demnach stellten die fraglichen Kapitel den bescheidenen Beitrag einer oder mehrerer¹⁰⁰⁸ der drei nach Mainz, Lyon und Toulouse einberufenen Parallelsynoden des Konzils von Paris dar, der dann auftragsgemäß zusammen mit einer Auswahl von Pariser Beschlüssen im – entsprechend als »asymmetrische Synopse« verstandenen – *Rescriptum* zusammengeführt worden sei. Selten zu finden sind allerdings klare Auskünfte, ob die Zuweisung der Fremdkapitel jeweils Ausgangspunkt oder Schlussfolgerung der Hypothesenbildung ist und wie, im zweiten Fall, das ausschlaggebende Argument lauten würde; und bei weitem nicht alle Anhänger dieser Mehrheitsmeinung legen sich bzw. ihren Leserinnen und Lesern Rechenschaft darüber ab, was für ein geringer Textanteil ihr Szenario tragen oder jedenfalls stützen muss¹⁰⁰⁹. Umgekehrt zeigen jene Historiker, die als Vertreter eines jüngeren Trends das *Rescriptum* nicht als asymmetrische Synopse, sondern als spätes Produkt allein der Pariser Synode bezeichnen oder suggerieren, die Neigung, die cc. (11.)–(13.) und die Frage ihrer Provenienz zu übergehen¹⁰¹⁰. Wichtig ist es an dieser Stelle aber festzuhalten, dass sich solche Alternativen durchaus in Betracht ziehen lassen. Wenigstens nicht rundweg auszuschließen ist die Möglichkeit, dass die Kapiteltrias durchaus Pariser Ursprungs und nur in den beiden – freilich zeitnah zum Konzil geschriebenen und nicht voneinander abhängigen¹⁰¹¹ – mittelalterlichen

¹⁰⁰⁷ Wichtige Beiträge des 20. und 21. Jhs., die diese Sicht teilen und ohne Frage in die zukünftige Forschung weitervermitteln werden, sind etwa: SCHARF, Studien, S. 372 f.; ANTON, Konzept, S. 75, Anm. 76 (so schon DERS., Herrscherethos, S. 210); GANSHOF, Vorabend, S. 50; HARTMANN, Synoden, S. 186 (mit Verweis auf die Einseitigkeit des Ergebnisses, der jedoch einen Anspruch des *Rescriptum* als Synopse impliziert); DUBREUCQ, Métier de roi, S. 38; VAN RHIJN, Shepherds, S. 71, Anm. 77; DE JONG, Penitential State, S. 170 f.; PATZOLD, Presbyter, S. 394.

¹⁰⁰⁸ Diskutiert wurde diese freilich sekundäre Frage weder von Pertz oder Simson noch, m. W., der späteren Forschung. Da die Kapitel aber ganz den Eindruck eines zusammengehörigen Ensembles machen (vgl. unten Anm. 1014), wäre im Rahmen des besagten Szenarios die Herkunft aus mehreren Konzilskonvoluten die unwahrscheinlichere. Da sich eine Vorlage der Trias aber eben nicht eruieren lässt, ist eine auf Leserlenkung zielende und damit Kohärenz stiftende Überarbeitung ursprünglich heterogener Textstücke nicht prinzipiell auszuschließen.

¹⁰⁰⁹ Vgl. etwa WAITZ, Verfassungsgeschichte² 4 (1885), S. 665 f.; HÜRTEN, Libertas, S. 11; GANSHOF, Vorabend, S. 50 f.; SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas, S. 52; SIEMS, S. 805.

¹⁰¹⁰ Vgl. etwa MOORE, Sacred Kingdom, S. 315; DEPREUX, Hincmar, S. 164, Anm. 24; ALTHOFF, Kontrolle, S. 47 und ZWIERLEIN, Arengen, S. 374; CONGAR, Ecclésiologie, S. 281 scheint 1968 schon in diese Richtung gedacht zu haben, äußerte sich aber uneindeutig. PATZOLD, Episcopus, S. 166 hat das *Rescriptum* zuerst als (nach »Buch« III der Akten) zweite Verdichtung der Pariser Beschlüsse beschrieben, danach aber wieder als »Zusammenfassung der Beschlüsse aller vier Teilsynode« bezeichnet (vgl. DERS., Kapitularien, Ms. S. 9; sinngemäß in DERS., Presbyter, S. 394). Unschlüssig auch SUCHAN, Kirchenpolitik, S. 15 (»Quintessenz« der Beschlüsse der »in Paris versammelten Bischöfe«) und DIES., Mahnen, S. 304 (»Zusammenfassung der Pariser bzw. aller vier Synoden von 829«). Bezeichnend mag man es ferner finden, dass HARTMANN, Synoden, S. 186 seine Einschätzung des *Rescriptum* als versuchte Synopse in Auseinandersetzung mit den drei fraglichen Kapiteln vorbrachte (vgl. auch oben Anm. 1007), er ihnen in DERS., Transmission, S. 487 aber noch 1985 in einer gegenläufigen Einordnung des Schreibens als »rapport que les évêques du synode partiel de Paris [...] ont établi [...] sur la base des actes du synode de Paris« keine Rechnung getragen hatte. (Allerdings ist ebd. Anm. 17 auch fälschlich – und angesichts von WERMINGHOFFS Textzeugenverzeichnis in MGH Conc. 2/2, S. 680 wenig verständlicherweise – notiert, »[que la] *Relatio episcoporum* ne se trouve que dans les deux manuscrits Gotha I 84 et Mantoue Ord. I, 2«.) – Hier ist nicht der Ort, erneut auf die thematisch einschlägigen, aber auf grundsätzlichere Alternativen zielenden Überlegungen von Carlo de Clercq einzugehen; hierfür vgl. oben Kap. 2.1.1 und Kap. 2.1.8.

¹⁰¹¹ Zu berücksichtigen sind hier nur die Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 (Nordfrankreich, s. IX^{ex}) und Paris, BnF, lat. 5516 (Tours, s. ?IX^{ex}), da die beiden neuzeitlichen Textzeugen Mss. Città del Vaticano, Chigi C. VIII. 239 und Reg. lat. 1041 wohl Abschriften des Vat. lat. 3827 darstellen (vgl. MORDEK, BC, S. 754 und BROMMER in MGH Capit. episc. 1, S. 97, 37). An Plausibilität verliert die Hypothese eines überlieferungsbedingten Ausfalls der Kapiteltrias aus den Pariser Akten, wenn die Beauvaisier und die Tournoner Handschrift tatsächlich nach der Vermutung von HARTMANN, Neue Texte, S. 373 jeweils unabhängig auf ein Exemplar des Synodalkonvoluts zurückgingen, wie es »wahrscheinlich alle in Paris anwesenden Bischöfe [...] an ihre Heimatkirche mitgenommen« hätten.

Textzeugen des Conc. Par. 829 ausgefallen ist. In diesem Zusammenhang wäre in Erinnerung zu rufen, dass die Möglichkeit von umfangreicheren Textverlusten in der Forschung bereits ausgehend von einem anderen Part der Pariser Akten erwogen wurde. Allerdings drehte sich diese Diskussion konkret um einen »jetzt verlorenen zweiten Theil von Buch II«¹⁰¹², mithin des Fürsten- und Laienspiegels, in den sich der Kapitelblock cc. (11.)–(13.) nicht eben harmonisch einfügen würde; und abgesehen davon sind ihre Ergebnisse bzw. Postulate für sich genommen alles andere als zwingend. Größere Plausibilität kann demgegenüber wohl die Hypothese beanspruchen, der zufolge es sich bei den fraglichen Kapiteln um eine Ergänzung handelt, die der Redaktor des *Rescriptum* – vielleicht mit Einflussnahme einer bischöflichen Gruppe unspezifizierbarer Zusammensetzung – im Zuge seiner rekompilativen Tätigkeit vorgenommen hat¹⁰¹³. Da sich diese letzte Annahme zwar argumentativ unterfüttern, wie für die anderen beiden Optionen aber kein handfester Beweis führen lässt, muss die Provenienzfrage unterm Strich offen gelassen werden. Entsprechend bleibt hier übrig, einen knappen inhaltlichen Abriss der offenbar zusammengehörigen cc. (11.)–(13.) zu geben sowie Ansatzpunkte für eine Entscheidungsfindung in der Provenienzfrage aufzuzeigen und zu prüfen¹⁰¹⁴. Ihren Ort hat die folgende Durchsicht an dieser Stelle, da die Annahme einer unklaren Herkunft mit der geringsten Anzahl an Prämissen auskommt und somit, so unbefriedigend sie ist, formal Vorrang beanspruchen kann.

Wenn Simson für die drei Kapitel insgesamt notiert hat, dass sie »größtenteils den Wandel der Presbyter betreffen«¹⁰¹⁵, gilt dies schon für das **c. (11.)** in der Einzelschau. Selbiges nennt und verhandelt »vier Gefahren« (*quattuor pericula*), in denen Priester in lokalen Gesellschaften schwebten¹⁰¹⁶, stellt Existenz bzw. Beseitigung dieser (wohl doch eher konkreten als hypothetischen) Problem- punkte aber ausdrücklich in die Verantwortung der zuständigen Prälaten und rechtfertigt schon von dieser Seite die Simson'sche Einschränkung¹⁰¹⁷. Mit dieser Rückbindung an die Ebene

¹⁰¹² Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 63 (wiederholt in DERS., Conciliengeschichte² 4 [1879], S. 67; DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 [1911], S. 70); zur sich anschließenden Diskussion oben bei Anm. 777 den Kommentar zu Rescriptum, c (54.) sowie oben Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808.

¹⁰¹³ Vgl. oben Kap. 2.1.8 bei Anm. 898.

¹⁰¹⁴ Dieser Eindruck entsteht schon angesichts formaler Beobachtungen. So scheint Rescriptum, c. (12.), unten S. 38, 3 f. mit der Eröffnung [...] *non minus periculosum esse didicimus* [...] Bezug nicht nur auf vorab geschilderte Missstände, sondern näherhin auf die *quattuor pericula* aus ebd. c. (11.), unten S. 36, 7 zu nehmen (vgl. unten Anm. 1016). Ebd. c. (13.), unten S. 40, 3 knüpft dann seinerseits mit *Similiter de illis presbiteris* [...] an. Mit inhaltlichem Fokus lässt sich ferner auf den geteilten Gegenstand – die hier im Rahmen des *Rescriptum* bemerkenswert konsequent als *presbiteri* bezeichneten (Land-)Priester – sowie die sich als roter Faden durchziehende Sorge um *scandalum*, *detractio* und das *ministerium sacerdotale* verweisen. Vgl. auch oben Anm. 1008.

¹⁰¹⁵ Vgl. SIMSON, Jahrbücher 1, S. 324.

¹⁰¹⁶ Vgl. Rescriptum, c. (11.), unten S. 36, 5–7: *De presbiteris et eorum aeclesiis, unde multa negleguntur et scandala generantur, in nostra discussione quattuor nobis pericula appaerunt.*

¹⁰¹⁷ Vgl. Rescriptum, c. (11.), unten S. 36, 7–37, 5: *Primo, quia nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum divinum pertinent, faciunt, neque in restauratione et luminaribus aeclesiae studium habent, nec eciam senioribus suis debitam reverentiam exhibent, et insuper aeclesias suas expoliant et in prediola sua propria transferunt; quae omnia ad neglegentiam episcoporum pertinere deprehendimus.*

bischöflicher *correctio* aber, die sich überdies unter dem Schlagwort *neglegentia episcoporum* vollzieht, schließt das Kapitel kohärent an das vorangehende, aus Paris übernommene c. (10.) mit seiner typologischen Einlassung zum *exemplum neglegentis Heli sacerdotis* an¹⁰¹⁸. Eine zweite Verbindung ergibt sich indessen daraus, dass die Missstände im ersten Satz auf Nachlässigkeit zurückgeführt (vgl. *multa negleguntur*) und als skandalträchtig akzentuiert werden (vgl. *scandala generantur*)¹⁰¹⁹; dieselbe – oder wenigstens eine ganz analoge – begriffliche Kombination findet sich nämlich am Schluss von c. (10.): [...] *multi scandalizantur et [...] multa [...] negleguntur*¹⁰²⁰, wobei hier wie dort zur Bezeichnung der delinquenten Pfarrer der prinzipiell offene, hier aber markant verengte *sacerdotes*-Begriff zum Einsatz kommt¹⁰²¹. Bei den so gewissermaßen doppelt angekündigten Kritikpunkten am »Wandel der Presbyter« handelt es sich dann näherhin (1) um die Vernachlässigung der kultischen Aufgaben, (2) um unzureichendes Engagement für Instandhaltung und Beleuchtung der Kirchen, (3) um respektloses Verhalten gegenüber den *seniores* sowie (4) um die Entfremdung von Kirchengut¹⁰²². Die zweite Hälfte des Kapitels führt dann den gemeinsamen Problemhorizont der vier *pericula* sowie deren letztes etwas detaillierter aus. Was die zu guter Letzt in Form einer Schlussbestimmung wieder aufgegriffene Frage des Kirchenguts betrifft, findet hier auf inferiorer Ebene seine Entsprechung, was sinngemäß oben in c. (8.) bzw. unten in c. (15.)¹⁰²³ – und ungleich ausführlicher und mit expliziten Verweisen auf die Autoritäten Gelasius und Julianus Pomerius im Conc. Par. 829 – für die Bischöfe festgehalten ist¹⁰²⁴: dass kirchliches Vermögen nicht der persönlichen Bereicherung von Geistlichen, sondern dem Unterhalt von *ecclesia*, *clerici* und *pauperes* zu dienen habe¹⁰²⁵. Bemerkenswert eng wird die Regelung allerdings auf eine bestimmte Form kirchlichen Besitzes fokussiert – auf jenen nämlich, der »den Kirchen vom Herrn Kaiser im Einvernehmen mit den Bischöfen [...] zugestanden wurde«¹⁰²⁶.

Weniger Eindeutigkeit und ein entsprechend größerer Interpretationsbedarf ist im Fall der vorangehenden, allgemeineren Erläuterung des Problemzusammenhangs zu konstatieren. War schon kritisiert worden, dass die Priester es gegenüber ihren *seniores* an Ehrerbietung fehlen ließen, so wird

¹⁰¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 331 den Kommentar zu Rescriptum, c. (10.); für das Zitat oben Anm. 332.

¹⁰¹⁹ Vgl. oben Anm. 1016.

¹⁰²⁰ Vgl. oben Anm. 328.

¹⁰²¹ Vgl. oben bei Anm. 211 den Kommentar zu Teil [B.] des *Rescriptum*.

¹⁰²² Vgl. den oben in Anm. 1017 zitierten Passus.

¹⁰²³ Vgl. oben bei Anm. 293 den Kommentar zu Rescriptum, c. (8.) sowie oben bei Anm. 371 denjenigen zu c. (15.), in dem sich zum Kapitelende hin den Fokus von Kirchengut entfremdenden Bischöfen seinerseits auf übergriffige und damit »skandalträchtige« Pfarrer verschiebt.

¹⁰²⁴ Für Paris vgl. den c. Rescriptum, c. (8.) zugrunde liegenden Kanon Conc. Par. 829 I, 31, S. 632 f. sowie den Block zu den *res ecclesiae*, ebd. I, 15–18, S. 622–625; daraus namentlich ebd. I, 16, S. 623 als Grundlage von Rescriptum, c. (15.) und ebd. I, 15, S. 622 f. mit Zitat u. a. von Gelasius' Zehnteilungsmodell und der prägnanten Formel des Julianus Pomerius vom Kirchengut als *vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum*.

¹⁰²⁵ Vgl. Rescriptum, c. (11.), unten S. 37, 8–38, 2: *Unde sumopere omnibus nobis abbinc providendum indicavimus, ut ea, quae a domno imperatore consensu episcoporum ob honorem et amorem dei ecclesiis concessum est, non in avaritiam presbiterorum aut in rapacitatem episcoporum ministrorum cedant, sed in utilitatem ecclesiae et in usus clericorum et pauperum deveniant.*

¹⁰²⁶ Vgl. den oben in Anm. 1025 zitierten Passus.

nun festgehalten, dass umgekehrt auch die letzteren durch die genannten Delinquenzen insgesamt zu einer »so großen Dreistigkeit« verleitet würden, dass sie sich ihrerseits die Priester »auf unerlaubte, entwürdigende und respektlose Weise zu behandeln anmaßen (*tractare presumant*)«¹⁰²⁷. Die Logik mag unmittelbar einleuchten, doch stellt sich die Frage, wer mit den besagten *seniores* konkret adressiert ist. Angesprochen sein könnten unter dieser Bezeichnung freilich ranghöhere Geistliche innerhalb der klerikalen Hierarchie, denen nicht der erwartete Respekt entgegengebracht wird und die sich angesichts dieses und anderer Delikte nicht länger gehalten sehen, die betreffenden Pfarrer als Vertreter des eigenen geistlichen Standes zu ehren, wie es geboten wäre: dienstältere *presbyteri* im Allgemeinen, die zuständigen Dekane bzw. Erzpriester und Archidiacone, wenn nicht gar die Bischöfe selbst, die sich in c. (11.) dann wie andernorts im *Rescriptum* einer Autokritik unterzogen hätten. Im Gegensatz hierzu hat die Forschung zum »kirchlichen Benefizialwesen« und zur »proprietary church« die hier erwähnten *seniores* ohne größeres Zögern als »Eigenkirchenherren« verstanden¹⁰²⁸. In der Tat lassen sich zum einen in anderen Quellengattungen, aber verwandten Zusammenhängen eindeutiger Belege laikaler *seniores* von Priestern eruieren¹⁰²⁹, wie zum anderen die herablassende Behandlung von *presbyteri proprii* durch lokale Potentaten ein lebensweltlich naheliegendes Szenario darstellt, über dessen alltägliche Ausprägungen etwa Agobard von Lyon »wohl zwischen 822 und 829 [...] erbittert geklagt« hatte¹⁰³⁰. Patzolds Kritik an der zeitgebundenen Eigenkirchenlehre des 19. Jahrhunderts dürfte davor warnen, solche *seniores* zu eindimensional bzw. pauschal als Stutz'sche »Eigenkirchenherren« zu fassen¹⁰³¹. Auch er bestreitet aber nicht, dass »Laien [...] Kirchen auf eigene Kosten bauen ließen« und – neben Geistlichen – »mit Land und weiterem Besitz ausstatteten«¹⁰³²; und der fragliche lateinische Terminus scheint ihm hinreichend eindeutig, um in einem Kapitel zu »Priester[n] und ihre[n] *seniores*« unter letzteren ausschließlich laikale Herren, nicht Obere der klerikalen Hierarchie zu behandeln¹⁰³³. Die von Patzold konstatierte Differenzierungsbedürftigkeit im Hinblick auf erstere hingegen wirft in c. (11.) eine Schwierigkeit auf – hätten die Zeitgenossen des 9. Jahrhunderts doch »sehr deutlich zwei Gruppen von Priestern zu unterscheiden« gewusst, nämlich »Priester mit Kirche und Gemeinde« von solchen »im Haushalt von Laienmagnaten«¹⁰³⁴. Unter dieser Maßgabe fallen Agobards drangsalierte *presbyteri proprii* nun ebenso eindeutig

¹⁰²⁷ Vgl. *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 37, 5–8: *Ob id vero quadam occasione accepta seniores eorum permoti in tantam audaciam prorumpunt, ut eos etiam inlicito et inhoneste atque inreverenter tractare presumant.*

¹⁰²⁸ Vgl. STUTZ, Benefizialwesen, S. 281 und WOOD, Proprietary Church, S. 809, Anm. 40.

¹⁰²⁹ Vgl. die Erwähnung von *seniores laici* in den Bischofskapitularien (etwa in den freilich jüngeren *capitula* von Radulf, Capit., c. 9, S. 239, 15 und 18 oder Ruotger, Capit., c. 9, S. 64, 25 und 27) oder die Bemerkung bei Hinkmar, Coll. de eccl. [I.], S. 91, 26 f., Priester hätten ihren *seniores* Dankbarkeit entgegenzubringen, *quia de eorum oblationibus vivunt*. Vgl. allerdings PATZOLD, Presbyter, S. 456 zur Seltenheit solcher Belegfälle, insbesondere zu den *capitula episcoporum*.

¹⁰³⁰ Vgl. PATZOLD, Presbyter, S. 96 zu Agobard, De priv., c. 11 (zitiert oben Kap. 2.1.8 in Anm. 894).

¹⁰³¹ Für seine Kritik an Ulrich Stutz' Lehre vgl. PATZOLD, Presbyter, insbes. S. 38–45 und 479–492, zum Differenzierungsbedarf im Hinblick auf die *seniores* bzw. zwischen Kirchenbesitzern und Patronen ebd. S. 453–456 und 493 f.

¹⁰³² Vgl. PATZOLD, Presbyter, S. 493.

¹⁰³³ Vgl. das Kapitel »Priester und ihre *seniores*« bei PATZOLD, Presbyter, S. 451–469.

¹⁰³⁴ Vgl. PATZOLD, Presbyter, S. 101.

in die zweite Kategorie¹⁰³⁵ wie die *presbiteri/sacerdotes* des *Rescriptum* in die erste, insofern hier von ihren Kirchen die Rede ist, die offenkundig in eigener Agency verwaltet bzw. ausgeplündert werden konnten¹⁰³⁶. Entsprechend müsste im c. (11.) die Rede sein von (Land-)Pfarrern, die in die Diözesanverwaltung eingebunden waren, zugleich aber gegenüber einem Laien in der Verantwortung standen, der die Ausstattung der betreffenden Kirche (bzw. die Kirche samt Dotierung und Personal) übernommen hatte und deswegen oder ob eines persönlichen Klientelverhältnisses gegenüber dem dort installierten *presbiter* Superioritätsansprüche geltend machen konnte. Andernfalls bliebe eben auf die Möglichkeit zurückzukommen, dass mit den *seniores* ranghöhere Kleriker gemeint sind, wobei die im beigestellten *presumant*¹⁰³⁷ ausgedrückte Anmaßung zumindest im Kontext des *Rescriptum* sonst konsequent anderes bezeichnet: das selbstmächtige Handeln von nachgeordneten Geistlichen¹⁰³⁸, nicht jedoch die Nachlässigkeiten, welche die Bischöfe bei sich selbst oder im Verhalten ihrer Untergebenen gegenüber deren *subiecti* feststellen. So oder so bezieht sich das c. (11.) offenkundig auf Priester im Verhältnis zu einer lokalen, ländlichen Lebenswelt, das nun unter einem anderen, aber über *scandalizare/scandalum* angeschlossenen Aspekt auch im folgenden Kapitel angesprochen ist.

Einen zweifelsohne ans laikale Umfeld gebundenen Anlass für Skandal (*scandalum*) wie Verleumdung (*detractio*), der in konziliarem Kontext seit dem Nicaenum zum geradezu generischen Kritikpunkt priesterlicher Lebensführung avanciert ist¹⁰³⁹, verhandelt nämlich das formal wie inhaltlich eng anschließende¹⁰⁴⁰ c. (12.): den aus bischöflicher Warte stets als »Fallstrick« dräuenden Umgang von Pfarrern mit Frauen¹⁰⁴¹. Es schließt sich an die Klage darüber, dass dieser Missstand trotz einschlägiger Synodalbeschlüsse aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen noch nicht beseitigt worden sei¹⁰⁴². Markant ist der folgende, abschließende Satz, dem zufolge sich die »Dulder« priesterlicher Frauenkontakte nach einem nicht näher referenzierten Apostelwort *quasi*

¹⁰³⁵ Vgl. das oben Kap. 2.1.8 in Anm. 894 gebotene Zitat aus Agobard, *De priv.*, c. 11, S. 62, 1–28, hier Z. 16 f.

¹⁰³⁶ Vgl. oben Anm. 1017.

¹⁰³⁷ Vgl. oben Anm. 1027.

¹⁰³⁸ Vgl. etwa *Rescriptum*, c. (26.), unten S. 66, 8–67, 4 zu *monachi et presbiteri necnon et clerici*, die sich über die *canonica auctoritas* hinwegsetzten und eigenmächtig am Hof vorstellig würden; c. (43.), unten S. 90, 1–7 zu Priestern, die es wagten, entgegen biblischer *documenta* die Messe allein zu feiern; c. (47.), unten S. 97, 5–98, 3 zu solchen, die *contumaciter* Witwen ohne Rücksprache mit ihrem Bischof den Schleier spendeten. Die Beispiele ließen sich vermehren.

¹⁰³⁹ Vgl. in verwandtem Kontext HARTMANN, *Neue Texte*, S. 386, Anm. 21.

¹⁰⁴⁰ Vgl. oben bei Anm. 1014.

¹⁰⁴¹ Vgl. *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 38, 3–39, 2: *Illud quoque non minus periculosum esse didicimus, quod in quorundam episcoporum parrochiis quosdam presbiteros contra interdicta sanctorum canonum feminas in domibus suis non solum habitare, sed etiam sibi ministrare faciunt; quas et laqueum sacerdotibus persepe exstitisse et multos hac occasione in scandalum et in detractum corruisse cognovimus.* Zum Thema vgl. PATZOLD, *Presbyter*, S. 391–403, ebd. S. 394 in Auseinandersetzung mit *Rescriptum*, c. (12.). Wenn er *detractum* mit »Veruntreuungen« übersetzt, scheint mir das angesichts der oben Kap. 2.1.7.6, Anm. 848 zusammengestellten Belege nicht überzeugend.

¹⁰⁴² Vgl. *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 39, 2–6: *Quæ transgressio et tempore genitoris vestri et vestro in conventibus episcoporum secundum auctoritatem canonicam prohibita, sed necdum ad correptionem plene est perducta.*

consentientes malorum mitschuldig machten¹⁰⁴³. Ist die hier anklingende Idee einer korrektiven Verantwortung des Episkopats ganz typisch für das Pariser Material, lohnt es sich doch, dem Quellenhinweis nachzuspüren. Den exakten Wortlaut *quasi consentientes* bietet nicht ein bestimmter Apostelbrief, aber immerhin eine patristische Erläuterung zu 1. Cor. 5, 6¹⁰⁴⁴. Die paulinische Metapher vom versäuerten Brotteig – laut Kontext: die heilsschädigende Wirkung allgemein akzeptierter *fornicatio* – passt für sich genommen hinreichend gut zum Blickwinkel des Redaktors, und der Hinweis des Ambrosiaster (hier: Pseudo-Augustins), Mitwisser solcher Praktiken »stimmten denselben gleichsam zu«, stiftet darüber hinaus eine semantische Verbindung: *quasi consentientes crimini*¹⁰⁴⁵. Darf man diesen Text – oder vergleichbare Pseudographica – also als zwischen Bibel und Pariser Allusion vermittelnde Referenz annehmen? Andernfalls könnte man sich auf *[eos] qui consentiunt facientibus* in Rom. 1, 32 berufen, wo es gleichfalls um Sexualkritik geht¹⁰⁴⁶, *consentire* allerdings nicht als »zustimmen«, sondern als »Gefallen haben an« zu verstehen sein dürfte¹⁰⁴⁷. Dies hat etwa Benedictus Levita nicht abgehalten, die Stelle just im referierten Sinn als Beleg für die prinzipielle »Mitschuld von Mitwissern« zu zitieren¹⁰⁴⁸, und ebenso fügte sie sich dann auch zum Argument des c. (13.). Die Implikationen des ursprünglichen Kontextes wären gleichwohl drastisch. Für einen informierten Leser müsste auf die nachlässigen Bischöfe jener Schatten fallen, in dem nach Paulus die Heiden stehen, die sich neben ihrer eigenen überdies an der sexuellen Devianz ihrer Mitmenschen erfreuten.

Beachtung verdient der Schluss des Kapitels auch aus philologischer Warte, sind die bischöflichen Akteure des karolingischen *correctio*-Programms doch als *correptores* angesprochen, wie auch im vorangehenden Satz von *correctio* die Rede ist, wo man *correctio* erwarten würde¹⁰⁴⁹. Ob man diesen Befund als Indiz für oder gegen eine Pariser Provenienz des Kapitels werten sollte, sei dahingestellt: Verweisen ließe sich sowohl auf eine Homogenität suggerierende Kohärenz mit Rescriptum, c. (10.), in dem das Motiv der »Schelte« geradezu als Strukturmoment fungiert¹⁰⁵⁰, als auch auf die

¹⁰⁴³ Vgl. Rescriptum, c. (12.), unten S. 39, 6–40, 2: *Unde in commune censuimus, ut hi, qui tante transgressionis incorrectores actenus extiterunt, si abhinc huius rei correptores esse neglexerint, iuxta apostoli sententiam quasi consentientes malorum coherceantur.*

¹⁰⁴⁴ Vgl. 1. Cor. 5, 6: *Nescitis, quia modicum fermentum totam massam corrumpit?*

¹⁰⁴⁵ Vgl. den Kommentar von Ps.-Augustinus, Quaest. CII, 26, S. 220, 7 f. zu 1. Cor. 5, 6: *Ac per hoc quasi consentientes eos crimini [sc. fornicationi] eius apostoli arguit.*

¹⁰⁴⁶ Vgl. Rom. 1, 32: *Qui, cum iustitiam dei cognovissent, non intellexerunt, quoniam qui talia agunt, digni sunt morte, non solum ea faciunt, sed et consentiunt facientibus.* Der Konnex zur (von Paulus als Manifestation von und Strafe für Gottlosigkeit kritisierten) Homosexualität ergibt sich aus dem Rückbezug von *ea* auf Rom. 1, 26–27: *Propterea tradidit illos [sc. paganos] deus in passiones ignominiae; nam feminae eorum inmutaverunt naturalem usum in eum usum, qui est contra naturam. Similiter autem et masculi relicto naturali usu feminae exarserunt in desideriis suis in invicem, masculi in masculos turpitudinem operantes et mercedem, quam oportuit, erroris sui in semet ipsis recipientes.*

¹⁰⁴⁷ Vgl. etwa die Elberfelder Übersetzung (Rev. 26, 2006): »Obwohl sie Gottes Rechtsforderung erkennen, dass die, die so etwas tun, des Todes würdig sind, üben sie es nicht allein aus, sondern haben auch Wohlgefallen an denen, die es tun.«

¹⁰⁴⁸ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 83. Mehr noch habe Rom. 1, 32 bzw. die daraus abgeleitete Gedankenfigur »Benedikt wie den Schöpfern der pseudoisidorischen Dekretalen besonders am Herzen« gelegen.

¹⁰⁴⁹ Vgl. oben Anm. 1043 bzw. Anm. 1042.

¹⁰⁵⁰ Vgl. oben bei Anm. 336 den Kommentar zu Rescriptum, c. (10.).

Möglichkeit, dass der wenig sinnvolle Wortgebrauch in c. (12.) sich just als Flüchtigkeitsfehler eines Kopisten erklärt, der drei Fremdkapitel unter Zeitdruck in einen neuen, aber ähnlichen Kontext einzupassen hatte und unfreiwillig eine terminologische Adaption produzierte.

C. (13.) das kursorisch – nach Harald Siems allzu kursorisch, um Aussicht auf Erfolg zu haben¹⁰⁵¹ – weitere weltliche Verstrickungen von Priestern in den Blick nimmt, erweist sich so als nicht nur formal¹⁰⁵², sondern auch inhaltlich kohärentes Glied der möglicherweise heterochthonen Kapiteltrias. Mit seinem breiten Spektrum – kritisiert werden das Engagement von Priestern als Gutsverwalter, Kneipenbesuche, Wucherpraktiken, ungebührliche Besuche bei Laien, näherhin die Teilnahme an Gelagen sowie der Besuch von Märkten¹⁰⁵³ – erinnert es, von der Fließtextform einmal abgesehen, an die *capitula episcoporum*. Wenn ein erhaltener Lütticher Vertreter dieser Gattung, der einige inhaltliche Überschneidungen aufweist¹⁰⁵⁴, in die 829 in Mainz repräsentierte Kirchenprovinz Köln weist, wird man dies kaum als Argument gegen eine Pariser Provenienz des Kapitels ins Feld führen wollen. Die Kritikpunkte sind wohl insgesamt zu generisch, aussagekräftige Übereinstimmungen im Wortlaut sind nicht zu konstatieren, und überdies wäre im Zweifelsfall immer noch die persönliche Verbindung in Rechnung zu stellen, in der Jonas von Orléans zu Bischöfen von Lüttich stand und über die er vielleicht mit dem ein oder anderen Text aus diesem Bistum bekannt geworden war¹⁰⁵⁵. Schon eher wäre als Indiz für eine Herkunft der Kapiteltrias aus Mainz, Lyon oder Toulouse der Umstand in Betracht zu ziehen, dass sich manche der Kritikpunkte gerade aus c. (13.) in den Pariser Akten eine Entsprechung und im *Rescriptum* Doublettencharakter haben¹⁰⁵⁶. Um ein belastbares Argument handelt es sich aber auch hierbei nicht, da die scheinbare Redundanz schon durch den deutlichen Fokus, der in cc. (11.)–(13.) auf den *presbiteri* liegt, sinnhaft wird und sich die Wiederholung ohnehin als ein probates – und beileibe nicht nur im Mittelalter gängiges – »Persuasionskonzept« verstehen lässt¹⁰⁵⁷. Wenn das Kapitel abschließend die Sorge ausdrückt, durch das »unerlaubte und ungebührliche Handeln« der delinquenten Priester gerate »das *ministerium sacerdotale*

¹⁰⁵¹ Vgl. SIEMS, Wucher, S. 805.

¹⁰⁵² Vgl. oben Anm. 1014.

¹⁰⁵³ Vgl. *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 40, 3–41, 6: *Similiter de illis presbiteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt, tabernas ingrediuntur, turpia lucra sectantur et diversissimis modis usuris inserviunt et aliorum domos inboneste et impudice frequentant et commensationibus et ebrietatibus deservire non erubescunt et per diversos mercatos indiscrete discurrunt, observandum indicavimus, ut abhinc districte severiterque coerceantur [...]*.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Ghärbald, Capit. III, 1, S. 37 (zu Priestern und Frauen); ebd. c. 4, S. 39 (zu Priestern in Kneipen); ebd. c. 8, S. 39 (zu priesterlicher Trunkenheit); ebd. c. 14, S. 41 (zum Wucher unter Priestern); ebd. c. 16, S. 41 (zu Priestern als *negotiatores*).

¹⁰⁵⁵ Der dortige Bischof Waldecaud war ein »[a]mi personnel de Jonas« und trug ihm erfolgreich an, die Vita seines Vorgängers auf der *sedes* von Lüttich zu verfassen; vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 27 f. (das Zitat S. 27).

¹⁰⁵⁶ Vgl. aus *Rescriptum*, c. (13.) namentlich im oben in Anm. 1053 zitierten Passus die Kritik an *turpia lucra* bzw. *usuræ*, die in *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 107, 1–111, 10 ausführlich verhandelt sind (ohne dass der Fokus dabei aber auf den Priestern läge). Ein ähnlich gelagerter Fall aus c. (11.) ist die »Plünderung« von Kirchen durch ihre Priester (vgl. den oben in Anm. 1017 zitierten Passus), die in *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 46, 847, 3 erneut thematisiert ist (allerdings im Rahmen einer Ergänzung, der die für Bischöfe ausgeführte Regelung auf einfache Priester überträgt).

¹⁰⁵⁷ Vgl. ZECHIEL-ECKES, *Exterminator*, S. 173 f. mit Anm. 3 (das Zitat S. 173).

in die Kritik (*vituperetur*)¹⁰⁵⁸ und würden die selbigen »zum Ärgernis (*scandalum*) für die, denen sie ein Beispiel sein sollten«¹⁰⁵⁸, weist es damit indessen in die entgegengesetzte Richtung: Wiederholt wird nämlich ein Motiv, das die cc. (11.)–(13.) insgesamt an den Rest des *Rescriptum* anschließt und eher eine Pariser als eine anderweitige Provenienz der Kapiteltrias suggeriert.

Soweit der geringe Textumfang des hier zu besprechenden Abschnitts einen solchen Vergleich zulässt, sind für letzteren keine sprachlichen Idiosynkrasien zu eruieren, die eine Zuweisung an einen Verfasser nahelegen würden, der mit dem Redaktor der Pariser Akten nicht identisch wäre. Umgekehrt konnte oben schon darauf verwiesen werden, dass gerade der entscheidende Übergang vom c. (10.), das unbestreitbar Pariser Provenienz ist, zum in dieser Hinsicht diskutablen c. (11.) nicht etwa von konzeptionell-terminologische Dissonanz, sondern vielmehr von Kohärenz geprägt ist¹⁰⁵⁹. Nach der vorangegangenen Durchsicht lässt sich ergänzen, dass auch c. (13.) in einer zwar vielleicht nicht beweiskräftigen, aber doch jedenfalls bemerkenswerten Übereinstimmung an c. (10.) anknüpft, die in der Kombination der an 2. Cor. 6, 3 angelehnten Formulierung *ministerium sacerdotale vituperare* und *scandalizari* bzw. *in scandalum devenire* besteht¹⁰⁶⁰. Ohnehin muss der hier zugrunde liegenden Motivik – der besagten Problemdiagnose, welche die Delinquenz einzelner Priester, deren auf unbescholtene Amtskollegen ausstrahlenden schlechten Leumund sowie schließlich die Kompromittierung des *ordo sacerdotalis* schlechthin in Beziehung setzt – als Argument in der Provenienzfrage umso größeres Gewicht zufallen, als die Möglichkeit einer umfassenden und belastbare Stilanalyse nicht gegeben ist. Dabei verknüpft die fragliche Gedankenfigur eben nicht nur die cc. (11.)–(13.) untereinander und mit dem »einleitenden« c. (10.), sondern bindet sie überdies in toto an jenen Teil des *Rescriptum* an, der unbezweifelbar – und wohlgernekt inklusive der einschlägigen Formulierungen – auf Grundlage des Conc. Par. 829 redigiert ist: Von einer verhängnisvollen Gefährdung des »priesterlichen Dienstes« ist in vorangehenden wie folgenden Kapiteln des *Rescriptum* und namentlich des bischofsspiegelhaften Teils [B.] die Rede¹⁰⁶¹, und identisch ist hier wie dort auch die Logik des Begründungszusammenhangs. Mit anderen Worten atmet die Kapiteltrias durch und durch den Geist des Pariser Konzils, was doch Grund zu der – oben in Kap. 2.1.8 ausgeführten und favorisierten – Annahme gibt, sie sei auch aus demselben hervorgegangen.

¹⁰⁵⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 41, 6–42, 2 (in Fortsetzung des oben in Anm. 1053 zitierten Passus): [...] *ne per eorum illicitam et indecentem actionem et ministerium sacerdotale vituperetur et, quibus debuerant esse in exemplum, deveniant in scandalum*. Gegen eine Deutung des Satzendes im Sinne von »zu skandalträchtigem Verhalten ermutigen« entscheidet sich mit seiner Paraphrase (hier von Ben. Lev. I, 325) FOSSIER, *Scandalum*, S. 325: »Ces prêtres deviennent un scandale [...]«.

¹⁰⁵⁹ Vgl. oben bei Anm. 1018.

¹⁰⁶⁰ Vgl. den oben Anm. 328 sowie den oben in Anm. 1058 zitierten Passus.

¹⁰⁶¹ Vgl. die oben in Anm. 225 gebotenen Belege.

2.2.3 Sekundäre Quellen: Eine Übersicht

Durch die Einlassungen der vorangegangenen Kapitel sollte die Auseinandersetzung des *Rescriptum* mit seiner Hauptquelle, dem Pariser Konzilskonvolut, für die Zwecke dieser Arbeit hinreichend umrissen und erschlossen sein, wie auch die Nachträge unklarer Provenienz Behandlung gefunden haben. Übrig bleibt mithin, neben den wenigen Belegstellen der frei zugesetzten Abschnitte jene vorgängigen oder eben »sekundären« Vorlagen zu sichten, die im Zuge der Pariser Modellbildung zitiert wurden und ins *Rescriptum* mittelbar eingegangen sind. Dabei handelt es sich allerdings um einen Arbeitsschritt, der sein ganzes Potential letztlich erst im Zuge einer umfassenderen Quellenstudie zum Conc. Par. 829 entfalten würde. Da eine solche hier nicht zu leisten ist, legt sich eine Kompromisslösung nahe. Für das textuelle Fundament des Pariser Modells sei weiterhin auf die einschlägigen Beiträge von Hans Hubert Anton und Steffen Patzold verwiesen¹⁰⁶²; an dieser Stelle folgt eine zweifach ergänzte Auflistung der diversen – biblischen, patristischen, konziliaren, im weiteren Sinn mittelalterlich-schriftstellerischen, höfischen und liturgischen – Vorlagen, auf die das *Rescriptum* durch oder über das Parisiense hinaus rekurriert. Neben dem eigentlichen Index locorum finden sich Angaben, ob bzw. wo eine bestimmte Quelle schon im Pariser Konvolut zitiert ist, sowie – gegebenenfalls und in Auswahl – Querverweise auf Passus der vorliegenden Arbeit, in denen ihr besondere Aufmerksamkeit zukommt oder für deren Argument sie einschlägig wäre. Erwähnungen im Kommentarkapitel 2.2.1.2 sind dabei nicht eigens berücksichtigt, da er die Vorlagen der jeweiligen *Rescriptum*-Abschnitte konsequent thematisiert und einen schnellen, intuitiven Zugriff erlaubt. Insofern sollen die folgenden Konkordanzen einerseits einen hierzu komplementären Zugang eröffnen, der von den Quellen auf die sie verarbeitenden Textpartien hinführt, andererseits aber das auch im Kommentar verfolgte Anliegen aufgreifen, über den bloßen Nachweis hinaus zu einer Auswertung der »mittelbaren« Rezeption zu gelangen.

Vorlagen, die nach Ansicht des Editors eher den Status von Inspirationen oder (vorgängigen) Korrespondenzen haben, sind kursiviert, Belege im Conc. Par. 829, die nicht in den Kontext der im *Rescriptum* rezipierten Abschnitte fallen, in eckige Klammern gesetzt. Damit bilden die Indizes zum einen (mit den Kursivierungen) über den Quellennachweis hinaus ausdrücklich auch weniger eindeutige Textbezüge ab, wie sie gleichfalls im Sachapparat der Edition vermerkt sind; zum anderen erleichtern sie (im Zusammenspiel von geklammerten und nicht geklammerten Verweisen) die Abwägung, zu welchem Grad sich eine mutmaßliche Referenz im *Rescriptum* durch gesicherte Belege in anderen, nicht direkt rezipierten Partien der Akten plausibilisieren lässt. Im Fall der Bibelstellen wurden Rekurrenzen nur bei versgenuauer Übereinstimmung verzeichnet, während für die

¹⁰⁶² Vgl. ANTON, Konzept, S. 55–74 und PATZOLD, Episcopus, S. 152–159.

Erfassung in den Tabellen 2/4 und 3 die Zugehörigkeit zu einem bereits zitierten Werk (nicht: Autor) bzw. Konzil ausschlaggebend war.

1. Bibelstellen:

QUELLE	REZEPTION IM <i>RESCRIPTUM</i>	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
Pentateuch			
Gen. 9, 5–6	c. (29.), S. 69, 3–5	III, 17, S. 675, 33–676, 1	
Gen. 18, 10 bzw. Gen. 18, 14	c. {61.}, S. 150, 6	III, 26, S. 680, 6	
Gen. 18, 14 bzw. Gen. 18, 10	c. {61.}, S. 150, 6	III, 26, S. 680, 6	
Gen. 19, 24–25	c. (54.), S. 114, 9 f.	III, 2, S. 669, 21 f. [I, 34, S. 634, 28 f. ¹⁰⁶³] [II, 9, S. 660, 34 f.]	
Exod. 18, 21–23	c. (59.), S. 140, 5–141, 2	III, 23, S. 677, 22–27 [II, 3, S. 653, 20–25 ¹⁰⁶⁴]	Kap. 2.1.7.4, Anm. 630
Exod. 22, 18 bzw. 1. Reg. 28, 9	c. (54.), S. 116, 6 f.	III, 2, S. 669, 31	
Exod. 22, 25	c. (54.), S. 109, 2 f.	I, 53, S. 646, 20 f.	
Exod. 28–30 bzw. Exod. 38, 8	c. (52.), S. 102, 3	I, 45, S. 639, 20	
Exod. 30, 7–10 bzw. Lev. 16, 2/Num. 16, 46	c. (22.), S. 58, 7 f.	III, 9, S. 673, 22 f. [I, 4, S. 611, 29 f. ¹⁰⁶⁵]	
Exod. 38, 8 bzw. Exod. 28–30	c. (52.), S. 102, 3	I, 45, S. 639, 20	
Lev. 16, 2 bzw. Exod. 30, 7–10/Num. 16, 46	c. (22.), S. 58, 7 f.	III, 9, S. 673, 22 f. [I, 4, S. 611, 29 f. ¹⁰⁶⁶]	
Lev. 19, 35–36 bzw. Deut. 25, 13–15	c. (54.), S. 112, 2	III, 3, S. 672, 1 [I, 51, S. 644, 32–34 ¹⁰⁶⁷]	
Lev. 20, 6–8	c. (54.), S. 116, 2–6	III, 2, S. 669, 27–31	
Lev. 24, 17	c. (29.), S. 69, 6	III, 17, S. 676, 1 f.	
Lev. 25, 35–36	c. (54.), S. 109, 4–7	I, 53, S. 646, 21–24	
Lev. 25, 37–38	c. (54.), S. 108, 2–4	I, 53, S. 645, 32 f.	
Num. 5, 2–3 bzw. Deut. 23, 10	c. (35.), S. 81, 3	I, 54, S. 649, 1	
Num. 16, 46 bzw. Exod. 30, 7–10/Lev. 16, 2	c. (22.), S. 58, 7 f.	III, 9, S. 673, 22 f. [I, 4, S. 611, 29 f. ¹⁰⁶⁸]	
Deut. 1, 9–13	c. (59.), S. 141, 6–12	III, 23, S. 677, 30–678, 2 [II, 3, S. 653, 12–16]	
Deut. 15, 7–8	c. (54.), S. 109, 7–11	I, 53, S. 646, 24–27	
Deut. 15, 9–10	c. (54.), S. 109, 12–18	I, 53, S. 646, 28–32 ¹⁰⁶⁹	
Deut. 16, 18–19	c. (59.), S. 141, 3–5	III, 23, S. 677, 27–29 [II, 3, S. 653, 9–11]	
Deut. 23, 10 bzw. Num. 5, 2–3	c. (35.), S. 81, 3	I, 54, S. 649, 1	

¹⁰⁶³ Auch hier in Kombination mit der Anspielung auf Iudic. 10.

¹⁰⁶⁴ Hier im Zitat aus Exod. 18, 21–26.

¹⁰⁶⁵ Auch hier im Pomerius-Zitat.

¹⁰⁶⁶ Auch hier im Pomerius-Zitat.

¹⁰⁶⁷ Hier im Zitat aus Lev. 19, 35–37.

¹⁰⁶⁸ Auch hier im Pomerius-Zitat.

¹⁰⁶⁹ Hier im Zitat aus Deut. 15, 9–11.

Deut. 25, 13–15 bzw. Lev. 19, 35–36	<i>c. (54.), S. 112, 2</i>	<i>III, 3, S. 672, 1</i>	
Geschichtsbücher			
Iudic. 19, 22	<i>c. (42.), S. 89, 5</i>	<i>I, 35, S. 635, 19</i> <i>[I, 35, S. 635, 12 und 15]</i>	
Iudic. 20	<i>c. (54.), S. 114, 11</i>	<i>III, 2, S. 669, 22 f.</i> <i>[I, 34, S. 634, 28 f.¹⁰⁷⁰]</i>	
1. Reg. 2, 12–36 bzw. 3, 1–14/4, 10–18	<i>c. (10.), S. 34, 6</i>	<i>I, 25, S. 628, 25–29</i> <i>[II, 9, S. 661, 12–16]</i>	
1. Reg. 3, 1–14 bzw. 2, 12–36/4, 10–18	<i>c. (10.), S. 34, 6</i>	<i>I, 25, S. 628, 25–29</i> <i>[II, 9, S. 661, 12–16]</i>	
1. Reg. 4, 10–18 bzw. 2, 12–36/3, 1–14	<i>c. (10.), S. 34, 6</i>	<i>I, 25, S. 628, 25–29</i> <i>[II, 9, S. 661, 12–16]</i>	
1. Reg. 28, 9 bzw. Exod. 22, 18	<i>c. (54.), S. 116, 6 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 31</i>	
2. Reg. 24, 21	<i>praef., S. 2, 8–3, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 23 f.</i>	Kap. 2.1.7.1 bei Anm. 478
3. Reg. 2, 2–3	<i>c. {60.}, S. 145, 4–7</i>	<i>III, 25, S. 678, 32–35</i>	
1. Paral. 28, 9	<i>c. {60.}, S. 145, 8 f.</i>	<i>III, 25, S. 678, 35 f.</i>	
2. Paral. 19, 5–7	<i>c. (59.), S. 141, 13–18</i>	<i>III, 23, S. 678, 3–7</i> <i>[II, 3, S. 654, 21–26¹⁰⁷¹]</i>	
Tob. 1, 9–10	<i>c. {60.}, S. 145, 10–12</i>	<i>III, 25, S. 678, 37–679, 2</i>	
Tob. 4, 6–8	<i>c. {60.}, S. 145, 13–146, 3</i>	<i>III, 25, S. 679, 2–6</i>	
Tob. 4, 13–14	<i>c. {60.}, S. 146, 4–7</i>	<i>III, 25, S. 679, 6–8</i>	
Tob. 4, 19–20	<i>c. {60.}, S. 146, 8–10</i>	<i>III, 25, S. 679, 9 f.</i>	
Tob. 14, 10–11	<i>c. {60.}, S. 146, 10–147, 4</i>	<i>III, 25, S. 679, 11–14</i>	
Lehrbücher und Psalmen			
Iob 29, 11–17	<i>c. (56.), S. 135, 7–14</i>	<i>II, 2, S. 652, 12–17</i>	
Iob 29, 25	<i>c. (56.), S. 135, 6 f.</i>	<i>II, 2, S. 652, 11 f.</i>	
Ps. 68, 23 bzw. Rom. 11, 9	<i>c. (4.), S. 19, 5</i> <i>c. (10.), S. 36, 2</i> <i>c. (11.), S. 36, 6</i> <i>c. (12.), S. 39, 1 f.</i> <i>c. (13.), S. 42, 2</i> <i>c. (15.), S. 47, 2</i> <i>c. (18.), S. 50, 3</i> <i>c. (23.), S. 60, 4</i>	<i>I, 11, S. 617, 21</i> <i>I, 25, S. 628, 37</i> – – – <i>I, 16, S. 623, 37 f.</i> <i>I, 22, S. 627, 21</i> <i>III, 10, S. 674, 4</i>	Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 852
Ps. 81, 1	<i>c. (22.), S. 57, 6 f.</i>	<i>III, 8, S. 673, 16 f.</i> <i>[I, 19, S. 625, 24¹⁰⁷²]</i>	
Ps. 140, 4	<i>c. (6.), S. 25, 8 f.</i>	<i>I, 13, S. 620, 40 f.</i>	
Prov. 2, 14	<i>c. (54.), S. 118, 6 f.</i>	<i>III, 2, S. 670, 9 f.</i> <i>[I, 19, S. 625, 37 f.]</i>	
Prov. 20, 8	<i>c. (56.), S. 135, 14–136, 1</i>	<i>II, 2, S. 652, 17 f.</i>	
Prov. 20, 28	<i>c. (56.), 132, 7 f.</i>	<i>II, 1, S. 650, 7 f.</i> <i>[II, 4, S. 654, 33]</i>	
Sap. 1, 1	<i>c. (56.), 136, 2 f.</i>	<i>II, 2, S. 652, 21 f.</i> <i>[II, 7, S. 658, 17 f.]</i>	
Sap. 6, 2–8	<i>c. (56.), 136, 3–137, 2</i>	<i>II, 2, S. 652, 22–31¹⁰⁷³</i>	
Ecclus. (Sir.) 10, 15	<i>c. (38.), S. 84, 8</i>	<i>I, 10, S. 617, 2–4</i>	

¹⁰⁷⁰ Auch hier in Kombination mit der Anspielung auf Gen. 19, 24–25.

¹⁰⁷¹ Hier im Zitat aus Paral. 2, 19, 4–7.

¹⁰⁷² Auch hier im Rufinus-Zitat.

¹⁰⁷³ Hier im Zitat aus Sap. 6, 2–9.

Propheten			
Ier. 6, 17 bzw. Ezech. 33, 2–6	<i>praef.</i> , S. 2, 7–3, 1	<i>ep. episc.</i> , S. 667, 22 f. [I, 4, S. 612, 2]	Kap. 2.1.7.1, Anm. 475; Kap. 2.1.7.4, Anm. 692; Kap. 2.2.1.1, Anm. 37
Ezech. 30, 24 bzw. 1. Petr. 2, 14	<i>c.</i> (29.), S. 70, 6	III, 17, S. 676, 6	
Ezech. 33, 2–6 bzw. Ier. 6, 17	<i>praef.</i> , S. 2, 7–3, 1	<i>ep. episc.</i> , S. 667, 22 f. [I, 4, S. 612, 2] [I, 5, S. 613, 9–17 ¹⁰⁷⁴] [I, 5, S. 613, 22 ¹⁰⁷⁵]	Kap. 2.1.7.1, Anm. 475 und Anm. 478; Kap. 2.1.7.4, Anm. 692; Kap. 2.2.1.1, bei Anm. 35
Kleine Propheten			
Amos 8, 4–6	<i>c.</i> (54.), S. 109, 18– 110, 5	I, 53, S. 647, 1–4 ¹⁰⁷⁶ [I, 53, S. 647, 8 ¹⁰⁷⁷]	
Agg. 2, 12	<i>c.</i> (5.), S. 21, 7 f.	I, 12, S. 619, 11 [<i>praef.</i> , S. 608, S. 11 ¹⁰⁷⁸]	Kap. 1.1 bei Anm. 21; Kap. 1.2 bei Anm. 182; Kap. 2.1.3, bei Anm. 141; Kap. 2.1.4 bei Anm. 197; Kap. 2.1.1.1 bei Anm. 39 und bei Anm. 55
Evangelien			
Matth. 5, 25	<i>c.</i> (23.), S. 61, 8–10	III, 10, S. 674, 21 f.	
Matth. 5, 32	<i>c.</i> (54.), S. 124, 1–3	III, 2, S. 671, 6–8	
Matth. 6, 19–21	<i>c.</i> (6.), S. 23, 3 f.	I, 13, S. 620, 4 [I, 13, S. 620, 13–16]	
Matth. 10, 22	<i>c.</i> (56.), S. 138, 11	–	
Matth. 12, 36	<i>c.</i> (54.), S. 118, 11– 119, 1 <i>c.</i> (56.), S. 135, 3	III, 2, S. 670, 13 f. – [I, 38, S. 636, 35 f.]	
Matth. 16, 19	<i>c.</i> (21.), S. 55, 2–4 <i>c.</i> (22.), S. 59, 7	III, 8, S. 673, 8 f. III, 9, S. 673, 30 [<i>praef.</i> , S. 608, 4–6] [I, 4, S. 611, 37 ¹⁰⁷⁹]	
Matth. 16, 26	<i>c.</i> (54.), S. 120 3 f.	III, 2, S. 670, 18	
Matth. 18, 18	<i>c.</i> (21.), S. 55, 2–4	III, 8, S. 673, 8 f.	
Matth. 25, 35	<i>c.</i> (7.), S. 27, 7	I, 14, S. 621, 20	
Luc. 10, 1–3	<i>c.</i> (9.), S. 32, 1–3	I, 27, S. 629, 32 f.	
Luc. 12, 42	<i>c.</i> (22.), S. 59, 7	III, 9, S. 673, 31	
Luc. 16, 9	<i>c.</i> (6.), S. 26, 3–5	I, 13, S. 621, 3	
Ioh. 10, 34	<i>c.</i> (22.), S. 57, 5	III, 8, S. 673, 15 f.	
Ioh. 20, 22–23	<i>c.</i> (21.), S. 56, 1 f.	III, 8, S. 673, 9–11	
Geschichtsbuch			
Act. 8, 20 bzw. 1. Tim. 3, 1–7/6, 10	<i>c.</i> (4.), S. 18, 3 f. ¹⁰⁸⁰ <i>c.</i> (4.), S. 19, 10 f.	I, 11, S. 617, 16 I, 11, S. 617, 25 f. [I, 11, S. 617, 30–37 ¹⁰⁸¹]	
Act. 19, 1–6	<i>c.</i> (9.), S. 32, 5	I, 27, S. 629, 34 f. [I, 27, S. 629, 25–630, 3]	
Paulusbriefe			
Rom. 1, 32	<i>c.</i> (12.), S. 40, 2	–	

¹⁰⁷⁴ Hier eindeutig (und verbatim) Ezech. 33, 2–6.

¹⁰⁷⁵ Hier nur Ezech. 33, 6.

¹⁰⁷⁶ Hier im Zitat aus Amos 8, 4–8.

¹⁰⁷⁷ Hier nur Amos 8, 8.

¹⁰⁷⁸ Auch hier in Kombination mit der Exegese des Hieronymus.

¹⁰⁷⁹ Auch hier im Fulgentius-Zitat.

¹⁰⁸⁰ Hier Act. 8, 20, 1. Tim. 3, 1–7 oder 1. Tim. 6, 10.

¹⁰⁸¹ Hier im umfangreicheren Zitat aus Act. 8, 18–23.

bzw. 1. Cor. 5, 6		[I, 34, S. 634, 33 ¹⁰⁸²]	
Rom. 9, 23	c. (56.), S. 130, 5 f.	II, 1, S. 650, 42 f.	
Rom. 11, 9 bzw. Ps. 68, 23	c. (4.), S. 19, 5 c. (10.), S. 36, 2 c. (11.), S. 36, 6 c. (12.), S. 39, 1 f. c. (13.), S. 42, 2 c. (15.), S. 47, 2 c. (18.), S. 50, 3 c. (23.), S. 60, 4	I, 11, S. 617, 21 I, 25, S. 628, 37 — — — I, 16, S. 623, 37 f. I, 22, S. 627, 21 III, 10, S. 674, 4	Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 852
Rom. 12, 4–5	c. (2.), S. 13, 1–3	I, 2, S. 610, 24 f.	Kap. 2.1.2 bei Anm. 95; Kap. 2.1.4 bei Anm. 228; Kap. 2.1.8 (Ende); Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 59 und bei Anm. 70
Rom. 13, 3–4	c. (29.), S. 70, 1–5	III, 17, S. 676, 2–5	
1. Cor. 5, 6 bzw. Rom. 1, 32	c. (12.), S. 40, 2	—	
1. Cor. 6, 10	c. (54.), S. 119, 2 f.	III, 2, S. 670, 15 [II, 10, S. 662, 35–37 ¹⁰⁸³]	
1. Cor. 12, 27	c. (2.), S. 12, 13–13, 1	I, 2, S. 610, 23 f.	Kap. 2.1.2 bei Anm. 95; Kap. 2.1.4 bei Anm. 228; Kap. 2.1.8 (Ende); Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 59 und bei Anm. 70
2. Cor. 6, 1–3	c. (10.), S. 36, 3 c. (13.), S. 42, 1 c. (15.), S. 45, 10	I, 15, S. 628, 38 — I, 16, S. 623, 26 f. [prae f., S. 607, 36 f. ¹⁰⁸⁴] [I, 34, S. 607, 35 f. ¹⁰⁸⁵] [I, 37, S. 636, 16 ¹⁰⁸⁶] [II, 10, S. 663, 11 ¹⁰⁸⁷]	Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 849 und in Anm. 852
2. Cor. 12, 14	c. (23.), S. 62, 14	III, 10, S. 674, 28	
2. Cor. 12, 20	c. (54.), S. 118, 2	III, 2, S. 670, 6	
Gal. 5, 19–21	c. (54.), S. 118, 1 f.	III, 2, S. 670, 6 f.	
Gal. 5, 21	c. (54.), S. 118, 4	III, 2, S. 670, 8	
Gal. 6, 7	c. (54.), S. 111, 4	I, 53, S. 647, 29 f.	
Eph. 2, 21 bzw. Eph. 5, 23/Col. 2, 19	c. (2.), S. 13, 4 f.	I, 2, S. 610, 25–27	Kap. 2.1.2 bei Anm. 95; Kap. 2.1.4 bei Anm. 228; Kap. 2.1.8 (Ende); Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 59 und bei Anm. 70
Eph. 5, 4	c. (54.), S. 119, 1 f.	III, 2, S. 670, 14 [I, 38, S. 636, 28] [I, 38, S. 636, 40 f. ¹⁰⁸⁸]	
Eph. 5, 23 bzw. Col. 2, 19/Eph. 2, 21	c. (2.), S. 13, 4 f.	I, 2, S. 610, 25–27	Kap. 2.1.2 bei Anm. 95; Kap. 2.1.4 bei Anm. 228; Kap. 2.1.8 (Ende); Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 59 und bei Anm. 70
Col. 2, 19 bzw. Eph. 5, 23/Eph. 2, 21	c. (2.), S. 13, 4 f.	I, 2, S. 610, 25–27	

¹⁰⁸² Rezipiert ist hier allerdings eine andere Formulierung (und ein anderer Aspekt) des Verses, geht es doch um die Todeswürdigkeit (vgl. *dignum morte* nach *digni sunt morte*) von »Sodomiten«; hingegen ergibt sich der Konnex zwischen Vers und Rescriptum, c. (12.) über dessen Formulierung *quasi consentientes* (evtl. nach *non solum ea faciunt, sed et consentiunt facientibus*).

¹⁰⁸³ Hier im Zitat aus 1. Cor. 6, 9–10

¹⁰⁸⁴ Hier nur 2. Cor. 6, 2.

¹⁰⁸⁵ Hier nur 2. Cor. 6, 2.

¹⁰⁸⁶ Hier im Zitat aus 2. Cor. 6, 3–4.

¹⁰⁸⁷ Hier nur 2. Cor. 6, 2.

¹⁰⁸⁸ Hier im Zitat aus Eph. 5, 4–5.

1. Tim. 3, 1–7 bzw. Act. 8, 20/1. Tim. 6, 10	<i>c. (4.), S. 18, 3 f.</i>	<i>I, 11, S. 617, 16</i> [I, 12, S. 619, 25–27]	
1. Tim. 3, 2 bzw. Tit. 1, 7–8	<i>c. (7.), S. 28, 1–3</i>	<i>I, 14, S. 621, 23 f.</i> [I, 12, S. 619, 25–27]	
1. Tim. 5, 6	<i>c. (51.), S. 101, 8 f.</i>	<i>III, 7, S. 672, 14 32 f.</i> [I, 44, S. 639, 1]	Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 109
1. Tim. 6, 10 bzw. Act. 8, 20/1. Tim. 3, 1–7	<i>c. (4.), S. 18, 3 f.</i> ¹⁰⁸⁹ <i>c. (6.), S. 23, 5 f.</i> <i>c. (6.), S. 25, 2</i>	<i>I, 11, S. 617, 16</i> <i>I, 11, S. 617, 25 f.</i> <i>I, 13, S. 620, 6</i> <i>I, 13, S. 620, 35</i> [I, 31, S. 632, 29]	
Tit. 1, 7–8 bzw. 1. Tim. 3, 2	<i>c. (7.), S. 28, 1–3</i>	<i>I, 14, S. 621, 23 f.</i> [I, 12, S. 619, 25–27]	
Tit. 2, 7	<i>c. (14.), S. 43, 5 f.</i>	<i>I, 20, S. 626, 14 f.</i>	
Katholische Briefe			
Iac. 2, 17 bzw. Iac. 2, 26	<i>c. (1.), S. 10, 6 f.</i>	<i>I, 1, S. 610, 5 f.</i>	
Iac. 2, 26 bzw. Iac. 2, 17	<i>c. (1.), S. 10, 6 f.</i>	<i>I, 1, S. 610, 5 f.</i> [I, 1, S. 609, 21 f. ¹⁰⁹⁰]	
1. Petr. 2, 14 bzw. Ezech. 30, 24	<i>c. (29.), S. 70, 6</i>	<i>III, 17, S. 676, 6</i> [II, 3, S. 653, 35 f. ¹⁰⁹¹] [II, 8, S. 660, 3]	
1. Petr. 3, 7	<i>c. (54.), S. 122, 1–123,</i> <i>1</i>	<i>III, 2, S. 671, 3</i>	

2. Patristik:

QUELLE	REZEPTION IM RESCRIPTUM	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
Ambrosiaster			
PS.-AUGUSTINUS, QUAEST. CII, 26, S. 220, 7 f.	<i>c. (12.), S. 40, 2</i>	–	
Augustinus von Hippo			
DE DIV. QUAEST., q. 61, 2, S. 121–125	<i>c. (3.), S. 14, 5 f.</i>	<i>I, 3, S. 610, S. 34</i>	
DE NUPT. I, 10–11, S. 222, 7–223, 2	<i>c. (54.), S. 122, 1–123,</i> <i>1</i>	<i>III, 2, S. 671, 3 f.</i>	
DE SERM. DOM. I, 11, 31– 32, S. 32, 686–33, 753	<i>c. (23.), S. 61, 8–10</i>	<i>III, 10, S. 674, 21–22</i>	
– I, 15, 42, S. 46, 996– 1003	<i>c. (54.), S. 122, 1–123,</i> <i>1</i>	<i>III, 2, S. 671, 3 f.</i>	
GEN. XI, 24, S. 357, 3–8	<i>c. (2.), S. 13, 9</i>	<i>I, 2, S. 610, 29 f.</i>	
IN PSALM. 61, 8, Bd. 2, S. 779, 45	<i>c. (29.), S. 70, 6</i>	<i>III, 17, S. 676, 6</i>	
SERM. 392, c. 2, Sp. 1710 [= Coll. vet. Gall. XLIX, 3, S. 555–557]	<i>c. (54.), S. 121, 5</i>	<i>III, 2, S. 671, 2</i>	
Ps.-Augustinus: <i>s. oben »Ambrosiaster« und unten Tabelle 4: »Caesarius von Arles«</i>			

¹⁰⁸⁹ Hier Act. 8, 20, 1. Tim. 3, 1–7 oder 1. Tim. 6, 10.

¹⁰⁹⁰ Hier eindeutig Iac. 2, 26, ohne Zusatz des *in semet ipsam* aus Iac. 2, 17.

¹⁰⁹¹ Hier im Zitat aus 1. Petr. 2, 13–14.

Benedikt von Nursia			
Ben. Reg. IV, 78, S. 37 bzw. LXVI, 7, S. 172	<i>c. (53.), S. 104, 5 f.</i>	<i>I, 46, S. 640, 9</i>	
Eusebius von Caesarea: <i>s. Rufinus</i>			
Fulgentius von Ruspe			
DE VERIT. PRAED. II, 39, S. 516, 944–946	<i>c. (3.), S. 16, 6–17, 2</i>	<i>I, 3, S. 610, 40–611, 2</i>	Kap. 2.1.9, Anm. 986
– II, 39, S. 516, 946–517, 955	–	<i>[I, 23, S. 627, 33–39¹⁰⁹²]</i>	
– II, 39, S. 517, 955–970	<i>c. (56.), S. 130, 5–131, 9</i>	<i>II, 1, S. 650, 42–651, 7</i>	Kap. 2.1.4 bei Anm. 192 und bei Anm. 206
Gelasius I.			
EP. 12 [JK 632 = J ³ 1277], c. 2, S. 350 f. [= Coll. Ve- ron., Nr. 8, S. 20, 5–8]	<i>c. (3.), S. 15, 3–16, 4</i>	<i>I, 3, S. 610, 37–39</i>	Kap. 1.1 bei Anm. 14; Kap. 1.2 bei Anm. 185, bei Anm. 291 und bei Anm. 349; Kap. 1.4 bei Anm. 784; Kap. 2.1.3, Anm. 133; Kap. 2.1.4 bei Anm. 222; Kap. 2.1.6 bei Anm. 432; Kap. 2.1.7.1 bei Anm. 496; Kap. 2.1.7.6, Anm. 846 und Anm. 849; Kap. 2.1.8 (Ende); Kap. 2.1.9, Anm. 971, bei Anm. 986, in Anm. 971 und bei Anm. 1048; Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 38, bei Anm. 59 und in Anm. 76
EP. 14 [JK 636 = J ³ 1270], c. 10, S. 368 [= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 10, Sp. 305D–306A]	<i>c. (36.), S. 81, 8</i>	<i>[I, VII, S. 614, 33–36]</i>	
– c. 26, S. 376 f. [= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 26, Sp. 309D]	<i>c. (52.), S. 103, 4</i>	<i>I, 45, S. 639, 33 f.</i>	
– c. 27, S. 378 [= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 27, Sp. 310C]	<i>c. (8.), 29, 9–30, 1 c. (11.), S. 37, 9–38, 2</i>	<i>I, 31, S. 633, 5 f. – [I, 15, S. 622, 36–623, 7]</i>	
Gregor (I.) der Große: <i>s. auch: Isidor von Sevilla, Sent.</i>			
DECR. A. 595 [J ³ 2425], c. 2, S. 363	<i>c. (14.), S. 43, 7–44, 7</i>	<i>I, 20, S. 626, 16–22 [I, 11, S. 618, 21 f.¹⁰⁹³]</i>	
HOM. EV. XVII, 13, S. 127, 277–279	<i>c. (4.), S. 19, 7</i>	<i>I, 11, S. 617, 22 f. [I, 11, S. 618, 4–17¹⁰⁹⁴]</i>	
– XX, 8, S. 159, 146–160, 162	<i>c. (20.), S. 52, 9</i>	<i>III, 1, S. 669, 8</i>	
– <i>weitere:</i>	– – –	<i>[I, 12, S. 619, 23–25¹⁰⁹⁵] [I, 14, S. 621, 38 f.¹⁰⁹⁶] [I, 19, S. 626, 3¹⁰⁹⁷]</i>	

¹⁰⁹² Fulgentius, De verit. praed. II, 39,

¹⁰⁹³ Verweis auf das *librum epistularum beati Gregorii*.

¹⁰⁹⁴ Hier im umfangreicheren Zitat aus Gregor d. Gr., Hom. ev. XVII, 13, S. 126, 263–127, 281.

¹⁰⁹⁵ Gregor d. Gr., Hom. ev. XIV, 1, S. 97, 17–19 und 12–14.

¹⁰⁹⁶ Verweis auf die *beati Gregorii in omelia evangelii [...] dicta*: Gregor d. Gr., Hom. ev. XXIII, S. 192–195.

¹⁰⁹⁷ Verweis auf die *dicta beati Gregorii in expositione evangeliorum*.

MORALIA I, ix, 13, CC 143, S. 30, 2–4 bzw. S. 31, 14–16	c. {60.}, S. 144, 6–145, 2	III, 25, S. 678, 28–31	
– XXX, xlv, 87, CC 143B, S. 1610, 14 bzw. 7 f.	c. (37.), S. 83, 5	I, 9, S. 615, 32 f.	
REG. EPIST.: s. <i>DECR.</i>			
REG. PAST., praef., S. 124, 12–19	c. (5.), S. 22, 6–9	I, 12, S. 619, 32–35	
– I, Bd. 1, S. 128–172	c. (4.), S. 18, 4 f.	I, 11, S. 617, 16	
– I, 1, Bd. 1, S. 128, 1–5	c. (5.), S. 21, 4–6	– [I, 39, S. 637, 19–21]	
– <i>weitere:</i>	– – – – – – – – – –	[I, 4, S. 611, 18–25 ¹⁰⁹⁸] [I, 4, S. 612, 18 f. ¹⁰⁹⁹] [I, 4, S. 612, 19 f. ¹¹⁰⁰] [I, 4, S. 612, 24–27 ¹¹⁰¹] [I, 12, S. 618, 30 f. ¹¹⁰²] [I, 12, S. 619, 29–31 ¹¹⁰³] [I, 29, S. 631, 41–632, 1 ¹¹⁰⁴] [I, 29, S. 632, 1–7 ¹¹⁰⁵] [I, 29, S. 632, 7–9 ¹¹⁰⁶]	
Hieronymus			
COMM. IN AGG. (2, 11–15), S. 84, 283–287	c. (5.), S. 21, 8–22, 4	I, 12, S. 619, 11–14 [praef., S. 608, 11–14]	Kap. 1.1 bei Anm. 21; Kap. 1.2 bei Anm. 182; Kap. 2.1.3 bei Anm. 141; Kap. 2.1.4 bei Anm. 197; Kap. 2.1.1.1, bei Anm. 39 und bei Anm. 55
COMM. IN AMOS III (8, 4–6), S. 329, 99	c. (54.), S. 108, 3 f.	I, 53, S. 645, 33 f. [I, 53, S. 647, 19 f. ¹¹⁰⁷]	
<i>weitere:</i>	– – – – –	[praef., S. 608, 32 f. ¹¹⁰⁸] [I, 12, S. 619, 14–16 ¹¹⁰⁹] [I, 12, S. 619, 16–18 ¹¹¹⁰] [I, 12, S. 619, 18–22 ¹¹¹¹] [I, 15, S. 623, 14–18 ¹¹¹²]	
COMM. IN HIEZECH. VI (18, 5–9), S. 240, 429–447	c. (54.), S. 110, 6–111, 10	I, 53, S. 647, 22–34	
– <i>weitere:</i>	– –	[I, 12, S. 619, 4 f. ¹¹¹³] [I, 12, S. 619, 6–11 ¹¹¹⁴]	

¹⁰⁹⁸ Gregor d. Gr., Reg. past. III, 40, Bd. 2, S. 530, 6–532, 20.

¹⁰⁹⁹ Gregor d. Gr., Reg. past. I, 2, Bd. 1, S. 134, 7 f.

¹¹⁰⁰ Gregor d. Gr., Reg. past. I, 2, Bd. 1, S. 134, 26 f.

¹¹⁰¹ Gregor d. Gr., Reg. past. I, 2, Bd. 1, S. 136, 37–43.

¹¹⁰² Verweis auf die *beati Gregorii regula*.

¹¹⁰³ Gregor d. Gr., Reg. past. I, 10, Bd. 1, S. 164, 37–39.

¹¹⁰⁴ Gregor d. Gr., Reg. past. II, 7, Bd. 1, S. 224, 75–80.

¹¹⁰⁵ Gregor d. Gr., Reg. past. II, 7, Bd. 1, S. 224, 83–93.

¹¹⁰⁶ Gregor d. Gr., Reg. past. II, 7, Bd. 1, S. 224, 98–100.

¹¹⁰⁷ Hier im umfangreicheren Zitat aus Hieronymus, Comm. in Amos III (8, 4–6), S. 328, 87–329, 102.

¹¹⁰⁸ Ebenfalls aus den *Commentarii in prophetas minores*: Hieronymus, Comm. in Malach. (2, 5–7), S. 201, 221–223.

¹¹⁰⁹ Ebenfalls aus den *Commentarii in prophetas minores*: Hieronymus, Comm. in Malach. (2, 5–7), S. 200, 196–198.

¹¹¹⁰ Ebenfalls aus den *Commentarii in prophetas minores*: Hieronymus, Comm. in Malach. (2, 5–7), S. 200, 204–208.

¹¹¹¹ Ebenfalls aus den *Commentarii in prophetas minores*: Hieronymus, Comm. in Malach. (2, 8–9), S. 203, 261–266.

¹¹¹² Ebenfalls aus den *Commentarii in prophetas minores*: Hieronymus, Comm. in Sophon. (3, 1–7), S. 696, 104–697, 111.

¹¹¹³ Hieronymus, Comm. In Hiezech. XIII (44, 22–31), S. 669, 1873–1875.

¹¹¹⁴ Hieronymus, Comm. In Hiezech. XIII (44, 22–31), S. 669, 1879–1888.

COMM. IN TIT. (1, 8–9), S. 23, 475–479	c. (7.), S. 28, 3–7	I, 14, S. 621, 24–27	
IOV. I, 16, Sp. 245A–B	c. (54.), S. 122, 1–123, 1	III, 2, S. 671, 3	
Isidor von Sevilla			
DE ECCL. OFF. II, 25, § 5, S. 104, 59	c. (37.), S. 82, 5 f.	I, 9, S. 615, 28	
DIFF. I, 13, Sp. 11B–C bzw. I, 263, Sp. 37A–B	c. (42.), S. 89, 3 f.	I, 35, S. 635, 28–30	
ETYM. VII, 12, § 12, ed. Guillaumin, S. 137	praef., S. 2, 7	ep. episc., S. 667, 22 f.	Kap. 2.1.7.1 bei Anm. 475
– VIII, 9, ed. Lindsay, Bd. 1	c. (54.), S. 114, 9 f.	III, 2, S. 669, 25 f.	
– IX, 3, § 19–20, ed. Reydellet, S. 131–133	c. (56.), S. 129, 2–7	II, 1, S. 649, 16–19	
– XIV, 3, § 24, ed. Spevak, S. 29	c. (54.), S. 115, 2–116, 1	III, 2, S. 669, 21 f. [I, 34, S. 634, 28 f.] [II, 9, S. 660, 34 f.]	
SENT. II, 7, 1, S. 105, 1–4	c. (56.), S. 138, 9–11	–	Kap. 2.1.9, Anm. 1093
– III, 48, 7, S. 298, 36 f.	c. (56.), S. 128, 7	II, 1, S. 649, 14 f.	Kap. 2.1.9 bei Anm. 1094
– III, 48, 7, S. 298, 37–42 [= Ps.-Gregor]	c. (56.), S. 129, 8–130, 3	II, 1, S. 651, 15–18	
– III, 51, 4–5, S. 304, 1–12	c. (56.), S. 131, 10–132, 7	II, 2, S. 652, 31–38 ¹¹¹⁵	Kap. 2.1.4 bei Anm. 206; Kap. 2.1.6 bei Anm. 445
– <i>weitere:</i>	– – – – – – – –	[I, 19, S. 625, 17 f. ¹¹¹⁶] [II, 1, S. 651, 8–11 ¹¹¹⁷] [II, 1, S. 651, 11–15 ¹¹¹⁸] [II, 1, S. 651, 18–21 ¹¹¹⁹] [II, 1, S. 651, 21–24 ¹¹²⁰] [II, 1, S. 651, 24–28 ¹¹²¹] [II, 3, S. 654, 1–8 ¹¹²²] [II, 5, S. 655, 36 f. ¹¹²³]	
Julianus Pomerius (Ps.-Prosper Tiro von Aquitanien)			
DE V. CONTEMPL. I, 15, Sp. 430C	c. (3.), S. 14, 5 f.	I, 3, S. 610, S. 34	
– I, 15, Sp. 431A	c. (6.), S. 24, 5–9	I, 13, S. 620, S. 25–28 ¹¹²⁴	
– II, 2, 1 Sp. 444D–445B	c. (22.), S. 58, 3–59, 9	III, 9, S. 673, 20–32 [I, 4, S. 611, 26–612, 6 ¹¹²⁵]	
– II, 9–16, Sp. 453–461	c. (11.), S. 38, 1	– [I, 15, S. 623, 9–13] ¹¹²⁶ [I, 18, S. 624, 28 f. ¹¹²⁷]	Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 23

¹¹¹⁵ Hier im längeren Zitat aus Isidor, Sent. III, 5, 4–6, S. 304, 1–18.

¹¹¹⁶ Verdichtetes Zitat aus Isidor, Sent. III, 39, 4–6, S. 282, 31–39.

¹¹¹⁷ Isidor, Sent. III, 49, 1, S. 299 f.

¹¹¹⁸ Isidor, Sent. III, 48, 6–7, S. 297, 31–298, 37.

¹¹¹⁹ Isidor, Sent. III, 48, 8, S. 298, 43–48.

¹¹²⁰ Isidor, Sent. III, 48, 9, S. 298, 51–54.

¹¹²¹ Isidor, Sent. III, 48, 11, S. 299.

¹¹²² Isidor, Sent. III, 52, 1–3, S. 305.

¹¹²³ Isidor, Sent. III, 48, 11, S. 299, 67–69.

¹¹²⁴ Hier im längeren Zitat aus Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, Sp. 431A–B.

¹¹²⁵ Hier im längeren Zitat aus Jul. Pom., De v. contempl. II, 2, § 1–2, Sp. 444C–445C.

¹¹²⁶ Nur ein Auszug aus Jul. Pom., De v. contempl. II, 9, § 2, Sp. 454A.

¹¹²⁷ Vgl. Jul. Pom., De v. contempl. II, 9, Sp. 453 f.

– <i>weitere:</i>	– – –	[I, 5, S. 613, 23–26 ¹¹²⁸] [I, 5, S. 613, 29–32 ¹¹²⁹] [I, 5, S. 613, 37–40 ¹¹³⁰]	
Leo (I.) der Große			
Ep. 16 [JK 414], c. 5, Sp. 700B [= Coll. Dion.- Hadr., Leo, decr. 11, Sp. 284]	c. (36.), S. 81, 8	[I, VII, S. 614, 37–615, 1]	
Orosius			
HIST. I, 5, § 6–11, Bd. 1, S. 46 f.	c. (54.), S. 114, 9 f.	III, 2, S. 669, 21 f. [I, 34, S. 634, 28 f.] [II, 9, S. 660, 34 f.]	
Paulinus von Mailand			
V. AMBROSII	c. (14.), S. 44, 9	I, 20, S. 626, 24 [I, 19, S. 626, 4 ¹¹³¹] [I, 46, S. 641, 8 ¹¹³²]	
– c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 1–13	c. (6.), S. 25, 1–26, 5	I, 13, S. 620, 35–621, 3	
Possidius von Calama			
V. AUGUSTINI, cc. 22–31, S. 80–96	c. (14.), S. 44, 9	I, 20, S. 626, 24	
– <i>weitere:</i>	– – –	[I, 19, S. 626, 4 ¹¹³³] [I, 21, S. 626, 39 ¹¹³⁴] [I, 46, S. 641, 8 ¹¹³⁵]	
Ps.-Prosper Tiro von Aquitanien: s. <i>Julianus Pomerius</i>			
Rufinus von Aquilea			
EUSEBIOS/RUFINUS, HIST. ECCL. X, 2, Bd. 2, S. 961, 10–17	c. (22.), S. 56, 5–57, 7	III, 8, S. 673, 12–17 [I, 19, S. 625, 18–24]	Kap. 2.1.3, bei Anm. 141 und bei Anm. 177; Kap. 2.1.9, Anm. 1068

3. Synodalbeschlüsse:

QUELLE	REZEPTION IM RESCRIPTUM	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
<i>Canones Apostolorum</i>			
CAN. APOST., c. 7, S. 11	c. (19.), S. 51, 7 f.	III, 1, S. 668, 38 f.	
– c. 38 (Dion II/III), S. 25	c. (24.), S. 63, 1 f.	III, 11, S. 675, 29	
– c. 39 (Dion. II/III), S. 26	c. (15.), S. 46, 3 f.	I, 16, S. 623, 30	
<i>weitere:</i>	–	[I, 15, S. 622, 33–36 ¹¹³⁶]	
314, Ankyra			
CONC. ANCYR. 314, c. 23 (Dion. II), S. 113	c. (54.), S. 117, 5–8	III, 2, S. 669, 40–670, 1	
– <i>weitere:</i>	–	[I, 34, S. 634, 19 f. und S. 635, 6 f. ¹¹³⁷]	

¹¹²⁸ Jul. Pom., De v. contempl. I, 20, § 2, Sp. 434C.

¹¹²⁹ Jul. Pom., De v. contempl. I, 20, § 3, Sp. 435B.

¹¹³⁰ Jul. Pom., De v. contempl. I, 22, § 2, Sp. 438B–C.

¹¹³¹ Verweis auf die *vita* [...] *Ambrosii*.

¹¹³² Verweis auf die *vita* [...] *beati Ambrosii*.

¹¹³³ Verweis auf die *vita* [...] *Augustini*.

¹¹³⁴ Verweis auf die *vita beati Augustini*.

¹¹³⁵ Verweis auf die *vita beati Augustini*.

¹¹³⁶ Can. apost., c. 41 (Dion. II/III), S. 28.

¹¹³⁷ Verweis auf Conc. Ancyra. 314, c. 15 (Dion. I/II), S. 41; inhaltlich ist auch das c. 16 (ebd.) einschlägig.

314/25, Neocaesarea			
CONC. NEOCAES. 314/25, c. 1 (Dion. II), S. 119	c. (42.), S. 89, 3–5	I, 35, S. 635, 28–30	
– c. 12 (Dion. II), S. 135	c. (36.), S. 82, 2 f.	[I, 7, S. 615, 17–19]	
– c. 13 (Dion. II), S. 139	c. (9.), S. 32, 6–33, 2	I, 27, S. 630, 11 f.	
324/5, Antiochia			
CONC. ANTIOCH. 324/5, c. 10, S. 261 f. (Dion. I/II)	c. (9.), S. 33, 2–7	I, 27, S. 630, 13–16	
– c. 11 (Dion. II), S. 267, 1–11	c. (24.), S. 64, 4 f.	I, 11, S. 674, 25	
– c. 20, S. 291, 1–293, 12 (Dion. II)	c. (24.), S. 63, 1 f.	III, 11, S. 675, 29	
– c. 20, S. 293, 15–18 (Dion. II)	–	[I, 26, S. 629, 21 f.]	
– c. 24, S. 301–305 (Dion. I)	c. (15.), S. 46, 3 f.	I, 16, S. 623, 30	
– <i>weitere:</i>	–	[I, 15, S. 622, 14–26 ¹¹³⁸]	
325, Nicäa			
CONC. NICAEN. 325, c. 3 (Dion. II), S. 257	c. (12.), S. 38, 5 f.	–	
– c. 5 (Dion. II), S. 258, 10–13	c. (24.), S. 63, 1 f.	III, 11, S. 675, 29	
– c. 17 (Dion. II), S. 270	c. (13.), S. 40, 3 f.		
341, Antiochia			
CASSIODOR/EPIPHANIUS, HIST. ECCL. TRIP. IV, 10, 3, S. 166, 12–15	c. (1.), S. 8, 4–6	I, 1, S. 609, 38 f.	
341/81, Laodicea			
CONC. LAODIC. 341/81, c. 5 (Dion. II), S. 345	c. (13.), S. 40, 3 f.	–	
– c. 24 (Dion. II), S. 363	c. (13.), S. 40, 3 f.	–	
– c. 44 (Dion. II), S. 337	c. (52.), S. 103, 3 f. ¹¹³⁹	I, 45, S. 639, 33	
– c. 55 (Dion. II), S. 385	c. (13.), S. 40, 3 f.	–	
– <i>weitere:</i>	– – – –	[I, 6, S. 614, 14–15 ¹¹⁴⁰] [I, 6, S. 614, 15–17 ¹¹⁴¹] [I, 47, S. 641, 41 ¹¹⁴²] [II, 11, S. 664, 31 f. ¹¹⁴³]	
451, Chalkedon			
CONC. CHALC. 451 (DION.), c. 2, S. 54, 9–19	c. (4.), S. 20, 1–12	I, 11, S. 617, 37–618, 4	
– c. 10, S. 56 f.	c. (44.), S. 92, 1	–	
– c. 19, S. 58, 27–59, 4	c. (24.), S. 63, 1 f.	III, 11, S. 675, 29	
– <i>weitere:</i>	– –	[I, 15, S. 622, 27–32 ¹¹⁴⁴] [I, 28, S. 631, 2–12 ¹¹⁴⁵]	

¹¹³⁸ Conc. Antioch. 324/5, c. 25, S. 307–311 (Dion. II).

¹¹³⁹ Hier ohne Kapitelangabe dem falschen Konzil zugewiesen: [...] *in concilio Calcidonense* [...]. Vgl. demgegenüber den Verweis im zugrundeliegenden Kanon: Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 33: [...] *in concilio Laodicensi capitulo quadragesimo quarto*.

¹¹⁴⁰ Conc. Laodic. 341/81, c. 46 (Dion. I/II), S. 379.

¹¹⁴¹ Conc. Laodic. 341/81, c. 47 (Dion. II), S. 379.

¹¹⁴² Conc. Laodic. 341/81, c. 58, S. 388 f.

¹¹⁴³ Conc. Laodic. 341/81, c. 58, S. 388 f.

¹¹⁴⁴ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 26, S. 60.

¹¹⁴⁵ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 3, S. 54 f.

	– – – –	[I, 28, S. 631, 14–18 ¹¹⁴⁶] [I, 28, S. 631, 20 f. ¹¹⁴⁷] [I, 46, S. 640, 39–641, 3 ¹¹⁴⁸] [I, 46, S. 641, 5 f. ¹¹⁴⁹]	
647/53, Chalon			
CONC. CABILL. 647/53, c. 15, S. 603	<i>c. (24.), S. 64, 4 f.</i>	<i>I, 11, S. 674, 25</i>	
[658/60, Nantes]			
REGINO, DE SYNOD. CAUS. I, 193, S. 99 f.	<i>c. (43.), S. 91, 2 f.</i>	<i>I, 48, S. 642, 14</i>	
– I, 257, S. 123 bzw. I, 277, S. 130	<i>c. (44.), S. 92, 1</i>	–	
614, Paris (CC 148A)			
CONC. PAR. 614, c. 5 (3), S. 276	<i>c. (24.), S. 64, 4 f.</i>	<i>I, 11, S. 674, 25</i>	
– Edictum Clotarii II [= MGH Capit. 1, Nr. 9], c. 3, S. 283	<i>c. (24.), S. 64, 4 f.</i>	<i>I, 11, S. 674, 25</i>	
742, Germania (MGH Conc. 2/1, Nr. 1)			
CONC. GERM. 742, c. 5, S. 4, 1	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
747, Francia (MGH Conc. 2/1, Nr. 6)			
CONC. FRANC. 747 (Ep. Bonif.), S. 47, 26	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
794, Frankfurt (MGH Conc. 2/1, Nr. 19G)			
CONC. FRANCOF. 794, Capit. [= MGH Capit. 2/1, Nr. 28], c. 6, S. 166 f.	<i>c. (24.), S. 64, 4 f.</i>	<i>I, 11, S. 674, 25</i>	
799/803, Reibach–Freising–Salzburg (MGH Conc. 2/1, Nr. 24)			
CONCC. RFS 799/803, c. 17, S. 210	<i>c. (12.), S. 39, 4 f.</i>	–	
813, Arles (MGH Conc. 2/1, Nr. 34)			
CONC. ARELAT. 813, c. 4, S. 250 f.	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 5, S. 251	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– c. 15, S. 252	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– c. 15, S. 252, 14	<i>c. (54.), S. 112, 2</i>	<i>III, 3, S. 671, 20–672, 1</i>	
– c. 26, S. 253	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
813, Reims (MGH Conc. 2/1, Nr. 35)			
CONC. REM. 813, c. 12, S. 255	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 16, S. 255	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 21, S. 255	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– c. 22, S. 256	<i>c. (12.), S. 39, 4 f.</i>	–	
– c. 31, S. 256	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
813, Mainz (MGH Conc. 2/1, Nr. 36)			
CONC. MOGUNT. 813, c. 29, S. 268	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 30, S. 268	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	

¹¹⁴⁶ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 4, S. 55, 12–17.

¹¹⁴⁷ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 4, S. 55, 12–17.

¹¹⁴⁸ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 4, S. 55, 18 f.

¹¹⁴⁹ Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 4, S. 55, 18 f.

– c. 43, S. 271	<i>c. (43.), S. 91, 2 f.</i>	<i>I, 48, S. 642, 14</i>	
– c. 49, S. 272	<i>c. (12.), S. 39, 4 f.</i>	–	
c. 53, S. 272	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
813, Chalon (MGH Conc. 2/1, Nr. 37)			
CONC. CABILL. 813, c. 3, S. 274 f.	<i>c. (39.), S. 85, 12</i>	<i>I, 30, S. 632</i>	
– c. 12, S. 276	<i>c. (13.), S. 40, 4</i>	–	
– c. 25, S. 278	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 34–35, S. 280	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 38, S. 281	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 42, S. 282	<i>c. (4.), S. 18, 3</i> <i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i> <i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 52, S. 284	<i>c. (58.), S. 139, 4 f.</i>	<i>III, 23, S. 677, 18</i>	
– c. 60, S. 285	<i>c. (53.), S. 105, 2–7</i>	<i>I, 46, S. 640, 15–18</i>	
– c. 61, S. 285, 13 f.	<i>c. (53.), S. 104, 11–105, 2</i>	<i>I, 46, S. 640, 13–15</i>	
813, Tours (MGH Conc. 2/1, Nr. 38)			
CONC. TURON. 813, c. 15, S. 288	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 22, S. 289	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– c. 42, S. 292	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
– c. 45, S. 292	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
813, Karoli magni capitula e canonibus excerpta (MGH Conc. 2/1, Nr. 38A)			
CAPIT. E CANON. EXC. A. 813 [= MGH Capit. 1, Nr. 78], c. 2, S. 294	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 3, S. 295	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– c. 13, S. 296	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
813, Concordia canonum (MGH Conc. 2/1, Nr. 38B)			
CONCORD. EPISC. A. 813, c. 14, S. 299	<i>c. (4.), S. 18, 3</i> <i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i> <i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 27, S. 300	<i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>I, 54, S. 648, 37</i>	
816, Aachen (MGH Conc. 2/1, Nr. 39)			
INST. CAN. AQUISGRAN.	<i>c. (4.), S. 18, 4</i>	<i>I, 11, S. 617, 16</i>	
– c. 35, S. 356 f.	<i>c. (11.), S. 38, 1</i>	–	
– c. 50, S. 362 f.	<i>c. (44.), S. 92, 1</i>	–	
– c. 116, S. 398	<i>c. (11.), S. 38, 1</i>	–	
– c. 143, S. 417 f.	<i>c. (53.), S. 104, 5 f.</i>	<i>I, 46, S. 640, 9</i>	
INST. SANCT. AQUISGRAN.	<i>c. (48.), S. 98, 4</i> <i>c. (50.), S. 100, 2 f.</i>	<i>I, 41, S. 637, 34</i> <i>I, 43, S. 638, 23</i>	
– c. 7, S. 442	<i>c. (58.), S. 139, 4 f.</i>	<i>III, 23, S. 677, 18</i>	
– c. 20, S. 451 f.	<i>c. (53.), S. 104, 5 f.</i>	<i>I, 46, S. 640, 9</i>	
– c. 27, S. 455	<i>c. (53.), S. 104, 5 f.</i>	<i>I, 46, S. 640, 9</i>	
– c. 27, S. 455, 9–19	<i>c. (53.), S. 105, 2–7</i>	<i>I, 46, S. 640, 15–18</i>	
– c. 27, S. 455, 19–21	<i>c. (53.), S. 105, 7–12</i>	<i>I, 46, S. 640, 18–22</i>	
HLUD. EPP. AD ARCHIEPISC. A. 816/7, S. 463, Sp. 1, Z. 15–22	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
SYNOD. AQUISGRAN. DECR., c. 24, S. 464	<i>c. (53.), S. 104, 5 f.</i>	<i>I, 46, S. 640, 9</i>	
818/19, Aachen: s. Tabelle 5: MGH Capit. 1, Nr. 138			

822, Attigny (MGH Conc. 2/2, Nr. 42)			
CONC. ATTINIAC. 822, c. 2, S. 471, 15–18	<i>c. (19.), S. 51, 2–7</i>	<i>III, 1, S. 668, 35–38</i>	
– c. 3, S. 471, 20 f.	<i>c. (39.), S. 85, 12</i>	<i>I, 30, S. 632</i>	
– c. 5, S. 472, 5–8	<i>c. (32.), S. 74, 1–75, 1</i>	<i>III, 19, S. 676, 31 f.</i>	Kap. 2.1.7.6, Anm. 863
– c. 5, S. 472, 8 f.	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– c. 6, S. 472	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
825, Paris (MGH Conc. 2/2, Nr. 44)			
CONC. PAR. 825, Lib. Synod., S. 481, 3	<i>c. (55.), S. 126, 5</i>	–	Kap. 2.1.3, Anm. 123; Kap. 2.1.9 bei Anm. 1038; Kap. 2.2.1.1, Anm. 76
825/9, Francia (MGH Conc. 2/2, Nr. 48)			
CONC. FRANC. 825/9, NR. 48, c. 13, S. 592, 10 f.	<i>c. (48.), S. 98, 4</i> <i>c. (50.), S. 100, 2 f.</i>	<i>I, 41, S. 637, 34</i> <i>I, 43, S. 638, 23</i>	
825/9, Francia [= Attigny, 822?] (MGH Conc. 2/2, Nr. 49)			
CONC. FRANC. 825/9, NR. 49, c. 1, S. 594	<i>c. (24.), S. 63, 1 f.</i>	<i>III, 11, S. 675, 29</i>	
– c. 2, S. 594	<i>c. (36.), S. 81, 7</i>	<i>I, 7, S. 614</i>	
– c. 3, S. 594	<i>c. (33.), S. 76, 7–77, 1</i>	<i>III, 20, S. 677, 4 f.</i>	
– c. 4, S. 594, 22–27	<i>c. (41.), S. 87, 7 f.</i>	<i>III, 4, S. 672, 9</i>	Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 846
– c. 7, S. 595	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– c. 8, S. 595	<i>c. (56.), S. 134, 4–135, 2</i>	<i>II, 2, S. 652, 7–10</i>	
– c. 8, S. 595, 17	<i>c. (55.), S. 126, 5</i>	–	Kap. 1.2 bei Anm. 179 und bei Anm. 223; Kap. 2.1.9, bei Anm. 1035; Kap. 2.2.1.1, Anm. 76
826, Ingelheim (MGH Conc. 2/2, Nr. *45)			
CONC. INGELHEIM. 826, c. 12, S. 552	<i>c. (58.), S. 139, 4 f.</i>	<i>III, 23, S. 677, 18</i>	
826, Rom (MGH Conc. 2/2, Nr. 46)			
CONC. ROMAN. 826, Capit. admon., c. 6, S. 556, 14–18	<i>c. (11.), S. 36, 9–37, 1</i>	–	
– c. 2, S. 567 f.	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– c. 15, S. 574	<i>c. (12.), S. 39, 4 f.</i>	–	
– c. 30 [forma maior], S. 580, 1–6	<i>c. (32.), S. 75, 6 f.</i> <i>c. (45.), S. 93–95</i>	<i>III, 19, S. 676, 36</i> <i>I, 50, S. 643 f.</i>	
– c. 34, S. 581	<i>c. (39.), S. 85, 12</i>	<i>I, 30, S. 632</i>	
– c. 36, S. 582	<i>c. (54.), S. 123, 4–124, 1</i>	<i>III, 2, S. 671, 5 f.</i>	
– c. 37, S. 582	<i>c. (54.), S. 121, 5</i> <i>c. (54.), S. 122, 1–123, 1</i>	<i>III, 2, S. 671, 2</i> <i>III, 2, S. 6713 f.</i>	
– c. 38, S. 582 f.	<i>c. (54.), S. 124, 3</i>	<i>III, 2, S. 671, 8</i>	

4. Mittelalterliche Autoren:

QUELLE	REZEPTION IM RESCRIPTUM	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
Agobard von Lyon			
DE PRIV., c. 11, S. 62, 25–29	<i>c. (32.), S. 74, 1–75, 1</i>	<i>III, 19, S. 676, 31 f.</i>	Kap. 2.1.7.6, Anm. 847; Kap. 2.1.8 bei Anm. 893

Bonifatius: <i>s. oben Tabelle 3 »747, Francia«</i>			
Caesarius von Arles			
SERM. 12, c. 4, Bd. 1, S. 60	<i>c. (37.), S. 82, 5 f.</i>	<i>I, 9, S. 615, 28</i>	
– c. 4, Bd. 1, S. 60 f.	<i>c. (38.), S. 83, 6 f.</i>	<i>I, 10, S. 616, 31 f.</i>	
SERM. 13, c. 3, Bd. 1, S. 66	<i>c. (45.), S. 94, 1–3</i>	–	
SERM. 54, S. 235–240	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
SERM. 73, c. 4, Bd. 1, S. 308 f.	<i>c. (45.), S. 94, 1–3</i>	–	
SERM. 204, c. 3, Bd. 1, S. 821	<i>c. (35.), S. 79, 5</i>	–	
Einhard			
EP. 5, S. 111, 28 f.	<i>c. {61.}, S. 150, 6</i>	<i>III, 26, S. 680, 6</i>	
Eligius von Noyon			
PRAED. DE SUPREMO IUDICIO, c. 2, S. 751, 21	<i>c. (37.), S. 82, 5 f.</i>	<i>I, 9, S. 615, 28</i>	
– c. 2, S. 751, 21–28	<i>c. (38.), S. 83, 6 f.</i>	<i>I, 10, S. 616, 31 f.</i>	
– c. 2, S. 751, 23	<i>c. (35.), S. 79, 5</i>	–	
Ghärbald von Lüttich			
CAPIT. III, 1, S. 37	<i>c. (12.), 38, 5 f.</i>	–	
– III, 4, S. 39	<i>c. (13.), S. 40, 3 f.</i>	–	
– III, 8, S. 39	<i>c. (13.), S. 40, 3 f.</i>	–	
– III, 14, S. 41	<i>c. (13.), S. 40, 3 f.</i>	–	
– III, 16, S. 41	<i>c. (13.), S. 40, 3 f.</i>	–	
Gregor von Tours			
HIST. X, 30, S. 525, 19–23	<i>c. (45.), S. 94, 4–95, 1</i>	<i>I, 50, S. 643, 23–27</i>	
Jonas von Orléans			
DE INST. LAIC. I, 2–4, Bd. 1, S. 148–166	<i>c. (35.), S. 79, 2</i>	<i>I, 54, S. 648, 33</i> <i>[I, 6, S. 614¹¹⁵⁰]</i>	
– I, 3, Bd. 1, S. 156, 1 f.	<i>c. (37.), S. 82, 5 f.</i>	<i>I, 9, S. 615, 28</i> <i>[I, 9, S. 616, 1–23¹¹⁵¹]</i>	
– I, 3, Bd. 1, S. 156, 4 f.	<i>c. (38.), S. 83, 6 f.</i>	<i>I, 10, S. 616, 31 f.</i>	
– I, 5, Bd. 1, S. 166, 6 f.	<i>c. (1.), S. 8, 6–9, 1</i>	<i>I, 1, S. 609, 40</i>	
– I, 5, Bd. 1, S. 168, 24–26	<i>c. (1.), S. 9, 3</i>	<i>I, 1, S. 609, 41 f.</i>	
– I, 6, Bd. 1, S. 172–176	<i>c. (35.), S. 79, 2</i>	<i>I, 54, S. 648, 33</i>	
– I, 6, Bd. 1, S. 172, 10 f.	<i>c. (35.), S. 79, 5</i>	–	
– I, 7, Bd. 1, S. 176–180	<i>c. (1.), S. 9, 2</i>	<i>I, 1, S. 609, 41</i>	
– I, 8–9, Bd. 1, S. 180–194	<i>c. (35.), S. 79, 2</i>	<i>I, 54, S. 648, 33</i> <i>[I, 6, S. 614¹¹⁵²]</i>	
– I, 9, Bd. 1, S. 192, 74–194, 90	<i>c. (20.), S. 52, 9</i>	<i>III, 1, S. 669, 8</i>	
– I, 10, Bd. 1, S. 194–214	<i>praef., S. 3, 5</i> <i>c. (35.), S. 80, 4</i>	<i>ep. episc., S. 667, 26</i> <i>I, 54, S. 648, 37</i>	
– I, 11, Bd. 1, S. 222, 66–68	<i>c. (54.), S. 124, 4 f.</i>	<i>III, 2, S. 671, 9 f.</i> <i>[II, 11, S. 663 f.¹¹⁵³]</i>	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– I, 13, Bd. 1, S. 232, 1–3	<i>c. (54.), S. 125, 1–4</i>	<i>III, 2, S. 671, 10–13</i>	

¹¹⁵⁰ Inhaltliche Konvergenz mit De inst. laic., I, 2, Bd. 1, S. 148–156 (Parallele registriert u. a. auch von SCHARF, Studien, S. 354).

¹¹⁵¹ Überarbeiteter Auszug aus De inst. laic., I, 3, Bd. 1, hier S. 156, 3–158, 35 (Parallele registriert u. a. auch von AMELUNG, Jonas, S. 44, Anm. 6 [fälschlich als »Inst. laic. I 9«] und SCHARF, Studien, S. 354).

¹¹⁵² Inhaltliche Konvergenz mit De inst. laic., I, 8, Bd. 1, S. 180–186 (Parallele registriert u. a. auch von AMELUNG, Jonas, S. 44, Anm. 6 und SCHARF, Studien, S. 354).

¹¹⁵³ Der gesamte Kanon Conc. Par. 829 II, 11 übernommen aus De inst. laic. I, 11, Bd. 1, S. 216–224.

		[II, 12, S. 664–666 ¹¹⁵⁴]	
– I, 14, Bd. 1, S. 244–248	<i>c. (46.), S. 96, 2–4</i>	<i>I, 47, S. 641, 18 f.</i> [II, 13, S. 666 f. ¹¹⁵⁵]	
– I, 19, Bd. 1, S. 280–290	<i>c. (1.), S. 10, 1</i>	<i>I, 1, S. 610, 1 f.</i> [II, 7, S. 657, 9 f. ¹¹⁵⁶] [II, 10, S. 661–663 ¹¹⁵⁷]	
– I, 20, Bd. 1, S. 290–312	<i>c. (1.), S. 10, 1</i>	<i>I, 1, S. 610, 1 f.</i> [II, 7, S. 656, 38–659, 10 ¹¹⁵⁸]	
– II, 1–14, Bd. 1, S. 314–442	<i>c. (1.), S. 10, 2</i>	<i>I, 1, S. 610, 2</i>	
– II, 1, Bd. 1, S. 314, 1 f.	<i>c. (54.), S. 121, 1–3</i>	III, 2, S. 670, 26 f.	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 1, Bd. 1, S. 326, 141–143	<i>praef., S. 3, 3</i>	<i>ep. episc., S. 667, 25</i>	Kap. 1.2 bei Anm. 122; Kap. 2.2.1.1, Anm. 64; Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 221
– II, 2, Bd. 1, S. 330–340	<i>c. (54.), S. 121, 3 f.</i>	III, 2, S. 671, 1	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 4, Bd. 1, S. 346, 2 f.	<i>c. (54.), S. 121, 5</i>	III, 2, S. 671, 2	
– II, 5, Bd. 1, S. 360, 1 f.	<i>c. (54.), S. 122, 1–123, 1</i>	III, 2, S. 671, 3 f.	
– II, 5, Bd. 1, S. 360–368	<i>c. (54.), S. 122, 1–123, 1</i>	III, 2, S. 671, 3 f.	
– II, 6, Bd. 1, S. 368, 1 f.	<i>c. (54.), S. 123, 1–3</i>	III, 2, S. 671, 4 f.	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 7, Bd. 1, S. 382, 1 f.	<i>c. (54.), S. 123, 3 f.</i>	III, 2, S. 671, 5	
– II, 9, Bd. 1, S. 392, 1 f.	<i>c. (54.), S. 123, 3 f.</i>	III, 2, S. 671, 5	
– II, 10, Bd. 1, S. 400, 5–19	<i>c. (45.), S. 93, 6–94, 1</i>	<i>I, 50, S. 643, 12</i>	
– II, 11, Bd. 1, S. 406, 1 f.	<i>c. (54.), S. 123, 4–124, 1</i>	III, 2, S. 671, 5 f.	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 12, Bd. 1, S. 416, 1–3	<i>c. (54.), S. 124, 1–3</i>	III, 2, S. 671, 7 f.	
– II, 13, Bd. 1, S. 422, 1	<i>c. (54.), S. 124, 3</i>	III, 2, S. 671, 8	
– II, 14, Bd. 1, S. 430–442	<i>c. {60.}, S. 143–147</i>	III, 25, S. 678 f.	
– II, 16, Bd. 1, S. 458, 107–460, 117	<i>c. (56.), S. 135, 6–14</i>	II, 2, S. 652, 11–17	
– II, 18, Bd. 2, S. 26–36	<i>c. (33.), S. 76, 6 f.</i>	III, 20, S. 677, 4	
– II, 19, Bd. 2, S. 38–58	<i>c. (8.), S. 29, 10</i>	<i>I, 31, S. 633, 5 f.</i>	
– II, 20, Bd. 2, S. 58, 9–60, 14	<i>c. (13.), S. 40, 4</i>	–	Kap. 2.1.3 bei Anm. 176; Kap. 2.1.7.6, Anm. 846
– II, 20, Bd. 2, S. 66, 91–100	<i>c. (22.), S. 56, 5–57, 7</i>	III, 8, S. 673, 12–17	
– II, 21, Bd. 2, S. 72, 13–74, 31	<i>c. (21.), S. 55, 2–56, 2</i>	III, 8, S. 673, 8–11	Kap. 2.1.7.6, Anm. 846

¹¹⁵⁴ Der gesamte Conc. Par. 829 II, 12 übernommen aus De inst. laic. I, 13, Bd. 1, S. 232, 1–240, 108 und S. 242, 125–130.

¹¹⁵⁵ Der gesamte Kanon Conc. Par. 829 II, 13 übernommen aus De inst. laic. I, 14, Bd. 1, S. 244, 1–246, 41.

¹¹⁵⁶ *Quod vero fides sola neminem ad regnum provebat celorum, iam in superioribus capitulis demonstratum est.* Vgl. De inst. laic. I, 19, Bd. 1, S. 280, 11–12: *Quod ergo neminem sola fides Christi sine operibus ad regnum provebat aeternum, in subsequenti demonstrabitur capitulo.* Im Kontext rezipiert ist dieser Verweis (wenn auch modifiziert) in Conc. Par. 829 II, 10, S. 35 f.: *Quod ergo neminem sola fides Christi sine operibus ad regnum provebat aeternum, in praecedentibus iam dictum est.* Vgl. hierzu auch SCHARF, Studien, S. 355 f.

¹¹⁵⁷ Der gesamte Conc. Par. 829 II, 10 mit Detailmodifikationen übernommen aus De inst. laic. I, 19, Bd. 1, S. 280, 1–23, S. 282, 29–288, 102 und S. 288, 108–114.

¹¹⁵⁸ Der Anfangsteil von Conc. Par. 829 II, 7 ist mit einem Einschub (S. 657, 9–14; vgl. oben Anm. 1156) und einem größeren Eingriff (S. 658, 27–29) übernommen aus De inst. laic. I, 20, Bd. 1, S. 290, 1–19, S. 298, 106–173, S. 308, 207–237 und S. 310, 251–312, 266.

– II, 22, Bd. 2, S. 78, 13 f.	c. (38.), S. 85, 3 f.	I, 10, S. 617, 6 f.	
– II, 24, Bd. 2, S. 104–122	c. (1.), S. 10, 3	I, 1, S. 610, 3	
– II, 24, Bd. 2, S. 104, 1 f.	c. (54.), S. 125, 4 f.	III, 2, S. 671, 13	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 24, Bd. 2, S. 112, 57–60	c. (59.), S. 141, 3–5	III, 23, S. 677, 27–29	
– II, 24, Bd. 2, S. 114, 64–71	c. (59.), S. 141, 13–18	III, 23, S. 678, 3–7	
– II, 25–26, Bd. 2, S. 122–146	c. (54.), S. 118, 11 c. (54.), S. 118, 11	III, 2, S. 670, 13 III, 2, S. 670, 14	
– II, 25, Bd. 2, S. 122–138	c. (54.), 119, 4	III, 2, S. 670, 15 f.	
– II, 26, Bd. 2, S. 138, 1	c. (54.), S. 125, 5	III, 2, S. 671, 13 f.	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808
– II, 27, Bd. 2, S. 148–158	c. (54.), S. 119, 3	III, 2, S. 670, 15	
– II, 28, Bd. 2, S. 158–170	c. (1.), S. 10, 1 c. (1.), S. 10, 3 c. (20.), S. 52, 9	I, 1, S. 610, 1 f. I, 1, S. 610, 3 III, 1, S. 669, 8	
– III, 1, Bd. 2, S. 180–186	c. (1.), S. 10, 1	I, 1, S. 610, 2 [II, 6, S. 656 ¹¹⁵⁹]	Kap. 2.1.9, Anm. 966
– III, 2, Bd. 2, S. 186–196	c. (1.), S. 11, 6	I, 1, S. 610, 12	
– III, 2, Bd. 2, S. 186, 5 bzw. 188, 22 f. bzw. 190, 42 f.	c. (38.), S. 84, 8 f.	I, 10, S. 617, 2 f.	
– III, 2, Bd. 2, S. 186, 5 f.	c. (38.), S. 84, 8 f.	I, 10, S. 617, 2 f.	
– III, 2, Bd. 2, S. 196, 103	c. (38.), S. 85, 3 f.	I, 10, S. 617, 6 f.	
– III, 3, Bd. 2, S. 169–202	c. (1.), S. 10, 1 f.	I, 1, S. 610, 2	
– III, 5, Bd. 2, S. 218–230	c. (1.), S. 11, 7 f.	I, 1, S. 610, 13 f.	
– III, 5, Bd. 2, S. 218, 4–6	c. (1.), S. 11, 5 f.	I, 1, S. 610, 11 f.	
– III, 7–9, Bd. 2, S. 246–262	c. (54.), S. 118, 11 c. (54.), S. 118, 11	III, 2, S. 670, 13 III, 2, S. 670, 14	
– III, 7, Bd. 2, S. 246, 1	c. (54.), S. 125, 6	III, 2, S. 671, 14	Kap. 2.1.7.5 bei Anm. 808; Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 847
– III, 8, Bd. 2, S. 252–258	c. (54.), S. 118, 11	III, 2, S. 670, 13	
– III, 9, Bd. 2, S. 260–262	c. (54.), S. 119, 1 f.	III, 2, S. 670, 14	
– III, 16, Bd. 2, S. 320–334	c. (1.), S. 9, 4 f.	I, 1, S. 609, 42 f.	
V. HUCBERTI, c. 29, S. 817BC	<i>praef.</i> , S. 3, 3	<i>ep. episc.</i> , S. 667, 25	Kap. 1.2 bei Anm. 122; Kap. 2.2.1.1, Anm. 64; Kap. 2.2.1.2, Anm. 221
Paschasius Radbertus			
EPIT. ARSEN. II, 2–3, S. 62–65	c. {61.}, S. 148, 12–149, 3	III, 26, S. 679, 28–32	
Theodulf von Orléans			
CAPIT. I, 25, S. 122 f.	c. (7.), S. 26, 13–27, 1	I, 14, S. 621, 17	
Walahfrid Strabo			
DE EXORD., c. 23, S. 503	c. (43.), S. 91, 2 f.	I, 48, S. 642, 14	

¹¹⁵⁹ Der Kanon verhandelt die Bedeutung der *caritas*, wie sie Jonas auch in De inst. laic. III, 1 unterstreicht.

5. Höfische Schriftlichkeit

QUELLE	REZEPTION IM RESCRIPTUM	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
Römisches Recht			
COD. THEOD. IX, 16, Sp. 866–873	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
Capitularia			
MGH CAPIT. 1, Nr. 9: <i>s. oben Tabelle 3: »614, Pa- ris«</i>			
– Nr. 19, cc. 6–7, S. 45	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
Nr. 22 = ADMON. GEN. A. 789, c. 21–22, S. 194	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– c. 64., S. 216	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
– c. 70, S. 224, 320	<i>c. (39.), S. 85, 12</i>	<i>I, 30, S. 632</i>	
– c. 72, S. 226	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– c. 72, S. 226, 341 f.	<i>c. (54.), S. 112, 2</i>	<i>III, 3, S. 671, 20–672, 1</i>	
– c. 73, S. 226–228	<i>c. (7.), S. 26, 13–27, 1</i>	<i>I, 14, S. 621, 15</i>	
– c. 74, S. 228	<i>c. (50.), S. 99, 8–100, 1</i>	–	
– c. 79, S. 230–232	<i>c. (45.), S. 93–95</i>	<i>I, 50, S. 643 f.</i>	
MGH CAPIT. 1, Nr. 26	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
– Nr. 28: <i>s. oben Tabelle 3: »794, Frankfurt«</i>			
– Nr. 33, c. 25, S. 96	<i>c. (54.), S. 115, 1 f.</i>	<i>III, 2, S. 669, 25</i>	
– Nr. 37, c. 19, S. 108	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– Nr. 40, c. 8, S. 115	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– Nr. 46, c. 18, S. 132, 37 f.	<i>c. (54.), S. 112, 1–113, 4</i>	<i>III, 3, S. 671 f.</i>	
– Nr. 55, c. [1.], S. 142, 18	<i>c. (42.), S. 88, 7</i>	–	
– Nr. 71, c. 5, S. 161	<i>c. {61.}, S. 148, 12– 149, 3</i>	<i>III, 26, S. 679, 28–32</i>	
– Nr. 72, c. 3, S. 162 f.	<i>c. {61.}, S. 148, 12– 149, 3</i>	<i>III, 26, S. 679, 28–32</i>	
– Nr. 78: <i>s. oben Tabelle 3: »813, Karoli magni capitula e canonibus excerpta«</i>			
– Nr. 81, c. 11, S. 178	<i>c. (15.), S. 45, 8 f.</i>	<i>I, 16, S. 623, 25 f.</i>	
– Nr. 81, c. 13, S. 179	<i>c. (13.), S. 40, 4</i>	–	
– Nr. 92, c. 5, S. 195	<i>c. (8.), S. 29, 6–8</i>	<i>I, 31, S. 633, 3 f.</i>	
– Nr. 138, c. 9, S. 277	<i>c. (18.), S. 49, 4</i>	<i>I, 22, S. 627, 18</i>	
– Nr. 138, c. 11, S. 277	<i>c. (44.), S. 92, 1</i>	–	
– Nr. 138, c. 16, S. 278	<i>c. (4.), S. 18, 3</i>	<i>I, 11, S. 617, 15</i>	
– Nr. 138, c. 17, S. 278	<i>c. (12.), S. 39, 4 f.</i>	–	
– Nr. 138, c. 19, S. 278	<i>c. (8.), S. 29, 6–8</i>	<i>I, 31, S. 633, 3 f.</i>	
– Nr. 138, c. 21, S. 278, – 26–29	<i>c. (47.), S. 97, 1 f. c. (51.), S. 100, 10– 101, 3</i>	– <i>III, 7, S. 672, 27–29</i>	
Nr. 150 = ADMON. A. 823/5, c. 3, S. 303, 29	<i>praef., S. 5, 12 c. (55.), S. 126, 6</i>	<i>ep. episc., S. 668, 4 ep. episc., S. 668, 12</i>	Kap. 1.2 bei Anm. 194
– c. 6, S. 304	<i>c. (39.), S. 85, 12</i>	<i>I, 30, S. 632</i>	

MGH CAPIT. 1, Nr. 154, c. 10	<i>c. (58.), S. 139, 4 f.</i>	<i>III, 23, S. 677, 18</i>	
– Nr. 157, c. 1, S. 316	<i>c. (15.), S. 45, 12</i>	<i>I, 16, S. 623, 28</i>	
– Nr. 178: <i>s. Tabelle 3: »825/9, Francia«</i>			
MGH CAPIT. 2, Nr. 184: <i>s. auch Nr. 185B</i>			
– Nr. 184, S. 2, 19–32	<i>praef., S. 5, 8–6, 6</i>	<i>ep. episc., S. 668, 1–8</i>	Kap. 2.1.7.1
– Nr. 184, S. 2, 32–3, 3	<i>praef., S. 6, 6–7, 1</i>	<i>ep. episc., S. 668, 8 f.</i>	Kap. 2.1.5 bei Anm. 237; Kap. 2.1.7.2 bei Anm. 522
– Nr. 185A/B, S. 4, 8–12	<i>praef., S. 2, 5–4, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 21–27</i>	Kap. 2.1.7.1
– Nr. 185A/B, S. 4, 12–23	<i>praef., S. 4, 1–9</i>	<i>ep. episc., S. 667, 27–33</i>	
– Nr. 185A, S. 4, 38–41	<i>c. (56.), S. 134, 4–135, 2</i>	<i>II, 2, S. 652, 7–10</i>	
– Nr. 185B, S. 5, 40–6, 13 [vgl. Nr. 184, S. 2, 19–32]	<i>praef., S. 5, 8–7, 1</i>	<i>ep. episc., S. 668, 1–9 [praef., S. 608, 21–28]</i>	Kap. 2.1.7.1
– Nr. 185B, S. 6, 7–9 [vgl. Nr. 184, S. 2, 27–29]	<i>c. {61.}, S. 147, 6–9</i>	<i>III, 26, S. 679, 16–18</i>	Kap. 2.1.7.3
– Nr. 185B, S. 6, 12–16 [vgl. Nr. 184, S. 2, 32–3, 3]	<i>praef., S. 6, 6–7, 1</i>	<i>ep. episc., S. 668, 8 f. [praef., S. 608, 28 f.]</i>	Kap. 2.1.5 bei Anm. 237; Kap. 2.1.7.2 bei Anm. 522
– Nr. 185B, S. 6, 12 [vgl. Nr. 184, S. 2, 31 f.]	<i>c. {61.}, S. 148, 9–11</i>	<i>III, 26, S. 679, 26 f.</i>	Kap. 2.1.7.3
– Nr. 186, c. 2, S. 7	<i>c. (49.), S. 99</i>	<i>I, 42, S. 638</i>	Kap. 2.1.7.3 bei Anm. 618
– Nr. 186, c. 6, S. 7	<i>c. (54.), S. 107, 1–111, 10</i>	<i>I, 53, S. 645–648</i>	Kap. 2.1.7.3 bei Anm. 618
– Nr. 187, S. 8, 29–9, 13	<i>praef., S. 5, 5–8 c. (54.), S. 125, 9 f. c. {61.}, S. 147, 10–148, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 38–668, 1 III, 2, S. 671, 16 f. III, 26, S. 679, 19 f.</i>	Kap. 2.1.7.4
– Nr. 187, S. 9, 1–13	<i>c. (8.), S. 29, 6 f.</i>	<i>I, 31, S. 633, 3 f.</i>	Kap. 2.1.7.4
– Nr. 188, c. 1, S. 9	<i>c. (34.), S. 77, 4–6</i>	<i>III, 21, S. 677, 7 f.</i>	Kap. 2.1.7.6
– Nr. 191, cc. 1–7 und 9–10, S. 12–14	<i>praef., S. 5, 5–8 c. (54.), S. 125, 9 f. c. {61.}, S. 147, 10–148, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 38–668, 1 III, 2, S. 671, 16 f. III, 26, S. 679, 19 f.</i>	Kap. 2.1.7.4
– Nr. 192, S. 14–17	<i>praef., S. 5, 5–8 c. (54.), S. 125, 9 f. c. {61.}, S. 147, 10–148, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 38–668, 1 III, 2, S. 671, 16 f. III, 26, S. 679, 19 f.</i>	
– Nr. 192, c. 14, S. 16, 29 f.	<i>c. (56.), S. 134, 4–135, 2</i>	<i>II, 2, S. 652, 7–10</i>	
– Nr. 193, cc. 1–6 und 8, S. 18–20	<i>praef., S. 5, 5–8 c. (54.), S. 125, 9 f. c. {61.}, S. 147, 10–148, 1</i>	<i>ep. episc., S. 667, 38–668, 1 III, 2, S. 671, 16 f. III, 26, S. 679, 19 f.</i>	
– Nr. 193, c. 3, S. 18 f.	<i>c. (54.), S. 123, 4–124, 1</i>	<i>III, 2, S. 671, 5 f.</i>	Kap. 2.1.7.5
Diplomata			
D LdF 180 (820)	<i>c. (56.), S. 133, 1–3</i>	<i>III, 2, S. 651, 34–36</i>	
Formulae imperiales			
Form imp., add. 2, S. 328, 35	<i>c. (42.), S. 88, 7</i>	–	

<i>Libri Karolini</i>			
LIBRI KAROL. I, 22, S. 208, 9	<i>c. (29.), S. 70, 6</i>	<i>III, 17, S. 676, 6</i>	

6. Liturgie

QUELLE	REZEPTION IM <i>RESCRIPTUM</i>	VERMITTLUNG DURCH DAS [BZW. REKURRENZ IM] CONC. PAR. 829	SIEHE AUCH:
<i>Canon missae</i>			
CANON MISSAE, Nr. 6123a–b, S. 5 f.	<i>c. (43.), S. 90, 11–91, 1</i>	<i>I, 48, S. 642, 13</i>	
<i>Sacramentarium Gregorianum</i>			
SACRAMENT. GREG. (ANIAN.), Nr. 4, § 1082, S. 377 f.	<i>c. (38.), S. 83, 6 f.</i>	<i>I, 10, S. 616, 31 f.</i>	
<i>Sacramentarium Gregorianum-Hadrianum</i>			
ORDO MISSAE, S. 86 f.	<i>c. (43.), S. 90, 9 f.</i>	<i>I, 48, S. 642, 12</i>	

2.3 Rezeption

Sind Nachweis, Sichtung und Analyse der »aktiv« rezipierten Quellen konstitutiver Bestandteil einer kritischen Textedition, verhält es sich mit der »passiven« Rezeption des besagten Textes etwas anders. Einerseits würde eine erschöpfende Auseinandersetzung mit dem Nachleben – wenigstens in Fällen wie dem des *Rescriptum* – eine Immersion in spezifische Kontexte erfordern, die jeweils eigenständige Forschungen rechtfertigen, wenn nicht voraussetzen; andererseits speist sich das Interesse an einem Text natürlich auch aus seiner zeitgenössischen Relevanz, seinem impact, dem es also Rechnung zu tragen gilt. Ganz in diesem Sinne soll hier ein Mittelweg beschritten werden: Es gilt in Grundzügen zu umreißen, wo das *Rescriptum* Wirkung – oder eben keine Wirkung – entfaltet hat, und diesbezüglich interessierten Benutzerinnen und Benutzern oder etwaigen Folgestudien wenigstens Ansatzpunkte bereitzustellen. Als Form einer solchen Orientierungshilfe schien eine in Stellennachweisen verdichtete Durchsicht der einschlägigen Literatur naheliegend. Auch der Zeitrahmen wurde pragmatisch eng angelegt: Im Fall des weltlichen Rechts endet der Untersuchungs- oder besser: Nachweiszeitraum mit dem Ende der karolingischen Epoche, im Fall der Kanonistik mit bzw. vor dem Aufkommen der systematischen Sammlungen des frühen und hohen Mittelalters, namentlich der Kompilationen Reginos von Prüm und Burchards von Worms, die nicht mehr berücksichtigt sind¹. Mit dem säkularen und dem kirchlichen Recht sind auch die zwei wesentlichen anvisierten Rezeptionsfelder bereits benannt, wobei sich die Durchsicht hier auf das (Schein-) Genre der Kapitularien² beschränken, dort neben der konziliaren Beschlussfassung auch auf die sogenannten *capitula episcoporum*³ erstrecken wird. Vorab wird jedoch auf einen Sonderfall einzugehen sein: auf die gemeinhin zum Komplex Pseudoisidor gezählte, jedenfalls aber verfälschte Kapitularien-»Sammlung« des Benedictus Levita⁴. Spielt dieser Text in der vorliegenden Arbeit

¹ Für die Rezeption der Akten von 829 in den Sammlungen Reginos v. Prüm, Burchards v. Worms, Ivos v. Chartres sowie Gratians vgl. das sehr überschaubare Tableau bei HARTMANN, Synoden, S. 485.

² Zur Heterogenität der karolingerzeitlichen Kapitellisten und zur Problematik des Kapitularienbegriffs vgl. etwa PATZOLD, Normen, insbes. S. 333 und 349, daran anschließend auch oben Kap. 1.4 bei Anm. 807.

³ Zu diesen gleichfalls schwerlich als Genre abgrenzbaren »Bischofskapitularien« (einen problembewussten »Definitionsrahmen« bietet Rudolf POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 17–21) vgl. grundlegend BROMMER, Capitula episcoporum und zuvor schon DERS., Rezeption, dem SCHNEIDER, Schriftlichkeit, S. 261 eine gelegentliche Überstrapazierung des »Gesetzgebungsbegriffs« bescheinigt hat. Einen stärkeren Fokus auf die soziale Praxis legt die wegweisende Studie zu den »Episcopal Statutes«, für die sich VAN RHIJN, Shepherds (Zitat nach dem Untertitel) bereits auf die monumentale Edition der (dort mit Kunsttiteln versehenen) Texte in MGH Capit. episc. 1–4 stützen konnte. Was die Terminologie anbelangt, so plädiert POKORNY a. a. O., S. 16 überzeugend für eine Verwendung des »Begriff[s] »Bischofskapitular« als Alternative zum »quellennahe[n], aber unspezifische[n] »Capitula«, sei in ihm doch »zugleich die spezifische Differenz zu den Kapitularien der karolingischen Herrscher ebenso verdeutlicht wie die funktionale Gleichartigkeit beider Formen karolingerzeitlicher Reformgesetzgebung durch (oder im Namen von) Einzelpersonen«.

⁴ Trotz einer langen und phasenweise höchst intensiven Forschungsgeschichte, die im Hinblick auf wesentliche Erkenntnisse wie auch manche Irrtümer eng mit dem Namen Emil SECKELS verbunden ist, sind die Fälschungsziele des pseudonymen Benedikt alles andere als geklärt, ja heute – wie auch das pauschale Fälschungsetikett selbst – sogar umstrittener denn zuvor: Konnte Horst Fuhrmann in seinem Lexikoneintrag die »Kapitularienslg. [...], die sich als Fortsetzung der echten Kapitularien des Abtes Ansegis v. Fontenelle ausgibt«, noch mit großer Selbstverständlichkeit als eine von vier Hauptsäulen unter das Dach der »pseudoisidor. Fälschungen« subsumieren (vgl. FUHRMANN, Dekretalen, Sp. 307; zuvor DERS., Einfluß und Verbreitung 1, S. 141: »vier zusammengehörige[...] und von gleichem Geist

vornehmlich als Garant eines nur mit seiner Hilfe rekonstruierbaren Wortlauts des *Rescriptum* eine Rolle, nämlich als indirekter Tradent der selbst nicht mehr erhaltenen »Benedikt-Redaktion«⁵, sind die übernommenen Partien an dieser Stelle aus inhaltlicher Warte in den Blick zu nehmen. Damit geht einher, dass sich der Fokus von Benedikts *Additio II*, die als unverfälschte und damit philologisch belastbare Abschrift verstehen lässt⁶, auf den Fälschungsteil verschiebt – in dem dann überdies einige Kapitel begegnen, die keinen Rückhalt in der nachgeschalteten Materialsammlung haben. Was die Akten der Pariser Synode von 836 anbelangt, denen für die Rekonstruktion der Benedikt-Redaktion ein eminenter Status wenigstens als Kontrollgröße zufällt, dürfte es hingegen genügen, sie im Verbund mit den übrigen karolingischen Konzilien zur Sprache zu bringen; als Teil des »Jonas-Korpus« wurden sie ja oben im eigenen Recht und namentlich unter dem Aspekt der *Rescriptum*-Rezeption bereits eingehender besprochen⁷.

Natürlich wäre es erfreulich gewesen, über diese Sichtung hinaus substantiell Neues zur Rezeption des *Rescriptum* etwa in unedierte Sammlungen kleineren Zuschnitts aus dem 9. Jahrhundert beitragen zu können. Systematische Recherchen in Bibliothèque nationale de France und offene Augen bei der Arbeit mit anderen europäischen Handschriftenbeständen haben hier allerdings bislang nicht zu Ergebnissen geführt⁸. Anlass zur Hoffnung, dass sich in eher volatilen Textformen wie pragmatischen, nicht unbedingt auf die Rechtssphäre fokussierten Exzerpt-Kompilationen in der Zukunft noch Rezeptionsspuren werden finden lassen, gibt indessen bereits die bekannte Überlieferung der »Lupus-Redaktion«. Haben deren Vertreter als Rechtscodices – oder Handschriften mit einer solchen Prägung – einerseits einen gemeinsamen Nenner, ist sie andererseits weidlich diversifiziert: So präsentiert etwa der Clm 3853 – und mit ihm die »süddeutsche Familie« – ja eine gekürzte, überdies in einen neuen Sammlungskontext gestellte Fassung des *Rescriptum*⁹, während die Salzburger Handschrift nochmals stärker exzerpiert und die Auswahl gewissermaßen als Inserat

getragene[...] Werke«; Näheres zur »Einheit der Fälschungen« ebd. S. 147–150), entspricht es dem aktuellen Forschungsstand, von »Verfälschungen« zwischen Pseudoisidor und Benedikt zu sprechen (so, programmatisch bereits im Titel, SCHMITZ, Verfälschungen) und darauf zu insistieren, dass »[c]harakteristisch Pseudoisidorisches« bei letzterem »nicht dominant« ist und ihm jedenfalls die »aus den pseudoisidorischen Dekretalen herausdestillierten Fälschungsziele nicht einfach [...] unter[zuschieben« sind (vgl. DERS., Benedictus Levita, Sp. 521).

⁵ Näheres zu ihr unten in Kap. 3.2.

⁶ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 66.

⁷ Vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*«.

⁸ Die Recherche in der BnF, durchgeführt im ersten Halbjahr 2018 im Rahmen eines Mobilitätsstipendiums am Deutschen Historischen Institut Paris, die den Verfasser trotz Ergebnislosigkeit zu großem Dank verpflichtet, orientierte sich an zwei Hauptkriterien: Gesichtet wurden zum einen theologisch-kanonistische Sammelhandschriften aus den 829 in Paris vertretenen Bistümern, deren Beschreibung in den einschlägigen Katalogen sich auf unspezifische Angaben wie *alia capitula* beschränkt, zum anderen Manuskripte, die als Teiltradenten der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita verbucht sind, unter Zugrundelegung der Erkenntnisse Veronika Lukas' prinzipiell aber als direkte Überlieferungsträger von Partien des *Rescriptum* in Frage kommen. Dies waren folgende Handschriften: Par. lat. 1455; Par. lat. 1458; Par. lat. 1567; Par. lat. 2449; Par. lat. 2826; Par. lat. 3182; Par. lat. 3454; Par. lat. 3784; Par. lat. 3839; Par. lat. 3839A; Par. lat. 3841; Par. lat. 3842A; Par. lat. 3851; Par. lat. 4631; Par. lat. 4634; Par. lat. 4635; Par. lat. 4636; Par. lat. 4637; Par. lat. 4638; Par. lat. 4788; Par. lat. 5577; Par. lat. 8508; Par. lat. 10758; Par. lat. 18239.

⁹ Vgl. unten in Kap. 3.3 die Handschriftenbeschreibung zum Cod. München, BSB, lat. 3853.

im Inserat bietet¹⁰. Fraglos würden solche kompilativen Adaptionenprozesse es mehr als rechtfertigen, insbesondere die besagten Textzeugen auch unter dem Aspekt der in ihnen dokumentierten Rezeption zu untersuchen. Davon aber einmal abgesehen haben beide Kompendien eben ein Format und einen Charakter, die sie a priori dazu prädestiniert haben, in den Fokus von Forschungen zum weltlichen wie zum kirchlichen Recht, mithin zweier der ältesten »Motoren« textkritisch geleiteter Handschriftenerschließung zu rücken. Dürfte nicht also die Chance als beträchtlich einzuschätzen sein, dass in weniger prominenten Codices, Codicilli oder gar Faszikeln, wie sie etwa den – erst seit diesem Jahrtausend substantiell erforschten und gewiss noch nicht abschließend etablierten – Bestand karolingerzeitlicher »Priesterbücher«¹¹ charakterisieren, das ein oder andere bislang nicht identifizierte *Rescriptum*-Exzerpt kursiert? Dass unabhängig vom ideengeschichtlichen Sockel des Pariser Entwurfs die Einzelregelungen gerade seiner Kurzfassung und insbesondere diejenigen zu Priestern noch jenseits des 9. Jahrhunderts Beachtung gefunden haben, belegt etwa das P-förmige Notazeichen wiederum im Clm 3853¹².

Wenn die Suche nach Rezeptionsspuren im nicht edierten Handschriftenmaterial also in quantitativ-heuristischer Hinsicht als unabgeschlossen gelten muss, stellt sich bereits bei den etablierten beziehungsweise editorisch besser erschlossenen Genera frühmittelalterlicher Schriftlichkeit ein qualitatives Problem. Oft genug wird sich infolge der engen Verwandtschaft schwerlich entscheiden lassen, wo das *Rescriptum*, wo hingegen unmittelbar die zugrunde liegenden Pariser Akten zitiert oder aufgegriffen worden sind. Manche Editoren haben hier – wie etwa Wilfried Hartmann¹³ – abgewogen und unentscheidbare Fälle zutreffend als solche ausgewiesen, andere mussten – wie Werminghoff von Schmitz¹⁴ – in ihren Zuweisungen korrigiert werden; in weiteren Fällen mag eine solche Berichtigung noch ausstehen. Das Problem verschärft sich natürlich dort, wo nicht wörtliche Übernahmen, sondern inhaltliche Anlehnungen an das Modell von 829 zur Debatte stehen. Entsprechend war die Frage, ob im gegebenen Zusammenhang eindeutig das *Rescriptum* rezipiert wurde oder auch das Parisiense als Vorlage in Betracht kommt, bei der folgenden Durchsicht leitend.

¹⁰ Vgl. unten in Kap. 3.3 die Handschriftenbeschreibung zum Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32.

¹¹ Der Perspektivwechsel von aus konventioneller Warte eher unscheinbaren, bei näherem Besehen aber aufschlussreichen Texten (Expositiones, Lehrdialoge, Chistus-Ordinale etc.), wie sie verdienstvoll etwa schon von Jean-Paul Bouhot untersucht wurden (vgl. etwa BOUHOT, *Explications*), auf die teils ebenso unscheinbaren, aber aufschlussreichen Kompendien verdankt sich dem Impuls von KEEFE, Water. Neben deren Vorarbeiten und Folgeveröffentlichungen (vgl. etwa DIES., *Handlist* bzw. DIES., *Catalogue*) ist als eine sozusagen kumulative Wegmarke der Forschung zu verweisen auf die (mittelbaren oder unmittelbaren) Erträge der Utrecht-Tübinger Kooperation, etwa: VAN RHIJN, *Local Church*; PATZOLD/DIES., *Men*; PATZOLD, *Presbyter*; WAAGMEESTER, *Priests*; zuletzt VAN RHIJN, *Leading the Way*.

¹² Vgl. Cod. München, BSB, lat. 3853, fol. 302^v zu *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 36, 8.

¹³ Vgl. HARTMANN, *Neue Texte*, etwa S. 383, Anm. 5.

¹⁴ Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 335 f. zu WERMINGHOFF in MGH *Conc.* 2/2, S. 704 und den sich anschließenden Quellennachweisen wie etwa ebd. S. 705, Anm. 5. Dass sich Werminghoff hier um einen differenzierten Nachweis bemüht hat, ist unbenommen.

2.3.1 Benedictus Levita

Im Fall der *Collectio capitularium* des Benedictus Levita scheint der Fall freilich klar. Wenn deren *Additio II*, wie Veronika Lukas in ihren »Philologische[n] Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita« aus dem Jahr 2002 gezeigt hat¹⁵, eine getreuliche Teilabschrift des *Rescriptum* darstellt und ganz den Eindruck einer Materialsammlung macht, müsste es in der Tat überraschen, hätte der Sammler-Fälscher für die bearbeiteten und in den Hauptteil seiner Fabrikation inserierten Versatzstücke zusätzlich auf korrespondierende Abschnitte des Parisiense zurückgegriffen. Gerade um diese Versatzstücke, denen für eine philologische Rekonstruktion der originalen Textgestalt des *Rescriptum* eben dank der parallel und geschlossen überlieferten *Additio* keine nennenswerte Rolle zufällt, muss es hier, im Zeichen der Rezeption, gehen, noch dringlicher aber um die singulären Übernahmen. In beiden Fällen jedoch gestaltet es sich a priori alles andere als einfach, sie erhellend in einen präzisen Kontext zu setzen. Wie bereits angedeutet, liegt im Hinblick auf das – von einem historisch nicht greifbaren Mainzer Diakon Benedikt als Fortsetzung der Ansegis'schen Kapitulariensammlung vorgestellte¹⁶ – Opus vieles nach wie vor im Dunklen. Entstanden sein dürfte es um die Mitte des 9. Jahrhunderts¹⁷, und zwar wahrscheinlich nicht in Mainz, wie in der Vorrede behauptet¹⁸, sondern eher im Westfrankenreich, was die textlichen »Verfilzungen« mit den pseudoisidorischen Dekretalen suggerieren¹⁹. Gegliedert in drei Bücher und vier *Additiones*, bietet es laut Eigenauskunft des pseudonymischen Benedikt Kapitularien Pippins, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, die sein »Vorgänger« Ansegis von Fontenelle übersehen oder -gangen habe²⁰, tatsächlich aber vieles mehr beziehungsweise hauptsächlich anderes – und nicht zuletzt Stücke, die man bei Ansegis durchaus und sogar ohne Mühen

¹⁵ Vgl. LUKAS, Rezeption, hier insbes. S. 62 f. und S. 65 f.

¹⁶ Vgl. bereits die der Sammlung vorangestellten Distichen: Ben. Lev., praef., S. 1, 6–13: *Quattuor explicitis, lector venerande, libellis / Qui canonum recitant iura tenendam satis / Quosque pater quondam collegit nobilis apte / Anseghis ovans ductus amore dei / Autcario demum, quem tunc Mogontia summum / Pontificem tenuit, praecipiente pio / Post Benedictus ego ternos Levita libellos / Adnexi, legis quis recitatur opus [...]*; weitere Bezugnahmen auf Ansegis (und Mainz) dann in der Prosa-Vorrede, insbes. ebd. S. 2, 2–3, 16.

¹⁷ Vgl. SECKEL, Pseudoisidor, S. 299 f. (mit Plädoyer für eine Vollendung zwischen 847 und 848/50), SCHMITZ, Unvollendet, S. 64 (»[fabriziert] zwischen 847 und 857 [erste Rezeption]«) und DERS., Benedictus Levita, Sp. 520 (»bis etwa 852«, hier mit Verweis auf die »innere[...] Chronologie der pseudoisidorischen Fälschungen«). Der Terminus post quem ergibt sich aus der Tatsache, dass Benedikt in den besagten Distichen vom 847 verstorbenen Mainzer Metropolit Otgar bereits im Perfekt spricht; vgl. im oben in Anm. 16 gebotenen Zitat die Formulierung *Autcario demum, quem tunc Mogontia summum [p]ontificem tenuit, praecipiente pio*.

¹⁸ Vgl. Ben. Lev., praef., S. 2, 18–3, 4: *Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis sinodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Ribculfo eiusdem sanctae sedis metropolitano recondita et demum ab Autcario secundo eius successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus*.

¹⁹ Vgl. SCHMITZ, Verfilzungen, S. 132 (das Zitat im Titel), zustimmend zu SECKEL, Pseudoisidor, S. 300; zur Diskussion um den Abfassungsort vgl. ebd. sowie SCHMITZ a. a. O., S. 129–132.

²⁰ Vgl. Ben. Lev., praef., S. 2, 8–12: *Quapropter ea, quae ille [sc. Ansegisus] aut invenire nequivit aut inserere fortasse noluit, illa, quae postmodum a fidelibus sanctae dei ecclesiae et Pippini ac Karoli atque Hludowici didicimus in iamdictis libellis minime esse inserta, pro dei omnipotentis amore et sanctae dei ecclesiae ac servorum eius atque totius populi utilitate fideliter investigare curavimus [...]*.

findet²¹. Um es im Anschluss an den unumgänglichen Emil Seckel zu formulieren: Die Sammlung ist eine »rohe Vereinigung von Kollektaneen« verschiedenster Façon, die nicht allein durch manche Reprisen auf über eineinhalb Tausend²² – »ohne sachliche oder historische Ordnung« präsentierte – Kapitel aufgebläht sind²³, sondern nun eben auch durch die Interpolation von Ge- oder Verfälschtem. Dass nach Einschätzung Seckels »die meisten« dieser Zusätze »echte, namentlich kirchliche Quellen wieder[geben], die unter Verschweigung ihrer Herkunft zu fränkischen Reichsgesetzen umgefälscht« wurden²⁴, setzt die zu examinierenden Übernahmen aus dem *Rescriptum* immerhin in einen aussagekräftigen Kontext. Pseudoisidorisches begegnet unter den Interpolationen, ist aber weit davon entfernt, die Sammlung zu dominieren²⁵. Zumal deren Zusammenhang mit den falschen Papstbriefen sich nach aktuellem Kenntnisstand eher auf die parallele Nutzung »gemeinsame[r] Quellen und Quellenauszüge« als auf »direkte Textabhängigkeiten« erstrecken dürfte²⁶, warnt mit Gerhard Schmitz einer der berufensten Kenner der Materie davor, Benedikt die aus den »Dekretalen herausdestillierten Fälschungsziele [...] einfach unter[zu]schieben«²⁷. Als gemeinsame Anliegen geltend gemacht hatte Seckel – der Benedikt je nach Übereinstimmungsgrad mit den mutmaßlichen Intentionen Pseudoisidors als dessen noch verhalteneren oder radikaleren, ja zu radikalen Vordenker, jedenfalls aber »Geistesverwandten« führte – etwa die Absicherung von Klerikern, insbesondere Bischöfen im Fall ihrer gerichtlichen Belangung (»Primat, *exceptio spoli*, [...] Reinigungseid«), den Kampf gegen das »verhaßte Institut der Chorbischöfe« oder den Schutz des Kirchenguts beziehungsweise die Erhöhung kirchlicher Einkünfte durch »willkürliche Erhöhung des Abgabensatzes«²⁸. Mit der Zurückhaltung gegenüber solchen Identifikationen einher geht in der jüngeren Forschung eine neue oder jedenfalls nuanciertere Bewertung Benedikts in seiner Eigenschaft als Fälscher. Während Hermann Wasserschleben 1890 die pseudoisidorischen Anteile der *Collectio* auf bereits vorab manipulierte, von Benedikt dann im besten Gewissen abgeschriebene

²¹ Vgl., als beliebig gewähltes Beispiel, etwa Ben. Lev. I, 4 mit Ansegis, Coll. capit. I, 58, S. 460. Zum Gesamtbild SECKEL, Pseudoisidor, S. 298: »Wo dem Sammler neben Ansegis die Originale zur Verfügung standen, hat er bald jenen, bald diese bevorzugt«.

²² SECKEL, Pseudoisidor, S. 297 zählt, wohl nach dem von PERTZ in MGH LL 2/2, S. 17–158 vorgelegten Text der *Collectio* und ihrer *Additiones*, 1721 Kapitel. Die diesem Druck maßgeblich zugrunde liegende Ausgabe von BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 801–1232 weist in der *Additio IV*. noch ein Kapitel mehr aus; vgl. ebd. Sp. 1228 f. (cc. »CLXIV.«–»CLXV.«) mit PERTZ in MGH LL 2/2, S. 157 (c. »164.«). Zu Pertz' lediglich »anhand einer einzigen Handschrift revidierte[r] Neuausgabe« vgl. kritisch SCHMITZ, Unvollendet, S. 65; dessen eigene, noch nicht abgeschlossene Edition der Sammlung Benedikts dürfte sich im Hinblick auf die Kapitelzahl in einer ähnlichen Größenordnung bewegen (vgl. die Editionsproben unter <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [letzter Zugriff am 18.09.2023]).

²³ Für die Zitate vgl. SECKEL, Pseudoisidor, S. 297.

²⁴ Vgl. SECKEL, Pseudoisidor, S. 298.

²⁵ So bereits WASSERSCHLEBEN, Beiträge, S. 59, der »nur etwa 14 Stellen in dem ganzen Werke Benedikt's [als] pseudoisidorisch« identifizieren möchte; zustimmend zitiert von SCHMITZ, Verfälschungen, S. 133, nach dem sich an der mit »kundige[m] Kennerblick« getroffenen Einschätzung Wasserschlebens auch dann »nichts Grundlegendes« ändert, wenn man die verschwimmenden »Grenzen zwischen Pseudoisidorischem und Nichtpseudoisidorischem« in Rechnung stellt. Vgl. auch DERS., Benedictus Levita, Sp. 521.

²⁶ Vgl. SCHMITZ, Verfälschungen, S. 151.

²⁷ Vgl. SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521.

²⁸ Alle Zitate bei SECKEL, Pseudoisidor, S. 301.

Vorlagen zurückführte²⁹, betonen Lukas und Schmitz heute umgekehrt nicht nur die exzellente Qualität der Vorlagen³⁰; ungeachtet des »insgesamt ganz ungeordneten Eindruck[s]«³¹, den seine Kompilation macht, erfährt Benedikt eine neue Würdigung als vielseitiger Sammler³² und wird gegenüber seinem (zu Recht) etablierten »Ruf als Fälscher« (auch) ein »differenzierterer[r] Fälschungsbegriff« eingefordert³³. Mitverhandelt wird dabei stets die Frage, wie die Mengendiskrepanz zwischen Echtem und Gefälschtem zu deuten ist: Sollte die »Fülle des Stoffs die Hülle der Fälschungen abgeben«³⁴, wirklich bloß als »Emballage dienen für die Interpolationen, freien Erdichtungen und in böser Absicht zu Capitularia hergerichteten Fremdtexen«³⁵, um eine »Entdeckung der in das Chaos eingestreuten Fälschungen zu erschweren«³⁶, wie Seckel meinte? Oder würde ein solches Sammlungs- beziehungsweise Verpackungskonzept, das doch vom Wesentlichen ablenken muss, für einen intrigant-versierten Fälscher nicht zwangsläufig bedeuten, sich eigener Hand und geradezu »vorsätzlich um den Lohn seiner Mühen zu bringen«³⁷?

All diese zentralen Fragen zu Benedictus Levita – nach seinem Status als Sammler oder Fälscher, dem Ort seiner *Collectio* im Gefüge des Pseudoisidorkomplexes, der strategischen Logik verstreuter Interpolationen oder den Vorzügen eines differenzierteren Fälschungsbegriffs – werden auf Grundlage des *Rescriptum* allein nicht zu beantworten sein. Immerhin hat Lukas demonstriert, dass sich an seinem Beispiel durchaus wertvolle Einblicke in Benedikts Arbeitsweise gewinnen und wenigstens vorläufige Schlussfolgerungen ziehen lassen³⁸. Damit weist sie, in wohl uneinholbarer Sachkenntnis der *Collectio*, freilich bereits über das *Rescriptum* hinaus. Hier kann es nur darum gehen, dessen zahlenmäßig übersichtliche Reprisen auf Grundlage von Lukas' so minutiöser wie konziser Bestandsaufnahme im »bunte[n] Durcheinander«³⁹ der Benedikt'schen Kapitel zu verorten. Auf die zahlreichen akribischen Einzelbeobachtungen zum *Rescriptum*, die Seckel im Zuge seiner »kaum

²⁹ Vgl. WASSERSCHLEBEN, Vaterland, etwa S. 240 f.; dazu SECKEL, Pseudoisidor, S. 303. Von »jedem Antheile am Betrüge frei[gesprochen]« hatte Wasserschleben Benedikt bereits 1844 (WASSERSCHLEBEN, Beiträge, S. 56); dazu vgl. SCHMITZ, Verfälschungen, S. 128 f.

³⁰ Vgl. etwa das Plädoyer für eine »grundsätzliche Vermutung der Quellentreue Benedikts« bei LUKAS, Sammlung (das Zitat ebd. S. 16); mit Bezug darauf (und auf eigene Arbeiten) dann SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521.

³¹ So SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 520.

³² Vgl. etwa LUKAS, Rezeption (ebd. S. 62 mit der programmatischen Differenzierung »Sammler – Kompilator – Fälscher« und ebd. S. 87 zu Benedikts »bisher eher übersehen[er]« Tätigkeit »als gewissenhafter Sammler«); SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521; DERS., Verfälschungen (bei dem Benedikt ebd. S. 151 gegenüber Pseudoisidor »als der vielseitigere Sammler« gewürdigt wird).

³³ Vgl. SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521.

³⁴ So SECKEL, Pseudoisidor, S. 298.

³⁵ So SECKEL, Pseudoisidor, S. 301.

³⁶ So SECKEL, Pseudoisidor, S. 297.

³⁷ So, mit Bezug auf den zitierten Seckel-Passus, SCHMITZ, Verfälschungen, S. 132; in Beantwortung der rhetorischen Frage noch entschiedener DERS., Benedictus Levita, Sp. 521.

³⁸ Solche wären etwa die Vielfalt der im Umgang auch mit ein und derselben Vorlage zum Zuge kommenden Bearbeitungsprinzipien (»[v]on unbedingter Quellentreue bis hin zur regelrechten Fälschung«) oder die sich auf Beobachtungen zu Stil und Sorgfalt stützende Vermutung, dass »für das Gesamtkonzept, was Auswahl, Anordnung und Bearbeitungsprinzipien der Kapitel anbelangt, eine andere Person verantwortlich [...] war] als für die oft ungeschickte Ausführung im Detail«; vgl. LUKAS, Rezeption, S. 87.

³⁹ Vgl. SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 520.

auszuschöpfenden⁴⁰, aber von manchen analytischen »Verspanntheiten«⁴¹ nicht freien »Studien zu Benedictus Levita«⁴² vorgelegt hat, ist dank ihrer Arbeit nur mehr der Vollständigkeit halber zu verweisen.

Wo genau und jeweils in welcher Form begegnen Versatzstücke aus dem *Rescriptum* in den drei *libri* Benedikts? Im ersten Buch hat Lukas eine zwar nicht geschlossene, aber immerhin an der ursprünglichen Anordnung orientierte »Reihe von fast 20 Kapiteln (315–333)« ausgemacht, die dem ersten und damit just jenem Teil des *Rescriptum* entstammen, »der nicht Eingang in die *Additio* 2 gefunden hat«⁴³. Hier begegne Benedikt ähnlich wie in der *Additio* – aber eben mit Einschränkungen: »fast« – als »gewissenhafter Sammler und Redaktor [...], der einfach den Text seiner Vorlage unverändert übernommen hat«⁴⁴. Die Einschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesem Fall Seckels Beobachtung zu »rechten kirchlichen Quellen« im Gewand »fränkischer Reichsgesetze«⁴⁵ zutrifft oder, so wieder Lukas, Benedikts »Sammlung [...] ja eine Sammlung von Kapitularien sein« möchte und also seine »Geistesgegenwärtigkeit gefordert« war⁴⁶: Um aus bischöflichen Ersuchen herrscherliche Erlasse zu machen, habe er sich zu Eingriffen gehalten gesehen, die eher formeller Natur sind⁴⁷. Von Lukas verzeichnet – und näher illustriert – werden modifizierte Kapitelanfänge, an denen die vorgefundenen Bitt- durch stimmig gewählte Beschlussfloskeln ersetzt sind⁴⁸, und ganz entsprechende Adaptionen der wechselnden Sprecherposition, etwa mittels Anpassung der Possessivpronomina⁴⁹. In diesem Zuge sind dem Bearbeiter allerdings bisweilen Flüchtigkeitsfehler unterlaufen, die in ihrem Ausmaß bis hin zu jenem Lapsus reichen, in dem er die demütige Selbstbezeichnung der Bischöfe als *nostra mediocritas* zur – dem behauptetem Empfängerkreis gegenüber wenig schmeichelhaften – *sacerdotalis mediocritas* objektiviert⁵⁰. Arglistig-Episkopalistisches à la Magnou-Nortier⁵¹ muss man hier wohl tatsächlich nicht unterstellen. Immerhin sind mit Lukas durchaus Eingriffe zu konstatieren, welche die Grenze zwischen Formalem und Inhaltlichem berühren, wenn nicht überschreiten. Weitestgehend bewegen sich diese Falsifikationen im Hinblick auf ihre Dimension und mutmaßliche Intention ganz in dem Rahmen, der durch die

⁴⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 87.

⁴¹ Vgl. SCHMITZ, Verfilzungen, S. 151.

⁴² Das sind die von Seckel zwischen 1901 und 1919 im »Neuen Archiv« vorgelegten Studien (SECKEL, Studien) sowie deren von Josef Juncker 1934/1935 in der »Zeitschrift für Rechtsgeschichte« aus dem Nachlass herausgegebenen Schlussteile (SECKEL/JUNCKER, Studien).

⁴³ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 68. Für den genauen Kapitelnachweis vgl. die folgende Konkordanz.

⁴⁴ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 70.

⁴⁵ Vgl. oben bei Anm. 24 das Zitat aus SECKEL, Pseudoisidor, S. 298.

⁴⁶ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 70.

⁴⁷ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 73.

⁴⁸ Vgl., mit Beispielen, LUKAS, Rezeption, S. 70 f.

⁴⁹ Vgl. detaillierter Lukas, Rezeption, S. 71.

⁵⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 71 zu Ben. Lev. I, 328 und *Rescriptum*, c. (16.), unten S. 48, 2: *nostrae mediocritati*.

⁵¹ Vgl., mit dieser Tendenz, MAGNOU-NORTIER, Tentative (dazu oben Kap. 2.1.3). Die Demonstration von LUKAS, Rezeption, S. 71 f., die (ohne Erwähnung Magnou-Nortiers) solche Auffälligkeiten auf Versehen des Kompilators oder Kopisten zurückführt, ist völlig überzeugend.

Umwidmung von »echter kirchlicher Quelle« zum »Reichsgesetz« bereits etabliert ist. Das gilt etwa wohl noch für die Tilgung ganzer Sätze, die für ein Kapitular schlicht unpassend scheinen konnten⁵². Anders aber steht es mit den Zusätzen. In diesem Bereich hat Lukas schließlich doch »zwei handfeste Fälschungen« ausgemacht⁵³: in c. I, 315 einen am Anfang des Kapitels – und der Kapitelreihe – geradezu als »Quintessenz [...] hinzugefälschten« Satz, der mit der »gerichtliche[n] Unangreifbarkeit der Bischöfe« einen Gedanken einschleust, der »in der Vorlage keinerlei Rückhalt hat«, aber seit Seckel als ein »zentrales Anliegen der pseudoisidorischen Fälscher« bekannt ist⁵⁴; in c. I, 322 dann eine mit aus den Dekretalen bekannten Versatzstücken untermauerte und stilistischem Aufwand eingepasste Absicherung der »diskursiven« Unantastbarkeit des geistlichen Standes, näherhin des herrscherlichen Verbots seiner Beschimpfung und Verleumdung, was hier gar mit »Mord gleich[gesetzt]« werde⁵⁵. Wenn dieses zweite »Kuckucksei«⁵⁶ einerseits nahtlos und plausibel an den echten, den konkreten heilsgeschichtlichen Wert der apostolischen Sukzession einschärfenden Kapitelanfang anschließen kann, aus diesem andererseits einen zur Vorlage konträren Schluss zieht, die im Folgenden eine Selbstverpflichtung der Bischöfe »zu einem besonders vorbildlichen, am geistlichen Ideal orientierten Leben« formuliert hatte⁵⁷, ist dies nicht nur für die Rezeption, sondern auch die Interpretation des *Rescriptum* selbst aufschlussreich. Insofern Benedikt an dieser Stelle die Gelegenheit, aber auch die Notwendigkeit einer Verfälschung qua Interpolation gesehen hat, wird wiederum deutlich, dass die Insistenz, mit der die Bischöfe im Ausgangstext die heilsgeschichtliche Relevanz des geistlichen Standes und seines ungetrübten Leumunds einschärfen, dort plausibler auf die Sorge um den soteriologischen Erfolg des *ordo sacerdotalis* als auf episkopalistische Ansprüche zurückzuführen ist⁵⁸. Bei Benedikt dürften die Dinge anders liegen, zumal er just im Fall der cc. I, 315 und I, 322 die sonst gewahrte Kapitelreihenfolge des *Rescriptum* durchbricht und die kontaminierten Stücke »an exponierte[r] Stelle« positioniert⁵⁹. Infolge der textlichen und compilativen Manipulationen, so schließt Lukas, erfährt letztlich »mehr oder minder der ganze Abschnitt eine Umakzentuierung in pseudoisidorischem Sinn«⁶⁰.

Trotzdem dürfte ein kursorischer Blick⁶¹ auf die Kapitel lohnen, die bislang noch nicht aus inhaltlicher Warte thematisiert wurden. Inwieweit fügen sie sich zu den soweit referierten

⁵² Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 72 zu Ben. Lev. I, 333 und *Rescriptum*, c. (30.), unten S. 72, 11–18: *et ut nostram–querellarum*.

⁵³ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 74.

⁵⁴ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 73; für Seckel oben bei Anm. 28.

⁵⁵ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 74.

⁵⁶ LUKAS, Rezeption, S. 73 (Hervorhebung bereits im Original).

⁵⁷ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 74.

⁵⁸ Zu dieser Thematik im *Rescriptum* vgl. oben Kap. 2.1.7.6.

⁵⁹ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 74.

⁶⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 74.

⁶¹ Unter dieser Maßgabe wurde im Folgenden auf Einzelbelege weitestgehend verzichtet. Für den Textnachweis zu Benedikt sei auf die untenstehende Tabelle verwiesen, für Belege zu inhaltlichen Einlassungen des *Rescriptum* auf den Kommentar der betreffenden Kapitel oben in Kap. 2.2.1.2.

pseudoisidorischen Tendenzen, inwieweit qualifizieren sie sich – vorbehaltlich genauerer Untersuchung – eher für die Kategorie ›Emballage? Auf das bereits besprochene, sicherlich wegweisende c. I, 315, das die hinzugefälschte gerichtliche Unantastbarkeit des Episkopats auch gleich in der neu zugesetzten Rubrik verankert⁶², folgen zwei Exzerpte aus *Rescriptum*, c. (1.), die entsprechend je mit einer neuen Überschrift versehen wurden: c. I, 316 zur *remissio peccatorum* in Taufe und Absolution, die vorlagenkonform⁶³ mit dem *ministerium sacerdotale* assoziiert wird und so eine Verbindung zu den beiden kontaminierten Kapiteln herstellt, sowie – in dieser Hinsicht weniger einschlägig – c. I, 317 zu den *quattuor vitia*. In vollständiger Form und inklusive Rubrik schließen sich dann die beiden übrigen Kapitel aus dem programmatischen Kopfteil des *Rescriptum* an, welche auch bei Benedikt die paulinische Konzeption der *ecclesia* als *corpus Christi* und die Dualität der zwei *personae* nicht weiter zuspitzen, aber doch die anfangs in c. I, 315 hinzugefälschte ›Quintessenz‹ gerichtlicher Exemption grundieren. Wenn man so möchte, illustrieren sie damit die Anschlussfähigkeit der so oft missverstandenen Pariser Gelasius-Rezeption an darüber hinausgehende Forderungen⁶⁴. Ein anderes Kernanliegen Pseudoisidors und Benedikts⁶⁵ begegnet dann in den cc. I, 320–321 mit dem Thema des Chorepiskopats. Wenn dem Kompilator der falschen Kapitulariensammlung die Existenz von Landbischöfen ein Dorn im Auge, ihm das ›Institut‹ schlechthin ›verhasst‹ war, wie Seckel formulierte⁶⁶, und er andernorts auf seine Beseitigung drängte⁶⁷, beschränkte er sich hier darauf, mit *Rescriptum*, c. (9.) einen denkbar engen Kompetenzrahmen festzuschreiben. Immerhin ist der Regelung durch die Verteilung auf zwei Kapitel – mit je eigener, im zweiten Fall also neu gebildeter Rubrik – gewisser Nachdruck verliehen⁶⁸. Wie bereits angedeutet, unterbricht Benedikt nun ein zweites Mal die Reihenfolge der *Rescriptum*-Exzerpte. Dabei steht c. I, 322, das *Rescriptum*, c. (19.) aufgreift und die *detractio sacerdotum* in pseudoisidorischer Zuspitzung verurteilt, wenigstens insofern

⁶² Vgl. Ben. Lev. I, 315, S. 191, 10 f.: *UT CONTRA EPISCOPOS NULLUS GRAVITER AC LEVITER AGAT*. Dass die Formulierung *contra ... agere*, die für sich genommen mannigfaltige Handlungsformen evozieren kann, hier in einem restriktiven, nämlich gerichtlichen Sinn zu verstehen ist, wird im Vertrauen auf Lukas' Text- und Sachkenntnis vorausgesetzt.

⁶³ Eingearbeitet ist mit der »Handauflegung des Priesters im Rekonziliationsverfahren« ein bei Benedikt wiederkehrendes Anliegen; vgl. die Anmerkung von LUKAS und SCHMITZ auf <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libI.pdf> [letzter Zugriff am 18.09.2023], dort S. 103, Anm. 1198 mit Verweis auf SECKEL, Studien 6, S. 80 f.

⁶⁴ Zur Gelasius-Rezeption im Jahr 829 und deren (Fehl-)Interpretation vgl., einleitend, oben Kap. 1.1 und 1.2 sowie, mit einer genaueren Examination, oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

⁶⁵ Zum Umgang mit dem Chorepiskopat in den falschen Dekretalen und in Benedikts Sammlung vgl. ausführlich SCHMITZ, Verfilzungen, S. 135–142, der im inhaltlichen Abgleich das von SECKEL, Pseudoisidor, S. 282 und 301 konstatierte »Unfertige, ›Schwankende‹, das ›weniger fertige Stadium der Entwicklung‹ bei Benedict« nicht sehen kann (vgl. SCHMITZ a. a. O., S. 139 f.) und in einer anschließenden Textanalyse den »Dreh- und Angelpunkt« der These Paul Hinschius' dekonstruiert, »Pseudoisidor habe die Sammlung Benedicts als Quelle benutzt« (ebd. S. 140).

⁶⁶ Vgl. oben bei Anm. 28.

⁶⁷ Vgl. SCHMITZ, Verfilzungen, S. 138 zu Ben. Lev. II, 121.

⁶⁸ Ben. Lev. I, 321 bietet einen Kanon des Konzils von Antiochia, dessen Inskription im Zuge der Aufteilung vom Text in die Rubrik verlagert wurde (vgl. *Rescriptum*, c. [9.], unten S. 33, 2 und den Kommentar von LUKAS/SCHMITZ zum Pendant bei Benedikt auf <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libI.pdf> [letzter Zugriff am 11.09.2023], dort S. 105, Anm. 1221). Insofern kann ich nicht recht nachvollziehen, wenn SCHMITZ, Verfilzungen, S. 138 von einer »anonymisierte[n] Wiedergabe« spricht. Läge eine Anonymisierung vor, könnte man dies als eine weitere Maßnahme zur Steigerung des Nachdrucks durch Umwidmung zur genuin herrscherlichen Verfügung deuten.

an »exponierter Stelle«, als sich der thematische Fokus mit ihm verschiebt: Auch die cc. I, 323–325 verhandeln, übernommen aus den drei »Exklusivkapiteln« des *Rescriptum* und unter zugesetzten Rubriken – die »Skandalisierung« geistlicher Lebensführung, nun allerdings auf lokaler Ebene. Bemerkenswert kann man finden, dass sie, wenn auch im Modus des Verbots, priesterliche Verfehlungen thematisieren und so gewissermaßen Ansatzpunkte für die zuvor inkriminierte Verleumdung an die Hand geben. Vielleicht sind sie tatsächlich zur Beglaubigung der vorangehenden Verfälschung eingefügt. Gleiches könnte für c. I, 326 gelten, das mit der Notwendigkeit einer vorbildlichen Lebensführung von Bischöfen (und ihrer Gewährleistung durch *testes probabiles*) sogar just das durch die Manipulation in c. I, 322 weggefallene Thema⁶⁹ wieder einholt, allerdings in Form von *Rescriptum*, c. (14.); ebenso für die cc. I, 327–328, welche – mit ihrer jeweiligen Vorlage – als tunlichst zu vermeidende Ansatzpunkte für Kritik an Bischöfen nun die Vergabe von Kirchengütern an *propinqui* respektive Nachlässigkeit in der Aufsichtspflicht gegenüber den ihnen unterstellten geistlichen Gemeinschaften ins Spiel bringen. Waren für diese von c. I, 322 eingeleiteten Kapitel keine tiefergreifenden Interpolationen zu verzeichnen, die über die Umwidmung zum Kapitular hinausgehen⁷⁰, ändert sich dies mit c. I, 329. Hier ist die vom Episkopat in *Rescriptum*, c. (17.) selbstkritisch eingeschränkte Residenzpflicht nicht nur objektiviert, sondern überdies in Rubrik wie Text auf Äbte und Priester ausgeweitet; weder Seckel – der hinter einer weiteren, kleinen Modifikation das »Bestreben« vermutete, diese personale Ausdehnung »inhaltlich zu mildern«⁷¹ – noch Lukas⁷² stellen hier allerdings einen Bezug zu analogen Eingriffen Benedikts oder einem übergeordneten Fälschungsinteresse her. Im Folgenden rückt der Fokus dann zunehmend vom Bischofsamt ab. Klar angesprochen ist der Episkopat noch im c. I, 330, das die vermittelnde Einlassung des *Rescriptum* wiederholt, nach welcher Bischöfe bei der Besetzung klerikaler Positionen Vorbehalte gegenüber von Laien vorgebrachten Kandidaten zurückstellen sollen, so diese die nötige Befähigung aufwiesen – schwerlich ein Vorstoß in Richtung bischöfliche Vollgewalt. Im c. I, 331 kommt der Episkopat lediglich implizit zur Sprache, nämlich als Garant des *vigor ecclesiasticus*, der durch Geistliche unterlaufen werde, die *passim* am Königshof vorstellig würden; im c. I, 332 überhaupt nur, wenn man bei jenen *sacerdotes*, die das dann wortreich begründete Verbot von Blutvergießen predigen sollen, neben Priestern an Bischöfe denkt. In allen drei Fällen beschränken sich die Eingriffe Benedikts dann auch auf die Ergänzung von Rubriken sowie Maßnahmen des bekannten Programms, »bischofliche Wünsche in königliche Gewährungen umzufälschen«⁷³.

⁶⁹ Vgl. oben bei Anm. 57.

⁷⁰ Vgl. auch SECKEL, Studien 6, S. 109 mit dem Nachweis der kleineren Interpolationen; auf besserer Textgrundlage freilich dann auch den Apparat von LUKAS und SCHMITZ zu Ben. Lev. I, 323–328.

⁷¹ Vgl. SECKEL, Studien 6, S. 110.

⁷² Zur Stelle vgl. LUKAS, Rezeption, S. 71.

⁷³ So SECKEL, Studien 6, S. 110, hier zu Ben. Lev. I, 331. Immerhin ist der Kapitelanfang von *Rescriptum* c. (29.) für Ben. Lev. I, 332 »stark verändert« worden (vgl. LUKAS/SCHMITZ auf <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktu->

Hierdurch ist schließlich im von Lukas abschließend behandelten Kapitel, c. I, 333 zu Äbten und Äbtissinnen, noch der letzte direkte Bezug zum Episkopat gekappt worden, der in Rescriptum, c. (30.) die Sprecherrolle innehatte und zum Ende des Kapitels auf die Bedeutung der eigenen, bischöflichen *admonitio* zu sprechen gekommen war. Auch diesen Schlusspassus hat Benedikt gestrichen, vielleicht da nicht ohne weiteres in ein Kapitular überführbar, und durch die Verfügung ersetzt, nachlässige Prälaten und Prälatinnen seien als einfache Mitglieder in ihre *congregationes* einzureihen. Ein »eigenes Fabrikat des Fälschers«⁷⁴, gewiss, aber wiederum eines, für das eine Verbindung zu den referierten Kernanliegen oder Fälschungszielen schwerlich ins Auge springt.

Damit bleibt die Bilanz bescheiden: Von der übergreifenden Umwidmung »bischöflicher Wünsche« in »königliche Gewährungen«⁷⁵ abgesehen und die pseudoisidorische »Umakzentuierung des ganzen Abschnitts«⁷⁶ qua Rearrangement unbenommen, bleiben nur für zwei Kapitel (cc. I, 315 und I, 322) Manipulationen des Fälschers Benedikt in einschlägiger Tendenz zu verzeichnen. Zwei weitere (cc. I, 320–321) treffen sich zwar thematisch mit einem seiner Kernanliegen, sind aber inhaltlich nicht nennenswert verfälscht oder zugespitzt, während die intentionalen Eingriffe in andere (wie die cc. I, 319 oder I, 333) weiterer Deutung harren. Freilich ist in diesem Zusammenhang zu wiederholen, dass sich nach Schmitz die »eigentlichen Fälschungsziele [...] erst nach Abschluss der in Arbeit befindlichen Neuedition und mit einem differenzierteren Fälschungsbegriff präziser beschreiben lassen« werden⁷⁷. Was die eher unverdächtigen Kapitel der von Lukas examinieren Reihe anbelangt, besteht umgekehrt kein Zwang, sie ausschließlich als die Falsifikate verhüllende und beglaubigende »Emballage«⁷⁸ zu verbuchen. Mit einem »differenzierteren Fälschungsbegriff« einhergehend gälte es ja auch in Rechnung zu stellen, dass Benedikt oder die unter seinem Namen agierende Arbeitsgruppe jenseits partikularer, bisweilen sicherlich radikaler Anliegen einen Horizont und manche Präokkupationen mit den geistlichen Standesgenossen des 9. Jahrhunderts geteilt haben dürfte. Anders gesagt: Nur weil ihn eine bestimmte Vorlage nicht wie andernorts zur minutiösen Manipulation im (seckel-)pseudoisidorischen Sinn motivierte, muss ihm als *interessegeleitetem* Sammler der sachliche oder argumentative Gehalt mitnichten gleichgültig gewesen sein⁷⁹ – die Umformulierung vom Wunsch zum Gebot könnte beredt genug sein.

In eben diesem Sinne ließe es sich dann auch verstehen, dass Benedikt es auf sich nahm, im direkten Anschluss an die Reihe cc. I, 315–333 bischöfliche Anliegen zu reartikulieren, die er

ell/libI.pdf [letzter Zugriff am 18.09.2023], dort S. 110, Anm. 1259); größere Konsequenzen scheinen mit daraus aber nicht zu erwachsen.

⁷⁴ Vgl. SECKEL, Studien 6, S. 110.

⁷⁵ Vgl. oben bei Anm. 73.

⁷⁶ Vgl. oben bei Anm. 60.

⁷⁷ Vgl. SCHMITZ, Benedictus Levita, Sp. 521.

⁷⁸ Vgl. oben bei Anm. 35.

⁷⁹ In diesem Sinne verstehe ich dann auch die Bemerkung von LUKAS, Rezeption, S. 87, dass Benedikt bei Seckel »als Interpolator und Fälscher [...] gründlich – vielleicht sogar übergründlich – zu seinem Recht kommt«.

gleichfalls im *Rescriptum* vorgefunden haben mag. Der Wortlaut des – von Lukas nicht besprochenen und auch noch nicht in neuedierter Form vorliegenden – c. I, 334 stimmt nicht so weit mit dem von *Rescriptum*, cc. (32.)–(33.) überein, dass man von Exzerpten sprechen könnte, aber die thematische Übereinstimmung und jeweilige räumliche Nähe haben schon Seckel dazu angehalten, eine Verbindung herzustellen⁸⁰. Aufgegriffen wird (erstens) der bischöfliche Einspruch gegen Kapellen an der Pfalz, wohlgermerkt: wohl kaum gegen »die« Fleckenstein'sche Pfalzkapelle im Singular, sondern gegen den Unterhalt privater Gebetsräume und zugehöriger Geistlicher, mittels deren sich Laien dem öffentlichen Gottesdienst entziehen konnten⁸¹. Bemerkenswerterweise unterstützt Benedikt einerseits diese Interpretation der *capellae palatinae*⁸² beziehungsweise *capellae in palatio* durch den Zusatz *vel aliubi*⁸³, wohingegen er andererseits das vorgefundene Bindeglied zu seinem nächsten Punkt aufgibt. Von der Vorbildrolle des Herrschers im kollektiven Ritus ist keine Rede mehr⁸⁴, stattdessen geht er unvermittelt (zweitens) zur allgemeinen Eucharistie-Pflicht⁸⁵ und (drittens) Sonntagsheiligung⁸⁶ über. Man wird für diese Versatzstücke auch andere Quellen⁸⁷ und Motive benennen können, aber naheliegend ist doch die Vermutung, dass Benedikt interessenkonforme Anliegen des *Rescriptum* in etwas inkohärenter Form in seine »Kapitulariensammlung« überführte.

Diese hauptsächlich kolportierte Skizze der *Rescriptum*-Rezeption in Benedikts erstem Buch ließe sich nun freilich durch genauere Beobachtungen zu Modifikationen auf der Detailebene anreichern, wofür der Sachapparat in Lukas' und Schmitz' präliminarischer Edition den besten Ausgangspunkt darstellen würde. Umso mehr empfiehlt sich an dieser Stelle eine detailliertere Konkordanz der betroffenen Kapitel:

⁸⁰ Vgl. SECKEL, Studien 6, S. 111 zu Ben. Lev. I, 334: »In diesem gefälschten Kapitel lässt Benedict seine Kaiser drei Wünschen willfahren, die in der Episc. relatio c. 32 und 33 geäußert worden waren«.

⁸¹ Für diese Deutung vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (32.).

⁸² Vgl. *Rescriptum*, c. (32.), unten S. 74, 1–75, 2: *De presbiteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aeclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollerciam, ut a vestra potestate inhibeantur [...]*.

⁸³ Vgl. Ben. Lev. I, 334, ed. BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 896: *Placuit nobis ut, sicut ab episcopis et reliquis sacerdotibus ac dei servis admoniti fuimus, nec capellae in palatio nostro vel aliubi absque illa nostra sine permissu vel iussu episcopi in cuius est parochia fiant.*

⁸⁴ Vgl. *Rescriptum*, c. (32.), unten S. 75, 2–5: [...] *quoniam propter hoc et honor aeclesiasticus vilior efficitur et vestri procures et palatini ministri in diebus sollemnibus, sicut decet, vobiscum ad missarum caelebrationes non procedunt.*

⁸⁵ Vgl. Ben. Lev. I, 334, ed. BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 896: *Et ut omnes per dies dominicos vel festivitates praeclaras sacra eucharistia communicent, nisi quibus abstinere praeceptum est*; vielleicht nach *Rescriptum*, c. (33.), unten S. 76 f.: *De perceptione vero sacri corporis et sanguinis domini nihilominus monemus, ut, quod christianae religioni expedit, sicut vobis a patribus nostris admonitum est in aliis conventibus, quando possibile fuerit, faciatis et vestro exemplo vobis famulantibus, ut hoc faciant, instruatis.*

⁸⁶ Vgl. Ben. Lev. I, 334, ed. BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 896: *Et ut observatio omnium dierum dominicorum, a mane usque ad vesperam, secundum canonicam auctoritatem ab omnibus fiat*; vielleicht nach *Rescriptum*, c. (32.), unten S. 75, 5–76, 4: *Nam et obnoxie deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicuti iamdudum deprecati sumus, debitam adhabeatis curam, quatenus nisi magna compellente necessitate in ipsa die a curis et sollicitudinibus mundanis, quantum potestis, vos exuatis et, quod tante diei venerationi competat, et vos faciatis et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere compellatis.*

⁸⁷ Vgl. schon die Hinweise bei SECKEL, Studien 6, S. 111.

Rescriptum-Rezeption im ersten Buch (Ben. Lev. I)

BEN. LEV. ⁸⁸	RESCRIPTUM	THEMA	BEARBEITUNG	LITERATUR
I, 315, S. 101, 12–102, 4 S. 102, 4–26	c. (21.), unten S. 54–56 c. (22.), unten S. 56, 3–59, 9	heilsgeschichtliche Bedeutung des Episkopats; neu: Verbot von Anklagen gegen Bischöfe	Kompilation, am Ende von c. (22.) gekürzt; im Sinne Pseudoisidors ver- fälschter Kapitelanfang; analog hierzu neu formu- lierte Rubrik	SECKEL, Studien 6, S. 107 f.; LUKAS, Rezeption, S. 70 und S. 73
I, 316, S. 103, 3–6	c. (1.), unten S. 8, 6–9, 3	<i>remissio peccatorum</i> und <i>ministerium sa- cerdotale</i>	Exzerpt; neu formulierte Eröffnung; neu formu- lierte Rubrik	SECKEL, Studien 6, S. 108
I, 317, S. 103, 9–15	c. (1.), unten S. 11, 3–12, 4	vier Hauptsünden	Exzerpt; neu formulierte Eröffnung; neu formu- lierte Rubrik	SECKEL, Studien 6, S. 108
I, 318, S. 103 f.	c. (2.), unten S. 12– 14	paulinische Kon- zeption der <i>ecclesia</i> als <i>corpus Christi</i>	inklusive Rubrik übernom- men	SECKEL, Studien 6, S. 108
I, 319, S. 104	c. (3.), unten S. 14, 3–17, 2	Rolle der beiden <i>personae</i> in der <i>ecclē- sia</i>	inklusive Rubrik übernom- men; Überleitungssatz zu Rescriptum, Teil [B.] ge- strichen	SECKEL, Studien 6, S. 108
I, 320, S. 104 f.	c. (9.), unten S. 30, 9–33, 2	Chorepiskopat	erster Teil der Vorlage; Rubrik übernommen	SECKEL, Studien 6, S. 108; SCHMITZ, Verfilzungen, S. 138
I, 321, S. 105, 9–12	c. (9.), unten S. 33, 2–7	Chorepiskopat	zweiter Teil der Vorlage; Inskription in die zuge- setzte Rubrik überführt	SECKEL, Studien 6, S. 108; SCHMITZ, Verfilzungen, S. 138
I, 322, ed. BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 891	c. (19.), unten S. 50, 5–9	Bedeutung der apostolischen Suk- zession; neu: Ver- bot der Verleum- dung von Geistli- chen	starke Überarbeitung; In- terpolation in pseudoisido- rischem Sinn	SECKEL, Studien 6, S. 108 f.; LUKAS, Rezeption, S. 73 f.
I, 323, S. 105, 14–106, 4	c. (11.), unten S. 36–38	lokale Priester, ihre Verfehlungen und ihr Leumund	Rubrik ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 109
I, 324, S. 106, 6–14	c. (12.), unten S. 38–40	lokale Priester, ihre Verfehlungen und ihr Leumund	Rubrik ergänzt; Eingriffe gemäß der behaupteten Sprecher- bzw. Adressa- tenrolle	SECKEL, Studien 6, S. 109
I, 325, S. 106, 17–23	c. (13.), unten S. 40–42	lokale Priester, ihre Verfehlungen und ihr Leumund	Rubrik ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 109
I, 326, S. 107	c. (14.), unten S. 42–45	Vorbildfunktion des bischöflichen Lebenswandels und Notwendig- keit glaubwürdiger Zeugen desselben	inklusive Rubrik übernom- men	SECKEL, Studien 6, S. 109
I, 327, S. 108	c. (15.), unten S. 45–47	Veräußerung von Kirchengütern durch Bischöfe, Priester und – neu – Diakone	inklusive Rubrik übernom- men; geringfügig ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 109
I, 328, S. 108, 21–109, 3	c. (16.), unten S. 47 f.	Aufsichtspflicht der Bischöfe ge- genüber den ihnen unterstellten Ge- meinschaften	Rubrik ergänzt; Eingriffe gemäß der behaupteten Sprecher- bzw. Adressa- tenrolle	SECKEL, Studien 6, S. 109; LUKAS, Re- zeption, S. 71

⁸⁸ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Seitennachweise dieser Spalte auf die vorläufige Edition von LUKAS und SCHMITZ: <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libI.pdf> [letzter Zugriff am 18.09.2023]. Noch nicht vorgelegt haben sie aus der hier zu behandelnden Reihe die Kapitel Ben. Lev. I, 322 sowie I, 334.

I, 329, S. 109, 6–12	c. (17.), unten S. 48	Residenzpflicht von Bischöfen (neu: sowie Äbten und Priestern)	Ausweitung des von der Regelung betroffenen Personenkreises; Rubrik ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 110; LUKAS, Rezeption, S. 71
I, 330, S. 109, 14–19	c. (18.), unten S. 48	Besetzung kirchlicher Positionen mit <i>laicorum clerici</i>	Rubrik ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 110
I, 331, S. 110, 3–7	c. (26.), unten S. 66 f.	Reisen von Mönchen und Weltgeistlichen an die Pfalz	geändertes Initium; ergänzte Rubrik; Eingriffe gemäß der behaupteten Sprecher- bzw. Adressatenrolle	SECKEL, Studien 6, S. 110; LUKAS, Rezeption, S. 70
I, 332, S. 110, 10–111, 4	c. (29.), unten S. 68–71	Blutvergießen	geänderter Kapitelanfang; Rubrik ergänzt	SECKEL, Studien 6, S. 110; LUKAS, Rezeption, S. 71
I, 333, S. 111, 7–16	c. (30.), unten S. 71, 6–72, 11	Vorbildfunktion und Sorgfaltpflicht von Oberhäuptern geistlicher Gemeinschaften	Bearbeitung an mehreren Stellen, auch am Kapitelanfang; Rubrik ergänzt; Ersetzung des Schlusspassus (zur bischöflichen <i>admonitio</i>) durch eine Strafordrohung für nachlässige Prälatinnen/Prälaten	SECKEL, Studien 6, S. 110; LUKAS, Rezeption, S. 72
I, 334, ed. BALUZE 1 = MANSI 217B, Sp. 896	c. (32.), unten S. 74, 1–75, 5 (?) c. (33.), unten S. 76 f. (?) c. (32.), unten S. 75, 5–76, 4 (?)	Kapellen an der Pfalz; Sonntagsheiligung	recht frei und unter Auslassungen/Akzentverschiebungen reformuliert (?)	SECKEL, Studien 6, S. 111 f.

Im zweiten Buch Benedikts nun sind die auf das *Rescriptum* zurückzuführenden Kapitel so weit verstreut, dass – trotz ihrer »kompositorische[n] Funktion«⁸⁹ – eine vergleichbar geschlossene Durchsicht von vornherein unmöglich ist. Überdies weichen sie bis zu dem Grad und mit manchen Unstimmigkeiten von ihrer Vorlage ab⁹⁰, dass Seckel eine Zwischenquelle postuliert hat⁹¹. Zwar wurde wenigstens die Notwendigkeit dieser Annahme von Lukas widerlegt⁹², aber die Grundschwierigkeit bleibt bestehen: Die Stücke sind so stark und so vielseitig bearbeitet, dass sukzessive Einzelwürdigungen den hier gesetzten Rahmen sprengen würden – zumal sie ohne Bezugnahme auf die Benedikt'schen Arbeitsweisen insgesamt wohl ungenügend blieben. Immerhin aber lassen sich wiederum die Ergebnisse anführen, zu denen Lukas in einer solchen gesättigten Durchsicht gelangt ist. Mit Ausnahme von rahmenden Exzerpten aus *Rescriptum*, c. (1.) stammen die vorlagenkonform gereihten Mosaiksteine durchweg aus dem »dritten Großteil der Schrift« – nach Zählung der Neuedition dem Teil [D.] – und näherhin aus jenen Abschnitten, »die sich an das Laienvolk

⁸⁹ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 69, die in den *Rescriptum*-Auszügen im zweiten Buch mit anderen Worten »quasi ein gliedrendes Element in einer längeren Reihe von Stücken anderer Herkunft« sieht. Auch Seckel akzentuiert das *Rescriptum* als Kerngerüst des betreffenden Abschnitts, vgl. die einleitenden Bemerkungen seiner Examination in SECKEL, Studien 7, S. 108–112. Gegen das dort (ebd. S. 110) vorgeschlagene Postulat einer »*Relatio emendata*« vgl. LUKAS a. a. O., S. 64 f.

⁹⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 75 f.

⁹¹ Vgl. SECKEL, Studien 7, S. 123 f.

⁹² Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 76–78.

in seiner Gesamtheit richten«⁹³, wohingegen die Kapitel cc. (39.)–(44.) mit ihren geistlichen beziehungsweise spezifisch weiblichen Adressaten übergangen sind⁹⁴. Offenkundig handelt es sich – im Hinblick auf die Auswahl – um Doubletten der *Additio II*, wobei sich philologisch »mit einiger Gewißheit« feststellen lasse, dass »die Vorlage der Additio 2 auch den Relatio-Exzerpten des zweiten Buches zugrunde lag«⁹⁵; die hier zugesetzten Rubriken weichen allerdings ab. Wie nicht anders zu erwarten, begegnen wieder überarbeitete Kapitelanfänge⁹⁶ – fast durchweg und passend zum thematischen Fokus: *Placuit, ut fideles [...]*⁹⁷ –, welche die bischöflichen Mahnungen zu königlichen Beschlüssen umwidmen, darüber hinaus Eingriffe mit einer »durchgehende[n] Tendenz zur Kürzung und Vereinfachung«⁹⁸, was Lukas am Beispiel von c. II, 208 detailliert nachvollzieht⁹⁹. Hinzu kommen schließlich »andererseits auch wieder Zutaten, Interpolationen, die der Vorlage fremd sind«¹⁰⁰ und deren »gemeinsame Tendenz [...] sich wohl am ehesten in einem Streben nach Vollständigkeit und Präzisierung erkennen« lasse¹⁰¹. Sachlich brächten diese Ergänzungen – mit Ausnahme der Vorgaben zur Sonntagsheiligung in c. II, 205 – nichts in das Exzerpt hinein, »wozu sich nicht in anderen Stücken der Sammlung Parallelen finden ließen«¹⁰². Für den damit aufgerufenen thematischen Fokus der Kapitelauswahl sei diesmal allein auf die betreffende, dritte Spalte der folgenden Tabelle verwiesen, für Details der Überarbeitung wiederum – zusätzlich – auf den Sachapparat der Lukas–Schmitz’schen Edition.

Rescriptum-Rezeption im zweiten Buch (Ben. Lev. II)

BEN. LEV. ¹⁰³	RESCRIPTUM	THEMA	BEARBEITUNG	LITERATUR
II, 162, S. 31, 13–32, 6	c. (1.), unten S. 8, 6–9, 5, S. 7, 5–8, 1, S. 9, 6–10, 6	<i>remissio peccatorum</i> und <i>ministerium sacerdotale</i> , der gelebte Glaube als Fundament der <i>christiana religio</i> ; neu: Pflicht von Laien, Glaubensinhalte gegenüber dem Priester erläutern zu können	rekompierte, bearbeitete Exzerpte mit neuer Rubrik; umfangreichere Rezeption als in Ben. Lev. I, 316; Interpolation oder Zusatz	SECKEL, Studien 7/2, S. 112 f.; LUKAS, Rezeption, S. 81 f. und S. 86
II, 182, S. 32, 16–33, 2	c. (35.), unten S. 78–81 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 1)	Idoneität von Taufpaten; neu: Zuspitzung in der Gegenüberstellung weltlicher und	verdichteter Wortlaut mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 1 neu formulierter) Rubrik und	SECKEL, Studien 7/2, S. 133–135; LUKAS, Rezeption, S. 75,

⁹³ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 78. Nicht nachvollziehen kann ich ihre Angabe, der zufolge in Benedikts zweitem Buch »Kapitel aus den beiden letzten Teilen der Relatio« rezipiert seien: Das letzte der in Ben. Lev. II berücksichtigten Kapitel, Rescriptum, c. (54.), fällt ja wie Rescriptum, c. (35.) gleichfalls noch in den Teil [D.].

⁹⁴ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 79. Ebenfalls übergangen sind die Kapitel Rescriptum, cc. (47.)–(53.).

⁹⁵ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 76 f.

⁹⁶ Zu ihnen vgl. SECKEL, Studien 7/2, S. 110 f. und, polemisch, ebd. S. 189.

⁹⁷ Hierzu vgl. Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 69 und S. 78 f.

⁹⁸ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 73.

⁹⁹ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 79–81.

¹⁰⁰ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 75 mit dem Zitat sowie ebd. S. 81.

¹⁰¹ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 84.

¹⁰² Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 84.

¹⁰³ Die Seitennachweise dieser Spalte beziehen sich auf die vorläufige Edition von LUKAS und SCHMITZ: <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libII.pdf> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

		geistlicher <i>fideiussores</i> , Präzisierung der Sanktionen	neuem Kapitelanfang; Zusätze oder Interpolationen	S. 78, S. 82 und S. 84–86
II, 193, S. 33, 15–34, 2	c. (37.), unten S. 82, 4–7 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 3) c. (38.), unten S. 83, 6 f., S. 85, 7–10 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 4)	die Taufe als Pakt	rekompilete, bearbeitete Exzerpte mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 3 bzw. 4 neu formulierter) Rubrik und neuem Kapitelanfang	SECKEL, Studien 7/2, S. 149–151; LUKAS, Rezeption, S. 85
II, 205, S. 34, 9–14	c. (45.), unten S. 93, 1–94, 3 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 11)	Sonntagsheiligung; neu: konkretere Beispiele für unangemessenes bzw. Vorgaben für angemessenes Verhalten; Wegfall des Verweises auf Strafwunder und die Vorbildfunktion der geistlichen und weltlichen Elite	überarbeitetes und stark erweitertes Exzerpt mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 11 neu formulierter) Rubrik und neuem Kapitelanfang	SECKEL, Studien 7/2, S. 163–165; LUKAS, Rezeption, S. 82–84
II, 208, S. 35, 3–8	c. (46.), unten S. 95 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 12)	Bedeutung des Orts (geweihte Kirchen und Altäre) für den Gottesdienst; neu: Wucherverbot	stark gestrafftes und überarbeitetes Exzerpt mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 12 neu formulierter) Rubrik und neuem Kapitelanfang; Interpolation oder Zusatz eines Schlusssatzes zur <i>usura</i>	SECKEL, Studien 7/2, S. 169–173; LUKAS, Rezeption, S. 75 f., S. 78–81 und S. 85
II, 215, S. 38, 3–5	c. (54.), unten S. 115, 1–116, 1 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 21)	heidnische Magie	im Innern wenig bearbeitetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 176
II, 220, S. 39, 3–8	c. (54.), unten S. 117, 12–118, 7 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 22)	diverse Sünden	überarbeitetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium; Interpolation eines biblischen »Lieblingszitat[s] von Benedikt und Pseudoisidor« (SECKEL zu Rom. 1, 32)	SECKEL, Studien 7/2, S. 177 f.; LUKAS, Rezeption, S. 83 f.
II, 225, S. 40, 3–8	c. (54.), unten S. 118, 10–120, 4 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 22)	müßiges Gerede	überarbeitetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 178 f.; LUKAS, Rezeption, S. 85
II, 230, S. 41, 8–13	c. (54.), unten S. 120, 11–123, 3 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 23)	Ehe und Sexualität	im Innern wenig bearbeitetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 180 f.
II, 235, S. 42, 8–11	c. (54.), unten S. 123, 3–124, 3 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 23)	Ehe und Sexualität	im Innern wenig bearbeitetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 182 f.; LUKAS, Rezeption, S. 77
II, 240, S. 43, 14–19	c. (54.), unten S. 124, 3–125, 4 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 23)	Inzest und Kirchgang	im Innern wenig bearbeitetes, aus der schon vorab verwerteten Abfolge von Bestimmungen ohne Beachtung des Themenwechsels gebildetes Exzerpt mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 183 f.
II, 244, S. 44, 12–14	c. (54.), unten 125, 4–7 (vgl. Ben. Lev., Add. II, 23)	Gerichtswesen	Ausformulierung eines (von Gerundivkonstruktionen geprägten) Exzerpts mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 185 f.
II, 252, S. 46, 7 f.	c. (1.), unten S. 11, 6 f.	Sünden: Hochmut	Ausarbeitung einer beschreibenden Formulierung zur Verfügung, mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 188 f.

II, 254, S. 46, 15 f.	c. (1.), unten S. 11, 7 f.	Sünden: Neid	Ausarbeitung einer beschreibenden Formulierung zur Verfügung, mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 188 f.
II, 255, S. 46, 18–20	c. (1.), unten S. 11, 8–12, 3	Sünden: Hass und Zwietracht	Ausarbeitung einer beschreibenden Formulierung zur Verfügung, mit Zusatz von Rubrik und Initium	SECKEL, Studien 7/2, S. 188 f.

Die Rezeptionsspuren im dritten Buch Benedikts hat Lukas nun keiner genaueren Durchsicht unterzogen; für sie belässt sie es bei dem Hinweis, dass die betreffenden Kapitel des *Rescriptum* hier »eher unregelmäßig verstreut« sind, die Reihenfolge der Vorlage aufgegeben ist und nichts gänzlich Neues begegnet¹⁰⁴. Fast durchweg finden sich auch diese Stücke in der *Additio II* wieder, und die einzige Ausnahme – das c. III, 98 – ist bereits im Buch I verarbeitet. Immerhin lohnt es vielleicht zu notieren, dass just in diesem Fall der Chorepiskopat – um des Nachdrucks willen? – erneut zur Sprache kommt, ansonsten aber beinahe konsequent Bestimmungen aufgegriffen sind, die – mit Hintersinn? – aus den für das zweite Buch übergangenen Abschnitten des Teils [D.] stammen und also Priester, Frauen oder deren Interaktion thematisieren¹⁰⁵. Allein der letzte *Rescriptum*-Rekurs weist Verbindungen sowohl zur *Additio II* als auch zum bearbeiteten Material der ersten beiden *libri* auf; während die übrigen Exzerpte aber mäßig und vornehmlich am Kapitelanfang überarbeitet sind – wiederholt begegnet das neue Initium *Statutum est*¹⁰⁶ –, firmiert die aus *Rescriptum*, c. (46.) gegriffene, mit Ben. Lev. II, 208 korrespondierende Einlassung »gegen die Meßfeier am ungeweihten Ort«¹⁰⁷ im besagten c. III, 431 als Auftakt für ein so umfangreiches wie nachdrückliches »mixtum compositum«¹⁰⁸ zu dieser Thematik. Zumal sich manche andere Querbezüge innerhalb von Benedikts Konvolut abzeichnen¹⁰⁹, scheint man hier – analog zur Ablehnung des Chorepiskopats¹¹⁰ – ein weiteres Kernanliegen des Sammler-Fälschers zu greifen. Diese vielleicht auch nicht neue Vermutung im Kontext der *Collectio* zu prüfen, muss anderen überlassen bleiben; hier kann allein noch die dritte Konkordanz folgen:

¹⁰⁴ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 69.

¹⁰⁵ Vgl. oben bei Anm. 94.

¹⁰⁶ Nämlich in Ben. Lev. III, 162, 172, 190, und – in nachdrücklicherer Form: *Statutum saepissime et inhibitum est* – 431.

¹⁰⁷ Vgl. SECKEL/JUNCKER, Studien 8/4, S. 277.

¹⁰⁸ Vgl. SECKEL/JUNCKER, Studien 8/4, S. 274.

¹⁰⁹ LUKAS und SCHMITZ haben dieses Kapitel noch nicht ediert; vgl. aber etwa die von SECKEL/JUNCKER, Studien 8/4, S. 289 unter »3, 431k« präsentierten Belege zu *in locis non consecratis*.

¹¹⁰ Übrigens vermutet Seckel auch für den sich anschließenden Teil von c. III, 431, dass hier »Waffen gegen die Chorbischöfe geschmiedet« würden; vgl. SECKEL/JUNCKER, Studien 8/4, S. 282.

Rescriptum-Rezeption im dritten Buch (Ben. Lev. III)

BEN. LEV. ¹¹¹	RESCRIPTUM	THEMA	BEARBEITUNG	LITERATUR
III, 98, S. 24, 11–25, 5	c. (9.), unten S. 30–33	Chorepiskopat	mit Rubrik und Kapitelanfang exzerpiert	SECKEL, Studien 8/1, S. 346; SCHMITZ, Verfilzungen, S. 138
III, 162, S. 37, 3–6	c. (41.), unten S. 87 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 7)	Präsenzpflicht von (Gemeinde-)Priestern	zugesetzte (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 7 neu formulierte) Rubrik; neues Initium	SECKEL, Studien 8/1, S. 387
III, 172, S. 39, 8–12	c. (47.), unten S. 97 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 13) c. (48.), unten S. 98 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 14)	eigenmächtige Verschleierung geistlicher Frauen (<i>viduae</i> bzw. <i>virgines</i>) durch Priester	Kompilation mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 13 und 14 neu formulierter) Rubrik, neuem Initium und neuer, nachdrücklicherer Schlussbestimmung	SECKEL, Studien 8/1, S. 390
III, 190, S. 45, 15–22	c. (52.), unten S. 102 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 18)	Dienst (und Präsenz) von Frauen am Altar	Bearbeitung mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 18 neu formulierter) Rubrik und neuem Initium	SECKEL, Studien 8/1, S. 402 f.
III, 194, S. 47, 6–13	c. (42.), unten S. 88 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 8)	Priester mit <i>uxores</i>	Bearbeitung mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 8 neu formulierter) Rubrik und neuem Initium (<i>Sanccitum est</i>)	SECKEL, Studien 8/1, S. 405
III, 431, ed. BALUZE 1 = MANSI 17B, Sp. 118–1120	c. (46.), unten S. 95, 7 f., S. 96, 1–9, S. 96, 9 f. (vgl. Ben. Lev., Add. II, 12)	Messfeier an ungeheiltem Ort	drei Auszüge mit zugesetzter (gegenüber Ben. Lev., Add. II, 12 neu formulierter) Rubrik und neuem Initium zum Kopfteil eines erheblich erweiterten Kapitels umgearbeitet	SECKEL/JUNCKER, Studien 8/4, S. 274 und 277–280

2.3.2 Konzilien bis 909

Wenn für Benedictus Levita das *Rescriptum* aufgrund des herrscherlichen Adressaten und damit einhergehend der Nähe, die es zur höfischen Schriftlichkeit sucht, gegenüber den Pariser Akten a priori die näherliegende Quellenoption gewesen sein dürfte, gilt für die Urheber und Verfasser von Synodaltexen der Folgezeit offenbar nicht rundum das Gegenteil. Schon der bereits behandelte Fall des Aachener Konzils von 836¹¹² zeigt ja, dass die rearrangierte Kurzversion der Akten – sei es als Fassung letzter Hand oder wegen seiner gestrafften Aufbereitung – einem mit beiden Texten vertrauten Redaktor attraktiver erscheinen konnte als das extensive Pariser »Diptychon«¹¹³. Eine pragmatische Durchsicht weiterer Bischofsversammlungen kann sich neben den einschlägigen Registern orientieren an Hans Hubert Antons gelehrter Studie zum »politischen Konzept

¹¹¹ Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Seitennachweise dieser Spalte auf die vorläufige Edition von LUKAS und SCHMITZ: <http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libIII.pdf> [letzter Zugriff am 18.09.2023]. Noch nicht vorgelegt haben sie aus dem dritten Buch wie erwähnt das Kapitel Ben. Lev. III, 431.

¹¹² Vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*«.

¹¹³ Vgl. oben Kap. 1.2, Anm. 335.

karolingischer Synoden¹¹⁴, die sich zu einem guten Teil dem Nachleben des Pariser Modells widmet, sowie an Wilfried Hartmanns Handbuch zur Konziliengeschichte der Karolingerzeit¹¹⁵. Der von beiden behandelte chronologische Rahmen ist bei aller berechtigter Kritik an dynastieorientierter Epochenbildung wohl auch den Zielen dieses Kapitels angemessen: Ein Blick auf »ottonische« oder »kapetingische« Synoden etwa mag reizvoll sein¹¹⁶, würde aber – ohne dass ein Ertrag anzukündigen wäre¹¹⁷ – in Zusammenhänge führen, die gegebenenfalls einer Auseinandersetzung in eigenem Recht bedürften. Insbesondere gilt dies dann für die Epoche des sogenannten Investiturstreits, in der Komponenten oder Referenzen des Pariser Materials von anderen Akteuren unter neuen Vorzeichen aufgegriffen wurden und so vielleicht auch zu einem ex post verzerrten Bild der bischöflichen Intentionen von 829 beigetragen haben¹¹⁸. Klassisch gesprochen wäre dies der historische Schritt von einer »Zweigewalten«- zur sogenannten »Zweischwerterlehre«¹¹⁹ – ein Narrativ, das vielleicht zu hinterfragen ist, sicherlich aber nicht ohne eingehende Prüfung perpetuiert werden sollte.

Antons Ausgangspunkt, eine Benennung der »vielleicht wichtigsten Aussage«¹²⁰ des Pariser Konzils sowie der sie fundierenden Rekurse, kann und muss hier wohl auch nicht im Detail referiert werden. Es dürfte genügen zu wiederholen, dass er in letzterer Hinsicht »vornehmlich die

¹¹⁴ ANTON, Konzept (das Zitat nach dem vollständigen Titel des Beitrags). Zusätzlich herangezogen ist der – mit einem Rekurs auf Antons Studie eröffnende – Abschnitt zum Nachleben des »Pariser Modells« in Synodalakten bei PATZOLD, Episcopus, S. 266–296.

¹¹⁵ HARTMANN, Synoden.

¹¹⁶ Für einen Überblick über die »Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056« vgl. WOLTER, Synoden, für die »Conciles de la France capétienne jusqu'en 1215« PONTAL, Conciles (Zitate jeweils nach dem vollständigen Titel).

¹¹⁷ So findet sich etwa im Register zu WOLTER, Synoden, S. 511 kein Eintrag zum Parisiense. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass sich mit HEHL, Synoden, S. 133 im Osten erst »[s]pezifische Verbreitungsformen synodaler Gesetzgebung, wie Erstellung von Kurzfassungen oder lokale Umsetzung in der Form von »Capitula episcoporum«, dann »seit der Mitte des 10. Jahrhunderts auch das Verabschieden von Kanones selbst« erübrigten, was Hehl ebd. zum einen mit dem Erscheinen der Kirchenrechtssammlung Reginos von Prüm erklärt, zum anderen mit dem Umstand in Verbindung bringt, dass sich die Synoden unter Otto d. Gr. und seinen Nachfolgern nicht mit »eine[r] allgemeine[n] Reform der Kirche«, sondern »mit aktuellen und regionalen Problemen« befasst hätten. Ähnlich hat PONTAL, Conciles, S. 14 den Konzilien wenigstens der beginnenden Kapetingenzeit – »qu'ils soient régionaux, provinciaux ou diocésains« – eine »action purement locale sans répercussion sur la situation de l'Église« bescheinigt. In diesem Sinne bereits HEFLE, Conciliengeschichte¹ 4, S. 546: »Gegen den Reichtum an Synoden, der uns im neunten Jahrhundert begegnete, kontrastiert die Armuth des zehnten« (danach DERS./LECLERCQ, Conciles 4/2, S. 721).

¹¹⁸ Noch moderat: HALPHEN, Charlemagne, S. 265: »[L]es Pères du synode de Paris insistent sur le primat du spirituel et sur la supériorité qui doit être reconnue aux clercs dans tout l'Empire; ils évoquent même, non sans hardiesse, [...] la fameuse phrase du pape Gélase, qui place l'autorité (*auctoritas*) dont le corps sacerdotal est investi par Dieu bien au-dessus du simple »pouvoir« de commandement (*potestas*) dont disposent les princes temporels, rois ou empereurs.« Auf die oben in Kap. 2.1.3 behandelten Thesen von MAGNOU-NORTIER, Tentative muss hier nicht erneut eingegangen werden, doch ist die ihrem Fälschungsvorwurf zugrunde liegende Lesart einer Pariser »Radikalität« signifikant.

¹¹⁹ Zur Theorie – oder genauer: zu den Theorien – der »beiden Schwerter im hohen Mittelalter« vgl. differenziert HOFFMANN, Schwerter (das Zitat nach dem vollständigen Titel des Beitrags), der »mit der radikalen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts« eine »Umwertung der Werte« (ebd. S. 82) im Sinne hierokratischer Tendenzen einsetzen sieht, die ihren Ausdruck auch in einer neuen Allegorese der *duo gladii* aus Luc. 22, 38 gefunden habe; für eine Abgrenzung von der »alte[n] Lehre des Gelasius, der die *regalis potestas* im großen Ganzen gleichberechtigt neben der *auctoritas pontificum* hatte gelten lassen«, vgl. ebd. S. 83.

¹²⁰ ANTON, Konzept, S. 55.

gelasianische Lehre als Angelpunkt« ausmachte¹²¹ und deren ursprünglichen »realen Dualismus« einerseits durch einen »Synergismus« bzw. ein »Zugeordnetsein beider Gewalten« ersetzt¹²², andererseits in der Unterscheidung zweier abstrakter *personae* mit jeweils zugehörigem Kompetenzbereich innerhalb der »als vorgegeben betrachteten Einheit des *corpus ecclesiae*« konzeptionell neu gefasst sah¹²³. Wenn es seines Erachtens dieses Postulat einer »Abgrenzung der beiden Sphären«¹²⁴ – nämlich der »verfaßten, der institutionellen, der Rechtskirche« sowie des »originär weltlichen Bereich[s] des Königs«¹²⁵ – bzw. die zugrunde liegende, »als Übel empfundene kirchlich-weltliche Vermengung« war, was die Zeitgenossen vor dem Hintergrund des »auch nach Karl d. Gr. fortbestehenden Staatskirchentums am meisten bewegen mußte«¹²⁶, betonte er zugleich, dass die von den Synodalen »angestrebte *libertas [episcopalis]* noch von bescheidener Reichweite«¹²⁷ und die »Herausstreichung der höheren geistlichen und moralischen Würde des Sacerdotiums« nur mit einer »scheinbar hierokratische[n] Spitze« ausgestattet gewesen sei¹²⁸:

Auch wenn man zugesteht, daß im Anschluß an die Profilierung eines die Prärogative der Sakramentsverwaltung besitzenden geschlossenen Ordo leicht hierokratische Vorstellungen entwickelt werden können, ist doch festzuhalten, daß in dem genannten Bezugsrahmen die bischöfliche Leitungsrolle noch nicht als Ausdruck solcher Vorstellungen gewertet werden kann.¹²⁹

Diese Auffassung, der zufolge die Pariser Akten Ansatzpunkte für eine hierokratische Lesart boten, ohne in ihrer eigenen Zielsetzung hierokratisch zu sein, ist nun just die basale Voraussetzung der oben dargelegten »Antizipationsthese« zum *Rescriptum*¹³⁰. Für die Deutung, dass dessen Redaktor die besagten Ansatzpunkte im Vorfeld der Wormser Reichsversammlung zu reduzieren bemüht war, fehlt neben einer Textanalyse wesentlich nur das Zugeständnis, dass involvierte Zeitgenossen ersten Ranges einer Veränderung der Rezeptionsstimmung am Hof Rechnung tragen konnten, bevor auf der »Bühne des Reichs« neue Tatsachen geschaffen worden waren. Was Anton für das – ohnehin nur en passant behandelte¹³¹ – *Rescriptum* nicht formulierte, räumte er dem ex eventu¹³² agierenden Redaktor der Aachener Synodalakten von 836 geradezu selbstverständlich ein: »taktische und

¹²¹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 58 f.

¹²² Vgl. ANTON, Konzept, S. 62.

¹²³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 63.

¹²⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 63.

¹²⁵ Vgl. ANTON, Konzept, S. 64 f.

¹²⁶ Vgl. ANTON, Konzept, S. 64.

¹²⁷ Vgl. ANTON, Konzept, S. 66.

¹²⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 68.

¹²⁹ ANTON, Konzept, S. 69.

¹³⁰ Vgl. oben Kap. 2.1.9.

¹³¹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 75 und 78 f. der das *Rescriptum* lediglich als Quelle der Aachener Akten von 836 erwähnt. Bezeichnend ebd. S. 78: »[W]eitere Ausführungen [zur »Relatio episcoporum«] sind in Anbetracht von deren Nähe zur den Pariser Akten nicht nötig«.

¹³² Freilich nicht nur der ausgebliebenen Paris-Rezeption auf der Wormser Reichsversammlung von 829, sondern auch der »Ereignisse[...] der ersten Jahre des vierten Jahrzehnts« (ANTON, Konzept, S. 76) des 9. Jh.s, näherhin der Krise von 830/33.

tagespolitische Rücksicht«¹³³. Ob hier »ein gewisses Nachlassen an reformerischer Entschiedenheit und Unbekümmertheit« zu konstatieren ist, insofern die »Forderung nach Entmischung der Sphären und nach *libertas episcopalis* zurückgeschraubt«¹³⁴, die »in Paris markierte Position gleichsam verschwommen« aufgegriffen¹³⁵ und das Ganze in »mangelnde[r] Geschlossenheit« präsentiert wird¹³⁶, sei dahingestellt¹³⁷. Fraglos trifft zu, dass das Pariser Modell hier »unter dem Eindruck der Zeitereignisse«¹³⁸ mit neuer Umsicht adaptiert ist¹³⁹; wenigstens originell ist die Idee, dass in Aachen der zwischen (829) Gedachtem und (836) Sagbarem vermittelnde – aber bei näherem Besehen kaum unproblematische – Versuch unternommen wurde, der umfassenden »*ecclesia* eine solch geistliche Konturierung« zu geben, dass sie vom »engeren Ecclesiabegriff [...] geradezu absorbiert wird«¹⁴⁰. Noch nicht gesehen hat Anton allerdings das, was für die Belange dieses Kapitels letztlich mehr interessieren muss: die Tatsache, dass die Aachener »Neuaufgabe« des Pariser Modells wohl nicht, wie von Werminghoff angenommen, alternierend aus dem Konzilskonvolut von 829 sowie dem *Rescriptum*, sondern allein aus letzterem schöpfte¹⁴¹. Über die direkte philologische Filiation hinaus hat man es indessen mit zwei wesensverwandten Texten, im Fall des jüngeren mit dem – freilich wiederum erweiterten – Rearrangement eines Rearrangements zu tun. Jedenfalls aber sind nach dem von Schmitz erhobenen Befund alle Korrespondenzen der Aachener mit den Pariser Akten mittelbarer Natur und als Rezeption des *Rescriptum* zu behandeln. Da sie oben zusammengestellt und einer Durchsicht unterzogen sind¹⁴², muss auf sie hier nicht weiter eingegangen werden. Ungeachtet dessen – wie auch seiner unikalen Überlieferung – wäre es allerdings ein Fehler, das Aquisgranense zu vernachlässigen, wo es um das Nachleben der Pariser Konzeption geht. Während Anton als »zäsurhafte Bedeutung« der Kanones von 829 ganz zu Recht nicht einen radikal-neuen Gehalt, sondern ihre Qualität als »Anknüpfungspunkt«, die ihnen inhärente »Möglichkeit zu Weiterführung und sich gleichsam »verselbständigender« Nachwirkung« ausmachte¹⁴³, geriet in seinem ideengeschichtlichen Zugriff die eben und vielleicht konsequent als »verschwommen« empfundene

¹³³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 76.

¹³⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 76.

¹³⁵ Vgl. ANTON, Konzept, S. 77.

¹³⁶ Vgl. ANTON, Konzept, S. 78. Vgl. ferner ebd. S. 79: »Aspekte und Ideen, die oft unvermittelt und ohne rechte gedankliche Verbindung nebeneinander stehen«.

¹³⁷ Zu einer positiveren Einschätzung der redaktionellen Bearbeitung gelangt sind HARTMANN, Synoden, S. 192 (hier zum dritten Abschnitt der Akten, Conc. Aquisgran. 836, cc. (25.)–(40.), S. 710–714: »eine vollständigere und systematisch geordnete Behandlung der verschiedenen geistlichen Stände«) und PATZOLD, Episcopus, S. 211 (»insgesamt gestrafft[e], klarer geordnet[e] und leichter vermittelbar[e]« Aufbereitung des Pariser Modells).

¹³⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 79.

¹³⁹ Für »aktuelle Bezüge« in den neu formulierten Beschlüssen vgl. etwa HARTMANN, Synoden, S. 192, für Einlassungen der Synodalen zu den politischen Ereignissen der 830er-Jahre ebd. S. 193. Auch PATZOLD, Episcopus, S. 214 hält den Text – hier konkret Conc. Aquisgran. 836, c. (24.), S. 710 – für »deutlich den Zeitumständen geschuldet«, gleichzeitig aber dem »Rahmen des Leitthemas auch des Pariser Konzils von 829« verpflichtet.

¹⁴⁰ Vgl. ANTON, Konzept, S. 78.

¹⁴¹ Vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 616.

¹⁴² Vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*«.

¹⁴³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 74.

Aachener Adaption zunehmend aus dem Blick. Hingegen hat Steffen Patzold nicht nur den Beitrag unterstrichen, den die Synodalen von 836 – vor dem Hintergrund seines wissenssoziologischen Interpretativs letztlich unabhängig von dem ohnehin positiv bewerteten Rearrangement¹⁴⁴ – zu einer Verfestigung der zentralen »Kategorien« des Pariser Modells leisteten¹⁴⁵, sondern überdies darauf hingewiesen, dass sich für das spätere 9. und frühe 10. Jahrhundert zwei »Zentrallandschaften« fränkischer Konzilstätigkeit und mithin auch der synodalen Nachwirkung des Modells ausmachen ließen, von denen sich eine – »das Gebiet der Kirchenprovinzen Reims und Sens« – räumlich sozusagen von Paris, die andere, lotharingische aber von Aachen aus erschließt¹⁴⁶.

Dieser geographische Doppelpol spiegelt sich nun bereits in den beiden nächsten von Anton besprochenen Versammlungen. Nach wiederum turbulenten Jahren, jenen der karolingischen »Bruderkriege«¹⁴⁷, wurde im November 843 im westfränkischen Coulaines eine Reihe von sechs Kapiteln plus Vorrede erlassen¹⁴⁸, die als politischer wie konzeptioneller Antwortversuch auf die den Zeitgenossen noch unmittelbar präsente *discordia*-Erfahrung zu verstehen sind¹⁴⁹. Formal als »Ansprache des Königs«¹⁵⁰ – also des jungen, mit einem Herrschaftsgebiet, aber kaum einer soliden Machtbasis ausgestatteten Karl¹⁵¹ – vor einer Reichsversammlung gestaltet und in der Moderne aus guten Gründen als Kapitular ediert¹⁵², suggerieren die Kapitel bei näherem Besehen den prägenden Einfluss, den andere Akteure auf die historiographisch nicht bezeugte Versammlung¹⁵³ nahmen. So hat die Forschung auf die in (nicht-rhetorischen) »Pluralformen« durchschimmernde Mehrzahl von Sprechern¹⁵⁴, daneben auf die »geistliche Sprache« des Gesamttexts¹⁵⁵ oder die »mit Bibelziten durchsetzt[e]« Praefatio¹⁵⁶ hingewiesen, und noch deutlicher tritt die Rolle des Episkopats unter Berücksichtigung des politischen Gehalts zu Tage. Wie bereits Peter Classen argumentiert hat, liegen dem Elaborat zwei »Verträge« zugrunde, nämlich erstens eine *convenientia* zwischen geistlichen und weltlichen Großen, der dann, zweitens, Karl der Kahle beigetreten sei, um seiner Herrschaft den noch fehlenden, unerlässlichen Rückhalt zu verschaffen¹⁵⁷. Mit Hartmann gesprochen ging es

¹⁴⁴ Zum theoretischen Rahmen der Studie vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 37–45, insbes. S. 43 f., für seine Einschätzung der Aachener Redaktion oben Anm. 137.

¹⁴⁵ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 218.

¹⁴⁶ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 280.

¹⁴⁷ Zur Ereignisgeschichte vgl. etwa RICHÉ, *Carolingiens*, 162–170; NELSON, Charles, S. 105–131; SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 139–143.

¹⁴⁸ Der Text: Conc. Colon. 843; dazu etwa: CLASSEN, *Verträge*, S. 20–33; ANTON, *Konzept*, S. 80–85; HARTMANN, *Synoden*, S. 202 f.; NELSON, Charles, S. 138 f.; KRAH, *Entstehung*, S. 205–225; PATZOLD, *Episcopus*, S. 296–298.

¹⁴⁹ Für das Schlagwort *discordia* im Quellentext vgl. Conc. Colon. 843, praef., S. 14, 16.

¹⁵⁰ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 10.

¹⁵¹ Vgl. in diesem Sinne NELSON, Charles, S. 135 f. Während CLASSEN, *Verträge*, S. 20 f. Karl von seinen Großen zu einem Vertrag »gezwungen« sah, schreibt ihm KRAH, *Entstehung*, S. 206 f. überzeugend deutlich größeren Handlungsspielraum zu.

¹⁵² Nämlich von Alfred BORETTUS und Victor KRAUSE als MGH Capit. 2, Nr. 254, S. 253–255.

¹⁵³ Vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 202 f.

¹⁵⁴ Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 82.

¹⁵⁵ Vgl. ANTON, *Konzept*, S. 80.

¹⁵⁶ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 10.

¹⁵⁷ Vgl. CLASSEN, *Verträge*, S. 23–25, danach dann etwa ANTON, *Konzept*, S. 82 und PATZOLD, *Episcopus*, S. 297.

um den »Ausgleich zwischen der Herrschaft des Königs und dem Kontrollrecht der Großen unter Aufsicht der Kirche«¹⁵⁸. In der auch konzeptionell versierten, seinerseits auf die paulinische *corpus-membra*-Vorstellung rekurrierende Inbezugsetzung von *regalis sublimitas*, *episcopalis auctoritas* und *fidelium commoditas*¹⁵⁹ hat Anton einen besonders markanten Fall der »Spuren und Nachwirkungen« gesehen, welche die »in Paris 829 und Aachen 836 vertretenen Auffassungen« in Coulaines hinterlassen hätten¹⁶⁰. Freilich handle es sich um eine Adaption, nämlich um eine Ersetzung von zwei durch drei *personae*¹⁶¹, wie dann auch die Pariser Vorstellung des *corpus ecclesiae* aufgegriffen, aber modifiziert worden sei¹⁶². Hartmann, der den – als Kapitular eben nur einseitig erfassten – Text in seine »*Concilia*«-Edition aufnahm¹⁶³, ergänzte, dass »ein formales Vorbild« der Praefatio »vielleicht die Vorrede zu den Kanones von Paris 829« gewesen sein könnte¹⁶⁴, und urteilte andernorts übereinstimmend mit Anton: »In Tonlage und Inhalt schließt sich dieses Dokument an die Akten des Konzils von Paris 829 an«¹⁶⁵. Patzold wiederum benannte neben dem *ministerium*¹⁶⁶ die »bischöfliche auctoritas [...] als zentrale Kategorie politischen Denkens«, die »schon im Vertrag von Coulaines« das Fortleben des Erbes von 829 in neuem Zusammenhang bezeuge, sich aber »auch in den späteren Kapitularientexten Karls des Kahlen in hoher Dichte wieder[finde]«¹⁶⁷. Ansatzpunkte für die Annahme, dass in Coulaines das Pariser Material in philologisch belastbarem Umfang oder näherhin gerade das *Rescriptum* rezipiert worden sein könnte, steuern allerdings alle drei nicht bei.

Eine verwandte, aber auf anderer Ebene angesiedelte Reaktion auf die *discordia*-Erfahrung der innerfränkischen Kriege manifestierte sich dann elf Monate nach Coulaines an der Mosel. In Yütz bei Thionville traf sich die weltliche Elite aus den drei jungen Teilreichen, parallel dazu der gesamtfränkische Episkopat¹⁶⁸. Hier nun sah Anton »Geburtsort und [...] Geburtsstunde des Confraternitasregiments«¹⁶⁹, dessen Implikationen – namentlich das »Verhältnis der *ecclesia* zur Reichs-

¹⁵⁸ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 203.

¹⁵⁹ Vgl. Capit. Colon. 843, praef., ed. HARTMANN, S. 15, 19–25: *In quo, quae nobis nunc praecipuae ad communem salutem et regni soliditatem atque omnium nostrorum utilitatem, immo plenissimam honestatem visa sunt pertinere, conscripsimus, non loquentes diversarum immutatione personarum, ut modo regalis sublimitas, modo episcopalis auctoritas, modo autem fidelium loquatur commoditas; sed secundum apostolum sub uno capite Christo, ut revera unus homo in unius ecclesie corpore, singuli autem alter alterius membra, quod prosit omnibus, omnes unanimiter una voce loquamur [...]*.

¹⁶⁰ Für die Zitate vgl. (einleitend) ANTON, Konzept, S. 80, für den Paris-Bezug der drei Parteien ebd. S. 83.

¹⁶¹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 83; ähnlich PATZOLD, Episcopus, S. 297.

¹⁶² Vgl. ANTON, Konzept, S. 81 und 83 f.

¹⁶³ Abgesehen von der Tatsache, dass die vertragskonstituierende »Reichsversammlung« (HARTMANN in MGH 3, S. 10) kaum ohne bischöfliche Beratungen stattgefunden haben dürfte, könnte ins Gewicht gefallen sein, dass die Kapitel von Coulaines einen Überlieferungszweig in den Akten der Synode von Meaux-Paris haben, in die sie aufgenommen wurden; dazu vgl. DERS. a. a. O., S. 11 sowie unten bei Anm. 195.

¹⁶⁴ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 10.

¹⁶⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 203.

¹⁶⁶ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 300 mit Verweis auf Conc. Colon. 843, c. 1, S. 15, 34–37: *[E]isdem [sc. episcopis] vero regalis potestas et inlustrium virorum strenuitas seu rei publicae administratores, ut suum ministerium competenter exequi valeant, in omnibus rationabiliter et iuste concurrant.*

¹⁶⁷ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 298.

¹⁶⁸ Vgl. ANTON, Konzept, S. 87; HARTMANN, Synoden, S. 199; PATZOLD, Episcopus, S. 266. Die Akten: Conc. Iudic. 844.

¹⁶⁹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 87.

teilung«¹⁷⁰ und generell zur Welt (*mundus* bzw. *res publica*)¹⁷¹, aber auch das bischöfliche »Mahnrecht«¹⁷² – in deutlichem Anschluss an die Pariser Akten behandelt seien¹⁷³. Ebenso hat Patzold, seinerseits mit Fokus auf der Vorstellung episkopaler Verantwortung, konstatiert, dass die Synoden von Yütz »an das Modell von 829 und seine Rezeption in Aachen anknüpfen«¹⁷⁴. Wie Anton macht aber auch er Übereinstimmungen im Konzeptionellen sowie in gemeinsamen Quellen aus, ohne eine bestimmte Textvorlage nachzuweisen – oder nachweisen zu können: Der Rekurs auf die gelasianische *auctoritas-potestas*-Dichotomie etwa, die 844, in der »nach-Jonas’schen« Ära, nun schon als »feste Basis« gleichsam vorausgesetzt wird¹⁷⁵, ist so frei gehalten, dass er sich weder mit den Pariser oder Aachener Akten noch mit dem *Rescriptum* exklusiv in Verbindung bringen lässt¹⁷⁶. Auf das Conc. Par. 829 deutet immerhin der Befund hin, dass in Yütz wie schon in Paris das programmatische Aggeus-Zitat *Interroga sacerdotes legem* in der Praefatio angeführt wird¹⁷⁷ – im *Rescriptum* begegnet es erst im fünften Kapitel¹⁷⁸, in Aachen überhaupt nicht. Dazu fügt sich, dass die Bezugsgrößen zweier weiterer von Patzold ausgemachter Anklänge im *Rescriptum* schwächer ausgeprägt sind als im Pariser Konvolut¹⁷⁹. Für den Nachweis einer *Rescriptum*-Rezeption scheiden die

¹⁷⁰ Vgl. ANTON, Konzept, S. 87.

¹⁷¹ Vgl. ANTON, Konzept, S. 91 und 95.

¹⁷² Vgl. ANTON, Konzept, S. 88.

¹⁷³ Vgl. etwa ANTON, Konzept, S. 87 f.: »an die Pariser Akten von 829 anknüpfend« (hier zum »zweiten die [Yützer] Akten prägenden Aspekt«, ebd. S. 88). Als »erster prägender Aspekt« gilt Anton ebd. S. 87 eine in Auseinandersetzung mit Paris vorgenommene Neubestimmung der *ecclesia*, die allerdings wiederum nicht auf Hierokratisches hinführe, sondern die Pariser *libertas*-Forderung weitertreibe: Vgl. nach der (rhetorisch motivierten?) Apostrophierung der (scheinbaren?) Brisanz (ebd. S. 91: »gleichsam radikaler und aggressiver« wirkende Gelasius-Rezeption, Verdacht einer »besonders prinzipielle[n] Neuformulierung, eine[r] eindeutige[n] Zuspitzung der 829 bekundeten Auffassung«) zunächst deren Relativierung (ebd. S. 92), dann die wiederum gegenläufige Würdigung von »weit über Wala, noch weiter über [...] 829 hinausgehend[en ...] Forderungen mit dem Ziel der Unabhängigkeit der Kirche in rechtlicher Hinsicht« (ebd. S. 93) und schließlich das Resümee, dem zufolge »die modifizierte und zugespitzte Gelasiusfassung von 844 keine Erweiterung der Globalaussagen von 829 (und 836)« bedeute, wohl aber eine »Forderung nach größerer Autonomie der institutionellen *ecclesia*« erhoben und bezüglich der »Themen Bistumsbesetzung, Klöster und Kirchengut [...] weit über das [Bekannte] hinaus[gegangen]« werde (ebd. S. 95).

¹⁷⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 266 f. Ähnlich HARTMANN, Synoden, S. 200.

¹⁷⁵ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 267.

¹⁷⁶ Vgl. Conc. Iudic. 844, c. 2, S. 31, 4–6: *Quia bene nostis ab illo, qui solus merito et rex et sacerdos fieri potuit, ita ecclesiam dispositam esse, ut pontificali auctoritate et regali potestate gubernetur, [...]*. KRAUSE verweist zu dieser Stelle in MGH Capit. 2, S. 114, Anm. 8 auf *Rescriptum*, c. (3).

¹⁷⁷ Vgl. Agg. 2, 12 in Conc. Iudic. 844, praef., S. 30, 8 sowie in Conc. Par. 829, praef., S. 608, 11. Für den von der Yützer Reprise eröffneten »Bezug zu Paris« vgl. auch PATZOLD, Episcopus, S. 267.

¹⁷⁸ Vgl. Agg. 2, 12 in *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 7 f., hier eindeutig nach Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 11. Zum Stellenwert der Bibelstelle im Pariser Material vgl. auch oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 197 und Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 37.

¹⁷⁹ Vgl. erstens die in Conc. Iudic. 844, c. 4, S. 33, 2 (namentlich im Begriff *dispensatores*) greifbare Anspielung »auf eine der im Titus-Brief erhobenen Forderungen« an Bischöfe (vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 267), auf die »das Concilium Parisiense [...] ausdrücklich verwiesen« habe (vgl. ebd. S. 268, Anm. 83 zu Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 25–27 und Tit. 1, 7); dieser Passus ist aus der Vorlage nicht ins *Rescriptum* eingegangen, wo eine andere mögliche Allusion auf die besagte Bibelstelle ohne Nennung des Titus als Adressat des Apostelbriefs vonstattengeht (vgl. *Rescriptum*, c. [7.], unten S. 28, 1–3). Zweitens hätten die in Yütz versammelten Bischöfe in Conc. Iudic. 844, c. 6, S. 35 ihren »Mahnungen dadurch [Nachdruck verliehen], daß sie auf die Apostolizität ihres Amtes anspielten, die in Paris als Grundlage des Bischofsmodells schon in der Vorrede festgeschrieben worden war« (vgl. PATZOLD a. a. O., S. 268); nun finden sich auch im *Rescriptum* Verweise auf die apostolische Sukzession, nicht aber der fragliche Passus der Pariser Praefatio (Conc. Par. 829, 608, 4–7) und der programmatische, mit *QUOD IN SUCCESSORIBUS APOSTOLORUM RELIGIO CHRISTIANA VIGERE ET SALVATIO SUBIECTORUM DEBEAT CONSISTERE* überschriebene Kanon Conc. Par. 829 I, 4, S. 611 (dazu vgl. oben Kap. 2.2.1.2, Anm. 147).

angesprochenen Stellen jedenfalls aus – was wohl auch für die Beschlüsse von Yütz insgesamt gelten dürfte¹⁸⁰.

In noch stärkerem Maße scheint dies zuzutreffen im Fall einer nun westfränkischen Synode, die drei Monate später (Dezember 844) im knappe 50 Kilometer nordöstlich von Paris gelegenen Versur-Launette abgehalten wurde¹⁸¹. Hier könnte man es mit einer bemerkenswerten »Rezeptionschance« zu tun haben, war doch offenbar niemand anderes als Lupus von Ferrières federführend in die Abfassung und wohl auch Gestaltung der Kanones von Ver involviert¹⁸². Sollte der Gelehrte tatsächlich selbst Zugang zum und besonderes Interesse am *Rescriptum* gehabt haben, das später, aber schon in den ältesten Textzeugen als Erweiterung seines *Liber legum* begegnet¹⁸³, hat er solche Textkenntnis allerdings nicht verbatim einfließen lassen: Zwar sind in den Beschlüssen von Ver nach Patzold »Kategorien des in Paris formulierten Wissens über Bischöfe nicht zu übersehen«, doch ist schon die »gelasianische Lehre nicht ausdrücklich zitiert«¹⁸⁴; ebenso wenig philologisch eindeutig identifizierbare Einlassungen aus dem Pariser Material, geschweige denn spezifisch aus dem *Rescriptum*. Gleichwohl verdient die Synode an dieser Stelle Erwähnung: Als Teilnehmer nachgewiesen¹⁸⁵ – und also spätestens hier in Kontakt mit besagten Kategorien gekommen – ist Hinkmar, nachmaliger Erzbischof von Reims, der Anton als »Vollender der Konzeption von Amt – Ministerium«¹⁸⁶, Patzold wenigstens als wichtiges Relais der »mit weiteren Argumenten ab[ge]stützte[n] und inhaltlich [...] konkretisier[t]en« Pariser Konzeption gilt¹⁸⁷.

¹⁸⁰ Gleiches gilt etwa auch für drei von KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 114, Anm. 10 und Anm. 12 sowie ebd. S. 115, Anm. 12 mit dem *Rescriptum* in Verbindung gebrachte Stellen. Vgl. unter dem Gesichtspunkt Simonie Conc. Iudic. 844, c. 2, S. 31, 10–32, 1 (*monemus, ut sedes, quae vestra discordia ulterius nec nominanda sine sacro episcopali ministerio et sine episcopis viduatae manent, submota funditus peste symoniace hereseos, sine dilatione iuxta auctoritatem canonicam [...] episcopos a deo datos et a vobis regulariter designatos et gratia sancti spiritus consecratos accipiant*) mit *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 17–20, unter dem Gesichtspunkt Laienabbatiat Conc. Iudic. 844, c. 3, S. 32, 6–10 (*quaedam etiam loca specialius venerabilia contra omnem auctoritatem et rationem ac patrum vestrorum seu regum precedentium consuetudinem laicorum curae et potestati in maximo vestro periculo et illorum perditione et dei ac sanctorum non modica ad irascendum provocatione vos commisisse dolemus*) mit *Rescriptum*, c. (30.), unten S. 71 f. sowie unter dem Gesichtspunkt Bistumsausstattung Conc. Iudic. 844, c. 4, S. 33, 31–34, 1 (*sed ut sanctae memoriae avus et pater vester eas [sc. ecclesias] gubernandas vobis fautores deo dimiserunt, redintegrate, et praecepta regalia earundem ecclesiarum conservate ac confirmate*) mit *Rescriptum*, c. (27.), unten S. 67.

¹⁸¹ Zur Synode vgl. knapp ANTON, Konzept, S. 119, ausführlicher HARTMANN, Synoden, S. 204 f. oder PATZOLD, Episcopus, S. 268–270. Die Akten: Conc. Vern. 844.

¹⁸² Für Lupus' Selbstauskunft, die Kanones verschriftlicht zu haben, vgl. HARTMANN, Synoden, S. 204 und PATZOLD, Episcopus, S. 269; zur »stilistische[n] und inhaltliche[n] Nähe zu anderen Äußerungen in Briefen und Mahnschreiben des Lupus« HARTMANN a. a. O., S. 205.

¹⁸³ Vgl. oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 40.

¹⁸⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 269 (mit freilich umgekehrter Argumentationsrichtung).

¹⁸⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 204; PATZOLD, Episcopus, S. 268.

¹⁸⁶ Vgl. ANTON, Fürstenspiegel, S. 151, Anm. 7 mit Verweis auf DENS., Herrscherethos, S. 310–316 und S. 471 f.

¹⁸⁷ Zum Nachleben des Pariser Modells in Hinkmars jahrzehnteüberspannender und politisch höchst wirksamer Synodaltätigkeit vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 271–279, für das Zitat ebd. S. 276 in Auseinandersetzung mit dem Konzilsbrief von Fismes (881): »Daß Hinkmar die mehr als fünfzig Jahre zuvor in Paris formulierten Grundsätze nicht einfach abschrieb, sondern sie mit weiteren Argumenten abstützte und inhaltlich zu konkretisieren suchte, spricht für die Lebendigkeit der Tradition. In Hinkmars neuartiger Begründung deutet sich zudem eine Hierarchisierung zwischen den beiden Gewalten an – freilich ohne daß gerade sie als Kernaussage erscheint.«

Als Hinkmar im April des Folgejahres in Beauvais zum Bischof von Reims gewählt wurde, ging es – jedenfalls laut der wohl für den Elekten ausgefertigten, kürzeren Fassung der Kanones¹⁸⁸ – nicht um Grundsätzliches wie das Verhältnis der gelasianischen Gewalten, sondern um zunächst konkrete Maßnahmen, mit denen nach der langen Reimser Sedisvakanz die »Zeit der Zwischenlösungen [...] beendet«¹⁸⁹ und die gefundene Personallösung abgesichert werden sollte¹⁹⁰. Mit Regelungen zu Kirchengütern begegnet daneben zwar ein Thema, das schon 829 virulent war¹⁹¹, hier jedoch wiederum in konkreter Reimser Perspektivierung¹⁹² und ohne textliche Anleihen an das Pariser Material behandelt ist. In letzterer Hinsicht lässt sich mehr auch nicht für die längere Version feststellen, die sich in Form deutlich bearbeiteter Reprisen aus der »Hinkmar-Redaktion« sowie zusätzlicher Einlassungen zur Entfremdung bzw. Restitution von Kirchengütern in den Konzilsakten von Meaux-Paris (845/46) erhalten hat¹⁹³.

Dies indessen ist wohl kein reiner Überlieferungszufall. Wenn die besagte – ursprünglich nach Meaux einberufene, aus militärischen Gründen unterbrochene und erst in einem zweiten Anlauf in Paris zu Ende gebrachte¹⁹⁴ – Versammlung neben den Kanones von Beauvais auch die von Coulaines und Yütz sowie einer weitere Synode aufgenommen und mit den eigenen Beschlüssen neu erlassen hat¹⁹⁵, wurde dieser Befund von Hartmann jedenfalls dahingehend gedeutet, dass das Doppelkonzil »wohl auch aus der Sicht der Zeitgenossen [...] den Abschluß einer ganzen Reihe von Reformsynoden [bildete], die am Beginn der Regierung Karls des Kahlen tagten«¹⁹⁶. Beachtlich ist neben der Zahl von 83 Kapiteln¹⁹⁷ dann auch die handschriftliche Verbreitung der Akten sowie ihr Nachleben in Rechtssammlungen¹⁹⁸. Zu einem nicht nur ambitionierten, sondern auch souverän vertretenen reformerischen Anspruch fügt sich weiters das Nebeneinander von iterierten Beschlüssen und eigenen Forderungen, die »nur ganz selten ältere Autoritäten anführen, vielmehr durch

¹⁸⁸ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 206. Diese separat überlieferte und edierte Fassung (Conc. Bellovac. 845) ist subjektiv aus der Perspektive Hinkmars formuliert.

¹⁸⁹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 205.

¹⁹⁰ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 206 zu Conc. Bellovac. 845, c. 1, S. 54 (Eid Karls d. K., gegenüber dem neuen Reimser Erzbischof *ius ecclesiasticum* und *lex canonica* zu wahren) und c. 2, ebd. (Schutz des Elekten vor künftiger Bestrafung *pro quacumque preterita causa*); zur im letzten Kapitel, Conc. Bellovac. 845, c. 8, S. 55, festgeschriebenen Bekräftigung »der Verpflichtung sowohl des Königs als auch der Bischöfe auf die in Beauvais beschlossene Übereinkunft (*convenientia*)« HARTMANN a. a. O., S. 207.

¹⁹¹ Für seine Behandlung in Paris und im *Rescriptum* vgl. oben Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 18.

¹⁹² Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 206 f. zu Conc. Bellovac. 845, cc. 3–7, S. 54 f.

¹⁹³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 207.

¹⁹⁴ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 208; PATZOLD, Episcopus, S. 270.

¹⁹⁵ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 270.

¹⁹⁶ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 208. Ähnlich dann PATZOLD, Episcopus, S. 270: »Ziel« der Synode sei es gewesen, »die zuvor in Yütz, Ver [sic!] und andernorts verabschiedeten Reformen zu bekräftigen und zusammenzufassen«. Ein Beleg für die Rezeption der Synode von Ver wäre, sofern es sich nicht um eine Verwechslung mit Beauvais handelt, allerdings noch zu erbringen; laut HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 36 sind »[i]m Unterschied zu den Kanones von Coulaines 843, Yütz 844 und Beauvais 845« just »die Kapitel von Ver nicht unter die Beschlüsse von Meaux-Paris aufgenommen worden«.

¹⁹⁷ Vgl. Conc. Meld.-Par. 845/6, praef. und cc. 1–83, S. 81–127.

¹⁹⁸ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 217, dem zufolge für Meaux-Paris »absolut genommen die größte Verbreitung, die Beschlüsse einer einzelnen Synode des Frühmittelalters überhaupt gefunden haben«, zu konstatieren ist.

ihre selbständige Formulierung auffallen«¹⁹⁹. In beiden Kategorien nun scheint das Pariser Material subkutan nachzuwirken: in der ersten etwa durch die Einbindung »all jene[r] Passagen [...], in welche die Synodalen von Yütz zwei Jahre vorher ihr Wissen über Bischöfe hatten einfließen lassen«²⁰⁰, in der zweiten durch »Berührungspunkte mit den Reformkanones« von 829 und 836, »auch wenn auf dieses Vorbild nirgends ausdrücklich hingewiesen wird«²⁰¹. Für das Unterfangen einer notgedrungenen positivistischen Rezeptionsanamnese ist von den Yützer Reprisen wohl abzusehen²⁰². Was hingegen die in Meaux bzw. Paris neu formulierten Kanones anbelangt, lohnen einer Bestandsaufnahme wohl noch mehr als die Patzold interessierenden Übereinstimmungen im »kategorialen Wissen«²⁰³ die von Hartmann ausgemachten »sachliche[n] Parallelen«²⁰⁴. Sie betreffen zwar vornehmlich ebenfalls den »Bereich der innerkirchlichen Reform«, näherhin »die Verbesserung der Amt- und Lebensführung der Geistlichen, wobei in der Tradition der Reformkonzilien von 829 und 836 vor allem die Bischöfe angesprochen werden«²⁰⁵ – in den Blick geraten mit ihnen aber auch jene »materialen« Anklänge, die in Antons ideengeschichtlichem und Patzold wissenssoziologischem Zugriff von bestenfalls nachgeordnetem Interesse sind²⁰⁶. Allerdings gibt auch ein Tableau, das Hartmanns und Patzolds Beobachtungen zu Korrespondenzen zwischen Conc. Par. 829 und Conc. Meld.-Par. 845/6 zusammenführt und mit dem *Rescriptum* abgleicht, letzteres nur als hypothetische Inspirationsquelle der von Hinkmar mitverantworteten²⁰⁷ Doppelsynode zu erkennen:

¹⁹⁹ So HARTMANN, Synoden, S. 210 zu den neu formulierten Kanones; ähnlich DERS. in MGH Conc. 3, S. 78: »[Von den ersten 24 Kapiteln abgesehen] zeichnen sich die Beschlüsse von Meaux-Paris durch große Selbständigkeit aus«. Näheres zu den Quellen ebd. S. 79.

²⁰⁰ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 271.

²⁰¹ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 210, der sich hier insgesamt auf die »Reformkanones von 813, 819 und 829« bezieht. Ähnlich DERS. in MGH Conc. 3, S. 79. In beiden Fällen geht aus dem Kontext hervor, dass die 836 reiterierten Anliegen »mitgemeint sind«. Vgl. auch das Folgende.

²⁰² Bereits die Vorlage liefert für den Nachweis einer Rezeption des *Rescriptum* ja keine philologisch belastbaren Anhaltspunkte; vgl. oben bei Anm. 176.

²⁰³ Für den angesprochenen Wissensbegriff vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 44. Die von DEMS. a. a. O., S. 271 angesprochenen Berührungspunkte zwischen 845/46 und 829 sind in das folgende Tableau aufgenommen, allerdings unter Beschränkung auf die markantesten der (von ihm nicht benannten) Bezugspunkte im Pariser Material.

²⁰⁴ Für das Zitat vgl. HARTMANN, Synoden, S. 209, für die im Folgenden aufgegriffenen Parallelen dann die Durchsicht ebd. S. 210–214 sowie die Aufstellung bei DEMS. in MGH Conc. 3, S. 79. Eine Konsultation des Quellenregisters führt hier nicht weiter, insofern ebd. S. 521 s. v. »Aachen 836« lediglich eine vergleichsweise nebensächliche Übereinstimmung zwischen Conc. Meld.-Par. 845/6, c. 40, S. 103, 20 und Conc. Aquisgran. 836, c. (95.), S. 766, 28 im Zitatmaterial nachgewiesen ist.

²⁰⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 209.

²⁰⁶ ANTON, Konzept, S. 119 erwähnt die Synode von Meaux-Paris jedenfalls nur en passant.

²⁰⁷ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 208; PATZOLD, Episcopus, S. 270.

Korrespondenzen zwischen Conc. Meld-Par. 845/6 und dem Pariser Material

CONC. MELD.- PAR. 845/6	CONC. PAR. 829	RESCR.	CONC. AQUIS- GRAN. 836 ²⁰⁸	THEMA	LITERATUR ²⁰⁹
praef., S. 81, 22–27 und S. 84, 5 f.	III, 8, S. 673, 7–9 III, 9, S. 673, 30	c. (21.), unten S. 55, 1–4 c. (22.), unten S. 59, 7	c. (45.), S. 717, 1–3 c. (45.), S. 717, 22	bischöfliche Schlüsselgewalt in apostolischer Suk- zession	PATZOLD, Episco- pus, S. 271
praef., S. 83, 7 f.	III, 27, S. 680, 14 f.	c. {62.}, unten S. 151, 6–152, 1	c. (56.), S. 721, 34	bischöfliche Ver- antwortung für die <i>stabilitas imperii</i>	
praef., S. 83, 20 und S. 84, 5 (vgl. c. 83, S. 127, 19–23)	ṽ ²¹⁰	—	ṽ ²¹⁰	bischöflicher Christusvikariat	
c. 25, S. 97, 13 f.	I, 14, S. 621	c. (7.), unten S. 26–28	c. (3.), S. 707	bischöfliche Gast- freundschaft	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 ²¹¹ ; ebd. S. 97, Anm. 80
c. 25, S. 97, 13 f.	I, 20, S. 626	c. (14.), unten S. 42–45	—	Sichtbarkeit des bi- schöflichen Le- benswandels	
c. 26, S. 98, 4–7	—	c. (12.), unten S. 38, 3–39, 2	c. (31.), S. 712, 25–28	Frauen im Pries- terhaus	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 ²¹² ; ebd. S. 98, Anm. 83
c. 28, S. 99, 4–9	III, 27, S. 680, 11	c. {62.}, unten S. 151, 1	c. (56.), S. 721, 31	<i>libertas episcopalis</i>	PATZOLD, Episco- pus, S. 271
c. 28, S. 99, 13–21	I, 21, S. 626 f.	c. (17.), unten S. 48	c. (12.), S. 708	bischöfliche Resi- denzpflicht	KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 406, Anm. 74 ²¹³ ; HART- MANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 99, Anm. 88; DERS., Sy- noden, S. 210

²⁰⁸ Korrespondenzen mit Passagen aus den Aachener Akten sind nur erfasst, soweit sie in den herangezogenen Beiträgen Hartmanns (vgl. oben Anm. 204) zur Sprache gebracht sind oder sich aus dem textlichen Zusammenhang mit Conc. Par. 829 und dem *Rescriptum* erschließen (vgl. die Konkordanztabellen oben in Kap. 1.3).

²⁰⁹ Für eine kursorische Durchsicht der in Meaux-Paris formulierten Kanones und der behandelten Themen vgl. HARTMANN, Synoden, S. 210–216, hier insbes. S. 210–214. Einzelnachweise hieraus beschränken sich in dieser Spalte auf Fälle, in denen Hartmann einen Bezug zum Pariser Material herstellt. Wie schon die Beschränkung auf die grundlegend herangezogenen Beiträge von Hartmann und Patzold zeigt, erhebt diese Spalte in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient lediglich der Dokumentation.

²¹⁰ Keinen handfesten Bezug sehe ich für den laut PATZOLD, Episcopus, S. 271 mit Anm. 112 in Conc. Meld.-Par. 845/6, praef., S. 83, 20, ebd. S. 84, 5 und c. 83, S. 127, 19–23 in Pariser Tradition angesprochenen »Christusvikariat«: Zur ersten Stelle verweist HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 83, Anm. 25 auf die *vicarii Christi*-Selbstdarstellung der Bischöfe (erst) »in der Episcoporum relatio von 833«, und just zu diesem Text vermerkt auch PATZOLD a. a. O., S. 217, Anm. 216, dass die besagte Eigenbezeichnung »über den Wortlaut von 829 hinaus« gehe. In konzeptioneller Hinsicht zu vergleichen ist freilich: Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 34 f. bzw. Rescriptum, c. (22.), unten S. 59, 13–15 (und wortgetreu Conc. Aquisgran. 836, c. [45.], S. 717, 25 f.): [...] *propter illum tamen, cuius ministerium gerimus, in nobis non contemnendum est*.

²¹¹ HARTMANN zählt in MGH Conc. 3, S. 79 die Kapitel c. 25, 28, 35, 36, 44, 49, 50, 51 und 69 zu jenen Kanones, für die sich »sachliche und z. T. auch wörtliche Parallelen zu Bestimmungen des älteren Kirchenrechts« nachweisen ließen, in den genannten Fällen zu den »Synoden von 829 und 836« als »möglichen Vorlagen«. Im Fall des c. 69 erschließt sich dies nicht aus Hartmanns Sachkommentar (ebd. S. 117) und – soweit ich sehe – auch nicht aus den zu vergleichenden Texten. Vielleicht ist das c. 58 gemeint?

²¹² HARTMANN zählt in MGH 3, S. 79 das c. 26 zu jenen Kanones, in denen »man sich in Meaux-Paris [begnügte], einen allgemeinen Hinweis auf die kirchenrechtliche Tradition zu geben«, in diesem Fall »wahrscheinlich« auf die »Synoden von 829 und 836«.

²¹³ Mit Verweis auf Rescriptum, c. (17.). Zum dezidiert präliminarischen Anspruch der in MGH Capit. 2 vorgelegten Konzilseditionen vgl. KRAUSE, Fortsetzung, S. 428, für die Identifizierung der allein von ihm verantworteten Stücke des (auf Vorarbeiten von Alfred Boretius beruhenden) Bandes neben dem zitierten Beitrag Krauses auch Heinrich BRUNNER und Karl ZEUMER in MGH Capit. 2, S. IX.

c. 29, S. 99 f.	ep. episc., S. 667, 22 f.	praef., unten S. 2, 7 f.	–	Bischöfe als Wäch- ter (<i>speculatores</i>)	PATZOLD, Episco- pus, S. 271
c. 32, S. 100	III, 11, S. 674	c. (24.), unten S. 63–65	–	Notwendigkeit re- gelmäßiger Provin- zialsynoden	
c. 35, S. 101	–	–	c. (23.), S. 710	Bedeutung gelehr- ter Helfer von Bi- schöfen	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 101, Anm. 101; DERS., Synoden, S. 211
c. 36, S. 102	–	c. (12.), unten S. 38, 3–39, 2	c. (31.), S. 712, 25–28	Frauen im Pries- terhaus	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 102, Anm. 104; DERS., Synoden, S. 211
c. 43, S. 105	I, 11, S. 617 f.	c. (4.), unten S. 17–20	–	Simonie	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 105, Anm. 122 ²¹⁴
c. 44, S. 105 f.	I, 27, S. 629 f.	c. (9.), unten S. 30–33	–	Chorbischöfe	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 105, Anm. 129 ²¹⁵
c. 46, S. 107	–	–	c. (20.), S. 710	Termin der Chrisma-Weihe	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 107, Anm. 139; DERS., Sy- noden, S. 212
c. 48, S. 108	I, 7, S. 614 f.	c. (36.), unten S. 81 f.	–	Einhaltung der ka- nonischen Taufte- mine	
c. 49, S. 108	I, 28, S. 630 f.	c. (13.), unten S. 40–42	c. (32.), S. 712 f.	Priester als weltli- che Funktionäre	KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 410, Anm. 52 ¹⁶ ; HART- MANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 108, Anm. 146 und Anm. 147; DERS., Synoden, S. 212
c. 50, S. 108	I, 36, S. 635 f.	–	–	Aufnahme fremder Priester (und <i>litte- rae formatae</i>)	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 108, Anm. 148
c. 51, S. 109, 2–4	I, 47, S. 641 f.	c. (46.), unten S. 95 f.	–	Ort der Messfeier	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 108, Anm. 152
c. 51, S. 109, 7 f.)	I, 36, S. 635 f.	–	–	Aufnahme fremder Priester (und <i>litte- rae formatae</i>)	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl. Anm. 211) und S. 108, Anm. 152
c. 57, S. 111	III, 14, S. 675	c. (26.), unten S. 66 f.	–	Mönche an der Pfalz	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 79 (vgl.

²¹⁴ Hier mit Verweis auf das Initium von Conc. Meld.-Par. 845/6, c. 40, S. 105, 1 (*Cavendum et summopere praecavendum*), in dem – über die thematische Verwandtschaft der Kapitel hinaus – die Formulierungen aus Conc. Par. 829 I, 617, 14 (*Providendum ac summopere cavendum est*) und Rescriptum, c. (4.), unten S. 17, 8–18, 1 (*providendum ac summopere cavendum est*) anklingen könnten. In seinem Tableau möglicher Vorlagen führt HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 78–80 diese Stellen allerdings ebenso wenig auf wie im Register (ebd., hier S. 521).

²¹⁵ Mit Verweis auf die »Übereinstimmung in der Sache« und zum Mangel an »wörtlichen Übereinstimmungen«, die sich in »Berührungen« von Conc. Meld.-Par. 845/6, S. 105, 17 (*Ut corepiscopus modum suum iuxta canonicam institutionem teneat*) mit der Rubrik von Conc. Par. 829 I, S. 629, 25 f. (*UT COREPISCOPI MODUM MENSURAE, QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT*) erschöpfe.

²¹⁶ Mit Verweis auf Rescriptum, c. (13.). Für die Zuweisung der Notiz (allein) an Krause und für dessen Angaben zum Anspruch der Konzilseditionen in MGH Capit. 2 vgl. die Nachweise oben in Anm. 213.

					Anm. 211) und S. 111, Anm. 168, Anm. 172 und Anm. 174
c. 58, S. 112	III, 19, S. 676 f.	c. (32.), unten S. 74–76	c. (63.), S. 722	Kanoniker an der Pfalz	HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 112, Anm. 175; DERS., Synoden, S. 212
c. 70, S. 118, 4	I, 3, S. 610, 37 f.	c. (3.) unten S. 16, 2	praef., S. 705, 20	<i>episcopalis auctoritas</i> und <i>regia potestas</i>	PATZOLD, Episcopus, S. 271 ²¹⁷

Wie bereits angedeutet, haben die Akten von Meaux-Paris eine beträchtliche Rezeption erfahren²¹⁸. Sie weiterzuverfolgen erübrigt sich hier allerdings, da mit Blick auf das *Rescriptum* a priori nur sekundäre Berührungspunkte im Thematischen oder sich wissenssoziologisch weiter internalisierende, philologisch aber im selben Zuge verflüchtigende Bezüge auf die Kategorien von 829 nachzuweisen wären. Freilich bleibt auch für die aus Meaux-Paris schöpfenden Synodaltex-te die Möglichkeit unabhängiger, direkter Rekurse auf das Jonas-Korpus. Gesteigerte Hoffnung wird man vielleicht in jene »Reihe von Konzilsakten vom Ende der 850er und Beginn der 860er Jahre im Westreich und in Lothringen« setzen, in denen sich nach Patzold »einschlägige Aussagen über das Bischofsamt« nach 846 wieder in »ähnlicher Dichte« finden²¹⁹. Zum einen stehen die Versammlungen von Quierzy (858), Metz und Savonnières (beide 859) und Tusey (860) »alle im Zusammenhang mit dem Einfall Ludwigs des Deutschen ins westfränkische Reich«²²⁰, womit auch die *regalis potestas* involviert und in neuer politischer Brisanz zu adressieren war. Zum anderen tritt hier in gestalten-der Rolle nun eben Hinkmar von Reims auf²²¹, dem ja eben – wenn auch ex post mit Blick auf das Gesamtwerk – ein besonderer Anteil an Rezeption und Weiterentwicklung der Pariser Konzils-idee bescheinigt wurde²²². Solchermaßen geschürte Erwartungen werden von den genannten Synoden allerdings nicht erfüllt. In Quierzy ist die gelasianische Rollenverteilung zwar programmatischer aufgegriffen als in Yütz, aber mit vergleichbarer Selbstverständlichkeit und jedenfalls ohne Verweis auf die Dekretale oder die sie zitierenden Texte von 829 bzw. 836²²³. Immerhin begegnet auch die

²¹⁷ Mit Verweis auf die Beiläufigkeit, mit der »die 829 von der königlichen *potestas* abgegrenzte *episcopalis auctoritas* [...] in dieser Polarität [...] in einer Bestimmung zum Vorgehen gegen unzüchtige Nonnen wieder[kehrt]«.

²¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 198.

²¹⁹ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 271.

²²⁰ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 271. Zu den genannten Synoden (mit Ausnahme von Tusey) vgl. auch ANTON, Konzept, S. 119–123.

²²¹ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 403 (zu Quierzy) und S. 436 (zu Metz) sowie in MGH Conc. 4, S. 12 (zu Tusey).

²²² Vgl. oben bei Anm. 186.

²²³ Vgl. Conc. Carisiac. 858, c. 15, S. 426, 28–427, 1: *Nos autem obsecramus dominationem vestram, adtendite potius, si christianus rex estis, sicut et deo gratias estis, et in illum creditis et per illum regere vultis, per quem, sicut scriptum est, reges regnant et cuius est regnum, immo orbis terræ et plenitudo eius, quia idem deus in carne veniens, qui solus rex fieri potuit et sacerdos, et in caelum ascendens suum regnum, id est ecclesiam, inter pontificalem auctoritatem et regiam potestatem gubernandum disposuit [...]*. Dazu vgl. ANTON, Konzept, S. 120, HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 427, Anm. 125 und 126 sowie PATZOLD, Episcopus, S. 272.

einschlägige Direktive nach Aggeus, *Interroga sacerdotes legem*, wieder²²⁴, ferner eine etymologisch-paränetische Bestimmung des Titels *rex*, die aber wohl nicht auf den 829 rezipierten Isidor zurückzuführen ist²²⁵; darüber hinaus wurde möglicherweise bereits hier das neunte Kapitel des pseudocyprianischen Traktats *Duodecim abusivi saeculi* konsultiert²²⁶, das seinen Einfluss im Frankenreich der Zitation im Conc. Par. 829 verdankt, ins *Rescriptum* aber gerade nicht übernommen wurde²²⁷. In Metz fällt dann auch der Name Cyprians als Referenz²²⁸, bevor die solchermaßen eingeleitete Stelle aus der neunten *abusio* in Savonnières wieder anklingt²²⁹. Wenn dort in einem anderen Kapitel die Einrichtung von *scolae publicae* gefordert wird²³⁰, wird man recht darin gehen, mit Hartmann einen Bezug auf 829 eher in der Terminologie als in der Sache zu unterstreichen²³¹. Für Tusey schließlich kann er eine Gedankenfigur des Synodalschreibens mit Einlassungen aus den Akten von Paris bzw. Aachen in Verbindung bringen²³² – auf das *Rescriptum* erstrecken sich diese Korrespondenzen allerdings nicht.

Dieser ernüchternde Befund bestätigt sich weitestgehend nun auch dann, wenn man jenen Konzilstext hinzuzieht, in dem Hinkmar am Ende seines Lebens zwar wiederum mit »tagespolitische[m] Moment«²³³, aber noch »deutlicher als andernorts [...] seine Auffassungen von der rechten Ord-

²²⁴ Vgl. Conc. Carisiac. 858, c. 7, S. 413, 19, dazu auch PATZOLD, *Episcopus*, S. 273. Anders als in Paris 829 oder Yütz 844 ist das Zitat hier allerdings nicht exponiert und überdies in einer Reihe mit anderen Bibelstellen angeführt. Für weitere konzeptionelle Anklänge der »Pariser« Konzeption vgl. ebd. S. 272 f. (das Zitat ebd. S. 272).

²²⁵ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 412, Anm. 25 (der Augustinus als Quelle benennt); anders noch KRAUSE, der in seiner Ausgabe des Synodalschreibens von Quierzy (MGH Capit. 2, Nr. 297, S. 427–441, hier S. 431, Anm. 32) das c. (56.) des *Rescriptum* und implizit also Isidor referenzierte. Für die Zuweisung der Notiz (allein) an Krause und für dessen Angaben zum Anspruch der Konzilseditionen in MGH Capit. 2 vgl. die Nachweise oben in Anm. 213.

²²⁶ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 419, Anm. 84.

²²⁷ Vgl. unten bei Anm. 530.

²²⁸ Vgl. Conc. Met. 859, c. 8, S. 441, 15 f.: *Et sanctus Cyprianus regis ministerium esse dicit, impios de terra perdere, homicidas, periuros, adulteros, veneficos, sacrilegos non sinere vivere*. Für weitere verbindende Elemente vgl. ANTON, Konzept, S. 122 f. PATZOLD, *Episcopus*, S. 273, Anm. 126 betont als Verbindungslinie die in Paris wie in Metz unterstrichene »Binde- und Lösegewalt der Bischöfe in bezug auf die Person des Königs, [...] mithin die Verantwortung des Episkopats für das Seelenheil des Königs«.

²²⁹ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 479, Anm. 261. PATZOLD, *Episcopus*, S. 273, Anm. 127 hingegen macht für Savonnières »den Anspruch des Episkopats« geltend, »selbst die Könige und Großen des Reiches zu »leiten« und zu »bessern«. Ähnlich schon ANTON, Konzept, S. 123.

²³⁰ Vgl. Conc. Saponar. 859, c. 10, S. 478, 3–6: [...] *depraecandi sunt pii principes nostri et omnes fratres et coepiscopi nostri instantissime commonendi, ut ubicumque omnipotens deus idoneos ad docendum, id est fideliter et veraciter intellegentes, donare dignatur, constituentur undique scholae publicae [...]*.

²³¹ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 478, Anm. 253; allerdings findet sich der »Begriff *schola publica* [...] zuerst« nicht »in der Relatio episcoporum von 829 c. 24«, sondern zuvor schon im Conc. Par. 828 III, 12, S. 675, 3. In der Sache wird 829 und 859 wohl Unterschiedliches gefordert: Ging es in Savonnières offenbar um die flächendeckende Einrichtung von Schulen (*ubicumque*), hatte man dreißig Jahre zuvor zentrale Schulen *in tribus congruentissimis imperii [...] locis* (Conc. Par. 829 III, 12, S. 675, 2 = *Rescriptum*, c. [24.], unten S. 65, 2 f.) im Auge. In diesem Sinne (wenn auch nicht zum Conc. Saponar. 859) auch DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 78.

²³² Vgl. Conc. Tusiatic. 860, ep. synod., S. 27, 13–17 mit Conc. Par. 829 I, 15, S. 622, 6–11 und Conc. Aquisgran. 836, c. (90.), S. 765, 12–15; dazu HARTMANN in MGH Conc. 4, S. 27, Anm. 108. Gemeinsam ist den Stellen eine Rückführung von Kirchengütern bzw. Abgaben auf Zustände in der *nascens ecclesia*, wie sie in der Apostelgeschichte beschrieben sind. PATZOLD, *Episcopus*, S. 274, Anm. 128 nennt andere wiederkehrende Motive: den Anspruch, dass »die bischöflichen Mahnungen wie *mandata dei* aufzunehmen seien«, die »Apostolizität des Bischofsamtes« und die bischöfliche »Verantwortung vor Gott«.

²³³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 124 mit Blick auf die umstrittene Bischofswahl in Beauvais. Zurückhaltender SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 166, nach dessen Erkenntnis die Besetzungsfrage erst im Nachgang an Brisanz gewann, »zum

nung der Welt« darlegte²³⁴: seinen Anfang April 881 namens der Bischofsversammlung von Sainte-Macre in Fismes redigierten Brief an Ludwig III.²³⁵ Mehr noch als die Forschungsstimmen aus drei Jahrhunderten, die das Schreiben unisono als »politisches Testament« des greisen Erzbischofs akzentuieren²³⁶, muss an dieser Stelle seine Charakterisierung durch Gerhard Schmitz interessieren, dem zufolge es sich als »[eines] der eindringlichsten Dokumente spätkarolingischer »Staatsauffassung« [...] in grundsätzlicher Weise mit den Fragen von *regnum* und *ecclesia* beschäftigte«²³⁷. In der Tat schließt sich der Text nicht nur darin an 829 – und 836 – an, dass er »aus einem Gefühl der Krise heraus formuliert« ist²³⁸ und vor diesem Hintergrund das »Verhältnis von König und Bischöfen« in den Blick nimmt²³⁹, sondern auch konkret in zwei direkten, gleich im ersten Kapitel gebotenen Zitaten aus Gelasius’ zwölfter Dekretale²⁴⁰. Im Verbund firmieren beide bekanntlich an exponierter Stelle bereits im Wortbestand der Pariser Akten sowie des *Rescriptum*²⁴¹, und möglicherweise ist das sich hier verbatim anschließende Fulgentius-Wort²⁴² auch in Fismes im direkten Anschluss²⁴³ aufgegriffen, wenngleich »modifiziert« worden²⁴⁴. Man hat also guten Grund zu vermuten, dass Hinkmar 881 eine »Wiederaufnahme der Konzeption von Paris« betrieben oder näherhin »die Akten von 829 benutzt« hat²⁴⁵. Beweisen lässt sich aber wenigstens letzteres nicht²⁴⁶, und wenn man auch die von Anton etwas vernachlässigte, im Sinne dieses Kapitels aber besonders interes-

Zeitpunkt der Synode von einem Streit zwischen Ludwig III. und Hinkmar noch gar keine Rede sein kann« (ebd. S. 171, vgl. ausführlicher dazu DERS., Fismes).

²³⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 167.

²³⁵ Conc. Fim. 881, ep. synod. (= Text A), S. 178–196. Zur Autorschaft Hinkmars vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 169 f.

²³⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 166 namentlich zu SCHRÖRS, Hinkmar, S. 443, DEVISSE, Hincmar 2, S. 990 (in der Kapitelüberschrift: »testament de la raison«) und HARTMANN, Synoden, S. 341; ferner PATZOLD, Episcopus, S. 275. Zur Synode von Fismes vgl. auch ANTON, Konzept, S. 123–128.

²³⁷ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 169.

²³⁸ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 275. Auch SCHMITZ betont in MGH Conc. 5, S. 166 Hinkmars Verweis auf die *maxima necessitate* (Conc. Fim., ep. synod., praef., S. 178, 12 f.) veranstaltete Synode.

²³⁹ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 166.

²⁴⁰ Vgl. Conc. Fim. 881, ep. synod., c. 1, S. 178, 27–179, 1 (*duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacra pontificum et regia potestas*) und ebd. S. 179, 11–13 (*tanto gravius pondus est sacerdotum quam regum, quanto etiam pro ipsis hominum in divino reddituri sunt examine rationem*) nach Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5–8.

²⁴¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 37–39 bzw. *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 15, 3–16, 4.

²⁴² Vgl. Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 40–611, 2 bzw. *Rescriptum*, c. (3.), unten S. 16, 6–17, 2 nach Fulgentius, De verit. praed. II, 39, S. 516, 944–946.

²⁴³ Vgl. Conc. Fim. 881, ep. synod., c. 1, S. 179, 13–16: [...] *et tanto in humanis rebus regum cura est propensior quam sacerdotum, quanto pro honore et defensione ac quiete sanctae ecclesiae ac rectorum et ministrorum ipsius et leges promulgando ac militando a rege regum est eis curae onus impositum*.

²⁴⁴ Vgl. ANTON, Konzept, S. 127; vorsichtiger SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 179, Anm. 18.

²⁴⁵ Vgl. ANTON, Konzept, S. 124 bzw. S. 125.

²⁴⁶ Auf Indizienebene ließe sich sogar einwenden, dass Gelasius 881 wortgetreuer als 829 und 836 zitiert ist, nämlich ohne die für das gesamte Pariser Material so charakteristische Interpolation der *duae imperatrices augustae* als grammatisches Substitut der (in der Dekretale abstrakt als *Duo* gefassten) »Gewalten« *auctoritas* und *potestas* (vgl. oben Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 199). Freilich wäre Hinkmar ohne weiteres zuzutragen, den in besagter Interpolation deformierten Vokativ der Vorlage (*imperator auguste*) erkannt und, da für Ludwig III. unpassend, eliminiert zu haben. Ein von Paris (oder auch dem *Rescriptum*) inspiriertes, auf den korrekten Wortlaut führendes Quellenstudium des Erzbischofs läge ebenfalls im Bereich des Wahrscheinlichen (vgl. unten bei Anm. 519). So oder so wird man nicht in Abrede stellen, dass sich Hinkmar (auch) 881 in Pariser Tradition bewegte. Auf diesbezügliche Quellennachweise im Sachapparat hat aber SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 178–196 bezeichnenderweise verzichtet.

sierende Möglichkeit in Betracht ziehen darf, dass neben den »Pariser Texte[n]« selbst auch ihre »Ableitungen [...] im Wortlaut« rezipiert worden sein könnten²⁴⁷, gilt wiederum und vor dem skizzierten Hintergrund erst recht: Ein philologisches Argument lässt sich weder in die eine noch in die andere Richtung führen.

Was die Produktivität westfränkischer Synoden nach der Versammlung in Sainte-Macre und ihrem mit »beeindruckender Geschlossenheit« sowie »komprimierten und zuspitzenden Formulierungen« aufwartendem Brief²⁴⁸ anbelangt, hat Hartmann betont, dass »erst wieder im Jahre 909 [...] auf dem Konzil von Trosly – übrigens in recht engem Anschluß an die Gliederung und Tendenz des Schreibens von Fismes 881 – ein vergleichbares Schriftstück abgefaßt worden« sei²⁴⁹. Auf die besagten Akten von Trosly wird in Kürze zurückzukommen sein. Zuvor jedoch gilt es, schlaglichtartig und ohne jede konziliengeschichtliche Kohärenz fünf Synodaltex-te anzusprechen, die überwiegend in anderen Teilen der fränkischen Welt produziert wurden, aber gleichwohl eine Gemeinsamkeit darin finden, dass sie seitens der Forschung in Verbindung mit 829 gebracht wurden. Eine zusätzliche mag darin liegen, dass die jeweiligen Versammlungsorte eine größere Nähe zum italisch-südostfränkischen Überlieferungsschwerpunkt des *Rescriptum* aufweisen als zur westfränkischen Schriftheimat der Codices, die das Parisiense tradieren²⁵⁰.

Da wäre zum ersten, im italischen Reich Ludwigs II., das *Concilium Papiense* von 850 zu nennen, für das im Register der MGH-Ausgabe ein Zitat aus Paris nachgewiesen ist²⁵¹. Bemerkenswerter als dieser Bezug, der sich bei näherem Besehen als Anklang einer 829 – in den Akten wie im *Rescriptum* – zitierten Stelle aus einem synodalen Dekret Gregors des Großen entpuppt²⁵², ist die hier wie in zahlreichen anderen Kanones gegebene sachliche Übereinstimmung mit Anliegen des Pariser Materials. Wenn in Pavia laut Hartmann versucht wurde, kurz nach der Kaiserkrönung Ludwigs »die Reform von Kirche und Gesellschaft weiter[zuführen]«²⁵³, muss freilich nicht überraschen, dass man sich wiederum mit »der Lebensweise, den gottesdienstlichen und disziplinären Pflichten und den Kenntnissen der Bischöfe«, ungewünschten Umtrieben von Klerikern sowie »Mißständen im Bereich von Familie und Ehe« beschäftigte²⁵⁴, mithin – abzüglich der *persona regis* – das gesamte Themenspektrum von 829 in den Blick nahm. Ins Auge sticht aber doch, dass die dem Kaiser »in

²⁴⁷ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 259: »Soweit es die Überlieferungslage zu erkennen erlaubt, rezipierten erst die Synoden von Fismes 881, von Mainz 888 und von Trosly 909 wieder in größerem Umfang die Pariser Texte (bzw. ihre Ableitungen) im Wortlaut.«

²⁴⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 169.

²⁴⁹ Vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 341 f. Ganz ähnlich SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 169.

²⁵⁰ Für die Lokalisierung der beiden mittelalterlichen Textzeugen des Conc. Par. 829 (der Mss. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827 und Paris, BnF, lat. 5516) vgl. MORDEK, BC, S. 858 bzw. BISCHOFF, *Katalog* 3, S. 109; für die der *Rescriptum*-Tradenten unten Kap. 3.3.

²⁵¹ Vgl. den Registereintrag von HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 521 s. v. »Paris 829«.

²⁵² Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 220, Anm. 15.

²⁵³ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 217.

²⁵⁴ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 217.

Form eines Synodalbriefs²⁵⁵ übermittelten Beschlüsse handschriftlich unter dem Titel *RESCRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOWICUM* begegnen²⁵⁶, und dies namentlich in einem Textzeugen, der just auch das soweit gleichlautend inskribierte *Rescriptum* von 829 überliefert²⁵⁷. Daher seien, auch wenn andere Vermittlungswege in Frage kommen²⁵⁸, die erwähnten Konvergenzen sowie eine sprachliche Assonanz im zehnten Kanon tabellarisch zusammengestellt:

Korrespondenzen zwischen Conc. Pap. 850 und dem Pariser Material

CONC. PAP. 850	CONC. PAR. 829	RESCR.	CONC. AQUIS-GRAN. 836 ²⁵⁹	THEMA
Inskription, S. 220, 6 f. ²⁶⁰	—	Inskription, unten S. 1, 1–3	—	
c. 1, S. 220 ²⁶¹	I, 20, S. 626	c. (14.), unten S. 42–45	—	Zeugen für den bischöflichen Lebenswandel
c. 3, S. 221, 3–5 ²⁶²	I, 38, S. 636 f. ²⁶³	c. (54.), unten S. 118, 10–120, 4 ²⁶⁴	—	weltliche Unterhaltung (<i>spectacula, vaniloquia, stultiloquia, scurriles prestige</i>) an der bischöflichen Tafel

²⁵⁵ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 217.

²⁵⁶ Vgl. Conc. Pap. 850, S. 220, 6 f. Die vollständige Inskription nach Ms. Gotha, FB, I, 84: *RESCRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOWICUM, QUOD IN PAVIA FUIT ACTUM, DOMINO GLORIOSO IMPERATORI HLUDOWICO PAX ET VITA, SALUS ET VICTORIA MINISTRETUR A DEO PATRE ET DOMINO IESU CHRISTO* (ebd. Z. 6–10). Hingegen erklärte Victor KRAUSE in MGH Capit. 2, Nr. 228, S. 116 die Wiederholung der *Rescriptum*-Inskription von 829 für »*minime congruens*« (für die Zuweisung der Notiz allein an Krause und für dessen Angaben zum Anspruch der Konzilseditionen in MGH Capit. 2 vgl. die Nachweise oben in Anm. 213).

²⁵⁷ Vgl. auch MORDEK, BC, S. 144 und 147 zu Ms. Gotha I 84, fol. 396^{rb}–406^{rb} bzw. fol. 410^{vb}–413^{ra}. Hier (fol. 409^{va}) ist auch schon das Conc. Pap. 845/50, S. 210, 10 f. fast identisch titulierte (vgl. MORDEK a. a. O., S. 147; wiederum skeptisch zur Inskription KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 80: »*a scribis minus recte ficta*[...]«). Insofern könnte man versucht sein, die Gothaer Inskription der beiden italischen Texte dem Sammler zuzuschreiben; allerdings hat HARTMANN, Synoden, S. 240 zum Conc. Pap. 845/50 unterstrichen, dass die Synodalen auf einen Fragenkatalog reagierten, den ihnen Ludwig II. (auch) »nach dem Vorbild Ludwigs des Frommen (829) überreicht« hatte, und dass ihr Reskript »[f]ormal vergleichbar mit der Relatio episcoporum von 829« sei. – Zu den Tradenten des Conc. Pap. 850 vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 218 f.

²⁵⁸ Namentlich betont HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 218, dass »[d]ie Themen [...] zum größten Teil dieselben [sind], mit denen sich schon die Synode von Pavia 845–850 beschäftigt hatte«; daneben macht er ebd. S. 228, Anm. 61 u. ö. Übereinstimmungen mit dem Conc. Meld.-Par. 845/6 geltend. Auch im Paveser Konzil von 845/50 findet sich ein – von KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 81, Anm. 4 angezeigter – thematischer Anklang an das *Rescriptum*, vgl. Conc. Pap. 845/50, c. 3, S. 81, 24–28 (*quidam vero laici, et maxime potentes ac nobiles, quos studiosius ad praedicationem venire oportebat, iuxta domos suas basilicas habent, in quibus divinum audientes officium ad maiores ecclesias rarius venire consueverunt*) mit *Rescriptum*, c. (32.), unten S. 74, 1–75, 5.

²⁵⁹ Korrespondenzen mit Passagen aus den Aachener Akten sind nur erfasst, soweit sie von HARTMANN in MGH Conc. 3 zur Sprache gebracht sind oder sich aus dem textlichen Zusammenhang mit Conc. Par. 829 und dem *Rescriptum* erschließen (vgl. die Konkordanztabellen oben in Kap. 1.3).

²⁶⁰ Für den Wortlaut vgl. oben Anm. 256.

²⁶¹ Vgl. insbes. Conc. Pap. 850, c. 1, S. 220, 14–17: *Oportet igitur, ut cubiculo episcopi et secrecioribus quibuslibet obsequiis sinceræ opinionis sacerdotes et clerici assistant, qui vigilantem, orantem, sacra eloquia scrutantem episcopum suum iugiter adstant et eiusque sanctæ conversationis testes, imitatores et ad dei gloriam predicationes existant.*

²⁶² Im Wortlaut: *Removeantur ab eius [sc. episcopi] convictu cuncta turpitudinis argumenta: non ludicra spectacula, non acromatum vaniloquia, non fatuorum stultiloquia, non scurriles admittantur prestige* [...].

²⁶³ Das Kapitel ist referenziert auch von HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 221, Anm. 20. Vgl. ferner DERS., Synoden, S. 242 (»im Einklang mit den Konzilien von 813 und 829«).

²⁶⁴ Im *Rescriptum* lediglich ein schwacher Anklang, nämlich ein Verbot von *otiosus sermo, scurilitas, stultiloquium* und *obscena turpesque cantica* im kursorischen Laienspiegel.

c. 5, S. 222 ²⁶⁵	I, 21, S. 627, 8–14; III, 1, S. 668 f. ²⁶⁶	c. (17.), unten S. 48 c. (19.), unten S. 50–52 ²⁶⁶	cc. (13.)–(18.), S. 708 f. ²⁶⁷	Selbstverpflichtung der Bischöfe zu Bibelstudium, Unterweisung des Klerus und Predigt
c. 6, S. 223, 8–14 ²⁶⁸	III, 1, S. 668, 31 f.; III, 8, S. 673, 7–11; I, 41, S. 637 f. ²⁶⁹	c. (19.), unten S. 50, 5–7 c. (21.), unten S. 55, 1–56, 2 c. (48.), unten S. 98 f.	– c. (45.), S. 717, 1–4 –	bischöfliche Binde- und Lösegewalt, begründet über die apostolische Sukzession, im Conc. Pap. 850 fokussiert auf die Kirchenbuße (sowie die Weihe von Religiosen)
c. 10, S. 224, 22 ²⁷⁰	I, 20, S. 626, 6 f. ²⁷¹	c. (14.), unten S. 42, 5–43, 1 ²⁷²	–	[Assonanz in einer Formulierung]
c. 12, S. 225, 13–16 ²⁷³	I, 54, S. 648, 40–649, 2	c. (35.), unten S. 81, 1–4 ²⁷⁴	–	Unvereinbarkeit von Kirchenbuße und weltlichen Ämtern
c. 18, S. 228, 2–6 ²⁷⁵	I, 28, S. 630 f.	c. (13.), unten S. 40–42	c. (32.), S. 712 f.	Priester als weltliche Funktionäre
c. 19, S. 228 ²⁷⁶	– I, 53, S. 645–648	c. (13.), unten S. 40, 3–41, 2 c. (54.), unten S. 107, 1–111, 10	c. (32.), S. 712 f. –	Wucher

²⁶⁵ Vgl. insbes. Conc. Pap. 850, c. 5, S. 222, 1–5: *Ut episcopi canonicas scripturas et sancta dogmata ingi meditatione discutiant et presbiteris ac clericis suis subtilius tractando et disserendo occultos sanctorum litterarum thesauros aperiant; populis vero iuxta ipsorum capacitatem dominicis et festis diebus verbum praedicationis impendere non neglegant.*

²⁶⁶ In Conc. Par. 829 I, 21 und Rescriptum, c. (17.) begründen die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung zur Ortspräsenz mit der andernfalls drohenden Vernachlässigung des Klerus und der Predigt vor dem Volk; in Conc. Par. 829 III, 1 und Rescriptum c. (19.) bringen sie ihr Engagement in Predigt und Unterweisung des geistlichen Nachwuchses als Gegenstand ihrer *correctio* (sowie als Argument für die geforderte *sacerdotalis libertas*) vor.

²⁶⁷ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 222, Anm. 25 zur Aachener Assonanz im Hinblick auf die bischöfliche Selbstverpflichtung zum Bibelstudium (*meditatio*). Sie ist unabhängig von den thematischen Übereinstimmungen zwischen Conc. Pap. 850 und Conc. Par. 829 bzw. dem Rescriptum.

²⁶⁸ Im Wortlaut: *[A]liter autem, sicut nec chrismatis confectio vel puellarum consecratio, ita nec penitentium reconciliatio ullatenus a presbiteris fieri debet, quia solis episcopis apostolorum vicem tenentibus per manus inpositionem specialiter in ecclesia conceditur, quod tunc apostolis ad ipsos domino dicente concessum est: Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt.*

²⁶⁹ Conc. Par. 829 III, 1 und Rescriptum, c. (19.) bringen prominent die apostolische Sukzession zur Sprache, die über die Stellvertretung Petri in Conc. Par. 829 III, 8 und Rescriptum, c. (21.) sowie Conc. Aquisgran. 836 mit dem auch in Conc. Pap. 850 gebotenen Zitat zur Schlüsselgewalt aus Ioh. 20, 23 verknüpft ist. Conc. Par. 829 I, 41 und Rescriptum, c. (48.) setzten dann jeweils fest, dass die Verschleierung von *puellae virgines* nur von Bischöfen vorzunehmen ist. Die in Conc. Pap. 850 als Schwerpunkt gesetzte Kirchenbuße kommt in Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 40–42 und Rescriptum, c. (1.), unten S. 9, 1–3 lediglich allgemeiner als Glaubensinhalt und Aspekt des *ministerium sacerdotale* zur Sprache.

²⁷⁰ Im Wortlaut: *[...] antiquorum patrum statuta sequentes [...].*

²⁷¹ Im Wortlaut: *[...] sanctorum decedentium patrum exempla usquequaque sectari [...].*

²⁷² Im Wortlaut: *[...] sanctorum decedentium patrum exempla sequentes [...].*

²⁷³ Im Wortlaut: *[...] quia hi, qui sacri altaris communione privati et pro suis sceleribus reverendis aditibus exclusi publice poenitentiae subingati sunt, nullo militiae secularis uti cingulo nullamque rei publice debent administrare dignitatem [...].* Verweis von KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 120, Anm. 10.

²⁷⁴ Im Wortlaut: *Quos enim [sc. qui et communione canonica privati et poenitentiae publice sunt subacti] lex divina et auctoritas canonica ab ecclesiarum liminibus et a castris militaribus, ne ruina sint populi, sequestrant [...].*

²⁷⁵ Im Wortlaut: *Sed et ille excessus omnino inhibendus est, quod quidam seculares viri presbiteros aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores fiscalium rerum vel reddituum aut vectigalium constituunt; si quis igitur deinceps huius exorbitationis reus inventus fuerit, uterque excommunicetur, tam ipse, qui constituit, quam ille, qui indigne paruit.*

²⁷⁶ Der Kanon schließt mit einer Strafandrohung an weltliche wie geistliche Wucherer, womit beide schon vom Conc. Par. 829 und vom Rescriptum behandelte Gruppen in den Blick genommen sind; vgl. Conc. Pap. 850, c. 19, S. 228, 13–16: *Deinceps vero, qui haec [sc. usuram] sectari inventus fuerit, si laicus est, excommunicetur, sacerdos autem vel clericus, si ad episcopi admonitionem ab hoc turpi et pestifero negotio se non continebit, proprii gradus periculum sustinebit.*

c. 23, S. 229 ²⁷⁷	III, 2, S. 669, 12–670, 3 ²⁷⁸	c. (54.), unten S. 115, 1–117, 11	–	magische Praktiken

Ein gutes Vierteljahrhundert später tagte am selben Ort unter neuem Herrscher eine Versammlung, die wohl kaum direkt als Synode zu qualifizieren ist und auch keine Kanones verabschiedet hat. Gleichwohl umfasst das Kapitular, das Karl der Kahle im Jahr 876 – auf der Rückreise von seiner Kaiserkrönung und anlässlich seiner Wahl zum König von Italien – in Gegenwart von wenigstens zwölf Bischöfen verabschiedete, »15 Kapitel mit fast ausschließlich kirchlichen Bestimmungen«²⁷⁹, was insgesamt doch eine gewisse Nähe zur konziliaren Schriftlichkeit herstellt. Das neunte dieser Kapitel trifft sich nun inhaltlich mit dem *Rescriptum*, insofern es, wie Hartmann anzeigt, eine *habitatio feminarum* im priesterlichen Haus verbietet²⁸⁰. Weitere Anklänge ließen sich beisteuern²⁸¹, stifteten aber ihrerseits keine eindeutige Verbindung zum *Rescriptum* oder auch nur zum Pariser Material im Allgemeinen.

Wenn bei der Durchsicht der Paveser Stücke Einzelregelungen in den Blick genommen wurden, bietet ein ostfränkisches, nämlich das Mainzer Konzil von 888²⁸² einen anderen Ansatzpunkt. Nach Hartmanns Einschätzung sind deren Kanones zwar generell »nach dem Vorbild der Mainzer Synoden des Hrabanus Maurus formuliert und zitieren nicht nur mehrfach aus diesen Beschlüssen, sondern greifen – wie Hraban auch getan hatte – auf die Texte der Reformsynoden von 813

²⁷⁷ Im Wortlaut: *Quia pestiferas adhuc stirpes et reliquias artis magicę in tantum vigere ad nos perlatum est, ut quedam maleficę inclicum amorem aliorum mentibus, aliis vero odium immittere dicantur, quedam eciam venenarię sunt, ut quosdam peremisse multo populi rumore deferantur, huiusmodi diaboli ministras diligenti examinatione proditas sub acerrima penitentia redigendas statuimus, et in ipso tantum exitu, si tamen prius digna poenitentię opera fecerint, reconciliandas esse permittimus.*

²⁷⁸ Vgl. den Hinweis von HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 229, Anm. 65 auf die Pariser Strafanschuldung »[n]icht nur [an] Verfertiger von Liebestranken, sondern [an] Zauberer aller Art«.

²⁷⁹ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 3, S. 16.

²⁸⁰ Vgl. nach dem Hinweis von HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 22, Anm. 43 Capit. Pap. 876, c. 9, S. 22, 26–29 (*Ut a domibus sacerdotum propter malę opinionis fama habitatio feminarum penitus tollatur; neque illi in domos earum intrare indiscrete praesumant, ne nomen dei, quod absit, per illos blasphemetur, per quos laudari pie et ingiter debet*) und *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 38, 3–39, 2. KRAUSE hat zu dieser Stelle in MGH Capit. 2, S. 102, Anm. 10 das *Rescriptum* als Quelle angegeben.

²⁸¹ Vgl. etwa Capit. Pap. 876, c. 4, S. 21 (*Ut ecclesiasticus honor et sacerdotalis atque clericalis reverentia debita competentique sinceritatis religione ab omnibus amplectatur et ab omnibus custodiatur, sicut avi et genitoris nostri monent edicta*) mit der im Pariser Material verhandelten Zusammenhang von *honor ecclesiasticus* und Ehrerbietung gegenüber Geistlichen (dazu oben Kap. 2.1.7.6 bei Anm. 842); Capit. Pap. 876, c. 7, S. 22, 11–13 (*Ut episcopi secundum sacram inuersionem domini nostri Iesu Christi praedicationem per se vel suos congruenter exerceant et presbyteros suos, ut similiter faciant, instruere procurent*) mit den oben in Anm. 266 nachgewiesenen Stellen; ebd. Z. 15 f. (*Et nullus latibulosa missarum in suis domibus officia celebrare praesumat sine sui rationali licentia episcopi*) mit der in Conc. Par. 829 III, 19, S. 676 f. und *Rescriptum* c. (32.), unten S. 74–76 ausgesprochenen Verurteilung von Privatkapellen an der Pfalz; Capit. Pap. 876, c. 8, S. 22, 17–20 (*Ut episcopi [...] sacerdotes suos ad hoc constringant, ut ecclesias suas non relinquunt et aliubi habitare praesumant*) mit der in Conc. Par. 829 III, 4, S. 672 und *Rescriptum* c. (41.), unten S. 87 f. vorgebrachten Regelung zur Ortsstabilität von Priestern; Capit. Pap. 876, c. 11, S. 23, 6–8 (*Ut decimae conlorationum et animalium secundum sacra praecepta domino absque fraude et aliqua retractione offerantur: et in potestate episcopi maneat, qualiter a presbyteris dispensetur canonice*) mit den Modalitäten der Zehntaufteilung nach Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 5–11 und *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 9–30, 8.

²⁸² Zusammengekommen waren im Juni 888 wohl »Bischöfe der Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier« (PATZOLD, *Episcopus*, S. 281), wohl nicht aber überdies die Prälaten von Salzburg, Reims und Rouen, drei Reimser Suffragane sowie der Bischof von Vercelli, wie eine in der Zugehörigkeit zur Synode zweifelhafte Urkunde Liudberts v. Mainz suggerieren könnte (vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 361 f., etwas vorsichtiger DERS. in MGH Conc. 5, S. 249).

zurück«²⁸³. Im Gegensatz zu den Synoden Hrabans²⁸⁴ aber rekurrierte man 888 auf das Pariser Material, und zwar auf die paränetischen Einlassungen zum *ministerium regis*: »Die Kapitel 2 und 3 [übernehmen] längere Ausführungen über das Amt und die Pflichten des Königs aus den Akten der Pariser Synode von 829, wobei sie vor allem Exzerpte aus Isidor von Sevilla zitieren«²⁸⁵. Umfang und Arrangement dieser Exzerpte²⁸⁶ lassen keinen Zweifel daran, dass in der Tat das Parisiense und nicht das *Rescriptum* oder das Aquisgranense als Vorlage herhielt²⁸⁷. Dies muss dann auch die Einschätzung der übrigen, lediglich thematischen Übereinstimmungen beeinflussen: Der »Bischofsspiegel« von 829 und die »grundsätzlichen, gelasianisch inspirierten Bemerkungen über die Leitung der Christenheit durch Kaiser und Bischöfe« sind ohnehin »nicht wörtlich rezipiert«²⁸⁸, und wo die Synodalen in bekannter Tradition, aber eigener Wortwahl »den Gedanken der Verantwortung des Episkopats für das Wohl und das Seelenheil des Volkes formulierten und ihre eigenen Sünden und Nachlässigkeiten als Ursache für die Nöte der Gegenwart geißelten«²⁸⁹, sind a priori keine Indizien für eine Rezeption gerade des *Rescriptum* zu erhoffen. Ähnlich steht es im Fall zweier Bestimmungen zum Ort der Messfeier²⁹⁰ bzw. zur Verschleierung von Witwen²⁹¹, die man – wenn

²⁸³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 362, wortgleich dann DERS. in MGH Conc. 5, S. 248.

²⁸⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 280: »Diese Synoden [sc. die Mainzer Konzilien von 847 und 852] orientierten sich sowohl von ihrer Gesamtkonzeption her als auch in ihrer sprachlichen Gestalt und ihren Einzelbeschlüssen recht eng an den Reformkonzilien des Jahres 813; eine Rezeption der Pariser oder Aachener Akten von 829 bzw. 836 sucht man dagegen vergeblich.« Freilich hat Victor KRAUSE in seiner Edition der Mainzer Synode von 847 (MGH Capit. 2, Nr. 248, S. 173–184, hier S. 177, Anm. 35 und Anm. 36) einen Textpassus mit dem *Rescriptum* in Verbindung gebracht (für die Zuweisung allein an Krause und für dessen Angaben zum Anspruch der Konzilseditionen in MGH Capit. 2 vgl. die Nachweise oben in Anm. 213.); HARTMANN hingegen führt die Passage in MGH Conc. 3, S. 164, Anm. 47 auf das Conc. Turon. 813 zurück.

²⁸⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 362, wortgleich dann DERS. in MGH Conc. 5, S. 248.

²⁸⁶ Vgl. (1) Conc. Mogunt. 888, c. 2, S. 255, 13–256, 13 mit Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 14–650, 8; im direkten Anschluss (2) Conc. Mogunt. 888, c. 2, S. 256, 13–17 mit Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 8–11; im direkten Anschluss (3) Conc. Mogunt. 888, c. 1, S. 256, 17–29 mit Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 41–651, 7; dann (4) Conc. Mogunt. 888, c. 2, S. 256, 30–257, 13 mit Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 34–652, 10.

²⁸⁷ So beinhaltet der erste der oben in Anm. 286 nachgewiesenen Abschnitte des Conc. Mogunt. 888 den schon im *Rescriptum* ausgefallenen Passus aus Conc. Par. 829 II, 1, S. 649, 19–650, 6; weiters wahren die Mainzer Akten trotz einer Umstellung die Pariser Kapitelgrenze, während in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 10–132, 7 das (in Mainz nicht rezipierte) Isidorexzerpt aus Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–38 zwischen zwei (in Mainz rezipierte) Entnahmen aus Conc. Par. 829 II, 1 gesetzt ist.

²⁸⁸ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 281. Ähnlich hielt schon ANTON, Konzept, S. 129 fest, dass die »spätkarolingischen Synoden des ostfränkischen Reichs, die von Mainz 888 und von Tribur 895, [...] die Gewaltenproblematik noch überhaupt nicht [kennen], wenngleich bei der Herrscherethik westfränkische Anschauungen ansatzweise rezipiert werden«.

²⁸⁹ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 281, der sich hier auf den ersten Teil der Mainzer Vorrede (jetzt Conc. Mogunt. 888, praef., S. 253, 20–254, 2) bezieht.

²⁹⁰ Vgl. Conc. Mogunt. 888, c. 9, S. 258, 25–27 und 30–33: *Ubi missarum sollempnia peragi liceat. Missarum sollempnia non ubique, sed in locis ab episcopo consecratis vel ubi ipse permiserit, celebranda esse censemus. [...] In itinere vero positus, si ecclesia defuerit, ubi sub divo seu in tentoriis, si tabula altaris consecrata ceteraque misteria sacra ad id officium pertinentia adsunt, missarum sollempnia celebrari permittimus.* Ausgelassen ist hier im Zitat eine (den Verwüstungen durch Normanneneinfälle geschuldete) Einschränkung der Bestimmung, durch die deren ohnehin loser Bezug zu Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f. bzw. *Rescriptum*, c. (46.), unten S. 95 f. nicht eben konkreter wird. Zum Mainzer Kanon vgl. knapp auch HARTMANN, Synoden, S. 363.

²⁹¹ Vgl. Conc. Mogunt. 888, c. 26, S. 263, 21–27: *De viduis precipimus, ut nequaquam cito velentur, sed in potestate earum maneant, consiente episcopo, utrum nubant an professionem castitatis assumant, usque dum probetur earum conversatio, ne forte de eisdem dici possit, quod ab apostolo dicitur: Quae autem in deliciis sunt, viventes mortuae sunt* [vgl. 1. Tim. 5, 6]. Die bischöfliche Zustimmung zur Verschleierung von Witwen wird auch eingefordert von Conc. Par. 829 I, 40, S. 637 bzw. *Rescriptum*, c. (47.), unten S. 97 f., während Conc. Par. 829 I, 44, S. 638 und ebd. III, 7, S. 672 bzw. *Rescriptum*, c. (51.), unten S. 100 f. gleichfalls unter Verwendung des warnenden Apostelworts den Lebenswandel der zu Verschleiern den thematisieren.

überhaupt – ebenso gut mit dem einen wie dem anderen Text von 829 in Verbindung bringen kann. Lediglich für einen dritten Kanon, der wieder das Zusammenleben von Klerikern mit Frauen verbietet²⁹², wäre ein Bezug in Betracht zu ziehen, der im Rahmen des Pariser Materials auf ein Exklusiv-Kapitel des *Rescriptum* führen würde.

Nichts wesentlich Neues bringt in dieser Hinsicht auch eine Bischofsversammlung, die eine halbe Dekade später, im Mai 893, in Metz abgehalten wurde. Deren Akten hat Hartmann »in vielen Punkten eine große inhaltliche Nähe« zu den Beschlüssen von Mainz attestiert²⁹³, und so fallen auch zwei der an 829 gemahnenden Bezüge in den Überschneidungsbereich mit den Kanones von 888²⁹⁴. Mit dem Thema der Chorbischöfe kommt hypothetisch ein neuer, dann aber auch spezifisch perspektivierter Rekurs auf das Pariser Material ins Spiel²⁹⁵, und im Fall des andernorts geäußerten »Verbot[s], dass ein Priester nicht mehr als eine Kirche besitzen soll«, hält Hartmann nicht etwa die Reminiszenz an Vorausgehendes, sondern, mit Blick auf das Individuelle, »besonders die Begründung [für] interessant«²⁹⁶. Freilich können die Klagen, dass »seit langer Zeit keine Provinzialsynode mehr getagt habe«²⁹⁷, wie auch die Bitte, »für [den] König [...] zu beten und ein dreitägiges Fasten einzuhalten«²⁹⁸, an 836 bzw. 829 erinnern. Belastbar sind solche Bezüge aber ebenso wenig,

²⁹² Vgl. Conc. Mogunt. 888, c. 10, S. 259: *De mulieribus, in domo clericorum simul cum clericis non debere habitare. Ut clericis interdicatur mulieres in domo sua habitare, omnimodis decrevimus. Quamvis etiam sacri canones quasdam personas feminarum simul cum clericis in una domo habitare permittant, tamen, quod multum dolendum est, sepe audivimus, per illam concessionem plurima scelera esse commissa, ita ut quidam sacerdotum cum propriis sororibus concumbentes, filios ex eis generassent. Et idcirco constituit hec sancta synodus, ut nullus presbyter ullam feminam secum in domo propria permittat, quatinus occasio male suspitionis vel facti iniqui penitus auferatur.* Bei aller Übereinstimmung in der Stoßrichtung ist freilich festzuhalten, dass *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 38, 3–39, 2 nicht Kleriker im Allgemeinen, sondern ausdrücklich *presbyteri* in den Blick nimmt und über das Verbot des Zusammenlebens hinaus auch nicht fordert, Frauen jeglichen Zugang zum Priesterhaus zu verwehren.

²⁹³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 365 und wortgleich DERS. in MGH Conc. 5, S. 306.

²⁹⁴ Vgl. Conc. Met. 893, c. 5, S. 319 (ebd. Z. 25 mit der Rubrik *UT NULLAM IN DOMO SUA FEMINAM HABEANT SACERDOTES*) und oben Anm. 292, sowie den ersten Teil von Conc. Met. 893, c. 8, S. 311, 23–25 (*In locis vero non consecratis, id est in solaris sive in cubiculis, propter infirmos, vel longius iter, a quibusdam presbyteris sacrificium offerebatur, quod omnimodis interdictum est*) und oben Anm. 290.

²⁹⁵ Vgl. den zweiten Teil von Conc. Met. 893, c. 8, S. 311, 25–28: *Et ut basilicae a chorepiscopis consecratae ab episcopis consecrentur, roboratum est, quia iuxta decreta Damasi papae, Innocentii et Leonis vacuum est atque inane, quicquid in summi sacerdotii chorepiscopi egerunt ministerio; et quod et ipsi iidem sint qui et presbyteri, sufficienter invenitur.* Zum Thema der Chorbischöfe im Pariser Material vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, cc. (9.)–(10.), wo die neuerliche Weihe von Kirchen nicht gefordert ist.

²⁹⁶ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 307 (und, fast wortgleich, schon DERS., Synoden, S. 366) zu Conc. Met. 893, c. 3, S. 310: *Ut unus presbyter unam solummodo habeat ecclesiam. Unusquisque presbyter unam solummodo habeat ecclesiam, nisi forte antiquitus habuerit capellam vel membrum aliquod adiacens sibi, quod non expedit separari. Est enim multum laudabile coram deo et hominibus, si unus presbyter unam ecclesiam salubriter providerit et utiliter rexerit. Quoniam non est nobis cura animarum adhibenda pro temporali commoditate, sed cunctis sacerdotibus est optandum, ut cum suis ovibus a Christo recipiant pascua vitae aeternae.* In Conc. Par. 829 I, 49, S. 642 f. bzw. *Rescriptum*, c. (44.), unten S. 92 wird keine Begründung für die entsprechende Forderung gegeben.

²⁹⁷ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 306 (und, hier wortgleich, schon DERS., Synoden, S. 364) zu Conc. Met. 893, c. 1, S. 309, 20 f.: *Nos autem, qui tanto tempore transacto comprovincialem synodum non habuimus [...]*. Für die Klage der Aachener Synodalen, dass infolge widriger Zeitumstände die Beschlüsse vorausgehender Synoden in Vergessenheit geraten seien, vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 1.

²⁹⁸ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 306 (und wortgleich, schon DERS., Synoden, S. 365) zu Conc. Met. 893, c. 13, S. 313 (ebd. Z. 5 mit der Rubrik *PRECES CUM TRIDUANO IEIUNIO INDICTAE PRO REGE*). Ein dreitägiges Fasten erwähnen Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 24 f. und *Rescriptum*, praef., unten S. 3, 2 als im Vorfeld des Simultankonzils von 829 verordnete Maßnahme; bischöfliche Herrscherföhrbitten sind angekündigt in Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 9–11 und *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 10–53, 4 sowie in Conc. Par. 829 III, 27, S. 680, 14 f., *Rescriptum*, c. {62.}, unten S. 151, 6–152, 1 und Conc. Aquisgran. 836, c. (56.), S. 721, 34. Als beratungsbegleitende Maßnahmen

wie die in der Metzger Praefatio artikulierte²⁹⁹, unter anderem auf das Pariser Material zurückweisende³⁰⁰ Konsensfloskel *pari voto, parique consensu* Anlass gibt, hier näherhin das *Rescriptum* als Inspirationsquelle zu veranschlagen.

Als Abschluss des italisch-austrasischen Exkurses ist auf die Synode von Tribur (895) zu sprechen zu kommen, das als »eines der eindrucksvollsten und wirkmächtigsten Konzilien der Karolingerzeit«³⁰¹ und Fall besonders »komplizierter [...] Überlieferungsverhältnisse«³⁰² hier freilich in keiner Weise angemessene Würdigung erfahren kann. Anton hat die Versammlung, mit Blick auf »Gewaltenproblematik« und »Herrscherethik«, lediglich kursorisch erwähnt³⁰³, Patzold hingegen hat ihren Akten, oder genauer: einer von drei »gleichberechtigten« regionalen Ausfertigungen³⁰⁴, »besondere Bedeutung« für das diskursive Nachleben der Pariser Kategorien beigemessen³⁰⁵. Die wohl in Freising angefertigte, sogenannte Vulgata-Version lasse nicht nur »erkennen, was ein Zeitgenosse in Bayern über Bischöfe und deren Stellung wusste«³⁰⁶: Insbesondere im Prolog dieser Fassung begegneten gerade auch programmatische Reminiszenzen an die Pariser Tradition – ein »Satz, der an das Ende der Akten der Pariser Synode von 829 und der Aachener von 836 erinnert«³⁰⁷, eine »Formulierung«, die »ihre Nähe zum »Pariser Modell« nicht verleugnen [kann]«³⁰⁸, in den folgenden Kanones der *Versio Vulgata* darüber hinaus »grundsätzliche Parallelen zu diesem Modell«³⁰⁹. Für eine pragmatisch-positivistische Rezeptionsanalyse mögen diese Hinweise keinen direkten Ertrag einbringen, immerhin aber sie legen den nüchternen Quellennachweisen in Register³¹⁰ und Sachapparat der Edition ein gewisses Gewicht bei. Hier bezieht Hartmann erstens einen Rekurs auf die *sanctorum statuta patrum*, mit dem die Synodalen ihr vornehmlich an Grafen gerichtetes Verbot untermauern, an Sonn-, Feier- und Fastentagen Gerichtssitzungen abzuhalten³¹¹,

dokumentieren nicht zuletzt die im Folgenden behandelten Akten von Tribur (895) Fasten und Herrscherfürbitten (vgl. HARTMANN, Synoden, S. 367), was kaum einer signifikanten Traditionslinie, sondern vielmehr einer gängigen Praxis geschuldet sein dürfte.

²⁹⁹ Vgl. Conc. Met. 893, praef., S. 309, 12–14: *Ubi [sc. auf der Metzger Synode] pari voto, parique consensu, pro vera caritate et tranquillitate sanctae dei ecclesie, quam redemit Christus sanguine suo, sibi invicem occurrentes, haec in commune praesules locuti sunt.*

³⁰⁰ Vgl. den Hinweis von HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 309, Anm. 9, nach dem sich »[d]iese Formel [...] in der Karolingerzeit öfter in Konzilsakten [findet]«. Neben der *Institutio canonicorum Aquisgranensis* von 816 verweist er auf Conc. Par. 829 I, 5, S. 612, 37 und (als »c. 2 der Epistola episcoporum«) auf ebd. III, 1, S. 669, 5. Anzufügen ist hier die Reprise von Conc. Par. I, 5 in *Rescriptum*, c. (20.), unten S. 52, 4.

³⁰¹ Vgl. HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 319.

³⁰² Vgl. HARTMANN, Original, S. 85.

³⁰³ Vgl. ANTON, Konzept, S. 129; ferner oben Anm. 288.

³⁰⁴ So die These von HARTMANN, Original, S. 86–88; danach PATZOLD, *Episcopus*, S. 282, Anm. 175 und dann ebd. S. 282–284.

³⁰⁵ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 282.

³⁰⁶ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 282.

³⁰⁷ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 283.

³⁰⁸ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 283.

³⁰⁹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 284.

³¹⁰ Vgl. in MGH Conc. 5., S. 618 die Einträge zur »Relatio episcoporum« (hier s. v. »Paris [829]«) und zu »Aachen (836)« im von Isolde SCHRÖDER erarbeiteten Zitat-Register des Bandes.

³¹¹ Vgl. Conc. Trib. 895 (VV), c. 35, S. 361, 7–11: *Secundum sanctorum statuta patrum in hoc sancto praeiudicamus concilio, ut nullus comes nullusque omnino secularis diebus dominicis vel sanctorum festis seu quadragesime aut ieiuniorum placitum habere, sed nec*

unter anderem auf eine korrespondierende Verfügung des Conc. Aquisgran. 836³¹². Mit Blick auf das *Rescriptum* einschlägiger, aber ebenfalls wenig exklusiv gehalten ist dann auch, zweitens, seine Anmerkung zur Formulierung *eorum [sc. patrum] exempla sequentes*, die sich »[h]äufig im 9. Jh., z. B. [in der] Relatio episcoporum« finde³¹³. Wenn er weitere, thematische Kongruenzen mit dem *Rescriptum* oder auch dem Pariser Material nicht eigens ausweist, mag dies damit zu tun haben, dass sie – wie die Einlassungen zu den Taufterminen³¹⁴ oder dem Zehnten³¹⁵ – rekurrente Gegenstände synodaler Schriftlichkeit betreffen. Ohnehin ändern sie wohl nichts an dem Befund, der trotz der Patzold'schen Hinweise auf Pariser Kontinuitäten für Tribur und insgesamt für die fünf zuletzt gesichteten Texte bescheiden ausfallen muss: Plausibel mag eine konziliare Nachwirkung des *Rescriptum* im italischen und ostfränkischen Raum angesichts des Überlieferungsschwerpunkts, den seine Textzeugen hier haben, sein; darüber hinaus begründbar ist sie nach dem Gesagten nicht.

Dieses Resümee müsste man wohl auf den bereits behandelten westfränkischen Raum ausweiten, wäre nicht auf jene Bischofsversammlung zurückzukommen, die Anton und Patzold (mit Blick auf ideengeschichtliche bzw. wissenssoziologische Wegmarken)³¹⁶ ebenso wie Schmitz und Hartmann (unter dem Gesichtspunkt synodalen Engagements)³¹⁷ als Fluchtpunkt einer von Fismes 881 eröffneten Perspektive apostrophiert haben: auf das im Juni 909 abgehaltene Konzil von Trosly. Hier nun ist das *Rescriptum* eindeutig und überdies in beträchtlichem Umfang rezipiert worden.

Als »der Forschung weitgehend unbekannt, jedenfalls unbeachtet« kann das Trosleianum seit Gerhard Schmitz' Dissertation³¹⁸, die er 2012 mit einer Edition der Konzilsakten vervollstän-

populum illo praesumat coercere; quia inde irascitur deus, cum tantum suo sancto servitio debet populus desudare, inveniatur lites et contentiones frequentare.

³¹² Vgl. den Hinweis von HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 361, Anm. 113 auf »z. B.« die *Capitula e canonibus excerpta* sowie Conc. Aquisgran. 836, c. (58.), S. 722: *Ieiunium diebus dominicis tenere et canonica interdicit auctoritas et resurrectionis dominice tanta solemnitas. Et ideo placita illis diebus neque nuptias pro reverentia tantae solemnitatis non celebrari visum est.* Die Verweise auf Pariser Kanones, die wiederum WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 722, Anm. 3 zum Aachener Verbot sonntäglicher *placita* gibt, würden ebenso Regelungen des *Rescriptum* betreffen, führen aber hier wie dort lediglich auf allgemeine (oder anderweitige) Vorgaben zur Sonntagsheiligung.

³¹³ So HARTMANN in MGH Conc. 5, S. 361, Anm. 36 zu Conc. Trib. 895 (VV), c. 31, S. 361, 35–362, 1: *Istam diffinitionem [sc. zum unfreiwilligen Totschlag] tenuerunt patres nostri apostolici viri; ideo eorum exempla sequentes per futura tempora inviolabilem eam custodimus et posteris nostris sequendam transmittimus [...].* Für die Formulierung *eorum exempla sequentes* vgl. nach Hartmanns Hinweis *Rescriptum*, c. (14.), unten S. 42, 5–43, 1 (*sanctorum decedentium patrum exempla sequentes*, wohingegen der korrespondierende Pariser Kanon Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 6 f. *sanctorum decedentium patrum exempla usquequaque sectari* hat); seine Belegstelle Ben. Lev. I, 126 ist eindeutig vom *Rescriptum* abhängig (vgl. oben in Kap. 2.3.1 die Tabelle zu Ben. Lev. I), was für Conc. Pap. 850, c. 10, S. 224, 22 (*antiquorum patrum statuta sequentes*) immerhin als Möglichkeit in Betracht kommt.

³¹⁴ Vgl. Conc. Trib. 895 (VV), c. 12, S. 349 f. (mit der RUBRIK *UT PRAETER PASCHA ET PENTECOSTEN BAPTISMA NON CELEBRETUR EXCEPTA NECESSITATE PERICLITANTUM*) und Conc. Par. 829 I, 7, S. 614 f. sowie *Rescriptum*, c. (36.), unten S. 81 f.

³¹⁵ Vgl. Conc. Trib. 895 (VV), c. 13, S. 350 f. (mit der Rubrik *DE DECIMIS*) und Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 5–11 sowie *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 29, 9–30, 8. Die in allen drei Fällen angesprochene »römische« Vierteilung des Zehnten ist in Conc. Trib. 895 (VV), S. 351, 3–7 affirmativ wiederholt, wohingegen sie von den Pariser Akten und dem *Rescriptum* vorausgesetzt, in der jeweiligen Regelung selbst aber aufgeweicht wird (vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. [8.]).

³¹⁶ Vgl. ANTON, Konzept, S. 129, für Patzold oben Anm. 247.

³¹⁷ Vgl. oben bei Anm. 249.

³¹⁸ In Teilen 1977 veröffentlicht als SCHMITZ, Trosly; das Zitat einleitend ebd. S. 342.

digte³¹⁹, nun wohl nicht mehr gelten³²⁰. Nach wie vor zutreffend ist hingegen die Einschätzung, dass die besagten Synodaldekrete als »eine lebendige Quelle [...] in einer sonst sehr quellenarmen Zeit« ein »beredtes Zeugnis ablegen von den Zuständen in der westfränkischen Kirche zu Beginn des 10. Jahrhunderts«³²¹. Bezeichnend dürfte schon sein, dass sich zwar mit Erzbischof Heriveus, einem Nachfolger Hinkmars auf der Reimser *sedes*, eine gestaltende Kraft benennen lässt³²², der exakte Tagungsort der immerhin kaum als »Provinzialsynode« im herkömmlichen Sinn« klassifizierbaren, vielmehr »in der Nachfolge der karolingischen Reformkonzilien aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts« stehenden Synode³²³ aber nach wie vor nicht abschließend geklärt ist³²⁴. Wenn sich die Versammlung von 909 bei alledem dadurch charakterisiert, dass »hier der auf einer Synode vereinte Episkopat für längere Zeit zum letzten Mal als kirchliche Reformkraft hervor[trat]«, selbiger »[n]och ganz geprägt von den Zielen der karolingischen Erneuerung [...] die Übel der Zeit zu bekämpfen« suchte und es ihm »nicht nur um einzelne Mißstände, sondern um Grundsätzliches« ging³²⁵, liegt darin schon allgemein ein gewisser Anlass, die Impulse von 829 und 836 als mögliche Vorlagen zu vermuten. Da überdies im herrscherparänetischen zweiten, im mit Klöstern (und diesbezüglich mit Übergriffen der *principalis potestas* in kirchliche Belange) befassten dritten und insbesondere im allgemein-katechetischen letzten Kapitel der Akten von Trosly Übereinstimmungen mit dem Pariser Material zu benennen sind³²⁶, wurde letzteres in der Forschung wenigstens seit Anton auch als Einfluss benannt³²⁷. Die wenigstens annähernde Gewissheit, dass in Trosly just das *Rescriptum* – und zwar in der Fassung der Benedikt-Redaktion³²⁸ – herangezogen wurde, verdankt

³¹⁹ Conc. Trosly 909.

³²⁰ Vgl. auch die Behandlung bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 80–83, der dort im Sinn einer den Untersuchungsrahmen absteckenden Kontrastierung mit den Reformsynoden von 813 allerdings (noch) nicht dezidiert auf die Traditionslinie von 829 eingeht. Sie kommt im Verlauf der weiteren Darstellung, die dem Diskurswandel zwischen diesen beiden Zeitschnitten nachgeht, freilich zur Sprache; vgl. etwa ebd. S. 105, S. 181 und insbes. den oben in Anm. 114 angesprochenen Abschnitt S. 266–296.

³²¹ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 342.

³²² Vgl. insbes. SCHMITZ, Trosly, S. 343 f. und DERS. in MGH Conc. 5, S. 497 (»spiritus rector«), ferner etwa HARTMANN, Synoden, S. 374 oder PATZOLD, *Episcopus*, S. 80.

³²³ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 343.

³²⁴ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 344 f. Dem dort vorsichtig geäußerten, aber gut begründeten (und von DEMS. in MGH Conc. 5, S. 497 und S. 503, Anm. 13 nachdrücklicher wiederholten) Plädoyer für das heutige Trosly-Loire (statt Trosly-Breuil) ist ohne Verweis auch HARTMANN, Synoden, S. 374 gefolgt.

³²⁵ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 342 f.

³²⁶ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 408.

³²⁷ Vgl. ANTON, *Herrscherethos*, S. 243, Anm. 506 mit Blick auf die Aachener Akten; dazu vgl. unten Anm. 330.

³²⁸ Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 408: »Es muß demzufolge also eine in der MGH-Edition nicht erfaßte Überlieferung der *Relatio episcoporum* gegeben haben, die [...] den im Vergleich zur gedruckten Fassung vollständigeren und besseren Wortlaut bot.« Bei ihr handelt es sich um diejenige, deren Existenz dann LUKAS, *Rezeption*, S. 66 und SCHMITZ, *Aachen*, S. 335 f. weiter begründet haben und die hier (u. a. unten in Kap. 3.2) aufgrund der besten Überlieferung bei Benedictus Levita eben als »Benedikt-Redaktion« adressiert ist. Durch ihre Aufnahme in die Neuedition erübrigt sich eine explizite Berücksichtigung der Hinweise, die SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 509, Anm. 55 u. ö. auf die Nähe der in Trosly verwendeten Vorlage zu Ben. Lev., Add. II gibt. Zu denken ist bei dieser Vorlage allerdings nicht unbedingt an eine Komplettfassung des *Rescriptum*, sondern vielleicht eher an eine vermittelnde Sammel- und Arbeitshandschrift nach Art von Ms. Paris, BnF, NAL 1632 (vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 412–414).

sich jedoch Schmitz³²⁹: Anders als noch Anton meinte³³⁰, spricht nichts für eine Benutzung der Aachener Akten von 836³³¹, und gegenüber dem Parisiense erweist sich das *Rescriptum* im Einzelnen als weitaus plausiblere Quelle³³². Daneben schlägt sich die Verwandtschaft mit dem Pariser Material wohlgernekt in weiteren Zitaten nieder, die hier aus anderer Quelle gewonnen, im Kontext von 829 aber einschlägig sind³³³. In gewohnter Manier seien die – hauptsächlich dem Sachapparat in MGH Conc. 5, Nr. 58, S. 502–562 entnommenen – Bezüge tabellarisch zusammengestellt:

***Rescriptum*-Rezeption im Conc. Trosly 909 (und Parallelen zum Pariser Material)**

CONC. TROSL. 909	RESCRIPTUM	PARALLELEN IM PARISER MATERIAL ³³⁴	THEMA	REZEPTIONSART UND -GRAD
<i>DE STATU REGNI ET FIDELITATE REGIS</i> (Conc. Trosly 909, c. 2, S. 507–511)				
c. 2, S. 508, 3–7 ³³⁵	c. (3.), unten S. 15, 2–16, 4	CP I, 3, S. 610, 35–39; CA, praef., S. 705, 18–22	Verhältnis von <i>regnum</i> und <i>sacerdotium</i>	»Zwei-Gewalten«-Zitat aus Gelasius' zwölfter Dekretale, hier nicht aus dem Pariser Material übernommen ³³⁶
c. 2, S. 508, 23–509, 1 ³³⁷	c. (22.), unten S. 58, 11–59, 1	CP I, 4, S. 611, 32 f.; CA, c. (45.), S. 717, 17 f.	Schutz der Unterdrückten und Hilflösen	Umwidmung einer bei Julianus Pomerius (und im Pariser Material) auf den Episkopat gemünzten Paränese auf den König ³³⁸
c. 2, S. 509, 2 ³³⁹	c. (56.), unten S. 135, 14–136, 1	CP II, 2, S. 652, 17 f.; CA, c. (44.), S. 716, 20 f.	Herrscherparänese: Der König als strenger	Wiederholung eines im Pariser Material einschlägigen Salomo-Zitats ³⁴⁰

³²⁹ Vgl. den bei SCHMITZ, Trosly, S. 408–411 geführten Nachweis, für ausschlaggebende Textstellen dann auch unten Anm. 354 und Anm. 356. Wie auch im Fall der Aachener *Rescriptum*-Rezeption bleibt freilich die »de facto aber eher unwahrscheinliche Möglichkeit einer gleichzeitigen Benutzung mehrerer Vorlagen« (SCHMITZ a. a. O., S. 409) aus dem Jonas-Korpus. Gefolgt ist Schmitz – hier mit Blick auf den zweiten Kanon von Trosly – auch PATZOLD, Episcopus, S. 181.

³³⁰ Vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 243, Anm. 506: »In den angeführten Teilen geht die Relatio episcoporum von 829 [...] fast wörtlich mit den Aachener Synodalakten zusammen. Die Bischöfe in Trosly benutzten jedoch letztere und nicht die Relatio; dagegen, mit konträrem Ergebnis, SCHMITZ, Trosly, S. 407 mit Anm. 234.

³³¹ Wie die Einträge in der dritten Spalte der folgenden Tabelle zeigen, kommt das Aquisgranense als Vorlage einiger, aber mitnichten aller aufgeführter Reprisen in Betracht; eine exklusive Nähe zeigt es nirgends.

³³² Vgl. die Hinweise oben in Anm. 329.

³³³ Ob seiner Signifikanz und der Besonderheit einer »durchschimmernden« Pariser Tradition (vgl. unten, Anm. 336) ist im folgenden Tableau als erster Eintrag das einschlägige »Zwei-Gewalten«-Zitat Gelasius' aufgenommen; ferner eine wohl von Paris oder Hinkmar angeregte, aber nicht direkt mit Conc. Par. 829 in Verbindung zu bringende (und gerade deshalb für die Rekonstruktion der Textabhängigkeiten aussagekräftige) Entlehnung aus Ps.-Cyprian, De XII abus. saec., c. 9 (vgl. unten bei Anm. 356). Auf weitere Nachweise wurde verzichtet.

³³⁴ Hier pragmatisch beschränkt auf Conc. Par. 829 (Sigle »CP«) und Conc. Aquisgran. 836 (Sigle »CA«). Die Kursivierung der Spalteneinträge trägt dem Umstand Rechnung, dass beide Konvolute nach SCHMITZ, Trosly, S. 408–411 gegenüber dem *Rescriptum* als Vorlage auszuschließen sind.

³³⁵ Im Wortlaut (nach Gelasius, Ep. 12 [JK 632 = J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5–8): [...] *sicut sanctus ostendit papa Gelasius ad Anastasium scribens imperatorem: Duo sunt, inquit, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem et cetera.*

³³⁶ Sondern, wie SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 507, Anm. 47 anzeigt, aus Hinkmar, Coll. de eccl. [I], S. 64, 9–14. Allerdings scheint hier im Detail »auch die vom Pariser Konzil ausgehende Überlieferung durchzuschimmern« (vgl. DERS., Trosly, S. 411, Anm. 245).

³³⁷ Im Wortlaut (nach Jul. Pom., De v. contempl. II, 2, 1, Sp. 445A): *Sit [rex] bonis amabilis, malis terribilis, sit relevator oppressorum, consolator pauperum, viduarum et pupillorum defensor.*

³³⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 508, Anm. 53.

³³⁹ Im Wortlaut (nach Prov. 20, 8): *Rex, qui sedet in solio iudicii, dissipat omne malum intuitu suo.*

³⁴⁰ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 509, Anm. 54.

			Richter alles Bösen	
c. 2, S. 509, 9–11 ³⁴¹	c. (56.), unten S. 128, 6–129, 2	CP II, 1, S. 649, 14–16; CA, c. (41.), S. 715, 3–5	etymologische Abgrenzung von <i>rex</i> und <i>tyrannus</i>	Übernahme eines im Pariser Material einschlägigen Isidor-Zitats mitsamt der dort zugesetzten Schlussfolgerung sowie der so zuerst im <i>Rescriptum</i> greifbaren Inskription ³⁴²
c. 2, S. 509, 11–18 ³⁴³	c. (56.), unten S. 129, 2–130, 3	CP II, 1, S. 649, 16–19 und S. 651, 15–18; CA, c. (41.), S. 715, 5–11		Übernahme zweier im Pariser Material einschlägiger Isidor-Rekurse, deren Juxtaposition so wieder zuerst im <i>Rescriptum</i> greifbar ist ³⁴⁴
c. 2, S. 509, 19–510, 12 ³⁴⁵	c. (56.), unten S. 133, 1–135, 4	CP II, 2, S. 651, 34–652 und 3, S. 652, 7–10; CA, c. (43.), S. 716, 1–13	paränetische Beschreibung des <i>regale ministerium</i>	direkte Übernahme der im <i>Rescriptum</i> mit Ergänzung präsentierten Aufbereitung Pariser Versatzstücke ³⁴⁶
c. 2, S. 510, 14–20 ³⁴⁷	c. (56.), unten S. 135, 6–14	CP II, 2, S. 652, 11–17; CA, c. (44.), S. 716, 14–20	Herrscherparänese: Der König als Schützer der Unterdrückten und Hilfflosen	Wiederholung einer im Pariser Material einschlägigen Zitatkombination aus dem Buch Hiob ³⁴⁸
c. 2, S. 510, 20–22 ³⁴⁹	c. (56.), unten S. 132, 7 f.	CP II, 1, S. 650, 7 f.; CA, c. (42.), S. 715, 29 f.	Herrscher-tugenden <i>miser cordia</i> und <i>veritas</i>	Wiederholung eines im Pariser Material einschlägigen Salomo-Zitats mit Modifikationen ³⁵⁰

³⁴¹ Im Wortlaut (teilweise nach Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 36 f.): *Ut quid rex dictus sit et qualis ipse esse debeat, Isidorus in libro sententiarum scribit: Rex, inquit, a recte agendo vocatur. Si enim pie et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur. Si his caruerit, non rex, sed tyrannus est.*

³⁴² Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 509, Anm. 55.

³⁴³ Im Wortlaut (teilweise nach Isidor, Etym. IX, 3, § 19–20, ed. REYDELLET, S. 131/133 bzw. Ps.-Gregor = Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 37–42): *Et quamvis antiquitus omnes reges tyranni vocati sint, postea pie et iuste et misericorditer regentibus regis nomen inditum est. Impie vero, iniuste crudeliterque principantibus non regis, sed tyrannicum aptatum est nomen. Unde et beatus Gregorius ait: Viros sanctos proinde reges vocari in sacris eloquiis didicimus, eo quod recte agant sensusque proprios bene regant et motus resistentes sibi rationabili discretione componant. Recte igitur illi reges vocantur, qui tam semetipsos quam subiectos bene regendo pacificare noverunt.*

³⁴⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 509, Anm. 57.

³⁴⁵ Im Wortlaut: *Regale vero ministerium specialiter est populum dei gubernare et regere cum equitate et iustitia et, ut pacem et concordiam habeant, studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum dei, viduarum, orphanorum ceterorumque pauperum necnon et omnium indigentium. Ipsius enim terror et studium huiusmodi, in quantum possibile est, esse debet primo, ut nulla iniustitia fiat, deinde, si e venerit, ut nullo modo eam subsistere permittat nec spem delitescendi sive audaciam male agendi cuiquam relinquat; sed sciant omnes, quoniam si ad ipsius notitiam pervenerit quippiam mali, quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit, sed iuxta facti qualitatem erit et modus iuste correctionis. Unde oportet, ut ipse, qui iudex est iudicum, causam pauperum ad se ingredi faciat et diligenter inquirat, ne forte illi, qui ab eo constituti sunt et vicem eius agere debent in populo, iniuste aut negligenter pauperes oppressiones pati permittant. Scire autem et unumquemque, cuiuslibet sit ordinis, oportet, quia si de otioso sermone deo rationem redditurus est, multo magis de ministerio sibi divinitus commisso.*

³⁴⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 509, Anm. 60.

³⁴⁷ Im Wortlaut (nach Iob 29, 25 und Iob 29, 11–17): *Ait enim [Iob]: Cumque sederem quasi rex circumstante exercitu, eram tamen merentium consolator. Auris audiens beatificabat me et oculus videns testimonium reddebat michi, quod liberasset pauperem vociferantem et pupillum, cui non esset adiutor. Benedictio perituri super me veniebat et cor vidue consolatus sum, iustitia indutus sum et vestivi me sicut vestimento et diademate iudicio meo. Oculus fui ceco et pes claudus, pater eram pauperum et causam, quam nesciebam, diligentissime investigabam. Conterebar molas iniqui et de dentibus illius auferebam predam.*

³⁴⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 510, Anm. 61.

³⁴⁹ Im Wortlaut (nach Prov. 20, 28, evtl. mit einem Einsprengsel aus Prov. 25, 5): *Haec illo agente implebitur in eo, quod Salomon ait: Misericordia et veritas custodient regem et firmabitur iustitia thronus eius.*

³⁵⁰ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 510, Anm. 62.

c. 2, S. 510, 24–34 ³⁵¹	c. (56.), unten S. 136, 1–137, 2	CP II, 2, S. 652, 21–31; CA, c. (44.), S. 716, 21–30	der König als vor Gott verant- wortlicher Rich- ter	Wiederholung einer im Pariser Material einschlägigen Zitatkombination aus dem <i>Liber sapientiae</i> ³⁵²
c. 2, S. 510, 35 f. ³⁵³	c. (56.), unten S. 137 f.	CA, c. (44.), S. 716, 30 f.	Überleitung mit Verweis auf wei- tere herrscher- paränetische Bi- belstellen	Übernahme einer überleitenden Formu- lierung aus dem <i>Rescriptum</i> , im direkten Anschluss an die auch dort vorausgehen- den Zitate aus dem <i>Liber sapientiae</i> ³⁵⁴
c. 2, S. 511, 1–14	— ³⁵⁵	CP II, 1, S. 650, 25–41	Zusammenhang von gerechter Herrschaft und Prosperität des Reichs	Rezeption einer im Conc. Par. 829 gebo- tenen, im <i>Rescriptum</i> nicht aufgegriffenen Ps.-Cyprian-Stelle (aus anderer Quelle als der des Parisiense) ³⁵⁶
DE REGULARI STATU MONASTERIORUM IAM PENE COLLAPSO (Conc. Trosly 909, c. 3, S. 511–515)				
c. 3, S. 514, 11–18 ³⁵⁷	c. {61.}, unten S. 148, 12–149, 9	CP III, 26, S. 679, 28–37; CA, c. (55.), S. 721, 17–25	Einmischung der <i>principalis potestas</i> in die kirchliche Sphäre	Paraphrase eines auf das Conc. Par. 829 zurückgehenden, von dort unverändert ins <i>Rescriptum</i> und daraus ins Conc. Aquisgran. 836 übernommenen Passus ³⁵⁸
GENERALITER OMNIBUS (Conc. Trosly 909, Schlusskapitel, S. 558–562)				
Schlusskapitel, S. 558, 25–34 ³⁵⁹	c. (1.), unten S. 7, 5– 9, 5	CP I, 1, S. 609, 35–43	Katechese: <i>fides</i> <i>catholica</i>	Übernahme des (im <i>Rescriptum</i> wiederhol- ten) »Credo des Konzils von Paris« mit neuer Einleitung, »leichten Umstellungen und Formulierungsvariationen« ³⁶⁰
Schlusskapitel, S. 558, 35–559, 4 ³⁶¹	c. (1.), unten S. 9, 5– 10, 7	CP I, 1, 609, 44–610, 4	Katechese: Werkgerechtig- keit	»größtenteils ebenfalls nach der Relatio episcoporum 829« formulierter Passus ³⁶²

³⁵¹ Im Wortlaut (nach Sap. 1, 1 und Sap. 6, 2–8): *Attendant reges, quid sapientia dicat: Diligite iustitiam, qui indicatis terram. Item ibi: Audite, reges, et intelligite; discite, iudices finium terre, praebeate aures, vos qui continetis multitudines et placetis vobis in turbis nationum: Quoniam data est a domino potestas vobis et virtus ab altissimo, qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur. Quoniam cum essetis ministri eius, non recte iudicatis neque custodistis legem iustitiae neque secundum voluntatem eius ambulastis. Horrende et cito apparebit vobis dominus, quoniam iudicium durissimum in his, qui praesunt, fiet. Exiguo enim concedetur misericordia, potentes autem potenter tormenta patientur. Non enim subtrahet personam cuiusquam dominus nec reverebitur cuiusquam magnitudinem, quoniam pusillum et magnum ipse fecit et aequaliter pro omnibus cura est illi.*

³⁵² Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 510, Anm. 63.

³⁵³ Im Wortlaut: *Exstant et alia multa sanctorum scripturarum testimonia regio nomini et officio convenientia [...].*

³⁵⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 510, Anm. 64. Für DENS., Trosly, S. 409 f. lieferte ein Vergleich der korrespondierenden Passus im Conc. Trosly 909, im *Rescriptum* und im Conc. Par. 829 die zentrale Hinweise für seine breiter fundierte Feststellung, dass in Trosly aus dem Pariser Material nur das *Rescriptum* herangezogen wurde.

³⁵⁵ Zur Auslassung der neunten *abusio* Ps.-Cyprians im *Rescriptum* vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1072 sowie oben in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 878 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (56.).

³⁵⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 511, Anm. 66. DEMS., Trosly, S. 410 f. gilt diese von Paris unabhängige Rezeption Ps.-Cyprians als ein weiteres Indiz für die (im Rahmen des Jonas-Korpus) exklusive Verwendung des *Rescriptum*.

³⁵⁷ Im Wortlaut: *Et ita inolevit malum, quod a transactis retro coeperat annis, ut iam principalis potestas putet sibi licere secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilire et duce sancto spiritu statutum a patribus ecclesiae ordinem pervertere. Quod quidem nostrum est admonere et, si ad praesens per omnia nequit emendari, satagere deinceps cum domno rege eiusque fidelibus debemus, quousque et bona illius intentio, ut credimus, et nostra nobis et illi omnique regno necessaria devotio ad perfectionis cumulum deo cooperante valeat pervenire.*

³⁵⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 514, Anm. 85.

³⁵⁹ Im Wortlaut: *Ergo primo omnium collocet sibi unusquisque christianus, quia aliter christianus vere dici et esse non potest, fundamentum christianae religionis, id est fidem catholicam. Ut credat in patrem et filium et spiritum sanctum, unum et verum deum, trinum in personis, unum in substantia. Credat nichilominus, quod sola persona filii pro salute nostra carnem assumpsit, in qua passus est et resurrexit et in celos ascendit, cum qua etiam ad iudicium venturus est. Credat et in spiritum sanctum et quod in baptysmate per eum tribuatur omnium remissio peccatorum et quod eius dono in ecclesia Christi per poenitentiam et per sacerdotale ministerium incunctanter peccatorum detur indulgentia. Credat quoque veraciter in vera carne futuram in adventu Christi resurrectionem omnium.*

³⁶⁰ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 558, Anm. 360.

³⁶¹ Im Wortlaut: *Hoc verè fidei fundamentum bonis necesse est exornetur operibus, quia sicut sine fide impossibile est placere deo, ita et fides perfecta esse non valet, nisi per dilectionem operetur. Insuper, si non habeat opera, mortua est in semetipsa. Exornetur ergo sancta fides, ut vera et fructuosa sit, spe, caritate, humilitate, castitate, continentia, sobrietate, unanimitate, concordia, iustitia, pietate, misericordia, innocentia et simplicitate et ceteris his similibus, quae in dilectione dei consistunt et proximi.*

³⁶² Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 558, Anm. 361.

Schlusskapitel, S. 559, 5 ³⁶³	c. (1.), unten S. 10, 9– 11, 3	CP I, 1, 610, 7–10	Katechese: Werkgerechtig- keit	Assonanz an eine aus dem Conc. Par. 829 gegriffene Formulierung des <i>Rescriptum</i> ³⁶⁴
Schlusskapitel, S. 559, 5–11 ³⁶⁵	c. (1.), unten S. 11, 3– 12, 2	CP I, 1, 610, 10–15	Katechese: Kar- dinalsünden	Assonanz an eine aus dem Conc. Par. 829 gegriffene Formulierung des <i>Rescriptum</i> ³⁶⁶
Schlusskapitel, S. 559, 13–16 ³⁶⁷	c. (54.), unten S. 117, 12–118, 4	CP III, 2, 670, 3–8	Sünden im all- täglichen Le- benswandel	Bearbeitung eines im <i>Rescriptum</i> (nach Conc. Par. 829) gebotenen paulinischen Sündenkatalogs ³⁶⁸
Schlusskapitel, S. 559, 20–23 ³⁶⁹	c. (54.), unten S. 107, 1–109, 6	CP I, 53, S. 645, 26–646, 22	Wucher	Wiederholung des im Pariser Material einschlägigen Wucherverbots mit Rekurs auf zwei auch dort gebotene Leviticus- Stellen, hier eindeutig »unter Zuhilfe- nahme von Relatio episcoporum 829« formuliert ³⁷⁰
Schlusskapitel, S. 560, 1–5 ³⁷¹	c. (54.), unten S. 113, 5–114, 8 und S. 115, 1	CP III, 2, S. 669, 12–20 und ebd. Z. 24	Sodomie als Ur- sache göttlicher Kollektivstrafen	»in enger Anlehnung an [die] Relatio episcoporum« formulierter Passus (die einleitende Formulierung <i>Extant et alia</i> aus anderem Zusammenhang im selben Kapitel) ³⁷²
Schlusskapitel, S. 560, 6–12 ³⁷³	c. (54.), unten S. 115, 1–116, 1 und S. 116, 14– 117, 8	CP III, 2, S. 669, 24–27 und S. 669, 37–670, 1	magische Prakti- ken	»nach [...] der Relatio episcoporum« for- mulierter Passus mit dem dort ebenfalls gebotenen kanonistischen Zitat ³⁷⁴
Schlusskapitel, S. 560, 13–18 ³⁷⁵	c. (54.), unten S. 118, 10–120, 4 und S. 124, 5–125, 2	CP III, 2, S. 670, 12–18 und S. 671, 10 f.	müßige Rede im Alltag und in der Kirche	»in Anlehnung an [die] Relatio episcopo- rum« formulierter Passus ³⁷⁶

³⁶³ Im Wortlaut: *Videat unusquisque, ne eius [sc. fidei] decorem diversis commaculet flagitiis.*

³⁶⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 559, Anm. 363.

³⁶⁵ Im Wortlaut: *Inter quæ maxime hæc cavenda pervidemus et, quanto occultiora, tanto periculosiora esse pro certo scimus: superbiam scilicet, quæ de angelo diabolum facere et de cælo novit precipitare; invidiam a diabolo inventam ad deiciendum de paradiso hominem et ad mortem in orbem terrarum introducendam; odium et discordiam predictorum criminum sequaces, sed non minus perniciosas, quia matrem omnium virtutum, caritatem, expellunt et illa fugata omnia simul, si qua fuerant, bona opera pervertunt.*

³⁶⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 559, Anm. 364.

³⁶⁷ Im Wortlaut (im Rekurs auf Gal. 5, 20–21): *Similiter et illa, quæ naturaliter in usu habentur, sicut sunt ebrietates, comessationes, contentiones, detractones et inimicitie et his similia, quæ iuxta apostolum homines a regno dei excludunt, quoniam, inquit, qui talia agunt, regnum dei non consequentur.*

³⁶⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 559, Anm. 365. Die ebd. in der folgenden Anm. 366 gebotenen Verweise auf »MGH Capit. 2 S. 28, 29–34« (also auf das *Rescriptum*) erschließen sich mir nicht; es dürfte sich um eine versehentliche Wiederholung der (nur dort stimmigen) Angabe in MGH Conc. 5, S. 558, Anm. 361 handeln.

³⁶⁹ Im Wortlaut (teilweise nach Lev. 25, 37 bzw. Lev. 25, 36): *Inhibemus quoque modis omnibus cum ingenti protestatione pessimam luci rabiem, usurarum scilicet adinventionem, quam non minus clerici sectantur quam laici, dominici immemores praecepti, quo dicitur: Pecuniam tuam non dabis ad usuram, et iterum: Non accipies a fratre tuo usuram nec amplius quam dedisti.*

³⁷⁰ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 559, Anm. 367.

³⁷¹ Im Wortlaut: *Extant et alia diversorum criminum mala, quæ improbat et condemnat lex divina, pro quibus populus vastitate et gladio, fame et pestilentia atteritur et ecclesiae status infirmatur regnumque periclitatur, ut sunt nefandissime cum masculis aut pecoribus pollutiones, pro quibus dulcis et benignus deus noster ad amaritudinem iracundiæ tanto gravius provocatur, quanto contra naturam fieri comprobantur.*

³⁷² Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 560, Anm. 368.

³⁷³ Im Wortlaut (teilweise nach Conc. Ancy. 314, c. 23 [Dion. II], S. 113): *Et ut sunt illa, quæ ex paganorum ritu adhuc superesse videntur, scilicet magica, sortes, philacteria, veneficie, divinationes, incantationes, somniorum coniectationes, quæ omnia puniri iubet lex divina, quia manifestissime in talibus servitus est diabolica. De quibus in concilio Ancirano titulo XXIII ita scriptum est: Qui divinationes expetunt et morem gentilium subsecuntur aut in domos suas huiusmodi homines introducunt exquirendi aliquid arte malefica aut expiandi causa, sub regula quinquennii iaceant secundum gradus poenitentiae diffinitos.*

³⁷⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 560, Anm. 369.

³⁷⁵ Im Wortlaut: *Similiter unusquisque christianus caveat et ab his, quæ videntur quidem levia, sed contra divina fiunt mandata: a scurrilitate et stultiloquio, a fabulis otiosis turpibusque et obscenis sermocinationibus. Hæc nempe plurimi non solum in domibus et conviviis suis locuntur et libenter audiunt, sed etiam ad provocandum deum ad iracundiam in basilicis illi et sanctis eius consecratis absque respectu timoris alicuius inreverenter his vacare non desistunt.*

³⁷⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 560, Anm. 371.

Schlusskapitel, S. 560, 19 f. ³⁷⁷	c. (45.), unten S. 93–95	<i>CP I, 50,</i> <i>S. 643 f.</i>	Sonntagsheili- gung	thematische Übereinstimmung ³⁷⁸
Schlusskapitel, S. 560, 20–23 ³⁷⁹	c. (54.), unten S. 118, 10–120, 4 und S. 125, 4–7	<i>CP III, 2,</i> <i>S. 670, 12–18 und</i> <i>S. 671, 13–15</i>	Lügen, Schwüre etc.	Passus mit »[w]örtlichen und gedankli- chen Anleihen bei [...] der Relatio epi- scoporum« ³⁸⁰

Vermutlich ließen sich bei einer genaueren Durchsicht im Bereich des Thematischen und Konzeptionellen noch weitere Anleihen bei oder Übereinstimmungen mit dem *Rescriptum* aufzeigen³⁸¹. Wichtiger scheint es aber, den Schlusspunkt umrissen zu haben, den das Trosleianum unter die konziliare Rezeption des rearrangierten Pariser Exzerpts setzte. Nachwirkung haben seine Akten abgehen von einer Kurzfassung – den sog. *Capitula Trosleiana* – selbst nicht erfahren³⁸² und insofern auch nicht als Relais für das Programm (oder Einzelregelungen) von 829 wirken können; mehr noch markieren sie für Hartmann das zeitweise »Aufhören einer intensiven gesetzgeberischen Tätigkeit auf den [westfränkischen] Konzilien« überhaupt³⁸³. Was den Osten anbelangt, so wurde in der Forschung eine gewisse Parallele zu den Ambitionen von Trosly in der Synode von Hohenaltheim (916) ausgemacht³⁸⁴, die – zusammen mit noch zwei folgenden Versammlungen – ein zeitweises Fortwirken der karolingischen Konzilspraxis über die »politische Grenze« von 911 hinaus bezeugt³⁸⁵. Ohne Zusammenhang mit Trosly könnte nun auch in Hohenaltheim das Pariser Material noch einmal in synodalem Kontext rezipiert worden sein³⁸⁶. Die textliche Übereinstim-

³⁷⁷ Im Wortlaut: *Servetur sane cultus, honor et reverentia dominici diei et sanctorum sollempnitatum, ieiunium quoque tam indictum quam etiam quattuor temporum.*

³⁷⁸ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 560, Anm. 372.

³⁷⁹ Im Wortlaut: *Cessent mendacia periculosa et noxia, quæ assidue nimis fiunt iuramenta, maledicta turpia necnon cantica et cetera his similia, quæ longum quidem est enumerare, sed pernecessarium cito corrigere.*

³⁸⁰ Vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 560, Anm. 374.

³⁸¹ Vgl. etwa das umfangreiche neunte Kapitel *De accessu et frequentatione ac cohabitatione presbyterorum et clericorum cum feminis* (Conc. Trosly 909, c. 9, S. 535–541). Hier ist allerdings insbesondere Hinkmar von Reims als Quelle auszumachen; vgl. SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 535, Anm. 205. Für eine Einschätzung, dass »die Relatio episcoporum von 829 [...] nicht nur punktuell ausgewertet wurde, sondern deren Reformgesinnung und Leitvorstellungen für viele Aussagen des Konzils von 909 von wesentlicher Bedeutung sind«, vgl. auch HARTMANN, Synoden, S. 375. Im Sinne des Akzents, der oben in Kap. 2.1.7.6 auf den kirchlichen *honor* als Anliegen des *Rescriptum* gesetzt wurde, gäbe die in Trosly prominente Verhandlung dieses Gegenstands (vgl. etwa PATZOLD, Episcopus, S. 81 zu Conc. Trosly 909, c. 1, S. 507) Anlass zu einer vertiefenden Durchsicht. Diese hätte dann auch Conc. Colon. 844, c. 1, S. 15 zum Vergleich heranzuziehen.

³⁸² Vgl. SCHMITZ, Trosly, S. 346; an seinem Urteil, dass das »Konzil von Trosly [...] im historischen Sinne nicht »gewirkt« [hat]« (ebd.), änderten für DENS. in MGH Conc. 5, S. 500 f. nichts Wesentliches auch die besagten, 1986 von POKORNY, Kurzform bekanntgemachten Capit. Trosly., mit denen ein Zeitgenosse doch wohl versuchte, die Beschlüsse auf die Diözesanebene zu vermitteln (so dann auch SCHMITZ in MGH Conc. 5, S. 500). Hier muss der Hinweis genügen, dass diese »Verdichtungen«, die sich eher über ihre Rubriken als über aussagekräftige Übereinstimmungen im Text selbst mit Trosly in Verbindung bringen lassen (vgl. ebd. S. 501), nicht auf das zweite, dritte oder Schluss-Kapitel rekurrieren (vgl. die ebd. gebotene Aufstellung), für eine weitere Vermittlung distinkter *Rescriptum*-Inhalte also nicht in Anspruch zu nehmen sind. – Vgl. ferner auch PATZOLD, Episcopus, S. 82.

³⁸³ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 476.

³⁸⁴ Vgl. etwa SCHMITZ, Trosly, S. 341 f. (ebd. S. 342, Anm. 3 mit Hinweis auf das Fehlen belastbarer Indizien für eine direkte Inspiration).

³⁸⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 476 f., für das Zitat ebd. S. 477. Bei den anderen beiden Konzilien handelt es sich um Koblenz 922 und Erfurt 932.

³⁸⁶ Vgl. Horst FUHRMANN in MGH Conc. 6/1, S. 38, Anm. 149.

mung ist allerdings so dünn, dass man vielleicht an einen allgemeinen Anklang denken, sicherlich aber keine Entscheidung zugunsten des *Rescriptum* treffen kann³⁸⁷.

Am grundsätzlichen Befund dieses Kapitels ändert sich also nichts: Die philologisch verbriefte Rezeption des *Rescriptum* auf Konzilien beschränkt sich nach aktuellem Stand auf das Conc. Aquisgran. 836 und das Conc. Trosle. 909; alle weiteren gesichteten Assonanzen sind gegenüber der Pariser Urquelle oder für sich genommen diffuser Natur. Vielleicht werden mit der Benedikt-Redaktion vertraute Folgestudien noch andere aussagekräftige Bezüge in den Synodalbeschlüssen der Karolingerzeit oder darüber hinaus ausfindig machen. Einer Sichtung der spät- oder nachkarolingischen systematischen Kirchenrechtssammlungen, die für eine Rezeptionsanalyse des *Rescriptum* der nächste konsequente Schritt wäre³⁸⁸, an dieser Stelle aber nicht mehr zu leisten ist, dürfte sich das Problem »homophoner« Vorlagen mit zunehmendem Abstraktionsgrad in eher verstärktem als vermindertem Maße präsentieren. Auch diesbezüglich steht lediglich zu hoffen, dass eine verbesserte Textgrundlage des *Rescriptum* dazu beitragen kann, Quellennachweise auf eine verlässlichere Basis zu stellen. Das nächste Unterkapitel dieser Arbeit hingegen schreitet nun nicht chronologisch vorwärts, sondern nimmt die Vermittlungsversuche konziliarer Beschlüsse auf die Diözesanebene in den Blick. Die bereits en passant angesprochenen *Capitula Trosleiana*³⁸⁹ mögen schon andeuten, dass der Ertrag überschaubar bleibt. Nicht wesentlich anders verhält es sich mit den soweit noch nicht behandelten Schriften Hinkmars von Reims, die der produktive Erzbischof nicht in seiner Eigenschaft als Spiritus rector von Konzilsakten, sondern als »Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz«³⁹⁰ oder in eigener, seiner Wahrnehmung nach stets die Geschicke des Reichs involvierenden Sache verfertigte.

2.3.3 *Capitula episcoporum* – Hinkmar von Reims

Bischöfliche Selbstverpflichtungen, im Nachgang von »Reichs- oder Provinzialsynode[n]« den Diözesanklerus »zu versammeln, um dort die auf höherer Ebene gefaßten Beschlüsse weiterzugeben«, sind wie in der karolingischen Epoche insgesamt³⁹¹ auch im Pariser Material von 829 merkwürdig absent. Während es nicht an Ankündigungen mangelt, sich wechselseitig, die untergebenen

³⁸⁷ Vgl. Conc. Alheim. 916, c. 36, S. 38, 10–13 (*Postquam enim [monachus] episcopus ordinatur, ad altare, ad quod sanctificatur et titulatur, secundum sacros, quod acquirere poterit, canones restituat, salva auctoritate de propria hereditate patris sui, quam licet ei cui vult concedere; et ita distinguat omnia, ut canones diiudicant et distinguunt*) mit Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, 27–31 und *Rescriptum*, c. (15.), unten S. 45, 11–46, 4. Die Übereinstimmung beläuft sich also letztlich auf die korrespondierenden Formulierungen *cui vult concedere* und *cui vult conferre* im Kontext der geteilten Überzeugung, dass ein Bischof mit Gütern, die ihm nicht qua Amt, sondern im Erbgang zufallen, frei verfahren darf.

³⁸⁸ Vgl. oben bei Anm. 1.

³⁸⁹ Vgl. oben bei Anm. 382.

³⁹⁰ Das Zitat nach dem vollständigen Titel von STRATMANN, Verwalter.

³⁹¹ Vgl., mit den Zitaten, HARTMANN, Neue Texte, S. 372.

Laien oder die nachgeordnete Geistlichkeit bei Bedarf »berichtigen« zu wollen³⁹² und gerade delinquente Priester zu sanktionieren³⁹³, kommen konstruktive Instruktionsmaßnahmen nur selten expressis verbis zur Sprache. Im programmatischen Pariser Kanon III, 1 etwa ist bezeichnenderweise von der Notwendigkeit der eigenen, bischöflichen Predigt und der Ausbildung des geistlichen Nachwuchses die Rede³⁹⁴ – Priester hingegen begegnen lediglich als Objekt der *correctio*³⁹⁵. Und noch der singuläre Ausnahmefall, in dem die Synodalen von 829 »immerhin in einem wichtigen Einzelproblem«³⁹⁶ festhalten, dass »unerfahrene Priester von ihren Bischöfen mit umsichtigem Eifer zu unterweisen sind«³⁹⁷, ist bei der Redaktion des *Rescriptum* gestrichen worden. Trotzdem würde man angesichts der wenigstens nach heutigem Ermessen immensen Rolle, die lokalen *presbyteri* als »Flaschenhälsen« der karolingischen Reformen zukam³⁹⁸, erwarten, dass sich Versatzstücke des engagierten Pariser Wurfs mit einiger Streuung, vielleicht sogar Dichte in jenen Texten wiederfinden, die eine Unterweisung des Diözesanklerus auf schriftlichem Wege zu leisten oder zu dokumentieren suchten: im »Genre« der *capitula episcoporum* oder »Episcopal Statutes«³⁹⁹. Das ist nun allerdings nicht der Fall⁴⁰⁰. Diesen Befund könnte man – als Versagen auf lokaler Ebene – mit dem Verhalten der vom Hof eingeforderten Konzilsinitiative auf Reichsebene⁴⁰¹ assoziieren. Freilich mag hier der Überlieferungszufall eine Rolle spielen, aber es fügt sich doch ins Bild, dass die Jahre um 830, die den Rahmen für eine zeitlich unmittelbare Rezeption abgeben würden, just in die Lücke zwischen den zwei großen Wellen karolingischer Bischofskapitularen (ca. 800–820 bzw. 850–875)⁴⁰² fallen.

³⁹² Vgl. Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 33–38 (danach *Rescriptum*, c. [19.], unten S. 50, 7–51, 7): *[P]rimo necessarium indicavimus, ut quicquid in nobis reprehensibile sacrisque ministeriis, quibus indigni mancipamur, inconveniens et indecens contrariumque videbatur, toto adnitu domino opem ferente corrigeremus, id est in vita nostra et doctrina et conversatione et morum probitate et studio praedicationis et in consacerdotum et ministrorum subiectionumque nostrorum correctione diligentiores deinceps cum omni studio et sollicitudine curam et providentiam adhiberemus [...]*. (Es schließt sich der unten in Anm. 394 zitierte Passus an.)

³⁹³ Vgl. etwa Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 32 f.: *Quodsi quispiam praesbyterorum huius constitutionis contumaciter transgressor extiterit, canonice correctionis poenas luet*, danach *Rescriptum*, c. (47.), unten S. 97, 5–98, 3 oder aus dem »Exklusivkapitel c. (13.)«, unten S. 41, 5 f.: *[...] ut abhinc districte severiterque coercentur*.

³⁹⁴ Für die *praedicatio* vgl. das oben in Anm. 392 gebotene Zitat, für die Ausbildung dessen unmittelbaren Anschluss in Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 38–669, 1 (danach *Rescriptum*, c. [19.], unten S. 51, 7–10): *[...] et ut nos non tantum in cupiditatibus mundanis et curis et sollicitudinibus, sed potius in divinis officiis implicaremus et in scholis habendis et educandis militibus sanctae dei ecclesiae operam daremus*. – Eine andere erwähnte Form geistlicher Instruktion, die von Katechumenen und (angehenden) Taufpaten, dürfte die Priester als Subjekt voraussetzen; vgl. Conc. Par. 829 I, 54, S. 648, 31–36 (danach, sinn- und teilweise wortgemäß), *Rescriptum*, c. (35.), unten S. 78, 4–79, 6.

³⁹⁵ Vgl. nochmals das oben in Anm. 392 gebotene Zitat.

³⁹⁶ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 372 zum »Einzelproblem [...] der Bußbücher«.

³⁹⁷ Vgl. Conc. Par. 829 I, 32, S. 633, 32–36: *Praesbyteri etiam imperiti sollerti studio ab episcopis suis instruendi sunt, qualiter et confitentium peccata discrete inquirere eisque congruum modum secundum canonicam auctoritatem paenitentiae noverint imponere, quoniam hactenus eorum incuria et ignorantia multorum flagitia remanserunt impunita et hoc ad ruinam animarum pertinere dubium non est*.

³⁹⁸ Vgl. etwa VAN RHIJN, Bottlenecks, dann auch DIES., *Shepherds*, insbes. S. 82–99.

³⁹⁹ Vgl. oben Anm. 3.

⁴⁰⁰ Jedenfalls beschränken sich die unter »Paris (829)« und »Relatio episcoporum (829)« gelisteten Einträge im Quellenregister zu MGH Capit. episc. (hier Bd. 4, S. 132) auf den im Folgenden besprochenen (Ausnahme-)Fall. Gesichtet wurden, ohne Ergebnis, sicherheitshalber auch die Einträge zu jenen Kapiteln von Ben. Lev. (vgl. MGH Capit. episc. 4, S. 137–140), die das *Rescriptum* rezipieren oder überliefern und bei denen Verwechslungsgefahr bestehen könnte. Ausichtsreich schien dieser Schritt freilich nicht, insofern die für Benennung und Behebung der besagten Verwechslung verantwortliche Veronika LUKAS (vgl. oben bei Anm. 15) an der Herstellung des Registers beteiligt war.

⁴⁰¹ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 60 und unten Kap. 2.1.9 bei Anm. 1015.

⁴⁰² Vgl. VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 30.

Im Kontext der »ersten« und zumal der zweiten »Krise Ludwigs des Frommen«⁴⁰³ mögen die schon qua *ministerium* involvierten Prälaten des Frankenreichs andere Präokkupationen gehabt haben als die Verfertigung pastoraler Instruktionen für den nachgeordneten Klerus. Umso größere Beachtung verdient ein Textfund, den Wilfried Hartmann in einer heute in der Bibliothèque nationale de France verwahrten Handschrift des ausgehenden neunten Jahrhunderts tätigte, aufgrund des engen Bezugs zum Material von 829 in die Folgezeit setzte und näherhin mit dem Bischof Halitgar von Cambrai in Verbindung brachte⁴⁰⁴, der in besagtem Jahr nachweislich auf dem Pariser Konzil zugegen war und noch bis etwa 830 oder 831 amtierte⁴⁰⁵: eine Reihe von vier Kapitellisten, die im zweiten, aus dem ausgehenden 9. Jahrhundert stammenden Teil von Par. lat. 8508⁴⁰⁶ unter den Rubriken *sinodus prima* bis *quarta* firmieren und durch diese Ordinalzählung als zusammengehörig ausgewiesen sind⁴⁰⁷, dazu ein thematisch wie terminologisch verwandtes Priesterexamen⁴⁰⁸. Sicherlich wird man diese »kirchenrechtliche[n] Texte«, die bis 1979 »noch nicht näher untersucht« worden waren⁴⁰⁹ und die Hartmann selbst notgedrungen nur provisorisch edieren konnte⁴¹⁰, als Relikte bischöflichen Engagements auf regionaler Ebene einordnen dürfen – wobei sich auch hier ein Spektrum zwischen Tagesordnungspunkten und ausformulierten Bestimmungen, wenn nicht gar Beschlussicherung abzeichnet, wie es analog bei den herrscherlichen Kapitularien begegnet⁴¹¹. »Vermutlich«, so urteilte auch Rudolf Pokorny, »darf man die vier Kapitelreihen wirklich als das nehmen, wofür sie in ihren Kapitelrubriken erklärt werden: als die auf vier aufeinanderfolgenden Diözesansynoden des gleichen Bischofs promulgierten Capitula.«⁴¹² Gegen die Zuweisung an Halitgar allerdings sind Einwände expliziter wie impliziter Natur erhoben worden. Pokorny, der die »Synoden« – ohne das Priesterexamen – unter dem bewusst anonym gehaltenen Titel »*Capitula*

⁴⁰³ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 59 und Kap. 1.2 bei Anm. 352. Das Zitat nach dem Beitragstitel von GANSHOF, Vorabend.

⁴⁰⁴ Vgl. die Vorstellung und Einordnung seines Funds bei HARTMANN, Neue Texte, S. 368–382; ebd. S. 382–392 folgt eine inzwischen durch MGH Capit. episc. 3, S. 48–73 (= Capit. Neustr.) überholte Edition der vier hier besonders interessierenden Kapitelreihen (vgl. das Folgende).

⁴⁰⁵ HARTMANN, Neue Texte, S. 376 mit Anm. 20 nennt, wie noch POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 64 mit Anm. 5, das Jahr 831 als mutmaßliches Todesjahr Halitgars; beide beziehen sich auf KOTTJE, Bußbücher, S. 4 f. (HARTMANN a. a. O. wohl fälschlich »wie Anm. 1« statt »wie Anm. 3« und ohne Seitenangabe), der seinerseits kein Argument vorbringt. DUCHESNE, *Fastes*² 3, S. 113 und DEPREUX, *Entourage*, S. 231 geben nach dem *Chronicon Vedastinum* das Jahr 830 an.

⁴⁰⁶ Zum Ms. Paris, BnF, lat. 8508 vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 50. Die Schriftheimat des hier interessierenden zweiten Teils dürfte Südostfrankreich sein.

⁴⁰⁷ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 371; POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63.

⁴⁰⁸ Ediert gleichfalls von HARTMANN, Neue Texte, S. 392–394. Seither ist ein neuer Tradent bekannt geworden, nämlich Ms. Paris, BnF, lat. 3182, p. 178^b–181^a, hier p. 178^b–179^b (vgl. POKORNY, Neue Texte, S. 459, Anm. 28, VAN RHIJN, *Priesterexamens*, S. 164, Anm. 28 und DIES., *Priests' Exam*, S. 165, Anm. 12). Zur Handschrift und zum Verhältnis der Texte vgl. unten Anm. 475.

⁴⁰⁹ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 369.

⁴¹⁰ Vgl. die Vorbemerkung zur Edition von HARTMANN, Neue Texte, S. 382.

⁴¹¹ Vgl. etwa den elaborierten Kanon Conc. Neustr. I, 13, S. 56 (zu 13 Zeilen) mit ebd. IV, 24, S. 73 (*De iuratoribus*). Zur formalen Vielfalt der herrscherlichen Kapitularien vgl. SCHMITZ, Kapitularien, Sp. 1607.

⁴¹² Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63.

Neustrica« in seine Bischofskapitularien-Edition aufnahm⁴¹³, hielt die Abhängigkeit vom Conc. Par. 829 ebenfalls für gewichtig genug, um die Hand eines Bischofs aus den in Paris repräsentierten neustrischen Kirchenprovinzen am Werk zu sehen; dem Argument, das Hartmann für seinen Identifizierungsvorschlag ins Feld geführt hatte, wollte er hingegen nicht folgen. Wenn auch »jene Anordnung einer Bußpraxis *iuxta modum canonice institutionis*, die der Autor des [dritten] Kapitulars *verbis et scriptis* den Priestern vorgetragen habe«, mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf das Bußbuch Halitgars von Cambrai rekurriere⁴¹⁴, reiche dies – erstens – jedoch nicht hin, beide Persönlichkeiten gleichzusetzen: »Daß er [sc. der Verfasser von Capit. Neustr. III sowie der übrigen Kapitelreihen] die von ihm in Umlauf gebrachten und in seiner Diözese für verbindlich erachteten Schriften auch selber verfaßt habe, ist expressis verbis nirgends auch nur angedeutet.«⁴¹⁵ Zweitens lösten sich die »ernsthaften chronologischen Schwierigkeiten«, die sich überdies aus Hartmanns Annahme ergäben⁴¹⁶, erst dann auf, wenn man das Ensemble nicht mit Halitgar »einem bereits länger amtierenden, sondern einem neu ins Amt gekommenen Bischof zuweist, der den Reformimpetus der Reichssynoden des Jahres 829 sofort aufgenommen hätte«⁴¹⁷. Ohne sich mit dem Vorschlag Hartmanns oder der Kritik Pokornys ausdrücklich auseinanderzusetzen, hat später Carine van Rhijn jenen Punkt in Zweifel gezogen, in dem die MGH-Editoren noch d'accord waren: die Datierung der vier Kapitelreihen in die Jahre bald nach 829. Ihr zufolge seien »[t]he dates of composition of these texts [...] not secure enough to definitely ascribe them to the period between 820 and 850«⁴¹⁸; entsprechend könnte das Ensemble also auch in einer Zeit entstanden sein, die näher an die Abfassung des Par. lat. 8508 heranreicht oder mit ihr zusammenfällt, mithin in die zweite, um 850 einsetzende Welle der *capitula episcoporum* gehören⁴¹⁹.

Nun ist hier nicht der Ort für eine eingehende Abwägung der Positionen und ihrer jeweils stützenden Argumente⁴²⁰. Immerhin dürfte es ratsam sein, sich Pokornys Plädoyer gegen eine vorschnelle Verfasserzuweisung anzuschließen, wobei die von ihm benannten »chronologischen

⁴¹³ Capit. Neustr. I–IV in MGH Capit. episc. 3.

⁴¹⁴ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63 (mit den Zitaten sowie der Einschätzung »möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich) zu HARTMANN, Neue Texte, S. 376 f.

⁴¹⁵ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63.

⁴¹⁶ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 64, der es für unplausibel hält, dass »ein bereits lange amtierender Bischof entweder jahrelang keine und dann plötzlich zwei Diözesansynoden pro Jahr abgehalten oder aber seine Synoden nach 829 neu zu zählen begonnen haben sollte«, wie sich aus einer Zuweisung an den in der Forschung »immer den engeren Reformkreisen der ersten Regierungsphase Ludwigs d. Fr. zugerechnet[n]«, »aller Wahrscheinlichkeit nach« 831 verstorbenen Halitgar ergäbe. Ein weiteres Indiz sieht er in der Formulierung von Capit. Neustr. IV, 12, S. 72, welches die langwährende Duldung liturgisch inkompetenter Priester kritisiert – was »aus dem Munde eines Reformbischofs erst in den allerletzten Monaten eines knapp fünfzehnjährigen Pontifikats kaum möglich« sei.

⁴¹⁷ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 64.

⁴¹⁸ So VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 30, Anm. 65 zu den fraglichen *Capitula Neustrica* sowie zu den sog. *Capitula Silvanectensia I und II*.

⁴¹⁹ Vgl. VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 30. Aufgrund des Bezugs zu 829 trifft für Hartmanns Kapitel freilich nicht zu, dass sie »as easily [...] to the early as to the later cluster« gehören könnten.

⁴²⁰ Der Einordnung Hartmanns angeschlossen hat sich zuletzt, allerdings ohne Argument, PATZOLD, *Presbyter*, S. 108, Anm. 68 und S. 428.

Schwierigkeiten« sich einerseits verschärfen, wenn man Halitgars Tod mit der französischen Forschung ins Jahr 830 setzt⁴²¹, sie andererseits auf Plausibilitätserwägungen beruhen, denen zu begegnen wäre⁴²² – und letztlich überhaupt nicht gesagt ist, dass der erste der vier zusammengehörigen Synodaltexpte »noch unmittelbar unter dem Eindruck der Reformgesetzgebung des Jahres 829 formuliert«, das Ensemble »in den Jahren unmittelbar nach 829 zusammengekommen« sein dürfte⁴²³. Für die hier interessierenden Belange genügt aber wohl ohnehin der allgemeinere und schwerlich anfechtbare Befund, dass das Pariser Material – und, was es gleich auszuführen gilt: darunter eben auch das *Rescriptum* – noch im 9. Jahrhundert wenigstens in einem belegten Fall auf Diözesanebene rezipiert worden ist.

Anlass für die zuerst von Hartmann vorgenommene Rückführung der vier »nicht nur äußerlich und zufällig zusammengestellt[en]«, sondern »einen inneren Zusammenhang bilden[den]« Kapitel-listen auf die »Synode von Paris 829«⁴²⁴ war und ist die Tatsache, dass in der ersten Reihe – nun mit Pokorny gesprochen – nicht weniger als »sieben Kapitel [...] in ihrem Kern einzelne Kapitel aus den Konzilsakten der Pariser Synode des Jahres 829 zur Vorlage« haben⁴²⁵. Die erste Entlehnung schöpft verbatim aus der im *Rescriptum* nicht aufgenommenen Praefatio des Conc. Par. 829⁴²⁶, womit dem Verfasser – wie dann auch durch zwei Exzerpte im Anhang der Kompilation bestätigt⁴²⁷ – die Akten selbst vorgelegen haben müssen. Wiederholt wird hier, programmatisch am Anfang der ersten Synode, die bekannte Maxime, dass dem *sacerdos* die Pflicht und die Kompetenz (wörtlich: *officium*) zufielen, »über das Gesetz Auskunft zu geben« (*de lege respondere*)⁴²⁸; nota bene leistet die integrative Offenheit der semantisch hochaufgeladenen Wortwahl (*sacerdos*, *officium*, *lex*) die sozusagen nahtlose Übertragbarkeit von der bischöflichen auf die nachgeordnete Ebene⁴²⁹. Vielleicht ist nun aber schon im Initium dieses ersten Kanon der ersten Reihe – *Ut nemo ad*

⁴²¹ Für die Datierung vgl. oben Anm. 405, für die Problemlage oben Anm. 416.

⁴²² Insbesondere das oben in Anm. 416 referierte Argument der mit *prima* einsetzenden Zählung der Synoden will nicht recht überzeugen – muss selbige doch keineswegs auf den Verfasser zurückgehen.

⁴²³ So POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 63. Auch die Tatsache, dass im Par. lat. 8508 »nach den vier Kapitularien [...] noch einmal zwei längere Kapitel aus den Akten von Paris [folgen]« (ebd.), scheint mir eine direkte zeitliche Nähe nicht notwendig vorauszusetzen. Gleiches gilt für die Rückführung der Regelung von Capit. Neustr. III, 3, S. 66 auf eine *generalis episcoporum prolatio* (vgl. ebd. Z. 1, dazu Pokorny a. a. O., S. 66, Anm. 5), die ja weder explizit auf die Pariser noch überhaupt auf eine kurz zuvor durchgeführte Synode bezogen ist.

⁴²⁴ Alle Zitate bei HARTMANN, Neue Texte, S. 371.

⁴²⁵ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 49 zu Capit. Neustr. I, 1, 3, 8 und 10–13.

⁴²⁶ Vgl. Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 3–12 mit Conc. Par. 829, praef., S. 608, 9–18.

⁴²⁷ Das Ms. Paris, BnF, lat. 8508 bietet auf fol. 157^v–164^r den Text von Conc. Par. 829 I, 53, S. 645–658, auf fol. 164^{r-v} den von Conc. Par. 829 I, 52, S. 645. Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 371. Beide Kanones sind nicht ins *Rescriptum* eingegangen.

⁴²⁸ Vgl., nach Conc. Par. 829, praef., S. 608, 11 f., Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 5: *Simul, inquit [Hieronimus], considera sacerdotum officii esse de lege interrogatos respondere*. Die Entlehnung ist freilich weitaus umfangreicher: Conc. Par. 829, praef., S. 608, 9 f. und Z. 10–18. Zur Gedankenfigur vgl. oben Kap. 1.1. bei Anm. 21 und Kap. 2.1.4 bei Anm. 197.

⁴²⁹ Offenkundig profitiert die Adaption hier wie auch im Folgenden von der programmatischen Mehrdeutigkeit des Terminus *sacerdos*. Zur *lex* hat POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 51, Anm. 2 angemerkt, dass sich die betreffende Bestimmung »[a]uch in der Vorlage [...] nicht auf Kenntnisse konkreter Texte (Zehn Gebote, Kanones, Ordines des Sakramentenliturgie) [bezieht], sondern [...] im Sinne allgemein zureichender Kenntnis in Glaubensdingen gemeint« sei. Dies scheint mir aber doch besser auf das Bischofskapitular zu passen als auf seine Pariser Vorlage.

sacerdotium provebatur [...] ⁴³⁰ – das *Rescriptum* zitiert, sicherlich dann im folgenden c. I, 2. Zwar findet dieses Stück *De electione et promotione sacerdotum* textlichen Rückhalt in Conc. Par. 829 I, 11 ⁴³¹, doch ist es im Detail genau so arrangiert wie die Fassung in *Rescriptum*, c. (4.), wo ein längerer Passus der Vorlage durch ein knappes, aber gleichwohl Verbindung stiftendes *Nam* ersetzt ist ⁴³². Wenn nicht bewiesen, so ist damit doch mehr als wahrscheinlich gemacht, dass hier tatsächlich einmal die Pariser Akten und ihr Derivat »*promiscue*« konsultiert wurden ⁴³³. Insofern scheint es zulässig, in weiteren Fällen, in denen sich der Wortlaut weiter von Conc. Par. 829 und *Rescriptum* entfernt oder zwischen beiden letzteren keine signifikanten Abweichungen bestehen, mit Hartmann und Pokorny davon auszugehen, dass solches Material »sowohl aus den Konzilskanones wie aus der *Relatio* [...] übernommen sein [kann]« ⁴³⁴. Dies betrifft zunächst das c. I, 9 zur Abrenuntiation, das zwar im Wortbestand eng mit beiden Vorlagen übereinstimmt, sich umgekehrt aber von der einen wie der anderen – etwa durch die Einfügung eines weder hier noch dort gebotenen Bibelzitats – entfernt und folglich keine Entscheidung erlaubt ⁴³⁵. Betroffen sind dann mittelbar auch jene »inhaltlichen Übereinstimmungen mit den Kanones der Pariser Synode [...] und der [...] *Relatio episcoporum*« ⁴³⁶, oder wahlweise »Assonanz[en]« ⁴³⁷, die sich gehäuft in der zweiten, in schwächerer Ausprägung auch in der vierten Kapitelreihe finden, in denen knappe, ja »oft nur stichwort- oder rubrikenartig[e]« Regelungen dominieren ⁴³⁸. In der dritten, für die Verfasserfrage so zentralen Synode fällt der einzige belastbare Nexus in eben den Kanon, der Hartmann zusätzlich zum

⁴³⁰ Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 2; vgl. aus dem frei formulierten Teil von *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 1 f.: *Quod sumopere studendum est, ut tam docti et tales ad sacerdotium provebantur, quales [...]*. POKORNY spricht in MGH Capit. episc. 3, S. 51, Anm. 2 von einer »Assonanz an *Relatio episcoporum* (829), c. 5 [...], wo ebenso wie im folgenden Textstück aus der Praefatio von Paris (829) das Bibel- und das Hieronymus-Zitat wiederaufgenommen sind«. Als Vorlage für Capit. Neustr. I, 1 kommt *Rescriptum*, c. (5.) aber nicht in Frage; vgl. den hier fehlenden Passus *Quod inbetur* in Conc. Par. 829, praef., S. 608, 13–19 und Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 7–12.

⁴³¹ Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 22–26 und S. 617, 37–S. 618, 4 mit »z. T. identischen Formulierungen« (POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 51, Anm. 6).

⁴³² Vgl. Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 26–37 (*Quae etiam video te esse*) mit *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 19, 11 und Capit. Neustr. I, 2, S. 51, 18.

⁴³³ So die (wohl irrije) Einschätzung von WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, 32 zu den Quellen des Conc. Aquisgran. 836. Für die Capit. Neustr. I evoziert POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 49 ausdrücklich ein Szenario, in dem der Verfasser »die beiden umfangreichen Textcorpora [...] nebeneinander zur Hand« hatte, »zwischen ihnen hin- und herblättern« konnte und »sehr bewußt ausgewählt« hat.

⁴³⁴ So POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 49 speziell zu Capit. Neustr. I, 9, S. 54; dazu vgl. analog HARTMANN, Neue Texte, S. 383, Anm. 5: »Das Kapitel stimmt weitgehend wörtlich überein mit Paris 829 c. 10 [...] = *Relatio episc. 829 c. 38*«.

⁴³⁵ Vgl. Capit. Neustr. I, 9, S. 54 (für das Zitat aus Gal. 5, 19–21 ebd. Z. 16 f.) mit Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 31 f. und S. 616, 43–617, 7 bzw. *Rescriptum*, c. (38.), unten S. 83, 6 f. und S. 84, 3–85, 4. Bedauerlicherweise führt hier auch die Berücksichtigung der Benedikt-Redaktion nicht auf einen eindeutigen Befund.

⁴³⁶ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 374 zu Capit. Neustr. II; auch in der vierten Reihe macht er ebd. S. 378 aber »Texte [aus], die offenbar an Kanones von 829 anschließen (besonders c. 9, 11 und 13)«.

⁴³⁷ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 60, Anm. 4 (zu Capit. Neustr. II, 4, S. 60): »Assonanz an *Relatio episcoporum*« und ebd. S. 58 zur zweiten Kapitelreihe insgesamt: »Anklänge[...] an die Akten der Pariser Synode bzw. die *Relatio*«. Die vierte charakterisiert er ebd. S. 69 im Hinblick auf das Pariser Material als »frei formuliert«, weist dann (etwa ebd. S. 72, Anm. 8) jedoch inhaltliche Übereinstimmungen aus.

⁴³⁸ So HARTMANN, S. 374 zu (nachmals) Capit. Neustr. II und näherhin zu den sieben von ihm mit Themen von 829 in Verbindung gebrachten Kanones; zutreffend ist die Charakterisierung aber auch für die Reihe insgesamt sowie für Capit. Neustr. IV.

textkritischen einen expliziten Anhaltspunkt für die These bereitstellte, dass im Ensemble insgesamt Beschlüsse der (Pariser) Bischofsversammlung an Diözesanpriester vermittelt werden sollten⁴³⁹. Was die Kategorie möglicher Allusionen anbelangt, stößt man indessen, reihenübergreifend, auch auf solche, die sich zu den drei »Exklusivkapiteln« des *Rescriptum* – cc. (11.)–(13.) – fügen.

Angesichts dieses etwas diffusen Befunds empfiehlt es sich, in der nun folgenden Aufstellung klar auszuweisen, wo das *Rescriptum* selbst rezipiert wurde (oder worden sein könnte), wo es hingegen in wohl unauflöslicher Konkurrenz zu den Pariser Akten steht. Um einen besseren Eindruck vom thematischen Kontext zu geben, sind auch jene Entlehnungen aufgenommen, die sich unzweifelhaft aus dem Conc. Par. 829 speisen. Aber selbst solche Bezüge, die aus textkritischer Warte eindeutig über das Pariser Material hinaus- und namentlich auf die Konzilsinitiative von 813 hinweisen, schienen berücksichtigungswert: Wenn der Verfasser der *Capitula Neustrica*, wie Pokorny meint, um 829 frisch in sein Amt gelangt war, mag er auf die thematisch verwandten (und von ihm für zitationswürdiger befundenen) Bestimmungen älteren Datums doch just unter dem Eindruck seiner eigenen Erfahrung, mithin der Entstehungsbedingungen des *Rescriptum* gelangt sein; andernfalls ist durch die Aufnahme dieser zeitlich entfernten Bestimmungen nichts vergeben. Von genauen Stellennachweisen wurde abgesehen, sofern sie Pokornys Edition zu entnehmen sind; Textzitate sind nur dort geboten, wo sie für die Validitätsabwägung von Assonanzen relevant sind.

Rescriptum-Rezeption und -Assonanzen in den Capitula Neustrica

CAPIT. NEUSTR.	VORLAGE ⁴⁴⁰	RESCRIPTUM ⁴⁴¹	THEMA	REZEPTIONSART UND -GRAD
I, 1, S. 51, 2	RE:	c. (5.), unten S. 21, 2	<i>sacerdotum officium</i>	Assonanz im Initium ⁴⁴²
I, 1, S. 51, 3–12	CP, praef.	c. (5.), unten S. 21, 6–22, 4		übereinstimmende Zitate
I, 2, S. 51 f.	RE:	c. (4.), unten S. 17, 6 f. und S. 19, 5–20, 12	Simonie	Rubrik wörtlich übernommen, dann der zweite Teil des Kapitels nahezu wörtlich
I, 3, S. 52, 8–10	CP I, 5 / RE:	c. (20.), unten S. 52, 4–6	Vorbildfunktion der <i>sacerdotes</i>	Übernahme von Wortelementen im Einleitungssatz; der Rest des Kapitels eindeutig aus dem Pariser Kanon I, 5 <i>DE PERICULO</i> ,

⁴³⁹ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 375 zu (nachmals) Capit. Neustr. III, 3, S. 66, insbes. Z. 1 f.: »[D]er Anfang von c. 3 (*Noverit unusquisque sacerdos generali episcoporum prolatione diffinitum esse*) läßt erkennen, daß die Anweisungen einer allgemeinen Synode (wieder ist die Synode von Paris 829 gemeint) an die Priester einer Diözese weitergegeben werden sollen.«

⁴⁴⁰ Aus Platzgründen ist hier für Conc. Par. 829 die Sigle »CP«, für das *Rescriptum* die Sigle »RE« verwendet. Textstellen aus den Pariser Akten wurden (im Gegensatz zu den *Rescriptum*-Belegen in der folgenden Spalte) nur dann aufgenommen, wenn sie tatsächlich als Vorlage der Capit. Neustr. nachgewiesen sind oder in Frage kommen.

⁴⁴¹ Kursiviert sind in dieser Spalte die Nachweise von Textstellen, in denen das *Rescriptum* nicht als direkte Vorlage der Capit. Neustr. in Betracht zu ziehen ist.

⁴⁴² Vgl. Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 2 (*Ut nemo ad sacerdotium provebatur, nisi [...]*) mit *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 1 f. (*Quod sumopere studendum est, ut tam docti et tales ad sacerdotium provebantur, quales [...]*).

				QUOD SACERDOTIBUS IMMI- NET
I, 4, S. 53	Conc. Turon. 813, c. 15	c. (4.), unten S. 17– 20	Simonie	inhaltliche Übereinstim- mung ⁴⁴³
I, 6, S. 53	Conc. Cabill. 813, c. 10	c. (13.), unten S. 41, 3	Trunksucht von Priestern und ihre Teilnahme an Ge- lagen	inhaltliche Übereinstim- mung ⁴⁴⁴
I, 7, S. 54	Conc. Mogunt. 813, c. 4	c. (36.), unten S. 81 f.	Einhaltung der kanoni- schen Taftermine	inhaltliche Übereinstim- mung ⁴⁴⁵
I, 8, S. 54	CP I, 7 & 6 / Ps.-Augustinus, Serm. 168	c. (35.), unten S. 79, 2–6	Instruktion von Taufpaten; deren Rolle als <i>fideiussores</i>	Assonanz ⁴⁴⁶ ; im Wortlaut eindeutig rezipiert aus Pa- ris (Versatzstücke) und Ps.-Augustinus
I, 9, S. 54	CP I, 10 / RE:	c. (38.), unten S. 83, 6 f. und S. 84, 3–85, 4	Abrenuntiation	Übernahme der Rubrik bzw. Initium und von Ver- satzstücken des Kanon bzw. Kapitels
I, 10, S. 55	CP I, 47	c. (46.), unten S. 95 f.	Ort der Messfeier	Assonanz; im Wortlaut eindeutig rezipiert aus Pa- ris
I, 11, S. 55	CP I, 45 / RE:	c. (52.), unten S. 102, 1–103, 2	Präsenz und Dienst von Frauen am Altar	Einleitungshalbsatz aus dem Initium des <i>Rescriptum</i> oder (dann mit Abwei- chung) aus der Rubrik des Pariser Kanon übernom- men ⁴⁴⁷ ; im Folgenden For- mulierungen in Überein- stimmung mit beiden Tex- ten, daneben aber auch aus dem im <i>Rescriptum</i> nicht re- zipierten Mittelteil des Ka- non
I, 12, S. 55	CP I, 42	c. (47.), unten S. 97 f. und c. (51.), unten S. 100 f.	Verschleierung von geistli- chen Frauen	Assonanz; im Wortlaut aus dem Pariser Kanon über- nommen, der ins <i>Rescriptum</i> nur im Sinngehalt und in einzelnen Formulierungen eingegangen ist

⁴⁴³ Vgl. Capit. Neustr. I, 4, S. 53 (*Quicumque presbiter per pretium aut paecuniam ecclesiam fuerit adeptus, omnimodis deponatur*) mit *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 20, 8–10 (*Et qui ordinatus est, nihil ex hac [sc. simoniaca] ordinatione aut promotione per nego- tiationem facta profitiat, sed sit alienus ea dignitate vel sollicitudine, quam pecuniis adquisivit*).

⁴⁴⁴ Vgl. Capit. Neustr. I, 6, S. 53, 20–23 (*Ut sobrietatem sacerdotes teneant et hanc habendam fidelibus praedicant [...]. Hoc et de commensationibus et de ceteris pestibus ad gastrimargiam pertinentibus observandum est*) mit der Kritik an *commensationes* und *ebrietates* in *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 40, 3–41, 6 (*Similiter de illis presbiteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt, tabernas ingre- diuntur, turpia lucra sectantur et diversissimis modis usuris inserviunt et aliorum domos inhoneste et impudice frequentant et commensationibus et ebrietatibus deservire non erubescunt et per diversos mercados indiscrete discurrunt, observandum iudicavimus, ut abbinc districte severiterque coerceantur*).

⁴⁴⁵ Vgl. Capit. Neustr. I, 7, S. 54 (*Sacramentum baptismatis volumus, ut pleniter ab omnibus sacerdotibus intellegatur et studiosissime peragatur, et non nisi statutis canonice temporibus, id est pascha et pentecosten, celebretur, si non certa infirmitas id facere coegerit*) mit *Rescriptum*, c. (36.), unten S. 81, 7–82, 1 (*Ut extra statuta tempora canonum baptismata non caelebrentur, quia sacri canones hoc modis omnibus, nisi aliquod periculum institerit, fieri prohibent*). Ausdrücklich genannt sind Ostern und Pfingsten (im Wortlaut nach Conc. Par. 829 I, 33, S. 634, 12–14) in *Rescriptum*, c. (40.), unten S. 87, 3–6 (*Sicut autem duobus temporibus, pascha videlicet et pentecosten, baptismum, ita etiam traditionem sancti spiritus a ieiuniis pontificibus convenit caelebrari*). Hier auch (allerdings mit Blick auf die Firmung) auch die Ausnahmeregelung für Kranke und Sterbende.

⁴⁴⁶ Vgl. Capit. Neustr. I, 8, S. 54 (*Quod ad negligentiam sacerdotum pertineat, si eos, qui parvulos de baptismo suscipiunt, secundum sanctorum patrum documenta ammonere neglegant, quod eos, quos de sacro fonte suscipiunt, [...] qualiter deum credere debeant et fidem sanctae trinitatis intellegant, instruere oportet, ut beatus Augustinus demonstrat dicens: Quicumque igitur viri aut quaecumque mulieres de sacro fonte filios spiritales susceperunt, cognoscant se pro eis fideiussores extitisse apud deum*) mit *Rescriptum*, c. (35.), unten S. 78, 4–79, 6 (*Hoc admonendum vel denuntiandum fidelibus necessario providimus, ut hi, qui fidem Christi expetunt et provecet aetatis sunt, priusquam ad baptismum accedant, instruantur et fidei et baptismatis sacramento. Similiter et illi instruendi sunt, qui parvulos de sacro fonte suscipere voluerint, ut intellegant et vim eiusdem sacramenti et quid pro aliis spoponderint vel pro quo fideiussores extiterint*).

⁴⁴⁷ Vgl. Capit. Neustr. I, 11, S. 55, 7 (*Ut illicitus feminarum accessus ad altare non fiat*) mit *Rescriptum*, c. (52.), unten S. 102, 1 f. (*Ut illicitus accessus feminarum ad altare non fiat, modis omnibus inhibuimus*) bzw. Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 18 f. (*UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTARE SACRAQUE VASA CONTRECTANTUM FIERI PROHIBEATUR*).

I, 13, S. 56	CP I, 29	c. (13.), unten S. 41, 4	eigenmächtige oder verordnete weltliche Reisen von Priestern	extensive Übernahme von Formulierungen aus dem Pariser Kanon, der ins <i>Rescriptum</i> nicht eingegangen ist; im frei formulierten Teil eine Assonanz ⁴⁴⁸ an eine Formulierung des nicht auf Paris zurückgehenden c. (13.)
II, 3, S. 60	RE?	c. (11.), unten S. 36, 9–37, 1	Kirchenbeleuchtung	Assonanz ⁴⁴⁹
II, 4, S. 60	CP I, 31 / RE?	c. (8.), unten S. 30, 5–8	Abführung eines Viertels des Zehnten <i>in usus ecclesiae</i>	Assonanz ⁴⁵⁰ ; in den hypothetischen Vorlagen geht es freilich um den Anteil des <i>episcopus</i> , der (u. a.) im genannten Sinn verwendet werden soll
II, 6, S. 60	RE?	c. (12.), unten S. 38, 3–7	Frauen im Priesterhaus	Assonanz ⁴⁵¹
II, 7, S. 60	RE?	c. (13.), unten S. 40, 3–41, 4	Markt- und Tavernenbesuche von Priestern	Assonanz ⁴⁵²
II, 8, S. 60	CP I, 50 / RE?	c. (45.), unten S. 93–95	Sonntagsheiligung	Assonanz ⁴⁵³
II, 9, S. 60	CP I, 48 / RE?	c. (43.), unten S. 90 f.	Messfeier ohne Ministranten (oder Gläubige) ⁴⁵⁴	Assonanz ⁴⁵⁵
II, 10, S. 61	CP I, 7 / RE?	c. (36.), unten S. 81 f.	Einhaltung der kanonischen Tauftermine	Assonanz ⁴⁵⁶

⁴⁴⁸ Vgl. Capit. Neustr. I, 13, S. 56, 9–11 (*nec non et ipsi [sc. sacerdotes] propriis delectationibus et vanitatibus dediti per mercata discurrere [...] solent*) mit der Formulierung *per diversos mercados indiscrete discurrunt* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus *Rescriptum*, c. (13.).

⁴⁴⁹ Vgl. Capit. Neustr. II, 3, S. 60 (*Ut de luminaribus ecclesiarum maius stadium habeant*) mit *Rescriptum*, c. (11.), unten S. 36, 7–37, 1 (*Primo, quia nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum divinum pertinent, faciunt, neque in restauratione et luminaribus ecclesiae studium habent*).

⁴⁵⁰ Vgl. Capit. Neustr. II, 4, S. 60 (*Ut quartam partem rerum suarum in usus ecclesiae convertant*) mit Conc. Par. 829 I, 31, S. 633, 9–11 und (wortgleich) *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 30, 5–8 (*Ceterum, si accipiendi nulla necessitas urguerit, [episcopus] nihil de memorata quarta parte accipiat, sed usibus ecclesiarum et pauperibus Christi inperitendum secundum suam dispositionem relinquat*).

⁴⁵¹ Vgl. Capit. Neustr. II, 6, S. 60 (*Ut frequentationes mulierum caveant seque ab eis custodiant*) mit *Rescriptum*, c. (12.), unten S. 38, 3–7 (*Illud quoque non minus periculosum esse didicimus, quod in quorundam episcoporum parrochiis quosdam presbiteros contra interdicta sanctorum canonum feminas in domibus suis non solum habitare, sed etiam sibi ministrare faciunt*).

⁴⁵² Vgl. Capit. Neustr. II, 7, S. 60 (*Ut a publicis mercatis sicuti a tabernis omnimodis abstineant*) mit der Formulierung *qui [...] tabernas ingrediuntur [...] et per diversos mercados indiscrete discurrunt* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus *Rescriptum*, c. (13.).

⁴⁵³ Vgl. Capit. Neustr. II, 8, S. 60 (*Ut diem dominicum et ipsi observant et plebibus observare precipiant*) mit Conc. Par. 829 I, 50, S. 643 und *Rescriptum*, c. (45.), unten S. 93–95, hier S. 93, 1–5 (*Inter cetera vero admonitionis nostrae officia satis illud nobis necessarium visum est, ut populus fidelibus terribiliter denuntietur, ut diem dominicum, in quo auctor vitae resurrexit a mortuis, honorabiliter et venerabiliter colant*). Den ersten Teil des neustrischen Kanon, die »Sonntagsheiligung als Gebot an die Priester selbst«, hält POKORNY in MGH Capit. 3, S. 60, Anm. 9 für »ungewöhnlich«; im fraglichen Kapitel des *Rescriptum* (und auch schon im Pariser Kanon) manifestiert sich dieser Fokus allerdings durchaus; vgl. *Rescriptum*, c. (45.), unten S. 95, 1–4: *Proinde necesse est, ut primum sacerdotes, reges et principes cunctique fideles huic diei debitam observationem atque reverentiam devotissime exhibeant*.

⁴⁵⁴ Während im *Rescriptum* unausgesprochen bleibt, ob näherhin die Präsenz von Ministranten oder die der Gemeinde gefordert ist (vgl. *Rescriptum*, c. [43.], unten S. 91, 1: *cum nullus circumstet*), kritisiert das Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, 7 ausdrücklicher die Messfeier *sine ministris*.

⁴⁵⁵ Vgl. Capit. Neustr. II, 9, S. 60 (*Ut nullus solus missam caelebret*) mit Conc. Par. 829 I, 48, 642 und *Rescriptum*, c. (43.), unten S. 90 f., hier S. 90, 1 f. (*Visum etiam nobis fuit illud inhibendum, ut nullus presbiterorum solus missam caelebrare presumat*).

⁴⁵⁶ Vgl. Capit. Neustr. II, 10, S. 61 (*Ut nullus nisi in pascha et pentecosten baptizet exceptis infirmis*) mit Conc. Par. 829 I, 7, S. 614 f. und den oben in Anm. 445 gebotenen Zitaten und Hinweisen.

II, 11, S. 61	CP I, 14 / RE?	c. (7.), unten S. 26–28	Pflicht zur Gastfreundschaft	Assonanz ⁴⁵⁷
II, 13, S. 61	RE?	c. (11.), unten S. 36, 9–37, 1	Vernachlässigung des Kirchengebäudes	Assonanz ⁴⁵⁸
II, 14, S. 61	CP I, 20 / RE?	c. (14.), unten S. 42–45	Zeugen für den priesterlichen Lebenswandel	Assonanz ⁴⁵⁹
III, 3, S. 66	CP I, 20 / RE?	c. (14.), unten S. 42–45 c. (12.), unten S. 38, 3–7	Zeugen für den priesterlichen Lebenswandel	inhaltliche Übereinstimmungen ⁴⁶⁰
IV, 8, S. 72	CP I, 49 / RE?	c. (44.), unten S. 92	Kumulation von Kirchen bzw. Gemeinden	Assonanz ⁴⁶¹
IV, 9, S. 72	CP I, 28 / RE?	c. (13.), unten S. 40–42	Priester als weltliche Funktionäre	Assonanz ⁴⁶²
IV, 10, S. 72	Coll. Dion.-Hadr., Innozenz I., decret. 14 / CP I, 36	c. (25.), unten S. 65 f.	Aufnahme fremder Priester	indirekte Assonanz ⁴⁶³
IV, 11, S. 72	RE?	c. (13.), unten S. 41, 4	»gyrovagierende« Priester	Nachklang einer Assonanz ⁴⁶⁴

⁴⁵⁷ Vgl. Capit. Neustr. II, 11, S. 61 (*Ut hospitalitatem diligant*) mit Conc. Par. 829 I, 14, S. 621 und Rescriptum, c. (7.), unten S. 26–28, hier (wortgleich mit der Pariser Vorlage) S. 26, 12–27, 1 (*opere precium duximus nos exortando admonere et admonendo exortari, ut hospitalitatem precipue sacerdotes domini sectari meminerint*).

⁴⁵⁸ Vgl. Capit. Neustr. II, 13, S. 61 (*Ut nequaquam ecclesias ita neglegant sicuti actenus factum manifestum est*) mit der Erwähnung der *restauratio ecclesiae* im oben in Anm. 449 gebotenen Zitat aus Rescriptum, c. (11.).

⁴⁵⁹ Vgl. Capit. Neustr. II, 14, S. 61 (*Ut conversatio sacerdotis idoneos testes habeat*) mit Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 5 f. und (fast wortgleich) Rescriptum, c. (14.), unten S. 42, 3 f. (*QUOD CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITE PROBABILES HABEAT*).

⁴⁶⁰ Vgl. Capit. Neustr. III, 3, S. 66: *Noverit unusquisque sacerdos generali episcoporum prolatione diffinitum esse ut, quicumque sacerdotum inordinate ac sine idoneis testibus vixerit et in quorum domibus femine indiscrete habuerint, post proprii episcopi interdictum ab ordine deponendum*. Der Kanon ist ungleich detaillierter als die korrespondierende Regelung der zweiten Synode (vgl. oben Anm. 459), wobei er sich weiter von den beiden hypothetischen Vorlagen Conc. Par. 829 I, 20, S. 626 und Rescriptum, c. (14.), unten S. 42–45 entfernt: Werden die *sacerdotes* hier noch ausdrücklich als Bischöfe identifiziert (vgl. etwa ebd. S. 42, 5: *pontifices*), nimmt der Verfasser der Capit. Neustr. nicht nur eine (im Wort *sacerdos* freilich schon potentiell angelegte) Umwidmung vor, sondern benennt er (unter Zurückstellung der allgemeinen Vorbildfunktion) als Grund für die Notwendigkeit von Zeugen deutlicher das durch diese einzuhegende Zusammenleben von Priestern mit Frauen, wie es in Rescriptum, c. (12.) kritisiert ist (vgl. oben Anm. 451). Anders als in diesem Kapitel richtet sich die Strafandrohung nun auf die priesterlichen Delinquenten selbst statt auf diejenigen Bischöfe, die untätig (Rescriptum, c. [12.], unten S. 39, 6 f.: *tante transgressionis incorrectores*) bleiben.

⁴⁶¹ Vgl. Capit. Neustr. IV, 8, S. 72 (*Ut nullus in duabus ecclesiis ministrare praesumat*) mit Conc. Par. 829 I, 49, S. 642 f. (unter der Rubrik *DE PRESBYTERIS DUAS AUT EO AMPLIUS BASILICAS HABENTIBUS*) sowie (danach in der Sache sowie in Versatzstücken) Rescriptum, c. (44.), unten S. 92, hier ebd. Z. 2–4 (*ut unaqueque ecclesia, si facultas suppetit, proprium habeat presbiterum, et unusquisque presbiter una tantum sit contentus ecclesia*).

⁴⁶² Vgl. Capit. Neustr. IV, 9, S. 72 (*Ut nullus sacerdotum nostrorum villicus aut index alterius fiat*) mit Conc. Par. 829 I, 28, S. 630 (unter der Rubrik *UT PRESBITERI Nullo modo flant vilici et conductores agrorum vel negotiorum secularium sectatores atque per diversa vagantes* [...], ebd. S. 630, 24–26) sowie mit dem Passus *qui contra statuta canonum vilici fiunt* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus Rescriptum, c. (13.).

⁴⁶³ Nach HARTMANN, Neue Texte, S. 390, Anm. 59 und POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 72, Anm. 10 klingt hier ein Passus aus einem Schreiben Innozenz' I. an Victricius v. Rouen (JK 286), überliefert als Coll. Dion.-Hadr., Innozenz I., decret. 14, Sp. 243B, an: *Ut de aliena ecclesia clericum ordinare nullus usurpet, nisi eius episcopus precibus exoratus concedere voluerit*. – Abgesehen von dieser Verfügung vgl. Capit. Neustr. IV, 10, S. 72 (*Ut nullus alienum et abiectum sacerdotem in nostram parrochiam recipiat*) auch mit Conc. Par. 829 I, 36, S. 635 f. (unter der Rubrik *QUOD IN RECIPIENDIS ALTERIUS PARROECHIAE CLERICIS A QUIBUSDAM STATUTA CANONUM VIOLANTUR*). Der Pariser Kanon ist ins Rescriptum nicht aufgenommen worden, wohl aber Conc. Par. 829 III, 13, S. 675, in dem – spezifischer und komplementär, aber eben doch mit Verwandtschaft in der Sache – der Kaiser ersucht wird, nach Italien geflüchtete Kleriker ihren Kirchen zurückzuerstatten; vgl. Rescriptum, c. (25.), unten S. 65 f.

⁴⁶⁴ Vgl. Capit. Neustr. I, 13, S. 56, wo das Thema umherstreifender Priester bereits und vielleicht nach dem Rescriptum angesprochen ist. Hier (ebd. IV, 11, S. 72, 4–6: *De gyrovagis sacerdotibus, qui contra canonicam institutionem et nostram prohibitionem vagando ubique discurrunt et sine nostra licentia proprias neglegentes ecclesias extra parrochiam sicut prevendarii discurrunt*) ist es

IV, 13, S. 72	CP I, 11 / RE?	c. (4.), unten S. 17–20	Simonie	Nachklang der obigen Rezeption? ⁴⁶⁵
IV, 14, S. 73	RE?	c. (13.), unten S. 41, 4	Marktbesuche von Priestern	Assonanz ⁴⁶⁶
IV, 15, S. 73	RE?	c. (13.), unten S. 40, 3 f.	Tavernenbesuche von Priestern	Assonanz ⁴⁶⁷
IV, 19, S. 73	CP I, 21 / RE?	c. (17.), unten S. 48	Predigtspflicht	Assonanz mit Fokusverschiebung? ⁴⁶⁸
IV, 20, S. 73	CP I, 53 / RE?	c. (13.), unten S. 40, 3–41, 2 c. (54.), unten S. 107, 1–111, 10	Wucher	Assonanz ⁴⁶⁹
IV, 21, S. 73	RE?	c. (13.), unten S. 40, 3–41, 2	Umgang von Priestern	Assonanz ⁴⁷⁰
IV, 24, S. 73	CP III, 2 / RE?	c. (54.), unten S. 119, 3 f.	Eide	Assonanz ⁴⁷¹

Bislang übergangen wurde jenes »Examen und Gelöbnis für Priester«⁴⁷², das Hartmann aus der gleichen Handschrift (Paris, BnF, lat. 8508) edierte, in der die *Capitula Neustrica* überliefert sind, und das er gleichfalls Halitgar von Cambrai zuschrieb⁴⁷³. Spätestens seit 2002 ist ein zweiter, jüngerer Tradent (Paris, BnF, lat. 3182) bekannt⁴⁷⁴, in dem an das Stück ein per Initiale hervorgehobener, aber nicht rubrizierter Passus angehängt ist⁴⁷⁵. Unter den *Titulus Institutio ecclesiasticae*

– wenn auch ohne Bezug auf die Märkte (vgl. oben Anm. 448) – wieder aufgegriffen. POKORNY deutet die Erwähnung der *nostra prohibitio* in MGH Capit. episc. 3, S. 72, Anm. 11 vorsichtig als Querverweis auf Capit. Neustr. I, 13.

⁴⁶⁵ Vgl. Capit. Neustr. IV, 13, S. 72 (*Ut omnibus vobis notum sit, quod, qui per symoniacam heresim ecclesiam impetraverit, ut pretio eam redimet, a nobis ordinatus non erit*) mit ebd. I, 2, S. 51 f. und der dort greifbaren *Rescriptum*-Rezeption.

⁴⁶⁶ Vgl. Capit. Neustr. IV, 14, S. 73 (*De his, qui assidue mercatis utuntur*) mit dem vielleicht bereits ebd. I, 13, 9–11 sowie ebd. II, 7, S. 60 aufgegriffenen, oben in Anm. 448 und Anm. 452 zitierten Passus aus *Rescriptum*, c. (13.).

⁴⁶⁷ Vgl. Capit. Neustr. IV, 15, S. 73 (*De tabernis*) mit dem vielleicht bereits ebd. II, 7, S. 60 aufgegriffenen, oben in Anm. 452 zitierten Passus aus *Rescriptum*, c. (13.).

⁴⁶⁸ POKORNY verweist in MGH Capit. episc. 3, S. 73, Anm. 19 zur »Predigtspflicht der Priester« in Capit. Neustr. IV, 14, S. 73 (*De plebibus predicandis*) auf *Rescriptum*, c. (17.), wo die Vernachlässigung der *predicatio in plebibus* als Folge notorisch absenter Geistlicher (*soci[i] ordinis nostri*) problematisiert wird (vgl. unten S. 48, 4–10. Allerdings bezieht sich das Kapitel dezidiert auf Bischöfe, ist den »Standesgenossen« doch ausdrücklich eine *propria civitatis suae sede[s]* (ebd. Z. 4 f.) zugeschrieben. HARTMANN, Neue Texte, S. 391, Anm. 70 bringt den Tagesordnungspunkt mit der in Capit. Neustr. I, 1, S. 51 angesprochenen priesterlichen Pflicht, *de lege respondere*, in Verbindung (vgl. oben bei Anm. 428) und verweist auf die von BROMMER, Gesetzgebung, S. 86 f. examinierte »Predigt als [...] Hauptaufgabe nach den Capitula episcoporum« (HARTMANN a. a. O.) im Allgemeinen.

⁴⁶⁹ Vgl. Capit. Neustr. IV, 20, S. 73 (*De usuris cohibendis*) mit dem Passus *qui [...] turpia lucra sectantur et diversissimis modis usuris inserviunt* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus *Rescriptum*, c. (13.). Breiter ausgeführt ist das Thema *usura* ebd. c. (54.), unten S. 107, 1–111, 10 (gekürzt und überarbeitet nach Conc. Par. 829 I, 53, S. 645–648).

⁴⁷⁰ Vgl. Capit. Neustr. IV, 21, S. 73 (*De honestate et conversatione*) mit dem Passus *qui [...] aliorum domos inhoneste et impudice frequentant* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus *Rescriptum*, c. (13.).

⁴⁷¹ Vgl. Capit. Neustr. IV, 24, S. 73 (*De iuratoribus*) mit der kursorischen Erwähnung des *periculos[um]*, *noxii[um]* *assidu[um]* *que iurament[um]* in Conc. Par. 829 III, 2, S. 670, 15 f. und (wortgleich) *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 119, 3 f. HARTMANN, Neue Texte, S. 392, Anm. 75 versteht den Tagesordnungspunkt als »Verbot von Meineiden«, POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 73, Anm. 24 will offenlassen, ob hier »Eide generell, ob nur bestimmte Eidesformen oder ob der leichtfertig-häufige Gebrauch von Eiden untersagt werden sollte«, was letztlich auch das Deutungsspektrum des Passus von 829 absteckt. Zum *Rescriptum* stellen beide keinen Bezug her.

⁴⁷² So die Überschrift zur Edition bei HARTMANN, Neue Texte, S. 392–394, hier S. 392. Im Folgenden nach dem Textanfang: »Primitus cum venerint«.

⁴⁷³ Vgl. HARTMANN, Neue Texte, S. 379 f.

⁴⁷⁴ Vgl. oben Anm. 408.

⁴⁷⁵ Vgl. Ms. Paris, BnF, lat. 3182, p. 178^b–179^b für den mit Par. lat. 8508, fol. 155^v–157^r übereinstimmenden, dann p. 179^b–181^a für den angehängten Part. – Par. lat. 3182 stammt u. a. laut BISCHOFF, Katalog 3, ad Nr. 4274, S. 89 aus der Bretagne, wo er »wohl X. Jh., ca. 2. Hälfte« abgefasst wurde.

auctoritatis [...] gesetzt und mit *Primitus cum venerint ordinandi clerici ante episcopum* eröffnend – danach der von Carine van Rhijn vorgeschlagene Gebrauchstitel⁴⁷⁶ – evoziert der Text in beiden Zeugen übereinstimmend gleich zu Beginn seinen Geltungsanspruch wie auch seinen anvisierten Sitz im Leben⁴⁷⁷. Im Folgenden benennt der Verfasser knapp Aspekte einer *inquisitio* der angehenden Priester durch ihren Bischof (Hartmanns »Examen«)⁴⁷⁸ sowie, ausführlicher, aber weiterhin in unpersönlichem Stil gehalten, einer sich anschließenden Selbstverpflichtung der zuvor Befragten (Hartmanns »Gelöbnis«)⁴⁷⁹. Der dritte, allein im Par. lat. 3182 beigestellte Part erweist sich bei näherem Besehen als ein Exzerpt aus dem *Tractatus de reparatione lapsi* des Johannes Chrysostomos, womit seine originäre Zugehörigkeit zur *Institutio* fraglich wird⁴⁸⁰ und sich eine Suche nach Spuren einer *Rescriptum*-Rezeption jedenfalls erübrigt. Auf die ersten beiden Teile hingegen lohnt es, ein Blick zu werfen. Zwar sollte man den Bezug zu den *capitula episcoporum* wohl nicht überstrapazieren, insofern sich der Text auch im Par. lat. 8508 nicht direkt an die »Synoden« anschließt und vielleicht eher an Diözesanbischöfe als an deren Priester richtet⁴⁸¹. Insbesondere im unpersönlich formulierten »Gelöbnis« aber weckt doch manches von dem, was der Ordinand im Angesicht des Bischofs oder von Klerus und Volk geloben soll⁴⁸², Erinnerungen an die *Capitula Neustrica* und das *Rescriptum*⁴⁸³. Es sind dies folgende Textstellen⁴⁸⁴:

⁴⁷⁶ Vgl. VAN RHIJN, *Priests' Exam*, S. 165, Anm. 12 und DIES., *Leading the Way*, S. 140, Anm. 74 (jeweils mit dem Lese- oder Druckfehler *venerit* statt *venerint*).

⁴⁷⁷ Er lautet vollständig: *INSTITUTIO ECCLESIASTICAE AUCTORITATIS, QUAM HI, QUI PROVEHENDI SUNT AD SACERDOTIUM, PROFITERI DEBENT SE OBSERVATUROS, ET, SI AB HIS POSTEA DEVLAVERINT, CANONICA AUCTORITATE PLECTENTUR* (*Primitus cum venerint*, S. 392).

⁴⁷⁸ *Primitus cum venerint*, S. 392 (*Primitus cum venerint ordinandi clerici ante episcopum, debet episcopus inquirere unumquemque, si [...] pleniter sciat*); dazu vgl. Par. lat. 3182, p. 178^b–179^a.

⁴⁷⁹ *Primitus cum venerint*, S. 392 (*Et tunc demum*) bis S. 394 (*poenas luiturum*); dazu vgl. Par. lat. 3182, p. 179^a–^b. Als einen ersten Beleg für den weiterhin unpersönlichen Stil vgl. die unten in Anm. 482 zitierte Eröffnung dieses Abschnitts.

⁴⁸⁰ Par. lat. 3182 bietet p. 179^b (*Certum est enim*) bis p. 180^a (*futura sit differentia*) Johannes Chrys./Annianus, *De rep.*, c. 21, S. 319, 54–320, 77 und dann im direkten Anschluss (*Haec igitur scientes*) bis p. 182^b (*alia ultra medicamenta non queras*) Johannes Chrys./Annianus, *De rep.* c. 22, S. 320–322. Das erste Exzerpt thematisiert die Abwägung guter und schlechter Taten vor dem Jüngsten Gericht, das zweite adressiert vor diesem Hintergrund den Empfänger des Schreibens, den vom geistlichen Leben abgefallenen Mönch Theodor, nachdrücklich im exhortativen Register. Der Bezug zum vorangehenden Priesterexamen und -gelöbnis ist also reichlich vage. Zudem sind die Exzerpte (anders als etwa die Inhalte des Gelöbnisses, vgl. unten Anm. 482) in keiner Weise angekündigt.

⁴⁸¹ Insofern, als doch ein Verfahren festgelegt wird, das den Bischof einschließt. Zur Vorbereitung von Priestern vor ihrer Ordination mag es gleichfalls geeignet gewesen sein, direkt an sie gerichtet oder in der ersten Person des Gelöbenden formuliert ist aber auch das Gelöbnis eben nicht.

⁴⁸² Vgl. *Primitus cum venerint*, S. 392: *Et tunc demum in conspectu episcopi vel cleri* [Par. lat. 3182, p. 178^b: *clerici*] *sive populi pollicere debet, quae subter inserta sunt. Id est [...]*.

⁴⁸³ Eben der Umstand, dass »einige Formulierungen fast wörtlich mit Kapiteln aus den vier Diözesansynoden [...] übereinstimmen und andere Teile mindestens inhaltliche Bezüge zu ihnen aufweisen«, hat HARTMANN, *Neue Texte*, S. 379 f. dazu gebracht, konsequenterweise auch diesen Text Halitgar zuzuschreiben.

⁴⁸⁴ Aufgelistet sind im Folgenden nur Stellen, in denen neben den Capit. Neustr. auch eine wenigstens thematische Übereinstimmung mit dem *Rescriptum* besteht.

Rescriptum-Assonanzen im Priesterexamen und -gelöbnis *Primitus cum venerint*

PRIMITUS CUM VENERINT ⁴⁸⁵	VORLAGE ⁴⁸⁶	RESCRIPTUM ⁴⁸⁷	THEMA	REZEPTIONSART UND -GRAD
›Gelöbnis, S. 393, [4] f.: <i>[...] ut [ordinandus clericus] castitatem servet, ut feminas secum habitare aut domum suam frequentare⁴⁸⁸ non permittat [...]</i>	RE / Capit. Neustr. II, 6?	c. (12.), unten S. 38, 3–7	Frauen im Priesterhaus	Assonanz ⁴⁸⁹
›Gelöbnis, S. 393, [5]–[7]: <i>[...] ut testes secum habet assidue, qui suum conversationis testimonium reddant [...]</i>	CP I, 20 / RE / Capit. Neustr. II, 13 / Capit. Neustr. III, 3?	c. (14.), unten S. 42–45	Zeugen für den priesterlichen Lebenswandel	Assonanz ⁴⁹⁰
›Gelöbnis, S. 393, [12]: <i>[...] et [...] officia [divina], prout melius potest, peragat cum clericis religiosis [...]</i>	CP I, 48 / RE / Capit. Neustr. II, 9?	c. (43.), unten S. 90 f.	Ministranten	inhaltliche Übereinstimmung mit Fokusverschiebung ⁴⁹¹
›Gelöbnis, S. 393, [12]–[14]: <i>[...] et luminarii et fabricis et signis et instructuris eam [sc. ecclesiam] bene et pleniter atque⁴⁹² rationabiliter prout potest ornet.</i>	RE / Capit. Neustr. II, 3 / Capit. Neustr. II, 13?	c. (11.), unten S. 36, 9–37, 1	Beleuchtung und baulicher Unterhalt von Kirchen	Assonanz ⁴⁹³
›Gelöbnis, S. 393, [15] f.: <i>Ut baptismum non faciat⁴⁹⁴, nisi duobus temporibus, id est pascha et pentecosten, nisi causa infirmitatis sit.</i>	CP I, 7 / RE / Capit. Neustr. I, 7 / Capit. Neustr. II, 10?	c. (36.), unten S. 81 f.	Einhaltung der kanonischen Tauftermine	Assonanz ⁴⁹⁵
›Gelöbnis, S. 394, [1] f.: <i>Ut ecclesia una, id est sua, cui ordinatus est, sit contentus⁴⁹⁶.</i>	CP I, 49 / RE / Capit. Neustr. IV, 8?	c. (44.), unten S. 92	Kumulation von Kirchen	Assonanz ⁴⁹⁷
›Gelöbnis, S. 394, [4] f.: <i>Ut sine inssione sui episcopi extra suam parochiam non proficiscatur.</i>	CP I, 29 / Capit. Neustr. I, 13 / Capit. Neustr. IV, 11?	c. (13.), unten S. 41, 4	Ortsstabilität	inhaltliche Überschneidung ⁴⁹⁸

⁴⁸⁵ Der hier gebotene Text von *Primitus cum venerint* folgt der Edition Hartmanns und damit dem Tradenten Par. lat. 8508. Signifikant abweichende Lesarten aus Par. lat. 3182 sind in Anmerkungen erläutert.

⁴⁸⁶ Vgl. oben Anm. 440.

⁴⁸⁷ Kursiviert sind hier die Nachweise von Stellen, in denen das *Rescriptum* gegenüber den in der vorangehenden Spalte aufgeführten Texten als Vorlage unwahrscheinlich ist.

⁴⁸⁸ Par. lat. 3182, p. 179^a: *frequentar*.

⁴⁸⁹ Vgl. die oben in Anm. 451 gebotenen Zitate aus Capit. Neustr. II, 6 und Rescriptum, c. (12.).

⁴⁹⁰ Vgl. die oben in Anm. 459 und Anm. 460 gebotenen Zitate aus Capit. Neustr. II, 14 bzw. III, 3 und Rescriptum, c. (14.).

⁴⁹¹ Vgl. die oben in Anm. 455 gebotenen Zitate aus Capit. Neustr. II, 9 und Rescriptum, c. (43.).

⁴⁹² Par. lat. 3182, p. 179^a: *et*.

⁴⁹³ Vgl. die oben in Anm. 449 und Anm. 458 gebotenen Zitate aus Capit. Neustr. II, 3 bzw. II, 13 und Rescriptum, c. (43.).

⁴⁹⁴ Par. lat. 3182, p. 179^a: *fiat*.

⁴⁹⁵ Vgl. die oben in Anm. 445 gebotenen Hinweise und Zitate aus Capit. Neustr. I, 7 und Rescriptum, c. (36.); für Capit. Neustr. II, 10 oben Anm. 456.

⁴⁹⁶ Par. lat. 3182, p. 179^a: *contentus sit*.

⁴⁹⁷ Vgl. die oben in Anm. 461 gebotenen Zitate aus Capit. Neustr. IV, 8, Conc. Par. 829 I, 49 und Rescriptum, c. (44.).

⁴⁹⁸ Vgl. Capit. Neustr. I, 13, S. 56 mit der rubrikartigen Einleitung *Ut presbiteri in ecclesiis constituti non passim per diversa vagentur aut ab his, qui eis praesunt, sine licentia proprii episcopi foras propriam parochiam mittantur* sowie das oben in Anm. 464 gebotene Zitat aus Capit. Neustr. IV, 11. Das Thema ist (mit direktem Einfluss auf Capit. Neustr. I, 13) ausführlich verhandelt in Conc. Par. 829 I, 29, S. 631 f., im *Rescriptum* sehr cursorisch und mit Fokus auf priesterlichen

›Gelöbniß‹, S. 394, [7] f.: <i>[...] ut excubatrices⁴⁹⁹ et administratrices mulieres velatas in ecclesia sua esse non⁵⁰⁰ permittat.</i>	CP I, 42 / Capit. Neustr. I, 12?	c. (47.), unten S. 97 f. und c. (51.), unten S. 100 f.	Kirchendienst verschleierter (geistlicher) Frauen	inhaltlicher Anklang ⁵⁰¹
›Gelöbniß‹, S. 394, [8]–[10]: <i>Nec sacram oblationem ad altare offerendam et consecrandam laico viri⁵⁰² aut mulieri in ecclesia sua administrare permittat.</i>	CP I, 45 / RE / Capit. Neustr. I, 11?	c. (52.), unten S. 102, 1–103, 2	Altardienst von Laien	inhaltliche Überschnei- dung ⁵⁰³

Wohlgermerkt wird man in keinem der aufgelisteten Fälle von einer direkten Rezeption des *Rescriptum* oder auch der Pariser Akten ausgehen können: Die Übereinstimmungen sind ausnahmslos durch die mutmaßlich vermittelnden *Capitula Neustrica* gedeckt. Dass neben diesen im Priesterge-
löbniß auch andere kirchenrechtliche Quellen – nicht zuletzt aus dem Bereich der Bischofskapitu-
larien – nachweisbar sind, wurde für die obige Aufstellung nicht berücksichtigt; hierfür sei auf den
Apparat von Hartmann verwiesen.

Wie eingangs erwähnt, konstatiert Van Rhijn eine zweite Welle von Bischofskapitularen in den
Jahren 850–875 – »[a] period [...] dominated by Archbishop Hincmar of Rheims«⁵⁰⁴, der in dieser
Zeit, näherhin zwischen 852 und 874, auch als Verfasser von fünf Diözesanstatuten hervorgetreten
ist⁵⁰⁵. In ihnen hat er nun weder die *Capitula Neustrica* noch deren Quellen aus dem Jahr 829 zitiert⁵⁰⁶.
Während sich ersteres zu dem Doppelbefund fügt, dass eine Rezeption der vier neustrischen Ka-
pitularen schlechthin »nicht feststellbar« ist⁵⁰⁷ und Hinkmar für den Wortlaut keiner seiner Pries-
terinstruktionen einen überlieferten Text desselben Genres heranzog⁵⁰⁸, ist die Nicht-Zitation des
Pariser Materials doch bemerkenswert. Immerhin kommt Hinkmar als Augenzeuge der Synode
von 829 in Betracht⁵⁰⁹, und jedenfalls wurde er ja als »Vollender der Konzeption von Amt –

Marktbesuchen; vgl. die Formulierung *per diversos mercatos indiscrete discurrunt* im oben in Anm. 444 gebotenen Zitat aus
Rescriptum, c. (13.).

⁴⁹⁹ Par. lat. 3182, p. 179^b: *excu patrices*.

⁵⁰⁰ Par. lat. 3182, p. 179^b: fehlt *non*.

⁵⁰¹ In der Formulierung *excubatrices et administratrices* und dem Zusammenhang mit dem *velum* ein starker Anklang an
Capit. Neustr. I, 55, wo im Zitat aus Conc. Par. 829 I, 42, S. 638, 7–18 die eigenmächtige Verschleierung von Frauen
als *praetextus* für den eigentlich unzulässigen Kirchendienst gedeutet bzw. kritisiert wird. Im *Rescriptum* hingegen sind
beide Themen – Altardienst von Frauen (vgl. *Rescriptum*, c. [52.]) und Verschleierung (vgl. ebd. cc. [47.] und [51.]) –
separat verhandelt.

⁵⁰² Par. lat. 3182, p. 179^b: *viro*.

⁵⁰³ Vgl. Capit. Neustr. I, 11, S. 55 mit Zitaten aus Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 20–35 und wohl auch *Rescriptum*,
c. (52.); vgl. oben bei Anm. 447. In all diesen Fällen ist freilich nur der für unzulässig erklärte Altardienst von Frauen
besprochen.

⁵⁰⁴ Vgl. VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 30: »[T]he second ›wave‹ [of new episcopal statutes] can be dated to the period 850–
75, which is dominated by Archbishop Hincmar of Rheims.«

⁵⁰⁵ Hinkmar, Capit. episc. I–V.

⁵⁰⁶ Dies suggeriert jedenfalls das Quellenregister; vgl. oben Anm. 400.

⁵⁰⁷ Vgl. POKORNY in MGH Capit. episc. 3, S. 50, 59, 64 und 69 jeweils zu den einzelnen Reihen.

⁵⁰⁸ Vgl. VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 143.

⁵⁰⁹ Vgl. oben Kap. 2.1.7.4 bei Anm. 735.

Ministerium« apostrophiert⁵¹⁰, wie sie neben vielen konkreten, für den Diözesangebrauch ohne weiteres verwendbaren Bestimmungen in Paris formuliert wurde. Gerade vor dem Hintergrund der engen Verbundenheit des Erzbischofs mit der Konzeption von 829 legt es sich nahe, wenigstens einen sondierenden Blick⁵¹¹ auch auf die Teile seines umfangreichen Œuvres zu werfen, in denen er sich nicht an untergeordnete Priester, sondern an Mit Bischöfe oder den Herrscher richtete.

Hier nun begegnen auch wörtliche Anleihen aus dem Pariser Material, aber um es vorwegzunehmen: Dass er anstelle der Akten oder weiters der *Institutio regia* das *Rescriptum* zitiert hätte, ist nicht nachzuweisen und in der Zusammenschau auch nicht besonders wahrscheinlich. Uneindeutig ist etwa die Provenienz einer Bestimmung aus der *Collectio de ecclesiis et capellis*, die Hinkmar um 857/58 Karl dem Kahlen als Gutachten vorlegte⁵¹². Unter »dem Vielen«, wofür Bischöfe »bezüglich ländlicher Kirchen und Sprengel Sorge zu tragen« hätten⁵¹³, nennt er die aus dem *Rescriptum* wohlvertraute Regelung, dass sich Priester nicht als Gutsverwalter (*vilici*) betätigen sollten⁵¹⁴. Ebenso gut hätte er sich bei Bedarf freilich auf eine Pariser Rubrik mit noch größerer Assonanz stützen können⁵¹⁵, darüber hinaus auf einen Kanon von 813⁵¹⁶ oder theoretisch gar die *Captitula Neustrica*⁵¹⁷. Indessen geht schon aus demselben Schreiben hervor, dass Hinkmar gerade dort, wo er – zweifelsohne in Pariser Tradition – »seine Auffassung der zwei Gewalten dar[legt]«⁵¹⁸, Quellenstudium betrieben hatte⁵¹⁹ und so etwa die zwölfte Gelasius-Dekretale direkt zitiert⁵²⁰.

Ähnlich stellen sich die Dinge dar im Fall eines nur noch im frühneuzeitlichen Druck erhaltenen, sicherlich schon von der handschriftlichen Vorlage fragmentarisch überlieferten Traktats über Priestertum und Königtum, den Rudolf Schieffer aufgrund von Textabhängigkeiten »vor 882 und nach 829/31« einordnete und mit dem Erstherausgeber Busaeus Hinkmar zuschrieb⁵²¹. Wieder

⁵¹⁰ Vgl. oben bei Anm. 186.

⁵¹¹ Ausgewertet wurden, der pragmatischen Zielsetzung entsprechend, lediglich Register und Apparate der im Folgenden angeführten Editionen.

⁵¹² Zum Schreiben vgl. die Einleitung von Martina STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 15–20, für die »annähernde Datierung auf 857/58« ebd. S. 20.

⁵¹³ Vgl. Hinkmar, Coll. de eccl. [II], S. 99: *Multa enim sunt et pene superexcedentia episcopali sollicitudini inter multiplica et diversa ecclesiasticarum curarum negotia de rusticanis ecclesiis et parrochiis procura, videlicet: [...]*.

⁵¹⁴ Vgl. Hinkmar, Coll. de eccl. [III], S. 103, 5 (*Ut presbyteri vilici non fiant*) mit *Rescriptum*, c. (13.), unten S. 40, 3–41, 6 (*Similiter de illis presbyteris, qui contra statuta canonum vilici fiunt [...], observandum indicavimus, ut abhinc districte severiterque coercantur*).

⁵¹⁵ Vgl. Conc. Par. 829 I, 28, S. 630, 24: *UT PRESBYTERI NULLO MODO FLANT VILICI [...]*.

⁵¹⁶ Vgl. Conc. Cabill. 813, c. 12, S. 276: *Ut neque presbyteri neque diaconi neque monachi vilici fiant*.

⁵¹⁷ Vgl. oben Anm. 462.

⁵¹⁸ STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 15.

⁵¹⁹ Vgl. in diesem Sinne auch ANTON, Fürstenspiegel, S. 157, Anm. 25 (zur vom Pariser Material inspirierten, dann aber selbständig weitergeführten Ps.-Cyprian-Rezeption; dazu vgl. unten Anm. 530). SCHMITZ, Trosly, S. 413 charakterisiert »Hinkmars Arbeitsweise« freilich als ein Vorgehen, das sich »[o]hne Rekurs auf die jeweiligen »Urquellen« auf die Basis »handlicher und bereits unter thematischen Gesichtspunkten aufbereiteter Sammlungen« stützte. Gegenüber der durchaus gegebenen Alternative, lediglich die in den Akten vorgefundenen Zitate weiterzuverwerten, scheint mir aber auch eine solche Praxis »Quellenstudium« im weiteren Sinn zu implizieren und also den Sprachgebrauch zu rechtefertigen.

⁵²⁰ Vgl. Hinkmar, Coll. de eccl. [I], S. 64, 11–65, 6 mit Textüberschuss gegenüber den Pariser Zitaten. Zu Hinkmars Gelasius-Rezeption vgl. die Verweise von STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 64, Anm. 10.

⁵²¹ Vgl. SCHIEFFER, Übersene Schrift, S. 515 zum dort im Anhang edierten Traktat: Hinkmar, Fragm. de sac.

zitiert der Verfasser aus Werken, die schon im Parisiense herangezogen wurden, ohne sich aber an die dort präsentierte Auswahl zu halten⁵²²; und wo er direkt aus dem Pariser Material schöpft, kommt das *Rescriptum* nun nicht einmal mehr als Alternative zu den Akten in Betracht – stattdessen die *Institutio regia* Jonas' von Orléans, deren Abfassungszeit (831) nun eben auch den engeren Terminus post quem für das mutmaßliche Hinkmar-Fragment abgibt⁵²³. Dessen Terminus ante wiederum ist nach Schieffer nicht allein aus dem Todesdatum Hinkmars, sondern näherhin aus den »ausgedehnten Überschneidungen« mit einem sicher in der zweiten Hälfte des Jahres 882 abgefassten Schreiben *Ad episcopos regni pro institutione Carlomanni* zu gewinnen⁵²⁴.

Auch aus diesem Text, der als »letztes Werk«⁵²⁵, ja als »testament politique«⁵²⁶ des Reimser Erzbischofs eingeordnet und damit dem fraglos bekannteren, bezüglich 829 aber durchaus nicht einschlägigeren Traktat *De ordine palatii* angenähert wurde⁵²⁷, ergibt sich für die hier interessierenden Belange nichts Neues. Im Wortlaut angeführt sind Stellen aus dem Conc. Par. 829, die sich in einem Fall zwar ebenfalls im *Rescriptum*, durchweg aber in Jonas' Herrscherparänese von 831 wiederfinden⁵²⁸. Gelasius kommt auch hier zu eigenem Recht⁵²⁹, und mit den *Duodecim abusivi* Pseudo-Cyprians wird breit ein irischer Traktat herangezogen, der von den Pariser Akten noch in erlesener (und nicht unbrisanter) Auswahl, vom *Rescriptum* überhaupt nicht mehr zitiert worden war⁵³⁰. Man

⁵²² Vgl. etwa Hinkmar, *Fragm. de sac.*, S. 521, 62–65 (nach Jul. Pom., *De v. contempl.*, Sp. 479B) oder ebd. S. 522, 82–86 (nach Isidor, *Etym.* IX, 3, § 4–5). Der Befund ist freilich weniger aussagekräftig als Hinkmars Umgang mit Gelasius, insbesondere im Fall der Etymologien Isidors.

⁵²³ Vgl. SCHIEFFER, *Übersehene Schrift*, S. 514.

⁵²⁴ Für das Zitat (und das Argument für die textgenetische Reihenfolge) vgl. SCHIEFFER, *Übersehene Schrift*, S. 514 f.; zur Datierung von Hinkmar, *Ad episc. regni* zuletzt BERNARD-VALETTE, *Gouverner* 2, S. 528.

⁵²⁵ Vgl. ANTON, *Fürstenspiegel*, S. 21.

⁵²⁶ Vgl. BERNARD-VALETTE, *Gouverner* 2, S. 527.

⁵²⁷ Vgl. Hinkmar, *De ord. pal.* Prominent hatte DEVISSE, *Hincmar* 2, S. 991 f. *De ordine palatii* – zusammen mit den Akten der Synode von Fismes (881) und einem zugehörigen »commentaire« (ebd. S. 991) – als »le testament de la raison« (ebd. S. 990, dort in Versalien) Hinkmars apostrophiert. Wie *Ad episcopos regni* gewinnt auch die »Hofordnung« für den jungen König Karlmann, der im September 882 nach dem Tod seines Bruders im Vormonat die Nachfolge im Westfrankenreich antrat, ihren Terminus post quem aus diesem Herrscherwechsel (vgl. Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER in *MGH Fontes iuris* 3, S. 10). Beide Texte treffen sich – teilweise *verbatim* – im Rekurs auf die Synode von Fismes und Gelasius (vgl. etwa ebd. S. 11 sowie S. 42 f. Anm. 49, 51 und 52, für *Ad episcopos regni* BERNARD-VALETTE, *Gouverner* 2, S. 528 f.), auch in *De ordine palatii* wird Ps.-Cyprian zitiert (vgl. etwa GROSS und SCHIEFFER a. a. O., S. 43, Anm. 53, für *Ad episcopos regni* das Folgende). Übereinstimmungen mit Komponenten des »Jonas-Korpus« beschränken sich hier allerdings auf thematische Anklänge (vgl. ebd. S. 72, Anm. 161 und S. 79, S. 183).

⁵²⁸ Vgl. Hinkmar, *Ad episc. regni*, c. 13, S. 554, 5–8 (nach Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 7–10, *Rescriptum*, c. [56.], unten S. 134, 4–135, 2 oder *De inst. reg.*, c. 4, S. 198, 21–200, 24), ebd. Z. 10 f. (nach Conc. Par. 829 II, 3, S. 653, 30–32 [ohne Nachweis bei BERNARD-VALETTE, *Gouverner* 2, S. 554] oder *De inst. reg.* c. 5, S. 206, 44 f.) und ebd. c. 14, S. 556, 1–9 (nach Conc. Par. 829 II, 3, S. 654, 8–17 [falsche Seiten- und Zeilenangabe bei BERNARD-VALETTE a. a. O., S. 556, Apparat I] oder *De inst. reg.*, c. 5, S. 208, 75–210, 88 [ohne Nachweis bei BERNARD-VALETTE a. a. O., S. 556])).
⁵²⁹ Vgl. Hinkmar, *Ad episc. regni*, c. 1, S. 532, 6 f., ebd. S. 532, 9–534, 21 und ebd. c. 2, S. 534 1 f. Das mittlere Zitat stammt nicht aus der 12. Dekretale, sondern bietet (ohne Überschneidung mit den Pariser Akten oder dem *Rescriptum*) einen Passus aus Gelasius, *Tom. de anath. vinc.* [JK 701 = J³ 1360], c. 11, S. 567 f.

⁵³⁰ Vgl. Hinkmar, *Ad. episc. regni*, c. 7, S. 542, 1–544, 36 die aus Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 10–41 bekannte, im zentralen »Fürstenspiegel-Kapitel« *Rescriptum*, c. (56.) nicht aufgegriffene neunte *abusio* zum *rex iniquus* (Ps.-Cyprian, *De XII abus. saec.*, c. 9, S. 51, 3–53, 15, dazu vgl. oben Kap. 2.1.9 bei Anm. 1072 und oben in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 878 den Kommentar zu c. [56.]); daneben aber auch Hinkmar, *Ad. episc. regni*, c. 3, S. 536, 6–14 (mit Versatzstücken aus Ps.-Cyprians *Praefatio* und zehnter *abusio*) und ebd. c. 8, S. 544, 1–546, 37 (sechste *abusio*). – Dies ist freilich nicht die erste Ps.-Cyprian-Rezeption in Hinkmars Werk. Für eine konzise Zusammenstellung der Belege vgl. ANTON, *Fürstenspiegel*, S. 158, Anm. 25, ausführlicher DERS., *Pseudo-Cyprian*, S. 612–614 und zuletzt BERNARD-VALETTE,

wird davon ausgehen dürfen, dass Paris oder Jonas' *Institutio regia* Hinkmar den Anreiz zur Beschäftigung mit Pseudo-Cyprian gegeben hat – das *Rescriptum* kann es nicht gewesen sein.

Neben *Ad episcopos regni* weist Busaeus' Fragment schließlich noch mit einem weiteren paränetischen Schreiben des Reimser Erzbischofs eine »eigentümliche Verzahnung« auf⁵³¹, nämlich mit seinem um 873 abgefassten, wiederum an Karl den Kahlen adressierten Fürstenspiegel *De regis persona*⁵³². Er nun würde etwa einen Beleg dafür liefern, dass Hinkmar zur von ihm dekadenerüber spannend betriebenen *admonitio* verschiedenster Adressaten nicht erst am Ende seines Lebens auf Pseudo-Cyprian rekurrierte, sondern diesen Impuls des Pariser Materials seit spätestens 859 geradezu »sans cesse« aufgriff⁵³³. Auch darüber hinaus wurde für *De regis persona* eine enge Anlehnung an Jonas konstatiert⁵³⁴, und bezeichnend mag man es finden, dass Hinkmar gleich im eröffnenden Satz just jenes Prophetenwort anführt, mit dem die exklusive Rolle von Bischöfen als Deutern des göttlichen Willens schon in der Pariser Praefatio benannt und mit imperativischem Nachdruck versehen worden war: *Interroga sacerdotes legem*⁵³⁵. Eindeutige Zitate aus dem Pariser Material sind allerdings nicht zu verbuchen, und nach der hiermit abzuschließenden Sondierung wird kaum überraschen, dass dies auch und gerade für das *Rescriptum* gilt. So sehr sich Hinkmar insgesamt der intellektuellen Grundsteinlegung von 829, hier und dort dem Wortlaut einzelner Komponenten des Pariser Materials und immer wieder den von Jonas angeführten Referenztexten verpflichtet zeigt – das *Rescriptum* scheint ihm nicht als Relais gedient zu haben. Wenn auch cursorisch erhoben, ließe sich dieser Befund wohl auf eine breitere Basis stellen: Weder haben die unter seiner Ägide redigierten Synodaltex te im vorangehenden Teilkapitel gegenläufige Schlüsse zugelassen⁵³⁶, noch liefern etwa die Streitschrift gegen seinen gleichnamigen Suffragan und Neffen⁵³⁷, das Gutachten zur Ehe Lothars II.⁵³⁸ oder das Memorandum über straffällige Kleriker⁵³⁹ anderweitige

Gouverner 2, S. 169–173. Schon im frühesten sicher nachweisbaren Fall – in einem fürstenspiegelhaften Brieffragment aus dem Jahr 859 – zitierte Hinkmar die *Duodecim abusivi* vielseitiger als der Redaktor der Pariser Akten (vgl. GROSS, Fragment, S. 187–189, im Anschluss die Edition des Texts). Laut BERNARD-VALETTE a. a. O., S. 172 war es »sans doute Jonas qui a attiré l'attention d'Hincmar sur le traité qu'il attribue à Cyprien«.

⁵³¹ Vgl. SCHIEFFER, Übersene Schrift, S. 515. Diese Verzahnung – insbesondere mit *Ad episcopos regni* – hat Schieffer ebd. dann auch zum Argument für die von Busaeus nicht begründete Zuweisung des anonym überlieferten Fragments an den Reimser Erzbischof gemacht: Sie sei Resultat der »bekannten literarischen Technik« zumal des älteren Hinkmar, auf Versatzstücke aus eigenen früheren Schriften in verändertem Rahmen zurückzugreifen«.

⁵³² Hinkmar, *De reg. pers.* Zum Adressaten und zur Datierung vgl. BERNARD-VALETTE, Gouverner 2, S. 307 f., die den Traktat »très vraisablement [...] à la fin de l'année 873 ou au début de l'année 874« (ebd. S. 308) entstanden sieht.

⁵³³ Für das Zitat vgl. BERNARD-VALETTE, Gouverner 1, S. 170, für Belege und Weiteres oben Anm. 530.

⁵³⁴ Verbatim eine »relation de filiation assez étroite avec la pensée de Jonas d'Orléans«, die sich insbesondere in seiner Augustinus-Rezeption zeige; vgl. BERNARD-VALETTE, Gouverner 2, S. 309 f.

⁵³⁵ So Hinkmar, *De reg. pers., praef.*, S. 312, 2. Zu Agg. 2, 12 in Conc. Par. 829, praef., S. 608, 11, wo sich eine Exegese nach Hieronymus anschließt, vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 21 sowie oben Kap. 2.1.4 bei Anm. 197, zur Verlagerung der Zitatkombination auf einen weniger prominenten Platz im *Rescriptum* oben Kap. 2.2.1.1 bei Anm. 55.

⁵³⁶ Vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 187.

⁵³⁷ Hinkmar, Op. LV capit. Der von SCHIEFFER in MGH Conc. 4, Suppl. 2, S. 167, Anm. 18 gegebene Hinweis auf die in Conc. Par. 829 I, 17, S. 624 geäußerte »Beschränkung der Verfügungsgewalt über Bistumsgut«, die in Hinkmars Kritik in c. 6, S. 167, 10–13 nachklingen könnte, ist vom Editor selbst als »allgemein« ausgewiesen.

⁵³⁸ Hinkmar, *De div.*

⁵³⁹ Hinkmar, *De presb. crim.*

Anhaltspunkte. Seine Briefe liegen noch nicht vollständig in kritischer Edition vor, aber die ergebnislose Durchsicht der beiden erschienenen Faszikel der MGH-Ausgabe (zu den Jahren 845–872)⁵⁴⁰ lässt wenigstens nicht erwarten, dass Hinkmar anders als dort ausgerechnet im letzten Lebensjahrzehnt aus dem *Rescriptum* geschöpft hätte. Indessen könnte es, so die oben eröffnete »Interpretationsschneise« in die richtige Richtung führt⁵⁴¹, nicht Wunder nehmen, wenn der Reimser Erzbischof auch bei Kenntnis beider Texte im Zweifelsfall den Pariser Akten den Vorzug gegeben hätte. Als »Vollender« der 829 geformten Konzeption von Amt und Ministerium⁵⁴² wurde ihm bescheinigt, im Rekurs auf Gelasius anders als noch Jonas »aus der größeren Verantwortlichkeit die Höherwertigkeit des geistlichen Ministeriums abgeleitet«⁵⁴³ und sich dabei zu »fast hierokratisch anmutenden Überspitzungen« hinreißen gelassen zu haben⁵⁴⁴. Sich auf das *Rescriptum* zu stützen, dessen Kompilator just einer solchen Ausdeutung des Pariser Wurfs offenbar entgegenwirken wollte⁵⁴⁵, wäre der Rezeptionstendenz des streitbaren Metropolitens diametral zuwidergelaufen.

2.3.4 Herrschererlasse bis 921

Als ein Text, der sich dezidiert an der Grenze von konziliarer und höfischer Schriftlichkeit bewegt, gibt das *Rescriptum* – wohl in bester Übereinstimmung mit den Absichten seiner Verfasser – zu hoffen, dass sich eine Nachwirkung in den karolingischen Herrschererlassen, näherhin in den Kapitularien⁵⁴⁶ aufzeigen lässt. Dies scheint allerdings in noch bescheidenerem Maße der Fall zu sein als auf dem Feld der Synoden oder dem der *capitula episcoporum*. Ein solcher Eindruck ergibt sich jedenfalls, wenn man den Sachapparat von Boretius' und Krauses Kapitularienedition nach Verweisen auf Quellen des Jahres 829 durchforstet⁵⁴⁷, die Neufunde Mordeks⁵⁴⁸ einer kursorischen Lektüre unterzieht und parallel Patzolds Sichtung der »Kapitularien Karls des Kahlen« zur Hand

⁵⁴⁰ Hinkmar, Epp.; für die Briefe aus den Jahren 873–882 ist, abgesehen von separat edierten Schreiben, nach wie vor der Sirmond-Nachdruck in MIGNE PL 126, Sp. 9–648 zu konsultieren.

⁵⁴¹ Vgl. oben Kap. 2.1.8 sowie Kap. 2.1.9.

⁵⁴² Vgl. oben bei Anm. 510.

⁵⁴³ Vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 312.

⁵⁴⁴ Vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 354.

⁵⁴⁵ Vgl. oben Kap. 2.1.8 und Kap. 2.1.9.

⁵⁴⁶ Von einer Berücksichtigung der Herrscherdiplome wurde abgesehen. PATZOLD, Episcopus, S. 84–90 hat seinerseits die Urkunden seines Untersuchungszeitraums nur einleitend einer sondierenden Durchsicht unterzogen. Dies mag einerseits ein Desiderat benennen; andererseits steht zu erwarten, dass in Arengen bestenfalls jene programmatischen Einlassungen des *Rescriptum* aufgegriffen sind, die sich textlich von denen des Parisiense für gewöhnlich nicht unterscheiden lassen.

⁵⁴⁷ Dies schien das pragmatisch gebotene Vorgehen zu sein: Jedenfalls finden sich unterschiedlich formulierte Referenzen wie »Episc. relatio« (KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 63, Anm. 8), »Episcoporum relatio 829« (DERS., ebd. S. 81, Anm. 4), »Relatio 829« (DERS., ebd. S. 102, 10) oder »Relatio episcop. 829« (DERS., ebd. S. 114, Anm. 8) abgesehen von »Ibidem«-Einträgen am verlässlichsten wohl mit der Suchzeichenfolge »829«. Auf das außerhalb des Bandes edierte Parisiense scheint Krause nirgends verwiesen zu haben.

⁵⁴⁸ Vgl. die in MORDEK, BC, S. 969–1028 abgedruckten Stücke.

nimmt⁵⁴⁹, der auch hier sein Augenmerk auf das Fortleben des »in den späteren 820er [Jahren] ausformulierte[n] Bischofsmodell[s]« legt⁵⁵⁰. Wenn bei den westfränkischen Erlassen ein spürbarer Einfluss der Pariser Programmatik umso weniger überraschen kann, als gerade »Hinkmar von Reims [...] auf die Kapitularien Karls des Kahlen Einfluß aus[übte]« und »mehrere von ihnen [...] selbst formuliert haben« dürfte⁵⁵¹, bleiben die Aussagemöglichkeiten zum *Rescriptum* ebenso beschränkt wie so oft in den beiden vorangehenden Kapiteln – und aus denselben Gründen: Wo Konkretes benannt ist (wie etwa Simonie, Wucher oder das Zusammenleben von Priestern mit Frauen) kommen für gewöhnlich allerlei andere kanonistische Quellen in Betracht; wo es hingegen um Programmatisches geht (wie namentlich im Fall der gelasianischen Gewaltenunterscheidung), ist das *Rescriptum* textlich von seiner Pariser Vorlage nahezu ununterscheidbar. Größere Unschärfe noch stellt sich damit ein, dass – wiederum⁵⁵² – das Programmatische ins Konkrete überführt zu sein scheint. So musste Patzold konstatieren, dass Karl die einschlägige Gelasius-Stelle in ihrem Wortlaut »lediglich in einem einzigen Kapitular aufgegriffen« hat, dort aber »geradezu beiläufig, um die Gleichbehandlung von Grundbesitz und Hörigen in königlicher und kirchlicher *vestitura* zu begründen«⁵⁵³. Auch der Befund, dass der westfränkische König »weder davor zurück[scheute], das [Pariser] Modell in der Sache zu übernehmen, noch auch, den Kernbegriff der bischöflichen *auctoritas* zu verwenden«⁵⁵⁴, dürfte sich kaum für einen Vorlagennachweis in Anspruch nehmen lassen.

Zumal eine Neuedition der Kapitularien aus der Zeit nach Ludwig dem Frommen gerade im Gange ist und erst eine verlässliche Textbasis verspricht, lässt sich einer eingehenderen – aber zwangsläufig bald überholten – Analyse für den Moment nicht viel abgewinnen. An dieser Stelle folgt also lediglich ein Tableau, das provisorisch die von Krause und Patzold beigesteuerten Bezüge zusammenstellt. Sofern sie Texte betreffen, die bereits oben behandelt wurden – weil sie sich, wie die Kapitel von Coulaines, schwerlich einem Genre zuordnen lassen oder es sich aber um Konzilskanones handelt, die Krause pragmatisch in seine Kapitularienedition aufgenommen hat⁵⁵⁵ –, müssen Querverweise genügen. Parallelen in anderen Komponenten des Pariser Materials sind außen vor gelassen.

⁵⁴⁹ Vgl. das so benannte Kapitel bei PATZOLD, *Episcopus*, S. 296–302. Wie er ebd. S. 296 festhält, sind »Kapitularien [...] aus der Zeit nach 840 ausschließlich aus dem Westfrankenreich überliefert«.

⁵⁵⁰ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 296.

⁵⁵¹ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 296.

⁵⁵² Vgl. oben bei Anm. 175.

⁵⁵³ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 296 zu MGH Capit. 2, Nr. 278, c. 8, S. 345, 22–27.

⁵⁵⁴ Vgl. PATZOLD, *Episcopus*, S. 296.

⁵⁵⁵ Vgl. KRAUSE, Fortsetzung, S. 428

Assonanzen des *Rescriptum* in den Kapitularien

MGH CAPIT. 2	AUSSTELLUNG	RESCRIPTUM	THEMA	HINWEIS-QUELLE
Nr. 202, c. 4, S. 63, 33 f. ⁵⁵⁶	Lothar I. a. 832 (?)	c. (54.), unten S. 107, 1–111, 10	Wucher	KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 63, Anm. 8
Nr. 210, c. 3, S. 81, 25–28	= Conc. Pap. 845/50, c. 3, S. 211, 17–20; vgl. oben Kap. 2.3.2, Anm. 258			
Nr. 221, c. 9, S. 102, 19–22	= Capit. Pap. 876, c. 9, S. 22, 26–29; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 280			
Nr. 227, c. 2, S. 114, 1 f.	= Conc. Iudic. 844, c. 2, S. 31, 4–6; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 176			
Nr. 227, c. 2, S. 114, 7–11	= Conc. Iudic. 844, c. 2, S. 31, 10–32, 1; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 180			
Nr. 227, c. 3, S. 114, 15–19	= Conc. Iudic. 844, c. 3, S. 32, 6–10; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 180			
Nr. 227, c. 4, S. 115, 24–26	= Conc. Iudic. 844, c. 4, S. 33, 31–34, 1; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 180			
Nr. 228, c. 12, S. 120, 15–18	= Conc. Pap. 850, c. 12, S. 225, 13–16, vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 273			
Nr. 248, c. 3, S. 177, 3–9	= Conc. Mogunt. 847, c. 3, S. 164, 25–165, 6; vgl. oben Kap. 2.3.2, Anm. 284			
Nr. 254, S. 253– 255	= Conc. Colon. 843; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 148			
Nr. 255, praef., S. 256, 16 f. = MGH Conc. 3, Nr. 4, S. 20, 2 f. ⁵⁵⁷	Karl d. K. in Tou- louse (844)	passim	bischöfliches <i>ministerium</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 300 f.
Nr. 255, c. 4, S. 257, 2–5 = MGH Conc. 3, Nr. 4, S. 21, 9–11 ⁵⁵⁸		passim	bischöfliches <i>ministerium</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 301
Nr. 255, c. 9, S. 257, 2–5 = MGH Conc. 3, Nr. 4, S. 23, 2–4 ⁵⁵⁹		passim	bischöfliches <i>ministerium</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 301
Nr. 257, c. 9, S. 262 ⁵⁶⁰	Karl d. K. in Épernay (846)	passim	bischöfliches <i>ministerium</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 301
Nr. 266, c. 4, S. 286, 29 f. = MGH Conc. 3, Nr. 38, S. 390, 9 f. ⁵⁶¹	Karl d. K. in Quierzy (857)	c. (3.), unten S. 16, 2	bischöfliche <i>auctoritas</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 298 und S. 302
Nr. 266, c. 7, S. 287 = MGH Conc. 3, Nr. 38, S. 391 ⁵⁶²		c. (3.), unten S. 16, 2	<i>ecclesiastica auc- toritas</i> und <i>regia potestas</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 299 f.
Nr. 272, c. 3, S. 307, 23–26		c. (3.), unten S. 16, 2	bischöfliche <i>auctoritas</i>	PATZOLD, Epi- scopus, S. 299

⁵⁵⁶ Im Wortlaut: *De usuris, que multis argumentis fiunt, diligentissime inquiratur a missis nostris [...].*

⁵⁵⁷ Im Wortlaut: *[...] tractantes etiam sacri et iuste inreprehensibilis ministerii honestatem [...].*

⁵⁵⁸ Im Wortlaut: *[...] cum scriptum sit eosdem evangelizare debere non turpis lucris gratia, ne vituperetur ministerium sanctum [...].*

⁵⁵⁹ Im Wortlaut: *[...] et [episcopi] in eisdem synodis non per occasionem, sed per veritatem ministerii sui teste deo, ad quod constituti sunt, presbyteros et tractent et teneant et absolvant.*

⁵⁶⁰ Im Wortlaut: *Ut episcopis tempus congruum observetur ad ministerium suum peragendum.*

⁵⁶¹ Im Wortlaut: *Et episcopi dei et episcopali auctoritate tales deprædationes omnibus interdican.*

⁵⁶² Im Wortlaut: *Et si, quod absit, talis emerit, qui dei timorem postponat et ecclesiasticam auctoritatem contempnat et regiam potestatem refugiat, sciat, quicumque ille fuerit, quia et secundum canonicam auctoritatem ab omnium christianorum coetu et a sanctæ ecclesiæ consortio et in celo et in terra alienus efficietur et regali potestate atque omnium regni fidelium unanimitate sicut dei et ecclesiæ inimicus et regni devastator persequetur, usque dum a regno exterminetur.*

= MGH Conc. 4, Nr. 10B, S. 102, 6–9 ⁵⁶³	Karl d. K. in Pîtres (862)			
Nr. 272, c. 4, S. 308, 27 = MGH Conc. 4, Nr. 10B, S. 103, 21 ⁵⁶⁴		c. (3.), unten S. 16, 2	bischöfliche <i>auctoritas</i>	PATZOLD, Episcopus, S. 300
Nr. 273, c. 20, S. 318, 11–14 ⁵⁶⁵	Karl d. K. in Pîtres (864)	c. (54.), unten S. 112, 1–113, 4	Verwendung gerechter bzw. einheitlicher Maße	KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 318, Anm. 55
Nr. 275, c. 4, S. 334, 12–16 = MGH Conc. 4, Nr. 31A, S. 356, 3–7 ⁵⁶⁶ u. ö.	Karl d. K. in Pîtres (869)	passim	bischöfliches <i>ministerium</i>	PATZOLD, Episcopus, S. 301 (mit weiteren Belegen)
Nr. 278, c. 8, S. 345, 22–27 ⁵⁶⁷	Karl d. K. in Quierzy (873)	c. (3.), unten S. 15, 2–16, 4		PATZOLD, Episcopus, S. 296
Nr. 293, c. 28, S. 406, 2–9	= Conc. Meld.-Par. 845/6, c. 28, S. 99, 13–21; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 213			
Nr. 293, c. 49, S. 410	= Conc. Meld.-Par. 845/6, c. 49, S. 108; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 216			
Nr. 297, c. 5, S. 5–7	= Conc. Carisiac. 858, c. 5, S. 412, 2–5; vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 225			

2.3.5 Fazit

Gemessen an ihrer Prominenz hat die Konzilsinitiative von 829, was direkte Verweise und Zitate anbelangt, eine eher bescheidene Nachwirkung entfaltet⁵⁶⁸. Vielleicht ist ihr »Verpuffen« auf der Wormser Reichsversammlung desselben Jahres⁵⁶⁹ symptomatisch. Wenn die Anfertigung des *Rescriptum* darauf ausgelegt war, die gleichermaßen beeindruckenden wie unhandlichen Pariser Akten in ein zugänglicheres Format zu bringen⁵⁷⁰ und so die Rezeptionschancen von Programm und Beschlüssen zu erhöhen, war diese Mühe kaum bahnbrechend, aber sicherlich alles andere als vergebens. Bescheiden muss die Bestandsaufnahme im Fall der *capitula episcoporum* ausfallen, an die mit Blick auf eine »vertikale« Vermittlung als erstes zu denken ist. Hier hat sich der Wilfried Hartmann

⁵⁶³ Im Wortlaut: *Quibus si oboedire noluerint, aut per fideiussores ad presentiam nostram perducantur, aut omnia, quae in regno nostro habent, in bannum mittantur et episcopali auctoritate a communi ecclesiastica et omnium fidelium societate excludantur.*

⁵⁶⁴ Im Wortlaut: *Nos autem episcopi evangelica et apostolica atque episcopali auctoritate [...].*

⁵⁶⁵ Im Wortlaut: *Ut comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus iustus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat [...].*

⁵⁶⁶ Im Wortlaut: *Ut [...] regni ministri [...] episcopis et ceteris sacerdotibus ac servis et ancillis dei, ut suum ministerium implere possint, sicut ab antecessoribus nostris imperatoribus et regibus et a nobis constitutum est, adiutorium praestent [...].*

⁵⁶⁷ Im Wortlaut: *Quia, sicut et per scripturas et per auctoritatem et per rationem manifestum est, duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, regia potestas et pontificalis auctoritas, et in libro capitulorum avi et patris nostri coniuncte ponitur, ut res et mancipia ecclesiarum eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent, iuste et rationabiliter de rebus et mancipiis, quae in regia et in ecclesiastica vestitura fuerunt, uniformiter et uno modo tenendum est [...].*

⁵⁶⁸ So man nicht nur wörtliche Entlehnungen als Kriterium zugrunde legt, stellt sich der Befund freilich anders dar; vgl. HARTMANN, Synoden, S. 182 und PATZOLD, Episcopus, S. 259 f.

⁵⁶⁹ Vgl. oben Kap. 1.2 bei Anm. 340 und Kap. 2.1.9 bei Anm. 1012.

⁵⁷⁰ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 159 (zu den Akten) und S. 166 f. (zum *Rescriptum*).

verdankte Befund, dass in den *Capitula Neustrica* neben den Akten das *Rescriptum* zitiert wurde⁵⁷¹, nicht durch einen Rezeptionsnachweis in anderen Exemplaren des Genres ausweiten lassen. Ein besseres Zeugnis stellt der Umsicht des Redaktors immerhin ein Blick auf die ›horizontale‹ Achse der Konzilien aus: Zwar finden sich eindeutige wörtliche Entlehnungen nur in den Akten von Aachen (836) und Trosly (909), in beiden Fällen wurde aber – wie Gerhard Schmitz entgegen älteren Forschungsmeinungen gezeigt hat – nicht die Pariser Vorlage, sondern exklusiv das *Rescriptum* konsultiert⁵⁷². Freilich ist, was Aachen anbelangt, wenigstens wahrscheinlich, dass mit Jonas von Orléans ein und dieselbe Person für den rezipierten wie für den rezipierenden Text verantwortlich zeichnete⁵⁷³. Nun wurden im Kap. 2.3.2 kursorisch, aber extensiv Kanones weiterer Bischofsversammlungen besprochen, deren Übereinstimmungen mit dem *Rescriptum* eher als thematische oder sprachliche, mithin wenig eindeutige Assonanzen zu klassifizieren sind. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass »viele Synoden seit den 840er Jahren [...] den Kategorien des Pariser Modells verpflichtet« waren⁵⁷⁴, ohne eine philologisch belastbare Quellenidentifikation – näherhin eine Entscheidung zwischen den Pariser Akten und ihrem Derivat – zu erlauben. Sollte sich die Lektüre der Einlassungen und Tableaux angesichts solcher Uneindeutigkeit und der daraus resultierenden Unentschiedenheit in der Darstellung frustrierend gestaltet haben, kann der Verfasser nur darauf hoffen, dass damit wenigstens ein wichtiger Punkt sinnfällig geworden ist: die eher diffus als direkt verlaufende Wirkung des Pariser Programms, die gerade als solche davor warnen muss, das forschungsgeschichtlich weniger prominente, rezeptionsgeschichtlich aber präsentere *Rescriptum* gegenüber dem Pariser ›Diptychon‹⁵⁷⁵ in seiner faktischen wie hypothetischen Bedeutung zu vernachlässigen.

Als nochmals diffuser erwies sich die Pariser Nachwirkung, wenn auch auf Grundlage einer gänzlich oberflächlichen Sichtung, im Fall der Kapitularien. Insofern diese – definitorisch volatile – Textgattung in der Zeit nach Ludwig dem Frommen nur von Karl dem Kahlen fortgeführt wurde und hier der Einfluss Hinkmars von Reims maßgeblich war⁵⁷⁶, muss dieser Befund aber auch nicht überraschen. Wie die Beschäftigung mit Hinkmars Synodaltätigkeit⁵⁷⁷ und seinen Interventionen in eigenem Namen⁵⁷⁸ gezeigt hat, rekurrierte der Erzbischof wohl nirgends direkt auf das Parisiense oder das *Rescriptum*, sondern, sicherlich von 829 inspiriert, auf die dort einschlägigen Referenztexte in vollständigerer, also unabhängiger Form.

⁵⁷¹ Vgl. HARTMANN, Neue Texte (danach oben Kap. 2.3.3 bei Anm. 404).

⁵⁷² Vgl. SCHMITZ, Aachen, S. 331 und 335 f. (danach oben Kap. 1.3 bei Anm. 644) und DERS., Trosly, S. 408–411 (danach oben bei Anm. 329).

⁵⁷³ Vgl. oben Kap. 2.1.5. bzw. oben Kap. 1.3 bei Anm. 608.

⁵⁷⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 260.

⁵⁷⁵ Vgl. oben Kap. 1.2, Anm. 335.

⁵⁷⁶ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 296, danach oben Kap. 2.3.4 bei Anm. 549.

⁵⁷⁷ Vgl. oben Kap. 2.3.2 bei Anm. 221.

⁵⁷⁸ Vgl. oben Kap. 2.3.3 bei Anm. 511.

Vielleicht in gewisser Nähe zu den persönlichen und episkopalen Ambitionen Hinkmars, sicherlich aber nicht in Übereinstimmung mit den Absichten des konservativen Jonas von Orléans wurde das *Rescriptum* um die Mitte des 9. Jahrhunderts von einer anderen Person oder Personengruppe herangezogen. Wenn Jonas (oder ein Sinnesgenosse) im Jahr 836 die zwischenzeitlich in Vergessenheit geratenen Pariser Beschlüsse im Rückgriff auf deren Kurzfassung wiederum als Kanones zu reanimieren versuchte⁵⁷⁹, reagierte eine gute Dekade später der vorgebliche Mainzer Diakon Benedikt auf dieselbe Situation in anderer, radikalerer Weise: mit einer Sammlung falscher oder verfälschter Kapitularien, mit der auch Anliegen von 829 neu und in teils zugespitzter Form lanciert wurden. Wie im obigen Kap. 2.3.1 ausgeführt wurde, trifft sich bei ›Benedictus Levita‹ aber Manipuliertes mit Authentischem; so heterogen der Verlässlichkeitsgrad seiner Exzerpte ist, so undurchsichtig bleibt seine Fälschungsabsicht, die durch die klassische Eingemeindung in den Komplex Pseudoisidor allein kaum zu erschließen sein dürfte. Unzweifelhaft ist hingegen, dass der Fälscher-Sammler nicht dem Conc. Par. 829, sondern dessen rearrangierter Kurzfassung eine besondere Aufmerksamkeit zukommen ließ. Im gleichen Maße, in dem Benedikts verlässliche *Additio II* für die hier vorgelegte Neuedition maßgeblich ist, markieren die verfälschten Entlehnungen im Hauptkorpus einen eigenen Bereich der *Rescriptum*-Rezeption, den es – eben im Kontext der mutmaßlichen Fälschungsziele – weiter zu erforschen gilt.

Ebenso unabgeschlossen ist die Sichtung von früh- und hochmittelalterlichen Handschriften, in denen das *Rescriptum* ›niederschwellig‹, nämlich im Rahmen von Kompilationen rezipiert sein könnte, die sich dem Zugriff traditioneller Editionsprogramme tendentiell entzogen haben. Das mit der bislang ergebnislosen Suche in der französischen Nationalbibliothek⁵⁸⁰ betretene Feld ist bei Weitem nicht durchmessen. Neben weiteren Exemplaren ihres Département des Manuscrits wären die Bestände der in den historischen Einzugsbereich des Conc. Par. 829 fallenden Bibliothèques municipales ebenso zu berücksichtigen wie die der Kapitelbibliotheken Norditaliens, wo zwei der ältesten Textzeugen des *Rescriptum* ihre Heimat haben⁵⁸¹; ferner freilich Codices in der Umgebung von Fulda oder Mainz⁵⁸². Gerade aber die süddeutschen und österreichischen *Rescriptum*-Tradenten könnten zu einer weiteren Sondierung in ihrem Entstehungsraum anregen⁵⁸³. Zwar liegt ein Bezug zum ereignisgeschichtlichen Hintergrund nicht unbedingt auf der Hand⁵⁸⁴, umso

⁵⁷⁹ Vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 3.

⁵⁸⁰ Vgl. oben bei Anm. 8.

⁵⁸¹ Vgl. unten in Kap. 3.3 die Beschreibungen von Ms. Modena O. I. 2 (Mo) und der Münchener Fragmente (M₄).

⁵⁸² Hinweisgebend wäre einerseits die Zusammensetzung des *Liber legum* »aus Fuldaer und italienischem Material« (MORDEK, BC, S. 256), zum anderen die Mainzer Provenienz des wichtigen Gothaer Textzeugen; vgl. unten in Kap. 3.3. die Beschreibung von Ms. Gotha I 84 (G).

⁵⁸³ Vgl. insbes. die »süddeutsche Familie« um den Clm 3853 (M) sowie das Ms. Salzburg a. IX. 32 (Sa); die Beschreibungen unten in Kap. 3.3.

⁵⁸⁴ So ist der Salzburger Metropolit im ›Einladungsschreiben‹ zu den vier Parallelsynoden von 829 nicht erwähnt (vgl. MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 5, 43–6, 5, zum Schreiben oben Kap. 2.1.7.2); dazu DE CLERCQ, Législation 2, S. 61 und HARTMANN, Synoden, S. 179.

mehr sticht aber ins Auge, dass hier ein wesentlicher Überlieferungsschwerpunkt liegt. Letztlich bewegen sich die besagten Handschriften, zumal sie überwiegend nur Teile des *Rescriptum* bieten, an der Grenze von Tradition und Rezeption – mangels reicher Überlieferung sind sie für die Textkonstitution unverzichtbar, ebenso wären aber auch sie unter dem Gesichtspunkt Rezeption auszuwerten. Insbesondere gilt dies für den von Lukas ins Spiel gebrachten Salisburgensis des 11. Jahrhunderts⁵⁸⁵. Wenn in ihm die in der Karolingerzeit dominante Scheidung von kanonistischen und Kapitularien-Handschriften sichtlich aufgegeben worden ist⁵⁸⁶, kann er zu einer breit angelegten Recherche nach weiteren Rezeptionsspuren nur ermutigen. Zugleich zeugt er davon, dass das *Rescriptum* seinem Anspruch, die Schnittstelle von synodaler und höfischer Schriftlichkeit zu adressieren, weit über den tagespolitischen Horizont seines Redaktors hinaus gerecht geworden ist.

⁵⁸⁵ Vgl. wiederum die Beschreibung von Ms. Salzburg a. IX. 32 (Sa) unten in Kap. 3.3.

⁵⁸⁶ Dies gilt freilich bereits für die ältere »süddeutsche Familie«.

Das bischöfliche *Rescriptum consultationis sive exhortationis* von 829
Neuedition, Kommentar und Studien
(Zweiter Teil)

D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
in der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von
Andreas Christopher Martin Öffner
aus
Bad Kissingen

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dekanin: Prof. Dr. Angelika Zirker

Hauptberichterstatte: Prof. Dr. Steffen Patzold

Mitberichterstatte: apl. Prof. Dr. Gerhard Schmitz

Tag der mündlichen Prüfung: 18.01.2024

3. Zur Edition

3.1 Editionsgeschichte

Die hier vorgelegte Edition des *Rescriptum* ist nicht die erste dieses Schreibens, das – als ein an der Schnittstelle von geistlicher und weltlicher Schriftlichkeit angesiedelter Text – besonderen Einblick in die politische Dynamik am »Vorabend der ersten Krise Ludwigs des Frommen«¹ gibt. Anders als die Akten des Pariser Konzils und Jonas' von Orléans *Institutiones* war es zwar noch nicht in den Fokus frühneuzeitlicher Kanonisten wie Jacques Sirmond oder Luc d'Achéry gerückt², und mit Étienne Baluze hat auch der wegweisende Herausgeber der Kapitularien – mithin jenes Textgenres, in dessen Kontext es hauptsächlich überliefert ist – das *Rescriptum* noch ignoriert³. Immerhin 1835 aber wurde es von Georg Heinrich Pertz in die Kapitularienausgabe der damit eröffneten MGH-Reihe »*Leges in folio*« aufgenommen, wo es unter dem Kunsttitel »*Episcoporum relatio ad imperatorem*« firmiert⁴. Grundlage dieses Drucks ist eine einzige Handschrift (Ms. Gotha, FB, I 84), die das *Rescriptum* allerdings in denkbar prominentem Kontext, nämlich in »eine[r] der bedeutendsten Rechtssammlungen des Frühmittelalters«⁵ bietet; bei näherem Besehen erweist es sich hier als (verstellter) Teil des *Liber legum*⁶, den laut klassischer Lehre Lupus von Ferrières – Zeitgenosse der Konzilsinitiative von 829 und Teilnehmern der Wormser Reichsversammlung desselben Jahres eng verbunden – für den Markgrafen Eberhard von Friaul angelegt hatte⁷. Pertz löste das *Rescriptum* gemäß dem chronologischen Ordnungsprinzip seiner Ausgabe freilich aus diesem Kontext und ordnete es den Wormser Beschlüssen von 829 zu. Spuren des 19. Jahrhunderts trägt aber auch der gedruckte Text selbst. Wo es ihm geraten schien, hat Pertz den Wortlaut seiner Vorlage mit zeit-typischer Souveränität, wenn auch transparent emendiert⁸. Wichtiger scheinen zwei Eingriffe anderer Art, insofern sie nicht als solche kenntlich gemacht sind. Zum einen stellte Pertz den vier Kapitelreihen, in die das *Rescriptum* (auch) im Gothanus gegliedert ist, lateinische Zwischenüberschriften voran, für deren Gestaltung er so umsichtig wie verunklarend auf einschlägige Quellenformulierungen zurückgriff⁹; zum anderen untergliederte er das lange Schlusskapitel *cap. IIII.* seiner

¹ Vgl. GANSHOF, Vorabend (das Zitat nach dem vollständigen Titel).

² Vgl. SIRMOND CG (1629) und D'ACHÉRY, Spicilegium (1655–1677).

³ Vgl. BALUZE (1677).

⁴ MGH LL 1, Nr. 144, S. 331–349.

⁵ MORDEK, BC, S. 131.

⁶ Vgl. MORDEK, BC, S. 132 und 144; den Bezug stellte PERTZ in seiner Einleitung (MGH LL 1, S. 331 f.) noch nicht her.

⁷ Für Lupus' Verbindungen vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 260 f.; zum Text MÜNSCH, Liber legum. Für die zuletzt von Britta Mischke vorgebrachten Einwände gegen die Autorschaft Lupus' v. Ferrières vgl. oben Kap. 1.4, Anm. 798.

⁸ Vgl. in MGH LL 1, S. 332–349 passim die im Variantenapparat mit »cod.« bzw. »c.« ausgewiesenen Emendationen Pertz', etwa S. 333, 41 mit Anm. f: *imperator* für *imperatrices* (allerdings mit verstelltem Referenz-Buchstaben).

⁹ Vgl. MGH LL 1, Nr. 144, S. 333, 49 (*DE PERSONA SACERDOTALI*), S. 338, 10 (*PETITIO*), S. 341, 4 (*DE HIS, QUAE POPULO ADNUNTIANDA SUNT*) und S. 346, 1 (*DE PERSONA REGALI*). Die erste und die letzte Überschrift greifen terminologisch die Ankündigung der Bischöfe auf, *primum de sacerdotali, post de regali persona* (ebd. S. 331, 47) handeln zu wollen, die zweite findet Rückhalt in Formulierungen aus dem vorangehenden sowie dem nachfolgenden Kapitel (vgl.

Handschrift künstlich, wenn auch durchdacht – nämlich wohl in Anlehnung an die Struktur der Pariser Vorlage – in vier separat numerierte Abschnitte¹⁰, wobei selbige ohne erkennbaren Grund inkonsequent als c. »5.«, c. »6.« und c. »8.« gezählt sind¹¹. Beide Maßnahmen haben ihre Nachwirkung entfaltet, und Gleiches gilt für Pertz' knappen Einleitungstext. Insbesondere seine Einordnung des *Rescriptum* als einer asymmetrischen (nämlich Paris-lastigen) Synopse, in welcher die Ergebnisse der vier Synoden von 829 für die Wormser Reichsversammlung desselben Jahres zusammengeführt worden seien, hat den Blick der weiteren Forschung bis heute maßgeblich geprägt¹², aber auch die Perspektivierung der bischöflichen Forderungen auf Ludwigs Kirchenbuße von 833 fügt sich wenigstens in jenes Narrativ, das die fränkische Geschichte des früheren 9. Jahrhunderts als die eines Gegensatzes von weltlicher und geistlicher Gewalt erzählte und in der deutschsprachigen Forschung bis zu den Arbeiten Hans Hubert Antons bestimmend blieb¹³. Der Hinweis schließlich, dass ein Teil des *Rescriptum* in der *Additio II* zur falschen Kapitulariensammlung des Benedictus Levita reproduziert ist, wurde etwa von Emil Seckel aufgenommen und in seinen einschlägigen Studien zum besagten Fälschungswerk weiterverfolgt¹⁴.

Auf die nächste Publikation des *Rescriptum*, die Jacques-Paul Migne 1851 vornahm, ist im Grunde nicht näher einzugehen, da sie sich in einem Abdruck der Pertz'schen Edition erschöpft¹⁵.

ebd. S. 338, 8 f.: *Post haec visum nobis fuit ea capitula hic inserere quae domno imperatori petitionis gratia pernecessarium offerenda indicavimus*; dann ebd. Z. 20: *Petitum humiliter vestram excellentiam*; die dritte scheint sich freier zu orientieren an dem ersten Satz des mit ihr eingeleiteten Teils: *Hoc admonendum vel denunciandum fidelibus necessario providimus [...]* (ebd. S. 341, 5).

¹⁰ Für die drei künstlich etablierten Abschnitte vgl. Ms. Gotha, FB, Memb. I 84, fol. 405^{va}, Z. 15–406^{rb}, Z. 7, MGH LL 1, Nr. 144, S. 348, 24–349, 36 und Conc. Par. 829 III, 25–27, S. 678, 23–680, 17. Letzteres referenziert Pertz freilich nach LABBE/COSSART, *Concilia* 7 [1671], Sp. 1666 f., wo III, 25 mit »XVV.« ausgewiesen ist und die Kapitelzahl von III, 26 fehlt (es folgt dann, korrekt, »XXII.«). Der Druck von SIRMOND CG 2, S. 553 f., dessen Konsultation sich für Pertz angesichts dieser Mängel nahegelegt haben dürfte, bietet die handschriftlich verbürgte Dreiteilung, aber mit »XXV.«–»XIV.«–»XXVII.« ebenfalls eine irritierende Zählung. Sie stammt weder aus Ms. Paris, BnF, lat. 5516, fol. 169^v–170^v (das hier keine Kapitelzählung bietet) noch aus Ms. Città del Vaticano, Vat. lat. 3827, fol. 110^r–111^r (das XXV–XXVI–XXVII zählt).

¹¹ Vgl. MGH LL 1, Nr. 144, S. 348 f. Ein weiteres Versehen scheint Pertz im Nachweis der jeweiligen Vorlage unterlaufen zu sein: Seine cc. »5.« und »8.« [= »7.«] sind korrekt mit [Conc. Par. 829] »III, 25« bzw. »III, 27« in Verbindung gebracht; sein c. »6.« aber wiederum mit »III, 25«, was sich (trotz dessen eigenen Inkonsistenzen) nicht auf den von ihm konsultierten Druck des Conc. Par. 829 (vgl. oben Anm. 10) zurückführen lässt.

¹² Vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. 331, 36–41: »*Conventibus quatuor episcoporum mense Iunio habitis, et actis eorum ex decreto imperatoris conscriptis, mense Augusto generalis Wormatae conventus habitus est. Ibi primum acta quatuor conventuum in unum redacta atque imperatori ab episcopis porrecta sunt. Liber satis prolixus et maximam partem ex actis conventus Parisiensis hodieque extantibus, ordine tamen penitus mutato compositus [...]*«. Für das Nachwirken dieser Einordnung vgl. oben Kap. 2.1.1.

¹³ Vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. 332, 1–8: »*Ceterum quum plurima essent quae episcopi flagitarent, parvam tantum eorum partem ut capitula infra edenda demonstrant impetraverunt; ita ut vel anno 835 in conventu Aquisgranensi multa huius petitionis capita eisdem verbis iterum proponenda indicarent; sed ea quoque quae non obtinuerunt, Ebonis tum Parisiensis synodi praesidis moxque rebellis factionis signiferi, Agobardi, ceterorumque episcoporum animum et consilia patefaciunt.*«. Für das Narrativ episkopalistischer Ansprüche und dessen Kritisierung durch Anton und andere vgl. oben Kap. 1.1 bei Anm. 33.

¹⁴ Vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. 331, 9–332, 1: »*Liber satis prolixus [sc. das Rescriptum] [...] hic beneficio codicis Gothani sec. XI. prima vice prodit, quum antea nonnisi posterior eius pars sub titulo Additionis secundae ad Benedicti libros capitularium vulgata fuisset.*«. Für Seckels (vielfache) Konsultation des *Rescriptum* vgl. insbes. SECKEL, *Studien* 6 (1906) und 7 (1909/1910); unmittelbar bezog er sich freilich nicht auf die Einleitung zur »*Episcoporum relatio*«, sondern auf den von PERTZ in MGH LL 2/2, S. 17–158 vorgelegten Druck der falschen Kapitulariensammlung, den er scharf kritisierte; vgl. SECKEL, *Studien* 8/1 (1916), S. 69 f. (dort insbes. S. 70, Anm. 1).

¹⁵ Vgl. MIGNE PL 97, Paris 1851, Sp. 601–630.

Immerhin trug Migne dem Charakter des Textes aber durch die Aufnahme in seine »*Patrologia latina*« besser Rechnung als sein Vorgänger, der das bischöfliche Schreiben doch etwas gezwungen als (höfische) »*Constitutio Wormatiensis*« präsentiert hatte¹⁶.

Aus anderen Gründen hat dann Alfred Boretius – wiederum für die Monumenten – eine Neuedition des *Rescriptum* in Angriff genommen, die nach seinem gesundheitsbedingten Ausscheiden aus der Wissenschaft von Victor Krause überarbeitet und erstmals 1890 als Teil eines Faszikels zum Druck gebracht wurde¹⁷. Die Veröffentlichung in gebundener Form erlebte Krause nicht mehr; besorgt wurde sie 1897 posthum von Heinrich Brunner und Karl Zeumer¹⁸. Der Publikationsort – Band zwei der jungen MGH-Kapitularen-Reihe – akzentuiert erneut den Hof-Bezug des Textes, aber immerhin rangiert selbiger hier als »*Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio*« ausdrücklich unter den »*Additamenta ad Hludowici pii capitularia*«. Wenigstens auf den ersten Blick kamen Boretius und Krause qualitativ über die Ausgabe von 1835 hinaus, hatten sie doch drei weitere Textzeugen des *Rescriptum* eruieren bzw. berücksichtigen können¹⁹, darunter einen zweiten, oberitalienischen Tradenten des *Liber legum* (Ms. Modena O. I. 2) und Fragmente eines noch aus der Karolingerzeit datierenden Codex (heute Clm 29555/1)²⁰. In der Gestaltung orientierten sie sich freilich weitestgehend und teils über Gebühr an ihrem Vorgänger. So brachten sie dem als Leithandschrift beibehaltenen Gothanus so grundsätzliches Vertrauen entgegen, dass sie auf eine Verzeichnung der Varianten überwiegend verzichteten, während sie Pertz' Tendenz zur selbstbewussten Emendation ebenso übernahmen²¹ wie die von ihm zugesetzten Zwischenüberschriften²². Gleiches gilt für die künstliche Unterteilung des Schlusskapitels²³, wobei sich Boretius und Krause nicht von der Tatsache abhalten ließen, dass neben Ms. Gotha I 84 auch keiner ihrer neuen Textzeugen

¹⁶ Vgl. in MGH LL 1, S. 331, 34 die dem Text des *Rescriptum* vorausgehende Überschrift »*Constitutiones Wormatienses*«.

¹⁷ Zitiert ist dieser Faszikel etwa schon von SEELIGER, Mittheilungen (1894), S. 671, Anm. 2.

¹⁸ MGH Capit. 2, das *Rescriptum* hier als Nr. 196, S. 26–51. Zur Entstehungsgeschichte der Ausgabe und zum biographischen Geschick ihrer Bearbeiter vgl. ebd. S. IX f. das Vorwort von Heinrich BRUNNER und Karl ZEUMER; zum jeweiligen Anteil, den Alfred Boretius und Victor Krause an diesem Band haben, vgl. ebd. sowie, ausführlicher, KRAUSE, Fortsetzung, insbes. S. 427. Die vorangehenden und nachfolgenden Ausführungen rekurren der Einfachheit halber, wo eine Differenzierung nicht unmittelbar geboten scheint, auf das (auf dem Titelblatt vermerkte) Jahr 1897 als Erscheinungsdatum der Edition.

¹⁹ Zwei der drei von Boretius und Krause neu verzeichneten *Rescriptum*-Tradenten hatte Pertz für die Edition anderer Texte freilich schon konsultiert; vgl. PERTZ in MGH LL 1, S. XXI (zum »C[odex] reg. Monacensis olim eccl. Augustanae N. 154« = Clm 3853) und S. XXIX (zum »C[odex] Mutinensis« = Modena O. I. 2). Für die Berücksichtigung bzw. Vernachlässigung ihrer Lesarten in MGH Capit. 2, Nr. 196 vgl. unten bei Anm. 42.

²⁰ Dies sind die Mss. Modena, BC, O. I. 2 und München, BSB, lat. 3853 sowie ein Teil der heute als München, BSB, lat. 29555/1 zusammengeführten Fragmente (nämlich die alte Signatur Clm 29084, also noch ohne die das *Rescriptum* mitüberliefernden Fragmente Clm 29168c, Clm 29055b und Inc. s. a. 26^m).

²¹ Für Pertz vgl. oben bei Anm. 8, für Boretius und Krause unten bei Anm. 40.

²² Immerhin sind die Überschriften durch Kursivierung hervorgehoben und somit als Zusatz der Editoren erschließbar.

²³ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 48, 35–51, 16: »(59.) Cap. IV.«–»(60.) Cap. V.«–»(61.) Cap. VI.«–»(62.) Cap. VII.« Boretius' und Krauses Hinweis »b« (»om. 1«) zu »Cap. VI.« und »Cap. VII.« ist sachlich richtig, stiftet aber nicht wirklich Transparenz: Angebracht wäre er ja auch im Fall von »Cap. V.«

hierfür eine Grundlage bietet²⁴. Eine gesteigerte Benutzerfreundlichkeit erzielten sie durch die Bereinigung des von Pertz fabrizierten Sprungs in der Numerierung²⁵ sowie durch die Beigabe von in allen vier Teilen des *Rescriptum* durchlaufenden Kapitelzahlen, wenn sich diese letztere Entscheidung auch weniger deutlich aus der Überlieferung rechtfertigt, als Boretius und Krause in ihrer Einleitung suggerieren²⁶. Bis heute hat ihre Ausgabe der Forschung – wenigstens jenseits philologischer Fragestellungen – zweifelsohne gute Dienste geleistet. Gleichwohl ist eine Neuedition in den letzten Jahren als Desiderat erkannt und benannt worden²⁷. Dies liegt, wie im nächsten Kapitel auszuführen ist, nicht allein daran, dass sich die Zahl der bekannten Tradenten des *Rescriptum* seit Boretius und Krause verdoppelt hat²⁸; ausschlaggebend ist neben der unzureichenden Variantenverzeichnung vielmehr die Gerhard Schmitz und Veronika Lukas zu verdankende Erkenntnis, dass sich in der schon von Pertz angezeigten Überlieferung bei Benedictus Levita eine andere, textlich bessere Redaktion des *Rescriptum* greifen lässt, die im Abgleich mit den (im *Rescriptum* rezipierten) Pariser Akten von 829 und dem (das *Rescriptum* rezipierenden) Aachener Synodalkonvolut von 836 die Konstitution eines vergleichsweise authentischen Textes möglich macht.

3.2 Begründung der Neuedition

Am Ende ihres Beitrags, mit dem sie 2002 den Salzburger Codex St. Peter a. IX. 32 als Tradenten des *Rescriptum* erwies, fand Lukas deutliche Worte zur bis dato (und darüber hinaus) maßgeblichen Edition von 1897:

Was diese Untersuchung außerdem deutlich gemacht hat, ist die beklagenswerte Qualität der Capitularia-Edition von Boretius. Nicht nur, daß er in der Wahl seiner Leithandschrift, zumindest im besprochenen Text [sc. dem *Rescriptum*], offensichtlich einen Fehlgriff getan hat; was

²⁴ Vgl. oben Anm. 10 sowie Modena O. I. 2, fol. 202r, Z. 12–203v, Z. 9 (der Text von MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 49, 32–51, 16 = »(60.) Cap. V.«–»(62.) Cap. VII.« hier ebenfalls als Teil von c. IIII); der Clm 3853 und das Münchner Fragment (Clm 29555/1) überliefern den fraglichen Schlussteil des *Rescriptum* nicht.

²⁵ Vgl. oben Anm. 11; den dort nachgewiesenen Kapiteln cc. »5.«, »6.« und »8.« bei Pertz entsprechen bei BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 49–51 die cc. »(60.) Cap. V.«, »(61.) Cap. VI.« und »(62.) Cap. VII.«

²⁶ Vgl. BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 27: »Capitula [...] in plures partes in codice Gothano divisa sunt; in aliis codicibus capitula omnia perpetua numerorum serie iuncta sunt; quare ego quidem numeros perpetuos uncis inclusos capitulis, ut melius allegari possint, addidi.« Von den Boretius und Krause bekannten »alii codices« bietet freilich allein der Clm 3853 eine durchgängige Kapitelzählung.

²⁷ Vgl. unten bei Anm. 29.

²⁸ Schon WERMINGHOFF zeigte 1908 in MGH Conc. 2/2, S. 680 drei weitere Tradenten an, ohne sich zu einer Neuedition oder Kollation berufen zu sehen: Wien, ÖNB, Cod. 502 (hier fälschlich: »Vindobonensi[s] 501«), Heiligenkreuz, SB, Cod. 217 und Paris, BnF, lat. 3878 (letzteren wohl nur als Mutmaßung aufgrund seiner Verwandtschaft mit M und He, da das dem Codex zugehörige Fragment Weimar, ThHStA, Sammlung Hardenberg, Fragm. Nr. 9, auf dem sich Text des *Rescriptum* findet, laut MORDEK, BC, S. 445 erst von Hartmut Hoffmann »gefunden und dankenswerterweise mitgeteilt« wurde; vgl. auch SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 113 f.). Erweitert hat sich dieser Bestand noch im Fall der fragmentarischen Münchner Handschrift (heute: München, BSB, lat. 29555/1), von dem Werminghoff wie Boretius und Krause nur den Teil mit der alten Signatur Clm 29084, nicht aber die für das *Rescriptum* ebenfalls überlieferungstragenden Blätter aus Clm 29168c, Clm 29055b und Inc. s. a. 26^m kannte. Schließlich ist auch das Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32 als Textzeuge zu behandeln, da seine fol. 192v–198v eine Teilabschrift des *Rescriptum* und nicht, wie zuvor angenommen, der Sammlung des Benedictus Levita überliefern (vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, resümierend S. 548).

noch viel schwerer wiegt, ist der fast vollständige Verzicht auf Verzeichnung der Varianten. Die Dringlichkeit einer kritischen Neuedition, wie sie von Hubert Mordek angekündigt ist, liegt somit auf der Hand.²⁹

Dem Freiburger Kapitularienspezialisten war es nicht mehr vergönnt, dieses Vorhaben einer Neuedition umzusetzen. Wenn der unten folgende Versuch, diese Lücke zu schließen, schon in Mordeks Ankündigung, Lukas' Kritik an der Gestaltung von MGH Capit. 2, Nr. 196 sowie den Bemerkungen des vorangehenden Kapitels eine Rechtfertigung findet, empfiehlt es sich trotzdem, die problematischen Aspekte der alten und die Chancen einer neuen Edition noch einmal näher zu erläutern. Relevant scheinen vier Punkte:

Erstens sind seit 1897 erwähnenswerten vier weitere Tradenten des *Rescriptum* bekannt geworden³⁰. Drei von ihnen (Cod. Vind. 502, Weimar, Hardenberg Fragm. 9 und Ms. Heiligenkreuz 217), stehen wie die von Boretius und Krause berücksichtigen Handschriften in Zusammenhang mit dem *Liber legum* des Lupus von Ferrières und können dazu beitragen, diesen – den MGH-Editoren noch allein bekannten – Überlieferungsstrang nuancierter abzubilden³¹. Dem vierten Codex (Salzburg a. IX. 32) kommt nach Lukas zwar der »Rang eines eigenständigen, durchaus bedeutsamen Textzeugen« zu, doch führen »die in das Salzburger Exzerpt der Relatio eingefügten Zusatzkapitel, soweit sie sich identifizieren lassen, in italienische Zusammenhänge«, womit wenigstens »eine gewisse räumliche Nähe zum Liber legum gegeben« ist³². Aber auch bzw. gerade aus philologischen Gründen ist der Salisburgensis unten als Teil der Lupus-Redaktion behandelt³³; mit seiner eigenen Aufbereitung des *Rescriptum* dürfte er für ein makroskopisches Bild der Überlieferung ohnehin unverzichtbar sein. An Substanz gewonnen hat selbige schließlich noch durch Neufunde in der Bayerischen Staatsbibliothek, die sich dem von Boretius und Krause konsultierten, von Werminghoff als Clm 29084 adressierten Münchner Fragment zuordnen ließen und den Textbestand dieses alten, in seiner vollständigeren Form heute als Clm 29555/1 geführten Tradenten gerade für das *Rescriptum* erheblich erweitern³⁴. Aber nicht nur im Hinblick auf die Vollständigkeit, sondern auch auf die

²⁹ LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

³⁰ Vgl. oben Anm. 28.

³¹ Heiligenkreuz, SB, Cod. 217 und [Paris, BnF, lat. 3878 +] Weimar, ThHStA, Sammlung Hardenberg, Fragm. Nr. 9 sind freilich wohl Deszendenten des Clm 3853 (vgl., jeweils mit weiterer Literatur, MORDEK, BC, S. 159 bzw. 445 und PATZOLD, Episcopus, S. 261 f.). Für den Lupus-Bezug ihrer Vorlage vgl. MORDEK a. a. O., S. 289, für den von Wien, ÖNB, Cod. 502 ebd. S. 907. Gegeben scheint er auch für den fragmentarischen Clm 29555/1; zumindest »präsentiert sich [diese Handschrift als] typischer Vertreter der italienischen Kapitulariensammlungen« (ebd. S. 369) und überliefert sie mit MGH Capit. 1, Nr. 175 ein oberitalienisches Kapitular, das sonst nur aus dem *Liber legum* (hier allein: Gotha I 84) bekannt ist (vgl. ebd. S. 371, S. 146 und S. 1099 s. n. 175).

³² Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

³³ Vgl. unten bei Anm. 264.

³⁴ Vgl. MORDEK, BC, S. 369 und 373 f. Die MGH-Editoren kannten aus dem heutigen Clm 29555/1 lediglich die bei Mordek mit Großbuchstaben ausgewiesenen Teile (= Clm 29084, dessen Teil »B II« freilich etwas mehr als ein »fragmentum praefationis« [so WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, Nr. 50 E, S. 680] des *Rescriptum* bietet), aber weder die zugehörigen Blätter aus Clm 29168c und Clm 29055b (immerhin vier Folia), noch das von Bernhard Bischoff identifizierte hintere Schutzblatt aus München, BSB, Inc. s. a. 26^{va}. Die von SEELIGER, Mittheilungen besprochenen, 1944 verbrannten Blattfunde aus der Münchener Universitätsbibliothek, die er demselben Codex zuwies, sind für das *Rescriptum* nicht überlieferungstragend.

Gewichtung des Befundes ist über die Edition von 1897 hinauszukommen. Lukas' Urteil, die Wahl von Ms. Gotha I 84 stelle einen »Fehlgriff« dar, wird im Licht der von ihr eruierten Überlieferungszweige zu prüfen sein; wenigstens diskutabel scheint ein Festhalten an Ms. Gotha I 84 aber schon im Rahmen der von Boretius und Krause konsultierten Tradenten der »Lupus-Redaktion«. Immerhin ist Ms. Modena O. I. 2 bei wechselseitigem Textüberschuss nicht minder vollständig als der Gothanus³⁵, aber vielleicht älter und überdies im oberitalienischen Raum beheimatet, wo auch der Empfänger des *Liber legum* amtierte³⁶. Dass er das *Rescriptum* als Teil, nämlich Abschluss dieser Rechtssammlung bietet, während es in der Gothaer Handschrift aus Mainz abseits steht, mag man als weiteres Indiz für einen Vorrang des Mutinensis verbuchen³⁷, der freilich ohnehin »die vollständige Überlieferung des Liber legum [bewahrt]«³⁸.

Revisionsbedarf besteht zweitens im Hinblick auf die editorische Aufbereitung des *Rescriptum*. Von gelegentlichen und wohl unvermeidlichen Flüchtigkeitsfehlern abgesehen³⁹, ist Boretius' und Krauses Text von Emendationen durchsetzt⁴⁰, die einen nach Vorstellung der Herausgeber sinnhaften Wortlaut etablieren, aber damit den Blick auf Kenntnisstand, Gepflogenheiten und Textpraktiken der involvierten Zeitgenossen verstellen. Problematisch ist dies umso mehr, als Kernstücke des »Pariser Modells« wie die Gelasius-Zitation betroffen sind⁴¹, deren adaptive Anpassung an

³⁵ Nach MÜNSCH, *Liber legum*, S. 81 bietet Modena O. I. 2 nicht unbedingt den besseren, aber den vollständigeren Text.

³⁶ Vgl. oben Anm. 7. Freilich ließe sich umgekehrt zugunsten des Gothanus ins Feld führen, dass seine Mainzer Herkunft in Anbetracht der Forschungshypothese an Relevanz gewinnt, der zufolge Lupus den *Liber legum* in Fulda im Umfeld des späteren Mainzer Erzbischofs Hrabanus Maurus redigiert hätte; diese Hypothese wurde jüngst allerdings von Michael Allen scharf zurückgewiesen, der die Kompilation der Rechtssammlung in die Zeit nach Lupus' Fulda-Aufenthalt setzt (vgl. oben Kap. 2.1.1 bei Anm. 40). Unbenommen bleibt freilich, dass sich der *Liber legum* »aus Fuldaer und italienischem Material« (MORDEK, BC, S. 256) zusammensetzt.

³⁷ Dass das *Rescriptum* als genuiner (nicht im Gothanus »noch« separat stehender) Teil des *Liber legum* einzuordnen ist, deutet sich immerhin in den Textzeugen Clm 29555/1, Cod. Vind. 502 und Clm 3853 (mit Deszendenten) an, die das *Rescriptum* nicht mehr im Kontext der Rechtssammlung überliefern, in ihren übrigen Bestandteilen aber von ihr beeinflusst sind; vgl. oben Anm. 31. Vgl. auch die Einschätzung von MORDEK, BC, S. 257, nach dem der *Liber legum* insgesamt im Gothanus »umgestellt« sei. Weitere Überlegungen zur Positionierung des *Rescriptum* in der Kompilation bzw. ihren beiden Leithandschriften bei MÜNSCH, *Liber legum*, S. 113 f. mit Anm. 98.

³⁸ MORDEK, BC, S. 256. Exklusiv überliefert sind im Mutinensis etwa die Widmungsgedichte Lupus'.

³⁹ Vgl. etwa MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 36, 15: *mala* (statt *male*); ebd. S. 37, 25: *obnixae ac suppliciter* (statt *obnixae et suppliciter*); ebd. S. 41, 34: *observationem* (statt *debitam observationem*); ebd. S. 46, 18: *sacerdotum* (statt *consacerdotum*); ebd. S. 47, 34: *oculos* (statt *oculus*).

⁴⁰ Vgl. etwa MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 30, 33: *valet* (ohne Nachweis und Rückhalt in der Überlieferung ergänzt); ebd. S. 33, 15: *modis* (mit Nachweis lediglich des Gothanus emendiert aus der durchgängig bezeugten Lesart *nobis*); S. 33, 33: *mercatus* (ohne Nachweis und Rückhalt in der Überlieferung emendiert aus *mercatos*); S. 36, 22: *predecessentium* (ohne Nachweis und Rückhalt in der Überlieferung emendiert aus *precedentium*; so auch schon, ohne Nachweis, PERTZ in MGH LL 1, S. 338, 40); S. 36, 38: *culpa* (ohne Nachweis und Rückhalt in der Überlieferung emendiert aus *a culpa*; so auch schon, ohne Nachweis, PERTZ in MGH LL 1, S. 339, 3); S. 43, 4–6: *ant-predicationis* (die nur für den Gothanus nachgewiesene, aber in der gesamten Überlieferung der Lupus-Redaktion vorhandene Lacuna ohne Nachweis gefüllt nach der Pariser Vorlage; in diesem Zuge Emendation von *coegerit* zu *coegit*; vgl. auch PERTZ in MGH LL 1, S. 343, 33); S. 44, 1: *venundamus* (ohne Berücksichtigung der Textzeugen 2 und 3 [*vendamus*, so auch die hier zitierte Bibelstelle in der Vulgata] emendiert aus *venundemus*).

⁴¹ So emendieren BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 29, 24 den Wortlaut von *Rescriptum*, c. (3.) *imperatrices auguste* nach der gelasianischen Vorlage zu *imperator auguste*; anders als ihr Variantenapparat ebd. Z. 39 suggeriert, ist die Personifizierung der weltlenkenden Gewalten als »Kaiserinnen« aber nicht nur in ihrem Textzeugen 1 (dem Gothanus) bezeugt, sondern in allen Tradenten – und übrigens auch den verwandten Komponenten des Jonas-Korpus – zu greifen; hierzu vgl. unten in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 199 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (3.).

Vorstellungen, Usancen oder Ziele des 9. Jahrhunderts es nicht zu korrigieren, sondern gerade zu beleuchten gilt.

Wichtiger noch dürfte drittens sein, dass Boretius' und Krauses Druck letztlich schon nach Maßstäben des 19. Jahrhunderts nicht die Kriterien einer verlässlichen Edition erfüllt. Ihr Variantenapparat bietet die Lesarten der verzeichneten Codices durchgängig nur sporadisch⁴², wodurch ein nicht allein unvollständiges, sondern geradezu irreführendes Bild des Überlieferungsbefundes entsteht. Der Beitrag von Boretius' und Krauses ›cod. 2‹ (Modena O. I. 2) zu ihrer Edition erschöpft sich in der Information, dass er die Inskription des *Rescriptum* tradiert⁴³; ob ihnen überhaupt mehr als ein Katalogeintrag oder eine vergleichbare Mitteilung zu den Inhalten der italienischen Handschrift vorlag, ist mithin fraglich. Für ihren ›cod. 4‹ (heute Clm 29555/1) beschränkten sie sich auf einen Nachweis der in ihm überlieferten Textabschnitte sowie seiner unikalen Rubriken⁴⁴. Eigentliche Lesarten sind nur – und wiederum unvollständig – im Fall des ›cod. 3‹ (Clm 3853) verzeichnet, auf den die Editoren vielleicht auch zurückgriffen, um im von diesem Codex abgedeckten Bereich – praef. bis c. (45.) – emendationsbedürftige Lacunae des Gothanus zu füllen⁴⁵; wenigstens ab dem c. (46.) stützten sie sich hierfür exklusiv auf den Ausgangstext des *Concilium Parisiense*⁴⁶. Das Problem liegt auf der Hand: Insofern nicht nachgewiesene Varianten formal berücksichtigter Tradenten fälschlich suggerieren, dass der Obertext durch diese Handschriften gedeckt ist, sind weder dominante Abweichungen der Überlieferung noch die besagten Emendationen der Herausgeber – ob frei oder auf Pariser Grundlage vorgenommen – als solche identifizierbar. Dasselbe gilt für die Kapitelstruktur, die sich schon in der Gothaer Handschrift und dann auch in den weiteren Textzeugen anders darstellt, als Vorwort und Variantenapparat implizieren⁴⁷.

⁴² Vgl. (für die bei Boretius und Krause »mit nicht anders als verheerend zu nennenden Folgen« unberücksichtigten Varianten von Modena O. I. 2) auch LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 546.

⁴³ Vgl. MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 27, Anm. a: »Inscriptio e codd. 1–4«; im Folgenden keine einzige mit »2« ausgewiesene Variante.

⁴⁴ Vgl. neben der oben in Anm. 43 zitierten Angabe MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 27, Anm. b; S. 29, Anm. o; S. 30, Anm. u und w; S. 31, Anm. b und e.

⁴⁵ Vgl. die mit »om. 1« ausgewiesenen Varianten zwischen MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 28, Anm. c und ebd. S. 40, Anm. y. In vielen Fällen handelt es sich freilich um kleinere Textlücken, deren Schließung sich unmittelbar aus der lateinischen Grammatik ergibt. Boretius' und Krauses Umgang mit einer größeren Gothaer Lacuna in *Rescriptum*, c. (35.), unten S. 81, 3 f. legt gleichwohl nahe, dass sie im Zweifelsfall den Pariser Akten größeres Gewicht beimaßen als dem Clm 3853; vgl. MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 39, 37 *a memoratis peragendis officiis* (allein nach Conc. Par. 829 I, 54, S. 649, 2 gegen u. a. Ms. München, BSB, lat. 3853, fol. 312^v, Z. 3 f. *ab his sacris officiis*). Die damit angezeigte Vernachlässigung des Münchner Textzeugen findet ihre Bestätigung in MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 33, 10, mithin im aussagekräftigen, da durch Paris nicht gedeckten Abschnitt cc. (11.)–(13.): Hier ist die Münchner Lesart *ad cultum divinum* (so *Rescriptum*, c. [11.], unten S. 36, 9 gegen Ms. Gotha I 84: *ad cultum*) weder in den Obertext gesetzt noch im Variantenapparat vermerkt.

⁴⁶ Vgl. die mit »om. 1« ausgewiesenen Varianten zwischen MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 42, Anm. f und ebd. S. 50, Anm. g. Insofern in diesen beiden explizit zitierten Fällen noch nicht einmal Emendationsbedarf gegeben ist, hätten weitere Beispiele nur mehr illustrativen Charakter.

⁴⁷ Vgl. oben bei Anm. 24 und bei Anm. 26. Auch die Wiener Handschrift bietet den Text von MGH Capit. 2, Nr. 196, cc. (59.)–{60.}, S. 48–51 in der Form eines einzigen Kapitels *III*; vgl. Cod. Vind. 502, fol. 68^r, Z. 18–71^v, Z. 2. Zu diesem Befund fügt sich, dass im Münchner Fragment Clm 29555/1, von dem Boretius und Krause allerdings nur (andere) Teile kannten, auf den Schluss von c. {60.} der Anfang von c. {61.} »ohne Absatz, Kapitelzahl, Rubrik« (MORDEK, BC, S. 374) folgt.

Provokant formuliert: Im Rahmen der von Boretius und Krause konsultierten – und selbst noch der von Werminghoff angezeigten⁴⁸ – Überlieferung des *Rescriptum* wäre mit einem getreuen Druck allein des Gothanus oder des Mutinensis wohl mehr gewonnen gewesen als mit einer Edition, die auf breiterer Textbasis Übereinstimmungen in Lesarten und Strukturierung suggeriert, wo keine sind.

Viertens schließlich bietet sich über solche Ergänzungen und Korrekturen hinaus die Chance, mit der Neuedition einen veritablen qualitativen Sprung zu erzielen. Seit 1977 wurde von zwei unterschiedlichen Seiten her eine Fassung des *Rescriptum* nachgewiesen, die den Pariser Akten weit- aus näher steht als die von Lupus rezipierte, im Vergleich als die bessere einzuordnen ist und den von Boretius und Krause gedruckten Text als erheblich korumpiert erscheinen lässt⁴⁹. Bezeugt ist diese Redaktion zum einen über die mit Pseudoisidor verwobene, oben bereits unter dem Aspekt »Rezeption« behandelte⁵⁰ Kapitulariensammlung des Benedictus Levita, die allenfalls im Hinblick auf die reichlich opake Wirkabsicht⁵¹, mitnichten aber auf Authentizität und Verlässlichkeit der dort versammelten Stücke pauschal als Fälschung gelten muss. Wenn grundsätzlich eine »beträchtliche Masse« ihres Quellenmaterials echt ist und »teilweise exzellenten Vorlagen« entstammt⁵², gilt dies insbesondere für die *Additio II* der Sammlung⁵³, welche einen beträchtlichen Teil des *Rescriptum* – seine Abschnitte [D.] und [E.] – ohne Eingriffe in den Text reproduziert. So hält Lukas in ihrer gleichfalls 2002 veröffentlichten Studie zur »Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita« fest:

Als Benedikts Vorlage ist [...] ein Exemplar der Relatio zu rekonstruieren, das in vielem einen ursprünglicheren und besseren Text bot als alle anderen heute noch erhaltenen Handschriften. [...] Benedikt hat, zumindest in seiner Additio 2, getreulich abgeschrieben, was vor ihm lag, und, soweit erkennbar, keinerlei absichtliche Änderungen vorgenommen.⁵⁴

Lediglich die zahlreichen Binnenrubriken der *Additio II* könnten vom Sammler-Fälscher zugesetzt sein; die Kapitelzählung – die bezeichnenderweise wiederum ein langes, nicht vier kürzere Schlusskapitel ausweist – dürfte er übernommen haben⁵⁵. Offenkundig handelt es sich bei dem »Exzerpt aus der Relatio episcoporum, das Benedikt seiner Sammlung mit der Additio 2 beigegeben hat, [...] um eine bis in Äußerlichkeiten getreue Abschrift seiner Vorlage«⁵⁶.

⁴⁸ Vgl. oben Anm. 28.

⁴⁹ Den Impuls gegeben hat SCHMITZ, Trosly, S. 408, hier bereits in – wenn auch noch vergleichsweise beiläufiger – Auseinandersetzung mit Benedictus Levita und Conc. Aquisgran. 836.

⁵⁰ Vgl. oben Kap. 2.3.1

⁵¹ Vgl. SCHMITZ, Benedictus, Sp. 521.

⁵² Vgl. SCHMITZ, Benedictus, Sp. 521.

⁵³ Ben. Lev., Add. 2.

⁵⁴ LUKAS, Rezeption, S. 66.

⁵⁵ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 66–68.

⁵⁶ Vgl. LUKAS, Rezeption, S. 68.

Hinzu kommt ein zweiter Beleg für eine andere, gegenüber Lupus vergleichsweise authentische Textfassung des *Rescriptum*. Unlängst konnte nämlich Gerhard Schmitz die von ihm selbst⁵⁷ sowie von Lukas schon angedeutete Hypothese untermauern, dass auch das Aachener Konzil von 836 die nämliche »Benedikt-Redaktion« (wohlgemerkt: nicht die Sammlung selbst) benutzt und umfänglich zitiert hat⁵⁸. Mithin eröffnet sich die methodologisch abgesicherte Möglichkeit, Benedikt vom Rezipienten zum Tradenten aufzuwerten und die Varianten seiner *Additio II* für eine Rekonstruktion des *Rescriptum* heranzuziehen, die hinter die Korruptelen der Lupus-Redaktion zurückführt. Wo seine Lesarten mit dem Pariser Urtext sowie dem Aachener Wortlaut gegen den Text der gedruckten »*Relatio*« stehen, sind sie sicher als authentisch anzunehmen⁵⁹; wo eine Deckung durch das Conc. Aquisgran. 836 fehlt, immerhin mit größter Wahrscheinlichkeit⁶⁰. Schließlich dürfte sich letztere Einschätzung sogar noch auf manche jener *Rescriptum*-Entlehnungen ausweiten lassen, die sich nicht in der *Additio II*, sondern in Benedikts »Kapitularen«-Sammlung selbst finden. Hier sind Wortlaut und Sinn mancherorts ganz offenkundig verfälscht⁶¹ – aber im selben Maß, wie sich solches gerade im Abgleich mit der Pariser Quelle nachweisen lässt, fällt es schwer, den durch das Conc. Par. 829 abgesicherten Passagen und Formulierungen ihren philologischen Quellenwert abzusprechen⁶².

Gleichzeitig führte die durch den Salzburger Codex und Benedictus Levita perspektivierte Auseinandersetzung mit dem *Rescriptum* Lukas zu ihrer oben zitierten Kritik an der Entscheidung, die Boretius und Krause in der Frage der Leithandschrift getroffen hatten. Als »Fehlgriff«⁶³ erweise

⁵⁷ Vgl. oben Anm. 49.

⁵⁸ Vgl. nach den Andeutungen von LUKAS, *Rezeption*, S. 70 dann SCHMITZ, Aachen, S. 355: »Die MGH-Edition der *Relatio episcoporum* täuscht gewaltig, denn sie repräsentiert letztlich nur einen einzigen Handschriftenstrang, Benedict und die Aachener Synode benutzen einen anderen und erheblich besseren und zwar unabhängig voneinander.« Für die Aachener Rezeption des *Rescriptum* vgl. ausführlicher oben Kap. 1.3 unter der Rubrik »*Concilium Aquisgranense*«.

⁵⁹ Für eine Aufstellung der Korrespondenzen zwischen Conc. Aquisgran. 836, Conc. Par. 829 und dem (nach Ben. Lev., *Add. II* rekonstruierten) *Rescriptum*, denen (solchermaßen als Verfälschungen zu erschließende) Lesarten der Lupus-Fassung entgegenstehen, vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 637. Einschlägig sind hieraus die Einträge, die in der fünften Spalte die Sigle »B« (nämlich einen Rückhalt in Ben. Lev., *Add. II*) als Grund für die Revision des von Boretius und Krause gedruckten Texts angeben.

⁶⁰ Eine solche Priorisierung der *Additio II* gegenüber den Aachener Akten legt sich nahe, obwohl letztere den älteren und prestigeträchtigeren Text darstellen dürften: Im Gegensatz zu Benedikts Exzerpt handelt es sich bei ihnen ja sichtlich um eine rearrangierte Bearbeitung des *Rescriptum*, die sich mit Jonas v. Orléans wohl dem Redaktor des Pariser Synodalkonvoluts selbst verdankt (vgl. oben Kap. 1.3 bei Anm. 608). Dass in einer solchen Konstellation originär Pariser Lesarten – sei es aus dem Gedächtnis oder im Rückgriff auf ein persönliches Dossier, ja selbst infolge einer wenig wahrscheinliche Konsultation der Akten selbst – in den von Conc. Par. 829 abweichenden Text des *Rescriptum* reimplementiert worden wären, kann man sich immerhin vorstellen; ein vergleichbares Szenario, in dem Benedikt solche retrograden Übereinstimmungen produziert hätte, die den Blick auf das authentische *Rescriptum* in ihrer trügerischen Kohärenz verstellen, entbehrt hingegen jeder Plausibilität.

⁶¹ Für Beispiele vgl. LUKAS, *Rezeption*, S. 70 f.

⁶² Vgl. in diesem Sinne LUKAS, *Rezeption*, S. 69 (zu Ben. Lev. I, 315–333, aber mit programmatischer Orientierung am Conc. Par. 829): »Im übrigen läßt sich hier die Beobachtung wiederholen, die sich schon bei der Untersuchung der *Additio 2* ergeben hat: Die meisten Abweichungen vom gedruckten *Relatio*-Text erweisen sich bei einem Vergleich mit den Akten des Pariser Konzils als keinesfalls von Benedikt eigenmächtig vollzogene Interpolationen, sondern wiederum als treue Abschrift einer Vorlage, die einen weit quellengetreueren Text bot, als er uns in der edierten Form vorliegt«.

⁶³ Vgl. oben bei Anm. 29 das Zitat aus LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

sich die Wahl von Ms. Gotha I 84 nämlich insofern, als »[n]ahezu alle Abweichungen gegenüber den Capitularia, die die Additio 2 mit der Salzburger Handschrift teilt, [...] eine Entsprechung auch im Modeneser Codex« finden⁶⁴. Diesen Befund kann Lukas überzeugend belegen⁶⁵, aber wenn sie resümierend fortfährt, dass »[d]ieser Text [...] der originale der Relatio episcoporum [ist]« und »die in die Edition aufgenommene Version des Gothanus [...] eine Verfälschung dar[stellt]«⁶⁶, ergeben sich doch Fragen.

Deren erste, präliminarische hängt zusammen mit einer gewissen Uneindeutigkeit in Bezug darauf, welchem Textzeugen Lukas' Plädoyer für einen Wechsel der Leithandschrift konkret gilt. Naheliegender Ansatzpunkt für die Klärung dieser Frage ist nun gerade das soeben zitierte Argument mit seiner so griffigen Gegenüberstellung von »originalem Text« und »verfälschter Version«. Wer oder was also garantiert für Lukas den originalen Text des *Rescriptum*? Unter formalen und auch inhaltlichen Gesichtspunkten fällt es schwer, den Referenzpunkt der Formulierung »[d]ieser [originale] Text« eindeutig mit dem »Modeneser Codex« zu identifizieren, von dem unmittelbar zuvor – und in der Sache schon im Vorangehenden⁶⁷ – die Rede ist⁶⁸: Ein »Codex« ist kein »Text«, und eine pauschale Apostrophierung der im Mutinensis gebotenen *Rescriptum*-Fassung als der schlechthin »originalen« liefe doch Lukas' Demonstrationsziel entgegen, den Salisburgensis als »eigenständigen, durchaus bedeutsamen Textzeugen für die nicht allzu reichlich überlieferte Relatio episcoporum« zu erweisen⁶⁹; überdies widerspräche eine solch einseitige Gewichtung eklatant Lukas' – bereits zitiertem und erwähntermäßig im selben Jahr publiziertem – Befund, dem zufolge »[a]ls Benedikts Vorlage [...] ein Exemplar der Relatio zu rekonstruieren [ist], das in vielem einen ursprünglicheren und besseren Text bot als alle anderen heute noch erhaltenen Handschriften«⁷⁰. Wenn es aber die Trias von »Additio 2«, »Salzburger Handschrift« und »Modeneser Codex« ist, deren kollationierte Schnittmenge die authentische Gestalt des *Rescriptum* zu erkennen gebe, stellt sich von Neuem die Frage der anvisierten Leithandschrift. Die alles andere als singular überlieferte *Additio* dürfte hierfür von vornherein ausscheiden, ebenso, und in gewisser Weise sogar umso

⁶⁴ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547: »Nahezu alle Abweichungen gegenüber den Capitularia, die die Additio 2 mit der Salzburger Handschrift teilt, finden eine Entsprechung auch im Modeneser Codex. Dies kann aber nur eines bedeuten: Dieser Text ist der originale der Relatio episcoporum; die in die Edition aufgenommene Version des Gothanus stellt eine Verfälschung dar.« Freilich fällt Lukas das »Fehlgriff«-Urteil erst am Ende ihres Beitrags (ebd. S. 548) und also nicht im direkten Konnex mit dem zitierten Passus, doch kann es mangels anderweitiger Argumente nur auf den dort dargelegten Gedankengang zurückgehen.

⁶⁵ Vgl. die Belege bzw. Verweise in LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547, Anm. 41. Zu ihnen vgl. auch unten Anm. 73.

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 64.

⁶⁷ Vgl. (unmittelbar vor dem oben in Anm. 64 gebotenen Zitat) LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 546 f.: »Gerade die Lesarten des Mutinensis [...] vermißt man [bei Boretius und Krause] fast gänzlich – mit nicht anders als verheerend zu nennenden Folgen. Diese Handschrift erweist sich nämlich bei näherem Besehen, zumindest was den Text der Relatio episcoporum anbelangt, als den beiden hier besprochenen Versionen bei Benedictus Levita und im Salisburgensis weitaus näher stehend, als es die gedruckte Ausgabe glauben machen möchte.«

⁶⁸ Vgl. das oben in Anm. 64 gebotene Zitat.

⁶⁹ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

⁷⁰ Vgl. oben bei Anm. 54 das Zitat aus LUKAS, Rezeption, S. 66.

mehr, der Salisburgensis, der ja einen noch bescheideneren Ausschnitt überliefert als Benedikts Exzerpt. Übrig bliebe also wiederum das Ms. Modena O. I. 2, und einen Hinweis darauf, dass sich diese Schlussfolgerung mit Lukas' Intention deckt, gibt sie selbst mit einem sich anschließenden Raisonnement. Lege man, so fährt sie nämlich fort, einem Vergleich zwischen den

drei überlieferten Versionen der Relatio episcoporum – bei Benedictus Levita, in der Sammlung des Lupus von Ferrières und in der Handschrift aus St. Peter [zu Salzburg] – [...] einen anhand des Mutinensis überarbeiteten Lupus-Text zugrunde, so ergeben sich mit wenigen Ausnahmen nur noch minimale Abweichungen.⁷¹

Skizziert ist hier doch nichts anderes als eine Edition des *Rescriptum*, die mit dem Modeneser Textzeugen von einem Repräsentanten der vollständigeren Lupus-Fassung ausgeht, die Benedikt-Redaktion und die Salzburger Handschrift aber gleichfalls zu ihrem Recht kommen lässt, nämlich hauptsächlich mit im Obertext abbilden würde. Bemerkenswert ist freilich, dass Lukas im selben Zuge die Unterschiede der drei Fassungen – von deren Zuschnitt abgesehen – in einem Maße nivelliert, dass sich die obige Überlegung, worauf sich ihr ›Original-Text‹-Prädikat bezieht, fast schon zu erübrigen scheint. Wenn aber die Gegenüberstellung von ›originaler‹ und ›verfälschter‹ Version entsprechend doch als Konfrontation von Mutinensis und Gothanus zu verstehen sein sollte, legt es sich nahe, Lukas' Auseinandersetzung mit den beiden Handschriften – und damit die Grundlage derer wertenden Einordnung – etwas genauer in Augenschein zu nehmen.

Näherhin betrifft die sich damit stellende zweite Frage das Gewicht, das Lukas' Argument zu den von Benedikt, Salzburg und Modena geteilten »Abweichungen gegenüber den Capitularia«⁷² hat. In zweierlei Hinsicht ist es vollkommen überzeugend: Zum einen belegen die aufgerufenen Korrespondenzen die Authentizität dieser Lesarten, soweit sie durch den Wortlaut der Pariser Akten gedeckt sind oder sich einer solchen Absicherung genuin entziehen⁷³; zum anderen deuten sie

⁷¹ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547.

⁷² Vgl. oben bei Anm. 64.

⁷³ Das eine bzw. andere gilt für alle von LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547, Anm. 41 referenzierten Lesarten, was dort nicht ausdrücklich festgehalten ist, sich aber aus den vorangehenden Ausführungen erschließt: Die ebd. S. 543, Anm. 24 zusammengestellten Belege »fallen sämtlich unter die[...] Kategorie« (ebd. S. 543) durch das Conc. Par. 829 gedeckter Varianten; im Fall der ebd. S. 545, Anm. 31 aufgeführten Stellen ist der »zugrundeliegende Text gegenüber den Konzilsakten so stark überarbeitet, daß letztere nicht mehr zur Kontrolle herangezogen werden können« (ebd. S. 545); die ebd. S. 544, Anm. 30 versammelten Lesarten (statt »c. 20« lies dort »c. 54«) werden – fast durchweg – nicht nur vom Gothanus und vom Mutinensis (vgl. ebd. S. 547, Anm. 41), sondern von allen Tradenten der Lupus-Redaktion unterstützt, womit sie schlicht als authentische Eigenheiten des *Rescriptum* zu deuten sein dürften, die Boretius und Krause dann intransparent nach dem Conc. Par. 829 emendierten (einzige Ausnahme: der »Wegfall von *et* nach *segue*«, der in der »süddeutschen Familie« nicht begegnet; allerdings handelt es sich hier bei näherem Besehen umgekehrt um einen Zusatz des fraglichen *et*, insofern die Konjunktion im Text von Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 44 mit Anm. 44 einer handschriftlichen Grundlage entbehrt). – Einen dezidierten Abgleich des Ms. Modena O. I. 2 (in Abgrenzung von Ms. Gotha I 84 bzw. MGH Capit. 2, Nr. 196) mit dem Conc. Par. 829 nimmt LUKAS a. a. O., S. 546, Anm. 39 vor, wenn wohl auch mit dem Hauptziel, die Unzulänglichkeit der Boretius-Krause'schen Edition hervorzuheben. In diesem Zuge wertet sie eine von MÜNSCH, Liber legum, S. 263 mit anderem Demonstrationsziel vorgelegte Variantenliste aus: An »15 der 30 aufgeführten Stellen« erweise ein Vergleich mit Paris »die Lesart des Mutinensis als besser«, wohingegen »fünf weitere Stellen [...] nicht zu entscheiden seien« (LUKAS a. a. O.). Tatsächlich führt Münch 31 Loci auf und gehen manche der kollationierten Lesarten nicht auf den Gothanus, sondern auf Emendationen der Herausgeber zurück, wodurch sich der Befund aber in der Sache nicht wesentlich ändert. Gravierender ist die interesse-

die enge Verwandtschaft zwischen dem Salisburgensis und dem Mutinensis an, die Lukas im Folgenden postuliert⁷⁴. Für eine pauschale Aufwertung der Modeneser Textfassung aber und eine gegenläufige Abwertung ihres Gothaer Pendants, wie sie in der Binäropposition von »original«–»verfälscht« anklängen⁷⁵, scheint der von ihr vorgestellt Befund unzureichend. Schließlich geht er einseitig von den »Abweichungen gegenüber den Capitularia [mithin: gegenüber dem Gothanus]« aus, die »die Additio 2 mit der Salzburger Handschrift teilt«, ohne den anhand dieser absoluten Größe gewonnenen, aber auch nur für diesen gesetzten Rahmen aussagekräftigen Übereinstimmungsgrad des Mutinensis durch eine Gegenprobe ins Verhältnis zur übrigen Überlieferung zu setzen. Zweifelsohne ist die »in die Edition aufgenommene Version des Gothanus« eine »Verfälschung«, über den Grad aber, in dem der Mutinensis seinerseits verfälscht ist bzw. umgekehrt tatsächlich als Garant der authentischen Fassung vereinnahmt und gegen das handschriftliche Fundament des Boretius-Krause'schen Drucks ausgespielt werden kann, ist soweit noch nichts ausgesagt. Zu prüfen wäre entsprechend, in wie vielen Fällen Ms. Gotha I 84 zusammen mit Benedikt und Salzburg gegen Modena steht. Nimmt man nun eine solche Auszählung und Gegenüberstellung der Varianten vor, bestätigt sich der von Lukas angedeutete Befund, jedoch mit weitaus geringerem Abstand, als man erwarten möchte: Auf ca. 49 Fälle, in denen Ms. Modena O. I. 2 in derselben Art und Weise wie die *Additio II* und der Salisburgensis von Ms. Gotha I 84 abweicht, kommen immerhin ca. 42, in denen dasselbe mutatis mutandis für den Gothanus zutrifft⁷⁶.

Sicherlich erlaubt diese Präzisierung keinen Einwand gegen Lukas' Hypothese, dass der *Rescriptum*-Abschrift im Mutinensis und im Salisburgensis »eine gemeinsame Vorlage zugrundeliegen könnte«⁷⁷, da für eine diesbezügliche Einschätzung ja auch jene Varianten zu berücksichtigen wären, welche die beiden Codices von Benedikt abheben⁷⁸; umgekehrt aber lenkt die besagte Verwandtschaftshypothese den Blick darauf, dass für eine Bestimmung des jeweiligen Authentizitäts-

bedingte Unvollständigkeit der Liste: Kollationiert man den Text der beiden Lupus-Textzeugen (nach den unten in Anm. 76 umrissenen Kriterien) mit den Pariser Akten, ohne sich auf die »gemeinsamen Varianten des Mutinensis mit anderen Handschriften« zu beschränken, kommen auf ca. 91 exklusive Übereinstimmungen von Mo mit Conc. Par. 829 ca. 97 von G mit Conc. Par. 829.

⁷⁴ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

⁷⁵ Vgl. oben bei Anm. 66.

⁷⁶ Da sich LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547 oder andernorts nicht zu den Kriterien äußert, nach denen sie Textabweichungen als Varianten zählt, habe ich auch für die erste Kalkulation eine eigene Kollation auf Grundlage untenstehender Edition vorgenommen, deren Abdruck den Rahmen einer Fußnote freilich sprengen würde. Dass die Zahl 49 die Summe der von Lukas verzeichneten Stellen deutlich übersteigt, dürfte daran liegen, dass ich prinzipiell ein weites Raster angelegt und auch semantisch oder morphologisch unstimmmige Lesarten (wie etwa *extradive* statt *ex radice*) berücksichtigt habe. Nicht gezählt sind hingegen neben Abweichungen in der Kapitelzählung phonetische Varianten, Wortdoppelungen, Lesarten, bei denen vor oder nach Korrektur doch eine Übereinstimmung gegeben ist, sowie alle Fälle, in denen die handschriftliche Überlieferung der *Additio II* (soweit in Lukas' und Schmitz' Edition erfasst) die Lesart sowohl des Gothanus als auch des Mutinensis kennt. Aus der Vielfalt und Durchlässigkeit dieser Kriterien erklärt sich die Angabe der jeweiligen Summe als »circa«-Größe. – Beschränkt man sich für die Kalkulation auf solche Stellen, die neben dem Salisburgensis und Benedikt auch noch durch die Pariser Akten gedeckt sind, liegt das Verhältnis bei ca. 40:38.

⁷⁷ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

⁷⁸ Das Ergebnis eines solchen Abgleichs gibt Lukas recht; vgl. unten bei Anm. 271.

grads der Tradenten aus Modena und Gotha – mithin für die Frage, welche von ihnen sich besser als Leithandschrift eignet – das Salzburger Manuskript letztlich von nachrangiger Bedeutung ist. Je enger letzteres mit Modena zusammenhängt, desto klarer wäre doch dieser Überlieferungszweig als Einheit zu behandeln und Gotha gegenüberzustellen, wobei dann auch jene Textpartien zur Auswertung in den Blick rückten, die zwar durch das Exzerpt Benedikts, nicht aber durch die Kurzfassung im Salisburgensis gedeckt sind. Das Ergebnis eines umfassenden Abgleichs nun, der als Kontrollgrößen allein die *Additio II* und die Pariser Akten heranzieht, fällt wiederum gemischt aus, nur dass die numerische Prävalenz nun sogar dem Gothanus zukommt: Ca. 102 Korrespondenzen von Ms. Modena O. I. 2 mit Conc. Par. 829 und Ben. Lev., Add. II, in denen Gotha abweichenden Text hat, stehen ca. 146 Übereinstimmungen von Ms. Gotha I 84 mit Conc. Par. 829 und Ben. Lev., Add. II gegenüber, die umgekehrt Modena isolieren⁷⁹. Freilich bleibt das Resultat eines solchen quantifizierenden Verfahrens mit Vorsicht zu genießen, zumal die Aussagekraft mancher Variante diskutabel sein mag⁸⁰ – aber es wird doch deutlich, dass keiner der beiden Lupus-Textzeugen gegenüber dem anderen kategorial und einseitig als »Verfälschung« einzustufen ist. Beide weichen erheblich von der authentischen, nach Lukas’ Hinweisen aus den Pariser Akten und Benedikts *Additio II* zu rekonstruierenden Fassung des *Rescriptum* ab. Die mehr als berechtigte Kritik an der Boretius-Krause’schen Edition ist in der Frage der Leithandschrift nicht pauschal auf den ihr zugrunde liegenden Gothanus auszuweiten.

Trotz dieser Einwände dürfte es probat sein, Lukas’ Plädoyer zu folgen und eine Neuedition des *Rescriptum* am Mutinensis auszurichten. Auf den Umstand, dass diese Handschrift gegenüber dem anderen vollständigen Textzeugen des *Liber legum* im Hinblick auf die Konsistenz der Sammlung, sein Alter und seine Provenienz Vorzüge aufzuweisen scheint, wurde bereits hingewiesen⁸¹. Aber auch im Rahmen der weiter gefassten Lupus-Redaktion hat ein oberitalienisch geprägter Text den Charme, die Bedeutung vor Augen zu führen, welche dieser Region durchaus bemerkenswerterweise für die Textgeschichte des *Rescriptum* zukommt. Obwohl die Prälaten des transalpinen Teils des Frankenreichs auf keine der vier Parallelsynoden von 829 einbestellt worden waren⁸², hat die Überlieferung des bischöflichen Antwortschreibens hier einen markanten Schwerpunkt, wie der Mutinensis selbst, indirekt auch der Gothanus⁸³ und schließlich der fragmentarische Clm 29555/1 bezeugen, dessen Verstummlung angesichts der noch erahnbaren Textqualität⁸⁴ besonders zu bedauern ist. Ein weiteres, komplementäres Argument liegt darin, dass gerade die Handschrift aus Modena nach Lukas einen Link zur Kurzfassung des Salisburgensis herstellt, die bei aller textlicher

⁷⁹ Für die Kriterien dieser – hier gleichfalls nicht abbildbaren – Kollation vgl. oben Anm. 76.

⁸⁰ Vgl. oben Anm. 76.

⁸¹ Vgl. oben bei Anm. 36.

⁸² Vgl. DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 61 und HARTMANN, *Synoden*, S. 179.

⁸³ Für die italienische Provenienz der Vorlage von Ms. Gotha I 84 vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 88.

⁸⁴ Vgl. MORDEK, *BC*, S. 369.

Verwandtschaft – mithin: Zugehörigkeit zur Lupus-Redaktion – eben doch eine eigenständige und kulturhistorisch interessante Zirkulationsform des *Rescriptum* repräsentiert⁸⁵.

Mit positivistischem Gestus wird man all dies freilich beiseiteschieben und auf ein Festhalten am Gothanus drängen können. Wichtiger scheint in diesem Zusammenhang aber, dass sich der Wert der Neuedition ohnehin kaum danach bemessen wird, welcher der beiden *Liber legum*-Tradenten ihr als Leithandschrift zugrunde gelegt wird. Entscheidend sein dürften – auch im Sinne des dieses Teilkapitel eröffnenden Zitats⁸⁶ – die Vollständigkeit und die Transparenz, mit der die restlichen Überlieferungsträger in und jenseits der Lupus-Redaktion zugänglich gemacht werden.

Im Folgenden nun sind die Handschriften dieser Redaktion näher vorzustellen und in ein Gesamtbild der Überlieferung einzubetten, bevor es die auch hieraus erwachsenden Konsequenzen für die Gestaltung der Edition vorzustellen gilt.

3.3 Die Handschriften der Lupus-Redaktion

Die Vorstellung der Handschriften folgt grundsätzlich den magistralen Beschreibungen in Hubert Mordeks »*Bibliotheca Capitularium*«⁸⁷, die alle Textzeugen der Lupus-Redaktion abdeckt.⁸⁸ An die hierauf fußenden (jeweils unter den Punkten 1.–2. gebotenen) Basisinformationen schließen sich jeweils eigene, aber mit den Befunden des Kölner *Capitularia*-Projekts⁸⁹ abgeglichene Beobachtungen (Punkte 3.–5.) an, die sich aber auf die paläographische Gestaltung lediglich des *Rescriptum* beziehen und auf das Nötigste beschränken⁹⁰. Gänzlich außen vor gelassen sind hier die Tradenten der Benedikt-Redaktion, da sich die Edition für Ben. Lev. (β) auf den von Lukas und Schmitz etablierten Text stützt.

⁸⁵ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 545.

⁸⁶ Vgl. oben bei Anm. 29.

⁸⁷ Vgl. MORDEK, BC, auch für die einschlägige Literatur. Unter den Punkten 1.–2. der folgenden Handschriftenbeschreibungen sind nur direkte Zitate (Mordeks oder anderer) nachgewiesen; alles andere stammt aus der »*Bibliotheca*«. Auch die von Mordek vergebenen Siglen sind, wo möglich, übernommen.

⁸⁸ Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32 wird von MORDEK, BC, S. 644–652 freilich nicht als Tradent des *Rescriptum* behandelt.

⁸⁹ Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss> [letzter Zugriff am 18.09.2023]; die von Karl UBL und seinen MitarbeiterInnen angestellten Beobachtungen dort jeweils unmittelbar vor der Transkription der Kapitularien-Stücke.

⁹⁰ Mein ausdrücklicher Dank gebührt Grigorii Borisov, M. A. für die Diskussion und manche Berichtigung meiner paläographischen Beobachtungen. Allfällige Irrtümer sind allein von mir zu verantworten. In der Transkription handschriftlichen Texts bezeichnen nach oben weisende Schrägstrichpaare (»/Lorem ipsum\«) einen Nachtrag in der Zeile, nach unten weisende (»\Lorem ipsum/«) einen Nachtrag im Zeilenzwischenraum; Abkürzungszeichen sind anders als in der Edition nicht nachgebildet, sondern mit einem dem betroffenen Wort(bestandteil) nachgestellten Asterisk ausgewiesen (z. B. »eps*«).

G

Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84

1. Zum Codex:

Geschrieben im 10./11. Jahrhundert in Mainz⁹¹; in der dortigen Dombibliothek auch zuerst (1479) nachgewiesen. Ursprünglich 397 Pergamentblätter (der nach ca. 1479 erfolgte Blattverlust betrifft das *Rescriptum* nicht), die bei einem Seitenmaß von 385–395 x 300–305 mm in vier kodikologische Einheiten gegliedert sind. Mehrere, in karolingischer Minuskel und teils lagenweise schreibende Hände⁹².

Beeindruckend sind nicht nur Umfang und Format der Handschrift: »In Cod. Gotha Memb. I 84 haben wir fraglos eine der bedeutendsten Rechtskompilationen des Frühmittelalters vor uns, deren Urheber in einer sich wandelnden Zeit noch einmal das alte weltliche Recht zu einem eindrucksvollen Ganzen zusammenfassen wollte«⁹³. Einschlägig ist der Gothanus ob der in ihm überlieferten Unikate, aber sicher auch und namentlich als Tradent dreier wirkmächtiger Sammlungen: der *Collectio canonum* des Ansegis von Fontenelle, die er gleich zwei Mal bietet und in einem Fall mit einer nachmals »[o]ft besprochen[en]« Herrscherminiatur illustriert⁹⁴, ihrer vorgeblichen Fortsetzung durch Benedictus Levita sowie des Lupus'schen *Liber legum*. Im Fall der letzteren Sammlung ist der Gothanus zusammen mit Ms. Modena O. I. 2 wichtigster Textzeuge⁹⁵.

2. Inhalt:

Teil I: Ansegis (C2-Fassung), Benedictus Levita (mit Add. II), einzelne Kapitularien; Teil II: *Liber legum*; Teil III: *Lex Romana Visigothorum*; Teil IV: *Leges Langobardorum*, eine durchdachte Mischung von Ansegis (B-Fassung) und einzelnen Kapitularien Ludwigs des Frommen⁹⁶, zwei »zum Liber legum des Lupus [gehörende Stücke]«⁹⁷, Fortsetzung des *Liber legum*, Kapitularien Ludwigs II.

Das *Rescriptum* als eines der beiden »umgestellt[en]«⁹⁸ Lupus-Stücke in Teil IV auf fol. 396^{rb}–406^{rb}, mithin auf zwei nicht selbständigen Quaternionen.

⁹¹ Eine Datierung »etwa in die Zeit um die Jahrtausendwende« erlaubt nach HOFFMANN, Buchkunst 1, S. 239 die Beteiligung des von ihm als Hand »A« geführten Schreibers; bei selbigem handle es sich um einen »von der Reichenau kommende[n] Buchmaler und Kalligraph[en]«, der den Codex aber im Verbund mit 24 weiteren, Mainzer Händen geschrieben habe (vgl. ebd. S. 238). Auf eine dieser »durchweg ziemlich groß in einem kräftigen Duktus schreiben[den]« Hände aus Mainz (nämlich näherhin auf die für fol. 371^{vb}–414^{vb} verantwortliche Hand »V«) geht nach Hoffmanns Analyse das *Rescriptum* in Ms. Gotha I 84 zurück. Hiernach auch MÜNSCH, *Liber legum*, S. 78.

⁹² Für Näheres vgl. oben Anm. 91.

⁹³ MORDEK, BC, S. 131.

⁹⁴ Vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 87.

⁹⁵ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 71–88.

⁹⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 89; vertiefend DERS., *Intelligente Schreiber*, S. 90 f.

⁹⁷ MORDEK, BC, S. 144.

⁹⁸ MORDEK, BC, S. 257.

3. Bestand:

Vollständig (von den Textlücken der Lupus-Redaktion sowie kleineren individuellen Ausfällen auf Wort- und Halbsatzebene abgesehen); inskribiert als *RESCRIPTVM [sic!] CONSVLATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORVM AD DOMNVM HLUDOVVICVM IMPERATOREM*.

4. Zählweise:

Separate Kapitelzählung in den einzelnen Abschnitten: Teil [A.]: *cap. I–cap. III*; Teil [B.]: *cap. I–XVII*; Teil [C.]: *I–XIII*; Teil [D.]: *Item cap. primo, II–VIII⁹⁹, X–XVIII, <X>X*; Teil [E.]: *Item alia, I–III¹⁰⁰*.

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Zweispaltige Seiteneinrichtung zu 39 Zeilen; Text in karolingischer Minuskel wohl von einer Hand, nämlich der des von Hartmut Hoffmann als »V« geführten Schreibers¹⁰¹, auf den »die gesamte Fortsetzung des Liber legum« im Gothanus zurückgehen dürfte¹⁰². Nicht ausdrücklich identifiziert hat Hoffmann die zweite, zweifelsohne zeitgenössische Hand, die neben V selbst für die durchgängige Korrektur des Textes verantwortlich zeichnet. Der Titel und die Inskriptionen zu den Teilen [D.] und [E.] in roter Capitalis rustica, die Kapitelrubriken in roter Minuskel. Initialen in roter Capitalis bzw. Unziale, Kapitelzahlen ebenfalls in Rot auf dem linken Rand bzw. im freien Raum zwischen den beiden Spalten. Durchweg gängige Abkürzungen; regelhaft *pre-* für *prae-* (etwa *prestantissimo*), sonst aber klare Dominanz von *ē* (*quererent* etc.); Schwankungen in der Konsonantengemination (vgl. *cunncitos* oder *occulus*, andererseits *remitentur* oder *atemptandi*).

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

He

Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 217

1. Zum Codex:

Jüngeres Mitglied einer »süddeutschen« Familie von Rechtshandschriften, deren wichtigster Repräsentant in M (= Clm 3853) zu greifen ist und zu der auch P₃₀ (Par. lat. 3878 + Weimar, Hardenberg Fragm. 9) gehört; geschrieben von vier oder mehr Händen¹⁰³ am Ende des 10. Jahrhunderts in Südostdeutschland oder, in Anbetracht der nachgetragenen Inhalte, vielleicht auch im böhmisch-

⁹⁹ Das nicht numerierte c. (43.) (hypothetisch: »VIII«) ist in Ms. Gotha I 84 geboten, aber fol. 402^{ra}, Z. 2 als Teil des vorangehenden Kapitels behandelt: Es fehlt hier auch die sonst übliche Hervorhebung des Textanfangs durch eine Initiale.

¹⁰⁰ Das Schlusskapitel *III* umfasst hier also (wie auch in den übrigen vollständigen Textzeugen, vgl. oben Anm. 10, Anm. 24 und Anm. 47) *Rescriptum*, cc. (59.)–{62.}.

¹⁰¹ Vgl. wiederum HOFFMANN, *Buchkunst* 1, S. 238 f. (bereits referiert oben in Anm. 91).

¹⁰² So MÜNSCH, *Liber legum*, S. 78 unter Berufung auf BUCHNER, *Untersuchungen*, S. 65 und Hoffmann.

¹⁰³ Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/heiligenkreuz-sb-217> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

mährischen Raum. Heute (nach Blattverlust) 330 Folia zu 255 x 185–190 mm, deren Anordnung zu (ca. 20) Lagen infolge der Verluste, der frühen Verheftung eines Lagenteils¹⁰⁴ sowie mehrfacher, divergierender und teils unvollständiger Kustodierung »manchmal schwer zu bestimmen«¹⁰⁵ ist. Deutlich zeichnet sich hingegen ab, dass sich die Kopisten an der wohl schreibökonomisch, nicht inhaltlich motivierten Fünfteilung des älteren Clm 3853 orientierten¹⁰⁶, der als indirekte Vorlage des Sancrucensis anzusehen ist¹⁰⁷: Korrekturen in M sind in He bereits in den Text integriert¹⁰⁸, während zwei – durch linierten Freiraum als solche ausgewiesenen – Lacunae in der Praefatio aus dem Clm selbst ohne weiteres zu füllen gewesen wären¹⁰⁹. Näherhin wurde »Cod. Heiligenkreuz 217 [...] also offenbar an jenem südostdeutschen Ort verfertigt, wo sich der Monacensis bzw. seine Abschrift im endenden 10. Jahrhundert befand«¹¹⁰. Karolingische Minuskel von mehreren Händen; etwas jüngere Nachträge¹¹¹. Zwei divergierende Folierungen, von denen hier (wie von Mordek und der weiteren Forschung) auf die jüngere, mit Bleistift ausgeführte Bezug genommen wird.

2. Inhalt:

Die Hauptinhalte seines Vorfahren M finden sich bei (ursprünglich) übereinstimmendem »inneren Aufbau der Sammlung«¹¹² auch in He wieder; von den unten verzeichneten Texten fehlen nur die (offenbar verlorengegangenen) Bischofsbriefe sowie, erklärlicherweise, der im 12. Jahrhundert nachgetragene Auszug aus dem *Decretum Burchardi*. Umgekehrt handelt es sich bei dem Textüberschuss, den He gegenüber M zeigt, in erster Linie um jene Nachträge, die seinen Bezug zum böhmisch-mährischen Raum ausmachen¹¹³.

Das *Rescriptum* firmiert als fragmentarischer Schluss der ›70-Kapitel-Sammlung‹ und damit der Handschrift insgesamt fol. 315^v–330^v auf der letzten Seite eines Quaternio, auf einem (um ein

¹⁰⁴ MORDEK, BC, S. 159 verweist auf die Verheftung eines Teils des ursprünglichen Quaternio fol. 236–243, nämlich der fol. 237–239/240–242. Stattgefunden hat sie offenbar »noch vor Eintrag der Ansegis-Kapitelzahlen«.

¹⁰⁵ MORDEK, BC, S. 159.

¹⁰⁶ Vgl. unten bei Anm. 138.

¹⁰⁷ Vgl. unten bei Anm. 133.

¹⁰⁸ Vgl. etwa Clm 3853, fol. 296^v, Z. 22 (*cura\vi/mus*) mit Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 316^v, Z. 13 (*curavimus*), Clm 3853, fol. 298^r, Z. 19 (*ad\al/nastasium*) mit Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 318^r, Z. 6 (*ad anastasium*) oder Clm 3853, fol. 302^r, Z. 3 f. (*/plus\ dignitatibus inservire \quam/ populi saluti consulere*) mit Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 321^r, Z. 12 f. (*plus dignitatibus inservire quam populi saluti consulere*). Die Beispiele ließen sich vermehren.

¹⁰⁹ Vgl. Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 316^r, nach Z. 4 mit Clm 3853, fol. 296^r, Z. 5–9 (= *Rescriptum*, praef., unten S. 3, 1–4, 1: *et–In*) und Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 316^v, vor Z. 1 mit Clm 3853, fol. 296^r, Z. 22–296^v, Z. 10 (= *Rescriptum*, praef., unten S. 5, 1–10: *que–dei*). Für eine mittelbare Abhängigkeit von M spricht dann – ganz auf dieser Linie – auch das Textende im Sancrucensis, in dem das letzte von ihm überlieferte Kapitel c. (39.) weit vor dem Seitenende (fol. 330^v) sinnentstellend abbricht, das Fehlende in Clm 3853, fol. 313^v aber bestens lesbar ist und auch keine neue Lage oder auch nur Seite eröffnet.

¹¹⁰ MORDEK, BC, S. 159; analog ebd. S. 287.

¹¹¹ Vgl. MORDEK, BC, S. 160 zu Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 5^v–6^v (und implizit zu fol. 78^r–81^r): »etwas jüngeres Addendum«; für den zweiten Nachtrag (fol. 76^r), der geographisch und thematisch besser zum ersten Addendum als zu den übrigen Stücken der Handschrift passt, vermerkt er a. a. O., S. 161 allerdings lediglich: »[v]on anderer Hand nachgetragen«.

¹¹² Vgl. MORDEK, BC, S. 159.

¹¹³ Vgl. Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 5^v–6^v und 78^r–81^r einen Brief Stephans V. an Svatopluk I., fol. 76^r ein Edikt Herzog Boleslavs II. für Adalbert v. Prag.

Einzelblatt ergänzten) Ternio sowie auf einem weiteren Quaternio¹¹⁴; dabei ist der Textabbruch offenbar weder auf einen Lagenverlust im Sancrucensis selbst noch auf eine redaktionelle Entscheidung seines Schreibers zurückzuführen: Auf fol. 330^v hätte am Seitenende jedenfalls mehr als genug Raum zur Verfügung gestanden, wenigstens das begonnene Kapitel *LXIII* (= *Rescriptum*, c. [39.]) mit den zwei fehlenden Wörtern *manifestum fiat* zum Abschluss zu bringen. Auch hieraus gewinnt also eine unmittelbare Vorlage, die eng verwandt, aber nicht identisch mit M ist, an Wahrscheinlichkeit.

3. Bestand:

Entsprechend präsentiert sich das *Rescriptum* in He als ein durch Unvollständigkeit (oder eingeschränkte Zugänglichkeit) einer Vorlage X bedingtes Fragment des in M gebotenen Exzerpts von Praefatio und cc. (1.)–(45.). Dieser Zuschnitt wird auch von der Capitulatio der (hier 72 gezählte Rubriken umfassenden) 70-Kapitel-Sammlung in Aussicht gestellt¹¹⁵, faktisch überliefert sind aber neben der Praefatio (samt Inschrift: *Rescriptum consultationum sive exhortationis episcoporum ad domnum bludouu<i>cum imperatorem*, jedoch mit zwei Textlücken gegenüber M) lediglich die cc. (1.)–(38.) sowie das c. (39.) abzüglich der letzten beiden Wörter *manifestum fiat*. Dass gegenüber der Vorlage – oder vorsichtiger formuliert: dem in M dokumentierten Sammlungsstandard – sechs Kapitel fehlen, ist auch einem vormodernen Bibliothekar oder Benutzer aufgefallen: Im freigelassenen Teil der letzten Seite findet sich, unterhalb einer getilgten Eintragung, ein nicht eben gut lesbarer, aber doch wohl auf diesen Umstand bezugnehmender Vermerk von spätmittelalterlicher Hand¹¹⁶.

4. Zählweise:

Durchgehende, die Numerierung der vorangehenden Stücke der 70-Kapitel-Sammlung mit *XXX–LXIII*¹¹⁷ (idealiter: *XXX–LXX*) fortsetzende Zählung der *Rescriptum*–Exzerpte. Damit bestehen Abweichungen (auch im Zuschnitt der ausgewiesenen Kapitel) gegenüber den vollständigen Textzeugen der Lupus-Redaktion (vgl. insbes. Mo und G) sowie gegenüber der vorausgehenden Capitulatio zur 70-Kapitel-Sammlung¹¹⁸, hingegen nicht – bzw. nur im Hinblick auf die Vollständigkeit – gegenüber der Aufbereitung des *Rescriptum* in M.

¹¹⁴ Nach der »durchgehende[n] jüngere[n] Folge« von Kustoden (vgl. MORDEK, BC, S. 159) die Lagen *XLIII*, *XLII* (Reihenfolge sic!) und *XLIII* (wohl erst im Farbscan lesbar).

¹¹⁵ Vgl. Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 286^r, Z. 6–fol. 287^r, Z. 9.

¹¹⁶ Vgl. Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 330^v: *hic defuerunt [?] vi. cap(itu)la – nota [?]*.

¹¹⁷ MORDEK, BC, S. 171 gibt als letzte Kapitelnummer des *Rescriptum* in Ms. Heiligenkreuz 217 *LXIII* an, wobei es sich um einen – durch die Qualität des ihm vorliegenden Mikrofilms bedingten – Lesefehler handeln dürfte.

¹¹⁸ Vgl. Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 286^r–287^r; hier ist das letzte im Text gebotene Kapitel *LXIII* (= *Rescriptum*, c. [39.]) als *LXVI* ausgewiesen (vgl. fol. 287^r, Z. 2), bevor die Ankündigung bis *LXXII* (= *Rescriptum*, c. [45.]) fortfährt. Die Diskrepanz ergibt sich daraus, dass in der Capitulatio die cc. (1.)–(3.) samt Tituli als *XXXI–XXXIII* verzeichnet sind (vgl. fol. 286^r, Z. 7–9), während sie im folgenden Text als ein einziges Kapitel *XXXI* firmieren (vgl. fol. 317^r–318^r).

Ein Abgleich der *Rescriptum*-Exzerpte in He mit dem unten rekonstruierten Gesamttext ergibt folgende Konkordanz:

XXX = Praefatio (mit Textlücken auch gegenüber M)
 XXXI = cc. (1.)–(3.) (ohne die Rubriken zu cc. [2.]–[3.])
 XXXII = c. (4.) (das Schlusszitat aus Chalkedon gekürzt, dessen Beginn aber als Anfang des folgenden Kapitels behandelt)
 XXXIII = cc. (5.)–(6.)
 XXXIII = c. (7.) (am Anfang und in der Kapitelmitte unvollständig)
 XXXV–XXXVII = cc. (8.)–(10.) (jeweils ohne Rubrik)
 XXXVIII = cc. (11.)–(12.)
 XXXVIII–XLVI = cc. (13.)–(20.) (ohne Rubriken)
 XLVII = cc. (21.)–(23.)
 XLVIII–LVIII = cc. (24.)–(34.)
 LVIII = c. (35.) (Anfang)
 LX = c. (35.) (der Rest, ohne den letzten Halbsatz)
 LXI–LXIII = cc. (36.)–(38.)
 LXIII = c. (39.) (ohne das Kapitelende, nach dem Textabbruch aber Freiraum auf der Seite)

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu 19–24, in der Regel 23 Zeilen, ältere und jüngere Kustoden¹¹⁹. Karolingische Minuskel wohl von einer Hand, auf welche die Merkmale des im unmittelbaren Vorfeld tätigen, im Kölner *Capitularia*-Projekt als »D« geführten Schreibers zutreffen¹²⁰. Auf fol. 328^r ein Beispiel für das von Mordek angezeigte (Hand-übergreifende) Phänomen, dass auf »einige[n] Seite[n] [...] Unterlängen auf der letzten Zeile wie in Urkunden«¹²¹ zu finden sind. Von der auffälligen mehrzeiligen Rasur auf fol. 316^r abgesehen nur vereinzelte zeitgenössische Korrekturen, die nach Ausweis des Duktus und der – im Allgemeinen stark, hier aber im Einzelfall jeweils kaum schwankenden – Tinte auf den Schreiber selbst zurückgehen dürften. Der Titel und die Rubrik zu c. (1.) in roter Minuskel; rote Kapitelzahlen und Initialen an den Kapitelanfängen, braun, ocker bis rot gefüllte Initialen an den Satzanfängen. Gebräuchliche Abkürzungen mit zwei (schon für den Schreiber D registrierten¹²²) Besonderheiten: Die klassische *-or(um)*-Abbraviatur begegnet mit zusätzlichem Kürzungsstrich¹²³, der *-us*-Haken als Kürzung auch nur eines *s* nach (ausgeschriebenem) *u*¹²⁴. An graphischen Varianten begegnen häufig *v* für *u* und *ci* für *ti*.

Benutzungsspuren einer (einzigen?) neuzeitlichen Hand, nämlich auf fol. 315^v (getilgte Anmerkung im Kontext der Kustoden), fol. 317^r (Notazeichen bei der Inskription zu *Rescriptum*, cc. [1.]–[3.],

¹¹⁹ Die jüngeren (XLIII^{us}, XLII^{us}, XLIII^{us}; vgl. oben Anm. 114) jeweils auf der letzten Seite der Lage, die älteren (XIII, XII, XIII) in den ersten beiden Fällen auf der letzten, im dritten Fall auf der ersten Seite.

¹²⁰ Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/heiligenkreuz-sb-217> [letzter Zugriff am 18.09.2023], hier zu Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 313^r–315^v. Die im Abschnitt des *Rescriptum* begegnende *vs*-Ligatur (vgl. etwa fol. 316^r, Z. 17: *fideli-bus*) liefert kein Gegenargument, insofern sie auch vom Schreiber D verwendet wird (vgl. etwa fol. 315^v, Z. 4: *Quibus-cumque*).

¹²¹ MORDEK, BC, S. 158.

¹²² Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/heiligenkreuz-sb-217> [letzter Zugriff am 18.09.2023], hier zu Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 313^r–315^v.

¹²³ Vgl. etwa Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 317^r, Z. 7: *peccatorum*.

¹²⁴ Vgl. etwa Ms. Heiligenkreuz 217, fol. 318^r, Z. 8: *mundus*.

im Folgenden und gehäuft auf fol. 317^v hervorgehobene Wörter und Satzanfänge), fol. 322^v (Anmerkung zur Reihenfolge der Lagen, dazugehörig der Anschluss von fol. 322^v und fol. 323^r mit dem wiederholten Verweiszeichen ---~ sowie die Tilgung der Doublette *pontificis–debeat?*) und fol. 330^v (eine getilgte und eine erhaltene Anmerkung zum Fehlen der sechs Kapitel, die laut Capitulation folgen müssten); angesichts der Eintragungen auf fol. 315^v und fol. 322^v/323^r, die sich doch ursprünglich insgesamt auf die Inkongruenz von Kustodierung und Text bezogen haben dürften, schiene plausibel, dass dieser Benutzer auch die (ältere) Follierung in Tinte eintrug, nachdem er die Lagen *XLII–XLIII–XLIII* in die textlich richtige Reihenfolge *XLIII–XLII–XLIII*¹²⁵ gebracht hatte.

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

M

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 3853

1. Zum Codex:

Wichtigster Repräsentant¹²⁶ einer »süddeutschen Familie« von Rechtshandschriften (vgl. auch: P₃₀ = Par. lat. 3878 + Weimar, Hardenberg Fragm. 9 sowie He = Heiligenkreuz, SB, Cod. 217); geschrieben in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts im besagten Raum, vielleicht näherhin in Augsburg, wo das Manuskript vor seiner Überführung nach München wohl schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts an verschiedenen Ort aufbewahrt wurde. 40 kustodierte Lagen mit insgesamt 318 Blättern von ca. 230–335 x 185–190 mm, die in fünf separat ausgezeichnete, etwa gleich umfangreiche, nicht nach inhaltlichen Gesichtspunkten angelegte Faszikel (*partes*) gegliedert sind. Der von Victor Krause vermutete Verlust zweier Binnen-Lagen ist nach Mordek alles andere als gesichert und jedenfalls nicht anhand von Textbrüchen zu belegen¹²⁷; hingegen endet die Handschrift mit der sichtlich unvollständigen Kopie eines Bischofsbriefes (Mansuetus von Mailand an Kaiser Konstantin IV.), dessen Ende die verwandte Überlieferung in P₃₀ bietet, bevor dort überdies weitere Stücke folgen. Karolingische Minuskel von mehreren Händen; auf fol. 315^r ein Nachtrag aus dem 12. Jahrhundert (Exzerpt aus dem *Decretum* Burchards von Worms).

Die im Monacensis erhaltene Zusammenstellung kirchlichen und weltlichen Rechts vereint mehrere ältere Sammlungen zu einem dann »in Süddeutschland verbreiteten« Ensemble, das Mordek sicher zu Recht als ein »imposantes Opus« angesprochen hat¹²⁸. Dessen Texte weisen vielfach einen Bezug zu Oberitalien auf, doch komme als Kompilationsort auch »ein kirchliches Zentrum

¹²⁵ Vgl. oben bei Anm. 114.

¹²⁶ So, freilich mit Blick auf Ansegis, etwa auch SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 103 (»führende Stellung«).

¹²⁷ Vgl. MORDEK, BC, S. 287.

¹²⁸ Vgl. MORDEK, BC, S. 288.

wie Mainz [...] in Betracht¹²⁹, womit sich im Grunde dasselbe Spannungsfeld ergibt wie schon im Fall des hier verwerteten¹³⁰ *Liber legum* des Lupus von Ferrières¹³¹. »[S]eit langem strittig« ist das Verhältnis der Münchener Handschrift zu den beiden anderen Tradenten der »Gesamtsammlung«¹³², P₃₀ und He; die von Mordek wohlwollend kolportierte, aber nicht mehr abschließend geprüfte Hypothese Silke Hansens, nach der »M[ünchen] über x indirekte Vorlage für H[eiligenkreuz] wie P[aris + Weimar] gewesen sei«¹³³, überzeugt und ist mit dem Variantenbefund des *Rescriptum* bestens vereinbar¹³⁴. Ihre Bestätigung hat sie in Schmitz' Untersuchung der Ansegis-Überlieferung in den drei Handschriften gefunden, die zu demselben Ergebnis gelangt: »Zwischen M [einerseits] und He und P₃₀ [andererseits] ist [...] notwendigerweise eine heute verlorene Handschrift X anzusiedeln«¹³⁵. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass He eine Reihe von Korrekturen in M bereits in den Text integriert hat¹³⁶ und die – wohl »als Grundlage für eine auf mehrere Schreiber verteilte Abschrift« zu deutende¹³⁷ – Einteilung in fünf Lagensätze noch widerspiegelt¹³⁸. Aus letzterem Umstand hat Mordek geschlossen, dass »[d]er Monacensis bzw. seine in fünf Teilen verfertigte Kopie [...] also im endenden 10. Jahrhundert demselben südostdeutschen Skriptorium angehört haben [dürfte], in dem der Sancrucensis geschrieben wurde«¹³⁹. Für die Vermittlung durch eine Kopie spricht der Umstand, dass He im Rahmen des *Rescriptum* zwei Textlücken mit korrespondierendem Freiraum aufweist, die der Schreiber aus M hätte füllen können¹⁴⁰. Der jüngere Textzeuge P ist hier aufgrund von Blattverlust nicht überlieferungstragend, zeigt im Allgemeinen aber Tendenzen zu einer vergleichsweise eigenständigen Aufbereitung des Materials (keine Fünfteilung der Handschrift, Abweichungen in der Kapitelzählung, Übernahme von Rubriken aus der Capitulation in den Text¹⁴¹). Auch wenn also Ansatzpunkte fehlen, ihn gleichfalls dem besagten Skriptorium zuzuweisen, belegt er zusammen mit M und He eine Verbreitung der »Gesamtsammlung« im süd-deutschen Raum.

¹²⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 288.

¹³⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 289.

¹³¹ Vgl. oben Kap. 3.2 bei Anm. 36.

¹³² Vgl. MORDEK, BC, S. 289.

¹³³ Vgl. MORDEK, BC, S. 290 mit Bezug auf HANSEN, Rechtscorpora; einschlägig sind dort die S. 71–93.

¹³⁴ Vgl. unten bei Anm. 400.

¹³⁵ Vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 212–215 (das Zitat ebd. S. 314). Akzeptiert wird die Rekonstruktion etwa auch von PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 3, Anm. 11.

¹³⁶ Vgl. oben Anm. 108.

¹³⁷ Vgl. MORDEK, BC, S. 287.

¹³⁸ Vgl. MORDEK, BC, S. 159. In Ms. Heiligenkreuz 217 wurde mit Textstreckung oder Leerraum am Ende mancher Lagen dafür gesorgt, dass »hier analog zu den *partes*-Grenzen [im Clm 3853] neue Lagen mit den gleichen Worten beginnen«.

¹³⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 287; analog ebd. S. 159.

¹⁴⁰ Vgl. oben Anm. 109.

¹⁴¹ Vgl. MORDEK, BC, S. 450.

2. Inhalt:

I. Hauptteil: Überwiegend kirchliches Recht: Paenitalia und Kanones (vornehmlich aus dem 9. Jahrhundert), unter letzteren auch zwei größere Sammlungen in 178 bzw. 77 Kapiteln. – II. Hauptteil: Überwiegend weltliches Recht: *Leges*, Ansegis (A-Fassung), fünf separat gezählte, aus »der großen Collectio der Hss. Vatikan Pal. Lat. 582 und Paris Lat. 9654«¹⁴² sowie aus Lupus' *Liber legum* geschöpfte Kapitulariensammlungen, nämlich:

- A: 33-Kapitel-Sammlung: »Wormser Korpus« von 829 in der älteren Fassung¹⁴³, ergänzt durch Ben. Lev. I, 279;
- B: 19-Kapitel-Sammlung: *Capitula* aus dem *Decretum Vermeriense* Pippins d. J.;
- C: 46-Kapitel-Sammlung: *Capitula* v. a. Karls d. Gr.;
- D: 92-Kapitel-Sammlung: Fränkische Kapitularien und Konzilskanones;
- E: 70-Kapitel-Sammlung: Kapitularien v. a. italischer Provenienz, *Rescriptum*;

ferner ein Exzerpt aus dem *Decretum* Burchards von Worms (als Nachtrag) sowie zwei Bischofsbriefe (Paulinus von Aquileia, Mansuetus von Mailand).

Das *Rescriptum* als Abschluss der aus dem *Liber legum* geschöpften 70- bzw. 72-Kapitel-Sammlung¹⁴⁴ auf den Lagen Q^[bis], R^[bis] und S^[bis] (fol. 295^v–314^v)

3. Bestand:

Teilabschrift mit fehlenden Kapitelpartien und teils divergierender Einteilung, Abbruch (gemäß der Capitulatio¹⁴⁵) nach dem Text von c. (45.). Exzerpiert wurden mithin die Praefatio (samt Inschriftion: *Rescriptum consultacionum sive exhortacionis episcoporum ad domnum hludouicum inperatorem*), die Abschnitte [A.]–[C.] sowie der Anfang von Abschnitt [D.], während neben dem Fürstenspiegelteil [E.] auch die letzten Kapitel der *Adnuntianda* fehlen.

4. Zählweise:

Durchgehende, die Numerierung der vorangehenden Stücke der 70-Kapitel-Sammlung mit XXX–LXX fortsetzende Zählung der *Rescriptum*–Exzerpte, teils mit Konsequenzen für den Zuschnitt der einzelnen Kapitel.

¹⁴² Vgl. MORDEK, BC, S. 289.

¹⁴³ Vgl. PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 13, 16 und 36 zu den zwei Kapiteln (MGH Capit. 2, Nr. 191, c. 8 und Nr. 193, c. 7), die er als Wormser Nachträge zu den älteren Capitula des Korpus versteht; sie fehlen in den Handschriften der »süddeutschen Gruppe« noch.

¹⁴⁴ Im Text der Handschrift sind 70 Kapitel gezählt, ebenso in der Capitulatio; vgl. Clm 3853, fol. 266^v–268^r. Die Diskrepanz von 70 bzw. 72 Kapiteln (vgl. MORDEK, BC, S. 300) ergibt sich daraus, dass die Capitulatio fol. 266^v für die cc. (1.)–(3.) des *Rescriptum* in Übereinstimmung mit der Textgeschichte, nicht aber mit der folgenden Präsentation des Materials drei separate Rubriken auführt; gezählt sind sie allerdings auf eigenwillige Weise, ist doch den cc. (1.)–(2.) erneut die Kapitelzahl XXX der Praefatio (geführt als: *Rescriptum episcoporum*) vorangestellt, wohingegen erst das c. (3.) als XXXI firmiert. Wieder anders und vielleicht konsequenter hat der für die Fassung von Ms. Heiligenkreuz 217 verantwortliche Kopist die *Rescriptum*-Titel der Capitulatio von XXX bis LXII (und näherhin die cc. [1.]–[3.] als XXXI–XXXIII) durchnummeriert, ohne freilich an der Zählung im Text etwas zu ändern.

¹⁴⁵ Vgl. Clm 3853, fol. 268^r, wo die Aufstellung der aus dem *Rescriptum* übernommenen bzw. gebildeten Kapitel mit LXX. *Ut populis fidelibus terribiliter denuntietur, ut diem dominicum venerabiliter colant* (= *Rescriptum*, c. [45.], unten S. 93, 2–5) endet. Überschieden ist der betreffende Abschnitt der Capitulatio fol. 266^v als RESCRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOUICUM IMPERATOREM.

Im Einzelnen:

XXX = Praefatio

XXXI = cc. (1.)–(3.) (ohne die Rubriken zu cc. [2.]–[3.])

XXXII = c. (4.) (das Schlusszitat aus Chalkedon gekürzt, dessen Beginn aber als Anfang des folgenden Kapitels behandelt)

XXXIII = cc. (5.)–(6.)

XXXIII = c. (7.) (am Anfang und in der Kapitemitte unvollständig)

XXXV–XXXVII = cc. (8.)–(10.) (jeweils ohne Rubrik)

XXXVIII = cc. (11.)–(12.)

XXXVIII–XLVI = cc. (13.)–(20.) (ohne Rubriken)

XLVII = cc. (21.)–(23.)

XLVIII–LVIII = cc. (24.)–(34.)

LVIII = c. (35.) (Anfang)

LX = c. (35.) (der Rest, ohne den letzten Halbsatz)

LXI–LXX = cc. (36.)–(45.)

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu (lagenabhängig) 21–24 Zeilen¹⁴⁶, karolingische Minuskel von zwei (lagenweise schreibenden) Händen¹⁴⁷ in einem »sanften, gefälligen Stil in kleinerem Format«¹⁴⁸; umfangreichere Nachträge und kleinere Berichtigungen durch einen übergreifend arbeitenden Korrektor mit distinktem Nota- bzw. Verweiszeichen¹⁴⁹. Der Titel und die Rubrik zu c. (1.) in roter Minuskel, rote Kapitelzahlen und -initialen, vereinzelt rot gefüllte Initialen zur Binnenstrukturierung. Stark changierende Intensität der Tinte, die Kürzungsstriche tendenziell heller ausgeführt, was die Identifizierung betreffender Korrekturen erschwert. Ungewöhnliche Abbrüviaturen begegnen hingegen nicht. Anlass zu Vereindeutigungen hat die Tendenz der ersten Hand (X¹⁵⁰) gegeben, das *e* bisweilen fast ununterscheidbar vom *c* auszuführen¹⁵¹; für denselben Schreiber ist eine gewisse Inkohärenz in der Platzierung von Spatien nach Präpositionen bzw. Präfixen zu konstatieren: Erstere sind vielfach zum Bezugswort gezogen (vgl. etwa *adtramitem*¹⁵²), umgekehrt begegnet *ut pote*¹⁵³ oder *in veniretur*¹⁵⁴. Hingegen vollzieht sich der Wechsel von *ae*, *ē* und *e* – im Bereich des *Rescriptum* insgesamt – im Wesentlichen ohne Produktion missverständlicher Lesarten.

In wenigstens einem Fall ist die Kenntnis bzw. Zugänglichkeit von Referenztexten vorausgesetzt, insofern der Wortlaut eines Zitats aus Conc. Chalc. 451, c. 2 nach den einleitenden Worten

¹⁴⁶ 22-spaltig auf der Lage Q^[bis] (Clm 3853, fol. 287 [hier fol. 295^v]–302), 21-spaltig auf der Lage R^(bis) (fol. 303–310), 24-spaltig auf der Lage S^(bis) (fol. 311–318 [hier 314^v]).

¹⁴⁷ Die Lagen Q^(bis)–R^(bis) (Clm 3853, fol. 295–310) dürften auf denselben Schreiber (nach HOFFMANN, Schreibschulen 1, S. 33: Hand »X«) zurückgehen wie die beiden vorangehenden (fol. 280–294); die Lage S^(bis) auf die im Gesamtcodex quantitativ – und wohl auch qualitativ – prominenteste Hand (nach HOFFMANN a. a. O.: Hand »D«).

¹⁴⁸ Vgl. HOFFMANN, Schreibschulen 1, S. 33 (u. a.) zu den Händen X und D (vgl. oben Anm. 147).

¹⁴⁹ Vgl. Clm 3853, fol. 297^r, 299^r, 304^v–305^r und 305^v; vgl. aber auch schon etwa (jenseits des *Rescriptum*) fol. 293^v.

¹⁵⁰ Vgl. oben Anm. 147.

¹⁵¹ Vgl. Clm 3853, fol. 299^v, Z. 17 (*recondere*); fol. 300^v, Z. 11 f. (*admonere*).

¹⁵² Vgl. Clm 3853, fol. 296^r, Z. 17.

¹⁵³ Vgl. Clm 3853, fol. 295^v, Z. 17.

¹⁵⁴ Vgl. Clm 3853, fol. 296^r, Z. 14.

mit *et reliqua* abgekürzt ist¹⁵⁵. Andererseits zeigt der Monacensis (auch) im Bereich des *Rescriptum* deutliche Spuren einer interessengeleiteten Benutzung: Auf dem Rand finden sich mehrere (vom Verweiszeichen des Korrektors verschiedene) Notazeichen in variierender Form und Größe, teils mit knappen Vermerken¹⁵⁶, weiters ein *P*¹⁵⁷ sowie eine angekreuzte Kapitelzahl¹⁵⁸. Im Fokus der Annotatoren standen hier offenbar vornehmlich Regelungen zu Priestern und ihren Kirchen.

6. Transkriptionsgrundlage:

Mikrofilm-Digitalisat in Graustufen und Konsultation der Handschrift

M₄

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 29555/1

+ München, Bayerische Staatsbibliothek, Inc. s. a. 26^m, hinteres Schutzblatt

(+ München, Universitätsbibliothek, †Fragmente)

1. Zum Codex:

Fragmente einer »einst wohl stattlichen«¹⁵⁹, im 9./10. Jahrhundert (nach Ausweis des jüngsten Stücks: nach 891) in Oberitalien geschriebenen Kapitularienhandschrift, die vor ihrer Makulierung im Kloster Benediktbeuern gelegen haben muss. Erhalten haben sich bis heute 27 »teils beschädigte und/oder beschnittene Pergamentblätter«¹⁶⁰ (der aus den alten Signaturen Clm 29084, 29168c und 29055b rekonstruierte Clm 29555/1 sowie das hintere Schutzblatt aus der Münchner Inkunabel s. a. 26^m), vier weitere, von Gerhard Seeliger als zugehörig angezeigte Blätter bzw. Blattreste aus der Münchner Universitätsbibliothek sind in ihrem Inhalt bekannt¹⁶¹, aber 1944 verbrannt. Immerhin von diesem jüngeren Verlust ist das *Rescriptum* nicht betroffen. Aus dem heutigen Bestand hatten Alfred Boretius und Victor Krause für ihre Kapitularienedition (und auch für deren Nr. 196) noch ohne genaueren Nachweis »foli[a] nonnull[a] in bibliotheca regia Monacensi nuper repert[a]«

¹⁵⁵ Vgl. die Verkürzung von *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 20, 2–12 im Clm 3853, fol. 299^r, Z. 9 f. (*fecerit ordinationem et reliqua*). Vielleicht spiegelt dieser Befund aber auch nur im Detail wider, was MORDEK, BC, S. 289 auf einer grundsätzlicheren Ebene beobachtet: »Aus der Art der Quellenbenutzung wird deutlich, daß der Sammler anfangs seine Vorlagen vollständig kopierte, später aber durchweg mit Auszügen arbeitete, wohl um nur noch das zu übernehmen, was ihm im vorhergehenden zu fehlen schien.« Ob das besagte Chalkedon-Zitat andernorts im Monacensis firmiert, habe ich bislang nicht geprüft.

¹⁵⁶ Vgl. Clm 3853, fol. 302^r (mit dem Beitzext *De archip[re]sbyteris* zu c. [10.]); fol. 305^v (zu c. [18.] *De clericis vero laicorum* [...]); fol. 310^v (zu c. [29.] zum Blutvergießen unter Christen); fol. 311^v (mit dem Beitzext *Capell[ae]/is/ani/anis* zu c. [32.]); fol. 312^r (zu c. [35.]); fol. 313^r (mit dem Beitzext *DE SCOLIS INSTITUENDIS* zu c. [39.]); fol. 313^v (zu c. [42.] zum Zölibat); fol. 314^r (zu c. [43.] mit dem Verbot von Messen ohne Ministranten bzw. Gemeinde sowie zu c. [44.] mit der Maxime »ein Priester–eine Kirche«).

¹⁵⁷ Vgl. Clm 3853, fol. 302^v zu c. (11.) (*De presbyteris et eorum ecclesiis* [...]), was eine Auflösung mit *p[re]sbyter/i/is* nahelegt. Es folgt wenige Zeilen weiter unten (als Federprobe?): *Optimor(um)*.

¹⁵⁸ Vgl. Clm 3853, fol. 305^r zu c. (17.).

¹⁵⁹ SEELIGER, Mittheilungen, S. 671.

¹⁶⁰ MORDEK, BC, S. 369.

¹⁶¹ SEELIGER, Mittheilungen.

herangezogen¹⁶², die (u. a.?) aus den Einbänden des aus Benediktbeuern stammenden Clm 4683¹⁶³ und der Inkunabel Inc. dpl. 11684¹⁶⁴ gewonnen worden waren und wohl bald nach 1890 mit der Signatur Clm 29084 versehen wurden¹⁶⁵. Dem so geführten, 19 Blätter umfassenden Dossier konnte Seeliger jedenfalls 1894 zwei Folia aus dem Einband des (wiederum Benediktbeurer) Clm 4774¹⁶⁶ sowie die besagten vier Funde aus den Beständen der Münchner Universitätsbibliothek zuweisen¹⁶⁷. Seit seiner »profunden«¹⁶⁸, im Hinblick auf die vorgeschlagene Anordnung der Fragmente inzwischen aber hinterfragten¹⁶⁹ Analyse sind weitere Fragmente des Buranus bekannt bzw. identifiziert worden: ein Einzelblatt ohne Provenienzvermerk, das hintere Schutzblatt aus München, BSB, Inc. 26^m, ein Doppelblatt mit der alten Signatur Clm 29168c (= P. lat. 1283)¹⁷⁰ sowie zwei Einzelblätter, deren erstes in margine als Clm 29055b ausgewiesen ist. Diese Neuzugänge nun betreffen in erheblichem Maße das *Rescriptum*. Infolge der sukzessiven Erweiterung des Dossiers finden sich auf dessen Bestandteilen divergierende Signatur- und Folioangaben; die wohl beste Orientierung (da größte Vollständigkeit) bieten die von Bleistift eingetragenen und eingekreisten Blattnummern, welche die verlorenen Fragmente der UB sowie das Schutzblatt aus Inc. s. a. 26^m außen vor lassen, aber die von Mordek noch als »unnummeriertes Einzelblatt« etc. aufgeführten Funde aus der Zeit nach Seeliger durchweg erfassen. Hierauf stützen sich im Vorangegangenen und Folgenden die Seitennachweise¹⁷¹.

¹⁶² Vgl. BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 26 zu Nr. 196; fast wortgleich ebd. S. 116 zu Nr. 228. Der dort firmierende Zusatz »et Clm 4683 [...] signat[a]« bezieht sich auf die Benediktbeurer Handschrift, aus deren Einband die das besagte Stück überliefernden Blätter gewonnen worden waren. Ob es sich bei dieser Angabe, die auf einen modernen Provenienznachweis in margine rekurriert, tatsächlich um einen Lapsus handelt, wie SEELIGER, Mitteilungen, S. 671, Anm. 2 meint, steht dahin: In Anbetracht der objektiv gehaltenen (und faktisch zutreffenden) Formulierung »signatis« lässt sich kaum sagen, dass »Krause [...] unsere Hs. als Clm 4683 anführt«; im Fall des *Rescriptum* findet sich dann ja auch keine Signaturangabe, was nicht eben auf ein Versehen schließen lässt.

¹⁶³ Vgl. neben MORDEK, BC, S. 369 die Marginalvermerke im Teil C: Clm 29555/1, fol. 14^v, 16^r und »13^r« (= Rückseite des Abschnitts von fol. 17; vgl. unten Anm. 171).

¹⁶⁴ Vgl. neben MORDEK, BC, S. 369 die Marginalvermerke in den Teilen A und B II: Clm 29555/1, fol. 2^r, 5^r und 6^r.

¹⁶⁵ Vgl. neben MORDEK, BC, S. 369 die Marginalvermerke in den Teilen A, B I, B II, C, D und E: Clm 29555/1, fol. 1^r, 3^r, 5^r, 6^r, 14^r, [15]^r, 18–27 (jw. recto). Gerhard SEELIGER, Mitteilungen referenzierte das Dossier bereits 1894 als »Clm 29084«, ebenso dann 1897 Albert WERMINGHOFF in seinem »*Conspectus librorum*« zu MGH Capit. 2, S. XX. Die Äußerungen von Boretius und Krause waren hingegen schon 1890, vor Erscheinen des besagten Kapitularienbandes, im Rahmen eines Faszikels gedruckt und zitierbar (vgl. oben bei Anm. 17).

¹⁶⁶ Dies sind nach der neuen Zählung Clm 29555/1, fol. 24–25 (vgl. jw. auf der Vorderseite die Eintragungen in Bleistift).

¹⁶⁷ Vgl. SEELIGER, Mitteilungen, S. 670 f.

¹⁶⁸ Vgl. MORDEK, BC, S. 369.

¹⁶⁹ Vgl. Britta MISCHKE auf <https://capitularia.uni-koeln.de/de/blog/handschrift-des-monats-august-2019> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

¹⁷⁰ Die Angabe auf der dritten Seite des Doppelblattes; der Signaturbestandteil »c« (Bleistift) als Nachtrag zu »29168« (in Tinte).

¹⁷¹ Mischkes Korrektur der von Seeliger und Mordek vorgeschlagenen Reihenfolge (vgl. oben Anm. 169) beschränkt sich auf die Stellung des Einzelblattes 1 aus der UB, womit ein Rekurs auf die eingekreiste Zählung (welche die Stücke der UB erwähnenswerten nicht erfasst) unproblematisch bleibt. Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass fol. 15 nicht (mehr?) gezählt ist und dass der Pergamentstreifen »13« nicht vor den mit »14« einsetzenden Teil C gehört, sondern einen Abschnitt vom letzten, als »17« gezählten Blatt dieser Partie darstellt (vgl. MORDEK, BC, S. 375); dabei ist die Vorderseite als Rückseite zu behandeln, »fol. 13^r« also fol. 17^v, »fol. 13^v« umgekehrt fol. 17^r zuzuweisen. Das hintere Schutzblatt aus Inc. s. a. 26^m gehört hinter fol. 8.

Auf Grundlage seiner auswertbaren bzw. noch aussagekräftigen Überreste sind für den Clm 29555/1 mit Mordek folgende Merkmale festzuhalten: Karolingische Minuskel von mehreren Händen auf zu 28 Zeilen eingerichteten Seiten mit einem Maß von 225 x 170 mm.

2. Inhalt:

In der von Seeliger postulierten, von Mordek übernommenen Reihenfolge der Fragmente: Kapitularien (teils alternativ als Synodaltex te deutbar) des 8./9. Jahrhunderts mit Italienbezug, italienische Erweiterung der *Collectio Ansegisi* in der B1-Fassung, *Rescriptum*, eines der Wormser Kapitularien von 829, Paveser Herrscher- und Bischofs-*capitula* aus der Zeit Ludwigs II., Karls des Kahlen *Edictum Pistense*, Widos *Capitulare Papiense* (a. 891). Eine in Teilen abweichende Reihenfolge der Stücke schlägt Britta Mischke vor, der zufolge »die Münchener Sammlung und der Gothanus [sc. Ms. Gotha I 84] für den gesamten Block von der Collectio Ansegisi bis zur Synode von Pavia 850 [...] geradezu Zwillingshandschriften sind«¹⁷².

Das *Rescriptum* im unmittelbaren Anschluss an den (erweiterten) Ansegis.

3. Bestand:

Ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach vollständig; fragmentarisch erhalten haben sich die Ins kription *RESRIPTUM CONSULTIONIS* [sic!] *SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLU-DOUICUM IMPERATOREM*, die Praefatio (nur der Anfang) sowie die cc. (3.)–(7.) (am Anfang und Ende unvollständig), cc. (35.)–(38.) (am Anfang und Ende sowie, durch Beschneidung, auch im Binnentext unvollständig), cc. (51.)–(54.) (am Anfang und Ende unvollständig, teils Buchstabenverlust am Seitenrand), c. (56.) (am Anfang und Ende unvollständig), cc. {60.}–{61.} (wie üblich als ein Kapitel, am Anfang und Ende unvollständig, Verlust einer Zeile im Binnentext).

4. Zählweise:

Offenbar separate Kapitelzählung in den einzelnen Abschnitten: Teil [B.]: *CAP. I–III*; Teil [D.]: *Cap. II–III* und *XVIII–XX*; die Fragmente aus Teil [E.] jeweils ohne Kapitelanfang¹⁷³.

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu ursprünglich¹⁷⁴ 28 Zeilen auf a priori nicht immer perfekt rechtwinkligen, im Ganzen aber guten, offenbar erst nachträglich durch die Makulierung und Mäusefraß o. ä. beschädigten Pergamentbögen. Der Text in karolingischer Minuskel von zwei Händen: einer Haupthand (die etwa auch im vorangehenden erweiterten Ansegis tätig war) sowie der eines nur

¹⁷² Vgl. oben Anm. 169.

¹⁷³ Das von Pertz und Boretius/Krause separat nummerierte c. {61.} aus Teil [E.] firmiert hier nicht als eigenständiges Kapitel, was sich aber vollkommen zur Parallelüberlieferung fügt; vgl. oben Anm. 47.

¹⁷⁴ Jedenfalls lässt sich der 57 Wörter umfassende Textverlust am Ende der Recto-Seite von Inc. s. a. 26^m gut mit einer Beschneidung von 6 Zeilen vereinbaren, die sich mit den 22 erhaltenen auf 28 summieren würden; auf dem letzten Blatt des *Rescriptum*-Fragments dürfte nach 27 Zeilen »unten 1 Zeile abgeschnitten« sein (vgl. MORDEK, BC, S. 374).

passagenweise schreibenden Amanuensis¹⁷⁵. Nur sehr vereinzelte Korrekturen, die vom jeweiligen Schreiber selbst stammen könnten und jedenfalls keinen Anhaltspunkt für eine systematische Revision geben. Teils singular überlieferte Rubriken¹⁷⁶, im c. (54.) auch zur Binnenstrukturierung des Textes; insofern alle hier überlieferten Kapitelanfänge mit – zweifelsohne schon bei der Seiteneinrichtung angelegten – Inskriptionen versehen sind, lässt sich selbiges vorsichtig auch für die nicht erhaltenen Teile der Handschrift vermuten, womit sie sich von der übrigen Überlieferung abheben würde. Der Titel, die Kapitelangaben und die Rubriken in roter Capitalis rustica¹⁷⁷; rote und braune Initialen. Gängige Abkürzungen, keine bemerkenswerten Schreibereigentümlichkeiten (*ci* neben *ti*; *ae* neben *e* und *el* mit Tendenz zu *e*).

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

Mo

Modena, Biblioteca capitolare, O. I. 2

1. Zum Codex:

In der Hauptsubstanz geschrieben wohl nicht nach dem 10. Jahrhundert in Oberitalien, ergänzt um ein vorgebundenes, deutlich jüngeres Bifolium¹⁷⁸ sowie um einen nachgebundenen Faszikel, der u. a. ein mit dem Jahr 991 einsetzendes, den Codex in einen Modeneser Entstehungskontext rückendes Kalendarium bietet¹⁷⁹. Hierauf dürfte sich Mordeks Datierung der gesamten Handschrift

¹⁷⁵ Vgl. Inc. s. a. 26^m, hinteres Schutzblatt verso, spätestens Z. 9 (*ex*) bis Z. 14 (*et*); Clm 29555/1, fol. 11^r, Z. 4 (*Misericordia*) bis Z. 10 (*pauperum*); ebd. fol. 11^v, Z. 4 bis Seitenende; ebd. fol. 12^r, Seitenanfang bis Z. 7 (*facies domini*).

¹⁷⁶ Vgl. auf Clm 29555/1, fol. 7^v, Z. 11 f. die Rubrik zu Rescriptum, c. (5.); ebd. fol. 8^r, Z. 4 f. die Rubrik zu Rescriptum, c. (6.); ebd. fol. 8^v, Z. 20 die Rubrik zu Rescriptum, c. (7.); Inc. s. a. 26^m, hinteres Schutzblatt recto, Z. 15 und 20 die Rubriken zu Rescriptum, c. (36.) bzw. c. (37.); ebd. verso, Z. 1 das Rubrikfragment zu Rescriptum, c. (38.); Clm 29555/1, fol. 9^r, Z. 7 und 18 f. die Rubrikfragmente zu Rescriptum, c. (52.) bzw. c. (53.); ebd. fol. 9^v die Rubrik zu Rescriptum, c. (54.) sowie ebd. fol. 10^v, Z. 17 f. und 27 die Binnenrubriken zu zwei Abschnitten desselben Kapitels.

¹⁷⁷ Letztere in zwei Ausführungen; für die erste Binnenrubrik auf fol. 10^v, Z. 17 f. (*DE MENSURARUM INAEQUALITATE*), die wohl schon im Zuge der Abschrift eingetragen wurde und sich von den übrigen Rubriken sowie dem Titel durch klarere Buchstabenformen abhebt, dürfte der Hauptschreiber verantwortlich zeichnen.

¹⁷⁸ Vgl. unten bei Anm. 191.

¹⁷⁹ Im Kalendar ist der Modeneser Bistumspatron Geminianus vermerkt. Aller Wahrscheinlichkeit nach zählt auch der Codex insgesamt zum »[a]lte[n] Besitz des Domkapitels in Modena« (MORDEK, BC, S. 256); eine besondere, geradezu traditionsstiftende Bedeutung wäre ihm dort im frühen 12. Jh. beigemessen worden, wenn nach der Hypothese von GOLINELLI, Codice, S. 17 und 30 diese Handschrift mit jenem *codex legis* zu identifizieren wäre, den Geminianus auf einem Relief der Porta dei Principi der Modeneser Kathedrale nebst einem *calix* aus den Händen Kaiser Jovians empfängt (vgl. ebd. S. 31 die Abbildung von Relief und Inschrift). An dieser Stelle nicht weiterzuverfolgen ist die Frage, ob die ikonographische Parallelisierung mit dem Abendmahlskelch nicht die Vermutung nahelegt, dass in der Darstellung eher an eine Abschrift des Pentateuchs als Symbol des »Alten Bundes« gedacht ist. Elementarer wäre ohnehin eine Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die juristischen Faszikel in Ms. Modena O. I. 2 mit dem Kalendar vereinigt wurden, wofür in Anbetracht der neuzeitlichen Bindung (vgl. ebd. S. 19) handfeste Anhaltspunkte zu fehlen scheinen. Was die Herkunft des besagten *Leges*-Teils anbelangt, wendet sich Golinelli ebd. S. 26 begründet gegen die Hypothese, er gehe auf einen »antigrafo nonantolano« zurück, der einer – für das 9. und 10. Jh. schwerlich vorstellbaren – »scuola giuridica« des Klosters Nonantola entstamme; dem setzt er ein Szenario entgegen, in welchem eine Abschrift von Lupus' *Liber legum* 885 aus dem Nachlass des durchreisend verstorbenen Papstes Hadrian III. an den besagten, vor den Mauern Modenas gelegenen Konvent fiel und sich entweder direkt oder in Kopie im heutigen Mutinensis erhalten hat. Aus der am Ende des 9. Jh.s ambitionierten, aber in ihren Mitteln beschränkten *schola* von Modena könnten dann nach

(»10. Jh., Ende [ca. 991]«) stützen, während Paolo Golinelli das besagte Jahr als Terminus ante quem nur der Kompilation des Mutinensis versteht, für den (hier interessierenden) Hauptteil aber eine Abfassung in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts¹⁸⁰, letztlich sogar »alla fine del IX secolo [...] o, al massimo, all'inizio del X secolo« annimmt¹⁸¹. Zwischen beiden Positionen steht – forschungsgeschichtlich wie im Hinblick auf die vorgeschlagene Datierung – Oliver Münsch, dem zufolge für die Abfassung der dem Kalendarium vorgeschalteten Teile noch »die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts« in Betracht komme¹⁸². Der prächtig, nämlich mit zahlreichen Gesetzgeberminiaturen illuminierte »Codice delle leggi«¹⁸³ umfasst heute 218 Pergamentblätter von ca. 260 x 170 mm¹⁸⁴, die zu zahlreichen, offenbar schon ursprünglich teils unvollständigen Lagen geheftet worden sind¹⁸⁵; die damit nicht ausschließbaren Blattentnahmen ex posteriori haben aber, wenn es sie gegeben hat, keinen erkennbaren Textverlust herbeigeführt¹⁸⁶ und betreffen das *Rescriptum* in jedem Fall nicht. Bei Mordek findet sich keine Angabe zur Zahl der Hände, bei Golinelli der Hinweis »scrittura carolina di mani diverse a tutta pagina«¹⁸⁷. Münsch rekurriert auf die 1940 von Rudolf Buchner vorgenommene Unterscheidung zweier Schreiber, von denen einer – der hier interessierende – für die fol. 52^{rv} und 55^r–215^v verantwortlich gezeichnet habe¹⁸⁸; in diesem Fall wäre freilich die Distanzierung des Kalendar-Faszikels (fol. 206^r–215^v) vom Vorangehenden hinfällig.

Neben Ms. Gotha I 84 ist der Mutinensis wichtigster Textzeuge des Lupus'schen *Liber legum*¹⁸⁹, dessen vollständigste und kohärenteste Überlieferung er bietet¹⁹⁰. Vorangestellt ist der Rechtsammlung (neben dem erwähnten Einblatt-Fragment eines Antiphonars aus dem 11. oder 12. Jahr-

Golinelli der vorgebundene Faszikel mit seinen Isidor-Exzerpten sowie das den *Liber legum* vervollständigende Bifolium (vgl. unten bei Anm. 199) stammen. Über den Zusammenhang mit dem – einzig direkt nach Modena verweisenden – Kalendar ist damit freilich nichts ausgesagt.

¹⁸⁰ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18.

¹⁸¹ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 26 im Rekurs auf die von BRACCIOTTI, Introduzione, S. 60 vorgeschlagene Frühdatierung und auf Grundlage eigener Hypothesen zum (als Entstehungsort vorausgesetzten) Modeneser Kathedralskriptorium (vgl. GOLINELLI a. a. O., S. 27 sowie das Folgende).

¹⁸² Vgl. MÜNSCH, Liber legum, S. 73, der seinen Vorschlag ausdrücklich nur als vorsichtige »Ausweitung« des von Mordek einseitig abgesteckten »Spielraums« unterbreitet; deutlich wendet er sich gegen die Frühdatierung von RUSSO, Leggi, S. 612, der den Codex-Hauptteil um die Mitte des 10. Jh.s, näherhin in der Zeit Guidos v. Modena (943–968) entstanden sieht. Nun hat allerdings Russo die Zustimmung etwa von BOUGARD, Justice, S. 30 gefunden (wie MÜNSCH a. a. O., Anm. 17 einräumt) und stützt sich Golinelli für seine nochmals radikalere Einschätzung mit BRACCIOTTI, Introduzione (vgl. oben Anm. 181) auf eine paläographische Analyse, die sich kaum im bloßen »Versuch« erschöpfen dürfte, »die Entstehung einer berühmten Handschrift der Veranlassung einer ebenso bedeutenden Persönlichkeit zuzuschreiben« (so MÜNSCH a. a. O., S. 73 zu Russos Zuweisung an Guido).

¹⁸³ Vgl. GOLINELLI, Codice (Zitat nach dem Titel des Beitrags).

¹⁸⁴ So GOLINELLI, Codice, S. 18.

¹⁸⁵ GOLINELLI, Codice, S. 18 f. identifiziert (anders als MORDEK, BC, S. 256) 28 Quaternionen, ein Einzelblatt (vorgebunden) sowie ein Bifolium, einen Quinio und nochmals ein Bifolium (nachgebunden).

¹⁸⁶ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 19 gegen Mordek, BC, S. 260, der aber seinerseits ebd. S. 256 betont hatte, dass sich auf den mutmaßlich verlorenen Blättern »teilweise Miniaturen befunden haben müssen«.

¹⁸⁷ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18.

¹⁸⁸ Vgl. MÜNSCH, Liber legum, S. 73 mit affirmativem Bezug auf BUCHNER, Untersuchungen, S. 64.

¹⁸⁹ Vgl. MÜNSCH, Liber legum, S. 71–88.

¹⁹⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 256 (»vollständigste Überlieferung des Liber legum«) und S. 257 (zur »umgestellt[en], leicht gekürzt[en], gelegentlich aber auch erweitert[en]« Sammlung in Ms. Gotha I 84). Exklusiv tradiert sind im Mutinensis etwa die Widmungsgedichte des Lupus.

hundert¹⁹¹) ein Faszikel mit Text- und Bildexzerpten zur Verwandtschaft aus Isidors Etymologien, welches ferner das *Capitulare Olonnense primum*, die langobardische *Origo gentis* und eine von Augustus bis zu Ludwig dem Frommen reichende Kaiserliste beinhaltet. Letztere interpretiert Mordek, da sie sich im selben Kontext auch im Gothanus findet, überzeugend als Anfang des auf der nächsten Lage mit Rechtstexten einsetzenden *Liber legum*, während Golinelli dem Faszikel pauschal einen – sich vom juristischen Hauptteil abhebenden – »carattere didattico« zuschreibt¹⁹². Etwas widersprüchlich bleiben hier Golinellis Angaben zur Datierung, insofern sich der Hinweis, für die Handschrift sei ein »uso scolastico e liturgico [...] almeno a partire dall’XI secolo« zu erschließen¹⁹³, im Hinblick auf die zeitliche Einordnung am liturgischen Einzelblatt (fol. 1) anzusetzen scheint¹⁹⁴, um das es ihm an dieser Stelle überhaupt nicht geht; weiters setzt er nicht nur das (fraglos einen »uso liturgico« bezeugende) Kalendarium im Annex zur Handschrift schon ins 10. Jahrhundert¹⁹⁵, sondern stützt sich für seine Datierung des *Liber legum*-Teils überdies auf die paläographische Analyse von Annalisa Bracciotti, die zunächst und vor allem die vorgeschaltete *Origo gentis* (mithin einen Teil des »[fascicolo di] carattere didattico«) noch im 9. Jahrhundert geschrieben sieht¹⁹⁶. Nach Lupus’ – hier mit dem *Rescriptum* abschließenden – Sammlung bietet Modena O. I. 2 eine letzte Lage mit dem nun mehrfach erwähnten »calendario della Chiesa modenese«¹⁹⁷ und einer komputistischen Handreichung »in un contesto liturgico«¹⁹⁸, davor aber noch ein Doppelblatt von abweichender Pergamentqualität und Einrichtung¹⁹⁹, das es einem Schreiber nicht lange nach der Abschrift des *Liber legum* erlaubt habe, selbigen um zwei Paveser Kapitularien Ludwigs II. zu ergänzen²⁰⁰. Der Entstehungszeitpunkt dieser Erlasse – das Jahr 865, wobei in der Handschrift *DCCCLV* inskribiert ist – gilt Golinelli indessen als »harter« Terminus post quem für den gesamten Mittelteil des Mutinensis²⁰¹, womit er das textgeschichtliche Argument Bracciottis nuanciert, die fälschlich das Jahr

¹⁹¹ Vgl. MORDEK, BC, S. 257 (»12. Jh.«) bzw. GOLINELLI, Codice, S. 19 (»XI secolo«).

¹⁹² Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18.

¹⁹³ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18, hier mit Bezug auf den vor- sowie den nachgebundenen Faszikel, nicht auf das erwähnte liturgische Fragment (fol. 1).

¹⁹⁴ Selbiges datiert Golinelli ja ins 11. Jh. (vgl. oben Anm. 191), während er den »didaktischen« Faszikel in Anlehnung an Bracciotti ins 9./10. (vgl. ebd. S. 25 f.), den Kalendarteil ans Ende des 10. Jh.s (vgl. ebd. S. 24) setzt.

¹⁹⁵ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 24.

¹⁹⁶ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18 mit Verweis auf BRACCIOTTI, Introduzione, S. 57.

¹⁹⁷ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 24. Nach MORDEK, BC, S. 256 handelte es sich bei der letzten Lage um einen um ein Blatt beschnittenen Senio, nach GOLINELLI, Codice, S. 19 aber um einen (beschriebenen) Quinio, dem noch ein (unbeschriebenes, mit dem Einband verklebtes) Doppelblatt beigegeben wurde.

¹⁹⁸ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18.

¹⁹⁹ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 25: »un bifolio autonomo, costituito da una pergamena di consistenza più sottile e meno liscia«; ebd. S. 24: »[un] binio [sic!] di grafia, dimensioni e consistenza dei fogli diversa della parte precedente«.

²⁰⁰ Für die relative zeitliche Verortung der Kapitularienachträge vgl. GOLINELLI, Codice, S. 24 f.: »in un secondo momento« bzw. »ma essa non sembra di molto posteriore alle parte precedente«. Der Text dieser Nachträge setzt noch auf der letzten Seite der vorangehenden Lage (direkt im Anschluss an das *Rescriptum*) ein. Allerdings ist auf dieser Seite kein Handwechsel festzustellen, und bei näherem Besehen finden sich übereinstimmende Schriftmerkmale auch auf den folgenden fol. 204r–205r; die Abweichungen im Duktus könnten m. E. durchaus auf die mindere Qualität bzw. Aufbereitung des Pergaments zurückgehen statt auf einen (vom zuvor tätigen Schreiber zu unterscheidenden) »amanuense anziano«, wie GOLINELLI a. a. O., S. 25 meint.

²⁰¹ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 26, hier allerdings mit (versehentlichem?) Rekurs auf das Jahr 855.

855 zugrunde gelegt hatte. Im Bemühen um eine genauere Bestimmung orientiert er sich an Bracciottis »analisi paleografica e linguistica molto precisa«²⁰², deren Impetus zu einer Frühdatierung er aufgreift, ohne sich dem eigentlichen Befund (2. Hälfte 9. Jahrhundert²⁰³) anzuschließen: Aufgrund von Hypothesen zu politisch-kulturellen Blütezeiten der Modeneser *sedes* und zur Entwicklung des lokalen Kathedralskriptoriums – die freilich eine eigentlich beweisbedürftige Entstehung in Modena voraussetzen²⁰⁴ – plädiert er, wie bereits zitiert, für eine Abfassung Ende des 9., spätestens Anfang des 10. Jahrhunderts²⁰⁵; in der Handschriftenbeschreibung firmiert dann die Angabe »X secolo (prima metà [...])«²⁰⁶. Was die Aussagekraft des Kalenders von 991 als Terminus ante quem für die Zusammenstellung des Codex, mithin auch für die Verschriftlichung des *Liber legum*-Teils und schließlich als Indiz für den mutmaßlichen Schreibort anbelangt, dürfte wohl in Rechnung zu stellen sein, dass infolge der modernen Bindung²⁰⁷ kaum mehr fundierte Aussagen zum Datum der abschließenden Kompilation möglich sind. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Forschung seit Mordeks hier wenig differenzierter Handschriftenbeschreibung wiederholt vorge schlagen hat, den Hauptteil der Handschrift deutlich vor den zugebundenen Faszikel vom Ende des 10. Jahrhunderts zu datieren.

2. Inhalt:

(I.) Fragment eines Antiphonars aus dem 11. oder 12. Jahrhundert; (II.) u. a. Exzerpte aus Isidors Etymologien, *Origo gentis Langobardorum*, Kaiserliste (wohl schon als Anfang des *Liber legum*); (III.) *Liber legum* des Lupus von Ferrières; (IV.) Nachtrag (?) zweier Kapitularien Ludwigs II. (auf der letzten Seite des III. Teils sowie auf einem eigenen Bifolium); (V.) Kalender ab 991 mit weiterem komputistischem Material.

Das *Rescriptum* als Abschluss des *Liber legum* auf fol. 183^r–203^v (auf drei nicht selbständigen Quaternionen); numeriert als c. *XXIII* der unmittelbar vorangehenden, durchgehend gezählten Wormser *capitula* von 829 (MGH Capit. 2, Nr. 191–193).

3. Bestand:

Vollständig (von den Textlücken der Lupus-Redaktion sowie kleineren individuellen Ausfällen auf Wort- und Halbsatzebene abgesehen, die sich in den prominentesten Fällen durch Augensprung

²⁰² Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 25 zu BRACCIOTTI, Introduzione, S. 57; die paläographischen Argumente finden sich ebd. S. 59 f.

²⁰³ Vgl. BRACCIOTTI, Introduzione, S. 59: »al massimo alla seconda metà del secolo IX«; dies freilich mit Bezug auf den ersten, die *Origo gentis* beinhaltenden Quaternio. Die Abschrift des eigentlichen *Liber legum* wäre ihr zufolge aber zeitgleich und nach derselben Vorlage erfolgt; vgl. ebd. S. 60 f.

²⁰⁴ Vgl. oben Anm. 179.

²⁰⁵ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 26 f. sowie, für das Zitat, oben bei Anm. 181.

²⁰⁶ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 18; der Zusatz »e fine« dürfte sich auf das nachgebundene Kalender beziehen.

²⁰⁷ Vgl. GOLINELLI, Codice, S. 19.

erklären lassen²⁰⁸); inskribiert als *Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad domnum bludouicum imperatorem*.

4. Zählweise:

Separate Kapitelzählung in den einzelnen Abschnitten: Teil [A.]: ohne Numerierung; Teil [B.]: I–X²⁰⁹, XIII–XVII; Teil [C.]: *cap.* I, II–XIII; Teil [D.]: I–XX; Teil [E.]: *Item alia*, I–III²¹⁰.

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu 28 Zeilen; Beschneidung der nicht immer rechtwinkligen, teils löchrigen und in einem Fall genähten Seiten²¹¹ nach einer sehr basalen Glossierung (Wiederholung oder Vorgabe einiger Rubriken in margine²¹²). Der Text in karolingischer Minuskel von wohl einer Hand (die auch im vorangehenden Teil des *Liber legum* tätig war und wenigstens noch für den Anfang des folgenden Kapitularien-Nachtrags verantwortlich zeichnet²¹³); nachträgliche Textrevision mit teils umfänglichen, von einem Abgleich mit der Vorlage zeugenden Nachträgen vermutlich durch einen anderen Schreiber (Skriptorienleiter?), auf den auch die besagten Rubrik-Doppelungen zurückgehen könnten. Neben den oben angedeuteten Augensprüngen²¹⁴ häufig auch Wort- bzw. Wortfolgendoppelungen²¹⁵. Titel und Rubriken in roter Minuskel, hell- bis dunkelrot gefüllte Initialen, in einem Fall stattdessen groß ausgeführt und verziert (fol. 818^r). Kapitelzahlen vorwiegend in Rot²¹⁶, teils (wegen der Blattbeschneidung?) begleitet von einer Numerierung in ähnlicher Ausführung, aber in der braunen Tinte des Textes²¹⁷, sowie von einer feiner ausgeführten Zählung, die bisweilen (ursprünglich vielleicht prinzipiell) im Zusammenhang mit den vor- oder nachgetragenen Rubrik-Glossen steht²¹⁸. Ausgeprägter Hang zu kalligraphischen Ligaturen, insbesondere von *ri*, *ct* und, in zwei Formen, *-or(um)*. Im Wesentlichen gängige Abkürzungen, aber immer wieder Verwechslungen (oder flexibler Gebrauch?) bei den Präfix-Suspensionen von *pre/prae-*, *pro-* und *per-*

²⁰⁸ Vgl. die unten vor und in Anm. 363 gebotenen Beispiele.

²⁰⁹ Die nicht numerierten cc. (14.)–(15.) (hypothetisch: >XI< und >XII<) sind in Ms. Modena O. I. 2, fol. 188^r–189^r geboten und immerhin durch Rubriken und Initialen hervorgehoben.

²¹⁰ Das Schlusskapitel III umfasst hier also (wie auch in den übrigen vollständigen Textzeugen, vgl. oben Anm. 10, Anm. 24 und Anm. 47) *Rescriptum*, cc. (59.)–{62.}.

²¹¹ Vgl. etwa Ms. Modena O. I. 2, fol. 192, 199 und 188.

²¹² Diese Rubrik-Doppelungen sind teils an den unregelmäßigen Rand der Blätter angepasst (vgl. Ms. Modena O. I. 2, fol. 184^v), teils aber auch beschnitten (vgl. etwa fol. 185^r). Wenn es sich nicht um nachträgliche (dann aber immer noch zeitgenössische) Exzerpte handeln sollte, könnten sie zur Vorbereitung der in Rot, mutmaßlich nach der Abschrift des Haupttexts ausgeführten Rubriken oder aber vorab zur Einteilung des noch unbeschriebenen Pergaments gedient haben.

²¹³ Vgl. oben Anm. 200.

²¹⁴ Vgl. oben Anm. 208.

²¹⁵ Vgl. etwa Ms. Modena O. I. 2, fol. 193^v, Z. 14: *ne alios ne alios*; ebd. Z. 16: *aliorum aliorum* (vor Tilgung des ersten Wortes); fol. 196^r, Z. 2 f.: *delectantur delectantur*; fol. 197^r, Z. 23 f.: *nonne iustum est ut nonne iustum est ut*; fol. 200^r, Z. 2: *servire deo quam in timore servire deo quam in timore*; fol. 200^v, Z. 20 f.: *et cito et cito*.

²¹⁶ Ausnahme: Ms. Modena O. I. 2, fol. 195^r, Z. 6: X (zu *Rescriptum*, c. [44.], unten S. 92, 1, dessen Textbeginn hier auch nicht durch eine farbige Initiale hervorgehoben ist).

²¹⁷ Vgl. etwa Ms. Modena O. I. 2, fol. 192^r.

²¹⁸ Vgl. etwa Ms. Modena O. I. 2, fol. 185^r und 194^v.

(letzteres wiederholt, auch ausgeschrieben, für *propter*) sowie bei den Kontraktionen von *q(ui)d* und *q(uo)d*. Ohne klare Tendenz wechselnder Gebrauch von *ae/e/e* (vgl. etwa *faecit* [für *fecit*]; *pietate*; *sepe*) bzw. von *ci/ti* (vgl. etwa *eciam* oder *arcium* [für *artium*]; *offitiis*).

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

P₃₀

Weimar, Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Hardenberg, Fragm. Nr. 9

+ Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3878

1. Zum Codex:

Bei dem (für die Sigle P₃₀ verantwortlichen) Par. lat. 3878 handelt es sich um das jüngste Mitglied jener »süddeutschen Familie« von Rechtshandschriften, die als wichtigsten Repräsentanten den Codex München, BSB, lat. 3853 (= M) und ferner den Textzeugen Heiligenkreuz, SB, Cod. 217 (= He) beinhaltet. Näherhin hängen He und P₃₀ als »Schwesternhandschriften«²¹⁹, vermittelt durch eine verlorene Zwischenstufe X, von M ab²²⁰, wobei sich der heute nur noch 171 Pergamentblätter umfassende Parisinus in stärkerem Maße vom erhaltenen Vorfahren abhebt als He²²¹. Geschrieben wurde er im 10./11. Jahrhundert in Süddeutschland, vielleicht in der bayerischen Kirchenprovinz Brixen²²²; vor 1624 gelangte er in den Besitz des savoyischen Juristen Antoine Favre, später in die Bibliothèque royale de France, wo er 1744 nachgewiesen ist²²³. Während er zur Rekonstruktion der süddeutschen Rechtssammlung insgesamt Wichtiges beitragen kann, insofern er deren in M wohl verloren gegangenen Schluss überliefern dürfte²²⁴ und die »böhmischen« Zusätze in He²²⁵ als aufschlussreiche Propria dieser Handschrift erweist, erscheint seine Bedeutung für eine Edition des *Rescriptum* als eher marginal. Schon grundsätzlich beschränkt sein Derivat-Status die Aussagekraft auf den Bereich der Rezeption; darüber hinaus aber fällt ins Gewicht, dass sich das *Rescriptum* in P₃₀ nur äußerst bruchstückhaft erhalten hat: in Form eines einzigen, überdies stark beschädigten Doppelblattes, das heute nicht mehr in den Codex eingebunden ist, sondern als Fragment Nr. 9 der Sammlung Hardenberg im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar liegt.

²¹⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 290: »Neuere Forscher sprechen meist [...] von Schwesternhss.«

²²⁰ Vgl. oben bei Anm. 133.

²²¹ So finden sich in P₃₀ keine Spuren der Handschrifteneinteilung in fünf *partes*, die in M manifest ist und in He noch nachklingt; im Fall des *Rescriptum* scheinen ferner die Rubriken der (verlorenen) Capitulatio in den Text integriert und neue, die vorangehende Sammlung berücksichtigende Kapitelzahlen vergeben worden zu sein. Vgl. oben bei Anm. 138 und bei Anm. 141 sowie unten den Abschnitt 4 der Handschriftenbeschreibung.

²²² Die Zuweisung nach Brixen geht auf eine briefliche Mitteilung Hartmut Hoffmanns vom 17.12.1993 zurück, auf die sich MORDEK, BC, S. 444 bzw. S. 445 beruft und aus der SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 113 (unter Angabe des Datums) zitiert: »ca. 1000 in Brixen geschrieben«.

²²³ Vgl. den Catalogus manuscriptorum bibliothecae regiae 3/3 (1744), S. 524, dort mit der Angabe: *olim Faurianus*.

²²⁴ Vgl. unten bei Anm. 236.

²²⁵ Vgl. oben bei Anm. 113.

Die Geschichte dieses Fragments, laut Hubert Mordek »gefunden und dankenswerterweise mitgeteilt von Hartmut Hoffmann«²²⁶, liegt indessen im Dunkeln. Wann und wo es von Carl August Johannes Hardenberg, großherzoglich-badischem Zollinspektor und Stationsvorsteher in Metz²²⁷ († 1913), erworben wurde, ist der Forschung ebenso wenig bekannt wie die Antwort auf die Frage, »[w]ie, auf welche Weise und durch wen« dessen bemerkenswerte Sammlung mittelalterlicher Pergamente bis 1955 nach Weimar kam²²⁸. Immerhin weist schon der Zustand des mutilierten Doppelblattes darauf hin, dass selbiges einen eigenen Weg einschlug, bevor der heutige Parisinus – vor oder von Antoine Favre? – zu einem Konvolut zusammengebunden wurde, das gegenüber den Münchner und Heiligenkreuzer Verwandten zahlreiche Lücken und Verheftungen aufweist²²⁹. Neben dem *Rescriptum* selbst fehlt hier unter vielem anderen auch die Capitulatio zur 70-Kapitel-Sammlung²³⁰, in der es auch im Par. lat. 3878 ursprünglich einmal firmiert haben wird. Umso mehr darf überraschen, dass ihn Albert Werminghoff noch im Jahr 1908 als Textzeugen des *Rescriptum* aufführte²³¹. Sicherlich wird man hieraus nicht schließen dürfen, dass ihm das Weimarer (bzw. Metz-) Fragment bekannt war oder gar noch als Teil des Codex vorlag; vermutlich extrapolierte er schlicht aus der – von ihm ausdrücklich vermerkten – Abhängigkeit, in der die Pariser Handschrift zum Clm 3853 steht.

2. Inhalt:

Wie He gibt auch P₃₀ einen »inneren Aufbau der Sammlung«²³² zu erkennen, der mit dem gemeinsamen Vorfahren M ursprünglich weitgehend übereinstimmt haben dürfte, doch ist es im Parisinus zu noch gravierenderen Verheftungen und Blattverlusten gekommen. Auf der anderen Seite sind auch hier – teils inserierte, teils selbständige – Ergänzungen zu konstatieren. Von den oben für M verzeichneten Hauptinhalten haben sich namentlich die zwei Kapitulariensammlungen in 19 bzw. 46 Kapiteln (oben: Sammlung ›B‹ bzw. ›C‹) im Parisinus gar nicht, die übrigen nur fragmentarisch erhalten. Die ebenfalls nicht vollständig gebotene 77-Kapitel-Sammlung von Canones weist mit einem Brief Isidors von Sevilla gegenüber der Fassung des Clm 3853 Textüberschuss auf²³³; erst später im 11. Jahrhundert nachgetragen wurden auf fol. 9^v zwei Auszüge aus Regino von Prüm *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*²³⁴. Ein weiteres (bearbeitetes) Exzerpt des

²²⁶ MORDEK, BC, S. 445; vgl. auch SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 113 f.

²²⁷ Vgl. ZACHER, Bruchstücke, S. 395.

²²⁸ Vgl. PENSEL, Fragment, S. 458 f. (das Zitat S. 458).

²²⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 444.

²³⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 449. Die Capitulatio zur vorangehenden 92-Kapitel-Sammlung hat sich im Par. lat. 3878 fragmentarisch auf fol. 158^r–159^v erhalten; auf sie dürfte (nach Ausweis der Überlieferung im Clm 3853 und im Ms. Heiligenkreuz, SB, 217) das hier allerdings wohl fortlaufend numerierte Verzeichnis der 70-Kapitel-Sammlung gefolgt sein.

²³¹ Vgl. Albert WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 680 (wo Par. lat. 3878 unter der Nummer 4b als »exemplar[...] codicis Monacensis« erfasst ist).

²³² MORDEK, BC, S. 159 (zu Ms. Heiligenkreuz, SB, 217).

²³³ Vgl. MORDEK, BC, S. 447 zu Par. lat. 3878, fol. 93^v–95^v.

²³⁴ Vgl. MORDEK, BC, S. 445.

Sendhandbuchs bildet zusammen mit dem Prolog zum Konzil von Tribur (895) den Schluss des von Mordek geordneten Textbestands von P₃₀²³⁵; beide Stücke finden sich weder in M noch in He, könnten aber als dort verloren gegangene Teile der »süddeutschen« Kompilation selbst einzuschätzen sein²³⁶.

Das Bruchstück des *Rescriptum* im Anschluss an eine Partie des (auch in M und He direkt vorangehenden) *Capitulare Olonnense mundanum* auf fol. <2> des Weimarer Fragments, das in P₃₀ das einzige Relikt der von Lupus beeinflussten 70-Kapitel-Sammlung darstellt. In Anbetracht der von bzw. zwischen MGH Capit. 1, Nr. 165, c. 11 und *Rescriptum*, c. (6.) fehlenden Textmenge dürfte es sich um das äußere Doppelblatt eines Quaternio handeln, den Mordek nach Maßgabe der verwandten Überlieferung hinter die Pariser Lage XXVIII (fol. 158–161) und vor das nicht kustodierte Bifolium fol. 170/171 setzt²³⁷.

3. Bestand:

Aus dem *Rescriptum* überliefert das Weimarer Fragment lediglich einen Teil des Abschnitts cc. (6.)–(8.), einsetzend mit *[ru]inosa p(rae)cipital*²³⁸ und endend mit *Ceterum*²³⁹; näherhin fehlen allerdings nicht nur der Anfang von c. (6.) und das Ende von c. (8.), die mit den ursprünglich innenliegenden Folia des Quaternio bzw. mit der folgenden Lage verloren gegangen sind, sondern auch ca. zwei Drittel des auf fol. <2> eingetragenen Textes, da dieses Blatt durch vertikalen Abriss auf einen schmalen Streifen von 30–48 mm Breite verstümmelt ist²⁴⁰. Über den einstigen Umfang des *Rescriptum* in P₃₀ lässt sich also nur mutmaßen, zumal sich hier – anders als in M und He – auch die Capitulatio zur 70-Kapitel-Sammlung nicht erhalten hat²⁴¹. Immerhin wird man davon ausgehen dürfen, dass der Kopist keinen Zugriff auf die ja schon im Clm 3853 ausgefallenen cc. (46.)–{62.} des *Rescriptum* hatte. Wenn Par. lat. 3878 und Heiligenkreuz 217 direkt auf eine Kopie X des Monacensis zurückgehen und die Lacunae in He aus Defekten dieser Zwischenstufe zu erklären sein sollten²⁴², wäre ferner zu schlussfolgern, dass auch P₃₀ a priori Lücken in der Praefatio aufwies und im c. (39.) abbrach²⁴³.

²³⁵ Vgl. MORDEK, BC, S. 450 zu Par. lat. 3878, fol. 171^{r-v} und 167^{r-v}.

²³⁶ So MORDEK, BC, S. 171 und 304.

²³⁷ Vgl. MORDEK, BC, S. 445 und 450. Die Bifolia bzw. Folia 162/163, 164/165, 166, 167 und 168/169 sind nach seinem Dafürhalten im Par. lat. 3878 verheftet; für die heutige Lagenstruktur und -reihenfolge vgl. ebd. S. 444 f., für die korrigierte Einordnung ebd. S. 446 f. und 450.

²³⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 24, 9.

²³⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (8.), unten S. 30, 5.

²⁴⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 450.

²⁴¹ Vgl. oben Anm. 230.

²⁴² Vgl. oben bei Anm. 114.

²⁴³ Vgl. oben Anm. 109.

4. Zählweise:

Auf ähnlich schwachem Fundament stehen zwangsläufig alle Mutmaßungen zur Numerierung, da mit *CXXVIII* nur eine einzige Kapitelzahl (zu c. [7.]) geboten ist²⁴⁴ und sich die Capitulatio erwähnensmaßen nicht zum Vergleich heranziehen lässt. Offenkundig aber weicht sie von der Zählung in M und He ab. Zur Erklärung der Diskrepanz ist die begründete Vermutung in Anschlag zu bringen, dass in P₃₀ die 70-Kapitel-Sammlung in Fortsetzung der vorangehenden Kompilation in 92 Titeln mit *XCIII*, das *Rescriptum* dann mit *CXXII* einsetzte²⁴⁵; analog ist der Kopist jedenfalls im Fall der besser überlieferten Kanones-Sammlungen verfahren²⁴⁶. Setzt man voraus, dass P₃₀ die Kapitel im selben Zuschnitt bot wie M und He, also die cc. (1.)–(3.) und (5.)–(6.) jeweils zusammenfasste, ergäbe sich für das c. (7.) freilich die Nummer *CXXVI*. Hier hilft ein Blick auf die Capitulationes in der verwandten Überlieferung weiter: In M sind die cc. (1.)–(3.) nämlich mit drei gesonderten Rubriken und der Numerierung im Text widersprechenden Kapitelzahlen angekündigt²⁴⁷; in He sind sie in der Capitulatio fortlaufend gezählt, ohne dass es aber zu einer entsprechenden Anpassung im Exzerpt selbst gekommen wäre²⁴⁸. Vielleicht verfuhr der Schreiber oder Redaktor des Parisinus noch etwas konsequenter und zählte die cc. (1.)–(3.) nun auch im Text entgegen seiner Vorlage separat als *CXXIII*–*CXXV*, womit sich für c. (7.) eben die Nummer *CXXVIII* ergäbe.

Von einem eigenständigen Umgang mit dem Material zeugt in P₃₀ dann auch die Ergänzung von Rubriken – nicht nur²⁴⁹, aber auch im *Rescriptum*. Das c. (7.) ist mit dem fragmentarischen Titel *De ammonit[...]* versehen²⁵⁰, auf seinen Schluss (*ab eo scribitur*) folgt zwar infolge des Blattabrisses keine Kapitelzahl, aber in Rot [...]*s suas sacerdotibus et aliis oneri non existant*²⁵¹; beide Zusätze dürften aus der Capitulatio übernommen sein, wie sie sich in M und He erhalten hat²⁵².

Als bescheidene Konkordanz mit dem rekonstruierten Gesamttext ergibt sich nach dem Gesagten:

[*CXXVII*] = cc. (5.)–(6.) (erhalten nur der Schluss von c. [6.], weitere Verluste durch Blattabriss)
CXXVIII = c. (7.) (Textlücken wie in M und He; Verluste durch Blattabriss)

²⁴⁴ Klammern und Fragezeichen von Mordeks Angabe »*CXXVII(I?)*« (MORDEK, BC, S. 450) lassen sich nach Konsultation des Farbscans tilgen.

²⁴⁵ Im Clm 3853 und im Ms. Heiligenkreuz, SB, 217 firmiert die Praefatio des *Rescriptum* jeweils als c. XXX der 70-Kapitel-Sammlung.

²⁴⁶ Vgl. MORDEK, BC, S. 447.

²⁴⁷ Vgl. oben Anm. 144.

²⁴⁸ Vgl. oben Anm. 118.

²⁴⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 449 zu den Fragmenten der 92-Kapitel-Sammlung auf fol. 160^r–161^v: »mit Rubriken wie in der Capitulatio«.

²⁵⁰ Vgl. Weimar, Hardenberg Fragm. 9, fol. <2^r>, Z. 19.

²⁵¹ Vgl. Weimar, Hardenberg Fragm. 9, fol. <2^v>, Z. 10 f.

²⁵² Vgl. Clm 3853, fol. 267^r, Z. 6 und Ms. Heiligenkreuz, SB, 217, fol. 286^r, Z. 11 zu *Rescriptum*, c. (7.): *De ammonitione hospitalitatis*; dann direkt im Anschluss zu c. (8.) jeweils: *De episcopis, ut in peragrandis parrochias suas sacerdotibus et aliis oneri non existant*.

[CXVIII] = c. (8.) (erhalten nur der Anfang, weitere Verluste durch Blattabriss)

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu 25 Zeilen; »gleichmäßige«²⁵³ und »gut lesbare karolingische Minuskel«²⁵⁴ von einer Hand, die auch für die Rubriken und die wenigen Korrekturen verantwortlich sein dürfte. Vom selben Schreiber²⁵⁵ stammt wohl das auf fol. <1> des Weimarer Fragments vorangehende Bruchstück des *Capitulare Olonnense*, nicht aber die im Par. lat. 3878 erhaltene Partie der 92-Kapitel-Sammlung, an die das *Rescriptum* ja wenigstens qua Kapitelzählung angeschlossen ist. Die beiden Rubriken in orangeroter Minuskel, die Initiale zu c. (7.) in derselben Farbe. Keine ungewöhnlichen Buchstabenformen, Ligaturen oder Kürzungen; distinkt ist allein die *q(u)i*-Abbraviatur, bei der »das übergeschriebene i [...] direkt am Schaft des [...] q ansetzt, sodass das i wie eine Verlängerung des Schaftes wirkt«²⁵⁶.

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

Sa

Salzburg, Bibliothek der Erzabtei St. Peter, a. IX. 32

1. Zum Codex:

Das Etikett einer »kanonistischen Sammelhandschrift«²⁵⁷, das diesem umfang-, vor allem aber bemerkenswert »inhaltsreichen«²⁵⁸ Codex aus der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts zu Recht beigelegt wurde, sollte über die Vielfalt der in ihm kompilierten Stücke (s. u.) nicht hinwegtäuschen. Beachtung gefunden hat er um die Jahrtausendwende als »erste[s] Zeugnis einer Rezeption der Falschen Dekretalen [Pseudoisidors] auf deutschem Boden«²⁵⁹, zuvor bereits als Tradent »sonst unbekannten Materials«²⁶⁰. Aus dem Umstand, dass einige seiner Inhalte nach Köln, andere nach Salzburg weisen, resultieren divergierende Antworten auf die Frage der Schriftheimat. Während Rudolf Schieffer wie noch Veronika Lukas an der von Raymund Kottje vorgeschlagenen Verortung nach Köln fest-

²⁵³ So MORDEK, BC, S. 444 zu Par. lat. 3878; die Hand des Weimarer Fragments steht dahinter aber nicht zurück.

²⁵⁴ Vgl. (mit Bezug auf Weimar, Hardenberg Fragm. 9, fol. <1>) <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/weimar-hsa-depositum-hardenberg-fragm-9> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

²⁵⁵ Vgl. das systematisch und gleichförmig ins Mittelband ausgreifende *r*, die distinkte Form des *g* sowie der *et*-Ligatur und die im Folgenden beschriebene *q(u)i*-Kürzung.

²⁵⁶ Vgl. die Beschreibung des ungleich aussagekräftigeren fol. <1> von Weimar, Hardenberg, Fragm. 9 auf <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/weimar-hsa-depositum-hardenberg-fragm-9> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

²⁵⁷ So LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 539.

²⁵⁸ Vgl. MORDEK, BC, S. 644.

²⁵⁹ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 539, Anm. 5 zu dem von CORBET, Burchard, S. 59–61, hier S. 61 erhobenen Befund: »[O]n y remarque, apparemment pour la première fois en Germanie, les axes des Fausses Décrétales [...] en matière d'interdit.« Der fragliche Passus, ein Zusatz zum 5. Kanon des 2. Konzils von Toledo, fällt in die Kanonesammlung der ersten Lagenreihe (vgl. unten unter Punkt 2 »Inhalt«).

²⁶⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 644: »[N]eben bekannten Texten wie Auszügen aus Benedictus Levita, Worms (a. 829), Pavia (a. 832 und 856), Mantua (a. 813), dem Concilium Germanicum (a. 742/743; vollständig) und Les Estinnes (a. 743/744) treffen wir auch auf sonst unbekanntes Material.«

hielt²⁶¹, berief sich Mordek auf die Unverzichtbarkeit von »eingehenden paläographischen Untersuchungen«²⁶², die bis heute freilich nicht realisiert wurden. Sein Hinweis, neben anderen Stücken des Salisburgensis seien »auch die italienischen Kapitularien der 27-Kapitel-Sammlung [...] eher mit dem südostdeutschen Raum in Verbindung [zu] bringen«, ist aber Zusammenhang mit dem *Rescriptum* von doppeltem Interesse: Sollte sich die Provenienzvermutung für die Handschrift insgesamt bestätigen lassen, würde sein süddeutscher Überlieferungsschwerpunkt (vgl. M mit P₃₀ und He sowie Wi₄) noch deutlicher zutage treten. Vor allem aber bildet die besagte Reihe von 27 Kapiteln im Salzburger Codex just den Rahmen, in dem er – auszugsweise und eben in Verbindung mit italienischen Kapitularien – das *Rescriptum* tradiert.

Damit scheint auch für diese Überlieferung ein Konnex zwar nicht direkt zu Lupus' *Liber legum*, aber doch zu dessen Wirkbereich in Oberitalien gegeben²⁶³. Hierin liegt ein äußeres Indiz, die *Rescriptum*-Fassung des Salisburgensis, die auf den ersten Blick »eine Art Zwischenstellung zwischen der gedruckten Version der Relatio und Benedikts Additio 2« einnimmt²⁶⁴, der Lupus-Redaktion zuzuschlagen und in diesem Kapitel zu behandeln; unterfüttert wird diese Entscheidung durch Lukas' philologische Analyse, die – in Verbindung mit einer Kritik an der Edition von 1897 – eine enge Verwandtschaft der Handschrift mit Modena O. I. 2 aufzeigt²⁶⁵. Ihr Kernargument in diesem Zusammenhang lautet, dass »[n]ahezu alle Abweichungen gegenüber den Capitularia, die die Additio 2 mit der Salzburger Handschrift teilt, [...] eine Entsprechung auch im Modeneser Codex« finden²⁶⁶. In der Konsequenz würde sich die besagte »Zwischenstellung« von einem Abstand zur (gedruckten) Lupus-Redaktion schlechthin also auf eine Diskrepanz innerhalb derselben, namentlich zu Boretius' und Krauses Leithandschrift Gotha I 84 reduzieren²⁶⁷. Nun wurde oben bereits ausgeführt, dass Lukas' Argument einseitig geführt ist. In einer beträchtlichen Zahl von Fällen steht der Salisburgensis nämlich umgekehrt zusammen mit der *Additio II* und dem Gothanus gegen Modena O. I. 2²⁶⁸. Außer für die Bewertung des Gothaer Textzeugen ändert sich an der Schlussfolgerung damit allerdings nichts Wesentliches: Mit den beiden *Liber legum*-Tradenten teilt das Manuskript aus St. Peter die Eigenschaft, mannigfaltige Affinitäten zur Benedikt-Redaktion aufzuweisen; eine exklusive und damit aussagekräftige »Zwischenstellung« zwischen *Additio II* und Lupus-

²⁶¹ Vgl. SCHIEFFER, Pittaciolus und LUKAS, Salzburger Handschrift, beide mit gewissermaßen bekenntnishaftem, an KOTTJE, Salzburger Handschrift (»aus Köln«) orientiertem Beitragstitel, LUKAS a. a. O., S. 539 aber mit Verweis auf die »umstritten[e] [...] Herkunft dieser kanonistischen Sammelhandschrift«.

²⁶² MORDEK, BC, S. 644.

²⁶³ Vgl. auch LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

²⁶⁴ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 544.

²⁶⁵ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547 f.

²⁶⁶ LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547.

²⁶⁷ In diesem Sinne LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547: »Legt man dem Vergleich [zwischen Benedikt, Lupus und Salzburg] einen anhand des Mutinensis überarbeiteten Lupus-Text zugrunde, so ergeben sich mit wenigen Ausnahmen nur noch minimale Abweichungen.« Für ihre – m.E. überzogene – Abwertung von Ms. Gotha I 84 vgl. ebd.: »[D]ie in die Edition [des *Rescriptum*] aufgenommene Version des Gothanus stellt eine Verfälschung dar.«

²⁶⁸ Vgl. oben bei Anm. 76.

Fassung wird man ihm hingegen kaum bescheinigen wollen, insofern es lediglich an drei Stellen zusammen mit Benedikt Text bietet, der nicht durch eine andere (Lupus-)Handschrift gedeckt ist²⁶⁹. An Sicherheit gewinnt die Einordnung in die Lupus-Redaktion noch, wenn man Lukas' Verwandtschaftshypothese zum Salisburgensis und zum Mutinensis im Detail weiterverfolgt. Aus guten Gründen scheint es ihr nämlich »[n]icht unwahrscheinlich [...], daß beiden Abschriften«, für die eine direkte Abhängigkeit auszuschließen ist, immerhin »eine gemeinsame Vorlage zugrundeliegen könnte«²⁷⁰. Geteilt werden von der Salzburger und der Modeneser Fassung immerhin drei signifikante Lacunae und eine Reihe weiterer Abweichungen gegenüber Benedikt, die im Gothanus keine Entsprechung haben²⁷¹; umgekehrt sind die Lücken, die letzterer im auswertbaren Bereich aufweist, sichtlich eine Eigenheit dieses Textzeugen²⁷² und finden sich schlichtweg keine Fälle, in denen die Codices aus Gotha und Salzburg zusammen gegen den Mutinensis und die *Additio II* stünden. Dieser Befund aber wird sich doch plausibel nur so deuten lassen, dass der Salisburgensis ein enger Modena-Verwandter innerhalb der Lupus-Familie ist. Ohnehin steht zu vermuten, dass sich die Zurückhaltung, die Lukas in ihrem Postulat an den Tag legt, der genuinen Unbeweisbarkeit einer unmittelbaren »gemeinsamen Vorlage« schuldet. Ein Stemma jedenfalls, das einerseits der Benedikt-unabhängigen Nähe von Salzburg zu Modena, andererseits den sich teils zu Modena, teils zu Gotha fügenden Übereinstimmungen mit der *Additio II* Rechnung tragen und gleichzeitig eine Unabhängigkeit vom *Liber legum* behaupten wollte, käme doch nicht umhin, ein schwerlich glaubhaftes Szenario in Anspruch zu nehmen: Lupus' Sammlung müsste in diesem Fall im Mutinensis aus der auch vom Salisburgensis genutzten Vorlage, im Gothanus aber aus einer anderen um das *Rescriptum* ergänzt worden sein. Wer solches nicht glauben möchte, sieht sich auf die weitaus voraussetzungsärmere Erklärung zurückgeführt: Die Salzburger Kurzfassung wäre schlicht aus einem Tradenten des *Liber legum* exzerpiert, dessen *Rescriptum* in manchen Punkten a priori – nämlich dank einer die Lupus-Redaktion begründenden und also auch Gotha I 84 prägenden Fassung – von Benedikt abwich, in anderen in der nachmals für Salzburg und Modena spezifischen Weise, ansonsten aber

²⁶⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (41.), unten S. 88, 2: *absentiam* (gegen *abstinentiam*); c. (54.), unten S. 116, 10 f.: *in insaniam* (gegen *insaniam*); ebd. S. 118, 4: *consecuntur* (gegen *consequentur*).

²⁷⁰ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

²⁷¹ Bei den Lacunae handelt es sich um folgende Passus, die schon LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547, Anm. 44 anführt: *Rescriptum*, c. (54.), unten S. 109, 3–5: *exactor–quasi*; ebd. S. 114, 13: *et execrabile*; ebd. S. 116, 10: *cibis vel fylacteriis*. Die von LUKAS a. a. O. referenzierten, ebd. S. 544, Anm. 28 verzeichneten Textstellen sind hier zu vernachlässigen, da sie mit einem anderen Demonstrationsinteresse angezeigt sind. Für weitere Loci, an denen die Mss. Salzburg a. IX. 32 und Modena O. I. 2 gegen den besseren Text der *Additio II* und Ms. Gotha I 84 stehen, ist stattdessen hinzuweisen auf: (1) *Rescriptum*, c. (43.), unten S. 90, 3: *mysteria* (MoSa: *mynisteria/ministeria*); (2) ebd. Z. 6: *ullo* (MoSa: *nullo*); (3) ebd. c. (46.), unten S. 96, 3: *id* (fehlt MoSa); (4) c. (50.), unten S. 100, 7: *ut* (fehlt MoSa); (5) c. (54.), unten S. 109, 17: *in* (fehlt MoSa); (6) ebd. S. 110, 2 f.: *inminuamus* (MoSa: *minuamus*); (7) ebd. S. 111, 1: *qui* (MoSa: *qui si*); (8) ebd.: *fecit* (Mo: *fuert*; Sa: *fuert faciat*); (9) ebd. Z. 9: *et* (MoSa: *aut*); (10) ebd. S. 114, 4: *diversarum* (MoSa: *diversorum*); (11) ebd. Z. 9: *igne* (MoSa: *igni*); (12) ebd.: *conflagrate* (MoSa: *confragat*); (13) ebd. S. 116, 12: *aera* (MoSa: *aeram*); (14) ebd. S. 118, 9: *propter* (MoSa: *per*); (15) ebd. S. 119, 3: *possidebunt* (MoSa: *consequentur*); (16) ebd. S. 124, 5: *deum* (MoSa: *dominum*). Freilich sind etwa die Wechsel von *propter/per* und *deum/dominum* wenig signifikant.

²⁷² Für die beiden einschlägigen Textlücken in Ms. Gotha I 84 vgl.: *Rescriptum*, c. (35.), unten S. 181, 3 f.: *militaribus–sacris*; ebd. c. (37.), unten S. 82, 6: *fecerunt–baptismate*.

noch Übereinstimmungen mit der *Additio II* aufwies, die sich allein in Modena verloren haben. Zumal dies nur der erwartbaren Verteilung in einem mehrgliedrigen Überlieferungsgang entspricht und die Varianten keinen anderweitigen Schluss nahelegen, ist Salzburg a. IX. 32 nach dem Parsimonieprinzip als Teil der Lupus-Redaktion zu behandeln.

Wohl gerade aufgrund seiner relativen, im Kontrast der Pertz'schen wie der Boretius-Krause'schen Edition freilich über Gebühr akzentuierten Nähe zu Benedikt ist die Handschrift aus St. Peter indessen lange Zeit überhaupt nicht als Tradent des *Rescriptum* adressiert worden. Noch Mordek führt die – übrigens in Hinkmars von Laon Exzerptensammlung *Pittaciolus* inserierte – 27-Kapitel-Sammlung als Konglomerat aus »vorwiegend der Additio 2 des Benedictus Levita entnommen[en]« Stücken²⁷³. Wie angedeutet ist es Lukas, der sich neben der Aufwertung der *Additio II* vom Derivat zum Überlieferungsträger²⁷⁴ auch die Erkenntnis verdankt, dass selbige mit dem Salisburgensis in keiner direkten Beziehung steht. Zwar finden sich die hier gebotenen Kapitel des *Rescriptum* allesamt bei Benedikt wieder und setzten beide Exzerpte an derselben Stelle des Textes ein²⁷⁵, doch erweisen ein Vergleich ihrer Strukturelemente²⁷⁶ und die Prüfung der mit Lupus bzw. Benedikt korrespondierenden Varianten in Sa²⁷⁷ die klassische Einordnung als »obsolet«²⁷⁸:

Dem Salzburger Codex kommt also in den besprochenen Abschnitten der Rang eines eigenständigen, durchaus bedeutsamen Textzeugen für die nicht allzu reichlich überlieferte Relatio episcoporum von 829 zu; keineswegs hat er als abhängig von der Sammlung des Benedictus Levita zu gelten.²⁷⁹

Nun zur äußeren Beschreibung: Der Codex umfasst 218 Pergamentblätter von 272–280 x 217–220 mm, die zu 28 Lagen geheftet sind; selbige weisen eine konsequente Kustodierung auf, gliedern sich aber durch (mit der 16. Lage auf fol. 124^v) neu einsetzende Zählung in zwei Großreihen. Karolingische Minuskel von mehreren Händen, auf fol. 116^v ein »[e]twas jüngerer Nachtrag«²⁸⁰, auf der letzten Seite Federproben und ein im 14. Jahrhundert eingetragenes Schutzgebet.

2. Inhalt:

Erste Lagenreihe (fol. 1–116): eine Epistola formata des 9. Jahrhunderts; die *Concordia canonum* des Cresconius, eine (mit Zusätzen versehene) Sammlung spanischer und gallofränkischer Kanones,

²⁷³ Vgl. MORDEK, BC, S. 648. In diesem Sinne zuvor namentlich PHILLIPS, Codex Salisburgensis, S. 485 und SCHIEFER, Pittaciolus, S. 140.

²⁷⁴ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 543 und 547; ausführlicher DIES., Rezeption (hierzu oben bei Anm. 54).

²⁷⁵ Nämlich mit Rescriptum, c. (35.), d. h. mit seinem Teil [D.]. Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 541; dort auch der wichtige Hinweis, dass der Einsatz der Exzerpte mit einer Zäsur im Ausgangstext zusammenfällt, womit die Übereinstimmung erheblich an Aussagekraft verliert.

²⁷⁶ Dies wären (nach LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 541–543): der Abbruch des Salzburger Exzerpts just vor c. (55.), das bei Benedikt nicht vom Vorangehenden abgesetzt ist, in der Lupus-Fassung mit der Inskription *Item alia* hingegen eine Zäsur setzt; die nur bei Benedikt greifbare Unterteilung des c. (54.) in vier Einzelkapitel; die Gestaltung des Kapitelanfangs von c. (42.).

²⁷⁷ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 543–545.

²⁷⁸ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 545.

²⁷⁹ LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

²⁸⁰ So MORDEK, BC, S. 645 zum dort gebotenen Prolog zum Paenitentiale (Ps.-)Bedas.

Prolog zum Paenitentiale (Pseudo-)Bedas (als Nachtrag); zweite Lagenreihe (fol. 117–218): Paenitentiale des Hrabanus Maurus, zwei Kapitelsammlungen mit Bezug zu Hraban, Synodaltex-te, ein Sendordo, Bischofs- und Papstbriefe, Kirchenväterexzerpte, ein Auszug aus der *Collectio Vetus Gallica*, der *Pittaciolus* Hinkmars von Laon mit zwei inserierten Kapitelreihen (Reihe A: Exzerpte aus den *Capitula Angilramni*, dem Register Gregors des Großen und der *Collectio Dionysiana* mit »lauter wohlbekannte[n] Anliegen der Pseudoisidorianer im allgemeinen und des jüngeren Hinkmar im besonderen«²⁸¹; Reihe B: 27-Kapitel-Sammlung »[ohne] spezifischen Bezug zum Pittaciolus«²⁸²), die »Propagandaschrift« Gunthars von Köln, *Capitula Angilramni*, schließlich eine 61-Kapitel-Sammlung u. a. mit Exzerpten aus dem Sendhandbuch Reginos von Prüm, fränkischen Kanones bzw. Kapitularien und einem Runen-Traktat.

Das *Rescriptum*-Exzerpt als grundlegender Teil der 27-Kapitelsammlung (Reihe B) im erweiterten *Pittaciolus* auf fol. 192^v–194^v (auf dem Ternio *X^[bis]*) und fol. 196^r–198^v (auf dem Quaternio *XI^[bis]*)²⁸³; dazwischen – als cc. *XVI*–*XXVI* – elf Kapitel, von denen »[s]ieben [...] auf je verschiedene Kapitularien und Synoden der Zeit von 787(?) bis 856 sowie ein langobardisches Königsgesetz von 723 zurückzuführen«, vier hingegen unbekannt sind, jedoch »durchaus den Eindruck authentischer karolingischer Überlieferung machen«²⁸⁴. Den Ursprung der identifizierten und auch der nicht identifizierten Zusätze zum *Rescriptum* sieht Schieffer südlich der Alpen²⁸⁵, in der Salzburger 27-Kapitel-Sammlung die »Kopie einer älteren Kompilation«²⁸⁶, die vielleicht schon als Teil einer italienischen Redaktion des *Pittaciolus* firmiert habe²⁸⁷.

3. Bestand:

Exzerpt von 16 Kapiteln aus dem Teil [D.] des *Rescriptum*. Dass es wie Benedikts *Additio II* mit dem Text von c. (35.) einsetzt, ist nach Lukas eine Koinzidenz, die sich aus dem inneren Aufbau der gemeinsamen Vorlage erklären lasse: Immerhin finde sich in den vollständigen Tradenten des *Rescriptum* »genau an dieser Stelle [...] ohnehin ein Einschnitt, nicht nur vom Inhalt nahegelegt, sondern wohl auch vom Verfasser beabsichtigt«²⁸⁸ – ein Befund, dem ja auch die Unterteilung des

²⁸¹ Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 142.

²⁸² Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 143.

²⁸³ Der betroffene Lagenwechsel (Ternio/Quaternio) nach Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 194 koinzidiert nicht mit dem Einschub der 11 Kapitel: Deren erstes (c. *XVI*) beginnt noch auf fol. 194^v.

²⁸⁴ Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 144.

²⁸⁵ Vgl. SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 145.

²⁸⁶ So SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 143.

²⁸⁷ Vgl. die suggestive Schlussfrage bei SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 146: »Ob es ein erweiterter Pittaciolus der Art von S[salzburg a. IX. 32] irgendwo in Italien war, der [...] das missing link zum Verständnis dieser (für uns) singulären Überlieferung aus Köln darstellt?«

²⁸⁸ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 541 mit dem Hinweis, dass »sämtliche handschriftlichen Exemplare [...] hier [sc. mit c. (35.)] die Kapitelzählung neu beginnen« lassen. Dies gilt freilich nur für die (vollständigen) Textzeugen Mo, G und W₄; das Argument wird dadurch aber nicht geschwächt, insofern das Fragment M₄ hier nicht überlieferungstragend ist und die »süddeutsche Familie« (M mit He und P₃₀) in der Numerierung ohnehin eigene Wege geht. Eine trennscharfe Abgrenzung von »Exemplaren« und Derivaten schiene mir hingegen verzichtbar.

folgenden Editionstextes (und hier konkret: in die Teile [C.]/[D.]) Rechnung trägt. »Bedenkenswert« bleibt gleichwohl, dass mit der *Additio II* und dem Salzburger Exzerpt »unabhängig voneinander zwei Kurzfassungen der Relatio« bezeugt sind, die im Anfang, wenn auch nicht in der Vollständigkeit und im Ende übereinstimmen²⁸⁹. Mit Blick auf die Bedeutung solcher »Teilabschriften«²⁹⁰ für die Verbreitung des *Rescriptum* wäre dann überdies auf die süddeutsche Familie hinzuweisen, deren Textabbruch – im Fall von M: nach c. (45.) – nicht per se auf eine lückenhafte Vorlage zurückzuführen sein muss²⁹¹.

4. Zählweise:

Im Rahmen der 27-Kapitel-Sammlung (und damit zugleich des *Pittaciolus*) überliefert Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32 folgende Auszüge aus dem Teil [D.] des *Rescriptum*:

I = c. (35.)
 II–III = cc. (37.)–(38.)
 IIII–VII = cc. (40.)–(43.)
 VIII–XV = cc. (45.)–(52.)
 [...] ²⁹²
 XXVII = c. (54.)

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu 30 Zeilen. »Saubere und gleichmäßige karolingische Minuskel des 11. Jahrhunderts«²⁹³, und zwar von zwei Händen, die Merkmale einer gemeinsamen Ausbildung aufweisen, sich aber hinreichend gut unterscheiden lassen²⁹⁴. Hand A zeichnete schon für den Anfang des *Pittaciolus* und die erste in ihn inserierte Kapitelreihe verantwortlich und schrieb dann weiter bis zum Ende der Lage X^[bis] (fol. 194^v); entsprechend stammt von ihr das *Rescriptum*-Exzerpt (cc. I–XV) bis zum Einschub der italienischen *capitula*, wohl noch inklusive deren erster zwei Zeilen. Den überwiegenden Teil dieser Stücke brachte dann die auf der Lage XI^[bis] einsetzende Hand B zu Pergament, ebenso *Rescriptum*, c. (54.) (= c. XXVII) und die Schlussnotiz des *Pittaciolus*, bevor sie bis zum Ende der Handschrift fortfuhr. Die sehr seltenen Korrekturen scheinen diese Schreiber selbst ausgeführt zu haben. Laut Mordek »rote [...] Initialen«²⁹⁵.

Im Text des *Rescriptum* bestätigen sich die Kölner Beobachtungen zu den Capitula auf fol. 194^v–195^r, die sich entsprechend der oben vorgenommenen Unterscheidung in der Essenz auf die Hand

²⁸⁹ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 545.

²⁹⁰ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 545.

²⁹¹ Freilich wären hier andere Selektionskriterien zu eruieren, als sie LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 545 für Benedikt und den Salisburgensis in Anschlag bringt: Im vollständigsten Zeugen der Familie (M) fällt der Textabbruch schließlich nicht mit dem Ende eines der »Abschnitte« zusammen, die »jeweils bestimmte soziale Gruppen betreffen«.

²⁹² Für den Einzelnachweis der elf nicht aus dem *Rescriptum* geschöpften cc. XVI–XXVI vgl. MORDEK, BC, S. 648 f. oder SCHIEFFER, *Pittaciolus*, S. 141 f.

²⁹³ Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/salzburg-bea-st-peter-a-ix-32> [letzter Zugriff am 18.09.2023] zu den auf fol. 194^v–195^r ins *Rescriptum* eingeschobenen, aber von derselben Hand geschriebenen Capitula.

²⁹⁴ Die Möglichkeit, dass kleinere Textpartien im Text des *Rescriptum* von weiteren (Neben-)Händen stammen, kann ich angesichts der Qualität des Schwarz/Weiß-Scans allerdings nicht ausschließen.

²⁹⁵ So MORDEK, BC, S. 644.

B beziehen, tatsächlich aber auch für die Hand A gelten: »Doppelstöckiges a sowie häufige Verwendung von unzialem D. Der untere Bogen des g oft leicht nach rechts außen gebogen. Neben u selten auch v«²⁹⁶. Weitere gemeinsame (und wohl schulbedingte) Merkmale sind die distinkten Ligaturen *ct*, *st*, *-us* und *-OR(um)*; signifikante Unterschiede bestehen hingegen in folgenden Punkten:

Hand A: *rt*-Ligatur in breiter Ausführung²⁹⁷, *et*-Ligatur mit über den Kopf hinausreichendem Haarstrich²⁹⁸, *ex*-Ligatur in drei Ausführungen²⁹⁹, *-b(us)*-Kürzung mit Komma³⁰⁰, *y* mit kurzem oder nach links gebogenem Haarstrich³⁰¹, *z* in einer vom Schriftduktus abgehobenen kalligraphischen Form³⁰², häufiger Gebrauch von Majuskel-N im Wort nach *o*³⁰³.

Hand B: *rt*-Ligatur in enger Ausführung mit einem ausgeprägten Haken am Verbindungsbogen³⁰⁴, *et*-Ligatur mit auf Buchstabenhöhe beschränktem Haarstrich³⁰⁵, *ex*-Ligatur in einer Form³⁰⁶, *NT*-Ligatur am Wort- oder Zeilenende³⁰⁷, *-b(us)*-Kürzung mit Semikolon³⁰⁸, *y* mit langem Haarstrich³⁰⁹, konventionelle Ausführung des *z*³¹⁰, Majuskel-N nur am Wortanfang.

Insgesamt ist eine gewisse Varianz in den Abkürzungen zu konstatieren (neben *vl*/* auch *l*/* für *vel*³¹¹; *c** neben den klassischen Fällen auch für *-cer*³¹²); gerade bei Suspensionen der Wortendung³¹³

²⁹⁶ Vgl. <https://capitularia.uni-koeln.de/de/mss/salzburg-bea-st-peter-a-ix-32> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

²⁹⁷ Vgl. Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 194^v, Z. 19: *mortua*; deutlicher noch (jenseits des *Rescriptum*-Exzerpts, aber im *Pittaciolus*) fol. 190^v, Z. 11: *mortem*.

²⁹⁸ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192^v, Z. 16: *aetatis*.

²⁹⁹ (1) Als zwei nur oben verbundene Buchstaben mit tendentiell nach unten ausgreifendem, punktiertem linkem Fuß des *x* (vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 194^v, Z. 5: *ex sanctis*); (2) als volle Ligatur im Bereich des Mittelbandes (vgl. etwa fol. 192^v, Z. 16: *expetunt*); (3) als Zwischenform mit punktiertem, aber an das *e* anschließendem linkem Fuß des *x* (vgl. etwa fol. 194^r, Z. 5: *exercentes*).

³⁰⁰ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192^v, Z. 15: *fidelibus*.

³⁰¹ Vgl. Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 193^r, Z. 23: *mysterio*.

³⁰² Vgl. (jenseits des *Rescriptum*-Exzerpts, aber im Bereich des erweiterten *Pittaciolus*) die an eine *z* erinnernde Ausführung des *z* in Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192^r, Z. 29: *baptizat*.

³⁰³ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 193^r, Z. 13: *contraria*.

³⁰⁴ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^r, Z. 29: *portas*.

³⁰⁵ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^r, Z. 17: *et*.

³⁰⁶ Verbindung zwischen *e* und *x* nur oben, mit punktiertem, aber die Grundlinie nicht unterschreitendem linkem Fuß des *x*; vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^r, Z. 17: *exiges*.

³⁰⁷ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^r, Z. 19: *generibus*.

³⁰⁸ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^v, Z. 27 f.: *intellegunt*.

³⁰⁹ Vgl. Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 197^v, Z. 6: *ancyritano*.

³¹⁰ Vgl. Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^v, Z. 13 f.: *ezechielis*.

³¹¹ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 192^v, Z. 20 (*vl**) und Z. 15 (*).

³¹² Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 193^r, Z. 22 (*fec** für *fecit*), fol. 197^r, Z. 12 (*sic** für *sicut*) oder fol. 193^v, Z. 2 (*c***stituti* für *constituti*); dann aber auch 194^v, Z. 1 (*sac***dotum* für *sacerdotum*).

³¹³ Vgl. etwa Ms. Salzburg, St. Peter, a. IX. 32, fol. 196^r, Z. 17 oder fol. 196^v, Z. 1 (*dab** für *dabis* statt *dabit*); ähnlich fol. 194^r, Z. 11 (*denuntiant** statt *denuntiandu** für *denuntiandum*).

scheinen die Schreiber eher einen umsichtigen als einen schematisch auflösenden Leser vorauszusetzen.

6. Transkriptionsgrundlage: Mikrofilm-Digitalisat in Schwarz-Weiß

Wi₄

Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 502

1. Zum Codex:

Ohne der oben als »süddeutsche Familie« angesprochenen Gruppe von M, He und P₃₀ anzugehören, bezeugt auch der Codex Wien, ÖNB, 502 eine Verbreitung des *Rescriptum* im besagten Raum, und zwar wiederum im 10. Jahrhundert³¹⁴ Von mehreren Händen³¹⁵ (in karolingischer Minuskel) vielleicht in Alemannien geschrieben, liegt diese »[e]infache Gebrauchshs.« von eher bescheidenen Dimensionen (ein Papier- und 73 nicht immer rechtwinklige, seltener auch löchrige Pergamentblätter zu 225–240 x 160–165 mm) seit spätestens 1576 in der Wiener Hof- bzw. Nationalbibliothek³¹⁶. Ihre überschaubare Zusammenstellung von Rechtstexten markiert unter Sammlungsgesichtspunkten einen Gegenpol zum beeindruckenden Kompendium des Clm 3853 und seiner Deszendenten³¹⁷, andererseits ist aber festzuhalten, dass Wi₄ das *Rescriptum* – von den Ausfällen gegenüber der Benedikt-Redaktion abgesehen – in komplettem Umfang bietet. In eine Nähe zu den beiden anderen vollständigen Tradenten (Mo und G) rückt der Vindobonensis indessen auch durch den Umstand, dass seine Inhalte nicht nur teils, sondern durchweg »Verwandtschaft mit der Überlieferung im Liber legum des Lupus« aufzuweisen scheinen³¹⁸, als dessen Leithandschriften die Codices aus Modena und Gotha ja gelten dürfen. Als ebenbürtiger Textzeuge des *Rescriptum* kommt er angesichts zahlreicher (und oft genug sinnentstellender) Kopistenfehler allerdings kaum in Frage.

2. Inhalt:

Von einem fragmentarischen, in Unzialschrift des 6./7. Jahrhunderts ausgeführten Evangelienexzerpts abgesehen, das sich auf einem vorgebundenen Pergamentblatt befindet, sind zu verzeich-

³¹⁴ So MORDEK, BC, S. 907. Die Eigenheiten der für das *Rescriptum* verantwortlichen Hände (etwa die tendentiell dreieckige Ausführung der Schäfte von *b* oder *h*) deuten näherhin in die zweite Hälfte des 10. Jh.s.

³¹⁵ So MORDEK, BC, S. 907. Unterscheiden lassen sich bei näherem Besehen (wenigstens) vier Hände: Eine erste, vergleichsweise sorgfältig schreibende Hand A zeichnet für Cod. Vind. 502, fol. 1–6 verantwortlich, eine zweite, im Duktus (je nach Federbeschaffenheit und Erschöpfung?) stark schwankende Hand B für den Großteil des Folgenden, grosso modo für fol. 8^r, Z. 3–fol. 73^v. Dazwischen (also fol. 7^r–8^r, Z. 2) eine dritte, gleichfalls eher flüchtige Hand C, die auch im Bereich von B drei Passus geschrieben hat: fol. 42^v–46^v, fol. 65^v, Z. 12–15 und fol. 66^r, Z. 4 (*eloquiis*)–Z. 18 (*potestatem*). Von einem wohl nur okkasionell tätigen Schreiber scheint das Einsprengsel *moysi et in libro* (fol. 69^v, Z. 16) zu stammen; ob sich diese Hand D noch andernorts im Codex nachweisen lässt, bleibt zu prüfen. Für Unterscheidungskriterien bei B, C und D vgl. unten Anm. 327, Anm. 328 und Anm. 329. Hand A hat Formen, die einerseits an B (*et*-Ligatur), andererseits an C (*g*) erinnern; distinkt ist ihre eckige, fast gebrochene *st*-Ligatur.

³¹⁶ Vgl. MORDEK, BC, S. 907.

³¹⁷ Vgl. oben bei Anm. 128.

³¹⁸ Vgl. MORDEK, BC, S. 907.

nen: *Lex Ribuaria* (Klasse A), *Lex Alamannorum* (Klasse A), *Rescriptum*, Exzerpte aus der *Admonitio generalis*. Das *Rescriptum* fol. 41^r–71^v auf dem größten Teil eines Ternio, drei Quaternionen und dem Anfang des die Handschrift beschließenden Binio.

3. Bestand:

Vollständig (von den Textlücken der Lupus-Redaktion sowie von kleineren individuellen Ausfällen auf Wort- und Halbsatzebene abgesehen); inskribiert als *RESCRIPTUM CONSVLTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPIS\C/OPORUM AD DOMNUM HLVDVVIGUM IMPERATOREM*.

4. Zählweise:

Grundsätzlich separate Kapitelzählung in den einzelnen Abschnitten, aber mit drei strukturellen Modifikationen gegenüber Mo und G: Die (unvollständige) Zählung des Teils [A.] wird im Teil [B.] fortgeführt³¹⁹, in dem überdies *Rescriptum*, cc. (4.)–(6.) zu einem Kapitel (*IIII*) verschmolzen sind³²⁰; umgekehrt ist in Teil [D.] das c. (35.) zweigeteilt (*I–II*)³²¹. Darüber hinaus sind in der Numerierung in den Teilen [B.] und [D.] mehrere Sprünge und Doubletten mit teils inkonsequenten Korrekturen zu verzeichnen. Sieht man von diesen ab, ergibt sich folgende Übersicht: Teil [A.]: *II–III*³²²; Teil [B.]: *IIII–XVIII*³²³; Teil [C.]: *I–XIII*; Teil [D.]: *I–XVIII*³²⁴; Teil [E.]: *Item alia, I–III*³²⁵.

5. Gestaltung und Besonderheiten:

Einspaltige Seiteneinrichtung zu 21–24 vielfach mäandernden Zeilen, deren Zahl nicht strikt in Übereinstimmung mit den (nur in einem Fall kustodierten) Lagen variiert³²⁶. Von letzteren unabhängig sind dann auch die im Bereich des *Rescriptum* identifizierbaren Hände: Der überwiegende Teil geht auf den im Duktus stark schwankenden Schreiber B zurück, der im Codex insgesamt prominent vertreten ist und u. a. auch für die vorangehende Kopie der *Lex Alamannorum* und die

³¹⁹ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 44^r.

³²⁰ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 44^r–46^v.

³²¹ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 57^v.

³²² *Rescriptum*, c. (1.) ist nicht numeriert, aber durch Rubrik und Initiale als eigenständiges Kapitel hervorgehoben; vgl. Cod. Vind. 502, fol. 42^v.

³²³ Wie *Rescriptum*, c. (10.) war auch c. (11.) ursprünglich als *VIII* gezählt, wurde dann aber zu *VIIII* korrigiert; entsprechend c. (12.) von *VIIII* zu *X*, womit allerdings die Kapitelnummer von c. (13.) zur Doublette wird. Unterblieben ist eine naheliegende Korrektur im Fall des c. (19.), das – nach c. (18.) = *XVI* und wie c. (20.) – als *XVIII* firmiert.

³²⁴ Die Kapitelzahl zu *Rescriptum*, c. (37.) wurde konsequent von *III* zu *IIII* berichtigt; eine Anpassung der folgenden Numerierung ist dann aber nur rudimentär, nämlich lediglich im Fall der cc. (39.), (40.) und (42.) erfolgt, woraus sich neue Doubletten bzw. Sprünge ergeben.

³²⁵ Das Schlusskapitel *IIII* umfasst hier also (wie auch in den übrigen vollständigen Textzeugen, vgl. oben Anm. 10 und Anm. 24) *Rescriptum*, cc. (59.)–{62.}.

³²⁶ Kohärent sind in dieser Hinsicht lediglich der erste Quaternion des Abschnitts (Cod. Vind. 502, fol. 47–54 zu 21 Zeilen) und der die Handschrift beschließende verkürzte Binio (fol. 71–73 wiederum zu 21 Zeilen). Dabei wurde auf dem rechten unteren Seitenrand fortlaufender Text aber nicht nur im Bereich dieser beiden Lagen (so auf fol. 49^v), sondern auch in den weniger einheitlich eingerichteten Quaternionen mit einem Haken an das Vorangehende angeschlossen (vgl. etwa fol. 57^r). Die letzte Lagenkustode der Handschrift findet sich auf fol. 46^v (zum Ternio fol. 41–46).

folgenden Exzerpte aus der *Admonitio generalis* verantwortlich zeichnet³²⁷; drei unterschiedlich lange Textpartien stammen vom (ebenfalls andernorts im Codex tätigen) Schreiber C, nämlich die Abschnitte Cod. Vind. 502, fol. 42^v–46^v, fol. 65^v, Z. 12–15 und fol. 66^r, Z. 4 (*eloquiis*)–Z. 18 (*po-testatem*)³²⁸. Auf fol. 69^v, Z. 16 finden sich – im Textfluss, vielleicht auf Rasur – mit *moysi et in libro* vier Wörter, die wohl einem soweit nur hier nachgewiesenen Schreiber D zuzuordnen sind³²⁹. B und C geben nicht den Eindruck, besonders strikt geschult worden zu sein, und stehen wohl kaum in einem Lehrer-Schüler-Verhältnis. Die Korrekturen in ihren Abschnitten scheinen sie jeweils selbst ausgeführt zu haben, ebenso die Rubriken (in brauner Mischschrift aus Capitalis rustica, Unziale und Minuskel); beide zeigen sie die Tendenz, Schäfte in der letzten Zeile einer Seite urkundenartig nach unten zu verlängern. Initialen und Kapitelzahlen ebenfalls in der gewöhnlichen Tinte, erstere in einem Fall hohl-schraffiert³³⁰, letztere größtenteils auf dem Rand, nur bei B (wegen der Kürze der betreffenden Kapitel?) auch im Text. Majuskel-U (tendentiell bei C, teils mit abgesetztem und nach unten verlängertem rechten Schaft) neben Majuskel-V (tendentiell bei B), Majuskel-S in Γ-Form (neben rundem S) nur bei B. Zu verzeichnen sind ferner nicht unbedingt ungewöhnliche, aber doch distinkte Ligaturen: Während sich *ni* und *mi* bei B wie C finden und gut zu einer süd-deutsch-alemannischen Schriftheimat fügen, fehlen die eher unbeholfenen wirkenden *se*- und *st*-Verbindungen³³¹ von B (mit denen der Schreiber eine insulare Vorlage oder einen solchen Stil nachgeahmt haben könnte) bei C, der seinerseits die *ct*-Ligatur nicht horizontal gestreckt ausführt (wie B und auch A), sondern gedrängt, fast spitz. Ebenso geben die Abbreviaturen vielfach Aufschluss über die schreibende Hand: Wenigstens im Bereich des *Rescriptum* hat ausschließlich B *s(ed)*³³², *q(uia)*³³³, *q(uo)n(ia)m* und *secund(um)*; C hingegen kürzt *sed* gar nicht, *quia* wie auch (seinerseits exklusiv) *qui* und *pri*- mit übergeschriebenen *i* und die letztgenannten Wörter als *q(uonia)m* bzw. *s(e)c(un)d(u)m*. Auch, aber nicht nur im Zusammenhang mit Abbreviaturen sind für die *Rescriptum*-Fassung von W14 auffällig viele Verständnisfehler zu konstatieren, die freilich nicht erst von den

³²⁷ Für die Hände und ihre Textpartien vgl. oben Anm. 315. Charakteristisch für B gegenüber C ist (abgesehen von der *ur*-Kürzung, der Cauda zu *e*, der U/V-Initiale sowie der Ausführung von *p*, *x* und *y*): *g* vorwiegend mit runder, am Korpus ansetzender Unterlänge; vom Schaft abgesetzter *p*-Bogen; rundes *d* mit eher kurzem, horizontalen Hals; auf das Mittelband beschränktes *x*; horizontal gestreckte *ct*-Ligatur; *st*-Ligatur mit tendentiell ins Unterband ausgreifendem *s*; *se*- und *sp*-Ligaturen; S-Initiale auch in Γ-Form. Allerdings weist B in fast allen Formen eine recht große Varianz auf.

³²⁸ Charakteristisch für C gegenüber B ist (abgesehen von der *ur*-Kürzung, der Cauda zu *e*, der U/V-Initiale sowie der Ausführung von *p*, *x* und *y*): *g* mit gewinkeltem Steg der Unterlänge; rundes *d* mit eher langem, nach links ansteigendem Hals; enge, fast spitze *ct*-Ligatur; *st*-Ligatur mit nicht oder kaum ins Unterband ausgreifendem *s*.

³²⁹ Jedenfalls zeigt das *y* Ähnlichkeit weder zur nicht punktierten, schrägen, Schatten- und Haarstrich unterscheidenden Ausführung bei B (vgl. Cod. Vind. 502, fol. 63^v, Z. 11: *ancyritano*), noch zur punktierten, im Mittelband symmetrischen Ausführung bei C (vgl. fol. 69^v, Z. 16: *moysi*).

³³⁰ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 48^r, also im von B verantworteten Text. Eine Parallele auf fol. 71^v (*Admonitio generalis*).

³³¹ Für die *se*-Ligatur vgl. etwa Cod. Vind. 502, fol. 47^v, Z. 20 (*suaserit*); für die *sp*-Ligatur etwa fol. 47^r, fol. 7 (*hospitalitatem*).

³³² Als *s* mit nachgestelltem halbmondförmigem Kürzungsstrich.

³³³ In zwei Formen: als *q* mit den Schaft diagonal kreuzendem Kürzungsstrich bzw. als *q* mit an den Schaft anschließendem Winkel <.

Kopisten des Vindobonensis stammen müssen, sich aber zu deren flüchtigem Schreibstil fügen: So kommt etwa die klassische *-ter*-Kürzung zum Einsatz, wo die adjektivische Endung *-tes* zu erwarten bzw. korrekt wäre³³⁴, sind Schlussvokale mit Kürzungsstrich unter inhaltlichen Gesichtspunkten unkonventionell (z. B. zu *-at* oder *-us*) aufzulösen³³⁵ oder erstreckt sich die Kürzung *eps** nicht nur auf *episcopus*, sondern auch auf *episcopis* oder gar *episcopi*³³⁶. Missverständlich ist vielfach auch die Wortstellung, etwa bei *paciat que* für *paci atque*³³⁷, während sich in Fällen wie *sic is* (statt *sociis*)³³⁸ ein sinnhafter Wortlaut ohne Kenntnis der Parallelüberlieferung wohl kaum mehr rekonstruieren ließe. Angesichts des damit nur angedeuteten Befundes nehmen sich die gelegentlich erhellenden Korrekturen³³⁹ beinahe irritierend aus, ebenso die Bemühungen von B, Wortanschlüsse über den Zeilenwechsel mit einem Unterstich anzuzeigen, oder auch die – vielleicht von C selbst stammende – rudimentäre Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Textes: In dieser Numerierung der in Rescriptum, c. (1.) erwähnten *quatuor vitia* auf dem Rand³⁴⁰ erschöpfen sich indessen die Beobachtungen, die in der Kategorie Benutzungsspuren zu verzeichnen sind.

6. Transkriptionsgrundlage: Hochauflösendes Handschriftendigitalisat

3.4 Die Überlieferung

Im Zuge der beiden vorangegangenen Kapitel sind wesentliche Befunde zu den Überlieferungssträngen des *Rescriptum* und auch zum Verhältnis mancher Textzeugen untereinander bereits zur Sprache gekommen. Erstere gilt es an dieser Stelle noch einmal festzuhalten, letztere zu vervollständigen und zu systematisieren.

Insofern das *Rescriptum* ein rearrangiertes Exzerpt der Pariser Akten von 829 darstellt, ist ein elementares Kriterium für die Beurteilung und Groupierung seiner Tradenten gegeben: deren jeweilige Nähe bzw. Distanz zum Text des Synodalkonvoluts. Freilich stößt ein solcher Abgleich a priori an seine Grenzen, und zwar von zwei Seiten. So steht zum einen die Vorlage selbst weder in der originalen noch in jener Fassung zur Verfügung, die vom Redaktor des *Rescriptum* herangezogen wurde³⁴¹: Keine der beiden mittelalterlichen Handschriften, in denen die Kanones des

³³⁴ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 47r, Z. 10 *neglegent** für Rescriptum, c. (7.), unten S. 27, 3: *neglegentes*; analog fol. 48v, Z. 1 *ODIENT** für Rescriptum, c. (10.), unten S. 33, 8: *ODIENTES*.

³³⁵ Vgl. etwa Cod. Vind. 502, fol. 66v, Z. 19 *relinqua** für Rescriptum, c. (56.), unten S. 134, 1: *relinquat*; analog Cod. Vind. 502, fol. 69v, Z. 18 *factu** *esset vir* für Rescriptum, c. {60.}, unten S. 145, 10: *factus esset vir*.

³³⁶ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 60r, Z. 6 *inconsultis eps** für Rescriptum, c. (47.), unten S. 97, 2: *inconsultis episcopis*; Cod. Vind. 502, fol. 50v, Z. 8–9 *UTEPS** [...] *CAVEANT* für Rescriptum, c. (15.), unten S. 45, 3–5: *UT EPISCOPI* [...] *CAVEANT*.

³³⁷ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 66v, Z. 1 und Rescriptum, c. (56.), unten S. 131, 6.

³³⁸ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 47r, Z. 9 und Rescriptum, c. (7.), unten S. 27, 2.

³³⁹ Vgl. etwa Cod. Vind. 502, fol. 64r, Z. 14 die Korrektur von *scrutilitate* zu *scurilitate*, so auch Rescriptum, c. (54.), unten S. 119, 1.

³⁴⁰ Vgl. Cod. Vind. 502, fol. 43r.

³⁴¹ Jeder der beiden mittelalterlichen Tradenten hat an unterschiedlichen Stellen jeweils vollständigeren Text, der sich auch im *Rescriptum* erhalten hat; vgl. etwa Conc. Par. 829 III, 10, S. 674, 10–11 (fehlt *ut sparserit* in Ms. Paris, BnF, lat.

Concilium Parisiense auf uns gekommen sind, lässt sich gegen die andere ausspielen und als Repräsentantin des rezipierten Wortlauts in Anschlag bringen. (Entsprechend ist der Wortlaut der Akten in der Edition grundsätzlich als π , im Fall divergierender Lesarten aber unter Angabe der Tradenten P bzw. V₂₀ nachgewiesen.) Zum anderen hat der Redaktor den Ausgangstext ja nicht nur gekürzt, sondern umgekehrt auch ergänzt oder überarbeitet, was einen Abgleich in den betroffenen Passagen unmöglich macht bzw. erschwert. Wo aber eine ausreichende Überschneidung vorliegt, wird man davon ausgehen dürfen, dass signifikante Übereinstimmungen zwischen den Pariser Akten und einzelnen Tradenten des *Rescriptum* den authentischen Text des letzteren zu erkennen geben³⁴², die Abweichungen in den konkurrierenden Tradenten sich hingegen als Fehler oder Modifikationen ex post erklären. Andernfalls wäre man ja gezwungen, die Übereinstimmungen auf eine erklärungsbedürftig skrupulöse Revision zurückzuführen, in deren Zuge der gegenüber Paris modifizierte Text des *Rescriptum* rückwirkend – und auch in ganz nebensächlichen Fällen – wieder an die Vorlage angeglichen worden wäre.

Vor diesem Hintergrund zeichnen sich zwei Überlieferungsstränge des *Rescriptum* ab. Eine vergleichsweise Paris-nahe Fassung bietet die in zehn Handschriften³⁴³ erhaltene *Additio II* des Benedictus Levita (im Apparat der Edition: β), die entsprechend einen hohen Authentizitätsgrad verbürgt, aber mit dem Text der von ihr eigenständig inskribierten cc. (35.)–{62.} freilich nur einen Auszug aus dem Schreiben überliefert; dazu kommen weitere Stücke, die Benedikt in das dreigliedrige Hauptkorpus seines Fälschungswerks (wo Differenzierungsbedarf besteht: β_1 – β_3) aufgenommen hat und die es daher mit gebotener Vorsicht zu behandeln gilt, ohne dass sie für die Textrekonstruktion zu vernachlässigen wären. All dies scheint aus derselben Version des *Rescriptum* exzerpiert, auf die sich schon der Redaktor der unikal tradierten Aachener Konzilsakten³⁴⁴ von 836 (im Apparat der Edition: α) – möglicherweise wiederum Jonas von Orléans – für teils en bloc übernommene, teils überarbeitete Reprints gestützt hatte³⁴⁵. Zu verweisen wäre etwa auf eine prägnante Variante in *Rescriptum*, c. (56.), wo ein Zitat aus Isidors *Sententiae* in Mo, G, W₁₄ und M₄ in

5516) und ebd. III, 24, S. 678, 19 (*nationes* fehlt in Ms. Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827. Damit rückt das *Rescriptum* freilich seinerseits in den Rang einer Kontrollgröße auf, anhand deren eine Entscheidung zwischen divergierenden Pariser Lesarten zu treffen oder der Wortlaut zu emendieren wäre (vgl. in diesem Sinn schon implizit WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 627, Anm. zu Z. 2).

³⁴² Signifikant sind insbesondere solche Übereinstimmungen, die sich nicht als Korrektur von Fehlern oder generische Vereinfachung umständlicher Formulierungen erklären lassen, die das zu rekonstruierende Ur-*Rescriptum* im Gegensatz zum Vergleichswortlaut in den Pariser Akten aufgewiesen hätte.

³⁴³ Dies sind, nach der Übersicht von Veronika LUKAS und Gerhard SCHMITZ auf <http://www.benedictus.mgh.de/handschriften/handschriften.htm> [letzter Zugriff am 18.09.2023], die folgenden Mss.: Berlin, SBPK, Phill. 1762; Città del Vaticano, BAV, Pal. lat. 583, Reg. lat. 974 und Reg. lat. 4982; Gotha, FB, Memb. I 84; Paris, BnF, lat. 1567, lat. 4634, lat. 4635, lat. 4636, lat. 4638.

³⁴⁴ Überliefert ist das Conc. Aquisgran. 836 im Ms. Wolfenbüttel, HAB, Helmst. 365. Seine Lesarten sind in die Edition nach dem Druck Albert WERMINGHOFFs in MGH Conc. 2/2, Nr. 56, S. 704–767 aufgenommen, aber an der Handschrift geprüft und ggf. berichtigt.

³⁴⁵ Vgl. oben in Kap. 1.3 unter der Rubrik »*Concilium Aquisgranense*«.

einer verkürzten, in der *Additio* und im Conc. Aquisgran. 836 aber jeweils in der längeren Form des Conc. Par. 829 begegnet³⁴⁶. Sinnfällig bestätigt sich die Hypothese einer gemeinsamen Vorlage in geradezu stupendem Ausmaß, wenn man die Pariser »Einsprengsek im Text der Aachener Versatzstücken von 829 markiert, dann mit den Benedikt'schen Lesarten abgleicht und in der Folge als Abweichung vom *Rescriptum* wieder zu streichen hat. In einer abstrakteren Sichtweise erübrigt sich mit ihr die lange akzeptierte, aber für sich genommen wenig überzeugende – nämlich eine »eher neuzeitlich philologische Arbeitsweise unterstellen[de]« – Annahme Albert Werminghoffs, der Aachener Redaktor hätte bisweilen das *Rescriptum*, bisweilen direkt die Pariser Akten konsultiert³⁴⁷. Kurz, das Aquisgranense ist bei näherem Besehen nicht Paris-näher als eine nach Ben. Lev. rekonstruierte Fassung des *Rescriptum*. Umgekehrt dürfte es auch dort, wo es aus von Benedikt nicht reproduzierten Teilen des letzteren schöpft, die von ihm herangezogene Fassung verarbeitet haben. Gleichwohl bleibt es dabei: Diese zweifach, aber durchweg indirekt bezeugte »Benedikt-Redaktion« lässt sich nur unvollständig rekonstruieren; gleichzeitig hat sie im Detail den vertrauenswürdigsten Text der gesamten *Rescriptum*-Überlieferung.

Dem stehen nun zunächst jene Handschriften gegenüber, die das *Rescriptum* – unter diesem Titel – entweder als Teil des *Liber legum* oder aber im Zusammenhang mit Material präsentieren, das von dieser Rechtssammlung beeinflusst ist. Die von diesen Manuskripten gebildete »Lupus-Redaktion« entfernt sich vielfach auch dort vom Wortlaut der Pariser Vorlage, wo er nach Ausweis der Benedikt-Fassung vom Redaktor des *Rescriptum* ursprünglich beibehalten worden war. Illustrieren lässt sich dieser Befund mit folgenden exemplarischen Abweichungen verschiedenen Typs:

(1) In *Rescriptum*, c. (2.) etwa sind die letzten beiden Sätze von Conc. Par. 829 I, 2 in den hier überlieferungstragenden Textzeugen Mo, G, Wi₄, M und He durch den Ausfall einer längeren Wortfolge (*noverit se non in corpore Christi, sed in corpore esse diaboli. Proinde necesse est, ut corpori Christi*) sinnentstellend verschmolzen, während Benedikt die umfangreichere – und inhaltlich stimmige – Pariser Version bietet³⁴⁸.

(2) Die Rubrik des Pariser Kanon I, 35 (*DE PRESBYTERIS GRADUM AMITTENTIBUS*) ist bei Benedikt als Kapitelanfang übernommen worden, hingegen fehlt sie im c. (42.) der Textzeugen Mo, G, Wi₄ und M gänzlich³⁴⁹.

³⁴⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 132, 3–7 (*Saepe-inponat*) mit dem Varianteneintrag im Apparat I; der Obertext nach Ben. Lev., Add. II, 1^{bis}, gedeckt durch Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 35–38 und Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715, 26–29.

³⁴⁷ So SCHMITZ, Aachen, S. 355 zur von WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 704, 30–32 vorgebrachten Hypothese: »Ex annotationibus autem infra adpersis apparebit hos tres fontes (concilium Parisiense, relationem episcoporum, Ioniae librum [de institutione regia]) promiscue esse adhibitos, ita ut modo hunc, modo illum secuti sint synodales.«

³⁴⁸ Vgl. *Rescriptum*, c. (2.), unten S. 13, 8–10 mit dem Varianteneintrag im Apparat I; der Obertext nach Ben. Lev. I, 318, gedeckt durch Conc. Par. 829 I, 2, S. 610, 29 f.

³⁴⁹ Vgl. *Rescriptum*, c. (42.), unten S. 88, 4 mit dem Varianteneintrag im Apparat I; der Obertext nach Ben. Lev., Add. II, 8, gedeckt durch Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 11. Hierzu vgl. auch LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 542 f.

(3) Statt der Wendung *corpus et sanguinem domini* (so Benedikt mit Conc. Par. 829 I, 45) haben die Textzeugen Mo, G und M₄ in *Rescriptum*, c. (52.) *et corpus et sanguinem*, wozu sich auch Wi₄ mit der fehlerhaften Lesart *et corpus et sanguini* fügt³⁵⁰.

Nun ist infolge des teils selektiven, teils fragmentarischen Textbestands einiger Tradenten kein Fall zu präsentieren, in dem Mo, G, Wi₄, M₄ und M mit He und P₃₀ vollzählig gegen Paris und Benedikt stehen; es gilt aber zu unterstreichen, dass in den drei Beispielen die jeweils fehlenden Handschriften schlicht nicht überlieferungstragend sind und sich für He wie P₃₀ angesichts ihrer unzweifelhaften Deszendenz von M die Frage der Redaktions-Zugehörigkeit im Grunde überhaupt nicht stellt. Indessen ist auch hier noch einmal festzuhalten, dass die Salzburger Handschrift (Sa) zwar jenseits des *Rescriptum* keinen *Liber legum*-Bezug aufweist und das Schreiben nur in einem unbetitelten Auszug überliefert, in den Exempeln (2) und (3) wie in vielen weiteren Fällen aber zu den bereits angeführten Tradenten der Lupus-Redaktion gruppiert; aus philologischer Warte dürfte ihr nicht nur mit Lukas eine »bemerkenswerte Nähe«, sondern durchaus eine Zugehörigkeit »zur Version des Lupus« zu attestieren sein³⁵¹. Mithin stellt sich Sa als (textkritisch einholbare) Ausnahme zu dem Befund dar, den es angesichts der drei angeführten, um eine beträchtliche Zahl³⁵² vermehrbaren Beispiele festzuhalten gilt: Dem gemeinsamen, wenn auch unterschiedlich engen *Liber legum*-Bezug der in Kap. 3.3 beschriebenen Tradenten des *Rescriptum* korrespondiert eine in unterschiedlichen, je unvollständigen Konstellationen belegbare, nicht überall sinnrelevante, unterm Strich aber deutliche Distanz zur Benedikt-Fassung. Obgleich die Lupus-Redaktion das bischöfliche Sendschreiben überwiegend als solches, nämlich unter dem Etikett eines *Rescriptum episcoporum* und vergleichsweise vollständig tradiert, löst sie einen entsprechenden Vertrauensvorschuss nicht ein. Nach einem Abgleich mit der indirekten Überlieferung bei Benedikt bzw. im Conc. Aquisgran. 836 und mit der Pariser Urquelle muss ihr Text als korrumpiert, wenigstens als defizitär gelten.

Gleichzeitig liegt auf der Hand, dass Nähe respektive Distanz zum Wortlaut der Pariser Akten nicht nur ein Kriterium zur Abgrenzung zweier Überlieferungsstränge liefern, sondern auch innerhalb der Lupus-Redaktion zu differenzieren helfen. Allerdings lassen sich deren Tradenten kaum in ein konzises Stemma einordnen, das nicht mehr Eindeutigkeit suggerieren würde, als tatsächlich zu erzielen ist. Zu ausgeprägt sind die oszillierenden Affinitäten zwischen den Handschriften, zu ungewiss ist die Zahl der verlorenen Vor- und Zwischenstufen. Von M und seinen Deszendenten

³⁵⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (52.), unten S. 102, 7–103, 1 mit den Varianteneinträgen im Apparat I; der Obertext nach Ben. Lev., Add. II, 18, gedeckt durch Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 23.

³⁵¹ Für die zitierte Einschätzung vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547, für die Konkretisierung oben bei Anm. 265.

³⁵² Anzuführen sind insgesamt die 74 Fälle, in denen in untenstehender Edition der nach Ben. Lev. und Conc. Par. 829 rekonstruierte 'Wortlaut' zwischen Winkeln (bzw. »Modifikationszeichen«, vgl. unten bei Anm. 431) in den Obertext gesetzt ist.

He und P₃₀ abgesehen sind weder auf Codex- noch auf Textebene direkte Abhängigkeiten etablierbar; für den Rest des Korpus – Mo, G, W₁₄, M₄ und Sa – scheint kaum über den unbefriedigenden Befund hinauszukommen zu sein, dass jede der Handschriften mit jeder anderen direkt oder indirekt auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen kann, die nicht Vorlage der übrigen sein muss. Statt den Versuch einer Visualisierung zu unternehmen, in der zwangsläufig die Fragezeichen dominieren würden, seien im Folgenden also die einzelnen Textzeugen sukzessive besprochen und wenigstens relational verortet.

Als Ausgangspunkt mag die vollständigste Überlieferung des *Rescriptum* im *Liber legum* des Lupus von Ferrières dienen. Mit Blick auf diese Sammlung hat Oliver Münsch festgestellt, dass ihre beiden prominenten Textzeugen »Gotha I 84 und Modena O. I. 2 [letztlich] direkt oder mittelbar auf dieselbe Vorlage zurück[gehen]«³⁵³. Näherhin handle es sich bei Mo um die Abschrift zwar nicht des für Eberhard von Friaul ausgefertigten Exemplars des *Liber legum* selbst, aber doch einer bald danach – »noch in den 830er Jahren oder allenfalls kurz nach 840« – in Italien hergestellten, heute »spurlos verschwundenen Frühredaktion«³⁵⁴; eine Zwischenstufe sei möglich, aber nicht zwingend vorauszusetzen, insofern die »Schreibfehler der Modeneser Überlieferung [...] durchaus auf nur zwei Abschreibvorgänge, den der Frühredaktion vom Original und den des Mutinensis von dieser jüngeren Stufe, zurückgeführt werden«³⁵⁵ könnten. Ebenfalls von der besagten Frühredaktion abhängig sei nun G³⁵⁶, womit entweder deren Urfassung selbst (nach der Niederschrift von Mo) oder eine heute gleichfalls verlorene italienische Kopie derselben (möglicherweise schon früher) über die Alpen nach Mainz gelangt sein müsse³⁵⁷. Obwohl er Mo und G also prinzipiell den gleichen

³⁵³ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 88. Vom »Freiburger Fragment« (Freiburg, Universitätsbibliothek, Fragm. 65), das »zwei Kapitularienbruchstücke[...] in der Form, wie sie im *Liber legum* auftauchen«, bietet (vgl. ebd. S.86) ist hier abzusehen: Für das *Rescriptum* ist es nicht überlieferungstragend, und überhaupt lässt sich über eine Einschätzung der mutilierten Handschrift als eine »wie auch immer geartete Kopie des *Liber legum*« (ebd. S. 87) wohl nicht hinauskommen.

³⁵⁴ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 88. »[Z]wingend notwendig« (ebd.) sei die Existenz einer solchen vom Original verschiedenen Frühredaktion, da »die Kapitularien Ludwigs [des Frommen], der im Widmungsgedicht als Gesetzgeber genannt ist« ursprünglich in der Sammlung »sicher enthalten« gewesen seien, im Mutinensis (und auch im Gothanus) mit Ausnahme der Wormser Stücke von 829 aber fehlen (vgl. ebd. S. 111). Ihre Eliminierung (mithin die Anfertigung der Frühredaktion) müsse »noch in den 830er Jahren oder allenfalls kurz nach 840 angesetzt werden, da längere Zeit nach Ludwigs Tod niemand mehr ein Interesse daran haben konnte, sie zu tilgen« (ebd.). Wenn freilich immer noch die Möglichkeit im Raum steht, dass die Ludwig-Erlasse »durch irgendeinen Zufall [...] ausgefallen« sind (vgl. BORETIUS, *Capitularen*, S. 36), bleibt Münschs (auf MORDEK, BC, S. 257 fußende) Hypothese doch überzeugend – und ist sie für das *Rescriptum* von besonderem Interesse: Immerhin weist er in ihrem Zuge darauf hin, dass die »Wormser Gesetzgebung« wohl aufgrund ihrer eminenten Bedeutung beibehalten, aber Lothar zugeschrieben wurde (vgl. MÜNSCH a. a. O., S. 111), während das *Rescriptum* »in den Zusammenhang der Gesetzgebung Lothars gerückt« ist (vgl. ebd. S. 112). Dies kontrastiert doch frappierend mit dem Befund auf der Textebene, nämlich dem Wegfall des Lothar-Namens in der Inscriptio des zu *Rescriptum*, praef. umgearbeiteten Pariser Konzilsbriefs (vgl. oben Kap. 2.1.6 bei Anm. 388).

³⁵⁵ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 88.

³⁵⁶ Auch Ms. Gotha I 84 bietet ja nicht die Kapitularien Ludwigs des Frommen, deren Fehlen für Münschs Postulat einer italienischen Frühredaktion ausschlaggebend ist (vgl. oben Anm. 354 sowie MÜNSCH, S. 88 und 111).

³⁵⁷ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 88. Aus Münschs Perspektive ist das Zeitfenster für die erste, direkte Vermittlungsvariante recht eng, insofern die von ihm referierten und affirmierten Datierungen beide Handschriften an die Wende vom 10. zum 11. Jh. setzen. Ein größerer Spielraum ergäbe sich aus Golinellis Frühdatierung des *Liber legum*-Teils des Mutinensis (vgl. oben bei Anm. 180). Umgekehrt gewinnt eine indirekte Vermittlung (durch eine italienische Hand-

stemmatischen Rang zuordnet, kann Münsch – immer noch auf der Ebene der Sammlung – einen qualitativen Unterschied geltend machen: »[I]nsgesamt« nämlich verdiene »eindeutig die Modeneser Handschrift den Vorzug, da sie den Liber legum vollständiger und im Wortlaut keineswegs schlechter überliefert«³⁵⁸, mithin »den ursprünglicheren Zustand der Lupusschen Sammlung [...] bewahrt«³⁵⁹.

Nun würde man vielleicht hoffen, dass sich dieser Befund auf der Textebene – für das *Rescriptum* – eins zu eins bestätigen oder gar weiter absichern ließe. Wie bereits im Zuge der vorangehenden Kapitel zur Sprache gekommen, ist aber wenigstens letzteres nicht der Fall. Zwar ist Veronika Lukas in ihrer Studie zur Salzburger Handschrift zu dem Schluss gelangt, dass der Mutinensis den »originale[n Text] der Relatio episcoporum« repräsentiere, die Version des Gothanus hingegen eine »Verfälschung« darstelle³⁶⁰ – eine Prüfung ihres Arguments und die daraus resultierende erweiterte Kollation hat ja aber gezeigt, dass beide Manuskripte an jeweils unterschiedlichen Stellen besseren bzw. originalen Text bieten und unter einem rein quantitativen Gesichtspunkt sogar Ms. Gotha I 84 der Vorrang einzuräumen wäre³⁶¹. Freilich liegen die Abweichungen zahlenmäßig in einer vergleichbaren Größenordnung, womit man cum grano salis durchaus festhalten kann, dass »die Modeneser Handschrift das *Rescriptum* im Wortlaut keineswegs schlechter überliefert« als ihre Gothaer Verwandte. Wie steht es aber andererseits um die Vollständigkeit, das heißt konkret: um Textüberschuss, der sich durch einen Abgleich mit dem Pariser Urtext und der Benedikt-Redaktion als authentisch voraussetzen lässt? Für Modena O. I. 2 sind gegenüber Gotha I 84 namentlich folgende Ausfälle zu verzeichnen³⁶², die über Partikeln oder syntaktisch entbehrliche Satzglieder hinausgehen und den Sinn erheblich beeinträchtigen:

Rescriptum, c. (1.), unten S. 12, 1 f. fehlt (nach *proximos*) *extingunt et dilectionem evacuant et omnia bona pervertunt et non sinunt proximos*

c. (47.), unten S. 97, 4 f. fehlt (nach *deinceps*) *fieret, interdiximus; et si quispiam presbiterorum deinceps*

c. (54.), unten S. 109, 3–5 fehlt (nach *quasi*) *exactor nec usuris obprimes. In libro quoque Levitici: Si attenuatus fuerit frater tuus et infirmis manu et susceperis eum quasi*

Wie bereits angedeutet, ist die Authentizität dieser Gothaer Passus verbürgt, insofern sie sich nicht nur in weiteren Textzeugen der Lupus-Redaktion, sondern auch bei Benedikt wiederfinden. Zugleich fällt auf, dass sich diese Lacunae durch Augensprung erklären lassen. An eine bewusst hergestellte Redaktion ist also nicht zu denken, auch wenn in anderen Fällen bisweilen formal korrekte

schrift) dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass der *Liber legum* im Gothanus namentlich um italienisches Material ergänzt ist (vgl. MORDEK, BC, S. 132).

³⁵⁸ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 81.

³⁵⁹ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 89.

³⁶⁰ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 547.

³⁶¹ Vgl. oben bei Anm. 72.

³⁶² Der Befund ist auch im Übrigen eindeutig; auf einen Nachweis der übrigen Lacunae von Mo gegenüber G sei an dieser Stelle aber verzichtet, da die betreffenden Stellen über den Variantenapparat der Edition unschwer aufzufinden sind.

und inhaltlich plausible Sätze entstanden sind³⁶³. Jedenfalls aber sind die angeführten Ausfälle ganz offenkundig zu umfangreich und spezifisch, als dass sie in Gotha I 84 durch Emendationen mit gesundem Menschenverstand zu füllen gewesen wären. Umgekehrt fehlt in Gotha I 84 gegenüber Modena O. I. 2 namentlich:

Rescriptum, c. (5.), unten S. 22, 9 (nach *recte docens*) *infirmi-
tatem suam cotidie quanta consideratione
cognoscat*

c. (35.), unten S. 81, 3 f. (nach *liminibus et a castris*) *militaribus, ne ruina sint populi, sequestrant, multo
magis ab his sacris*

c. (37.), unten S. 82, 6 (nach *in baptis-
mate*) *fecerunt. Pactum, quod cum deo in baptis-
mate*

Aus dieser Gegenüberstellung geht nun nicht nur hervor, dass Mo und G tatsächlich in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis stehen können; es ergibt sich aus ihr auch der ganz richtige Eindruck, dass keine der beiden Handschriften mit Blick auf das *Rescriptum* im starken Sinn als die vollständigere anzusprechen ist. Zwar wurden soweit nur die prominentesten Lacunae vorgestellt, doch bewegen sich die respektiven Textlücken auch bei Anlegung eines feineren Rasters in derselben Größenordnung. Nimmt man weniger umfangreiche Formulierungen und Füllwörter dazu, sind für Mo insgesamt etwa 38, für G etwa 46 Ausfälle zu registrieren³⁶⁴; immerhin zeichnet sich also ein relativer Vorrang des Mutinensis ab. Dass letzterer aber über den »ursprünglicheren Zustand der Lupusschen Sammlung« hinaus auch den »ursprünglicheren Zustand des *Rescriptum*« bewahrt, wird man wohl kaum resümieren wollen.

Zurückzukommen ist an dieser Stelle noch einmal auf Münschs Einschätzung zur vermittelten oder unvermittelten Abhängigkeit der Modeneser Handschrift von der Frühredaktion des *Liber legum*, womit zugleich schon zum nächsten Textzeugen übergeleitet wäre. Wenn Münsch eine Zwischenstufe für möglich, aber nicht zwingend hält, liefert Lukas' Studie zu Ms. Salzburg a. IX. 32 ein gewichtiges Argument für die Existenz eines solchen Intermediärs. Ihre philologischen Beobachtungen zu den beiden Manuskripten förderten ja einen frappierenden Übereinstimmungsgrad zutage, die ihr eine »gemeinsame Vorlage« wenigstens »nicht unwahrscheinlich« erscheinen ließ³⁶⁵; im Anschluss daran war oben darauf hinzuweisen, dass die von Lukas angeführten Korrespondenzen – Übereinstimmungen von Mo und Sa mit Ben. Lev. gegen G – zwar ein Gegengewicht in der komplementären Konstellation finden, in der G zusammen mit Sa und Ben. Lev. gegen Mo gruppiert ist³⁶⁶, der Salisburgensis aber allein mit Modena O. I. 2 exklusive, das heißt vom

³⁶³ Vgl. etwa den Ausfall von *agendo an mortua bona opera* (Rescriptum, c. [1.], unten S. 10, 9), von *et corporis et sanguinis dominici perceptione* (c. [46.], unten S. 96, 5 f.), von *cibus vel fylacteriis* (c. [54.], unten S. 116, 10), von *irae, rixae, dissensiones* (ebd. S. 118, 1 f.) oder von *Iustitia indutus sum* (c. [56.], unten S. 135, 10).

³⁶⁴ Unter Vorbehalt stehen diese Zahlen, da sie aus einer pragmatischen Durchsicht des Variantenapparates nach Fehleinträgen gewonnen sind; die Berücksichtigung jeweils abweichender Lesarten, die Textüberschuss auf niedrigster Ebene beinhalten, würde noch den ein oder anderen Fall ergänzen lassen.

³⁶⁵ Vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 548.

³⁶⁶ Vgl. oben bei Anm. 76.

anderen Lupus-Tradenten nicht gedeckte Abweichungen von der Benedikt-Redaktion teilt³⁶⁷. Insofern der genuin erklärungsbedürftigen Gleichförmigkeit solcher schlechterer Lesarten mehr noch als Übereinstimmungen mit dem authentischen Text besondere Aussagekraft im Hinblick auf Verwandtschaftsverhältnisse zukommt, ist in der Tat auf eine gemeinsame Vorlage von Mo und Sa zu schließen, die nicht identisch mit derjenigen von G ist: eine Zwischenstufe zwischen der Frühredaktion des *Liber legum* und Modena O. I. 2.

Damit ist Salzburg a. IX. 32 mit seiner in den *Pittaciolus* inserierten, auch im Binnenbereich gekürzten Kurzfassung des *Rescriptum* in der Lupus-Redaktion und näherhin zwischen Mo und G verortet. Festzuhalten gilt es vielleicht, dass gerade jener Tradent, der im Hinblick auf Zuschnitt und Kontext der bischöflichen *capitula* am meisten mit den beiden *Liber legum*-Handschriften kontrastiert und also einen spezifischen Vermittlungsweg repräsentiert, mit einer von ihnen – eben Modena O. I. 2. – in philologischer und also genetischer Hinsicht besonders eng verbunden ist.

Als nächstes zu verorten ist mit Ms. Wien 502 ein Textzeuge, der entgegengesetzte Rahmenbedingungen präsentiert. Die Handschrift bietet das *Rescriptum* ja zwar nicht als Teil des *Liber legum*, aber doch im Verbund mit ihm verwandten Stücken³⁶⁸ und – als dritter und letzter Codex – in vollständiger Form. Ein direktes Abhängigkeitsverhältnis, in der einen wie der anderen Richtung, zu den beiden Tradenten der Rechtssammlung lässt sich mit Sicherheit ausschließen³⁶⁹. Interessiert man sich nun näher für die Art des Verhältnisses, in dem Wi₄ zunächst zu Mo bzw. G steht, gibt eine auf das *Rescriptum* fokussierte Analyse Münschs ersten Aufschluss. Mit »Blick auf die gemeinsamen Varianten des Mutinensis mit anderen Handschriften« hat er – noch ohne Berücksichtigung von Sa – einen »enge[n] Zusammenhang [...] vor allem mit Codex Wien 502« konstatiert³⁷⁰. Dieser Befund, der sich auf eine Kollation von 31 Textstellen stützt, an denen Wi₄ eine unter anderem mit Mo übereinstimmende, von Boretius' und Krauses Edition aber abweichende Lesart bietet³⁷¹,

³⁶⁷ Vgl. oben bei Anm. 271.

³⁶⁸ Vgl. oben bei Anm. 318 mit Verweis auf MORDEK, BC, S. 907.

³⁶⁹ Als Vorlage von Mo und G kann man sich Wi₄ ohnehin schwerlich imaginieren; philologisch unmöglich erwiese sich ein solches Szenario im Rahmen des *Rescriptum* etwa durch die Lacunae *ut–muniant* in *Rescriptum*, c. (56.), unten S. 131, 11 f. und *custodias–et* in *Rescriptum*, c. {60.}, unten S. 145, 6. Umgekehrt hat Wi₄ als authentisch verbürgten Text, wo Mo und G jeweils Lücken aufweisen; dies gilt etwa ausnahmslos für die sechs prominenten, oben nach Anm. 362 bzw. Anm. 363 aufgeführten Fälle.

³⁷⁰ Vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 262.

³⁷¹ Vgl. die zugehörige Kollation bei MÜNSCH, *Liber legum*, S. 263. Dass ihr nicht der Text von Ms. Gotha I 84, sondern MGH Capit. 2, Nr. 196, hier S. 30, 33 zugrunde liegt, legt etwa die 7. »Variante«, »c. 5: [...] valet: *fehlt MoMHeWi₄*« nahe, stellt doch just dieses *valet* eine Emendation der Herausgeber im (von G gar nicht gebotenen) Passus *infirmi–tatem–cognoscat* dar (vgl. *Rescriptum*, c. [5.], unten S. 22, 9). Korrekt müsste der Eintrag also lauten: »recte docens] *folgt infirmitatem suam cotidie quanta consideratione cognoscat MoMHeWi₄*«. Ähnlich scheint »c. 2: *superatus*] [...]« aus der MGH-Edition gewonnen zu sein; der Gothanus liest hier vor Korrektur *separatus*, nach Korrektur *superatus* (vgl. *Rescriptum*, c. [2.], unten S. 14, 1, pace BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 29, 17 mit Variante »m«, die eine Korrektur zu *superatus* anzeigen und diese Lesart in den Obertext setzen). Nach dem Conc. Par. 829 emendiert und daher nicht aussagekräftig für die Überlieferung im bzw. Abweichung vom Gothanus sind die Positionen 20 (»c. 33: nostri Iesu Christi] *fehlt MoMHeWi₄*«) und 21 (»c. 35: a memoratis peragendis] ab his sacris *MoWi₄*«); im letzteren Fall hat G wiederum eine Lacuna. Gleichwohl suggeriert Münsch eine Auswertung des Gothanus selbst, vgl. etwa Münsch a. a. O., Anm. 271. Woher er dort allerdings die Lesart »*verso* G« bezieht, ist mir schleierhaft: Weder findet sie

bestätigt sich weitestgehend, wenn man die Untersuchungsbasis erweitert³⁷², statt dem gedruckten *Rescriptum* die Fassung des Gothanus selbst zugrunde legt und überdies die Gegenprobe macht: Auf ca. 226 Loci im Bereich des *Rescriptum*, an denen *Wi*₄ mit *Mo* signifikante Korrespondenzen gegenüber *G* zeigt, kommen deutlich weniger, nämlich ca. 169, die innerhalb dieser Trias den *Mutinensis* isolieren³⁷³. Freilich erfasst eine solche Auszählung auch und sogar in hohem Maße schlichte Kopistenfehler oder Eigenheiten in *Mo* bzw. *G*, die für die Qualität der jeweiligen Abschrift aufschlussreich sind, kaum aber für eine engere Verwandtschaft der beiden anderen Tradenten, die in diesen Fällen ja lediglich die Normalfassung des Textes bieten dürften. Klar hingegen tritt die Nähe zwischen der Wiener und der Modeneser Fassung zu Tage, so man sich auf solche Fälle konzentriert, in denen der *Vindobonensis* mit einer der beiden *Liber legum*-Handschriften vom als authentisch rekonstruierbaren Wortlaut des *Rescriptum* abweicht, also eine erklärungsbedürftige Übereinstimmung »schlechterer« Lesarten aufweist und in untenstehender Edition entsprechend in der Kombination *MoWi*₄ bzw. *GWi*₄ im Variantenapparat firmiert. Für die erste Konstellation einschlägig sind zunächst folgende Stellen, an denen *G* im Obertext steht³⁷⁴:

sich in Ms. Gotha I 84, fol. 400^{ra}, Z. 8 (dort: *visu*), noch bei BORETIUS/KRAUSE (vgl. MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 36, 15 im Obertext: *visu*, keine Eintragung im Apparat). – Für eine weitere Durchsicht der von Münsch aufgelisteten Varianten vgl. unten Anm. 374.

³⁷² Münschs Variantenliste zielt sichtlich nicht auf Vollständigkeit; zu einem guten Teil dürfte dies seinem besonderen Interesse an Fällen geschuldet sein, in denen *Mo* mit *M*, *He* und *Wi*₄, wo überlieferungstragend, geschlossen gegen *G* bzw. MGH Capit. 2, Nr. 196 stehen. Das Fragment P₃₀ schließt er explizit aus der Kollation aus (vgl. MÜNSCH, *Liber legum*, S. 262 mit Anm. 269), den gleichfalls fragmentarischen Textzeugen *M*₄ ohne Erläuterung, aber wohl aus dem Grund, dass sich dieser Tradent mit seiner Affinität zu *G* dem besagten Demonstrationsziel genuin entzieht.

³⁷³ Die genannten Angaben beruhen auf einer pragmatischen Auszählung der in untenstehender Edition verzeichneten Varianten; mancher Einzelfall dürfte aus qualitativer Warte zu diskutieren sein, z. B. aufgrund der Möglichkeit spontaner, grammatikalisch oder semantisch naheliegender Emendationen durch den jeweiligen Kopisten. Daher das der Bezifferung vorangestellte, mit deren (Schein-)Präzision disharmonisierende »ca.« Ausgeschlossen wurden – wie gehabt – Abweichungen in der Kapitelzählung, Lesarten, die auf divergierende Schreibung von Homophonen zurückführbar sind (auch wenn unten differenziert) sowie Varianten, die im betroffenen Bereich mit Abkürzungen oder Korrekturen einhergehen. Ohnehin aber zielt diese Quantifizierung lediglich darauf, einen Größeneindruck zu geben.

³⁷⁴ Von den folgenden Varianten führt MÜNSCH, *Liber legum*, S. 263 die Nummern (1), (3), (14), (45), (48), (49), (51), (54), (55), (56) auf. Nicht in Erscheinung treten unten konsequenterweise die von ihm verzeichneten Fälle, in denen *Mo* und *Wi*₄ den mutmaßlich authentischen Text des *Rescriptum* bieten und sich *G* als korrumpiert erweist (Münschs Positionen 6, 8, 12, 13, 16, 19, 22, 23, 28); ferner die Schein-Varianten, die auf Emendationen von Boretius und Krause zurückgehen (vgl. oben Anm. 371 zu den Positionen 5, 7, 20, 21). Seine Pos. 26 »c. 56 [...] in turbis nationum *fehlt MoWi*₄« erübrigt sich, da Ms. Wien 502 den Text fol. 67^v, Z. 1 entgegen Münschs Angabe tatsächlich bietet. Im Fall der Pos. 2 »id effecerunt [...]« (vgl. *Rescriptum*, praef., unten S. 6, 5) hat *Wi*₄ (wenn auch in sinnentstellender Wortstellung) die wohl originale, jedenfalls vorlagenkonforme Lesart *id effecerint* (bzw. *[ordine]i deffecerint*), von der *Mo* (mit *defecerint*) und *G* (mit *id effecerunt*) sich in je spezifischer Weise entfernen; eine Mittelstellung zwischen *Mo* und *G* nimmt *Wi*₄ im Fall der Pos. 11 »c. 12: hac occasione] ad occasionem (occasione *Wi*₄) *MoMHeWi*₄« ein – beide Loci scheiden für den Nachweis einer Nähe von *Wi*₄ und *Mo* gegenüber *G* also aus. Pos. 15 »c. 23: culpa innumes] a culpa innumus [...] innumes *Wi*₄) *MoMWi*₄« scheint im Hinblick auf die Präposition *a* wiederum einer Emendation oder einem Lesefehler der MGH-Editoren geschuldet (vgl. MGH Capit. 2, Nr. 196, S. 36, 38: »culpa innumes« mit Ms. Gotha I 84, fol. 400^{rb}, Z. 8: *a culpa innumes*), womit die Stelle gegenläufig zum Beweisziel *Mo* (*innumus*) isoliert. Analoges gilt für die Pos. 18 »ingerere non cessabunt] ingerit cessabit *Mo*; ingeri cessabit [sic!] (cessabit *corr. aus* cessabunt *Wi*₄) *MWi*₄«, da Ms. Gotha I 84, fol. 400^{va}, Z. 18 vor der Korrektur offenbar mit *ingeri cessabit* den Wortlaut von *Wi*₄ hatte. Aufgrund des Eingriffs in letzterer Handschrift wird man die Stelle aber auch nicht als eindeutigen Beleg für einen engeren Zusammenhang von *Wi*₄ und *G* ins Feld führen können. Pos. 17 »c. 24 [...] ius ordinis] iures ordinis *MoMWi*₄« übersieht m. E., dass sich die hier gänzlich sinnlose Verbform *iures* in den genannten Textzeugen paläographisch problemlos als (Paris-konformes) Nomen *vires* lesen lässt (so auch, eindeutig, der immerhin von *M* abhängige Tradent *He*), wohingegen die Korrektur in *G* (von *iu[re]s* zu *ius*; vgl. Ms. Gotha I 84, fol. 400^{va}, Z. 15) freilich durch eine *G* isolierende Lesart (bereits der Vorlage?) motiviert sein dürfte; so oder so bleibt die Aussagekraft für einen Zusammenhang von

- (1) Rescriptum, praef., unten S. 7, 2: *adnotavimus*] *breviter adnotavimus* MoWi₄
- (2) c. (1.), unten S. 9, 2: *ministerium*] *misterium* Mo. *mysterium* Wi₄
- (3) c. (1.), unten S. 12, 4: *decuerat*] *docuerat* MoWi₄
- (4) c. (6.), unten S. 22, 10: *ordinis*] *ordines* MoWi₄
- (5) c. (6.), unten S. 25, 4: *interveniendi*] *inveniendi* MoWi₄
- (6) c. (7.), unten S. 27, 1: *sectari*] *sectare* MoWi₄
- (7) c. (11.), unten S. 37, 7: *pericula*] *specula* Mo. *pecula* Wi₄
- (8) c. (14.), unten S. 42, 4: *probabiles*] *probabilis* MoWi₄
- (9) c. (14.), unten S. 44, 8: *scripserit*] *scripserat* MoWi₄
- (10) c. (15.), unten S. 46, 8: *deveniant*] *deveniat* MoWi₄
- (11) c. (15.), unten S. 46, 11: *emptarum*] *temptarum* MoWi₄
- (12) c. (19.), unten S. 51, 2 f.: *et doctrina*] *de doctrina* MoWi₄
- (13) c. (20.), unten S. 53, 2: *eorum*] *eorumque* MoWi₄
- (14) c. (22.), unten S. 56, 5: *episcopis*] fehlt MoWi₄
- (15) c. (22.), unten S. 59, 1: *terribiles*] *terribilis* MoWi₄
- (16) c. (22.), unten S. 59, 10: *vita*] *vite* MoWi₄
- (17) c. (22.), unten S. 59, 11: *indigni*] *indigne* MoWi₄
- (18) c. (23.), unten S. 62, 4: *vobis*] *nobis* MoWi₄
- (19) c. (23.), unten S. 62, 11: *commun*] *communis* MoWi₄
- (20) c. (29.), unten S. 71, 4: *ob*] *ab* MoWi₄
- (21) c. (30.), unten S. 72, 16: *vobis*] *nobiscum* MoWi₄
- (22) c. (32.), unten S. 76, 1: *vos*] *vox* MoWi₄
- (23) c. (32.), unten S. 76, 3: *compellatis*] *compellitis* MoWi₄
- (24) c. (34.), unten S. 77, 5: *ecclesiasticum*] *aeclesiasticam* Mo. *ecclesiasticam* Wi₄
- (25) c. (36.), unten S. 82, 2: *baptizantur*] *baptizentur* MoWi₄
- (26) c. (39.), unten S. 86, 2: *uniuscuiusque*] *unusquisque* MoWi₄
- (27) c. (43.), unten S. 90, 3: *mysteria*] *mynisteria* Mo. *ministeria* Wi₄
- (28) c. (43.), unten S. 90, 6: *ullo*] *nullo* MoWi₄
- (29) c. (45.), unten S. 94, 7: *absumptos*] *adsumptos* MoWi₄
- (30) c. (46.), unten S. 96, 3: *id*] fehlt MoWi₄
- (31) c. (54.), unten S. 110, 3: *inminuamus*] *minuamus* MoWi₄
- (32) c. (54.), unten S. 111, 1: *fecit*] *fuert* MoWi₄
- (33) c. (54.), unten S. 111, 6: *utique*] *itaque* MoWi₄
- (34) c. (54.), unten S. 114, 4: *diversarum*] *diversorum* MoWi₄
- (35) c. (54.), unten S. 114, 13: *et execrabile*] fehlt MoWi₄
- (36) c. (54.), unten S. 116, 10: *inficiant*] *infitiunt* MoWi₄
- (37) c. (54.), unten S. 116, 11: *non sentiunt*] *consentiunt* MoWi₄
- (38) c. (54.), unten S. 118, 4: *tantum*] *quantum* MoWi₄
- (39) c. (54.), unten S. 118, 9: *propter*] *per* MoWi₄
- (40) c. (54.), unten S. 119, 3: *possidebunt*] *consequentur* MoWi₄
- (41) c. (54.), unten S. 124, 5: *deum*] *dominum* MoWi₄
- (42) c. (55.), unten S. 126, 9: *populis*] *populo* MoWi₄
- (43) c. (55.), unten S. 127, 11: *vobis*] *nobis* MoWi₄
- (44) c. (56.), unten S. 134, 5: *iudicum*] *iudicium* MoWi₄
- (45) c. (56.), unten S. 135, 10: *iustitia indutus sum*] fehlt MoWi₄
- (46) c. (56.), unten S. 138, 1: *admonendo*] *admonenda* MoWi₄
- (47) c. (56.), unten S. 138, 8 f.: *et pietatis*] *pietatis* MoWi₄
- (48) c. (57.), unten S. 138, 13: *pastoribus rectoribusque*] *operibus rectoribus quae* MoWi₄
- (49) c. (59.), unten S. 141, 2: *sustentare*] *sustinere* MoWi₄
- (50) c. (59.), unten S. 141, 9: *faciet*] *fiet* MoWi₄
- (51) c. {61.}, unten S. 150, 1: *ex toto*] *ex toto corde* MoWi₄
- (52) c. {61.}, unten S. 150, 3: *nec otium*] *otium* MoWi₄
- (53) c. {61.}, unten S. 150, 9: *principum*] *principium* MoWi₄

Wi₄ und Mo sehr beschränkt. Durch die Berücksichtigung von Korrekturen erübrigt sich schließlich auch Münschs Pos. 30 »c. 60: habe Deum] habeto Deum MoWi₄«, da in Ms. Gotha I 84, fol. 405^{vb}, Z. 6 *habeto* durch eine schwerlich datierbare Rasur auf *habe* verkürzt worden sein dürfte.

Dazu kommen – abgesehen von phonetisch-graphischen, teils aber durchaus sinnrelevanten oder -entstellenden Varianten³⁷⁵ sowie von Lesarten, die mit Korrekturen oder Abbrüchen einhergehen³⁷⁶ – folgende Stellen, an denen auch der Gothanus vom rekonstruierten Text des *Rescriptum* abweicht, aber sich Mo und Wi₄ wiederum signifikant von ihm abheben:

- (54) *Rescriptum*, c. (2.), unten S. 13, 6: *huiusce rei innumera*] *huiuscemodi innumera* MoWi₄. *innumera huiuscemodi* G
- (55) c. (9.), unten S. 33, 6: *earumque*] *sanctorumque* MoWi₄. *eorumque* G
- (56) c. (11.), unten S. 37, 6: *permoti in tantam audaciam*] *permoti in audaciam* Mo. *permoti audaciam* Wi₄. *audaciter* G
- (57) c. (12.), unten S. 39, 3 f.: *conventibus*] *conventu* MoWi₄. *conventus* G
- (58) c. (46.), unten S. 96, 6: *maneat*] *ad* MoWi₄. *remaneat* G
- (59) c. (56.), unten S. 131, 7: *ac*] *hac* MoWi₄. fehlt G
- (60) c. (56.), unten S. 138, 2: *quoquo modo*] *quomodo* MoWi₄. *quolibet modo* G
- (61) c. {61.}, unten S. 148, 9 f.: *causae id effecerint*] *causae* (Wi₄: *cause*) *id effecerint* MoWi₄. *causa id effecerit* G

Vorgestellt sind damit Varianten, die freilich nicht durchweg die Signifikanz von Nr. (40) *possidebunt*] *consequentur* haben, in ihrer Gesamtzahl aber doch eindrücklich den von Münsch konstatierten »enge[n] Zusammenhang« des Mutinensis »mit Codex Wien 502« belegen³⁷⁷. Fehlt für eine relationale Verortung dieser Handschrift nun also die Gegenprobe mit dem Gothanus: Wo weichen G und Wi₄ in derselben oder ähnlicher Form von Mo ab, ohne schlicht den mutmaßlich authentischen Text des *Rescriptum* wiederzugeben? Das Ergebnis einer entsprechenden Durchsicht fällt ungleich bescheidener aus:

- (1) c. (4.), unten S. 20, 6: *his*] *is* GWi₄
- (2) c. (5.), unten S. 21, 1: *sumopere studendum*] *sumo per studendum* (korrigiert zu *sumopere studendum*) G. *summo perstudendum* Wi₄
- (3) c. (9.), unten S. 32, 2: *manus*] *manuum* Mo. *manum* GWi₄
- (4) c. (19.), unten S. 51, 12: *et universorum*] *universorum* GWi₄
- (5) c. (24.), unten S. 64, 5: *molestiam*] *molestia* GWi₄
- (6) c. (24.), unten S. 64, 5 f.: *ingerit cessabit*] *ingerere non cessabunt* (korrigiert aus *ingeri cessabit*) G. *ingeri cessabit* Wi₄ (korrigiert aus *ingeri cessabunt*)
- (7) c. (54.), unten S. 109, 1: *legislatores*] *legislatores* GWi₄ (in Wi₄ korrigiert aus *legislatores*)
- (8) c. (54.), unten S. 115, 3: *arioli*] korrigiert aus *alioli* (?) G. *aliolis* Wi₄
- (9) c. (54.), unten S. 117, 3: *usu*] *usum* GWi₄
- (10) c. (54.), unten S. 123, 2: *carnalis*] *carnalibus* GWi₄
- (11) c. (56.), unten S. 129, 6: *sed*] *ad* GWi₄
- (12) c. (56.), unten S. 134, 2: *amiserint*] *admiserint* GWi₄
- (13) c. (59.), unten S. 141, 12: *et in libro*] *in libro* GWi₄
- (14) c. {60.}, unten S. 143, 10: *largiri*] *largire* GWi₄
- (15) c. {60.}, unten S. 145, 1: *perfectos*] *perfecto* GWi₄

³⁷⁵ Vgl. etwa *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 24, 2 f.: *obtendi que*] *obtandique* MoM (in M korrigiert zu *obtendique*); c. (8.), unten S. 30, 1: *cedat*] *caedat* MoWi₄; c. (53.), unten S. 105, 12: *hand*] *ant* MoWi₄; c. (54.), unten S. 113, 3 f.: *in plerisque*] *implerisque* MoWi₄; c. (59.), unten S. 141, 7: *multiplicavit*] *multiplicabit* Mo Wi₄.

³⁷⁶ Für einen Korrekturfall vgl. etwa *Rescriptum*, c. (59.), unten S. 142, 6: *decus* (G: nach Korrektur am Wortanfang)] *duces* MoWi₄; als Beispiele für Varianten, die sich aus einer Auflösung konventioneller Kürzungen ergeben, etwa *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 27, 3 f.: *neglegentes*] *neglegenter* (in Kürzung *neglegent**) MoWi₄, c. (8.), unten S. 29, 2: *relatu*] *relatum* (in Kürzung *relatu**) MoWi₄; ob der Häufigkeit nur pauschal die in c. (29.), unten S. 70, 9 einsetzende, sich bis c. (32.), unten S. 75, 2 erstreckende Reihe von Varianten zu *propter*] *per* (in Kürzung *p**) MoWi₄.

³⁷⁷ Vgl. oben bei Anm. 370.

Diese Liste reduzierte sich nun noch einmal erheblich, würde man dieselben Ausschlusskriterien anlegen wie im obigen Abgleich mit dem Mutinensis. Abzüglich von homophonen sowie korrektur- und abbreviaturbetroffenen Varianten wären lediglich noch zu verbuchen:

- (4) c. (19.): *et universorum*] *universorum* GWi₄
- (5) c. (24.): *molestiam*] *molestia* GWi₄
- (9) c. (54.): *usu*] *usum* GWi₄
- (10) c. (54.): *carnalis*] *carnalibus* GWi₄
- (11) c. (56.): *sed*] *ad* GWi₄
- (12) c. (56.): *amiserint*] *admiserint* GWi₄
- (13) c. (59.): *et in libro*] *in libro* GWi₄
- (14) c. {60.}: *largiri*] *largire* GWi₄
- (15) c. {60.}: *perfectos*] *perfecto* GWi₄

Mehr noch als der quantitative Kontrast fällt aber ohnehin ins Gewicht, dass unter diesen Varianten keine einzige in qualitativer Hinsicht an die Signifikanz heranreicht, die einige der von Wi₄ und G geteilten Lesarten beanspruchen können. Weder finden sich hier aussagekräftige Zusätze³⁷⁸ noch Lacunae, die mehr als eine Partikel umfassen³⁷⁹, schließlich auch keine markanten Substitutionen³⁸⁰. Angesichts dessen scheint es zulässig, für Mo und Wi₄ einen gemeinsamen Vorfahren zu vorschlagen, der in keiner direkten Beziehung zu G steht.

Damit legt sich freilich die Frage nahe, ob der besagte Vorfahre mit jenem (nur erschließbaren) Codex identisch sein könnte, von dem nach Lukas' Hypothese die Modeneser und die Salzburger Handschrift abhängen. Eine hierfür aussagekräftige Nähe von Vindobonensis und Salisburgensis zeichnet sich in den Varianten durchaus ab: Immerhin gut die Hälfte der Abweichungen, die Mo und Sa gegenüber dem von G und Ben. Lev. verbürgten Text zeigen, findet eine Entsprechung in Wi₄³⁸¹, und umgekehrt sind unter den oben nach Anm. 374 aufgelisteten Parallelen von Mo und Wi₄ im von Sa gedeckten Bereich nur drei Fälle auszumachen, in denen dieser Tradent den Wortlaut von G bietet oder von selbigem auf andere Weise als Mo und Wi₄ abweicht³⁸². Gleichwohl scheint – jedenfalls in einer rein philologischen Perspektive – der nächste gemeinsame Vorfahre von Mo, Sa und Wi₄ ein anderer zu sein als der allein von Mo und Sa. Wie bereits erwähnt teilen die Handschriften aus Modena und Salzburg drei signifikante Lacunae, die am einfachsten durch Textausfall in ihrer (direkten oder indirekten) Vorlage zu erklären sind³⁸³. Von diesen Lücken begegnet aber nur eine auch im Wiener Codex³⁸⁴; an den anderen beiden Stellen hat er als authentisch verbürgten

³⁷⁸ Vgl. zum Kontrast oben nach Anm. 374 die Nummern (1) und (51).

³⁷⁹ Vgl. zum Kontrast oben nach Anm. 374 die Nummern (14), (35) und (45).

³⁸⁰ Vgl. zum Kontrast oben nach Anm. 374 die Nummern (40) und (48).

³⁸¹ Von den 16 oben in Anm. 271 nachgewiesenen Parallelen (ohne größere Lacunae) zwischen Mo und Sa entsprechen neun der Lesart auch des Vindobonensis, nämlich: (1) *ministra*, (2) *nullo*, (3) fehlendes *id*, (6) *minuamus*, (8) *fuert*, (10) *diversorum*, (14) *per*, (15) *consequentur*, (16) *dominum*.

³⁸² Im Fall der Varianten (37) und (38) liest Sa mit G (und gegen MoWi₄) *non sentiunt* bzw. *tantum*; im Fall der Variante (58) weder *remaneat* (G) noch *ad* (MoWi₄), sondern *fiat*. Die Übereinstimmung liegt also rechnerisch bei ca. 81 %.

³⁸³ Vgl. oben bei Anm. 271.

³⁸⁴ Von den oben in Anm. 271 nachgewiesenen Lacunae ist dies Rescriptum, c. (54.): *et execrabile*.

Text³⁸⁵. Mithin würde er – wie mittelbar auch Mo und Sa – auf einen Zeugen zurückgehen, der an lediglich einer der drei Stellen defekt war, während die zwei anderen Lacunae im weiteren, Wi₄ nicht mehr betreffenden Überlieferungsgang hinzukamen und sich spätestens im nächsten gemeinsamen Vorfahren von Mo und Sa manifestierten. Dementsprechend wäre diese verlorene Zwischenstufe, an der sich die Wege zur Wiener Handschrift einerseits, zum Modeneser bzw. Salzburger Codex andererseits trennen, zwischen dem von Lukas postulierten Tradenten und einem Exemplar der Münsch'schen Frühredaktion des *Liber legum* anzusetzen, von dem auch G abhängig ist. Allerdings wirft dieses philologisch begründbare Szenario ein gewisses Plausibilitätsproblem auf. Nicht nur postuliert es gleich zwei vermittelnde Instanzen zwischen der italienischen Frühredaktion und dem Mutinensis, während Münsch sogar eine direkte Abschrift für möglich hält – überdies sind diese verlorenen Zwischenstufen mit Wi₄ bzw. Sa nur und gerade durch zwei Textzeugen erschlossen, die jünger sind als der Mutinensis, im Gegensatz zu ihm den *Liber legum* selbst nicht tradieren und eine unabhängige, den Mainzer Gothanus noch nicht einmal involvierende Vermittlung in den transalpinen Raum voraussetzen. Für sich betrachtet wäre jeder dieser Aspekte wohl gut erklärbar, zusammengenommen aber ergeben sich Zweifel. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Was die Verortung der übrigen vier Textzeugen anbelangt, ergibt sich immerhin die komfortable Situation, dass sich drei von ihnen geschlossen behandeln lassen: die von der Forschung seit geraumer Zeit als solche erkannte »süddeutsche Familie« (München, lat. 3853 mit Heiligenkreuz 217 und Paris, lat. 3878 + Weimar, Fragm. Hardenberg 9)³⁸⁶. Die im Ergebnis kontroversen Überlegungen zu den internen Verwandtschaftsbeziehungen setzten seit Victor Krauses Beitrag von 1894³⁸⁷ wohl zu selten an der »Gesamtsammlung«³⁸⁸ an – also jenem imposanten frühmittelalterlichen Rechtskompendium, das mit zahlreichen seiner Stücke nach Oberitalien weist, laut Mordek in seinem »Kern« dort, vielleicht aber auch einem nordalpinen kirchlichen Zentrum »wie Mainz« angelegt worden sein könnte und seine Verbreitung eben im süddeutschen Raum erfahren hat³⁸⁹. Klarheit stiftete bezeichnenderweise Silke Hansens Studie, die 1992 dezidiert nicht einen einzelnen Text, sondern die »Rechtscorpora« der Handschriftentrias insgesamt in den Blick nahm, von Mor-

³⁸⁵ Von den oben in Anm. 271 nachgewiesenen Lacunae sind dies Rescriptum, c. (54.): *exactor-quasi* und ebd.: *cibis vel fylacteriis*.

³⁸⁶ Vgl. SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 212.

³⁸⁷ Vgl. KRAUSE, Münchener Handschriften, hier S. 126–130, laut dem die vorausgehende Forschung immerhin von »einem gewissen Verhältnis« (ebd. S. 126) der drei Handschriften Kenntnis hatte. Er selbst verstand die Wormser Beschlüsse, die prominent im Titel seines Beitrags firmieren, als »Beweismittel« (ebd. S. 127) für eine grundsätzlichere Bestimmung dieses Verhältnisses, zu der er sich aber ausdrücklich »auf Grund des [jetzt] vorliegenden, reicheren Materials« (ebd. S. 126) berufen sah. Wenn sein Befund, nach dem P₃₀ über He von M abhängen würde, gleichwohl in die Irre gehen dürfte, ist mit HANSEN, Rechtscorpora, S. 9 ins Feld zu führen, dass er die »übrigen Bestandteile der Textzusammenstellung« im Gegensatz zum Wormser Material eben doch »eher cursorisch überprüft hat«.

³⁸⁸ MORDEK, BC, S. 289.

³⁸⁹ Vgl. MORDEK, BC, S. 288.

dek wohlwollend referiert und von Gerhard Schmitz – anhand der Ansegis-Stücke – bestätigt wurde³⁹⁰. An dieser Stelle bleibt also nur noch zu prüfen, inwieweit sich ihr Befund am *Rescriptum* nachvollziehen lässt, das in die Sammlung in einer bis c. (45.) reichenden Kurzfassung aufgenommen wurde, die in He allerdings bereits im c. (39.) abbricht und in P₃₀ nur sehr fragmentarisch überliefert ist³⁹¹. Als zusammengehörige Gruppe innerhalb der *Rescriptum*-Überlieferung geben sich die drei Handschriften nun schon durch die Aufbereitung des Texts zu erkennen, teilen M und He doch eine spezifische – dem Sammlungskontext geschuldete – Kapitelzählung, während P₃₀ eigenständig Rubrik-Fragmente präsentiert, die aber der in M und He noch überlieferten Capitulation entnommen zu sein scheinen. Eine deutliche Sprache sprechen dann auch zwei markante, geschlossenen und exklusiv von der besagten Dreiergruppe gebotene Lacunae im c. (7.)³⁹², wozu sich der positive Befund mit den zahlreichen Abweichungen fügt, die vor allem M und He – nur selten, dies aber klar verlustbedingt, auch P₃₀ – im Vergleich zum Rest der Überlieferung zeigen³⁹³. Weiters darf nach den zitierten Studien von Hansen und Schmitz heute als gesichert gelten, was schon Boretius und Werminghoff vermutet hatten³⁹⁴ und auch Mordeks Datierungsvorschläge unterstützen³⁹⁵: Der Monacensis nimmt »innerhalb des Trios He M P₃₀ die führende Stellung ein«³⁹⁶. Für das Verhältnis von M und He geht dies bereits aus dem eklatanten Textüberschuss des ersteren Zeugen hervor³⁹⁷, wobei die integrierende Übernahme von Korrekturen aus M in He eine direkte, wenn auch nicht unmittelbare Abhängigkeit wenigstens andeutet³⁹⁸. Die Einordnung von P₃₀ hingegen würde bei

³⁹⁰ Vgl. HANSEN, Rechtscorpora, S. 71–93 (und ebd. S. 10 programmatisch gegen die von KOTTJE, Bußbücher vorgenommene Stichproben-Analyse: »Es ist aber für eine zweifelsfreie Festlegung des Überlieferungsverhältnisses unumgänglich, nicht nur einzelne Teile der Zusammenstellung in den Blick zu nehmen, sondern den Bestand des Corpus insgesamt einer Überprüfung zu unterziehen«); MORDEK, BC, S. 290; SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 212–215.

³⁹¹ Vgl. hierfür und für die im Folgenden angesprochenen Befunde oben in Kap. 3.3. die Handschriftenbeschreibungen zu M, He und P₃₀.

³⁹² Vgl. *Rescriptum*, c. (7.), unten S. 26, 6–12 (*quia–debeant*) und S. 27, 1–4 (*sacerdotes–studentes*).

³⁹³ Vgl. aus dem von P₃₀ abgedeckten, aber nur sehr lückenhaft überlieferten Abschnitt: *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 26, 1: *mihi misero* (MHe: *nobis miseris*, Textverlust in P₃₀); ebd. Z. 2: *fine* (MHe: *finem*, Textverlust in P₃₀); ebd.: *provocamur* (MHeP₃₀: *[provo]camus*); ebd. Z. 3: *usque ad* (MHeP₃₀: *in*); c. (7.), unten S. 26, 12: *precium* (MHeP₃₀: folgt *quo[que]*); ebd. Z. 13: *exortari* (MHe: *exortare*, Textverlust in P₃₀); ebd. S. 27, 8: *vigilantiusque* (MHe: *vigilantique*, Textverlust in P₃₀); ebd. Z. 10: *postposita avaritię peste* (MHeP₃₀: *[postpo]sitam avaritię pestem*); ebd. S. 27, 10–28, 1: *qualibet occasione* (MHe: *quelibet occasio*; Textverlust in P₃₀); ebd. Z. 5: *recipiat* (MHe: *recipit*; Textverlust in P₃₀); c. (8.), unten S. 29, 2 f.: *peragrandis* (MHe: *peragrandi*; Textverlust in P₃₀); ebd. S. 30, 2: *suīs* (MHe: *de suīs*; Textverlust in P₃₀).

³⁹⁴ Vgl. Alfred BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 371 und Albert WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 680.

³⁹⁵ Wie SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 112 unterstreicht, liegen die »drei Codices [...] altersmäßig relativ dicht beieinander (10. Jh.)«, womit keine besonders gute Ausgangssituation für eine äußerliche Einschätzung der Abhängigkeiten vorliegt. Immerhin aber setzt MORDEK, BC, S. 287 den Clm 3853 in die zweite Hälfte des 10. Jh.s, den San-crucensis ebd. S. 158 ans Ende des besagten Jahrhunderts und das Weimarer Fragment mit dem Par. lat. 3878 ebd. S. 444 an die Schwelle vom 10. zum 11. Jh.

³⁹⁶ So SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 103; für den (ebd. S. 212–215 zugrunde gelegten) Beweisgang vgl. HANSEN, Rechtscorpora, S. 73–77, die sich hier neben Ansegis auf die Paenitentialia Halitgars und Hrabans stützt.

³⁹⁷ In He fehlt namentlich das Ende des in M überlieferten Exzerpts: *Rescriptum*, c. (39.), unten S. 86, 7 (*manifestum fiat*) bis c. (45.), unten S. 95, 4 (*exhibeant*).

³⁹⁸ Für Beispiele vgl. oben Anm. 108. Dass es sich um nach M in He integrierte Korrekturen und nicht umgekehrt um nach He berichtigte Schreiberversehen in M handelt, legt schon der Textüberschuss in M nahe. Nach Ausweis allein des *Rescriptum* könnten M und He freilich streng genommen auch Schwesternhandschriften sein (wobei der Text der gemeinsamen Vorlage in M vollständiger, aber korrekturbedürftig reproduziert worden wäre, in He ohne das Ende, aber in den besagten Fällen sorgfältiger). Ein Anhaltspunkt für dieses Szenario lässt sich im *Rescriptum* aber nun nicht

Beschränkung auf das *Rescriptum* Schwierigkeiten aufwerfen. Welchen Zuschnitt das Exzerpt hier hatte – ob es wie im Fall von M bis ins c. (45.) oder wie in He nur bis ins c. (39.) reichte –, lässt sich nicht mehr sagen, und mit der Praefatio des *Rescriptum* ist auch jener Abschnitt verloren, in den in He zwei weitere aussagekräftige Lacunae fallen³⁹⁹. Überhaupt ist der Textverlust so gravierend, dass auch im Detail kaum signifikante Befunde zu erheben sind. Eine der wenigen Variantenkonstellationen, die überhaupt einen Ansatzpunkt für eine Differenzierung innerhalb der gesamten Familie liefern, illustriert die Gesamtlage recht gut. Wenn in c. (6.) M statt *Italię* die sinnentstellende Form *et alię* hat, wohingegen He und P₃₀ übereinstimmend *et alia* lesen⁴⁰⁰, wird man allein hieraus keine soliden Schlussfolgerungen ziehen können; immerhin aber fügt sich die Stelle bestens zu dem Befund der – über das *Rescriptum* hinausblickenden – Forschung, nach dem He und P₃₀ als Schwesternhandschriften einzuschätzen sind, die von M nicht direkt, sondern vermittelt durch eine verlorene Kopie X abhängen⁴⁰¹: Die Übereinstimmung in der zitierten Abweichung erklärt sich am einfachsten dadurch, dass schon eine solche Vorlage *et alię* zu *et alia* »korrigiert« hatte. Analoges gilt für die Änderung von *quod dicam* (M) zu *quid dicam* (HeP₃₀), wobei hier allein M vom anderweitig verbürgten Wortlaut des *Rescriptum* abweicht, während sich He und P₃₀ zu selbigem fügen⁴⁰². Ein zureichender Grund, Hansens und Schmitz' Stemma in Frage zu stellen und M etwa als korrumpierten Deszendenten von He oder P₃₀ zu erklären, ist damit sicherlich nicht gegeben; ebenso wenig mit einem dritten Fall, in dem nun P₃₀ mit der »außerfamiliären« Parallelüberlieferung *tam gra[vi ingo servitutis liberari]* liest und sich solchermassen vom *a tam [...]* seiner nächsten Verwandten abhebt⁴⁰³. Weitere Stellen, an denen P₃₀ im Rahmen des erhaltenen Textbestands besseren oder schlechteren Wortlaut bietet als M, sind nicht zu eruieren, weswegen man sich in der Frage der Abhängigkeit tunlich an den Stand der Forschung halten wird. Was He anbelangt, verhält es sich nicht anders, wenn hier die Dinge im Einzelnen auch etwas komplizierter liegen. Zwar lässt sich die Handschrift angesichts des Textüberschusses von M als Vorfahrin dieses Tradenten kategorisch ausscheiden⁴⁰⁴ und mangelt es nicht an »orthographische[n] und andere[n] Fehler[n] aller Schwere-

gewinnen – geschweige denn ein Argument, das tragkräftig genug wäre, den Beweisgang von HANSEN, Rechtscorpora, S. 37–77 auszuhebeln. An ihrem Befund ist also festzuhalten.

³⁹⁹ Vgl. für diese besonders prominenten Fälle oben bei Anm. 109. Weitere größere Lacunae, die He gegenüber M aufweist (und die sich gleichfalls an P₃₀ nicht gegenprüfen lassen): *Rescriptum*, praef., unten S. 4, 5 (*corrigendum–auxiliante*); c. (1.), unten S. 9, 2 f. (*sacerdotale–peccatorum*); c. (14.), unten S. 43, 1 f. (*sequentes–babeant*, verkürzt zu *se*); c. (19.), unten S. 51, 9 (*et–militibus*); c. (21.), unten S. 55, 3 f. (*quodcumque–Et*); c. (23.), unten S. 60, 19–61, 1 (*concordia–concordiam*, verkürzt zu *concordiam*); c. (37.), unten S. 83, 2 (*infidelitatem aut ad*).

⁴⁰⁰ Vgl. *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 25, 6.

⁴⁰¹ Vgl. HANSEN, Rechtscorpora, S. 77 und SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 214.

⁴⁰² Vgl. *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 25, 7.

⁴⁰³ Vgl. *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 26 2. Die in der Forschungsliteratur isolierte, von BROMMER, Rezeption, S. 142 vorgebrachte Hypothese, M und He könnten umgekehrt abhängig von P₃₀ sein, wurde von HANSEN, Rechtscorpora, S. 9 und MORDEK, BC, S. 290 kategorisch zurückgewiesen.

⁴⁰⁴ Vgl. oben Anm. 397 und Anm. 399.

grade⁴⁰⁵, die ihren Sekundärstatus unterstreichen, doch hat sie an manchen Stellen gegenüber M tatsächlich die bessere Lesart⁴⁰⁶. Insofern die einschlägigen Fälle durchweg als Berichtigung offenkundiger Versehen erklärbar sind, ist man wohl nicht gezwungen, He entgegen dem Befund von Hansen auf eine Stufe mit M zu stellen – aber Schmitz' für den Ansegis-Teil formuliertes Urteil, dass »He [in der Gruppe MHP₃₀] den mit Abstand fehlerhaftesten Text bietet«, mit Blick auf das *Rescriptum* pauschal zu wiederholen, hieße doch, die Umsicht des Kopisten von He und durchaus eine »textgeschichtlich interessante Komponente« des Überlieferungsbildes zu unterschlagen⁴⁰⁷. Hält man an einer Abhängigkeit des Tradenten He von M fest, lässt sich dann übrigens auch im Rahmen des *Rescriptum* zeigen, dass eine Zwischenstufe X anzunehmen ist⁴⁰⁸.

Wenn He und P₃₀ gleichrangige, von M abhängige Schwesternhandschriften darstellen, kann sich eine Verortung der Familie im größeren Überlieferungszusammenhang ganz auf den Monacensis konzentrieren. Ihm hat Münsch eine signifikante Nähe zu Ms. Modena O. I. 2 bescheinigt, wenn diese auch weniger stark ausgeprägt sei als jene zwischen Mo und Wi₄⁴⁰⁹. Tatsächlich gehört der Clm nach Ausweis der quantitativen Variantenverteilung im Stemma nicht auf die Seite der Gothaer Handschrift, sondern ins Umfeld des Mutinensis und damit der bisher behandelten Textzeugen⁴¹⁰; ebenfalls bestätigt sich, dass Wi₄ »auch gegen [...] M[...] zahlreiche Lesarten von Mo« zeigt, hinter welche die von allen drei Handschriften geteilten Abweichungen quantitativ zurück-

⁴⁰⁵ So SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 215, freilich mit Bezug auf Ansegis. Für entsprechende Korruptelen im *Rescriptum* vgl. (als nahezu beliebige Auswahl) etwa: *Rescriptum*, praef., unten S. 2, 2: *studeatis* M, *studiatis* He; ebd. S. 4, 2: *tribueret* M, *triburet* He; c. (3.), unten S. 16, 2: *pontificum* M, *pontificium* He; c. (4.), unten S. 18, 4 f.: *pastoralis regula* M, *pastorali regula* He; c. (6.), unten S. 23, 9: *mancipaverint* M, *mancipaverunt* He; c. (29.), unten S. 69, 3: *de manu viri* M, *dema v(est)ri* He.

⁴⁰⁶ Die Skala reicht von der Tilgung von Doubletten (vgl. etwa *Rescriptum*, c. [2.], unten S. 13, 2: *multa* He, *multa multa* M) über die Berichtigung offenkundiger Verschreibungen (vgl. etwa *Rescriptum*, c. [22.], unten S. 56, 5: *constituit* He, *constivit* M; c. [32.], unten S. 74, 1: *contra* He, *cantra* M; c. [38.], unten S. 84, 9: *initium* He, *initium* M) bis hin zur Ersetzung wenigstens morphologisch korrekter Lesarten; vgl. etwa *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 20, 1: *scribit(ur)* He, *scrib(it)* M; c. (6.), unten S. 22, 10: *ordinis* He, *ordines* M; ebd. S. 23, 10: *lues* He, *ludes* M; ebd. S. 25, 7: *quid* HeP₃₀, *quod* M; c. (24.), unten S. 64, 3: *inpuentia* He, *ab inpuentia* M; ebd. Z. 5 f.: *ingerit cessabit* He, *ingeri cessabit* M; c. (25.), unten S. 66, 2: *vestra auctoritate* He, *vestre auctoritate* M; c. (30.), unten S. 71, 7: *videntur* He, *videantur* M; c. (32.), unten S. 75, 1: *habitis* He, *habetis* M. In allen zitierten Fällen – die Beispiele ließen sich vermehren – hat He den anderweitig verbürgten Text des *Rescriptum*. In allen hieraus aber ein originärer, nicht durch M vermittelter Bezug zu einem besseren Tradenten sicher zu erschließen wäre. Analoges gilt für die Variantenkonstellationen, in denen He – wohl eben zufällig – zusammen mit Textzeugen außerhalb der süddeutschen Familie gegen den von M unterstützten Originalwortlaut steht (vgl. etwa *Rescriptum*, c. [15.], unten S. 46, 8: *deveniant* GM, *deveniat* MoWi₄He).

⁴⁰⁷ Beide Zitate bei SCHMITZ in MGH Capit. N. S. 1, S. 215; das zweite im Rahmen seiner Begründung, He in der Ansegis-Edition außen vor zu lassen: »Durch die Aufnahme von He wäre der Apparat lediglich weiter belastet worden, ohne daß mit der Reproduktion der Fehlerhaftigkeit des Schreibers eine textgeschichtlich interessante Komponente hinzugekommen wäre«.

⁴⁰⁸ Vgl. oben bei Anm. 109.

⁴⁰⁹ Vgl. nochmals MÜNSCH, *Liber legum*, S. 262: »Richtet man den Blick auf die gemeinsamen Varianten des Mutinensis mit anderen Handschriften, so fällt der enge Zusammenhang mit MHe, vor allem aber Codex Wien 502 auf, der – auch gegen MHe – zahlreiche Lesarten von Mo zeigt.«

⁴¹⁰ Beschränkt man sich auf Fälle, in denen M zusammen mit Mo bzw. G die jeweils schlechtere Lesart teilt, ergibt sich ein Verhältnis von ca. 19:7 (wieder nach den oben in Anm. 76 etablierten Kriterien). Charakteristisch wäre daneben etwa auch eine Stelle, an der sich die Frage der Textqualität nicht anhand des Conc. Par. 829 entscheiden lässt: In *Rescriptum*, c. (5.), unten S. 21, 5 lesen MHe mit Mo und Wi₄ *pastorale magisterium qua temeritate suscipitur*, während G zusammen mit M₄ die Wortreihenfolge *qua temeritate pastorale magisterium suscipitur* hat.

treten⁴¹¹. Allerdings stimmt M umgekehrt bemerkenswert oft mit Wi₄ gegen Mo überein⁴¹², hingegen nur sehr selten – und durchweg in generischen oder problematischen Fällen – mit Mo gegen Wi₄⁴¹³. Allzu aussagekräftig sind die konsultierbaren Stellen nicht, doch dürfte mit Bezug auf Münsch zweierlei zu präzisieren sein: Erstens geht die von ihm attestierte Nähe zwischen Mutinensis und Monacensis schlicht in der gemeinsamen Verwandtschaft aller drei Handschriften auf, insofern es keine belastbaren Übereinstimmungen von Mo und M gibt, die Wi₄ isolieren würden. Da die Dinge im Fall von M und Wi₄ anders liegen – einige ihrer geteilten Varianten isolieren Mo ja durchaus –, lohnt es zweitens, den Clm nicht ausgehend vom Modeneser, sondern vom näheren Wiener Codex in den Blick zu nehmen. Nicht nur weist ja Wi₄ »gegen [...] M[...] zahlreiche Lesarten von Mo« auf, sondern eben auch umgekehrt gegen Mo zahlreiche (oder wenigstens einige) Lesarten von M – was ihn in eine Mittelposition rückt, die das diffuse Überlieferungstableau immerhin etwas zu sortieren hilft: Der Clm 3853 und Modena O. I. 2 erscheinen innerhalb der von Gotha I 84 abgrenzbaren Gruppe als distanzierte Verwandte, die dem Cod. Vind. 502 in jeweils eigener Weise nahestehen.

Wenn die oszillierenden Affinitäten der Wiener Handschrift es aber sowohl verbieten, sie einseitig mit M respektive Mo in Verbindung zu bringen⁴¹⁴, als auch eine gemeinsame unmittelbare Vorlage aller drei Tradenten anzunehmen⁴¹⁵, wird das zu rekonstruierende Stemma nicht eben übersichtlicher. Im Gegenteil wären damit weitere verlorene Zwischenstufen zu postulieren, deren eine den italienischen *Liber legum*-Tradenten Mo überdies von der gleichfalls italienischen Früh-

⁴¹¹ Vgl. das oben in Anm. 409 gebotene Zitat aus MÜNSCH, *Liber legum*, S. 262. Von den 31 auswertbaren Stellen der oben nach Anm. 374 präsentierten Kollation – im Fall der Positionen (6), (8), (30)–(53) und (58)–(61) ist M nicht überlieferungstragend – weisen immerhin 21 eine Übereinstimmung von Wi₄ und Mo nach, die nicht auch durch M gedeckt ist. Gegeben ist eine zumindest aussagekräftige Übereinstimmung aller drei Textzeugen umgekehrt für die Positionen (4), (5), (12), (14), (16), (21), (27), (54), (56) und (57).

⁴¹² Vgl., in Beschränkung auf Fälle, in denen M und Wi₄ mit einer vom verbürgten Text abweichenden Lesart gegen Mo stehen, Rescriptum, praef., unten S. 4, 10: *nati* statt *nacti*; ebd. S. 5, 2: *voluntate* statt *voluntatem*; c. (4.), unten S. 19, 4: *quod* statt *quin* bzw. *qui* (Mo, in Kürzung); c. (5.), unten S. 22, 4: *illa specialiter illa* statt *illa specialiter*; c. (6.), unten S. 24, 1: *coarceri* statt *coherceri*; ebd. Z. 3: *reverandum* (in Wi₄ korrigiert zu *perseverando*) statt *revera dum*; ebd. S. 25, 5: *pretia* statt *precio*; c. (7.), unten S. 27, 10: *quelibet* (folgt in M *occasio*, in Wi₄ *occasine* [sic!]) statt *qualibet* (folgt *occasione*); c. (8.), unten S. 29, 1: *Dicimus* statt *Didicimus*; c. (8.), unten S. 30, 3: fehlt *sue*; c. (9.), unten S. 32, 5: *autem* statt *actuum*; ebd.: *vere* statt *vero*; ebd. S. 33, 4: *impositionum* (M) bzw. *inpositionum* (Wi₄) statt *inpositionem*; c. (10.), unten S. 34, 10: *eos* (in Wi₄ korrigiert aus *os*) statt *eis*; c. (14.), unten S. 44, 9: *sequere* statt *querere* bzw. *sequi* (Mo); c. (16.), unten S. 47, 4: *Dicimus* statt *Didicimus*; c. (19.), unten S. 51, 12: *universorum* statt *et universorum*; c. (23.), unten S. 60, 14: *possimus* statt *possumus*; c. (29.), unten S. 68, 10: fehlt *tam*; ebd. S. 70, 10: *iudicandis* statt *vindicandis*; c. (43.), unten S. 90, 4: *sanguinis suis discipulis* statt *sanguinis sui discipulis*; ebd. Z. 5: *actus* (in M korrigiert aus *acutus*) statt *actis*.

⁴¹³ Vgl., in Beschränkung auf Fälle, in denen M und Mo mit einer vom verbürgten Text abweichenden Lesart gegen Wi₄ stehen, Rescriptum, c. (3.), unten S. 16, 5: *prodestinationis* (in M korrigiert aus *prodestinationes*, in Mo mit gekürztem Präfix) statt *praedestinationis* (erschlossen) bzw. *praedestinationis* (Wi₄); c. (9.), unten S. 33, 1: *aut* statt *autem*; c. (13.), unten S. 41, 1: *diversis* statt *diversissimis*; c. (43.), unten S. 90, 9 f.: *et a quo illi* (in Mo korrigiert aus *et a quolibet*) statt *et a quo ille*; ebd. S. 91, 1: *circumastantium* statt *circumadstantium*. Keine dieser Varianten dürfte als belastbar gelten.

⁴¹⁴ In diesem Fall dürfte die jeweils isolierte Handschrift ja keine signifikanten Abweichungen vom verbürgten Text bieten, die auch bei einer der beiden anderen, als enger verwandt angenommenen Zeugen begegnen. Dies trifft aber sowohl für Mo wie für M zu: Vgl. einerseits die oben in Anm. 411 erwähnten 21 Fälle, in denen Mo mit Wi₄ gegen M steht, andererseits die oben in Anm. 412 zusammengetragenen Stellen, in denen M mit Wi₄ gegen Mo steht.

⁴¹⁵ Dann dürften ja eigentlich nur singuläre, d. h. in lediglich einer der drei Handschriften auftretende, von keiner anderen geteilte signifikante Abweichungen vom verbürgten Text zu beobachten sein. Dass dies nicht zutrifft, sollte sich aus dem Vorangehenden erschließen.

redaktion der Rechtssammlung weiter distanzieren würde. Das im Zusammenhang mit Wi₄ erwähnte Plausibilitätsproblem verschärft sich. Mehr noch: Beizusteuern ist hier, wiederum aus philologischer Warte, dass M (wie dann auch He) in *Rescriptum*, c. (22.) authentischen Text hat, der in Mo, G und auch Wi₄ fehlt⁴¹⁶. Auch dieser partikulare Befund, dem zufolge der Monacensis bei strikter Auslegung die Frühredaktion des *Liber legum* gleichrangig nicht nur mit Mo (und Wi₄), sondern auch mit G rezipiert haben müsste und folglich ganz aus der Gruppe um Mo und Wi₄ herauszuheben wäre, unterläuft freilich nicht nur die Einordnung der süddeutschen Familie, sondern die Rekonstruktion eines validen Stemmas schlechthin. Kurz: Das Ergebnis kleinteiliger Variantenzählung, die Auswertung markanterer Textunterschiede (von Exzerpt-Zuschnitten oder Lacunae) und Plausibilitätsabwägungen zu mutmaßlichen Traditionswegen lassen sich letztlich kaum in ein Bild überführen, das zugleich kohärent und aussagekräftig wäre. Für den Clm 3853 bleibt festzuhalten, dass er in Nähe zu Modena O. I. 2 einen Traditionszweig des *Rescriptum* in den süddeutschen Raum eröffnet, der mit dem Überlieferungsgang des vielleicht alemannischen Cod. Vind. 502 zu tun hat, ohne mit ihm zusammenzufallen. Im Hinblick auf die süddeutsche Familie, das heißt gegenüber He und P₃₀, ist M als vollständigster und verlässlichster Textzeuge anzusprechen.

Zu behandeln sind abschließend noch die Münchner Fragmente, also der heutige Clm 29555/1 mit dem hinteren Schutzblatt aus Inc. s. a. 26^m. Der ursprüngliche Codex gehört wie Mo in den italienischen Raum, führt aber, als Textzeuge des *Rescriptum*, aus den süddeutschen Verästelungen mit cisalpiner Implikation wieder heraus. In einem an den beiden *Liber legum*-Handschriften ansetzenden Stemma gehört er eindeutig auf die Seite des Gothanus, als dessen ›Zwillingshandschrift‹ ihn Britta Mischke – unter Sammlungsgesichtspunkten – bezeichnet hat⁴¹⁷. Dieses Urteil findet Rückhalt nun auch bei einem Blick auf die Variantenverteilung im Text des *Rescriptum*. Während M₄ mit Mo im Grunde keine belastbaren Abweichungen vom verbürgten Wortlaut teilt, die nicht auch eine Entsprechung in G hätten⁴¹⁸, stechen die Gemeinsamkeiten mit letzterem Tradenten geradezu ins Auge. Die im Folgenden aufgelisteten Fälle sind gemessen am beschränkten – und im Bereich des Inkunabel-Fragments noch weiter korrumpierten – Textbestands der Münchner Über-

⁴¹⁶ Vgl. *Rescriptum*, c. (22.), unten S. 57, 5 f.: *ut homo iudicet deos, sed ille solus, de quo scriptum est* (so MHe, fehlt in MoGW₄).

⁴¹⁷ Vgl. Britta MISCHKE auf <https://capitularia.uni-koeln.de/de/blog/handschrift-des-monats-august-2019> [letzter Zugriff am 18.09.2023]: »[Es] ergibt sich, dass die Münchener Sammlung und der Gothanus für den gesamten Block von der Collectio Ansegisi bis zur Synode von Pavia 850 [...] geradezu Zwillingshandschriften sind«.

⁴¹⁸ Signifikant im weiteren Sinne sind lediglich zwei Übereinstimmungen von Mo und M₄ gegen den verbürgten Wortlaut und/oder G: *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 19, 1 (*auctoritate* statt *auctoritati*) und c. (54.), unten S. 110, 9 (*usuram* statt *usura* bzw. *usurę* [G]). Im ersten Fall könnte freilich der Schreiber von G den grammatikalischen Fehler seiner Vorlage ad hoc korrigiert haben (wie dann bezeichnenderweise auch eine Hand in He), im zweiten *usura* oder *usuram* an das folgende *superhabundantię* angepasst haben. Keine Aussagekraft haben dürften folgende Stellen: *Rescriptum*, c. (6.), unten S. 25, 10: *caeperit* statt *coeperit*; c. (35.), unten S. 79, 5: *sposponderint* statt *spoponderint*; c. (53.), unten S. 105, 12: *aut* (Mo) bzw. *-ut* (M₄ mit Textverlust am Wortanfang) statt *hanc*; c. (54.), unten S. 113, 4: *implerisque* (in M₄ überdies korrigiert?) statt *in plerisque*; c. (56.), unten S. 135, 14: Ergänzung (?) der (noch?) in G fehlenden Inskription *Salomon* (in Mo am Zeilenende nach dem Zitat).

lieferung eher zahlreich und im Kontrast zu den Übereinstimmungen mit dem Mutinensis erfreulich aussagekräftig⁴¹⁹:

- (1) c. (4.), unten S. 18, 6–19, 1: *aliqua qualibet alia re*] *alia qualibet re* GM₄
- (2) c. (4.), unten S. 20, 7: *probatum*] *approbatum* GM₄
- (3) c. (5.), unten S. 21, 5: *pastorale magisterium qua temeritate*] *qua temeritate pastorale magisterium* GM₄
- (4) c. (6.), unten S. 25, 2: *malorum*] fehlt GM₄
- (5) c. (6.), unten S. 25, 6: *primo*] *proximo* GM₄
- (6) c. (52.), unten S. 103, 4 f.: *copiose*] fehlt GM₄
- (7) c. (53.), unten S. 104, 10: *faciendus*] *faciendum* GM₄
- (8) c. (53.), unten S. 105, 2: *religiosarum*] fehlt GM₄
- (9) c. (54.), unten S. 109, 1: *legislatores*] *legislatores* GM₄
- (10) c. (54.), unten S. 110, 5: *vendamus*] *venundemus* GM₄
- (11) c. (54.), unten S. 111, 5: *enim*] fehlt GM₄
- (12) c. (56.), unten S. 135, 13: *molae*] *moles* GM₄
- (13) c. {60.}, unten S. 147, 1: *veritate*] *bonitate* GM₄
- (14) c. {61.}, unten S. 149, 9: *pervenire*] *pervincere* GM₄

Ins Bild passt nun auch, dass quantitativ und qualitativ signifikante Korrespondenzen zwischen M₄ und den anderen, mutmaßlich in den Überlieferungszusammenhang von Mo gehörenden Fassungen der Lupus-Radaktion nicht zu verzeichnen sind⁴²⁰. Angesichts all dessen würde man nun natürlich gern der Frage nachgehen, in welchem Verhältnis der ursprünglich oberitalienische, nachmals Benediktbeurer Codex zu jenem frühen Textzeugen des *Liber legum* stehen könnte, der nach Münschs Hypothese in Oberitalien entstanden ist, dann über die Alpen gelangte und dort zur Vorlage für G wurde⁴²¹. Obwohl Mordek »den Buranus [gegenüber G] als den besseren Tradenten« erachtet⁴²², schiene eine Identifizierung der besagten Vorlage mit M₄ wenigstens voreilig: Um von den Sammlungsgesichtspunkten einmal abzusehen, haben die Münchner Fragmente schon im Bereich des *Rescriptum* einige singuläre Lesarten, die im Gothanus nicht wiederkehren⁴²³. Somit muss es dabei bleiben: Im Hinblick auf die Sammlung wie auf den in dieser Arbeit interessierenden Text ist für M₄ eine enge Beziehung zu G zu konstatieren, die den Zeugen zugleich von der Gruppe um Mo abtrennt. In vollständigem Zustand wäre er von eminentem Interesse für eine Rekonstruktion

⁴¹⁹ Dazu kommen einige Stellen von geringerer Signifikanz: *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 20, 6: *is* statt *his*; c. (54.), unten S. 109, 3: *urges* statt *urges*; ebd. Z. 5: *nec* statt *ne*; ebd. S. 111, 7: *pro pecunia* (Präposition in G im Wortzwischenraum ergänzt) statt *pecunia*; c. (56.), unten S. 135, 9: *pauperis* statt *perituri* (verbürgter Text) bzw. *pauperi* (Mo); c. {60.}, unten S. 146, 10: *fili mi* in G und M₄ jeweils zu *filii mi* korrigiert.

⁴²⁰ Zu verzeichnen sind letztlich nur zwei Fälle: *Rescriptum*, c. (38.), unten S. 84, 6: *quicquid* (M₄MHe) statt *quid quod* sowie c. {61.}, unten S. 147, 5: *innotescimus* (M₄W₄) statt *notescimus*. In allen anderen begegnet die Lesart von M₄ auch in Mo (vgl. die oben in Anm. 418 referenzierten Fälle, die freilich nicht durchweg weitere Textzeugen involvieren) und/oder G (dort teilweise vor Korrektur).

⁴²¹ Vgl. oben bei Anm. 357.

⁴²² Vgl. MORDEK, BC, S. 369.

⁴²³ Vgl. (unter Verzicht auf Fälle, in denen die Korrektur einer Sinnentstellung in M₄ den Kopisten von G ohne weiteres auf die verbürgte Textfassung gebracht hätte) etwa die Einträge im Apparat I zu: *Rescriptum*, c. (4.), unten S. 19, 9: *Nihilque detestanda sui iuris* (M₄) gegen *Non nichil detestandi iuris tanta cupiditas* (G); c. (53.), unten S. 105, 1 f.: *testimonio virorum religiosorum feminarumque* (M₄) gegen *testimonio virorum religiosorum et feminarum* (G); c. (54.), unten S. 110, 9: *usuram exigere* (M₄) gegen *usure exigi* (G); c. (56.), unten S. 135, 5: *Adtendentes exemplum beati iob qui dicit* (M₄) gegen *Unde beatus iob* (G); ebd. S. 137 f.: *magnum ademit laborem* statt *magnum nobis ademit laborem*. Allzu belastbar sind freilich auch diese Stellen nicht.

des authentischen *Rescriptum*, in der faktischen, fragmentarischen Form aber reduziert sich seine Aussagekraft auf die des im Gothanus besser repräsentierten Überlieferungszweigs.

Mithin hat diese Durchsicht ihren Abschluss mit einem vergleichsweise eindeutigen Fall gefunden: G und M₄ sind, auch was das *Rescriptum* anbelangt, »geradezu Zwillingshandschriften«, von denen sich die übrige Lupus-Überlieferung gut abgrenzen lässt. Im Raum steht aber nach wie vor die Frage, wie mit den internen Widersprüchen dieses letzteren »Modena-Zweigs« zu verfahren ist. Eine (den vielen denkbaren Wechselfällen der Überlieferungsrealität vielleicht a priori nicht gerecht werdende) strikte philologische Interpretation stößt hier insofern an ihre Grenzen, als sie im Prozedere dazu führt, verlorene Zwischenstufe nach verlorener Zwischenstufe zu postulieren, ohne je alle Korrespondenzen und Abweichungen in ein stimmiges Bild überführen zu können. Erinnert sei etwa an den – durch Ben. Lev. wie schon durch das Conc. Par. 829 als authentisch verbürgten – Textüberschuss *ut homo indicet deos, sed ille solus, de quo scriptum est* der »süddeutschen Familie«, der sie der sonstigen Variantenverteilung zum Trotz aus der Gruppe um Mo gänzlich herausnehmen würde⁴²⁴. Problematisch sind die im Vorangehenden erhobenen Befunde zusammengenommen dann ja auch in der Hinsicht, dass die zu veranschlagenden Zwischenstufen den ursprünglich als Scheidemarke des Tableau anvisierten Mutinensis sukzessive von der Frühredaktion des *Liber legum* und seiner oberitalienischen Schriftheimat distanzieren. Aus gutem Grund also wurde darauf verzichtet, den Erörterungen ein illustrierendes, aber unvermeidlich suggestives Stemma beizugeben, das mehr behaupten würde, als es beglaubigen könnte. Vielleicht ist, was die über Kreuz gehenden Korrespondenzen anbelangt, auch dem Zufall ein größeres Gewicht beizumessen – ein und derselbe Passus⁴²⁵ kann ja durchaus in zwei Textzeugen unabhängig ausgefallen sein –, oder aber dem Einfluss von – nach Schmitz, bezeichnenderweise in Auseinandersetzung mit Codices auch aus dem hier interessierenden Zusammenhang – »intelligente[n] Schreiber[n]«⁴²⁶, die auf die Rekonstruktion einer authentischen Textgestalt nicht weniger bedacht waren als der moderne Editor. Im Fall des eben angeführten *ut homo indicet*-Passus etwa hätte der Kopist von M, Bibliotheksausstattung und Engagement vorausgesetzt, die hypothetische Lücke seiner Vorlage gleich aus mehreren Texten füllen können: aus anderen Zeugen der Lupus- oder Benedikt-Redaktion, aus dem Aachener Konzil oder Ben. Lev. selbst, aus den ins *Rescriptum* eingeflossenen Pariser Akten, aus dem dort

⁴²⁴ Vgl. oben bei Anm. 416.

⁴²⁵ Vgl. oben bei Anm. 383.

⁴²⁶ Vgl. SCHMITZ, *Intelligente Schreiber*, S. 90 f. (zu G) und 91 f. (zur süddeutschen Familie um M); das Zitat nach dem Titel und S. 92. Freilich hat Schmitz hier andere Sammlungskomponenten als das *Rescriptum* und ohnehin vornehmlich solche Kopisten im Blick, die in ihrem eigenwilligen, texthistorisch aufschlussreichen Bemühen um sinnhaften Text den textkritischen Befund verkomplizieren – was aber ja zugleich auf das Grundproblem zurückführt. Als ein »Meisterphilologe von Seckelschem Format« (DERS., Aachen, S. 355, hier kritisch zur tatsächlich kaum plausiblen Annahme, Benedikt habe in nahezu vollkommener Übereinstimmung mit dem Redaktor des Conc. Aquisgran. 836 dieselben Stellen des *Rescriptum* minutiös nach dem Conc. Par. 829 berichtet) müsste ein Kopist jedenfalls nicht gelten, der eine einzelne Lacuna – vielleicht auch aus geübtem Gedächtnis – treffend gefüllt hätte.

zitierten Wortlaut von Eusebios/Rufinus – oder aus Jonas’ beiden *Institutiones*⁴²⁷. Wie viel Wahrscheinlichkeit diese einzelnen Szenarien jeweils für sich beanspruchen können, sei dahingestellt; a priori ausschließen kann man sie nicht. Es steht zu hoffen, dass versiertere Philologinnen und Philologen bei der Abwägung solcher Eventualitäten zu aussagekräftigeren Ergebnissen gelangen. Dementsprechend sind die Variantenlisten dieses Kapitels dann auch dezidiert als Angebot und Aufforderung für Anschlussstudien zu verstehen. Ein konkreter Ansatzpunkt läge vielleicht in jenen Fällen, in denen die erhaltenen und je überlieferungstragenden Textzeugen der Lupus-Redaktion (von He und P₃₀ als Deszendenten von M abgesehen) durchweg, aber in unterschiedlicher Weise vom Wortlaut des *Rescriptum* abweichen, wie er durch das Conc. Par. 829 einerseits und die Benedikt-Redaktion andererseits verbürgt ist – oder in denen aber irritierende Konvergenzen vorliegen. Einige markante Stellen wären:

- (1) c. (1.), unten S. 11, 6 f.: *angelus diabolus effectus* ‘*de caelo est eiectus*’ Ben. Lev., nur in der Wortreihenfolge abweichend von Conc. Par. 829]
angelus diabolus est et de celo eiectus Mo (folgt getilgtes *est*) GW₁₄. *est et de celo iectus* MHe
 Conc. Par. 829: *angelus diabolus effectus de caelo eiectus est*
- (2) c. (4.), unten S. 19, 9: *Nihil detestandi iuris* Mo]
Non nichil detestandi iuris tanta cupiditas G. *Nihil detestandi* (korrigiert zu *detestandum*) *si iuris* W₁₄.
Nihilque detestandi se iuris M. *Nihilque detestandi iuris* He. *Nihilque detestanda sui iuris* M₄
 Conc. Par. 829: *nihil sui detestandi iuris*
- (3) c. (11.), unten S. 37, 6: ‘*permoti in tantam audaciam*’ Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829]
permoti in audaciam Mo. *audaciter* G. *permoti audatiam* W₁₄. *permoti in audatiam eorum* MHe
- (4) c. (22.), unten S. 57, 6 f.: *in medio autem* ‘*deos discernit*’ Ben. Lev. mit einer Hs. des Conc. Par. 829]
in medio autem deus diindicat Mo (*deus* in Kürzung; *diindicat* korrigiert aus *indicat*) G (*deus* in Kürzung)
 W₁₄ (*deus* in Kürzung; *diindicat* von anderer Hand korrigiert aus *indicat*). *in medio autem deos diindicat*
 MHe (mit dem anderen Textzeugen des Conc. Par. 829). *deus diindicat* und *deos diindicat discernit*
 bezeugt bei Ben. Lev. (die zweite Lesart durch Ms. Gotha I 84)
- (5) c. (46.), unten S. 96, 6: ‘*maneat*’ *missarum caelebrationes* Ben. Lev. mit Conc. Par. 829]
ad missarum caelebrationes MoW₁₄. *remaneat missarum caelebrationes* G. *fiat* Sa
- (6) c. (54.), unten S. 113, 1: *optamus et admonemus* GW₁₄ mit Ben. Lev.]
admonemus Mo. *atque monemus* Sa
 Conc. Par. 829: *optamus et monemus*
- (7) c. (54.), unten S. 125, 6 f.: ‘*dinumerare*’ Ben. Lev. mit einem Textzeugen von Conc. Par. 829 (P)]
numerare MoSa. *enumerare* G (bezeugt bei Ben. Lev.). *in numerale* W₁₄
 Der zweite Textzeuge des Conc. Par. 829 (V₂₀): *denumerare*

⁴²⁷ Vgl. die Nachweise im Sachapparat der Edition.

- (8) c. (56.), unten S. 135, 5: *De ministerium autem regis ita Iob loquitur* Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829]

sicut beatus iob dixit Mo. *Unde beatus iob* G. Fehlt Wi₄. *Adtendentes exemplum beati iob qui dicit* M₄

- (9) c. {60.}, unten S. 144, 4: *insistatis* Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829]

consignatis Mo. *insinuetis* G. *non* (in Kürzung) *sinatis* Wi₄

- (10) c. {61.}, unten S. 148, 9 f.: *quae causae id effecerint* Ben. Lev. mit Conc. Par. 829]

quae causae id efficerint MoWi₄. *quae causa id effecerit/efficerit* G. *quae causa ei deffecerit* (nach Worttrennung am Zeilenende und Grammatik wahrscheinlicher als *quae causae id effecerit*) M₄. *quae causa id efficerint* bezeugt bei Ben. Lev.

Conc. Aquisgran. 836: *causae id efficerint*

Auf einen Nenner bringen werden sich diese durchaus unterschiedlich gelagerten Loci nicht lassen. In ihrem Variantenreichtum zeugen sie aber doch übereinstimmend davon, dass die Überlieferung des *Rescriptum* auf einer frühen Stufe unklare Stellen aufwies, die offenkundig nicht einfach in älteren, als stemmatische Scheidemarken identifizierbaren Codices bereinigt und dann in den jüngeren, von ihnen abhängigen Handschriften brav kopiert worden wären. Vielmehr scheint für die Verantwortlichen der Textfassungen in Mo, G, Wi₄, M, M₄ und Sa gleichermaßen Bedarf bestanden zu haben, in identischen Passus – mit mehr oder weniger Erfolg – als »intelligente Schreiber« tätig zu werden. Das Spektrum ist ein großes. Im Beispiel (8) etwa könnte der Kopist von Wi₄ eine verderbte, im Umfang noch erkennbare Inskription der Vorlage zurückhaltend ausgelassen haben, während seine Kollegen sie in je unterschiedlicher Wortwahl, in der Sache aber übereinstimmend kompensierten: Dass das folgende Zitat aus dem Buch Hiob stammt, wird für literate Zeitgenossen eine bekannte oder gut recherchierbare Information gewesen sein. Im Fall (2) dann klingt das *sui* der durch das Conc. Par. 829 immerhin erschließbaren Vorlage in Wi₄, M₄ und M (teils als wenig sinnhaftes *se* oder *sz*) noch nach, wohingegen der Schreiber von Mo die (gleichfalls schon korruptierte?) Partikel berechtigterweise für verzichtbar gehalten haben mag – wie dann auch der zweifelsohne unabhängig eingreifende Kopist von He. Die Nr. (4) wiederum bietet zwar überschaubare Varianten, diese aber in unterschiedlichen Kombinationen und teils mit Korrekturen; vielleicht wurde auch hier eine verderbte Stelle anhand des biblisch-patristischen Wortlauts und je nach Präferenz oder Referenzexemplar ad hoc bereinigt. Sicherlich ließen sich in diesen und den anderen Fällen jeweils Zwischenstufen veranschlagen, die den Befund etwas sortieren würden. In der eher divergenten Zusammenschau könnten die aufgeführten Varianten aber eben auch ein Szenario unterstützen, das die »Familienähnlichkeit«⁴²⁸ der Handschriften als solche ernst nimmt und – mit größerem Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Zufalls – die Zahl der hypothetischen Intermediäre reduziert. Bei einer solchen Stemmabildung, deren Ergebnis schlanker ausfiele als eine Addition

⁴²⁸ Der Begriff der »Familienähnlichkeiten« nach WITTGENSTEIN, Untersuchungen, Nr. 66–67, S. 56–58 (im Wortlaut S. 57). Auf die Philologie übertragen und als Prinzip zur Beschreibung von Handschriftengruppen etabliert hat ihn PATZOLD, Presbyter, S. 350–357.

der in diesem Kapitel vorgenommenen Rekonstruktionen, wäre man dann vielleicht gut beraten, nicht – wie im Vorangehenden – Lupus' *Liber legum* als allzu gewissen Ausgangspunkt zu nehmen: Im Zuge ihres Abgleichs von M₄ und G hat Britta Mischke ja vorgeschlagen, die Kapitulariensammlung im Gothanus nicht als eine ex post auch um das *Rescriptum* »erweiterte Redaktionsfassung« der Rechtskompilation für Eberhard von Friaul zu betrachten, sondern als eine »um jüngere Kapitularien erweiterten Ansegis-Sammlung [...], die bereits Ende des 9. Jahrhunderts in Oberitalien zirkulierte und die unter anderem eine Vorlage benutzte, auf die auch Lupus für seinen *Liber legum* zurückgriff«⁴²⁹. Auf dieser Linie wäre dann weiterhin zu überprüfen, inwieweit der von Hubert Mordek für M und W₁₄ veranschlagte Lupus-Bezug⁴³⁰ überhaupt noch trägt. Auch mit einem Neuansatz aber, der das Stemma von einem anderen Ende her aufbauen würde, sollten die hier vorgestellten Beobachtungen nicht Makulatur werden: Bewusst relational gehalten, können die präsentierten Variantenlisten und Ausführungen hoffentlich einen Beitrag dazu leisten, die Familienähnlichkeit nicht nur der Varianten, sondern auch der Textzeugen zu durchdringen.

3.5 Zur Gestaltung der Edition

Nach der Sichtung der bisherigen Editionen des *Rescriptum*, ihrer Defizite und der zugrunde liegenden sowie zwischenzeitlich hinzugekommenen Überlieferung gilt es nun, die Prinzipien der hier vorgelegten Neuedition vorzustellen. Einzelne Aspekte einer solchen Ratio editionis sind im Vorangegangenen bereits verschiedentlich zur Sprache gekommen, doch dürfte eine strukturierte und konzisere Zusammenstellung hilfreich sein. Dabei empfiehlt es sich, zunächst auf die zwei Besonderheiten einzugehen, die eine intuitive Benutzung vielleicht behindern, aber gerade darauf ausgelegt sind, die besagten Defizite der etablierten Ausgaben nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu kompensieren: Hier wird der spezifischen Genese und Überlieferungssituation des *Rescriptum* Rechnung getragen. Im Anschluss sind dann die Entscheidungen zu erläutern, die bei der Edition frühmittelalterlicher lateinischer Texte zwangsläufig zu treffen sind und sich also in eher generischen Merkmalen der Text- und Apparategestaltung niederschlagen. Zunächst also zu den Besonderheiten der untenstehenden Edition.

Erstens: Die Benutzerin oder der Benutzer wird über Wörter und Passus stolpern, die mit hochgestellten Winkeln – 'Lorem ipsum' – ausgewiesen sind⁴³¹. Wer mit dem Jonas-Korpus und näher-

⁴²⁹ Vgl. Britta MISCHKE auf <https://capitularia.uni-koeln.de/de/blog/handschrift-des-monats-august-2019> [letzter Zugriff am 18.09.2023].

⁴³⁰ Vgl. MORDEK, BC, S. 289 bzw. S. 907.

⁴³¹ In Unicode handelt es sich um: »Modifier Letter Begin High Tone« (U+02F9) und »Modifier Letter End High Tone« (U+02FA). Ausgewiesen sind damit in der untenstehenden Neuedition stets Wortgruppen oder ganze Wörter, auch wenn sich die Abweichungen lediglich auf einen Teil, beispielsweise eine Flexionsendung, erstrecken. Schließlich sind bisweilen auch Wörter durch Winkelzeichen hervorgehoben, die für sich genommen in Benedikt- und Lupus-Redaktion gleichermaßen begegnen; in diesen Fällen ist damit nicht Textüberschuss der Benedikt-Fassung angezeigt, sondern umgekehrt der Umstand, dass in den Handschriften der Lupus-Redaktion von Ben. Lev. und Conc. Par. 829 als nicht-

hin Odile Dubreucqs Edition der *Institutio laicalis* vertraut ist, kennt diese »coins« als Mittel zur Markierung von Textbestandteilen, die einer bestimmten Redaktion entstammen⁴³². Hier gilt, mit Einschränkungen und auf kleinteiligerer Ebene, Gleiches. Wie bereits erläutert, nutzt die untenstehende Edition das Ms. Modena O. I. 2 als Leithandschrift; wo sich hingegen der mutmaßlich authentische, nämlich durch das Conc. Par. 829 gedeckte Wortlaut von Ben. Lev. zur Rekonstruktion heranziehen lässt und er überdies mit (wenigstens) einem Vertreter der Lupus-Redaktion übereinstimmt, ist diese dreifach beglaubigte Lesart stillschweigend in den Obertext gesetzt. Fehlt nun aber ein solcher Wiederklang in der Lupus-Redaktion, bleibt an dem Prinzip festzuhalten, dass Benedikt, sofern durch die Pariser *Rescriptum*-Vorlage verifizierbar⁴³³, den besseren Wortlaut bietet. Diese Fälle, in denen die Lupus-Redaktion gegenüber Ben. Lev. und Conc. Par. 829 einen eigenen Weg beschreitet oder gar ausfällt, sind – als verbürgter Wortlaut der Benedikt-Redaktion – im Obertext abgebildet, aber nun eben durch die besagten Winkelzeichen hervorgehoben. Erläuterungen im Sachapparat schließen sich an – zumal dann, wenn die für den Existenznachweis der Benedikt-Redaktion, aber nicht überall für die Rekonstruktion ihres Wortlauts konstitutiven Akten des Aachener Konzils von 836 abweichen⁴³⁴.

Damit ist bereits zur zweiten Besonderheit der hier vorgelegten Neuedition übergeleitet: Diese bietet, wie ebenfalls schnell auffallen wird, drei Apparate. Deren erster bildet als im Grunde konventioneller kritischer Apparat (unter Verwendung lateinischer Handschriftensiglen) die Fassung der Lupus-Redaktion des *Rescriptum* ab, berücksichtigt aber zusätzlich die für die Rekonstruktion der verlässlichen Textgestalt so wichtige Überlieferung bei Benedictus Levita (Sigle »β«). Letzteres macht sich freilich nur dann bemerkbar, wenn die Benedikt-Lesart nicht ohnehin in den Obertext gesetzt ist (s. o.), oder aber Benedikt-Varianten mit Textzeugen der Lupus-Redaktion konvergieren (s. u.). Auf die übergreifenden Prinzipien der Apparatgestaltung wird noch näher einzugehen sein, hier mögen einige wenige Hinweise zum generellen Umgang mit β genügen. So ist etwa festzuhalten, dass sich die Auszeichnung der Benedikt-Varianten auf die noch nicht abgeschlossene, in Substanz und Detail aber verlässliche Edition von Lukas und Schmitz stützt – woraus sich auch die Verwendung der griechischen Sigle erklärt: Bezeichnet ist damit im Gegensatz zu ihren lateinischen

authentisch erwiesener Text vorangeht oder folgt. Eine logisch äquivalente, das Druckbild aber in weitaus höherem Maße störende Lösung wäre die Auszeichnung dieser Lupus-Zusätze in der Form »...´« gewesen: Aus »´Christus´« im Obertext (mit der Variantenverzeichnung »Christus| Christus est *MoGMHe*. est Christus *Wi*«) würde dann immerhin »...´Christus´...´« werden, was überdies fälschlich eine Lückenhaftigkeit der Benedikt-Redaktion suggerierte.

⁴³² Zur Funktion der »coins« in ihrer Edition von *De inst. laic.* vgl. DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1, S. 112.

⁴³³ Ein prinzipielles Problem stellen in dieser Hinsicht freilich solche Konstellationen dar, in denen die zwei gleichrangigen Pariser Textzeugen untereinander divergieren und jeweils einen anderen *Rescriptum*-Überlieferungszweig unterstützen. Allzu oft kommt dies allerdings nicht vor. Im Zweifelsfall wurde konservativ verfahren. Im c. (54.) etwa ist an zwei ähnlich gelagerten Stellen die durch einen Pariser Tradenten (V₂₀) gedeckte Lesart der Lupus-Redaktion in den Obertext gesetzt, wohingegen die übereinstimmend abweichenden Lesarten Benedikts und des zweiten Paris-Zeugen (P) im Apparat I bzw. Apparat II abgebildet sind: Vgl. jw. Apparat I und II zu *Rescriptum*, c. (54.), S. 118, 8 (»intelligent| intelligent«) und S. 120, 1 (»intellelegendum| intelligente«).

⁴³⁴ Vgl. unten bei Anm. 441.

Pendants eben nicht eine einzelne Handschrift, sondern die Gesamtheit der in einer Edition berücksichtigten Textzeugen. Unmittelbar für die Rekonstruktion des *Rescriptum* heranzuziehen war, wie oben ausgeführt, vor allem die verlässliche *Additio II* Benedikts und mit Einschränkungen die *Rescriptum*-Rezeption, die sich singular in den Hauptteilen der »Kapitulariensammlung« findet⁴³⁵. Von sekundärem Interesse erschienen dagegen die hier bearbeitet eingefügten Doubletten der *Additio*, die aber nichtsdestotrotz erfasst sind; im Fall solcher Lesarten – aber auch bei mehrfacher Rezeption in unterschiedlichen *libri* Benedikts jenseits der *Additio II* – ist die Sigle »β« um eine tiefgestellte Ziffer ergänzt, die das entsprechende Buch der *Collectio* angibt (»β₁«–»β₃«). Ein Nachweis der Passagen, auf die sich die Sigle – mit oder ohne Zusatz – konkret bezieht, findet sich dann im Apparat III jeweils am Anfang eines Kapitels oder Abschnitts unter der Rubrik »Rezeption«⁴³⁶. Die bei Lukas und Schmitz reproduzierte lateinische Kapitelzählung ist hier in der Form »Ben. Lev., Add. II, 1« normalisiert. Da in der *Additio II* die Numerierung nach dem c. XXIII mit Beginn des Fürstenspiegelteils neu mit *I* einsetzt⁴³⁷, sind Belege zu dieser zweiten Reihe mit dem hochgestellten Zusatz »bis« versehen. Für den Apparat I wurden neben dem Obertext der Benedikt-Edition auch die von Lukas und Schmitz verzeichneten Varianten berücksichtigt: Wo eine von ihnen mit dem Wortlaut eines Vertreters der Lupus-Redaktion konvergiert, ist dies mit dem Vermerk »bezeugt β« registriert; ad hoc sind überdies die Fälle ausgewiesen, in denen die Lesarten der Lupus- und der Benedikt-Redaktion in ein und derselben Handschrift – faktisch: in Ms. Gotha I 84 –, übereinstimmen. Indessen kann der Hinweis »bezeugt β« auch einen in der Funktion analogen, im Bezug aber abweichenden Zweck haben – nämlich eine Übereinstimmung anzeigen, die zwischen einer Variante im Apparat von Ben. Lev. und einer Lesart aus dem im Apparat II erfassten Jonas-Korpus besteht⁴³⁸. Damit ist der wichtigste Grundsatz für den Gebrauch dieses zweiten Apparats schon benannt: Er ist stets parallel zum ersten zu konsultieren. Was aber sind seine Spezifika im Einzelnen?

⁴³⁵ Vgl. oben bei Anm. 53 und bei Anm. 62.

⁴³⁶ Neben Ben. Lev. sind im Apparat der Edition unter »Rezeption« lediglich Nachweise zu den belastbaren Übereinstimmungen mit dem Conc. Aquisgran. 836, den Capit. Neustr. sowie dem Conc. Tros. 909 verzeichnet. Ein Nachweis auch der »diffusen« und hypothetischen Rezeptionsspuren des *Rescriptum* in anderen Texten und Textgenera würde den Apparat zu sehr belasten; für sie ist das Kap. 2.3 zu konsultieren.

⁴³⁷ In der von Lukas und Schmitz online bereitgestellten Vorab-Veröffentlichung von Ben. Lev., Add. II beginnt diese zweite Reihe auf S. 14. Auf einen Seitennachweis wurde in der untenstehenden Edition verzichtet.

⁴³⁸ Denkbar wäre es freilich auch gewesen, Lesarten aus dem Ben. Lev.-Apparat, die eine Lupus-Variante zu erhärten scheinen, nach sorgsamer Abwägung in den Obertext zu setzen – und im Anschluss daran, die »Klammerlösung« auf Fälle auszuweiten, in denen das Conc. Par. 829 (oder gar nur einer seiner Textzeugen) mit einer Benedikt-Variante gegen die Lupus-Redaktion steht. Nötig wäre dafür aber eben eine neuerliche, gewichtende Analyse der von Lukas und Schmitz nicht ohne Grund in den Apparat versetzten Benedikt-Tradenten gewesen. Sie wäre hier schon arbeitsökonomisch kaum zu leisten gewesen. Zumal solche Fälle die Ausnahme bleiben steht aber überdies zu hoffen, dass die transparente Einrichtung der Edition auch jenen Benutzerinnen und Benutzern genügt, die sich mit dem *Rescriptum* dezidiert ausgehend von der handschriftlichen Überlieferung Benedikts oder des *Parisiense* beschäftigen und also ohnehin ihre eigene Expertise an den Text herantragen werden. Mit Blick auf die weitere Leserschaft schien es jedenfalls zielführender, die ohnehin nicht mehr trivialen Prinzipien der Textrekonstruktion nicht noch durch zusätzliche Ausnahmeregeln zu vermehren.

Wie der erste ist auch der zweite Apparat textkritischer Natur – vielleicht umso mehr bedarf er also einer Begründung beziehungsweise Erläuterung. Rechnung trägt er dem Umstand, dass das *Rescriptum* textgeschichtlich eng mit weiteren Schriften verwoben ist, die sich mit Jonas von Orléans oder wenigstens seinem Milieu in Verbindung bringen lassen⁴³⁹. Sein Zweck ist es entsprechend, die Genese des *Rescriptum* aus diesem »Jonas-Korpus« heraus philologisch transparent zu machen und umgekehrt eine Hilfestellung zu leisten, selbiges zu erschließen. Wiederum kommen hier zum Nachweis der konsultierten Editionen griechische Siglen zum Einsatz – »λ« für Jonas' *Institutio laicalis*, »π« für das *Concilium Parisiense*, »q« für Jonas' *Institutio regia* und »α« für das *Concilium Aquisgranense* –, wobei die korrespondierenden und also berücksichtigten Abschnitte der besagten Texte jeweils zuvor in der Form

Domino–adnotavimus] *Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 12–668, 16* (Dominis–obtulimus), mit den folgenden Abweichungen:

bezeichnet sind⁴⁴⁰. Zur schnelleren Orientierung sind die für ein Kapitel oder einen Abschnitt einschlägigen Referenztexte zusätzlich, wie im Fall von Ben. Lev., in der jeweils ersten Anmerkung des Sachapparats verzeichnet. Diskutabel mag man die Entscheidung finden, die Lesarten des Conc. Aquisgran. 836, das ja wie die *Additio II* aus einer ursprungsnäheren Fassung des *Rescriptum* schöpfte und im Vorangehenden entsprechend als Repräsentant der Benedikt-Redaktion verhandelt wurde, von β gesondert im zweiten Apparat zu erfassen. Ausschlaggebend hierfür war der Umstand, dass die Akten von 836 einige Kapitel des *Rescriptum* zwar vielfach en bloc und wortgetreu reproduzieren, aber eben doch eine Adaption vornehmen und insofern a priori einen anderen Status haben als Benedikts Exzerpt⁴⁴¹. Um der Bedeutung Rechnung zu tragen, die das Conc. Aquisgran. 836 gleichwohl für die Rekonstruktion des authentischen *Rescriptum* wie auch der Benedikt-Redaktion mit ihren Eigenheiten hat, sind aufschlussreiche und schwierige Fälle – wenn etwa

⁴³⁹ Vgl. oben Kap. 1.3.

⁴⁴⁰ Mehrere Referenztexte können, müssen aber nicht in einer solchen Angabe zusammengefasst sein; maßgeblich war das Gebot der Eindeutigkeit. Wie auch im Studienteil wurde auf die Angabe von Zeilenzahlen (direkt hinter der Seitenzahl) verzichtet, wenn sich die Angabe auf ein Kapitel bezieht, das im Druck eindeutig und intuitiv als solches zu identifizieren ist.

⁴⁴¹ Über den situativen Einfluss des Redaktionszeitpunkts und die Effekte von Auswahl und Rearrangement gehen die Synodalen von 836 etwas hinweg, wenn sie zum Abschluss ihres Konvoluts festhalten (lassen), die Kapitel von 829 lediglich vor dem Vergessen retten zu wollen (vgl. oben in Kap. 1.1 bei Anm. 1 das Zitat aus Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 25–31). Für eine Durchsicht der eben doch erheblichen Eingriffe, die im Rahmen der Adaption vorgenommen wurden, vgl. oben in Kap. 1.3 den Abschnitt »*Concilium Aquisgranense*«. Weiters unterscheiden sich die Aachener Akten insofern kategorial von Benedikts *Additio II*, als sie sich nicht nur philologisch, sondern auch historisch-genetisch ins Jonas-Korpus einordnen lassen. Wenn ihr Wert für Existenznachweis und Rekonstruktion der Benedikt-Redaktion unbenommen ist, distanziert sie gerade der entstehungsgeschichtliche Konnex zum *Rescriptum* von der *Additio II* als einem objektiveren Textzeugen: Die mutmaßliche Identität (oder persönliche Verbundenheit) des Redaktors von 836 mit dem von 829 erhöht die Wahrscheinlichkeit auktorialer Eingriffe, die nicht einfach an einer vorgefundenen Vorlage ansetzen, sondern sich aus der eigenen, jahrelangen Auseinandersetzung – und sozusagen kontaminierenden Vertrautheit – mit dem Material speisen. Demgegenüber rangiert Benedikts Materialsammlung als Exzerpt durchaus auf einer Stufe mit der Salzburger oder der »süddeutschen« Kurzfassung des *Rescriptum*, deren Redaktoren zweifelsohne interessegeleitete Kürzungen vorgefunden oder –genommen, aber nicht am eigenen Text gearbeitet haben.

α mit oder ohne β gegen den Wortlaut der Pariser Akten und der Lupus-Redaktion steht – im Sachapparat kommentiert. Aus demselben Grund wurde neben Albert Werminghoffs Edition die ihr zugrunde liegende, aber nicht durchweg korrekt abgebildete Handschrift (Ms. Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmst. 365) kollationiert und Widersprüchliches im Apparat II vermerkt⁴⁴², und zwar in der Form

in plebibus] *so a (nur im Druck; Handschrift: implebibus).*

Gleiches gilt für Werminghoffs Edition des Conc. Par. 829, wobei hier die Lesarten seiner Textzeugen V₂₀ (Città del Vaticano, BAV, Vat. lat. 3827) und P (Paris, BnF, lat. 5516) unter Verwendung der etablierten Siglen separat nachzuweisen waren.

Zum nun bereits mehrfach erwähnten dritten Apparat dürften wenige Zeilen genügen. Im Wesentlichen bietet dieser einen klassischen Sachkommentar⁴⁴³, wobei die referenzierende Zahl im Obertext bei Anmerkungen zu Kapiteln oder umfangreicheren Abschnitten sowie bei längeren Zitaten zum ersten einschlägigen Wort gestellt ist, bei den 'nach β und π rekonstruierten Passus' hingegen hinten und bei inhaltlichen Erläuterungen schließlich zum semantisch aussagekräftigsten Wort, gegebenenfalls also auch ans Ende eines Satzes. Zu wiederholen ist, dass die Kapitel- und Großabschnittskommentare mit Angaben zu den rezipierten beziehungsweise rezipierenden Elementen des Jonas-Korpus eröffnen, was die nur unzulänglich als Rezipientin adressierbare *Additio II* Benedikts sowie die direkt aus dem Conc. Par. 829 schöpfende *Institutio regia* mit einschließt. Ergänzen lässt sich, dass diese Hinweise überdies qualifizierende Angaben zur Intensität der jeweiligen Adaption enthalten und dabei ein Spektrum ausschöpfen, das von »en bloc« (zur Bezeichnung von kapitel- oder abschnittsgetreuen, aber nicht zwingend wortgenauen Übernahmen) über beispielsweise »gekürzt und modifiziert« (Übereinstimmungen und erhebliche Differenzen in Textumfang und Wortlaut) bis hin zu »inhaltlich« (eher sachliche als textkritisch auswertbare Übereinstimmungen) reicht.

In den vorangehenden Absätzen sollten – insbesondere mit der »Klammerlösung« im Obertext und dem zweiten, sozusagen »kontextkritischen« Apparat – die markantesten Besonderheiten und wichtigsten Grundsätze der Neuedition pragmatisch umrissen sein. Vorzustellen sind damit noch die Entscheidungen allgemeinerer Natur. Erwähntermaßen folgt die Edition im Obertext grundsätzlich dem Wortlaut von Ms. Modena O. I. 2⁴⁴⁴, was alle Besonderheiten einschließt, welche dieser

⁴⁴² Diese Hinweise sind formalisiert und unterscheiden nicht zwischen Fällen, in denen Werminghoff seine Emendation durch einen Eintrag im Variantenapparat als solche ausgewiesen hat, und stillschweigenden Emendationen oder Lesefehlern.

⁴⁴³ Wenn er mit seinen ausführlichen Erläuterungen und dem Volltextnachweis alludierter Quellen umfangreicher ausfällt, als dies in gedruckten Editionen üblich sein mag, erweist sich hier – ex negativo – einer der vielen Vorteile hybrider oder vollelektronischer Editionen.

⁴⁴⁴ Für die Begründung vgl. oben Kap. 3.2 bei Anm. 81.

oberitalienischen Handschrift im Hinblick auf Orthographie (beziehungsweise graphische Lautnachbildung) eignen; Worttrennungen, Groß- und Kleinschreibung sowie Interpunktion sind freilich an heutige Gewohnheiten angepasst, Abkürzungen und Ligaturen aufgelöst, »u« und »v« sowie kleingeschriebene lateinische Ziffern normalisiert und Rubriken unter Vernachlässigung der Auszeichnungsdetails in Kapitälchen wiedergegeben. Substantielle Ausnahmen von der Texttreue gegenüber Mo stellen lediglich jene Fälle dar, in denen die Handschrift gegenüber der restlichen Lupus-Redaktion größere Lücken aufweist – dann ist der Text nach einem anderen Tradenten, vorzugsweise nach Gotha I 84, ergänzt –, in denen die Mo entgegenstehenden Varianten anderer Lupus-Vertreter durch das Conc. Par. 829 gedeckt sind oder in denen der Wortlaut der Lupus-Fassung schlechthin nach Ben. Lev. und Conc. Par. 829 revidiert ist.

Entgegen der bewährten Konvention, aus einer Primärquelle übernommene Passagen durch Kursiv- oder Petitdruck hervorzuheben, sind die aus den Pariser Akten übernommenen Abschnitte im Obertext nicht typographisch ausgezeichnet. Solches hätte für das *Rescriptum* bedeutet, die für Ausnahmefälle überzeugende Praxis zum Regelfall zu machen und folglich ein über weiteste Strecken nur mit Abstrichen lesbares Druckbild in Kauf zu nehmen. Geleistet wird der Paris-Nachweis durch den Apparat II im Verbund mit den Anmerkungen am Kapitel- oder Abschnittsanfang sowie den Konkordanzen in Kap. 2.2.1.1. Zugleich ergibt sich damit die Möglichkeit, Zitate aus anderen Quellen, die mit wenigen Ausnahmen bereits dem Conc. Par. 829 zugrunde liegen, durch Kursivierung sozusagen auf erster Ebene kenntlich zu machen. Hervorgehoben sind dabei in aller Regel die mit der nachgewiesenen Vorlage⁴⁴⁵ korrespondierenden Wörter als ganze, sofern hinreichende semantische Übereinstimmung gegeben ist, ohne dass etwa abweichende Flexionsendungen oder gar Einzelbuchstaben recte gesetzt wären⁴⁴⁶; partieller Recte-Druck beschränkt sich – mit dezidiert pragmatisch-heuristischer Funktion und ohne Vollständigkeitsanspruch – auf Fälle, in denen die jeweilige Modifikation, etwa durch damit einhergehenden Wechsel der Wortart, neuen semantischen Gehalt einbringt⁴⁴⁷. Wo diese Auszeichnungsform an relevante Grenzen stößt, sollten An-

⁴⁴⁵ Insofern es arbeitsökonomisch unumgänglich war, diese Vorlagen in ihrer jeweiligen Druckfassung zu konsultieren bzw. nachzuweisen, die der mittelalterlichen Überlieferung von Fall zu Fall in unterschiedlichem Maße gerecht werden dürfte, ist freilich damit zu rechnen, dass die untenstehende Edition manche Scheinabweichung auszeichnet. Immerhin wurden die in den Drucken gebotenen Varianten oder Redaktionen (vgl. namentlich die ökumenischen Konzilien) berücksichtigt; im Fall des biblischen Repertoires wurden neben der Vulgata die Lesarten der Vetus latina (soweit in der VLDB erfasst) konsultiert.

⁴⁴⁶ Diese Praxis lässt sich m. E. kaum konsequent durchhalten und bringt grundsätzlich den Nachteil mit sich, im Kontext scheinbarer Detailgenauigkeit Texttreue auch dort zu suggerieren, wo sie – etwa durch den Ausfall einer Buchstabengruppe im Wortinneren – nicht gegeben bzw. abbildbar ist. Ein offeneres Vorgehen, das aus seinem Pragmatismus keinen Hehl macht, schien gegenüber der Produktion solcher Chimären sinnvoller – wer sich für Details der Quellenverarbeitung interessiert, wird wohl ohnehin einen eigenen Abgleich mit der Vorlage für unabdingbar halten.

⁴⁴⁷ Hier lassen sich Grenzfälle wohl nicht vermeiden: Ein Wechsel von *lectores* zu *lectoribus* etwa kann den Sinn der Aussage grundlegend verändern, während sich zwischen *frequenter* und *frequentius* der Sinngehalt, aber streng genommen nicht die Art des Wortes ändert. Im Fall von *carnis/carnalis* wiederum liegt eine solche Änderung vor und ist sie auch angezeigt, wohingegen sie bei einer scheinbar präzisen Fixierung auf den Buchstabenbestand (vgl. oben Anm. 446) unter den Tisch fallen würde. In der untenstehenden Edition wurde freilich versucht, den hier umrissenen und begründeten formalen Pragmatismus durch Anmerkungen im Sachapparat zu kompensieren.

merkungen im Apparat III weiteren Aufschluss geben. In den zitierten Text eingefügte Ergänzungen auf Wortebene sind freilich nicht kursiviert; umgekehrt wurden Kürzungen und Permutationen, die sich einem typographischen Quellennachweis zwangsläufig entziehen, nur dann kommentiert, wenn die »originale« Form⁴⁴⁸ in der Überlieferung des *Rescriptum* selbst (vgl. Apparat I) oder des restlichen Jonas-Korpus (vgl. Apparat II) begegnet.

Nach diesen ins Detail führenden Erläuterungen sind gleichwohl noch weitere grundsätzliche Anmerkungen zur Gestaltung des Obertexts vorzubringen. So gilt es etwa festzuhalten, dass sich die zur Binnengliederung eingefügten Absätze – vgl. insbesondere das sich aus Conc. Par. 829, I, 53, ebd. III, 3 und ebd. III, 2 speisende c. (54.) – nicht an der originalen Einrichtung der *Rescriptum*-Handschriften, sondern an der erschlossenen Textgenese orientieren⁴⁴⁹. Im selben Sinne ist die von Pertz etablierte und von Boretius/Krause übernommene Einteilung des Gesamttexts in fünf – unter Einschluss der Praefatio: sechs – Hauptabschnitte aufgegriffen, wobei die hier jeweils vorangestellten, geklammerten Großbuchstaben [A.]–[E.] dezidiert den analytischen Beitrag moderner Editionsbestrebungen ausweisen sollen. Ähnlich zielen die in runden Klammern beigegebenen, durchlaufenden Kapitelzahlen darauf, eine einfache und mit der nach Boretius/Krause zitierenden Literatur kompatible Benutzung zu ermöglichen, ohne die – in beziehungsweise zwischen den beiden Redaktionen inkonsistente – lateinische Zählung der Handschriften zu überspielen; letztere kommt, wenig überraschend, in Anlehnung an Ms. Modena O. I. 2 zu ihrem Recht. Im Bereich des c. (59.) sind drei der durchgängig numerierten »Kapitel« – die cc. {60.}–{62.} – mit geschweiften statt runden Klammern ausgewiesen, was dem Umstand Rechnung trägt, dass diese Einteilung einerseits zwar wohletabliert ist, andererseits aber auf einen willkürlichen, weder durch die handschriftliche Überlieferung noch durch die Textgenese gedeckten Eingriff Pertz' zurückgeht⁴⁵⁰. Während die Schweifung also die Fragwürdigkeit dieser Einteilung im Bewusstsein halten soll, reflektiert die Absatzgliederung im weit gefassten c. (59.) die Textgenese dieses Kapitels, das in der Lupus-Redaktion und bei Ben. Lev. durchweg als Einheit begegnet.

Schließlich wird die Leserin oder der Leser im Obertext auf senkrechte Striche stoßen, die mit Marginalangaben korrespondieren. Im Zusammenspiel geben sie die Position an, an der die Überlieferung eines im Apparat I nachgewiesenen, auch auf dem Rand mit der etablierten Sigle bezeichneten Tradenten – inklusive β – einsetzt (»*inc.*«) beziehungsweise endet (»*expl.*«). Umgekehrt geht allein aus dieser Auszeichnung hervor, welche Zeugen im ersten Apparat zu einem bestimmten Abschnitt erfasst sind und also bei Nichtnennung implizit als Garanten des im Obertext gebotenen Wortlauts in Anspruch zu nehmen sind. Freilich beschränkt sich diese Belegform auf größere

⁴⁴⁸ Vgl. oben Anm. 445.

⁴⁴⁹ Vgl. oben das Kap. 2.2.1.

⁴⁵⁰ Vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 bei Anm. 946 den Kommentar zu *Rescriptum*, c. (59.).

Textpartien; kleinere Lücken, zu denen es etwa durch Beschneidung des Pergaments gekommen ist, sind im Apparat verzeichnet – hier ist jeweils darauf Acht zu geben, ob die nachfolgend aufgeführten Varianten in die Lacuna fallen oder nicht. Auf den Rand gesetzt sind ferner Stellennachweise der biblischen Zitate, die im Haupttext in der bereits beschriebenen Form hervorgehoben sind. Nur bei Erläuterungsbedarf schließt sich eine Anmerkung an, die den Nachweis gegebenenfalls präzisiert; sofern nicht anders angegeben, wurde die Vulgata⁴⁵¹ als Referenztext verwendet.

Über die eingangs bereits umrissenen Prinzipien hinaus sind nun für die Benutzung, näherhin eine verlässliche Auswertung der Variantenapparate noch weitere Details zu beachten. Grundsätzlich wurde größtmögliche Texttreue angestrebt, soweit sie sinnhaft ist und Relevanz sowie Übersichtlichkeit nicht im Wege steht. Zunächst gelten für die Varianten im Apparat I dieselben Einschränkungen, die oben für die Wiedergabe der Modeneser Leithandschrift erläutert wurden⁴⁵². Darüber hinaus aber waren weitere – im Editions Wesen kaum singuläre – Konzessionen zu machen. So sind Lesarten nicht verzeichnet, wenn sie sich von der im Obertext abgebildeten Handschrift nur in der graphisch abweichenden Wiedergabe von Homophonen oder ähnlichen Variationen unterscheiden. Die Wechsel von *ae/ē/e*, von *ti/ci* (wie in *gratia/gracia*) oder von *qu/c* (wie in *quotidie/cottidie*) sowie Vokal- und Konsonantengeminationen wären einschlägige Beispiele. Wo sich durch derartiges hingegen ein anderes, korrektes Wort des lateinischen Thesaurus ergibt⁴⁵³ – etwa bei *onerare/honerare*, *ac/hac* oder *coeperae/caepere* – sind auch eher generische und daher potentiell insignifikante Abweichungen verzeichnet. Gegenüber Konsonanten- wurden weiters Vokalwechsel bevorzugt berücksichtigt, insofern letztere, gerade im Rahmen verbaler Flexionsendungen, schneller Änderungen im semantischen Gehalt mit sich bringen. Davon abgesehen hat sich der Editor die Freiheit genommen, auch solche Varianten auszuweisen, die streng genommen den genannten Ausschlusskriterien genügen würden, jedoch in der einen oder Art befremdlich wirken oder Wiederhall im weiteren Kontext – etwa der Überlieferung im Jonas-Korpus oder einer zitierten Vorlage – finden. Jedenfalls gilt: Eher wurde eine vernachlässigbare Lesart aufgenommen als eine substantielle verworfen. Gewährleistet ist bei alledem, dass die Graphie jeder im Apparat I explizit verzeichneten Variante ihren Rückhalt in einem – nämlich dem ersten nachfolgend genannten – Textzeugen hat.

⁴⁵¹ Verwendet wurde die *Biblia sacra iuxta vulgatum versionem*, edd. Robert WEBER/Roger GRAYSON, 5. Aufl., Stuttgart 2007.

⁴⁵² Vgl. oben bei Anm. 444.

⁴⁵³ Damit ist nicht behauptet, dass der jeweilige Satz grammatikalisch zwingend korrekt oder sinnhaft bliebe; vielmehr ging es darum, einen pragmatischen Scheidepunkt zu finden. Wenn sich solchermassen zwangsläufig eine Grauzone einrichtet, seien zwei Gegenbeispiele genannt, die sie von unterschiedlichen Seiten her eingrenzen: Ein Wechsel von *poenitentia* und *paenitentia* schiene schlicht deswegen vernachlässigbar, weil es sich unmissverständlich um zwei graphische Varianten ein und desselben Lexems handelt; von *minime* zu *minimae* würde sich im klassischen Latein zwar die Wortart und in – dann zu kommentierenden – Ausnahmefällen auch der Sinn des Satzes ändern; ein striktes Beharren auf dem Unterschied zwischen Adverb- und Adjektivform würde aber weder der mittelalterlichen Graphie noch dem common sense ihrer damaligen oder heutigen Leser gerecht.

Auf dessen Verhältnis zu eventuell folgenden Variantennachweisen im selben Eintrag des Apparats I zielt dann die zweite, im Grunde ganz analoge Konzession. Auch hier wurde darauf verzichtet, Lesarten auszuweisen, die sich von der erstgenannten nur marginal unterscheiden, wobei dieselben Kriterien angelegt wurden wie im Fall der eben verhandelten Abweichungen zwischen Obertext und Varianten. Sind dementsprechend mehrere Siglen zu einer Lesart gestellt, ist deren Graphie wie erwähnt durch den erstgenannten Tradenten gedeckt, wohingegen die weiteren Vertreter der Siglengruppe im beschriebenen Rahmen variieren können. Gegebenenfalls sind Präzisierungen – oder weitere Hinweise wie Angaben zu Korrekturen⁴⁵⁴ oder Abkürzungen⁴⁵⁵, die je nach Interessenlage erwähnt, beschrieben oder approximativ nachgebildet sein können – in Klammern eingefügt. Hier ist zu beachten: Geklammerte Hinweise, die einer Siglengruppe vorausgehen, beziehen sich auf die Gesamtheit der mit ihr nachgewiesenen Textzeugen⁴⁵⁶; solche hingegen, die auf die einzelne Sigle einer Gruppe folgen, allein auf diese⁴⁵⁷. Wo dieses Verfahren im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit an seine Grenzen stößt, sind – wie natürlich ohnehin bei stärker divergierenden Varianten zu einem Lemma – die Nachweise innerhalb des Eintrags durch einen Punkt getrennt. Während die solchermaßen separierten Erläuterungen also jeweils neu auf das Lemma Bezug nehmen⁴⁵⁸, bleibt bei einer Abtrennung per Komma die vorangehende Lesart Referenz⁴⁵⁹. Mit dem beschriebenen Nachweisverfahren geht nun freilich einher, dass die Textzeugen in einem Eintrag – oder in einer Siglengruppe innerhalb eines Eintrags – nicht in einer strikten Reihenfolge,

⁴⁵⁴ Korrekturen sind inner- und außerhalb solcher Klammern nur dann konsequent verzeichnet, wenn sich eine abweichende Lesart aus ihr ergibt oder behoben wird. Benannt sind auch Korrekturen »im Zuge des Schreibens«; von größerem Interesse sind freilich solche, bei denen sich die Frage stellt, ob sie vom (im jeweiligen Abschnitt) tätigen Kopisten selbst, von einem zeitgenössischen Korrektor oder aber aus zeitlicher Distanz vorgenommen wurden. Letzteres kam nicht vor. Fallgenaue Angaben zur Korrekturhand schienen aus Platz- und arbeitsökonomischen Gründen nicht geraten; zu verweisen ist stattdessen auf die – jeweils auf Basis aller Eingriffe gewonnenen – Einschätzungen in den Handschriftenbeschreibungen oben in Kap. 3.3 (dort jeweils unter »5. Gestaltung und Besonderheiten«). Präzisierungen im Apparat beschränken sich auf solche Fälle, in denen die betreffende Korrektur eindeutig auf eine bestimmte »andere Hand« zurückzuführen ist und solchermassen die in der Handschriftenbeschreibung vorgebrachte Einschätzung mitbegründet hat. Umgekehrt ist aus der Absenz einer solchen Angabe eben nicht a priori zu schließen, dass die Korrektur von der Hand des Kopisten stammt – dies wäre nur dann zutreffend, wenn in der zugehörigen Handschriftenvorstellung »Korrekturen von der Hand des Kopisten« o. ä. vermerkt ist. – Im transkribierten Wortlaut bezeichnen nach oben weisende Schrägstrichpaare (»/Lorem ipsum\«) einen Nachtrag in der Zeile, nach unten weisende (»\Lorem ipsum/«) einen Nachtrag im Zeilenzwischenraum.

⁴⁵⁵ Grundsätzlich sind gängige und eindeutige Abbrüviaturen stillschweigend aufgelöst; nachgewiesen sind hingegen kompliziertere Fälle – als auch solche, in denen unterschiedliche Auflösungen mit unterschiedlichen Tradenten der weiteren Überlieferung korrespondieren.

⁴⁵⁶ Im hypothetischen Fall »exemplum] exempla (in Kürzung) AB« hätten also die Hss. A und B gleichermaßen *exempla* in Abbrüviatur.

⁴⁵⁷ Demgegenüber hätte beim Nachweis »exemplum] exempla AB (in Kürzung)« also nur die Hs. B *exempla* in Abbrüviatur, während A die ausgeschriebene Form böte. – Eine Ausnahme stellt der Zusatz »(bezeugt β)« dar, der als Erläuterung einer vorangehenden Handschrift schlicht unsinnig wäre. Er bezieht sich auf die vorausgehende Lesart.

⁴⁵⁸ Im hypothetischen Fall »exemplum] exempla C. Am Wortanfang ex- unleserlich D« würde die Hs. D also nicht ...*empla*, sondern ...*emplum* bieten.

⁴⁵⁹ Demgegenüber würde im Gegenbeispiel »exemplum] exempla C, am Wortanfang ex- unleserlich D« die Hs. D also ...*empla* bieten.

sondern entsprechend den jeweiligen Variantenaffinitäten nachgewiesen sind. Prinzipiell aber ist die Reihenfolge MoGW₁₄MHeP₃₀M₄Sa zugrunde gelegt⁴⁶⁰.

Mutatis mutandis gilt, was für den ersten Apparat festgehalten wurde, auch für den zweiten. Die Siglenanordnung orientiert sich hier an der chronologischen Reihenfolge der Texte im Jonas-Korpus. Durch das beschriebene Vorgehen, grundsätzlich die gedruckte Edition (unter griechischer Sigle) zu zitieren, im Fall von π und α aber die Handschriftenlesarten (unter lateinischer Sigle) zu berücksichtigen, verkompliziert sich der Variantennachweis freilich. Um ihn schlank zu halten, folgt er auf der zweiten Ebene, im Vertrauen auf die Intuition der Leserin oder des Lesers, dem Prinzip eines negativen Apparats: Philologisch ist ein Nachweis in der Form »laicorum fidelium] vestram fideliumque (fidelium V_{20}) vestrorum π « ungenau, doch dürfte erschließbar sein, dass sich die geklammerte Präzisierung nur auf das vorausgehende, semantisch korrespondierende Wort bezieht und V_{20} also nicht nur *fidelium vestrorum*, sondern eben *vestram fidelium vestrorum* liest. Weniger eindeutige Fälle sind (innerhalb der Klammer) so knapp wie möglich, aber ausführlicher erläutert.

⁴⁶⁰ Am deutlichsten manifestiert sie sich naturgemäß in den Einträgen zu 'geklammerten Lemmata', bei denen die gesamte Lupus-Redaktion (bzw. das Ensemble ihrer im konkreten Fall überlieferungstragenden Textzeugen) der im Obertext abgebildeten Benedikt-Fassung entgegensteht. Die Anordnung orientiert sich hauptsächlich am Kriterium der Vollständigkeit, folgt aber weiteren, pragmatischen Kriterien: Mo als Leithandschrift ist ggf. an den Anfang gestellt, G als Mo eigentlich gleichrangiger Tradent gegenüber Wi₄ stärker gewichtet, Sa als eigenständige und späte Kurzfassung ans Ende gestellt, obwohl ihr Textumfang den der Fragmente M₄ und P₃₀ übersteigt. Wenn die »süddeutsche Familie« MHeP₃₀ gleichwohl als Einheit behandelt ist, ist damit schon eingeräumt, dass grundsätzlich eine Verwandtschaftsbeziehungen abbildende Anordnung zu bevorzugen wäre: M₄ etwa ließe sich mit guten Gründen hinter G stellen. Als praktikabel hat sich diese Möglichkeit angesichts der oben in Kap. 3.4 beschriebenen Schwierigkeiten einer Stemmabildung aber nicht erwiesen.

4. Edition

TESTES

Rescriptum:

- G Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84
 He Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 217
 Mo Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2
 M₄ München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 29555/1
 + München, Bayerische Staatsbibliothek, Inc. s. a. 26m, hinteres Schutzblatt
 + München, Universitätsbibliothek, Fragmente (†)
 M München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 3853
 P₃₀ Weimar, Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Hardenberg, Fragm. Nr. 9
 + Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3878
 Sa Salzburg, Bibliothek der Erzabtei St. Peter, a. IX. 32
 W₁₄ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 502

Conc. Par. 829:

- P Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 5516
 V₂₀ Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 3827

Conc. Aquisgran. 836:

Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmst. 365

EDITIONES

- α Conc. Aquisgran. 836, ed. Albert WERMINGHOFF
 β Ben. Lev. I–III + Add. II, edd. Veronika LUKAS/Gerhard SCHMITZ
 β₁ Ben. Lev. I
 β₂ Ben. Lev. II
 β₃ Ben. Lev. III
 λ De inst. laic., ed. Odile DUBREUCQ
 π Conc. Par. 829, ed. Albert WERMINGHOFF
 ϱ De inst. reg., ed. Alain DUBREUCQ

RESCRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS
EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOUUICUM
IMPERATOREM.

inc. Mo, G, M₄, Wi₄, M, He

5 Domino¹ prestantissimo et pietatis gratia predito Hludouui-
co orthodoxo atque invictissimo augusto². Nos famuli vestri,
quamvis indigni, tamen episcopi, deo humiliter grates per-
solvimus eiusque inmensam pietatem et benignitatem con-
laudamus et predicamus, qui vos adeo in sui amorem devo-
tissimum famulum suum flagrare facit, ut de profectu et
10 exaltatione sanctae suae aeclesiae indesinenter cogitaetis,
eamque utpote matrem spiritalem, sicut fidelis et dilectus

expl. M₄

1 Rescriptum] RESCRIPTUM G. RESCRIPTUM Wi₄ | consultationis]
consultacionum MHe. CONSULTIONIS M₄ 2 episcoporum] *korrigiert aus*
EPISOPORUM Wi₄ | Hludouuicum] HLUDOVVIGUM Wi₄. *Korrigiert aus*
hluduuuicum M. *Mit fehlendem Schaf* hludouucum He 4 Domino] *Voraus*
geht die (fortlaufende und das Rescriptum damit als Schluss einer
Zusammenstellung von sechs Kapitularien ausweisende) Kapitelzahl XXX MHe |
Hludouuico] *korrigiert aus* hludoico Mo. hluduuuico G 5 vestri] *korrigiert*
aus nostri M 6 indigni tamen] *zusammengeschrieben, der letzte Buchstabe -m*
auf Rasur M 8 predicamus] *korrigiert aus* perdicamus Mo | amorem]
amore MHe 9 profectu] profecto Mo 10 exaltatione] exultatione Mo.
exaltationem Wi₄ | suae] *fehlt Wi₄. Mit Kürzungsstrich (sue) He |*
indesinenter] *die Wortendung -ter im Scan unleserlich M₄ |* cogitaetis] *wohl*
nach Korrektur aus cogitatis Mo 11 utpote matrem] utpotim artem Mo

4–7,2 Domino–adnotavimus] *Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667, 12–668, 16*
(Dominis–obtulimus), mit den folgenden Abweichungen: 4–5 Domino–
augusto] Dominis praestantissimis et pietatis gratia preditis Hludowico et
Hlothario orthodoxis atque invictissimis augustis π 8–9 devotissimum–
suum] devotissimos famulos suos π 11–2,1 fidelis–spiritalis] fideles et
dilecti spiritaes filii π

1) *Vorlage: Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667 f. (erster Teil; im Wesentlichen*
wörtlich, aber nur noch an Ludwig d. Fr. adressiert sowie im Schlusssatz stark
gekürzt und entsprechend der neuen Position im Gesamttext modifiziert). Der
Schlussstil des Konzilsbriefs ist, inklusive des hier überarbeiteten letzten Satzes seines
ersten Teils, Grundlage für das kleine Kapitel geworden, das im Rescriptum den
Fürstenspiegelteil einleitet; vgl. unten c. (55.). 2) *Die Tatsache, dass der*
Junior Kaiser Lothar in der Inscriptio des Rescriptum anders als im zugrunde
liegenden Pariser Synodalschreiben keine Erwähnung (mehr) findet, hat der
Forschung seit jeher Anlass zu Verwunderung (vgl. HEFELE, Concilien-
geschichte¹ 4, S. 70 bzw. HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4, S. 76; DE
CLERCQ, Législation 2, S. 82) und auch Spekulation (vgl. MAGNOU-NORTIER,
Tentative, S. 340) gegeben; vgl. dazu aber unten Anm. 242 sowie ausführlicher oben
Kap. 2.1.6.

5 filius spiritualis, ad meliora et potiora semper provehere studeatis. Nam cum mucro divinus imperium vobis divinitus commissum interius exteriusque merito nostrae iniquitatis multifariis adterreret cladibus, prudenter animadvertentes, quod haec nonnisi iusto iudicio dei evenirent, ilico scriptis³ serenitatis⁴ vestrae anno preterito cunctos aeclesiarum pastores admonuistis, ut, quia constabat eos *speculatores*⁵ domini existere et *gladium* divinum *super terram*, id est super peccato-

vgl. Ezech. 33, 2–6 und
Ier. 6, 17

1 spiritualis] mit Kürzungsstrich, obwohl ausgeschrieben (sp̄iritalis) He | et potiora] fehlt MHe | provehere] nach Korrektur am Wortanfang (Rasur zwischen p und -vehere) M 2 studeatis] studeas Wi₄. studiat He | mucro divinus] in vero divino (divino mit us-Haken über dem n: Korrektur, ohne Tilgung von o, zu divinus?) Mo 3 iniquitatis] korrigiert aus iniquitatis He 4 cladibus] claudibus G | animadvertentes] nach Korrektur am Wortanfang (Rasur nach an-, durch einen Bogenstrich zu -im überbrückt; das separat stehende advertentes ist auf dieselbe Art angeschlossen) M. animadvertentes He 5 haec nonnisi] nisi hec MHe | dei] mit Kürzungsstrich, obwohl ausgeschrieben (dēi), das e beschabt M. deo He | evenirent] korrigiert aus eveniret Wi₄ 6 pastores] pastoribus Wi₄ 7 ut–constabat] von anderer Hand über der Zeile ergänzt (quia dort korrigiert aus qua) M 8 gladium] gaudium Wi₄

3) Zu diesem oder diesen nicht überlieferten, aber durch MGH Capit. 2, Nr. 185A/B indirekt bezugten Schreiben vgl. oben Kap. 2.1.7.1. 4) Die im Rescriptum verwendeten Kaisertitulaturen (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit: pietas, celsitudo, serenitas, excellentia bzw. misericordia) begegnen auch in den Arengen der Urkunden Ludwigs d. Fr.; zu diesen Selbsttitulaturen vgl. ZWIERLEIN, Arengen, S. 357–362. Im Rescriptum ist Ludwig daneben noch als sollercia (vgl. unten bei Anm. 335 und Anm. 535) und magnitudo vestra (vgl. unten bei Anm. 582) angesprochen. 5) Vgl. Ezech. 33, 2–6: [...] Terra cum induxero super eam gladium, et tulerit populus terrae virum unum de novissimis suis et constituerit eum super se speculatorem, et ille [...] viderit gladium venientem et non insonuerit bucina et populus non se custodierit veneritque gladius et tulerit de eis animam, ille quidem in iniquitate sua captus est; sanguinem autem eius de manu speculatoris requiram. – Vgl. die (im Rescriptum nicht rezipierte) laus sacerdotum in Conc. Par. 829, I, 4, hier S. 612, 1–3 (nach Jul. Pom., De v. contempl. II, 2, 2, Sp. 445B/V): Tales scriptura divina speculatores appellat, qui speculantur actus omnium et [...] intentione religiose curiositatis explorant. Rekuriert sein dürfte hier auf Ier. 6, 17: Et constitui super vos speculatores. Audite vocem tubae; et dixerunt: »Non audiemus.« Die Identifizierung von episcopi und speculatores kann sich stützen auf Isidor, Etym. VII, 12, § 12, ed. GUILLAUMIN, S. 137: Episcopi autem Graece, Latine speculatores interpretantur. Nam speculator est praepositus in ecclesia; dictus eo quod speculetur, atque praespiciat populorum infra se positorum mores et vitam. Zur über Isidor hinausgehenden Ableitung bzw. »Untermauerung eines geistlichen Mahnrechts« karolingischer Bischöfe aus der speculator-Rolle alttestamentlicher Propheten vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 425 und DUBREUCQ, Métier de roi, S. 79 f. (auch mit Blick auf die vorliegende Stelle).

res domini, crassari⁶, meminerint speculationis suae, et
ieiunio triduo ab omnibus generaliter peracto unusquis-
que, in quolibet ordine⁷ positus, diligenter conscientiam
suam conveniret, et ubi se deum offendisse cognoscebat,
5 maturato per penitentię satisfactionem⁸ corrigere non differ-

vgl. 2. Reg. 24, 21
expl. He

1 domini] deum (in Kürzung: dñm) G 1–4,1 et–In] fehlt He (auf wenigstens
zwei von fünfeinhalb leeren, blindlinierten Zeilen getilgter Text; der Umfang der
Lücke passt zur Menge des ausgefallenen Textes) 5 per] korrigiert aus pro? M |
differret] differt Mo

6) Zu lesen ist grassari. – Zur Übersetzung der Stelle, die offenbar Schwierigkeiten
aufwirft, vgl. oben in Kap. 2.1.7.1. Vgl. auch Conc. Par. 829, praef., S. 607, 21 f.:
[...] divinum [...] mucronem interius exteriusque meritis exigentibus
grassari [...]. 7) ZOTZ, Amt, S. 16 möchte es in diesem Zusammenhang (explizit
bezieht er sich auf das S. 4,6 folgende ordinibus) »auf sich beruhen« lassen, ob
ordo hier »mit ›Amt‹ oder mit ›Stand‹ wieder[zu]geben« ist, während die Forschung
zu Jonas von Orléans und der Gesellschaftskonzeption seiner Zeit gemeinhin und mit
guten Gründen zum zweiten Vorschlag tendiert; vgl. etwa DELARUELLE, Entrée
en scène, S. 186 f. Wenn DERS. ebd. S. 186 hingegen gleich »ordres« [...] au sens
que le mot avait sous l'Ancien Régime« angesprochen sieht, dürfte das zu weit gehen
(vgl. in verwandtem Kontext gegen das »Denkmuster eines dem Mittelalter
übergestülpten ›Ancien Régime‹« OEXLE, Dreiteilung, S. 53 f.; zu Jonas ebd.
S. 37). Vielmehr dürfte es tatsächlich aufschlussreich sein, dass »hier die Bezeichnung
ordo in Korrespondenz zu ministerium gebraucht wird« (ZOTZ a. a. O.): Es
scheint ja gerade das spezifische ministerium zu sein, das den ordo definiert (vgl.
auch DUBREUCQ, Commentaire, S. 152). Bezeichnenderweise hat die Forschung für
die politische »Karriere« des Stände-Modells wie der ministerium-Konzeption
gleichermaßen den »entourage méridional de Louis le Pieux« verantwortlich gemacht
(vgl. mit dem Zitat ROUCHE, Tripartition, S. 38, ferner etwa ANTON, Herrscherethos, S. 132–198, MARGALHAN-FERRAT, Concept, S. 157 und
ZWIERLEIN, Arengen, S. 372), zu dem auch Jonas v. Orléans zählte. Das von
ihm vertretene (aber flexibel gehandhabte) dreigliedrige Stände-Modell ist deutlicher
zum Ausdruck gebracht etwa in De inst. laic. II, 1, Bd. 1, S. 326, 141–143 oder
in Jonas, V. Hucherti, c. 29, S. 817BC; im Rescriptum tritt es (auch außerhalb
von Paraphrasen höfischer Äußerungen) bis zu einem gewissen Grad hinter den
konzeptionellen Dualismus der gelasianischen personae zurück. 8) Mit der
penitentię satisfactio ist hier schon einleitend der »sacrement [...] caractéristique«
der Zeit Ludwigs d. Fr. zur Sprache gebracht (vgl. DELARUELLE, Moralisme
carolingien, S. 130), auf den auch im Rescriptum mehrfach rekurriert ist: Vgl.
unten S. 9,3, S. 14,1, S. 52,9, S. 80,4 (mit dem spezielleren Fall der paenitentia
publica; Näheres hierzu unten Anm. 356), S. 89,1, S. 106,2 und S. 117,8.
Einschlägig behandelt ist das Thema von Jonas in De inst. laic. I, 10, Bd. 1,
S. 194–214 (QUOD PENITENTIAE MODUS IN ARBITRIO SACERDOTUM
SIT CONSTITUTUS). Die Bedeutung, welche die Buße für Hintergrund und
Charakter der Pariser Akten hat, deutet DE JONG, Penitential State, S. 176
treffend mit ihrer Kapitelüberschrift »A penitential council: Paris, 829« an; zu Buße
und Bußformen in der Karolingerzeit vgl. DIES., Public Penance, zu diesbezüglichen
Konzilsbeschlüssen HARTMANN, Synoden, S. 436–438.

ret. In | quibus etiam apicibus inserere vobis placuit⁹, ut, si
 deus pacem undique et otium vobis tribueret, in hoc pla-
 citum vestrum generale consummare voluissetis, ut primum
 quicquid in vobis, id est in persona et ministerio vestro¹⁰,
 5 corrigendum inveniretur, domino auxiliante corrigeretis;
 deinde, quęcumque in omnibus ordinibus imperii vestri deo
 displiceret¹¹, inquireretis et secundum eius voluntatem cum
 consensu fidelium vestrorum ad tramitem rectitudinis revo-
 caretis. Sed quia tempus optatum exterioribus incursionibus
 10 prepedientibus secundum desiderium vestrum nacti non
 estis, libuit serenitati vestrae cum quibusdam fidelibus vestris

inc. He

2 otium] cum *korrigiert zu* ocium He | tribueret] tribuerit Mo. triburet He
 3 consummare] consummare G. consume (oder consume?) He
 4 quicquid] *korrigiert aus* quicquid oder quicquid He | vobis] das i über der
 Zeile nachgetragen G | vestro] vestro He 5 corrigendum–auxiliante] fehlt
 He 6 quęcumque] quicumque GMHe | vestri] *korrigiert aus* estri He
 7 inquireretis et] in der Wortstellung inquirereti s & (das s stark berieben oder
 getilgt) He | eius voluntatem] voluntate Wi4 8 tramitem] mitem Mo
 9 Sed] Set (*korrigiert aus* &?) Wi4 | exterioribus] von anderer Hand über der
 Zeile nachgetragen Mo 10 prepedientibus] prepidientibus He | nacti]
korrigiert aus acti? Mo. *Korrigiert aus* narti G. nati Wi4M 11 estis] est He |
 quibusdam] *korrigiert aus* quibus Wi4

3 consummare] consummare π 7 displiceret] displicerent π (im Druck
 gegen displiceret V_{20P}) 8 8–9 revocaretis] folgt scilicet ut eum vobis
 populoque vobis commissio propitium faceretis π

9) Wie der im vorangehenden Satz erwähnte Fastenbefehl sind die im Folgenden
 berichteten Ereignisse – Planung und Scheitern eines placitum generale, Abhal-
 tung einer kleineren Versammlung cum quibusdam fidelibus im Winter 828/29
 – bekannt auch aus MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 4, 8–23; die angesproche-
 nen Verfügungen selbst sind aber nicht erhalten. Vgl. dazu oben in Kap. 2.1.7.1.
 10) Die hier kolportierte Bereitschaft Ludwigs, nicht nur de communi correctio-
 ne (so MGH Capit. 2, Nr. 185A/B, S. 44, 13), sondern über seine eigenen
 Verfehlungen in »Person« und »Amt« zu verhandeln, ist bemerkenswert; zu un-
 terschiedlichen Einschätzungen seitens der Forschung vgl. oben in Kap. 2.1.7.1. –
 ZOTZ, Amt, S. 15 f. deutet die Unterscheidung von persona und ministerium als
 einen »erste[n] Schimmer am Horizont jener wesentlich später ausformulierten
 Konzeption von der persona mixta des Königs [...], die Ernst Kantorowicz in
 seinem Buch The King's Two Bodies beschrieben hat«. 11) Zu lesen ist hier
 displicerent – oder am Anfang des Nebensatzes (mit den Mss. Gotha I 84, Clm
 3853 und Heiligenkreuz 217) quicumque. Die Mss. Modena O. I. 2 und Wien
 502 scheinen aber die originale Lesart bewahrt zu haben: Die Numerusinkongruenz
 findet sich auch, anders als BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 27, Anm. 3 und
 WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 667, 41 f. zu Z. 31 glauben machen, in
 beiden mittelalterlichen Textzeugen des Conc. Par. 829.

preterita hieme placitum¹² habere et de his,| quę premissa
sunt, diligenter tractare deique voluntatem quęrere et aeccle-
siae vobis commisse utilitatem providere. Quapropter de
5 omnibus, quę ad tempus emendatione digna visa sunt,
congrua capitula¹³ serenitas vestra digessit legatosque stre-
nuos delegavit, ut per eadem capitula et flagitia malorum
hominum punirent et bonorum laudem vestrae celsitudini¹⁴
innotescerent. Inter quę etiam statuistis¹⁵ in quattuor partibus
imperii vestri conventus episcoporum uno eodemque tempore fieri,
10 in quibus tractarent, quęrerent atque cum dei | adiutorio invenirent de
causis ad religionem christianam eorumque curam pertinentibus, quid
a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas¹⁶ docet, aut

expl. He

inc. He

1–10 quę–dei] fehlt He (zehn freie, blindlinierte Zeilen; der Umfang der Lücke passt zur Menge des ausgefallenen Textes) 2 voluntatem] voluntate Wi4M
3 utilitatem] fehlt M 3–4 de omnibus] fehlt G 4 emendatione]
emendationem Wi4. emendationis M 5 congrua capitula] congruas
capitulas M | digessit] korrigiert aus degessit M | legatosque] ligatosque
Wi4 6 eadem capitula] easdem capitulas M | flagitia] flagitiam M
8 innotescerent] intimarent 9 tempore] fehlt Mo 10 atque cum] ac M
11 ad] korrigiert aus at G | quid] quod MHe 12 reliquo] relique Wi4 |
vel–ut] in der Wortstellung velit aut Mo | vel] auf Rasur? Wi4 | aut] ut Mo

8 innotescerent] notescerent π

12) Zum Aachener Winter-placitum von 828/29 vgl. oben in Kap. 1.2; die Teilnahme Walas und Einhards ist belegt, die Jonas' v. Orléans zu erschließen. 13) Angesprochen sein dürften hier und unten bei Anm. 525 und 624, pace BORETIUS und WERMINGHOFF, MGH Capit. 2, Nr. 191 (ohne c. 8), 192 und 193 (ohne c. 7), S. 11–17, sowie vielleicht die capitula des Schlussteils von Nr. 187, S. 8 f.; vgl. dazu oben Kap. 2.1.7.4. 14) Vgl. oben Anm. 4. 15) Das folgende Zitat wohl nach der Langfassung der kaiserlichen Epistola generalis (MGH Capit. 2, Nr. 185B, hier S. 5, 40–6, 13), auf welche das Pariser Konzil in größerem Umfang schon in seiner Vorrede Bezug genommen und aus welcher sein Konzilsbrief wörtlich zitiert hatte; nach dem letzteren entsprechend auch das Rescriptum hier und unten bei Anm. 621 und 625. Für den Wortlaut der Vorlage und das Argument für die Zuordnung zur Nr. 185B vgl. oben Kap. 2.1.7.1. 16) Mit divina auctoritas ist hier und andernorts im Rescriptum in der Tradition Tertullians und Augustins sicherlich im weiteren Sinn der Wille Gottes, im engeren die Bibel angesprochen (vgl. LÜTKE, Auctoritas, S. 55 und 128–136); in Ludwigs d. Fr. Admon. a. 823/5, hier c. 3, S. 303, 29 firmiert die divina auctoritas neben der humana ordinatio als zweite Legitimationsquelle des dort entworfenen Herrschafts-, Gesellschafts- und Heilsmodells (vgl. GUILLOT, Ordinatio, S. 467) und dürfte im politisch-religiösen Vokabular entsprechend eine prominente, zum menschlichen »aménagement de la cité« (so ders. ebd. für ordinatio) komplementäre Stellung einnehmen – wobei auch der scheinbar säkulare Akt als »heilig« adressiert werden kann (vgl. unten bei Anm. 530). Wenn das Paradigma eines staatlich-kirchlichen Gegensatzes, in dem sich ULLMANN, Carolingian Renaissance, S. 27 noch bewegt, für die Karolingerzeit inzwischen auch als überwunden gelten darf, ist die Einschätzung doch sicher treffend, dass die von Ludwig erwartete Interpretation der divina auctoritas durch den

5 *aliter teneretur; vel quid inde ex parte aut¹⁷ ex toto dimissum esset, ut non teneretur; deinde, quid in ipsorum¹⁸, qui pastores populi constituti sunt, moribus, conversatione et actibus inquiri posset, quod divine regule atque auctoritati non concordaret, simulque inveniretur, que occasiones in utroque ordine id effecerint¹⁹, ut a recto tramite deviassent²⁰; et quicquid de his inventum fuisset, vestrae caelsitudini*

1 quid] quod MHe 2 ipsorum] ipsis Mo. ipso res Wi4. ipsa re MHe | pastores populi] populi pastores MHe 3 posset] possit G. potuerit MHe 4 atque auctoritati] atque auctoritate Mo. *Korrigiert aus* atque auctoritet G. auctoritati Wi4. auctoritatie MHe | concordaret] concoret He | inveniretur] invenirentur MHe 5 utroque] utraque Wi4 | id effecerint] defecerint Mo. id effecerunt G. *Der Wortstellung nach* [ordine]i deffecerint Wi4. deficerent M (*korrigiert aus* defecerent) He 6 quicquid] quicquic Mo

3 inquiri] inveniri π

*Episkopat auf dessen Kernkompetenz rekurrierte und für die Entwicklung der fränkischen Gesellschaft wie für den bischöflichen Anteil an derselben entscheidend war: »The knowledge of what the divina auctoritas teaches, to use Louis' own words, constituted the special qualification of the ecclesiastics: and no other qualification was more vital and necessary for the Renaissance of Frankish society than this one.« Insofern kann man in Ludwigs Arbeitsauftrag einen Impuls für die »entrée en scène de l'épiscopat franc comme corps organisé« (DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 186) sehen.*

17) Die Form *aut statt vel* wie in der Vorlage MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 9 nach Nr. 184, S. 2, 28 (auch in Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{ra}) nivelliert die sinnvolle Hierarchie *aliter: vel ex toto, vel ex parte*; sie durchzieht aber das gesamte Pariser Material (vgl. für das Rescriptum auch unten bei Anm. 623). 18) Nur Ms. Gotha I 84 hat hier die Lesart des Conc. Par. 829 sowie von dessen Vorlage (MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 9). 19) Nur Ms. Wien 502 hat hier, wenn auch in sinnentstellender Worttrennung, die Lesart des Conc. Par. 829 sowie von dessen Vorlage (MGH Capit. 2, Nr. 185B, S. 6, 12). Vgl. auch die Reprise unten bei Anm. 626. 20) Die mit MGH Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 32 übereinstimmende Form *deviassent* entfällt als Argument gegen eine Abhängigkeit des zitierten Passus von Nr. 185B, S. 6, 12 (*deviatum sit*; ins Feld geführt von BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 3, 36–39): Im von Boretius/Krause »zu Unrecht wenig beachtet[en]« (MORDEK, BC, S. 19) Zeugen Ms. Barcelona, ACA, Ripoll 40, fol. 5^{ra}, der die Leithandschrift der anstehenden Neuedition darstellen wird, liest die Nr. 184 ebenfalls *deviatum sit*.

notum facerent²¹. Quod, ut deus posse dedit, facere curavimus et in subiectis capitulis adnotavimus.

[A.]

5 (1.) Cap. I. QUID²² PROPRIE AD RELIGIONEM CHRISTIANAM PERTINET²³. Primum²⁴ fundamentum christianę religionis est

1 Quod] quid He | posse] possit Wi₄. fehlt MHe | curavimus] *korrigiert aus* curamus M 2 adnotavimus] breviter adnotavimus MoWi₄ 4 Cap I] fehlt Mo (dort aber auf dem Rand eine Rasur) Wi₄. XXXI MHe | Quid] Qui (in Kürzung) Mo 5 pertinet] pertineant Mo | fundamentum] *so wohl auch (in Kürzung: fundamntū) He*

1–2 facere–adnotavimus] Quod ut deus posse dedit, nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevis temporis permisit, secundum sanctam devotionem et ordinationem vestram de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de his, que ad nostram correctionem et emendationem pertinere perspeximus, sive de his, que populis generaliter (generaliter populis P) adnuntianda et admonenda praevidimus, capitulatim in praecedentibus adnotavimus libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus π 4–5 Quid–pertinet] *Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 9, mit der folgenden Abweichung: 5 pertinet] PERTINEAT π 5–12,8 Primum–merentur] Conc. Par.*

21) Ein ähnlicher Verweis auf die Anordnung, die eruierten Missstände dem Hof bekannt zu machen, findet sich schon in *Conc. Par. 829, praef., S. 608, 28 f.* (wo der Arbeitsauftrag ebenfalls zitiert ist): [...] et quicquid de his causis inventum fuisset, [episcopi] correctionis gratia iuxta ministerium sibi iniunctum patenter denuntiarent. Die einschlägigen Schreiben des Hofes selbst (MGH Capit. 2, Nr. 184, hier S. 2, 32–3, 3 und Nr. 185B, hier S. 6, 12–16) implizieren diesen Schritt lediglich und heben vielmehr darauf ab, dass die Beratungsergebnisse »bis zur festgesetzten Zeit«, also wohl der Wormser Versammlung vom August (anders DE JONG, *Penitential State*, S. 171), unter Verschluss zu halten seien; zu dieser Stillschweigenklausel vgl. oben in Kap. 2.1.8–9. 22) Vorlage: *Conc. Par. 829 I, 1, S. 609 f.* (Rubrik und zweiter Teil des Kanon). – Rezeption: *Ben. Lev. I, 316–317* (in modifizierten Auszügen unter den Rubriken QUOD PER SPIRITUM SANCTUM REMISSIO FIT PECCATORUM und DE QUATTUOR VITIIS, QUAE FIDEM CATHOLICAM COMMACULANT); daneben auch in *Ben. Lev. II, 162* (neu eingeleitete und um Text möglicherweise aus einer unbekannten Zwischenquelle ergänzte Rekombination dreier Passus unter der Rubrik UT FIDELES FIDEM SANCTATE TRINITATIS DISCANT; vgl. unten bei Anm. 24, Anm. 28 und Anm. 34); II, 252 (Verselbständigung einer charakteristischen Formulierung unter der Rubrik DE SUPERBIA, PROPTER QUAM DIABOLUS CORRUIT; vgl. unten bei Anm. 44); II, 254 (Verselbständigung einer charakteristischen Formulierung unter der Rubrik DE INVIDIA, PER QUAM DIABOLUS HOMINEM EIECIT DE PARADISO; vgl. unten bei Anm. 46) und II, 255 (Verselbständigung einer charakteristischen Formulierung unter der Rubrik DE ODIO ET DISCORDIA; vgl. unten bei Anm. 47). *Conc. Trosl. 909, Schlusskapitel, S. 558* (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). 23) Die Rubrik stellt einen Bezug her zum oben S. 5, 10–11

fides catholica²⁵, hoc est credere in patrem et filium et spiritum sanctum, unum et verum deum, trinum in personis et unum in substantia²⁶; credere etiam, quod sola persona filii pro salute nostra *carnem*²⁷ *adsumpserit*, in qua et *passus est* et
 5 *resurrexit et ascendit in caelos*, cum qua etiam ad *iudicium venturus est*; et | credere, quod²⁸ *per*²⁹ *spiritum sanctum remissio peccatorum* inc. β

1 hoc] hęc He 2 et verum] fehlt MHe 4 adsumpserit] assumpsit MHe | et¹] fehlt MHe 6 est] fehlt G | credere] Sciendum est omnibus atque credendum β

829 I, 1, S. 609, 35–610, 19 (Constat ergo–merentur), mit den folgenden Abweichungen: 5 Primum] Constat ergo, quod π 5–8,1 est fides] fides sit π
 5 ascendit–caelos] in cēlos ascendit π

zitierten kaiserlichen Arbeitsauftrag: [...] invenirent [episcopi] de causis ad religionem christianam eorumque curam pertinentibus; das Conc. Par. 829 I, 1, S. 609, 10 hat überdies als Kapitelanfang Causae ad religionem christianam pertinentes sunt [...]. 24) Der Passus Primum–catholica (S. 7,5–8,1) ist, eingeleitet mit Ut fideles fidem sanctae trinitatis discant, in qua inter cetera credere oportet [...] und zusammen mit den unten in Anm. 28 und Anm. 34 nachgewiesenen Auszügen, verarbeitet in Ben. Lev. II, 162.

25) Die folgende Zusammenstellung orientiert sich in der Struktur sichtlich an den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen; vgl. etwa das nizäno-konstantinopolitanische Credo in Conc. Chalc. 451, ed. MÜHLENBERG, S. 134 (Anm. zu Z. 275/276 und 277/279). Zum frühmittelalterlichen Verständnis von fides (insbes. als doctrina) vgl. PELIKAN, Tradition 3, S. 4 f., zum Zusammenhang mit den Glaubensbekenntnissen ebd. S. 11–23. 26) Zum Trinitätsverständnis im früheren Mittelalter vgl. GOETZ, Gott 1/1, S. 153–193; zu kontroversen dogmatischen Positionen in der Karolingerzeit auch PELIKAN, Tradition, S. 52–69. 27) Vgl. mit (zufälliger oder unintendierter?) Nähe im Wortlaut das Credo im von Sokrates Scholastikos kolportierten antiochenischen Synodalschreiben von 341 in der Übersetzung des Epiphanius (Cassiodor/Epiphanius, Hist. eccl. trip. IV, 10, 3, S. 166, 12–15): [...] ex sancta virgine carnem assumpsit [...], passus est et resurrexit et in caelos ascendit et in dextera patris sedet venturus iudicare vivos et mortuos [...]. Dass Jonas das einflussreiche Geschichtswerk bei anderer Gelegenheit konsultierte, ist belegt; vgl. DUBREUCQ, Instruction des laïcs 2, S. 396.

28) Der Passus quod–futura sit (S. 9,5) ist (abgesehen von der Rezeption in Ben. Lev. I) neben den oben in Anm. 24 und unten in Anm. 34 nachgewiesenen Entlehnungen auch verarbeitet in Ben. Lev. II, 162. 29) Zur Taufe als einem (dem ersten) von sieben Wegen der Sündenvergebung vgl. De inst. laic. I, 5, Bd. 1, S. 166, 6 f. (nach Origenes/Rufinus, In Lev. II, 4, Bd. 1, S. 108, 34–37): Audi nunc, quanta sint remissiones peccatorum. Est iste, qua baptizamur in remissionem peccatorum, und ebd. S. 168, 33–36: Nec enim vacat a mysterio, quod septem dicuntur remissiones, quoniam spiritus sanctus, per quem remissio peccatorum confertur, septiformis gratiae dicitur. Vgl. auch ebd. I, 4, Bd. 1, S. 160–166 (QUOD IN VETERI TESTAMENTO DIVERSA FUERINT BAPTISMATA, IN NOVO AUTEM UNUM TRIBUS MODIS CONFERAT REMISSIONEM PECCATORUM). Die Formulierung remissio peccatorum freilich ihrerseits nach der Bibel (etwa Marc. 1, 4) oder dem nizäno-

in baptis̃mate conferatur, et quod fidelibus in ecclesia Christi
eiusdem sancti³⁰ spiritus dono per ministerium sacerdotale et
per³¹ penitentiam³² remissio peccatorum indubitanter adtribuatur;|
et quod generalis omnium in vera carne in adventu Christi
5 resurrectio futura sit³³; et quod nosse unumquemque fidelem
oporteat, quia haec³⁴ fides vera et fructuosa esse non potest,

expl. β

1 ecclesia] aecclesiae Mo 2 sancti–spiritus] spiritus sancti MHe |
ministerium] misterium Mo. mysterium Wi4. ministerum (in Kürzung:
ministerū) M. ministrorum (das r in der Wortmitte auf Rasur?) He
2–3 sacerdotale–peccatorum] fehlt He 3 penitentiam] folgt et
absolutionem manusque inpositionem β 4 adventu] adventum G
6–10,1 quia–exornetur] mit weiteren Abweichungen auf dem unteren Rand von
anderer Hand nachgetragenen M 6 fides–fructuosa] vera fides MHe

konstantinopolitanischen Credo (Conc. Const. 381, S. 467, 28). – Zum
Taufverständnis des Mittelalters und seiner Entwicklung vgl. ANGENENDT,
Religiosität, S. 465–471.

30) Zur Firmung vgl. De inst. laic. I, 7, Bd. 1, S. 176–180: UT AD ACCIPIEN-
DUM PER MANUS PONTIFICIS INPOSITIONEM SPIRITUS SANCTI DONUM
SOLLICITE AC DEVOTE CONCURRATUR. Der Terminus confirmatio wird von
Jonas auch hier nicht verwendet und ist laut DUBREUCQ, Commentaire, S. 176 im
9. Jh. obnehin »assez peu employé«. Während Jonas in seinem Laienspiegel Hand-
auflegung und Salbung als Bestandteile des Ritus erwähnt und solchermassen als »la
discipline comme au temps de Charlemagne et Louis le Pieux« tradiere (vgl. ebd.
S. 177), nennt das Rescriptum lediglich die inpositio manuum (vgl. c. [9.],
unten S. 31,3–4 und c. [40.], unten S. 87,1–2); insofern selbiger bei Jonas das
Hauptaugenmerk gelte, fügt sich aber auch das Rescriptum zur persönlichen
Haltung des Bischofs v. Orléans. Dasselbe gilt für die »certaine vigueur«, mit der hier
wie dort auf der Firmung als (exklusiv) bischöflicher Kompetenz beharrt ist (vgl.
ebd. DUBREUCQ a. a. O., S. 178; aus dem Rescriptum c. [1.] unten bei
Anm. 133). Zum Ritual, »[p]endant tout le haut Moyen Age [...] pas encore fixé
avec certitude« (ebd.), vgl. VAN DEN EYNDE, Rites und Gy, Confirmation; zur
»separation of confirmation from baptism« CRAMER, Baptism, S. 179–184, hier
S. 181; zum Stellenwert in der mittelalterlichen Religiosität ANGENENDT, Religio-
sität, S. 471–473. 31) Zur Buße als einem weiteren (dem siebten) Weg zur
remissio peccatorum vgl. wiederum De inst. laic. I, 5, S. 168, 24–26 (nach
Origenes/Rufinus, In Lev. II, 4, Bd. 1, S. 110, 55–57): Est adhuc et septima,
licet laboriosa et dura, per paenitentiam remissio peccatorum [...]. 32)
Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8. 33) Vgl. De inst. laic.
III, 16, Bd. 2, S. 320–334 (QUOD DE RESURRECTIONE MORTUORUM
MINIME SIT DUBITANDUM), wo Jonas ebenfalls die Auferstehung aller Gläubigen
(der iusti wie der iniusti) betont, aber im Hinblick auf die Art bzw. Bestimmung
(zu vita/gloria/incorruptio bzw. poena/obprobrium/corruptio; vgl. ebd.
S. 332, 150 f. und 334, 178–180) differenziert. – Zur »Leibbetontheit« als
Charakteristikum mittelalterlicher Auferstehungsvorstellungen vgl. ANGENENDT,
Religiosität, S. 721–724 (Zitat S. 723). 34) Der Passus haec–salvus esse
(S. 9,6–10,6) ist, neben den oben in Anm. 24 und Anm. 28 nachgewiesenen
Entlehnungen, verarbeitet in Ben. Lev. II, 162.

nisi bonis operibus exornetur³⁵, id est: spe³⁶, caritate³⁷, humi-
litate³⁸, castitate³⁹, continentia, sobrietate, unanimitate,
concordia, iustitia⁴⁰, pietate, misericordia⁴¹, innocentia et
simplicitate, et ceteris his similibus, quae omnia in dilectione
5 dei et proximi consistunt. Sine his enim nemo potest placere
deo nec salvus esse, quia teste apostolo *fides*⁴² *sine operibus*
mortua est in semetipsa. Proinde necesse est, ut unusquisque
christianus diligenter perpendat, utrum in eo fides viva sit
bona opera agendo, an mortua bona opera neglegendo. Et si
10 iuxta documentum apostoli ipsa *fides sine operibus* bonis *mortua*

Iac. 2, 26 und 2, 17

3 iustitia] iustitię Mo | pietate] pietatę Mo. *Fehlt MHe* 7 mortua] moriua
oder mortua mit unvollständigem Querbalken von t He 8 diligenter] wohl nur
diligent (Kürzungsstrich im Scan nicht zu lesen) Wi₄ | eo] eis nach Korrektur
aus eos Wi₄ | viva sit] sit viva MHe 9 agendo—opera²] *fehlt Mo* | si] *fehlt*
Mo

1 spe] *voraus geht fide* π 5–6 placere deo] deo placere π

35) Vgl. die hiervon ausgehende Einordnung der im Pariser Material artikulierten
theologischen Position bei DEVISSE, Hincmar 1, S. 270, nach dem »le concile de
Paris avait, en 829, pris à nouveau la défense des œuvres«; als (gemäßigten) Verfech-
ter der Werkgerechtigkeit präsentiert den Bischof von Orléans die Standortbestim-
mung zwischen den Polen »Foi et œuvres« bei DUBREUCQ, *Instruction des laïcs* 1,
S. 60–63, die sich u. a. auf *De inst. laic.* I, 19–20, Bd. 1, S. 280–312 (QUOD
GRAVIUS PUNIANTUR, QUI FIDEM CHRISTI PERCEPERUNT ET IN MALIS
VITAM FINIERUNT, QUAM ILLI, QUI SINE FIDE MORTUI SUNT ET TAMEN
BONA OPERA EGERUNT *bzw.* QUOD MULTI PROFESSIONEM CHRISTIANI
VERBIS TENEANT, SED OPERIBUS NEGLEGANT) und II, 28, Bd. 2,
S. 158–170 (DE OPERIBUS MISERICORDIAE) stützen kann. 36) Wenn hier
die in den Pariser Akten vorangehende *fides* gestrichen ist, scheint es sich um die
stimmige Beseitigung einer Tautologie zu handeln – zielt die Liste doch auf eine
Aufzählung solcher Werke, die ihrerseits den Glauben (S. 9,6: *fides*) wahr,
fruchtbar und lebendig halten. 37) Vgl. programmatisch *De inst. laic.* III, 1,
Bd. 2, S. 180–186 (DE CARITATE). Im ebd. S. 184, 42–55 zitierten Auszug
aus Gregors Evangelienhomilien wird *caritas bzw. dilectio* als Wurzel der übrigen
Tugenden und guter Werke vor- und damit in prominente Opposition zur *superbia*
gestellt. 38) Vgl. programmatisch *De inst. laic.* III, 3, Bd. 2, S. 196–202 (DE
HUMILITATE). Jonas versteht neben der Nächstenliebe die Demut als Opponentin
der Hochmut mit einem gewichtigen Akzent; vgl. ebd. S. 196, 1–198, 7. 39) Zu
castitas und *continentia* vgl. den ehespiegelhaften Teil der *Institutio laicalis*,
insbes. *De inst. laic.* II, 1–14, Bd. 1, S. 314–442. 40) Vgl. programmatisch
(wenn auch mit Blick auf Laien in einflussreichen Positionen) *De inst. laic.* II, 24,
Bd. 2, S. 104–122 (IUSTE IUDICANDUM ET MUNERUM ACCEPTIONEM
CAVENDAM). 41) Vgl. programmatisch *De inst. laic.* II, 28, Bd. 2,
S. 158–170 (DE OPERIBUS MISERICORDIAE [...]). 42) Amalgamiert aus Iac.
2, 26 (sicut enim corpus sine spiritu emortuum est, ita et fides sine
operibus mortua est; zitiert schon im nicht ins Rescriptum übernommenen Teil
von Conc. Par. 829 I, 1, hier S. 609, 21 f.) und 2, 17 ([...] fides, si non habeat
opera, mortua est in semet ipsam) und 2, 26).

est, qua damnacione plectendi sunt illi, qui non solum eandem fidem bonis operibus non exornant, sed etiam diversis flagitiis eam conmaculant? | Inter cetera quippe mala, que eandem fidem conmaculant, quattuor nobis vicia spiritalia
 5 merito exaggeranda videntur, que *quanto*⁴³ *occulciora sunt, tanto perniciosiora*, id est: superbia⁴⁴, per quam angelus diabolus effectus 'de caelo est eiectus'⁴⁵; invidia⁴⁶, per quam idem diabolus hominem de paradiso eiecit; odium⁴⁷ et discordia,

inc. β

1 qua damnacione] quadam dampnatione *nach Korrektur aus* quadam natione G. Qua demnatione He | plectendi] *korrigiert aus* plectendo He | eandem] eandem Mo 2 diversis] duersis G 3 flagitiis] *durch Rasur getilgtes i zwischen -ti- und -is* Mo 3–5 Inter–videntur] Placuit sciri omnibus quod quattuor sunt vitia quae nostram fidem inter cetera mala commaculant β 3 cetera] *korrigiert aus* ceram Mo. tertia G. *Korrigiert aus* ceteri? Wi₄ | quippe] *durch Ergänzung eines um 270° gedrehten p über der Zeile korrigiert aus* quipe Mo 4 nobis vicia] vitia nobis (*Reihenfolge aber durch Verweiszeichen zu nobis vitia korrigiert*) Wi₄ 5 merito] *im Scan unleserlich* Wi₄ | quanto] *korrigiert aus* quando Mo | occulciora sunt] sunt occultiora β 6 perniciosiora] perniciosiora (*mit Rasur zwischen -ni- und -ci-*) Mo. *Korrigiert aus* pernitoria G. perniciosiora sunt Wi₄ | id est] vel (*in Kürzung: uI, durch Verwechslung mit iI?*) Mo | superbia] *auf dem Rand numeriert als I* Wi₄ 7 de–eiectus] est et de celo eiectus Mo (*folgt getilgtes est*) GWi₄. est et de celo iectus MHe | invidia] *auf dem Rand numeriert als II* Wi₄. inindia (*für in India?*) MHe 8 eiecit] *korrigiert aus* iecit Wi₄ | odium–discordia] *auf dem Rand numeriert als III und IIII* Wi₄ | discordia] discordiam (*in Kürzung: discordia*) Mo (*bezeugt β*)

7 est eiectus] eiectus π (*im Druck gegen* eiectus est V₂₀P)

43) Von den acht vitia principales, die Jonas in De inst. laic. III, 6, Bd. 2, S. 232 vorstellt, findet sich in der folgenden Auflistung nur die superbia wieder. Im Laienspiegel ist allerdings ebenfalls die gedankliche Figur zum Ausdruck gebracht, nach welcher die Verborgenheit der Sünde deren Gefährlichkeit steigert, nämlich ebd. III, 5, S. 218, 4–6 in Bezug auf odium und invidia: Haec quoque duo pestifera peccata, quanto occultiora sunt, tanto perniciosiora atque periculosiora. 44) Der Passus superbia–eiectus (S. 11,6–7) ist (abgesehen von der Rezeption in Ben. Len. I) verarbeitet in Ben. Len. II, 252 (dort eingeleitet mit Placuit, ut fideles [...] instruantur [...]). – Zur Hochmut in der Sündenlehre Jonas' vgl. De inst. laic. III, 2, Bd. 2, S. 186–196 (DE SUPERBIA). 45) Ben. Len. bat mit de caelo est eiectus den Wortbestand von Conc. Par. 829, weicht in der Reihenfolge (gegenüber eiectus est) aber ab. 46) Der Passus invidia–eiecit (S. 11,7–8) ist (abgesehen von der Rezeption in Ben. Len. I) verarbeitet in Ben. Len. II, 254 (dort eingeleitet mit Placuit, ut fideles ammoneantur [...]). – Zu Neid (invidia) und Hass (odium) in der Sündenlehre Jonas' vgl. De inst. laic. III, 5, Bd. 2, S. 218–230 (DE ODIO ET INVIDIA), wo die Folgen dieser beiden Laster, wie hier die discordia, der Eintracht (concordia) gegenübergestellt sind. 47) Der Passus odium–consistere (S. 11,8–12,3) ist (abgesehen von der Rezeption in Ben. Len. I) verarbeitet in Ben. Len. II, 255 (dort eingeleitet mit Placuit, ut fideles ammoneantur [...]).

- que caritatem inter proximos extinguunt et dilectionem eva-
 cuant et omnia bona pervertunt et non sinunt proximos in
 mutua dilectione consistere ⁴⁸ nec quietam tranquillamque⁴⁸,
 ut decuerat christianos, vitam degere. | Quę ideo periculo-
 siora, immo mortifera diximus, quoniam sectatores illorum
 ea aut non intellegunt aut certe intellegere dedignantur; et
 quia ea parvipendentes pro his ad confessionem non ve-
 niunt, idcirco nec correctionem merentur.
- (2.) Cap. II. QUOD⁴⁹ UNIVERSALIS SANCTA DEI AECLESIA
 UNUM CORPUS EIUSQUE CAPUT CHRISTUS SIT. Primum igitur,
 quod universalis⁵⁰ sancta dei aecclesia unum corpus mani-
 feste esse credatur, eiusque caput Christus⁵¹, apostolicis
 oraculis adprobamus. Unde Paulus: *Vos autem estis*, inquit,

1–2 extinguunt–proximos] *fehlt Mo* 1–2 dilectionem–et¹] *fehlt MHe*
 3 nec–tranquillamque] neque eciam tranquillam *MoGW₄MHe*
 4 decuerat] docuerat *MoWi₄*. Korrigiert aus decuera? G. Korrigiert aus
 decurat M | degere] delegere G. ducere *Wi₄β* (folgt in den meisten
 Handschriften et reliqua) | periculosiora] periculiosiora *He* 6 non] *fehlt*
He | intellegere] *korrigiert aus* intellere *Wi₄* 9 Cap II] *fehlt MoMHe*. II
Wi₄. CCCXVIII β 9–10 Quod–sit] *auf dem Rand von anderer Hand*
wiederholt Mo. Fehlt MHe (hier die folgende Initiale aber doppelt violett
unterstrichen) 11 dei aecclesia] *eclesia dei G* 12 eiusque] *eique MHe*
 13 oraculis] *araculis He*

4 decuerat] docuerat *bezeugt π (V₂₀)* 9–14,2 Quod–neglegat] *Conc. Par.*
829 I, 2, S. 610, 20–31, mit den folgenden Abweichungen:

48) *Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.* 49) *Vorlage:*
Conc. Par. 829 I, 2, S. 610 (en bloc mit Rubrike; eher in der These als im Wortlaut
parallel rezipiert in De inst. reg., c. 1, S. 176/178; vgl. unten bei Anm. 50). –
Rezeption: Ben. Lev. I, 318 (en bloc). 50) *Vgl. De inst. reg., c. 1, S. 176, 5 f.*
(unter der Rubrik QUOD ECCLESIA CATHOLICA CORPUS CHRISTI SIT ET
DUAE SINT PRINCIPALITER EXIMIAE PERSONAE ET QUOD PRO REGIBUS
SACERDOTES DEO SINT RATIONEM REDDITURI): Sciendum omnibus
 fideles est, quia universalis ecclesia corpus est Christi et eius caput isdem
 est Christus [...]. 51) *Die hier ausdrücklich entfaltete paulinische corpus*
Christi-Metapher bereitet gewissermaßen den Boden für »das Epochal-Neue«
(ANTON, Herrscherethos, S. 205) des Pariser Modells, die gelasianische Begründung
einer Gewaltenunterscheidung im folgenden c. (2.). Insofern sie den im
Dekretalenzeit unter mundus (S. 16,2) gefassten Wirkraum der Gewalten zur
Heilsgemeinschaft ecclesia ausweitet, richtet sie, im Verbund mit der
Charakterisierung von auctoritas und potestas als zweier »Rollen« (vgl. unten
Anm. 61), den »realen Dualismus bei Gelasius und Fulgentius« a priori auf
»Synergismus und Komplementärverhältnis« aus, lenkt den Blick also nicht auf eine
Konkurrenz, sondern das »Zugeordnetsein der beiden Gewalten« (DERS., Konzept,
S. 62). – GUILLLOT, Ordinatio, S. 466–469, sieht »l'image du corps mystique de
l'Église et du Christ« (ebd. S. 467) als konzeptionellen Bestandteil schon der
Admonitio ad omnes regni ordines Ludwigs von 823/25.

corpus Christi et membra de membro; itemque: Sicut enim in uno
 corpore multa membra habemus, omnia autem membra non eundem
 actum habent, ita multi unum corpus sumus in Christo; item: Cuius
 caput⁵² Christus⁵³, ex quo totum corpus per nexus et coniunctiones
 5 administratum crescit in templum sanctum in domino. Sunt et alia
 huiusce rei⁵⁴ innumera exempla, quæ hic ob prolixitatem
 vitandam pretermittuntur. Quisquis ergo per aliqua inlicita ex
 membro Christi se facit membrum diaboli, noverit se in
 corpore Christi non esse, sed in corpore diaboli⁵⁵. Proinde
 10 necesse est, ut corpore⁵⁶ Christi⁵⁷, a quo astu diabolico

Rom. 12, 4–5

vgl. Eph. 5, 23, Col. 2, 19
 und Eph. 2, 21

2 multa] multa multa M 3 actum] actu G 4 Christus] Christus est
 MoGMHe. est Christus Wi4 | nexus] nexum Mo (in Kürzung: nexū) G.
 Nach Korrektur (aus xus oder XII-?) Wi4 | coniunctiones] coniunctione
 Mo. coniunctionem (in Kürzung: coniunctionē) G 5 in] fehlt Mo |
 templum] geht voraus ein dann nach dem Wort wiederholtes, hier getilgtes sanctum
 (außerdem durch die Tilgung und Wiederholung wohl hinfällig gewordene Verweis-
 zeichen) Wi4 | Sunt] Sed MHe 6 huiusce–innumera] huiuscemodi
 innumera MoWi4MHe. innumera huiuscemodi G | hic] korrigiert aus hec
 G 7 aliqua] fehlt MHe 8 facit] facit MHe | membrum] membra MHe
 (bezeugt β) 8–10 noverit–Christi] fehlt MoGWi4MHe 10 corpore]
 corpori bezeugt β | a–diabolico] per qua (oder quam in Kürzung: quā)
 diabolo M. per quae diabolo He. a quo astutia diabolica β

8–9 in–corpore²] non in corpore Christi, sed in corpore esse π
 10 corpore] corpori π

52) Vgl. Eph. 5, 23: Quoniam vir caput est mulieris, sicut Christus caput
 est ecclesiae, ipse salvator corporis; Col. 2, 19: [...] et non tenens caput, ex
 quo totum corpus per nexus et coniunctiones subministratum et construc-
 tum crescit in augmentum dei; Eph. 2, 21: In quo [angulari lapide, sc.
 Christo] omnis aedificatio constructa crescit in templum sanctum in
 domino. Die Varianten nexum und administratum sind weder in der Vulgata
 noch in der VLDb bezeugt. 53) Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-
 Redaktion. 54) Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 55)
 Das Bild eines dem corpus Christi analogen und gegenübergestellten corpus
 diaboli findet sich schon bei Augustinus, Gen. XI, 24, S. 357, 3–8: Eo modo
 [sc. in Analogie zum vorab mit 1. Cor. 12, 12 aufgerufenen paulinischen corpus
 Christi] etiam corpus diaboli, cui caput est diabolus, id est ipsa in priorum
 multitudo maximeque eorum, qui a Christo vel de ecclesia sicut de caelo
 decidunt, dicitur diabolus et in ipsum corpus figurate multa dicuntur,
 quae non tam capiti quam corpori membrisque conveniant. Zu Ursprung
 und Tradition dieses Gegenbildes vgl. CONGAR, Ecclesiologie, S. 84 f. 56) Ben.
 Lev. hat mit corpore den Wortbestand von Conc. Par. 829, weicht in der
 Deklination (gegenüber dem grammatikalisch richtigen corpori) aber ab. 57)
 Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

separatus est⁵⁸, se incunctanter, dum tempus penitentie⁵⁹ in promptu habetur, restituere non neglegat.

(3.) Cap. III. QUOD⁶⁰ EIUSDEM AECLESIAE CORPUS IN DUABUS PRINCIPALITER DIVIDATUR EXIMIIS PERSONIS. Principaliter itaque totius sanctae dei aeclesiae corpus in duas eximias personas⁶¹, in sacerdotalem videlicet et regalem,

1 separatus] *korrigiert zu* separatus G. *Von anderer Hand korrigiert aus* sepatus M | est] *korrigiert aus* esto Mo 2 promptu] *prumptum (in Kürzung: prūptū) Mo* | restituere] *von anderer Hand korrigiert aus* resistuere G. destruere MHe | neglegat] *neglegant MHe* 3 Cap III] *fehlt MoMHe. III Wi4. CCCVIII β* 3–4 Quod–personis] *Fehlt MHe (hier die folgende Initiale aber doppelt violett unterstrichen)*

3–17,4 Quod–statuimus] *Conc. Par. 829 I, 3, S. 610, 32–611, 4, mit den folgenden Abweichungen:* 3–17,2 Quod–invenitur] *De inst. reg., c. 1, S. 176, 1–19, mit den folgenden Abweichungen:* 3–4 Quod–personis] QUOD ECCLESIA CATHOLICA CORPUS CHRISTI SIT ET DUAE SINT PRINCIPALITER EXIMIAE PERSONAE ET QUOD PRO REGIBUS SACERDOTES DEO SINT RATIONEM REDDITURI ρ 5–17,2 Principaliter–invenitur] *Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 16–24 (primo–invenitur), mit den folgenden Abweichungen:* 5–6 Principaliter–personas] *Sciendum omnibus fidelibus est, quia universalis ecclesia corpus est Christi et eius caput isdem est Christus et in ea duae principaliter extant eximiae personae ρ. [...] primo visum est normam universae religionis atque aecclesiasticae disciplinae in duabus consistere personis α* 6 in–regalem] *sacerdotalis videlicet et regalis ρ. pontificali videlicet atque imperiali α*

58) *In der Lupus-Redaktion ist der Halbsatz a quo–separatus est durch den Ausfall des in Paris vorangehenden Passus, der statt dem membrum diaboli das corpus Christi als Bezugswort für a quo bietet, geradezu widersinnig geworden; vor diesem Hintergrund ist der Eingriff, den der Korrektor in Ms. Gotha I 84 an separatus vornimmt, vollkommen einsichtig.* 59) *Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8.* 60) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 3, S. 610 f. (en bloc mit Rubrik; hauptsächlich in den Zitäten parallel rezipiert in De inst. reg., c. 1, S. 176/178). – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705 f. (eingearbeitet); Ben. Lev. I, 319 (en bloc, ohne den Schlusssatz). Vgl. Conc. Tros. 909, c. 2, S. 508, 3–7 (dazu oben in Kap. 2.3.2: keine direkte Rezeption).* 61) *Die vorgehende Einordnung der im originalen Gelasius-Zitat mit keinem weiteren Substantiv gefassten Größen auctoritas und potestas als Ensemble zweier personae ist für ANTON, Konzept, S. 62 neben der »Organismus-Corpus-Vorstellung (vgl. oben Anm. 51)« einer von zwei »Faktoren für Komplementärverhältnis und Synergismus«, die den »realen Dualismus bei Gelasius und Fulgentius« nunmehr »in qualitativ veränderter Dimension«, nämlich als heilsgeschichtlich orientierten Wirkverbund erscheinen lassen. Neben der kompensativen Personalisierung des Abstraktum duo zu duae imperatrices augustae (vgl. unten Anm. 65) als Kontext der Begriffswahl personae vgl. als mögliche Inspirationsquellen derselben die trinitarischen Personen (z. B. oben S. 8,2–3: trinum in personis et unum in substantia) und die Unterscheidung einer persona regia sowie einer persona sacerdotalis Christi bei Augustinus, De div. quaest., q. 61, 2, S. 121–125, aber*

sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua re Gelasius, Romanę sedis venerabilis episcopus, ad Anastasium imperatorem ita scribit⁶²: *Due*⁶³

1 sicut] Wortanfang si- korrigiert aus sc- Mo | sanctis patribus] patribus sanctis *Wi* 2 sedis] Wortanfang se- korrigiert aus re- G 3 ad Anastasium] ad anasium (in Kürzung: anasiū) Mo. Von anderer Hand korrigiert aus adnastasium M

1–2 sicut–novimus] tantoque est praestantior sacerdotalis, quanto pro ipsis regibus deo est rationem redditura *ρ*. Fehlt *α* 2 De–re] Unde *ρ* | sedis] ecclesiae *ρ* 3 episcopus] pontifex *ρ* | imperatorem–scribit] imperatorem scribens *ρ*. scripserit ita imperatorem *α*

auch die Rubrik des unten bei Anm. 106 im Auszug zitierten Kapitels Jul. Pom., *De v. contempl.* I, 15, hier Sp. 430C: DE NEGLIGENTIA SACERDOTIS, QUI, DOCTRINAE SUAE AGENDO CONTRARIA, PERSONAM NON POTEST IMPLERE DOCTORIS.

62) Vgl. Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5–8. Zu Gehalt und Bedeutung dieser Dekretale aus dem Jahr 494, die »von den Vätern des Pariser Konzils zum ersten Mal in der Karolingischen Epoche wörtlich zitiert« wurde (SCHMITZ, *Echte Quellen*, S. 289), vgl. ANTON, *Konzept*, S. 55–70 (ebd. S. 55–60, Anm. 5 f. mit Durchsicht der einschlägigen Literatur). Wie Anton (vgl. ebd. S. 74, ähnlich schon DERS., *Herrscherethos*, S. 205 f.) hat auch DE JONG, *Sacrum palatium*, S. 1263 klargestellt, dass diese Zitation selbst keine hierokratischen Ansprüche transportiert habe, in ihrer Folge aber das Pariser Konzil zum »locus classicus« jener Zweigewaltenlehre geworden sei, die seit dem Ende des 11. Jh. auch zum Postulat einer »supériorité de l'autorité pontificale« zugespitzt worden sei und von ANGENENDT, *Gewalt*, S. 5 als »europäische Schicksalsidee« apostrophiert wurde. Zu Aspekten sowie Konsequenzen der Modifikationen und rekontextualisierungsbedingten Umdeutungen, die das Zitat in Paris erfahren hat, vgl. ARQUILLIÈRE, *Augustinisme politique*, S. 150; CONGAR, *Ecclésiologie*, S. 256–259; FRIED, *Herrschaftsverband*, S. 23, SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas*, S. 53, DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 109, VAN RHIJN, *Shepherds*, S. 73 und PATZOLD, *Episcopus*, S. 156 f. Dass gleichwohl »von einer ›Verfälschung [...] nicht die Rede sein« kann, betont (gegen MAGNOU-NORTIER, *Tentative*, S. 345) SCHMITZ a. a. O. – Zur Begründung einer besitzrechtlichen Regelung wird der Gelasius-Passus (anonymisiert, gekürzt und abgewandelt, so etwa mit bezeichnender Umkehrung der Gewalten-Reihenfolge) angeführt in Karls d. K. Capitulare Carisiacense von 873 (MGH Capit. 2, Nr. 278, c. 8, S. 345, 22–24); da im unmittelbaren Anschluss (ebd. Z. 24–27) ein ausdrücklich als in libro capitulorum avi et patris nostri coniuncte [!] po[situm] ausgewiesenes Zitat aus Ben. Lev., Add. IV, 171 folgt, drängt sich die Vermutung auf, dass der Dekretalentext hier vermittelt über Ben. Lev. I, 319 aus dem Rescriptum rezipiert ist; vgl. auch unten Anm. 477. – Auf einen Zusammenhang zwischen der gelasianschen Konzeption und der im 9. Jh. geführten Debatte um die Entfremdung von Kirchengut weisen ESDERS/PATZOLD, *Inalienability*, S. 387 f. hin (implizit schon der vornehmlich deskriptive und, wo nicht, dem Interpretament eines kirchlich-weltlichen Gegensatzes verpflichtete Beitrag von DEROUSSEAU, *Droit impérial*, hier S. 216–219). 63) Die Vorlage (Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2,

5 sunt quippe⁶⁴, inquit, imperatrices auguste⁶⁵, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est⁶⁶ sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Fulgentius quoque in libro de veritate 'praedestinationis'⁶⁷ et gratiae | ita scribit⁶⁸: Quantum⁶⁹ pertinet, inquit, ad huius temporis inc. M₄

1 inquit] fehlt MHe | auguste] in Kürzung (au $\bar{g}$) MHe 2 hic] korrigiert aus hęc G | sacrata] sacra MHe (bezeugt β) | pontificum] pontifitium Mo. pontificium He 3 ipsis] korrigiert aus ipsi W_{i4}? Nach Korrektur M 4 hominum] hominumque MHe. hominibusque β | reddituri–rationem] examine rationem reddituri sunt MHe | rationem] Wortanfang ra- korrigiert aus re- W_{i4} 5 praedestinationis] prodestinationis Mo (mit Kürzung des Prefix: $\mathfrak{p}$; korrigiert aus prodestinationes) M. pretestinationis G. praedestinationis W_{i4}He (bezeugt β) 6 temporis] korrigiert aus temporos G

1 quippe] fehlt $\rho\alpha$ 2 mundus–regitur] hic regitur mundus ρ . hic mundus regitur α | sacrata] sacra ρ . Voraus geht scilicet α 3 gravius–est] est gravius pondus ρ 4 hominum] fehlt α | reddituri–rationem] sunt examine rationem reddituri ρ 4–5 Fulgentius quoque] Unde etiam Fulgentius α 5 praedestinationis] praedestinationis α 5–6 gratiae] so π (im Druck gegen gratia V_{20P}) 6 inquit] fehlt ρ

S. 350 = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5) liest duo; diese Abweichung fügt sich zu der unten bei Anm. 65 zu konstatierenden.

64) Die Vorlage liest nach THIEL (Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2, S. 350) quippe sunt, nach SCHWARTZ (Coll. Veron., Nr. 8, S. 20) aber sunt quippe. 65) In die Irre führt wohl die Entscheidung von BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 29, 24 mit Anm. n, hier nach dem Wortlaut der Vorlage (Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2, S. 350 f. = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 5), aber gegen alle Textzeugen des Rescriptum sowie der übrigen Stränge des Pariser Materials zu imperator auguste zu emendieren: Die Überformung der Anredeformel dürfte nicht nur die »richtige«, sondern (pace SCHMITZ, Echte Quellen, S. 288) auch eine »sinnvolle Lesart« darstellen, fügt sie sich doch zum personalisierenden duae (statt duo, vgl. oben bei Anm. 63), womit die im Genus kongruenten »Rollen« (S. 14,6: eximiae personae) aufgegriffen und vielleicht eigenwillig, aber völlig stimmig allegorisiert scheinen – ist doch das Wirken der letzteren in der Welt gerade als »Regiment« (vgl. S. 16,2: regere) gefasst. 66) Die Vorlage liest nach THIEL (Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2, S. 351) est pondus, nach SCHWARTZ (Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 7) aber pondus est. 67) Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lesarten von Lupus-Redaktion und Conc. Aquisgran. 836. 68) Vgl. Fulgentius, De verit. praed. II, 39, S. 516, 944–946. Zur Bedeutung für den Pariser Entwurf vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 206, nach dem mit dem Fulgentius-Zitat die vermittelt Gelasius postulierte »Autonomie jeder Gewalt in ihrer Sphäre klar herausgearbeitet und [...] sinnvoll belegt« wird; vgl. auch DERS., Konzept, S. 59–64. Der Tendenz, dass es die Abgrenzung »fast zu scharf« (ebd. S. 63) fordere, wirkten umgekehrt die »bei Gelasius angelegten Faktoren für Komplementärverhältnis und Synergismus« (ebd. S. 62) der Gewalten entgegen (vgl. oben Anm. 51 und Anm. 61). – Weniger scharf, sondern seinerseits vermittelnd wirkt die Fulgentius-Stelle im Vergleich mit der »alternativen«, hier nicht rezipierten Verhältnisbestimmung von Weltlichem und

vitam, in⁷⁰ aeclesia nemo pontifice potior et in seculo christiano ꝑ imperatore nemo⁷¹ celsior invenitur.

expl. β

Cum haec quippe ita se habeant, primum de sacerdotali, post de regali persona dicendum statuimus.

5

[B.]⁷²

(4.) Cap. I. DE⁷³ ELECTIONE ET PROMOTIONE SACERDOTUM. De electione et promotione eorum, qui ad formam et exemplum aliis perficiendi sunt, providendum ac sum-

1–2 imperatore nemo] nemo imperatore MoGWi₄MHeM₄ 3–4 Cum–statuimus] fehlt β 3 habeant] korrigiert aus habeat He 4 regali] Wortanfang reg- korrigiert aus reb- Wi₄ 6 Cap I] I Mo. IIII Wi₄. XXXII MHe | De–sacerdotum] mit Kapitelzahl auf dem Rand von anderer Hand wiederholt (mit Textverlust durch Beschneidung) Mo. Fehlt MHe 8 perficiendi] perficiendi (in Kürzung: ꝑficiendi) G. proficiendum (in Kürzung: ꝑficiendum) M. perficiendum (in Kürzung: ꝑficiendū) He | sunt providendum] von anderer Hand über der Zeile (sunt) und auf dem Rand (providendum) ergänzt M. providendi sunt He

3–4 Cum–statuimus] Conc. Aquisgran. 836, praef., S. 705, 25–27 (Cum–gratias), mit der folgenden Abweichung: 3–4 primum–statuimus] primo, o venerande Caesar, omnipotenti domino vestraeque benignissimae excellentiae exultantibus praecordiis immensas referimus gratias [...] α 6–8 De–sunt] Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 11, hier S. 617, 13 f.: QUALITER OBSERVANDUM SIT DE ELECTIONE ET PROMOTIONE (ROMOTIONE V₂₀) EORUM, QUI AD FORMAM ET EXEMPLUM ALIIS PERFICIUNTUR. 8–19,11 providendum–est] Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 14–26 (Providendum–dampnata est), mit den folgenden Abweichungen:

Geistlichem, die Gelasius im Anschluss an den in Paris zitierten Passus vorgenommen hatte (Gelasius, Ep. 12 [JK 632=J³ 1277], c. 2, S. 351 = Coll. Veron., Nr. 8, S. 20, 8–22). Eine gegenläufige Deutung der durch das »abrègement« bewirkten »manipulation du texte« des Gelasius bei DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 109. 69) Die Vorlage (Fulgentius, *De verit. praed.* II, 39, S. 516, 944) liest Quantum ergo.

70) In der Vorlage (Fulgentius, *De verit. praed.* II, 39, S. 516, 945) geht voraus: constat quia. 71) Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. Abweichend von Conc. Par. 829 und Rescriptum liest die Vorlage (Fulgentius, *De verit. praed.* II, 39, S. 516, 946) nemo christiano imperatore, womit anders als im Pariser Material eindeutig der Kaiser (nicht alternativ das saeculum) als »christlich« apostrophiert ist. 72) PERTZ in MGH LL 1, S. 333 und nach ihm BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 29 betiteln den folgenden zweiten Teil des Rescriptum mit De persona sacerdotali. 73) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 11, S. 617 f. (gekürzt und leicht modifiziert; unter Verwendung auch der Rubrik). – Rezeption: Capit. Neustr. I, 2, S. 51 f.; vgl. auch ebd. I, 4, S. 53 und ebd. IV, 13, S. 72 (dazu oben in Kap. 2.3.3).

5 opere cavendum est, ut hi, per quos et religio christiana constare et ceteri ab offensione debent salvari, tales remota penitus simoniaca peste⁷⁴ eligantur, quales et apostolicus sermo⁷⁵ et canonicus ordo⁷⁶ et beati Gregorii pastoralis regula⁷⁷ docet. Scilicet⁷⁸ quoniam, si pro aliquo munere presentis futureque retributionis vel pro aliqua qualibet alia

1 cavendum] *korrigiert aus canendum (der alte Wortanfang can- auf Rasur?)* M | hi per] hii MHe | et] *fehlt MHe* 2 ceteri] ceteros MHe | salvari] *Wortendung unleserlich (salvare?)* Wi. salvare MHe 3 eligantur] *korrigiert aus elegantur* M | quales] *korrigiert aus quale* Wi. 4 pastoralis] *korrigiert aus pastolis* Wi. pastorali He 6 aliqua–alia] alia qualibet GM. *Korrigiert aus aliqua qualibet* Wi. *Mit Korrektur in aliqua (im Zuge des Schreibens; aus alia?)* M. aliqua qualibet alie He

2–3 remota penitus] *posthabita* π 5 Scilicet] *folgt* ut nullius terrenae rei gratia nisi dei solius eligantur π 6 aliqua–alia] qualibet alia π *(gegen aliqua qualibet alia V₂₀P)*

74) Zur karolingerzeitlichen Auseinandersetzung mit der von »sämtliche[n] kirchlichen Autoritäten von Anfang an« (DEUTINGER, *Simonisten*, S. 145) verurteilten Simonie vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 2, S. 524 f. (mit Blick auf die unangefochtene Beteiligung des Königs an Bischofserhebungen), vor allem aber SCHIEFFER, *Simonie*; ebd. S. 118 f. zu Alkuins Polemik gegen die Simoniaca pestis bzw. heresis; zu Paris 829 und Aachen 836 ebd. 124 f. Im Ergebnis bescheinigt Schieffer der Karolingerzeit »eine gewisse Hilflosigkeit«, nicht im Hinblick auf die »globale Missbilligung«, sondern auf »die inhaltliche Präzisierung des Vorwurfs innerhalb der eigenen Lebenswelt« (ebd. 125). Für karolingerzeitliche simoniekritische Bestimmungen vgl. ebd. S. 122 f.; darunter die folgenden (ohne direkten Bezug oder gar Beschränkung auf Bischöfe, aber von bezüglich Paris 829 einschlägiger Provenienz): Admon. gen. a. 789, c. 21–22, S. 194; Concord. episc. a. 813, c. 14, S. 299 (ebd. Anm. 6 mit Nachweis der zugrunde liegenden Kanones); MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 16, S. 278 (Capitulare ecclesiasticum von 818/19); Conc. Attiniac. 822, c. 6, S. 472 (dazu DEPREUX, *Attigny*, S. 380); Conc. Roman. 826, c. 2, S. 567 f. 75) Vgl. die Idoneitätsforderung in 1. Tim. 3, 1–7. Wollte man hier mit FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 330 hingegen einen Verweis auf ein apostolisches Simonieverbot sehen, wäre neben dem unten in Anm. 83 zitierten Petrus-Wort (das Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 30–37 im Rahmen von Act. 8, 18–23 im Wortlaut bietet) vielleicht an 1. Tim. 6, 10 zu denken. 76) FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 330 sieht hier »vermutlich die Institutio canonicorum [angesprochen] oder einen allgemeinen Hinweis auf die canones«. Für kirchenrechtliche Bestimmungen zu (auch den bischöflichen) Weibehindernissen vgl. mit den Belegen HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 1, S. 7–54. 77) Zum Eignungsprofil und zur Erhebung von Bischöfen vgl. Gregor d. Gr., *Reg. past.* I, Bd. 1, S. 128–172 mit der Rubrik AD CULMEN QUISQUE REGIMINIS QUALITER VENIAT. FLORYSZCZAK, *Regula*, S. 330 setzt hier, ausgehend wohl vom in Paris folgenden (Halb-)Satz, eine Bezugnahme auf Gregors Simoniekritik voraus, die nach ihrem eigenen Befund (vgl. ebd. S. 313) gerade in der Regula pastoralis aber ins Leere führen würde. 78) Der Ausfall des in Conc. Par. 829 hier folgenden Halbsatzes erklärt sich nach der Vermutung von BORETIUS in MGH Capit. 2, S. 30, Anm. 23 durch ein Versehen.

re, quę contraria esse possit veritati divineque auctoritati,
 eligitur, liquet profecto, quod ex toto aliter agitur, quam
 divina auctoritas testetur, et quod in huiusmodi facto deus
 offendatur et aliter⁷⁹ electo et his, quibus preficitur, quin
 5 scandalum⁸⁰ generetur, dubium non est. Proinde oportet, ut
 in electione et ordinatione sacerdotis valde sit execranda
 simoniacha heresis⁸¹, quę propter quorundam avaritiam et
 ambitionem modernis temporibus dignitatem sacerdotalem
 fuscare conprobatur. Nihil⁸² detestandi iuris habeat, quę in
 10 primordio sanctae dei aeclesiae a beato Petro, principe apo-
 stolorum, cum auctore suo damnata est⁸³. Nam et in concilio

1 esse possit] possit esse MHe | auctoritati] auctoritate MoM₄. Korrigiert
 aus auctoritate He 2 liquet] liquet He 3 testetur] testatur Mo | in] über
 der Zeile ergänzt M | huiusmodi] von anderer Hand korrigiert aus huiusmo
 G 4 aliter] taliter MoGHeM₄, korrigiert aus aliter Wi₄M | preficitur] nach
 Korrektur Mo (aus perficitur) G (aus proficitur) | quin] qui (in Kürzung: q)
 Mo. quod Wi₄ (in Kürzung: qđ) MHe 6 in] über der Zeile ergänzt M
 9 Nihil–iuris] Non nichil detestandi iuris tanta cupiditas G. Nihil
 detestandi (korrigiert zu detestandum) si iuris Wi₄. Nihilque detestandi se
 iuris M. Nihilque detestandi iuris He. Nihilque detestanda sui iuris M₄ |
 habeat] habet G 10 primordio] promordio (in Kürzung: pmordio) Mo
 11 damnata] demnata He | auctore] korrigiert aus actore Wi₄ | in] über der
 Zeile ergänzt M

3 testetur] so π (mit V_{20} gegen testetur P) 4 aliter] taliter π (im Druck
 gegen $V_{20}P$) 6 sit] fehlt π 9 Nihil–iuris] nihil sui detestandi iuris π
 11–20,12 Nam–anathematizetur] Conc. Par. 829 I, 11, S. 617, 37–618, 4
 (Et–anathematizetur), mit den folgenden Abweichungen: 11 Nam] fehlt π

79) Die Ms. Wien 502 und der Clm 3853 haben vor Korrektur noch diese wenig
 sinnvolle, aber offenbar authentische Lesart des Par. Conc. 829; zu lesen ist freilich
 taliter. 80) Zu diesem Schlüsselwort des religiös-politischen Diskurses der
 Karolingerzeit vgl. DE JONG, Public, S. 36 f., für seine Funktion im Pariser
 Material oben in Kap. 2.1.7.6. Ein einschlägiger neustamentlicher Beleg findet sich
 (nach Ps. 68, 23) in Rom. 11, 9: Et David dicit: »Fiat mensa eorum [sc.
 excaecatorum] in laqueum et in captionem et in scandalum et in
 retributionem illis«. Vgl. auch unten Anm. 154. 81) Die begriffliche Fassung
 von Simonie als haeresis ist gängig bei Gregor d. Gr., was auf die Folgezeit
 ausgestrahlt hat (vgl. LECLERCQ, Simoniaca heresis, insbes. S. 524 f.); im Rahmen
 seiner in Paris zitierten Werke vgl. Gregor d. Gr., Hom. ev. XVII, 13, S. 127,
 277–279. 82) Die Textzeugen des Rescriptum (hier allesamt Lupus-Redaktion)
 zeigen an diesem Passus, der durch das gegenüber Conc. Par. 829 neu eingefügte sit
 (S. 19,6) zum Satzansatz geworden ist, eine beachtenswerte Varianz; vielleicht
 erklärt sie sich durch eine Korruptel in einer frühen Vorlage. Das Pariser sui scheint
 im Clm 29555/1, aber auch in Ms. Wien 502 (si) und im Clm 3853 (se) noch
 nachzuklingen. 83) Vgl. das an Simon Magus gerichtete Petrus-Wort in Act. 8,
 20: Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum dei existimasti
 pecunia possideri. Zum »Begründer der ersten christlichen Häresie«
 (DEUTINGER, Simonisten, S. 145 mit dem Hinweis, dass die »Einordnung Simons

Calcedonensi capitulo secundo scribitur⁸⁴: Si quis episcopus per pecuniam fecerit ordinationem | et sub precio redegerit gratiam, que non potest vendi, ordinaveritque per pecuniam⁸⁵ episcopum aut presbiterum aut diaconum vel quemlibet ex his, qui connumerantur in clero, aut
5 promoverit per pecuniam⁸⁶ dispensatorem aut defensorem vel quemquam, qui subiectus est regule, pro suo turpissimi lucri commodo, his⁸⁷, cui hoc adtemptanti probatum fuerit, proprii gradus periculo subiacebit. Et qui ordinatus est, nihil ex hac ordinatione aut⁸⁸ promotione per⁸⁹ negotiationem facta profitiat, sed sit alienus ea dignitate vel sollicitudine,
10 quam pecuniis adquisivi⁹⁰. Si quis vero mediator tam turpibus et nefandis datis vel acceptis extiterit, siquidem⁹¹ clericus fuerit, proprio gradu decidat; si vero laicus vel⁹² monachus, anathematizetur.

expl. MHe

1 Calcedonensi] korrigiert aus calcedonense Mo | capitulo] in capitulo Mo. In Kürzung M (Capitl) He (Capli oder Capitl) | scribitur] scribit (in Kürzung: scrib) M. In Kürzung (mit zusätzlichem Kürzungsstrich durch das b: scribit) He 2 ordinationem] folgt anstelle des weiteren Zitats et reliqua MHe | et] fehlt G | redegerit] redigerit MoWi₄ | gratiam] grac (mit Kürzungsstrich: grāc?) M₄ 3 ordinaveritque-pecuniam] et si ordinaverit Wi₄ | per] das Wortende -er stark berieben oder getilgt M₄ 4 connumerantur] connumerentur Mo | clero] der Wortanfang cl- stark berieben oder getilgt M₄ 5 defensorem] teilweise korrupt M₄ | quemquam] teilweise korrupt M₄ 6 suo] sue M₄ | his] is GWi₄M₄ 7 adtemptanti] atemptandi G | probatum] approbatum GM₄ | proprii] propri is M₄ 9 alienus] alienis M₄ | sollicitudine] korrigiert aus solitudine G 11 clericus] korrigiert aus ricus Wi₄ 12 decidat] korrigiert aus dedat G | vel] aut GM₄

1 Calcedonensi] so π (im Druck gegen calcedonens V₂₀. calcedonem si P) 6 suo] sui π 8 aut] vel π | per] quae est per π 10 adquisivit] quaesivit π

als Ketzer [...] zunächst nichts mit seinem unmoralischen Angebot an Petrus zu tun« habe) vgl. HAAR, Simon.

84) Vgl. Conc. Chalc. 451 (Dion.), c. 2, S. 54, 9–19 (unter der Rubrik QUOD NON OPORTEAT EPISCOPOS AUT QUEMLIBET EX CLERO PER PECUNIAS ORDINARI). 85) Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 11): pecunias. 86) Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 113): pecunias. 87) Zu lesen ist mit drei Textzeugen des Rescriptum sowie der in Paris zitierten Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 14), aber gegen das Conc. Par. 829: is. 88) Das Conc. Par. 829 hat mit seiner Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 15): vel. 89) Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 16): quae est per. 90) Conc. Par. 829 hat mit seiner Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 17, wo aber adquisivit ebenfalls bezeugt ist) quaesivit 91) In der Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 138, 441) geht et ipse voraus. 92) Zwei Textzeugen des Rescriptum haben mit der in Paris zitierten Vorlage (Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 2, S. 54, 19), aber gegen das Conc. Par. 829 selbst: aut.

- (5.) Cap. II. Quod⁹³ sumopere studendum est, ut tam docti et tales ad sacerdotium provehantur, quales beatus Gregorius in libro pastorali describit, ubi inter cetera sic ait⁹⁴:
 5 Nulla ars doceri presumitur, nisi intenta prius meditatione discatur.
 Ab imperitis ergo pastorale magisterium qua temeritate suscipitur,
 quando ars est arcium regimen animarum? Nam et dominus per Aggeum prophetam de pastoribus ait⁹⁵: Interroga sacerdotes legem, quod beatus Hieronimus ita exponit⁹⁶: Considera sacerdo-
- inc. MHe
- Agg. 2, 12

1 Cap II] II (korrigiert aus III) Mo. Fehlt Wi_4 (nabtloser Anschluss an c. [4.]). XXXIII (auf Höhe des mit Initiale hervorgehobenen Zitatbeginns am Ende von c. [4.]: Si quis) MHe. Mit der Rubrik UT DOCTI ET IDONEI AD SACERDOTIUM PROMOVEANTUR M_4 | sumopere studendum] sumo per studendum (von anderer Hand korrigiert zu summopere studendum) G. summo perstudendum Wi_4M . summopere perstudendum He | tam] itam (in Kürzung: itā)? He 2 provehantur] promoveantur Wi_4 . proveantur He 3 pastorali] pastoralis G 4 doceri presumitur] docere presumatur M_4 | intenta] in tanta Wi_4 5 pastorale–temeritate] qua temeritate pastorale magisterium GM_4 6 quando] quand He 7 Aggeum] aggevum G. Unleserlich zwischen agg- und -um Wi_4 8 Hieronimus] heronimus He

2–6 beatus–animarum] Conc. Par. 829 I, 39, S. 637, 28–31 (Gregorius–animarum), mit der folgenden Abweichung: 2–3 beatus–ait] Gregorius in libro pastorali titulo primo π 6–22,4 Nam–lege] Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 11–14 (In–lege), mit den folgenden Abweichungen: 6–7 Nam–ait] In Ageo π 8 quod–exponit] Idem Hieronimus π

93) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 12, S. 618 f. (stark gekürzt mit neuer Einleitung); die Gregor-Zitation im frei formulierten Teil (vgl. unten bei Anm. 94) hat ihre Vorlage oder eine Parallele in ebd. I, 39, S. 637, die Agg.-Hieronimus-Kombination im aus ebd. I, 12 übernommenen Textbestand (vgl. unten bei Anm. 95 und Anm. 96) eine – hier für den Abgleich in Apparat II nicht konsultierte – Parallele in ebd. praef., S. 608, 9–14. – Rezeption: Capit. Neustr. I, 1, S. 51, 2 (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.3). 94) Vgl. Gregor d. Gr., Reg. past. I, 1, Bd. 1, S. 128, 1–5. Zur Apostrophierung der »Seelenleitung« als »Kunst der Künste« vgl. FLORYSZCZAK, Regula, S. 111 f. 95) Vgl. Agg. 2, 12–13: Haec dicit dominus exercituum: Interroga sacerdotes legem dicens: Si tulerit homo carnem sanctificatam in ora vestimenti sui et tetigerit de summitate eius panem aut pulmentum aut vinum aut oleum aut omnem cibum, numquid sanctificabitur? Respondentes autem sacerdotes dixerunt: »Non.« Danach schon Conc. Par. 829, praef., S. 608, 9–11: Nec inmerito, quippe quia noverant dominum praecepisse per Aggeum prophetam, ut sacerdotes de lege domini interrogarentur. Ait namque: Interroga sacerdotes legem [...]. 96) Vgl. Hieronymus, Comm. in Agg. (2, 11–15), S. 84, 283–287. Danach schon Conc. Par. 829, praef., S. 608, 11–14: [...] quod beatus Hieronimus ita exponit: Simul, inquit, considera sacerdotum officii esse de lege interrogatos respondere. Si sacerdos est, sciat legem domini; si ignorat legem, ipse se arguit non esse domini sacerdotem. Sacerdotis enim est scire legem et ad interrogationem respondere de lege.

- tum esse, inquit, officii, de lege interrogatos respondere. Si sacerdos est, sciat legem domini; si ignorat legem, ipse se arguit non esse domini sacerdotem. Sacerdotis enim est scire legem et ad interrogationem respondere de lege. Omnibus eciam sacerdotibus illa specialiter sententia beati Gregorii ante oculos constituenda est, in qua
- 5 inter cetera⁹⁷: Cum⁹⁸ rerum, inquit, necessitas exposcit, pensandum valde est, ad culmen quisque regiminis qualiter veniat; atque ad hoc rite perveniens, qualiter vivat; et bene vivens, qualiter doceat; et recte docens infirmitatem suam cotidie quanta consideratione cognoscat⁹⁹.
- 10 (6.) Cap. III. Quia¹⁰⁰ vero nonnullos ordinis nostri socios avariciam¹⁰¹ turpiter sectari et merito a multis reprehendi et ob id innoxios cum noxiis ex hac occasione infamari compe-
- 15 rimus, abhinc in commune nos et socios nostros mutua exortatione corrigendos esse iudicavimus; ita videlicet, ut nec nos in huiusmodi peste avaritię coram deo peccaremus,

1 inquit] *fehlender Schafft*: inquit oder inquit He | officii] officium M₄ | sacerdos] *nach Korrektur am Wortende (und mit folgendem getilgtem esse?) Mo* 2–3 non–legem] *von anderer Hand auf dem unteren Rand nachgetragen M* 3 Sacerdotis] *korrigiert aus sacerdotis domini G* 4 illa specialiter] *illa specialiter illa Wi₄MHe* 5 constituenda] *mit Rasur zwischen constitu- und -enda M₄* 6 inter] *fehlt MHe* | rerum] *fehlt MHe* 7 atque] *fehlt G* 8 perveniens] *veniens MHe* | vivat] *veniat M. Fehlender Schafft: vvat oder viiat He* | vivens] *korrigiert aus vevens He* | doceat] *korrigiert aus doeat G* 9 infirmitatem–cognoscat] *fehlt G* 10 Cap III] *III Mo. Fehlt (im Rahmen eines nahtlosen Textanschlusses) Wi₄MHe (Kapitelbeginn hier immerhin in neuer Zeile und mit Initiale). Mit der Rubrik UT AVARITIA CAVEATUR M₄ | Quia] Quorum (in Kürzung: Quorū) M. Quoniam (in Kürzung: Quō) He | nonnullos] *das dritte n auf Rasur He* | ordinis] *ordines MoWi₄M* 11 turpiter] *tam turpiter MHe* | et¹] *ut MHe* 12 innoxios–noxii] *innoxios Mo* 13 abhinc] *korrigiert aus ab hic Mo, aus Adhinc M* 15 huiusmodi] *huius scemodi Mo**

1 inquit] *fehlt π* 3 interrogationem] *interrogationes π (im Druck mit V₂₀ gegen interrogationem P)* 4–9 Omnibus–cognoscat] *Conc. Par. 829 I, 12, S. 619, 31–35 (Omnibus–cognoscat), mit der folgenden Abweichung: 4 eciam] igitur π 10–24,4 Quia–tegitur] Conc. Par. 829 I, 13, S. 619, 26–620, 12 (Quia–tegitur), mit den folgenden Abweichungen: 12 ex] *fehlt π**

97) Vgl. Gregor d. Gr., Reg. past., praef., Bd. 1, S. 124, 12–19. 98) Vorlage (Gregor d. Gr., Reg. past., praef., Bd. 1, S. 124, 12): Nam dum (Nam cum bezeugt). 99) Vorlage (Gregor d. Gr., Reg. past., praef., Bd., S. 124, 17–19): Folgt ne aut humilitas accessum fugiat, aut perventioni vita contradicat, aut vitam doctrina destituat, aut doctrinam praesumptio extollat. 100) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 13, S. 619–621 (ohne die Rubrik, stark gekürzt). 101) Mit dieser Kritik der avaritia korrespondiert unten Rescriptum, c. (10.), wo sich der Fokus auf die Ebene der bischöflichen ministri richtet.

nec aliis per nostrum malum exemplum detrahendi¹⁰² et in nobis peccandi locum daremus. Verum cum nullus christianus *thesauros in terra*, sed potius, secundum domini sententiam¹⁰³, *in caelo* recondere debeat, cavendum sumopere sacerdotibus est, ut ab avaritię peste¹⁰⁴, que *radix omnium malorum*¹⁰⁵ est suosque sectatores a regno Christi excludit, se cohibeant. Quoniam digne non possunt subditis predicare, ut ab his se abstineant, cum ipsi his, quod valde dedecus, immo periculosum est, se mancipaverint. Gravius quippe atrotiusque hę pestifere lues in illis damnantur, quam in his,

vgl. Matth. 6, 19–21

vgl. 1. Tim. 6, 10

3 sententiam] preceptum M (mit getilgtem Buchstaben zwischen p̄ und ceptum) He 4 recondere] vereindeutigt oder korrigiert aus rcondere M. recordare He 4–5 sacerdotibus est] est sacerdotibus Mo 5 ab] fehlt Mo. Von anderer Hand nachgetragen M | avaritię] avaritatę M. averitie He | radix] folgt ein getilgter Buchstabe He 5–6 omnium–est] est omnium malorum MHe 7 cohibeant] coniceant Wi. coerceant MHe | predicare] der Wortanfang p̄- korrigiert aus b? He 8 his²] in his MHe 9 mancipaverint] korrigiert aus mancepaverint (ursprünglich: mancev-?) Wi. mancipaverunt He | Gravius] korrigiert aus Gravis M. Gervius He 10 atrotiusque] atrocuiusque? He | hę] ac Mo | pestifere] pestifire He | lues] clades Mo. ludes WiM

2 daremus] so π (im Druck gegen damus V_{20P}) 5 peste] folgt quae est idolorum servitus, et cupiditate π 6 excludit] excludunt π 7 cohibeant] compescant π 10 damnantur] dampnantur π (im Druck gegen dampnatur V_{20P})

102) Das Thema Verleumdung durchzieht das Pariser Material: Wie immer wieder deutlich wird, stand den Synodalen bzw. dem Redaktor in besonderem Maße die Gefahr vor Augen, dass die geduldete Delinquenz von Klerikern zur Verleumdung auch ihrer unbescholtenen Standesbrüder führe – und so schließlich der ordo sacerdotalis schlechthin in Verruf gerate, was dessen Heilswirksamkeit gefährde. Hierzu vgl. oben in Kap. 2.1.7.6. 103) Vgl. Matth. 6, 19–20: Nolite thesaurizare vobis thesauros in terra, ubi erugo et tinea demolitur, ubi fures effodiunt et furantur; thesaurizate autem vobis thesauros in caelo, ubi neque erugo neque tinea demolitur et ubi fures non effodiunt nec furantur. Im Wortlaut zitiert ist diese Bibelstelle (mit auch dem folgenden Vers) in einem ins Rescriptum nicht übernommenen Passus der Vorlage: Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 13–16). 104) Die Kürzung des folgenden cupiditas-Komplexes, die radix omnium malorum neu auf avaritia bezieht und darin mit dem Wortlaut der biblischen Vorlage bricht, könnte motiviert sein durch die der gekürzten Version ähnliche Formulierung im unten folgenden Zitat aus der Ambrosiusvita; vgl. unten S. 25,2: radicem omnium malorum, avaritiam. 105) Vgl. 1. Tim. 6, 10: Radix enim omnium malorum est cupiditas, quam quidam appetentes erraverunt a fide et inseruerunt se doloribus multis. Enger ist der Bezug in Conc. Par. 829 I, 13 infolge des (im Rescriptum) ausgefallenen Schlagworts cupiditate. Als ›Wurzel aller Übel‹ konkurriert die Habgier im Pariser Material in gewisser Weise mit der Hochmut (vgl. unten bei Anm. 367), die aber freilich im engeren Sinn als Wurzel aller übrigen Sünden firmiert.

qui eorum dictis et exemplis ab his coherceri debuerunt. Solent namque a nonnullis multifarie occasiones obtendi, quę necessitatis nomine palliantur, et revera, dum exterius necessitas pretenditur, interius avaritia tegitur. Unde et
 5 beatus Prosper ait¹⁰⁶: *Non potest dicere sacerdos¹⁰⁷ contemptoribus admonitionis suę: »Futurum cogitate iudicium!«, quod ipse forte non cogitat; amatoribus mundi: »Nolite diligere mundum!«, si eum amor mundi¹⁰⁸ oblectat; ambitiosis: »Ambitioni iam¹⁰⁹ finem inponite!«, si eum ambitio ru|inosa precipitat.* In vita quoque beati

inc. P₃₀ (mit Textverlust)

1 eorum] das aus zwei asymmetrischen Schäften bestehende -o- kaum als solches zu erkennen Wi₄ | et] von anderer Hand nachgetragen M | coherceri] coarceri Wi₄MHe | debuerunt] debuerit G 2 nonnullis] korrigiert aus nullis Wi₄ 2–3 obtendi quę] obtandique MoWi₄ (korrigiert zu obtendęque) MHe 3 palliantur] von anderer Hand aus blandiantur zu balliantur korrigiert G. Korrigiert zu apellari Wi₄ | revera dum] reverandum Wi₄ (korrigiert zu perseverando) M. revera He 4 avaritia] ab avaritia GMHe | Unde] Uunde? He 5 dicere] nach Korrektur zwischen dice- und -re Wi₄ | contemptoribus] contemporibus G (korrigiert zu contemporalibus) He 6 Futurum] korrigiert aus futurem M | cogitate] cogitare G 7 Nolite] Wortende unleserlich Wi₄ 8–9 inponite–eum] inponite si eum inponite si eum He 9 eum] eu ohne Kürzungsstrich Wi₄ | precipitat] precipiat He 9–25,1 In–legitur] Textverlust nach In vi- P₃₀

3 palliantur] so π (im Druck mit P gegen pelliantur V₂₀) 4–9 Unde–precipitat] Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 25–28 (Scribit–praecipitat), mit den folgenden Abweichungen: 4–5 Unde–ait] Scribit et Pomerius π (gegen Scribit et pomeria V₂₀, Scribit et prosper P) 8 amor mundi] mundi amor π 9–26,5 In–tabernacula] Conc. Par. 829 I, 13, S. 620, 34–621, 3 (In–tabernacula), mit den folgenden Abweichungen: 9 In] so π (im Druck gegen Ex V₂₀P) | quoque] fehlt π

106) Vgl. Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, Sp. 431A. – Die Fehlzuschreibung des Traktats an Prosper Tiro v. Aquitanien ist im 9. Jh. gängig (vgl. DEVISSE, Influence, S. 289) und bei Jonas der Normalfall (vgl. DUBREUCQ, Instruction des laïcs, S. 77 zu den Autorenangaben in De inst. laic.; dazu fügen sich: Conc. Aquisgran. 836, c. [45.], S. 717, 11 = Cod. Guelf. 365 Helmst., fol. 55^v; Ben. Lev. I, 315); insofern ist es bemerkenswert, dass der vatikanische Textzeuge des Conc. Par. 829 als Autorangabe hier die korruptierte Form Pomeria, in allen anderen Fällen korrekt Pomerius hat (was aus der Werminghoff'schen Edition nicht überall hervorgeht). 107) Fehlt in der Vorlage (Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, Sp. 431A), in der dem hier zitierten Passus qui vorausgeht; nach der Rubrik (ebd. Sp. 430C: DE NEGLENTIA SACERDOTIS, QUI, DOCTRINAE SUAE AGENDO CONTRARIA, PERSONAM NON POTEST IMPLERE DOCTORIS) ist sacerdos allerdings implizites Subjekt. 108) Das Conc. Par. 829 hat mit der Vorlage (Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, Sp. 431A) mundi amor. 109) In der Vorlage (Jul. Pom., De v. contempl. I, 15, Sp. 431A, Anm. d) bezeugt.

Ambrosii legitur¹¹⁰: *Ingemescebat enim vehementer, cum videret
»radicem omnium malorum«, avaritiam, quę neque copia neque inopia
minui potest, magis magisque increscere in hominibus et maxime in his,
qui in potestatibus erant constituti, ita ut interveniendi illi apud illos
5 gravissimus labor esset, qui¹¹¹ omnia precio distrahebant¹¹². Quae res
omne malum primo invexit Italię et exinde omnia verguntur in peius.
Et quid dicam, si in huiusmodi personis ita rabiem suam exercent¹¹³,
qui solent aut filiorum aut propinquorum causas pretendere »ad
excusandas excusationes in peccatis«¹¹⁴, quandoquidem plerosque
10 coeperit¹¹⁵ eciam caeca labes¹¹⁶ sacerdotes vel levitas, quibus portio*

vgl. 1. Tim. 6, 10
vgl. Ps. 140, 4

1 Ingemescebat] ingemiscebat G. Korrigiert aus ingemescebat He
1–2 vehementer–omnium] Textverlust zwischen v- und -nium P₃₀
2 malorum] fehlt GM₄ | quę–inopia] Textverlust P₃₀ 3 magisque–
hominibus] Textverlust vor -bus P₃₀ | increscere] von anderer Hand korrigiert
aus increscere M. in increscere He | hominibus] homnibus He 4 qui–
constituti] Textverlust vor -ti P₃₀ | potestatibus] korrigiert aus potestatebus
M₄ 4–5 interveniendi–esset] Textverlust nach invenien- P₃₀
4 interveniendi] invenienti MoWi₄MHe (vor Textverlust wohl auch P₃₀:
invenien-) 5 gravissimus] gravissimis Mo | labor] fehlt He | esset] esse
(in Kürzung: ēē) G | precio] pretia Wi₄MHeP₃₀ 5–6 distrahebant–
primo] Textverlust zwischen distra- und -mo P₃₀ 6 primo] proximo GM₄ |
Italię] et alię M. et alia HeP₃₀ 6–7 et–Et] Textverlust P₃₀ 6 peius] nach
Korrektur (aus pie ius?) Wi₄ 7 quid] quod M | huiusmodi–exercent]
Textverlust zwischen hui- und -cent P₃₀ 8 aut¹–pretendere] Textverlust
zwischen a- und -tendere P₃₀ | propinquorum causas] korrigiert aus
propinquorum causas propinquorum causas G | pretendere] in Kürzung:
ptendere Wi₄. protendere MoGMHeM₄ 9 excusandas–peccatis]
Textverlust nach exc- P₃₀ | excusationes] Wortende -es in Ligatur (oder
Korrektur aus excusatione?) Wi₄ | quandoquidem] Quando quide He
9–10 plerosque–sacerdotes] Textverlust zwischen pler- und -dotes P₃₀
9 plerosque] folgt auf das gekürzte Wortende (-q;) eine Rasur im Umfang von ca.
zwei Buchstaben M₄ 10 coeperit] caeperit MoWi₄MHeM₄ | caeca] in caeca
Mo 10–26,1 quibus–appetant] Textverlust vor -petant P₃₀

5 qui] quia π 10 vel] et π

110) Vgl. Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 1–13.
111) Vorlage (Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 4 f.)
quia ... distrahebantur. 112) Vgl. oben bei Anm. 111. 113) Vorlage
(Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 7): exercet. 114)
Vgl. Ps. 140, 4: Non declines cor meum in verba malitiae ad excusandas
excusationes in peccatis cum hominibus operantibus iniquitatem, et non
communicabo cum electis eorum. 115) Vorlage (Paulinus, V. Ambrosii,
c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 8): ceperit. 116) Vorlage (Paulinus, V.
Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 9): caelibes.

	<i>deus est, ut illam eciam ipsi appetant. Et v̄e mihi misero</i> ¹¹⁷ , <i>quia nec fine mundi provocamur, ut tam gravi iugo servitutis liberari velimus, quod dimergit</i> ¹¹⁸ <i>usque ad profundum inferni, ut »faciamus nobis amicos de mammona iniquitatis, qui nos recipiant in aeterna tabernacula«</i> ¹¹⁹ .	<i>vgl. Luc. 16, 9</i>
5		
	(7.) Cap. IIII. Quia ¹²⁰ ergo propter communem, immo necessariam correctionem pariter diligenterque inquisivimus et ex oraculis divinis et sanctorum patrum dictis manifestum fecimus, qualiter ad pastorale magisterium veniendum,	<i>expl. MHeP₃₀</i>
10	qualiter in eo vivendum, qualiter docendum sit et qualiter sacerdotes domini avaritiam, qui aliis forma et exemplum esse debent, cavere debeant, opere precium duximus nos exortando admonere et admonendo exortari, ut hospitalita-	<i>inc. MHeP₃₀ (mit Textverlust)</i>

1–2 mihi–provocamur] *Textverlust vor -camus P₃₀* 1 mihi misero] nobis miseris MHe 2 fine] finem MHe | provocamur] provocamus MHe (*vor Textverlust wohl auch P₃₀: -camus*) | tam] a tam MHe | gravi–velimus] *Textverlust nach gra- P₃₀* | gravi iugo] graviugo He 3 dimergit] demergit G | usque ad] in MHeP₃₀ (*mit einem Komma-artigen Zeichen unter dem n*) 3–4 profundum–amicos] *Textverlust vor -cos P₃₀* 3 inferni] *korrigiert aus infern Mo* 4 mammona–in] *Textverlust nach mammon- P₃₀* | aeterna] etena He. aeternam M₄ | tabernacula] *Textverlust nach tabern- P₃₀* 6 Cap IIII] IIII Mo. IIII (*korrigiert aus IIII?*) Wi₄. XXXIIII MHe. CXXVIII und fragmentarische Rubrik De ammoni[tione hospitalitatis] (*vgl. die Capitulatio im Clm 3853, fol. 267^r*) P₃₀. Mit der Rubrik DE HOSPITALITATE M₄ 6–12 Quia–debeant] *fehlt MHeP₃₀* 6–7 immo necessariam] *aus necessariam korrigiert zu ac necessariam G* 8 ex] *fehlt Mo* 9 pastorale] *folgt Rasur (Korrektur aus pastorem?) G* 10 in–qualiter?] *fehlt Wi₄* 11 exemplum] *über -em- eine Rasur? M₄* 12–13 precium–admonere] *Textverlust zwischen precium quo- und -nere P₃₀* 12 precium] *folgt quoque MHe (vor Textverlust wohl auch in P₃₀: precium quo-)* 13 admonendo–hospitalitatem] *Textverlust nach ad- P₃₀* | exortari] exortare MHe | hospitalitatem] *korrigiert aus ospitalitatem He*

6–28,7 Quia–scribitur] *Conc. Par. 829 I, 15, S. 621, 10–27 (Quia–scribitur), mit den folgenden Abweichungen:*

117) Die Pluralform der süddeutschen Familie nobis miseris ist auch in der Vorlage (Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 10) bezeugt. 118) Neben demergit ist auch die Form dimergit in der Vorlage (Paulinus, V. Ambrosii, c. 41, ed. PELLEGRINO, S. 110, 11) bezeugt. 119) Vgl. Luc. 16, 9: Et ego vobis dico: Facite vobis amicos de mammona iniquitatis, ut, cum defeceritis, recipiant vos in aeterna tabernacula. 120) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 14, S. 621 (*gekürzt um die Rubrik und die zweite Hälfte des Texts*). – Rezeption: Vgl. Capit. Neustr. II, 11, S. 61 (*dazu oben in Kap. 2.3.3*).

	tem ¹²¹ precipue sacerdotes domini sectari meminerint; quoniam actenus a quibusdam ordinis nostri sociis minus iusto in ea actum est, et ideo a multis non solum ipsi negle- gentes, verum eciam hospitalitati studentes tali reprehen- sione sunt denotati. Porro si hospitalitas in tremendi exami- nis die ab aeterno iudice est remuneranda, qui dicturus est: 5 <i>Hospes fui et collegistis me</i> ¹²² , et ob id ab omnibus christianis sumopere est sectanda, multo magis tamen vigilantiusque ab his, qui dictis et exemplis ad vitam aeternam aliis ducatum 10 prebere debent, postposita avaritię peste et alia qualibet	<i>expl. MHeP₃₀</i> <i>expl. M₄</i> <i>inc. MHeP₃₀ (mit Textverlust)</i> <i>Matth. 25, 35</i>

1–4 sacerdotes–studentes] *fehlt MHeP₃₀* 1 sacerdotes] *Wortendung -es in Ligatur (Korrektur aus sacerdote?) G* | sectari] *sectare MoWi₄* 2 sociis] *sociis nach Korrektur am Wortende (s auf Rasur) G. sic is Wi₄* 3 neglegentes] *neglegenter (in Kürzung: neglegent) MoWi₄* 4 hospitalitati] *hospitalitate G* | studentes tali] *fehlt Wi₄* 4–5 reprehensione–Porro] *Textverlust P₃₀* 5 denotati] *donatati He* 5–6 hospitalitas–aeterno] *Textverlust nach hospitalit- P₃₀* 5 hospitalitas] *das Wortende -s auf Rasur Wi₄* | in tremendi] *in tremendo M. intermendo He* 6–7 remuneranda–Hospes] *Textverlust nach re- P₃₀* 7–8 collegistis–magis] *Textverlust zwischen colleg- und -agis P₃₀* 8–9 vigilantiusque–exemplis] *Textverlust nach vigilant- P₃₀* 8 vigilantiusque] *folgt (auf die gekürzte Wortendung q;) eine Rasur im Umfang von ca. zwei Buchstaben Wi₄. vigilantique MHe* 9 et] *fehlt He* | exemplis] *korrigiert aus emplis M* 9–10 ducatum–postposita] *Textverlust vor -sitam P₃₀* 9 ducatum] *dicatum He* 10 prebere debent] *prebent G* | postposita–peste] *postpositam avaritię pestem MHe (vor Textverlust wohl auch P₃₀: -sitam avaritię pestem)* 10–28,1 et–exsequenda] *Textverlust vor -equenda P₃₀* 10–28,1 qualibet occasione] *quelibet occasine Wi₄. quelibet occasio MHe*

3 in–est] *et indecenter hospitalitas sectata est π* 5 Porro si] *Cum ergo π* 6 est¹] *sit π* 8 est] *sit π* 9 ducatum] *dicatum vor Korrektur bezeugt π (V₂₀)*

121) Zu konziliaren Bestimmungen und bischöflicher Verpflichtung zur Armenfürsorge als einer »öffentliche[n] Aufgabe der Kirche« sowie zu deren Umsetzung im Frühmittelalter vgl. BOSHOF, *Xenodochium* (Zitat S. 170, ebd. zu Paris 829; teilweise mit identischem Wortlaut nach DERS., *Armenfürsorge*), zur kirchlichen Gastlichkeit zwischen »Wirklichkeit« und »Programm« auch PEYER, *Gastfreundschaft*, hier 116–138 (Zitat S. 40); eine exemplarische Analyse (am Beispiel Hinkmars v. Reims) bietet STRATMANN, *Verwalter*, S. 39–41. Einschlägige Forderungen aus der Karolingerzeit finden sich etwa (mit Blick auf »alle«) in *Admon. gen. a. 789, c. 73, S. 226/228* oder (mit Blick auf die Diözesangeistlichkeit) bei Theodulf, *Capit. I, 25, S. 122 f.* (Parallelstellen verzeichnet von BROMMER in *MGH Capit. episc. 1, S. 122, Anm. 91*). – Das Thema kommt im *Rescriptum* nochmals zur Sprache in c. (17.); vgl. unten bei Anm. 225. 122) Vgl. Matth. 25, 35: *Esurivi enim et dedistis mihi manducare, sitivi et dedistis mihi bibere, hospes eram et collexistis me* (collegistis in der *Vulgata* bezeugt, zusammen mit fui auch in der *VLDh*).

occasione prorsus est exsequenda. Ab apostolo quippe inter
cetera virtutum preconia, quae episcopo inesse debent, ho-
spitalitas eciam habenda predicatur¹²³. *Episcopi* namque
domus, ut beatus Hieronimus scribit¹²⁴, *omnium commune debet*
5 *esse hospitium*; et *laicus*, si *unum aut duos aut paucos recipiat*, implet
hospitalitatis officium; et *episcopus*, nisi *omnes recipiat*, *inhumanus* ab
eo scribitur.

vgl. 1. Tim. 3, 2 und Tit. 1, 7–8

(8.) Cap. V. UT¹²⁵, QUANDO EPISCOPI PARROCHIAS SUAS
CIRCUMEUNT, HOC SUMOPERE STUDEANT, NE HIS, QUIBUS

1 prorsus] mit Rasur zwischen pro- und -rsus He | exsequenda] wenigstens der
Wortanfang ex- von exsequenda auf Rasur (Kürzung des vorangehenden est zu ē
im Zuge dieser Korrektur?) Wi₄ | apostolo] in Kürzung ap^otolo (sic!) Wi₄
1–2 quippe–virtutum] Textverlust nach quip- P₃₀ 1 quippe] qui per (in
Kürzung: quip) G 2–3 debent–habenda] Textverlust zwischen de- und -a P₃₀
4 domus–Hieronimus] Textverlust P₃₀ | Hieronimus] korrigiert aus
heronimus He 4–5 commune–laicus] Textverlust zwischen com- und -s P₃₀
5–6 aut²–hospitalitatis] Textverlust vor -talitatis P₃₀ 5 aut²] korrigiert aus
He | recipiat] recipit MHe 6 et–inhumanus] Textverlust vor -us P₃₀
7 eo] wohl von derselben Hand ergänzt P₃₀ 8 Cap V] V Mo. VI Wi₄. XXXV
MHe. Textverlust P₃₀ 8–29,1 Ut–sint] Rubrik von anderer Hand auf dem
Rand wiederholt (mit starkem Textverlust durch Beschneidung) Mo. Fehlt MHe, in
P₃₀ stattdessen die durch Beschneidung verstümmelte Rubrik: [De episcopis, ut in
peragrandi]s suas sacerdotibus et aliis oneri non existant (vgl. die
Capitulatio im Clm 3853, fol. 267r) 8 quando] quondam (in Kürzung:
qñda)? Mo | parrochias] ad parrochias Mo 9 circumeunt] korrigiert aus
circumeant Mo, aus circumvent G

8–29,1 Ut–sint] Conc. Par. 829 I, 31, S. 632, 27–29 (UT–SINT), mit der
folgenden Abweichung:

123) Vgl. 1. Tim. 3, 2: Oportet ergo episcopum inreprehensibilem esse,
unius uxoris virum, sobrium, prudentem, ornatum, hospitem, docto-
rem; Tit. 1, 7–8: Oportet enim episcopum sine crimine esse, sicut dei
dispensatorem, non superbum, non iracundum, non vinolentum, non
percussorem, non turpilucris cupidum, sed hospitem, benignum, so-
brium, iustum, sanctum, continentem. 124) Vgl. Hieronymus, Comm. in
Tit. (1, 8–9), S. 23, 475–479: Si enim omnes illud de Evangelio audire
desiderant: Hospes fui et suscepistis me, quanto magis episcopus cuius
domus omnium commune esse debet [Reihenfolge debet esse bezeugt]
hospitium! Laicus enim unum aut duos aut paucos recipiens implebit
hospitalitatis officium. Episcopus, nisi omnes receperit, inhumanus est.
Zur Gastfreundschaft in der Zeit der Patristik vgl. GORCE, Voyages, S. 135–189,
zu den theologischen Wurzeln u. a. der entsprechenden »riflessione patristica«,
allerdings ohne Berücksichtigung des Hieronymus, LEONE, Radici (Zitat S. 73).
125) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 31, S. 632 f. (gekürzt). – Rezeption: Vgl. Capit.
Neustr. II, 4, S. 60 (dazu oben in Kap. 2.3.3).

PRODESSE DEBUERANT, ONERI SINT. Didicimus sane quorundam relatu nonnullos episcoporum nostrorum in peragrandis parrochiis suis¹²⁶ non solum consacerdotibus, verum
 5 eciam quibusdam aliis fidelibus, quibus consultum ferre debuerant, oneri existere et ob hanc causam multos in sui detractationem¹²⁷ detestationemque pertrahere. Idcirco in commune statuimus, ne ulterius a quoquam episcopo tale quid fiat¹²⁸. Statuimus eciam, ut tempore congruo unusquisque parrochiam suam circumeat. Et quamquam auctoritas canonica¹²⁹ doceat, ut quarta pars decimarum¹³⁰ et redi-

1–2 Didicimus–nonnullos] *Textverlust* P₃₀ 1 Didicimus] *Dicimus* Wi₄MHe 2 relatu] relatum (*in Kürzung*: relatū) MoWi₄ 2–3 peragrandis–consacerdotibus] *Textverlust* zwischen pera- und -erdotibus P₃₀ 2 peragrandis] inperio gravis Wi₄. peragrandi MHe 3 parrochiis] *in der Zeile korrigiert aus* parrochis G | consacerdotibus] cum (*in Kürzung*: cū) sacerdotibus Wi₄. consacerditibus He 4 eciam–consultum] *Textverlust* P₃₀ 5 debuerant–causam] *Textverlust* zwischen debu- und -sam P₃₀ | debuerant] *korrigiert aus* debeant G, *aus* debuerat He | oneri] onere G | ob] *über dem o- ein langer Schacht in derselben Tinte* Mo 6 detractationem–pertrahere] *Textverlust* vor -here P₃₀ | detractationem–detestationemque] detractatione detestationeque Wi₄ | Idcirco] *Rasur* zwischen idci- und -rco? Wi₄ 6–7 in–a] *Textverlust* P₃₀ 8 quid–tempore] *Textverlust* P₃₀ | tempore congruo] congruo tempore G. tempore congruo *vor Textverlust wohl auch* P₃₀ 9 parrochiam–quamquam] *Textverlust* P₃₀ 10 canonica–decimarum] *Textverlust* zwischen cano- und -rum P₃₀

1 debuerant] DEBENT π 1–30,8 Didicimus–relinquat] *Conc. Par. 829 I, 31, S. 632, 237–633, 11* (Didicimus–relinquat), *mit den folgenden Abweichungen*: 3 consacerdotibus] cum sacerdotibus *bezeugt* π (V₂₀) 7 episcopo] episcoporum π

126) Für Normen und Praxis der bischöflichen Pfarrvisitation (auch) der Karolingerzeit vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 5, S. 425–431; HELLINGER, *Pfarrvisitation* 1, S. 8–13; COULET, *Visites*, S. 8–33; STRATMANN, *Vermalter*, S. 33–35 (*in Auseinandersetzung mit Hinkmar v. Reims*). 127) Vgl. oben Anm. 102. 128) Für verwandte Bestimmungen karolingischer Herrscher vgl. MGH *Capit.* 1, Nr. 92, c. 5, S. 195 (Capitulare Mantuanum Karls d. Gr. von 787); Nr. 138, c. 19, S. 278 (Capitulare ecclesiasticum Ludwigs d. Fr. von 818/19); Nr. 187, S. 9, 1–3 (vgl. oben Kap. 2.1.7.4). 129) Vgl. die (*in Conc. Par. 829 I, 15, S. 622, hier Z. 37–40 im Wortlaut zitierte, unten bei Anm. 165 wenigstens im Sinngehalt aufgegriffene*) Dekretale des Gelasius, Ep. 14 [JK 636=]³ 1270], c. 27, S. 378 (= *Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 27, Sp. 310C*): Quatuor autem tam de redditu quam de oblatione fidelium, prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum, convenit fieri portiones: quarum sit una pontificis, altera clericorum, pauperum tertia, quarta fabricis applicanda. Zu *Rezeption und Umsetzung dieses »römischen« Teilungsmodus in der Karolingerzeit* vgl. STUTZ, *Benefizialwesen*, S. 24–41, CONSTABLE, *Tithes*, S. 43, MCKITTERICK, *Frankish Church*, S. 76–78, DEVROEY, *Dîme et économie*, S. 39 sowie DERS., *Dîme obligatoire*,

- tuum ex oblationibus fidelium in usus episcoporum cedat,
 ubicumque tamen episcopus sua habet, suis contentus sit;
 ubi autem nihil rerum aeclesiae suę habet, accipiat de me-
 morata parte sibi suisque non quod avaricia, quod absit,
 5 suaserit, sed potius, quod necessitas compulerit. | Ceterum, si
 accipiendi nulla necessitas urguerit, nihil de memorata quarta
 parte accipiat, sed usibus aeclesiarum et pauperibus Christi
 inpertendum secundum suam dispositionem relinquat.
- (9.) Cap. VI. UT¹³¹ COREPISCOPI MODUM MENSURE SUĘ,
 10 QUI IN SACRIS CANONIBUS PREFIXUS EST, NON EXCEDANT.

expl. P₃₀

inc. β

1 ex–cedat] *Textverlust vor -at P₃₀ | cedat] caedat MoWi₄M* 2 tamen–
 contentus] *Textverlust P₃₀ | suis] de suis MHe* 3 nihil–de] *Textverlust*
P₃₀ | suę] fehlt Wi₄MHe 4 parte–quod²] *Textverlust vor -uod P₃₀*
 5 suaserit–compulerit] *Textverlust zwischen sua- und -rit P₃₀ | necessitas]*
das Wortende -tas von anderer Hand am Wort- und Zeilenende nachgetragen G
 8 inpertendum] *impertinendum M | suam dispositionem]*
dispositionem suam MHe | relinquat] korrigiert aus reliquat M 9 Cap VI]
VI Mo. VII Wi₄. XXXVI MHe. CCCXX β₁. XCVIII β₃ 9–10 Ut–
 excedant] *Rubrik von anderer Hand auf dem Rand wiederholt (mit starkem*
Textverlust durch Beschneidung) Mo. Nicht als Rubrik ausgewiesen Wi₄. Fehlt
MHe (auch in fünf Textzeugen von β₁ sowie dreien von β₃) 9 suę] *fehlt β₁β₃*

4 parte] *quarta parte π* 6 urguerit] *urserit π (im Druck gegen urguerit*
V₂₀P) 9–32,5 Ut–docet] *Conc. Par. 829 I, 27, S. 629, 25–35*
(UT–legitur), mit den folgenden Abweichungen: 9 suę] *fehlt π (im Druck gegen*
V₂₀P)

S. 91 f.; für die einschlägigen karolingerzeitlichen Konzilsbestimmungen
 HARTMANN, Synoden, S. 144, 149 und 442 f. 130) Ausführlich verhandelt
 ist das Thema des Kirchenzehnten von Jonas in De inst. laic. II, 19, Bd. 2,
 S. 38–58 (DE DECIMIS), einem »chapitre central« (DUBREUCQ, Commentaire,
 S. 198) seines Laienspiegels. Dessen Perspektive erweist sich hier als gewissermaßen
 komplementär zu der des Rescriptum: »Jonas rappelle bien sûr la nécessité
 personnelle de payer cet impôt, mais c'est surtout son destinataire et son utilisation qui
 l'intéressent. [...] Jonas en revendique la libre disposition par le clergé. Telle lui semble
 la condition indispensable pour le bon fonctionnement de l'Eglise« (ebd. S. 198 f.).
 Wenn die Institutio laicalis an den »esprit d'humilité des optimates« (ebd.
 S. 202) appelliert, um die soteriologische Funktion des Zehnten zu sichern, fordert
 Rescriptum, c. (8.) aus demselben Grund Selbstlosigkeit und Rationalität der
 Bischöfe ein.

131) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 27, S. 629 f. (in Auswahl). – Rezeption: Ben.
 Lev. I, 320–321 (geteilt nach unten S. 33,2: honorantur bzw. honorentur; der
 Passus S. 33,2: Item–Capitulo durch eine Rubrik ersetzt, sonst ohne größere
 Abweichungen; hier im Apparat I nachgewiesen als β₁); Ben. Lev. III, 98 (en bloc
 und damit in »[ü]berlieferungsgerechte[r] Form« [LUKAS/SCHMITZ, ebd.
 Anm. 310], in den wesentlichen Abweichungen aber übereinstimmend mit der
 Fassung aus Buch I; in anderen Fällen im Apparat I nachgewiesen als β₃).

Emersisse reprehensibilem et valde inolitum usum conperimus, eo quod quidam corepiscopi¹³² ultra modum suum progredientes et donum sancti spiritus per inpositionem manuum tradant¹³³ et alia quęque, quę solis pontificibus debentur, contra fas peragant, presertim cum nullum¹³⁴ ex

1 inolitum] inoblitum Wi_4 . inobitum (*expungiert und auf dem Rand von anderer Hand durch inopinatum ersetzt*) M . inopinatum He 2 eo] Et He 3 donum] domum He | per inpositionem] pro (*in Kürzung: $\wp$*) inpositione Mo 4 manuum] *korrigiert aus manum* M (*so bezeugt β_1*) | quęque quę] quę M (*folgt Rasur; Korrektur aus quęquę?*) $He\beta_3$ (*nicht aber β_1*) 5 nullum] *in Kürzung (nullū)* $MoHe$. *Korrigiert aus nulla* Wi_4 (*ebenso ein Textzeuge von β_1*). nullus bezeugt β_1

1–2 Emersisse–conperimus] Episcopos locum apostolorum, corepiscopos autem exemplum et formam tenere septuaginta discipulorum, et liber actuum apostolorum et canonica auctoritas aperte demonstrat. Cum haec ita se habeant, emersit quidam reprehensibilis et valde iam inolitus usus π 5 nullum] nullus π

132) Zum Institut des Chorepiskopats und der ihm gegenüber »kritischen Tendenz im Westfrankenreich«, zu der nicht erst Pseudoisidor, sondern »das Pariser Konzil von 829 [...] den Auftakt« darstellt (SCHMITZ, *Verfälschungen*, S. 137), vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 2, S. 162–169, ZECHIEL-ECKES, *Exterminator*, S. 177–183 und MÜLLER, *Chorbischöfe*, insbes. S. 78 f., 83 und 92; letzterer mit Hinweis auf die Komplexität der 829 in Paris eingenommenen Position, die »sich zwar nicht gegen die Existenz der Chorbischöfe als solche [wendet], [...] auch nicht ihren ordo [bezweifelt], [...] jedoch ihre Weibegewalt grundsätzlich in Frage stellt«; was das Rescriptum anbelangt, möchte Müller von einem »versöhnlicheren Ergebnis« sprechen, da es die Chorbischöfe im folgenden c. (10) – vgl. unten bei Anm. 144 – ja im Gegensatz zur Vorlage explizit »unter die ministri des Bischofs einreicht« (beide Zitate S. 83). – Die für sich genommen vielleicht wenig aufsehenerregende Kompetenzbescheidung bzw. -verteidigung ist für PATZOLD, *Episcopus*, S. 529 gleichwohl geeignet, den Blick über das hier nur implizit zugrunde gelegte Kriterium – die fehlende Bischofsweihe der corepiscopi – auf die Essenz des bischöflichen ministerium in seiner Pariser Konzeption wie im Hinblick auf die weitere Entwicklung zu lenken: »Im Akt der Bischofsweihe nämlich erhielt der Geistliche seine apostolische Binde- und Lösegewalt, auf der seine Stellung und seine Aufgaben als Bischof aus Sicht der Zeitgenossen wesentlich beruhten. Sie erst war die Grundlage für die Verfügungsgewalt des Bischofs und weitere Rituale, die sich mit der Verbreitung des »Pariser Modells« zugleich zu zentralen Elementen der politischen Kultur des Frankenreichs entwickeln sollten: die Buße und die Exkommunikation – die wohl wichtigsten Instrumente, mit denen Bischöfe ihrer Vermittlerrolle zwischen Gott und den Menschen gerecht werden sollten.« Weitere Literatur zum Chorepiskopat ebd. S. 234, Anm. 339 und bei HARTMANN, *Synoden*, S. 418, Anm. 33. 133) Erwähnt ist die Firmung schon in c. (1.); vgl. oben bei Anm. 30. Als bischöfliche Aufgabe, deren Erfüllung dann bestimmten Richtlinien zu folgen habe, begegnet sie im Rescriptum wieder in c. (40.); vgl. unten bei Anm. 378. 134) Zu lesen ist mit dem Conc. Par. 829: nullus.

septuaginta¹³⁵ discipulis, quorum speciem in aecclesia gerunt¹³⁶, legatur donum sancti spiritus per 'manus' inpositi-
onem tradidisse. Quod autem solis apostolis eorumque
5 successoribus proprii sit offitii tradere spiritum sanctum,
liber actuum apostolorum docet¹³⁷. In concilio vero Cesa-
riensi ita de corepiscopis habetur scriptum¹³⁸: *Corepiscopi
quoque ad exemplum quidem et formam septuaginta videntur esse; ut*

vgl. *Luc.* 10, 1–3

vgl. *Act.* 19, 1–6

1 speciem] folgt Rasur (Korrektur aus species?) G 2 gerunt] aus gerit
korrigiert zu gerit (gerunt?) G | donum–spiritus] sancti spiritus donum
MoG (bezeugt β_1). sancti spiritus Wi_4 | manus] manuum MoM (korrigiert
aus manum) He. manum GWi_4 3 apostolis] episcopis MHe (in Kürzung:
e π s) 4 offitii] officii korrigiert aus officu-? He 5 actuum] korrigiert aus
actum G. autem Wi_4 M. aut He | In] et in MHe | vero Cesariensi] vere
cesariensi Wi_4 M. neocesariensi He (nach Korrektur bezeugt β_3)
6 corepiscopis] durch Ergänzung der Kürzung (core π s zu core π s) aus
corepiscopus zu corepiscopis korrigiert He | Corepiscopi] folgt ein getilgter
Buchstabe? G 7 formam] formem Wi_4 | septuaginta] LXXta MHe

5 docet] folgt in quo legitur π 5–33,7 In–sint] *Conc. Par.* 829 I, 27,
S. 630, 10–16

135) Nach der *Vulgata* handelt es sich um 72 Jünger; die Zahl 70 ist aber in der *VLDB* breit bezeugt. 136) Vgl. die Entsendung der 72 (!) Jünger nach *Luc.* 10, insbes. v. 1–3: Post haec autem designavit dominus et alios septuaginta duos et misit illos binos ante faciem suam in omnem civitatem et locum, quo erat ipse venturus. Et dicebat illis: »Messis quidem multa, operarii autem pauci. Rogate ergo dominum messis, ut mittat operarios in messem. Ite ecce, ego mitto vos sicut agnos inter lupos.« Angesichts der Insistenz, mit der die apostolische Sukzession (im Sinne einer Nachfolge der Zwölf, nicht der Siebzig) hier zum Argument gemacht wird, muss der Umgang überraschen, den der demselben Kontext entstammende Bibelvers *Luc.* 10, 16 (Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit; qui autem me spernit, spernit eum, qui me misit) in *De inst. reg.*, c. 2, S. 182, 35–37 und danach in *Conc. Aquisgran.* 836, S. 718, 30 f. erfährt: Obwohl hier Jesus nach wie vor die Siebzig adressiert, wird der Ausspruch an den besagten zwei Stellen im Pariser Material zur Begründung einer dezidiert (voll-)bischoflichen Alleinstellung zitiert (vgl. die Verhandlung der ja exklusiv pontificalen Binde- und Lösegewalt und den Auszug aus der rufinischen Bischofs-Rede Kaiser Konstantins im selben Kapitel von *De inst. reg.*, c. 2, hier S. 189, 10–182, 31, sowie die sprechende Rubrik Capitula de honore episcopali in *Conc. Aquisgran.* 836, S. 718, 27). – Zum Niederschlag, den die typologische Vorstellung einer doppelten (chor-)bischoflichen Präfiguration in der »in den Synodalordines weitverbreitete[n] Admonitio synodalis« findet, vgl. SCHNEIDER in *MGH Ord. de celebrand. conc.*, S. 90, Anm. 292. 137) Der Text von *Act.* 19, 1–6 (und 8, 14–17) folgt in der Vorlage, *Conc. Par.* 829 I, 27, S. 629, 35–8, im Wortlaut. Vgl. hier insbes. *Act.* 19, 4–6: Dixit autem Paulus: »Iohannes baptizavit baptismum paenitentiae, populum dicens: in eum, qui venturus esset post ipsum, ut crederent, hoc est in Iesum.« His auditis baptizati sunt in nomine domini Iesu, et cum inposuisset illis manum Paulus, venit spiritus sanctus super eos et loquebantur linguis et prophetabant. 138) Vgl. *Conc. Neocaes.* 314/25, c. 13 (*Dion. II*), S. 139.

conministri autem propter studium, quod erga pauperes exhibent,
honorantur. Item in concilio Antioceno capitulo X¹³⁹: Qui in
vicis ¹⁴⁰ possessionibus corepiscopi nominantur, quamvis manus
inpositionem episcoporum perceperint et ut episcopi consecrati sint,
5 tamen sanctae synodo placuit, ut modum proprium recognoscant et
gubernent subiectas sibi aeclesias earumque¹⁴¹ moderamine curaue
contenti sint.

expl. β

(10.) Cap. VII. UT¹⁴² EPISCOPI MINISTROS ODIENTES
AVARITIAM PER PARROCHIAS SUAS CONSTITUANT. Conperi-
10 mus quorundam episcoporum ministros¹⁴³, id est chorepi-
scopos¹⁴⁴, archipresbiteros et archidiaconos, non solum in

1 autem] aut MoMHe 2 honorantur] honorentur β₁β₃ | Item–X]
CCCXXI. DE CHOREPISCOPI, QUI IN VICIS COMMORANTUR, IN
CONCILIO ANTIOCENO HABETUR ITA β₁ | in¹] fehlt Mo | concilio]
consilio Wi₄ 3 vel] et MoGW₄MHe | possessionibus] possessionibus He
4 inpositionem] inpositionum Wi₄MHeMHe | episcoporum] das e wohl
auf Rasur G (folgt der Rest des Wortes in Kürzung) G | sint] das i auf Rasur
(Korrektur aus sunt?) Mo. sunt MHe (bezeugt β₁β₃) 5 sanctae] sancto MHe
(bezeugt β₃) | recognoscant] cognoscant Mo 6 earumque] sanctorumque
MoWi₄. eorumque G. sanctoque MHe 7 sint] folgt unmittelbar, von derselben
Hand und in derselben Tinte, der Anfang der Rubrik zu c. (10.): ut episcopi G.
sunt He (bezeugt β₁β₃) 8 Cap VII] VII Mo. VIII Wi₄. XXXVII M (mit
Notazeichen und Marginalvermerk von anderer Hand: De archipresbiteris, in
Kürzung: archip) He 8–9 Ut–constituant] fehlt MHe 8 odientes]
ODIENTER (in Kürzung: ODIENT) Wi₄ 9 avaritiam] avaricia Mo | per]
fehlt Wi₄ | constituant] fehlt G 11 et] geht voraus eine Rasur (von a-?) Wi₄

8–36,4 Ut–negleguntur] Conc. Par. 829 I, 25, S. 628, 19–39 bzw. Conc.
Aquisgran. 836, c. (28.), S. 711, mit den folgenden Abweichungen: 8 Ut] fehlt α
8–9 ministros–avaritiam] NON RAPACES, SED AVARITIAM ODIENTES
VICE SUA MINISTROS π 8 odientes] non sectantes α 9–10 Conperi-
mus] Non solum rumore, sed etiam evidentibus factis conperimus π
10–11 id–archidiaconos] fehlt π

139) Vgl. Conc. Antioch. 324/5, c. 10 (Dion. I/II), S. 261 f. 140) Die Lupus-
Redaktion weicht mit ihrer Lesart et vom Conc. Par. 829 wie von dessen Vorlage
(Conc. Antioch. 324/5, c. 10 [Dion. I/II], S. 261) ab. 141) Die Lupus-
Redaktion weicht mit ihren divergierenden Lesarten durchweg vom Conc. Par. 829
und dessen Vorlage (Conc. Antioch. 324/5, c. 10 [Dion. I/II], S. 261) ab. 142)
Vorlage: Conc. Par. 829 I, 25, S. 628 (gekürzt). – Rezeption: Conc. Aquisgran.
836, c. (28.), S. 711 (en bloc, mit eingearbeiteter Rubrik). 143) Zu diesen
»Helfer[n des Bischofs], die »ihn bei seinen pastoralen Verpflichtungen unterstützten
und, soweit möglich vertraten«, vgl. – freilich in Auseinandersetzung mit Hinkmar v.
Reims (845–882) – STRATMANN, Verwalter, S. 24–30 (Zitat S. 24). 144)
MÜLLER, Chorbischöfe, S. 83 macht an dieser Ergänzung gegenüber Paris fest,
dass das Rescriptum in der unter »Ludwig dem Frommen [...] virulent[en]« Frage
des Chorepiskopats zu einem »versöhnlicheren Ergebnis« gelange als seine Vorlage;
vgl. oben Anm. 132.

presbiteris, sed etiam in plebibus parrochię suę avaritiam¹⁴⁵
 potius exercere quam utilitati ecclesiasticę dignitatis inservire
 populique saluti consulere. Quam negligentiam immo exse-
 crabile ac damnable cupiditatis vitium omnes in commune
 5 deinceps vitandum statuimus. Pertimescenda porro et vigi-
 lanter cavenda est sacerdotibus domini Heli sacerdotis ruina,
 qui filios suos indigne agentes dominumque in suis pravis
 actibus ad iracundiam provocantes sacrificatioque domini
 iniuriam inrogantes¹⁴⁶ quia verbis tantum et non verberibus
 10 corripuit¹⁴⁷, eis¹⁴⁸ divina iustaque ultione ruentibus ruit¹⁴⁹. At

vgl. 1. Reg. 2, 12–36, 3, 11–14
 und 4, 10–18

1 in plebibus] implebibus MHe 1–3 avaritiam–populique] dignitatibus
 inservire populi über bzw. neben der Zeile von anderer Hand ergänzt zu plus
 dignitatibus inservire quam populi M, das Wortende von dignitatibus (in
 Kürzung: -b;) auf Rasur; Rasur auch nach populi (Tilgung von -que?). Die
 korrigierte Form von M dann auch in He 2 potius] folgt getilgtes quam Mo |
 dignitatis] dignitas Wi4 4 in] auf Rasur? He 5 vitandum] iudicandum
 Mo | Pertimescenda] korrigiert aus perdimenscanda G. Der Wortteil -es-
 auf Rasur? He | porro] fehlt MHe 7 agentes] der Wortteil -ent- auf Rasur?
 He | pravis] parvis He 8 provocantes] pervocantes He (mit Kürzung p-;
 die Vorlage M provocantes mit Kürzung cp-) 9 verbis] korrigiert aus verbas
 G 10 corripuit] korrigiert aus corpuuit Mo | eis] cum eis G. eos Wi4
 (korrigiert aus os) MHe | ultione] ultio M | ruentibus] cum ruentibus
 He | At] Ad Wi4

1 in plebibus] so α (nur im Druck; Handschrift: implebibus) 3 immo] folgt
 eorum α 10 eis] cum eis π (im Druck gegen V_{20P})

145) Mit dieser Kritik der avaritia korrespondiert oben Rescriptum, c. (6.), wo sich
 der Fokus auf die Ebene der Bischöfe selbst richtet. 146) Vgl. insbes. 1. Reg., 2,
 12–14 und 2, 17: Porro filii Heli, filii Belial, nescientes dominum neque
 officium sacerdotum ad populum, sed quicumque immolasset victimam,
 veniebat puer sacerdotis, dum coquerentur carnes, et habebat fuscinulam
 tridentem in manu sua et mittebat eam in lebetem vel in caldariam aut in
 ollam sive in caccabum, et omne, quod levabat fuscinula, tollebat
 sacerdos sibi; sic faciebant universo Israheli venientium in Silo. [...] Erat
 ergo peccatum puerorum grande nimis coram domino, quia detrahebant
 homines sacrificio domini. 147) Vgl. insbes. 1. Reg. 2, 22–25: Heli autem
 erat senex valde et audivit omnia, quae faciebant filii sui universo
 Israheli, et quomodo dormiebant cum mulieribus, quae observabant ad
 ostium tabernaculi. Et dixit eis: »Quare facitis res huiusmodi, quas ego
 audio, res pessimas ab omni populo? Nolite, filii mi, non enim est bona
 fama, quam ego audio, ut transgredi faciatis populum domini. Si
 peccaverit vir in virum, placari ei potest deus; si autem in domino
 peccaverit vir, quis orabit pro eo?« Et non audierunt vocem patris sui,
 quia voluit dominus occidere eos; sodann das hierauf sowie auf die in 1. Reg. 2,
 30–36 ausgesprochene Prophezeiung beziehungsweise Jahwe-Wort in 1. Reg. 3,
 13–14: Praedixi enim ei [sc. Heli], quod iudicaturus essem domum eius in
 aeternum propter iniquitatem, eo quod noverat indigne agere filios suos
 et non corripuit eos. Idcirco iuravi domui Heli, quod non expietur

5 si forte, quod absit, ullus episcoporum deinceps sectatores avaritię ministros in parrochia sua constituerit et eorum cognitam pravitatem auctoritate pastoralis acriter ferire detractaverit, exemplum 'neglegentis'¹⁵⁰ Haeli sacerdotis imitari se cognoscat et sinodali correptione¹⁵¹ modis omnibus subiacendum. Nam et in comuni consensu statuimus, ut unusquisque episcoporum super archidiaconos suos¹⁵² deinceps

2 sua] folgt Rasur im Umfang eines Buchstabens M 3 auctoritate] korrigiert aus auctoritatem He | detractaverit] detractaverit G. non detractaverit MHe 4 neglegentis] neglegentius MoGW₄. neglegentiae MHe 5 correptione] correptioni Mo. correctione G 7 archidiaconos suos] archidiaconos sui Mo. archidiaconum suum G. archidiaconi sui W₄

5 et] sciatque, quia quicquid pravitatis vel avaritiae huiusmodi subiecti in plebibus Christi egerint, si eos corrigere iuxta facti qualitatem neglexerit (V_{20P}: neglexerint), in eum procul dubio, a quo constituti sunt, ea, quae admiserint, redundabunt (V_{20P}: redundabit), et π (folgt im Druck gegen V_{20P}: se) | correptione] correptioni π (im Druck gegen correptione V_{20P}) 7 archidiaconos suos] archidiaconis suis π

iniquitas domus eius victimis et muneribus usque in aeternum. – *Genau genommen wird Heli also nicht die Unterlassung körperlicher Züchtigung, sondern von correptio schlechthin vorgeworfen.* 148) Zu lesen ist mit dem Textzeugen Ms. Gotha I 84 vielleicht besser cum eis. 149) Vgl. insbes. 1. Reg. 4, 10–12 und 4, 17–18: Pugnaverunt ergo Philisthim et caesus est Israhel et fugit unusquisque in tabernaculum suum et facta est plaga magna nimis et ceciderunt de Israhel triginta milia peditum. Et arca dei capta est duoque filii Heli mortui sunt, Ofni et Finees. Currens autem vir de Benjamin ex acie venit in Silo in die illo, scissa veste et conspersus pulvere caput. [...Q]ui nuntiabat: »Fugit« inquit, »Israhel coram Philisthim et ruina magna facta est in populo insuper, et duo filii tui mortui sunt, Ofni et Finees, et arca dei capta est.« Cumque ille nominasset arcam dei, cecidit de sella retrorsum iuxta ostium et fractis cervicibus mortuus est senex, enim erat vir et grandevus, et ipse iudicavit Israhel quadraginta annis.

150) Nach Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 151) Zu lesen ist mit dem Ms. Modena O. I. 2 correptioni, wobei diese Lesart auf eine Emendation zurückgehen dürfte. – Bezeichnenderweise findet sich hier die correptio, deren Unterlassung Heli zum Verhängnis wurde (vgl. oben Anm. 147), konzeptionell wie terminologisch als synodales (Sanktions-)Mittel par excellence wieder, was das Konzil als funktionierendes Gremium von sacerdotibus evoziert und so die Geltung der Typologie auch im Positiven unterstreicht. 152) Die vom Wortlaut des Conc. Par. 829 abweichende Lesart des Clm 3853 und seines Deszendenten Ms. Heiligenkreuz 217 archidiaconos suos könnte durchaus eine (stimmige) Emendation darstellen, die sich in die (weniger gelungenen) Versuche der übrigen Textzeugen einreihet, sich einen Reim auf offenbar verderbte Stellen in verlorenen Vorlagen aus dem Umfeld des Liber legum zu machen; als die authentische des vor-Lupus'schen Rescriptum kann man sie gleichwohl deshalb voraussetzen, weil sie sich im (ja aus selbigem schöpfenden) Conc. Aquisgran. 836 wiederfindet.

vigilantiorem curam adhibeat, quoniam propter¹⁵³ eorum avaritiam et morum improbitatem multi scandalizantur¹⁵⁴ et ministerium sacerdotale vituperatur¹⁵⁵ et in aeclesiis a sacerdotibus multa propter eos negleguntur.

vgl. 2 Cor. 6, 1–3

- 5 (11.) Cap. VIII. De¹⁵⁶ presbiteris et eorum aeclesiis, unde multa negleguntur et scandala¹⁵⁷ generantur, in nostra discussione quattuor nobis pericula apparuerunt. Primo, quia nonnulli ex ipsis sacerdotibus quadam securitate accepta nec ea, quae ad cultum divinum pertinent, faciunt, neque in

inc. β

1 vigilantiorem] vigilantiore He | curam] korrigiert aus curiam oder cure-He | quoniam propter] Quapropter MoWi₄M. quia propter GHe 1–2 eorum avaritiam] per eorum avaritiam He 2 improbitatem] improbitate Wi₄ | scandalizantur] scandalizentur G 3 vituperatur] uttuperatur He aeclesiis] ecclesiis korrigiert aus ecclesis He 5 Cap VIII] VIII (korrigiert aus VIII) Wi₄. XXXVIII M (mit einem großen p – für presbiteri? – unter der Kapitelzahl) He. CCCXXIII. DE QUATTUOR NEGLEGENTIIS SACERDOTUM β | aeclesiis] ecclesis He 6 discussione] mit Rasur im Wort (-cus- nach Zeilenumbruch wiederholt und wieder getilgt?) M 7 pericula] specula Mo. pecula Wi₄ 8 ex ipsis] ex nostris β | securitate] über dem am Zeilenanfang stehenden Wortende -ritate ist (auf dem Rand einsetzend) Optimorum und (nach Rasur?) p eingetragen M 9 divinum] fehlt G 9–37,1 neque–restauracione] nec instauratione MHe

4 negleguntur] neglegunt α 5–38,2 De–deveniant] Conc. Aquisgran. 836, c. (30.), S. 712, mit den folgenden Abweichungen: 8 nonnulli] nonnulli eorum α | ex ipsis] so α (nur im Druck; Handschrift: ipsi)

153) Nach Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. Bemerkenswert sind die unabhängigen Emendationen in den Mss. Gotha I 84 und Heiligenkreuz 217: Während im Fall des Gothanus an die Berichtigung einer (durch missverständliche Kürzung bedingte?) Verlesung in einer nicht mehr bezeugten Stufe des Liber legum zu denken ist, korrigiert Heiligenkreuz 217 seine Vorlage doppelt: durch Änderung von quapropter (Clm 3853) zu quia propter und durch Ergänzung von per [eorum avaritiam]. 154) Vgl. oben Anm. 80. 155) Vgl. 2. Cor. 6, 3: Adiuantes autem et exhortamur, ne in vacuum gratiam dei recipiatis [...], nemini dantes ullam offensionem, ut non vituperetur ministerium. Zur für das Pariser Material charakteristischen Problemsicht, in der das skandalträchtige Verhalten einzelner Geistlicher, die darin gründende Rufschädigung auch nicht-delinquenter Kleriker sowie schließlich der Verlust von Ehre (und soteriologischer Funktion) des ordo sacerdotalis in einem Wirkzusammenhang stehen, vgl. oben in Kap. 2.1.7.6. 156) Erstes der drei Kapitel ohne textliche Grundlage in Conc. Par. 829. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (30.), S. 712 (en bloc); Ben. Lev. I, 323 (en bloc, mit neuer Rubrik und einer kontextbedingten Modifikation an S. 36,8: ex ipsis). Vgl. auch Capit. Neustr. II, 3, S. 60 und ebd. II, 13, S. 61 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 157) Vgl. oben Anm. 80.

restauracione et luminaribus aeclesiae studium habent¹⁵⁸,
nec eciam senioribus¹⁵⁹ suis debitam reverentiam exhibent,
et insuper aeclesias suas expoliant¹⁶⁰ et in prediola sua
propria transferunt¹⁶¹; quę omnia ad negligentiam episcopo-
rum pertinereprehendimus. Ob id vero quadam occasione
5 accepta seniores eorum ¶permoti in tantam audaciam¹⁶²
prorumpunt, ut eos eciam inlicite et inhoneste atque irreve-
renter tractare presumant. Unde sumopere omnibus nobis
abhinc providendum iudicavimus, ut ea, quę a domno impe-
10 ratore ¶consensu¹⁶³ episcoporum ob honorem et amorem
dei aeclesiis concessum est¹⁶⁴, non in avaritiam presbitero-
rum aut in rapacitatem episcopalium ministrorum cedant,

1 luminaribus] luminacionibus *Wi*₄ 3 expoliant] exspoliant *G*
4 transferunt] *korrigiert aus* tranferunt *M* 6 permoti—audaciam] permoti
in audaciam *Mo*. audaciter *G*. permoti audatiam *Wi*₄. permoti in audatiam
eorum *MHe* 7 inhoneste] *korrigiert aus* inhoste *G* | atque] *korrigiert aus*
aque *M* 8 presumant] *korrigiert aus* presumat *Mo* 9 abhinc] *Wortanfang*
ab- auf *Rasur?* *M* | iudicavimus] statuimus *MHe* | quę] *mit mittig*
übergeschriebenem u *He* | domno] *korrigiert aus* domo *Wi*₄ 10 consensu]
cum consensu *MoGW*₄*MHe* | ob] ab *He* 11 concessum est] concessa
sunt *Mo*. consensum est *Wi*₄. *Nach Korrektur im Bereich von -ces-?* *M* | in
avaritiam] avaritia *Mo*. in avaritia *Wi*₄ | presbiterorum] *Wortanfang* presp-
nach *Korrektur?* *M* 12 aut] autem (*in Kürzung: au*̄) *He* | rapacitatem]
paraciatem *korrigiert zu* paracitatem *Wi*₄

4 transferunt] *so α (nur im Druck; Handschrift: tranferunt)* 4–5 episcopo-
rum] *so α (nur im Druck; Handschrift: eorum)* 10 consensu] cum consensu
α (nur im Druck; Handschrift: consensu) 11 concessum est] concessa sunt
α (nur im Druck; Handschrift: concessum est)

158) Eine Klage um den desolaten Zustand von Kirchen und namentlich die Abwesenheit von Beleuchtung findet sich auch im Protokoll des (das Conc. Par. 829 in einigen Punkten berührenden) Conc. Roman. 826, Capit. admon., c. 6, S. 556, 14–18. 159) In letzter Instanz wohl nicht zu entscheiden ist die Frage, ob mit diesen seniores, die u. a. aufgrund priesterlicher Respektlosigkeit ihrerseits eine unangemessen verächtliche Haltung gegenüber den presbiteri einnehmen, um die in der Forschungsliteratur so prominenten, als Phänomen aber vielleicht überschätzten »Eigenkirchenherren« handelt (so STUTZ, Benefizialwesen, S. 281 und WOOD, Proprietary Church, S. 809, Anm. 40) oder doch um Vorgesetzte aus der klerikalen Hierarchie bzw. Bistumsadministration. 160) Zu lesen ist mit Ms. Gotha I 84 exspoliant. 161) Eine analoge Kritik findet sich unten mit c. (15.), das zuerst die Ebene der Bischofskirchen anvisiert, zum Ende hin aber seinerseits auf Kirchengut entfremdende (und damit »skandalträchtige«) Priester zu sprechen kommt. 162) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion (mit Nähe zu Ms. Modena O. I. 2). 163) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion. 164) Zu lesen ist oben S. 37,9 id, quod oder hier mit Ms. Modena O. I. 2 (aber weder dem Conc. Aquisgran. 836, noch Ben. Lev.) concessa sunt.

sed in utilitatem aeclesiae et in usus clericorum et pauperum deveniant¹⁶⁵.

5 (12.) Cap. VIII. Illud¹⁶⁶ quoque non minus periculosum esse didicimus, quod in quorundam episcoporum parrochiis quosdam presbiteros contra interdicta sanctorum canonum¹⁶⁷ feminas in domibus suis non solum habitare, sed eciam sibi ministrare faciunt; quas et laqueum sacerdoti-

1 usus] ius M. vis He | clericorum] celericorum (das erste e expungiert, aber der Wortanfang cele- insgesamt stark berieben oder beschabt) He 2 deveniant] korrigiert aus deveniat He 3 Cap VIII] X (korrigiert aus VIII) Wi. Fehlt (im Rahmen eines nahtlosen Textanschlusses) MHe. CCCXXIII. DE PRESBITERIS, QUI IN DOMIBUS FEMINAS HABENT β | quoque] fehlt β | minus] minis Mo 4 esse] geht voraus eine Rasur (wohl est) Mo | didicimus] dicimus Mo 5 quosdam] korrigiert aus quodam G | interdicta] dicta Wi. dicta et interdicta M 6 canonum] korrigiert aus con- M | habitare] hibitare He 7 sibi ministrare] ministrare β

3–40,2 Illud–coherceantur] Conc. Aquisgran. 836, c. (31.), S. 712, mit den folgenden Abweichungen: 7 sibi ministrare] ministrare sibi α

165) Vgl. die Zweckbindung von Zehnt und Oblationen nach Gelasius, Ep. 14 [JK 636=J³ 1270], c. 27, S. 378 = Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 27, Sp. 310C (zitiert in Conc. Par. 829 I, 15, S. 622, 37–623, 7, alludiert oben bei Anm. 129). Die doppelte Notwendigkeit von Kirchengut für die Gewährleistung einer kontemplativen Haltung im Klerus sowie einer Versorgung der Bedürftigen ist prominent verhandelt bei Jul. Pom., De v. contempl. II, 9–16, Sp. 453–461, aufgegriffen etwa in den Aachener Kanones von 816 (Inst. can. Aquisgran., c. 35, S. 356 f. und c. 116, S. 398) sowie den Pariser Akten (wiederum Conc. Par. 829 I, 15, hier S. 623, 9–13), in denen Rescriptum, c. (11.) wohlgemerkt keine textliche Grundlage hat. Zu Gehalt und Rezeption dieses Abschnitts des Pomerius-Traktats vgl. DEVISSE, Influence, ebd. S. 294 f. mit Hinweis auf die exzeptionelle (nämlich »globale«) Aachener und die weichenstellende (dekontextualisierende) Pariser Rezeption. Vgl. ferner WOOD, Proprietary Church, S. 794 f. 166) Zweites der drei Kapitel ohne textliche Grundlage in Conc. Par. 829. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (31.), S. 712 (en bloc); Ben. Lev. I, 324 (en bloc, mit neuer Rubrik und einer kontextbedingten Modifikation an S. 39,3 tempore genitoris vestri et vestro). Vgl. auch Capit. Neustr. II, 6, S. 60 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 167) Vgl. Conc. Nicaen. 325, c. 3 (Dion. II), hier S. 257: De subintroductis mulieribus. Interdixit per omnia magna synodus non episcopo, non praesbytero, non diacono nec alicui omnino, qui in clero est, licere subintroductam habere mulierem, nisi forte matrem aut sororem aut amitam vel eas tantum personas, quae suspiciones effugiunt. Laut HARTMANN, Neue Texte, S. 386, Anm. 21 sind die im Anschluss an diesen Kanon formulierten Einlassungen »im gesamten Kirchenrecht« so ubiquitär, dass sich ein Nachweis erübrige; vgl. aber seine Angaben für einschlägige Verbote in den Capitula episcoporum seine Literaturangaben ebd. sowie, für das karolingerzeitliche Kirchenrecht, unten Anm. 172.

bus persepe exstitisse et multos hac occasione¹⁶⁸ in scandalum¹⁶⁹ et in detractationem¹⁷⁰ corruisse cognovimus. Que transgressio et tempore genitoris vestri et vestro in ʿconven-
tibus¹⁷¹ episcoporum secundum auctoritatem canonicam
5 prohibita¹⁷², sed necdum ad ʿcorreptionem¹⁷³ plene est
perducta¹⁷⁴. Unde in commune censuimus, ut hi, qui tante
transgressionis incorrectores actenus extiterunt, si abhinc

1 hac occasione] ad occasionem *Mo. Nach Korrektur aus h- (hoc?) G. ad occasione Wi4. ad occasionem et MHe. occasione β* 2 in detractationem] in detractationem *Mo. detractationem MHe* 3 transgressio] transgressio *He | tempore–vestro] tempore genitoris nostri et nostro β | conventibus] conventu MoWi4MHe. conventus G* 4 canonicam] *korrigiert aus canoniche M* 5 prohibita] prohibitam *Wi4 | ad] et Wi4 | correptionem] perfectionem MoGWi4MHe* 6 perducta] perdicta *He | hi] korrigiert aus his M* 7 transgressionis] transgressionis *GMHe | extiterunt] extiterunt He*

2 in detractationem] detractationem *α (nur im Druck; Handschrift: in detractationem)* 5 correptionem] correctionem *α (nur im Druck; Handschrift: correptionem)* 7 extiterunt] extiterint *α*

168) Die Überlieferung teilt sich hier: *Ms. Gotha I 84 hat (nach einer Korrektur im Zuge des Schreibens) zusammen mit dem Conc. Aquisgran. 836 hac occasione, während sich die in der Verkürzung wenig sinnvolle Lesart occasione Benedikts in der Lupus-Redaktion nicht wiederfindet; die grammatikalisch inkongruente Variante von Ms. Wien 502 (ad occasione) könnte von der Emendation einer verkürzt ac occasione lesenden Vorlage herrühren, die den restlichen drei Textzeugen dann besser gelungen wäre.* 169) Vgl. oben Anm. 80. 170) Vgl. oben Anm. 102. 171) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion. 172) Aus der karolingerzeitlichen konziliaren Gesetzgebung mit ihren zahlreichen Versuchen, den priesterlichen Umgang mit Frauen zu unterbinden bzw. einzuschränken, vgl. etwa (aus der Zeit Karls d. Gr.) *Concc. RFS 799/803, c. 17, S. 210, Conc. Rem. 813, c. 22, S. 256 und Conc. Mogunt. 813, c. 49, S. 272 sowie (aus der Zeit Ludwigs d. Fr.) das Capitulare ecclesiasticum von 818/19 (MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 17, S. 278) und Conc. Roman. 826, c. 15, S. 574; für weitere Belege vgl. mit teilweise weiterem Fokus WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 712, Anm. 4; BOELENS, Klerikerehe, S. 97 f. und 107 f.; WEMPLE, Women, S. 143/275, Anm. 93; HARTMANN, Synoden, S. 420 (mit Verweis auf die letztgenannten sowie einer sachlichen Einordnung).* 173) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion. Vielleicht ist aber mit letzterer perfectionem oder mit der Werminghoff'schen Emendation des Conc. Aquisgran. 836 correctionem zu lesen. 174) Ein einschlägiger Versuch der vorangehenden Jahrzehnte, die oben in Anm. 172 referierte Norm und auch einige der unten in c. (13.) ausgesprochenen Verbote umzusetzen, findet sich etwa bei dem Vorgänger des (mit Jonas persönlich verbundenen) Bischofs Waldecaud von Lüttich (vgl. DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 27 f.): Gbärbald, *Capit. III, 1, S. 37 (mulieres); ebd. c. 4, S. 39 (tabernae); ebd. c. 8, S. 39 (ebrietas); ebd. c. 14, S. 41 (usura); ebd. c. 16, S. 41 (negotiatores).*

huius rei ¹⁷⁵ correptores esse neglexerint, iuxta apostoli
sententiam ¹⁷⁶ quasi consentientes ¹⁷⁷ malorum coerceantur.

Rom. 1, 32 und 1. Cor. 5, 6

(13.) Cap. X. Similiter ¹⁷⁸ de illis presbiteris, qui contra
statuta canonum ¹⁷⁹ vilici ¹⁸⁰ fiunt, tabernas ingrediuntur,

1 correptores] correctores MoGWi4MHe (bezeugt β) | neglexerint]
neglexerunt He 2 sententiam] sententia Wi4 | coerceantur]
coerceatur Wi4 3 Cap X] XI Wi4. XXXVIII MHe. CCCXXV. DE
PRESBITERIS, QUI CONTRA STATUTA CANONUM VILICI FIUNT β | contra]
folgt Rasur (Anfang des folgenden Wortes sta-?) G 4 canonum] korrigiert aus
con- M

1 correptores] correctores α (nur im Druck; Handschrift: correptores)
3–42,2 Similiter–scandalum] Conc. Aquisgran. 836, c. (32.), S. 712, mit den
folgenden Abweichungen:

175) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die *Lupus*-Redaktion; mit
letzterer ist vielleicht correctores zu lesen. 176) Vgl. Rom. 1, 32 (Qui, cum
iustitiam dei cognovissent, non intellexerunt, quoniam qui talia agunt,
digni sunt morte, non solum ea faciunt, sed et consentiunt facientibus),
mithin ein Bibelwort, das nachmals »Benedikt wie den Schöpfern der
psendoisidorischen Dekretalen besonders am Herzen lag« (LUKAS, *Rezeption*,
S. 83). Die Assoziierung mit 1. Cor. 5, 6 (Nescitis, quia modicum
fermentum totam massam corrumpit?) ergibt sich erst aus der wörtlichen
Übereinstimmung der folgenden Formulierung mit dem exegetischen Zitat unten in
Anm. 177. 177) Vgl. den Kommentar von Ps.-Augustinus, *Quaest. CII*, 26,
S. 220, 7f. zu 1. Cor. 5, 6: Ac per hoc quasi consentientes eos crimini [sc.
fornicationi] eius apostoli arguit. 178) Letztes der drei Kapitel ohne textliche
Grundlage in Conc. Par. 829. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (32.),
S. 712 f. (en bloc); Ben. Lev. I, 325 (en bloc, mit neuer Rubrik). Vgl. auch Capit.
Neustr. I, 6, S. 53; I, 13, S. 56; II, 7, S. 60; IV, 9, S. 72; IV, 11, ebd.; IV,
14–15, S. 73; IV, 20–21, ebd. (dazu oben in Kap. 2.3.3). 179) Für den
Wucher vgl. Conc. Nicaen. 325, c. 17 (Dion. II), hier S. 270 mit der Rubrik De
clericis usuras accipientibus, sowie Conc. Laodic. 341/81, c. 5 (Dion. II), hier
S. 345: Ut hi, qui sacrario serviunt, usuras non exigant; für die
Wirtshausbesuche ebd. c. 24 (Dion. II), hier S. 363 mit der Rubrik Quod nullus
ecclesiasticorum in tabernis comedere debeat; für die Gelage ebd. c. 55
(Dion. II), hier S. 385: Non congruere penitus christianis comisationibus
interesse. Quod non oporteat sacerdotes aut clericos ex conlatis vel
comisationibus convivia celebrare. Hoc autem nec laicis posse congruere.
Für die (bis ins 9. Jh. nur schlecht und erst ab dem 11./12. Jh. breit bezeugte)
Institution der Taverne vgl. PEYER, *Gastfreundschaft*, S. 77–85, für den Zusam-
menhang von »Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter« KAISER, *Trunkenheit*
(Zitat im Titel u. ö.), ebd. S. 109–133 zu den kirchenrechtlichen Normen für
Geistliche und Laien im Frühmittelalter. Zum Misserfolg der in karolingerzeitlichen
Konzilsbeschlüssen prominenten »Forderung, daß Priester keine weltlichen Geschäfte«
wie die eines Gutsverwalters (vilicus) wahrzunehmen hätten, vgl. mit den einschlägi-
gen Belegen HARTMANN, *Synoden*, S. 420. Als Beispiel für einen (Paris 829
vorausgehenden) Versuch, diese Verbote auf Diözesanebene umzusetzen, vgl. oben
Anm. 174. 180) Nach DEVROEY, *Petit monde*, S. 180 f. handelt es sich um
die klassische Vokabel »dans les conciles pour stipuler l'interdiction faite aux prêtres

5 turpia lucra sectantur et diversissimis modis usuris¹⁸¹ inser-
viunt et aliorum domos inhoneste et inpudice frequentant et
commensationibus et ebrietatibus deservire non erubescunt
et per diversos mercados indiscrete discurrunt¹⁸², observan-
dum iudicavimus, ut abhinc districte severiterque coercean-
tur, ne per eorum illicitam et indecentem actionem et *mini-*

1 diversissimis] diversis MoMHe, nach Korrektur bezeugt β (in Ms. Gottha I 84) | usuris] usuri He 2 domos] domum Mo (dom- mit einer 8-förmigen Schleife, die im vorangehenden Wort als Kürzungszeichen für -um steht). domus Wi₄. Korrigiert aus domus oder domiis? M | et²] ac (von anderer Hand über der Zeile nachgetragen) G 3 ebrietatibus] brietatibus He | erubescunt] korrigiert aus erubescant Mo (bezeugt β) 4 indiscrete discurrunt] discurrent MHe | observandum] obsevandum Wi₄ 5 abhinc] korrigiert aus abhic Mo | districte] distrincte He (bezeugt β) | severiterque] serveriterque G 6 indecentem] korrigiert aus decentem M (decentem bezeugt β)

4 mercados] mercatus α (nur im Druck; Handschrift: mercatos)

d'exercer des fonctions de superviseur d'un domaine». Vgl. etwa Karls d. Gr. Capitula ecclesiastica von 810/13 (MGH Capit. 1, Nr. 81, c. 13, S. 179: Ut nullus presbyter cartas scribat nec conductor sui senioris existat), das Conc. Cabill. 813, c. 12, S. 276 (Ut neque presbyteri neque diaconi neque monachi vilici fiant) sowie das hier nicht als direkte Vorlage fungierende Conc. Par. 829 I, 28, S. 630 f. (mit der Rubrik UT PRESBITERI NULLO MODO FIAN T VILICI ET CONDUCTORES AGRORUM VEL NEGOTIORUM SECULARIUM SECTATO RES ATQUE PER DIVERSA VAGANTES [...]); dann Conc. Trec. 878, c. 25, S. 118, 38–119, 1. An Karl. d. K. wurde ein entsprechender Grundsatz vermittelt durch Hinkmar, Coll. de eccl. [II], S. 103, 5; für Versuche, das Verbot auf Diözesanebene umzusetzen, vgl. die Hinweise bei STRATMANN in MGH Fontes iuris 14, S. 103, Anm. 210. Nicht aus terminologischer, aber aus inhaltlicher Warte passt zu der Forderung De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58, 9–60, 14 (mithin im Kapitel zur Ehre, die Priestern als Mittlern zwischen Gott und Menschen gebühre): Sunt etiam quidam sacerdotes divitiis et honoribus mundi carentes, qui adeo contemptui a quibusdam laicis habentur, ut eos non solum administratores et procuratores rerum suarum faciant, sed etiam sibi more laicorum servire compellant eosque convivias mensae suae habere dedignentur.

181) Nach SIEMS, Wucher, S. 805 sind »hier usura und turpe lucrum als Verbote in einen negativen Pflichtenkanon für Priester eingereiht«, würden sich aber »mangels Profilierung fast verlieren«; anders seine Einschätzung zur ausführlichen, aus dem Conc. Par. 829 übernommenen usura-Kritik in c. (54.) (unten S. 107,1–111,10; vgl. Anm. 451). 182) Aus dem Pariser Material vgl., freilich nicht als unmittelbare Vorlage und mit Fokus vornehmlich auf den Priester zu Reisen anweisenden Bischöfen, Conc. Par. 829 I, 29, S. 631 f. (aber mit einem Perspektivwechsel ebd. S. 631, 35–37: Praesbyteri porro, qui non sui praelati imperio coacti, sed potius voluptatum suarum delectatione, immo avaritie estuatione succensi, id facere praesumunt) sowie, wiederum nicht als Vorlage und nur noch zu den Prälaten, ebd. III, 4, S. 672; nach letzterem Kanon unten S. 87,7–88,3 c. (41.) des Rescriptum.

sterium sacerdotale vituperetur¹⁸³ et, quibus debuerant esse in exemplum, deveniant in scandalum¹⁸⁴.

vgl. 2. Cor. 6, 1–3

(14.) Cap. XI. QUOD¹⁸⁵ CONVERSATIO SACERDOTALIS TESTES VITAE PROBABILES¹⁸⁶ HABEAT. Pari ergo consensu nobis visum est, ut pontifices sanctorum decedentium pa-

1 debuerant] debuerat *Wi*₄ 2 deveniant] fiant (*zusammen mit dem folgenden Satzende in scandalum von anderer Hand*) *G* 3 Cap XI] fehlt *Mo. XII Wi*₄. XL *MHe. CCCXXVI β* 3–4 Quod–habeat] fehlt *MHe* (*auch in sechs Textzeugen von β*) 4 probabiles] probabilis *MoWi*₄ | habeat] abeat *Mo* (*bezeugt β*) | Pari] *Peri He* 5 decedentium] praecedentium *β*

1 vituperetur] so *α* (*nur im Druck; Handschrift: vituperet*) 2 exemplum] so *α* (*nur im Druck; Handschrift: eorum exemplum*) 3–4 Quod–habeat] *Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 5 f. (UT–HABEAT), mit den folgenden Abweichungen: 3 Quod] UT π 4 probabiles] PROBABILIS π (mit V₂₀ gegen P)* 4–5 Pari–est] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 10 f.: [...] id [sc. bischöfliches Leben ohne verlässliche Zeugen, wie im folgenden Zitat vorgeschrieben] non sine magna turbidaque (turbadaque P) indignatione ferre potuimus et, ne (folgt de P) deinceps quispiam praelatorum id facere pertemptet (pertemptet P), pari consensu inhibuimus [...].* 5–43,2 ut–habeant] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 6–10: Quod moderni pontifices sanctorum decedentium patrum exempla usquequamque sectari debeant, in praecedentibus iam dictum est. Sed quia nonnullos socios ordinis nostri sine his personis, quas sua religiosa conversatio testes habere et quibus exemplum bonum debuit praebere, cubilia secreti sui didicimus incolere [...]* (*folgt die Verbotsbestimmung im vorangehenden Zitat*).

183) *Vgl. oben Anm. 155.* 184) *Vgl. oben Anm. 80. Zur hier greifbaren »association entre scandalum et exemplum« als einem im Kirchenrecht (nachmals) gängigen und Struktur-Phänomen vgl. FOSSIER, Scandalum, S. 324 f. (Zitat S. 324).* 185) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 20, S. 626 (Rubrik und Zitatenteil wörtlich, in der Einleitung stark überarbeitet).* – *Rezeption: Ben. Lev. I, 326 (en bloc und weitgehend wörtlich). Vgl. auch Capit. Neustr. II, 14, S. 61 und ebd. III, 3, S. 66 (dazu oben in Kap. 2.3.3).* 186) *Die Textzeugen der Lupus-Redaktion spiegeln mit ihren Lesarten den divergenten Überlieferungsbefund (probabilis/probabiles) des Conc. Par. 829, während Ben. Lev. das Wort mit der pluralischen Akkusativ-Endung durchgängig auf die Zeugen des bischöflichen Lebenswandels bezieht. Anders die Lupus-Redaktion (abgesehen von der süddeutschen Gruppe) sowie Teile der Benedikt-Überlieferung am Ende des Kapitels (S. 45,2), wo in Übereinstimmung mit beiden Pariser Tradenten probabilis als Attribut zu vitae firmiert (was offen lässt, ob wiederum auf die Lebensführung der Zeugen oder, dann freilich in gewisser Dissonanz zu S. 45,1: vita et conversatio, auf die der Prälaten Bezug genommen wird). Mag man einen Bezugswechsel zwischen Rubrik und Schluss einerseits für unwahrscheinlich halten, könnte andererseits aber gerade eine solche Divergenz in der Pariser Vorlage und/oder einer frühen Fassung des Rescriptum die Nähe erklären, in der die süddeutsche Gruppe hier zu Benedikt steht: als koinzidentielle Übereinstimmung infolge separater homogenisierender Anpassungen.*

trum¹⁸⁷ exempla sequentes religiosos conversationis suę
testes habeant, quatinus detrahere¹⁸⁸ volentibus locum
minime praebeant. Ut ergo sacerdos discipulis suis de se ipso
exemplum bonum debeat prebere, apostolus 'scribens'¹⁸⁹ ad
5 Titum docet dicens¹⁹⁰: *In omnibus te ipsum prebe exemplum* Tit. 2, 7
bonorum operum: in doctrina, in integritate, in castitate et reliqua.
Beatus quoque Gregorius in decretis¹⁹¹ suis ita ait: *Verecundus*
*mos inolevit*¹⁹², *ut huius sedis pontificibus ad secreta cubiculi sui*¹⁹³
*servitia laici pueri eis*¹⁹⁴ *seculares obsequantur, et cum pastoris vita esse*

1–2 sequentes–habeant] se He 1 sequentes] folgt Rasur (oder
Pergamentschaden) im Umfang eines Buchstabens Wi₄ 2 quatinus] quatenus
MoWi₄ | detrahere] die Wortmitte -ra- auf Rasur M | volentibus] die (am
Zeilenende stehende) Wortmitte -nti- korruptiert He 4–5 bonum–exemplum]
fehlt MHe 4 scribens] fehlt MoGWi₄MHe 5 prebe exemplum] fehlt G
6 bonorum operum] bonum Mo. bonum operum Wi₄ | operum] das
Wortende -um auf Rasur M | integritate] caritate β 7 Verecundus]
korrigiert aus Verecundos M 8 huius–pontificibus] pontificibus huius
sedis MHe | cubiculi] cubili β (cubiculi und cubilis bezeugt) 9 eis–
seculares] im Zuge des Schreibens korrigiert aus eis secularis G. et seculares
Wi₄ (bezeugt β). seculares eis MHe | obsequantur] obsequantur MHe |
vita] ita He

2–3 quatinus–praebeant] Vgl. Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 11–13: [...] quia in hoc facto conversatio sacerdotalis commaculatur et detrahentibus locus praebetur et animarum perditio generatur. 3–45,2 Ut–debeat] Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 13–26 (Ut–debeat), mit den folgenden Abweichungen: 8 mos] mos torpore (torpere V₂₀) indiscretionis π | cubiculi sui] cubilis π

187) Die im Kapitelverlauf dann namentlich genannten Kirchenväter Gregor, Augustinus und Ambrosius sind in der Pariser Vorlage auch am Ende des vorangehenden Kanon Conc. Par. 829 I, 19, S. 626, 2–4 erwähnt: Quam moderata autem discretio in vestium cultu et mense apparatu sacerdotibus tenenda sit, dicta beati Gregorii in expositione evangeliorum necnon et vita sanctorum virorum Augustini et Ambrosii plenissime docent; hierauf hatte der – in Rescriptum, c. (14.) dann abgeänderte – Anfang von Conc. Par. 829 I, 20, S. 626, 6 f. noch ausdrücklich Bezug genommen (vgl. Apparat II). 188) Vgl. oben Anm. 102. 189) Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 190) Vgl. Tit. 2, 7–8: In omnibus te ipsum praebe exemplum bonorum operum: in doctrina integritatem, gravitatem (in integritate, in castitate, in diginate in der Vulgata bezeugt), verbum sanum inreprehensibilem, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum dicere de nobis. 191) Vgl. Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363. 192) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 16): Verecundum mos torporem indiscretionis involvit (Verecundus mos tempore indiscretionis inolevit bezeugt über die in MIGNE PL 77, hier Sp. 1335B nachgedruckte Mauriner-Ausgabe). 193) Fehlt in der Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 17). 194) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 17): ac.

discipulis semper debeat in exemplum¹⁹⁵, plerumque clerici, qualis in
secreto sit vita sui pontificis¹⁹⁶, nesciunt, et¹⁹⁷, ut dictum est, seculares
pueri sciunt. De qua re presenti decreto constituo¹⁹⁸, ut quidam ex
clericis vel etiam ex monachis electi ministerio cubiculi pontificalis
5 obsequantur, ut his¹⁹⁹, qui in loco est regiminis, habeat testes tales²⁰⁰,
qui²⁰¹ eius in secreto conversationem videant et²⁰² ex visione sedula
exemplum provectus subeant²⁰³. Haec igitur beatus Gregorius
scripserit. Ceterum, si qui de hac re copiosiora exempla
querere voluerint, vitas beati Augustini²⁰⁴ et Ambrosii²⁰⁵ et
10 ceterorum aliorum sanctorum virorum legant et perspicue

2 sui pontificis] pontificis sui MoGWi₄MHe | ut] ud Wi₄. Über der Zeile
nachgetragen M | est] sit G 3 constituo] constituimus MHe (bezeugt β)
4 monachis] monachis He | ministerio] das (am Zeilenende stehende) Wortende
-sterio korrumpt He | cubiculi] cubili MHeβ | pontificalis] pontificali
He (bezeugt β [in G]) 5 his] is MoGMHeWi₄ (nach Korrektur) β (his breit
bezeugt) | loco] nach Korrektur (aus long-?) Mo 6 conversationem]
conversionem G | videant] videat He 7 subeant] subeat Wi₄. sumant
β | beatus] korrigiert aus beatos Mo 8 scripserit] scripserat MoWi₄.
scripsit MHeβ | hac] hanc He | copiosiora] korrigiert aus copiosiora G
9 querere] sequi MoHe. Korrigiert aus querre G. sequere Wi₄M | vitas] das
t der Wortmitte auf Rasur? He | Augustini] augusti Wi₄ 10 aliorum
sanctorum] sanctorum aliorum MoWi₄, korrigiert zu sanctorum
aliorumque G

195) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 18: exemplo.
196) Ben. Len. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 197) Vorlage
(Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 19): quam tamen. 198)
So auch die Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 20), für
die überdies constituimus bezeugt ist. 199) Zu lesen ist gegen das Conc. Par.
829, aber mit dessen Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2,
S. 363, 21) sowie dem größeren, aber eben wohl nicht besseren Teil der
Rescriptum-Überlieferung is. 200) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³
2425], c. 2, S. 363, 22): testes tales habet (die Wortreihenfolge des Conc. Par.
829 und des Rescriptum ist aber bezeugt). 201) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr.
a. 595 [J³ 2425], c. 2, S. 363, 22): talesque viri (qui vere und qui vitam
bezeugt). 202) Vorlage (Gregor d. Gr., Decr. a. 595 [J³ 2425], c. 2,
S. 363, 22): qui. 203) Ben. Len. hat gegen das Conc. Par. 829, aber mit dessen
Vorlage (vgl. oben Anm. 191), Z. 23: profectus sumant. 204) Vgl. wohl
Possidius, V. Augustini, cc. 22–31, S. 80–96 zu den »privaten, häuslichen
Umständen bis zum Tod« (GEERLINGS, Vita Augustini, S. 19) des Bischofs.
Hier finden Kleriker in einer Doppelrolle als »beaufsichtigende Beaufsichtigte«
Erwähnung, nämlich in c. 25, S. 194, 1–3 und c. 26, S. 198, 16–23 (im
Wortlaut zitiert oben in Kap. 2.2.1.2). 205) Vgl. die Ambrosiusvita des
Paulinus, aus der oben bei Anm. 110 bereits zitiert wurde, die aber nicht eben mit
copiosa exempla für (geistliche) Zeugen bischöflichen Lebenswandels aufwartet.

invenient, quod vita et conversatio pontificis semper testes vite probabilis²⁰⁶ habere debeat.

(15.) Cap. XII. Ut²⁰⁷ EPISCOPI IN REBUS AECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS REPREHENSIONEM
5 CAVEANT ET DISCRETIONIS MODUM TENEANT. Quoniam multi episcoporum amore propinquorum suorum de rebus sibi commendatis suo aut quolibet amicorum nomine predia et mancipia emunt et, ut in suorum propinquorum ius cedant²⁰⁸, statuunt et ob hoc et iura aeclesiastica convelluntur et ministerium sacerdotale fuscatur²⁰⁹, immo a subditis
10 detrahitur et contempnitur, placuit omnibus, ut deinceps hoc avaricie genus caveatur²¹⁰; fixumque²¹¹ abhinc et perpetuo

1–2 pontificis–debeat] wohl aufgrund von Lagenverheftung am Anfang von fol. 323^r gestrichen und am Ende von fol. 322^v nachgetragen He 2 probabilis] probabiles M^β (probabilis bezeugt). Aus probabiles zu probabiles korrigiert He (im Nachtrag auf fol. 322^v; dessen getilgte Vorlage auf fol. 323^r hat probabiles) 3 Cap XII] fehlt Mo. XIII Wi. XLI MHe. CCCXXVII β 3–5 Ut–teneant] fehlt MHe 3 episcopi] EPISCOPUS Wi 4 expendendis] EXPENDENDOS Wi. EXPONENDIS β 7 sibi] das Wortende -bi auf Rasur? G | nomine] nomina Wi 8 suorum propinquorum] propinquorum suorum β | ius] korrigiert aus vis G 9 cedant] cedat G | ob] das o über der Zeile ergänzt (und das b korrigiert aus h-?) M 10 sacerdotale] Wortende unleserlich (-lae?) He | a] über der Zeile nachgetragen M | subditis] der Wortanfang su- auf Rasur M 12 avaricie] das Wortende -tie von anderer Hand ergänzt M | abhinc] nach Korrektur (aus ob-?) Mo | perpetuo] über -et- ein Buchstabe (?) eingetragen He

3–47,3 Ut–comperimus] Conc. Par. 829 I, 16, S. 623, mit den folgenden Abweichungen: 3–5 Ut–teneant] UT IN REBUS ECCLESIAE CIRCA PROPINQUOS SUOS EXPENDENDIS MODUM EPISCOPI TENEANT DISCRETIONIS π 7 quolibet] quorumlibet π 8 et!] aut π

206) Vgl. oben Anm. 186. 207) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 16 (en bloc, geringfügig modifiziert). – Rezeption: Ben. Lev. I, 327 (en bloc, geringfügig modifiziert). 208) Zur normativen Unterscheidung wie zur praktizierten Unschärfe zwischen der bischöflichen Verfügungsgewalt über Eigen- und Kirchenbesitz sowie zur Pariser Position vgl. SEMMLER, Testament, S. 573–577 (zu einem Corrigendum unten Anm. 212). Vgl. auch die weitaus weniger elaborierten Capitula ecclesiastica Karls d. Gr. von 810/13 (MGH Capit. 1, Nr. 81, c. 11, S. 178: Ut unusquisque presbyter res, quas post diem consecrationis adquisierit, proprias ecclesiae relinquat). 209) Vgl. oben Anm. 155. 210) Aus kaiserlicher Perspektive werden Bischöfe, die res ecclesiae aus familiären oder freundschaftlichen Rücksichten veruntreuen, kritisiert in Ludwigs Capitulare Olonnense von 822/23; vgl. MGH Capit. 1, Nr. 157, c. 1, S. 316: Si quis episcopus aut propinquitatis affectu aut muneris ambitione aut causa amicitiae senodochia aut monasteria vel baptismales ecclesias suae ecclesiae pertinentes cuilibet per enfitheuseos contractus dederit, se suosque successores poena multandos conscripserit, potestatem talia

mansurum esse decrevimus, ut episcopus res sui iuris, quas
aut ante episcopatum aut certe in episcopatu hereditaria
successione adquisivit²¹², secundum auctoritatem
canonicam²¹³ quicquid vult faciat et cui vult conferat; post-
5 quam autem episcopus factus est, quascumque res de facul-
tibus aeclesiae aut suo aut alterius nomine qualibet condi-
tione conparaverit, decrevimus, ut non in propinquorum
suorum, sed in aeclesiae, cui preest, iura deveniant. Similiter
et de 'presbiteris'²¹⁴, qui de aeclesiarum rebus, quibus
10 præsunt, praedia eo modo emunt, faciendum statuimus;
quoniam multos presbiterorum occasione taliter emptarum
rerum aeclesias, quibus presunt, expoliassent et a suo ministe-

1 iuris] viris G (so vielleicht auch M und, entschiedener, He) 2 episcopatu]
episcopatum (in Kürzung: episcopatū) Wi4 3 adquisivit] korrigiert aus
adquisivit Mo 6 alterius] im Zuge des Schreibens korrigiert aus ult- M |
conditione] conditionem (in Kürzung: cditionē) Wi4 7 ut] folgt getilgtes i (für
in?) M | in] fehlt β 8 deveniant] deveniat MoWi4He 9 et de] fehlt G. de
Wi4 | presbiteris] folgt vel diaconibus MoGWi4M (im Zuge des Schreibens
korrigiert aus vel dic-) He 11 emptarum] temptarum MoWi4. emptorum β
(emptarum breit bezeugt) 12 a] fehlt MHe

mutandi rectoribus ecclesiarum absque poenae conscriptae solutione
concedimus. 211) Der Passus fixumque–deveniant (S. 45,12–46,8) findet
sich wieder im Corpus iuris canonici; vgl. Gratian, Concord. discord. can., C. 12,
qu. 5, c. 4, Sp. 716 (Editio Romana) mit der Inschrift Item ex concilio
Spalensi.

212) Ausgehend von dieser letzten Bestimmung ist Josef Semmlers Paraphrase der
Pariser Position zu korrigieren: Nicht »nur dann [...], wenn sie vor dem Empfang
der Bischofsweihe erworben wurden«, dürfen nach Erachten der Synodalen »Besitz
und Rechte [...] Familienangehörigen hinterlassen werden« (SEMMLER, Testament,
S. 576I), sondern eben auch dann, wenn sie dem Bischof »während seiner Amtszeit
im Erbgang« – also nicht etwa durch Kauf oder Tausch – zugefallen sind. Ähnlich
verkürzt STRATMANN, Vervalter, S. 32, zur Umsetzung der Pariser Bestimmung
durch Hinkmar v. Reims. 213) Vgl., nach dem Hinweis von LOENING,
Kirchenrecht 1, S. 227 f., Can. apost., c. 38 (Dion. I) bzw. c. 39 (Dion. II/III),
S. 25 f., hier c. 39 (Dion. II/III), S. 26: Omnium negotiorum
ecclesiasticorum curam episcopus habeat et ea velut deo contemplante
dispenset, nec ei liceat ex his aliquid omnino contingere aut parentibus
propriis, que dei sunt, condonare. Quod si pauperes sunt, tamquam
pauperibus subministret, nec eorum occasione ecclesiae negotia
depredentur; Conc. Antioch. 324/5, c. 24 (Dion. II), S. 301–305, hier S. 301
mit der Inschrift De rebus ad ecclesiam pertinentibus et de his, quae
propria episcopi esse noscuntur sowie S. 305 der folgenden Bestimmung:
Iustum namque et acceptum est coram deo et hominibus, ut sua
episcopus quibus voluerit derelinquat et quae ecclesiae sunt, eidem
conserventur ecclesiae [...]. 214) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die
Lupus-Redaktion.

rio multis modis exorbitasse et se diabolo mancipasse et hac occasione multos laicorum in scandalum²¹⁵ damnationis et perditionis proruissse comperimus.

5 (16.) Cap. XIII. Didicimus²¹⁶ sane nonnullos episcopos in gubernandis congregationibus sibi subiectis²¹⁷, canonicis videlicet, monachis et sanctimonialibus, actenus valde neglegentes extitisse et ob id multos in sui detractationem²¹⁸ et contemptum provocasse, ita ut nonnulli alii prelati in eorum parrochiis constituti, eorum prava exempla secuti, suas
10 similiter congregationes neglexerint. Quos et fraterno et sinodali conventu admonendos esse necessario duximus, ut ab hac negligentia deinceps se cohibeant et ceteris se imitabiles prebeant, ne forte propter illorum incuriam et divine servitutis contemptus et pericula proveniant animarum et

1 1–2 hac occasione] hanc occasionem *Wi*₄ 4 Cap XIII] XIII *Mo*. XIII *Wi*₄. XLII *MHe* (in *M* mit einem formlosen, kreuzförmigen Notazeichen hervorgehoben?). CCCXXVIII. QUOD NONNULLI EPISCOPI SIBI SUBIECTOS CANONICOS, MONACHOS ET SANCTIMONIALES NEGLEGANT *β* | Didicimus] Dicimus *Wi*₄*M* | nonnullos episcopos] nonnullus episcopus *Wi*₄ 5 congregationibus] geht voraus ein getilgtes congregandis *Mo* 6 videlicet] vedelicet *He* | sanctimonialibus] sanctae munalibus *Mo* 6–10 neglegentes–congregationes] auf dem unteren Rand dieser und der gegenüberliegenden Seite von anderer Hand nachgetragen *M* 6 neglegentes] neglegentis? *He* 7–8 sui–contemptum] suorum detractatione et contemptu *MHe* 7–8 detractationem–contemptum] detractatione et contemptu *Wi*₄ (detractatione et contemptum bezeugt *β*) 8 alii] aliis *Mo* 9 prava] parva *Mo* (korrigiert zu prava) *Wi*₄ 10 congregationes] nach Korrektur (aus congregationibus?) *Wi*₄ | neglexerint] neglexerunt *Mo* (bezeugt *β*). Korrigiert aus neglexerit *He* | fraterno] in Kürzung frteno *M* 11 admonendos] admonendus *Wi*₄ 12 ab] fehlt *G* | cohibeant] abstineant *M*. abstneant *He* 13 propter–incuriam] pro (in Kürzung: *ⲡ*) illorum incuriam *Wi*₄. pro (in Kürzung: *ⲡ*) illorum incuria *MHe* 14 contemptus] contemptu *MHe*

1–2 et²–laicorum] multosque laicorum ex hoc facto *π* 3 proruissse comperimus] protraxisse cognovimus *π* 4–48,3 Didicimus–inferatur] *Conc. Par.* 829 I, 21, S. 626, 40–627, 8 (Socios–inferatur), mit der folgenden Abweichung: 4 Didicimus–episcopos] Socios vero ordinis nostri *π*

215) Vgl. oben *Anm.* 80. 216) Vorlage: *Conc. Par.* 829 I, 21, S. 626 f. (mittlerer Teil; neu eingeleitet, sonst wörtlich; der Schlussteil folgt als c. [17.] des Rescriptum). – Rezeption: *Ben. Lev.* I, 328 (bearbeitet und mit Rubrik). 217) Zum »Verhältnis der Bischöfe zu den Klöstern in der vorgregorianischen Zeit« vgl. ENGELBERT, *Bischöfe*, Zitat S. 161; zur »emergence of bishops' lordship over monasteries« im 6.–8. Jh. ferner WOOD, *Proprietary Church*, S. 191–210. 218) Vgl. oben *Anm.* 102.

auribus excellentiæ²¹⁹ vestrae²²⁰ molestia ingeratur et
nostrae²²¹ mediocritati in sacris conventibus tedium et
obprobrium inferatur.

(17.) Cap. XIII. Conperimus²²² eciam quosdam socios
5 ordinis nostri²²³ non causa necessitatis aut utilitatis, sed
potius avaritiæ et propriæ delectationis sepiissime, propria
civitatis suae sede relictâ cleroque neglecto, remotiora loca
frequentare²²⁴. De qua re et destitutio divini cultus et predi-
catio in plebibus et cura subiectorum postponitur et hospita-
10 litas²²⁵ negligitur. Quod ne ulterius a quoquam sine inevita-
bili necessitate et certa utilitate fiat, pari consensu inhibui-
mus.

1 auribus] auribus oder viribus He | vestrae] nostrae β 2 nostrae]
sacerdotali β | mediocritati] *korrigiert aus* mediocritate Mo |
conventibus] conventis M 4 Cap XIII] XIII Mo. XIII mit einem
übergeschriebenen Schaft Wi. XLIII MHe. CCCXXVIII. DE EPISCOPIS,
ABBATIBUS ET SACERDOTIBUS, QUI PROPRIA LOCA RELINQUUNT β |
eciam] *fehlt* β | quosdam] *nach Korrektur (aus qua-?)* G 4–5 socios–
nostr] episcopos et abbates atque sacerdotes β 5 nostri] nostrę *Wi* |
necessitatis] *korrigiert aus* necessitas G 6 et proprię] *fehlt* G |
delectationis] *korrigiert aus* dilectationis G. Im Zuge des Schreibens *korrigiert*
aus delect- oder delectc- M 7 sede] *folgt* vel monasterii septa aut ecclesiae
propriae β | relictâ] derelicta MHe β | loca] *korrigiert aus* loco M 8 De]
Pro β 9 in plebibus] implebibus *bezeugt* β 10 quoquam] quoque M (*in*
Kürzung: quoq-) He 11 necessitate] necessitat He | et certa] aut aliqua
 β | inhibuimus] inhibuimur (*korrigiert aus* inbuimur) Mo

4–12 Conperimus–inhibuimus] *Conc. Par. 829 I, 21, S. 627, 8–14*
(Conperimus–inhibuimus) *bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (12.), S. 708, jeweils*
mit den folgenden Abweichungen: 8 destitutio] distitutio π 9 in plebibus] *so*
 α (*im Druck; Handschrift: implebibus*) 10–11 inevitabili] *so* π (*im Druck*
gegen invitabili V₂₀P)

219) Vgl. oben Anm. 4. 220) Ben. Lev. hat hier (wie auch unten in Anm. 221
und Anm. 223) sichtlich manipulierten Text, der dem in Buch I platzierten Exzerpt
eine herrscherliche Sprecherperspektive einschreibt. 221) Vgl. oben Anm. 220.
222) Vorlage: *Conc. Par. 829 I, 21, S. 626 f. (Schlussteil; weitestgehend wörtlich;*
der mittlere Teil geht als c. [16.] des Rescriptum voran). – Rezeption: *Conc.*
Aquisgran. 836, c. (12.), S. 708 (en bloc); Ben. Lev. I, 329 (bearbeitet und mit
Rubrik). Vgl. auch *Capit. Neustr. IV, 19, S. 73 (dazu oben in Kap. 2.3.3).*
223) Vgl. oben Anm. 220. 224) Zur bischöflichen Residenzpflicht vgl.
HINSCHIUS, *Kirchenrecht 3, S. 221–225.* 225) Das Thema ist ausführlicher
behandelt in *Rescriptum, c. (7.), oben S. 26, 6–28, 7.*

(18.) XV. De²²⁶ clericis vero laicorum, unde nonnulli eorum conqueri videntur, eo quod quidam episcopi ad eorum preces nolint in aecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare²²⁷, visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur et cum caritate et ratione utiles et idonei

1 XV] XVI *Wi*₄. XLIII MHe. CCCXXX. DE LAICORUM CLERICIS β | vero] *fehlt* β | unde] *fehlt* Mo 2 quod quidam] *korrigiert aus* quidam G. quidem quod MHe 5 caritate] *auf dem äußeren Rand ein Notazeichen M. Nach Korrektur (aus caritati?) He* | ratione] oratione MHe (*bezeugt* β)

1–50,4 De–manifestetur] *Conc. Par. 829 I, 22, S. 627, mit den folgenden Abweichungen:* 1 De] *geht voraus* DE LAICORUM CLERICIS EORUMQUE EXAMINATIONE ET PROMOTIONE π 4 utrisque] *utriusque* π (*utriusque bezeugt P*)

226) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 22, S. 627 (ohne Rubrik und am Ende modifiziert). – Rezeption: Ben. Len. I, 330 (mit neuer Rubrik, sonst weitestgehend wörtlich).* 227) *Nach Ausweis einer heute verlorenen, über die Magdeburger Zenturien aber in Auszügen und Paraphrasen tradierten Fuldaer Briefsammlung erließ Ludwig d. Fr. im August 829 in Worms tatsächlich eine Bestimmung, nach der neben Klerikern auch Laien das Recht haben sollten, vorbehaltlich bischöflicher Genehmigung Priester zu bestellen; vgl. Epist. Fuld. Fragm., Nr. 11, C. IX (c. 404), S. 520, 6–11 (Hrabanus Maurus an Otgar v. Mainz): Ludovicus imperator cum omni episcoporum consensu in generali suo placito apud Wormaciam habito, per Lotharium filium suum et Hiltwinum archicapellanum de hac re (scilicet omnibus ubique licere in universis episcoporum parochiis non solum clericis et abbatibus, sed etiam laicis et vasallis dominicis ecclesiae titulos ad se pertinentes cum episcopi consensu propriis presbyteris commendare) iussit intimare. Allerdings ist zwischen Forderung und Erlass nicht zwangsläufig ein Kausalzusammenhang herzustellen; eine sinngemäße Bestimmung findet sich schon in Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818/19 (MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 9, S. 277: Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituentur nec expellantur; et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiciant). Auf der Notwendigkeit bischöflicher Zustimmung (statt der Verpflichtung zum Entgegenkommen) insistieren etwa die Parallelsynoden von 813 (vgl. die Concord. episc. a. 813, c. 14, S. 299, ebd. Anm. 6 mit Nachweis der zugrunde liegenden Kanones) sowie das Conc. Attiniac. 822, c. 5, S. 472, 8 f. ([...] Nonnulli etiam ex ipsis [potentibus] presbyteros absque consensu episcopi in ecclesiis constituunt vel expellunt). – Zur generellen Tendenz der karolingerzeitlichen Gesetzgebung zur Bestellung von Priestern – »to insist on the bishop's consent being sought for appointment or removal of a priest« – vgl., mit Hinweisen auf verwandte konziliare und herrscherliche Bestimmungen, WOOD, Proprietary Church, S. 521 f. (Zitat S. 521), ebd. S. 792 f. zur Position der Pariser Akten bzw. des Rescriptum. Die ihr inhärente Stoßrichtung, Einvernehmen zwischen Bischöfen und laikalen seniores zu erzielen und scandalum zu vermeiden, stellt wenigstens im Kontext der von Wood diskutierten Quellen ein Proprium des Pariser Materials dar.*

eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine certa ratione repellatur; et si reiciendus est, propter scandalum²²⁸ vitandum evidenti ratione manifestetur.

expl. β

- 5 (19.) XVI. Igitur²²⁹, quia constat religionem christianam per successores apostolorum²³⁰ salubriter administrari populisque ad vitam aeternam ducatum exhibere²³¹ debere, primo necessarium iudicavimus, ut quicquid in nobis reprehensibile sacrisque ministeriis, quibus indigni mancipamur, inconve-

1 eligantur] *korrigiert aus* dignantur M 2 nulla—occasione] nullaque libet occasione Mo, *in anderer Wortstellung* (nulla quelibet occasione) MHe. nulla quelibet occasio Wi4 | certa ratione] ratione certa G 3–4 et—manifestetur] *von anderer Hand nachgetragen* Mo 3 reiciendus] reiciendum MHe (*bezeugt* β) | scandalum] *der Wortanfang* s- *auf Rasur?* M 4 manifestetur] *korrigiert aus* manistetur M 5 XVI] XVIII Wi4. XLV MHe | quia] *korrigiert aus* qua He | christianam] *korrigiert aus* christanam He 6 successores] *der Wortanfang* s- *auf schadhaftem Pergament oder Rasur* (*im Bereich der Unterlänge*) M | populisque] populusque Wi4. populoque MHe 7 exhibere] *korrigiert zu* exhiberi G | primo] Postmodum MHe 8 necessarium] necessa Wi4 | iudicavimus] *korrigiert aus* iudicamus G | quicquid] *korrigiert aus* quicquid He | reprehensibile] reprehendi sibi G 9 sacrisque] *in Kürzung* sacrisq *mit folgender Rasur* (*wohl von -ue*) G | mancipamur] *von anderer Hand korrigiert aus* patiamur Mo. mancipantur Wi4

3–4 propter—manifestetur] diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat (*ficiat* V₂₀) π 5–52,2 Igitur—fuerit] *Conc. Par. 829 III, 1, S. 668, 31–669, 4* (Igitur—fuerit), *mit der folgenden Abweichung:* 7 exhibere] exhiberi π

228) Vgl. oben Anm. 80. 229) Vorlage: *Conc. Par. 829 III, 1, S. 668 f.* (erster Teil, weitestgehend wörtlich; der zweite folgt als c. [20.] des Rescriptum); vgl. ebd. I, 4, S. 611 f. – Der Anfang von c. (20.) (S. 50,5–8: Igitur—iudicavimus) ist rezipiert bei Ben. Len. I, 322 (ed. BALUZE, MANSI 17B, Sp. 891 f., hier Sp. 891); als Tradent des Rescriptum lässt sich dieses Kapitel [d]e honore et obedientia episcoporum et reliquorum sacerdotum, das die Argumentationstendenz seiner Vorlage ins Gegenteil verkehrt und insofern »eine echte pseudoisidorische Fälschung« (LUKAS, Rezeption, S. 74) darstellt, aber freilich nicht auswerten. 230) Nach DELARUELLE, *Entrée en scène*, S. 189, Anm. 1 zielt der Pariser Rekurs auf die Apostolische Sukzession – der im Rescriptum bemerkenswerterweise nicht in Form des ausführlichen und prominent platzierten Kanon *Conc. Par. 829 I, 4, S. 611 f.*, sondern von dessen kürzerem Derivat III, 1 reiteriert ist – darauf, die bischöfliche »responsabilité de la correction des abus« zu begründen. Zu Konzept und Geschichte der successio apostolica im Allgemeinen vgl. MILDENBERGER, *Apostel*; MERKT, *Problem*; RIEDEL-SPANGENBERGER, *Legitimation*; zur Bedeutung des Konzepts in der Theologie Jonas' von Orléans SAVIGNI, *Giona*, S. 177–200. 231) Zu lesen ist, mit dem *Conc. Par. 829* sowie dem Korrektor in Ms. *Gotha I 84*, exhiberi.

niens et indecens contrariumque videbatur, toto adnisi
domino opem ferente corrigeremus, id est in vita nostra et
doctrina et conversatione et morum probitate et studio
predicationis et in consacerdotum et ministrorum subiecto-
rumque nostrorum correctione diligentiores deinceps cum
5 omni studio et sollicitudine curam et providentiam adhibere-
mus²³² et ut nos non tantum in mundanis cupiditatibus et
curis et sollicitudinibus²³³, sed potius in divinis officiis impli-
caremus et in scolis²³⁴ habendis et educandis militibus²³⁵
10 sanctae dei ecclesiae operam daremus. Quae nos deo mise-
rante in omnibus pro viribus imitari et exercere ad nostram
et universorum salutem cupimus, in quantum nobis divina

1 indecens] indocens *Wi₄*. Im Zuge des Schreibens korrigiert aus indi- M |
contrariumque] contrariuntque? *Mo* | videbatur] korrigiert aus videatur
Mo 2 corrigeremus] corrigerimus *Wi₄*. corrigemus *He* | et] de
MoWi₄MHe 4 ministrorum] korrigiert aus ministorum M | subiecto-
rumque] in Kürzung subiectorū; mit folgender Rasur (von -ue?) G.
subiectorum *MHe* 5 nostrorum] in Kürzung nōrō mit folgender Rasur
Wi₄ | diligentiores] diligentiori *MHe* 7–8 cupiditatibus–divinis] auf
dem unteren Rand von anderer Hand nachgetragen M 8 implicaremus]
implicaremur (in Kürzung; implicare^z) *Wi₄* 9 et¹–militibus] fehlt *He* | in
scolis] incolis *Wi₄* | educandis] in educandis G. Folgt auf dem Rand ein
Notazeichen M 10 dei] fehlt G 11 et] fehlt G. eo *MHe* 12 et] fehlt
GW₄MHe | cupimus] cupidimus *He*

232) Für eine verwandte und einschlägige Verknüpfung von Seelenheil, Lehre und Predigt vgl. *Conc. Attinac.* 822, c. 2, S. 471, 15–18: Quia vero liquido constat, quod salus populi maxime in doctrina et praedicatione consistat, et praedicatio eadem impleri ita ut oportet non potest nisi a doctis, necesse est, ut ordo talis in singulis sedibus inveniatur, per quem et presens emendatio et futura utilitas sanctae ecclesiae preparetur. Auch hier folgt eine Bestimmung zu Schulen (vgl. unten Anm. 376). 233) Vgl. etwa *Can. apost.*, c. 7, S. 11: Ut sacerdotes et ministri altaris secularibus curis abstineant. Episcopus aut presbiter aut diaconus nequaquam seculares curas adsumat; sin aliter deiciatur. 234) Prominenter noch kommt die Einrichtung von Schulen bzw. Durchführung von Unterricht im Rescriptum zur Sprache in c. (24.) (vgl. unten bei Anm. 282) und c. (39.) (vgl. unten bei Anm. 376). 235) Vgl. den Hinweis von DUBREUCQ, *Métier de roi*, S. 61, nach dem Jonas v. Orléans mit dem Terminus militia Christi »ne désigne pas les moines, comme le font d'autres écrivains de son temps, mais les clercs en général par opposition à la militia saecularis, qui est réservée aux laïcs et au premier d'entre eux, le roi.« Dieser Befund dürfte auch für die hier zur Sprache gebrachten milites sanctae dei ecclesiae gelten. Zur Ausbildung von Priestern vgl. VAN RHIJN, *Manuscripts* (S. 189, Anm. 32 mit einem Statement zum bescheidenen Forschungsstand: »We know very little about the education of local priests, so I hope to pursue this question elsewhere«). Für ein Beispiel aus der von Paris 829 unmittelbar geprägten Generation von Prälaten, nämlich die Priesterbildungsmaßnahmen Hinkmars v. Reims, vgl. STRATMANN, *Verwalter*, S. 59–64.

favente gratia sacerdotalis libertas²³⁶ et optatum otium adtributum fuerit.

(20.) XVII. Nam²³⁷ et in statutis conventibus primo omnium pari voto parique consensu decrevimus, ut unus-
 5 quisque nostrum in parrochia sua dictis et exemplis plebes sibi subiectas ad meliora incitare studeret easque, ut se a malis cohiberent et ad deum ex toto corde converterent, sollicitate admoneret, deum²³⁸, quem peccando sibi iratum fecerant, digna²³⁹ penitentiae satisfactione²⁴⁰ et elemosinarum largitione²⁴¹ sibi placabilem facere satagerent, necnon et pro
 10

3 XVII] XVIII (am rechten Zeilenende; folgt auf den beschließenden Ordinalpunkt eine Rasur) Wi₄. XLVI MHe | in statutis] instatuitis He 4 decrevimus] korrigiert aus decevimus He | unusquisque] das Anfangs-u über der Zeile ergänzt M 6 sibi] fehlt Mo | subiectas] korrigiert aus subictas M | ut] in Wi₄ 7 toto] das erste o übergeschrieben M 8 sollicitate] sollicitae He | admoneret] admonere Mo | deum–quem] deumque (in Kürzung: dmq;) Wi₄ | iratum] durch Subpunktion zu ratum korrigiert? Wi₄ 9 digna] digno Wi₄ 10 pro] nachgetragen G

3–53,4 Nam–implorarent] Conc. Par. 829 III, 1, S. 669, 4–11 (Nam–implorarent), mit den folgenden Abweichungen: 8 deum] deumque π 10–53,3 pro–stabilitate] pro vita vestra coniugum prolisque vestrae incolomitate π

236) Das Schlagwort der *bischöflichen libertas* kommt am Ende des Rescriptum nochmals prominenter im Rahmen einer Forderung zur Sprache; vgl. unten bei und in Anm. 636. 237) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 1, S. 668 f. (zweiter Teil, weitestgehend wörtlich; der erste geht hier als c. [19.] des Rescriptum voraus); als Grundlage dieses Kanon vgl. ebd. I, 5, S. 612 f., der an einer Stelle des Rescriptum – S. 52,10–53,3 bei der Benennung der Fürbittenobjekte – ohne Vermittlung durch ebd. III, 1 nachklingt. Der Schlusssatz ist ein frei formulierter Zusatz des Rescriptum. – Rezeption: Die von LUKAS, Rezeption, S. 68 mit Anm. 37 angezeigte Rezeption bei Ben. Lev. I lässt sich nicht bestätigen. Vgl. auch Capit. Neustr. I, 3, S. 52, 8–10 (dazu oben in Kap. 2.3.3: wohl keine direkte Rezeption). 238) Zu lesen ist mit dem Conc. Par. 829 deumque. 239) Die Bedeutung des Attributs *digna* [paenitentia] betont Gregor d. Gr., Hom. ev. XX, 8, S. 159, 146–160, 162, von Jonas zitiert schon in De inst. laic. I, 9, Bd. 1, S. 192, 74–194, 90: »Facite fructus dignos paenitentiae« [Luc. 3, 8]. In quibus verbis notandum est, quod amicus sponsi non solum »fructus paenitentiae«, sed »dignos paenitentiae« admonet esse »faciendos«. Aliud namque est »fructus facere«, aliud »dignos paenitentiae facere« [...]. Per hoc ergo quod dicitur: »Facite fructus dignos paenitentiae«, uniuscuiusque conscientia convenitur, ut tanto maiora crescant bonorum operum lucra per paenitentiam, quanto graviora intulit sibi damna per culpam. 240) Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8. 241) Eine prominente Rolle kommt der Almosenspende in Jonas' Laienspiegel zu, wo sich das Wort *elemosyna* beinahe passim findet; programmatisch ist De inst. laic. II, 28, Bd. 2, S. 158–170 ([...] QUOD UNUSQUISQUE ELEMOSYNAM A SEMETIPSO DEBEAT INCIPERE). Zwar trifft zu, [que l']évêque encourage

vita piissimorum deoque amabilium imperatorum, coniugum proliumque eorum incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate²⁴² dei inmensam misericordiam cernuis precibus implorarent.

- 5 Post haec visum nobis fuit ea capitula hic inserere, que domno imperatori petitionis gratia pernecessarium offerenda iudicavimus.

1 amabilium] animalium *Wi*₄ | imperatorum] *korrigiert aus* imperatorem *M* | coniugum] coniugium *Wi*₄ 2 proliumque] preliorum (*Präfix in Kürzung: p̄-*) *Wi*₄ | eorum] eorumque *MoWi*₄ 3 stabilitate] stabilitatem (*in Kürzung: stabilitatē*) *Mo* 5 nobis fuit] *korrigiert aus* nobis fiat *G*. est nobis *MHe* | hic] huc (*über der Zeile ergänzt*) *Mo* | que] quem *G* 6 domno] dommo (*in Kürzung dōmo*) *MHe* | gratia] gratiam (*in Kürzung: gratiā*) *Wi*₄

vivement les aumônes, et montre leur valeur rédemptrices» (DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 229), doch ist dem Aufruf eine nachdrückliche, den eigentlichen Fluchtpunkt des Kapitels bildende Warnung beigegeben: [N]emo et flagitiis inservire et operibus misericordiae valet recte incumbere (*De inst. laic. II, 28, Bd. 2, S. 168, 118 f.*). Die verbreitete Ansicht, sich mit Almosen freikaufen und eine sündhafte Lebensführung profusis elemosynarum largitionibus gefahrlos beibehalten zu können, sei ein schwerer Irrtum (vgl. ebd. Z. 119–121). Gott wolle [m]isericordiam [...] et non sacrificium (vgl. ebd. S. 158, 9), weshalb das erste und entscheidende »Almosen« in der (Auf-)Gabe der eigenen Sündhaftigkeit bestehe. Diese moraltheologische Positionierung im Spannungsfeld von »[f]oi et œuvres« (DUBREUCQ, *Instruction des laïcs*, Bd. 1, S. 60) erscheint gewissermaßen als Gegengewicht zu dem in c. (1.) zitierten Grundsatz fides sine operibus mortua est in semetipsa (oben S. 10, 6–7).

242) *Rescriptum*, c. (20.) folgt im Allgemeinen deutlich *Conc. Par. 829 III, 1*; im *Passus pro vita–stabilitate* steht es aber der textlichen Grundlage dieses Kanon, ebd. I, 5, hier S. 612 41–613, 1, näher. Dessen Anfang ist inhaltlich und weitgehend auch im Wortlaut analog zu seinem Äquivalent im dritten Buch der Akten, die Objekte der angekündigten preces werden aber abweichend wie folgt angegeben: [...] pro vita piissimi deoque amabilis Hludowici imperatoris, coniugis prolisque eius incolomitate imperiique sibi commissi stabilitate. – SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323 f., *Anm. 7* hat an dieser reiterierten Fürbitte ein Argument festgemacht: Wenn im *Rescriptum* anders als in den beiden korrespondierenden *Passus* der Akten Lothar als imperator Erwähnung findet, steht dies im Kontrast zur »Beseitigung« des Juniorkaisers aus der *Inscriptio in Rescriptum*, praef. (vgl. oben *Anm. 2*); entsprechend sei diesem – vielleicht überlieferungsbedingten – Ausfall weniger Bedeutung beizumessen, als ihm etwa seitens HEFELE, *Concilien-geschichte*¹ 4, S. 70 (vgl. HEFELE/LECLERCQ, *Conciles* 4, S. 76) zuteil geworden ist. Vgl. auch oben Kap. 2.1.6.

[C.]²⁴³

(21.) Cap. I. Petimus²⁴⁴ humiliter vestram excellentiam²⁴⁵, ut per vos filii et procures vestri | nomen²⁴⁶, potestatem, vigorem et dignitatem sacerdotalem²⁴⁷ cognoscant. Quod ex

inc. β

2 Cap I] I GWi₄. XLVII MHe 3 et procures] von anderer Hand auf dem Rand nachgetragen M | nomen] geht voran das von unten verstellte cognoscant β | potestatem] nach Korrektur am Wortende (aus potestatae?) G 4 cognoscant] der Wortanfang cognos- auf Rasur? G. Verstellt nach oben vor nomen β

2–56,2 Petimus–sunt] Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 5–11 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716, 38–717, 4 (Petimus–sunt) bzw. De inst. reg., c. 2, S. 180, 2–20 (Quod–depromit), mit den folgenden Abweichungen: 2 Petimus–excellenciam] Quod potestas et auctoritas solvendi et ligandi sacerdotibus, id est successoribus apostolorum, a Christo sit adtributa, evangelica patenter declarat lectio, quod et vestrae sapientiae non ignorat plenitudo. Unde excellenciam vestram suppliciter convenimus ρ 3 filii–vestri] procures ceterique fideles vestri ρ 4 et] et auctoritatem atque ρ (außer im Textzeugen Paris, BnF, NAL 1632) | cognoscant] folgt ne eam ignorantes animarum quoquo modo suarum periculum subeant ρ | Quod] Qualis igitur sit potestas et auctoritas sacerdotalis ρ

243) PERTZ in MGH LL 1, S. 338 und nach ihm BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 35 betiteln den folgenden dritten Teil des Rescriptum mit Petitiō. 244) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 8, S. 673 (erster Teil, wörtlich; der zweite folgt im Rescriptum als Anfang von c. [22.] nach; beide sind parallel rezipiert in De inst. reg., c. 2., S. 180/182). – Für die Bibelzitate vgl. De inst. laic. II, 21, Bd. 2, S. 72–78 (QUOD NOSSE OPORTEAT LAICOS SACERDOTIBUS LIGANDI ATQUE SOLVENDI POTESTATEM A DOMINO ESSE CONLATAM; ET QUOD EORUM MONITIS LIBENTER PARERE ATQUE EXCOMMUNICATIONIBUS HUMILITER DEBEANT SUCCUMBERE). – Rezeption: Ben. Lev. I, 315 (erster Teil, mit zugesetzter Rubrik UT CONTRA EPISCOPOS NULLUS GRAVITER AC LEVITER AGAT und überarbeitetem Anfang [vgl. unten Anm. 246]; der zweite Teil von Ben. Lev. I, 315 exzerpiert das folgende c. [22]); Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f. (als erster Teil des Kanon, identisch). 245) Vgl. oben Anm. 4. 246) Ab hier ist der Text des c. (21.) und dann auch des c. (22.) von Ben. Lev. I, 315 gedeckt; dessen Anfang lautet in der überarbeiteten, eine herrscherliche Sprecherperspektive fingierenden Form wie folgt: Praecipimus atque iubemus, ne forte, quod absit, aliquis circa episcopos leviter aut graviter agat, quod ad periculum totius imperii nostri pertinet. Et ut omnes [...]. Zu den sprachlichen Anpassungen, den der Wechsel der Sprecherperspektive in der Exzerptenreihe Ben. Lev. I, 315–333 erforderlich machte, vgl. LUKAS, Rezeption, S. 70–72. 247) Für DUBREUCQ, Métier de roi, S. 79 stellt diese kompakt formulierte (in De inst. reg., c. 2., S. 180, 7 um auctorias ergänzte) Wertereihe »en elle-même un programme« dar. Fraglos ist selbiges »duchaus selbstbewusst« (ALTHOFF, Kontrolle, S. 48); doch es bleibt in Rechnung zu stellen, dass der Passus rhetorisch demonstrativ entschärft ist (vgl. ANTON, Konzept, S. 70 zur Formulierung Petimus humiliter), vor allem aber in einem Kontext steht, der nicht auf die Begründung eines bischöflichen Vorrangs vor

verbis domini facile intellegere possunt, quibus beato Petro, cuius vicem indigni gerimus, ait: *Quodcumque*²⁴⁸ *ligaveris super terram, erunt ligata*²⁴⁹ *et in caelo, et quodcumque solveris super terram, erunt soluta*²⁵⁰ *et in caelo*. Et alibi discipulis generaliter dicit²⁵¹:

Matth. 16, 19; vgl. Matth. 18, 18

1 verbis] vobis MHe | facile intellegere] facere intellegere Wi. facere intellegereque M. Wohl facere intelle...reque mit Omission oder Textverlust am Zeilenwechsel He | facile] facere Wi. | intellegere possunt] intelligi potest β | possunt] possitis (korrigiert aus possis) G 2 indigni gerimus] episcopi gerunt β | ligaveris] korrigiert aus ligaverit (der Wortanfang ligav- außerdem auf Rasur?) G 3 erunt ligata] erunt legata G. erit ligatum β 3–4 quodcumque–Et] fehlt He 4 erunt soluta] erit solutum β | alibi] aliter M (in Kürzung: alit) He

1 intellegere possunt] animadvertitur ρ 1–4 quibus–dicit] Vgl. De inst. laic. II, 21, Bd. 2, S. 72, 13–74, 20 (Ait–caelo), mit den folgenden Abweichungen: 1–2 quibus–ait] Ait autem dominus in evangelio, specialiter ecclesiae principi Petro apostolo λ 2 Quodcumque] Quotcumque α (im Druck; in der Handschrift nach Korrektur). Geht voraus Tibi dabo claves regni caelorum. Et λ 3 erunt ligata] erit ligatum λρ | caelo] caelis λ | quodcumque] quotcumque α (im Druck; in der Handschrift nach Korrektur) 4 erunt soluta] erit solutum λρ | caelo] caelis λρ | Et–dicit] Ait etiam generaliter omnibus discipulis: Amen, dico vobis: Quaecumque alligaveritis super terram, erunt ligata et in caelo. Et quaecumque solveritis super terram, erunt soluta et in caelo. λ | dicit] dicitur ρ

dem Kaiser, sondern auf gelingende Heilsvermittlung zielt (vgl. unten c. [23.]; ferner die analoge Interpretation des Rufinus-Zitats unten in Anm. 255 zu c. [22.]). 248) Vgl. Matth. 16, 18–19: Et ego dico tibi, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalent adversum eam. Et tibi dabo claves regni caelorum, et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum in caelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum in caelis. Die Pluralform in erunt ligata und erunt soluta ist, allerdings mit kongruentem Quaecumque, in der VLDb bezeugt; regulär begegnet sie auch in der zweiten, an die Gemeinschaft der Jünger gerichteten Übertragung der Binde- und Lösegewalt (vgl. Matth. 18, 18: Amen, dico vobis: Quaecumque alligaveritis super terram, erunt ligata et in caelo, et quaecumque solveritis super terram, erunt soluta et in caelo). In De inst. laic. II, 21, Bd. 2, S. 72, 13–74, 20 zitiert Jonas Matth. 16, 18 in der Form Quodcumque [...] erit ligatum bzw. solutum. 249) Vgl. oben Anm. 248. 250) Vgl. oben Anm. 248. 251) Eine ähnliche Überleitung im Anschluss an Matth. 16, 19 findet sich mit Ait etiam generaliter omnibus discipulis in De inst. laic. II, 21, S. 72, 17; hier folgt vor Joh. 20, 22–23 (ebd. S. 74, 29–31) aber noch Matth. 18, 18 (ebd. S. 74, 18–20; vgl. oben Anm. 248) mit einer Exegese durch Hieronymus. Vgl. auch das in Apparatus II nachgewiesene Arrangement in De inst. reg., c. 2, das ebenfalls die drei Bibelstellen kompiliert.

*Accipite*²⁵² *spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt.*

Ioh. 20, 22–23

5 (22.) II. Illud²⁵³ etiam ad exemplum reducendum est, quod in aeclesiastica historia²⁵⁴ Constantinus imperator episcopis ait: *Deus, inquit, constituit vos sacerdotes et potestatem*

1 remittuntur] remittuntur G 3 II] *fehlt MHeß* | exemplum] *korrigiert aus emplum M* 5 episcopis] *fehlt MoWi4MHe* | constituit] *fehlender Schafit: constivit M*

1–2 Accipite–sunt] *Vgl. De inst. laic. II, 21, Bd. 2, S. 74, 29–31 (Item–sunt), mit den folgenden Abweichungen: 1 Accipite] Item dominus in evangelio: Accipite λ. Quaecumque ligaveritis super terram, erunt ligata et in caelis, et quaecumque solveritis super terram, erunt soluta et in caelis [Matth. 18, 18]. Et alibi: Accipite ρ | remittuntur] so auch π (mit V₂₀ gegen P: remittentur). remittentur α 2 sunt] folgt Et multa his similia, quae textus evangelicus uberius evidenter depromit ρ 3–59,15 Illud–est] Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 717, 4–27 (Illud–est), mit den folgenden Abweichungen: 3–57,7 Illud–discernit] De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 66, 91–100 (Ex–diudicat) bzw. Conc. Par. 829 III, 8, S. 673, 11–17 bzw. De inst. reg., c. 2, S. 180, 21–182, 31 (Illud–diudicat), mit den folgenden Abweichungen: 3–5 Illud–ait] Ex historia ecclesiastica Eusebii allocutio Constantini ad episcopos λ 3 etiam] quoque ad memoriam, immo ρ | reducendum] eis reducendum πρ 5 inquit] *fehlt λρ* | constituit vos] vos constituit λ*

252) *Vgl. Ioh. 20, 22–23: Hoc cum dixisset, insuflavit [dominus] et dicit eis: »Accipite spiritum sanctum. Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; quorum retinueritis, detenta sunt.«* 253) *Vorlage: Conc. Par. 829 III, 8, S. 673 (zweite Hälfte, hier weitgehend unverändert reproduziert im ersten Absatz; die erste Hälfte des Kanon im vorangehenden c. [21.]; beide Teile parallel rezipiert in De inst. reg., c. 2, S. 180) und Conc. Par. 829, III, 9 (weitgehend unverändert reproduziert im zweiten Absatz, S. 58,1–59,15: Sed et–contemnendum est). – Für das Rufinus-Zitat vgl. auch De inst. laic. II, 20, Bd. 2, S. 58–72 (QUOD SACERDOTIBUS, PER QUOS HOMINES RECONCILIANTUR, HONOR DEBITUS SIT EXHIBENDUS) und Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 18–24 (im Apparat II nicht berücksichtigt); für das Pomerius-Zitat (in längerer Form) auch Conc. Par. 829 I, 4, S. 611, 25–38. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (45.), S. 716 f. (als zweiter Teil des Kanon, ohne größere Änderungen); Ben. Lev. I, 315 (als zweiter, im Wortlaut weitgehend unveränderter Teil des Kapitels, ohne den Schluss der Vorlage, hier S. 59,9–15: Licet enim–contemnendum est); Conc. Tros. 909, c. 2, S. 508, 23–509, 1 (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). 254) *Vgl. Eusebios/Rufinus, Hist. eccl. X, 2, Bd. 2, S. 961, 10–17; die Vorlage hat constituit vos (S. 56,5) in umgekehrter Wortstellung und, wie die Textzeugen der süddeutschen Gruppe, statt ut vestra (S. 57,3) et vestra; die Form in synagoga (vgl. S. 57,6; Rufinus hat regulär in congregatione) ist immerhin in den von Schwartz konsultierten Drucken bezeugt. Die Pariser Akten bieten das Zitat vor der unmitttelbaren Vorlage für Rescriptum, c. (22.) in »Buch« III bereits im liber I; vgl. Conc. Par. 829 I, 19, S. 625, 18–24.**

5 vobis dedit de nobis quoque iudicandi; et ideo nos a vobis recte indicamur, vos autem non potestis ab hominibus iudicari²⁵⁵. Propter quod dei solius inter vos expectate iudicium, ut²⁵⁶ vestra iurgia, quęcumque sunt, ad illud divinum reserventur examen. Vos etenim nobis a deo dati »estis dii«²⁵⁷; et conveniens non est, ut homo iudicet deos, sed ille solus, de quo scriptum est: »Deus stetit in synagoga²⁵⁸ deorum, in medio autem²⁵⁹ deos discernit«.

vgl. Ioh. 10, 34
Ps. 81, 1

1 vobis dedit] nos dedi *Wi*₄. dedit vobis *MHe* | de-iudicandi] iudicandi de nobis *M*. iudicandi nobis *He* 2 hominibus] hominibus *He* | Propter] Pro (*in Kürzung*: *P*) eo *Mo*. Pro quod *Wi*₄ 3 ut-iurgia] et vestra iudicia *MHe* | quęcumque] *mit Korrektur im Bereich des -c-* *He* | sunt] sint *M* (*korrigiert aus sunt*) *Heß* 4 reserventur] conserventur *MHe* | etenim-deo] enim a deo nobis *MHe* 5 dii] *in Kürzung* (*dī*) *G*. *Fehlt Wi*₄ | conveniens-est] non est conveniens *MHe* 5-6 ut-est] *fehlt MoGWi*₄ 5 deos] *folgt getilgter Buchstabe mit Kürzungsstrich M*. deo (*nach Korrektur oder Bereibung*) *He* 7 deos discernit] deus diiudicat *Mo* (deus *in Kürzung*: *ḏs*; diiudicat *korrigiert aus iudicat*) *G* (deus *in Kürzung*: *ḏs*) *Wi*₄ (deus *in Kürzung*: *ḏs*; diiudicat *von anderer Hand korrigiert aus iudicat*). deos diiudicat *MHe*. deus diiudicat und deos diiudicat discernit *bezeugt β* (*letzteres durch Ms. Gotha I 84*)

1 vobis¹] *fehlt ρ* 2 hominibus] *so π* (*im Druck mit P gegen V₂₀: omnibus*) 5 dii] *dei π* (*im Druck; in den Textzeugen in Kürzung: dī*) *α* (*im Druck; in der Handschrift in Kürzung: dī*) 7 deos discernit] deos diiudicat *λπ* (*im Druck mit V₂₀ gegen P: deos discernit*) *ρ*

255) Ob dieser Apostrophierung bischöflicher Unrichtbarkeit wurde das Rufinus-Zitat vielfach zur Begründung einer hierokratischen Deutung von Conc. Par. 829 bzw. des Rescriptum herangezogen, wogegen sich überzeugend ANTON, Konzepst, S. 69 f. wendet. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass hier (wie etwa auch im Fall der Institutio laicalis, die dasselbe Zitat bietet) nicht der Kaiser, sondern die laikale Elite adressiert ist und sich das Zitat zum »Richten« so auf die Linie jener prägenden Einlassungen des Pariser Materials fügt, welche die diskursive (näherhin verleumderische) Verurteilung von Geistlichen durch ihr laikales Umfeld kritisieren (vgl. etwa gleich unten in c. [23.], S. 60,10: per suspicionem iudicari; ferner die verwandte Interpretation der Eröffnung von Teil [C.] oben in Anm. 247 zu c. [21.]). 256) Vgl. oben Anm. 254. 257) Die von den Editoren des 19. Jh. bevorzugte Form dei findet Rückhalt weder in der spätantiken Vorlage (vgl. oben Anm. 254), noch in den Textzeugen des Pariser Materials, die, wo nicht dii, die ambige Kürzung dī bieten. – Vgl. Ioh. 10, 34: Respondit eis [sc. Iudaeis] Iesus: »Nonne scriptum est in lege vestra, quia »Ego dixi: Dii estis?« 258) Vgl. oben Anm. 254. 259) Die Lesart deos discernit nach Ben. Lev., Conc. Aquisgran. 836 und einem Textzeugen von Conc. Par. 829 (Par. lat. 5516) gegen die Lupus-Redaktion. Rufinus kennt in der Edition von Schwartz (vgl. oben Anm. 254) nur die Lesarten deos discernit und deus discernit, Jonas bietet in De inst. laic. und De inst. reg. die Variante deos diiudicat. Entweder wurde für die Pariser Akten (und mittelbar für das Rescriptum in der Lupus-Redaktion und Aachen) eine andere oder ad hoc modifizierte Vorlage verwendet als für die Traktate, oder man hat eine eklatante Zahl unabhängiger Revisionen hin zum Rufinuskonformen Wortlaut anzunehmen (wovon immerhin der Benedikt des Ms. Gotha I

Sed et 'hoc illis'²⁶⁰ ad memoriam reducendum est, quali-
ter beatus Prosper in libro, quem de contemplativa et actuali
vita 'scripsit'²⁶¹, laudem sacerdotum comprehenderit. *Ipsis*
enim, inquit, id est sacerdotibus, *proprie animarum curandarum*
5 *sollicitudo commissa est; qui pondus populi sibi commissi viriliter*
sustinentes pro peccatis omnium velut pro suis infatigabiliter supplicant
deo ac velut quidam Aaron incensum contriti cordis et humiliati
spiritus offerentes, quo placatur deus, avertunt iram future animadver-
10 *sionis a populo; qui per dei gratiam fiunt divine voluntatis indices,*
aeclesiarum Christi post apostolos fundatores, fidelis populi duces,
veritatis adsertores, prave doctrine hostes, omnibus bonis amabiles et

vgl. Exod. 30, 7–10; Lev. 16,
2; Num. 16, 46

1 hoc illis] hoc illud MoWi₄. illud G. hoc MHe (ohne vorausgehendes et
bezeugt β) 3 scripsit] scribit MoGWi₄MHe | comprehenderit] korrigiert
aus comprehendit Mo 4 id est] idem MHe (in Kürzung idē) | proprie]
propria β (proprie bezeugt) | curandarum] korrigiert (wohl) aus curandu-
Wi₄ (curandum bezeugt β) 5 commissa] korrigiert aus commissarum Mo |
viriliter] si viriliter (korrigiert aus sibi-?) Wi₄. Das erste -r- auf Rasur eines
Buchstaben mit Oberlänge? M 6 omnium] hominum β 7 deo] deum
MHe | velud] korrigiert (wohl) aus velui Wi₄ | humiliati] humilitati (evtl.
mit getilgtem ersten -t-)? He (bezeugt β) 8 quo—deus] quod placatus deus G.
quod placatur deus (in Kürzung: qđ placat~ dē) Wi₄. quod placatur deum
MHe | animadversionis] anima diversionis He 9 a populo] in
missverständlicher Wortstellung und Kürzung (aplo, sonst für apostolo) MoG |
per—gratiam] pro dei gratia (in Kürzung: p dī grā) Mo | gratiam] gratiae
(in Kürzung: grāe) Wi₄ | indices] indeces Wi₄. iudices He(?) β 10 fidelis]
fideles G 11 amabiles] animales Wi₄

1–59,15 Sed—est] Conc. Par. 829 III, 9, S. 673, 18–35 (Sed—est), mit den
folgenden Abweichungen:

84 zeugt; vgl. Apparat I). Die Entscheidung zwischen diesen Szenarien, die beide
eher Emendationen als Textkorruption involvieren, wird erschwert durch die
Tatsache, dass die konkurrierenden Varianten mit unterschiedlichen Traditionen des
biblischen Wortlauts korrespondieren: Das Psalt. Roman., S. 203 hat deus
discernit, das Psalt. Gallican., S. 203 abweichend deus deiudicat, die
Übersetzung iuxta Hebraeos schließlich deus iudicat).

260) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die
Lupus-Redaktion. 261) Für die Verwechslung von Prosper und Julianus Pomerius
vgl. oben Anm. 106; für die Vorlage des folgenden Zitats Jul. Pom., De v. contempl.
II, 2, 1 Sp. 444D–445B. Dort ist die Lesart viriliter (vgl. S. 58,5) neben utiliter
bezeugt; statt premiorum (S. 59,2) folgt auf predicatorum caelestium das neue
Aufzählungsglied primi phalanges invisibilium praeliorum; die Wendung
exempla bonorum hat den Zusatz operum; decus aeclesiae (S. 59,4) hat die
umgekehrte Wortstellung; die Absenz von [credunt] in Christum (vgl. S. 59,6) ist
bezeugt. Die Pariser Akten bieten das Zitat (in einer umfangreicheren Version) vor
der unmittelbaren Vorlage für Rescriptum, c. (22.) in »Buch« III bereits im liber I;
vgl. Conc. Par. 829 I, 4, S. 611, 25–612, 6. Gegen eine voreilige Interpretation im
Rahmen »hierokratische[r] Vorstellungen« wendet sich ANTON, Konzept, S. 69
(vgl. auch oben Anm. 255).

male sibi consciis eciam ipso visu terribiles, vindices oppressorum, patres
in fide catholica regeneratorum, predicatorum caelestium premiorum,
exempla bonorum, documenta virtutum et forma fidelium. Ipsi sunt
5 decus aeclesiae, in quibus amplius fulget aeclesia; ipsi columnae firmis-
sime, quibus in Christo fundatis innititur omnis multitudo credentium;
ipsi ianuae civitatis aeternae, per quos omnes, qui credunt, ingrediuntur
ad Christum; ipsi ianitores, quibus claves date sunt regni caelorum; ipsi
eciam dispensatores regie domus²⁶², quorum arbitrio in aula regis
aeterni dividuntur gradus et officia singulorum. | Licet enim sancto-
rum precedentium sacerdotum vita et meritis longe infe-
10 riores simus, id tamen sacrum ministerium, quod indigni
suscepimus, non minoris auctoritatis et dignitatis existit et,
quamquam tanto ministerio indigni simus, propter illum
tamen, cuius ministerium gerimus, in nobis non contemnen-
15 dum est.

vgl. Matth. 16, 19

vgl. Luc. 12, 42

expl. β

(23.) III. Illud²⁶³ eciam specialiter necessarium vestrae
suggerere pietati²⁶⁴ duximus, ut fideles vestri per vos admo-

1 consciis] consiis Mo | visu] universo Mo | terribiles] terribilis MoWi₄
2 catholica] catholico He | regeneratorum] te generatorum (mit
überzähligen Kürzungsstrich am korrigierten Wortende -orum?) He
3 documenta] et documenta Mo | virtutum] virtutem MHe | et forma]
geht voraus et forma (subliniert) G | et] verstellt nach vorne vor documenta
Mo | sunt] fehlt G 4 amplius fulget] apostoli (in Kürzung: apli) fulgent
MHe. fulget β | aeclesia] geht voraus eine Rasur im Umfang von ca. drei
Buchstaben G. in ecclesie (darüber ein Korrektur- oder Hinweiszeichen?) Wi₄. in
ecclesia M. in ecclesia He 5 quibus] quibus quibus Mo 7 claves] clave
Wi₄ 8 regie domus] rei edomus (in Kürzung: edom²) Wi₄ | arbitrio] das
erste -r- korrigiert aus einem Buchstaben mit Oberlänge G 9 gradus] tradus Wi₄
10 precedentium] precedentum He | vita] vite MoWi₄. vitae M. vite He
11 indigni] indigne MoWi₄M (vor Korrektur zu indigni) 12 auctoritatis]
korrigiert aus auctoritas durch Ergänzung von ti (ursprünglich tis) über der Zeile
G | existit] existimus GMHe. existimur Wi₄ 13 tanto] korrigiert aus tato
G | indigni simus] indignissimus Mo | illum] illud Wi₄ 14 non
contemnendum] incontemnandum He 16 III] fehlt MHe | specialiter]

3 sunt] fehlt α 6 quos] quas π (nur im Druck; anders als von Werminghoff
angegeben, haben die beiden Textzeugen V₂₀P quos) 13 indigni simus] so auch
π (mit V₂₀ gegen P: indignis simus) α (im Druck; in der Handschrift korrigiert
aus indignissimus) 16–62,14 Illud–vos] Conc. Par. 829 III, 10, S. 674,
1–28 (Illud–vos) bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (46.), S. 717, 28–718, 13
(Illud–salvatione), mit den folgenden Abweichungen: 17 suggerere] so auch α
(in der Handschrift nach Korrektur aus suggere)

262) Vgl. Luc. 12, 42: Dixit autem dominus [Petro]: »Quis, putas, est
fidelis dispensator et prudens, quem constituet dominus super familiam
suam, ut det illis in tempore tritici mensuram?« 263) Vorlage: Conc. Par.
829 III, 10, S. 674 (en bloc, am Ende modifiziert). – Rezeption: Conc. Aquisgran.

neantur et instruantur, quatenus, quando aliquid nobis vestra
celsitudo²⁶⁵ de nostra correctione vel vestra necnon et illo-
rum salute tractandum committit, ut non per inanem et
falsam suspicionem contra nos scandalum²⁶⁶ sumant et sine
5 causa in nos detrahendo²⁶⁷ deum offendant et, unde sibi
salutem sperare et adquirere debuerant, culpam incurrant²⁶⁸.
Quia nos nihil aliud querere aut tractare desideramus – nec
nostri officii est, ut faciamus –, nisi quod ad nostrum debi-
tum ministerium et ad illorum salutem pertinet. Et ideo non
10 debemus ante tempus per suspicionem iudicari, sed pacienter
expectari, donec ipsa veritas manifestum faciat, utrum magis
audiendi an improbandi simus. Nos enim, si forte evenerit, ut
aliquid sinistre opinionis de nobis fama sparserit, deo nobis
opem ferente aequanimiter tolerare et possumus et debemus;
15 ipsi vero a culpa immunes esse non possunt, dum patrum et
fratrum intentionem sine causa reprehendere non metuunt.
Quoniam hoc sumopere elaborandum est nobis et vobis, ut
semper inter pastores aeclesiarum et graegem Christi pax et
concordia unanimitasque servetur; nisi enim caritatem et

nach Korrektur am Wortende -ter (in Kürzung: $\bar{\tau}$) M 17 suggerere] suggere
Mo. sugerere G

1 quatenus] quatinus MHe | nobis] vobis W_{i4} 3 inanem] inanam $W_{i4}M$
(unleserlich in He) 6 adquirere] nach Korrektur W_{i4} 8 est] verwaschen (ne?)
He 9 ministerium] korrigiert aus ministri- Mo | illorum] korrigiert aus illu-?
He | pertinet] pertinent Mo 10 debemus] verwaschen (debimus?) He
11 manifestum] manifestam Mo | faciat] faciet MHe 12 improbandi]
korrigiert aus probandi W_{i4} 13 nobis¹] Rasur im Umfang von einem
Buchstaben zwischen no- und -bis M 13–14 deo–ferente] fehlt MHe
14 aequanimiter] equanimiter korrigiert aus equam- M | possumus]
possimus $W_{i4}MHe$ 15 immunes] immunus Mo. Korrigiert aus immunis? G
15–16 et fratrum] fehlt Mo 17 hoc] enim MHe | elaborandum] das e-
korrigiert aus c Mo. laborandum G | nobis] e nobis Mo
19–61,1 concordia–concordiam] concordiam He

1 vestra] so auch π (mit P gegen V_{20} : vestrae) 6 salutem sperare] sperare
salutem α 12–13 ut–sparserit] so auch π (nach V_{20} : fehlt in P)
14 aequanimiter] id aequanimiter π 17 et vobis] auf dem Rand von anderer
Hand nachgetragen α 19 unanimitasque] unanimiter α

836, c. (46.), S. 717 f. (en bloc, am Ende gekürzt). 264) Zu den
Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4.

265) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 266) Vgl. oben Anm. 80.

267) Vgl. oben Anm. 102. 268) Mit dieser Einlassung (und auch dem
Folgenden) präsentiert sich c. (23.) als ein Schlüsselpassus für einen zentralen, aber in
der Forschung vernachlässigten Aspekt des Pariser Materials: den konzeptionellen
Zusammenhang, in den klerikale Delinquenzen, Skandal, Verleumdung, die Ehre
Gottes und des ordo sacerdotalis sowie dessen soteriologische Funktion und also
das Seelenheil aller gesetzt sind; vgl. dazu oben in Kap. 2.1.7.6.

concordiam in invicem habuerint, deum, sicut oportet,
propitium habere non merentur. Quapropter, sicut praemis-
sum est²⁶⁹, cum deo inspirante vestra pietas de aeclesiastica
et communi utilitate aliquid nobis tractare precipit, non est
5 nobis fas mentiri, quia aliquando veritatem sine gravi per-
iculo ad tempus reticere, numquam tamen interrogati de ipsa
veritate sine gravi discrimine possumus mentiri. Sed quia
veritas²⁷⁰ sepe odium generat et sermo dei adversarius a domino
nostris carnalibus voluptatibus describitur²⁷¹, tamen ei in via,
10 id est in presenti vita, consentiendum est. Sic etiam erga nos

vgl. Matth. 5, 25

1 habuerint] korrigiert aus habuerit He | oportet] et portet He
2 Quapropter] das Wortende -ter (in Kürzung: ̄) auf Rasur eines Buchstabens
mit Unterlänge? M 4 utilitate] korrigiert aus unitate Mo | precipit] precepit
Wi₄ 5 fas] fehlt Wi₄ | mentiri] est mentiri Mo | sine] korrigiert aus sive M
6 tamen] verwaschen (tam?) He 7 mentiri] das m- korrigiert aus einem
Buchstaben mit Unterlänge Mo 8 domino] das -o (in der Kürzung dnō) auf
Rasur? G 9 nostris] nostri He | ei] et G 10–62,1 Sic–est] fehlt
MoGW₄MHe

1 habuerint] so α (nur im Druck; Handschrift: habuerunt) 2 merentur]
merebuntur π 4 precipit] so π (in P korrigiert aus praecepit) 5 quia
aliquando] so α (im Druck; Handschrift: qui [in Kürzung: ̄]) aliquando)
6 numquam tamen] so α (im Druck; Handschrift: numquantamen)

269) Vgl. Rescriptum, praef., oben bei Anm. 15 mit Zitat aus dem kaiserlichen
Arbeitsauftrag. Der zugrunde liegende Pariser Kanon dürfte freilich auch Conc. Par.
829, praef., S. 608, 19–33 im Blick gehabt haben. 270) ANTON, Fürstenspiegel,
S. 151, Anm. 8 sieht hierin ein Zitat aus Terenz, Andria I, 1, 68: obsequium
amicos, veritas odium parit. 271) WERMINGHOFF vermerkt in MGH
Conc. 2/2, S. 674 zur Parallelstelle in Paris: Non inveni. Vgl. aber Matth. 5,
25 (Esto consentiens adversario tuo cito, dum es in via cum eo, ne forte
tradat te adversarius iudici et iudex tradat te ministro et in carcerem
mittaris) in der Auslegung von Augustinus, De serm. dom. I, 11, wo sich sowohl die
Identifizierung der via mit dem diesseitigen Leben, die des adversarius mit dem
verbalisierten Willen Gottes, als auch die Forderung findet, letzterem durch den
Verzicht auf Sünden »zustimmen« statt ihm »zu widersprechen«; vgl. ebd. I, 11,
31–32, S. 32, 686–33, 753: Sed videamus iam, qui sit ipse adversarius, cui
iubemur esse benivoli cito, cum sumus cum illo in via! Aut enim diabolus
est, aut homo, aut caro, aut deus, aut praeceptum eius. [...] Quisquis ergo
in hac via, id est in hac vita, non fuerit reconciliatus deo per mortem filii
eius, tradetur iudici ab illo, quia pater non iudicat quemquam, sed omne
iudicium dedit filio. [...] Quid enim sic adversatur peccare volentibus
quam peccatum dei, id est lex eius et scriptura divina, quae data nobis est
ad hanc vitam, ut sit nobiscum in via, cui non oportet contradicere, ne
nos tradat iudici, sed ei oportet consentire cito? Vgl. auch das scholastische
Résumé bei Alexander v. Hales, Summ. theol. III, pars 2, inq. 4, tract. 2, quaeest.
1, Bd. 4/2, S. 889: [A]dversarius intellegitur sermo sive lex divina,
secundum quod dicit Augustinus, qui mandat multa contraria carni.

agendum est²⁷², ut, quotiescumque interrogati veritatem proferimus, quamquam nonnulli infirmi sine causa scandalizentur, nobis tamen consentiendum est propter ipsam veritatem. Nam sepe, quando vobis suggerimus, ut fideles quique
5 res aeclesiarum pie et cum reverentia et timore dei tractent et cognoscant illas deo esse dicatas, quatenus sic habeant de illis temporalem profectum, ut non propter ignorantiam et negligentiam aeternum patiantur detrimentum. Suspiciantur nonnulli, quod nos causa cupiditatis potius hoc admoneamus,
10 quam causa salutis, cum nos veraciter nullis rebus sibi conlatis optemus eos expoliari, sed magis eorum communi saluti consultum prebere; quia non rerum, ut multi arbitrantur, ambitione, sed animarum potius delectamur salvatione, adtendentes illud apostoli: Non²⁷³ enim vestra quero, sed vos.

2. Cor. 12, 14

1 quotiescumque] quotienscumque MoWi₄MHe 3 tamen] verwaschen (tam?) He | est] folgt nochmals, subliniert ut quotiescumque interrogati veritatem proferimus quamquam nonnulli infirmi sine causa scandalizentur nobis tamen consentiendum est G 4 sepe] folgt eine Rasur im Umfang von einem Buchstaben G | vobis] nobis MoWi₄. nos MHe | quique] quisque Wi₄ 5 reverentia] korrigiert aus reverentię Mo. Das Wortende -verentia auf Rasur? M | tractent] korrigiert aus trantent G 6 habeant] korrigiert aus habeat He 7 propter ignorantiam] per ignoratiam G 9 hoc] fehlt MHe | admoneamus] admonemus G 10 causa] folgt Rasur (im Umfang von zwei Buchstaben)? G | veraciter] verwaschen (veratitur?) He | sibi] fehlt MHe 11 communi] communis MoWi₄ 12 prebere] est prebere MHe | quia] in Kürzung (q) M 14 vestra] nach Korrektur (aus veram?) M

1 quotiescumque] quotienscumque α 4–12 Nam–quia] Quorum saluti atque utilitati nullatenus, quod absit, obesse, sed potius iuxta iniunctum nobis officium consultum usquequaque cupimus exhibere, quoniam π 6 habeant] so α (im Druck; Handschrift: habeat) 8 Suspiciantur] so α (im Druck; Handschrift: suspicante) 12 consultum] so α (im Druck; Handschrift: consaltum) | multi] quidam π 13 potius] magis π | salvatione] so α (im Druck; in der Handschrift korrigiert aus salutatione) 14 adtendentes–vos] fehlt α

272) Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

273) Vgl. 2. Cor. 12, 14: Ecce tertio hoc paratus sum venire ad vos, et non ero gravis vobis; non enim quaero, quae vestra sunt, sed vos. Nec enim debent filii parentibus thesaurizare, sed parentes filiis.

(24.) IIII. Cum²⁷⁴ sacri canones²⁷⁵ bis in anno concilia caelebrari iubeant, illud obnixę vestrae pietati²⁷⁶ deprecamus, ut saltem vel semel in anno libertas²⁷⁷ oportuni temporis concedatur, quo hec ad honorem dei et utilitatem sanctę dei
5 aecclēsię multorumque correctionem congruenter decenter-

1 IIII] XLVIII MHe | sacri] sacris Mo | anno] der Wortanfang a- auf Rasur? M | concilia] das mittlere -c- auf Rasur? M 2 caelebrari] celebrari He | vestrae pietati] vestram pietatem G. vestra pietate He 3 libertas] libertatis Wi₄ 4 concedatur] concedetur He | quo] nach Korrektur am letzten Buchstaben -o? Mo | hec] korrigiert aus hoc Mo | et-dei²] fehlt Mo. sanctę dei G | utilitatem] korrigiert aus utiliti- M 5 aecclēsię] ecclesię mit zusätzlichem Kürzungsstrich He

1–64,9 Cum–cessabunt] Conc. Par. 829 III, 11, S. 674, 29–38 (Cum–servabunt), mit den folgenden Abweichungen: 4 quo] quod π

274) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 11, S. 674 (mit nur kleinen Abweichungen) und ebd. III, 12, S. 675 (wörtlich). 275) Vgl. Can. apost., c. 38 (Dion. II/III), S. 25: UT BIS IN ANNO CONCILIA CELEBRENTUR. Bis in anno episcoporum concilia celebrentur, ut inter se invicem dogmata pietatis explorent et emergentes ecclesiasticas contentiones amoveant; semel quidem quarta septimana pentecostes, secundo vero duodecimo die mensis hyperberetei, id est iuxta Romanos quarto idus octobris.; Conc. Antioch. 324/5, c. 20 (Dion. II), S. 291, 1–293, 12: DE SYNODIS, QUAE DEBENT AB EPISCOPIS, SUIS TEMPORIBUS, IN PROVINCIA CELEBRARI. Propter utilitates ecclesiasticas et absolutiones earum rerum, quae dubitationem controversiamque recipiunt, optime placuit, ut per singulas quasque provincias bis in anno episcoporum concilia celebrentur: semel quidem post tertiam septimanam festi paschalis, ita ut quarta septimana pentecostes conveniat synodus, metropolitano provinciales episcopos admonente; secunda vero synodus fiat idibus octobribus, id est quintodecimo die mensis octobris [...]; Conc. Nicaen. 345, c. 5 (Dion. II), S. 258, 10–13: Ut hoc [sc. die Gründe für eine Exkommunikation] ergo decentius inquiratur, bene placuit annis singulis per unamquamque provinciam bis in anno concilia celebrari; Conc. Chalced. 451 (Dion.), c. 19, S. 58, 27–59, 4: QUOD OPORTEAT PER PROVINCIAS BIS IN ANNO CONCILIA CELEBRARI. Pervenit ad aures nostras, quod in provinciis statuta episcoporum concilia minime celebrentur et ex hoc plurima neglegantur ecclesiasticarum causarum, quae correctionis idigeant. Decrevit itaque sancta synodus secundum canones patrum bis in anno episcopos in id ipsum in unamquamque provinciam convenire, quo metropolitanus antistes probaverit, et corrigere singula, siqua fortassis [...]. Ohne explizite Forderung nach der halbjährlichen Frequenz, aber mit Blick auf die ins Werk zu setzende correctio (vgl. unten S. 63,4–5: ad [...] correctionem) das Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 1, S. 594. Zur Pariser Wiederholung der kanonistisch prominenten Forderung vgl. HARTMANN, Probleme, S. 7. 276) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 277) Vgl. zur Diskussion um die libertas-Forderung(en) im Pariser Material unten Anm. 636.

que fieri possit²⁷⁸. Quoniam si haec semel, ut dictum est, in anno per unamquamque provinciam celebrata fuerint, et honor aeclesiasticus vires ordinis sui obtinebit et inpudentia quorundam superbiorum clericorum, quę passim auctoritate canonica calcata²⁷⁹ auribus imperialibus molestiam ingerit, cessabit; et impunitas diversorum flagitiorum locum delitiscendi, quem nunc habet, non habebit; et alia multa, quę actenus secus, quam aeclesiastica docet regula, incesserunt, ordinem suum domino auxiliante cessabunt²⁸⁰.

1 possit] possint Mo 2 unamquamque] unamquamquam (in Kürzung: unāqq.)? MHe 3 vires] mit gewisser Ambiguität zu iures MoWiM. ius (korrigiert aus iures?) G | inpudentia] ab inpudentia M 4 superbiorum] korrigiert aus sub- Wi. Fehlt MHe | clericorum quę] clericorum qui G. clericorumque Wi | passim] passim quique korrigiert aus passim qui G 5 molestiam] korrigiert aus molestiam Mo. molestia GWiM. Das -l- auf Rasur? He 5–6 ingerit cessabit] ingerere non cessabunt (?) korrigiert aus ingeri cessabit G. ingeri cessabit Wi (wohl nach Korrektur aus ingeri cessabunt) M 6 flagitiorum] korrigiert aus fa- G | delitiscendi] dilitiscendi Wi 8 docet regula] docet doctrina G. docet Wi 9 ordinem suum] korrigiert aus ordinem ord- Wi | ordinem] contra ordinem MHe | cessabunt] tenebunt G

1 possit] so π (im Druck gegen V₂₀P: possit) 6–7 delitiscendi] delitescendi π (gegen delitiscendi V₂₀: dilitiscendi P) 8 docet regula] disciplina docet π 9 cessabunt] servabunt π

278) Zu lesen ist mit Ms. Modena O. I. 2 possint. 279) Vgl. Conc. Antioch. 324/5, c. 11 (Dion. II), S. 267, 1–11 (mit der Rubrik DE EPISCOPIS ET CLERICIS ADEUNTIBUS IMPERATOREM): Si quis episcopus aut presbyter aut quilibet regulę subiectus ecclesię, praeter consilium et litteras episcoporum provincię et praecipue metropolitani, adierit imperatorem, hunc reporbari et abici oportere non solum a communione verum et ab honore, cuius particeps videtur existere, quia venderandi principis auribus molestiam temptavit inferre contra leges ecclesię [...]; Conc. Cabill. 647/53, c. 15, S. 603 (allerdings für monastische Akteure); Conc. Par. 614, c. 5 (3), S. 276 (vgl. ebd., Edictum Clotarii II, c. 3, S. 283); Conc. Francof. 794, Capit., Nr. 19G, c. 6, S. 166 f.: Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant in suis parroeciis. Si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. [...] Et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusato cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei. 280) Das Conc. Par. 829 hat hier den inhaltlich stimmigen Wortlaut servabunt, der durch cessabunt geradezu verkehrt wird und die Satzaussage sinnentstellt. Wenn Ms. Gotha I 84 (mit der Ersetzung durch tenebunt) und die süddeutsche Gruppe (mit der Ergänzung von ordinem zu contra ordinem) zur Kompensation dieses Mangels unterschiedliche Wege beschreiten, macht dies aber cessabunt als

Similiter eciam obnixę ac suppliciter vestrae celsitudini²⁸¹
sugerimus, ut morem paternum sequentes saltim in tribus
congruentissimis imperii vestri locis scolę publicę²⁸² ex
vestra auctoritate fiant, ut labor patris vestri et vester per
5 incuriam, quod absit, labefactando non depereat; quoniam ex
hoc facto et magna utilitas et honor sanctae dei aeclesiae et
vobis magnum mercedis emolumentum et memoria sempi-
terna ad crescet.

(25.) V. Similiter²⁸³ et hoc a vestra pietate²⁸⁴ necessario
10 duximus expetendum, ut sacerdotes et levitę et sequentis

1 celsitudin] caelsitudinis Mo. Nach Korrektur am Wortende (aus celsitudine?) He 3 congruentissimis] congruentissimi G | locis] folgt hier das von unten verstellte ut labor He | publicę] publice MHe 4 ut labor] nach oben hinter locis verstellt He | patris] korrigiert aus paris M | vestri] nach Korrektur am Wortende (aus vestris?) M | et vester] evidenter MHe | vester] uter Wi₄ 5 labefactando] labefacto Wi₄ 7 emolumentum] emolimentum Wi₄ | memoria] korrigiert aus memoriam? Wi₄ 8 ad crescet] korrigiert aus addresset Mo. adgrecet Wi₄. -cr- auf Rasur? M 9 V] XLVIII M (auf dem Rand; darunter ein Notazeichen) He | a-pietate] ad vestram (durch Ergänzung von -m korrigiert aus vestra in Kürzung. vrā) pietatem G. | a vestra] ohne Spatium und in Kürzung M (aurā mit getilgtem nachfolgendem -m) He (aurā) 10 expetendum] expectendum G | sequentis] sequentis He

1–8 Similiter–ad crescet] Conc. Par. 829 III, 12, S. 675, 1–6 (Similiter–ad crescet), mit der folgenden Abweichung: 4 et vester] so π (im Druck mit V₂₀; P in Kürzung; et vřt?) 9–66,6 Similiter–restituuntur] Conc. Par. 829 III, 13, S. 675, 7–12 (Similiter–restituuntur), mit der folgenden Abweichung:

authentischen Wortlaut der Lupus-Redaktion wahrscheinlich; dass die Benedikt-Redaktion mit der Pariser Vorlage servabunt gelesen hat, lässt sich mangels Überlieferung im Conc. Aquisgran. 836 bzw. bei Ben. Lev. nur vermuten.

281) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 282) Als Kathedralschulen deutet die genannten scolae publicae IMBERT, *Église* 1, S. 203; gleichwohl wirft ihm dieser Passus in c. (24.) eine Interpretationsschwierigkeit auf, denn »nous ne voyons ni ce à quoi le mos paternus pouvait se référer ni en quoi les [trois?] scolae publicae se distingueraient des autres écoles épiscopales«; hingegen ist wohl DE CLERCQ, *Législation* 2, S. 78 beizupflichten, dass es sich »évidemment d'autre chose que de simples écoles diocésaines« handelt. Entsprechend sollte man wohl also zögern, diese drei Schulen mit den unten in Anm. 376 genannten Belegen aus der Zeit Karls d. Gr. in allzu enge Verbindung zu bringen. In Conc. Saponar. 859, c. 10, S. 478, 6 begegnet der Terminus scolae publicę dann allerdings in allgemeinerer Bedeutung. – Zum Schulwesen in der Zeit Ludwigs d. Fr. vgl. ausführlicher RICHE, *Écoles*, S. 76 f., zu jenem unter Karl d. Gr. (das mit mos paternum angesprochen ist) HARTMANN, Karl, S. 177–195. 283) Vorlage: Conc. Par 829 III, 13, S. 675 (en bloc und weitestgehend wörtlich). – Rezeption: Vgl. Capit. Neustr. IV, 10, S. 72 (dazu oben in Kap. 2.3.3: keine direkte Rezeption). 284) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4.

ordinis clerici²⁸⁵, qui in diversas imperii vestri partes maxi-
meque in Italie regiones fuga lapsi sunt²⁸⁶, vestra auctoritate
per missos vestros diligenter perquirantur et in presentiam
vestram venire compellantur et per vestram clementiam²⁸⁷
5 unicuique aecclesiae, a qua per contumaciam defecerunt,
restituantur.

(26.) VI. Illud²⁸⁸ quoque nihilominus a vestra pietate²⁸⁹
suppliciter flagitamus²⁹⁰, | ut²⁹¹ monachi et presbiteri necnon

inc. β

1 clericis] clericis *Wi*₄. clericos *MHe* | diversas—partes] diversis imperii
vestris partibus (partibus *korrigiert aus partes*) *G.* | partes] *korrigiert aus*
pates *Mo.* Nach Korrektur an der Wortmitte -rt- *M* 2 in Italie] in italie
korrigiert aus in atalie Mo. initinalie He | regiones] *korrigiert zu* regionibus
G. *Korrigiert aus regionis? M* | vestra] vestre *M* 4 compellantur]
compollantur *He* 7 VI] *L M* (auf dem Rand; zwei Zeilen darunter ein
Notazeichen) *He* | a vestra] ohne *Spatium* und in Kürzung (außa mit getilgtem
nachfolgendem -m) *M* 8 monachi] *korrigiert aus monahi He* | presbiteri] in
Kürzung *pri* mit (nachträglich?) übergeschriebenem *b Wi*₄

2 regiones] regionem π 7–67,6 Illud—efficitur] *Conc. Par. 829 III, 14,*
S. 675, 13–18

285) SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 304 mit Anm. 12 denkt hier insbesondere an
Kanoniker. 286) Vgl. im Pariser Material auch *Conc. Par. 829 I, 36, S. 635 f.*
(*ebd. S. 636, 4–9* wiederum mit ausdrücklichem Italienbezug), zur Forderung im
Kontext der Sorge um den honor des ordo sacerdotalis vgl. auch oben in
Kap. 2.1.7.6. Zur Mobilität karolingerzeitlicher Priester und zu den bischöflichen
Versuchen, selbige einzuschränken bzw. zu kontrollieren, vgl. MORELLE, *Papiers*,
insbes. S. 40–49 (*ebd. S. 43 zu Conc. Par. 829 I, 36*) sowie MÉRLAUX, *Ideal*,
S. 91–93, der die seitens *Conc. Par. 829 I, 36* (und dann mittelbar *Rescriptum*,
c. [25.]) kritisierte Praxis durch »ecclesiastical appointments« motiviert sieht (*ebd.*
S. 91). In Anbetracht der Flucht-Rhetorik und der geographischen Angabe in Italia
kann man sich freilich fragen, ob die (gegenüber *Conc. Par. 829 I, 36* vergleichsweise
allgemein gehaltene) Bestimmung nicht auch presbiteri criminosi im Blick hat, die
sich durch Flucht der Rechtsprechung ihrer Bischöfe entziehen und am Hl. Stuhl
persönlich um päpstliche Interventionsschreiben ersuchen (für einschlägige Fälle aus
dem 9. Jh., die eine gängige Strategie zu repräsentieren scheinen, vgl. SCHMITZ,
Memorandum, S. 9 f.). 287) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 288)
Vorlage: *Conc. Par. 829 III, 14, S. 675* (en bloc und wörtlich). – Rezeption: *Ben.*
Lev. I, 331 (en bloc, aber mit zugesetzter Rubrik DE MONACHIS ET PRES-
BITERIS SIVE CLERICIS, QUI PASSIM PALATIUM ADEUNT und Eingriffen, die
entsprechend der Aufnahme des Kapitels in Buch I der falschen Kapitulariensam-
mlung eine herrscherliche Sprecherperspektive fingieren; vgl. unten bei den Anm. 291,
290, 293 und 294 sowie LUKAS, *Rezeption*, S. 70–72). 289) Zu den
Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 290) Vgl. den in *Apparat I* nachgewiesenen
Eingriff Benedikts sowie oben in Anm. 288 zu seiner (fingierenden) Rezeption des
Kapitels. 291) Ab hier ist der Text des c. (26.) von *Ben. Lev. I, 331* gedeckt;
dessen Anfang lautet in der überarbeiteten, eine herrscherliche Sprecherperspektive
fingierenden Form schlicht Placuit.

et clerici, qui postposita canonica auctoritate²⁹² passim palatium adeunt et vestris²⁹³ sacris auribus inportunissimam molestiam inferunt, vestra auctoritate et potestate deterreantur²⁹⁴, ne hoc facere presumant. Quoniam in huiusmodi
 5 facto et vigor aecclesiasticus contempnitur²⁹⁵ et religio sacerdotalis et professio monastica ^vvilior²⁹⁶ efficitur.

expl. β

(27.) VII. Illud²⁹⁷ eciam obnixe vestram sanctam piissimamque devotionem suppliciter monendo deposcimus, ut ob amorem et honorem dei et anime vestrae salutem morem
 10 paternum²⁹⁸ sequentes quasdam sedes episcopales, que rebus propriis viduate, immo adnullate esse videntur, dum tempus habetis et oportunitas se prebuerit, de earum sublevatione et consolatione cogitetis, memores semper, quomodo progenitores vestri huiusmodi piissimis studiis intenti fuerint.

1 et] fehlt MHe | postposita–auctoritate] postpositam canonicam auctoritatem MHe | passim] korrigiert aus passam? Mo | palatium] korrigiert aus pali- M 2 vestris] nostris β | auribus] das Wortende -ribus auf Rasur? Wi₄ 3 molestiam] modestiam He 3–4 vestra–ne] ut non β 3 vestra] et vestra Mo 4 ne] nec G 5 vigor] korrigiert aus figor G 6 vilior] vilis MoGWi₄MHe 7 VII] LI MHe | eciam] iam G | obnixe] obnixe He 8 deposcimus] depossimus He 9 ob] ab Mo 10 sequentes] das -q- korrigiert aus r? M | sedes] korrigiert aus sedem? M 11 viduate] induate Wi₄ | adnullate] korrigiert zu annullate G. adullate M. adulte He 12 prebuerit] die Wortendung -it nachgetragen? G 13 memores] fehlt Wi₄ | progenitores] progenitores He 14 piissimis] korrigiert aus piissimes He | fuerint] fuerunt MHe

7–14 Illud–fuerint] Conc. Par. 829 III, 15, S. 675, 19–24

292) Vgl. oben Anm. 279. 293) Vgl. den in Apparat I nachgewiesenen Eingriff Benedikts sowie oben in Anm. 288 zu seiner (fingierenden) Rezeption des Kapitels. 294) Vgl. den in Apparat I nachgewiesenen Eingriff Benedikts sowie oben in Anm. 288 zu seiner (fingierenden) Rezeption des Kapitels. Was den originalen Wortlaut anbelangt, ist bemerkenswert, dass hier an auctoritas und potestas als an zwei kaiserliche Qualitäten appelliert ist, während auf dieses Begriffspaar im konzeptionellen Teil [A.] gerade zur Differenzierung zwischen sacerdotium und regnum zurückgegriffen worden war (vgl. oben S. 16,2: auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas). Zugleich verweist der Appell (sachlich wie sprachlich) auf die »Aufgabe des Königs, mit terror und metus zu wirken« (ANTON, Konzept, S. 73); vgl. für das Rescriptum das programmatische Isidor-Zitat im Fürstenspiegelteil (unten bei Anm. 551). 295) Zu dieser Sorge der Bischöfe um den vigor ecclesiasticus und zur Diskussion um den honor des ordo sacerdotalis als ibrem Kontext vgl. auch oben in Kap. 2.1.7.6. 296) Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 297) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 15, S. 675 (en bloc und wörtlich). 298) Vgl. die Übersicht der von Karl d. Gr. dotierten Bistümer auf der PRINZ, Schenkungen, S. 488 beigegebenen Karte.

(28.) VIII. Sed²⁹⁹ et illud a vestra misericordia³⁰⁰ fieri deposcimus, ut in quadam parte parrochie Alitgarii³⁰¹ et Rantgarii³⁰², ubi turpissimam et nefandissimam et ipso dictu foedissimam rem perpetrari audivimus³⁰³, missi vestri fideles
 5 existant, qui per potestatem imperialem vestram simul cum eorum auctoritate, quorum parrochie sunt, idem malum ab illo loco quantotius radicitus evellant.

(29.) VIII. Iterum³⁰⁴ suppliciter admonendo vestrae suggerimus serenitati³⁰⁵, ut vestro sollertissimo studio vestra-
 10 que imperiali auctoritate | tam³⁰⁶ temeraria christianorum *inc. β*

1 VIII] auf dem Rand ein zweites Mal in gewöhnlicher Tinte (beschnitten zu V) Mo. LII MHe | fieri] korrigiert aus fiet (das -t weiterverwendet als Bauch des folgenden deposcimus) Wi₄ 2 quadam] quada G | Alitgarii] atligari G. alitgari Wi₄. liutgari MHe 3 Rantgarii] rantgarii korrigiert aus rantgari? G | et²-dictu] eo ipso dicto MHe 4 foedissimam] foetidissimam G. fedustissimam Wi₄. fedustissimam M. fedissimam He | perpetrari] perpetrati G 5 per] fehlt MHe 6 auctoritate] auctoritatem He | idem] nach Korrektur (wohl aus id est) G 7 evellant] evellent Mo 8 VIII] auf dem Rand ein zweites Mal in gewöhnlicher Tinte Mo. LIII MHe | suppliciter] korrigiert aus suppi- Wi₄ | admonendo] korrigiert aus admonendum (in Kürzungsstrich über -u aber stehengeblieben) Wi₄ 9–10 vestraque-auctoritate] vestraeque imperiali auctoritate M. vestreque imperiali auctoritate He 10 tam] fehlt Wi₄MHe 10–69,1 temeraria-effusio] temerariam christianorum sanguinis effusionem MHe (christianorum korrigiert aus chistanorum). temeraria christianorum sanguis effusio bezeugt β

1–7 Sed-evellant] Conc. Par. 829 III, 16, S. 675, 25–29 (Sed-evellant), mit den folgenden Abweichungen: 1 misericordia] pietate π 3 Rantgarii] rangarii π 8–71,5 Iterum-vindictam] Conc. Par. 829 III, 17, S. 675, 30–676, 13 (Iterum-vindictam), mit den folgenden Abweichungen:

299) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 16, S. 675 (en bloc und weitestgehend wörtlich). 300) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 301) Zu Halitgar, Bf. v. Cambrai (bezeugt ab 822, gest. 830), vgl. KOTTJE, Bußbücher, S. 4 f. und DEPREUX, Entourage, Nr. 137, S. 230 f. 302) Zu Rangar, Bf. v. Noyon (bezeugt 825–829) vgl. DEPREUX, Entourage, Nr. 233, S. 357. 303) Über den Charakter der Affaire lässt sich wohl nur spekulieren. Nicht recht überzeugen kann der Vorschlag von JÉGOU, Juge, S. 194, dem zufolge es sich um einen »litige [...] sur des limites des diocèses« handelte. 304) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 17, S. 675 f. (en bloc, weitestgehend wörtlich). – Rezeption: Ben. Lev. 332 (en bloc, aber mit zugesetzter Rubrik UT NON SIT SANGUINIS CHRISTIANORUM TEMERARIA EFFUSIO und Eingriffen, die entsprechend der Aufnahme des Kapitels in Buch I der falschen Kapitulariensammlung eine herrscherliche Sprecherperspektive fingieren; vgl. unten bei den Anm. 306 und 308 sowie LUKAS, Rezeption, S. 70–72). 305) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 306) Ab hier ist der Text des c. (29.) von Ben. Lev. I, 332 gedeckt; dessen Anfang lautet in der überarbeiteten, eine herrscherliche Sprecherperspektive fingierenden Form: Volumus atque praecipimus nostra auctoritate adnuntiari omnibus, immo et sacerdotibus praedicari, ne [...].

sanguis³⁰⁷ effusio in regno vestro³⁰⁸ fieri non sinatur³⁰⁹,
semper illud adtendentes, quod dominus post diluvium dixit
famulo suo Noë: *De manu hominis et*³¹⁰ *de manu viri et fratris eius* Gen. 9, 5–6
requiram animam hominis. Quicumque effuderit humanum sanguinem,
fundetur sanguis illius. Ad imaginem quippe dei factus est homo. Et in
5 *lege: Qui occiderit*³¹¹ *hominem, morte*³¹² *moriatur.* Et apostolus: Lev. 24, 17

1 vestro] nostro Moß | non] fehlt β (da ne vorausgeht; vgl. Anm. 306)
2 post] fehlt G 3 de–viri] dema vestri (in Kürzung: vñ) He 4 hominis]
eius β | humanum sanguinem] sanguinem humanum Wi₄ 5 fundetur–
quippe] auf Höhe dieser Zeile ein Notazeichen auf dem Rand M | Ad] korrigiert
aus At G | dei] über der Zeile ergänzt G | homo] folgt ein zweites Mal
(subliniert) quippe dei factus est homo G 6 hominem] homine G |
morte] mortem Mo | apostolus] apostolis (in Kürzung: ap̄lis) He

1 sanguis] sanguinis π 6 morte] so π (im Druck mit P gegen V₂₀: mortem)

307) Die Übereinstimmung von Ben. Lev. mit dem größeren Teil der *Lupus*-Redaktion lässt darauf schließen, dass das Rescriptum hier schon ursprünglich vom Conc. Par. 829 abgewichen ist (zumal die süddeutsche Gruppe die Pariser Lesart in einem modifizierten Kontext bieten). 308) Vgl. den in Apparat I nachgewiesenen Eingriff Benedikts sowie oben in Anm. 304 zu seiner (fingierenden) Rezeption des Kapitels. 309) Diese Vorgabe der Bischöfe dürfte schwerlich als subversiver Versuch der »Wehrkraftzersetzung« zu verstehen sein (so MAGNOU-NORTIER, Tentative, S. 349), sondern vielmehr (im Anschluss an FÖLLER, Kriegergesellschaft, S. 6) als Beitrag zu einer »diskursiven Errichtung eines Gewaltmonopols«, das die Rechtmäßigkeit von Blutvergießen (hier ohne direkten Rekurs auf die augustinische bellum iustum-Theorie) an obrigkeitliche und damit sakrale Legitimation knüpft. Für die Versuche geistlicher wie weltlicher Akteure der Karolingerzeit, Gewaltausübung zu reglementieren, und den Einfluss Augustins vgl. NELSON, Violence; zur »mise en place du système carolingien« (nämlich dem Versuch, das »système vindicatoire« durch eine exklusive »justice publique« abzulösen) als einer »rupture« LE JAN, Famille, S. 90–98 (Zitate S. 90 f.). Die jüngere Forschung ist bisweilen zurückhaltend, die solchermassen anvisierten Gewaltpraktiken im Paradigma der Fehde zu diskutieren, die noch BLOCH, Société féodale, S. 186 als »signe« des Mittelalters schlechthin galt; vgl. etwa BROWN, Violence, S. 16; in c. (29.) bildet sie aber durchaus den Fluchtpunkt der Forderung (vgl. unten, S. 70,10: in vindicandis proximis). Auf den Kontext des Krieges (nicht der Vergeltung) konzentrieren sich die Überlegungen von SCHARFF, Kämpfe, S. 19–22 zur Gewaltdiskussion (und wiederum zum Einfluss Augustins) bei Jonas v. Orléans, u. a. im paränetischen Textensemble in Ms. Paris, BnF, NAL 1632. Ausgewogener die vorsichtige Einordnung in die Geschichte der Todesstrafe bei LEFRANÇOIS, Peine, S. 208 f.: »Il n'est pas sûr qu'il soit question précisément de la peine de mort proprement dite: peut-être ce texte vise-t-il davantage les guerres privées, en les opposant au droit légitime que possède le souverain de faire la guerre aux ennemis de l'Etat«. 310) Das hier zugesetzte et ist weder in der Vulgata noch in der VLDB bezeugt. 311) Die Vulgata wie die VLDB hat durchgehend vollständig percuterit et occiderit. 312) Die Übereinstimmung von Ben. Lev. mit dem größeren Teil der *Lupus*-Redaktion lässt darauf schließen, dass es sich bei morte um die originale Lesart des Rescriptum handelt.

Nam principes non sunt timor³¹³ boni operis, sed mali. Vis autem
 non timere potestatem? Bonum fac et habebis laudem ex illa. Dei enim
 minister est tibi in bono³¹⁴. Si autem malum³¹⁵ feceris, time; non enim
 sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in ira³¹⁶ ei,
 5 qui malum agit. De illo enim specialiter divina auctoritas³¹⁷
 dicit: »Gladium« dei »portat« ad vindictam malorum³¹⁸, non de
 quolibet alio. Econtra vero nescimus, qua pernoxia inven-
 tione a nonnullis usurpatum est, ut hi, qui nullo ministerio
 10 publico fulciuntur, propter sua odia et diversissimas volunta-
 tes pessimas indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis

Rom. 13, 3–4

vgl. 1. Petr. 2, 14

1 timor] timoris MoG (durch Rasur korrigiert zu timori) Wi₄M 2 illa]
 korrigiert zu illo G 3 bono] bonum Mo | malum] male Wi₄ (bezeugt β) |
 feceris] feterit oder fecerit He 4 minister] ministra Wi₄ | ira] iram β | ei]
 Et MHe 5 enim] fehlt Wi₄ | auctoritas] auctorita He 6 de] fehlt Mo
 7 vero] fehlt Mo | qua] quia G | pernoxia] pernoxa Wi₄ (korrigiert zu
 pernoxia) β (pernoxia bezeugt). pronoxia (in Kürzung: pnoxia) MHe |
 inventione] inversione MHe 8 usurpatum] usuppatum G | hi] hii M
 (bezeugt β) | nullo] nach Korrektur (aus nulli?) Mo 9 propter] per (in
 Kürzung: p) MoWi₄He. pro (in Kürzung: p) M 10 pessimas] pessimasque
 MHe | vindicandis] iudicandis Wi₄MHe

7–8 inventione] adinventione π

313) Die Übereinstimmung von Ben. Len. mit Conc. Par. 829 lässt darauf schlie-
 ßen, dass timori die originale Lesart des Rescriptum darstellt und die Lupus-
 Redaktion (wie auch in Ms. Gottha I 84 vor der Korrektur) mit timoris eine
 korruptierte Variante bietet. Die Kongruenz von Ms. Heiligenkreuz 217 mit Paris
 ist ohne Aussagekraft; sie dürfte auf einen unabhängigen Eingriff zurückgehen, da
 die Handschrift ja vom Clm 3858 abhängig ist. 314) Rom. 13, 4 liest in der
 Vulgata durchweg in bonum, in der VLDb ist die Lesart in bono hingegen
 bezeugt. 315) Rom. 13, 4 liest für gewöhnlich male; die Lesart malum ist aber
 in der Vulgata wie in der VLDb bezeugt. 316) Rom. 13, 4 liest in der Vulgata
 durchweg in iram, in der VLDb ist die Lesart in ira hingegen bezeugt. 317) Die
 Editoren des Rescriptum und des Conc. Par. 829 haben diesen Verweis auf den
 folgenden Satz bezogen, für den sie in der freilich keine direkte Vorlage ausmachen
 konnten (vgl. BORETIUS und KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 38, 25 f. mit
 Anm. 95 und WERMINGHOFF in MGH Conc. 2/2, S. 676, 6 und in margine);
 gemeint sein dürfte aber doch schlicht das vorangehende Zitat, dessen gladium [dei]
 portat dann wieder aufgegriffen und durch eine an 1. Petr. 2, 13–14 angelehnte,
 semantisch aber ganz anschlussfähige Formulierung ergänzt ist. 318) Für
 Gladium dei portat vgl. oben Anm. 317 (sowie die interessante, aber wohl kaum
 einschlägige Korrespondenz mit Ezzech. 30, 24: [C]onfortabo brachia regis [I]
 Babylonis daboque gladium meum in manu eius [...]); für den kursivierten
 Teil dann 1. Petr. 2, 13–14: Subiecti estote omni humanae creaturae
 propter dominum, sive regi quasi praecellenti, sive ducibus tamquam ab
 eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. Weder die
 Vulgata noch die VLDb kennt die Lesart malorum, aber Augustinus, In psalm.
 61, 8, Bd. 2, S. 779, 45 und dann auch Theodulf v. Orléans in den Libri Karol. I,
 22, S. 208, 9 präsentieren ihre Allusionen auf den Bibelvers just in dieser Form.

- et in interfitiendis hominibus vindictę ministerium; et quod
 rex saltim in uno exercuere³¹⁹ debuerat propter terrorem³²⁰
 multorum, ipsi inpudenter in multis perpetrare non metuunt
 propter odium et putant sibi licere ob inimiciciarum vindic-
 5 tas, quod nolunt, ut rex faciat propter dei vindictam. expl. β
- (30.) X. | De³²¹ abbatibus vero canonicis et regularibus et inc. β
 de abbatissis, quae sanctimonialibus preesse videntur, sive de
 laicis, qui monasteria habent³²², illud³²³ tamen vestrae

1 in] fehlt Mo (auch in Textzeugen von β) | interfitiendis] interfaciendis G |
 vindictę] vindecite He 2 exercuere] exercere MHe (bezeugt β) | propter]
 per (in Kürzung: p) MoWi₄M. proter (in Kürzung: pter) He | terrorem]
 terrore He 3 ipsi] fehlt Mo | non metuunt] nometuunt korrigiert aus
 nometunt He 4 propter] per (in Kürzung: p) MoWi₄MHe | ob] ab
 MoWi₄. a M. Fehlt He | vindictas] vindictis MHe 5 propter] per (in
 Kürzung: p) MoWi₄MHe 6 X] LIII MHe | De] fehlt β | vero] fehlt β |
 canonicis] korrigiert aus canoci- He 7 de¹] fehlt β | abbatissis quae]
 abbatissisque (in Kürzung: abbatissisq;) Wi₄ | sanctimonialibus] sanctis
 monialibus MoWi₄ (bezeugt β). Korrigiert aus sanctimoniab-? G | videntur]
 videantur M | de²] fehlt β 8–72,2 illud–ipsis] omni modo praecipimus,
 ut de se ipsis magnam curam habeant et β 8 tamen] fehlt G

2 exercuere] exercere π 6–72,18 De–querellarum] Conc. Par. 829 III, 18,
 S. 676, 14–28 (De abbatibus–querellarum), mit den folgenden Abweichungen:
 8 qui] so π (im Druck gegen V₂₀P: quae) | tamen] tantummodo π

319) Die Übereinstimmung von Ben. Lev. mit dem größeren Teil der Lupus-
 Redaktion lässt darauf schließen, dass das Rescriptum mit der Lesart exercuere
 schon ursprünglich vom Conc. Par. 829 abgewichen ist. 320) Für eine
 isidorianische Begründung der hier angesprochenen »Aufgabe des Königs, mit terror
 und metus zu wirken« (ANTON, Konzept, S. 73), vgl. unten Anm. 551. 321)
 Vorlage: Conc. Par. 829 III, 18, S. 676 (en bloc und mit nur geringfügigen
 Abweichungen). – Rezeption: Ben. Lev. I, 333 (mit zugesetzter Rubrik DE
 ABBATIBUS CANONICIS ET REGULARIBUS VEL ABBATISSIS, neuem Ende und
 Eingriffen, die entsprechend der Aufnahme des Kapitels in Buch I der falschen
 Kapitulariensammlung eine herrscherliche Sprecherperspektive fingieren; vgl. unten bei
 den Anm. 323, 327 und 329 sowie LUKAS, Rezeption, S. 70–72). 322) Zum
 Laienabbat in der Zeit Ludwigs d. Fr. vgl. FELTEN, Äbte, S. 143–304 (u. a.
 ebd. S. 145 zum Pariser Konzil, das in der Frage der Laienäbte »einerseits noch
 ganz traditionell, andererseits bereits zukunftsweisend« Stellung genommen habe;
 angedeutet ist damit die Befürwortung eines geistlichen Profils der Kandidaten, die
 noch nicht mit einer »scharfen Ablehnung der Institution der Laienäbte« [ebd.
 S. 294 mit Zitat aus WEINRICH, Wala, S. 66] einhergegangen sei); DE JONG,
 Monasticism, S. 634–636 (ebd. S. 635 mit einem ähnlichen Urteil zu Paris).
 Zutreffen dürfte freilich die (auf das Rescriptum übertragbare) Einschätzung von
 BECHER, Beziehungen, S. 204, der zufolge der Laienabbat in Paris »kein
 zentrales Thema« war. 323) Von hier bis ipsis (S. 72,2) hat Ben. Lev. I, 333,
 entsprechend der Ummüdung des bischöflichen Gesuchs zum Herrschererlass,
 modifizierten Text; vgl. den Nachweis in Apparat I.

pietati³²⁴ deposcimus, ut nunc in presenti placito³²⁵ a vestra
 serenitate³²⁶ expresse admoneantur, ut de se ipsis ceteris
 bonum exemplum prebeant et religiose, sicut decet, conver-
 sentur et, quod uniuscuiusque professioni inconueniens est
 5 et in sacris canonibus prohibetur, omnino caveant et loca
 sibi a vobis³²⁷ concessa ^{deperire}³²⁸ et destrui per negligen-
 tiam non dimittant et congregationes sibi commissas, sive
 spiritaliter, sive temporaliter, paterno affectu gubernare
 eisque necessaria stipendia administrare non neglegant, ne
 10 forte propter aliquam inopiam et divina offitia neglegantur et
 ipse congregationes inreligiosius vivere conpellantur³²⁹, et
 ut nostram admonitionem libenter audiant, benigne susci-
 piant et obedienter adimpleant. Quoniam si illi nostris admo-
 nitionibus paruerint, nos deo auxiliante id per nostrum
 15 studium pro viribus efficere cupimus, ut ipsa religio semper
 in melius proficiat et merces vobis exinde crescat necnon et
 periculum, quantum fieri potest, caveatur animarum et ab
 auribus vestris amoveatur pro hac causa tedium querellarum.

expl. β

1 ut] et Mo | placito] *korrigiert aus* placitam He 3 religiose] religiose Mo.
Korrigiert aus religose M 4 uniuscuiusque] *korrigiert aus* unuscuiusque?
 M | professioni] professione? He 5 omnino] omnio He 6 vobis] nobis
 G. nobis propter aliquam necessitatem β | deperire] diripere MoGMHe.
 diripere Wi₄ | per] propter β 7 dimittant] demittant G |
 congregationes] *Korrektur am Wortende* -es? He 8 sive] *folgt Rasur im*
Umfang von drei Buchstaben G 10 propter] per (*in Kürzung: p*) MoWi₄MHe |
 aliquam] *korrigiert aus* aquam Mo | et¹] *fehlt* GMHe 11 ipse] ipse
 MoWi₄MHe | inreligiosius] religiosius β (*inreligiosus bezeugt, teilweise in*
modifiziertem Kontext oder nach Korrektur) | vivere] *korrigiert aus* vevere G |
 conpellantur] compelluntur MHe 12 nostram] vestram Mo | susci-
 piant] suscipient Wi₄ 13 adimpleant] adimpleat Wi₄ (*korrigiert zu*
adimpleant) He | si illi] si i- *auf Rasur oder schadhaftem Pergament* M
 14 auxiliante] auxiliante G 16 vobis] nobiscum MoWi₄MHe 16–17 et
 periculum] ex (*korrigiert zu et?*) periculum Wi₄. ex periculo MHe 17 fieri
 potest] potest fieri MHe | caveatur] cavatur G | ab] *fehlt* Mo 18 hac] ac
 Wi₄

16 crescat] ad crescat π

324) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 325) Die Erwähnung eines
 praesens placitum an dieser Stelle ist, wie schon SIMSON, *Jahrbücher* 1, S. 323,
 Anm. 2, vermerkt, »[a]uffallend«, zumal sie sich wörtlich schon in der Vorlage
 Conc. Par. III, 18 findet. Für mögliche Erklärungen vgl. den Kommentar zu c. (30.)
 oben in Kap. 2.2.1.2. 326) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 327)
 Vgl. den in Apparat I nachgewiesenen Eingriff Benedikts sowie oben in Anm. 321
 zu seiner (fingierenden) Rezeption des Kapitels. 328) Nach Ben. Lev. mit Conc.
 Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 329) Hier endet die Rezeption des Kapitels
 in Ben. Lev. I, 333; dort folgt als Schluss: Et qui haec agere neglexerint, sciant
 se ea illis auferre et religiosioribus dare.

(31.) XI. Postulamus³³⁰ eciam, ut celsitudo³³¹ vestra missis³³² vestris specialiter iniungat, ut ad hęc peragenda studiosi et veri adiutores, ubicumque necessitas poposcerit, nobis existant.

1 XI] LV MHe 2 vestris] *korrigiert aus nostris Mo* | hęc] *fehlt Mo* | studiosi] studio MHe

1–4 Postulamus–existant] *Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 29–31* (Postulamus–existant).

330) *Vorlage: Conc. Par. 829 III, 19, S. 676 f. (erster Satz, wörtlich; der zweite Teil folgt hier als Rescriptum, c. [32.]).* 331) *Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4.* 332) *Zu den Königsboten (missi dominici), die hier als Stütze der Bischöfe angefordert sind, sich aber freilich teils selbst aus dem Episkopat rekrutierten, vgl. grundsätzlich GANSHOF, *Institutions*, S. 366–670; WERNER, *Missus*; HANNIG, *Kontrolle*; GRAVEL, *Missi*, S. 99–106; DERS., *Distances*, S. 217–223.*

(32.) XII. De³³³ presbiteris et capellis palatinis³³⁴ contra
canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem

1 XII] LVI M (auf dem Rand; darunter ein Notazeichen und der Vermerk DE
capell) He | capellis] capillis Mo. capellanis M (mit Korrektur nach dem
Wortanfang capell-) He | contra] cantra M

1–76,4 De–compellatis] Conc. Par. 829 III, 19, S. 676, 31–677, 2
(De–compellatis) bzw. De inst. reg., c. 16, S. 280, 3–12 (Nam–compellatis),
mit den folgenden Abweichungen: 1–75,5 De–procedunt] fehlt ρ

333) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 19, S. 676 f. (zweiter Teil, weitestgehend
wörtlich; der Einleitungssatz geht hier als Rescriptum, c. [31.] voraus); parallel
rezipiert in De inst. reg., c. 16, S. 280 unter der Rubrik DE OBSERVATIONE
DIEI DOMINICI ET PERCEPTIONE CORPORIS ET SANGUIS DOMINI NOSTRI
IHESU CHRISTI (der zweite Teil dann unten in Rescriptum, c. [33.]). – Zwei
Abschnitte (74,1–75,2 und 75,5–76,4) evtl. zusammen mit dem c. (33.) frei
rezipiert in Ben. Lev. I, 334 (ed. BALUZE, MANSI 17B, Sp. 896) unter der
Rubrik UT CAPELLAE ABSQUE IUSSU SIVE PERMISSU PROPRII EPISCOPI
NON FIANI; vgl. SECKEL, Studien 6, S. 111 f. 334) In der älteren deutschen
Forschung ist diese Stellungnahme zu den presbiteri et capellae palatini auf
karolingische Hofkapelle (zu ihr grundlegend FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1,
S. 44–112) bezogen und vielfach als Versuch interpretiert worden, selbige
»Einrichtung zu beseitigen oder doch zu beschränken« (so WAITZ,
Verfassungsgeschichte² 3, S. 527; ähnlich SIMSON, Jahrbücher 1, S. 318; FLE-
CKENSTEIN a. a. O., S. 111, Anm. 435; WEINRICH, Wala, S. 69; PRINZ,
Klerus, S. 102, vorzugsweise unter Bezugnahme auf die von Paschas. Radbert., Epit.
Arsen., II, 5, S. 66 kolportierte Kritik Walas v. Corbie); auch FELTEN, Äbte,
S. 295 nimmt eine pauschale »Kritik am Hofklerus« an. Demgegenüber ist dreierlei
einzuwenden: Erstens geht es hier dem Wortlaut nach um die höfischen capellae,
nicht »die« capella oder capellani (wie SIMSON a. a. O. selbst bemerkt); zweitens
dürfte das spezifizierende Adverb inconsulte stärker zu berücksichtigen sein (in
diesem Sinne vielleicht auch PRINZ a. a. O., der eine Exemption der Kapelläne aus
der kirchlichen Hierarchie als bischöflichen Kritikgrund sieht); drittens begründen die
Pariser Synodalen ihre Vorbehalte ausdrücklich über die Flächenwirkung der
höfischen »Privatmessen«: den unkontrollierbaren (und soteriologisch problematischen)
Einbruch des Kirchgangs, der mit der »höfisch-kirchliche[n] Institution des König-
tums« (FLECKENSTEIN a. a. O., S. 110) selbst und ihren wohl eher hochzeremo-
niösen Messfeiern wenig zu tun haben dürfte (vgl. auch den Verweis unten in
Anm. 336). In einem entsprechenden, allgemeinen Sinn hat auch schon STUTZ,
Benefizialwesen, S. 280, Anm. 70 den hier kritisierten Missstand unter dem
Stichwort »Vernachlässigung des Hauptgottesdienstes« registriert, wie ihn etwa
Agobard, De prin., c. 11, S. 62, 25–29 (mit Blick auf Laien mit Eigenpriestern)
oder das Conc. Attiniac. 822, c. 5, S. 472, 5–8 bemängelt hatten. Wenn das Conc.
Aquisgran. 836, c. (63.), S. 722 just auf presbiteri zu sprechen kommt, die (ohne
bischöfliche Zustimmung) an der Pfalz nichts verloren hätten, und so die Einschät-
zung von Prinz stützt, muss darin nicht unbedingt mit FLECKENSTEIN a. a. O.,
S. 111, Anm. 435 ein »Zurückstecken der Forderung« von 829 zu sehen sein: Statt
einer Mäßigung pauschaler Institutionenkritik dürfte es sich hier um die Ausführung
eines Missstandes handeln, der in Paris unter dem Stichwort presbiteri palatini
angesprochen war, aber gegenüber dem Aspekt der Messe im Hintergrund gestanden
hatte.

inconsulte habitis vestram monemus sollerciam³³⁵, ut a
 vestra potestate inhibeantur, quoniam propter hoc et
 honor³³⁶ aeclesiasticus vilior efficitur et vestri procures et
 palatini ministri in diebus sollemnibus, sicut decet, vobiscum
 5 ad missarum caelebrationes non procedunt³³⁷. Nam et
 obnixę deprecamur, ut in observatione diei dominici, sicuti
 iamdudum deprecati sumus³³⁸, debitam adhibeatis curam,
 quatenus nisi magna compellente necessitate in ipsa die a

1 habitis] habetis *Wi₄M* | sollerciam] solesiam *Wi₄* 2 potestate] pietate
Wi₄ | inhibeantur] *korrigiert aus* inhibeant? *M. inhibentur? He (schlecht zu*
lesen, aber so wahrscheinlicher als inhibeant) | propter] per (*in Kürzung: p*)
MoWi₄M, ebenso, aber ausgeschrieben He 3 honor] hono *Wi₄* |
 aeclesiasticus] ecclasticus *G* | vilior efficitur] viliores efficiuntur *Wi₄* |
 vilior] iulior? *He* | et¹] et ut *MHe* 4 diebus] *folgt Rasur im Umfang von*
einem Buchstaben Mo | sollemnibus] *korrigiert aus* sollemm-? *M*
 5 missarum] *nach Korrektur am Wortende -um M* 6 obnixę] obnixę *nach*
Korrektur an der Wortmitte -i- (aus obnoxe?) M | observatione] *korrigiert aus*
 obsersatione *G* | sicuti] secuti *M* 8 quatenus] quatinus *GMHe* |
 compellente] compellante *Wi₄*. *Der Wortanfang c- auf Rasur oder schadhaftem*
Pergament M | necessitate] *korrigiert aus* nessitate *Mo*

6 obnixę] hoc obnixę *p* | dominici] *folgt* quo deus lucem mundi condidit
 et quo auctor vitae a mortuis resurrexit, quo etiam spiritum sanctum
 paraclitum de caelis apostolis misit *p* 7 iamdudum] dudum genitorem
 vestrum admonendo *p* | deprecati] vobis deprecati *π* 8 quatenus–
 necessitate] et tanto diei debitum impendatis honorem; scilicet ut *p* |
 ipsa die] *folgt das von unten S. 76,1 verstellte quantum potestis p*

335) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 336) Zu diesem Kapitel im
 Kontext der Sorge um den honor des ordo sacerdotalis vgl. auch oben in
 Kap. 2.1.7.6. 337) Für den Stellenwert der mit ut [...] palatini ministri [...] ad
 missarum caelebrationes non procedunt vorgebrachten Kritikpunktes vgl. oben
 Anm. 334. 338) Vgl. zur Allusion KRAUSE in MGH Conc. 2, S. 39,
 Anm. 99: »[I]n conciliis annis 814–828. habitis huius petitionis nulla mentio fit«;
 immerhin ist aber, aus einem gewissermaßen sekundär-fränkischen Kontext (vgl.
 HARTMANN, Synoden, S. 174) zu verweisen auf Conc. Roman. 826, c. 30 [forma
 maior], S. 580, 1–6: De negotiis et laborationibus die dominico nullas
 audeant operationes mercationesque peragere praeter in cibariis rebus
 pro iterantibus, ita ut libere possint ac debitae in eo die secundum
 possibilitatem omnes ad ecclesiam concurrere et in sola omnipotentis dei
 oratione vacare, ut, qui christiane vocabulo nuncupantur, convenienter
 opera peragere videantur.

curis et sollicitudinibus mundanis, quantum potestis, vos³³⁹
exuatis et, quod tante diei venerationi conpetit, et vos faciatis
et vestros sacro vestro exemplo et doceatis et agere con-
pellatis³⁴⁰.

- 5 (33.) XIII. De³⁴¹ perceptione vero sacri corporis et san-
guinis domini nihilominus monemus, ut, quod christiane
religioni expedit³⁴², sicut vobis a patribus nostris admonitum

1 sollicitudinibus] a sollicitudinibus *Wi₄* | vos] vox *MoWi₄*
2 venerationi] veneratione *Mo*. veneratio *Wi₄* | conpetit] *korrigiert aus*
conspexit *Mo* 3 et doceatis] edoceatis *G* | conpellatis] conpellitis
MoWi₄ 5 XIII] *auf dem Rand eine zweite Kapitelangabe in gewöhnlicher Tinte*
(XI, beschnitten?) Mo. LVII *MHe* 5–6 De–domini] *mit Marginalglosse von*
neuzzeitlicher Hand Eucharist. *Wi₄* 5 De] *auf dem Rand auf Höhe des*
Kapitelanfangs ein kleines Majuskel-D *M* | sacri] *fehlt MHe* | sanguinis]
korrigiert aus sanguis *M* 7 sicut] ut sicut *MHe* | vobis] *fehlt Wi₄* |
patribus] *korrigiert aus* patris *G*

1 quantum potestis] *nach oben hinter S. 75,8 ipsa die verstellt* *ρ* | vos] *so π*
(im Druck mit V₂₀ gegen P: vox) 3 sacro–exemplo] exemplo vestro ad id
faciendum *ρ* 5–77,3 De–instruatis] *Conc. Par. 829 III, 20, S. 677, 3–6*
(De–instruatis) bzw. De inst. reg., c. 16, S. 280, 13–19 (Ad–instruatis), mit
den folgenden Abweichungen: 5 De–perceptione] Ad perceptionem *ρ*
6 domini] domini nostri Iesu Christi *πρ* | quod] sicut *ρ* 7–77,1 sicut–
faciatis] congruis temporibus salubriter praeparetis, attendentes illud
evangelicum: Qui manducat carnem meam et bibit sanguinem meum, in
me manet et ego in eo *ρ* 7 sicut] et sicut *π*

339) Die sinnentstellende Lesart vox begegnet unter der Textzeugen des Rescriptum wie schon des Conc. Par. 829 und könnte also nach dem Prinzip der Lectio difficilior zu bevorzugen sein; ein stützendes Argument lässt sich allerdings nicht beibringen.

340) Mit dieser indirekten Forderung an den Kaiser, die Sonntagsheiligung nicht nur selbst zu praktizieren, sondern auch auf ihre generelle Umsetzung hinzuwirken, rückt das Kapitel zum Ende hin in die Nähe des c. (45.); vgl. unten Anm. 397 (für die verwandten Bestimmungen des Pariser Materials, die sich im Rescriptum nicht unmittelbar wiederfinden) sowie die dort folgenden Anm. (zur Thematik im Allgemeinen). Der Bezug zu Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f. (und entsprechend zu Rescriptum, c. [46.]) ist weniger eng, als HEFELE, Conciliengeschichte 4, S. 68 suggeriert. 341) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 20, S. 677 (en bloc, weitestgehend wörtlich); parallel rezipiert in De inst. reg., c. 16, S. 280 (wie schon Rescriptum, c. [32.], vgl. dort). – Evtl. zusammen mit zwei Abschnitten aus c. (32.) frei rezipiert in Ben. Lev. I, 334 (ed. BALUZE, MANSI 17B, Sp. 896); vgl. SECKEL, Studien 6, S. 111 f. 342) Nach HARTMANN, Synoden, S. 435 wäre hier »ganz konkret verlangt, dass alle Gläubigen jede Woche kommunizieren sollten«, was in dieser Klarheit allerdings erst in Conc. Aquisgran. 836, c. {62.}, S. 722 ausgesprochen ist: Sane communicatio corporis domini omni die dominico debet celebrari. Ideoque necesse est, quantum ratio permittit, ut moderna corrigatur consuetudo, ne forte qui longe est a sacramentis, quibus est redemptus, longe sit a salute, quam fuerat consecuturus. Einen Einblick in das Abendmahlsverständnis Jonas' gibt De inst.

est in aliis conventibus³⁴³, quando possibile fuerit, faciat et vestro exemplo vobis famulantibus³⁴⁴, ut hoc faciant, instruatis.

- 5 (34.) XIII. De³⁴⁵ capitulo siquidem, quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo³⁴⁶ se constitui³⁴⁷ velle decrevit³⁴⁸, tantummodo vestram pietatem

1 conventibus] *korrigiert aus* convenientibus M 2 famulantibus] famulantes MHe 4 XIII] LVIII MHe | De] *auf dem Rand auf Höhe des Kapitelanfangs ein kleines Majuskel-D* M | propter] *per* MoHe, *in Kürzung* (p) Wi4M 5 ecclesiasticum] *aeclesiasticam* Mo. ecclesiasticam Wi4 | vestra] *vestre* G 6 constitui] *constituit* Wi4. *constituere* MHe

1 et] Quatenus id exequentes ρ 2 famulantibus] famulantes π (*im Druck gegen V20P: famulantibus*). famulantes ρ 4–78,2 De–perducatis] *Conc. Par. 829 III, 21, S. 677, 7–10 (De–perducatis), mit den folgenden Abweichungen: 6 constitui] constituere π (im Druck gegen V20P: constitui)*

laic. II, 18, Bd. 2, S. 26–36 (QUOD AD PERCEPTIONEM DOMINICI CORPORIS ET SANGUINIS FREQUENTER ET DISCRETE SIT ACCEDENDUM); dazu (nicht durchweg schlüssig) DUBREUCQ, Commentaire, S. 180–184. Auf der Linie des Laienspiegels könnte auch c. (33.) neben der Frequenz zweitens die Voraussetzungen der Kommunion ins Auge gefasst haben, die von den Laien laut Jonas nur mundo pectore et corpore empfangen werden sollte (vgl. ebd. S. 36, 115 im Resümee der zitierten Kirchenväterstellen). Zum Thema allgemein vgl. BROWE, Kommunion; ANGENENDT, Religiosität, S. 488–515.

343) Vgl. *Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 3, S. 594*: Est quidem valde necessarium et summa emendatione dignum et illud nequaquam neglegatur, sicut hactenus pene ab omnibus neglectum est, quasi non minus necessarium sit, in quo nostrae redemptionis salus et salutis summa consistit, id est communio sacri corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi, qui ait: Nisi manducaveritis carnem filii hominis et biberitis eius sanguinem, non habebitis vitam in vobis. Unde monendi sunt atque instruendi omnes fideles, ut mundati et purificati et sepius communicent et reverenter ad ipsam communionem accedant, ne secundum apostolum iudicium sibi manducent et bibant. 344) *Zu lesen ist (mit den »süddeutschen« Tradenten des Rescriptum und De inst. reg.) famulantes.* 345) *Vorlage: Conc. Par. 829 III, 21, S. 677 (en bloc, weitestgehend wörtlich).* 346) *Zur Titulatur vgl. oben Anm. 4.* 347) *Zu lesen ist (mit den Handschriften der süddeutschen Gruppe, aber gegen die Mss. Modena O. I. 2 und Gotha I 84 sowie das Conc. Par. 829) constituere.* 348) *BORETIUS/KRAUSE (in MGH Capit. 2, S. 9, 28–32) und WERMINGHOFF (in MGH Conc. 2/2, S. 677, Anm. 5) haben diese Allusion auf zwei höfische Äußerungen bezogen: auf MGH Capit. 2, Nr. 188, c. 1, S. 9 als Anfang 829 ergangene Ankündigung des Kaisers, auf einem anstehenden generale placitum eine Regelung zum rechtlichen Status von Kirchengut treffen zu wollen, sowie auf ebd. Nr. 191, c. 8, S. 13 als deren (im Juli auf dem Wormser placitum erfolgte) Umsetzung. Was das in c. (34.) genannte capitulum anbelangt, dürfte die Identifizierung (a) von der rekapitulierten Absichtserklärung in generali conventu [...] constitu[ere] velle decrevit und (b) von der inhaltlichen*

deposcimus, ut secundum dei voluntatem, quod melius
exinde vobis visum fuerit, ad effectum perducatis.

[D.]³⁴⁹

5 (35.) I. Hoc³⁵⁰ admonendum vel denuntiandum fidelibus
necessario providimus, ut hi, qui fidem Christi expetunt et

inc. Sa, β

4 I] ITEM CAPITULO PRIMO G. LVIII MHe. Folgt UT FIDEI SACRAMENTO
BABTIZANDI IMBUANTUR. ET UT PARVULI DE SACRIS FONTIBUS AB HIS
NON SUSCIPIANTUR VEL HOMINES AD CONFIRMATIONEM TENEANTUR,
QUI IN PUBLICA PAENITENTIA ADHUC CANONICE INRECONCILIATI
MANSERINT β | Hoc] auf dem Rand auf Höhe des Kapitelanfangs ein kleines
Minuskel-h M 5 necessario] necessarie β

2 perducatis] incunctanter perducatis π 4–81,6 Hoc–sequestrand] Conc. Par. 829 I, 54, S. 648 f., mit den folgenden Abweichungen: 4–5 Hoc–ut] UT HI, QUI POENITENTIA (PAENTIA oder PAENI IA P) PUBLICA SUNT
MULTATI, NEQUE IN BAPTISMATE NEQUE IN PERCIPIENDO
(PERCIPIENDA V₂₀P) SANCTI SPIRITUS DONO PATRONI EXISTANT PRO
ALIIS (PRO ALIIS PATRONI EXISTANT P). Quod π

Charakterisierung als [capitulum] propter honorem ecclesiasticum
[constituendum] ausgehen. Ob sie damit zureichend begründet ist, sei dahingestellt:
Ankündigungen der genannten Art werden doch kaum eine Seltenheit dargestellt
haben, und die Gleichsetzung des inhaltlich offenen honor-Begriffs mit ›Recht‹ wäre
wenigstens verkürzend (vgl. oben Kap. 2.1.7.6, skeptisch schon SIMSON,
Jahrbücher 1, S. 379, Anm. 7 und DE CLERCQ, Législation 2, S. 78, Anm. 48).
Aus inhaltlicher Warte müsste es überdies überraschen, wenn die Bischöfe gerade in
der 829 vieldiskutierten Frage des Kirchenguts (vgl. ESDERS/PATZOLD,
Inalienability) die Entscheidung vorseilend in die Hände des Kaisers gegeben hätten
(vgl. Nr. 188, c. 1, S. 9, 37 f.: [...] cum fidelibus nostris invenerimus et
constituerimus und hier S. 78,1–2: [...] quod melius exinde vobis visum
fuerit). – SIMSON a. a. O., S. 323, Anm. 5 registriert die Wiederholung der
Formulierung in generali conventu als Beleg für seine Einschätzung, dass aus dem
Conc. Par. 829 auch solche Stellen, die dem Rahmen der Versammlung Rechnung
tragen, »unbesehen [ins Rescriptum] übernommen« sind. – Zu MGH Capit. 2,
Nr. 184, c. 1 und dem dort anvisierten placitum vgl. auch oben in Kap. 2.1.7.6.

349) PERTZ in MGH LL 1, S. 341 und nach ihm BORETIUS/KRAUSE in
MGH Capit. 2, S. 39 betiteln den folgenden vierten Teil des Rescriptum mit De
his, quae populo adnuntianda sunt. Nach LUKAS, Rezeption, S. 67 ist die
Überschrift zu Ben. Lev., Add. II – INCIPIUNT CAPITULA, QUAE SUNT
GENERALITER PER PARROCHIAS POPULIS DENUNTIANDA – die originale
auch des Rescriptum. 350) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 54, S. 648 f.
(rearrangiert). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 1 (en bloc); ferner in einem
bearbeiteten und erweiterten Auszug in Ben. Lev. II, 182 (UT INSTRUANTUR
FIDELES, QUI PARVULOS DE SACRO FONTE SUSCIPERE CUPIUNT; vgl. unten
bei Anm. 352). Vgl. auch Capit. Neustr. I, 8, S. 54 (dazu oben Kap. 2.3.3: keine
direkte Rezeption).

profectę aetatis sunt, priusquam ad baptismum accedant,
instruantur | et fidei et baptismatis sacramento³⁵¹. Similiter et
illi instruendi sunt, qui³⁵² parvulos de sacro fonte suscipere
voluerint, ut intellegant et vim eiusdem sacramenti et
5 quid³⁵³ pro aliis spoponderint vel pro quo fideiussores³⁵⁴
extiterint. Illos tamen specialiter ab his officiis removendos

inc. M₄ (mit Textverlust)

1 aetatis] aetati Mo. etates Wi₄ | baptismum] *korrigiert aus* paptismum M
2 instruantur] *nach hinten verstellt* MHe | sacramento] *folgt das von vorne*
verstellte instruantur MHe 2–3 Similiter–instruendi] *Textverlust zwischen*
Simili- und -uendi M₄ 2 Similiter] *als Kapitelanfang ausgewiesen durch*
zugesetztes II Wi₄ bzw. LX M (*mit einem kleinen marginalen Majuskel-S auf*
Höhe des Kapitelanfangs) He 3 instruendi] instuendi He | parvulos]
korrigiert aus parvulos G 3–4 suscipere voluerint] *Textverlust vor* -uerint
M₄ 4 intellegant] intelligant β | sacramenti et] *Textverlust nach* sacra- M₄
5 quid] quod GHe, *in Kürzung* MoWi₄MSa (*Textverlust* M₄) | pro]
Textverlust M₄ | spoponderint] *korrigiert aus* spoponderit He.
sposponderint MoM₄ | pro quo] pro quos (*korrigiert aus* pro quo) G. quo
pro Wi₄ 5–6 fideiussores–extiterint] *Textverlust zwischen* fideius- und -nt
M₄ 5 fideiussores] fidei iussores G. fideiussores M 6 extiterint]
extiterant M, *wohl auch* He | removendos] removendo He. *Folgt esse* M,
wohl auch He. *Textverlust vor* -s M₄

1 sunt] existunt π | accedant] accedunt π (*accedant bezeugt* P)
2 instruantur] instruendi sint π 2–3 Similiter–sunt] necnon et illi π
3 parvulos] alios π 3–4 suscipere voluerint] suscipiunt π 4 ut
intellegant] quique ad percipiendum sancti spiritus donum coram
pontificibus pro aliis patroni existunt, intellegere (*intelligere* V₂₀) debeant
π | eiusdem] tanti π 5–6 vel–extiterint] iam in praecedentibus capitulis
dictum est π 6 tamen] tamen in hoc capitulo π

351) Für Jonas nimmt die Taufe unter den Sakramenten eine herausgehobene
Position ein; nach DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 174 gilt sie ihm als »porte des
autres sacrements«. Nicht weniger als sechs Kapitel seines Laienspiegels haben sie
unmittelbar zum Thema: De inst. laic. I, 2–4, Bd. 1, S. 148–166, ebd. I, 6,
S. 172–176; ebd. I, 8–9, S. 180–194. Zur Taufe im Mittelalter vgl. im Überblick
ANGENENDT, *Religiosität*, S. 463–471; für die Karolingerzeit CRAMER,
Baptism, S. 179–220 (*zum sich wandelnden Stellenwert des Sakraments*),
RUBELLIN, *Entrée (zur sozialen Funktion)* und PHELAN, *Formation*,
S. 207–261 (*mit Berücksichtigung politischer Implikationen*). 352) Der Passus
qui parvulos–mercantur (S. 79,3–81,2) ist, eingeleitet mit Placuit, ut [...] fideles [...],
verarbeitet in Ben. Lev. II, 182 (*mit Parallelrezeption in* Add. II; vgl.
oben Anm. 350). 353) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-
Redaktion. 354) Als fideiussores apud deum werden die Taufpaten
charakterisiert u. a. bei Ps.-Augustinus = Caesarius, *Serm.* 204, c. 3, Bd. 1,
S. 821, zitiert in De inst. laic. I, 6, Bd. 1, S. 172, 10 f. und Conc. Par. 829 I, 7,
S. 615, 6; ähnlich bei Eligius, *Praed. de supremo iudicio*, c. 2, S. 751, 23. Zur
Taufpatenschaft vgl. aus kirchenrechtlicher Perspektive HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 4,
S. 38–43 und EISENHOFER, *Liturgie* 2, S. 237–240, aus religionspraktischer
im Überblick ANGENENDT, *Religiosität*, S. 473–476; Näheres zur
Karolingerzeit bei LYNCH, *Godparents*, S. 285–339.

iudicamus, ne alios de sacrosancto fontis baptismate suscipiant, nec eciam ad percipiendum sancti spiritus donum aliorum patroni³⁵⁵ existant, qui et communione canonica privati et penitentie publice sunt subacti³⁵⁶ donec per peni-

1 ne alios] ne alios ne alios *Mo.* nec alios *He* | sacrosancto–baptismate] sacrosancto fontis (*korrigiert aus fontes*) baptismate *G.* sacro fonte baptismatis *MHe* | baptismate suscipiant] *Textverlust zwischen bap- und -iant* *M₄* 2–3 donum–patroni] *Textverlust bis -atroni* *M₄* 3 aliorum] *korrigiert aus aliorum aliorum* *Mo* | patroni] *teilweise unleserlich* *He*: patroani? 3–4 et–privati] et cominione canonice privati *Wi.* excommunicatione canonice privati *MHe* 3–4 canonica privati] *Textverlust nach cano-* *M₄* 4 publice–penitentie²] *von anderer Hand über der Zeile ergänzt* *Mo* | per penitentie] *Textverlust vor dem Schluss-e* *M₄*

1 ne] qui propter reatum suum publica sunt paenitentia (*im Druck gegen paenitentia sunt* *V_{20P}*) multati, videlicet ut nec π | sacrosancto] sacri π (sacro *P*) 3 existant] coram pontificibus existant π 3–4 qui–subacti] *fehlt* π 4–81,1 penitentie satisfactionem] dignam paenitentiae satisfactionem π

355) Zu den Firmpaten vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 4, S. 61 f.; EISENHOFER, *Liturgik* 2, S. 285–287. 356) Für die hier erwähnte paenitentia publica vgl. aus Jonas' *Laienspiegel* das für die Bußthematik einschlägige Kapitel *De inst. laic.* I, 10, Bd. 1, S. 194–214 (QUOD PENITENTIAE MODUS IN ARBITRIO SACERDOTUM SIT CONSTITUTUS), u. a. zu den eine öffentliche Buße erfordernden Sünden und den mit ihr verbundenen Auflagen); für weitere penitentia-Belege im Rescriptum oben Anm. 8. – Als den impulsgebenden konziliaren Versuch aus der Regierungszeit Karls d. Gr., die »kanonische« paenitentia publica der Alten Kirche zu neuer Geltung und »[the] extremely diverse penitential practices« (DE JONG, *Public Penance*, S. 866) der eigenen Epoche normierend unter bischöfliche Kontrolle zu bringen, vgl. die *Concord. episc.* a. 813, c. 27, S. 300 (und ebd. Anm. 17 Werminghoffs Verweise auf die zugrunde liegenden Kanones der Parallelsynoden von 813). Im Hinblick auf die »Wiederbelebung« des antiken Modells ist nach DE JONG a. a. O. in Rechnung zu stellen, dass »the notion that scandalous sins should be atoned for publicly« auch in der karolingischen Gesellschaft selbst tief verwurzelt war; erst daraus werde verständlich, »[that] public penance could become the spearhead of the Carolingian reform movement«. Insofern deren Gegenstück, die paenitentia occulta, »a relatively ill-defined category« (ebd. S. 865) geblieben sei, erweise sich ferner die Annahme einer »Carolingian dichotomy« (ebd. S. 866) von öffentlicher und geheimer (oder gar »privater«) Buße als irreführend. Ohne Auseinandersetzung mit diesen Thesen charakterisiert DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 185–194 Jonas als einen jener Reformbischöfe, die im 9. Jh. auf einen »retour de la pénitence publique« (ebd. S. 187) gedrängt hätten; näherhin habe er selbige für schwere in der Öffentlichkeit begangene Sünden, für leichtere (aber wiederum öffentliche) Vergehen hingegen eine »pénitence secrète (c'est-à-dire accomplie selon la pénitence tarifée)« (ebd. S. 191) vorgesehen. Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund, dass die vielzitierte (vgl. WASSERSCHLEBEN, *Bußordnungen*, S. 78 f.; KOTTJE, *Bußbücher*, S. 3; HARTMANN, *Synoden*, S. 438; HAMILTON, *Penance*, S. 6) Pariser Invektive gegen Bußbücher (*Conc. Par.* 829 I,

5 tentiē satisfactionem reconciliationem mereantur. Quos enim lex divina³⁵⁷ et auctoritas canonica³⁵⁸ ab aeclesiarum liminibus et a castris³⁵⁹ militaribus, ne ruina sint populi, sequestrant, multo magis ab his sacris offitiis usque ad tempus penitentiē, ut iam dictum est, peractum sunt sequestrandi.

vgl. Num. 5, 2–3 und Deut. 23, 10

expl. Sa

(36.) II. Ut³⁶⁰ extra statuta tempora canonum³⁶¹ baptis-
mata non caelebrentur, quia sacri canones³⁶² hoc modis

1 satisfactionem] satisfacione Wi₄ | reconciliacionem] reconciliatione Wi₄ 1–2 mereantur–enim] Textverlust nach merean- M₄ 1 Quos] Quo Wi₄ 2 enim] etiam He | auctoritas] korrigiert aus auctoris Mo | canonica] canonicam M₄ 2–3 aeclesiarum liminibus] Textverlust zwischen ec- und -nibus M₄ 3 castris] von anderer Hand korrigiert zu canonicis G 3–4 militaribus–sacris] fehlt G 3 militaribus] militatibus He. militatibus M₄ | populi] populo MHe (Textverlust M₄) 4 sequestrant] sequestrat β, wohl auch M₄ (Textverlust vor -at M₄) | usque–tempus] Textverlust bis -us M₄ 5 peractum–sequestrandi] fehlt MHe | sequestrandi] sequestranda Wi₄. Textverlust M₄ 7 II] III Wi₄. LXI MHe. CAP. II DE BAPTISMO M₄. Folgt QUO TEMPORE BAPTISMA CELEBRARI OPORTEAT β | Ut–statuta] Textverlust vor -ta M₄ | tempora canonum] canonum tempora MHe 8 caelebrentur quia] Textverlust nach cele- M₄

1–6 Quos–sequestrandi] Nec immerito, quoniam quos et lex divina a castris militaribus, ne ruina sint populi, et auctoritas canonica ab ecclesiarum sequestrant liminibus, multo magis a memoratis peragendis officiis usque ad tempus paenitentiae peractum dignamque perceptam reconciliationem huiusmodi, ut iam dictum est, merito sunt excludendi π

32, S. 633) – also gegen Manuale zur »unkanonischen« Tarifbuße – nicht ins Rescriptum übernommen wurde.

357) Vgl. Num. 5, 2–3: Praeceptum filiis Israel, ut eiciant de castris omnem leprosum et qui semine fluit pollutusque est super mortuo, tam masculinum quam feminam eiciat de castris. 358) Zur Exkommunikation vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 4 S. 699–726 und 797–806; IMBERT, Église 1, S. 60–67; PÉRICARD, Excommunication. 359) Vgl. Num. 5, 2–3: Praeceptum filiis Israel, ut eiciant de castris omnem leprosum et qui semine fluit pollutusque est super mortuo, tam masculinum quam feminam eiciat de castris, ne contaminent ea cum habitaverim vobiscum. 360) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 7–8, S. 614 f. (inhaltlich). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 2 (en bloc). Vgl. Capit. Neustr. I, 7, S. 54 und ebd. II, 10, S. 61 (dazu oben in Kap. 2.3.3: keine direkte Rezeption bzw. bloße Assonanz). 361) Vgl. auch unten, c. (40): duobus autem temporibus, pascha videlicet et pentecosten, baptismum [...] convenit celebrare. Zu den kanonischen Taufsterminen allgemein und zur Nottaufe vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 4, S. 34–37, EISENHOFER, Liturgik 2, S. 230–234; aus den 820er-Jahren wäre für eine verwandte Bestimmung zu verweisen auf Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 2, S. 594. 362) Präzisiert das Conc. Par. 829 I, 7, S. 614 f., das Gelasius, Ep. 14 [JK 636=J³ 1270], c. 10, S. 368 (= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 10, Sp. 305D–306A) und Leo d. Gr.,

omnibus, nisi aliquod periculum institerit, fieri prohibent in tantum, ut etiam eos, qui alio tempore baptizantur, a gradibus aeclesiasticis arceant³⁶³.

- 5 (37.) III. De³⁶⁴ eo etiam instruendo fideles necessario *inc. Sa*
 previdimus, ut³⁶⁵ intellegant pactum³⁶⁶, quod cum deo in baptis-
 mate fecerunt. | Pactum, quod cum deo in baptismo fit, a *expl. M₄*
 multis ex toto, a multis ex parte transgreditur. Ex toto quip-

1 aliquod periculum] *Textverlust zwischen ali- und -um (in Kürzung: ū) M₄ |*
 aliquod] aliquid G (*die Wortendung auf Rasur?*) 2 etiam] iam He | eos-
 tempore] *Textverlust bis -mpore (in Kürzung: m̄p̄r) M₄ | alio] oleo W_{i4} |*
 baptizantur] baptizentur MoW_{i4} 3 aeclesiasticis arceant] *Textverlust nach*
ecclesiasti- M₄ 4 III] wohl von anderer Hand korrigiert zu IIII W_{i4}. LXII
MHe. CAP. III DE INSTRUCTIONE FIDELIUM M₄. II Sa. Folgt UT PACTUM
IN BAPTISMO FACTUM CUM DEO A BAPTIZATIS OBSERVETUR β | De-
 etiam] *Textverlust M₄ | instruendo] instruendos β. instruendum wohl M₄*
(Textverlust bis -instruendum) | necessario] necessarium G. necesario He.
Korrigiert aus necesse W_{i4} 5 ut-intellegant] Textverlust M₄ | ut] unleserlich
He | intellegant] intelligant β (Textverlust in M₄) 6 fecerunt-baptismo]
fehlt G | fecerunt] von anderer Hand wohl auf Rasur W_{i4} | Pactum]
unleserlich He 6-7 a multis] ad multis W_{i4} 7 a multis] unleserlich He |
transgreditur] korrigiert aus transgreditur G

4-83,5 De-labitur] *Conc. Par. 829 I, 9, S. 615, 27-33 (Quod-labitur), mit*
den folgenden Abweichungen: 4-6 De-fecerunt] QUOD SUMMOPERE
 OMNES FIDELES MEMINISSE OPORTEAT PACTI, QUOD IN BAPTISMO
 CUM DEO FECERUNT π

Ep. 16 [JK 414], c. 5, Sp. 700B (= Coll. Dion.-Hadr., Leo, decret. 11, Sp. 284)
 zitiert.

363) Die Taufe zu einem nicht-kanonischen Termin als Weibehindernis auch im
Conc. Par. 829 I, 8, S. 615, 16-19, dort mit Verweis auf das Conc. Neocaes.
314/25, c. 12 (Dion. II), S. 135. 364) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 9, S. 615
(stark gekürzt mit modifizierter Einleitung, unter Verwendung auch der Rubrik). –
Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 3 (en bloc); im überarbeiteten Auszug ferner in Ben.
Lev. II, 193 (zusammen mit zwei Entlehnungen aus c. [38.] unter der Rubrik UT
 FIDELES INTELLEGANT PACTUM, QUOD CUM DEO IN BAPTISMO
 FECERUNT und eingeleitet mit Placuit [ut fideles ...]; vgl. unten bei Anm. 365).
 365) Der Passus ut-ex parte transgreditur (S. 82,5-7) ist, zusammen mit zwei
 Stücken aus c. (38.), verarbeitet in Ben. Lev. II, 193 (mit Parallelrezeption in
 Add. II; vgl. oben Anm. 364). 366) Vgl. De inst. laic. I, 3, Bd. 1,
 S. 156-158 (QUOD FIDELES SEMPER MEMINISSE DEBEANT PACTI, QUOD
 CUM DEO IN BAPTISMO FECERANT). Die Taufe als ›doppelter Vertrag‹
 (Duae sunt namque pactiones credentium [...]) schon bei Isidor, De eccl. off.
 II, 25, § 5, S. 104, 59, als pactum cum domino [factum] bei Caesarius,
 Serm. 12, c. 4, Bd. 1, S. 60, als pactum cum deo [factum] bei Eligius, Praed.
 de supremo iudicio, c. 2, S. 751, 21 (jeweils im unmittelbaren Kontext der im
 folgenden c. [38.] gebrauchten Abrenuntiationsformel; vgl. unten Anm. 369).

pe transgreditur, quando quis post acceptam baptismatis gratiam aut ad infidelitatem aut ad heresim aut certe ad scisma prolabitur; ex parte vero, quando quis aut ad superbiam aut ad invidiam aut ad cetera vitia spiritalia, quę ex radice superbię³⁶⁷ | prodeunt, labitur.

inc. M₄ (mit Textverlust)

(38.) IIII. Quid³⁶⁸ sit abrenuntiare³⁶⁹ diabolo, operibus et pompis eius, valde omnes fideles intellegere oportet. Quapropter

1 quis] qui MoG. Korrigiert aus quis He | acceptam baptismatis] so nach Korrektur am Wortanfang von acceptam auch G. baptismatis acceptam MHe
2 ad¹] von anderer Hand über der Zeile ergänzt G (fehlt auch in zwei Textzeugen von β). in Sa 2–4 infidelitatem–ad¹] fehlt He 2 ad²] fehlt zumeist β | heresim] heresem bezeugt β | certe] fehlt M (zusammen mit dem folgenden ad auch in einem Textzeugen von β) 2–3 ad scisma] von anderer Hand korrigiert aus adscisma G. ad crisma Wi₄. ad crimina Sa 3 ad] fehlt in einem Textzeugen von β 4 spiritalia] Korrektur in der Kürzung von sp̄lalia zu sp̄ualia G (spiritalia bezeugt β). Folgt hier das von unten verstellte labitur MHe
4–5 ex radice] extradice GHe 5 superbię] superbia Wi₄ | labitur] nach oben verstellt MHe 6 IIII] LXIII MHe. Folgt eine durch Textverlust unvollständige Rubrik QUID SIT ABRE[...] M₄. III Sa. Folgt QUID SIT ABRENTIATIO IN BAPTISMO ET QUOMODO OBSERVANDA SIT β | diabolo] korrigiert aus diabola G. diaboli Sa 6–7 operibus–eius] Textverlust nach operibu- M₄ 6 pompis] ponpis G (Textverlust in M₄)
7 eius] fehlt Wi₄ (Textverlust in M₄) | intellegere] intelligere β

2 heresim] heresem π 3 ad] fehlt in einem Textzeugen von π (P)
6–7 Quid–oportet] Conc. Par. 829 I, 10, S. 616, 30 f. (QUID–EIUS), mit den folgenden Abweichungen: 6 operibus] OPERIBUS EIUS π 7 valde–oportet] fehlt π 7–85,10 Quapropter–observanda] Conc. Par. I, 10, S. 616,

367) Als radix cuncti mali und vitiorum regina begegnet die superbia bei Gregor d. Gr., Moralia XXX, xlv, 87, CC 143B, S. 1610, 14 bzw. 7 f. 368) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 10, S. 616 f. (gekürzt, Rubrik in den Text übernommen). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 4 (en bloc); im überarbeiteten Auszug zusammen mit einem Teil von c. (37.) ferner in Ben. Lev. II, 193 (vgl. hier den Kapitelanfang bis S. 83,7: oportet sowie unten bei Anm. 374). Vgl. Capit. Neustr. I, 9, S. 54 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 369) Die Formel abrenuntiare–pompis eius, Paraphrase der u. a. im Sacrament. Greg. (Anian.), Nr. 4, § 1082, S. 377 f. vorgeschriebenen Tauffragen, findet sich auch in De inst. laic. I, 3, Bd. 1, S. 156, 4 f. (und danach in Conc. Par. 829 I, 9, S. 616, 1 f.), und zwar zur Bezeichnung des ersten der zwei mit Gott in der Taufe geschlossenen Verträge (vgl. oben Anm. 366): altera [pactio] qua abrenuntiare diabolo et omnibus operibus eius et omnibus pompis eius, altera qua se in patrem et filium et spiritum sanctum credere professus est. Vgl. auch Eligius, Praed. de supremo iudicio, c. 2, S. 751, 21–28; Caesarius, Serm. 12, c. 4, Bd. 1, S. 60 f. – Zum kirchenrechtlichen Aspekt vgl. EISENHOFER, Liturgik 2, S. 257, zur Abrenuntiation bei Origines KUNZE, Glaubensregel, S. 44, zur »massiven Exorzisierung« als Entwicklungsrichtung der Taufe zwischen Antike und Mittelalter ANGENENDT, Religiosität, S. 466–469 (Zitat S. 468).

necesse est, ut predicatorum in admonendo et auditores in
discendo et opere complendo abhinc, ut suum cavere possint
periculum, maius adhibeant studium. Abrenuntiare igitur
diabolo est: penitus eum respuere, spernere, reicere eique
5 contradicere, seque unumquemque ab eo alienare, sive aliud
quid, quod hoc verbo in hoc sensu exprimi potest. Opera
eius sunt, quæ utique operibus salvatoris contraria existunt.
Primum *superbia*³⁷⁰, cuius ille auctor est et quæ eum ex an-
gelo demonem fecit³⁷¹, quæ est etiam *initium omnis peccati*, et
10 cetera vitia, quæ ex radice prodeunt *superbiæ*³⁷². Pompa
diaboli hæc est, quæ et pompa mundi, id est ambitio, arro-

vgl. *Ecclus. 10, 15*

7–84,1 Quapropter necesse] *Textverlust nach Q- M₄* 7 Quapropter] quia
propter *He*

1 necesse] nesse? *He* 1–2 auditores–discendo] *Textverlust nach audito-
M₄* 2–3 possint periculum] *Textverlust nach po- M₄* 3 maius] magis
MoGM₄β | adhibeant] *korrigiert aus* adhibent *He. Nach Korrektur M₄*
3–4 Abrenuntiare–diabolo] *Textverlust zwischen Abrenuncia- und -lo M₄*
3 igitur] *über der Zeile von anderer Hand nachgetragen W_{i4}* 4 diabolo est]
korrigiert aus diabo est *G. est diabolo MHe* 4–5 reicere–contradicere]
Textverlust vor -tradicere M₄ 5 seque] *korrigiert aus* sepue *Mo. Nach
Korrektur G* | unumquemque] et unumquemque *MHe* | alienare–aliud]
Textverlust nach al- M₄ 6 quid quod] quicquid *MHeM₄* | verbo] verbo vel
MHe | sensu] sensum *M₄* | exprimi–Opera] *Textverlust nach expri- M₄*
7 salvatoris–existunt] *Textverlust zwischen salvator- und -tunt M₄*
8 auctor–quæ] *Textverlust nach auc- M₄* 9 etiam initium] *Textverlust M₄* |
initium] initium *M* 10 ex radice] ex radicem *Mo. est (in Kürzung: ē)
radice W_{i4}. Korrigiert aus* ex tradice *G (auch He?)* | radice–superbiæ]
Textverlust zwischen ra- und -perbiae M₄ 11 est quæ] quæ est *MHe* | et–
mundi] *Textverlust nach e- M₄* | pompa] pomnpa (*in Kürzung: pōnpa*) *G* |
arrogantia] orrogantia *He*

41–617, 11 (Unde–observanda), mit den folgenden Abweichungen:
7 Quapropter] Unde π

2–3 possint periculum] periculum possint π 5 unumquemque] et
unumquemque π (*im Druck entgegen V₂₀P*)

370) Vgl. *Ecclus. 10, 15*: [...] quoniam initium peccati omnis superbia [...].
Die Bibelstelle ist zwei Mal zitiert in jenem einschlägigen Kapitel der Institutio
laicalis, in dem sich Jonas grundsätzlich mit der Hoffart auseinandersetzt (*De inst.
laic. III, 2, Bd. 2, S. 186, 5 und 188, 22 f.*; ein drittes Mal ebd. *S. 190, 42 f.* im
Zitat aus den *Moralia Gregors d. Gr.*). Dort finden sich auch die im Folgenden
genannten Charakteristika (vgl. unten *Anm. 371* und *Anm. 373*). Vgl. auch
DUBREUCQ, *Commentaire*, *S. 212 f.*: »[P]ar le désir immodéré d'une grandeur dont
il veut être la source au lieu d'en rapporter l'origine à Dieu, l'orgueilleux manifeste
une insoumission à Dieu. En tant que moraliste, Jonas fait de cette attitude le péché
capital, opposant à Dieu lui-même.« 371) Vgl. *De inst. laic. III, 2, Bd. 2,
S. 186, 5 f.*: Haec [sc. superbia] de angelis daemones fecit, humilitas
autem homines aequales angelis reddidit. 372) Vgl. oben *Anm. 367*.

gantia, vana gloria omnisque cuiuslibet rei superfluitas in
humanis usibus, unde crescit elatio, quę multoties honestati
solet adscribi, et cetera huiusmodi, quę de fonte superbię³⁷³
procedere noscuntur. Haec et his similia sunt, quae unus-
quisque fidelis tempore baptismatis a se reiecit Christoque se
mancipavit pactumque cum deo fecit, ne penitus ad ea,
quibus abrenuntiavit, rediret. Verum³⁷⁴ si iura humanę
pactionis firmi|ter conservantur, fixius tamen atque ferven-
tius iura tanti pacti, quae cum deo facta sunt, inviolabiliter
sunt observanda.

expl. M₄

expl. Sa

(39.) V. Inter³⁷⁵ nos pari consensu decrevimus, ut unus-
quisque episcoporum in scolis³⁷⁶ habendis et ad utilitatem

1 vana] una He | omnisque cuiuslibet] *Textverlust vor -libet M₄ |*
omnisque] *unter Verwendung der Kürzung om̄s, die dort sonst für omnes*
gebraucht wird M | cuiuslibet] *cuiuscumque Mo. cuius Wi₄M. cuiusque*
HeSa 1–2 in humanis] inhumanus M₄ 2 usibus] korrigiert aus usibus
usibus M | unde=elatio] Textverlust vor -tio M₄ | crescit] korrigiert aus
cressit Mo. cres electio? Wi₄ | multoties] multotius Mo. Korrigiert zu
multotiens G 3 adscribi=cetera] Textverlust nach ads- M₄ | adscribi]
ascribi MoG 4 noscuntur Haec] Textverlust nach n- M₄ | sunt] fehlt
MHe | unusquisque] unusque (in Kürzung: un⁹que) Wi₄ 5 tempore
baptismatis] Textverlust vor -tismatis M₄ | baptismatis] korrigiert aus
babtismatis Wi₄ | a se] asa Mo | reiecit] reicit MHe (bezeugt β). Nach
Korrektur an der Wortmitte G | Christoque] Christo quę Wi₄
6 mancipavit=cum] Textverlust nach mancipa- M₄ | penitus] korrigiert aus
penitiss? M₄ 7 abrenuntiavit rediret] Textverlust nach abrenu- M₄ |
rediret] redirediret G | iura] vestra (in Kürzung: v̄ra) M₄ | humanę]
hamane M₄ 9 pacti quae] pactique (in Kürzung: pactiq;) Wi₄. panti quę
He | inviolabiliter] inviolanter He 10 sunt] fehlt MHe 11 V] wohl von
anderer Hand korrigiert zu VI Wi₄. LXIII MHe. Auf dem äußeren Rand
außerdem ein Notazeichen und der Vermerk DE SCOLIS INSTITUENDIS in
Capitalis M. Folgt DE SCOLIS PER SINGULAS URBES AGENDIS β
12 episcoporum] in Kürzung ēporū mit übergeschriebenem -po- He | in-
habendis] korrigiert aus incolis habendis, der ganze Passus von anderer Hand
auf Rasur G

373) Die fons superbiae macht Jonas in *De inst. laic.* III, 2, Bd. 2, S. 196, 103
für die Laster allgemein und ebd. II, 22, Bd. 2, S. 78, 13 f. für Ruhmsucht und
Überheblichkeit verantwortlich. 374) Der Passus Verum=observanda
(S. 85,7–10) ist, zusammen mit einem Stück aus c. (37.) sowie dem oben bei
Anm. 368 nachgewiesenen Einleitungssatz dieses Kapitels, verarbeitet in Ben. Len.
II, 193 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 368). 375) Vorlage:
Conc. Par. 829 I, 30, S. 632 (inhaltlich, mit starker wörtlicher Übereinstimmung in
der Schlussbestimmung); für einen Einschub vgl. ebd. I, 26, S. 629, 23 f. –
Rezeption: Ben. Len., Add. II, 5 (en bloc). 376) Gewissermaßen komplementär zu
dieser bischöflichen Selbstverpflichtung ist die Aufforderung oben in c. (24.), Ludwig
möge nach dem Vorbild seines Vaters dafür sorgen, dass in tribus
congruentissimis imperii [...] locis scholae publicae eingerichtet würden; zur

5 aecclesiae militibus Christi preparandis et educandis abhinc
maius studium adhiberet. Et in hoc uniuscuiusque studium
volumus probare, ut, quando ad provinciale episcoporum
concilium ventum fuerit, unusquisque rectorum scolasticos
suos eidem concilio adesse faciat, quatenus et ceteris ecclesiis
noti sint et eius solers studium circa divinum cultum omni-
bus | manifestum fiat.

expl. He

1 preparandis–educandis] *unleserlich He* 2 in hoc] *unleserlich He* |
uniuscuiusque] unusquisque *MoWi₄* 3 quando–provinciale] *unleserlich He*
4 unusquisque rectorum] *unleserlich He* 5 ecclesiis] *in Kürzung ecclēiis G,*
ecclīis MHe 6 et eius] *fehlt G. Unleserlich He* 7 manifestum fiat] *fehlt He*
(Abbruch des Rescriptum und mit ihm der Handschrift mitten auf der letzten
Seite; darauf ein getilgter und ein neuerlich darunter gesetzter spätmittelalterlicher
Vermerk, wohl zur Unvollständigkeit des Textes: hic defuerunt [?] vi. cap(itula)
– nota [?])

3–5 quando–faciat] *Conc. Par. 829 I, 30, S. 632, 21–25 (Unde–faciat), mit*
den folgenden Abweichungen: 3 quando] *voraus geht* Unde omnibus nobis
visum est, ut abhinc postposita totius torporis neglegentia ab omnibus
diligentior in educandis et erudiendis militibus Christi et (et *fehlt V_{20P}*)
vigilantior adhibeatur diligentia, et π 4 scolasticos] *voraus geht* sicut iam
in praecedentibus memoratum est π 5–6 quatenus–sint] *Einschub aus*
Conc. Par. 829 I, 26, S. 629, 23 f. 6–7 et–fiat] *Conc. Par. 829 I, 30, S. 632,*
25 f. (ut–fiat), mit der folgenden Abweichung: 6 et eius] *ut suum π*

Thematik vgl. dort die Anm. 282. – Weitere Stellen zur »Ausbildung zum
Priesternachwuchs« bei BROMMER, Gesetzgebung, S. 59, Anm. 364. Vgl. die
schuldbenusste Ankündigung der Bischöfe, [s]colas itaque, de quibus hactenus
minus studiosi fuimus quam debueramus, omnino studiosissime
emendare, im Conc. Attiniac. 822, c. 3, S. 471, hier 20 f., dessen Kanones wohl
von Ludwig »übernommen und verkündet« wurden (HARTMANN, Synoden,
S. 167; vorsichtiger DEPREUX, Attigny, S. 384 f.), sowie die an den Episkopat
gerichtete Mahnung, dieser Ankündigung weiterhin nachzukommen, in der Admon.
a. 823/5, c. 6, S. 304. Eine »Wiederherstellung« von Schulen fordert auch das Conc.
Roman. 826, c. 34, S. 581. – Aus der Zeit Karls d. Gr., auf die sich dieser
allgemeine Wunsch nach Wiederherstellung nicht beziehen muss, aber kann, wäre auf
das Conc. Cabill. 813, c. 3, S. 274 f. zu verweisen; dort war einer Aufforderung
Karls, Bischöfe sollten Schulen einrichten (vgl., ohne Übereinstimmung im Wortlaut,
die Admon. gen. a. 789, c. 70, S. 224, 320) aus dem Episkopat Nachdruck
verliehen worden.

(40.) VI. Ut³⁷⁷ episcopi nonnisi ieiuni per inpositionem manuum spiritum sanctum tradant³⁷⁸, exceptis infirmis et morte periclitantibus. Sicut autem duobus temporibus, pascha videlicet et pentecosten, baptismum³⁷⁹, ita eciam traditionem sancti spiritus a ieiunis pontificibus convenit caelebrari.

(41.) VII. Ut³⁸⁰ presbyteri, sicuti actenus factum est, indiscrete per diversa non mitantur³⁸¹, nec ab episcopis, nec

1 VI] wohl von anderer Hand korrigiert zu VII Wi. LXV M. IIII Sa. Folgt QUOD AB EPISCOPIS IEIUNIS IMPOSITIONEM MANUUM FIERI OPORTEAT β | ieiunī] ieiunī Wi. Nach Korrektur (wohl aus ieiunī) M | inpositionem] inpositione Mo (bezeugt β) 2 tradant] korrigiert aus tradent M | exceptis] korrigiert aus excerptis Mo 3 periclitantibus] periclitatibus G 5 traditionem] traditionum G | ieiunis] nach Korrektur G (wohl aus ieiunīs) M (wohl aus ieiunī oder ieiunīs). ieiunīs Wi. Sa (so, teils vor Korrektur zu ieiunis, bezeugt β) | pontificibus] korrigiert aus pontificis Mo 6 caelebrari] celebrare G (bezeugt β) 7 VII] LXVI M. V Sa. Folgt DE PRESBITERIS INDISCRETE PER DIVERSA NON MITTENTIS β | sicuti] sicut M, in Kürzung (mit übergeschriebenem t?) G, bezeugt β 8 diversa] korrigiert aus diverse M

1–2 Ut–tradant] Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 33, hier S. 633, 37 f.: QUOD EPISCOPIS CONVENIAT, UT IEIUNI PER INPOSITIONEM MANUUM (MANUM P) TRADANT SPIRITUM SANCTUM. 2 2–3 exceptis–periclitantibus] Vgl. Conc. Par. 829 I, 33, S. 634, 14: [...] exceptis videlicet, ut dictum est, infirmis et morte periclitantibus [...]. 3–6 Sicut–caelebrari] Conc. Par. 829 I, 33, S. 634, 12–16 (Sicut–tradendum), mit den folgenden Abweichungen: 5 traditionem] traditio π (im Druck entgegen traditionem V₂₀P) 5–6 a–caelebrari] per impositionem manuum fidelibus tradatur, exceptis videlicet, ut dictum est, infirmis et morte periclitantibus, quibus sicut baptismatis gratia succurrendum, ita incunctanter donum sancti spiritus est tradendum π 7–88,3 Ut–offitia] Conc. Par. 829 III, 4, S. 672, mit der folgenden Abweichung: 7 Ut] voraus geht DE PRESBITERIS NON PASSIM PER DIVERSA MITTENDIS π

377) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 33, S. 633 f. (inhaltlich, mit starker wörtlicher Übereinstimmung in Rubrik und Schlussbestimmung). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 6 (en bloc). 378) Zur Firmung vgl. oben Anm. 30. Kommt sie dort, in c. (1.) ohne weitere Ausführungen zur Sprache, ist sie in c. (9.) als dezidiert bischöfliche (nicht: chorbischöfliche) Kompetenz apostrophiert (vgl. oben Anm. 133). 379) Vgl. die Mahnung zur Einhaltung der kanonischen Taftermine oben, c. (36.). – Zu den (im Allgemeinen flexibler gehandhabten) Firmterminen vgl. EISENHOFER, Liturgik 2, S. 287–289. 380) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 4, S. 672 (ohne die Rubrik, sonst en bloc); vgl. auch ebd. I, 29, S. 631 f. – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 7 (en bloc); ferner Ben. Lev. III, 162 (unter der Rubrik UT PRESBITERI INDISCRETE AB EPISCOPIS VEL AB ALIIS AUT LAICIS NON MITTANTUR, neu eingeleitet mit Statutum est [...] und geringfügig modifiziert). 381) Der sachlich zugrunde liegende Kanon Conc. Par. 829 I, 29, S. 631, 27 f. gibt als Hintergrund der hier kritisierten Gesandtschaften die »Notwendigkeit« an, quid [...] in forensibus negotiis agendum, [...] etiam in diversis aliis parti-

ab aliis prelatis, nec eciam a laicis, ne forte propter eorum absentiam et animarum pericula et aecclesiarum, in quibus constituti sunt, neglegantur offitia.

- 5 (42.) VIII. ¶ De³⁸² presbiteris gradum amittentibus.³⁸³
Visum est nobis, ut unusquisque episcoporum vitam et conversationem morumque emendationem eorum, qui gradum amittunt³⁸⁴, tam per se quam per ministros suos

1 eciam] *fehlt M* | laicis] laici *Wi₄* | forte] *fehlt G* | propter] per *Sa*
2 absentiam] abstinentionem *MoGWi₄M* | pericula] periculum *M* | et] *fehlt M*
3 constituti] constitu *Mo* (*bezeugt β*) 4 VIII] *wohl von anderer Hand korrigiert zu VIII Wi₄. LXVII M. VI Sa. Folgt* UT PRESBITERI, QUI GRADUM AMISERINT, CANONICAE PAENITENTIAE SUBDANTUR *β* | De-amittentibus] *fehlt MoGWi₄MSa* 5 ut unusquisque] *korrigiert aus* ut nusquisque *Mo* 7 amittunt] *korrigiert aus* amittant *M* | per se] perverse *Wi₄* | per] *fehlt MoGWi₄* | suos] *fehlt G*

4 De-amittentibus] *Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, hier Z. 11. 5–89,5* Visum-redigi] *Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 23–30 (Proinde-redigi), mit den folgenden Abweichungen:* 5 Visum-nobis] Proinde, ut in hac re corrigenda abhinc sollicitius studium adsumeremus, omnes in commune decrevimus, scilicet *π* | vitam] *voraus geht* non solum praesbiterorum, verum etiam sequentium ordinum parroeciae suae gradum amittentium *π*

bus nuntiandum, und begründet das Verbot ebd. Z. 30 f. präziser als Conc. Par. 829 III, 4 bzw. das Rescriptum: loca deo dicata sibi cultu debito priventur et homines sine confessione et infantes sine baptismatis regeneratione plerumque moriantur. – Das Verbot wie die Begründung (in dieser Form) erinnern stark an Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 4, S. 594, 22–27: Ut sacerdotes domini [...] a suis ecclesiis tam illicito ausu ad exteriora non mittantur, quia proinde et opus divinum negligitur et infantes sine baptismi gratia et homines sine confessione mori solent.

382) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 35, S. 635 (*gekürzt und rearrangiert*). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 8 (*en bloc*); ferner Ben. Lev. III, 194 (*unter der Rubrik DE PRESBITERIS GRADUM AMITTENTIBUS, QUI ADEO DETERIORARI SOLENT, UT FILII BELIAL EFFICIENTUR, QUID AGENDUM SIT, neu eingeleitet mit Sancitum est [...] und leicht überarbeitet*). – Ben. Lev., Add. II, 8 ist eine Rubrik vorangestellt, auf die, anders als im Rescriptum der Lupus-Redaktion, als Textanfang De presbiteris gradum amittentibus folgt. Da es sich hierbei um die Rubrik des zugrunde liegenden Conc. Par. 829 I, 35 handelt, darf man davon ausgehen, dass auch das Rescriptum ursprünglich diesen Kapitelbeginn – nicht aber die Benedikt-Rubrik (vgl. LUKAS, Rezeption, S. 66 f.) – hatte. 383) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 384) Durch die Verkürzung des Pariser Kapitels ist der Wortlaut etwas missverständlich geworden: Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 20–22 hebt nicht auf Priester ab, denen der Weibegrad aufgrund von Fehlverhalten entzogen wird (so die Bedeutung von gradum amittere etwa in Karls d. Gr. MGH Capit. 1, Nr. 55, c. [1], S. 142, 18 oder den Form. imp., add. 2, S. 328, 35; vgl. auch unten Anm. 409), sondern auf Geistliche, die auf Einflüsterung des Teufels ihren Weibegrad inpudenter (zugunsten einer

5 noverit eosque canonicę penitentię³⁸⁵ subdere non neglegat, iuxta quod in concilio Cesariensi titulo primo scribitur: *Presbiter*³⁸⁶, *si uxorem acceperit, ab ordine deponatur. Si vero fornicatus fuerit aut adulterium perpetraverit*³⁸⁷, *amplius pelli debet et sub penitentia redigi.* Nonnulli enim amisso gradu adeo filii Belial effitiuntur, ut nec publicis, quia fas non est, nec canonicis, propter quorundam episcoporum incuriam, legibus constringantur.

vgl. Iudic. 19, 22

1 neglegat] von anderer Hand korrigiert aus neglegit Mo. neglegant Wi₄
 2 Cesariensi] nach Korrektur (wohl aus Cesasiensi) G 3 Presbiter] auf dem äußeren Rand ein Notazeichen M | uxorem] der Wortanfang ux- auf Rasur G | acceperit] acciperit G 3–4 fornicatus fuerit] fornicator fuerit Mo. fornitor? Wi₄ 4 debet] der Wortanfang de- vor der Zeile auf Rasur nachgetragen; am Ende der vorangehenden Zeile nach pelli ebenfalls eine Rasur? Wi₄ | et] ut Mo 5 penitentia] penitentiam Mo (bezeugt β). Korrigiert aus penitentie Wi₄ | gradu] korrigiert aus grado Mo | adeo] korrigiert aus ado G 6 ut] fehlt Sa | nec¹] voran geht eine Rasur im Umfang von zwei bis drei Buchstaben Mo | fas] nach Korrektur (wohl aus nefas) M | canonicis] von anderer Hand korrigiert aus canicis G 7 constringantur] constringuntur Sa

2 Cesariensi] Neocaesariensi π (neeocęsariensi V₂₀. neeo caesariensi P) | scribitur] dicitur π 5–8 Nonnulli–constringantur] Conc. Par. 829 I, 35, S. 635, 17–20 (Unde–constringantur), mit den folgenden Abweichungen: 5 Nonnulli enim] Unde periculosa et dolenda valde res est, quod quidam presbyterorum eius astu decepti gradum, quo divine servituti mancipati sunt, amittere nihili pendunt, quoniam π | amisso gradu] eo amisso π 7–8 constringantur] constringuntur π

Frau, wie das Zitat aus dem Conc. Neocaes. nabelegt) aufgeben. – Ferner fehlt hier die in der Vorlage – über die Parallelisierung der Formulierungen gradum amittere und ministerium sacerdotale amittere – vorgenommene Engführung von priesterlichem Weibegrad und priesterlichem Amt.

385) Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8. 386) Conc. Neocaes. 314/25, c. 1 (Dion. II), S. 119: Praesbiter si uxorem acceperit, ab ordine deponatur: si vero fornicatus fuerit aut adulterium perpetrarit [perpetraverit bezeugt], amplius pelli debet et ad paenitentiam redigi. 387) Vgl. etwa die einschlägige Unterscheidung zwischen fornicatio (als »Unzucht«) und adulterium (als »Ehebruch«) nach Isidor, Diff. I, 13, s. v. adulterium, Sp. 11B–C: Quod adulterium est alienam uxorem appetere, fornicatio vero non est adulteratio matrimonii foederis, sed cum aliis solutis moechari (ausführlicher ebd. I, 263, s. v. fornicatio, Sp. 37A–B). Zur Terminologie im Allgemeinen vgl. ESMYOL, Konkubinen, S. 9, spezifischer zur »den Klerikern geltende[n] und in die karolingische Reform eingegangene[n] Forderung, sich von Kapitaldelikten wie Ehebruch (adulterium) und Unzucht (fornicatio) fernzubalten«, LUTTERBACH, Sexualität, S. 233 f., hier 233.

(43.) VIII. Visum³⁸⁸ eciam nobis fuit illud inhiibendum,
 ut nullus presbiterorum solus missam caelebrare presumat³⁸⁹;
 quia ita nec verba domini salvatoris, quibus mysteria corporis
 et sanguinis sui discipulis celebranda contradidit, nec apo-
 5 stoli Pauli documenta declarant nec eciam in ipsis actis
 apostolorum, si enucleatim legantur, ita fieri debere ullo
 modo invenitur. Unde conveniendus, immo interrogandus
 nobis videtur huiusmodi corporis et sanguinis domini solita-
 rius consecrator, quibus dicit: »Dominus vobiscum«, et a quo
 10 ille³⁹⁰ respondetur: »Et cum spiritu tuo«³⁹¹, vel pro quibus
 supplicando domino inter cetera: »Memento domine et

1 VIII] fehlt G. VII mit zwei übergeschriebenen Schäften Wi₄. LXVIII M. VII
 Sa. Folgt UT NULLUS PRESBITERORUM MISSAM SOLUS CAELEBRARE
 PRAESUMAT β 2 presbiterorum] in korrigierter Kürzung (p̄bror- aus p̄br-) Mo
 3 mysteria] mynisteria Mo, ministeria Wi₄MSa 4 sanguinis-
 discipulis] sanguinis sui discipulis suis G (bezeugt β). sanguinis suis
 discipulis Wi₄MSaβ 5 in ipsis] über der Zeile nachgetragen Wi₄. in ipsos M |
 actis] actibus G (korrigiert aus actus) Sa, bezeugt β. actus Wi₄M (korrigiert aus
 acutus) 6 enucleatim] eucleatim auf eine Rasur (ein bis zwei Buchstaben)
 folgend G | legantur] legant M | debere] korrigiert aus deberetur Mo.
 debetur Wi₄. debet M | ullo] nullo MoWi₄Sa 8 sanguinis] sanguins? Wi₄
 8–9 solitarius consecrator] consecratorium M 9 dicit] nach Korrektur Wi₄.
 dicatur Sa 9–10 et–ille] et a quo illi Mo (korrigiert aus et a quolibet) Mβ
 (et a quo ille bezeugt). etiam quo illi G. 10 respondetur] respondeatur Sa
 11 domino] dominum M

1–91,5 Visum–inhibeatur] Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, mit den folgenden
 Abweichungen: 1–2 Visum–presumat] QUOD NULLUS PRAESBYTERORUM
 SOLUS MISSAM CAELEBRARE DEBEAT. Inrepsit in plerisque locis, partim
 incuria, partim avaritia, reprahensibilis usus et congrua emendatione
 dignus, eo quod nonnulli praesbyterorum sine ministris missarum
 sollempnia frequentent π 3 quia ita] quod π

388) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 48, S. 642 (gekürzt, Rubrik zum Einleitungs-
 satz umgearbeitet). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 9 (en bloc). Vgl. auch Capit.
 Neustr. II, 9, S. 60 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 389) Zur missa solitaria, der
 (nicht als »Privatmesse« zu charakterisierenden) »Zeilebration allein des Priesters, ohne
 irgendeinen anderen anwesenden Mitfeiernden«, der in der Karolingerzeit wenigstens
 eine »deutliche Reserve« entgegengebracht worden sei, vgl. HÄUSSLING,
 Mönchskonvent, S. 254 f. mit Anm. 368 (Zitat ebd. S. 254); als im 9.
 Jahrhundert vornehmlich in Klöstern praktizierte Messform wird sie von
 HINSCHIUS, Kirchenrecht 4, S. 192, Anm. 4 eingeschätzt. (ebd. S. 192 auch
 Näheres zu den personellen Bestimmungen). Das Conc. Par. 829 I, 48, S. 642, 7
 kritisiert ausdrücklicher die Messfeier sine ministris. 390) Zu lesen ist mit einem
 Teil der Überlieferung von Rescriptum und Ben. Lev. (nicht aber des Conc. Par.
 829) illi. 391) Vgl. den liturgischen Gruß in der Präfation, z. B. im dem
 Sacramentarium Gregorianum-Hadrianum vorangestellten Text Qualiter
 missa Romana caelebratur: Ordo missae, S. 86 f.

omnium circumadstantium³⁹², cum nullus circumstet, dicit. Quę consuetudo, quia apostolicę et aeclesiasticę auctoritati³⁹³ refragatur et tanto misterio quandam dehonorationem inrogare videtur, omnibus nobis in commune visum est, ut deinceps huiuscemodi usus inhibeat. expl. Sa

1 circumadstantium] circumastantium MoM | circumstet] *nach Korrektur* M | dicit] dicat Sa 2–3 quia–auctoritati] qua apostolica et ecclesiastica auctoritate M 2 et] *von anderer Hand nachgetragen* G. *Fehlt* Wi₄ 3 auctoritati] auctoritate Wi₄ (*bezeugt* β) | refragatur] fragatur Mo | misterio] ministerio Mo 4 inrogare] interrogare Wi₄, *daraus zu inrogare korrigiert* M | nobis] *fehlt* G | commune] communione M | visum] visu (*nach Korrektur?*) Wi₄ 5 huiuscemodi] *korrigiert aus* huscemodi Mo

4 inrogare] interrogare *bezeugt* π (V₂₀)

392) Vgl. das Lebendengedächtnis nach dem Canon missae, Nr. 6123a–b, S. 5 f.
 393) Vgl. das Conc. Mogunt. 813, c. 43, S. 271 (Nullus presbyter, ut nobis videtur, solus missam cantare recte valet. Quomodo enim dicit: »Dominus vobiscum«, vel »sursum corda« ammonebit habere et alia multa his similia, cum alius nemo cum eo sit?) sowie den – dem möglicherweise zugrunde liegenden – umfangreicheren, auch das Lebendengedächtnis anführenden zweiten Kanon des (Pseudo-)Konzils von Nantes, das, bei Regino überliefert, hinsichtlich Authentizität und Datierung freilich umstritten ist: Regino, De synod. caus. I, 193, S. 99 f.; dazu vgl. SECKEL, Studien 1, S. 60–62, der die acht dort auf ein Nanteser Konzil zurückgeführten Kanones als echt ansieht und aus inhaltlichen Gründen in die Karolingerzeit setzt, sowie, mit Abriss der Forschungspositionen, HARTMANN, Synoden, S. 386 f., nach dem Regino »einfach ein Bischofskapitular ausgeschreiben haben [dürfte]« (S. 387). – WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, S. 642, Anm. 2 verweist ferner auf Walahfrid, De exord., c. 23, S. 503 (Quamvis autem, cum soli sacerdotes missas caelebrant, intellegi possit illos eiusdem actionis esse cooperatores, pro quibus tunc ipsa celebrantur officia et quorum personam in quibusdam responsionibus sacerdos exequitur, tamen fatendum est illam esse legitimam missam, cui intersunt sacerdos, respondens, offerens atque communicans, sicut ipsa compositio precum evidenti ratione demonstrat.).

(44.) X. Sepe³⁹⁴ namque in aliis conciliis³⁹⁵ et nunc in nostris conventibus³⁹⁶ constitutum est, ut unaqueque ecclesia, si facultas suppetit, proprium habeat presbiterum, et unusquisque presbiter una tantum sit contentus ecclesia.

1 X] LXVIII M (darüber und darunter, auf dem Rand, jeweils ein Notazeichen in unterschiedlichen Ausführungen). Folgt UT IN UNAQUAQUAE ECCLESIA PROPRIUS PRESBITER HABEATUR β 2 unaqueque] korrigiert aus unaquaque M. in unaquaque β (unaquaeque bezeugt) 3 suppetit] subpetat M | habeat] fehlt G | et] ut Mo

394) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 49, S. 642 f. (inhaltlich, mit Anklängen im Wortlaut). – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (40.), S. 714 (nur in der Sache und nur die erste Bestimmung, dafür ausführlich begründet); Ben. Len., Add. II, 10 (en bloc). Vgl. auch Capit. Neustr. IV, 8, S. 72 (dazu oben in Kap. 2.3.3).

395) Für die Bestimmung, dass Priester nicht mehr als einer Kirche vorstehen sollen, vgl. das – 816 in Aachen in der Inst. can. Aquisgran., c. 50, S. 362 f. rezipierte – Conc. Chalc. 451 [Dion.], c. 10, S. 56 f. (QUOD NON LICEAT CLERICUM IN DUARUM CIVITATUM ECCLESIIS MINISTRARE), das allerdings auf den Wechsel der Kirche ob inanis gloriae cupiditatem (ebd. S. 56, 223) abhebt. Auch aus dem frühen Mittelalter ist eine belastbare konziliare Referenz nicht auszumachen; vgl. aber das umstrittene (Pseudo-)Konzil von Nantes (dazu vgl. oben Anm. 393) bei Regino, De synod. caus. I, 257, S. 123: Ex concilio Nannetensi. Sicut enim episcopus non plus potest habere quam unam civitatem et vir unam uxorem, ita presbyter unam tantum ecclesiam. Itaque nullus presbyter plures praesumat habere ecclesias [...]. Inhaltlich stimmt damit überein ebd. I, 277, S. 130: Unusquisque presbyter ecclesia una, ubi ordinatus est, contentus sit, et nullus in duabus ecclesiis ministrare praesumat; den Vermerk der Rubrik Ex concilia, quo supra bezieht WASSERSCHLEBEN auf ein zuvor erwähntes Reimser Konzil, dessen Akten aber nicht (oder nicht in der von Regino konsultierten Form) überliefert sind, vgl. ebd. S. 128, Anm. u. – Zur folgenden, komplementären Bestimmung vgl. das 818/19 in Aachen erlassene, sich – nach HARTMANN, Synoden, S. 162 – wahrscheinlich insgesamt auf Beschlüsse der ebendort tagenden Synode stützende Capitulare ecclesiasticum Ludwigs d. Fr. von 818/19: MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 11, S. 277: Sancitum est [...], ut unaquaeque ecclesia suum presbyterum habeat, ubi id fieri facultas providente episcopo permiserit. Dass jede Kirche (im Unterschied zu »mere orator[ies]«) ihren eigenen Priester zugewiesen bekam, hält WOOD, Proprietary Church, S. 520 für einen »general trend under the Carolingians«. 396) Die Formulierung in nostris conventibus ist ein Beleg sowohl dafür, dass von den vier einberufenen Synoden nicht nur das Pariser Konzil tatsächlich zusammengetreten ist, als auch dafür, dass der Redaktor des Rescriptum von den Ergebnissen der Parallelsynode(n) wenigstens rudimentäre Kenntnis hatte.

(45.) XI. Inter³⁹⁷ cetera vero admonitionis nostrae offitia
satis illud nobis necessarium visum est, ut populis fidelibus
terribiliter denuntietur, ut diem³⁹⁸ dominicum, in quo auctor
vite resurrexit a mortuis, honorabiliter et venerabiliter
colant³⁹⁹. Nam si pagani ob memoriam et reverentiam
5 deorum suorum dies colere et Iudæi more carnali sabbatum

inc. Sa

1 XI] LXX M. VIII Sa. Folgt UT IN DIE DOMINICA RURALE OPUS NON
FIAT β | admonitionis] admonitionem Mo. Korrigiert aus admonitiones
G | nostrae] vestre (in Kürzung: vře) Wi 2 nobis] korrigiert aus nobis
nobis G 3 denuntietur] auf Rasur G | auctor] actor Wi 5 memoriam]
von anderer Hand korrigiert aus menoriam Wi 6–94,1 more–observare]
more carnaliter sabbatum observare Sa

3–5 denuntietur–colant] Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 6–9: Nullo
modo divinae auctoritati (im Druck gegen auctoritate V₂₀P) concordat,
quod religio christiana [...] diem dominicum, in quo auctor vitae a
mortuis resurrexit, reverenter venerabiliterque non colit. 5–6 Nam–
colere] Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 11 f.: Paganis autem moris fuit ob
memoriam et reverentiam deorum suorum dies colere [...]. 6–94,3 et–
debet] Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 12–15: [...] nam et Iudaeis
carnalibus moris est sabbatum carnaliter observare. Christianorum porro
religiosae devotionis, quae, ut creditur, ex apostolorum traditione, immo
ecclesiae auctoritate descendit, mos inolevit, ut (ut fehlt P) ob memoriam
dominice resurrectionis diem dominicum venerabiliter atque
honorabiliter colat; ebd. Z. 32–38: Si ergo Iudaei, quorum adhuc iugum
legis carnaliter cervices praemit, a quo, quia nolunt, Christi eos gratia non
liberat, sabbatum carnaliter custodientes eo die [...] ab operibus ruralibus
se abstinent, quanto magis Christi gratia (gratia fehlt V₂₀) redemptis

397) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 50, S. 643 f. (gekürzt, auch um die Rubrik DE
OBSERVATIONE DIEI DOMINICI, und rearrangiert; parallel rezipiert im ersten
Teil von De inst. reg., c. 16, S. 280, hier Z. 1–13, allerdings ohne Überschneidung
mit den Übernahmen ins Rescriptum); vgl. auch Conc. Par. 829 III, 5, S. 672
(DE DIEI DOMINICI OBSERVATIONE)). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 11
(en bloc); ein Passus aufgegriffen am Anfang von Ben. Lev. II, 205 (unter der
Rubrik UT DIEM DOMINICUM, IN QUO DOMINUS RESURREXIT, CUNCTI
VENERABILITER COLANT, mit Placuit, ut fideles [...] eingeleitet und überarbei-
tet; vgl. unten bei Anm. 398), wo konkrete Vorschriften zur Sonntagsheiligung
ergänzt sind; vgl. LUKAS, Rezeption, S. 82 f. Conc. Trosl. 909, Schlusskapitel,
S. 560, 19 f. (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). Vgl. auch Capit. Neustr. II, 8, S. 60
(dazu oben in Kap. 2.3.3). – Inhaltlich verwandt ist oben das auf die höfische
Sonntagsheiligung konzentrierte c. (32.) des Rescriptum; vgl. ferner die Verbote von
Sonntagsarbeit in Admon. gen. a. 789, c. 79, S. 230/232 und Conc. Roman. 826,
c. 30, S. 580 (zitiert oben in Anm. 338). 398) Der Passus diem–magis
(S. 93,3–94,1) ist verarbeitet in Ben. Lev. II, 205 (mit Parallelrezeption in
Add. II; vgl. oben Anm. 397). 399) Zu einer Unterscheidung der Aspekte
»Sonntagsfeier« und »Sonntagsruhe« mahnt HUBERT, Sonntagsheiligung, S. 162;
sie kommt hier in der Tat zum Tragen, wenn an dieser Stelle noch allgemein von
colere die Rede ist, im zweiten Teil des Kapitels dann aber die Verletzung der
Sonntagsruhe thematisiert wird.

5 carnaliter observare satagunt, quanto magis⁴⁰⁰ christianę religionis devotio ob memoriam dominicę resurrectionis eundem diem venerabiliter atque honorabiliter colere debet? Multi namque nostrorum visu, multi eciam quorundam
 5 relatu didicimus quosdam in hac die opera ruralia exercentes⁴⁰¹ fulmine interemptos, quosdam artuum contractione multatos, quosdam eciam visibili igne absumptos

1 carnaliter] carnaliter *Mo* 2 ob] et ob *Sa* 3 honorabiliter] *von anderer Hand korrigiert aus honora Mo* 4 visu] usu *Sa* | quorundam] corundam *Wi₄* 5–6 in–quosdam] *über der Zeile von anderer Hand nachgetragen Mo* 5 didicimus] dicimus *Wi₄* 6 fulmine] fulmina *Mo (bezeugt β)*. flumine *M* | interemptos] interemptes *Mo*. interfectos *M* | artuum] *nach Korrektur Mo* | contractione] contraccitione *G*. contractiones *Wi₄* 7 absumptos] adsumptos *MoWi₄Sa* (assumptos *bezeugt β*). consumptos *M*

convenit, ut eo die, quo auctor vitae resurrexit eisque spem resurgendi (resurgenti *V₂₀*) concessit, ab his, quae praemissa sunt, se abstineant et solummodo spiritalibus gaudiis repleti canticisque (cunctisque *P*) hymnigeris et laudibus caelestibus toto cordis adnisu vacare satagant.

4–95,1 Multi–occubuisse] *Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 23–27* (Multi–occubuisse), *mit den folgenden Abweichungen*: 5 opera ruralia] ruralia opera *π* 7 absumptos] corporibus ossibusque simul (*folgt que simul V₂₀*) sub momento absumptis *π*

400) Zur Inbezugsetzung von Sabbat und Herrentag, die er unter dem Schlagwort »quanto-magis-Gesetz« auf Caesarius von Arles zurückführt, vgl. HUBERT, Sonntagsbeilegung, S. 100–106 mit Verweis auf Caesarius, Serm. 13, c. 3, Bd. 1, S. 66 und Serm. 73, c. 4, Bd. 1, S. 308 f. Dieses »Gesetz« nehme nun gerade keine Übertragung bzw. Ableitung des Gebots zur Sonntagsruhe aus dem Sabbatgebot (vgl. S. 103) vor; wichtig sei vielmehr die »nur geistige Deutung« (S. 126 zu Gregor d. Gr.) des Sabbats im Christentum, die ja, e negativo, in der Tat auch hier in der Akzentuierung der jüdischen Praxis als mos carnalis zu greifen ist. Deutlicher noch ist dies der Fall in Conc. Par. 829 I, 50, hier S. 643, 32 f., wo zudem vermerkt ist, dass die Einhaltung des Sabbats »nach dem Buchstaben« (carnaliter) den Juden eigen sei, da sie sich anders als Christen unter dem »Joch des Gesetzes« befänden. 401) Aus der hagiographischen Tradition von Strafwundern, die Sonntagsarbeit sanktionieren, vgl. besonders einschlägig Gregor v. Tours, Hist. X, 30, S. 525, 19–23: Apud Lemovicinam vero urbem ob dominici diei iniuriam, pro id quod in eo operam publicam exercerent, plerique igne caelesti consumpti sunt. Sanctus enim est hic dies, qui in principio lucem conditam primus vidit ac dominicae resurrectionis testis factus emicuit, ideoque omni fide a christianis observari debet, ne fiat in eo omne opus publicum. Zu Gregors Strafwundern mit Bezug zum Herrentag vgl. HUBER, Sonntagsruhe, S. 109–114, insbes. 110 mit Anm. 106, zu solchen Strafwundern aus der merowingerzeitlichen Hagiographie allgemein SCHEIBELREITER, Sonntagsarbeit.

subito in cinerem resolutos penaliter occubuisse. Proinde necesse est, ut primum sacerdotes, reges et principes cunctique fideles huic diei debitam observationem atque reverentiam devotissime exhibeant.

expl. M

- 5 (46.) XII. Illud⁴⁰² etiam, quamquam sepe admonitum sit, nobis iterum inculcandum populisque denuntiandum sum-opere visum fuit, ut missarum⁴⁰³ caelebrationes in locis incongruentibus fieri omnino non debeant⁴⁰⁴. Et necesse est, ut unusquisque episcoporum huiusmodi temerariam

1 subito] *korrigiert aus* subitos G | occubuisse] *nach Korrektur Mo*
 3 atque] et M 4 exhibeant] *exhiant Wi4* 5 XII] VIII Sa. *Folgt DE*
 MISSARUM CAELEBRATIONIBUS IN LOCIS INCONGRUENTIBUS MINIME
 AGENDIS β 6 inculcandum] *inculcantum (korrigiert aus inculcatum) Wi4*
 9 huiusmodi] *huscemodi Mo* | temerariam] *temorariam Wi4*

1 subito–resolutos] in cinerem de (ut *V₂₀. Fehlt P*) subito resolutis π
 1–4 Proinde–exhibeant] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 50, S. 643, 28–31: Proinde*
omnibus nobis visum est, ut primum sacerdotes, postea reges et
principes (et picipes fehlt V₂₀) cunctique fideles summopere (summore
V₂₀) procurent, ut tanti (im Druck gegen tanto V₂₀P) diei debita observatio
religiosaque devotio, nuncusque (im Druck: nunc esque entgegen V₂₀P)
magna ex parte neglecta, abhinc ob insigne christianitatis devotius
exhibeatur. 7–8 ut–debeant] Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 47, hier
S. 641, 10 f. (QUOD–DEBEANT), mit der folgenden Abweichung: 7 ut] QUOD
 π 8–96,9 Et–incurrat] *Conc. Par. 829 I, 47, S. 641, 16–22*
(Proinde–incurrat), mit den folgenden Abweichungen: 8 Et] Proinde π

402) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 47, S. 641 f. (mit Kürzungen und geringfügigen*
Ergänzungen rearrangiert, unter Verwendung auch der Rubrik); vgl. auch ebd. III,
6, S. 672. – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 12 (en bloc); ferner drei Auszüge
eingearbeitet in Ben. Lev. II, 208 (unter der Rubrik UT MISSARUM CELEBRA-
TIONES IN LOCIS INCONGRUENTIBUS NON FIANI und eingeleitet mit Placuit,
ut fideles [...]; vgl. unten bei Anm. 403, Anm. 406 und Anm. 410); ein weiteres
Mal in noch größerem Umfang in Ben. Lev. III, 431 (unter der Rubrik DE HIS,
QUI IN LOCIS INLICITIS ET MINIME CONSECRATIS CONTRA AUCTORITA-
TEM MISSAS CELEBRARE VEL AUDIRE PRAESUMUNT; hier mit Statutum
saepissime et inhibitum est [...]) eingeleitet, überarbeitet und stark erweitert; vgl.
unten bei Anm. 403 und Anm. 405). Vgl. auch Capit. Neustr. I, 10, S. 55 (dazu
oben in Kap. 2.3.3: keine direkte Rezeption). 403) Der Passus ut
missarum–debeant (S. 95,7–8) ist, zusammen mit den unten in Anm. 406 und
Anm. 410 nachgewiesenen Entlehnungen, verarbeitet in Ben. Lev. II, 208 sowie,
zusammen mit der unten in Anm. 405 nachgewiesenen Entlehnung, in Ben. Lev.
III, 431 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 402). 404) Für
kirchenrechtliche Bestimmungen zum Ort der Messe (sowie zu Maßnahmen zur
Beseitigung von Missständen) vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 4, S. 306 und
314–318 sowie EISENHOFER, Liturgik 2, S. 26 f.

consuetudinem a parrochia sua penitus amoveat. Et si⁴⁰⁵ quis
presbiterorum abhinc, excepto quando in itinere pergitur et
locus basilicę procul est et id⁴⁰⁶ in altaribus ab episcopo
consecratis fieri necessitas conpellit⁴⁰⁷, ne populus dei sine
5 missarum caelebratione et corporis et sanguinis dominici
perceptione ¹maneat⁴⁰⁸, missarum caelebrationes in huiusce-
modi illicitis locis post tot tantasque prohibitiones facere
adtemptaverit, dignum est, ut gradus sui periculum
incurrat⁴⁰⁹. Satius⁴¹⁰ igitur est missam non audire⁴¹¹ quam
10 eam, ubi non licet nec oportet, caelebrari aut audiri.

1 quis] qis *Sa* 2 in] *fehlt G* | pergitur] pergit *G* 3 locus] locis *Wi₄Sa* (in
locis *bezeugt β*) | procul est] proculem *Mo* | id] *fehlt MoWi₄Sa*
4 populus] *korrigiert aus* populus *G* 5–6 et¹–perceptione] *fehlt Mo*
5 dominici] dominice *Wi₄* (dominicę *bezeugt β*) 6 maneat] ad *MoWi₄*.
remaneat *G*. fiat *Sa* 6–7 missarum–locis] *fehlt Sa* 6 huiusce modi]
korrigiert aus huiucemodi *G* 9 audire] audiri *MoGWi₄β* (audire *bezeugt*)
10 eam] *auf Rasur? G* | caelebrari] *nach Korrektur am Wortanfang G* |
audiri] audire *bezeugt β*

9–10 Satius–audiri] *Conc. Par. 829 I, 47, S. 641, 28 f. (Satius–audire), mit
den folgenden Abweichungen: 9 igitur] igitur illis π 10 caelebrari–audiri]
audire π*

405) Der Passus si–audiri (*S. 96,1–10*) ist, nach einer neu formulierten Überlei-
tung und mit einem Einschub vor Satius (*S. 96,9*), zusammen mit dem oben in
Anm. 403 nachgewiesenen Satzteil eingearbeitet in Ben. Lev. III, 431 (mit Parallel-
rezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 402). 406) Der Passus et id–conpellit
(*S. 96,3–4*) ist, zusammen mit den oben in Anm. 403 und unten in Anm. 410
nachgewiesenen Entlehnungen, verarbeitet in Ben. Lev. II, 208 (mit Parallelrezeption
in Add. II; vgl. oben Anm. 402). 407) Positiv gefasst wird diese Ausnahme
verhandelt in *De inst. laic. I, 14, Bd. 1, S. 244–248 (QUOD ET IN ALIIS
COMPETENTIBUS LOCIS, SI LOCUS BASILICAE PROCUL FUERIT, ORATIO AD
DEUM ET CONFESSIO PECCATORUM FIERI POSSIT ET DEBEAT)*. 408)
Nach Ben. Lev. mit *Conc. Par. 829* gegen die Lesarten der *Lupus*-Redaktion.
409) Zur Ab- und zur Zurückversetzung eines Klerikers auf eine niedere Weibestufe
als Disziplinarstrafen vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht* 4, S. 726–729; zur Ambigui-
tät der Formulierung vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu c. (42.). 410)
Der Passus Satius–audiri (*S. 96,9–10*) ist, zusammen mit den oben in Anm. 402
und Anm. 406 nachgewiesenen Entlehnungen, verarbeitet in Ben. Lev. II, 208 (mit
Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 402). 411) Anders als im Fall des
S. 96,10 folgenden audiri findet sich die aktivische Form des *Conc. Par. 829* hier
im Ms. Salzburg a.IX.32 wieder; bezeugt ist sie überdies bei Ben. Lev..

(47.) XIII. Quia⁴¹² ergo, quod sepe in vestris conciliis prohibitum est⁴¹³, viduas⁴¹⁴ inconsultis episcopis velari non debere et eandem constitutionem a quibusdam prevaricari nunc cognovimus, prorsus ne deinceps fieret, interdiximus; et si⁴¹⁵ quispiam presbiterorum⁴¹⁶ deinceps huius constitutio-

1 XIII] *Kapitelzahl ein zweites Mal von anderer Hand auf dem Rand (beschnitten)* Mo. X Sa. Folgt QUOD PRESBITERI INCONSULTIS EPISCOPIS VIDUAS VELARE NON DEBEANT β | vestris] nostris Sa 2 prohibitum] probitum G | episcopis] in Kürzung ep̄s Wi₄ 3 debere] in der Endung berieben oder unsauber nach Korrektur Wi₄ 4 nunc] korrigiert aus nun (ohne Trennung vom folgenden Wort) Mo | deinceps] deiceps G 4–5 fieret–deinceps] fehlt Mo 5 et] ut β | constitutionis] constitutiones G

2–4 viduas–interdiximus] Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, hier Z. 26: UT VIDUE INCONSULTIS (INCONSUIS P) EPISCOPIS NON VELENTUR, und ebd. Z. 30 f.: Quod vero praesbyteri inconsultis episcopis suis velum viduarum consecrare non presumant, prorsus interdiximus. 5–98,3 et–incurrat] Vgl. Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, 32 f.: Quodsi quispiam praesbyterorum huius constitutionis contumaciter transgressor extiterit, canonice correptionis poenas luet (lucet V₂₀).

412) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 40, S. 637 (inhaltlich, teilweise wörtlich, mit Anlehnung vielleicht auch an die Rubrik); für einen Einschub vgl. ebd. I, 47, S. 641, 30 f. – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 13 (en bloc); in zwei bearbeiteten und um einen auf c. (48.) fußenden Passus ergänzten Auszügen ferner in Ben. Lev. III, 172 (unter der Rubrik DE HIS, QUI VIDUAS VEL VIRGINES INCONSULTO EPISCOPO VELARE PRAESUMUNT mit Statutum est [...] eingeleitet; vgl. unten bei Anm. 414 und Anm. 415). Vgl. auch Capit. Neustr. I, 12, S. 55 (dazu oben in Kap. 2.3.3: keine direkte Rezeption). 413) Vgl. das 818/19 in Aachen erlassene, sich auf Beschlüsse der ebendort tagenden Synode stützende Capitulare ecclesiasticum Ludwigs d. Fr. von 818/19 (MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 21, S. 278, 26–29), auf das ein weiteres Mal wohl unten im sachlich verwandten c. (51.) bei Anm. 429 Bezug genommen wird; vgl. dazu oben Kap. 2.1.7.7. 414) Zur geistlichen Witwenschaft als Gegenstand karolingischer Konzilien vgl. HARTMANN, Synoden, S. 414–426, für das Rescriptum auch unten Anm. 422; im Allgemeinen ferner JUSSEN, Name und MAGNANI, Ascetics (S. 222 zu den Bestimmungen von 829, S. 224–226 zur velatio), zur Liturgie der Witwenweihe RAMIS, Bendición und PALAZZO, Formules. – Der Passus viduas–debere (S. 97,2–3) ist, zusammen mit der unten in Anm. 415 nachgewiesenen Entlehnung sowie einer auf c. (48.) fußenden Ergänzung, verarbeitet in Ben. Lev. III, 172 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 412). 415) Der Passus si–incurrat (S. 97,5–98,3) ist, zusammen mit der oben in Anm. 414 nachgewiesenen Entlehnung sowie einer auf c. (48.) fußenden Ergänzung, verarbeitet in Ben. Lev. III, 172 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 412). 416) In der Vorlage, Conc. Par. 829 I, 40, S. 637, hier Z. 20 f., findet sich der im Kontext etwas irritierende Hinweis, dass auch die Verschleierung durch Bischöfe der canonica auctoritas (Gelasius, Ep. 14 [JK 636=] 1270], c. 13, S. 369 [= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 13, Sp. 306]?) zuwiderläuft; wenn diese Angabe (welche die so beharrlich eingeforderte Konsultation der Bischöfe ja im Grunde obsolet

nis contumaciter transgressor extiterit, scilicet ut aliquam viduam inconsulto episcopo velare presumat, gradus sui periculum incurrat⁴¹⁷.

5 (48.) XIII. Similiter⁴¹⁸ et de puellis virginibus⁴¹⁹ a presbiteris non velandis⁴²⁰ inhibuimus; in qua re actenus multos

2 inconsulto] inconculato *Wi*₄ 4 XIII] Kapitelzahl ein zweites Mal von anderer Hand auf dem Rand (beschnitten) Mo. XI Sa. Folgt DE PUELLIS VIRGINIBUS A PRESBITERIS NON VELANDIS *β*

2–3 presumat–incurrat] *Vgl., aus anderem Kontext, Conc. Par. 829 I, 47, S. 641, 30 f.: [...] praesumunt, [...] gradus sui periculum incurrere merentur.* 4–5 Similiter–inhibuimus] *Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 41, hier S. 637, 34 f.: DE PUELLIS VIRGINIBUS A PRAESBITERIS NON CONSECRANDIS.* 5 inhibuimus] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 41, S. 638, 4: inhibemus.*

macht) im Rescriptum ausgefallen ist, stellt dies einen bemerkenswerten Fall dar, in denen der Pariser Text durch die Umarbeitung sichtlich an Stringenz gewinnt.

417) *Vgl. oben Anm. 409.* 418) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 41, S. 637 f. (inhaltlich mit Anklängen im Wortlaut; die Rubrik zum Einleitungssatz umformuliert).* – *Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 14 (en bloc); der Anfangssatz bis velandis (S. 98,5) ferner in Ben. Lev. III, 172 (dort als Einleitung einer Ergänzungsbestimmung zu Auszügen aus c. [47.]).* 419) *Unter diesen puellae virgines dürfen (zukünftige) weibliche Religiösen im Allgemeinen (einschließlich weiblicher »house ascetics«, vgl. MAGNANI, *Ascetics*, S. 213) zu verstehen sein: Zwar wurde im Zuge der Reformen von 813 und 816 analog zur Unterscheidung von Mönchen und Kanonikern auch eine Unterscheidung von Nonnen und »Kanonikerinnen« in Angriff genommen, von der etwa die etymologische Ableitung in Conc. Franc. 825/9, Nr. 48, c. 13, S. 592, 10 f. zur Unterscheidung von canonicae und regulariae oder die Formulierung in Rescriptum, c. (53.): monasteria sanctimonialium, tam monacharum quam canonicarum zeugen; doch fiel nach FELTEN, *Kanonissen*, S. 563–573 die terminologische Differenzierung im Fall weiblicher Religiösen weitaus weniger stringent aus, wie die Bischöfe dann auch »sehr schnell auf die Durchsetzung eines bipolaren Ordnungskonzepts, das nur zwei Typen weiblicher Frauengemeinschaften vorsah«, verzichtet hätten (das Zitat ebd. S. 573, dort auch das Plädoyer für die Verwendung des Wortes »Kanonikerinnen« als Pendant zu den Kanonikern und im Kontrast zu den »Kanonissen«, bei denen immer die späteren Konnotationen mitschwingen«, das Argument ebd. S. 569). Wenn die Inst. sanct. Aquisgran. Kanonikerinnen konsequent als sanctimoniales bezeichnet (vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 157), selbige in den Pariser Akten und im Rescriptum aber als Oberbegriff firmieren, wird die Fluidität des Begriffsfelds deutlich. – Gegen eine systematische Unterscheidung von monasteria puellarum und monasteria sanctimonialium im Sinne von unterschiedlichen Institutionen wendet sich RÖCKELEIN, *Hierarchie*, S. 214.* 420) *Vgl. unten Anm. 422. – Zur »Jungfrauenweibe« vgl. EISENHOFER, *Liturgik* 2, S. 423–427; METZ, *Vierges*; NOCENT, *Vierges*.*

presbiterorum partim ignorantia, partim temeritate deliquisse deprehendimus.

5 (49.) XV. Deprehendimus⁴²¹ etiam et aliam negligentiam, eo quod quēdam femine sine consensu sacerdotum velum sibi incaute inponant⁴²²; quod similiter, ne ulterius fieret, inhibuimus.

(50.) XVI. Nihilominus⁴²³ etiam in quibusdam locis inolitum invenimus usum stulticie plenum et aecclesiastice

1 partim¹] partem *Wi*₄ | ignorantia] ignorantiam *Mo.* ignoratia *G.* ignorantiae *Wi*₄ (*bezeugt β*) | partim²] parte *Mo.* partem *Wi*₄ 3 XV] Kapitelzahl ein zweites Mal von anderer Hand auf dem Rand (beschnitten) *Mo.* XII Sa. Folgt QUOD QUAEDAM FEMINAE SIBI VELUM ABSQUE CONSENSU SACERDOTUM INPONUNT *β* | etiam] fehlt *β* 4 eo] fehlt *G.* et *Wi*₄ Sa | quēdam] ursprünglich mit f (für femine?) begonnen *Wi*₄ 7 XVI] Kapitelzahl ein zweites Mal von anderer Hand auf dem Rand (beschnitten) *Mo.* XIII Sa. Folgt DE ABBATISSIS ET SANCTIMONIALIBUS, QUAE CONTRA CANONES VIDUIS ET PUELLIS VELUM INPONUNT *β* | Nihilominus] Nichilominus (*korrigiert aus Nichilominus oder Nichilominus?*) *Wi*₄ | quibusdam] quibus *Wi*₄

3–5 Deprehendimus–inponant] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, 8–11: Invenimus, quod quaedam feminae, maxime hae, quae valde sensu (im Druck gegen censu *V*₂₀P) tenues sunt, sine consensu sacerdotum idcirco sibimetipsis velum inponant, ut sub praetextu huius velaminis ecclesiarum excubatrices et administratrices (administratice *P*) fieri possint; für incaute vgl. ebd. Z. 11: incauta velatio.* 5–6 quod–inhibuimus] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 42, 15: Talis vero velatio, ne ulterius indiscrete fiat, inhibeatur [...].*

421) Vorlage: *Conc. Par. 829 I, 42, S. 638 (inhaltlich, Anklänge im Wortlaut) – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 15 (en bloc).* 422) Eine Beschäftigung mit Frauen (schlechthin), die eigenmächtig den Schleier nehmen und so unbedacht in einen geistlichen Stand eintreten, hatte der enge Zirkel um Ludwig für die Parallelsynoden von 829 schon auf dem Aachener Winter-placitum vorgesehen, ohne dass der als MGH Capit. 2, Nr. 186, c. 2, S. 7 gedruckte, aber wohl nur intern fixierte und vorläufige Tagesordnungspunkt De feminis, quae in quibusdam locis inrationabiliter sanctum velamen sibi imponunt als direkter Arbeitsauftrag einzuordnen wäre (vgl. oben in Kap. 2.1.7.3). Diese Bestimmung ist, obwohl sie in ihrer Mitte firmiert, die allgemeinste der thematisch zusammengehörigen Kapitelreihe Rescriptum, cc. (47.)–(51.); wenn man (via Paris) einen Bezug zu der Aachener Notiz sehen möchte, bezöge sich diese wohl auch auf die übrigen Kapitel der Reihe. 423) Vorlage: *Conc. Par. 829 I, 43, S. 638 (inhaltlich und teilweise im Wortlaut, vielleicht mit Anlehnung auch an die Rubrik).* – Rezeption: *Ben. Lev., Add. II, 16 (en bloc).*

- auctoritati⁴²⁴ contrarium, eo quod videlicet nonnullae abbatissae et aliquae ex sanctimonialibus viduis et puellis virginibus⁴²⁵ contra fas velum inponere presumant et ideo nonnullae taliter velatae putant se liberioribus suis carnalibus desideriis posse vacare et suas voluntates explere. Quapropter statuimus, ut si aut abbatissa aut quaelibet sanctimonialis post hanc definitionem in tantam audaciam proruperit, ut aut viduam aut puellam virginem velare presumpserit, iudicio canonico⁴²⁶ usque ad satisfactionem subdatur.
- 5
- 10 (51.) XVII. De⁴²⁷ nobilibus feminis, quae amissis viris repente velantur⁴²⁸ et in propriis domibus diversas necessi-

1 auctoritati] *korrigiert aus* auctoritate MoG. auctoritate Wi₄ (*bezeugt* β)
 2 ex] *nach Korrektur?* G | sanctimonialibus] sanctis ex monialibus Mo.
 sanctis monialibus Wi₄Sa 3 inponere] inponenere G | presumant]
 presumat Mo 4 taliter] aliter G | desideriis] desiderii Mo 6 aut¹] fehlt G
 7 definitionem] diffinitionem MoWi₄Saβ | ut] *fehlt* MoSa 8 velare] *von*
anderer Hand korrigiert aus vlare Mo | presumpserit] praesumat *bezeugt* β
 10 XVII] XIII Sa. Folgt DE FEMINIS NOBILIBUS, QUAE POST MORTEM
 VIRORUM SUORUM CAPITA VELANT STATIM β | nobilibus] nobilis Mo

1–3 eo–presumant] *Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, hier*
Z. 19 f.: UT ABBATISSAE ET CETERE SANCTAEMONIALES NEQUE VIDUAS
NEQUE PUELLAS VIRGINES VELARE (VELARI P) PRAESUMANT.
 5–9 Quapropter–subdatur] *Conc. Par. 829 I, 43, S. 638, 32–35*
(At–subdatur), mit den folgenden Abweichungen: 5–6 Quapropter–si] At si
 forte π 6 quaelibet] alia quaelibet π 8 presumpserit] praesumat π
 8–9 iudicio canonico] congrua ab episcopo suo correctione coherceatur
 et paenitentiae canonicae π 10–101,3 De–est] *Conc. Par. 829 III, 7,*
S. 672, 27–29 (De–est), mit den folgenden Abweichungen: 10 nobilibus]
 nobilibus porro π

424) Auch nach der Admon. gen. a. 789, c. 74, S. 228 verstößt die Verschleierung von Jungfrauen cum benedictione sacerdotali durch Äbtissinnen gegen den mos sanctae dei ecclesiae (ins Corpus iuris canonici ist die Bestimmung bezeichnenderweise nach dem Rescriptum eingegangen, vgl. Gratian, Concord. discord. can., C. 20, qu. 2, c. 3, Sp. 848). Zur sich in der Karolingerzeit vollziehenden »Verdrängung der Frauen – auch der geistlichen – aus der kirchlichen Öffentlichkeit« vgl. HARTMANN, Synoden, S. 424–426 (Zitat ebd. S. 424 f.), spezieller zur eingeschränkten Leitungsgewalt von Äbtissinnen RÖCKELEIN, Hiérarchie, S. 207–210. 425) Zu den viduae bzw. puellae virgines vgl. oben Anm. 419. 426) Zum kanonischen Recht in monastischem Kontext vgl. (auch jenseits der Textproduktion, aber ohne besondere Berücksichtigung weiblicher Gemeinschaften) LE BRAS, Monachisme, S. 199–205; zum (hier wenigstens allusiv überbrückten, vielleicht auch eher forschungsgeschichtlichen?) »intriguing gap between canon law and monasticism« ROLKER, Monastic Canon Law, S. 620; zum Nebeneinander verschiedener Normen(systeme) in innerklösterlichen Konflikten PATZOLD, Konflikte, S. 293–305. 427) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 7, S. 672 f. (leicht gekürzt und rearrangiert), mit einem Einschub aus Conc. Par. 829 I, 44, S. 638 f. – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 17 (en bloc). Vgl. auch Capit. Neustr. I, 12, S. 55 (dazu oben

tates obponentes residere delectantur, de quibus in aliis
 conventibus⁴²⁹ coram serenitate⁴³⁰ vestra iamdudum ventila-
 tum et defi[nitum] est, maiori solertique studio admonendas
 esse et instruendas ab episcopis statuimus, quatenus suae
 5 salutis consulant, ^{ne}⁴³¹ sic indiscrete vivendo et propria
 noxiaquae libertate utendo et per diversa vagando periculum
 animarum suarum incurrant, semper illud apostolicum ante
 oculos habentes, ^{quo}⁴³² dicitur: Vidua⁴³³, *que in deliciis est,*
vivens mortua est.

inc. M₄ (mit Textverlust)

1. Tim. 5, 6

1 delectantur] delectantur delectantur *Mo* 3 maiori] maiore *Mo*. maioris
Wi₄ | solertique] solititerque *Wi₄* 3–4 admonendas–instruendas]
Textverlust zwischen admonenda- und -struendas M₄ 4 esse] fehlt *G*
 4–5 suae salutis] salutis sue (sue über der Zeile ergänzt) *Mo*. sue salutis *Wi₄*
 5 salutis consulant] *Textverlust zwischen salut- und -sulant M₄* | ne] nec
MoGWi₄M₄Sa (bezeugt *β*) | vivendo] teilweise unleserlich *Sa* 6 libertate]
Textverlust vor -tate M₄ 7 animarum] *Textverlust nach ani- M₄* | incurrant]
incurrunt Wi₄ 8 oculos habentes] *Textverlust zwischen oculo- und -bentes*
M₄ | habentes] teilweise unleserlich *Sa* | quo] quod *MoGWi₄M₄Sa* (bezeugt
β) | deliciis] deliciis *G.Sa* 9 mortua] *Textverlust nach m- M₄*

1–3 de–est] iamdudum in aliis conventibus coram serenitate vestra
 ventilatum et definitum est *π* 3–5 maiori–vivendo] *Conc. Par. 829 I, 44,*
S. 639, 2 f. (ut ab episcopis–vivendo), mit der folgenden Abweichung:
 3–4 maiori–statuimus] ut ab episcopis pastoralis sollicitudine
 admoneantur et instruantur *π* 5–6 propria–vagando] *Vgl. Conc. Par.*
829 III, 7, S. 672, 30 f.: [...] per huiusmodi velationem noxiam sibi
libertatem adquirere et per diversa vagari cupiant [...]. 7–9 illud–est]
Conc. Par. 829 III, 7, S. 672, 31–33 (illudque–mortua est), mit den folgenden
Abweichungen: 7 illud] illudque *π* 7–8 ante oculos] prae oculis *π*
 8 habentes] minime habentes *π*

in Kap. 2.3.3: keine direkte Rezeption. 428) *Vgl. oben Anm. 422. Unter*
amissi viri sind zweifelsohne »verstorbene Ehemänner« zu verstehen (vgl. auch den
Gebrauch von amittere oben in c. [42.] sowie den zugehörigen Kommentar oben in
Kap. 2.2.1.2. Dem »umgebenden« (vgl.: repente), mithin potentiell »unbedachten«
Eintritt in den geistlichen Witwenstand tritt das Capitulare ecclesiasticum von
818/19 (MGH Capit. 1, Nr. 138, c. 21, S. 278, 26–29; vgl. ebd.: indiscrete)
und nach ihm der Rescriptum, c. (51.) zugrunde liegende Kanon Conc. Par. 829 I,
44, S. 639, 4–10 mit der Verhängung einer obligatorischen, 30-tägigen Bedenkfrist
entgegen.

429) *Gemeint sein dürfte wiederum (auch) die Aachener Synode von 818/9, auf die*
wohl schon oben bei Anm. 413 verwiesen wurde; zur Rezeption, die c. 21 des dort
erlassenen Capitulare ecclesiasticum in Paris erfahren hat, vgl. auch oben
Anm. 428 sowie oben Kap. 2.1.7.7. 430) *Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben*
Anm. 4. 431) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.*

432) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.* 433)
Vidua steht nicht in 1. Tim. 5, 6, ist aber das Subjekt des Satzes (explizit ebd. 5,
5).

(52.) XVIII. Ut⁴³⁴ illicitus accessus feminarum ad altare non fiat, modis omnibus inhibuimus, quia quorundam relatu didicimus, in quibusdam provinciis contra legem divinam⁴³⁵ canonicamque institutionem⁴³⁶ feminas sanctis altaribus se
 5 ultro ingerere sacrataque vasa inpudenter contingere et indumenta sacerdotalia presbiteris administrare et, quod his magis indecentius ineptiusque est, 'corpus'⁴³⁷ et sanguinem

1 XVIII] XVII mit einem übergeschriebenen Schaft Wi_4 . Mit der unvollständigen, da beschnittenen Rubrik UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTA[...] M_4 . XV Sa. Folgt DE INLICITO ACCESSU FEMINARUM AD ALTARE β
 2 modis omnibus] omnibus modis Wi_4 | modis] Textverlust vor -dis M_4 | inhibuimus] ihhibuimus G. Teilweise unleserlich Sa 3 didicimus– quibusdam] Textverlust zwischen didici- und -busdam M_4 | contra] teilweise unleserlich Sa 4 institutionem] Textverlust nach in- M_4 | feminas] korrigiert aus feminis G. feminis Wi_4M_4 | se] de M_4 5 ultro] teilweise unleserlich Sa | sacrataque] sacraque Mo. Textverlust nach sacra- M_4 | inpudenter] imprudenter (inpudenter bezeugt) β | contingere] contigere Mo
 6 sacerdotalia] Textverlust nach sacerdotal- M_4 7 indecentius] teilweise unleserlich Sa | ineptiusque] Textverlust nach i- M_4 | corpus] et corpus $MoGW_4M_4Sa$ | sanguinem] sanguini Wi_4

1–2 Ut–inhibuimus] Vgl. die Rubrik zu Conc. Par. 829 I, 45, hier S. 639, 18 f.: UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTARE SACRAQUE (SACRE QUE V_{20}) VASA CONTRECTANTIVM FIERI PROHIBEATUR. 2–103,2 quia–exercere] Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 19–24 (Quidam–exercere), mit den folgenden Abweichungen: 2–3 quia–didicimus] Quidam nostrorum verorum virorum relatu, quidam etiam visu didicimus π 7 magis] maius π

434) Vorlage: Conc. Par. 829 I, 45, S. 639 f. (gekürzt und, unter Verwendung auch der Rubrik, leicht rearrangiert). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 18 (en bloc); ferner in Ben. Lev. III, 190 (unter der Rubrik UT INLICITUS ACCESSUS FEMINARUM AD ALTARE NON FIAT NEC ULLAE FEMINAE VASA SACRA AUT CORPUS ET SANGUINEM DOMINI CONTRACTARE PRAESUMANT, eingeleitet mit Statutum est [...] und, vor allem im unten bei Anm. 439 nachgewiesenen Passus, modifiziert); das Zugangsverbot für Frauen begegnet auch in Ben. Lev. I, 67 und Ben. Lev. III, 67 (dort aber nach Ansegis bzw. direkt nach dem einschlägigen Kanon des Conc. Laodic. 341/81). Vgl. auch Capit. Neustr. I, 11, S. 55 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 435) Im Pentateuch – an den bei lex (divina) zu denken ist (vgl. etwa DE JONG, Old Law, S. 171) – geht ein Zugangsverbot für Frauen zum Heiligen der Stiftshütte e negativo aus den Regelungen zum Priestertum (Exod. 28–30) sowie aus anderen Episoden (etwa Exod. 38, 8) hervor, ohne explizit ausgesprochen zu sein; bezeichnenderweise bietet der dem c. (52.) zugrunde liegende Pariser Kanon zwar Belege im Sinne einer canonica institutio, zitiert aus der Bibel aber lediglich 2 Macc. 6, 4 – und damit einen Vers, der erst in der Exegese, nicht aber für sich genommen zum Beleg taugt. 436) Vgl. die Belege unten in den Anm. 440 und 441. Zum Hintergrund des Zugangsverbots für Frauen (in der spätantiken Synodalesetzgebung und in den Bischofskapitularen) vgl. CZOCK, Gottes Haus, S. 224–226. 437) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

5 7domini⁴³⁸ populis porrigere et alia⁴³⁹ quęque, quę ipso dictu
turpia sunt, exercere inhiuimus, ne ulterius fieri presumatur.
Quod autem mulieres ingredi ad altare non debeant, in
concilio Calcidonense⁴⁴⁰ et in decretis Gelasii pape⁴⁴¹ co-
piose inuenitur.

expl. Sa

(53.) XVIII. Quia⁴⁴² eciam conperimus quosdam canoni-
cos et monachos postposito religionis sue pudore monasteria

1 domini] *fehlt MoGWi₄M₄Sa* | alia] *Textverlust M₄* | quęque quę] *que*
(*korrigiert aus quęq; ?*) G. *Nach Korrektur M₄. Teilweise unleserlich Sa. quęque*
bezeugt β 1–2 dictu turpia] *dicta turpia (in der Wortstellung dictat² pia) Mo.*
dicto turpia (korrigiert aus dicta turpia) G 2 inhiuimus] *Textverlust nach*
inhibu- M₄ | fieri] *fierit Wi₄* | presumatur] *presumantur M₄. praesumat*
(*praesumatur bezeugt β*) 3 ingredi] *Textverlust vor -gredi M₄*
4 Calcidonense] *calcidonensi Gβ. calcedonense Wi₄. Textverlust nach*
calcidonens- M₄ | in] *fehlt M₄* | copiose] *fehlt GM₄* 6 XVIII] *XVII mit*
zwei übergeschriebenen Schäften Wi₄. Mit der unvollständigen, da beschnittenen
Rubrik UT IN MONASTE[...] SANCTIMONIALIUM INDISCR[...] M₄. *Folgt UT*
NULLUS CANONICORUM VEL MONACHORUM, NISI PRAEDICATIONIS AUT
ALICUIUS CERTE NECESSITATIS CAUSA, ET HOC LICENTIA EPISCOPI, VEL
QUI AB EO SUA VICE FUNGITUR, MONASTERIUM MONACHARUM AUT
CANONICARUM ADIRE PRAESUMAT β 7 pudore] *Textverlust zwischen pud-*
und -re M₄

2 ne–presumatur] *Vgl. Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 35: [...] ne ulterius fiat,*
inhibendum est. 3–5 Quod–inuenitur] *Conc. Par. 829 I, 45, S. 639,*
32–34 (Quod–inuenitur), mit den folgenden Abweichungen: 3 in] *et in π*
4 Calcidonense] *Laodicensi capitulo quadragesimo quarto π* | pape] *folgt*
titulo vicesimo sexto π 6–106,2 Quia–inponat] *Conc. Par. 829 I, 46,*
S. 640, 5–25 (Comperimus–inponat), mit den folgenden Abweichungen:
7 postposito] *posthabito π*

438) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.* 439) *Der*
Pasus et alia–presumatur (S. 103,1–2) ist in Ben. Lev. III, 190 ersetzt worden
durch quod omni ratione et auctoritate caret, et ne ulterius fiat,
omnimodis prohibitum est. Et quaecumque feminae deinceps hoc facere
praesumpserint, iudicio canonico usque ad satisfactionem subdantur
(nicht aber im parallel rezipierten Kapitel der Add. II; vgl. oben Anm. 434). 440)
Conc. Laodic. 341/81, c. 44 (Dion. II), S. 337: Ut ad sacrarium mulieres non
introeant. Das Conc. Par. 829 I, 45, S. 639, 33 hat die entsprechende Angabe in
concilio Laodicensi capitulo quadragesimo quarto. Bei dem abweichenden
Verweis des Rescriptum handelt es sich zweifelsohne um ein Versehen, ebenso bei
der falsch deklinierten Form -ense im Ms. Modena O. I. 2. 441) *Gelasius,*
Ep. 14 [JK 636=]³ 1270], c. 26, S. 376 f. (= Coll. Dion.-Hadr., Gel., decr. 26,
Sp. 309D): Nihilominus impatienter audivimus, tantum divinarum rerum
subiisse despectum, ut feminae sacris altaribus ministrare firmentur,
cunctaque non nisi virorum famulatu deputata sexum, cui non
competunt, exhibere. 442) *Vorlage: Conc. Par. 829 I, 46, S. 640 f. (erste*
Hälfte ohne Rubrik en bloc übernommen). – Rezeption: Ben. Lev. II, 19 (en bloc).

sanctimonialium, tam monacharum quam canonicarum⁴⁴³,
inconsulto episcopo suo inpudenter atque irreverenter adire.
Qui obtendere solent se non ob aliud illuc accedere nisi aut
propinquitatis aut familiaritatis aut certe nescio cuius conlo-
5 cutionis gratia. Quod factum, quia nec canonico nec mona-
stico congruit proposito⁴⁴⁴, prorsus interdicimus, nisi forte
causa predicationis aut certe inevitabilis necessitas id facere
coegerit. Et hoc nullatenus sine licentia episcopi aut illius,
qui vice illius fungitur, fieri praesumatur. Quod si sermo
10 praedicationis⁴⁴⁵ faciendus est, congruo in loco coram
omnibus fiat. Si⁴⁴⁶ vero conloquendum cum aliqua sanctimo-
nialium ratio expostulat, id non aliubi nisi in constituto loco,

1 monacharum] monachorum G (bezeugt β) | quam] Textverlust nach qua-
M₄ | canonicarum] canonicorum (korrigiert aus canicarum) G
2 inconsulto] korrigiert aus inconsultu G. inconsultu Wi₄ (mit einem
diagonalem Doppelpunkt über dem u, der sich auch über dem Schluss-o des folgenden
episcopo findet) M₄ (bezeugt β) | episcopo suo] suo episcopo Wi₄ |
inpudenter] imprudenter (inpudenter bezeugt) β | irreverenter] Textverlust
zwischen in- und -verenter M₄ 3 obtendere] obtinere (obtendere bezeugt)
 β | se] nach Korrektur (aus dem wiederholten Wortanfang so-?) G | illuc]
Textverlust nach il- M₄ 4 certe] teilweise unleserlich M₄ | conlocutionis]
conlucutionis (conlocutionis bezeugt) β 5 gratia] gratiae Mo. Korrigiert aus
gloria (in Kürzung: g[ra])? Wi₄ 6 proposito] preposito (in Kürzung: p[ro]posito)
Wi₄ (bezeugt β) 7 causa] si causa M₄ 7–10 aut–praedicationis] fehlt
MoGWi₄M₄ 10 faciendus] faciendum GM₄ | congruo] et hoc congruo
G 11 conloquendum] Textverlust vor -oquendum M₄ 12 id non]
Textverlust vor -n M₄ | aliubi] alio ubi Wi₄. alii ubi M₄ | in] fehlt G |
constituto] constuto G

10 faciendus] faciendum bezeugt π (V₂₀)

443) Zu dieser Dichotomie vgl. oben Anm. 419. 444) Die Anwesenheit von
Männern in Frauenkonventen auf das notwendige Minimum zu beschränken und in
einen wohldefinierten – nämlich öffentlichen – Rahmen einzubetten, versucht die Inst.
sanct. Aquisgran., c. 20, S. 451 f. (UT SANCTIMONIALES VIRORUM CAVEANT
FREQUENTIAS); nähere Bestimmungen zur liturgisch und pastoral notwendigen
Präsenz von Klerikern ebd. c. 27, S. 455 (UT NONNISI STATUTO TEMPORE
PRESBITERI EORUMQUE MINISTRI MONASTERIUM PUELLARUM
INGREDIANTUR). Ein separater Text für »Nonnen« ist 816 in Aachen nicht
verabschiedet worden, vgl. FELTEN, Kanonissen, S. 569. Versteht man wie ders.
ebd. S. 570 f. die genannten proposita als Regelungen für Männer (wofür ja auch
die Orientierung des Kapitels auf quidam canonici et monachi spricht), lässt sich
auf allgemeinere Bestimmungen zur Klausur verweisen: für Kanoniker auf Inst. can.
Aquisgran., c. 143, S. 417 f. (QUALITER PORTA CANONICORUM
CUSTODIATUR), für Mönche auf Ben. Reg. IV, 78, S. 37 und ebd. LXVI, 7,
S. 172 sowie auf Synod. Aquisgran. decr., c. 24, S. 464. 445) Nach Ben. Len.
mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 446) Vgl. Conc. Cabill. 813,
c. 61, S. 285, 13 f.: [...] Et cum nullo masculino eis [sc. sanctimonialibus]
colloquium habere liceat nisi in auditorio et ibi coram testibus.

id est in auditorio, sub testimonio virorum religiosorum et
religiosarum feminarum fiat. Quando⁴⁴⁷ vero sacerdotibus in
monasteriis puellaribus missarum celebrationes faciente
sunt, cum ministris sibi deputatis illuc ingrediantur. Quibus
5 rite peractis non ad secretas conlocutiones sanctimonialium
se ullo modo divertant, sed cum ministris suis ilico egredian-
tur. Porro⁴⁴⁸ si sacerdotibus sanctimoniales peccata sua
confiteri voluerint, id nonnisi in ecclesia coram sancto altari
adstantibus haud procul testibus faciant. Si autem infirmitas
10 prepedierit, ut in ecclesia eadem confessio fieri nequeat, in
quacumque libet domo facienda est, nonnisi testibus similiter
haud procul adstantibus fiat. Nullomodo quippe videtur
nobis convenire, ut monachus relicto monasterio suo idcirco

1 sub testimonio] *Textverlust vor* -estimonio *M*₄ | religiosorum] *korrigiert aus* religiosorum *G* | et] *fehlt* *M*₄ 2 religiosarum] *fehlt* *GM*₄ | feminarum] feminarumque *M*₄ | Quando] *Textverlust vor* -ndo *M*₄ | sacerdotibus] a sacerdotibus *G* (*bezeugt* *β*) 3 monasteriis] *nach Korrektur* *Wi*₄ | missarum] *Textverlust vor* -sarum *M*₄ 4 sibi] *Textverlust* *M*₄ 5 peractis] *Textverlust nach* perac- *M*₄ | sanctimonialium] sanctimonialium *G*. sanctimonialici *Wi*₄ 6 modo] *Textverlust vor* -do *M*₄ | egrediantur] *Textverlust nach* egredian- *M*₄ 7 sua] *fehlt* *Wi*₄ 8 confiteri] *Textverlust vor* -fiteri *M*₄ | sancto] *korrigiert aus* sancti *G* 9 adstantibus] astantibus *Mo*. *Textverlust vor* -stantibus *M*₄ | haud] aut *Mo* (*bezeugt* *β*). aut *M*₄ (*vor Korrektur bezeugt* *β*) 10 prepedierit] *Textverlust vor* -epedierit *M*₄ | nequeat] nequaeat *M*₄ 10–11 in²–domo] quocumquemodo *Mo* (in quacumque libet modo *bezeugt* *β*) 10 in²] *Textverlust* *M*₄ 12 haud] aut *MoWi*₄. *Textverlust vor* -ut *M*₄ 13 nobis] *Textverlust vor* -bis *M*₄

447) *Vgl. Conc. Cabill. 813, c. 60, S. 285*: Non debere presbyteros amplius in monasterio puellari immorari, nisi donec missarum sollemnia celebrent aut aliquid ibi de dei servitio et suo ministerio expleant. *Ungleich detaillierter und mit großer inhaltlicher Nähe (hier und im Folgenden) die Inst. sanct. Aquisgran., c. 27, S. 455, 9–19*: Presbiteris, qui in monasteriis puellaribus missarum sollemnia celebrare debent, extra monasterium sit locus et ecclesia, ubi cum ministris suis habitent et divinae servitutis obsequium expleant et nonnisi statuto tempore monasterium ingrediantur puellarum et cum eis diaconus tantum et subdiaconus, qui scilicet et vitae honestate clarescant et non se, sed Christum amari cupiant nec sua quaerant, sed quae Iesu Christi; et non amplius ibi inmorentur nisi in missarum celebrationibus aut in sermonibus ad sanctimoniales publice faciendis. Quibus rite ac devote celebratis ilico foras egrediantur. [...] Sed et hoc caveant [sanctimoniales], ut nulla illarum cum eisdem presbiteris eorumque ministris aliquam sermocinationem familiarem habeat. 448) *Vgl. Inst. sanct. Aquisgran., c. 27, S. 455, 19–21*: Si qua igitur peccata sua sacerdoti confiteri voluerit, id in ecclesia faciat, ut ab aliis videatur, [...] exceptis infirmis, quibus in domibus id facere necesse est.

sanctimonialium monasteria adeat, ut confitentibus peccata
sua modum penitentię⁴⁴⁹ inponat.

1 peccata] *Textverlust nach* pecca- *M*₄

449) *Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8.*

1 XX] X G. Folgt DE USURA Mo. Mit der Rubrik DE USURA CAVENDA M₄. XXVII DE USURA Sa. Folgt QUOD PECUNIA A PAUPERE NON SIT EXIGENDA CUM USURA β | Quia] Textverlust vor -uia M₄ | multimodis] multis modis Sa | adinventionibus] korrigiert aus adinventione- G

1–108,8 Quia–expetant] Conc. Par. 829 I, 53, S. 645, 26–38 (Cum–expetant), mit den folgenden Abweichungen: 1–108,1 Quia–oblitos] DE MULTIMODIS USURARUM ADINVENTIONIBUS. Cum multa et innumera sint mala, quibus et deus offenditur et regnum christianorum periclitatur, exstat (im Druck gegen hęc stat V₂₀) inter cetera unum quoddam valde execrabile (exsecrabile P) deoque detestabile avaritiae genus, quo indubitanter et deus ad iracundiam provocatur, quia eo praeceptis eius resultatur et miseriae humanae praecepta divina transgredienti augmenta dampnationis praeparantur, eo quod scilicet quidam clericorum et laicorum obliti π

450) Vorlage zu diesem Abschnitt (bis S. 111,10: acceperint): Conc. Par. 829 I, 53, S. 645–648 (Einleitung gekürzt und auf Grundlage des Textbestands und auch der Rubrik neu formuliert, ausgewählte Zitatblöcke übernommen, der Schluss ausgelassen). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 20 (en bloc zusammen mit dem folgenden Absatz); Conc. Tros. 909, Schlusskapitel, S. 559, 20–23 (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). Vgl. auch Capit. Neustr. IV, 20, S. 73 (dazu oben in Kap. 2.3.3). 451) Zum Wucherverbot im frühen Mittelalter vgl. SIEMS, Wucher, S. 500–848 (zum Pariser Konzil und zum Rescriptum v. a. ebd. S. 801–806). Eine Beschäftigung mit usura hatte der enge Zirkel um Ludwig für die Parallelsynoden von 829 schon auf dem Aachener Winter-placitum vorgesehen, ohne dass der als MGH Capit. 2, Nr. 186, c. 6, S. 7 gedruckte, aber wohl nur intern fixierte und vorläufige Tagesordnungspunkt De his, qui usuris inserviunt als direkter Arbeitsauftrag einzuordnen wäre (vgl. oben in Kap. 2.1.7.3). Gerade die Ausführlichkeit, mit der Wucher in den Pariser Akten und im Rescriptum behandelt wird, erklärt sich dann wohl obnehin am besten daraus, dass er als drängendes Thema der Zeit gesehen wurde: Im Kontext der Hungersnöte der 820er-Jahre (zu ihnen vgl. ESDERS/PATZOLD, Inalienability, S. 403–405) dürften spekulative Geschäfte mit Getreide eine besondere soziale Brisanz gehabt haben (vgl. SCHMITZ, Wucher, S. 547–551), vor allem aber scheinen sie den Anlass gegeben zu haben, Wucher als Gegenteil jener Mitmenschlichkeit zu verurteilen, die nach DEMS., Hunger, S. 133 als Mittel, die Folgen solcher Nöte zu mildern, durch ökonomische Maßnahmen nicht kompensierbar war. Wenn usura damit zugleich in den Zusammenhang von menschlicher Sünde und göttlicher Strafe eingeordnet wurde, macht das verständlich, dass sie definitivisch erheblich ausgeweitet ist: Bezeichnenderweise handelt es sich laut SIEMS a. a. O., S. 803 bei dem in Conc. Par. 829 I, 53, S. 645, 38–646, 11 eindrücklich vorgestellten wucherischen »Mustergeschäft« unter rechtlichen Gesichtspunkten lediglich um einen »Verkauf auf Kredit«, der »mit usura und Zinsnehmen nichts zu tun« habe. Entsprechend wird im Pariser Material – ganz gemäß den bischöflichen »Argumentations- und Handlungsmöglichkeiten« (SCHMITZ, Hunger, S. 132) – in der Tendenz schlicht jede Form von Geschäft, mit dem Überschuss (superabundantia) erwirtschaftet wird, als Wucher klassifiziert und – z. B. unter dem Etikett turpe lucrum – angeprangert: also auch »Umgebungsgeschäfte« aller Art, die nach SIEMS a. a. O.,

ventionibus quosdam clericos et laicos oblitos preceptionis dominicae, qua dicitur: Pecuniam⁴⁵² tuam non dabis ad usuram, et frugum superhabundantiam non exiges; ego dominus deus vester, in⁴⁵³ tantam turpissimi lucri rabiem⁴⁵⁴ exarsisse cognovimus, ut
5 multiplicibus atque innumeris usurarum generibus sua adinventionem et cupiditate repertis pauperes adfligant, obprimant et exauriant, adeo ut multi fame confecti pereant, multi
eciam propriis derelictis alienas terras expetant, in quibuscumque locis haec fieri didicimus, ne ulterius fieret, cum
10 ingenti protestatione modis omnibus inhibuimus, adten-

1 quosdam] Textverlust vor -osdam M₄ | clericos] korrigiert aus clericos G | laicos] die Wortendung unleserlich Sa 2 Pecuniam] Textverlust vor -cuniam M₄ 3 superhabundantiam] per habundantiam Mo | non] Textverlust M₄ | exiges] exiges G | vester] in Kürzung v̄r, danach eine Rasur G 4 tantam] tantum G (bezeugt β) | rabiem] labem MoGWi₄M₄Sa | exarsisse] Textverlust vor -xarsisse M₄ 5 atque] autque Sa | innumeris] Textverlust zwischen innume- und -is M₄ 6 repertis] Textverlust vor -epertis M₄ 7 et exauriant] unleserlich (wohl et exhaustiant) M₄ | adeo] Textverlust vor -deo M₄ | fame—multi²] über der Zeile ergänzt Mo (con in Kürzung c̄, korrigiert aus p̄?); dort folgt als im Nachhinein unvollständig getilgte Doublette der auch in der Zeile gebotene Text: eciam propriis derelictis alias (!) terras expectant (oder expetant). 8 propriis] Textverlust zwischen pro- und -riis M₄ | terras] ternas G | expetant] expectant Mo. expetunt Wi₄ 9 locis] Textverlust vor -ocis M₄ | fieret] fiat Sa 10 ingenti] genti G | protestatione] protestatione Mo. Textverlust vor -testatione M₄

4 tantam] tantum bezeugt π (P) | exarsisse cognovimus] exarserint π 6–7 pauperes—pereant] adeo pauperes Christi adfligant, ut, exceptis aliis oppraessionibus, quibus ad iniuriam dei atrociter crutiantur, hoc speciali malo multi eorum fame et egestate confecti pereant π 8 eciam] folgt hac oppressione compulsi π | terras] incolatus gratia terras π 8–109,18 in-miseris] Conc. Par. 829 I, 53, S. 646, 19–32 (Ait-miseris), mit den folgenden Abweichungen: 8–109,2 in-dicit] Ait namque [dominus] in libro Exodi π

S. 804 in den hier eingangs genannten multimodae usurarum adinventiones angesprochen sind.

452) Vgl. Lev. 25, 37–38: Pecuniam tuam non dabis ei [sc. fratri] ad usuram, et frugum superabundantiam non exigi. Ego dominus deus vester, qui eduxi vos de terra Aegypti [...]. 453) Der Passus in tantam turpissimi lucri rabiem ist ein Zitat aus Hieronymus, Comm. in Amos III (8, 4–6), S. 329, 99, im Rahmen einer umfassenderen Entlehnung auch in Conc. Par. 829 I, 53, S. 647, 19 f. – Zur uneindeutigen Formel turpe lucrum, die »sich nach dem Verständnis der jeweiligen Rezipienten inhaltlich unterschiedlich anfüllen konnten«, vgl. SIEMS, Wucher, S. 666–717 (Zitat ebd. S. 716). Ursprünglich gehörte sie in den Kontext von konziliaren Normen, die speziell Klerikern weltliche Geschäfte untersagen (so SIEMS etwa ebd. S. 715), wird hier – anders als oben in c. (13.) – aber auch auf Laien bezogen, um dann – bezeichnenderweise in superlativischer Zuspitzung – Wucher zu diffamieren. 454) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

	dentes illud, quod in libro Exodi dominus per legislatorem dicit: <i>Si pecuniam tuam</i> ⁴⁵⁵ <i>dederis populo meo pauperi, qui habitat tecum, non urges eum quasi exactor, nec usuris obprimes.</i> In libro quoque Levitici: <i>Si attenuatus fuerit frater tuus et infirmus manu et</i>	Exod. 22, 25
5	<i>susceperis eum quasi advenam et peregrinum, et vixerit tecum, non</i> ⁴⁵⁶ <i>accipias ab eo usuram nec amplius, quam dedisti. Time deum tuum, ut vivere possit frater tuus apud te.</i> Et in libro Deuteronomii: <i>Si unus,</i> inquit, <i>de fratribus tuis, qui morantur intra portas civitatis tue in terra, quam dominus deus tuus daturus est tibi, ad paupertatem venerit, non obdurabis cor tuum nec contrahes manum, sed aperies eam pauperi, et dabis</i> ^{mutuum} ⁴⁵⁷ , <i>quo eum indigere perspexeris.</i> Item in eodem: <i>Cave, ne forte subripiat tibi impia cogitatio et dicas in corde tuo: »Adpropinquat septimus annus remissionis«, et avertas oculos tuos a paupere fratre tuo, nolens ei, quod postulat, ^{mutuum}⁴⁵⁸ commodare, ne clamet contra te ad dominum et fiat tibi in peccatum; sed dabis ei nec ages quippiam callide in eius necessitatibus sublevandis, ut benedicat tibi dominus deus tuus in omni tempore et in cunctis, ad que manum miseris.</i> Amos propheta: <i>Audite hoc, qui conteritis paupe-</i>	Lev. 25, 35–36 Deut. 15, 7–8 Deut. 15, 9–10 Amos 8, 4–6

1 legislatorem] legislatores *GW_{i4}* (korrigiert aus legislatorem) *M₄*
3 urges] urges *GM₄β* (urges bezeugt) 3–5 exactor–quasi] fehlt *MoSa*
4 attenuatus] atenuatur *G* | fuerit] fuerat *G* 5 advenam–et] peregrinum et advenam qui *Sa* 6 accipias] korrigiert aus acipias *G*. accipies *Sa* 7 Deuteronomii] korrigiert aus deuteronomio *Mo*. teutronomii *Wi₄*. deutronomii *Sa* (bezeugt *β*) 9 terra] terram *M₄* | tuus] fehlt *MoSaβ* (tuus bezeugt *β*) 10 contrahes] nach Korrektur *G*. contraes *β* (contrahes bezeugt) | manum] manu *Wi₄* | aperies] aperias *Sa* 11 pauperi] korrigiert aus pauperem *G* | mutuum] mutuo *MoGW_{i4}M₄Sa* | eum] etiam *M₄*
12 subripiat] korrigiert zu surripiat *G* 14 postulat] korrigiert aus postolat *G* | mutuum] mutuo *MoGW_{i4}M₄Sa* 15 ne] nec *GW_{i4}M₄* (bezeugt *β*) | fiat] fiet *MoGW_{i4}M₄* 16 ei] fehlt *G* | callide] calcide *Wi₄* 17 in¹] fehlt *MoSa*. ut in *Wi₄* | et] fehlt *MoSaβ* | que] quem *Wi₄* 18 manum] manu *Wi₄* | propheta] propheta ait *β* | Audite] audte (aud te?) *G* | conteritis] korrigiert aus conterites *G* | pauperem] pauperum *Wi₄*

2 tuam] mutuam *π* 4 quoque] fehlt *π* 5 non] ne *π* (im Druck gegen nec *V₂₀P*) 7 Et] fehlt *π* 8 inquit] fehlt *π* 11 mutuum] ei mutuum *π*
12 subripiat] subrepiat *π* (im Druck gegen subripiat *V₂₀P*)
18–110,5 Amos–vendamus] Stimmt überein mit Conc. Par. 829 I, 53, S. 646, 42–647, 4 (Amos–vendamus).

455) Das tuam des Rescriptum und Benedikts (statt mutuam) ist weder in der Vulgata noch in der VLDB bezeugt. 456) Die Vulgata liest ne (auch: non) accipias usuras ab eo; die Singularform usuram und die Wortreihenfolge ist weder dort noch in der VLDB belegt. 457) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 458) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

rem et deficere facitis egenos terre, dicentes: »Quando transibit messis, et
 venundabimus merces, et sabbatum, et aperiemus frumentum, ut inmi-
 nuamus mensuram et augeamus siclum et subponamus stateras dolosas,
 ut possideamus in argento egenos et pauperes pro calciamentis et quis-
 5 quilias frumenti vendamus.« Hieronimus in expositione Ezechie-
 lis prophetae: Putant⁴⁵⁹ quidam usuram tantum esse in pecunia;
 quod providens scriptura omnis rei aufert superhabundantiam, ut plus
 non recipias, quam dedisti. Solent in agris frumenti et milii, ⁷vini⁴⁶⁰ et
 olei ceterarumque specierum usura exigi sive, ut appellat sermo divinus,
 10 superhabundantiam⁴⁶¹; verbi gratia, ut hiemis tempore demus decem
 modios et in messe recipiamus quindecim, hoc est amplius partem
 mediam; qui iustissimum se putaverit, quartam plus accipiet portionem.

1 facitis] faciatis Wi_4 | egenos terre] ergo nostra est terra (in Kürzung:
 ergo $\overline{nra} \bar{e} \bar{tra}$) G. ego nostere Wi_4 2 aperiemus] korrigiert aus aperimus
 G | inminuamus] minuamus $MoWi_4Sa$ 3 augeamus siclum] auf Rasur
 G | subponamus] subbonamus Wi_4 | stateras] korrigiert aus statera Mo
 4 egenos] et genos M_4 | quisquilias] quis qualias, von anderer Hand
 korrigiert zu quis siliquas (in Kürzung: $siliq̄s$) G. quisqualias bezeugt β
 5 vendamus] venundemus GM_4 . et vendamus (korrigiert aus et
 venundamus) Wi_4 . venundamus bezeugt β | Ezechielis] Mo ergänzt vor
 Ezechielis über der Zeile in 6 usuram] korrigiert aus usurum G
 7 providens] providens Sa 8 recipias] teilweise unleserlich (wohl recepias)
 M_4 | agris] agri Mo. agro Wi_4 | vini] et vini $MoGWi_4M_4Sa$ 9 usura]
 usuram MoM_4 . usurę G | exigi] exigere M_4 10 superhabundantiam]
 superhabundantię $MoGWi_4\beta$. Superhabundantia Sa | hiemis tempore]
 gemis temporibus M_4 . hiemi tempore Wi_4 11 messe] folgt ein durch
 Sublinierung getilgtes mense G. mense M_4 . | quindecim] korrigiert aus
 quidecim G 12 quartam] nach Korrektur Wi_4

5–111,10 Hieronimus–acceperint] Conc. Par. 829 I, 53, S. 647, 22–34
 (Item idem–acceperint), mit den folgenden Abweichungen: 5 Hieronimus]
 Item idem π (vgl. aber Conc. Par. 829 I, 53, S. 647, 11 f.: Beatus quoque
 Hieronymus) 7 omnis] omni π 8 Solent] Solet π
 10 superhabundantiam] superabundantia π (im Druck gegen
 superhabundantiam V_{20} . superabundantiam P) 11 amplius] amplius
 quam π (im Druck gegen amplius $V_{20}P$)

459) Hieronymus, Comm. in Hiezech. VI (18, 5–9), S. 240, 429–447. 460)
 Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. So (ohne et) auch
 die Vorlage: Hieronymus, Comm. in Hiezech. VI (18, 5–9), S. 240, 432. 461)
 Vorlage (Hieronymus, Comm. in Hiezech. VI [18, 5–9], S. 240, 433):
 abundantiam (abundantiae bezeugt). Die Lesart des Conc. Par. 829 ist bei Ben.
 Lev. nicht, in der Lupus-Redaktion immerhin vom Clm 29555/1 bezeugt.

Et solent argumentari⁴⁶² dicere: »Dedi unum modium, qui satus fecit
decem modios. Nonne iustum est, ut medium modium de meo plus
accipiam, cum ille mea liberalitate⁴⁶³ novem et semis de meo habeat?«
»Nolite errare«, inquit apostolus, »deus non inridetur.« Respondeat
5 enim nobis breviter fenerator misericors, utrum habenti dederit, an non
habenti. Habenti utique dare non debuerat, sed dedit quasi non ha-
benti; ergo quare plus exigit quasi ab habente? Alii pecunia⁴⁶⁴ fenerata
solent munuscula accipere diversi generis et non intellegunt usuram
apellari et superhabundantiam, quicquid illud est, si ab eo, quod
10 dederint, plus acceperint.

Gal. 6, 7

1 argumentariē–dicere] argumentari et MoG | qui] qui si MoSa | fecit]
fuerit MoWi₄. fuerit faciat Sa 2 modios] modios dabit Mo. Nach Korrektur
der Wortendung M₄ | Nonne–ut] Nonne iustum est ut nonne iustum est
ut Mo 3 cum] quam Sa | liberalitate] libertate MoGWi₄M₄Sa (libertate
libera bezeugt β) 4 inridetur] korrigiert aus indetur Wi₄ 5 enim] fehlt GM₄.
Über der Zeile ergänzt Sa | fenerator] nach Korrektur am ersten Buchstaben G
6 Habenti] getilgt Mo | utique] itaque MoWi₄Sa (bezeugt β) 7 pecunia] pro
pecunia G (durch Ergänzung der Präposition im Wortzwischenraum) M₄ |
fenerata] nach Korrektur (zur Vereindeutigung?) Wi₄ 8 munuscula]
munuscule (folgt ein getilgtes di) Wi₄ 9 et] aut MoSa. ut Wi₄ |
superhabundantiam] superhabundantia Wi₄ | quicquid] quidquid Wi₄ |
si–eo] wohl nach Korrektur (aus si habeo?) G (si habeo vor Korrektur bezeugt
β) 10 dederint] derint G (korrigiert aus derent) Wi₄ | acceperint]
Korrektur aus oder zu acciperent? M₄

3 liberalitate] libertate bezeugt π (P)

462) Zu lesen ist mit den Mss. Modena O. I. 2 und Gotha I 84 argumentari et
(Hieronymus, Comm. in Hiezech. VI [18, 5–9], S. 240, 437: argumentari ac);
die Form argumentariē teilen die übrigen Textzeugen aber mit dem Conc. Par. 829
wie mit Ben. Lev.; sie dürfte also die originale des Rescriptum darstellen. 463)
Nach Ben. Lev. mit einem Textzeugen des Conc. Par. 829 gegen die Lupus-
Redaktion. 464) Hieronymus, Comm. in Hiezech. VI (18, 5–9), S. 240, 444
hat pro pecunia.

De⁴⁶⁵ mensurarum namque inēqualitate⁴⁶⁶ et modiis iniustis et sestariis, quae domini lege⁴⁶⁷ habere prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perducī possit, non satis perspicuae nobis patet, eo quod in diversis provinciis diverse
5 ab omnibus pene habeantur. Hoc tamen modis omnibus

vgl. Lev. 19, 35–36 und Deut. 25, 13–15

1 De] voraus geht DE MENSURARUM INAEQUALITATE M_4 | mensurarum] mensuram Mo . Korrigiert aus mensurare? Wi_4 | modiis] korrigiert aus modis Mo 2 sestariis] sestarius Wi_4 . sextarius β | domini lege] lege domini Sa | habere] haberi Sa 3 qualiter res] qualiteres M_4 | non] id non Sa 5 pene] poena G | habeantur] korrigiert aus habentur G | Hoc–omnibus²] fehlt überwiegend β

1–113,4 De–cognovimus] Conc. Par. 829 III, 3, S. 671, 20–672, 7 (De mensurarum–devenisse), mit den folgenden Abweichungen:

465) Vorlage zu diesem Abschnitt (bis S. 113,4: cognovimus): Conc. Par. 829 III, 3, S. 671 f. (ohne Rubrik und leicht gekürzt, sonst aber fast wörtlich übernommen). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 20 (en bloc zusammen mit dem vorangehenden Absatz). – Vgl. Capit. Neustr. IV, 20, S. 73 (dazu SIEMS, Wucher, S. 806 f.). 466) Zu denken ist an die Vereinheitlichung von Maßen im lokalen Handel; ihr Ziel war es offenkundig, zu verhindern, dass jemand mit größerem Scheffel z. B. Getreide einnahm und mit kleinerem verkaufte. Die verwandten Bestimmungen zu Eichmaßen dürften in dieser Hinsicht als Mittel zum Zweck zu werten sein; vgl. SIEMS, Wucher, S. 481–486, hier bes. S. 482. Stellt man in Rechnung, dass die Verwendung unterschiedlicher Maße ad dandum bzw. ad accipiendum auch beim Verleih von Saatgut im Sinne der Gewinnmaximierung nahe liegen mochte, fügt sich dieser Passus des Rescriptum denkbar gut zu dem vorangehenden Wucherverbot. – Die Verwendung gerechter bzw. einheitlicher Maße thematisieren oder fordern auch: Admon. gen. a. 789, c. 72, S. 226; MGH Capit. 1, Nr. 37, c. 19, S. 108; ebd. Nr. 40, c. 8, S. 115; ebd. Nr. 46, c. 18, S. 132, 37 f. (hier auch im Kontext von usura [ebd. c. 11] und turpe lucrum [ebd. c. 15]); Conc. Arelat. 813, c. 15, S. 252; Conc. Turon. 813, c. 45, S. 292; Capit. e canon. exc. 813, c. 13, S. 296; Hlud. epp. ad archiepisc. a. 816/7, S. 463, Sp. 1, Z. 15–22; Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 7, S. 595 (das letztgenannte wie Paris mit Hinweis auf die Bedrückung der Armen als Grund für die Ablehnung). Zu den konziliaren Bestimmungen über die Verwendung gleicher Maße und Gewichte vgl. HARTMANN, Synoden, S. 442 sowie, mit weiteren Literaturhinweisen, SCHMITZ, Hunger, S. 130, Anm. 38. 467) Ein analoger Verweis findet sich schon in der Admon. gen. a. 789, c. 72, S. 226, 341 f. Vgl. Lev. 19, 35–36: Nolite facere iniquum aliquid in iudicio, in regula, in pondere, in mensura. Statera iusta et aequa sint pondera, iustus modius aequusque sextarius. Ego dominus deus vester, qui eduxi vos de terra Aegypti (verkürzt zitiert in Conc. Arelat. 813, c. 15, S. 252, 14); Deut. 25, 13–15: Non habebis in sacco diversa pondera, maius et minus, nec erit in domo tua modius maior et minor. Pondus habebis iustum et verum, et modius aequalis et verus erit tibi, ut multo vivas tempore super terram, quam dominus deus tuus dederit tibi.

optamus et admonemus⁴⁶⁸, ut saltem nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat, quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus.

- 5 Sunt⁴⁶⁹ sane diversorum malorum patratores, quos et lex divina | inprobat et condempnat, pro quorum eciam diversis sceleribus et flagitiis populus fame et pestilentia flagellatur, et aecclesiae status infirmatur et regnum periclitatur⁴⁷⁰. Contra

expl. *M*₄

1 et admonemus] admonemus *Mo.* atque monemus *Sa* | saltem] saltem *Sa* 2 aut habeat] *korrigiert zu* aut habet *Wi*₄. Teilweise unleserlich *M*₄ | permittat] permittit *Wi*₄ 3 occasione] *korrigiert aus* occasione *Wi*₄ | adfligi] *nach Korrektur Mo* | in plerisque] implerisque *MoWi*₄*M*₄ (*korrigiert zu* in plerisque?) 5 Sunt] *vorans geht* DE DIVERSIS LUXORIAE POLLUTIONIBUS *M*₄, XXI. DE DIVERSIS FLAGITIIS MALORUM *β* 6 condempnat] condampnat *Mo.* condemnat *Wi*₄ 7 flagitiis] *nach Korrektur (aus flagitis-?) G*

1 et admonemus] et monemus *π* | ut saltem] ut in unaquaque provincia imperii vestri iussu atque terrore celsitudinis vestrae *π* 4 cognovimus] *folgt* et ad paupertatem miseriamque devenisse *π* 5–126,2 Sunt–consuistis] *Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 12–671, 18 (Sunt–censuistis), mit den folgenden Abweichungen:*

468) Die Vielfalt der Varianten der Formel optamus et admonemus lässt vermuten, dass die Vorlage oder eine frühe Fassung des Rescriptum anders als die erhaltenen Textzeugen des Conc. Par. 829 at monemus hatte, das dann unterschiedlich als admonemus bzw. atque monemus kopiert wurde; die in der Überlieferung dominante, sich freilich signifikant vom Conc. Par. 829 abhebende Form et admonemus erklärte sich dann als Kompensation der in der ersten Version ausgefallenen Konjunktion durch Einfügung von et. 469) Vorlage der folgenden Abschnitte (bis zum Ende des Kapitels): Conc. Par. 829 III, 2, S. 669–671 (ohne Rubrik, sonst en bloc); vgl. ebd. I, 34, S. 634 f. – Für die Rezeption der folgenden Abschnitte (bis zum Ende des Kapitels) insbesondere in Ben. Lev., Add. II, 21–23 (erster Teil), aber auch in Kapiteln aus Buch II sowie im Conc. Trosl. 909 vgl. die Einzelnachweise unten in den Anm. 486 und 504; für diesen Abschnitt (bis S. 117,11: corrigantur): Ben. Lev., Add. II, 21 (en bloc als eigenes Kapitel); der Anfang (bis S. 115,1: vitium extet) ferner weitgehend wörtlich übernommen in Ben. Lev., Add. IV, 160 (unter der Rubrik DE PATRATORIBUS DIVERSORUM MALORUM; im Anschluss an die Übernahme dort völlig selbständiger Text); ein kleines Versatzstück (vgl. unten bei Anm. 474) in Ben. Lev. II, 215. Conc. Trosl. 909, Schlusskapitel, S. 560 (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). Vgl. auch Capit. Neustr. IV, 24, S. 73 (dazu oben in Kap. 2.3.3). – Zur eigenständigen, »nicht in allem stimmige[n], aber dennoch sinnvolle[n]« Kapitelunterteilung Benedikts in der Add. II vgl. LUKAS, Salzburger Handschrift, S. 542. 470) Nicht ins Rescriptum übernommen wurde die in Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 8–41 zitierte neunte abusio Pseudo-Cyprians, welche die hier angesprochene Gefährdung des Reichs durch einen schlechten König eindrucksvoll illustriert: Ps.-Cyprian, De XII abus. saec., c. 9, S. 51, 3–53, 15. Vgl. oben in Kap. 2.1.9 und den Kommentar zum Abschnitt oben in Kap. 2.2.1.2.

quos nos, eorum malitiam exaggerantes, quamquam in sacris
eloquiis satis sint execrata, nos necessarium previdimus
iterum nostra admonitione et exortatione precaveri omnino
oportere; sicut sunt diversarum pollutionum patratores, quas
5 cum masculis et pecoribus nonnulli diversissimis modis
admittunt⁴⁷¹, quę incomparabilem dulcedinem piissimi
creatoris ad amaritudinem provocantes tanto gravius delin-
quunt, quanto contra naturam peccant. Pro quo eciam scelere
igne caelesti conflagratę infernique hiatu quinque⁴⁷² absortę
10 sunt civitates, necnon et quadraginta et eo amplius milia
stirpis 'Beniamineae'⁴⁷³ mucrone fraterno confossa sunt.
Haec porro iudicia et evidentes vindictę declarant, quam
detestabile et execrabile apud divinam maiestatem hoc

vgl. Gen. 19, 24–25

vgl. Iudic. 20

2 sint] sit Sa (nach Korrektur *bezeugt* β) 3 nostra admonitione] nostra
admonitionem Mo. nostre admonitioni Wi₄ 4 diversarum] diversorum
MoWi₄Sa | pollutionum] pollutionem Wi₄ | quas] *korrigiert zu* quos G
(beide Varianten *bezeugt* β) 5 diversissimis] diversis Wi₄ 7 delinquent]
korrigiert aus delingunt Mo. delinquunt Sa. derelinquunt β (delinquent und
delinquunt *bezeugt*) 9 igne] igni MoSa | conflagratę] conflagratę MoSa |
infernique] inferni quę Wi₄ | absortę] absorbte Mo. Aus absortę zu
absorptę *korrigiert* G. absorbute Wi₄ 10 quadraginta] LX Mo | eo] nach
Korrektur? G 11 Beniamineae] beniamin nehe Mo. beniamin a (mit
getilgtem Buchstaben zwischen den beiden Wörtern) G. beniamin-he Wi₄.
beniamin Sa | confossa] confesse Wi₄ (*bezeugt* β). confecta Sa
12 iudicia] indicia β 13 detestabile] destabile Mo (*bezeugt* β) | et
execrabile] *fehlt* MoWi₄Sa

2 execrata] execrati π (im Druck gegen execrata V₂₀P) 7–8 delinquent]
delincunt π (im Druck gegen delinquent V₂₀P) 9 absortę] absortae π
(absorte V₂₀. Aus absortae zu absorptae *korrigiert* P)

471) Zur Stellungnahme des Pariser Konzils (Conc. Par. 829 I, 34, S. 634 f., das
ebd. III, 2 und damit Rescriptum, c. [54.] sachlich zugrunde liegt) zu Sodomie im
Doppelsinn von Homosexualität und Bestialität vgl. LUTTERBACH, Sexualität,
S. 231–233, der die Seltenheit solcher Bestimmungen im Rahmen von Kanones
betont und die prominente Bezugnahme auf das Alte Testament (dazu ebd.
S. 32–34) als Problematisierung der Sodomie als »kultisch relevante Befleckung«
(ebd. S. 233) versteht (kritisch zu den Schlussfolgerungen: KÖRNTGEN, Rez.
Lutterbach). – Zur Konzeptionierung von und zum Umgang mit Homosexualität im
Mittelalter vgl. JOHANSSON/PERCY, Homosexuality, sowie die Beiträge von
MILLS, RUSHTON und METZLER in EVANS, Sexuality. 472) Die Zerstörung
von Sodom und Gomorra sowie des Umlandes ist erwähnt in Gen. 19, 24–25, von
der Bestrafung fünf Städte [i]n confinio Arabiae et Palaestinae [...]: Sodoma,
Gomorra, Adama, Seboin et Segor berichtet Oros., Hist. I, 5, § 6–11, Bd. 1,
S. 46 f. Danach knapper Isidor, Etym. XIV, 3, § 24, ed. SPEVAK, S. 29. 473)
Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lesarten der Lupus-Redaktion.

vitium extet. Extant et alia perniciosissima mala⁴⁷⁴, quę ex ritu gentilium remansisse non dubium est⁴⁷⁵, ut sunt magi⁴⁷⁶, arioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniatorum

1 alia] aliae β (alia *bezeugt*) | perniciosissima] zu perniciosissima *korrigiert*
 aus perniciosissima *Sa* 3 arioli] nach *Korrektur* (aus alioli?) G. aliolis *Wi*₄ |
 incantatores] incantores *Wi*₄

474) Der *Passus mala-iubet* (S. 115,1–116,1) ist, von der Rezeption in Benedikts *Add. II* abgesehen (vgl. oben *Anm.* 469), unter der Rubrik *UT VITIA, QUAE REMANSERUNT EX RITU GENTILIUM, FIDELIS CAVEANT* verwendet worden als Grundlage für *Ben. Lev. II, 215*: *Placuit, ut fideles caveant vitia, quae ex ritu gentilium remanserunt, id est magi, arioli, sortilegi, venefici, divini, incantatores, somniatorum, coniectores, quos divina lex inretractabiliter puniri iubet. Et ne eos inter se sinant esse, providendum illis est.*

475) Die *Verurteilung heidnischer Praktiken und die Androhung ihrer Bestrafung* lässt freilich an die *Sachsen-Gesetzgebung*, insbesondere die *Capitulatio de partibus Saxoniae* Karls d. Gr. (MGH *Capit.* 1, Nr. 26, S. 68–70) denken; vgl. ferner, in bezeichnender Durchdringung von »weltlicher« und »geistlicher« Gesetzgebung die *Admon. gen. a. 789, c. 64, S. 216*; das *Capitulare missorum generale* von 802 (MGH *Capit.* 1, Nr. 33, c. 25, S. 96); sowie das *Conc. Turon. 813, c. 42, S. 292*. Bestimmungen zur gerichtlichen Abhandlung von maleficia bzw. zur Konsultation von Wahrsagern finden sich aber auch im *Cod. Theod. IX, 16, Sp. 866–873*, im fränkischen 9. Jh. rezipiert etwa über die *Lex Rom. Visigoth., Cod. Theod. IX, 13, S. 186 f.* (dazu vgl. TRUMP, *Exzerpt*, S. 338). Anders als der – wahrscheinlich vom folgenden *Ankyra-Zitat* inspirierte – Hinweis auf den *ritus gentilium* hier nahelegen könnte, ist die spätantike-frühmittelalterliche Magie-Kritik durchaus nicht genuin christlichen Ursprungs: Vgl. COLLINS, *Magic*, S. 411 f. Ausdrücklich als *spurcitia gentilitatis* bzw. *gentilium* ist Zauberei dann hingegen angesprochen etwa im *Conc. Germ. 742, c. 5, S. 4, 1* (aufgegriffen von Karl d. Gr. ca. 769 in MGH *Capit.* 1, Nr. 19, cc. 6–7, S. 45) und im *Conc. Franc. 747* (Ep. Bonif.), S. 47, 26; prominent artikuliert wurde die »Reliktheorie« von Caesarius (Ps.-Augustinus), *Serm. 54, S. 235–240*, der mit seinen Predigten nach HARMENING, *Superstitio*, S. 125 überhaupt ein »Arsenal jederzeit verfügbarer Wendungen und Formulierungen« der *superstitio-Kritik* bereitgestellt habe (zur Reliktheorie vgl. ebd. S. 78 und 124). Für »peut-être [...] un cliché emprunté à Isidore« hält die folgende Aufzählung der Sorten von Delinquenten DEVISSE, *Hincmar 2, S. 121, Anm. 28* (zu Isidor vgl. unten *Anm.* 476).

476) Aufgeführt sind hier Vertreter von magischen Praktiken aus allen drei von HARMENING, *Superstitio*, S. 7 f. benannten Kategorien (*superstitio observationis, divinationis bzw. artis magicae*); zu diesen Typen und auch den im Folgenden thematisierten Spielarten sowie ihrer Kritik in der »kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur« vgl. die über das Inhaltsverzeichnis (ebd.) gut zu erschließenden Ausführungen von *dems.*; zur Magie in der Karolingerzeit überhaupt den Überblick bei RICHÉ, *Magie*. – Vgl. ferner die *Taxonomie* bei Isidor, *Etym. VIII, 9, Bd. 1*, der (in Kenntnis der römischrechtlichen Zaubereiverbote; vgl. HARMENING, *Superstitio*, S. 218) unter der Rubrik *DE MAGIS* – von den hier genannten – auch arioli, sortilegi, divini und incantatores behandelt.

coniectores, quos divina lex inretractabiliter puniri iubet⁴⁷⁷:
De quibus in lege dicitur: *Anima, quae declinaverit ad magos et*
ariolos et fornicata fuerit cum eis, ponam faciem meam contra eam et
interficiam illam de medio populi sui. Sanctificamini et estote sancti,
5 *quia ego sanctus*⁴⁷⁸ *sum dominus deus vester. Custodite precepta mea et*
facite ea, quia ego dominus, qui sanctifico vos; et alibi⁴⁷⁹: *Magos et*
ariolos et maleficos terrę vivere ^{ne}⁴⁸⁰ *paciamini.* Dubium etenim
non est, sicut multis est notum, quod a quibusdam prestigiis
atque diabolicis inlusionibus ita mentes quorundam
10 inficiant⁴⁸¹ poculis amatorii, cibis vel fylacteriis, ut in insa-
niam versi a plerisque iudicentur, dum proprias non sentiunt
contumelias. Ferunt enim suis maleficiis aera posse contur-
bare et grandines inmittere⁴⁸², futura predicere, fructus et lac
auferre aliisque dare, et innumera a talibus fieri dicuntur; qui

Lev. 20, 6–8

vgl. Exod. 22, 18 und 1. Reg. 28, 9

1 inretractabiliter] intretractabiliter *Wi*₄ 2 magos] nach Korrektur? *G*
6 qui] fehlt *Wi*₄ 7 terre] terre nach Korrektur (zur Vereindeutigung ebenfalls aus
terre?) *Wi*₄ | ne] non *MoGiSa* | paciamini] paciamini nach Korrektur
G. patiamini nach Korrektur (aus patiemini?) *Wi*₄ 7–8 etenim–est¹] non
est etenim *Wi*₄ 8 a quibusdam] quibusdam *Mo* (bezeugt *β*). aliquibusdam
*Wi*₄. et quibusdam *Sa* | prestigiis] von anderer Hand korrigiert aus prestis *G*
10 inficiant] infitiunt *MoWiSaβWiSaβ* | poculis] korrigiert aus proculis
Mo | cibis–fylacteriis] fehlt *MoSa* | in insaniam] insaniam *MoGi*
11 non sentiunt] consentiunt *MoWi*₄ 12 aera] aerem *MoSa* | conturbare]
turbare *Sa* 13 grandines] grandinem *Mo* | inmittere] emittere *Sa* 14 a
talibus] nach Korrektur *G*

10 inficiant] inficiantur *π* (im Druck gegen inficiant *V*_{20P})

477) Die Bestrafung bzw. ›Tilgung‹ von malefici homines et sortiarie, die per
plura loca in nostro regno insurgunt, fordert auch Karl d. K. im Capitulare
Carisiacense von 873 (MGH Capit. 2, Nr. 278, c. 7, S. 345, hier Z. 10 f.), der
diese Sanktion als Teil des regis ministerium versteht und daher an das studium
der Grafen delegiert; da der Text wiederholt auf Benedictus Levita zurückgreift,
könnte er auch hier, vermittelt über Ben. Lev. II, 15 und/oder Ben. Lev., Add. II,
21, das Rescriptum rezipieren (vgl. auch oben Anm. 62). 478) Das Attribut
sanctus ist nicht in der Vulgata, aber in der VLD_b belegt. 479) In der Vulgata
kommt dem folgenden Passus am nächsten Exod. 22, 18: Maleficos non patieris
vivere; die Stelle scheint hier vermengt mit 1. Reg. 28, 3: Et Saul abstulit magos
et ariolos de terra (ähnlich 1. Reg. 28, 9). 480) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par.
829 gegen die Lupus-Redaktion. 481) Zu lesen ist entweder mit Werminghoffs
Emendation in Conc. Par. 829 III, 2, S. 669, 33 a quibusdam [...] inficiantur,
oder eine der Varianten der Rescriptum-Handschriften, die implizit – durch
Korrektur an a [quibusdam] (S. 116,8) – das Subjekt des Pariser Wortlauts,
mentes, in den Akkusativ stellen und durch die magi, arioli und malefici des
vorangehenden ›Zitats‹ ersetzen. Gerade diese verschiedenen Emendationen aber legen
nahe, dass die grammatikalisch widersprüchliche Version a quibusdam [...] inficiant
(oder infitiunt) die originale auch des Rescriptum ist. 482) Vgl. zur
Sache BLÖCKER, Wetterzauber.

ut fuerint huiusmodi reperti, viri ⁴⁸³ seu femine, in tantum disciplina et vigore principis acrius corrigendi sunt, in quantum manifestius ausu nefando et temerario servire diabolo non metuunt. De his quoque in concilio Ancyritano titulo
5 XXIII. ita scriptum est: *Qui*⁴⁸⁴ *divinationes expetunt et more gentilium subsecuntur aut in domos suas huiusmodi homines introdu-*
cunt, exquirendi aliquid arte malefica aut expiandi causa, sub regula
*quinquennii iaceant secundum gradus penitentiae*⁴⁸⁵ *definitos.* Oportet
10 enim haec in omnibus et maxime in his locis, ubi licite et in-
inpune multi se posse hoc perpetrare confidunt, ut studio-
sius et diligentius admoneantur et severius corrigantur. Sunt⁴⁸⁶ et alia detestanda vitia⁴⁸⁷, quae ita habentur quasi
naturaliter in usu, ut ea perpetrantes, quanti sint ⁴⁸⁸ discrimi-
nis, non advertant, sicut sunt ea, quae apostolus aperte

1 seu] sive *MoGW₄Sa* 2 acrius] *nach Korrektur G* | corrigendi] corruendi *G* 4 Ancyritano] Anchiritano *β* 5 divinationes] *wohl aus divinationes zu divinationes korrigiert Mo* | more] *morem Sa* 6 subsecuntur] subsequuntur *G*. subsequuntur *β* | suas] *suos β* (*suas bezeugt*) | huiusmodi] *zweites, folgendes huiusmodi getilgt G* 7 arte] *so wohl nach Korrektur auch Mo* 8 secundum] *selundum (korrigiert zu secundum?) W₄* | gradus] *in Kürzung gra¹ G* | definitos] *diffinitos MoSa. diffinitos (über der Zeile ergänzt aus difinitos) W₄* 9 et] *ex Sa* 10 multi] *multis β* (*multis bezeugt*) | hoc perpetrare] *aut perpetrare hoc β* 11 admoneantur] *korrigiert aus admoneatur Mo* 12 Sunt] *voran geht XXII. DE ALIIS VITIIS, QUAE IN USU QUASI PER NATURAM HABENTUR β* 13 usu] *usum GW₄β* (*usu bezeugt β*) | quanti sint] *quantum sunt Mo. quasi sint Sa* | discriminis] *criminis MoGW₄Sa*

1 reperti] *conperti π*

483) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.* 484) *Conc. Ancy. 314, c. 23 (Dion. II), S. 113.* 485) *Zum Motiv der Buße im Rescriptum vgl. oben Anm. 8.* 486) *Rezeption (des Abschnitts bis zum Ende des Absatzes): Ben. Lev., Add. II, 22 (en bloc als eigenes Kapitel); ferner zwei bearbeitete Auszüge als Ben. Lev. II, 220 (vgl. unten bei Anm. 487) bzw. Ben. Lev. II, 225 (vgl. unten bei Anm. 493). Conc. Trasl. 909, Schlusskapitel, S. 559 f. (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2).* 487) *Der Passus vitia-pessimis (S. 117,12–118,7) ist unter der Rubrik UT FIDELES SE DE VITIIS ABSTINEANT, QUAE QUASI NATURALITER IN USU HABENTUR und eingeleitet mit Placuit, ut fideles [...] verarbeitet als Ben. Lev. II, 22 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 486).* 488) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.*

	enumerat ⁴⁸⁹ , id est <i>ebrietates, commensationes, contentiones, irae, rixae, dissensiones, detractiones, invidie, inimicie</i> , quę homines iuxta eundem apostolum a regno dei excludunt, ita inquires:	<i>vgl. Gal. 5, 19–21</i>
	<i>Qui enim talia agunt, regnum dei non consequuntur</i> ⁴⁹⁰ . In tantum	<i>Gal. 5, 21</i>
5	enim ea inpudenter et fidenter quidam committunt, ut merito de illis dici possit: <i>Letantur, cum malefecerint, et exultant in rebus pessimis</i> . Unde oportet, ut omnes christiani haec et subtiliter intellegant ⁴⁹¹ et studiosissime caveant, ne "forte" ⁴⁹²	<i>Prov. 2, 14</i>
10	ea perpetrantes et alia bona, quę agunt, perdant, et propter haec a regno dei se alienos faciant. Similiter eciam de ⁴⁹³ otioso sermone ⁴⁹⁴ , pro quo iuxta domini vocem omnes	<i>vgl. Matth. 12, 36</i>

1 ebrietates] hebrietas *Sa* 1–2 irae–dissensiones] *fehlt Mo*
4 consequuntur] consequuntur *Saβ* | tantum] quantum *MoWi4* 5 enim]
nach Korrektur Wi4 | inpudenter] imprudenter *β* (impudenter *bezeugt*)
6 possit] *in der Zeile korrigiert aus* posit *G* | exultant] exultent *Sa*
8 intellegant] intelligant *β* | forte] *fehlt MoGWi4Sa* 9 propter] per
MoWi4Sa 10 faciant] faciunt *Wi4* | de] *nach Korrektur G*

8 intellegant] intelligant *π* (intellegant *bezeugt V20*) 9 quę–perdant]
perdant per ea quae agunt *π* (*im Druck gegen* perdant que agunt *V20*.
perdant quae agunt *P*)

489) *Vgl. Gal. 5, 19–21*: Manifesta autem sunt opera carnis, quae sunt fornicatio, immunditia, luxuria, idolorum servitus, veneficia, inimicitiae, contentiones, aemulationes, irae, rixae, dissensiones, sectae, invidiae, homicidia, ebrietates, comesationes et his similia, quae praedico vobis sicut praedixi, quoniam qui talia agunt, regnum dei non consequuntur (*in der VLDb bezeugt: consequuntur*). Die detractiones *vielleicht aus der sinnverwandten Aufzählung in 2. Cor. 12, 20*: Timeo enim [...], ne forte contentiones, aemulationes, animositates, dissensiones, detractiones, susurrations, inflationes, seditiones sint inter vos. Für den Stellenwert der detractio *im Pariser Material vgl. oben Anm. 102*. 490) Die Form consequuntur (*statt consequuntur*) ist nicht in der *Vulgata*, aber in der *VLDb* bezeugt. 491) Die Lesart intelligant, die Ben. *Lev. mit dem Textzeugen P des Conc. Par. 829* teilt, ist als wenigstens gleichrangig einzuschätzen. 492) Nach Ben. *Lev. mit Conc. Par. 829* gegen die *Lupus-Redaktion*. 493) Der Passus de otioso–animarum (*S. 118,10–120,4*) ist unter der Rubrik UT CHRISTIANI AB OTIOSO SERMONE SE CAVEANT VEL A CETERIS VITIIS und eingeleitet mit Placuit, ut fideles [...] verarbeitet als Ben. *Lev. II, 225* (*mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 486*). 494) Nach DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 222, konzediere Jonas in seiner *Institutio laicalis* »une place spéciale aux péchés nés de la parole, dont il rappelle la gravité: ils révèlent un manque d'amour pour autrui«. Sie denkt hierbei an *De inst. laic. III, 7–9*, Bd. 2, S. 246–262 und *ebd. II, 25–26*, Bd. 2, S. 122–146. Zur »müßigen Redex« äußert sich *ebd. III, 8*, Bd. 2, S. 252–258 unter der Rubrik DE CONVICIIS ET OTIOSIS SERMONIBUS ET MALEDICTIONIBUS CAVENDIS.

redditur⁴⁹⁵ sumus in die iudicii rationem, de scurilitate⁴⁹⁶ et stultiloquio⁴⁹⁷ et maledictionibus⁴⁹⁸, quoniam iuxta apostolum maledicentes⁴⁹⁹ regnum dei non possidebunt; de mendatio⁵⁰⁰, de periculoso, noxio assiduoque iuramento⁵⁰¹ et obscenis

vgl. Eph. 5, 4

1. Cor. 6, 10

1 scurilitate] korrigiert aus scrutillitate *Wi*₄ 3 possidebunt] consequentur *MoWi*₄*Sa*

495) Vgl. Matth. 12, 36: [...] omne verbum otiosum, quod locuti fuerint homines, reddent rationem de eo in die iudicii. 496) Vgl. Eph. 5, 3–4: [...] nec nominetur in vobis, sicut decet sanctos, aut torpido aut stultiloquium aut scurrilitas, quae ad rem non pertinet. 497) Auch unter den »péchés nés de la parole« (DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 222), die Jonas in seinem Laienspiegel kritisiert, finden sich »Zoten« und »Kaspereien«; vgl. *De inst. laic.* III, 9, Bd. 2, S. 260–262 (DE TURPILOQUIO ET SCURILLITATE). Wenn das Rescriptum nicht von turpiloquium, sondern von stultiloquium spricht, begründet dies kaum eine Distanz zur Institutio laicalis: Das hier angeführte Hieronymus-Zitat setzt (ebd. S. 260, 22) just mit Stultiloquium esse, aestimo, ... ein. Vgl. auch Conc. Par. 829 I, 38, S. 636 f. mit der Rubrik DE STULTILOQUIO ET SCURILLITATE. 498) Auch unter den »péchés nés de la parole« (DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 222), die Jonas in De institutione laicali kritisiert, finden sich »Verwünschungen«; vgl. den Nachweis oben in Anm. 494. 499) Vgl. 1. Cor. 6, 10: [...] neque maledici [...] regnum dei possidebunt. 500) Thematisiert ist die »Lüge« auch in Jonas' Laienspiegel; vgl. *De inst. laic.* II, 27, Bd. 2, S. 148–158 (DE MENDACIO); hierzu DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 280 f. 501) Angesichts der zentralen Stellung, die das iuramentum im frühmittelalterlichen (Rechts-)Leben einnahm, mag diese scharfe und substantielle Kritik überraschen; dies umso mehr, als es nicht um spezifische Formen geht, wie sie sonst im Fokus karolingischer Konzilien stehen (vgl. HARTMANN, *Synoden*, S. 445 f. zu Meineiden, Klerikereiden und unter unzulässigen Voraussetzungen geleisteten Gerichtseiden). Aufschluss über den Hintergrund könnten die verwandten Ausführungen in Jonas' Laienspiegel geben, die eher Alltagspraktiken im Blick haben: Vgl. *De inst. laic.* II, 25, Bd. 2, S. 122–138 (DE VITANDA IURATIONE); hierzu DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 281–284, der zufolge die hier vertretene Position »plus nuancée« (ebd. S. 282) sei als die pauschalen, von altkirchlichen Autoren auf Grundlage neustamentlicher Bibelstellen (Matth. 5, 33–36; Jac. 5, 12) ausgesprochenen Schwurverbote. So gebe Jonas einerseits zu verstehen, »que jurer n'est pas interdit par Dieu et ne constitue pas en soi-même un péché« (ebd.); auf der anderen Seite mache er drei Gefahren aus: die Versuchung, den Namen Gottes (als des im Eid angerufenen Garanten) aus Gewohnheit auch in nichtigen Zusammenhängen unnütz im Munde zu führen und solchermassen gegen das Zweite Gebot zu verstoßen; das Risiko, unwissentlich einen Meineid zu leisten oder andere durch die Aufforderung zur Eidesleistung zum Lügen zu drängen; die »supplices tout à fait inhumaines« (ebd. S. 284), die überführte Falschschwörer seitens der Justiz zu erwarten gehabt hätten. Lässt sich aus Jonas' eigenem Resümee der im Kapitel versammelten Zitate vor allem die zweite Interpretation stützen (vgl. *De inst. laic.* a. a. O., S. 138, 174–177: Perspicuis itaque testimoniis adstruitur nequaquam passim, ut a multis fieri adsolet, adquiescere debere iurationi; nec ea etiam, quae peccato caret, utanda nisi in sola necessitate, ne scilicet, dum nimium in usu habetur, in periurii crimen labatur.), bleibt auch Dubreucqs abschließende Überlegung spekulativ: »[I]l apparaît

5 turpibusque canticis omnibus christianis intellegendum⁵⁰² et
 observandum est, ut sumopere ab his se caveant, ne his
 10 studentes per neglegentiam *detrimentum*⁵⁰³ *suarum patiantur*
animarum. Haec igitur, quę breviter premissa sunt, primum
 adiuvante divina gratia a nobismetipsis abdicando formam et
 exemplum aliis prebere volumus et fidelibus vestris humiliter
 innotescere et fideliter denuntiari necessario iudicavimus.
 Sed et parrochias nostras omnes admonendo instruere
 cupimus, ne, quod absit, per suam ignorantiam et nostram
 10 neglegentiam huiusmodi mortiferis subiaceant periculis.

vgl. Matth. 16, 26

Congessimus⁵⁰⁴ eciam in opere conventus nostri nonnulla
 alia capitula⁵⁰⁵ ad laicorum fidelium observationem et salu-
 tem pertinentia, quorum hic omissa prolixitate mentionem

1 turpibusque] in Kürzung turpibusq; mit nachfolgender Rasur G |
 intellegendum] intelligendum β 2 est] über der Zeile ergänzt Sa
 7 iudicavimus] iudicamus G 8 et] ad Sa | nostras] vestras MoGWi₄ |
 admonendo] korrigiert aus admonendos Mo 11 Congessimus] voran geht
 XXIII. QUOD LAICI UXORES SOLA CAUSA FILIORUM HABERE DEBEANT,
 ET QUOD CONIUGIUM A DEO EST INSTITUTUM β 12 fidelium] fidelium
 fidelium Wi₄ 13 pertinentia] pertinentiam Wi₄ (bezeugt β). pertinatia Sa |
 hic—prolixitate] ob nimiam prolixitatem G. hi commissa prolixitate Wi₄
 (bezeugt β)

1 intellegendum] intelligendum bezeugt π (P) 3 suarum] fehlt π (im Druck
 gegen V₂₀; in P Textverlust) 12 laicorum fidelium] vestram fideliumque
 (fidelium V₂₀) vestrorum π

que Louis le Pieux ait eu tendance à diminuer les serments exigés, les serments de
 fidélité en particulier. [... Il] a peut-être agi en fonction des injonctions du moraliste
 qu'est Jonas« (DUBREUCQ a. a. O., S. 284).

502) Die Lesart intelligendum, die Ben. Lev. mit dem Textzeugen P des Conc.
 Par. 829 teilt, ist als wenigstens gleichrangig einzuschätzen. 503) Vgl. Matth. 16,
 26: Quid enim prodest homini, si mundum universum lucretur, animae
 vero suae detrimentum patiat? 504) Rezeption (dieses Absatzes): Ben.
 Lev., Add. II, 23 (en bloc als erster Teil des Kapitels; es folgt unmittelbar c. [55.]
 des Rescriptum); ferner in vier bearbeiteten Auszügen in Ben. Lev. II, 230 (vgl.
 unten bei Anm. 506); II, 235 (vgl. unten bei Anm. 513); II, 240 (vgl. unten bei
 Anm. 517) und II, 244 (vgl. unten bei Anm. 520). Conc. Trosl. 909,
 Schlusskapitel, S. 560 (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). – Zur Vorlage des Absatzes
 im Rescriptum vgl. oben Anm. 469. 505) Zur Diskussion um einen
 möglicherweise verlorenen Teil der Pariser Akten und zu dessen Identifizierung mit
 Jonas' Institutio laicalis, die nach Ausweis der im folgenden genannten
 Bestimmungen (vgl. unten Anm. 506–522) in Paris rezipiert wurde, vgl. SCHARF,
 Studien, S. 363–365 sowie oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu diesem
 Abschnitt von c. (54.).

5 tantum facimus, scilicet quod nosse eos oporteat coniugium⁵⁰⁶
a deo esse constitutum et quod non sit causa luxurie, sed causa
potius filiorum appetendum; et ut virginitas⁵⁰⁷, sicut doctores
nostri tradunt⁵⁰⁸, usque ad nuptias sit custodienda et uxores
habentes neque⁵⁰⁹ pelicem neque concubinam habere debeant;

1 tantum facimus] facimus tantum Sa 2 constitutum] nach Korrektur (aus
constituti?) G 4 tradunt] traduntur (in Kürzung: tradunt) Wi₄ | usque]
que Wi₄ | sit] si Wi₄ 5 concubinam] nach Korrektur (aus concupinam?)
G | debeant] non debeant Mo

2 luxurie] luxoriae π (luxuriae bezeugt P)

506) Vgl. *De inst. laic.* II, 1, Bd. 1, S. 314–330 mit der Rubrik QUOD CONIUGIUM A DEO SIT CONSTITUTUM ET NON SIT APPETENDUM CAUSA LUXURIAE SED FILIORUM PROCREATIONE. ET QUOD BONORUM CONIUGATORUM VITA PER IOB SIT SIGNIFICAT. – Der Passus coniugium-voluptatis (S. 121,1–123,3) ist unter der Rubrik DE CONIUGIO, QUOD A DEO SIT CONSTITUTUM, ET QUOD NON SIT CAUSA LUXURIAE, SED CAUSA POTIUS APPETENDUM FILIORUM und eingeleitet mit Placuit, ut fideles sciant [...] verarbeitet als Ben. Lev. II, 230 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 504). – Nach DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 174 (vorsichtiger ebd. S. 246) verstand Jonas v. Orléans die Ehe als Sakrament, ohne diesem Wort allerdings »la signification juridique qu'il prendra plus tard« beizulegen; vgl. ebd. S. 237–277 zum Themenfeld »Mariage, couple et famille« im Allgemeinen. Ihr zufolge handle es sich bei Jonas unter seinen Zeitgenossen um »un de ceux qui ont le plus réfléchi à la doctrine [du mariage]«, die sie als Kernelement des karolingischen Projekts einer »société chrétienne authentique« ausmacht: »[C]e projet passait par le mariage« (ebd. S. 237). Hierzu habe Jonas, unter dem Einfluss namentlich Augustins und »sans préoccupations pour les coutumes qu'il observ[ait] autour de lui« (ebd. S. 238), einen wenig originellen, aber als Synthese bemerkenswerten Beitrag geleistet. Zur Eheauffassung der »moralistes carolingiens« vgl. auch TOUBERT, *Mariage*; GOETZ, *Frauen*, S. 165–196. Weitere Hinweise zu Einzelaspekten in den folgenden Anmerkungen; zur Sexualität im kanonischen Recht vgl. den Abriss bei BRUNDAGE, *Sex.* 507) Vgl. *De inst. laic.* II, 2, Bd. 1, S. 330–340 mit der Rubrik UT QUI UXORES DUCERE VOLUERINT, SICUT EAS CASTAS ET INCORRUPTAS CUPIUNT INVENIRE, SIC AD EAS CASTI ET INCORRUPTI STUDEANT ACCEDERE. – Zum »Ideal inkorrupter Jungfräulichkeit« vgl. (allerdings mit Fokus auf den Bußbüchern) LUTTERBACH, *Sexualität*, S. 106–108. 508) Zu diesem Thema zitiert Jonas in *De inst. laic.* II, 2, Bd. 1, S. 332–338 Ambrosius und Augustinus, ebd. II, 4, S. 348–360 außerdem Beda, Hieronymus und Laktanz. 509) Vgl. *De inst. laic.* II, 4, Bd. 1, S. 346–360 mit der Rubrik DE CONSERVANDA FIDE INTER VIRUM ET UXOREM; ET QUOD NON LICEAT CONIUGATIS NEQUE PELICEM NEQUE CONCUBINAM HABERE. – In der Sache ähnlich das *Conc. Roman.* 826, c. 37, S. 582 (vgl. ebd. [forma maior] Z. 16 f.: Nulli liceat uno tempore duas habere uxores sive concubinas, quia, cum domini non sit lucrum, animae fit detrimentum. Nam sicut Christus castam observat ecclesiam, ita vir castum debet custodire coniugium); daher die Überlegung von HEFELE, *Conciliengeschichte*¹ 4, S. 63 (vgl. oben Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu diesem Abschnitt von c. [54.]). – Zu den Sexualbestimmungen in *Conc. Par.* 829 III, 2 im Allgemeinen und zu dieser im Besonderen vgl. ESMYOL,

1 eciam] fehlt G | castitate] korrigiert aus castate G | uxores suas] suas uxores Sa | utpote] ut pute Sa

Konkubinen, S. 189 f., die sich auch zur Terminologie äußert: Zwar sei nach spätantiker Definition die concubina »die Beischläferin eines unverheirateten, die pellex/paelex [die] eines verheirateten Mannes« (ebd. S. 189, Anm. 41), doch erkläre das nicht, worin Jonas – der ja hier nur von coniugati spricht – den Unterschied sieht. DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 253 schlägt (allerdings ohne Kenntnis von ESMYOLs Studie und der dort referierten Kritik am Konzept der »Friedelebe«) vor, pelex als »une prostituée ou une maitresse au sens d'une liaison passagère«, concubina als »une épouse libre de second rang préférée à l'épouse légitime« zu deuten. Wenn ESMYOL a. a. O., S. 189 in der Bestimmung eine »Anlehnung an die Collectio vetus Gallica« (näherhin Coll. vet. Gall. XLIX, 3, S. 555–557 = Augustinus, *Serm.* 392, c. 2, Sp. 1710) erkennen will, erscheint dies etwas gewagt. Zu Konkubinat und außerehelicher Sexualität als Gegenstand kirchlicher Kritik vgl. ebd. S. 75–105 und 197–215.

510) Vgl. *De inst. laic.* II, 5, Bd. 1, S. 360–368 mit der Rubrik QUOD VIRI IN CASTITATE UXORES SUAS DILIGERE EISQUE UTPOTE VASI INFIRMIORI HONOREM DEBEANT INPENDERE, einem Amalgam aus zwei (ebd. S. 364, 41 bzw. S. 362, 12–14 zitierten) Autoritäten: Hieronymus, *Ion.* I, 16, Sp. 246A–B (viri quoque in castitate uxores suas diligant) und 1. Petr. 3, 7 (Viri similiter cohabitantes secundum scientiam, quasi infirmiori vaso muliebri inpertientes honorem, tamquam et coheredibus gratiae vitae, uti ne inpediantur orationes vestrae. – Die castitas in der Ehe ist, anders als MCGLYNN/MOLL, *Chaste Marriage*, S. 103 nahelegen, nicht pauschal als sexuelle Enthaltsamkeit zu verstehen, auch wenn diese von Augustinus, *De serm. dom.* I, 15, 42, S. 46, 996–1003 als Vollendung der Ehe angesprochen wird (zitiert in *De inst. laic.* II, 5, Bd. 1, S. 367, 74–368, 82). Der Fokus von *De inst. laic.* II, 5 liegt hingegen auf dem Respekt, den ein Mann seiner Frau schulde und als deren Teil die Achtung der ehelichen singularitas gefordert wird (formuliert etwa ebd. S. 362, 20–338, 64 mit Augustinus, *De nupt.* I, 10–11, S. 222, 7–223, 2). Diese Deutung von »Keuschheit« passt zum Kontext von *De inst. laic.* wie von *Conc. Par.* 829 III, 2 (wo ja jeweils ein Verbot außerehelicher Beziehungen vorausgeht) als auch etwa zum *Conc. Roman.* 826, c. 37, S. 582, wo die monogame Ehe ohne Konkubinen als castum coniugium angesprochen ist (vgl. das Zitat oben in Anm. 509). Auch DUBREUCQ, *Commentaire*, S. 248 erkennt in *De inst. laic.* keine radikale Leibfeindlichkeit: »Jonas conserve un certain pessimisme vis-à-vis du corps et de la sexualité. [...] Toutefois, il reconnaît au mariage une éminente dignité et le défend comme un bien, à une époque où le modèle monastique risquait de l'éclipser. Il propose une chasteté qui n'est pas un refus du corps, mais qui consiste plutôt en un usage modéré des sens«. – Insofern die zitierte Rubrik Männer zur Ehrung ihrer Frauen anhält, ist die Frage der Geschlechterhierarchie bei Jonas angerissen; vgl. hierzu nochmals Dubreucq: »Sans doute Jonas ne professe-t-il pas une absolue égalité entre l'homme et la femme. D'un point de vue spirituel, Dieu tient en égalité l'un et l'autre sexe. En revanche, dans la réalité des jours, Jonas estime que la femme reste soumise à son mari. [...] Néanmoins, il s'agit davantage d'une spécificité de devoirs que d'une réelle soumission« (ebd. S. 259).

⁷⁵¹¹ vasi] *infirmiori honorem*« debitum debeant inpendere; et quod⁵¹² *commixtio carnalis cum uxoribus gratia fieri debeat prolis, non voluptatis*, et qualiter a⁵¹³ *coitu pregnantium uxorū viris abstinendum* sit⁵¹⁴, et quod⁵¹⁵ *nisi causa fornicationis, ut dominus ait, non sit uxor*

1 vasi] quasi MoGWi₄ Sa (bezeugt β) | infirmiori] korrigiert zu infirmioribus G | debitum] zweites, folgendes debitum getilgt G 2 carnalis] carnalibus GWi₄ | non] in Mo 4 sit¹] folgt necnon et qualiter menstruo tempore viris ab uxoribus suis abstinendum sit β

1 vasi] so π (in V₂₀; in P korrupter Text)

511) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. Ansatzweise verständlich wird die Verwechslung von vasi und quasi in den Handschriften der Lupus-Redaktion angesichts des Wortlauts der zugrunde liegenden Bibelstelle, 1. Petr. 3, 7 (vgl. oben Anm. 510) mit quasi und vaso. 512) Vgl. De inst. laic. II, 6, Bd. 1, S. 368–380 mit der Rubrik QUOD CUM UXORIBUS CARNIS COMMIXTIO GRATIA FIERI DEBEAT PROLIS, NON VOLUPTATIS. 513) Vgl. De inst. laic. II, 7, Bd. 1, S. 382–386 mit der Rubrik CONTRA EOS QUI A COITU UXORUM PRAEGRANTUM SE MINIME ABSTINERE DEBERE CONTENDUNT. – Der Passus a coitu–notentur (S. 123,3–124,3) ist unter der Rubrik UT A COITU PRAEGRANTUM FIDELES SE ABSTINEANT und eingeleitet mit Placuit, ut fideles [...] verarbeitet als Ben. Lev. II, 235 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 504). – Für frühmittelalterliche Normierungen von Enthaltsamkeitsphasen vgl. – im Versuch einer seriellen Quellenauswertung, aber unter der Vorannahme klerikaler Propaganda, FLANDRIN, Temps. 514) Nach einer Überlegung von LUKAS, Rezeption, S. 77 f. könnte der hier bei Ben. Lev., Add. II, 23 folgende Teilsatz necnon et qualiter menstruo tempore viris ab uxoribus suis abstinendum sit nicht nur den originalen Wortlaut des Rescriptum repräsentieren, sondern darüber hinaus »einer Urfassung der Pariser Konzilsakten« entstammen, der »aufgrund der übereinstimmenden Endung -is abstinendum sit ausgefallen ist«; Wahrscheinlichkeit hat die Hypothese insofern für sich, als sich auch hier in De inst. laic. II, 9, Bd. 1, S. 392–398 mit der Rubrik QUOD TEMPORE MENSTRUO OMNINO AB UXORIBUS SIT ABSTINENDUM und dem Kapitelende [...] viris omnino ab uxoribus menstrua patientibus est abstinendum (ebd. S. 398, 72 f.) eine Vorlage für Paris ausmachen ließe. 515) Vgl. De inst. laic. II, 11, Bd. 1, S. 406–414 mit der Rubrik QUOD NISI CAUSA FORNICATIONIS, UT DOMINUS AIT, NON SIT UXOR DIMITTENDA SED POTIUS SUSTINENDA; zur Unauflöslichkeit der Ehe nach Jonas DUBREUCQ, Commentaire, S. 254–258. – In der Sache ähnlich das Conc. Roman. 826, c. 36, S. 582 (vgl. ebd. [forma maior] Z. 6 f.: Nulli liceat, excepta causa fornicationis, adhibitam uxorem relinquere et deinde aliam copulare [...]); daher die Überlegung von HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4, S. 63 (vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu diesem Abschnitt von c. [54.]). – Die Verstoßung oder gar Tötung der Ehefrau sanktioniert im August 829 auch das sog. Capitulare pro lege habendum Wormatiense: MGH Capit. 2, Nr. 193, c. 3, S. 18 f. Hinkmar, De div., resp. 5, S. 138, 1–10, der dieses Kapitel zitiert, suggeriert, es handle sich um eine Antwort auf die synodalen Reformvorschläge des Frühjahrs. Dass keine substantielle Übereinstimmung mit Rescriptum, c. (54.) bzw. dem zugrunde liegenden Conc. Par. 829 III, 2 vorliegt, zwingt nicht zum Schluss, eine entsprechende Bestimmung habe sich in »nicht erhaltenen [Pariser] Beschlüsse[n] in Ehesachen«

5 *dimittenda, sed potius sustinenda; et quod⁵¹⁶ hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, domini sententia adulteri esse notentur, sive eciam, qualiter incesta⁵¹⁷ a christianis cavenda sint; et quod loca⁵¹⁸ deo dicata frequentius devotiusque a fidelibus ad deum exorandum sibi propitium faciendum sint adeunda; et*

vgl. Matth. 5, 32

2 suis] fehlt G | alias] alienas Mo 3 a] fehlt β 4 loca] locata Wi₄ | deo] über der Zeile ergänzt G 5 deum] dominum MoWi₄Sa | propitium] propitius G | sint] korrigiert aus sit Mo

(BÖHRINGER in MGH Conc. 4, Suppl. 1, S. 138, Anm. 29) oder den Akten einer der Parallelsynoden gefunden: Der Reimser Erzbischof zeigt sich mit dem Wormser Ereignisgang wie Material zwar intim vertraut, könnte sich aber im Dekaden überspannenden Rückblick falsch erinnert, von spezifischen Argumentationsinteressen zu einer kontrafaktischen Behauptung verleiten lassen oder schlicht nicht für die exakte Textgeschichte interessiert und daher eine informelle Beratung zur Beschlussfassung aufgewertet haben (vgl., mit einem Plädoyer für die dritte Variante, oben in Kap. 2.1.7.5); jedenfalls hat PATZOLD, Kapitularien, Ms. S. 18 f. und 24–28 wahrscheinlich gemacht, dass das besagte c. 3 mit dem größeren Teil der Nr. 193 bereits vorlag, als die Synode am 6. Juni zusammentrat, da es nämlich schon zur Instruktion der Missi redigiert worden sei, die im April 829 ihre (zweite) Legation antraten. – Zum Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe vgl. IMBERT, Mariage; GOETZ, Frauen, S. 185–190; sowie (mit weiterer Literatur) D’AVRAY, Marriage, S. 74–130.

516) Vgl. *De inst. laic.* II, 12, Bd. 1, S. 416–420 mit der Rubrik QUOD HI QUI CAUSA FORNICATIONIS DIMISSIS UXORIBUS SUIS ALIAS DUCUNT, DOMINI SENTENTIA ADULTERI ESSE NOTENTUR. – Zu Ehebruch als (unzureichender) Begründung für Auflösung der Ehe und Wiederheirat vgl. (freilich mit Fokus auf den Bußbüchern) LUTTERBACH, Sexualität, S. 130–136. 517) Vgl. *De inst. laic.* II, 13, Bd. 1, S. 422–428 mit der Rubrik DE INCESTIS. (In der Kurzfassung der Institutio laicalis und nach ihr bei D’ACHÉRY/MIGNE findet sich das Kapitel als c. 8 in der Mitte der anderen, hier sonst aufsteigend zitierten Bestimmungen zur ehelichen Sexualität; zur Relevanz dieser Abweichung vgl. oben in Kap. 2.2.1.2 den Kommentar zu diesem Abschnitt von c. [54.]). – Zur Sprache kommt Inzest auch im Conc. Roman. 826, c. 38, S. 582 f.; daher die Überlegung von HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4, S. 63 (vgl. wiederum oben in Kap. 2.2.1.2). – Der Passus qualiter incesta–adculment (S. 124,3–125,4) ist unter der Rubrik QUALITER FIDELIBUS CHRISTIANIS INCESTA CAVENDI SINT und eingeleitet mit Placuit, ut fideles agnoscant [...] verarbeitet als Ben. Lev. II, 240 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 504). – Zur Thematik vgl. UBL, Inzestverbot, zu Jonas’ Standpunkt ebd. S. 304 f. 518) Vgl. *De inst. laic.* I, 11 (QUOD AD ECCLESIAM ORANDI GRATIA FREQUENTER CONVENIRI DEBEAT), Bd. 1, S. 216–224, insbes. ebd. S. 222, 66–68: [...] oportet ut, remoto neglegentiae torpore, [fideles] huiusmodi loca [sc. loca deo dicata, vgl. ebd. S. 221, 62 und 64] ad deum exorandum sibi propitium faciendum frequenter ac devote adeant [...]. Dieses Kapitel ist reproduziert als Conc. Par. 829 II, 11, S. 663 f. (das Zitat ebd. S. 664, 16 f.) und *De inst. reg.*, c. 13, S. 260–266.

quod in basilicis deo dicatis *non*⁵¹⁹ *sit fabulis otiosis turpibusque*
et obscenis sermotinationibus *vacandum* et negotia secularia
publicaque placita habenda, *et quod, qui haec* in aeclesiis dei
faciunt, maiora sibi peccata adcumulent. De *insto*⁵²⁰ iudicio iudi-
5 *cando et munerum acceptione cavenda, de*⁵²¹ *falso testimonio vitando*
et *de*⁵²² *detractione vitanda, necnon et de ceteris, quae* *dinu-*
*merare*⁵²³ *longum est. Sunt eciam et*⁵²⁴ *alia plura flagitia*
pernecessarium corrigenda, quae nos ideo hic inserere non
necessarium duximus, quoniam satis evidenter in vestris
10 capitulis⁵²⁵ ea comprehensa esse scimus, quae vos vestra

1 basilicis] basicis *Wi*₄ 2 sermotinationibus] *nach Korrektur aus*
sermocinonibus (*durch Ergänzung eines übergeschriebenen i für ati*)? *Mo* |
secularia] *in Kürzung* *sc*_l*ara* *G* 4 adcumulent] *adcumulant* *Sa* (*accumulant*
bezeugt β) 5 munerum] *munera* *Sa* | acceptione] *korrigiert aus* *acceptione*
*Wi*₄ | testimonio] *nach Korrektur an der Wortendung* *Mo* 6 *de*¹] *fehlt*
*MoGWi*₄*Sa* | detractatione] *detractatione* *Wi*₄ | dinumerare] *numerare*
MoSa. *enumerare* *G* (*bezeugt* β). *in* *numerales* *Wi*₄ 6–7 *dinumerare*–*est*] *longum est*
dinumerare β 7 *et*] *fehlt* *MoGWi*₄*Sa* | alia] *italia* *Mo*
8 pernecessarium] *nach Korrektur* *Mo* 9 vestris] *nostris* *Wi*₄

6 *de*¹] *so* π (*anders als* *Werminghoff* *verzeichnet* und *SECKEL*, *Studien* 7/2,
S. 185 *suggeriert, in beiden Textzeugen* *V*₂₀*P*) | vitanda] *cavenda* π
6–7 *dinumerare*] *so* π (*P*; *dinumerare* *V*₂₀) 8 pernecessarium]
pernecessario π (*im Druck gegen* *pernecessarium* *V*₂₀*P*) 10 *ea*] *fehlt* π

519) *Vgl. De inst. laic. I, 13, Bd. 1, S. 232–242 mit der Rubrik QUOD IN ECCLESIA CHRISTI NON SIT OTIOSIS TURPIBUSQUE FABULIS VACANDUM ET QUOD, QUI HAEC FACIUNT, NON SOLUM SIBI PECCATA MINUANT, SED ETIAM MAIORA ACCUMULENT. Dieses Kapitel ist reproduziert als Conc. Par. 829 II, 12, S. 664–666 und De inst. reg., c. 14, S. 268–274.* 520) *Vgl. De inst. laic. II, 24, Bd. 2, S. 104–122 mit der Rubrik IUSTE IUDICANDUM ET MUNERUM ACCEPTIONEM CAVENDAM. – Der Passus de iusto–longum est (S. 125,4–7) ist unter der Rubrik UT FIDELES IUSTA IUDICIA IUDICENT und eingeleitet mit Placuit, ut fideles [...] recht frei verarbeitet als Ben. Lev. II, 244 (mit Parallelrezeption in Add. II; vgl. oben Anm. 504).* 521) *Vgl. De inst. laic. II, 26, Bd. 2, S. 138–146 mit der Rubrik DE FALSO TESTIMONIO.* 522) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. – Zum im Folgenden referierten Diskussionspunkt vgl. De inst. laic. III, 7, Bd. 2, S. 246–252 mit der Rubrik DE DETRACTIONE. Für die grundsätzliche Bedeutung des Themas, das hier nach Conc. Par. 829 III, 2 nur beiläufig angesprochen ist, vgl. oben Anm. 102.* 523) *Nach Ben. Lev. mit einem Textzeugen von Conc. Par. 829 gegen die Lesarten der Lupus-Redaktion.* 524) *Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lesarten der Lupus-Redaktion.* 525) *Zu diesen capitula, die auch oben bei Anm. 13 und unten bei Anm. 624 angesprochen sein dürften (nämlich wohl MGH Capit. 2, Nr. 191 [ohne c. 8], 192 und 193 [ohne c. 7], S. 11–17, sowie vielleicht die capitula des Schlussteils von Nr. 187, S. 8 f.), vgl. oben Kap. 2.1.7.4.*

auctoritate et fidelium consultu per strenuos missos vestros corrigenda esse consuistis⁵²⁶.

expl. Sa

[E.]⁵²⁷

5 (55.) ITEM ALIA. Haec⁵²⁸ nos fideles et devotissimi famuli et oratores⁵²⁹ vestri iuxta parvitatem sensus nostri, prout brevitatis temporis permisit, secundum sanctam ordinationem⁵³⁰ vestram de his, quæ ad nostram et consacerdotum subiectorumque nostrorum correctionem et emendationem pertinere perspeximus, necnon et de his, quae populis necessario

1 strenuos] *korrigiert aus strenuus? Sa* | vestros] *korrigiert aus nostros Mo*
2 consuistis] *zu consuevistis korrigiert G. censuistis bezeugt B* 4 Item alia]
fehlt B 5 parvitatem] *pravitatem Mo* | nostri] *vestri (in Kürzung: vñ) Wi*
(bezeugt B) | brevitatis] *nach Korrektur am Wortende (aus brevitatis?) G*
6 temporis] *temporalis Wi* | permisit] *premisit (in Kürzung: p̄misit) Mo*
9 populis] *populo MoWi*

2 consuistis] *censuistis π* 4–128,5 Haec–egerimus] *Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 10–25 (Quod–egerimus), mit den folgenden Abweichungen: 4–127,4 Haec–adnotavimus] Conc. Aquisgran. 836, c. (39.), S. 714, 4–10 (Haec–adnotavimus), mit den folgenden Abweichungen: 4 Haec] Quod ut deus posse dedit π 4–5 nos–vestri] nos fidelissimi ac devotissimi salutis vestrae procuratores π 6 ordinationem] devotionem et ordinationem π 7 de] de causis ad religionem christianam nostrumque ministerium atque periculum pertinentibus necnon et de π 7–8 et–nostrorum] *fehlt π* 9–127,2 necnon–iudicavimus] *fehlt α* 9 necnon et] *sive π* | populis necessario] *populis generaliter π (generaliter populis P)**

526) Zu lesen ist mit dem Conc. Par. 829 und dem größeren Teil der Benedikt-Überlieferung censuistis. 527) PERTZ in MGH LL 1, S. 346 und nach ihm BORETIUS/KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 46 betiteln den folgenden fünften Teil des Rescriptum mit De persona regali. 528) Vorlage: Conc. Par. 829, ep. episc., S. 667 f. (Schlussteil, überarbeitet; zu inhaltlichen Verschiebungen, die die Modifikationen zur Folge haben, vgl. oben Kap. 2.1.9). – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (39.), S. 713 f. und ebd., praef. c. (41.), S. 714 f. (in jeweils den zweiten Teil der Kapitel eingearbeitet); Ben. Len., Add. II, 23 (en bloc als zweiter Teil des Kapitels; unmittelbar voraus geht c. [54.] des Rescriptum). 529) Die Selbstbezeichnung von Bischöfen als oratores vestri (sc. imperatoris bzw. imperatorum) steht in einer Tradition der 820er-Jahre (vgl. Conc. Par. 825, Lib. synod., S. 481, 3 und Conc. Franc. 825/9, Nr. 49, c. 8, S. 595, 17); zu Deutungen des Terminus in der Forschung und zu seiner Verwendung im Rescriptum (anstelle der salutis vestrae procuratores) vgl. oben in Kap. 2.1.9. 530) Vgl. das Zitat in der Praefatio des Rescriptum (oben bei Anm. 15); zum Gehalt und Stellenwert des Begriffs ordinatio im politisch-religiösen Vokabular des Hofes GUILLLOT, Ordinatio, S. 459 und 467: Neben der auctoritas divina stelle die humana ordinatio das zweite Fundament dar, auf welches Ludwig d. Fr. das in seiner Admon. a. 823/5, hier c. 3, S. 303, 29 entworfene Modell eines geteilten, aber hierarchisch gestuften ministerium stützt.

adnuntianda et admonenda previdimus, illud eciam, quod
 vestrae pietati⁵³¹ deposcendum modo iudicavimus, pauca de
 multis, quae in nostris conventibus gesta sunt, excerptes in
 unum redigendo succincte et ordinatim adnotavimus. Sed
 5 quamquam ordine prepostero de his, quae praemissa⁵³²
 sunt, vestro ardentissimo desiderio prius satisfacere eligeri-
 mus, illud tamen, quod in capite prius ponendum fuerat et
 ad vestram specialiter personam⁵³³ ministeriumque perti-
 nere⁵³⁴ cognovimus, nullatenus oblivioni tradidimus, sed
 10 potius vestrae saluti prospicientes nonnulla capitula necessa-
 ria fideliter collegimus et vobis familiariter admonitionis

2 modo] tantummodo G 3 in nostris] in Kürzung inñs Wi₄ (nostris
 bezeugt β) | excerptes] durch Ergänzung von c korrigiert aus excerptes
 (das Wortende -es seinerseits in der Zeile oder noch im Zuge des Schreibens
 korrigiert?) G 4 succincte] succinte korrigiert aus succente G
 5 prepostero] propostero (in Kürzung: ppostero) Mo | praemissa]
 promissa (in Kürzung: pmissa) MoGWi₄ 6 eligerimus] legerimus Wi₄
 8 pertinere] fehlt MoGWi₄ 11 vobis] nobis MoWi₄ (bezeugt β) |
 familiariter] folgt auf eine Rasur am Zeilenanfang G. familiter Wi₄

1–4 illud–adnotavimus] capitulatim in praecedentibus adnotavimus
 libellis vestraeque serenitati legenda, immo probanda obtulimus π
 3 quae–excerptes] sanctarum scripturarum excerptes exempla, licet
 perplura inibi ad haec pertinentia non ignorentur, quae si per singula
 adnotarentur, nec etiam anni volutionem ad hoc posse credimus
 sufficere α 3–4 in²–redigendo] fehlt α 4 succincte–adnotavimus]
 ideoque, ut diximus, pauca succincte ordinatimque, ut videtur,
 adnotavimus α 4–128,5 Sed–egerimus] Conc. Aquisgran. 836, III, praef.,
 S. 714, 33–715, 2 (Sed–salute), mit den folgenden Abweichungen: 4–5 Sed
 quamquam] Et quamquam π. Sed nunc, quia α 5 ordine prepostero]
 fehlt πα 6–7 eligerimus] studuimus α 7 illud–et] nequaquam tamen
 haec, quae π | in–et] fehlt α 8 ad–specialiter] specialiter ad vestram π
 9 nullatenus] fehlt (vgl. aber oben, Conc. Par. 829, ep. episc., S. 668, 18:
 nequaquam) π 11 fideliter collegimus] in secundo huius operis libello ad
 nomen ministeriumque vestrum pertinentia periculumque cavendum
 sollerti studio congegimus π

531) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 532) Nach Ben. Len. und Conc.
 Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 533) Im
 zugrunde liegenden Pariser Synodalschreiben (Conc. Par. 829, ep. episc., hier S. 668,
 17 f.) dürfte darunter (wie oben bei Anm. 10 in der Praefatio) die »Person«
 Ludwigs zu verstehen sein; hier wäre, entsprechend der in c. (3.) dargelegten
 gelasianischen Konzeption, auch an die abstrakte »Rolle« des Herrschers im Gefüge
 der Weltordnung zu denken vgl. dazu oben in Kap. 2.1.7.1. 534) Nach Ben. Len.
 und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

5 gratia porrigenda devovimus, ut aperte atque distincte inspi-
tiendo, legendo et audiendo vestra cognoscere possit soller-
cia⁵³⁵, de quibus et pro quibus in memoratis conventibus
nostris secundum virium possibilitatem nostrarum fideliter
egerimus.

(56.) I. Ut⁵³⁶ quid rex dictus sit, Isidorus in libro senten-
tiarum scribit⁵³⁷: Rex enim, inquit, *a recte agendo vocatur*. Si

1 distincte] districte *Mo* 3 in] *fehlt Mo* 5 egerimus] *in Kürzung egeri Wi₄*
6 I] cap. I *G. Folgt* DE REGIS VOCABULO ET QUALIS IPSE DEBEAT *β* |
Isidorus] insidor-, *durch Ergänzung von i über der Zeile korrigiert zu in isidor-*,
mit (nach Korrektur in der Zeile?) uneindeutiger Wortendung -os, -us oder -as Wi₄
7 recte] recto *Wi₄*

1 porrigenda] devoteque porrigenda *α* | devovimus] *folgt* similiter
quaedam ad filios vestros pertinentia, quaedam vero ad commilitones
vestros non minus pertinentia *α* | ut] *vorans geht* Nec pretereundum
dignum iudicavimus *α* 1–2 aperte–possit] ea diligenter inspiciendo,
legendo et audiendo aperte atque distincte vestra cognoscat *π*
2–3 sollercia] celsitudo *π. Folgt* filiorumque vestrorum ac ceterorum
omnium industria *α* 3–4 in–nostris] convenienter humilitati (*im Druck;*
Handschrift: humilitatis) nostrae *α* 4 possibilitatem nostrarum]
nostrarum possibilitatem *π* | fideliter] fideliter salubriterque *π*
5 egerimus] tractavimus pro communi omnium perpetua salute *α*
6–130,3 Ut–noverunt] *Conc. Aquisgran. 836, c. (41.), S. 715, 3–11*
(Ut–noverunt), *mit den folgenden Abweichungen:* 6–129,7 Ut–nomen] *Conc.*
Par. 829 II, 1, S. 649, 14–19 bzw. De inst. reg., c. 3, S. 184, 1–7 (jeweils
Quid–nomen), mit den folgenden Abweichungen: 6–7 Ut–scribit] QUID SIT
REX, QUID ESSE QUIDVE CAVERE DEBEAT *π* (*fehlt P*). QUID SIT REX,
QUID ESSE QUIDVE DEBEAT CAVERE *ρ* 7 enim inquit] *fehlt πρ* |
vocatur] *so π* (*im Druck gegen vocatus V_{20P}*)

535) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 536) Vorlage: Die ersten zwei
Absätze (bis S. 137,2: illi) nach *Conc. Par. 829 II, 1–2, S. 649–652* (stark
gekürzt und ohne Rücksicht auf die Kapitelgrenze rearrangiert, vielleicht mit
Verwendung der ersten Rubrik, nicht aber der zweiten; parallel rezipiert in *De inst.*
reg., c. 3–4, S. 184–202), der dritte Absatz (S. 137,3–138,10) selbständig. –
Rezeption: *Conc. Aquisgran. 836, cc. (41.)–(44.), S. 715 f. und ebd. c. (66.),*
S. 723 f. (weitgehend en bloc, aber mit neuer Kapitelunterteilung; der Schluss als Teil
des letzten Kapitels separat ans Ende der Akten gesetzt; vgl. die detaillierten
Nachweise unten in den Anm. 545, 553, 562 und 575; der erste Abschnitt bis
S. 130,3: noverunt entspricht *Conc. Aquisgran. 836, c. [41.], S. 715*); *Ben. Lev.,*
Add. II, 1^{bis}–2^{bis} (en bloc mit Kapitelunterteilung bei Anm. 553); *Conc. Trasl. 909,*
c. 2, S. 509 f. (dazu vgl. oben in Kap. 2.3.2). 537) Vgl. *Isidor, Sent. III, 48, 7,*
S. 298, 36 f.: Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte faciendo
regis nomen tenetur, peccando amittitur. Der folgende zweite Teil des
Paragraphs ist unten (S. 129,8–130,3) zitiert, dort allerdings (wie schon im *Conc.*
Par. 829) Gregor d. Gr. zugeschrieben, während die zutreffende Inschrift dieses
ersten Satzes erst im Rescriptum ergänzt wurde. Zur Pariser Rezeption der Isidor-
Stelle vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 207 mit dem Hinweis, dass die Synodalen

enim piē et iustē et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex, sed tyrannus est. Antiqui autem, ut idem Hisidorus in libro etthimologiarum scribit⁵³⁸, omnes reges tirrannos vocabant; sed postea piē et iuste⁵³⁹ et misericorditer regentibus⁵⁴⁰ regis nomen adepti, impiē vero, iniuste crudeliterque principantibus non regis, sed tirrannicum aptatum est nomen. Unde et beatus Gregorius ait in moralibus⁵⁴¹: *Viros namque*⁵⁴² *sanctos proinde reges vocari in sacris eloquiis didicimus*⁵⁴³, *eo quod recte agant sensusque proprios bene*

1 rex appellatur] exappellatur *Wi₄* 2 tyrannus] tyrannus mit *langem i* (oder drannus?) *Wi₄* 3 libro] folgt eine Rasur *Wi₄* 4 et iuste] fehlt *MoGWi₄* 5 regentibus] regentes nach Korrektur bezeugt β | adepti] adeptis *G* 6 regis] reges *Wi₄* (bezeugt β) | sed] ad *GWi₄* 8 sacris] sacris suis *G*

2 non-est] nomen regis amittit ρ (vgl. den Wortlaut bei Isidor in Anm. 537) 3 ut-scribit] fehlt $\pi\rho$ 5 regentibus] regentes $\pi\rho$ | adepti] sunt adepti $\pi\rho$. adeptis α (nur im Druck; Handschrift: adepti) 7-130,3 Unde-noverunt] *Conc. Par. 829 II, 1, S. 651, 15-18 bzw. De inst. reg., c. 3, S. 194, 139-144 (jeweils Gregorius-noverunt), mit den folgenden Abweichungen:* 7-8 Unde-moralibus] Gregorius in moralibus $\pi\rho$ 8 Viros namque] Nam et viros $\pi\rho$ | reges vocari] vocari reges bezeugt π (P). vocari reges α 9 didicimus] fehlt $\pi\rho$

hier »die Antithese »Recte faciendo regis nomen tenetur – peccando amittitur« zu dem Kontrastpaar Rex – Tyrannus [konkretisieren und verdeutlichen]« (vgl. auch DERS., Pseudo-Cyprian, S. 608); nach DEMS., Konzept, S. 71 korrespondiere der »Übernahme des mit eindeutig christlicher (Ab-)Wertungsnuance versehenen Tyrannusbegriffs« die »Herausstellung der humilitas als Herrschertugend«. Vgl. ferner DUBREUCQ, Métier, S. 184, Anm. 2.

538) Vgl. Isidor, Etym. IX, 3, § 19-20, ed. REYDELLET, S. 131/133: Nam apud veteres inter regem et tirannum nulla discretio erat [...]. Iam postea in usum accidit tirannos vocari pessimos atque improbos reges, luxuriosae dominationis cupiditatem et crudelissimam dominationem in populis exercentes. Vgl. zu dieser »nach dem Vorbild Augustins« vorgenommenen Unterscheidung ANTON, Herrscherethos, S. 389. 539) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 540) Zu lesen ist mit dem Conc. Par. 829 regentes [...] sunt adepti, oder aber (ohne Beleg) regentibus regis nomen [...] aptatum est. Vgl. auch den Eingriff in Ms. Gotha I 84 (adeptis). 541) Vgl. nicht Gregors Moralia, sondern (wie oben bei Anm. 537) Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, hier Z. 37-42. REVIRON, Idées, S. 142 f., Anm. 4 vermutet, die falsche Zuweisung erkläre sich dadurch, dass Jonas' Arbeitshandschrift einen Verweis auf die Moralia enthalten habe, während DUBREUCQ, Métier, S. 194 f., Anm. 4 von einem einfachen Fehler ausgeht, da andere Zitate aus den Sententiae (so ja auch hier bei Anm. 537 und 550) korrekt zugewiesen sind. Denkbar wäre freilich auch ein Florilegium als Vorlage, das den Fehler bereits enthalten hätte. 542) Mit Nam et viros haben Conc. Par. 829 und De inst. reg. den Wortlaut der Vorlage (Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 37 f.). 543) Zusatz im Rescriptum; Conc. Par. 829 und De inst. reg. folgen hier der Vorlage (Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 38).

regant et motus resistentes sibi rationabili discrecione componant. Recte igitur illi reges vocantur, qui tam semetipsos quam subiectos bene regendo pacificare⁵⁴⁴ noverunt. Ad⁵⁴⁵ quid eciam constitutus sit imperator, Fulgentius in libro de veritate predestinationis et gratiae scribit⁵⁴⁶: *Clementissimus quoque imperator non ideo est »vas misericordiae preparatum in gloria«⁵⁴⁷, quia apicem terreni principatus accepit, sed si imperiali culmine recta fide vivat et vera cordis humilitate praeditus culmen regie dignitatis sanctae religioni se subiciat; si magis in*

5

vgl. Rom. 9, 23

3 regendo] gerendo G | Ad] At G (bezeugt β) | constitutus] constitutus G
 4 imperator] voran geben ein Punkt und eine uneindeutige Buchstabenkombination (gekürztes ille als Platzhalter für einen Herrschernamen?) Mo | predestinationis] predestinationes Wi₄ 5 gratiae] voraus geht ein expungiertes s (für scribit?) Mo | scribit] scribitur (in Kürzung: scribit~) Mo | Clementissimus] Clementissimo Mo | est vas] durch t und v in Ligatur verbunden Mo, Trennung angezeigt in G 6 quia apicem] korrigiert aus quia (in Kürzung) picem Mo | principatus] korrigiert aus pricipatus Wi₄ 7 imperiali culmine] imperiale vel (in Kürzung: t) munimine Mo | fide] von anderer Hand über der Zeile ergänzt G | cordis] die Wortendung -is wohl von anderer Hand auf Rasur G. Fehlt Wi₄ | humilitate] humilitate nach Korrektur an der Wortendung G (humilitatem bezeugt β) 8 regie] regi ea Wi₄ | dignitatis] korrigiert aus dignitate Wi₄ | se subiciat] subiciat G (bezeugt β). se subiaceat Mo

2 quam] quamque α 3–132,8 Ad–eius] Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715, 12–30 (Ad–eius), mit den folgenden Abweichungen: 3–131,9 Ad–pugnatur] Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 41–651, 7 bzw. De inst. reg., c. 3, S. 192, 110–194, 126 (jeweils Fulgentius–pugnatur), mit den folgenden Abweichungen: 3–4 Ad–imperator] fehlt πρ 5 scribit] fehlt πρ | quoque] inquit ρ 5–6 vas–misericordiae] misericordiae (im Druck; Handschrift: misericordia) vas α 6 gloria] gloriam πρ 7 imperiali] in imperiali α (nur im Druck; Handschrift: imperiali) 8 se subiciat] subiciat α (nur im Druck; Handschrift: se subiciat)

544) Vorlage (Isidor, Sent. III, 48, 7, S. 298, 42): modificare. 545) Der Abschnitt bis zum Ende des Absatzes entspricht Conc. Aquisgran. 836, c. (42.), S. 715. 546) Fulgentius, De verit. praed. II, 39, S. 517, 955–970. Nach ANTON, Konzept, S. 73 f. stellt diese zugespitzte Idealisierung einer auxiliaren Herrschaftskonzeption »kaum [...] eine Zentralsage von Paris 829«, geschweige denn mit einem hierokratischen Impetus, dar; der Passus sei vielmehr lediglich »zur Bekräftigung der Forderung nach humilitas angeführt«, die in den Akten generell »breite Beachtung« (ebd. S. 71) erfahre. Mit Blick auf das Rescriptum ist zu konstatieren, dass hier die Forderung nach herrscherlicher Demut ihrerseits weniger nachdrücklicher ausfällt als in der Vorlage, insofern zwei einschlägige Stellen (frei formuliert Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 2–4; ebd. S. 651, 8–11 nach Isidor, Sent. III, 49, 1, S. 297 f.) nicht übernommen sind. 547) Vgl. Rom. 9, 22–23: Quod si volens deus ostendere iram et notam facere potentiam suam sustinuit in multa patientia vasa irae aptata in interitum, ut ostenderet divitias gloriae suae in vasa misericordiae, quae praeparavit in gloriam?

timore servire deo quam in tumore dominari populo delectetur; si in eo
 lenitas iracundiam mitigat⁵⁴⁸, ornet benignitas potestatem; si se magis
 diligendum quam metuendum cunctis exhibeat; si subiectis salubriter
 consulat; si iusticiam sic teneat, ut misericordiam non relinquat; si prae
 5 omnibus ita se sanctae matris aeclesiae catholicae meminerit filium, ut
 eius paci atque tranquillitati per universum mundum prodesse suum
 faciat principatum. Magis enim christianum regitur^r ac⁵⁴⁹ propagatur
 imperium, dum aeclesiastico statui per omnem terram consulitur, quam
 cum in parte quacumque terrarum pro temporali securitate pugnatur.
 10 Unde et Isidorus scribit⁵⁵⁰: Principes namque seculi nonnum-
 quam intra aecclesiam potestatis adeptę culmina tenent, ut per eandem
 potestatem disciplinam aeclesiasticam muniant. Ceterum intra aecclesiam

1 tumore] tumore servire deo quam in tumore Mo. timore G. Korrigiert aus timore Wi₄. timore (tumore bezeugt) β | si–eo] korrigiert aus Si neo (oder Sine) Wi₄ 2 lenitas] leni lenitas Wi₄ | mitigat] mitiget G (bezeugt β) | ornet] ornat Wi₄ (bezeugt β) 4 prae] pro (in Kürzung: ꝥ) Mo 5 ut] fehlt Wi₄ 7 enim] autem Wi₄ | ac] fehlt G. hac MoWi₄ | propagatur] fehlt G. propagatus Wi₄ (bezeugt β) 8 consulitur] korrigiert aus consolitur Mo 9 quacumque] quamcumque bezeugt β | pugnatur] aus purgatur durch Expunktion von r und Ergänzung zweier n über der Zeile korrigiert zu pungantur (?) G. pugnantur Wi₄ 11 potestatis] korrigiert zu potestates G 11–12 ut–muniant] fehlt Wi₄

2 mitigat] mitiget π (mit V₂₀ entgegen mitigat P) ρα (nur im Druck; Handschrift: mitigat) 6 suum] fehlt πρ 7 ac] atque π (im Druck gegen ac V₂₀P) 9 quacumque] so π (im Druck gegen quamcumque V₂₀P) 10–132,7 Unde–inponat] Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 31–41 bzw. De inst. reg., c. 4, S. 202, 57–73 (jeweils Isidorus–credidit), mit den folgenden Abweichungen: 10 Unde–scribit] Isidorus πρ | scribit] dicit α | namque] fehlt πρ 11 adeptę] adoptae bezeugt π (P)

548) Fulgentius, De verit. praed. II, 39, S. 517, 961 hat mitiget. Die Überlieferung in Conc. Par. 829 und Rescriptum oszilliert, wobei das Conc. Aquisgran. 836 für mitigat als originale Lesart des letzteren spricht. 549) Nach Ben. Len. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 550) Isidor, Sent. III, 51, 4–5, S. 304, 1–12. Conc. Par. 829, II, 2, S. 652, 31–41 bietet auch den Rest von Sent. III, 51, 5 sowie III, 51, 6. Auf die Bedeutung dieses Passus, der eine der »sentences les plus célèbres« Isidors bietet, hat schon ARQUILLIÈRE, Réflexions, S. 996 f. (hier S. 996) hingewiesen; zu seiner Verwertung bei Jonas vgl. auch DERS., Augustinisme politique, S. 150, der die auxiliare Funktion der weltlichen Gewalt als bloßem »prolongement nécessaire de l'autorité ecclésiastique« freilich überschätzt oder besser: im Hinblick auf den konzeptionellen Stellenwert im Pariser Modell zu einseitig betont haben dürfte. Als wegweisend erscheint demgegenüber der Hinweis von ANTON, Konzept, S. 73, nach dem die hier artikulierte »isidorische Hilfspflicht [des Königs gegenüber der Geistlichkeit] in der begrenzten ecclesia« über ihre Verbindung mit einer Auffassung von Herrschaft als ministerium (vgl. unten bei Anm. 554) sowie der Kirche als corpus Christi (vgl. oben c. [2.], S. 12,9–14,2) im Pariser Material gerade ausgeweitet und als »umfassendere Kooperation in dem umgreifenden corpus ecclesiae« konzipiert ist.

5 |potestates necessarię non essent, nisi ut, quod non prevalet sacerdos
efficere per doctrine sermonem, potestas hoc imperet per discipline
terrorem⁵⁵¹. "Saepe per regnum terrenum caeleste regnum proficit, ut,
qui intra ecclesiam positi contra fidem et disciplinam ecclesiae agunt,
rigore principum conterantur ipsamque disciplinam, quam ecclesiae
utilitas exercere non praevalet, cervicibus superborum potestas principa-
lis inponat."⁵⁵² Salomon in proverbiiis: Misericordia et veritas
custodiunt regem, et roboratur clementia tronus eius. inc. M₄
Prov. 20, 28

3 terrorem] *korrigiert aus terrem* G. 3–7 Saepe–inponat] *fehlt* MoGW₄M₄
8 roboratur] roborabitur *bezeugt* β

4–5 ecclesiae–disciplinam] *so α (nur im Druck; fehlt in der Handschrift)*
7 inponat] *folgt* et, ut venerationem mereatur, virtutem potestas inperciat.
Cognoscant principes saeculi deo debere se reddere rationem propter
ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt (suscipiant V₂₀). Nam sive
augeatur pax et disciplina ecclesiae per fideles principes sive solvatur, ille
ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit πρ.
7–8 Salomon–eius] *Conc. Par. 829 II, 1, S. 650, 6–8 bzw. De inst. reg., c. 3,*
S. 186, 44–47 (jeweils In proverbiiis–eius), mit den folgenden Abweichungen:
7 Salomon] *fehlt* πρ | Misericordia] *voraus geht* Rex qui iudicat in veritate
pauperes, thronus eius in aeternum firmabitur, item πρ 8 roboratur]
roborabitur *bezeugt* π (P)

551) Die hier programmatisch angesprochene »originär theokratische«, in Paris aber
als kooperative »Hilfeleistung« gefasste »Aufgabe des Königs, mit terror und metus
zu wirken« (ANTON, *Konzept*, S. 73, ebd. *Anm. 66 mit den zahlreicheren*
Belegstellen in den Pariser Akten), kommt im Rescriptum nochmals unten bei
Anm. 556 sowie, jeweils in konkretem Bezug, oben bei Anm. 294 bei Anm. 320
zur Sprache. 552) Nach Ben. Lev. und teilweise *Conc. Aquisgran. 836 mit Conc.*
Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion.

Regale⁵⁵³ namque ministerium⁵⁵⁴ specialiter est populum dei gubernare et regere cum equitate et iusticia, et, ut pacem et concordiam habeant, studere⁵⁵⁵. Ipse enim debet primo defensor esse aecclesiarum et servorum dei, viduarum, orfanorum ceterorumque pauperum necnon et omnium indigentium. Ipsius enim terror⁵⁵⁶ et studium huiuscemodi, in quantum possibile est, esse debet: primo, ut nulla iniustitia fiat; deinde, si evenerit, ut nullo modo eam subsistere permittat nec spem delitiscendi sive audatiam male agendi

1 Regale] Regalem G. Voraus geht II. DE MINISTERIO REGALI, QUALE SIT β | est] esse Mo 2 equitate] equitatem (in Kürzung: eqtatē) Mo | et³] über der Zeile ergänzt M₄ 3 habeant] korrigiert aus habent Mo 4 esse] est (in Kürzung: ē) Mo | aecclesiarum] mit überflüssigem Kürzungsstrich (ecclesiarū) G 5 ceterorumque] ceterarumque Mo 7 est] getilgt Mo (fehlt ebenfalls in einem Zeugen von β)

1–135,4 Regale–commisso] Conc. Aquisgran. 836, c. (43.), S. 716, mit der folgenden Abweichung: 1–134,4 Regale–correctionis] Conc. Par. 829 II, 2, S. 651, 34–652, 3 bzw. De inst. reg., c. 4, S. 198, 2–14 (jeweils Regale–correctionis), mit den folgenden Abweichungen: 1 namque] fehlt pρ

553) Der Abschnitt bis S. 135,4: commissio entspricht Conc. Aquisgran. 836, c. (43.), S. 716; zusammen mit dem Rest des c. (56.) des Rescriptum ist er bei Benedikt als Ben. Len., Add. II, 2^{bis} ausgewiesen. Hier könnte also auch in der (grundsätzlich zu bevorzugenden) Benedikt-Redaktion ein neues Kapitel begonnen haben. – Zur Vorlage vgl. oben Anm. 536. 554) Zur karolingerzeitlichen Konzeption des Königtums als eines von Gott übertragenen ministerium (Amtes) mit entsprechender Rechenschaftspflicht vgl. ANTON, Herrscherethos, S. 132–198 (kompakter DERS., Pseudo-Cyprian, S. 607–610), nach dem die Vorstellung von aquitanischen Fürstenspiegelautoren an Ludwig d. Fr. herangetragen und von diesem schnell übernommen wurde. Zur Geschichte des Wortes ministerium, das zuvor namentlich den (inferioren) »Dienst«, noch nicht »Amt« bezeichnet habe, vgl. ZOTZ, Amt. Im Hinblick auf das Pariser Material ist die Bezugnahme auf das ministerium regale essentiell, da sie das Modell an Ludwigs Admon. a. 823/5 (dazu vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 140–146) anschließt und nach ANTON, Konzept, S. 73 die (im Rescriptum bei Anm. 550 im selben Kapitel artikuliert) »isidorische Hilfspflicht [des Herrschers] in der begrenzten ecclesia« konzeptionell hin zu einer »umfassendere[n] Kooperation [von persona sacerdotalis und persona regalis] in dem umgreifenden corpus ecclesiae« erweitert; nicht zuletzt dadurch erweist sich, dass es »829 noch nicht um hierokratische Ansprüche oder gar um ein hierokratisches Programm« ging (ebd. S. 74). Für die bei Jonas verhandelten Aspekte des ministerium regale vgl. DUBREUCQ, Métier de roi, S. 91–93. 555) Diese Definition von Herrscheraufgaben mit ihren Schlüsselbegriffen iustitia und pax erscheint ZWIERLEIN, Arengen, S. 255 (zur Pariser Vorlage) »geradezu als mahnende Erinnerung an die zentralen Gedanken« der Arenga von D LdF 180 (820). 556) Vgl. oben bei Anm. 551.

5 cuiquam relinquat; sed sciant omnes, quoniam, si ad ipsius
notitiam pervenerit quippiam mali, quod amiserint⁵⁵⁷, nequa-
quam incorrectum aut inultum remanebit, sed iuxta facti
qualitatem erit et modus iustę correctionis⁵⁵⁸. Unde
oportet⁵⁵⁹, ut ipse, qui iudex est iudicum, causam pauperum
ad se ingredi faciat et diligenter inquirat, ne forte illi, qui ab
eo constituti sunt et vicem eius agere debent in populo,

1 cuiquam] cuique (*in Kürzung: cuiq;*) Mo | relinquat] relinquatur (*in
Kürzung: relinquit*) Mo. relinquam (*in Kürzung: relinqua*) Wi₄ | sciant
omnes] sciat omnes (*in Kürzung: om̄s*) M₄ | si] fehlt Wi₄ 2 pervenerit]
nach per (*in Kürzung: p*) am Zeilenende getilgter Text Mo | amiserint]
admiserint GWi₄β (*amiserint bezeugt*) 4 et] fehlt G 5 iudicum] iudicium
MoWi₄ (*breit bezeugt β*) 6 ingredi] incredi G | illi qui] alii qui Mo. aliqui
qui (*korrigiert aus aliqui*) G 7 agere] über der Zeile von anderer Hand ergänzt G

2 amiserint] admiserint π (*im Druck nach der Korrektur in P, dagegen
amiserint V₂₀*) ρα 4 correctionis] correptionis πρ 4–137,2 Unde–illi]
Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 7–31 bzw. De inst. reg., c. 4, S. 198, 20–202, 56
(jeweils Et ideo–crutiatio), mit den folgenden Abweichungen: 4 Unde] Et ideo
πρ

557) Zu lesen ist mit zwei Textzeugen des Rescriptum und einem Benedikts sowie
mit dem Korrektor in einem Textzeugen des Conc. Par. 829 (Par. lat. 5516)
admiserint. 558) Hierauf folgt im Conc. Par. 829 II, 2, S. 652, 3–5:
Quapropter, in throno regiminis positus est ad iudicia recta peragenda, ut
ipse per se provideat et perquirat, ne in iudicio aliquis a veritate et
aequitate declinet; sowie, im unmittelbaren Anschluss (*ebd. Z. 5–7*), ein Satz, der
strukturell und thematisch, nicht aber dem präzisen Gehalt nach an denjenigen
erinnert, den das Rescriptum auf permittant (S. 135,1) folgen lässt: Scire etiam
debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat,
non hominum, sed dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in
examinis tremendi die rationem redditurus est. 559) Vgl. zur folgenden
Mahnung nach dem Hinweis WERMINGHOFFS das Conc. Franc. 825/9, Nr. 49,
c. 8, S. 595 sowie die Ankündigung der Kaiser in MGH Capit. 2, Nr. 185A,
S. 4, 38–41: simulque sciatis [...] nos velle per singulas hebdomadas uno
die in palatio nostro ad causas audiendas sedere (*allerdings auch den Zusatz
[ebd. Z. 41–44]: ut per hunc aut illum comitem et providentia missorum
et obedientia populi nobis manifestius appareat*), und dann wieder MGH
Capit. 2, Nr. 192, c. 14, S. 16, 29 f.: Hoc missi nostri notum faciant
comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas
audiendas et iudicandas sedere volumus, *das im Folgenden tatsächlich nicht
auf Kontrolle, sondern den Schutz der pauperes abhebt*. – Der Passus oportet bis
permittant (S. 135,1) findet sich wieder bei Hinkmar, Ad episc. regni, c. 13,
S. 554, 5–9, mit dem Zusatz terrorque eius iniquos comprimat, et
benevolos atque indigentes sua auctoritate sublevet. Nach DEVISSE,
Hincmar 2, S. 1004, Anm. 239 handelt es sich allerdings um eine »reprise presque
littérale du canon 56 du concile de Paris 829«; tatsächlich zitiert Hinkmar, Ad
episc. regni, c. 13, S. 554, 10 f. und *ebd. c. 14, S. 556, 1–9 zwei nicht ins
Rescriptum übernommene Passus aus dem Conc. Par. 829.*

- iniuste aut neglegenter pauperes oppressiones pati permit-
tant. Scire⁵⁶⁰ autem unumquemque, cuiuslibet sit ordinis,
oportet, quia, si de otioso⁵⁶¹ sermone deo *rationem redditurus*
est, multo magis de ministerio sibi divinitus commisso.
5 ^{De}⁵⁶² ministerium autem regis ita Iob loquitur:⁵⁶³
*Cumque*⁵⁶⁴ *sederem quasi rex circumstante exercitu, eram tamen*
merentium consolator. Auris audiens beatificabat me, et oculus videns
testimonium reddebat mihi, quod liberassem pauperem vociferantem et
pupillum, cui non esset adiutor. Benedictio ^{perituri}⁵⁶⁵ *super me*
10 *veniebat, et cor vidue consolatus sum. Iustitia indutus sum, et vestivit*
me sicut vestimento et diademate iudicio meo. Oculus fui ceco et pes
claudio. Pater eram pauperum, et causam, quam nesciebam, diligentis-
*sime investigabam. Conterrebam molas iniqui, et de dentibus*⁵⁶⁶ *illius*
auferebam prędam. Salomon: Rex, qui sedet in solio iudicii,
- vgl. Matth. 12, 36
Iob 29, 25
Iob 29, 11–17
Pron. 20, 8

1 permittant] permittunt *Wi*₄ 2 sit] *fehlt Mo* 3 oportet] *fehlt Mo* | quia
si] quasi *Wi*₄ (*bezeugt β*). qui si *M*₄ 4 divinitus] divinitus *Wi*₄ 5 De–
loquitur] sicut beatus iob dixit *Mo*. Unde beatus iob *G*. *Fehlt Wi*₄.
Adtendentes exemplum beati iob qui dicit *M*₄ 7 oculus] oculus *G*
(*bezeugt β*) 8 liberassem] libertassem *Mo* 9 pupillum] pupillo *Wi*₄ |
perituri] pauperi *Mo*. pauperis *GWi*₄*M*₄ 10 Iustitia–sum²] *fehlt MoWi*₄ |
Iustitia] *aus* iustitię *durch übergeschriebenes (ve)l a (?) vorsichtig zu iustitia*
korrigiert G | vestivit] vestivi *Gβ* (vestivit *bezeugt*) 13 molas] moles
*GM*₄ | iniqui] iniquas *nach Korrektur (aus iniqui?) G* | de dentibus]
dentibus *MoG* (*bezeugt β*) 14 prędam] *aus pedam zu predam korrigiert*
*M*₄ | Salomon] *folgt am Zeilenende nach dem Zitat Mo. Fehlt G. et salomon*
(*und zusätzliche Initiale S auf dem Rand*) *M*₄

2–4 Scire–commisso] *fehlt πp* 5–137,14 De–sitis] *Conc. Aquisgran. 836, c. (44.), S. 716, mit den folgenden Abweichungen: 10 vestivit] vestivi π (im Druck gegen vestivit V_{20P}) α (nur im Druck; Handschrift: vestivit)*

560) Zu scire–commisso (*S. 135,4*) vgl. oben *Anm. 558*. 561) Vgl. das Zitat aus Matth. 12, 36 oben in *Anm. 495*. 562) Die Diversität, die die Lupus-Redaktion an dieser Stelle zeigt, und insbesondere der Ausfall im Ms. Wien 502 deuten darauf hin, dass die Stelle in einer frühen Vorlage unleserlich war. – Mit der Einleitung zum Hiob-Zitat setzt ein *Conc. Aquisgran. 836, c. (44.), S. 716*, das den Text über diesen Absatz hinaus bis imitandi sitis (*S. 138,11*) rezipiert, also auch die erste Hälfte des vom *Conc. Par. 829* unabhängigen Teils des c. (56.) des Rescriptum bietet; die zweite folgt am Ende der Aachener Akten (vgl. unten *Anm. 575*). 563) Nach Ben. Len. und *Conc. Aquisgran. 836* mit *Conc. Par. 829* gegen die Lesarten der Lupus-Redaktion. 564) Das Doppelzitat aus Hiob in umgekehrter Reihenfolge bereits in *De inst. laic. II, 16, Bd. 1, S. 458, 107–460, 117*. 565) Nach Ben. Len. und *Conc. Aquisgran. 836* mit *Conc. Par. 829* gegen die Varianten der Lupus-Redaktion. Deren Lesart pauperis ist weder in der Vulgata noch in der VLD_b belegt. 566) Nur die Textzeugen *Clm 29555/1* und Ms. Wien 502 haben hier mit dem größeren Teil der Benedikt-Überlieferung und dem *Conc. Par. 829* den Wortlaut der Vulgata: de dentibus; nicht aber das *Conc. Aquisgran. 836*.

- dissipat⁵⁶⁷ omne malum intuitu suo. Item idem in libro sapientiē:
Diligite iustitiam, qui indicatis terram; sentite de domino in bonitate, et Sap. 1, 1
in simplicitate cordis querite illum. Item ibi: *Audite*⁵⁶⁸ *ergo, reges, et* Sap. 6, 2–8
intellegite; discite, indices finium terrae. Prebete aures ⁵⁶⁹ *vos*, *qui*
5 *continetis multitudines, et placetis vobis in turbis nationum. Quoniam*
data est a domino potestas vobis et virtus ab altissimo, ⁵⁷⁰ *qui interrogabit*
opera vestra et cogitationes scrutabitur; quoniam, cum essetis ministri
*eius*⁵⁷¹, *non recte indicastis, neque*⁵⁷² *custodistis legem iusticie neque*
10 *secundum voluntatem dei ambulastis, horende et cito apparebit vobis*
*dominus*⁵⁷³, *quoniam iudicium durissimum in his, qui præsunt, fiet.*
Exiguo enim conceditur misericordia; potentes enim potenter tormenta
*patientur*⁵⁷⁴. *Non enim subtrahet personam cuiusquam dominus, nec*

1 intuitu] nutu nach Korrektur (aus intuitu?) G 4 terrae] terre korrigiert aus
terē Wi₄ | Prebete] nach Korrekturen (in Kürzung: Pbet; mit Rasur nach P,
über der Zeile korrigiert zu Pbet) M₄ | vos] vestras MoGWi₄M₄ (vestros
bezeugt β) 5 in–nationum] fehlt Mo 6 est] danach eine Rasur M₄ | vobis]
aus nobis zu vobis (oder andersherum) korrigiert Wi₄ 6–8 qui–neque¹] Qui
non MoGWi₄M₄ 9 horende] Horrendo M₄ | et cito] et cito et cito Mo
10 fiet] fiat β (fiet bezeugt) 11 Exiguo] auf Rasur? Wi₄ | misericordia]
misericordiae Wi₄ 12 patientur] paciuntur MoGWi₄. patiuntur bezeugt β |
subtrahet] korrigiert aus subhet Mo | dominus] fehlt Wi₄

1 Item–sapientiē] Item: Dissipat impios rex sapiens et curvat super eos
fornicem. Item: Iudex sapiens vindicabit populum suum; et principatus
sensati (im Druck gegen sensatus V_{20P}) stabilis est. Item: Rex iustus erigit
terram, et vir avarus destruit eam. In libro sapientiae πρ 6 a–vobis]
vobis a domino potestas α 9 voluntatem dei] dei voluntatem πρ
10 dominus] fehlt πρ 11 tormenta] fehlt ρ 12 patientur] so παρ (nur im
Druck; Handschrift: patiuntur)

567) Zur wörtlichen und übertragenen Bedeutung von dissipere als »die Spreu vom
Weizen trennen« bzw. »Schlechtes von Gutem unterscheiden« vgl. DUBREUCQ,
Métier de roi, S. 200, Anm. 1. 568) Auf die »wirkungsvoll[e]«
Nebeneinanderstellung des Doppelzitats aus Hiob (als eines »positiven
Tätigkeitskatalog[s]«) und dieses Weisheit-Verses (als sich anschließende
»Mahnung«) im Conc. Par. 829 hat ALTHOFF, Kontrolle, S. 51 hingewiesen.
569) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die
Lupus-Redaktion. Deren Lesart vestras ist weder in der Vulgata noch in der
VLDb bezeugt. 570) Die Lesart eius (statt regni illius) ist weder in der
Vulgata noch in der VLDb bezeugt. 571) Nach Ben. Lev. und Conc.
Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 572) Dieser
Zusatz des Rescriptum zum Wortlaut des Conc. Par. 829 ist weder in der
Vulgata noch in der VLDb bezeugt. 573) Das Conc. Aquisgran. 836 liest hier
allerdings mit der Lupus-Redaktion (und entgegen dem Con. Par. 829 sowie dem
größeren Teil der Überlieferung von Ben. Lev.) patiuntur. In der Vulgata ist sowohl
patiuntur als auch patientur bezeugt.

reverebitur cuiusquam magnitudinem, quoniam pusillum et magnum ipse fecit, et equaliter pro omnibus cura est illi.

- Extant⁵⁷⁴ et alia innumera sanctarum scripturarum testi-
monia regio nomini et offitio convenientia; super quibus
5 colligendis vestra sancta devotio idcirco magnum nobis
ademit laborem, eo quod divina gratia adeo tot virtutum
prerogativis vestrum repleverit| animum et ornaverit digni-
tatem, ut non sit necesse sacerdotibus domini copiosioribus
10 exemplis qualibet exaggeratione vestrum animum onerare.
Quare, quia deo omnipotenti gratias uberrimas ac multiplices
referimus, qui ita vos pia religione, sancta devotione, be-
nigna humilitate, amore iustitię, operibus misericordiae
ceterarumque sanctarum virtutum perfectione sua gratuita
pietate ditavit, ut merito ab omnibus amandi et imitandi sitis.
15 Verum⁵⁷⁵ quod nos, si haec vobis caelitus adtributa non
fuissent, cum temporali periculo propter auctoritatem mini-

expl. M₄

1 magnitudinem] magnitudine *Wi₄* | quoniam] *in Kürzung* *Qm*, ohne
Kürzungsstrich M₄ | magnum] mangnum *G* 2 fecit] *korrigiert aus* fecet
G | cura] curam (*in Kürzung: curā*) *Mo* 3 innumera] *im Zuge des Schreibens*
korrigiert aus inu- *Wi₄* | scripturarum] *korrigiert aus* scripturam *M₄* | testi-
monia] in testimonia *G*. testimonium *Wi₄* 5 nobis] *fehlt M₄* 9 qualibet]
von anderer Hand korrigiert zu ac qualibet *G* | exaggeratione] *im Zuge des*
Schreibens korrigiert aus exar- *G*. exageneratione *Wi₄* (*bezeugt β*) | animum]
animarum *Mo* | onerare] honerare *MoWi₄* (*bezeugt β*) 10 quia] *fehlt G*
(*ebenfalls β in Ms. Gotha I 84*) 11 vos] vobis *Mo* 13 virtutum] *korrigiert*
aus virtute *Mo*

2 illi] *folgt* Fortioribus autem fortior instat crutiatio *πρ* 7 ornaverit]
exornaverit *α* 9 qualibet] ac qualibet *α* (*nur im Druck; Handschrift:*
qualibet) 10 quia] *fehlt α* (*nur im Druck*) 11 religione] relegione *α*
15–138,11 Verum–erit] *Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723, 32–724, 3*
(*Verum–erit*), *mit den folgenden Abweichungen:*

574) Dieser letzte Absatz des Kapitels, der »Ludwig d. Fr. in besonders panegyri-
scher Form würdig[t]« (ANTON, *Konzept*, S. 79) ist frei formuliert; im *Conc. Par.*
829 II, 2, S. 652, 31–44 steht an seiner Stelle das im Rescriptum nach oben
gesetzte Zitat aus Isidor, *Sent. III, 51* in vollständigerer Form (vgl. oben
Anm. 550), und dann ebenfalls ein Verweis auf weitere biblische Belegstellen zum
königlichen ministerium, der allerdings ungleich nüchterner gehalten ist, insofern er
auf die Panegyrik wie den expliziten Appell verzichtet: Sunt et alia utriusque
testamenti oracula copiosa, quibus affatim adstruitur, quod rex
ministerium sibi commissum secundum voluntatem dei exercere et
adimplere debet, que hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur. –
Zusammen mit den vorausgehenden Zitaten (vgl. oben bei *Anm. 562*) ist die erste
Hälfte dieses frei formulierten Abschnitts rezipiert in *Conc. Aquisgran. 836*,
c. (44.), S. 716. 575) Der letzte Abschnitt des Kapitels, also die zweite Hälfte des
vom *Conc. Par. 829* unabhängigen Teils des *c. (56.)*, ist rezipiert am Ende von
Conc. Aquisgran. 836, c. (66.), S. 723 f.

sterii nostri vos ad ea peragenda admonere, immo admonendo exigere a vobis "quoquo modo"⁵⁷⁶ debueramus, vos econtra propter divinum amorem et honorem "et ammone-
 5 do nos ad potiora provocatis et"⁵⁷⁷ pium oportunumque adiutorium nobis ferre devotissime curatis. Proinde humillimis precibus specialiter pietati⁵⁷⁸ vestrae suggerimus, ut bonum, quod cepistis, deo opitulante indesinenter perficere non gravemini et in adimplendis⁵⁷⁹ operibus iustitiae et pietatis ac misericordiae nullatenus defitiat; quoniam *non inchoantibus, sed perseverantibus premium* aeternae vitae *datur*⁵⁸⁰. Et iuxta veritatis vocem: *Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit.*

Matth. 10, 22

(57.) II. Iterum⁵⁸¹ monendo magnitudini⁵⁸² vestrae suppliciter suggerimus, ut deinceps in bonis pastoribus rectoribusque in aeclesiis dei constituendis magnum studium atque
 15 solertissimam adhibeatis curam. Quia, si aliter factum fuerit, et ordo aecclesiasticus suam non habebit dignitatem⁵⁸³, et religio christiana in multis labefactando damna detrimenti sui

1 admonendo] admonenda MoWi₄ 2 exigere] exire Wi₄ (exiere bezeugt β) | quoquo modo] quomodo MoWi₄ (bezeugt β). quolibet modo G 3 econtra] der Wortanfang e- auf Rasur G 3-4 et²-et] fehlt MoGWi₄ 7 cepistis] accepistis Mo. coepistis β 8 in adimplendis] adimplendis Mo (bezeugt β) | et²] fehlt MoWi₄ 11 veritatis] von derselben Hand korrigiert aus veritas Mo 12 II] Kapitelzahl zwei Zeilen oberhalb auf Höhe des mit farbiger Initiale hervorgehobenen Quoniam, der Kapitelanfang Iterum aber mit ebenfalls farbiger und größerer Initiale hervorgehoben Mo. cap. II G. III. QUOD IN ELIGENDIS ET CONSTITUENDIS ECCLESIAE RECTORIBUS REGEM MAGNAM VIGILANTIAM ADHIBERE OPORTEAT β 13 suggerimus] korrigiert aus gerimus Mo | in] fehlt Wi₄ | pastoribus rectoribusque] operibus rectoribus quae MoWi₄

8 non] ne α 12-139,2 Iterum-generabitur] Conc. Par. 829 III, 22, S. 677, 11-16 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (49.), S. 719, 15-19 (jeweils Iterum-generabitur), mit den folgenden Abweichungen: 17 damna-sui] detrimenti sui iacturam π

576) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion. 577) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion. 578) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 579) Mo weicht hier mit der verkürzten Lesart adimplendis vom auch durch das Conc. Aquisgran. 836 bezeugten Wortlaut ab. 580) Vgl. Isidor, Sent. II, 7, 1, S. 105, 1-4: Non inchoantibus praemium promittitur, sed perseverantibus datur, sicut scriptum est: Qui perseveraverit usque in finem, hic salvus erit. 581) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 22, S. 677 (en bloc). - Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 3^{bis} (en bloc); Conc. Aquisgran. 836, c. (49.), S. 719 (en bloc). 582) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 583) Zu Funktion und Bedeutung, die der Ehre des geistlichen Standes nach dem Pariser Material zukommen, vgl. oben in Kap. 2.1.7.6.

patietur, et animę vestrae, quod non optamus, periculum generabitur.

5 (58.) III. Similiter⁵⁸⁴ deposcimus, ut in abbatissis constituendis vestrum specialiter caveatis periculum, sicut vobis sepe est admonitum⁵⁸⁵ et per divinam auctoritatem⁵⁸⁶ crebrius manifestatum.

3 III] cap. III G. Folgt DE ABBATISSIS CONSTITUENDIS β (infolge der Doppelzählung von c. [57.] und c. [58.] als III. ab hier wieder mit übereinstimmender Kapitelzählung) 4 specialiter] fehlt G

3–6 Similiter–manifestatum] Conc. Par. 829 III, 23, S. 677, 17–19 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (50.), S. 719, 20–22 (jeweils Similiter–manifestatum), mit der folgenden Abweichung: 3–4 constituendis] constituendis (im Druck; Handschrift: construendis) et rectoribus monasteriorum α

584) Vorlage: Conc. Par. 829 III, 23, S. 677 f. (erster Teil, wörtlich; der zweite, größere Teil folgt unmittelbar als c. [59.] des Rescriptum); vgl. ebd. I, 39, S. 637. – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 3^{ter} (en bloc); Conc. Aquisgran. 836, c. (50.), S. 719 (en bloc). 585) Vgl. Conc. Ingelheim. 826, c. 12, S. 552, wo Conc. Cabill. 813, c. 52, S. 284 (hier Z. 6–8: Monasteriis sane puellaribus tales praeferrī debent faeminae et abbatissae creari, quae et se et subditum gregem cum magna religione et sanctitate custodire norint et his, quibus praesunt, prodesse non desinant) wiederholt wird. WERMINGHOFF verweist in MGH Conc. 2/2, S. 677, Anm. 9 ferner auf die Inst. sanct. Aquisgran., c. 7, S. 442, KRAUSE in MGH Capit. 2, S. 48, Anm. 86 auf c. 10 der Capitula e concilia excerpta (MGH Capit. 1, Nr. 154, hier S. 313), das ebenfalls den Kanon aus Chalon wiedergibt, womit diese beiden Kapitel stricto sensu nicht als admonitiones an Ludwig zu bezeichnen sind. 586) Vgl. oben Anm. 16.

(59.) IIII. Sed⁵⁸⁷ et hoc obsecramus, ut in eligendis adiutoribus vestris et rei publice ministris, qui vice vestra populum dei regere et gubernare atque iudicare debent, solertissimam providentiam habeatis semper illud adtendentes, quod
 5 in libro exodi ad Moysen dicitur: *Provide*, inquit, *de omni populo*⁵⁸⁸ *viros potentes et timentes deum*⁵⁸⁹, *in quibus sit veritas et qui oderint avaritiam, et constitue ex eis tribunos et centuriones et quinquagenarios, qui iudicent populum omni tempore. Quicquid autem maius fuerit, referent*⁵⁹⁰ *ad te, et ipsi minora tantummodo iudicent, leviusque*

Exod. 18, 21–23

1 IIII] cap. IIII G. Folgt DE ADIUTORIBUS REI PUBLICAE ET MINISTRIS ELIGENDIS β | Sed] Set Wi₄ | obsecramus] observamus G. obscuramus Wi₄ 2 vestra] korrigiert aus nostra Mo 3 regere] rege Mo 5 Provide] Providete Wi₄ | inquit] korrigiert zu inquit G 6 viros] von anderer Hand korrigiert zu elige viros G | potentes] prudentes bezeugt β | deum] dominum β (deum bezeugt) 7 oderint] der Wortanfang od- auf Rasur Mo | avaritiam] die Wortmitte -it- auf Rasur G | ex] fehlt Mo | quinquagenarios] quinquagenarius Mo. Korrigiert aus quagenarios G 9 referent] referant MoGWi₄ (bezeugt β) | ipsi] ipse Mo

1–141,18 Sed–munerum] Conc. Par. 829 III, 23, S. 677, 19–678, 7 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (51.), S. 719, 23–720, 6 (jeweils Sed–munerum), mit den folgenden Abweichungen: 6 potentes] prudentes α 9 referent] referant α (nur im Druck; Handschrift: referent)

587) Vorlage dieses inhaltlich (d. h. im Hinblick auf die darin verhandelten Gruppen von Herrschaftsträgern) wie genetisch (d. h. im Hinblick auf die textliche Grundlage in den Pariser Akten) heterogenen Schlusskapitels sind neben dem zweiten Teil des bereits in c. (58.) rezipierten Conc. Par. 829 III, 23 auch die folgenden, die Pariser Akten beschließenden Kanones. Während die Textzeugen der Lupus-Redaktion und Benedikt den Text ohne Binnengliederung bieten, hat das Aachener Konzil von 836 eine Kapiteleinteilung, die weitgehend, aber nicht vollkommen der Pariser entspricht (vgl. unten Anm. 620); sie dürfte indessen eher in Aachen neu etabliert worden sein als eine aus der Überlieferung verschwundene originale Einteilung des Rescriptum repräsentieren. Boretius und Krause indessen folgen in ihrer Zählung Pertz, der sich weder an seinen Textzeugen hält, noch eine konsequente Rekonstruktion nach Paris oder Aachen durchführt (vgl. unten Anm. 598); um die irreführende Gliederung nicht zu reproduzieren, aber einen Abgleich zu erleichtern, ist ihre Zählung in geschweiften Klammern auf dem Rand wiedergegeben. – Vorlage des ersten Abschnitts (bis S. 141,18: munerum): Conc. Par. 829 III, 23, S. 677 f. (zweiter Teil, en bloc). – Rezeption: Ben. Lev., Add. II, 4^{bis} (erster Teil, en bloc); Conc. Aquisgran. 836, c. (51.), S. 719 f. (en bloc). 588) Die Vulgata hat durchgängig plebe, in der VLDb ist populo in einem Fall belegt (der allerdings im Kontext anderen Wortlaut bietet). 589) Die bei Ben. Lev. dominante Lesart dominus ist weder in der Vulgata noch in der VLDb belegt. 590) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. Deren Lesart referant entspricht der Vulgata und (mit einer Ausnahme, die aber im Kontext anderen Wortlaut bietet) den Einträgen in der VLDb.

- tibi sit partito in aliis honere⁵⁹¹. Si hoc feceris, implebis imperium domini⁵⁹² et precepta eius poteris sustentare. Unde et in libro deuteronomii: Iudices⁵⁹³, inquit, et magistros constitues in omnibus portis tuis, quas dominus deus tuus dederit tibi, per singulas tribus tuas, ut inducant populum iusto iudicio nec in aliquam partem declinent. Item ibi: Dixique vobis in illo tempore: »Non possum solus sustinere vos, quoniam dominus deus vester multiplicavit vos, et estis hodie sicut stellę caeli plurimę. Dominus deus patrum vestrorum addat ad hunc numerum multa milia et faciet⁵⁹⁴ vobis, sicut locutus est. Non valeo solus vestra negotia sustinere et pondus et iurgia. Date e vobis viros sapientes et gnaros et quorum conversatio sit probata in tribubus vestris.« Sed et in libro paralippomenon ita legitur: Constituitque⁵⁹⁵ rex Iosaphat iudices terrę in cunctis civitatibus Iuda munitis per singula loca. Et precipiens iudicibus: »Videte«, ait, »quid facitis⁵⁹⁶! Non enim hominis exercetis iudicium, sed domini; et quodcumque iudicaveritis, in vos redundabit. Sit timor domini vobiscum, et cum diligentia cuncta facite. Non enim est apud dominum deum vestrum⁵⁹⁷ iniquitas nec personarum acceptio nec cupido munerum.«
- Deut. 16, 18–19
- Deut. 1, 9–13
2. Paral. 19, 5–7

1 aliis honere] alios onere G β (aliis ... honere bezeugt β). alio honere W i_4
2 sustentare] sustinere MoW i_4 | deuteronomii] teutonomii W i_4
3 inquit] korrigiert zu inquit G | constitues] constituę W i_4 4 tribus] korrigiert aus tribas G 5 populum] populo W i_4 7 multiplicavit] multiplicabit MoW i_4 (bezeugt β) 8 vestrorum] nostrorum G 9 faciet] fiet MoW i_4 . faciat bezeugt β 10 vestra] gratia (in Kürzung: gr̃a) W i_4 | e] fehlt W i_4 11 gnaros] naros W i_4 | tribubus] tribus W i_4 12 et] fehlt GW i_4
14 precipiens] precipuens W i_4 | quid] korrigiert aus quod G 15 facitis] faciatis Mo (nach Korrektur aus facitis bezeugt β) 16 Sit] Si Mo
18 vestrum] nostrum bezeugt β | munerum] numerum bezeugt β

1 aliis honere] alios onere π (im Druck gegen aliis onere V₂₀P) α
7 multiplicavit] so α (nur im Druck; Handschrift: multiplicabit) 9 faciet] faciat α 10 vestra–sustinere] sustinere vestra negotia α 15 facitis] faciatis α (nur im Druck; Handschrift: facitis) | sed domini] sed dei α (nur im Druck; Handschrift: sed domini in Kürzung: sednī) 18 munerum] numerum bezeugt π (P)

591) Die Vulgata liest durchgängig alios onere und auch in der VLDb ist aliis nicht bezeugt; zur Erklärung der Lesart von Ms. Gotha I 84 und Benedikt-Redaktion kann man also durchaus separate Korrekturen in Betracht ziehen. 592) Die Vulgata hat durchgängig dei, in der VLDb ist domini aber belegt. 593) Zitiert schon in De inst. laic. II, 24, Bd. 2, S. 112, 57–60. 594) In Vulgata und VLDb ist durchgängig benedicat (neben benedicet) bezeugt. 595) Zitiert schon in De inst. laic. II, 24, Bd. 2, S. 114, 64–71. 596) Die Vulgata liest hier faciatis, in der VLDb ist auch facietis, nicht aber facitis bezeugt. 597) In Vulgata und VLDb ist ausschließlich nostrum bezeugt.

Rogamus⁵⁹⁸ eciam vestram pietatem⁵⁹⁹ propter divinam
 misericordiam vestramque salutem ac totius populi utilitatem
 necnon et regni honorem atque stabilitatem⁶⁰⁰, ut vestra
 pietas solertissimam vigilantiam adhibeat, quatenus consilia-
 5 rii⁶⁰¹ et dignitatis vestre ministri custodesque animae vestrae
 et corporis, qui debent esse intra regnum aliis decus et boni-
 tatis exemplum et in exteris nationibus bone opinionis con-
 dimentum, caritatem, pacem atque concordiam, omni simu-
 latione et calliditate postposita ad invicem habeant, ut secun-
 10 dum dei voluntatem et vestram honestatem atque totius
 regni profectum communiter decertent et veri vobis adiuto-
 res in omnibus concorditer existant. Tunc etenim veri consi-
 liarii⁶⁰² verique adiutores vestri et totius regni salubriter esse

2 misericordiam] nostram G | vestramque salutem] vestraque (in
 Kürzung: vřaq;) salutis Mo | utilitatem] von anderer Hand korrigiert aus
 utilitate? G 3 stabilitatem] von anderer Hand korrigiert aus stabilitate? G
 6 decus] duces MoWi. Nach Korrektur am Wortanfang (wohl von anderer
 Hand) G 7 in] fehlt Mo 11 decertent] dicerent Wi 12 veri] wohl im Zuge
 des Schreibens korrigiert aus viri G (viri nach Korrektur aus veri bezeugt β)

1–143,8 Rogamus–reperitur] Conc. Par. 829 III, 24, S. 678, 8–22 bzw.
 Conc. Aquisgran. 836, c. (52), S. 720, 7–19 (jeweils Rogamus–reperitur), mit
 den folgenden Abweichungen: 2 ac] hac α 7 exteris] ceteris α (nur im Druck;
 Handschrift: exteris) 11 regni] populi α (nur im Druck; Handschrift: regni)
 12–13 Tunc–consiliarii] fehlt π

598) Dieser Abschnitt (bis S. 143,8: reperitur) firmiert in den Pariser wie in den
 Aachener Akten als eigenständiger Kanon, ist im Gegensatz zu den folgenden, für die
 dasselbe gilt, von Pertz (und nach ihm von Boretius und Krause) aber ohne ersichtli-
 chen Grund noch zu c. 4 bzw. c. (59.) Cap. IV. gezogen. – Vorlage: Conc. Par.
 829 III, 24, S. 678 (en bloc mit einem Einschub, vgl. unten Anm. 602); vgl. ebd.
 II, 6, S. 656. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (52.), S. 720 (en bloc); Ben.
 Lev., Add. II, 4^{bis} (zweiter Teil, en bloc). – Für ALTHOFF, Kontrolle, S. 52 stellt
 dieser frei formulierte Passus (im Conc. Par. 829) eine ›Verdichtung‹ des vorangehen-
 den, die weitgehend den Charakter einer Autoritätenkompilation hat; damit würde
 hier das von ihm für das Pariser Material konstatierte »Zusammenspiel von Bibelzi-
 tat und bischöflicher Exegese« (ebd. S. 50) in prägnanter Deutlichkeit hervortreten.
 599) Zu den Kaisertitulaturen vgl. oben Anm. 4. 600) Die ›Beständigkeit des
 Reiches‹ bildet einen »Schwerpunkt in der Motivverdung« der Arengen Ludwigs in
 den 820er-Jahren (vgl. ZWIERLEIN, Arengen, S. 366). Allerdings lautet der
 lateinische Terminus hier status regni, während das »stabilitas-Motiv« in die Zeit
 der merowingischen Herrscher und Karls d. Gr. gehöre (vgl. ebd. S. 154). 601) Zu
 consilium als einem Gegenstand des Pariser Materials bzw. zu Conc. Par. 829
 und Rescriptum als karolingerzeitlichen Schlüsselquellen einer Geschichte der
 »Formen und Regeln politischer Beratung« vgl. ALTHOFF, Kontrolle, S. 47–53
 (Zitat aus dem Untertitel des Beitrags). 602) Tunc etenim veri consiliarii
 findet sich nicht in den Pariser Akten, nach dem Rescriptum aber im Conc.
 Aquisgran. 836 wie bei Ben. Lev.

poterint, si unanimes extiterint et invicem dilectionem habuerint. Decet quippe, ut sacra domus vestra cunctis spectabilis appareat et imitabilis existat et fama ⁶⁰³ opinionis sive alios imperii vestri subiectos sive exterarum nationes habundantissime perfundat⁶⁰⁴. Ubi igitur omnes
 5 dissensiones et discordiae dirimendę et omnis malitia imperiali auctoritate est conprimenda, necesse est, ut, quod in aliis corrigere decernit, in ea minime reperiatur.

Nam⁶⁰⁵ et hoc humiliter obsecrando admonemus, ut
 10 liberos vestros, quos vobis divina pietas largiri ^{c. {60.}} voluit⁶⁰⁶, in

1 poterint] poterunt β | unanimes] unamines Mo | dilectionem] dilectionem G | habuerint] *korrigiert aus* habuerit Mo 3 fama] fame Wi₄ (*bezeugt* β) | suae bonae] suę MoGWi₄ 5 habundantissime] abundatissime G 6 dissensiones] *korrigiert aus* dissensiones G | discordiae] discordias Mo | dirimendę] redimendę Wi₄ 6–7 imperiali auctoritate] auctoritatem Mo 7 quod] *korrigiert aus* quid G 8 ea] *korrigiert zu* eo G 9 admonemus] admomur Wi₄ 10 liberos] libros Wi₄ | largiri] largire GWi₄ (*bezeugt* β) | voluit] voluerit MoGWi₄

1 poterint] poterunt $\pi\alpha$ (*nur im Druck; Handschrift: poterint*) 3 fama] so α (*nur im Druck; Handschrift: fame*) | suae bonae] suae π (*im Druck gegen sanctę V₂₀P*) 9–147,4 Nam–sua] *Conc. Par. 829 III, 25, S. 678, 23–679, 14 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (53.), S. 720, 20–721, 4 (jeweils Nam–sua), mit den folgenden Abweichungen: 9 obsecrando] fehlt α 10 largiri] so α (nur im Druck; Handschrift: largire)*

603) Auch in diesem Ausnahmefall einer Konstellation, in der Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 gegen die Lupus-Redaktion stehen, aber (eher) letztere eine Bestätigung durch Conc. Par. 829 findet, dürften die beiden »Rezipienten« des Rescriptum dessen authentischen Wortlaut bieten; jedenfalls lässt sich die Variantenverteilung mit Blick auf den Kontext durch folgendes Szenario plausibel machen: Im Zuge der Redaktion des Rescriptum wurde die Pariser Formulierung fama sanctę opinionis entweder vom Redaktor für unpassend befunden und durch fama suae bonae opinionis ersetzt oder von einem Kopisten produziert (durch Verlesung eines gekürzten sctae als suae mit anschließender Ergänzung von bonae, oder durch Kompensation einer s...ae lesenden Korruptel zu suae bonae?); erst in der obnehin vergleichsweise lückenhaften Fassung des Rescriptum, die Lupus konsultierte oder fabrizierte, war bonae, nicht aber suae wieder ausgefallen. 604) Zum Kontext dieser Forderung, die Vorbildfunktion des Hofes aufrecht zu erhalten, vgl. den Abschnitt »The reputation of the palace« bei DE JONG, Penitential State, S. 185–188. 605) Vorlage dieses Abschnitts (bis S. 147,4: virtute sua): Conc. Par. 829 III, 25, S. 678 f. (en bloc). – Vgl. De inst. laic. II, 14, Bd. 1, S. 430–442 (UT PARENTES LIBEROS SUOS DILIGENTER IN TIMORE DEI ERUDIANT, DOCENTES EOS, QUALITER CASTE VIVERE DEUMQUE COLERE ET PARENTIBUS HONOREM DEBEANT IMPENDERE; ET QUALE PERICULUM EIS IMINEAT, QUI ID FACERE NEGLEXERINT) mit allen der hier (teils gekürzt oder paraphrasiert) zitierten Autoritäten und sichtlich verwandten Überleitungen. – Rezeption: Conc. Aquisgran. 836, c. (53.), S. 720 f. (en bloc); Ben. Lev., Add. II, 4^{bis} (dritter Teil, en bloc). 606) Nach Ben. Lev. und Conc.

timore dei iugiter diligenterque erudiatis, sicuti et facitis, et ut
in 'mutuae'⁶⁰⁷ dilectionis caritate et fraternitatis amore atque
unanimitatis concordia vicissim consistant, sedula paterna-
que admonitione 'insistatis'⁶⁰⁸; et ne illicitis actibus creatoris
5 sui offensam incurrant, provida solertique circumspectione
nihilominus invigiletis, adtendentes beatum Iob, cuius
studium, 'ut'⁶⁰⁹ beatus Gregorius in moralibus libris
scribit⁶¹⁰, circa filios erudiendos tale extitit, ut non solum eos

1 sicuti] sicut (*in Kürzung*: siċ) *Wi*₄ | ut] fehlt *G* 2 mutuae] mutua
*MoGW*₄ (*im Zuge des Schreibens korrigiert aus muta-*) 3 paternaque] *in der*
Wortstellung paterna que *Wi*₄ 4 admonitione] monitione *Mo* | insistatis]
consignatis *Mo*. insinuetis *G*. non (*in Kürzung*: n) sinatis *Wi*₄ | illicitis]
durch Expunktion korrigiert aus illicitus *Wi*₄ 5 circumspectione] *korrigiert*
aus circumspectone *Wi*₄ 6 invigiletis] vigiletis *Wi*₄ | adtendentes] *folgt ein*
subliniertes etiam et david *G* (*vgl. unten S. 145,2–3 nach* Adtendite).
Adtentes *Wi*₄ 7 ut] vir *MoGW*₄ | in moralibus] immoralibus *Wi*₄ |
libris] fehlt *Mo* 8 scribit] scripsit *bezeugt* β | tale] talis *G* | extitit] excitat
nach Korrektur aus exi- (*Rasur zwischen Wortanfang und -tat*) *Mo*

2 mutuae] mutua α 6–145,2 adtendentes–mundaret] *De inst. laic. II, 14,*
Bd. 1, S. 430, 18–21 (Imitentur–moralibus), *mit den folgenden Abweichungen*:
6 adtendentes] Imitentur ergo λ 7–8 ut–scribit] fehlt λ 8 scribit]
scripsit α | tale] so α (*nur im Druck; Handschrift: talis*)

Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. Die Perfektform
der rekonstruierten Lesart voluit scheint auch sachlich – nämlich angesichts Ludwigs
biografischer bzw. familiärer Situation – stimmiger: »Geschenkt« worden waren dem
*50- oder 51-jährigen, in zweiter Ehe verheirateten Kaiser bis 829 mit Lothar (**
wohl 795, Kg. 814, Ks. 817), Pippin (um 797, Kg. 814), Ludwig (* um 806,*
Kg. 817) und deren Halbbruder Karl (823) ja immerhin vier legitime männliche*
Nachkommen; auf sie dürfte sich die Mahnung mit dem Akzent auf der
unanimitatis concordia doch in erster Linie beziehen. Zu Ludwigs
Zeugungsverhalten und Nachkommen vgl. die Darstellungen von BOSHOF, Ludwig,
S. 59 f., 153 und 158 f. bzw. DE JONG, Penitential State, S. 16 f. und 31–33
sowie die Erläuterungen zur genealogischen Tafel bei WERNER, Nachkommen,
S. 445–447, Nr. 8–16.

607) *Das Conc. Par. 829 wie auch Ben. Lev. beziehen mutuae auf dilectionis,*
während die Lupus-Redaktion und das Conc. Aquisgran. 836 mutua an caritate
angleichen. 608) *Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829*
gegen die Lupus-Redaktion. 609) *Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit*
Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 610) *Vgl. Gregor d. Gr., Moralia I,*
ix, 13, CC 143, S. 30, 2–4: Perfectos quippe esse in opere et sermone
docuerat quibus de sola pater cogitatione metuebat; und ebd. S. 31, 14–16:
Sed hac in re solerter intuendum est quanta pater severitate potuit
filiorum opera corrigere, qui tanta sollicitudine studuit corda mundare;
zitiert im Wortlaut (im Rahmen eines längeren Gregor-Exzerpts) in De inst. laic. II,
14, Bd. 1, S. 432, 32–37. Die Paraphrase im Rescriptum scheint angelehnt an
die ebenfalls paraphrasierende Zitat-Einleitung der Institutio laicalis; vgl. den
Nachweis im Apparat II.

	exterius perfectos opere et sermone efficeret, verum eciam eorum ⁶¹¹ corda sacrificii oblatione mundaret. Adtendite eciam et David instruentem Salomonem, filium suum, de quo in primo libro Malachim legitur: Ego, inquit, ingredior viam un-	3. Reg. 2, 2–3
5	verse terre; confortare, et esto vir fortis, et observa custodias domini dei tui, ut ambules in viis eius et custodias cerimonias eius et iudicia eius et precepta et testimonia, sicut scriptum est in lege Moysi. Et in libro paralippomenon: Tu autem, Salomon, fili mi, scito deum patris tui, et servi ei corde perfecto et animo voluntario. Adtendite eciam Tob,	1. Paral. 28, 9
10	de quo legitur, quod, cum factus esset vir, accepit uxorem Annam ex tribu sua et genuit ex ea filium nomen suum inponens ei, quem ab infantia timere deum docuit et abstinere ab omni peccato. Item idem adloquens eundem filium suum: Omnibus, inquit, diebus vite tue habeto ⁶¹² deum in mente et cave, ne aliquando peccato consentias et	Tob. 1, 9–10 inc. M ₄ Tob. 4, 6–8

1 perfectos] perfecto GW₄ | efficeret] faceret W₄ | eorum] fehlt MoGW₄ 3 in] über der Zeile ergänzt W₄ 5 observa custodias] observa ut custodias precepta G 6 custodias–et²] fehlt W₄ | cerimonias] cerimonia bezeugt β 7 testimonia] folgt eine Rasur G 9 servi] serviet W₄ | Tob] aus tobi von anderer Hand korrigiert zu tobiam G (im selben Ms. eine analoge Korrektur auch im Text von β) 10 quo] nach Korrektur W₄ | factus] factum (in Kürzung: factū) W₄ 11 ab] ad W₄ 13 inquit] korrigiert zu inquit G (im selben Ms. eine analoge Korrektur auch im Text von β) 14 habeto] durch Rasur am Wortende (wohl aus habeto) korrigiert zu habe G. abeto M₄ (bezeugt β) | consentias] korrigiert zu conscentias Mo

1 efficeret] perficeret α 2 mundaret] folgt Scribit enim beatus Gregorius in moralibus λ 2–147,4 Adtendite–sua] De inst. laic. II, 14, Bd. 1, S. 432, 38–436, 84 (Adtendant–sua), mit den folgenden Abweichungen: 2 Adtendite] Adtendant λ 3 quo] folgt ita λ 5 observa] observare α (nur im Druck; Handschrift: observa) 6 cerimonias] so α (nur im Druck; Handschrift: cerimonia). 7–8 et–Salomon] fehlt α 9 servi] servies α | voluntario] folgt Omnia enim corda scrutatur et universas mentium cogitationes intellegit. Si quaesieris eum, inuenies; si autem dereliqueris illum, proiciet te in aeternum λ | Adtendite eciam] Adtendant et λ | Tob] Tobiam π (im Druck gegen tobi V_{20P}) α (nur im Druck; Handschrift: tibi) 10 quo] folgt ita λ 12–13 Item–suum] Item idem post pauca eundem filium suum Tobian adloquens ait λ 13 Omnibus] voraus geht Audi, fili mi, verba oris mei et ea in corde tuo quasi fundamentum construe. Cum acceperit deus animam meam, corpus meum sepeli et honorem habebis matri tuae cunctis diebus vitae eius. Memor esse debis, quae et quanta pericula passa sit propter te in utero suo. Cum autem et ipsa compleverit tempus vitae suae, sepelies eam circa me λ | inquit] autem λ

611) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 612) Bezeugt ist (statt habe) habeto sowohl in der Vulgata wie in der VLDB, nicht aber die Stellung des Wortes vor deum in mente.

	<i>pretermittas precepta dei nostri. Ex substantia tua fac elemosinam, et noli avertere faciem tuam ab ullo paupere. Ita enim fiet, ut nec a te avertatur facies domini. Quomodo potueris, ita esto misericors; et cetera. Item paulo post: Adtende tibi, fili, ab omni fornicatione, et</i>	<i>Tob. 4, 13–14</i>
5	<i>praeter uxorem tuam nequaquam⁶¹³ paciaris crimen scire. Superbiam numquam in tuo sensu aut in tuo corde⁶¹⁴ dominari permittas. In ipsa enim initium sumpsit omnis perditio. Et idem non post multa⁶¹⁵: Consilium semper a sapiente perquire, omni tempore benedic deo⁶¹⁶ et pete ab eo, ut vias tuas dirigat et omnia consilia tua in ipso</i>	<i>Tob. 4, 19–20</i>
10	<i>permaneant. Item idem: Audite ergo, fili mi⁶¹⁷, patrem vestrum:</i>	<i>Tob. 14, 10–11</i>

1 pretermittas] pretermittas G | precepta] voraus geht ein subliniertes et G | Ex] et Wi₄ | elemosinam] belemosinam (oder doch hele-?) M₄ 2 paupere] wenigstens der Wortanfang paup- auf Rasur G | fiet] fiat β (fiet bezeugt) | ut] korrigiert aus et M₄ | a te] über der Zeile ergänzt G 4 Adtende–fili] Adtendite vos filii Wi₄ 5 Superbiam] Superbia Mo 7 sumpsit] wohl nach Korrektur am Wortende -sit G | multa] multum MoGWi₄M₄ 9 tuas] fehlt Wi₄ | tua] fehlt Wi₄ (so auch β in einer Handschrift) 10 Item] der Wortanfang i- auf Rasur oder beriebenem Pergament G | Audite] korrigiert aus Adite G | fili mi] korrigiert zu filii mi GM₄. Fehlt Wi₄. filii mei β (fili mi bezeugt)

3–4 et–post] Si multum tibi fuerit, abundanter tribue; si exiguum fuerit, etiam exiguum libenter inpertiri stude. Praemium enim tibi bonum thesaurizas in die necessitatis, quoniam elemosyna ab omni peccato et a morte liberat, et non patitur animam ire in tenebras. Fiducia magna erit coram summo deo elemosyna omnibus, qui faciunt eam λ 5 nequaquam] so λ (numquam bezeugt in der älteren Redaktion) | Superbiam] so λ (Superbia bezeugt in der jüngeren Redaktion) 6 corde] so λ (verbo bezeugt in der älteren Redaktion) 7–8 Et–multa] Quicumque aliquid tibi operatus fuerit, statim mercedem ei restitue, et merces mercennarii apud te omnino non maneat. Quod ab alio odis fieri tibi, vide, ne alteri tu aliquando facias. Panem tuum cum esurientibus et egenis comede, et de vestimentis tuis nudos tege. Panem tuum et vinum tuum super sepulturam iusti constitue et noli ex eo manducare et bibere cum peccatoribus λ 9 deo] deum λ 10 fili mi] filii mei λπ (im Druck gegen fili mi V₂₀. filii mi P) α

613) Die Vulgata liest numquam; auch in der VLDb ist die Form des Rescriptum nicht belegt. 614) Die Vulgata liest verbo; in der VLDb ist cors in dem abweichenden Wortlaut nolo superbo corde agere bezeugt. 615) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 616) Die Vulgata liest deum; in der VLDb ist deo bezeugt. 617) Ben. Lev. und das Conc. Aquisgran. 836 stehen hier mit der Lesart mei dem Conc. Par. 829 sowie der Lupus-Redaktion entgegen; zumal auch bei Ben. Lev. fili mi bezeugt ist, ist der insgesamt oszillierende Befund wohl hinreichend durch unabhängige Emendationen hin zum klassischen Wortlaut zu erklären: Die Vulgata liest filii mei, weder dort noch in der VLDb ist fili mi bezeugt. Der Redaktor der Pariser Akten mag vom fili mi im vorangehenden Zitat aus 1. Paral. 28, 9 beeinflusst gewesen sein.

Servite domino in veritate⁶¹⁸ et inquirete, ut faciatis, quae sunt placita illi; et filiis vestris mandate, ut faciant iusticias et elemosinas, et⁶¹⁹ ut sint memores dei et benedicant eum in omni tempore in veritate et in tota virtute sua.

- 5 His⁶²⁰ omnibus prelibatis notescimus vobis, quod ea, quae
in capitulis vestris⁶²¹ nobis tractanda commisistis, scilicet *quid*
a principibus et reliquo populo vel ita, ut divina auctoritas doceat⁶²²,
aut aliter teneatur, vel quid inde ex parte aut⁶²³ ex toto dimissum sit,
10 *ut non teneatur,* fatemur, quia in his capitulis, quae superius
continentur necnon et in his, quae praesenti anno conscribi
et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium
- c. {61.}

1 veritate] bonitate GM₄. Das Wortende -ritate auf Rasur? Wi₄ | quae] ea
quae Wi₄ | sunt placita] placita sunt Wi₄ (bezeugt β) 3 memores] wohl im
Zuge des Schreibens korrigiert aus memoris G 5 notescimus] innotescimus
Wi₄M₄ (nach Korrektur bezeugt β) 6–7 quid a] qui (in Kürzung: q) a Mo.
quia GWi₄ (in Kürzung: q mit diagonal kreuzendem Kürzungsstrich) 8 quid]
fehlt MoGWi₄ 10–148,1 necnon–direxistis] fehlt MoGWi₄M₄

1 placita] beneplacita π 2 et³] fehlt λ 3 eum] deum π (im Druck nach V₂₀
gegen eum P) 5–150,11 His–spatio] Conc. Par. 829 III, 26, S. 679,
15–680, 10 (His–spatio), mit den folgenden Abweichungen: 5–148,8 His–
corrigentur] Conc. Aquisgran. 836, c. (54.), S. 721, 5–14 (His–corrigentur),
mit den folgenden Abweichungen: 5 notescimus] innotescimus α 9 non
teneatur] folgt der von unten verstellte Passus necnon–direxistis α
10–148,1 necnon–direxistis] nach oben hinter non teneatur verstellt α

618) Die Variante bonitate ist in Vulgata und VLDB nicht bezeugt. 619) Das
et des Rescriptum ist nicht in der Vulgata, aber in der VLDB bezeugt. 620)
Vorlage: Conc. Par. 829 III, 26, S. 679 f. (en bloc). – Rezeption: Conc.
Aquisgran. 836, cc. (54.)–(55.), S. 721 (in zwei Kapitel unterteilt; im ersten eine
Umstellung, das zweite am Ende gekürzt); Ben. Lev., Add. II, 4^{bis} (Anfang des
vierten Teils, en bloc); Conc. Tros. 909, c. 3, S. 514, 11–18 (dazu vgl. oben in
Kap. 2.3.2). 621) Gemeint ist, dem unmittelbar folgenden, unten bei Anm. 625
fortgeführten Zitat nach zu schließen, wohl die Langfassung des kaiserlichen
Einladungsschreibens (MGH Capit. 2, Nr. 185B, hier S. 6, 7–9); aus ihr ist
schon oben bei Anm. 15 zitiert. Vgl. dazu oben Kap. 2.1.7.3. 622) Zu lesen ist
docet (so, neben der unmittelbaren Vorlage im Conc. Par. 829, auch MGH
Capit. 2, Nr. 184, S. 2, 28; ebd. Nr. 185B, S. 6, 8; Conc. Par. 829, praef.,
S. 608, 24 und ebd., ep. episc., S. 668, 5 (danach Rescriptum, praef., oben
S. 5, 12); die wohl durch eine Fehlinterpretation von ut motivierte »korrigierte«
Konjunktivform doceat ist kaum dem Redaktor des Rescriptum selbst zuzutrau-
en, muss aber schon in der Vorlage Benedikts gestanden haben und ist auch ins Conc.
Aquisgran. 836 eingegangen. 623) Vgl. oben Anm. 17.

vestrum direxistis⁶²⁴, multa demonstrata sunt, quę a pastori-
 bus aeclesiarum et a principibus et a reliquo populo actenus
 neglecta extiterunt et aliter, quam divina auctoritas se habeat,
 in his eos egysse et agere novimus. Sed si haec nostra sacer-
 5 dotalis admonitio effectum deo operante per vestrum bo-
 num studium abhinc obtinuerit, credimus, quod multa, quę a
 multis aliter, quam divina auctoritas se habeat, dimissa sunt,
 quę non tenebantur, corrigentur. Nam et illud, quod in eis-
 dem capitulis continetur, ut manifestum fieret, quae⁶²⁵ cau-
 10 sae id effecerint⁶²⁶, ut sacerdotes et principes a recto tramite
 deviassent⁶²⁷, exceptis premissis capitulis, in quibus, sicut
 diximus, multa neglegebantur, specialiter tamen⁶²⁸ unum
 obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, id
 est, quia et principalis potestas diversis occasionibus interve-
 15 nientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas
 aecclesiasticas prosilierit⁶²⁹ et sacerdotes partim neglegen-

2 principibus] *korrigiert aus principibus Wi* 3 extiterunt] extiterint
 (*korrigiert aus extiterit*) G | habeat] habebat *Wi* 5 effectum] *Rasur im*
Umfang eines Buchstabens nach effe- G 6 abhinc] *korrigiert aus abhic M* |
 obtinuerit] *korrigiert aus obtinuerint Mo* 7 habeat] *korrigiert aus habeant G*
 8 tenebantur] tenebant *β* 9 continetur] continentur *Wi* (*bezeugt β*)
 9–10 causae–effecerint] causae id efficerint *MoWi*. causa id effecerit G.
 causa ei deffecerit (*nach Zeilenumbruch und Grammatik wahrscheinlicher als*
causae id effecerit) *M*. causa id efficerint *bezeugt β* 12 neglegebantur] *der*
Wortanfang neglegebant- *korrigiert aus neglegent G* | tamen] *fehlt*
*MoGW**M* 14 diversis] diversas *M* (*bezeugt β*) 16 prosilierit] prosiluerit
*MoGW**M* (*bezeugt β, unter anderem wiederum in Ms. Gotha I 84*)

2 a²] *fehlt α* 4 novimus] deprachendimus *π* 8–150,11 Nam–spatio]
Conc. Aquisgran. 836, c. (55.), S. 721, 15–30 (Nam–habuimus), mit den
folgenden Abweichungen: 8–9 eisdem] hisdem *α* 9–10 causae–effecerint]
so πα (nur im Druck; Handschrift: causae id efficerint) 14 et] *fehlt α*
 16 prosilierit] *so πα (nur im Druck; Handschrift: prosiluerit)*

624) Nach Ben. Lev. und dem Wortlaut eines verstellten Passus in Conc. Aquis-
 gran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. – Zu diesen capitula,
 die auch oben bei Anm. 13 und 525 angesprochen sein dürften (nämlich wohl MGH
 Capit. 2, Nr. 191 [ohne c. 8], 192 und 193 [ohne c. 7], S. 11–17, sowie vielleicht
 die capitula des Schlussteils von Nr. 187, S. 8 f.), vgl. oben Kap. 2.1.7.4. Bemer-
 kenswert ist die Übernahme der Angabe praesenti anno auch in das Conc.
 Aquisgran. 836. 625) Wie oben bei Anm. 621 wohl Zitat aus MGH Capit. 2,
 Nr. 185B, hier S. 6, 12. 626) Nach Ben. Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die
 Lesarten von Lupus-Redaktion und Conc. Aquisgran. 836. Vgl. auch oben bei
 Anm. 19. 627) Vgl. oben Anm. 20. 628) Nach Ben. Lev. und Conc.
 Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 629) Nach Ben.
 Lev. mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion sowie das Conc. Aquisgran.
 836.

tia, partim ignorantia, partim cupiditate in secularibus negotiis et sollicitudinibus ultra, quam debuerant, se occupaverint⁶³⁰; et hac occasione aliter, quam divina auctoritas doceat, in utraque parte actum extitisse dubium non est.

5 Sed quia deo miserante a progenitoribus et genitore vestro et a vobis multa correcta 'gratulamur'⁶³¹, si ea, quę admone-

mus, prosperum successum habuerint, credimus, quod ad perfectionis statum vestra intentio nostraque devotio deo

10 cooperante pervenire possit. Verumtamen, quia novimus statum huius regni sub tali conditione et tenore crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque prodeces-

soribus⁶³² nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus,

1 ignorantia] ignorantiam (*in Kürzung*: ignorantia) Mo (*bezeugt* β). ingnorantia M₄ | partim²] *wobl nach Korrektur aus* patim Wi₄. parti M₄ | cupiditate] cupiditatem (*in Kürzung*: cupiditatē) Mo 2 sollicitudinibus] *korrigiert aus* solitudinibus G | debuerant] *korrigiert aus* debeant Wi₄ 3 occupaverint] *korrigiert aus* occubaverint Wi₄. occupaverunt *bezeugt* β | auctoritas] *korrigiert aus* actoritas Mo 5 et²] *fehlt* Wi₄ 6 gratulamur] gratulabantur MoGW₄M₄ | si-que] sine a quę Mo. sine a qua Wi₄ 7 habuerint] haberent Wi₄ 8 vestra-nostraque] vestraque G 9 pervenire] pervincere GM₄ 10 tenore] teneri et (*korrigiert aus* tenere; *das et tironisch*) G | crevisse] *der Wortanfang cre- vor der Zeile nachgetragen* Wi₄ 11 esse] esset Wi₄ | prodecessoribus] predecessores G (*in Kürzung*: pdecessoribus) M₄, *bezeugt* β (*unter anderem wiederum in Ms. Gotha I 84*)

2 sollicitudinibus] *folgt* mundi π 3 occupaverint] occupaverunt α 4 est] sit α 11–12 prodecessoribus] praedecessores π (*im Druck gegen* prodecessores V_{20P}) α (*nur im Druck; Handschrift: prodecessores*)

630) Die »Entmischung« der weltlichen und der geistlichen Sphäre erachtet ANTON, *Konzept*, S. 74 für das zentrale »neue Postulat, das das Concilium Parisiense im Anschluß an Wala formuliert«; allerdings bezieht er sich hier (anders als ebd. S. 66) weniger auf die hier angesprochene und im Pariser Material facettenreich verhandelte Kompromittierung Geistlicher durch weltliche Betätigung als umgekehrt auf die Forderung nach der Schaffung einer »noch bescheiden gefaßten [kirchlichen] Eigensphäre auf dem Rechtssektor« (die unter dem Schlagwort der episcopalis libertas firmiere; vgl. unten Anm. 636). Ähnlich schon DERS., *Herrscherethos*, S. 205–207; skeptisch PATZOLD, *Episcopus*, S. 158 mit Anm. 348. Dass auch »Wala's criticism derived from the fundamental question of how both ›orders‹ (ordines) – the laity and the clergy – were to be differentiated from each others«, betonen zu Recht ESDERS/PATZOLD, *Inalienability*, S. 402 (ähnlich ebd. S. 406 für die Debatte der 820er-Jahre um die Entfremdung von Kirchengut im Ganzen); problematisiert hatte die Vermischung vor Wala (vgl. Paschas. Radbert., *Epit. Arsen. II*, 2–3, S. 62–65) bereits Karl d. Gr. in seinem Arbeitsauftrag für die Parallelsynoden von 813 (vgl. MGH *Capit.* 1, Nr. 71, c. 5, S. 161 und Nr. 72, c. 3, S. 162 f.). 631) Nach Ben. Lev. und Conc. Aquisgran. 836 mit Conc. Par. 829 gegen die Lupus-Redaktion. 632) Zu lesen ist, mit der intendierten oder versehentlichen Berichtigung im Ms. Gotha I 84, predecessores.

hanc causam ex toto correctam non fuisse propter haec, que
suo tempore dici possunt, et pondus tante considera-
tionis parvitat^{is} nostrae vires excessit, quoniam nec otium nec
spatium temporis nec plenitudinem consacerdotum⁶³³ no-
5 strorum, sicut ipsa necessitas exposcebat, habuimus, ideo
haec congruentiori et aptiori tempori *vita comite*⁶³⁴, si deus ita
annuerit, tractanda ac consideranda distulimus, quoniam
tante considerationis perfectio indiget adsensu et adiutorio
principum et multitudine atque devotione, necnon et studio
10 sacerdotum et obediencia vel concordia populi et congruen-
tia loci temporisque spatio.

expl. M₄

vgl. Gen. 18, 10 und 18, 14

1 ex toto] ex toto corde MoWi₄ 2 considerationis] folgt ein subliniertes
perfectio G (vgl. S. 150,8: tante considerationis perfectio) 3 parvitat^{is}
parvitat^{is} Mo (bezeugt β) | vires] iure Wi₄ | nec¹] fehlt MoWi₄
4 plenitudinem] korrigiert aus plenitudinis? Wi₄ | consacerdotum]
korrigiert aus non sacerdotum G, aus consacerdototum Wi₄ 5 ipsa] fehlt
Wi₄ 6 temporis] tempore G. Eventuell mit Korrektur am Wortende (aus oder
zu -e) Wi₄ 7 ac consideranda] korrigiert aus aconsideranda G
9 principum] principium MoWi₄

2 possunt] potuerunt π 5–11 ideo–spatio] fehlt α 5 ideo] Et ideo π

633) Bei SIMSON, *Jahrbücher 1*, S. 323, Anm. 5 firmiert dieser Hinweis auf die
unzureichende Zahl von Synodalen als Beleg für die Praxis des Redaktors, aus den
Pariser Akten auch kontextgebundene Stellen »unbesehens« ins Rescriptum zu
übernehmen, ohne den bei dessen Überreichung veränderten Umständen (sc. der in
Worms versammelten plenitudo sacerdotum) Rechnung zu tragen. Insofern das
Rescriptum aber nicht Wormser, sondern eben die Pariser Beratungsergebnisse
resümiert und der Hinweis überdies im Perfekt formuliert ist, scheinen gute Gründe
für eine bewusste Übernahme ohne Änderung gegeben. 634) Vgl. als einen Beleg
dafür, dass die biblische Formulierung 828/29 in Hofkreisen gängig war, Einhard,
Ep. 5, S. 111, 28 f.: Nos vero domino adiuvante, si vita comes fuerit,
volumus circa missam sancti Martini ad palatium venire.

Porro⁶³⁵ de episcopali libertate⁶³⁶, quam deo annuente
vestroque adminiculo suffragante adipisci ad dei servitium
peragendum cupimus, suo in tempore vobis dicenda atque
vobiscum conferenda reservavimus, quatenus ita sit, ut et
5 nosmetipsos salvare 'populoque'⁶³⁷ nobis subiecto utiliter
prodesse atque pro vobis et stabilitate imperii vestri liberius

c. {62.}

5 populoque] et populo MoGW⁴ 6 stabilitate] korrigiert aus stabilitate G

1–152,3 Porro–augeatur] *Conc. Par. 829 III, 27, S. 680, 11–17 bzw. Conc. Aquisgran. 836, c. (56.), S. 721, 31–722, 2 (jeweils Porro–augeatur), mit den folgenden Abweichungen: 5 utiliter] folgt salubriterque π*

635) Vorlage: *Conc. Par. 829 III, 27, S. 680 (en bloc)*. – Rezeption: *Conc. Aquisgran. 836, c. (56.), S. 721 f. (en bloc)*; *Ben. Len., Add. II, 4^{bis} (Ende des vierten Teils, en bloc)*. 636) In den Pariser Akten war dem episcopalis libertas-Motiv eine rahmende Funktion zugekommen, insofern es bereits »Buch III eröffnet hatte; da der betreffende erste Teil von *Conc. Par. 829 III, 1*, hier *S. 668, 31–669, 4* als Rescriptum, c. (19.) aber deplaziert wurde, ist diese Funktion dort verloren gegangen. Zur Geschichte der Formel vgl. den (nicht immer unproblematischen) Beitrag von HÜRTEN, *Libertas* sowie SZABÓ-BECHSTEIN, *Libertas* und SCHIEFFER, *Freiheit*. Der Pariser libertas-Forderung, die auf Etablierung einer kirchlichen »Eigensphäre auf dem Rechtssektor« zielt, misst ANTON, *Konzept*, insbes. *S. 66–68* und *74* eine zentrale Bedeutung für die umfassende Konzeption bei, wenn er sie auch freilich nicht wie ULLMANN, *Papal Government*, *S. 132 f.* als Ausdruck eines »advanced hierocratic programme« (Zitat ebd. *S. 132*) versteht; in ihr nämlich sieht er das im vorangehenden Abschnitt angerissene Projekt einer »Sphärenentmischung« konkretisiert (vgl. auch oben Anm. 630). Kritisch dazu PATZOLD, *Episcopus*, *S. 165, Anm. 396*, der zu Recht einwendet, dass die Beratung der episcopalis libertas ja gerade vertagt wurde. Zu einer vorsichtigen Wertung mahnt auch DE JONG, *Penitential State*, *S. 180*, die das Ersuchen der Bischöfe als »a rather modest bid for independence in the face of overwhelming royal might« einschätzt. Ein Blick auf die verwandten Stellen im Rescriptum selbst legt indessen nahe, nicht eine Autonomie auf dem »Rechtssektor«, sondern eher den unbeeinträchtigten Freiraum für genuin geistliche Aufgaben als Ziel der Forderung anzunehmen (vgl. oben bei Anm. 236 und Anm. 277; in diese Richtung geht auch die klarsichtige Einordnung bei SZABÓ-BECHSTEIN a. a. O., *S. 54*, die allerdings bei der Nennung der »eigentlichen Aufgaben« gerade die Konzilstätigkeit vernachlässigt. – Eine (Fehl-)Deutung der episcopalis libertas als libertas ecclesiae findet sich schon bei BARONIO, *Annales* 9, *S. 793 A*; bezüglich der 835 von Florus, *Lib. de elect. episc.* für Bischofswahlen geforderten ecclesiastica libertas hat ZECHIEL-ECKES, *Exterminator*, *S. 176* aus gutem Grund von einer »Formulierung mit antizipatorischem Charakter« gesprochen. – Das *Conc. Meld.-Par. 845/6, c. 28, S. 99, 4–7* adressierte die Pariser Forderung abgewandelt an Karl d. K.: *Ut regia magnificentia liberiolem libertatem episcopis ad suum peragendum in eorum ministerium [...] tribuat*. 637) Nach *Ben. Len. und Conc. Aquisgran. 836* mit *Conc. Par. 829* gegen die *Lupus*-Redaktion.

valeamus exorare et 'de' vestris obsequiis et regni adiutorio
solatium debitum minime subtrahatur, sed, si possibile fuerit,
potius augeatur.

1 exorare] *korrigiert aus* exoraret G | de] ut *MoGW*₄ **2** subtrahatur]
subtrahatur *Mo* | si] *fehlt Wi*₄

1 exorare] *vorans geht* domini misericordiam π

5. Appendix: Eine Pariser Krönung Karls des Kahlen im Jahr 829?

In der älteren Forschungsliteratur zu 829 begegnet die Hypothese, der jüngste, 823 geborene Sohn Ludwigs des Frommen sei im Juni des Jahres in Paris zum König gekrönt worden, was eine Teilnahme seines Vaters an der dortigen Teilsynode immerhin in den Bereich des Wahrscheinlichen rücken würde. So leitete Mary Evelyn Jegen ihre Examination der 1967 Akten wie folgt ein:

It is believed that Charles, son of the Emperor and Judith, was crowned on the opening day of the Council, June 6, in the church of Saint-Germain-le-Près [sic!] in Paris. One could suppose the Council was opened after this ceremony, and also the presence of the Emperor. Canon 85 of the Acts seems to presume this.¹

In der Tat hatte Carlo de Clercq, auf den Jegen hier rekurriert, in seiner »Législation franque« die Möglichkeit in Betracht gezogen, Ludwig habe an den Versammlungen des Konzils partizipiert². So erkläre sich, dass »Buch« III der Akten (gegenüber den ersten beiden) neue und recht konkrete Beschlüsse biete und den Kaiser – eben im durchlaufend als »(85.)« gezählten Kanon Conc. Par. III, 18 – auffordere, *in hoc placito* Entscheidungen zu treffen³. Eine Anwesenheit Ludwigs kann man sich freilich vorstellen, auch wenn sich *praesens placitum* nach dem Vorschlag von Steffen Patzold vielleicht auch als »sofortige Versammlung« übersetzen lässt⁴. Wenn Wilfried Hartmann Recht hat und Ludwig anders als sein Vater grundsätzlich »nicht persönlich an den Synoden teilnahm«⁵, wäre die Ausnahme auch über den »Familienanlass« hinaus gut zu erklären – erinnert doch schon die Einberufung von Parallelsynoden an die Initiative von 813 und damit an die konziliare Praxis Karls des Großen.

Nun berief sich De Clercq, um seine Hypothese zu stützen, seinerseits vage auf »certains auteurs«, denen zufolge »Charles [...] aurait été couronné ce jour-là [sc. le 6 juin] en l'église Saint-Germain-des-Prés, à Paris«⁶. Dies würde wohl tatsächlich die Annahme zulassen, Ludwig der Fromme sei wenigstens bei der Eröffnung des Konzils zugegen gewesen. Unabhängig von der Frage, ob man selbiges noch für den Zeitpunkt annehmen möchte, zu dem die *capitula* des »Buchs« III formuliert wurden, ist darauf hinzuweisen, dass das Argument selbst letztlich wohl auf einem Missverständnis beruht.

¹ JEGEN, Jonas, S. 250 mit Verweis auf DE CLERCQ, Législation 2, S. 70.

² Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 70, 79 und 82.

³ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 82 zu Conc. Par. 829 III, 18, S. 676, 14 – 17: *De abbatibus vero canonicis et regularibus et de abbatis, quae sanctimonialibus praeesse videntur, sive de laicis, qui monasteria habent, illud tantum modo vestrae pietati deponimus, ut nunc in praesenti placito a vestra serenitate expresse admoneantur, ut de se ipsis ceteris bonum exemplum praebeant [...]*.

⁴ Vgl. PATZOLD, Episcopus, S. 162, Anm. 378

⁵ Vgl. HARTMANN, Synoden, S. 8, der sich damit sicherlich auf die synodalen Verhandlungen selbst, nicht auf deren feierliche Eröffnung bezieht. Jedenfalls erwähnt er andernorts ausdrücklich die »programmatische Rede«, die Ludwig bei der »Eröffnung des Aachener Konzils von 816« hielt (vgl. DERS., Laien, S. 261).

⁶ Vgl. DE CLERCQ, Législation 2, S. 70.

Wie angedeutet, fehlt jeder eindeutige Hinweis De Clercq, auf welche Vertreter der »Krönungsthese« er sich bezieht. In aller Entschiedenheit war diese aber ein knappes Jahrhundert zuvor von Carl Joseph Hefele vorgebracht worden:

An demselben Tage, an welchem sich die Bischöfe zu dieser [sc. der Pariser] Synode versammelten, wurde ebendasselbst in der Kirche St. Germain der jüngste Sohn des Kaisers, den ihm seine zweite Gemahlin Judith geboren hatte, Carl (der Kahle), zum König gekrönt, ohne daß ihm jetzt schon auch ein Reichsantheil zugewiesen worden wäre.⁷

Ein Blick in seinen Anmerkungsapparat zeigt, dass Hefele damit einen Vorschlag Antoine Pagi aufgriff, den der französische Jesuit und Kirchenhistoriker im 17. Jahrhundert in seinem Baronio-Kommentar unterbreitet hatte⁸. Gleiches gilt – wie zu zeigen sein wird: mit einer Einschränkung – für die von Henri Leclercq besorgte Neuauflage der »Conciliengeschichte« in französischer Übersetzung, »faite sur la deuxième édition Allemande corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques«⁹, die De Clercq in anderen Fällen konsultierte¹⁰. Pagi nun hatte in seinem Kommentar zu den von ihm berichtigten und kommentierten »*Annales ecclesiastici*« des Cesare Baronio in der Tat ergänzend festgehalten, Karl der Kahle sei am 6. Juni 829 gekrönt worden¹¹. Die Begründung für seine Hypothese bleibt er nicht schuldig: Karl selbst unterrichte uns in einer Urkunde über Tag und Monat seiner Herrschererhebung, wenn er den Mönchen von Saint-Germain im Jahr 872 eine jährliche Gedenkspeisung zum 6. Juni, *quando rex regum nos ungi in regem sua dignatione disposuit*, stiftete¹². Dass die Krönung – bzw. Salbung – ins Jahr 829 gehört, schien sich für Pagi schlicht aufzudrängen; er beschränkte sich jedenfalls darauf anzumerken, dass in

⁷ Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 65; danach wieder in DERS., Conciliengeschichte² 4 (1879), S. 69 und DERS./LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911), S. 72.

⁸ Vgl. HEFELE, Conciliengeschichte¹ 4 (1860), S. 65, Anm. 1: »Pagi, ad. ann. 829, 8. Mansi in s. Noten zu Baronius und Pagi ad h. l. bezweifelt die Richtigkeit des Datum (6. Juni).« Die Angaben in der korrespondierenden Fußnote bei LECLERCQ (vgl. unten Anm. 9) suggerieren, dass sich Hefele auf die posthum (1705) erschienene Abhandlung Pagi zu Baronio (PAGI, Critica) bezog, wobei es sich ebenso gut um einen der von Leclercq in Aussicht gestellten bibliographischen Nachtrag handeln kann (vgl. das oben bei Anm. 9 gebotene Zitat). In der Neuauflage der »Annales ecclesiastici« sind neben dem Apparat des 1699 verstorbenen Herausgebers Pagi jedenfalls bereits auch die »Noten« Mansis enthalten: BARONIO/PAGI, Annales 14 (1745).

⁹ So das Titelblatt (auch) von HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911). Für die von Leclercq geprüfte und übersetzte Anmerkung Hefeles vgl. ebd. S. 72, Anm. 1: »Pagi, Critica, ad ann. 829, n. 8 et Mansi, Notae ad Baron., mettent en doute la valeur de cette date du 6 juin.«

¹⁰ Vgl. den Nachweis im Literaturverzeichnis von DE CLERCQ, Législation 1, S. XI. Aufgeführt sind dort allerdings nur die Bände 2 und 3, nicht HEFELE/LECLERCQ, Conciles 4/1 (1911).

¹¹ Vgl. BARONIO/PAGI, Annales 14 (1745), a. 829, S. 154, Apparat PAGI, § VIII, allerdings nicht mit Bezug zur Synode, sondern zur Entlassung Lothars nach Italien; erst ebd. S. 155, Anm. IX kommt er auf die »*quatuor Concilia*« zu sprechen.

¹² Vgl. BARONIO/PAGI, Annales 14 (1745), a. 829, S. 154, Apparat PAGI, § VIII: »*Porro diem et mensem, quibus Carolus Calvus Rex coronatus, ipsemet nos edocet in Praecepto pro Coenobio Sancti Germani Parisiensi anno DCCCLXXII. dato, ut eo anno videbimus: Decrevimus, inquit, ut de villa, etc. VIII. Idus Junii, quando Rex Regum nos ungi in Regem sua dignatione disposuit, refectio eis a Decano specialiter adhibeatur.*« Für den kritisch edierten Wortlaut der Urkunde vgl. unten Anm. 21.

diesem Jahr der 6. Juni auf einen Sonntag fiel und ausschließlich an Sonn- oder Festtage Könige gesalbt und geweiht wurden¹³.

Dieser Datierungsvorschlag ist nicht unkommentiert geblieben. In der zitierten Lucchesischen Baronius-Ausgabe verwies Giovanni Domenico Mansi auf die – in Hefeles Bemerkung zur Reihenfolge von ›Krönung‹ und ›Zuweisung‹ recht lapidar quittierte – Unstimmigkeit, dass Karl ja 829 erst auf der Wormser Versammlung, also ›nicht vor Mitte August, wie Pagi selbst nach Einhard vermerkt¹⁴, seine rätisch-burgundische Apanage erhalten habe: »[C]redi vix potest diem et mensem coronati in Regem Caroli recte ad sextam junii consignatam esse in diplomate S. Germani«, so die Schlussfolgerung Mansis¹⁵, der indessen einen Gegenvorschlag unterbreitete. Der Urkunde von 872 hielt er ein weiteres Diplom Karls entgegen, in dem dieser im Jahr 862 – *Indict. X. anno XXII. regnante Carolo rege*, wieder im Zuge einer Speisungsstiftung, diesmal aber für die Mönche von Saint-Martin in Tours – mit dem 27. Dezember ein anderes, für Pagi und Mansis Szenario widerspruchsfreies Krönungsdatum suggeriere¹⁶. Dass sich der Westfrankenkönig auf das Jahr 829 bezieht, setzte offenbar auch Mansi als gegeben voraus, wohingegen Jean Besly 1647 auf den naheliegenden Gedanken gekommen war, von der eben zitierten Herrschaftsjahreangabe in der Touroner Datumszeile auf 840 als Jahr des in der Stiftung zu memorierenden Aktes (nach dem Wortlaut der Urkunde: einer Weihe¹⁷) zurückzurechnen¹⁸. Nun hat sich in der Forschung Mansis Vorschlag zum Tagesdatum ebenso wenig behaupten können wie der Beslys zum Jahr¹⁹. Letzterer führte ohnehin von der hier interessierenden Vorstellung einer Pariser ›Kindkrönung‹ in Regie Ludwigs des Frommen hin auf den nach Maßstäben der Zeit erwachsenen Karl, der als formell dotierter König in eigener Person für die Realisierung seiner Ansprüche eintrat. Im Zusammenhang mit der These Hefeles hingegen ist allein wichtig: Weder bei Pagi noch bei Mansi ist von Saint-Germain bzw. Saint-Martin als möglichen Krönungsorten die Rede, sondern lediglich als von Empfängern von Urkunden, die Informationen zum Datum des Aktes in Aussicht stellen.

Beide Diplome sind indessen 1903 Gegenstand einer Untersuchung von Léon Levillain geworden, der den 6. Juni nach einer quellenkritischen Analyse für authentisch befand, die Idee

¹³ Vgl. BARONIO/PAGI, *Annales* 14 (1745), a. 829, S. 154, Apparat PAGI, § VIII: »Hoc anno dies sextus Junii in Dominicam incidit, et nonnisi diebus Dominicis aut Festiis solemnibus Reges ungebantur et consecrabantur.«

¹⁴ Vgl. BARONIO/PAGI, *Annales* 14 (1745), a. 829, S. 154, Apparat MANSI, Anm. I: »Si in Wormatiensi conventu Carolus a Ludovico patre suo regni portionem obtinuit Rhetiam cum parte Burgundiae, ut Pagius hic ex Tiegano refert; et Wormatiensis conventus, ut ex Eginhardo idem Pagius hic num. 5 notat ante medium augustum, ut citius haberi non potuit, credo vix potest diem et mensem coronati in Regem Caroli recte ad sextam junii consignatam esse in diplomate S. Germani.«

¹⁵ Vgl. das oben in Anm. 14 gebotene Zitat.

¹⁶ Vgl. BARONIO/PAGI, *Annales* 14 (1745), a. 829, S. 154, Apparat MANSI, Anm. I: »Viderint ergo eruditi num sincerior sit fides alterius praecepti ejusdem Caroli pro Turonensi S. Martini ecclesia [...] Datum est diploma illud die IX. Kal. Maii, Indict. X. anno XXII. regnante Carolo gloriosissimo Rege; qui temporis characteres annum 862. expriment. In eo vero assignat Rex annuam refectionem Monachis die VI. Cal. Januarii, id est, ait, tempore ac die quo Domino annuente in Regni fastigio consecrati et ordinati sumus.« Für den kritisch edierten Wortlaut der Urkunde vgl. unten Anm. 21.

¹⁷ Zum Unterschied von Krönung und Weihe vgl. mit Blick auf Karl d. K. LEVILLAIN, *Sacre*, S. 41 f. oder NELSON, *Inauguration Rituals*, S. 60–63.

¹⁸ Vgl. BESLY, *Histoire*, S. 11.

¹⁹ Vgl. das Folgende.

»[d']un sacre qui aurait eu lieu en 840« aber rigoros verwarf und das besagte Tagesdatum auf die historiographisch bezeugte Königswahl und -weihe Karls in Orléans 848 bezog²⁰. Georges Tessier, der die Stücke 1952 als Nr. 363²¹ (Saint-Germain) und 239²² (Saint-Martin) edierte, hielt zwar Levillains Argumente »contre l'autorité« der Tournoner Urkunde »par rapport à la fixation de la date du sacre« im Detail für nicht stichhaltig, stimmte in der Sache aber zu²³. Und auch im Fall einer dritten urkundlichen Stiftung des Jahres 862, die Levillain in Anspruch nahm²⁴, pflichtete er bezüglich des Anlasses bei: »Il s'agit du sacre de Charles le Chauve à Orléans en 848, dont la date précise a été fixé par Léon Levillain«²⁵. Wenn die *refectiones [...] in nostram memoriam* diesmal den Mönchen von Saint-Denis zugutekommen sollten²⁶, ist sogar wieder ein Paris-Bezug gegeben – nur führt auch er wohl kaum ins Jahr 829 und ebenso wenig auf den (bzw. einen dritten hypothetischen) Krönungsort. So nimmt es nicht wunder, dass Janet Nelson in ihrer Karls-Biographie zwar berichtet, der sechsjährige Kaisersohn habe im Herbst 829 »a kind of *joyeuse entrée* into his intended [Alemannian] realm« erlebt²⁷, als erste Krönung aber die von 838 in Quierzy zur Sprache bringt²⁸.

Was soweit nur berührt ist und zu eingehenderer Beschäftigung einladen würde – Karls Weg durch die 840er-Jahre, seine zwei Jahrzehnte später ausgestellten Urkunden und deren Gedenkstiftungen, der Unterschied zwischen Krönung und Weihe oder auch die Argumentation Levillains – all das kann hier nicht weiterverfolgt werden. Nach diesem Exkurs ist vielmehr zweierlei festzuhalten. Erstens zeigt sich, dass Henri Leclercq in seiner Übersetzung von Hefeles »Conciliengeschichte« nicht etwa eine Korrektur vornahm, wenn er in Abweichung von der Vorlage notierte, dass Pagi und Mansi den 6. Juni als Krönungsdatum bezweifelten²⁹: Schließlich hatte Pagi eine von Mansi nicht unterstützte, sondern kritisierte Hypothese aufgestellt, was Hefele gesehen, Leclercq aber unzutreffend wiedergegeben hat. Mit Blick auf die Frage, ob Karl der Kahle am

²⁰ Vgl. LEVILLAIN, *Sacre*, insbes. S. 31–38, das Zitat ebd. S. 34. Zur Wahl und Weihe von 848 auch NELSON, *Charles*, S. 154 f. (wie Levillain im Rekurs auf die *Annales Bertiniani*).

²¹ D KdK 363, Bd. 2, S. 305–312, der interessierende Passus hier S. 311, 5–10: *Preterea decrevimus ut [...] octavo idus junii, quando rex regum nos ungi in regem sua dignatione disposuit, refectio [...] a decano specialiter exhibeatur [...]*.

²² D KdK 239, Bd. 2, S. 32–41, der interessierende Passus hier S. 40, 20–22: [...] *VI kal. iuniarum, id est est tempore ac die, quo domino annuente, in regni fastigio consecrati et ordinati sumus, [...] fratribus [...] refectionem administrari ordinamus [...]*. Dazu TESSIER, ebd. S. 34: »Notons [...] l'erreur commise dans la date du sacre« (vgl. auch die folgende Anm. 23). Das Datum der Urkunde ebd. S. 41, 8 f.: *Data VIII kal. mai., indictione X, anno XXII regnante Karolo gloriosissimo rege*.

²³ Vgl. TESSIER in DD KdK, Bd. 2, S. 33 zu LEVILLAIN, *Sacre*, S. 37: »[L]es arguments mis en avant contre l'autorité du présent diplôme [...] ne sont pas opérants«; direkt zuvor aber: »Le sacre de Charles le Chauve à Orléans a eu lieu le 6 juin 848 (et non le 27 mai), comme l'a démontré Léon Levillain«.

²⁴ Vgl. LEVILLAIN, *Sacre*, S. 33 f. zu DD KdK 246–247, Bd. 2, S. 53–67 (laut TESSIER beide vom 19. September 862).

²⁵ TESSIER in DD KdK, Bd. 2, S. 53, Anm. 1 zur Nr. 246; Nr. 247 ist im Gegensatz zu ihr im Original erhalten, bietet aber just deren Stiftungsverfügung im Auszug, wobei sie ebd. S. 64, 9 das (laut Levillain richtige) Gedenkdatum *octavo idus junias* hat.

²⁶ Für das Zitat vgl. D KdK 246, Bd. 2, S. 55, 24 f., die Erwähnung der *octavo idus julii* [TESSIER, ebd. Anm. g: »Corrigez junius], quando sanctus sanctorum ungi [me] in regem sua dignatione disposuit, hier ebd. Z. 16 f.

²⁷ Vgl. NELSON, *Charles*, S. 88.

²⁸ Vgl. NELSON, *Charles*, S. 96; weiters DIES., *Inauguration Rituals*, S. 62.

²⁹ Vgl. oben Anm. 8 und Anm. 9.

6. Juni 829 in Saint-Germain gekrönt wurde und damit eine Präsenz Ludwigs des Frommen in Paris, wenn nicht gar eine Teilnahme am Pariser Konzil angenommen werden kann, ist, zweitens, ein Negativbefund zu präsentieren und das Missverständnis festzuhalten, das nun Hefele unterlaufen war: Weder Pagi noch Mansi verorten die allfällige Königskrönung Karls des Kahlen nach Saint-Germain; in ihren Einlassungen zur Frage nach deren Datum diskutieren sie lediglich eine Urkunde (D KdK 363), welche für die besagte Gemeinschaft ausgestellt ist, ohne ihr in irgendeiner Form einen Anteil an der Erhebung zuzuweisen. Ausgehend von De Clercq's »certains auteurs« ist, wenn diese hier richtig identifiziert worden sind, eine kaiserliche Partizipation an der Pariser Synode von 829 nicht wahrscheinlich zu machen.

6. Verzeichnisse

6.1 Handschriften

Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Bibl. 1

Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40

Berlin, Staatsbibliothek–Sammlung Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1737

Berlin, Staatsbibliothek–Sammlung Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1762

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi C. VIII. 239

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 1041

Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 3827 [= V₂₀]

Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84 [= G]

Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Cod. 141a in scrinio

Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 217 [= He]

London, British Library, Add. 24142

Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2 [= Mo]

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 27246

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 29555/1
 + München, Bayerische Staatsbibliothek, Inc. s. a. 26m, hinteres Schutzblatt
 + München, Universitätsbibliothek, Fragmente (†) [= M₄]

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 3853 [= M]

München, Bayerische Staatsbibliothek, lat. 4460

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 10758

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 11937

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3182

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 4628A

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 4631

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 4761/2

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 5516 [= P]

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 8508

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 9380

Paris, Bibliothèque nationale de France, NAL 1632

Salzburg, Bibliothek der Erzabtei St. Peter, a. IX. 32 [= Sa]

Sélestat, Bibliothèque humaniste, Ms. 14 (104)

St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 75

Weimar, Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Sammlung Hardenberg, Fragm. Nr. 9
 + Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3878 [= P₃₀]

Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 502 [= W₄]

Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Blankenb. 130

Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Helmst. 365

6.2 Ältere Ausgaben des *Rescriptum*

Episcoporum relatio ad imperatorem, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH LL 1, Hannover 1835, S. 331–349.

Episcoporum relatio ad imperatorem, MIGNE PL 97, Paris 1851, Sp. 601–630 [ND der Edition von G. H. PERTZ].

Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio, edd. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, MGH Capit. 2, Nr. 196, Hannover 1897, S. 26–51.

Relatio episcoporum ad Hludowicum imperatorem, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 50*E, Hannover–Leipzig 1908, S. 680 [Aufstellung der Textzeugen, ohne Editionstext].

6.3 Gedruckte Quellen

Admon. a. 823/5:	Admonitio ad omnes regni ordines a. 823/5, ed. Alfred BORETIUS, MGH Capit. 1, Nr. 150, Hannover 1883, S. 303–307.
Admon. gen. a. 789:	Admonitio generalis, ed. Hubert MORDEK/Klaus ZECHIEL-ECKES/Michael GLATTHAAR, MGH Fontes iuris 16, Hannover 2012.
Admon. synod.:	Admonitio synodalis, ed. Robert AMIET, Une »Admonitio Synodalis« de l'époque carolingienne. Étude critique et édition, in: Mediaeval Studies 26 (1964), S. 12–82.
Agobard, De ins. Iud.:	Agobard von Lyon, De insolentia Iudeorum, ed. Lieven VAN ACKER, CC Cont. Med. 52, Turnhout 1981, S. 189–195.
Agobard, De div. imp.:	Agobard von Lyon, De divisione imperii, ed. Lieven VAN ACKER, CC Cont. Med. 52, Turnhout 1981, S. 245–250.
Agobard, De priv.:	Agobard von Lyon, De privilegio et iure sacerdotii, ed. Lieven VAN ACKER, CC Cont. Med. 52, Turnhout 1981, S. 53–69.
Alexander v. Hales, Summ. theol.:	Alexander v. Hales, Summa theologica, edd. Patres collegii S. Bonaventurae, Doctoris irrefragabilis Alexandri de Hales ordinis minorum Summa theologica seu sic ab origine dicta »Summa fratris Alexandri«, 4 Bde., Quaracchi 1924–1948.
Ann. Bert.:	Annales Bertiniani, edd. Félix GRAT/Jeanne VIELLIARD/Suzanne CLÉMENTCET, Annales de Saint-Bertin (Société de l'histoire de France, 470), Paris 1964.
Ann. reg. Franc.:	Annales regni Francorum, ed. Friedrich KURZE, MGH SSrG [6], Hannover 1985.
Ann. Fuld.:	Annales Fuldenses sive annales regni Francorum orientalis, ed. Friedrich KURZE, MGH SSrG [7], Hannover 1891.
Ann. Xant.:	Annales qui dicuntur Xantenses, ed. Bernhard SIMSON, Annales Xantenses et Annales Vedastini, MGH SSrG [12], Hannover–Leipzig 1909, S. 1–33 und 34–39. Annales Xantenses, edd. Marijke GUMBERT-HEPP/Johann Peter GUMBERT, Annalen van Egmond. De <i>Annales Egmondenses</i> tezamen met de <i>Annales Xantenses</i> en het Egmondse Leven van Thomas Becket. Het <i>Chronicon Egmondanum</i> (Middelleeuwse Studies en Bronnen 107), Hilversum 2007, S. 30–90.
Ansegis, Coll. capit.:	Ansegis von Fontenelle, Collectio capitularium, ed. Gerhard SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1, Hannover 1996.
Astronomus, Vita Hlud.:	Astronomus, Vita Hludowici imperatoris, ed. Ernst TREMP, MGH SSrG 64, Hannover 1995, S. 279–555.
Augustinus, De div. quaest.:	Augustinus von Hippo, De diversis quaestionibus octoginta tribus, ed. Almut MUTZENBECHER, CC 44A, Turnhout 1975, S. 1–249.
Augustinus, De nupt.:	Augustinus von Hippo, De nuptiis et concupiscentia, edd. Karl. F. URBA/Joseph ZYCHA, CSEL 42, Prag–Wien–Leipzig 1902, S. 206–319.

- Augustinus, De serm. dom.: Augustinus von Hippo, De sermone domini in monte libri duo, ed. Almut MUTZENBECHER, CC 35, Turnhout 1967.
- Augustinus, Gen.: Augustinus von Hippo, De genesi ad litteram libri duodecim, ed. Joseph ZYCHA, CSEL 28/1, Prag–Wien–Leipzig 1894, S. 1–435.
- Augustinus, In psalm.: Augustinus von Hippo, Enarrationes in psalmos, edd. Éloi DEKKERS/Jean FRAIPONT, CC 38–40, 3 Bde., Turnhout 21990.
- Augustinus, Serm. 392: Augustinus von Hippo, Sermo 392 ad coniugatos, MIGNE PL 39, Sp. 1709–1713.
- Beda, De tabernac.: Beda Venerabilis, De tabernaculo et vasis eius ac vestibus sacerdotum libri III, ed. David HURST, CC 119A, Turnhout 1969, S. 1–139.
- Ben. Lev.: Benedictus Levita, Collectio capitularium, edd. Veronika LUKAS/Gerhard SCHMITZ: <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [Stand: 2014-12-10, letzter Zugriff am 18.09.2023]; zitiert: praef. (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/praef.pdf>); lib. I (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libI.pdf>); lib. II (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libII.pdf>); lib. III (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/libIII.pdf>); Add. II (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/additio2.pdf>); Add. IV (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/aktuell/additio4.pdf>)
- Ben. Reg.: Benedicti Regula, ed. Rudolf HANSLIK, CSEL 75, Wien, 21977.
- Caesarius, Serm.: Caesarius von Arles, Sermones, ed. Germain MORIN, CC 103–104, 2 Bde., Turnhout 1953.
- Can. apost.: Canones qui dicuntur apostolorum, ed. Cuthbert Hamilton TURNER, EOMIA 1/1/1, Oxford 1899, S. 1–34.
- Canon missae: Canon missae, edd. Jean-Marie CLÉMENT/Bertrand COPPIETERS 'T WAL-LANT/Edmond Eugène MOELLER, Corpus Orationum 10/CC 161I, Turnhout 1997.
- Capit. e canon. exc. 813: Karoli magni capitula e canonibus excerpta, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 38A, Hannover–Leipzig 1906, S. 294–297.
- Capit. Neustr.: Capitula Neustrica, ed. Rudolf POKORNY, MGH Capit. episc. 3, Hannover 1995, S. 48–73.
- Capit. Trosle.: Capitula Trosleiana, ed. Rudolf POKORNY, MGH Capit. episc. 3, Hannover 1995, S. 141–146.
- Cart. gén. Par.: Cartulaire général de Paris ou Recueil des documents relatifs à l'histoire et à la topographie de Paris, ed. Robert DE LASTEYRIE, Bd. 1: 528–1180 (Histoire générale de Paris), Paris 1887.
- Cassiodor/Epiphanius, Hist. eccl. trip.: Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator/Epiphanius, Historia ecclesiastica tripartita, edd. Walter JACOB/Rudolph HANSLIK, CSEL 71, Wien 1952.
- Cod. Theod.: Codex Theodosianus, ed. Gustav HAENEL, Bonn 1842.
- Coll. Dion.-Hadr.: Codex canonum ecclesiasticorum Dionysii exigui sive Codex canonum vetus ecclesiae Romanae; Collectio decretorum pontificum Romanorum, auctore Dionysio exiguo [= Collectio Dionysio-Hadriana], MIGNE PL 67, Sp. 135–346.
- Coll. Veron.: Collectio Veronensis de schismate Acaciano, ed. Eduard SCHWARTZ, Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma (Abh. N. F. 10), München 1934, S. 1–58.
- Coll. vet. Gall.: Collectio vetus Gallica, ed. Hubert MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1), Berlin–New York 1975, S. 265–666.

- Conc. Altheim. 916: Concilium Altheimense a. 916, ed. Ernst-Dieter HEHL, MGH Conc. 6/1, Nr. 1, Hannover 1987, S. 1–40.
- Conc. Ancyrr. 314: Concilium Ancyritanum [a. 314], ed. Cuthbert H. TURNER, EOMIA 2/1, Oxford 1907.
- Conc. Antioch. 324/5: Concilium Antiochenum [a. 324/5], ed. Cuthbert H. TURNER, EOMIA 2/2, Oxford 1913, S. 215–320.
- Conc. Aquisgran. 836: Concilium Aquisgranense a. 836, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 56, Hannover–Leipzig 1908, S. 704–767.
- Conc. Arelat. 813: Concilium Arelatense a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 34, Hannover–Leipzig 1906, S. 248–253.
- Conc. Attiniac. 822: Concilium Attiniacense a. 822, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 42, Hannover–Leipzig 1908, S. 468–472.
- Conc. Bellovac. 845: Concilium Bellovacense a. 845, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 9, Hannover 1984, S. 47–55.
- Conc. Cabill. 647/53: Concilium Cabil[on]ense a. 647–653, ed. Carlo DE CLERCQ, CC 148A, Turnhout 1963, S. 302–310.
- Conc. Cabill. 813: Concilium Cabillonense a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 37, Hannover–Leipzig 1906, S. 273–285.
- Conc. Carisiac. 858: Concilium Carisiacense a. 858, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 41, Hannover 1984, S. 403–427.
- Conc. Chalc. 451 (Dion.): Concilium Chalcedonense [a. 451] secundum versiones Dionysii exigui, ed. Eduard SCHWARTZ, ACO 2/2/2, Berlin–Leipzig 1936, S. 49–77.
Vgl. Concilium Chalcedonense, ed. Ekkehard MÜHLENBERG, CCCOGD 1, Turnhout 2006, S. 119–151.
- Conc. Colon. 843: Concilium Coloniense a. 843, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 3, S. 10–17.
- Conc. Const. 381: Concilium Constantinopolitanum a. 381, ed. Cuthbert H. TURNER, EOMIA 2/2, Oxford 1931, S. 401–472.
Vgl. Concilium Constantinopolitanum, ed. Adolf Martin RITTER, CCCOGD 1, Turnhout 2006, S. 55–70.
- Conc. Fim. 881: Concilium Fimense a. 881, ed. Wilfried HARTMANN/Gerhard SCHMITZ/Isolde SCHRÖDER, MGH Conc. 5, Nr. 15, Hannover 2012, S. 166–200.
- Conc. Franc. 747 (Ep. Bonif.): Concilium in Francia habitum a. 742 (ex epistola Bonifatii ad Cudberhtum archiepiscopum Cantabrigiensem data), ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 6A, Hannover–Leipzig 1906, S. 45–48.
- Conc. Franc. 825/9, Nr. 48: Concilium in Francia habitum [a. 825/9], ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 48, Hannover–Leipzig 1908, S. 589–592.
- Conc. Franc. 825/9, Nr. 49: Concilium in Francia habitum [a. 825/9], ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 49, Hannover–Leipzig 1908, S. 593–595.
- Conc. Francof. 794, Capit., Nr. 19G: Concilium Francofurtense a. 794, Capitulare, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 19G, Hannover–Leipzig 1906, S. 165–171.
Vgl. Synodus Franconofurtensis [a. 794], ed. Alfred BORETIUS, MGH Capit. 1, Nr. 28, Hannover, 1883, S. 73–78.
- Conc. Germ. 742: Concilium in Austrasia habitum quod dicitur Germanicum a. 742, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 1, Hannover–Leipzig 1906, S. 1–7.
- Conc. Germin. 843: Concilium Germiniacense, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 1, Hannover 1984, S. 1–4.
- Conc. Ingelheim. 826: Concilium Ingelheimense a. 826, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. *45, Hannover–Leipzig 1908, S. 551 f.

Conc. Iudic. 844:	Concilium Iudiciense a. 844, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 6, Hannover 1984, S. 27–44.
Conc. Laodic. 341/81:	Concilium Laodicenum [a. 341/81], ed. Cuthbert H. TURNER, EOMIA 2/2, Oxford 1913, S. 321–400.
Conc. Meld.–Par. 845/6:	Concilium Meldense–Parisiense a. 845/6, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 11, Hannover 1984, S. 61–132.
Conc. Met. 859:	Concilium Metense a. 859, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 45, Hannover 1984, S. 435–444.
Conc. Met. 893:	Concilium Metense a. 893, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 5, Nr. 37, Hannover 2012, S. 306–313.
Conc. Mogunt. 813:	Concilium Moguntiense a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 36, Hannover–Leipzig 1906, S. 253–278.
Conc. Mogunt. 847:	Concilium Moguntiense a. 847, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 14, Hannover 1984, S. 150–177.
Conc. Mogunt. 888:	Concilium Moguntiense a. 888, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 5, Nr. 26, Hannover 2012, S. 248–267.
Conc. Neocaes. 314/25:	Concilium Neocaesariense [a. 314/25], ed. Cuthbert H. TURNER, EOMIA 2/1, Oxford 1907.
Conc. Nicaen. 325:	Concilium Nicaenum [a. 325]. Praefationes, capitula, symbolum, canones, ed. Cuthbert Hamilton TURNER, EOMIA 1/1/2, Oxford 1909.
Conc. Pap. 845/50:	Concilium Papiense a. 845/50, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 21, Hannover 1984, S. 207–215.
Conc. Pap. 850:	Concilium Papiense a. 850, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 23, Hannover 1984, S. 217–229.
Conc. Pap. 876:	Concilium Papiense a. 876, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 5, Nr. 3, Hannover 2012, S. 16–24.
Conc. Par. 614:	Concilium Parisiense a. 614, ed. Carlo DE CLERCQ, CC 148A, Turnhout 1963, S. 274–285.
Conc. Par. 825:	Concilium Parisiense a. 825, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 44, Hannover–Leipzig 1906, S. 473–551.
Conc. Par. 829:	Concilium Parisiense a. 829, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 50D, Hannover–Leipzig 1908, S. 605–680.
Conc. Rem. 813:	Concilium Remense a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 36, Hannover–Leipzig 1906, S. 253–258.
Concc. RFS 799/803:	Concilia Rispacense, Frisingense, Salisburgense [a. 799/803], ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 24, Hannover–Leipzig 1906, S. 205–219.
Conc. Roman. 826:	Concilium Romanum a. 826, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/2, Nr. 46, Hannover–Leipzig 1908, S. 552–583.
Conc. Saponar. 859:	Concilium Saponariense a. 859, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3, Nr. 47, Hannover 1984, S. 447–489.
Conc. Trec. 878:	Concilium Trecense a. 878, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 5, Hannover 2012, S. 76–148.
Conc. Trib. 895 (VV):	Concilium Triburiense a. 895, Versio Vulgata, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 5, Nr. 39A, Hannover 2012, S. 341–370.
Conc. Trosł. 909:	Concilium Trosleianum a. 909, ed. Gerhard SCHMITZ, MGH Conc. 5, Nr. 58, Hannover 2012, S. 497–562.
Conc. Turon. 813:	Concilium Turonense a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 38, Hannover–Leipzig 1906, S. 286–293.

- Conc. Tusiace. 860: Concilium Tusiace a. 860, ed. Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 4, Nr. 3, Hannover 1998, S. 12–42.
- Conc. Vern. 755: Concilium Vernense, ed. Alfred BORETIUS, MGH Capit 1, Nr. 14, Hannover 1883, S. 32–37.
- Concord. episc. a. 813: Concordia episcoporum a. 813, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 38B, Hannover–Leipzig 1906, S. 297–301.
- D KdK: Urkunden Karls des Kahlen, ed. Georges TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France), Bd. 2: 861–877, Paris 1952.
- D Lo I: Urkunden Lothars I., ed. Theodor SCHIEFFER, MGH DD Kar. 3, Berlin–Zürich 1966, S. 1–365.
- De inst. laic.: Jonas von Orléans, De institutione laicali, ed. Odile DUBREUCQ, Jonas d'Orléans, Instruction des laïcs (SC 549–550), 2 Bde., Paris 2012–2013.
- Vgl. Francesco VERONESE, Giona di Orléans. Istruzioni di vita per laici (Scrittori latini dell'Europa medievale 12), Ospedaletto (Pisa) 2018.
- Vgl. MIGNE PL 106, Sp. 121–278.
- Vgl. Luc D'ACHÉRY/Jean MABILLON, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium 1, Paris 1723, S. 257–323.
- Vgl. Luc D'ACHÉRY, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium 1, Paris 1655, S. 1–203.
- De inst. reg.: Jonas von Orléans, De institutione regia, ed. Alain DUBREUCQ, Jonas d'Orléans, Le métier de roi (SC 407), Paris 1995.
- Vgl. Alain DUBREUCQ, Le *De institutione regia* de Jonas d'Orléans. Édition, traduction, commentaire, Diss. phil. Paris IV 1991.
- Vgl. Jean REVIRON, Les idées politico-religieuses d'un évêque du IX^e siècle. Jonas d'Orléans et son »De institutione regia«. Étude et texte critique (L'Église et l'État au Moyen Âge 1), Paris 1930.
- Vgl. MIGNE PL 106, Sp. 279–306.
- Vgl. Luc D'ACHÉRY/Jean MABILLON, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium 1, Paris 1723, S. 323–335.
- Luc D'ACHÉRY, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium 5, Paris 1661, S. 57–104.
- Ebo, De ministr.: Ebo von Reims, De ministris Remensis ecclesiae, ed. Martina STRATMANN, De ministris Remensis ecclesiae. Eine Schrift Ebos von Reims zur Diözesanverwaltung, in: Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag, hg. v. Hubert Mordek (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt a. M.–Bern–New York–Paris 1992, S. 121–135, hier S. 131–135.
- Einhard, Epp.: Einharti epistolae, ed. Karl HAMPE, MGH Epp. 5, Berlin 1899, S. 105–145.
- Einhard, Marcell. et Petr.: Einhard, Translatio et miracula sanctorum Marcellini et Petri, edd. Dorothea KIES u. a., Translation und Wunder der Heiligen Marcellinus und Petrus (Acta Einhardi 2), Seligenstadt 2015.
- Einhard, V. Kar.: Einhardi vita Karoli magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SSrG [25], Hannover–Leipzig 1911.
- Eligius, Praed. de supremo iudicio: Eligius von Noyon, Praedicatio de supremo iudicio, ed. Bruno KRUSCH, MGH SSrM 4, Hannover–Leipzig 1902, S. 749–761.
- Epist. Fuld. fragm.: Epistolarum Fuldensium fragmenta, ed. Ernst DÜMMLER, MGH Epp. 5, Berlin 1899, S. 517–533.

- Ermoldus, Ad Pipp. reg. II: Ermoldus Nigellus, Ad [...] Pippinum, ed. Edmond FARAL, *Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge*, Paris, 2^e 1964, S. 218–232.
- Ermoldus, In hon. Hlud.: Ermoldus Nigellus, In honorem Hludowici christianissimi Caesaris Augusti elegiacum carmen, ed. Edmond FARAL, *Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge*, Paris 2^e 1964, S. 1–200.
- Eusebios/Rufinus, Hist. eccl.: Eusebios von Caesarea, *Historia ecclesiastica* [interprete Rufino], ed. Theodor MOMMSEN, in: *Eusebius Werke 2: Die Kirchengeschichte. Die Übersetzung des Rufinus (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte 9)*, hg. v. Eduard SCHWARTZ, Bd. 1: Die Bücher I–V, Leipzig 1903; Bd. 2: Die Bücher VI–X. Über die Märtyrer in Palästina, Leipzig 1908; Bd. 3: Einleitungen, Übersichten und Register, Leipzig 1909.
- Ferrandus, Brev. can.: Ferrandus von Karthago, *Breviatio canonum*, ed. Charles MUNIER, CC 149, Turnhout 1974, S. 284–311.
- Florus, Lib. de elect. episc.: Florus von Lyon, *Liber de electionibus episcoporum*, ed. Klaus ZECHIEL-ECKES, Florus von Lyon, Amalarius von Metz und der Traktat über die Bischofswahl. Mit einer kritischen Edition des sog. »Liber de electionibus episcoporum«, in: *Rev. Ben.* 106 (1996), S. 109–132, hier S. 122–132.
- Form. imp.: Formulae imperiales e curia Ludovici Pii, ed. Karl ZEUMER, *MGH Formulae*, Hannover 1886, S. 285–328.
- Fragm. V. Barnardi: Fragmentum alterum [vitae sancti Barnardi archiepiscopi Viennensis], *AA SS OSB* 4/2, S. 574–576.
- Fulgentius, De verit. praed.: Fulgentius von Ruspe, *De veritate praedestinationis et gratiae*, ed. Jean FRAIPONT, CC 91A, Turnhout 1968, S. 458–548.
- Gelasius, Epp.: Gelasius I., *Epistolae et decreta*, ed. Andreas THIEL, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Bd. 1: A S. Hilario usque ad S. Hormisdam, Brunsberg 1868, S. 285–510 (Gelasius, Ep. 12 = Coll. Veron., Nr. 8).
- Gelasius, Tom. de anath. vinc.: Gelasius I., *Tomus de anathematis vinculo*, ed. Andreas THIEL, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Bd. 1: A S. Hilario usque ad S. Hormisdam, Brunsberg 1868, S. 557–570.
- Ghärbald, Capit.: Ghärbald von Lüttich, *Capitula*, ed. Peter BROMMER, *MGH Capit. episc.* 1, Hannover 1984, S. 3–42.
- Gratian, Concord. discord. can.: Gratian, *Concordia discordantium canonum*, ed. Emil FRIEDBERG, *Decretum magistri Gratiani (Corpus iuris canonici 1)*, Leipzig 1879.
- Gregor d. Gr., Decr. a. 595 (J³ 2425): Gregor der Große, *Decretum ad clerum in basilica Petri apostoli a. 595 (J³ 2425)*, edd. Paul EWALD/Ludwig HARTMANN, *MGH Epp.* 1, Nr. V, 57a, Berlin 1891, S. 362–367.
- Gregor d. Gr., Hom. ev.: Gregor der Große, *Homiliae in evangelia*, ed. Raymond ÉTAIX, CC 141, Turnhout 1999.
- Gregor d. Gr., Moralia: Gregor der Große, *Moralia in Iob*, ed. Marcus ADRIAEN, Bd. 1: *Libri I–X* (CC 143), Turnhout 1979; Bd. 2: *Libri XI–XXII* (CC 143A), Turnhout 1979; Bd. 3: *Libri XXIII–XXXV* (CC 143B), Turnhout 1985.
- Gregor d. Gr., Reg. past.: Gregor der Große, *Regula pastoralis*, edd. Bruno JUDIC/Floribert ROMMEL, Grégoire le Grand, *Règle pastorale* (SC 381–382), 2 Bde., Paris 1992.
- Gregor d. Gr., Regist. epist.: Gregor der Große, *Registrum epistularum*, ed. Dag NORBERG, CC 140–140A, 2 Bde., Turnhout 1982.
- Gregor v. Tours, Hist.: Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, edd. Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON, *MGH SSrM* 1/1, Hannover 1951.
- Hieronymus, Comm. in Agg.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Explanatum in Aggeum prophetam liber unus*, ed. Roger GRAYSON, CC 76–76A^{bis}/1, Turnhout 2022, 2 Bde., S. 29–104.

- Hieronymus, Comm. in Amos: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Commentariorum in Amos prophetam libri III*, ed. Marcus ADRIAEN, CC 76, Turnhout 1969, S. 211–348.
- Hieronymus, Comm. in Hiezech.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Commentariorum in Hiezechielem libri XIV*, ed. François GLORIE, CC 75, Turnhout 1964.
- Hieronymus, Comm. in Malach.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Explanationum in Malachiam prophetam liber unus*, ed. Roger GRYSO, CC 76–76A bis/1, Turnhout 2022, S. 161–242.
- Hieronymus, Comm. in Sophon.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Commentariorum in Sophoniam prophetam liber unus*, ed. Marcus ADRIAEN, CC 76A, Turnhout 1970, S. 655–711.
- Hieronymus, Comm. in Tit.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Commentariorum in epistolam Pauli apostoli ad Titum liber unus*, ed. Federica BUCCHI, CC 77C, Turnhout 2003, S. 1–73.
- Hieronymus, Iov.: Sophronius Eusebius Hieronymus, *Adversus Iovinianum libri duo*, MIGNE PL 28, Sp. 221–352.
- Hinkmar, Ad episc. regni: Hinkmar von Reims, *Ad episcopos regni pro institutione Carlomanni* (SCHRÖRS, Reg. Hinc. Nr. 572), ed. Clémentine BERNARD-VALETTE, *Gouverner le peuple chrétien. Édition critique, traduction et commentaire des traités royaux d'Hincmar, archevêque de Reims (845–882)*, Diss. phil. Lyon II 2014, Bd. 2, S. 525–561.
- Hinkmar, Capit. episc.: Hinkmar von Reims, *Capitula I–V*, edd. Rudolf POKORNY/Martina STRATMANN, MGH Capit. episc. 2, Hannover 1995, S. 3–89.
- Hinkmar, Coll. de eccl.: Hinkmar von Reims, *Collectio de ecclesiis et capellis*, ed. Martina STRATMANN, MGH Fontes iuris 14, Hannover 1990.
- Hinkmar, De div.: Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, ed. Letha BÖHRINGER, MGH Conc. 4, Suppl. 1, Hannover 1992.
- Hinkmar, De ord. pal.: Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, edd. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER, MGH Fontes iuris 3, Hannover 1980.
- Hinkmar, De presb. crim.: Hinkmar von Reims, *De presbiteris criminosis*, ed. Gerhard SCHMITZ, MGH Studien und Texte 34, Hannover 2004.
- Hinkmar, De reg. pers.: Hinkmar von Reims, *De regis persona et regio ministerio* (SCHRÖRS, Reg. Hinc. Nr. 339), ed. Clémentine BERNARD-VALETTE, *Gouverner le peuple chrétien. Édition critique, traduction et commentaire des traités royaux d'Hincmar, archevêque de Reims (845–882)*, Diss. phil. Lyon II 2014, Bd. 2, S. 305–383.
- Hinkmar, Epp.: Hinkmar von Reims, *Epistolae*, ed. Ernst PERELS, MGH Epp. 8/1, Berlin 1939; ed. Rudolf SCHIEFFER, MGH Epp. 8/2, Wiesbaden 2018.
- Hinkmar, Fragm. de sac.: Hinkmar von Reims, *Fragmentum de sacerdotio et regali ministerio*, ed. Rudolf SCHIEFFER, *Eine übersehene Schrift Hinkmars von Reims über Priestertum und Königtum*, in: DA 37 (1981), S. 511–528, hier S. 519–528.
- Hinkmar, Op. LV capit.: Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, ed. Rudolf SCHIEFFER, MGH Conc. 4, Suppl. 2, Hannover 2003, S. 99–361.
- Hinkmar, Pittac.: Hinkmar von Laon, *Pittaciolus*, ed. Rudolf SCHIEFFER, MGH Conc. 4, Suppl. 2, Hannover 2003, S. 57–97.
- Hlud. epp. ad archiepisc. a. 816/7: Hludowici epistolae ad archiepiscopos missae [a. 816/7], ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 39C, Hannover–Leipzig 1906, S. 456–464.
- Hraban, Epp.: Hrabanus Maurus, *Epistolae*, ed. Ernst DÜMLER, MGH Epp. 5, Berlin 1899, S. 379–516.
- Inst. can. Aquisgran.: *Institutio canonicorum Aquisgranensis a. 816*, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 39A, Hannover–Leipzig 1906, S. 308–421.

Inst. sanct. Aquisgran.:	Institutio sanctimonialium Aquisgranensis a. 816, ed. Albert WERMINGHOFF, MGH Conc. 2/1, Nr. 39B, Hannover–Leipzig 1906, S. 421–466.
Isidor, De eccl. off.:	Isidor von Sevilla, De ecclesiasticis officiis, ed. Christopher M. LAWSON, CC 113, Turnhout 1989.
Isidor, Diff.:	Isidor von Sevilla, Differentiae, sive de proprietate sermonum, libri duo, MIGNE PL 83, Sp. 1–98.
Isidor, Etym.:	Isidor von Sevilla, Etymologiarum sive Originum libri XX, ed. W. M. LINDSAY, 2 Bde., Oxford 1911; Buch VII zitiert nach: Isidore de Séville, Etymologies, livre VII: Dieu, les anges, les saints, ed. Jean-Yves GUILLAUMIN (Auteurs latins du moyen âge 24) Paris 2012; Buch IX zitiert nach: Isidore de Séville, Etymologies, livre IX: Les langues et les groupes sociaux, ed. Marc REYDELLET (Auteurs latins du moyen âge 9), Paris 1984; Buch XIV zitiert nach: Isidore de Séville, Etymologies, livre XIV: De terra, ed. Olga SPEVAK (Auteurs latins du moyen âge 22), Paris 2011.
Isidor, Sent.:	Isidor von Sevilla, Sententiae, ed. Pierre CAZIER, CC 111, Turnhout 1998.
Johannes Chrys./Annianus, De rep.:	Johannes Chrysostomos/Annianus Celedensis, Tractatus de reparatione lapsi (versio latina), ed. Jean DUMORTIER, SC 117, Paris 1966, S. 257–322.
Jonas, [...]:	Vgl. auch die Einträge »De inst. laic.« und »De inst. reg.«
Jonas, De cult. imag.:	Jonas von Orléans, De cultu imaginum libri tres, MIGNE PL 106, Sp. 305–388.
Jonas, V. Hucberti:	Jonas von Orléans, Vita secunda sancti Hucberti, AA SS Nov. 1, S. 806–816.
Jul. Pom., De v. contempl.:	Julianus Pomerius, De vita contemplativa libri tres, MIGNE PL 59, Sp. 411–520.
Leo d. Gr., Epp.:	Leo der Große, Epistolae, MIGNE PL 54, Sp. 551–1506.
Lex Rom. Visigoth.:	Lex Romana Visigothorum, ed. Gustav HAENEL, Leipzig 1849.
Libri Karol.:	Opus Karoli regis contra synodum (Libri Karolini), edd. Ann FREEMAN/Paul MEYVAERT, MGH Conc. 2, Suppl. 1, Hannover 1998.
Lupus, Epp.:	Lupus von Ferrières, Epistolae, ed. Peter K. MARSHALL (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), Leipzig 1984. Lupus von Ferrières, Epistolae, ed. Léon LEVILLAIN, Loup de Ferrières, Correspondance, Bd. 1: 829–847 (Classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 10), Paris 1927; Bd. 2: 847–862 (Classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 16), Paris 1936.
Ord. de celebrand. conc.:	Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters, ed. Herbert SCHNEIDER, MGH Ordines de celebrando concilio, Hannover 1996.
Ordo missae:	Ordo missae (Qualiter missa Romana caelebratur), ed. Jean DESHUSSES, Le sacramentaire grégorien. Ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits. Edition comparative, Bd. 1: Le sacramentaire, le supplément d'Aniane (Spicilegium Friburgense 16), Freiburg i. Ü. 1979, S. 85–92.
Origenes/Rufinus, In Lev.:	Origenes, Homiliae XVI in Leviticum interprete Rufino, ed. Marcel BORRET, Origène, Homilies sur le Lévitique (SC 286–287), 2 Bde., Paris 1981.
Orosius, Hist.:	Paulus Orosius, Historiae adversus paganos, ed. Marie-Pierre ARNAUD-LINDET, Orose, Histoires (contre les païens), Bd. 1, Paris 1990; Bd. 2 (Collection des universités de France, Série latine 296), Paris 1991; Bd. 3 (Collection des universités de France, Série latine 297), Paris 1991.
Paschas. Radbert., Epit. Arsen.:	Paschasius Radbertus, Epitaphium Arsenii, ed. Ernst DÜMMLER, Abh. Berlin, 1900, S. 18–98.
Paulinus, V. Ambrosii:	Paulinus von Mailand, Vita sancti Ambrosii, ed. Michele PELLEGRINO, Paulino di Milano, Vita di S. Ambrogio. Introduzione, testo critico e note (Verba Seniorum, N. S. 1), Rom 1961.

- Vgl. Paulinus von Mailand, *Vita Ambrosii*, ed. Antoon A. R. BASTIAENSEN, *Vita di Cipriano. Vita di Ambrogio. Vita di Agostino*, hg. v. Christiane Mohrmann (*Vite de Santi* 3), Mailand 1975, S. 51–125.
- Possidius, V. Augustini: Possidius von Calma, *Vita Augustini*, ed. Antoon A. R. BASTIAENSEN, *Vita di Cipriano. Vita di Ambrogio. Vita di Agostino*, hg. v. Christiane Mohrmann (*Vite de Santi* 3), Mailand 1975, S. 127–241.
- Primitus cum venerint: Examen und Gelöbniß für Priester [Primitus cum venerint], ed. Wilfried HARTMANN, *Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai*, in: *DA* 35 (1979), S. 368–394, hier S. 392–394; vgl. dazu Ms. Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3182, p. 178^b–181^a.
- Ps.-Augustinus, Quaest.: Pseudo-Augustinus, *Quaestiones veteris et novi testamenti CXXVI*, ed. Alexander SOUTER, CSEL 50, Wien–Leipzig 1908.
- Ps.-Augustinus, Serm. 168: Pseudo-Augustinus, *Sermo CLXVIII*, MIGNE PL 39, Sp. 2070–2072.
- Ps.-Cyprian, De XII abus. saec.: Pseudo-Cyprian von Karthago, *De XII abusivis saeculi*, ed. Siegmund HELLMANN, *Texte und Untersuchungen zur Geschichte der Altchristlichen Literatur* 34/1, Leipzig 1909, S. 1–62.
- Psalt. Gallican.: Psalterium Gallicanum, ed. Robert WEBER, *Le Psautier Romain et les autres anciens Psautiers latins (Collectanea biblica latina 10)*, Rom–Città del Vaticano 1953.
- Psalt. Roman.: Psalterium Romanum, ed. Robert WEBER, *Le Psautier Romain et les autres anciens Psautiers latins (Collectanea biblica latina 10)*, Rom–Città del Vaticano 1953.
- Radulf, Capit.: Radulf von Bourges, *Capitula*, ed. Peter BROMMER, MGH Capit. episc. 1, Hannover 1984, S. 227–268.
- Rel. episc. a. 833: Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiensis, ed. Courtney M. BOOKER, *The Public Penance of Louis the Pious: A New Edition of the Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiensis* (833), in: *Viator* 39/2 (2008), S. 1–19, hier S. 10–19.
- Regino, De synod. caus.: Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. Hermann WASSERSCHLEBEN, Leipzig 1840.
- Ruotger, Capit.: Ruotger von Trier, *Capitula*, ed. Peter BROMMER, MGH Capit. episc. 1, Hannover 1984, S. 57–70.
- Sacrament. Gelas.: Sacrament Gelasianum, edd. Leo Cunibert MOHLBERG/Leo EIZENHÖFER/Petrus SIFFRIN, *Liber sacramentorum Romanae ecclesiae ordinis anni circuli (Cod. Vat. Reg. lat. 316/Paris Bibl. Nat. 7193, 41/56): Sacramentarium Gelasianum (Rerum ecclesiasticarum documenta, Series maior, Fontes 4)*, Rom 1960.
- Sacrament. Greg. (Anian.): Sacramentarium Hadrianum revisum Anianense cum supplemento ad fidem codicis Augustodunensis 19, ed. Jean DESHUSSES, *Le sacramentaire grégorien*, Bd. 1: *Le Sacramentaire, le supplément d'Aniane (Spicilegium Friburgense 16)*, Freiburg i. Ü. 1979, S. 349–605.
- Synod. Aquisgran. decr.: Synodi primae Aquisgranensis decreta, ed. Josef SEMMLER, CCM 1, Siegburg 1963, S. 451–468.
- Terenz, Andria: Publius Terentius Afer, *Andria*, edd. Robert KAUER/Wallace M. LINDSAY/Otto SKUTSCH, *P. Terentii Afri Comoediae (Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis)*, Oxford 1973, o. S.
- Thegan, Gest. Hlud.: Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris*, ed. Ernst TREMP, MGH SSrG 64, Hannover 1995, S. 167–277.
- Theodulf, Capit.: Theodulf von Orléans, *Capitula*, ed. Peter BROMMER, MGH Capit. episc. 1, Hannover 1984, S. 73–184.

Walahfrid, De exord.:

Walahfrid Strabo, De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, edd. Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, MGH Capit. 2, Hannover–Leipzig 1897, S. 474–516.

6.4 Literatur

AIRLIE, Agobard:

Stuart AIRLIE, »I, Agobard, unworthy bishop«, in: Ego Trouble. Authors and Their Identities in the Early Middle Ages, hg. v. Richard Corradini/Matthew Bryan Gillis/Rosamond McKitterick/Irene van Renswoude (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften 385/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 15), Wien 2010, S. 175–184.

AIRLIE, Bonds:

Stuart AIRLIE, Bonds of Power and Bonds of Association in the Court Circle of Louis the Pious, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 191–204.

ALLEN, Lebensabend:

Michael I. ALLEN, Aus fuldischen Handschriften. Aus Einhards Lebensabend und *Consolatio Philosophiae III*: ein Seligenstädter Boethius-Fragment mit lateinischen und althochdeutschen Glossen, in: Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte 66 (2014), S. 343–377.

ALLEN, Wolf:

Michael I. ALLEN, Lupus, or the Wolf in the Library. New Commentary, Edition, and Translation of Lupus of Ferrières, Epistola 1, in: Studies on Medieval Empathies, hg. v. Karl F. Morrison/Rudolph M. Bell (Disputatio 25), Turnhout 2013, S. 141–160.

ALTHOFF, Colloquium:

Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum*. Beratungen im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: FMSt 24 (1990), S. 145–167.

ALTHOFF, Kontrolle:

Gerd ALTHOFF, Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter, Darmstadt 2016.

ALTHOFF, Ohr des Herrschers:

Gerd ALTHOFF, Verwandtschaft, Freundschaft, Klientel. Der schwierige Weg zum Ohr des Herrschers, in: Ders., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 185–198.

AMELUNG, Jonas:

Karl AMELUNG, Leben und Schriften des Bischofs Jonas von Orleans, Dresden 1888.

ANGENENDT, Gewalt:

Arnold ANGENENDT, Geistliche und weltliche Gewalt im Mittelalter, in: Geistliche und weltliche Macht. Das Paderborner Treffen 799 und das Ringen um den Sinn von Geschichte, hg. v. Dieter Hattrup/Josef Meyer zu Schlochtern (Paderborner theologische Studien 27), Paderborn–München–Wien–Zürich 2000, S. 1–19.

ANGENENDT, Religiosität:

Arnold ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.

ANTON, Fürstenspiegel:

Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 45), Darmstadt 2006.

ANTON, Jonas:

Hans Hubert ANTON, J[on]as v. Orléans, in: Lex.MA 5 (1991), Sp. 625.

ANTON, Herrscherethos:

Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32), Bonn 1968.

ANTON, Konzept:

Hans Hubert ANTON, Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft, in: HJb 99 (1979), S. 55–132.

ANTON, Pseudo-Cyprian:

Hans Hubert ANTON, Pseudo-Cyprian, De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, Bd. 2, hg. v. Heinz Löwe (Veröffentlichungen des Europa Zentrums Tübingen. Kulturwissenschaftliche Reihe), Stuttgart 1982, S. 568–617.

- ARON, Introduction: Raymond ARON, Introduction à la philosophie de l'histoire. Essai sur les limites de l'objectivité historique, Paris 1938.
- ARQUILLIÈRE, Augustinisme politique: Henri-Xavier ARQUILLIÈRE, L'Augustinisme politique. Essai sur la formation des théories politiques du moyen-âge [1934] (L'Église et l'État au Moyen Âge 2), Paris 21955.
- ARQUILLIÈRE, Réflexions: Henri-Xavier ARQUILLIÈRE, Réflexions sur l'essence de l'augustinisme politique, in: Augustinus Magister, Bd. 2: Communications, o. Hg., Paris 1954, S. 991–1001.
- BÄHR, Römische Literatur: Johann Christian Felix BÄHR, Geschichte der Römischen Literatur im karolingischen Zeitalter (Geschichte der Römischen Literatur, Supplementband 3), Karlsruhe 1840.
- BARION, Synodalrecht: Hans BARION, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte 5–6), Bonn 1931.
- BARONIO, Annales: Cesare BARONIO, Annales ecclesiastici [...], 12 Bde., Rom 1588–1607.
- BARONIO/PAGI, Annales: Cesare BARONIO, Annales ecclesiastici [...] una cum critica historico-chronologica P. Antonii PAGII, 17 Bde., Lucca 1745.
- BECHER, Norm: Matthias BECHER, *Ut monasteria ... secundum ordinem regulariter vivant*. Norm und Wirklichkeit in den Beziehungen zwischen Herrschern und Klöstern in der Karolingerzeit, in: Karolingische Klöster. Wissenstransfer und kulturelle Innovation, hg. v. Julia Becker/Tino Licht/Stefan Weinfurter (Materiale Textkulturen 4), Berlin–München–Boston 2015, S. 195–225.
- BENSON, Doctrine: Robert L. BENSON, The Gelasian Doctrine. Uses and Transformations, in: La notion d'autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident, hg. v. George Makdisi/Dominique Sourdél/Janine Sourdél-Thomine, Paris 1982, S. 13–44.
- BERNARD-VALETTE, Gouverner: Clémentine BERNARD-VALETTE, Gouverner le peuple chrétien. Édition critique, traduction et commentaire des traités royaux d'Hincmar, archevêque de Reims (845–882), Diss. phil. Lyon II 2014, 2 Bde.
- BESLY, Histoire: Jean BESLY, Histoire des comtes de Poitou et ducs de Guyenne. Contenant ce qui s'est passé de plus mémorable en France depuis l'an 811 jusques au Roy Louis le Jeune, Paris 1647.
- BISCHOFF, Katalog: Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des 9. Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz), 3 Bde., Wiesbaden 1998–2014 (Bd. 3 aus dem Nachlass hg. v. Birgit Ebersperger).
- BLATTMANN, Unglück: Marita BLATTMANN, »Ein Unglück für sein Volk«. Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in Quellen des 7.–12. Jahrhunderts, in: FMSt 30 (1996), S. 80–102.
- BLOCH, Société féodale: Marc BLOCH, La société féodale [1939]. La formation des liens de dépendance. Les classes et le gouvernement des hommes, Paris 1968.
- BLÖCKER, Wetterzauber: Monica BLÖCKER, Wetterzauber. Zu einem Glaubenskomplex des frühen Mittelalters, in: Francia 9 (1981), S. 117–132.
- BLUMENTHAL, Investiturstreit: Uta-Renate BLUMENTHAL, Der Investiturstreit, Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1982.
- BOELEN, Klerikerehe: Martin BOELEN, Die Klerikerehe in der Gesetzgebung der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Strafe. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1139, Paderborn 1968.
- BOOKER, Fama ambigua: Courtney M. BOOKER, The False Decretals and Ebbo's *fama ambigua*. A Verdict Revisited, in: Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung, hg. v. Karl Ubl/Daniel Ziemann (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, S. 207–242.

- BOOKER, Past Convictions: Courtney M. BOOKER, *Past Convictions. The Penance of Louis the Pious and the Decline of the Carolingians*, Philadelphia 2009.
- BORETIUS, Capitularien: Alfred BORETIUS, *Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung*, Halle 1864.
- BORN, Specula: Lester K. BORN, *The Specula principis of the Carolingian Renaissance*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 12 (1933), S. 583–612.
- BOSHOF, Agobard: Egon BOSHOF, *Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk* (Kölner historische Abhandlungen 17), Köln 1969.
- BOSHOF, Armenfürsorge: Egon BOSHOF, *Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts*, in: *AKG* 58 (1976), S. 265–339.
- BOSHOF, Ludwig: Egon BOSHOF, *Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1996.
- BOSHOF, Xenodochium: Egon BOSHOF, *Armenfürsorge im Frühmittelalter. Xenodochium, matricula, hospitale pauperum*, in: *VSWG* 71 (1984), S. 153–174.
- BOUGARD, Justice: François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291), Rom 1995.
- BOUHOT, Explications: Jean-Paul BOUHOT, *Explications du rituel baptismal à l'époque carolingienne*, in: *Revue des études augustinienne*s 24 (1978), S. 278–301.
- BRACCIOTTI, Introduzione: Annalisa BRACCIOTTI, *Introduzione*, in: *Origo gentis Langobardorum: Introduzione, testo critico, commento*, hg. v. ders. (Biblioteca di cultura romanobarbarica 2), Rom 1998, S. 7–102.
- BRESSOLLES, Agobard: Adrien BRESSOLLES, *Saint Agobard, évêque de Lyon (769–840) (Doctrine et action politique d'Agobard 1)*, Paris 1949.
- BRETERNITZ, Epitaphium: Patrick BRETERNITZ, *Ludwig der Fromme und die Entfremdung von Kirchengut. Beobachtungen zum Epitaphium Arsenii*, in: *Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung*, hg. v. Karl Ubl/Daniel Ziemann (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, S. 187–206.
- BROMMER, Capitula episcoporum: Peter BROMMER, *Capitula Episcoporum. Bemerkungen zu den bischöflichen Kapitularien*, in: *ZKG* 91 (1980), S. 207–236.
- BROMMER, Gesetzgebung: Peter BROMMER, *Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans*, in: *ZRG Kan.* 60 (1974), S. 1–120.
- BROMMER, Rezeption: Peter BROMMER, *Die Rezeption der bischöflichen Kapitularien Theodulfs von Orléans*, in: *ZRG Kan.* 61 (1975), S. 113–160.
- BROWE, Kommunion: Peter BROWE, *Die Kommunion in der gallikanischen Kirche der Merowinger- und Karolingerzeit [1921]*, in: Ders., *Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht*, hg. v. Hubertus Lutterbach/Thomas Flammer (Vergessene Theologen 1), Berlin u. a. 2011, S. 431–458.
- BROWN, Forgers: Elizabeth A. R. BROWN, *Falsitas pia sive reprehensibilis. Medieval Forgers and Their Intentions*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica*, München, 16.–19. September 1986, Bd. 1: Kongreßdaten und Festvorträge. Literatur und Fälschung (MGH Schriften 33/1), Hannover 1988, S. 101–119.
- BROWN, Introduction: Giles BROWN, *Introduction: The Carolingian Renaissance*, in: *Carolingian Culture: Emulation and Innovation*, hg. v. Rosamond McKitterick, Cambridge 1994, S. 1–51.
- BROWN, Violence: Warren C. BROWN, *Violence in Medieval Europe*, Harlow 2011.
- BRUNDAGE, Sex: James A. BRUNDAGE, *Sex and Canon Law*, in: *Handbook of Medieval Sexuality*, hg. v. Vern L. Bullough/dems., New York–London 1996, S. 33–50.

- BRUNNER, Gruppen: Karl BRUNNER, *Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25), Wien–Köln–Graz 1979.
- BRUNNER, Inquisitionsbeweis: Heinrich BRUNNER, *Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit*, in: Ders., *Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Gesammelte Aufsätze*, Stuttgart 1894, S. 88–247 (zuerst in: SB Wien 51/7 [1866], S. 343–505).
- BRUNNER, Rechtsgeschichte: Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bde., Leipzig 1887–1892.
- BUC, Text and Ritual: Philippe BUC, *Text and Ritual in Ninth-Century Political Culture: Rome, 864*, in: *Medieval Concepts of the Past. Ritual, Memory, Historiography*, hg. v. Gerd Althoff/Patrick J. Geary/Johannes Fried, Cambridge–Washington (DC) 2002, S. 123–138.
- BUCHNER, Untersuchungen: Rudolf BUCHNER, *Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuaria* (Schriften des Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde 5), Leipzig 1940.
- BÜHRER-THIERRY, Anger: Geneviève BÜHRER-THIERRY, »Just Anger« or »Vengeful Anger? The Punishment of Blinding in the Early Medieval West, in: Anger's Past. The Social Uses of an Emotion in the Middle Ages, hg. v. Barbara Rosenwein, Ithaca–London 1998, S. 75–91.
- BÜHRER-THIERRY, Épiscopat: Geneviève BÜHRER-THIERRY, *L'épiscopat en Francie orientale et occidentale à la fin de IX^e siècle. Substitut ou soutien du pouvoir royal?*, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début IX^e siècle aux environs de 920)*, hg. v. Régine Le Jan (Collection Histoire et littérature régionales 17), Villeneuve d'Ascq 1998, S. 347–364.
- CABROL, Centonisation: Fernand CABROL, *Centonisation*, in: *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* 2/2 (1925), S. 3255–3259.
- CASEAU, Abandon: Béatrice CASEAU, *L'abandon de la communion dans la main (IV^e–XII^e siècles)*, in: *Mélanges Gilbert Dagron*, o. Hg. (Collège de France, Centre de Recherche d'Histoire et Civilisation de Byzance, Travaux et mémoires 14), Paris 2002, S. 79–94.
- CHEVALIER-ROYET, Théodulf: Caroline CHEVALIER-ROYET, *Les révisions bibliques de Théodulf d'Orléans et la question de leur utilisation par l'exégèse carolingienne*, in: *Études d'exégèse carolingienne. Autour d'Haymon d'Auxerre*, hg. v. Sumi Shimahara (Collection Haut Moyen Âge 4), Turnhout 2007, S. 237–256.
- CLASSEN, Verträge: Peter CLASSEN, *Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des Westfränkischen Reiches*, in: *HZ* 196 (1963), S. 1–35.
- COLLINS, Magic: David J. COLLINS, *Magic in the Middle Ages. History and Historiography*, in: *History Compass* 9/5 (2011), S. 410–422.
- CONGAR, Ecclésiologie: Yves CONGAR, *L'ecclésiologie du haut moyen Age. De saint Grégoire le Grand à la désunion entre Byzance et Rome*, Paris 1968.
- CONSTABLE, Tithes: Giles CONSTABLE, *Monastic Tithes. From Their Origins to the Twelfth Century* (Cambridge studies in medieval life and thought, N. S. 10), Cambridge 1964.
- CONTRENI, Carolingian Renaissance: John J. CONTRENI, *The Carolingian Renaissance. Education and Literary Culture*, in: *The New Cambridge Medieval History*, Bd. 2, hg. v. Rosamond McKitterick, Cambridge 1995, S. 709–757.
- CORBET, Burchard: Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX^{ème}–XII^{ème} siècle)* (Ius Commune, Sonderheft 142), Frankfurt a. M. 2001.
- COULET, Visites: Noël COULET, *Les visites pastorales* (Typologie des sources du moyen âge occidental 23), Turnhout 1977.

- CRAMER, Baptism: Peter CRAMER, Baptism and Change in the Early Middle Ages, c. 200–c. 1150 (Cambridge studies in medieval life and thought, Fourth Series [20]), Cambridge 1993.
- CZOCK, Gottes Haus: Miriam CZOCK, Gottes Haus. Untersuchungen zur Kirche als heiligem Raum von der Spätantike bis ins Frühmittelalter (Millennium-Studien zur Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 38), Berlin 2012.
- D’ACHÉRY, Spicilegium: Luc D’ACHÉRY, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium, 13 Bde., Paris 1655–1677.
- D’ACHÉRY/MABILLON, Spicilegium: Luc D’ACHÉRY/Jean MABILLON, Veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis, maxime Benedictinorum, latuerant, spicilegium, 3 Bde., Paris 1723.
- D’AVRAY, Marriage: David L. D’AVRAY, Medieval Marriage. Symbolism and Society, Oxford–New York 2005.
- DE CLERCQ, Législation: Carlo DE CLERCQ, La législation religieuse franque, Bd. 1: De Clovis à Charlemagne (507–814) (Université de Louvain, Recueil de travaux publiés par les membres des Conférences d’Histoire et de Philologie, 2^e série 38), Löwen–Paris 1936; Bd. 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle (814–900), Antwerpen 1958.
- DE JONG, Admonitio: Mayke DE JONG, *Admonitio* and Criticism of the Ruler at the Court of Louis the Pious, in: La culture du Haut Moyen Âge. Une question d’élites?, hg. v. François Bougard/Régine Le Jan/Rosamond McKitterick (Collection Haut Moyen Âge 7), Turnhout 2009, S. 315–338.
- DE JONG, Charlemagne’s Church: Mayke DE JONG, Charlemagne’s Church, in: Charlemagne. Empire and Society, hg. v. Joanna Story, Manchester 2005, S. 103–135.
- DE JONG, Charlemagne’s Daughters: Mayke DE JONG, Einhard, the Astronomer, and Charlemagne’s Daughters, in: Charlemagne: les temps, les espaces, les hommes. Construction et déconstruction d’un règne, hg. v. Rolf Große/Michel Sot (Collection Haut Moyen Âge 34), Paris 2018, S. 551–565.
- DE JONG, Epitaph: Mayke DE JONG, Epitaph for an Era. Politics and Rhetoric in the Carolingian World, Cambridge 2019.
- DE JONG, Monasticism: Mayke DE JONG, Carolingian Monasticism: The Power of Prayer, in: The New Cambridge Medieval History, Bd. 2: c. 700–c. 900, hg. v. Rosamond McKitterick, Cambridge 1995, S. 622–653.
- DE JONG, Old Law: Mayke DE JONG, Old Law and New-Found Power: Hrabanus Maurus and the Old Testament, in: Centres of Learning. Learning and Location in Pre-Modern Europe and the Near East, hg. v. Jan Willem Drijvers/Alasdair A. MacDonald (Brill’s studies in intellectual history 61), Leiden 1995, S. 161–176.
- DE JONG, Power: Mayke DE JONG, Power and Humility in Carolingian Society: The Public Penance of Louis the Pious, in: EME 1 (1992), S. 29–52.
- DE JONG, Penitential State: Mayke DE JONG, The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious (814–840), Cambridge u. a. 2009.
- DE JONG, Public Penance: Mayke DE JONG, What was Public about Public Penance? Paenitentia publica and Justice in the Carolingian World, in: La giustizia nell’alto medioevo, secoli IX–XI (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 44), Spoleto 1997, S. 863–904.
- DE JONG, Sacred Palace: Mayke DE JONG, The Sacred Palace, Public Penance, and the Carolingian Polity, in: Great Christian Jurists and Legal Collections in the First Millennium, hg. v. Philip L. Reynolds, Cambridge 2019, S. 155–181.
- DE JONG, Sacrum palatium: Mayke DE JONG, Sacrum palatium et ecclesia. L’autorité religieuse royale sous les Carolingiens (790–840), in: Annales. Histoire, Sciences sociales 58 (2003), S. 1243–1269.
- DEKKER, Church Property: Boudewijn Frederik DEKKER, Church Property and the Carolingian Political Order in the Last Years of Louis the Pious (834–840). Contested

- Property, Rebellions, and the Ordering of Carolingian Society, MRes. thesis Glasgow 2013.
- DEKKERS, Discretio: Éloi DEKKERS, »Discretio« chez saint Benoît et saint Grégoire, in: *Collectanea Cisterciensia* 46 (1984), S. 79–88.
- DELARUELLE, Entrée en scène: Étienne DELARUELLE, En relisant le »De institutione regia« de Jonas d'Orléans. L'entrée en scène de l'épiscopat carolingien, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, S. 185–192.
- DELARUELLE, Moralisme carolingien: Étienne DELARUELLE, Jonas d'Orléans et le moralisme carolingien, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 55 (1954), S. 129–143 und 221–228.
- DEPREUX, Ambitions: Philippe DEPREUX, Ambitions et limites des réformes culturelles à l'époque carolingienne, in: *RH* 304 (2002), S. 721–753.
- DEPREUX, Attigny: Philippe DEPREUX, The Penance of Attigny (822) and the Leadership of the Bishops in Amending Carolingian Society, in: *Religious Franks. Religion and Power in the Frankish Kingdoms. Studies in Honour of Mayke de Jong*, hg. v. Rob Meens u. a., Manchester 2016, S. 370–385.
- DEPREUX, Büchersuche: Philippe DEPREUX, Büchersuche und Büchertausch im Zeitalter der karolingischen Renaissance am Beispiel des Briefwechsels des Lupus von Ferrières, in: *AKG* 76 (1994), S. 267–284.
- DEPREUX, Entourage: Philippe DEPREUX, Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840). Préface de Peter Johanek (*Instrumenta* 1), Sigmaringen–Paris 1994.
- DEPREUX, Gefahrenabwendung: Philippe DEPREUX, Gefahrenabwendung in gefährlicher Zeit: Zur Wahrnehmung der bedrohten Ordnung in der Karolingerzeit, in: *Politische Kultur und Textproduktion unter Ludwig dem Frommen/ Culture politique et production littéraire sous Louis le Pieux*, hg. v. Martin Gravel/Sören Kaschke (*Relectio* 2), Ostfildern 2019, S. 15–45.
- DEPREUX, Hincmar: Philippe DEPREUX, *Hincmar et la loi* Revisited: On Hincmar's Use of Capitularies, in: *Hincmar of Rheims. Life and Work*, hg. v. Rachel Stone/Charles West, Manchester 2015, S. 156–169.
- DEPREUX, Rumeur: Philippe DEPREUX, Rumeur, circulation des nouvelles et gouvernement aux temps carolingiens, in: *La rumeur au Moyen Âge. Du mépris à la manipulation (Ve–XVe siècle)*, hg. v. Maité Billoré/Myriam Soria, Rennes 2011, S. 133–148.
- DEROUSSEAU, Droit impérial: Stéphane DEROUSSEAU, Le droit impérial concernant les hommes et les biens d'Eglise et sa contestation en 829 dans l'*Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio*, in: *Aux sources de la gestion publique*, Bd. 2: *L'invasio des villae* ou la *villa* comme enjeu de pouvoir, hg. v. Elisabeth Magnou-Nortier (*Collection UL3*), Lille 1995, S. 209–225.
- DEUTINGER, Königsherrschaft: Roman DEUTINGER, Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (*Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters* 20), Ostfildern 2006.
- DEUTINGER, Simonisten: Roman DEUTINGER, Simonisten rechtfertigen sich. Mittelalterliche Antworten auf den Vorwurf der Simonie, in: *ZKG* 120 (2009), S. 145–159.
- DEVISSE, Hincmar: Jean DEVISSE, Hincmar, Archevêque de Reims, 845–882 (*Travaux d'histoire ethico-politique* 29), 3 Bde., Genf 1975–1976.
- DEVISSE, Influence: Jean DEVISSE, L'influence de Julien Pomère sur les clercs carolingiens, in: *RHEF* 56 (1970), S. 285–295.
- DEVROEY, Dîme et économie: Jean-Pierre DEVROEY, Dîme et économie des campagnes à l'époque carolingienne, in: *La dîme dans l'Europe médiévale et moderne. Actes des XXX^{es} Journées Internationales d'Histoire de l'Abbaye de Flaran*, 3 et 4 octobre 2008, hg. v. Roland Viader, Toulouse 2010, S. 37–62.
- DEVROEY, Dîme obligatoire: Jean-Pierre DEVROEY, L'introduction de la dîme obligatoire en Occident: entre espaces ecclésiastiques et territoires seigneuriaux à l'époque carolin-

- gienne, in: *La dîme, l'église et la société féodale*, hg. v. Michel Lauwers (Collection d'études médiévales de Nice 12), Turnhout 2012, S. 87–106.
- DEVROEY, Petit monde: Jean-Pierre DEVROEY, *Le petit monde des seigneuries domaniales. Seigneurs, notables et officiers dans les seigneuries royales et ecclésiastiques à l'époque carolingienne*, in: *Kleine Welten. Ländliche Gesellschaften im Karolingerreich*, hg. v. Steffen Patzold/Thomas Kohl/Bernhard Zeller (VuF 87), Sigmaringen 2019, S. 165–203.
- DIEM/ROUSSEAU, Rules: Albrecht DIEM/Philip ROUSSEAU, *Monastic Rules (Fourth to Ninth Century)*, in: *The Cambridge History of Medieval Monasticism in the Latin West*, hg. v. Alison I. Beach/Isabelle Cochelin, Cambridge 2020, S. 162–194.
- DIESENBERGER, Predigt: Max DIESENBERGER, *Predigt und Politik im frühmittelalterlichen Bayern: Arn von Salzburg, Karl der Große und die Salzburger Sermones-Sammlung (Millennium-Studien zur Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 58)*, Berlin 2015.
- DILCHER, Reskript: Hermann DILCHER, *Reskript, Reskriptionsprozeß*, in: *HRG 4* (1990), Sp. 933–937.
- DINZELBACHER, Gottesurteil: Peter DINZELBACHER, *Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess*, Essen 2007.
- DOHMEN, Konflikte: Linda DOHMEN, *... evertit palatium, destruxit consilium ... – Konflikte im und um den Rat des Herrschers am Beispiel der Auseinandersetzungen am Hof Ludwigs des Frommen (830/31)*, in: *Streit am Hof im frühen Mittelalter*, hg. v. Matthias Becher/Alheydis Plassmann (Super alta perennis 11), Göttingen 2011, S. 285–316.
- DUBREUCQ, Commentaire: Odile DUBREUCQ, *Le De institutione laicali de Jonas d'Orléans. Édition, traduction, commentaire*, Diss. phil. Paris IV 2007 [Grundlage der überarbeiteten und gekürzten, hier als »DUBREUCQ, Instruction des laïcs« aufgenommenen Druckfassung].
- DUBREUCQ, Institutio regia: Alain DUBREUCQ, *Le De institutione regia de Jonas d'Orléans. Édition, traduction, commentaire*, Diss. phil. Paris IV 1991.
- DUBREUCQ, Instruction des laïcs: Odile DUBREUCQ, *Jonas d'Orléans, Instruction des laïcs (SC 549–550)*, 2 Bde., Paris 2012–2013 [überarbeitete und gekürzte Druckfassung der hier als »DUBREUCQ, Commentaire« aufgenommenen Thèse d'état].
- DUBREUCQ, Métier de roi: Alain DUBREUCQ, *Jonas d'Orléans, Le métier de roi (SC 407)*, Paris 1995.
- DUBREUCQ, Specula: Alain DUBREUCQ, *La littérature des specula. Délimitation du genre, contenu, destinataires et réception*, in: *Guerriers et moines. Conversion et sainteté aristocratiques dans l'occident médiéval (IX^e–XII^e siècle)*, hg. v. Michel Lauwers (Collection d'études médiévales 4), Antibes 2002, S. 17–39.
- DUCHESNE, Fastes²: Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'Ancienne Gaule*, 2. Aufl., 3 Bde., Paris 1907–1915.
- DÜMMLER, Ostfränkisches Reich¹: Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reichs (Jahrbücher der Deutschen Geschichte)*, 1 Bd. in 2 Abt., Berlin 1862.
- DÜMMLER, Ostfränkisches Reich²: Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches (Jahrbücher der Deutschen Geschichte)*, 2. Aufl., 3 Bde., Leipzig 1887–1888.
- DUTTON, Politics: Paul Edward DUTTON, *The Politics of Dreaming in the Carolingian Empire (Regents studies in medieval culture)*, Lincoln (NE) 1994.
- DYSON, Introduction: Robert W. DYSON, *Introduction*, in: Ders., *A Ninth-Century Political Tract. The De Institutione Regia of Jonas of Orleans*, Smithtown (NY) 1983.
- EBERHARDT, Via regia: Otto EBERHARDT, *Via regia. Der Fürstenspiegel Smaragds von St. Mihiel und seine literarische Gattung*, Diss. phil. Münster 1974 (Münstersche Mittelalter-Schriften 28), München 1977.

- EBERT, Literatur: Adolf EBERT, Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande, 3 Bde., Leipzig 1874–1888.
- EICHLER, Höfe: Daniel EICHLER, Karolingische Höfe und Versammlungen – Grundvoraussetzungen, in: Streit am Hof im frühen Mittelalter, hg. v. Matthias Becher/Alheydis Plassmann (Super alta perennis 11), Göttingen 2011, S. 121–148.
- EISENHOFER, Liturgik: Ludwig EISENHOFER, Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1932–1933.
- ENGELBERT, Bischöfe: Pius ENGELBERT, Bischöfe und Klöster im Frankenreich, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 97 (2002), S. 161–193.
- ESDERS, Blüte: Stefan ESDERS, Die frühmittelalterliche »Blüte« des Tauschgeschäfts: Folge ökonomischer Entwicklung oder Resultat rechtspolitischer Setzung?, in: Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. L'acte d'échange du VIII^e au XII^e siècle, hg. v. Irmgard Fees/Philippe Depreux (AfD, Beiheft 13), Köln–Weimar–Wien 2013, S. 19–44.
- ESDERS, Rechtstradition: Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134), Göttingen 1997.
- ESDERS, Treueid: Stefan ESDERS, Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit: der allgemeine Treueid, in: Der frühmittelalterliche Staat. Europäische Perspektiven, hg. v. Walter Pohl/Veronika Wieser (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften 386/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 423–434.
- ESDERS/PATZOLD, Inalienability: Stefan ESDERS/Steffen PATZOLD, From Justinian to Louis the Pious. Inalienability of Church Property and the Sovereignty of a Ruler in the Ninth Century, in: Religious Franks. Religion and Power in the Frankish Kingdoms. Studies in Honour of Mayke de Jong, hg. v. Rob Meens u. a., Manchester 2016, S. 386–408.
- ESMYOL, Konkubinen: Andrea ESMYOL, Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter (Beihefte zum AKG 52), Köln–Weimar–Wien 2002.
- EVANS, Sexuality: Ruth EVANS (Hg.), A Cultural History of Sexuality in the Middle Ages (A Cultural History of Sexuality 2), Oxford–New York 2011.
- FAHRNER, Unauflöslichkeitsprinzip: Ignaz FAHRNER, Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht, Bd. 1: Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Recht, Freiburg i. Br. 1903.
- FAULHABER, Roland: Roland FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Historische Studien 204), Berlin 1931.
- FELTEN, Äbte: Franz J. FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20), Stuttgart 1980.
- FELTEN, Kanonissen: Franz J. FELTEN, Auf dem Weg zu Kanonissen und Kanonissenstift. Ordnungskonzepte der weiblichen *vita religiosa* bis ins 9. Jahrhundert, in: Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, hg. v. Raphaela Averkorn, Bochum 2004, S. 551–573.
- FIREY, Contrite Heart: Abigail FIREY, A Contrite Heart. Prosecution and Redemption in the Carolingian Empire (Studies in Medieval and Reformation Traditions 145), Leiden–Boston 2009.
- FLACIUS, Ecclesiastica historia: Matthias FLACIUS/Johann WIGAND/Mattheus JUDIX/Martin KÖPPE (Hgg.), Ecclesiastica historia [...], 11 Bde., Basel 1559–1574.

- FLANDRIN, Temps: Jean-Louis FLANDRIN, Un temps pour embrasser. Aux origines de la morale sexuelle occidentale (VI^e–XI^e siècle), Paris 1983.
- FLECKENSTEIN, Hofkapelle: Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige (MGH Schriften 16), Bd. 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Stuttgart 1959; Bd. 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche, Stuttgart 1966.
- FLECKENSTEIN, Missus: Josef FLECKENSTEIN, Missus, missaticum, in: Lex.MA 6 (1993), Sp. 679 f.
- FLECKENSTEIN, Ordo: Josef FLECKENSTEIN, Ordo, in: HRG 3 (1984), Sp. 1291–1296.
- FLORYSZCZAK, Regula: Silke FLORYSZCZAK, Die *Regula Pastoralis* Gregors des Großen. Studien zu Text, kirchenpolitischer Bedeutung und Rezeption in der Karolingerzeit (Studien und Texte zu Antike und Christentum/Studies and Texts in Antiquity and Christianity 26), Tübingen 2005.
- FÖLLER, Kriegergesellschaft: Daniel FÖLLER, Die unsichtbare Seite der karolingischen Welt. Umriss einer Kriegergesellschaft im 8. und 9. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 24 (2016), S. 5–26.
- FOSSIER, Scandalum: Arnaud FOSSIER, »*Propter vitandum scandalum*«. Histoire d’une catégorie juridique (XII^e–XV^e siècle), in: Mélanges de l’École française de Rome: Moyen Âge 121/2 (2009), S. 317–348.
- FRIED, Entlarvung: Johannes FRIED, Canossa: Entlarvung einer Legende. Eine Streitschrift, Berlin 2012.
- FRIED, Herrschaftsverband: Johannes FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen »Kirche« und »Königshaus«, in: HZ 235 (1982), S. 1–43.
- FRIED, Ludwig: Johannes FRIED, Ludwig der Fromme, das Papsttum und die fränkische Kirche, in: Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 231–273.
- FUHRMANN, Dekretalen: Horst FUHRMANN, Pseudoisidorische Dekretalen, in: Lex.MA (1995), Sp. 307–309.
- FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung: Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Dekretalen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (MGH Schriften 24/1–3), Bd. 1, Stuttgart 1972; Bd. 2, Stuttgart 1973; Bd. 3, Stuttgart 1974.
- FUHRMANN, Fälscher: Horst FUHRMANN, Fälscher unter sich: Zum Streit zwischen Hinkmar von Reims und Hinkmar von Laon, in: Charles the Bald: Court and Kingdom. Papers Based on a Colloquium Held in London in April 1979, hg. v. Margaret Gibson/Janet Nelson/David Ganz, Oxford 1981, S. 237–254.
- GADAMER, Wahrheit: Hans-Georg GADAMER, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik [1960], in: Ders., Gesammelte Werke, Bd. 1: Hermeneutik 1, Tübingen 1990.
- GANSHOF, Institutions: François Louis GANSHOF, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. Helmut Beumann, Düsseldorf 1965, S. 349–393.
- GANSHOF, Vorabend: François Louis GANSHOF, Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829, in: FMSt 6 (1972), S. 39–54.
- GANZ, Astronomer’s Life: David GANZ, The Astronomer’s Life of Louis the Pious, in: Rome and Religion in the Medieval World. Studies in Honor of Thomas F. X. Noble, hg. v. Valerie L. Garver/Owen M. Phelan, Farnham–Burlington 2014, S. 129–148.
- GEERLINGS, Vita Augustini: Wilhelm GEERLINGS, Possidius, Vita Augustini. Zweisprachige Ausgabe (Augustinus Opera/Werke 2), Paderborn–München–Wien–Zürich 2005.
- GEORGES, Handwörterbuch¹³: Karl Ernst GEORGES, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 13. Aufl., 2 Bde., Hannover 1972.

- GILLIS, Heresy: Matthew Bryan GILLIS, *Heresy and Dissent in the Carolingian Empire. The Case of Gottschalk of Orbais*, Oxford–New York 2017.
- GILLIS, Noble: Matthew Bryan GILLIS, *Noble and Saxon: The Meaning of Gottschalk of Orbais' Ethnicity at the Synod of Mainz, 829*, in: *Ego Trouble. Authors and Their Identities in the Early Middle Ages*, hg. v. Richard Corradini/Matthew Bryan Gillis/Rosamond McKitterick/Irene van Renswoude (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften 385/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 15), Wien 2010, S. 197–210.
- GLATTHAAR, Stil: Michael GLATTHAAR, *Subjektiver und indirekter Stil in den Kapitularien Karls des Großen. Ein Beitrag zur Frage ihrer Entstehung*, in: *DA* 70 (2014), S. 1–42.
- GMEINER, Kirchenrecht²: Franz Xaver GMEINER, *Kirchenrecht*, 2. Aufl., 2 Bde., Graz 1790.
- GODMAN, Louis: Peter GODMAN, *Louis ›the Pious‹ and his Poets*, in: *FMSt* 19 (1985), S. 239–289.
- GODMAN, Poets: Peter GODMAN, *Poets and Emperors. Frankish Politics and Carolingian Poetry*, Oxford 1987.
- GODMAN/COLLINS, Charlemagne's Heir: Peter GODMAN/Roger COLLINS (Hgg.), *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, Oxford 1990.
- GOETZ, Frauen: Hans-Werner GOETZ, *Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich*, Köln–Weimar–Wien 1995.
- GOETZ, Gott: Hans-Werner GOETZ, *Gott und die Welt. Religiöse Vorstellungen des früheren und hohen Mittelalters*, Bd. 1/1: *Das Gottesbild (Orbis mediaevalis 13/1)*, Berlin 2011; Bd. 1/2: *II. Die materielle Schöpfung: Kosmos und Welt. III. Die Welt als Heilsgeschehen (Orbis mediaevalis 13/2)*, Berlin 2012; Bd. 1/3: *IV. Die Geschöpfe: Engel, Teufel, Menschen (Orbis mediaevalis 16)*, Göttingen 2016.
- GOETZ, Vorstellungsgeschichte: Hans-Werner GOETZ, *Vorstellungsgeschichte. Gesammelte Schriften zu Wahrnehmungen, Deutungen und Vorstellungen im Mittelalter*, hg. v. Anna Aurast u. a., Bochum 2007.
- GOLINELLI, Codice: Paolo GOLINELLI, *Il ›Codice delle leggi‹ della Cattedrale di Modena. Descrizione*, in: Ders. u. a., *Leges Salicae, Ripuariæ, Longobardorum, Baiuvariorum, Caroli Magni*. Archivio del Capitolo della Cattedrale di Modena, MS O.I.2. Commentario all'edizione in facsimile, Modena 2008, S. 17–35.
- GÖRICH, Forschungsproblem: Knut GÖRICH, *Die ›Ehre des Reichs‹ (*honor imperii*). Überlegungen zu einem Forschungsproblem*, in: *Rittertum und höfische Kultur der Stauferzeit*, hg. v. Johannes Laudage/Yvonne Lieferkus, Köln–Weimar–Wien 2006, S. 36–73.
- GOULLET, Essai: Monique GOULLET, *Écriture et réécriture hagiographiques: Essai sur les réécritures de Vies de saints dans l'Occident latin médiéval (VIII^e–XIII^e s.)* (Hagiologia 4), Turnhout 2005.
- GRAVEL, Distances: Martin GRAVEL, *Distances, rencontres, communications. Réaliser l'empire sous Charlemagne et Louis le Pieux* (Collection Haut Moyen Âge 15), Turnhout 2012.
- GRAVEL, Missi: Martin GRAVEL, *Du rôle des missi impériaux dans la supervision de la vie chrétienne. Témoignage d'une collection de capitulaires du début du IX^e siècle*, in: *Memini* 11 (2007), S. 99–130.
- GROSS, Fragment: Thomas GROSS, *Das unbekannte Fragment eines Briefs Hinkmars von Reims aus dem Jahre 859*, in: *DA* 32 (1976), S. 187–192.
- GROTEFEND, Zeitrechnung: Hermann GROTEFEND, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 2. ND der Ausgabe Hannover 1891–1898, 2 Bde., Aalen 1984.
- GUILLOT, Exhortation: Olivier GUILLOT, *L'exhortation au partage des responsabilités entre l'empereur, l'épiscopat et les autres sujets, vers le milieu du règne de Louis de*

- Pieux, in: *Prédication et propagande au Moyen Âge. Islam, Byzance, Occident*, hg. v. George Makdisi/Dominique Sourdél/Janine Sourdél-Thomine, Paris 1983, S. 87–110.
- GUILLOT, Ordinatio: Olivier GUILLOT, Une ordination méconnue. Le Capitulaire de 823–825, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 455–486.
- GURJEWITSCH, Stumme Zeugen: Aaron J. GURJEWITSCH, Stumme Zeugen des Mittelalters. Weltbild und Kultur der einfachen Menschen, Weimar–Köln–Wien 1997.
- GY, Confirmation: Pierre-Marie GY, Histoire liturgique du sacrement de Confirmation, in: *La Maison-Dieu* 58 (1959), S. 135–145.
- HAACK, Krieger: Christoph HAACK, Die Krieger der Karolinger. Kriegsdienste als Prozesse gemeinschaftlicher Organisation um 800 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 115), Berlin–Boston 2020.
- HAAR, Simon: Stephen HAAR, Simon Magus: The First Gnostic? (*Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche*, Beihefte 119), Berlin–New York 2003.
- HÄGERMANN, Normen: Dieter HÄGERMANN, »*Quae ad profectum et utilitatem pertinent*«. Normen und Maximen zur »Innen- und Außenpolitik« in der *Divisio regnorum* von 806, in: *Peasants & Townsmen in Medieval Europe. Studies in honorem Adriaan Verhulst*, hg. v. Jean-Marie Duvoisquel/Erik Thoen, Gent 1995, S. 605–617.
- HALPHEN, Charlemagne: Louis HALPHEN, Charlemagne et l'Empire carolingien (*L'Évolution de l'humanité. Synthèse collective* 33), Paris 1947.
- HALPHEN, Idée: Louis HALPHEN, L'idée d'État sous les Carolingiens, in: *RH* 185 (1939), S. 59–70.
- HALSALL, Warfare: Guy HALSALL, Warfare and Society in the Barbarian West, 450–900, London–New York 2003.
- HAMILTON, Penance: Sarah HAMILTON, The Practice of Penance, 900–1050 (*Studies in history*, N. S.), Woodbridge–Rochester (NY) 2001.
- HANDY, Specula principum: Amber HANDY, The *Specula principum* in Northwestern Europe, A.D. 650–900. The Evolution of a New Ethical Rule, Diss. phil. Notre Dame (IN) 2011.
- HANNIG, Consensus fidelium: Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 27), Stuttgart 1982.
- HANNIG, Kontrolle: Jürgen HANNIG, Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: *AKG* 66 (1984), S. 1–46.
- HANSEN, Rechtscorpora: Silke HANSEN, Die Rechtscorpora in den Handschriften Clm 3853, Heiligenkreuz 217 und Par. lat. 3878, Magisterarbeit (Geschichte) Tübingen 1991/1992.
- HARDER, Pseudoisidor: Clara HARDER, Pseudoisidor und das Papsttum. Funktion und Bedeutung des apostolischen Stuhls in den pseudoisidorischen Fälschungen (*Papsttum im mittelalterlichen Europa* 2), Köln 2014.
- HARMENING, Superstitio: Dieter HARMENING, Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979.
- HARTMANN, Autorität: Wilfried HARTMANN, Zur Autorität des Papsttums im karolingischen Frankenreich, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag*, hg. v. Dieter R. Bauer u. a., Sigmaringen 1998, S. 113–132.

- HARTMANN, Humanismus: Martina HARTMANN, Humanismus und Kirchenkritik. Matthias Flacius Illyricus als Erforscher des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 19), Sigmaringen 2001.
- HARTMANN, Karl: Wilfried HARTMANN, Karl der Große, Stuttgart 2010.
- HARTMANN, Laien: Wilfried HARTMANN, Laien auf Synoden der Karolingerzeit, in: AHC 10 (1978), S. 249–269.
- HARTMANN, Ludwig: Wilfried HARTMANN, Ludwig der Deutsche (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt, 2002.
- HARTMANN, Matthias Flacius: Martina HARTMANN, Matthias Flacius Illyricus, die Magdeburger Centuriatoren und die Anfänge der quellenbezogenen Geschichtsforschung, in: Catalogus und Centurien. Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien, hg. v. Arno Mentzel-Reuters/ders. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 45), Tübingen 2008, S. 1–17.
- HARTMANN, Neue Texte: Wilfried HARTMANN, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, in: DA 35 (1979), S. 368–394.
- HARTMANN, Original: Wilfried HARTMANN, Original und Rekonstruktion eines Archetyps bei den spätkarolingischen Konzilsakten, in: Vom Nutzen des Edierens. Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien, 3.–5. Juni 2004, hg. v. Brigitte Merta/Andrea Sommerlechner/Herwig Weigl (MIÖG Ergänzungsbände 47), Wien 2005, S. 77–90.
- HARTMANN, Probleme: Wilfried HARTMANN, Zu einigen Problemen der karolingischen Konzils-geschichte, in: AHC 9 (1977), S. 6–28.
- HARTMANN, Synoden: Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn–München–Wien–Zürich 1989.
- HARTMANN, Transmission: Wilfried HARTMANN, La transmission et l'influence du droit synodal carolingien, in: Revue historique de droit français et étranger, 4. Ser. 63 (1985), S. 483–497.
- HÄUSSLING, Bußpsalmen: Angelus Albert HÄUSSLING, Bußpsalmen, II. Liturgisch, in: LThK³ (1994), Sp. 840.
- HÄUSSLING, Mönchskonvent: Angelus Albert HÄUSSLING, Mönchskonvent und Eucharistiefeier. Eine Studie über die Messe in der abendländischen Klosterliturgie des frühen Mittelalters und zur Geschichte der Meßhäufigkeit (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 58), Münster 1973.
- HEFELE, Conciliengeschichte¹: Carl Joseph HEFELE, Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, 7 Bde., Freiburg i. Br. 1855–1874.
- HEFELE, Conciliengeschichte²: Carl Joseph HEFELE, Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, 2. Aufl., 6 Bde., Freiburg i. Br. 1873–1890.
- HEFELE/LECLERCQ, Conciles: Carl Joseph HEFELE/Henri LECLERCQ, Histoire des Conciles d'après les documents originaux. Nouvelle traduction française faite sur la deuxième édition allemande corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques, 7 Bde., Paris 1907–1916.
- HEHL, Synoden: Ernst-Dieter HEHL, Die Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert. Karolingische Traditionen und Neuansätze, in: Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, hg. v. Annette Grabowsky/Wilfried Hartmann (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 69), München 2007, S. 125–150.
- HELLINGER, Pfarrvisitation: Walter HELLINGER, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm. Der Rechtsgehalt des I. Buches seiner »Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis«, Teil 1 in: ZRG Kan. 48 (1962), S. 1–116; Teil 2 in: ZRG Kan. 49 (1963), S. 76–137.

- HEPFER, Verschwörungstheorien: Karl HEPFER, Verschwörungstheorien. Eine philosophische Kritik der Unvernunft, Bielefeld 2015.
- HINSCHIUS, Kirchenrecht: Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 4, Berlin 1888.
- HOFFMANN, Buchkunst: Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich (MGH Schriften 30), 2 Bde., Stuttgart 1986.
- HOFFMANN, Schreibschulen: Hartmut HOFFMANN, Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs. Mit einem Beitrag von Elmar Hochholzer (MGH Schriften 53), 2 Bde., Hannover 2004.
- HOFFMANN, Schwerter: Hartmut HOFFMANN, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, in DA 20 (1964), S. 78–114.
- HOLTZ, Auxerre: Louis HOLTZ, L'école d'Auxerre, in: L'école carolingienne d'Auxerre. Entretiens d'Auxerre 1989, hg. v. Dominique Iogna-Prat/Colette Judy/Guy Lobrichon, Paris 1991, S. 131–146.
- HUBER, Sonntagsruhe: Hans HUBER, Geist und Buchstabe der Sonntagsruhe. Eine historisch-theologische Untersuchung über das Verbot der knechtlichen Arbeit von der Urkirche bis auf Thomas von Aquin (Studia theologiae moralis et pastoralis 4), Salzburg 1958.
- HUMPHRIES, Rufinus's Eusebius: Mark HUMPHRIES, Rufinus's Eusebius: Translation, Continuation, and Edition in the Latin *Ecclesiastical history*, in: Journal of Early Christian Studies 16 (2008), S. 143–164.
- HÜRTEN, Libertas: Heinz HÜRTEN, »Libertas« in der Patristik – »libertas episcopalis« im Frühmittelalter, in: AKG 45 (1963), S. 1–14.
- ILLIG, Zeitfälschung: Heribert ILLIG, Das erfundene Mittelalter. Die größte Zeitfälschung der Geschichte, Düsseldorf 1996.
- IMBERT, Église: Jean IMBERT, Les temps carolingiens (741–891) (Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident 5), Bd. 1: L'Église: les institutions, Paris 1994; Bd. 2: L'Église: la vie des fidèles, Paris 1996.
- IMBERT, Mariage: Jean IMBERT, L'indissolubilité du mariage à l'époque carolingienne, in: Revue de droit canonique 38 (1988), S. 41–56.
- ISAÏA, Remi de Reims: Marie-Céline ISAÏA, Remi de Reims. Mémoire d'un saint, histoire d'une Église (Histoire religieuse de la France 35), Paris 2010.
- JARNUT, Anmerkungen: Jörg JARNUT, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter, hg. v. Dieter Hägermann/Wolfgang Haubrichs/Jörg Jarnut (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 41), Berlin 2004, S. 504–509.
- JARNUT, Regnum Italiae: Jörg JARNUT, Ludwig der Fromme, Lothar I. und das Regnum Italiae, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 349–362.
- JEDIN, Kirchengeschichte: Hubert JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3/1: Hans-Georg BECK u. a., Die mittelalterliche Kirche, erster Halbband: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform, Freiburg–Basel–Wien 1966.
- JEGEN, Jonas: Mary Evelyn JEGEN, Jonas of Orléans (c. 780–843). His Pastoral Writings and their Social Significance, Diss. phil. St. Louis 1967.
- JÉGOU, Autorité: Laurent JÉGOU, L'évêque entre autorité sacrée et exercice pouvoir. L'exemple de Gérard de Cambrai (1012–1051), in: Cahiers de civilisation médiévale 47 (2004) S. 37–56.
- JÉGOU, Juge: Laurent JÉGOU, L'évêque, juge de paix. L'autorité épiscopale et le règlement des conflits entre Loire et Elbe (milieu VIII^e–milieu XI^e siècle) (Collection Haut Moyen Âge 11), Turnhout 2011.

- JOHANSSON/PERCY, Homosexuality: Warren JOHANSSON/William A. PERCY, Homosexuality, in: *Handbook of Medieval Sexuality*, hg. v. Vern L. Bullough/James A. Brundage, New York–London 1996, S. 155–189.
- JÖRG, Besänftigung: Christian JÖRG, Die Besänftigung göttlichen Zorns in karolingischer Zeit. Kaiserliche Vorgaben zu Fasten, Gebet und Buße im Umfeld der Hungersnot von 805/06, in: *Askese im Mittelalter. Beiträge zu ihrer Praxis, Deutung und Wirkungsgeschichte*, hg. v. Gottfried Kerscher/Gerhard Krieger (Das Mittelalter 15/1), Berlin 2010, S. 38–51.
- JUSSEN, Name: Bernhard JUSSEN, Der »Name« der Witwe. Zur »Konstruktion« eines Standes in Spätantike und Frühmittelalter, in: *Veuves et veuvage dans le haut Moyen Age*, hg. v. Michel Parisse, Paris 1993, S. 137–175.
- JUSSEN, Ordo: Bernhard JUSSEN, Ordo zwischen Ideengeschichte und Lexikometrie. Vorarbeiten an einem Hilfsmittel mediävistischer Begriffsgeschichte, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hg. v. Stefan Weinfurter/Bernd Schneidmüller (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 227–256.
- KASCHKE, Reichsteilungen: Sören KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7), Hamburg 2006.
- KASTEN, Königssöhne: Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44), Hannover 1997.
- KEEFE, Catalogue: Susan KEEFE, A Catalogue of Works Pertaining to the Explanation of the Creed in Carolingian Manuscripts (*Instrumenta patristica et mediaevalia* 63), Turnhout 2012.
- KEEFE, Handlist: Susan KEEFE, Carolingian Baptismal Expositions: A Handlist of Tracts and Manuscripts, in: *Carolingian Essays: Andrew W. Mellon Lectures in Early Christian Studies*, hg. v. Uta-Renate Blumenthal, Washington (DC) 1983, S. 169–237.
- KEEFE, Water: Susan KEEFE, Water and the Word: Baptism and the Education of the Clergy in the Carolingian Empire (*Publications in Mediaeval Studies*), 2 Bde., Notre Dame (IN), 2002.
- KEIL, Titus: Stephan KEIL, Titus, in: *LThK*³ 10 (2001), Sp. 59.
- KINZIG, Formation: Wolfram KINZIG, Formation des Glaubens. Didaktische und liturgische Aspekte der Rezeption altkirchlicher Symbole in der lateinischen Kirche der Spätantike und des Frühmittelalters, in: *Das Christentum im frühen Europa. Diskurse – Tendenzen – Entscheidungen*, hg. v. Uta Heil (*Millennium-Studien/Millennium Studies* 75), Berlin–Boston 2019.
- KLOFT, Oratores: Matthias Theodor KLOFT, *Oratores vestri monent (Eure Beter mahnen)*. Das Bischofsamt des karolingischen Reiches im Spiegel juristischer und theologischer Texte, Diss. theol. Münster, Privatdruck Frankfurt [a. d. O.] 1994.
- KNABE, Zweigewaltentheorie: Lotte KNABE, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (*Historische Studien* 292), Berlin 1936.
- KÖHLMÖS, Kohelet: Melanie KÖHLMÖS, Kohelet. Der Prediger Salomo, übersetzt und erklärt (*Das Alte Testament deutsch* 16/5), Göttingen 2015.
- KÖRNTGEN, Bußbücher: Ludger KÖRNTGEN, Bußbücher, in: *LThK*³ 2 (1994), Sp. 822–824.
- KÖRNTGEN, Rez. Lutterbach: Ludger KÖRNTGEN, Rezension zu: LUTTERBACH, Sexualität, in: *DA* 58 (2002), S. 423 f.
- KOSELLECK, Begriffsgeschichte: Reinhart KOSELLECK, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte [1972], in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1989, S. 107–129.
- KOSELLECK, Standortbindung: Reinhart KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit [1977]. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in:

- Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt a. M. 1989, S. 176–207.
- KOTTJE, Bußbücher: Raymund KOTTJE, *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8), Berlin–New York 1980.
- KOTTJE, Lateinische Bußbücher: Raymund KOTTJE, Lateinische Bußbücher, in: *Lex.MA* 2 (1983), Sp. 1118–1122.
- KOTTJE, Salzburger Handschrift: Raymund KOTTJE, Eine Salzburger Handschrift aus Köln, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 28 (1963), S. 286–290.
- KRAH, Absetzungsverfahren: Adelheid KRAH, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgerstaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 26), Aalen 1985.
- KRAH, Entstehung: Adelheid KRAH, Die Entstehung der »*potestas regia*« im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840–877), Berlin 2000.
- KRAMER, Order: Rutger KRAMER, Order in the Church: Understanding Councils and Performing *ordines* in the Carolingian World, in: *EME* 25 (2017), S. 54–69.
- KRÄTSCHMER, Discretio: Marco KRÄTSCHMER, Die *discretio* des Abtes: Kloster und Außenwelt im hochmittelalterlichen Alemannien (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 66), Stuttgart 2019.
- KRAUSE, Fortsetzung: Victor KRAUSE, Die Fortsetzung der Capitularien-Ausgabe, in: *NA* 16 (1891), S. 421–429.
- KRAUSE, Münchener Handschriften: Victor KRAUSE, Die Münchener Handschriften 3851, 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Schlüssen, in: *NA* 19 (1894), S. 85–139.
- KUNZE, Glaubensregel: Johannes KUNZE, Glaubensregel, Heilige Schrift und Taufbekenntnis. Untersuchungen über die dogmatische Autorität, ihr Werden und ihre Geschichte, vornehmlich in der alten Kirche, Leipzig 1899.
- LABBE/COSSART, Concilia: Philippe LABBE/Gabriel COSSART, *Sacrosancta concilia ad Regiam editionem exacta*, 16 Bde., Paris 1671–1672.
- LAEHR, Konzilsbrief: Gerhard LAEHR, Ein karolingischer Konzilsbrief und der Fürstenspiegel Hincmars von Reims, aus dem Nachlaß hg. v. Carl Erdmann, in: *NA* 50 (1935), S. 106–134.
- LANDAU, Ordo: Peter LANDAU, Der Begriff *ordo* in der mittelalterlichen Kanonistik, in: *Studien zum Prämonstratenserorden*, hg. v. Irene Crusius/Helmut Flachenecker (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185/Studien zur Germania Sacra 25), Göttingen 2003, S. 185–200.
- LE BRAS, Monachisme: Gabriel LE BRAS, La part du monachisme dans le droit et l'économie du Moyen Âge, in: *RHEF* 47 (1961), S. 199–213.
- LE JAN, Famille: Régine LE JAN, Famille et pouvoir dans le monde franc (VII^e–X^e siècle). Essai d'anthropologie sociale (Histoire ancienne et médiévale 33), Paris 1995.
- LECLERCQ, Simoniaca Heresis: Jean LECLERCQ, »Simoniaca heresis«, in: *Studi Greg.* 1 (1947), S. 523–530.
- LEFRANÇOIS, Peine: Matthieu LEFRANÇOIS, La peine de mort et l'Église en Occident, d'après les sources chrétiennes, de Tertullien à Hincmar de Reims (197–882), Diss. iur. Bordeaux IV 2003.
- LEONE, Radici: Salvino LEONE, Le radici teologiche dell'*hospitalitas*, in: *Vita monastica* 60 (2006), S. 65–82.
- LEPPIN, Theodosius: Hartmut LEPPIN, Theodosius der Große (Gestalten der Antike), Darmstadt 2003.
- LEVILLAIN, Rez. Reviron: Léon LEVILLAIN, Rezension zu: REVIRON, Idées, in: *BECh* 91 (1930), S. 175–180.

- LEVILLAIN, Sacre: Léon LEVILLAIN, Le sacre de Charles le Chauve à Orléans, in: BECh 64 (1903), S. 31–53.
- LOENING, Kirchenrecht: Edgar LOENING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2 Bde., Straßburg 1878.
- LÖWE, Studien: Heinz LÖWE, Studien zu den Annales Xantenses, in: DA 8 (1950), S. 59–99.
- LUKAS, Rezeption: Veronika LUKAS, Philologische Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. v. Wilfried Hartmann/Gerhard Schmitz (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002, S. 61–87.
- LUKAS, Salzburger Handschrift: Veronika LUKAS, Neues aus einer Salzburger Handschrift aus Köln. Zur Überlieferung der Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (829), in: DA 58 (2002), S. 539–548.
- LUKAS, Sammlung: Veronika LUKAS, Eine Sammlung von Kapitularien Karls des Großen bei Benedictus Levita, in: ZRG Kan. 90 (2004), S. 1–26.
- LÜTCKE, Auctoritas: Karl-Heinrich LÜTCKE, »Auctoritas« bei Augustin. Mit einer Einleitung zur römischen Vorgeschichte des Begriffs (Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 44), Stuttgart u. a. 1968.
- LUTTERBACH, Sexualität: Hubertus LUTTERBACH, Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (Beihefte zum AKG 43), Köln–Weimar–Wien 1999.
- LYNCH, Godparents: Joseph H. LYNCH, Godparents and Kinship in Early Medieval Europe, Princeton 1986.
- MAGNANI, Ascetics: Eliana MAGNANI, Female House Ascetics from the Fourth to the Twelfth Century, in: The Cambridge History of Medieval Monasticism in the West, Bd. 1: Origins to the Eleventh Century, hg. v. Alison I. Beach/Isabelle Cochelin, Cambridge 2020, S. 213–231.
- MAGNOU-NORTIER, Tentative: Élisabeth MAGNOU-NORTIER, La tentative de subversion de l'État sous Louis le Pieux et l'œuvre des falsificateurs, in: Le Moyen Âge 105 (1999), S. 331–365 und 615–641.
- MARGALHAN-FERRAT, Concept: Corinne MARGALHAN-FERRAT, Le concept de »ministerium« entre littérature spéculaire et législation carolingienne, in: Specula principum: riflesso della realtà giuridica, hg. v. Angela de Benedictis, Frankfurt a. M. 1999, S. 121–157.
- MCGLYNN/MOLL, Chast Marriage: Margaret MCGLYNN/Richard J. MOLL, Chaste Marriage in the Middle Ages, in: Handbook of Medieval Sexuality, hg. v. Vern L. Bullough/James A. Brundage, New York–London 1996, S. 103–122.
- MCKITTERICK, Carolingian Renaissance: Rosamond MCKITTERICK, The Carolingian Renaissance of Culture and Learning, in: Charlemagne. Empire and Society, hg. v. Joanna Story, Manchester 2005, S. 151–166.
- MCKITTERICK, Frankish Church: Rosamond MCKITTERICK, The Frankish Church and the Carolingian Reforms, 789–895 (Royal Historical Society Studies in History 2), London 1977.
- MCKITTERICK, Written Word: Rosamond MCKITTERICK, The Carolingians and the Written Word, Cambridge 1989.
- MEENS, Penance: Rob MEENS, Penance in Medieval Europe, 600–1200, Cambridge 2014.
- MEENS, Politics: Rob MEENS, Politics, Mirrors of Princes and the Bible. Sins, Kings and the Well-being of the Realm, in: EME 7/3 (1998), S. 345–357.
- MEIER, Anastasios: Mischa MEIER, Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches, Stuttgart 2009.

- MEIER, Gelasius: Mischa MEIER, »Von fremd zu fremd« – Gelasius I., Anastasios und die verlorene Einheit der Mittelmeerwelt, in: *Kulturkontakte in antiken Welten. Vom Denkmodell zum Fallbeispiel*, hg. v. Robert Rollinger/Kordula Schnegg (*Colloquia antiqua* 10), Löwen–Paris–Walpole (MA) 2014, S. 135–156.
- MELVILLE, Welt: Gerd MELVILLE, *Die Welt der mittelalterlichen Klöster. Geschichte und Lebensformen*, München 2012.
- MÉRIAUX, Ideal: Charles MÉRIAUX, *Ideal and Reality: Carolingian Priests in Northern Francia*, in: *Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe*, hg. v. Steffen Patzold/Carine van Rhijn (*Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde* 93), Berlin–Boston 2016, S. 78–97.
- MERKT, Problem: Andreas MERKT, *Das Problem der Apostolischen Sukzession im Lichte der Patristik*, in: *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 1: *Grundlagen und Grundfragen*, hg. v. Theodor Schneider/Gunther Wenz (*Dialog der Kirchen* 12), Freiburg i. Br.–Göttingen 2004, S. 264–295.
- METZ, Vierge: René METZ, *La consécration des vierges dans l'église franque du VII^e au IX^e siècle*, in: *Revue des sciences religieuses* 31 (1957), S. 105–121.
- MILDENBERGER, Apostel: Friedrich MILDENBERGER, *Apostel/Apostolat/Apostolizität III: Systematisch-theologisch*, in: *TRE* 3 (1978), S. 466–477.
- MOEGLIN, Mémoire: Jean-Marie MOEGLIN, *La mémoire de Louis le Pieux (IX^e–XXI^e siècle): roi clément ou roi faible?*, in: *La productivité d'une crise. Le règne de Louis le Pieux (814–840) et la transformation de l'Empire Carolingien/Produktivität einer Krise. Die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814–840) und die Transformation des karolingischen Imperiums*, hg. v. Philippe Depreux/Stefan Esders (*Relectio* 1), Ostfildern 2018, S. 13–36.
- MOHR, Einheitspartei: Walter MOHR, *Die kirchliche Einheitspartei und die Durchführung der Reichsordnung von 817*, in: *ZKG* 72 (1961), S. 1–45.
- MOHR, Reichsidee: Walter MOHR, *Die karolingische Reichsidee* (*Aevum christianum* 5), Münster 1962.
- MOORE, Sacred Kingdom: Michael E. MOORE, *A Sacred Kingdom. Bishops and the Rise of Frankish Kingship, 300–850* (*Studies in Medieval and Early Modern Canon Law* 8), Washington (DC) 2011.
- MORDEK, BC: Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (*MGH Hilfsmittel* 15), München 1995.
- MORDEK, Karolingische Kapitularien: Hubert MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin*, hg. v. dems. (*Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter* 4), Sigmaringen 1986, S. 25–50.
- MORDEK, Weltliches Recht: Hubert MORDEK, *Weltliches Recht im Kloster Weißenburg/Elsaß: Hinkmar von Reims und die Kapitulariensammlung des Cod. Sélestat*, *Bibliothèque Humaniste*, 14 (104), in: *Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag*, hg. v. Michael Borgolte, Michael/Herrad Spilling, Sigmaringen 1988, S. 69–85.
- MORELLE, Papiers: Laurent MORELLE, *Sur les »papiers« du voyageur au haut Moyen Âge. Lettres de recommandation et lettres dimissoires en faveur des clercs*, in: *Se déplacer du Moyen Âge à nos jours. Actes du sixième colloque européen de Calais, 2006–2007*, hg. v. Stéphane Curveiller/Laurent Buchard, Calais 2009, S. 34–50.
- MORRISON, Kingdoms: Karl F. MORRISON, *The Two Kingdoms. Ecclesiology in Carolingian Political Thought*, Princeton 1964.
- MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte: Engelbert MÜHLBACHER, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* (*Bibliothek Deutscher Geschichte*), Stuttgart 1896.

- MÜLLER, Chorbischöfe: Jörg MÜLLER, Gedanken zum Institut der Chorbischöfe, in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, hg. v. Wolfgang P. Müller/Mary E. Sommar, Washington (DC) 2006, S. 122–151.
- MÜNSCH, Liber legum: Oliver MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14), Freiburg 2001.
- NEIL/ALLEN, Gelasius: Bronwen NEIL/Pauline ALLEN, *The Letters of Gelasius I (492–496), Pastor and Micro-Manager of the Church of Rome. Introduction, Translation and Notes (Adnotationes)*, Turnhout 2014.
- NELSON, Charles: Janet L. NELSON, *Charles the Bald (The Medieval World)*, London–New York 1992.
- NELSON, Dhuoda: Janet L. NELSON, Dhuoda, in: *Lay Intellectuals in the Carolingian World*, hg. v. Patrick Wormald/ders., Cambridge 2007, S. 106–120.
- NELSON, Inauguration Rituals: Janet L. NELSON, Inauguration Rituals, in: *Early Medieval Kingship*, hg. v. Peter H. Sawyer/Ian N. Wood, Leeds 1977, S. 50–71.
- NELSON, Last Years: Janet L. NELSON, The Last Years of Louis the Pious, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 147–159.
- NELSON, Limits: Janet L. NELSON, On the Limits of the Carolingian Renaissance, in: *Studies in Church History* 14 (1977), S. 51–69.
- NELSON, History-Writing: Janet L. NELSON, History-Writing at the Courts of Louis the Pious and Charles the Bald, in: *Historiographie im frühen Mittelalter*, hg. v. Anton Scharer/Georg Scheibelreiter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32), Wien–München 1994, S. 435–442.
- NELSON, Violence: Janet L. NELSON, Carolingian Violence and the Ritualization of Ninth-Century Warfare, in: *Violence and Society in the Early Medieval West*, hg. v. Guy Halsall, Woodbridge 1998, S. 90–107.
- NELSON, Women: Janet L. NELSON, Women at the Court of Charlemagne. A Case of Monstrous Regiment?, in: *Medieval Queenship*, hg. v. John Carmi Parsons, New York 1994, S. 43–61 und 203–206.
- NIERMEYER, Lexicon minus²: Jan Frederik NIERMEYER/Co VAN DE KIEFT, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, 2. Aufl., 2 Bde., Darmstadt–Leiden 2002.
- NOBLE, Images: Thomas F. X. NOBLE, *Images, Iconoclasm and the Carolingians (The Middle Ages Series)*, Philadelphia 2009.
- NOBLE, Lupus: Thomas F. X. NOBLE, Lupus of Ferrières in his Carolingian Context, in: *After Rome's Fall. Essays Presented to Walter Goffart*, hg. v. Alexander Callander Murray, Toronto–Buffalo–London 1998, S. 232–250.
- NOCENT, Vierges: Adrien NOCENT, La consécration des vierges, in: *L'Église en prière. Introduction à la liturgie*, Bd. 3: Les sacrements, hg. v. Aimé Georges Martimort, Paris 1984, S. 226–238.
- NOTTARP, Gottesurteilstudien: Hermann NOTTARP, *Gottesurteilstudien (Bamberger Abhandlungen und Forschungen 2)*, München 1956.
- OEDIGER, Annales Xantenses: Friedrich Wilhelm OEDIGER, Noch einmal die »Annales Xantenses«, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 157 (1955), S. 181–190.
- OEXLE, Dreiteilung: Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der »Gesellschaft« bei Adalbero von Laon. Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im früheren Mittelalter, in: *FMSSt* 12 (1978), S. 1–54.
- OEXLE, Hierarchie: Otto Gerhard OEXLE, Mönchtum und Hierarchie im Okzident, in: *Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval (400–1100)*, hg. v. François Bougard/Dominique Iogna-Prat/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008, S. 185–204.

- OEXLE, Memorialüberlieferung: Otto Gerhard OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: FMSt 10 (1976), S. 70–95.
- ÖFFNER, Ehre: Andreas ÖFFNER, ... *et honor ecclesiasticus vires ordinis sui obtinebit*. Ehre und Gemeinschaft in einem bischöflichen Ordnungsmodell aus dem Jahr 829, in: Les communautés menacées au Haut Moyen Âge (VI^e–XI^e s.), hg. v. Geneviève Bührer-Thierry/Annette Grabowsky/Steffen Patzold (Collection Haut Moyen Âge 42), Turnhout 2021, S. 109–130.
- OTTMANN, Regnum: Henning OTTMANN, Regnum und sacerdotium vom Ende des 5. bis zum Ende des 9. Jahrhunderts, in: Geschichte des politischen Denkens. Von den Anfängen bei den Griechen bis auf unsere Zeit, Bd. 2/2: Das Mittelalter, Stuttgart–Weimar 2004, S. 43–69.
- PAGI, Critica: Antoine PAGI, Critica historico-chronologica in Annales ecclesiasticos [...], 4 Bde., Genf 1705.
- PALAZZO, Formules: Eric PALAZZO, Les formules de benediction et de consecration des veuves au cours du haut Moyen Age, in: Veuves et veuvage dans le haut Moyen Age, hg. v. Michel Parisse, Paris 1993, S. 31–36.
- PARISSE, Veuves: Michel PARISSE (Hg.), Veuves et veuvage dans le haut Moyen Age, Paris 1993.
- PATZOLD, Anlass: Steffen PATZOLD, Überlegungen zum Anlass für die Fälschung früher Papstbriefe im Kloster Corbie, in: Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung, hg. v. Karl Ubl/Daniel Ziemann (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, S. 153–172.
- PATZOLD, Basis: Steffen PATZOLD, *Correctio* an der Basis: Landpfarrer und ihr Wissen im 9. Jahrhundert, in: Karolingische Klöster. Wissenstransfer und kulturelle Innovation, Berlin–München–Boston 2015, S. 227–254.
- PATZOLD, Bildung: Steffen PATZOLD, Bildung und Wissen einer lokalen Elite des Frühmittelalters: Das Beispiel der Landpfarrer im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: La culture du haut Moyen Âge, une question d'élites?, hg. v. François Bougard/Régine Le Jan/Rosamond McKitterick (Collection Haut Moyen Âge 7), Turnhout 2009, S. 377–392.
- PATZOLD, Capitulare Aquisgranense: Steffen PATZOLD, Das sogenannte »Capitulare Aquisgranense« Karls des Großen und die letzte Reforminitiative Ludwigs des Frommen im Jahr 829, in: DA 71 (2015), S. 459–473.
- PATZOLD, Episcopus: Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- PATZOLD, Erste Leser: Steffen PATZOLD, Einhards erste Leser. Kontext und Darstellungsabsicht der »Vita Karoli«, in: Viator Multilingual 42 (2011), S. 33–55.
- PATZOLD, Gerichtsurteil: Steffen PATZOLD, Zwischen Gerichtsurteil und politischem Mord: Der rätselhafte Tod König Bernhards von Italien im Jahr 818, in: Politische Morde in der Geschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Georg Schild/Anton Schindling, Paderborn u. a. 2012, S. 37–54.
- PATZOLD, Hraban: Steffen PATZOLD, Hraban, Gottschalk und der Traktat »De oblatione puerorum«, in: Raban Maur et son temps, hg. v. Philippe Depreux/Stéphane Lebecq/Michel Perrin (Collection Haut Moyen Âge 9), S. 105–118.
- PATZOLD, Ich: Steffen PATZOLD, Ich und Karl der Große. Das Leben des Höflings Einhard, Stuttgart 2013.
- PATZOLD, Integration: Steffen PATZOLD, Integration durch Kommunikation: Ein Versuch über Herrscher, *missi* und Kapitularien im Karolingerreich, in: Die Interaktion von Herrschern und Eliten in imperialen Ordnungen des Mittelalters, hg. v. Wolfram Drews (Das Mittelalter, Beihefte 8), Berlin–Boston 2008, S. 191–211.

- PATZOLD, Kapitularien: Steffen PATZOLD, Die Kapitularien der Jahre 828/29 und die Handschrift Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40 [zitiert nach dem Manuskript].
- PATZOLD, Konflikte: Steffen PATZOLD, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reiches (Historische Studien 463), Husum 2000.
- PATZOLD, Konsens: Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, in: FMSt 41 (2007), S. 75–103.
- PATZOLD, Normen: Steffen PATZOLD, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter »Kapitularien«, in: FMSt 41 (2007), S. 331–350.
- PATZOLD, Papstbriefe: Steffen PATZOLD, Überlegungen zum Anlass für die Fälschung früher Papstbriefe, in: Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung, hg. v. Karl Ubl/Daniel Ziemann (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, S. 153–172.
- PATZOLD, Presbyter: Steffen PATZOLD, Presbyter. Moral, Mobilität und die Kirchenorganisation im Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 68), Stuttgart 2020.
- PATZOLD, Reichseinheitspartei: Steffen PATZOLD, Eine »loyale Palastrebellion« der »Reichseinheitspartei«? Zur »Divisio imperii« von 817 und zu den Ursachen des Aufstands gegen Ludwig den Frommen im Jahre 830, in: FMSt 40 (2006), S. 43–77.
- PATZOLD, Vorarbeiten: Steffen PATZOLD, Benedictus Levita I, 279 – ein echtes Capitulum von 829? Vorarbeiten zur Neuedition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, in: DA 70 (2014) S. 67–86.
- PATZOLD/VAN RHIJN, Men: Steffen PATZOLD/Carine VAN RHIJN (Hgg.), Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 93), Berlin–Boston 2016.
- PELIKAN, Tradition: Jaroslav PELIKAN, The Christian Tradition. A History of the Development of Doctrine, Bd. 3: The Growth of Medieval Theology (600–1300), Chicago–London 1978.
- PENNDORF, Problem: Ursula Penndorf, Das Problem der »Reichseinheitsidee« nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 20), München 1974.
- PENSEL, Fragment: Franzjosef PENSEL, Ein neues Fragment von Marquards von Lindau »De Nebuchodonosor«, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 124 (1995), S. 457–462.
- PÉRICARD, Excommunication: Jacques PÉRICARD, L'excommunication dans le royaume franc. Quelques remarques sur la législation canonique et ses contournements (V^e–IX^e siècle), in: Exclure de la communauté chrétienne. Sens et pratiques sociales de l'anathème et de l'excommunication (IV^e–XII^e siècle), hg. v. Geneviève Bühner-Thierry/Stéphane Gioanni (Collection Haut Moyen Âge 23), Turnhout 2015, S. 21–37.
- PEYER, Gastfreundschaft: Hans Conrad PEYER, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (MGH Schriften 31), Hannover 1987.
- PEZÉ, Gottschalk: Warren PEZÉ, Gottschalk von Orbais, in: Germanische Altertumskunde Online (2018): https://www.degruyter.com/view/GAO/GAO_90 [letzter Zugriff am 28.12.2009]
- PEZÉ, Supplique: Warren PEZÉ, De la supplique à l'admonition: la critique du pouvoir royal dans l'affaire de la celled Saint-Josse, in: Contester au Moyen Âge. De la désobéissance à la révolte. Actes du 49^e colloque de la Société des historiens médiévistes de l'Enseignement supérieur public, hg. v. Esther Dehoux/Didier Panfili, Paris 2019, S. 219–238.

- PEZÉ, Virus: Warren PEZÉ, Le virus de l'erreur. La controverse carolingienne sur la double prédestination: Essai d'histoire sociale (Collection Haut Moyen Âge 26), Turnhout 2017.
- PHELAN, Formation: Owen M. PHELAN, The Formation of Christian Europe. The Carolingians, Baptism, and the *Imperium Christianum*, Oxford 2014.
- PHILLIPS, Codex Salisburgensis: George PHILLIPS, Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, in: SB Wien 44 (1863), S. 437–519.
- POKORNY, Kurzform: Rudolf POKORNY, Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung in der ausgehenden Karolingerzeit, in: DA 42 (1986), S. 118–144.
- POKORNY, Neue Quelle: Rudolf POKORNY, Capitula de eruditione presbiterorum. Eine neue Quelle der Falschen Kapitularien des Benedictus Levita, in: DA 58/2 (2002), S. 451–466.
- PONTAL, Conciles: Odette PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215, Paris 1995.
- POSTEL, Communiter: Verena POSTEL, *Communiter inito consilio*. Herrschaft als Beratung, in: Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. v. Martin Kaufhold (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103), Leiden–Boston 2004, S. 1–25.
- PRINZ, Klerus: Friedrich PRINZ, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971.
- PRINZ, Schenkungen: Friedrich PRINZ, Schenkungen und Privilegien Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. v. Helmut Beumann, Düsseldorf 1965, S. 488.
- PUZA, Weihe: Richard PUZA, Weihe, -grade, -hindernisse (A. Westkirche, I. Kanonisches Recht), in: Lex.MA 8 (1997), Sp. 2104–2107.
- RAMIS, Bendición: Gabriel RAMIS, La bendición de las viudas en la liturgias occidentales, in: Ephemerides Liturgicae 104 (1990), S. 159–175.
- RASSOW, Honor imperii: Peter RASSOW, *Honor imperii*. Die neue Politik Friedrich Barbarossas, 1152–1159, München–Berlin 1940.
- RAUSCHEN, Eucharistie: Gerhard RAUSCHEN, Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche, Freiburg i. Br. 21910.
- REUTER, Assembly Politics: Timothy REUTER, Assembly Politics in Western Europe from the Eighth Century to the Twelfth, in: The Medieval World, hg. v. Peter Linehan/Janet L. Nelson, London–New York 2001, S. 432–450.
- REUTER, Gifts: Timothy REUTER, Gifts and Simony, in: Medieval Transformations. Texts, Power, and Gifts in Context, hg. v. Esther Cohen/Mayke de Jong (Cultures, beliefs and traditions 11), Leiden–Boston–Köln 2001, S. 157–168.
- REVIRON, Idées: Jean REVIRON, Les idées politico-religieuses d'un évêque du IX^e siècle. Jonas d'Orléans et son »De institutione regia«. Étude et texte critique (L'Église et l'État au Moyen Âge 1), Paris 1930.
- RHEINFELDER, Persona: Hans RHEINFELDER, Das Wort »persona«. Geschichte seiner Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des französischen und italienischen Mittelalters (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie), Halle 1928.
- RICHÉ, Carolingiens: Pierre RICHÉ, Les Carolingiens. Une famille qui fit l'Europe, Paris 1983.
- RICHÉ, Divina pagina: Pierre RICHÉ, Divina pagina, ratio et auctoritas dans la théologie carolingienne, in: Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia. Un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, S. 719–758.

- RICHÉ, Écoles: Pierre RICHÉ, Écoles et enseignement dans le Haut Moyen Age. Fin du V^e siècle – milieu du XI^e siècle, Paris 1989.
- RICHÉ, Magie: Pierre RICHÉ, La magie à l'époque carolingienne, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes rendus 1973/1, S. 127–138.
- RICŒUR, Mémoire: Paul RICŒUR, La mémoire, l'histoire, l'oubli (L'ordre philosophique), Paris 2000.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, Legitimation: Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Apostolische Legitimation der Träger des Bischofsamtes im Übergang vom Frühmittelalter zur klassischen Kanonistik, in: Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, Bd. 1: Grundlagen und Grundfragen, hg. v. Theodor Schneider/Gunther Wenz (Dialog der Kirchen 12), Freiburg i. Br.–Göttingen 2004, S. 335–356.
- RIVET, Histoire littéraire: Antoine RIVET de la Grange, Histoire littéraire de la France, 9 Bde., Paris 1733–1750.
- RÖCKELEIN, Hiérarchie: Hedwig RÖCKELEIN, Hiérarchie, ordre et mobilité dans le monachisme féminin, in: Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval (400–1100), hg. v. François Bougard/Dominique Iogna-Prat/Régine Le Jan (Collection Haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008, S. 205–220.
- ROLKER, Monastic Canon Law: Christof ROLKER, Monastic Canon Law in the Tenth, Eleventh, and Twelfth Centuries, in: The Cambridge History of Medieval Monasticism in the West, Bd. 1: Origins to the Eleventh Century, hg. v. Alison I. Beach/Isabelle Cochelin, Cambridge 2020, S. 618–630.
- ROUCHE, Miroirs: Michel ROUCHE, Miroirs des princes ou miroirs du clergé?, in: Committenti e produzione artistico-letteraria nell'alto medioevo occidentale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 39), Spoleto 1992, S. 341–364.
- ROUCHE, Tripartition: Michel ROUCHE, De l'Orient à l'Occident. Les origines de la tripartition fonctionnelle et les causes de son adoption par l'Europe chrétienne à la fin du X^e siècle, in: Occident et Orient au X^e siècle. Actes du IX^e Congrès de la Société des historiens médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public (Dijon, 2–4 juin 1978), o. Hg. (Publications de l'Université de Dijon 57), Paris 1979, S. 31–49.
- RUBELLIN, Entrée: Michel RUBELLIN, Entrée dans la vie, entrée dans la chrétienté, entrée dans la société: autour du baptême à l'époque carolingienne, in: Les entrées dans la vie. Initiations et apprentissages. XII^e Congrès de la Société des historiens médiévistes de l'Enseignement supérieur public, o. Hg., Nancy 1982, S. 31–51.
- RUSSO, Leggi: Giuseppe RUSSO, Leggi Longobarde nel Codice O.I.2 della Biblioteca Capitolare di Modena, in: Atti del 6^o Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo. Milano, 21–25 ottobre 1978, Spoleto 1980, S. 607–622.
- SAVIGNI, Giona: Raffaele SAVIGNI, Giona di Orléans. Una ecclesiologia carolingia, Bologna 1989.
- SCHÄPERS, Lothar: Maria SCHÄPERS, Lothar I. (795–855) und das Frankenreich (Rheinisches Archiv 159), Wien–Köln–Weimar 2018.
- SCHARF, Studien: Joachim SCHARF, Studien zu Smaragdus und Jonas, in: DA 17 (1961), S. 333–384.
- SCHARFF, Kämpfe: Thomas SCHARFF, Die Kämpfe der Herrscher und der Heiligen. Krieg und historische Erinnerung in der Karolingerzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2002.
- SCHEIBELREITER, Sonntagsarbeit: Georg SCHEIBELREITER, Sonntagsarbeit und Strafwunder. Beobachtungen zu hagiographischen Quellen der Merowingerzeit, in: Der Tag des Herrn. Kulturgeschichte des Sonntags, hg. v. Rudolf Weiler, Köln–Weimar–Wien 1998, S. 175–186.
- SCHIEFFER, Antworten: Rudolf SCHIEFFER, Ein Mittelalter ohne Karl den Großen, oder: Die Antworten sind jetzt einfach, in: GWU 10/1997, S. 611–617.

- SCHIEFFER, Einsetzung: Rudolf SCHIEFFER, Karl der Große und die Einsetzung der Bischöfe im Frankenreich, in: DA 63 (2007), S. 451–468.
- SCHIEFFER, Entstehung: Rudolf SCHIEFFER, Ludwig »der Fromme«. Zur Entstehung eines karolingischen Herrscherbeinamens, in: FMSt 16 (1982), S. 58–73.
- SCHIEFFER, Freiheit: Rudolf SCHIEFFER, Freiheit der Kirche: Vom 9. zum 11. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. v. Johannes Fried (VuF 39), Sigmaringen 1991, S. 49–66.
- SCHIEFFER, Herrscherbuße: Rudolf SCHIEFFER, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV., in: DA 28 (1972), S. 333–370.
- SCHIEFFER, Karolinger: Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger [1992], Stuttgart 2006.
- SCHIEFFER, Krise: Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag, hg. v. Josef Engels/Hans Martin Klinkenberg, Bonn 1957, S. 1–15.
- SCHIEFFER, Simonie: Rudolf SCHIEFFER, Zum Umgang der Karolingerzeit mit Simonie, in: Scientia veritatis. Festschrift für Hubert Mordek zum 65. Geburtstag, hg. v. Oliver Münsch/Thomas Zotz, Ostfildern 2004, S. 117–126.
- SCHIEFFER, Übersene Schrift: Rudolf SCHIEFFER, Eine übersehene Schrift Hinkmars von Reims über Priestertum und Königtum, in: DA 37 (1981), S. 511–528.
- SCHMIDT, Das Neue: Hans-Joachim SCHMIDT, Einleitung: Ist das Neue das Bessere? Überlegungen zu Denkfiguren und Denkblockaden im Mittelalter, in: Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelalter, hg. v. dems. (Scriinium Friburgense 18), Berlin–New York 2005, S. 7–24.
- SCHMIDT, Verfassungslehren: Werner Andreas SCHMIDT, Verfassungslehren im 9. Jahrhundert. Die Fürstenspiegel und politischen Schriften des Jonas von Orléans, Hinkmar von Reims, Sedulius Scottus, Servatus Lupus von Ferrières und Agobard von Lyon, Diss. iur. Mainz 1961.
- SCHMITZ, Aachen: Gerhard SCHMITZ, Die Synode von Aachen 836 und Pseudoisidor, in: La productivité d'une crise. Le règne de Louis le Pieux (814–840) et la transformation de l'Empire Carolingien/Produktivität einer Krise. Die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814–840) und die Transformation des karolingischen Imperiums, hg. v. Philippe Depreux/Stefan Esders (Relectio 1), Ostfildern 2018, S. 329–342.
- SCHMITZ, Benedictus Levita: Gerhard SCHMITZ, Benedictus Levita, in: HRG² 2 (2012), Sp. 520–522.
- SCHMITZ, Brauchbarkeit: Gerhard SCHMITZ, ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, hg. v. Dieter R. Bauer u. a., Sigmaringen 1998, S. 213–229.
- SCHMITZ, Concilium perfectum: Gerhard SCHMITZ, Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilsverständnis Hinkmars von Reims (845–882), in: ZRG Kan. 65 (1979), S. 27–54.
- SCHMITZ, Echte Quellen: Gerhard SCHMITZ, Echte Quellen – falsche Quellen. Müssen zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden?, in: Von *sacerdotium* und *regnum*. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, hg. v. Franz-Reiner Erkens/Hartmut Wolff (Passauer historische Forschungen 12), Köln 2002, S. 275–300.
- SCHMITZ, Fismes: Gerhard SCHMITZ, Hinkmar von Reims, die Synode von Fismes 881 und der Streit um das Bistum Beauvais, in: DA 35 (1979), S. 463–486.
- SCHMITZ, Hunger: Gerhard SCHMITZ, Hunger und Wucher. Zur konziliaren Wahrnehmung gesellschaftlicher Wirklichkeit im 9. Jahrhundert, in: DA 70 (2014), S. 121–142.

- SCHMITZ, Intelligente Schreiber: Gerhard SCHMITZ, Intelligente Schreiber. Beobachtungen aus Ansegis- und Kapitularienhandschriften, in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Hubert Mordek, Tübingen 1991, S. 79–93.
- SCHMITZ, Kapitularien: Gerhard SCHMITZ, Kapitularien, in: HRG² 2 (2012), Sp. 1604–1612.
- SCHMITZ, Kapitulariengesetzgebung: Gerhard SCHMITZ, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, in: DA 42 (1986), S. 471–516.
- SCHMITZ, Memorandum: Gerhard SCHMITZ, De presbiteris criminosis. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker (MGH Studien und Texte 34), Hannover 2004.
- SCHMITZ, Reformkonzilien: Gerhard SCHMITZ, Die Reformkonzilien von 813 und die Sammlung des Benedictus Levita, in: DA 56 (2000), S. 1–31.
- SCHMITZ, Trosly: Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, in: DA 33 (1977), S. 341–434.
- SCHMITZ, Unvollendet: Gerhard SCHMITZ, »Unvollendet« – »Eingestampft« – »Kassiert«. Nie Erschienenes und Mißglücktes, in: Zur Geschichte und Arbeit der Monumenta Germaniae Historica. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.–20. September 1996. Katalog, hg. v. Alfred Gawlik, München 1996, S. 64–70.
- SCHMITZ, Verfertigung: Gerhard SCHMITZ, Die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen. Unausgegrenztes und Widersprüchliches bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. v. Willfried Hartmann/dems. (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002, S. 29–60.
- SCHMITZ, Verfälschungen: Gerhard SCHMITZ, Verfälschungen. Isidor und Benedict, in: Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung, hg. v. Karl Ubl/Daniel Ziemann (MGH Studien und Texte 57), Wiesbaden 2015, S. 127–151.
- SCHMITZ, Wucher: Gerhard SCHMITZ, Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims, in: DA 37 (1981), S. 529–558.
- SCHNEIDER, Schriftlichkeit: Reinhard SCHNEIDER, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23), hg. v. Peter Classen, Sigmaringen 1977, S. 257–279.
- SCHNEIDMÜLLER, Herrschaft: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), hg. v. Paul-Joachim Heinig u. a., Berlin 2000, S. 53–87.
- SCHREINER/SCHWERHOFF, Ehre: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. dens. (Norm und Struktur 5), Köln–Weimar–Wien 1995, S. 1–28.
- SCHRÖDER, Rez. Dubreucq: Isolde SCHRÖDER, Rezension zu: DUBREUCQ, *Métier de roi*, in: DA 54 (1998), S. 682.
- SCHRÖDER, Synoden: Isolde SCHRÖDER, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3), München 1980.
- SCHRÖDER, Überlieferung: Isolde SCHRÖDER, Zur Überlieferung von *De institutione laicali* des Jonas von Orléans, in: DA 44 (1988), S. 83–97.
- SCHRÖR, Ebo: Matthias SCHRÖR, Aufstieg und Fall des Erzbischofs Ebo von Reims, in: Streit am Hof im frühen Mittelalter, hg. v. Matthias Becher/Alheydis Plassmann (Super alta perennis 11), Göttingen 2011, S. 203–222.

- SCHRÖRS, Hinkmar: Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften, Freiburg i. Br. 1884.
- SDRALEK, Gutachten: Maximilian SDRALEK, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothars II. Ein Beitrag zur Kirchen-, Staats- und Rechts-Geschichte des 9. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1881.
- SECKEL, Aachener Synode: Emil SECKEL, Die Aachener Synode vom Januar 819, in: NA 44 (1922), S. 11–42.
- SECKEL, Pseudoisidor: Emil SECKEL, Pseudoisidor, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche³ 16 (1905), S. 265–307.
- SECKEL, Studien: Emil SECKEL, Studien zu Benedictus Levita, Teil 1, in: NA 26 (1901), S. 39–72; Teil 6, in: NA 31 (1906), S. 60–139; Teil 7/1, in: NA 34 (1909), S. 319–381; Teil 7/2–3, in: NA 35 (1910), S. 105–191 und 433–539; Teil 8/1, in: NA 40 (1916), S. 15–130.
- SECKEL/JUNCKER, Studien: Emil SECKEL, Studien zu Benedictus Levita, Teil 8/4, hg. v. Josef JUNCKER, in: ZRG Kan. 23 (1934), S. 269–377.
- SEDLMEIER, Schriften: Franz SEDLMEIER, Die laienparänetischen Schriften der Karolingerzeit. Untersuchungen zu ausgewählten Texten des Paulinus von Aquileia, Alkuins, Jonas’ von Orleans, Dhuodas und Hinkmars von Reims (Deutsche Hochschuledition 86), Neuried 2000.
- SEELIGER, Mittheilungen: Gerhard SEELIGER, Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien, in: NA 19 (1894), S. 670–669.
- SÉJOURNÉ, Isidore: Paul SÉJOURNÉ, Le dernier Père de l’Église. Saint Isidore de Séville. Son rôle dans l’histoire du droit canonique (Études de théologie historique), Paris 1929.
- SEMMLER, Testament: Josef SEMMLER, Zum Testament des gallofränkischen Bischofs, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. v. Brigitte Kasten (Norm und Struktur 29), Köln–Weimar–Wien 2008, S. 573–597.
- SICKEL, Acta: Theodor SICKEL, Acta regum et imperatorum Francorum digesta et enarrata. Die Urkunden der Karolinger, gesammelt und gesichtet, 2 Bde., Wien 1867.
- SIEMS, Wucher: Harald SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (MGH Schriften 35), Hannover 1992.
- SIMSON, Jahrbücher: Bernhard SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen (Jahrbücher der deutschen Geschichte 6), 2 Bde., Leipzig 1874–1876.
- SOT, Concordances: Michel SOT, Concordances et discordances entre culture des élites laïques et culture des élites cléricales à l’époque carolingienne. Jonas d’Orléans et Dhuoda, in: La culture du Haut Moyen Âge. Une question d’élites?, hg. v. François Bougard/Régine Le Jan/Rosamond McKitterick (Collection Haut Moyen Âge 7), Turnhout 2009, S. 341–361.
- STAUBACH, Kleiner Sohn: Nikolaus STAUBACH, »Des großen Kaisers kleiner Sohn«. Zum Bild Ludwigs des Frommen in der älteren deutschen Geschichtsschreibung, in: Charlemagne’s Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 701–721.
- STECKEL, Kulturen: Sita STECKEL, Kulturen des Lehrens im Früh- und Hochmittelalter. Autorität, Wissenskonzepte und Netzwerke von Gelehrten (Norm und Struktur 39), Köln–Weimar–Wien 2011.
- STOLZ, Sichtweisen: Michael STOLZ, Sichtweisen des Mittelalters. König David im Bilderzyklus eines Bamberger Psalmenkommentars aus dem 12. Jahrhundert (Bamberg, Staatsbibliothek, Msc. Bibl. 59), in: König David, biblische Schlüsselfigur und europäische Leitgestalt. 19. Kolloquium (2000) der

- Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, hg. v. Walter Dietrich/Hubert Herkommer. Freiburg i. Ü.–Stuttgart 2003, S. 497–530.
- STONE, Hincmar's World: Rachel STONE, Introduction. Hincmar's World, in: Hincmar. Life and Work, hg. v. ders./Charles West, Manchester 2015, S. 1–43.
- STONE, Morality: Rachel Stone, Morality and Masculinity in the Carolingian Empire (Cambridge studies in medieval life and thought, Fourth Series [81]), Cambridge 2012.
- STONE/WEST, Divorce: Rachel STONE/Charles WEST, The Divorce of King Lothar and Queen Theutberga. Hincmar of Rheims's *De divortio*, Translated and Annotated, Manchester 2016.
- STRATMANN, Verwalter: Martina STRATMANN, Hinkmar von Reims als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 6), Sigmaringen 1991.
- STUTZ, Benefizialwesen: Ulrich STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895.
- SUCHAN, Kirchenpolitik: Monika SUCHAN, Kirchenpolitik des Königs oder Königspolitik der Kirche? Zum Verhältnis Ludwigs des Frommen und des Episkopates während der Herrschaftskrisen um 830, in: ZKG 111 (2000), S. 1–27.
- SUCHAN, Mahnen: Monika SUCHAN, Mahnen und Regieren. Die Metapher des Hirten im früheren Mittelalter (Millennium-Studien zur Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 56), Berlin–Boston 2015.
- SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas: Brigitte SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte. 4.–11. Jahrhundert (Studi Greg. 12), Rom 1985.
- TENBRUCK, Repräsentative Kultur: Friedrich H. TENBRUCK, Repräsentative Kultur, in: Sozialstruktur und Kultur, hg. v. Hans Haferkamp, Frankfurt a. M., S. 20–53.
- TISCHLER, Vita Karoli: Matthias M. TISCHLER, Einhards *Vita Karoli*. Studien zur Entstehung, Überlieferung und Rezeption (MGH Schriften 48), 2 Bde., Hannover 2001.
- TOUBERT, Mariage: Pierre TOUBERT, La théorie du mariage chez les moralistes carolingiens, in: Il matrimonio nella società altomedievale (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 24), Spoleto 1977, Bd. 1, S. 233–285.
- UBL, Inzestverbot: Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien zur Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 20), Berlin–New York 2008.
- UBL, Karolinger: Karl UBL, Die Karolinger. Herrscher und Reich, München 2014.
- UBL, Mehrwert: Karl UBL, Der Mehrwert der päpstlichen Schlüsselgewalt und die Tradition des heiligen Clemens, in: Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne, hg. v. Andreas Pečar/Kai Trampedach (HZ Beihefte, N. F. 43), München 2007, S. 189–217.
- ULLMANN, Carolingian Renaissance: Walter ULLMANN, The Carolingian Renaissance and the Idea of Kingship. The Birkbeck Lectures 1968–9, London 1969.
- ULLMANN, Papal Government: Walter ULLMANN, The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A Study in the Ideological Relation of Clerical to Lay Power, London 1955.
- VAN DEN EYNDE, Rites: Damian VAN DEN EYNDE, Les rites liturgiques latins de la confirmation, in: La Maison-Dieu 54 (1958), S. 53–78.
- VAN RENSWOUDE, Free Speech: Irene VAN RENSWOUDE, The Rhetoric of Free Speech in Late Antiquity and the Early Middle Ages, Cambridge 2019.

- VAN RHIJN, Bottlenecks: Carine VAN RHIJN, *Priests and the Carolingian Reforms: The Bottlenecks of Local *correctio**, in: *Texts and Identities in the Early Middle Ages*, hg. v. Richard Corradini u. a. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften 344/Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12), Wien 2006, S. 219–237.
- VAN RHIJN, Leading the Way: Carine VAN RHIJN, *Leading the Way to Heaven: Pastoral Care and Salvation in the Carolingian Period (The Medieval World)*, Abingdon–New York 2022.
- VAN RHIJN, Manuscripts: Carine VAN RHIJN, *Manuscripts for Local Priests and the Carolingian Reforms*, in: *Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe*, hg. v. Steffen Patzold/ders. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 93), Berlin–Boston 2016, S. 177–198.
- VAN RHIJN, Priesterexamens: Carine VAN RHIJN, *Karolingische priesterexamens en het probleem van correctio op het platteland*, in: *Tijdschrift voor geschiedenis* 125 (2012), S. 158–171.
- VAN RHIJN, Priests' Exam: Carine VAN RHIJN, *»Et hoc considerat episcopus, ut ipsi presbyteri non sint idiothae. Carolingian Local *correctio* and an Unknown Priests' Exam from the Early Ninth Century*, in: *Religious Franks. Religion and Power in the Frankish Kingdoms. Studies in Honour of Mayke de Jong*, hg. v. Rob Meens u. a., Manchester 2016, S. 163–180.
- VAN RHIJN, Shepherds: Carine VAN RHIJN, *Shepherds of the Lord. Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period (Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages 6)*, Turnhout 2007.
- VAN RHIJN/PATZOLD, Introduction: Carine VAN RHIJN/Steffen PATZOLD, *Introduction*, in: *Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe*, hg. v. dens. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 93), Berlin–Boston 2016, S. 1–10.
- VERONESE, Istruzioni: Francesco VERONESE, *Giona di Orléans. Istruzioni di vita per laici (Scrittori latini dell'Europa medievale 12)*, Ospedaletto (Pisa) 2018.
- VERONESE, Jonas: Francesco VERONESE, *Jonas of Orléans*, in: *Great Christian Jurists and Legal Collections in the First Millennium*, hg. v. Philip L. Reynolds, Cambridge 2019, S. 413–428.
- VON DER NAHMER, Herrschaft: Dieter VON DER NAHMER, *Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien*, in: *StM*, 3. Ser. 15 (1974), S. 587–703.
- VON MOOS, Öffentlich: Peter VON MOOS, *»Öffentlich« und »privat« im Mittelalter. Zu einem Problem historischer Begriffsbildung (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33)*, Heidelberg 2004.
- VYKOUKAL, Examens: E[rnst] VYKOUKAL, *Les examens du clergé paroissial à l'époque carolingienne*, in: *RHE* 14 (1913) S. 81–96.
- WAAGMEESTER, Priests: Bastiaan WAAGMEESTER, *Priests, Pastoral Compendia and the Laity in the Carolingian Local Church: The Case of Selestat, Bibliothèque humaniste, Ms. 132*, in: *Kleriker und Laien: Verfestigung und Verflüssigung einer Grenze im Mittelalter (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation)*, hg. v. Volker Leppin/Jonathan Reinert, Tübingen 2021.
- WAITZ, Verfassungsgeschichte¹: Georg WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 8 Bde., Kiel 1844–1878.
- WAITZ, Verfassungsgeschichte²: Georg WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl., 6 Bde., Berlin–Kiel 1865–1896.
- WALLACE-HADRILL, Frankish Church: John Michael WALLACE-HADRILL, *The Frankish Church (Oxford History of the Christian Church)*, Oxford 1983.
- WASSERSCHLEBEN, Beiträge: Hermann WASSERSCHLEBEN, *Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen*, Breslau 1844.

- WASSERSCHLEBEN, Bußordnungen: Hermann WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851.
- WASSERSCHLEBEN, Vaterland: Hermann WASSERSCHLEBEN, Über das Vaterland der falschen Dekretalen, in: HZ 64 (1890), S. 234–250.
- WATTENBACH, Geschichtsquellen³: Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [1858], 3. Aufl., 2 Bde., Berlin 1873.
- WEINRICH, Wala: Lorenz WEINRICH, Wala. Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386), Lübeck–Hamburg 1963.
- WEITZEL, Iudex: Jürgen WEITZEL, Iudex, in: HRG² 2 (2012), Sp. 1331–1333.
- WEMPLE, Women: Suzanne Fonay WEMPLE, Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister 500 to 900, Philadelphia 1981.
- WERMINGHOFF, Fürstenspiegel: Albert WERMINGHOFF, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, in: HZ 89 (1902), S. 193–214.
- WERNER, Hludovicus Augustus: Karl Ferdinand WERNER, *Hludovicus Augustus*. Gouverner l'empire chrétien – Idées et réalités, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. v. Peter Godman/Roger Collins, Oxford 1990, S. 3–123.
- WERNER, Missus: Karl Ferdinand WERNER, *Missus – Marchio – Comes*. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles). Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars – 1^{er} avril 1977, organisé en collaboration avec le Centre d'Études Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris, hg. v. Werner Paravicini/dems. (Beihefte der Francia 9), Zürich–München 1980, S. 191–241.
- WERNER, Nachkommen: Karl Ferdinand WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.–8. Generation), in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 4: Das Nachleben, hg. v. Wolfgang Braunfels/Percy Ernst Schramm, Düsseldorf 1967, S. 403–484 (mit beiliegender Tafel).
- WILMART, Florilège: André WILMART, L'admonition de Jonas au roi Pépin et le florilège canonique d'Orléans, in: Rev. Ben. 45 (1933), S. 214–233.
- WINTER, Körper: Maria WINTER, In Schönheit prangt alles, alles strahlt voller Zier. Der karolingische Herrscher und sein Körper in den zeitgenössischen Schriftquellen, in: FMSt 39 (2006), S. 101–128.
- WITTGENSTEIN, Untersuchungen: Ludwig WITTGENSTEIN, Philosophische Untersuchungen [1953], hg. v. Joachim Schulte, Frankfurt a. M. 2003.
- WOLF, Ecclesia: Monika WOLF, *so tünd ich dir verbinden din ougen vnd brich dir din baner ouch en zweji*. Ecclesia und Synagoge in fortwährendem Streit, in: Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters. Religiöse Konzepte – Feindbilder – Rechtfertigungen, hg. v. Ursula Schulze, Tübingen 2002, S. 35–58.
- WOLTER, Synoden: Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn u. a. 1989.
- WOOD, Proprietary Church: Susan WOOD, The Proprietary Church in the Medieval West, Oxford–New York 2006.
- WYNN, War: Phillip Gerald WYNN, War and Military Service in Early Western Christian Thought, 200–850, Diss. phil. Notre Dame (IN) 2011.
- ZACHER, Bruchstücke: J[ulius] Z[ACHER], Bruchstücke aus der Sammlung des Freiherrn von Hardenberg, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 9 (1878), S. 395–443.
- ZECHIEL-ECKES, Bischofswahl: Klaus ZECHIEL-ECKES, Florus von Lyon, Amalarius von Metz und der Traktat über die Bischofswahl. Mit einer kritischen Edition des sog. *Liber de electionibus episcoporum*, in: Rev. Ben. 106 (1996), S. 109–132.

ZECHIEL-ECKES, Exterminator:	Klaus ZECHIEL-ECKES, Der »unbeugsame« Exterminator? Isidorus Mercator und der Kampf gegen den Chorepiskopat, in: <i>Scientia veritatis</i> , hg. v. Oliver Münsch/Thomas Zotz. Ostfildern 2004, S. 173–190.
ZOTZ, Amt:	Thomas ZOTZ, In Amt und Würden. Zur Eigenart »offizieller« Positionen im früheren Mittelalter, in: <i>Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte</i> 22 (1993), S. 1–23.
ZWIERLEIN, Arengen:	Susanne ZWIERLEIN, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (MGH Studien und Texte 60), Wiesbaden 2016.

6.5 Abkürzungen

AA SS:	Acta Sanctorum Bollandistarum, 68 Bde., Brüssel–Antwerpen 1643–1940
AA SS OSB:	Luc D’ACHÉRY/Luc MABILLON, Acta Sanctorum ordinis Sancti Benedicti in saeculorum classes distributa, 6 Bde., Venedig 1735–1740
Abh.:	Abhandlungen (wissenschaftlicher Akademien, stets der philosophisch-historischen oder entsprechenden Klasse)
ACO:	Acta Conciliorum Oecumenicorum
AfD:	Archiv für Diplomatik
AHC:	Annuario Historiae Conciliorum
AKG:	Archiv für Kulturgeschichte
BALUZE:	Étienne BALUZE, Capitularia regum Francorum, 2 Bde., hg. v. Pierre de Chiniac, Paris 1780 (MANSI 17B [ND Paris–Leipzig 1902] und MANSI 18B [ND Paris–Leipzig 1902])
BECh:	Bibliothèque de l’École des Chartes
BM ¹ :	Regesta imperii, Bd. 1/1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 751–918, bearb. v. Johann Friedrich BÖHMER/Engelbert MÜHLBACHER, Innsbruck 1889
BM ² :	Regesta imperii, Bd. 1/1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 751–918, bearb. v. Johann Friedrich BÖHMER/Engelbert MÜHLBACHER/Johann LECHNER, 2. Auflage Innsbruck 1908 (ergänzter ND Hildesheim 1966)
CC Cont. Med.:	Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis; zitiert: Bd. 52: Agobardi Lugdunensi opera omnia, ed. Lieven VAN ACKER, Turnhout 1981
CC:	Corpus Christianorum, Series Latina
CCCOGD:	Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta
CCM:	Corpus Consuetudinum Monasticarum
Cln:	Codex latinus Monacensis (vgl. oben Kap. 6.1 s. v. »München«)
Cod. Guelf.:	Codex Guelfenbytanus (vgl. oben Kap. 6.1 s. v. »Wolfenbüttel«)
Cod. Sang.:	Codex Sangallensis (vgl. oben Kap. 6.1 s. v. »St. Gallen«)
Cod. Vind.:	Codex Vindobonensis (vgl. oben Kap. 6.1 s. v. »Wien«)
CSEL:	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA:	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters
DD KdK:	Diplome Karls des Kahlen, ed. Georges TESSIER, Recueil des actes de Charles II le Chauve, roi de France (Chartes et diplômes relatifs à l’histoire de France); zitiert: Bd. 2, Paris 1952
EME:	Early Medieval Europe
EOMIA:	Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima

FMSt:	Frühmittelalterliche Studien
GWU:	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HJb:	Historisches Jahrbuch
HRG:	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ:	Historische Zeitschrift
J ³ :	Philipp JAFFÉ/Markus SCHÜTZ, <i>Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII</i> , 3. Aufl., Bd. 1: A s. Petro usque ad a. DCIV, Göttingen 2016
JK:	Philipp JAFFÉ/Samuel LOEWENFELD/Ferdinand KALTENBRUNNER/Paul EWALD, <i>Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII</i> , Bd. 1: A S. Petro ad a. MCXLIII, Leipzig 1885; Bd. 2: Ab a. MCXLIII ad a. MCXCVIII, Leipzig 1888
Lex.MA:	Lexikon des Mittelalters
LThK:	Lexikon für Theologie und Kirche
MANSI:	Giovanni Domenico MANSI, <i>Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio</i> , 31 Bde., Florenz–Leipzig 1759–1798 (ND Paris–Leipzig 1901–1906); zitiert: Bd. 14, Venedig 1769 (ND 1902)
MGH:	Monumenta Germaniae Historica
Capit.:	Capitularia regum Francorum, Bd. 1, ed. Alfred BORETIUS, Hannover 1883; Bd. 2, edd. DERS./Victor KRAUSE, Hannover 1887; Nova Series, Bd. 1: <i>Collectio capitularium Ansegisi</i> , ed. Gerhard SCHMITZ, Hannover 1996
Capit. episc.:	Capitula episcoporum, Bd. 1, ed. Peter BROMMER, Hannover 1984; Bd. 2, edd. Rudolf POKORNY/Martina STRATMANN, Hannover 1995; Bd. 3, ed. Rudolf POKORNY, Hannover 1995; Bd. 4, ed. DERS., Hannover 2005
Conc.:	Concilia; zitiert: Bd. 2: <i>Concilia aevi Karolini</i> , 2 Teile, ed. Albert WERMINGHOFF, Hannover–Leipzig 1906–1908; Bd. 3, ed. Wilfried HARTMANN, Hannover 1984; Bd. 4., ed. DERS., Hannover 1998; Bd. 4, Suppl. 1: <i>Hinkmar von Reims, De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae</i> , ed. Letha BÖHRINGER, Hannover–Leipzig 1992; Bd. 4, Suppl. 2: <i>Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871</i> , ed. Rudolf SCHIEFFER, Hannover 2003; Bd. 5, edd. Wilfried HARTMANN/Isolde SCHRÖDER/Gerhard SCHMITZ, Hannover 2012
DD Kar.:	Diplomata Karolinorum; zitiert: Bd. 3, ed. Theodor SCHIEFFER, Berlin–Zürich 1966
Epp.:	Epistolae (in Quart); zitiert: Bd. 5, ed. Ernst DÜMLER/Karl HAMPE, Berlin 1899
Fontes iuris:	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi; zitiert: Bd. 3: <i>Hinkmar von Reims, De ordine palatii</i> , edd. Thomas GROSS/Rudolf SCHIEFFER, Hannover 1980; Bd. 14: <i>Hinkmar von Reims, Collectio de ecclesiis et capellis</i> , ed. Martina STRATMANN, Hannover 1990; Bd. 16: <i>Die Admonitio generalis Karls des Großen</i> , edd. Hubert MORDEK/Klaus ZECHIEL-ECKES/Michael GLATTHAAR, Hannover 2012
LL:	Leges (in Folio); zitiert: Bd. 1: <i>Capitularia regum Francorum</i> , ed. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1835; Bd. 2: [Supplementa tomi primi], ed. DERS., Hannover 1837
SSrG:	Scriptores rerum Germanicarum
MIGNE PL:	Jacques-Paul MIGNE, <i>Patrologia Latina</i> , 217 Bde., Paris 1844–1855
MIÖG:	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MLW:	Mittellateinisches Wörterbuch

N. S.:	Neue Serie, New Series, Nova Series
NA:	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
ND:	Neudruck, Nachdruck
NGML:	Novum Glossarium Mediae Latinitatis
Par. lat.:	Parisinus latinus (vgl. oben Kap. 6.1 s. v. »Paris«)
Rev. Ben.:	Revue bénédictine
RH:	Revue historique
RHE:	Revue d'histoire ecclésiastique
RHEF:	Revue d'histoire de l'église de France
SB:	Sitzungsberichte (wissenschaftlicher Akademien, stets der philosophisch-historischen oder entsprechenden Klasse)
SC:	Sources chrétiennes
SCHRÖRS, Reg. Hinc.:	Registrum Hincmari, in: SCHRÖRS, Hinkmar, S. 518–588
SIRMOND CG:	Jacques SIRMOND, Concilia antiqua Galliae, 3 Bde., Paris 1629 (ND Aalen 1970)
SIRMOND HO:	Jacques SIRMOND, Hincmari archiepiscopi Remensis opera, 2 Bde., Paris 1645
StM:	Studi Medievali
Studi Greg.:	Studi Gregoriani
ThLL:	Thesaurus Linguae Latinae
VLDdb:	Vetus Latina Database: http://apps.brepolis.net/vld/Default.aspx
VuF:	Vorträge und Forschungen
VSWG:	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZKG:	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG Kan.:	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung